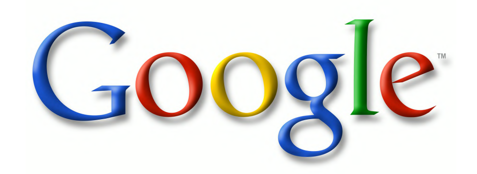




DAS

HÖHERE SCHULWESEN

IN PREUSSEN.

Historisch-statistische Darstellung,

im Auftrage

des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten

herausgegeben

von

Dr. L. WIESE,

Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath im K. Ministerium der geistl., Unterrichts- und Medic.-Angelegenheiten, Mitglied der K. Ober-Militair-Studiencommission.

MIT EINER ÜBERSICHTSKARTE.

BERLIN.

Verlag von Wiegandt und Grieben.

1864.

VORREDE.

Eine aus amtlichen Quellen geschöpfte übersichtliche Darstellung des gesammten höheren Unterrichtswesens in Preussen ist oft vermifst worden. Sowohl das unmittelbare und praktische Bedürfnifs der zunächst Betheiligten, wie das allgemeinere von vielen Seiten kundgegebene Interesse an den öffentlichen Bildungsanstalten machte eine Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen über dasselbe wünschenswerth. Das vorliegende Buch will versuchen, dem hierin bisher vorhandenen Mangel abzuhelfen.

Es ist die Absicht, als Fortsetzung desselben, in ähnlicher Weise wie dies in einigen anderen Ländern geschieht, periodische Berichte über das preussische Unterrichtswesen zu veröffentlichen, und dieselben etwa von 5 zu 5 Jahren auf einander folgen zu lassen.

Während demnach jede spätere derartige Publication einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren umfassen wird, sieht diese erste auf die ganze Vergangenheit und bisherige Entwickelung des höheren Schulwesens in Preussen zurück. Sie mufste deshalb umfangreicher werden und in einigen Theilen mehr einen historischen Charakter an sich tragen, als es bei den späteren Mittheilungen der Fall sein wird. Es kam zwar hauptsächlich darauf an, den gegenwärtigen Bestand des höheren Schulwesens in seinen wichtigsten Verhältnissen darzulegen: da aber das was ist am besten verstanden wird aus der Art wie es geworden ist, so ist überall in historischen Vorbemerkungen der Weg angedeutet, auf welchem wir dahin gelangt sind, wo wir jetzt stehen.

Bei der Vergleichung des Sonst und Jetzt in Städten und Provinzen erfreut die Wahrnehmung, wie an vielen Orten Verfallenes wiedergebaut wird, und die Liebe zu heimischen Anstalten geistiger Bildung zu Opfern willig ist. Den allgemeinen Fortschritt, der in der Ausdehnung des höheren Schulwesens erkennbar ist, hatte das Buch nur zu constatiren die Aufgabe, nicht, zu erörtern, wie weit er neben der Befriedigung auch Besorgnifs zu erwecken geeignet ist. Wie eine zahlreiche Schülerfrequenz an sich noch nicht für ein Zeichen der Blüthe einer Schule gelten kann, weil sie oft nur die Folge äufserer Umstände ist, so ist auch aus der Vermehrung der Zahl höherer Schulen noch nicht mit Sicherheit zu schliefsen, dafs eine richtige Schätzung wissenschaftlicher Bildung sich weiter verbreitet hat. Neben dem wachsenden Bildungsbedürfnifs ist es ebenso die zunehmende Bevölkerung und der steigende Wohlstand in vielen Gegenden, wie insbesondere auch der Werth, welcher auf die an die Schulzeugnisse geknüpften Berechtigungen gelegt wird, was zur Vermehrung der höheren Lehranstalten beiträgt und ihnen Schüler in oft unverhältnifsmäfsiger Menge zuführt.

Die Ueberfüllung der meisten öffentlichen Lehranstalten gehört zu den gröfsten Hindernissen einer gesunden Entwickelung des Schulwesens. In manchem Gymnasium, wo jede Classe in zwei oder mehr Abtheilungen gesondert ist, sind thatsächlich mindestens zwei Gymnasien enthalten. Ebenso steht es, wenn man von der obersten Classe absieht, mit nicht wenigen Realschulen. Die pädagogische Kunst scheitert an der Behandlung dieser Schülermassen und ein individualisirender Unterricht wird dabei unmöglich. In den zahlreichen und von häufigem Wechsel betroffenen Lehrercollegien solcher Schulen stellt sich schwer die innere Einheit her, deren sie zu

einer erziehenden Wirksamkeit bedürfen. Den jungen Lehrkräften kann sehr oft keine Zeit gelassen werden auszureifen und sich der vollen Bedeutung ihres Berufs und der inneren Anforderungen des ihnen Anvertrauten bewufst zu werden.

Dies, die übermäfsige Frequenz der Schulen und der Classen, und die Noth um wohlvorbereitete Lehrer, sind zwei der gröfsten Uebel, an denen das höhere Schulwesen in Preussen gegenwärtig leidet. Dafs die Verwaltung sie kennt und ihnen wie anderen Uebelständen zu begegnen bemüht ist, wird auch aus den Mittheilungen dieses Buchs zu entnehmen sein. Es zeigt, dafs auf dem ganzen Gebiet der öffentlichen Schule eine Bewegung vorhanden ist, die auf heilsame Ziele hingelenkt wird. Das preussische Unterrichtswesen ist bisher bewahrt geblieben vor den zwei Extremen der Stagnation und des ungeduldigen, neuerungssüchtigen Experimentirens. Das Buch, als Nachweis des bisher Gewordenen und jetzt Bestehenden, wird auch seinerseits ein Zeugnifs der weiteren Entwickelung sein, und vielleicht hat schon nach 5 Jahren der gleiche Rechenschaftsbericht von Veränderungen zu sprechen, welche darthun, dafs es nicht an Aufmerksamkeit auf den Gang der Zeit gefehlt hat, und nicht an dem Willen, den Forderungen des Geistes deutscher Bildung auch ferner gerecht zu werden und die Schule des öffentlichen Vertrauens werth zu erhalten.

Den Gymnasien wendet sich dies Vertrauen immer aufs neue zu: sie haben den Vortheil einer bewährten Organisation, die der Wirksamkeit der Personen die sicherste Stütze darbietet. So weit sind die Realschulen noch nicht: sie sind im Werden und suchen das Gesetz ihres Lebens; sie bedürfen es in viel höherem Grade noch, dafs die Institution durch die Personen und durch die Resultate der Wirksamkeit derselben gerechtfertigt werde. Die den Realschulen verwandten höheren Bürgerschulen werden, wie zu hoffen ist, bei erweiterten Berechtigungen mehr und mehr Bedeutung gewinnen: ihr Ziel entspricht den Bedürfnissen des gebildeten Bürgerstandes; ebenso das Alter, in welchem sie ihre Zöglinge entlassen, und die angemessene Ausstattung derselben übersteigt die Kräfte auch mäfsig bemittelter Communen nicht. Die grofse Frequenz der höheren Lehranstalten, besonders in den unteren und mittleren Classen, weist zu einer wünschenswerthen Ableitung in vielen Fällen mehr auf die Gründung derartiger Mittelschulen, als auf die Errichtung neuer Gymnasien und Realschulen hin.

Das Buch ist ein Anfang und ein Versuch, dessen Unvollkommenheit und Unvollständigkeit der Herausgeber sich am wenigsten verhehlt. Er mufs aber wünschen, dasselbe gegen Ansprüche zu sichern, die zu befriedigen es nicht bestimmt ist. Der Titel schon verbietet, darin ein Repertorium aller das höhere Schulwesen betreffender Gesetze und Verordnungen zu erwarten. Von dem, was für die Kenntnifs der innern und äufsern Einrichtung unserer höheren Schulen und der Bedingungen ihrer Wirksamkeit wichtig ist, wird man nichts Wesentliches vermissen. Einiges dahin gehörige ist nicht in extenso mitgetheilt, wenn es anderweitig leicht zugänglich ist, so dafs der Hinweis genügte. Die Fülle des Stoffs nöthigte zu einer beschränkenden Auswahl, und die Absicht, in strenger Objectivität nur das Thatsächliche zu geben, schlofs in der Regel jede nähere Motivirung oder Rechtfertigung aus.

Die in Abschn. II dargestellte allgemeine Ordnung der höheren Lehranstalten ist nicht als eine Schranke anzusehen, welche freie Bewegung verhinderte; sie läfst eine grofse Mannichfaltigkeit eigenthümlicher Einrichtungen zu, welche sowohl von der provinziellen Leitung des höheren Unterrichtswesens und von den individuellen Kräften und Richtungen der Lehrercollegien, wie von der historischen Entwickelung der einzelnen Anstalten und von localen Umständen herrühren. Die sich periodisch wiederholenden Directorenconferenzen, welche in drei Provinzen bestehen, in anderen vorbereitet und überall von der Aufsichtsbehörde begünstigt werden, tragen zur Selbständigkeit der einzelnen Provinzen bei.

Der umfangreichste Abschnitt des Buchs ist der dritte, in welchem sämmtliche höhere Lehranstalten einzeln aufgeführt sind. Das Unternehmen, über jede derselben geschichtliche Nachrichten mitzutheilen, hätte aufgegeben werden müssen, wenn man sich nicht mit den wichtigsten, zum Theil sehr vereinzelten, und in

gedrängter Kürze zusammengestellten Notizen begnügen wollte. Diesen Mittheilungen liegen aufser den von den Provinzialbehörden erforderten Berichten hauptsächlich die vorhandenen Schulgeschichten und die aus den Programmen, so wie aus den Acten des Ministeriums und des Geh. Staatsarchivs entnommenen Angaben zum Grunde. Nach der Beschaffenheit dieser Quellen hat sich eine erhebliche Ungleichheit dabei nicht vermeiden lassen. Erst über wenige Anstalten besitzen wir monographische Darstellungen, wie sie u. a. Th. Hirsch in der Geschichte des Gymnasiums zu Danzig, E. H. Zober in der des Gymnasiums zu Stralsund, H. Weifsenborn in der Geschichte des erfurtischen Gel. Schulwesens gegeben haben. Wie es scheint, wendet sich neuerdings der Geschichte der Schulen immer mehr Theilnahme zu. — Obwohl darauf verzichtet werden mufste, von den einzelnen Schulen selbst, so wie von Directoren und Lehrern, eingehende Charakteristiken zu geben, so ist doch, so weit es die Anlage des Ganzen gestattete, nicht unterlassen, solche Momente hervorzuheben, aus denen auf die inneren Zustände der Schulen geschlossen werden kann. Auf die Entwickelung des Lehrplans in älterer Zeit haben sich die geschichtlichen Nachrichten nur bei wenigen Anstalten ausdehnen können und wollen, weil der Gegenstand mehr der allgemeinen Schulgeschichte angehört und nur im Zusammenhang derselben recht gewürdigt werden kann. Aber auch so enthalten die Nachrichten vielfache Beiträge zur innern Geschichte des höheren Schulwesens, und, wie hinzugefügt werden darf, zur deutschen Culturgeschichte überhaupt. Diese Bruchstücke einer Lebensgeschichte der Schulen, aus denen man die mannichfachen Schicksale und oft schweren Kämpfe kennen lernt, unter denen sie in einzelnen Städten und Landestheilen, z. B. in Schlesien, sich haben hindurcharbeiten müssen, eröffnen den Blick auf einen weiteren Hintergrund; sie zeigen den Zusammenhang der Schulgeschichte mit der allgemeinen Zeitgeschichte und die wechselnden Beziehungen der Schule zur Kirche, zum Staat und zum öffentlichen Leben. Die aufgenommenen Data sind oft das Resultat mühsamer Nachforschung und Vergleichung. Wo, z. B. bei der Frequenz, differirende Angaben sich fanden, ist die am meisten beglaubigte aufgenommen worden, ohne dafs es dabei und bei anderen Gelegenheiten darauf ankommen konnte, das Irrige abweichender Angaben nachzuweisen. Die in die Einleitung bei den verschiedenen Provinzen aufgenommenen Bemerkungen über das Patronatsverhältnifs der Schulen haben eine Declaration in den Tabellen p. 472—475. — Die beigefügten literarischen Nachweisungen hätten sich, wenn es von Nutzen gewesen wäre, leicht vermehren lassen; sie beschränken sich auf die Hauptschriften. Die ältere Literatur[1]) ist nicht unbenutzt geblieben; sie ist da nicht erwähnt, wo sie in die neuere übergegangen war. Bei den einzelnen Anstalten sind, besondere Veranlassungen ausgenommen, die allgemeinen Werke nicht genannt, welche über die Schulverhältnisse des ganzen Landestheils handeln und in den Vorbemerkungen zu den einzelnen Provinzen angegeben werden.

Sollte in den historischen Angaben über eine Anstalt etwas auch für diese Grundzüge der Geschichte derselben Wesentliches fehlen oder erweislich Unrichtiges aufgenommen sein, so wird die Fortsetzung zu Ergänzungen oder Berichtigungen Gelegenheit geben, wenn bis zur Veröffentlichung derselben dem Herausgeber auf amtlichem oder Privatwege Mittheilungen darüber zugekommen sind.

Im IV. Abschn. wird die übersichtliche Zusammenstellung aller jetzt für die Maturitätsprüfung gültigen Bestimmungen (p. 493 ff.) auch den Prüfungscommissionen willkommen sein. Die Tabellen über die Ergebnisse der Prüfungen enthalten u. a. einen Nachweis der von den Gymnasialabiturienten gewählten Facultätsstudien, worin der Einflufs besonderer Zeitrichtungen erkennbar ist. Bei den Realschulen konnte der von den Abiturienten erwählte Lebensberuf nicht mit derselben Sicher-

[1]) Nur wenig für den Zweck des Buchs Brauchbares enthält G. Ludovici Historia Rectorum, Gymnasiorum Scholarumque celebriorum. Lips. 1709; J. D. Schulze's Literaturgeschichte der sämmtlichen Schulen und Bildungsanstalten im deutschen Reiche, Leipz. 1804, ist sehr lückenhaft; das Buch von C. Ulrich mit dem vielversprechenden Titel: Pragmatische Geschichte der vornehmsten Gymnasien und Schulen in Deutschland. Leipz. 1780, ist nicht über den ersten Anfang hinausgekommen; auch F. E. Ruhkopf's Geschichte des Schul- und Erziehungswesens in Deutschland. Brem. 1794, ist unvollendet geblieben.

heit nachgewiesen werden; zu den Angaben p. 524 kommt dasjenige, was in Abschn. III bei einzelnen Anstalten darüber mitgetheilt ist; vrgl. u. a. das Realgymnasium und die Realschulen in Berlin.

Die statistischen Uebersichten sind als ein Ganzes anzusehen, dessen einzelne Theile nach den in Betracht kommenden Verhältnissen sich gegenseitig ergänzen. Bei Angabe der Bevölkerungszahlen u. s. w. sind die neuesten Feststellungen des K. statistischen Bureau's benutzt worden[1]).

Anhang IV, eine Auswahl von Statuten, Instructionen, Schulordnungen etc. aus älterer und neuerer Zeit, verschiedenen Landestheilen und verschiedenartigen Anstalten angehörend, giebt auch seinerseits ein Bild der Mannichfaltigkeit, in der sich das Leben der Schule local gestaltet. Nur von diesem Gesichtspunct aus ist die getroffene Wahl anzusehen: sie enthält kein Urtheil über die Zweckmäfsigkeit oder Vorzüglichkeit des Aufgenommenen. In einigen älteren noch geltenden Statuten u. drgl. befinden sich einzelne Bestimmungen, die allmählich aufser Gebrauch gesetzt sind, ohne dafs dies ausgesprochen, oder andere an ihre Stelle getreten wären, so dafs die vollständige Mittheilung an sich und in einem historischen Interesse nothwendig war. Eine reichere Auswahl zu geben, ging wegen des Raums nicht an, und schien auch deshalb unnöthig, weil, namentlich in derselben Provinz, bei dergl. Festsetzungen im Anschlufs an irgend eine Norm immer viel Uebereinstimmung Statt findet, wie sich z. B. auch in den Schulordnungen des 16. u. 17. Jahrhunderts, durch deren Sammlung sich neuerdings Pfarrer Reinhold Vormbaum ein Verdienst erworben hat, eine eben solche Familienähnlichkeit verfolgen läfst.

In den späteren Veröffentlichungen gleicher Bestimmung werden jedesmal aufser dem statistischen Fortgang die Veränderungen in der Organisation der verschiedenen Schulkategorien und die bedeutenderen innerhalb des betreffenden Zeitraums für das höhere Schulwesen erlassenen Verordnungen zusammengestellt, daneben aber immer einige wichtige allgemeine Gegenstände aus dem Gebiet desselben behandelt werden, wozu sich für die nächste Fortsetzung u. a. eignen möchten: die für die Durchführung des Lehrplans und für die Behandlung der einzelnen Unterrichtsgegenstände mafsgebenden Verordnungen; Angabe der für die Schullectüre bestimmten Autoren und der im Gebrauch befindlichen Grammatiken und anderen Lehrbücher etc.; das Programmenwesen; die baulichen Einrichtungen der höheren Lehranstalten und die gesetzlichen Bestimmungen darüber.

Nach diesem Plan werden die aufeinanderfolgenden Bände die Hauptmomente der Entwickelung des höheren Unterrichtswesens in Preussen enthalten und in authentischen Nachweisungen für alle Verhandlungen über allgemeine Interessen der öffentlichen Schule Grundlagen und Material darbieten. Dafs daneben manche Mittheilung, wie die über wohlthätige und gemeinnützige Stiftungen[2]), auch eine weiter wirkende Anregung üben werde, gehört zu den Wünschen und Hoffnungen des Herausgebers.

Derselbe erfüllt schliefslich eine Pflicht der Dankbarkeit, indem er hier des wesentlichen Antheils gedenkt, welchen der Geheimsecretair im K. Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten Herr Canzleirath Rieck an der Ausführung vorliegender Arbeit hat. Es ist besonders der inhaltreiche III. Abschnitt und die tabellarischen Uebersichten, welche seinem sorgfältigen Fleifs viel verdanken.

Die Herstellung des Buchs hat längere Zeit erfordert, als beim Beginn des Drucks erwartet wurde: von den Veränderungen, welche während desselben Statt gefunden haben, sind die erheblicheren am Schlufs zusammengestellt.

Berlin, den 3. Sptb. 1864.

L. W.

---

[1]) Jahrbuch für die amtl. Statistik des preuss. Staats. Herausgegeben von dem K. statistischen Bureau. Jahrg. I. Berlin 1863; E. Engel, Zeitschrift des K. preufs. statistischen Bureau's. Jahrg. I—IV. Berlin 1861—1864.

[2]) Vrgl. z. B. die Nachrichten über das Gymnasium in Bromberg und die beiden höheren Schulen in Elberfeld.

INHALTSÜBERSICHT.

I. Die Unterrichtsverwaltung.

II. Die verschiedenen Arten der höheren Schulen.

III. Historische Nachrichten über das höhere Schulwesen der verschiedenen Provinzen nebst Angaben über den gegenwärtigen Bestand der einzelnen Lehranstalten.

IV. Statistik der Schulen und der Schülerfrequenz.

V. Historische und statistische Mittheilungen über die Maturitätsprüfung.

VI. Die Lehrer und das Lehramt.

ANHANG.

Verzeichnifs

der

mit Abkürzungen citirten Sammlungen und anderen Schriften.

A. L. R.: Das Allgemeine Landrecht für die K. preuss. Staaten; v. 1794. II Theile (Neueste Ausg. 1855).
A. G. O.: Die Allgemeine Gerichts-Ordnung für die preuss. Staaten; von 1793. III Theile (Neueste Aufl. 1855).
Ann.: v. Kamptz, Annalen der preussischen inneren Staatsverwaltung. Berlin 1817 bis 1839.
Berl. Bl.: Berliner Blätter, eine pädagogische Zeitschrift, seit 1860 herausgegeben von Dir. Dr. Bonnell, Schulr. Fürbringer und Seminardir. Thilo.
Corp. Const.: Corpus Constitutionum Marchicarum (ed. Chr. O. Mylius) bis 1750; und Novum Corpus Const. Prussico-Brandenburgensium, praecipue Marchicarum), 1751 bis 1810 (wo die Gesetzsammlung eintritt).
C. Bl.: Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preussen, herausgegeben von Stiehl. Berlin, seit 1859.
G. S.: Gesetz-Sammlung für die königl. preussischen Staaten; seit 1810.
Gymn. Zschrft.: Zeitschrift für das Gymnasialwesen, seit 1847; begründet durch den Gymnasiallehrer-Verein zu Berlin; redigirt zuerst von A. G. Heydemann und Dr. J. Mützell, seit 1850 von Dr. J. Mützell allein, seit 1862 von Dr. W. Hollenberg, Prof. R. Jacobs und Dr. P. Rühle.
Koch: Fr. W. Koch, Die preussischen Universitäten; Sammlung der Verordnungen, welche die Verfassung und Verwaltung dieser Anstalten betreffen. I. II *a. b.* Berlin 1839 und 1840.
Korn: Sammlung aller in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der demselben incorporirten Grafschaft Glatz ergangenen Verordnungen, Edicte u. s. w. Breslau 1752 bis 1790 bei W. G. Korn. Neue Sammlung 1792—1801 und 1802—1806.
M. E. I.: Militair-Ersatz-Instruction für die preussischen Staaten v. 9. Dcb. 1858. Berlin 1859.
Min. Bl.: Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung in den K. preussischen Staaten, herausgegeben im Bureau des Ministeriums des Innern. Berlin, seit 1840.
Justizmin. Bl.: Justizministerialblatt für die preussische Gesetzgebung und Rechtspflege. Herausgegeben im Bureau des Justizministeriums. Berlin, seit 1839.
Neigebaur: J. Ferd. Neigebaur, Die preussischen Gymnasien und höheren Bürgerschulen. Zusammenstellung der Verordnungen für dieselben. Berlin 1835.
Päd. Revue: Pädagogische Revue, Centralorgan für Wissenschaft, Geschichte und Kunst der Erziehung (begründet und bis 1848 redigirt von Dr. Mager, sodann von Director Scheibert; von 1856 bis 1858 herausgegeben von Prof. W. Langbein in Stettin).
Päd. Archiv: Pädagogisches Archiv, Centralorgan für Erziehung und Unterricht in Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen; herausgegeben von Prof. W. Langbein. Stettin, seit 1859 (Fortsetzung des vorhergehenden).
Preuss. Jahrb.: Preussisches Jahrbuch. Jahrg. 1. 2. 3. Berlin bei Enslin. 1860—1863.
Rabe: C. L. H. Rabe, Sammlung preussischer Gesetze und Verordnungen. 13 Bände, von denen Band I. in 7 Theilen. Halle 1820—1825.
v. Raumer: C. v. Raumer, Geschichte der Pädagogik. I—IV. ed. 2. Stuttg. 1846—1854.
Richter: Aem. L. Richter, Die evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrh. Braunschw. 1846.
Riedel: A. F. Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis. Berlin, seit 1838.
v. Rönne: L. v. Rönne, Das Unterrichtswesen des preuss. Staats. I. II. Berlin 1855.
Schmid Encykl.: C. A. Schmid, Encyklopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens. I—IV. Gotha 1859—1864.
Vormbaum: R. Vormbaum, Die evangel. Schulordnungen des 16. 17. 18. Jahrh. I—III. Gütersloh 1860—1864.

Sonstige Abkürzungen und Bezeichnungen.

Bibliotheca pauperum: Alte Bezeichnung von Büchersammlungen bei den Schulen, woraus arme und gute Schüler bei ihrer Versetzung in höhere Classen die daselbst eingeführten Schulbücher, besonders auch die Lexika, erhalten, meist mit dem Beding späterer Zurückgabe; bei wohlhabenderen Schulen werden die Bücher häufig auch als Eigenthum überlassen. Von abgehenden Schülern werden diesen Bibliotheken nicht selten Bücher zum Geschenk gemacht.

Literatura gymnasii: Sammlung der von den Lehrern, wie **Literatura discipulorum gymnasii:** der von ehemaligen Schülern eines Gymnasiums herausgegebenen Schriften.

Mensae ambulatoriae: Der Mittagstisch reiheum bei Bürgersleuten, auf den in einigen Städten noch im vorigen Jahrhundert auch Lehrer höherer Schulen angewiesen waren (s. p. 581).

Recordationen: Umgänge der Lehrer und Schüler, vor den Häusern zu singen und an Mittheilung von Gaben zu erinnern. Der **Gregoriusumgang** am 12. März, dem Todestage Gregor's (des Grofsen, röm. Bischofs), des Schutzheiligen der Schulen.

C. O. königliche Cabinetsordre.
Cl. Classe.
c. vor Zahlen: circa.
Instr.: Instruction.
K. königlich.
M. vor Namen: Magister.
M. vor Jahreszahlen: Michaelis, wie O. Ostern.
O. vor Titeln: Ober-.
1. O., 2. O. erste, zweite Ordnung der Realschulen.
p. pagina.
S. s. siehe.
St. vor Namen: Sanct.
St. Stunde.
Verf. Verfügung, Circ.-Verf. Circularverfügung.

I, II, III, IV, V. VI: die Classenbezeichnung Prima bis Sexta: dabei die Abstufungen: sup., inf.: superior, inferior.
†: gestorben.
Wo das Datum von Statuten neben sich ein anderes Datum in ( ) hat, giebt letzteres die Zeit der Bestätigung der Statuten durch die Behörde an.
Die Titelabkürzungen wie Dir., Pror., Conr., Subr. für Director etc., Collab. für Collaborator, Oberl. für Oberlehrer u. dgl. m. erklären sich selbst; ebenso die Bezeichnung der Monate und die meisten Abkürzungen der Vornamen[1]).

Ad. ist Adolf.
Al. Alexander.
Chr. Christian.
Chrph. Christoph.
E. Ernst.
Eb. Eberhard.
Ed. Eduard.
Em. Emil.
Ew. Ewald.
Fr. Friedrich.
Frd. Ferdinand.
Frz. Franz.
Ge. Georg.
Gu. Gustav.
H. Heinrich.
Im. Immanuel.
J. Johann.
L. Ludwig.
Mrt. Martin.
Mtth. Matthias.
O. Otto.
Ph. Philipp.
Pe. Peter.
Rich. Richard.
Rud. Rudolf.
Seb. Sebastian.
Th. Theodor.
W. Wilhelm.

[1]) Die Vornamen sind überall beigefügt, soweit sie ermittelt werden konnten.

Die folgende Darstellung umfafst die Gymnasien, die Progymnasien, die Realschulen und die höheren Bürgerschulen, als diejenigen öffentlichen Lehranstalten, welche in dem zwischen der Elementarschule und der Universität liegenden Gebiet entweder für höhere Studien oder für einen praktischen Lebensberuf eine wissenschaftliche Vorbereitung gewähren. Ausgeschlossen sind die anderen über die Aufgabe der Elementarschule hinausgehenden Mittelschulen, wie Stadtschulen, Bürgerschulen, Rectoratsschulen; ebenso die höheren Anstalten für weibliche Bildung, und ferner die nicht zum Bereich des Unterrichtsministeriums gehörigen Fachschulen, wie die Militair-Bildungsanstalten, die Gewerbeschulen, die Marineschulen u. s. w.

I.

Die Unterrichtsverwaltung.

1. Die Centralverwaltung.

Eine das gesammte Schulwesen des Staats umfassende eigene Centralverwaltung ist in Preufsen erst in diesem Jahrhundert eingerichtet worden. In älteren Zeiten lag in Folge des ursprünglichen Zusammenhanges der Schule mit der Kirche die Schulaufsicht lange fast ausschliefslich den geistlichen Behörden ob. Allgemeine Vorschriften darüber wurden für die evangelischen Schulen in den Kirchenordnungen [1]), eben so in den Visitations- und Consistorial-Ordnungen gegeben, z. B. in der des Kurfürsten Johann Georg von 1573 [2]), durch welche das vom Kurfürsten Joachim II 1552 errichtete Consistorium für die evangelischen Kirchen- und Schulangelegenheiten eine Reorganisation erhielt. Seitdem durch Kurf. Joachim Friedrich 1604 ein Geheimerathscollegium als ständige höchste Verwaltungsbehörde eingesetzt war, wurden einzelne Anordnungen auch unmittelbar aus dem Geheimen Rath des Landesherrn erlassen, und es entstand in demselben allmählich ein dem Consistorium übergeordnetes Geistliches Departement. Die innere Einrichtung der Schulen [3]) behielt eine ziemlich unbeschränkte Freiheit der Entwickelung, und die Rechte derer, von denen die Erhaltung einer Schule abhing, blieben unberührt.

Durch die Schulordnung des Kurf. Friedrich Wilhelm vom 6. Aug. 1687 wurde in dem Bestehenden wenig geändert. Die Verordnungen Königs Friedrich I vom 25. Aug. 1708 [4]) und vom 16. Apr. 1710 [5]) beweisen eine eingehende Sorge für zweck-

---

[1]) Vgl. z. B. die Kirchenordn. für die Mark Brandenb. v. 1540: Corp. Const. I, 1. Nr. 2; Richter I p. 333 ff.

[2]) Corp. Const. I, 1. Nr. 7. Vgl. Vormbaum I p. 226 ff.

[3]) S. in Abschn. III die einzelnen Schulen, und die Vorbemerkungen z. B. bei Pommern.

[4]) „Patent wegen derer, so studiren wollen" (Corp. Const. I, 2. Nr. 87). Danach sollen Untüchtige zum Studiren nicht zugelassen und bei Zeiten von den Schulen entfernt werden.

[5]) Edict wegen der General-Visitation der Kirchen und Schulen (Corp. Const. I, 1. Nr. 77). Es soll gefragt werden: Wie viel Schulen in jeder Stadt? Wie viel Schulcollegen bei jeder? Was ein jeder derselben mit der Jugend treibe? Ob eine Schulordnung vorhanden? Ob auch post elementa pietatis die Sprachen, Lateinisch, Griechisch, Hebräisch, fleifsig getrieben werden? Ob öfters Examina gehalten und was für exercitia publica in der Schule getrieben werden? Wie die praeceptores und Schüler in ihrem Leben gegen männiglich sich verhalten? Ob die praeceptores auch bürgerliche und ihrem Amt nicht anständige Nahrung treiben, als Bierschänken u. dgl.? Ob sie ihr genugsames Auskommen haben? Wie ihnen zu besserem Unterhalt am besten verholfen werden könne? Ob auch Stipendia für die Schüler vorhanden? Wo die Stiftung davon sei, und ob derselben nachgelebt werde?

mäfsige Einrichtung der höheren Schulen. Die vom Könige Friedrich Wilhelm I unter dem 24. Octb. 1713 für den östlichen Theil der Monarchie erlassene „Königl. preufs. evang. reformirte Inspections-Presbyterial-Classicalgymnasien und Schulordnung“[1]) ging auf eine gröfsere Centralisation des Unterrichtswesens aus. Desselben Königs Verordnung vom 30. Sptb. 1718 erneuerte und verschärfte die Vorschriften seines Vaters und Grofsvaters wegen der studirenden Jugend auf Schulen und Universitäten[2]).

Am 22. Dcb. 1722 erliefs Friedr. Wilhelm I zur Organisation der obersten Staatsbehörden die berühmte „Instruction für das General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directorium.“ Ueber das Kirchen- und Schulwesen enthält dieselbe nur die Bestimmung: „§. 31. An den Orten, wo Uns das ius patronatus zusteht, sollen die Kirchen und Schulen in gutem Stand gehalten werden, und hat das Directorium die Kammern in den Provinzen anzuweisen, deshalb gehörige Sorge zu tragen.“ Mit der Leitung dieses Theils der Verwaltung, des Geistl. Departements, waren Wirkl. Geheime Räthe und Staatsminister beauftragt, von 1722 bis 1725 *L. v. Printzen,* als Präsident des deutschen und französischen Consistorii, wie auch Director aller geistlichen und Kirchen-Sachen, Protector der Akademie der Wissenschaften, Ober-Curator aller Königl. Universitäten etc. Sein Nachfolger war Freih. *F. E. v. In- und Knyphausen.* Geschäftlich war das Geistl. Departement dem der Justiz angeschlossen. Wegen grofser Häufung der Arbeiten ordnete der König 1730 dem Minister v. Knyphausen zur Leitung der Consistorialgeschäfte einen Vice-Präsidenten, *v. Reichenbach,* zu.

König Friedrich II erliefs 1748 eine neue Instruction, in welcher die Grundzüge der von seinem Vater dem General-Directorium gegebenen Instruction beibehalten waren. Unter dem 4. Octb. 1750 erschien die Instruction für das luther. Ober-Consistorium zu Berlin[3]), dem die Aufsicht über die Provinzialconsistorien, mit Ausnahme der schlesischen, übertragen wurde. Erster Präsident des Oberconsistoriums war der Chef des geistl. Departements, Geh. Staats- und Justizminister Freih. *v. Danckelmann.* Später, 17. Juni 1764, erfolgte die Anordnung, dafs die Kirchen- und Schulsachen der Reformirten, welche bis dahin unmittelbar vom Chef des geistl. Departements verwaltet worden waren, und wozu u. a. auch das Joachimsthalsche Schuldirectorium gehörte, einem eigenen Chef, dem Geh. Staats- und Justizminister *J. L. v. Dorville,* die Direction der luther. und kathol. geistlichen und

[1]) Corp. Const. I, 1. Nr. 88; Rabe I, 1. p. 321 ff.

[2]) Corp. Const. I, 2. Nr. 118. Es heifst darin u. a. „Was die auf Schulen und gymnasiis studirende Jugend betrifft, so verordnen und befehlen Wir, dafs diejenigen, sowohl Geist- als Weltliche, welchen die Aufsicht anvertrauet ist, auf die Jugend fleifsig Acht haben, die Schulen öfters visitiren, den Armen, jedoch fähigen ingeniis, beförderlich sein, und ihnen, nicht aber den Bemittelten, die Stipendia dazu ohne Ansehen der Person reichen, den ganz Untüchtigen aber bei Zeiten rathen, von studiis abzulassen, und sie, nachdem sie im Christenthum, Lesen, Schreiben und Rechnen einen guten Grund gelegt haben, zu einer anderen Profession anweisen, keineswegs aber verstatten, dafs Schüler über etliche 20 Jahre alt, dem Publico und ihnen selbst zur Last, den informatoribus aber zur Verkleinerung und den studiis zur Verachtung erfunden werden. — Auf den Schulen und gymnasiis soll, sonderlich bei denen, welche die Theologie zu studiren, oder vom Schulwesen Profession zu machen gedenken, ein rechter Grund gelegt werden im catechismo und Christenthum, in linguis, sonderlich in latinitate und stilo, in disciplinis, in der historia sowohl ecclesiastica als auch civili, wie auch in der geographia, dergestalt, dafs man Keinem auf die Universität zu ziehen erlaubt, der nicht das Latein wohl verstehet, das novum Testamentum in fontibus absque interprete lesen und vertiren kann, den codicem hebraeum guten Theils durchgebracht hat, auch in der deutschen ortho- und calligraphia wohl geübet ist, und in solcher ihm gemeinsten Sprache rein, deutlich und verständlich etwas vortragen kann. — Damit die profectus der Studirenden nebst dem Fleifs der Lehrenden von Zeit zu Zeit offenbar werden mögen, so sollen in allen Schulen oft und fleifsig examina privata, und wenigstens jährlich einmal ein examen solenne gehalten werden. — Es soll nicht verstattet werden, dafs Vaganten oder Stürmer, unter welchem Namen sich zeither eine gottlose Gesellschaft auf vielen Schulen eingeschlichen und ärgere Gräuel als vormals im pennalismo geschehen, verübet hat, sich auf Schulen aufhalten mögen. — Die Komödien und actus dramatici, dadurch nur Kosten verursachet und die Gemüther vereitelt werden, sollen in Schulen gänzlich abgeschaffet sein, dagegen aber die Jugend zum öfteren Peroriren auf andere Art angehalten werden.“

[3]) Rabe I, 2. p. 275 ff.

Schulsachen und das Ober-Curatorium der Universitäten aber mit dem Präsidium des luther. Ober-Consistoriums dem Geh. Staats- und Justizminister Freih. *E. Friedem. v. Münchhausen* übertragen wurden[1]).

Am 18. Jan. 1771 trat der Staats- und Justizminister Freih. C. Abr. v. Zedlitz an die Spitze des geistl. Departements in luther. Kirchen- und Schulsachen. Auf seine Anregung errichtete König Friedrich Wilhelm II durch C. O. vom 24. Jan. 1787 das Ober-Schulcollegium[2]) zum Zweck einer „allgemeinen Oberaufsicht, welche über das Ganze des gesammten Schulwesens Unserer Länder sich erstrecken, und dabei nach einerley geprüften Grundsätzen verfahren soll"[3]).

Chef der neuen Behörde wurde der Minister v. Zedlitz selbst, Präsident der Geh. Ober-Finanzrath *Wöllner,* Mitglieder: der Canzler der Universität Halle *v. Hofmann*, der Consist. Rath und Prof. *Steinbart* zu Frankfurt a. O. und die Berlin. Gymnasialdirectoren Kirchenrath J. H. Meierotto und Ober Consist. Rath Fr. Gedike, welche auch mit Revisionsreisen in die Provinzen beauftragt wurden. Eine der wichtigsten Maſsregeln des Ober-Schulcollegiums war die Anordnung von Abiturientenprüfungen für die gelehrten Schulen (Circular v. 23. Dcb. 1788. S. unten Abschn. V). — Am 3. Juli 1788 ernannte der König den Geh. Rath Wöllner zum Wirkl. Geh. Staats- und Justizminister, so wie zum Chef des geistl. Departements. Als solcher wurde er auch Chef des Ober-Schulcollegiums, und blieb es bis zum 27. Dcb. 1797. Das Präsidium führte von 1789 bis 1797 *Ph. v. d. Hagen* (zugleich Präsident des kurmärk. Ober-Consistoriums). König Friedrich Wilhelm III ernannte an Wöllner's Stelle den Wirkl. Geh. Staats- und Justizminister *E. J. W. v. Massow* zum Chef des geistl. Departements. Präsident des Ober-Schulcollegiums war 1797 bis 1800 *C. Fr. v. Irwing* (vorher Mitglied desselben) und nach ihm *Ad. Fr. v. Scheve* (zugleich Ober-Consistorial-Präsident). Zu Mitgliedern wurden 1794 auch die Ober-Consist. Räthe *Dan. Hermes, Fr. Hillmer, Andr. Jac. Hecker* ernannt; ferner, nach Meierotto's Tode (1800), der Ober-Consist. Rath *Zöllner;* nach Gedike's Tode (1803)

[1]) Das groſse Interesse, welches König Friedrich II während seiner ganzen Regierungszeit dem Schulwesen widmete, ist aus dem, was er darüber angeordnet und selbst geschrieben, so wie aus seinen Unterredungen u. a. mit Sulzer, Merian, Meierotto, Arletius bekannt (s. Trendelenburg, Friedrich der Groſse und sein Staatsminister Freih. v. Zedlitz. Berlin 1859. — Ueber Arletius s. unten Breslau, Elisab.). Auch für die Schuldisciplin hatte er Aufmerksamkeit; wovon u. a. ein Beweis folgende auf seinen Befehl erlassene Verfügung des Min. v. Danckelmann: „Demnach S. K. Maj. höchstmiſsfällig selbst wahrgenommen, wie verschiedene Gymnasiasten und Schüler sich zusammen truppweise hin und wieder finden lassen, solchergestalt aber dadurch nicht allein die Gelegenheit zu allerlei Unordnungen erwächst, sondern auch sie hauptsächlich dadurch abgehalten werden, den gehörigen Fleiſs auf das Studiren zu wenden, welches doch ihr vornehmster Endzweck sein soll: als wird den Rectoribus des Berlinischen, Cölnischen und Friedrichswerderschen Gymnasii hiedurch aufgegeben, denen unter ihnen stehenden Gymnasiasten und Schülern alles Ernstes anzudeuten, sich künftig, bei Vermeidung unangenehmer Verfügungen, nicht ferner zu unterstehen, truppweise hin und wieder herumzugehen, sondern daſs ein jeder, wenn er zu seinen Eltern nach Hause, oder anderen Verrichtungen nachzugehen hat, er solches mit aller gebührenden Bescheidenheit und Anständigkeit thue. Berlin 15. Apr. 1763." (Nov. Corp. Const. ann. 1763. Nr. 19.)

[2]) v. Rönne I p. 75 und 244 ff.

[3]) Dazu §. 5 der Instruction für das Ober-Schulcollegium v. 22. Febr. 1787 (Nov. Corp. Const. 1787. Nr. 25): „Uebrigens da bei dieser von Uns angeordneten allgemeinen gleichförmigen Oberaufsicht auf das Schulwesen, welche unstreitig dem Landesherrn gebührt, Unsere Absicht blos auf bessere moralische und bürgerliche Ausbildung gerichtet ist, so ist es gar nicht Unsere Meinung, daſs dadurch den Privatrechten der Adelichen und anderen Schulpatronen, oder den Magisträten und Consistorien, welche das Recht der Vocation bisher gehabt, im geringsten ein Eintrag geschehen soll. — Nach derselben Instruction soll das Ober-Schulcollegium sich angelegen sein lassen, „das gesammte Schulwesen in Unseren Landen auf das zweckmäſsigste einzurichten, und nach den Umständen der Zeit und der Beschaffenheit der Schulen immer zu verbessern. Es muſs darauf Acht haben, daſs nach Verschiedenheit der Schulen in jeder der nothwendige und nützlichste Unterricht ertheilt werde; es muſs mit Nachdruck darauf halten, daſs überall zweckmäſsige Schulbücher gebraucht und eingeführt, und wo solche mangeln, durch tüchtige Männer eingeführt werden. — — Wir legen dem O. S. C. die Befugniſs bei, an alle Landesregierungen und Consistorien, auch an das ostpreuſs. Staatsministerium Rescripte und Befehle zu erlassen." — —

Das Aufsichtsrecht des Ober-Schulcollegiums wurde übrigens thatsächlich nicht auf sämmtliche höhere Schulen der Monarchie ausgedehnt.

der Professor *Nolte* vom Friedr. Wilh. Gymn. in Berlin, und gleichzeitig der Consist. Rath *Niemeyer* in Halle zum auswärtigen Mitgliede[1]). In demselben Jahre wurden auch die Consistorialräthe *Sack* und *Ribbeck* und der Domprediger *Hanstein* Mitglieder des Ober-Schulcollegiums. Es war die vom Könige wiederholt gebilligte Absicht, dasselbe durch die Aufnahme geistlicher Räthe in eine möglichst enge Verbindung mit dem Ober-Consistorium zu setzen[2]).

Durch die C. O. vom 26. Aug. 1807 wurde dem Canzler Freih. v. Schrötter provisorisch das Justizdepartement und dabei die Administration aller bisher mit demselben verbundenen Angelegenheiten, also auch die Verwaltung des Schulwesens, übertragen. Die C. O. vom 5. Oct. 1807 übertrug dem Staatsminister Freih. v. Stein die gesammte oberste Civiladministration.

Bei der neuen Organisation der Staatsbehörden im Jahre 1808 (Publicandum vom 16. Dcb. 1808. G. S. v. 1806—1810 p. 361) wurde das Ober-Schulcollegium aufgehoben und die Unterrichtsverwaltung dem Ministerium des Innern zugetheilt, welches die gesammte innere Landesverwaltung, mit Ausnahme der Justiz-, Finanz- und Militairangelegenheiten, umfassen sollte, und in 6 Sectionen getheilt wurde, deren dritte die Section für den Cultus und den öffentlichen Unterricht war. Zum Minister des Innern ernannte der König durch die C. O. vom 13. Dcb. 1808 den Kammerpräsidenten Grafen zu Dohna. Die dritte Section wurde unter die unmittelbare Leitung eines Geh. Staatsraths und Sectionschefs gestellt, und als solcher Wilh. v. Humboldt berufen (17. Dcb. 1808 bis 23. Juni 1810). Als technische Räthe traten in die Section G. H. Nicolovius und J. W. Süvern.

Nach dem Ausscheiden des Grafen zu Dohna, 17. Novb. 1810, übernahm der Staatscanzler Fürst v. Hardenberg die Leitung des Ministeriums des Innern. An die Spitze der dritten Section trat der Geh. Staatsrath v. Schuckmann, und für das Specielle in derselben wurde der Staatsrath Nicolovius zum Director ernannt (C. O. v. 20. Novb. 1810). Auch als Mitglied der durch die C. O. v. 20. Jan. 1813 errichteten Ober-Regierungscommission verblieb der Geh. Staatsr. Schuckmann an seiner Stelle. Als aber der Staatscanzler von der Leitung des Ministeriums des Innern zurücktrat, wurde Staatsr. Schuckmann (C. O. v. 3. Juni 1814) Minister des Innern. Cultus und Unterricht blieb bei seinem Ressort, bis endlich durch die C. O. v. 3. Novb. 1817 (G. S. p. 290) die Kirchen- und Schulverwaltung zu einem selbständigen Ministerium, dem der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, gemacht wurde: „Die Würde und Wichtigkeit der geistlichen, der Erziehungs- und Schulsachen macht es räthlich, diese einem eigenen Minister anzuvertrauen."

Zum Chef des neuen Ministeriums ernannte der König den Staatsminister Freih. v. Altenstein, der es bis zu seinem Tode, 14. Mai 1840, blieb. (Vom 21. Mai 1824 bis zum 9. Febr. 1832 war der Director des Polizeiministeriums Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath v. Kamptz zugleich Director der Unterrichtsabtheilung im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten.) — Nach dem Min. v. Altenstein haben an der Spitze des Ministeriums gestanden: Dr. Eichhorn, bis zum 18. März 1848; Graf v. Schwerin, bis zum 25. Juni 1848; Rodbertus, bis zum 3. Juli 1848; v. Ladenberg, commissarisch bis zum 8. Novb. 1848, definitiv bis zum 19. Dcb. 1850;

---

[1]) C. O. v. 9. Apr. 1804 an den Minister v. Massow: — „Uebrigens hat auch die Idee Meinen Beifall, dafs Ihr darauf denken wollet, mancherlei Arbeiten des Departements, vorzüglich in gelehrten, pädagogischen und Universitätssachen durch Gutachten und Entwürfe abwesender Männer besorgen und vorbereiten zu lassen; und da sich zur Uebernahme von dergl. Arbeiten der Consist. Rath Niemeyer in Halle besonders eignet und bereit erklärt hat, so will ich denselben hiedurch zum abwesenden Wirkl. Ober-Consistorialrath mit Sitz und Stimme ernennen." — —

[2]) Schon bei Ernennung des O. Consist. Präs. v. Scheve (C. O. v. 31. Dcb. 1801) zum Präsidenten des O. Schulcoll. hatte der König ausgesprochen: „Durch die Vereinigung des Präsidii beider Collegien in Einer Person können die nachtheiligen Folgen verhütet werden, welche aus der gänzlichen Trennung der Schulsachen von den Kirchensachen zu besorgen sind. Ich setze diese Vereinigung daher für immer fest, und würde sogar die völlige Vereinigung beider Collegien verfügt haben, wenn dadurch nicht auch das Gute hätte aufgeopfert werden müssen, welches mit der separaten Behandlung der Schulsachen in mancher Rücksicht verbunden ist."

v. Raumer, bis zum 8. Novb. 1858; Dr. v. Bethmann-Hollweg, bis zum 10. März 1862.

Als technische Räthe für das höhere Unterrichtswesen haben aufser dem oben genannten Staatsrath Süvern (Mitdirector der Unterrichtsabtheilung, † 2. Octb. 1829) und aufser den noch jetzt fungirenden (s. unten) dem Ministerium angehört: Dr. Joh. Schulze (vom 1. Aug. 1818 bis 30. Dcb. 1858); Dr. Fr. Kortüm (vom 15. Dcb. 1830 bis 7. Juni 1852); Dr. Gerd Eilers (vom 1. Dcb. 1840 bis 30. Dcb. 1848).

2. Die Provinzialverwaltung.

Mit der im Vorstehenden dargestellten allmählichen Ausbildung einer selbständigen Centralverwaltung des Unterrichtswesens ging die Einsetzung entsprechender Provinzialbehörden Hand in Hand; wobei die in den einzelnen Landestheilen herkömmlichen Einrichtungen und die confessionelle Verschiedenheit Berücksichtigung fanden.

Das von Friedr. Wilhelm I eingesetze General-Directorium hatte 4 provinzielle Departements (1. Preufsen, Pommern, Neumark; 2. Minden, Ravensberg, Tecklenburg, Lingen; 3. Kurmark, Magdeburg, Halberstadt; 4. Geldern, Cleve, Mörs, Neufchatel), denen eben so viel Provinzialminister entsprachen, als Chefs der meist als Kriegs- und Domainen-Kammern bezeichneten Provinzialregierungen. Die Kirchen- und Schulsachen wurden in denselben von Consistorial- und Justizräthen bearbeitet. — Seit 1750 wurde die Aufsicht über den öffentlichen Unterricht in der ganzen Monarchie von den Provinzialconsistorien unter Oberaufsicht des Ober-Consistoriums zu Berlin, in Gemeinschaft mit angesehenen Doctoren und Professoren der Theologie, geführt. Die Oberaufsicht des Consistoriums in Berlin wurde nach dem Erwerb von Schlesien auf diese Provinz nicht ausgedehnt; sie erhielt ihre eigenen Ober-Consistorien zu Breslau, Brieg und Glogau.

Die katholischen Schulangelegenheiten in Schlesien ressortirten von dem Provinzialminister daselbst. Nach Aufhebung des Jesuitenordens, 1773, bildete Friedrich II aus den Priestern desselben eine Corporation, das „Königl. Schuleninstitut," und zur Aufrechterhaltung der Lehre und der Disciplin eine „General-Schuladministration" aus Mitgliedern des Instituts (Schulreglem. vom 11. Dcb. 1774 und Instruction vom 26. Aug. 1776[1]) für die Universität in Breslau und die kathol. Gymnasien im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, d. i. für die Gymnasien zu Breslau, Neisse, Sagan, Oppeln, Glogau, Glatz). Friedrich Wilhelm III hob durch die C. O. vom 26. Juli 1800[2]) das Schuleninstitut als geistliche Corporation auf; es wurde in Breslau eine K. Schulendirection für Schlesien eingerichtet und dem schlesischen Finanzminister untergeben. Sie bestand aus zwei Räthen der Breslauer Kammer, zwei bischöfl. Beisitzern, einem Schuldirector und einem oder zwei Beisitzern aus der Zahl der Lehrer. (Studien- und Erziehungs-Plan vom 1. Aug. 1801)[3]).

Für die in Westpreufsen statt der ehemaligen Jesuitencollegien eingerichteten kathol. Gymnasien wurde ebenfalls ein besonderes Reglement erlassen (1. Juni 1781[4]), im Wesentlichen nach dem Vorbilde des schlesischen und mit zum Theil sehr detaillirten Vorschriften. Die Oberaufsicht war dem Coadjutor des Bischofs zu Culm, Grafen von Hohenzollern, in Verbindung mit der westpreufsischen Regierung übertragen.

Auch in dem neuerworbenen Süd- und Neuostpreufsen (1793 und 1795) ressortirten die Schulsachen lediglich von den Provinzialdepartements. Eben so wurden in Franken (1792) die Universität Erlangen und die Schulen nur von dem fränkischen Departement verwaltet.

Als 1808 die oberste Unterrichtsverwaltung an das Ministerium des Innern überging, erhielten die Provinzialbehörden sämmtlich den Namen Regierungen. In jeder derselben wurde eine „Deputation für Cultus und öffentlichen Unterricht"

---

[1]) Korn B. 19 p. 354 und 400. [2]) Korn B. 7 p. 90. [3]) Korn B. 7 p. 330.
[4]) Rabe I, 6 p. 514 ff.

als Specialbehörde eingerichtet[1]), welche unmittelbar unter der betreffenden Section des Ministeriums stand.

Die Verordnung vom 27. Octb. 1810 über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden[2]) bestätigte dies und ordnete aufserdem, gemäfs der C. O. vom 4. Dcb. 1809, drei Wissenschaftliche Deputationen für den öffentlichen Unterricht an, in Berlin, Königsberg und Breslau. Die Aufgabe derselben war nicht allein die Prüfung der Candidaten des höheren Schulamts, sondern auch der Lehrpläne, der Methoden und der Lehrbücher, so wie der Ergebnisse der Abiturientenprüfungen. Sie sollten, nach der von W. v. Humboldt ausgearbeiteten Instruction[3]), über alle inneren Angelegenheiten des Schulwesens Gutachten abgeben und die wissenschaftlichen Grundsätze, aus denen die einzelnen Verwaltungsmaximen herfliefsen, gegenwärtig erhalten; es stand ihnen deshalb auch frei, sich unaufgefordert mit allgemeinen Vorschlägen und Bedenken an die oberste Behörde zu wenden. — In Berlin sollte die Wissensch. Deputation, nach der bereits in dem Publicandum vom 16. Dcb. 1808 kund gegebenen Absicht[4]), überhaupt das aufgehobene Ober-Schulcollegium vertreten. Zu ihren Mitgliedern gehörten daselbst aufser den Staatsräthen *Nicolovius*, *Süvern*, *Ancillon* auch *Fr. A. Wolf* und *Schleiermacher*.

Durch die oben erwähnte Verordnung vom 27. Octb. 1810 wurde zugleich in Schlesien die Verbindung der katholischen Gymnasien mit der Universität Breslau aufgehoben, und sie wie die evangelischen der geistlichen und Schulendeputation bei der Regierung daselbst untergeben.

Nach der neuen Constituirung der Monarchie wurde durch die C. O. vom 30. Apr. 1815 (G. S. p. 85) wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden, der Staat in 10 Provinzen getheilt (später durch Zusammenziehung von Ost- und Westpreufsen, und eben so von Nieder-Rhein und Jülich-Cleve-Berg zu je einer Provinz, auf die jetzigen 8 Provinzen reducirt) und jeder Provinz ein Ober-Präsident vorgesetzt, dem auch die obere Leitung der Unterrichtsverwaltung in derselben übertragen wurde: er hatte in dem für das Kirchen- und Schulwesen im Hauptort der Provinz errichteten Consistorium den Vorsitz zu führen.

Durch die speciellen Dienstinstructionen vom 23. Octb. 1817 wurde die Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens in der Art getheilt, dafs die Consistorien die Interna des Kirchen- und des höheren Schulwesens erhielten[5]), die Regierungen

---

[1]) Instruction vom 26. Dcb. 1808 (G. S. v. 1806—1810 p. 248 ff.): „Die geistliche und Schuldeputation versieht sämmtliche Geschäfte, welche sich auf den öffentlichen Cultus und Unterricht und auf die öffentliche Meinung beziehen. — — Sie hat die Besetzung der Unserem Patronatrecht unterworfenen geistlichen und Schulstellen, und die Bestätigung der von anderen Patronen gewählten Subjecte. — — Sie hat vorzüglich dafür zu sorgen, dafs der öffentliche Schul- und geistliche Unterricht und Cultus, sowohl seinem Innern als Aeufsern nach, verbessert und zweckmäfsiger eingerichtet werde, um Religiosität und Moralität, Duldungsgeist und Annäherung zwischen den verschiedenen Glaubensverwandten, Bürgersinn und Theilnahme für die öffentliche Sache, Anhänglichkeit an Vaterland, Verfassung und Landesherrn, Achtung und Ausübung der Gesetze zu befördern. — Ohne höhere Genehmigung dürfen sich die Deputationen Abweichungen von generellen Anordnungen, als Lehrplänen, vorgeschriebenen Schulbüchern u. dgl. nicht gestatten."

[2]) (G. S. v. 1810 p. 14.) „Unter dem Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts stehen unmittelbar 1. die geistl. und Schuldeputationen bei den Regierungen; 2. die wissenschaftl. Deputationen; 5. die Gymnasien in Berlin.

[3]) S. J. Fr. Arnoldt Leben Fr. A. Wolf's I p. 159 ff. 169 ff.

[4]) (G. S. v. 1806—1810 p. 366.) Unter der Abtheilung für den öffentl. Unterricht in der dritten Section des Min. des Innern steht die zu organisirende Wissenschaftliche Deputation. „Sie tritt an die Stelle des Ober-Schulcollegiums und hat zum Zweck, für den öffentl. Unterricht zu leisten, was die technischen Deputationen für andere Zweige der Staatsverwaltung leisten sollen. Die vorzüglichsten Männer in allen Fächern, welche auf den öffentl. Unterricht Einflufs haben, werden zu Mitgliedern der Deputation erwählt, selbst wenn sie abwesend sind. Sie ist die Examinationsbehörde für höhere Schulbediente."

[5]) G. S. v. 1817 p. 229. 237. 240. Danach gehören zum Geschäftskreise der Provinzialconsistorien u. a.: 1. Alle sich auf den pädagogischen Zweck der Unterrichtsanstalten im Allgemeinen beziehenden Gegenstände. 2. Prüfung der Grundpläne oder Statuten der Schulen und Erziehungsanstalten. 3. Die Prüfung neuer, die Revision und Berichtigung schon vorhandener Schulordnungen und Reglements; imgleichen der Disciplinargesetze; nicht minder die Abgabe zweckmäfsiger Vorschläge

(Abth. für Kirchen- und Schulwesen) die Externa desselben, insbesondere die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens, so wie das Elementar- und Bürgerschulwesen. In dem Fall, dafs die Vermögensverwaltung verfassungsmäfsig anderen Behörden, Gemeinden, Corporationen oder Privaten gebührte, sollte den Regierungen die Oberaufsicht darüber zustehen.

Neben den Consistorien konnten jetzt die Wissensch. Deputationen mit dem ihnen zugewiesenen Umfange der Einwirkung auf die Leitung der höheren Schulen (s. p. 6) nicht länger bestehen. An ihre Stelle traten, gemäfs der C. O. vom 19. Dcb. 1816, die Wissenschaftlichen Prüfungscommissionen [1]). Die Consistorien waren befugt (§. 12 der Instruction), diese mit Wahrnehmung eines Theils ihrer Geschäfte zu beauftragen (namentlich mit den unten bei Nr. 2. 3. 4. 7. 8 angegebenen), ein Verhältnifs, welches niemals genau realisirt worden ist.

In die Instruction für die Provinzial-Consistorien war die Bestimmung aufgenommen, dafs das Aufsichtsrecht derselben auch auf das römisch-katholische Unterrichts- und Erziehungswesen Anwendung finde; „jedoch bleibt den katholischen Bischöfen ihr Einflufs, soweit er verfassungs- und gesetzmäfsig ist, auf den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen und auf die Anstellung besonderer Religionslehrer, wo dergleichen vorhanden sind, vorbehalten."

Endlich wurden durch die C. O. vom 31. Dcb. 1825 (G. S. v. 1826 p. 5 ff.) die Consistorien in zwei Abtheilungen gesondert, eine evangelisch-geistliche und eine ausschliefslich für das höhere Schulwesen bestimmte, das Provinzial-Schulcollegium. Völlig durchgeführt wurde diese Trennung erst in Folge der Verordnung v. 27. Juni 1845 (G. S. p. 440) durch Regulirung der Ressortverhältnisse für das ev. Kirchenwesen. Im Zusammenhange damit ist seit 1848 eine Trennung der Etats für beide Kategorien erfolgt. Auch die gesammte Vermögensverwaltung, so wie das Cassen- und Rechnungswesen der zum Ressort der Provinzial-Schulcollegien gehörigen Lehranstalten ist, mit wenigen Ausnahmen, auf dieselben übergegangen. Die bestehenden 8 [2]) K. Prov. Schulcollegien befinden sich am Sitz der K. Ober-Präsidien zu Königsberg in Pr., Berlin, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Münster, Coblenz. Der jedesmalige Ober-Präsident ist der Vorsitzende des K. Prov. Schulcollegiums, und Director desselben ist der Vice-Präsident derjenigen K. Regierung, welche am Ort des K. Ober-Präsidiums ihren Sitz hat.

Den K. Regierungen verblieb die Aufsicht über die Elementar- und die Bürger- und Stadtschulen. Aufserdem gehören, bei einer weniger strengen Scheidung zwischen Provinzial-Schulcollegium und Regierung, in einigen Provinzen zum Ressort der K. Regierungen auch die kleineren Progymnasien und allgemein, gemäfs der Unterrichts- und Prüfungsordnung für die Real- und höheren Bürgerschulen vom 6. Octb. 1859, die nicht mit Gymnasien verbundenen höheren Bürgerschulen und Realschulen zweiter Ordnung, während die Realschulen erster Ordnung, wie sämmtliche Gymnasien und die meisten Progymnasien, unter der Aufsicht der K. Prov. Schulcollegien stehen. Die Sitze der 26 Königl. Regierungen sind: Königsberg in Pr., Gumbinnen, Marienwerder, Danzig; Potsdam, Frankfurt a. d. O.; Stettin, Cöslin, Stralsund; Breslau, Oppeln, Liegnitz; Posen, Bromberg; Magdeburg, Merseburg, Erfurt; Münster, Minden, Arnsberg; Cöln, Düsseldorf, Aachen, Trier, Coblenz, Sigmaringen.

Behufs Abstellung der beim Erziehungs- und Unterrichtswesen eingeschlichenen Mifsbräuche und anzutreffenden Mängel. 4. Prüfung der im Gebrauch befindlichen Schulbücher; Bestimmung derjenigen, welche abzuschaffen oder neu einzuführen, nach vorheriger Genehmigung des vorgesetzten Ministerii; 5. Abfassung neuer Schulbücher, welche jedoch nicht ohne Genehmigung des vorgesetzten Ministerii gedruckt werden dürfen. 7. Die Prüfungen pro facultate docendi, pro loco und pro ascensione. 8. Anordnung von Abiturientenprüfungscommissarien und Prüfung der Verhandlungen der Abiturientenprüfungen bei den gelehrten Schulen. 9. Die Aufsicht, Leitung und Revision der gelehrten Schulen, welche zur Universität entlassen. 10. Die Anstellung, Beförderung, Disciplin, Suspension und Entlassung der Lehrer bei diesen Schulen.

[1]) S. über diese die folgende Seite.

[2]) Nachdem das Prov. Schulcollegium von Westpreufsen, das 1826—1831 in Danzig bestand, 1831 mit dem Prov. Schulcoll. in Königsberg vereinigt worden.

Bei mehreren K. Regierungen besteht eine besondere „Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen." Wo dies nicht der Fall ist, werden die betreffenden Angelegenheiten von der Abtheilung des Innern (1. Abth.) bei der K. Regierung verwaltet. — In Berlin gehören zur Competenz des K. Prov. Schulcollegiums auch die an anderen Orten den K. Regierungen zugewiesenen Schulangelegenheiten.

Zu jedem der 8 Schulcollegien gehört mindestens Ein mit specieller Wahrnehmung der Interessen des höheren Schulwesens beauftragter technischer Rath. Diese Provinzial-Schulräthe werden aus den in der Praxis bewährten Schulmännern gewählt. In Berücksichtigung der confessionellen Unterschiede der höheren Schulen sind einige Prov. Schulcollegien durch einen katholischen Schulrath verstärkt worden: das zu Breslau gleich anfangs[1]), das zu Coblenz definitiv im Jahre 1831, das zu Posen 1843, das zu Münster 1845, das zu Königsberg in Pr. 1849. — Als Justitiarien fungiren bei den K. Prov. Schulcollegien, aufser in Berlin, die Justitiarien der betreffenden K. Consistorien.

Die bei den K. Regierungen fungirenden Schulräthe führen den Titel Regierungs- und Schulrath (C. O. v. 23. Sptb. 1840). Dieselben sind nach Mafsgabe ihrer Functionen auch Mitglieder des K. Schulcollegiums der betreffenden Provinz. Andererseits nehmen auch die Prov. Schulräthe in einigen Provinzen an den Geschäften der K. Regierung Theil, welche ihren Sitz an demselben Orte hat. Die Regierungs-, so wie die Provinzial-Schulräthe, welche zugleich evang. geistliche Räthe, und als solche Mitglieder von Consistorien sind, führen auch den Titel Consistorialrath (C. O. v. 22. Jan. 1819).

Bis zum Jahre 1859 hatten die Provinzial-Aufsichtsbehörden alljährlich einen Verwaltungsbericht über die höheren Schulen an den Unterrichtsminister zu erstatten. Seitdem geschieht dies nur von drei zu drei Jahren.

Die K. Wissenschaftlichen Prüfungscommissionen. Zu den Provinzialbehörden für das höhere Schulwesen sind auch die Wissenschaftl. Prüfungscommissionen zu rechnen, welche (s. oben S. 7) 1816 an die Stelle der Wissenschaftl. Deputationen getreten sind. Sie sind die Prüfungsbehörden für die Candidaten des höheren Schulamts; aufserdem liegt ihnen die Revision der Abiturientenprüfungsverhandlungen aus den betreffenden Provinzen ob. Zu anderen Functionen, welche die noch mafsgebende Instruction vom 23. Dcb. 1816 (s. den Auszug im Anhang) ihnen auferlegt, pflegen sie nicht mehr in Anspruch genommen zu werden. (Ueber die Prüfungen pro facultate docendi und die colloquia pro rectoratu s. unten Abschn. VI).

Wissenschaftl. Prüfungscommissionen, den mit der Verwaltung des höheren Schulwesens beauftragten Consistorien beigeordnet und unter die Aufsicht der Ober-Präsidenten gestellt, waren anfangs 6: 1. in Berlin, zugleich für das Consistorium in Stettin, 2. in Königsberg für die Consistorien in Königsberg und in Danzig, 3. in Breslau für die Consistorien in Breslau und Posen, 4. in Halle für das Consistorium in Magdeburg, 5. in Münster für das Consistorium daselbst, 6. am Sitz der rheinischen Universität für die Consistorien in Cöln und in Coblenz. Die Errichtung der Wiss. Prüfungscommission in Bonn erfolgte durch Verfügung v. 30. Novb. 1818.

Für jede Commission wurden 4 ordentl. Mitglieder bestimmt, für die Fächer: Philologie, Geschichte, Mathematik und Physik, Pädagogik. Der Etat für die Commission zu Berlin war auf 800 Thlr., für jede der 5 anderen auf 640 Thlr. festgesetzt. Durch die C. O. v. 19. Dcb. 1816 wurde der Minister zugleich ermächtigt, die Commissionen alljährlich nach den jedesmaligen Bedürfnissen und Verhältnissen neu zusammenzusetzen. Durch die C. O. v. 30. Novb. 1825 wurde die Hinzufügung eines fünften Mitgliedes für die ev. Theologie und das Hebräische bei allen Commissionen, excl. Münster, genehmigt, und durch die C. O. v. 24. März 1831 eben so für die kath. Theologie in Breslau und Bonn. Durch die C. O. v. 16. März 1839 erhielten alle 6 Commissionen ein sechstes Mitglied für die Naturwissenschaften.

---

[1]) S. unten (Abschn. III) die Vorbemerkungen zur Provinz Schlesien.

Eine fernere Erweiterung der Commissionen, besonders in Rücksicht auf die Bedürfnisse der Real- und höh. Bürgerschulen erfolgte 1854 durch Hinzufügung eines siebenten Mitgliedes, für die neueren Sprachen. Für das Polnische war bei der Commission in Breslau schon 1852 ein Examinator bestellt. Wegen Heranziehung eines Mitgliedes für das Fach der deutschen Philologie sind Verhandlungen eingeleitet.

Die Errichtung einer siebenten Wiss. Prüfungscommission, in Greifswald, wurde durch die C. O. v. 24. Dcb. 1837 genehmigt. Zuerst wurden die Functionen bei derselben von den betreffenden Professoren nach ihrem eigenen Erbieten unentgeltlich übernommen. Die Festsetzung einer entsprechenden Remuneration erfolgte durch die C. O. v. 7. Apr. 1847.

Bei einigen Commissionen haben die besonderen Verhältnisse die Theilung eines wissenschaftlichen Fachs unter mehrere Personen nöthig gemacht. Der Minister ist ermächtigt (C. O. v. 15. März 1862), innerhalb des für jede Commission genehmigten Etats[1]) die Remunerationsbeträge nach Maſsgabe der den einzelnen Commissionsmitgliedern jeweilig zugewiesenen Geschäfte alljährlich festzusetzen.

Der Director jeder Commission erstattet über die Thätigkeit derselben alljährlich an den Minister einen Geschäftsbericht.

Specielleres über die einzelnen Provinzen s. (Abschn. III) in den Vorbemerkungen zu jeder derselben.

3. Die Localverwaltung.

Die Localverwaltung der höheren Schulen ist zu allen Zeiten eine sehr verschiedene gewesen, jenachdem eine Anstalt zufolge ihrer Stiftung oder geschichtlichen Entwickelung entweder unter landesherrlichem oder Privatpatronat, oder unter einem aus beiden gemischten Patronat stand.

Bei königlichen Anstalten besteht zwischen dem Director und dem Provinzial-Schulcollegium in der Regel keine vermittelnde Localbehörde. Für den Fall, daſs der Prov. Schulrath verhindert ist, den Abiturientenprüfungen beizuwohnen, führt dabei statt seiner ein am Ort oder in der Nähe wohnender stellvertretender Kön. Prüfungscommissarius den Vorsitz.

Was die städtischen höheren Lehranstalten betrifft, so ist die Bestimmung der Instruction für die städtischen Schuldeputationen v. 26. Juni 1811[2]), wonach die städtischen Schulen aller Arten und Grade zum Wirkungskreise der Schuldeputationen gehören, allmählich an den meisten Orten in so fern auſser Gebrauch gekommen, als für das höhere Schulwesen eine abgesonderte Verwaltung bestellt worden ist. Nur in der Provinz Preuſsen besteht das durch die erwähnte Instruction angeordnete Verhältniſs der Unterordnung auch der höheren Schulen unter die städtischen Schuldeputationen meistentheils noch fort, beschränkt sich aber in der Regel auf Kenntniſsnahme von dem Lectionsplan und auf Begutachtung der Gesuche um Erlaſs des Schulgeldes. Auſserdem werden alle Cassen-, Bau- und Anstellungssachen einer Vorberathung in der Schuldeputation unterzogen, auf Grund deren der Magistrat alsdann seine Enscheidung trifft.

In den meisten Städten werden die Patronatsrechte über die höheren Schulen unmittelbar vom Magistrat wahrgenommen, der sich in neuerer Zeit in mehreren gröſseren Städten Behufs der Vorberathung aller Schulangelegenheiten durch einen Stadtschulrath als technischen Decernenten verstärkt hat[3]). Die Stadtverordneten-Versammlungen als solche sind bei der Verwaltung der Schulen, abgesehen von den den städtischen Haushalt berührenden finanziellen Angelegenheiten derselben, nicht betheiligt; und so werden auch die Vocationen der Lehrer vom Magistrat ohne Concurrenz der Stadtverordneten vollzogen.

---

[1]) Der gegenwärtige Remunerationsetat beträgt für die Commission in Berlin 1300 Thlr., Königsberg 1015 Thlr., Breslau 1120 Thlr., Halle 1020 Thlr., Münster 1010 Thlr., Bonn 1080 Thlr., Greifswald 720 Thlr.

[2]) v. Rönne I p. 333 ff.

[3]) Z. B. in Berlin, Stettin, Magdeburg, Breslau, Danzig.

In anderen Städten geschieht die Verwaltung durch ein besonderes Curatorium oder durch eine Schulcommission, oder durch andere vom Magistrat Beauftragte. In Westphalen und in der Rheinprovinz werden die Patronatsrechte bei keinem Gymnasium von den Communalbehörden unmittelbar ausgeübt. Mit den lediglich äufseren Angelegenheiten sind dort in einigen Städten auch Procuratoren, Rentmeister oder ein Verwaltungsrath beauftragt.

Die Befugnisse auch der Curatorien und Schulcommissionen beziehen sich, die den meisten derselben übertragene Lehrerwahl ausgenommen, überwiegend auf die äufseren Angelegenheiten der betreffenden Schulen; die innern stehen unter der unmittelbaren Aufsicht und Verwaltung der Staatsbehörden. Die Zusammensetzung der Curatorien ist verschieden; eben so das Verfahren bei ihrer Ergänzung, so wie das Mafs ihrer Befugnisse und ihrer Abhängigkeit von den städtischen Behörden. Diese Verschiedenheiten, so wie die speciellen Bestimmungen über die Wirksamkeit der Curatorien u. s. w. können aus einigen im Anhang abgedruckten, durch die K. Prov. Behörde bestätigten, Instructionen für Curatorien, Schulcommissionen, Verwaltungsräthe u. s. w. ersehen werden[1]).

Bei mehreren Schulen haben die Kirchengemeinden Antheil am Patronat und sind dabei durch ihre Pfarrer und durch Gemeindeglieder vertreten. In Elberfeld z. B. gehörten 1861 zur städtischen Schulcommission 11 Pfarrer, 9 Deputirte der kirchlichen Gemeinden, der Dir. des Gymnasiums und der Dir. der Realschule, 5 Stadtverordnete, und der Ober-Bürgermeister als Vorsitzender.

Ein Königl. Compatronat entsteht in der Regel dadurch, dafs der Staat auf Grund der von ihm für eine städtische Anstalt geleisteten Zuschüsse eine Betheiligung an dem Patronat in Anspruch nimmt (das Umgekehrte, der Zutritt des städtischen zu dem Königl. Patronat s. (Abschn. III) beim Gymnasium in Thorn). Die C. O. v. 10. Jan. 1817 (s. Anhang) bestimmt, dafs dies Compatronat durch besondere Localcommissarien ausgeübt werden soll, denen eine Mitwirkung in der Verwaltung der betreffenden Schule, z. B. bei Ausführung von Bauten, Gründung und Verbesserung von Lehrerstellen, Vermehrung der Bibliothek und des Lehrapparats, bei Abnahme und Prüfung der Rechnungen u. s. w. zusteht. Wo ein besonderes Schulcuratorium besteht, ist der K. Compatronatscommissarius Mitglied desselben; er ist auf solche Weise in der Lage, bei allen Verhandlungen der Staatsbehörden mit der städtischen Patronatsbehörde eine dem Interesse der betreffenden Schule förderliche Vermittelung eintreten zu lassen. Die nächste Aufgabe der K. Compatronatscommissarien ist, den Staatsbehörden Gewähr dafür zu geben, dafs die Zuschüsse aus Staatsfonds bestimmungsmäfsig verwandt werden. Um diesen Zweck zu erreichen, mufste denselben ein fortlaufender berechtigter Antheil an der gesammten verwaltenden Thätigkeit der Patronatsbehörde eingeräumt werden. Eine Beschränkung der Patronatsrechte war damit nicht beabsichtigt; eben so wenig sollte aber die Errichtung eines Compatronats die Verpflichtung zu weiteren Leistungen, etwa pro rata der bisherigen Zuschüsse, für die Staatscasse involviren.

Mit den vorstehenden Angaben ist die Mannichfaltigkeit der Patronatsverhältnisse und der davon abhängigen Localverwaltung nicht erschöpft. Das Patronat kann u. a. stiftungsmäfsig auch einer Corporation zustehen, wie es z. B. bei den Ritterakademien zu Brandenburg und zu Bedburg der Fall ist. Vgl. das in Abschn. III bei den einzelnen Anstalten Bemerkte.

4. Anstellung und Bestätigung der Lehrer.

Der Begriff des Patronats schliefst neben der Pflicht, die Schule zu erhalten, auch das Recht, die Lehrer und die Schulbeamten zu wählen, das Collaturrecht, in sich. Wie schon u. a. die Magdeburger Visitationsartikel v. 1563[2]) angeordnet

[1]) Bei einigen Schulen sind die Bestimmungen über Aufsicht und Verwaltung in das allgemeine für die Anstalt festgestellte und genehmigte Statut aufgenommen; vgl. im Anhang z. B. die Instruction für das Scholarchat im Statut des Progymnasiums zu Mörs.

[2]) Richter II p. 229.

hatten: „den Schulmeister ernennt der Magistrat mit Zuthun des Pfarrers und Superintendenten," war das Recht der städtischen Patronate hierin jederzeit gewahrt worden. Die Section des öffentl. Unterrichts ging zwar eine Weile mit dem Gedanken um, sich durch Beschränkung der Patronatsrechte gröfseren Einflufs auf die Besetzung der Lehrerstellen auch an städtischen Schulen zu sichern, um untüchtige Lehrer fern zu halten oder nicht in die oberen Stellen ascendiren zu lassen. Man nahm jedoch von einer solchen Mafsregel Abstand, und zog es vor, nachdem schon 1809 Ascensionsprüfungen angeordnet waren, zur Heranbildung eines besseren Lehrergeschlechts eine pädagogische Candidatur zu bilden, zu welcher eine besondere Prüfung den Zugang eröffnete. So erfolgte das Edict v. 12. Juli 1810 wegen Prüfung der Candidaten des höheren Schulamts (s. Abschn. VI).

Durch die Verordnung über die veränderte Verfassung des Staats v. 27. Octb. 1810 (G. S. p. 14) wurde für die Directorstellen an den Gymnasien eine Königl. Approbation eingeführt: „Der Chef der Abtheilung des Cultus und öffentlichen Unterrichts mufs für die Besetzung der Schuldirectorate bei den Gymnasien Unsere Genehmigung einholen." Die Dienst-Instruction für die Provinzial-Consistorien v. 23. Oct. 1817 (G. S. p. 237 ff.) verlieh diesen Behörden das Recht der Anstellung und Beförderung (resp. Bestätigung) der Lehrer an den gelehrten Schulen. Nur für die Directoren und die oberen Lehrer sollte die Genehmigung des vorgeordneten Ministers eingeholt werden.

Diese Bestimmung wurde in Folge der Untersuchungen wider die demagogischen Umtriebe durch eine C. O. v. 20. Sptb. 1819 suspendirt und die Besetzung (resp. Bestätigung) der betreffenden Stellen unmittelbar dem Minister übertragen. Hinsichtlich der Gymnasialdirectoren wurde durch eine C. O. v. 10. Jan. 1836 bestimmt, dafs die Ernennung derselben wiederum der Königl. Bestätigung bedürfe. Sodann stellte die K. Verordnung v. 9. Dcb. 1842 (G. S. v. 1843 p. 1 und 2) fest, dafs die Anstellung und Beförderung der Lehrer an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, und, wo diese Anstalten dem Patronat einer Stadt oder einer Corporation unterworfen sind, die Bestätigung der Lehrer, den betreffenden Provinzialbehörden zustehe, dafs diese jedoch zu der Anstellung, Beförderung oder Bestätigung, sofern solche nicht blos einen Hülfslehrer oder einen auf Kündigung anzustellenden technischen Lehrer betrifft, die Genehmigung des Unterrichtsministers einzuholen haben. Die Directoren der Gymnasien und Realschulen Königl. Patronats sollten nach wie vor vom Könige ernannt werden, die Directoren an Anstalten derselben Kategorien nicht Königl. Patronats der Königl. Bestätigung bedürfen.

Neuerdings schien es angemessen, sowohl um der Vereinfachung des Geschäftsganges willen, als um den Provinzialbehörden innerhalb ihres Wirkungskreises und unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit eine möglichst freie und selbständige Bewegung bei der Anstellung der Lehrer an den ihrer Aufsicht anvertrauten höheren Schulen zu sichern, zu den Grundsätzen der Instruction v. 23. Octb. 1817 zurückzukehren. Demgemäfs ist durch C. O. v. 10. Novb. 1862, unter Modification der Verordnung v. 9. Dcb. 1842, Folgendes als die gegenwärtig geltende Ordnung bestimmt worden:

Die den K. Prov. Schulcollegien, resp. den K. Regierungen obliegende Verpflichtung, für die Anstellung, Beförderung oder Bestätigung sämmtlicher ordentlicher Lehrer an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen die Genehmigung des Unterrichts-Ministers einzuholen, ist dahin beschränkt, dafs diese Genehmigung von den K. Prov. Schulcollegien nur für die Oberlehrer an den Gymnasien, den Realschulen 1. O. und den mit Berechtigungen versehenen Progymnasien, so wie für die Rectoren der letzteren, und eben so von den K. Regierungen nur für die Oberlehrer an den Realschulen 2. O. und an den als höhere Bürgerschulen nach der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung v. 6. Octb. 1859 anerkannten Lehranstalten, so wie für die Rectoren der letzteren, einzuholen ist, die Anstellung, Beförderung oder Bestätigung aller übrigen Lehrer an den Schulen der genannten Kategorien aber den betreffenden Provinzialbehörden überlassen wird. In Bezug auf die Directorstellen an den Gymnasien und Realschulen verbleibt es bei der K. Verordnung v. 9. Dcb. 1842. Zugleich ist vorbehalten, dafs in allen Fällen, wo aus besonderen

Gründen wegen Anstellung, Beförderung oder Versetzung eines Lehrers eine Anweisung des Unterrichts-Ministers ergeht, solche von den Provinzialbehörden zu befolgen ist.

Die Ausführungsverordnung des Unterrichts-Ministers v. 2. Jan. 1863 s. C. Blatt 1863 p. 12 ff. Ueber die Unterschiede der genannten Lehranstalten s. Abschn. II.

Die Einführung der Directoren geschieht auch bei städtischen Anstalten durch ein Mitglied der K. Aufsichtsbehörde, eventl. durch den K. Compatronatscommissarius. Das städtische Patronat ist dabei durch Deputirte vertreten.

Ueber Bestallungen und Vocationen s. unten den Abschn. von den Lehrern (VI).

5. Betheiligung kirchlicher Behörden an der Aufsicht über die höheren Schulen.

Den ev. geistlichen Behörden wurde ihr Antheil an dem Aufsichtsrecht über die höheren Schulen durch die Consistorial-Instruction v. 23. Octb. 1817 (G. S. p. 237) gesichert. Nach der Trennung der K. Prov. Schulcollegien von den K. Consistorien (s. oben p. 7) wurde es den General-Superintendenten in der ihnen unter dem 14. Mai 1829 auf Grund der C. Ordres v. 7. Febr. und 29. Aug. 1828 ertheilten Instruction [1]) zur Pflicht gemacht, ihr Augenmerk vorzüglich auch auf die religiöse und kirchliche Tendenz der gelehrten Schulen und der höheren Bürgerschulen zu richten. Sie können sich bei den dazu nöthigen Schulinspectionen durch Mitglieder der K. Consistorien und durch Consistorial-, resp. Schulräthe bei den K. Regierungen vertreten lassen.

Durch die vorerwähnte Consistorial-Instruction ist auch den kathol. Bischöfen ihr verfassungsmäfsiger Einflufs auf das Schulwesen gewahrt (s. oben p. 7).

Zur Anstellung von Religionslehrern ist die Uebereinstimmung der kirchlichen mit der Schulbehörde nöthig. Religionsunterricht darf nur solchen Lehrern oder Geistlichen übertragen werden, gegen welche die betreffenden kirchlichen Behörden keine Einwendung gemacht haben (s. Anhang). Eben so können neue Religions-Lehrbücher nur mit Genehmigung der geistlichen Behörde eingeführt werden [2]).

Die in Folge von Inspectionen oder aus anderen Veranlassungen von geistlicher Seite in Betreff des Religionsunterrichts und der Pflege des religiösen Lebens der Schule gemachten Bemerkungen werden zu weiterer Vermittelung an die betreffende K. Schulbehörde gerichtet.

Wo für eine höhere Schule ein Curatorium besteht, ist in der Regel der erste Geistliche des Orts Mitglied desselben; eine allgemein bindende Norm darüber besteht nicht.

Aus der Zeit des früheren engeren Zusammenhanges der Schule mit der Kirche besteht bei einigen wenigen höheren Schulen noch ein besonderes geistliches Ephorat (s. das in Abschn. III bei den einzelnen Anstalten Bemerkte). So haben u. a. die Pröpste von Berlin und von Cöln a. d. Spree das Ehrenrecht des Ephorats, resp. über das Gymn. zum grauen Kloster und das cölln. Realgymnasium zu Berlin.

6. Allgemeine gesetzliche Normen für das höhere Schulwesen.

Die aus landesherrlicher Autorität zu verschiedenen Zeiten für die Schulaufsichtsbehörden erlassenen Instructionen sind zum Theil im Vorstehenden erwähnt; andere werden in Abschn. II, V und VI angeführt werden. Diese administrativen Vorschriften und Instructionen sind für die Schulverwaltung unbedingt mafsgebend, wenngleich sie als Gesetze im juristischen Sinne des Worts nicht bezeichnet werden

---

[1]) v. Rönne I, p. 276 ff.

[2]) Diese Angelegenheit gehört hinsichtlich der evang. Confession zu dem gemeinschaftlichen Ressort des Ministers der geistl. etc. Angelegenh. und des Ev. Ober-Kirchenraths. S. Actenstücke aus der Verwalt. des E. O. Kirchenr. II, 3. p. 138. Vgl. die C. O. v. 5. Febr. 1855 in II, 2. p. 77 und II, 1. p. 36 ff.

können. Eine allgemeine Regelung auch des höheren Schulwesens im Wege der Gesetzgebung bleibt dem in Art. 26 der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. verheifsenen Gesetz über das Unterrichtswesen vorbehalten.

Bis gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts war die Freiheit der Patronate in inneren und äufseren Schuleinrichtungen durch Anordnungen der Staatsbehörden wenig beschränkt. Seit Friedrich Wilhelm I nahm der Staat das Recht, allgemein bindende Vorschriften für das Schulwesen zu erlassen und deren Befolgung zu controliren, in ausgedehnterem Mafse in Anspruch. Das Allgemeine Landrecht, auf Befehl Friedrichs II ausgearbeitet, unter seinem Nachfolger 1794 publicirt, fixirt diesen Anspruch, indem es die öffentlichen Schulen für Staatsanstalten erklärt. Es enthält für wesentliche Seiten des gesammten Schulwesens die Grundzüge einer gesetzlichen Normirung. In Bezug auf die höheren Schulen sind besonders folgende §§. des A. L. R. von Wichtigkeit:

Th. II. Tit. 12. §. 1. Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben.

§. 2. Dergleichen Anstalten sollen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staats errichtet werden.

§. 9. Alle öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Staats und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen.

§. 10. Niemandem soll wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der Zutritt in öffentliche Schulen versagt werden.

§. 11. Kinder, die in einer anderen Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staats erzogen werden sollen, können dem Religionsunterricht in derselben beizuwohnen nicht angehalten werden.

§. 54. Schulen und Gymnasia, in welchen die Jugend zu höheren Wissenschaften, oder auch zu Künsten und bürgerlichen Gewerben durch Beibringung der dabei nöthigen und nützlichen wissenschaftlichen Kenntnisse vorbereitet werden soll, haben die äufseren Rechte der Corporationen.

§. 55. Diese Rechte werden durch die Schulcollegia, nach der eingeführten Schulordnung jedes Orts, ausgeübt.

§. 56. Dergleichen Schulen stehen unter der näheren Direction der dem Schul- und Erziehungswesen vom Staate vorgesetzten Behörde, welche besonders darauf sehen mufs, dafs der Unterricht zweckmäfsig eingerichtet und die Schule unter beständiger Aufsicht gehalten werde.

§. 59. Wo die Bestellung der Lehrer nicht etwa gewissen Personen oder Corporationen, vermöge der Stiftung oder eines besonderen Privilegii, zukommt, da gebührt dieselbe dem Staat.

§. 60. Auch da, wo die unmittelbare Aufsicht über dergl. Schulen oder die Bestellung der Lehrer gewissen Privatpersonen oder Corporationen überlassen ist, können dennoch ohne Vorwissen und Genehmigung der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde weder neue Lehrer bestellt, noch wesentliche Veränderungen in der Einrichtung des Schulwesens und der Art des Unterrichts vorgenommen werden.

§. 61. Zu Aufsehern müssen Leute von hinlänglichen Kenntnissen, guten Sitten und richtiger Beurtheilungskraft gewählt werden.

§. 62. Diese müssen junge Leute, welche sich einer Lebensart, die gelehrte Kenntnisse erfordert, widmen und zu dem Ende die Universität beziehen wollen, gleichwohl aber sich durch Geistesfähigkeiten und Anlagen zu einer gründlichen Gelehrsamkeit nicht auszeichnen, vom Studiren ernstlich abmahnen, und deren Eltern und Vormünder dahin zu vermögen suchen, dafs sie dergleichen mittelmäfsige Subjecte zu anderen nützlichen Gewerben in Zeiten anhalten.

§. 63. Dagegen sollen junge Leute, welche vorzügliche Fähigkeiten und Anlagen zeigen, zur Fortsetzung ihrer Studien aufgemuntert und unterstützt werden.

§. 64. Kein Landeseingeborner, welcher eine öffentliche Schule besucht hat, soll ohne ein von den Lehrern und Schulaufsehern unterschriebenes Zeugnifs über

die Beschaffenheit der erworbenen Kenntnisse und seines sittlichen Verhaltens von der Schule entlassen werden.

§. 65. Die Lehrer bei den Gymnasien und anderen höheren Schulen werden als Beamte des Staats angesehen.

Th. II. Tit. 2. §. 74. Die Anordnung der Art, wie das Kind erzogen werden soll, kommt hauptsächlich dem Vater zu.

§. 75. Dieser muſs vorzüglich dafür sorgen, daſs das Kind in der Religion und nützlichen Kenntnissen den nöthigen Unterricht nach seinem Stande und Umständen erhalte.

Th. II. Tit. 18. §. 311. Minderjährige müssen durch eine ihrem Stande, Vermögen und Fähigkeiten angemessene Erziehung zu tugendhaften und brauchbaren Bürgern möglichst ausgebildet werden.

Diese Grundzüge des Schulrechts sind seitdem im Verwaltungswege weiter entwickelt worden. Die Absicht, eine umfassende Regelung des ganzen Gebiets der Schule herbeizuführen, spricht die Instruction für die Provinzial-Consistorien vom 23. Octb. 1817 aus[1]). Dem entsprechend ordnete Friedrich Wilhelm III durch die C. O. v. 3. Novb. 1817 die Ausarbeitung einer allgemeinen Schulordnung an[2]). Der Entwurf einer solchen, hauptsächlich vom Staatsrath Süvern ausgearbeitet, kam nicht zur Ausführung.

---

[1]) Instruction für die Provinzial-Consistorien v. 23. Oct. 1817 (G. S. p. 241 und 261): „Damit aber die Consistorien sowohl als die Regierungen in Hinsicht ihrer Leitung und Einwirkung auf das Unterrichts- und Erziehungswesen eine angemessene Richtschnur erhalten und die allgemeine Jugendbildung der Nation eine feste gemeinschaftliche Grundlage, mit nöthiger Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten aller einzelnen Bestandtheile des Staats bekomme, soll eine allgemeine Schulordnung, welche die bei jener Leitung und Aufsicht, sowohl in Absicht der inneren als äuſseren Verhältnisse des Schul- und Erziehungswesens, zu befolgenden Grundsätze und Vorschriften umfaſst, entworfen und auf den Grund dessen demnächst besondere Schulordnungen für die einzelnen Provinzen erlassen werden."

[2]) Es heiſst darin u. a.: „Je inniger ich überzeugt bin, daſs zum Gelingen alles dessen, was der Staat durch seine ganze Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung bezweckt, der erste Grund in der Jugend des Volkes gelegt werden müsse, und daſs zugleich eine gute Erziehung derselben das sicherste Förderungsmittel des innern und äuſsern Wohls der einzelnen Staatsbürger sei, desto angelegentlicher ist meine Aufmerksamkeit und Fürsorge von jeher auf diesen wichtigen Bestandtheil des öffentlichen Lebens gerichtet gewesen. Einen neuen Antrieb giebt ihr die durch die Gnade des Höchsten geschehene Herstellung und neue Gestaltung Meiner Staaten, die Mir die von allen Seiten sich regenden Bedürfnisse des Erziehungs- und Unterrichtswesens in denselben dringend an's Herz legt.

Es würde eine zumal bei der vergröſserten Anzahl und der neuen Einrichtung der Provinzialbehörden, sehr schwierige und weitläuftige, in sich selbst wahrscheinlich nicht recht übereinstimmende und noch weniger vielleicht mit dem Geiste und Streben in den übrigen Verwaltungszweigen zusammenwirkende Arbeit sein, wenn man fortfahren wollte, diesen Bedürfnissen nur im Einzelnen, so wie sie sich ankündigten, zu begegnen, ohne die Verhältnisse des Erziehungs- und Unterrichtswesens im preuſsischen Staate im Ganzen in's Auge zu fassen, und das, was im Einzelnen dafür geschehen kann und muſs, durch allgemeine Bestimmungen zu begründen. Ich finde aber, daſs es ihm an einer Verfassung noch mangelt, wonach dies möglich wäre, an einer Verfassung, wodurch es in Einem Geiste und unter gleichen Grundsätzen vereinigt würde, ohne Beeinträchtigung der Verschiedenheit, welche durch die Mannichfaltigkeit der im Umfang Meiner Staaten begriffenen Länder und Menschen und durch deren Stamm, Sprachen, Religion, Gewerbe, besondere Rechte und Einrichtungen nothwendig und durch die fortwährende Entwickelung der Erziehungs- und Unterrichtskunst herbeigeführt wird.

Ich habe deswegen beschlossen, dem Erziehungs- und Unterrichtswesen Meiner Staaten, in wie fern es der öffentlichen Leitung und Aufsicht unterworfen ist, eine Verfassung zu geben.

Diese in ihrer Vollendung wird in der allgemeinen Schulverordnung das gemeinschaftliche Lebensprincip ausdrücken, welches sich durch das Ganze hin verbreiten soll und seiner Ausbildung in allem, was zum Innern und Aeuſsern der Schulverfassung gehört, eine bestimmte Richtung geben; in den Provinzial-Schulordnungen aber wird sie den Grundriſs dieser Ausbildung nach den verschiedenen Provinzialverhältnissen modificirt vorzeichnen; und letztere nach den besonderen Bedingungen der Ortschaften und Gemeinden zu leiten, wird das Geschäft der der Ausführung nahe und am nächsten stehenden Behörden sein."

Die damals erfolglosen Verhandlungen über Feststellung allgemeiner Normen für das Unterrichtswesen wurden hinsichtlich der höheren Schulen im Jahre 1849 in der Art wieder aufgenommen, daſs unter dem Minister v. Ladenberg von den Gymnasial- und Realschullehrern gewählte Directoren und Schulmänner nach Berlin berufen wurden, um unter dem Vorsitz eines technischen Raths des Ministeriums über eine die wichtigsten inneren und äuſseren Verhältnisse der höheren Schulen umfassende ministerielle Vorlage zu berathen. Das Ergebniſs dieser Berathungen „über die Reorganisation der höheren Schulen" ist publicirt (Berlin 1849). Die Conferenz hat zwar einen unmittelbar praktischen Erfolg bei der Unruhe der Zeit nicht gehabt; jedoch sind die ihr zu dankenden heilsamen Anregungen nicht unbenutzt geblieben.

Die hier in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde für den preuſsischen Staat vom 31. Jan. 1850 sind folgende:

Art. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der in Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuſs der für ihre Cultus-Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Art. 22. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Art. 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.

Art. 112. Bis zum Erlaſs des in Art. 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Chef: der Staatsminister Dr. von Mühler [1]).
Unter-Staatssecretair: Dr. *Lehnert,* Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath [2]).

Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Vortragende Räthe: *Keller,* Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath [3]).
Dr. *Brüggemann,* Geh. Ober-Regierungsrath [4]).
Stiehl, Geh. Ober-Regierungsrath [5]).
Knerk, Geh. Ober-Regierungsrath [6]).
Dr. *Wiese,* Geh. Ober-Regierungsrath [7]).
Kühlenthal, Geh. Ober-Regierungsrath [8]).
Dr. *Pinder,* Geh. Regierungsrath [9]).
Dr. *Olshausen,* Geh. Regierungsrath [10]).
Hülfsarbeiter: *De la Croix,* Consistorialrath.

[1]) Seit d. 17. März 1862.
Datum der Berufung in das Ministerium: [2]) 28. Juni 1843. (Unter-Staatssecr. 12. Juni 1861.)
[3]) 29. Juni 1828. [4]) 22. Sptb. 1839. [5]) 7. März 1844. [6]) 28. Mai 1848.
[7]) 14. Mai 1852. [8]) 28. Mai 1848. [9]) 9. Juni 1858. [10]) 15. Deb. 1858.

Die Provinzialbehörden.

I. PROV. PREUSSEN.

Prov. Schulcollegium.

Präsidium: Wirkl. Geh. R. Dr. *Eichmann*, Ober-Präsident.
Director: *v. Kamptz*, Vice-Präsident.
Mitglieder: Dr. *Schrader*, (ev.) Prov. Schulr.
Dr. *Dillenburger*, (kath.) Prov. Schulr.

Wissenschaftl. Prüfungscommission in Königsberg.

Dir. Prov. Schulr. Dr. *Schrader* (Examinator für die classische Philologie).
Prof. Dr. *Richelot* (Math. und Physik).
Prof. Dr. *Rosenkranz* (Philos. und Päd.).
Prof. Dr. *Nitzsch* (Gesch. und Geogr.).
Prof. Dr. *Zaddach* (Naturwissenschaften).
Prof. Dr. *Schulze* (ev. Theologie).
Prof. Dr. *Thiel* (in Braunsberg) (kath. Theologie).
Priv. Doc. Dr. *Herbst* (neuere Sprachen).

Königl. Regierungen.

1. Königsberg.

Präsidium: Wirkl. Geh. R. Dr. *Eichmann*, Ober-Präsident.
v. Kamptz, Vice-Präsident.
Abtheilungsdirig.[1]: *Krossa*, Ob. Reg. R.
Mitgl.: Dr. *Dieckmann*, Geh. Reg. R.
Dr. *Woike*, Reg. und Schulr.

2. Gumbinnen.

Präsidium: *Maurach*, Präsident.
Mitgl.: *Bock*, Reg. und Schulr.

3. Danzig.

Präsidium: *v. Prittwitz-Gaffron*, Präsident.
Mitgl.: Dr. *Wantrup*, (ev.) Reg. u. Schulr.
Dr. *Ditki*, (kath.) Reg. und Schulr.

4. Marienwerder.

Präsidium: Graf *zu Eulenburg*, Präsident.
Abtheilungsdirig.: *v. Diederichs*, Ob.Reg.R.
Mitgl.: *Conditt*, (ev.) Reg. und Schulr.
Wittig, (kath.) Reg. und Schulr.

II. PROV. BRANDENBURG.

Prov. Schulcollegium in Berlin.

Präsidium: Wirkl. Geh. R. *v. Jagow*, Ober-Präsident.
Director: *Reichenau*, Geh. Reg. R.
Mitgl.: Dr. *Tzschirner*, Prov. Schulr.
v. Gräfe, Geh. Reg. R.
Bormann, Prov. Schulr.
Dr. *Kiefsling*, Prov. Schulr. und Gymnasialdirector (Ehrenmitgl.).

Wissenschaftl. Prüfungscommission in Berlin.

Dir. Prov. Schulr. Dr. *Tzschirner* (Examinator für die deutsche Sprache).
Prof. Dr. *Kirchhoff* (classische Philologie).
Prof. Dr. *Schellbach* (Math. und Physik).
Prof. Dr. *Trendelenburg* (Philosophie und Pädagogik).
Prof. Dr. *Droysen* (Gesch. und Geogr.).
Geh. Reg. R. Prof. Dr. *Ehrenberg* (Botanik und Zoologie).
Prof. Dr. *Schneider* (Chemie und Mineralogie).
Prof. *Mefsner* (ev. Theologie).
Prof. Dr. *Herrig* (neuere Sprachen).

Königl. Regierungen.

1. Potsdam.

Präsidium: Wirkl. Geh. R. *v. Jagow*, Ober-Präsident.
Vice-Präsident: Freih. *v. Wintzingerode*, Regierungspräsident.
Abtheilungsdirig.: *Troschel*, Ob. Reg. R.
Mitgl.: *Striez*, Geh. Reg. und Consist. R.
Hohnhorst, Consist. und Schulr.

2. Frankfurt a. d. O.

Präsidium: Freih. *v. Münchhausen*, Regierungspräsident.
Abtheilungsdirig.: *Meufs*, Ob. Reg. R.
Mitgl.: *Seegemund*, Consist. und Schulr.
Reichhelm, Consist. und Schulr.

---

[1]) Die in dem Verzeichnifs namhaft gemachten Abtheilungsdirigenten sind überall die Dirigenten einer besonderen Kirchen- und Schulabtheilung. S. oben p. 8, wo auch die exceptionellen Verhältnisse von Berlin angegeben sind.

III. PROV. POMMERN.

Prov. Schulcollegium in Stettin.

Präsidium: Wirkl. Geh. R. Freih. *Senfft v. Pilsach,* Ober-Präsident.
Director: Freih. *v. Werthern,* Reg. Vice-Präsident.
Mitgl.: Dr. *Wehrmann,* Prov. Schulr.

Wissenschaftl. Prüfungscommission in Greifswald.

Dir. Geh. Reg. R. Prof. Dr. *Schömann* (Examinator für die classische Phil.).
Prof. Dr. *Grunert* (Math. und Physik).
Prof. Dr. *George,* (Philosophie, Pädagogik und Französisch).
Prof. Dr. *Schäfer* (Gesch. und Geogr.).
Prof. Dr. *Münter* (Naturwissenschaften).
Prof. Dr. *Reuter* (ev. Theologie).
Prof. Dr. *Höfer* (deutsche und englische Sprache).

Königl. Regierungen.

1. Stettin.

Präsidium: Wirkl. Geh. R. Freih. *Senfft v. Pilsach,* Ober-Präsident.
Freih. *v. Werthern,* Vice-Präsident.
Abtheilungsdirig.: *Heegewaldt,* Ob. Reg. R.
Mitgl.: *Grafsmann,* Reg. und Schulr.
Crüger, Reg. und Schulr.

2. Cöslin.

Präsidium: *Naumann,* Präsident.
Mitgl.: *Neumann,* Reg. und Schulr.

3. Stralsund.

Präsidium: Graf *v. Krassow,* Präsident.
Mitgl.: *Dalmer,* Reg. und Schulr.

IV. PROV. SCHLESIEN.

Prov. Schulcollegium in Breslau.

Präsidium: Wirkl. Geh. Rath Freih. *v. Schleinitz,* Ober-Präsident.
Director: *v. Götz,* Reg. Vice-Präsident.
Mitgl.: Dr. *Scheibert,* (ev.) Prov. Schulr.
Dr. *Stieve,* (kath.) Prov. Schulr.

Wissenschaftl. Prüfungscommission.

Dir. Prof. Dr. *Semisch* (Examinator für ev. Theologie).
Prof. Dr. *Friedlieb* (kath. Theologie).
Prof. Dr. *Hertz* (classische Philologie).
Prof. Dr. *Schröter* (Math, und Physik).
Prof. Dr. *Elvenich* (Philosophie und Pädagogik).
Prof. Dr. *Junkmann* (Gesch. und Geogr.).
Prof. Dr. *Grube* (Naturwissenschaften).
Prof. Dr. *Schmölders* (neuere Sprachen).
Prof. Dr. *Cybulski* (Polnisch).

Königl. Regierungen.

1. Breslau.

Präsidium: Wirkl. Geh. Rath Freiherr *v. Schleinitz,* Ober-Präsident.
v. Götz, Vice-Präsident.
Abtheilungsdirig.: *v. Willich,* Ob. Reg. R.
Mitgl.: *Bellmann,* (ev.) Consist. und Schulr.
Jüttner, (kath.) Reg. und Schulr.

2. Liegnitz.

Präsidium: Graf *Zedlitz-Trützschler,* Präs.
Abtheilungsdirig.: *v. Perbandt,* Ob. Reg. R.
Mitgl.: *Stolzenburg,* (ev.) Reg. und Schulr.
Bade, (kath.) Reg. und Schulr.

3. Oppeln.

Präsidium: Dr. *v. Viebahn,* Präsident.
Mitgl.: *Baron,* (ev.) Consist. und Schulr.
Hauptstock, (kath.) Reg. und Schulr.

V. PROV. POSEN.

Prov. Schulcollegium in Posen.

Präsidium: *Horn,* Ober-Präsident.
Director: *Toop,* Reg. Vice-Präsident.
Mitgl.: Dr. *Mehring,* (ev.) Consist. und Prov. Schulr.
Dr. *Brettner,* (kath.) Prov. Schulr.

Wissenschaftl. Prüfungscommission.

(S. Prov. Schlesien.)

Königl. Regierungen.

1. Posen.

Präsidium: *Horn,* Ober-Präsident.
Toop, Vice-Präsident.
Abtheilungsdirig.: *v. Bünting,* Ob. Reg. R.
Mitgl.: *Jäkel,* (ev.) Consist. und Schulr.
Dr. *Milewski,* (kath.) Reg. und Schulr.

2. Bromberg.

Präsidium: Freih. *v. Schleinitz,* Präsident.
Mitgl.: *Runge,* (ev.) Geh. Reg. R.
Nepilly, (kath.) Reg. und Schulr.

VI. PROV. SACHSEN.

Prov. Schulcollegium in Magdeburg.

Präsidium: Wirkl. Geh. R. *v. Witzleben,* Ober-Präsident.
Director: *v. Kotze,* Regierungs-Präsident.
Mitgl.: Dr. *Heiland,* Prov. Schulr.
Dr. *Schulz,* Reg. R.

Wissenschaftl. Prüfungscommission in Halle.

Dir. Prof. Dr. *Kramer,* Dir. der Franck. Stiftungen (Examinator für das Französische).
Prof. Dr. *Bergk* (classische Philologie).
Prof. Dr. *Heine* (Math. und Physik).
Prof. Dr. *Schaller* (Philosophie und Pädagogik).
Prof. Dr. *Dümmler* (Gesch. und Geogr.).
Prof. Dr. *Girard* (Naturwissenschaften).
Prof. Dr. *Beyschlag* (ev. Theologie).
Prof. Dr. *Ulrici* (Englisch).

Königl. Regierungen.

1. Magdeburg.

Präsidium: Wirkl. Geh. R. *v. Witzleben,* Ober-Präsident.
v. Kotze, Vice-Präsident.
Abtheilungsdirig.: *v. Gronefeld,* Ob. Reg. R.
Mitgl.: Dr. *Trinkler,* Reg. und Schulr.
Stiehl, Reg. und Schulr.

2. Merseburg.

Präsidium: *Rothe,* Präsident.
Abtheilungsdirig.: Freih. *v. Korff,* Ob. Reg. R.
Mitgl.: *Caro,* Reg. und Schulr.
Frobenius, Consist. und Schulr.

3. Erfurt.

Präsidium: *v. Vignau,* Präsident.
Mitgl.: *Bieck,* (ev.) Consist. und Schulr.
Roche, (kath.) Reg. und Schulr.

VII. PROV. WESTPHALEN.

Prov. Schulcollegium in Münster.

Präsidium: Staatsmin. Dr. *v. Düesberg,* Ober-Präsident.
Director: *v. Mauderode,* Vice-Präsident.
Mitgl.: Dr. *Suffrian,* (ev.) Prov. Schulr.
Dr. *Savels,* (kath.) Prov. Schulr.

Wissenschaftl. Prüfungscommission in Münster.

Dir. Dr. *Savels,* Schulr. (Examinator für das Französische).
Prof. Dr. *Winiewski* (classische Philol.).
Prof. Dr. *Heis* (Math. und Physik).
Prof. Dr. *Stöckl* (Philosophie und Pädagogik).
Prof. Dr. *Rospatt* (Gesch. und Geogr.).
Prov. Schulr. Dr. *Suffrian* (Botanik und Zoologie).
Prof. Dr. *Bisping* (kath. Theologie).
Consist. und Schulr. *Hammerschmidt* (ev. Theologie).
Prof. Dr. *Deycks* (Englisch).

Königl. Regierungen.

1. Münster.

Präsidium: Staatsmin. Dr. *v. Düesberg,* Ober-Präsident.
v. Mauderode, Vice-Präsident.
Mitgl.: *Lahm,* Reg. und Schulr.

2. Minden.

Präsidium: Dr. *v. Bardeleben,* Präsident.
Mitgl.: *Wöpcke,* (ev.) Consist. und Schulr.
Kopp, (kath.) Reg. und Schulr.

3. Arnsberg.

Präsidium: *v. Holzbrinck,* Wirkl. Geh. R.
Mitgl.: *Buschmann,* (ev.) Consist. und Schulr.
Kroll, (kath.) Reg. und Schulr.

VIII. RHEINPROVINZ.

Prov. Schulcollegium in Coblenz.

Präsid.: Wirkl. Geh. R. *v. Pommer-Esche,* Ober-Präsident.
Director: Graf *v. Villers,* Reg. Vice-Präs.
Mitgl.: Dr. *Landfermann,* (ev.) Geh. Reg. R.
Dr. *Lucas,* (kath.) Prov. Schulr.

Wissenschaftl. Prüfungscommission in Bonn.

Dir. Prof. Dr. *Hilgers* (Examinator für kath. Theologie).
Consist. R. Prof. Dr. *Lange* (ev. Theologie).
Geh. Reg. R. Prof. Dr. *Ritschl* (classische Philologie).
Prof. Dr. *Plücker* (Math. und Physik).
Prof. Dr. *Knoodt* (Philosophie und Pädagogik).

Prof. Dr. *v. Sybel* (Geschichte und Geographie).
Prof. Dr. *Landolt* (Naturwissenschaften).
Prof. Dr. *Monnard* (Französisch).
Prof. Dr. *Delius* (Englisch und Deutsch).

Königl. Regierungen.

1. Cöln.

Präsidium: *v. Möller,* Präsident.
Mitgl.: *Grashof,* (ev.) Reg. und Schulr.
Schweitzer, (kath.) Geh. Reg. R. und Domherr.

2. Düsseldorf.

Präsidium: *v. Massenbach,* Präsident.
Mitgl.: *Altgelt,* (ev.) Geh. Reg. R.
Dr. *Schlünkes,* (kath.) Reg. und Schulr.

3. Aachen.

Präsidium: *Kühlwetter,* Präsident.
Mitgl.: *Braus,* (ev.) Reg. und Schulr.
Stöveken, (kath.) Reg. und Schulr.

4. Trier.

Präsidium: (vacat).
Mitgl.: *Spiefs,* (ev.) Consist. R.
Kellner, (kath.) Reg. und Schulr.

5. Coblenz.

Präsid.: Wirkl. Geh. R. *v. Pommer-Esche,* Ober-Präsident.
Mitgl.: *Bogen,* (ev.) Reg. und Schulr.
Henrich, (kath.) Reg. und Schulr.

6. Sigmaringen.

Präsidium: *v. Blumenthal,* Präsident.

II.
Die verschiedenen Arten der höheren Schulen.

Gymnasien, Progymnasien; Realschulen, höhere Bürgerschulen.

Gemeinsam ist allen diesen Anstalten die Aufgabe, die religiöse und sittliche Erziehung der männlichen Jugend zu unterstützen, und ihr die Grundlagen wissenschaftlicher Bildung mitzutheilen. Verschieden sind sie theils durch ihr Unterrichtsziel und die demselben entsprechende Einrichtung des Lehrplans, theils durch ihren Umfang.

1. Die Gymnasien.

Die Gymnasien sind zunächst Vorbereitungsanstalten für das Studium der Wissenschaften auf den Universitäten. Die Mittel, welche für diesen ihren ursprünglichen Zweck angewandt werden, haben aber nach Inhalt und Form die universelle Bedeutung, daſs sie zugleich für jede höhere Geistesbildung die Grundlage zu sein geeignet sind.

Nachdem lange Zeit die beiden Sprachen des classischen Alterthums, vorzugsweise die lateinische, und die Kirchenlehre fast ausschlieſslich Gegenstände des Schulunterrichts gewesen waren, wozu allmählich die Elemente des mathematischen und des Geschichts-Unterrichts kamen, erweiterte sich der Lehrplan, namentlich seit Anfang des vorigen Jahrhunderts, durch Aufnahme des Unterrichts in der Muttersprache, der Geographie und der Geschichte, der Mathematik, einiger Theile der Naturwissenschaften und des Französischen. Hierin ist der allgemeine Gang bezeichnet, welchen die Entwickelung der Gymnasien genommen hat. Die einzelnen Schulen bieten manches Besondere dar. Auf nicht wenigen wurde schon im 17. Jahrh. die Herrschaft des Lateinischen zu Gunsten der deutschen Sprache und der Realien beschränkt. Die Geschichte des Gymnasiallehrplans zeigt, daſs, abgesehen von der Grundlage des Religionsunterrichts, die alten Sprachen, oft von anderem Unterrichtsstoff bedrängt, und in ihrem Werth für die allgemeine Bildung angefochten, schlieſslich der Mittelpunct der Gymnasialstudien geblieben sind, um den sich Mathematik und Physik, Geschichte und Geographie, der Unterricht im Deutschen und im Französischen zusammenschlieſsen.

Die gröſste Zahl der jetzt bestehenden Gymnasien ist aus älteren Schulen hervorgegangen, worüber nähere Nachweisungen in Abschn. III gegeben sind. Ebendaselbst sind die Veränderungen kurz angezeigt, welche die Einrichtung der einzelnen Schulen im Laufe der Zeit erfahren hat. Die meisten evang. Anstalten verharrten lange in der Richtung, welche im Reformationszeitalter Melanchthon dem höheren Schulwesen gegeben hatte. Das stärkste Schwanken zwischen Altem und Neuem trat im vorigen Jahrh. ein. In einer schon im 17. Jahrh. beginnenden Reaction gegen die alte Lehrart der Universitäten fing man an „akademische Gymnasien“ einzurichten. Andererseits machten nicht wenige alte Gymnasien weitgehende Concessionen an die realistische Zeitströmung (s. Nr. 2 über die Realschulen).

Es ist oben gezeigt, wie ebenfalls im vorigen Jahrh. die Staatsregierung begann, auf die vorher ungehindert freie und nach den Ortsverhältnissen, so wie nach dem Maſs der Befähigung der Leitenden und Lehrenden sehr verschiedene Ein-

richtung der höheren Schulen einen bestimmenden Einfluſs zu üben. Besonders seit der Anordnung von Maturitätsprüfungen für die zu den Universitätsstudien übergehenden Schüler (s. Abschn. V) wurde eine gröſsere Uebereinstimmung in der Lehrverfassung und den Unterrichtszielen angebahnt, als sie bis dahin, die von Jesuiten geleiteten katholischen Anstalten ausgenommen, vorhanden gewesen war. Die kathol. Lehranstalten hatten meist auch nach Aufhebung des Jesuitenordens die frühere Einrichtung im Wesentlichen beibehalten. Die Section des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu Berlin beschloſs (1810), eine allgemein gültige Unterrichtsordnung einzuführen, und demgemäſs auch die kathol. Schulen den evangelischen gleichförmig einzurichten. Diese Umwandlung wurde allmählich zur Ausführung gebracht. Eine Ministerial-Verfügung v. 12. Novb. 1812 (v. Schuckmann) bestimmte, daſs die betreffenden, vorher verschieden als Gymnasium, Lyceum, Pädagogium, Collegium, lateinische Schule und mit anderen Namen bezeichneten gelehrten Anstalten, die das Dimissionsrecht für die Universität hatten, amtlich alle den, schon im 16. Jahrh. gebräuchlichen, Namen Gymnasium führen sollten.

Die vorerwähnte allgemeine Norm für den Lehrplan der öffentlichen höheren Schulen auszuarbeiten war der Staatsrath Süvern von dem Sectionschef W. v. Humboldt (s. p. 4) beauftragt worden. Der Entwurf, 1811 auch Fr. A. Wolf zur Begutachtung vorgelegt, wurde mehrmals umgearbeitet, und in seinen Hauptbestimmungen 1816 als Richtschnur für die Unterrichtsverwaltung festgestellt, aber nicht veröffentlicht und nicht allgemein zur Anwendung gebracht. Die Lehrpläne behielten noch lange eine groſse Verschiedenheit.

Die Unterrichtsverfassung von 1816 hat besonders das historische Interesse, die Principien zu documentiren, von denen in der Zeit der Umgestaltung des preuſsischen Staats die oberste Verwaltung des Schulwesens ausging. Die Gymnasien haben danach die Bestimmung, „ihren Zöglingen nicht nur zu dem Maſs classischer und wissenschaftlicher Bildung zu verhelfen, welches zum Verstehen und Benutzen des systematischen Vortrags der Wissenschaften auf Universitäten erforderlich ist, sondern sie auch mit der Sinnes- und Empfindungsweise einer veredelten Menschheit auszurüsten. Ihre unteren Classen geben indessen auch denjenigen, welche nicht gerade für den Gelehrtenstand bestimmt sind, Gelegenheit, sich für andere Berufsarten auszubilden, die mehr Kenntnisse erfordern, als die Elementar- oder niederen Stadtschulen gewähren können.“ Bei der Wahl der Lehrgegenstände wird davon ausgegangen, daſs, obwohl die natürliche Begabung verschieden, doch „ein Jeder seine wissenschaftlichen und Kunstanlagen überhaupt sowohl, als auch für die besonderen wissenschaftlichen Fächer versuchen, und so weit wie möglich üben, und daſs die Schule ihm dazu Gelegenheit darbieten müsse, und daſs dies um so eher möglich sei, je verwandter bei aller Verschiedenheit des Stoffs, der allgemeine Organismus aller Wissenschaften ist.“ Die Theilnahme am Unterricht im Griechischen sollte wie die am Lateinischen für alle Schüler obligatorisch sein; die ausgesprochene Absicht war, daſs auch andere als die gelehrten Stände je länger je mehr an der höheren Bildung Theil nehmen sollten: das Gymnasium dürfe sich durch die trägeren und beschränkteren Ansichten eines Theils des Publicums nicht herunterziehen lassen, sondern müsse diesen vielmehr allmählich höher heraufheben.

Von lebenden Sprachen sollte nach dieser Lehrverfassung nur die deutsche in den Kreis der den öffentlichen allgemeinen Schulen nothwendigen Lehrobjecte gehören[1]), auſser den Sprachen aber in der Religion, Geschichte, Geographie, Mathematik und den Naturwissenschaften unterrichtet werden. Philosophie[2]) und Encyklopädie wurden ausgeschlossen.

---

[1]) „Das Französische ist von dem Kreise der öffentlichen und nothwendigen Lectionen ausgeschlossen und in den Privatunterricht verwiesen, weil der Zweck des Sprachunterrichts auf den allgemeinen Schulen schon durch die drei classischen Stammsprachen Europa's, die griechische, römische und deutsche, vollständig erreicht wird.“

[2]) „Philosophie, Logik, Aesthetik, Rhetorik als besondere Fächer gehören noch nicht für die Schule. Diese soll nur zum philosophischen Denken anleiten und zum Studium der Philosophie vorbereiten. Die richtige und strenge Behandlung der Wissenschaft wird das beste Mittel zur Er-

Ueber die principielle Bedeutung des Religionsunterrichts wird dabei u. a. bemerkt: „Im Zweck der Schule liegt die Erregung und Richtung aller Kräfte zur Selbstthätigkeit für das Gute und Rechte. Dieser Zweck wird zwar durch die Sache selbst in jeder Lehrstunde erreicht, aber nur von einer gewissen Seite und einem bestimmten Gegenstande aus. Auch die Disciplin, welche das ganze Leben auf der Schule umfafst, hat denselben Zweck; allein dadurch wird nur auf eine unbewufste Weise derselbe herbeigeführt. Ein Unterricht in der Religion, wodurch in der Form des Lehrens auf die Religiosität als höchste Einheit aller Gesinnung gewirkt wird, ist die dazu nöthige Ergänzung. Der preufsische Staat ist ein christlicher; christlich mufs daher auch der in den allgemeinen Schulen desselben ertheilte Religionsunterricht in seinem ganzen Umfange sein, und darf durchaus nicht in einen allgemeinen Religionsunterricht hinübergespielt werden [1]). Der innere Unterschied protestantischer und katholischer Schulen wird allein durch die Verschiedenheit des Religionsunterrichts in ihnen, in den Puncten, worauf es ankommt, und der bei den Erbauungen etwa Statt findenden Gebräuche, bestimmt. — Der Religionsunterricht bringt die Gesinnung als Lebenselement der sittlichen Welt zum klaren Bewufstsein, und macht es möglich, die Idee der Kirche richtig aufzufassen."

Der Lehrplan von 1816 nahm auch den Turnunterricht auf: „Da die harmonische Ausbildung des Geistes und Leibes für jeden Menschen höchst wichtig ist, so darf die Gymnastik als eine auf körperliche Ausbildung abzweckende Kunst bei keiner Art von Schulen, besonders wenn sie mit Alumnaten verbunden sind, wo sich nur irgend Mittel und Gelegenheit dazu finden, jemals fehlen. — Dieser für die Nationalbildung höchst wichtige Zweig des Unterrichts wird sich leicht verallgemeinern lassen, wenn in jeder Stadt eine für alle Schulen in derselben gemeinschaftliche Turnanstalt, oder in gröfseren Städten einige eingerichtet werden." Die Theilnahme am Turnen blieb aber freier Wahl überlassen.

Jedes vollständige Gymnasium sollte aus 6 aufsteigenden Classen oder aus 3 Bildungsstufen, einer unteren, mittleren und oberen, von je 2 Classen, bestehen. In der VI, V und IV sollten die Schüler in der Regel je ein Jahr, in der III und II je 2 Jahre, in der I 3 Jahre zubringen [2]). — Für das Lateinische waren in VI und V je 6, in jeder anderen Classe je 8 Stunden bestimmt; für das, in IV beginnende, Griechische in IV und III je 5, in II und I je 7 St.; für das Deutsche in VI und V je 6, in jeder anderen Classe je 4 St.; für die Mathematik in jeder Classe 6 St.; für die Naturwissenschaften in jeder Classe 2 St.; eben so für den Religionsunterricht; für den, in V beginnenden, und überall mit der Geographie zu verbindenden Geschichtsunterricht, in jeder Classe 3 St. Der obligatorische Unterricht im Zeichnen reichte bis III, der im Schreiben bis V. Die wöchentl. Stundenzahl sollte in allen Classen 32 betragen, aufser der auf das Hebräische, den Gesang und das Turnen zu verwendenden Zeit [3]).

---

weckung eines philosophischen Geistes sein, und sowohl die Denkkraft formell bilden, als auch den Sinn der Jugend für das eigentliche Object der Philosophie wecken. — Scharf und folgerecht denken lehrt und übt den Schüler die Methode. Die Reflexion auf die Gesetze des Denkens leiten, ist das Geschäft der Universität."

[1]) In gleichem Sinne spricht sich 10 Jahre später die allgemeine, noch jetzt mafsgebende, Verfügung des Ministers v. Altenstein über den Religionsunterricht aus (1826): — „Vor allem darf der Lehrer nicht aus dem Auge verlieren, dafs es dem Staate darum zu thun sei, in den Mitgliedern seiner Schulen Christen zu erziehen, dafs also auch nicht auf eine blos in der Luft schwebende alles tieferen Grundes beraubte sogenannte Moralität, sondern auf eine gottesfürchtige sittliche Gesinnung, welche auf dem Glauben an Christum beruht, hingearbeitet werden müsse." Nach derselben Verfügung sollen die Lehrstunden, eben so alle aufserordentlichen Schulacte, mit Gebet begonnen, und von den Directoren und Lehrern auf gemeinschaftlichen Besuch des Gottesdienstes gehalten werden.

[2]) „Der ganze Unterrichtscursus durch die 3 Bildungsstufen ist also in der Regel in 10 Jahren zu vollenden, so dafs der junge Mensch, wenn die allgemeine Elementarschule an ihm mit zurückgelegtem 9. Lebensjahre ihr Geschäft beendigt hat, nach zurückgelegtem 19. die Universität zu beziehen reif sein kann."

[3]) Ueber die Zahl der Lehrer bestimmte die Unterrichtsordnung von 1816: „Ein vollständiges Gymnasium wird mit einem Director, 3 ordentlichen oberen Lehrern, als Vertretern der Hauptfächer, des philologischen, des mathematisch-physikalischen und des historisch-geographischen, ferner mit

Es war im Sinne dieser auf eine harmonische Geistesbildung gerichteten Unterrichtsordnung, daſs nunmehr das Parallel-, oder Fachsystem, nach welchem die Schüler in den verschiedenen Gegenständen verschiedenen Classen angehören konnten, allmählich beseitigt wurde und dem Classensystem Platz machte. Dasselbe ist seit 1820 allgemein in den höheren Schulen eingeführt. In Zusammenhang damit stand die Bestellung eines Hauptlehrers als Ordinarius für jede Classe.

Die Sorge der Unterrichtsverwaltung blieb darauf gerichtet, dem Studium des classischen Alterthums gröſsere Ausdehnung und Vertiefung zu geben. Zu diesem Zweck wurde u. a. die von dem Director Meineke in Danzig getroffene Anordnung einer griechischen und lateinischen Privatlectüre, die sich an den Cyklus der in den 3 oberen Classen gelesenen Autoren anschloſs und unter der Controle des jedesmaligen Classenordinarius stand, durch Verf. v. 11. Apr. 1825[1]) zur Nachachtung empfohlen. Es war die Absicht, durch Anregung des Privatfleiſses der Schüler es dahin zu bringen, daſs sie beim Abgange zur Universität eine umfassende, jedoch die Grenzen der Gymnasialbildung nicht überschreitende Bekanntschaft mit den vorzüglichsten Erscheinungen auf dem Gebiet der altclassischen Literatur vom Gymnasium mitnähmen.

Eine Veranlassung zur Revision des mit mehr oder weniger Abweichungen von obiger Norm eingerichteten Lehrplans der Gymnasien gab 1836 ein Aufsatz des Medicinalraths Dr. *Lorinser* „Zum Schutz der Gesundheit in den Schulen." Auf Grund der von sämmtlichen K. Prov.-Schulcollegien erstatteten gutachtlichen Berichte wurden in der Ministerial-Verordnung vom 24. Octb. 1837[2]) die Grundbedingungen eines seiner Aufgabe entsprechenden Gymnasialunterrichts dargelegt, und, unter Beibehaltung der bisherigen allgemeinen Verfassung der Gymnasien, außer anderen Bestimmungen das Maſs der den einzelnen Lehrobjecten zu widmenden Zeit in einem Normalplan festgesetzt[3]). Derselbe erhielt einige Modificationen

---

3 ordentl. Unterlehrern für den Unterricht in den nämlichen Fächern in den unteren Classen, einem Schreib-, einem Zeichen- und einem Gesanglehrer und etwa 3 Hülfslehrern besetzt sein. Weder die ordentl. Ober-, noch die Unterlehrer sind aber auf ihr Hauptfach beschränkt, sondern, wie ein Fach zum Studium eines anderen verwandten, das philologische zum historischen, dieses zum geographischen, dieses zum physikalischen, dieses wieder zum mathematischen hinleitet, so wird jeder Lehrer auch in anderen, seinem Hauptfache verwandten Fächern unterrichten können. Uebrigens darf kein Lehrer ausschlieſslich für eine besondere Classe, sondern alle müssen für die ganze Schule, an welcher sie ein gemeinschaftliches, ungetheiltes Interesse haben sollen, angestellt werden."

[1]) S. v. Rönne II p. 212 ff. Vrgl. Preuſs. Jahrb. 1861 p. 157. [2]) S. v. Rönne II p. 144 ff.

[3]) Der Normalplan von 1837 ist folgender:

	VI	V	IV	III	II	I
Lateinisch	10	10	10	10	10	8
Griechisch	.	.	6	6	6	6
Deutsch	4	4	2	2	2	2
Französisch	.	.	.	2	2	2
Religion	2	2	2	2	2	2
Mathematik	.	.	3	3	4	4
Rechnen und geometr. Anschauungslehre	4	4	.	.	.	.
Physik	.	.	.	.	1	2
Philos. Propädeutik	.	.	.	.	.	2
Geschichte und Geographie	3	3	2	3	3	2
Naturbeschreibung	2	2	2	2	.	.
Zeichnen	2	2	2	.	.	.
Schönschreiben	3	3	1	.	.	.
Gesang	2	2	2	2	.	.
	32	32	32	32	30	30
Hebräisch	.	.	.	.	2	2

Die von dem Minister v. Ladenberg 1849 berufene Conferenz (s. p. 15) einigte sich über die Einrichtung der höheren Schulen, nach welcher Gymnasium und Realschule einen gemeinschaftlichen, die Classen VI, V und IV umfassenden, Unterbau, das Untergymnasium, haben sollten. Auf dem-

durch die Ministerial-Verfügung vom 7. Jan. 1856 (s. im Anhang), wonach gegenwärtig folgender Lehrplan für die preußsischen Gymnasien besteht:

	VI	V	IV	III	II	I
Religion	3	3	2	2	2	2
Deutsch	2 }	2 }	2	2	2	3
Lateinisch	10 }	10 }	10	10	10	8
Griechisch	.	.	6	6	6	6
Französisch	.	3	2	2	2	2
Geschichte und Geogr. .	2	2	3	3	3	3
Mathem. und Rechnen .	4	3	3	3	4	4
Physik	.	.	.	.	1	2
Naturkunde	(2)	(2)	.	2	.	.
Zeichnen	2	2	2	.	.	.
Schreiben	3	3	.	.	.	.
	28	30	30	30	30	30

Dazu kommt der ganz oder theilweise aufser der gewöhnlichen Schulzeit liegende Unterricht im Hebräischen, im Gesang und im Turnen. — Die für den naturgeschichtlichen Unterricht in VI und V im Lehrplan angesetzte Zeit (2) (2) kann, wo es an einem geeigneten Lehrer dafür fehlt, zur Vermehrung der für andere Gegenstände, namentlich Geographie und Rechnen, bestimmten Stunden verwandt werden. — Es wird darauf gerechnet, dafs mindestens in den beiden unteren Classen der deutsche und lateinische Unterricht in der Hand desselben Lehrers liegt, damit, z. B. in der Grammatik, der eine für den anderen desto leichter nutzbar gemacht, und die Zahl der deutschen Stunden bei Verminderung der lateinischen nach Bedürfnifs vermehrt werden kann. Eine Vermehrung der Stundenzahl für den deutschen Elementarunterricht ist besonders da nothwendig und wird gestattet, wo viele Schüler sind, die nur in der Schule angehalten und gewöhnt werden, hochdeutsch und correct zu sprechen, ferner da, wo das Deutsche nicht die Muttersprache der Mehrzahl der Schüler ist, z. B. in einigen Gymnasien der Provinz Posen. Daselbst ist in denjenigen Gymnasien, welche überwiegend von Schülern polnischer Nationalität besucht werden, in den 3 unteren Classen das Polnische, in den 3 oberen theils das Deutsche, theils das Polnische die Unterrichtssprache. Nachdem die Angelegenheit durch die Instruction v. 24. Mai 1842[1]) geregelt worden, tritt gegenwärtig in den betreffenden Schulen überall von Tertia an das Deutsche als Haupt-

selben sollte sich gesondert einerseits das Obergymnasium, andererseits das Realgymnasium, von je 3 Classen, III, II, I, erheben. Die projectirten Lehrpläne waren:

Untergymnasium

	VI	V	IV
Deutsch . . .	6	4	4
Lateinisch . .	6	6	6
Französisch . .	.	4	4
Religion . . .	3	3	2
Geogr. u. Gesch.	3	3	4
Naturgesch. . .	2	2	2
Rechnen . . .	4	4	4
Schreiben . . .	4	2	2
Zeichnen . . .	2	2	2
Gesang . . .	2	2	2
	32	32	32

Obergymnasium

	III	II	I
Deutsch . . .	3	3	3
Lateinisch . .	8	8	8
Griechisch . .	6	6	6
Französisch . .	2	2	2
Religion . . .	2	2	2
Geogr. u. Gesch.	3	3	3
Mathematik . .	4	4	4
Naturwiss. . .	2	2	2
Gesang . . .	2	2	2
	32	32	32

Realgymnasium

	III	II	I
Deutsch . . .	4	4	4
Französisch . .	5	4	4
Englisch . . .	.	3	3
Religion . . .	2	2	2
Mathematik . .	5	5	5
Naturwiss. . .	4	4	4
Gesch. u. Geogr.	4	4	4
Zeichnen . . .	4	3	3
Schreiben . . .	2	1	1
Gesang . . .	2	2	2
	32	32	32

Der Cursus jeder Classe des Untergymnasiums sollte einjährig sein, eben so der Cursus von III; je zweijährig der von II und I der beiden oberen Anstalten. Es ist oben erwähnt, dafs dieser Plan nicht zur Ausführung gekommen ist. Vrgl. jedoch das weiterhin über die mit Gymnasien verbundenen Realschulen Bemerkte.

[1]) S. Min. Blatt 1842 p. 199 ff.; v. Rönne I p. 118 f.

Unterrichtssprache ein, in dem Maſs, daſs es von da an etwa ⅔ des ganzen Unterrichts umfaſst, das Polnische ⅓. Der kathol. Religionsunterricht wird in polnischer Sprache ertheilt; eben so der Unterricht im Hebräischen, so wie in der polnischen Sprache und Literatur. Diese allgemeine Ordnung modificirt sich nach dem Bedürfniſs der einzelnen Anstalten. Gegenstand des Unterrichts sind beide Sprachen, die deutsche und die polnische, in allen höheren Schulen der Prov. Posen durch alle Classen. Dasselbe ist der Fall in den Provinzen Schlesien und Preuſsen, wo und so weit es die Verhältnisse nöthig machen. An mehreren der betreffenden Anstalten ist der Unterricht im Polnischen jedoch nicht obligatorisch, sondern facultativ.

Unterricht im Hebräischen gehört zum Lehrplan aller Gymnasien; in der Regel nehmen aber nur diejenigen Schüler daran Theil, die Theologie oder Philologie studiren wollen. — Eine Dispensation vom Unterricht im Griechischen ist nur in den Städten zulässig, wo neben dem Gymnasium keine Realschule besteht. Mehrere Gymnasien haben einen facultativen Unterricht im Englischen aufgenommen; in einigen wird den Schülern auch Gelegenheit gegeben Italiänisch zu lernen; zu noch anderem facultativen Sprachunterricht giebt die geographische Lage einiger Gymnasialstädte Anlaſs: z. B. in Cottbus wird auch das Wendische, in Leobschütz das Böhmische, in Tilsit das Littauische gelehrt. Der Unterricht im Zeichnen ist für die Schüler der oberen Classen facultativ [1]).

Auſser der vorerwähnten Vermehrung der deutschen Stunden finden hie und da in Folge localer Verhältnisse noch verschiedene andere Abweichungen von dem allgemeinen Lehrplan statt. So beginnt in den kathol. Gymnasien der Prov. Posen, um in den unteren Classen mehr Zeit für das Deutsche zu gewinnen [2]), der französische Unterricht erst in IV, der griechische erst in III; dagegen wird in den beiden höheren Lehranstalten zu Aachen schon in VI französisch gelehrt. In mehreren Gymnasien werden auch in II 2 St. wöch. auf die Physik verwandt, und in denjenigen Städten, wo das Gymnasium die einzige höhere Lehranstalt ist und auf die schon aus den mittleren Classen in das praktische Berufsleben übergehenden Schüler Rücksicht zu nehmen hat, wird auf Antrag der Directoren in den mittl. Classen u. a. eine Vermehrung der mathem. Stunden, auch in III schon ein populairer physikal. Unterricht gestattet.

Zu der nicht geringen Mannichfaltigkeit [3]) innerhalb der allgemeinen Organisation der Gymnasien gehört ferner die Verbindung zweier Schulkategorien in dem Realgymnasium zu Berlin. Eben daselbst wird im Collége français der Unterricht von III an in französ. Sprache ertheilt, und schon von VI an im Französ. unterrichtet. (Näheres über beide Anstalten s. in Abschn. III). Die geschlossenen Alumnate sind unverhindert, manche nützliche Einrichtungen zu treffen, die sich an den übrigen Gymnasien nicht durchführen lassen. In Schulpforte z. B. wird die Reihe der Unterrichtsstunden durch Arbeitsstunden unterbrochen. Ebendaselbst werden die Schüler im Französischen, unabhängig von der sonstigen Classeneintheilung, je nach ihren Fortschritten in besonderen Abtheilungen vereinigt. Anderes Eigenthümliche findet sich in den Ritterakademien. — Daſs in der äuſseren Verwaltung der höheren Lehranstalten eine groſse Verschiedenheit Statt findet, je nachdem sie königliche oder Communalanstalten sind oder unter anderem Privatpatronat stehen, geht aus dem unter I, 3 Mitgetheilten hervor.

Während, besonders in den Provinzial-Gymnasien, in den mittleren Classen auf das Bedürfniſs der groſsen Zahl von Schülern, die aus diesen Classen abgehen, gebührende Rücksicht genommen wird, so ist in den oberen Classen der künftige Beruf der Schüler überall ohne Einfluſs auf den Lehrplan und den Unterricht des Gymnasiums. Eine Ausnahme hievon macht nur das Hebräische. Alle Schüler sollen sich die Grundlagen allgemeiner wissenschaftlicher Bildung ohne vorzeitigen Hinblick auf die praktische Verwendbarkeit des Erlernten aneignen. Es ist ausdrücklich untersagt, z. B. an diejenigen, welche später in die Armee eintreten wollen, deshalb andere

[1]) S. Lehrplan für den Unterricht im Zeichnen v. 2. Octb. 1863.
[2]) Es sind jetzt in VI und V 6, in IV 5 Stunden wöchentl. dazu bestimmt.
[3]) Vrgl. Preuſs. Jahrb. 1861 p. 142 ff.

oder geringere Anforderungen zu stellen. Dagegen soll die eigenthümliche Begabung eines Jeden so viel wie möglich berücksichtigt, und die individuelle Ausbildung begünstigt werden.

Ob und wie weit das Ziel des Gymnasialunterrichts bei dem Einzelnen erreicht ist, wird durch die Maturitätsprüfung festgestellt. S. darüber und über die dabei zulässigen Compensationen Abschn. V.

Eine Auswahl von Statuten einzelner Gymnasien ist (zu Abschn. III) im Anhange mitgetheilt.

2. Die Progymnasien.

Unter Progymnasien werden alle diejenigen öffentlichen Schulen verstanden, welche im Wesentlichen den Lehrplan befolgen, der für die unteren und mittleren Classen der Gymnasien vorgeschrieben ist. Sie sind in den beiden westlichen Provinzen, wie die Rectoratsschulen, in mehreren Städten zum Theil Reste alter Klosterschulen, wo ehemals die Schüler auch bis zu den Universitätsstudien geführt wurden. Einige Progymnasien, namentlich in der Rheinprovinz, umfassen nur die Classen VI bis IV; andere gehen bis zur III; in den letzten Jahren haben sich mehrere bis zur II entwickelt. Wo dies der Fall ist, und ein solches 5classiges Progymnasium mit allen äufseren Erfordernissen, so wie mit wissenschaftlichen und den sonst nöthigen Lehrkräften wohl versehen ist, werden ihm dieselben Berechtigungen verliehen (s. den Anhang), welche den entsprechenden Classen vollständiger Gymnasien zustehen. Derartige Progymnasien gehen, wenn sie vorher unter der Aufsicht einer K. Regierung gestanden haben, alsdann in das Ressort des K. Schulcollegiums der Provinz über (C. O. v. 11. Mai 1863).

Das Bedürfnifs und die Verhältnisse kleinerer Städte nöthigen meistens dazu, in derselben Anstalt zugleich die Zwecke eines Progymnasiums und einer höheren Bürgerschule zu verfolgen, also namentlich beim Unterricht in den alten Sprachen eine Theilung der Schüler vorzunehmen, und für diejenigen, welche nicht an den griechischen und nicht an allen lateinischen Stunden Theil nehmen, einen abgesonderten Unterricht in neueren Sprachen und in Realgegenständen einzurichten, wobei verschiedene Classencombinationen zugelassen werden.

Eine nicht unbedeutende Zahl von Progymnasien hat sich in den letzten 5 Jahren zu vollständigen Gymnasien entwickelt.

3. Die Realschulen.

Nachdem die Einheit und Einfachheit des althergebrachten auf Unterricht in den alten Sprachen basirten Lehrplans der höheren Schulen schon seit dem 17. Jahrh., zum Theil unter der Einwirkung der pädagogischen Schriften des Comenius[1]), durch Berücksichtigung der Bedürfnisse des praktischen Lebens gestört war, entstanden im 18. Jahrh. allmählich unter dem Einflufs theils der Pädagogik des Pietismus[2]), theils der durch J. J. Rousseau und Basedow angeregten philanthropischen Bestrebungen Schulen von überwiegend realistischem Charakter. Nicht wenige Gymnasien wurden im vorigen Jahrh. ohne ihren Namen zu ändern durch die Richtung auf nützliche, unmittelbar im Leben zu verwerthende Kenntnisse und Fertigkeiten thatsächlich zu Realschulen[3]). Den Namen hatte zuerst der Diakonus Christoph Semler in Halle gebraucht. Er gründete daselbst, nachdem ihm ein früherer Versuch der Art mifsglückt war, 1738 eine „von K. preufs. Regierung des Herzogth. Magdeburg und von der Berliner K. Societät der Wissenschaften approbirte mathe-

---

[1]) S. v. Raumer II p. 49 ff.

[2]) S. Dr. Nasemann, A. H. Francke und der Unterricht in Realgegenständen. Progr. Halle 1863. Vrgl. allgemein über die Geschichte des deutschen Realschulwesens: Dr. Heinen Progr. Düsseldorf 1863.

[3]) S. in Abschn. III die einzelnen Anstalten, z. B. Neu-Ruppin, das Magdalen. in Breslau u. a. Vrgl. v. Raumer II p. 159 ff.

matische, mechanische und ökonomische Realschule." Dieselbe hatte nur kurzen Bestand. Es wurden jedoch seitdem an mehreren Orten Versuche ähnlicher Art gemacht. Die für Preufsen bedeutendste Anstalt dieser Richtung und Bestimmung war die von Joh. Jul. Hecker 1747 in Berlin gestiftete Realschule, die nach manchen verfehlten Experimenten erst durch den Dir. Aug. Spilleke, seit 1822, eine Organisation erhielt, die dem Gedanken einer die Forderungen des praktischen Berufslebens beachtenden, aber durch sie nicht von der Grundlage einer freien Menschenbildung verdrängten Schule entsprach. Es kam eine Zeit grofser Vorliebe für das Realschulwesen bei dem Bürgerthum, und von vielen städtischen Communen wurden ansehnliche Aufwendungen für solche Anstalten gemacht. Die Regierung liefs der Richtung freien Raum sich zu entwickeln, hielt aber ihrerseits daran fest, dafs die unwissenschaftliche Praxis des Nützlichkeitsprincips den Charakter einer allgemeinen höheren Bildungsanstalt aufhebe, und nicht geeignet sei, dem wirklichen Bedürfnifs des Lebens zu genügen. Auch Friedrich der Grofse hatte in der Vorbildung für den praktischen Beruf namentlich das Lateinische nicht entbehren wollen.

Die erste bestimmte Grundlage, welche die Organisation der Realschulen durch das Unterrichtsministerium erhielt, war die von dem Geh. Reg. Rath Dr. Kortüm ausgearbeitete „Vorläufige Instruction über die an den höheren Bürger- und Realschulen anzuordnenden Entlassungsprüfungen" vom 8. März 1832. Damit war die vorherige Unbestimmtheit über Wahl und Mafs des Lernstoffs vermindert und ein bestimmtes Lehrziel aufgestellt. Das Recht zu Entlassungsprüfungen zu erlangen, woran wichtige Berechtigungen geknüpft waren, wurde der Gegenstand des eifrigsten Strebens aller Schulen dieser Kategorie.

Es lag eben so im Interesse der Gymnasien wie der Realschulen selbst, der Selbständigkeit der letzteren neben den Gymnasien noch weitere Anerkennung zu Theil werden zu lassen. Den Gymnasiallehrplan seiner ursprünglichen Idee gemäfs zu vereinfachen und in sich zu concentriren, war nur möglich, wenn man gleichzeitig den Ansprüchen einer mehr realistischen Bildung und dem Bedürfnifs der nicht studirenden Jugend gerecht werden konnte. Aufserdem lagen in den Fortschritten der Naturwissenschaften, so wie in der Entwickelung des öffentlichen Lebens und der Industrie, unabweisliche Aufforderungen dazu[1]).

In diesem Sinne wurde die selbständige Organisation der Realschulen weitergeführt durch die Unterrichts- und Prüfungsordnung für die Realschulen und die höheren Bürgerschulen vom 6. Octb. 1859. Die derselben Richtung angehörenden Lehranstalten sind darin classificirt, und das Princip so wie die Rechte derselben genauer bestimmt. Es werden unterschieden Realschulen erster und zweiter Ordnung und höhere Bürgerschulen. Sie haben die gemeinsame Bestimmung, eine allgemein wissenschaftliche Vorbereitung zu denjenigen Berufsarten zu gewähren, für welche Universitätsstudien nicht erforderlich sind. Die Realschulen haben wie die Gymnasien ein System von 6 aufsteigenden Classen.

Der für die Realschulen erster Ordnung festgestellte Lehrplan ist folgender:

	VI	V	IV	III	II	I
Religion	3	3	2	2	2	2
Deutsch	4 }	4 }	3 }	3 }	3 }	3 }
Lateinisch	8 }	6 }	6 }	5 }	4 }	3 }
Französisch	.	5	5	4	4	4
Englisch	.	.	.	4	3	3
Geographie und Geschichte	3	3	4	4	3	3
Naturwissenschaften	2	2	2	2	6 }	6 }
Mathem. und Rechnen	5	4	6	6	5 }	5 }
Schreiben	3	2	2	.	.	.
Zeichnen	2	2	2	2	2	3
	30	31	32	32	32	32

[1]) Vrgl. W. Langbein, die höh. Bürgerschulen und die höheren bürgerl. Stände. Päd. Rev. 1857 II p. 1 ff. Vrgl. 1857 I p. 206 ff.

Bei den durch } verbundenen Zahlen (wie p. 24) kann die für den einen Gegenstand angesetzte Stundenzahl je nach Bedürfniſs durch Verminderung der für den anderen bestimmten vermehrt werden. Es wird damit zugleich angedeutet, daſs der Unterricht in beiden Gegenständen in enge Verbindung zu setzen ist. — Hinzu kommt noch der Unterricht im Gesang und Turnen, der meistentheils auſer der gewöhnlichen Schulzeit liegt. — Die Cursusdauer ist in den Classen VI, V, IV einjährig, in I und II, in der Regel auch in III, zweijährig. Das Lateinische ist für alle Schüler obligatorisch. In Bezug auf das Polnische und die Vermehrung der deutschen Stunden in den unteren und mittleren Classen finden analoge Einrichtungen wie bei den Gymnasien Statt, s. p. 24. — Die Berücksichtigung individueller örtlicher Verhältnisse bewirkt noch andere Modificationen des allgemeinen Lehrplans, indem z. B. der Charakter der Industrie oder die Natur- und Bodenbeschaffenheit einer Gegend dazu nöthigen können, einzelne Disciplinen in gröſserer Ausdehnung zu behandeln, als es anderswo erforderlich ist. Der Mineralogie z. B. wird in Siegen mehr Zeit gewidmet als in Danzig; in Barmen reicht der Schreibunterricht auf den Wunsch der meisten Väter von Realschülern bis Ober II hinauf. Verschiedener facultativer Unterricht; z. B. Italiänisch in Aachen u. dgl. m.

Der Lehrplan der Realschulen kann seiner Natur nach die innere Geschlossenheit des Gymnasiallehrplans nicht haben, und die Gefahren des Fachlehrersystems liegen ihnen näher als den Gymnasien. Daſs über der Vielheit und Mannichfaltigkeit der Objecte dem Lernenden die dennoch vorhandene Einheit und der Zusammenhang nicht entschwinde, ist die wichtigste Aufgabe für die pädagogische und didaktische Kunst des Realschullehrers[1]).

Die Unterrichtsordnung schreibt in Rücksicht darauf, daſs erfahrungsmäſsig aus der III eine groſse Anzahl von Schülern abgeht, um in einen praktischen Lebensberuf einzutreten, vor, bei Vertheilung des Unterrichtsstoffs darauf Bedacht zu nehmen, daſs die mit der absolvirten III gewonnene Schulbildung das unter allen Umständen Nothwendige nicht verabsäume und in sich einen Abschluſs erreiche, der zum Eintritt in einen praktischen Beruf der mittleren bürgerlichen Lebenskreise befähigt. Die Realschule kann sich an vielen Orten noch weniger als das Gymnasium dem entziehen, in den unteren und mittleren Classen zugleich die Aufgabe einer Mittelschule zu lösen. — Die Versetzung nach Prima ist von einer besonderen Prüfung abhängig gemacht. — Das Ziel des gesammten Unterrichts der Realschulen 1. O. ist aus den Anforderungen der Maturitätsprüfungen erkennbar. S. darüber Abschn. V. Bei Feststellung dieser Anforderungen waren zugleich die Bedingungen von bestimmendem Einfluſs, von denen die betreffenden Behörden den Eintritt in die höhere militairische Laufbahn, die Aufnahme in die Bauakademie u. s. w., abhängig gemacht haben.

Der Unterschied der Realschulen zweiter Ordnung von der ersten Ordnung besteht im Wesentlichen darin, daſs die Realschulen 2. O. sich unabhängiger von der eben erwähnten Rücksicht auf die Forderungen anderer Ressorts, nach den besonderen localen Bedürfnissen einrichten. Das Lateinische kann in ihnen zu den facultativen Lehrgegenständen gerechnet werden; sie sind unverhindert, den Cursus der III und der II auf je ein Jahr zu beschränken. Für die Pensa und allgemeinen Anforderungen kann in mehreren Gegenständen ein geringeres Maſs angenommen werden, als es bei den Realschulen 1. O. zulässig ist, von denen erwartet wird, daſs sie ihren Schülern einen höheren Grad allgemeiner geistiger Durchbildung gewähren. Hinsichtlich der Ausrüstung mit wissenschaftlich qualificirten Lehrkräften, ferner in Bezug auf die Lehrerbesoldungen und die gesammte Dotation, auf Lehrmittel, Local u. s. w. werden an die Realschulen 2. O. ebenfalls geringere Anforderungen gestellt. Mehrere Realschulen 2. O. machen nur von wenigen der ihnen zustehenden freieren Befugnisse Gebrauch, z. B. von der Ausschlieſsung des Unterrichts im Lateinischen, und verfolgen im Uebrigen das Ziel der Real-

---

[1]) Vrgl. Kern, die Concentration des Unterrichts und die Realschulen. Progr. Mülheim a. d. Ruhr 1863. Vrgl. Nagel in Schmid's Encykl. I p. 846 ff.

schulen 1. O.[1]). Ueber die mit der Verschiedenheit der Realschulen in Zusammenhang stehenden verschiedenen Berechtigungen s. den Anhang.

Die mit einem Gymnasium unter Einer Direction verbundenen Realschulen dürfen mit demselben außer der etwa bestehenden Vorschule nur die Classen VI und V gemeinsam haben, in denen der Gymnasial- und der Realschul-Lehrplan nicht wesentlich verschieden sind. Von IV an folgen dergleichen Realschulen einem selbständigen Lehrplan ohne fernere Combination mit Gymnasialclassen. Die Erfahrung hat gelehrt, daſs die Gemeinsamkeit, welche die beiden Abtheilungen solcher Doppelanstalten außer in der Direction, den Lehrern, in den disciplinarischen Ordnungen, dem Schullocal, den Gesang- und Turnübungen, und besonders auch in den Schulandachten, in kirchlichen und anderen Feiern haben, für beide Seiten wichtig ist, und in Folge der durch längere Zeit befestigten und bewährten Gymnasialtraditionen besonders den Realabtheilungen zu Gute kommt. Die Einrichtung, daſs mit einem Gymnasium eine höhere Bürgerschule oder einzelne Realclassen verbunden sind, kommt mehrmals vor; das Umgekehrte, die Verbindung, worin der Schwerpunkt in der Realschule liegt und Gymnasialclassen das Annexum bilden, nur einmal, in Barmen, stiftungsmäſsig. — Im Uebrigen vrgl. in Abschn. III das über die verschiedenen Anstalten Mitgetheilte. Statuten auch einzelner Realschulen sind im Anhang abgedruckt.

4. Die höheren Bürgerschulen.

Der Name „höhere Bürgerschule“ wurde früher gleichbedeutend mit „Realschule“ gebraucht. Er hängt historisch mit den Bewegungen des öffentlichen Lebens zusammen, welche in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts theils unter dem Einfluſs der allgemeinen politischen Verhältnisse, theils in Folge der Städteordnung von 1808, die in der preuſsischen Monarchie die alten Municipalrechte wiederherstellte, dem Bürgerthum gröſsere Kraft und Selbständigkeit gaben. Das Bewuſstsein derselben drückte sich auch in dem Streben vieler Communen aus, im Gegensatz zu den bestehenden Bildungsanstalten für Gelehrte und Beamte Schulen zu besitzen, welche ausschlieſslich den Zwecken des bürgerlichen Lebens an den Bürgersöhnen zu dienen bestimmt wären.

Das Schwanken zwischen beiden Bezeichnungen wurde durch die Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. Octb. 1859 für den amtlichen Gebrauch dahin fixirt, daſs alle diejenigen Reallehranstalten, welche das vollständige Classensystem von

[1]) Z. B. die „städtische Gewerbeschule“ in Berlin, deren Lehrplan folgender ist:

	VI	V	IV	III	II	I
Religion	3	3	2	2	2	2
Deutsch	6	6	6	4	3	3
Französisch . . .	6	6	6	6	4	4
Englisch	.	.	.	4	3	3
Gesch. und Geogr. .	3	3	4	4	4	2
Mathem. u. Rechnen	6	6	7	7	7	9
Naturwissensch.	.	.	3	3	7	6
Mineralogie	.	.	.	.	.	2
Laboratorium	.	.	.	.	.	2
Freihandzeichnen .	2	2	2	2	2	2
Geom. Zeichnen . .	.	.	.	.	2	2
Schreiben	4	4	2	.	.	.
	30	30	32	32	34	37

Lehrplan der unlängst gegründeten Realschule 2. O. in Essen:

	VI	V	IV	III	II	I
Religion	3	3	2	2	2	2
Deutsch	6	4	4	4	3	3
Französisch . . .	6	6	6	5	4	4
Englisch	.	.	4	4	3	3
Gesch. und Geogr. .	3	3	4	4	4	3
Mathem. u. Rechnen	6	6	6	6	6	6
Naturwissensch. . .	.	3	2	5	6	7
Schreiben	4	4	2	.	.	.
Zeichnen	2	2	2	2	4	4
	30	31	32	32	32	32

Dazu kommt in beiden Anstalten der Unterricht im Gesang und im Turnen. In der Berlin. städt. Gewerbeschule, wo alle Classen getheilt sind, hat Ober III im Französischen 4, in den Naturwiss. 6 St., Ober II in den Naturwiss. 8 St.

VI bis I umfassen, **Realschulen**[1]), diejenigen, welche nach oben nicht zu eben so vielen Classen entwickelt sind, **höhere Bürgerschulen** heifsen.

Diejenigen höheren Bürgerschulen welche die 5 Classen von VI bis II umfassen und nach den für die Realschulen 1. O. gegebenen Bestimmungen eingerichtet sind, erhalten die Berechtigung zur Abhaltung von Abgangsprüfungen mit den Schülern, die den Cursus der obersten Classe durchgemacht haben. Die bei dieser Prüfung zu stellenden Anforderungen und die an das Zeugnifs der Reife geknüpften Berechtigungen s. im Anhang.

Im Allgemeinen wiederholt sich in der Stellung der höheren Bürgerschulen zu den Realschulen 1. O. dasselbe Verhältnifs, in welchem die Progymnasien zu den Gymnasien stehen.

Wie mehrere Progymnasien zugleich die Zwecke einer höheren Bürgerschule verfolgen und deshalb neben den Classen IV, III und II abgesonderte Realabtheilungen eingerichtet haben (s. p. 26), so nimmt umgekehrt auch in einigen höh. Bürgerschulen der Lehrplan auf das Bedüfnifs derer Rücksicht, welche sich für die oberen Classen eines Gymnasiums vorbereiten wollen, oder aus anderen Gründen eine gymnasiale Schulbildung vorziehen[2]).

5. Alumnate.

Höhere Lehranstalten, die zugleich ausschliefslich Alumnate (Internate) sind, und blos am Unterricht Theil nehmende Schüler (Hospiten, Extraneer) nicht zulassen, bestehen nur in 2 Provinzen: in Sachsen (Schulpforte, Rofsleben, Donndorf) und in der Rheinprovinz (Bedburg). Die anderen Alumnate stehen alle enger oder loser mit Gymnasien in Verbindung, die, wie die übrigen Gymnasien, allgemein zugänglich sind. Die Verbindung eines Alumnats mit einer Realschule kommt nicht vor.

Die meisten evangel. Alumnatsstiftungen finden sich in der Provinz Sachsen, keine in Posen, Westphalen und der Rheinprovinz. Die beiden gröfsten, das Joachimsthalsche Alumnat und Schulpforte, sind Landesschulen auch in dem Sinne, dafs sie mehr als die anderen Anstalten eine für höhere Studien befähigte Jugend aus allen Theilen der Monarchie in sich vereinigen und so dazu beitragen, die Wohlthat einer gründlichen Bildung durch das ganze Land zu verbreiten.

Die in mehreren Provinzen bestehenden kathol. Alumnate sind entweder mit Gymnasien zusammenhangende Erziehungsanstalten älterer oder jüngerer Stiftung

---

[1]) Die älteren ortsüblichen Bezeichnungen sind damit nicht beseitigt. Die Realschule 1. O. in Magdeburg wird gewöhnlich Handels- und Gewerbeschule genannt; die „städtische Gewerbeschule" in Berlin ist eine Realschule 2. O.

[2]) Als Beispiel solcher Verbindung von Progymnasial-Abtheilungen mit einer höh. Bürgerschule kann u. a. die Anstalt in Neuwied dienen. Der Lehrplan derselben ist folgender:

R: Realabth. G: Gymnasialabth.	VI	V	IV			III			II		
			R	R und G	G	R	R und G	G	R	R und G	G
Religion	3	3	.	2	.	.	2	.	.	2	.
Deutsch	4	4	.	3	.	.	3	.	.	3	.
Lateinisch	8	6	.	6	4	5	.	9	4	.	8
Französisch	.	5	3	2	.	4	.	2	4	.	2
Englisch	.	.	2	.	.	3	.	.	3	.	.
Griechisch	.	.	.	.	5	.	.	5	.	.	6
Gesch. und Geogr.	3	3	.	4	.	.	4	.	.	3	.
Mathem. und Rechnen	5	4	2	4	.	3	3	.	2	3	.
Naturwissensch.	2	2	.	2	.	.	2	.	4	2	.
Zeichnen	2	2	2	.	.	2	.	.	2	.	.
Schreiben	3	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	30	31	9	23	9	17	14	16	19	18	16
			32 (R + R und G)		32 (R und G + G)	31 (R + R und G)		30 (R und G + G)	32 (R + R und G)		29 (R und G + G)

(z. B. in Breslau, Glatz, Posen), oder bischöfliche Convicte (seminaria puerorum), vorzugsweise für junge Leute bestimmt, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen. Die letzteren werden von einem durch die geistl. Oberbehörde ernannten Regens (Präfect) geleitet, und stehen mit dem betreffenden Gymnasium nur dadurch in Verbindung, daſs die Zöglinge am Unterricht Theil nehmen (z. B. in Münster, Neuſs, Trier, Sigmaringen).

Mehrere ältere Alumnate sind im Laufe der Zeit eingegangen, z. B. am Gymnasium zu Danzig, zu Elbing, am Friedr. Wilhelmsgymnasium zu Berlin, am Friedrichsgymnasium zu Breslau u. a. Die jetzt vorhandenen reichen für das Bedürfniſs nicht aus; dasselbe hat zu Privatunternehmungen geführt, von denen einige sich an Gymnasien anschlieſsen, z. B. zu Neustadt in Westpreuſsen, zu Wetzlar u. a. Die Gründung neuer Alumnate ist an einigen Orten in Anregung gebracht und wird vorbereitet.

In das weiterhin aufgestellte Verzeichniſs der vorhandenen Alumnate sind auch die mit höheren Schulen in Verbindung stehenden Pensionate und die nur für verwaisete Knaben bestimmten höheren Erziehungsanstalten aufgenommen. Nähere Mittheilungen über die einzelnen Institute, über Aufnahmebedingungen, Freistellen, Zahlungssätze, s. in Abschn. III bei den betreffenden Orten.

Bemerkungen,
die höheren Schulen allgemein betreffend.

Errichtung neuer Anstalten. Ein Verzeichniſs aller den vorstehend besprochenen Kategorien jetzt in Preuſsen angehörenden Anstalten ist am Schluſs dieses Abschnitts aufgestellt. Dasselbe so wie die beigegebene Schulkarte zeigt die ungleiche Vertheilung der höheren Schulen über das Land. Diese Ungleichheit ist die Folge der verschiedenen historischen und localen Verhältnisse, die sich in der freien Entwickelung des höheren Schulwesens geltend gemacht haben. Von dem Wechsel, der in Bezug auf Art und Zahl der höheren Bildungsanstalten im Laufe der Zeit in mehreren Provinzen Statt gefunden hat, ist in Abschn. III und IV die Rede. Der Fürsorge des Staats ist in den letzten Decennien ein steigendes opferwilliges Interesse vieler Communen, kirchlicher und anderer Genossenschaften, an mehreren Orten auch einzelner Privatpersonen, wie in Verbesserung der vorhandenen, so auch in Errichtung neuer höherer Schulen entgegengekommen. Für das sich kund gebende Bedürfniſs, besonders in den gröſseren Städten, ist aber die Zahl derselben nicht ausreichend. Die Schülerfrequenz ist fast überall in rascher Zunahme begriffen, eine Erscheinung, die ebenso auf die Vermehrung der Bevölkerung, wie auf den wachsenden Wohlstand und auf den weiter verbreiteten Bildungstrieb zurückzuführen ist. Die angeordneten Schulgeldserhöhungen haben eine Minderung der Frequenz nicht zur Folge gehabt.

Die Genehmigung zur Errichtung einer höheren Schule wird einer Commune erst dann ertheilt, wenn zuvor nachgewiesen worden, daſs für das Elementarschulwesen des Orts ausreichend gesorgt ist, und daſs dasselbe durch die für eine höhere Schule nöthigen Aufwendungen in keiner Weise beeinträchtigt wird. Demnächst muſs in Bezug auf das Local und die ganze Dotation der Schule den nothwendigen Anforderungen genügt, und eine Garantie für Beschaffung und Erhaltung alles desjenigen gegeben werden, was zur ordnungsmäſsigen Durchführung des Lehrplans, zur Sicherstellung der Lehrer u. s. w. erforderlich ist. Des erwähnten Nachweises in Betreff der Elementarschulen bedarf es der Regel nach in den Städten nicht, wo dieselben von confessionell getrennten Schulsocietäten unterhalten werden, und wo sie deshalb durch die Seitens der politischen Gemeinde für die höhere Schule gemachten Aufwendungen eine Beeinträchtigung unmittelbar nicht erfahren können.

Anforderungen bei der Aufnahme in die unterste Classe. Die Aufnahme in die Sexta der höheren Schulen geschieht vorschriftsmäſsig in der Regel

nicht vor dem vollendeten 9. Lebensjahre. Die elementaren Vorkenntnisse, welche dabei nachgewiesen werden müssen, lassen sich dahin zusammenfassen, daſs von den Knaben gefordert wird: Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift; Kenntniſs der Redetheile; eine leserliche und reinliche Handschrift; Fertigkeit, Dictirtes ohne grobe orthographische Fehler nachzuschreiben; Sicherheit in den 4 Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen; Bekanntschaft mit den Geschichten des A. und N. Testaments[1]).

Vorschulen. Die Elementarschulen verfolgen in der Regel eine wesentlich andere Aufgabe, als die Schüler für die unterste Stufe der höheren Schulen vorzubilden, und sind deshalb, zumal bei überfüllten Classen, keineswegs immer im Stande, Knaben im 10. Lebensjahre mit den vorerwähnten Kenntnissen und Fertigkeiten zu entlassen. Es sind deshalb, um zur Erlernung der erforderlichen Elementarkenntnisse in derselben Anstalt Gelegenheit zu geben, in neuerer Zeit mit vielen Gymnasien und Reallehranstalten Vorschulen von 1, 2 und mehr Classen verbunden worden, in welche die Kinder ohne alle Vorkenntnisse aufgenommen werden können. S. die einzelnen Anstalten in Abschn. III. Dergleichen Vorbereitungsclassen sind in vielen Fällen zuerst ein Privatunternehmen des Directors oder eines Lehrers gewesen, und erst nach der Erfahrung eines sicheren Bestandes in feste Verbindung mit der Anstalt gesetzt worden.

Turnunterricht. Nachdem zufolge der C. O. v. 12. Novb. 1819 im Zusammenhange der Untersuchungen wider die sogenannten demagogischen Umtriebe die Turnplätze geschlossen worden waren, wurde zwar im Laufe der folgenden Jahre auf einzelne Anträge die Einführung gymnastischer Uebungen an mehreren Gymnasien und Alumnaten wieder gestattet; aber noch die allgemeine Verordnung über den Gymnasialunterricht vom 24. Octb. 1837 (s. oben p. 23) verneinte die Frage, ob die körperlichen Uebungen ihrer Natur nach in den Kreis der Gymnasialbildung gehören, wollte die Sorge dafür auch ferner den Eltern anheimgestellt sein lassen, und nur diejenigen Gymnasien ausnehmen, welche mit einem Alumnat verbunden und somit verpflichtet sind, auch diesen Theil der Erziehung statt der Eltern mit zu übernehmen. Es wurde dabei jedoch ausdrücklich gestattet, daſs bei jedem Gymnasium zu regelmäſsigen körperlichen Uebungen unter Aufsicht und Leitung eines Lehrers Gelegenheit gegeben werde; die Theilnahme sollte aber von der freien Wahl der Schüler und von der Zustimmung ihrer Eltern abhängig sein. Unter der Regierung Friedr. Wilhelm's IV wurden die Leibesübungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandtheil der männlichen Erziehung auf's neue anerkannt und die Aufnahme des Turnunterrichts in den Lehrplan aller höheren Schulen angeordnet[2]). Der Zweck dieser allgemeinen Einführung des Turnunterrichts ist seitdem

---

[1]) So das Realschul-Reglement v. 6. Octb. 1859. Die entsprechende Verordnung für die Gymnasien (v. 24. Octb. 1837) fügt noch hinzu die Forderung elementarer Kenntniſs der Geographie, namentlich Europa's, und der ersten Elemente des Zeichnens, verbunden mit der geometrischen Formenlehre. Thatsächlich wird jedoch von diesen Forderungen meistens Abstand genommen.

[2]) C. O. v. 6. Juni 1842: „Ich theile die Ansicht, daſs es bei den gröſseren Ansprüchen, welche an die geistige Ausbildung der Jugend nach dem Entwickelungsgange und dem jetzigen Standpuncte der Bildung gemacht werden müssen, nothwendig sei, der Erhaltung und Kräftigung der körperlichen Gesundheit eine besondere Sorgfalt zu widmen, und durch eine harmonische Ausbildung der geistigen und körperlichen Kräfte dem Vaterlande tüchtige Söhne zu erziehen. Da nun die Gymnastik, wenn sie auf den angedeuteten einfachen Zweck beschränkt und von ihr alles entfernt gehalten wird, was die physischen und insbesondere die moralischen Nachtheile des früheren Turnwesens herbei geführt hat, besonders geeignet erscheint, die Erreichung des angegebenen Zieles zu befördern, so genehmige Ich Ihren Vorschlag, daſs die Leibesübungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandtheil der männlichen Erziehung förmlich anerkannt und in den Kreis der Volkserziehungsmittel aufgenommen werden. Die Gymnastik soll demgemäſs dem Ganzen des Erziehungswesens angereiht, mit den öffentlichen Lehranstalten verbunden, unter die Aufsicht der Directoren derselben gestellt, und es soll dafür gesorgt werden, daſs die körperlichen Uebungen in gehöriger Vollständigkeit, aber mit der durch den Zweck bedingten Einfachheit und mit Entfernung alles Entbehrlichen und bloſsen Schaugepränges vorgenommen werden. Dabei muſs jedoch die Theil-

besonders durch die in Berlin errichtete Central-Turnanstalt für die Ausbildung von Lehrern gefördert worden[1]).

Stenographischer Unterricht. Uebungen in der Stenographie haben seit mehreren Jahren unter den Schülern der höheren Lehranstalten, ohne Zuthun der Unterrichtsverwaltung, an mehreren Orten eine nicht unbedeutende Verbreitung gefunden; an einigen ist das Interesse dafür nach wenigen Jahren wieder verschwunden. Die Benutzung von Classenzimmern für privaten Unterricht darin wird gestattet, und einige städtische Schulpatronate haben aus eigenem Entschlufs Geldmittel für denselben bewilligt. Die von verschiedenen Seiten gewünschte allgemeine Einführung der Stenographie als eines facultativen Lehrgegenstandes in die höheren Schulen hat nicht Statt gefunden.

---

nahme der Schüler an diesen Uebungen lediglich von dem freien Ermessen der Eltern oder ihrer Stellvertreter abhängig bleiben." — — Vrgl. die Verf. des Min. Eichhorn v. 7. Febr. 1844 (v. Rönne I p. 706 f.).

[1]) Eine Minist. Verf. v. 16. Febr. 1848 zeigte die Errichtung einer Central-Bildungsanstalt für Turnlehrer in Berlin an. Darin heifst es u. a.: „Der Turnunterricht mufs, wenn er wahrhaft fruchtbringend sein soll, mit dem ganzen Organismus der Schule in eine lebendige Beziehung gesetzt und daher zweckmäfsig nur ordentlichen Lehrern der betreffenden Schulanstalten, nicht aber blos technisch gebildeten, aufserhalb der Schule stehenden Turnlehrern anvertraut werden." (S. v. Rönne I p. 712 f.). — An die Stelle dieser Anstalt trat mit dem 1. Octb. 1851 eine für das Ressort des K. Kriegsministeriums und des K. Ministeriums der geistl. etc. Angelegenh. gemeinschaftlich eingerichtete Central-Turnanstalt, in welcher in einem jedesmal vom 1. Octb. bis 30. Juni dauernden Cursus eine Anzahl von höchstens 18 Militair- und ebensoviel Civil-Eleven gemeinschaftlich unterrichtet, und unter Benutzung der erforderlichen Hülfswissenschaften, namentlich der Anatomie und Physiologie, zu Lehrern der Gymnastik ausgebildet werden.

Später wurde ein sechsmonatlicher mit dem 1. Octb. beginnender Cursus für Civil-Eleven an der K. Central-Turnanstalt eingerichtet. „Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, so wie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann, oder solche bereits fungirende Turnlehrer, welche sich weiter vervollkommnen und mit dem Betrieb einer pädagogisch-rationellen Gymnastik näher bekannt machen wollen. Dieselben können nach den bisher gemachten Erfahrungen ihren Aufenthalt in Berlin auch zu ihrer Vervollkommnung in anderen Disciplinen des pädagogischen Gebietes mit benutzen. — Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen verliehen werden. — Die Anmeldungen zum Eintritt in den Cursus sind an die betreffenden K. Prov. Schulcollegien resp. Regierungen zu richten und vor dem 20. Juli einzureichen." — —

„Der gymnastische Unterricht, wie dessen Ertheilung in der Central-Turnanstalt gelehrt wird, steht in engem Zusammenhang mit dem gegenwärtig in der Königlichen Armee zur Anwendung gebrachten System der militairischen Ausbildung des Soldaten. Es mufs also Werth darauf gelegt werden, dafs, abgesehen von der Bedeutung des Turnens in pädagogischer und körperlicher Beziehung, die Möglichkeit geboten ist, durch den richtigen Betrieb der gymnastischen Uebungen in der Schule unmittelbar die Wehrhaftmachung des Volkes fördern zu können. — Der Betrieb der Gymnastik nach dem in der Central-Turnanstalt befolgten System erfordert nicht kostspielige Einrichtungen und Apparate, und kann also die Einführung desselben von Seiten des Kostenpuncts bei den meisten Schulen keine erhebliche Schwierigkeit finden. — Die meisten städtischen Communen werden, wenn ihnen die richtige Auffassung der Sache vermittelt wird, keinen Anstand nehmen, für die männliche Jugend ihrer Schulen geordnete gymnastische Uebungen einzuführen, und wo gröfsere Schulsysteme vorhanden sind, geeignete Lehrer in der hiesigen Central-Turnanstalt ausbilden zu lassen. Je mehr aber aus den Seminarien, wo bereits in der Central-Turnanstalt vorgebildete Lehrer wirken, mit dem Betrieb der Gymnastik vertraute Elementarlehrer in die Schulen übertreten, desto leichter wird es werden, in allen, auch den Landschulen, die Elementar-Uebungen der Gymnastik zur Einführung und Anwendung zu bringen. Dieselben werden sich mit den jugendlichen Spielen und mit der Begehung vaterländischer Festtage in angemessene Verbindung bringen lassen, und wird es nur darauf ankommen, die Bevölkerung den Nutzen der gymnastischen Uebungen und deren Zusammenhang mit der Wehrhaftigkeit des Volkes verstehen zu lehren und darauf Bedacht zu nehmen, dafs die angemessene Leibesübung der Jugend zur Volkssitte werde." Minist. Verfügung v. 26. Mai 1860.

Bei vielen Anstalten wird im Zusammenhang mit dem Turnen auch für einen geordneten Schwimmunterricht Sorge getragen, bei einigen auch zum Reitunterricht Gelegenheit gegeben (z. B. in der Ritterakademie zu Liegnitz, im Joachimsthalschen Alumnat zu Berlin, am Gymnasium zu Warendorf).

Schulbücher und Lehrmittel. Die Wahl der einzuführenden Grammatiken und anderen Lehrbücher und Lehrmittel geht von den Lehrercollegien der einzelnen Anstalten aus, und bedarf der von dem betreffendem Director zu beantragenden Genehmigung der Provinzial-Aufsichtsbehörde. Diese hat, wenn ein Lehrbuch, dessen Einführung gewünscht wird, in der betreffenden Provinz noch nicht im Gebrauch ist, für den ersten Fall die Genehmigung des Unterrichtsministers einzuholen, und ist durch Ertheilung derselben ermächtigt, bei weiteren Anträgen auf Einführung desselben Buchs nach eigenem Ermessen zu verfahren[1]).

Maxima der Classenfrequenz. Eine allgemeine gesetzliche Bestimmung über die in den einzelnen Classen und den ganzen Anstalten zulässigen Schülerzahl ist noch nicht vorhanden. Im Allgemeinen wird als Norm angenommen, daſs in I und II nicht über je 40, in den übrigen Classen nicht über je 50 Schüler sitzen sollen. Bei dauernd vorhandener erheblich gröſserer Frequenz sollen in den betreffenden Classen Parallelcötus eingerichtet werden. Die weiterhin mitzutheilenden Frequenzübersichten ergeben, wie wenig es an vielen Orten möglich gewesen ist, dieses Maſs einzuhalten.

Das Schuljahr und die Cursusdauer. Es ist (Verordn. v. 24. Octb. 1837) den Provinzialbehörden freigestellt, nach der Verschiedenheit der provinziellen Verhältnisse und dem Herkommen gemäſs den Lehrcursus zu Ostern oder zu Michaelis beginnen zu lassen. Bei allen katholischen höheren Lehranstalten und ziemlich allgemein in den beiden westlichen Provinzen beginnt das Schuljahr zu Michaelis, bei den evangelischen meistens zu Ostern. Bei jenen findet die Aufnahme neuer Schüler und die Versetzung in höhere Classen in der Regel nur einmal jährlich, im Herbst, Statt. Die Anordnung jähriger Curse ist nicht so allgemein verbindlich, daſs die Theilung in zwei Semestralcurse nicht gestattet wäre. Die pädagogische und didaktische Theorie muſs den Jahrescursen die gröſsere Zweckmäſsigkeit zuerkennen; aber die thatsächlichen Verhältnisse nöthigen an vielen Orten davon abzuweichen. Namentlich in gröſseren Städten läſst sich die Schüleraufnahme nicht auf einen einzigen Termin im Jahre beschränken; sie geschieht, wenn auch einer von beiden der Haupttermin ist, bei der Mehrzahl der höheren Schulen ebensowohl zu Ostern wie zu Michaelis, was dann ebenso auch halbjährliche Versetzungen und zweimalige Abiturientenprüfungen zur Folge hat. Die Unterrichtsverwaltung hat bisher keine Veranlassung gefunden, durch Anordnung einer durchgängigen Gleichmäſsigkeit die hierin gestattete Freiheit des Verfahrens aufzuheben.

Was die Cursusdauer der einzelnen Classen betrifft, so nahm die Verordnung

---

[1]) Circ. Verfügung des Min. Eichhorn vom 14. Juni 1843: „Es ist bemerkt worden, daſs bei der Einführung neuer Lehrbücher in den Gymnasien und höheren Schulanstalten die Bestimmung des §. 7, 4 und 5 der Dienst-Instruction für die K. Consistorien und Prov. Schulcollegien v. 23. Octb. 1817 hie und da nicht befolgt, und es den Directoren überlassen worden ist, die Einführung neuer Lehrbücher ohne weiteres zu veranlassen. Ein häufiger Wechsel der Lehrbücher ist aber an sich schon nachtheilig und verursacht den Eltern der Schüler nicht unbedeutende Kosten. Die K. Prov. Schulcollegien haben deshalb darüber zu wachen, dafs bei der Wahl neuer Lehrbücher mit Sorgfalt verfahren werde, und daher den Directoren unter Verweisung auf die betreffende Bestimmung der gedachten Instruction aufzugeben, für jede Einführung eines neuen Lehrbuchs die Bestimmung des K. Prov. Schulcollegiums einzuholen. Letzteres hat alsdann, insofern das Buch nicht schon früher als zur Einführung überhaupt geeignet anerkannt worden ist, zu meiner Genehmigung zu berichten.“ Diese Verfügung wurde unter dem 28. Apr. 1857 in Erinnerung gebracht, und dabei den Prov. Unterrichtsbehörden empfohlen, auf Vereinfachung und gröſsere Uebereinstimmung der Unterrichtsmittel hinzuwirken. Zugleich wird bemerkt: „Auch für diejenigen Hülfsmittel des Unterrichts, welche von Lehrern einer Anstalt verfaſst sind, bedarf es, wenn sie an derselben benutzt werden sollen, eines besonderen Antrags. — Ist die Einführung eines Buchs für ein Gymnasium oder Progymnasium einer Provinz genehmigt worden, so ist solche auch für andere Gymnasien und Progymnasien derselben Provinz ohne erneuerten Antrag zulässig; das gleiche Verhältniſs findet bei den Real- und höheren Bürgerschulen Statt: doch ist ein für Gymnasien und Progymnasien genehmigtes Schulbuch dadurch nicht zugleich als auch für Real- und höhere Bürgerschulen genehmigt anzusehen.“

v. 24. Octb. 1837 (s. oben p. 23) für VI, V und IV je 1 Jahr, für III, II und I je 2 Jahre an, ohne die Möglichkeit auszuschliefsen, dafs in III und II das Ziel auch in einem kürzeren Zeitraum erreicht werde. Bei dieser Ordnung ist es verblieben, so dafs der ganze Gymnasialcursus in 8 oder 9 Jahren durchgemacht werden kann. Dafs die II in weniger als 2 Jahren absolvirt wird, kommt äufserst selten vor. Für die III wird ziemlich allgemein ein zweijähriger Cursus festgehalten; fleifsigen und begabten Schülern wird jedoch die Versetzung nach II ausnahmsweise schon nach einem oder 1½ Jahren zugestanden[1]). In der Rheinprovinz besteht seit 1835 die Einrichtung, dafs das Unterrichtspensum der III auf ein Jahr berechnet ist und die Classe, wenn ihre Frequenz eine Theilung nöthig macht, nicht in verschiedene Stufenclassen, sondern in coordinirte Cötus getheilt wird. Für die Versetzung nach II haben die Schüler daselbst eine Ascensionsprüfung zu bestehen, bei der mit Strenge darauf gehalten wird, dafs wer auch nur in Einem Hauptunterrichtsgegenstand die Reife für II nicht darthut, noch ein zweites Jahr in III bleibt. Der systematische Unterricht, das grammatische, historische, mathematische Pensum ist in diesem Jahr dasselbe wie im vorhergehenden; dagegen wird in der Lectüre aus Classikern und Chrestomathien, in den Aufsätzen, Exercitien und Extemporalien, die dem grammatischen Unterricht zur Seite gehen, und in den Aufgaben, die den systematischen Unterricht in der Mathematik begleiten, Jahr um Jahr gewechselt. — Die Cursusdauer der Realschulen 1. O. ist im Wesentlichen mit der der Gymnasien übereinstimmend. Vrgl. im Uebrigen das oben bei den verschiedenen Kategorien der höheren Schulen Bemerkte.

Wenn Schülern auch nach zweijährigem Aufenthalt in einer der Classen VI, V und IV einer Realschule, und der Classen VI bis III eines Gymnasiums, die Versetzung in die nächst höhere Classe noch nicht hat zugestanden werden können, und ein längeres Verweilen auf der Schule nach dem einstimmigen Urtheil der betreffenden Lehrer für sie nutzlos sein würde, so sollen dieselben aus der Anstalt entfernt werden, nachdem ihren Angehörigen ein Vierteljahr zuvor davon Nachricht gegeben ist.

Ferienordnung. Hinsichtlich der Ferien findet unter den höheren Schulen eine durchgängige Uebereinstimmung nicht Statt. Nur über die Gesammtdauer der Ferienzeit ist bestimmt, dafs dieselbe während des Jahres nicht über 10½ Wochen hinausgehen darf[2]). Der bedeutendste Unterschied besteht darin, dafs die Hauptferien bei den evangel. höheren Schulen der östl. Provinzen im Sommer liegen und den Unterricht des Sommersemesters unterbrechen, bei den meisten kathol. Anstalten aber, so wie allgemein in der Rheinprovinz, zum Theil auch in Westphalen, in den Herbst fallen und nach Beendigung des zu Michaelis begonnenen Jahrescursus anfangen. Die specielleren Bestimmungen sind aus der im Anhang abgedruckten Ferienordnung vom 6. Novb. 1858 zu ersehen. Die darin empfohlene Einrichtung einer Ferienschule besteht an einer nicht geringen Zahl von Anstalten, besonders für Schüler der unteren Classen.

Disciplin. Eine allgemeine Disciplinarordnung für sämmtliche höhere Schulen ist nicht erlassen worden. Es besteht auch hierin eine grofse Zahl provinzieller und localer Besonderheiten, wie schon aus den im Anhang abgedruckten Disciplinarordnungen zu entnehmen ist[3]). Die älteren derselben stehen noch in Kraft, sind aber im Laufe der Zeit theilweise modificirt worden.

---

[1]) S. die Verfügung des schlesischen Prov. Schulcollegiums v. 23. Novb. 1859. C. Blatt 1859 p. 728 f.

[2]) Die nicht in die Ferien fallenden kirchlichen Festtage werden dabei nicht mitgerechnet; bei den kathol. Schülern entsteht daher eine gröfsere Summe freier Tage im Jahr; die jüdischen Schüler, deren Eltern darum nachsuchen, werden am Sonnabend vom Schulbesuch dispensirt (seit der Verfügung des Min. v. Bethmann-Hollweg v. 6. Mai 1859. C. Blatt 1859 p. 524); aufserdem können durchschnittlich noch 14 Tage gerechnet werden, an denen die jüdischen Schüler ihrer Festtage wegen gröfstentheils die Schule versäumen.

[3]) Vrgl. die verschiedenen Schulordnungen und die Statuten einzelner Anstalten, ebenfalls im Anhang.

Die wesentlichsten allgemeinen Bestimmungen über Handhabung der Disciplin sind in die Directoren-Instructionen aufgenommen worden. Einige abgesondert davon erlassene allgemeine und provinzielle Anordnungen, die Beaufsichtigung der auswärtigen Schüler, den Uebergang von Schülern auf eine andere Anstalt, Züchtigung und Verweisung betreffend, s. im Anhang. In Bezug auf die Theilnahme von Schülern an Tanzvergnügungen, Besuch des Theaters, der Wirthshäuser u. dgl. m. sind in einigen Provinzen specielle Bestimmungen getroffen, wobei zwischen den Schülern, die bei ihren Eltern wohnen, und den auswärtigen, für welche die Schule eine nähere Aufsichtspflicht statt der Eltern übernimmt, unterschieden wird.

An einigen Orten ist für alle Schüler, an anderen nur für die nicht bei ihren Eltern wohnenden, eine bestimmte, von den Lehrern controlirte Arbeitszeit festgesetzt worden. (Bei den meisten kathol. Gymnasien fertigen die Schüler der drei unteren Classen ihre Schularbeiten unter der Aufsicht eines Lehrers im Schullocal an: das sogenannte Silentium.)

Den Geist der Ordnung, des Gehorsams, des Fleifses und wissenschaftlichen Strebens in den einzelnen Classen zu erhalten, liegt besonders den Ordinarien derselben ob. Das Institut des Ordinariats stammt, wie p. 23 erwähnt ist, aus der Zeit, in welcher das Fachlehrersystem in den höheren Schulen beseitigt und durch das Classensystem ein innerer Zusammenhang der Disciplin so wie der wissenschaftlichen Anforderungen an jede Classe und des didaktischen Verfahrens in derselben, hergestellt werden sollte. Der Ordinarius als Hauptlehrer der Classe hat diese Einheit zu vermitteln. Die Verfügung vom 24. Octb. 1837 (s. p. 23) legt dem Ordinariat für das Gedeihen jeder Schule den gröfsten Werth bei. Um der väterlichen Obhut und Pflege willen, welche daselbst den Ordinarien für ihre Classen zur Pflicht gemacht wird, empfehlen es einige der Directoren-Instructionen, so viel wie möglich diejenigen Lehrer zu Ordinarien zu bestellen, welchen auch der Religionsunterricht in der Classe anvertraut ist. An einigen Anstalten ist dies genau so durchgefürt, dafs jeder Ordinarius auch der Religionslehrer seiner Classe ist. Bei der grofsen Ausdehnung, welche die meisten höheren Schulen allmählich gewonnen haben, hat das Ordinariat, auch in Rücksicht auf die neu eintretenden jüngeren Lehrer, eine gesteigerte Wichtigkeit und Verantwortlichkeit erhalten[1]). Einige Ordinariats-Instructionen s. im Anhang.

Ausgefertigte Censuren erhalten die Schüler in den unteren und mittleren Classen der meisten Anstalten am Ende jedes Vierteljahrs, in den oberen am Ende jedes Schulsemesters. Gegenstände der Beurtheilung sind das sittliche Verhalten, die Aufmerksamkeit, der Fleifs, die Fortschritte. Die Einrichtung der Censuren ist verschieden: für die unteren und mittleren Classen werden die Urtheile gewöhnlich in einem bestimmten Schema durch kurze Prädicate und oft aufserdem noch ein Gesammturtheil über der Censur durch eine Zahl ausgedrückt. Die Censuren für die Schüler der oberen Classen enthalten bei mehreren Anstalten eine eingehendere Charakteristik. Die Anwendung von Zahlen statt bestimmter Urtheilsprädicate in den einzelnen Rubriken findet hin und wieder noch Statt, kommt aber mehr und mehr aufser Gebrauch. — Allgemeine Bestimmungen über das Censurwesen sind theils in den Directoren-Instructionen enthalten, theils in besonderen Verfügungen gegeben[2]).

Ueber die mehrerwähnten Directoren-Instructionen s. Abschn. VI (Directoren und Lehrer).

Programme. Eine alljährliche Rechenschaft von ihrer Thätigkeit geben die Schulen den Eltern ihrer Zöglinge und dem gröfseren Publicum in den Programmen, welche gewöhnlich am Schlufs des Schuljahrs bei Gelegenheit der öffentlichen Prüfung herausgegeben werden. Aufser den Schulnachrichten ist darin in der Regel eine von dem Director oder einem der Lehrer verfafste wissenschaftliche Abhand-

---

[1]) Vrgl. Päd. Archiv IV p. 81 ff. Preufs. Jahrb. 1861 p. 160 f.
[2]) S. v. Rönne II p. 192 ff. Vrgl. Gymn. Zschrft, 1861 p. 162 ff.

lung enthalten. Im Jahre 1822 wurde eine gegenseitige Mittheilung der Programme für alle Gymnasien derselben Provinz angeordnet. Die Ministerialverfügung v. 23. Aug. 1824[1]) gab über Inhalt und Einrichtung der Programme detaillirte Vorschriften. Der gegenseitige Austausch wurde über alle Provinzen der Monarchie ausgedehnt; und seit 1836 folgte dieselbe Communication mit einer grofsen Zahl von Schulen auswärtiger Staaten[2]).

Berechtigungen. An die Zeugnisse, welche von den höheren Schulen über die bestandene Maturitätsprüfung oder über den Besuch der oberen Classen ausgestellt werden, sind wichtige Berechtigungen für den Eintritt in den Civil- und Militairdienst geknüpft. Im Anhang ist eine Uebersicht derselben gegeben.

Die Theilnahme an den gleichen Rechten nöthigt dazu, den betreffenden Schulen hinsichtlich des zu erreichenden Ziels im Wesentlichen eine gleiche Verpflichtung aufzuerlegen. Die Gleichmäfsigkeit der allgemeinen Anforderungen an die höheren Lehranstalten derselben Kategorie hat daher zum Theil auch in dem bestehenden Berechtigungswesen ihren Grund und ihre Rechtfertigung. Ohne derartige Rücksichten würde das höhere Unterrichtswesen in mancher Beziehung eine freiere Entwickelung haben und mannichfaltigere Formen annehmen können[3]).

Der confessionelle Charakter der höheren Schulen.

Alle Schulen der oben näher bezeichneten vier Kategorien haben nach Stiftung oder Herkommen einen mehr oder weniger bestimmt ausgeprägten christlich-confessionellen Charakter, der für die Wahl des Directors und der Lehrer, so wie der Mitglieder des Curatoriums u. s. w. mafsgebend ist. Demgemäfs sind sie entweder evangelische oder katholische oder christlich simultane Anstalten, worüber im Einzelnen Abschn. III Auskunft giebt.

Von der Regel, dafs Schüler ohne Unterschied der Religion und Confession am Unterricht Theil nehmen können, machen nur diejenigen höheren Schulen eine Ausnahme, welche ausschliefslich Alumnate sind. — Der Religionsunterricht und die gemeinsamen Andachten richten sich nach der Confession der Schule. Es wird jedoch auch für den Religionsunterricht der anderen Confession durch Bestellung eines aus den Mitteln der Anstalt zu remunerirenden Religionslehrers gesorgt, ausgenommen da, wo die Zahl der Schüler der anderen Confession zu gering ist, in welchem Fall die religiöse Unterweisung solcher Schüler dem Privatabkommen der Eltern mit den betreffenden Geistlichen überlassen wird.

Der Begriff einer in christlich confessioneller Beziehung simultanen höheren Schule ist gesetzlich nicht fixirt. Herkömmlich wird derselbe, nach Analogie der Bestimmung des 6. Landtagsabschiedes für die Prov. Preufsen v. 28. Octb. 1838[4]), im strengeren Sinne dahin festgesetzt (und z. B. beim Gymnasium in Essen durchgeführt), dafs die Lehrer in gleichem numerischen Verhältnifs beiden christlichen Confessionen angehören, und in der Directorstelle beide Confessionen alterniren. Bei einer weniger strengen Anwendung dieser Norm wird ein bestimmt abgegrenztes Verhältnifs beider Confessionen nicht festgehalten, sondern das Lehrercollegium nach dem jedesmaligen Bedarf an Lehrkräften für bestimmte Unterrichtsfächer ohne vorwiegende Rücksicht auf die Confession des zu Wählenden ergänzt. Dies findet namentlich bei den Realschulen Statt, die überhaupt, verglichen mit den Gymnasien, einen weniger bestimmt ausgeprägten confessionellen Charakter haben. Viele Reallehranstalten sind, ohne dafs es bestimmt ausgesprochen wäre, abgesehen von der gemischten Schülerfrequenz, thatsächlich Simultanschulen, sofern sich, wenn sie auch nach der constanten Besetzung der Directorstelle und nach der überwiegenden Zahl der Lehrer für evangelische oder katholische gelten, in den

---

[1]) S. v. Rönne II p. 158 ff. [2]) S. Preufs. Jahrb. 1861 p. 138.
[3]) Vrgl. Preufs. Jahrb. 1861 p. 149. [4]) S. v. Rönne I p. 660.

Lehrercollegien auch aufser den Religionslehrern beide Confessionen vertreten finden; so (kath.) bei den Realschulen zu Düsseldorf, Aachen, Cöln, Trier, bei der höh. Bürgerschule zu Mühlheim am Rh.; und eben so (ev.) bei den Realschulen zu Elberfeld, Mülheim a. d. Ruhr, Meseritz, bei der höh. Bürgerschule zu Neuwied, der städtischen Gewerbeschule (Realschule 2. O.) zu Berlin u. a. m.

Schulunterhaltung.

Nur wenige höhere Schulen der Monarchie sind mit Grund- und Capitalvermögen in dem Maſse ausgestattet, daſs sie wie Schulpforta, die Joachimsthalsche und die Roſslebensche Schulstiftung, das Pädagogium des Klosters U. L. F. zu Magdeburg und die Ritterakademie zu Liegnitz sich selbst erhalten können. Die meisten Anstalten sind hauptsächlich auf die Hebungen von den Schülern und auf die Zuschüsse der Patronate so wie der sonstigen Verpflichteten angewiesen.

Die Zahlungen der Schüler bestehen in einmaligen und in fortlaufenden.

Zu den einmaligen gehören: die Gebühren für die Aufnahme (Inscriptionsgeld; Einschreibegebühr; Antrittsgeld u. s. w.) und für die Abgangszeugnisse. — Bei mehreren Anstalten wird auch beim Aufrücken der Schüler in höhere Classen noch ein Versetzungsgeld erhoben; doch wird auf Beseitigung desselben hingewirkt.

Zu den fortlaufenden Zahlungen gehört: das Schulgeld mit oder ohne besonderen Beitrag für den Turnunterricht. Dazu kommen an mehreren Schulen: Zahlungen für die Schülerbibliothek, desgleichen für Lehrmittel (physik. Apparat etc.) und sonstige Schulbedürfnisse (Censurbücher, Heizung, Beleuchtung, Tinte etc.); an einigen auch: Beiträge zur Remunerirung technischer Lehrer, so wie des Schuldieners. Eine Vereinfachung der verschiedenen Erhebungen hat sich, besonders bei den Anstalten nicht Königl. Patronats, noch nicht durchführen lassen.

Die Confession macht in der Regel keinen Unterschied für den Zahlungssatz. Für einheimische und auswärtige Schüler, und auch für die am Schulort wohnenden, sind die Zahlungsbeträge nicht überall gleich. Hie und da stufen dieselben sich auch nach den Vermögensverhältnissen und den Steuersätzen der Eltern ab: es giebt Anstalten mit voll- und halbzahlenden, mit voll-, ⅔ und ⅓ zahlenden, mit voll-, ¾, ½ und ¼ zahlenden Schülern. Für kirchliche Dienste wird in vielen Fällen partieller oder vollständiger Schulgelderlaſs gewährt.

Eine Uebersicht der in den einzelnen Provinzen jetzt geltenden Schulgeldsätze ist im Anhang gegeben.

Die Freischüler, deren es bei jeder Anstalt giebt, haben hin und wieder doch zu den Schulbedürfnissen kleine Beiträge zu leisten, namentlich für die Bibliothek und den Turnunterricht. Für die Theilnahme an der Ferienbeschäftigung wird in der Regel eine besondere Vergütung erhoben; selten für die Betheiligung an facultativen Lehrgegenständen. Für die Prüfung fremder Maturitätsaspiranten findet bei allen Gymnasien und Realschulen derselbe Gebührensatz Statt: 10 Thlr.; für jede andere Schulprüfung der privatim oder auf ausländischen Schulen vorbereiteten Aspiranten des öffentlichen Dienstes beträgt die Gebühr 4 Thlr. Bei den Alumnaten tritt das Kostgeld mit anderen Zahlungen hinzu.

In der Regel muſs für versäumten Unterricht, sofern der Lehrcursus begonnen hatte und die Versäumniſs durch die Schuld der Angehörigen des Schülers entsteht, das Schulgeld fortentrichtet werden; ist die Versäumniſs unverschuldet, z. B. in Krankheitsfällen, so hört die Zahlungspflicht gewöhnlich dann auf, wenn die Versäumniſs den Zeitraum überschreitet, für welchen das Schulgeld ratenweise erhoben wird. Ferien sind ohne Einfluſs auf die Schulgeldzahlung.

Die Hebungstermine sind verschieden: monatlich oder vierteljährlich, praeoder postnumerando; bei Nebenzahlungen findet sich sogar eine Berechnung nach Wochen. Eingezogen wird das Schulgeld in der Regel durch die Classenordinarien, die dasselbe demnächst an die Schulcasse abführen, bei gröſseren Anstalten durch Vermittelung besonders bestellter Schulgeldreceptoren. Rückstände an Schulgeld

unterliegen der executivischen Beitreibung im Verwaltungswege, wenn sie nicht älter als zwei Jahre sind.

Die **Zuschüsse**, welche den höheren Schulen aus verschiedenen Quellen (Staats-, Communal-, Stiftungs-, Kirchen-, ständischen Cassen u. s. w.) zufliefsen, beruhen entweder auf rechtlicher Verpflichtung oder werden nach Mafsgabe des Bedürfnisses gewährt.

Die Natur des Bedürfnifszuschusses bringt es mit sich, dafs die Gewährung von dem fortdauernden Vorhandensein des Bedürfnisses abhängig bleibt und durch keinen Zeitablauf in eine unbedingte Verpflichtung verwandelt werden kann. Es ist daher nicht selten, dafs Bedürfnifszuschüsse nur für bestimmte Zwecke oder nur für bestimmte Zeiträume bewilligt werden. Dies gilt namentlich in Bezug auf Anlegung und erste Einrichtung höherer Schulen, in welchen Fällen oftmals auch die Stände, die Confessionsverwandten und Privatvereine hinzutreten[1]).

Zu den für Bedürfnifszuschüsse in Anspruch genommenen Mitteln gehören auch die unter der Verwaltung des Staats stehenden Stiftungsfonds, deren Verwendung durch besondere Vorschriften auf gewisse Schul- oder kirchliche Zwecke bestimmter Landestheile begrenzt ist. Die gröfseren derselben sind:

Für **Pommern**: das Marienstift zu Stettin. In **Schlesien**: der allgem. Schulfonds für die Fürstenthümer Glogau, Wohlau und Liegnitz (Sacksche Stiftung) und das Stiftsamt zu Brieg. In der Provinz **Sachsen**: die Kloster Bergesche Stiftung, der vereinigte Wittenberger Universitätsfonds die Procuraturen Meifsen und Zeitz. — Ferner der Westpreufsische und der Schlesische katholische Hauptschulfonds, der Westpreufsische und der Posener Säcularisationsfonds, der Koronowo'er Klosterfonds in den Regierungsbezirken Bromberg und Marienwerder, der Posener Provinzial-Schulfonds, der Erfurter Universitätsfonds, die Exjesuitenfonds zu Erfurt und Heiligenstadt, die Studienfonds zu Münster und Paderborn, der Bergische Schulfonds im Regierungsbez. Düsseldorf, die evangel. Rate des Neuzeller Fonds für den Regierungsbez. Frankfurt, namentlich für die Nieder-Lausitz. — Die kath. Rate des Neuzeller Fonds ist der einzige Stiftungsfonds, welcher zu kath. Unterrichtszwecken der ganzen Monarchie verwendet werden darf.

Unter den Beiträgen der Kirchencassen finden sich nicht selten Accidenzien für gewisse Gegenleistungen Seitens der Schulen.

Der Zahlungsmodus der Zuschüsse ist verschieden. Die laufenden Zuschüsse aus unmittelbaren und mittelbaren Staatsfonds werden im Allgemeinen quartaliter praenumerando überwiesen. Die Ueberweisung geschieht in der Regel durch Vermittelung der Regierungs-Hauptcassen, welche, sofern die Schule sich nicht am Sitz der Regierung befindet, die Zahlungen auf die dem Schulort zunächst gelegene Königl. Specialcasse assigniren (Geschäfts-Anweisung für die Regierungs-Hauptcassen v. 1. Juni 1857. Berlin 1857).

Andere **Einnahmen** ergeben sich aus dem **Grundeigenthum** und aus **Realberechtigungen**.

Die ersteren bestehen namentlich in der Miethe für disponible Schullocalien und in der Pacht für Ländereien. Bei Königl. Anstalten erfolgen die Verpachtungen nach den für die Verpachtung von Domainen-Grundstücken mafsgebenden Vorschriften, im Wege der Licitation oder Submission; für **kleinere** Grundstücke auf 3, 6, 9 Jahre, — für **gröfsere** in der Regel nicht über 18 Jahre und gegen Niederlegung bestimmter Cautionen. Bei gröfseren Verpachtungen der Art wird ohne Ausnahme der Zuschlag dem Minister vorbehalten. Allen Verpachtungen geht eine mehrmalige Bekanntmachung durch amtliche Blätter voraus. Vererbpachtungen kommen nicht mehr vor.

Die **Ablösung** der den Schul-Instituten zustehenden **Realberechtigungen** ist durch die Gesetze vom 2. März 1850 (G. S. p. 77) und 15. Apr. 1857 (G. S. p. 363) geregelt.

---

[1]) Vrgl. z. B. in Abschn. III die Progymnasien zu **Mörs** und **St. Wendel**, die höheren Bürgerschulen zu **M. Gladbach** und **Düren**, die Realschule zu **Duisburg**, und in den Vorbemerk. zur Prov. Schlesien die Realschule in **Reichenbach**.

Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Lehr- und Erziehungsanstalten unterliegen den Vorschriften des Gesetzes vom 13. Mai 1833 (G. S. p. 49).

Das Capitalvermögen der höheren Schulen wird in Hypotheken oder geldwerthen Papieren angelegt. Eine hypothekarische Belegung darf bei städtischen Grundstücken nur innerhalb der ersten Hälfte, bei ländlichen Grundstücken nur innerhalb der ersten ⅔ ihres Werths erfolgen. Eine Belegung von Capitalien in anderen als depositalmäfsigen Papieren ist unstatthaft[1]); ausländische Papiere sind unbedingt ausgeschlossen[2]). Aufsercurssetzung und Wiederincurssetzung geldwerther Papiere mufs nach Vorschrift der Gesetze vom 16. Juni 1835 (G. S. p. 133) und 4. Mai 1843 (G. S. p. 179) durch gehörigen Vermerk unter Siegel und Unterschrift erfolgen (Verfügungen v. 4. Juni und 29. Juni 1861[3]).

Höhere Schulen haben die äufseren Rechte der Corporationen (s. oben p. 13) und modificirte Rechte der Minderjährigen. In der Regel läuft gegen Schulen nur eine Verjährung von 44 Jahren; Forderungen für Unterhalt, Unterricht und Erziehung verjähren jedoch mit dem Ablauf von 2 Jahren, Rückstände an vorbedungenen Zinsen, Mieths- und Pachtgeldern, Renten und allen anderen zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Abgaben und Leistungen nach 4 Jahren. Im Concurs geniefsen die Forderungen der Schulen ein bestimmtes Vorzugsrecht. Portofreiheit ist den höheren Lehranstalten in dem durch das Regulativ vom 3. Febr. 1862 (Postamtsblatt p. 21 ff.) bestimmten Umfang zugestanden. Auf Befreiuung von Gerichtskosten haben sie Anspruch, insoweit die Voraussetzungen des §. 4 in dem Gesetz v. 10. Mai 1851 (G. S. p. 623) zutreffen. Ihre Angelegenheiten sind stempelfrei (§. 4 der Declaration v. 27. Juni 1811, G. S. p. 313); bei Verträgen mit Privatpersonen kommt nur die Hälfte des tarifmäfsigen Stempels zur Verwendung (§. 3 lit. i des Stempelgesetzes v. 7. März 1822, G. S. p. 58 und C. O. v. 16. Jan. 1827[4]). Den Gebäuden und sonstigen Grundstücken der höheren Schulen sind, namentlich was das Abgabenwesen anbetrifft, im Wesentlichen die Vorrechte fiscalischer Grundstücke zugestanden. Zur Berichtigung des Besitztitels für Grundstücke und Berechtigungen der Schulen besteht zwar nicht mehr ein Zwang; dieselbe ist aber unter allen Umständen zu empfehlen und wird auch wirklich meistentheils beantragt.

Anstalten städtischen und gemischten Patronats, imgleichen die fundirten Schulen versichern ihre Gebäude und Inventarien gegen Feuersgefahr bei landesherrlich genehmigten öffentlichen Verbänden oder bei concessionirten Privatgesellschaften. Bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Schulen, also bei solchen, für welche die Baukosten im Bedarfsfall vom Staat getragen werden müssen, findet

---

[1]) Eingeschärft durch das Rescript vom 28. Febr. 1861 (C. Blatt p. 220).

[2]) Depositalmäfsige Geldpapiere sind:
Staatsschuldscheine, in Gemäfsheit der C. O. v. 3. Mai 1821 (G. S. p. 46); Schuldverschreibungen der Tilgungscasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Marburg und Höxter (Reglem. v. 8. Aug. 1836, G. S. p. 238); convertirte Pfandbriefe der landschaftlichen Credit-Institute, Obligationen der Preufsisch-Englischen Anleihe von 1830 und Kur- und Neumärkische ständische Obligationen (C. O. v. 27. Mai 1838, G. S. p. 280); Obligationen für die vom Staat übernommenen Provinzial-Schulden (C. O. v. 16. Sptb. 1842, G. S. p. 249); diejenigen Eisenbahnactien oder Eisenbahnobligationen, für welche bis zur Rückzahlung der darin angelegten Capitalien die Zinsen vom Staat unbedingt garantirt sind oder künftig garantirt werden, sofern die Zinsen nicht weniger als 3½ % betragen (C. O. v. 22. Dcb. 1843, G. S. von 1844 p. 45); Schuldverschreibungen der Tilgungscasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis (Reglem. v. 9. Apr. 1845, G. S. p. 410); Obligationen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 (C. O. v. 14. Juni 1848, G. S. p. 156); Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850 (C. O. v. 23. Sptb. 1850, G. S. p. 412), 1852 (C. O. v. 29. Dcb. 1851, G. S. von 1852, p. 34) und 1854 (C. O. v. 20. Mai 1854, G. S. p. 213; C. O. v. 9. Sptb. 1854, G. S. p. 539; C. O. v. 15. Jan. 1855, G. S. p. 67); Rentenbriefe der Rentenbanken nach dem Gesetz v. 2. März 1850 (G. S. p. 119); Stammactien der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn (C. O. v. 22. Octb. 1855, G. S. p. 683); Staatsschuldverschreibungen in Gemäfsheit des Gesetzes v. 7. Mai 1856 (C. O. v. 17. Novb. 1856, G. S. p. 993) und der C. O. v. 22. Octb. 1855 (C. O. v. 21. Jan. 1857, G. S. p. 63); Schuldverschreibungen der Staatsanleihe für den Bau der Kreuz-Cüstrin-Frankfurter und der Saarbrück-Trier-Luxemburger Eisenbahn (C. O. v. 2. Juli 1859, G. S. p. 393).

[3]) S. C. Blatt 1861 p. 451 f. [4]) S. Ann. XIV p. 751.

wie bei fiscalischen Grundstücken eine derartige Versicherung nicht Statt, es sei denn dafs das betreffende Feuer-Societäts-Reglement eine Zwangspflicht auferlegt oder dafs ganz besondere örtliche Verhältnisse dazu nöthigen (Staatsmin. Beschlufs v. 19. Novb. 1850 und Circular-Vfg. v. 1. Mai 1851. Verwaltungs-Minist.-Bl. v. 1851, p. 101).

Zur Einziehung der Einnahmen und zur Leistung der Ausgaben dient bei jeder höheren Lehranstalt eine Schul-Casse; Grundlage des Cassenverkehrs ist hauptsächlich der Schul-Etat.

Für Anstalten städtischen oder gemischten Patronats wird die Schulcasse in der Regel bei der Stadtcasse (Kämmerei) verwaltet. In solchen Fällen pflegen dadurch Verwaltungskosten für die Schule nicht zu entstehen.

Bei Anstalten Königl. Patronats ist die Cassenführung als widerrufliches Nebenamt einem Lehrer derselben Schule oder einem Staats- oder Gemeindebeamten unter dem Amtstitel „Rendant" übertragen. Hin und wieder ist sie einer aus mehreren Mitgliedern, einschliefslich eines Rechnungsführers, bestehenden besonderen Cassenverwaltung anvertraut. In Fällen dieser Art bezieht der Rendant, resp. der Rechnungsführer, eine Remuneration aus der Schulcasse, gewöhnlich ³/₄ bis 1½ proc. der Einnahme.

Nur bei Anstalten mit Güterverwaltung bestehen Rentämter (Procuraturen) mit mehreren Beamten, welche, da sie andere amtliche Stellungen nicht einnehmen, mit pensionspflichtigem Gehalt definitiv angestellt werden.

Jeder Rendant und jeder Rechnungsführer soll auf das Cassen-Edict vom 30. Mai 1769 [1]) vereidigt werden. Eine im Etat nicht vorgesehene Ausgabe darf unter keinen Umständen ohne ausdrückliche Ordre von Seiten der vorgesetzten Instanz geleistet werden. Jeder Rendant hat nach Mafsgabe der C. O. v. 11. Febr. 1832 (G. S. p. 61) und des Gesetzes v. 21. Mai 1860 (G. S. p. 211) eine Dienstcaution in Staatspapieren nach dem Nennwerth zu bestellen, sofern nicht etwa die gesammte Cassenverwaltung oder ein Lehrercollegium solidarisch Bürgschaft leistet.

Die näheren Pflichten der Cassenverwaltung und des Rendanten ergeben sich aus den im Anhang beigefügten Instructionen.

Schul-Etats sind Voranschläge der für Schulen innerhalb eines bestimmten Zeitabschnitts zu bestreitenden muthmafslichen Ausgaben und der für dieselben erforderlichen und zu erwartenden Einnahmen.

Die nicht feststehenden Posten, d. i. im Wesentlichen alle anderen als Zuschüsse, Besoldungen und Remunerationen, werden in der Regel nach einer Fraction der Einnahmen und Ausgaben berechnet, wie dieselben in den nächstvorangegangenen drei Jahren wirklich vorgekommen sind. Der Etat soll, bei vollständigem Nachweis des Schulvermögens, die Gesammtanstalt (Hauptschule, Vorschule, Realclassen, Alumnat) für eine Periode von drei Kalenderjahren berücksichtigen. Die Festsetzung desselben gebührt im Allgemeinen der Patronatsbehörde, resp. dem von derselben statutarisch delegirten Factor (Curatorium, Verwaltungsrath); bei Anstalten Königl. Patronats, sowie bei denjenigen städtischen Schulen, welche aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds einen Zuschufs von mehr als 500 Thlr. jährlich beziehen, ist sie in der Regel der Ministerial-Instanz vorbehalten.

Die regelmäfsige Aufstellung und Einsendung der Etats für die höheren Schulen ist auf Grund der Verordnung über die Errichtung der (vormaligen) General-Controle v. 3. Novb. 1817 (G. S. p. 292) und der Dienst-Instruction für die Prov. Consistorien (Prov. Schulcollegien) v. 23. Octb. 1817 (G. S. p. 237) durch die Circularverfügungen v. 10. Aug. 1818 und 2. Febr. 1819 angeordnet und demnächst am 27. Sptb. 1821 in Erinnerung gebracht worden. Eine einigermafsen vollständige Etatseinsendung hat erst 1827 begonnen. Die hauptsächlichsten Vorschriften über die Einrichtung der Schuletats sind ergangen: am 7. Sptb. 1819 [2]), 10. Dcb. 1846 [3]), 10. Dcb. 1848 [4]), 23. Juni 1849 [5]) und 17. Juni 1851. Aus dem im Anhang abgedruckten Etat ist die gegenwärtige Einrichtung näher zu entnehmen.

---

[1]) S. Rabe I, 8 p. 555 ff. [2]) S. Ann. III p. 733. [3]) S. Verw. Minist. Bl. 1847 p. 40.
[4]) Ebendaselbst 1848 p. 373. [5]) Ebendaselbst 1849 p. 130.

Auf Grundlage des Etats erfolgt alljährlich die Rechnungslegung. Die Rechnungen derjenigen höheren Schulen, deren Etats von dem Minister vollzogen werden, sind von der betreffenden Provinzial-Behörde (Prov. Schulcollegium, Regierung) einer Vorprüfung und, ohne Dazwischenkunft des Ministeriums, von der Ober-Rechnungs-Kammer (Instruction der O. R. K. v. 18. Dcb. 1824 [1]) einer Superrevision zu unterziehen. Jeder Ausgabebelag über Unterrichtsmittel mufs ein Attest über die Katalogisirung des angeschafften Gegenstandes enthalten. Ist die Rechnung richtig befunden oder sind die gegen dieselbe gezogenen Monita als erledigt angenommen, so wird dem Rendanten in urkundlicher Form Decharge ertheilt.

Behufs fortdauernder Controle über die Vermögens- und Cassenverhältnisse der höheren Schulen sind Quartal- und (Jahres- oder) Final-Abschlüsse einzureichen. Aufserdem wird jede Casse allmonatlich an einem bestimmten Tage ordentlich, und mindestens Einmal im Jahre unvermuthet, aufserordentlich revidirt. Der Rendant hat dabei die amtliche Versicherung abzugeben, dafs er aufser den zur Revision gestellten keine ihm anvertrauten Gelder oder geldwerthen Papiere hinter sich habe. Zu Cassenrevisoren werden bei Königl. Anstalten in der Regel Staatsbeamte gewählt, die am Schulort ihren Amtssitz haben (Landräthe, Kreisgerichtsdirectoren, Obersteuerbeamte u. s. w.). — Hinsichtlich der Festsetzung und des Ersatzes von Cassendefecten sind die Verordnung v. 24. Jan. 1844 (G. S. p. 52) und der Staatsministerial-Beschlufs v. 21. Febr. 1859 [2]) mafsgebend.

Auch in Betreff der Schulunterhaltung sind die Befugnisse der Prov. Behörden durch die Dienst-Instructionen derselben geregelt. Nähere Nachweisungen über die Unterhaltung der höheren Lehranstalten sind in die Vorbemerkungen zu den verschiedenen Provinzen und in die Notizen über die einzelnen Schulen in Abschn. III aufgenommen. Aufserdem s. die Tabelle über Zuwendungen aus Staatsfonds im Anhang.

Welche und wie viel Anstalten gegenwärtig den oben besprochenen Arten der höheren Schulen angehören, ergiebt folgendes Verzeichnifs [3]).

A. Gymnasien [4]).

I. PROV. PREUSSEN.

1. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Friedrichs-Collegium z. Königsberg.
2. Altstädtisches Gymnasium -
3. Kneiphöfsches Gymnasium -
4. Gymnasium zu Memel (+).
5. - - Braunsberg.
6. - - Rastenburg (+).
7. - - Hohenstein.

2. Regierungsbezirk Gumbinnen.

8. Gymnasium zu Gumbinnen.
9. - - Insterburg (Y).
10. - - Tilsit.
11. - - Lyck.

3. Regierungsbezirk Danzig.

12. Gymnasium zu Danzig.
13. - - Neustadt.

---

[1]) S. Bergius, Ergänzungen zur Gesetzsammlung. Bresl. 1841.

[2]) S. C. Blatt 1859 p. 614.

[3]) Ueber die confessionelle Zugehörigkeit der einzelnen Anstalten s. Abschn. III und die Uebersichten in IV.

[4]) Diejenigen Gymnasien, mit welchen eine vollständige Realschule verbunden ist, sind mit (Y) bezeichnet. Nach p. 29 sind in solchen Anstalten die VI und V noch ungetrennt und die Sonderung („Bifurcation") beginnt in IV. — Ueber die Organisation des Cölln. Realgymnasiums zu Berlin s. bei III.

Die Gymnasien, mit denen in gleicher Weise eine höhere Bürgerschule im Sinne der U. und P. Ordnung vom 6. Octb. 1859 verbunden ist, haben das Zeichen (=).

Endlich solche Gymnasien, bei denen einzelne Real-Parallelclassen eingerichtet sind, haben das Zeichen (+). Bei einigen dieser Anstalten ist es im Werk, die Realabtheilungen zu einer Real- oder zu einer höheren Bürgerschule zu erweitern.

14. Gymnasium zu Elbing.
15. - - Marienburg (+).

4. Regierungsbezirk Marienwerder.

16. Gymnasium zu Marienwerder.
17. - - Culm.
18. - - Thorn (Y).
19. - - Conitz.
20. - - Deutsch-Krone.

II. PROV. BRANDENBURG.

1. Stadt Berlin.

21. Berlinisches Gymn. z. grauen Kloster.
22. Joachimsthalsches Gymnasium.
23. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium.
24. Französisches Gymnasium.
25. Friedrichs-Werdersches Gymnasium.
26. Friedrichs-Gymnasium (Y).
27. Wilhelms-Gymnasium.
28. Cöllnisches Realgymnasium.

2. Regierungsbezirk Potsdam.

29. Gymnasium zu Potsdam.
30. - - Brandenburg.
31. Ritterakademie - - -
32. Gymnasium zu Spandau.
33. - - Neu-Ruppin.
34. - - Prenzlau (+).

3. Regierungsbezirk Frankfurt.

35. Gymnasium zu Frankfurt.
36. - - Landsbrg. a. W. (Y).
37. - - Königsberg N. M.
38. Pädagogium zu Züllichau.
39. Gymnasium zu Guben (+).
40. - - Sorau.
41. - - Cottbus.
42. - - Luckau.

III. PROV. POMMERN.

1. Regierungsbezirk Stettin.

43. Gymnasium zu Stettin.
44. - - Anclam (+).
45. - - Pyritz.
46. - - Stargard.
47. - - Greiffenberg.
48. - - Treptow a. R.

2. Regierungsbezirk Cöslin.

49. Gymnasium zu Cöslin.
50. Dom-Gymnasium zu Colberg (Y).
51. Gymnasium zu Neustettin (+).
52. - - Stolp (=).

3. Regierungsbezirk Stralsund.

53. Gymnasium zu Stralsund.
54. - - Greifswald (Y).
55. Pädagogium zu Putbus (+).

IV. PROV. SCHLESIEN.

1. Regierungsbezirk Breslau.

56. St. Elisabet-Gymnasium zu Breslau.
57. St. Magdalenen-Gymn. - -
58. Friedrichs-Gymnasium - -
59. Matthias-Gymnasium - -
60. Gymnasium zu Oels.
61. - - Brieg.
62. - - Schweidnitz.
63. - - Glatz.

2. Regierungsbezirk Liegnitz.

64. Ritterakademie zu Liegnitz (+).
65. Gymnasium - - (+).
66. Evangelisches Gymn. zu Glogau.
67. Katholisches - - -
68. Gymnasium zu Sagan.
69. - - Bunzlau.
70. - - Görlitz.
71. - - Lauban.
72. - - Hirschberg.

3. Regierungsbezirk Oppeln.

73. Gymnasium zu Oppeln.
74. - - Neisse.
75. - - Gleiwitz.
76. - - Leobschütz.
77. - - Ratibor.

V. PROV. POSEN.

1. Regierungsbezirk Posen.

78. Friedrich-Wilhelms-Gymn. z. Posen.
79. Marien-Gymnasium - -
80. Gymnasium zu Lissa.
81. - - Krotoschin.
82. - - Ostrowo.

2. Regierungsbezirk Bromberg.

83. Gymnasium zu Bromberg.
84. - - Inowraclaw.

VI. PROV. SACHSEN.

1. Regierungsbezirk Magdeburg.

85. Pädagogium zum Kloster U. L. F. zu Magdeburg.

86. Domgymnasium zu Magdeburg.
87. Gymnasium zu Stendal.
88. - - Salzwedel.
89. - - Halberstadt.
90. - - Wernigerode.
91. - - Quedlinburg.

2. Regierungsbezirk Merseburg.

92. Domgymnasium zu Merseburg.
93. Pädagogium zu Halle.
94. Lateinische Hauptschule daselbst.
95. Gymnasium zu Wittenberg.
96. - - Torgau (=).
97. - - Eisleben.
98. Domgymnasium zu Naumburg.
99. Landesschule Pforta.
100. Klosterschule zu Rofsleben.
101. Stiftsgymnasium zu Zeitz.

3. Regierungsbezirk Erfurt.

102. Gymnasium zu Erfurt.
103. - - Mühlhausen (+).
104. - - Heiligenstadt.
105. - - Nordhausen.
106. - - Schleusingen.

VII. PROV. WESTPHALEN.

1. Regierungsbezirk Münster.

107. Gymnasium zu Münster.
108. - - Warendorf.
109. - - Rheine.
110. - - Burgsteinfurt (Y).
111. Gymnasium zu Coesfeld.
112. - - Recklinghausen.

2. Regierungsbezirk Minden.

113. Gymnasium zu Minden (Y).
114. - - Herford (+).
115. - - Bielefeld (Y).
116. - - Gütersloh.
117. - - Paderborn.

3. Regierungsbezirk Arnsberg.

118. Gymnasium zu Arnsberg.
119. - - Brilon.
120. Gymnasium zu Soest (+).
121. - - Hamm.
122. - - Dortmund (Y).

VIII. RHEINPROVINZ und HOHENZOLLERNSCHE LANDE.

1. Regierungsbezirk Cöln.

123. Gymn. an Marzellen zu Cöln.
124. - an der Apostelkirche -
125. Friedr.-Wilh.-Gymnasium - (+).
126. Ritterakademie zu Bedburg.
127. Gymnasium zu Bonn.
128. - - Münstereiffel.

2. Regierungsbezirk Düsseldorf.

129. Gymnasium zu Düsseldorf.
130. - - Elberfeld.
131. - - Duisburg (Y).
132. - - Essen.
133. - - Wesel (+).
134. - - Emmerich.
135. - - Cleve.
136. - - Kempen.
137. - - Neufs (+).

3. Regierungsbezirk Coblenz.

138. Gymnasium zu Coblenz.
139. - - Wetzlar (+).
140. - - Kreuznach.

4. Regierungsbezirk Aachen.

141. Gymnasium zu Aachen.
142. - - Düren.

5. Regierungsbezirk Trier.

143. Gymnasium zu Trier.
144. - - Saarbrück (+).

6. Hohenzollernsche Lande.

145. Gymnasium zu Hedingen.

B. Progymnasien[1]).

I. PROV. PREUSSEN.

Regierungsbezirk Königsberg.

1. Progymnasium zu Rössel (*).

II. PROV. BRANDENBURG[2]).

Regierungsbezirk Potsdam.

2. Pädagogium zu Charlottenburg.
3. Progymn. zu Freienwalde a. O.

III. PROV. POMMERN.

Regierungsbezirk Stettin.

4. Progymnasium zu Demmin.

IV. PROV. SCHLESIEN.

Regierungsbezirk Liegnitz.

5. Schulanstalt des Waisenhauses zu Bunzlau.

V. PROV. POSEN.

Regierungsbezirk Posen[3]).

6. Progymnasium zu Schrimm.

Regierungsbezirk Bromberg.

7. Progymnasium zu Schneidemühl.
8. Höhere Knabenschule zu Gnesen.

VI. PROV. SACHSEN.

Regierungsbezirk Magdeburg.

9. Progymnasium zu Seehausen.

Regierungsbezirk Merseburg.

10. Klosterschule zu Donndorf.

VII. PROV. WESTPHALEN.

Regierungsbezirk Münster.

11. Progymnasium zu Dorsten (*).
12. - - Vreden.

Regierungsbezirk Minden.

13. Progymnasium zu Warburg.
14. - - Rietberg.

Regierungsbezirk Arnsberg.

15. Progymnasium zu Attendorn (*)[4]).

VIII. RHEINPROVINZ.

Regierungsbezirk Cöln.

16. Progymnasium zu Mülheim a.Rh.[5]).
17. - - Siegburg.
18. - - Wipperfürth.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

19. Progymnasium zu Barmen (*)[6]).
20. - - Mörs (*).
21. - - M.Gladbach (*).

Regierungsbezirk Coblenz.

22. Progymnasium zu Andernach (*).
23. - - Linz (*).
24. - - Trarbach (*).

Regierungsbezirk Aachen.

25. Progymnasium zu Erkelenz (*).
26. - - Jülich (*).

Regierungsbezirk Trier.

27. Progymnasium zu Prüm.
28. - - St. Wendel.

---

[1]) S. p. 26. Die mit einem (*) bezeichneten Progymnasien haben die 5 Classen von VI—II und sind mit Berechtigungen versehen.

Aufser den in obigem Verzeichnifs genannten giebt es in jeder Provinz noch andere Anstalten, die das Ziel der Progymnasien verfolgen, aber aus verschiedenen Gründen nicht ausdrücklich als solche anerkannt sind. Einige sind in den folgenden Anmerkungen namhaft gemacht.

[2]) In Berlin kann auch das Schindlersche Waisenhaus zu den Progymnasien gerechnet werden; s. d. Vorbemerk. bei Berlin.

[3]) Eine städtische Progymnasialschule auch in Rogasen.

[4]) Zugleich höhere Bürgerschule; s. p. 26. [5]) Wie Anm. 4.

[6]) Das Progymn. in Barmen hat mit der Realschule daselbst die Cl. VI und V gemeinsam (Y).

C. Realschulen[1]).

I. PROV. PREUSSEN.

1. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Städt. Realsch. R. S. 1. O. z. Königsberg.
2. Burgschule. R. S. 1. O. - -
3. Realschule zu Wehlau. 2. O.

2. Regierungsbezirk Gumbinnen.

4. Realschule z. Insterburg. 1. O. (Y).
5. - - Tilsit. 1. O.

3. Regierungsbezirk Danzig.

6. Johannisschule. R. S. 1. O. z. Danzig.
7. Petrischule. R. S. 1. O. -
8. Realschule zu Elbing. 1. O.

4. Regierungsbezirk Marienwerder.

9. Realschule zu Thorn. 1. O. (Y).
10. - - Graudenz. 2. O.

II. PROV. BRANDENBURG.

1. Stadt Berlin.

11. Königl. Realschule. 1. O.
12. Louisenstädtische R. S. 1. O.
13. Königsstädt. R. S. 1. O.
14. Dorotheenstädt. R. S. 1. O.
15. Friedrichs-R. S. 1. O. (Y).
16. Städt. Gewerbeschule. R. S. 2. O.

2. Regierungsbezirk Potsdam.

17. Realschule zu Potsdam. 1. O.
18. Saldernsche R. S. zu Brandenburg. 1. O.
19. Realschule zu Perleberg. 1. O.
20. - - Wittstock. 2. O.

3. Regierungsbezirk Frankfurt.

21. Oberschule zu Frankfurt. R. S. 1. O.
22. Raths- u. Friedrichsschule z. Cüstrin. R. S. 2. O.
23. Realschule zu Landsberg a. W. 1. O. (Y).
24. Realschule zu Lübben. 2. O.

III. PROV. POMMERN.

1. Regierungsbezirk Stettin.

25. Friedr.-Wilhelms-Schule zu Stettin. R. S. 1. O.

2. Regierungsbezirk Cöslin.

26. Realschule zu Colberg. 2. O. (Y).

3. Regierungsbezirk Stralsund.

27. Realschule zu Stralsund. 1. O.
28. - - Greifswald. 2. O. (Y).

IV. PROV. SCHLESIEN.

1. Regierungsbezirk Breslau[2]).

29. Realschule zum h. Geist zu Breslau. R. S. 1. O.
30. Realschule am Zwinger ebendaselbst. R. S. 1. O.

2. Regierungsbezirk Liegnitz.

31. Friedr. Wilh. Schule zu Grünberg. R. S. 1. O.
32. Realschule zu Görlitz. 1. O.
33. - - Landeshut. 2. O.

3. Regierungsbezirk Oppeln.

34. Realschule zu Neisse. 1. O.

V. PROV. POSEN.

1. Regierungsbezirk Posen.

35. Realschule zu Posen. 1. O.
36. - - Meseritz. 1. O.
37. - - Fraustadt. 1. O.
38. - - Rawicz. 1. O.

2. Regierungsbezirk Bromberg.

39. Realschule zu Bromberg. 1. O.

---

[1]) Die mit (Y) bezeichneten Realschulen hangen mit einem Gymnasium zusammen und haben mit demselben (aufser der Vorschule, wo solche vorhanden) die Classen VI und V gemeinsam. Vrgl. Verz. *A.* — Ueber den Unterschied der R. S. 1. O. und 2. O. s. p. 28.

[2]) Die Errichtung einer Realschule in Reichenbach steht bevor. S. Abschn. III Vorbemerk. zu Schlesien.

VI. PROV. SACHSEN.

1. Regierungsbezirk Magdeburg.

40. Höh. Gewerb- und Handelsschule zu Magdeburg. R. S. 1. O.
41. Realschule zu Burg. 2. O.[1]
42. - - Halberstadt. 1. O.
43. - - Aschersleben. 2. O.

2. Regierungsbezirk Merseburg.

44. Realschule zu Halle. 1. O.

3. Regierungsbezirk Erfurt.

45. Realschule zu Erfurt. 1. O.
46. - - Nordhausen. 2. O.

VII. PROV. WESTPHALEN.

1. Regierungsbezirk Münster.

47. Realschule zu Münster. 1. O.
48. - - Burgsteinfurt. 2. O. (Y).

2. Regierungsbezirk Minden.

49. Realschule zu Minden. 1. O. (Y).
50. - - Bielefeld. 2. O. (Y).

3. Regierungsbezirk Arnsberg.

51. Realschule zu Dortmund. 1. O. (Y).
52. - - Lippstadt. 1. O.
53. - - Hagen. 1. O.
54. - - Siegen. 1. O.

VIII. RHEINPROVINZ.

1. Regierungsbezirk Cöln.

55. Realschule zu Cöln. 1. O.

2. Regierungsbezirk Düsseldorf.

56. Realschule zu Düsseldorf. 1. O.
57. - - Duisburg. 1. O. (Y).
58. - - Mülheim a. d. R. 1. O.
59. - - Ruhrort. 1. O.
60. - - Essen. 2. O.
61. - - Elberfeld. 1. O.
62. - - Barmen. 1. O.
63. - - Crefeld. 2. O.

3. Regierungsbezirk Aachen.

64. Realschule zu Aachen. 1. O.

4. Regierungsbezirk Trier.

65. Realschule zu Trier. 1. O.

D. Höhere Bürgerschulen[2]).

I. PROV. PREUSSEN[3]).

Regierungsbezirk Danzig.

1. Pädagogium zu Jenkau (*).

Regierungsbezirk Marienwerder.

2. Höh. Bürgerschule zu Culm (*).

II. PROV. BRANDENBURG.

Stadt Berlin.

3. Die Stralauer höh. Bürgerschule.

Regierungsbezirk Potsdam[4]).

4. Höh. B. S. z. Neustadt E. W. (*).

Regierungsbezirk Frankfurt[5]).

5. Höh. Bürgerschule zu Crossen (*).
6. - - - Spremberg.

III. PROV. POMMERN[6]).

Regierungsbezirk Cöslin.

7. Höh. Bürgersch. zu Lauenburg (*).
8. - - - Stolp (*)[7]).

---

[1]) In der Umwandlung zu einem Gymnasium begriffen.

[2]) S. p. 26 und 29. Die in dem Verzeichnifs mit einem (*) bezeichneten Anstalten haben 5 Classen (VI — II) und sind mit Berechtigungen versehen.

In jeder Provinz sind noch andere gleichartige Anstalten in der Entwickelung begriffen und nähern sich mehr oder weniger dem Ziel der anerkannten höh. Bürgerschulen. In den folgenden Anmerkungen sind mehrere namhaft gemacht.

[3]) Im Regierungsbez. Königsberg eine höh. B. S. zu Bartenstein. Im Regierungsbez. Gumbinnen ist zu Gumbinnen eine solche angelegt.

[4]) Eine höh. B. S. auch in Potsdam und in Schwedt.

[5]) Desgl. in Fürstenwalde.

[6]) Im Regierungsbez. Stettin: höh. B. S. zu Gollnow und zu Stargard.

[7]) Am Gymnasium zu Stolp (=).

IV. PROV. SCHLESIEN.

Regierungsbezirk Oppeln [1]).

9. Höh. Bürgersch. zu Kreuzburg (*).

V. PROV. SACHSEN.

Regierungsbezirk Merseburg [2]).

10. Höh. Bürgersch. zu Torgau (*) [3]).

VI. PROV. WESTPHALEN.

Regierungsbezirk Arnsberg [4]).

11. Höh. Bürgerschule zu Lüdenscheid (*).

VII. RHEINPROVINZ [5]) und HOHENZOLLERNSCHE LANDE.

Regierungsbezirk Düsseldorf [6]).

12. Höh. Bürgersch. zu Crefeld (*) [7]).
13. Höhere Bürgerschule zu M. Gladbach (*).
14. Höh. Bürgersch. zu Rheydt (*).
15. - - - Solingen.
16. - - - Lennep.

Regierungsbezirk Coblenz [8]).

17. Höh. Bürgersch. zu Neuwied (*) [9]).

Regierungsbezirk Aachen [10]).

18. Höh. Bürgersch. zu Eupen (*).
19. - - - Düren.

Regierungsbezirk Trier [11]).

20. Höh. Bürgersch. zu Saarlouis.

Hohenzollernsche Lande.

21. Höh. Bürgersch. zu Hechingen.

Alumnate, Convicte und andere Erziehungsanstalten.

I. PROV. PREUSSEN [12]).

Der bischöfliche Convict am kath. Gymn. zu Braunsberg.
Die v. Conradische ev. Erziehungsanstalt zu Jenkau bei Danzig.
Das Convictorium ad St. Augustinum am kath. Gymn. zu Conitz.

II. PROV. BRANDENBURG [13]).

Das Joachimsthalsche Alumnat zu Berlin.
Das Schindlersche Waisenhaus zu Berlin [14]).
Die Communität der Streitschen Stiftung am Gymn. zum gr. Kloster zu Berlin.
Das Civil-Waisenhaus zu Potsdam [15]).
Die Ritterakademie zu Brandenburg a. H.
Das Alumnat des Gymn. zu Frankfurt a. O.
Das Waisenhaus und das Pädagogium zu Züllichau.

---

1) Auch zu Neustadt in Ob. Schlesien ist eine höh. B. S. angelegt.
2) Desgl. zu Naumburg. 3) Am Gymnasium zu Torgau (=).
4) Ebendaselbst dergl. Anstalten zu Bochum, Iserlohn, Schwerte, Schwelm, Olpe.
5) Im Regierungsbez. Cöln stehen dieser Kategorie nahe u. a. die Schulen zu Bergheim, Euskirchen, Gummersbach.
6) Daselbst ähnliche Schulen u. a. in Dülken, Grevenbroich, Wewelinghofen, Xanten, Langenberg, Steele.
7) Mit progymnasialen Nebenclassen.
8) Ebenda ähnliche Schulen zu Ahrweiler und Sobernheim.
9) Mit progymnasialen Nebenclassen, s. den Lehrplan p. 30.
10) Desgl. zu Eschweiler und Heinsberg. 11) Desgl. zu Wittlich.
12) Ueber den am kath. Gymn. zu Neustadt begonnenen Convict s. die Nachrichten über das Gymn.; über das bischöfl. Knaben-Seminar in Pelplin s. die Vorbemerk. zur Provinz.
13) Daselbst auch ein Pensionat am Progymnasium zu Freienwalde. — Ueber das Victoria-Institut zu Falkenberg s. die Vorbemerk. zur Provinz.
14) S. die Vorbemerkungen bei Berlin. — Ebendaselbst über das neu gestiftete Erziehungshaus „Paulinum."
15) S. Gymn. zu Potsdam, die Vorbemerkung.

III. PROV. POMMERN.

Das Jageteuffelsche Collegium zu Stettin[1]).
Das Alumnat des Gymn. zu Treptow a. R.
Das Pädagogium zu Putbus.

IV. PROV. SCHLESIEN[2]).

Das Convictorium ad St. Josephum am kath. Gymn. zu Breslau.
Das fürstbischöfl. Knabenseminar ebendaselbst.
Das Convictorium am kath. Gymn. zu Glatz.
Die Ritterakademie zu Liegnitz.
Das Alumnat und Pensionat der Waisen-Anstalt zu Bunzlau.
Das Convictorium am kath. Gymn. zu Neifse.

V. PROV. POSEN[3]).

Das Alumnat am kath. Marien-Gymn. zu Posen.

VI. PROV. SACHSEN.

Das ev. Pädagogium des Klosters U. L. F. zu Magdeburg.
Das Waisenhaus, das Alumnat und das Pädagogium der Franckischen Stiftungen zu Halle.
Das Alumnat des Gymn. zu Torgau.
Die Landesschule Pforta.
Die Klosterschule zu Rofsleben.
Die Klosterschule zu Donndorf.
Das bischöfl. Seminarium Bonifacianum zu Heiligenstadt.
Das Alumnat des Gymn. zu Schleusingen.

VII. PROV. WESTPHALEN[4]).

Das bischöfl. Collegium Ludgerianum zu Münster[5]).
Das bischöfl. Knabenseminar zu Paderborn.

VIII. RHEINPROVINZ[6]) und HOHENZOLLERNSCHE LANDE.

Die Ritterakademie zu Bedburg.
Das erzbischöfl. Knabenseminar zu Münstereiffel.
Das ev. Pensionat der höh. Bürgerschule zu M. Gladbach.
Das erzbischöfl. Knabenseminar zu Neufs.
Das bischöfl. Knabenseminar zu Trier.
Das erzbischöfl. Seminarium Fidelianum puerorum zu Sigmaringen.

---

[1]) S. Gymn. zu Stettin.
[2]) Ueber die Erziehungsanstalt zu Nisky s. die Vorbemerk. zur Provinz.
[3]) Ueber die Kosmowskische Stiftung in Trzemeszno s. die Vorbemerk. zur Provinz. — Ebendaselbst über das Beheim-Schwarzbachsche Pädagogium zu Ostrowo bei Filehne.
[4]) Ebendaselbst der Beginn eines Convicts beim Gymn. zu Warendorf. — Das kathol. Privatpensionat zu Telgte.
[5]) S. Gym. zu Münster, wo auch Notizen über den v. Galenschen adl. Convict, und das Heerde-Collegium ebendaselbst.
[6]) Mit der Kortegarnschen Real-Lehranstalt zu Bonn ist ein ev. Pensionat verbunden. — In Emmerich wird beabsichtigt, einen Convict mit Pensionat beim Gymn. zu errichten. — Ueber das Collegium Augustinianum zu Gaesdonk s. die Vorbemerk. zur Provinz. — Ueber das ev. Pensionat am Gymn. zu Wetzlar s. das Gymn.

III.

Historische Nachrichten

über

das höhere Schulwesen der verschiedenen Provinzen, so wie über die höheren Lehranstalten der einzelnen Städte und anderen Schulorte, nebst Angaben über ihren gegenwärtigen Bestand.

I. PROV. PREUSSEN.

(4 Regierungsbezirke. 121 Städte. 1178 □Meilen. 2,866,866 Einw. incl. Milit.)

Die Provinz Preussen (das „Königreich Preussen" im engeren Sinne), bis 1466 und 1525 dem deutschen Orden, dann theils hohenzollernschem Scepter, theils polnischer Hoheit, resp. Oberhoheit, untergeben, ist in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung nach manchen Wechselfällen an die Krone Preussen gelangt. Ihre heutige Organisation datirt von 1824, seit Vereinigung der 1815 gebildeten Provinzen Ostpreussen mit Littauen (Reg. Bez. Königsberg und Gumbinnen) und Westpreussen (Reg. Bez. Danzig und Marienwerder).

Für gelehrte „lateinische" Schulen sorgten frühzeitig der deutsche Orden (*Winrich v. Kniprode* und *Conr. Zöllner v. Rothenstein*); eben so die gröſseren Städte. Einen neuen Impuls gab die Reformation und der Vorgang des Herzogs Albrecht. Derselbe gründete 1541 zu Königsberg eine „Particularschule"[1]) und 1544 die Universität. Den evangel. Bischöfen machte er die Sorge für die Schulen besonders zur Pflicht[2]). Markgraf Georg Friedrich stiftete (um 1588) 3 fürstliche Provinzialschulen. In Rücksicht auf die gemischte Bevölkerung des Landes bestimmte er die Schule in Lyck für die Polen, die in Saalfeld für die Deutschen, die in Tilsit für die Littauer. Die unmittelbare Aufsicht über diese Fürstenschulen führten die Erzpriester der genannten Städte; die Oberaufsicht wurde von Seiten der Universität durch einen Ober-Scholarchen ausgeübt. — Im 17. Jahrh. standen besonders die akadem. Schule zu Culm, so wie die Gymnasien zu Elbing, Danzig und Thorn in weitverbreitetem Ruf.

Die Schulen der Jesuiten wurden von König Friedrich II zum Theil zu „königl. katholischen Gymnasien" nach dem Muster der schlesischen, eingerichtet[3]).

---

[1]) „Particulare" der im 16. Jahrh. weitverbreitete Name für lateinische Schulen, aus denen unsere Gymnasien hervorgegangen sind, im Gegensatz einerseits zu dem „Studium generale" der Universität, andererseits zur Trivialschule. S. C. Passow, Gesch. der deutschen Univers. im 14. Jahrh. (Berlin 1836, Progr. Joach.) p. 13. 21. und Schmid's Encykl. IV p. 161 f. — Das Particular zu Königsberg, auch „Pädagogium" genannt, sollte dem Mangel an Geistlichen und Lehrern in dem Herzogthum abhelfen. Unterrichtsobjecte bildeten die Vorbereitungswissenschaften; bis zur Errichtung der Universität wurden auſserdem gelehrt die Elemente in der Theologie, Jurisprudenz und Medicin. 1619 ist die Anstalt aufgehoben.

[2]) In der Verordnung über Wahl und Amt der Bischöfe (1568); s. Richter II p. 302: „Die Schulen müssen vor allen Dingen wohl bestellet werden; denn so lange es da mangelt, so ist weder der Kirche in unserem Herzogthum noch der Universität zu Königsberg zu rathen, weil demnach Kinder dahin geschickt werden, die ihre principia nicht gestudiret" etc.

[3]) S. oben p. 5; Rabe I, 6 p. 516 ff.

Die Absicht war, dies in Schottland (bei Danzig), Braunsberg, Graudenz, Conitz, Bromberg, Rössel, Marienburg und D. Krone zu thun. — Bei einer Generalvisitation, 1792, fand der O. Schulrath Meierotto in dieser Provinz gegen 60 Schulen, welche zur Universität „dimittirten." Zu den Anstalten, welche bis zur Reorganisation des höheren Unterrichtswesens (1807—15) das Dimissionsrecht übten, haben gehört die Schulen zu Saalfeld[1]), Memel, Wehlau, Insterburg, Bartenstein, Angerburg, Lötzen, Goldapp, Johannisburg; bereits vorher hatten dasselbe verloren u. a. die Schulen zu Riesenburg, Heiligenbeil, Friedland, preuss. Holland.

Grofse Bedeutung der Königsberger Universität für die wissenschaftlichen Lehranstalten des Landes. Im. Kant's Wirksamkeit an derselben: 1755—1799; J. Fr. Herbart's: 1808—1833; C. Aug. Lobeck's: 1814—1857.

Vrgl. Pisanski, Entwurf der preuss. Literärgeschichte, Königsb. 1791 (im Auszug abgedruckt in den neuen preuss. Provinzialbl. Jahrg. 1856 p. 161 ff. und 430 ff.); Gotthold, Ein Blick auf Ostpreussens und Littauens Bildungsanstalten vor 1810. Progr. des Friedrichscoll. zu Königsberg v. 1823 und 24. Derselbe: Die Gymn. der Prov. Preussen. Zeitsft f. d. Alterthumswiss. 1840. 1841. 1843; Hirsch, Einleitung zur Gesch. des akadem. Gymn. in Danzig. Progr. des Gymn. zu Danzig v. 1837.

Nachdem neuerdings einige Progymnasien zu Gymnasien erweitert und von den zu Entlassungsprüfungen nach der Instruction v. 8. März 1832 berechtigten höheren Bürgerschulen die zu Memel in ein Gymnasium, die zu Insterburg in ein mit einer Realschule verbundenes Gymn. verwandelt, und die zu Culm in eine höh. Bürgersch. nach dem Reglem. v. 6. Octb. 1859, die zu Pillau aber auf eine mittlere Stadtschule reducirt worden, bestehen gegenwärtig in der Prov. Preussen 33 anerkannte höhere Lehr-Anstalten, und zwar: 15 evang. und 5 kath. Gymnasien, 8 selbständige und 2 mit Gymnasien verbundene evang. Realschulen, 1 kath. Progymnasium, 1 evang. höhere Bürgerschule und 1 höh. B. S. mit Simultancharakter.

Ein evangel. Alumnat besitzt die Provinz nur in der Erziehungsanstalt (höh. Bürgerschule) zu Jenkau bei Danzig. Kathol. Convicte sind mit den Gymn. zu Braunsberg und Conitz verbunden, und der Anfang zu einem solchen ist beim Gymn. zu Neustadt gemacht. — In Pelplin hat der Bischof Dr. *Anast. Sedlag* 1835 ein Knaben-Erziehungsinstitut errichtet[2]). — In Kauernick (Reg. Bez. Marienwerder) hat der kathol. Pfarrer *Hunt* 1858 ein Privat-Progymnasium errichtet[3]).

Die kath. höheren Schulen der Provinz sind königl. Patronats; von den evangelischen Anstalten sind 8 Gymnasien königl., 5 Gymnasien und 7 Realschulen rein städt. Patronats; bei den beiden Doppelanstalten (Thorn und Insterburg) hat der Staat Antheil am Patronat; eine Realschule (die Burg-Schule zu Königsberg) ist kirchl. Patronats; eine höh. B. S. (Jenkau) steht unter dem Privatpatronat eines Directoriums; über das Patronatsverhältnifs der Simultanschule (höh. Bürgerschule zu Culm) ist bisher endgültig nicht entschieden (ob kirchlich, ob städtisch).

Im K. Prov. Schulcollegium zu Königsberg ist auf den Schulrath *Ad. Fr. Giessbrecht*[4]) als Departementsrath für die evangel. höheren Schulen 1856 gefolgt: Dr. *W. Schrader* (vorher Dir. des Gymn. zu Sorau). Der technische Rath für das kath. höhere Schulwesen ist Dr. *W. Dillenburger* (seit 1849; vorher Dir. des Gymn. in Emmerich).

Kirchliche Aufsichtsinstanz bilden für die evangelischen Schulen, resp. für die evang. Religionslehrer das K. Consistorium zu Königsberg und der General-

---

[1]) Vrgl. unten Gymn. zu Lyck und Tilsit: Provinzialschulen, welcher Name in der Prov. Preussen bis 1809 meistentheils für diejenigen Anstalten der Provinzialstädte beibehalten wurde, welche Schüler zur Universität vorbereiteten. Die Provinzialschule in Saalfeld hatte neben Elbing niemals recht emporkommen können.

[2]) Bei Aufnahme in dasselbe ist Neigung zum geistl. Stande und die entsprechende Absicht der Eltern nothwendige Voraussetzung. Das Institut hatte 1863 in 5 Cl. (VI—II) 162 Schüler, darunter 35 Deutsche, die übrigen Polen; Interni waren darunter 147.

[3]) Dasselbe enthält aufser einer Vorschule die Cl. VI bis II und zählt 150 Sch.

[4]) S. Gymn. Zschrft. 1856 p. 279 ff.

Superintendent der Provinz[1]); für die kath. Anstalten, resp. für die kath. Religionslehrer, und zwar: in Braunsberg, Rössel, Königsberg, Hohenstein und Elbing der Bischof vom Ermland[2]), in Conitz, Culm, Neustadt, Thorn und Danzig der Bischof von Culm[3]), in Deutsch-Krone der Erzbischof von Gnesen und Posen[4]).

Lehrerwittwen-Cassen giebt es nur bei wenigen Anstalten. Bei 4 kathol. Schulen finden sich Krankencassen für arme Schüler.

In Unterstützung von Schülern während der Schulzeit und resp. während der akademischen Studien kommen den Anstalten verschiedene, zum Theil mit Corporationsrechten zum Erwerb von Capitalien und Grundstücken ausgestattete Vereine zu Hülfe, u. a. für Littauen: die littauische Friedensgesellschaft, seit 1816 (neues Statut v. 6. Mai 1846); für Westpreufsen: die Friedensgesellschaft zu Danzig (C. O. v. 6. März 1817 und 24. Octb. 1857); die von dem Bischof Dr. *Anast. Sedlag* gegründete Stiftung zur Unterstützung kath. Gymnasiasten (C. O. v. 3. Juli 1841[5]), der Verein zur Unterstützung der studirenden Jugend Westpreussens.

An einem Drittheil der Schulen finden sich Bibliotheken für arme Schüler. — Nur wenigen Anstalten mangelt eine Schüler-Lesebibliothek. 3 kath. Gymnasien besitzen deutsche und polnische Schüler-Bibliotheken.

Für die praktische Vorbildung von Candidaten des höheren Lehramts beider Confessionen sorgt das königl. pädagog. Seminar zu Königsberg (s. Abschn. V).

Allgemeine Conferenzen der Gymnasialdirectoren haben Statt gefunden: 1831 für Ostpreussen, 1835 und 1841 für die ganze Provinz. Es sind Verhandlungen eingeleitet, diese Directoren-Conferenzen wiederherzustellen und für die Gymnasien und Realschulen der Provinz gemeinsam von 3 zu 3 Jahren abzuhalten (vrgl. die Vorbemerkungen zu Pommern und zu Westphalen).

1. Regierungsbezirk Königsberg.

KÖNIGSBERG.

(Hauptstadt der Provinz. Samland. 94580 Einw.)

Die Stadt besafs vor Einführung der Städte-Ordnung vom 19. Novb. 1808 sechs gelehrte Schulen: das Friedrichs-Collegium, die grofse reformirte Schule, die höhere Lehranstalt des Königl. Waisenhauses[6]), und die 3 städt. Anstalten: die altstädtsche, die Löbenichtsche und die Dom- (Kneiphöfsche) Schule. Davon wurde im 2. Decennium dieses Jahrh. das Waisenhaus, unter Aufhebung seiner höh. Lehranstalt, auf seine ursprüngliche, gelehrten Schulunterricht nicht bezweckende Bestimmung zurückgeführt und demnächst mit einem Elementar-Schullehrer-Seminar in Verbindung gesetzt, die Löbenichtsche Schule sowohl wie die Kneiphöfsche und die grofse reformirte aber wurden in Bürgerschulen verwandelt, weil 2 gelehrte Schulen dem Bedürfnifs zu genügen schienen. Jetzt hat Königsberg 3 Gymnasien und 2 Realschulen 1. O. — Alle 5 Anstalten haben seit 1851 einen gemeinschaftlichen katholischen Religionsunterricht; desgleichen seit 1861 Turnlehrer und Turnhalle gemeinsam.

Die Unterhaltung der 3 städt. höheren Schulen (altstädt. Gym., Kneiphöfsches Gymn., städt. Realschule) erfolgt aus dem „Stadtschulfonds" und dem hauptsächlich aus dem Schulgeldertrag gebildeten „Nebenschulfonds."

---

[1]) Dr. *C. Bern. Moll* (seit 1860) in Königsberg.
[2]) Dr. *Jos. Ambros. Geritz* (seit 1842) in Frauenburg.
[3]) Dr. *J. Nepom. v. d. Marwitz* (seit 1857) in Pelplin.
[4]) Dr. *Leo v. Przyluski* (seit 1845) in Posen.
[5]) Capital jetzt 9140 Thlr.; Summe der jährl. Unterstützungen: 410 Thlr.
[6]) König Friedrich I gründete am Tage seiner Krönung (18. Jan. 1701) zu Königsberg ein Waisenhaus für 24 vater- und mutterlose Kinder, welche darin zu verschiedenem Lebensberuf Unterricht erhalten sollten. Unter seinen Nachfolgern ist die Zahl der Waisenstellen allmählich auf 52 vermehrt worden, hauptsächlich bei den Krönungen.

Das Friedrichs-Collegium.

Ursprünglich eine Privatschule, von dem Holzkämmerer Th. Gehr nach dem Vorbilde der hallischen Stiftungen A. H. Francke's im Aug. 1698 errichtet; durch Patent Königs Friedrich I vom 4. März 1701 zu einer Staatsanstalt unter dem Namen „königl. Schule auf dem Sackheim" erhoben, und am 10. Mai 1703 als Collegium Fridericianum unter die gelehrten Schulen aufgenommen. Das für die Anstalt angekaufte und ausgebaute Schulhaus auf der Burgfreiheit am Kreuzthor, der „Landhofmeister-Saal", wurde 19. Juni 1703 eingeweiht. Mit dem Friedrichscoll. waren von 1703 bis 1853 eine eigene Kirche, von 1730 bis 1814 eine Pensionsanstalt, und von 1790 bis ins 2. Decennium dieses Jahrh. ein Lehrer-Seminar verbunden.

Der erste Director war Dr. *H. Lysius* (1702—31, aus Flensburg). Seine Nachfolger, die Consist.-Räthe Dr. *Ge. Fr. Rogall* (1731—33) und Dr. *Frz. Alb. Schulz* (1733—63), gründeten in den verschiedenen Stadttheilen 8 Armenschulen. Unter dem Directorat von Schulz besuchten die Anstalt u. a. *Dav. Ruhnken* (1739—41) und *Im. Kant* (1732—40)[1]. 1806 bis 1810 war das Directorat unbesetzt. 1810 Reorganisation der Anstalt, unter Abtrennung der seit 1730 zu ihr gehörigen „deutschen" (Knaben- und Mädchen-Bürgerschul-) Cl. Eröffnung als Gymnasium am 28. Novb. 1810. Der Zuschufs aus Staatscassen betrug damals 3224 Thlr. — Directoren: 1810—52 Dr. *Fr. Aug. Gotthold* (vorher Pror. an der lat. Schule zu Cüstrin), 1852—60 Dr. *J. Horkel* (vorher Oberlehrer am Pädagog. zu Züllichau), *Th. Adler,* 1861—63 (vorher Dir. des Gymn. zu Cöslin, jetzt Rect. der lat. Hauptschule und Condir. der Franckischen Stiftungen zu Halle a. S.). Zu den Lehrern haben u. a. gehört: *Joh. Gottfr. Herder,* (1763), Dr. *C. Lachmann* (1816—18), *Fr. Jacob* (1818—25), Dr. *C. Lehrs* (1825—45). — Das jetzige Gymnasialgebäude ist 1853—55 neu erbaut und 17. Octb. 1855 eingeweiht; Kosten desselben: 30,000 Thlr., wozu die Anstalt aus ihren Ersparnissen über 11,000 Thlr. beitragen konnte. — O. 1861 wurde eine Vorschule[2]) mit dem Friedrichs-Collegium verbunden, nachdem 1859 dazu ein besonderes Gebäude für 3500 Thlr. auf Kosten der Anstalt angekauft war. Dieses Haus ist 1862 einem Umbau unterzogen, für welchen etwa 2000 Thlr. aus der Schulcasse verausgabt sind. Die Anstalt hat jetzt 7 aufsteig. Gymn.- (III sup. u. inf.; IV, V u. VI je in 2 coord. Cötus) und 3 Vorber.-Cl. Frequenz der Gymn.-Cl.: 1730: 115, 1739: 243, 1747: 250, 1762: 170, 1778: 240, 1789: 79, 1793: 200, 1802: 78, 1810: 103, 1817: 209, 1822: 326, 1831: 281, 1840: 217, 1848: 191, 1853: 222, 1857: 280, 1862: 377, 1863: 412 (386 evg., 18 kath., 8 jüd.; I: 37, II: 48); der Vorschule 1863: 140. ⅕ sind auswärtige. 1858—63: 87 Abitur. — Bedeutende Bibliothek und Musikaliensammlung. Schülerbiblioth. 1812 von Dir. Gotthold, Primanerbiblioth. 1841 von Prof. Lehrs begründet. Der Schüler-Unterstützungsfonds, 1814 von Dir. Gotthold begründet, besitzt gegenwärtig ein Capital von 4500 Thlr. Das Mahraunsche Vermächtnifs zu Stipendien beträgt 1650 Thlr. Capit. Die Gottholdsche Stipendienstiftung besitzt 10,000 Thlr.

Vrgl. S. G. Wald, Ueber den ersten Dir. des Coll. Frideric. Königsb. 1792, und Geschichte u. Verfassung des Coll. Frideric. Königsb. 1793; Fr. A. Gotthold, Zur Geschichte des Friedrichscoll., Programme von 1814, 1818 und 1822; C. Fr. Merleker, Annalen des K. Friedrichscoll. Königsb. 1847; J. Horkel, Der Holzkämmerer Th. Gehr u. die Anfänge des K. Friedrichscoll. Festprogr. von 1855.

Director: Prof. Dr. *Gu. H. Wagner,* seit M. 1863 (vorher Dir. des Gymn. zu Ratibor). Aufser ihm 17 Lehrer (4 Oberl., 7 ord., 1 kath. Relig.-, 2 techn., 3 Vorschul-Lehrer). — Etat: 13,643 Thlr. Grundeigenthum: Das Gymnasialgebäude mit der Schuldienerwohnung, das Directorialgebäude, das Vorschulgebäude mit einer Lehrerwohnung, sämmtlich bei einander auf dem Collegienplatz belegen. Staatszuschufs 6700 Thlr.; Hebungen von den Schülern 6480 Thlr.; sonstige Einnahmen 463 Thlr. Verwaltungskosten 345 Thlr. Besoldungstitel 11,610 Thlr. Unterrichtsmittel 359 Thlr. Utensilien 65 Thlr. Heizung u. Beleuchtung 280 Thlr. Bautitel 344 Thlr. Uebrige Ausgabetitel u. Extraord. 640 Thlr. — Allgem. Civilbeamten-Pensionsfonds.

Patronat: seit 1701 königlich. Confession: stiftungsmäfsig evangelisch.

Das altstädtische Gymnasium.

Ums Jahr 1335 von dem Rath Alt-Königsbergs als Parochial-Stadtschule an dem altstädt. Kirchplatz gegründet und nach Einführung der Reformation 1525 durch den Rect. *Sim. Stürner* (1518—41) zu einer latein. Schule erweitert. Blüthe unter M. *Andr. Concius* (1664—82): 500 Schüler. Unter dem Rect. *J. Mich. Hamann*[3]) (1795—1813) wurde die

---

[1]) Vrgl. Schmid's Encykl. III p. 846. [2]) Jetzt die einzige dieser Art in Königsberg.

[3]) Er war der einzige Sohn des berühmten J. Ge. Hamann. L. v. Baczko, J. Mich. Hamann's Schulschriften, und Denkschrift auf ihn. 1814.

Anstalt 1811 zu einem Gymnasium eingerichtet, ihre Verbindung mit der altstädt. Kirche gelöst und das Patronat vollständig von der Stadt übernommen. Von 1811 bis zur Errichtung des Kneiphöfschen Gymnasiums (1831) führt die altstädt. Schule den Namen „städt. Gymnasium" oder „Stadt-Gymnasium;" seitdem heifst sie altstädt. Gymnasium. Nachfolger Hamanns im Directorat waren: Dr. *C. L. Struve* (1814—38, vorher Oberl. am Gymn. zu Dorpat) und Dr. *J. E. Ellendt* (1838—63, vorher Oberl. am Kneiphöfschen Gymn. zu Königsberg). Als Lehrer hat u. a. an der Anstalt fungirt Dr. th. *Ge. Chr. Pisanski* (1748—59, † 1790 als Consist.-Rath u. Director der Dom-Schule zu Königsberg). Das noch jetzt auf der ursprünglichen Stelle befindliche Schulhaus ist 1846 u. 47 für 17,000 Thlr. ausgebaut. Durch rechtskräftiges Urtel vom Jahr 1836 ist das Eigenthumsrecht auf die Anstaltsgebäude der altstädt. Kirche zuerkannt, letztere aber für verpflichtet erachtet worden, dieselben dem Magistrat für Schulzwecke gegen Uebernahme der Unterhaltungskosten unentgeltlich zu überlassen. — Die Anstalt hat 8 aufsteigende Cl. (II und III sup. und inf.). Frequenz: 1814: 189, 1818: 264, 1822: 349, 1832: 380, 1838: 185, 1844: 349, 1853: 416, 1857: 344, 1862: 433, 1863: 445 (386 evg., 3 kath., 56 jüd.; I: 49, II: 76). Ueber 1/5 sind auswärtige. 1858—63 122 Abitur. — Stipendien und Legate sind im Laufe der Zeit verloren gegangen. Ein Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Gymnasiasten wird hauptsächlich aus freiwilligen Beiträgen unterhalten.

Vrgl. C. L. Struve, Gesch. des Stadtgymn. Progr. v. 1825; R. Möller, Gesch. des altstädt. Gymn. zu Königsberg von seiner Gründung bis auf die neueste Zeit, Progr. v. 1847, 1848, 1849 u. 1851.

Director: Prof. Dr. *Rud. Möller*, seit M. 1863 (vorher Oberlehrer an derselben Anstalt). Aufser ihm 12 Lehrer (4 Ober-, 5 ordentl., 1 Elem.-, 2 techn. L.). — Etat: 11,386 Thlr. Kein Staats-, 4244 Thlr. Communalzuschufs; Hebungen von den Schülern 6030 Thlr.; sonstige Einnahmen 1062 Thlr. Verwaltungskosten 150 Thlr. Besoldungstitel (einschliefslich 4056 Thlr. Schulgeldantheil) 9921 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir. u. 2 Oberl. Unterrichtsmittel 256 Thlr. Utensilien 100 Thlr. Heizung u. Beleuchtung 277 Thlr. Bautitel 250 Thlr. Sonstige Ausgabetitel u. Extraord. 533 Thlr. — Städt. Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Confession: evangelisch.

Das Kneiphöfsche Gymnasium.

Als schola cathedralis („Thum-Schule") zu Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrh. am alten Dom gegründet und nach dem Muster der Rathsschule zu Elbing eingerichtet; als evangelische Lehranstalt am 28. Mai 1534 unter dem Rect. *Erh. Rogge* auf dem Remter eröffnet, da, wo jetzt das neue Collegium steht; 1560 auf die jetzige Stelle im Kneiphof neben dem Dom verlegt; seit 1827 in dem dermaligen Schulhause. Unter dem Rectorat M. *Cölest. Chr. Flottwell's* (1750—59) nahm die Anstalt 287 neue Schüler auf und entliefs 115 Abiturienten auf die Universität. 1810 ward die Domschule als Gelehrtenschule aufgehoben und in eine „höhere Bürgerschule" verwandelt, welche, nachdem 1818 die Frequenz auf 26 Schüler zurückgegangen war, unter dem neuen Dir., Dr. Fr. W. Dieckmann (1818—31, vorher Oberl. an der altstädt. Schule zu Königsberg, jetzt Geh. Reg.- u. Schul-Rath zu Königsberg), emporkam: 1820: 170, 1826: 260 Schüler. Die ums Jahr 1822 erfolgte Hinzufügung philologischer Nebencl. für solche Schüler, die sich den Universitätsstudien zu widmen beabsichtigten, nährte mehr und mehr den alten Wunsch nach Herstellung des ursprünglichen Charakters der Anstalt. Daher und zugleich um die Ueberfüllung der beiden damaligen Gymnasien des Orts (Friedrichs-Collegium und altstädt. Gymn.) abzuleiten, liefs die Stadt 1831 die Kneiphöfsche Schule als „Kneiphöfsches Gymnasium" reorganisiren. Eröffnung desselben am 1. Novb. 1831. Bis dahin war der jedesmalige Pfarrer der Domkirche Inspector scholae gewesen. — Die Anstalt wird in einiger Zeit auf den Platz zurückkehren, den sie einst der Universität hat überlassen müssen: durch Vertrag vom 22. Novb. 1862 hat die Stadt dem Staat das alte Collegium für 20,000 Thlr. abgekauft, um dasselbe vorzugsweise für das Kneiphöfsche Gymnasium zu verwenden.

Zu den Rectoren der alten Schule haben u. a. gehört: Dr. *Mart. Chemnitz* (1548—49, Verf. des Examen concil. Trident.) und Consist.-Rath Dr. th. *Ge. Chr. Pisanski*, Verf. der preuss. Literärgeschichte (1759—90, vorher Pror. der altstädt. Schule zu Königsberg); zu den Lehrern auch *Sim. Dach* (1633—39). Erster Dir. des wiederhergestellten Gymnasiums Dr. *C. L. Lucas* (1831—43, vorher u. nachher Prov.-Schul-Rath zu Königsberg, 1848 Prov.-Schul-Rath zu Posen, † 1854). Erste Maturitätsprüfung dieser Anstalt Ostern 1832. — 7 aufsteigende Cl. (II sup. u. inf.). Frequenz: 1832: 315, 1837: 276, 1842: 206, 1848: 259, 1853: 326, 1857: 306, 1862: 346, 1863: 355 (310 evg., 7 kath., 38 jüd.; I: 50, II: 63). 1/5 sind auswärtige. 1858—63 94 Abitur. — Im 16. Jahrh. war mit der Anstalt ein Pauperhaus verbunden worden, zur Erziehung armer, für die Studien geeigneter Knaben; dasselbe ist später mit dem altstädt. und Löbenichtschen Pauperhaus zu einem städt. Waisenhause vereinigt.

Wohlthätige Zuwendungen, u. a. im 17. Jahrh. von dem Vice-Bürgermstr. J. Schimmelpfennig. Stipendium Lamprechtianum für Schüler. Die Cl. II bis V besitzen kleine durch einzelne Beiträge gebildete Cassen zur Unterstützung armer Schüler.

Vrgl. Ohlert, Geschichtliche Nachrichten über die Domschule zu Königsberg, von deren Stiftung im 14. Jahrh. bis M. 1831. Progr. von 1831.

Director: Dr. *Rud. Skrzeczka,* seit O. 1844 (vorher Oberl. am Gymn. zu Gumbinnen). Aufser ihm 12 Lehrer (4 Ober-, 4 ordtl., 1 evgl. Relig.-, 1 wissenschftl. Hülfs-, 2 techn. L.). — Etat: 9954 Thlr. Kein Staats-, etwa 4380 Thlr. Communalzuschufs; Hebungen von den Schülern 5020 Thlr.; sonstige Einnahmen 554 Thlr. Verwaltungskosten 182 Thlr. Besoldungsfonds (incl. 3450 Thlr. Schulgeldantheil) 8735 Thlr.; Dienstwohnung für den Dir., Miethsentschädigung für den Schuldiener. Unterrichtsmittel 208 Thlr. Utensilien 50 Thlr. Heizung u. Beleuchtung 175 Thlr. Bautitel 120 Thlr. Sonstige Ausgabetitel u. Extraord. 484 Thlr. — Städt. Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Confession: evangelisch.

Die städtische Realschule (R. S. 1. O.).

Von der Löbenichtschen Stadt- und Kirchengemeinde nach der Säcularisation des deutschen Ordens wahrscheinlich 1525 als protestantische lateinische Schule gegründet. Als ältester bekannter Rect. gilt *Sim. Leuker* (bis 1572, † 1592 als Bürgermstr.). Unter M. *Mich. Hoynovius* (1672—1702) stieg die Frequenz über 300. Das Schulhaus wurde am 12. Novb. 1764 bei dem grofsen Brande zerstört, nachher auf königliche Kosten neu erbaut und am 23. März 1768 eingeweiht. Verfall der Anstalt: zu Anfang des 19. Jahrh. oft weniger als 100 Schüler. Unter dem Rect. *Eb. Gottl. Graff* (1810—11, darauf Reg.- und Schul-Rath zu Marienwerder) scheidet die Schule 1810 aus der Reihe der zu Universitätsstudien vorbereitenden Anstalten. — Umwandlung in eine höhere Bürger- (Real-) Schule, welche am 8. März 1832 das Recht zu Entlassungsprüfungen nach der Instr. von demselben Tage erhielt. 1853 bis 55 war die Dir.-Stelle nicht besetzt. Durch die U. u. P. Ordnung vom 6. Octb. 1859 ist die Schule in die 1. O. der Realschulen aufgenommen. — Zufolge Rescr. v. 21. Febr. 1860 hat sie ihren alten Namen „Löbenichtsche Schule" mit der Bezeichnung „Städtische Realschule" vertauscht. — Ein neues Schulhaus, von der Stadt erbaut, ist am 29. Apr. 1859 eingeweiht; die Kosten haben 46,860 Thlr. betragen. — 6 aufsteigende Cl. (III u. IV je in 2 coord. Cötus). Für die 3 oberen Cl. wöchentlich gemeinsam Eine Schreibstunde. — Frequenz: 1832: 106, 1840: 200, 1852: 352, 1862: 404, 1863: 385 (348 evg., 9 kath., 28 jüd.; I: 19, II: 48; 2 Ausld.). 1/5 sind auswärtige. 1860—63 19 Abitur., von welchen übergegangen sind: 2 zum Milit.-, 13 zum Subaltern-, 1 zum Staatsbaudienst, 3 zum höheren Gewerbestand. — Ein Schüler-Unterstützungsfonds durch freiwillige Beiträge.

Director: Dr. *Al. Schmidt,* seit O. 1855 (vorher Oberl. an der Petrischule zu Danzig). Aufser ihm 12—13 Lehrer (3 Ober-, 4 ordentl., 1 evgl. Relig.-, 2 bis 3 wissensch. Hülfs- und 2 techn. Lehrer). — Etat: 9344 Thlr. Kein Staats-, 3120 Thlr. Communalzuschufs; Hebungen von den Schülern 5418 Thlr.; sonstige Einnahmen 806 Thlr. Verwaltungskosten 90 Thlr. Besoldungstitel 8259 Thlr.; Dienstwohnung für den Dir., Miethsentschädigung für 2 Lehrer. Unterrichtsmittel 219 Thlr. Heizung u. Beleuchtung 151 Thlr. Bautitel 120 Thlr. Uebrige Ausgabetitel u. Extraord. 505 Thlr. — Städtischer Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Confession: stiftungsmäfsig evangelisch.

Die Burgschule (R. S. 1. O.).

In der Absicht, dadurch zum Bestehen der deutsch-reformirten Gemeinden im Herzogthum Preussen beizutragen, gründete der grofse Kurfürst 1664 auf der Burgfreiheit zu Königsberg, an Stelle einer seit 6 Jahren durch Collecten unterhaltenen Privatschule, eine gelehrte Bildungsanstalt. Sein Nachfolger, Kurf. Friedrich III, dotirte dieselbe gegen Ende des 17. Jahrh. mit 120 Hufen Land des Amts Labiau und überwies sie der reformirten Kirche und Gemeinde zu Königsberg. 1747 war die Frequenz auf 46 Schüler gesunken. 1812 verlor die Anstalt, gemeinhin „grofse reformirte Schule" genannt, das Recht der Entlassung zur Universität. Umbildung zu einer höheren Bürger- (Real-) Schule. Dieselbe erhielt am 8. März 1832 das Recht zu Entlassungsprüfungen nach der Instr. von demselben Tage, und wurde durch die U. und P. Ordn. vom 6. Octb. 1859 in die 1. O. der Realschulen aufgenommen. Früher übte der Superintendent, resp. der Pfarrer an der Burgkirche, als inspector classis (scholae) eine besondere Aufsicht über sie. — Erste Rectoren der lat. Schule (zwischen 1658 und 1668) waren *Andr. Jurski* und *Joach. Christiani;* erster Rect. der Realschule war (vor und nach 1832) der Hofpred. *Weyl.* — Das Schulhaus, welches zugleich für den Hofprediger und den Küster an der Burgkirche Dienstwohnungen enthält,

ist 1843 erweitert; den Kostenaufwand von etwa 5500 Thlr. gab die Schulcasse. — 6 aufsteigende Cl. (III in 2 Parallelcötus). Frequenz: 1832: 145, 1838: 186, 1842: 228, 1844: 308, 1853: 320, 1857: 384, 1858 und 1861: 410, 1862: 430, 1863: 409 (370 evg., 1 kath., 38 jüd.; I: 19, II: 51; 1 Ausld.). ⅟₆ sind auswärtige. 1860—63 sind von 31 Abitur. übergegangen: 6 zum Militair-, 9 zum Staatsbau-, 8 zum Subalterndienst, 8 zum höheren Gewerbestand. — 1821 vermachte der Geh. Commercienrath Joh. Conr. Fischer der Burgschule 40,000 Gulden mit der Bestimmung, dafs die Zinsen zum Besten ihrer Lehrer und armen Schüler verwendet werden sollen.

Vrgl. Hering, Neue Beiträge zur Gesch. der ev.-reform. Kirche in den preuss.-brandenb. Ländern. Berl. 1786. I p. 298 ff.

Director: *H. Schiefferdecker*, seit Novb. 1856 (vorher Oberl. an derselben Anstalt). Aufser ihm 12 Lehrer (3 Ober-, 5 ordtl., 1 wissensch. Hülfs-, 3 techn. Lehrer). — Etat: 12,201 Thlr. Staatszuschufs 565 Thlr.; Einnahmen vom Grundeigenthum, insbesondere von dem Kirchen- und Schulamt Spannegeln, 2566 Thlr.; Zinsen von Capitalien 475 Thlr.; Hebungen von den Schülern 6634 Thlr.; sonstige Einnahmen 1961 Thlr. Verwaltungskosten, einschliefslich der Remuneration für einen Rechtsconsulenten, 229 Thlr. Besoldungstitel 7045 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir. und den Schuldiener. Unterrichtsmittel 148 Thlr. Utensilien 39 Thlr. Heizung und Beleuchtung 130 Thlr. Bautitel 356 Thlr. Pensionen 1910 Thlr.; Zuschufs zum Pensionsfonds 1644 Thlr. Sonstige Ausgabetitel u. Extraord. 700 Thlr. — Ein eigener Pensionsfonds, dessen Capitalvermögen jetzt 3300 Thlr. beträgt.

Patron der Anstalt, jedoch ohne seit der landesherrlichen Dotirung derselben etwas zum Unterhalt der Schule beigetragen zu haben, ist die Burgkirchengemeinde, vertreten durch das Burgkirchen-Collegium, welches aus einem Director, dem Hofprediger und mehreren Assessoren besteht. Confession: reformirt (stiftungsmäfsig). Die reformirten Schüler bilden jedoch jetzt nur etwa ⅙ der Frequenz.

MEMEL.

(Littauen. 17,590 Einw.)

Gymnasium.

Aus der alten, muthmafslich nach Einführung der Reformation gegründeten lateinischen Schule, der „grofsen Stadtschule," deren Schüler auch *Sim. Dach* gewesen, ist in den ersten Jahren des 19. Jahrh., unter dem Rect. *Ge. Musaeus*, eine „höhere Bürgerschule" hervorgegangen. Derselben wurde 19. Decb. 1836 das Recht zu Entlassungsprüfungen nach der Instr. v. 8. März 1832, und durch die U. und P. Ordn. v. 6. Octb. 1859 der Rang einer Realschule 2. O. verliehen. 1854, nach dem grofsen Brande der Stadt, hat die Commune ein neues Schulhaus für die Anstalt erbaut; die Kosten betrugen 12,247 Thlr. — Auf Grund eines Beschlusses der Communalbehörden v. 18. Jan. 1860 (Minist.-Genehmigung v. 18. Aug. 1860) ist die Umwandlung der Realschule in ein Gymnasium erfolgt, welches in Verbindung mit einer 1class. Vorschule M. 1860 eröffnet und O. 1862 durch eine I vervollständigt worden ist. Director: *L. Gädke*, von M. 1856 bis M. 1863 (vorher Rector des Progymn. zu Spandau, jetzt Dir. des Friedr.-Gymn. zu Breslau). — Von ihm: Ausführl. Darstellung des Lehrplans der Schule in einer besonderen Schrift, Mem. 1861. — Für die vom Unterricht im Griech. dispensirten Schüler bestehen besondere Parallellectionen. — Das Gymnasium hat 7 aufsteigende Cl. (III sup. u. inf.). Frequenz der Gymnasialcl. 1860: 197, 1861: 188, 1862: 180, 1863: 191 (170 evg., 1 kath., 20 jüd.; I: 4, II: 12; 2 Ausld.); der Vorschule 1863: 32. Ein geringer Bruchtheil sind auswärtige. Stiftung des M. J. Fr. Schulz (1786). Schülerbibliothek mit 610 Bd.

Director: Dr. *Th. Kock*, seit M. 1863 (vorher Dir. des Johanneums zu Hamburg). Aufser ihm 11 Lehrer (4 Ober-, 5 ordtl., 1 Elem.-, 1 Vorschul-L.). — Etat: 8588 Thlr. Kein Staats-, 4652 Thlr. Communalzuschufs; Hebungen von den Schülern 3700 Thlr.; sonstige Einnahmen 236 Thlr. Keine besondere Titel für Verwaltungs- und Baukosten[1]). Besoldungstitel 8024 Thlr.; Dienstwohnung und Holzdeputat für den Dir. — Unterrichtsmittel 210 Thlr. Heizung, Reinigung und Beleuchtung 322 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 32 Thlr. — Städt. Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Confession: nach Entstehung und Herkommen evangelisch.

---

[1]) Die betreff. Ausgaben werden aus dem Kämmerei-Etat bestritten; eben so das Einkommen des Schuldieners.

WEHLAU.

(Samland. 5480 Einw.)

Realschule 2. O.

Die Stadt, historisch bekannt durch den Vertrag von 1657, in welchem Polen seiner Lehnsherrlichkeit über Preussen entsagte, hatte wahrscheinlich schon im 16. Jahrh. die Anfänge einer evang. gelehrten Schule. 1541 wird *Thom. Rohden* als „Schulmeister" genannt. Die Anstalt hatte allmählich eine bedeutende Frequenz und entliefs zur Universität. Bürgermstr. Steinfeld nahm sich derselben eifrig an, u. a. durch den Neubau des Schulhauses, 1729. Nach den Rectoren *Jac. Röhsa* (1690—1739) und Chr. Daubler (1740—44) ging die Schule zurück; unter *Joh. Fr. Cholevius* (1777—97) kam sie vorübergehend wieder empor. 1810 schied sie aus der Zahl der gelehrten Schulen aus. Als Bürgerschule wurde sie 1843 zu einer Realschule erweitert, welche am 30. Octb. 1848 das Recht zu Entlassungsprüfungen nach der Instr. v. 8. März 1832, und am 6. Octb. 1859 den Rang einer Realschule 2. O. erhalten hat. Erste Abiturientenprüfung Sommer 1847. Die 1846 mit der Anstalt verbundene Vorbereitungscl. ist 1860 wieder eingegangen. — Latein ist obligatorisch. Alljährlich im Monat Dcb. eine öffentliche Redeübung der Schüler. — Die Anstalt hat 6 aufsteigende Cl., ungetheilt. Frequenz: 1853: 181, 1857: 217, 1860: 241, 1862: 220, 1863: 217 (208 evg., 9 jüd.; I: 15, II: 27). Ueber ¼ der Schüler sind auswärtige. — Das jetzige Schulhaus hat die Stadt 1841 für 12,000 Thlr. erbaut. — Ein früherer Zögling der Anstalt, Commercienrath Cruse, hat 1764 durch ein Capital von 14,000 Gulden eine Schulstiftung gegründet, zum Besten der Lehrer und armer Schüler. Von einem anderen Schüler, Kaufmann Stolzenberg, stammt eine Capitalsschenkung von 2000 Thlr. zur Verbesserung der Lehrergehalte (1812).

Vrgl. Reinhard, Gesch. der Hauptschule zu Wehlau bis 1810. Nach dem Tode des Verfassers veröffentlicht und ergänzt durch Friderici. Progr. von 1855 u. 57.

Erster und gegenw. Director der Realschule: *W. Friderici*, seit Juli 1843 (vorher Lehrer an der Löbenichtschen Realschule zu Königsberg i. Pr.). Aufser ihm 10 Lehrer (8 ordtl., 1 evgl. Relig.-, 1 techn. Lehrer). — Etat: 3732 Thlr., mit Ausschlufs der zumeist aus anderen Etats fliefsenden Emolumente des Lehrerpersonals im Werth von 562 Thlr. Einnahmen aus kirchl. Gebühren 150 Thlr.; Zuschufs aus der Kirchencasse 215 Thlr.; Communalzuschufs 1481 Thlr.; Hebungen von den Schülern 1886 Thlr. Verwaltungskosten 36 Thlr. Summe der Gehalte 3496 Thlr.; aufserdem: Dienstwohnungen für den Dir. und 3 Lehrer, Miethsentschädigung für 1 Lehrer, 6 Holzdeputate, 165 Thlr. Legatenantheil für den Dir. und 3 Lehrer. Bautitel 63 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 172 Thlr. — Städt. Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Confession: nach altem kirchl. Zusammenhang und nach Verwaltung evangelisch. Der zweite Prediger an der evang. Pfarrkirche des Orts hat vocationsmäfsig in der Realschule wöchentlich 6 bis 8 St. Religionsunterricht zu geben, ohne dafs jedoch die Anstalt zu Gegenleistungen verpflichtet ist.

BRAUNSBERG.

(Ermland. 10,170 Einw.)

Gymnasium.

Von dem Cardinal Stanisl. Hosius am 21. Aug. 1565 in dem Franciscaner-Kloster zu Braunsberg als gelehrte Bildungsanstalt des Bisthums Ermland gestiftet und aus den Einkünften des letzteren dotirt[1]). Die Leitung wurde einem Jesuiten-Collegium übertragen, dessen Schicksale die „Jesuiten-Schule" theilt. Erster Rect.: Dr. theol. *J. Jacobi.* Während der Schwedenkriege mehrmals Schliefsung der Anstalt, namentlich 1626—37, wo einige Mitglieder des Collegiums nach Rössel auswanderten[2]). — Nach Aufhebung des Jesuiten-Ordens (1773) liefs König Friedrich II die Schule fortbestehen. Die Patres, nunmehr „Priester des Königl. Schulen-Instituts" genannt, behielten die Leitung der Anstalt, bis ein päpstl. Breve vom 29. Juni 1780 das Collegium aufhob. Um diese Zeit ist auch die Druckerei eingegangen, welche die Ordensbrüder seit 1609 hier besafsen. — Ge-

[1]) Ueber die ältere Zeit s. De rei scholasticae ac literariae in Varmia origine ac progressu. Index lect. Lycei Hosiani 1857—58.

[2]) Vrgl. Progymnasium zu Rössel.

mäſs der C. O. v. 5. März 1781 wurde die Anstalt, gleich derjenigen in Alt-Schottland[1]), zu einem „akademischen Gymnasium" unter K. Patronat eingerichtet und aus eingezogenem Ordensgut mit einer jährlichen Competenz von 1109 Thlr. ausgestattet. — Verfall durch den Krieg. 1811 wurde die Schule unter Aufhebung der Professuren für Philosophie und Theologie, an deren Stelle später (C. O. v. 19. Mai 1818) eine neue akademische Anstalt, das „Lyceum Hosianum," getreten ist, als eigentliches Gymnasium wiederhergestellt; zugleich überwies ihr Friedr. Wilhelm III den Ertrag von 4 aufgehobenen Präbenden, 2950 Thlr., als Dotation. Die Eröffnung des regenerirten Gymnasiums geschah am 29. Dcb. 1811. — 1826 ist Religionsunterricht für die evangelischen Schüler eingeführt, 1847 für I und II facultat. Unterricht im Polnischen. — Schulgeld wird seit 1830 erhoben.

Directoren waren: 1811—27 Dr. *J. H. Schmülling* (zuvor Prof. am Gymn. zu Münster, nachher Domcapitular zu Münster); 1827—44 Dr. *Gid. Gerlach*, zugleich Prof. am Lyc. Hosianum; 1844—56 Dr. *Ferd. Schultz* (jetzt Dir. des Gymn. zu Münster). Zu den Lehrern haben u. a. gehört: Dr. *C. Biester* 1820—46, dann ordentl. Prof. am Lyc. Hosian.) und Dr. *C. Weierstrass* (1848—56, jetzt Universitätsprof. und Mitgl. der Akad. der Wissensch. zu Berlin). — Das alte Collegium, auf dem Platz vor dem heutigen Gymnasialgebäude, muſste 1799—1808 abgetragen werden. Das jetzige Schulhaus rührt aus der Zeit von 1746 her: die Stadt schenkte die Baustelle; 1821 und 22 ist das neue Collegium ausgebaut worden; die Kosten dafür betrugen 6580 Thlr. (4080 Thlr. aus den eigenen Mitteln des Gymn., das Uebrige aus einem kath. Stiftsfonds). Eine abermalige Erweiterung des Gebäudes, mit welcher die Anlegung einer Aula verbunden werden soll, ist in Aussicht genommen. — An Stelle der 1809 abgetragenen Gymnasialkirche hat das Gymnasium eine in den Jahren 1861—63 hergestellte neue erhalten (Baukosten: 16,800 Thlr., wozu aus der Schulcasse 6900 Thlr., die übrigen Gelder aber aus Legaten und Collecten entnommen worden sind). 1808 hatte die Anstalt 4 Cl., 1811 5, 1812 6; jetzt hat sie 8 aufsteigende Cl. (II und III sup. und inf.). Frequenz 1808: 65, 1826: 333, 1857: 345, 1862: 307, 1863: 332 (207 kath., 117 evangel., 8 jüd.; I: 37, II: 60). Die Mehrzahl der Schüler sind auswärtige. Unter 115 Abitur. in der Zeit v. 1858—63 wollten 66 kath., 5 evangel. Theologie studiren. — Zwei Schülerstipendien: eins zum Andenken an den Dir. Schmülling. Auſserdem setzt der Gymnasialetat den Jahresbetrag von 150 Thlr. zur Unterstützung armer Schüler aus.

Mit dem Gymnasium hat die Diöcesanbehörde (Bischof Dr. *Andr. Stanisl. v. Hatten*, † 1841) nach königl. Genehmigung vom 12. März 1841 einen Convict verbunden für solche bedürftige Schüler, welche sich dem Studium der kath. Theologie widmen wollen, mindestens 14 Jahr alt sind und in die Tertia des Gymnasiums eintreten können. Derselbe ist am 8. Aug. 1843 in einem besonderen Hause, nahe dem Gymnasium, eröffnet (Bischof Dr. *Ambros. Geritz*). Die Unterhaltungskosten flieſsen aus einem besonders gesammelten Fonds (bursa pauperum) und aus freiwilligen Gaben der Diöcesanen. Nach den Statuten vom 23. (31.) Dcb. 1841 soll ein Geistlicher, resp. der Religionslehrer des Gymn., Präfect des Convicts sein; zu Conservatoren, welche nach Anhörung des Gymn. Dir. dem Bischof und dem Domcapitel die Aufnahmevorschläge machen, sind zwei Mitglieder des Domcapitels bestimmt. Neben Fundatisten können auch weniger unbemittelte Gymnasiasten als Pensionäre zugelassen werden gegen mäſsige Zahlung. Sämmtliche Convictoren müssen am Gymnasialunterricht im Polnischen Theil nehmen. Circa 30 Zöglinge[2]).

Vrgl. Gerlach, Gesch. des Gymn. zu Braunsberg bis zur Erneuerung desselben im Jahre 1811. Programme von 1830, 1832 und 1837.

Director: Prof. *J. Braun*, seit M. 1856 (vorher Oberl. am Gymn. zu Culm). Auſser ihm 13 Lehrer (4 Ober-, 1 kath. und 1 evangel. Relig.-, 5 ordentl., 1 wissenschaftl. Hülfs-, 1 techn. Lehrer). — Etat: 10,600 Thlr.[3]). Einnahmen an Miethe, Pacht[4]) und Zinsen 2040 Thlr.[5]); Staatszuschuſs 5578 Thlr.; Hebungen von den Schülern 2690 Thlr.; sonstige Einnahmen 272 Thlr. Verwaltungskosten, einschl. einer Ausgabe von 50 Thlr. für den Gymn. Gottesdienst, 290 Thlr. Besoldungstitel 8060 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir., den kath. Religionslehrer und den Schuldiener; Holzdeputate: 60 Klft. für den Dir., je 30 Klft. für 8 L. Unterrichtsmittel 340 Thlr. Utensilien 70 Thlr. Schlager-, Anfuhr- und Zerkleinerungslohn für das Heizmaterial 134 Thlr. Für Beaufsichtigung der auſserhalb Braunsbergs belegenen Schulländereien 10 Thlr. Bautitel 386 Thlr. Sonstige Ausgabe-Tit. und Extraord. 1310 Thlr. — Allgemeiner Civilbeamten-Pensionsfonds.

---

[1]) Vrgl. Vorbemerkung zu den höheren Schulen in Danzig.

[2]) Diejenigen Freizöglinge, welche die Absicht, Theologie zu studiren, später aufgeben, sind verpflichtet, der Anstalt die auf ihre Erziehung verwandten Kosten zu ersetzen.

[3]) Hierin nicht begriffen ist der Geldwerth des aus K. Forsten dem Gymnasium zuflieſsenden Holzdeputats von 346⅓ Klft.

[4]) Verschiedene Ländereien besitzt die Anstalt auch in den Frauenburger Feldmarken.

[5]) Das Capitalvermögen der Anstalt beträgt etwa 18,000 Thlr.

Patronat: königlich, seit 1781. Die Institution eines Curators als Localcommissars ist 1840 mit dem Tod des damaligen Inhabers (Landschaftsdir. *Ferd. v. Schau*) erloschen. — **Confession:** katholisch, nach Stiftung und Dotirung.

RASTENBURG.

(Natangen. 5030 Einw.)

Gymnasium.

Um für die neue Universität zu Königsberg Schüler vorzubilden, stiftete Herzog Albrecht von Preufsen in Rastenburg, seiner vormaligen Residenz, 1545 eine „Particularschule“[1]). Eröffnung derselben: 1546; erster Rector: *Val. Neukirch* (1546—53, dann Rector zu Bartenstein). Ursprünglich drei Lehrerstellen; seit 1638 noch eine vierte. Als Schullocal diente bis 1817 das zweite Stockwerk der polnischen Kirche, in Verbindung mit einem daranstofsenden Hause an der Stadtmauer. Das Vocationsrecht übte die Stadtobrigkeit unter Beirath des ersten Orts-Geistlichen (Erzpriesters) und mit Consens des herzogl. Amtshauptmanns; die Conrectorstelle durfte jedoch nur an den Präcentor der polnischen Kirche vergeben werden. Die Gehalte flossen zum kleinsten Theil aus städtischen Mitteln, hauptsächlich aus einem Kirchenärar (Gemeinkasten zur Unterhaltung der Diener der Kirche und der Armuth). Die Anstalt, gewöhnlich „grofse“ oder „lateinische Schule“ genannt und frühzeitig zur Entlassung auf die Universität befugt, zählte bald nach ihrer Stiftung 200 Schüler; theolog. Streitigkeiten, Pest, so wie die Gründung der lateinischen Schulen zu Lyck und Rössel, brachten sie zurück: 1697 nur 48 Schüler. 1707 legte Rect. *Huldr. Schaffer* (1705—7) den Grund zu einer Schulbibliothek durch Schenkung von 300 Bänden. Von den 24 Rect. bis 1789 sind 11 in Pfarrämter übergegangen. 1759: 78, 1793: 105 Zöglinge. Bis ins 19. Jahrh. bestand die latein. Schule ohne wesentliche Modification ihrer anfänglichen Verfassung; für ihre Einrichtung zu einem Gymnasium, die in den beiden folgenden Jahren ausgeführt worden, hat Friedr. Wilhelm III am 26. Novb. 1815 einen fortlaufenden Staatszuschufs von 3000 Thlr. bewilligt.

Erster Director des Gymn.: *Justus Krüger* (1804—36, zuvor Pror. an derselben Anstalt). 1816, am 28. Aug., haben die Communalbehörden das Patronat an den Staat abgetreten; ein am 9. Octb. 1816 gegen die Stadt gewahrter Anspruch auf Uebernahme von ¼ der Reparaturkosten für das Schulgebäude ist durch Rescr. v. 4. März 1853 aufgegeben. Im 2. Decennium dieses Jahrh. war die poln. Sprache ein facultat. Lehrgegenstand. Für die vom Griechischen dispensirten Schüler bestehen seit einigen Jahren Parallellect., namentlich in den neueren Sprachen und in der Mathematik.

1816 und 17 Einrichtung der ehemaligen Erzpriesterwohnung zu einem neuen Gymnasialgebäude; Einweihung: 1. Novb. 1817 (Kosten: 7000 Thlr., wozu die Stadt 1160 Thlr., der Staat das Uebrige beigetragen hat). 1849—50 Erweiterungsbau, mit Anlegung einer Dienstwohnung für den Director (Kosten, einschliefslich der Grunderwerbung, 8300 Thlr., aus den Mitteln der Anstalt). Ein 1828 für 200 Thlr. angekauftes Gartengrundstück dient seit 1837 als Turnplatz.

1846, den 26.—28. Aug., hat die Schule die 3. Säcularfeier ihres Bestehens begangen. Krüger's Nachfolger war: *J. W. Heinicke* (1836—49, zuvor Oberl. an derselben Anstalt). — 8 aufsteigende Cl. (II und III: sup. und inf.). Frequenz: 1812: 70, 1817: 150, 1828: 240, 1833: 274, 1838: 194, 1844: 247, 1849: 157, 1852: 231, 1857: 311, 1862: 345, 1863: 351 (336 evang., 2 kath., 13 jüd.; I: 61, II: 71). ⅓ der Schüler sind auswärtige. Die Anstalt hat unter den Gymnasien der Provinz 1858—63 die meisten Abitur. zum Studium der evang. Theol. entlassen: 37 von 119 Abitur.

Mehrere **Stipendien** aus dem 16. und 17. Jahrh. Ein Bücher-Stipendium (zur Anschaffung von Schulbüchern für arme Gymnasiasten), aus dem Verkauf der Büchersammlung eines Lesecirkels 1770 gegründet und jetzt durch einen Antheil an den Abgangsgebühren fortlaufend vermehrt. Königliche Stipendienstiftung Friedrich Wilhelm's III, 1815, für bedürftige Schüler, namentlich solche, die zum Studium der Theologie und der Schulwissenschaften geneigt und befähigt sind: 300 Thlr. jährlich, in Portionen von 18 bis 25 Thlr.[2]). Stipendium Krügerianum (1851) und Stipendium Heineckianum (1861) zur Erinnerung an frühere Directoren; Stipendium Rostockianum eines früheren Zöglings, zur

---

[1]) Den Namen „Provinzial-“ oder „Fürstenschule,“ wie derselbe den Particularen zu Saalfeld, Tilsit und Lyck verliehen worden, hat die Rastenburger Schule officiell nie geführt.

[2]) 1853 bis 62 sind einige Schüler des Rastenburger Gymnasiums vorübergehend aus der Radziwillschen Stipendienstiftung bedacht worden; vrgl. Gymnasium zu Lyck.

Unterstützung armer Schüler (1863: 1000 Thlr. Capital). Stiftung des Kaufm. Chr. Hippel (1735) für zwei Schulacte, wovon der eine am Karfreitag Statt finden soll. 1828—31 sind zur Vermehrung der Lehrmittel 1150 Thlr. aufserord. angewiesen worden.

Vrgl. Heinicke, Zur ältesten Geschichte des K. Gymnasiums zu Rastenburg bis in die Mitte des 18. Jahrh., nebst Lehrerverzeichnifs vom Jahre 1546 bis zum Jahre 1846 und Dritte Säcularfeier des K. Gymnasiums zu Rastenburg u. s. w., sämmtlich im Progr. von 1846.

Director: Dr. *G. F. E. Techow*, seit Ostern 1849 (vorher Oberl. an der Ritter-Akad. zu Brandenburg a. H.). Aufser ihm 12 Lehrer (4 Ober-, 5 ordentl., 1 wissensch. Hülfs-, 2 techn. Lehrer). — Etat: 10,847 Thlr. Staatszuschufs 5900 Thlr.; Kämmereibetrag (Entschädigung für die aufgehobenen Circuite etc.) 196 Thlr.; Hebungen von den Schülern 4727 Thlr.; sonstige Einnahmen 24 Thlr. Verwaltungskosten 162 Thlr. Besoldungstitel 8800 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir. und den Schuldiener („Claviger"). Bautitel 97 Thlr. Unterrichtsmittel 300 Thlr. Heizung 180 Thlr. Sonstige Ausgabe-Titel und Extraordin. 1308 Thlr.[1]). Allgemeiner Civilbeamten-Pensionsfonds.

Patronat: seit 1816 königlich. Confession: stiftungsmäfsig evangelisch. — Das Gymnasium steht im Zusammenhang mit der deutschen Pfarrkirche zu St. Georg, deren Cantor nach dem Gymnasialstatut v. 26. Juni 1826 zugleich Hülfslehrer des Gymnasiums sein soll.

RÖSSEL.

(Ermland. 3300 Einw.)

Progymnasium.

Nächster Anlafs zur Gründung der Anstalt war die Ankunft des Königs Gustav Adolph von Schweden in Braunsberg, 1626. Die Jesuiten zogen sich aus dieser Stadt zurück[2]); einige wanderten nach Rössel, wo der Ermländische Bischof Joh. Albert das von den Augustiner-Eremiten verlassene „Augustiner-Kloster im Mühlengrund" ihnen zur Stiftung eines „Collegiums" überwies. Introduction: 30. Jan. 1631. Seit Mitte des 17. Jahrh. übte das Collegium das Recht der Entlassung zur Universität. Als 1773 der Jesuiten-Orden aufgehoben worden, befahl Friedrich II, dafs das Collegium zu Rössel, ähnlich dem zu Braunsberg, unter k. Patronat als gelehrte Schule erhalten und zu einem „katholischen Gymnasium" nicht blofs für die „eigentlichen grammatikalischen Studien", sondern auch zur „Erlernung der unter dem Namen „Philologie" überhaupt begriffenen Wissenschaften" eingerichtet werden solle (Reglement vom 1. Juni 1781). Präfect (Rect.) *Seb. Behnert* (1794—97, vorher Lehrer am Gymn. zu Braunsberg) sucht die Anstalt zu heben; aber Krieg, Brand und Ungunst der Zeit bringen sie mehr und mehr zurück: *J. Dost* (1797—1835, auch aus Braunsberg) allein hält sie. 1806—15 zählte die Anstalt nur 2 Lehrer: einen Literaten, einen Illiteraten. Nach Emanation des Edicts vom 25. Juni 1812 über die Prüfung der zu den Universitäten abgehenden Schüler scheidet sie aus der Zahl der Gymnasien. Reorganisirt zu dem Zweck, für die oberen Cl. eines Gymnasiums vorzubereiten, und zugleich um einige Lehrerstellen erweitert, erhält die Schule nach einander die Namen: „höhere Stadtschule" (1821), „lateinische Schule" (1822), „Progymnasium" (30. Apr. 1833). O. 1849 Hinzufügung einer II. Ueber die Erweiterung der Anstalt zu einem vollständigen Gymnasium sind Verhandlungen eingeleitet.

Zu den Lehrern der älteren Schule hat u. a. gehört: Dr. *Ambros. Geritz* (1802—4, jetzt Bischof von Ermland und päpstlicher Hausprälat). 1836—47 war Director: Dr. *Ant. Ditki* (jetzt Reg.- und Schulrath zu Danzig). — 1834 ein Antrag auf Verlegung des Progymnasiums nach Heilsberg abgelehnt, 1863 ein ähnlicher wegen Translocation nach Allenstein. — Evangel. Religionsunterricht seit Neujahr 1827. — Schulgeld ist 1828 eingeführt. Aus dem Ertrag desselben werden seit 1849 jährlich 20 Thlr. zu Schulbüchern für arme Zöglinge verwendet. — 1832 wurden für die Bibliothek 170 Thlr., 1834 für den physikal.-mathem. Lehrapparat 258 Thlr. aufserordentlich bewilligt. Eine Schüler-Lesebibliothek ist 1849 gestiftet, aus freiwilligen Beiträgen. Durch freiwillige Beiträge seit 1850 eine Krankencasse, um bedürftige Schüler mit Medicamenten zu versorgen. Stipend. Dost-Lamprechtianum für bedürftige Schüler zur Erinnerung an 2 Lehrer (1851).

Das Progymnasium hat 5 aufsteigende Cl. (II—VI), ungetheilt. Frequenz: 1821: 136, 1826: 119, 1832: 115, 1840: 120, 1845: 189, 1849: 199, 1852: 166, 1857: 152, 1862: 138,

[1]) Einschliefslich der 300 Thlr. Stipendien (vrgl. oben).
[2]) Vrgl. Gymnasium zu Braunsberg, p. 57.

1863: 129 (100 kath., 26 evg., 3 jüd.; II: 28, III: 24). ⅓ der Schülerzahl sind auswärtige. — Schulhaus und Gymnasialkirche oftmals durch Feuersbrunst zerstört. Das jetzige Schulhaus ist 1805—6 erbaut: Kosten 5000 Thlr.; die Kirche (früher St. Johanniskirche) ist 1801 und 1802 hergestellt und am 1. Juli 1802 als „Kirche zum heiligen Kreuz" consecrirt: Kosten 3420 Thlr.; die Baumittel in beiden Fällen hauptsächlich durch Versilberung von Vermögensresten des vormaligen Augustiner-Klosters. — Zum Grundvermögen der Schule gehört der auf der Südseite der Stadt belegene „Spielplatz" (Turnplatz), Geschenk des Bischofs *Szembeck* aus dem 18. Jahrh.

Vrgl. Ditki, Notizen über das ehemalige Augustiner-Kloster in Rössel. Ein Beitrag zur Gesch. des K. Progymn. daselbst. Progr. von 1841, 1842 und 1845; Lilienthal, Fortsetzung der Beiträge zur Gesch. des K. Progymn. in Rössel, von 1780—1835. Progr. von 1848.

Director: *Jac. Aloys Lilienthal,* seit Joh. 1847 interimistisch, seit M. 1848 definitiv (zuvor Oberl. am Gymn. zu Braunsberg). Aufser ihm 8 Lehrer (5 ordtl. L., von denen einer zugleich kath. Religionsl., 1 evgl. Religionsl., 2 Elementarl.). — Etat: 4697 Thlr.[1]) Zuschüsse: 1334 Thlr. aus Staatsfonds, 2022 Thlr. aus der kath. Rate des Neuzeller Fonds, 100 Thlr. aus der Kämmereicasse; Hebungen von den Schülern 1066 Thlr.; sonstige Einnahmen 175 Thlr. Verwaltungskosten 89 Thlr. Besoldungsfonds (mit Ausschlufs einer persönl. Bewilligung von 50 Thlr. aus Centralfonds) 3802 Thlr.; Dienstwohnung und Garten für den Dir.; 150 Klft. Brennholz für den Dir. und 4 Lehrer, zu gleichen Theilen. Unterrichtsmittel 175 Thlr. Heizung (Kosten für das Schlagen, Anfahren und Zerkleinern des Holzes) und Beleuchtung 148 Thlr. Bautitel 140 Thlr. Für die Progymn.-Kirche 63 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraord. 280 Thlr. — Allgemeiner Civilbeamten-Pensionsfonds.

Patronat: königlich, seit 1781. Confession: katholisch, nach Stiftung und Dotirung.

HOHENSTEIN.

(Oberland. 2170 Einw.)

Gymnasium.

Nachdem schon im 2. Decennium dieses Jahrh. die Gründung einer evang. höheren Lehranstalt für den südl. Theil Ostpreussens angeregt war, und König Friedr. Wilhelm III auf den Vorschlag des Ober-Präsidenten v. Schön seine Zustimmung gegeben hatte, dafs die Stadt Hohenstein dazu gewählt werde, genehmigte Friedr. Wilhelm IV am 27. Febr. 1843 die Errichtung eines Progymnasiums daselbst. Die Schule wurde am 3. Apr. 1845 eröffnet, zunächst mit den vier unteren Gymnasial- und einer Vorbereitungscl., die 1853 wieder einging. Der erste Director war *C. F. A. Dewischeit* (1845—54, seitdem Prof. am Gymn. zu Gumbinnen). Wechsel in der Frequenz: 1845: 83; 1850: 150; 1854: 71. — Auf Grund der C. O. v. 6. Apr. 1857 wurde die Schule Ostern 1857 zu einem vollständigen Gymnasium erweitert. Erste Abiturientenprüfung Mich. 1858. — Die 6 Cl. sind ungetheilt. Frequenz 1857: 136; 1861: 183; 1862: 231; 1863: 224 (193 evang., 20 kath., 11 jüd.; I: 27, II: 43). Die Mehrzahl der Schüler sind auswärtige. — Das jetzige Schulhaus ist durch Umbau des alten Schlosses hergerichtet und am 15. Octb. 1849 eingeweiht. Die Baukosten von insgesammt 14,600 Thlr. hat der Staat getragen. Ein Erweiterungsbau steht bevor. — Zwei kleine Stiftungen für arme Schüler. Musikaliensammlung.

Erster und gegenw. Director des Gymn.: Dr. *Max Töppen,* seit O. 1857 (Dir. des Progymn. seit M. 1854; zuvor Oberl. an der Realschule zu Posen). Aufser ihm 9 Lehrer, (3 Ober-, 4 ord., 1 kath. Relig.-, 1 techn. Lehrer). — Etat: 6986 Thlr. Staatszuschufs 4740 Thlr.; Hebungen von den Schülern 2067 Thlr.; sonstige Einnahmen 179 Thlr. Verwaltungskosten 128 Thlr. Besoldungstitel 6300 Thlr.[2]); Dienstwohnungen für den Dir. und den Schuldiener; Gartenparcellen für den Dir. und 8 Lehrer. Unterrichtsmittel 225 Thlr. Heizung und Beleuchtung 125 Thlr. Bautitel 150 Thlr. Uebrige Ausgabe-Titel und Extraord. 58 Thlr.[3]). — Allgem. Civilbeamten-Pensionsfonds.

Patronat: königlich. Confession: stiftungsmäfsig evangelisch.

---

[1]) Nicht angerechnet ist hiebei das Deputat von 173⅓ Klft. Brennholz, welches die Anstalt für sich und mehrere Lehrer aus K. Forsten bezieht.

[2]) Aufserdem werden aus Centr. Fonds 200 Thlr. persönl. Zulagen gewährt.

[3]) Durch die Mehreinnahmen an Schulgeld in der Wirklichkeit mehr.

2. Regierungsbezirk Gumbinnen.

GUMBINNEN.

(Littauen. 8000 Einw.)

Friedrichs-Gymnasium.

Die ersten Anfänge der Anstalt, welche früher die „grofse Schule" hiefs, finden sich bald nach 1724, dem Gründungsjahr der zuerst hauptsächlich mit vertriebenen Salzburgern bevölkerten Stadt. Es war eine zweiclassige Stadt- und Kirchschule für Knaben und Mädchen. 1764 wurde die Schule nach einem Plan des Rectors *Pastenaci* zu einer latein. Provinzial-Schule mit 4 Cl. erweitert, und als solche, zu Ehren ihres königlichen Stifters, Friedrich's II, „Friedrichs-Schule" genannt, am 24. Mai 1764 in einem neuen, noch jetzt von ihr benutzten Schulhaus eröffnet. Die baaren Kosten des Baues haben 14,200 Thlr. betragen. 1784 schenkte ein Privat-Lesecirkel der Schule eine Büchersammlung von 548 Bänden. 1810—12 wurde die Anstalt, unter Abtrennung der ihr auch nach 1764 gebliebenen Mädchen- und der Knabenvorbereitungs-Abtheilung, reorganisirt und am 3. Novb. 1812, zugleich mit den Schulen in Tilsit und Lyck, als Gymnasium anerkannt, womit die von der altstädt. Kirche geübte Aufsicht erlosch. Feier der Rangerhöhung: 3. Aug. 1813. Vervollständigung des Gymnasiums durch eine VI 1815; Wiedererrichtung einer Vorbereitungsclasse M. 1860. Zu den Directoren der Anstalt hat u. a. gehört: der Reg. und Schulrath Dr. *J. W. Clemens* (1809—22, vorher Rector zu Tilsit); zu den Lehrern *Chr. Fr. Wagner* (1810—16, dann Reg. und Schulrath zu Gumbinnen, 1831 Consist. und Schulrath zu Münster). — Die 6 Cl. sind ungetheilt. — Frequenz des Gymn. 1815: 84, 1822: 156, 1827: 220, 1832: 280, 1842: 141, 1848: 208, 1852: 231, 1862: 240, 1863: 244 (238 evg., 1 kath., 5 jüd.; I: 13, II: 31; 8 Ausländ.); der Vorschule 1863: 43. ⅓ sind auswärtige. 1858—63 39 Abitur. — Das Gymn. besitzt aus dem 18. Jahrh. ein Legat des Oberstlieuten. v. Mehlbeck, hauptsächlich für arme Schüler. — Stipendien der littauischen Friedensgesellschaft.

Vrgl. Clemens, Nachrichten von dem Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen. Progr. von 1813, und Gesch. der ehemal. Friedrichs-Schule zu Gumbinnen. Progr. von 1815.

Director: Prof. Dr. *Jul. Arnoldt*, seit Mich. 1861 (vorher Oberl. an derselben Anstalt). Aufser ihm 11 Lehrer (4 Ober-, 5 ordentl., 1 Gesang-, 1 Elementarlehrer). — Etat: 8926 Thlr. Staatszuschufs 4860 Thlr.; Hebungen von den Schülern 3525 Thlr.; sonstige Einnahmen 541 Thlr. Verwaltungskosten 124 Thlr. Besoldungsfonds 8220 Thlr. Dienstwohnungen für den Dir. und den Schuldiener. Bautitel 104 Thlr. Unterrichtsmittel 235 Thlr. Heizung und Beleuchtung 40 Thlr.[1]). Sonstige Ausgabe-Titel 203 Thlr. — Allgem. Civilbeamten-Pensionsfonds.

Patronat: seit 1812, bis wohin die Stadtgemeinde gewisse Rechte und Pflichten an die Anstalt hatte, ausschliefslich königlich. Confession: nach Stiftungszweck, Herkommen und früherem kirchl. Zusammenhang evangelisch.

INSTERBURG.

(Littauen. 12,330 Einw.)

Gymnasium[2]) mit einer Realschule I. O.

In der 2. Hälfte des 16. Jahrh. von dem Erzpriester- und Hauptamt Insterburg als luther. Kirchschule gegründet, zunächst zur Ausbildung von Predigersöhnen aus dem Amtsbezirk. 1593 zu einer latein. Provinzialschule gemacht, von der die Schüler bis 1809, wo sie auf eine Bürgerschule reducirt wurde, zur Universität übergehen konnten. 1834, als höhere Bürger- (Real-) Schule eingerichtet, erhielt sie unter dem Dir. *Aug. Schweiger* (1825—58) am 28. Octb. 1836 das Recht zu Entlassungsprüfungen nach der Instr. v. 8. März 1832. Bei Erlafs der U. und P. Ordn. v. 6. Octb. 1859 wurde sie in die 2. Ordnung der Realschulen gesetzt. — Umwandlung in ein Gymnasium mit Realclassen, zufolge der

[1]) Die Anstalt bezieht aus Staatsforsten ein Deputat von 40 Klft. Brennholz.

[2]) Mit Errichtung dieses Gymnasiums haben nunmehr alle Städte der Monarchie, welche der Sitz von Landescollegien sind, eigene Gymnasien.

Genehmigung vom 10. Sptb. 1860. Eröffnung der neuen Gesammtanstalt 15. Octb. 1860. Die Realclassen wurden 9. Jan. 1861 wiederum als Realschule 2. O. anerkannt; ihre Aufnahme in die 1. O. ist am 15. Dcb. 1862 erfolgt. — Erste Abiturientenprüfung beim Gymnasium Mich. 1861. — Seit 1863 bezieht die Anstalt einen Staatszuschufs, mit dessen Bewilligung ein königl. Compatronat eingesetzt worden ist (Vf. v. 22. Dcb. 1863). — 6 Gymn.-, 4 (I—IV) Real-, 3 Vorschulcl., sämmtlich ungetheilt. Frequenz der 6 Gymnasialcl. 1862: 173, 1863: 197 (191 evangel., 6 jüd.; I: 15, II: 24); der 4 Realcl. 1862: 150, 1863: 143 (137 evangel., 6 jüd.; I: 17, II: 42); der Vorschule 1863: 60. Die meisten Schüler sind auswärtige. — Umbau des Schulhauses: Baarkosten 5696 Thlr.; ein Erweiterungsbau steht bevor. — Ein Stipendium ist 1743 von dem Rathsverwandten Borbstädt gestiftet. Durch monatliche Beiträge von Schülern besteht ein Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Schüler. Bibl. paup.; Schüler-Lesebibl. jetzt mit 1560 Nummern.

Erster und gegenwärtig. Director des Gymnasiums und der jetzigen Realschule: Dr. *Ed. Krah*, seit O. 1858 (vorher Oberl. am altstädt. Gymn. zu Königsberg i. Pr.). Aufser ihm 17 Lehrer (5 Ober-, 7 ordentl., 1 wiss. Hülfs-, 2 techn., 2 Vorschul-Lehrer). — Etat für die Gesammtanstalt: 12,550 Thlr. Staatszuschufs 1500 Thlr.; Communalzuschufs 3000 Thlr.; Zuschufs der luther. Kirche 188 Thlr.; Hebungen von den Schülern 7540 Thlr.; sonstige Einnahmen 322 Thlr. Verwaltungskosten 24 Thlr. Besoldungstitel 11,326 Thlr.; keine Dienstwohnungen, Gartenparcellen für den Director und 2 Lehrer. — Kein besonderer Bautitel. Lehrmittel 370 Thlr. Heizung 90 Thlr. Sonstige Ausgabe-Tit. und Extraordin. 740 Thlr. — Eigener Pensionsfonds.

Patronat: städtisch, mit königl. Compatronat. Die Wahl für sämmtliche Stellen erfolgt in gemeinsamer Sitzung des Magistrats und des königl. Compatronats-Commissarius (jetzt: Appell. Ger. Rath *Maurach*). (Vf. v. 22. Dcb. 1863 und Statut über Einrichtung des K. Compatronats.) — Confession: stiftungsmäfsig und nach Herkommen evangelisch.

TILSIT.

(Hauptstadt von preussisch-Littauen. 16,150 Einw.)

Tilsit, bekannt durch den Friedensschlufs von 1807, besitzt zwei höhere Lehranstalten: ein Gymnasium und eine Realschule. Die M. 1858 gegründete städtische Vorschule war anfangs für die Zwecke beider höheren Schulen bestimmt und darum beiden Directoren zur Inspection übergeben. O. 1862 ist dieselbe mit der Realschule verbunden worden, für das Gymnasium aber eine besondere Vorschule eingerichtet.

Das Gymnasium.

Von Markgraf Georg Friedrich von Anspach den 6. Novb. 1586 für die Littauer als „Particular" oder „Provinzial-Schule" mit einer Dotation von 200 Mark an derselben Stelle gestiftet, wo jetzt die Cantor- und Glöcknerwohnung der deutsch-luther. Kirche steht; am 16. Febr. 1589 zu einer „Fürstenschule" erhoben, dem ersten Stadtgeistlichen (Erzpriester) zur Beaufsichtigung in internis und dem herzogl. Amtshauptmann zur Verwaltung der Externa anvertraut; am 11. Dcb. 1684 in ein neues Schulhaus an der deutsch-luth. Kirche verlegt, dahin, wo die Anstalt sich noch jetzt befindet. Dem ersten Rector, M. *Valent. Tenner* aus Franken (1586—98), folgten bis 1692, in 98 Jahren, 16 Rectoren. Unter dem Rectorat von M. *Christ. Teuber* aus Königsberg (1702—11) und M. *Joh. Arnd* aus Danzig (1728—48) fanden die ersten Entlassungen zur Universität Statt. Verfall der Schule, bis *Reinhold Clemens* (1790—1808, dann Dir. des Gymn. zu Gumbinnen, auch Reg. Schulrath) an die Spitze der Anstalt trat und die Bürgerschule von der latein. Schule abzweigte. 1790: 76, 1807: 209 Schüler. In der Kriegszeit von 1807 sank die Frequenz plötzlich auf 40, 1808 stieg sie wieder auf 186. Am 3. Novb. 1812 wurde die Fürstenschule als Gymnasium anerkannt.

Directoren: 1808—15 *W. Stein*, 1815—44 *C. H. V. Cörber* (vorher Oberl. an derselben Anstalt). — Der Gesangunterricht, einst von dem in Rom musikalisch gebildeten Cantor *Ge. Motz* (1682—1733) eifrig gepflegt, findet hier noch jetzt die entsprechende Förderung. Die littauische Sprache gehört zu den facultativen Lehrgegenständen. — Das Gymnasium hat 8 aufsteigende Gymn. (III und VI sup. und inf.; I, II und V für mehrere Lect. in Parallelcötus getheilt) und 3 Vorbereitungscl. Frequenz der Gymnasialclassen: 1823: 250, 1832: 266, 1840: 222, 1848: 215, 1852: 253, 1857: 322, 1862: 381, 1863: 400 (375 evang., 7 kath., 18 jüd.; 6 Ausländ.; I: 48, II: 56); der Vorschule 1863: 57. Fast die Hälfte sind auswärtige. 1846—63 210 Abitur.

Am 2. Juni 1824 durch eine Feuersbrunst eingeäschert, ist das Schulgebäude auf derselben Stelle 1828—1831 neu aufgebaut worden; Kosten 7360 Thlr., bestritten durch 2080 Thlr. Assecuranzgelder, den Ertrag einer Collecte von 280 Thlr. und einen Staatsbeitrag von 5000 Thlr. Später, 1846, bei einer Hauptreparatur des Schulgebäudes Einrichtung einer Dienstwohnung für den Director; Gesammtkosten 2080 Thlr., aus Staatsfonds. 1852 und 1853 Herstellung eines Wirthschaftsgebäudes auf dem Schulhof; Kosten 1200 Thlr., aus der Schulcasse. 1856 und 1857 Aufbau eines zweiten Stockwerks auf dem Schulhause; Kosten 6550 Thlr., wozu 1750 Thlr. aus Staatsfonds, das Uebrige aus der Schulcasse. Die Vorbereitungsclassen sind im Gymnasialgebäude. Jetzt steht die Erbauung einer Turnhalle für 2350 Thlr. bevor, wozu die Anstalt 720 Thlr. und der Staat das Uebrige beitragen wird. — Zur Herstellung der durch den Brand vernichteten Gymnasialbibliothek ist 1880 und 81 aus Centralfonds eine Unterstützung von 482 Thlr. bewilligt worden. — Einige kleinere Legate. Zwei Vermächtnisse des Rathsverwandten Schwarz und seiner Gattin, theils für Lehrer, theils für deren Wittwen. — 1698 hat der Vicebürgermstr. Falk ein unter Aufsicht der Stadt stehendes „Pauperhaus" gestiftet, zur Aufnahme und Unterhaltung solcher Schüler, welche Neigung und Befähigung zu Universitätsstudien zeigen. Dieses Institut ist auf Betrieb des Rectors Clemens und durch Entgegenkommen des Magistrats 1800 dahin wesentlich verbessert worden, dafs zum jedesmaligen Pauperhaus-Inspector ein zugleich am Gymnasium unterrichtender Lehrer gewählt wird (Uebereinkommen vom 20. Juni 1799). — Aus freiwilligen Beiträgen wird seit längerer Zeit durch den Director ein Schülerunterstützungsfonds gesammelt[1]). — Anfänge einer Lehrerwittwen-Stiftung. — Königliche Stiftung für Gymnasiasten littauischer Zunge[2]).

Vrgl. Clemens, Nachrichten von einigen realisirten Verbesserungen der Kgl. Provinzial-Schule zu Tilse in Ostpreuss. Progr. von 1801; Schneider, Gesch. der Prov.- oder Fürstenschule in Tilsit bis zu ihrer Verwandlung in ein K. Gymnasium. Progr. von 1853 und 54.

Director: Prof. *Gottl. Th. Fabian*, seit M. 1844 (vorher Oberl. am Kneiphöfschen Gymn. zu Königsberg i. Pr.). Aufser ihm 15 Lehrer (4 Ober-, 5 ordtl., 2 wissensch. Hülfs-, 2 techn., 2 Vorschul-L.). — Etat: 11,209 Thlr. Staatszuschufs 4650 Thlr.; Kämmereibeitrag (für Abschaffung des Circuits) 110 Thlr.; Leichengelder von der deutsch-luth. Kirche 88 Thlr.; Hebungen von den Schülern 5319 Thlr.; sonstige Einnahmen 1042 Thlr. Verwaltungskosten 118 Thlr., einschliefsl. der Wohnungsmiethe für den Schuldiener. Besoldungstitel 9322 Thlr.; Dienstwohnung für den Director, Miethsentschädigung für den 1. Oberlehrer. Baukosten 97 Thlr. Unterrichtsmittel 420 Thlr. Heizung und Beleuchtung 297 Thlr. Sonstige Ausgabetitel u. Extraord. 805 Thlr. — Allgemeiner Civilbeamten-Pensionsfonds.

Patronat: königlich. Confession: stiftungsmäfsig und nach kirchl. Zusammenhang evangelisch. Das Gymnasium hält sich zur deutsch-luther. Kirche, von welcher dasselbe theils für sich, theils für den Gesanglehrer seit alter Zeit Leichengebühren bezieht.

Die Realschule I. O.

Von den städtischen Behörden als Bürgerschule mit dem Ziel einer Realschule gegründet und durch den städtischen Schul-Inspect. Gymn.-Dir. *Cörber* am 30. Octb. 1839

---

[1]) Von 1847 bis 1863 sind eingenommen 3648 Thlr., ausgegeben 1465 Thlr. Es ist im Werk, aus dem Rest eine Stipendienstiftung zu errichten (s. Progr. v. 1863).

[2]) In Ausführung und Erweiterung einer C. O. Königs Friedr. Wilhelm III vom 22. März 1807 hat Friedr. Wilhelm IV unter dem 12. Jan. 1844 als Belohnung der Littauer für die in bedrängter Kriegszeit dem angestammten Königshause bewährte Treue die littauische Stipendienstiftung zu dem Zweck gegründet, der Seelsorge und dem Lehrstand, wie der Justizpflege und der Verwaltung in den littauischen Districten eine Anzahl Eingeborener dadurch zuzuführen, dafs solche in Schulen und Universitäten auf öffentliche Kosten erzogen und unterrichtet werden. Von der dazu aus Staatsfonds ausgesetzten Summe von 3000 Thlr. jährlich sind 2400 Thlr. (Etat der Regierung zu Königsberg) zu Stipendien, und 600 Thlr. (Etat des Gymnasiums zu Tilsit) zur Förderung der littauischen Sprache und Literatur bestimmt. Stipendien erhalten geborene Littauer von Begabung und Bedürftigkeit, und zwar: 1. in Portionen von 50 bis 75 Thlr. solche Knaben (höchstens 12), welche durch den Pfarrer oder Präcentor ihres Heimathsorts für die Quarta des Gymn. zu Tilsit vorbereitet werden; 2. in Portionen von 100 bis 120 Thlr. Schüler des Gymnasiums zu Tilsit aus den mittleren und oberen Classen; 3. in Portionen von 200 Thlr. sechs Jünglinge, welche auf der Universität zu Königsberg oder einer anderen Landesuniversität den akademischen Studien obliegen.

Die etwaigen Ersparnisse werden für die Zwecke der Stiftung angesammelt (C. O. v. 31. März 1852). Nach einer C. O. v. 31. März 1858 sollen bis auf Weiteres aus dem laufenden Dotationsfonds, resp. aus den Zinsen der Ersparnisse 600 Thlr. jährlich zur Vorbildung von Elementarlehrern littauischer Zunge im Schullehrer-Seminar zu Karalene verwendet werden, so lange die Einnahmen der Stiftung für den ursprünglich beabsichtigten Zweck nicht ausschliefslich in Anspruch genommen werden. — O. 1860 ist für die littauischen Universitätsstipendiaten versuchsweise ein Convict eingerichtet worden, im sogenannten Bischofssitz zu Königsberg i. Pr. Die Verwaltung des gesammten Fonds geschieht durch das K. Provinzial-Schulcollegium zu Königsberg nach Mafsgabe eines Reglements v. 28. Aug. (16. Sptb.) 1845.

mit 8 Cl. (V—III) und 32 Schülern eröffnet. Erster Rector war *O. F. L. Conditt,* 1839—57 (vorher Dirigent einer Bürgerschule zu Königsberg i. Pr., jetzt Reg. und Schul-Rath zu Marienwerder). Schnelle Entwickelung: 1840, bei 126 Schülern, Errichtung einer II, 1841, bei 179 Sch., einer VI, 1843, bei 216 Sch., einer I. Am 1. Jan. 1846 hat die Anstalt das Recht zu Entlassungsprüfungen nach der Instr. vom 8. März 1832 erhalten, am 6. Octb. 1859 den Rang einer Realschule 2. O., am 10. Mai 1860 denjenigen einer Realschule 1. O. Am 26. Sptb. 1850 Verlegung aus einem bis dahin gemietheten Privathause in ein eigenes Schulhaus, das 1849 und 50 auf Kosten der Stadt für 10,600 Thlr. erbaut worden.

O. 1862 ist mit der Realschule als integrirender Theil die 3classige städt. Vorschule verbunden worden. Von den Lehrern der Realschule verwalten drei zugleich kirchliche Aemter: der eine das Cantorat an der littauischen Kirche, ein anderer das Rectorat (Diaconat) bei der reformirten Kirche, ein dritter das Cantorat (Organistei) an der reformirten Kirche, — sämmtlich gegen ein bestimmtes Einkommen, welches von den betreffenden Kirchen gewährt und auf das den Stellen-Inhabern von der Stadt garantirte Lehrer-Gesammteinkommen bei der Gehaltszahlung aus der Stadtcasse in Abzug gebracht wird. 1851—57 Unterricht im Littauischen, facultativ; seitdem wegen zu geringer Betheiligung eingegangen. 7 aufsteigende Real- (III inf. und sup.) und 3 Vorbereitungscl. Frequenz der Realschule: 1845: 246, 1853: 273, 1857: 354, 1860: 286, 1862: 289, 1863: 275 (263 evang., 3 kath., 9 jüd.; 12 Ausländ.; I: 10, II: 25); der Vorschule: 1863: 93. ¼ sind auswärtige. Bis O. 1863 73 Abitur. — Bibliothek für arme Schüler. Seit 1860 Anfang eines Unterstützungsfonds für würdige und bedürftige Schüler.

Vrgl. Conditt, Chronik der Anstalt. Progr. v. 1843 und 1855.

Director: Dr. *Rob. Tagmann,* seit O. 1858 (vorher Oberl. an der Real-Schule zum heil. Geist in Breslau). Aufser ihm 12 Lehrer (4 Ober-, 5 ordentl., 1 wissenschaftl. Hülfs-, 2 Vorschul-Lehrer). — Etat[1]) (ohne die Emolumente des Dir. und die aus der Kirchcasse fliefsenden Gehaltsraten, beides im Gesammtbetrag von etwa 1000 Thlr.): 7769 Thlr. Communalzuschufs 3664 Thlr.; Hebungen von den Schülern 3653 Thlr.; sonstige Einnahmen 452 Thlr. Verwaltungskosten 72 Thlr. Besoldungsfonds 6595 Thlr. (resp. 7595 Thlr., insbesondere auch einschliefslich der Amtswohnung des Dir.). Unterrichtsmittel 203 Thlr. Heizung und Beleuchtung 162 Thlr. Baukosten 89 Thlr. Sonstige Ausgaben und Lasten, incl. Extraord. 648 Thlr. — Eigener Pensionsfonds. Die Lehrer der Anstalt besitzen die Pensionsberechtigung in dem nach der Verordnung v. 28. Mai 1846, §. 13, für Lehrer königlicher Anstalten geltenden Umfang.

Patronat: städtisch. Bei Besetzung derjenigen drei Lehrerstellen, deren Inhabern die kirchlichen Aemter übertragen werden sollen, bedarf es der Einigung des städt. Schulpatronats mit dem K. Kirchenpatronat. Confession: nach kirchl. Zusammenhang und nach Verwaltung evangelisch. Schulcommunion in der deutsch-luth. Kirche.

LYCK.

(Masuren. 4720 Einw.)

Gymnasium.

Von den drei[2]) „Particular-“ oder „Provinzial-Schulen,“ welche Markgraf Georg Friedrich von Anspach 1587 und 1588 in Ostpreussen gründete und je mit 200 Mark dotirte, war diejenige zu Lyck für die Polen bestimmt. Erste Rectoren: *J. Kupzovius* (1587—88) und *Ant. Clossaeus* (1588—98, vorher Conr. an der altstädt. Schule zu Königsberg i. Pr.). Die Anstalt wurde eine Zeit lang von dem jungen protestantischen Adel Polens viel besucht, bis derselbe sich später nach Thorn wandte. — Ein Hofrescr. v. 16. Febr. 1599 erhob die Lycker Schule gleich ihren beiden Schwesteranstalten zu einer „Fürstenschule,“ übertrug die Verwaltung ihrer äufseren Angelegenheiten dem landesherrlichen Amtshauptmann, die Schulaufsicht in erster Instanz aber dem ersten Geistlichen (Erzpriester) der Stadt. Lange bestand die Anstalt aus einer oberen und einer unteren Cl., in zusammen fünf Stufen; Unterricht gaben 4 Lehrer und der Erzpriester. 1656 und 1688 Einäscherung des Schulhauses, das erste Mal beim Einfall der Tartaren; Neubau 1704—7. Im 17. Jahrh. verbesserte *Balthas. Fuchs,* Landr. zu Neuhausen, die Schuldotation. Gleichwohl blieb dieselbe dürftig und hinderte ein Emporkommen der Anstalt[3]). Noch 1812 ein Besoldungsetat von nur 1728 Thlr. Seitdem haben Friedr. Wilhelm III und Friedr. Wilhelm IV den Staatszuschufs

---

[1]) Mit Ausschlufs der Vorschule.
[2]) S. die Vorbemerkungen zur Provinz, p. 50.
[3]) Noch 1788 bestanden die Schülerprämien in Papier und Weifsbrot.

um mehr als 3000 Thlr. erhöht. Reorganisirt, wurde die Fürstenschule am 30. Juni 1812, unter dem Director *J. Fr. Wollmer* (1795—1823, vorher Lehrer am Friedr.-Collegium zu Königsberg i. Pr.), als Gymnasium anerkannt, und zugleich der Inspection des ersten Stadtpredigers entzogen. 1815 Vervollständigung des Classensystems durch eine VI. Seit 1810 Polnisch nicht mehr im Lehrplan der Schule. — An Stelle des seit 1707 benutzten alten Schulhauses, welches die Stadtgemeinde angekauft hat, ist 1856—59 auf einem von letzterer geschenkten Bauplatz, in der Nähe der neuen Kirche, ein würdiges neues erbaut. Einweihung am 17. Sptbr. 1859. Baukosten: 35,000 Thlr., wozu das Gymnasium aus eigenen Mitteln 2500 Thlr., die Stadtgemeinde im Ganzen 5500 Thlr., der Fiscus das Uebrige beigetragen hat. — 8 aufsteig. Cl. (III und II inf. und sup.). Frequenz: 1808: 65, 1812: 72, 1823: 120, 1828: 195, 1832: 206, 1834: 271, 1842: 110, 1848: 173, 1852: 202, 1857: 268, 1862: 321, 1863: 348 (330 evg., 3 kath., 15 jüd.; I: 53, II: 73). ⅓ sind auswärtige. M. 1824 bis M. 1863 217 Abitur., davon auf die letzten 6 Jahre 66. — Mehrere dürftige, begabte und strebsame Schüler erhalten von der littauischen Friedensgesellschaft Schul- und Universitäts-Stipendien (s. p. 52). Zum Andenken an die Einweihung des neuen Gymnasialgebäudes haben Gönner und Schüler 1859 ein Stipendium Masovianum gestiftet[1]). Biblioth. pauperum, zu deren Unterhaltung gemäſs einer Stiftung des Kurf. Georg Wilhelm der Etat 16 Thlr. aussetzt. Zur Prämiirung der besten Sänger ist seit 1859 aus dem Fonds des Gymn. der Jahresbetrag von 6 Thlr. bestimmt.

Vrgl. Fabian, Bau des neuen Gymnasiums und einige histor. Bemerkungen über das alte Gebäude. Progr. von 1858 (1859); Horch, Chronik der Stadt Lyck. Progr. von 1859; Schneider, Geschichte der Provinzial- oder Fürstenschule in Tilsit. Progr. des Gymnasiums zu Tilsit von 1853 und 54.

Director: Prof. *Mich. Ferd. Fabian*, seit M. 1842 (vorher Oberl. am Gymn. zu Rastenburg). Auſser ihm 11 Lehrer (3 Ober-, 7 ordtl., 1 Turnlehrer). — Etat: 8755 Thlr. Staatszuschuſs 4644 Thlr.; Hebungen von den Schülern 3742 Thlr.; sonstige Einnahmen 369 Thlr. Verwalt.kst. 174 Thlr. Besoldungsfonds 7657 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir. und den Schuldiener; Holzdeputate: 26 Klft. für den Dir., je 13 Klft. für die 3 Oberlehrer. Untrr.-mittel 392 Thlr. Heizung und Beleuchtung 118 Thlr. Bautitel 193 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 226 Thlr. — Allgem. Civilbeamten-Pensionsfonds.

Patronat: königlich. Confession: stiftungsmäſsig evangelisch.

3. Regierungsbezirk Danzig.

DANZIG.

(Pommerellen. 82,770 Einw.)

Danzig gehörte früher dem deutschen Orden, kam dann an die polnische Krone, ging 1793 an Preussen über, bildete 1807—1813 einen Freistaat und gelangte 1814 unter preuss. Hoheit zurück. Zur Zeit dieser Wiedervereinigung bestanden in Danzig folgende 4 höhere Lehranstalten[2]): das akademische Gymnasium im Franziscaner-Kloster auf der Vorstadt; die latein. Schule zu St. Marien auf der Rechtstadt, welche für den Besuch des Gymnasiums vorbereitete, und deren erste Classe etwa der Tertia der heutigen Gymnasien entsprach; die Schule zu St. Petri und Pauli auf der Vorstadt, die nach ihrer Einrichtung der Marien-Schule gleichstehen sollte, thatsächlich aber Bürgerschule war; die Kirchschule zu St. Johann auf der Rechtstadt, welche sich dem Standpunct der heutigen mittleren Stadtschulen näherte.

---

[1]) Von 1853 bis 1862, wo den evangel. Theologie Studirenden des Groſsherzogth. Littauen (russisch-Littauen) der Besuch der Universität zu Königsberg i. Pr. wieder gestattet worden ist, sind zufolge der C. O. vom 30. Novb. 1853 die von der Markgräfin Louise Charlotte von Brandenburg, geb. Prinzessin Radziwill, unter dem 26. Aug. 1687 „zur Beförderung der Ehre Gottes und Erhaltung seiner in Littauen bedrängten evangelischen Kirche" gestifteten Stipendien von insgesammt 150 Thlr., so wie die Zinsen des aus ersparten Stipendien angesammelten Capitals vorübergehend zur Unterstützung solcher jungen Leute verwendet worden, welche in der bestimmt erklärten Absicht, sich dem Studium der evangel. Theologie auf der Universität zu Königsberg widmen zu wollen, das Gymnasium zu Lyck oder das zu Rastenburg in jenen 9 Jahren besuchten und der polnischen Sprache in befriedigendem Grade mächtig waren.

[2]) Die aus einem Jesuiten-Collegium hervorgegangene, nach dem Reglement vom 1. Juni 1781 zu einem „akademischen Gymnasium" eingerichtete katholische höh. Lehranstalt zu Alt-Schottland (Vorstadt von Danzig) hat sich 1807 aufgelöst.

Seitdem sind das akadem. Gymnasium und die Marien-Schule zu dem noch jetzt bestehenden Gymnasium vereinigt, die Petri- und die Johannis-Schule aber zu Realschulen erweitert worden. Alle drei Schulen stehen unter städtischem Patronat und sind mit den Lehrerpensionen auf den für sämmtliche Communal-Beamten und Communal-Lehrer der Stadt gebildeten Pensionsfonds angewiesen (Rescr. v. 5. Juni 1849); alle drei sind nach Stiftung und Herkommen evangelisch. Eine neue Regulirung der Lehrerstellen und der Lehrerbesoldungen für alle drei Anstalten ist 1863 eingeleitet. — Seit 1837 haben die Schüler der 3 Anstalten gemeinsamen Turnunterricht; zu den Beiträgen der Schüler dafür schiefst die Commune 400 Thlr. zu. — Dem Magistratscollegium gehört seit 1859 als Stadt-Schulrath an *G. Kreyenberg* (1841—1852 Dir. des Gymn. zu Luckau).

Vrgl. G. Löschin, Gesch. Danzig's von der ältesten bis zur neuesten Zeit. Danzig 1828.

Das Gymnasium.

Die Anstalt stammt aus der Reformationszeit. Unter dem Bürgermstr. *Constantin Ferber* und mit Hülfe reicher freiwilliger Gaben gründete die Stadt 13. Juni 1558 in dem Gebäude und Besitzthum des aufgehobenen Franciscaner- (grauen) Klosters zur heil. Dreifaltigkeit eine evangelische Gelehrtenschule, „Particular", auch „Gymnasium" genannt. Erster Rector: M. *J. Hoppe* (1558—60). Während der Belagerung von 1577 wurde die Schule aufgelöst, 1580 aber wiederhergestellt. Um die evangel. Jugend vor den Einwirkungen der Jesuiten, wie der evang. Irrlehrer zu sichern, wählte die Stadt von da an bis 1794 nicht Humanisten, sondern gelehrte Theologen zu Rectoren der Anstalt. Ein in den oberen Räumen des Klosters 1604 eingerichtetes Alumnat ging nach 50 Jahren wieder ein. Durch akademische Lehrämter für alle 4 Facultäten erweitert, führte die Anstalt, etwa seit 1640, den Namen „Gymnasium academicum" oder „Gymnasium illustre"; sie bestand aus 2 akademischen und 3 Schulclassen. Zeit der Blüthe 1643—1669: durchschnittlich 400 Schüler, zum Theil aus Polen, Curland, Livland. In der Mitte des 17. Jahrh. fand der pädagogische Realismus auf der Anstalt Eingang. Nach dem Lectionsplan von 1653 wurde das Vestibulum und die Janua des Comenius gelesen.

Theologische Streitigkeiten der Rectoren brachten die Schule in Verfall, 1715—1814. Das Rectorat war von 1794—99 unbesetzt. 1813 hatte die Anstalt nur 2 Lehrer, 9 Primaner und 2 Secundaner; das Schulhaus aber, welches 1806 und 1811 zum Lazareth hatte dienen müssen, nahm der Fiscus in Anspruch. Darauf wurde das Gymnasium vollständig reorganisirt und mit der anderen gelehrten Schule des Orts, der Oberpfarrschule zu St. Marien, in dem umgebauten Schulhaus der letzteren vereinigt, und die bis dahin mit dem Gymn. verbundene grofse Rathsbibliothek in die frühere St. Jacobikirche auf der Altstadt verlegt. Eröffnung der regenerirten Anstalt 10. und 12. Novb. 1817. Seitdem hat das Verhältnifs des Gymnasiums zur Dreifaltigkeits- und zur Marienkirche aufgehört. Schon 1826 mufste das Schulhaus wegen Baufälligkeit geräumt werden. Die Schule 11 Jahr lang in Privathäusern. Das in deutschem Styl auf der Lastadie 1834—37 erbaute stattliche neue Schulgebäude, zu welchem Friedrich Wilhelm IV als Kronprinz am 13. Juni 1834 den Grundstein gelegt, ward am 3. Aug. 1837 eingeweiht; es trägt die Inschrift: Artium liberalium studiis sacrum. Baukosten 51,000 Thlr., einschliefslich eines königl. Gnadengeschenks von 10,000 Thlr.; aufserdem noch 5000 Thlr. Kaufgeld für einen zweiten Bauplatz. — Für die kath. Schüler ist Neujahr 1836 besonderer Religionsunterricht eingeführt. 1858 feierte die Anstalt ihr 300jähriges Jubiläum.

Rectoren waren u. a: Dr. *Jac. Fabricius* (1580—1629), Dr. *Abr. Calov* (1643—50, später Prof. in Wittenberg), Dr. *Sam. Schellwig*, der Gegner Speners (1685—1715), Dr. *Aug. Meineke* (1817—26, demnächst Dir. des Joachimsthalschen Gymn. zu Berlin), Dr. *J. Chr. Fr. Schaub* (1826—1832, † 1855 als Prov.-Schulrath zu Magdeburg); Lehrer u. a.: M. *Gottl. Wernsdorff* (1744—74), Dr. *Jul. Edm. Pflugk* (1824—39), Dr. *C. Th. Anger* (1836—58). Nach altem Herkommen ist mit den vier ersten Stellen nach der Directorstelle der Professortitel verbunden. — Jetzt 8 aufsteig. Gymn.-Cl. (III u. II inf. u. sup.; IV in 2 coordin. Cötus) und 1 (die 1817 von der Marienschule übernommene) Elem.-Cl. Frequenz der Gymn.-Cl.: 1817: 173, 1822: 194, 1826: 242, 1832: 316, 1842: 351, 1850: 423, 1853: 471, 1862: 416, 1863: 440 (378 evg., 46 kath., 16 jüd.; I: 41, II: 89); der Vorbereit.-Cl.: 1863: 48. Etwa ¼ sind auswärtige. 1817—58 437 Abitur; 1858—63 102 Abitur. Die 1817 neugegründete Lehrerbibliothek zählt jetzt 7000 Bde., darunter 500 als Vermächtnifs der Baronin v. Mac Donnell. Keine Schüler-Lesebibliothek. Eine biblioth. pauperum. Werthvolle Münzsammlung, gestiftet von dem Bürgermstr. *Gottfr. Schwartz* 1777. 12 gröfsere und kleinere Stipendien für Gymnasiasten und Studirende mit einer Jahreseinnahme von mehr als 800 Thlr. 3 kleinere Stiftungen.

für Lehrer; außerdem für die ordentl. Mitglieder des Lehrercollegiums (Statut vom 12. März (3. Octb.) 1857) eine Professoren-Wittwencasse, seit 1748, jetzt mit einem Capitalstock von 6600 Thlr.

Vrgl. Geschichte des Gymn. zu Danzig, von Dr. Th. Hirsch. 1. Th. im Festprogr. von 1837; 2. Th. im Festprogr. von 1858.

Director: Prof. Dr. *Fr. W. Engelhardt*, seit O. 1833 (vorher Pror. am Friedr.-Werderschen Gymn. zu Berlin). Außer ihm 17 Lehrer (4 Ober-, 5 ordentl., 1 evg. Relig.-, 1 kath. Relig.-, 2 wissenschftl. Hülfs-, 3 techn., 1 Elem.-Lehrer). — Etat: 15,542 Thlr. Communalzuschufs 5552 Thlr.; Zinsen von Capitalien 1174 Thlr.; Hebungen von den Schülern 8220 Thlr.; sonstige Einnahmen 596 Thlr. Verwalt.kst. 190 Thlr. Besoldungsfonds 13,724 Thlr., Dienstwohnungen für 2 Lehrer, aber nicht für den Dir. Untrr.mittel 290 Thlr. Utensilien 70 Thlr. Feuerung und Beleuchtung 455 Thlr. Bautitel 465 Thlr. Sonstige Ausgabetitel u. Extraord. 348 Thlr.

Ueber Pensionswesen, Patronat und Confession vrgl. die Vorbemerkung.

Die Realschule zu St. Petri und Pauli (R. S. 1. O.).

Die Petrischule wird schon 1457 als „alte Schule" erwähnt, 1570 als protestant. Lehranstalt. Patron war die reformirte Gemeinde. 1620 hat der Schulmstr. (Rect.) *Lilius* 900 Todte zu Grabe gesungen. 1675 Confessionsstreitigkeiten. 1682 wurden den Schülern Degen und Stöcke verboten. 1766 5 Lehrer. Bis 1818 lat. Schule. — 1819 übernahm die Stadt einen Theil der Unterhaltung. Seitdem gewann die Anstalt mehr und mehr die Einrichtung einer Realschule. Dir. Dr. *Fr. Höpfner* (1826—32, dann Reg.- und Schulrath zu Danzig) hob sie so weit, dafs ihr von allen damaligen Realschulen zuerst unter dem 19. Aug. 1830 das Recht zu Entlass.prfg. verliehen, und diese Berechtigung nach Erlafs der Instr. vom 8. März 1832 unter diesem Datum bestätigt werden konnte. Ein zwischen der Commune und den Senioren der reform. Gemeinde 1838 abgeschlossener Vertrag, durch welchen den letzteren das Patronat der Anstalt auch für die Folge zugesichert ward, setzte fest, dafs die zum Gebrauch der älteren Anstalt bestimmten Schulgebäude und Lehrerwohnungen der organisirten Schule verbleiben und von den Senioren unterhalten werden, die sonstigen Bedürfnisse der Schule aber, einschliefslich der Lehrergehalte, zu gleichen Theilen von der reform. Gemeinde aus deren Schulfonds und von der städt. Commune getragen werden sollten. Eine Aenderung hierin erfolgte durch den Neubau des Schulhauses, indem 1848 mittels Vertrags die Senioren der reform. Gemeinde die Schul- und Lehrergebäude, sowie sämmtliche zum Unterhalt der Schule bestimmte Fonds (im Nominalwerth von 23,000 Thlr.) mit dem Patronat an die Stadt abtraten. Seitdem ist die Schule ausschliefslich städt. Patronats, ihr Zusammenhang mit der Petrikirche aber gelöst. Die alten Gebäude der Anstalt werden jetzt für Elementarschulzwecke benutzt, nachdem für die Petrischule auf einer anderen Stelle ein neues Schulhaus mit einem aus den überkommenen Schulcapitalien bestrittenen Kostenaufwand von 17,680 Thlr. hergestellt und am 15. Octb. 1850 eingeweiht worden ist. Dasselbe brannte am 8. Aug. 1857 bis auf das Erdgeschofs ab und wurde im folgenden Jahre vollständig ausgebaut. Zu den Kosten von insgesammt 10,750 Thlr. hat die Stadt 1780 Thlr. beigetragen (8970 Thlr. waren Assecuranzgelder). Die Schulbibliothek und der Lehrapparat, die bei dem Brand verloren gegangen waren, sind neu beschafft. 1859 hat die Anstalt einen Steinheilschen Tubus mit Rohrstativ angekauft und zu dessen Benutzung ein Observatorium auf ihrem Thurm eingerichtet. Bei der Reorganisation der Realschulen erhielt die Petrischule 6. Octb. 1859 den Rang einer Realschule 2. O.; den 9. Febr. 1860 wurde sie, mit der Johannisschule gleichzeitig, in die 1. O. aufgenommen. 1859 ist ihr eine besondere Vorbereitungsclasse hinzugefügt. — Von den 6 Realcl. sind IV, V und VI je in 2 parallele Cötus getheilt. Frequenz der Realschule: 1826: 253, 1832: 381, 1836: 491, 1842: 351, 1846: 460, 1852: 362, 1860: 497, 1862: 452, 1863: 421 (371 evg., 21 kath., 29 jüd.; I: 14, II: 32); der Vorschule: 1863: 55. ⅐ sind auswärtige. 1859—62 13 Abitur. — Keine Stiftungen. Keine Schülerbibliothek.

Director: Prof. Dr. *Fr. Strehlke*, seit O. 1838 (vorher Oberl. am cölln. Real-Gymn. zu Berlin). Aufser ihm 16 Lehrer (3 Ober-, 4 ordtl., 1 evang. Relig.-, 1 kath. Relig.-, 3 wissenschaftl. Hülfs-, 1 Zeichen-, 3 Elem.-Lehrer). — Etat: 12,334 Thlr. Communalzuschufs 4697 Thlr.; Hebungen von den Schülern 7409 Thlr.; sonstige Einnahmen 228 Thlr. Verwalt.kst. 136 Thlr. Besoldungsfonds 10,799 Thlr.; Dienstwohnungen für 2 Lehrer und den Schuldiener, nicht auch für den Dir. Untrr.mittel 274 Thlr. Utensilien 52 Thlr. Heizung und Beleuchtung 480 Thlr. Baukosten 371 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 222 Thlr.

Ueber Pensionswesen, Patronat und Confession vrgl. die allgem. Vorbemerkungen.

Die Realschule zu St. Johann (R. S. 1. O.).

Die Schule ist wahrscheinlich mit der St. Johanniskirche zugleich um die Mitte des 14. Jahrh. errichtet; in älteren Urkunden wird sie zuerst 1552 als evang. Anstalt genannt. Nachdem Danzig sich von der Ordensherrschaft losgerissen und dem polnischen Scepter unterworfen hatte, kam diese Kirchschule unter das Patronat der Stadt, welche sie 1570 zu einer lateinischen Schule einrichten liefs. Rect. *Reinold* (zu Anfang des 17. Jahrh.) wurde wegen Hinneigung zum Calvinismus entlassen[1]). — 1700 Einführung der Katechismus-Examina, welche die Diaconen der Johanniskirche des Donnerstags mit den Schülern hielten. Zu den Rectoren der Anstalt haben u. a. gehört: M. *J. G. Ehwalt*, 1745—55, *E. J. Danovius*, 1766—68, *C. G. Rohr*, 1771, *C. B. Cosack*, 1771—74 (dann Prof. am Gymn. zu Danzig). 1796 nur 12 Schüler bei 4 Lehrern. Letzter Rect. der Gelehrtenschule war *J. E. Kalhofner*, 1792—1809. — Umwandlung zu einer „Bürgerschule", 1809. Nach Vervollständigung des Classensystems und des Lehrerpersonals erlangte sie 30. Octb. 1849 das Recht zu Entlass.prfg. nach der Instr. vom 8. März 1832. Einführung des damaligen Lehrplans der Realschule zu Elbing, mit Hinzufügung des Englischen als obligat., und der polnischen Sprache als facultat. Lehrgegenstandes. Bei Emanation der U. u. P. Ordn. vom 6. Octb. 1859 ward die Johannisschule in die 2. O. der Realschulen, und, nachdem das Patronat auf verschiedene Bedingungen eingegangen war, zugleich mit der Petrischule 9. Febr. 1860 in die 1. O. aufgenommen. — 1848 hat die Stadt in der heil. Geist-Gasse für die Johannisschule ein neues Schulhaus mit einem Kostenaufwand von 11,689 Thlr. hergerichtet. — Polnisch noch jetzt facultativ. — Die Anstalt hat 6 aufsteig. Realclassen (VI—III, je in 2 Parallelcötus) und 2 Vorschulcl. Letztere sind M. 1860 bis zur Erbauung eines geräumigeren neuen Schulhauses in einem anderen Local miethweise untergebracht. — Frequenz der Realcl.: 1853: 437, 1857: 529, 1860: 473, 1862: 486, 1863: 472 (371 evg., 31 kath., 70 jüd.; I: 25, II: 45); der Vorschule: 1863: 156. Nur ein geringer Bruchtheil sind auswärtige Schüler. 1859—62 14 Abitur. — Es mangelt der Anstalt an Stiftungen und einer Schülerbibliothek. Die reichhaltigen Sammlungen der naturforschenden Gesellschaft in Danzig stehen ihr zur Benutzung.

Erster und gegenw. Director der Realschule: Dr. *Gotth. Löschin*, seit 1824 (vorher Oberl. an der Barbara-Schule zu Danzig). Aufser ihm 17 Lehrer (3 Ober-, 5 ordtl., 1 kath. Relig.-Lehrer, 1 Lehrer für poln. Sprache, 4 wissenschftl. Hülfs-, 2 Elem.-, 1 techn. L.). — **Etat**: 11,890 Thlr. Communalzuschufs 4487 Thlr.; Hebungen von den Schülern 7286 Thlr.; sonstige Einnahmen 117 Thlr. Verwalt.kst. 144 Thlr. Besoldungsfonds 10,462 Thlr.; keine Dienstwohnungen. Untrr.mittel 220 Thlr. Heizung und Beleuchtung 272 Thlr. Bautitel 298 Thlr. Uebrige Ausgabetitel und Extraord. 494 Thlr.

Ueber Pensionswesen, Patronat und Confession vrgl. die Vorbemerkungen.

JENKAU bei Danzig.

(200 Einw.)

Pädagogium und höhere Bürgerschule.

C. Fr. Freiherr v. Conradi zu Danzig († 1798) vermachte sein, damals auf etwas über 200,000 Thlr. angenommenes und hauptsächlich in Rittergütern (Jenkau, Bankau, mit mehreren Vorwerken) bestehendes, Vermögen u. a. zur Stiftung einer „Provinzialschule, welche zur Ausbildung der in denen von mir fundirten Landschulen und in anderen Schulen in den ersten Vorkenntnissen unterrichteten Jünglinge männlichen Geschlechts dergestalt bestimmt ist, dafs der gröfsere Theil zu erfahrenen Landwirthen, zu Schullehrern und zu Handwerkern vorbereitet, ausgezeichnete Genies aber im Studiren so weit geführt werden, dafs sie entweder auf die Akademie oder auf ein Gymnasium geschickt werden können." Diese Fassung des Testaments (v. 28. Novb. 1794 §. 5) hat die dauernde Richtung des „Provinzial-Schul- und Erziehungs-Instituts" auf ein bestimmtes Ziel bisher verhindert: es hat seine Aufgabe mehrmals gewechselt.

1. Vom 10. Octb. 1801 bis 15. Febr. 1814 war es eine gelehrte Schule (Conradinum). Director derselben während dieser Zeit war *Jachmann* (vorher Prediger und Rector zu Marienburg; später Mitglied des K. Prov.-Schulcollegiums zu Königsberg), dem 1810 zur Leitung des Unterrichts als zweiter Director beigesellt wurde Dr. *Franz Passow*[2]) (vorher Prof. am Gymn.

---

[1]) 1661 bat der Rector um die Erlaubnifs, auf einer Handmühle Grütze zu mahlen, da auch sein Vorgänger Bier gebrauet habe, und mancher andere Lehrer neben der Schule noch eine Hökerei u. dgl. m. besitze.

[2]) S. Frz. Passow's Leben und Briefe von L. und A. Wachler. Bresl. 1839. p. 125 ff. Vrgl. Schmid's Encykl. II p. 673.

zu Weimar, † 1833 als Universit.-Prof. zu Breslau). Zu den Lehrern gehörte von 1811—1814 auch Dr. *Aug. Meineke* (1814 Prof., 1817 Dir. am Gymn. zu Danzig). Die wetteifernd strebenden Kräfte des Lehrercollegiums waren auf hohe sittliche und wissenschaftliche Ziele gerichtet[1]). Das Griechische wurde vor dem Lateinischen begonnen (in V mit 10 St. wöch. Lat. erst in IV mit 8 St.). Parallel mit den fremden Sprachen ging die Muttersprache, und führte die Schüler in einem gewählten Cyclus bis zum Nibelungenliede, „damit das Fremde nicht zu viel Macht ausüben, sondern das Bild des Vaterlandes immer rein und frisch erhalten werden möchte“[2]).

Bei den beiden Belagerungen von Danzig hatte auch das Jenkauer Institut viel zu leiden; 1814 wurde es aufgelöst. Die Verhandlungen über die Wiederherstellung führten schliefslich dazu, dafs das Consistorium von Westpreussen in Uebereinstimmung mit der Regierung zu Danzig sich für Errichtung einer Schullehrerbildungs- und Erziehungs-Anstalt entschied.

2. Vom 10. Mai 1819 bis 6. Apr. 1843 Schullehrer-Seminar und Erziehungsanstalt (Landesschule). Director wurde *Fr. Th. Kawerau* (vorher Oberl. in Bunzlau, † 1844 als Reg.-Schulrath in Cöslin), der die pestalozzischen Principien zur Anwendung brachte. Eine grofse Zahl von Elementarlehrern sind während dieser Periode in der Anstalt ausgebildet worden.

3. Seit 24. Apr. 1843 verfolgt das Institut die Tendenz der höheren Bürgerschule. Die Verhältnisse sind geregelt durch ein vom Ministerium genehmigtes Statut v. 8. Mai 1844. — Das Local gestattet die Aufnahme von 40 Zöglingen. Freistellen sind 13, für Knaben aus den zur Fundation des Instituts gehörenden Ortschaften[3]). Die Pensionaire haben jährl. 100 Thlr., einige den ermäfsigten Satz von 60 Thlr. zu zahlen. Die Extraneer, blos am Unterricht theilnehmende Schüler, zahlen viertelj. 3 Thlr. Schulgeld. Ausgezeichnete und bedürftige Zöglinge können nach ihrer Entlassung zur weiteren Ausbildung in Künsten, Gewerben und Wissenschaften aus dem Stipendienfonds des Instituts unterstützt werden. Die specielle Direction der Stiftung in ihren öconomischen und Unterrichts-Verhältnissen wird durch ein Directorium geführt, welches aus dem jedesmaligen Justitiarius der Stiftungsgüter, dem Institutsdirector, einem in der Nähe von Jenkau ansäfsigen Gutsbesitzer und zweien in Danzig wohnenden Männern besteht. Vorsitzender des Directoriums ist jetzt der Ober-Bürgermstr. a. D. *Groddeck* in Danzig. Die Oberaufsicht führt die K. Regierung daselbst.

Vrgl. Neumann, Darstellung der v. Conradi'schen Stiftung von ihrem Entstehen bis zur 50jährigen Stiftungsfeier. Danzig 1852.

Unter dem 10. Octb. 1863, nach der ersten Abgangsprüfung, ist die Anstalt als höhere Bürgerschule im Sinne des Reglem. v. 6. Octb. 1859 anerkannt worden. Gegenwärt. Director: *O. E. F. Neumann,* seit 1839 (vorher Oberl. an der Petrischule zu Danzig). Aufser ihm 7 Lehrer (2 Oberl., 4 ordtl. und 1 techn. L.). In den Cl. VI—II waren 1863 aufser 13 Freizögl. und 19 Pensionairen, 34 Extraneer; zusammen 66 Sch., in II: 4. (1851 betrug die Gesammtzahl 37, 1853: 50, 1855: 57, 1856: 77). — Etat für 1863: Lehrerbesoldung 3475 Thlr.; Speisung, Feuerung, Wäsche etc. 2970 Thlr.; Bekleidung der Freizöglinge 320 Thlr.; verschiedene Bedürfnisse 529 Thlr.; Gebäude 1100 Thlr.; Stipendien 116 Thlr.; Verwaltung 322 Thlr. In Summa: 8832 Thlr.

Patron ist das Directorium. Confession: evangelisch.

NEUSTADT. W. Pr.

(Pommerellen. 3200 Einw.)

Gymnasium.

Nachdem die von Franciscaner-Reformaten 1651 zu Neustadt ins Leben gerufene lateinische Klosterschule 1826 eingegangen, und von den betheiligten Einsassen, insbesondere dem evangel. Majoratsherrn Grf. *O. v. Keyserling,* das Bedürfnifs einer höheren Lehr-

[1]) Man wollte „die Jugend aus den höheren Volksclassen zu Menschen bilden, welche dereinst in allen Verhältnissen ihres Lebens aus selbsterkannten Gründen den Vorschriften der Religion und Vernunft gemäfs handeln, und die geschickt sind, nicht blos in Rücksicht ihrer Kenntnisse, sondern auch ihrer innern sowohl als äufsern moralischen Bildung ihre Bestimmung als Menschen und als Mitglieder eines Staats zu erreichen.“ „Jede durch Vernunft aufgelegte Pflicht ist als heiliges Gebot Gottes zu betrachten.“ Von den Lehrern wird erwartet, dafs sie die Tugend durch ihr eigenes Beispiel lehren. Zu grofse Vertraulichkeit zwischen ihnen und den Schülern und auch unter diesen soll verhütet werden, weshalb sowohl die Lehrer die Schüler, als auch diese unter einander sich mit Sie anreden.

[2]) „Was den Griechen Homer, den Hochländern Ossian ist, das soll dem Deutschen das Nibelungenlied sein, nächst der Bibel das liebste und theuerste Buch, allgemeines Nationaleigenthum.“

[3]) Die Freizöglinge tragen an der Kleidung Knöpfe mit dem v. Conradischen Wappen.

anstalt für die bis dahin auf die Gymnasien zu Conitz (kath.) und Danzig (evg.) angewiesenen Kreise Neustadt, Carthaus und Berent dargelegt war, genehmigte König Friedrich Wilhelm IV (C. O. v. 17. Mai 1847) die Gründung eines Progymnasiums in Neustadt auf Kosten des Staats. Dasselbe ist am 15. Octb. 1857 mit 4 Classen (VI—III) und 92 Schülern eröffnet worden. M. 1859 Errichtung einer II. Unter dem 24. Juni 1861 Erhebung des Progymnasiums zu einem Gymnasium. M. 1861 Eröffnung der I und einer Vorbereitungscl. Erstes Abitur.examen Joh. 1863. — Evangel. Religionsunterricht seit Beginn der Anstalt; desgl. Polnisch (facultativ). — 6 aufsteig. Gymn.- und 1 Vorbereitungscl., sämmtlich ungetheilt. Frequenz der Progymn.-, resp. der Gymn.-Cl.: 1858: 119, 1859: 173, 1860: 211, 1861: 240, 1862: 259, 1863: 262 (182 kath., 74 evg., 6 jüd.; I: 26, II: 34); der Vorschule: 1863: 27. ⅓ der Schülerzahl sind auswärtige. — Zum Schullocal dient seit Eröffnung der Anstalt einstweilen ein 1860 auf Staatskosten für 3099 Thlr. angekauftes Haus. Zur Erbauung eines geräumigen Gymnasialgebäudes ist 1862 für 900 Thlr. vom Fiscus eine Baustelle erworben. — Milde Beiträge, namentlich der Geistlichkeit, haben es möglich gemacht, in der Behausung und unter Aufsicht des kath. Religionslehrers M. 1859 den Anfang eines Convicts einzurichten, vorläufig für 6 bedürftige und gute Schüler, welche Wohnung, Heizung und Beleuchtung frei erhalten. Legat des Kaufm. *Ant. Borchardt* (2000 Thlr.) zur Unterstützung von 10 Schülern. 6 Stipendien für Gymnasiasten aus dem v. Przebendowskischen Legat von 1757. Seit M. 1858 eine Krankencasse zur unentgeltl. Gewährung von Medicamenten an bedürftige Schüler; freiwillige Beiträge: vierteljährl. je 1 Sgr. Viele Freitische gewährt der Franciscaner-Convent. Deutsche und poln. Schüler-Lesebibliothek. Für die Bibl. paup. etatsmäfsig 35 Thlr.

Vrgl. Seemann, Nachrichten über die Gründung und Entwickelung des K. kath. Progymn. Progr. v. 1859.

Erster und gegenwärtig. Director: Prof. Dr. *J. Seemann*, seit M. 1857 (vorher Oberl. am Gymn. zu Culm). Aufser ihm 10 Lehrer (2 Ober-, 1 kath. und 1 evangel. Relig.-, 4 ord., 1 wissensch. Hülfs.-, 1 techn. L.). — Etat[1]): 7895 Thlr. Zuschüsse: 4500 Thlr. aus Staatsfonds, 200 Thlr. aus dem westpreuss. Säcularisationsfonds, 200 Thlr. aus der Kämmereicasse; Hebungen von den Schülern 2995 Thlr. Verwaltungskosten 180 Thlr. Besoldungstitel 6325 Thlr.; Dienstwohnung für den Dir. Untrr.mittel 430 Thlr. Utensilien 50 Thlr. Heizung und Beleuchtung 131 Thlr. Bautitel 150 Thlr. Für Benutzung der kath. Pfarrkirche zu Gymnasialzwecken 55 Thlr. Sonstige Ausgabe-Titel und Extraord. 724 Thlr. — Allgemeiner Civilbeamten-Pensionsfonds.

Patronat: königlich. Confession: die Absicht der Stiftung war, eine katholische Lehranstalt zu errichten, mit der Mafsgabe, dafs für den Religionsunterricht der evangelischen Schüler durch einen eigenen Religionslehrer gesorgt, und für den Fall einer verhältnifsmäfsig bedeutenden Anzahl evangelischer Schüler die Besetzung Einer ordentl. Lehrerstelle mit einem evangelischen Lehrer vorbehalten würde. Die kath. Pfarrkirche des Orts wird zugleich als Gymnasialkirche benutzt.

ELBING.

(Marienburger Land. 25,540 Einw.)

Schon 1300, etwa 70 Jahr nach Erbauung der Stadt, bestand in Elbing eine ansehnliche Schule, die schola senatoria (Rathsschule). Aus dieser Anstalt, nach welcher die Kathedralschule (das Kneiphöfsche Gymnasium) zu Königsberg i. Pr. eingerichtet worden sein soll, scheint das heutige Gymnasium hervorgegangen zu sein. Dasselbe war bis in die neuere Zeit städtisch. Im 4. Decennium dieses Jahrh. ist eine zweite städtische höhere Schule hinzugekommen, die Realschule. Diese, bei Organisation der Johannis-Schule in Danzig zum Muster genommene Anstalt hat ihren ersten Director an das Gymnasium abgegeben. Das Gymnasium und die Realschule verdanken den Unterricht in der englischen Sprache seit längerer Zeit der Pott- und Cowleschen Stiftung[2]). An beiden Anstalten wird seit Mich. 1859 kath.

---

[1]) Mit Ausschlufs des Convicts und der Vorschule, welche bis jetzt noch ein Privatunternehmen sind.

[2]) Rich. Cowle, englischer Kaufmann, lange Zeit in Elbing ansässig († daselbst 4. Jan. 1821), vermachte 1819 unter seinem und seines Schwagers, des Geh. Raths Pott, Namen 200,000 Thlr. verschiedenen Instituten der Stadt; davon dem Gymn. 30,000 Thlr., deren Zinsen zu Besoldungsverbesserungen und für einen Lehrer der engl. Sprache verwandt werden. Die Stiftung eine der grofsartigsten neuerer Zeit, hat ein besonderes Curatorium unter Aufsicht des Magistrats. Zur Erinnerung an R. Cowle soll jährlich bei der im Gymn. abzuhaltenden öffentlichen Schulprüfung ein Rede-Act Statt finden. — Das Vermögen der Stiftung beträgt jetzt 241,378 Thlr. Für die Sicherheit der Capitalien sind 30 Landgüter verhaftet.

Religionsunterricht gemeinsam ertheilt; beide benutzen den städtischen Turnplatz mit Turnapparat. Von dem Gymnasium, der Realschule und der städtischen höheren Töchterschule geniefsen die Söhne und die Töchter der Lehrer, seit 1852 und 1853, freien Schulunterricht auf allen drei Anstalten. Die grofse Stadt- (alte Gymnasial-) Bibliothek [1]) steht sämmtlichen Lehrern zur Benutzung offen. — Das von der Stadt aus Stipendien bekannter und unbekannter Stifter, so wie aus einem Zuschufs des St. Spiritus-Hospitals gebildete Elbinger Stipendien-Stift [2]) (Statut v. 10. März [21. Juni] 1829) gewährt, hauptsächlich an geborene Elbinger, Stipendien in Portionen von 80 Thlr. bis 20 Thlr., zum Besuch einer Universität, eines Schullehrer-Seminars und des Gymnasiums zu Elbing, bewilligt aber auch unter Umständen zinsfreie Vorschüsse an ehem. Stipendiaten nach absolvirtem Universitätsstudium zur Begründung ihres Fortkommens [3]). — Nach einer Verordnung von 1828 und 1829 sollen Freischüler und die am Ort wohnenden Stipendiaten den liturg. Gesang in der evangel. Hauptkirche zu St. Marien unterstützen.

Das Gymnasium.

1536 stiftete der Rath in dem vormaligen Brigitten-Kloster eine Pflanzschule der Reformation. Von Anfang den Namen Gymnasium führend, lehrte dieselbe Latein, Griechisch und Hebräisch, auch die freien Künste. Erster Rector: *Wilh. Fullonius* (*Gnapheus*) 1536—42 (vorher Rect. im Haag, später Rect. der Kathedralschule zu Königsberg i. Pr.). Sein Nachfolger war *Andr. Aurifaber,* zugleich Arzt. 1555—1558 war Rector der aus Königsberg und Culm vertriebene M. *J. Hoppe;* 1582—1586 *Valer. Fidler,* vorher Leibmedicus des Herzogs Albrecht. *Thom. Rhote* (1586—96) erneuerte die lateinischen dramaturg. Uebungen [4]). Auf einem Reichstag zu Thorn, 1576, bestätigte König Stephan Battori die Anstalt als eine privilegirte protestantische Schule, über welche der Rath das Patronatsrecht und die alleinige Aufsicht haben solle. Die Aufsicht führten Namens des Raths bis zur preuss. Besitznahme (1772) ein Protoscholarch (Bürgermeister) und ein Scholarch (Rathsherr) gemeinsam; nachher lediglich ein aus der Mitte des Raths bestellter Curator. 1598, nach Vereinigung der Pfarrschule zu St. Nicolaus mit dem Gymnasium, reichte das Schullocal (Frequenz: 264) nicht mehr aus; daher Neubau auf der alten Stelle, mit einstweiliger Verlegung der Schule in die Kirche zu St. Spiritus. Das neue Schulhaus wurde 25. Novb. 1599 eingeweiht [4]). Rect. *J. Mylius* (1598—1629 aus Mähren), unter welchem

---

[1]) Die ersten Anfänge dieser Bibliothek finden sich im 16. Jahrh. Auf die Bestimmung des in dem neuen Schulhause 1599 für dieselbe eingerichteten stattlichen Zimmers wies die Inschrift hin: Sacratus Musis hic est locus, unde fenestris Nostra novem merito bibliotheca patet. Um eine Vermehrung zu sichern, ordnete nach *Ge. Dan. Seyler's* (1735—45 Rector) Vorschlag 1735 der Rath an: 1. Alle diejenigen, welche ein officium honor. erhalten, sollen etwas freiwillig der Bibliothek entweder von guten Büchern oder an Geld contribuiren. 2. Die ad prim. class. translati können wenigstens 18 Gr. der Bibliothek zu Gut erlegen, doch salvo respectu paupertatis. 3. Wegen hiesiger Stadtbuchdrucker wird dem inspect. typogr. (i. e. Censor) recommandirt, darauf zu sehen, dafs von einem guten Buche, so allhier gedruckt, ein Exemplar auf die Bibliothek gebracht werde. — Längere Zeit genofs die Bibliothek das Vorrecht, von jeder Bücherauction, die in der Stadt abgehalten wurde, ein Buch durch den Bibliothekar für sich zum Eigenthum auszuwählen. Auch wurden Neuvermählte, unter Präsentation eines Gedenkbuchs, um eine Unterstützung an Geld oder Büchern gebeten. Aus Klöstern und anderweitig sind nach und nach verschiedene Sammlungen in die Bibliothek übergegangen. Bei der französischen Occupation, 1807, wurde eine Anzahl seltener Werke und Manuscripte etc. nach Paris geschafft; 1816 sind dieselben mit wenigen Ausnahmen zurückgelangt. Bei der Abtretung des Gymnasiums an den Staat hat die Stadt das Eigenthum dieser (nunmehr „Stadtbibliothek" genannten) Bibliothek in dem Zustand, worin dieselbe sich am 31. Dcb. 1846 befunden, und mit den Ergänzungen, welche sie nach wie vor aus Communalmitteln und durch Geschenke erhält, sich reservirt, auch für dieselbe einen besonderen Stadtbibliothekar (jetzt Prof. *Merz,* Oberl. am Gymn.) eingesetzt. Mit der Stadtbibliothek ist städt. Eigenthum geblieben die früher zu derselben gerechnete Naturalien-Sammlung, worin u. a. ein hölzernes Modell des Schulhauses von 1599. Nach einer Verordnung von 1743 sollte die Bibliothek den Schülern zweimal in der Woche offen stehen, nur nicht im Winter. Seit 1. Febr. 1821 ist sie dem Publicum zum Gebrauch eröffnet. Jetzt über 18,000 Bände. 1853 ist ein neuer alphabetischer und wissenschaftl. Katalog veröffentlicht, zu dessen Kosten die Stadt 500 Thlr., der Staat 200 Thlr. beigetragen haben. Vrgl. Merz, Gesch. der Gymn. Bibliothek. Progr. von 1840, 41, 47 und 48.

[2]) Dasselbe soll schon 1588 bestanden haben.

[3]) Von dem 1818 verstorb. Kaufmann Joh. Jac. Convent rühren 2 Stiftungen her: die Convent-Schulstiftung (Capital: über 1000 Thlr.) zum Ankauf von Schulbüchern für arme Kinder, und die Convent-Knabenstiftung (Capital: 8000 Thlr.), deren Zinsen einem Bedürftigen während der Schulzeit und der akadem. Studien zu Gute kommen sollen.

[4]) Als Prämien dienten silberne Schaumünzen mit Inschriften wie: Nutrit honos artes; Laudata virtus crescit.

4055 Schüler inscribirt wurden, brachte die Anstalt in Flor: Vermehrung der Lehrerstellen; in Prima akadem. Vorlesungen über Theologie und Philosophie. Zudrang aus Polen, Littauen, Curland, Livland, Deutschland, Holland, England, Schweden. 1642—1648 gehörte zu den Lehrern auch *Amos Comenius*, nachher Rector in Lissa[2]). Von 1629 bis 1781 insgesammt 7377 Novizen. Krieg, Handelsstockung und Winkelschulen brachten das Gymnasium zurück. Rector *O. L. Hartwig* (1781—1802) trennte die bis dahin in einem deutschen und einem latein. Auditorium gemeinsam unterrichteten Classen, wobei die übrigen Lehrer die 1599 angelegten Dienstwohnungen verloren. — Der Conr. *Chr. Gottl. Proew* (1765—1803) war zugleich Justizcommissarius und Notar. — 1802 war die Frequenz auf 78 gesunken.

Rector Dr. J. W. Süvern[3]) (1803—7, † 1829 als Mitdir. der Unterrichtsabtheilung im Ministerium der geistl. Angelegenheiten) steuerte dem Unwesen der Winkelschulen und reformirte, mit Beseitigung der akademischen Formen, das Gymnasium in dem Sinne, wie es später unter seiner Mitwirkung durchgängig mit den Gymnasien der Monarchie geschah. Die Abzeichen der Primaner (Degen) und der Secundaner (blaue Mäntel) wurden abgeschafft, die ordentlichen Lehrer in verschiedenen Classen verwendet, neue Lehrbücher, Censuren und öffentliche Schulprüfungen eingeführt, auch halbjährlich Lectionsverzeichnisse veröffentlicht. — 1804—1810 gehörte zu den Lehrern *Eb. Gottl. Graff* (nachher Dir. der Löbenichtschen Schule zu Königsberg). — 1808—9 liefs die Stadt das Schulhaus, welches 1734, 1807 und 1808 als Lazareth benutzt worden war, auf der bisherigen Stelle für 8000 Thlr. umbauen[4]). Einweihung am 21. Aug. 1809. — In nächster Zeit wird der Bau eines neuen Directorats- und Classengebäudes erfolgen; zur Baustelle ist ein Theil des Directorgartens bestimmt. — Von 1804 bis 1820 Unterricht im Polnischen durch den Prediger der polnischen Gemeinde zum heil. Geist. — Von 1807 bis 1845 war Rector *J. Ge. Mund*[5]), welcher 1675 Schüler recipirt und 140 auf die Universität entlassen hat. Zu den Lehrern gehörte 1820—1826 Dr. *Fr. Höpfner* (dann Dir. der Petrischule in Danzig). — Die Errichtung der Realschule hatte eine temporäre Frequenzverminderung zur Folge. — Mit Beginn des Jahres 1847 wurde das Patronat der Schule vollständig vom Staat übernommen und die Stadt von allen Leistungen für dieselbe entbunden. (C. O. v. 12. Juni 1846. Uebergabe-Recefs v. 31. Dcb. 1846 u. 28. Juli 1849), wobei die Stadt die Grundstücke mit den Gebäuden und dem Inventarium des Gymnasiums, die Bibliothek ausgenommen, an den Staat abtrat. Eine neue (Königl.) Gymnasial-Bibliothek besteht seit 1847, — eine Schülerbibliothek (mit mehr als 2000 Bd.) ist 1850 durch Vereinigung der 1814 gestifteten Classenbibliotheken gebildet; beide werden aus den etatsmäfsigen Mitteln der Anstalt unterhalten, ohne besondere Heranziehung der Schüler. Eine Sammlung von Kupferstichen der Dresdener Gallerie, welche das Curatorium der Pott'- und Cowle'schen Stiftung 1822 aus dem Cowle'schen Nachlafs überwiesen, findet sich im Versammlungssaal und in der Zeichenclasse. Eine Musikaliensammlung seit 1830, zunächst aus den Erträgen kleiner Schülerconcerte. 1811 schenkten die R. Cowle'schen Ehegatten aus dem Nachlafs des Geh. Raths Pott eine Sammlung mathem. und physik. Instrumente, welche unter dem Namen „Pott'sche Stiftung" ungetrennt aufbewahrt werden soll. Zur Beaufsichtigung derselben ist der Gymnasialdir. berufen, welcher dafür die Zinsen eines Cap. von 500 Thlr. Pfandbrf. bezieht. — Ein

---

[1]) In dem deutschen Auditorium desselben sind bis 1705 Schulkomödien aufgeführt worden. Das Haus hatte auf der Ost- und Westseite je 6 kleine gethürmte Erker, deren jeder 2 Zimmer enthielt, besonders „für fremde Studirende, die auf dem Gymnasium logiren wollten." Die Beneficiaten mufsten dafür an die Bibliothek einen ordentlichen Beitrag entrichten, und, wenn sie nicht bei den öffentlichen Leichenbegängnissen erschienen, noch einen aufserordentlichen. Ueber der Hauptthür war die Schule bezeichnet als Seminarium civitatis. An anderen Stellen waren Sprüche angebracht, z. B. Fundamentum totius reipublicae honesta adolescentum educatio. — Educate liberos in disciplina et doctrina Domini. Ephes. 6, 4. — Accipite disciplinam ac non pecuniam, et scientiam potius, quam aurum lectissimum. Proverb. 8, 10.

[2]) Unter dem Rector *Jac. Börger* (1675—88) wurden noch einmal Preismedaillen vertheilt, eine mit der Umschrift: Cor rectum inquirit scientiam. — Bis 1737 fiel bei Bücherauctionen der Schulunterricht aus. Zur Zeit des Rect. *J. Lange* (1745—81) galten als freie Schultage: je 1 Tag nach Weihn., Ostern und Pfingsten; 3 Tage am Gregorienfest; 3 Tage an jedem der beiden grofsen Jahrmärkte, 3 halbe an den übrigen; 3 Tage nach Examen und Versetzung; 3 Tage an Königs-Geburtstag; 3 Tage am Fest der Einweihung des Gymn.; 3 Tage Fastnacht; 2 Wochen in den Hundstagen; 3 Tage bei Einführung des Rect., des Conr. oder eines Prof., ½ Tag bei Introduction eines Collegen oder Cantors; ½ Tag bei blutigen Executionen; 1 Tag (Montag) nach Judica; 1 Tag (Freitag) vor Laetare; Gründonnerstag; ½ Tag an jedem Marienfest und an abgeschafften Feiertagen; 1 Tag an Stelle eines eingegangenen Schulfestes; ½ Tag vor Pfingsten, wenn das exercitium exempl. gegeben war; ½ Tag Zugabe zu den dreitägigen Actusferien; ½ Tag am Einsegnungstag der Katechumenen in St. Marien; ½ Tag, wenn mehr als 8 Tage Jahrmarkt; ½ Tag bei öffentl. Begräbnissen und an Spritzentagen; 1 Tag Johanni; die Stunde von 8 bis 9 an den Heiligabenden vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten.

[3]) Vrgl. Gymn. zu Thorn.

[4]) Das neue Gebäude erhielt die Inschrift: „Dem Unterricht der Jugend wiedergegeben von der Bürgerschaft 1809." Die 209 Jahre vorhandenen 24 Schüler-Wohnstuben wurden nicht wiederhergestellt.

[5]) S. Merz, J. Ge. Mund, ein Lebensbild. Progr. v. 1854. 55.

Legat der Prof. Fuchs'schen Ehegatten (1818, 35, 47) von 1000 Gulden, dessen Zinsen die älteste Wittwe der ordentlichen Lehrer des Gymnasiums beziehen soll.

Die Inhaber der ersten Lehrerstellen führen herkömmlich den Professor-Titel. 1850—54 gehörte zu den Professoren u. a. Dr. *Th. Kock*, nachher Dir. der Gymnasien zu Guben, Stolp, Hamburg, Memel. — 1860 wurde der Anfang des Schuljahres von Michaelis auf Ostern verlegt. — Das Gymnasium hat 6 aufsteigende Cl., sämmtlich ungetheilt. Frequenz der Gymnasialcl.: 1809: 159, 1815: 200, 1823: 213, 1828: 228, 1832: 279, 1836: 224, 1840: 167, 1848: 151, 1852: 177, 1857: 221, 1862: 280, 1863: 332 (289 evang., 21 kath., 22 jüd.; II: 40, I: 32), der Privat-Vorschule unter Leitung des Dir.: 64[1]). Etwa ⅙ sind auswärtige. 1858—63 57 Abitur.

Vrgl. M. G. Fuchs, Nachr. von dem Elbingschen Gymn. seit der Stiftung desselben bis auf die gegenwärtige Zeit. Progr. v. 1809, und Beschreibung der Stadt Elbing und ihres Gebiets. Elbing 1818—1852; Hirsch, Einl. zur Gesch. des akadem. Gymn. zu Danzig. Progr. des Danziger Gymn. v. 1837; Merz, Gesch. der Gymn. Bibliothek. Progr. von 1840, 41, 47 und 48; Benecke, Zwei Reden bei der 5. fünfzigsten Jubelfeier der Einweihung des Gymn. zu Elbing am 29. Novb. 1849. Progr. v. 1850.

Director: Prof. Dr. *Ad. Benecke*, seit M. 1844 (vorher und zugleich bis O. 1845 Dir. der Realschule zu Elbing), auch Turnlehrer des Gymn. Aufser ihm 11 Lehrer (3 Ober-, 5 ordentl., 1 kath. Relig.-, 2 techn. L.). — Etat: 8400 Thlr.[2]). Miethszins für die im Schulhause vermietheten 3 Keller: 42 Thlr.; Zuschüsse: aus der Staatscasse 4818 Thlr., von der Pott-' und Cowle'schen Stiftung 825 Thlr.; Hebungen von den Schülern 3198 Thlr.[3]); sonstige Einnahmen 17 Thlr. Verwalt.kst. 176 Thlr. Besoldungstitel 6940 Thlr.[4]); Dienstwohnungen für den Dir. und den Schuldiener. An die Kämmereicasse für den Lehrer der engl. Sprache an der Realschule 500 Thlr. Untrr.mittel 301 Thlr. Heizung und Beleuchtung 172 Thlr. Bautitel 200 Thlr. Für Aufziehen und Stellen der Thurmuhr (an einen Schlossermstr.) 8 Thlr. Für nächtliche Bewachung der Schulgrundstücke 28 Thlr. (Nachtwächter 24 Thlr., Beleuchtung 4 Thlr.) Sonstige Ausgabe-Titel 75 Thlr.[5]). — Allgem. Civilbeamten-Pensionsfonds.

Patronat: seit 1847 königlich. Bei Neubesetzung der 4. Lehrer- (1. ord. Lehrer-) Stelle ist wegen des engl. Unterrichts das Einverständnifs des Curatoriums der Pott-' und Cowle'schen Stiftung erforderlich (Vergleich von 1847—48). Fiscus ist verbunden, die Gymnasialgrundstücke nebst Pertinentien gegen Feuersgefahr zu versichern, auch der Stadtbibliothek das alte Local im Schulgebäude so lange, als die Stadt dasselbe beizubehalten wünscht, unentgeltlich zu belassen. Der Schulhof bleibt dem Publicum zur Tageszeit als freier Durchgang geöffnet. Bei etwaiger Aufhebung des Gymnasiums fallen die Grund- und gewisse Inventarienstücke desselben an die Stadt zurück; auch mufs Fiscus alsdann der Stadt die 1811—47 für das Gymnasium gewährte Schulcompetenz von 1810 Thlr. wiedergewähren und zugleich die Bezüge aus der Pott-' und Cowle'schen Stiftung zur Disposition stellen, wogegen die Zahlung der 500 Thlr. jährlich für die Zwecke der Realschule (s. diese) aufhört (Vertrag von 1848—49). — Confession: stiftungsmäfsig evangelisch.

Die Realschule I. O.

Bereits 1828 hatte die Stadt das Bedürfnifs einer Real-Lehranstalt anerkannt. Wegen ihrer finanziellen Bedrängnifs und der Patronatslasten an das Gymnasium konnte indefs der Plan nicht verfolgt werden; selbst die Absicht, einige Realclassen mit dem Gymnasium zu verbinden, zerschlug sich. Die Commune beschlofs daher, ein Privatunternehmen zu unterstützen. Dasselbe trat, unter Leitung des Pred. *Rhode*, O. 1837 ins Leben und hatte gedeihlichen Fortgang: 1837: 13 Schüler in V und IV, 1838: 32 in V—III, 1840: 80 und

[1]) Von 1599 ab war mit dem Gymnasium die Schule eines „Pauperknabenstifts" verbunden, in der Dienstwohnung des Calefactors (Castellans), welcher den Unterricht ertheilte. Bis 1822 wurden etwa 20 Knaben aufgenommen und durch Collectenerträge bekleidet. R. Cowle machte durch Zuwendung der Zinsen eines Capitals von 5000 Thlr. eine Vermehrung der Schülerzahl und eine feste Dotirung möglich. Neujahr 1845, mit Pensionirung des damaligen Castellans (Schreiblehrers Schnellenbach), ist die Pauperschule von dem Gymnasium getrennt und mit der Industrie-Schule zu einer 2classigen Freischule für arme Knaben vereinigt worden. Die Pauperisten mufsten u. a. die Reinigung des Gymnasialgebäudes besorgen.

[2]) und [4]) Mit Ausschlufs derjenigen 825 Thlr., welche die Pott'- und Cowle'sche Stiftung in Portionen von 165 Thlr. bis 55 Thlr. an den Director und 7 Lehrer unmittelbar zahlt.

[3]) Neben dem eigentlichen Schulgeld mufsten die Schüler lange Zeit die sogen. collecta classica entrichten. Ursprünglich unter dem Namen „publiques Schulgeld" zur Unterhaltung des Gymnasiums bestimmt, wurde diese Hebung nach und nach, zum Theil seit Süvern, für die Bibliothek, für Utensilien, Beleuchtung und Nachtwächterlohn gemeinsam verwendet, 1849 aber bei Erhöhung des allgemeinen Schulgeldes abgeschafft: sie betrug zuletzt 26 Sgr. 8 Pf. jährlich für jeden Schüler.

[5]) Durch die Mehreinnahme an Schulgeld in der Wirklichkeit um 400 Thlr. höher.

1841: 104 in V—II. O. 1841 ging die Schule als „höhere Bürgerschule" vertragsmäfsig an die Stadt über. Erster Director: Dr. *Ad. Benecke*, bis 1845, von M. 1844 ab zugleich Dir. des Gymn. — M. 1842 wurde eine I eröffnet; M. 1841 und 42 sind 2 Elementarcl. hinzugefügt. — Nachdem die Stadt gröfsere Aussicht auf Befreiung von den Beiträgen an das Gymnasium gewonnen, kaufte sie 1843 ein Privatgrundstück für die höh. Bürgerschule an; das Kaufgeld (6000 Thlr.) übernahm einstweilen das St. Spiritus-Hospital [1]), welches auch seitdem einen fortlaufenden Unterhaltungszuschufs von 1200 Thlr. an die Anstalt gewährt. — Erste Abitur.prfg.: O. 1844. Am 30. Apr. 1846 erlangte die Schule das Recht zu Entlass. prfg. nach der Instr. v. 8. März 1832. — Gemäfs dem Vergleich des Staats mit dem Curatorium der Pott- und Cowleschen Stiftung vom 8. Novb. 1847 (19. Mai 1848) zahlt Fiscus zur Remuneration des englischen Lehrers aus der Gymn.-Casse jährlich 500 Thlr. an die Kämmerei. — Mit Theilung der III in 2 subordin. Cötus, M. 1853, Erweiterung des Classensystems auf 6 aufsteig. Cl. — Bei der Reorganisation der Realschulen wurde die höhere Bürgerschule zu einer Realschule 1. O. erhoben (6. Octb. 1859).

Dir. Benecke's Nachfolger war: Dr. *W. A. B. Hertzberg* (1845—58, jetzt Dir. der Handelsschule zu Bremen). — In den letzten Jahren jährlich ein Turnfest, wozu das Patronat eine extraordinaire Bewilligung (16 bis 20 Thlr.) hat eintreten lassen. — Die Schule hat jetzt 7 aufsteig. Real- (II sup. und inf.; III und IV, jedoch nicht für alle Lehrobjecte, je in 2 Parallelcötus) und 2 Vorbereitungscl. — Frequenz der Realcl.: 1845: 148, 1848: 285, 1849: 266, 1850: 256, 1855: 372, 1860: 378, 1862: 404, 1863: 389 (344 evg., 20 kath., 25 jüd.; I: 28, II: 103); der Vorschule: 1863: 87. Ueber ⅓ sind auswärtige. Bis M. 1862 79 Abitur. — Aus einem zur Schulgeldzahlung für arme Kinder bestimmten Legat der Chr. Ballermannschen Eheleute (500 Thlr., 1793) fliefst der Schule durch die Marienkirche die eine Zinsenhälfte zu. 1860 haben Schüler von II sup. einen Unterstützungsfonds gegründet, um ärmeren Schülern die Anschaffung der Schulbücher zu erleichtern. Lehrer- und Schülerbibliothek seit 1842, erstere aus den etatsmäfsigen Mitteln, letztere durch feststehende Beiträge der Schüler unterhalten.

Director: *Fr. Kreyssig*, von M. 1858 ab provisorisch, seit Novb. 1859 definitiv (vorher Oberl. an derselben Anstalt). Aufser ihm 15 Lehrer (3 Ober-, 6 ordtl., 1 evg., 1 kath. Relig.-, 3 Elem.-, 1 techn. L.). — Etat: 8932 Thlr. (mit Ausschlufs von Brennholz, Baukosten und Pensionen, welche die Stadt aus Kämmereimitteln nach Bedürfnifs überweist). Zuschüsse: von dem Gymnasium durch die Kämmerei 500 Thlr. (für den Lehrer der engl. Sprache); von der Stadtcommune 1178 Thlr.; von dem St. Spiritus-Hospital 1200 Thlr.; Hebungen von den Schülern 6042 Thlr.; sonstige Einnahmen 12 Thlr. Verwalt.kosten 109 Thlr. Besoldungstitel 7950 Thlr.; Wohnung und Garten für den Dir.; Wohnung für den Schuldiener. Untrr.mittel 165 Thlr. Utensilien 70 Thlr. Heizung und Beleuchtung 62 Thlr. Feuercassenbeitrag 20 Thlr. Für kleine baul. Reparaturen 5 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraord. 551 Thlr. — Städtischer Pensionsfonds (Rescr. v. 5. Juni 1849).

Patronat: städtisch. Confession: nach Herkommen und Verwaltung evangelisch.

MARIENBURG.

(Marienburger Land. 7560 Einw.)

Gymnasium.

In Marienburg hat seit alter Zeit eine latein. Schule bestanden. Gegründet von *Winrich von Kniprode* blieb sie unter Aufsicht der Grofscomthure des deutschen Ordens. Erster Schulmeister derselben *Nic. Senftopf*. Nach dem Fall des Ordens wurde die Schule im 16. Jahrh. städtisch, doch ohne Aenderung ihres ursprünglichen Charakters [2]). 1816 trat unter dem Rector *Heermann* an ihre Stelle eine „höhere Stadtschule." Der letzte Rector derselben, *Heinr. Gu. Dörk*, war bemüht, sie zu einer Realschule auszubilden. Durch Beschlufs der Communalbehörden (Ministerialgenehmigung vom 4. Apr. 1860) ist die Anstalt in ein Gymnasium verwandelt und als solches in Verbindung mit einer 2class. Vorschule am 10. Octb. 1860 eröffnet worden. Vervollständigung durch die Prima O. 1862. Einige Parallel-Reallectionen in IV und III. Alle 6 Cl. ungetheilt. — Frequenz des Gymn.

[1]) Das heil.-Geist-Hospital, 1242 von dem deutschen Orden gestiftet, 1457 nach Vertreibung des Ordens von dem König Casimir IV der Stadt geschenkt, will aufser seinem nächsten Zweck auch sonstige wohlthätige Einrichtungen, namentlich die städtischen Lehranstalten, unterstützen (Statut von 1834).

[2]) Das nach Aufhebung der westpreuss. Jesuiten-Collegien durch das Reglement vom 1. Juni 1781 projectirte königl. katholische Gymnasium zu Marienburg („zur Erlernung der eigentlichen grammatikalischen Studien") ist nicht zu Stande gekommen.

1860: 94, 1861: 132, 1862: 229, 1863: 272 (227 evang., 18 kath., 27 jüd., 1 Ausländ.; II: 36, I: 17); der Vorschule 1863: 83. Die Hälfte der Schüler ist von auswärts. — Vier königl. Schulstipendien zu je 60 Thlr. aus dem Jahr 1816, eins zu 10⅓ Thlr. seit 1862. Lehrerbibliothek mit 1100 Bd., Schülerbibl. mit 1300 Bd. Eine Bibliothek für arme Schüler. 1862 sind für Lehrmittel 200 Thlr. aus Staatsfonds aufserordentlich bewilligt. Die Herstellung eines geeigneten Schullocals steht bevor.

Erster und gegenw. Dir. des Gymn.: Dr. *Th. Breiter*, seit M. 1860 (vorher ordentl. L. am Gymn. zu Marienwerder). Aufser ihm 12 Lehrer (3 Ober-, 5 ordentl., 3 Elem.-, 1 techn. L.). — Etat: 7950 Thlr.[1]) 3117 Thlr. Communal-, kein Staatszuschufs; Hebungen von den Schülern 4491 Thlr.; sonstige Einnahmen 342 Thlr. Verwalt.kst. 72 Thlr. Besoldungstitel 7050 Thlr.; Miethsentschädigung für den Director, Wohnung für den Schuldiener. Unterr.-mittel 150 Thlr. Utensilien 40 Thlr. Heizung und Beleuchtung 150 Thlr. Bautitel 100 Thlr. Uebrige Ausgabe-Titel 388 Thlr. — Eigener Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Confession: nach Ursprung und Verwaltung evangelisch.

4. Regierungsbezirk Marienwerder.

MARIENWERDER.

(Pomesanien. 6950 Einw.)

Gymnasium.

Ursprung wahrscheinlich im 13. Jahrh., um die Zeit, wo die Domkirche erbaut worden. Bis 1586 hatte die Schule ein Haus in der Nähe des Doms inne. 1586 wurde sie in ein neues Haus neben der Schlofsvoigtei verlegt, wo sie mit kurzen Unterbrechungen bis 1838 verblieben ist. Gegen Ende des 16. Jahrh. gehörte sie schon zu den bedeutenderen evang. Schulen; sie besafs 3 Lehrer, von denen 2 zugleich ein Kirchenamt an der Domkirche verwalteten (Rector, — Prorector und Organist, — Conrector und Cantor). Unter den Rectoren, welche bis 1836 sämmtlich Theologen waren, ist der ältestbekannte *J. Timaeus* oder *Thymus* (1590—96, † 1602 als Diaconus zu Fraustadt). Im 18. Jahrh., bis gegen dessen Mitte mensae ambulatoriae Statt gefunden haben sollen, erlangte die Anstalt die Befugnifs zur Entlassung auf die Universität. Unter der Aufsicht des Erzpriesters (ersten evang. Domgeistlichen) und seit dem 16. Jahrh. ausschliefslich unter dem Patronat der Stadt, hat sie verschiedene Namen geführt: „Domschule,“ „Kathedralschule,“ „lateinische Schule,“ „gelehrte Schule,“ „Stadtschule,“ „grofse Stadtschule,“ „Bürgerschule,“ „evangelisch-lutherische Domschule.“ In 65 Jahren, 1736—1801, 11 Rectoren. Frequenz: 1790: 46, 1799: 85, 1806: 102. Die Pflicht der Leichenbegleitung bestand bis ins erste Decennium des 19. Jahrh.; die Entschädigung dafür ist erst 1836 zurückgezogen. 1812 Abschaffung des Circuits, 1813 der Einsammlung von Fastnachts- und Jahrmarktsgeldern; 1812 Trennung der Kirchenämter von der Prorector- und der Conrectorstelle. Am 12. Novb. 1812, unter dem Rector *F. C. L. Ungefug* (1801—36), ist die Kathedralschule als Gymnasium anerkannt worden, in den folgenden Jahren um mehrere Lehrerstellen erweitert. 1805: 4, 1813: 6 Classen. — Nachdem seit 1803 die Fonds der Domschule aus Staatsmitteln wesentlich verbessert wurden, liefs die Stadt mehr und mehr ihre Patronatsrechte schwinden; endlich trat sie zufolge der C. O. v. 3. Sptb. 1828 und durch Vertrag vom 1. April (18. Dcb.) 1829 mit dem bis dahin ihr verbliebenen Patronatsrecht über die 3 älteren Lehrerstellen die der Anstalt gehörigen Gebäude und Grundstücke an den Staat ab. — Ein 1823 als Localinstanz errichtetes Gymnasialcuratorium wurde 1832 aufgelöst. — Ein neues Schulgebäude ist 1835—38 hergestellt worden. Einweihung am 4. Mai 1838; Baukosten insgesammt 26,900 Thlr. aus Staatsfonds; Gartenanlagen vor, Turnplatz hinter dem Gebäude.

Zu den Lehrern des Gymnasiums haben u. a. gehört: *E. J. C. Kannegiesser* (1812—14, dann Prof. am Joachimsthalschen Gymn.) und Dr. *C. Lehrs* (1824—25, dann Oberl. am Friedr.-Collegium zu Königsberg, 1825 Universitätsprof. daselbst). — Von den 157 Abiturienten, welche 1836—62 das Reifezeugnifs erlangt haben, sind übergegangen: 76 zu jurist., 23 zu theolog.,

[1]) Mit Ausschlufs der k. Schulstipendien, welche unmittelbar von der Reg. Hauptcasse zu Danzig an die Beneficiaten gezahlt werden.

22 zu medicin., 13 zu philosoph. Studien. — 7 aufsteig. Cl. (III inf. und sup.) Frequenz: 1812: 126, 1816: 87, 1820: 139, 1825: 152, 1832: 189, 1840 und 1848: 220, 1852: 280, 1857: 335, 1862: 212, 1863: 207[1]) (178 evang., 6 kath., 13 jüd., II: 29, I: 17). Ueber ⅓ sind auswärtige. — Sammlungen sind erst 1802 und später gegründet: die Lehrerbibliothek, von einem historischen Lesecirkel häufig bereichert, umfaſst — Atlanten, Globen und Kunstgegenstände nicht gerechnet — 8800 Bd.; die Schülerbibliothek (Lesebiblioth. und biblioth. pauperum) über 5500 Bd.; eine Musikaliensammlung. — Stiftungen: Prämienfonds, 1803 und 1804 von einer Ressourcengesellschaft überwiesen, jetzt mit 1200 Thlr. Capital. Stiftung der J. H. Müllerschen Ehegatten von 1809 und 1824, zum Besten zweier Lehrerstellen; Capital: 2333 Thlr. Ein früherer Zögling, Amtsrath Sam. Chr. Stürmer, hat durch Testament de publ. 15. Octb. 1831 das Dorf Stürmersberg nebst der Ziegelei dem Gymnasium zu verschiedenen wohlthätigen Zwecken vermacht, insbesondere auch zur Unterstützung der Lehrer und ihrer Wittwen. (Alle 3 Jahr ein Schulfest auf dem geschenkten Grundstück.) 1836 hat das Lehrercollegium eine Sterbecasse für sich gegründet.

Vrgl. die geschichtl. Nachrichten über das Gymnasium von A. Lehmann in den Programmen v. 1838, 1844, 1851, 1862.

Director: Prof. Dr. *Aug. Lehmann*, seit Joh. 1836 (vorher Oberl. am Gymn. zu Danzig). Auſser ihm 11 Lehrer (4 Ober-, 5 ordentl., 2 techn. Lehrer). — Etat: 9866 Thlr. Staatszuschuſs 5084 Thlr.; Hebungen von den Schülern 4568 Thlr.; sonstige Einnahmen 214 Thlr. Verwalt.kst. 168 Thlr. Besoldungstitel (ohne Einrechnung von 300 Thlr. persönl. Bewilligungen aus Centralfonds) 7992 Thlr.; Dienstwohnung für den Dir. im Directorialgebäude[2]) und für den Schuldiener im Schulhause. Untrr.mittel 432 Thlr. Heizung und Erleuchtung 360 Thlr. Bautitel 200 Thlr. Sonstige Ausgabe-Titel 714 Thlr. — Allgemeiner Civilbeamten-Pensionsfonds.

Patronat: seit 1829 ausschlieſslich königlich. Confession: nach geschichtl. Entwickelung und kirchl. Zusammenhang evangelisch.

GRAUDENZ.

(Culmer Land. 12,790 Einw.)

Realschule 2. O.

Graudenz, neben der durch den Feldmarschall Courbière 1807 ruhmvoll vertheidigten gleichnamigen Festung, besaſs seit alter Zeit in einem Jesuiten-Collegium eine katholische gelehrte Schule. Dieselbe ist, nach Aufhebung des Jesuiten-Ordens (1773), zufolge der Verordnungen Friedrichs II von 1781 unter dem Namen „katholisches Gymnasium", mehr jedoch in der Organisation unserer heutigen Progymnasien, wiederhergestellt worden, 1817 aber in ein Seminar für katholische Elementarschullehrer verwandelt. Jetzt bildet die einzige höhere Lehranstalt der Stadt eine Realschule.

Die von Alters her bestehende „evangelisch-lutherische Stadtschule" war Knaben- und Mädchenschule, bis 1827 die Mädchen-Abtheilung abgezweigt und die Stadtschule zu einer 5classigen (V—I) höheren Bürgerschule eingerichtet wurde. Diese hat unter dem Namen „höhere Stadtschule" (Realschule) am 8. März 1832 das Recht zu Entlass.prfg. nach der Instr. von demselben Datum erworben. 1846 Vervollständigung durch eine VI. 1858 Aussonderung der für die Anstalt nicht geeigneten Schüler durch Gründung einer besonderen Mittelschule. Am 6. Octb. 1859 ist die höhere Stadtschule als Realschule 2. O. anerkannt worden. — Latein ist obligatorisch. — 1831 sind für den physical. Lehrapparat 155 Thlr. auſserordentlich bewilligt. — Die Anstalt besteht aus 6 ungetheilten aufsteig. Real- und 2 Vorschulcl. Frequenz der Realcl.: 1832: 192, 1840: 197, 1845: 234, 1853 und 1857: 231, 1862: 198, 1863: 212 (178 evg., 8 kath., 26 jüd.; I: 5, II: 15); der Vorschule: 1863: 97. ⅙ der Schüler sind auswärtige. — Das Schulhaus, vormals ein Gouvernementsgebäude, hat 1856 ein neues Stockwerk erhalten; Baukosten 4500 Thlr., aus Communalmitteln. — Legat des Rathsherrn Schelske (1851) zur Prämiirung würdiger und bedürftiger Schüler.

Erster und gegenw. Director: Dr. *Gu. Bernh. Jacobi*, zugleich evg. Garnisonsprediger, auch Dir. einer Gewerbeschule, seit Anfang 1827 (vorher Pfarrer zu Krojanke). Auſser ihm

[1]) Die Abnahme der Frequenz hat in den Jahren 1859—64 die Ueberweisung extraordinairer Unterhaltungszuschüsse im Gesammtbetrag von 3081 Thlr. erforderlich gemacht.

[2]) Das Directorialgebäude, in der Nähe des Schulhauses, ist 1841 für 4200 Thlr. angekauft worden, nachdem das 1829 zu gleichem Zweck erworbene Haus hat veräuſsert werden müssen.

10 Lehrer (1 Ober-, 6 ordtl., 1 techn., 2 Vorschullehrer). — Etat der Realcl.: 6260 Thlr. Communalzuschufs 3100 Thlr.; Hebungen von den Schülern 2850 Thlr.; sonstige Einnahmen 310 Thlr. Verwalt.kst. 74 Thlr. Besoldungstitel 5110 Thlr.; aufserdem für den Dir.: Dienstwohnung, Gebühren für Inscription und Abgangszeugnisse. Bautitel 136 Thlr. Sonstige Ausgabetitel (einschl. 50 Thlr. „zu Reisekosten für Abhaltung von Probeunterricht") und Extraord. 940 Thlr. — Eigener Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Confession: nach Stiftung und Herkommen evangelisch.

CULM.

(Culmer Land. 7640 Einw.)

In Culm bestand seit alter Zeit eine gelehrte Schule (Akademie, Gymnasium); sie erhielt im 2. und 3. Decennium dieses Jahrh. den Namen und die Einrichtung einer höheren Bürgerschule. Im 4. Decennium wurde ein neues Gymnasium errichtet. (Das K. Cadetenhaus in Culm ist 1775 von König Friedrich II gegründet).

Das Gymnasium.

Nachdem die alte Culmer Akademie eine andere Form angenommen, war insbesondere für die Vorbildung von Aspiranten des kathol. Priesterstandes in Westpreussen nicht ausreichend gesorgt. Auf Betrieb des Bischofs *Ign. Stanisl. v. Mathy* und des Land- und Stadtger.-Secretairs *L. Wyczynski* genehmigte Friedr. Wilhelm III (C. Ordres v. 2. Febr. 1832, 26. Octb. 1833 und 21. Dcb. 1834) die Errichtung eines zweiten Gymnasiums für die Diöcese Culm, mit dem Sitz in der Stadt Culm. Das 1836 von der Stadtgemeinde aus eigenen Mitteln und durch freiwillige Beiträge auf den Fundamenten eines Klosters der barmherz. Schwestern hergestellte Schulhaus (Taxwerth 7000 Thlr.) ist am 3. Aug. 1837 (Bischof Dr. Anast. Sedlag) eingeweiht, und demnächst am 1. Octb. 1837 das Gymnasium mit 66 Schülern und 6 Classen (VI—I) eröffnet worden. Unter dem ersten Dir., Dr. *C. Richter* (1837—44, vorher Oberl. am Gymn. zu Paderborn, jetzt Domcapitular und Professor am erzbischöfl. Clerical-Seminar zu Posen) wurden über 600 Schüler inscribirt. Erste Abitur.prfg. M. 1839. Tertia bis 1844 nur mit einjähr. Cursus. Für die evg. Schüler ein eigener Religionsunterricht seit Beginn der Anstalt. 1840 ist Polnisch für die 3 oberen Classen eingeführt, 1848 auf die 3 unteren Classen ausgedehnt und zugleich der kath. Religionsunterricht nach beiden Nationalitäten getrennt worden. Eine Vorbereitungsclasse 1843 zu dem Zweck errichtet, Knaben poln. Zunge schneller und gründlicher für die Sexta vorzubilden, 1846 mit VI zusammengezogen, 1859 von dem Director als Privatunternehmen wiederhergestellt. Schulgeldzahlung wurde bei Eröffnung der Anstalt eingeführt und bis 1847 theilweis dem Lehrerpersonal als pars salarii überwiesen. — Für Lehrmittel sind 1837 und 1838 insgesammt 668 Thlr. aus Staatsfonds bewilligt. 3 Bibliothekare. An die Lehrerbibliothek, mit 2130 Werken aufser Karten etc., schliefst sich seit 1854 eine literatura discipulorum gymn. Culm. an. 2 Schülerbibliotheken: eine polnische mit 720, eine deutsche mit 1120 Bd.; jeder Schüler wird mit einem gedruckten Katalog versehen. Schulbüchersammlung für arme Schüler, mit 560 Bd. Musikaliensammlung. Anfänge einer Münzsammlung. — Für bewiesenen Muth bei Feuersbrunst ist den Schülern die ausschliefsliche Besorgung einer Feuerspritze (unter Leitung des Turnlehrers) übergeben; aus gleichem Grund hat die Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft ein Exemplar von Göthe's Werken geschenkt.

Die Anstalt besteht aus 9 aufsteig. Gymn.- (III, II und I inf. und sup.; III sup. noch in 2 coordin. Cötus) und 1 Vorbereitungscl. Frequenz der Gymnasialcl.: 1838: 194, 1840: 258, 1845: 332, 1849: 288, 1852: 374, 1857: 388, 1862: 411, 1863: 443 (326 kath., 99 evg., 18 jüd.; 2 Ausld.; II: 71, I: 59); der Vorschule: 1863: 31. Mehr als die Hälfte Schüler sind von auswärts; Rheinländer und Westphalen nicht selten. Seit 1849 jährlich 2 Mal Abitur.prfg. Bis 1862 sind 335 Schüler (241 kath., 81 evg., 13 jüd.; 165 deutsche, 170 polnische) mit dem Reifezeugnifs abgegangen: 155 wollten kath., 13 evg. Theologie studiren. — Das 28 Jahr alte Gymnasialgebäude, nur auf 200 Schüler berechnet, genügt nicht mehr dem Bedürfnifs: die Classen haben in 3 verschiedenen Häusern untergebracht werden müssen. Gegen eine Rente von 50 Thlr. ist (Vertrag vom 4. Octb. und 2. Dcb. 1861) ein Theil des Franciscaner-Kirchplatzes erworben, auf welchem 1862 der Bau eines geräumigen Classengebäudes mit Dienstwohnungen (für den Director, den kath. Religionslehrer und den Schuldiener) begonnen hat. Zu den Baukosten (83,300 Thlr.) sind bisher 59,760 Thlr. aus Staatsfonds bewilligt. — Gymnasiallehrer-Wittwen- und Unterstützungs-Verein, 1860. Seit 1845 eine Krankencasse für arme Schüler, zu welcher die vermögenderen jährlich

10 Sgr. beisteuern. Legat des Rittergutsbesitzers *Domin. v. Radziecki*[1]), 1851, für kath. Studirende, hauptsächlich polnischer Abkunft; Capital 1000 Thlr. Stipendienstiftung des Weihbischofs *J. Stanisl. Kutowski*, 1841, für künftige Theologen kathol. Confession; Capital 1400 Thlr. Pfandbriefe.

Vrgl. Lozynski, Gesch. des Gymn. zu Culm während der ersten 25 Jahre seines Bestehens. Progr. v. 1862; Seemann, Die Culmer Pfarrkirche. Progr. v. 1856, und Ueber das Franciscaner-Kloster zu Culm. Progr. des Progymn. zu Neustadt von 1860.

Director: Dr. *Adalb. Lozynski*, seit M. 1844 (vorher Oberl. an derselben Anstalt). Aufser ihm 17 Gymn.-Lehrer (5 Ober-, 1 kath. und 1 evg. Relig.-, 8 ordtl., 2 techn. L.). — Etat des Gymn. 11,880 Thlr. Capitalvermögen (Dotation aus dem westpreuss. Säcul.-Fonds) 23,150 Thlr. Zuschüsse: 100 Thlr. aus Staatsfonds, 4195 Thlr. aus dem westpreuss. Säcul.-Fonds, 1610 Thlr. aus der kath. Rate des Neuzeller Fonds, 230 Thlr. aus dem westpreuss. kath. Hauptschulfonds, 500 Thlr. aus dem Koronowoer Stiftungsfonds; Hebungen von den Schülern 4121 Thlr.; sonstige Einnahmen 1124 Thlr. Verwalt.kst. 200 Thlr. Besoldungsfonds 11,370 Thlr.; Miethsentschädigung für den Dir., Dienstwohnung für den Schuldiener. Bautitel 50 Thlr. Für den Gymn.-Gottesdienst 72 Thlr. Sonstige Ausgabetitel u. Extraord. 188 Thlr.[2]) — Allgem. Civilbeamten-Pensionsfonds.

Patronat: königlich, da die Anstalt eine landesherrliche Stiftung ist. Confession: nach Stiftung und Dotirung katholisch. Als Gymnasialkirche dient bis jetzt die kath. Pfarrkirche des Orts, gegen Entschädigung; künftig wird die ehemalige Franciscaner-Minoritenkirche dazu verwendet werden, welche mit ihrem Rayon an das Gymnasium abgetreten ist (Vertrag v. 24. Jan., 15. März, 26. Apr. 1862) und ihrer Restauration aus den Collecten eines 1859 zusammengetretenen Comités entgegensieht.

Die höhere Bürgerschule.

Auf Ansuchen des Hochmeisters Conrad Zöllner von Rothenstein ertheilte Papst Urban VI am 9. Febr. 1386 dem deutschen Orden die Erlaubnifs, in der Stadt Culmen ein „Studium generale" (Universität) zu errichten. Den Lehrern und den Studirenden wurden alle Vorrechte und Immunitäten der Universität Bologna verliehen. Das Unternehmen kam jedoch erst 1472 zu Stande, nachdem der Thorner Friede von 1466 das Culmer Land an die Krone Polen gebracht, und der Rath zu Culm, anfänglich zum Niefsbrauch auf 30 Jahre, später als immerwährendes Eigenthum, die Kämmereigüter Gogolin und Steinwegk, zwei Wohnhäuser in Culm und drei Altäre (Beneficien) in der Pfarrkirche daselbst der Schule überwiesen hatte. Die Anstalt trat im Septb. 1473 als ein „Studium particulare" (Gymnasium) ins Leben, zugleich mit dem Zweck, dem Mangel an Geistlichen abzuhelfen. Organisator: *J. Westerwaldt*, aus dem Orden der Cucullen oder Lollharden. Seinen Nachfolgern übertrug der Rath, 1489, die Präfectur und die Verwaltung des Particulars. M. *Hieron. Wildenberg* (1487—1503) hob die Schule; aber Theuerung bewog ihn und viele Schüler, die Stadt zu verlassen. 1518, wahrscheinlich durch den Bischof, Schenkung der Mühle zu Zaki, welche nebst den Gütern Gogolin und Steinwegk (Steinwage) noch heute den Vermögensstamm der Anstalt bildet. Krieg und Pest brachten die Schule in Verfall. 1550 gelang es den Bemühungen des Raths und des Bischofs *Stanisl. Hosius* (1549—51 Bischof von Culm, dann von Ermland), sie als „Gymnasium" herzustellen, doch wieder nur auf kurze Zeit; denn nachdem der Bischof den von dem (damals luther.) Rath vocirten Rector M. *J. Hoppe*[3]) (1554, vorher Prof. an der Univ. zu Königsberg, † 1565 als Senator zu Culm) abgesetzt, entvölkerte die mit 400 Schülern eröffnete Anstalt sich mehr und mehr. Durch die bis 1809 mafsgebend gebliebenen Verordnungen des Bischofs Lesczynski von 1649 umfassende Regelung der Verhältnisse des Gymnasiums: die inneren und äufseren Angelegenheiten sollten einem „Provisorat" obliegen, bestehend aus dem Pfarrer (Propst) zu Culm als Schulpräfecten und ständigem Vertreter des Bischofs und zweien von dem Bischof bestätigten Rathsmitgliedern als Vertretern der Stadt. 1651 überwies der Bischof den Reventüenüberschufs der Schule dem in Culm neu errichteten Seminarium clericorum[4]). Mittels Visitationsrecesses von 1667 wurde die Schule der Universität Krakau untergeordnet, auch der Rath verpflichtet, mit Anhörung und Genehmigung des Pfarrers die Lehrer von dorther zu berufen. 1680—1822, mit kurzer Unterbrechung, die Schulpräfectur in der Hand der Congregatio miss. presbyt. saecul. St. Vincent. a Paula, nachdem die Leitung des Clericalseminars, welchem der Bischof die erzpriesterliche Kirche und die Pfarrei incorporirte, mit den Befugnissen der letzteren auf die Congregation übergegangen war. Seit jener Zeit

---

1) Ein gleiches Legat hat derselbe Testator dem Gymn. zu Conitz vermacht.
2) In der Wirklichkeit jetzt beträchtlich höher durch die steigende Schulgeld-Einnahme.
3) Vrgl. Gymnasium zu Danzig, p. 67.
4) Jetzt in Pelplin.

gehört zu den ordentl. Ausgaben der Schule ein bestimmter Beitrag an die kath. Pfarrkirche, namentlich für Kirchenmusik.

Die von Propst *J. Faber* geförderte Anstalt, 1692 „akademisches Gymnasium" genannt, stieg 1696 bis zu 7 Classen (rhetorica, poësis, syntaxis, grammatica, infima, subinfima, proforma), ging aber durch Krieg und Pest bald von neuem zurück: 1704—25 durchschnittlich nur 70 Schüler; 1718—43 sieben Rectoren („Professoren der Rhetorik"). 1756 wurde die Schule zum zweiten Mal der Universität Krakau affiliirt, und durch Lehrstühle für Philosophie und Jurisprudenz zu einer „Akademie" erweitert. Erster Rector magnif. Dr. *Stanisl. Mrugaczewski* (1756—59). Glanzzeit: 1756—79: 140—196 Studirende. Bald nach dem Regierungswechsel, 1772, trat die Universität Krakau von dem Vertrag von 1756 zurück (13. und letzter Rector magnif. Dr. *An. Zoledziowski*, 1776—79): Reduction der Schule auf ein „Gymnasium", an welchem wieder Missionspriester oder Weltgeistliche lehrten (1779—1816). 1793: 204, 1807: 49 Schüler. 1808, wo das Classensystem 5 Gymn.- (mit 3 Lehrern) und 1 Elem.-Cl. umfafste, ward die „Kreisschule" einem „Ephorat" (Schul-Inspection) untergeben, zu dessen Mitglied die herzogl. warschauische Regierung auch den evangel. Ortspfarrer ernannte. Bei dem Heimfall des Landes an die Krone Preussen (1815) war die „katholische Schule" nicht viel mehr als eine Mittelschule mit latein. Lectionen: 2 Classen, 2 Lehrer, 40 Schüler. Von der unautorisirten Schul-Inspection 1818 zu einer Simultanschule umgestaltet, wurde sie ohne Dotationsveränderung 1819—21 „Progymnasium", 1825 aber „höhere Bürgerschule" (Realschule), welche am 25. Juli 1836 das Recht zu Entlass.prfg. nach der Instr. v. 8. März 1832 erlangte. Das neue Gymnasium that ihr Anfangs viel Abbruch: im Schuljahr 1839—40 keine I. Zu Ende des 5. Decenniums wurde den vorhandenen 4 Classen (IV—I) eine fünfte (V) hinzugefügt. Am 6. Octb. 1859 Anerkennung der Schule als Realschule 2. O., die seit 1. Apr. 1862 zn einer „höheren Bürgerschule" im Sinne der U. u. P. Ordn. vom 6. Octb. 1859 organisirt worden ist. Eine Vorbereitungsstufe ist seit O. 1861 mit der Schule verbunden[1]). Aus der 1. Classe derselben ging M. 1862 eine VI hervor, welche der Reallehranstalt vordem immer gefehlt hat.

Nach *C. J. Köhler*, 1819—57 (vorher Rector der Stadtschule zu Beuthen O. S.), war die Rectorstelle über 5 Jahr, bis 1862, unbesetzt. Latein von jeher obligatorisch. Unterricht im Polnischen bis um 1840[2]), im Englischen seit M. 1858. — Gegenwärtig umfafst die Anstalt 5 aufsteig. Real- und 1 Vorbereitungscl. Frequenz der Realcl.: 1832: 115, 1837: 146, 1838: 57, 1839: 103, 1840: 109, 1852: 85, 1857: 100, 1862: 84, 1863: 115 (85 evang., 11 kath., 19 jüd.; III: 19, II: 6); der Vorstufe 1863: 35. ¼ sind auswärtige. — Das noch jetzt auf der ursprünglichen Stelle befindliche Schullocal ist 1850 umgebaut und vergröfsert; die Kosten (11,400 Thlr.) hat die Commune gegeben. — Für den physikal. Apparat sind 197 Thlr. aufserordentlilich bewilligt worden (1831). — v. Chappius-Stiftung (1835) für arme Schüler, zur Beschaffung von Kleidungsstücken und Schulbüchern.

Vrgl. Köhler, Notizen zu einer Gesch. der Schule. Progr. v. 1833, und Urkunden über die Gründung und Dotation der Schule. Progr. v. 1855; Hirsch, Einleitung zur Gesch. des akadem. Gymnasiums zu Danzig. Progr. des Gymn. zu Danzig von 1837; Lozynski, Die Culmer Akademie im Jahre 1554. Progr. des Gymn. zu Culm von 1857.

Rector: Dr. *Jul. Kewitsch*, seit M. 1862 (vorher ordentl. Lehrer an der Realschule zu Trier). Aufser ihm 6 Lehrer (3 ordentl., 1 techn., 2 Elementarlehrer). — Etat: 4140 Thlr. Einnahmen vom Grundeigenthum 2440 Thlr.; Zinsen von Capitalien 538 Thlr.; Hebungen von den Schülern 828 Thlr.; sonstige Einnahmen 334 Thlr. Verwalt.kst. 76 Thlr. Besoldungstitel 2784 Thlr.; Dienstwohnungen für den Rector und den Schuldiener. Bautitel 120 Thlr. An die kath. Pfarrkirche 165⅓ Thlr. Sonstige Ausgabe-Titel und Extraordin. 995⅔ Thlr. — Eigener Pensionsfonds.

Patronat streitig: sowohl von dem Bischof, wie von der Stadt in Anspruch genommen. Die Schulgüter sind auf den alten Namen der Anstalt, „Akademie", ingrossirt und werden zur Zeit im Auftrag der Bezirksregierung (Instr. von 1827) durch den Magistrat verwaltet, der zugleich Inhaber des Patronats ist. An die Stelle der „Schul-Inspection" ist 1834, nach Einführung der Städte-Ordnung, die Stadt-Schuldeputation getreten. Confession: stiftungsmäfsig und bis 1818 katholisch. Auf Grund des Besitzstandes, welcher sich seitdem gebildet hat, soll es gemäfs der C. Ordres vom 1. Apr. 1859 und 22. Dcb. 1860 bei dem factisch bestehenden Verhältnifs, wonach unter einem kath.

---

[1]) Unter demselben Rector, jedoch abgesondert von der höh. Bürgerschule und deren Vorbereitungsstufe, steht die 1818 durch Verschmelzung der kath. Elementarschule und der evangel. Elementarschule gebildete, nach wie vor lediglich aus Communalfonds unterhaltene städtische (Simultan-) Elementarschule, welche, wesentlich in Form der jetzigen Mittelschulen, mit dem Wechsel von Classenzahl, Lehrplan und Leistungen bald „Stadtschule," bald „Vor- und Mittelschule," bald „Elementarschule" genannt worden ist. An Miethe für die Classenzimmer, welche die Elementarschule in den Localien der vormal. Akademie inne hat, zahlt die Commune an die Casse der höh. B. S. 300 Thlr.

[2]) In der „Elementarschule" ist Polnisch Unterrichtsgegenstand geblieben.

Rector eben so viel evang. wie kath. Lehrer angestellt werden, bis zu definitiver Regulirung verbleiben, eine Abweichung davon, vorbehaltlich der Genehmigung des Unterrichts-Ministers, aber nur dann gestattet sein, wenn in Vacanzfällen geeignete Lehrer oder ein Rector, resp. kath. oder evang. Confession, nicht sollten ermittelt werden. Von dem gegenwärtigen Lehrerpersonal sind der Rector und 3 L. katholisch, die übrigen 3 L. evangelisch.

THORN.

(Culmer Land. 15,500 Einw.)

Gymnasium mit einer Realschule I. O.

Vor der Reformation hatten Alt- und Neustadt Thorn gesonderte Pfarrschulen: die Altstadt eine Schule an der St. Johannis-, die Neustadt eine an der St. Jacobskirche. Die Johannis-Schule, in welcher auch *Nic. Copernicus* den ersten Unterricht empfangen, soll bereits im 14. Jahrh. bestanden haben. Nachdem 1557 der Rath und die Bürgerschaft Thorns zur evangelischen Lehre übergetreten waren, dachte man auch hier an Verbesserung des Schulwesens: das Gebäude des aufgehobenen Franciscaner-Klosters an der St. Marienkirche wurde zu einem Schulhaus für eine 3classige gelehrte Schule eingerichtet, und die Johannis-Schule zur Vorbereitungsstufe für dieselbe bestimmt. Erster Rector der „Ober-Stadtschule im Kloster" M. *Matth. Breu*, eingeführt 8. März 1568. — Bürgermstr. *H. Stroband*, geleitet von den pädagog. Grundsätzen des Strasburgers J. Sturm und unterstützt von dem Rector M. *Casp. Friese*, gab der Anstalt 1594 eine Organisation nach akademischem Zuschnitt, sorgte auch für Anlegung einer Schulbibliothek. Seiner Freigebigkeit verdankt die Schule die „Oekonomie," ein Haus zur Aufnahme armer Schüler. Bürgermstr. *Gottfr. Krieves* († 1639) vermachte der Anstalt 10,000 und der Oekonomie 5000 Gulden. Blüthe im 17. Jahrh.: Lehrer und Schüler aus verschiedenen protestant. Ländern, namentlich aus Polen, Böhmen und Ungarn; Rectoren: *Pe. Zimmermann*, Prof. der Theologie (1630—56, zuvor Pastor der St. Marienkirche zu Thorn), und M. *E. König* (1667—81, vorher Prof. am Gymn. zu Stettin, 1688—98 Rector des Gymn. zu Elbing). — Blutige Katastrophe 1724: die Anstalt geschlossen und das Schulhaus für das hergestellte Kloster wieder in Besitz genommen. Apr. 1725 Wiedereröffnung der Schule im Gebäude der Oekonomie, wo sie bis 1855 verblieben ist. 1769 nur 56 Schüler. Nach *J. Albin. Kries'* (1761—85) Tode war die Rectorstelle 15 Jahre lang, bis 1800, unbesetzt. 1793 ging Thorn von polnischer Hoheit an Preussen über. Rector Dr. J. W. Süvern (1800—1803, vorher Lehrer am Berlinisch-cöllnischen Gymnasium, 1804—7 Dir. des Gymn. zu Elbing, † 1829 als Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath und Mitdirector der Unterrichts-Abtheilung im Ministerium der geistl. etc. Angelegenheiten) beseitigte die akadem. Einrichtung. 1807 kam Thorn an das Herzogthum Warschau, 1815 wieder an die Krone Preussen; inzwischen führte die Anstalt den Namen „Bezirks- (Departements-) Schule." Nach der Schlacht bei Preuss. Eylau, 1807, diente das Schulhaus zum Lazareth; in dieser Zeit hat die Lehrerbibliothek etwa 2000 Bände, gröfstentheils seltene Werke, verloren. Von 1808 bis 1817 entliefs die Anstalt nur 2 reife Abiturienten zur Universität. 1817, nach Wiederherstellung einer Bürgerschule auf der Neustadt, durchgreifende Neugestaltung; in dem Schuljahr 1817—18: 121 Novizen. M. 1845 Vervollständigung des Classensystems durch eine VI, die dem Gymnasium seit 1821 gemangelt hatte. Zu den Lehrern haben u. a. auch M. *Chr. Hartknoch* (1677—87) und Dr. *Mart. Ohm* (1817—22, jetzt Prof. an der Universität zu Berlin) gehört.

Unter dem Dir. Dr. *L. Mart. Lauber* (1838—58, Mathematicus) sind M. 1855 zwei Realclassen (III und II), unter seinem Nachfolger noch zwei Realcl. (I M. 1858, IV Neujahr 1860) mit dem Gymnasium verbunden worden. Erste Abiturientenprüfung an der Realschule M. 1860. Die Realschule ist am 12. Octb. 1860 in die zweite und am 13. März 1861 in die erste Ordnung der Realschule aufgenommen worden. — Seit M. 1858 ist der Doppelanstalt eine 1classige Vorschule hinzugefügt. — Die Gesammtanstalt enthält jetzt: 7 aufsteig. Gymn.- (VI und V, je in 2 coord. Cötus; III inf. und sup.), 4 ungetheilte Real- und 1 Vorbereitungscl. Frequenz der Gymnasialcl.: 1817: 119, 1825: 128, 1832: 166, 1840: 156, 1847: 217, 1852: 263, 1857: 315, 1862: 272, 1863: 284 (238 evang., 16 kath., 30 jüd.; 15 Ausländ.; II: 35, I: 15); der Realclassen: 1857: 44, 1862: 91, 1863: 102 (77 evang., 6 kath., 19 jüd.; 7 Ausländ.; II: 12, I: 5); der Vorschule 1863: 57. Ueber ⅓ sind auswärtige. 1858—63 52 Abitur. — Gemäfs Vergleich vom 1. Octb. (10. Novb.) 1853 ist das 1822 erweiterte alte Schulhaus in der Altstadt an die Stadt abgetreten, für die Gesammtanstalt dagegen in der Neustadt ein neues Classengebäude errichtet und aufserdem ein besonderes Haus für die Bibliothek und zu Dienstwohnungen hergestellt worden. Einweihung des neuen Schulhauses am 26. Apr. 1855. Kosten für den Doppelbau und die

Erwerbung des Fundus: 73,000 Thlr., einschliefslich eines Staatsbeitrags von 4000 Thlr. — Thorn besitzt reiche Stipendien, welche meist nur an Eingeborene des Orts vergeben werden dürfen. 1843 erhielt das Gymnasium von dem Kaufmann *Fr. Langwald* ein Legat von 12,000 Thlr. Pfandbrief. zu Universitätsstipendien für Schüler aus Thorn und Dirschau; 1827 zufolge letztwilliger Verfügung des Dr. med. *J. Gottl. Schultz* ein Gartengrundstück von etwa 12 Morgen zur Förderung des naturwissenschaftl. Unterrichts. Freitischbeneficien von Seiten der Einwohner sind nicht selten. — Die um die Mitte des 18. Jahrh. gestiftete Gymnasiallehrer-Wittwencasse besitzt gegenwärtig ein Capitalvermögen von 2000 Thlr. — Die drei ersten Oberlehrer führen nach altem Herkommen den Professortitel.

Vrgl. Brohm, Gesch. des Thornschen Gymnasiums. Progr. v. 1819, 1820 und 1821; Lauber, Nachricht von dem K. Gymn. zu Thorn. Progr. v. 1855.

Director des Gymnasiums und der Realschule: Prof. Dr. *W. Arthur Passow*, seit M. 1858 (vorher Dir. des Gymn. zu Ratibor). Aufser ihm an der vereinigten Anstalt 21 Lehrer (5 Ober-, 10 ordentl., 1 kath. Relig.-, 2 wissenschaftl. Hülfs-, 3 techn. Lehrer). — Etat der Gesammtschule: 15,218 Thlr. Eigenes Capitalvermögen 9550 Thlr. Staatszuschufs 3450 Thlr.; Communalzuschufs 4409 Thlr.; Hebungen von den Schülern 5330 Thlr.; sonstige Einnahmen 2029 Thlr. Verwalt.kst. 311 Thlr. Besoldungstitel 11,440 Thlr.; Dienstwohnungen für den Director, den 1. Oberlehrer der Realschule und den Schuldiener. Untrr.mittel 600 Thlr. Utensilien 67 Thlr. Heizung und Beleuchtung 260 Thlr. Stipendien 600 Thlr. Pensionen 900 Thlr. Bautitel 230 Thlr. Sonstige Ausgabe-Titel und Extraord. 810 Thlr. Der etwaige Mehrbedarf, soweit derselbe nicht aus den eigenen Einnahmen der Anstalt gedeckt werden kann, ist Seitens des Fiscus mit ³/₅ und Seitens der Stadt mit ²/₅ aufzubringen, ausgenommen Bau- und Reparaturkosten, welche der Stadt allein zur Last fallen. Diese subsidiäre Verpflichtung des Fiscus und der Stadt tritt namentlich auch bei Aufbringung der Lehrerpensionen ein, da der Pensionsfonds der Anstalt jetzt nur 2900 Thlr. Capitalvermögen besitzt. (Vergleich v. 1853).

Laut Statuts vom 2. Juni 1825 und des Vergleichs von 1853 steht die Anstalt unter königlichem und städtischem Patronat. Als Localbehörde fungirt das „Gesammtpatronat," zu welchem die Unterrichtsverwaltung ein Mitglied („Ephorus") mit einer Doppelstimme ernennt und der Magistrat zwei Mitglieder abordnet. Das Gesammtpatronat, in welchem der Ephorus den Vorsitz führt, übt das Wahlrecht für die Director- und für sämmtliche Lehrerstellen; in denjenigen Fällen, bei denen dasselbe sich nicht einigen kann, entscheidet die Unterrichtsverwaltung, welcher auch die Ernennung eines nicht zur Wahl oder in Vorschlag gekommenen Schulmannes zusteht, sofern dazu überwiegende Gründe bestimmen möchten. Das Siegel des Gesammtpatronats und des Gymnasiums soll unter dem königl. Adler das Stadtwappen enthalten. Jetzt ist K. Patronatscommissarius (Ephorus) Kreisgerichtsdirector *v. Borries*. — Confession: nach dem Zweck der Schulreform von 1557 und nach Herkommen evangelisch.

CONITZ.

(Pommerellen. 6440 Einw.)

Gymnasium.

Auf Veranlassung des Propstes J. v. Gleissen-Doregowski wurde 1620 in Conitz eine Jesuitenstation errichtet, mit welcher, nach deren Erhebung zu einem Collegium, eine Schule verbunden worden ist. Dieselbe soll immer nur 3 Lehrer gehabt haben und meist nicht über 100 Schüler; sie galt als Vorstufe für das kath. Gymnasium zu Alt-Schottland [1]). Nach Aufhebung des Jesuitenordens (1773) behielt König Friedrich II, unter Uebernahme des Patronats, die Anstalt bei. Als „kath. Gymnasium" mit 3 Lehrern sollte sie nunmehr „aufser den eigentlichen grammatikalischen Studien der Erlernung der unter dem Namen „Philologie" überhaupt begriffenen Wissenschaften gewidmet sein" (Reglem. vom 1. Juni 1781). Nach Kahlors Abgang (um 1805) fand sich kein Präfect mehr. Zur Kriegszeit (1806—7) sank die Anstalt auf eine Elementarschule mit schliefslich Einem Lehrer, in welcher auch Mädchen vorübergehend Aufnahme fanden. Reorganisirt, wurde sie am 27. Novb. 1815 als Gymnasium mit 2 Cl. (VI und V) und 30 Schülern eröffnet. Dem ersten Director, *Ant. Piehatzek*, 1815—18 (vorher Prof., 1819 Dir. des Gymn. zu Oppeln), folgten an die neue Anstalt bald 3 seiner früheren Collegen in Oppeln. Schnelle Vervollständigung des Classensystems: 1816 IV, 1818 III, 1819 II, 1820 I, nachdem Friedr. Wilhelm III den Dotationszuschufs um 3557 Thlr. erhöht hatte. Erste ordentliche Abitur.prfg. M. 1823 [2]). —

---

[1]) Vrgl. Anmerkung zu Danzig p. 66. [2]) Die beiden Abiturienten waren evangelisch.

Von dem aufgehobenen Augustiner-Kloster zu Conitz sind (C. O. v. 7. Mai 1819) die Kirche, Klostergebäude und Ländereien dem Gymnasium überwiesen, die Meſsfundationen (5225 Thlr.) der Gymnasialkirche. — Evangel. Religionsunterricht seit 1822. 1849 der 3 Jahr vorher in den 3 oberen Classen eingeführte Unterricht im Polnischen auf die 3 unteren Cl. ausgedehnt, und zugleich der Religionsunterricht für die kath. Schüler der Cl. VI—III nach der Nationalität getrennt. Wöchentlich 1 Std. für die kath. Schüler aller Classen zur Uebung im Kirchengesang.

Nach Piehatzek waren Directoren: 1819—29 Dr. *Jos. Müller* (vorher Oberl. am Gymn. zu Conitz, 1829 Dir. des Gymn. zu Glatz), 1831—38 Dr. *C. Mich. Gahbler* (zuvor Oberl. an derselben Anstalt), 1839—58 Dr. *Frz. Brüggemann* (vorher Oberl. am Gymn. zu Arnsberg). — Nach den Statuten des Gymn. vom 27. Mai 1827[1]) wird das Schuljahr in 3 Tertiale (Herbst [August], Weihnachten, Ostern) getheilt: am Schluſs jedes derselben geschieht die Censurvertheilung. — Schulgeld ist 1820 eingeführt; eine Abitur.prfgs.-Gebühr 1839[2]). 1845 hat die Stadt dem Gymnasium die seit 1840 entbehrte Badestelle am Mönchensee wieder eingeräumt. — Die Anstalt zählt 7 aufsteig. Gymn.- (VI—IV für einige Lectionen in Parallelcötus getheilt; III inf. und sup.) und 1 (Privat-) Vorber.-Cl. — Frequenz der Gymnasialcl.: 1819: 112, 1824: 174, 1827: 307, 1833: 298, 1840: 230, 1849: 417, 1852: 450, 1854: 476, 1857: 411, 1863: 338 (171 kath., 135 evg., 32 jüd.; I: 36, II: 40; 1 Ausld.); der Vorber.-Cl.: 1863: 16. Etwa ¾ der Schülerzahl sind auswärtige. Die Vermehrung der westpreuss. Gymnasien hat die Frequenz der Anstalt bisher immer nur zeitweilig vermindert. 1858 bis 63: 68 Abitur., von denen 31 kath., 4 evg. Theologie zu studiren beabsichtigten. — Das Schulgebäude, im Winter 1814 zugleich Militair-Exercirhaus für russische Soldaten, ist 1821—22, gleichzeitig mit der Gymnasialkirche, gründlich reparirt, auch mit einer Uhr versehen worden. Kosten 3400 Thlr., aus dem westpreuss. kath. Haupt-Gymnasialfonds. Der zur Herstellung einer Aula nöthige Erweiterungsbau hat bisher nicht ausgeführt werden können. — Die Gymnasialkirche (vormalige Jesuitenkirche), unmittelbar neben dem Schulhaus, hat 1857 eine neue Orgel erhalten; Kosten 800 Thlr., aus dem Neuzeller Fonds.

In der 1822 ff. ausgebauten Augustiner-Klosterkirche (6500 Thlr. Kosten, aus Gymnasialfonds) ist am 1. Jan. 1826 ein „Convictorium ad St. Augustinum" eröffnet worden, in welchem kath. Schüler der beiden oberen Classen von vorzüglichem Talent, auſser Wohnung, Kost, Licht und Heizung frei erhalten. 6 ordentliche und die 1 auſserordentliche Freistelle (für Aspiranten des Priesterstandes) werden durch den Bischof von Culm, die übrigen 3 ordentl. Freistellen (für Aspiranten des höheren Lehramts) durch das Prov.-Schulcollegium verliehen; dem Lehrercollegium steht das Vorschlagsrecht zu (Regulativ vom 23. Aug. 1850)[3]). — Das Wohngebäude des Augustinerklosters ist 1819—40 als Pauperhaus benutzt, demnächst aber wegen Baufälligkeit abgerissen worden. In dem an seiner Stelle 1850—51 neuerbauten Convictorenökonom- und Alumnatsgebäude (2050 Thlr. Kosten, aus dem Neuzeller Fonds) hat am 3. Jan. 1851 die Eröffnung eines „Alumnats ad St. Augustinum" für 20 kath. Schüler der mittleren und unteren Classen Statt gefunden. Dieselben erhalten darin nur freie Wohnung und müssen ihren Tisch bei dem Convictsökonomen nehmen. Ueber die Aufnahme beschlieſst das Lehrercollegium. Das Alumnat, als Vorstufe zum Convict, steht unter dem kath. Religionslehrer als Convicts-Inspector (Statut vom 18. Febr. 1851)[4]). — Die 1827 nach 4jährigem Bestehen aufgelöste Krankencasse für bedürftige Schüler ist Neujahr 1847 wiederhergestellt: Theilnahme an den Beneficien durch einen Beitrag von 7 Sgr. 6 Pf. jährlich bedingt (Statut vom 13. Novb. 1849, s. im Anhang). — Einige Stipendien für Studirende; darunter ein Legat des Rittergutsbesitzers Dominicus v. Radziecki (1850, mit 1000 Thlr. Capital)[5]) für Studirende kath. Confession, namentlich polnischer Abkunft. — Die Lehrerbibliothek (1819), mit Theilen vormaliger Klosterbibliotheken zu Thorn und Löbau, ist jetzt über 7000 Bd. stark. 2 Schüler-Lesebibliotheken: eine deutsche (1824), durch feststehende, eine polnische (1848), durch freiwillige Beiträge unterhalten. Auſserdem eine bibliotheca pauperum. Auſserordentliche Bewilligungen für die Lehrerbibliothek und andere Sammlungen (1819, 1823 und 1824) 1143 Thlr., für ein Flügelinstrument (1842) 250 Thlr.

Vrgl. Müller, Nachr. von der Gründung des Jesuitenklosters in Conitz und wie allmählich das jetzige Gymn. daraus gebildet worden ist. Progr. v. 1822; Wann und wie das Augustiner-Kloster in Conitz gegründet, welche äuſsere und innere Schicksale dasselbe

---

[1]) Abgedruckt im Programm von 1845.

[2]) Für die laufende Etatsperiode auf 54 Thlr. jährlich veranschlagt; jetzt 3 Thlr. von jedem Abiturienten. Von dem Ertrag wird die eine Hälfte den an der Prüfung Theil nehmenden Lehrern, mit Ausschluſs des Directors, gewährt; die andere, früher von dem Director bezogene Hälfte verbleibt, nachdem das Einkommen der Directorstelle vollständig fixirt worden ist, der Schulcasse.

[3]) Abgedruckt im Progr. v. 1851. [4]) Abgedruckt im Progr. v. 1851.

[5]) In gleicher Weise hat der Testator das Gymnasium zu Culm bedacht. (S. p. 79.)

erfahren, und wie zu unserer Zeit das Paupernhaus und Convict bei St. Augustin sich daraus hervorgebildet haben. Progr. v. 1829; Junker, Glaubensveränderung der Stadt Conitz um das Jahr 1550 und die Pfarrkirche zu St. Johann. Eine Vorgeschichte des Jesuiten-Collegiums in Conitz. Progr. v. 1841.

Director: Dr. *Ant. Göbel*, seit O. 1859 (vorher Oberl. am kaiserl. Theresianum zu Wien). Aufser ihm 14 Gymn.-L. (4 Oberl.-, 1 kath. und 1 evg. Religionsl., 6 ordtl. L., 1 wissensch. Hülfsl., 1 techn. L.). — Etat des Gymn.: 11,048 Thlr.[1]) Kanon für vererbpachtete Klosterländereien 82 Thlr.; Zuschüsse: 300 Thlr. aus Staatsfonds, 930 Thlr. aus dem Koronowoer Klosterfonds, 6063 Thlr. aus dem westpreuss. Säcularis.-Fonds; Hebungen von den Schülern 3422 Thlr.; sonstige Einnahmen 251 Thlr. Verwalt.kst. 245 Thlr. Besoldungsfonds 8121 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir. (im Schulhaus), für 1 Oberl. (in einem Hause auf dem Mönchsanger), für den kath. Religionsl. (im Convict) und für den Schuldiener. Holzdeputate: für die Schule 64 Klft., für den Dir., 2 Oberl. und den kath. Religionsl. insgesammt 36 Klft.; Gärten für den Dir., 3 Oberl. und den kath. Religionsl. Untrr.mittel 336 Thlr. Heizung und Beleuchtung 248 Thlr. Bautitel 440 Thlr. Für den Gymn.-Gottesdienst 86 Thlr. Für das Convictorium 480 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraord. 1092 Thlr. — Allgem. Civilbeamten-Pensionsfonds.

Patronat: seit 1781 königlich. Confession: nach Stiftung und Dotirung katholisch. Der von den Jesuiten übernommenen Verpflichtung zum aushelfenden Dienst in der kath. Pfarrkirche des Orts genügt das Gymnasium durch einen Besoldungszuschufs für einen Caplan.

DEUTSCH-KRONE.

(Netzdistrict. 5890 Einw.)

Gymnasium.

Die Anstalt verdankt ihren Ursprung den Jesuiten, welche 1672 innerhalb der Stadt auf dem Platz, wo das jetzige Gymnasialgebäude steht, eine gelehrte Schule errichteten. Bei Beginn ihres 2. Jahrh. theilte sie mit den übrigen westpreuss. Jesuitenschulen die Folgen der Ordensaufhebung. König Friedrich II befahl (Reglem. v. 1. Juni 1781), sie zu einem „katholischen Gymnasium" für die „eigentlichen grammatikalischen Studien" einzurichten, nicht auch zur „Erlernung der unter dem Namen „Philologie" überhaupt begriffenen Wissenschaften." Sie verblieb als solches in ihrer alten Verfassung: 3 Classen, je in 2 Abtheilungen, kam jedoch zugleich unter K. Patronat. Frequenz: 1782: 25, 1788: 120, um 1799: 200. Harte Bedrängnifs in der Kriegszeit von 1806—13: 4 Jahre lang der Präfect alleiniger Lehrer und keine Gehaltszahlung, 2 Jahre Benutzung des Schulhauses als Lazareth. Präfecten (Rectoren): 1795—1805 *Dalski* und 1805—23 *Perzynski* († 1850 als erzbischöfl. Official und Propst zu Deutsch-Krone). In Folge des Edicts vom 25. Juni 1812 hörte die Anstalt auf, Gymnasium zu sein. Demnächst zu einer „lateinischen Schule" gemacht, und am 28. Juli 1823 zu einem „Progymnasium", das allmählich zu einem vollständigen Gymnasium erweitert werden sollte. M. 1828 Hinzufügung einer III, 1836 einer II. M. 1855 Vervollständigung des Classensystems durch eine I; 29. Octb. 1855 Anerkennung der Anstalt als Gymnasium (Feier der Rangerhöhung 25. Febr. 1856). Erste Gymn.-Abitur.-Prüfung[2]) M. 1857. — Lehrer am Progymnasium war u. a.: Dr. *C. Weierstrass* (1842—48, jetzt Akademiker und Professor an der Universität zu Berlin). — Evangel. Religionsunterricht seit 1829; Polnisch, bis ins 2. Decennium dieses Jahrh. hier Unterrichtsobject, M. 1860 in den Lehrplan wieder aufgenommen: obligatorisch für die polnischen, facultativ für die deutschen Schüler. Für den Gymnasial- und den Kirchenchor wöchentlich 3 Extrastunden im Gesang. — Schulgeld etwa 1825 eingeführt, längere Zeit lediglich Emolument der Lehrer, das nicht erst an die Casse abgeliefert, sondern sofort getheilt wurde.

Das Gymnasium hat 7 aufsteig. Cl. (III inf. und sup.). Frequenz der vormaligen Progymn.-Cl.: 1828: 42, 1855: 146; der Gymnasialcl.: 1857: 218, 1858: 230, 1859: 237, 1860: 255, 1861: 241, 1862: 214, 1863: 232 (114 kath., 89 evg., 29 jüd.; I: 29, II: 34). Die Mehrzahl sind auswärtige. — Das Schulhaus ist 1701 zum ersten, 1797—1805 zum zweiten Mal neu erbaut worden; Kosten des zweiten Baues: 10,440 Thlr. 1862 ist eine Pedellwohnung eingerichtet und ein neues Stallgebäude hergestellt: 2230 Thlr. Kosten, wovon 150 Thlr. aus den Mitteln der Anstalt, 2080 Thlr. aus der kath. Rate des Neuzeller Fonds. Bis jetzt mangelt es an einer Aula. — Als Gymnasialkirche dient eine im Schulgebäude

---

[1]) Ohne Einschlufs des Geldwerths für die Holzdeputate aus K. Forst.
[2]) Sämmtliche Aspiranten für dieses Examen waren evangelisch.

befindliche Capelle, bei welcher der Küsterdienst durch den Schuldiener versehen wird. 1833 ist für dieselbe ein Positiv angeschafft, wofür der Kostenaufwand mit 340 Thlr. aus dem westpreuss. kath. Haupt-Gymnasialfonds. — Keine Stiftungen. — Eine Lehrerbibliothek erst seit 1830; eine Schülerbibliothek erst im folgenden Decennium. Für den math.-physik. Lehrapparat sind 1836: 343 Thlr. außerordentlich bewilligt, 1846: 141 Thlr. — Nicht wenige Freitische bei den Bürgern.

Vrgl. Malkowski, Ueber den gegenwärtigen Standpunkt des K. Progymn. in Deutsch-Krone. Progr. v. 1844; und Dillenburger, Rede bei Einführung des Directors. Progr. v. 1856.

Erster und gegenw. Director des wiederhergestellten Gymn.: Dr. *Frz. Peters*, interimistisch seit M. 1853, definitiv seit Neujahr 1856 (früher Oberl. am Gymnasium zu Conitz). Außer ihm 11 Lehrer (3 Ober-, 1 kath. und 1 evgl. Relig.-, 5 ordtl., 1 techn. L.). — Etat: 8145 Thlr.[1]) Zuschüsse: aus Staatsfonds 280 Thlr., aus dem westpreuss. kath. Hauptschulfonds 4404 Thlr., aus dem westpreuss. Säcularis.-Fonds 450 Thlr., aus der Kämmereicasse 150 Thlr.; Hebungen von den Schülern 2826 Thlr.; sonstige Einnahmen 35 Thlr. Verwaltungskst. 105 Thlr. Besoldungstitel 7569 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir. und den Schuldiener; Holzdeputate: 16 Klft. für das Gymn., 20 Klft. für den Dir. und die 3 Oberl. zu gleichen Theilen; Gärten für den Dir. und die 3 Oberl. Untrr.mittel 162 Thlr. Utensilien 40 Thlr. Heizung und Beleuchtung 50 Thlr. Baukosten 183 Thlr. Für die Gymn.-Kirche 28 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 170 Thlr. — Allgem. Civilbeamten-Pensionsfonds.

Patronat: seit 1781 königlich. Confession: nach Stiftung und Dotirung katholisch.

II. PROV. BRANDENBURG.

(2 Regierungsbezirke. 138 Städte. 734 □Meilen. 2,467,759 Einw.)

Die Provinz Brandenburg, jetzt hauptsächlich aus der Kurmark (wohin hier die Mittel- und die Ukermark wie die Priegnitz gerechnet werden), der Neumark und der Nieder-Lausitz bestehend, ist gleich den anderen Provinzen zu verschiedenen Zeiten der Herrschaft der hohenzollernschen Fürsten unterworfen, und in ihrem jetzigen Umfang erst nach dem Wiener Congreß von 1815 zusammengesetzt worden. Der Hauptheil war ursprünglich wendisch, die Ukermark pommerisch, die Neumark polnisch, die Landschaft Lebus, imgleichen Crossen etc. schlesisch, die Nieder-Lausitz meißnisch. Friedrich I, Burggraf zu Nürnberg, erwarb 1415 das früher ascanischen, bayrischen und luxemburgischen Fürsten untergebene Kurfürstenthum, mit welchem Johann Georg die zeitweilig abgezweigte Neumark wieder vereinigte. Der allmählich hinzugekommenen, den größeren Verbänden einverleibten kleineren Landschaften nicht zu gedenken, hat das Jahr 1815 der Provinz durch Theile des Königreichs Sachsen einen beträchtlichen Zuwachs gebracht. Zum Regierungsbezirk Frankfurt gehören die Nieder-Lausitz und Theile der Neu-, wie der Mittelmark; die übrigen Theile bilden den Regierungsbezirk Potsdam. Berlin, die Hauptstadt, ist in mehrfacher Beziehung ein selbständiger Theil.

An die Gründung der dem Erzbisthum Magdeburg untergebenen Bisthümer Havelberg (946), Brandenburg (949) und Lebus (968) schloß sich die Einrichtung von Kirchschulen. Joachim I gründete eine Universität zu Frankfurt a. O. (1505). Joachim II und Markgraf Johann führten (1539) die Reformation ein. Johann Georg und Joachim Friedrich gründeten die großen Gymnasien zum grauen Kloster in Berlin und zu Joachimsthal, der Kurfürst Friedrich Wilhelm die Biblio-

---

[1]) Mit Ausschluß des Geldwerths für die Holzdeputate aus K. Forst.

thek zu Berlin, Friedrich III eine Societät der Wissenschaften, eine Akademie der Maler- und Bildhauerkunst und das französische Gymn. zu Berlin. Friedrich Wilhelm I, welchem Potsdam ein Gymnasium verdankt, befahl den Rectoren der alten Berliner Gymnasien, Schulbücher für die Kurmark nach Einem Plan abzufassen. Den Fürsten eiferten Ritterschaft und Städte nach; es entstanden das Rittercollegium zu Brandenburg a. H. und die mehr und mehr zu Lyceen sich ausbildenden latein. Stadtschulen. Joh. Jul. Hecker gründete die Realschule zu Berlin; dem von einem Bürger und Handwerker gestifteten Waisenhause in Züllichau reihete sich ein Pädagogium an. In bedrängtester Zeit schuf Friedrich Wilhelm III eine reich ausgestattete Universität in Berlin (1809)[1].

Nach den Befreiungskriegen hat das Herrscherhaus in dieser Provinz zwar nur Eine höhere Lehranstalt (Wilhelms-Gymnasium zu Berlin) gegründet, desto mehr aber den bestehenden seine Sorge gewidmet: Friedrich Wilhelm III bewilligte allein für die Gymnasialanstalten der Provinz fortlaufende Zuschüsse im Gesammtbetrag von 34,800 Thlr. jährlich. Städtische Gymnasialstiftungen neueren Datums finden sich zu Spandau und in der Friedrichs-Schule zu Berlin. Die von Communen angelegten Realschulen haben sich schnell entwickelt. Eine derselben (Landsberg a. W.) ist in ein Gymnasium mit Realclassen umgewandelt worden. Eine entgegengesetzte Umwandlung haben 6 ältere Gymnasialanstalten erfahren: die Saldria zu Brandenburg a. H., die Raths- und Friedrichs-Schule zu Cüstrin, die Oberschule zu Frankfurt a. O., die Schulen zu Perleberg, Crossen und Lübben.

Jetzt besitzt die Provinz 42 öffentliche höhere Lehranstalten: 22 Gymnasien, 8 selbständige Realschulen 1. O., 2 mit Gymnasien verbundene Realschulen 1. O., 4 selbständige Realschulen 2. O., 2 Progymnasien, 4 höhere Bürgerschulen. Mit zwei Gymnasien sind Realclassen verbunden, welchen die Erweiterung zu vollständigen Realschulen bevorsteht.

Sämmtliche 42 Anstalten sind evangelisch. Kirchliche Aufsichtsinstanz sind das Consistorium zu Berlin und drei General-Superintendenten[2]). Den Religionsunterricht für die katholischen Schüler läfst der Fürstbischof von Breslau durch einen Delegaten[3]) beaufsichtigen. Geistliche Ephorate finden sich nur bei wenigen Anstalten; ein Zusammenhang mit der Kirche besteht bei einer gröfseren Zahl. — Noch bei 4 Gymn. (Brandenburg, Luckau, Guben, Sorau) ist mit einer Gymnasiallehrerstelle das kirchl. Cantorat verbunden.

6 Gymnasien und 1 Realschule sind königlichen Patronats; 5 Gymnasien, 11 Realschulen, 4 höh. Bürgerschulen, 1 Progymnasium sind städtischen, die übrigen Anstalten gemischten Patronats; bei 2 Anstalten, dem Pädagogium zu Züllichau und dem Progymnasium zu Charlottenburg, ist eine definitive Feststellung der Patronatsverhältnisse noch nicht erfolgt. Curatorien sind nur bei 3 Gymnasien (französ. Gymn. zu Berlin, Gymn. zu Spandau und Friedrichs-Gymn. zu Frankfurt a. O.) und 1 Realschule (städt. Gewerbeschule zu Berlin) vorhanden. Für städtische Gymnasien in gröfseren Städten (Berlin, Potsdam, Brandenburg) ist es den Patronaten überlassen, für bestimmte Zwecke besondere Patronatscommissarien (Gymnasiarchen, Scholarchen) zu bestellen.

Alumnate, verschieden in Umfang und Organisation, finden sich bei dem Joachimsthalschen Gymnasium und dem Gymnasium zum gr. Kl. in Berlin, bei der Ritter-Akademie zu Brandenburg, dem Gymnasium zu Frankfurt und dem Pädagogium zu Züllichau[4]). Communitätscassen für gewisse Zwecke bestehen am Friedrichs-Werderschen, am cöllnischen Gymnasium und am gr. Kloster zu Berlin.

---

[1]) Vrgl. Preuss. Jahrb. 1861 p. 117.

[2]) Für die Kurmark: jetzt Dr. W. *Hoffmann* (seit 1853) zu Berlin; für die Neumark und die Nieder-Lausitz: jetzt Dr. *Alb. L. Büchsel* (seit 1853) zu Berlin; ein stellvertretend. Gen.-Superint. für die Nieder-Lausitz: jetzt *Fr. Aug. Wahn* (seit 1853) zu Lübben.

[3]) Den Propst zu St. Hedwig in Berlin: jetzt *Fr. Xav. Karker,* seit 1861.

[4]) S. aufserdem bei Berlin das Schindlersche Waisenhaus und das Paulinum; bei Potsdam das Civil-Waisenhaus; bei Freienwalde a. O. das Pensionat des Progymnasiums. Un-

Besondere Eigenthümlichkeiten zeigen das französische Gymnasium und das cöllnische Real-Gymnasium zu Berlin: dieses durch die nur hier Statt findende Verbindung von Gymnasial- und Realschul-Lehrplan, jenes, indem es Französich zur Unterrichtssprache in den oberen Classen hat. Zu den facultativen Lehrgegenständen gehören auf einigen berlin. Gymnasien jurist. Propädeutik; eben so Englisch und Italiänisch. Im Lehrplan der städt. Gewerbeschule zu Berlin (R. S. 2. O.) nimmt Mathematik, Physik und Chemie einen gröfseren Raum ein als bei den übrigen Realschulen. (Anderes Eigenthümliche s. bei den einzelnen Schulen). — Eigene Vorschulen bestehen an 4 Gymnasien, 10 Realschulen, 1 Progymnasium und 3 höh. Bürgerschulen. — Bei den meisten Anstalten fängt das Schuljahr zu Ostern an; sechs (das Joachimsthal., das französ. und das Friedr.-Wilhelms-Gymn. zu Berlin, die Königsstädt., die Louisenstädt. und die Dorotheenstädt. Realschule zu Berlin) beginnen dasselbe zu Michaelis; alle veröffentlichen das Programm am Schlufs des Schuljahrs.

Eigene Schulhäuser fehlen vier Anstalten: dem Friedr. Werderschen und dem cölln. Real-Gymnasium zu Berlin, dem Pädagogium zu Züllichau und dem Progymnasium zu Freienwalde a. O. Die Mehrzahl gewährt den Directoren und den Schuldienern eine Dienstwohnung.

Vieles Gemeinsame, namentlich in Rücksicht auf Entwickelung und kirchliche Beziehungen, haben die Schulen der Nieder-Lausitz aufzuweisen. Einen Hülfsfonds für dieselben bietet die evangelische Rate des Neuzeller Fonds (C. O. v. 8. Febr. 1817).

Bedürftige Schüler und Studirende empfangen Beneficien aus zahlreichen Stiftungen[1]), u. a. auch von den 1819 in Potsdam und Frankfurt zu diesem Zweck für beide Regierungsbezirke gebildeten Privatvereinen.

Im K. Prov. Schulcollegium folgte auf den O. Consist. R. *J. W. H. Nolte* († 1832) als Departementsrath für das höhere Unterrichtswesen Dr. *Fr. Lange* (1833—1850); dessen Nachfolger waren: Dr. *Fr. Gu. Kiefsling* (1850—1857, vorher Dir. des Fr. Wilh. Gymn. zu Posen, jetzt Dir. des Joachimsthal. Gymn. und Ehrenmitgl. des K. Prov. Schulcoll.), Dr. *Jul. Mützell* (1857—1862, vorher Prof. am Joachimsthal. Gymn.), und seit 1862: Dr. *J. Traug. Tzschirner* (vorher Dir. des Gymn. und der Realsch. zu Landsberg a. W.). Die Ernennung eines zweiten technischen Raths für das höhere Unterrichtswesen der Provinz steht bevor.

Vrgl. u. a. J. C. Möhsen, Beiträge zur Gesch. der Wissenschaften in der Mark Brandenburg. Berl. 1783; Chr. W. Spieker, Kirchen- und Reformationsgesch. der Mark Brandenb. Berl. 1839; Ad. Müller, Gesch. der Reformation in der Mark Brandenb. Berl. 1839; Schmidt, das Unterrichtswesen im preuss. Staate unter dem Hause Hohenzollern. Progr. des Gymn. zu Potsdam v. 1839; Sam. Grosser, Lausitzische Merkwürdigkeiten. Leipzig 1714; Rud. Köpke, Die Gründung der K. Friedr. Wilh. Universität zu Berlin. Berl. 1860.

---

weit derselben Stadt, in Falkenberg, ist unter dem Namen Victoria-Institut eine unter dem Protectorat Sr. K. Hoh. des Kronprinzen stehende Erziehungsanstalt errichtet, welche im Unterricht die Zwecke der Realschulen und der Gymnasien verfolgt. (Ein Zögling hat unlängst die Maturitätsprüfung für die Universität bei einem Gymn. bestanden. — Vorsteher Dr. *Im. Schmidt.* Pension viertelj. 100 Thlr.).

[1]) An derartigen Beneficien vertheilen u. a. das Prov. Schulcollegium 1060 Thlr. jährlich, die Regierung zu Potsdam 272 Thlr., die Regierung zu Frankfurt 370 Thlr., die Universität zu Berlin 8176 Thlr., der Magistrat zu Berlin 2026 Thlr.

BERLIN.

(Hauptstadt der Monarchie und der Provinz. Mittelmark. Regierungsbezirk Potsdam. 547,570 Einw.)

Das heutige Berlin bestand ursprünglich aus den durch die Spree getrennten beiden Städten Berlin und Cölln. Später kam der Friedrichs-Werder mit eigener Administration hinzu. Nach mannichfachen Wechselfällen sind Berlin, Cölln, der Friedrichs-Werder und die allmählich erbauten Vorstädte, namentlich die Königs-, die Dorotheen-, die Louisen- und die Friedrichsstadt, 1709 unter Einer Stadtbehörde definitiv vereinigt worden. Im 19. Jahrh. hat das Weichbild Berlins durch Anlegung der Friedrich-Wilhelmsstadt und mehrerer Vorstädte abermals eine beträchtliche Erweiterung erfahren. Im Zusammenhang damit, so wie mit dem Anwachsen der Bevölkerung[1]) und den Bedürfnissen der Gegenwart ist die Zahl der älteren höheren Schulen (Berlinisch-cölln. Gymn., Joachimsthal. Gymn., Friedr.-Werdersches Gymn., französ. Gymn., Friedr.-Wilhelms-Gymn. und königl. Realschule) im 19. Jahrh. durch Aufhebung einer 57jährigen Combination des cölln. Gymn. und des Gymn. zum grauen Kloster, so wie durch Gründung neuer Gymnasial- und Real-Lehranstalten vermehrt worden. Eifrige Förderer des städt. Schulwesens[2]) waren die O. Bürgermeister *Fr. W. v. Bärensprung* und Geh. O. Reg. R. Dr. *W. Krausnick*.

Jetzt besitzt Berlin an öffentlichen höheren Schulen: 4 königl. Gymnasien (das Joachimsthalsche, französische, Friedr.-Wilhelms- und Wilhelms-Gymnasium), 4 städt. Gymnasien (das Berlin. Gymn. zum gr. Kloster, das Friedr.-Werdersche, das Friedrichs-Gymnasium und das cölln. Real-Gymnasium), 1 königl. Realschule, 4 selbständige städt. Realschulen (die Gewerbeschule[3]), die königsstädt., die Louisenstädt., die Dorotheenstädt. Realschule) und die mit dem Friedrichs-Gymn. verbundene städt. Friedrichs-Realschule. Dazu kommt die Stralauer höhere Bürgerschule.

Diese Zahl höherer Schulen in Berlin bleibt hinter dem Bedürfniß weit zurück. Die Errichtung mehrerer neuen höh. Lehranstalten ist von der Stadt beschlossen. — Als Vorbereitungsanstalten für die mittleren Classen der Gymnasien und Realschulen dienen u. a. 10 höhere Privat-Knabenschulen, die als Progymnasien und höh. Bürgerschulen eingerichtet sind. — Zu den wohlthätigen Stiftungen für Erziehung der Jugend gehört u. a. das Schindlersche Waisenhaus[4]).

---

[1]) Die Einwohnerzahl hat betragen: 1727: 61,000, 1773: 103,000, 1820: 186,000, 1826: 216,000, 1846: 410,000, 1858: 450,000.

[2]) An Zuschüssen für das gesammte städt. Schulwesen (höheres, mittleres, Elementar-, Armen-) und die Waisen-Erziehungs-Anstalt zu Rummelsburg zahlt die Stadt jetzt 276,164 Thlr. jährlich.

[3]) Mit dieser Schule ist nicht zu verwechseln das von dem Ministerium für Handel etc. ressortirende K. Gewerbe-Institut zu Berlin. Diese Anstalt (seit 1826) ist die höchste technische Lehranstalt des Staats; sie bildet Mechaniker, Chemiker und Bauhandwerker namentlich zur Einrichtung und Leitung von Fabrikanlagen aus. Vorstufen sind die 25 K. Provinzial-Gewerbeschulen.

[4]) Der Geh. R. Severin Schindler stiftete 1730 auf seinem Rittergut Schöneiche bei Berlin ein Waisenhaus, welches seine Wittwe (geb. Bose) 1741 zu ihrem Universalerben einsetzte. Verlegung nach Berlin 1746. Von ihrer ersten Stelle (Wilhelmsstr.) wurde die Waisenanstalt 1834 in Folge einer Schenkung des Fräul. Eleon. Ficker in das jetzige Haus (Friedrichsgracht) verlegt. Es werden nur Knaben aufgenommen, die das 8. Jahr zurückgelegt haben. Sie haben in der Anstalt alles frei. Wer Anlagen zum Studiren hat, wird in der (Progymnasial-) Schule des Waisenhauses für die höheren Gymnasialclassen vorbereitet. Solche Zöglinge gehen in der Regel auf das Gymn. zum gr. Kloster als Freischüler über und haben in der Communität daselbst Theil an dem Schindler. Freitisch. Studirende erhalten aus der Schindler. Legatencasse ein Stipendium von mindestens 100 Thlr. auf 3 Jahre; auch vergiebt das Curatorium ein Stip. von 150 Thlr. auf 4 Jahre. Die zu einem Gewerbe sich vorbereitenden Zöglinge werden, so lange sie in der Lehre sind, nach Bedürfniß unterstützt. Eine Normalzahl der Zöglinge besteht nicht; die Aufnahme richtet sich nach den vorhandenen Mitteln. 1846 waren 30 Zöglinge; jetzt 20. Zu den Curatoren gehört u. a. der Propst und der Archidiaconus von St. Nicolai. Die Verwaltung über die besondere Schindler. Legatencasse führt das Ministerium der St. Nicolaikirche.

Größere pädagogische Privat-Institute, welche, wie früher die Plamannsche Anstalt (und

Die älteren Gymnasien[1]) genossen lange Zeit gröfsere Selbständigkeit, hauptsächlich weil ihre Directoren in der Regel Mitglieder des O. Consistoriums, resp. des O. Schul-Collegiums waren; bis ins 19. Jahrh. war ihr Ressortverhältnifs verschieden. 1809—16 standen sie unmittelbar unter der Centralverwaltung des Unterrichtswesens. 1816 sind sämmtl. gelehrte Schulen Berlins der Provinzial-Unterrichtsbehörde untergeordnet worden. Die städt. Realschulen ressortirten bis 1851 von der Stadt-Schuldeputation. Die damals eingetretene Ueberweisung ihrer Externa an den Magistrat und ihrer Interna an das Prov. Schul-Collegium hat erspriefsliche Folgen gehabt. Im Jahre 1826 verstärkte sich der Magistrat durch ein technisches Mitglied für das Schulwesen, 1853 durch ein zweites (für das Elementarschulwesen)[2]).

Curatorien finden sich nur an Einer königl. (dem französ. Gymn.) und Einer städt. Anstalt (der Gewerbeschule). Geistliche Ephoren fungiren bei Einem königl. Gymn. (dem französ. Gymn.) und den beiden ältesten städt. Gymnasien (cölln. Gymn. und gr. Kloster). Für die kathol. Schüler aller höh. Lehranstalten Berlins ist O. 1854 ein gemeinschaftlicher Religionsunterricht eingeführt.

Die städt. Anstalten haben Manches gemeinsam, namentlich: die Vermögens- und Cassenverwaltung[3]) und den Turnfonds; sie participiren an dem städt. Pensionsfonds. Zur Erleichterung der Kämmerei sind bei den einzelnen städt. Schulen besondere Schulgeldreceptoren bestellt. Die städt. Lehrer geniefsen bei ihrer Pensionirung, hinsichtlich der Anrechnung früherer Dienste, die Vortheile der Lehrer an königlichen Anstalten. Die Stadt hat für ihre Anstalten eine Turnhalle errichtet (für 80,000 Thlr. erbaut und am 18. Octb. 1863 eingeweiht). Es wird darauf gehalten, dafs bei allen höh. Schulen Berlins die Schulgeldsätze möglichst gleich normirt werden.

Das Friedr. Werdersche und das cölln. Real-Gymnasium sind die einzigen Anstalten, welche bis jetzt ein eigenes Schulhaus nicht besitzen; das Wilhelms-Gymn. die einzige Schule, welche zu den laufenden Unterhaltungskosten noch keine Zuschüsse empfängt. 5 Gymnasien (das Joachimsthal., das Friedr.-Werdersche, französ., gr. Kloster, cölln.) und 1 Realschule (Gewerbeschule) besitzen keine Vorschule[4]).

Die theils mit der Universität, theils mit einzelnen höheren Schulen verbundenen wissenschaftlichen und praktischen Seminar-Institute gewähren zunächst den Lehranstalten in Berlin Vortheile (s. Abschn. VI: Vorbildung zum Lehramt). — Die Directoren sämmtlicher Gymnasien in Berlin vereinigen sich vierteljährlich zu einer Conferenz über gemeinschaftliche Angelegenheiten.

---

eben so die Cauersche, s. Charlottenburg) mit einer selbständigen, nach eigenem Plan geleiteten höheren Unterrichtsanstalt ein Pensionat verbinden, sind gegenwärtig in Berlin nicht vorhanden. Vrgl. Preuss. Jahrb. 1861 p. 120. Eine neue Unternehmung der Art in der Provinz ist das Victoria-Institut zu Falkenberg. S. p. 86.

In der Nähe der Stadt, auf der Schöneberger Feldmark, hat ein ungenannter Förderer christlicher Bestrebungen ein neues Erziehungshaus, das „Paulinum," erbaut und dem Central-Ausschufs für die innere Mission der evang. Kirche übergeben. Die Eröffnung des Instituts steht in diesem Jahre bevor. Es ist zur Aufnahme solcher Knaben bestimmt, welche Talent und Neigung für den geistl. Beruf oder für das Lehramt an höheren Schulen haben. Es ist die Absicht, sie ein Gymnasium der Stadt besuchen, in der Anstalt selbst aber alle weitere Pflege und Erziehung finden zu lassen.

[1]) Bis 1797 waren dieselben die einzigen gelehrten Anstalten der Mark Brandenburg,, welche schon damals den Namen Gymnasium führten.

[2]) Der erste Stadt-Schulrath war *C. W. Reichhelm* (1826—1835, vorher Reg. R. in Bromberg), sein Nachfolger: Dr. *Aug. Schulze* (1835—1863, vorher Gymn. Dir. in Duisburg). An dessen Stelle ist gewählt Dr. *Fr. Hofmann* (bisher Prof. am gr. Kloster in Berlin). Die Stelle für das städt. Elementar-Schulwesen bekleidet seit 1853 Stadt-Schulr. *Mor. Fürbringer* (vorher Dir. des Stadtschullehrer-Seminars in Berlin).

[3]) Doch mit getrennten Etats.

[4]) Mit drei Realschulen (der königsstädt., der Louisenstädt. und der Friedrichs-R. S.) sind unter Leitung der Directoren und im Local derselben drei städt. Fortbildungsanstalten (die königsstädt., die Louisenstädt., die Friedr.-Wilhelmsstädt.) verbunden. Dieselben sind für junge Leute aus dem Handels- und Gewerksstand bestimmt. Unterricht wird Sonntags von 8—1 Uhr ertheilt, nach voraufgegangener gemeinsamer Morgenandacht.

Vrgl. Küster, Altes und neues Berlin. Berl. 1737—1769; Nicolai, Beschreib. der K. Residenzstädte Berlin und Potsdam. ed. 3. Berl. 1786. Lisco, Das wohlthätige Berlin. Berl. 1846. Amtl. Berichte des Magistrats über die Verwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1829 bis incl. 1860. Berl. 1842. 1852. 1863.

Das Berlinische Gymnasium zum grauen Kloster.

Ein 1290 erbautes, 1539 nach Einführung der Reformation aufgehobenes Franciscaner-Kloster der grauen Brüder diente eine Zeit lang dem kurfürstl. Leibarzt Leonh. Thurneisser zur Wohnung, Laboratorium, Buchdruckerei etc. Den dritten Theil des Klosters schenkte Kurfürst Johann Georg, auf Antrag des Magistrats, zur Errichtung einer höheren Schule, Mittwoch nach Estomihi 1574. Die neue Anstalt, auf welche die Parochialschulen der beiden evang. Pfarrkirchen von Alt-Berlin (der St. Nicolai- und der St. Marien-Kirche) mit ihren Einkünften aus dem Kirchenkasten übergingen, wurde als allgemeine Landesschule (gymnasium in coenobio leucophaeo) am Margarethentag (13. Juli a. St., 25. Juli n. St.) 1574 mit 5 Cl. eröffnet[1]). Canzler Lampr. Distelmeyer und der Lehns-Secretair Joach. Steinbrecher hatten sich für Errichtung der Schule besonders thätig erwiesen, letzterer sogar die Einrichtungskosten getragen. Erster Rector M. *Jac. Bergemann* (1574—75, nachher Pred. zu Gardelegen). Zur weiteren Dotation gab der Magistrat ein Capital von 4000 Thlr., Distelmeyer 500 Thlr., Steinbrecher 1000 Gulden; die Besoldungen blieben gleichwohl geringe: Rect. 100 Gulden, 1 Wisp. Korn, 10 Gulden zu Holz, Infimus 28 Gulden und 8 Schff. Korn. 1578 Dienstwohnungen für den Rect. und den Conrect. 1579 bestätigte der Kurfürst die Schenkung von Schule und Kirche an den Magistrat; zugleich erschien, von Steinbrecher verfafst, eine kurfürstl. Schulordnung[2]). Hauptsächlichste Bestimmungen derselben: es sollten jederzeit 13 Lehrer (ein Doct. und Prof. der Theologie [Propst zu Berlin], welcher zugleich Pred. an der Klosterkirche und beständiger Aufseher des Gymn. sei, ein Rect., ein Conrect., ein Magister und Prof. institut. iur., ein Mag. liberal. art., ein Ober- und ein Untercantor, 4 Baccalaurei, ein guter deutscher Schreiber, ein Infimus) gehalten werden, die wöchentlich je 18 St. zu geben hätten; es sei ein Convictorium für die Schüler und ein eigenes Schulärar für die Anstalt anzulegen; der ganze Haufen der Schüler solle in 7 Cl. vertheilt werden[3]); die öffentliche Schule sei Vorm. 6—9, Nachm. 12—3 zu halten, Sonnabends Nachm. 12—2, Mittwochs Nachm. nicht. Der Unterricht begann mit Lesen und Schreiben und führte bis zur Rhetorik, Dialectik, Mathematik, sowie zur Lectüre der alten und der neueren lat. und der griech. Autoren. Der Schwerpunkt lag im Latein. Das Deutsche war noch nicht Lehrgegenstand[4]). Die Bürgermeister und zwei Rathsverwandte wurden zu Provisoren der Schule bestellt. — Schon 2 Jahre später, unter dem Rect. *Hilden* (1581—86; später Prof. an der Univ. zu Frankfurt a. O.), ein neuer Lehrplan; in I: 13 St. Griech., 10 St. Latein, 2 St. Dialectik, 2 St. Rechnen, 5 St. Gesang. Von den ersten 20 Rectoren (1574—1668) sind nur 3 am Kloster gestorben; die übrigen 17 suchten durch baldigen Uebergang in andere Stellen ihre Lage zu verbessern. Rect. *C. Bumann* (1598—1604, vorher Rect. der Katharinenschule zu Braunschweig) wurde 1607 Rect. der Fürstenschule zu Joachimsthal; *Pe. Vehr* (1614—18, vorher Rect. zu Neu-Ruppin) Propst an der St. Nicolaikirche zu Berlin. 1637 nöthigte die Pest, die Schule zu schliefsen, bis 1639. Unter dem Rect. M. *J. Heinzelmann* (1651—58, dann Pred. an der St. Nicolaikirche) stieg die Frequenz auf 400. 1682 bewilligte der grofse Kurfürst, unter Abschaffung der mensae ambulatoriae, 500 Thlr. Tischgelder aus der neueingeführten Accise. Bei einer Reparatur des Schulhauses wurde die Anstalt, bis 1695, in die Klosterkirche verlegt. Rect. M. *Sam. Rodigast* (1698—1708, vorher Conr. der Schule, Verf. des Liedes: »Was Gott thut, das ist wohlgethan«) fand in I 48 Schüler vor. Unter seinem Nachfolger, *Chr. Fr. Bodenburg* (1708—26, vorher Conr. der Anstalt), war der Lehrplan für I: 5 St. Griech., 9 St. Latein, 2 St. Hebr., 2 St. Dogmatik, 1 St. Logik, 2 St. Rhetorik, 1 St. philos. Geschichte, 2 St. Mathematik und

---

[1]) Corp. Const. I, 2. N. V. ann. 1574 „Visitationsabscheidt wegen derer Kirchen und Schulen in Berlin, insonderheit auch von Stiftung der neuen Schule im Kloster."

[2]) S. Schulblatt der Prov. Brandenb. 1863 p. 160 ff.

[3]) Die 3 untersten Cl. wurden in Einem Local, und wenn es nicht ausreichte, in der Klosterkirche unterrichtet.

[4]) „Dieweil den Knaben dieser Oerter ihre deutsche Muttersprache allbereits bekannt ist, so dafs sie derselben halben die Schule nicht besuchen dürfen, sondern fürnehmlich die lat. und die griech. Sprache darinnen sollen gelernet werden, derowegen sollen die Knaben, welche in den obersten 2 Cl. sitzen, der deutschen Sprache in Kirche und Schule sich gänzlich enthalten und soll der Rector verschwiegene Knaben zu Aufsehern heimlich verordnen, welche diejenigen, so deutsch mit einander geredet haben, zur Bestrafung anzeigen." Auch die Lehrer werden eindringlich ermahnt, sich unter einander nur der lat. Sprache zu bedienen.

Astron., 2 St. alte Geschichte und Geogr., aufserdem Singunterricht. 1712, 8. Sptb., zerstörte eine Feuersbrunst drei Lehrerwohnungen und die Communität; Wiederaufbau aus einer Hauscollecte. 1715 Verbot an die Schüler, Degen zu tragen. 1723 Bestätigung des Herkommens, die Lehrer in der Kirche, ihre Familien auf dem Kirchhof zu begraben. Rect. *J. Leon. Frisch* (1726—43, vorher Conr.) nahm Deutsch in den Lectionsplan auf; auch legte er die ersten Maulbeerbäume zum Seidenbau an. Von 1674 bis auf M. *J. Jac. Wippel* (1759—65, vorher Pror. der Anstalt) hatte die Schule beständig 9 Lehrer. 1765, 10. Septb., Vergleich mit der Judenschaft, die sich verpflichtete, für den Ausfall an Stolgebühren jährlich eine Entschädigung von 165 Thlr. an das Kloster zu zahlen; diese Zahlung ist 1814 auf die Staatscasse übernommen.

Unter dem O.-Consist.-R. Dr. Ant. Fr. Büsching (1766—93, vorher Pred. und Dir. in Petersburg) zwei bedeutsame Veränderungen. Zunächst wurden die 3 oberen Cl. (III—I) des namentlich durch den 7jährigen Krieg herabgekommenen cölln. Gymnasiums mit denen des grauen Klosters, im Local des letzteren, unter dem Namen „Vereiniges berlinisch-cöllnisches Gymnasium" combinirt, die 3 unteren Cl. der beiden bisherigen Anstalten aber, in den alten Localien, jede Abth. für sich, unter dem Namen „Berlinische Stadtschule" oder „Klosterschule" und „Cöllnische Stadtschule" als Vorstufe für das Gymnasium und zugleich als Bürgerschule belassen, die Direction über die 3 Abtheilungen dem Dir. des alten berlin. Gymnasiums und die Specialaufsicht über die beiden Stadtschulen je einem Pror. übertragen [1]), das Ephorat durch den Propst zu Cölln verstärkt und die Unterrichtszeit auf 3 Vormittags- und 2 Nachmittagsstunden festgesetzt (29. Mai 1767) [2]). Sodann gelangte das graue Kloster 1793 in den vollständigen Genufs der von Sigism. Streit [3]) 1752 und 1762 ausgesetzten, inzwischen zu einem Capital von 120,000 Thlr. angewachsenen Vermächtnisse. Diese grofsartige Stiftung gewährt den Lehrern des Klosters besondere Gehaltszulagen, remunerirt besondere Lehrer der französ., der engl. und der italiän. Sprache, wie auch der jurist. Propädeutik und der Astronomie, unterhält eine Wohncommunität [4]) für 12 Schüler, giebt baare Unterstützungen an Gymnasiasten und 24 Schülern einen Freitisch, vermehrt die Bibliothek und sonstige Sammlungen, auch die von dem Stifter geschenkte Bildergalerie, sorgt für die Pflege des Gesanges und der Musik etc. — Bei der 2. Säcularfeier des Klosters erwirkte Büsching ein K. Rescript (11. Oct. 1774), auf Grund dessen jetzt 7 Lehrer desselben den Professortitel führen.

O.-Consist.-R. Fr. Gedike (1793—1803) nahm von dem Friedrichs-Werderschen Gymnasium das Seminar für gelehrte Schulen herüber, welches 1812 mit erweiterter Bestimmung als selbständiges Institut abgezweigt worden ist (s. Abschn. VI). Mitglied dieses Seminars und Lehrer des Gymn. war u. a. 1796—1800 *J. W. Süvern* (gleich darauf Dir. der Gymn. zu Thorn). Auch ein pädagogisch-praktisches Seminar für preussisch-poln. Gymnasien (4 Piaristenprofessoren) stand mehrere Jahre, bis 1807, mit dem Gymn. in Verbindung. Gedike dehnte die tägliche Unterrichtszeit auf 7 St. aus. 1813 folgten 134 Schüler dem Ruf des Königs in den Krieg, 1815: 63. Nachdem die Frequenz der Gesammtanstalt auf 693 (300 im Gymn., 258 in der berlin. Stadtschule, 135 in der cölln. Stadtschule) gestiegen war, ist am 1. Octb. 1824 die 3cl. cölln. Stadtschule abgezweigt und später zu einem Realgymnasium erweitert worden, das graue Kloster aber sammt der Klosterschule unter dem früheren Namen „Berlinisches Gymnasium zum grauen Kloster" mit den damaligen 9 Cötus als 6cl. Gelehrtenschule eingerichtet.

Auf Gedike folgten: 1803—28 Consist.-R. Dr. *J. Joach. Bellermann* (vorher Gymn.-Dir. und Univ.-Prof. zu Erfurt), 1828—37 Dr. *Gu. Sam. Köpke* (vorher Prof. des gr. Kl.), 1838—47

---

[1]) Nach diesem Vorgang erfolgte 1797 in ähnlicher Weise die Vereinigung der beiden Lyceen zu Brandenburg a. H.

[2]) Zahlende Schüler hatte damals: das Gymnasium 20, die berliner Stadtschule 43, die cöllnische Stadtschule 5. Die geringere Zahl entrichtete das volle Schulgeld; die Mehrzahl ⅔, ⅓ oder nichts. Mai bis Dcb. 1767 betrug die Schulgeld-Einnahme (149 + 389 + 115) Thlr. = 653 Thlr. 1801 belief sich der Etat für die 3abth. Gesammtanstalt auf 7971 Thlr.; Einkommen: Direct. 1172 Thlr., 1. Prof. 900 Thlr., letzter ord. L. 350 Thlr., letzter wissensch. Hülfsl. 100 Thlr.

[3]) Sigism. Streit, geb. zu Berlin 13. Apr. 1687, Sohn eines Hufschmieds und Bierbrauers, ging, nachdem er das graue Kloster bis Secunda besucht, 1701 als Handlungslehrling nach Altona, wurde 1715 Kaufmann in Venedig, setzte sich 1750 zur Ruhe und starb in Padua 20. Dcb. 1775 als einziger Protestant der Stadt. Er vermachte sein Vermögen dem grauen Kloster zu bestimmten Zwecken. Die Stiftung, deren Capitalvermögen jetzt 220,000 Thlr. beträgt, wird von einem besonderen Directorium verwaltet (Geschäftsreglem. v. 19. Apr. [28. Mai] 1844). Dasselbe besteht aus 3 geistlichen (dem Propst zu St. Nicolai und Marien in Berlin, dem Direct. und dem Prorect. des gr. Kl.) und 3 weltlichen Mitgliedern (einem Rath des Unterrichts-Ministeriums, einem Kaufmann und einem Rechtsgelehrten); der Prorect. hat ein Votum consultativum; alle Mitglieder müssen evangel. Confession und dürfen nicht Magistrats-Mitglieder sein.

[4]) Sie gewährt Wohnung, Bett, Heizung, Beleuchtung. Die Beneficiaten sind verbunden, sich akadem. Studien zu widmen. Inspect. der Communität ist ein Lehrer des gr. Kl.; Officianten sind ein Arzt, ein Chirurg, ein Diener („Hüter").

Dr. *Aug. Frd. Ribbeck* (vorher Dir. des Friedr.-Werd. Gymn.). Seit Büsching führen die Rectoren den Directortitel. Zwei Directoren haben kurze Zeit einen Mitdirector gehabt: Büsching in Gedike (1791—93), dem Dir. des Frd.-Werderschen Gymn., und J. J. Bellermann in Köpke (1821—28), dem Pror. der Anstalt. Zu den Lehrern haben u. a. gehört: *Ge. Weber* (1617—29, † 1662 als Bürgermstr. von Berlin), Dr. *Mrt. Dietrich* (1708—19, später Prof. der Theol. an der Univ. zu Frankfurt a. O.), *C. Ph. Moritz* (1780—93), Dr. *E. Gottfr. Fischer* (1786—1830), Dr. *G. D. Stein* 1795—30), Dr. *Th. Heinsius* (1799—1848), Dr. *Frd. Delbrück* (1801—9, später Univ.-Prof. in Bonn), Dr. *L. Fr. Heindorf* (1801—10, später Univ.-Prof. zu Halle a. S.), Dr. *Ge. L. Spalding* (1801—11), Dr. *F. A. Gotthold* (1804—6, dann Pror. in Cüstrin, später Dir. des Friedr.-Colleg. zu Königsberg i. Pr.), Dr. *Aug. Böckh* (1806—7), Dr. *L. Ideler* (1809—12), Dr. *G. C. Benj. Ritschl* (1809—27, dann Bischof und Gen.-Superint. von Pommern), der Turner *L. Jahn* (1810—12), Dr. *O. Schulz* (1811—26, dann Provinzial-Schulrath zu Berlin), Dr. *Ge. L. Walch* (1811—25), Dr. *C. Matthisson* (1812—15, später Dir. des Gymn. zu Brieg), Dr. *S. G. Spiker* (1812—15, später Bibliothekar an der K. Bibliothek zu Berlin), Dr. *Val. Schmidt* (1809—22, dann Univers.-Prof.), Dr. *Conr. Schneider* (1807—8, 1811, dann Prof. am Joach.-Gymn.), Dr. *E. G. Tölken* (1815—20, jetzt Geh. Reg.-Rath und Univ.-Prof. zu Berlin), Dr. *C. Steinhardt* (1822—24, jetzt Prof. in Schulpforta), Dr. *Frd. August* (1818—21, jetzt Dir. des cölln. Realgymn. zu Berlin), Dr. *Gu. Kramer* (1828, 1837, jetzt Dir. der Franckischen Stiftungen zu Halle), Dr. *C. F. Alschefski* (1828—52), Dr. *W. Pape* (1828—54), Dr. *Joh. Gu. Droysen* (1830—40, jetzt Univers.-Prof. zu Berlin), Dr. *C. H. A. Wendt* (1830—32, dann Gymn.-Dir. zu Posen, † 1859 als Prov.-Schulrath zu Magdeburg), Dr. *Aug. Nauck* (1858—59, jetzt Prof. zu Petersburg) und Dr. *Fr. Hofmann* (1844—64, jetzt Stadtschulrath zu Berlin).

Lehrerbibliothek, 1712 durch den Geh. Rath *J. Chr. v. Tieffenbach* begründet, durch Streit und 1811 durch Fr. Nicolai beträchtlich vermehrt, jetzt mit 20,000 Bd. Literatura gymn. Schüler-Lesebibl. seit 1794. Sternwarte. Die zoolog. Sammlung ist 1858 von der berliner Gesellschaft naturforschender Freunde um 900 Species vermehrt worden. Für die nicht am Singunterricht theilnehmenden Schüler Nebenlectionen: in IV inf. und I Latein, III und II sup. Deutsch oder Französich, II inf. brandenburgische Geschichte, IV sup. Schreiben. — Jetzt hat das Gymn. 10 aufsteig. Cl. (IV bis I inf. und sup.; V bis III sup. in je 2 coord. Cötus). Frequenz: 1852: 457, 1857: 487, 1862: 592, 1863: 612 (511 evg., 3 kath., 98 jüd.; II: 97, I: 57). Ein Drittheil sind auswärtige. Durchschnittlich im Jahr 25 Abitur. Das graue Kloster entläſst von allen Gymn. der Provinz die meisten Schüler zu theologischen Studien. 1668—1768 hat die Schule 6550 Schüler gehabt; 1793—1803: 1399 Schüler aufgenommen, 1804—28: 5086, 1828—37: 1500, 1838—47: 1134. Abitur. waren: 1804—28: 776, 1828—37: 310, 1838—47: 213.

Die Schulgrundstücke (Klosterstraſse) sind nach Streit's Willen auf Kosten der Stiftung (28,680 Thlr.) 1786—88 ausgebaut worden. Nachdem König Friedr. Wilhelm III durch zwei Schenkungen von Theilen des Lagerhauses (C. Ordres v. 27. Mai 1819 und 17. Aug. 1831) den Umfang des Klosterterritoriums verdoppelt, haben verschiedene Neu- und Verbesserungsbauten ausgeführt werden können: 1830 und 31 das vordere Schulhaus (37,000 Thlr., aus Communalfonds); 1848 und 49 das hintere Schulhaus (26,930 Thlr., wovon 8000 Thlr. aus Fonds des Gymnasiums, der Rest aus Kämmereimitteln); 1859 und 60 nach Beseitigung der die Kirche beengenden Gebäude ein Wohnhaus (36,300 Thlr., wovon 10,000 Thlr. aus der Streitschen Stiftung, 3500 Thlr. aus Schenkungen, der Rest aus Gymnasialfonds); 1863 ist ein neuer Erweiterungsbau begonnen (10,200 Thlr. aus Communalfonds). — Die Anstalt hat seit ihrer Gründung zahlreiche gröſsere und kleinere Geschenke und Vermächtnisse erhalten durch Wohlthäter, zu deren Andenken alle 2 Jahr ein Fest veranstaltet wird. Die Lehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungscasse (1704 errichtet, auch von Streit mit 3000 Thlr. und von dem Consist.-Rath J. Porst mit 500 Thlr. bedacht), jetzt mit 50,000 Thlr. Capitalvermögen und 2 Grundstücken, gewährt der Wittwe jedes an der Anstalt verstorbenen ord. Lehrers 150 Thlr. Sterbegeld und 300 Thlr. Wittwenpension, unverheiratheten elternlosen Töchtern 160 Thlr. Unterstützung und den Hinterbliebenen einer Wittwe 50 Thlr. Sterbegeld (Statut vom 30. Septb. 1852 (3. März 1854) und Nachtrag vom 27. Apr. (23. Juli 1861). Emeritirte Lehrer empfangen Unterstützung aus einer Stiftung des Prof. *G. D. Stein* (10,000 Thlr., 1830). Stiftungen zu Universitätsstipendien (jährliche Ausgabe über 1000 Thlr.): u. a. von der Bürgermstr.-Wittwe *Jonas*, geb. *v. Halle* (8000 Thlr., 1838) und dem Frl. *Reichardt* (1807), die letztere zugleich für das Joachimsth. und das Friedr.-Werdersche Gymn. Verschiedene Schulstipendien etc. (jährliche Ausgabe über 2900 Thlr.), namentlich aus der Streitschen Stiftung; ein Legat der Wittwe *Schäffer* (6600 Thlr., 1828) für künftige Theologen. *Andreae*'sche Zuwendung (1000 Thlr. Gold, 29. Mai 1767) zu Büchern und Kleidungsstücken für arme Schüler. Die seit alter Zeit bestehende Gymnasial-Communitätscasse[1]), 1659 von dem groſsen Kurfürsten und der kur-

[1]) Von der Streitschen und von der Schindlerschen Communität getrennt.

märkischen Landschaft mit 300 Thlr. beschenkt, gewährt 10 Schülern Freitisch. Die 1746 verstorbene Geh. Räthin *Schindler* stiftete mittels der Schindlerschen Legatencasse einen Freitisch für 12 Klosterschüler, der denselben zusammen mit den Zöglingen des Schindlerschen Waisenhauses[1]) gereicht wird. Stiftung des Stadtrichters Sam. Phil. Marwede und seiner Gattin M. G., geb. Sielemann, (1838) zu Schul- und Univ.-Stipendien, auch für Schüler des Joachimsth. Gymn. Die Stadt gewährt 10 Proc. Freistellen.

Vrgl. Dietrich, Berlin. Kloster- und Schul-Historie. Berl. 1732; Küster, a. a. O. II p. 722 ff. p. 935 ff.; Spalding, Büsching, Teller, Sammlung aller Schriften auf die zweite 100jährige Jubelfeier des Berl. Gymn. zum gr. Kl. Berl. 1775; Büschings Schulprogr. v. 1768, 1778, 1787, 1791, 1793; Nicolai, a. a. O. II p. 736 ff.; Gedike, Nachr. von Sigism. Streit und seiner Stiftung etc. Progr. v. 1794, und Nachr. von der gegenw. Einrichtung des berl.-cölln. Gymn. Progr. v. 1796; J. J. Bellermann, Das graue Kloster mit seinen alten Denkmälern. Progr. v. 1823, 1824, 1825, 1826, und Rückblicke auf die letzten 25 Jahre des gr. Kl. Progr. v. 1828; Fr. Bellermann, Drei anonyme Aufsätze über das berl. Gymn. zum gr. Kl. und die Verwaltung der Streitschen Stiftung. Berl. 1841; Benda, Gutachten über die rechtsbegründeten Ansprüche der Commune Berlin an die Stiftung Streit's. Berl. 1841; Einladungsschriften zur Feier des Wohlthäterfestes 1795, 1842 und 1854. Vrgl. auch Wollenberg, Gymn.-Zeitschr. 1861. p. 504 ff.

Director: Dr. th. *J. Fr. Bellermann*[2]), seit M. 1847 (vorher Prof. am gr. Kl.). Außer ihm, die Mitglieder des Sem. für gelehrte Schulen nicht mitgerechnet, etatsmäßig 25 Lehrer (7 Prof. und Oberl., 10 ordentl. L., 2 Hülfsl. für neuere Sprachen, 4 techn. L., 2 Streitsche Collaborat.). — Etat: 21,327 Thlr.[3]) Miethen und Pächte 353 Thlr.; Zinsen[4]) 589 Thlr.; von Getreideberechtigungen 142 Thlr.; von der Nicolai-, Marien- und Klosterkirchcasse, namentlich Leichen- und Traugebühren, 462 Thlr.; vom Staat 696 Thlr.; von der Stadt 6799 Thlr.; von den Schülern 12,285 Thlr. Verwaltungskst. 372 Thlr. Besoldungstitel[5]) 15,732 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir., 5 L. und den Schuldiener[6]). Für Extra- und Vicariatstunden 2464 Thlr. Dem Famulus 12 Thlr. Für den Singechor in der St. Nicolai- und der St. Marienkirche 200 Thlr. Für Vorsänger und resp. Küster der 3 Kirchen 134 Thlr. Untrr.mittel 175 Thlr.[7]) Utensilien 36 Thlr. Heizung und Beleuchtung 437 Thlr. Censurabschriften 48 Thlr. Für Bekanntmachungen etc. 17 Thlr. An die städt. Turncasse 513 Thlr. Feuercassenbeitrag[8]) 72 Thlr. Bautitel 400 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 715 Thlr. — Städt. Pensionsfonds.

Patronat: städtisch und zum Theil stiftisch. Der Magistrat wählt und beruft für sämmtliche Stellen, mit Ausschluß jedoch der beiden Streitschen Collaboraturen und der Lehrerstellen für die neueren Sprachen, jurist. Propädeutik und Astronomie, deren Besetzung dem Directorium der Streitschen Stiftung zusteht. Die Conservation und Wiederinstandsetzung der Classengebäude und der Lehrerwohnungen ist Sache der Stadt und des Gymnasiums; gewisse Reparaturen der Streitschen Wohncommunität und die Unterhaltung des astronom. Altans fallen der Streitschen Stiftung zur Last. (Streitsche Schenkungsacte, Magistr.-Erklärung v. 6. Novb. 1760, Geschäftsregl. für die Streitsche Stiftung v. 1844).

Confession: nach Stiftung und Dotationsbezügen evangelisch. Die Schule ist in die Klosterkirche[9]) eingepfarrt, welche zur St. Nicolai- und zur St. Marienkirche in dem Verhältniß einer Schwesterkirche steht und die Diaconen der St. Nicolaikirche zu Geistlichen hat. Ephorus ist von Alters her und zufolge Streitscher Stiftung der erste Geistliche der Kirchen zu St. Nicolai und St. Marien, Propst von (Alt-) Berlin[10]). Der Dir. des Gymnasiums[11]) muß die theologische Doctorwürde in strengster Form erworben haben. Sämmtliche Lehrer müssen evangelischer Confession, und die ordentlichen Lehrer, welche Gehalte aus der Streitschen Stiftungscasse erhalten, sollen evang. Theologen sein; wenigstens soll die wählende Behörde den Bewerbern, welche Theologie studirt haben, vor anderen Candidaten bei sonst gleicher Qualification den Vorzug geben. (Streitsche Schenkungsacte v. 18. Novb. 1840 und Geschäftsregl. für die Streitsche Stiftung v. 1844).

---

[1]) S. p. 88. [2]) Der 32. Rector der Anstalt.

[3]) Mit Ausschluß der Stiftungsfonds, die nach besonderen Etats und von verschiedenen Instanzen verwaltet werden.

[4]) Von 13,444 Thlr. Capitalien.

[5]) Die Streitsche Stiftung zahlt direct an den Dir. und die Mehrzahl der Lehrer 3030 Thlr. jährlich.

[6]) Der zugleich Kirchendiener der Klosterkirche ist.

[7]) Die Bibl. und das physik. Cabinet werden fundationsmäßig aus der Streitschen Stiftung unterhalten.

[8]) Die Gebäude haben zur Zeit einen Feuercassenwerth von 128,500 Thlr.

[9]) Friedrich Wilhelm IV hat die Klosterkirche 1842—48 vollständig restauriren lassen. 4480 Thlr. davon waren durch Collecten aufgebracht, 29,480 Thlr. wurden auf Staatsfonds übernommen. Die Kirche enthält auch die alten Grabstätten mehrerer Fürsten.

[10]) Jetzt O. Consist. R. Dr. *C. Im. Nitzsch.*

[11]) Gleichwie die drei ersten Lehrer die philosophische Doctorwürde in aller Form erlangt haben sollen.

Das Joachimsthalsche Gymnasium.

Die Anstalt ist vom Kurfürsten Joachim Friedrich (Urk. v. 24. Aug. 1607)[1]) zu Joachimsthal in der Ukermark gestiftet und reichlich, auch mit Grundeigenthum[2]), ausgestattet. Die Einrichtung geschah nach dem Muster der sächsischen Fürstenschulen und des kurz zuvor gegründeten Casimirianum in Coburg, und zwar für 120 Zöglinge; die Eröffnung erfolgte am Stiftungstag, in Gegenwart des gesammten Hofes. Erster Rector: *C. Bumann* (1607—10, vorher Rect. des gr. Klosters zu Berlin). Sein Nachfolger, *Sam. Dresemius* (vorher Rect. zu Salzwedel), fand 123 Zöglinge vor. Ihre Zahl verminderte sich während des 30jährigen Krieges; Anf. 1636 waren ihrer nur 49. In der Nacht vom 4. zum 5. Jan. desselben Jahres wurde die Stadt und die Schule von kursächsischen Soldaten zerstört.

Wiederherstellung zu Berlin durch den grofsen Kurfürsten Friedrich Wilhelm als kurf. Joachimsthalsches Gymnasium. 1650 nahm er die Schule vorläufig in das Schlofs auf, nachdem er ein besonderes Aufsichtscollegium für dieselbe bestellt hatte, aus dem später das unmittelbar unter dem Landesherrn stehende Joachimsthalsche Schuldirectorium hervorging. Charlotte Elisabeth, Wittwe des Kurf. Georg Wilhelm, liefs von ihrer Wittwenapanage jährlich mehrere hundert Thaler der Schule zufliefsen. Die Anstalt wurde bald in einem für sie erworbenen Hause an der langen Brücke eingerichtet. Der erste Rect. daselbst, 1653, war *E. Wulstorf* (vorher Prof. zu Zerbst), unter dem die reformirte Schule zu Cölln mit dem Joachimsth. Gymn. vereinigt wurde. Auf Wulstorf folgte *J. Vorstius*, 1659—79 (vorher Rect. zu Flensburg). Spätere Rectoren waren u. a.: *Gerson Vechner*, 1688—1707 (vorher Conr. der Anstalt), *P. Volckmann*, 1707—21 (vorher Propst zu Crossen, früher Rect. der Friedr.-Schule zu Frankfurt a. O.), *Jac. Elsner*, 1722—30 (vorher Prof. und Pred. zu Lingen), *J. Phil. Heinius*, 1730—71 (vorher Prof. am reform. Gymn. zu Halle a. S.).

1667 Verlegung in ein Haus der Poststrafse. 1685 Entscheidung des Kurfürsten, dafs die Schule in Berlin bleibe. 1688, 6. Febr., Uebersiedelung in das jetzige, erst 1717 vollendete Local, damals „a strepitu urbano et civico et militari remotum." Erst 1717 erhielten die Alumnen auch Wohnung darin; bis dahin beschränkte sich das Beneficium auf den Unterricht und den Freitisch. Zum Unterricht wurden in Berlin auch andere Schüler, Hospiten, zugelassen. Confirmatio statutorum gymnasii regii Joachimici durch König Friedrich I[3]) bei der ersten Säcularfeier der Schule, 1707. Präsident des Joachimsth. Schuldirectoriums war lange Zeit der jedesmalige Chef des Domkirchen-Collegiums, seit 1771 aber, vom Minister v. Zedlitz an, der Chef des geistl. Departements und Obercurator der Universitäten. Aufserdem war ein besonderer Visitator der Schule bestellt: *J. G. Sulzer*, 1766—73, *J. B. Merian*, 1773—1807, *F. A. Wolf*, 1808—10[4]). 1809 wurde die bisherige Selbständigkeit des Directoriums aufgehoben und das Gymnasium ebenso wie die übrigen höheren Schulen der unmittelbaren Aufsicht der Section des öffentl. Unterrichts im Ministerium des Innern übergeben, von wo es, nach Errichtung des Cultusministeriums, 1817 in das Ressort des vereinigten Consistoriums und Prov.-Schulcollegiums, 1826 des Prov.-Schulcollegiums, überging. Die Administration des Grundbesitzes der Schule, der Schulämter, wird jetzt ausschliefslich von der Regierung zu Potsdam, als Domainen-Departementsbehörde des Hauptcomplexes, geführt. Von 1613 bis zu Anfang des 19. Jahrh. mufsten die Lehrer reformirter Confession sein.

Ein 1731 in der Anstalt errichtetes theologisches Seminar, in welchem 12 Alumnen für den reformirten Kirchendienst vorbereitet werden sollten, hat bis Anfang dieses Jahrh. bestanden. Zu besonderen Alumnen-Inspectoren waren Predigtamts-Candidaten bestellt[5]). Im Jahre 1828 wurde ihre Zahl auf 6 festgesetzt, und ihnen auch Unterricht übertragen; seit 1833 heifsen sie Adjuncten und ordentl. Lehrer, und sind nicht mehr ausschliefslich Theologen. Von Alters her waren zugleich die ersten Professoren ephori alumnorum.

---

[1]) S. Vormbaum II p. 62 ff., wo auch p. 70 ff. die Statuten der Schule.

[2]) Die jetzigen Schulgüter sind: Neuendorf, Seehausen, Blankenburg und das Schulamt Joachimsthal in der Ukermark, Kloster Dambeck in der Altmark. — Die Stiftungsurkunde verordnet auch mancherlei Naturallieferungen an die Schule: Tuch zur Bekleidung, Getreide, Mastvieh, Fische u. dgl. m., ferner jährlich 20 Tonnen blanken und 20 Tonnen rothen Wein „aus Unserm Hoflager zu Cölln an der Spree, der beides, für die praeceptorn und Knaben, Unser Verordnung nach, gebraucht werden soll." (Die Weinlieferung hörte schon 1622 auf.)

[3]) Derselbe hatte verordnet, dafs der Frankfurter Univers. und der Joachimsthalschen Schule decima pars von denen caduc werdenden Lehngütern gegeben werde. Corp. Const. VI, 2. Nr. 25. ann. 1704.

[4]) Vrgl. Arnoldt, F. A. Wolf I, p. 141 ff. 150 ff.

[5]) Reglem. und Instruct. für die Inspectoren des Joach. Gymn. und das Sem. theol. daselbst v. 16. Juli 1731 s. Corp. Const. I, 2. Nr. 131. — Jeder Inspector hatte 12 bis 20 Zögl. zu beaufsichtigen. „Insonderheit soll er denen jungen Leuten ein gutes Exempel mit einem christlichen Leben und Wandel geben, vorsichtig und ehrbar in Worten und Gebärden sein, reinlich in Kleidung sich halten und mit Munterkeit und eigenem Fleifs im Studiren sie aufwecken, damit er ihnen keine Gelegenheit gebe, ihn zu verachten; zu dem Ende er sich so wenig mit ihnen, als mit den Unterbedienten im Gymnasio familiär machen mufs."

Eine specielle Schulordnung erhielt die Anstalt in den von Sulzer verfafsten und von Friedrich II approbirten „Erneuerten Verordnungen und Gesetzen des K. Joach. Gymn.“ v. 13. Mai 1767. Danach wurden 4 obere oder eigentliche Gymn.-Cl. und 4 untere oder vorbereitende Cl. eingerichtet; für diese wurden 4 collegae bestellt, für jene 7 professores (theologiae, iuris, philosophiae et historiae, matheseos, eloquentiae, litt. graec., litt. rom.). Nach Abgang des Rectors *Ferd. Stosch* (1771) übernahm auf Sulzer's, vom Schuldirectorium genehmigte Anordnung das concilium professorum als Gesammtheit das Rectorat, in der Art, dafs dasselbe in wöchentl. Wechsel von 2 Professoren verwaltet wurde. Diese für die Disciplin sehr nachtheilige Einrichtung dauerte bis O. 1775. Rect., Ob.-Schul- und Kirchen-Rath J. H. L. Meierotto (1775—1800, vorher prof. eloquent. an der Anstalt)[1]) setzte an die Stelle des Classensystems ein durchgängiges Fachsystem. 1824 wurde das jetzt bestehende Classensystem eingerichtet.

Rectoren nach Meierotto: Consist.-Rath Dr. *B. M. Snethlage*, 1802—26 (vorher Dir. des Gymn. zu Hamm), Dr. *A. Meineke*, 1826—57 (Mitgl. der Akad. der Wissensch. zu Berlin, bis 1826 Dir. des Gymn. zu Danzig)[2]). — Zu den Lehrern haben u. a. gehört: *Fr. Mucelius* (1718—53), *B. L. Bekmann* (1726—60, Verfass. der histor. Beschreibung der Chur und Mark Brandenburg), *J. G. Sulzer* (1747—62), *J. J. Engel* (1776—87), Dr. *Phil. Buttmann* (1799—1809), Dr. *Conr. Schneider* (1809—21), Dr. *A. Chr. Twesten* (1814, jetzt Ober-Consist.-Rath und Prof. der Theol. in Berlin), Dr. *F. C. Köpke* (1817—57), Dr. *C. G. Zumpt* (1821—26), Dr. *W. L. Abeken* (1821—26), Dr. *E. F. August* (1821—28, seitdem Dir. des cölln. Real-Gymn. zu Berlin), Dr. *A. Graffunder* (1822 bis 28, jetzt Geh. Reg.-Rath im statist. Büreau zu Berlin), Dr. *C. L. Conrad* (1823—60), Dr. *C. W. Krüger* (1827—38), Dr. *C. Passow* (1828—60), Dr. *Mor. Seebeck* (1828—35, jetzt Staatsrath und Univ.-Curator zu Jena), Dr. *H. E. Foss* (1829—31, jetzt Schulrath und Gymn.-Dir. in Altenburg), Dr. *F. C. Biese* (1829—36, jetzt Prof. am Pädagog. in Putbus), Dr. *J. Classen* (1832 bis 33, jetzt Dir. des Johanneums zu Hamburg), Dr. *Jul. Mützell* (1833—57, † 1862 als Prov.-Schulrath zu Berlin), Dr. *H. B. L'hardy* (1835—42, jetzt Dir. des französ. Gymn. in Berlin), Dr. *F. W. Giesebrecht* (1836—57, jetzt Prof. der Geschichte an der Univ. zu München), Dr. *L. Wiese* (1838—52, zugleich Alumnats-Inspector 1846—52; jetzt Geh. Ob.-Reg.-Rath im Unterrichts-Minist.), Dr. *Th. Bergk* (1838—40, jetzt Prof. der Philol. in Halle a. S.), Dr. *Rud. Köpke* (1838—42, jetzt Prof. der Geschichte an der Univ. zu Berlin), Dr. *Hrm. Rassow* (1857—60, jetzt Dir. des Gymn. zu Weimar), Dr. *H. Usener* (1858—61, jetzt Univ.-Prof. zu Greifswald).

In der Anstalt haben Unterricht erhalten: 1607—36: 662, 1653—1707: 1398, 1707—1824: 10,427 Schüler. Die stärkste Frequenz hat die Anstalt 1825 gehabt, wo sie über 600 stieg. 1835: 315, 1840: 291, 1845: 303, 1850: 353, 1856: 342; 1863 in 9 aufsteig. Cl. (III—I inf. und sup., IV, III inf. und III sup. je in 2 coord. Cötus), betrug die Schülerzahl 389 (120 Alumnen, 13 Pensionaire, 256 Hospiten; 373 evg., 3 kath., 13 jüd.; II: 78, I: 35; 3 Ausld.). Zur Universität gingen über von 1811 bis 1820 durchschnittlich im Jahr 12, in den Jahren 1825 und 1826 je 50, seitdem durchschnittlich 22 im Jahre[3]).

Zu den ansehnlichen Vermächtnissen, welche der Anstalt zu Theil geworden sind, gehört u. a. (1787) die Biblioth. der Prinzessin Amalia, Schwester Friedrichs II, die Biblioth. des Geh. Leg.-Raths *J. C. C. Oelrichs* (1799), die Biblioth. des Staats-Min. *v. Thulemeier* (1811). Die gesammte Lehrerbiblioth.[4]) umfafst über 23,800 Bände; daneben die Schülerbiblioth. (seit 1785) mit mehr als 3000 Bd. Die Lehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Casse[5]) hat jetzt ein Vermögen von mehr als 50,000 Thlr., und gewährt den

---

[1]) Meierotto's Leben von L. Brunn, Berl. 1802. Vrgl. F. G. Kiefsling in Schmid's Encykl. IV p. 651 ff.

[2]) Demselben wurde bei seiner Pensionirung die bis dahin bei preuss. Schuldirectoren nicht vorgekommene Auszeichnung zu Theil, den Dienstcharakter als Geh. Reg. Rath zu erhalten.

[3]) 1813 und 15 zogen viele Schüler mit in den Krieg; von den zurückkehrenden wurden manche, auch decorirt, wieder Schüler, z. B. der jetzige Reg. und Schulrath A. Ferd. Crüger in Stettin: derselbe war aus Quarta des Joachimsth. 1813 mit zu Felde gezogen, wurde bei Leipzig verwundet, ging 1814 mit nach Frankreich, kehrte im selben Jahre in die Schule (III) zurück, kam 1815 nach I, kämpfte bei Bellealliance wieder mit, und safs dann, mit dem eisernen Kreuz geschmückt, noch bis M. 1816 auf der Schulbank.

[4]) Der Grund zur Bibliothek ist durch die 1717 um 1900 Thlr. angekaufte Sammlung des Prof. C. Johrenius zu Frankfurt a. O. gelegt.

[5]) Die Entstehung der Casse ist folgende: Bis 1767 waren die Lectionen auf dem Joach. Gymn. in öffentliche und private getheilt. Letztere wurden den Lehrern von den Schülern besonders bezahlt (1 Thlr. vierteljährlich und 1 Ducaten zu Neujahr). Durch die Schulgesetze wurde diese Einrichtung abgeschafft und angeordnet, dafs alle von den Schülern eingehenden Extrazahlungen in eine Lehrcasse fliefsen sollten, aus welcher die Lehrer für Privatstunden Entschädigung und einen Antheil an Ueberschüssen erhielten. Nach einem von Meierotto entworfenen und vom Schuldirectorium genehmigten Reglement (1776) für die Lehrcasse wurde aus Ersparnissen derselben eine Wittwen- und Waisencasse errichtet, und für diese nach Ansammlung eines Capitals von 3200 Thlr. ein vom Schul-Oberamtmann Kriegsrath Sack entworfenes Reglement aufgestellt (1801), das 28. Apr. 1802 die königl. Bestätigung erhielt. Seit 1824 haben alle Beiträge der Lehrer zur Wittwencasse aufgehört.

Wittwen der im Amt verstorbenen oder pensionirten Mitglieder des Professoren-Concils (Director, Professoren, Oberlehrer) eine lebenslängliche Pension von 250 Thlr. und ein einmaliges Beerdigungsgeld von 100 Thlr. (Statut v. 17. Febr. [18. Mai] 1844). — **Stipendien-Stiftungen** u. a. von der Wittwe des Rect. *Volckmann* (1721), der Frau Geh. Räthin *v. Labes* (1796), die *Selig-Risselmann*'sche (1776), die *Oelrichs*'sche (1798), die *Adler*'sche (1841), die *Reichardt*'sche (1828) und die *Marwede-Silemann*'sche (1838) Stiftung; letztere, mit einem Capital von 20,417 Thlr., ist zugleich für das Gymn. zum gr. Kloster in Berlin errichtet. Aus der Oelrichs'schen Stiftung wird u. a. auch ein Professor der Univ. remunerirt für Vorlesungen über jurist. Propädeutik; ebenso ein Lehrer im Planzeichnen. Die Theilnahme daran ist facultativ, ebenso wie an einem besonderen Unterricht im Englischen und im Italiänischen. — Von den Schülern geniefsen aufser den observanzmäfsig befreiten Lehrer- und Beamtensöhnen 10 proc. das Beneficium der Freischule.

Das **Alumnat** enthält nach der ursprünglichen Stiftung 120 Stellen [1]), und zwar 25, deren Inhaber je 58 Thlr., 75, in denen je 30 Thlr. jährlich zu entrichten sind, und 20 ganz freie Stellen für bewährte Schüler der oberen Classen. 6 Alumnenstellen werden an solche Eingeborene Westpreussens oder der Provinz Posen verliehen, welche evang. Theologie studiren wollen (A. O. v. 22. Jan. 1820); mit 2 derselben ist ein jährliches Stipendium von 65 Thlr. verbunden. Pensionaire haben ein Pensionsgeld von jährlich 160 Thlr. zu entrichten [2]).

Vrgl. **Küster**, a. a. O. II p. 913 ff.; **Hering**, Beitr. zur Gesch. der ev.-reform. Kirche in den preuss.-brandenb. Ländern. Bresl. 1785, II p. 217 ff.; **Nicolai**, a. a. O. II p. 728 ff.; Schulnachr. in den Progr. v. 1808, 1824 und 1825; Fr. C. **Köpke**, Gesch. der Biblioth. des K. Joachimsth. Gymn. Progr. v. 1831.

Director: Dr. *Fr. Gu. Kiessling*, seit Joh. 1857, Prov.-Schulrath (bis 1850 Dir. des Friedr.-Wilh.-Gymn. zu Posen, seitdem Mitgl. des Prov.-Schulcolleg. zu Berlin). Aufser ihm, von den Mitgliedern des Sem. für gelehrte Schulen abgesehen, 24 Lehrer (7 Prof., 4 Oberl., 6 Adjunct., 2 L. für neuere Spr., 5 techn. L.). — **Etat** [3]): 57,670 Thlr. Pacht von Landgütern 19,640 Thlr.; Miethen 640 Thlr.; Zinsen 13,376 Thlr. [4]); von Berechtigungen 168 Thlr.; vom Staat aus rechtlichen Verpflichtungen 7371 Thlr.; Hebungen von Alumnen, Pensionairen und Hospiten 10,814 Thlr.; sonstige Einnahmen 1661 Thlr. Verwalt.kst. 4150 Thlr. [5]); Besoldungsfonds 17,563 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir., 6 Professoren, 3 Oberl., 6 Adjct., den Rendanten und 7 Unterbediente. Für Vicariatstunden 872 Thlr. Unterstütz.-Fonds (für L. und Beamte) 400 Thlr. Zu Schülerprämien 125 Thlr. Für Unterrichtsmittel 900 Thlr. Zu Stipendien 1319 Thlr. Communitätsspeisung 10,230 Thlr. Heizung und Beleuchtung 2340 Thlr. Unterhaltung des Haus- und Schul-Inventariums 500 Thlr. Bautitel 3624 Thlr. [6]) Nachtwachtgeld 67 Thlr. Lehrerpensionen 7455 Thlr. Zu Excursionen der Alumnen 120 Thlr. Zur Feier des Geburtstags des Königs und für festliche Bewirthung der Alumnen am Weihn.-Heilig- und am Sylvester-Abend 200 Thlr. Für den Hausgottesdienst 26 Thlr. Progr.kst. 200 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 319 Thlr. Dispositionsfonds 7260 Thlr. — Eigener Pensionsfonds, mit 22,600 Thlr. Capitalvermögen. Soweit die Zinsen desselben und die laufenden Pensionsbeiträge zur Erfüllung der Verpflichtungen nicht ausreichen, wird der erforderliche Mehrbedarf aus den verfügbaren Mitteln der Anstalt bestritten.

Patronat: königlich. **Confession**: stiftungsmäfsig evangelisch, ursprünglich reformirt. Das Gymn. gehört seit 1650 zur Domkirchengemeinde und hat aufser im Dom auch in der St. Nicolaikirche besondere Plätze für die Alumnen. Im Winter des Sonntags besonderer Hausgottesdienst durch einen Pfarrgeistlichen.

---

[1]) Diese statutenmäfsige Zahl der Alumnen ist in früheren Jahren, je nachdem Platz und Mittel vorhanden waren, oft überschritten worden: im Jahre 1825 z. B. betrug sie 146.

[2]) Zu den Beneficien gehört u. a., dafs halbjährl. 4 Alumnen, Primaner, bei deren Auswahl die etwa vorhandenen adeligen vor den übrigen berücksichtigt werden müssen, auf der königl. Reitbahn freien Reitunterricht erhalten. (König Friedr. Wilhelm I entlieh 1720 dem Joach. Gymn. 6000 Thlr. zum Besten der damals „Ritterakademie" genannten Reitschule und verpflichtete diese 1736, gegen Erlafs der Zinsen 6 Edelleute aus dem Gymn. im Reiten zu unterrichten. Bei der gegenwärt. Einrichtung haben Cap. und Zinsen aufgegeben werden müssen).

[3]) Die Gymnasialcasse führt den Namen „Joachimsthalsche Schul-Haupt- und Alumnats-Casse." Sie wird durch zwei definitiv angestellte Beamte verwaltet, einen Rendanten und einen Cassen-Secretair. Die Prüfung der Rechnungsbeläge ist einem besonderen Calculator als widerrufl. Nebenamt gegen Remuneneration übertragen.

[4]) Von 360,466 Thlr. Capitalien.

[5]) Darunter: die Besoldung für die beiden Cassenbeamten, so wie die Remunerationen für den Anstaltsarzt, den Calculator, 1 Krankenwärter, 6 Schuldiener, Pförtner und Cassendiener.

[6]) Einschliefslich 79 Thlr. Feuercassenbeitrag für die 5 Schulgrundstücke in Berlin zum Feuercassenwerth von 142,200 Thlr., und 100 Thlr. Schornsteinfegergeld. Die Utensilien sind mit 11,000 Thlr. besonders versichert.

Die Königl. Realschule und das Königl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium.

Als Gründer dieser, nebst einer Vorschule und einer höh. Töchterschule, unter gemeinsamer Oberleitung stehenden Anstalten ist Johann Jul. Hecker[1]), ein Schüler A. H. Francke's, anzusehen. 1739 zum Prediger an der Dreifaltigkeitskirche, welche Friedr. Wilhelm I in der 1733 angelegten Friedrichsstadt erbaut hatte, berufen, widmete er sich bald der Verbesserung der in der Parochie zerstreuten kleinen Schulen mit grofsem Eifer, und gab ihnen schliefslich einen Mittelpunkt in der „ökonomisch-mathematischen Realschule," die 9. Mai 1747 eröffnet wurde[2]). Es sollte eine Universal-Unterrichtsanstalt für die Jugend aller Stände und beider Geschlechter werden, und eben sowohl die lateinische, wie die gemeine deutsche Schule in sich schliefsen. Die Realschule in speciellem Sinne war für diejenigen jungen Leute bestimmt, „welche dem Studium nicht eigentlich gewidmet sind, und die wir dennoch zur Feder, zur Handlung, zum Pachten, zum Wirthschaften auf dem Lande, zu schönen Künsten, zu Manufacturen u. s. w. fähig und tüchtig finden." Der eng gefafste Grundsatz non scholae sed vitae sollte in ihr verwirklicht und aller Unterricht durch Anschauung vermittelt werden. Durchweg herrschte beim Unterricht das Fachsystem, und Schüler sowohl aus den deutschen wie aus den lateinischen Classen konnten nach eigener Wahl auch an einzelnen Lectionen der Realschule Theil nehmen, eine Einrichtung, die sich bis in das 2. Decennium dieses Jahrh. erhielt. Der Unterricht dauerte von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.

Schon 1748 zählten die vereinigten Dreifaltigkeits-Schulen 808 Zöglinge. Da viele von auswärts kamen, wurde ein Pensionat mit der Realschule verbunden[3]). 1749 wurde zu dem ersten Schulhause ein zweites erworben und erhielt die Inschrift: Scholae Trinitatis aedes in Dei honorem, regis gaudium, civium salutem, iuventutis institutioni dicatae (jetzt im Hof des Gymn. angebracht). Dem Gründer der durch Friedrich II privilegirten Anstalt wurde in allen Einrichtungen volle Freiheit gelassen. Zur Seite standen ihm dabei die Ober-Curatoren der Dreifaltigkeitskirche und die von ihm selbst gewählten Inspectoren, namentlich *Fr. Hähn.* Erst 1809 treten die Anstalten in die Reihe der übrigen dem Departement des öffentlichen Unterrichts untergebenen höheren Schulen. — Schon 1748 wurde eine Art von Lehrerseminar mit der Realschule verbunden (1753 als „Churmärkisches Landschullehrer-Seminar" zu einem Königl. Institut erhoben, 1817 nach Potsdam, 1851 nach Köpenick verlegt).

Die Frequenz der Realschule mehrte sich in kurzer Zeit aufserordentlich: 1750 wurden 1000 Schüler und Schülerinnen von 32 Lehrern unterrichtet; 1768 war die Zahl auf 1267 gestiegen, darunter 100 Pensionaire, 448 Realschüler, 719 sogen. deutsche Schüler. Der Anschauungsapparat der Anstalt bestand in unzähligen Modellen in einem geräumigen Modellensaal; die Werkstätten der Handwerker und Fabrikanten wurden besucht und die Meisterstücke in der Schule vorgezeigt. Eine Maulbeerplantage für den Seidenbau, ein botanischer Garten (der „Schulgarten" vor dem Thor), eine privilegirte Buchhandlung und Buchdruckerei, in der eine Zeit lang auch eine besondere Zeitung für die Schüler gedruckt wurde, dienten ebenfalls den Zwecken der Realschule. Feste Einnahmen hatte die Anstalt nicht; die Mittel fanden sich hauptsächlich in den Zuwendungen der Freunde und Gönner des Unternehmens[4]) und im Ertrage des Schul- und Pensionsgeldes. — An die Stelle des 1759 zum General-Superint. der Altmark und Priegnitz berufenen Inspectors Hähn, dessen Wirksamkeit für die Anstalt von grofsem Nutzen gewesen war, trat der Lehrer und Predigtamtscand. *Christoph v. Einem.* — Der weit verbreitete Ruf der Anstalt zog Freunde der Pädagogik aus der Ferne herbei[5]), und die an derselben gebildeten Lehrer waren sehr gesucht.

J. Jul. Hecker starb 1768. Sein Nachfolger seit 1769, Esaias Silberschlag, vorher Pastor in Magdeburg, verband in Berlin mit der Realschul-Directorstelle, in die er durch den Minister v. Münchhausen berufen war, zugleich das Predigtamt an der Dreifaltigkeitskirche, ferner die Functionen eines Ob.-Consist.-Raths, eines Ob.-Bauraths und eines Mitgliedes der Akademie der Wissenschaften. Unter ihm begann die Trennung der vorher vereinigten Anstalten. Er unterschied: 1. das Pädagogium, die gelehrte Schule (als besondere Abtheilung der Realschule, die lateinische Schule, bestand das Pädagog. von

---

[1]) Vrgl. Ferd. Ranke in Schmid's Encykl. III p. 378 ff.

[2]) Und zwar in einem für das Friedrichsstädt. Gymn. erbauten Hause; s. weiterhin das Friedr.-Werder. Gymn.

[3]) Der erste Pensionair war der nachmalige Buchhändler *Friedr. Nicolai.*

[4]) U. a. steuerten die Königin Elisabet, Gemahlin Friedrich's II, und die verwittw. Prinzessin v. Preussen je 120 Thlr. jährlich bei.

[5]) Z. B. den Abt *v. Felbiger* von Sagan; vrgl. C. Bormann, die Berliner Realschule und die kath. Schulen Schlesiens und Oestreichs. Berl. 1859.

Anfang an und erhielt 1752 ein eigenes Local), 2. die Kunstschule, die für künftige Künstler, Oekonomen, Kaufleute, Baubeflissene, Militairs u. s. w. bestimmte Anstalt, und 3. die deutsche oder Handwerkerschule; aber das Ganze blieb die Realschule. Wer zum Studiren bestimmt war, mufste zuerst die unteren Classen der Kunstschule durchmachen. Im Pädagogium wurden Theologie, Philosophie, Mathematik, Historie und Geographie, Beredtsamkeit, Poesie, Deutsch, Lateinisch, Griechisch, Hebräisch, Französisch; in der Kunstschule Mathematik, Rechnen, Zeichnen, Lateinisch, Französisch, Briefschreiben, Oekonomie, Handlungswissenschaft (für Bergwerkswissenschaften wurde eine besondere Abtheilung unter dem Namen Pépinière eingerichtet); in der Handwerkerschule die Elementar-Kenntnisse und Fertigkeiten gelehrt. Die Methode sollte im Pädog. den nexus rationalis, in der Kunstschule den nexus causalis aufweisen. Die Apparate bereicherte Silberschlag mit Modellen eigener Erfindung. Die Schülerfrequenz mehrte sich unter ihm ansehnlich.

1784 legte Silberschlag die Leitung der Schule nieder; statt seiner trat der Prediger, demnächst auch Ob.-Consist.-Rath, Andr. Jac. Hecker, Neffe des Stifters, in das Directorat ein. Er nannte die Anstalt zuerst Königl. Realschule. Sein Gehülfe war der Inspector *Albr. Hildebrandt,* der erste Schulmann in diesem Amt, der nicht zugleich Geistlicher war; seit 1804 hatte Hecker noch einen anderen Directionsgehülfen an *Fr. Herzberg.* Bei Gelegenheit der Feier des 50jährigen Bestehens der Realschule, 1797, wurde das Pädagogium für eine selbständige Anstalt erklärt und derselben von Friedr. Wilhelm II, welcher ihr auch einen königl. Zuschufs von 4000 Thlr. gewährte, der Name Friedrich-Wilhelms-Gymnasium beigelegt (C. O. v. 7. Mai 1797). Friedr. Wilhelm III bewilligte 1803 zum Neubau des Gymnasiallocals 64,170 Thlr.; dasselbe wurde 1805 bezogen. Seit dieser Absonderung tritt das Gymnasium an die Spitze der vereinigten Anstalten. Die völlige Trennung des Gymnasiums und der Realschule hinsichtlich der Lehrer und der Lectionen erfolgte 1811 (Realschule und Mädchenschule sind in Bezug auf die Lehrkräfte nicht gänzlich getrennt worden). Die Direction und die Cassenverwaltung ist bis jetzt eine gemeinsame geblieben.

In dem Unglücksjahre 1806 hatte das Gymnasium nur 60 Schüler, 1811: 180 Sch.; 1813 verliefsen 3 Lehrer und etwa 80 Schüler das Gymn. und die Realsch., um am Befreiungskriege Theil zu nehmen. — Andr. Jac. Hecker starb im Juli 1819. Zu seinem Nachfolger wurde *A. Ferd. Bernhardi,* Consist.-Rath und Dir. des Friedr.-Werderschen Gymn. in Berlin, ernannt, starb aber (Juni 1820), ohne das neue Amt angetreten zu haben. In demselben Jahre übernahm das Directorat Dr. Aug. Spilleke, vorher Prediger an der Werderschen Kirche und Professor am Werd. Gymn. Von ihm datirt eine neue Epoche der vereinigten Anstalten. Die Principien, denen er bei ihrer Reorganisation folgte, legte er in seinen ersten Schulprogrammen dar[1]). Er fand 6 Cl. des Gymn. mit 140 Schülern, 6 Knaben- und 4 Mädchenclassen der Realschule mit 276 Schülern und 92 Schülerinnen vor, zusammen 508 Zöglinge. Bei seinem Tode (9. Mai 1841) waren vorhanden 9 Gymn.-Cl. mit 372 Sch., 16 Realschulcl. mit 706 Sch. und 9 Mädchenschulcl. mit 380 Sch., zusammen mit 1458 Zöglingen. (Für die Mädchenschule war 1827 ein eigenes Haus neben der Realschule für 24,000 Thlr. angekauft, und die damalige Kronprinzessin verlieh ihr den Namen Elisabetschule).

Die Realschule erhielt unter dem 4. Juli 1833 das Recht zu Entlass.prfgen nach der Instr. v. 8. März 1832. Am 6. Octb. 1859 wurde sie in die 1. O. der Realschulen gesetzt. — Die Pensionsanstalt des Gymn. wurde 1842 aufgehoben. M. 1843 Errichtung einer Vorschule für das Friedr.-Wilh.-Gymn. und die Realschule; sie besteht jetzt aus 10 Cl. — Einweihung des Turnplatzes in der Hasenheide 26. Juni 1844. — Erweiterung des Gymn.-Gebäudes durch einen Neubau (20,000 Thlr.), bei dem u. a. auch eine Sternwarte angelegt wurde, 1849. — Neues Realschulhaus am 31. März 1858 eingeweiht. (Zu den Baukosten, 80,000 Thlr., hat die Anstalt 41,000 Thlr. beigetragen; von den übrigen 39,000 Thlr. wird ein Theil auf Staatsfonds übernommen werden.) — Zu den Lehrern des Gymnasiums haben u. a. gehört: *F. W. Jungius* (1799—1824), Dr. *Conr. Lerezow* (1799—1825), Dr. *Fr. Yxem* (1829—1858), Dr. *Fr. W. Bötticher* (1824—1850), Dr. *H. W. Dove* (1833—1841), Dr. *Hrm. Bonitz* (1838—1840), Dr. *Jul. Deuschle* (1858—1861). — Frequenz 1844: Gymn. 425, Realsch. 564, Vorsch. 303. 1850: Gymn. 483, Realsch. 585, Vorsch. 381. 1855: Gymn. 580, Realsch. 582, Vorsch. 423. 1857: Gymn. 631, Realsch. 589, Vorsch. 409, mit 520 Schülerinnen der Elisabetschule zusammen 2149 Zöglinge. 1863: Gymn. 581 (546 evg., 19 kath., 16 jüd. — II: 126, I: 67), Realsch. 601 (577 evg., 15 kath., 9 jüd. — II: 47, I: 16), Vorsch. 522,

[1]) Ueber das Wesen der Gelehrtenschule 1821, Ueber das Wesen der Bürgerschule 1822, Ueber die gegenw. Einrichtung des K. F. W. Gymn., der Real- und Töchterschule 1823. A. Spilleke's Gesammelte Schulschriften. Berl. 1825. Vrgl. J. Horkel, Memoria Spillekii. Berol. 1841; W. Kalisch, Realschulprogr. 1842 und L. Wiese, Leben Spilleke's. Berl. 1842.

Elisab. 496. Zusammen 2200. Diese werden in 49 gesonderten Classen unterrichtet: Vorschule 10 Cl. (je 2 parallel.), Gymn. 15 Cl.: 9 aufsteig. und 6 Parallelcl., Realsch. 13 Cl.: 8 aufsteig. und 5 Parallelcl., Elisabetsch. 11 Cl. (aufsteigende, incl. Vorschule). — Im Gymnasium ist seit einiger Zeit die Einrichtung getroffen, dafs die Hauptlehrer der mittleren Classen ihre Schüler durch 3 Stufen begleiten und dann wieder zur untersten Cl. dieses Turnus zurückkehren; derselbe umfafst IV, III inf. und sup. Bis zu 10 proc. der Schüler jeder der 4 Anstalten dürfen Freistellen gewährt werden.

Wittwencasse für die Lehrer der vereinigten Anstalten, seit 1853; jetzt Capital 5770 Thlr. Aufserdem eine Sterbecasse. — Stipendien für Studirende: Friedr. Wilh. III bestimmte zu dem Zweck 500 Thlr. (C. O. v. 23. Juni 1826); die Tochter des Ob.-Consist.-R. *Nolte* vermachte 1846 2000 Thlr.; durch die Bemühungen des Oberl. Dr. *Mx. Strack* wurde 1860 ein Schülerstipendium („Gott helfe weiter“) gestiftet (jetzt ein Cap. von 2100 Thlr.). Zur Erhaltung und Vermehrung einer biblioth. pauperum werden seit vielen Jahren unter den Schülern freiwillige Beiträge gesammelt. — Die Lehrerbiblioth. des Gymn. zählt 5200, die der Realsch. 2835, die Schülerbiblioth. des Gymn. 1536, die der Realsch. 2200, der Elisabetsch. 1387, der Vorschule 422 Bde.

Vrgl. zur Geschichte der vereinigten Schulen: unter den Programmen von Joh. Jul. Hecker besonders die von 1744, 1746, 1748; von Andr. Jac. Hecker 1780, 1781, 1782, 1783, 1785, 1793, 1797, 1798, 1801, 1802, 1816; von Ferd. Ranke 1844, 1847, 1859, 1861. Vrgl. J. H. Schulz, Gesch. der K. Real- und Elisabethschule. Berl. 1857.

Director: Dr. *Ferd. Ranke,* seit O. 1842 (vorher Dir. des Gymn. in Göttingen). Für jede der mit dem Gymn. verbundenen Anstalten ist ihm ein Directorialgehülfe beigesellt: für die Realschule: Prof. *W. Kalisch,* seit 1843; für die Vorschule: Oberl. *C. A. Ernst,* seit 1844; für die Elisabetschule: Prof. *E. F. A. Flashar,* seit 1851 (vorher Divisionsprediger in Stettin). Aufser dem Dir. 66 Lehrer: bei dem Fr.-Wilh.-Gymn. 21 L. (11 Oberl.[1]), 6 ordentl. L., 4 techn. L.), bei der Realsch. 17 L. (7 Oberl., 7 ordentl. L., 3 techn. L.), bei der Elisabetsch. 16 L. (5 Oberl., 5 ordentl. L., 4 Lehrerinnen, 2 techn. L.), bei der Vorsch. 11 L.; dazu 1 Turnl. für die vereinigten Anstalten.

Etat[2]) der vereinigten 4 Anstalten: 65,640 Thlr. Miethen 2275 Thlr.; Zinsen 375 Thlr. (von 8950 Thlr. Capitalien); Staatszuschufs 9963 Thlr.; Hebungen von den Schülern und den Schülerinnen 52,795 Thlr.; sonstige Einnahmen 232 Thlr. Verwaltungskst. 2110 Thlr.[3]) Besoldungstitel 45,360 Thlr.[4]); Dienstwohnungen für den Dir., 7 Gymnasial-Oberl., den Dir.-Geh. bei der Elisabetsch. und für beide Schuldiener (Castellane); Miethsentschädigung für den Dir.-Geh. der Realschule. Für Extrastunden 3200 Thlr.[5]) Zu Unterstützungen und Remunerationen für Lehrer 500 Thlr. Zu Stipendien und Prämien 700 Thlr. Turnfonds 900 Thlr. Für Untrr.mittel (einschl. 72 Thlr. für das Stimmen von 4 Instrumenten) 900 Thlr. Utensilien 300 Thlr. Heizung 1073 Thlr. Beleuchtung 277 Thlr. Baufonds 1245 Thlr.[6]) Nachtwachtgeld 50 Thlr. Fürs Abschreiben der Censuren 120 Thlr. Zuschufs zu die Lehrerwittwencasse 200 Thlr. Zinsen für Passivcapitalien 3560 Thlr.; zur Tilgung von Passivcapitalien 3500 Thlr. Sonstige Ausgaben 765 Thlr. Extraord. 880 Thlr. — Allgemeiner Civilbeamten-Pensionsfonds.

Patronat: königlich. Confession: stiftungsmäfsig evangelisch. Die gemeinsame Abendmahlsfeier der vereinigten Anstalten findet in der Dreifaltigkeitskirche Statt.

Das Französische Gymnasium (Collége royal français).

Die von dem Minister Ezech. v. Spanheim befürwortete Absicht des grofsen Kurfürsten, für die nach Aufhebung des Edicts von Nantes (1685) in seinen Landen aufgenommenen französischen Reformirten nach dem Muster der Gelehrtenschulen zu Saumur und Sedan eine höhere Schule in Berlin auf Staatskosten zu errichten, wurde von seinem Sohn, Kurf. Friedrich III, ausgeführt. Gründungspatent vom 1. Dcb. 1689. Der Kurfürst bewilligte 540 Thlr. jährlich, später 912 Thlr.; den Lehrern wurde aufserdem freie Woh-

[1]) Mit den ersten 6 bis 7 Stellen nach dem Dir. ist herkömmlich der Professortitel verbunden.

[2]) Zur Zeit J. A. Hecker's betrug er 11,000 Thlr.

[3]) Darunter Remuneration für den Rendanten, 4 Schulgeldreceptoren und 2 Schuldiener. Der Director bezieht an Dienstaufwand: 50 Thlr. Copialienvergütigung und 100 Thlr. zur Haltung eines Boten.

[4]) Davon: auf den Dir. und den Turnl. 3000 Thlr.; auf das Gymn. 15,530 Thlr.; auf die Realschule 12,060 Thlr.; auf die Vorschule 5250 Thlr.; auf die Elisab.-Schule 9520 Thlr.

[5]) Davon: 890 Thlr. auf das Gymn., 1400 Thlr. auf die Realschule, 160 Thlr. auf die Vorschule, 750 Thlr. auf die Elisabetschule.

[6]) Die 6 Häuser der vereinigten Anstalten sind mit 215,725 Thlr., das Schulinventarium ist mit 12,300 Thlr. gegen Feuersgefahr versichert, wofür jährlich insgesammt 126 Thlr. Versicherungsbeitrag entrichtet werden. An Schornsteinfegergeld sind überhaupt 110 Thlr. zu zahlen.

nung, Holz und Accisebonification ausgesetzt; 20 Thlr. sollten zu Schülerpreisen verwende werden. Das französ. Consistorium verpflichtete sich zu einem Beitrag von 100 Thlr., wo für es das Recht erhielt, aus seiner Mitte drei Prediger zu bestimmen, die mit dem Di des „Collége royal français" die anzustellenden Lehrer prüfen, den Unterricht überwache und die sonstigen Angelegenheiten der Schule leiten sollten. 3 Cl., unter 3 Professore 1 Schreiblehrer, 1 Katecheten; kein Schul-, nur Inscriptionsgeld. Schulgesetze v. 168 Statuten v. 1703. — Die Schule, anfangs in der Stralauer Strafse, 1703 nach ihrer jetzige Stelle auf dem Friedrichs-Werder verlegt, in das Haus des Generals v. Wangenheim, z dessen Ankauf der Staat 4500 Thlr., die französ. Colonie 1500 Thlr. hergab. Das franzö Consistorium übernahm den Ausbau, behielt sich jedoch einen Theil des Gebäudes vo namentlich für das französ. Coloniegericht, nach dessen Aufhebung derselbe der Ansta zur Benutzung überwiesen worden ist (1815).

Das von Friedrich I erlassene Statut v. 14. Mai 1703 regelte die Verhältnisse der A stalt; die Leitung derselben ging danach auf ein 9gliederiges conseil académique übe welches von dem Minister für das französ. Colonie-Departement ressortirte. 1703: 34 Schüle 1736: 51, 1766: 55, 1807: 180. 1766 wurde eine Schulgeldzahlung eingeführt (4 Thlr. fü jeden bemittelten Schüler). Vervollständigung des Lehrplans: Mathematik (1768), Hebräisc (1775), Arithmetik (1770), Physik (1789), Deutsch (1802), Zeichnen (1806). — 1770 wurd mit der Anstalt ein theolog. Seminar verbunden, zur Ausbildung von Zöglingen für de geistlichen Stand. 1811 kam die Schule unter die unmittelbare Aufsicht der Unterricht Section im Minist. des Innern; 1816 ist sie unter die der Provinz.-Schulbehörde gestell 1812 (C. O. v. 20. Sptb.) schenkte Friedr. Wilhelm III aus den Beständen des vormalige französ. Ober-Directoriums ein Capital von 26,750 Thlr.; bald darauf erhöhte er (C. O. v 13. Juni 1816) den laufenden Staatszuschufs um 2000 Thlr. Seit derselben Zeit ist di französ. Sprache in den 3 unteren Classen Unterrichtsgegenstand, in den 3 oberen Classe Unterrichtssprache. Bei einer anderweiten Dotationsverbesserung (C. O. v. 2. Dcb. 1838 sind Stipendiatenstellen für zwei Schulamts-Candidaten zu ihrer Ausbildung in der fran Sprache gegründet worden, die wöchentlich 12 Lehrstunden zu ertheilen haben[1]). 184 Reorganisation des conseil académ.; 1842, 9. Sptb., Einsetzung eines Ephorats. Die Be träge der französ. Colonie sind längst in Wegfall gekommen.

Directoren waren: 1689—90 *C. Ancillon* (Oberrichter der französ. Colonie), 1690—173 *J. Audouy,* 1737—39 *J. G. S. Formey* (vorher Pastor zu Berlin), 1739—50 *J. Rossal,* 1750—6 *Roger Dav. Naudé* (vorher Pred. zu Berlin), 1766—1824 Ob.-Consist.-R. *J. P. Erman* (vorh Pred. zu Berlin), 1814—15 *J. Jac. Arlaud,* 1815—37 *J. M. Palmié,* 1837—42 Dr. *Aug. Fournie* (vorher Gymn.-Lehrer zu Berlin, jetzt Consist.-R.), 1842—53 Dr. *Gu. Kramer* (vorher Prof. an d Anstalt, jetzt Dir. der Franckischen Stiftungen zu Halle). Zu den Lehrern haben u. a. gehör Dr. *Ferd. Joachimsthal* (1846—53, dann Univ.-Prof. in Halle und Breslau), Dr. *C. Plötz* (1852—59 Dr. *C. Im. Gerhardt* (1853—56, jetzt Prof. am Gymn. zu Eisleben). Schüler war u. a. *J. P. Fr. An cillon,* bis 1784 (Minister der auswärt. Angelegenheiten unter Friedr. Wilhelm III, † 1837). — Jet 9 aufsteig. Cl. (VI, III, II inf. und sup.). Frequenz: 1835: 255, 1845: 205, 1851: 26 1857: 305, 1862: 326, 1863: 338 (262 evg., 9 kath., 67 jüd.; 5 Ausld.; II: 71, I: 25). I früherer Zeit neu aufgenommen von 1695—1766: 1149 Schüler, 1766—1814: 4002, 1814—15 98, 1815—37: 1775, 1837—42: 206, 1842—53: 745. — Durchschnittlich jetzt 11 Abitur. — Die 1842 gegründete Lehrer-Wittwen- und Waisencasse bezieht seit 1861 aus der Schu casse jährlich 150 Thlr. Zuschufs (C. O. v. 29. Apr. 1861). Stipendienstiftungen von *Mono* und *Oelrichs.* Freischüler bis zu 10 proc. der Gesammtzahl. Die Lehrerbibliothek, se 1792, jetzt mit 6000 Bd.

Vrgl. Küster, a. a. O. II p. 992 ff.; Nicolai, a. a. O. II p. 736 ff.; Erman, Mémoir hist. sur la fondation du collége royal français. Berl. 1789; Fournier, Notices hist riques. Progr. v. 1839; Plötz, Progr. v. 1854.

Director: Prof. Dr. *H. Bened. Lhardy,* seit Joh. 1854 (zuvor interimistisch, bis O. 185 Prof. an der Anstalt). Aufser ihm, die Mitglieder des Seminars für gelehrte Schulen nic gerechnet, 17 Lehrer (4 Oberl., 6 ordentl. L., 1 Religionsl., 2 Stipendiaten, 1 wissensc Hülfsl., 3 techn. L.). — Etat: 15,770 Thlr. Zinsen (von 50,600 Thlr. Capital) 2358 Thlr. aus Staatsfonds 5888 Thlr.; von Schülern 7276 Thlr.; sonstige Einnahmen 248 Thlr. Ve walt.kst. 664 Thlr. Besoldungstitel 12,425 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir., 1 Lehr und den Schuldiener. Für den Turnunterricht 270 Thlr. Zu Prämien 70 Thlr. Zu Unter mitteln 355 Thlr. Für Utensilien 100 Thlr. Heizung und Beleuchtung 370 Thlr. Bautit 397 Thlr. Wartegelder 700 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraord. 419 Thlr. — Allg meiner Civilbeamten-Pensionsfonds.

---

[1]) Die aus dem Fonds der General-Staatscasse gegründete königl. Stiftung eines Stipendiums vo 600 Thlr., zu einer Reise nach Frankreich, (C. Ordres v. 2. Dcb. 1838 und 26. Octb. 1857) ist bisher vo zugsweise Lehrern und Candidaten des französ. Gymn. zu Gute gekommen.

Patronat: königlich. Das conseil académ., zu welchem der Gymn.-Dir. und ein Prediger der französ. Gemeinde gehört, übt für die Dir.- und sämmtliche Lehrerstellen das Präsentionsrecht; Wahl und Berufung erfolgt durch den König, resp. die K. Unterrichtsbehörden (Statut v. 30. Apr. (9. Mai) 1840). **Confession:** evangelisch, stiftungsmäfsig reformirt. **Ephorus:** Consist.-R. Dr. *Aug. Fournier*, Pastor der französ. Gemeinde.

Das Friedrichs-Werdersche Gymnasium.

Nachdem der Anbau des Friedrichs-Werders begonnen hatte, befahl der grofse Kurfürst 1681 dem Magistrat, dort eine öffentliche Schule anzulegen. Er bestimmte für dieselbe einen Fonds aus dem Verkauf dreier Präbenden im Clevischen, so wie aus den Einkünften der Werderschen Mühlen und aus einkommenden Strafgefällen. Anfangs nur zwei Lehrer (Rector und Cantor). Die Schule befand sich ursprünglich in dem oberen Stock des Werderschen Rathhauses[1]), mufste aber das Local wiederholt wechseln; am 29. Sptb. 1800 wurde sie in das Eckhaus Oberwasserstr. 10 verlegt, am 14. Apr. 1825 in das wenige Jahre auch von der städt. Gewerbeschule benutzte Fürstenhaus[2]) in der Kurstrafse, dessen vordere Räume, mit Ausnahme der im vorigen Decennium dorthin verlegten Directorwohnung, noch jetzt anderen Zwecken dienen.

Der erste Rector, *Gabr. Zollikofer* (1681—83), kehrte bald in sein Vaterland, die Schweiz, zurück; sein Nachfolger *Lamb. Ellert*, ein Exjesuit, starb schon nach einem Jahre. 1685—97 war die Rectorstelle unbesetzt. Rect. Joach. Lange, 1697—1709 (vorher Rect. zu Cöslin, nachher Prof. zu Halle a. S.), unter welchem die Zahl der Lehrer von 4 auf 8 stieg, brachte die Anstalt in Aufnahme: 96 Primaner, da eine grofse Zahl von anderen gelehrt. Schulen zur Universität entlassener Schüler sich hier noch besser auf den akadem. Unterricht vorbereiten zu müssen glaubte. 1701 Erhebung zu einem Gymnasium, das am 28. Novb. desselben Jahres unter dem Namen „Friedrichs-Gymnasium" eingeweiht ward. 1704 Abschaffung der vierteljährl. Recordationen. Lange's Einkommen bestand nur in dem Ertrag seiner Predigerstelle an der reform. Werderschen Kirche (300 Thlr.); nach seinem Abgang wurde die Predigerstelle abgezweigt und die Rectorstelle mit 400 Thlr. fest dotirt, ohne dafs jedoch damit die Anstalt den bisherigen Standpunct zu behaupten vermochte. Mehrmaliger Rectoratswechsel; Verfall der Disciplin; grofse Schwankungen in der Frequenz. Zufolge einer aufserordentlichen Schulvisitation, 1718, Bestellung des reformirten und des lutherischen Inspectors auf dem Werder zu Ephoren des Gymnasiums. 1703 war die Dorotheenstädt. Schule (eine Mittelschule) mit dem Friedrichs-Gymn. vereinigt worden; 1746 geschah eine Vereinigung mit dem 1740 auf Befehl Königs Friedr. Wilhelm I gestifteten, aber wegen unzulänglicher Ausstattung und geringer Frequenz nicht gediehenen Friedrichsstädt. Gymnasium[3]). Zwei königl. Rescripte (23. Mai 1704, 16. Aug. 1732) verordneten, dafs ein Theil des Lehrercollegiums luther., ein anderer reform. Confession sein solle. Armen Schülern flossen lange Zeit die Spenden zu, welche bei gerichtl. Verkäufen von Grundstücken ad pias causas gegeben zu werden pflegten. Dir. *Ge. Gottfr. Küster* (1732—76, vorher Pror. der Anstalt) fand in den 3 ersten Cl. nur 13 Schüler vor. O. 1779 das erste öffentliche Schulexamen.

Unter dem O. Consist. R. Fr. Gedike (1779—93, dann Dir. des Gymn. zum gr. Kloster[4]) hörten die Cl.-Combinationen auf: bis dahin wurden II und I gemeinsam unterrichtet, eben so IV und III. Noch zu seiner Zeit safsen Primaner in der Regel 3 Jahre in der Cl., mehrere 4, manche selbst 5 Jahre. Eine weitere Vermehrung der Cl. (von 4 auf 6) wurde ermöglicht durch das Seminar (Pépinière) für gelehrte Schulen. Dieses 1787 mit der Anstalt verbundene Seminar, in welches 5 bis 6 Candidaten mit einer Unterstützung von 120 Thlr. jährl. aufgenommen wurden, ging später mit Gedike an das Gymn. zum grauen Kloster über, von dem es 1812 als selbständiges Institut mit erweiterter Bestimmung abgezweigt worden (s. Abschn. VI). Auf Gedike folgten: *Fr. L. Plessmann* (1793—1807, vorher Pror. an der Anstalt), Consist. R. Dr. Aug. Fr. Bernhardi (1808—20, vorher Pror. der Anstalt[5]), Dr. *C. G. Zimmermann* (1821—28, vorher Pror. der Schule), Dr. *Aug. Ferd. Ribbeck* (1828—38, vorher Prof., nachher Dir. des gr. Kl.). Lehrer waren u. a. Dr. *Aug. Spilleke* (1800—20, nachher Dir. des Friedr.-Wilh.-G. zu Berlin etc.), Dr. *C. G. Zumpt* (1811—21, dann Prof. am Joachimsth.

---

[1]) Hier waren unter Einem Dach vorhanden: Kirche, Schule, Rathhaus, Gerichtsstube, Gefängnifs, Folterkammer, Brotscharren, Stadtkeller.

[2]) Das Haus war längere Zeit ein Absteigequartier für Fürsten (Prinz Eugen von Savoyen, Herzog v. Marlborough, Fürst Mentschikoff, Fürst Leopold von Dessau); daher der Name.

[3]) Das ganz neue Schulhaus des Friedrichsstädt. Gymnasiums kaufte J. Jul. Hecker zur Anlegung der K. Realschule.

[4]) Vrgl. Bonnell in Schmid's Encykl. II p. 594 ff. — Gedike's Schulschriften. Berl. 1789 und 1795.

[5]) Vrgl. Klix in Schmid's Encykl. I p. 567 ff.

G.), Dr. *Fr. W. Engelhardt* (1816—33, seitdem Dir. des G. zu Danzig), Dr. *H. W. Dove* (1829—33, jetzt Universitätsprof. zu Berlin), *A. Fr. Gottschick* (1831—47, jetzt Dir. des Pädag. in Putbus), Dr. *C. H. Schellbach* (1834—41, jetzt Prof. am Frdr.-Wilh.-G. zu Berlin), Dr. *E. Köpke* (1838—55, jetzt Dir. der Ritterakad. zu Brandenburg), Dr. *Fr. Ew. Stechow* (1844—58, jetzt Dir. der Ritterakad. zu Liegnitz), Dr. *Ad. Zinzow* (1853—55, jetzt Dir. des Gymn. zu Pyritz) und Dr. *W. Schwartz* (1845—64, jetzt Dir. des Gymn. zu Neu-Ruppin). Zu den Schülern der Anstalt hat u. a. gehört *L. Tieck*, 1783—92, und sein Freund *W. H. Wackenroder*, 1786—92.

Nachdem der neuen Friedrich-Wilhelmsstädt. höh. Lehranstalt der Name „Friedrichs-Gymnasium" beigelegt worden ist, führt das Werdersche Gymnasium, bis dahin „Friedrichs-Werdersches Gymn.," „Friedrichs-Gymnasium," auch „Friedrichs-Gymnasium auf dem Werder" und „Vereinigtes Friedrichs-Werdersches und Friedrichsstädtisches G." genannt, die Bezeichnung „Friedrichs-Werdersches Gymnasium" (13. Juni 1856). — Frequenz: 1764: 27, 1780: 94, 1793: 310, 1807: 97, 1812: 410, 1825: 312, 1829: 241, 1838: 272, 1846: 411, 1852: 460, 1857: 509, 1862: 530, 1863: 548 (462 evg., 14 kath., 72 jüd., II: 186, I: 73). ⅟₄ sind auswärtige. Jetzt 8 aufsteig. Cl. (III und II inf. und sup.; IV, III inf., III sup., II inf., I je in 2 coord. Cötus). Von 1779—93 sind 1107 Schüler aufgenommen und gegen 124 zur Univ. entlassen; 1838—63 sind 4031 Schüler aufgenommen und 610 zur Univ. abgegangen; 1779—83 ist die Schulgeldeinnahme von 362 Thlr. auf 1900 Thlr. gestiegen, 1838—63 von 4552 Thlr. auf 11,234 Thlr. Freistellen auf 10 proc. — Zur Anlegung einer Lehrerbibliothek vermachte der fürstl. Barbysche Hofrath *Chr. H. Buchholtz* (1753) 4000 Bde. Literatura gymnasii. Literatura discipulorum gymnasii. Leihbibliothek für arme Schüler. Lehrerwittwencasse, zu Lange's Zeit durch ein Geschenk des Geh. R. *H. v. Flemming* begründet, jetzt mit einem Vermögen von 18,000 Thlr. Legate des Geh. Leg. R. *J. C. C. Oelrichs* (1798): eins (1000 Thlr.) zum jurist.-encyklopäd. Unterricht, eins (500 Thlr.) für die beste latein. Rede. Freitisch der Chorcommunität, mit einem Vermögen von 2750 Thlr. und einem Stadtzuschufs von 100 Thlr. jährl. Von den übrigen Stiftungen[1]) die hauptsächlichsten: 1796 Vermächtnifs der verw. Frau Dr. *Brambey* (15,000 Thlr. zu Mittags- und Abendtischen für arme Gymnasiasten); 1828 Legate des Frl. *E. S. Reichardt* (4000 Thlr. für die Lehrer, 2000 Thlr. zu Stipendien); 1838 Stiftung der verw. Geh. Räthin *Wackenroder*[2]) (11,025 Thlr. für die Lehrer, 33,075 Thlr. zu Universitätsstipendien); 1839 Schenkung des Pred. Dr. *C. Witte* (1000 Thlr. zu Prämien für bestimmte Aufsätze); 1849 Legat der Wittwe *Jonas*, geb. *v. Halle* (8000 Thlr. zu Universitätsstipendien); 1849 Legat des Schul-R. *Gotth. Sam. Falbe* zu Stargard (1000 Thlr. zur Unterstützung armer Schüler); 1862 Vermächtnifs der Geh. Hofräthin *Bethge* (15,875 Thlr. zu Universitätsstipendien).

Vrgl. Küster a. a. O. II p. 986 ff.; Hering a. a. O. II p. 204 ff.; Nicolai a. a. O. II p. 741 ff.; Gedike, Gesch. des Friedrichswerder. Gymn. Berl. 1781; ferner Gedike's Progr. von 1788, 1790, 1793; vrgl. auch die Schulnachr. im Progr. von 1863.

Director: Prof. Dr. *C. Ed. Bonnell*, seit Neuj. 1838 (vorher Prof. am gr. Kloster). Aufser ihm, ohne Einrechnung der Mitglied. des Sem. für gel. Schulen, 17 Lehrer (7 Oberl., 7 ord., 3 techn. L.). Etat[3]): 18,140 Thlr. Aus der Staatscasse 1450 Thlr.; von der Dorotheenstädt. Kirche[4]) 68 Thlr.; von der Werderschen Kirche[5]) 6 Thlr.; aus der Stadtcasse 5632 Thlr.; von den Schülern 10,461 Thlr.; sonstige Einnahmen 523 Thlr. Verwalt.-kst. 272 Thlr. Besoldungsfonds 14,349 Thlr. Dienstwohnungen für den Dir. und den Schuldiener. Für aufserordentl. und Vicariat-Stunden 1754 Thlr. Untrr.mittel 370 Thlr. Utensilien 40 Thlr. Heizung und Beleuchtung 323 Thlr. Für das Abschreiben der Censuren 22 Thlr. An die städt. Turncasse 429 Thlr. Bautitel 230 Thlr.[6]). Sonstige Ausgabetitel und Extraordinarium 351 Thlr. — Städt. Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Confession: stiftungsmäfsig evangelisch, ursprünglich reform. und luther. Die Schule stellt den liturg. Chor der Friedrichs-Werderschen Kirche gegen geringen Entgelt und bezieht von derselben einen Antheil von den Leichengebühren.

---

[1]) Die Mehrzahl der Stiftungen stammt aus Gedike's Zeit und der des gegenwärtig. Directors. Unter dem Dir. Bonnell hat die Summe der vorhandenen Vermächtnisse sich von 11,025 Thlr. auf 59,675 Thlr. vermehrt.

[2]) Mutter des oben Genannten.

[3]) Mit Ausschlufs des Ertrags der Stiftungen, die nach dem besonderen „Etat der Nebenfonds" verwaltet werden.

[4]) Ausflufs der Verpflichtung gegen die 1703 mit dem Gymnasium vereinigte Dorotheenstädt. Schule.

[5]) Aufser 30 Thlr. Leichengebühren, welche an den Dir. und 2 Lehrer direct gezahlt werden.

[6]) Die Kosten für die baul. Unterhaltung der übrigen Räume des Fürstenhauses (150 Thlr.) trägt der Kämmereifonds.

Das Friedrichs-Gymnasium und die Friedrichs-Realschule (R. S. 1. O.).

Als die Räumlichkeiten der Dorotheenstädt. Realschule sich für die zahlreichen Schüleranmeldungen unzureichend erwiesen, gründete die Commune in der Nähe derselben, Friedrichsstr. 126, in zwei neu erbauten Häusern (Kosten für den Ankauf und den Bau: 80,300 Thlr.) eine neue höhere Lehranstalt, zunächst für Realschul-Zwecke. Die Eröffnung fand am 11. Apr. 1850 Statt: 144 Schüler in 2 Real- (VI und V) und 4 Elementarclassen. M. 1853 wurde den bisherigen Realcl. der Anstalt die obere Abtheilung der Dorotheenstädt. Realschule hinzugefügt, und zugleich die Einrichtung von Gymnasialcl. dergestalt begonnen, daſs VI inf. bis IV den gemeinsamen Unterbau des Gymnasiums und der Realschule bilden. Rasche Weiterentwickelung: in der Realschule M. 1855, im Gymn. O. 1858 die erste Abitur.prüfg. Bis dahin Friedrich-Wilhelmsstädtische höhere Lehranstalt genannt, erhielt die Schule, zu Ehren Friedrichs des Groſsen, den Namen „Friedrichs-Gymnasium und -Realschule" (C. O. v. 7. Mai 1856). Am 13. Juni 1856 hat die Friedr.-Realschule das Recht zu Entlass.prüfgen nach der Instr. v. 8. März 1832 erworben, am 6. Octb. 1859 ist sie in die 1. O. der Realschulen gesetzt. Seit O. 1860 ist mit der Anstalt ein Institut zur Ausbildung von Lehrern für neuere Sprachen verbunden (Prof. Dr. *L. Herrig*). Lehrer war u. a. Prof. Dr. *E. Köpke* (1855—56, jetzt Dir. der Ritter-Akad. zu Brandenburg). Bis 1859 war die Aula zugleich gottesdienstl. Local für die evang. Johannes-Evangelist-Gemeinde. 1859 von der Stadt auſserordentl. Bewilligung von 1500 Thlr. zu Lehrmitteln. Eine Literatura gymnasii. Gröſsere Schenkungen: eine Schmetterlingssammlung von der verw. Frau Major *v. Eickstädt* (1858), eine geolog. Sammlung von den hinterbliebenen Söhnen des Geh. Med. R. *Staberoh* (1859). Aus dem Ertrag musikalischer Abendunterhaltungen wird ein Gesangstipendium begründet. Seit 1858 Stipendium des Stadtbezirks 74*a*, zu Prämien und Unterstützungen für Schüler, bei der Auflösung eines Darlehnsvereins gebildet. Für 10 proc. der Schülerzahl hat die Stadt Freistellen bewilligt. Jetzt: 12 aufsteig. Gymn.- (VI—I inf. und sup.), 6 aufsteig. Real- (IV sup., III und II inf. und sup., I), 5 Elementarcl. = 23 Cl. Frequenz: 1858 im Gymn. 495, in der Realschule 152, in der Vorschule 315, zusammen 962; 1862 im Gymn. 570, in der Realschule 199, in der Vorschule 320, zusammen 1089; 1863 im Gymn. 574, in der Realschule 198, in der Vorschule 315, zusammen 1087. Von den Schülern waren 1863 im Gymn. 511 evg., 8 kath., 55 jüd., 17 Ausld.; in der Realschule 180 evg., 2 kath., 16 jüd., 6 Ausld.; es saſsen in G.-I: 36, in G.-II: 67, in R.-I: 7, in R.-II: 54. Bis O. 1863 im Ganzen 58 Abiturienten im Gymn., 25 in der Realschule. Vrgl. die Schulnachr. in den Progr. v. 1851, 1854, 1855, 1856, 1858—60, 1862.

Erster und gegenwärtig. Director der Gesammt-Anstalt: Prof. *Ferd. Krech*, seit M. 1855 (vorher interim., früher Dir. der Dorotheenstädt. Realschule). Auſser ihm, die Mitglieder des Seminars für gelehrte Schulen und des Instituts für Lehrer der neueren Sprachen nicht gerechnet, 35 Lehrer (7 Gymn.- und 7 R.-Oberl., 11 ord. L., 3 techn. L., 2 wissensch. Hülfs-, 5 Vorschul-L.). — Etat: 30,357 Thlr. Von den Schülern 22,093 Thlr.; von der Stadt 8264 Thlr. Verwalt.kst. 328 Thlr. Besoldungstitel 24,300 Thlr.; Dienstwohnung für den Dir. und den Schuldiener. Extra- und Vicariatstd. 2190 Thlr. Zinsen v. Passivcapitalien 600 Thlr. An die städt. Turncasse 900 Thlr. Für Untrr.mittel 450 Thlr. Progr. 140 Thlr. Zu Prämien 150 Thlr. Heizung und Beleuchtung 442 Thlr. Bautitel 280 Thlr. Für Ausfertigung der Censuren, Insertionskosten, Schreibmat. 200 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordinarium 377 Thlr. — Städt. Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Confession: evangelisch.

Das Wilhelms-Gymnasium.

Zum Besten des rasch angewachsenen neuen südwestl. Stadttheils von Berlin, und um die Ueberfüllung der nächsten Gymnasien abzuleiten, wurde 1858 in der Bellevuestraſse vor dem Potsdamer Thor auf einem für 68,000 Thlr.[1]) angekauften Grundstück ein öffentliches Progymnasium eingerichtet. Am 17. Mai 1858 durch den Rector Dr. *Jul. Krause* (vorher Oberl. am Pädagogium U. L. F. zu Magdeburg, † 28. Febr. 1860) eröffnet, hat die Schule sich schnell entwickelt: anfangs 4 Gymn.- (VI—III) und 2 Vorbereitungscl., M. 1861 6 Gymn.- (VI—I) und 3 Vorbereitungscl. Durch C. O. v. 21. März 1861 hat König Wilhelm, unter Uebernahme des Patronats, der Anstalt den Namen „Wilhelms-Gymnasium" bei-

[1]) Einstweilen aus den Mitteln des K. Joachimsth. Gymn. entnommen, da ursprünglich die Absicht war, letzteres an diese Stelle zu verlegen und das neue Progymn. in demselben aufgehen zu lassen.

gelegt. Erste Abitur.prüfg M. 1863. — Jetzt 8 aufsteig. Gymn.- (III und II inf. und sup.) und 3 Vorbereitungscl. Frequenz der Progymnasialcl.: 1858: 45, 1860: 181, der Gymnasialcl.: 1862: 265, 1863: 295 (275 evg., 3 kath., 17 jüd.; II: 39, I: 19; 1 Ausld.); der Vorschule 1863: 164. — Nach Erweiterung des Schulgrundstücks durch einen neuen Ankauf (5500 Thlr.) ist am 8. Juni 1863 vom Könige selbst der Grundstein zu einem neuen Classenhause gelegt, dessen Kosten auf 134,000 Thlr. veranschlagt sind. — Die Lehrerbiblioth. hat 1861 durch die angekaufte Biblioth. des verstorb. Prov.-Schul-R. Dr. Mützell einen Zuwachs von 4000 Bd. erhalten. Büchsel-Stiftung (1862) zur Unterstützung bedürftiger Schüler. Vrgl. Schulnachrichten in den Progr. von 1861—63.

Erster und gegenwärtiger Director des Gymn.: Prof. Dr. *O. Kübler*, seit M. 1863 (bis dahin seit M. 1860 interimistischer Dirigent; vorher Oberl. am Gymn. zu Krotoschin). Aufser ihm 16 Lehrer (4 Oberl., 5 ord. L., 2 wissensch. Hülfsl., 2 techn. L., 3 Vorschul-L.). — Etat: 11,265 Thlr. Von den Schülern 11,100 Thlr.; sonstige Einnahmen 165 Thlr. Verwalt.kst.[1]) 470 Thlr. Besoldungsfonds 9280 Thlr. (aufser 50 Thlr. persönl. Zulage aus Centralfonds); Miethsentschäd. für den Dir.; Dienstwohnung für den Schuldiener. Für Extrastd. 150 Thlr. Biblioth. 350 Thlr. Utensilien 100 Thlr. Heizung und Beleuchtung 170 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordinarium 745 Thlr. — Eigener Pensionsfonds.

Patronat: königlich. Confession: evangelisch.

Das Cöllnische Real-Gymnasium.

Aus einer schon 1276 erwähnten Schule der St. Petrikirche zu Cölln a. d. Spree ist das cöllnische oder Petriner-Gymnasium hervorgegangen, wahrscheinlich das älteste Gymnasium der Hauptstadt und der Provinz. Erster evangel. Rector: *H. Knust*[2]) (1540—44). Die Anstalt lag in der Nähe der Petrikirche. Bei dem ersten Brande der Kirche (Mai 1730) wurde auch das Schulhaus eingeäschert. Von da an ist die Anstalt in dem cölln. Rathhause untergebracht. Unter den häufig wechselnden Rectoren finden sich: *P. v. Eitzen* (1544—46, nachher Prof. in Rostock), *Seb. Brunnemann* (1546), M. *Pet. Hafftiz* (1575), *Adam Romanus* (1612, später Bürgermstr. und Stadtrichter von Cölln), *J. Bödiker* (1675), *Chr. Rotaridis* (aus Ungarn, 1696—1723) und, zur Zeit des Brandes, *Fr. Bake* (1728—42, vorher Conr. am Friedr.-Werderschen Gymn.). 1667: 200 Schüler. Verfall der Schule durch den 7jähr. Krieg: seit 1762 kein Schüler in I. Nach dem Abgang des Rect. *Chr. Tob. Damm* (1742—67, vorher Conr. der Schule. — Lexic. Homericum) wurden die 3 oberen Cl. (III—I) des cölln. Gymn. mit denen des grauen Klosters, im Local des letzteren, zu dem „Vereinigten berlinisch-cöllnischen Gymnasium" verbunden, die 3 unteren Classen aber als Vorstufe für das Gymn. und als Bürgerschule unter dem Namen „cölln. Stadtschule" in dem alten Local belassen (29. Mai 1767), ähnlich wie es mit der unteren Abtheilung des bisherigen berlin. Gymn. im gr. Kloster geschah. Die Direction ging auf den Dir. des combinirten Gymnasiums über (1767—93 Ob.-Consist.-R. *Büsching*, 1793—1803 Ob.-Consist.-R. *Gedike*, 1803—24 Consist.-R. *Bellermann*); die Specialaufsicht erhielt ein Prorector (1784—1824 *Val. Schmidt*).

Als die 3 Abth. der Gesammtanstalt eine Frequenz von 693 Schülern (300 im Gymn., 258 in der berlin. Stadtschule, 135 in der cölln. Schule) erreicht hatten, erfolgte am 1. Octb. 1824 die Wiederabzweigung der cölln. Schule, unter Erweiterung derselben um eine III. In der neuen Schule sollten die alten Sprachen nicht einzig und allein zur Fundamentalbildung der Schüler dienen; darum sind Mathematik, Naturwissenschaften und neuere Sprachen hier mehr in den Vordergrund getreten, als es sonst auf Gymnasien geschieht. Die Realisirung des Plans einer solchen Schule war namentlich durch den Bürgermstr. *v. Bärensprung* betrieben worden. Die cölln. Schule, 1826 durch II, 1829 durch I vervollständigt, hat am 2. Sptb. 1828 und 2. Apr. 1829 die officielle Bezeichnung „Cöllnisches Real-Gymnasium" erhalten. 1832 erste Abitur.prfg. Am 20. Juli 1839 sind der Anstalt für die am Griechischen Theil nehmenden Schüler die vollen Rechte eines Gymnasiums, insbesondere auch hinsichtlich der Maturitätsprfg., beigelegt. In Ansehung der am Griechischen nicht Theil nehmenden Schüler besitzt die Anstalt wegen ihrer exceptionellen Organisation, seit 28. Jan. 1860, die Rechte einer Realschule 1. O. Seit 1849 keine Nichtgriechen-Abitur. 1832—50: 156 Abitur. (7 Theol., 74 Jur., 26 Medic., 25 Phil., 26 zu anderen Berufszweigen); 1832—62: 319 Abitur. 1824—27 hat der Dir. der Gewerbeschule, Dr. *C. F. v. Klöden*, die Directionsgeschäfte interimistisch wahrgenommen.

Lehrer der Anstalt sind u. a. gewesen: *J. Jac. Wippel* (1742—43, vorher Conr. des Friedrichsstädt., nachher Rector des berlin. Gymn. zum gr. Kl.), *Im. Jac. Pyra* (1743—44), *Ad. Kreck*

---

[1]) Die Rendanturgeschäfte versieht der Rendant des Joachimsthalschen Gymnasiums.

[2]) Henr. Knaustinus aus Hamburg, iuris utriq. Dr., k. k. Pfalzgraf und gekrönter Poet.

(1827—47. jetzt Dir. des Friedr.-Gymn. zu Berlin), *Frz. Dav. Herter* (1828—31, dann Dir. der Königsstädt. Realsch. zu Berlin), Dr. *Fr. Köhler* (1829—33, später Dir. der Gewerbeschule zu Berlin), Dr. *Hrm. Burmeister* (1831—37, dann Univ.-Prof. zu Halle a. S.), Dr. *Fr. Strehlke* (1831—38, jetzt Dir. der Petrischule zu Danzig), Dr. *Gu. Kramer* (1836—39, jetzt Dir. der Franckischen Stiftungen zu Halle), Dr. *Rud. C. A. Holzapfel* (1839—51, jetzt Dir. der Realschule zu Magdeburg), Dr. *Fr. Leop. George* (1847—59, jetzt Univ.-Prof. zu Greifswald). Zu den Schülern hat u. a. gehört: *J. Joach. Winckelmann* (1735—36)[1].

Die Anstalt hat jetzt 10 aufsteig. Gymn.-Cl. (IV bis I inf. und sup.). Frequenz: 1829: 262, 1862: 408, 1863: 430 (323 evg., 17 kath., 90 jüd.; 7 Ausld.; II: 51, I: 32). Etwa die Hälfte sind auswärtige. 3321 Novizen von M. 1824 bis M. 1849. — Die 1700, unter dem Rect. Chr. Rotaridis gestiftete Lehrerwittwencasse zahlt der Wittwe jedes ordentl. L. der Anstalt seit 1853 jährlich 350 Thlr. (Statut von 1829 und 1852). 10 proc. der Schüler haben Freischule; das Finanzministerium besetzt 5 Freistellen, nachdem ein aus Gnadenbewilligungen Friedr. Wilhelm's III (1831—38: 6800 Thlr.) gebildeter königl. Geschenksfonds für aufserordentl. Bedürfnisse, namentlich des Lehrapparats, verwendet wird. Die seit alter Zeit bestehende Communitätscasse (ursprünglich zur Beköstigung auswärtiger unbemittelter Schüler, die auch Wohnung im Schulhause erhielten) gewährt jetzt jährlich 260 Thlr. zu Schüler-Unterstützungen. Unterstützungen für 20 Schüler aus dem Petriner-Kirchenchor, 1840 nach Aufhebung des Strafsenchors gebildet. Noch andere wohlthätige Stiftungen für Schule, Lehrer und Schüler, namentlich Stipendienstiftungen des Prof. *Val. Schmidt* für Studirende (1280 Thlr.) und für Aspiranten des Gewerbe- und Handelsstandes (2875 Thlr.)[2].

Vrgl. Küster, a. a. O. II p. 973 ff.; Nicolai, a. a. O. II p. 736 ff.; Büsching, Nachr. von der Verfassung des berlin. Gymn. Progr. v. 1768, und Schulnachr. in den Progr. des berlin.-cölln. Gymn. v. 1778, 1787, 1791 u. 1793; Gedike, berlin.-cölln. Gymn. Progr. v. 1796; Schmidt, Verfassung des cölln. Gymn. bis zu seiner Vereinigung mit dem berlin. Progr. v. 1813; Klöden und Schmidt, Die ältere Gesch. des cölln. Gymn. Progr. v. 1825; Bellermann, Progr. des gr. Kl. v. 1825, 1826, 1828; August, Schulnachr. in den Progr. des cölln. Realgymn. v. 1829, 1830, 1831, 1832, 1833, 1840, 1842, 1843, 1850, 1861; v. Klöden, Progr. der städt. Gewerbeschule v. 1850; vrgl. auch Wollenberg, Gymn. Zeitschr. 1863 p. 241 ff.

Erster und gegenw. Director des Realgymn.: Prof. Dr. *E. Ferd. August*, seit M. 1827 (vorher Prof. am Joachimsth. Gymn.). Aufser ihm, ohne Hinzurechnung der Mitglieder des Seminars für gelehrte Schulen, 18 Lehrer (7 Oberl., 6 ordtl. L., 2 evg. Geistl., 3 techn. L.). Etat[3]: 17,172 Thlr. Wiesenpacht 8 Thlr.; Zinsen 947 Thlr. (von 19,445 Thlr. Capital); von der Petrikirche: Leichengebühren 257 Thlr., Traugebühren 4 Thlr., Besoldungszuschüsse 424 Thlr.; vom Staat 593 Thlr.[4]; Communalzuschufs 7032 Thlr.; Hebungen von den Schülern 7905 Thlr. Verwalt.kst. 277 Thlr. Besoldungstitel 14,111 Thlr.; Miethsentschädigung für den Dir., Dienstwohnung für den Schuldiener. Extra- und Vicariatstd. 756 Thlr. Dem Vorsänger bei der Petrikirche 28 Thlr. Dem Famulus für das physical.-chem. Cabinet 100 Thlr. An die städt. Turncasse 321 Thlr. Zuschufs an die Communität 158 Thlr.[5] Untrr.mittel 470 Thlr. Utensilien 45 Thlr. Ausfertigung der Censuren 25 Thlr. Bautitel 230 Thlr. Heizung und Beleuchtung 295 Thlr. Latrinenreinigung 25 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 331 Thlr. — Städt. Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Confession: nach Herkommen und Dotationsbezügen evangelisch. Ephorus ist von alter Zeit der erste Geistliche an der St. Petrikirche, Propst zu Cölln (jetzt der Bischof W. Ob.-Consist.-R. Dr. *Dan. Amad. Neander*).

Die Louisenstädtische Realschule (R. S. 1. O.).

Die von der Stadtgemeinde für den Louisenstädtischen Stadttheil errichtete und nach demselben benannte höhere Stadtschule wurde am 10. Octb. 1836 eröffnet: 3 Cl. mit 63 Schülern. O. 1840, bei einer Frequenz von 200, durch eine I vervollständigt, erwarb sie nach der ersten Abitur.prfg (O. 1842), als die jüngste der damaligen 3 städt. höheren Stadtschulen zuletzt, am 4. Juni 1842 das Recht zu Entlass.prfgen nach der Instr. v. 8. März 1832. Mit der Dorotheenstädt. und der Königsstädt. Realschule zugleich ist ihr am 2. Dcb. 1850

---

[1] S. Progr. der Schule v. Krech, 1835.
[2] Die Schule führt ein „Wohlthäterbuch," worin alle aufserordentl. Zuwendungen verzeichnet werden. Die Zahl derselben ist im Progr. v. 1863 bis auf 397 gestiegen.
[3] Mit Ausschlufs der Stiftungsfonds, für welche eine abgesonderte Verwaltung besteht.
[4] Einschliefslich eines Zuschusses von 158 Thlr. für die Communität.
[5] D. i. die fiscalische Leistung.

der Name „Realschule" beigelegt worden; 1859, 6. Octb., hat sie, gleichzeitig mit Königlichen, Königsstädt. und der Friedrichs-Realschule, die Rechte einer Realschule 1 erhalten. 1850 war VI und eine besondere Elementarschule eingerichtet worden. — Lel waren u. a.: *C. Mager* (1837, später Dir. des Realgymn. zu Eisenach, † 1858) und Dr. *Ju Schmidt* (1843—45, später Literarhistoriker und Publicist). Von 97 Lehrern, welche die Ans seit ihrer Gründung gehabt, fanden 1861 sich noch 25 an ihr. In den ersten 25 Jah haben ihr, einschl. der Vorschule, 2687 Schüler angehört. Die Hälfte der abgegange Schüler hat sich einem praktischen Beruf zugewandt, namentlich der Handlung oder ei Gewerbe. Das Durchschnittsalter war in der untersten Elementarcl. 7 Jahr, in VI 10¼, IV 13¾, in III sup. 14¾, in I 17½. Seit 1856 16 Abitur. Jetzt 9 aufsteig. Real- (VI, II inf. und sup.; V, IV, III je in 2 coord. Cötus) und 4 Elementarcl.; zusammen 17 Frequenz der Realcl.: 1852: 260, 1856: 463, 1862: 481, 1863: 513 (493 evg., 7 kath., 13 jü 2 Ausld.; II: 32, I: 8); der Vorschule: 1863: 229. — 1837—42 hat die Schule ihr Lo der Cholera wegen entbehrt; während dieser Zeit war sie miethweise in der Nähe un gebracht. 1855 ein Anbau: 17,500 Thlr. Feuercassenwerth 33,500 Thlr. — 8 proc. F stellen; sonst keine Stiftung.

Vrgl. Grohnert, Rede bei der Feier des 25jährigen Bestehens der Anstalt. Pro von 1862.

Erster und gegenw. Director: *O. Alex. Grohnert,* seit M. 1836 (vorher Oberl. in Mar burg). Aufser ihm 25 Lehrer (7 Oberl., 9 ordtl. L., 1 Religionsl., 4 techn. L., 4 Elem.- Etat: 17,699 Thlr. Von der Stadt 2961 Thlr.; von den Schülern 14,738 Thlr. Verwalt.l 348 Thlr. Besoldungstitel 14,850 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir. u. den Schuldie Extra- und Vicariatstd. 570 Thlr. An die städt. Turncasse 602 Thlr. Untrr.mittel 440 T Heizung und Beleuchtung 306 Thlr. Bautitel 150 Thlr. Progr. 100 Thlr. Censurabschrift Insertionskst. etc. 140 Thlr. Zu Prämien und Unterstützungen für Schüler 100 Thlr. S stige Ausgabetitel 93 Thlr. — Städt. Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Confession: evangelisch.

Die Königsstädtische Realschule (R. S. I. O.).

Von der Commune als vereinigte Elementar-, mittlere und höhere Bürgerschule die Königsstadt errichtet und am 1. Mai 1832 unter dem Namen „Königsstädtische höh Stadtschule" mit 3 Cl. (VI—III) und 81 Schülern eröffnet. Erster Director: *Frz. I Herter,* 1832—48 (vorher Oberl. am cölln. Realgymn. zu Berlin)[1]. Nach schneller Entwickel (O. 1837 die erste Abitur.prfg.) erlangte die Anstalt, als älteste der damaligen 3 städt. h Stadtschulen zuerst, am 29. Aug. 1837 das Recht zu Entlass.prfgen nach der Instr. v. 8. M 1832, nahm, mit der Dorotheenstädt. und der Louisenstädt. Schule zugleich, am 2. I 1850 den Namen „Realschule" an, und kam durch die U. u. P. O. v. 6. Octb. 1859 in 1. O. der Realschulen. 1850 sind aus den letzten Cötus besondere Elementarcl. gebil worden. — Von 80 Lehrern, die an der Schule unterrichtet haben, gehörten 1857 ihr n 26 an. In den ersten 25 Jahren hat die Anstalt 3660 Schüler gehabt; von den abgeg genen 2900 sind 1547 ins bürgerliche Leben getreten, 386 auf Gymnasien übergegang 922 auf andere Schulen, 45 gestorben; von 73 Abitur. traten 9 ins K. Gewerbe-Insti 4 widmeten sich dem Berg-, 9 dem Bau-, 12 dem Forstfach, 36 dem Büreaudienst; 16 s Lehrer geworden, 18 Pharmaceuten, 37 Maler, Bildhauer etc., 20 Musiker, 18 Buchhänd 74 Landwirthe, 18 Schriftsetzer, 21 Wund- und Zahnärzte, 78 Mechaniker und Maschin bauer, 27 gingen zum Militair-, 24 zum Marinedienst über, 650 haben die Handlung lernt, 364 ein Handwerk. Jetzt 9 aufsteig. Real- (VI, III und II inf. und sup.; V, III inf. und sup. je in 2 coord. Cötus) und 4 Elem.-Cl.; zusammen 17 Cl. Frequenz Realcl.: 1837: 314, 1850: 378, 1856: 506, 1862: 533, 1863: 531 (405 evg., 4 kath., 122 jü 2 Ausld.; II: 45, I: 15); der Vor- (Elem.-) Schule: 1863: 206. Fast ¼ der Schüler s Juden. In den letzten Jahren durchschnittl. 5 Abitur. — Das Schulgebäude in der Kei strafse (früher Schiefsgasse) ist 1841—42 und 1854—55 beträchtlich erweitert word Kosten des letzten Baues: 13,100 Thlr.; Feuercassenwerth 28,000 Thlr. — Prämienstift der Wittwe Henze (1852). Die Peisker-Stiftung, bei der Feier des 25jährigen Besteh der Anstalt (1857) zu Ehren des ältesten Lehrers gegründet, soll Prämien und Un stützungen an Schüler gewähren. 8 proc. Freistellen.

Vrgl. Dielitz, Schulnachr. in den Progr. v. 1855, 1856, 1857.

Director: Prof. *Th. Dielitz,* seit Aug. 1849 (vorher Oberl. an der königl. Realschule Berlin). Aufser ihm 24 Lehrer (7 Oberl., 9 ord. L., 1 wissensch. Hülfsl., 2 techn., 5 I mentarl.) — Etat: 20,537 Thlr. Von der Stadt 4762 Thlr.; von den Schülern 15,775 T

[1]) Vrgl. Kleiber, Nekrolog des Dir. Herter. Progr. v. 1849.

Verwalt.kst. 368 Thlr. Besoldungstitel 16,050 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir. und den Schuldiener. Extra- und Vicariatstd. 1874 Thlr. An die städt. Turncasse 640 Thlr. Untrr.mittel 540 Thlr. Utensilien 90 Thlr. Heizung und Beleuchtung 414 Thlr. Bautitel 150 Thlr. Progr. 100 Thlr. Censurabschriften, Schreibmaterial, Insertionskosten 165 Thlr. Sonstige Ausgaben 176 Thlr. — Städt. Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Confession: evangelisch. Ein aus 40 Schülern gebildeter Singechor führt die liturgischen Chöre in der Pfarrkirche zu St. Georgen aus, seit O. 1856.

Die Dorotheenstädtische Realschule (R. S. 1. O.).

Die von dem verstorbenen Schulvorsteher *Kupsch* gegründete Privatanstalt wurde am 1. Apr. 1836 von der Stadt übernommen und am 11. desselben Monats als Dorotheenstädt. höhere Stadtschule, mit 114 Schülern in 4 Cl., eröffnet. Es sollte eine 6cl. Bürger- und Elementarschule werden. Die beabsichtigte gleichzeitige Verfolgung von Progymnasialzwecken wurde bei der wiederholten Umgestaltung des Lehrplans bald aufgegeben. Schnelle Entwickelung: schon M. 1838 eine I; O. 1840 die erste Abitur.prfg. Am 26. Mai 1840 erhielt die Anstalt das Recht zu Entlass.prfgen nach der Instr. v. 8. März 1832, verlor dasselbe aber am 13. Juni 1856, nachdem M. 1853 die oberen Classen an die Friedrich-Wilhelmsstädt. höhere Lehranstalt (Friedrichs-Realschule) abgegeben waren. Aus gleichem Grund mufste sie die am 2. Dcb. 1850 erlangte Bezeichnung „Realschule" bis zum 27. Aug. 1857 mit dem früheren Namen „höhere Bürgerschule" vertauschen. Erster Dir.: Dr. *Ferd. Zinnow* (1836—46, vorher Seminarlehrer). Sein Nachfolger, Prof. *Ferd. Krech,* behielt, auch nachdem er an die Spitze der Friedr.-Wilhelmsstädt. höh. Lehranstalt getreten war, bis O. 1856 das Directorat. Unter dem jetzigen Dir. rasche Wiedervervollständigung der Classenzahl: schon O. 1860 wieder die erste Abitur.prfg. Am 10. Mai 1860 wurde die Anstalt als Realschule 2. O. anerkannt; am 8. Apr. 1861, kurz vor der Feier ihres 25jährigen Bestehens, ist sie in die 1. O. erhoben.

Von 125 Lehrern, welche die Schule seit 1836 gehabt, waren nach 25 Jahren, 1861, noch 24 an ihr in Wirksamkeit. — Jetzt 8 aufsteig. Real- (III und II inf. und sup.;. VI—IV, III inf. und sup. je in 2 coord. Cötus) und 4 Vorschulcl., letztere ungetheilt; zusammen 17 Cl. Frequenz der Realcl.: 1839: 166, 1856: 301, 1861: 386, 1862: 411, 1863: 445 (367 evg., 15 kath., 63 jüd.; 30 Ausld.; II: 46, I: 10); der Vorschule: 1863: 114. O. 1836 bis O. 1861 insgesammt 3371 Schüler, darunter 38 Abitur. Von letzteren sind übergegangen: 6 zum Baufach, 4 zum Steuerfach, 6 zum Büreaudienst, 2 zum Postfach, 3 zur Landwirthschaft, 2 zum Lehrfach, 3 zur Pharmacie, 1 zum Militair-, 11 zum Kaufmannsstand. Jetzt durchschnittlich 3—4 Abitur. — Anderthalb Jahr befand sich die Anstalt in gemietheten Localien. Seit 1837 besitzt sie ein eigenes Schulhaus. Das auf demselben später errichtete zweite Schulhaus ist am 1. Aug. 1846 eingeweiht worden. Baukosten: für ersteres 20,500 Thlr., für letzteres 6340 Thlr., aus Communalmitteln. Ein Neubau wird beabsichtigt. Seit M. 1857 sind einige Elementarcl. in der Nähe miethweise untergebracht. — 8 proc. Freischüler. Einige Unterstützungsfonds für Schüler, in den letzten Jahren gegründet, namentlich die Bufsmann-Paul-Stiftung zu Ehren zweier Lehrer.

Vrgl. Zinnow, Die Entstehung und allmähliche Organisation der Doroth. höh. Stadtschule. Progr. v. 1843; Kleiber, Gesch. der Dorotheenstädt. Realschule während der ersten 25 Jahre ihres Bestehens. Progr. v. 1860 und 1861.

Director: Dr. *L. Kleiber,* nach königl. Bestätigung seit M. 1858 (vorher interim. Dirigent, bis 1856 Oberl. an der Königsstädt. Realschule). Aufser ihm 23 Lehrer (7 Oberl., 9 ord. L., 4 Elem.-L., 3 techn. L.). — Etat: 19,907 Thlr. Von der Stadt 8523 Thlr.; von den Schülern 11,384 Thlr. Verwalt.kst. 328 Thlr. Besoldungstitel 15,050 Thlr.; Dienstwohnung für den Dir. und den Schuldiener. Extra- und Vicariatstd. 2402 Thlr. Miethe 122 Thlr. An die städtische Turncasse 464 Thlr. Untrr.mittel 440 Thlr. Utensilien 85 Thlr. Heizung und Beleuchtung 427 Thlr. Bautitel 200 Thlr. Feuercassenbeitrag 17 Thlr. (für eine Versicherungssumme von 30,300 Thlr.). Censurabschriften, Schreibmaterialien, Insertionskst. 150 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 222 Thlr. — Städt. Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Confession: evangelisch.

Die städtische Gewerbeschule (R. S. 2. O.).

Die städtische Gewerbeschule ist bestimmt, vorzugsweise für den Gewerbestand eine wissenschaftl. Vorbereitung zu gewähren; sie sollte nach der Idee des Bürgermeisters v. *Bärensprung* für den Stand der Gewerbtreibenden das leisten, was das cölln. Realgymn. für den höheren Beamtenstand. Nach dem ursprünglichen Statut war sie auf 3 Realcl. berechnet. Die Eröffnung geschah am 18. Octb. 1824: 1 Cl. (III) mit 24 Schülern. In den

beiden folgenden Jahren Errichtung einer II und I; die volle Classenzahl, mit welcher eine sehr beträchtliche Frequenzzunahme eingetreten ist, erst seit O. 1858. Jetzt 10 aufsteig. Cl. (IV, III, II, I inf. und sup.; VI, V, IV inf. bis II inf. je in 2 coordin. Cötus getheilt; zusammen 17 Cl.). Der Schulcursus ist berechnet mit je 2 Jahren auf II und I, je ½ Jahr auf VI bis III sup. Den Lehrplan s. p. 29; das Lateinische ist von demselben ausgeschlossen. Facultativer Schreibunterricht in den oberen Cl. Am 4. Juli 1833 hat die Anstalt, mit der königl. Realschule in Berlin zugleich, das Recht zu Entlass.prüfgen nach der Instr. v. 8. März 1832 erhalten; am 6. Octb. 1859 ist sie als Realschule 2. O. anerkannt.

Der erste Dir., Dr. *C. Fr. v. Klöden* (1824—55, vorher Dir. des Schullehrer-Seminars in Potsdam), bis 1827 zugleich interimistisch Dirigent des cölln. Real-Gymnasiums, hat 2500 Schüler recipirt. Von den aus III—I unter ihm abgegangenen Schülern haben 36 proc. sich dem Gewerbestand gewidmet, 16 proc. der Landwirthschaft. Klöden's Nachfolger war Dr. *Fr. Köhler* (1856—61, vorher Prof. der Anstalt). Zu den Lehrern haben u. a. gehört: Dr. *H. Rose* (1824—25; † 1864 als Univ.-Prof. und Mitgl. der Akad. der Wissensch. zu Berlin), Dr. *Fr. Wöhler* (1826—31, jetzt Univ.-Prof. in Göttingen), Dr. *Aug. Fournier* (1826—35, jetzt Consist.-R. zu Berlin), Dr. *Jac. Steiner* (1829—34; † 1863 als Univ.-Prof. u. Mitgl. der Akad.), Dr. *Phil. Wackernagel* (1828—39, nachher Dir. der Realschule zu Elberfeld), Dr. th. *L. Jonas* (1833—55), *Frz. Mücke* (1858—62). — Frequenz 1850: 174, 1857: 290, 1858: 502, 1862: 618, 1863: 632 (559 evg., 16 kath., 57 jüd.; 10 Ausld.; II: 80, I: 20). Durchschnittlich 4 Abiturienten. — Kurze Zeit war die Anstalt im Fürstenhaus, Kurstr. 52, untergebracht, in den Räumen, welche jetzt das Friedr.-Werdersche Gymn. inne hat; das jetzige für 45,000 Thlr. angekaufte Local ist ihr am 14. Sptb. 1826 überwiesen worden, vollständig indeſs erst seit 1829; es ist jetzt nicht mehr ausreichend, obschon 1857 ein Um- und Neubau (27,820 Thlr. Kosten) Statt gefunden hat. Feuercassenwerth: 54,025 Thlr. — 8 proc. der Schülerzahl genieſsen das Beneficium der Freischule. Zu Stipendien der *v. Halle*sche Stiftungsfonds (1046 Thlr. Cap.) und der sog. Wiesenschenkungsfonds (10½ Mg. Wiesen und 3120 Thlr. Cap.). Der aus Inscriptionsgebühren angesammelte Fonds (4600 Thlr.) gewährt Prämien und Unterstützungen an Schüler. — Zur Gesch. der Schule vrgl. das Progr. (v. Klöden) v. 1850, (Köhler) v. 1856, und (Gallenkamp) v. 1863.

Director: *W. Gallenkamp*, seit M. 1861 (vorher Dir. der R. S. zu Mülheim a. d. Ruhr). Auſser ihm 28 Lehrer (7 Oberl., 11 ord. L., 2 geistl. Religionsl., 2 wissensch. Hülfsl., 6 techn. L.). — Etat: 24,264 Thlr. Vom Grundeigenthum 791 Thlr.; Zinsen[1]) 146 Thlr.; Communalzuschuſs 8198 Thlr.; Hebungen von den Schülern 15,129 Thlr. Verwalt.kst. 440 Thlr. Besoldungstitel 14,650 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir. und den Schuldiener. Für die Hülfslehrer 6176 Thlr.; für Vicariatstd. 100 Thlr. An die städt. Turncasse 544 Thlr. Untrr.mittel 700 Thlr. Utensilien 90 Thlr. Feuerung und Beleuchtung 493 Thlr. Bautitel 320 Thlr. Prämienfonds 225 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 526 Thlr.[2]). — Städt. Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Nächste Aufsichts- und Verwaltungs-Behörde bildet ein Curatorium, zu welchem ein Stadtschulrath, aber nicht der Director gehört. Dasselbe macht zur Wiederbesetzung ordentl. Lehrerstellen, nach Anhörung des Directors, dem Magistrat Vorschläge; der Magistrat wählt und beruft. Hülfslehrer nimmt das Curatorium selbständig an (Statut v. 17. Juli 1858, 23. Febr. 1859). Confession: evangelisch.

Die Stralauer[3]) höhere Bürgerschule.

Die Anstalt, 1833 von der Stadt gegründet, war anfangs Elementar- und Bürgerschule für Knaben und Mädchen. 1853 wurde ihr, nach Aufnahme des Lateinischen und Französischen in den Lehrplan der Knabenclassen, zugleich die Aufgabe gestellt, auch für höhere Schulen vorzubereiten. Seit M. 1860, wo die Mädchen-Abtheilung aufgelöst wurde, verfolgt die Anstalt das Ziel einer höheren Bürgerschule. Sie besteht jetzt aus 6 Cl. und einer Vorschule von 3 Cl. — Frequenz 1863: 140 Sch., in der Vorschule: 118. Die Anstalt sieht einer definitiven Regulirung ihrer Verhältnisse entgegen. — Vrgl. die Schulnachr. in den Progr. v. 1860 und 1863.

Rector: *C. Hartung* (interim. seit M. 1855, defin. seit O. 1856; vorher Lehrer an der Dorotheenstädt. R. S. in Berlin). Auſser ihm 10 Lehrer (3 Oberl., 4 ordentl. L., 3 Elem.-L.). — Etat: Besoldungen und Remunerationen: 8082 Thlr.; Untrr.mittel: 200 Thlr. Insgemein (Programm, Censuren etc.): 125 Thlr. Aus Vermächtn. zu Prämien und Unterstützungen für Schüler: 60 Thlr. — Städtischer Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Confession: evangelisch.

---

[1]) Von 13,481 Thlr. Capitalvermögen.

[2]) Einschl. 100 Thlr. für einen Gehülfen im chem. Laboratorium und bei physikal. Experimenten.

[3]) So genannt nach dem Platz, an welchem das Schulhaus liegt.

2. Regierungsbezirk Potsdam.

POTSDAM.

(Mittelmark. 41,830 Einw.)

Die Stadt besitzt seit 1854 neben einem Gymnasium eine selbständige Realschule[1]**. Beide Schulen stehen unter städtischem Patronat, welches die Pensionen aus Kämmereimitteln hergiebt (Verf. v. 6. Aug. 1853).**

Zu den wohlthätigen Stiftungen in Potsdam gehört das von dem Reg. und Schulrath v. Türk (1822) gegründete Civil-Waisenhaus, dessen Zöglinge den Unterricht des Gymnasiums, der Real- oder der höheren Bürger-Schule der Stadt besuchen[2]**. Die Eisenhardtsche Stiftung gewährt Freistellen auf dem Gymn. und der R. S. Die katholischen Schüler beider Anstalten empfangen gemeinsamen Religionsunterricht durch den kathol. Ortspfarrer (1861).**

Das Gymnasium.

Bis zu Anfang des 18. Jahrh. findet sich in Potsdam nur Eine öffentliche höhere Lehranstalt, die „literarische," „gelehrte" oder „lateinische" Schule. 1738 (C. O. v. 2. Febr.) beschloſs König Friedr. Wilhelm I, „zu mehrerer Aufnahme und Flor der Stadt" die Schule zu erweitern, auch ein neues Schulhaus für dieselbe zu erbauen. Zur Verbesserung der Lehrerstellen wurde ein Cap. von 6000 Thlr. bestimmt, später (C. O. v. 9. Mai 1740) noch eine Präbende des Domstifts Minden. Andere als von Halle verschriebene tüchtige Subjecte evang. Confession sollten zu Schulcollegen nicht angenommen werden. Die Eröffnung der unter dem Patronat der Stadt belassenen Anstalt erfolgte am 17. Aug. 1739. Zu den vorhandenen 2 Cl. kam 1744 eine dritte hinzu. Erster Rector: *Ge. Chr. Nachtigall,* **1739—44** (später Past. prim. zu Halberstadt). **1765 Abschaffung der Natural-Freitische. Bei Einführung eines neuen Lehrplans zur Vorbereitung auf die Universität (1784) vertauschte die Anstalt den Namen „groſse Schule" mit „Lyceum." 1789 erhielt sie das seit 1744 von dem K. Pagen-Institut mitbenutzte Schulhaus vollständig zurück, nachdem Friedr. Wilhelm II dasselbe auf seine Kosten hatte ausbauen lassen. 1739—1807 Frequenz durchschnittlich nur 50. 1803 Einrichtung einer IV. Am 12. Novb. 1812, zur Zeit des Rectors** *J. Sam. Büttner* **(1794—1827), wurde das Lyceum als Gymnasium anerkannt; zugleich erfolgte die Anordnung einer Abiturientenprüfungs-Commission. 1817 Reorganisation und Erweiterung durch eine V und VI. Die gleichzeitige Bewilligung eines Staatszuschusses von 2030 Thlr. (C. O. v. 6. Mai 1816) hatte die Einrichtung eines königl. Compatronats zur Folge.**

O. 1835 wurden dem Gymn. 3 Realcl. (III—I) hinzugefügt, die (anfangs mit 70, später mit 100—140 Schülern) am 1. Novb. 1838 das Recht zu Entlass.prüfgen nach der Instr. v. 8. März 1832 erlangten, und nachdem sie im Ganzen 73 Abitur. gehabt, O. 1854 als eine selbständige Realschule vom Gymn. getrennt wurden. Die 1827 aufgekommene Bezeichnung des Gymn. als Königliches ist 2. Febr. 1844 abgestellt worden. Das mit der Oberpfarrstelle an St. Nicolai verbundene Ephorat hat 1824 aufgehört. Bei der Säcularfeier erhöhte Friedr. Wilhelm III den Staatszuschuſs um 500 Thlr. (C. O. v. 23. Octb. 1839).

---

[1] Auſserdem besteht in Potsdam eine Militair-Bildungsanstalt, das von Friedrich Wilhelm III 1801 gegründete Cadetenhaus, mit welchem 1811 das Stolper Cadeten-Institut vereinigt worden ist.

[2] Von den jetzigen 37 Stellen sind 6 vom K. Gen.-Postamt, 7 vom K. Finanzministerium (theils für Steuer-, theils für Forstbeamten-Söhne), 4 vom K. Justizministerium, 1 von der K. Ober-Rechnungskammer, je 1 von der K. Seehandlung, der K. Bank, dem K. Militair-Waisenhause, dem K. Unterrichts-Ministerium, der v. Reuſs'schen Stiftung, dem K. Kreisgericht und dem class. Gesangverein zu Potsdam, 12 aus den eigenen Mitteln des Civ.-Waisenh. durch Ansammlung von Capitalien (§. 16 der „Grundgesetze" der Stiftung, ed. 5. Potsd. 1844) gestiftet. Das neue Anstaltsgebäude ist auf 50 Stellen eingerichtet. Zur Stiftung einer Stelle ist jetzt Einzahlung eines Capitals von 4300 Thlr. (früher von 3000 Thlr.) erforderlich. — Von den jetzigen 36 Zöglingen besuchen 25 das Gymn., 7 die R. S., 4 die höh. B. S. Die Zöglinge bleiben bis zur Ausbildung für ihren künftigen Lebensberuf, also auch bis nach bestandener Abitur.prüfg., in der Anstalt. Sie haben in derselben alles frei, auch die Kleidung.

Auf Büttner folgte Dr. th. *W. Hrm. Blume*, 1827—36 (vorher Subr. am Gymn. zu Stralsund, später Dir. der Ritter-Akad. zu Brandenburg, jetzt Dir. des Gymn. zu Wesel). M. 1816 bestand das Abitur.examen nach der Rückkehr aus dem Feldzuge u. a. *W. Krausnick* (1837—62 Oberbürgrmstr. von Berlin). O. 1818—O. 1839: 139 Gymn.-Abiturienten; 1857—62: 63. — Jetzt 8 aufsteig. Gymnasialcl. (III inf. und sup., II inf. und sup.). Frequenz: 1823: 263, 1828: 256, 1832: 293, 1842: 241, 1848: 218, 1852: 247, 1858: 281, 1862: 320, 1863: 333 (318 evg., 5 kath., 10 jüd.; II: 57, I: 24). Etwa ⅙ der Schüler sind auswärtige. Das Schulhaus ist seit 1739 mehrmals restaurirt worden; zuletzt 1832: aus dem damaligen Immediat-Baufonds für Potsdam mit 9500 Thlr. Ein Legat des Generals *Fr. W. v. Rohdich* (2000 Thlr., 1796) für die Lehrer. Die 1827 aus Schulgeldantheilen und anderen Zuwendungen gegründeten Lehrer-Wittwen- und Waisencasse nimmt jetzt über 200 Thlr. Zinsen ein. Mehrere Stipendien für Studirende. Büttnersche Stiftung für arme Schüler. Eine bibliothec. paup. aus den Zinsen einiger Schenkungen. Lehrerbibliothek, jetzt 4000 Bd., seit 1817; Schüler-Lesebiblioth. seit 1828. Mineraliensammlung, ein Geschenk Friedr. Wilhelm's III (1823). Für Lehrmittel sind in neuerer Zeit 300 Thlr. aus Centralfonds aufserordentlich bewilligt.

Vrgl. Schmidt, Gesch. des Gymn. Progr. v. 1839; Nicolai a. a. O. III p. 1183 und 1297 ff.

Director: Dr. *Ant. Rigler*, seit M. 1836 (vorher Dir. des Gymn. zu Cleve). Aufser ihm 13 Lehrer (4 Oberl., 5 ordtl. L., 2 wissensch. Hülfsl., 2 techn. L.). — Etat: 10,325 Thlr.[1]). Zinsen von Capitalien 385 Thlr.; Zuschüsse: aus Staatsfonds 3010 Thlr., aus der Kämmereicasse 1998 Thlr., von der St. Nicolaikirche (aufser 34 Thlr., welche direct an den Direct. gezahlt werden) 52 Thlr. (Holzgeld und Stolgeb.-Antheil); Hebungen von den Schülern 4880 Thlr. Verwalt.kst. 125 Thlr. Besoldungstitel 9015 Thlr. Dienstwohnungen für den Dir. und den Schuldiener. Zu kleinen Reparaturen und fürs Aufziehen der Schuluhr 8 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordinarium 1177 Thlr. — Pensionswesen s. o.

Patronat: städtisch, mit königl. Compatronat. Wahl und Berufung für sämmtliche Stellen erfolgt durch den Magistrat im Einvernehmen mit dem K. Compatronatscommissarius (jetzt: Geh. Reg. R. *Striez*, Consist. und Schul-R. bei der K. Regierung). Confession: nach Stiftung und Dotationsbezügen evangelisch.

Die Realschule I. O.

Die Anstalt ist aus den Realclassen des Gymnasiums hervorgegangen, und, nachdem 13. Febr. 1854 das Recht zu Entlass.prüfgen nach der Instr. v. 8. März 1832 auf sie übertragen war, am 24. Apr. 1854 als 6classige (VI—I) Realschule eröffnet worden. Zum Schulhaus dienen die Localien des nach Köpenick verlegten Schullehrer-Seminars, welche die Stadt 1851 für 12,100 Thlr. angekauft und mit 10,000 Thlr. ausgebaut hat; das Hintergebäude wird noch jetzt von der Prov. Gewerbeschule benutzt. Erste Abitur.prüfg: O. 1855. Am 6. Octb. 1859 ist die Anstalt als Realschule 1. O. anerkannt worden. Nächst der Königl. Realschule zu Berlin hat sie unter den Realschulen der Provinz bisher die meisten Abiturienten gehabt: 1855—62: 36. Mannichfache Schenkungen: u. a. 800 Thlr. von dem Stadtr. *Jacobs* zur Ausstattung des physikal. Cabinets (1854), eine Mineralien-Sammlung von Friedr. Wilhelm IV (1855), ein Herbarium von dem Unterr.-Ministerium (1860). Gegenwärtig 6 aufsteig. Cl., IV in 2 coordin. Cötus. Frequenz: 1854: 258, 1858: 296, 1862: 283, 1863: 295 (283 evg., 4 kath., 8 jüd.; II: 28, I: 14). ¼ der Schüler sind auswärtige. — 14 städt. Freistellen. — Vrgl. das Progr. der Schule v. 1855.

Erster und gegenwärtiger Director: Dr. *E. Baumgardt*, seit O. 1854 (vorher Oberl. am Gymn. zu Cöslin). Aufser ihm 11 Lehrer (4 Oberl., 4 ord. L., 1 wissenschaftl. Hülfsl., 2 techn. L.). — Etat: 8078 Thlr.[2]). Von der Stadt 2960 Thlr.; von den Schülern 5118 Thlr. Verwalt.kst. 145 Thlr. Besoldungstitel 7170 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir. und den Schuldiener. Sonstige Ausgabetitel 763 Thlr. — Pensionswesen s. o.

Patronat: städtisch. Wahl- und Vocationsrecht wird durch den Magistrat geübt. Confession: evangelisch.

---

[1]) Mit Ausschlufs der Baukosten, welche die Stadt nach Bedarf trägt.
[2]) Ohne die Baukosten, da diese von der Stadt nach dem Bedürfnifs extraordinair hergegeben werden.

CHARLOTTENBURG.

(Mittelmark. 12,430 Einw.)

Progymnasium.

Um Fichte's pädagogische Ideen zu verwirklichen und nach Pestalozzi's Vorbild gründete ein Verein junger Männer, zu welchem u. a. *E. W. Kalisch* (jetzt Prof. und stellvertret. Dir. der K. Realschule zu Berlin) gehörte, in Berlin eine Pensionsanstalt für Söhne bemittelter Eltern. Dieselbe wurde am 1. Apr. 1818 eröffnet. In Folge steigender Frequenz 1826 Verlegung nach Charlottenburg. 1827, bei Auflösung des Vereins, gingen Eigenthum und Leitung der Anstalt auf *L. Cauer* über, dessen Namen das Privatunternehmen von Anfang an geführt hatte. Blüthe 1827—29: 6 Schüler zur Universitätsreife vorbereitet; 65 Pensionaire. Lehrer u. a.: Dr. *Gottfr. Bernhardy* (jetzt Geh. Reg.-Rath und Univ.-Prof. zu Halle), Dr. *Fr. Haase* (jetzt Univ.-Prof. zu Breslau). Cauer's Lehrgang im Zeichnen wurde am 14. März 1831 die Norm für die Gymnasien und die höheren Bürger- (Real-) Schulen der Monarchie. Nach der Cholera löste sich die Anstalt zeitweilig auf, O. bis M. 1834. Zu ihrer Wiederherstellung, jedoch nun als Pensionat und Progymnasialschule, liefs Friedr. Wilhelm III (C. Ordres v. 3. Apr. 1834, 1. Sptb. 1834, 13. Novb. 1834, 3. Juni 1835) die Gebäude nebst Inventarium für 36,000 Thlr. als Staatseigenthum erwerben, und bewilligte zur Dotirung von Lehrerstellen 1600 Thlr. aus Staatsfonds, ohne dafs das Institut den Charakter einer Privatanstalt verlor.

Nach Cauer († 24. Sptb. 1834) trat *W. v. d. Lage* in das Directorat, 1835—49. Unter ihm erhielt die Anstalt am 8. Aug. 1840 den Namen „Pädagogium". Zunahme der Hospiten, Abnahme der Pensionaire. Beim Tode des Dir. *C. Fr. Brenske* (1850—58, vorher Pred. zu Strafsburg U. M.): 6 Pensionaire und 63 Hospiten in 4 Gymn.- und 1 Vorber.-Cl., 5 Lehrer. Die durch die C. O. v. 10. Juni 1856 und die Rescripte v. 25. Febr. und 23. Sptb. 1858 angeordnete Umgestaltung des Pädagogiums zu einem öffentlichen Progymnasium hat O. 1858 begonnen, unter Einziehung des Pensionats. Seitdem gewährt die Stadt einen Communalzuschufs von 500 Thlr., wofür ihr das Vorschlagsrecht für 3 ganze und 3 halbe Schul-Freistellen eingeräumt ist. Lehrer zu v. d. Lage's Zeit waren u. a.: Dr. *Th. Wagler*, 1843—45 (jetzt Dir. des Gymn. zu Guben), Dr. *H. Wagner*, 1843—47 (jetzt Dir. des Friedr.-Colleg. zu Königsberg i. Pr.), Dr. *Ew. Scheibel*, 1845—46 (jetzt Dir. des Gymn. zu Ratibor). — Jetzt 5 aufsteig. Progymn.- (VI—III; III inf. und sup.) und 3 Elem.-Cl. Frequenz des Progymn.: 1858: 66, 1860: 79, 1862: 94, 1863: 97 (sämmtl. evang.; III: 22); der Elem.-Cl.: 1863: 75. — Ein Fonds zu Freistellen, aus Cauers Zeit (C. O. v. 14. Jan. 1836, Statut v. 5. Jan. 1853). Vrgl. Cauer, Nachr. über die Cauersche Erziehungsanstalt zu Charlottenburg. 1828 und 1834; v. d. Lage's Berichte von 1836, 1847; Brenske, Nachr. über das Pädagog. zu Charlottenburg. 1850.

Interim. Dirigent: Dr. *Ed. Reichenow*, seit O. 1858 (Lehrer an derselben Anstalt seit 1835). Aufser ihm 7 Lehrer (3 wissensch., 4 Elem.-L.). — Etat: 4120 Thlr. Zuschüsse: vom Staat 1600 Thlr., von der Stadt 500 Thlr.; Hebungen von den Schülern 2000 Thlr.; sonstige Einnahmen 20 Thlr. Verwalt.kst. 80 Thlr. Besoldungstitel 3150 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dirigenten, 4 L. und den Schuldiener. Sonstige Ausgaben 890 Thlr. Pensionswesen und Patronat wird mit den übrigen Verhältnissen der Anstalt geregelt werden. Seit Brenske's Abgang führt das K. Prov.-Schulcollegium einstweilen die Administration. Die aus dem Staatszuschufs unterhaltenen (früher zwei, seit 1837 drei) Lehrerstellen sind immer durch die königl. Behörden besetzt worden. — Confession: evangelisch.

BRANDENBURG a. H.

(Alte Hauptstadt der Mittelmark. 23,730 Einw.)

In Brandenburg haben die 3 Theile der Stadt, Altstadt, Neustadt (1715 vereinigt) und der Dom je eine höhere Schule. Die Anstalt auf der Burg oder dem Dom (Ritter-Akademie) und die in der Neustadt (das heutige Gymnasium) sind jetzt gelehrte Schulen, — die alte Schule auf der Altstadt (Saldria), die kurze Zeit einen Theil der neustädtischen[1]) gebildet hat, ist eine Realschule geworden. Alle drei sind evangelisch. Die Ritter-Akademie ist stiftischen, das Gymnasium und die Real-

[1]) Aehnlich wie das cölln. Gymn. zu Berlin mit dem Gymn. zum gr. Kloster combinirt war.

schule sind städtischen Patronats. Die beiden letzteren haben Turnplatz und die zur Realschule gehörige Vorschule auf der Neustadt gemeinsam, imgleichen die Stipendienstiftung des Frl. Marie v. Görne (1777). Eine von der Frau Gertr. v. Saldern (geb. v. Hake) 1588 und 1589 gegründete Schulstipendienstiftung (zunächst für evang. Mitglieder der Geschlechter v. Hake, v. Winterfeld und v. Hünecke) ist durch ein Reglem. v. 11. Mai 1861 anderweit regulirt worden. Jede der 3 Anstalten hat ihren eigenen Pensionsfonds. — Vrgl. (v. Rochow) Geschichtl. Nachr. v. Brandenburg. ed. 2. Brandenb. 1840; Heffter, Gesch. der Kur- und Hauptstadt Brandenburg. Potsd. 1840.

Die Ritter-Akademie.

Mit Einwilligung Königs Friedrich I (C. O. v. 4. Aug. 1704) vom Domcapitel des Hochstifts Brandenburg zu besserer Ausbildung des Adels, zunächst des mittelmärkischen, gegründet. Am 26. Jan. 1705 wurde die Ritterschule mit 3 Zöglingen in einer Domcurie[1]) eröffnet; am 8. Juli 1706 in die jetzigen Räume des ehemaligen Prämonstratenserklosters verlegt. Erster Rector: *Casp. Gottschling* (1705—8, vorher Lehrer am Pädagog. zu Halle a. S., dann Rect. des neustädt. Lyc. zu Brandenburg). In den ersten 20 Jahren ein Wechsel von 8 Rectoren. 1717 wurde die Anstalt Ritter-Collegium genannt, 1804 Ritter-Akademie. Ein mannichfacher Lehrplan, auch akademische Disciplinen umfassend. Nach einer C. O. v. 8. Mai 1722 sollten die auf den Staatsdienst ambirenden märk. Edelleute das Ritter-Collegium besuchen; 1726 ernannte Friedr. Wilhelm I einen Zögling (*v. Görne*) unmittelbar vom Schüler zum Kriegs- und Domainenrath. — 1705—11 gewährten die mittel- und ukermärkischen Stände ein Stiftungscapital von 8974 Thlr. König Friedr. Wilhelm I bewilligte (26. Mai 1722) einen jährlichen Zuschufs von 400 Thlr. aus der Hufenschofscasse, Friedr. Wilhelm II (31. Aug. 1786) eine jährliche Beihülfe von 2000 Thlr. aus der mittelmärkischen Städtecasse. Diese 2400 Thlr. sind 1802 u. 1810 auf die Staatscasse übernommen worden. — 1809 wurde die Akademie unter die Aufsicht der Unterrichtsbehörden gestellt. 1813 zerstreuten sich Zöglinge und Lehrer; die meisten zogen zu Felde. Wiedereröffnung 1815. 1829 Reorganisation der Anstalt zu einer gelehrten Schule. 1833 zum erstenmal Abiturienten zur Universität. In demselben Jahre Einrichtung einer Realsection für Militair-Aspiranten, zu deren Unterricht auch ein Officier berufen wurde. 1844 Reorganisation, mit königl. Zuwendung von 3000 Thlr. (C. Ordres v. 30. Apr. und 19. Aug. 1844) zur Gründung von Freistellen, 8 ganzen und 8 halben, für Söhne kurmärk. Rittergutsbesitzer adligen oder bürgerlichen Standes. Zugleich Einführung des allgem. Gymn.-Lehrplans. — Am 29. März 1849 Aufhebung ohne königl. Genehmigung und ohne Anhörung des Domcapitels und der Ritterschaft.

Auf Antrag der Ritterschaft und nachdem dieselbe sich verpflichtet, die aufser den feststehenden Einnahmen erforderlichen Unterhaltungskosten aufzubringen (Conclusa v. 15. Dcb. 1853 und 23. Novb. 1855), wurde die Ritter-Akademie (C. Ordres v. 13. Dcb. 1852 und 30. Apr. 1855) als Erziehungs- und Unterrichtsanstalt für Söhne des Adels und des höheren Bürgerstandes wiederhergestellt und am 21. Octb. 1856 in Gegenwart des Königs Friedr. Wilhelm IV wiedereröffnet. Das erste neue Abitur.examen fand M. 1858 Statt. Die Verhältnisse der Anstalt sind durch ein Reglement v. 24. Juli 1856 und die C. Ordres v. 9. Aug. 1856 und 11. Aug. 1862 geregelt[2]). M. 1862 ist den 5 Cl. (V—I) VI hinzugefügt; VI und V gelten herkömmlich als Vorbereit.-Cl. Tanz-, Fecht- und Schwimm-Unterricht.

Bis 1845 (Regul. v. 24. Octb. (17. Novb.) 1845) führte der gelehrte Dir. der Akademie, zum Unterschied von dem Curator (1. Dir.), den Amtstitel „zweiter Dir." — Directoren waren u. a.: *Jul. Oelschläger* (1722—44), *Jul. Breymann* (1763—91), der Jubilarlehrer *Dan. Arnold* (1797—1829, vorher Lehrer der Ritter-Akad.), Dr. *G. W. Schultze* (1829—36, vorher Superint. in Crossen), Dr. th. *W. G. Blume* (1836—49, vorher Dir. des Gymn. zu Potsdam, seit 1849 Dir. des Gymn. zu Wesel). Zu den verdientesten Curatoren hat der Domcapitular *O. v. Pannewitz* (1777—1803) gehört. — Sehr wechselnde Frequenz: 1729: 4 Zöglinge, 1756: 20, 1791: 40, 1807: 13, 1829: 10, 1830: 27 (und 2 Hosp.), 1844: 10 (und 2 Hosp.), 1848:

---

[1]) Des Domcapitulars *E. v. Strantz*, desselben, der auch zu den Wohlthätern der Saldria gehört.

[2]) Die Zahl der Zöglinge (Pensionaire) ist auf 60 beschränkt, die Zahl der Schüler (Hospiten) ist unbeschränkt. Bis zu 50 Zöglingen findet die Aufnahme ohne Unterschied Statt; bei Besetzung der übrigen 10 Stellen gehen die Söhne kurmärk. Rittergutsbesitzer allen anderen Bewerbern vor. Als Hospiten werden aufgenommen die Söhne aller Stände und Familien inner- und aufserhalb Brandenburgs; die frühere Beschränkung auf bestimmte Kreise ist nach dem Antrag der Ritterschaft und des Domcapitels seit M. 1862 aufgehoben. Zahlungen: von Pensionairen und Schülern bei der Aufnahme 20 Thlr., beim Abgang 5 Thlr.; von vollzahlenden Pensionairen 250 Thlr., von halbfreien 125 Thlr.; von vollzahlenden Hospiten 36 Thlr., von halbfreien 18 Thlr.; von Hospiten und Freischülern 1 Thlr. für den Schwimmunterricht.

40 (und 23 Hosp.), 1856: 12 (und 13 Hosp.), 1858: 53 (und 18 Hosp.), 1861: 30 (und 7 Hosp.), 1863: erst 27 (und 25 Hosp.), später 41 (und 38 Hosp.)[1], sämmtlich evangel. 1858—63 11 Abitur. — Zur Erweiterung des Akademiegebäudes sind 1831 und 1843 königl. Gnadengeschenke von 4000 und 5000 Thlr. bewilligt worden. Die 1856 entstandenen Kosten der ersten Wiedereinrichtung (8000 Thlr.) hat die Ritterschaft getragen.

Vrgl. Arnold, Gesch. der Ritter-A. zu Dom-Brandenburg im 1. Jahrh. und Säcularfeier Aug. 1805. Brandenb. 1805; Blume, Verfassung der Ritter-A. zu Brandenb., 1844; Amtliche Nachr. über die Einrichtung der Ritter-A. zu Brandenb., 1857; Schröder, Zur Gesch. des Bisthums Brandenburg, Säcularschrift. Brandenb. 1849.

Director: Prof. Dr. *E. Köpke,* seit M. 1856 (vorher Oberl. am Friedr.-Gymn. zu Berlin). Aufser ihm 10 Lehrer (3 Oberl., 1 ordentl. L., 3 Adjct., 1 Elem.-L., 2 techn. L.). — Etat: 16,750 Thlr. Zuschüsse: aus Staatsfonds 5400 Thlr., von der kurmärk. Rittersch. 1568 Thlr.; Hebungen von den Zöglingen und Hospiten 9254 Thlr.; sonstige Einnahmen 528 Thlr. Verwalt.-kst. 1345 Thlr. (einschliefsl. der Remuneration für den Arzt, den Pförtner, den Calefactor und 3 Bediente). Besoldungstitel 6674 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir., 3 Oberl., 3 Adj., den Pförtner und den Calefactor. Für Beköstigung 4718 Thlr.; Wäsche 560 Thlr.; Heizung und Beleuchtung 1150 Thlr. Bautitel 608 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 1695 Thlr. — Eigener Pensionsfonds (Rescr. v. 12. Dcb. 1856 und 24. Octb. 1857).

Patron ist das Domcapitel des evang. Hochstifts Brandenburg. Die Localbehörde, in Vertretung des Domcapitels und zur Wahrung der ritterschaftlichen Interessen, bildet seit 1856 ein aus der Mitte der Ritterschaft gewählter Curator, der durch die königl. Bestätigung zugleich Mitglied des Domcapitels wird. Derselbe (jetzt: Regier.- und Landes-Oekonomie-Rath, Haupt-Ritterschafts-Dir. Freih. *Fr. v. Monteton*) übt das Wahlrecht für sämmtliche Stellen, das Domcapitel das Berufungsrecht (Reglem. v. 1856 u. C. O. v. 9. Aug. 1856). Confession: stiftungsmäfsig evangelisch. Die Ritter-Akademie ist zur bischöfl. Stiftskirche auf Dom Brandenburg eingepfarrt; ihr Parochus ist der Ober-Domprediger. Nach dem Statut des Domstifts vom 30. Novb. 1826 soll der Dir. der Akademie geistlichen Standes und Inhaber einer Stiftspräbende, doch ohne Stimmrecht, sein.

Das vereinigte alt- und neustädtische Gymnasium.

Das jetzige Gymnasium, auf der Neustadt, ist durch Vereinigung der gelehrten Cl. zweier evang. Lyceen, des alt- und des neustädtischen, entstanden.

Die neustädt. Schule, ursprünglich eine Kirchschule der St. Katharinen- und Amalbergenkirche, kam nach der Reformation unter das Patronat des Stadtraths, welcher die Lehrerstellen auf 4, später auf 6 vermehrte. Mensae ambulatoriae, Recordationsgeld. Erster bekannter Rector: *Greg. Bester* (Autodidakt, † 1558 als Bürgermstr. der Neustadt). 2 Auditorien, in denen verschiedene Classen unterrichtet wurden[2]). 1571, bei der Einweihung eines neuen Schulhauses, 30 Primaner und 20 Secundaner. Verfall durch Krieg und Pest. Rect. *Valent. Fromme* findet, 1632, die beiden untersten Collegen und vacua subsellia. Gegen Ende des 17. Jahrh. 6 Classenzimmer. 1701 Gehaltserhöhung: für den Rect. von 60 Thlr. auf 110 Thlr., für den Con- und den Subrector je von 30 Thlr. auf 80 Thlr., für den Cantor von 24 Thlr. auf 64 Thlr., für den Quintus von 17 Thlr. auf 57 Thlr., für den Sextus von 8 Thlr. auf 44 Thlr. 1708 übernahm das Rectorat *Casp. Gottschling,* vorher Rect. der Ritterschule zu Brandenburg. Ein anderer Rect. der letzteren, *Joach. Christ. Heinss,* Zögling des neustädt. Lyceums, legirte (1770) Capitalien und Grundstücke zur Gründung einer Lehrerstelle für Mathematik. — 1784 nöthigte die Baufälligkeit des Schulhauses zu einer Evacuation; beschwerliche Zwischenzeit bis 1797. Reorganisation nach Fr. Gedike's[3]) Plan: die gelehrten Classen (III—I) des neustädt. und des altstädt. (Saldernschen) Lyceums wurden vereinigt und mit den Bürgerschulcl. (VI—IV) des neustädt. Lyceums in dem neuen Schulhaus auf der Neustadt untergebracht; die parallelen Bürgerschulcl. der Saldria (VI—IV) blieben in ihrem Local auf der Altstadt, wurden jedoch der Direction des Gesammt-Instituts untergeben. Die Eröffnung geschah am 23. Octb. 1797. „Der alten und guten Stadt Brandenburg zu einem besonderen Vorzug und zur Auszeichnung" wurde die Schule „zu ewigen Zeiten" zu einem Gymnasium[4]) erhoben, unter dem Namen „Vereinigtes alt- und neustädt. Gymnasium" (Urk. v. 27. Febr. 1798). Letzter Rect. des neustädt. Lyc.: *Joh. E.*

---

[1]) In II: 12, in I: 8.

[2]) Die brandenb. Schulordnung v. 1564 s. bei Vormbaum I p. 519 ff.

[3]) Derselbe war damals Mitgl. des Ob.-Schulcoll. und zugleich Dir. des verein. berlin.-cölln. Gymn. in Berlin.

[4]) Aufser den berliner Anstalten führte damals in der Kurmark noch keine gelehrte Schule den Namen „Gymnasium."

Blühdorn, 1795—96 († als Consist.-Rath zu Zerbst); erster Rect. des vereinigten Gymnas.: Dr. *Fr. W. Barth* (1797—1830). — Mehrere Vermächtnisse in kurzer Zeit.

Das durch den Krieg geschädigte Gymnasium wurde 1817—18 zu einer 6cl. Gelehrtenschule eingerichtet, unter vollständiger Abzweigung der Bürgerschulcl. der Saldria. Durch Bewilligung eines Staatszuschufses von 1800 Thlr. (C. O. v. 6. Mai 1816) entsteht ein königl. Compatronat. 1838 hat das mit der Oberpfarrstelle an St. Katharinen verbundene Ephorat aufgehört. Lehrer waren u. a.: Dr. *J. Aug. Grunert* (1828—33, jetzt Univ.-Prof. zu Greifswald), Dr. *Mor. Seyffert* (1839—46, jetzt Prof. am Joachimsth. Gymn.), Dr. *Chr. W. Schrader* (1846—53, dann Dir. des Gymn. zu Sorau, jetzt Prov.-Schulrath zu Königsberg). Der unlängst verstorbene Dir. *Fr. W. Braut* hatte seit M. 1830 an der Spitze der Anstalt gestanden. — Die Anstalt zählt 6 aufsteig. Gymnasialcl., ungetheilt. Frequenz: 1825: 177, 1830: 220, 1837: 258, 1844: 190, 1848: 194, 1854: 187, 1858: 204, 1862: 191, 1863: 175 (168 evg., 3 kath., 4 jüd.; II: 19, I: 15). Etwa ⅓ sind auswärtige. 1857—63 46 Abitur. — Das 1797 eingeweihte, auf der alten Stelle erbaute Schulhaus hat 7000 Thlr. gekostet: 3000 Thlr. königl. Gnadengeschenk, 4000 Thlr. von der Stadt und der Katharinenkirche; Inschrift: „Den Söhnen des Vaterlandes, die sich den Wissenschaften und den Künsten weihen." — Die Schulbibliothek 1709 begründet, durch eine Zuwendung des Baccal. Chr. Heinss zu Frankfurt a. O. Ein von der Wittwe des Rect. Lüdecke zum Besten der Wittwen des Rect. und des Prorect. 1777 ausgesetztes Legat von 400 Thlr. ist in Ermangelung von Aspirantinnen jetzt auf 2500 Thlr. angewachsen. Ein Legat des Musikdir. Fr. W. Lucius (1841) für die Conrectorstelle. Stiftungen des Bürgermstr. Gottfr. Weifse (1800) und des Stadtältesten L. Jul. Lemcke (1836) für bedürftige und fleifsige Schüler.

Vrgl. Calvisius, Nachr. von der vereinigten Gelehrten- und Bürgerschule in der Neustadt Brandenburg. 1797; Barth, Zusätze zu der Nachr., die Combination der Saldernschen Schule mit dem Lyceum betr. 1797, und Nachr. von der Einrichtung des verein. alt- und neustädt. brandenb. Gymn. Progr. v. 1812; vrgl. auch Progr. v. 1830.

Director: (vacat). Aufser ihm 9 Lehrer (3 Oberl., 5 ord. L., 1 Elem.-L.). — Etat[1]: 9160 Thlr. An Ackerpacht 690 Thlr.; Zinsen von Capitalien und Legaten 418 Thlr.; Zuschüsse: vom Staat 1926 Thlr., von der Stadt 1415 Thlr., von der Katharinenkirche (Pacht, Leichengebühren, 48 proc. der Ueberschüsse) 637 Thlr.; Hebungen von den Schülern 3582 Thlr.; sonstige Einnahmen 492 Thlr. Verwalt.kst. 132 Thlr. Besoldungstitel (incl. Schulgeldantheil etc.) 7420 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir. und 4 L. (in 3 Häusern). Pensionsausgabe 479 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 1129 Thlr. — Eigener Pensionsfonds (Oberpräs.-Vrfg. v. 10. Jan. 1854 und Min.-Rescr. v. 20. Juli 1854).

Patronat: städtisch, mit königl. Compatronat. Der Magistrat wählt und beruft für sämmtliche Stellen, unter Zuziehung des K. Compatr.-Commissarius (jetzt: Superint. *Bauer*) (Reg.-Verf. v. 6. Dcb. 1817; Min.-Rescr. v. 2. Octb. 1842). Confession: nach altem kirchl. Zusammenhang und Dotationsbezügen evangelisch. Das Gymnasium betheiligt sich am Gottesdienst und an der Abendmahlsfeier in der St. Katharinen- und Amalbergenkirche. Die Geistlichen der Kirche geniefsen Befreiung vom Schulgeld, die Lehrer dagegen Stolgebührenerlafs. Ein Lehrer hat bisher das Cantorat an der Katharinenkirche wahrgenommen.

Die Saldernsche Realschule (R. S. 1. O.)

Die alte latein. Schule in der Altstadt, mit der St. Gotthardskirche verbunden und nach der Reformation als evang. Anstalt unter das Patronat des Raths der Stadt gestellt, erhielt 1589 von der Wittwe des kurfürstl. Ob.-Kammerherrn Math. v. Saldern, Gertrud, geb. v. Hacke[2]), auf ewige Zeiten den sogen. Bischofssitz zu Schullocalien und Lehrerwohnungen. Bei dem Ausbau des Schulhauses (1591) wurden 8 Zimmer für adlige Alumnen eingerichtet. Die Schule, nach dem Willen der zweiten Stifterin Saldernsche Schule genannt, gelangte bald zu grofser Blüthe: in I durchschnittlich 70 Schüler; kam aber seit 1625 in Folge von Krieg und Pest zurück: 1675 in III—I 13 Schüler. Uebungen im Latein. sprechen. Auf königl. Befehl mufsten 1726 die adl. Schüler zur Ritter-Akademie übergehen (32 auf einmal). 1731: 233 Schüler und Alumnen (VI 130, V 8, IV 14, III 21, II 19, I 41). 1732 verlor die Anstalt ihren grofsen Gönner, den Domcapitular *Lud. E. v. Strantz*. Trotz neuer Mifsverhältnisse entliefs die Saldria (altstädt. gelehrte Schule, Saldrisches Lyceum) bis 1797 zur Universität. Am 23. Octb. 1797 wurden ihre gelehrten Cl. (III—I) mit denen des neustädt. Lyceums zu dem „Vereinigten alt- und neustädt. Gymnasium" verbunden, ihre Bürgerschulcl. (VI—IV) aber als besondere Abtheilung in dem

[1]) Mit Ausschlufs des Heizmaterials, welches die Stadt, und gewisser Bau- und Utensilienkosten, welche die Katharinenkirche gewährt.

[2]) S. Riedel IX p. 327 ff.

bisherigen Local unter Aufsicht des Gymn.-Dir. belassen; Directorialgehülfe wurde der Pror. der Saldria.

Bei der Reorganisation des Gymnasiums, 1817—18, schied die Saldria aus dem Verband mit dem Gymnasium, und verfolgte die Zwecke einer höheren Bürgerschule. Rect. *Aug. Ed. Schultze*, 1817—22 (vorher Pror. der Saldria, nachher Dir. der höh. Handelsschule zu Magdeburg). Einige Zeit nach der ersten Abitur.prfg (M. 1847) erlangte sie, am 19. März 1851, das Recht zu Entlass.prfgn nach der Instr. v. 8. März 1832; am 7. Apr. 1852 wurde ihr, mit der R. S. zu Perleberg zugleich, der Name Realschule beigelegt; am 6. Octb. 1859 ist sie in die 1. O. der Realschulen gesetzt. Von 1799 ab lange Zeit nur zwischen 60 und 80 Schüler. — Jetzt 6 aufsteig. Real- (V in 2 coord. Cötus) und 3 aufsteig. (2 in 2 Abth. getheilt) Vorber.-Cl., letztere jedoch zugleich für das Gymnasium. Frequenz der Realcl.: 1853: 249, 1858: 287, 1862: 363, 1863: 353 (340 evg., 2 kath., 11 jüd.; 1 Ausld.; II: 27, I: 12); der Vorschule: 1863: 207. ⅓ der Realschüler sind auswärtige. — Das 1799 auf der alten Stelle für 6600 Thlr. erbaute Schulhaus[1]) ist jetzt unzulänglich; ein Neubau steht bevor. Die Vorschule ist in der Neustadt untergebracht. — Mehrere wohlthätige Stiftungen, für die Schule und die Schüler, namentlich von der Frau Oberst Tugendr. *v. Werbelow* (1743).

Vrgl. Carsted, Die unter seinem Rectorat vorgefallenen Merkwürdigkeiten in dem Saldr. Lyceo. Brandenb. 1727; Widenmann, Nachr. von dem Zustand der Saldr. Schule. 1731; Krämer, Andenken gegen die Wohlthäter der Saldr. Sch. 1747; ebenso Schmidt, 1795; Schultze, Nachr. vom Zustande der brandenb. Stadt- oder Bürgerschule. Progr. v. 1818; und Verzeichn. der Lehrstunden in der höh. Bürgersch. zu Brandenb. O. 1806 u. M. 1822. Progr. v. 1822; Münnich, Beschreib. der Saldr. höh. Bürgersch. Progr. v. 1826 und Ueber ein Vermächtnifs der sel. Frau Gertr. v. Saldern. Progr. v. 1830.

Director: *C. Ferd. Riebe,* seit O. 1843 (vorher Lehrer am Friedr.-Wilh.-Gymn. zu Berlin). Aufser ihm 12 L.[2]) (4 Oberl., 4 ord. L., 4 Elem.-L.). — Etat[3]): 9000 Thlr. An Pacht 10 Thlr.; Zinsen 414 Thlr.; Zuschüsse: von der St. Gotthardskirche (einschl. 12 Thlr. zu Schulgeld für arme Schüler) 544 Thlr.; von der Stadt 524 Thlr.; Hebungen von den Schülern 7166 Thlr.; sonstige Einnahmen 342 Thlr. Verwalt.kst. 118 Thlr. Besoldungstitel 7739 Thlr.; Wohnung für den Dir. und 3 Lehrer. Untrr.mittel 310 Thlr. Zur Verstärkung des Pensionsfonds und sonstige Ausgabetitel 833 Thlr. — Eigener Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Der Magistrat wählt und beruft für sämmtliche Stellen. Confession: evangelisch. Zusammenhang mit der St. Gotthardskirche: der Oberpfarrer ist Ephorus, der Cantor ein Lehrer; der Sängerchor besteht aus Schülern der Saldria, die das von dem Domcapitular v. Strantz erbaute Kirchenchor noch jetzt benutzt.

SPANDAU.

(Mittelmark. 13,900 Einw.)

Gymnasium.

Die aus städtischen und kirchlichen Mitteln schon vor der Reformation gegründete „grofse Schule“ hatte die Bestimmung, zu Universitätsstudien vorzubereiten. Um 1330 war *J. v. Genffenberg* Rector derselben. Nach Einführung der Reformation Blüthe unter den Rectoren *Mich. Parnemann* (1557—64, später Gen.-Superint. der Mark), *Benj. Boner* (1572 bis 77, dann Rect. des Gymn. zum gr. Kloster in Berlin), *Nicol. Leutinger* (1578—79, bekannt als Topograph der Mark), *P. Lütkemann* (1667—81) und *J. Fr. Heindorf* (1762—69, dann Prof. am gr. Kloster zu Berlin): viele Schüler von anderen Orten und vom Ausland, selbst aus England. — In Folge der Vereinigung mit Elementar- und Privatschulen sank die Anstalt seit Anfang des 19. Jahrh. zu einer 3 cl. allgemeinen Stadtschule. Reorganisirt, ward sie am 15. Octb. 1853 mit 3 Cl. (VI—IV; 74 Schüler) als Progymnasium eröffnet, nach Hinzufügung einer III (M. 1854) und II (O. 1858) am 11. Dcb. 1860 als vollberechtigtes Progymn., und nach Erweiterung durch eine I (O. 1862) am 30. Octb. 1862 als Gymnasium anerkannt. Rectoren waren: 1852—56 *L. Gädke* (vorher Rect. zu Fürstenwalde, jetzt Dir. des Friedr.-Gymn. zu Breslau) und 1857—62 Dr. *W. Beschmann* (vorher Lehrer am Friedr.-Gymn. zu Berlin, jetzt

[1]) Dasselbe ist 1857 mit dem 1799 abhanden gekommenen Denkstein wieder versehen, der von der Stifterin der Anstalt und der Zeit ihrer Gründung Nachricht giebt.

[2]) Eine Vermehrung des Lehrerpersonals steht bevor.

[3]) Mit Ausschlufs des Brennholzes und der Kosten für Bauten und Utensilien, welche die Stadt etc. extraordinair gewährt.

Oberl. am Cadetenhaus zu Wahlstatt). — Mit dem Gymnasium ist eine Vor- und eine Bürgerschule verbunden. Frequenz der 6 Gymn.-Cl.: 1862: 139, 1863: 130 (123 evg., 1 kath., 6 jüd.; II: 13, I: 9); der 4 Vorber.-Cl.: 1863: 214; der 3 Bürgerschulcl.: 1863: 93. 1862 hat der Rathsherr *Döhl* eine Mineraliensammlung (900 Species) geschenkt. Schüler-Lesebibliothek seit 1854. — Das seit Jahrhunderten benutzte Schulhaus am Kirchplatz hat die Anstalt am 3. Octb. 1856 mit einem neuen vertauscht; Baukosten 13,000 Thlr., aus Kämmereimitteln. — Aus Stipendienfonds vertheilen Magistrat und St. Nicolaikirche jährlich 700 Thlr. an Studirende. 1852 ist ein Prämienfonds aus dem Cassenbestand der früheren Kaufmannsgilde gegründet. 20 proc. Freistellen, sowohl im Gymn., wie in der Bürger- und Vorschule; doch nur für Einheimische.

Vrgl. Gädke, Mittheilung aus der Gesch. der grofsen Schule zu Spandau. 1855, und Gesch. der Reorganisation im Progr. v. 1854; Schulnachr. in den Progr. v. 1855, 1862 und 1863.

Erster und gegenwärtiger Director des neuen Gymn. und der Vor- und Bürgerschule: *Alb. Pfautsch,* seit O. 1863 (vorher Oberl. am Gymn. zu Landsberg a. W.). Aufser ihm an der Gesammtanstalt 15 Lehrer (3 Ober-, 4 ord., 1 techn., 7 Elem.-L.). — Etat des Gymn.[1]): 7500 Thlr. Zuschüsse: von der Stadt 5171 Thlr.; von der St. Nicolai-Pfarrkirche[2]) 846 Thlr.; Hebungen von den Schülern 1320 Thlr.; sonstige Einnahmen 163 Thlr. Verwalt.kst. 192 Thlr. Besoldungsfonds 6263 Thlr.[3]); Dienstwohnung für den Dir. und den Schuldiener. Untrr.mittel 400 Thlr. Utensilien 40 Thlr. Für Bewachung des Turnplatzes 12 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraord. 593 Thlr. — Eigener Pensionsfonds. — Etat der Bürger- und der Vorschule 2579 Thlr.[4]) Communalzuschufs 1153 Thlr.; von den Schülern 1415 Thlr.; Zinsen 1 Thlr. Verwalt.kst. 67 Thlr. Besoldungsfonds 2350 Thlr. Untrr.mittel 34 Thlr. Utensilien 20 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraord. 108 Thlr.

Patronat: städtisch. Wahl und Berufung der Lehrer erfolgt durch den Magistrat, die Wahl aber unter Zuziehung des Oberpfarrers zu St. Nicolai und nach Anhörung des Curatoriums der Anstalt (Statut v. 24. Septb. 1861 [28. Febr. 1862] und Curat.-Instr. v. 15. Octb. 1861 [28. Febr. 1862]). Confession: stiftungsmäfsig evangelisch. Die Schule ist zur St. Nicolaikirche eingepfarrt, hat in derselben bestimmte Plätze, geht dort zur Communion und nimmt durch ihren Singechor an den liturgischen Chören etc. Theil.

NEU-RUPPIN.

(Grafschaft Ruppin. 10,300 Einw.)

Friedrich-Wilhelms-Gymnasium.

Die bereits vor der Reformation gegründete lateinische Schule[5]), als deren erster Rector *Hartwig* (1365) genannt wird, wurde auf Befehl des Kurf. Joachim II 1541 gleich den anderen evang. gewordenen Schulen reorganisirt. Der evang. Ortspfarrer erhielt die Aufsicht über dieselbe, das Patronat verblieb dem Rath der Stadt. Seit 1580 4, seit 1624 5 Lehrer. Die Rectoren sahen ihr Amt nur als Durchgang zu einer Pfarrstelle an; daher von 1541—1641 ein 24maliger Wechsel. Zu den Rectoren haben u. a. gehört: *Greg. Reuchlin* (1545—50, † als Bürgermstr. von Neu-Ruppin), *Jon. Bötticher* (1563), *Joach. Angelus* (Engel, 1570), *Joach. Reuchlin* (1590), *Hieron. Brunnemann* (1593, † als Propst zu Berlin) und *Fr. Bake* (1716—19, später Rect. des cölln. Gymn. zu Berlin). Als im 18. Jahrh. die Schule in Verfall gerathen war (1775 nur 1 Primaner), unternahm der Magistratsdirigent, Justizr. *Nöldechen*, eine Herstellung nach Rousseau-Basedow'schen Principien, welche, auf praktische Bildung gerichtet, die alten Sprachen in den Hintergrund drängten und auf Emancipation von der Kirche ausgingen. Der zur Durchführung des Plans mit seinem Freunde *Joh. Stuve* berufene Rector *Jul. Phil. Lieberkühn* (später Rect. des Elisab.-Gymn. zu Breslau) ging schon 1784 ab, wegen der kärglichen Besoldung. Ein Geschenk König Friedrichs II von 4000 Thlr., dessen Zinsen den Lehrern zu Gute kommen sollten, vermochte nur vorübergehend den Nothstand zu heben; das Schulgeld betrug damals 4—8 Thlr. — Eine Feuersbrunst (26. Aug. 1787) äscherte auch das Schulhaus ein. Dem Könige Friedr. Wilhelm II zu Ehren, welcher

---

[1]) Mit Ausschlufs der Naturaldeputate im Werth von 115 Thlr. und der Baukosten, welche die Stadt nach Bedarf aus der Kämmereicasse gewährt.

[2]) Gehaltsbeiträge, Leichengebühren, Getreidedeputate, Beitrag für die Lehrer-Bibliothek.

[3]) Aufserdem Emolumente im Werth v. 340 Thlr.

[4]) Mit Ausschlufs der Baukosten, welche auch hier im Bedarfsfall aus der Kämmereicasse extraordinair bestritten werden.

[5]) S. Riedel IV p. 263; vrgl. p. 213.

ein neues erbauen liefs (Einweihung 24. Novb. 1791), heifst die Schule seit jener Zeit Friedrich-Wilhelms-Schule. Zur Herstellung der Schulbibliothek trugen selbst die würtembergischen Stände bei. — Nach Lieberkühn ging die Bürger- und Gelehrtenschule abermals zurück, bis der Ob.-Consist.-R. Zöllner 1804 eine neue Schulordnung einführte und Dr. *Fr. Thormeyer,* 1805—34 (vorher Rect. zu Stendal), das Rectorat übernahm. Am 12. Novb. 1812, nachdem das Classensystem an die Stelle des Fachsystems getreten war, Anerkennung der Schule als Gymnasium und Anordnung einer Abitur.-Prüfungscomm.; 1817 Hinzufügung einer VI. Durch den damals bewilligten Staatszuschufs von 2050 Thlr. (C. O. v. 6. Mai 1816) ist ein königl. Compatronat entstanden. Von 1817—37 170 Abitur. Die 1835 eingerichtete Vorschule ist M. 1861 aufgelöst worden. Vorgänger des jetzigen Dir. war Dr. *Fr. Gottl. Starke* (Joh. 1836 bis O. 1864). — Jetzt 7 aufsteig. Cl. (III inf. und sup.; VI in 2 coord. Cötus getheilt). Frequenz: 1786: 100, 1805: 75, 1811: 104, 1819: 175, 1825: 255, 1826: 303, 1830: 265, 1835: 209, 1840: 229, 1848: 227, 1853: 263, 1857: 275, 1862: 320, 1863: 309 (300 evg., 9 jüd.; II: 27, I: 17). Die Mehrzahl sind auswärtige. 1857—63 54 Abitur. — Mehrere Stipendien.

Zur Gesch. der Schule vrgl. u. a.: Rect. Bake, Schola Ruppinensis. 1718; ferner das Progr. v. 1817; und Krüger, Abrifs der Gesch. des Friedrich-Wilhelms-Gymn. zu Neu-Ruppin. Progr. v. 1837.

Director: Prof. Dr. *W. Schwartz,* seit O. 1864 (vorher Prof. am Werdersch. Gymn. zu Berlin). Aufser ihm 12 Lehrer (3 Oberl., 4 ord. L., 1 Collab., 1 wissensch. Hülfsl., 2 techn. L., 1 Elem.-L.). — Etat[1]: 9116 Thlr. Zinsen von Capitalien 496 Thlr.; Zuschüsse: aus Staatsfonds 2216 Thlr., vom mons pietatis 130 Thlr., aus einer Klostercasse 12 Thlr., von der Ortspfarrkirche 238 Thlr., von der Stadt 676 Thlr.; Hebungen von den Schülern 4874 Thlr.; sonstige Einnahmen 474 Thlr. Verwalt.kst. 19 Thlr. Besoldungstitel[2] 7600 Thlr. An Pensionen 400 Thlr. Zur Verstärkung des Pensionsfonds 575 Thlr. Sonstige Ausgaben 522 Thlr. — Eigener Pensionsfonds, welcher aus den Ueberschüssen vom Schulgeld verstärkt wird, ohne Beitrag des Fiscus (Verfügungen vom 25. Novb. 1848, 2. Dcb. 1853, 24. Jan. 1859).

Patronat: städtisch; königl. Compatronat. Der Magistrat wählt und beruft im Einverständnifs mit dem K. Compatronats-Commissar (jetzt: Kreisgerichts-Dir. *Sello*). Confession: nach der Stiftung von 1541 und nach Dotationsbezügen evangelisch. Das Gymnasium remunerirt den Vorsänger des Hospitals St. Spiritus.

PERLEBERG.

(Hauptstadt der Priegnitz. 7060 Einw.)

Realschule I. O.

Zum Rector der seit älterer Zeit bestehenden grofsen Stadtschule[3]) empfahl Melanchthon dem Rath der Stadt *Joh. Böttcher.* Das 1710 erbaute Schulhaus enthielt nur 3 Lehrzimmer. Bis gegen Ende des 18. Jahrh. entliefs die Anstalt zur Universität, ohne mehr als 4 Lehrer zu haben. 1788: 40 Schüler. Zunehmender Verfall durch den Krieg und den häufigen Wechsel der Rectoren. *J. L. Stöphasius* (1801—4, später Prof. am Gymn. zu Warschau) und *J. R. A. Heineke* (1804—10, dann Prof. am Joachimsth. Gymn. zu Berlin) gingen ab, ohne die begonnene Reorganisation durchgeführt zu haben. Nach dem Plan des Pred. *Schlomka* wurde die Schule 1829 zu einer 6classigen eingerichtet: I als Progymn., II—IV als Bürgerschule, V und VI als Elementarcl. Unter dem Rect. *W. Stappenbeck* (1831—37, jetzt Secret. des Prov.-Schulcolleg. zu Berlin) neue Umgestaltung: 3 cl. höhere Bürgerschule, 1 cl. Mittelbürgerschule, 3 cl. Elementarschule. Unter dem Dir. Dr. *Jul. Risch* (1837—46, jetzt Dir. der Realschule zu Stralsund) hob sich die Schule so weit, dafs sie am 13. Jan. 1840 das Recht zu Entlass.prfgn nach der Instr. v. 8. März 1832 erlangte. Erste Abitur.prfg O. 1841. Bald darauf Einrichtung einer IV, O. 1851 einer V, O. 1852 einer VI. Am 7. Apr. 1852 wurde der Schule der Name „Realschule" beigelegt, gleichzeitig mit der Saldernschen Schule zu Brandenburg. Am 6. Octb. 1859 kam sie in die 2. O. der Realschulen. Nach Abtrennung der Mittel- und der Elementarschule, sowie nach Erfüllung anderer Erfordernisse ist

---

[1]) Mit Ausschlufs der Naturalien im Werth von 186 Thlr. und der Leichen- und Traugebühren von 290 Thlr., welche die Pfarrkirche dem Dir. und den betr. Lehrern direct gewährt, so wie der Kosten für Utensilien, Heizung, Beleuchtung und Bauten, welche die Stadt nach Bedarf giebt.

[2]) Ohne Hinzurechnung der Emolumente im Werth von 820 Thlr.

[3]) S. Riedel I p. 107.

sie am 11. Juni 1861 in die 1. O. gesetzt. — Jetzt 7 aufsteig. Cl. (III inf. und sup.). Frequenz: 1844: 102, 1850: 159, 1855: 299, 1859: 244, 1862: 238, 1863: 231 (222 evg., 2 kath., 7 jüd.; 5 Ausld.; II: 22, I: 12). Etwa die Hälfte der Schüler sind auswärtige. — Statt des seit 1701 benutzten, mehrmals restaurirten Schulhauses wird die Anstalt in nächster Zeit ein neues erhalten, auf dem Platz eines vormaligen Carmeliter-Klosters. Die Baustelle ist 1860 für 11,800 Thlr. angekauft. — Mehrere Legate; eines für den Rector. — 1836—41 aufserordentliche Bewilligung aus Centralfonds 950 Thlr. — Schüler-Lesebibliothek, seit 1851, jetzt mit 750 Bdn. Eine Sammlung von Schulbüchern für arme Schüler wird seit 1858 aus dem sonst für Prämien bestimmten Fonds von 10 Thlr. jährlich unterhalten. Vrgl. Nickse, Beitr. zur Gesch. der Stadt Perleberg. Progr. v. 1854; Schulnachr. in den Progr. v. 1861, 1862 und 1863.

Director: Dr. *L. Weser,* seit Neuj. 1847 (vorher Insp. der Freischulen in den Franckischen Stiftungen zu Halle). Aufser ihm 11 Lehrer (4 Ober-, 5 ord., 2 techn. L.). — Etat (mit Ausschlufs der Baukosten, welche die Stadt nach Bedürfnifs trägt) 7300 Thlr. Leichen- und Traugebühren, sowie sonstige Bezüge von der St. Jacobikirche, 242 Thlr.; Bezüge vom St. Spiritushospital 268 Thlr.; Zuschufs von der Stadt 3300 Thlr.; Hebungen von den Schülern 3200 Thlr.; sonstige Einnahmen 290 Thlr. Verwaltungskst. 130 Thlr. Besoldungsfonds 6727 Thlr.; keine Dienstwohnungen. Sonstige Ausgabetit. 443 Thlr. — Städt. Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Der Magistrat wählt und beruft für sämmtliche Stellen. Confession: evangelisch, auch nach Dotationsbezügen. Die erste Sängerabtheilung der Schule ist zum Gesang der liturgischen Chöre bei dem Gottesdienst in der St. Jacobikirche verpflichtet.

WITTSTOCK.

(Priegnitz. 7260 Einw.)

Realschule 2. O.

Die 1834 errichtete städtische Knabenschule[1]), deren letzter Rector *Fr. W. Fielitz* (1847—60, jetzt Rect. der neuen Bürgerschule in Wittstock) war, ist 1858 zu einer Realschule erweitert worden. Eröffnung derselben am 11. Octb. 1858 mit 5 (VI—II) Real- und 2 Vorber.-Cl. Unter dem Oberl. Dr. *L. Schacht* (1860—62, jetzt Dir. der Realschule zu Elberfeld) O. 1860 Vervollständigung durch eine I. Am 17. Juni 1863 ist die Anstalt als Realschule 2. O. anerkannt worden. — Jetzt 6 Real- und 2 Elem.-Cl., ungetheilt. Frequenz der Realcl.: 1859: 142, 1862: 213, 1863: 214 (207 evg., 1 kath., 6 jüd.; 3 Ausld.; II: 20, I: 4); der Vorber.-Cl.: 1863: 74. ¼ der Schüler sind auswärtige. — Das 1839 der St. Marienkirche gegenüber erbaute Schulhaus hat der Stadt 9000 Thlr. gekostet. — Vrgl. die Nachr. über die Schule in den Programmen v. 1859, 1860 und 1863.

Erster und gegenwärtiger Director: Dr. *Fr. Eiselen,* seit Neuj. 1863 (vorher Rect. der höh. B. S. zu Lennep). Aufser ihm 12 Lehrer (7 ord., 3 techn., 2 Vorschul-L.). — Etat: etwa 7470 Thlr. Zuschufs von der Stadt 5090 Thlr.; Hebungen von den Schülern 2300 Thlr.; sonstige Einnahmen 80 Thlr. Verwalt.kst. 84 Thlr. Besoldungstitel 6650 Thlr.; Dienstwohnung für den Schuldiener. Bautitel 100 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 636 Thlr. — Städt. Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Wahl und Berufung für sämmtliche Stellen erfolgt durch den Magistrat. Localcommissarius der K. Aufsichtsbehörde ist seit 1864 der Superintendent. Confession: evangelisch. Die Schüler unterstützen den sonntäglichen Gesang in der St. Marienkirche.

PRENZLAU.

(Hauptstadt der Ukermark. 14,700 Einw.)

Gymnasium mit Realclassen.

Die schon vor der Reformation vorhandene Schule wurde 1543, zur Zeit des Schulmeisters *P. Wendland,* zu einer evangelischen. Patron war der Rath der Stadt. Die Fundirung geschah hauptsächlich aus der durch eingezogenes Kirchengut gebildeten geistlichen Salariencasse, deren Administration dem Magistrat von Alters her zusteht. Eine grofse

[1]) Ueber das Schulwesen der Stadt in älterer Zeit s. Riedel I p. 401.

Zahl von Schülern kam lange Zeit aus Mecklenburg. 1660—83 war das Rectorat unbesetzt; 1768—1810 mit der Prorectorstelle das Diaconat an der Hauptpfarrkirche zu St. Marien verbunden; 1781—1816 ein besonderer französischer Sprachlehrer an der Schule angestellt. Ein Singechor, welcher bedürftigen Schülern Unterstützungen gewährte, hat sich von 1600—1795 erhalten. Am 12. Novb. 1812 wurde die Anstalt, vorher „Lyceum“ oder „grofse Stadtschule“ genannt, unter Anordnung einer Abitur.-Prüfungscomm., zum Gymnasium erhoben und 1817, mittels Erweiterung um eine VI, reorganisirt, mit Hülfe eines Staatszuschusses von 1975 Thlr. (C. O. v. 16. Mai 1816, Verf. v. 26. Novb. 1816), wodurch ein königl. Compatronat entstand. 1845 hat die Stadt eine Turnanstalt gegründet, welche nicht blofs vom Gymnasium, sondern auch von den niederen Schulen und vom Militair benutzt wird. 1854 Einrichtung von Realclassen (IV—II), welche von O. 1856 bis Neuj. 1860 die damalige Militairberechtigung der Realschulen genossen haben. Die von dem Dir. *C. L. A. Paalzow* (1822—45, vorher Conr. der Anstalt) 1827 gegründete Vorschule ist M. 1862 aufgelöst worden.

Paalzow's Nachfolger, Dr. *Alb. W. Schultze* (1845—51, vorher Pror. derselben Anstalt), hat wegen Krankheit die Direction nur 1¼ Jahr geführt. Directoren früherer Zeit: *Joh. Chr. F. Wetzel* (1795—1810), *C. F. A. Grashof* (1810—12, später Consist.- und Schul-R. zu Cöln), Dr. *C. L. Kannegiesser* (1814—22, nachher Dir. des Friedr.-Gymn. zu Breslau). Prorectoren waren u. a.: Dr. *E. Nizze* (1814—21, jetzt Dir. des Gymn. zu Stralsund), *Ad. Giesebrecht* (1828—33, darauf Dir. des Gymn. zu Neu-Stettin, † 1855 als Prov.-Schul-R. zu Königsberg i. Pr.), Dr. *L. Wiese* (1833—38, dann Prof. am Joachimsthal. Gymn. zu Berlin, jetzt Geh. O. Reg. R. im Unterrichts-Minist.).

Die Anstalt zählt jetzt 7 aufsteig. Gymn.- (III inf. und sup.; VI und V je in 2 coordin. Cötus getheilt) und 3 Realcl. (IV—II). Frequenz der Gymn.-Cl.: 1812: 69, 1825: 153, 1832: 180, 1839: 183, 1843 und 1849: 221, 1852: 287, 1857: 302, 1862: 351, 1863: 351 (336 evg., 15 jüd.; 1 Ausld.; II: 28, I: 14); der Realcl. 1854: 39, 1857: 27, 1860: 41, 1862: 40, 1863: 45 (41 evg., 4 jüd.; 1 Ausld.; II: 3). Mehr als die Hälfte der Schüler sind auswärtige. 1857—62 44 Abiturienten. — An Stelle des alten Schulhauses neben der Marienkirche hat das Gymnasium am 15. Octb. 1841 ein neues, im Garten des St. Spiritus-Hospitals und mit der Inschrift „Juventuti litteris erudiendae,“ bezogen; die Kosten (32,450 Thlr.) sind von der Stadt hergegeben, mit Ausnahme eines Beitrags von 1000 Thlr., durch welchen die Kreisstände das Recht zur Verleihung von 2 Freistellen erworben haben (Recefs v. 5. Apr. 1839). 27 städtische Freistellen. Eine Stiftung für Lehrer. Mehrere Stiftungen für arme Schüler: durch die der Frau Oberst *v. Winterfeldt* († 1848) werden jährlich, an einem besonderen Schulfest (17. Juli), 350 Thlr. Zinsen an 12 Schüler vertheilt. Seit 1851 ein Verein zur Unterstützung armer Schüler. 4 Bibliotheken: wissenschaftliche (5250 Bd.), für Lehrmittel (330 Bd.), für Schülerlectüre (1800 Bd.), für arme Schüler (770 Bd.).

Vrgl. Kannegiefser, Ueber den älteren Zustand des Gymn. nebst Lehrerverzeichnifs seit 1543. Progr. v. 1822; Dittmar, Beiträge zur Gesch. des Gymn. Progr. v. 1825; Paalzow, Ueber das gesammte Schulwesen von Prenzlau. Progr. v. 1828; und Zur Gesch. des Gymnasialbaues in Prenzlau etc. Progr. v. 1842.

Director: Prof. Dr. *C. Ed. Meinicke*, seit O. 1852 (vorher Pror. an derselben Anstalt). Aufser ihm 16 Lehrer (4 Oberl., 7 ord. L. [Collaboratoren], 3 wissenschaftl. Hülfsl., 2 techn. L.) — Etat: 9500 Thlr. Zuschüsse: aus Staatsfonds 1975 Thlr., von dem h. Geist-Hospital 50 Thlr., von der geistl. Salar.-Casse 2170 Thlr., von der Kämmerei etwa 720 Thlr.; Hebungen von den Schülern 4168 Thlr.; sonstige Einnahmen 417 Thlr. Verwaltungskosten 136 Thlr. Besoldungsfonds[1]) 8490 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir. und den Schuldiener. Bautitel 130 Thlr. Zuschufs zum Pensionsfonds 410 Thlr. Sonstige Ausgaben 334 Thlr. — Eigener Pensionsfonds (mit 3700 Thlr. Vermögen), zu welchem die geistliche Salariencasse beizutragen hat (Rescr. v. 24. Novb. 1848). Fiscus als Compatron ist von Beiträgen befreit (Ober-Tribunals-Urtel v. 16. Novb. 1860).

Patronat: städtisch, mit königl. Compatronat. Der Magistrat wählt und beruft im Einverständnifs mit dem K. Compatronatscommissarius (jetzt Geh. Reg. R. *v. Stülpnagel-Dargitz*). — Confession: nach der Stiftung v. 1543 und nach den Dotationsmitteln evangelisch. Das Gymnasium geht in der St. Marien-Pfarrkirche zur Communion; auch zahlt dasselbe an die Kirchcasse einen Gebührenantheil als pars salarii für den Küster und Organisten.

---

[1]) Aufserdem werden aus Centralfonds 200 Thlr. als persönl. Zulage gewährt.

NEUSTADT-EBERSWALDE.

(Barnim. 6650 Einw.)

Höhere Bürgerschule.

Die Stadt hat die seit einer Reihe von Jahren bestehende obere Knabenschule 1862 zu einer höheren Bürgerschule eingerichtet, welche nach der ersten Abgangsprüfung (26. März 1863) als höhere Bürgerschule im Sinne des Reglem. v. 6. Octb. 1859 anerkannt worden ist. — Frequenz der 5 Cl. der höh. Bürgersch.: 148 (131 evg., 3 kath., 14 jüd.; 1 Ausld.; II: 8); der 3 Vorber.-Cl.: 120. — Ein eigenes Schulhaus. — Für die Lehrerbibliothek hat die Stadt 400 Thlr. aufserordentlich bewilligt.

Erster und gegenwärtiger Rector: Dr. W. *Fischer*, seit O. 1862 (vorher Rect. der Bürgerschule zu Bochum). Aufser ihm 9 Lehrer (4 ord., 2 techn., 3 Vorschul-L.). — Etat: 4440 Thlr.[1]). Zuschufs von der Stadt 2350 Thlr.; Hebungen von den Schülern 2040 Thlr.; sonstige Einnahmen 50 Thlr. Besoldungstitel 4090 Thlr.; Dienstwohnung für den Schuldiener. Sonstige Ausgabetitel 430 Thlr. — Städt. Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Der Magistrat wählt und beruft für sämmtliche Stellen, nach Anhörung der Schulcommission. Als Localcommissar. der K. Aufsichtsbehörde fungirt seit 1864 der Superintendent. — Confession: evangelisch.

FREIENWALDE a. O.

(Barnim. 4550 Einw.)

Progymnasium.

Die 1851 durch einen Privatverein errichtete höhere Knabenschule ist, nachdem derselbe sich zu einstweiliger Fortzahlung des bisherigen Zuschusses verpflichtet hat, von der Stadt übernommen und 1863, am 14. Apr., in einem ermietheten Local als Progymnasium (Rescr. v. 5. März 1863) eröffnet worden. Frequenz der 4 Cl. (VI—III): 78, (III: 13); zur Hälfte auswärtige. Mit der Schule ist von Anfang an ein Pensionat verbunden gewesen.

Erster und gegenwärtiger Rector: Dr. *Waldem. Ed. Kopp*, seit O. 1863 (vorher ordtl. L. am Gymn. zu Greiffenberg). Aufser ihm 5 Lehrer (3 ordtl., 1 Elem.- und 1 Hülfsl.). — Etat: 2965 Thlr. Zuschüsse: von dem Privatverein 300 Thlr., von der Stadt 340 Thlr.; Hebungen von den Schülern 2290 Thlr.; sonstige Einnahmen 35 Thlr. Verwalt.kst. 20 Thlr. Besoldungstitel 2650 Thlr.; keine Dienstwohnung. Miethe 150 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 145 Thlr. — Städt. Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Der Magistrat wählt und beruft für sämmtliche Stellen. Der Superintendent ist seit 1864 Localcommissar. der K. Aufsichtsbehörde. Confession: evangelisch.

3. Regierungsbezirk Frankfurt.

FRANKFURT a. O.

(Mittelmark. 36,560 Einw.)

Seit 1505 war Frankfurt mit kurzer Unterbrechung Sitz einer Universität (Viadrina), auf welcher u. a. Ulrich von Hutten studirt und Joh. Knipstro mit Tetzel disputirt hat. Diese Hochschule, seit 1539 evang. und 1811 mit der Universität zu Breslau vereinigt, hat oftmals den beiden gelehrten Schulen des Orts Rectoren gegeben. Als diese Lyceen einer Reorganisation bedurften, kam eine Vereinigung, wie Fr. Gedike nach dem Vorgang des berlin.-cölln. Gymn. und des alt- und neustädt.

---

[1]) Mit Ausschlufs der Baukosten, welche die Stadt nach Bedarf aus der Kämmereicasse gewährt.

Gymn. in Brandenburg dieselbe vorgeschlagen, nicht zu Stande. Dagegen wurde durch *Süvern's* persönliche Vermittelung, nach dem Plan des Prof. Dr. *Chr. W. Spieker* und des Justiz-R. Dr. *Bardeleben,* die jüngere, mit Stiftungen versehene Anstalt (die reform. Friedr.-Schule) durch Stellen und Einkünfte der älteren zu einem Gymnasium erweitert, die ältere aber (die luther. Oberschule) in eine Stadtschule verwandelt (C. O. v. 8. Jan. 1813, Rescr. v. 15. Jan. 1813). Die Stadtschule ist inzwischen Realschule geworden. Bei verschiedenen Patronatsverhältnissen haben beide Anstalten auch keine weitere Gemeinsamkeit. Vrgl. Spieker, Bericht über die neue Einrichtung des Schulwesens zu Frankf. 1815; Kalau, Schulnachr. im Progr. des Gymn. v. 1814.

Das Friedrichs-Gymnasium.

Durch Urkunde v. 24. Febr. 1694 ertheilte Kurf. Friedrich III der evang.-reform. Gemeinde die Concession zur Errichtung einer öffentl. Schule, worin nicht nur der erste Anfang im Lesen, Schreiben und Rechnen gemacht und die Anfangsgründe im Christenthum gelehrt, auch gute Sitten befördert, sondern auch die latein. und griech. Sprache, Rhetorik, Logik und andere liberale Studien getrieben werden sollen, auf welche die anwachsende Jugend ihre akadem. Studien sicher werde gründen können. Die Ausführung wurde ermöglicht durch eine Schenkung des Freihern *Franz v. Schönaich*[1]) auf Amtitz, welcher (15. Octb. 1694) eine unablösliche Schuld von 5000 Thlr. auf das Gut Gersdorf eintragen liefs, die für ewige Zeiten mit 6 proc. verzinst werden soll. Als Patron wurde die reform. Gemeinde anerkannt, mit der Befugnifs, durch 4 aus ihrer Mitte zu bestellende Curatoren die Angelegenheiten der Schule zu leiten, auch die Lehrer zu wählen. Das Forum in Justizsachen bildete die Universität (Privileg. v. 28. Aug. 1694). Zum Schullocal war (1693) das alte Rathhaus (in der Oderstr.) für 350 Thlr. angekauft worden, zu dessen Ausbau von nah und fern (Danzig, Brieg, Hannover, Nürnberg, Frankfurt a. M.) Beiträge kamen. 1694, am 12. Juli n. St.[2]), dem Geburtstag des Kurf., Eröffnung der Friedrichs-Schule mit 2 Cl., 2 L. und 60 Sch.

Erster Rector: *P. Volkmann* (1694—1701, später Rect. des Joachimsthal. Gymn.). 1696 Erweiterung durch 2 Cl. und 2 Lehrerstellen, wozu Dr. *J. Jac. Riesselmann*[3]), die Triebkraft der Schulstiftung, ein Capital von 3000 Thlr. geschenkt hatte. Cantor und Coll. inf. wurden zugleich zu Kirchendiensten verpflichtet. Die Schule empfing fortdauernd Zeichen der öffentlichen Theilnahme: insbesondere gewährte der Landesherr (1702) 150 Thlr. als fortlaufenden Zuschufs und (1693—1702) 1780 Thlr. aufserordentlich, wie auch Graf Georg v. Schönaich auf Carolath und Beuthen (6. Juni 1753) eine unablösliche Schuld von 1000 Thlr. übernahm, welche einige lausitzische Güter ewig zu 5 proc. verzinsen sollen. Nichts desto weniger kein nachhaltiges Emporkommen. 1777 betrug die fixirte Einnahme der Schulcasse 370 Thlr., noch 1794 das Einkommen des Rect. nur 240 Thlr. Nach vieljähriger Erörterung und mit Einwilligung des Seniors der v. Schönaichschen Familie 1813 durchgreifende Verbesserung, indem die Friedr.-Schule die beiden obersten Stellen des städt. Lyceums übernahm und aufser den Einkünften derselben einen neuen Staatszuschufs von 700 Thlr. (C. O. v. 31. Jan. 1813) erhielt. Die Vereinigung geschah mit der Mafsgabe, dafs die bisher. Fonds, Besitzungen und Stiftungen der Friedr.-Schule ihr als Eigenthum der Kirchengemeinde, die von der Oberschule übergegangenen Einkünfte aber städt. Eigenthum bleiben sollten, jene unter Verwaltung der 4 Repräsentanten der Kirchengemeinde, diese unter Verwaltung von 2 dem Curatorium zuzugesellenden Mitgliedern der Stadt-Schuldeputation (C. O. v. 8. Jan. 1813).

1813, 12. Octb., Eröffnung des Gymn.; 1814, 26. Novb., „Friedrichs-Gymnasium." Letzter Rect. der Lyceal-Friedrichs-Schule *G. C. Friederich* (1809—12); sein Vorgänger Dr. *Phil. Fr. Dettmers* (1777—1809, vorher Rect. der Friedr.-Schule zu Breslau). Erster Rector des Gymn.: der von der Oberschule übernommene Rect. Dr. *Chr. Im. Kalau* (1813—17). Nach abermaliger Bewilligung von Staatszuschüssen Einsetzung eines königl. Compatronats (C. O. v. 10. Jan. 1817). Unter dem Dir. Dr. *Ernst Fr. Poppo* (1817—63, vorher Prorect. der Anstalt) Vervollständigung durch eine VI, 1817. Seit 1838 beginnt das Schuljahr zu Ostern. Bis ins 19. Jahrh. (C. O. v. 15. Aug. 1810) bedurften hier die Lehrerwahlen nicht der Bestätigung. Druck der Programme, bis 1719, auf Kosten der Schüler. — Zu den Lehrern

---

[1]) Die Familie von Schönaich ist auch Stifterin des vormaligen reform. Gymnasii academici zu Beuthen a. O. in Schlesien (s. Vorbemerkungen zu Schlesien).

[2]) An demselben Tag hat die Inauguration der Friedrichs-Universität zu Halle Statt gefunden.

[3]) Riesselmann, ord. Prof. der Theol. und Senior der Univ., 6mal Rect. derselben, † 18. Juni 1698.

haben u. a. gehört: Dr. *Leop. Ranke* (1818—25, jetzt Prof. der Geschichte an der Univ. u[n] Mitgl. der Akad. der Wissensch. zu Berlin). — Jetzt 7 aufsteig. Cl. (III inf. und sup.). Fr[e]quenz 1804: 102, 1824: 185, 1832: 156, 1848: 212, 1853: 246, 1862: 288, 1863: 3[0] (295 evg., 2 kath., 11 jüd.; II: 51, I: 28). ⅓ sind auswärtige. 1817—63: 4800 ne[u] Schüler und 350 Abiturienten. Von letztern wollten studiren: 138 Jura, 114 evg. Theol 1 jüd. Theol., 4 Theol. und Philol., 18 Philol., 3 Math. und Naturw., 1 Naturw., 47 Medici[n] 10 zum Forstfach übergehen, 2 zum Baufach, 4 zum Militairdienst, 2 zur Milit.-Intendantu[r] 2 zum Bureaudienst, 1 zum Gewerbefach, 2 zur Landwirthschaft; 1 war unentschlossen. - Jetziger Grundbesitz: 6 Häuser. Das 1791 mit einem königl. Geschenk von 2800 Thl hergestellte Schulhaus dient zu Lehrerwohnungen, nachdem die Anstalt 1818 ein viert[es] Schullocal, Oderstr. 1 (Ankaufskosten: 9200 Thlr., wozu vom Staat 4500 Thlr., von d[er] Stadt 1000 Thlr.), bezogen hat. 1855 Ankauf eines Grundstücks (4500 Thlr.) zu einem E[r]weiterungsbau (11,800 Thlr.), dessen Kosten durch Theilzahlungen aufgebracht werde[n] 400 Thlr. jährl. durch den Staat (Neuzeller Fonds), 300 Thlr. durch die Stadt, 250 Thlr. a[us] eigenen Mitteln der Schule; Einweihung des neuen Flügels und der Aula: 18. Octb. 186[?].

Die Errichtung eines schon 1694 privilegirten Alumnats (Communität) zur bequeme[n] Unterhaltung bedürftiger Schüler, besonders auswärtiger, kam erst durch verschiede[ne] Schenkungen am 1. Febr. 1777 zur Ausführung. Dasselbe ist jetzt auf 15 Stellen berechn[et] (Statut v. 3. Dcb. 1838 und 8. März 1859): 5 Vollbeneficiaten zahlen 30 Thlr., 4 Hal[b]beneficiaten 60 Thlr.; die übrigen 6 Stellen sind für Viertelbeneficiaten, welche 40 Thl entrichten, ohne dafür Mittagbrot zu erhalten, und für Pensionaire bestimmt, welc[h]e 100 Thlr. geben.

Die Westermann'sche Bibliothek, Vermächtnifs des Prof. Dr. Nic. Westerman[n] (1758), welcher zugleich eine Münz- und Medaillen-Sammlung geschenkt, bildet mit d[er] vom Prof. Dr. J. L. Causse (1802) geschenkten ein Ganzes: über 20,000 Bde. Schülerbibli[o]thek (seit 1818), jetzt mit 5000 Bdn. Urnen-Sammlung (1859), von dem O. Reg. R. Meus Mehrere Legate für Studirende und Schüler, namentlich die v. Schönaich'schen für R[e]formirte. —

Vrgl. Hering, Beitr. zur Gesch. der ev.-reform. Kirche in den preuss. brandenb Ländern, I p. 78 ff. Bresl. 1784; Dettmers, Schulnachr. in den Progr. v. 1779 und 178[?] Gesch. der K. Friedrichs-Schule, Säcularschrift. Frankf. 1794; Das Fridericianum bei, na[ch] und kurz vor seinem 100jähr. Jubelfest. Frankf. 1797; ferner Schulnachr. in den Prog v. 1813 (Hünicke) und 1863 (Poppo).

Director: Dr. *C. Kock,* seit O. 1863 (vorher Pror. der Anstalt). Aufser ihm 10 Lehr[er] (4 Oberl., 4 ord. L., 1 wissensch. Hülfsl., 1 Elem.-L). — Etat des Gymn.: 10,995 Thlr.[1] Pacht 141 Thlr.; Zinsen 773 Thlr.; Beiträge: vom Staat 2395 Thlr., vom Neuzeller Fon[ds] 1000 Thlr., vom mons pietatis 150 Thlr., von der Stadt 1121 Thlr.; von den Schüle[rn] 4500 Thlr.; sonstige Einnahmen 915 Thlr. Verwalt.kst. 390 Thlr. Besoldungsfonds 6910 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir., 4 Oberl., den Alumn.-Inspect., 2 ord. L. u[nd] den Schuldiener. Lehrmittel 155 Thlr. Heizung und Beleuchtung 200 Thlr. Bautit 400 Thlr. Prämien und Unterstützungen für Schüler 120 Thlr. Zur Verzinsung und A[b]tragung von Passivcapitalien 950 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraord. 1870 Thlr. - Etat der Communitätscasse 1480 Thlr. Zinsen 736 Thlr.; von den Alumnen u[nd] Pensionären 710 Thlr.; sonstige Einnahmen 34 Thlr. Für die Mahlzeiten 1205 Thlr. Heizu[ng] und Beleuchtung 145 Thlr. Sonstige Ausgaben 130 Thlr. — Etat der Westermann Causse'schen Bibliothek 105 Thlr. Einnahme aus den Zinsen von 2400 Thlr. Ca[p] Ausgabe zur Vermehrung der Biblioth. und zur Remuneration des Verwalters derselben.

Die Lehrerpensionen sind aus den verfügbaren Mitteln der Anstalt zu bestreite[n] so weit diese aber für die Ruhegehalte des Dir. und des Pror. nicht ausreichen, subsidi[a]risch aus den Kämmereimitteln der Stadt. (Oberpräsid.-Resol. v. 27. Apr. 1855 und Minis[t] Rescr. v. 6. Sptb. 1855.)

Patron ist für die Dir.- und die Pror.-Stelle der Magistrat, im Uebrigen die refo[r]mirte Kirchengemeinde; Compatron der Staat. Die Wahl und die Berufung erfolgt für d[ie] Dir.- und die Pror.-Stelle durch das Curatorium und den Magistrat gemeinsam, für alle übr[i]gen Stellen lediglich durch das Curatorium. Dieses besteht aus 4 Mitgliedern der reform. G[e]meinde und 2 Mitgliedern der Stadtschuldeputation; Vorsitzender ist ein Rath der Regierun[g] als K. Compatronatscommissarius, jetzt: Reg.-, Consist.- und Schul-R. *Seegemund.* (C. O. [v.] 8. Jan. 1813 und 10. Jan. 1817; Rescr. v. 15. Jan. 1813 und 18. Sptb. 1813.) Confessio[n] stiftungsmäfsig reformirt. Schülerchor in der reform. Kirche. Die Senioren der Freihe[rrl.] v. Schönaich'schen und der v. Riesselmann'schen Familie sollen (Urkunden über die wo[h]

[1]) Ohne Einrechnung von 23 Klft. Holz und 22½ Klft. Torf, welche die Stadt in natura gewäh[rt] hauptsächl. zu Deputaten.

[2]) 1812: 1568 Thlr., 1820: 4684 Thlr., 1845: 5485 Thlr.

thätigen Stiftungen dieser Familie) darauf sehen, dafs, wie überhaupt die Schule vor Schaden, so insbesondere die reform. Confession vor Benachtheiligung bewahrt bleibe.

Die Oberschule (R. S. 1. O.).

Von der Stadt wahrscheinlich 1539, bei Einführung der Reformation, als latein. oder grofse Schule gegründet. Erster Rector: M. *Vitus Bach.* Lange Zeit in dürftiger Verfassung. Zwar wurde seit Ende des 16. Jahrh. die Zahl der Lehrer von 2 auf 5 vermehrt, aber noch 1658 gab es nur Ein Schulzimmer, und die Schüler mufsten knieend, das Dintefafs in der Hand, auf Bänken, statt auf Tischen, schreiben. Eine bessere Zeit vorübergehend unter dem Bürgrmstr. Thering: 1739 Verlegung in ein neues Schulhaus, nach dessen Lage, in dem oberen Theil der Stadt (gegenüber der Ober-Kirche), die Schule den noch jetzt üblichen Namen Oberschule annahm. Damals, unter dem Rector *Christgau,* 7 Cl. und 178 Schüler. Verfall wegen Unzulänglichkeit der Mittel, Concurrenz des reformirten Lyceums und Zunahme der Winkelschulen. 1812 die Unmöglichkeit, für das Conrectorat mit 284 Thlr. einen Bewerber zu finden. Die seit Ende des 18. Jahrh. gepflogenen Reorganisationsverhandlungen führten nunmehr dahin (C. O. v. 8. Jan. 1813), der Schule (lutherisches oder städt. oder Raths-Lyceum) den Charakter einer gelehrten Schule mit dem Recht der Entlassung zur Universität zu entziehen.

Am 27. Apr. 1813 wurde die Oberschule als 3cl. Stadtschule mit 2 Vorber.-Cl. (im Ganzen 73 Schülern) eröffnet; Mich. desselben Jahres gingen die früheren beiden obersten Stellen derselben definitiv an die Friedrichs-Schule über, welche damit alleiniges Gymn. des Orts ward. Letzter Lycealrector der Oberschule: Dr. *Chr. Im. Kalau* (1809—13, vorher Conr. der Schule). Erster Rect. der Stadtschule: *E. Chr. Martini* (1813—20). 1818 wurde der Versuch, dieselbe zugleich als Progymnasium zu benutzen, aufgegeben. 1820 Verwerfung des Plans, die Anstalt als Realabtheilung mit dem Gymnasium zu verbinden. Mit dem Eintritt des Rect. Dr. *C. Chr. Ferd. Ewald* (1821—32) 4classige höh. Bürgerschule, welche, 1833 um eine V erweitert, nach der ersten Abitur.prüfg (M. 1835) das Recht zu Entlass.prüfgen nach der Instr. v. 8. März 1832 erhielt (15. Dcb. 1835, 10. Aug. 1836). 1850 Vervollständigung durch eine VI. Die Ueberfüllung (1854: 528 Schüler in der Realschule, 305 in der Vorschule) ist O. 1855 durch Gründung einer 6cl. Mittel- (Bürger-) Schule abgeleitet. Bei der Reorganisation der Realschulen, am 6. Octb. 1859, wurde die Schule als Realschule 2. O. anerkannt; am 2. Novb. 1861 ist sie in die 1. O. erhoben. Ueber 20 Jahr, von 1826 ab, war mit ihr eine Provinzial-Gewerbeschule verbunden. Zu den Lehrern hat u. a. gehört: *Ad. Giesebrecht,* 1810—11 (später Dir. des Gymn. zu Neu-Stettin, dann Prov.-Schul-R. zu Stettin und zu Königsberg i. Pr.).

Jetzt 7 aufsteig. Real- (III inf. und sup.; VI—IV je in 2 coord. Cötus) und 3 Vorber.-Cl. (2 und 1 je in 2 coord. Cötus). Frequenz der Realcl. 1822: 136, 1846: 296, 1850: 473, 1856: 369, 1859: 392, 1861: 343, 1862: 390, 1863: 414 (379 evg., 2 kath., 33 jüd.; II: 19, I: 7); der Vorschule 1863: 226. ⅓ sind auswärtige. Von 26 Abiturienten, welche die Schule 1835—43 entlassen, gingen über: 1 zum Militair-, 7 zum Bureaudienst, 3 zum Lehr-, 8 zum Baufach, 2 zur Handlung, 3 zur Pharmacie, 2 zur Oekonomie. — 1815 mufste die Schule ihr Gebäude der Bezirks-Regierung[1]) überlassen und 9 Jahr sich mit einer vormaligen Stallmeisterwohnung behelfen. 1824, 26. Novb., Uebersiedelung in das mit 20,800 Thlr. von der Stadt restaurirte Collegiengebäude der früheren Universität, welches noch jetzt die alte Inschrift trägt: „Ad populos exaltabo signum meum Et afferent filios tuos in ulnis. Jes. XLIX." Erst M. 1862 ist die Anstalt in den alleinigen Besitz desselben gelangt. Zum Turnplatz dient der ehemalige botanische Univ.-Garten. — Lehrerbibliothek, aus einer Bibliothek für städt. Lehrer 1859 gesondert und neu begründet, jetzt mit 500 Bd. Schüler-Lesebiblioth. mit 1000 Bd. Eine Bibliothek für arme Schüler (1839), von dem jetzigen Dir. gegründet. Mineralien-Sammlung. Für Lehrmittel sind 400 Thlr. aus Centralfonds aufserordentlich bewilligt worden. Legat des Kaufm. *Roth* für Lehrer. Ein von der Anstalt in Anspruch genommenes Stipendienlegat des Dr. med. *Dan. Weisse* (1797) gewährt zur Zeit einen Zinsertrag von 200 Thlr.

Vrgl. Ewald, Schulnachr. in den Progr. v. 1822 und 1825; Spieker, Rede bei der Einweih. des neuen Schulgebäudes, nebst geschichtl. Nachr., 1825; Wiecke, Gesch. der höh. Bürgerschule zu Frankfurt während der ersten 30 Jahre ihres Bestehens. Progr. v. 1843, und Schulnachr. in den Progr. v. 1856, 1862 und 1863.

Erster und gegenwärtiger Director der Realschule: *C. W. Wiecke,* seit M. 1832 (vorher Rect. der höh. B. S. zu Landsberg a. W.). Aufser ihm 21 Lehrer (3 Oberl., 9 ord. L., 3 techn. L., 6 Elementar-L.). — Etat: 12,708 Thlr. Zinsen 26 Thlr.; Leichengebühren von der

[1]) Zum Amtslocal, wozu dasselbe noch jetzt dient.

St. Marien- (Ober-) Kirche 80 Thlr.; Communalzuschufs 3500 Thlr.; Hebungen von den Schülern 8810 Thlr.; sonstige Einnahmen 292 Thlr. Verwalt.kst. 174 Thlr. Besoldungstitel 11,150 Thlr.[1]); Dienstwohnungen (in 2 besonderen Wohnhäusern auf dem Schulvorhof) für den Dir., 3 Oberl., 2 ord. L. und den Schuldiener. Zu Vertretungs-, Reise- und Umzugskosten 100 Thlr. Für Untrr.mittel 574 Thlr. Schulutensilien 100 Thlr. Heizung und Beleuchtung 260 Thlr. Bautitel 330 Thlr. Sonstige Ausgaben 20 Thlr. — Städtischer Pensionsfonds (O. Präs. Verf. v. 29. Apr. 1852).

Patronat: städtisch. Der Magistrat wählt und beruft für sämmtl. Stellen, nach Anhörung der Schuldeputation, in welcher der Director Sitz und Stimme hat. Confession: nach Stiftung, Dotationsbezügen und kirchl. Zusammenhang evangelisch. Von Alters her ist der Cantor der St. Marien- (Ober-) Pfarrkirche Gesanglehrer der Anstalt. Die Schüler führen die liturg. Gesänge in derselben Kirche aus.

CÜSTRIN.

(Hauptstadt der Neumark. 9940 Einw.)

Raths- und Friedrichs-Schule (R. S. 2. O.).

Die Schule ist durch Vereinigung der lutherischen Rathsschule mit der reformirten Friedrichsschule entstanden.

Schon im 16. Jahrh. findet sich eine städt. Schule, mit einem Schulmeister und einem Schulgesellen. 1562 eine dritte, 1603 eine vierte Lehrerstelle. 1681 an Stelle des Umgangstisches ein Speisegeld. Zu den älteren Rectoren gehörte u. a.: M. *Frz. v. Hildesheim,* 1572 bis 1574 (später Kurf. Leibmedicus). Unter M. *Dav. Graffunder* (1665—70) perorirten Schüler in hebr., syr. und arab. Sprache. In der Mitte des 18. Jahrh. unterrichteten 5 Lehrer in 2 Auditorien. — Neben dieser Anstalt, der luther. Raths- oder grofsen Stadtschule, erhob sich seit 1712 eine zweite latein. Schule, die nach ihrem königlichen Gönner, Friedrich I, benannte reformirte Schule. Sie hatte 3 Lehrer; der Unterricht geschah unentgeltlich. Der erste Rector, *Fr. Mucelius* (1712—18), folgte einem Ruf an das Joachimsth. Gymn. als Professor; ebenso später der Conr. *Bernh. L. Beckmann* (1718—26), bekannt durch seine Schriften über die Kurmark.

Wenige Tage vor der Schlacht bei Zorndorf zerstörte das Bombardement der Stadt beide Schulhäuser (15. Aug. 1758). Der von dem Ob.-Consist.-Präsid. Minister v. Münchhausen angeregte Plan, die vorher getrennten beiden Schulen zu vereinigen, kam erst 1771 zur Ausführung, nachdem die Lehrer das auf der Stelle der Rathsschule von den Lutherischen und den Reformirten mit königl. Unterstützung (für 9000 Thlr.) hergestellte neue Schulhaus schon 1769 bezogen und so lange privatim unterrichtet hatten. Die Eröffnung der combinirten Raths- und Friedrichsschule, mit 6 Cl., erfolgte am 2. Octb. 1771. Die Schulaufsicht ging auf einen Senatus scholasticus über, welcher aus ebensoviel luth. wie reform. Mitgl. bestehen sollte (Hofrescr. v. 7. Apr. 1771). An die Spitze der Anstalt trat *J. Fr. Heydenhahn,* 1771—76 (vorher Rect. der Rathsschule). 1775: 162 Schüler von 4½ bis 20 Jahren und 10 Currendaner. 1787 wurden die oberen Cl. zu gelehrten eingerichtet, die unteren zu Bürgerschulcl. Rect. *Jac. W. Bertuch* (1788—1800) hat 33 Abitur. zur Universität entlassen; sein Nachfolger, *W. Maresch* (1800—16), 1806 (Frequenz 207) 9 Abitur. 1809 und 10 war Prorector: Dr. *Aug. Gotthold* (darauf Dir. des Friedr.-Coll. zu Königsberg i. Pr.). Durch den Krieg und die dürftige Dotation gerieth die Anstalt in Verfall: 1806—15 sechsmalige Dislocation. Als daher die Aussicht auf Rückverlegung der früheren Landesbehörden geschwunden war, ordnete (Verf. v. 3. Aug. 1809, 6. u. 23. Juni 1810) die Section des öffentl. Unterrichts die Umgestaltung der gelehrten Schule zu einer Bürgerschule an. Letzte Matur.prfg M. 1809. Trotz griech. Lectionen und bei dem Versuch, Classensystem mit Fachsystem zu verbinden, kein Emporkommen. 1820 nur 3 Lehrer, ein Hauptmann und ein Fähndrich zur Aushülfe.

Nach dem Antritt des Rect. Dr. *C. W. Holäufer* (1835—54, jetzt erster Lehrer der Schule) erfolgte die Reorganisation zu einer 4cl. höheren Bürger- (Real-) Schule, die am 19. Dcb. 1838 das Recht zu Entlass.prfgn nach der Instr. v. 8. März 1832 erwarb. Der folgende Rect., *Hrm. Wilski* (1855—59, vorher Rector der Realschule zu Halberstadt, jetzt Dir. des Waisenhauses zu Rummelsburg bei Berlin), schied die inzwischen auf 8 vermehrten Classen in 6 Real- und 2 Vorber.-Cl., so dafs die Anstalt am 6. Oct. 1859 als Realschule 2. O. anerkannt werden konnte. — Nachdem 1833 die luth. und die reform. Gemeinde der Union beigetreten waren,

---

[1]) 1812: 2000 Thlr.; 1845: 6990 Thlr.

ist 1839 der Schulsenat mit der 1819 eingeführten zweiten Aufsichts-Instanz, der städt. Schuldeputation, vereinigt worden, in welcher der 1. Geistliche der grofsen Stadt- (Pfarr-) und der 1. Geistliche der Schlofs- (früher reform.) Kirche als Ephoren der Schule Sitz und Stimme haben (Statut v. 20. Aug. 1838 [16. Mai 1839]). — O. 1839 bis O. 1863 hat die Schule 178 Primaner, 380 Secundaner, 55 Abitur. gehabt. Zukünftigen Gymnasialschülern den Uebertritt zu erleichtern, sind O. 1862 Privatcurse im Griechischen eingerichtet worden. Winter-Turnübungen in einer Casematte. Aufserordentliche Bewilligungen für Lehrmittel: 400 Thlr. — Jetzt 6 aufsteig. Real- und 2 Vorbereit.-Cl. Frequenz der Realcl.: 1817: 80, 1832: 85, 1836: 70, 1852: 132, 1858: 230, 1862: 234, 1863: 257 (245 evg., 2 kath., 10 jüd.; 3 Ausld.; II: 21, I: 10); der Elem.-Cl.: 1863: 95. Etwa ⅓ sind auswärtige. Von den Schülern des Jahres 1862 waren in den Realcl.: 62 Söhne von Beamten, 39 S. von Kaufleuten, 27 S. von Landwirthen, 50 S. von Gewerbetreibenden, 56 S. von Handwerkern; in der Vorschule: 28 Söhne von Beamten, 13 S. von Kaufleuten, 10 S. von Landwirthen, 23 S. von Gewerbetreibenden, 43 S. von Handwerkern. — Der von dem Rector *Fr. Moritz* (1828—34) gegründeten Schüler-Lesebibliothek kommt die Stiftung eines früheren Schülers, des Geh. Raths *Rackelmann,* zu Hülfe (1858). Bibliothek für arme Schüler, aus dem Rotheschen Legat unterhalten. *Knauert*-Stiftung für Schülerprämien, zur Erinnerung an einen Lehrer (1842). — Vrgl. zur Gesch. der Schule die Progr. von Bertuch 1789 und von Kutschbach, v. 1861. Ferner: Hering, Neue Beitr. zur Gesch. der ev.-reform. Kirche in den preuss.-brandenb. Ländern. Berl. 1786. I p. 24—30.

Director: *P. Bartholdy,* seit O. 1860 (vorher Collab. am Gymn. zu Stettin). Aufser ihm 10 Lehrer (5 ord., 2 techn., 3 Elem.-L.). — Etat: 5267 Thlr.[1]) Zinsen von Capitalien 132 Thlr. Zuschüsse: aus Staatsfonds 939 Thlr., aus dem mons pietatis 100 Thlr., von der (evg.) Pfarrkirche 260 Thlr., von der (reform.) Schlofskirche 165 Thlr., von dem Hospital 33 Thlr., von der Stadt 1019 Thlr.; Hebungen von den Schülern 2380 Thlr.; sonstige Einnahmen 299 Thlr. Verwalt.kst. 132 Thlr. Besoldungstitel (aufser Emolumenten im Werth von 388 Thlr.) 4759 Thlr.; Dienstwohnungen für 5 Lehrer, jedoch nicht für den Dir. und den Schuldiener. Sonstige Ausgabetitel 376 Thlr. — Eigener Pensionsfonds (Oberpräsid.-Erlafs v. 8. Septb. 1854). Den erforderlichen Zuschufs bringt die Stadt und der Fiscus, letzterer jedoch ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung, je zur Hälfte auf, Fiscus aus dem mons pietatis (C. O. v. 23. Mai 1855, Vfg. v. 12. Juni 1855).

Patronat: städtisch, mit kirchl. Compatronat. Nächste Aufsichtsinstanz bildet die Schuldeputation, in internis vertreten durch die beiden (geistlichen) Ephoren. Das Wahlrecht übt der Magistrat, unter Hinzutritt des Oberpfarrers der Stadt- (Pfarr-) Kirche, alternirend mit dem Hofprediger und dem Presbyterium der Schlofskirche; die Vocationen ertheilt der Magistrat unter Mitzeichnung des Oberpfarrers (Hofrescr. v. 1771; Recefs v. 1838—39 etc.). Confession: stiftungsmäfsig und nach Dotationsbezügen evangelisch.

LANDSBERG a. d. W.

(Neumark. 16,820 Einw.)

Gymnasium mit einer Realschule I. O.

Die nach der Reformation von der Stadt gegründete grofse Schule, auch Lyceum genannt, entliefs bis gegen 1790 zur Universität. O. 1790, unter dem Rectorat von *Chr. Opitz,* bestand das Maturitätsexamen u. a. *H. Zschokke.* Den Leges scholasticae aus dem Anfang des 18. Jahrh. war am 11. Octb. 1764 ein Schulreglement von *Th. Fr. Hornejus* gefolgt. Der geistliche Inspector der Stadt übte das Ephorat. Schülerzahl 80—90. Im 19. Jahrh. nahm die Schule als höhere allgemeine Stadtschule den Charakter eines Progymnasiums mit griech. Lectionen an. 1832, unter dem Rector *C. W. Wiecke* (1828—32, jetzt Dir. der Realsch. zu Frankfurt a. O.) Herstellung zu einer 4 cl. höh. Bürger- (Real-) Schule, welcher am 10. Aug. 1836 das Recht zu Entlass.prfgn nach der Instr. v. 8. März 1832 verliehen ward. Bis 1842 Frequenz durchschnittlich 140. 1854—55 eine neue Schulordnung. 1859 Umwandlung der inzwischen zu 6 Cl. erweiterten Realschule in ein Gymnasium mit Realcl. Die Eröffnung der Gesammtanstalt erfolgte am 15. Octb. 1859, mit 5 Gymnasial- (VI—II) und 4 (IV—I) Realcl. M. 1860 Vervollständigung durch Gymn.-I. M. 1860 erste Abitur.prfg bei den Realcl., M. 1862 desgl. im Gymn. Am 7. Novb. 1860 ist die Realschule,

---

[1]) Mit Ausschlufs der Kosten für Bauten und für Utensilien, wovon die ersteren nach dem Vereinigungsplan von 1771 und die letzteren nach den rechtskräftigen Erkenntnissen v. 8. Octb. 1831 und 30. Mai 1832 von dem Fiscus und der Stadt je zur Hälfte aufzubringen sind.

welche 1859 das Recht zu Entlass.prfgen verloren hatte, als Realschule 2. O. anerkannt worden; am 30. Septb. 1862 ist sie in die 1. O. gesetzt.

Von 1835—59 war Dir.: Dr. W. *Alberti* (jetzt Prof. und Pror. der Gesammtanstalt). Erster Dir. des Gymn. und der Realcl. desselben: Dr. *J. Traug. Tzschirner*, 1859—62 (vorher Dir. des Gymn. zu Cottbus, jetzt Prov.-Schulrath zu Berlin). — Gegenwärtig 7 aufsteig. Gymnasial- (III inf. und sup.; VI und V je in 2 coord. Cötus) und 4 aufsteig. Realcl. (IV—I; III in 2 coord. Cötus). Frequenz der Gymn.-Cl.: 1859: 226, 1862: 385, 1863: 408 (365 evg., 2 kath., 41 jüd.; II: 31, I: 16); der Realcl.: 1859: 133, 1862: 145, 1863: 130 (92 evg., 38 jüd.; II: 21, I: 6). Ueber die Hälfte der Schüler sind auswärtige. — Das von der Stadt neu erbaute Schulhaus ist bei Eröffnung des Gymn., 15. Octb. 1859, eingeweiht worden (Baukosten 50,000 Thlr.). Bis M. 1863 sollte dasselbe noch von der Bürgerschule mitbenutzt werden. — Bibliothek für arme Schüler. Burchardtsches Stipendium (1857) für einen zukünftigen Techniker. Reformations-Stipendium (1839) für einen Theologen. Gymnasialstiftungs-Stipendium (1859). 12 Schulfreistellen für einheimische Schüler. Prämienstiftung des Schillervereins. — Zur Gesch. der Schule vrgl. Alberti, Progr. v. 1859; Tzschirner, Progr. v. 1860, 1861 (Uebersicht der Stipendien und sonstigen Beneficien) und 1862; Engelien und Henning, Gesch. der Stadt Landsberg a. d. W. Landsberg 1857, p. 303 bis 306.

Director des Gymn. und der Realschule: Prof. Dr. *F. G. Kämpf*, seit M. 1862 (vorher Prof. am Gymn. zu Neu-Ruppin). Aufser ihm 20 Lehrer (7 Oberl., 8 ord. L., 2 wissensch. Hülfsl., 3 techn. L.). — Etat der Gesammtanstalt: etwa 13,000 Thlr. Bezüge: aus Staatsfonds 70 Thlr., von der Stadt 6000 Thlr., von den Schülern 6930 Thlr. Verwaltungskst. 150 Thlr. Besoldungstitel 12,000 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir., 2 Lehrer und den Schuldiener. Bautitel 150 Thlr. Sonstige Ausgaben 700 Thlr. — Städtischer Pensionsfonds (Rescr. v. 30. Novb. 1859).

Patronat: städtisch. Der Magistrat wählt und beruft für sämmtliche Stellen. Confession: evangelisch. Die Schule hält sich hinsichtlich der Abendmahlsfeier zur St. Marien-Kirche.

KÖNIGSBERG. N. M.

(Neumark. 6360 Einw.)

Friedrich-Wilhelms-Gymnasium.

Die von dem Rath der Stadt im 13. Jahrh. gestiftete grofse Schule, welche ursprünglich unter der Aufsicht des Bischofs von Cammin stand, wurde, nach Einführung der Reformation, unter den Rectoren M. *Johannes* (1563—79) und *Laur. Wiedemann* (1579—86) eine gelehrte Schule. Der Pastor an St. Marien, Inspector *J. Portanus* (1586—1613), verfafste 1597 eine Schulordnung für dieselbe; auch erbaute er ein neues Schulhaus (1597—1604). Nach M. *J. Voitus* (1598—1607, dann Conr. am Joachimsth. Gymn.) und *P. Werner* (1607—12) gerieth die Anstalt in Verfall: 1629—41 war das Rectorat unbesetzt. 1698 Verlegung der Schule in das Augustiner-Kloster. Zu Anfang des 18. Jahrh. 4 Lehrer (Rector, Pror., Conr., Collab.) und 2 Auditorien für 6 Cl. 1791 liefs Friedr. Wilhelm II zwei Casernen zu einem neuen Schulhaus mit 3 Auditorien ausbauen und bewilligte der Anstalt den Namen Friedrich-Wilhelms-Lyceum (Urk. v. 8. Novb. 1791): die Einweihung geschah am 31. Octb. 1791; die Baukosten betrugen 6500 Thlr. Nach der Verf. v. 6. Juni 1810 sollten dieses Lyceum, welches allmählich den Charakter einer gelehrten und Bürgerschule angenommen hatte, und das Pädagogium in Züllichau künftig die alleinigen gelehrten Schulen der Neumark sein. 1806—15 Benutzung des Schullocals durch die neumärk. Regierung und zu Militairzwecken. Nach Bewilligung eines Staatszuschusses von 2875 Thlr. (C. Ordres v. 20. Aug. 1815 und 6. Mai 1816), Einsetzung eines königl. Compatronats und Gründung einer II und I ist das Lyceum, unter dem Rector Dr. *C. Thiel* (1811—29), am 22. Novb. 1818 als Gymnasium anerkannt worden. 1819 erste Abitur.prfg; die Einsetzung einer Prüfungscomm. hatte bereits früher (Rescr. v. 12. Nov. 1812) Statt gefunden. 1817—19 war die Anstalt einem Curatorium untergeben. Auch hat lange Zeit ein Ephorat bestanden, das mit dem Pastorat an St. Marien verbunden war. 1844 ist das Cantorat bei dieser Kirche von einer Lehrerstelle abgezweigt worden. — Rect. Thiels Nachfolger, Prof. *Aug. Arnold* (1829—49), war drei Jahr (1838—41) beurlaubt. Die Errichtung benachbarter Gymnasien (Pyritz, Landsberg a. W.) hat der Frequenz keinen Eintrag gethan.

Zu den Rectoren der früheren Zeit haben u. a. gehört: *Th. Fr. Hornejus* (1748—53, † als Consist.-Rath zu Cüstrin) und *Gottfr. E. Bertuch* (1773—1803); Conrector war u. a. *E. W. Wolfram* (1786—1803, dann Gymn.-Dir. zu Posen, später Stud.-Dir. der Ritterakad. und Reg.-

und Schulrath zu Liegnitz). Ein besonderer Gönner der Hauptschule seiner Vaterstadt war der Grofscanzler v. Beyme. — Jetzt 7 aufsteig. Cl. (III inf. und sup.), ungetheilt. Frequenz: 1817: 30, 1823: 174, 1828: 202, 1832 und 1837: 154, 1842: 126, 1848: 170, 1852: 200, 1857: 236, 1862: 275, 1863: 287 (274 evg., 13 jüd.; II: 42, I: 29). Die Mehrzahl sind auswärtige. 1857—62 51 Abitur. — Aus einer Stipendienstiftung Königs Friedr. Wilh. III (1816) werden jetzt jährlich 80 Thlr. vertheilt. Heiligendörffer-Stiftung (1859), zur Erinnerung an den Oberl. Gu. Heiligendörffer (1817—54). Fons pietatis (1859). 5 ganze und 5 halbe Freistellen, welche die Stadt vergiebt. Für Lehrmittel sind 660 Thlr. aus Centralfonds aufserordentlich bewilligt worden. — Vrgl. Sam. Chr. Schmidt, Histor. Nachr. vom Anf. und Fortgang der Schule. 1746; Siefert, Gesch. des Friedr.-Wilh.-Lyceums zu Königsberg N.M. Progr. v. 1804 und 1805; Thiel, Darstellung der Gesch. des Gymn. zu Königsberg N.M. Progr. v. 1823.

Director: Dr. *C. W. Nauck,* seit O. 1849 (vorher Pror. am Gymn. zu Cottbus). Aufser ihm 9 Lehrer (3 Oberl., 5 ord. L., 1 techn. L.). — Etat: 8218 Thlr. Zinsen von Capitalien 49 Thlr.; Zuschüsse: aus Staatsfonds 2875 Thlr., aus dem Neuzeller Fonds 245 Thlr., von der Stadt 431 Thlr., von der St. Marien- und der Klosterkirche 402 Thlr.; Hebungen von den Schülern 3784 Thlr.; sonstige Einnahmen 432 Thlr. Verwalt.kst. 132 Thlr. Besoldungstitel (einschl. der Schulgeldantheile und ausschl. der Emolumente) 6886 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir. und 3 Lehrer; 4 Holzdeputate. Bautitel 135 Thlr. (einschl. 2 Thlr. fürs Aufziehen der Schuluhr). Zur Ansammlung von Capitalien für den Pensionsfonds 396 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 669 Thlr. — Eigener Pensionsfonds (jetzt mit 1800 Thlr. Vermögen), für dessen Verpflichtungen event. die Stadt aufzukommen hat, der Staat nicht (Verf. v. 30. Novb. 1853).

Patronat: städtisch; mit einem königl. Compatronat. Das Wahl- und das Vocationsrecht übt der Magistrat im Einvernehmen mit dem K. Compatr.-Commissarius (jetzt Superintend. *Schröder*). Confession: nach altem kirchl. Zusammenhang und nach Dotationsmitteln evangelisch.

ZÜLLICHAU.

(Herzogthum Crossen. 7140 Einw.)

Pädagogium.

Nach einem Besuch bei seinem Sohne auf der latein. Schule zu Halle (O. 1719) fafste der Nadlermeister Sigmund Steinbart (geb. 1677, gest. 1739) den Entschlufs, an seinem Wohnort Züllichau ein evang. Waisenhaus für Knaben und Mädchen zu errichten, ähnlich dem hallischen. Mit Genehmigung Friedrich Wilhelm's I v. 12. Juli 1719 ging er an das Vorhaben, zu welchem zunächst nur 6 Ducaten und 10 Thlr. zur Verfügung standen, bald aber Geschenke des Königs und Anderer einliefen. Das noch jetzt stehende Hauptgebäude des Waisenhauses wurde am 15. Aug. 1723 in Gebrauch genommen. Nach dem Hauptprivilegium v. 9. Novb. 1726 soll das Waisenhaus zu ewigen Zeiten als „ein publiques Werk und pium corpus" angesehen, auch ein luther. Prediger für dasselbe berufen werden; den aufgenommenen Waisen auch in geistiger Ausbildung die möglichste Unterstützung angedeihen zu lassen, Zweck der Anstalt bleiben, der Gründer Director des Waisenhauses und er sowohl wie jeder seiner Nachfolger zur Ernennung des künftigen Directors befugt sein. Annahme und Entlassung der Präceptoren wurde in das Belieben des Dir. gestellt. Für die gleichzeitig concessionirte Buchhandlung erschien 1735 ein Generalprivilegium auf alle Verlagsbücher des Waisenhauses, wozu auch Arnd's wahres Christenthum gehörte. Die Mittel zur Unterhaltung des Waisenhauses fanden sich bald in beträchtlichen Schenkungen und Vermächtnissen: durch die Frau Generalin *v. Derfflinger*[1]) (1739) 9000 Thlr. und die Güter Kerkow und Krauseiche im Soldiner Kreise (6342 Mrg.), und durch den Hauptmann *C. v. Waldow* (1747) die Güter Neudorf und Rauden im Sternberger Kreise (9813 Mrg.). Dadurch auch die Möglichkeit, die Zahl der Waisen zu erhöhen (1740 über 40, später durchschnittlich 50, ja zwischen 60 und 70) und ein neues Gebäude herzustellen, welches u. a. die am 9. Sptb. 1753 eingeweihte Kirche enthält. Königliche Bewilligungen: 1787 ff. für die Verwüstung der Güter im 7jährigen Kriege 45,740 Thlr.; 1830 zum Retablissement von Wirthschaftsgebäuden 3000 Thlr.; 1834 Besoldungszuschufs von 200 Thlr. für den Waisenhausprediger. 1813 schenkte ein russischer Officier 400 Thlr., 1808 legirte ein früherer Zögling, der Hofrath J. Sam. Förster, 8000 Thlr. Seit geraumer

---

[1]) Aufser einem schon 1738 zu Gunsten des Militair-Waisenhauses zu Potsdam eingezogenen Eisen- und Alaunwerk bei Freienwalde a. O.

Zeit werden nur vaterlose Knaben aufgenommen. Seit 1774 eine gräfl. *v. Schmettow*'sche Freistelle. 6 Stellen für Knaben von musikalischer Vorbildung. 1860 Ankauf eines Hauses (11,200 Thlr.) zu Erweiterungsbauten. Der unmittelbar bei Züllichau belegene Grundbesitz umfaſst jetzt über 45 Mrg., mit Ausschluſs von Weinbergen. Directoren waren nach des Stifters Tode: *J. Chr. Steinbart* (1739—67, vorher Waisenhauspred.), Ob.-Schulrath und Prof. *Gotth. Sam. Steinbart* (1767—1809, früher L. an der K. Realschule zu Berlin, seit 1762 Waisenhauspred.), Hofrath *Fr. Aug. Steinbart* (1809—40, Pädagog und Jurist, seit 1794 adjung. Dir. cum spe succed.), Prof. Dr. *Rud. Hanow* (seit 1841, vorher Oberl. des Pädagog.), der letztere ein Schwiegersohn, jeder der 3 übrigen ein Sohn des Vorgängers. Eine Familienstiftung (Fideicommiſs) ist das Waisenhaus nicht. Etat: über 6000 Thlr.; Ueberschüsse von den Gütern 5400 Thlr.; Ausgaben für die Waisen 3000 Thlr.

Anlehnend an die Einrichtungen des Waisenhauses, beschloſs 1766 der dam. Waisenhauspred. *Gotth. Sam. Steinbart*, dieselben auch nicht verwaisten Knaben zugänglich zu machen. Die nach dem Institut zu Kloster Berge organisirte evang. Pensionairs-Schule sollte sich wesentlich durch Pensionaire erhalten, mit dem Waisenhaus aber durch gemeinsame Lehrer und gemeinsame Locale in enge Verbindung treten. Der Unternehmer ward, noch ehe er in das Directorat des Waisenhauses gelangt war, zum Dir. der neuen Schule ernannt, dieser aber der Name Königl. Pädagogium beigelegt (Bestallung v. 20. März 1766), ohne daſs das Institut seinen Privatcharakter verlor und etwas anderes als ein Annexum des Waisenhauses bildete. 1774, bei Steinbart's Berufung zum Universitätsprof. in Frankfurt, einstweilige Auflösung des unfundirten Pädagogiums. 1782 Wiedereröffnung, indem derselbe, mit Beibehaltung der Professur und der Waisenhausdirection, dem Waisenhausprediger (*C. O. Lobach*) die Inspection des Pädagogiums übertrug. Rasche Entwickelung: 1786: 54 Zöglinge, 1794: 103, 1804 und 1813: 150, 1819: 294. *Fr. Aug. Steinbart* folgte seinem Vater auch in diesem Directorat. Nach dem Rescr. v. 6. Juni 1810 sollten das Pädagogium in Züllichau und das Lyceum zu Königsberg N.M. die alleinigen gelehrten Schulen der Neumark bleiben, zu welchem Zweck am 12. Novb. 1812 die Constituirung einer Abitur.prfgs.-Comm. angeordnet ward. Bis 1820 umfaſste das Pädagogium: eine gelehrte Schule (3 Cl.), eine Realschule (3 Cl.), eine deutsche Schule (2 Cl.). Von 1788 an war mit der Anstalt ein 1817 nach Neuzelle verlegtes evang. Schullehrer-Seminar verbunden, welches einen Staatszuschuſs von 2000 Thlr. bezog; kurze Zeit auſserdem ein Seminar für kath. Seminaristen aus den süd-preuss. Kammerdepartements Warschau, Kalisch, Posen.

Als trotz der Zuschüsse des Waisenhauses die finanzielle Lage des Pädagogiums bedrohlich geworden, bewilligte Friedr. Wilhelm III 6000 Thlr. auſserordentlich und einen fortlaufenden Bedürfniſszuschuſs von 2684⅓ Thlr. (C. O. v. 13. Mai 1837). Dabei wurde Etatsaufstellung und Rechnungslegung angeordnet, die Bestätigung der ord. Lehrer, die Berufung der Oberlehrer und eine dem Besten der Anstalt und ihrem Verhältniſs zum Waisenhause am meisten entsprechende Ernennung der künftigen Directoren des Pädagog. dem Staat vorbehalten (Verf. v. 24. Mai 1837, Einwilligung v. 4. Juni 1837). Einem nach Fr. Aug. Steinbart's Tode eingetretenen Interimisticum (Verf. v. 17. Dcb. 1840) ist eine Regulirung wesentlicher Stücke gefolgt, namentlich was die Cassenverhältnisse und die ord. Lehrerstellen betrifft (28. Mai und 20. Dcb. 1854). Bis 1841 ruhte die Studiendirection auf dem Inspector (1. Oberl.) des Pädagogiums, weil die Directoren sich am Unterricht nicht betheiligten. Nach mehrmaligem Wechsel ist 1851, 4. Aug., die gesammte Aufsicht über das Pädagogium und das Waisenhaus auf das Prov.-Schulcollegium übergegangen.

Zu den Lehrern haben u. a. gehört: *J. Horkel* (1849—52, dann Dir. des Friedr.-Colleg. zu Königsberg i. Pr.) und Dr. *Gu. Ad. Klix* (1852—54, jetzt Dir. des evang. Gymn. zu Glogau). Schüler des Pädagog. und Zögling des Waisenhauses war u. a.: *Fr. Gedike* (1766—71). — Jetzt 8 aufsteig. Cl. (III und II inf. und sup.). Frequenz: 1838: 152, 1848: 222 (einschl. 113 Zöglinge des Hauses), 1855: 244 (einschl. 125 Z. d. H.), 1862: 301 (einschl. 122 Z. d. H.; 294 evg., 2 kath., 5 jüd.; II: 79, I: 53; 1 Ausld.), 1863: 289 (einschl. 120 Z. d. H.; 280 evg., 1 kath., 8 jüd.; 1 Ausld.; II: 81, I: 57). Ueber ⅔ sind auswärtige. 1805—54: 2638 Zögl. 1842—62: 281 Abitur., jetzt die gröſste Zahl von den Gymnasien der Prov., mit Ausschluſs Berlin's. Nächst dem gr. Kloster zu Berlin entläſst das Pädagogium unter den Gymn. der Provinz die meisten Abitur. zu theol. Studien. — Das 1819 erbaute Classengebäude (Staatszuschuſs 15,000 Thlr.) gehört dem Waisenhause.

Das Waisenhaus ist allmählich, namentlich seit 1837, in ein Alumnat des Pädagog. aufgegangen: 20 Stellen. Die Zöglinge sind in Familien getheilt, deren jede der Fürsorge eines Lehrers übergeben ist. Kein wesentlicher Unterschied in der Kleidung bei Alumnen und Waisen. 3 Zahlungscl. von Pensionairen: 164 Thlr., 76 Thlr., 60 Thlr.; dazu die Erlegungen jedes anderen Schülers. — Aus Anlaſs der 1866 bevorstehenden Säcularfeier des Pädagogiums haben frühere Schüler die Bildung eines Pädagogiums-Fonds begonnen.

Vrgl. G. S. Steinbart, Nachr. von einer zu Züllichau errichteten Erziehungsanstalt und Schule der Oekonomie. 1782; Nachr. von der Verfassung der Erziehungsanstalten zu

Züllichau. 1786; desgl. 1793 und 1804; Müller, Gesch. des Waisenhauses und der damit verbund. Anstalten bei Züllichau in dem 1. Jahrh. ihrer Dauer. 1819; Hanow, Bericht über die Verhältn. der Steinbartschen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten bei Züllichau. Progr. v. 1852.

Director des Pädag.: Waisenhausdir. Dr. *Rud. Hanow,* seit M. 1841 (vorher Prof. des Pädagog.). Aufser ihm 13 Lehrer (2 Oberl., 5 ord. L., 3 wissensch. Hülfsl., 1 Elem.-L., 2 techn. L.). — Etat des Pädag.: 14,000 Thlr. Zuschüsse: vom Staat 2684⅓ Thlr., aus der evang. Rate des Neuzeller Fonds 40 Thlr.; Hebungen von den Schülern 4590 Thlr., von den Pensionairen und (aus der Waisenhauscasse) für die Waisen 6460 Thlr.; sonstige Einnahmen 225⅓ Thlr. Verwalt.kst. 780 Thlr. (einschl. 400 Thlr. für einen besonderen Rendanten). Besoldungsfonds[1]) 6434 Thlr.; Wohnungen für den Dir., 6 Lehrer, den Rendanten, den Schuldiener, den Nachtwächter und die Krankenwärterin. Heizung und Beleuchtung 578 Thlr. Verpflegung der Zöglinge 5500 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 708 Thlr. — Eigener Pensionsfonds.

Patronatsverhältnifs: Das Pädagogium ist eine vom Staat unterstützte und unter der oberen Verwaltung des Staats stehende Anstalt. Die Unterrichtsbehörden wählen und berufen sämmtliche Lehrer desselben und den Rendanten der Gesammtstiftung (C. O. v. 13. Mai 1837, Verf. v. 20. Dcb. 1854). Wegen Concurrenz der Staatsbehörde bei Ernennung des Dir. schweben Verhandlungen[2]). Confession: gleich dem Waisenhause stiftungsmäfsig evangelisch. Das Pädagogium ist zur Waisenhauskirche eingepfarrt, deren Geistlicher Religions- und deren Organist Gesanglehrer der Anstalt ist.

CROSSEN a. O.

(Herzogthum Crossen. 7150 Einw.)

Höhere Bürgerschule.

Die seit alter Zeit bestehende Schule wurde nach Einführung der Reformation auf Betrieb des geistl. Inspectors M. *Huldr. Meissner* durch Markgraf Hans zu einer gelehrten Schule (Seminarium) erweitert (20. Novb. 1573). Erster Rector: *Conr. Bergius,* 1573—74. 1612 fünf Lehrer[3]). Das nach einem Brande (1631) hergestellte Schulhaus wurde 1643 in Gegenwart des grofsen Kurfürsten eingeweiht; durch eine neue Feuersbrunst eingeäschert 1707. Die erst 1713 wieder eröffnete Schule (1754: 60 Schüler) entliefs bis gegen Ende des 18. Jahrh. zur Universität, sank aber im 19. Jahrh. zu einer 2 cl. Stadtschule herab, die erst unter dem Rect. *Ed. Hanstein* (1823—33) eine dritte, und unter dem Rect. *Ge. Ruprecht* (1833—42) eine vierte Cl. erhielt. 1861 Reorganisation, unter Erweiterung um eine fünfte Cl. Am 21. Mai (5. Juli) 1862 ist die Anstalt als höhere Bürgerschule im Sinne des Reglem. v. 6. Octb. 1859 anerkannt worden. Die Mehrzahl der Rectoren ist in Pfarrstellen übergegangen. 1821—23 war Rector: *A. Ferd. Crüger* (dann Seminar-Dir. in Neuzelle, jetzt Reg.- und Schulrath zu Stettin). — Jetzt 5 Cl., ungetheilt. Frequenz: 1850: 111, 1854: 164, 1857: 174, 1862: 184, 1863: 177 (161 evg., 16 jüd.; II: 6). Etwa ⅙ der Schüler sind auswärtige. — Am 5. Jan. 1846 erfolgte die Verlegung der Schule aus dem seit 1701 benutzten Gebäude in ein für 24,000 Thlr. neu erbautes Schulhaus, welches zugleich die Localien für eine Knaben-Elementar- und eine Töchterschule enthält. — Herbarium. Mineraliensammlung. Schülerbibliothek seit 1860. Stiftung des Frl. Henr. Gleissenberg (1821) zum Besten der Lehrerbibliothek. Legat der verw. Frau Amtm. Fufs (1819) zu Büchern für arme Schüler. — Vrgl. Petermann, Beitr. zur Gesch. der Schule. Progr. v. 1862; Ehrhardt, Presbyterologie des ev. Schlesiens. Liegn. 1780. II, C. 2 p. 627 und C. 5 p. 650 ff.

Erster und gegenwärtiger Rector der höh. Bürgersch.: Dr. *C. Fr. Petermann,* seit Joh. 1860 (vorher ord. Lehrer an der Realschule zu Nordhausen). Aufser ihm 6 L. (4 ordentl., 1 wissensch. Hülfs-, 1 techn. L.). — Etat: 3700 Thlr.[4]). Zinsen von Capitalien 243 Thlr.; Zuschüsse: von der Kirche 138 Thlr., von dem Hospital 28 Thlr., von der Stadt 2200 Thlr.; Hebungen von den Schülern 988 Thlr.; sonstige Einnahmen 103 Thlr. Besoldungstitel

[1]) Aufserdem beziehen mehrere Mitglieder des Lehrercollegiums direct aus der Waisenhauscasse: 1345 Thlr.

[2]) Bei dem Waisenhause und der Schulanstalt zu Bunzlau, welche Anstalten nach dem Vorbild der Züllichauer angelegt waren, ist die Befugnifs des Directors zur Ernennung seines Nachfolgers durch C. O. v. 23. Dcb. 1814 aufgehoben worden. S. Prov. Schlesien. Vrgl. die Franckischen Stiftungen zu Halle.

[3]) Nach den damaligen leges scholae (1619) blieb Plauderei in latein. Sprache unbestraft.

[4]) Mit Ausschlufs der Baukosten und der Remuneration des Schuldieners, welche aus allgem. Communalfonds gewährt werden.

3250 Thlr.[1]); Dienstwohnung für den Rector. Sonstige Ausgabetitel 450 Thlr. — Städt. Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Der Magistrat wählt und beruft für sämmtliche Stellen, nach Anhörung der städt. Schulcommission. Confession: nach der Stiftung von 1573 und nach Dotationsbezügen evangelisch.

GUBEN.

(Nieder-Lausitz. 15,930 Einw.)

Gymnasium.

Die lange Zeit vor der Reformation gegründete und mit der Kirche verbundene Schule wurde 1520 vom Rath der Stadt übernommen, dem ersten, welcher in der Lausitz Luther's Lehre einführte. 1536 Wiederaufbau des abgebrannten Schulhauses. 1558 wurde auf Melanchthon's Empfehlung *Thom. Werbigck* in das Rectorat berufen. Die Stelle trug nur 50 Gulden, 6 Schff. Korn, 4 Fuder Holz. Daher häufiger Wechsel der Rectoren, welche besser dotirte Pfarrstellen suchten. Unterrichtszeit, im Sommer und Winter, war Morgens 6—9, Mittags 12—3 Uhr. Bei der Aufnahme und Versetzung von Schülern schenkten die Eltern nach altem Herkommen Naturalien. Der im 17. Jahrh. aufgekommene Plan, in Guben ein Gymnasium academicum oder eine Hochschule als Athenaeum illustre philosophico-iuridicum zu errichten, scheiterte an dem Widerstand des durch die benachbarte Abtei Neuzelle inducirten kaiserl. Hofs. Von 1667 an bestand das Lehrercollegium aus dem Rector und 4 Lehrern. Bis um die Mitte des 18. Jahrh. besuchten auch Polen die Anstalt. 1690 fanden sich mehr als 50 Schüler in II und I. Noch 1815 nur 3 Classenzimmer. — Nach dem Uebergang der Stadt an die Krone Preussen wurde das 5 cl. Lyceum, auch latein. Stadtschule genannt, am 22. Febr. 1818 als Gymnasium anerkannt[2]). Bereits vorher, am 27. Juni 1817, war, unter Errichtung eines königl. Compatronats, ein fortlaufender Zuschufs von 700 Thlr. aus der evangel. Rate des Neuzeller Fonds bewilligt, und auch hier (Verf. v. 25. Sptb. 1816) eine Abitur.prfgs.-Comm. eingesetzt worden. 1833 Gründung einer VI. 1833—56 bestanden neben IV—II Parallellectionen für Nichtgriechen. 1 wissensch. L. (Auditor, Subr.) war bis 1796 zugleich Pestilentiarius[3]), bis 1817 Collab. minist. 1833 hat das mit der Oberpfarrstelle verbundene geistl. Ephorat aufgehört. Bis 1812 fiel am Tage nach jeder Schulvisitation der Unterricht aus. Durch C. O. v. 3. Jan. 1844 bewilligte Friedr. Wilhelm IV zur Verstärkung der Dotation ein Capital von 5000 Thlr. Zu gleichem Zweck dient ein der Schule 1815 zugefallenes Legat des sächs. Kammer-Commissars *J. Chr. Fr. Bergau* (6000 Thlr.).

Rectoren waren u. a.: *F. W. Döring* (1782—84, später Gymn.-Dir. in Gotha), *C. Aug. Böttiger* (1784—97, später in Weimar), *W. Richter* (1797—1833, vorher Conr. der Anstalt), *Fr. W. Reimnitz* (1833—46), Dr. *Fr. W. Graser* (1847—54, jetzt Pror. am Pädagog. U. L. Fr. in Magdeburg), Dr. *Th. Kock* (1854—57, jetzt Dir. des Gymn. zu Memel), Dr. *Ge. Wichert* (1857—62, jetzt Dir. des Domgymn. zu Magdeburg). — Zu den Lehrern haben u. a. gehört: Dr. *E. Fr. Poppo* (1816, später Dir. des Gymn. zu Frankfurt a. O.), *G. Phil. Wagner* (1816—17. — Ed. Virgil.), Dr. *C. Schönborn* (1826—30, jetzt Dir. des Magdal.-Gymn. zu Breslau), Dr. *Ew. Scheibel* (1846—58, jetzt Dir. des Gymn. zu Ratibor). — Jetzt 6 Gymnas.-Cl., ungetheilt. Frequenz: 1828: 224, 1836: 182, 1853: 148, 1859: 173, 1862: 175, 1863: 198 (191 evg., 2 kath., 5 jüd.; II: 30, I: 19). Etwa ⅔ sind auswärtige. 1669—1748 sind 2568 Schüler recipirt worden, 1797—1833: 1352. In neuerer Zeit gröfste Zahl der Abitur., 1860: 14; kleinste, 1850: 1. — Das 1831—33 auf der ursprünglichen Stelle neu erbaute Schulhaus ist am 28. Sptb. 1833 eingeweiht worden; das Bauholz und die baaren Kosten (10,860 Thlr.) hat die Stadt gegeben. Durch die Schenkung eines früheren Schülers, des K. russ. Staatsraths Gottl. H. *v. Schuberth* (1853), Anfänge eines Unterstützungsfonds für die Wittwen und Waisen der Lehrer. Mehrere Legate für Schule, Lehrer, Schüler und Studirende.

Vrgl. Poppo, Nachr. über das Kirchen- und Schulwesen zu Guben. Guben 1768; Richter, Ursprung und Wachsthum der gelehrten Schule zu Guben. Progr. v. 1817; Sausse, Geschichtl. Nachr. von den früheren kirchl. Zuständen in Guben. 1855; Nachr.

---

[1]) Aufserdem eine persönl. Zulage von 100 Thlr. aus Centralfonds. — Ein Emolument der Rectorstelle bildet der Ertrag eines Nufsbaums, den der Rect. Gottfr. Rothe (1668—95) vor dem alten Schulhaus gepflanzt.

[2]) Zugleich mit den Lyceen zu Sorau und Luckau.

[3]) Hülfsgeistlicher in Pestzeiten.

über den Zustand des Schulwesens in Guben von 1669—1748. Progr. v. 1851, und Beitr. zur Gesch. der Stadt Guben. Progr. v. 1860.

Director: Prof. Dr. *Em. Th. Wagler,* seit O. 1862 (vorher Conr. am Domgymn. zu Colberg). Aufser ihm 10 Lehrer (3 Oberl., 5 ord. L., 2 techn. L.). — Etat: 6440 Thlr.[1]) Zinsen 522 Thlr.; aus der Staatscasse 38 Thlr.; aus dem Neuzeller Fonds 700 Thlr.; von der Stadt (einschliefsl. des Zuschusses zum Pensionsfonds) 2480 Thlr.; von den Schülern 2455 Thlr.; sonstige Einnahmen 245 Thlr. Verwalt.kst. 137 Thlr. Besoldungstitel[2]) 5500 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir. und den Schuldiener; mehrere Getreide- und Holzdeputate. Bautitel 159 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraord. 644 Thlr. — Eigener Pensionsfonds, jetzt mit 3600 Thlr. Vermögen.

Patronat: städtisch, mit königl. Compatr. Der Staat hat sich das Besetzungsrecht für die Conrector- (2. Oberl.-) Stelle vorbehalten (25. Juli und 21. Sptb. 1846); für alle übrigen Stellen wählt und beruft der Magistrat, unter Theilnahme des K. Compatr.-Commissarius[3]). Confession: stiftungsmäfsig evangelisch. Ein aus 20 Schülern der 3 oberen Cl. bestehender Singechor (die sogen. Liturgisten) ist noch jetzt zu kirchlichen Diensten verpflichtet.

SORAU.

(Nieder-Lausitz. 9830 Einw.)

Gymnasium.

Die aus älterer Zeit vorhandene Kirchschule des Orts gelangte unter dem von Melanchthon dahin geschickten Rector *H. Theodor* (oder *Dietrich*) zwischen 1530 und 1540 zu nicht geringer Berühmtheit. 1541 liefs Hieronym. v. Bieberstein, Herr von Sorau, ein neues Haus für die Schule bauen. Zu den Schülern gehörten auch *Mich. Neander* und *Basil. Faber.* 1551 übernahm der Rath der Stadt das Patronat der Schule. Schon 1560 entliefs die Anstalt zur Universität. Sehr gefördert wurde sie lange Zeit durch die Reichsgrafen von Promnitz, welche 1558—1767 Grundherren von Sorau waren. Schulordnung von 1608 und 1650[4]). Noth der Schule im 17. Jahrh. in Folge von Feuersbrunst, Krieg und Pest. 1701 Wiederaufbau des Schulhauses. 1714 Einrichtung eines Schultheaters, durch den Rect. *J. Gottfr. Zeiske* (1713—32, vor- und nachher Rect. zu Lübben). Unter *C. H. Theune* (1737—47, vorher Conr. der Anstalt, nachher Rect. zu Brieg) Schüler aus der Lausitz, Schlesien, Brandenburg, Polen und anderen Ländern, adlige bis zu 50. *Ad. Fr. Kühn* (1767—93, vorher Conr. der Schule) hat 791 Schüler inscribirt. Sein Nachfolger, *C. Chr. E. Charitius* (1793 bis 94, vorher Univ.-Docent in Wittenberg), ging als Conr. nach Schulpforta.

Unter der preuss. Regierung wurde, bald nach der 1. Abitur.prfg. (O. 1817)[5]), die Schule, bis dahin lateinische Stadtschule oder Lyceum genannt, am 22. Febr. 1818 zu einem Gymnasium erhoben[6]). Vorher waren nur die beiden oberen eigentliche Gymnasialcl., und die Anstalt hatte aus alter Zeit 5[7]) Lehrer: Rector, Conrector oder Baccalaureus, Cantor, Signator, Auditor. Seit 1817, 27. Juni, bezieht sie einen Zuschufs aus der evangel. Rate des Neuzeller Fonds, wodurch ein königl. Compatronat entstanden ist. Eine weitere wesentliche Verbesserung verdankt die Schule einem früheren Zögling, dem Buchhalter *J. Gottl. Schüler* (geb. 18. Sptb. 1734, gest. 6. Juli 1823), welcher seinen gesammten Nachlafs zu einem eisernen Fonds, hauptsächlich für Verbesserung der Lehrergehalte, bestimmt hat. 1825 Reorganisation, unter Einrichtung von 5 gesonderten Gymnasialcl. und Reduction der Leichenconducte. 1834 wurde auf der alten Stelle, an der Nordseite der Hauptkirche, ein am 7. Jan. 1835 eingeweihtes neues Schulhaus erbaut, das seitdem unzulänglich geworden ist[8]). Die schon 1832 eingetretene Verlegung der Classen in 4 verschiedene Gebäude hatte so nachtheilig gewirkt, dafs mehrere Jahre zu jeder Abitur.prfg höhere Genehmigung be-

[1]) und [2]) Mit Ausschlufs der Emolumente, welche direct gewährt werden (762 Thlr.): u. a. der kirchl. Gebühren für die zugleich in Kirchenämtern stehenden 2 Gymnasial-L.

[3]) Der bisherige Commissarius ist kürzlich versetzt worden. Die Ernennung eines Nachfolgers steht bevor.

[4]) Bei Vormbaum II p. 393 ff.

[5]) Wie für die gelehrten Schulen zu Guben, Luckau und Cottbus war auch für die Sorauer am 25. Septb. 1816 die Einsetzung einer Abitur.prüfgs.-Commission angeordnet worden.

[6]) Gleichzeitig mit den Lyceen zu Guben und Luckau.

[7]) Die drei ersten hiefsen früher Schulfürsten, die beiden letzten Adjuvanten.

[8]) Die Stadt hat das Bauholz und von den baaren Baukosten (4730 Thlr.) $^3/_5$ beigetragen, die Schülersche Stiftung $^2/_5$. Längere Zeit vorher waren vom Staat 500 Thlr. zur Erwerbung eines zweiten Schulgrundstücks, des sog. Physikatshauses, bewilligt.

sonders eingeholt werden mufste. O. 1854 Vervollständigung des Classensystems durch eine VI. Das aus der Zeit des kursächs. Consistoriums für Sorau und Triebel mit der Oberpfarrstelle verbundene geistliche Ephorat hat am 30. Octb. 1854 aufgehört. Bis 1818 betrug das öffentliche Schulgeld monatlich 9 Ggr. 4 Pf.

Directoren waren: Dr. *C. Fr. Adler,* 1815—53 (vorher Conr. der Anstalt), Dr. *W. Schrader,* 1853—56 (vorher Conr. am Gymn. zu Brandenburg a. H., jetzt Prov.-Schulrath zu Königsberg i. Pr.). Zu den Lehrern hat u. a. gehört: Dr. *Rud. Hanow,* 1835—37 (jetzt Dir. des Pädagog. zu Züllichau). — Schülerbergfest. — Jetzt 6 Gymn.-Cl., ungetheilt. Frequenz: 1815: 74, 1825: 127, 1834: 98, 1853: 159, 1862: 177, 1863: 184 (178 evg., 3 kath., 3 jüd.; II: 25, I: 18). ⅓ sind auswärtige. 1815—52: 1236 neue Schüler. O. 1817 bis O. 1863 307 Abitur. — Die Wittwen der 5 Lehrer alter Stiftung participiren an zwei Wittwencassen: der jüngeren Prediger- und Lehrer-Wittwencasse [1]) (seit 1733, jetzt mit 17,000 Thlr. Vermögen) und der Donation eines früheren Zöglings, des Dr. *Benj. Const. Malsch* (1776, jetzt mit 2245 Thlr. Vermögen). Ein von dem Herrn *v. Heinzenau* 1721 gegründetes Convictorium zur Speisung einheimischer und auswärtiger Schüler hat bis in den Anfang des 19. Jahrh. bestanden; eine von dem Rathmann *Chr. Erdm. Voigt* 1793 zu ähnlichem Zweck verordnete Stiftung (1050 Thlr.) ist nicht ins Leben getreten. Mehrere wohlthätige Stiftungen für arme Schüler, namentlich Choristen, und für Studirende: u. a. die des Oberst *J. Fr. v. Strobschütz* (1797, 4000 Thlr.) und die „Lennius-Stiftung" (1861), letztere zur Erinnerung an den Prof. Erdm. Aug. *Lennius* [2]). — Die Lehrerbibliothek, 1803 durch eine Zuwendung des Scabinus *Gottfr. Erdm. Petri* um 6500 Bde. vermehrt, jetzt 8000 Bde.; Schülerbibliothek (seit 1819), jetzt 2050 Bde. Für Lehrmittel sind, seit 1816, aus Centralfonds 840 Thlr. aufserordentlich bewilligt.

Vrgl. Worbs, Gesch. der Herrschaften Sorau und Triebel. Soran 1826; Kirchen-, Prediger- und Schulgesch. der Herrsch. Sorau und Triebel. Sorau und Görl. 1803; Kühn, Nachr. üb. die Gesch. der Schule. Progr. 1770—86; Adler, Von dem Vermögenszustande der Schule. Progr. v. 1825; Codex legum scholae Soranae antiquus. Progr. v. 1828; Biogr. Nachr. von dem Rentier J. G. Schüler. Progr. v. 1831; Das Buchhalter Schülersche Vermächtnifs. Progr. v. 1849; Schulnachr. in den Progr. v. 1836 und 1852; Klinkmüller, Die Umgestaltung des Sorauer Gymn. unter preuss. Hoheit. Progr. v. 1862 und 1863.

Director: Dr. *Hrm. Liebaldt,* seit M. 1856 (vorher Dir. des Gymn. zu Hamm). Aufser ihm 8 Lehrer (2 Oberl., 5 ord. L., 1 Elem.-L.). — Etat: 5575 Thlr. [3]) Zinsen 16 Thlr.; kirchl. Gebühren 260 Thlr.; aus der Staatscasse 183 Thlr.; aus dem Neuzeller Fonds 795 Thlr.; aus der Schülerschen Stiftung 265 Thlr.; aus der geistl. Lehnprovisoratscasse 438 Thlr.; von der Hauptkirche 54 Thlr.; von der Stadt 312 Thlr. (einschl. des Beitrags zum Pensionsfonds); aus Stiftungen für Schüler 293 Thlr.; von den Schülern 2625 Thlr.; sonstige Einnahmen 334 Thlr. Verwalt.kst. 44 Thlr. Besoldungstitel [4]) 4523 Thlr.; Dienstwohnungen [5]) für den Dir. und 5 Lehrer; Miethswohnung für den Schuldiener. Zu Stipendien und Prämien 293 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 815 Thlr. — Eigener Pensionsfonds, jetzt mit 2835 Thlr. Capitalvermögen.

Patronat: städtisch, mit königl. Compatr. Der Magistrat wählt und beruft für sämmtliche Stellen, unter Zuziehung des königl. Compatr.-Commissarius (jetzt: Superint. Oberpfarrer *Korn*). Confession: evangelisch, auch nach Dotationsbezügen. Der Sängerchor der Schule ist noch jetzt zu kirchl. Diensten verpflichtet.

SPREMBERG.

(Nieder-Lausitz. 6980 Einw.)

Höhere Bürgerschule.

Es ist die Absicht der städtischen Commune, die allgemeine Stadtschule in eine Realschule umzugestalten. Die Einrichtung einer VI, V und IV ist M. 1861 erfolgt. Dem neuberufenen Rector wurde zugleich die Leitung des gesammten städt. Schulwesens übertragen. O. 1862 Eröffnung der III, O. 1863 der II. — Das neu erbaute Schulhaus ist der

---

[1]) Begründet durch eine Schenkung des Stadtrichters *Christ. Schäfer* von 3000 Thlr.

[2]) Das Statut s. im Anhang.

[3]) Mit Ausschlufs der Baukosten, welche die Stadt extraordinair bestreitet, und ohne Einschlufs folgender Zahlungen, welche direct geleistet werden: 162 Thlr. vom geistlichen Lehn, 5 Thlr. von der Hauptkirche, 1510 Thlr. von der Schülerschen Stiftung.

[4]) Mit Ausschlufs der Emolumente im Werth von 1318 Thlr.

[5]) Sind jetzt eben so unzulänglich wie das Schullocal.

Anstalt M. 1862 übergeben. — 1863 waren in den 5 Cl. der höh. Bürgersch. 135 Schüler (134 evg., 1 jüd.; II: 13), in den 3 Vorschulcl. 90. — Vrgl. C. A. Schmidt, Progr. von 1862, 1863.

Rector: *C. Aug. Schmidt,* seit M. 1861 (vorher Rect. der höh. Bürgersch. zu Neustadt E.W.). Aufserdem 8 L. (3 ord. L., 2 L. der Vorschule, 1 Hülfsl., 2 techn. L.). — Die Regulirung des Etats- und Pensionswesens der Schule steht bevor.

Patronat: städtisch. Confession: evangelisch.

COTTBUS[1].

(Herrschaft Cottbus[2]. 11,120 Einw.)

Friedrich-Wilhelms-Gymnasium.

Die den Heiligen Albinus und Aegidius gewidmete Schule wurde nach Einführung der Reformation (1537) eine latein. Schule luther. Confession. Die 4 Lehrer (Schulmeister, Baccalaureus, Cantor, Auditor) standen zugleich in Kirchenämtern; die Anstalt blieb ein Annexum der wohldotirten Ober- (St. Nicolai-) Kirche, welche ihrerseits die Besoldungen gewährte. Aeltestbekannter Rector *Dav. Scholz,* 1557. Nach einem Visitationsrecefs von Montag nach Oculi 1579 sollte alle Quartale eine öffentl. Schulprüfung Statt finden; zugleich mufsten die Schulcollegen das Platzmeisteramt bei den Hochzeiten aufgeben. Das 1583 neu erbaute Schulhaus 1600 durch den grofsen Stadtbrand eingeäschert. 1611 Bestellung eines 5. Lehrers. Schulordnungen von 1620 und 1729, um der Schule aus tiefem Verfall aufzuhelfen. Mit den zunehmenden Vermögensverlusten der Kirche, namentlich seit dem 30jährigen Krieg, gewann der Rath der Stadt einen gröfseren Einflufs auf die Anstalt; insbesondere concurrirte derselbe bei allen neuen Einrichtungen und stellte zwei Mitglieder eines Scholarchats, dessen Präses der geistl. Inspector (Superintendent) war. Bis 1741 fungirten 2 Schüler der oberen Cl. als Küster der deutschen und der wendischen Kirche gegen die vollen Intraden; seit jener Zeit verwalten sie das Viceküsteramt 3 Jahr lang, wofür ihnen beim Abgang ein städt. Universitätsstipendium zu Theil wird. 1725—1776: 1333 neue Schüler; 1759 Gesammtfrequenz: 55. Bis nach der Mitte des 18. Jahrh. nur zwei Auditorien. Uebergewicht des Privatunterrichts. Noch 1809 betrug das Einkommen der Rectorstelle 355 Thlr. Zur Universität entliefs die Anstalt seit alter Zeit. Wegen ihrer unbefriedigenden Beschaffenheit beschlofs die Stadt 1817 und 1818 eine Reorganisation, unterstützt durch einen Zuschufs aus der evangel. Rate des Neuzeller Fonds (Verf. vom 6. Octb. 1818: 1100 Thlr.), aus dessen Bewilligung das königl. Compatronat herrührt. Schon vorher war, gleichwie für die übrigen gelehrten Schulen der Niederlausitz, die Einsetzung einer Abitur.prfgs.-Comm. angeordnet worden (Verf. v. 25. Sptb. 1816).

Am 20. März 1820 wurde das Lyceum als 5cl. Gymnasium eröffnet; durch C. O. v. 18. Juni 1820 erhielt dasselbe den Namen „Friedrich-Wilhelms-Gymnasium". Letzter Rect. des Lyceums war: M. *G. Halenz* (1809—19, nachher Lehrer des Gymn.). Erster Dir. des Gymn. wurde Dr. *Fr. Andr. Reuscher* (1820—55, vorher Lehrer am Pädagog. U. L. Fr. zu Magdeburg). Auf ihn folgte Dr. *J. Traug. Tzschirner* (1855—59, vorher Prof. am Magdal.-Gymn. zu Breslau, seit 1862 Prov.-Schulrath zu Berlin). Erste Abitur.prfg M. 1821. 1818 ist der Gregorius-, 1860 der Neujahrs-Umgang abgeschafft; 1860 Reorganisation des Singechors. M. 1855 Einrichtung einer VI. M. 1856 ist bei dieser, in alter Zeit auch „Universität der Wenden" genannten Anstalt facultat. Unterricht im Wendischen eingeführt[3]; 1/4 der Schülerzahl nimmt daran Theil. Zu den Lehrern haben u. a. gehört: Dr. *Rud. Hanow* (1834—36, jetzt Dir. des Pädagogiums zu Züllichau), Dr. *C. W. Nauck* (1842—49, jetzt Dir. des Gymn. zu Königsberg N.M.), Dr. *W. G. Brennecke* (1844—45, jetzt Dir. der Realschule zu Posen), Dr. *Gu. Ad. Klix* (1846—52, jetzt Dir. des evg. Gymn. zu Glogau).

Die Anstalt zählt jetzt 7 aufsteig. Cl. (III inf. und sup.). Frequenz: 1820: 189, 1824: 225, 1836: 163, 1848: 174, 1856: 212, 1859: 297, 1862: 314, 1863: 322 (318 evg., 4 jüd.; 8 Ausld.; II: 51, I: 28). Ueber die Hälfte sind auswärtige. 1857—63: 84 Abitur. — Das am 8. Apr. 1715 eingeweihte, der Oberkirche nahe gelegene Schulhaus, dessen Kosten (4182 Thlr.) Kirche und Kämmerei je zur Hälfte getragen haben, ist das vierte und, ob-

---

[1] Die Stadt war eine Zeit lang Sitz der Frankfurter Universität, welche 1516 wegen der Pest dorthin verlegt wurde.

[2] Einige Zeit zur Neumark gehörig, 1807—13 sächsisch, jetzt der Nieder-Lausitz einverleibt.

[3] Das Gymnasium zu Cottbus ist die einzige höhere Schule der preuss. Lausitz, wo dieser Unterrichtsgegenstand vorkommt. Derselbe findet sich auch im Gymn. zu Bautzen im Königr. Sachsen.

schon nach und nach sämmtliche Lehrerwohnungen eingezogen worden sind, jetzt unzulänglich. Ein Neubau ist eingeleitet. — Mehrere ältere Legate für Lehrer, Schüler und Studirende, namentlich Theologen. Das gröfste Vermächtnifs ist das von dem Kaufmann *Ferd. Lobedan*[1]) zu Universitätsstipendien ausgesetzte Capital von 5000 Thlr. (1845). Ein seit 1820 bestehender Gymnasial-Hülfsverein gewährt jährlich 60 Thlr. Unterstützung für Schüler der oberen Cl. Schülerbiblioth., seit 1800. Biblioth. pauperum. Bibliotheca Wendica und Sammlung von Alterthümern seit 1857. Anfänge eines Prämienfonds, seit 1859. Die Central-Verwaltung hat nach und nach 700 Thlr. zu Lehrmitteln aufserordentlich bewilligt.

Vrgl. (Gulde) Nachr. zur Gesch. der Stadt und Herrschaft Cottbus. Görl. 1786 u. 1787; Lademann, Kirchengesch. der Stadt u. Herrsch. Cottbus. Cottb. 1798; Reuscher, Schulnachr. in den Progr. v. 1821 und 1843; Tzschirner, Die Beneficien des Gymn. Progr. v. 1859, und Schulnachr. in den Progr. v. 1856, 1857 und 1858; Braune, Schulnachr. im Progr. v. 1860.

Director: Dr. *Hugo Purmann*, seit O. 1860 (vorher Pror. des Gymn. zu Lauban). Aufser ihm 11 Lehrer (3 Oberl., 5 ord. L., 2 wissensch. Hülfsl., 1 techn. L.). — Etat: 8490 Thlr.[2]) Zinsen 138 Thlr.; kirchl. Gebühren von der Ober- (deutschen) und der Kloster- (wendischen) Kirche 20 Thlr.; vom Staat[3]) 161 Thlr.; aus dem Neuzeller Fonds 1100 Thlr.; aus Legatencassen 56 Thlr.; von der Oberkirche 417 Thlr.; von der Kämmereicasse (einschliefsl. des Beitrags zum Pensionsfonds) 1593 Thlr.; Hebungen von den Schülern 4882 Thlr.; sonstige Einnahmen 123 Thlr. Verwalt.kst. (einschliefslich 15 Thlr. für ein Bibliothekszimmer) 115 Thlr. Besoldungstitel 6843 Thlr.; Dienstwohnung nur für den Schuldiener. Miethe für den Turnplatz 16 Thlr. Pensionen 608 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraord. 908 Thlr. — Eigener Pensionsfonds, jetzt mit 1000 Thlr. Capitalvermögen.

Patronat: städtisch, mit königl. Compatr. Der Magistrat wählt und beruft für sämmtliche Stellen, im Einvernehmen mit dem K. Compatr.-Comm. (jetzt: Superintendent *Ebeling*). Die städt. Commune ist zur Aufbringung der für den Unterhalt des Gymnasiums erforderlichen Patronatslasten verpflichtet, vorbehaltlich ihrer im Rechtswege geltend zu machenden Ansprüche an die Kirche (Rescripte vom 16. Juni 1853 und 14. Apr. 1862). Confession: nach Stiftung, Unterhaltungsmitteln und kirchl. Zusammenhang evangelisch. Schulcommunion in der Oberkirche, deren Pastor prim. seit 1579 Ephorus der Anstalt ist (jetzt: Superint. *Ebeling*). Gebührenfreiheit der Lehrer gegenüber der Kirche; Schulgeldfreiheit der Prediger gegenüber dem Gymnasium. Kirchl. Singechor[4]).

LUCKAU.

(Alte Hauptstadt der Nieder-Lausitz. 4940 Einw.)

Gymnasium.

Die lange Zeit vor der Reformation gegründete Pfarrschule zu St. Nicolai hatte bereits 1516 drei Oberlehrer mit Adjuvanten. Nach dem Amtsantritt des auf Luther's Empfehlung 1533 berufenen Rectors *Mart. Gibert* wurde sie eine latein. Stadtschule, welche zur Universität entliefs. Das Patronat ging auf den Rath der Stadt über, die Inspection behielt der Pastor prim., die Pfarrkirche trat einige Einkünfte ab. 1539 berief der Rath, auf Melanchthon's und Bugenhagen's Vorschlag, *Phil. Agathon* zum Rector. — Bei einem Schulbau, 1726, Verlegung der unteren Cl. in die Kirche. Durch einen Recefs vom Juli 1746 wurden verschiedene Mifsbräuche abgestellt, auch die Befugnisse des Inspect. scholae geregelt. 1759 Vermehrung der 5 Lehrerstellen alter Stiftung (Rector, Conrector, Cantor, Baccalaureus, Auditor) durch eine besondere Stelle für französ. Sprachunterricht. 1763: 75 Schüler, 1805: 45. 1813 dienten die Schulstuben zu Brotkammern für das Militair. — Die preuss. Regierung fand eine Schule vor, von der nur die beiden oberen Cl. eigentliche Gymnas.-, die übrigen aber Bürgerschul- und Elementarcl. waren. Zur Reorganisation wurde am 27. Juni 1817 ein Zuschufs von 650 Thlr. aus der evang. Rate des Neuzeller Fonds bewilligt, unter Errichtung eines königl. Compatronats. Das inzwischen um eine III erweiterte

---

[1]) Eine ähnliche Stiftung hat derselbe für die Stadt Stettin verordnet.

[2]) Mit Ausschlufs *a*) der Remuneration für den wend. Unterricht, welche der Staat extraordinair aus Centralfonds gewährt, und *b*) von 33 Thlr., welche die Kirche, so wie von 151 Thlr., welche die Stadt besonders zahlt. Zu den Zahlungen z. B. gehören insbesondere die Baukosten, welche von der Kirche und der Kämmerei gemeinsam getragen werden (Resolut v. 4. Sptb. 1861 und Recursentscheidung v. 14. Apr. 1862).

[3]) Aufser dem in vorstehender Bemerkung zu *a*. angedeuteten Beitrag.

[4]) Die Ordnung desselben s. im Anhang.

Lyceum wurde 22. Febr. 1818, gleichzeitig mit den Lyceen zu Sorau und Guben, als Gymnasium anerkannt, nachdem bereits früher auch hier (Verf. v. 25. Sptb. 1816) die Einsetzung einer Abitur.prfgs.-Comm. Statt gefunden hatte. Mit Hülfe neuer Staatszuschüsse ist die Classenzahl 1824 durch eine IV, 1854 durch eine V, 1856 durch eine VI vervollständigt, demnächst auch die Bürger- und Elementarschule abgezweigt worden. 1841 Aufhebung des Strafsenchors.

Rectoren waren u. a.: *Th. Crüger* (1721—27), *J. Dan. Schulze* (1805—22, später Rect. der Fürstenschule zu St. Afra in Meissen), *J. Gottl. Lehmann* (1822—37, früher Lehrer an der Thomas-Schule zu Leipzig), *Rud. Lorentz* (1837—41, vorher Oberl. am Gymn. zu Cleve). 1850—52 bestand eine interimist. Rectoratsverwaltung durch den Conr. Prof. Dr. *W. Jul. Vetter.* — Jetzt 6 Gymnasialcl., ungetheilt. Frequenz: 1817: 52, 1834: 154, 1843: 49, 1854: 87, 1862: 172, 1863: 192 (191 evg., 1 kath.; 1 Ausld.; II: 25, I: 18). Die Hälfte sind auswärtige. 1805 bis 41 sind 362 Schüler aus I abgegangen. 1857—63: 35 Abitur. — Das Schulhaus ist 1832 neu erbaut (8600 Thlr. Kosten, aus Communalmitteln); VI ist seit 1857 in einem anderen Hause (2300 Thlr. Ankaufskosten) untergebracht. — Der 1816 verstorbene anhalt. Oberforstmstr. *E. W. G. v. Rephum* hat ½ seines Vermögens, welches durch 150jähr. Administration auf 355,555 Thlr. anwachsen soll, u. a. für die Wittwen der Luckauer Prediger, Rectoren und Conrectoren vermacht. Ein 1642 von *Katharina Reuss* gestiftetes Convictorium gewährt täglich 6 Chorschülern einen Freitisch; die Stiftung einer Gräfin v. Promnitz (1761) einen siebenten. Ein Legat für Lehrer. Die Kirche liefert 3 Riefs Schreibpapier zu Prämien. *Sturm*'sches Legat für arme Schüler. Unterstützungen an Mitglieder des Singechors aus der Chorcasse. Eine Stipendienstiftung zum Andenken an den Rector Schulze. — Die Lehrerbibliothek ist mehrmals durch ansehnliche Geschenke vermehrt worden, u. a. von einem früheren Schüler, dem Prof. *J. G. Leschnert,* (1747) durch 2500 Bde. Für Lehrmittel sind in neuerer Zeit aus Centralfonds 350 Thlr. aufserordentlich bewilligt.

Vrgl. Schulze, Denkwürdigk. des Luckauer Lyceums. Progr. v. 1805, 1806, 1809, 1810, 1812, 1814, 1816, 1817, 1818, 1820, 1821; und Luccavia litterata. Progr. v. 1808, 1809, 1811, 1813, 1815, 1816, 1817, 1818, 1819; Vetter, Alphab. Verz. der 1805—1841 aus Prima abgegangenen Schüler. Progr. v. 1852; und Beitr. zur Gesch. der Kirchenverf. in der Niederlausitz. Progr. v. 1833, 1839 und 1845.

Director: *Fr. W. Below,* seit M. 1852 (vorher Oberl. am berlin. Gymn. zum gr. Kloster). Aufser ihm 11 Lehrer (2 Oberl., 4 ordentl. L., 2 Collabor., 1 wissensch. Hülfsl., 1 Elem.-, 1 techn. L.). — Etat: 5806 Thlr.[1]) Zinsen 28 Thlr.; Zuschüsse: aus Staatsfonds 552 Thlr., aus dem Neuzeller Fonds 1225 Thlr., von der ständischen Obersteuercasse 42 Thlr., von der Kirche 350 Thlr., von einem Hospital 195 Thlr., von der Stadt 1046 Thlr. (einschl. des Beitrags zum Pensionsfonds); Hebungen von den Schülern 2156 Thlr.; sonstige Einnahmen 240 Thlr. Verwalt.kst. 84 Thlr. Besoldungstitel 5157 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir. und 4 Lehrer, sowie einige Naturaldeputate im Werth von 850 Thlr. Bautitel (Instandhaltung des neuen Schulhauses) 107 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 458 Thlr. — Eigener Pensionsfonds, mit 3800 Thlr. Vermögen.

Patronat: städtisch, mit königl. Compatr. Der Magistrat wählt und beruft für sämmtliche Stellen, unter Theilnahme des königl. Compatr.-Comm. (jetzt Kreisger.-Director *Wollmar*). Confession: nach der Stiftung von 1533, Unterhaltungsmitteln und kirchl. Zusammenhang evangelisch. 3 Lehrer beziehen von Beerdigungen und anderen kirchl. Acten gewisse Accidenzien aus der Kirchencasse. Die Pfarrkirche trägt die Instandhaltung des alten Gymn.-Gebäudes und der Utensilien für die 3 unteren Schulcl. Die Schule hat Plätze in der Kirche; zweimal jährl. Schulcommunion in derselben. Kirchl. Singechor[2])

LÜBBEN.

(Nieder-Lausitz. 5480 Einw.)

Realschule 2. O.

Das seit alter Zeit bestehende städtische Lyceum, über welches nach Einführung der Reformation der Oberpfarrer an der deutschen Hauptkirche ein Aufsichtsrecht übte, war gering dotirt. Die Mehrzahl der Rectoren ging ins Pfarramt oder an die Lyceen zu Guben, Bautzen und Sorau über. 2 Auditorien mit je 2 Cl.: Oberauditorium mit Rector und Conrector, Unterauditorium mit Cantor und Organist. Wöchentlich 20 öffentl. und 12 Privat-

---

[1]) Aufserdem: von der Kirche Naturalien im Werth von 539 Thlr. und von einem Hospital 11 Thlr.
[2]) Das Reglement für denselben s. im Anhang.

Stunden. Ein. Hofrescript v. 18. Novb. 1737, zur Zeit des Rect. *J. Gottfr. Zeiske*, ordnete die Anstellung eines fünften Lehrers als Rector adjunctus und eines französischen Sprachmeisters an und behielt das Besetzungsrecht für die beiden obersten Stellen, weil der Landesherr Zuschüsse gewährte, der Landesregierung vor. 1777: 35 Ober- und 28 Unterschüler. 1785 Abschaffung des Strafsenchors. Die unter der preuss. Regierung 1815 erfolgte Auflösung der lausitzischen Landescollegien hatte eine so beträchtliche Frequenzverminderung zur Folge, dafs die ohnedies ungenügend ausgestattete Schule am 10. Sptb. 1816 das Recht der Entlassung zur Universität verlor und am 23. März 1817 in die Reihe der Bürgerschulen trat. Letzter Rect. des Lyceums war *C. Bened. Suttinger* (1784—1828).

Längere Verhandlungen über neue Einrichtungen und über die Dotation der Schule. Mit Hülfe von Zuschüssen der Unterrichtsverwaltung [1]) und durch den Diac. E. Gottl. Roth (später Consist.-, Reg.- und Schul-R. zu Cöslin), den Geh. Reg.-R. Süfsmilch und den Hofrath Mothes gefördert, verfolgte die O. 1833 durch eine I vervollständigte Anstalt mehr und mehr das Ziel einer höheren Bürger- (Real-) Schule; am 28. Octb. 1836 erhielt sie das Recht zu Entlass.prüfgn nach der Instr. v. 8. März 1832. Erste Abitur.prüfg O. 1837. 1859 sind von den vorhandenen 8 Cl. die beiden untersten zu einer Vorschule eingerichtet; am 6. Octb. desselben Jahres ist die Anstalt als Realschule 2. O. anerkannt worden. Latein obligatorisch; II und I je mit 2jähr. Cursus. Auf Suttinger folgten Dr. *Chr. Gottfr. Köppe* (1829—32, jetzt Pred. zu Berlin) und *Fr. Hupe* (1832—36, dann Sem.-Lehrer zu Berlin). Erster Rect. der vollberechtigten höh. Bürg.-(Real-) Schule: *Fr. Kühn* (1836—46, jetzt Pred. zu Frankfurt a. O.). Friedr. Wilhelm IV hat die Zuschüsse aus dem Neuzeller Fonds um 990 Thlr. erhöht. Uebungen im Feldmessen und Astronomiren. Der Dir. beaufsichtigt zugleich die in demselben Schulhaus untergebrachten 2 anderen städt. Schulen: die Töchterschule und die Elementar-Knaben- und Mädchen-Schule. — Jetzt 6 aufsteig. Real- und 2 Vorber.-Cl., ungetheilt. Frequenz der Realcl. 1832: 164, 1837: 189, 1860: 191, 1862: 203, 1863: 212 (198 evg., 3 kath., 11 jüd.; II: 15, I: 11); der Vorber.-Cl. 1863: 109. Ueber ⅓ sind auswärtige. — Das am 3. Juli 1837 eingeweihte neue Schulhaus hat, einschliefsl. des Fundus, 10,430 Thlr. gekostet. Friedr. Wilhelm III gewährte ein Gnadengeschenk von 4000 Thlr., die Stände ein zinsfreies Darlehn von 1000 Thlr. — Mehrere Legate für Lehrer. Paulische Stiftung (1832) zu Schulprämien. Rothsche Stiftung (1837) zur Prämirung für Kirchengesang. Für Lehrmittel sind 550 Thlr. aufserordentlich bewilligt worden. — Vrgl. Bericht des Magistrats und der Schuldeput. über die früheren Verhältnisse des Lübb. Schulwesens und seine gegenw. Einrichtung. 1831; ferner die Schulnachr. in den Progr. v. 1831 (Köppe), 1837 (Kühn) und 1860, 1861 (Wagner) [2]).

Director: *C. Wagner* seit O. 1847 (vorher Subr. der Anstalt). Aufser ihm: an der Real- und Vorschule 8 Lehrer (1 Oberl., 5 ord. L., 2 Vorschul-L.) an der Töchterschule 3 L., an der Elementarschule 4 L. — Etat, gemeinsam für Real- und Vor-, für Töchter- und für Elementarschule: 5487 Thlr. [3]). Pacht 62 Thlr. Getreidebezüge 78 Thlr.; Legatengeld 236 Thlr.; kirchl. Accidenzien 86 Thlr.; vom Staat 6 Thlr.; aus dem Neuzeller Fonds 1236 Thlr.; von der Landes-Ober-Steuercasse 25 Thlr.; von der Hospitalcasse 129 Thlr.; von der Kämmerei 464 Thlr.; von den Schülern 3157 Thlr. Verwalt.kst. 124 Thlr. Besoldungstitel 4975 Thlr.; Dienstwohnung nur für den Direct. Zu Umzugskosten der Lehrer etc. 50 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 338 Thlr. — Eigener Pensionsfonds, jetzt mit 2200 Thlr. Vermögen.

Patronat: städtisch mit königl. Compatronat (seit 1829). Der Magistrat wählt und beruft für sämmtliche Stellen, im Einverständnifs mit dem K. Compatronatscomm. (jetzt Geh. Justiz-R. *v. Beerfelde*) und (General-Artikel v. 8. Mai 1657 und Rescr. v. 29. Apr. 1861) dem Oberpfarrer an der deutschen Hauptkirche. Confession: nach Dotationsbezügen und kirchl. Zusammenhang evangelisch. Der Oberpfarrer (jetzt *Wahn*, Vice-General-Superint. der Nieder-Lausitz) ist Ephorus. Schulcommunion und besondere Plätze in der deutschen Hauptkirche. Der Cantor derselben ist Lehrer der Schule. 4 Schüler bilden, seit 1785, den Kirchenchor (die sog. Currende).

---

[1]) Der erste, 246 Thlr. jährlich, ist am 5. Novb. 1829 bewilligt worden: aus der evangel. Rate des Neuzeller Fonds.

[2]) Ueber die Absicht der niederlausitzischen Stände im vorigen Jahrh., in Lübben oder in Luckau eine Landesschule zu gründen, s. Sausse im Progr. des Gymn. zu Guben v. 1860.

[3]) Mit Ausschlufs der Kosten für Heizung, Utensilien und Bauten, welche die Kämmereicasse nach Bedarf zahlt. Die Schulcasse führt den Namen „Central-Schulcasse."

III. PROV. POMMERN.

(3 Regierungsbezirke. 72 Städte. 576 □Meilen. 1,389,739 Einw.)

Pommern stand in alter Zeit unter slavischen Herzögen, welche theils deutscher — namentlich brandenburgischer —, theils polnischer Oberhoheit unterworfen waren. Nach dem Aussterben derselben sind die einzelnen Landestheile zu verschiedenen Zeiten an das Haus Hohenzollern gelangt: Hinter- (Ost-) Pommern 1648 durch den westphäl. Frieden, ein Theil von Alt-Westpreussen und der Neumark 1657 durch den bromberger Vertrag, Alt-Vorpommern 1720 durch den stockholmer Frieden, das bis 1814 schwedische Neu-Vorpommern mit Rügen 1815 durch den Frieden mit Dänemark. Die heutige Eintheilung der Provinz stammt aus dem Jahr 1815.

Die ersten wissenschaftlichen Bestrebungen waren Folge der Einführung des Christenthums (1124—28) durch Otto von Bamberg. Den in den folgenden drei Jahrhunderten gegründeten Klöstern schlossen sich Schulen an. Herzog Wratislaw I gründete (1128) das Bisthum Wollin-Cammin mit den Domcapiteln zu Cammin und Colberg; Barnim I erbaute (1261) die St. Marienkirche zu Stettin, die Mutter eines der ältesten Gymnasien; Wratislaw IX stiftete (1456) die Universität zu Greifswald. Die Reformation, von Joh. Bugenhagen und Joh. Knipstro durchgeführt, fand eifrige Förderer in den Fürsten. So entstanden, unter fürstlichem Schutz oder aus fürstlichen Mitteln und durch den Wohlstand der Hansestädte begünstigt, aufser einer grofsen Zahl von Particular- (lateinischen) Schulen, denen mehr oder weniger Bugenhagen's Schulordnung [1]) zum Grunde lag, die Gymnasien zu Stralsund und Greifswald, das Pädagogium zu Stettin, das Gymnasium zu Neustettin, die Ritter-Akademieen zu Colberg und Stolp. Ein Privatmann legte den Grund zu dem heutigen Gymnasium in Stargard. Die akademischen Collegien zu Stettin und Stargard nahmen lange Zeit eine hervorragende Stelle unter den höheren Schulen ein.

Als eine Reorganisation des höheren Schulwesens in Aussicht genommen und (1804) das Vermögen des Marienstifts in Stettin zu einem Hülfs-Schulfonds der Provinz bestimmt ward [2]) (Instr. v. 30. Dcb. 1804, bestätigt durch C. O. v. 13. Octb. 1862), schienen für die altpreussischen Theile der Provinz drei Gymnasien (Stettin, Cöslin, Neustettin) und vier Real-Lyceen (Stargard, Anclam, Colberg, Stolp) dem Bedürfnifs zu genügen. In der Folge hat Friedr. Wilhelm III eine Lehr- und Erziehungsanstalt (Putbus) errichtet, und mehrere Städte sind seinem Beispiel gefolgt, so dafs die Zahl der höheren Schulen in dieser Provinz sich rasch vermehrt hat (vrgl. die statist. Uebersicht in Abschn. IV).

---

[1]) S. bei Vormbaum I p. 165 ff. Vrgl. p. 8 ff., 18 ff., 34 ff., 44 ff. und Schmid's Encykl. I p. 748 ff. Die Kirchen- (und Schul-) Ordnung (1535 und 1563) bestimmt u. a.: „Zu Stralsund, Greifswald, Stettin, Stargard, Stolpe, Belgard, Treptow, Cammin sollen gute Particularia sein, da ein Ludidirector sei mit einem guten Conrectore, Cantore und mit zween, dreien, oder mehr Collaboratoribus nach Gelegenheit des Orts." — „In unserer Stadt Alten-Stettin haben wir (Herzog Philippus und Herzog Barnim) ein ansehnlich Pädagogium angerichtet, und gewisse Ordnung gemachet, wie es mit der Disciplin, Lehre und Unterhaltung der Knaben und Schüler solle gehalten werden." — „Wir Herzog Joh. Friedrich wollen auch verfügen, dafs zu Colberg ein gut Pädagogium und Studium theologicum angerichtet werde." (Ist nicht zu Stande gekommen.) — Vrgl. Koch, Erinnerungen an Joh. Bugenhagen Pomeranus und an dessen Verdienste als Schulreformator. Progr. des Stettin. Gymn. v. 1817. Franck, Joh. Knipstro, ein Lebensbild aus der pomm. Reformationsgesch. Progr. des Gymn. zu Pyritz v. 1863.

[2]) Die Verwaltung des Marienstifts ruht auf einem Curatorium, zu welchem zwei in Stettin ansässige königl. Beamte der Unterrichtsverwaltung und zwei ständische Mitglieder abgeordnet werden. (Instr. v. 1804, Geschäfts-Instr. v. 6. Octb. 1849, C. O. v. 13. Sptb. 1861). Der Etat des Stifts beträgt jetzt 27,600 Thlr.

Nachdem vor einigen Jahren die Realschulen zu Treptow, Stolp und Colberg in Gymnasien verwandelt sind, zählt die Provinz unter 20 höheren Lehranstalten jetzt: 13 Gymnasien, 1 Progymnasium, 2 selbständige Realschulen 1. O., 2 mit Gymnasien verbundene Realschulen 2. O., 1 selbständige und 1 mit einem Gymnasium verbundene höhere Bürgerschule im Sinne des Reglem. v. 6. Octb. 1859; aufserdem 3 Alumnate (Stettin, Putbus, Treptow).

Sämmtliche Anstalten gehören der evangelischen Confession an. Ein, auch in Dotationszuschüssen sich zeigender Zusammenhang mit Kirchen, welche meist den Namen Marienkirche führen, besteht bei der Mehrzahl derselben. Am Gymnasium zu Stolp wird jeder Lehrer, vor der Berufung, zu einer schriftlichen Erklärung aufgefordert, ob er nach Vorschrift des Statuts §. 6: „Zweck und Ziel des Gymnasiums ist, allen Anforderungen, welche die Staatsbehörden überhaupt an die Gymnasien stellen, in solcher Weise zu genügen, dafs neben der gründlichen wissenschaftlichen Ausbildung der Schüler die christliche Erziehung derselben auf dem Grunde des Wortes Gottes und der christlichen Bekenntnisse erstrebt wird.“ und in dem, durch die C. O. v. 28. Febr. 1834 declarirten Sinne der Union an der Erziehung der ihm anvertrauten Jugend Theil nehmen könne und wolle; an den übrigen neuen Gymnasien (Greiffenberg, Treptow, Stolp, Colberg, Pyritz) mufs jeder Lehrer durch einen Revers sich verpflichten, „nichts zu lehren, was dem Worte Gottes zuwider ist, wie solches in den Bekenntnifsschriften der evangelischen (Orts-) Gemeinde, insonderheit in dem lutherischen Katechismus ausgelegt und bezeugt ist.“ Kirchliche Aufsichtsinstanz ist das Consistorium zu Stettin, resp. der General-Superintendent der Provinz [1]).

Zwei Anstalten (Neustettin, Putbus) sind ausschliefslich königlichen Patronats, eine (Stargard) ist königlich und stiftisch, eine (Cöslin) ist königlich und städtisch, eine (Gymnasium zu Stettin) ist königlich-stiftisch und städtisch; bei drei städtischen Anstalten (Treptow, Greiffenberg, Colberg) steht den königl. Behörden ein gewisser Patronatsantheil zu; die übrigen Anstalten sind lediglich städtischen Patronats. Alle diese Schulen haben besondere Curatorien oder Scholarchate mit verschieden bemessenen Rechten.

Sämmtliche höhere Schulen besitzen ein eigenes Schulhaus; 12 gewähren dem Director (Rector), 11 auch dem Schuldiener eine Dienstwohnung.

Die beiden stettiner Schulen, das Gymnasium zu Stralsund und die lauenburger höh. Bürgerschulen beginnen ihr Schuljahr und veröffentlichen das Programm zu Michaelis; alle übrigen zu Ostern.

Vorschulen sind bei der Mehrzahl der genannten Anstalten vorhanden.

Wenngleich nicht alle höheren Schulen für Schüler und Studirende Beneficien gewähren, so finden sich doch gerade in dieser Provinz zahlreiche Studienstiftungen, deren Collaturrecht gröfsten Theils Magisträten oder Kirchen zusteht. Die Universität zu Greifswald gewährt an Studienunterstützungen [2]): aus eigenen Mitteln über 3000 Thlr., aus Privatstiftungen etwa 1500 Thlr.

Für die praktische Ausbildung von Schulamts-Candidaten ist mit dem Gymnasium zu Stettin ein pädagogisches Seminar verbunden (s. Abschn. VI).

Als Departementsräthe für das höhere Unterrichtswesen im K. Schulcollegium der Provinz sind auf den Consist.- und Schulrath Dr. *Fr. Koch*, der 1841 ausschied, gefolgt: *Ad. Fr. Giesebrecht* (1841—1848), *C. H. Wendt* (1848—1856) und Dr. *Rud. Th. Wehrmann* (seit 1856; vorher Rector des Gymn. zu Zeitz). Bis jetzt ist es den Prov.-Schulräthen möglich gewesen, bei sämmtlichen Abiturientenprüfungen der höheren Lehranstalten jedesmal selbst den Vorsitz zu führen.

Conferenzen der Gymnasial- und Realschul-Directoren sind 1861 eingeführt und wiederholen sich von 3 zu 3 Jahren. Versammlungsort: Stettin.

Vrgl. u. a. Joh. Micraelii Antiquitates Pomeraniae oder 6 Bücher vom alten Pommerland. Stettin und Lpz. 1723; Volkmann, Bischof Otto's erste Reise nach Pommern. Progr. des Gymn. zu Rastenburg v. 1862; Die pommersche Kirchen-

---

[1]) Jetzt Dr. *Alb. Sigism. Jaspis* (seit 1855) in Stettin.

[2]) Vrgl. Koch, die preuss. Universitäten. I p. 355 ff.

ordnung, herausgegeben von Otto. Greifsw. 1854; Dähnert, Pommersche Bibliothek. I—IV. Greifsw. 1752—55; Oelrichs, Entwurf einer Bibliothek zur Gesch. der Gelahrtheit in Pommern. Stettin 1765; und Historisch-diplomatische Beyträge zur Geschichte der Gelahrtheit, besonders im Herzogthum Pommern. Berl. 1767; Brüggemann, Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes des K. preuss. Herzogth. Vor- und Hinter-Pommern. I—III. Stettin 1779—84; und Beiträge zur Beschreibung des K. preuss. Herzogth. Pommern. I u. II. Stett. 1800 u. 1806; Wutstrack, Historisch-geographisch-statist. Beschreibung von dem preuss. Herzogth. Vor- und Hinter-Pommern. Stett. 1793. Nachtrag, Stett. 1795; Koch, Der Fürst und die Schule, oder über die Verdienste pommerscher Fürsten und die Schulen ihres Landes. Progr. des Gymn. zu Stettin v. 1821; H. Lehmann, Zur Kenntnifs der pommerschen Gymnasien. Zeitschrift für Gymn.-Wesen 1852 p. 282 ff., 1853 p. 323 ff., 1854 p. 715 ff.

1. Regierungsbezirk Stettin.

STETTIN (Alt-Stettin).

(Hauptstadt der Provinz. Alt-Vorpommern. 64,430 Einw.)

In Stettin bestehen jetzt zwei höhere Schulen: ein Gymnasium und eine Realschule. Die Angelegenheiten derselben werden im Magistratscollegium seit 1854 auch durch einen Stadt-Schulrath wahrgenommen [1]).

Das königliche und Stadt-Gymnasium.

Die Anstalt ist aus der Vereinigung einer königlichen und einer städtischen Schule entstanden.

In Folge der Einwirkung des Reformators J. Bugenhagen stifteten die pommerschen Herzöge Barnim IV und Philipp I am 25. Octb. 1543 aus dem Vermögen von Collegiatstiften, die mit den evang. Kirchen zu St. Marien und St. Otten verbunden waren, ein „fürstliches Pädagogium“ [2]), das als Lehranstalt nur die oberen Classen umfafste und zum Theil den Charakter einer Universität hatte. Es wurde u. a. Theologie, Jurisprudenz, Medicin, Philosophie, Dichtkunst und Beredtsamkeit gelehrt [3]). 1667 wurde die Anstalt durch Carl XI von Schweden zu einem akademischen „Gymnasium Carolinum“ umgewandelt. Schüler desselben war, 1739—42, u. a. Fr. Ew. Graf *v. Herzberg* (Minist. der auswärt. Angelegenh. unter Friedrich II und Friedr. Wilhelm II). Friedrich II bestimmte 1757, dafs das Rectorat unter den Professoren wechsele, und liefs 1774 durch Sulzer einen neuen Organisationsplan für die Anstalt ausarbeiten. Die Vorlesungen über Facultätswissenschaften wurden allmählich eingestellt, 1790, in Folge einer Visitation durch Meierotto, an Stelle des ambulirenden ein festes Rectorat eingesetzt und Vorbereitungsclassen für den Sprachunterricht hinzugefügt. — Durch die Instr. Königs Friedr. Wilhelm III vom 30. Dcb. 1804 wurde das Vermögen des Marienstifts zu einem allgemeinen Hülfsfonds für die Schulen der Provinz Pommern, namentlich für die höheren, bestimmt, das akademische oder Marienstifts-Gymnasium als solches aufgehoben und, 1805, unter dem Rector *J. Jac. Sell* mit dem „Raths-Lyceum“ („Raths- und Stadtschule“) vereinigt. Die letztgenannte städtische Anstalt war ursprünglich eine evang. Kirchschule zu St. Jacobi, die aus dem 14. Jahrh. stammte. Ihr ältestbekannter Rector ist *Faustinus Blenno*, um 1550 (vorher Rect. in Stargard). Zu ihren Rectoren gehörte im 17. Jahrh. auch *J. Micraelius*, 1627—41 (dann bis 1658 Rect. des Carolini. Verf. der 6 B. vom alten Pommerland); sein Vorgänger, M. *Val. Lolejus*, hat das

---

[1]) Der jetzige Stadtschulrath ist Dr. *C. R. Alberti* (früher Archidiac. und Rector in Marienwerder). — Stettin ist Geburtsort der Kaiserin Katharina II: in Folge dessen sind den höheren Schulen der Stadt in früherer Zeit mehrmals auch von der kaiserl. russ. Regierung Geschenke zugewandt worden; u. a. 1804 dem Raths-Lyceum für die Lehrerwittwencasse 1000 Rubel vom Kaiser Alexander I und 300 Ducaten von der Kaiserin-Mutter Maria Feodorowna.

[2]) S. Vormbaum I p. 176.

[3]) Die Lehrordnung hatte der Gen.-Superint. *Paul v. Rhoda*, die Gesetze der Rector M. *Jonath. Gützlaf* entworfen.

Rectorat fast 50 Jahre (1578—1627) verwaltet. In der 2. Hälfte des 18. Jahrh. gerieth das Raths-Lyceum eben so wie das akadem. Gymnasium in Verfall, hob sich aber wieder unter dem Rect. Dr. *Fr. Koch* (seit 1792); 1793 erhielt es den Namen „Raths-Lyceum."

Die aus diesen beiden evang. Schulen O. 1805 vereinigte Anstalt, deren sämmtliche Classen indefs erst 1818 nach einem Erweiterungsbau in demselben Schullocal, dem alten Lycealgebäude[1]), untergebracht werden konnten[2]), begann unter dem Namen Königliches und Stadt-Gymnasium (K. Vereinigungs-Urkunde v. 25. Jan. 1805) mit 178 Schülern in 6 Classen (II: 41, I: 24). Die gemeinschaftliche Leitung derselben durch die Rectoren *Sell* und *Koch* dauerte bis zum Tode des ersteren, 1816. Koch, schon 1805 zum Schulrath ernannt, legte die Direction 1828 nieder, um sich ausschliefslich den Arbeiten des Prov.-Schulcollegiums in Stettin zu widmen. Sein Nachfolger war Dr. *C. F. W. Hasselbach*, bis 1854 (früher Prof. am Gymn.). Von 1854—56 Dr. *C. Peter* (vorher Dir. des Gymn. in Anclam, jetzt Rect. von Schulpforta). Zu den Lehrern des vereinigten Gymn. haben u. a. gehört: *Ge. W. Bartholdy*, (1805—15, zugleich Schulrath und Dir. des pädagog. Semin.), Dr. *W. Böhmer*, (1817—42), Dr. *C. G. Scheibert* (1828—40, dann Dir. der Friedr.-Wilh.-Schule zu Stettin, jetzt Prov.-Schulrath zu Breslau), Dr. *Herm. Bonitz* (1842—49, jetzt ord. Prof. an der Univ. zu Wien). Unter den Schülern des Gymn. befand sich u. a. *C. O. v. Raumer*, 1814—24 (Min. der geistl., Unterr.- etc. Angelegenh. unter Friedr. Wilhelm IV). 1829 und 1842 sind die Cassenverhältnisse der Anstalt regulirt worden.

Jetzt 9 aufsteig. Gymn.- (III—I inf. und sup.; VI—IV je in 2 Parallelcötus) und 3 Vorber.-Cl. Frequenz der Gymn.-Cl.: 1808: 117, 1823: 405, 1830: 457, 1836: 466, 1843: 372, 1845: 410, 1850: 445, 1856: 503, 1862: 600, 1863: 608 (574 evg., 4 kath., 30 jüd.; 1 Ausld.; II: 97, I: 60); der Vorschule: 1863: 142. ⅕ der Schüler sind auswärtige. Die Anstalt entläfst jetzt von allen Gymnasien der Provinz die meisten Abiturienten und eben so die meisten Theologen: 1856—63 157 Abitur., wovon 58 evg. Theol. studiren wollten; 1805—27 entliefs das Gymn. 250 Abitur. — Bis 1832 hat das Gymnasium das alte Lycealgebäude in der Mönchenstrafse inne gehabt; über der Thür des letzteren: aufsen: Pax intrantibus; innen: Salus exeuntibus. Am 15. Octb. 1832 ist die Anstalt in ein neues Schulhaus verlegt, auf dem Fundus der Marienkirche; dasselbe trägt die Inschrift: Juventuti bonis artibus erudiendae. Die Baukosten (63,520 Thlr.) sind von beiden Patronaten getragen, mit Ausschlufs eines königl. Gnadengeschenks von 18,000 Thlr. — Bedeutende Stipendien für Studirende; darunter das von Friedr. Wilhelm III (C. O. v. 26. Octb. 1817) gegründete „Reformations-Stipendium," das Kochsche Stipendium (1839) zur Erinnerung an das 50jähr. Amtsjubiläum des früheren Dir., und eine Stiftung (1852) zum Andenken an den Dir. Hasselbach und den Prof. Grassmann. Verein zur Unterstützung bedürftiger Gymnasiasten (1824). Das Marienstift verleiht 25 Freistellen. Die 1804, bei der 4. Säcularfeier des Raths-Lyceums, gegründete Lehrerwittwencasse besitzt jetzt 12,000 Thlr. Vermögen. Lehrerbibl., zu deren Verbesserung Friedr. Wilh. III 1803 die philol. Bibl. des Consist.-R. Brüggemann angekauft hat, jetzt mit mehr als 10,000 Bdn. Naturhistorisches Museum.

Zum Gymnasium, ursprünglich zur Rathsschule, gehört, in einem besonderen Hause, das Jageteuffelsche Collegium, eine Alumnatsstiftung des Bürgermeisters von Stettin Otto Jageteuffel (1399)[3]).

In Verbindung mit dem Gymnasium und unter derselben Direction steht ferner ein pädagogisches Seminar (s. Abschn. VI).

Vrgl. Hering, Histor. Nachr. von der Stiftung der zwey Collegiat-Kirchen in der berühmten Stadt Alten-Stettin. 1725; und Immerwährendes Denkmahl der Güte Gottes,

---

[1]) Ursprünglich eine Klosterkirche.

[2]) Bis dahin wurden die 3 oberen Cl. in dem Gebäude des vormal. akad. Gymn. unterrichtet, die übrigen im Lycealgebäude.

[3]) Der Stifter hat sein ganzes Vermögen testamentarisch dazu bestimmt, dafs 24 junge Leute in Allem frei gehalten werden und den nöthigen Unterricht geniefsen sollen. Nach seinem Tode (1412) richteten die Testamentsvollzieher (der Stadtsyndicus und 2 Alterleute der Knochenhauer etc.) das Collegium in einem, wie es heifst, Jageteuffel'schen Hause ein, bis dasselbe 1469 in ein der Marienkirche gegenüber gelegenes Grundstück (kl. Domstr.) übersiedelte, welches Ritter *Dionysius* geschenkt hatte. Anfangs wurde für die Alumnen ein besonderer Lehrer gehalten, später aber, in Folge Vergleichs mit der Rathsschule, zum Aufseher des Collegiums (Resumtor, Inspector) ein Schulcollege (der fünfte, Baccalaureus) bestellt, der im Collegium zu wohnen und die Lehrstunden mit abzuwarten habe. Seitdem nehmen die Alumnen am Unterricht der Schule (des Gymn.) Theil. Nach dem renov. Reglem. v. 28. Febr. 1742 sollen die Zöglinge „unter herzlichem Gebet dahin trachten, dafs sie Gott vor Augen haben und in keine Sünde willigen, noch wider Gottes Gebote thun, damit ihr Studiren gesegnet sei und fernerweitig aus dem Collegio solche Männer entstehen, welche in geist- und weltlichen Aemter rühmlichst gebrauchet werden mögen." Von den Alumnen sollte ferner nach derselben Verordnung „einer zu dem andern kein teutsch Wort, sondern eitel Latein, so gut es ein jeder kann, reden, damit sie dadurch der latein. Sprache desto geläufiger werden." Die Aufnahme wurde von einem mindestens einjähr. Besuch der gr. Stadtschule, resp. der Tertia, abhängig gemacht.

an dem K. akadem. Gymnasio Carolino zu Alten-Stettin. 1744; Zachariae, Nachr. von der Raths- und Stadtschule zu Alten-Stettin. 1760; Sell, Ueber die Veränderungen, welche das K. Gymn. im 18. Jahrh. erfahren hat. Progr. v. 1802 und 1804; Koch, Progr. von 1804, 1820, 1823; Hering, Progr. von 1843; Hasselbach, Progr. von 1832, 1833, 1840, 1844, 1851 und 1852 (das Jageteuffelsche Collegium [1]).

Director: Prof. *A. G. Heydemann*, seit O. 1856 (vorher Dir. des Friedr.-Wilh. Gymn. zu Posen). Aufser ihm und den zur Aushülfe verpflichteten 4 Mitgliedern des pädagog. Seminars 23 Lehrer (6 Oberl., 4 ordtl. L., 5 Collabor., 1 aufserord. wissensch. Hülfsl., 4 techn. L., 3 Vorschul-L.). — Etat des Gymn. [2]): 18,570 Thlr. Hochzeitsgebühren aus den 3 Parochien städt. Patronats (St. Jacobi, St. Johannis, St. Gertrud) 390 Thlr.; Zuschüsse: vom Marienstift [3]) 3724 Thlr., von der Stadt [4]) 2500 Thlr., von dem pädagog. Seminar 450 Thlr., von der St. Jacobi-Kirche und von dem St. Johannis-Hospital 753 Thlr.; Hebungen von den Schülern 10,630 Thlr.; sonstige Einnahmen 123 Thlr. Verwalt.kst. 223 Thlr. Besoldungstitel 16,680 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir., 10 Lehrer und den Schuldiener; Schulgeldantheile, Getreide- und Holzdeputate [5]). Untrr.mittel 475 Thlr. An die Turncasse [6]) 664 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordin. 528 Thlr. — Etat der Vorschule: 2340 Thlr. Zinsen 144 Thlr. [7]); von den Schülern 2196 Thlr. Verwalt.kst. 80 Thlr. Miethe für 2 Cl.-Zimmer 280 Thlr. Remunerationsfonds 1100 Thlr. Untrr.mittel 60 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordin. 820 Thlr. — Die Pensionen werden von beiden Patronaten je zur Hälfte aufgebracht (Recefs v. 1840; Verf. v. 7. Sptb. 1848).

Patronat: seit 1805 königlich-stiftisch und städtisch. Im allgemeinen haben das Marienstift und die Stadt gleiche Rechte so wie gleiche Pflichten und Lasten Die Directorstelle wird durch den König besetzt, die sog. Seminarcollaboratur und die etwa aufserordentl. Stellen für Religion, Hebräisch und Naturbeschreibung durch das Marienstift, die Musiklehrerstelle durch die Stadt; für alle übrigen Stellen findet ein alternirendes Wahl- und gemeinsames Berufungsrecht Statt. Die Verwaltungsgeschäfte führt eine „Patronatscommission," welche aus den beiden königl. Curatoren des Marienstifts (jetzt: Consist.-Präs. a. D. *v. Mittelstädt* und O.-Reg.-R. *Heegewaldt*) und den beiden Bürgermeistern Stettins (jetzt *Hering* und *Schallehn*) gebildet ist. (Instruct. v. 30. Dcb. 1804, Recefs über die Wahl- und Berufungsbefugnisse vom 31. Aug. [21. Novb.] 1840, Verf. v. 23. Febr. 1859). — Confession: nach Stiftung, Dotirung und kirchl. Verband evangelisch. Ein Zusammenhang der Schule mit der St. Jacobi- und, nachdem die St. Marienkirche abgebrannt, mit der St. Otten- (Schlofs-) Kirche ist geblieben. Das Gymnasium hat Plätze in der St. Jacobi-Kirche und nimmt in der Schlofskirche das h. Abendmahl. Die Geistlichen beider Kirchen sind von dem Schulgeld, die Lehrer von den Stolgebühren befreit.

Die Friedrich-Wilhelms-Schule (R. S. 1. O.).

Nachdem durch die Verlegung des Gymnasiums (1832) das alte Schulhaus desselben in der Mönchenstrafse disponibel geworden war, beschlofs die Stadt die Gründung einer höheren Bürger- (Real-) Schule, zu welchem Zweck sie jenes Gebäude einem Umbau unterziehen liefs (Statut v. 5. Sptb. und 8. Dcb. 1840). Die Eröffnung der neuen Anstalt geschah am Huldigungstag (15. Octb.) 1840. König Friedr. Wilhelm IV bewilligte derselben den Namen „Friedrich-Wilhelms-Schule" (C. O. v. 3. Novb. 1840). Die ursprünglichen 3 Cl. (VI—III) vervollständigten sich schnell. M. 1844 erste Abitur.prüfg. Am 20. Febr. 1845 wurde die Anstalt als eine zu Entlass.prüfgn nach der Instr. v. 8. März 1832 berechtigte höhere Bürger- (Real-) Schule anerkannt; am 6. Octb. 1859 ist sie in die 1. O. der Realschulen gesetzt. Seit 1855 beginnt das Schuljahr zu Michaelis. Von Anfang an erhält die

---

[1]) Darin auch: Ordo institutionis et disciplinae huius collegii alumnorum, das Reglement von des Inspectors (Baccalaurei) Amt und Schuldigkeit, so wie von deren alumnorum Behaltung, Aufführung und Schuldigkeit.

[2]) Mit Ausschlufs der Pensionen, der Baukosten, der Feuercassenbeiträge und der kleinen Schulbedürfnisse, welche von dem Marienstift und der Stadt gemeinsam, so wie der Brennmaterialien, welche von beiden Patronaten abwechselnd bestritten werden. Aufserdem trägt das Marienstift allein: die Remuneration für den Arzt des Gymn. und den Conservator des naturhistor. Museums. Ferner stehen nicht auf dem Gymn.-Etat die Kosten für das Aufziehen der Schuluhr, welche ebenfalls von beiden Patronaten je zur Hälfte bestritten werden.

[3]) und [4]) Aufserdem die in der Bemerkung [2]) erwähnten Zahlungen.

[5]) Von einer Fixation ist Abstand genommen, da die Errichtung eines zweiten Gymnasiums, welche nicht mehr lange wird ausgesetzt werden können, auf die finanziellen Verhältnisse der Anstalt von Einflufs sein würde.

[6]) Die Unterhaltung der Turnanstalt erfolgt aus der unter besonderer Verwaltung stehenden Turncasse. Etwa erforderl. Zuschüsse leisten beide Patronate zu gleichen Theilen.

[7]) Capitalvermögen 3525 Thlr.

Schule (Instr. v. 30. Dcb. 1804) einen Zuschuſs von 1500 Thlr. aus dem Marienstift (Verf. v. 30. Novb. 1838).

Erster Dir. war: Dr. *C. G. Scheibert*, 1840—55 (vorher Oberl. am Gymn. zu Stettin, jetzt Prov.-Schulrath zu Breslau). — Gegenwärtig 12 aufsteig. Real- (VI—III inf. und sup., II inf., med., sup., I) und 5 Vorber.-Cl. VI inf. bis II med. und die Vorber.-Cl. je mit halbjährigem Cursus. Frequenz der Realschule: 1840: 184, 1844: 400, 1850: 435, 1854: 496, 1858: 611, 1862: 631, 1863: 631 (567 evg., 7 kath., 57 jüd.; II: 107, I: 12); der Vorschule 1863: 256. Etwa der sechste Theil sind auswärtige. In den 4 Jahren 1860—63 13 Abitur. — Am 5. Dcb. 1856 hat die Schule ein zugleich von der Gewerbeschule benutztes neues Schulhaus in der Neustadt bezogen, für welches 130,000 Thlr. Kosten verausgabt sind [1]). — Freistellen: 1 auf je 20 einheimische Schüler (Schulstatut von 1840). — Lehrerwittwencasse, seit 1857, mit 1820 Thlr. Vermögen; es sind ihr Zuschüsse zugesichert aus der zugleich für Schülerstipendien bestimmten *Hellwig*'schen Stiftung (1861). — Vrgl. Scheibert, Nachr. über Begründung und Fortgang der höh. B. S. in Stettin. Progr. v. 1842.

Director: *W. Kleinsorge*, seit M. 1855 (vorher Oberl. an der Anstalt). Auſser ihm 22 Lehrer (5 Oberl., 7 ord. L., 4 Collabor., 1 techn. L., 5 Vorschul-L.). — Etat der Realschule: 17,218 Thlr. Zinsen von Capitalien 64 Thlr.; Zuschüsse: aus dem Marienstift 1500 Thlr., von der Stadt 2710 Thlr.; Hebungen von den Schülern 11,940 Thlr.; Wohnungsmiethe des Dir. 250 Thlr.; Ueberschuſs von der Vorschule 754 Thlr. Verwalt.kst. 234 Thlr. Besoldungstitel 13,482 Thlr.; Dienstwohnung für den Dir.; Schulgeldantheile. Lehrmittel 462 Thlr. Heizung, Beleuchtung und andere Schulbedürfnisse 700 Thlr. Bautitel 254 Thlr. Ueberschuſs 1500 Thlr. Sonstige Ausgaben 586 Thlr. — Etat der Vorschule: 2400 Thlr. Hebungen von den Schülern 2400 Thlr. Verwalt.kst. 30 Thlr. Besoldungen 1610 Thlr. Ueberschuſs (an die Realschule) 754 Thlr. Sonstige Ausgaben 6 Thlr. — Städtischer Pensionsfonds.

Patronat: städtisch, ohne Theilnahme des Marienstifts. Das Wahl- und das Berufungsrecht ist dem Magistrat vorbehalten; die Wahl beschränkt sich jedoch auf drei Candidaten, die das Curatorium der Anstalt, zu welchem ein Schulmann gehören muſs, präsentirt. Nur die Hülfslehrer wählt das Curatorium selbständig (Statut von 1840). Confession: evangelisch.

ANCLAM.

(Alt-Vorpommern. 11,670 Einw.)

Gymnasium.

Anclam hatte schon im 15. Jahrh. eine latein. Schule, die „Rathsschule". Erster Rector nach der Reformation war *Nic. Victor*. Unter den Schülern findet sich im 17. Jahrh. *J. Frz. Buddeus*, im 18. Jahrh. *Andr. Cothenius*. Das Schulgebäude (bei der St. Nicolaikirche) hat die vielen Unglücksfälle, welche die nächste Umgebung und die Stadt betroffen, überdauert; 1720 erhielt es die Inschrift: „In Donner, Krieg und Brand Erhielt mich Gottes Hand." — O. 1811, unter dem Rect. *Thiele*, entlieſs die Rathsschule zum letzten Mal auf die Universität. Zufolge Rescripts vom 26. Juni 1811 Umwandlung in eine „Stadtschule", mit progymnasialem Charakter. An derselben lehrte 1813 ein früherer Schüler der Anstalt, Dr. *Ge. Fr. Schömann* (jetzt Geh. Reg.-Rath und Univ.-Prof. zu Greifswald). Nachdem die Stadt wieder zu Kräften gekommen war, wurde unter dem Bürgermstr. *Kirstein* die Umwandlung der Stadtschule in ein Gymnasium beschlossen und rasch ausgeführt. Eröffnung des Gymnasiums am 15. Octb. 1847, mit 6 (VI—I) Cl. Erster Director: *Alb. Fr. Gottschick*, 1847—53 (vorher Oberl. am Friedr.-Werderschen Gymn. zu Berlin, jetzt Dir. des Pädagogiums zu Putbus). Erste Abitur.prfg M. 1848. Seit 1849 beginnt das Schuljahr zu Ostern. 1852 ist dem Gymn. eine Vorbereitungscl. hinzugefügt. — Am 20. Octb. 1851 hat die Anstalt das alte Raths- und Stadt-Schulhaus verlassen und ein neues Schulgebäude bezogen (Baukosten 23,700 Thlr., aus Communalmitteln). — Spätere Directoren: Dr. *C. Peter* (1853—54, vorher Dir. des Gymn. zu Stettin, jetzt Rector der Landesschule Pforta), Dr. *Jul. Sommerbrodt* (1854—59, vorher Dir. des Gymn. zu Ratibor, jetzt Dir. des Friedr.-Wilh.-Gymn. zu Posen). Von den Lehrern sind 5 in Directorstellen befördert: *Th. Adler* (Cöslin; Friedr.-Colleg. zu Königsberg i. Pr.; jetzt Rector der latein. Schule und Condir. der Franckischen Stiftungen in Halle), Dr. *Gu. Wagner* (Ratibor; Friedr.-Colleg. zu Königsberg i. Pr.), Dr. *Conr. Niemeyer* (Stargard), Dr. *C. Kock* (Frankfurt a. O.), *Hrm. Schütz* (Stolp). — Für die vom Griechischen dispensirten Schüler: in III

[1]) Das Schulhaus hat jetzt 84,350 Thlr., das Inventarium 8800 Thlr. Feuercassenwerth.

Englisch und Französisch, in IV Englisch und preuss. Geschichte. Alljährlich am Freitag vor Judica Gedächtnifsfeier der Errettung Anclam's von Einäscherung im Jahre 1713.

Die Anstalt hat jetzt 8 Gymnasialcl., worunter 7 aufsteig. (IV in 2 Parallelcötus, III inf. und sup.) und 1 Vorber.-Cl. Frequenz der Gymnasialcl.: 1847: 115, 1849: 170, 1852: 231, 1857: 306, 1862: 353, 1863: 356 (339 evg., 17 jüd.; 5 Ausld.; II: 36, I: 25); der Vorbereit.-Cl.: 1863: 41. Ueber ⅓ sind auswärtige. 1857—63: 48 Abitur. — Für die Lehrerbibliothek und sonstige Lehrmittel sind aufserordentliche Bewilligungen erfolgt: Doubletten aus den Beständen anderer Gymnasien, 1000 Thlr. aus Staatsfonds, 400 Thlr. vom Marienstift in Stettin. Eine besondere Abtheilung der Bibliothek bildet die *Jul. Lauer*sche Bibliothek (Schenkung, 1853), etwa 800 Bde., namentlich aus der Homer-Literatur. — Mehrere ältere Stipendien für Gymnasiasten und Studirende. Am 18. März 1858 hat die Stadt aus dem Erlös einer alten Schulwohnung ein Schulstipendium für Söhne Anclamer Bürger gestiftet. Legate für Lehrer, eines von einem Grf. *Schwerin-Putzar* aus dem Jahre 1618. *v. Littwitz*'sches Legat zum Ankauf von Schulbüchern für arme Schüler (1755). Regelmäfsige Beiträge benachbarter Gutsbesitzer zur Unterstützung von Schülern. Freitische. 37 Freistellen.

Director: Prof. Dr. *Alb. Bormann*, seit M. 1859 (vorher Oberl. an der Ritter-Akad. zu Brandenburg). Aufser ihm 15 Lehrer (4 Ober-, 7 ordtl., 1 wissensch. Hülfs-, 3 techn. L.). — Etat: 9670 Thlr.[1]) Einnahmen von Legaten 200 Thlr., an kirchl. Gebühren 260 Thlr.; Zuschüsse: vom Marienstift zu Stettin 600 Thlr., von der Commune 3190 Thlr., von den Kirchen zu St. Marien und St. Nicolai, wie vom Stift zum heil. Geist in Anclam 336 Thlr.; Hebungen von den Schülern 4730 Thlr.; sonstige Einnahmen 354 Thlr. Verwaltungskst. 128 Thlr. Besoldungstitel 8422 Thlr.; Miethsentschädigung für den Dir., Dienstwohnungen für 2 Lehrer und den Schuldiener; verschiedene Naturaldeputate. Untrr.mittel 275 Thlr. Utensilien 60 Thlr. Heizung und Beleuchtung 96 Thlr. Baukosten 50 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordin. 589 Thlr. — Städt. Pensionsfonds (Rescr. v. 18. Novb. 1850).

Patronat: städtisch, nach gewissen Seiten vertreten durch ein Curatorium, dessen ständige Mitglieder der Gymn.-Dir. und der erste Geistliche der Stadt sind. Das Wahl- und das Vocationsrecht für sämmtliche Stellen übt der Magistrat. Dem Curatorium steht nur ein Vorschlagsrecht zu (Curat.-Instr. v. 22. Febr. [4. März] 1848). Confession: nach Stiftung, Dotationsmitteln und kirchl. Zusammenhang evangelisch. Das Gymnasium hält die Communion in der St. Nicolaikirche, woselbst seit Neuj. 1855 Lehrern und Schülern bestimmte Plätze angewiesen sind.

DEMMIN.

(Alt-Vorpommern. 8580 Einw.)

Progymnasium.

Aus der alten „latein. Schule", von deren 4 Lehrern bis ins 19. Jahrh. 2 nebenbei das Cantorat und die Organistei an der evang. Stadtpfarrkirche verwaltet haben, ist unter dem Rector W. *Stolzenburg* (1840—44, dann Seminardir., 1856 Reg.- und Schulrath zu Liegnitz) 1843 eine höhere Stadtschule hervorgegangen, welche, später zu 4 Gymn. (VI—III) und 2 Vorber.- („Grund-") Cl. erweitert, am 3. Febr. 1857 den Namen Progymnasium und am 12. Juni 1857 das Recht zur Entlassung in die Gymn.-II (Reglem. v. 17. Octb. 1857) erhalten hat. Die erste dieser Abgangsprüfungen hat O. 1858 Statt gefunden; 1858—63 haben 27 Schüler das Examen bestanden. Schulgeld ist erst seit 1. Jan. 1844 eingeführt. Zur selben Zeit ist mit dem Progymnasium (Stadtschule) eine höhere Töchterschule mit 3 Ober- und 2 Grundcl. verbunden worden. Beide Anstalten haben Lehrer und Etat gemeinsam, jedoch verschiedene Schullocale. — Frequenz der 4 Progymn.-Cl.: 1857: 133, 1862: 159, 1863: 158 (150 evg., 1 kath., 7 jüd.; 2 Ausld.; III: 27); der 2 Vorcl. des Progymn.: 1863: 64; der 5 cl. Töchterschule: 1863: 121. — Am 14. Febr. 1863 ist das Progymn. aus dem seit 1736 benutzten Schulhaus in ein neues Gebäude verlegt, auf welches die Stadt 20,000 Thlr. Baukosten verwendet hat. — Legat des Bürgermstr. Odebrecht zu Greifswald für Verbesserung des Gesangunterrichts. — Vrgl. Schmeckebier, Vorgesch. der Anstalt. Progr. v. 1858; und Einweihung des neuen Schulgebäudes. Progr. v. 1863.

Erster und gegenwärtiger Rector des Progymn. und der höheren Töchterschule: Dir. *W. J. F. Schmeckebier*, seit M. 1845. Aufser ihm an dem Progymn. und der Töchterschule gemeinsam 10 Lehrer (1 Ober-, 5 ordtl., 2 techn., 2 Elem.-L.). — Etat der Ge-

[1]) Mit Ausschlufs des Geldwerths für die städt. Naturaldeputate (50 Schff. Roggen, 15 Klft. Holz, 200,000 Stück Torf).

sammtanstalt 5540 Thlr. Zuschüsse: von der Commune 2200 Thlr., aus der Kirchencasse 425 Thlr., aus der Hospitalcasse 101 Thlr.; Hebungen von den Schülern und Schülerinnen 2800 Thlr.; sonstige Einnahmen 24 Thlr. Verwalt.kst. 110 Thlr. Besoldungstitel 5000 Thlr.; keine Dienstwohnung. Heizung 114 Thlr. Utensilien und Baukosten 196 Thlr. Ausgabetitel 120 Thlr. — Städt. Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Nächste Aufsichtsinstanz der Schule ist ein Curatorium, zu welchem auch der Rector progymn. und die beiden ersten Geistlichen der St. Bartholomäuskirche gehören. Der Magistrat übt das Wahlrecht unbeschränkt, ist jedoch verpflichtet, das Curatorium mit seinen Vorschlägen zu hören (Instr. vom 15. Apr. [29. Sptb.] 1857). Confession: nach altem kirchl. Zusammenhang und nach Dotationsbezügen evangelisch. Die Schüler müssen die liturg. Gesänge bei dem Vormitt.-Gottesdienst in der evang. Stadtpfarrkirche zu St. Bartholomäus ausführen.

PYRITZ[1].

(Hinterpommern. 7140 Einw.)

Gymnasium.

Die im 16. Jahrh. entstandene evang. Trivialschule, als deren ältestbekannter Rector *Joach. Wocken* aus Soldin (1590) gilt, wurde 1820 zu einer Stadtschule eingerichtet, ohne dem Bedürfnifs entsprechen zu können. Nach dem Amtsantritt des Bürgermstr. *Lindemann* haben daher die Communalbehörden ein Gymnasium (Statut und Schulordnung von 1859) errichtet, welches in dem durch J. Knipstro denkwürdig gewordenen Franciscaner-Kloster am 11. Octb. 1859 mit 4 Gymn.- (VI—III) und 1 Vorber.-Cl. eröffnet worden ist. Vervollständigung: M. 1860 durch II, M. 1861 durch I. — Am 11. Octb. 1860 hat das Gymn. ein neues Schulhaus bezogen. Dasselbe trägt die Inschrift: „Juventuti in fundamento scripturae sacrae erudiendae literisque instituendae." (Baukosten 60,000 Thlr., aus städt. Mitteln). — Die Anstalt hat jetzt 7 aufsteig. (III inf. und sup.) Gymn.- und 2 Vorber.-Cl. Frequenz der Gymn.-Cl.: 1859: 91, 1860: 145, 1861: 175, 1862: 218, 1863: 223 (207 evg., 1 kath., 15 jüd.; II: 23, I: 8); der Vorschule: 1863: 55. Die Hälfte der Schüler sind auswärtige. — Für die Bibliothek und den Lehrapparat sind von der Stadt 600 Thlr., vom Staat 100 Thlr. aufserordentlich bewilligt. 1862 schenkte der Gutsbesitzer v. Schöning-Megow einen Stern- und einen Erdglobus aus dem Jahr 1599 von Jansson, Tycho de Brahe's Schüler. Wissenschaftl. Vorlesungen der Lehrer zur Begründung eines Schülerstipendiums. Die Lehrer erhalten mit ihren Familien, wenn sie in Pyritz sterben, freies Begräbnifs. — Vrgl. Zinzow, Entstehung und Eröffnung des Gymn. Progr. v. 1860; und Einweihung des Gymn.-Gebäudes. Progr. v. 1861.

Erster und gegenwärtiger Director des Gymn.: Dr. *Ad. Zinzow,* seit M. 1859 (vorher Dir. des Gymn. zu Wetzlar). Aufser ihm 12 Lehrer (3 Ober-, 5 ord., 1 wissensch. Hülfs-, 1 techn., 2 Vorschul-L.). — Etat: 7140 Thlr. Communalzuschufs 2400 Thlr.; Hebungen von den Schülern 4740 Thlr. Verwalt.kst. 80 Thlr. Besoldungstitel 6550 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir. und den Schuldiener. Untrr.mittel 230 Thlr. Utensilien 20 Thlr. Heizung 110 Thlr. Bautitel 70 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 80 Thlr. — Eigener Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Dem Curatorium, unter dessen ständigen Mitgliedern der Gymn.-Dir. und ein evg. Geistlicher sich befinden, ist das Wahlrecht für die Director- und sämmtliche Lehrerstellen eingeräumt (Instr. v. 14. Mai 1859). Confession: stiftungsmäfsig evangelisch. Lehrer und Schüler haben bestimmte Plätze in der Pfarrkirche zu St. Mauritius; die Schüler müssen bei den liturg. Gesängen in derselben mitwirken.

STARGARD.

(Hauptstadt von Hinterpommern. 16,070 Einw.)

Königliches und Gröningsches Gymnasium.

Seit der Reformation bestand in Stargard, unter dem Patronat des Raths der Stadt, eine aus der Verbindung der beiden evang. Parochialschulen zu St. Marien und St. Johann hervorgegangene höhere Lehranstalt, die Rathsschule, grofse Schule oder lateinische Schule.

[1]) Pyritz war die erste Stadt Pommerns, welche das Christenthum (1124), und wiederum dort die erste Stadt, welche Luther's Lehre (1524) annahm. An die erste Pommerntaufe erinnert das von König Friedr. Wilhelm III errichtete Otto-Denkmal zu Pyritz.

Ihr Local war das aufgehobene Augustinerkloster; ihr erster Rector *Faustinus Blenno,* zwischen 1536 und 1540. Die Zöglinge mufsten um die Universitätsreife zu erlangen noch eine gröfsere gelehrte Schule besuchen. Diesem Mangel abzuhelfen und „den wahren Armen zum Besten" bestimmte der Bürgermstr. Peter Gröning (2. Testament v. 28. Jan. 1631) 20,000 Gulden zur „An- und Aufrichtung eines christlichen und löblichen Collegii." Das Collegium Groeningianum wurde in einem Anbau der Rathsschule am 28. Sptb. 1633 (erster Rector M. *J. Rhenius*) eröffnet, ging bald, nach einem Brande (7. Octb. 1635), wieder ein und wurde erst 1668 retablirt. Die Lehrer führten den Titel Lectoren. Die akademische Richtung des Collegii wirkte bei der ungleichen Vorbildung der Schüler, die sämmtlich in Einem Zimmer unterrichtet wurden, nachtheilig: 1710 mufste dasselbe geschlossen werden. Reorganisation durch den Visitationsbescheid Königs Friedr. Wilhelm I v. 25. Juli 1714, welcher die im Laufe der Zeit entstandene Institution des „Curatoriums der 2. Gröningschen Testaments-Stiftung" sanctionirte und für das „Collegium illustre" oder „akadem. Gymnasium" 5 Professuren schuf, von denen 4 (für Theologie, für Philosophie, für classische Sprachen, für Styl und Dichtkunst) sich bis ins 19. Jahrh. erhalten haben. Die Professur für Theologie bekleidete lange Zeit der Pastor an der St. Johanniskirche. Seit 1714 war die Rathsschule lediglich Vorbereitungsstufe für das Collegium. Von M. *Chr. Schöttgen* (1719—27, vorher Rect. zu Frankfurt a. O.) an bis 1796 ein gemeinsamer Rector für beide Schulen. Der unbefriedigende Zustand derselben und die Instr. vom 30. Dcb. 1804[1]), nach welcher ein Real-Lyceum als ausreichend für Stargard angesehen war, führten zu der Vereinigung des Collegii Groeningiani und der Rathsschule mit der *Vangerow*'schen Realschule[2]).

Nachdem aus dem Marienstift zu Stettin (Verf. v. 31. Dcb. 1810) und aus Staatsfonds (C. O. v. 14. Octb. 1811), fortlaufende Zuschüsse von je 500 Thlr. bewilligt waren, erfolgte am 30. Sptb. 1812 die Eröffnung der Gesammtanstalt als Vereinigtes Königliches und Gröningsches Stadt-Gymnasium[3]), am 9. Sptb. 1814 die Einsetzung eines königl. Compatronats. 1819 kam der Plan auf, ein Institut zur Bildung von Oekonomie-Commissarien und Feldmessern mit dem Gymnasium[4]) zu verbinden. An die Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses von 800 Thlr. (Verf. v. 5. Apr. 1824) schlofs sich (M. 1825) die Trennung der Gymnasialfonds von dem Fonds für das städtische Elementar-Schulwesen, sowie die Abzweigung der seit 1812 als Realschulstufe behandelten 7. Cl. (Abkommen v. 19. Dcb. 1825). Um dieselbe Zeit ging die Aufsicht über das Gymnasium von einem Ephorat und von der Schuldeputation auf ein Scholarchat über. Durch einen Recefs v. 24. und 27. Febr., 18. März (9. Mai) 1844 hat die Stadt ihren Patronatsantheil an den Staat abgetreten, der schon seit 27. Juli 1825 für die Rector- und die 1. Lehrerstelle ein ausschliefsliches, für eine andere Stelle ein alternirendes Besetzungsrecht besessen; seitdem wird das Gymnasium „Königliches und Gröningsches Gymnasium" genannt. Seit 1857 (C. O. v. 23. März) gewährt das Marienstift in Stettin einen neuen Zuschufs von 600 Thlr. Durch ein Ober-Tribunals-Urtel vom 7. Apr. 1862 sind die Beziehungen des Fiscus zur 2. Gröningschen Testaments-Stiftung dahin fixirt, dafs der Fiscus ohne Zustimmung des Curatoriums keinen höheren Betrag als 550 Thlr. 10 Sgr. jährlich aus der 2. Gröningschen Testaments-Stiftung[5]) für das Gymnasium in Anspruch nehmen darf.

Directoren waren u. a.: *Gotth. Sam. Falbe,* 1812—43 (vorher Rect. des Colleg. Groening.) und Dr. *Chr. Aug. Hornig,* 1856—62 (vorher Dir. der Realschule zu Treptow a. R., jetzt 1. Prof. am Cadetencorps zu Berlin). Ein Lehrer, Dr. *Teske,* ist (1844) Bürgermstr. von Stargard geworden. — Alljährlich Feier des Gröningstags (12. Febr.) mit Prämienvertheilung. — Jetzt 7 Gymn.- (III getheilt) und 2 Vorber.-Cl. Frequenz der Gymnasialcl.: 1798: 62, 1808: 68, 1825: 246, 1836: 277, 1846: 110, 1852: 173, 1855: 253, 1858: 246, 1862: 254, 1863: 286, (261 evg., 25 jüd.; II: 34, I: 14); der Vorber.-Cl.: 1863: 77. Etwa ¼ der Schüler sind auswärtige. 1857—63 39 Abitur. — Das 1806—20 auf der alten Stelle der Rathsschule neu erbaute Schulhaus hat 21,000 Thlr. gekostet: Stadt und 2. Grön. Testam.-Stiftung haben die eine Hälfte beigesteuert, der Staat die andere Hälfte. — Mehrere Beneficien für Lehrer, Studirende und Schüler, namentlich aus der 1. und 2. Gröningschen Testamentsstiftung und von dem Bürgermstr. *Joach. Casp. Movius.* Der Dir. *Falbe* hat dem Gymnasium 10,100 Thlr. zu verschiedenen Zwecken[6]) vermacht, u. a. zur Stiftung einer Wittwencasse, für die Witt-

[1]) Vrgl. oben p. 137.

[2]) Die Vangerowsche Schule, von dem Kriegsrath *C. Fr. Vangerow* gestiftet, war am 30. Apr. 1759 eröffnet worden. Erster Rector war der Archidiaconus Andr. Pe. Hecker. Ein Fräulein *v. Massow* hatte derselben ein Haus geschenkt.

[3]) Der Name gründet sich auf das Rescript vom 12. Juli 1812.

[4]) Die Stadt ist der Sitz einer General-Commission für Auseinandersetzungs-Angelegenheiten.

[5]) Das Vermögen der 2. Gröningschen Testaments-Stiftung beträgt jetzt über 30,000 Thlr.

[6]) Die Verwaltung dieser Stiftungen hat der Testator dem jedesmal. Director und dem jedesmal. Prorector, unter Aufsicht der Behörden, übertragen. Aufser der Wittwencasse sind in der Stiftung Speise-

wen von Oberlehrern. Unter den von ihm herrührenden Schülerprämien und Stipendien-Stiftungen findet sich eine zur Belohnung der besten Handschriften. — Die Lehrerbibliothek, mit welcher um 1820 die Bibliothek der St. Marienkirche vereinigt wurde, ist mehrmals durch reiche Vermächtnisse bedacht worden, namentlich durch den Hoffiscal *W. Voss* (1733) und den vormal. Rector des Colleg. Groening., *Fr. L. Engelken* (1826). Königl. Stiftung für die Bibliothek (C. O. v. 20. Mai 1827). Zur Vermehrung des mathem.-physikal. Lehrapparats sind (1826) aus Staatsfonds 343 Thlr. aufserordentlich bewilligt.

Vrgl. Werner, Hundertjähr. Ehrengedächtnifs Hrn. Pe. Gröning's. Stargard 1733; Falbe, Gesch. des Gymn. und der Schulanstalten zu Stargard, nebst den beiden Testamenten des hochverdienten Bürgermstr. Pe. Gröning. Starg. 1831; Freese, Gotth. Sam. Falbe's Leben und Nachlafs. Beil. zum Progr. v. 1850; Schmidt, Gesch. der Entstehung und Ausbildung der öffentl. Schulanstalten Stargard's auf der Ihna. Progr. v. 1854.

Director: Dr. *Conr. Niemeyer* (vorher Pror. am Gymn. zu Anclam), seit O. 1862. Aufser ihm 13 Lehrer (3 Ober-, 5 ord., 2 techn., 1 wissensch. Hülfs-, 2 Vorschul-L.). — Etat: 9710 Thlr. Zuschüsse: aus Staatsfonds 1780 Thlr., vom Marienstift zu Stettin 1100 Thlr., vom Marien grofsen Kasten und Rathsgeistl. Lehen zu Stargard 1000 Thlr., aus der 1. Testamentsstiftung Pe. Gröning's 120 Thlr., aus der 2. Grön. Stiftung 550 Thlr., aus Hospital- und anderen Kirchencassen 18 Thlr.; Hebungen von den Schülern 4600 Thlr.; sonstige Einnahmen 592 Thlr. Verwalt.kst. 185 Thlr. Besoldungstitel 7760 Thlr.; aufserdem Dienstwohnungen für den Dir. und den Schuldiener. Bautitel 110 Thlr. Untrr.mittel 90 Thlr. Utensilien 50 Thlr. Heizung u. Beleuchtung 265 Thlr. Pensionen u. Wartegeld 1059 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 191 Thlr. — Die Pensionen sind aus dem Vermögen der Anstalt und den Pensionsbeiträgen der Lehrer aufzubringen (Oberpräsid.-Resolut. v. 12. Juli 1852; Minist.-Rescript v. 5. Jan. 1853).

Patronat: seit 1844 nur königlich und stiftisch. Für die Pror.- und die beiden folgenden Oberlehrerstellen steht das Präsentationsrecht den königl. Behörden, das Wahl- und Berufungsrecht dem Curatorium der 2. Gröningschen Testamentsstiftung zu; das Wahl- und Berufungsrecht für alle anderen Stellen dem König, resp. den königl. Behörden (Recefs v. 1844, Visitationsbescheid v. 1714, Verf. v. 6. Juli 1845, Ober-Tribunals-Urtel v. 7. Apr. 1862). Zu dem Curatorium der 2. Grön. Testamentsstiftung gehören ein Magistratsmitglied als Consul testamentarius (jetzt: Oberbürgermstr *Delsa*) mit 2, zwei Notare zusammen mit 1, vier Aelteste des Schneidergewerks zusammen mit 1 Stimme. Die Wahlen für diese Curatorenstellen unterliegen der Bestätigung des Prov.-Schulcoll. (Visitationsbescheid v. 1714 etc.). Die Localaufsicht durch ein besonderes Scholarchat, zu welchem u. a. der Gymn.-Dir., der Pastor der St. Marienkirche und ein Notar der 2. Grön. Testamentsstiftung gehörten, hat seit O. 1856 aufgehört. — Confession: nach Stiftung, Herkommen und Dotationszuschüssen evangelisch. Jährlich 2 Schul-Communionen in der Pfarrkirche zu St. Marien.

GREIFENBERG.

(Hinterpommern. 5690 Einw.)

Friedrich-Wilhelms-Gymnasium.

Die von Alters her bestehende „grofse Stadtschule" hat schon im vorigen Jahrh. das Dimissionsrecht verloren[1]). Die aus ihr hervorgegangene „Bürgerschule" ist durch die Stadt, unter dem Bürgermstr. *Rosenow*, in ein Gymnasium (Statut v. 24. Mai 1852) verwandelt worden; Eröffnung 15. Octb. 1852[2]). Beim Beginn des Gymn. 4 Cl. (VI—III); später sind hinzugekommen: M. 1853 eine II, O. 1855 die I, M. 1857 eine Vorbereit.-Cl. Erste Abitur.prfg O. 1857. Zufolge der C. O. v. 13. Novb. 1852 führt die Anstalt den Namen „Friedrich-Wilhelms-Gymnasium". 1853 Anfang des Schuljahrs auf Ostern verlegt. Ein Album (1861), in welches jeder Abiturient seinen Wahlspruch einzeichnet. — Die Anstalt zählt 7 aufsteig. Gymn.- (III inf. und sup.) und 1 Vorbereit.-Cl., ungetheilt. Frequenz der Gymn.-Cl.: 1852: 72, 1853: 188, 1854: 238, 1855: 252, 1859: 253, 1862: 264, 1863: 260 (257 evg., 3 jüd.; II: 34, I: 29); der Vorschule: 1863: 21. Die Schüler sind zu ⅓ aus-

gelder für Gymnasiasten- und Universitätsstipendien (für auswärtige Schüler oder Söhne der oberen Lehrer des Gymnasiums) ausgesetzt. Die Zinsen von 600 Thlr. sollen dazu verwandt wrden, dafs die Lehrer des Gymn. jährlich an einem festlichen Tage, z. B. dem des öffentlichen Examens, zusammenkommen „und sich bei einem Mahle in fröhlicher Eintracht über Lehr- und Disciplinarfälle unterhalten."

[1]) Die ältere Geschichte der Anstalt s. in H. Riemann's, Gymn.-Conr., Gesch. der Stadt Greifenberg. 1862. p. 108 ff.

[2]) S. Gymn.-Zeitschrift 1853 p. 90 ff.

wärtige. Bis M. 1863 51 Abitur. — Zum Schulhaus dient das früher von der Bürgerschule benutzte Gebäude, welches 1842 auf Kosten der Stadt errichtet worden ist (Kosten 18,000 Thlr.). — Bibliothek, begründet aus Doubletten benachbarter Gymnasien, einer reichen Zuwendung des Stadtraths *Aug. Moritz* und einem aufserordentl. Communalbeitrag von 500 Thlr. Mineraliensammlung, Geschenk von Schröner, welchem dafür zu Ehren eine städt. Schulfreistelle den Namen „Schrönersche Freistelle" führt. Stipendien-Verein zur Unterstützung von Predigerssöhnen (1853).

Erster und gegenw. Director des Gymn.: Prof. Dr. *J. Fr. C. Campe*, seit M. 1852 (vorher Oberl. am Gymn. zu Neu-Ruppin). Aufser ihm 10 Lehrer (3 Ober-, 3 ord. L., 2 Collaboratoren, 1 techn., 1 Vorschul-L.). — Etat: 7835 Thlr. Miethe und Pacht von Grundstücken 186 Thlr.; Zuschüsse: vom Marienstift zu Stettin 600 Thlr., aus Kirchen- und Hospitalcassen zu Greifenberg 165 Thlr., von der Commune 1700 Thlr.; Hebungen von den Schülern 5180 Thlr.; sonstige Einnahmen 4 Thlr. Verwalt.kst. 72 Thlr. Besoldungstitel 6970 Thlr.; Dienstwohnung für den Dir. und den Schuldiener. Bautitel 112 Thlr. (einschliefsl. 11 Thlr. Feuercassenbeitrag für eine Versicherungssumme von 10,500 Thlr.). Untrr.mittel 200 Thlr. Heizung 110 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 371 Thlr. — Eigener Pensionsfonds, jetzt mit einem Capitalvermögen von 2100 Thlr.

Patronat: städtisch. Ein besonderes Curatorium, dessen beständige Mitglieder der Gymn.-Director und der erste Stadtgeistliche sind, besitzt das Wahlrecht für die Dir.- und die Lehrerstellen (Instr. und Gymn.-Statut v. 24. Mai 1852). Wegen des Zuschusses aus dem Marienstift ist das Besetzungsrecht für die Prorectorstelle dem K. Prov.-Schulcollegium abgetreten, welches dasselbe auf die Wahl aus drei, von dem Gymn.-Curatorium zu präsentirenden wohlgeeigneten wissensch. Lehrern beschränkt, vorbehaltlich des unbeschränkten Devolutionsrechts für den Fall, dafs die Präsentation als zur Berücksichtigung geeignet nicht erachtet werden kann (Rescr. v. 30. Jan. 1860). Confession: stiftungsmäfsig evangelisch. Nach dem Eingehen der Rectorstelle bei der alten Stadtschule ist das Frühpredigeramt an der Pfarrkirche zu St. Marien auf den Ordinarius von Gymn.-V oder IV übergegangen. Jährl. 2malige Schulcommunion. Die Schüler sind verpflichtet, bei den liturg. Chören und anderen kirchl. Gesängen in der Marienkirche mitzuwirken.

TREPTOW a. R.

(Hinterpommern. 6880 Einw.)

Gymnasium (Bugenhagianum).

Die wahrscheinlich 1170, zugleich mit dem Kloster Belbog, gegründete „grofse Schule" wurde lange Zeit vom Kloster unterhalten und mit Lehrkräften versorgt. Zur Blüthe gelangte sie unter Dr. Joh. Bugenhagen's Rectorat (1504—21)[*]. Von den damaligen 4 Cl. hiefs die letzte Prima, die erste Quarta. Im 18. Jahrh. „dimittirte" die „Rathsschule" nicht mehr; im 19. Jahrh. war sie nur noch Mittelschule. Unter dem Rector Dr. *M. R. Friedemann* (1832—53) zu einer 5cl. (V—I) höheren Bürgerschule eingerichtet, erwarb sie nach dem ersten Abitur.examen (O. 1835) am 10. Aug. 1836 das Recht zu Entlass.prfgn nach der Instr. v. 8. März 1832. Wiederholte Bewilligungen aus Centralfonds. Eine drückende Finanzlage brachte die Anstalt mehrmals dem Untergang nahe, welchen nur das Marienstift in Stettin abwandte: seit 1844 der fortlaufende Zuschufs von 300 bis 900 Thlr. erhöht. Frequenz: 1835: 161, 1848: 150, 1853: 131. Unter dem folgenden Dir., Prof. Dr. *C. A. Hornig*, 1853—56 (vorher Oberl. an der Ritter-Akad. zu Brandenburg, 1856—62 Dir. des Gymn. zu Stargard, jetzt Prof. am Cadetencorps zu Berlin), Hinzufügung einer VI und einer Vorbereitungsschule; neue Dotationsverbesserung. 1856, unter dem Bürgermstr. *Weise* und dem Syndikus *Bodenstein*, Beschlufs der Stadtbehörden, die Anstalt in ein Gymnasium zu verwandeln. Dasselbe ist nach einjähr. provis. Bestand am 26. März 1857 in die Reihe der anerkannten Gymnasien getreten, unter dem Namen „Bugenhagensches Gymnasium" (Statut v. 13. Octb. 1856 und 30. März 1857).

Zu Anfang 5 Gymn.- (V—II) und 2 Vorbereit.-Cl.; O. 1858 Errichtung der I. Erste Abitur.prfg O. 1860. — Nach altem Herkommen alljährlich ein Taubenfest. — Jetzt 7 aufsteig. Gymn.- (III inf. und sup.) und 3 Vorbereit.-Cl. Frequenz der Gymn.-Cl.: 1856: 120,

[*]) Die Unterweisung der Schule ging damals über die Gränzen eines Gymnasiums hinaus. Die von Bugenhagen an der Universität zu Wittenberg fortgesetzten berühmten Vorlesungen über die Psalmen sind in Treptow begonnen worden. Seine Vorlesungen zogen, da er „gewaltig gute Schule" hielt, Studenten aus weiter Ferne, z. B. aus Westphalen und Livland, herbei.

1858: 184, 1860: 211, 1862: 237, 1863: 249 (236 evg., 13 jüd.; II: 24, I: 17); der Vorschule: 1863: 84. Die Hälfte der Schüler von auswärts. 1860—63 27 Abitur. Das 1857—58 neu erbaute Schulhaus ist am 30. Sptb. 1858 eingeweiht. Im Grundstein eine Geschichte der Anstalt seit 1170, deutsch und lateinisch; an der Front Bugenhagen's Name; über dem inneren Haupteingang Bugenhagen's Wahlspruch: „Si Jesum nescis, nihil est quod caetera discis." (Baukosten 45,000 Thlr., aus Communalmitteln). — 1823 hat der Rathsherr *C. F. Gadebusch* 1200 Thlr. legirt, wovon die eine Zinsenhälfte zu Schülerprämien, deren Vertheilung am 3. Novb. Statt findet. Zur Vermehrung der Lehrerbibliothek hat die Stadt 500 Thlr. aufserordentlich bewilligt. Musikaliensammlung.

M. 1857 ist mit dem Gymn. ein Alumnat verbunden worden, vorläufig in ermiethеten Localien. Dasselbe besteht aus 2 Familiengruppen zu 16—20 Alumnen, jede unter einem ord. Gymn.-Lehrer als Alumnen-Inspector. Pension für einen Alumnus 180 Thlr.; Kostgeld für einen Beneficiaten (5 Stellen) 80 Thlr. (Alumn.-Statut). Der in Angriff genommene Bau eines Alumnatshauses ist auf 10,000 Thlr. veranschlagt; aus dem Marienstift zu Stettin sind dazu 6000 Thlr. bewilligt.

Vrgl. Friedemann, Dr. Joh. Bugenhagen Pomeranus, Rector der Schule zu Treptow a. R. Progr. v. 1835; Geier, Chronik der Anstalt. Gymn.-Progr. v. 1857 und 58; und Petri Vincentii Oratio de J. Bugenhagii Pom., vita et meritis. Mit erläut. Anmerk. Progr. v. 1858; desselben Festrede bei der Einweihung des neuen Gymn.-Gebäudes. Progr. v. 1859; Nachr. über das Alumnat. Progr. v. 1860.

Erster und gegenw. Director des Gymn.: Dr. *Rob. Geier,* seit Dcb. 1857 (zuvor Pror. und Directoratsverweser der Anstalt). Aufser ihm 12 Lehrer (4 Ober-, 5 ord., 1 techn., 2 Elem.-L.). — Etat des Gymn.: 8532 Thlr. An Pächten 22 Thlr.; von Legaten 52 Thlr.; Zuschüsse: vom Marienstift zu Stettin 1300 Thlr., von der St. Marienkirche und dem Hospital zu Treptow 473 Thlr., von der Stadt 2446 Thlr.; Hebungen von den Schülern 3970 Thlr.; sonstige Einnahmen 269 Thlr. Verwalt.kst. 241 Thlr. Besoldungstitel 7390 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir. und den Schuldiener, welcher zugleich Balgentreter der Gymn.-Orgel ist. Bautitel 55 Thlr. Untrr.mittel 150 Thlr. Utensilien 137 Thlr. Heizung und Beleuchtung 170 Thlr. Programm 50 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 339 Thlr. — Etat des Alumnats (auf 20 Alumnen und 5 Beneficiaten berechnet): 4617 Thlr. Grund- und Capitalvermögen 3100 Thlr. Zinsen 87 Thlr.; Pension etc. von den Alumnen etc. 3930 Thlr.; Zuschufs vom Marienstift zu Stettin 600 Thlr. Verwaltungskst. 30 Thlr. Einkommen der Alumnats-Inspection: 100 Thlr. baar, 2 Dienstwohnungen, Feuerung. Kostgeld für die Alumnen 2500 Thlr. Miethe 650 Thlr. Utensilien 100 Thlr. Heizung 323 Thlr. Beleuchtung 180 Thlr. Sonstige Ausgaben 50 Thlr. Dispositionsfonds 684 Thlr. — Eigener Lehrerpensionsfonds, jetzt mit 2500 Thlr. Capitalvermögen.

Patronat: städtisch. Das Wahl- und Berufungsrecht für die Dir.- und die Lehrerstellen ist einem besonderen Curatorium übertragen, zu welchem der Gymn.-Dir. und der erste Geistliche an der St. Marienkirche gehören (Gymn.-Statut und Curat.-Instr. v. 13. Octb. 1856 [30. März 1857]). Wegen des Zuschusses aus dem Marienstift ist durch das Alumn.-Statut die Berufung der Alumnats-Inspectoren, auch der etwaigen Hülfserzieher (Adjuncten) dem K. Prov.-Schulcoll. auf Präsentation des Gymn.-Curatoriums zugestanden, an welche die Prov.-Behörde jedoch nicht gebunden sein soll. Confession: stiftungsmäfsig evangelisch. Der Dir. mufs statutenmäfsig eine theol. Bildung haben, die ihn befähigt, den Religionsunterricht in den obersten Cl. zu übernehmen. Zweimal jährl. Schulcommunion in der St. Marienkirche. Die Schüler sind verpflichtet, bei den liturg. Chören und anderen kirchl. Gesängen daselbst mitzuwirken.

2. Regierungsbezirk Cöslin.

CÖSLIN.

(Herzogthum Cassuben. 12,110 Einw.)

Königliches und Stadt-Gymnasium.

Die nach der Reformation gegründete „grofse Schule" („lateinische Schule"), zu deren Rectoren auch *Joach. Lange* (bis 1697, dann Rect. des Friedr.- (Werderschen-) Gymn. zu Berlin) gehört hat, sollte nach der Instr. v. 30. Dcb. 1804[1]) unter den evang. Schulen Pom-

[1]) S. p. 137.

merns mit zuerst zu einem Gymnasium organisirt werden. Sie wurde indefs erst, nachdem die Stadt der Sitz zweier Landescollegien geworden war, 1816 ff. zu einer „höheren Stadtschule" mit progymnasialem Charakter erweitert, auch (C. O. v. 4. März 1819) mit einem Staatszuschufs von 1300 Thlr. jährlich dotirt. Weil jedoch dieses Auskunftsmittel sich bald als unzulänglich erwies, genehmigte Friedr. Wilhelm III (C. O. v. 29. Jan. 1821), unter Erhöhung des Staatszuschusses auf 1800 Thlr., die Einrichtung der höh. Stadtschule zu einem vollständigen Gymnasium. Die Stadt liefs sämmtliche Fonds der alten Schule auf die neue Anstalt übergehen, erhöhte den Communalzuschufs und versprach, namentlich die Gebäude und die Heizung herzugeben (Uebereinkunft v. 5. Febr. 1820 u. 5. März 1821). In Folge zweier Vergleiche (16. März 1827 und 13. Sptb. 1854) hat sie später die Zahlung mehrerer Miethsentschädigungen im Gesammtbetrag von 290 Thlr. übernommen. Um den auf diese Weise „von der Stadt bewiesenen guten Willen und löblichen Eifer bleibend anzuerkennen," ist der Schule der Name „Königl. und Stadt-Gymnasium" beigelegt, 6. Aug. 1821. Bei der Eröffnung (Octb. 1821) zählte das Gymn. 4 Cl. (V, IV, III, 1 Elementarcl.); 1822 wurde eine II hinzugefügt, 1823 eine I; 1827 wurde aus der Vorbereit.-Cl. eine VI. Erste Abitur.prfg O. 1825. In Folge der Errichtung neuer benachbarter Gymnasien erhebliche Schwankungen in der Frequenz. Seit 1845 ein Zuschufs von 300 Thlr. aus dem Marienstift zu Stettin. Nach mehrmaligem Wechsel ist der Anfang des Schuljahrs 1840 definitiv von Michaelis auf Ostern verlegt. Die Leichengebühren, welche das Gymnasium ohne Gegenleistung bezog, sind 1855 fixirt und auf die Kämmereicasse übernommen.

Directoren des Gymnasiums waren: 1821—51 Dr. *O. Mor. Müller*, 1852—61 *Th. Adler* (vorher Pror. am Gymn. zu Anclam, jetzt Rect. der latein. Hauptschule zu Halle a. S. und Condir. der Franckischen Stiftungen). — Jetzt 7 aufsteig. Cl.: (III inf. und sup.). Frequenz: 1821: 76, 1824 und 27: 203, 1832: 220, 1838: 189, 1842: 234, 1848: 184, 1852: 202, 1857: 293, 1862: 281, 1863: 292 (278 evg., 14 jüd.; II: 49, I: 30). Ueber die Hälfte sind auswärtige Schüler. 1857—63: 61 Abitur. — Das Schulgebäude, ursprünglich ein Hospital, war 1819 zur Wohnung für einen Militair-Gouverneur mit einem Kostenaufwand von 15,000 Thlr. eingerichtet und ist 1821 von der Stadt für das Gymnasium hergegeben. — Stipendien-Stiftung der Geschwister *Braunschweig* für 2 Studirende (1821); ein Legat zu Bücherprämien aus der *Kauffmann*'schen Stiftung „Gallenstein" (1838). Seit 1823 besteht durch milde Beiträge ein Unterstützungsfonds für bedürftige Schüler, aus welchem jährlich über 100 Thlr. vertheilt werden. — Zur Vermehrung der Lehrmittel sind aufserordentlich bewilligt: 1821—26 und 1853—56 aus Centralfonds 1200 Thlr., und aus der Gymnasialcasse 200 Thlr. Drei Bibliotheken: eine Lehrerbiblioth., 1822 durch einen ungenannten Gönner um 1000 (zum Theil sehr werthvolle) Bde vermehrt, eine Schüler-Lesebiblioth. und eine biblioth. pauperum, sämmtlich durch feststehende Beiträge unterhalten. — Vrgl. Haken, Gesch. der Stadt Cöslin. 1765; Müller, Einrichtung des Königl. und Stadt-Gymnasiums zu Cöslin. Progr. v. 1821.

Director: Dr. *Fr. Röder*, seit O. 1861 (vorher Dir. des Gymn. zu Neustettin). Aufser ihm 10 Lehrer (3 Ober-, 5 ordentl., 1 wissensch. Hülfs-, 1 techn. L.). — Etat[1]): 9224 Thlr. Zuschüsse: aus Staatsfonds 3166 Thlr., aus dem Marienstift zu Stettin 300 Thlr., von der Commune[2]) 1030 Thlr., von der Marienkirche zu Cöslin (aus verschiedenen Titeln) 246 Thlr., von Hospitälern 200 Thlr., von der Kaufmanns-Innung 2⅓ Thlr.; Hebungen von den Schülern 4284 Thlr.; sonstige Einnahmen 175⅓ Thlr. Verwalt.kst. 80 Thlr. Besoldungstitel[3]) 7951 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir. und den Schuldiener. Untrr.mittel 341 Thlr. Utensilien 30 Thlr. Pensionstitel 435 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraord. 387 Thlr. — Eigener Pensionsfonds, jetzt mit 1300 Thlr. Capitalvermögen. Sofern die verfügbaren Mittel desselben und die übrigen Einnahmen des Gymn. zur Deckung von Pensionen nicht hinreichen, hat zu dem fehlenden Bedarf der Staat, so lange die Höhe seiner sonstigen Unterhaltungszuschüsse für die Anstalt unverändert bleibt, ¾ und die Stadt ¼ aufzubringen (Oberpräsid.-Resolut. v. 29. Sptb. 1850, bestätigt durch Minist.-Erlafs v. 7. Aug. 1851).

Patronat: von Anfang an königlich und städtisch. Die Rechte des Gesammtpatronats werden wahrgenommen durch ein Scholarchat, welches aus dem Dirigenten der Abtheilung des Innern im Regierungscollegium als Vorsitzendem und königl. Commissar (jetzt: Ob.-Reg.-Rath Dr. *Gross v. Schwarzhoff*), und einem Schulrath der K. Regierung zu Cöslin, sowie dem Bürgermstr, einem anderen Magistratsmitglied, einem Stadtverordneten, dem Pastor der Hauptkirche und dem Gymn.-Dir. als Mitgliedern gebildet wird. Dasselbe übt das Wahl- und das Vocationsrecht für sämmtliche Lehrerstellen, mit Ausnahme der

---

[1]) Mit Ausschlufs der Baukosten, der Abgaben und Lasten vom Grundeigenthum, der Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocalien, sowie der Remuneration des Schuldieners; welche sämmtliche Kosten die Stadt unmittelbar aus der Kämmereicasse bestreitet.

[2]) Aufser den in der Bemerkung [1]) erwähnten Beiträgen.

[3]) Aus Centralfonds wird aufserdem eine persönl. Zulage von 100 Thlr. gewährt.

Directorstelle, welche der Landesherr besetzt (Geschäftsanweisung für das Scholarchat v. 6. Aug. 1821 und Verordnung v. 9. Dcb. 1842). Confession: nach Stiftung, Dotation und Pfarrverband evangelisch. Das Gymnasium ist eingepfarrt zur St. Marienkirche, welche den Schülern seit 1856 besondere Plätze einräumt. Zur Unterstützung des Cantors der Kirche bei dem sonntäglichen Kirchengesang und bei Trauungen sind noch jetzt 3 Schüler des Gymnasiums (die sog. pauperes) verpflichtet.

COLBERG.

(Hauptort des Herzogth. Cassuben. 11,760 Einw.)

Gymnasium mit einer Realschule 2. O.

Colberg, bekannt durch die heldenmüthige Vertheidigung von 1806 und 7, besafs früher zwei evang. höhere Schulen[1]): ein „Lyceum" und eine „Ritterakademie." Die pommersche Ritterakademie, 1653 von dem grofsen Kurfürsten gegründet, ist 1716 nach Berlin verlegt und dort später zu dem jetzigen Cadetenhause erweitert worden. Das Lyceum besteht fort in dem heutigen Dom-Gymnasium mit einer Realschule.

Die alte „Domschule" im Vicarienhof an der Marien- (Dom-) Kirche wurde bald nach der Reformation in ein „Lyceum" verwandelt. Die Dotationsmittel gab das Domstift her, welches gemeinsam mit dem Rath der Stadt das Patronatsrecht übte, bis 1810, nach Aufhebung des Domstifts, die Rechte desselben auf die landesherrlichen Behörden übergegangen sind. Die Anstalt hiefs bis ins 19. Jahrh. auch „grofse Schule," „Rathsschule," „Raths-Lyceum." Erster Rector: *J. Blenno* aus Pyritz, 1548—51. Erbauung eines besonderen Schulhauses 1548—98. Im 30j. Krieg verfiel die Schule, hob sich aber wieder unter dem Rect. *Dav. Hollatz* (dem luther. Dogmatiker, 1684—92). Eine Lyceumsbibliothek war 1677 von dem Rect. *Valer. Jasche* (1663—84) gestiftet. — Neubau des Schulhauses, 1805. Letzte Abitur.prüfg am Lyceum 1809, unter dem Rect. *G. L. Bauck*. Von den 28 Lycealrectoren sind viele ins Pfarramt übergetreten; drei waren Mediciner. — 1818, zur Zeit der Vereinigung der reformirten Schule mit dem Lyceum, welches seitdem den aus Staatsfonds fliefsenden Gehaltszuschufs für die Rectorstelle der ersteren bezieht, erhielt das Lyceum die Einrichtung einer „Stadtschule" für Knaben und Mädchen; letzter Lycealrector: *Fr. Stosch* (bis 1823). — 1845 wurde, nach Abtrennung der Mädchenclassen, die Rathsschule zu einer „höheren Bürger- (Real-) Schule," nach dem Muster der Stolper, organisirt; Dir.: Dr. *W. H. Brennecke*, 1845—53 (jetzt Dir. der Realschule in Posen). Erste Abitur.-prüfg: O. 1848, in Folge deren die Anstalt am 5. Juni 1848 unter die zu Entlass.prüfgn nach der Instr. vom 8. März 1832 berechtigten Realschulen aufgenommen wurde. 1850 Vervollständigung des Classensystems durch eine VI, auch Hinzufügung der 4 Jahre zuvor von dem Director privatim eingerichteten Vorschule. Mehrere Jahre bildete ein Annexum der Realschule die Navigations-Vorbereitungsschule. Die Frequenz der Realschule betrug 1847: 128, 1849: 183, 1853: 245, 1857: 222.

Unter dem Dir. Dr. *S. N. Girschner* (1854—58, vorher Oberl. am Gymn. zu Parchim, jetzt Prof. und Pror. des Gymn.) ward durch die Bemühungen des Oberbürgrmstr. *Schneider* († 1862) die Realschule in ein Gymnasium mit parallelen Realcl. verwandelt (Statut v. 19. Febr. und 4. Apr. 1857; Schulordnung v. 9. Mai 1863). Als solches am 12. März 1858 anerkannt und am 13. Apr. 1858 mit 5 (VI—II) Gymn.-, 4 (IV—II) Real- und 2 Vorber.-Cl. eröffnet. Seit 23. Aug. 1858 führt die Schule den Namen „Dom-Gymnasium." — O. 1859 ist die Gymn.-I errichtet, M. 1860 die seit O. 1858 mit kurzer Unterbrechung eingegangene Real-I wiederhergestellt. — Die erste Abitur.prüfg hat am Gym. M. 1860 Statt gefunden[2]), an der Realschule O. 1863. Letztere ist darauf als Realschule 2. O. anerkannt worden, 7. Aug. 1863. Erster Dir. des Gymn. war Dr. *Ew. Stechow*, 1858—62 (jetzt Dir. der Ritterakad. zu Liegnitz). Der am 15. Octb. 1846 eingeweihte Turnplatz liegt in der historisch gewordenen „Maikuhle." — Die Gesammtanstalt hat jetzt 6 Gym.-, 4 Real-, 3 Vorber.-Cl., sämmtlich ungetheilt. Frequenz der Gymn.-Cl.: 1858: 134, 1860: 175, 1862: 215, 1863: 250 (244 evg., 1 kath., 5 jüd.; II: 38, I: 22); der Realcl.: 1858: 44, 1860: 59, 1862: 82, 1863: 74 (72 evg., 2 jüd.; 1 Ausld.; II: 15, I: 5); der Vorschule 1863: 94. Die Gymnasialschüler sind zur Hälfte, die Realschüler zu einem Drittheil auswärtige. Bis M. 1863 20 Gymn.-Abitur. — 1860 ist die Schule von ihrer alten Stelle in ein neues Haus verlegt,

---

[1]) Vrgl. auch das p. 137 aus der pommerschen Kirchenordnung v. 1563 Erwähnte.
[2]) Der damalige Abiturient hat sich dem höheren Militairdienst gewidmet.

zu welchem König Wilhelm als Prinz-Regent am 31. Mai 1859 den Grundstein gelegt hatte. Kosten des Baues: 35,000 Thlr., ohne den Baugrund. Einweihung: 3. Octb. 1860.

Mehrere Stipendien für Studirende. Ein Stipend. verleiht der „Verein[1]) zur Stiftung und Erhaltung des Ramlerschen Denkmals" (Statut v. 1843 und 63) alljährlich an C. W. Ramler's[2]) Geburtstag (25. Febr.) für die beste Bearbeitung eines deutschen Thema's. Für Studirende der Theol. bestehen die Stipendien der Wittwe *Crolow* (1709), zu deren Gedächtnifs am Dorotheentag (6. Febr.) ein Schulactus veranstaltet wird. Aufserdem Legate für arme Schüler, und seit 1850 manches Beneficium durch einen „Verein zur Unterstützung armer Gymnasiasten und Realschüler." Bis für den zehnten Theil der Schüler wird Freischule gewährt. — Seit 1807 eine Lehrerwittwencasse, zu deren Revenüen ⅙ der Gebühren für die Aufnahme neuer Schüler gehört. Zur Gründung der Lehrerbibliothek sind 1849 aus der alten Lyceumsbibliothek in der Marienkirche 400 Bd. überwiesen; demnächst für Lehrmittel aus Staats- und Stiftsfonds 526 Thlr., aus Communalfonds 650 Thlr. aufserordentlich bewilligt. Schüler-Lesebiblioth.; Hülfsbiblioth. für arme Schüler; Münzsammlung. — Vrgl. Eberts, Chronolog. Verzeichn. derer bei der grofsen Rathsschule in Colberg von 1548 bis auf gegenwärtige Zeiten gestandenen Rectoren mit kurzer Lebensbeschreibung, 1783; Stechow, Progr. v. 1859, 1860, 1861 und 1862; Stier, Progr. v. 1863.

Director des Gymn. und der R. S.: *G. Stier,* seit O. 1862 (vorher Oberl. am Gymn. zu Wittenberg). Aufser ihm 16 Lehrer (4 Ober-, 6 ordtl., 3 wissenschaftl., 1 Zeichen-, 2 Vorschul-L.). — Etat: 10,542 Thlr.[3]). Zinsen von Capitalien 150 Thlr.; Legaten-Antheil 104 Thlr.; Landpacht 68 Thlr.; Zuschüsse: vom Staat 120 Thlr., vom Marienstift zu Stettin 400 Thlr., von der Commune (aus verschiedenen Titeln) 2724 Thlr., von der reformirten Kirche und den evang. Kirchen zu St. Marien und St. Nicolaus in Colberg 337 Thlr.; Hebungen von den Schülern 6418 Thlr.; sonstige Einnahmen 221 Thlr. Verwaltungskosten 132 Thlr. Besoldungstitel 9274 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir., einen Lehrer und den Schuldiener. Für Benutzung einer Schiffbrücke 5 Thlr. An die Lehrerwittwencasse (Inscript.-Geb.) 28 Thlr. Zu Prämien 33 Thlr. Untrr.mittel 425 Thlr. Utensilien 30 Thlr. Turnwesen 250 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordin. 365 Thlr. — Eigener Pensionsfonds.

Patronat: städtisch, vertreten durch ein Curatorium, welches, aus dem Bürgrmstr als Vorsitzendem, dem ersten Geistlichen der Stadt, dem Gymn.-Dir., 2 anderen Magistr.-Mitgliedern und 2 Stadtverordneten gebildet, das Wahlrecht für die Dir.- und sämmtl. Lehrerstellen übt. (Gymn.-Statut und Curatorial-Instr.). Auf Grund der an den Landesherrn übergegangenen Rechte des Domcapitels erfolgt jedoch die Besetzung der Dir.-, der Conr.-, der 7. und der 9. wissensch. Lehrerstelle alternirend durch das K. Prov.-Schulcoll. und den Magistrat. (Anerkenntnifs d. d. Colberg, 14. Juli 1857). Der gegenwärtige Dir. ist von des Königs Maj. ernannt. Confession: stiftungsmäfsig und nach Dotationsbezügen evangelisch. Seit 1862 Schulcommunion in der Domkirche zu St. Marien.

NEUSTETTIN.

(Herzogthum Cassuben. 6480 Einw.)

Fürstlich Hedwigsches Gymnasium.

Im Jahr 1570 war eine evang. „Stadtschule" vorhanden unter dem Patronat des Magistrats und der Kirchenvorsteher. Der erste Schulmeister: *Mich. Ventzke.* Die Fürstin Hedwig[4]), welche Neustettin zum Wittwensitz genommen, erweiterte 1640, mit Vorbehalt des Patronats über dieselben, die Anstalt um 2 obere Lehrerstellen zu einem Gymnasium, „Gott zu Ehren, zur Erbauung und Erhaltung seiner Kirchen, zu mehrerer Aufnahme, besserer Beförderung und Beibehaltung guter Künste;" Einweihung am 8. Octb. 1640; erster Rector M. *Chr. Nasse* (1640—70). Obschon durch beide Testamente der Fürstin (1647, 1650) dauernd verbessert, kam die Schule doch durch Krieg, Pest und innere Zwistigkeiten herunter. — 1706 mufste den Schülern verboten werden, „Viertel- und Halb-

---

[1]) Die Könige Friedr. Wilhelm IV und Wilhelm I haben einen Beitrag von 300 Thlr. bewilligt.

[2]) Der in Colberg geboren war.

[3]) Mit Ausschlufs der Heizungs- und Baukosten, welche die Stadt nach Bedürfnifs aus der Kämmereicasse gewährt.

[4]) Hedwig, Tochter des Herzogs Heinr. Julius von Braunschweig-Wolffenb. und Schwester des Herzogs Christian von Braunschweig, geb. 19. Febr. 1595, ward 1619 Gemahlin des Herzogs Ulrich von Pommern, Bischofs von Cammin; Wittwe in ihrem 25. Jahre; † 1650. Das Originalbild der Fürstin, unlängst restaurirt, schmückt die Aula des Gymnasiums.

jahre zu verreisen;“ 1709 war der Rector genöthigt, „bei christlichen Freunden einen Scheffel Roggen zu leihen oder zu erbitten, und das Holz auf dem Handschlitten heranzutrecken;“ 1751, wo der Conr. zugleich Kreisreceptor und der Cantor auch Postwärter war, fanden sich nur 3 Schüler (die Söhne des Rectors), 1765 gar keine. — 1772 wurde die von dem Gymnasium allmählich abgelöste Stadtschule wieder mit demselben vereinigt; 1787 ward dieser 3class. Anstalt die Küsterschule mit Kindern beiderlei Geschlechts als 4. Cl. hinzugefügt. Nach einer Revision durch Meierotto, 1788, erfolgte die Abtrennung der Mädchenabtheilung, wodurch das Gymnasium das Dimissionsrecht rettete. In der Zeit von 1776 bis 1795 viele Verbesserungen durch die Freigebigkeit und auf Verwendung des Min. *Ew. v. Hertzberg*. Bis 1794 mufsten die Schüler Heizmaterial in natura liefern. Am 16. Octb. 1802 inspicirte der Min. v. Massow die Anstalt. Nach der Instr. v. 30. Dcb. 1804 sollte dieselbe als Gymnasium beibehalten und aus dem Marienstift zu Stettin unterstützt werden. 1805 erhielt sie aus diesem Fonds den ersten fortlaufenden Zuschufs von 500 Thlr. (C. O. v. 14. Mai 1805); Friedr. Wilhelm III und Friedr. Wilhelm IV haben die Unterhaltungszuschüsse nach und nach auf den Jahresbetrag von 4600 Thlr. erhöht, nachdem es 1831—35 aufserordentlicher Zuschüsse von 3455 Thlr. bedurft hatte. — 1696 sollte das Gymnasium nach Colberg oder Cöslin verlegt werden; 1816 wurde abermals eine Verlegung, nach Cöslin oder Stolp, angeregt; Friedr. Wilhelm III entschied sich (C. O. v. 29. Jan. 1821) für die Belassung der Schule an ihrem alten Sitz, unter Garantirung ihrer Fonds. — 1820 wieder 4 Classen; 1825, nach abermaliger Absonderung der Stadtschule, Latein obligatorisch und Gründung einer V; 1853 Errichtung einer besonderen VI, M. 1861 Hinzufügung einer Vorbereitungscl. 1808—27 nur 15 Abiturienten, 1833—40 dagegen 70. Bis um 1852 war der Subr. zugleich Pfarrgeistlicher. Die Anstalt, zeitweise auch „Königl. Gymnasium,“ „Gymnasium regium,“ „Gymnasium illustre,“ „Gymnasium Neo-Sedinense“ genannt, führt zufolge Hofrescripts v. 26. Mai 1772 und Ministerialrescripts v. 6. Febr. 1862 den Namen „Fürstl. Hedwigsches Gymnasium.“

Die nächsten Vorgänger des jetzigen Directors waren: Dr. *J. Sam. Kaulfuss* 1825—32 (vorher Dir. des K. Gymn. zu Posen), *Ad. Giesebrecht* 1833—41 (vorher Pror. des Gymn. zu Prenzlau, 1841 Prov.-Schul-R. zu Stettin, 1848 Prov.-Schul-R. zu Königsberg i. Pr., † 1855), Dr. *Fr. Röder* 1844—61 (vorher Oberl. am Gymn. zu Nordhausen, jetzt Dir. des Gymn. zu Cöslin). — Von 1640 ab stand die Schule unter 2 Localbehörden mit mehr oder weniger geregelten Gerechtsamen: unter einem Curatorium, mehr für die Externa, und unter einem Inspector scholae, dem jedesmaligen Präpositus (Superint.), mehr für die Interna. 1833 ist das Curatorium reorganisirt und das Inspectorat abgeschafft. Bis 1836 gab der Superint. einige Lectionen. Der Inspector *J. Dan. Drews* (1786—1815) war lange Zeit die Triebkraft der Schule. Mit der Wiederabzweigung der Stadtschule (1826) und den wachsenden Zuschüssen des Staats hat das beschränkte Compatronat der Stadt aufgehört; am 8. Aug. 1861 hat die Stadt auf dasselbe rechtsverbindlich verzichtet. — Die Fürstin Hedwig hat ein besonderes Schulgebet, nach Buch der Weisheit Cap. 9, vorgeschrieben. Der 15. Octb. wird als Namenstag der Stifterin gefeiert (Verf. v. 15. Aug. 1863). Für Nichtgriechen: Englisch und Französisch; für Nichthebräer: Latein. 1840 ist der Anfang des Schuljahrs von Mich. auf Ostern verlegt. Seit 1861, nach Fixirung der Lehrergehalte, wird das volle Schulgeld zur Gymnasialcasse eingezogen.

Die Anstalt zählt jetzt 7 aufsteig. Gymn.- (III inf. und sup.) und 1 Vorber.-Cl. Frequenz der Gymn.-Cl.: 1811: 96, 1825: 66, 1827: 108, 1832: 201, 1840: 168, 1848: 160, 1853: 208, 1857: 239, 1862: 276, 1863: 290 (242 evg., 1 kath., 47 jüd.; II: 45, I: 23); der Vorschule: 1863: 38. Die Schüler sind zur Hälfte auswärtige. 1857—63: 46 Abitur. — Die Schule steht noch heute auf der ursprünglichen Stelle, unweit der Kirche. Das 1616 errichtete Schulhaus ist 1701—8 durch Zuwendungen der Stände und aus Staatsmitteln neu erbaut, später mehrmals restaurirt und 1855, nach Erwerbung eines Nebengebäudes, erweitert, insbesondere auch mit einer Aula (eingeweiht 19. März 1856) versehen worden. Von den Kosten für den letzten Bau hat das Marienstift in Stettin 8570 Thlr. getragen, der Centralfonds 425 Thlr. Für den Dir. seit Hedwigs Zeit eine Dienstwohnung in einem besonderen Hause, welches 1790 für 1000 Thlr. aus Staatsfonds neu erbaut worden ist. 1854 Ankauf eines besonderen Turnraums in der Vorstadt; Erwerbungs- und Einrichtungskosten: 155 Thlr., aus der Schulcasse. — Aus der von Herzog Philipp II 1620 gestifteten „Armenschülerbüchse“ werden 8 Thlr. zu Freistellen für arme Schüler gewährt und 10 Thlr. als Viaticum für einen Abiturienten. An einer Stipendienstiftung der Fürstin Hedwig (9 Stipendien, je auf 5 Jahre: 4 für Adlige, je zu 33⅓ Thlr.; 5 für Bürgerliche: 1 zu 19⅓ Thlr., 4 zu je 18⅓ Thlr.) können auch Schüler des Neustettiner Gymn. Theil nehmen; sie ist aber nicht ausschliefslich für solche, sondern allgemein für hülfsbedürftige Studenten aus dem ehemaligen Herzogthum Pommern und dem Stift Cammin gegründet. „Unterstützungsverein für hülfsbedürftige Gymnasiasten“ der Anstalt (Statut vom 16. Juli 1827 s. im Anh.), welcher jährlich über 100 Thlr. vertheilt. Mehrere kleinere Schüler- und

Prämienstiftungen aus neuerer Zeit; darunter, zum Andenken an den vorigen Dir., die Röder-Stiftung (1861). 4 königl. Freistellen. In neuerer Zeit sind für Lehrmittel aufserordentlich bewilligt: 610 Thlr. aus Centralfonds, 380 Thlr. aus der Gymn.-Casse. 3 Bibliotheken: Lehrerbiblioth., — Schüler-Lesebiblioth., seit 1826, zunächst aus den Ueberschüssen vom Holzgeld angelegt, — Leihbiblioth. für arme Schüler, aus dem Promotionsgeld 1824 gegründet und noch jetzt (60 Thlr. jährl.) unterhalten.

Vrgl. Kremer, Die Einrichtung des fürstl. Hedw. Gymn. zu Neustettin, nebst Nachr. von dessen erster Anlage etc. Progr. v. 1788; Kaulfufs, Nachr. von dem Zustand des K. Gymn. in Neustettin. Progr. v. 1830; Giesebrecht, Geschichte des fürstl. Hedw. Gymn. während der 2 ersten Jahrh. seines Bestehens. Cösl. 1840.

Director: Dr. *Hrm. Lehmann,* seit O. 1861 (vorher Lehrer am Gymn. zu Greifswald). Aufser ihm 11 Lehrer (3 Ober-, 5 ordtl., 1 wissenschaftl. Hülfs-, 1 techn., 1 Vorschul-L.). — Etat: 9590 Thlr. Zinsen von Capitalien 35 Thlr.; Zuschüsse: aus Staatsfonds 2106 Thlr., aus dem Marienstift zu Stettin 2500 Thlr., aus milden Stiftungscassen zu Neustettin 53 Thlr.; Hebungen von den Schülern 4857 Thlr.; sonstige Einnahmen 39 Thlr. Verwaltungskst. 252 Thlr. Besoldungstitel 8060 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir. und den Schuldiener; Holz- und Getreidedeputate; Garten- und Weidenutzung. Untrr.mittel 210 Thlr. Utensilien 100 Thlr. Heizung 200 Thlr. Zur Unterstützung armer Schüler und zu Prämien 35 Thlr. Bautitel 100 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 733 Thlr. — Allgemeiner Civilbeamten-Pensionsfonds.

Patronat: seit 1861 ausschliefsl. königlich. Nächste Aufsichtsinstanz, mehr jedoch für die Externa und ohne ein Wahl- und Präsentationsrecht, bildet ein Curatorium, zu welchem der Dir. des Gymnasiums, der Superint., der Gerichtsdir., der erste Kreisdeputirte und (wegen der Mitcuratel über die Hedwigs-Stiftungen) der Bürgermstr. von Neustettin gehören; Vorsitzender ist von Alters her der jedesmalige Landrath des Kreises, jetzt: *v. Busse.* (Curat.-Instr. vom 8. Aug. 1833.) Confession: nach Stiftung und Dotirung evangelisch. Die Geistlichen der Ortspfarrkirche St. Nicolai zahlen für ihre Söhne kein Schulgeld; die Gymnasiallehrer sind dagegen von allen Zahlungen für kirchliche Acte befreit.

STOLP[1]).

(Herzogthum Wenden. 13,860 Einw.)

Gymnasium mit einer höheren Bürgerschule.

Die alte evang. Parochialschule zu St. Marien wurde im Laufe der Zeit zu einer „lateinischen Schule" („Lyceum") erhoben, welche allmählich unter das Patronat des Raths der Stadt kam. Zur Zeit der Reformation war Rector: M. *Corn. Prusinus.* Krieg, Pest, Mifshelligkeiten mit dem Patronat und dürftige Dotation brachten die Schule, die sich lange eines verbreiteten Rufs erfreut hatte, zurück. — Häufiger Wechsel der Rectoren, welche in Pfarr- und andere Schulämter überzugehen sich beeilten. 1744—54 jährlich nur 2 bis 4 neue Schüler, und nicht selten nur Ein Lehrer. Seit 1772, wo der Unterricht in den alten Sprachen auf das Lateinische beschränkt wurde, entliefs die Anstalt nicht mehr zur Universität. In den ersten Decennien des 19. Jahrh. war sie nur noch gehobene Elementarschule. — Zufolge eines Beschlusses der Communalbehörden 1833 Organisation der „Rathsschule" zu einer „höheren Bürgerschule", welche, am 2. Jan. 1834 mit 4 Cl. (IV—I) eröffnet, nach der ersten Abitur.prfg (O. 1836) 11. Aug. 1837 das Recht zu Entlass.prfgn nach der Instr. v. 8. März 1832 erhielt. 1846 Vervollständigung durch eine V, 1850 durch eine VI. Am 1. Febr. 1854 nahm die Anstalt den Namen Realschule an. 1834: 92, 1846: 175, 1856: 293 Schüler. 1834—57 war Director: *C. W. Schulz* (vorher Conr. an derselben Anstalt).

1857 (Rescr. v. 23. März 1857), unter dem Bürgermstr. *Wahl,* Umwandlung der Realschule in ein Gymnasium mit Realcl. (Statut von 1856 und 1859); Eröffnung O. 1857, und zwar mit 6 Gymn.- (VI—III; VI und V je in 2 coord. Cötus) und 2 Real- (III und II) Cl.; dazu: M. 1857 eine Gymn.-II, O. 1858 Real-IV, O. 1859 die Gymn.-I, O. 1861 eine Vorschule. Die Realcl. sind am 17. März 1860 als eine höhere Bürgerschule im Sinne des Reglem. v. 6. Octb. 1859 anerkannt. Erste Abitur.prfg beim Gymn.: O. 1861; erste Abgangsprfg bei der höh. Bürgerschule: M. 1861. — Erster Dir. des Gymn. und der höh. Bürgersch.: Dr. *Th. Kock,* 1857—63 (jetzt Dir. des Gymn. zu Memel, vorher kurze Zeit Dir. des

[1]) Das 1769 von Friedrich II in Stolp errichtete Cadetenhaus wurde 1811 mit der Cadetenanstalt zu Potsdam vereinigt.

Johanneums zu Hamburg). Die Gesammtanstalt hat das mehrmals restaurirte und auf der ursprünglichen Stelle umgebaute alte Schulhaus am 18. Octb. 1859 mit einem neuen Schulhaus vor der Stadt vertauscht. Baukosten über 40,000 Thlr., aus Communalmitteln. Die Schule besteht jetzt aus 9 Gymn.- (worunter 7 aufsteig.: III inf. und sup.; V und IV in 2 coord. Cötus), 3 Real- (IV—II) und 2 Vorber.-Cl. Frequenz der Gymn.-Cl.: 1857: 255, 1859: 297, 1862: 365, 1863: 396 (346 evg., 50 jüd.; II: 47, I: 22); der Realcl.: 1857: 35, 1859: 80, 1862: 49, 1863: 55 (50 evg., 5 jüd.; II: 8); der Vorber.-Cl.: 1863: 81. Die Hälfte der Schüler sind auswärtige. Bis M. 1863 14 Gymn.-Abitur. — Zur Erweiterung der Lehrerbibliothek etc. sind aufserordentlich bewilligt: 800 Thlr. Eine Bibliothek für arme Schüler, durch die Capitalschenkung einer Ressourcengesellschaft und den jährl. Beitrag der Schulcasse von 30 Thlr. Mehrere Legate für Lehrer; 6 Stipendien, im Jahresbetrag von 314 Thlr., für Studirende. — Vrgl. Schulz, Beitrag zur Gesch. der höh. Bürgerschule in Stolp. Progr. v. 1853; Th. Kock, Feier der Schulhaus-Einweihung. 1859; und Schulnachr. in den Progr. v. 1858, 1860 und 1861; Krahner, Progr. v. 1863.

Director der Gesammtanstalt: Prof. *Hrm. Schütz,* seit M. 1863 (vorher Oberl. am Gymn. zu Potsdam). Aufser ihm 18 Lehrer (5 Ober-, 9 ordentl., 2 techn., 2 Vorschul-L.). — Etat: 13,025 Thlr. Landpacht 420 Thlr.; von Legaten 85 Thlr.; Zuschüsse: 150 Thlr. aus Staatsfonds, 400 Thlr. vom Marienstift zu Stettin, 180 Thlr. von der Pfarr- (Marien-) Kirche zu Stolp; 3450 Thlr. von der Stadt; Hebungen von den Schülern 7760 Thlr.; sonstige Einnahmen 580 Thlr. Verwalt.kst. 233 Thlr. Besoldungsfonds 10,500 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir. und den Schuldiener; einige Holzdeputate. Bautitel 140 Thlr. Feuercassengeld 28 Thlr. Untrr.mittel 270 Thlr. Utensilien 50 Thlr. Heizung 251 Thlr. Pensionslast und zur Verstärkung des Pensionsfonds 1282 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraord. 271 Thlr. — Eigener Pensionsfonds, jetzt mit einem Capitalvermögen von 3430 Thlr.

Patronat: städtisch. Ein besonderes Curatorium, in welchem der Dir. der Anstalt und der erste Geistliche der St. Marienkirche Sitz und Stimme haben, wählt und beruft den Dir. und sämmtliche Lehrer (Instr. v. 1856 und 1857). Confession: stiftungsmäfsig evangelisch. In der Pfarrkirche zu St. Marien ist Lehrern und Schülern, seit 1860, ein besonderes Chor eingeräumt; früher benutzte die Anstalt die Schlofskirche.

LAUENBURG.

(Alt-Westpreussen. 5320 Einw.)

Höhere Bürgerschule.

Die alte „lateinische Schule", deren Lehrerpersonal in zwei Literaten (Rector, Cantor) evg. Confession bestand, wurde 1826 zu einer gehobenen Elementarschule für Knaben und Mädchen eingerichtet. An ihre Stelle ist, mit Aufhebung dieser Combination, am 19. Octb. 1860 eine evang. „höhere Bürgerschule" getreten, welche „die Jugend christlich erziehen und gründlich wissenschaftlich bilden" soll. Dieselbe hat nach rascher Entwickelung (1860: die 3 Cl. VI—IV; dazu: 1861 eine Vorber.-Cl. und eine III, 1862 eine II) am 5. Juli 1862 das Recht zu gültigen Abgangsprfgn nach dem Reglem. v. 6. Octb. 1859 erworben. — Die Anstalt hat jetzt 5 Real- und 1 Vorclasse, sämmtlich ungetheilt. Frequenz der Realcl.: 1860: 71, 1862: 114, 1863: 121 (107 evg., 2 kath., 12 jüd.; III: 17, II: 6); der Vorschule: 1863: 70. ⅓ der Schüler sind auswärtige. — Zum Schullocal dient der abgesonderte Theil eines 1856 und 57 von der Stadt neuerbauten Gesammtschul-Hauses (Kosten 14,000 Thlr.). Die Aula wird auch für die Sitzungen der Stadtverordneten benutzt. Mannichfache Zuwendungen von Seiten der Bürgerschaft. Hülfsbibliothek für arme Schüler; Freitische; Schüler-Lesebibliothek. Aufserordentliche Vermehrung der Lehrmittel durch den Ertrag von Vorlesungen der Lehrer.

Erster und jetziger Rector der höh. Bürgerschule: Dr. *H. A. Bahrdt,* seit M. 1860 (vorher Oberl. am Gymn. zu Colberg). Aufser ihm 7 Lehrer (4 ord., 1 wissensch. Hülfs-, 2 Elem.- und techn. L.). — Etat: 4960 Thlr., ohne die Baukosten, welche die Commune besonders gewährt. Communalzuschufs 2560 Thlr.; Hebungen von den Schülern 2400 Thlr. Verwalt.kst. 220 Thlr. Besoldungstitel 4380 Thlr.; Dienstwohnung für den Schuldiener. Untrr.-mittel 100 Thlr. Beleuchtung und Heizung 72 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 188 Thlr. — Städt. Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Ein Curatorium, zu dessen Mitgliedern auch der Schulrector und der erste Geistliche der evang. Gemeinde gehören, übt instructionsmäfsig das Vorschlagsrecht bei Besetzung sämmtlicher Lehrerstellen; die Wahlen selbst vollzieht der Magistrat (Curat.-Instr. v. 15. (28. Mai) 1861). Confession: evangelisch.

3. Regierungsbezirk Stralsund.

STRALSUND.

(Hauptstadt von Neu-Vorpommern. 24,220 Einw.)

In Stralsund bestehen jetzt 2 höhere Schulen: ein Gymnasium und eine Realschule. Beide sind evangelisch und städtischen Patronats. Ihre nächste Aufsichtsbehörde ist ein aus Mitgliedern des Stadtraths (Magistrats) sowie des bürgerschaftl. Collegiums und dem Stadt-Superintendenten bestehendes Scholarchat, welches nach Anhörung der Schuldirectoren das Präsentationsrecht für sämmtliche Lehrerstellen übt. Wahl und Berufung gebührt dem Rath. Die Pensionen werden von den vier Stralsunder Landklöstern gezahlt, unbeschadet der solidarischen Verpflichtung der Stadt (Rescr. v. 28. Juni 1852).

Das Gymnasium.

Bald nach der Reformation wurde, 1525, in den 3 evang. Pfarrschulen zu St. Nicolai, St. Jacobi und St. Marien die Kirchen- und Schul-Ordnung von *J. Aepinus* (*Hoch*) eingeführt[1]). Nach dem Vorbild des nahen Rostock vereinigte der Rath dieselben zu Einer gelehrten Schule, welche den Namen „Neue Schule", „Grofse Schule", auch „Schule zu St. Katharinen" annahm; die Bezeichnung „Gymnasium" ist erst seit Ende des 16. Jahrh. üblich. Die Eröffnung geschah am 20. Apr. 1560 mit 7 lat. (300 Schüler) und 1 deutschen Cl. (200 Schüler)[2]). Unter dem Rector standen die „Locati", welche derselbe ebenso wie der Rath anzunehmen und zu entlassen das Recht hatte. Aeltere Schüler, „Paedagogi", hatten in den Familien gegen freie Station die Beaufsichtigung der jüngeren mit Verantwortlichkeit gegen die Schule. — Die Dotirung hat von jeher der Rath übernommen. — Rectoren u. a.: *Laur. Wydemann*, 1560—62; *Casp. Jentzkow*, 1569—98; *Laur. Rhodomann*, 1598—1601; *Andr. Helwig*, 1617—43; *Ben. Bahr*, 1643—55; *J. H. Staude*, 1655—63; *L. Bünsow*, 1668—79; *J. Ad. Vehr*, 1681—94; *Jac. Wolf*, 1697—1723; *Chr. Pyl*, 1723—39; *A. G. Bartholdi*, 1740—55.

1630: 106 lat. und 105 deutsche Schüler. Nach 1680 (300 Schüler, wovon 50 in I) ging die deutsche Cl. ein und sank die Frequenz auf nicht 120, wovon nur 5—6 in I. In der letzten Hälfte des 18. Jahrh. Aufhebung des Kirchendienstes der Lehrer. Unter preuss. Herrschaft 1819 Einführung der Abitur.prfgn. Die 1844 eingerichteten 2 Realcl. (IV und III) sind 1852 zu einer selbständigen Realschule abgezweigt worden. Seitdem 6 Gymn.- und 1 Vorber.-Cl., ungetheilt. Zu den Directoren hat u. a. gehört: Dr. *C. Kirchner*, 1821—32 (nachher Rector von Schulpforta); zu den Schülern: *E. Mor. Arndt*, 1787—89. Frequenz der Gymn.-Cl.: 1808: 128, 1820: 170, 1827: 200, 1855: 255, 1860: 250, 1862: 219, 1863: 217 (214 evg., 1 kath., 2 jüd.; 4 Ausld.; II: 29, I: 16); der Vorschule: 1863: 39. Ueber ¼ sind auswärtige. 1857—63: 45 Abitur. 1819—56: 305 Abitur. Das Schulhaus, noch heute in den Räumen des „schwarzen Klosters", ist 1815 restaurirt worden (3000 Thlr.); bis 1853 hatte es die Inschrift: „Ardua tecta vides, operosaque fulcra, viator? Sta, venerare: Deus vindicat hancce domum. Fundarat pietas: ipsique et moribus illam Doctrinaeque patres instituere sacram." — Lehrerwittwencasse (1748). Bei der 3. Säcularfeier (1860) hat das Patronat die Wittwenpensionen erhöht, auch 6 Freistellen für Schüler gegründet. Mehrere kleinere Stiftungen für Lehrer und Schüler, aus älterer Zeit. Die Lehrer geniefsen Befreiung von den Stolgebühren, die Geistlichen Schulgeldfreiheit. Lehrerbiblioth., aus dem 16. Jahrh., mit 4000 Bdn. Seit 1825 eine Schüler-Lesebiblioth. Mineralien- und Münz-Sammlung.

Vrgl. Kirchner, Stralsundische Schulgeschichte. Progr. v. 1823; E. H. Zober, Urkundliche Geschichte des Stralsunder Gymn. von seiner Stiftung 1560 bis 1860. Strals. 1839—60; Nizze, Abitur.-Tabelle im Progr. v. 1860.

Director: Prof. Dr. *E. Nizze*, seit O. 1832 (vorher Conr. der Schule). Aufser ihm 11 Lehrer (3 Ober-, 4 ord., 3 techn., 1 Vorschul-L.). — **Etat:** 12,000 Thlr. Aus Vermächt-

---

[1]) S. Richter I p. 22 ff.

[2]) Die Ordnung der deutschen und der latein. Schule s. Vormbaum I p. 479 ff., die leges scholae Stralsundensis v. 1591 ebenda p. 486 ff. und die statuta gymnasii Stralsundensis v. 1643 ebenda II p. 363 ff. und bei Zober in dem oben angeführten Werk.

nissen 250 Thlr.; Communalzuschufs 8320 Thlr.; Hebungen von den Schülern 3350 Thlr.; sonstige Einnahmen 80 Thlr. Verwalt.kst. 200 Thlr. Besoldungstitel 9950 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir. und 2 Lehrer. Bautitel 350 Thlr. Beitrag zu Pensionen 1120 Thlr. Untrr.mittel 166 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 164 Thlr.

Pensionswesen, Patronat, Confession: s. die Vorbemerkung.

Die Realschule 1. O.

Nach dem Tode des Unternehmers einer Privat-Realschule sind die Realcl. des Gymn. zu einer selbständigen Realschule erweitert worden, M. 1852. Ursprünglich 3 Cl. (III—I); dazu: 1853 eine IV, 1858 eine V, 1860 eine VI. Erste Abitur.prfg O. 1854. Die Schule erhielt am 29. Juni 1854 das Recht zu Entlass.prfgn nach der Instr. v. 8. März 1832; am 6. Octb. 1859 wurde sie als Realschule 2. O. anerkannt; am 30. Juli 1862 ist sie in die 1. O. gesetzt worden. Die 6 Cl. sind ungetheilt. Frequenz: 1852: 80, 1855: 114, 1859: 141, 1862: 195, 1863: 236 (232 evg., 3 kath., 1 jüd.; 1 Ausld.; II: 19, I: 5). Fast ⅓ sind auswärtige. — 12 Freistellen. — Das 1854—56 erbaute Schulhaus ist am 6. Octb. 1856 eingeweiht; 14,000 Thlr. Kosten.

Erster und gegenwärtiger Director der Realschule: Dr. *Jul. Risch*, provisorisch seit Dcb. 1852, definitiv seit Neuj. 1855 (vorher Rect. zu Schwedt a. O.). Aufser ihm 8 Lehrer (3 Ober-, 4 ordentl., 1 techn. L.). — Etat: 7528 Thlr., mit Ausschlufs des Bautitels. Stadtzuschufs 4710 Thlr.; Hebungen von den Schülern 2818 Thlr. Verwalt.kst. 120 Thlr. Besoldungsfonds 7000 Thlr.; keine Dienstwohnung. Sonstige Ausgabetitel 408 Thlr.

Pensionswesen, Patronat, Confession: s. die Vorbemerkung.

GREIFSWALD.

(Neu-Vorpommern. 15,700 Einw.)

Gymnasium mit einer Realschule 2. O.

Die Universität zu Greifswald ist 1456 von Herzog Wratislaw IX auf Betrieb des Greifsw. Bürgermstr. Dr. H. Rubenow gestiftet worden. Die am Ort bestehenden drei Trivialschulen wurden nach der Reformation (Visitationsrecefs von 1558) 1561 zu einer evang. Particularschule vereinigt. Dieselbe hiefs nach dem Patron „Rathsschule", auch, nach ihrem Local im grauen Kloster, „Klosterschule". Ihr erster Rector, *Dionys. Marquard*, war kaum ein Jahr im Amt. 5 Lehrer unterrichteten 5 Classen in Einem Zimmer. Unter dem Rect. M. *Lucas Tacke*, 1582—1612, kam die Schule zur Blüthe (300 Schüler), sank aber während der Kriege (1657: 40, 1717: 23 Schüler). Eine Schulordnung wurde 1726 erlassen[1]). Die Anstalt konnte aber lange Zeit nicht wieder emporkommen. Zur Zeit des Rectors *Ehrenfr. Warnekros*, 1783—1807 (vorher Priv.-Docent an der Univ.), wurde der Unterricht in den alten Sprachen auf die oberen Cl. beschränkt, die wöchentliche Stundenzahl von 50 auf 30; wonach die Frequenz 1800: 121. 1812, unter dem Rect. *Chr. W. Ahlwardt*, 1811—19 (vorher Rect. in Oldenburg), wieder Umwandlung der „Gelehrten- und deutschen Schule" in ein „Gymnasium", die „gelehrte Stadtschule". Unter preuss. Hoheit 1819 Einführung der Abitur.prfg und Umkehrung der Classenbezeichnungen Quinta (I) bis Prima (V); 1821 Hinzufügung einer VI. Bis 1811 durften die Rectoren die Lehrer wählen.

1848 wurden Real-Nebenclassen eingerichtet, und 1850 und 1852 durch eine II und I erweitert. Nach der ersten Entlass.prfg (O. 1854) Anerkennung der Realabth. als zu Entlass.prfgn nach der Instr. v. 8. März 1832 berechtigte höh. Bürger- (Real-) Schule (29. Juni 1854), und nach der Reorganisation der Realschulen als Realschule 2. O. (6. Octb. 1859). — Auf Ahlwardt sind gefolgt: Dr. *Chr. Dav. Breithaupt*, 1819—35 (vorher Conr. in Rostock), Dr. *Chr. E. Glasewald*, 1837—48 (vorher Pror. der Anstalt), Dr. *Rob. Hiecke*, 1850—61 (vorher Conr. in Merseburg). Zu den Lehrern haben u. a. gehört: Dr. *Ge. Fr. Schömann*, 1817—26 (jetzt Geh. Reg. R. u. Univ.-Prof. in Greifswald). — In der Passionszeit und während der Katechismuspredigten fallen herkömmlich einige Lectionen aus. — Das Schulsiegel trägt die Inschrift: „Salus scholae salus civitatis." — Jetzt 8 Gymn.- (VI und V getheilt) und 4 (IV—I) Realcl. Frequenz der Gymn.-Cl.: 1812: 138, 1819: 163, 1826: 226, 1832: 180, 1839: 143, 1844: 207, 1850: 167, 1855: 203, 1858: 202, 1862: 295, 1863: 294 (292 evg., 1 kath., 1 jüd.; II: 38, I: 19); der Realcl.: 1850: 71, 1855: 98, 1858: 85, 1862: 70, 1863: 72 (sämmtl. evg.; II: 13,

---

[1]) S. bei Vormbaum B. III.

I: 4). ⅓ sind auswärtige. 1857—63 74 Abitur. im Gymn., 11 in der Realschule. Das jetzige Schulhaus, auf dem Kirchhof der Mönchenkirche und anfangs mit der Inschrift: „Filiis erudiendis publico sumptu“, ist am 29. Juni 1799 eingeweiht; dasselbe hat 25,000 Thlr. gekostet, die späteren Bauten (1820, 1847) über 9000 Thlr. — Eine Lehrer-Wittwencasse (1804). Mehrere kleinere Stiftungen, namentlich für arme Schüler. Die Schülerbibliothek bezieht eine Einnahme aus der Fürsten- und Weckenfest-Stiftung (1331 nach dem Rügenschen Erbfolgekrieg gegründet).

Vrgl. Breithaupt, Greifswaldische Schulgeschichte. Progr. v. 1827 und 1829; Lehmann, Gesch. des Gymn. zu Greifswald. Greifsw. 1861; Nitzsch, Schulnachr. im Progr. v. 1862.

Director des Gymn. und der Realschule: Prof. Dr. *O. Nitzsch*, seit Neujahr 1862 (vorher Pror. der Anstalt). Aufser ihm 19 Lehrer (5 Ober-, 7 ordentl., 3 wissensch. Hülfs-, 4 techn. L.). — Etat der Gesammtanstalt: 13,080 Thlr. Zuschüsse: von den Hospitälern St. Spiritus und St. Georg 5200 Thlr., von der Stadt 2800 Thlr.; Hebungen von den Schülern 4650 Thlr.; sonstige Einnahmen 430 Thlr. Verwalt.kst. 234 Thlr. Besoldungsfonds 12,000 Thlr.; Dienstwohnung für den Dir. Feuerversicherungsprämie 16 Thlr. Untrr.mittel 305 Thlr. Utensilien 90 Thlr. Heizung 220 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 215 Thlr. — Städtischer Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Das Wahl- und das Berufungsrecht übt der Rath (Magistrat). Nächste Aufsichtsbehörde ist seit 1558 ein Scholarchat, jetzt bestehend aus 4 studirten Rathsmitgliedern, dem Gymnasial-Dir. und den 3 Pastoren der Stadtkirchen. Bei Besetzung der Stellen, mit Ausschlufs der früheren Collaboratur und der techn. Stellen, hat der Magistrat den Stadtsuperint. zu hören (Regulativ für die Schulbeamten des Gymnasiums v. 21. Jan. [17. März] 1828). Confession: stiftungsmäfsig und nach kirchl. Zusammenhang evangelisch. Der Gesanglehrer ist zugleich Cantor an der St. Nicolaikirche, in welcher der Sängerchor der Schule den liturg. Gesang auszuführen hat.

PUTBUS.

(Fürstenthum Rügen. 1680 Einw.)

Pädagogium.

Auf Anregung des ersten Directors, Dr. *Ferd. Hasenbalg* (1836—52, vorher Prof. am Gymn. zu Stralsund), hat Malte Fürst zu Putbus[1]) eine evang. Lehr- und Erziehungs-Anstalt unter dem Namen „Pädagogium“ errichtet, welches am 7. Octb. 1836, dem Geburtstag der Fürstin Louise zu Putbus, eröffnet worden ist. König Friedr. Wilhelm III hatte zuvor das Patronat übernommen, auch einen dauernden Staatszuschufs von 1980 Thlr. bewilligt. Die Verhältnisse der Anstalt sind durch die beiden Recesse vom 16. Aug. 1835 (20. Jan. 1836) und 24. Febr. (20. Apr. 1849) geregelt. Das Classensystem (V—II) ist M. 1837 durch eine I erweitert, M. 1855 durch eine VI. Obwohl nach dem Lehrplan eines Gymnasiums organisirt und mit den entsprechenden Rechten ausgestattet, sollte das Pädagogium doch überwiegend zur Ausbildung solcher Schüler dienen, welche nicht zu Facultätsstudien übergehen. Die darum schon 1837 eingerichteten und noch jetzt vorhandenen Realsectionen drohten anfangs (M. 1845: 34 Gymn.-, 32 Realschüler) nachtheilig zu wirken. Mit Hülfe eines Capitals von 30,000 Thlr., welches aus einer Schenkung des Fürsten Malte angesammelt ward, sind 1849 in dem Alumnat (ursprünglich auf 60 Alumnen berechnet) 30 Beneficiatenstellen[2]) gegründet worden. Ein von Friedr. Wilhelm IV seit 1. Jan. 1848 bewilligter neuer Staatszuschufs von 3020 Thlr. wird nur so lange gezahlt, bis die Zinsen-Einnahme des Pädagogiums — mit Ausschlufs derjenigen des ersten Stammcapitals von 30,000 Thlr. und eines anzusammelnden zweiten Stammcapitals von 20,000 Thlr. — die

---

[1]) Vrgl. Gottschick, Gedächtnifsrede zum Andenken des verstorb. Fürsten und Herrn zu Putbus. Progr. v. 1855.

[2]) 20 königliche und 10 fürstliche; erstere werden durch den Minister der Unterrichts-Angelegenh. auf Vorschlag des Prov.-Schulcoll. in Stettin, letztere durch den Besitzer der Grafschaft Putbus verliehen, sämmtlich an Bewerber aus allen Provinzen der Monarchie. Die Anmeldungen zu Alumnenstellen gehen den Bewerbungen um Beneficiatenstellen stets vor. Die Zahl der zu vergebenden Beneficiatenstellen wird daher vor Anfang jedes Schuljahrs bestimmt; bei den fürstl. Beneficiatenstellen darf eine jeweilige Verringerung nur dann erfolgen, wenn über 50 zahlende Alumnen sich melden. — Aufserdem hat der jedesmalige Fürst zu Putbus das Recht, 2 ganz freie Alumnen- oder statt deren 12 Unterrichts-Freistellen an Söhne putbuser oder auswärtiger Eltern zu vergeben.

Summe von 8000 Thlr. erreicht. Aufser den vollzahlenden Alumnen[1]) und den Beneficiaten werden zum Unterricht zugelassen: Halbpensionaire, deren Zahl auf 16 bei Lehrern wohnende Zöglinge beschränkt ist (Verf. v. 2. Dcb. 1844), und in unbeschränkter Zahl als Hospiten die Söhne von Einwohnern des Orts.

Die erste Gymn.-Abitur.prfg hat 1839 Statt gefunden. 1854 ist der Anfang des Schuljahrs von Mich. auf Ostern verlegt. — In den Realsectionen statt Griechisch: Englisch, Chemie, Rechnen. — Allmonatlich ein besonderer Studientag für I. Feier des Stiftungsfestes; Frühlings- und Herbstfest; am Vorabend vor dem Todtenfest Trauervigilien zum Andenken an verstorbene Angehörige des Pädagogiums. 6 Classen, ungetheilt.

Frequenz: 1836: 37, 1837: 64, 1839: 92, 1842: 83, 1848: 69, 1852: 79, 1855: 97, 1857: 114, 1862: 124 (sämmtlich evang.; II: 17, I: 19; 28 einheimische, 92 auswärtige, 4 Ausld.). An den Reallectionen nimmt jetzt nur etwa ¹/₆ der Schüler und Zöglinge Theil. 1857—63 29 Abitur. — Die von dem Fürsten Malte mit einem Kostenaufwand von mehr als 30,000 Thlr. neu erbauten und 1836 gegen 15,000 Thlr. Entschädigung an den Staat abgetretenen verschiedenen Grundstücke sind später erweitert und verbessert worden, theils durch neue Ankäufe etc. von Seiten des Staats (6000 Thlr.), theils durch ein von der Fürstin *Louise* geschenktes Dienstwohnungshaus. Eine neue Erweiterung der Anstalt steht bevor, nachdem unlängst dazu ein Haus neben der Directorwohnung angekauft worden ist (9000 Thlr., aus den Mitteln der Anstalt). — *Engelbrecht*sche Stiftung für die Lehrerbibliothek. Prämienstiftung der Freimaurerloge zum Andenken an den Dir. Hasenbalg. Zur Feier des 25jährigen Bestehens des Pädagogiums hat die Ritterschaft des Kreises Rügen 1861 eine „Stipendien-Stiftung für Alumnen" (1200 Thlr. Cap.) gegründet; aus gleichem Anlafs ist von früheren Schülern und von Gönnern der Grund gelegt zu einer „Jubiläums-Stiftung für ärmere Schüler" (jetzt 375 Thlr. Cap.). Etatsmäfsig 10 Thlr. zu Büchern für würdige und bedürftige Schüler. Zur Deckung von Einnahme-Ausfällen mufsten 1851 aus Staatsfonds 14,400 Thlr. gezahlt werden. Fürst Malte hat seine 10,000 Bände starke Bibliothek dem Pädagogium geschenkt; sie ist in einem Saal des fürstlichen Schlosses aufgestellt. Schülerbibliothek. Musikaliensammlung. Zu Lehrmitteln sind aufserordentlich gewährt: 1300 Thlr.

Vrgl. Hasenbalg, Gründung, Einweihung und Entwickelung des Pädagogiums. Progr. v. 1837; und Uebersicht der inneren und äufseren Einrichtung des K. Pädagog. Strals. 1837; Gottschick, Festfeier des 25jähr. Jubiläums. Progr. v. 1862.

Director: *Albr. Fr. Gottschick* (vorher Dir. des Gymn. zu Anclam), seit Neujahr 1853. Aufser ihm 11 Lehrer (3 Oberl., 1 Religionsl., 5 Adj., 2 techn. L.). — Etat: 15,185 Thlr. Zinsen von Capitalien 1585 Thlr.; Staatszuschufs 5000 Thlr.; Hebungen von den Schülern aller Arten 8000 Thlr.; sonstige Einnahmen 600 Thlr. Verwalt.kst. 848 Thlr. (darunter Remuneration des Arztes etc.). Besoldungstitel 5570 Thlr., aufser den Emolumenten; Dienstwohnungen für den Dir., 2 Oberl., den Religionsl., die 5 Adjuncten und 2 Schuldiener; Beköstigung, Heizung und Beleuchtung für 5 Adjuncten. Zu Untrr.mitteln 227 Thlr. Für Schulutensilien 15 Thlr. Für Heizung 770 Thlr. Für die Bade- etc. Anstalt 30 Thlr. Zu Bauzwecken 240 Thlr. Oeconomieverwaltung 5036 Thlr. (einschliefslich 440 Thlr. für Beleuchtung und 130 Thlr. zur Instandhaltung des Inventars). Zur Ansammlung des zweiten Stammcapitals 1640 Thlr. Zur Verstärkung des Pensionsfonds 568 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 241 Thlr. — Eigener Pensionsfonds (Oberpräsid.-Resolut. v. 7. Juli 1853, Minist.-Recursbescheid vom 29. Aug. 1853), jetzt mit einem Capitalstock von mehr als 5000 Thlr.

Patronat: von Anfang an königlich. Als Localbehörde, hauptsächlich für Externa und ohne Wahl- und Berufungsrecht für die Dir.- und die Lehrerstellen, fungirt ein besonderes Curatorium (Recefs von 1835—36, C. Ordres v. 10. März 1839 und v. 8. Novb. 1844), zu welchem der jedesmalige Fürst zu Putbus als Präsident, und ein Mitglied der Ritterschaft des Kreises, der Superint. der Synode, der Dir. und der 1. Oberl. des Pädagogiums, sowie ein Rechtsgelehrter als ordentl. Mitglieder gehören. Die Besetzung der Religionslehrerstelle macht wegen ihrer Dotation und des Patronatsrechts des Fürsten über die Schlofspfarrei eine vorgängige Einigung mit dem Fürsten erforderlich. Für den Fall einer Auflösung des Pädagogiums sind bestimmte Dispositionen über das Vermögen desselben vorgesehen. Confession: stiftungsmäfsig evangelisch. Dem Pädagogium ist ein eigenes Chor in der fürstl. Schlofscapelle zu Putbus eingeräumt. Jährlich 2 Schulcommunionen. Die Schlofspfarrstelle ist mit der Religionslehrerstelle verbunden.

---

[1]) Die vollzahlenden Alumnen haben jährlich 200 Thlr., die Beneficiaten 80 Thlr. Kost- und Schulgeld, die Halbpensionaire 50 Thlr., die Hospiten 25 Thlr. Schulgeld zu zahlen.

IV. PROV. SCHLESIEN.

(3 Regierungsbezirke. 143 Städte. 742 □Meilen. 3,390,800 Einw.)

Die Provinz Schlesien ist zusammengesetzt aus dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und Theilen der Ober-Lausitz. Ursprünglich von Slaven bewohnt, kam das Land im 10. Jahrh. an Polen, welches ihm Piasten zu eigenen Fürsten gab, die dasselbe in Ober- und Nieder-Schlesien theilten. Die aus diesen Herzogthümern allmählich entstandenen zahlreichen Fürstenthümer (Ober-Schlesien: Oppeln, Ratibor, Neiſse, Jägerndorf; Nieder-Schlesien: Breslau, Brieg, Schweidnitz, Jauer, Liegnitz, Glogau, Wohlau, Sagan, Oels etc.) traten im 14. Jahrh. unter den Schutz der Könige von Böhmen und kamen im 17. Jahrh., als die schles. Fürstenhäuser sämmtlich ausgestorben waren, unter die Herrschaft Oestreichs. Durch die schlesischen Kriege sind Ober- und Nieder-Schlesien mit Glatz an die Krone Preussen gelangt (1742, 1745, 1763), durch den Wiener Congreſs Theile der Ober-Lausitz (1815), welche seit 1635 zu Kursachsen gehört hatte. Bei der preuss. Besitznahme wurde die Provinz in 2 Kammerdepartements (Breslau und Glogau), unter einem eigenen Provinzial-Minister, getheilt; 1815 wurden aus dem Departement Breslau 3 Regierungsbezirke (Breslau, Oppeln, Reichenbach) gebildet; bald darauf erfolgte die Auflösung des reichenbacher Bezirks und dessen Zutheilung an die Bezirke Breslau und Liegnitz (der letztere das vormal. Kammerdepart. Glogau).

Nach Errichtung des Bisthums Breslau (ums Jahr 1000) entstanden Pfarr- und Klosterschulen, die allmählich lateinische Schulen wurden. Die Reformation der Kirche rief neue Lehranstalten ins Leben; Fürsten, Ritterschaft und Städte beeilten sich, Pflanzstätten der Wissenschaft zu gründen oder die vorhandenen Schulen zu verbessern. Nicht wenige dieser Anstalten standen bald in weit verbreitetem Ruf, so namentlich die Schule zu Goldberg unter Valent. Trozendorf's († 1556)[1] Leitung; ferner das Elisabetanum und das Magdaleneum zu Breslau, die Schulen zu Freistadt, Görlitz, Brieg, Oels, Beuthen[2] u. a. Die reiche Aussaat verkümmerte wieder unter den Religionsverfolgungen. Es bedurfte der Intervention Carl's XII von Schweden[3] und der Siege Friedrich's II von Preussen, um die Evangelischen in den Vollgenuſs der durch den westphäl. Frieden ihnen garantirten Religionsfreiheit zu setzen.

Den Jesuiten war es anfänglich sehr erschwert worden, in Schlesien festen Fuſs zu fassen. Noch 1619 (24. Juni) machte der Ober-Landeshauptmann von Schlesien, Herzog J. Christian von Brieg, durch ein Patent bekannt, daſs alle Jesuiten das Land zu verlassen hätten, und ihnen der Aufenthalt daselbst bei Leib-

---

[1]) S. Val. Trozendorf v. Pinzger. Hirschberg 1825; v. Löschke. Breslau 1856; vrgl. v. Raumer I p. 213 ff. Die Goldberger Schulordnung bei Vormbaum I p. 53 ff. Der 30jähr. Krieg machte dem Gymn. schon 1621 ein Ende (vrgl. Gymn. zu Liegnitz).

[2]) Freih. Georg v. Schönaich auf Carolath erweiterte im Anf. des 17. Jahrh. die Beuthener Schule zu einem Pädagogium und verband mit demselben 1614 ein akademisches Gymnasium mit 12 Professuren. Unter den Zöglingen befand sich auch *Martin Opitz*. Die junge, rasch aufblühende Anstalt erlag den Stürmen des 30jähr. Krieges. Aufhebung 1626 durch die Lichtensteinschen Dragoner. Die Einkünfte wurden von den Jesuiten zum Theil für das Collegium in Glogau verwandt. Ausführl. Schriften über die Schule zu Beuthen von Hering (Bresl. 1784—87) und Klopsch (Glog. 1818); vrgl. Vormbaum II p. 109 f.; daselbst auch Legum et annuarum operarum illustris scholae Bethaniensis nova recensio.

[3]) „Friedenskirchen" auſserhalb der Stadt zu erbauen, wurde zuerst den Evangelischen in Glogau, Jauer, Schweidnitz gestattet; später durch die Alt-Ranstädter Convention (1707) „Gnadenkirchen" zu Landeshut, Hirschberg, Freistadt, Sagan (Militsch und Teschen), mit der Erlaubniſs, bei den Friedens- und Gnadenkirchen auch Schulen zu errichten.

und Lebensstrafe verboten sei. Aber der Verlauf des 30jähr. Kriegs war ihnen günstig, und noch vor Ende desselben hatten sie in Neifse, Glatz, Breslau u. a. Orten Collegien errichtet. Die gleichförmige Einrichtung der Lehr- und Erziehungsanstalten der Jesuiten ist bekannt[1]). Als Papst Clemens XIV durch die Bulle Dominus ac redemptor noster 1773 (21. Juli) den Orden aufgehoben hatte, machte König Friedrich II (s. p. 5) die Schulen der Jesuiten zu königl. Gymnasien, deren Leitung die Exjesuiten unter dem Namen „Priester des königl. Schulen-Instituts" behielten. Diese Gymnasien wurden mit der kath. Universität zu Breslau (1702 gegründet durch Kaiser Leopold I) in Verbindung gesetzt. Der Erlös aus dem Verkauf der Jesuitengüter wurde auf ewige Zeiten zu einem Unterhaltungsfonds für sämmtliche kath. Gymnasien der Provinz unter dem Namen „Schlesischer kathol. Hauptschulfonds" verschmolzen.

Die Umgestaltung des Studienplans der Jesuiten wurde dem Prof. der Mathematik *Ant. Mich. Zeplichal*[2]) übertragen, welcher auch in die Studienbehörde unter Vorsitz des Ministers *v. Carmer* als Director eintrat. Das neue Schulreglem. vom 11. Dcb. 1774 und die dazu gehörige Instruction vom 26. Aug. 1776 blieben nun bis zum Ende des Jahrhunderts die Norm für die kathol. Gymnasien Schlesiens. Nach dem Reglement vom 11. Dcb. 1774 sollte die Breslauer Universität die vier wissenschaftl. Classen, die grammatische, ästhetische, philosophische und theologische, beibehalten, und die kath. Gymnasien zu Glatz, Neifse, Oppeln, Sagan, Liegnitz blos für die grammatischen und ästhetischen, die zu Glogau und Schweidnitz aber allein für die grammatischen bestimmt sein. Durch die Instr. v. 26. Aug. 1776 wurden die beiden kath. Anstalten in Liegnitz und Schweidnitz aufgehoben, und die betreffenden Fundationen nach Glogau übertragen. — Die neue Schulverfassung bewährte sich nicht. Der Min. Graf *v. Hoym* übertrug die Ausarbeitung eines Reorganisationsplans für das kath. Schulwesen dem Prof. am kath. Gymn. zu Glogau *Jos. Mor. Sckeyde* († 1827 als Prälat und Conist.-R. zu Breslau[3]). Der Entwurf, welcher insbesondere auch das Bedürfnifs derjenigen jungen Leute berücksichtigte, die sich nicht dem Studium einer Facultätswissenschaft widmen wollten, erhielt die königl. Genehmigung und wurde, nachdem das Schuleninstitut durch das Reglement v. 26. Juli 1800[4]) aufgehoben, von der K. preuss. kath. Schuldirection für Schlesien, in welche Prof. Sckeyde als General-Schulendirector eintrat, unter dem 1. Aug. 1801 als Studien- und Erziehungsplan für die Univers. Breslau und die kath. Gymn. in dem Herzogth. Schlesien und der Grafsch. Glatz publicirt[5]). Aufser dem Director gehörten zur Schuldirection zwei Räthe der Breslauer Kammer, zwei Assessoren aus der Zahl der Docenten und zwei bischöfl. Assessoren[6]). — Als bei der K. Regierung zu Breslau (27. Octb. 1810) eine geistl. und Schulendeputation eingerichtet

[1]) Vrgl. über die Ratio et institutio studiorum societatis Jesu u. a. v. Raumer I p. 297 ff. und G. Weicker, Das Schulwesen der Jesuiten. Halle 1863.

[2]) S. Veith, Leben A. M. Zeplichal's. Progr. des kath. Gymn. zu Glogau v. 1827.

[3]) S. Ender, Nekrolog des Dr. Sckeyde. Progr. des kath. Gymn. zu Glogau v. 1830.

[4]) S. Korn, Neue Edictensammlung VII p. 90 ff.

[5]) S. Korn, ebendas. p. 330 ff.

[6]) Der Studienplan von 1801 hat viel Eigenthümliches und enthält eine grofse Zahl sehr detaillirter Vorschriften, auch über das methodische Verfahren beim Unterricht. Der Cursus der 6 Classen ist auf 6 Jahre berechnet. Die Zahl der wöchentl. Lehrstunden, inclus. 4 St. Zeichnen in jeder Cl., erreicht ungefähr die jetzt übliche, nur in der obersten Cl. (VI) geht sie bis zu 34. Vielen Lehrgegenständen ist in allen Classen nur Eine Stunde wöchentl. zugewiesen, so in allen Classen der „Religion und Moral." In der untersten Cl. (I), in welche Knaben unter 10 Jahr nicht aufgenommen werden sollen, wird noch kein Latein gelehrt; es tritt in der 2. Cl. mit 4 St. ein, das Griechische in der 3. Cl. mit 3, das Französische ebendaselbst mit 4 St. In I und II u. a.: Deutsch 5, Verstandesübungen 2, Gedächtnifs- und Declamationsübungen 1, allgem. Geschichte 1, schlesische Gesch. 1, Kenntnifs der preuss. Staatsverfassung 1, Naturgesch. 1, Naturlehre 1, populaire Technologie 1 St.; in II: prakt. Geometrie 1 St. In III sind u. a. für deutsche Stilübungen, Declamation und Geschmacksbildung, Geographie, allgem. Weltgeschichte, griech. und röm. Geschichte, Naturgeschichte, Experimentalphysik, Encyklopädie aller Wissenschaften je 1, für Mathematik 2 St. wöchentl. bestimmt. In der obersten Cl. (VI) Latein 4, Griechisch 2, Französisch 2, Polnisch (in Breslau und Glogau) 3, Declamation und Geschmacksbildung, Erfahrungs-Seelenlehre und Logik, gemeinnützige, vorzügl. anthropologische Ver-

worden, wurde die neue Organisation des höheren Schulwesens allmählich auch auf die kathol. Lehranstalten ausgedehnt (s. p. 5 und 21), und bei Vereinigung der Universität zu Frankfurt a. O. mit der Breslauer Leopoldina (3. Aug. 1811) die frühere Verbindung katholischer Gymnasien mit der Universität gänzlich gelöst.

Seit jener Zeit sind mehrere neue höhere Schulen vom Staat übernommen, mehrere von Städten gegründet, bestehenden Schulen aber erhebliche Zuschüsse aus öffentlichen Fonds zugewendet worden. Eingegangen waren die Gymnasien zu Goldberg und Beuthen, wie bereits erwähnt, schon im 17. Jahrh.; eben so bestanden als höhere Lehranstalten nicht mehr die Schulen zu Jauer, Freistadt[1]), Bunzlau, Löwenberg; desgl. die zu Rauden und Grüssau[2]). Auf eine Reduction entbehrlicher höherer Schulen zu dem Maſs von Bürgerschulen hatte auch die C. O. v. 3. Juli 1798[3]) hingewirkt.

In den Jahren 1831 und 1834 gaben die schlesischen Provinzial-Stände ein besonderes Interesse für eine mehr den Realien zugewandte Ausbildung der Jugend zu erkennen. Die demgemäſs gestellten Anträge auf Umwandlung einiger Gymnasien in Realschulen, auf Abschaffung des Classensystems zu Gunsten des Fachsystems u. dgl. m., wurden durch die betreffenden Landtagsabschiede v. 30. Dcb. 1831 (nebst Promemoria des Min. v. Altenstein) und v. 22. Juni 1834 abgelehnt[4]).

Jetzt bestehen in der Provinz Schlesien im Ganzen 30 höhere Lehranstalten: 22 Gymnasien, 1 Progymnasium, 5 selbständige Realschulen 1. O., 1 selbständige

---

mufterkenntnisse, Aesthetik je 1, Rhetorik und Poetik 3, Mythologie, röm. Alterthümer, geographia antiqua, allgem. Weltgeschichte, Experimentalphysik, Encyklop. aller Wissensch. je 1, Mathem. 2 St.

Der deutsche Unterricht soll mit der gröſsten Aufmerksamkeit getrieben werden, nicht um die Schüler „zu einer gewissen, immer mehr überhand nehmenden seichten Schöngeisterei, welche gewöhnlich mit einer Verachtung für die Sprachen und Schriften der Alten verbunden ist, anzuführen, sondern um von der einen Seite der Geistesarmuth und Geschmacklosigkeit, von der anderen den Auswüchsen einer üppigen Phantasie entgegen zu arbeiten." „Die Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten der Schüler muſs genau, aber nicht niederschlagend, verachtend und verspottend sein." — „In der Aussprache muſs der Lehrer seine Schüler bei Zeiten von gewissen wegen der ehemaligen Verbindung mit Böhmen und Oestreich unter den schlesischen Katholiken mehr als anderswo herrschenden Fehlern und vom Gebrauch oberdeutscher Provinzialismen zu entwöhnen suchen, damit sie z. B. nicht gutt statt gut, Känig statt König, Aehre statt Ehre, wir haben sich statt wir haben uns entschlossen u. dgl. m. sagen, und gleich bei der ersten Anrede an einen gebildeten Deutschen Mangel an ächter Sprachkenntniſs verrathen." — „Die Gedächtniſs- und Declamationsübungen sind in den obersten Classen vorzüglich auch als Beförderungsmittel, den Geschmack zu bilden, und die Schüler mit der deutschen Literatur vertraut zu machen, anzusehen. — Zum Beweise, daſs wir inländisches Verdienst zu schätzen wissen, tragen wir den Lehrern hiemit auf, dabei mit dem didaktischen Gedicht Die Gesundbrunnen von Neubeck den Anfang zu machen."

Der Unterricht in der Geschichte und Geographie sollte mit einer beständigen Wiederholung nicht nur des unmittelbar Vorgetragenen, sondern auch des schon früher Abgehandelten, mit beständiger Rücksicht auf gewisse Hauptpersonen und Hauptepochen, verbunden sein. — Auſser den monatl. Prüfungen, welche jeder Lehrer über den innerhalb eines Monats gegebenen Unterricht anzustellen hatte, sollten noch zwei groſse Schulprüfungen, die eine gegen Ostern, die andere im August, und letztere so feierlich wie möglich, abgehalten werden. Am strengsten sollte bei diesen Prüfungen mit denen verfahren werden, welche die Universität beziehen wollten.

Ueber das Studium auf der Universität werden ebenfalls genaue Anweisungen gegeben. Jeder, der sich dem Lehramt widmen wollte, muſste auch Theologie studiren. — Die speciellen Bestimmungen des Studienplans über den kathol. Gymnasial-Gottesdienst sind in Kraft geblieben.

[1]) S. Mende, Geschichtl. Nachr. über das evang. Schulwesen in Freistadt. Freist. 1834; vrgl. H. E. Schmieder, Erinnerungsblätter. Leipz. 1843, p. 47.

[2]) Die Schule zu Rauden war 1744 vom Cistercienser-Orden gestiftet. Ihre Blüthezeit fällt in die beiden letzten Decennien des vor. Jahrhunderts. (Vrgl. Päd. Revue 1858 Abth. II p. 106 ff.). In Grüssau hatten ebenfalls die Cistercienser 1801 ein Gymnasium aus eigenen Mitteln nach dem Plan der kathol. gelehrten Anstalten in Schlesien errichtet und vielen Schülern theils ganz freien Unterricht, theils bedeutende Unterstützungen zukommen lassen. Bei Auflösung der kathol. Stifter wurden die Dotationen beider latein. Schulen zur Errichtung eines Gymnasiums in Gleiwitz verwandt (s. dieses).

[3]) S. Korn, Neue Edicten-S. VI p. 262 f.

[4]) S. Ann. Bd. XV p. 922 ff. Bd. XVIII p. 616 ff. Vrgl. den entsprechenden Landtagsabschied v. 31. Dcb. 1834 an die preuss. Provinzialstände aus gleicher Veranlassung. Ann. Bd. XIX p. 533.

Realschule 2. O., 1 höhere Bürgerschule. Eine neue Realschule wird gegenwärtig in Reichenbach errichtet[1]).

Von den jetzt bestehenden höheren Schulen sind 14 Gymnasien und das Progymn. evangelisch, 8 Gymn. katholisch, 4 Realschulen evang., 2 simultan, die höhere Bürgerschule evangelisch. Zusammenhang mit Kirchen findet sich bei nicht wenigen Anstalten, auch in der Verbindung kirchlicher Dienste mit Schulämtern.

Kirchliche Aufsichtsinstanz für die evang. Anstalten, resp. für die evang. Religionslehrer bildet das Consistorium zu Breslau, resp. der General-Superintendent der Provinz[2]); für das kath. Gymnasium zu Leobschütz ist es der Fürst-Erzbischof von Olmütz[3]), resp. ein Commissarius desselben[4]), für das kath. Gymn. zu Glatz der Fürst-Erzbischof von Prag[5]), resp. der Großdechant der Grafschaft Glatz[6]), für alle übrigen kath. Anstalten der Provinz der Fürstbischof von Breslau[7]).

In Bezug auf das Patronat giebt es in der Provinz Schlesien 13 Gymnasien (5 evang., 8 kath.) königlichen, 5 Gymn., 5 Realschulen und 1 höhere Bürgerschule städtischen, 1 Gymnasium kirchlichen, 3 Gymnasien und 1 Realschule gemischten Patronats. Curatorien, resp. Curatoren sind für 11 Anstalten bestellt. (Das Speciellere s. bei den einzelnen Anstalten).

Alumnate in der Provinz Schlesien sind die Ritterakademie zu Liegnitz, die Erziehungsanstalt des Waisenhauses zu Bunzlau[8]), das Pädagogium der evang. Brüdergemeinde zu Nisky[9]); ferner die katholischen Convicte zu Breslau[10]), Neiße und Glatz.

Mehr als in anderen Provinzen sind bei den schles. höheren Schulen die für Schüler errichteten Lesebibliotheken in Classenbibliotheken gesondert. — Als facultative Unterrichtsgegenstände kommen vor: Polnisch, Böhmisch, Stenographie. — Vorschulen giebt es weniger an kathol. Anstalten als bei den evangelischen.

Eigene Schulhäuser besitzen alle Anstalten, mit Ausnahme der Realschule zu Neiße. Die Mehrzahl gewährt den Directoren und den Schuldienern Amtswohnungen.

Programme werden zu Ostern, im Monat August und zu Michaelis veröffent-

---

[1]) Mehrere angesehene Männer in Reichenbach hatten sich zu dem Zweck vereinigt, daselbst, entsprechend dem Bedürfniß der Stadt und Umgegend, eine Realschule zu errichten. Das Interesse, welches sie in weiten Kreisen für die Sache anzuregen wußten, hat sich in der Zeichnung namhafter freiwilliger Vorschüsse bethätigt, die unkündbar und unverzinslich sind, aber durch allmähliche Amortisation erstattet werden sollen. Auf solche Weise ist nunmehr eine Summe zusammengebracht, die für den Bau und die Einrichtung eines Schulhauses, sowie, unter Hinzurechnung der Schulgeldeinnahme und eines Zuschusses aus Communalfonds, zur Unterhaltung der Schule für hinreichend gelten kann. Das Patronat der Anstalt wird auf den Antrag des Comité's vom Staat übernommen werden.

[2]) Jetzt: Dr. *Fr. Dav. Erdmann* (seit 1864).

[3]) Jetzt: Friedr. Landgraf *zu Fürstenberg* (seit 1853).

[4]) Jetzt: Fürst-Erzbischöfl. Consist.-R. *C. Ullrich* zu Katscher (seit 1848).

[5]) Jetzt: Friedr. Cardinal Fürst *Schwarzenberg* (seit 1850).

[6]) Jetzt: Domcapitular *Ant. L. zu Ebersdorf* (seit 1846).

[7]) Jetzt: Dr. *Heinr. Förster* (seit 1853).

[8]) Die Waisenanstalt, deren Errichtung in Goldberg bevorsteht, auf Grund einer „Stiftung der Schwabe-Priesemuthschen Eheleute für arme verwaisete Kinder männlichen Geschlechts," wird auch für solche Knaben sorgen, welche zu Universitätsstudien geeignet sind (s. C. Blatt 1862 p. 657 ff.).

[9]) In Nisky bei Görlitz besteht eine „Erziehungsanstalt für jüngere Knaben" und ein „Pädagogium". In jene können Zöglinge vom 7. Jahr an eintreten und erhalten daselbst den Unterricht der VI und V eines Gymnasiums, während die Lehrclassen des Pädagogiums ungefähr den 4 oberen Cl. eines Gymn. entsprechen. In das Pädagogium werden nur solche Knaben aufgenommen, welche zuvor mindestens ein Jahr in der Erziehungsanstalt für jüngere Knaben zu Nisky oder in einer anderen Erziehungsanstalt der Brüdergem. zugebracht haben. Die Pension beträgt jährlich 150 Thlr. Durch die Nebenausgaben für verschiedene Bedürfnisse belaufen sich die Gesammtkosten durchschnittlich auf 240 Thlr. Frequenz des Pädagogiums 1863: 60 Zöglinge.

„Erziehungsanstalten für jüngere Knaben" hat die Brüdergemeinde in Preussen außerdem noch zu Gnadenberg bei Bunzlau, zu Gnadenfrei bei Reichenbach in Schles. und zu Neuwied am Rhein. An letzterem Ort ist jetzt die frequenteste Anstalt dieser Art: c. 80 Zöglinge. — S. Schmid's Encykl. III p. 463 ff.

[10]) Ueber das Orphanotropheum daselbst s. die Bemerkung beim Matthias-Gymnasium.

licht. — An vielen Schulen führen Ober- und ordentl. Lehrer noch jetzt den alten Amtstitel „Schulcollege," „College."

Gemeinsames findet sich ganz besonders bei den kath. Schulen, zum Theil auf Grund der oben erwähnten Reglements und im Anschluſs an damalige Einrichtungen. Insbesondere ist der Schulgottesdienst für sie bestimmt geordnet und die Zuweisung evang. Lehrer, mit Ausnahme der Religionslehrer für evang. Schüler, unbedingt ausgeschlossen. Der schles. kath. Haupt-Schulfonds (Etat: über 61,000 Thlr.) gewährt nicht blos erhebliche Zuschüsse zur Unterhaltung der Schulen und der Convictorien, sondern auch sehr beträchtliche Unterstützungsmittel für Lehrer, Schulamts-Candidaten, Studirende und Schüler.

Nur wenige Anstalten sind ohne Stiftungen für Schüler. Für Utraquisten[1]) kath. Confession bestehen Staats- und fürstbischöfl. Stipendien. Die Universität zu Breslau verwendet zur Unterstützung von Studirenden etwa 5800 Thlr. Die für Angehörige der Lausitz im Königr. Sachsen bestehenden Stiftungen, namentlich die Familienstiftungen, haben durch den Regierungswechsel im allgemeinen keine Veränderung erlitten: Conventionen v. 4. Apr., 27. Sptb. und 28. Dcb. 1825 (Amtsblatt der Regierung zu Merseburg v. 1825 p. 293).

An der Organisation und Beaufsichtigung der schlesischen Gymnasien nahmen vor Errichtung des K. Prov.-Schulcollegiums als Mitglieder der K. Regierung oder des K. Consistoriums Theil: Prof. *Gabr. Gottfr. Bredow* (1811—1814), Consist. R. Prof. Dr. *L. Wachler* (1815—1824); demnächst im K. Prov.-Schulcollegium als Departementsräthe für das höhere Unterrichtswesen der Provinz: Dr. *C. Ad. Menzel*, Consist.- und Schulrath (1824—1855; evang.); Dr. *C. G. Scheibert*, Prov.-Schulrath (seit 1855; vorher Dir. der Friedr.-Wilh.-Schule zu Stettin; evang.). Katholischerseits war an der Schulaufsicht betheiligt neben und nach dem Prälaten *Sckeyde* († 1827; s. p. 160): als geistl. Mitglied der K. Regierung und des K. Consistoriums längere Zeit Graf *Leop. v. Sedlnitzky* (später Fürstbischof von Breslau); ferner die Reg.- und Schulräthe Dr. *J. Kabath* (1828) und Dr. *J. Vogel* (1828—1852; vorher Prof. am Gymn. zu Neifse). Gegenwärtig ist kathol. Mitgl. des K. Prov.-Schulcollegiums: Dr. *Fr. Stieve* (seit 1852; vorher Dir. des Gymn. zu Münster).

Zur Geschichte des höheren Schulwesens in Schlesien vrgl. u. a. Ehrhardt, Presbyterologie des evangel. Schlesiens. Th. I—IV. Liegn. 1780—89; Gedike, Annalen des preuss. Kirchen- und Schulwesens. Berlin 1800. I p. 502 ff.; H. Simon, das Schulrecht und die Unterrichtsverfassung von Schlesien. Bresl. 1848. Desselben Kirchenrecht und Kirchenverfassung von Schlesien. Bresl. 1847; Wuttke, die Entwickelung der öffentl. Verhältnisse Schlesiens, vornämlich unter den Habsburgern. Th. I und II. Leipz. 1842 und 1843; Stenzel, Gesch. Schlesiens. Th. I. Bresl. 1853; Th. Laspeyres, Gesch. der kath. Kirche Preussens. Halle 1840 (p. 274 ff.); J. A. Hensel, Protestant. Kirchengesch. der Gemeinen in Schlesien. Leipz. und Liegn. 1768; Berg, Gesch. der schwersten Prüfungszeit der evang. Kirche Schlesiens und der Oberlausitz. Jauer 1857; Heyne, Denkwürdigkeiten aus der Kirchen- und Diöcesan-Gesch. Schlesiens. Bresl. 1860; Grosser, Lausitzische Merkwürdigkeiten. Leipz. und Bautz. 1714; Carpzovius, Ehrentempel merkwürdiger Antiquitäten des Marggrafthums Ober-Lausitz. Ebendas. 1719; Gu. Ad. Ackermann, Die milden Stiftungen im Königr. Sachsen. Leipz. 1851 (wegen der daselbst auch für Angehörige der Ober-Lausitz vorhandenen Beneficien); Reinkens, Die Universität zu Breslau vor der Vereinigung der frankfurter Viadrina mit der Leopoldina. Bresl. 1861; Röpell, Geschichte der Stiftung der königl. Universität zu Breslau. Bresl. 1861.

---

[1]) Schüler, die der deutschen und der polnischen Sprache mächtig sind.

1. Regierungsbezirk Breslau.

BRESLAU.

(Hauptstadt der Provinz. Fürstenthum Breslau. 145,589 Einw.)

Die hier aufzuführenden höheren Schulen der Stadt sind: 3 evang. Gymnasien (zu St. Elisabet, zu St. Magdalena und das Friedrichsgymnasium), das katholische Matthiasgymnasium und 2 Realschulen 1. O. (zum heil. Geist und am Zwinger). Mehrere Schulen alter Zeit sind später theils eingegangen (namentlich die Domschule, die älteste Schule in Schlesien; ferner die Klosterschulen, welche zu St. Vincenz, beim Sandstift und in der Malteser-Commende Corporis Christi entstanden waren), theils gänzlich umgestaltet worden. — Aufser den p. 49 erwähnten zwei kath. Erziehungsinstituten (Convictorium ad St. Josephum und fürsbischöfl. Knabenseminar) besteht in Breslau unter fürstbischöfl. Aufsicht und Verwaltung noch ein „Orphanotropheum," aus welchem diejenigen Knaben, welche Talent und Neigung zum Studiren zeigen, dem Matthiasgymn. zum Unterricht übergeben werden [1]).

Seit der Reformation widmete der Rath der Stadt dem Schulwesen eine sehr eingehende Aufmerksamkeit. Beweis davon sind u. a. die verschiedenen von ihm erlassenen Schulordnungen und Schulgesetze. Die wichtigste Schulordnung ist die vom Rector an St. Elisabet Petrus Vincentius ausgearbeitete von 1570 [2]). 1617 wurden die vom Rector an St. Elisabet Thom. Sagittarius bearbeiteten Leges scholarum Vratislav. renovatae erlassen. Es folgte 1643 „Der Kayserl. Stadt Breslau verbesserte Schulordnung." — Merkwürdig sind die Verhandlungen, welche zu Anfang des vor. Jahrh. in Folge der Klagen der Bürgerschaft, dafs die Kenntnifs des Lateinischen bei der Jugend abnehme, zur Beseitigung dieses Mangels vom Rath veranlafst und geführt wurden [3]). Die Schulordnung vom 1. März 1741 hatte dieselbe Veranlassung [4]). Der, zunächst für das Elisabetanum erlassenen, Schulordnung von 1779 liegt die von 1741 zu Grunde (s. die Bemerk. beim Elisab.).

Bis gegen das Ende des vor. Jahrh. waren 4 Magistratualen zu Präsides scho-

---

[1]) Das Orphanotropheum ist im Jahre 1720 vom Kurfürst-Erzbischof von Mainz, Carl Ludwig, als Bischof von Breslau, gestiftet: eine Erziehungsanstalt für verwaisete Kinder armer adliger Eltern. Ursprünglich für 12 Knaben und 12 Mädchen begründet, ist sie 1806 durch eine Schenkung des damaligen Domherrn und Archidiaconus *v. Strachwitz* auf 20 Knaben und eben so viel Mädchen gebracht worden, welche darin bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre vollständig erhalten, bekleidet und verpflegt, auch durch einen Weltgeistlichen als Hofmeister, eine Hofmeisterin und zwei besondere Lehrer unterrichtet werden. Die in das Gymnasium übergehenden Knaben werden meist in die Quarta gesetzt. Sie werden nach ihrem Austritt aus der Waisenanstalt in der Regel durch eins der zahlreichen, für Adlige gestifteten und unter der Verwaltung des Doms stehenden Stipendien für die Dauer ihrer Studienzeit unterstützt, haben aber in Hinsicht auf die an die Gymnasialcasse zu leistenden Zahlungen keinen Vorzug vor anderen Schülern.

Den unteren Classen des kath. Gymn. werden bisweilen auch einzelne begabte Knaben aus dem Waisenhause ad Matrem dolorosam zugeführt, einer Stifung desselben Kurfürsten und Erzbischofs aus demselben Jahre, die gleichfalls durch spätere Vermächtnisse erweitert ist (70 Knaben und Mädchen), und eben so unter der Aufsicht der geistlichen Behörde steht.

[2]) S. Vormbaum I p. 84 ff., wo auch die Leges scholasticae p. 209 ff. — Die erste Kirchen- und Schulordnung des Raths von Breslau (1528) ist vom Dir. Dr. Schönborn 1860 publicirt.

[3]) Dir. Dr. Schönborn 1853: Gutachten des Rectors zu St. Elisab. Mart. Hanke „Anmerkungen vom Lateinreden der studirenden Jugend zu Breslau. 1706."

[4]) Der Magistrat erklärte: „Die eingerissene Nachlässigkeit in Ansehung der Latinität und eines guten styli sei, woferne nicht eine recht elende barbaries erfolgen solle, nicht länger nachzusehen, mithin die Docentes ihre Auditores zu einer besseren cultura styli und probatae latinitatis, wie auch zu dem dazu unentbehrlichen fleifsigen Lesen der alten guten auctorum und zu ordentlicher Elaboration der wöchentl. exercitiorum und aufgegebenen orationum mit allem Nachdruck ermahnen und anhalten, auch die Nachlässigen vermerken und bei den examinibus ihre Namen öffentl. ablesen lassen sollen." (Vrgl. das Circular-Rescript des Grofs-Canzlers v. Goldbeck an die Justizcollegien wegen Vernachlässigung des Lateinischen, v. 1. Jan. 1797 bei Rabe IV p. 1).

larum bestimmt und bildeten mit den Inspectores (Pastor und Rector zu St. Elisab.) das Schulenamt, die Aufsichtsbehörde für alle städt. evang. breslauer Schulen. In diesem Jahrhundert erfreute sich das städt. Schulwesen vorzüglicher Pflege unter dem O. Bürgermeister C. Gottl. Lange[1]). Jetzt stehen die städt. höheren Schulen unter besonderen Curatorien. Im Magistratscollegium werden die Schulangelegenheiten seit O. 1863 durch einen Stadtschulrath bearbeitet: Dr. *Fr. Wimmer* (vorher Dir. des Friedrichs-Gymn. zu Breslau). Unter dem 1609 als Mediatbehörde eingesetzten Stadtconsistorium stehen nur Kirchen- und Elementarschulen (Revid. Reglem. v. 1839). — Die Mitglieder des pädagogischen Seminars in Breslau (s. Abschn. VI) werden an den Gymnasien und Realschulen der Stadt beschäftigt und leisten nach Bedürfnifs Aushülfe.

Als 1813 König Friedr. Wilhelm III in Breslau den Aufruf „An Mein Volk" erliefs, eilte aus allen höheren Schulen der Stadt eine grofse Schaar von Jünglingen zu den Fahnen. — Gegenwärtig sind fast alle 6 höhere Lehranstalten überfüllt. Die Errichtung eines zweiten katholischen Gymnasiums ist im Werke. — Die Zahl der jüdischen Schüler, namentlich im Elisabet-Gymn., in der Zwinger-Schule, hat erheblich zugenommen, seitdem die jüdische Wilhelms-Schule[2]) aufgehoben ist (1848). Die Fonds der letzteren (21,300 Thlr.) werden zur Bezahlung des Schulgeldes für solche unbemittelte jüd. Zöglinge beiderlei Geschlechts verwendet, welche eine der öffentlichen oder privaten höh. Schulen der Stadt besuchen (Statut v. 3. Aug. 1856). — An den evang. Gymnasien wird bis jetzt kath. Religionsunterricht nicht ertheilt, wohl aber an jeder Realschule; bei dem kath. Gymn. ist evang. Religionsunterricht seither nicht eingeführt. Polnisch bildet an allen 6 Anstalten einen facultat. Lehrgegenstand, worin die betreffenden Schüler der 3 evang. Gymnasien gemeinsam unterrichtet werden. — Eine eigene Vorschule fehlt nur der Realschule am Zwinger. — Den 1845 angelegten städt. Turnplatz (am Schiefswerder) und eben so die 1862 erworbene städt. Winter-Turnhalle (vor dem Nicolai-Thor) benutzen sämmtliche 6 Anstalten gemeinsam.

Bei der grofsen v. Rhediger'schen Stadtbibliothek (1645[3]) ist seit 1661 immer einer der drei ersten Lehrer des Elisabetans Bibliothekar gewesen. Nach einem Beschlufs der städt. Behörden soll diese Verbindung der Bibliothek mit dem Elisabetan jetzt gelöst und alle städt. Bibliotheken nebst dem städt. Archiv zu freierer Benutzung in einem gemeinschaftlichen Local (im neuen Stadthause) vereinigt (nicht verschmolzen) werden. Die Zahl der Werke in der v. Rhediger'schen Bibliothek beträgt 88,329. — An der 1793 errichteten Wittwencasse für städtische Officianten participiren auch die Lehrer städtischen Patronats. Schulcasse und Pensionsfonds haben die 4 städt. Anstalten gemeinsam.

Vrgl. Mart. Hanke, Vratislavienses eruditionis propagatores, i. e. Vratislaviensium scholarum Praesides, Inspectores, Rectores, Professores, Praeceptores (seit 1525). Lips. 1701; Hieron. Scholz, Continuatio M. Hankii. Vratisl. 1765; cf. auch die Nachweisungen in Ehrhardt's Presbyterologie. I; Klose, Geschichte von Breslau. (Bresl. 1781—1783) I; Wissowa, Progr. des kath. Gymn. von 1843; Reinkens, a. a. O. p. 5 ff.; Fickert, Abhandl. bei der Jubelf. des Elisab. 1862 p. III f., p. 22 f. — Ueber die dramat. Aufführungen in den Bresl. Schulen im 17. und 18. Jahrh. s. Wissowa, Progr. des kath. Gymn. v. 1861, Fickert, 300j. Jubil. des Elisab. 1862 p. 21 ff.[4]). — Königk, Gesch. des Turnens in Breslau. Progr. des Magdal. v. 1859.

---

[1]) † 1842. Uebersetzer des Sallust und Livius.

[2]) Die am 13. Mai 1791 unter Friedrich Wilhelm II eröffnete und nach ihm „Wilhelms-Schule" genannte jüd. höhere Lehranstalt, erst in 3, später in 4 Cl., war eine Real-Lehranstalt, mit dem Unterschied, dafs darin auch Hebräisch gelehrt wurde. Auch christliche Lehrer unterrichteten an derselben. Sie bezog längere Zeit einen Staatszuschufs. Ihre Aufhebung erfolgte (31. März 1848), als Zerwürfnisse in der Gemeinde eine Aufbringung des Mehrbedarfs verhinderten. Erster Inspector der Schule: *Löwe* (bis 1802), letzter *J. A. Francolm* (1827—1848); Lehrer war u. a. Prof. Dr. *Ed. Munk* (1828—1848). Vrgl. Francolm, Gesch. der Wilhelms-Schule. Bresl. 1841.

[3]) S. Petzholdt, Handb. deutscher Bibliotheken (1853) p. 56 ff.

[4]) Vrgl. Dietrich, Progr. des Gymn. zu Hirschberg v. 1863; v. Raumer II p. 102 ff. und Heiland in Schmid's Encykl. II p. 25 ff.

Das Gymnasium zu St. Elisabet.

Wie 1266 bei der Kirche zu St. Magdalena in Breslau eine Schule errichtet war, so geschah solches 1293 mit Erlaubnifs des Bischofs Johann III auch bei der Kirche zu St. Elisabet. Aus der Autobiographie des Schweizers Thom. Platter, der die Schule eine Zeit lang besuchte, geht hervor, dafs sie Anf. 16. Jahrh. sich über das Mafs einer Trivialschule schon erhoben hatte. *Andr. Winckler* (erster luther. Rector, seit 1525) richtete sie nach Melanchthon's Grundsätzen ein. *Joh. Metzler,* vorher Prof. in Leipzig, lehrte das Griechische an der Schule, und förderte sie auch als er Rathsherr und Landeshauptmann geworden; seine griech. Grammatik blieb bis 1618 eingeführt. 1538 hatte der Rector die Concession zu einer Buchdruckerei erhalten, und druckte die Schulbücher selbst. 1558 wurde Rector *Zachar. Ursinus,* durch den heidelb. Katechismus bekannt. 1560 hatte die Schule schon 10 Lehrer. 1562, 29. Jan., bezog sie ein neues Haus und erhielt den Namen Gymnasium. Auf der obersten Stufe war der Unterricht akademisch, besonders für die Theologen. 1568 wurde Rector Pet. Vincentius, ein Schüler Trozendorf's, Autor der bresl. Schulordnung v. 1570; er hatte die Aufsicht auch über die anderen ev. Schulen der Stadt[1]). Spätere Rectoren: der vielgelehrte Dr. med. und phil. *Pe. Kirsten* (1610—1616; damals 6 Cl. und 17 Lehrer); *Thom. Sagittarius* (1616—1621); *Mich. Poll* (1621—1623); *El. Major* (1631—1669); Mart. Hanke (1687—1709); *Gottlob Krantz* (1709—1733). 1639 gehörte zu den Schülern u. a. *Andr. Scultetus.*

Zur Zeit Hanke's genofs die Schule eines weit verbreiteten Rufs: Primaner waren bisweilen an 200, bei seinem Tode 135. Unter *J. Casp. Arletius* (1761—1784) waren 1763 in den 6 Cl. 135 Sch. (43 in I), 1780: 242. Arletius trat bei Friedrich II, der ihm besonderes Vertrauen schenkte, der realistischen Richtung des Schulwesens entgegen, und hatte wesentlichen Antheil an einer durch den König 1779 angeordneten neuen Instruction für die bresl. Schulen[2]). Sein Nachfolger war *Jul. Phil. Lieberkühn* (1784—1788, vorher Rector am Magdal.); er führte statt des Fachsystems das Classensystem ein. Sodann *J. Ephr. Scheibel* (1788—1809); unter ihm gehörte zu den Lehrern u. a. *G. G. Fülleborn* (1791—1803). *J. G. Schummel* (Pror. seit 1788) erhielt die K. Bestätigung für das Rectorat nicht. Es folgte statt seiner Prof. C. Fr. Etzler (1810—1825, wo er, wie einst auch Vincentius gethan, freiwillig ins Prorectorat zurücktrat). Der Pror. *C. Ad. Menzel* (seit 1809 Lehrer der Anstalt) wurde 1824 Consist.- und Schulrath in Breslau. Der Vorgänger des jetzigen Rectors war *Sam. Gottfr. Reiche* (1825—1844, vorher Pror. am Magdalen.).

Lehrer waren u. a. *Ferd. Nickel* (Hellenist und Mathematiker; emerit. 1825), Dr. *Caes. Kletke* (1829—1836, jetzt Dir. der Realsch. am Zwinger) und *Fr. Kämp* (1827—1842, jetzt Dir. der Realsch. zum h. G.). — Aus alter Zeit führen der Rector und die 2 ersten Oberl. den Professortitel. — Eine Vorschule seit 1845. — 1838—1855 bestanden neben IV—II Realclassen. Die am Gesanguntrr. nicht Theil nehmenden Schüler haben besondere Lectionen in Geogr., Gesch., Botanik. — Die Anstalt zählt jetzt 9 Gymn.cl. (VI—IV je in 2 Cötus) und 3 Vorber.cl. (Sämmtl. Cl. führen deutsche Namen. Frequenz der Gymn.cl. 1826: 409, 1840: 268, 1845: 204, 1846: 354, 1847: 385, 1849: 457, 1862: 485, 1863: 550 (320 evg., 7 kath., 223 jüd.; II: 58, I: 38), der Vorschule 1863: 195. O. 1857—O. 1863: 79 Abitur. — Das alte Schulhaus wurde bis 1826 benutzt; von da bis 1835 war das Gymn. in dem Hause, worin sich jetzt die Realsch. am Zwinger befindet. Das gegenwärtige, dem Bedürfnifs schon nicht mehr genügende Schulhaus neben der Elisab.-Kirche wurde 1835 bezogen; Kosten desselben 45,520 Thlr., wozu die Schule 4000 Thlr., die Stadt 29,520 Thlr. und Friedrich Wilhelm III ein Gnadengeschenk von 12000 Thlrn. beigetragen haben[3]).

Dem Elisabetan sind im Laufe der Zeit eine grofse Zahl von Vermächtnissen zum Besten der Schüler und der Lehrer zugefallen. Die bedeutendsten Stiftungen sind die des Rct. Arletius (Cap.-Betrag jetzt 27,642 Thlr.), zur Ausstattung von Lehrertöchtern, für einen Studios. ling. hebr., für emeritirte Lehrer, Lehrerwittwen u. a. — Stipendia Vincentiana für Lehrersöhne (Cap. 2500 Thlr.). — Das Legatum Strelitzianum für den Mathematikus der Anstalt beträgt jetzt 170 Thlr. — Legatum Prinzianum zur Unterstützung jüdischer Schüler. — 58 Freistellen (darunter 10 aus der Arletius-Fundation und 12 für Chorschüler).

Vrgl. Ehrhardt a. a. O. I. p. 92 ff.; Stieff, Historia iubilaeorum scholasticorum in gymn. Wratisl. Elisab. Bresl. 1737; Samml. der Schriften bei der 200j. Jubelfeier des Gymn. Bresl. 1762; S. G. Reiche, Gesch. des Gymn. zu St. Elisab. (bis ins 16. Jahrh.). Progr. v. 1843; R. Fickert, Progr. zur Säcularfeier 1862 und das ordentl. Progr. desselben

---

[1]) R. Tagmann, Pet. Vincentius, der erste Schulen-Inspector in Breslau. 1857.
[2]) R. Fickert, J. C. Arletius, in den Abhandl. bei der Jubelfeier des Elisab. 1862 p. 13 ff.
[3]) In dem Schulhause befindet sich zugleich das Local für die Stadtverordneten-Versammlung.

Jahres; ferner die Frequenztabelle 1845—1862 im Progr. v. 1863. Vrgl. auch J. C. G. Schmeidler, die ev. Pfarrkr. zu St. Elisab. Bresl. 1857.

Rector: Prof. Dir. Dr. C. Rud. Fickert, seit O. 1845 (vorher Prof. in Schulpforta). Aufser ihm 17 Lehrer (4 Oberl., 7 ord. L., 1 Collabor., 2 techn., 3 Elem.-L.). — Etat: 15,435 Thlr.[1]). Miethen 32 Thlr.; Zinsen 2798 Thlr.[2]); von Legaten 720 Thlr.; Communalzuschufs 2795 Thlr.; Hebungen von den Schülern 9050 Thlr.[3]); sonstige Einnahmen 40 Thlr. Verwalt.kst. 159 Thlr. Besoldungstitel 12,967 Thlr.; Wohnungen für den Rector, den Pror., den Schuldiener (Haushalter) und den oeconomus scholae (einen Primaner)[4]). An Legaten 376 Thlr. Miethe für das Local der 1. Elem.cl. 40 Thlr. Unterrichtsmittel 271 Thlr. Utensilien 60 Thlr. Heizung 385 Thlr. Beleuchtung 135 Thlr. Bautitel 340 Thlr. Feuerversicherungsbeitrag 49 Thlr. (Feuercassenwerth der Schulgebäude 33,020 Thlr., des gesammten Inventariums 5050 Thlr.). Für das Progr. u. das öffentl. Examen 138 Thlr. Sonstige Ausgabetitel u. Extraordin. 515 Thlr. — Städt. Pensionsfonds.

Patronat und Confession: Mit dem Patronat der Elisabetkirche ging nach der Reformation auch das der Schule vom Matthiasstift an den Magistrat über (zw. 1520 und 1525). Dadurch erhielt sie ihren ev.-luther. Charakter. Die Verbindung mit der Kirche, deren Pastoren sonst in den obern Cl. theolog. Vorlesungen hielten und Relig.unterricht ertheilten, hat sich[5]) so weit aufgelöst, dafs der Cantor Gesangl. des Gymn. geblieben ist, die Schule der Kirche nur den Chor stellt, sich in derselben zum heil. Abendmahl hält, und zu einer Schulpredigt versammelt. Ein Schulcuratorium, zu welchem auch der Rector gehört, dient zur Unterstützung des Patronats. Die Lehrer werden vom Magistrat gewählt und berufen.

Das Gymnasium zu St. Maria Magdalena.

Die latein. Schule, aus welcher die Anstalt hervorgangen ist, war mit Erlaubnifs des päpstl. Legaten Cardin. Guido 1266 vom Rath der Stadt bei der Kirche zu St. Maria Magdalena gegründet. Das Matthias-Stift übte gleichwohl auch hier das Patronat, welches nach Einführung der Reformation (zw. 1520 und 1525) auf den Rath der Stadt überging. Derselbe gab 1528 die erste Schulordnung (s. p. 164): 4 Cl. und 7 Lehrer. Der erste luther. Rector war *Joh. Rullus* (seit 1525). 1532 waren 12 Lehrer. Auch nach dem Umbau des Schulhauses 1558 hatte nur die 1. Cl. ein eigenes Lehrzimmer; 4 andere Cl. waren in Einem Raum vereinigt. Der Unterricht in den oberen Cl. hatte akadem. Charakter. 1617 neue Schulordnung. Der Rector M. *Mich. Poll* nahm von 1617 bis 1621, wo er an das Elisabetanum überging, an 800 Schüler auf, worunter viele auswärtige (z. B. *Mart. Opitz* 1614—1617). Pest und Kriegszeiten brachten die Schule herunter. 1637 fand der zum Rector erwählte M. *H. Klose* (vorher Prof. am Elisab.) nur 6 Primaner vor; ihre Zahl mehrte sich bald wieder ansehnlich, und die I hatte durchschnittl. 70 Sch.

1643, 30. Apr., Erhebung der Magdalenen-Schule zum Gymnasium. Von da an hatte sie mit dem Elisab.-Gymn. gleiche Einrichtung. Die akadem. Tendenz blieb vorwaltend (auch Ethik und Politik im Lehrplan). 1670 Vermehrung der lat. Stunden, um befriedigendere Resultate im Lat. zu erzielen. M. *Christian Gryphius* Rector v. 1686 bis 1706[6]). Am 26. Jun. 1710 wurde das neue, jetzige, Schulhaus bezogen, das aufser 6 Cl. auch 3 Lehrerwohnungen enthielt. 1755 wurde Rector *J. Casp. Arletius* (1761 Rector am Elisabetan). 1762 M. *J. Chr. Leuschner,* (vorher Pror. am Lyceum zu Hirschberg). Die realistische Richtung des höheren Schulwesens im vor. Jahrh. wurde von dem Provinzial-Minister v. Schlabrendorf begünstigt: auf seinen Wunsch nahm der Magistrat 1766 nach dem Muster der Heckerschen Realschule zu Berlin Veränderungen mit dem Magdaleneum vor[7]). In I wurde nun u. a. auch bürgerl. und Kriegsbaukunst, Oekonomie und Cameral-

---

[1]) 1827: 9217 Thlr; 1845: 11,137 Thlr.; 1856: 13,906 Thlr.

[2]) Das Vermögen der Schule beträgt jetzt c. 62,000 Thlr.

[3]) Bis 1762 zahlten die Söhne der Honoratioren viertelj. 1 Thlr., die der anderen Bürger 8 Gr., fremde Schüler 16 Gr.; 1784 zahlten von 227 Schülern nur 113 Schulgeld, und der Ertrag desselben belief sich damals durchschnittlich auf nur 600 Thlr. jährlich.

[4]) Die Bestellung eines solchen oeconomus scholae aus der Zahl der Schüler ist ein Rest alter Trozendorfischer Schuleinrichtungen. Die Geschäfte des oeconomus sind indefs jetzt keine wesentlich anderen, als die eines Famulus des Directors. Er erhält für seine Dienste jährl. 36 Thlr. aus der Schulcasse und die Wohnung.

[5]) Vorbehaltlich des Anspruchs der Schule auf Bezug von Begräbnifsgebühren.

[6]) Zu seiner Zeit gaben die Primaner eine lateinische politische Zeitung heraus. — 1699 war *Christian* (von) *Wolf* unter den zur Universität Abgehenden.

[7]) Vrgl. Nachr. über die mit dem Gym. bei St. Maria Magdal. verbundene Realschule. Bresl. 1766; H. D. Hermes Nachr. vom Zustande des Magdalen. Realgymnasii und der mit demselben verbundenen Erziehungsanstalt. Bresl. 1769.

wissenschaft, Anatomie, Numismatik, Glasschleifen, Thetik, Polemik, Moralphilosophie etc. gelehrt. 1767 wurde ein Pensionat und eine Mädchenschule mit der Anstalt verbunden. 1779 waren 384 Schüler. Die Zahl verminderte sich nach dem Abgang *Jul. Phil. Lieberkühn's*, der 1784 Rector des Elisabet-Gymn. wurde. Fr. Manso (Rector bis 1826)[1] fand 1790 im Gymnasium kaum 90 Schüler, im Pensionat nur 3 Zöglinge. Die Handlungsclasse liefs er bis 1810 bestehen. Im Uebrigen machte er die Schule wieder zu einem eigentl. Gymnasium und führte es zu grofser Blüthe. In den Kriegsjahren wurde die I leer; 1825 betrug die Frequenz wieder 415 (darunter 57 in I), 1826: 450. Für den Elementarunterricht verband er (1825) eine Vorschule mit dem Gymn. Das sogen. Lections- (Fach-) System, wonach die Schüler in den verschiedenen Gegenständen verschiedenen Classen angehören konnten, beseitigte erst sein Nachfolger *F. W. Kluge* (1826—1833); die Mädchenschule wurde 1834 abgetrennt. Zu den Lehrern haben u. a. gehört: der Archäolog *Otfr. Müller* (1818 und 1819), der Philolog *Wellauer* (1821—1826), Dr. *J. Tzschirner* (1836—1855, jetzt Prov.-Schul-R. in Berlin); zu den Schülern u. a. Herzog *Wilh. v. Würtemberg* (1843—1846). — Mit der Rector- und den beiden ersten Oberlehrerstellen ist von Alters her der Professortitel verbunden.

Eine Gemäldegallerie, seit 1786. Classenbibliotheken, aus freien Beiträgen unterhalten. — 1835—55 bestanden neben IV—II Real-Lectionen für Nichtgriechen. Die vom Singen dispensirten Schüler erhalten Unterricht in anderen Lehrobjecten. Die Anstalt zählt jetzt 14 Gymn.- (III—I inf. u. sup.; VI—IV, III inf. und sup. je in 2 coord. Cötus) und 6 Element.-Cl. — Frequenz der Gymn.-Cl.: 1832: 390, 1838: 335, 1841: 415, 1850: 452, 1862: 580, 1863: 631 (555 evg., 15 kath., 61 jüd.; 3 Ausld.; II: 97, I: 76); der Vorschule 1863: 325. ¼ sind auswärtige. 1834—60 hat die Zahl der Novizen 2700 betragen. 1826—33 entliefs die Anstalt zur Univ. 155 Abitur. und 395 Schüler ins bürgerl. Leben. Von den letzteren safsen: in I 6, in II 71, in III inf. 86, in III sup. 79, in IV 80, in V 59, in VI 14. 1857—63: 132 Abitur. — Bis 1710 lag das Schullocal am Magdal.-Kirchhof. Am 26. Juni 1710 siedelte das Gymn. in das jetzige, auf der Stelle eines Almosenhauses erbaute Schulgebäude über, welches auch nach dem 1842—46 ausgeführten Erweiterungsbau (4000 Thlr.) für das Bedürfnifs nicht ausreicht. Die Element.-Cl. sind in einem gemietheten Local untergebracht. — Mehrere Vermächtnisse zu Prämien, sowie zu Unterstützungen für arme Schüler in Geld und Büchern. Raschkesches Legat (1760) zur Vertheilung hallischer Bibeln[2]).

Vrgl. Ehrhardt a. a. O. I p. 104 ff.; die Progr. des Dir. Schönborn v. 1843, 1844, 1848, 1855, 1857; und Schmeidler, Beitr. zur Gesch. der Kirche zu St. Maria Magdal. Bresl. 1838.

Rector: Prof. Dir. Dr. *C. Schönborn*, seit O. 1834. (vorher Dir. des Gymn. zu Schweidnitz). Aufser ihm 29 Lehrer (6 Oberl., 11 ord. L., 3 Collab., 3 techn. L., 6 Element.-L.). — Etat: 23,390 Thlr.[3]). Miethe 60 Thlr.; Zinsen (von 49,000 Thlr. Capit.vermögen) 2426 Thlr.; von Legaten 200 Thlr.; Communalzuschufs 7430 Thlr.; von den Schülern 13,250 Thlr.; sonstige Einnahmen 24 Thlr. Verwalt.kst. 256 Thlr.[4]). Besoldungsfonds 19,542 Thlr.: Dienstwohnung für den Rect., den Pror. u. 2 Schuldiener (Haushalter). Untrr.mittel 394 Thlr. Utensilien 104 Thlr. Heizung 255 Thlr. Beleuchtung 95 Thlr. Baukosten 180 Thlr. Feuerversicherungsbeitrag 37 Thlr. (Feuercassenwerth der Gebäude 28,380 Thlr., des Inventariums 4280 Thlr.). Progr. u. öffentl. Examen 130 Thlr. Miethe 1100 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordin. 1297 Thlr. — Städt. Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Der Magistrat wählt und beruft die Lehrer; doch sind einem Curatorium, zu dem auch der Rector gehört, gewisse Befugnisse delegirt. Confession: evang.-luth. Eine Verbindung mit der Mar. Magdal.-Kirche besteht, abgesehen von dem Anspruch der Schule auf einen Begräbnifsgebühren-Antheil, im wesentlichen nur noch darin, dafs der Cantor der Kirche zugleich Gesangl. der Schule ist, und dafs die Kirche dem Prorector in einem ihr gehörigen Hause Wohnung zu gewähren hat. Schulchor in der Magdalenen-Kirche.

Das Friedrichs-Gymnasium.

Die Anstalt, 1765 vom Presbyterium der ev.-reform. Gemeinde zu Breslau gegründet, (eröffnet 24. Jan. 1765) war anfangs eine Realschule, die erste in Schlesien. Die Mittel zu ihrer Erhaltung gab der Ertrag von Collecten bei reform. Gemeinden und verschiedene königl. Zuwendungen. König Friedrich II verlieh der Anstalt durch C. O. v. 23. Octb. 1776

---

[1]) S. F. W. Kluge, C. Casp. Fr. Manso. 1826; E. Fr. Glocker, Zum Andenken Manso's. 1826.

[2]) Eine Stiftung (1862) ist zu einer Gabe bestimmt, die armen Schülern mit der Stelle Psalm 7, 5. 6 zur Ermunterung gewährt werden soll.

[3]) 1828: 10,769 Thlr.; 1857: 14,595 Thlr.

[4]) Darunter 49 Thlr. für den oeconomus scholae (einen Primaner).

den Namen Schola Fridericiana, und den jedesmaligen 3 ersten Lehrern den Professortitel. Die Direction führte bis 1815 der erste Geistliche der reform., später Hof-Kirche: *L. S. Noltenius* bis 1765, *D. H. Hering* (1782 Hofpred. und O.-Consist.-R., früher Dompred. in Halle a. d. S.) bis 1805, *J. B. Wunster* bis 1815. Im Jahre 1812, 12. Novb., trat die Anstalt als Friedrichs-Gymnasium in die Reihe der Gymnasien ein, und das bis dahin befolgte Fachsystem wurde mit dem Classensystem vertauscht. *Adalb. Kayssler*, Prof. der Philosophie an der breslauer Univ., wurde 1815, nachdem er seit 1806 Prof. und Directionsgehülfe gewesen, alleiniger Dir. des Gymn.. Das mit der Schule verbundene Alumnat, das 1776 70 Zöglinge hatte, ist 1812 aufgehoben worden. 1822 wurde vom Presbyterium ein Mitglied desselben zum Curator der Schule bestellt. Den Relig.unterricht ertheilt ein adjungirter Geistlicher der Hofkirche. Durch C. O. v. 11. Juli 1803 wurde der Anstalt eine einmalige Unterstützung von 5000 Thlr. bewilligt. 1814—61 hat dieselbe einen fortlaufenden Staatszuschufs in verschiedener Form bezogen: Anfangs 500 Thlr., zuletzt 200 Thlr. 1817—24 bestand deshalb ein königl. Compatronat. Dasselbe wurde durch Verf. v. 3. Sptb. 1824 aufgehoben, weil das Patronat (Presbyterium) auf Grund einer noch jetzt geltenden C. O. v. 23. Novb. 1799 von Einsendung seiner Rechnungen und Etats befreit ist[1]).

Zu den Lehrern der Anstalt haben u. a. gehört: Dr. *Fr. Schaub* 1811—26 (wo er Dir. des Gymn. zu Danzig wurde) und *Aug. Kephalides* († 1820). Der Nachfolger Kayssler's († 1821) im Directorat, Dr. *C. L. Kannegiesser* (vorher Rect. des Gymn. zu Prenzlau) trat O. 1843 in den Ruhestand. Ihm folgte Dr. *Fr. Wimmer* (1843—63, Naturhistoriker; jetzt Stadt-Schul-R. in Breslau). Die 1840 eingerichteten Parallel-Realcl. sind 1856 wieder eingegangen. — Seit dem 3. Decennium dieses Jahrh. 6 Gymn.-Cl., die noch jetzt ungetheilt sind; 1844 ist eine Vorschule eingerichtet, die gegenwärtig 2 Cl. hat. Die Frequenz der Gymn.-Cl., 1826: 202, stieg 1834 auf 250 Sch.; 1843 war sie auf 145 gesunken; 1852 betrug sie 215, 1861: 269, 1862: 283, 1863: 270 (157 evg., 16 kath., 97 jüd.; 8 Ausld.; II: 54, I: 22); die Vorschule hatte 1863: 73 Schüler. ⅓ sind auswärtige. O. 1857—O. 1863: 46 Abitur. — Der obengenannte *D. H. Hering*, um Förderung der Schule hochverdient, hat derselben auch seine ansehnl. Bibliothek vermacht. Ein Schülerstipend. ist 1817 beim Reformationsfest auf Kayssler's Veranlassung gestiftet (2000 Thlr. Cap.). Das Eichbornsche Stipendium für einen Theologen reform. Confession. Bisher eine grofse Zahl von Freischülern. — Das Schulhaus, neben der Hofkirche, 1768 bezogen, hat 18,196 Thlr. zu bauen gekostet. 1863 ein Reparaturbau für 3000 Thlr., aus den Mitteln der Anstalt und des Patronats.

Vrgl. J. B. Wunster, Nachricht von der Friedrichs-Schule. Progr. von 1808—13; J. G. Kunisch, Gesch. der Schule. Progr. v. 1845.

Director: Prof. *L. Gädke*, seit M. 1863 (vorher Dir. des Gymn. zu Memel). Aufser ihm 12 Lehrer (8 Oberl., 4 ord. L., 1 evg. Relig.l., 1 wissensch. Hülfsl., 1 techn. L., 2 Vorschul-Lehrer). — Etat: 8465 Thlr. Zinsen und Zuschufs aus der Hofkirchencasse 3064 Thlr.; Hebungen v. den Schülern 5300 Thlr.; sonstige Einnahmen 101 Thlr. Verwalt.kst. 218 Thlr. Besoldungstitel 6150 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir., 4 Gymn.- u. 1 Vorschul.-L. Heizung u. Beleuchtung 90 Thlr. Bautitel 800 Thlr. (nur vorübergehend so hoch, wegen des Baues v. 1863). Zu Büchern für arme Schüler 31 Thlr. Zu Stipendien 132 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordin. 1044 Thlr. — Eigener Pensionsfonds.

Patron ist das Presbyterium der evang.-reform. Hofkirche, welches die Lehrer wählt und beruft. Confession: nach Stiftung, Dotation u. kirchl. Zusammenhang evang.-reform.

Das königl. kathol. oder Matthias-Gymnasium.

Die Schule hat ihren Ursprung in einer von den Jesuiten 1638 auf dem Jurisdictionsgebiet der Kreuzherren mit dem rothen Stern bei St. Matthias gegründeten Stiftung. Der erste Rector war *Joh. Wazin.* 1659 schenkte Kaiser Leopold dem Orden die kaiserl. Burg in Breslau zur Einrichtung eines Collegiums und Gymnasiums. Eröffnung des letzteren 2. Novb. 1659. Es vereinigte mit den Vorbereitungsstufen die akademischen Studien fast aller theol. und philosoph. Disciplinen. Eine Stiftung des Grafen Thun von 100,000 Gulden sicherte die Bestreitung der Bedürfnisse. Im Eröffnungsjahr waren bereits 117 der höheren, 285 der niederen Studien Beflissene. 1666 wurde eine vollständ. theol. Facultät mit 3jähr. Cursus errichtet. So ging aus dem akadem. Gymnas. 1702 die Leopoldinische Universität hervor. Beide blieben in enger Verbindung. Das Gymn. leitete ein praefectus studiorum inferiorum, welcher, wie der praefectus stud. sup., unter dem praefectus studii generalis und dem Rector der Universität stand. Lehrer blieben die Jesuiten, unter denen ein häufiger Wechsel Statt fand. Grofse Bedrängnifs der Studienanstalt während der schlesischen Kriege.

---

[1]) Ein bei keiner öffentl. höheren Lehranstalt der Monarchie wieder anzutreffendes Privilegium.

Auch nach Aufhebung des Jesuitenordens (1773) und Errichtung des K. kath. Schulen-Instituts für Schlesien (1776; s. p. 5) dauerte die Verbindung des Gymn. mit der Univers. fort, und der Präfect desselben blieb in allen äufseren Dingen dem Universit.-Rector untergeordnet, die Anstalt kam jedoch nunmehr unter königl. Patronat (s. p. 5 u. 160).

Im Jahre 1811 führte die Verlegung der Universität zu Frankfurt a. O. und ihre Verbindung mit der breslauer Leopoldina die Abtrennung des Gymnasiums herbei. Es wurde in das durch Aufhebung des Ordens leer gewordene Matthiasstift der Kreuzherren mit dem rothen Stern verlegt, und ist seitdem eine selbständige Anstalt. 1819 wurde, wie bei den übrigen kathol. Gymnasien Schlesiens, ein Schulgeld eingeführt; bis dahin hatten die Schüler nur für die Heizung und für Anschaffung der Apparate etwas zu zahlen gehabt. 1853 Einrichtung einer Vorschule.

Unter den Rectoren tritt gegen Ende des 17. Jahrh. besonders hervor *Fr. Wolf.* In diesem Jahrh. waren Vorgänger des gegenwärtigen Directors Dr. *Joh. Köhler,* seit 1. Jul. 1801 „Rector“, vorher Präfect der Schule (wurde 1830 Domcapitular.), 1830—1839 Dr. *Pt. Elvenich* (jetzt Prof. an der bresl. Univ.). Zu den Lehrern der Anstalt haben u. a. gehört: Dr. *H. Kruhl* (1830—1839, jetzt Dir. des Gymn. zu Leobschütz), Dr. *Aug. Stinner* (1833—1839, jetzt Dir. des Gymn. zu Oppeln), Dr. *J. Ant. Brettner* (1838—1843, jetzt Dir. des Marien-Gymn. und Schul-R. zu Posen), Dr. *Jul. Zastra* (1836—1848, jetzt Dir. des Gymn. zu Neifse). — Eine Lehrerbiblioth. mit 8900, eine Schülerbiblioth. mit 6700 Bdn. — Die Frequenz betrug im ersten Decennium dieses Jahrh. durchschnittl. 300 Sch., die in 5 Classen (I und II zusammen) unterrichtet wurden. 1821 waren 503, 1827: 747, 1840: 530, 1850: 624, 1860: 703 in 12 getrennten Gymn.-Cl., 1862: 618, 1863: 636 (580 kath., 12 evg., 44 jüd.; 1 Ausld.; II: 79, I: 95); 1863: 88 in der Vorschule. Jetzt: 9 aufsteig. Gymn.- (III—I inf. u. sup.; VI—IV je in 2 coord. Cötus) u. 2 Vorschulcl. Ueber die Hälfte sind auswärtige Schüler. Abiturienten 1815: 2, 1816: 14, 1826: 40, 1836: 36, 1846: 37, 1851: 52, 1863: 33.

Unter den Stiftungen ist die wichtigste das gleich beim Beginn der Anstalt eingerichtete, jetzt königl. Convictorium (zu St. Joseph) zur Aufnahme armer Gymnasiasten. Den Grund legte ein reiches Vermächtnifs des Canonicus *Pe. Gebauer;* es folgten andere bedeutende Schenkungen. Nachdem 1811 das ursprünglich dem Convict gehörige Gebäude der Universität überwiesen worden, hat derselbe im Gymnasialgebäude Platz gefunden. Seit 1847 werden die Ueberschüsse des mit dem Convict verbundenen Pensionats[1]) der Alumnen- (Fundatisten-) Casse übergeben, wodurch die Zahl der Freizöglinge auf 35 hat gebracht werden können. An der Spitze des Instituts steht ein Regens und ein Proregens. Eigene Bibliothek. — Dem Gymnasium sind Stipendien erst in den 2 letzten Decennien zugeflossen; darunter mehrere zur Erinnerung an lebende und verstorb. Lehrer (Wissowa, Stenzel, Kabath). Das Capital derselben beträgt über 4000 Thlr. — Eine grofse Zahl von Schülern erhält freien Unterhalt in dem fürstbischöfl. Knabenseminar. — Krankencasse mit 4250 Thlr. Vermögen.

Vrgl. Reinkens a. a. O. p. 99 ff.; Wissowa, Beitr. zur Gesch. des Gymnas. Progr. v. 1843, 1845, 1861; Hausdorf, das Convictorium zu St. Joseph. Progr. v. 1828.

Director: Prof. Dr. *Aug. Wissowa,* seit O. 1839 (vorher Dir. des Gymn. zu Leobschütz). Aufser ihm 20 L. (5 Oberl., 2 kath. Relig.-L., 6 ordtl. L., 2 Collabor., 1 wissensch. Hülfsl., 2 techn., 2 Elem.-L.). — Etat des Gymn.: 16,003 Thlr.. Zinsen 180 Thlr.; aus dem schlesischen kath. Haupt-Schulfonds 5500 Thlr.; aus Staatsfonds[2]) 710 Thlr.; Hebungen von den Schülern 9073 Thlr.; sonstige Einnahmen 540 Thlr. Verwalt.kst. 408 Thlr. Besold.-fonds 13,250 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir., 7 Lehrer u. die 2 Schuldiener. Untrr.-mittel 653 Thlr. Utensilien 22 Thlr. Heizung u. Beleuchtung 327 Thlr. Für kleine baul. Reparaturen 139 Thlr. Sonstige Ausgabetitel u. Extraordin. 1202 Thlr. — Etat des Convictoriums u. des Pensionats: 3558 Thlr. Aus dem schles. kath. Haupt-Schulfonds 1450 Thlr.; aus der Skrzichowskischen Stiftung 140 Thlr.; Hebungen von den Pensionären[3]) 1740 Thlr.[4]); Zinsen 228 Thlr.[5]). Remunerationsfonds: 100 Thlr. Für Amtsbedürfnisse und für Löhnung der Dienstleute (1 Tafeldecker, 1 Wirthin, 1 Magd) 267 Thlr. Zur Beköstigung der Fundatisten u. sämmtlicher Pensionäre 2762 Thlr. Heizung u. Beleuchtung 226 Thlr. Für die Bibliothek 15 Thlr. Auf Musikalien und Musikunterricht 30 Thlr. Utensilien u. kleine bauliche Reparaturen 93 Thlr. Legate 44 Thlr. Extraordinarium 21 Thlr. — Die Lehrerpensionen werden aus dem schles. kath. Haupt-Schulfonds bestritten.

---

[1]) Verschiedene Pensionssätze: 140 Thlr. (Pensionaire des ersten Tisches), 100 Thlr. (Pensionaire des zweiten Tisches), 60 Thlr. (Commensalen), je nach den Anforderungen der Eltern, namentlich in Bezug auf Tisch und Wohnung. Nebenkosten für den Aufseher und den Convictdiener.

[2]) Bedürfnifszuschufs seit 1863.

[3]) Etatsmäfsig 21 Stellen.

[4]) Die daraus für Fundatisten bestimmten Ueberschüsse sind auf 380 Thlr. veranschlagt.

[5]) Von 2750 Thlr. Dispositions- und 3460 Thlr. Fundations-Capitalien.

Die Anstalt ist seit 1774 königl. Patronats, und nach Stiftung und Dotation kath. Confession. Gymnasialkirche St. Matthiae, die aus dem schles. kath. Haupt-Schulfonds jährl. 295 Thlr. bezieht. (Etat der Kirche: 475 Thlr.).

Die Realschule zum heil. Geist (R. S. 1. O.).

Die Anstalt ist aus einer ursprünglich bei der Propstei zum heil. Geist gestifteten lat. Schule hervorgegangen, die später von der Bernhardinerkirche in der Neustadt übernommen wurde („Schola ad Spiritum sanctum" und „Schola Neapolitana"); 1525 wurde sie nach reformatorischen Grundsätzen umgestaltet. Rectoren der Schule u. a.: *Sam. Benj. Klose* (1763—98), *Ge. Sam. Bandtke* (1804—11, nachmals Prof. der Univ. in Krakau), *Mich. Morgenbesser* (1811—41). Viel beschränkter als ihre alten Schwesteranstalten zu St. Elisabet und St. Magdalena, erhielt sich die Schule doch neben denselben immer in Ansehen. Im Reformationsjahr, 1817, wurde durch den Propst L. Rahn der Gedanke angeregt, sie zu einer „Bürgerschule" umzugestalten. 1825 kam zu den seit längerer Zeit vorhandenen 2. Cl. eine 3., 1826 eine 4. hinzu. In diesen 4 Cl. befand sich 1842 eine Frequenz von 284 Schülern. Nachdem von einem Bürger der Stadt (Kaufm. Claassen) 15,000 Thlr. zur Erweiterung der Schule vermacht waren, beschlossen die städt. Behörden einen Neubau für dieselbe. Das neue Haus (Kosten 48,823 Thlr.) wurde am 23. Apr. 1849 eingeweiht, und darin die Anstalt als „höhere Bürgerschule" mit VI, V, IV und 3 Vorschulcl. wiedereröffnet. In den nächsten Jahren kamen die oberen Cl. hinzu, O. 1853 die I. Erste Abitur.prfg O. 1855, nachdem die Schule durch Verf. v. 4. Aug. 1853 das Recht zu Entlass.prfgn nach der Instr. v. 8. März 1832 erhalten hatte. Frequenz: 1856: 600 (davon in 3 Vorschulcl. 226). Seit O. 1862 auch kath. Religionsunterricht. Uebungen auch im Feldmessen. Bei Erlafs der U. u. P. O. v. 6. Octb. 1859 wurde die Anstalt unter die Realschulen 1. O. aufgenommen. 1861 waren mehr als 750 Schüler vorhanden, so dafs das Haus dem Bedürfnifs nicht mehr genügt. Die Vorschule ist seit 1863 in einem anderen Hause untergebracht. — Jetzt im Ganzen 10 aufsteig. Real- (VI—III inf. und sup.) und 3 Vorber.-Cl. Frequenz: 1863 in den Realcl.: 603 (437 evg., 84 kath., 82 jüd.; II: 53, I: 23; 19 Ausld.); in der Vorschule: 218. ¼ der Schülerzahl sind auswärtige. 1859—63: 15 Abitur.

Ein Legat (5000 Thlr.) der Wittwe des obigen Prof. Bandtke ist bei dem Bau verwandt worden. Verschiedene Vermächtnisse zum Besten von Lehrern und Schülern fliefsen in die städt. Instituten-Hauptcasse. Für eine Gedächtnifsrede auf Jac. Leonh. v. Agricola, jährl. am 3. Dcb., erhält der Redner, der Stiftung gemäfs, 16 Thlr. (ebenso bei St. Elisab. und St. Magdal.). Koska-Stiftung, zum Andenken an einen 1862 verstorb. Zeichenlehrer, für gute und bedürftige Zeichenschüler. — Betrag des Schulgelderlasses für Freischüler[1]) (mit Einschlufs von 9 Chorschülern): jährlich 650 Thlr. — Zur Gesch. der Schule in der älteren Zeit vrgl. Ehrhardt, a. a. O. I p. 110 ff.

Erster und gegenw. Director der Realschule: *Fr. Kämp*, seit Neuj. 1842 (vorher Oberl. am Gymn. zu St. Elisab.). Aufser ihm 21 Lehrer (4 Oberl., 5 ord. L., 2 Collabor., 1 kath. Religionsl., 1 wissensch. Hülfsl., 3 techn. L., 5 Elem.-L.). — Etat: 13,525 Thlr. Zinsen 184 Thlr.; von Legaten 111 Thlr.; von dem Hospital zum heil. Geist 80 Thlr.; von der Stadt 2385 Thlr.; von den Schülern 10,700 Thlr.; sonstige Einnahmen 65 Thlr. Verwalt.-kst. 137 Thlr. Besoldungsfonds 11,441 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir. und den Schuldiener (Haushalter). Biblioth. 260 Thlr.; sonstige Untrr.mittel 347 Thlr. Utensilien 75 Thlr. Heizung 240 Thlr. Beleuchtung 90 Thlr. Baukosten 112 Thlr. Feuerversicherungsbeitrag 57 Thlr. (Feuercassenwerth des Schulhauses 36,320 Thlr., des Inventariums 6660 Thlr.). Progr. und öffentl. Examen 75 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordin. 691 Thlr. — Städt. Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Wahl und Berufung erfolgt durch den Magistrat. Einem Curatorium, dessen Mitglied der Rector scholae ist, sind gewisse Befugnisse übertragen. Confession: nach Stiftung, Dotationsbezügen und kirchl. Zusammenhang evang.-lutherisch. Die Bernhardinerkirche ist noch jetzt zu einem Beitrag für das Dir.-Gehalt verpflichtet; die Zahlung wird nur temporair nicht verlangt.

Die Realschule am Zwinger (R. S. 1. O.).

Die Anstalt ist am 1. Nov. 1817 als eine „Bürgerschule für die Jugend aller christlichen Confessionen, zum Gedächtnifs der 3. Säcularfeier der Kirchen-Reformation" von

---

[1]) Im Ganzen bestehen 26 volle Freistellen für die R. S. und 3 dergl. für die Vorschule; aufserdem werden in der R. S. 16 einheim. und 4 fremde Schüler mit halben Freistellen bedacht.

der Stadtgemeinde gegründet. Die Anregung ging auch in diesem Fall von dem Propst L. Rahn aus, welcher die Anstalt „Friedensschule" genannt wissen wollte. Das Schulhaus, zu welchem damals der Grundstein gelegt worden, wurde nach Sammlung der erforderlichen Mittel 1825 vollendet. Von 1826 bis 1835 diente das Haus zum interimist. Local für das Elisabet-Gymn. Am 15. Octb. 1836 wurde die neue Anstalt als „höhere Bürgerschule" eröffnet. Nach den Statuten v. 1. Sptb. 1843 soll „ein auf die Gegenwart gerichteter Unterricht in den Zöglingen einen kräftigen Bürgersinn, Liebe zum Vaterlande und zum Herrscherhause und ein lebendiges Gefühl für Religion und Wahrheit, so wie für das Schöne wecken und kräftigen." „Die Anstalt nimmt Knaben der christlichen Confessionen und der jüdischen Religion auf; doch die letzteren nur unter der Bedingung, dafs sie auch am Sonnabend die Schule besuchen, schreiben und zeichnen." „Beim Eintritt in die I mufs jeder Schüler confirmirt sein." „Die kath. Schüler sollen von einem kath. Religionslehrer unentgeltlich den Religionsunterricht zu derselben Zeit wie die evang. empfangen." — Bei der Eröffnung waren die Classen VI—III vorhanden; die übrigen kamen bald hinzu, und Joh. 1839 wurde die erste Abitur.prfg gehalten, nachdem die Anstalt am 31. Octb. 1836 das Recht zu Entlass.prfgn nach der Instr. v. 8. März 1832 erhalten. — Die Frequenz wuchs bald in dem Mafse, dafs alle Classen getheilt werden mufsten.

Bei Erlafs der U. u. P. O. v. 6. Octb. 1859 wurde die Anstalt in die 1. O. der Realschulen gesetzt. Seit demselben Jahre besteht sie aus 14 getrennten Cl. Gesammtzahl der Schüler: 1836: 216, 1840: 474, 1845: 551, 1850: 560, 1855: 639, 1860: 694. Von allen preuss. Realschulen hat diese die gröfseste Frequenz der oberen Cl. Die I zählte 1838: 12, 1840: 21, 1850: 36, 1855: 60, 1856: 45, 1859: 57, 1861: 52; die II 1837: 25, 1853: 100, 1860: 121. — 1863 zusammen 686 Schüler (482 evg., 99 kath., 105 jüd.; II: 110, I: 52; 30 Ausld.)[1] in 14 Cl. (V—I inf. und sup., IV sup., III sup. und II sup., je in 2 coord. Cötus). In den ersten 25 Jahren ihres Bestehens hat die Anstalt 4318 Sch. aufgenommen. Von diesen sind 2711 unmittelbar aus der Schule ins bürgerl. Leben übergetreten (die Hälfte zum Kaufmannsstande) und zwar 233 mit dem Maturitätszeugnifs, aufserdem 419 aus I, 656 aus II, 714 aus III, 487 aus IV, 192 aus V, 10 aus VI.

Den gröfsten Theil des Fundationscapitals der Anstalt bildeten die Stiftungen des Raths J. G. Menzel (15,000 Thlr.) und des Kaufmanns C. E. Roppan (13,000 Thlr.). 1838 vermachte der Stadtrath Pollack 10,000 Thlr. und sein Bruder 2000 Thlr.; 1844 der Kaufm. Claassen 10,000 Thlr. zur besseren Dotirung von Lehrerstellen, für den Lehrapparat und für Freistellen (Beneficiatenstellen: 12 Claassensche, 5 Roppansche, 2 Kunze-Möckesche volle Freistellen, 5 Roppansche und 1 Claassensche halbe Freistelle). Aufserord. Bewilligung aus Centralfonds 200 Thlr. — Nachdem 1853 dem Schulhause[2]) ein drittes Stockwerk[3]) aufgesetzt worden, befand sich die Anstalt im Besitz eines Schulfonds von 50,000 Thlr. Das Schulhaus enthält 14 Classenzimmer, für 700 Schüler, einen Versammlungssaal, einen Saal für den physikal. Unterricht, 2 Säle für den Unterricht im Zeichnen, ein chem. Laboratorium für 60 Sch., ein zoolog. Museum, ein Mineraliencabinet etc. — Zur Gesch. der Schule vrgl. die Progr. des Dir. Dr. Kletke von 1855, 1857, 1859, 1862.

Erster und gegenw. Director: Dr. *Caes. Alban. Kletke,* seit M. 1836 (vorher ord. L. am Elisab.-Gymn.). Aufser ihm 23 Lehrer (6 Oberl., 8 ord. L., 1 kath. Religionsl., 4 wissensch. Hülfsl., 4 techn. L.). — Etat: 17,770 Thlr.[4]) Zinsen (von 50,000 Thlr. Capitalvermögen) 2258 Thlr.; Communalzuschufs 2310 Thlr.; Hebungen von den Schülern 13,199 Thlr.; sonstige Einnahmen 3 Thlr. Verwalt.kst. 190 Thlr. Besoldungsfonds 15,580 Thlr.; Dienstwohnung für den Dir. und den Schuldiener (Haushalter). Biblioth. 140 Thlr.; sonstige Untrr.-mittel 420 Thlr. Utensilien 50 Thlr. Heizung 230 Thlr. Beleuchtung 70 Thlr. Baukosten 140 Thlr. Feuerversicherungsbeitrag 72 Thlr. (Feuercassenwerth des Schulh. 37,830 Thlr., des Inventariums 9000 Thlr.). Progr. und öffentl. Examen 100 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraord. 778 Thlr. — Städt. Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Gewisse Patronatsrechte werden durch ein aus Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverord.-Versammlung, sowie dem Dir. der Realschule zusammengesetztes Curatorium wahrgenommen. Wahl und Berufung der Lehrer geschieht durch den Magistrat. Hinsichtlich der Confession ist die Schule stiftungsmäfsig eine christliche Simultananstalt.

---

[1]) Namentlich aus Böhmen, östreich. Schlesien, Polen und Rufsland. Selbst aus Odessa und Sebastopol hat die Anstalt Schüler gehabt.

[2]) Zu den Kosten desselben hatte die Commune 20,000 Thlr. gegeben; das Uebrige war aus den angesammelten freiwilligen Beiträgen gedeckt worden.

[3]) Kosten: 11,550 Thlr. Einweihung 14. Octb. 1854. Während des Umbaues hatte die Anstalt sechs Wochen lang (Herbst 1853) in den Räumen des kathol. Gymn. Aufnahme gefunden.

[4]) 1837: 5812 Thlr.; 1841: 8918 Thlr.; 1851: 12,274 Thlr.

OELS.

(Herzogthum Oels[1]). 7500 Einw.)

Gymnasium.

Nach Einführung der Reformation kaufte Herzog Johann II (1556) ein Haus auf der Trebnitzer Gasse, in welchem Lesen, Schreiben, Christenthum und die Elemente der lat. Sprache gelehrt werden sollten. Erster Rector (Ludimoderator) wurde M. *Zachar. Wittich* († 1572). Zu seinem Einkommen gehörte das Schulgeld, 9 Heller wöchentlich von jedem Knaben. 1594 Neubau des Schulhauses. In demselben Jahre, am 5. Dcb., erhob, auf Betrieb des Superint. Melchior Eccard, Herzog Carl II die evang. Schule zu einem Gymnasium illustre mit 5 Cl., für welche aufser einem Rect. ein Conr. und 3 Collegen berufen wurden. Religionsunterricht mufste täglich in jeder Cl. ertheilt werden; jeder neue Geistliche des Fürstenthums hatte ein ihm vorgeschlagenes Buch an die Schulbibliothek zu schenken; die Einladung zu den öffentl. Prüfungen erfolgte von den Kanzeln. Erster Rector des Gymnasiums war *J. Lining* (bis 1600). Unter seinen Nachfolgern ist bemerkenswerth *Ge. Kirsten* (1616—18), welcher die ganze Aeneide herzusagen wufste. 1617: 290 Schüler. Verfall durch Krieg und Pest; 1628—34 geschlossen; 1647: 47 Schüler in 3 Cl. Herzog Sylvius I Nimrod, welcher 6 Tage in 12 Sessiones persönlich ein Schulexamen abhielt, stellte eine 4. Cl. wieder her. 1652 Anstellung eines Schreib- und Rechenmeisters auf Kosten der Stadt. Eine 1682 eingerichtete Classis selecta (zu Vorlesungen über Philosophie, Eloquenz, Theologie und Jurisprudenz), an deren Spitze ein dem Rector übergeordneter Director (*Ge. Wende*, vorher L. am Magdal.-Gymn. zu Breslau) gestellt wurde, mufste der fürstl. Stifter, Sylvius II Friedrich, wegen Mangels an Theilnahme schon nach 5 Jahren eingehen lassen. Damals gab es nur 2 Auditorien, in denen sämmtl. Cl. gleichzeitig unterrichtet wurden: kaum 16 öffentl. Lectionen wöchentlich, wegen der Leichenbegleitung und der Feier des blauen Montags. Gegen Ende des 17. Jahrh. trieb ein Lehrer einen Vögelhandel. Seit 1665 führte die Anstalt, die akadem. Episode abgerechnet, den Namen Lateinische Schule; im 18. Jahrh. hiefs sie Seminarium. Eine Schulordnung von 1688 übertrug die Schulaufsicht einem Schulpräsidium, zusammengesetzt aus dem Hofprediger, herzoglichen Räthen und dem Bürgermeister.

Im Jahre 1730, mit der Einäscherung des Schulhauses, schien die Anstalt dem Untergang nahe zu sein, als ihr durch eine letztwillige Verordnung des königl. poln. und kurfürstl. sächs. Gen.-Lieuten. Wenzel Graf v. Kospoth (Testam. v. 3. März 1727) eine Fundation von 150,000 Gulden zufiel. Diese von dem Grafen v. Kospoth aus Theilnahme für seine evang. Glaubensgenossen dargebrachte Hülfe machte nicht blofs die Wiedereinrichtung der Schule möglich, sondern ist ihr auch eine dauernde Einnahmequelle geworden (Recefs über die Fundations-Administration de conf. Berlin 23. März 1801). — 1812, 12. Novb., ist die Anstalt als Gymnasium anerkannt worden, bei Einsetzung einer Abitur.prfgs-Comm. Dotat.-Verbesserungen: 1793 durch Herzog Carl Christ. Erdmann, 1827 durch die Stadt. 1827, nach Bewilligung eines Staatszuschusses von 400 Thlr. (C. O. v. 9. Sptb.), Einsetzung eines königl. Compatronats und Umwandlung des Schulpräsidiums in ein Gymn.-Curatorium. Lange Zeit war der Hofprediger an der Schlofs- und Pfarrkirche Ephorus der Anstalt; vorher war das Hofpredigeramt mit der Rectorstelle verbunden. 1852 Vervollständigung des Classensystems durch die VI. Kath. Religionsunterricht seit 1840. Jeder Schüler ist zum Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes verpflichtet. Alljährl. Kospothscher Stiftungsactus. Winter-Turnen im herzogl. Fruchthaus. Werthvolle Musikaliensammlung aus einer Schenkung des Rathsherrn *Deutschmann* (1857).

Directoren waren u. a.: *Ge. Krischke* (1650—75, vorher Rect. zu Leutschau in Ungarn), *J. Sinapius* (1692—1708, Verf. der Olsnographie), *Gottl. Leehr* (1792—1809, vorher Prorect. der Anstalt), *C. E. Günther* (1810—26, vorher Prorect. der Schule), *Ed. Reinh. Lange* (1838—50, vorher Prof. am Friedr.-Gymn. zu Breslau), Dr. *C. Gu. Heiland* (1851—54, vorher Oberl. am Domgymn. zu Halberstadt, später Dir. der Gymnasien zu Stendal und Weimar, jetzt Prov.-Schulrath zu Magdeburg). Zu den Lehrern hat u. a. gehört: Dr. *Mor. Schmidt* (1849—57, jetzt Prof. an der Univ. zu Jena). Die unter Lange eingerichteten Reallectionen für Nichtgriechen sind 1853 eingegangen. — Jetzt 7 aufsteig. Gymn.-Cl. (III inf. und sup.). Frequenz: 1832: 194, 1842: 161, 1848: 188, 1853: 218, 1858: 286, 1863: 277 (235 evg., 20 kath., 22 jüd.; 2 Ausld.;

---

[1]) Ursprünglich unter den Piasten stehend, kam es 1492 an Böhmen, 1495 an das Haus Podiebrad-Münsterberg, 1648 an Würtemberg, 1792 an die Braunschweig-Lüneburgsche Linie, welcher es noch jetzt angehört. Bis 1812 genossen die Herzöge gewisse Consistorialrechte.

II: 46, I: 32). Ueber die Hälfte sind auswärtige. In den 6 Jahren 1857—62 hat die Anstalt 82 Abitur. entlassen. — Das 1768 auf der alten Stelle für Rechnung der gräfl. Kospothschen Fundation erbaute Schulhaus ist 1861 und 1862 erweitert worden; die Kosten dieses Baues haben 7500 Thlr. betragen (3400 Thlr. aus der herzogl. Kammercasse, 1600 Thlr. von der Stadt, 1000 Thlr. von der Gymn.-Casse, 970 Thlr. aus der Kospothschen Stiftung, der Rest aus dem Erlös alter Baumaterialien). — Von der Kospothschen Stiftung[1]) abgesehen, welche Lehrern und Schülern zu Gute kommt, bestehen einige kleinere Stiftungen für Schüler: darunter die Heiland-Stiftung, mit 1200 Thlr. Capital. Etwa 10 proc. Schüler genießen das Beneficium der Freischule.

Vrgl. Leissnig, Gesch. des herzogl. Gymn. zu Oels. Progr. v. 1841 u. 1842; Rehm, Fortsetzung von Leissnig's Versuch. Progr. v. 1860; Schmidt, Nekrolog des Dir. Lange, im Progr. v. 1851; Silber, Die neue Schulordnung. Progr. v. 1857, und Schulnachr. im Progr. v. 1863.

Director: Dr. *E. Woldem. Silber,* seit M. 1854 (vorher Oberl. am Gymn. zu Kreuznach). Außer ihm 11 Lehrer (3 Oberl., 4 ord. L., 1 kath. Religionsl., 1 Collabor., 2 wissensch. Hülfsl.). — Etat: 7446 Thlr.[2]) Zinsen 424 Thlr.; aus Staatsfonds 475 Thlr.; von dem herzogl. Patronat 1455 Thlr.; von der Stadt 515 Thlr.; von der gräfl. Kospothschen Stiftung 65 Thlr.; von den Schülern 3748 Thlr.; für den Pensionsfonds 764 Thlr. Verwaltungskst. 300 Thlr. Besoldungsfonds 5660 Thlr.[3]); Dienstwohnung für den Dir. und den Schuldiener (Schulvoigt). Untrr.mittel 367 Thlr. Bautitel 164 Thlr. Zu Pensionen 764 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraord. 211 Thlr. — Eigener Pensionsfonds. Bei Insufficienz desselben haben das herzogl. Patronat ¹⁰⁄₁₄ und die Stadt ⁴⁄₁₄ des Bedarfs aufzubringen (Oberpräd.-Verf. v. 18. Novb. 1850).

Patrone sind der Herzog von Braunschweig-Oels und die Stadt Oels; Compatron ist der Staat. Zur Wahrnehmung gewisser Patronatsrechte ist ein Gymnasial-Curatorium bestellt, in welchem der K. Compatronats-Commissarius (jetzt: herzogl. Kammerdirector *v. Keltsch*) den Vorsitz führt, und Vertreter des Herzogs, der Stadt, der Kirche und des Gymn. Sitz und Stimme haben. Die Wahlen erfolgen durch Vereinigung der beiden Patronate und des Compatronats; die Besetzung der Collaboratur gebührt dem Staat, die der 3. Collegen- (2. ord. Lehrerstelle) dem Herzog, die der übrigen Stellen dem Herzog und der Stadt gemeinschaftlich. Wie für Pensionen, so für die Schulunterhaltung überhaupt hat im Fall des Mehrbedarfs das herzogl. Patronat ¹⁰⁄₁₄ und die Stadt ⁴⁄₁₄ aufzubringen (Resolut. des Prov.-Schulcolleg. v. 1. Dcb. 1859 und Minist.-Rescript v. 31. Mai 1860). — Confession: nach Stiftung, Dotation und altem kirchl. Zusammenhang evangelisch. Der Cantor der Schloß- und Pfarrkirche ist noch jetzt Gymn.-Lehrer. 12 Schüler der unteren Cl. fungiren als Sänger in der Kirche. Kirche und Schule gewähren einander Immunität. Alljährlich 2 Schulcommunionen.

BRIEG.

(Fürstenthum Brieg. 12,970 Einw.)

Gymnasium.

Die 1529 bei der Vereinigung der Dom- (Stifts-) und der Stadtpfarr-Schule unter dem Namen Stadtschule entstandene evang. Lehranstalt wurde auf Bitten des Raths der Stadt zu einem Gymnasium illustre (Fürstenschule) erhoben durch Georg II, Herzog von Liegnitz und Brieg, welcher, nach einem Besuch des Elisabetanums zu Breslau, am 21. März 1564 den Grundstein zu einem neuen Schulhause legte, dessen Einweihung am Tage Laurentii (10. Aug.) 1569 Statt fand. Schon damals 454 Schüler. Die Dotirung erfolgte hauptsächlich aus den Reventüen des luth. Stifts zur heiligen Hedwig; den geringeren Theil der Fundation bildet seit jener Zeit der kraft landesherrl. Anordnung auf das Gymn. übergegangene Communalzuschuß, welchen bis dahin die Stadtschule bezog (Rescr. v. 28. Febr. 1859). Zu 5 Cl. mit 10 Lehrern eingerichtet, umfaßte die Schule in der älteren Zeit den ersten Elementarunterricht und akademische, selbst jurist. Studien. Im ersten Jahrh. 13 Rectoren, davon in 15 Jahren allein 7. Der erste Rector, *Laur. Besler,* resignirte schon nach einem Jahr, um sich mit einer Professur zu begnügen; dasselbe geschah nach 8jähr. Amtszeit

[1]) Diese Stiftung unterhält auch 2 Fundatistenstellen in der Ritterakad. zu Liegnitz.
[2]) Nicht eingeschlossen sind hiebei 1107 Thlr. aus der gräfl. Kospothschen Stiftung und 703 Thlr. baare und Natural-Bezüge von der herzogl. Rentei, der Stadt und der Kirche.
[3]) Dazu 1747 Thlr. anderweite Dienst-Einkünfte.

mit dem 5. Rector, *Jac. Paulonius* (1576—79). Die Berufung des 3. Rectors M. *J. Ferinarius* (1572—75), erfolgte auf den Rath des Pe. Vincentius, welcher denselben auch installirte. *Pe. Sickius* (1579—82; darauf Rect. des Gymn. zu Goldberg) ist der Verfasser der Leges et constitutiones illustris scholae Bregensis (1581)[1]). 1581 erhielt die Anstalt eigene Jurisdiction. 1584 wurden der Rect. *Laur. Circlerus* (1582—84, vorher Rect. zu Goldberg und ehedem Hofmeister zweier briegscher Prinzen) und 3 andere Lehrer (darunter Besler und Paulonius) wegen Kryptocalvinismus des Landes verwiesen. Im 16. und 17. Jahrh. mufste die Schule wegen pestilenzartiger Krankheiten mehrmals geschlossen werden.

Eine Zeit der Blüthe hatte die Schule unter den Rectoren *Melch. Tilesius* (1584—1603, vorher Prof. an der Anstalt) und *Jac. Schickfus* (1604—13, vorher Notar bei der Universität zu Frankfurt, später kaiserl. Rath): Schüler aus der Mark, aus Preussen, Polen, Mähren, Oestreich, Ungarn und Siebenbürgen. 1607 Frequenz 503: in V (19 Decurien) 194, in IV (6 Dec.) 64, in III (4 Dec.) 73, in II (8 Dec.) 73, in I (8 Dec.) 99. Tilesius richtete ein convivium collegiale ein[2]), zur Befestigung der Eintracht und Schlichtung von Differenzen; der Aufwand durfte nicht über 2½ Thlr. betragen. Schickfus setzte zur Beilegung von Schülerhändeln ein aus 6 Schülern bestehendes iudicium scholasticum ein, dessen Haupt Prätor hiefs. Rect. *Melch. Lauban* (1614—33, vorher Prof. zu Danzig), erhielt die Vollmacht, die philos. Doctorwürde und den poetischen Lorbeer zu ertheilen[3]). Zu seiner Zeit übten die Primaner sich wöchentlich zweimal im Predigen; Deutsch, der sermo popularis, sollte in I nicht mehr gebraucht werden. Rect. Lauban hat 1778 Schüler inscribirt. Unter seinem Rectorat waren auf der Schule u. a. *Joh. Heermann* (der Liederdichter, dort zum Poeten gekrönt) und *Fr. v. Logau* (1614—25, der Epigrammendichter). 1614—1675 waren die Rectoren reformirt. 1637 nur 4 Cl. mit wenig mehr als 100 Sch. 1647—1660 Vacanz der Rectorstelle. 1671, nach dem Plan des Hofraths H. Martin, Erweiterung der Schule zu 6 Cl.[4]).

Unter der kaiserl. Regierung, nach dem Aussterben der Piasten (1675), waren Rectoren: *Gottfr. Thilo*[5]) (1678—1724, während welcher Zeit er 2456 Sch. aufnahm) und *Bernh. Winkler*[6]) (1724—43); unter preuss. Hoheit folgten: *J. Chr. Nimptsch* (1743—46, vorher College am Magdal.-G. zu Breslau), *C. G. Theune* (1747—71, vorher Rect. zu Sorau), Dr. *J. J. G. Scheller* (1771—1803, der Lexikograph[7]), Dr. *Fr. Schmieder* (1803—38), Dr *C. E. Ge. Matthisson* (1839—57[8]). 1791 Einrichtung der Anstalt als Gymnasium und Bürgerschule[9]); zugleich Abschaffung der theatr. Vorstellungen, der Leichenconducte, der Brot- und Bettelschüler. 1811—14 Reorganisation zu einem 6cl. Gymn. O. 1814 erstes Abitur.examen. Seit 1842 kath. Religionsunterricht. Die jüdischen Schüler erhalten im Gymn.-Gebäude Religionsunterricht auf Kosten der jüd. Gemeinde (Verf. v. 31. Jan. 1846). 1831 ist das geistliche Inspectorat (Revisorat, Ephorat) eingegangen. Bis 1857 bestand eine Extraclasse für die vom Griech. dispensirten Schüler. Der Dir. und die beiden ersten Oberl. führen seit alter Zeit den Professortitel. Aufserord. Bewilligungen für Lehrmittel: 800 Thlr., aus Central- und Stiftsfonds. Der naturwissenschaftl. Unterricht hat durch die Verlegung des Ober-Bergamts (1850) eine Stütze verloren. Werthvolle Sammlung älterer Musikalien. Das Schulsiegel trägt die Aufschrift: Deo et Patriae. — Die Schule hat in den 3 letzten Jahrh. häufig durch die Belagerung der Stadt gelitten. Das von König Friedrich II 1747 hergestellte und 1765 restaurirte Gymn.-Gebäude diente im 7jähr. Krieg als Magazin und Lazareth, eben so 1813, wo die Schülerzahl von 300 auf 110 sank. Gröfsere Reparaturen: 1811 und 1837, je zu 5600 Thlr., aus Staatsfonds. Seit 1765 die Inschrift: „Muri tui semper coram oculis meis; et reges erunt nutricii tui. Jes. XLIX 16. 23."

Die Anstalt zählt jetzt 7 aufsteig. Cl. (III inf. und sup.). Frequenz 1825: 272, 1835: 260, 1841: 184, 1853: 280, 1862: 333, 1863: 345 (254 evg., 57 kath., 34 jüd.; II: 64, I: 52). Ueber ⅓ sind auswärtige. 1857—63: 86 Abitur. — Eine von Herzog Georg II gegründete Freitisch-Stiftung ist im Laufe der Zeit verloren gegangen. Mehrere Legate für Lehrer: das älteste von dem Weifsfärber *Abr. Gumprecht*, dessen letztwilliger Verordnung

---

1) S. Vormbaum I p. 297 ff.

2) Die Stiftungsurkunde und die leges convivales sind abgedruckt in der Festschrift zum 25jähr. Dienstjubiläum des Dir. Matthisson, Beigabe zum Progr. v. 1840.

3) Kaiser, de Melchiore Laubano. Progr. v. 1854.

4) S. im Progr. v. 1862: H. Martini ordo lectionum.

5) Wegen seiner Kenntnifs des Staatsrechts und der schlesischen Geschichte wurde derselbe kaiserl. Seits zu den Verhandlungen über die Alt-Ranstädter Convention zugezogen und später unter dem Namen Thilo v. Thilau und Sternberg geadelt.

6) Auch Winkler erhielt den kaiserl. Adel, unter dem Namen Winkler v. Sternenheim.

7) S. Heuser, Denkmal Scheller's. Brieg 1803.

8) S. Guttmann, Leben Matthisson's. Progr. v. 1858.

9) Die Rücksicht auf vermeintliche Anforderungen des praktischen Lebens machte den Lehrplan überladen. Bei dem von 1792 wird gelegentlich einer besonderen Lection über Mythologie bemerkt: dieselbe sei auch für nicht Studirende brauchbar, z. B. für die künftigen Zuckerbäcker.

(1789) zufolge alljährl. am Abrahamstag (20. Dcb.) ein Redeact zu Ehren der Wohlthäter der Anstalt Statt findet. Stiftung des Pastors *Mich. Scholz* (1618) für hinterbliebene Frauen und Töchter der Lehrer und Geistlichen. An Stipendien für Studirende, namentlich Theologen, jährl. 965 Thlr.; darunter 5 Stipend. von Herzog Johann Christian (1626) zu 50 bis 60 Thlr., mehrere für Studirende bestimmter Abkunft (Söhne von Fleischern, Schuhmachern, Bäckern, Geistlichen, Lehrern u. s. w.). Schmiedersches Bücher-Stipendium. Etatsmäfsig 12 Thlr. zu Büchern für arme Schüler. Bisher über 10 proc. Freistellen.

Vrgl. u. a. Weinschenk, Histor. Nachricht von der Stiftung und den Schicksalen des K. Gymn. illustr. zu Brieg. 1764; Ehrhardt, a. a. O. II, 1 p. 113—124 und 533; Schmieder, Ein Blick in das Schulleben, wie es vor 200 Jahren war[1]). Progr. v. 1832; Matthisson, Momente aus der Gesch. des Gymn. zu Brieg. Progr. v. 1842; und Schulnachr. in den Progr. v. 1852, 1854 und 1857; Schönwälder, Urkunden zur Gesch. des Hedwigs-Stifts und des Gymn. zu Brieg, Progr. v. 1848, und die ehem. Verfassung der Stadt Brieg. Progr. v. 1850.

Director: Prof. Dr. *J. Jul. Guttmann*, seit M. 1857 (vorher Pror. am Gymn. zu Schweidnitz). Aufser ihm 12 L. (3 Oberl., 6 ord. L., 1 kath. Religionsl., 1 wissensch. Hülfsl., 1 techn. L.). Etat: 7532 Thlr. Zinsen 318 Thlr.[2]); aus Staatsfonds 510 Thlr.; vom Stiftsamt Brieg[3]) 2643 Thlr.[4]); von der Stadt 464 Thlr.[5]); von den Schülern 3597 Thlr. Verwaltungskst. 243 Thlr. Besoldungsfonds 6000 Thlr.; Dienstwohnung für den Dir., 8 Lehrer und den Schuldiener; Roggen- und Holzdeputate. Unterrichtsmittel 210 Thlr. Bautitel 409 Thlr. Extraordin. und sonstige Ausgabetitel 670 Thlr. — Allgem. Civilbeamten-Pensionsfonds.

Patronat: von Anfang an landesherrlich. Confession: nach Stiftung und Dotation evangelisch. Beichtvater des Gymn. ist der Pastor prim. an der evang. Pfarrkirche St. Nicolai; Gesanglehrer des Gymn. ist der Cantor bei derselben Kirche.

SCHWEIDNITZ.

(Fürstenthum Schweidnitz. 15,400 Einw.)

Gymnasium[6]).

Die Ausbreitung der protestant. Lehre gab der in Schweidnitz bestehenden gelehrten Schule in der 2. Hälfte des 16. Jahrh. einen Aufschwung. Anfangs 5 Cl. mit 7 L., später 6 Cl. mit 8 L. 1561 war Rect. M. *Jac. Heintze.* Das Schulhaus trug die Inschrift: „Musarum haec aedes, dominans cui Jesus Christus, Non nisi sacra sibi suscipit ingenia. Ergo procul, procul inde facesse profana juventus: Nil habet admixtum cum Beliale Deus." 1586: 471 Schüler (in VI: 44, V: 43, IV: 49, III: 72, II: 52, I: 36; Mendici 175); Schulgeld: 8 Weifsgroschen vierteljährlich.

Nach 68jähr. Blüthe wurde 1629 die Anstalt durch Lichtensteinsche Dragoner aufgehoben; 1632 mit kursächs. Hülfe wieder eröffnet; 1635 kaiserl. Seits zum zweiten Mal sammt der Kirche den Jesuiten überwiesen. — Die durch den westphälischen Frieden den Evangelischen in Schweidnitz verbriefte Erlaubnifs zum Bau einer Friedenskirche involvirte nicht diejenige zur Wiederherstellung der Schule. Diese wurde nach langen fruchtlosen Versuchen erst durch die Alt-Ranstädter Convention v. 11. u. 12. Aug. 1707 erlangt. Die am 5. Octb. 1707 mit 3 Cl. u. 177 Schülern provisorisch eröffnete Schule kurz darauf zu 7 Cl. mit ebenso viel Lehrern erweitert u. unter dem Namen Lyceum 1708 am 26. Jan., der noch jetzt alljährl. als Stiftungstag gefeiert wird, eingeweiht. Erster Rector: *J. Chr. Leubscher* (1708—21, vorher College am Magdal.-Gymn. zu Breslau)[7]). Schon zu Ende 1708 konnte das aus freiwilligen Beiträgen auf dem evang. Kirchhof erbaute Schulhaus bezogen werden. Besonders verdient um Gründung der Anstalt: J. G. Mihlich[8]), kaiserl. Rath,

---

[1]) Nicht vollendet. [2]) Capitalvermögen 8650 Thlr. [3]) Etat: 6680 Thlr.

[4]) Aufser einem hier nicht in Rechnung gestellten Roggendeputat im Werth von 112 Thlr.

[5]) Dazu ein hier nicht in Ansatz gebrachtes Roggen- und Holzdeputat, veranschlagt zu 88 Thlr.

[6]) Aufserdem bestand in Schweidnitz früher eine kath. gelehrte Schule mit Convict, als Annex eines Jesuiten-Collegiums. Nach Aufhebung des Jesuiten-Ordens wurde die Jesuiten-Schule ein königl. kath. Gymnasium (Reglem. v. 11. Dcb. 1774). Wegen der geringen Frequenz (1776: 18 Schüler) und der Verschuldung der Anstalt befahl Friedrich II (Instr. v. 26. Aug. 1776), den Convict und die Fundationen dem kath. Gymn. zu (Grofs-) Glogau zu überweisen. Das kath. Gymn. in Schweidnitz sank bald darauf zu einer 4cl. lat. Schule, welche bei der weiteren Reorganisation des kath. Schulwesens dieser Provinz im Jahre 1800 aufgehoben worden ist.

[7]) Zu seiner Zeit (1709—15) gehörte zu den Schülern des Lyceums u. a. *Christian Günther*, der Dichter.

[8]) Durch Zuwendung seiner Bibliothek hat derselbe sich auch um das Gymn. zu Görlitz verdient gemacht (s. diese Anstalt).

und der O.-Kirchen-Vorsteher Dr. J. Casp. Thym, kaiserl. Hofmedicus. 1731 Erbauung zweier Wohnhäuser für die Lehrer. Bedrängnifs u. Verluste im 7jähr. Kriege; die Schule längere Zeit aufgelöst. — 1775 Abschaffung der Schülermäntel[1]). — Nach verschiedenen Modificationen des Lehrplans und durch die Verbindung mit einer deutschen Schule wurde das Lyceum 1799 Gelehrten- (mit 4 lat. Cl.) u. Bürgerschule, nach Emanation des Edicts v. 25. Juni 1812 aber als Gymnasium reorganisirt; 1814 Hinzufügung einer V.

Patron der Schule war von Anfang das evg. Kirchencollegium, welches seine Rechte im wesentlichen einem Schulpräsidium delegirte, zu dessen Mitgliedern auch Deputirte der Zünfte gewählt wurden. Als auch nach Bewilligung eines Staatszuschusses v. 1000 Thlr. (Verf. v. 20. Nov. 1812) das 1821 von dem Kirchenärar gesonderte Schulvermögen sich unzulänglich erwies, hat auf die Bemühungen des Bürgerm. J. Benj. Kusche[2]) die Stadt 1822 das Patronat übernommen, mit der Verpflichtung, von dem ihr zufliefsenden Aufschlag zur Mahl- u. Schlachtsteuer einen Zuschufs bis auf Höhe v. 1200 Thlr. jährl. der Schule zu gewähren (Verhandl. v. 21. Novb. 1821 u. Gymn.statut v. 18. März (1. Octb.) 1822). Der vorher angeregte Plan zur Umwandlung des Gymn. in eine Realschule war verworfen worden. 1806—1830 bekleidete das Rectorat *C. W. Halbkart.* Sein Nachfolger wurde Dr. *C. Gottl. Schönborn,* 1830—34 (vorher Pror. des Gymn. zu Guben, jetzt Dir. des Magdal. zu Breslau). Seit 1840 kath. Relig.untrr.; Zeichenunterricht statutenmäfsig bis einschl. III. Die 1844 errichtete Vorber.cl. ist O. 1852 in eine VI. umgewandelt. 1838 sind die seit 1721 von einem Schüler wahrgenommenen Functionen eines oeconomus scholae auf den Schuldiener übergegangen.

Werthvolle Mineralien-Sammlung, Geschenk Friedrich Wilhelm's IV (1846). Aufserord. Bewilligung für Lehrmittel: 250 Thlr. Jede Cl. hat eine besondere Schülerbiblioth. Schüler waren u. a.: *C. Abr. v. Zedlitz* (Justiz- u. Untrr.-min. unter König Friedrich II) ums Jahr 1742 (Rect. *J. Fr. Thomas.* 1733—59), *C. Gottl. Suarez* 1755—62, *E. Ferd. Ruthardt* 1803—1810 († 1863), Graf *Mor. v. Strachwitz* 1838—41. — Die Anstalt zählt jetzt 7 aufsteig. Classen (V u. IV in 2 coord. Cötus; III inf. u. sup.). Seit Gründung der Anstalt bis 1861 etwa 6000 Schüler, wovon 3000 auf das 1. Jahrh., 1830—42 durchschn. 180 Schüler, 1844: 198, 1848: 222, 1851: 260, 1854: 318, 1862: 354, 1863: 400 (314 evg., 71 kath., 15 jüd.; 2 Ausld.; II: 52, I: 33). Ueber die Hälfte sind auswärtige. 1857—63: 93 Abitur.; 1758—1808 sind 235 Schüler zur Univ. abgegangen. — Am 15. Octb. 1854 hat das Gymn. das an die Friedenskirche zurückgegebene alte Schulhaus mit einem neuen vertauscht, welches auf dem Fundus einer vormal. Minoriten-Kirche u. eines Gerichtsgebäudes hergestellt worden ist. Kosten: 47,000 Thlr., wozu Friedrich Wilhelm IV ein Gnadengeschenk v. 5660 Thlr. bewilligt hat, während das Uebrige von der Stadt bestritten worden ist. — Die 1787 von einer unbekannten Wohlthäterin gegründete Lehrer-Wittwen- und Waisencasse, (jetzt mit 7500 Thlr. Vermögen) gewährt einer einzelnen Wittwe bis zu 200 Thlr. Unterstützung jährl. Eine gröfsere Zahl von Stiftungen für die Schule und die Lehrer, für Studirende u. Schüler, mit einem Capitalvermögen von mehr als 11,000 Thlr. Eine Stipendienstiftung ist 1859 zu Ehren des jetzigen Dir. errichtet. Bei dem Prämialrede-Actus (Stifter: Past. Gottfr. Hahn, 1749, u. Assessor Chr. W. Otto, 1797) werden stiftungsmäfsig silberne Medaillen als Prämien vertheilt[3]). 10 proc. Freischüler.

Vrgl. u. a. Becker, Gesch. des Lyceums bei der ev. Friedenskirche zu Schweidnitz. Reichenbach 1808. Gesch. der 100jähr. Jubelfeier des Lyc. zu Schweidnitz. Reichenb. 1809. Halbkart, Verfassung des Gym., Progr. v. 1823; Schönborn, Schulrede u. Schulnachr. im Progr. v. 1831; Held, Schulnachr. in den Progr. v. 1845, 1848, 1851 u. 1855; Fr. Jul. Schmidt, Gesch. der Stadt Schweidnitz. Schweidn. 1846—1848. II p. 211 ff. p. 383 ff.

Director: Dr. *Jul. Held,* seit O. 1834 (vorher College am Magdal.-Gymn. zu Breslau). Aufser ihm 15 L. (3 Oberl., 5 ord. L., 1 kath. Relig.l., 2 wissensch. Hülfsl., 3 techn. L., 1 Vorschul.-L.). — Etat: 8465 Thlr. Zinsen 838 Thlr.[4]); Zuschüsse: vom Staat 1000 Thlr.; von der Stadt 361 Thlr.[5]); aus dem Aufschlag zur Mahl- u. Schlachtsteuer 1100 Thlr.; aus der evg. Kirchen-Fundationscasse 1 Thlr.; von den Schülern 5040 Thlr.; sonstige Einnahmen 130 Thlr. Verw.kst. 250 Thlr. Besoldungsfonds 6340 Thlr.; Dienstwohnung für den Dir., 5 L. und den Schuldiener. Untrr.mittel 198 Thlr. Für das Schulprogr. 79 Thlr. Heizung und Beleuchtung 119 Thlr.[6]). Bautitel 210 Thlr. Sonstige Ausgabetitel, ins-

[1]) Diese Mäntel hatten auch während des Unterrichts nicht abgelegt werden dürfen. — An Schulgeld zahlten damals in I einheimische Sch. jährl. 24 Gr., auswärtige 1 Thlr., adlige das Doppelte.

[2]) S. Held, Erinnerung an J. B. Kusche. 1854.

[3]) S. K. M. Krebs, Gesch. des Prämial-Schulactus. Schweidn. 1843.

[4]) Capital- (d. i. eigenes und Stiftungs-) Vermögen über 16,500 Thlr.

[5]) Einschliefslich 120 Thlr. Begräbnifsgelder-Entschädigung und ausschliefslich eines Holzdeputats im Werth von 20 Thlr.

[6]) Mit Ausschlufs des hier nicht in Ansatz gebrachten Geldwerths für 10 Schock Reisig, die aus der Stadtforst unentgeltlich gewährt werden.

besondere für Beschaffung aufserordentl. Lehrkräfte, und das Extraordinarium 1269 Thlr. — Eigener Pensionsfonds, bei dessen Insufficienz der fehlende Bedarf aus dem Schulvermögen, event. aus Kämmereimitteln zu entnehmen ist (Verf. des P.-Sch.-C. v. 8. Apr. 1848, Min.-rescr. v. 7. Novb. 1848 u. 16. Octb. 1850).

Patronat: städtisch, mit königl. Compatronat (im Sinne der C. O. v. 10. Jan. 1817). Der Magistrat wählt und beruft für alle Lehrerstellen des Gymn., nach Anhörung eines bisher Gymnasialcollegium genannten Curatoriums, dessen Mitglieder auch der Pastor der Friedenskirche sowie der Dir. und der Pror. des Gymnas. sind. Bei Besetzung der 3. u. 4. Collegen- (2. u. 3. ord. L.-) Stelle hat der Magistrat den K. Compatronatscommissarius zuzuziehen. Letzterer (jetzt: O. Bürgerm. *Glubrecht*) führt den Vorsitz im Gymn.-collegium. (Gymn.statut v. 1822; Verf. v. 17. Aug. 1855). — Confession: stiftungsmäfsig evangelisch. Die Schule ist seit alter Zeit in die evang. Friedenskirche zur heiligen Dreifaltigkeit eingepfarrt. Der Pastor prim. der letzteren ist von jeher und auch gemäfs dem Gymn.-Statut Ephorus des Gymn. Schulchor in der Kirche.

GLATZ.

(Grafschaft Glatz. 11,420 Einw.)

Gymnasium.

Die Anstalt ist aus der Vereinigung zweier latein. Schulen entstanden, die einander lange Zeit befehdet hatten. Die ältere derselben verdankt ihren Ursprung dem Johanniter-(Malteser-, Hospitaliter-) Orden; erstbekannter Rector: *Nic. Mühlstein* (1365). Die jüngere, 1350 von den durch E. v. Pardubitz und Sacra, Erzbischof von Prag, nach Glatz berufenen Augustiner-Chorherren begründet, ging 1597 auf die Jesuiten über, welche sogleich, am Schlofsberg, ein 6cl. Collegium einrichteten. Erstbekannter Rector der Augustiner-Schule: *Nic. Wainer* (1456); erster Rector des Jesuiten-Coll.: *J. Werner* (1597—1605). 1626, als die Jesuiten am 17. Juli auf Befehl des Kaisers Ferdinand II auch die Pfarrei nebst der reichdotirten Johanniter-Commende überkamen, wurden beide Schulen vereinigt. Die combinirte Anstalt, nach ihren Lehrern wiederum Jesuiten-Collegium genannt, erhielt zum ersten Rector: *Mich. Kaulig* (1624—31). 1631 hatte die Schule 305 Schüler (22 Rhetoren, 35 Poeten, 27 Syntaxisten, 40 Grammatisten, 50 Principisten, 131 Parvisten); die Bibliothek empfing alle 3 Jahr 200 Gulden; im Lehrapparat fanden sich 7 Globen. 1646 wurde eine Ferien-Ordnung eingeführt, und für dramat. Dialoge die latein. Sprache vorgeschrieben. 1650 betrugen die jährl. Einkünfte 13,350 Gulden. Mehrmalige Schliefsung der Anstalt und Vermögenseinbufse in Folge von Krieg, Brand und Pest. 1676 Anlegung einer Apotheke. Unter den Rectoren, welche gewöhnlich alle 3 Jahr wechselten, ragt hervor *Joh. Miller* (1688—91). — Das 1690 neu erbaute Collegiengebäude (mit Glockenthurm) 1757 bei einer neuen Feuersbrunst stark beschädigt, 1764 wiederhergestellt. Unter dem ersten preuss. Rector, *Frz. Wenzel* (1739—41), 26 Priester und 222 Schüler. Im 2. schles. Krieg eine fiscalische Strafe von 18,000 Gulden wegen Unterlassung des Kirchengebets für das königl. Haus. 1757—61, als die Collegienhäuser zu Fourage- und Montirungs-Magazinen benutzt wurden, Evacuation nach Liegnitz.

Unter dem 53. Rector, *Ge. Langer* (seit 1773), wurde, nach Aufhebung des Jesuiten-Ordens, das Jesuiten-Collegium als 6cl. K. kath. Gymnasium beibehalten, welches für die kath. Univ. zu Breslau vorbereiten sollte; die Unterhaltung ging nach Veräufserung der Jesuitengüter auf den schlesischen kath. Haupt-Schulfonds über (s. p. 5 und 160). 1819 Einrichtung einer eigenen Cassenverwaltung. 1820 der erste Etat. Eine Schulgeldzahlung war 1819 eingeführt; evang. Religionsunterricht seit 1832. Uebungen in der Instrumentalmusik. Die 1840 neben IV und III eingerichtete Realcl. ist 1842 wieder eingegangen. Directoren waren: Dr. *J. Kabath* (1818—28, dann Reg.- und Schulrath zu Breslau) und Dr. *Jos. Müller* (1829—44). Zu den Lehrern haben u. a. gehört: Dr. *Aug. Thilsch* (1810—48) und Dr. *J. Flögel* (1831—46, jetzt Dir. des Gymn. zu Sagan). Lehrerbibl. mit 8430 Bdn, Jugendbibl. mit 3350 Bdn. Aufserord. Bewilligung für Lehrmittel: 460 Thlr. — Jetzt zählt die Anstalt 7 aufsteig. Cl. (III inf. und sup.), ungetheilt. Frequenz: 1779: 65, 1800: 91, 1816: 220, 1821: 290, 1825: 334, 1837: 144, 1842: 187, 1845: 264, 1852: 318, 1862: 310, 1863: 327 (270 kath., 45 evg., 12 jüd.; II: 45, I: 27). Ueber ⅓ sind auswärtige. Von 221 Abitur. in der Zeit von 1815—39 haben studirt: 114 kath. Theol., 7 evg. Theol., 63 Jurisprudenz, 16 Medicin, 19 Philologie, 1 Bau-, 1 Bergfach. — Das Schullocal noch jetzt das alte Jesuiten-Collegium.

Das 1614 errichtete Convictorium (früher Seminarium genannt), seit 1694 in dem noch gegenwärtig benutzten Gebäude in der Nähe des Schulhauses, empfängt aus dem

schles. kath. Hauptschulfonds einen Zuschufs von 2015 Thlr. 34 Fundatistenstellen, deren Inhabern Verpflegung, auch Kleidung gewährt wird. Pensionaire (1862: 37) zahlen 60 Thlr. Kostgeld. An der Spitze des Convicts stehen ein Regens und ein Proregens (die beiden kath. Religionsl.). — Der Prof. *Aloys Bach* († 1845) hat mehrere Stipendien für Studirende der kath. Theologie gegründet. Einige kleinere Stiftungen für Schüler, namentlich zu Preisaufgaben.

Vrgl. Langer, 3 Actenstücke, die Jesuiten und ihr Colleg. in Glatz betr. Progr. v. 1831; Müller, Chronik des kath. Gymn. zu Glatz (1194—1776). Progr. v. 1842; und Frequenz- und Abitur.-Tabelle von 1770—1839, resp. 1815—39 im Progr. v. 1840; Fischer, Nachr. über das Convictorium in Glatz. Progr. v. 1832; Bach, Urkundl. Kirchengesch. der Grafschaft Glatz. Bresl. 1841.

Director: Dr. *C. E. Schober*, seit M. 1844 (vorher ord. L. am Gymn. zu Neisse). Aufser ihm 14 Lehrer (3 Oberl., 2 kath. und 1 evang. Religionsl., 4 ordentl. L., 1 Collab., 1 wissensch. Hülfsl., 2 techn. L.). — Etat: 8350 Thlr.[1]) Zinsen 203 Thlr.; aus dem schles. kath. Hauptschulfonds 4250 Thlr.; von den Schülern 3897 Thlr. Verwalt.kst. 324 Thlr. Besoldungsfonds 6559 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir., die beiden kath. Religionsl., 5 L. und 2 Schuldiener. Untrr.mittel 439 Thlr. Utensilien 32 Thlr. Heizung u. Beleuchtung 216 Thlr. Bautitel 141 Thlr. (einschl. 1 Thlr. 10 Sgr. für Instandhaltung einer grofsen Feuerspritze). Wasserzins 3 Thlr. Für den kath. Gymn.-Gottesdienst 68 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordin. 568 Thlr. — Die Pensionen werden aus dem schles. kath. Hauptschulfonds bestritten.

Patronat: seit 1774 königlich. Confession: nach Stiftung und Dotation katholisch. Der Gymnas.-Gottesdienst früher in der kath. Pfarrkirche, seit dem 4. Decennium dieses Jahrh. in dem Sacellum der Anstalt.

2. Regierungsbezirk Liegnitz.

LIEGNITZ.

(Fürstenthum Liegnitz. 18,660 Einw.)

An diesem Ort bestand längere Zeit, als Annexum eines Jesuiten-Collegiums, eine Jesuiten-Schule mit Convict. Dieselbe wurde durch das Reglem. v. 11. Dcb. 1774 ein (kath.) Gymnasium unter königl. Patronat. Die geringe Frequenz führte, wie in Schweidnitz, so auch hier, zur Vereinigung des Convicts und der Fundationen mit dem kath. Gymn. zu (Grofs-) Glogau (Instr. v. 26. Aug. 1776). Das Gymn., nunmehr lediglich lat. Schule, ging bald nachher ein.

Die noch jetzt in Liegnitz vorhandenen beiden höheren Lehranstalten, das Gymnasium (die ältere Schule) und die Ritter-Akademie (die jüngere Anstalt), sind evangelisch. Gemeinsame Beziehungen haben beide seit mehr als 150 Jahren durch das St. Johannis-Stift (Stift bei der fürstl., ursprünglich evang. Stifts-, Hof- und Begräbnifs-Kirche zu St. Johannis in Liegnitz), welchem Georg Rudolph, Herzog in Schlesien, von Liegnitz, Brieg und Goldberg, die Intraden des 1621 aufgelösten Gymnasiums in Goldberg und anderes fürstliches Privatvermögen ad pias causas zur Ausbreitung des göttlichen Worts und zur Erhaltung christl. evang. Kirchen und Schulen zuwendete („zur Wiederaufrichtung, Erfrischung und Verbesserung alles dessen, was von den Vorfahren für Kirchen und Schulen Löbliches gestiftet, durch den Krieg aber zu erhalten keine Möglichkeit gewesen." Urkd. v. 28. Apr. 1646), und diese Schenkung vier Tage vor seinem Tode mit einem Fluch gegen diejenigen, welche den Stiftsfonds zu anderen Zwecken zu verwenden gesonnen sein möchten, nochmals bestätigte (Urkd. v. 5. Jan. 1663).

Die bei dem Johannis-Stift am 14. Juli 1648 mit 63 Schülern eröffnete fürstl. Johannis-Stiftsschule[2]), in welcher Arme und Reiche im Lesen, Schreiben, Rechnen,

[1]) Ohne Einschlufs der Einnahmen und Ausgaben für das Convictorium.

[2]) Erster Rector: *Mart. Rothmann* (vorher Rector der lat. Stadtschule zu Liegnitz) bis 1657. Ihm folgte *Chr. Primke* (vorher Conr. der Johannis-Stiftsschule), der bei der Combination der Joh.-Schule mit der Stadtschule an die Spitze der vereinigten Anstalt trat.

Singen, Deutschen, Lateinischen und Griechischen unentgeltlich unterrichtet werden sollten, ist durch Herzog Ludwig IV 1657 am 1. (17.) Dcb. mit der lat. Stadtschule vereinigt worden. Aus diesem Titel bezieht das Gymnasium noch jetzt gewisse Einkünfte aus dem St. Johannis-Stift.

Die kaiserl. Regierung liefs eine wesentliche Alteration des Stiftszwecks eintreten, welche die Alt-Ranstädter Convention nicht abzuwenden vermochte. Die Johannis-Kirche wurde als kaiserl. Hofkirche am 8. Sptb. 1699 den Jesuiten überwiesen und später zur kath. Pfarrkirche des Orts gemacht, was sie noch gegenwärtig ist. Der Hauptstock des Johannis-Stifts (der Rudolphinischen Stiftung) erhielt 1708 die Bestimmung der Fundation für eine Ritter-Akademie. — Das Johannis-Stift, mit der Ritter-Akademie seitdem ein untrennbares Ganzes, steht unter einem besonderen Directorium, dessen Mitglieder seit 1853 ein Curator und der Dir. der Akademie sind. — Wegen der Beziehungen des Johannis-Stifts zum Gymnasium ist auf Grund des bei der Combination 1657 gemachten Vorbehalts der Dir. der Ritter-Akademie Mitglied der dem Gymnasium für gewisse Zwecke vorgesetzten städt. Schuldeputation. An beiden Anstalten wird kath. Religionsunterricht ertheilt. — Im 4. Decennium dieses Jahrh. war für dieselben ein Mitglied des Regierungs-Collegiums zu Liegnitz als K. Commissarius perpetuus bestellt, im wesentlichen jedoch nur für Interna.

Vrgl. Ehrhardt a. a. O. IV, 1 p. 1—319; Scharff, Weyland George Thebesii Liegnitzische Jahrbücher. Jauer 1733.

Vereinigtes Königl. Johannis-Stifts- und Stadt-Gymnasium.

Die durch Combination der beiden Pfarrschulen an den Pfarrkirchen städt. Patronats zu St. Maria (U. L. Fr.) und St. Peter (St. Peter und Paul) entstandene Stadtschule (Schola senatoria, Stadtschule bei St. Peter und Paul) wurde auf Antrag des Raths der Stadt am 31. Dcb. 1309 zu einer Gelehrtenschule erhoben, durch ein Privilegium des Breslauer Bischofs Heinrich v. Würben, das Quadrivium zu lehren [1]). Erster Rector nach der Reformation: M. *Casp. Marsilius,* 1524—31 (vorher Prof. der griech. Lit. an der Univ. zu Frankfurt, dann Superint. zu Cottbus etc.). Damals, 1527—30, war Lehrer an der Anstalt *Valentin Friedland,* gen. *Trozendorf* (vorher zum erstenmal Rect. der Goldberger Trivialschule). Bis 1619: 14 Rectoren. Wetteifer mit dem Goldberger Gymnasium illustre, das nach dem grofsen Stadtbrand (1554, 17. Juli) über 2 Jahr nach Liegnitz verlegt, hier unter Trozendorf (seit 1531 zum zweitenmal Rect. der Anstalt, † 1556 am 21. Apr. beim Dociren) in gröfstem Flor stand. Unter M. *J. Theridius* (1558—66) 1564 die erste Schulordnung, an deren Stelle, zur Zeit des Rect. M. *J. Scultetus* (1612—19, dann Rect. des Pädagog. und Prof. des Gymn. academ. zu Beuthen a. O.), 1617 eine vortreffliche neue (Scholae Lignicensis doctrina et disciplina ampl. Senatus Reip. Lignic. auctoritate sancita et publicata) trat.

Nach 9jähr. Vacanz der Rectorstelle vereinigte Ludwig IV, Herzog in Schlesien, von Liegnitz etc., unter Zustimmung des Stadtraths die fürstliche Johannisstifts-Schule mit der Stadtschule [2]), wodurch das Stift das Compatronat über die Gesammtanstalt erlangt hat. Die Eröffnung der letzteren, welche durch ein Diploma über die Conjunction der Schulen v. 1. Dcb. 1657 ausdrücklich zu einer evang. bestimmt wurde, erfolgte am 17. Dcb. desselben Jahres: 226 Schüler, wovon 100 aus der Stadt-, 126 aus der Johannisschule. Erster Rector: M. *Chr. Primke,* 1657—69 (vorher Rect. der Joh.-Stiftsschule), zugleich Pfarrer der St. Johanniskirche. 1673 (Rect. *Ephr. Herrmann,* 1669—90) eine dritte Schulordnung [3]). Nothstand bei der Verfolgung der Evangelischen: 1690—1708 die Rectorstelle und mehrere Johannisstifts-Lehrerstellen unbesetzt. Eine bessere Zeit trat ein, nachdem die Jesuiten das Hauptvermögen des St. Johannisstifts hatten herausgeben müssen. Rectoren waren im 18. Jahrh.: *J. Sinapius,* 1708—25 (vorher Rect. zu Oels), *Melch. Joppick,* 1727—63 (vorher Rect. zu Bernstadt) und *E. Gottl. Schröter,* 1763—97 (vorher Rect. zu Bojanowo), welche 696, 1052 und 736 Schüler aufgenommen haben. Erst 1772 und 1783 erhielt jede der 6 Cl. ein besonderes Zimmer; bis dahin waren nur 3 Auditorien vorhanden, wovon das eine von

---

[1]) Die bischöfl. Urkunde erlaubt der Schule, dafs statt des Donat u. dgl., libri artium grammaticales, logicales, naturales et alii quicunque, ad quos audientium facultas se extendit, vorgenommen werden dürfen.

[2]) Vorbehaltlich jedoch der Zurückziehung.

[3]) Von der Herzogin Louise veranlafst, s. Vormbaum II p. 647 ff.

den 4 unteren Cl. zu gleicher Zeit gemeinsam benutzt ward[1]). 1774 Abschaffung der actus dramatici. Bis 1791 bestand der Unterricht für die unteren Cl. in Buchstabiren, Lesen, Katechismus und 14 Stunden Latein[2]). Zur Universität entliefs die Anstalt schon von Anfang an.

Im Jahre 1809, bei der Reorganisation der Ritter-Akademie, entstand der Plan, das Gymnasium auf eine Bürgerschule zu reduciren. Als der Rector J. C. G. Werdermann[3]) (1798—1830) die seit 1788 von ihm verwaltete Professur an der Ritter-Akademie 1814 niedergelegt hatte, Reorganisation der Schule als 5 cl. Gymnasium nach den allgemeinen Vorschriften. Sein Nachfolger, Dr. *Gu. Pinzger* (vorher Pror. am Gymn. zu Ratibor), wurde 1837 pensionirt. 1837—53 war Rect.: Dr. *J. C. Köhler* (vorher Pror. der Anstalt). 1838 Vervollständigung des Classensystems durch die VI. O. 1863 Wiedereinrichtung einer Vorber.-Schule, die 1845—47 bestanden hatte. Seit 1804 bezieht die Anstalt einen Staatszuschufs von 300 Thlr. (Verf. v. 11. März 1814 und 25. Novb. 1837), was auch die Einsetzung eines königl. Compatronats zur Folge gehabt hat. Kath. Religionsunterricht seit 1840. In IV und III Parallellectionen (Zeichnen, Französisch, Rechnen) für Nichtgriechen. 1834 ist das Oekonomat eingegangen. Lehrer waren u. a.: Dr. *Ed. Bonnell*, 1824—25 (jetzt Dir. des Friedr.-Werd.-Gymn. zu Berlin) und Dr. *C. Ed. Kummer*, 1833—42 (jetzt ord. Prof. der Mathem. an der Univ. und Mitgl. der Akad. der Wissensch. zu Berlin). Vor dem Schlufs des Kirchenjahrs Trauervigilien. Lehrerbibliothek mit 5900 Bdn; Classenbibliotheken mit insgesammt 2020 Bdn. Aufserord. Bewilligung für Lehrmittel: 388 Thlr.

Die Schule hat jetzt 6 aufsteig. Gymn.- und 2 Vorschulcl., sämmtlich ungetheilt. Frequenz der Gymn.-Cl.: 1821: 130, 1825: 173, 1828: 228, 1832: 252, 1839: 175, 1847: 263, 1854: 272, 1862: 285, 1863: 307 (234 evg., 32 kath., 41 jüd.; II: 31, I: 25); der Vorschule: 1863: 75. ¼ sind auswärtige. 73 Abitur.: 1857 bis 63. — Seit 1826, 5. Octb., an welchem Tage Werdermann sein 50jähr. Dienstjubiläum beging, hat das Gymnasium das Klostergebäude des vormal. Benedictinerinnen-Jungfrauen-Stifts ad St. Crucem inne, welches, vorbehaltlich des Eigenthumsrechts für den Domainen-Fiscus, der Stadt für Gymnasialzwecke mit der Verpflichtung unentgeltlich überlassen worden ist, die bauliche Unterhaltung zu tragen (C. O. v. 14. Novb. 1825 und Vertrag v. 31. Mai 1826). Dasselbe wird zur Zeit auch von der Provinzial-Gewerbeschule benutzt. Die erste bauliche Einrichtung hat 2165 Thlr. gekostet. — Das Collecturamt, eine aus Capellenzinsen gebildete uralte Stiftung, gewährt, wie den Geistlichen der Stadt, so auch den Lehrern des Gymnas. Besoldungs-Zuschüsse. Für Lehrer, Studirende und Schüler mehr als 20 Stiftungen; davon die gröfseren: 9000 Thlr. von dem Oberamts-Reg.-R. *Rud. Sam. Stahn* (1788), über 7000 Thlr. von dem Weinschänk *Mich. Eichhorn* (1643). Das ansehnlichste Legat für Studirende (über 12,000 Thlr.) hat die Anstalt aus dem Nachlafs eines früheren Zöglings, des Dichters Hofr. Dr. *Benj. Sal. Raupach* († 1852), zu erwarten. Etwa 10 proc. der Schüler geniefsen Freischule.

Vrgl. Ehrhardt, a. a. O. IV, 1 p. 303—319; Werdermann, Gesch. der Liegnitzischen Schule. Progr. v. 1802 und 1805; Köhler, Gesch. Mittheilungen über das Gymn. zu Liegnitz. Progr. v. 1837 und 1841; Nachr. über die frommen Stiftungen zum Besten des Gymn. Progr. v. 1830.

Director: Prof. Dr. *Ed. Müller*, seit Joh. 1853 (vorher Pror. derselben Anstalt). Aufser ihm 14 Lehrer (3 Oberl., 4 ord. L., 1 kath. Religionsl., 1 wissensch. Hülfsl., 3 techn., 2 Vorschul-L.). — Etat: 6666 Thlr.[4]) Vom Grundeigenthum 284 Thlr.; Zinsen von Capitalien[5]) 750 Thlr.; Zuschüsse: aus Staatsfonds 300 Thlr., von der Stadt 914 Thlr., vom Johannis-Stift 500 Thlr., vom Collecturamt 11 Thlr.; Begräbnifsgelder von der Peter-Pauls- und der Marienkirche[6]) 147 Thlr.; von den Schülern 3389 Thlr.; sonstige Einnahmen 371 Thlr. Verwalt.kst. (einschl. 75 Thlr. fürs Progr.) 297 Thlr. Besoldungsfonds 4902 Thlr.[7]); Dienstwohnungen für den Dir., 1 Lehrer und den Schuldiener; Holzdeputate und sonstige Accidenzien. Für Untrr.mittel 150 Thlr.[8]) Für den Redeact am Geburtstag des Königs 8 Thlr.[9])

[1]) Das Auditorium der 2. Cl. war zugleich Wohnung für den oeconomus scholae, welcher in einem Verschlag hinter dem Ofen schlief.

[2]) Kinder u. Erwachsene waren vereinigt; so wurde 1667 ein 20j. Gärtnerssohn aus dem Gebirge Quintaner.

[3]) Ursprünglich Jurist und als solcher Verfasser einer gekrönten Preisschrift über preuss. gemeines Recht. Hauptfach: Mathem. und Philosophie. Als Sprecher der Stadt vor Napoleon I rettete er durch seinen Muth dieselbe vor Plünderung (1813). S. Köhler, Progr. von 1834; Blau, Biographie Werdermann's. Progr. der Ritterakad. v. 1841.

[4]) Aufserdem Bezüge 1966 Thlr., nämlich: vom Grundeigenthum 390 Thlr., vom Joh.-Stift 1086 Thlr., von der Stadt und vom Collectur-Amt 310 Thlr., von der Peter-Pauls- und der Marienkirche 16 Thlr., von den Schülern 97 Thlr., von der Stadt Haynau (zur Bekleidung der Chorschüler) 48 Thlr., sonstige Einnahmen 19 Thlr.

[5]) 16,840 Thlr. [6]) Seit 1850 ohne die Verpflichtung der Schule zu Leichenconducten.

[7]) Sonstige Bezüge der Lehrer: aus Communal- und Stiftsfonds 1508 Thlr., aus Centralfonds 50 Thlr.

[8]) Heizmaterial gewähren Stadt und Johannis-Stift in natura; die Baukosten hat die Stadt zu tragen.

[9]) Aufserdem 34 Thlr. vom Johannis-Stift.

Zur Bekleidung der Chorschüler 28 Thlr.[1]) Miethe für Kirchstände in der (Marien-) Kirche U. L. Fr. 15 Thlr.[2]) Sonstige Ausgabetitel und Extraord. 1274 Thlr. — Eigener Pensionsfonds (mit 5125 Thlr. Capitalvermögen), zu dessen Lasten die Stadt und das St. Johannisstift beizutragen haben.

Patronat: städtisch, mit stiftischem und königl. Compatronat. Das Wahl- und Berufungsrecht für die 1657 mit der Johannisstifts-Schule auf die combinirte Anstalt übergegangenen 4 Stellen (Rector-, Conrector- (2. Oberl.-), Subrector- oder Joh.-Cantor- (3. Oberl.-) und Joh.-Auditor- (4. ord. L.-) Stelle) steht dem St. Johannisstifts-Directorium zu; dem Magistrat ist jedoch durch Condescendenz eines früheren Landesfürsten die Befugnifs eingeräumt, für die Rector- (Dir.-) Stelle 3 Candidaten zu präsentiren. Der Magistrat wählt und beruft für die Prorect.- (1. Oberl.-) und die übrigen 10 Lehrerstellen unter Theilnahme des K. Compatr.-Commissarius (jetzt: Ob.-Bürgermstr. *Boeck*). Gewisse Befugnisse sind der städt. Schuldeputation eingeräumt. — In Bezug auf Lehrerbesoldungen sind die Mehrbedürfnisse der Anstalt, soweit die eigenen Mittel der letzteren dazu nicht hinreichen, subsidiarisch von der Stadt und dem St. Johannisstift nach Verhältnifs aufzubringen (Conjunct.-Urk. v. 1. Deb. 1657; Resolut des Prov.-Schulcoll. v. 24. Novb. 1857 und Minist.-Rescript v. 27. März 1858). — Confession: nach Dotationsbezügen und altem kirchl. Verband evangelisch. Seit 1840 Schulcommunion, verbunden mit der Confirmation der Schüler, in der evang. Pfarrkirche zu U. L. Fr.[3]) Chorschüler[4]).

Die Ritter-Akademie.

Hauptsächlich um den schlesischen Adel von dem Besuch ausländischer höherer Schulen abzuhalten, fundirte Kaiser Joseph I auf Anstiften des Liegnitzer Landes-Hauptmanns Hans Chr. Zierowsky v. Zierowa aus dem Vermögen des evang. St. Johannisstifts eine Ritter-Akademie, anfänglich auch Ritterschule genannt. Eröffnung derselben: 1708[5]) am Martinstag (11. Novb.). Die Einrichtung geschah nach dem Vorbild der niederösterreich. Landschafts-Ritter-Akademie zu Wien und der berliner Ritter-Akademie (dem jetzigen Cadetenhause). Zwar sollten ursprünglich nur 12 Zöglinge im Alter von 16 und mehr Jahren (Fundatisten) aufgenommen werden, deren 5 der kath. Confession, 7 aber der unveränderten augsburg. Confession zugethan sein könnten; doch wurde erwartet, dafs auch andere ohne Unterschied der Confession die Anstalt frequentiren würden. Der Aufenthalt darin sollte 3 Jahre währen, jeder Lehrer zu 8 öffentl. Stunden wöchentlich verbunden sein. Erster Dir. wurde, wegen seiner Theilnahme an den Verhandlungen zur Alt-Ranstädter Convention, der Landstand *Fr. Siegfr. v. Ponickau* auf Nesselwitz und Carmin (1708—30); an die Spitze des Lehrercollegiums, mit dem Titel Professor primarius, kam Dr. *Aug. Bohse* (1708—42, vorher Docent an der Univ. zu Jena)[6]). Die Oberleitung der mit dem Burgfrieden ausgestatteten Akademie erhielten die böhmische Hofcanzlei zu Prag, der Landes-Hauptm. und die Regierung des Fürstenth. Liegnitz; die Verwaltung des Stiftsamts verblieb einem Stiftsverwalter mit erheblichen Befugnissen[7]). Nachdem die das Stiftshaus einschliefsenden Bürgerhäuser 1708—26 für 26,857 Thlr. angekauft waren, begann der Neubau des Akad.-Gebäudes, welcher bis 1740 gedauert hat; Kosten, mit Ausschlufs des Bauholzes, 85,700 Thlr., worunter ein Beitrag der schles. Fürstenthümer mit 26,375 Thlr. 1708—1741: 415 Zöglinge, worunter 4 Prinzen Lubomirsky und 1 Prinz Radziwill, auch Pensionaire aus der Lombardei, aus Ungarn, Littauen, Polen und Irland.

Nach der preuss. Besitznahme gehörte die Anstalt zum Ressort des schles. Prov.-Ministers und der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Glogau; 1774 kam sie unter das Ob.-Curatorium des Justiz- und Cultusministers der Monarchie (Frh. v. Zedlitz), 1790 unter das des Ob.-Schulcollegiums; 1795 wurde sie einem Prov.-Curatorium von 2 ständ. Mitglie-

---

[1]) Aufser dem Beitrag der Stadt Haynau.

[2]) Eine solche Ausgabe einer städt. Schule an eine Kirche städt. Patronats ist aus anderen Orten der Monarchie bisher nicht bekannt geworden.

[3]) Dieselbe führt auch den Namen „Nieder-Kirche."

[4]) Die Chorschüler werden zum Gesang in der Liebfrauen- und in der Petri-Paul-Kirche verwendet. Zu geringerem Theil werden sie aus den unteren Cl. des Gymnasiums, zu gröfserem Theil aus der Stadtschule (Bürgerschule) ausgewählt. Zu den Vergütungen derselben gehört auch ein Beitrag der Hauptarmencasse zu Liegnitz von 55 Thlr. 12 Sgr. jährlich, welcher nach altem Herkommen durch den Dir. des Gymn. vertheilt wird.

[5]) Den „Privilegien und Ordnungen" der R.-A. fehlt Datum und Unterschrift; das sog. Allerh. Bestätigungsrescript v. 19. Apr. 1708 trägt keine Unterschrift und ist namentlich nicht von dem Kaiser vollzogen. Beide Schriftstücke können daher als authentische Urkunden nicht betrachtet werden.

[6]) Der aus der deutschen Literaturgeschichte bekannte Vielschreiber.

[7]) Nach der Instr. v. 1710 sollte der Akademie-Director nicht gestatten, dafs seine Eheconsortin sich in Stifts- oder Akademie-Sachen mische, als wodurch nur zu allerhand Inconvenienzen Anlafs gegeben werde.

dern [1]) untergeordnet, 1808 dem Ob.-Präsidenten der Provinz, 1809 der K. Regierung zu Liegnitz, 1816 dem Prov.-Schulcoll. zu Breslau in Bezug auf die Interna, 1826 demselben auch mit den Externis, wonächst Johannisstift und Ritter-Akademie einen gemeinsamen Etat erhalten haben. 1743 Uebergang des Vicedirectorats von dem Stallmeister auf den Professor prim. — Längere Zeit trug das Unterrichtswesen den Charakter einer Universität: Collegien über institutiones, digesta, ius canonicum, ius feudale, Natur-, Völker-, deutsches Staatsrecht, mathesis applicata, architectura civilis et militaris, genealogia, heraldica etc. Seit 1774 wurde die Anstalt mehr und mehr Schule: 1774 Abschaffung der jurist. Disciplinen; 1776 Religionsunterricht für beide Confessionen in den Lehrplan aufgenommen, 1792 Latein; 1801 Einführung des Abitur.examens. In der 2. Hälfte des 18. Jahrh. akad. Tugendbund, zur Ausrottung gegenseitiger Beschimpfungen. 1787 Abschaffung des Revuezwanges. 1741—74: 276 Akademisten, worunter 30 Nichtschlesier; 1774—87: 120 Akademisten, einschl. 10 Ausld. 1778 (bair. Erbfolgekrieg) nur 2 Zögl.; 1810 nur 10 Zögl.

1809 Reorganisation der Ritter-Akademie zu einer allgem. Vorbereitungsanstalt für die gebildeten Stände (Verf. v. 16. Sptb. 1809): auch Schülern (in Verwirklichung der Rescr. v. 5. Dcb. 1726 und 24. Jan. 1792) die bloſse Theilnahme am Unterricht gestattet, Griechisch in den Lectionsplan aufgenommen; paralleles Lectionssystem. Die Eintrittszeit auf das 12. Lebensjahr festgesetzt; Ansetzung zweier Directoren (1810—38), eines Akademie- und eines Studien-Dir.; Unterordnung des Stiftsverwalters unter die Direction. Der erste Studien-Dir., Dr. *E. W. A. Wolfram* (vorher Dir. des Kgl. Gymn. zu Posen) muſste dies Amt, wegen seiner Ernennung zum Rath bei der Regierung zu Liegnitz, nach kurzer Zeit aufgeben, behielt aber noch mehrere Jahre einige Lectionen bei. Ihm folgte Dr. *Chr. Fürchteg. Becher* (1810—38, vorher L. am Pädagogium zu Züllichau). 1823 Erweiterung des Lehrgebäudes; Kosten: 9198 Thlr., aus den Mitteln der Gesammtstiftung. 1824 Einführung des Classensystems; 4 Cl. (IV—I). Drei Mal (1805, 1826, 1838) war es im Plan, die R.-A. in ein landwirthschaftl. Institut zu verwandeln. 1838—53 Directoren aus dem Verwaltungsfach und Militairstand, unter denen der 1. Prof. fast ausschlieſslich die Functionen eines Studien-Dir. wahrnahm, doch ohne diesen Titel zu führen. 1853 Einsetzung eines Curators und eines Directors zu gemeinsamer Leitung der Stifts- und Akademie-Angelegenheiten, unter der Firma Directorium. Ernennung eines Schulmanns zum Director mit voller Theilnahme am Unterricht. Seit Gründung der Anstalt führen die 3 ersten Lehrer den Professortitel. Die vom Griech. dispensirten Schüler etc. (namentlich Aspiranten des Offizierstandes) erhalten besonderen Unterricht im Franz. und Planzeichnen, in der Mathem. und Geogr. [2]) — Seit Beginn der Anstalt Unterricht im Reiten, Fechten, Voltigiren, Tanzen. — 1858 Album zur Einzeichnung der Abitur. seit 1825. — Bibliothek, von Herzog Ludwig IV durch 5000 Bd. begründet und 1800 durch eine Sammlung der glogauer Loge vermehrt.

Mit dem Alumnat ist sehr bald ein Pensionat verbunden worden. Diese Doppel-Institution hat durch Errichtung eines Alumnen-Inspectorats (1762) und einer Militair-Inspector-Stelle [3]) (C.O. v. 3. Novb. 1842) ihre festere Begründung erhalten. Zu den 12 alten königl. Fundatisten- (Alumnen-) Stellen sind 1820, 1830 ff. 6 neue hinzugekommen. Geborene Schlesier von Adel, namentl. aus dem Fürstenth. Liegnitz, werden vorzugsweise berücksichtigt. Seit 1836 sind die 18 königl. Fundatistenstellen in 12 Civil- u. 6 Militair-fund.st. getheilt; erstere besetzt das Prov.-Schulcolleg., letztere das Kriegs-Ministerium. — Auſserdem: 2 v. Rothkirchsche Fundatistenstellen, für evangel. Familienmitglieder oder Offiziersöhne; Stiftungsvermögen: jetzt 10,000 Thlr. (Fundat.-Urkd. v. 20. Juni 1842). Und 2 v. Kospothsche Fundatistenstellen, für Familienmitglieder oder adlige Angehörige des Fürstenth. Oels (Fundation v. 14. Jan. 1729; Receſs über die Administration der gräfl. Kospothschen Fundation v. 1799—1801) [4]). Die Fundationszeit der v. Kospothschen Fundatisten dauert 3 Jahr; die der übr. 20 Fundatisten ist seit 1830 von 3 auf 5 Jahr ausgedehnt. — Als Pensionaire werden stiftungsmäſsig Adlige aller Provinzen des Staats u.

---

[1]) 1797—1803 war ständischer Curator der Landschaftsdirector Carl Gotthard Freiher von Kottwiz, dessen Namen eine von seinem Sohne, dem Reg.-Präsidenten Carl Ferd. Gottl. Freih. von Kottwitz, (Testament de publ. 4. Jan. 1861) mit einem Capital von mehr als 200,000 Thlr. gegründete Stiftung trägt, welche einige bestimmte Familien unterstützen und dem Regierungsbezirk Breslau sowie einigen Kreisen des Regierungsbezirks Oppeln bei Gründung und Fundirung neuer evang. und kath. Schulen auf dem Lande, bei Anlegung von Baumschulen, bei Errichtung von Handwerker-Fortbildungsschulen etc. zu Gute kommen will. Dieselbe steht unter der Verwaltung der K. Regierung zu Breslau (C. O. v. 30. Aug. 1861).

[2]) und [3]) Der Inhaber der Militair-Insp.-Stelle, ein activer Officier, welcher auf Antrag der Minister des Krieges und der Unterr.-Angelegenheiten vom Könige auf bestimmte Zeit für diese Function commandirt wird, hat zugleich die für Nichtgriechen eingeführten Lectionen zu ertheilen.

[4]) S. Rehm, Progr. des Gymn. zu Oels v. 1860. Die Inhaber der betreffenden Stellen erhalten stiftungsmäſsig auſserord. Unterricht in der Mathematik. Der Hauptstock der gräfl. Kospothschen Fundation kommt dem Gymn. in Oels zu Gute; s. p. 174.

des Auslandes aufgenommen, seit 1811 auch Söhne des höheren Bürgerstandes[1]). Seit 1844 (C.O. v. 3. Novb. 1842) ist für die Fundatisten u. Pensionaire eine Uniform, ähnlich derjenigen für die Cadeten, eingeführt.

Akademie-Directoren waren u. a.: Geh. R. Frh. *Fr. Mor. v. Zedlitz* 1767—87, Geh. Finanz-R. *W. v. Bülow* 1787—95, Kriegs-R. Grf. *v. Schlabrendorff* 1795—96 (zugleich Mitgl. des Prov.-Curatoriums), Maj. Frhr. *v. Schönaich* 1796—1811, Stifts- u. Akademie-Dir. Hauptm. *Fr. L. v. Briesen* 1811—38, Geh. Reg.-R. *Hans v. Schweinitz* 1840—46, Maj. Graf *Ed. v. Bethusy* 1847—50 (vorher Gouverneur des Prinzen Friedrich Carl v. Preufsen), Prof. Dr. *Gu. Ad. Sauppe* 1853—62 (vorher Dir. des Gymn. zu Torgau). Zu den Lehrern haben u. a. gehört: *Aug. Struensee*[2]) 1757—71 (später preuss. Staats-Min. u. Chef des Accise- u. Zoll-Departem.), *C. Fr. Flögel*[3]) 1774—88, *J. G. Schummel* 1779—88 (dann Pror. am Elisabet-Gymn. zu Breslau), *J. C. G. Werdermann* 1788—1814 (demnächst ausschl. Rct. des Gymn. zu Liegnitz), *L. W. Franke* 1810—53 (dreimal Directorats-Verweser), *W. Kaumann* 1821—36 (jetzt Dir. der Realschule zu Görlitz), Dr. *Jul. Sommerbrodt* 1838—53 (jetzt Dir. des Friedr.-Wilh.-Gymn. zu Posen), Dr. *Ew. Scheibel* 1853—63 (jetzt Dir. des Gymn. zu Ratibor).

Nach der Reorganisation v. 1824 4 Cl., zu denen im folgend. Decennium eine latein. Vorber.cl. hinzutrat, welche, später in eine V. verwandelt, 1855 eingegangen ist. Jetzt 5 aufsteig. Cl. (IV—I; III inf. u. sup.) ungetheilt. Frequenz 1812: 46, 1814: 78, 1835: 112 (incl. 40 Alumnen), 1843: 111 (incl. 69 Al.), 1848: 75 (incl. 37 Al.), 1850: 65 (incl. 31 Al.), 1854: 105 (incl. 36 Al.), 1859: 127 (incl. 43 Al.), 1863: 147 (50 Al.; 141 evg., 6 kath.; II: 39, I: 27). ⅓ sind auswärtige. 1857—63: 67 Abitur. 1708—1810: 1006 Alumnen (Fundatisten u. Pensionaire). 1811—28 sind übergegangen: von 162 Alumnen: 23 zu Univ.studien, 96 zum Milit.stand, 13 zur Oekonomie, zum Forst- u. Baufach, 30 zu nicht constatirtem Beruf; von 349 Schülern: 165 zu Univ.studien, 66 zum Milit.stand, 18 zur Handlung, 31 zur Oekonomie, 11 zum Baufach, 5 zum Postfach, 6 zur Pharmacie, 9 zum Forst-, Berg- u. Hüttenfach, 38 zu nicht angegebenem Beruf.

Von den Schülern (Nichtfundatisten, Nichtpensionaire) ist observanzmäfsig der vierte Theil vom Schulgeld befreit; von den übrigen zahlt der vierte Theil nur ⅔ des Schulgeldes[4]). Legat des Prof. *J. Fr. Raupach*[5]) (1819) zu Prämien für mathemat. Arbeiten. 2 Stipendien der schlesisch. General-Landschaft (1843) je zu 105 Thlr. für solche Söhne schles. Gutsbesitzer, die nach Absolvirung von II sich der Landwirthschaft widmen wollen. 2 Stip. der schles. Genossenschaft des ritterl. Johanniter-Ordens (1856) je zu 200 Thlr. für Söhne unbemittelter schles. Johanniter-Ritter.

Vrgl. Becker, Die K. Ritter-Akademie zu Liegnitz und ihre Verfassung. Progr. v. 1812; Frequenznachweis seit 1708 im Mich.-Progr. v. 1822; Schulnachr. in den Progr. v. 1830 u. 1836; v. Briesen, Progr. v. 1824; Kaumann, Gesch. der K. R.-A. Progr. v. 1829; Blau, Gesch. der K. R.-A., bis 1809. Progr. v. 1840—42; Schultze, Die Biblioth. der K. R.-A. Progr. v. 1822 u. 1824; v. Schweinitz, Progr. v. 1843.

Director der K. R.-A. u. des St. Joh.-Stifts: Dr. *Fr. Ew. Stechow*, seit O. 1862 (vorher Dir. des Dom-Gymn. u. der Realschule zu Colberg, Landwehr-Haupt.). Aufser ihm: 15 Lehrer (3 Prof., 4 Oberl., 1 Milit.-Insp., 2 Civil-Insp., 1 kath. Relig.l., 4 techn. L.). — Etat der R.-A. u. des St. Joh.-Stifts 37,000 Thlr., Erbzinsen u. Dienstrenten 2400 Thlr.; sogen. goldberger Schulzinsen 142 Thlr.; Pacht für die Stiftsdomainen[6]) 13,662 Thlr.; von Forsten u. Jagden 428 Thlr.; Zinsen (von 286,000 Thlr. Cap.vermögen) 13,275 Thlr.; Hebungen von den Zöglingen u. Schülern 6712 Thlr.; sonstige Einnahmen 381 Thlr. Verwalt.kosten 3902 Thlr.[7]). Besoldungsfonds 10,365 Thlr. Dienstwohnungen für den Dir., den Milit.- u. die 2 Civil-Insp., den Gärtner u. 3 Diener. Untrr.mittel 727 Thlr. Zur Unterhaltung v. 6 Schulreitpferden 623 Thlr.; zu Futter für 3 Pferde des Stallmst. 204 Thlr. Zu Utensilien 377 Thlr. Für Uniformen der Fundatisten 500 Thlr. Heizung 1028 Thlr. Beleuchtung

---

[1]) Die Pension beträgt für Schlesier 170 Thlr. jährl., für Angehörige der übrigen preuss. Provinzen 210 Thlr., für Ausländer 300 Thlr. Dazu die Kosten für die Uniform, Eintrittsgelder (31 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.) und einige andere einmalige und laufende kleinere Zahlungen; letztere u. a. sonstige Bedürfnisse jährlich etwa 44 Thlr.

Fundatisten haben Eintrittsgelder (20 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.) und an laufenden Zahlungen jährl. 7 Thlr. 5 Sgr. zu entrichten. Uniform gewährt ihnen die Anstalt, wenn thunlich auch den Inhabern der unter den 18 königl. Fundatistenstellen begriffenen 2 aufserordentl.

[2]) Aelterer Bruder des dän. Ministers. [3]) Der Verf. der Geschichte der kom. Literatur.

[4]) Das volle Schulgeld: 24 Thlr. jährl. [5]) War Lehrer 1810—1819, ein Bruder des Dichters.

[6]) Rosenau, Bischdorf, Mankelwitz, Wolfsdorf und Geiersberg, für das Stiftsvorwerk Bienowitz, für das Stiftsvorwerk in der Jauergasse zu Liegnitz und andere Ländereien.

[7]) Darunter 128 Thlr. zu Livreen für Unterbediente. Das Verwaltungspersonal besteht aus 3 besoldeten Beamten (1 Stiftsrendanten, 1 Stiftscontroleur und 1 Hausmeister, der zugleich Direct.-Canzlist ist), 1 Arzt und 1 Baumeister; das Unterbedientenpersonal aus 9 Akad.-Dienern (einschl. Pförtner, Krankenwärter und Einheizer), 1 Gärtner, 2 Reitknechten und 4 weibl. Personen.

396 Thlr. Für Bespeisung 5163 Thlr.[1]). Bautitel 1925 Thlr. Abgaben u. Lasten an verschiedene Cassen u. Institute 525 Thlr.; aufserdem: an die Superintendenturen der Fürstenth. Liegnitz u. Wohlau 160 Thlr., an das Gymn. zu Liegnitz 1476 Thlr., an die jetzt kathol. St. Johanniskirche zu Liegnitz 425 Thlr., an die jetzt kathol. Schlofscapelle zu Wohlau 502 Thlr. Pensionen, Wartegelder u. fortlaufende Unterstützungen[2]) 5133 Thlr. Zur Vermehrung des Stiftsvermögens 2000 Thlr. Sonstige Ausgabetit. u. Extraordinarium 1569 Thlr. Die Pensionen für die Lehrer u. die Beamten der R.-A. u. des St. Joh.-Stifts werden aus den verfügbaren Mitteln der Gesammstiftung bestritten.

Patronat: Die R.-A. ist eine mit eigenthümlichem Vermögen dotirte, der alleinigen u. unmittelbaren Aufsicht der Staatsbehörden unterworfene Anstalt, also vollständig ein Staats-Institut. Den Vorstand der R.-A. u. des St. Johannis-Stifts bildet das aus 2 coord. Mitgliedern zusammengesetzte Directorium, von welchem das eine (der Curator, jetzt: Grf. v. *Zedlitz-Trützschler*, Präs. der K. Regierung zu Liegnitz, einst Zögling der Anstalt) die Güter- u. Forstverwaltung so wie das Bauwesen, das andere (der Dir. der R.-A. des Stifts) das Unterrichts-, Disciplinar- und Cassenwesen wahrzunehmen hat; letzteres unter Theilnahme des Stiftsrendanten als mitverantwortl. Decernenten. Das Directorium übt die Patronatsrechte über Kirchen und Schulen der Stiftsgüter und giebt zur Anstellung und Annahme der Lehrer und Beamten der R.-A. Vorschläge ab. (Instr. v. 13. Juni 1854). — Confession: Weil aus einer exclusiv evang. Stiftung, dem St. Johannis-Stift (Urk. v. 28. April 1646), hervorgegangen, mufs die R.-A. als eine stiftungsmäfsig evangelische Anstalt angesehen werden. Schulcommunion, verbunden mit Confirmation der evang. Alumnen und Schüler, in der evang. Pfarrkirche zu St. Peter und Paul[3]).

GROSS-GLOGAU.

(Fürstenthum Glogau. 17,550 Einw.)

An diesem Ort bestehen seit längerer Zeit zwei gelehrte Schulen, ein evangel. und ein kathol. Gymnasium. Beide sind königl. Patronats. Gemeinsam haben sie dieselbe Turnanstalt. Jede von beiden hat seit O. 1861 eine Vorschule. — Minsberg, Gesch. der Stadt und Festung Gr. Glogau. 1853.

Das evangelische Gymnasium.

Bei Einführung der Reformation in Glogau wurde auch eine evang. Pfarrschule errichtet. Seit 1573 sind die Namen der Rectoren bekannt, deren erster *Casp. Pridmann* war. Unter *Joh. Faust* (1617—1628) stand die Schule schon in grofsem Ansehn. 1628 Ueberwältigung der Evangelischen mit Hülfe der Lichtensteinschen Dragoner; Vertreibung der Lehrer. 1633 die Schule wiederhergestellt, aber 1651 nach einem vielfach gefährdeten Bestande von der östr. Regierung definitiv aufgehoben. In Folge der Alt-Ranstädter Convention, 1707, wurde den Evangelischen gestattet, eine Kirche und Schule aufserhalb der Stadt zu erbauen. Am 1. Novb. 1708 konnte die neue Schule als „Evangel. luther. Seminarium vor Glogau" eröffnet werden; sie führte bis zur Universität und stand unter dem Patronat des Kirchencollegiums. Der erste Rector: *Chr. Liesner;* sein Nachfolger *J. G. Lange* (1715—1751), dann *A. G. Beling* (bis 1756) und nach ihm *E. G. Nicolai* (bis 1769).

Nach manchen Bedrängnissen durch den Krieg wurde die Schule 1758 bei einer Feuersbrunst zerstört; ihr neues Local in dem mittels eines Gnadengeschenks Friedrich's II bei der Kirche innerhalb der Stadt erbauten Prediger- und Schulhause konnte sie erst 1795, 3. Octb., beziehen. Um ihre Hebung machte sich sehr verdient der Rector *F. G. Fricke* (1797—1801). 1807 wurde das Schulhaus von den Franzosen als Hospital benutzt. Der Rector *M. Morgenbesser* (1807—1811) brachte in vereinter Thätigkeit mit dem Prorector *Chr. D. Klopsch* und dem Conr. *D. L. Köhler* die Schule dahin, dafs sie der Aufgabe eines Gymnasiums mehr als vorher entsprach. Sein Nachfolger war *Chr. D. Klopsch* (bis 1852[4]). 1812, 12. Novb., trat an die Stelle des bisherigen der Name Gymnasium. Durch die Kriegsereignisse wurde die Schule wieder der Auflösung nahe gebracht. 1815 ging die I

[1]) Darunter 6 Thlr. für 1 Quart Bier, das der Pförtner täglich erhält, und 25 Thlr. für Wein, welcher dem Alumnat und Pensionat jährl. dreimal, an hohen Festtagen, gewährt wird.

[2]) Letztere für nicht pensionsberichtigte Angehörige der Anstalt, sowie für Wittwen und Waisen.

[3]) Dieselbe heifst auch „Ober-Kirche."

[4]) S. über Klopsch das Progr. des Dir. Klix v. 1858.

ein: fast alle Schüler derselben waren mit zu Felde gezogen. 1. Novb. 1820 Einweihung des jetzigen Schulhauses. Nachdem das, damals lediglich zu den Zwecken des Gymnasiums für 9000 Thlr. angekaufte, Gebäude für die gegenwärtige Ausdehnung der Schule unzureichend geworden ist, wird jetzt ein Erweiterungsbau ausgeführt, dessen Kosten auf 34,300 Thlr. veranschlagt sind (Beitr. von der Schule 1000 Thlr., von der Stadt 2000 Thlr., das Uebrige vom Staat). Die Bewilligung eines Staatszuschusses (1813) hatte die Einsetzung eines königl. Compatronats zur Folge (1817). Im Jahre 1834 Uebernahme des vollen Patronats durch den Staat (Abkommen v. 30. Aug. 1833 und 30. Octb. 1834); Abtrennung der bis dahin mit dem Gymn. verbundenen Bürgerschule und Aufhebung der vorher üblichen Leichenbegleitung. Vorbehalt des Kirchencollegiums, „daſs die Anstalt nie von Glogau verlegt werde und stets evangelisch bleibe.“ Bis 1821 waren nur vier Gymnasialclassen vorhanden; 1833 wurde auch die noch fehlende VI hinzugefügt. Die mit den Schicksalen der Schule wechselnde Frequenz des Gymn. belief sich 1829 auf 296, 1835: 251, 1842: 202, 1853: 255, 1863: 321 (294 evg., 2 kath., 25 jüd.; 2 Ausld.; II: 51, I: 31); die Vorschule hatte 1863: 30 Sch. Das Classensystem besteht jetzt aus 8 aufsteig. Gymn.- (III und II inf. und sup.) und 2 Vorschulcl. 1856 bis 1863: 99 Abiturienten.

Aus den ursprünglich dem Seminarium vermachten Stiftungen erhält das Gymn. vom evang. Kirchencollegium eine verhältniſsmäſsige Zinsquote zur Schulcasse. Das Gymnasium selbst hat bis in die neueste Zeit ansehnliche Stiftungen zur Unterstützung armer Schüler erhalten: darunter die *Palm*sche mit 6565 Thlr., die *Strahl*sche und *Dietrich*sche mit je 2000 Thlr.

Vrgl. Ehrhardt a. a. O. III, 1 p. 132 ff.; Morgenbesser, Gesch. der ev. luth. Schule zu Gr. Glogau. Progr. v. 1809; Gesch. der ev. luth. Kirche zu Gr. Glogau, herausgegeb. vom Kirchencoll. am Schifflein Christi. Glog. 1852; Klix, Rückblicke auf die Gesch. des Gymn. Progr. v. 1858.

Director: Dr. *Gu. Ad. Klix*, seit O. 1854 (vorher Oberl. am Pädagog. zu Züllichau). Auſser ihm 11 Gymn.-Lehrer (4 Oberl., 5 ord. L., 1 Collabor., 1 techn. L.). — Etat[1]): 9311 Thlr.[2]). Zinsen[3]) 966 Thlr.; Zuschüsse: vom Staat 2853 Thlr., aus dem Sackschen Stiftungsfonds 1305 Thlr.; Hebungen von den Schülern 4019 Thlr.; sonstige Einnahmen 168 Thlr. Verwalt.kst. 135 Thlr. Besoldungsfonds 8021 Thlr. Dienstwohnung für den Dir. und den Schuldiener. Untrr.mittel 317 Thlr. Bautitel 80 Thlr. Utensilien 15 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordin. 743 Thlr.. — Allgem. Civilbeamten-Pensionsfonds.

Patronat: seit 1834 ausschlieſslich königlich. Confession: stiftungs- und vertragsmäſsig evangelisch. Auch soll die Schule stets mit der Pfarrkirche zum Schifflein Christi in pfarrlichem Verband bleiben. Besondere Kirchensitze für das Gymnasium. Schulgeld-Immunität der Geistlichen gegen die Verpflichtung, die actus ministeriales für die Lehrer und die Familien derselben unentgeltlich zu halten.

Das katholische Gymnasium.

Im Jahre 1620 wurde dem Baron Johann v. Schönaich auf Carolath wegen Aufnahme und Begünstigung Friedrich's V von der Pfalz vom Kaiser Ferdinand II eine Geldbuſse auferlegt. Der Burggraf Hannib. v. Dohna, dem die Summe (70,000 Schock meiſsn.) überlassen wurde, stiftete damit in Glogau ein Jesuiten-Collegium, Ferdinandeum, 20. Mai 1626. Der erste Präfect war *Christoph Weller* (1626—1628). Die Thätigkeit des Collegiums erfuhr im 17. Jahrh. wiederholte Unterbrechungen durch Feuersbrünste und durch die Kriegsereignisse, die ihm zeitweise das Local und die Subsistenzmittel entzogen. Neubau des Collegiums 1732. Der Convict für Studirende in demselben war 1686 eingerichtet und hat bis 1806 bestanden. — Seit 1657 hatte die Anstalt selten unter 200 Schüler, 1705 (Präfecten: *Marc. Schwarz,* 1693—1705, und *Frz. Fragstein,* 1705—1708): 282. Neue Bedrängnisse und Verluste in den schles. Kriegen; und die Schönaichsche Herrschaft, der Grundbesitz der Anstalt, muſste 1760 an den Fürsten v. Carolath zurückgegeben werden. — Nach Aufhebung des Ordens der Jesuiten wurde die Schule zu einem K. kath. Gymn. und die Bedürfnisse desselben aus dem schles. kath. Schulfonds bestritten (s. p. 160). Die Anstalt sollte nunmehr lediglich zu einer grammat. Vorbereitungsschule der Univers. Breslau dienen. Durch die Instr. v. 26. Aug. 1776 wurden ihr zugleich die Seminarfundationen der kath. Gymn. zu Schweidnitz und Liegnitz[4]) überwiesen. 1804 erhielt die Schule ihren ersten welt-

---

[1]) Mit Ausschluſs der Vorschule.

[2]) Hierin ist nicht eingeschlossen der Werth der 11 Klft. Holz, welche die Stadt seit alter Zeit zur Heizung des Schullocals gewährt. Bis 1834 hat dieselbe auſserdem einen baaren Beitrag von 134 Thlr. geleistet.

[3]) Von 23,200 Thlr. Capitalvermögen. [4]) Vrgl. das bei Schweidnitz und Liegnitz darüber Bemerkte.

lichen Lehrer, Prof. *Veith*. — 1807 bis 1814 wurde das Gymnasialgebäude von den Franzosen als Caserne und Hospital benutzt. 1815 nothdürftige Wiederherstellung; in seinen jetzigen Stand wurde das Haus erst 1835 gesetzt. — Der Plan, die Anstalt nach Sagan zu verlegen (1808) oder das evang. mit dem kath. Gymn. zu Einer Anstalt zu vereinigen (1815), kam nicht zur Ausführung. Evg. Religionsunterr. seit 1856 aufgenommen; facult. Unterr. im Poln. seit 1858. — Lehrerbiblioth. mit 9000 Bdn., Jugendbiblioth. mit 4530 Bdn.

Die Zahl der häufig wechselnden, bis 1776 Präfecten genannten, Rectoren ist von 1626 bis 1821: 32. Seitdem Directoren; zuerst *Ant. Ender*, 1821—1839. Zu den Lehrern gehörte u. a. der nachherige schles. Gen.-Schuldir. Consistorial- und Schulrath (s. p. 160) *Joseph Sckeyde* (1783—1801) unter dem Rectorat von *Ign. Brückner* (1767—1798) und *C. Lange* (1798—1821). Zu Lange's und Ender's Schülern gehörte u. a. *H. Förster* (jetzt Fürstbischof von Breslau). — Die Schülerfrequenz der ganzen Anstalt betrug 1815 nur 50; 1818: 107, 1828: 177, 1838: 148, 1848: 347, 1853: 351, 1858: 295, 1860: 302, 1863: 327 (244 kath., 53 evg., 30 jüd.; II: 58, I: 53). Die Vorschule hatte 1863 9 Schüler. Mehr als die Hälfte sind auswärtige. — 8 Gymn.-Cl. (III und II inf. und sup.), 1 Vorschulcl. 1856—63: 155 Abitur.

Wohlthätige Stiftungen für Schüler sind der Anstalt in reichem Maſse zugewandt worden, auch von evangel. Seite; darunter die *Palm*sche Stiftung mit 7670 Thlr., die *Ender*sche mit 1600 Thlr., die *Bamberg*sche mit 1680 Thlr. Die Sckeyde-Stiftung für das beste lat. Extemp.; die Seidelsche für die beste griech. oder deutsche Probearbeit. Kranke bedürftige Schüler werden aus der Heinoldschen Stiftung unterstützt. Stiftung des Prof. J. Gärtner zu einer Rede am Geburtst. des Königs. Nachdem das Convictorium aufgehoben worden (1806), werden aus dem Convictorien-Fonds des schles. kath. Haupt-Schulfonds jährlich 1530 Thlr. zur Unterstützung von Schülern der Anstalt an die sogen. Convictorien-stipendien-Casse des Gymn. gezahlt.

Vrgl. Ender, Zur Gesch. des K. kath. Gymn. zu Gr. Glogau. Progr. v. 1823 und 1824; Günzel, Ueber das bei dem kath. Gymn. zu Gr. Glogau früher bestandene Seminar. Progr. v. 1828.

Director: Dr. *Ed. Wentzel*, seit M. 1839 (vorher Oberl. am Gymn. zu Oppeln). Auſser ihm 14 Lehrer (4 Oberl., 1 kath. und 1 evang. Religionsl., 4 ord. L., 1 wissensch. Hülfsl., 2 techn. und 1 Elementarl.). Etat des Gymnasiums: 9910 Thlr.[1]). Zinsen 653 Thlr.; aus dem schles. kath. Haupt-Schulfonds 4370 Thlr.; aus Staatsfonds[2]) 650 Thlr.; von den Schülern 3545 Thlr.; sonstige Einnahmen 692 Thlr. Verwalt.kst. 218 Thlr. Besoldungsfonds 8230 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir., 7 Lehrer und den Schuldiener. Untrr.-mittel 366 Thlr. Bautitel 160 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordin. 936 Thlr. — Etat der Convictorienstipendien-Casse: 2297 Thlr. Pacht 63 Thlr.; Zinsen 704 Thlr.[3]); aus dem schles. kath. Haupt-Schulfonds 1530 Thlr. Verwalt.kst. 14 Thlr. Zu Stipendien 1900 Thlr. Für Schulprämien 40 Thlr. Curkosten für arme kranke Schüler 50 Thlr. Für die Kirchenmusik 50 Thlr. Dispositionsfonds 243 Thlr. — Die Lehrerpensionen sind aus dem schles. kath. Haupt-Schulfonds zu bestreiten.

Patronat: seit 1774 königlich. Confession: nach Stiftung und Dotirung katholisch. In der von den Jesuiten 1696—1710 erbauten, mehrmals restaurirten Kirche St. Corp. Christi besitzt die Schule eine eigene Gymnasialkirche[4]).

GRÜNBERG.

(Fürstenthum Glogau. 10,560 Einw.)

Friedrich-Wilhelms-Schule. (R. S. 1. O.)

Eine bald nach der Reformation von der Stadt errichtete latein. Schule kam schon durch ihren ersten Rector, M. *Abr. Bucholzer* (1556—63, dann Pastor zu Sprottau), dessen Lehrvorträge selbst Studirende der Univ. zu Frankfurt a. O. besuchten, zu besonderem Ansehen[5]). Unter den folgenden Rectoren zeichnete sich aus *Jac. Ebertus*[6]) (1576—79,

---

[1]) Hierin sind nicht begriffen die Vorschule und der Werth derjenigen 12 Klft. Holz, welche die Stadtgemeinde observanzmäſsig zur Heizung der Schulstuben gewährt.

[2]) Bedürfniſszuschuſs seit 1863. [3]) Von 18,555 Thlr. Capitalvermögen.

[4]) Capitalvermögen derselben: 6525 Thlr.; Etat derselben 276 Thlr.

[5]) Melanchthon urtheilte 1559: Non esse, cur examinaret adolescentes Gruenbergenses: hoc enim persuasum sibi habere, rudes et impolitos esse non posse, qui a politissimi iudicii homine, Abr. Bucholcero, essent informati.

[6]) Ein Darlehn, welches derselbe der Stadt gewährte, ist nach 105 Jahren den erbberechtigten Interessenten zurückgegeben worden.

dann Prof. der Theol. und der hebr. Sprache an der Univ. zu Frankfurt a. O.). 1582, bei dem grofsen Brande der Stadt ging auch das Schulhaus in Flammen auf. 1628 Auflösung der Anstalt durch Lichtensteinsche Dragoner. 1743, nach der Besitznehmung Schlesiens durch Friedrich II, wiederhergestellt und, demselben zu Ehren, Friedrichs-Schule genannt. Die Anstalt entliefs wiederum längere Zeit zur Universität. 1768—70 Neubau des Schulhauses. — Im 19. Jahrh. sank die Anstalt auf ein 4cl. Progymnasium, das auf Gymn.-II vorbereitete. In Ausführung eines am 15. Octb. 1840, dem Geburts- und Huldigungstage Friedr. Wilhelm's IV, gefafsten Beschlusses der Communalbehörden 1847 Umwandelung in eine Bürgerschule und 1853 Organisation der abgezweigten 3 oberen Cl. zu einer Realschule, welche zu Ostern desselben Jahres mit 5 Cl. (VI—II) in dem alten Local eröffnet worden ist. M. 1854 Vervollständigung durch die I. M. 1856 erstes Abitur.examen. Durch Verf. v. 15. Dcb. 1856 erhielt die Anstalt das Recht zu Entlass.prüfungen nach der Instr. v. 8. März 1832, durch die U. und P. O. v. 6. Oct. 1859 den Rang einer Realschule 2. O. Am 19. März 1860 ist sie in die 1. O. aufgenommen worden. Auf Antrag der Stadt ist ihr durch C. O. v. 24. Juni 1857 die Benennung Friedrich-Wilhelms-Schule beigelegt. 1835—53 war Rect. der Schule: *Aug. Aumann* (jetzt Pror. der Anstalt). — Die 6 Cl. sind ungetheilt. Frequenz 1853: 201; 1863: 211 (176 evg., 11 kath., 24 jüd.; 3 Ausld.; II: 27, I: 11). ⅓ sind auswärtige. — Am 7. Novb. 1853 ist die Anstalt in ein neues Schulgebäude übergesiedelt, welches 13,840 Thlr. gekostet hat. — Ein Apparatenfonds, 1826 von dem Apotheker *Ge. Fr. Pirscher* gestiftet. 1862 hat ein früherer Zögling, der Kaufm. *Fr. Michaelis* in St. Thomas, eine Steinsammlung geschenkt. Lehrerbibliothek mit 950 Bdn. 4 Freistellen. Aufserordentl. Bewilligung für Lehrmittel: 100 Thlr.

Vrgl. Ehrhardt a. a. O., III, 1 p. 439 ff.; Wolff, Geschichtl. Nachr. über die evang. Stadtschule zu Grünberg, 1537—1651. Progr. v. 1838; Brandt, Schulnachr. in den Progr. v. 1854 und 1863.

Erster und gegenwärt. Director der Realschule: Dr. *E. Brandt*, seit Joh. 1853 (vorher Oberl. an der Realschule zu Stralsund). Aufser ihm 11 Lehrer (3 Oberl., 4 ord. L., 1 evang. und 1 kath. Religions-L., 2 techn. L.). — Etat: 6700 Thlr. Aus der Pirscher'schen Stiftung 50 Thlr.; Communalzuschufs 3162 Thlr.; Hebungen von den Schülern 3488 Thlr. Verwalt.kst. 80 Thlr. Besoldungsfonds 5920 Thlr.[1]); Dienstwohnung für den Dir. Lehrmittel 216 Thlr. Bauten und Utensilien 150 Thlr. Beleuchtung und Heizung 125 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 209 Thlr. — Eigener Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Der Magistrat wählt und beruft für sämmtliche Stellen. Confession: stiftungsmäfsig evangelisch. Der evang. Religions-L. ist zugleich Prediger an der evang. Ortskirche und confirmirt die Schüler. Mit diesen Confirmationen wird die Schulcommunion verbunden.

SAGAN[2]).

(Fürstenthum Sagan. 9460 Einw.)

Gymnasium.

Die von Markgraf Waldemar von Brandenburg als Pfandbesitzer des Fürstenthums Sagan 1294 für die Barfüfser-Mönche in Sagan errichteten Kirchen-, Kloster- und Schulgebäude überwies Herzog Heinrich von Sachsen 1541 dem Rath der Stadt für lutherische Zwecke. Der wieder eroberten Stadt zur Strafe für den Aufstand gegen Kaiser Ferdinand II gab Herzog Albrecht von Wallenstein dieselben an die Jesuiten, indem er zugleich die Dotation durch das Gut Mittel-Küpper und die Einkünfte der fürstl. Schlofscapelle ansehnlich erhöhte (1628—33). Im Wechsel der kriegerischen Ereignisse wiederholte Störung des Unterrichts und Vermögensbeschädigung. Eine nach 1639 durch Schenkungen, namentlich von Seiten der Familien v. Sprinzenstein und v. Garnier, ins Leben gerufenes Alumnat (Convictorium), welches 1672 etwa 78 Schülern Wohnung, Kost, auch Kleidung gewährte, erhielt eine gesicherte Fundation in den Gütern Ober-Küpper, Cothau, Hirschfeldau und Sorge, die J. Adam Freih. v. Garnier zu einer nach ihm genannten Seminar-Stiftung für 40 Alumnen bestimmte (Urk. v. 12. Aug. 1678). Namhafte Unterstützungen, auch des Grundherrn Fürsten Ferd. v. Lobkowitz, setzten die Jesuiten in den Stand, stattliche Bauten auszuführen: so 1689—93 ein Collegiengebäude, 1694—98 ein Classenhaus und die Kirche. Eine von ihnen ebenfalls angelegte Apotheke ward 1799 in

---

[1]) Aus welchem auch der jüd. Religionsunterricht remunerirt wird.

[2]) Für evang. Schüler der Stadt Sagan, welche das Gymnasium zu Görlitz besuchen, ist eines der v. Sylverstainschen Schulstipendien bestimmt.

Erbpacht gethan. Bis zum 7jähr. Kriege durchschnittlich 110 Schüler, zum Theil aus Böhmen; nachher selten über 30, vollends als Oesterreich den Besuch ausländischer Anstalten verbot.

Nach dem Schulreglem. v. 11. Dcb. 1774 sollte die Anstalt eine grammatische und ästhetische Vorbereitungsschule für die kath. Univ. zu Breslau sein. Zufolge der nach Aufhebung des Jesuitenordens ergangenen Verordnungen (s. p. 5 und 160) wurde die Jesuiten-Schule als kath. Gymnasium unter königl. Patronat beibehalten, und in Ansehung der Dotation auf den schlesischen kath. Hauptschulfonds gewiesen. Als jedoch hierauf ein Kostenaufwand von 3000 Thlr. zu der geringen Schülerzahl aufser Verhältnifs zu stehen schien, wurden M. 1802 die beiden oberen Cl. und 4 Lehrer (darunter der Rect. Dr. *Jos. Strobel*) an die dadurch zu einem Gymnasium erweiterte Franciscaner-Schule in Leobschütz abgegeben, und von der Dotation der v. Garnier'schen Stiftung 790 Thlr. jährlich nebst dem Erlös aus dem Verkauf des Convictgebäudes zu Stipendien für Angehörige der Stadt und des Fürstenthums Sagan ausgesetzt (C. O. v. 15. Octb. 1802). Seitdem bestand die kath. Schulanstalt aus den 3 unteren Gymnasialcl. mit 3 Lehrern, von denen der Vorsteher den Prorectortitel führte; 1803 kam eine 4. Cl. (III) hinzu. Ein Antrag auf Vereinigung der Schule mit dem sorau'er Gymn. zu einer Simultan-Anstalt in Sagan ward abgelehnt (1825). An Stelle der um jene Zeit aufgekommenen Bezeichnung „latein. Schule" trat 1829 der Name „Progymnasium." M. 1840, nach Erneuerung des Lehrercollegiums, Einrichtung einer II. Als 1844 die früher auf 19 Schüler gesunkene Frequenz auf 153 gestiegen war und die Ueberfüllung der kath. Gymnasien Schlesiens fortdauerte, genehmigte König Friedr. Wilhelm IV, auf Verwendung der Herzogin Dorothea von Sagan, die Wiederherstellung der Schule als vollständiges Gymnasium (C. O. v. 14. Jan. 1846) mit der Mafsgabe, dafs für die evang. Schüler ein Religionslehrer ihrer Confession zu bestellen, im Uebrigen aber der kath. Charakter der Anstalt ungeschmälert zu erhalten sei[1]). M. 1846 Erweiterung durch die I und eine Vorbereitungsclasse. M. 1848 erstes Abitur.examen; sämmtliche damaligen Abiturienten (6) haben sich der kath. Theol. gewidmet. Einige Jahre (bis 1852) bestanden neben IV—II Realcl. Durch die Errichtung der Friedrich-Wilhelms-Schule zu Grünberg (1853) und eines Gymn. in Bunzlau (1858) hat die Zahl der Schüler abgenommen. Turnplatz, Schwimm- und Bade-Anstalt verdankt das Gymn. der Herzogin Dorothea. Schulgeld ist erst 1819 eingeführt. — Jetzt 6 ungetheilte Gymn.- und 1 Vorber.-Cl. Frequenz der Gymn.-Cl. 1848: 213, 1852: 231, 1857: 202, 1862: 188, 1863: 175 (88 kath., 78 evg., 9 jüd.; 1 Ausld.; II: 21, I: 15); der Vorber.-Cl. 1863: 11. Etwa ⅓ sind auswärtige. — 1850 (C. O. v. 15. Juni) ist der mittlere Theil des vormal. Jesuitengebäudes für die Anstalt zurückgekauft worden (2005 Thlr.); 1843 und 1851 sind die Schulgebäude ausgebaut (7550 Thlr.). Die Kosten hat der schles. kath. Haupt-Schulfonds getragen. — Aus der v. Garnier'schen Stiftung, welche (C. O. v. 19. Dcb. 1850) zu einer dem Gymn. wieder ausschliefslich zugehörigen Stipendien-Fundation erklärt worden ist, werden jetzt jährlich 1246 Thlr. an solche kath. Schüler der Anstalt vertheilt, welche aus der Stadt oder dem Fürstenthum Sagan, der preuss. Lausitz, oder aus Schlesien gebürtig sind. In Ermangelung geeigneter kath. Bewerber dürfen evang. Schüler der Anstalt berücksichtigt werden. Es sind 24 Stipendien zu 40 Thlr., 1 zu 26 Thlr., 13 zu 20 Thlr. (Verf. v. 7. Octb. 1854). — Krankencasse. — Lehrerbibliothek mit 4400 Bdn.; Schülerbibliothek mit 2370 Bdn.

Vrgl. Franke, Progr. v. 1839; Flögel, Schulnachr. in den Progr. v. 1840, 1848, 1849, 1851 und 1863, und Beitr. zur Gesch. des Gymn.[2]) in den Progr. v. 1846, 1847, 1850, 1853, 1856, 1861.

Erster und gegenw. Director des wiederhergestellten Gymn.: Dr. *J. Flögel*, seit 1846 (Rect. des Progymn. seit 1840, vorher ord. L. am Gymn. zu Glatz). Aufser ihm 11 Lehrer (2 Oberl., 5 ord. L., 1 kath. und 1 evg. Religionsl., 1 Collabor., 1 Elementarl.). — Etat[3]): 8227 Thlr. Vom schles. kath. Hauptschulfonds 5800 Thlr.; Hebungen von den Schülern 2427 Thlr. Verwaltkst. 228 Thlr. Besoldungstitel 7052 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir., 4 Lehrer und den Schuldiener[4]); einige Holzdeputate. Zu Untrr.mitteln 385 Thlr. Heizung und Beleuchtung 109 Thlr. Bautitel 74 Thlr. Programmkosten 50 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordinarium 329 Thlr. — Die Pensionen trägt der schles. kath. Haupt-Schulfonds.

Patronat: seit 1774 königlich. Confession: der stiftungsmäfsig katholische Charakter der Anstalt ist durch C. O. v. 14. Jan. 1846 bestätigt worden. Die Schule besitzt seit alter Zeit in der St. Petri- und Pauli-Kirche[5]) eine eigene Gymnasialkirche.

---

[1]) Vrgl. das Gymnasium zu Ratibor, über dessen evang. Charakter dieselbe C. O. eine analoge Bestimmung getroffen hat.

[2]) Die Zeit von der Gründung bis 1660 umfassend.

[3]) Mit Ausschlufs von 40 Klft. Holz, welche aus der herzogl. und der städt. Forst observanzmäfsig gewährt werden, und ohne Einrechnung der Bezüge aus der v. Garnierschen Stiftung.

[4]) Der Schuldiener ist zugleich Kirchendiener der Gymnasialkirche.

[5]) Die Gymnasialkirche ist 1843 und 1862 restaurirt worden; Kosten: 1550 Thlr., aus dem schles. kath. Haupt-Schulfonds. Der Etat der Kirche beträgt 200 Thlr.

BUNZLAU.

(Fürstenthum Jauer. 7460 Einw.)

Bunzlau hat jetzt zwei höhere Schulen: ein städtisches Gymnasium, innerhalb der Stadt, — und, von demselben verschieden, die aufserhalb der Stadt angelegte königliche Waisen- und Schulanstalt, welche ein Progymnasium enthält.

Das Gymnasium.

Acht Jahr nach Einführung der Reformation war in Bunzlau eine evang. Stadtschule vorhanden, zu deren Lectionen auch das Hebräische gehörte. Erster Rector: *J. Klette* (1532—85, dann Stadtschreiber). Unter seinen nächsten Nachfolgern sind bemerkenswerth: ein College Trozendorf's, *Ge. Seiler* (1542), und der Stadtphysicus *Tob. Kober* (1554—58). 1566, zur Zeit der Pest, wurde die Anstalt auf ein Jahr geschlossen. Glanzzeit unter den Rectoren *Matth. Hilbig* (1567—85), *Salom. Gessner* (1585—89, dann Rect. zu Stettin, später Prof. der Theol. zu Wittenberg), *Elias Namsler* (1589—96, dann Rathsherr), *Chr. Opitz*[1]) (1596 bis 1606 und *Valent. Senfftleben* (1606—15, später Stadtvoigt, dann Bürgermeister): viel adlige Schüler, auch aus entfernten Gegenden; 8 Lehrer (Conrect., 2 Baccalaurei, 2 Auditores, Cantor, 2 Praeceptores). Bei Erledigung der Stadtpfarrstelle (1616) meldeten sich 52 aus Bunzlau gebürtige und auf dieser Schule gebildete Bewerber. 1629 hoben Lichtensteinsche Dragoner die Anstalt auf.

Die nach der preuss. Besitzergreifung 1741 wiederhergestellte Schule verfolgte seit dem Rector *J. Gottfr. Ende* (1744—88) von neuem das Ziel einer gelehrten Schule: 1761 Actus in latein. und französ. Sprache, so wie in deutschen Versen. Im 19. Jahrh. nur eine Bürgerschule, deren letzter Rector *Im. Benj. Vogel* (1826—58) war. 1858 Reorganisation des städt. Schulwesens: nach Absonderung der Bürgerschule Errichtung einer höheren Stadtschule mit dem Ziel eines Progymnasiums. Die Eröffnung derselben erfolgte am 15. Apr. 1858 mit 41 Schülern in 3 Cl. (VI—IV). Schnelle Vervollständigung: 1859 III, 1861 II, 1862 I. Als Gymn. anerkannt durch Verf. v. 26. Febr. 1861. Eine Vorbereitungscl. seit 1861; kath. Religionsunterricht seit 1860. Jährlich 2 Schulcommunionen. Jetzt 7 aufsteig. Gymn.- (II inf. und sup.) und 1 Vorber.-Cl. Frequenz der Gymn.-Cl. 1859: 73, 1860: 137, 1862: 238, 1863: 265 (227 evg., 29 kath., 9 jüd.; 3 Ausld.; II: 48, I: 17); der Vorschule 1863: 61. Fast die Hälfte der Schüler sind auswärtige. — Am 18. Octb. 1861 ist der Grundstein zu einem neuen Schulhause gelegt, für dessen Erbauung die Stadt 39,000 Thlr. ausgesetzt hat. Einstweilen benutzt die Schule ein früheres Klostergebäude. — Classen-Lese-bibliotheken. Bibliotheca pauperum. Schiller-Legat (seit 1859) zu Bücherprämien. Die Ueberschüsse des Schulgeldes für den facult. engl. Unterricht werden seit 1861 zu einem Stipendienfonds für Studirende angesammelt. Die Bildung einer Lehrer-Wittwen- und Waisencasse ist im Werke. 20 Schülerfreistellen.

Vrgl. Ehrhardt a. a. O. III, 2 p. 459 ff.; Beisert: Die Umwandlung der lat. Classen der höh. Stadtschule Bunzlau's in ein Gymn. Progr. v. 1861; Beiträge zur Gesch. des Gymn. Progr. v. 1862; Schulnachr. im Progr. v. 1863.

Erster und gegenwärt. Director des wiederhergestellten Gymnasiums: Dr. *Fr. Beisert*, seit Febr. 1861 (vorher Rect. der Stadtschule). Aufser ihm 13 L. (3 Oberl., 4 ord. L., 1 kath. Relig.-, 2 wissensch. Hülfsl., 2 techn., 1 Vorschul-L.). — Etat: 7150 Thlr. Von der Stadt 4300 Thlr.; von den Schülern 2850 Thlr. Verwalt.kst. 50 Thlr. Besoldungsfonds 6735 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 365 Thlr. — Städt. Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Der Magistrat wählt und beruft für sämmtliche Stellen, unterstützt durch ein besonderes Curatorium, zu dessen Mitgliedern auch der Dir. des Gymn. gehört. Confession: als evang. Anstalt gegründet (Urkd. v. 18. Octb. 1861).

Die Königliche Waisen- und Schul-Anstalt (Progymnasium).

Der Maurermeister Gottfr. Zahn (geb. 21. Dcb. 1705, gest. 22. Sptb. 1758), auf welchen die Schulvorschrift „Alle Dinge sind möglich dem, der da glaubet“ einen unauslöschlichen Eindruck gemacht, unternahm, von Aug. Hrm. Francke's Beispiel angeregt und durch

[1]) Oheim des Dichters Mart. Opitz, dessen Geburtsort Bunzlau.

J. Chr. Steinbart, den zweiten Dir. der züllichauer Anstalt, ermuthigt, 1753 die Gründung eines evang. Waisenhauses in Bunzlau. Seine Umstände gestatteten ihm keine gröfsere Verpflichtung, als für den Unterhalt eines Präceptors und zweier Waisenkinder, so lange er lebe, zu sorgen, wenn auch keine Wohlthäter dazu sich finden sollten. Eine landesherrliche Confirmation wurde nicht ertheilt; doch liefs Friedrich II das Unternehmen gern geschehen (C. O. v. 23. Apr. 1754). Am 14. März 1754 Eröffnung der Anstalt. Drei Arten von Zöglingen: Waisenknaben, Alumnen oder Freischüler, Kostgänger oder Pensionaire. Schon im ersten halben Jahre 16 Zöglinge, worunter 9 Waisen; bald darauf wurden in der Schule Dorf-, später auch Stadtkinder zugelassen. Unterstützungen gingen von vielen Seiten und in den verschiedensten Formen ein: u. a. der Ueberschufs aus dem Verkauf eines braunen Pflasters und des Fuchsischen Balsams; 1756 betrug die Jahreseinnahme 1000 Thlr. 1757 Regulirung der Verhältnisse des Instituts durch ein Reglement, welches u. a. die Künstler und Handwerker der Stadt verpflichtete, ihre Meisterstücke, Kunstgriffe und was sonst Sehenswürdiges bei ihren Arbeiten vorfällt, den praeceptoribus und Schülern des Waisenhauses auf Erfordern gern und willig zu zeigen. Zahn's Nachfolger im Waisenvater-Amt, *Ge. Fr. Hänisch* (1758), starb wenige Monat nach dem Dienstantritt.

Mit der Ernennung des dritten Waisenvaters und ersten Directors, Pred. *E. Gottl. Woltersdorff* (1758—61), erfolgte zugleich die Einsetzung zweier ständischen Curatoren; bald nachher, 9. Jan. 1760, analog den Privilegien für das hallische und das züllichauer Waisenhaus, eine königl. Fundations- und Confirmations-Urkunde, durch welche das Institut als pium corpus anerkannt ward. 8 Lehrer; 5 Cl.: die 2 unteren für den Elementarunterricht, die 3 oberen zur Vorbereitung auf die Universität und den höheren Bürgerstand. Während Woltersdorff's Amtszeit stieg die Zahl der Waisen auf 24, die der Pensionaire und Alumnen auf 82. Der nächste Dir. war *Chr. L. Woltersdorff* (1762—1804, vorher L. an der Anstalt), ein Bruder des vorigen und gleich diesem Prediger an der Stadtkirche. Wachsendes Vertrauen zur Anstalt: viele adlige Schüler; Spenden aus Berlin, Pommern, Wernigerode, Westphalen, Frankfurt a. M., Hamburg, England. 1764—1810 entliefs die Anstalt zur Universität. Eine auf Grund des Privileg. angelegte Buchdruckerei besitzt die Anstalt noch jetzt und hat sie verpachtet. Noth durch Theuerung; Wechsel der Curatoren und Abnahme der freiwilligen Beiträge. Auf Verwendung des Ministers v. Massow, eines geborenen Bunzlauers, wurden die Schulden der Anstalt (11,200 Thlr.) auf die Staatscasse übernommen (C. O. v. 21. März 1803); auch bewilligte Friedrich Wilhelm III derselben einen fortlaufenden Zuschufs von 5000 Thlr. (C. O. v. 3. Juni 1803), wodurch für 30 Waisen- und 15 Schülerfreistellen eine gesicherte Dotation gegeben war.

Mittels Fundations-Urkd. v. 22. Jan. 1805 „Königl. evangel. Waisen- und Schulanstalt“ und dem Minister des geistl. und Ober-Schuldepartements unmittelbar untergeordnet. Als die Beibehaltung der Gymnasialanstalt nicht mehr Bedürfnifs zu sein schien, bestimmte eine C. O. v. 23. Dcb. 1814, dafs das Institut zu einer guten Bürgerschule eingerichtet und auf seinen ursprünglichen Zweck als Waisenhaus zurückgeführt, zugleich aber als Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Pensionaire und für solche Knaben, die nur den Unterricht besuchen, gebraucht werde und diejenigen Waisenknaben, welche Anlage und Neigung zum Lehramt haben, auf dieses vorbereite. 1816 wurde ein bis dahin in Liegnitz bestehendes Landschullehrer-Seminar mit der Anstalt verbunden.

Jetzt giebt der Unterricht die Vorbildung für die Secunda eines Gymn. oder einer Realschule: 2 gemeinsame Unter-, 2 Gymn.-, 2 Realcl.; daneben zur Vorbereitung für die gewöhnl. bürgerl. Berufsarten 1 Hülfscl. in 4 Abtheilungen ohne fremdsprachl. Unterricht (Revid. Reglem. v. 1860[1]). Die Zahl der Waisenstellen beläuft sich auf 60 (47 besetzt das Prov. Schulcoll., 10 der Unterrichtsmin., 2 für Hinterbliebene von Postbeamten bestimmte der Minister für Handel, 1 die Regierung zu Liegnitz); die der Freischüler- oder Alumnenstellen auf 31 (25 königl. Alumnen- und 2 königl. Extra-Alumnen-Stellen werden durch das Prov. Schulcoll. verliehen; 1 freiherrl. v. Richthofensche, 1 Henckische und 2 Rödersche Fundatisten-Stellen haben verschiedene collaturberechtigte Instanzen); die der Pensionairstellen auf 51 und die der Stadtschülerstellen auf 24 (die der beiden letzterwähnten Kategorien besetzt der Dir.). Waisenknaben und Fundatisten werden ganz kostenfrei unterhalten. Den anderen Beneficiaten wie den Pensionairen wird Wohnung, Heizung, Kost, Unterricht gewährt, wofür der Freischüler 12 Thlr. jährl. zahlt, der Extra-Alumnus 36 Thlr., der Pensionair 100 Thlr. Zur Bestreitung der übrigen Bedürfnisse werden sogen. Nebenkosten erhoben, für jeden zahlenden Zögling etwa 30 bis 40 Thlr. jährl. Stadtschüler haben 18 Thlr. Schulgeld zu entrichten. Die Zöglinge sind in Familien getheilt, über deren jede zunächst ein Familienlehrer mit seinen Gehülfen (Hülfslehrer oder Seminaristen) gesetzt ist. Die Aspiranten dürfen nicht unter 9 Jahr und nicht über 12 Jahr alt sein. Aufnahme-

[1]) S. C. Blatt 1861 p. 239 ff.

Termin: nur Ostern. Schwimm- und Musikunterricht gegen billiges Honorar. Kleidung der Zöglinge: Waffenröcke. Die Krankenpflege geschieht durch eine Diakonissin[1]. — 1809 ist die Anstalt in das Ressort der Regierung zu Liegnitz übergegangen, 1826 in das des Prov.-Schulcollegiums zu Breslau. 1828 hat das ständ. Curatorium aufgehört. Das dem Dir. früher eingeräumte Recht zur Ernennung seines Nachfolgers ist durch C. O. v. 23. Dcb. 1814 aufgehoben.

Im 1. Jahrh. hat die Zahl aller Schüler 3744 betragen: 761 Waisenknaben, 17 Waisenmädchen, 513 Freischüler, 1 Freischülerin, 86 Fundatisten, 1273 Pensionaire, 1070 Stadtschüler, 23 Stadtschülerinnen. 1863 betrug die Frequenz 165 (61 Waisenknaben, 31 Freischüler und Fundatisten, 50 Pensionaire, 16 Stadtschüler, 7 Hausschüler; VI: 32, V: 48, IV R.: 21, IV G.: 25, III R.: 11, III G.: 25). Directoren nach Woltersdorff II waren: *Erdm. Fr. Buquoi* (1804—14), *C. Fr. Hoffmann* (1815—28), *Pe. H. Theod. Kawerau* (1828—37, dann Reg.- und Schul-R. zu Cöslin, † 1844), *Dav. Benj. Schärf* (1838—44), *Mor. Fürbringer* (1845—50, vorher Superint. und Oberpfarrer zu Ruhland, jetzt Stadt-Schul-R. zu Berlin), *W. Alb. H. Stolzenburg* (1850—56, jetzt Reg.- und Schul-R. zu Liegnitz), *B. L. Wöpcke* (1856—62, jetzt Consist.-, Reg.- und Schul-R. zu Minden). Zu den Lehrern haben u. a. gehört: *Gotth. Fr. Moritz* (1782—89, später Pror., dann Rect. des Gymn. zu Hirschberg), *Pe. Fr. Kannegiesser* (1799—1805, dann Prof. am Magdal. zu Breslau, später Univ.-Prof. zu Greifswald), *L. W. Franke* (1801—10, dann Prof. an der Ritter-Akad. zu Liegnitz), *J. W. Henning* (1815—27, dann Sem.-Dir. in Cöslin) und *C. Aug. Gottl. Dreist* (1815—27, dann Reg.- und Schul-R. zu Stettin, † 1836). — Die äufsere Entwickelung ist in hohem Grade durch die Curatoren gefördert worden: Frh. *Sam. v. Richthofen* (1758—86), Frh. *Fr. W. v. Gronfeldt und Guttenstädten* (1758—80), Frh. *W. Dipprand v. Richthofen* (1780—1802), Graf *C. W. v. Rödern* (1786—96), Ritter *Ge. Fr. v. Tempsky* (1796—1819), Graf *Curt H. v. Callenberg* (1802—7), Graf *Joh. v. Frankenberg* (1809—23), *v. Kölichen* (1823—28).

Vrgl. Stolzenburg, Geschichte des bunzlauer Waisenhauses. Bresl. 1854, und das 100jähr. Jubelfest des bunzlauer Waisenhauses. 1854.

Director: Seminardir. *Gu. Ad. Wätzold,* seit M. 1862 (vorher Oberpfarrer zu Reichenbach O. L.). Aufser ihm 11 Lehrer (4 Oberl., 3 ord. L., 1 Collabor., 3 Hülfsl.). — Etat der Waisen- und Schul-Anstalt[2]: 19,036 Thlr. Einnahmen: vom Grundeigenthum[3] 308 Thlr.; Zinsen[4] 3786 Thlr.; Kirchen- und Hauscollecte[5] aus der ganzen Provinz 1554 Thlr.; von anderen Berechtigungen 71 Thlr.; aus Staatsfonds 4840 Thlr.; Hebungen von Alumnen, Pensionairen und Stadtschülern, imgleichen Kostgeld der Seminaristen[6] 8453 Thlr.; Insgemein 24 Thlr. Ausgaben: Verwalt.kst.[7]) 1361 Thlr. Besoldungstitel[8] 5762 Thlr.; aufserdem und hiebei nicht zu Gelde gerechnet, Dienstwohnungen für den Dir., sämmtl. Lehrer, den Rendanten und das gesammte Verwaltungspersonal, desgleichen mehrere Holzdeputate, auch für die Hülfslehrer, die Waisenmutter und das Dienstpersonal freie Beköstigung. Zu Schulbüchern, Schreib- und Zeichenmaterialien für die Waisenknaben 155 Thlr. Untrr.mittel 108 Thlr. Utensilien 447 Thlr. Heizung und Beleuchtung 1388 Thlr. Beköstigung 7612 Thlr. Bekleidung 1029 Thlr. Krankenpflege 91 Thlr. Bautitel 700 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 383 Thlr. — Allgemeiner Civilbeamten-Pensionsfonds.

Patronat: seit 1805 königlich. Confession: stiftungsmäfsig evangelisch. Schulgottesdienst in der Stadtpfarrkirche zu Bunzlau oder in der Kirche zu Gnadenberg. An der Feier des heiligen Abendmahls nimmt die Anstalt in ihren Familien und confirmirten Zöglingen jährlich zwei Mal Theil.

---

[1] Die Zöglinge des Schullehrer-Seminars (75) nehmen sämmtlich mit den Knaben an den Andachten und Festfeiern der Anstalt gemeinschaftlich Theil, wie sie auch mit ihnen zusammen speisen. Einige zwanzig dieser Seminaristen sind den Familienlehrern der Knaben zur erziehlichen Leitung der letzteren als Aufseher zu Hülfe gegeben. Unterricht ertheilen die Seminaristen in der Waisen- und Schulanstalt nicht, sondern es besteht für diesen Zweck der Seminarbildung eine besondere Seminarübungsschule, welche zu der Waisen- und Schulanstalt keine Beziehungen hat.

[2] Etat des Schullehrer-Seminars: 4737 Thlr.

[3] Dasselbe besteht in 5 Gebäuden und verschiedenen Ackerstücken von mehr als 42 Morgen. Die Gebäude haben 28,990 Thlr., die Sammlungen und das Inventarium 15,502 Thlr. Feuercassenwerth.

[4] Von 75,788 Thlr. Capitalvermögen, einschliefsl. aller Stiftungscapitalien.

[5] Diese Collecte ist der Anstalt durch C. O. v. 25. Sptb. 1800 für immer bewilligt worden.

[6] 3 Thlr. monatlich von jedem Seminaristen.

[7] Zum Verwaltungspersonal der Anstalt gehören auch 1 Waisenmutter, 1 Ausgeberin, 2 Hausdiener, 2 Bettfrauen, 5 Küchenmägde.

[8] Aufser einer persönl. Zulage von 100 Thlr. aus Centralfonds.

GÖRLITZ.

(Alte Hauptstadt der Ober-Lausitz. 28,000 Einw.)

In Görlitz bestehen 2 evang. höhere Lehranstalten: ein aus alter Zeit stammendes Gymnasium und die im 4. Decennium dieses Jahrh. errichtete Realschule. Beide sind städt. Patronats; die Schulcassen werden daher bei der Kämmerei verwaltet. Seit dem 15. Oct. 1856 befinden sich beide Schulen in einem und demselben stattlichen Schulhause[1]) (mit 90 Fuſs hohem Thurm; Kosten 78,900 Thlr.), wo sie Aula, Musik-, Turn- und Zeichen-Saal, imgleichen die Sternwarte gemeinsam haben. Mehrere Lehrer, insbesondere auch der kath. Religionsl., fungiren an beiden Schulen. Für beide Anstalten bestehen Vorschulen, wenn auch mit verschiedenem Charakter (die des Gymnasiums ist ein Privatunternehmen des Directors).

Die Stadt besitzt einen botanischen Garten, und ist der Sitz der ober-lausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften und einer naturforschenden Gesellschaft. Beide Vereine haben werthvolle Bibliotheken, Kunst- und Naturalien-Sammlungen. — Vrgl. v. Seydewitz, statist. Nachr. über den görlitzer Kreis, hauptsächlich die Jahre 1859—61 umfassend. Görl. 1863.

Das Gymnasium.

Eine alte latein. Schule bei der St. Nicolaikirche vor der Stadt wurde im 14. Jahrh. in das sogen. Rent- (Waid-) Haus, innerhalb der Stadt, verlegt. Der erste Schulmeister, M. *Peter* (1378—1404), war (seit 1398) zugleich Bürgrmstr. 1529 Neubau des Schulhauses. 1530 Reorganisation im Geist Melanchthon's. Erster luther. Rector wurde *Petrus Ritter* M. *Chr. Lasius* (1537—40), aus Strasburg, Verfasser einer neuen ratio doctrinae et disciplinae scholasticae, hob sie zu groſsem Ansehen. Ihr bedeutendster Rector im 16. Jahrh. war M. *Ge. Ottomann* (1540—47 und 1548—60, † 1590), der 6mal das Bürgrmstr-Amt bekleidete. 1565, 22. Juni, Verlegung in das von Kaiser Ferdinand I (Urkd. v. 5. Febr. 1564) dem Rath der Stadt geschenkte Franciscaner-Minoriten-Kloster[2]) am Obermarkt.

Von der Zeit an verschiedene Namen: Particularschule, Gymnasium, Gymn. augustum, Schola augusta. Anfangs 6 Lehrer, nachher bis zu 9. Das Rectorat erhielt, auf des Joach. Camerarius Empfehlung, M. Petrus Vincentius (bis 1569, dann Rect. am Elisabet. zu Breslau, vorher Prof. zu Wittenberg). Zur Zeit M. *Joach. Meister's* (1569—84) besaſs die Schule einen ausgezeichneten Mathematiker in M. *Barth. Scultetus* (1570—84), der 5mal zum Bürgrmstr gewählt wurde. M. *Laur. Ludovicus*, vorher neben Meister gleichberechtigter 2. Rector, übernahm 1584 die alleinige Leitung der Anstalt. Wegen der Pest muſste die Schule 1585 geschlossen werden. Die Unterbrechung dauerte ein Jahr (Ludovic., Threni scholae Gorlicensis. 1586). — 1590: 648 Schüler (147 in I, 78 in II, 54 in III, 116 in IV, 113 in V, 140 in VI). Sonntags fand vor dem Gottesdienst eine Schulandacht Statt, nach demselben eine Wiederholung der Predigt mit den 4 oberen Cl., während den beiden unteren Cl. in der Schule der Katechismus und das Evangelium des Tages erklärt wurden. Ludovicus handhabte die Disciplin in Trozendorf's Weise: er theilte die 6 Cl. je in 3 tribus, die tribus in curiae und diese in decuriae, deren jede ihren decurio als inspector morum publicorum et studiorum hatte. Auſserdem waren alle Schüler in centuriae getheilt. Eine centuria praerogativa wurde durchs Loos gewählt. Aus jeder centuria gingen durch Wahl 2 senatores hervor. Aus dem so entstandenen senatus scholasticus wählten die tribus jeder Cl. einen praetor, die decuriae jeder tribus aber 2 censores morum et studiorum.

Die nächsten Rectoren nach Ludovicus waren: M. *Mart. Mylius* (1594—1608), *Casp. Dornavius* (1609—16, dann erster Rect. des Gymn. academ. zu Beuthen a. O.)[3]) und M. *Elias Küchler* (1616—32; starb an der Pest). Frequenzabnahme, besonders unter dem Nothstand

[1]) Dasselbe ist auf der Stelle des alten Gymn.-Gebäudes, dem Franciscaner-Kloster, erbaut. Die beiden Directoren haben keine Dienstwohnung darin.

[2]) Das Kloster war vom Markgraf Otto III v. Brandenburg, damaligem Herrn der Ober-Lausitz, 1234 gestiftet. Eine seit 1458 damit verbundene gelehrte Schule, das „Studium," ging kurz nach der Reformation ein. Schüler dieser Anstalt ist Valent. Friedland, gen. Trozendorf, gewesen.

[3]) Von Casp. Dornavius ist die görlitzer Schulordnung v. 1609, nach dem Muster der Schulordn. des Pe. Vincentius verfaſst. S. bei Vormbaum II p. 81 ff.

des 30jähr. Kriegs und der Pest, in Folge deren die Schule wiederholt geschlossen werden mufste. „Gymnasium sub Vincentio coepit 1565, sub Meistero crevit 1569, sub Ludovico floruit 1584, sub Mylio stetit 1594, sub Dornavio fuit 1609, sub Cuchlero desiit.“ — Im Jahre 1633 am 23. Mai wieder eröffnet, litt die Anstalt durch die Belagerung der Stadt unter Wallenstein. Interregnum scholae (1632—37), bis die Lausitz an Kursachsen kam. Unter M. *Dav. Vechner* (1649—66) stieg die Schülerzahl wieder. M. *Chr. Funke* (1666—95) erweiterte den Lehrplan. Unter M. *Sam. Grosser* (1695—1736), einem ausgezeichneten Lehrer, erging die Vorschrift, dafs die Lehrer mit ihren Familien und den confirm. Schülern jährlich 4mal gemeinsam das h. Abendmahl nehmen sollten. Diese Einrichtung, doch die Zahl der Communionen auf 2 beschränkt, besteht noch jetzt. 1706: 505 Schüler. 1717 und 1726 Brand. Gegen Grosser's Lebensende Zuchtlosigkeit, so dafs Chr. Geb. Funcke sagte: „Gymnasium sub Moellero iterum coepit 1633, sub Vechnero iterum crevit 1651, sub Funccio iterum floruit 1666, sub Grossero iterum floruit 1696, stetit et fuit 1723. 1724 fuit magna licentia 1725—36.“ Unter *Fr. Chr. Bauermeister's* Rectorat (1736—85) wurden die Lehrzimmer zu Lazareth und Gefängnifs verwendet (1757 und 1758).

Die nächsten Vorgänger des jetzigen Dir. waren: *J. Fr. Neumann* (1786—1802), M. *Chr. Aug. Schwarze* (1802—9) und Dr. th. *C. Gottl. Anton* (1809—54). Unter preuss. Herrschaft trat die Anstalt 1816 in die Reihe der vollberechtigten Gymnasien. Behufs Errichtung der höh. Bürgerschule wurde die Anstalt 1835 auf 4 Cl. (IV—I) beschränkt. Wiedervervollständigung 1854 durch eine V, 1856 durch die VI. O. 1862 hat der gegenwärtige Dir. eine Vorbereitungscl. privatim eingerichtet. Ein Lehrer, Dr. *J. Aug. Rösler* (1809—56), war über 51 Jahr im Amt. — Die Gründung der Realschule ist von merklichem Einflufs auf die Frequenz des Gymnasiums gewesen. Jetzt zählt die Anstalt 8 aufsteig. Gymn.- (III und II inf. und sup.) und 2 Vorber.-Cl. Frequenz der Gymn.-Cl. 1816: 200 (I: 50), 1824: 325 (82 in I), 1826: 401 (I: 100), 1837: 204 (I: 46), 1843: 68 (II: 15, I: 18), 1854: 223 (I: 31), 1856: 291 (I: 36), 1862: 253 (I: 16), 1863: 260 (241 evg., 8 kath., 11 jüd.; 9 Ausld.; II: 41, I: 28); der Vorschule 1863: 31. ¼ sind auswärtige. Rect. Anton hat 2293 Schüler inscribirt und 2313 entlassen. 1837—53: 95 Abitur.; O. 1857 bis O. 1863: 76. — Zur Zeit des Neubaues (1854—56) war die Anstalt in getrennten Localen untergebracht.

Die Zahl der dem Gymn. im Laufe der Zeit zugewendeten Vermächtnisse (für Lehrer, Studirende und Schüler) ist sehr beträchtlich; das Capitalvermögen derselben beträgt 45,500 Thlr. Die gröfseren Stiftungen rühren her: von dem Freih. *Silverstain*[1])-*Pillnickau* (1715: 2562 Thlr.), von der Frau Louise *v. Gersdorff*[2]) (1774: 4200 Thlr.) und dem Oberlehrer *L. Prätor* (1848: 2650 Thlr.). Mehrere Fundationen für Lehrerwittwen. Eine Stipendienstiftung des Rect. Anton soll auch vaterlosen unverheiratheten Lehrertöchtern zu Gute kommen. Aus einem Legat sollen die Portraits der Rectoren der Anstalt angeschafft werden. Die zu Ehren der Wohlthäter bestimmten jährlichen Gedächtnifsactus sind 1858 auf zwei Tage zusammengezogen worden; aus welchem Grunde das Gymn. seitdem jährlich nur noch 2 Progr. ausgiebt. Stiftung für den kirch. Sängerchor. 10 proc. Freischüler, ohne Einrechnung der Choristen. Die vereinigte *Mihlich*sche[3]) und *Petri*sche Bibliothek, auch Stadt- oder Raths-Bibl. genannt, hat mehr als 15,000 Bücher und Handschriften. Die unter dem Rect. Bauermeister angelegte Armenbibliothek ist im Laufe der Zeit auch allgem. Schul- und Schüler-Lese-Bibliothek geworden.

Vrgl. u. a.[4]): Petr. Vincentii Orationes duae et epigrammata de initiis novae scholae Gorlicensis. 1565; Chr. Funccius, de gymn. Gorlicens. ortu et progressu. 1686, in Hoffmanni Scriptores rerum Lusat. II; Sammlung der Jubelschriften bei der 2. Säcularfeier. Görl. 1765 (namentlich: Geissler, über die Armenbiblioth.; Hortzschansky, über die Stipendien; Knauth, über die Gesch. der Anstalt in den verflossenen 200 Jahren); Stolz, Gesch. des görlitzischen Gymn., in den Progr. v. 1809, 1815, 1820, 1825 und 1830; Anton, Lehrerverzeichnisse etc. in den Progr. v. 1811, 1822, 1832, 1842 und 1851, — Verzeichn. der dem Gymn. überwiesenen Stiftungen in den Progr. v. 1852 und 1853, — Verzeichn. der im 18. Jahrh. zur v. Gersdorffschen Gedächtnifsfeier herausgegb. Schriften im Progr. v. 1823; Einiges aus seinem Leben im Progr. v. 1854; Struve, Verzeichn. und Beschreibung einiger Handschriften der Mihlichschen Biblioth. Stiftungs-Progr. v. 1841; Schütt, Schulnachr. in den Progr. v. 1857, 1858, 1861 und 1862.

---

[1]) Eines der v. Silverstainschen Stipendien ist für evang. Schüler der Stadt Sagan bestimmt.

[2]) Dieselbe ist auch Stifterin einer nach ihr genannten Mädchen-Erziehungsanstalt. (Vrgl. Rösler, Gesch. derselben. Görl. 1823.)

[3]) Die Mihlichsche Bibliothek ist ein Geschenk des kaiserl. Raths J. G. Mihlich († 1726), desselben, welcher grofsen Antheil an der Errichtung des Gymn. zu Schweidnitz (s. dieses) hat.

[4]) Das vollständige Verzeichnifs der über die Geschichte der ganzen Anstalt oder einzelner Institutionen derselben veröffentlichten zahlreichen Schriften ist aus den im Nachfolgenden citirten Schul- und Fest-Programmen zu entnehmen.

Director: Dr. *J. C. G. Schütt*, seit O. 1854 (vorher Rector der Gelehrtenschulen zu Husum in Schleswig und zu Plön in Holstein). Aufser ihm 15 Lehrer (5 Oberl., 5 ord. L., 1 kath. Religionsl., 4 techn. L.). — Etat: 10,167 Thlr. Erbpacht 14 Thlr.; Zinsen 2144 Thlr.; aus Staatsfonds 194 Thlr. (Zahlung aus österreich. Zeit); Communalzuschufs und sonstige Einnahmen 3290 Thlr.; aus der Landes-Steuercasse 10 Thlr.; Hebungen von den Schülern 4296 Thlr. Verwalt.kst. 352 Thlr. Besoldungsfonds 8355 Thlr.; Dienstwohnung für den Schuldiener [1]); Miethsentschädigung für den Dir. Untrr.mittel 316 Thlr. Heizung und Beleuchtung 250 Thlr. Bautitel 110 Thlr. Utensilien 50 Thlr. Zu Procefskosten 20 Thlr. Pensionen 187 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordin. 132 Thlr. — Eigener Pensionsfonds.

Patron ist der Magistrat, welcher für sämmtl. Stellen wählt und beruft. Für gewisse Zwecke fungirt ein Mitglied des Magistr.-Collegiums als Curator. Confession: nach altem kirchl. Zusammenhang evangelisch. Seit 1564 ist die Anstalt eingepfarrt zur St. Petri- und Pauli-Kirche. Ein Gymnasial-Sängerchor, aus einem Präfect, einem Adjunct, 20 sonstigen ord. Mitgliedern (16 remuner. Choralisten und 4 nicht remuner. Accessisten), wie auch aus einer unbestimmten Zahl von Expectanten bestehend, hat den Kirchengesang zu leiten (Regulativ v. 1. Octb. 1837) [2]).

Die Realschule I. O.

Die von der Commune 1770 für jeden der 4 Stadttheile gegründeten Viertelsschulen entsprachen so wenig den Bedürfnissen des Bürgerstandes, dafs die wohlhabenderen Familien ihre Söhne lieber den Privatschulen anvertrauten. Auch die 1835 aus den unteren Cl. des Gymn. gebildete Bürgerschule genügte nicht. Die Stadt (unter dem Oberbürgrmstr *Gottl. Ludw. Demiani*) beschlofs daher die Errichtung einer höh. Bürger- (Real-) Schule. Eröffnung derselben am 4. Octb. 1837 mit 4 Real- (VI—III) und 2 Vorber.-Cl. Schon M. 1840 war das Classensystem vervollständigt, und die Schule erhielt am 9. Sptb. 1842 das Recht zu Entlassprfgn. Erstes Abitur.examen M. 1842. 1847—56 befand sich die Schule in dem für eine Elementarschule neu erbauten Hause. Durch die U. und P. O. v. 6. Octb. 1859 ist die Anstalt in die 1. O. der Realschulen gesetzt. Bis O. 1860 war mit der Realschule die städt. höh. Töchterschule verbunden. Uebungen im Feldmessen; botanische Excursionen. O. 1861 ist an die Stelle eines Curators ein Curatorium getreten. — Jetzt 6 aufsteig. Real- (VI—III je in 2 coord. Cötus) und 2 Vorber.-Cl. Frequenz der Realcl. 1837: 125, 1842: 224, 1848: 269, 1858: 293, 1862: 366, 1863: 402 (382 evg., 15 kath., 5 jüd.; 20 Ausld.; II: 29, I: 10); der Vorschule 1863: 97. Ueber $^1/_4$ sind auswärtige. Von den im Schuljahr 1862—63 abgegangenen Schülern sind 19 auf andere Schulen und 64 ins bürgerliche Leben (22 zur Handlung, 16 zur Oekonomie, 13 zu Gewerben, 8 zum Post-, 1 zum Baufach, 1 zum Lehramt, 3 zum Militairdienst, 1 zum Maschinenbau, 1 zum Büreaudienst, 1 zur Feldmefskunst) übergetreten. 1859—63: 12 Abitur. — Ein Legat des Kaufm. Joh. Sam. *Eifler* (1835) für Schüler. Am Huldigungstag (15. Octb.) 1840 hat die Stadt im Verein mit dem Oberbürgrmstr Demiani und dem Commerzien-Rath Gevers ein Cap. v. 5600 Thlr. unter dem Namen Friedrich-Wilhelms-Stiftung zu Stipendien ausgesetzt, von denen $^2/_{10}$ an Aspiranten des höh. Gewerbestandes gezahlt werden sollen. Biblioth. pauperum, für welche die Kliensche Stiftung und die Schulcasse je 6 Thlr. beitragen. Auf Schulgelderlafs und etwaige Rückschläge wird der sechste Theil der vollen Einnahme von sämmtl. Schülern gerechnet.

Erster und gegenw. Director: Prof. *Ferd. W. Kaumann*, seit M. 1837 (vorher Oberl. an der Ritter-Akad. zu Liegnitz). Aufser ihm 19 Lehrer (5 Oberl., 6 ord. L., 2 evang. und 1 kath. Religionsl. [3]), 3 Hülfsl., 2 techn. L.). — Etat: 12,024 Thlr. Zinsen 6 Thlr.; Communalzuschufs 5213 Thlr.; Hebungen von den Schülern 6547 Thlr.; sonstige Einnahmen 258 Thlr. Verwalt.kst. 382 Thlr. [4]); Besoldungsfonds 10,490 Thlr.; keine Dienstwohnung. Miethsentschädigung für den Dir. Untrr.mittel 342 Thlr. Heizung und Beleuchtung 306 Thlr. Bautitel 148 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraord. 356 Thlr. — Eigener Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Der Magistrat wählt und beruft für sämmtliche Stellen, nach Anhörung des Curatoriums, dessen Mitglied der Dir. der Anstalt ist (Instr. v. 8. Febr. 1861). Confession: nach Entstehung und Verwaltung evangelisch.

---

[1]) Zu den Emolumenten desselben gehören 20 Thlr. für Kleidung und $2^1/_2$ Sgr. für Vollstreckung jeder Carcerstrafe.

[2]) Die Remunerationen der ord. Mitglieder betragen 12 bis 40 Thlr.; aufserdem Antheile von Legaten und den Ueberschüssen der Chorcasse, auch völlige Schulgeldfreiheit.

[3]) Sämmtliche 3 Religionslehrer sind Pfarrgeistliche.

[4]) Einschliefslich eines Dienstaufwandes von 65 Thlr. für Wiederbesetzung erledigter Lehrerstellen.

LAUBAN.

(Ober-Lausitz. 6660 Einw.)

Gymnasium.

Die schon vor der Reformation in Lauban vorhandene lateinische Schule stand nach ihrer Organisation als evangelische Anstalt unter dem Rector *Laz. Scherdingen* (seit 1562) in weitverbreitetem Ansehn. Eben so unter M. *Urban Scultetus* (seit 1620); durch die Pest, an der er 1632 starb, verödete auch die Schule. Unter den Rectoren sind ferner hervorzuheben: *Mart. Gerber* (1633—1665), *Ge. Wende* (1688—1695), *Gottfr. Hoffmann* (1695—1708), *Gottfr. Böttner* (1732—1741), *C. L. Bauer* (1756—1766; danach Rector in Hirschberg), *J. H. Göbel* (1767—1795), *C. H. Jördens* (1796—1824). — Die unteren Classen waren lange auch die Elementar- und Bürgerschule des Orts, während in den oberen der Unterricht akademisch gehalten wurde, weshalb in diesen die Schüler lange Zeit zubrachten, in II und I meist 7 bis 9 Jahre, und sich oft zu großer Frequenz anhäuften; viele derselben erhielten sich nothdürftig durch Informationen und durch Theilnahme am Singechor. — 1821 das erste Abiturientenexamen nach dem Reglement von 1812. — 1825 Reorganisation nach dem allgemeinen Gymnasial-Lehrplan. — Seit 1827 heißt die Anstalt Gymnasium; vorher Lyceum. — 1857 Fixirung der Lehrerbesoldungen. In demselben Jahre Hinzufügung einer Sexta. — Seit 1860 (Receß v. 18. Novb. 1859 [30. Jan. 1860]) ist die vorher den Unterricht vielfach störende Leichenfolge geregelt; sie wird jetzt nur in schulfreier Zeit und nur durch den Singechor geleistet. Zu diesem gehören von Alters her die Currendaner oder Brodschüler (scholares medicantes, pauperculi). Die Simon-Seyffert'sche Schülerbibliothek. 500 Thlr. sind für Lehrmittel außerordentlich bewilligt. — Die Anstalt zählt jetzt 6 Cl., ungetheilt. Frequenz 1828: 134, 1850: 94, 1855: 142, 1861: 104, 1863: 133 (120 evg., 10 kath., 3 jüd.; III—I je mit 19 Schülern). Fast die Hälfte der Schüler sind auswärtige. 1856—63: 69 Abitur. — Das 1760 abgebrannte[1]), 1762 wiederhergestellte Schulhaus ist 1860 mit einem Kostenaufwand von 2671 Thlr. umgebaut worden. — Die bei der Schule vorhandenen Stiftungen für Lehrer haben einen Capitalsbetrag von 4267 Thlr. Darunter das *Kirchbach*sche[2]) Legat von 2241 Thlr., die *Günther*sche[3]) Wittwencasse von 1215 Thlr., die *Koch*sche Wittwencasse von 408 Thlr. Die 11 Stiftungen für Schüler betragen im Capital 3392 Thlr.; außerdem sind 15 ganze und 7 halbe Freistellen vorhanden, auch 2 Universitätsstipendien. Ein wissenschaftlicher Verein vertheilt Bücherprämien aus einer Schiller-Stiftung.

Vrgl. Großer, Lausitz. Merkwürdigkeiten IV p. 139 ff. Schwarz, Schulnachr. in den Progr. v. 1827, 1828, 1860, 1861; Mittheilungen über die milden Stiftungen des Gymn. in den Progr. v. 1860 und 1861, und über die Gesch. der Currende 1862.

Erster und gegenwärtiger Director des Gym.: Dr. *W. Schwarz* (seit Novb. 1825). Außer ihm 9 Lehrer (4 Oberl., 3 ordtl. L., 1 wissensch. Hülfsl., 1 kath. Religionsl.). — Etat: 6328 Thlr. Zinsen 363 Thlr.[4]); Begräbnißgebühren 95 Thlr.; aus Staatsfonds 700 Thlr.; von der Kämmereicasse (außer dem Heizungs-Naturaldeputat von 26 Klft. Holz) 3483 Thlr.; Hebungen von den Schülern 1480 Thlr.[5]); sonstige Einnahmen 207 Thlr. Verwalt.kst. 158 Thlr. Besoldungstitel (mit Einschluß einer persönl. Zulage von 200 Thlr. aus Staatsfonds) 5300 Thlr.; Dienstwohnungen für 5 Lehrer und den Schuldiener; Miethsentschädigung für den Dir. Unterrichtsmittel 280 Thlr. Utensilien 30 Thlr. Beleuchtung 14 Thlr. Bautitel 82 Thlr. Lehrerpensionen 203 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordinarium 261 Thlr. — Eigener Pensionsfonds, jetzt mit 814 Thlr. Vermögen.

Patronat: städtisch. Der Magistrat wählt und beruft für sämmtl. Stellen. Ein Compatronat hat der Staat bisher nicht in Anspruch genommen. Confession: nach der Stiftung aus dem 16. Jahrh. und nach Dotationsbezügen evangelisch. Besondere Plätze für die Schüler und 2 Schulcommunionen[6]) in der Kreuzkirche.

---

[1]) Bis 1860 hat die Schule alljährl. einen Brandactus veranstaltet (vrgl. Gymn. zu Anclam).

[2]) A. Wolfg. Kirchbach, Schüler der Anstalt. † 1758, 22 Jahr alt.

[3]) Chr. Jac. Günther, von türkischen Eltern geboren, als hülflose Waise von einer christlichen Familie aufgenommen, Zögling, später Lehrer des Lyceums zu Lauban, hat außer dieser noch einige andere wohlthätige Stiftungen gegründet.

[4]) Von 8082 Thlr. Capitalvermögen.

[5]) Für die Etatsperiode 1861—63 war diese Einnahme auf 1898 Thlr. veranschlagt.

[6]) Die eine findet am Tag nach der Confirmation der Schüler des Gymn. Statt.

HIRSCHBERG.

(Fürstenthum Jauer. 8940 Einw.)

Gymnasium.

Eine 1526 von den Lutheranern angelegte Schule wurde 1629 durch Lichtensteinsche Dragoner, mit Verjagung der Geistlichen und Lehrer, geschlossen. Das nach einem Brande 1566 von der Stadt wieder aufgebaute Schulhaus ging nebst der Kirche 1651 in andere Hände über. Von den 11 Rectoren der Schule war *Andr. Treiber* (bis 1586) der erste und *Dan. Wancke* der letzte.

Zu den schlesischen Städten, welchen Carl XII von Schweden in Folge der Alt-Ranstädter Convention durch den Executionsrecefs von 1709 die Erlaubnifs vom Kaiser Joseph I erwirkte, je eine evangelische Kirche und Schule wieder zu errichten, gehörte auch Hirschberg. Nachdem die evang. Bewohner der Stadt dem Kaiser noch ein Darlehn von 100,000 Gulden und ein Geschenk von 3000 Ducaten gezahlt hatten, wurde der Platz für die Gnadenkirche und die neue Schule bestimmt. Der Vorsteher des evang. Kirchencollegiums Bernh. v. Mohrenthal übernahm den Bau der Schule auf seine Kosten. Einweihung derselben am 28. Sptb. 1712. Der erste Rector war M. *Gottfr. Steinbrecher* (vorher an der Schule zu Torgau). Die „lateinische Schule“ hatte aufser dem Rector 5 Lehrer für 5 Classen; die unterste war eine „deutsche Classe“ für den ersten Elementarunterricht; eine damit auch verbundene Mädchenclasse bestand bis 1798.

Der Lehrplan enthielt lange eine Mischung von akademischem und Elementarunterricht, und, wie damals gewöhnlich, hatten die Schüler neben dem allgemeinen Unterricht die Privatlectionen der Lehrer zu besuchen und besonders zu bezahlen. Unter dem zweiten Rector *G. Hensel* (1732—1765) zeichnete sich der Prorector *Chr. Leuschner* (1747—1762, später Rector des Magalen.-Gymn. in Breslau), durch seine Wirksamkeit aus. Rector *C. L. Bauer* (1767—1799, vorher Rector in Lauban) erweiterte den Lehrplan und gab nicht nur den künftigen Theologen, sondern auch den Juristen und Medicinern propädeutischen Unterricht. Anhäufung von Schülern in den oberen Classen; 1785 waren 86 in Prima bei einer Gesammtzahl von 200 Schülern; nicht wenige blieben 4 bis 6 Jahre in dieser Classe[1]). Vorzügliche Lehrer neben Bauer: *J. C. Fischer* und *Fr. Gotth. Moritz*. Dieser wurde nachher Rector der Schule (1799—1807). Unter seinem Nachfolger G. W. Körber (1807—1827, vorher Pror. der Schule) hat die Anstalt ihre gröfste Blüthe gehabt. Selbst während der Kriegsjahre steigerte sich die Frequenz[2]). Zu den Lehrern gehörte u. a.: *Sigm. Imanuel*

---

[1]) Einer blieb über 11 Jahre, bis zu seinem 30. Lebensjahre; ein anderer, der 1788 in die Prima eingetreten war, wurde darin bis zu seinem Tode, 1827, geduldet.

[2]) S. Balsam, vita Koerberi. 1829 — Körber war ein Mann von durchgreifender pädagogischer Wirksamkeit. Als Probe seiner Originalität kann u. a. Folgendes aus den 1808 von ihm publicirten „Disciplin-Gesetzen für Prima des Lyceums“ dienen: „Von Ostern 1809 an giebt der Rector im gedruckten Programme die Schülerzahl der ersten Classe und die Namen derjenigen darunter an, welche ehrenvolle Auszeichnung verdient haben. Die Namen der Schlechten werden verschwiegen. Die andern im abgewichenen halben Jahre verfügten Disciplin-Strafen werden summarisch aufgezählt, und eine Geschichte des sittlichen Tons in I während dieser Zeit gegeben, mit der Bemerkung, in wie weit das Publicum befördernd oder hemmend auf denselben eingewirkt habe. Derselbe Bericht wird den Gebirgsblättern inserirt. — Zu dem Ende wird das Programm niemals mehr vor dem Examen vertheilt, sondern nachher (also ein Metagramm), damit der Rector über das Examen und die Fortschritte oder Rückschritte der Schüler, als über Thatsachen, berichten könne. — Von jedem Abiturientenexamen wird der Ausfall nicht blofs im Metagramm, sondern auch in den Gebirgsblättern und den Provinzialblättern angeführt; jedoch werden nur die für fähig oder reif Erklärten genannt, und zwar nach Graden der Fähigkeit oder Reife; die Fähigen im Metagramm und in den Gebirgsblättern, die Reifen auch in den Provinzialblättern. Die unfähig oder unreif Befundenen aber werden verschwiegen und nur angegeben, dafs ein Solcher vorhanden. Verachtendes Stillschweigen straft ihn genug; vernichtet aber mufs die Möglichkeit, besser zu studiren, ihm nicht werden. — Jeden Monat werden die Bemerkungen der Lehrer in I über den Fleifs eines jeden Primaners verglichen und vom Rector ein Resultat daraus gezogen. Wer unfleifsig befunden worden, kommt in die Strafe des Censurbedürfnisses, d. h. den Eltern wird ein gedruckter Censurbogen, wie aus den andern Classen, zugeschickt. Die Fleifsigen geniefsen, indem sie ein achtendes Vertrauen verdienen, Befreiung von diesem Censurbogen. Ein höherer Grad von Strafe des Unfleifses ist beschimpfende Degradation. Im Metagramm und in den Gebirgsblättern werden die Fleifsigen jedes Monats halbjährig ehrend erwähnt, die Unfleifsigen verschwiegen. — Welcher Primaner sich eines Vergehens gegen die Subordination oder gegen den öffentlichen Anstand schuldig macht, der wird, wenn es das erstemal geschieht, mit dem Nominal-Carcer bestraft, d. h. er wird für gefängnifswerth erklärt, und es ist eben so gut, als werde er in den Carcer geworfen; das zweitemal folgt Real-Carcer, d. h. es ist nun ein sinnlich unangenehmes Gefühl nothwendig, um ihn zum Besinnen zu bringen; er wird also wirklich in den Schul-Carcer geworfen; das drittemal folgt der Anschlag an die

(1815—1822; dann als Dir. des Gymn. nach Minden berufen) und *Chr. W. Havenstein* (1813—1815; später Consist.-, Reg.- und Schul-R. in Liegnitz und Frankfurt a. O.). Der Staat kam der Anstalt mit Zuschüssen zu Hülfe und gab ihr statt der früheren Bezeichnung „Lyceum" am 2. Apr. 1813 den Namen Gymnasium.

Nach dem Ausscheiden des Directors Dr. *C. Linge* (1828—1848, vorher Dir. des Gymn. zu Ratibor) war die Schule der Auflösung nahe. Die Frequenz, welche 1821 auf 222 gestiegen war, hatte sich bis unter 100 vermindert. 1824 wurde die Schulcasse vom Kirchenärar getrennt, durch einen Recefs vom 15. Apr. 1826 und die Ministerial-Rescripte vom 25. Novb. 1831 und 14. Dcb. 1839 die Beitragspflicht der evangel. Kirchengemeinde regulirt. Die Direction wurde 1848 bis 1854 von dem Prorector *Ender* geführt. Hinzufügung einer Sexta 1855. — Bis 1860 gehörte dem Lehrercollegium u. a. Prof. *C. E. Schubarth* an (Schriften über Göthe cet.) — Am 1. Apr. 1858 (Recefs v. 17. März und 28. Juni 1858) ging das Patronat der Schule von dem evang. Kirchencollegium, dessen Mittel zu ihrer Erhaltung nicht mehr ausreichten, an den Staat über, der bereits seit 1817 Compatronatsrechte geübt hatte. Bis 1863 hat das Gymn. der Kirche den Singechor und, auf Verlangen, Leichenbegleitungen gestellt (Resolut vom 2. März 1863). Gegenwärtig zählt das Gymn. 6 Cl., ungetheilt. Frequenz: 1854: 128, 1858: 185, 1863: 220 (179 evg., 22 kath., 19 jüd.; 3 Ausld.; II: 30, I: 22). ⅕ sind auswärtige.

Die Opferwilligkeit der evang. Gemeinde, der die Anstalt ihre Gründung verdankt, hat sich, besonders in der ersten Zeit ihres Bestehens, auch in wohlthätigen Stiftungen für dieselbe gezeigt. Die jährl. Zinsen der Legate für die Lehrer betragen jetzt 225 Thlr., für die Schüler 333 Thlr. Aufserdem sind mit dem Gymn. mehrere Universitätsstipendien verbunden; seit Ende des vor. Jahrhunderts auch eine Lehrerwittwencasse. 1862, bei Gelegenheit des 150jähr. Jubelfestes der Anstalt haben ehemal. Schüler derselben 245 Thlr. zur Vermehrung der Bibliothek geschenkt. Die Schüler-Lesebibliothek ist gesondert für I und II, III, IV, V und VI. Anfänge einer literatura discipulorum. Werthvolle Mineraliensammlung, Geschenk eines ehemaligen Schülers, 1854.

Vrgl. u. a. Ehrhardt a. a. O. III, 2 p. 200 ff.; Dietrich, Zur Gesch. des Gymn. in den Progr. v. 1862, 1863, und die Schulnachr. im Progr. v. 1855.

Director: Prof. Dr. *Alb. Dietrich*, seit O. 1854 (vorher Prof. in Schulpforte). Aufser ihm 10 Lehrer (3 Oberl., 3 ordtl. L.; 1 evg. und 1 kath. Religionsl., 1 wissensch. Hülfsl., 1 Elementarl.). — Etat[1]): 6258 Thlr. Zinsen 618 Thlr.; aus Staatsfonds 1775 Thlr.; aus der Sack'schen Stiftung 50 Thlr.; aus dem Kirchenärar 270 Thlr.[2]); aus der Stadtcasse 350 Thlr.[3]); Hebungen von den Schülern 3190 Thlr.; sonstige Einnahmen 5 Thlr. Verwalt.kst. 169 Thlr. Besoldungstitel 4845 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir., 4 Lehrer und den Schuldiener. Unterrichtsmittel 150 Thlr. Heizung und Beleuchtung 148 Thlr. Bautitel 209 Thlr. Sonstige Ausgaben und Extraordin. 887 Thlr. — Die Pensionen werden seit 1. Apr. 1858 von dem allgemeinen Civilbeamten-Pensionsfonds getragen.

Patronat: seit 1858 ausschliefslich königlich. Confession: nach Stiftung, Dotationsbezügen und dem Recefs v. 1858 evangelisch. Dem Kirchen-, Schul- und Repräsentanten-Collegium der evang. Pfarrkirche zum Kreuze Christi ist recefsmäfsig das Recht vorbehalten, sechs Freistellen im Gymn. zu besetzen.

Schulthür; das viertemal das Consilium abeundi. Sehr starke Vergehungen qualificiren zur Relegation. Der höchste Grad, die Infam-Relegation, ist Relegation mit einer eigenen feierlichen Beschimpfung. — Wer davon läuft, wird für infam relegirt erklärt. — Im Namen der Menschheit fordere ich das Publicum auf, mir in Handhabung heilsamer Strenge die Hand zu bieten. Wer es gut mit der Schule meint, mufs ihre Fehler vermindern helfen. Das ist nicht Klatscherei; es ist ein schuldiger Tribut an die Wohlfahrt der Nation. — Die mit dem „Wirthschafts-Vertrauen" beehrte Anzahl erwähne ich durch Anschlag an der Schulthüre, und diese Erklärung hat den Sinn, dafs Niemand gewarnt werden dürfe, einem solchen Menschen Geld zu borgen oder Arbeit auf Credit zu machen. Wer aber nicht auf der Liste des Wirthschafts-Vertrauens steht, der ist mehr schuldig, als sein Etat verträgt, und hat also, wenn er auch gar keine Absicht hat, als redlich zu bezahlen, und in der Folge wirklich bezahlt, den Credit nicht, der jenem gebührt. — Sollte ich in Erfahrung bringen, dafs durch Vergnügungsörter, (welche zu besuchen, wenn sie rechtlicher Art sind, ich den Jünglingen nie verbieten werde) mehrere Primaner zu Unordnungen verleitet würden, dafs sich Schlechten aus der Classe stille Winkel zur Betreibung ihrer Gemeinheit geöffnet hätten, dafs Wucherer von der Thorheit der Jugend Vortheil zu ziehen suchten: so werde ich diesen Verführern nachzuspüren und sie der Obrigkeit auf rechtlichem Wege bekannt zu machen suchen. Ich werde damit keinen Dank verdienen: aber die Gottheit, die mich zu diesem Posten berief, wird mich vor Menschenfurcht bewahren, dem Erbärmlichsten, was es giebt, wenn es auf das Handeln für Wahrheit und Recht ankommt." Das „Metagramm zum Frühlingsexamen 1809" macht weitere Ausführungen dieser Anordnungen bekannt, z. B. dafs bei den Maturitätszeugnissen der niedrigste Grad bezeichnet werden solle als „reif," der höhere als „reif mit Beifall," der höchste als „reif mit Ruhm."

[1]) Mit Ausschlufs von 100 Thlr. persönl. Zulage, welche mehrere Lehrer direct aus Centralfonds beziehen.

[2]) Recefsmäfsiger Beitrag zur baulichen Unterhaltung und zur Heizung.

[3]) Dieser Beitrag gründet sich ebenfalls auf den Recefs von 1858.

LANDESHUT.

(Fürstenthum Schweidnitz. 4670 Einw.)

Realschule 2. O.

Landeshut war eine derjenigen 6 schlesisischen Städte, welchen Carl XII von Schweden in Folge der Alt-Ranstädter Convention durch den Executionsrecefs vom 8. Febr. 1709 die Erlaubnifs erwirkte, je eine Kirche und Schule für die evang. Ortsgemeinde herzustellen. Vor der Ausführung, welche hauptsächlich das Verdienst des O.-Kirchen-Vorstehers Elias v. Beuchel war, mufsten an Kaiser Joseph I 60,000 Gulden gezahlt werden. Verwaltung von Kirche und Schule ging auf das Kirchencollegium über, welches nach Beuchel's[1]) Tode (1723) die Schulangelegenheiten einem besonderen Ausschufs, dem Collegium scholasticum, delegirte. 1711: 3 lat. und 2 deutsche Cl.; nicht wenig adlige Schüler. Schon damals mufste dem Rect. *Heyn* (bis 1725) verboten werden, in I mehr als 40—50 taugliche Subjecta zu unterrichten. In weit verbreitetem Ansehen blieb die Anstalt, so lange dem Rect. *Jac. Krantz* (1725—60) die Conrectoren *Gottfr. Langhanss* und *Dan. Adami* zur Seite standen (bis 1749). Verfall durch den 7jähr. Krieg, die lange Vacanz (1760—76) des Rectorats und die Schmälerung der Lehrergehalte. 1762 hörte die Schule auf, zur Univ. vorzubereiten. 1809—18 Trennung der Schulfonds von dem Kirchenärar. Eine grofse Hülfe gewährt seit 1816 die Fundation des Kaufmanns W. v. Kluge (21,300 Thlr.). Bis gegen 1830 eine Vorbereitungsstufe für III gymn., erreichte die Stadtschule durch die Bemühungen des Bürgrmsters *Perschke* und des Superint. *Falk* unter dem Rect. *J. Chr. Baude* (1821—43) das Ziel einer höheren Bürger- (Real-) Schule; nach der ersten Abitur.prfg (O. 1835) ward ihr am 31. Octb. 1836 das Recht zu Entlass.prfgn nach der Instr. v. 8. März 1832 beigelegt. 1852 Einrichtung einer V, 1855 einer VI. Durch die U. und P. O. vom 6. Octb. 1859 ist sie als Realschule 2. O. anerkannt worden. III—I je mit 2jähr. Cursus; Latein obligatorisch. Häufiger Lehrerwechsel. Die Schule sieht durchgreifenden Verbesserungen ihrer Verhältnisse entgegen.

Das geistliche Ephorat ist 1857 aufgehoben. Durch einen neuen Communalzuschufs hat die Stadt 1860 einen Antheil am Patronat erlangt (Verhandlung v. 26. u. 27. Novb. 1860); bis dahin ruhte dasselbe ausschliefslich auf dem Presbyterium der evang. Stadtkirche. Der Dir. der Anstalt mufste bis 1863 zugleich eine aus 6 Cl. mit 6 Lehrern bestehende Stadt- (Bürger-) und Elementarschule beaufsichtigen. Aufserordentl. Bewilligung für Lehrmittel: 200 Thlr. — Jetzt 6 Cl., ungetheilt. Frequenz 1836: 141, 1839: 81, 1843: 136, 1845: 104, 1857: 197, 1862: 123, 1863: 139 (106 evg., 25 kath., 8 jüd.; II: 11, I: 6). Fast die Hälfte sind auswärtige. 1835—63: 61 Abiturienten. — Lehrerbiblioth. und Schüler-Lesebiblioth. je mit 580 Bdn. Bibl. pauperum. Die der Anstalt zu ihrem Unterhalt, für Schüler und Lehrmittel zugefallenen 28 Stiftungen besitzen ein Capitalvermögen von 33,200 Thlr. Kayser-Stiftung für arme Schüler, seit 1861, zu Ehren des jetzigen Dir. Alljährlich ein Wohlthäterfest. — Vrgl. Kayser, Zur Geschichte der milden Stiftungen bei der evang. höh. Bürgerschule zu Landeshut. Progr. v. 1843, 1844, 1847, 1851, 1853, 1861. Schulnachr. in den Progr. v. 1854, 1859, 1860 und 1863.

Director: Dr. *Ed. Kayser*, seit Joh. 1843 (vorher Dir. der Prov.-Gewerbeschule zu Liegnitz). Aufser ihm 9 L. (1 Oberl., 3 ord. L., 1 evang., 1 kath. Religionsl., 1 Zeichenl., 2 Elementarl.). — Etat: für die Real- und die Stadt-Elementarschule[2]) 6130 Thlr. Zinsen 106 Thlr.; Miethe und Pacht 163 Thlr.; Schulgeld-Einnahme 2497 Thlr.; Zuschüsse: von der v. Kluge'schen Fundation 1045 Thlr., aus anderen Legaten 383 Thlr., von der evang. Stadtkirche (Stolgebühren) 25 Thlr., von der Stadt 1850 Thlr.; sonstige Einnahmen 61 Thlr. Verwalt.kst. 29 Thlr. Besoldungsfonds: für die Realschule 3505 Thlr.[3]). Dienstwohnungen für den Dir. und den Oberl.; für die Stadt- und Elementarschule 1700 Thlr., Dienstwohnung für 1 Lehrer. Heizung 173 Thlr. Schulactus 30 Thlr. Feuerversicherungsbeitrag 50 Thlr. Bautitel 160 Thlr. Lehrmittel 105 Thlr. Sonstige Ausgabetitel u. Extraordin. 378 Thlr.[4]). — Eigener Pensionsfonds.

Patronat: seit 1860 städtisch und kirchlich. Das Patronatsrecht wird durch ein evangel. Schulcollegium geübt, welches aus den städt. Mitgliedern des Presbyteriums der evang. Ortskirche und den evang. Mitgliedern des Magistrats gebildet ist. Neben demselben

---

[1]) Derselbe führte den Titel „Director der evangel. Kirchen- und Schul-Anstalten vor Landeshut."
[2]) Eine Etatstrennung für beide Anstalten steht bevor.
[3]) Aus Centralfonds werden 280 Thlr. persönl. Zulagen an mehrere Lehrer aufserdem gewährt.
[4]) Darunter ein Beitrag von 1 Thlr. 10 Sgr. an die buchwalder Bibelgesellschaft.

besteht ein Curatorium für die Realschule[1]) als vorberathende Behörde. **Confession:** stiftungsmäfsig und nach kirchl. Verband evangelisch. Der Schule ist 1857 ein eigener Kirchenstand in der evang. Stadt-Pfarrkirche eingeräumt worden.

3. Regierungsbezirk Oppeln.

OPPELN.

(Fürstenthum Oppeln. 10,230 Einw.)

Gymnasium.

Mit Genehmigung des Kaisers Ferdinand III schenkte Feliciana v. **Schmigrod** am 16. Febr. 1639 den Vätern der Gesellschaft Jesu die Herrschaft Ziemencitz zur Errichtung einer Residenz. Vermehrt wurde die Fundation durch eine letztwillige Verordnung des kaiserl. Generals Leo Cropello v. **Medicis**, aus welcher 20,000 Gulden einkamen. Erbstreitigkeiten verzögerten die Eröffnung der Anstalt bis zum 24. Febr. 1668. Schon im folgenden Jahr, wo Kirche, Schul- und Wohnhaus in den Trümmern einer kaiserl. Burg auf dem Berge neben dem Dominicanerkloster errichtet wurden, 6 Cl. und 190 Schüler. 1673 Erhebung der Residenz zu einem Collegium, nachdem sie 6 Priester, 3 Magister und 3 Coadjutoren zählte. In den nächsten Jahren neue Grunderwerbungen und Anlegung einer Apotheke, begünstigt durch die Einnahme aus den Wallfahrten in die Anstaltskirche zur heil. Dreifaltigkeit. Aeltestbekannter Rector: *Wencesl. Schwertzer* (1674). 1683 Neubau der ein Jahr zuvor eingeäscherten Gebäude. Ein 1714 mit der Anstalt verbundenes Seminar (Convictorium) zur Verpflegung armer Schüler ist nicht zu sonderlicher Ausdehnung gelangt; daher 1802 aufgehoben. Höchste Frequenz der Schule 1713: 229; niedrigste 1776: 68. Verluste während der schlesischen Kriege.

Nach Aufhebung des Jesuiten-Ordens aus dem schles. kath. Haupt-Schulfonds dotirt und als K. kath. Gymnasium beibehalten zur Vorbereitung für die Universität Breslau (s. p. 5 und 160). In Folge des Studien- etc. Plans vom 1. Aug. 1801 Erweiterung durch eine VI. Letzter Exjesuiten-Rector *Jos. Buchitz* (1795—1807). Erster weltlicher Rector *J. Flögel* (1807—15, dann Dir. des Gymn. zu Neisse). 1815—18 Vacanz der Rector-Stelle. 1819—51 Dir. *Ant. Piehatzek* (vorher Dir. des Gymn. zu Conitz). 1818 sind Censuren eingeführt, 1819 evang. Religionsunterricht und Schulgeld, 1849 Polnisch. Eine Vorber.-Cl. ist 1859 versuchsweise, 1864 definitiv mit der Anstalt verbunden worden. Lehrer waren u. a. Dr. *Ed. Kayssler* (1799, später Dir. des Friedr.-Colleg. zu Breslau), Dr. *Ed. Wentzel* (1828—39, jetzt Dir. des kath. Gymn. zu Glogau) und Dr. *Rob. Enger* (1839—45, jetzt Dir. des Gymn. zu Ostrowo). — Jetzt 7 aufsteig. Gymn.-Cl. (III inf. und sup.; V und IV je in 2 coordin. Cötus) und 1 Vorber.-Cl. — Frequenz der Gymn.-Cl. 1806: 64, 1811: 107, 1832: 183, 1835: 219, 1845: 290, 1855: 360, 1862: 385, 1863: 387 (213 kath., 130 evg., 44 jüd.; 4 Ausld.; II: 56, I: 27); der Vorschule 1863: 34. Ueber die Hälfte sind auswärtige. 1857—63: 84 Abiturienten.

Bereits vor Veräufserung des 1815—33 von der Regierung miethweise benutzten Collegiengebäudes ist die vormalige Jesuitenkirche 1830 zu einem Classenhause (8000 Thlr., aus dem schles. kath. Haupt-Schulfonds) ausgebaut worden. Dasselbe wird jetzt zu Lehrerwohnungen und für die Lehrerbibliothek verwendet, nachdem am 15. Octb. 1859 die Einweihung eines in nächster Nähe erbauten neuen Classenhauses (37,700 Thlr., aus demselben Fonds) Statt gefunden hat. In einem mit diesem Grundstück verbundenen Mauerthurm sind die Jugendbibliothek und die Vorschule untergebracht. — Aus dem schles. kath. Haupt-Schulfonds 160 Thlr. jährlich zu Unterstützungen für Schüler. 5 fürstbischöfl. Stipendien für utraquistische Gymnasiasten kath. Conf. (1847). Legat der Gesellschaft der Freunde für jüd. Schüler (1861). Mehrere kleinere Stiftungen für Schüler, darunter eine für Krankheitsfälle und eine zum Andenken an den Religionsl. Jos. Alker († 1835). Lehrerbibl. mit 9250 Bdn (wovon 560 theol. Schriften); Jugendbibl. mit 3180 Bdn.

Vrgl. **Piehatzek**, Aus der Gesch. der Jesuiten und des von ihnen gegründeten Gymn. zu Oppeln. Progr. v. 1830; **Stinner**, Schulnachr. im Progr. v. 1831; **Idzikowski**, Gesch. der Stadt Oppeln. Opp. 1863.

---

[1]) Und die städt. Schuldeputation für die Stadt- und Elementarschule.

Director: Dr. *Aug. Stinner,* seit O. 1842 (vorher Oberl. an derselben Anstalt). Aufser ihm 16 Lehrer (3 Oberl., einschliefsl. 1 kath. Religionsl., 5 ord. L., 1 evang. Religionsl., 2 Collabor., 1 wissensch. Hülfsl., 3 techn. L., 1 Vorschul.-L.). — **Etat:** 11,086 Thlr. Zinsen 244 Thlr.; aus dem schles. kath. Haupt-Schulfonds 4800 Thlr.; aus Staatsfonds [1]) 350 Thlr.; von den Schülern 5451 Thlr.; sonstige Einnahmen 241 Thlr. Verwaltkst. 233 Thlr. Besoldungsfonds 9064 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir., den kath. Religionsl. und den Schuldiener [2]). Untrr.mittel 472 Thlr. Utensilien 27 Thlr. Heizung und Beleuchtung 138 Thlr. Bautitel 87 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordin. 1065 Thlr. — Die Pensionen mufs der schles. kath. Haupt-Schulfonds übernehmen.

Patronat: seit 1774 königlich. **Confession:** nach Stiftung und Dotirung katholisch. Seit 1812 findet der Gymn.-Gottesdienst in der ehemal. Dominicaner-, jetzt Curatialkirche B. M. V. [3]) Statt.

KREUZBURG [4]).

(Fürstenthum Brieg. 4200 Einw.)

Höhere Bürgerschule.

Eine seit längerer Zeit bestehende evangelische gehobene Knabenschule, deren letzter Rector *Eckersberg* (1841—61, jetzt Rect. einer Töchterschule zu Bunzlau) war, ist 1860 von der Stadt nach dem Lehrplan der höheren Bürgerschulen organisirt worden. Die Eröffnung hat am 2. Octb. 1860 Statt gefunden: 59 Schüler in 3 Cl. (VI—IV). M. 1861 wurde das Classensystem durch III erweitert, M. 1862 durch II. Am 23. Jan. 1863 ist die Anstalt als höhere Bürgerschule im Sinne des Reglem. v. 6. Octb. 1859 anerkannt worden. — Jetzt 5 Cl., ungetheilt. Frequenz 1861: 104, 1862: 114, 1863: 125 (71 evg., 18 kath., 36 jüd.; III: 18, II: 7). Die Schüler sind zur Hälfte auswärtige. — Das Schullocal theilt die Anstalt mit der 4cl. evang. Elementarschule des Orts. — Eine bei Eröffnung der Schule gesammelte Summe, welche inzwischen auf 60 Thlr. angewachsen ist, soll zu einem Fonds für Freischüler dienen. Prämien sind bisher aus Beiträgen von Gönnern beschafft. — Vrgl. **Jarklowski,** Schulnachr. in den Progr. v. 1861—63.

Erster und gegenw. **Rector** der höh. Bürgerschule: *Fr. Jarklowki,* seit O. 1862 (provisorisch von O. 1861 ab, vorher Conr. der Anstalt). Aufser ihm 7 Lehrer (3 ord. L., 1 evg. und 1 kath. Religionsl., 1 Elem.- und 1 techn. L.). — **Etat:** 3660 Thlr. Von der Stadt 1484 Thlr.; von den Schülern 2106 Thlr.; sonstige Einnahmen 70 Thlr. Verwalt.kst. 84 Thlr. Besoldungsfonds 3262 Thlr.; Dienstwohnungen für den Rect. und den Schuldiener. Untrr.mittel 152 Thlr. Heizung und Beleuchtung 52 Thlr. Bautitel 20 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 90 Thlr. — Eigener Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Der Magistrat wählt und beruft für sämmtliche Stellen. Ein Curatorium, zu welchem der Pastor primar. der evang. Stadtkirche und der Rector der Anstalt gehören, nimmt gewisse Externa wahr. **Confession:** evangelisch.

NEISSE.

(Fürstenthum Neisse. 18,750 Einw.)

In Neisse waren früher 2 gelehrte Schulen. Die ältere, unter dem Fürstbischof Balthas. v. Promnitz (1539—61) gegründet und seit 1574 Pfarrkirchen-Gymnasium genannt, mufste nach dem Tode des Rect. *Mich. Keller* (1635—52) den gröfsten Theil ihrer Einnahmen an das neisser Collegiatstift abtreten, was ihre Reduction auf eine Elementarschule zur Folge hatte. Mit diesem Gymnasium (1612: 6 Cl. und 169 Schüler) war ein Mendicanten-Hospital (Xenodochium St. Jacobi penes St. Annam) verbunden, längere Zeit aufserdem noch das 1575 aus Breslau dorthin verlegte bischöfl. Clerical-Seminar (Seminarium clericorum alumnorum). Die

---

[1]) Bedürfnifszuschufs seit 1863.

[2]) Derselbe ist zugleich Kirchendiener an der Gymn.-Kirche.

[3]) Die Kirche bezieht direct aus dem schles. kath. Haupt-Schulfonds 262 Thlr. jährlich. Ihr Etat: 283 Thlr.

[4]) Hier fanden die aus Polen vertriebenen Socinianer eine Zufluchtsstätte (1660—1675), bis zum Aussterben des briegschen Herzogshauses.

noch zur Zeit des Pfarrkirchen-Gymnasiums gestiftete jüngere lat. Anstalt, die Jesuiten-Schule, besteht in dem heutigen Gymnasium fort.

Im 19. Jahrh. ist eine neue höhere Lehranstalt errichtet worden, die Realschule. Der Plan, dieselbe mit dem Gymn. zu verbinden (1844), ist wieder aufgegeben worden.

Das Gymnasium ist gegenwärtig noch nur zum kleineren Theil, die Realschule einstweilen noch ganz in einem vormaligen Jesuitenschul-Gebäude[1]) untergebracht. Beide Anstalten stehen unter verschiedenem Patronat. Auf jeder derselben wird Polnisch gelehrt; auf jeder findet sich evang. Religionsunterricht. Jede besitzt eine Krankencasse, keine eine Vorschule. — Vrgl. Kastner, Gesch. der Stadt Neisse. B. II. Neisse 1854.

Das Gymnasium.

Erzherzog Carl von Oesterreich, Bruder des Kaisers Ferdinand II und Bischof von Brixen und Breslau, berief 1622 Jesuiten in seine Residenzstadt Neisse, um ein universales Collegium „tanquam verum catholicae religionis et illius antiquae perfectionis ac pietatis exemplar et speculum" zu stiften und durch bestimmte Einnahmen für immer zu versorgen (Stiftungsbrief v. 4. Novb. 1624). Eine reiche Dotation setzte die Patres in den Stand, die aus dem Eigenthum der Kreuzherren übernommenen Gebäude (Kirche, Collegium, Schulgebäude und Seminar) durch Neubau und Vergröfserung zu einer Zierde der Stadt zu machen. Eröffnung der Anstalt am 23. Apr. 1623. Erster Rect. wurde des Erzherzogs Beichtvater *Chr. Scheiner* (mit Unterbrechungen v. 1623—50), ein Mathematiker und Astronom. Die Unterrichtszeit war 8—10 (oder 10½) Vorm. und 2—4 (oder 4½) Nachm. Anfangs 5, später 6 Cl. Bis 1774 zugleich Unterricht in der Theologie, namentlich Moral-Theologie; daher der Name Gymnasium academicum. Den Plan der Errichtung einer vollständigen Universität zerstörte des Erzherzogs Tod (1624). Zur Förderung frommen Sinnes und kirchl. Bewufstseins 1624 Einrichtung der „Brüderschaft der Himmelfahrt Mariens," an welcher nicht nur ältere Schüler und Studirende, sondern auch in Amt und Würden stehende Erwachsene sich betheiligten. Im 1. Jahrh. 31 Rectoren, 900 Professoren, 50,000 Schüler. Die Frequenz (1729: 565) fiel 1759, zur Kriegszeit, sehr erheblich (55), stieg aber bald darauf wieder (1766: 239). 1758 mufste die Schule auf das Jesuitengut Langendorf flüchten; 4 Jahr nachher kehrte sie zurück. Vermögensverluste durch die schles. Kriege, noch mehr durch Schlesiens Trennung von Oesterreich.

Nach Aufhebung des Jesuiten-Ordens übernahm der schles. kath. Haupt-Schulfonds die Unterhaltungspflicht. Die Anstalt wurde ein K. kath. Gymnasium mit 6 Cl., zur Vorbereitung für die Universität zu Breslau bestimmt (s. p. 5 und 160). 1787—1805 war Rector: *Ign. Frisch* (vorher 16 Jahr Missionar auf den Philippinen). Sein Nachfolger, *Jos. Strobel* (vorher Dir. des Gymn. zu Leobschütz), starb nach kurzer Amtszeit. *Cajet. Rupprecht* (1807—14) war der erste Rector, welcher sich am Unterricht betheiligte. 1813 und 14 standen die oberen Cl. leer, weil alle Schüler derselben zu den Fahnen geeilt waren. 1801—21 hiefs die unterste Cl. Prima u. s. w. 1816 erstes Abitur.examen. Schulgeld seit 1819; evang. Religionsunterricht seit 1836, Polnisch seit 1849.

Nach Rupprecht waren Directoren: *Joh. Flögel,* 1814—21 (vorher Dir. des Gymn. zu Oppeln), *Jos. Scholz,* 1821—46 (vorher Prof. an der Anstalt). 1846—48 war die Directorstelle unbesetzt. Lehrer war u. a. Dr. *C. E. Schober* (1824—44, jetzt Dir. des Gymn. zu Glatz). Zu den Schülern haben 2 poln. Könige gehört: *Mich. Thom. Korybuth Wiesnowiczki* (1656) und *Joh. Sobiesky* (1724). — Alljährlich Feier des Stiftungsfestes. Lehrerbibl. mit 15,920 Bdn; Jugendbibl. (seit 1820) mit 6850 Bdn. Münzsammlung. — Jetzt 8 aufsteig. Cl. (III und II inf. und sup.; VI und V je in 2 coord. Cötus). Frequenz 1807: 122, 1813: 154, 1824: 456, 1835: 363, 1841: 320, 1857: 534, 1862: 436, 1863: 476 (410 kath., 51 evg., 15 jüd.; 2 Ausld.; II: 57, I: 55). ⅓ sind auswärtige. 1857—63: 111 Abitur. — Das zwischen 1670 und 1709 erbaute Collegiengebäude wurde 1806—7 zu einem Proviantmagazin verwendet, dann bei einem Bombardement verwüstet, 1809 wiederhergestellt. Jetzt dient dasselbe als Classenhaus. Von dem Schulgebäude der Jesuiten ist dem Gymn. (C. O. v. 27. Juni 1845) das bis dahin zu einem Salzmagazin verwendete Erdgeschofs wieder eingeräumt; die beiden anderen Stockwerke sind der Realschule widerruflich auf so lange überlassen, als dieselbe kein eigenes Gebäude besitzt; welcher Fall mit Ablauf des Jahres 1867 eintreten wird[2]).

---

[1]) Dasselbe hat 1801—46 hauptsächlich zu einem Salzmagazin gedient.
[2]) S. die Realschule.

Ein von Anna, Wittwe Casp. Gebauer's, 1630 gegründetes Convictorium (Seminarium) der heiligen Anna unterhielt Anfangs 12 musikalisch gebildete Jünglinge. In Folge wiederholter Fundation von Stellen konnte es schon 1641 gegen 60 Schüler aufnehmen. 1630—1730: 472 Fundatisten und 251 adlige Zöglinge. Das 1657 vollendete Seminargebäude ist 1802 dem Fürstbischof zu einem Hospital und 1809 dem Staat zu einer Gewehrfabrik überlassen. Seitdem im östl. Flügel des Collegien- (jetzigen Gymn.-) Gebäudes untergebracht, gewährt der Convict 10 Schülern unentgeltlich Verpflegung. Zuschufs aus dem schles. kath. Hauptschulfonds: 615 Thlr. — Eine dem Gymn. zu Gute kommende nicht geringe Zahl von Stipendien (über 70) und Freitischen (28) steht unter der Verwaltung der fürstbischöfl. Commission der milden Stiftungen und des Magistrats. Aus der *v. Oberg*schen Stiftung jährl. 46 Stipendien, je zu 12 Thlr. Mehrere kleinere Legate für Schüler. Krankencasse, mit 1225 Thlr. Vermögen.

Vrgl. Scholz, Zur Gesch. der Anstalt. Progr. v. 1822, 1823 und 1824; Kastner a. a. O. II p. 369—386 und p. 570—582; Derselbe: Stiftungsbriefe des neisse'r Gymn. Neisse 1853.

Director: Dr. *Jul. Zastra,* seit O. 1848 (vorher Oberl. am kath. Gymn. zu Breslau). Aufser ihm 14 Lehrer (4 Oberl., 1 kath. und 1 evang. Religionsl., 4 ord. L., 2 Collabor., 2 techn. L.) — Etat des Gymn.: 9773 Thlr.[1]) Zinsen 117 Thlr.; aus dem schles. kath. Haupt-Schulfonds 4320 Thlr.; von den Schülern 5336 Thlr. Verwalt.kst. 312 Thlr. Besoldungsfonds 7840 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir., 5 Lehrer, den kath. Religionsl. und 2 Schuldiener[2]); Gartennutzung. Untrr.mittel 518 Thlr. Utensilien 40 Thlr. Heizung und Beleuchtung 140 Thlr. Bautitel 106 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordin. 817 Thlr. — Die Lehrerpensionen trägt der schles. kath. Haupt-Schulfonds.

Patronat: seit 1774 königlich. Confession: nach Stiftung und Dotirung katholisch. Gymn.-Kirche ist die Kirche zur Himmelfahrt Mariens. Eingepfarrt ist die Anstalt zur kath. Pfarrkirche St. Jacobi.

Die Realschule I. O.

Die im Anschlufs an eine Gewerbeschule auf Anregung des Regierungs-Präsidenten *v. Hippel*[3]) von der Stadt errichtete Realschule ist am 27. Sptb. 1832 mit 1 Cl. und 30 Schülern eröffnet worden. Das Unternehmen war zunächst nur ein Versuch, weshalb sämmtliche Lehrer blofs provisorisch angenommen wurden. Die Leitung übernahm, unter Beibehaltung seines Lehramts am Gymn., der Prof. *Ant. Petzeld* (kath.) als Mitglied der städt. Schuldeputation, in deren Namen auch bis 1837 die Programme veröffentlicht wurden. 1836: 4 Cl. (IV—I). 1838, bei fester Organisation der Anstalt, wurde Petzeld Director und blieb es bis zu seinem Tode (1851)[4]). Am 18. Apr. 1838 erhielt die Schule das Recht zu Entlass.prfgn nach der Instr. v. 8. März 1832. Um die Frequenz zu heben, befreite das Patronat im 5. Decennium die einheim. Schüler auf einige Zeit von aller Schulgeldzahlung. Bis 1845 war mit der Anstalt eine Realschule für Töchter verbunden. 1852 Vervollständigung durch eine V, 1853 durch die VI. Seit 1853 beginnt das Schuljahr zu Ostern. Evangel. Religionsuntrr. seit Beginn der Anstalt. Bei Erlafs des Realschul-Reglem. v. 6. Octb. 1859 wurde sie in die 2. Ordnung gesetzt; durch Rescr. v. 24. Dcb. 1863 ist sie als R. S. 1. O. anerkannt worden. Zum Ressort des K. Prov.-Schul-Colleg. gehört sie bereits seit dem 28. Jan. 1862. — Die 6 Cl. sind ungetheilt. Frequenz 1838: 142, 1844: 194, 1847: 248, 1854: 313, 1859: 295, 1861: 184, 1862: 151, 1863: 135 (76 kath., 39 evg., 20 jüd.; 6 Ausld.; II: 19, I: 8). Ueber ¼ sind auswärtige. 1832—58 sind 1707 Schüler inscribirt worden; 1838—58 142 Abiturienten. Von 21 Abitur. in der Zeit von 1838—42 waren ⅓ Katholiken, ⅔ Evangelische. — Das bisher. Schullocal in dem alten Jesuitenschulhaus ist nur vorbehaltlich des Eigenthumsrechts des Staats und des jederzeitigen Widerrufs eingeräumt (C. O. v. 27. Juni 1845, Revers v. 18. Mai 1846). Die Stadt hat am 18. Aug. 1863 sich verpflichtet, bis Ende des Jahres 1867 ein eigenes Schulhaus für die Realschule herzustellen. — Die 1848 gestiftete Krankencasse gewährt allen Schülern — nicht blofs unbemittelten — ärztl. Behandlung und Medicamente frei, wogegen jeder Schüler vierteljährl. 5 Sgr. beizutragen hat (Statut v. 31. März 1854). — Lehrerbiblioth. mit 2135 Bdn; Schülerbiblioth. mit 3376 Bdn. — Zur Gesch. der Schule vrgl. Petzeld, Progr. v. 1842, und Sondhauss, Progr. v. 1858.

---

[1]) Ohne Einrechnung dessen, was die Kirche (334 Thlr.), das Convictorium (615 Thlr.) und die Bibliothek (26 Thlr. 20 Sgr.) aus dem schles. kath. Haupt-Schulfonds beziehen. Etat der Kirche: 518 Thlr.

[2]) Der eine derselben ist zugleich Sacristan der Gymn.-Kirche.

[3]) Verfasser des Aufrufs Friedr. Wilhelm's III „An mein Volk."

[4]) S. Sondhauss, Nekrolog im Progr. v. 1853.

Director: Dr. *C. Sondhaus*, seit O. 1852 (vorher ord. L. am kath. Gymn. zu Breslau). Aufser ihm 14 Lehrer (4 Oberl., 4 ord. L., 1 kath. und 1 evang. Religionsl., 4 techn. L.). — Etat: 9025 Thlr. Communalzuschufs etwa 5600 Thlr.; von den Schülern etwa 3425 Thlr. Keine Verwalt.kst. Besoldungsfonds 8042 Thlr.; keine Dienstwohnung. Untrr.mittel 500 Thlr. Für den kath. Schulgottesdienst 90 Thlr. Krankencasse 158 Thlr. (60 Thlr. für den Arzt, 57 Thlr. für Medicamente, 40 Thlr. zur Capitalisirung). Sonstige Ausgabetitel und Extraordin. 226 Thlr. — Städt. Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Der Magistrat wählt und beruft für sämmtliche Stellen. Confession: die Schule hat von Anfang an als Simultan-Anstalt gegolten. Als kath. Schulkirche dient seit 1839 eine früher dem Jesuiten-Collegium angehörige Kirche, die kleine Bürgerkirche am Zollthor; als evang. Schulkirche seit 1835 die evang. Pfarrkirche. Von dem gegenwärt. Lehrerpersonal sind der Dir. und die Mehrzahl der Lehrer katholisch.

GLEIWITZ.

(Fürstenthum Oppeln. 11,300 Einw.)

Gymnasium.

Die bei der Säcularisation der Klöster und geistl. Stifter für ähnl. Schulzwecke reservirte Dotation der latein. Schulen zu Grüssau (4000 Thlr.) und Rauden (2500 Thlr.)[1] überwies der Staat dem schles. kath. Haupt-Schulfonds zur Errichtung eines kath. Gymn. in Gleiwitz (Verf. v. 16. Jan. 1816). Den Ausbau eines ehemal. Reformatenklosters zum Schullocal übernahm die Stadt; ersparte Dotationsmittel boten den Fonds zur Herstellung eines Lehrerwohnhauses (9000 Thlr.). Die Anstalt, deren Gründung hauptsächlich das Verdienst des Erzpriesters Stanisl. Siegmund (geb. 1760, gest. 1837)[2] ist, wurde am 29. Apr. 1816 eröffnet. Schon im ersten Schuljahr stieg die Frequenz auf 146, die Classenzahl auf 4 (VI—III). Aug. 1818 Vervollständigung durch die I; Aug. 1820 erstes Abitur.-examen. Erster Dir. war *J. Matulke* (1819—24, vorher Prof. am Gymn. zu Oppeln). Unter seinem Nachfolger, *Jos. Kabath* (1824—54, vorher Oberl. an der Anstalt), hat die Schule eine beträchtliche Ausdehnung erlangt: in den ersten 25 Jahren betrug die Schülerzahl durchschnittlich 303, in den folgenden 20 Jahren 482; 1862 waren 516, 1863: 545 Schüler (309 kath., 96 evg., 140 jüd.; 5 Ausld.; II: 60, I: 38) in 8 aufsteig. Cl. (III und II inf. und sup.; VI—IV je in 2 coord. Cötus). Fast ⅔ sind auswärtige. 1857—63 98 Abitur. Einige Jahre (von 1842 ab) bestanden neben IV—II Realcl. Evang. Religionsunterricht seit 1818; Polnisch (facultat.) seit 1849. Uebungen in der Instrumentalmusik. — Zu den Lehrern hat u. a. gehört Dr. *J. Ant. Brettner* (1824—38, jetzt Reg.- und Schul-R. und Dir. des Marien-Gymn. zu Posen). — Ein neues Classenhaus (18,500 Thlr., aus dem schles. kath. Haupt-Schulfonds) ist am 25. Jan. 1847 eingeweiht worden. Seit 1851 eine Turnhalle, aus den Mitteln der Schule für 2000 Thlr. erbaut. — Der schles. kath. Haupt-Schulfonds gewährt jährl. 1000 Thlr. zu Stipendien an Schüler der Anstalt, an Stelle der zu Grüssau und Rauden durch Kost und Wohnung bewilligten Naturalunterstützung. Von den 1847 für utraquistische Schüler kath. Conf. gestifteten fürstbischöfl. Stipendien kommen auf diese Anstalt 6. Mehrere kleinere Stiftungen für Schüler; von zweien zu Preisaufgaben bestimmten Fundationen ist die eine dem Andenken eines Lehrers, des Prof. *Ant. Wolff* († 1826), gewidmet. Krankencasse mit 1000 Thlr. Vermögen. Lehrerbiblioth. mit 7855 Bdn; Jugendbiblioth. mit 5320 Bdn. — Vrgl. Kabath, Schulnachrichten in den Progr. v. 1819, 1820, 1842, 1847, 1852.

Director: *C. Nieberding*, seit O. 1856 (vorher Dir. des Gymn. zu Recklinghausen). Aufser ihm 17 Lehrer (4 Oberl., 2 kath. und 1 evang. Religionsl., 5 ord. L., 2 Collabor., 1 wissensch. Hülfsl., 2 techn. L.). — Etat: 12,277 Thlr. Zinsen 18 Thlr.; aus dem schles. kath. Haupt-Schulfonds 5624 Thlr.; Hebungen von den Schülern 6635 Thlr. Verwalt.kst. 347 Thlr.[3] Besoldungstitel 9017 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir., 7 Lehrer und den Schuldiener[4]; Gartennutzung. Untrr.mittel 450 Thr. Heizung und Beleuchtung 246 Thlr. Bautitel 208 Thlr. Für den kath. Gymnasial-Gottesdienst 139 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordin. 1875 Thlr. — Zur Tragung der Pensionen ist der schles. kath. Haupt-Schulfonds verpflichtet.

Patronat: von Anfang an königlich. Confession: stiftungs- und dotationsmäfsig katholisch. Die vormal. Reformaten-Klosterkirche St. Barbarae ist 1816 der Schule für immer zur Benutzung als Gymnasialkirche überlassen worden.

---

[1] S. p. 161. [2] S. seine Biographie im Progr. des Gymn. v. 1837.
[3] Darunter 48 Thlr. für Bewachung der abgelegenen Schulgrundstücke (3 Haupt- u. 2 Nebengebäude).
[4] Derselbe ist zugleich Kirchendiener bei der Gymnasialkirche.

LEOBSCHÜTZ.

(Hauptort des preuss. Antheils vom Fürstenthum Jägerndorf. 8800 Einw.)

Gymnasium.

Als König Friedrich II nach der Besitznahme von Schlesien den Besuch ausländischer Schulanstalten verboten hatte, beschlofs die Bürgerschaft der Stadt Leobschütz die Errichtung einer latein. Schule bei dem Franciscaner-Kloster ad St. St. Aegidium et Bernardinum. Mit königl. Concession v. 4. Octb. 1751 und erzbischöfl. Einwilligung v. 7. Jan. 1752 gingen die Franciscaner-Mönche an die Ausführung, nachdem die Stadt (Urkd. v. 28. Apr. 1752) sich verpflichtet, ein Schulgebäude neben dem Kloster herzustellen und für ewige Zeiten zu unterhalten, auch noch andere Natural- und Geldbeiträge zu leisten. Noch in demselben Jahr wurde das Schulhaus vollendet. Der Unterricht begann mit 122 Schülern in 6, zu je 2 combinirten, Cl., welche Parva, Principe, Grammatice, Syntaxis, Poesis und Rhetorice hiefsen. Die Leitung übernahm ein Präfect; mitunter wurde demselben ein Director übergeordnet. Die Lehrer fungirten selten über 5 Jahr. Erster bekannter Präfect: *Euarist. Marsch* (1754); erster Director: *Lucius Baudisch* (1756). 1770: 108 Schüler, 1798: 168 (nach den Classen: 12, 19, 24, 24, 37, 54). Eine bald nach Beginn der Anstalt zur Pflege des religiösen Sinnes eingerichtete Marianen-Sodalität[1]) hat bis 1809 bestanden.

Zu Anfang des 19. Jahrh. Reorganisation, wobei die Stadt die Baulast, die Utensilien, ein Holzdeputat und einen baaren Beitrag von 162 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. aufs neue für ewige Zeiten übernahm (22. März 1802). Durch die beiden oberen Cl. und 4 Lehrer des Gymn. zu Sagan (C. O. v. 15. Octb. 1802) erweitert, ward die Franciscaner-Schule im Octb. 1802 als kath. Gymnasium unter königl. Patronat eröffnet. Die Cl. führten einige Zeit von unten auf die Namen Prima u. s. w. Zu den Lehrgegenständen kam jetzt das Deutsche hinzu. Mittwochs fielen die Lectionen aus; dafür wurde des Sonnabends am Nachm. unterrichtet. Erster Rector der reorgan. Anstalt wurde der bish. Rect. des saganer Gymn. Dr. *Jos. Strobel* (1802—5; nachher Dir. des Gymn. zu Neisse). 1805: 179 Schüler, 1809—12 durchschnittlich 153. Schüler zu jener Zeit war u. a. *Anastas. Sedlag* (später Reg.- und Schul-R. zu Oppeln, † 1856 als Bischof von Culm). 1812 Sonderung der beiden obersten Cl., nunmehr I und II. Erstes Abitur.examen: Aug. 1814. Von da bis 1852: 491 Abiturienten. Schulgeld ist 1819 eingeführt, evang. Religionsunterricht 1836. Polnische und böhmische Sprache sind facultative Lehrgegenstände. 1806—28 war Rector: *Jos. Jeloneck* (vorher Prof. an der Anstalt). Ihm folgte Prof. Dr. *Aug. Wissowa,* 1830—39 (vorher Prof., jetzt Dir. des kath. Gymn. zu Breslau). Eine optische Kammer (1835). Münzcabinet. Lehrerbiblioth. mit 6650 Bdn; Jugendbiblioth. (seit 1820) mit 6300 Bdn.

Jetzt hat die Anstalt 8 aufsteig. Cl. (III und II inf. und sup.; IV in 2 coord. Cötus). Frequenz 1816: 181, 1823: 323, 1826: 404, 1839: 178, 1852: 324, 1862: 404, 1863: 396 (347 kath., 33 evg., 16 jüd.; 1 Ausld.; II: 58, I: 37). ⅓ sind auswärtige. — Nachdem der Anstalt (C. O. v. 18. Octb. 1824) das Gebäude des vormal. Franciscaner-Klosters überwiesen worden ist, hat 1832—33 eine Erweiterung der Schullocalien Statt gefunden, für Rechnung (7000 Thlr. Kosten) des schles. kath. Haupt-Schulfonds, Einweihung: 23. Dcb. 1833. Durch einen Vertrag mit der Stadt (27. Jan. [27. Apr.] 1836) ist demnächst bestimmt, dafs neue bauliche Einrichtungen von dem schles. kath. Haupt-Schulfonds getragen werden, die bauliche Unterhaltung sämmtlicher Gymnasiengebäude aber von der Stadt. — Unter den verschiedenen Stipendien-Stiftungen, welche ein Gesammtvermögen von 4560 Thlr. besitzen, findet sich eine Stiftung (1850) zum Andenken an einen Lehrer, den Prof. Schramm. Von der Geistlichkeit des Districts Katscher gehen im Durchschnitt jährlich 50 Thlr. zur Unterstützung für arme Schüler ein. Krankencasse (seit 1830) mit 2006 Thlr. Capital. — Vrgl. Kruhl, Histor. und statist. Nachr. über das Gymn. zu Leobschütz im Progr. v. 1852. Eine Urkunde im Progr. v. 1859. Mittheilungen über das im vor. Jahr gefeierte 100jähr. Jubiläum des Gymn. Progr. v. 1853.

Director: Dr. *H. Kruhl,* seit Joh. 1839 (vorher Oberl. am kath. Gymn. zu Breslau). Aufser ihm 12 Lehrer (2 Oberl., 1 kath. und 1 evang. Religionsl., 5 ord. L., 2 Collabor., 1 techn. L.). — Etat: 9312 Thlr. Zinsen 247 Thlr. Von der Stadt 162 Thlr.[2]); vom Staat 213 Thlr.; aus dem schles. kath. Haupt-Schulfonds 4000 Thlr.; Hebungen von den Schülern 4690 Thlr.

---

[1]) Das Statut derselben enthielt u. a. folgende Regel: „Se omnes vera et sincera caritate diligant, curentque: ut pacem fraternamque concordiam tueantur, atque ut in dies in virtutibus Christianis progressus faciant."

[2]) Auf Grund des Abkommens von 1802 und 1836. Die auf denselben Titeln beruhenden übrigen Prästationen der Stadt sind, da sie direct gewährt werden, im Gymn.-Etat nicht in Rechnung gestellt.

Verwalt.kst. 253 Thlr. Besoldungstitel 7348 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir., 3 L. und den Schuldiener. Untrr.mittel 610 Thlr. Heizung und Beleuchtung 162 Thlr. Für den kath. Gymn.-Gottesdienst 50 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordin. 889 Thlr. — Die Pensionspflicht ruht auf dem schles. kath. Haupt-Schulfonds.

Patronat: seit 1802 königlich. Confession: nach Stiftung und Dotirung katholisch. Dem Gymnasium ist das Mitgebrauchsrecht der in das Eigenthum der Stadt übergegangenen Franciscaner-Kirche eingeräumt (Vertrag v. 1836).

RATIBOR.

(Fürstenthum Ratibor. 12,780 Einw.)

Gymnasium.

Nach Verlegung des Oberlandesgerichts von Brieg nach Ratibor und in Ermangelung einer sonstigen evang. höheren Lehranstalt für Ober-Schlesien[1]) genehmigte Friedrich Wilhelm III (C. O. v. 5. Juni 1818) die Errichtung eines evang. Gymn. in Ratibor auf Kosten des Staats. Die Eröffnung der Schule erfolgte am 2. Juni 1819 mit 5 Cl. (V—I); die Schülerzahl stieg noch in demselben Jahre von 91 auf 200. Erster Director Dr. *C. Linge* (1819—28, vorher Prof. am Magdal.-Gymn. zu Breslau, nachher Dir. des Gymn. zu Hirschberg). O. 1822 erstes Abitur.examen: *Ad. Krech* (jetzt Dir. des Friedr.-Gymn und der Friedr.-Realschule zu Berlin) war der erste Abiturient. M. 1830 Vervollständigung durch die VI. Kath. Religionsunterricht seit Beginn der Anstalt; facultat. Unterricht im Polnischen seit 1856. Durch C. O. v. 14. Jan. 1846[2]) ist der evang. Charakter der Anstalt bestätigt worden mit der Bestimmung, dafs das Lehrercollegium nur Ein kath. Mitglied, den kath. Religionslehrer, haben soll. Bis 1833 war Localaufsichtsinstanz eine aus Mitgliedern des Oberlandesgerichts und der städt. Behörden gebildete Schulcommission; darauf (Verf. v. 25. Octb. 1833) bis 1846 ein königl. Commissarius perpetuus in der Person des um die Gründung der Anstalt sehr verdienten Geh. Justiz-R. Chr. Aug. Scheller[3]).

Directoren nach Linge: *Ed. Haenisch* (1828—45 vorher Pror. der Anstalt), Dr. *Fr. Mehlhorn* (1845—52, vorher Pror. der Schule), Dr. *Jul. Sommerbrodt* (1853—54, vorher Prof. an der Ritter-Akad. zu Liegnitz, jetzt Dir. des Friedr.-Wilh.-Gym. zu Posen), Dr. *W. Arth. Passow* (1855—58, vorher, 1854—55, Pror. und Directoratsverweser), Dr. *Gu. Wagner* (1858—63, vorher Pror. am Gymn. zu Anclam, jetzt Dir. des Friedr.-Colleg. zu Königsberg i. Pr.). Zu den Lehrern haben u. a. gehört: Dr. *Ed. Müller* (1826—41, jetzt Dir. des Gymn. zu Liegnitz) und ein früherer Zögling, *J. Jul. Guttmann* (1846—54, zweimal [1852—53 und 1854] Directoratsverweser). Von den Schülern sind u. a. zu nennen: *Joh. Kramarczik* (1827, jetzt Dir. des Gymn. zu Heiligenstadt) und *Ed. Flashar* (1833, jetzt Prof. und stellvertret. Dir. an der Elisabet-Schule zu Berlin). — Jetzt 9 aufsteig. Cl. (III—I inf. und sup., IV in 2 coord. Cötus). Frequenz 1830: 272, 1834: 313, 1853: 357, 1854: 478, 1856: 523, 1862: 498, 1863: 522 (159 evg., 260 kath., 103 jüd.; 4 Ausld.; II: 95, I: 53). Ueber die Hälfte sind auswärtige. Bis 1861: 3280 neue Schüler und 335 Abiturienten. — Als Interims-Schullocal diente bis 1824 das mit 2980 Thlr. für Rechnung des Staats ausgebaute Franciscaner-Kloster in der Vorstadt nach Leobschütz. Am 7. Jan. 1824 hat die Anstalt das Gebäude des vormal. Jungfrauen-Stifts ad St. Spiritum bezogen, nachdem dasselbe mit einem Kostenaufwand von 13,000 Thlr. hergestellt worden war, zu welchem u. a. die Stadt 1500 Thlr. und mehrere Kreiseinsassen 240 Thlr. beigesteuert haben. — Dem um die reichhaltigen botan. und mineralog. Sammlungen verdienten Oberl. *Aug. Kelch* (1819—59) verdankt die Anstalt auch einen Prämien- und einen Stipendienfonds (1834). Krankencasse (seit 1840), jetzt mit 400 Thlr. Vermögen. Von den 1847 aus Sedisvacanzgeldern gestifteten fürstbischöfl. Stipendien für utraquistische Gymnasiasten kath. Conf. kommen auf das Gymn. zu Ratibor 5. Aus den Mitteln der Schulcasse werden (seit 1858) 10 Thlr. jährlich zu Büchergeschenken für arme und fleifsige Schüler verwendet. 10 proc. Freistellen. Münz- und Medaillen-Sammlung. Lehrer- und Schülerlesebibliothek, je mit 4000 Bdn. Aufserordentl. Bewilligung für Lehrmittel: 740 Thlr. — Vrgl. Linge, Die gegenw. Verfassung des K. Gymn. zu Ratibor. 1819; Denkschrift über die Eröffnung des Gymn. 1820; Schulnachr. in den Progr. v. 1824 und 1825; Gesch. des Jungfrauen-Stifts zu Ratibor. Progr. v. 1824.

---

[1]) Bis dahin besuchte eine nicht geringe Zahl von Ober-Schlesiern das evang. Gymnasium zu Teschen im östreichischen Schlesien.

[2]) Vrgl. das Gymn. zu Sagan, p. 189.

[3]) Eines Sohnes des Lexikographen J. J. G. Scheller, Dir. des Gymn. zu Brieg.

Director: Prof. Dr. *Ew. Scheibel,* seit M. 1868 (vorher Oberl. an der Ritter-Akad. zu Liegnitz). Aufser ihm 16 Lehrer (4 Oberl., 7 ord. L., 1 evg. und 1 kath. Religionsl., 2 wissenschaftl. Hülfsl., 1 techn. L.). — **Etat:** 11,760 Thlr. Zinsen 7 Thlr.; aus Staatsfonds 4490 Thlr.; aus dem oppelner Musikfonds (zur Pflege des Gesanges) 80 Thlr.; Hebungen von den Schülern 6953 Thlr.; sonstige Einnahmen 230 Thlr. Verwalt.kst. 218 Thlr. Besoldungsfonds[1]) 10,530 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir., 1 Oberl. und den Schuldiener. Untrr.mittel 267 Thlr. Utensilien 46 Thlr. Heizung und Beleuchtung 222 Thlr. Bautitel 221 Thlr. Für den evang. Gymnasialgottesdienst 30 Thlr., für den kath. 46 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordin. 180 Thlr.[2]). — Allgem. Civilbeamten-Pensionsfonds.

Patronat: königlich. **Confession:** stiftungsmäfsig (C. Ordres v. 5. Juni 1818 und 14. Jan. 1846) evangelisch. Die Schule hat Sitzplätze in der neben ihr gelegenen evang. Pfarrkirche (der vormal. Jungfrauenkloster-Kirche), stellt auch den liturg. Chor für dieselbe und geht dort zweimal im Jahr zur Communion.

V. PROV. POSEN.

(2 Regierungsbezirke. 143 Städte. 536 □Meilen. 1,485,550 Einw.)

Die aus Theilen Grofspolens und Cujaviens zusammengesetzte, früher in Südpreussen und den Netzdistrict getheilte, Provinz Posen ist durch die Verträge von 1773, 1795 und 1815 mit dem preussischen Staat vereinigt und demnächst unter dem Namen eines Grofsherzogthums in der noch heute bestehenden Weise organisirt worden.

Von dem Bisthum Posen (968) und dem Erzbisthum Gnesen (1000) waren in alter Zeit Klosterschulen angelegt. Später sorgten die Jesuiten und die Piaristen mit glücklichem Erfolg für das Schulwesen. Die Evangelischen hatten längere Zeit für ihre Zwecke zu kämpfen; der Brüder-Unität war es, unter dem Schutz eines Magnaten, vergönnt, in Lissa eine latein. Schule zu errichten. In welchem Mafse Preussen auch dieser Provinz sich angenommen, hat die herzogl. warschauische Regierung bezeugt, indem sie nicht verhehlte, dafs Preussen die eingezogenen Jesuitengüter nicht blofs ausschliefslich zum Besten des Schulwesens verwendet, sondern diesem Zweck noch anderweit erhebliche Mittel gewidmet habe. Noch jetzt nimmt unter allen Provinzen der Monarchie, in Bezug auf Kirchen- und Schulwesen, keine die materielle Unterstützung des Staats verhältnifsmäfsig in dem Grade in Anspruch als die Provinz Posen.

1815 besafs das Grofsherzogthum nur 2 gelehrte Anstalten: das Simultan-Gymnasium zu Posen und die Schule zu Lissa; kaum eine Mittelstufe zwischen niederen und höheren Schulen bildeten die jetzt beinahe verschwundenen Kreisschulen. Die preussische Regierung und, ihrem Beispiel folgend, die Städte haben auch hier die Förderung des Unterrichtswesens sich angelegen sein lassen. Die deutschen Schulen sind für die Verbreitung deutscher Cultur in diesem Landestheil von der gröfsten Wichtigkeit gewesen. Von eingreifenden Folgen war die C. O. vom 31. März 1833, welche den Anträgen einer Immediat-Commission die königliche Genehmigung ertheilte. — Unter den zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen hat eine, die zu Krotoschin, sich in ein Gymnasium verwandelt. Eine Anstalt, das

---

[1]) Aufser 100 Thlr. persönl. Zulage aus Centralfonds.

[2]) Bei der steigenden Frequenz durch die Mehreinnahmen an Schulgeld in der Wirklichkeit beträchtlich höher.

Gymnasium zu Trzemeszno, ist neuerdings aus politischen Gründen aufgehoben worden[1]).

Gegenwärtig zählt die Provinz 15 höhere Lehranstalten: 7 Gymnasien, 3 Progymnasien[2]), 5 selbständige Realschulen 1. O.

Unter diesen sind 4 Gymnasien und 1 Realschule königlichen, 2 Gymnasien, 3 Realschulen, die 3 Progymnasien städtischen, 1 Gymnasium und 1 Realschule gemischten Patronats. Nur 3 dieser Anstalten stehen unter besonderen Curatorien: die Realschulen zu Posen und zu Rawicz und das Progymnasium zu Schrimm.

In confessioneller Hinsicht sind 4 Gymnasien und 3 Realschulen evangelisch, 2 Gymnasien katholisch, 1 Gymnasium, die 3 Progymnasien und 2 Realschulen simultan.

---

[1]) Ueber die Geschichte dieser Anstalt, welche durch die C. O. v. 16. Dcb. 1863 definitiv geschlossen worden ist, hier folgende Andeutungen:

Die Stiftung, aus welcher das Gymnasium zu Trzemeszno hervorgegangen ist, wurde 1773 von Mich. v. Kosmowski, Abt des Augustiner-Klosters daselbst, mit Zustimmung des Klosterconvents gegründet. Sie bestand in einem Alumnat für 12 Söhne polnischer Adelsfamilien, verbunden mit einer öffentlichen Schule. Papst Clemens XIV genehmigte dieselbe 1774, die Republik Polen 1775, die preuss. Regierung 1794. Hauptzweck des Instituts war die Heranbildung eines Singechors für die Musik in der Abteikirche. Die Schüler (8 pauperes studiosi) sollten volle Freischule erhalten, die Alumnen aber für ein geringes Eintrittsgeld Unterricht, Wohnung, (klerikale) Kleidung, Beköstigung. 3 vom Abt ernannte Chorherren bildeten das Lehrercollegium. Zur Dotation wurden beträchtliche Mittel überwiesen, aus dem Privatvermögen und den abteil. Einkünften des Stifters; zum Alumnatshaus schenkte derselbe für ewige Zeiten ein ganz bestimmtes Gebäude (8 Fundationsbriefe, 1773—1797). Eröffnung der Schule und des Alumnats: 4. Mai 1776. — Zu poln. Zeit 6 Cl. (Theologia, Philosophia, Rhetorica, Poesis, Syntaxis, Grammatica), in denen Latein, Polnisch, Deutsch, Mathematik, Geographie, Geschichte, Naturwissenschaften, Moral, Religion, Zeichnen gelehrt wurden; damals über 300 Schüler. Nach dem Tode des Stifters (1804) von dem Magistrat verwaltet, gerieth das Institut in Verfall: 1808 nur 10 Schüler bei 1 Lehrer, dem evang. Rector. — Zu herzoglich warschauischer Zeit (1808—15) von dem Klosterabt zu einer 3cl. Kreisschule eingerichtet, deren Schülerzahl schon in den 3 ersten Jahren wieder auf mehr als 100 stieg.

Die preuss. Regierung übernahm die Anstalt als Chorschule (1815). Nach den Anträgen der Immediat-Commission für die Provinz Posen (C. O. v. 31. März 1833) in ein 4cl. kath. Progymn. verwandelt und von neuem mit einem Alumnat für künftige kath. Theologen verbunden (30 königliche und 12 v. Kosmowskische Stellen, welche letzteren seit dem Tod des letzten Klosterabts der Erzbischof von Gnesen und Posen (Verf. v. 26. Jan. 1855) besetzte; Regens: der kath. Religionslehrer der Schule; wozu aus Provinzialfonds ein Zuschufs von 3900 Thlr. bewilligt ward. 1834 Uebergang der Anstalt in das Ressort des Prov.-Schulcollegiums. 1836, 1. Mai, Eröffnung des Alumnats. 1836, M., Hinzufügung von II, 1839, M., Vervollständigung durch die I. Unter neuer Erhöhung der Dotationszuschüsse (C. O. v. 19. Mai 1840 und 21. Juni 1844) die Organisation als Gymnasium vollendet. 1841, M., erstes Abitur.examen. Erster Director des Gymn. war *Jac. Meissner* 1839—44 (vorher Rector der Chorschule und des Progymn.). Ihm folgten *Joh. Dziadek* 1844—52 (vorher Prof. am Gymn. zu Conitz), Dr. *Witold Milewski* 1853—57 (vorher Oberl. am Marien-Gymn. zu Posen, jetzt Reg.- und Schul-R. zu Posen), unter welchem letzteren die Anstalt die gröfste Ausdehnung erlangte (10 Cl.), und Prof. Dr. *Jos. Szostakowski,* 1857 bis zur Auflösung (früher Oberl. an derselben Anstalt). — 1844 Errichtung einer Vorber.-Cl., welche mit kurzer Unterbrechung sich erhalten hat. Evangel. Religionsunterricht war 1845 eingeführt; Schulgeld im 3. Decennium dieses Jahrh., anfangs 3 Thlr. jährlich. Unterrichtssprache: Polnisch in den unteren Cl., Deutsch überwiegend in den oberen. Aufserordentl. Bewilligung für Lehrmittel: 800 Thlr. (1844); für Inventarstücke: 1030 Thlr. (1859). — Zuletzt hatte die Anstalt 8 aufsteig. Gymn.- (III und II inf. und sup.) und 1 Vorber.-Cl. Die Frequenz betrug in den Gymn.-Cl. 1839: 258, 1845: 229, 1850: 415, 1856: 556. 1862: 404, 1863: 451; in der Vorschule 38. Ueber ¾ waren auswärtige 1856—62 sind von 154 Abitur. 99 zum Studium der kath. Theologie übergegangen.

Das 1855—1860 erbaute neue Schulhaus hat 31,960 Thlr. gekostet, wozu aus der kath. Rate des neuzeller Fonds 10,000 Thlr. und das Uebrige vom Staat. — 3 Stipendien, je zu 50 Thlr., für die v. Kosmowskischen Alumnen; 120 Thlr. zur Unterstützung der königl. Alumnen. Mehrere Alumnen wurden von der erzbischöfl. Behörde unterhalten. Einige Stipendien von dem Verein zur Unterstützung der lernenden Jugend. Der Etat belief sich 1863 für das Gymnasium (mit Ausschlufs der Vorschule) auf 11,405 Thlr., — für das königl. und das v. Kosmowskische Alumnat auf 3672 Thlr. — Vrgl. *Meissner,* Nachr. über die Entstehung und Entwickelung der Schulr. Progr. v. 1840.

[2]) Die ehemalige Privatschule des luth. Pastors Dr. *Emil Francke* in Rogasen, an deren Leitung sich eine Zeit lang der russ. Collegienrath Dr. *v. Thrämer* betheiligte, ist neuerdings von der Stadt übernommen und wird zu einem Progymnasium ausgebildet.

Kirchliche Aufsichtsbehörde für die evang. Anstalten, resp. den evang. Religionsunterricht ist das K. Consistorium und der General-Superintendent[1]) zu Posen; für die kath. Anstalten, resp. den kath. Religionsunterricht, der Erzbischof von Gnesen und Posen[2]). An den resp. evang. und kathol. Schulen der Provinz ist die Anstellung von Lehrern der anderen Confession durch die C. O. v. 18. Apr. 1846 für zulässig erklärt[3]). Die grofse Zahl von jüdischen Schülern veranlafst einige städt. Patronate, für den jüd. Religionsunterricht besondere Aufwendungen zu machen.

Der Gebrauch der deutschen und der polnischen Sprache in den Schulen dieser Provinz ist durch die Instr. v. 20. Mai 1842[4]) geregelt. Keine der 15 Anstalten ist ohne einen Lehrer der polnischen Sprache. Diejenigen Schulen, an welchen Polnisch Unterrichtssprache ist, veröffentlichen das Programm in deutscher und polnischer Sprache.

Ein Alumnat ist gegenwärtig nur mit dem Marien-Gymnasium zu Posen verbunden. Für evangelische Schüler der Provinz, welche Theologie studiren wollen, bestehen im Alumnat des Joachimsthalschen Gymnasiums zu Berlin 3 königl. Freistellen, von denen 2 noch besondere Stipendien gewähren[5]). Der Mangel an öffentlichen Erziehungsanstalten hat mehrere Privatunternehmungen ins Leben gerufen[6]).

Bei 4 Gymnasien und 2 Realschulen sind Vorschulen eingerichtet.

Alle 15 Anstalten besitzen eigene Schulhäuser, mit Ausnahme der städt. Realschule zu Posen, welche für ihr Local bis jetzt an das Patronat Miethe zu zahlen hat. Alle gewähren dem Schuldiener eine Dienstwohnung; alle, mit Ausnahme der Realschulen zu Bromberg und zu Rawicz, auch dem Director.

Bedürftigen Jünglingen auf Schulen und Universitäten fliefsen Unterstützungen und Stipendien zu, nicht blos aus Stiftungen der Schulen und der Patronate, sondern auch von Privatvereinen, z. B. dem bromberger Hülfsverein und dem Verein zur Unterstützung der lernenden Jugend des Grofsherzogthums Posen. Vom Staat werden verliehen: 2 Stipendien für evang. Theologen, 2600 Thlr. an Aspiranten des Lehramts und des sonstigen Staatsdienstes, 1233 Thlr. aus dem Gnesen-Zniner Stipendienfonds an katholische Theologen.

Die Universität zu Breslau ist auch für das Bedürfnifs der Provinz Posen berechnet; eben so ist die wissenschaftl. Prüfungs-Commission zu Breslau zugleich für die Provinz Posen bestellt[7]).

An der Organisation des höheren Schulwesens der Provinz Posen haben als Mitglieder der Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde Theil genommen: Consist.-Rath Dr. *L. W. Jacob* (1824—1842)[8]), *C. H. A. Wendt* (1844—1848), Dr. *Chr. Th. L. Lucas* (1848—1854), Dr. th. *Alex. Mehring* (seit 1854; vorher Consist.-R. zu Stettin); sämmtlich evangelische Prov.-Schulräthe. Durch die C. O. vom 22. Juni 1842 wurde dem K. Prov.-Schulcollegium zu Posen ein zweiter Schulrath als katholisches Mitglied zugetheilt: Dr. *J. Ant. Brettner* (seit 1843; zugleich Dir. des K. Marien-Gymn. zu Posen; früher Prof. am Matthias-Gymn. zu Breslau).

Eine der Provinz eigenthümliche Institution sind die meist als obere Stufe von Elementarschulen bestehenden Rectoratsclassen, welche, nach Umformung des

---

[1]) Jetzt Dr. *Fr. Alex. Cranz* in Posen, seit 1854.

[2]) Jetzt Dr. *Leo v. Przyluski* in Posen, seit 1845.

[3]) „Der bisherige confessionelle Charakter der (kath.) Gymnasien zu Ostrowo, Trzemeszno und des Marien-Gymnasiums zu Posen bleibt nach wie vor bestehen. Dies darf jedoch nicht hindern, dafs für einzelne Disciplinen, wie es bereits gegenwärtig der Fall ist, auch Lehrer anderer Confession dabei angestellt werden. Dasselbe bestimme Ich hiedurch auch für die evang. Gymnasien der Provinz."

[4]) S. oben p. 24. [5]) S. oben p. 96.

[6]) Dem 1852 eröffneten und jetzt als Progymn. und Realschule eingerichteten Pädagogium des Dir. Dr. *Alex. Beheim-Schwarzbach* zu Ostrowo bei Filehne ist 1862, 9. Dcb., ausnahmsweise und auf Widerruf die Berechtigung verliehen worden, für diejenigen Zöglinge und Schüler, welche nach einem 2jähr. Aufenthalt in der II eine Abgangsprüfung unter Zuziehung eines königl. Commissarius genügend bestehen, gültige Atteste für den einjähr. freiwill. Militairdienst auszustellen.

[7]) S. oben p. 8 und 9.

[8]) Bruder des sogleich beim Marien-Gymn. in Posen zu nennenden Studien-Dir. *Friedr. Jacob.* Vor seiner Berufung nach Posen war er Prof. in Warschau; lebt mit dem Titel Geh. Reg.-Rath in Berlin.

Gerichtswesens für diesen Landestheil (1835), in Ermangelung eines anderweiten localen Auskunftsmittels, vorzugsweise in den Gerichtsstädten auf Grund der C. O. v. 15. Jan. 1841 zur Vorbereitung auf auswärtige Gymnasien und Realschulen eingerichtet worden sind. Jetzt werden für diesen Zweck vom Staat jährlich 7500 Thlr. aufgewendet.

Vrgl. Czwalina, Gesch. des Schulwesens im ehem. Polen. Progr. des K. Gymn. zu Posen v. 1825; und Von den Schulen im ehem. Polen, namentlich im Posenschen. Progr. des Marien-Gymn. zu Posen v. 1837; Rosenmüller, Ueber die Schulen der augsburgischen Confessionsverwandten in Polen. Leipz. 1790; Ziegler, Beitr. zur älteren Gesch. des K. Gymnasiums zu Lissa. Festprogr. v. 1855; Th. Laspeyres, Gesch. der kath. Kirche Preussens. Halle 1840 (p. 382 ff.); J. Heyne, Denkwürdigkeiten aus der Kirchen- und Diöcesangeschichte Schlesiens. Bresl. 1860.

1. Regierungsbezirk Posen.

POSEN.

(Hauptstadt des Grofsherzogthums. Vormal. Grofspolen. 51,250 Einw.)

Als die Stadt 1815 unter die preuss. Herrschaft zurückkehrte, fand sich nur Eine höhere Schule vor, das 1802 zu einer Simultan-Anstalt eingerichtete Gymnasium. Die Zunahme der Bevölkerung (1816: 23,854 Einw.), das steigende Bedürfnifs höherer Bildung und die Rücksicht auf den katholischen Priesterstand haben 1834 eine Theilung dieses Gymnasiums in ein katholisches (Marien-) und ein evangelisches (Friedrich-Wilhelms-) Gymnasium, so wie die Anlegung eines katholischen Alumnats veranlafst. Zu diesen Anstalten ist 1853 eine Realschule hinzugekommen. — In dem kath. Gymnasium ist das polnische Element überwiegend, in dem evang. das deutsche; in der Realschule ist das deutsche Element nur wenig stärker vertreten, als das polnische. Das evang. Gymn. und die Realschule halten sich zu derselben Kirche. Jede der 3 Schulen hat eine Vorschule, wenn auch bisher nicht in gleichmäfsiger Verbindung. Bei beiden Gymnasien wird auf mögl. gleiche Besoldungen und Schulgeldsätze gesehen. Alle 3 Anstalten sind jetzt überfüllt. Das evang. Gymn. und die Realschule haben eine grofse Zahl jüdischer Schüler.

Das Marien-Gymnasium.

Ursprünglich eine Jesuitenschule (Jesuiten-Collegium) mit 15 Cl., die am 25. Juni 1573 eröffnet wurde. Zu den Unterrichtsgegenständen gehörten auch Theologie und Philosophie; Deutsch und Griechisch blieben als Privatlectionen einem Collegium nobilium vorbehalten, das 1563 eingegangen ist. Das physik. Cabinet und ein astronom. Observatorium waren Geschenke der Königin Maria Lesczinska von Frankreich. Eine dem Collegium gehörige Buchdruckerei ist erst in der letzten Hälfte des 18. Jahrh. verkauft worden. Zu Anfang des 17. Jahrh. Uebersiedelung der Schule aus dem jetzigen Regierungsgebäude in ein benachbartes Schulhaus, welches diesem Zweck bis 1858 gedient hat. 7 Jahre nach Aufhebung des Jesuiten-Ordens ging auch die Schule ein. — An ihre Stelle setzte 1780 die polnische Erziehungs-Commission eine neue gelehrte Schule, die Nationalschule (szkola narodowa) mit 6 Cl. Das Lehrerpersonal bestand aus dem Rector der alten Schule (*Joh. Rogalinski*), aus einem Präfecten, einem Geistlichen und 6 Professoren; die Besoldungen stiegen von 133 Thlr. auf 533 Thlr. Der Religionsunterricht fiel auf Sonn- und Feiertage. Die Ferien dauerten ausschliefslich vom 29. Juli bis 28. Sptb. Streitigkeiten der Schüler wurden vor ein Ehrengericht derselben gewiesen; u. a. waren Cocarden und Medaillen die Prämien. 1793: 242 Schüler, 1797: 172.

Zufolge der C. O. vom 20. Febr. 1802, nach einer Revision durch den O. Schulrath Dr. Fr. Gedike, wurde die Anstalt als königl. Gymnasium reorganisirt: die unteren Cl. Bürger-, die oberen gelehrte Schule; das Ganze auch in der Zusammensetzung des Lehrercollegiums, simultan (kath., evang.-luth., evang.-reform.). Eröffnung am 14. Apr. 1804.

Der erste Dir., *E. W. A. Wolfram*, 1804—9 (vorher Prof. am Lyceum zu Königsberg N. M.), war evang. und Mathematiker. Unter der herzogl. warschauischen Regierung, 1807, wurde das Gymn. eine Departements-Schule mit 6 Cl.: evang. Religionsunterricht beibehalten, Polnisch wieder ausschliefslich Unterrichtssprache, Russisch und Littauisch facultativ. 1808: 150 Schüler. Rectoren: Domherr *Gorczyczewski*, 1809—12 (früher L. in Kalisch) und *J. Przybylski* 1812—15; nächste Aufsichtsinstanz ein Ephorat, aus kath. und evang. Geistlichen und Laien bestehend.

Als nach dem Wiederheimfall der Provinz die Frequenz der Schule (nunmehr wieder „königl. Gymnasium") aufserordentlich zunahm, wurden 1822 die 3 unteren Cl. als Vorbereitungsschule abgezweigt. Mit der Versetzung des interim. Dir. *J. Sam. Kaulfuss* (evangel.; 1815—24, darauf Dir. des Gymn. zu Neustettin) stand der Befehl Friedr. Wilhelm's III (C. O. v. 30. Octb. 1824) in Zusammenhang, dafür zu sorgen, dafs das Gymnasium auch in Bezug auf die Bildung des kath. Clerus als eine dem Zweck und Bedürfnifs entsprechende Lehranstalt gelten könne. Demzufolge: (1825 und 29) Theilung der wiederhergestellten drei unteren Cl. und der III in polnische und deutsche Cötus, je nach der Unterrichtssprache, und (Verf. v. 21. Aug. 1829) Einsetzung eines kath. Directors (M. *Stoc* 1829—42, vorher Pror. und interim. Dirig. der Anstalt) mit einem evang. Studiendirector (*Fr. Jacob* 1829—31 [1]), vorher Prof. an der Anstalt, dann Dir. des Gymn. zu Lübeck; *C. H. A. Wendt* 1832—34, vorher Prof. am gr. Kl. zu Berlin).

Nach den Anträgen der Immediat-Commission (Ber. vom 12. Febr. 1833, C. O. vom 31. März 1833) kam es am 30. Sptb. 1834 zur Theilung des K. Simultan-Gymnasiums in zwei vom Staat unterhaltene Gymnasien: ein kath. und ein evang. An das evang. (Friedr.-Wilh.-) Gymn. ging der Studiendirector über; an die Spitze des kath. Gymn. (im alten Local und nach der damal. Verbindung mit der Pfarrkirche „Marien-Gymnasium" genannt) trat *Stoc*. Eröffnung des Marien-Gymn.: 15. Octb. 1834 mit 374 Schülern. Auf Stoc folgte Dr. *X. Prabucki*, 1842—46 (vorher Religionsl. der Schule). In Folge von Unordnungen wurde das Marien-Gymn. durch C. O. v. 18. Apr. 1846 aufgelöst und in zweckmäfsigerer Einrichtung am 11. Mai desselben Jahres wieder eröffnet. Die mit einem Communalzuschufs unterhaltenen 3 Realclassen, an welchen zweimal eine Abitur.prfg nach der Instr. v. 8. März 1832 abgehalten ist, sind nach 4jähr. Bestehen 1853 in die städt. Realschule aufgenommen. 1847 Einrichtung einer Vorbereit.-Cl. Nach der Instr. v. 24. Mai 1842 ist Polnisch in den unteren und mittleren Cl. die Haupt-Unterrichtssprache (s. p. 24 f.). — Zu den Lehrern hat u. a. gehört: Dr. *Witold Milewski* (1850—53, dann Dir. des Gymn. zu Trzemeszno, seit 1857 Reg.- und Schul-R. zu Posen). — Das am 15. Apr. 1858 eingeweihte neue Schulhaus (im Bernhardiner-Garten), welches aus Staatsmitteln für 55,800 Thlr. erbaut worden, reicht für das Bedürfnifs nicht mehr aus. Jetzt 9 aufsteig. Gymn.- (III, II und I inf. und sup.; III inf., III sup., II inf., je in 2 coord. Cötus; zusammen 12 Gymn.-Cl.) und 1 Vorber.-Cl. Die Frequenz wurde durch die Errichtung der Realschule nur vorübergehend vermindert. Sie betrug in den Gymn.-Cl. 1838: 359, 1842: 390, 1848: 432, 1853: 506, 1862: 553, 1863: 485 (453 kath., 21 evg., 11 jüd.; 5 Ausld.; II: 93, I: 41); in der Vorschule 45. Ueber die Hälfte der Schüler sind auswärtige. Abiturienten: 1816—47: 260, 1848—56: 181, 1857—63: 113.

Seit 1. Juni 1836 ist mit dem Gymn. ein königl. Alumnat verbunden, jetzt für 60 bedürftige Schüler [2]) der oberen Cl., welche kath. Theol. studiren wollen. Sie haben Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Kost und Schulunterricht frei. Regens und Subregens des Alumnats sind die beiden kath. Religionslehrer des Gymn. Das Alumnatsgebäude ist ein Conventshaus des vormal. Bernhardiner-Klosters, welches 1843 und 44 mit einem Kostenaufwand von 9999 Thlr. dazu ausgebaut worden ist. — Zwei ältere Convicte, der *v. Lubranski*sche (seit 1519) und der *v. Szoldrski*sche (seit 1646), haben den Zweck, je 11 Gymnasiasten (namentlich adligen) Wohnung und Beköstigung zu geben; der *v. Przyluski*sche Convict (seit 1810) gewährt 2 Freistellen. — Ein königl. Unterstützungsfonds (1826) und die *Wittkowski*sche Stiftung (1827) für bedürftige Schüler. Prämienstiftung. Gräfl. *Mielzynski*sches Universitäts-Stipendium. Nach Abrechnung der Alumnen kann noch bis zu 1/10 der Schüler volle Freischule gewährt werden; event. auch 2 halbe Freistellen für je 1 ganze Freistelle.

Vrgl. Wolfram, Nachr. v. d. neuorganis. K. Gymn. zu Posen. 1804; Kaulfufs, Darstellung der Einrichtung des K. Gymn. zu Posen. Progr. v. 1817; Stoc, Erziehungs- und Unterr.-Grundsätze für das K. Gymn. zu Posen. Progr. v. 1827, und Schulnachr. im Progr. v. 1835; Schweminski, Gesch. des K. Marien-Gymn. Progr. v. 1848 und 1857; Brettner, Schulnachr. in den Progr. v. 1853 und 58.

---

[1]) S. Fr. Jacob's Leben v. J. Classen. Jena 1855 (p. 30 ff.).

[2]) Diejenigen Alumnen, welche später den Entschlufs, sich dem Priesterstand zu widmen, ändern oder bestimmte Bedingungen nicht erfüllen, haben an das Alumnat für jedes darin zugebrachte Jahr eine Entschädigung von 90 Thlr. zu zahlen.

Director: Reg.- und Schul-Rath Dr. *J. Ant. Brettner*[1]), von O. 1846 an commissarisch, seit Novb. 1847 definitiv (bis 1843 Prof. am Matthias-Gymn. zu Breslau). Aufser ihm 19 Lehrer (5 Oberl., 2 kath. und 1 evang. Religionsl., 7 ordentl. L., 2 wissensch. Hülfsl., 1 techn. L., 1 Vorschul-L.). — Etat des Gymnasiums[2]): 17,553 Thlr.[3]). Zinsen 227 Thlr. Zuschüsse: aus dem Prov.-Schulfonds 6155 Thlr., aus dem posener Säcularisationsfonds 1750 Thlr.; aus Staatsfonds 340 Thlr.[4]); Hebungen von den Schülern 8915 Thlr.; sonstige Einnahmen 166 Thlr. Verwalt.kst. 482 Thlr. Besoldungsfonds 14,100 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir., die beiden kath. Religionsl. und die 2 Schuldiener. Untrr.mittel 600 Thlr. Utensilien 100 Thlr. Heizung und Beleuchtung 435 Thlr. Baukosten 405 Thlr. Prämienfonds 63 Thlr. Cultuskosten 130 Thlr.[5]). Fürs Programm 107 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 547 Thlr. Extraordin. 584 Thlr. — Etat des Alumnats: 5280 Thlr. Zinsen 280 Thlr.[6]); vom posener Säcularisationsfonds 4800 Thlr.; sonstige Einnahmen 200 Thlr.[7]). Verwalt.kst. 295 Thlr. Remunerationsfonds 200 Thlr. Bespeisung 3780 Thlr. Schulbücher für die Alumnen 80 Thlr. Utensilien 40 Thlr. Heizung und Beleuchtung 492 Thlr. Krankenpflege 90 Thlr. Bautitel 165 Thlr. Zu Unterstützungen 100 Thlr. Sonstige Ausgaben 37 Thlr. — Allgem. Civilbeamten-Pensionsfonds.

Patronat: seit 1802, resp. 1815 und 1834, königlich. Confession: nach ursprünglicher Stiftung, jetzigen Dotationsbezügen und der 1834 zur Ausführung gekommenen C. O. v. 31. März 1833 katholisch. Gymnasialkirche war bis 1858 die Pfarrkirche zu St. Marien; seit der Verlegung des Gymnasiums ist es die Bernhardiner-Kirche mit der Loretto-Capelle.

Das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium.

Das zufolge der C. O. v. 31. März 1833 durch Abzweigung von dem damaligen K. Simultan-Gymnasium zu Posen gebildete evang. Gymnasium, nach seinem königl. Stifter „Friedrich-Wilhelms-Gymnasium" genannt, wurde am 16. Octb. 1834 eröffnet. Die aus Staatsfonds bestrittenen Kosten für den Ankauf und die erste Einrichtung des Schulgrundstücks (in der Fischerei oder Schützenstr.) haben 20,000 Thlr. betragen. Erster Director war: *C. H. A. Wendt*, 1834—43 (vorher Studiendir. des Simultan-Gymn., später Prov.-Schulrath: 1844—48 zu Posen, 1848—56 zu Stettin, 1856—59 zu Magdeburg). Von den 6 Cl. galt die letzte bis 1854, wo sie den Namen Sexta annahm, als Vorbereitungsstufe. Erstes Abitur.-examen M. 1835. Bei den 1853 nach 2jähr. Bestehen an die städt. Realschule abgegebenen Realclassen, zu deren Unterhaltung die Stadt einen Zuschufs von 600 Thlr. gegeben hatte, ist Eine Abitur.prfg nach der Instr. v. 8. März 1832 abgehalten; Frequenz derselben: 88. Seit O. 1856 ist eine Elementar- (Vor-) Schule mit dem Gymn. verbunden. Unterrichtssprache: Deutsch. Die Errichtung der städt. Realschule hat eine Frequenzverminderung nicht herbeigeführt. Nach Wendt waren Directoren: Dr. *Fr. Gu. Kiessling*, 1843—50 (vorher Schulrath in Meiningen; jetzt Dir. des Joachimsth. Gymn. und Prov.-Schulrath zu Berlin), *A. G. Heydemann*, 1850—56 (vorher Prof. am Friedr.-Wilh.-Gymn. zu Berlin; jetzt Dir. des Gymn. zu Stettin), Dr. *Joach. Marquardt*, 1856—59 (vorher Prof. am Gymn. zu Danzig; jetzt Schulrath und Gymn.-Dir. zu Gotha). Zu den Lehrern haben u. a. gehört: Dr. *Fr. Th. Trinkler* (1834—43, jetzt Reg.- und Schul-R. zu Magdeburg), *Hrm. Loew* (1834—50, jetzt Dir. der R. S. zu Meseritz), *Adalb. Ziegler* (1835—44, jetzt Dir. des Gymn. zu Lissa), Dr. *Th. Kock* (1842—50, jetzt Dir. des Gymn. zu Memel), Dr. *Max Töppen* (1850—53, jetzt Dir. des Gymn. zu Hohenstein). — Aufserord. Bewilligung für Untrr.mittel: 400 Thlr. — Jetzt 7 aufsteig. Gymn.-Cl. (III inf. und sup.; VI—III sup. je in 2 coord. Cötus; im Ganzen also 12 Gymn.-Cl.), dazu 3 Vorber.-Cl. Frequenz der Gymn.-Cl. 1834: 167, 1843: 275, 1852: 419, 1857: 392, 1862: 517, 1863: 509 (263 evg., 16 kath., 230 jüd.; 2 Ausld.; II: 51, I: 24); der Vorschule 1863: 93. Etwa ¼ sind auswärtige. 1857—63: 55 Abitur. — 1855—57 ist das eine Schulgebäude neu erbaut, das andere erweitert; Einweihung 15. Octb. 1857; Kosten: 25,420 Thlr., aus Staatsfonds. Jetzt wird für die Vorbereitungs-Cl. ein neuer Seitenflügel errichtet; die Kosten, 3800 Thlr., werden aus der Schulcasse entnommen. — Einige kleinere Stipendien, für evang. Schüler und Studirende, seit *Marquardt* und dem jetzigen Dir. — Freistellen bis zu ⅙ der Schüler; event. statt 1 vollen Freistelle 2 halbe Freistellen.

Vrgl. Wendt, Schulnachr. im Progr. v. 1836; Heydemann, Progr. v. 1852 und 53; Marquardt, Progr. v. 1857—59; Sommerbrodt, Progr. v. 1860—63.

---

[1]) Hauptfach: Mathematik und Physik. [3]) Mit Ausschlufs der Vorschule.
[2]) Der Etat für das K. Simultan-Gymn. betrug 1833: 14,712 Thlr.
[4]) Bedürfnifszuschufs seit 1863.
[5]) Einschliefslich 12 Thlr. für denjenigen Schüler, welcher bei dem Gymnasialgottesdienst die Orgel spielt.
[6]) Von 5625 Thlr. Capitalvermögen. [7]) Insbesondere auch zurückerstattete Beneficien.

Director: Prof. Dr. *Jul. Sommerbrodt,* seit M. 1859 (vorher Dir. des Gymn. zu Anclam). Aufser ihm 22 Lehrer (7 Oberl., 9 ord. L., 1 evg., 1 kath. Religionsl., 1 wissensch. Hülfsl., 1 techn. L., 2 Vorschul-L.). Etat[1]): 16,320 Thlr.[2]) Zinsen 99 Thlr.; aus dem Prov.-Schulfonds 6225 Thlr.; aus dem posener Säcularisationsfonds 1750 Thlr.; von den Schülern 8063 Thlr.; sonstige Einnahmen 282 Thlr. Verwaltungskosten 480 Thlr. Besoldungsfonds 14,160 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir. und den Schuldiener. Untrr.mittel 665 Thlr. Heizung und Beleuchtung 250 Thlr. Baukosten 350 Thlr. Prämienfonds 50 Thlr. Für die evang. Schulcommunion 12 Thlr. Aufs Programm 100 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordinarium 253 Thlr.[3]). — Allgem. Civilbeamten-Pensionsfonds.

Patronat: königlich, da die Anstalt eine landesherrliche Stiftung ist. Confession: stiftungsmäfsig evangelisch. Schulcommunion in der evang. Kreuzkirche.

Die Realschule I. O.

Die im Jahr 1838 von den städtischen Behörden zu Posen projectirte Realschule ist mit vollständiger Classenzahl am 15. Octb. 1853 eröffnet worden; sie nahm die seit 1849 mit dem Marien-Gymnasium, und die seit 1851 mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst auf städtische Kosten verbundenen Realclassen in sich auf. Erstes Abitur.examen M. 1854. Kurz nachher, 18. Dcb. 1854, erwarb sie das Recht zu Entlass.prfgn nach der Instr. v. 8. März 1832; am 6. Octb. 1859 ist sie in die 1. O. der Realschulen aufgenommen. 1854—63: 53 Abiturienten. — Die Schülerfrequenz betrug gleich bei der Eröffnung 494: 174 evang., 148 kath., 172 jüd.; die Zahl der evang. Schüler hat seitdem zu-, die der kath. und der jüd. Schüler abgenommen. 1862 hatte die Realschule: 443 Schüler, 1863: 474 (193 evg., 130 kath., 151 jüd.; 28 Ausld.; II: 47, I: 13). ⅓ sind auswärtige. — Die Anstalt hat deutsche und polnische Cötus, nach Verschiedenheit der Unterrichtssprache; in II findet diese Trennung nur beim Unterricht in der Religion, der Geschichte, im Polnischen und Deutschen Statt, in I nur in den drei erstgenannten Gegenständen; im Uebrigen ist daselbst Deutsch die Unterrichtssprache. — O. 1855 hat der Dir. eine Privatvorschule eingerichtet, welche jetzt aus 4 deutschen und 1 poln. Cl. besteht; die Frequenz betrug 1863: 178. — Weihnachts- und Sylvester-Andacht für die evang. Schüler. Deutsche und polnische Schüler-Lesebibliothek. Zu den Lehrern hat u. a. gehört: Dr. *Max Töppen* (1853—54, jetzt Dir. des Gymn. zu Hohenstein). — Ein Schulhaus war von der Stadt für 24,500 Thlr. angekauft worden. Jetzt wird ein neues Schulhaus aufgeführt, auf Kosten des Kaufm. Gotth. Berger, welcher bereits durch Urkunde v. 3. Jan. 1861 dazu 50,000 Thlr. geschenkt hatte. — Anfänge einer Lehrer-Wittwen- und Waisen-Stiftung. Aus Anlafs der Geburt des Prinzen Wilhelm hat die Stadt ein städt. Stipendium gegründet, 8. Febr. 1859. Hülfsbibliothek für bedürftige Schüler. Prämienstiftung des Grafen *Helidor Skorzewski.* — Vrgl. Brennecke, Schulnachr. in den Progr. v. 1854, 1860—63.

Erster und gegenwärtiger Director: Dr. *W. H. Brennecke* (vorher Director der R. S. zu Colberg). Aufser ihm 24 Lehrer (3 poln. und 3 deutsche Oberl., 1 evg., 1 kath. Religionslehrer, 4 poln. und 5 deutsche ord. L., 4 techn. L., 3 wissenschaftl. Hülfsl.). — Etat: 16,299 Thlr. Zinsen 19 Thlr.; Communalzuschufs 7266 Thlr.; Hebungen von den Schülern 9014 Thlr. Verwalt.kst. 370 Thlr.[4]) Besoldungsfonds 12,940 Thlr.[5]); Dienstwohnungen für den Dir. und den Schuldiener. Unterrichtsmittel 536 Thlr. Prämienfonds 57 Thlr. Utensilien 50 Thlr. Heizung und Beleuchtung 208 Thlr. Miethe für das Schulgebäude etc. 1780 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordinarium 894 Thlr. — Städt. Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Ein Curatorium, zu welchem der O. Bürgermeister und ein anderes Magistratsmitglied, 3 Stadtverordnete (1 evang., 1 kath., 1 jüd.) sowie der Director der Schule gehören, macht bei Stellenbesetzungen dem Magistrat Vorschläge. Confession: simultan. Der evangelische Theil hält sich zur Kreuzkirche; der katholische zur kath. Pfarrkirche. Der gegenw. Dir. ist evang.; desgl. die Hälfte der Lehrer.

---

[1]) Mit Ausschlufs der Vorschule. [2]) Etat für 1843—44: 9460 Thlr.
[3]) In Wirklichkeit beträchtlich höher, durch die Mehreinnahme an Schulgeld.
[4]) Darunter 120 Thlr. für Programm, Censuren und Insertionskosten.
[5]) Einschliefslich einer Remuneration für den jüd. Religionsunterricht.

MESERITZ.

(Vormal. Grofspolen. 4900 Einw.)

Realschule 1. O.

Zur Vorbildung für den Bürger- und Gewerbe-Stand der Provinz liefs Friedrich Wilhelm III (C. O. v. 18. Dcb. 1830) in Meseritz eine evang. höhere Bürgerschule anlegen, nachdem die Stadt sich zur Herstellung eines Schullocals verpflichtet hatte. Die Anstalt wurde am 7. Mai 1833 eröffnet: 60 Schüler in 3 Cl. (VI—IV). An die Stelle des bald erkrankten ersten Dir. Dr. *C. H. Frölich* (1833—34, vorher Gymn.-Oberl. in Marienwerder) trat, bis Joh. 1837 als Pror., dann als Director der Oberl. *Sam. Gottfr. Kerst* (früher Lehrer an der Petri-Schule zu Danzig, dann brasilian. Ingenieur-Hauptmann, 1850 Geh. Reg.-Rath bei der Admiralität). 1834, 14. Juni, Erhöhung des bisherigen Staatszuschusses von 1500 Thlr. auf 4500 Thlr. Die gleichzeitig als „Realschule" bezeichnete Anstalt erlangte, nach schneller Vervollständigung der Classenzahl (O. 1837: I), am 10. Juni 1837 das Recht zu Entlass.prfgn nach der Instr. v. 8. März 1832. Erstes Abitur.examen: M. 1838. Bis M. 1844 versuchte die Schule zugleich[1]), durch Parallellectionen Schüler zur Universität vorzubereiten, und gehörte darum schon seit 3. Sptb. 1838 zum Ressort des Prov.-Schulcollegiums. Von M. 1844 an beschränkt sie sich auf den Realschul-Lehrplan (Verf. v. 11. Mai 1844). Am 6. Octb. 1859 ist sie als Realschule 1. O. anerkannt worden. 1856 ist der Beginn des Schuljahrs auf Ostern verlegt. Die Errichtung benachbarter Gymnasien und Realschulen hat die Frequenz vermindert. — Jetzt 6 aufsteig. Cl., ungetheilt. Frequenz 1839: 219, 1845: 126, 1851: 210, 1857: 188, 1862: 168, 1863: 160 (120 evg., 21 kath., 19 jüd.; II: 14, I: 9). Die Hälfte sind auswärtige. — Am 15. Octb. 1839 Uebersiedelung aus einem gemietheten Local in ein eigenes Schulhaus. Kosten: 15,000 Thlr.; Beiträge: von der Stadt 7000 Thlr., vom Staat 3000 Thlr., von Freunden des Schulwesens 1000 Thlr., von der Schule (durch Aufnahme eines Darlehns) 4000 Thlr. — Eine Lehrer-Wittwen- und Waisen-Stiftung, seit 1859 (Statut v. 1862). Eine Schüler-Unterstützungsbiblioth., 1851 durch eine Schenkung der Freimaurerloge gegründet, jetzt mit 232 Bdn. Aufserordtl. Bewilligung für Lehrmittel: 400 Thlr.

Vrgl. Kerst, Schulnachr. in den Programmen v. 1839, 1844 und 1845; Loew, Rückblick auf die ersten 25 Jahre der Schule. Progr. v. 1858.

Director: Prof. Dr. *Hrm. Loew*, seit O. 1850 (vorher Oberl. am Friedr.-Wilh.-Gymn. zu Posen). Aufser ihm 10 Lehrer (4 Oberl., 4 ord. L., 1 evang., 1 kath. Religionsl.). — Etat: 7500 Thlr. Zinsen 154 Thlr.[2]); Staatszuschufs 4705 Thlr.; Hebungen von den Schülern 2640 Thlr.; sonstige Einnahme 1 Thlr. Verwalt.kst. 195 Thlr. Besoldungstitel[3]) 6416 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir. und den Schuldiener. Untrr.mittel 376 Thlr. Utensilien 15 Thlr. Heizung und Beleuchtung 105 Thlr. Bautitel 130 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 263 Thlr. — Allgem. Civilbeamten-Pensionsfonds.

Patronat: königlich, weil die Anstalt durch den Landesherrn gegründet worden ist. Confession: evangelisch. Schulcommunion, verbunden mit der Confirmation der Schüler.

RAWICZ.

(Vormal. Grofspolen. 10,400 Einw.)

Realschule 1. O.

Die 1852 gegründete Anstalt wurde am 4. Apr. 1853 als Realschule und Progymnasium mit den Cl. VI—III eröffnet, bald aber auf den Realschul-Lehrplan beschränkt. O. 1859 fand die erste Abitur.pfrg Statt. Am 15. Octb. 1860 wurde die Anstalt als Realschule 2. O. anerkannt; in die 1. O. ist sie aufgenommen durch Verf. v. 16. Octb. 1863. — Jetzt 6 Cl., ungetheilt. Frequenz 1855: 157, 1860: 165, 1862: 178, 1863: 183 (114 evg., 18 kath., 51 jüd.; II: 16, I: 8). ⅓ sind auswärtige. 1860—63: 9 Abitur. — Eine dem Bedürfnifs entsprechende Erweiterung des Schullocals ist im Werk. — Ein von Freunden der Schule in der Stadt und Umgegend gebildeter Prämienfonds beträgt jetzt über 300 Thlr.

---

[1]) Nach Analogie des cölln. Real-Gymn. in Berlin.

[2]) Von 3200 Thlr. Capitalvermögen. [3]) 1844: 3650 Thlr., 1845: 5100 Thlr., 1857: 6150 Thlr.

Zur Vermehrung der Lehrmittel sind aus Centralfonds 250 Thlr. gewährt. — Ueber die Gründung der Schule vrgl. Rodowicz, Progr. v. 1854.

Erster und gegenwärtiger Director: *W. Rodowicz*, interim. seit Neuj. 1853, mit königl. Bestätigung seit Dcb. 1860 (vorher Oberl. an der Realschule zu Krotoschin). Aufser ihm 11 Lehrer (3 Oberl., 4 ord. L., 1 evang., 1 kath. Religionsl., 2 techn. L.). — Etat: 6032 Thlr. Zinsen 14 Thlr.; Communalzuschufs 3375 Thlr.; von den Schülern 2638 Thlr.; sonstige Einnahme 5 Thlr. Verwalt.kst. 122 Thlr. Besoldungstitel 5520 Thlr.[1]; Dienstwohnung für den Schuldiener. Untrr.mittel 200 Thlr. Heizung und Beleuchtung 60 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 132 Thlr. — Städt. Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Für bestimmte Zwecke, insbesondere auch zu Vorschlägen für die Wahlen, dient ein Curatorium, dessen Mitglied auch der Director der Schule ist. Die Wahlen erfolgen durch einen gröfseren Wahlkörper, die Berufungen durch den Magistrat (Statut v. 1863). Confession: als evangelische Anstalt gegründet, ohne kath. Lehrer auszuschliefsen.

SCHRIMM.

(Vormal. Grofspolen. 5300 Einw.)

Progymnasium.

Die von der Commune O. 1853 aus einer Rectoratsclasse eingerichtete höhere Lehranstalt umfafste schon Mich. desselben Jahres 4 Cl. (VI—III). Am 9. Octb. 1861 ist sie als Progymnasium anerkannt, M. 1862 durch eine II erweitert. Der erste Rector war evangelisch: Dr. *H. Geist*, 1853—61 (vorher L. am Gymn. zu Krotoschin, jetzt Oberl. an der Realschule zu Halle a. d. S.). Unterrichtssprache in VI—IV: polnisch und deutsch, in III: hauptsächlich deutsch. — Die 5 Cl. sind ungetheilt. Frequenz 1860: 82 (47 kath., 15 evg., 20 jüd.), 1862: 159 (103 kath., 29 evg., 27 jüd.; II: 8), 1863: 167 (110 kath., 30 evg., 27 jüd.; II: 8). Die Mehrzahl: Polen und auswärtige. — Das Schullocal befindet sich in einem vormaligen Franciscaner-Kloster, in welchem zugleich die Elementarschulen beider Confessionen untergebracht sind. Einrichtungskosten: über 2000 Thlr.

Rector: Dr. *Jul. Stephan*, seit M. 1861 (vorher Oberl. am Gymn. zu Ostrowo). Aufser ihm 8 Lehrer (5 ord. L., 1 kath., 1 evang. Religionsl., 1 techn. L.). — Etat: 4380 Thlr. Communalzuschufs 1830 Thlr.; Hebungen von den Schülern 2528 Thlr.; sonstige Einnahmen 22 Thlr. Verwalt.kst. 140 Thlr. Besoldungstitel[2] 3660 Thlr.; Dienstwohnungen für den Rector und den Schuldiener. Untrr.mittel 178 Thlr. Heizung 60 Thlr. Programmkosten 50 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 292 Thlr. — Städt. Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Ein Curatorium, zu welchem auch der kath. und der evangelische Ortsgeistliche gehören[3], wählt und beruft mit den städt. Behörden gemeinsam (Reg.-Verf. v. 16. Novb. 1857). Confession: stiftungsmäfsig simultan (Verf. v. 8. Juli 1862). Von den gegenwärtigen Mitgliedern sind ein Religions- und der technische Lehrer evangelisch, alle übrigen katholisch.

LISSA.

(Vormal. Grofspolen. 10,200 Einw.)

Gymnasium.

Die Anstalt hat sich aus einer Schule der reformirten Brüder-Unität entwickelt. Sie wurde am 13. Novb. 1555 von dem der reformirten Lehre zugethanen Grafen Raphael IV Leszczynski für die aus Böhmen und Mähren nach Grofspolen eingewanderten Hussiten gestiftet und mit Grundbesitz ausgestattet. Erster Rector war *Dav. Knobloch.* 1624, unter ihrem 9. Rector, *J. Rybinski* (1624—29), wurde sie durch Graf Raphael V Leszczynski zu einem Provinzial-Gymnasium erhoben, „dafs die Ehre Gottes immer mehr wachse, auch die adlige Jugend des rechtgläubigen evang. Bekenntnisses geziemend in der Furcht Gottes und seinem heiligen Willen wie auch in den freien Wissenschaften herangebildet

---

[1] und [2] Einschliefslich einer Remuneration für jüd. Religionsunterricht.
[3] Der Rector der Schule nur mit einem votum consultativum.

werde" (Privileg. v. 28. Sptb. 1626). Die Erbherrschaft überliefs das Patronat über die Schule der Unität und den Senioren; diese bestellten die beiden Geistlichen der Unitätskirche zu Lissa und einen gelehrten Presbyter zu Localaufsehern. Sämmtliche Lehrer waren zugleich Diener der Kirche, der Rector und seine beiden nächsten Collegen ordinirte Geistliche. So lange auch Schüler aus der später (etwa 1640) gestifteten lutherischen Ortsgemeinde das Gymnasium besuchten, fungirten auch 2 Lehrer der letzteren an demselben. Verfall der Anstalt seit Mitte des 17. Jahrh. in Folge der Invasion der Schweden, der Verwüstungen der Stadt (durch die Polen 1656, durch die Russen 1707) und der Verheerung durch die Pest (1709). Nach dem Rector *Joh. Rybinski* ist Amos Comenius [1]) (1628—56) als Lehrer und Rector der Schule mit Unterbrechungen thätig gewesen; sein Enkel, *Dan. E. Jablonski* (später Bischof der reform. Kirche in Berlin und Mitbegründer der Akademie der Wissensch. daselbst), war 1686—91 Rector der Anstalt; 1702—11 war es *Sam. Arnold*. Im Jahre 1799 hatte die Anstalt nur 42 Schüler.

Durch die herzogl. warschauische Regierung nothdürftig erhalten, wurde die Schule endlich 1821 (Verf. v. 2. Juni 1820) ein königl. Gymnasium, mit dem sich gleichzeitig (Verhandlung v. 16. Juli 1819) die nach 1663 errichtete luther. Stadtschule vereinigte. Eröffnung der neu organisirten Anstalt am 15. Octb. 1821. Von der Verbindung der reform. und der luth. Schule stammt die sonst an keiner Anstalt in Preussen vorkommende Einrichtung, dafs der Religionsunterricht nach der reform. und luth. Confession gesondert ist; dieser Unterricht wird von den betreffenden Geistlichen ertheilt. — Das Reglement v. 25. Aug. 1796 [2]) wegen künftiger Verfassung der evang.-reform. Kirchenangelegenheiten in Südpreussen berührte auch die Verhältnisse des lissa'er Gymnasiums; ebenso die C. O. v. 30. Dcb. 1831 (Verf. v. 4. Juli 1832), welche die Kirchen und die Schulen der Unität dem Consistorium und dem Prov.-Schulcollegium unterordnete. Bis 1821 waren die Unität und die ref. Johanniskirche alleiniger Patron; auch bestand 1821—51 ein aus der ref. und der luth. (Kreuzkirchen-) Gemeinde gewähltes Scholarchat (Ephorat). Eine Differenz wegen des Patronatsrechts über die sogen. Unitätsstellen führte zunächst zur Einsetzung eines königl. Compatronats über dieselben (Verf. v. 26. Juni 1837), später, am 17. Dcb. 1851 und 15. Aug. 1852, zu einer definitiven Regelung durch Vergleich, wobei zugleich die St. Johanniskirche den Anspruch auf Bestellung eines Hülfsgeistlichen aus dem Lehrercollegium des Gymn. aufgegeben hat. 1826 ist die evang.-luth. Gemeinde von ihren Zahlungsverpflichtungen an das Gymn. entbunden.

Seit dem 3. Decennium dieses Jahrh. hat die Schule die 6 Gymnasialclassen. — Rectoren waren nach Arnold: *Dav. Cassius* (1716—33), *Joach. Ge. Musonius* (1733—39), *J. Alex. Cassius* (1739—87), *Chr. Gottl. Cassius* (1787—97), *Bogusl. Dav. Cassius* (1800—24), *J. Chr. v. Stöphasius* (1824—33, vorher Consist.-R. zu Posen und noch früher Rector des Pädagog. U. L. F. zu Magdeburg), *Ge. Schöler* (1833—44, vorher Prof. am Gymn. zu Danzig, dann Dir. des Gymn. zu Erfurt). Aufserordentliche Bewilligungen seit 1819: 1048 Thlr. Besondere Wohlthäter der Anstalt aus neuerer Zeit: Fürst *Ant. Sulkowski*, Fürst *Ordinat Sulkowski* und Kaufm. *Jos. Wollheim* in Triest. — Jetzt 7 aufsteig. Cl. (III inf. und sup.). Frequenz, welche nach der Errichtung neuer Gymnasien mehrmals schwankte, 1819: 80, 1841: 211, 1844: 280, 1857: 355, 1860: 300, 1862: 328, 1863: 330 (142 evg., 117 kath., 71 jüd.; II: 48, I: 36). Ueber die Hälfte sind auswärtige; über ¼ Polen. 1857—63: 61 Abitur.

Das Schulhaus war im 2. Decennium des 18. Jahrh. aus dem Ertrag von Sammlungen erbaut, welche die Brüder-Unität für Wiederherstellung ihrer Kirche und Schule besonders in England und Holland veranstaltet hatte. Nachdem es unzureichend geworden, wurde 1842 das fürstlich Sulkowskische Schlofs für das Gymnasium erworben (A. O. v. 7. Novb. 1842) [3]) und hauptsächlich zu Schulzwecken eingerichtet [4]); bezogen am 13. Novb. 1845. Einen Theil des Schlosses benutzt das Kreisgericht. — Einige Stipendien und Unterstützungen, jährlich 215 Thlr., werden durch die Johanniskirche vertheilt. Bei der 3. Säcularfeier, 1855, sind mehrere Stipendien für arme Schüler gestiftet, namentlich durch die Stadt, den Oberlandesger.-R. *Mollard* und den Banquier *Simon Levy*. 3 Freistellen für Beneficiarien der Singschule. Aufserdem kann ⅒ der Schüler, einschl. der Lehrersöhne, Schulgelderlafs gewährt werden. Für 3 Beneficiarien der jüdischen Gemeinde zahlt die letztere jährl. ein Pauschquantum von 20 Thlr. Biblioth. pauperum. Zur Vermehrung der Lehrerbibliothek sind 1827 aus der Schulcasse 1000 Thlr. verwendet worden.

Vrgl. Ziegler, Beitr. zur Gesch. des Gymn. Säcularschrift v. 1855; Schulnachr. im Progr. v. 1856; Uebersiedelung in das bisher Sulkowskische Schlofs. Progr. v. 1846.

---

[1]) S. v. Raumer II p. 51 ff. Vrgl. G. Baur in Schmid's Encykl. I p. 823 ff.
[2]) S. v. Rabe III p. 492 ff.
[3]) und [4]) Die Ankaufskosten haben 13,000 Thlr. betragen, die Baukosten 25,600 Thlr. Davon sind vom Justizfiscus 6000 Thlr. übernommen; das Uebrige ist aus Provinzial- und Central-Fonds gedeckt.

Director: Prof. *Adalb. Ziegler,* seit Joh. 1844 (vorher Oberl. am Friedrich-Wilhelms-Gymn. zu Posen). Aufser ihm 15 Lehrer (5 Oberl., 3 ord. L., 2 evang.-luth., 2 evang.-ref., 1 kath. Religionsl., 1 wissensch. Hülfsl., 1 techn. L.). — Etat: 9670 Thlr. Zinsen 70 Thlr.; Zuschüsse: vom Staat 4429 Thlr., von der Unitätscasse 228 Thlr., von der Johanniskirche 300 Thlr., von der Stadt (als Beitrag zu den Utensilien) 30 Thlr.; Hebungen von den Schülern 4408 Thlr.; sonstige Einnahmen 5 Thlr. Verwalt.kst. 234 Thlr. Besoldungstitel 7748 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir., 2 Lehrer und den Schuldiener. Untrr.mittel 423 Thlr. Utensilien 40 Thlr. Heizung und Beleuchtung 110 Thlr. Bautitel 107 Thlr. Programm 85 Thlr. An die deutsche Gemeinde zu Lissa Beitrag zum Musikunterricht für 3 junge Leute, welche sich zu Elementarlehrern oder Cantoren ausbilden wollen, 45 Thlr. Sonstige Ausgaben und Extraordinarium 878 Thlr. — Allgem. Civilbeamten-Pensionsfonds.

Patronat: seit 1821 und resp. 1852 königlich. Der Staat besetzt sämmtliche Stellen; für die Dir.-, die 1. und die 6. Lehrerstelle soll jedoch der Senior der Unität (Superintendent des 2. posener Kirchenkreises) gemeinsam mit dem zur Vertretung des Fiscus berufenen Justitiar des Prov.-Schulcollegiums ein Präsentationsrecht üben (Verff. v. 26. Jan. 1837, 23. Octb. 1837, 10. Jan. 1853; Vergleich v. 17. Dcb. 1851 und 15. Aug. 1852). — Confession: nach Stiftung und Dotationsbezügen evangelisch (Verf. v. 10. Juli 1860). Die Söhne von Unitätsgeistlichen zahlen kein Schulgeld, die Schüler aus der ref. St. Johannis-Gemeinde ein ermäfsigtes. Mindestens Ein Lehrer soll der St. Johannis-Gemeinde angehören. Der Unitäts-Senior und der älteste Geistliche der St. Johanniskirche haben Sitz und Stimme in der Abiturientenprüfungs-Commission (Vergleich v. 1851 und 1852). Im gegenw. Lehrerpersonal 2 Katholiken.

FRAUSTADT.

(Vormal. Grofspolen. 6600 Einw.)

Realschule 1. O.

Ursprünglich eine wohldotirte Jesuiten-Schule, die nach 51jährigem Bestehen bei Aufhebung des Ordens 1773 einging. Wiederhergestellt durch die warschauer Erziehungs-Commission und mit 8 Lehrern aus Cisterzienser-Klöstern versehen, 1781. 130 Schüler in 6 Classen. Als der Landestheil 1793 an Preussen kam, hörte sie auf, eine höhere Schule zu sein. Bei Gründung des Herzogthums Warschau, 1807, wurde sie als königl. Kreisschule (Bürgerschule) mit Simultancharakter eingerichtet und neu dotirt. 1811, 8. Jan., feierliche Wiedereröffnung in dem hergestellten Schulhause. Der erste Rector: *Jos. v. Putiatycki* (1811—21, nachher Prof. am Gymn. zu Lissa). 1812 befanden sich in den 3 Cl. der Anstalt 128 Schüler. 1815—26 hatte die Schule 1 Vorber.-Cl. 1825 durch Vereinigung mit der latein. Schule der evang.-luth. Gemeinde, evang. Anstalt. 1827—38 war mit ihr ein Hülfsseminar für evang. Elementarschulen verbunden. Zweiter Rector: *Aug. Timoth. Fechner*[1]) (1821—53, vorher Lehrer an der Anstalt). 1811—30: 2320 Schüler. Vieljährige Verhandlungen über verschiedene Reorganisationspläne. Nach Erhöhung der Dotation durch Staats- und städt. Mittel zu einer Realschule umgewandelt und als solche am 19. Apr. 1853 eröffnet, mit 5 Cl., welchen bald nachher 1 Vorber.-Cl. wieder hinzugefügt worden ist. M. 1854 Vervollständigung durch die I. M. 1856 erstes Abitur.examen, worauf die Schule am 10. Octb. 1856 das Recht zu Entlass.prfgn nach der Instr. v. 8. März 1832 erhielt. Am 6. Octb. 1859 wurde sie als Realschule 2. O. anerkannt; am 19. Juli 1860 ist sie in die 1. O. gesetzt worden. — Jetzt 6 Real- und 1 Vorber.-Cl., sämmtlich ungetheilt. Frequenz der Realcl. 1853: 100, 1857: 185, 1862: 182, 1863: 195 (132 evg., 37 kath., 26 jüd.; II: 16, I: 4); der Vorschule 1863: 24. Etwa ⅕ sind auswärtige. — Das Schullocal, für welches 1811 das sogen. Jesuiten-Collegium eingeräumt wurde, ist 1855 und 1856 umgebaut: 2600 Thlr. Kosten, wozu die Anstalt 880 Thlr., der Staat das Uebrige beigetragen hat. — Für Lehrmittel sind 380 Thlr. aus Centralfonds aufserordentlich bewilligt. Bibliotheca pauperum (1853), aus Beiträgen der Kreisstände.

Vrgl. Fechner, Gesch. der Jesuiten- und Cistercienser-Schulen in Fraustadt. Progr. v. 1825; Krüger, Schulnachr. im Progr. v. 1854.

Erster und gegenwärtiger Director der Realschule: *Aug. Krüger,* provis. seit O. 1853, defin. seit Neuj. 1854 (früher Oberl. am Gymn. zu Bromberg). Aufser ihm 11 Lehrer (3 Oberl., 5 ord. L., 1 evang., 1 kath. Religionsl., 1 techn. L.). — Etat: 6624 Thlr. Zuschüsse: vom

---

[1]) Derselbe war zugleich Pastor an der neustädtischen Kirche und Superintendent.

Staat 2070 Thlr., von der Stadt 2013 Thlr.; Hebungen von den Schülern 2434 Thlr.[1]); sonstige Einnahmen 107 Thlr. Verwalt.kst. 120 Thlr. Besoldungsfonds 5748 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir., 2 Lehrer und den Schuldiener. Untrr.mittel 314 Thlr. Bautitel 60 Thlr. Utensilien 30 Thlr. Heizung und Beleuchtung 90 Thlr. Pensionen 72 Thlr. Programm 40 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 150 Thlr. — Pensionsfonds, aus den Beiträgen der Lehrer gebildet, jetzt mit 530 Thlr. Vermögen. Zuschüsse haben Staat und Stadt je zur Hälfte aufzubringen (Verf. v. 27. Juli 1853 und 14. Dcb. 1858).

Patronat: königlich und städtisch. Der Staat wählt und beruft den Director und sämmtliche Lehrer; der Magistrat präsentirt jedoch für die Lehrerstellen zwei oder drei geeignete Candidaten zur Wahl (Verf. v. 19. Juli 1860). Confession: seit 1825 evangelisch. Die Schule ist bei der evang. Pfarrkirche zum Kripplein Christi[2]) eingepfarrt.

KROTOSCHIN.

(Vormal. Grofspolen. 8500 Einw.)

Gymnasium.

Eine am 3. Octb. 1836 in einem vormaligen Trinitarier-Kloster eröffnete evang. Kreisschule, welche nach der Absicht des städtischen Patronats die Zwecke einer Bürgerschule und eines Progymnasiums vereinigen sollte, erhielt (Verf. v. 8. Juni 1844) die Organisation einer höheren Bürger- (Real-) Schule, als M. 1844 die Errichtung eines Gymnasiums in Ostrowo feststand. Nach der ersten Abitur.prfg (M. 1847) wurde der 5cl. Anstalt am 1. Dcb. 1847 mit dem Namen Realschule das Recht zu Entlass.prfgn nach der Instr. vom 8. März 1832 verliehen. Erster Rector der Kreis- und der Realschule war: *C. Gu. Monski* (1836—48, vorher Prof. am Friedr.-Wilh.-Gymn. zu Posen). 1847—54: 9 Abiturienten. Unter thätiger Mitwirkung des Landraths *Krupka* wurde die 1849 durch eine VI vervollständigte Anstalt O. 1854 in ein Gymnasium verwandelt; als solches ist sie am 20. Novb. desselben Jahres anerkannt worden. O. 1857 erstes Abitur.examen. Die Kreisschule (1836—47) hatte durchschnittlich 122 Schüler, die Realschule (1847—54): 183. 1836—41 bestand eine Privat-Vorbereitungsschule. Bis M. 1850 theilte die Anstalt das Schullocal mit einer höh. Töchterschule. Erst seit demselben Jahr hat sie einen eigenen Etat. 1855 sind ihr die Bestände des Alt-Krotoschiner Criminalkostenfonds mit 3760 Thlr. überwiesen worden. — Jetzt 6 Cl., ungetheilt. Frequenz 1862: 211, 1863: 200 (107 evg., 38 kath., 55 jüd.; 3 Ausld., II: 28, I: 12). ¼ sind auswärtige. O. 1857 bis O. 1863: 39 Abiturienten. — Schülerbibliothek seit 1849. Das Beneficium der Freischule genießen 10 proc. der Schüler. Ein Unterstützungsfonds für arme Schüler, von dem Prof. Dr. *O. Kübler* (1854—60, jetzt Dir. des Wilhelms-Gymn. zu Berlin) gegründet. Außerord. Bewilligungen für Lehrmittel: 250 Thlr. — Vrgl. die Schulnachr. in den Progr. v. 1851 (Gladisch) und v. 1855 (Schönborn).

Erster und gegenwärtiger Director des Gymn.: Prof. *Aug. Gladisch*, seit (Joh. 1849, resp.) O. 1854 (früher Gymn.-Oberl. zu Posen). Außer ihm 12 Lehrer (3 Oberl., 6 ord. L., 1 kath. Religionsl., 1 wissensch. Hülfsl., 1 techn. L.). — Etat[3]): 7222 Thlr. Miethe 19 Thlr.; Zinsen (von 5340 Thlr. Capitalvermögen) 260 Thlr.; Zuschüsse: von der Stadt 1212 Thlr.; durch Communalzuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer 1690 Thlr.; Hebungen von den Schülern 3960 Thlr.; sonstige Einnahmen 81 Thlr. Verwaltungskst. 230 Thlr. Besoldungsfonds[4]) 5994 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir. und den Schuldiener. Untrr.mittel 285 Thlr. Utensilien 20 Thlr. Heizung und Beleuchtung 110 Thlr. Baukosten 50 Thlr. Zur Vermehrung des Pensionsfonds 250 Thlr. Fürs Programm 50 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordin. 233 Thlr. — Eigener Pensionsfonds, jetzt mit mehr als 3100 Thlr. Capitalvermögen.

Patronat: städtisch. Confession: evangelisch.

---

[1]) Mit Ausschluß des behufs Deckung des Communalzuschusses der 2013 Thlr. dem Kämmereifonds zufließenden Schulgeldertrags von den einheimischen Schülern zu 1360 Thlr., und mit Einschluß eines Communalzuschusses von 740 Thlr., welchen die Stadt während der laufenden Etatsperiode behufs Erfüllung des auf Höhe von 2240 Thlr. garantirten Schulgeldertrags von den auswärtigen Schülern zu leisten hat. Die Hebungen von den Schülern, ohne Rücksicht auf die Verwendung, betragen hienach im Ganzen 3054 Thlr.

[2]) Pastor an dieser Kirche war u. a. Valer. Herberger († 1627), welcher ihr auch den Namen gegeben.

[3]) und [4]) Außerdem werden an mehrere Lehrer im Ganzen 300 Thlr. persönl. Zulage aus Centralfonds gewährt.

OSTROWO.

(Vormal. Grofspolen. 7220 Einw.)

Gymnasium.

Zufolge der C. O. v. 20. Mai 1842 für die katholische Bevölkerung der Kreise Schildberg, Adelnau und Pleschen als königl. Gymnasium errichtet und am 14. Apr. 1845 eröffnet. Das Schulhaus hatten die Kreisinsassen hergestellt: 15,000 Thlr.; der Staat gewährte ein zinsfreies Darlehn von 7000 Thlr. Die Stadt hatte 2 Häuser erbaut, lediglich zur Vermiethung an Lehrer der Anstalt. Anfangs 4 Cl. (VI—III); dazu: O. 1846: eine II, M. 1847 die I. Erstes Abitur.examen: M. 1849. Da in den unteren Cl. Polnisch die Unterrichtssprache bildet, so sind 1850 für VI—IV deutsche Parallelcötus eingerichtet; in den 3 oberen Cl. ist Polnisch nur je in 10 wöchentl. Stunden Unterrichtssprache: in III bei der Religionslehre, dem Polnischen, Französischen, der Mathemathik und den Naturwissenschaften; in II und I bei der Religionslehre, dem Polnischen, Hebräischen und den griech. Prosaikern. 1859—61 war eine Vorschule mit dem Gymn. verbunden. Für die erste Einrichtung der Anstalt bewilligte Friedr. Wilhelm IV (C. O. vom 15. Juli 1846) 1572 Thlr. aus dem posener Säcularisationsfonds, und zur Gründung einer Bibliothek sowie zur Anschaffung sonstiger Lehrmittel (C. O. vom 19. Dcb. 1845) 3000 Thlr. aus demselben Fonds; 1858 sind für die Bibliothek 200 Thlr. aus Centralfonds gewährt worden. Bis O. 1862 wurde die Bibliothek abwechselnd von den Oberlehrern verwaltet. Evang. Religionsunterricht seit Beginn der Anstalt. Vorübergehende Frequenzschwankungen. Zu den ersten Lehrern hat gehört: Dr. *Witold Milewski* (1845—50, seit 1857 Reg.- und Schul-R. zu Posen). — Jetzt 7 aufsteig. Cl. (III inf. und sup.); VI—IV je in 2 Parallelcötus; im Ganzen 10 Cl. Frequenz 1845: 93, 1848: 182, 1853: 275: 1857: 250, 1859: 277, 1862: 397, 1863: 378 (246 kath., 84 evg., 48 jüd.; 12 Ausld.; in II und I je 46 Schüler). ⅓ sind Deutsche, fast ⅔ auswärtige. 1857—63: 95 Abitur. — Freischule kann bis zu ⅒ der Schüler gewährt werden. Legat des Decans *Kompalla* für bedürftige Schüler. — Vrgl. Enger, Schulnachr. im Progr. v. 1846.

Erster und gegenwärtiger Director des Gymn.: Dr. *Rob. Enger*, seit O. 1845 (vorher Oberl. am Gymn. zu Oppeln). Aufser ihm 16 Lehrer (4 Oberl., 1 kath. und 1 evang. Religionsl., 7 ord. L., 2 wissensch. Hülfsl., 1 techn. L.). — Etat: 12,811 Thlr. Zuschüsse: vom Staat 7100 Thlr., vom posener Provinzial-Schulfonds 670 Thlr.; Hebungen von den Schülern 4906 Thlr.; sonstige Einnahmen 135 Thlr. Verwaltungskosten 275 Thlr. Besoldungsfonds 10,000 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir., den kath. Religionsl. und den Schuldiener. Unterr.mittel 445 Thlr. Utensilien 50 Thlr. Heizung und Beleuchtung 260 Thlr. Bautitel 178 Thlr. Cultuskosten 80 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 293 Thlr. Extraordin. 1230 Thlr. — Allgemeiner Civilbeamten-Pensionsfonds.

Patronat: königlich, da die Anstalt vom Landesherrn gestiftet worden ist. Confession: stiftungsmäfsig katholisch. Gymnasialkirche ist die kath. Ortspfarrkirche.

2. Regierungsbezirk Bromberg.

BROMBERG.

(Cujavien; Netzedistrict. 22,500 Einw.)

Beim ersten Eintritt der preussischen Regierung, 1773, befand sich in der Stadt nur Eine öffentliche Schule, eine kathol.-polnische, szkola glowna, im Gebäude des ehemaligen Jesuiten-Collegiums, mit 3 Cl. und 3 Lehrern. Friedrich II, der als der zweite Gründer der Stadt anzusehen ist, liefs nahe der evang. Kirche 2 Häuser zur Einrichtung einer evang.-deutschen Schule ankaufen. Das aufserdem nach dem Reglement v. 1. Juni 1781[1]) projectirte kath. Gymnasium kam nicht zu Stande.

[1]) S. v. Rabe I, 6 p. 514 ff.

Bei der preussischen Wiederbesitznahme des Grofsherzogth. Posen zählte die Stadt 6000 Einwohner Die deutsche Schule war schon 1808 unter der herzogl. warschauischen Regierung wieder eingegangen. Der erste Schulrath bei der neu eingesetzten königl. Regierung, Dr. *C. W. Reichhelm* (später der erste Stadt-Schulrath beim Magistrat zu Berlin), leitete die Verhandlungen zur Herstellung eines den neuen Verhältnissen der Stadt angemessenen Schulwesens. Die seitdem errichteten und zu grofser Ausdehnung erwachsenen höh. Lehranstalten für die männl. Jugend sind ein Gymnasium und eine Realschule 1. O.

Das Gymnasium.

Die Schule, welche die preuss. Regierung 1815 im ehemal. Jesuiten-Collegium noch vorfand, war keine wissenschaftliche höhere Lehranstalt, sondern eine, nach Art der in den übrigen gröfseren Städten der Provinz damals bestehenden Kreisschulen, hauptsächlich auf das Bedürfnifs der Elementarbildung berechnete, überwiegend evangelische Stadtschule, von deren Lehrern keiner akadem. Studien gemacht hatte. Um an Stelle dieser Schule ein Gymnasium zu errichten, wurden von Friedr. Wilhelm III 3000 Thlr. aus Staatsfonds bewilligt (C. O. v. 18. Octb. 1816). Eröffnung des Gymn. am 30. Juli 1817 mit 70 Schülern in den Cl. VI bis III. Die Stiftung wurde im ganzen Regierungsbezirk mit grofser Freude aufgenommen: „Zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gymnasiasten, welche Anlagen und Neigung zum Studiren haben," bildete sich gleich anfangs ein Verein, dessen Urkunde (14. Juli 1817) von 25 Deutschen und 21 Polen unterschrieben ist. — Der erste Director war *L. N. F. Müller* (1817—44, vorher Insp. des Pädag. zu Züllichau). 1819 erhielt die Anstalt einen besonderen Localcommissarius (zuerst Regierungsr. Dr. *Reichhelm*, dann Reg.- und Schul-R. *Runge*), ein Verhältnifs, welches bis 1844 gedauert hat. — Erste Abitur.prfg M. 1821. — Die Frequenz des neuen Gymn. betrug schon 1826: 288; später nahm sie, besonders in Folge der Errichtung der Gymn. zu Culm und Trzemeszno, ab (1830: 259, 1840: 195, 1845: 199, worunter 163 evg., 19 kath., 17 jüd. Sch.; 15 Polen), ist aber in den 2 letzten Decennien fortdauernd gestiegen: 1850: 264 (209 evg., 26 kath., 29 jüd.; 16 Polen), 1855: 294 (234 evg., 38 kath., 22 jüd.; 19 Polen), 1860: 335 (279 evg., 24 kath., 32 jüd.; 13 Polen), 1863: 392 (319 evg., 28 kath., 45 jüd.; 17 Polen; auswärtige Sch. 154; II: 70, I: 42) und 112 Sch. in 3 Vorschulclassen. (2*b*: 42, 2*a*: 26, 1: 42); aufser der II des Gymn. ist die III in inf. und sup. getheilt. 1857—63: 71 Abitur. Das Local genügt dem Bedürfnifs längst nicht mehr; ein Neubau ist im Werke.

Aufserordentl. Bewilligung für Lehrmittel: 800 Thlr. — Das Capital des obenerwähnten Unterstützungsvereins beträgt 3250 Thlr.; von den Zinsen, wozu ein jährl. Beitrag der Stadt von 30 Thlr. kommt, werden Schüler der I und der II unterstützt. Seit 1828 wird ein Stip. von 50 Thlr. aus dem Fonds des aufgehobenen Cisterz.-Klosters zu Poln. Krone (Koronowo) an kath. Schüler gegeben. — Die „Kretschmarprämie," eine werthvolle Ausgabe eines griech. oder röm. Classikers, wird an jedem 24. Octb., wo 1854 der Prof. *Kretschmar* zum letzten Mal unterrichtete, nach einer Stiftung seiner Schüler, „dem dankbarsten Schüler in Prima" ertheilt. — Aus dem Ertrage von Vorlesungen, welche der gegenwärtige Director vor einem gröfseren Publicum hält, werden jährlich bei der Abiturientenentlassung demjenigen Primaner, welcher im Laufe des Jahres die beste deutsche Arbeit geliefert hat, die Werke eines deutschen Classikers, „die deutsche Prämie", gegeben. Noch verdienen zwei ebenfalls von dem Dir. Dr. *Deinhardt* ins Leben gerufene Stiftungen erwähnt zu werden: 1. Der Unterstützungsverein für Wittwen und Waisen von Lehrern des Gymn., dessen Capital gegenwärtig 3568 Thlr. beträgt. 2. Eine Stiftung für unverheirathete Töchter von Lehrern des Gymn. (Cap. 1143 Thlr.). Bis zu $\frac{1}{4}$ der Schüler kann volle Freischule gewährt werden; event. je für 1 volle Freistelle 2 halbe. — Vrgl. Deinhardt, Schulnachr. im Progr. v. 1846.

Director: Dr. *J. H. Deinhardt,* seit O. 1844 (vorher Oberl. am Gymn. zu Wittenberg). Aufser ihm 15 Lehrer (4 Oberl., 5 ord. L., 1 evang., 1 kath. Religionsl., 1 wissensch. Hülfsl., 2 techn. L., 1 Elementarl.). — Etat: 12,003 Thlr.[1]) Pacht und Miethe 554 Thlr. Zinsen 739 Thlr. Vom Staat aus verschiedenen Titeln 4704 Thlr.; vom koronowoer Fonds 50 Thlr.; Hebungen von den Schülern 5931 Thlr.; sonstige Einnahmen 25 Thlr. Verwalt.kst. 297 Thlr. Besoldungsfonds 10,020 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir., 3 L. und den Schuldiener. Untrr.mittel 455 Thlr. Utensilien 115 Thlr. Heizung[2]), Beleuchtung und Reinigung 155 Thlr. Bautitel 204 Thlr. Programm 115 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordin. 642 Thlr. — Allgem. Civilbeamten-Pensionsfonds.

---

[1]) und [2]) Den Werth eines Holzdeputats von 50 Klft. nicht eingeschlossen; auch die Vorschule nicht.

Patronat: königlich (landesherrliche Stiftung). — Ueber den confessionellen Charakter des Gymn. ist bei seiner Stiftung eine ausdrückliche Bestimmung nicht getroffen worden. Die unverkennbare Absicht war jedoch, in Berücksichtigung des Bedürfnisses der weit überwiegend deutschen und evang. Bevölkerung der Stadt und Umgegend, ein evangelisches Gymn. zu errichten. Ein solches ist die Anstalt thatsächlich bisher gewesen, ohne jedoch, der p. 209 angeführten C. O. v. 18. Apr. 1846 gemäfs, worin sie ebenfalls zu den evangelischen gerechnet wird, katholische Lehrer völlig auszuschliefsen.

Die Realschule I. O.

Zur Errichtung einer Knabenschule überwies die preuss. Regierung 1816 der Stadt die Gebäude des 1801 aufgehobenen Carmeliter-Klosters. Einweihung und Eröffnung der Schule 8. Octb. 1817. — 1841 schenkte ein Ungenannter 500 Thlr. als Beihülfe zur Gründung einer Realschule. Nachdem die Stadtverordneten am 23. Dcb. 1850 beschlossen hatten, die Knabenschule zu einer solchen zu erweitern, wurde sie bereits am 12. Mai 1851 mit den Cl. VI, V, IV eröffnet. Erste Abitur.entlassung O. 1856, worauf die Anstalt am 30. Apr. 1856 das Recht zur Abhaltung von Abitur.prfgn nach der Instr. v. 8. März 1832 erhielt. Unter dem 5. März 1860 ist sie in die 1. O. der Realschulen aufgenommen worden. Die Errichtung einer Mittelschule, 1860, hat die Frequenz, welche (incl. Vorschule) damals auf 650 gestiegen war, nur unerheblich vermindert. Die Frequenz der Realschulclassen war 1856: 415 (325 evg., 38 kath., 52 jüd.; 16 Polen), 1860: 430 (319 evg., 38 kath., 73 jüd.; 20 Polen), 1863: 466 (darunter 174 auswärtige Sch., 365 evg., 21 kath., 80 jüd.; 10 Polen); dazu 110 Sch. in 2 Vorschulcl. In den 3 Jahren 1861—63: 19 Abitur. — Von VI bis Unter-III ist jede Cl. in 2 coord. Cötus getheilt (II: 28, I: 14). — Das neue Schulhaus, welches die Commune für 35,000 Thlr. erbaut hat, ist 11. Octb. 1858 eingeweiht worden. — Schülerbiblioth. von mehr als 2000 Bänden; eine Biblioth. pauperum. — Vrgl. Die histor. Nachr. im Progr. v. 1859.

Erster und jetziger Director der Realschule: Dr. *Gu. Gerber,* seit 1851 (vorher L. an der K. R. S. zu Berlin). Aufser ihm 20 Lehrer (4 Oberl., 8 ord., 4 techn. und Elem.-, 4 Hülfslehrer). — **Etat:** 11,450 Thlr. Communalzuschufs 3908 Thlr.; Hebungen von den Schülern 7536 Thlr.; sonstige Einnahmen 6 Thlr. Verwalt.kst. 166 Thlr. Besoldungsfonds 9800 Thlr.; Dienstwohnung für den Schuldiener. Untrr.mittel 526 Thlr. Utensilien 40 Thlr. Heizung, Beleuchtung, Reinigung 395 Thlr. Bautitel 190 Thlr. Feuercassenbeitrag 61 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordin. 272 Thlr. — Städt. Pensionsfonds (Verf. v. 7. Octb. 1863).

Patronat: städtisch. **Confession:** simultan. Gegenwärtig sind der Director und die meisten Lehrer evangelisch.

SCHNEIDEMÜHL.

(Netzedistrict. 6890 Einw.)

Progymnasium.

Eine von der Stadt errichtete, am 1. Octb. 1858 eröffnete, höhere Knabenschule hat sich unter dem interim. Dirigenten, Pred. *Zielke,* von 3 (VI—IV) zu 5 Cl. (VI—II) entwickelt. Derselben ist am 17. Juni 1863 der Name Progymnasium beigelegt worden. Das Schulhaus ist für 7000 Thlr. angekauft. — Frequenz 1863 (vor Eröffnung der II): 124 (93 evg., 15 kath., 16 jüd.; III: 14). ⅓ sind auswärtige.

Erster und gegenwärtiger Rector des Progymn.: *Jul. Hanow,* seit M. 1863 (vorher L. am Gymn. zu Lissa). Aufser ihm 8 Lehrer (4 ord. L., 1 evg., 1 kath. Religionsl., 1 Elementarl., 1 Turnl.). — **Etat:** 4300 Thlr. Zuschüsse: vom Staat 340 Thlr., von der Stadt 1670 Thlr.; Hebungen von den Schülern 2290 Thlr. Verwalt.kst. 24 Thlr. Besoldungsfonds[1]) 3855 Thlr.; Dienstwohnung für den Rector, 2 Lehrer und den Schuldiener. Bautitel 60 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 334 Thlr. — Städt. Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Der Magistrat wählt und beruft unter dem Beirath der Schuldeputation, zu welcher Geistliche beider Confessionen gehören. **Confession:** die Schule ist eine Simultan-Anstalt. Der gegenwärtige Rector ist evangelisch; eben so die Mehrzahl der Lehrer.

---

[1]) Aus welchem auch eine Remuneration für den Religionsunterricht der jüd. Schüler gezahlt wird.

GNESEN.

(Alte Hauptstadt Grofspolens. 8520 Einw.)

Höhere Knabenschule (Progymnasium).

Eine von der Stadt nach dem Lehrplan eines Gymnasiums angelegte höh. Knabenschule ist mit 4 Cl. (VI—III) am 15. Octb. 1863 eröffnet worden. Schülerzahl 194 (49 evg., 95 kath., wovon der gröfsere Theil poln.; 50 jüd.), fast zur Hälfte auswärtige. Haupt-Unterrichtssprache: Deutsch. — Das Schulhaus, welches zugleich Dienstwohnungen für den Dirigenten und den Schuldiener enthält, hat einschliefslich der Erwerbung des Grundstücks, über 22,000 Thlr. gekostet. — Eine Regulirung der Schulverhältnisse, auch was den Etat betrifft, ist im Werke.

Dirigent: Dr. *Jul. Rob. Methner* (vorher Oberl. am Gymn. zu Lissa). Aufser ihm 5 Lehrer.

Patronat: städtisch. Der Magistrat wählt und beruft für sämmtliche Stellen, unterstützt durch die städt. Schuldeputation, zu deren Mitgliedern der Dirigent und der erste kath. Lehrer der Schule gehören. Confession: simultan. Der gegenwärtige Dirigent und 2 Lehrer sind evangelisch; 3 Lehrer, darunter der 1. ord. Lehrer, katholisch.

INOWRACLAW.

(Ehemals Hauptstadt von Cujavien. Netzedistrict. 6700 Einw.)

Gymnasium.

Die Anstalt verdankt ihren Ursprung einer Schenkung Friedr. Wilhelm's III, welcher der kathol. und der evang. Gemeinde des Orts die Gebäude und die Grundstücke eines aufgehobenen Franciscaner-Klosters zur Stiftung angemessener Schuleinrichtungen überwies (C. O. v. 20. Mai 1819). Nachdem die Verwaltung dieses Schulvermögens 1835 von der Bezirks-Regierung auf den Magistrat übergegangen war, wurde die obere Classe der evang. Knabenschule mit der der kath. Knabenschule zu einer 2 cl. Real-Lehranstalt verbunden (Reg.-Verf. v. 4. Dcb. 1838), deren gemeinsame Leitung die Rectoren beider Ortsschulen mit gleichen Rechten übernahmen. Nach Ausscheidung des Dotationsstocks aus der Central-Schulcasse des Orts (1. Mai 1853), Reorganisation durch den Oberl. *Gu. Schaub* (1855—63, jetzt Oberl. am Gymn. zu Spandau). Am 11. Apr. 1855 mit 3 Cl. (VI—IV) eröffnet und O. 1856 durch eine III erweitert, erhielt die höhere Knabenschule am 8. Octb. 1858 den Namen und, nach Errichtung einer II, am 16. Octb. 1860 die vollen Rechte eines Progymnasiums. O. 1863 ist die I eröffnet und mit Rücksicht darauf die Anstalt durch Verf. v. 20. Febr. 1863 als Gymnasium anerkannt worden. Seit O. 1861 eine Vorbereitungsclasse. Die poln. Schüler kath. Confession erhalten den Unterricht in der Religion und im Polnischen ausnahmslos in poln. Sprache.

Die Anstalt zählt jetzt 6 Gymn.- und 1 Elem.-Cl., sämmtlich ungetheilt. Frequenz der Progymn.-, resp. Gymn.-Cl. 1858: 86 (34 evg., 27 kath., 25 jüd.), 1860: 136 (64 evg., 45 kath., 27 jüd.), 1862: 149 (68 evg., 52 kath., 29 jüd.), 1863: 200 (90 evg., 68 kath., 42 jüd.; 3 Ausld.; II: 18, I: 4); der Vorber.-Cl. 1863: 24. Etwa ¼ sind Polen; die Hälfte sind auswärtige. Das am 11. Sptb. 1860 eingeweihte neue Schulgebäude hat der Stadt 24,200 Thlr. gekostet. — Ein von Freunden der Schule gebildeter Unterstützungsfonds gewährt armen Schülern Unterstützungen in Geld und Büchern.

Erster und gegenwärtiger Director (des Progymn. und resp.) des Gymn.: *Th. Günther*, seit (M. 1859 resp.) Joh. 1863 (vorher Oberl. an der Realsch. zu Wehlau). Aufser ihm 11 Lehrer (2 Oberl., 4 ord. L., 1 kath., 1 evg. Religionsl., 1 wissensch. Hülfsl., 1 techn. L., 1 Vorschul-L.). — Etat: 6890 Thlr. Miethen 62 Thlr.; Zinsen von Capitalien 1132 Thlr., von Berechtigungen 174 Thlr.; Zuschüsse: von der Stadt 2200 Thlr., von der jüd. Gemeinde [1] 400 Thlr.; Hebungen von den Schülern 2700 Thlr.; sonstige Einnahmen 222 Thlr. Verwalt.kst. 174 Thlr. Besoldungsfonds 5683 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir. und den Schuldiener. Untrr.mittel 300 Thlr. Heizung und Beleuchtung 100 Thlr. Bautitel 162 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordin. 471 Thlr. — Eigener Pensionsfonds, zu dessen Verstärkung die Schulcasse 200 Thlr. beiträgt.

---

[1]) Seit 1863. Bis dahin zahlten die jüd. Schüler des Orts 2 Thlr. Schulgeld mehr, als die christlichen.

Patronat: städtisch. Der Magistrat wählt und beruft, unter Mitwirkung einer Schuldeputation. **Confession:** nach Stiftung und Dotirung eine Simultan-Anstalt. Der gegenwärt. Director ist evangelisch; die Mehrzahl der Lehrer katholisch.

VI. PROV. SACHSEN.

(3 Regierungsbezirke. 144 Städte. 460 □Meilen. 1,976,417 Einw.)

Von der Provinz Sachsen ist der älteste hohenzollernsche Besitz die Altmark, als Theil der Kurmark. 1449 wurde die Schirmherrschaft über Wernigerode erworben; 1648 (westphäl. Friede) kamen das Fürstenthum Halberstadt, die (1680 sich erledigende) Anwartschaft auf das Herzogthum Magdeburg und der Saalkreis hinzu; der Reichsdeputations-Hauptschlufs vom 25. Febr. 1803[1]) gewährte der Krone Preussen das Stift Quedlinburg, die bis dahin freien Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen, so wie die kurmainzischen Lande Erfurt und Eichsfeld. Im tilsiter Frieden (1807) verlor der Staat die Landestheile jenseits der Elbe an das Königreich Westphalen und an Frankreich. Während der Befreiungskriege war für sämmtliche Gebietstheile, welche die Alliirten zurückerobern würden, in Dresden eine Centralverwaltung unter dem preuss. Min. Freih. v. Stein eingesetzt, in deren Namen verschiedene General-Verwaltungen die einzelnen wiedergenommenen Gebietstheile administrirten. Durch den wiener Congrefs (1815) erhielt Preussen seinen früheren sächsischen Besitz zurück; eine Entschädigung bildete die nördliche Hälfte des Königreichs Sachsen (die Hochstifter Merseburg und Naumburg-Zeitz, die Kreise Wittenberg und Thüringen). Nach der demnächst getroffenen Organisation gehören zum Regierungsbezirk Magdeburg: die Altmark, das Herzogthum Magdeburg und das Fürstenthum Halberstadt; zum Regierungsbezirk Merseburg: das Herzogthum Sachsen, die altpreussischen Theile (Saalkreis, Mansfeld) und Ostthüringen; zum Regierungsbezirk Erfurt: Westthüringen und das Eichsfeld.

Nach Verkündigung des Christenthums durch Bonifacius (Winfried, 722) entstanden mit dem Bisthum Halberstadt (etwa 814), dem Erzbisthum Magdeburg und den demselben untergebenen Bisthümern Merseburg, Zeitz und Meissen[2]) (sämmtlich 967) Kloster-, Stifts- und städtische Schulen, die gegen das 16. Jahrh. mehr oder weniger in Verfall gerathen waren. Von Sachsen nahm die Reformation ihren Ausgang und breitete sich, auch durch Fürsten wie Johann den Beständigen gefördert, von dort weiter aus. Luther[3]) und Melanchthon, unterstützt von Bugenhagen, Justus Jonas u. a., liefsen sich mit nicht minder günstigem Erfolg die Sorge um die Schulen angelegen sein. Die sächsische Schulordnung von 1528[4]) wurde Grundlage des Schulwesens, dessen Unterhaltung nach dem Grundsatz der Reformatoren, dafs die Schule eine Tochter der Kirche sei, hauptsächlich auf die überall gebildeten „gemeinen geistlichen Kasten" angewiesen ward. So riefen Fürsten, Stifter, Städte und Ritter eine grofse Zahl lateinischer Schulen ins Leben, namentlich: Herzog Moritz von Sachsen die 3 grofsen Landesschulen zu Pforta, Meissen und Grimma, Graf

---

[1]) S. Meyer und Zöpfl, Corp. iur. Confoeder. german. ed. 3. Frankf. a. M. I p. 7 ff.

[2]) Ein Theil Thüringens und das Eichsfeld hatten bis ins 19. Jahrh. das Stift Mainz zur Diöcesanbehörde.

[3]) S. Schmid's Encykl. IV p. 459 ff.

[4]) S. Vormbaum I p. 1 ff.; v. Raumer I p. 192 ff. — Die sächs. Visitationsartikel v. 1533 s. bei Richter I p. 228 ff. — Ueber die Ordnungen des Kurfürsten August v. 1580, Particularschulen und Fürstenschulen betreffend, s. v. Raumer I p. 284 ff.

Albrecht von Mansfeld die Schule zu Eisleben, die Edlen von Witzleben und von Werthern die Klosterschulen zu Roſsleben und Donndorff, die Stadt Magdeburg und die Stifter zu Magdeburg, Halberstadt, Naumburg, Merseburg, Zeitz die Schulen dieser Orte; Aug. Herm. Francke gründete in Halle Anstalten, aus welchen ein Schulencomplex ohne Gleichen sich entwickelt hat. Die Jesuiten ihrerseits errichteten Collegien in Heiligenstadt und Erfurt. Neben der erfurter (1392) erhoben sich die Universitäten Wittenberg (1502) und Halle (1694, Kurfürst Friedrich III von Brandenburg). Nach dem Rücktritt des sächsischen Kurhauses zur kath. Kirche erging an das Geheime Consilium (Staats-Ministerium) in Sachsen ein Auftrag in evangelicis (1697, am 21. Dcb.), vermöge dessen die landesherrliche Kirchen- und Schulgewalt über evangelische Kirchen und Schulen jener Behörde übertragen ward. — In keiner Provinz der Monarchie sind in früherer Zeit so viele Alumnate und Schullehrer-Seminare mit höheren Schulen verbunden gewesen als in dieser.

Von den lateinischen Schulen älterer Stiftung sind im Laufe der Zeit mehrere eingegangen; so die meisten im ehemaligen Bisthum Halberstadt vorhandenen[1]); ferner das Pädagogium zu Kloster-Berge[2]), die Schulen zu Calbe a. d. S., Gardelegen, Wanzleben, Duderstadt u. a. m. Einige sind mit anderen Anstalten verbunden, z. B. das lutherische Stadt- und das reformirte Gymnasium in Halle, das katholische Gymnasium in Erfurt; noch andere sind in Bürger- oder Realschulen verwandelt worden, z. B. die altstädtische Schule in Magdeburg[3]), das Martineum in Halberstadt, die Schule in Langensalza[4]), das Gymnasium in Ascherasleben. Die Schule zu Seehausen A. M. ist zur Vorbereitung auf gelehrte Studien wiederhergestellt worden; ebenso ist das Lyceum in Wernigerode in die Reihe der Gymnasien wieder eingetreten. Eine Realschule (Torgau) hat die Reduction auf eine höhere Bürgerschule erfahren. Im allgemeinen hat hienach eine Zunahme der Zahl der höheren Schulen gegen die ältere Zeit nicht Statt gefunden.

Gegenwärtig bestehen in der Provinz 32 höhere Lehranstalten, nämlich: 22 Gymnasien, 2 Progymnasien; 4 selbständige Realschulen 1. O. und 3 selbständige Realschulen 2. O.; 1 mit einem Gymnasium verbundene höhere Bürgerschule.

---

[1]) Zufolge des Visitationsrescripts Herzogs Heinr. Julius (1588) waren damals im Bisthum 7 lat. Schulen: zu Aschersleben, Ermsleben, Kroppenstädt, Wegeleben, Hornburg, Osterwieck, Stötterlingenburg, und auſserdem in Halberstadt selbst 2 evang. gelehrte Schulen und die kathol. Domschule.

[2]) Das Kloster Berge, von uralter Stiftung, nach verschiedenen Schicksalen seit 1695 auf einem anmuthigen Hügel (Riddags- oder Johannis-Berg) neben und oberhalb der Stadt Magdeburg, erhielt, nachdem die Mönche (unter Abt Peter Ulner 1565) Luther's Lehre angenommen, die Bestimmung, für Erziehung und Unterricht der Jugend zu sorgen. Diese Richtung wurde jedoch erst unter dem Abt Wolfhard (1686—1709) wirklich eingeschlagen, und demnächst eine Pensionsanstalt hinzugefügt. Der Abt Joh. Adam Steinmetz (1732—62), welcher 900 Schüler recipirt hat (unter denen bekanntlich auch *Mart. Wieland*, der Dichter, 1747), brachte sie zur Blüthe. Miſsgriffe der nächsten Aebte (*Hähn* bis 1770, *Frommann* bis 1775, *Fr. Resewitz* bis 1796) schadeten ihr. 1796 wurde *J. Gottfr. Gurlitt* Dir., über ihn jedoch in dem Consist.-R. *Scheve* ein Oberdirector gestellt. Als Gurlitt 1802 das Directorat des Johanneums zu Hamburg übernahm, wurde Dr. *Fr. Strass* (vorher Prof. am Cadetencorps zu Berlin) zum zweiten Director berufen. Ein Decret der westphäl. Regierung v. 10. Dcb. 1809 hob die Schule auf, mit ihr zugleich die Universitäten Helmstädt und Rinteln und das Seminar zu Riddagshausen bei Braunschweig, welche Anstalten sämmtlich mit den Universitäten zu Göttingen, Marburg und Halle vereinigt werden sollten. Die Schlieſsung erfolgte 1810 am 30. März. Das von der preuss. Regierung als besonderer Studienfonds (Kloster-Bergesche Fonds) vorgefundene Vermögen der Anstalt wurde demnächst ausschlieſslich zur Unterhaltung der Universität in Halle bestimmt. Durch eine C. O. v. 9. Apr. 1823 genehmigte indeſs Friedr. Wilhelm III, daſs die Ueberschüsse des Fonds als allgemeiner Schulfonds des Regierungsbez. Magdeburg verwendet werden dürfen. Die Gebäude des Klosters wurden 1814 von den Franzosen zerstört. Strass erhielt später die Gymn.-Rectorstellen in Nordhausen, dann zu Erfurt. 1805 war Abitur. *Johannes Schulze* (nachmals W. G. O. Reg.-Rath im Unterrichtsministerium zu Berlin).

Vrgl. Hoffmann, Gesch. der Stadt Magdeburg. 3 Bde 1845—50; Fr. Strass, Progr. v. 1809; Derselbe: Kurze Gesch. der Schule zu Kloster-Berge. Magdeb. 1812; Derselbe: Zwei Schulreden. Progr. des Gymn. zu Nordhausen v. 1815; H. Meibomii Chronicon Bergense. Helmstädt 1669.

[3]) S. die Vorbemerkungen zu Magdeburg.

[4]) In Langensalza steht die Errichtung einer höh. Bürgerschule im Sinne des Reglements v. 6. Octb. 1859 bevor.

Ein Gymnasium (Heiligenstadt) ist katholisch, ein anderes (Erfurt)[1]) und eine Realschule (Erfurt) sind Simultan-Anstalten, alle übrigen Schulen sind evangelisch. Katholisch-kirchliche Aufsichtsinstanz für das katholische Gymnasium, resp. den kathol. Religionsunterricht, ist in Folge der Bulle De salute animarum vom 16. Juli 1821 (G. S. p. 113 ff.) der Bischof von Paderborn[2]) geworden. Die evangelischen Anstalten, resp. den evangel. Religionsunterricht, beaufsichtigt das K. Consistorium zu Magdeburg, resp. der General-Superintendent der Provinz[3]). Eine Ausnahme hievon, auch hinsichtlich des sonstigen Unterrichtswesens, macht allein das Gymnasium zu Wernigerode, welches in Folge von Staatsverträgen in erster Instanz von dem gräfl. Consistorium zu Wernigerode ressortirt[4]).

Ein Zusammenhang mit der Kirche ist auch in Dotationsbezügen sehr bemerkbar. Es bestehen hier verhältnifsmäfsig mehr als in anderen Provinzen solche bestimmten Zwecken gewidmete Provinzial- und Localfonds, aus welchen die Schulen Unterhaltungsmittel beziehen.

Hinsichtlich des Patronats sind 10 Gymnasien (8 evg., 1 kath., 1 Sim.-) königlich, 2 Gymnasien stiftisch mit königl. Patronatsantheil, 2 Gymnasien, 1 Progymnasium und 5 Realschulen städtisch; bei 6 Gymnasien und der höheren Bürgerschule findet sich ein städtisches Patronat mit landesherrlichem, resp. herrschaftlichem, Antheil; 3 Anstalten (die in Halle) stehen bei besonderen Privilegien unter Verwaltung des Staats; 2 Schulen (Rofsleben und Donndorf) sind Familienstiftungen.

Die Provinz hat 2 Gymnasien und 1 Progymnasium, die nur (evangelische) Alumnate sind (Schulpforte, Rofsleben; Donndorf); aufserdem sind Alumnate verbunden mit dem Pädagogium des Klosters U. L. F. zu Magdeburg, mit der latein. Schule und dem Pädagogium der Franckischen Stiftungen zu Halle, ferner mit den Gymnasien zu Torgau und zu Schleusingen, so dafs noch jetzt in Sachsen unter allen preuss. Provinzen sich die meisten evang. Alumnate befinden. Ein katholisches Convictorium besteht in Heiligenstadt.

Einem Gymnasium (Schleusingen) fehlt noch jetzt eine VI; ein anderes (Halberstadt) hat eine Selecta. Bei einem Gymnasium (Eisleben) findet sich Eigenthümliches durch die Dotationsbezüge aus Bergkuxgeldern.

Vorschulen bestehen nur an wenigen Anstalten. Ein eigenes Schulhaus mangelt dem Gymnasium zu Erfurt; die Mehrzahl der Schulen gewährt den Directoren und den Schuldienern Amtswohnungen.

Pforta veröffentlicht seine Programme zum Stiftungsfest (Mai), die beiden hallischen Gymnasien im Herbst, die übrigen Schulen zu Ostern.

Längere Zeit fungirten in den Regierungsbezirken Merseburg und Erfurt einzelne Reg.-Schulräthe als Revisoren der Gymnasien. Bei den gröfseren Anstalten führt jetzt in jeder Abiturientenprüfung der Departementsrath des K. Prov.-Schulcollegiums den Vorsitz.

Nur wenige Schulen sind ganz ohne wohlthätige Stiftungen. Vielen kommen Provinzialfonds, z. B. der Kloster-Bergische Fonds, zu Hülfe. Die Universität zu Halle, mit welcher 1817 (Urkd. v. 12. Apr.) die Universität zu Wittenberg vereinigt worden ist[5]), gewährt an Stipendien etc. und Unterstützungen für Studirende 8000 Thlr. Die für Angehörige des Herzogthums Sachsen errichteten Stiftungen, namentlich die Familienstiftungen, haben durch den Regierungswechsel im allgemeinen keine Modification erfahren (Conventionen v. 4. Apr., 27. Sptb. und 28. Dcb. 1825).

An einigen Anstalten findet sich für ordentliche Lehrer und wissenschaftl. Hülfslehrer noch jetzt der Amtstitel „College," „Collaborator."

Directoren-Conferenzen haben in den Jahren 1833 und 1834 Statt gefunden.

Dem K. Prov.-Schulcollegium zu Magdeburg haben als technische Räthe für das höhere Unterrichtswesen angehört: Dr. *J. Andr. Matthias* (bis 1837), Dr. *Fr. Schaub*[6])

---

[1]) Die Anstalt war stiftungsmäfsig und bis 1820 evangelisch.
[2]) Jetzt: Dr. *Conr. Martin* (seit 1856). [3]) Jetzt: Dr. *J. C. Lehnerdt* in Magdeburg (seit 1858).
[4]) S. das Gymnasium zu Wernigerode.
[5]) Die Universität zu Erfurt ist 1816 aufgehoben worden (s. die Vorbemerkung zu Erfurt).
[6]) S. den Nekrolog vom Dir. Müller im Progr. des Pädagogiums U. L. F. zu Magdeburg von 1856; und Eckstein in Schaub's gesammelten Schriften. Halle 1858.

(1838—55), *C. H. Wendt* (1856—59). Der jetzige Departementsrath ist Dr. *C. Gu. Heiland* (seit 1860; vorher Dir. in Oels, Stendal, Weimar). Die Angelegenheiten der zum Ressort des K. Prov.-Schulcollegiums und der K. Regierung zu Magdeburg gehörigen Realschulen bearbeitet der Reg.- und Schul-R. Dr. *Fr. Th. Trinkler* (seit 1843).

Vrgl. J. H. Burchardt, Beitr. zu einer vergleichenden Darstellung der Lehr- und Erziehungsanstalten in der Prov. Sachsen. 2 Hefte. Magdb. 1834 und 1835; C. W. Hering, Gesch. der im Jahr 1539 im Markgrafthum Meissen und dem dazu gehörigen thüringischen Kreise erfolgten Einführung der Reformation. Grofsenhain. 1839; H. G. Hasse, Abrifs der meifsnisch-albertin.-sächs. Kirchengeschichte. I. II. Leipz. 1846 und 1847; E. A. Th. Laspeyres, Gesch. der kath. Kirche Preussens. Halle 1840 (p. 17 ff., 585 ff. und 776 ff.); Chr. E. Weisse, Gesch. der chursächs. Staaten. I—IV. Leipz. 1802—1806; J. Chrph. v. Dreyhaupt's Beschreibung des Saal-Creyses. Halle 1755 (ed. J. Fr. Stiebritz, 1772 und 1773); Gu. Ad. Ackermann, Die milden Stiftungen im Königr. Sachsen. Leipz. 1851; J. Chr. Förster, Gesch. der Universität zu Halle. 1799; J. Chr. Hoffbauer, Gesch. der Univ. zu Halle. 1805.

MAGDEBURG.

(Hauptstadt der Provinz. Herzogthum Magdeburg. 86,300 Einw.[1]).

Die Gründung höherer Schulen datirt auch in Magdeburg von der Reformation. 1524 nahm der Rath der Stadt[2]) Luther's Lehre an, 1573 das Domcapitel, 1591 das Kloster U. L. F. Jede dieser Corporationen hat eine gelehrte Schule errichtet: die Stadt zuerst, das Domcapitel zuletzt. — Für die innere Einrichtung der höheren Schulen waren von Wichtigkeit: die magdeburger Schulordnung von 1553[3]), das Visitationsdecret des Herzogs August von Sachsen, letzten Administrators der Erzdiöcese, v. 29. Mai 1656 und desselben Schulordnung v. 1658[4]). Die städtische Schule, „Stadtschule" oder „altstädtische Schule"[5]), besonders gepflegt durch den Scholarchen Bürgermeister Otto v. Guericke (1646—76)[6]), genofs lange Zeit grofses Ansehen; gegen Ende des 18. Jahrh. schied sie aus der Reihe der höheren Schulen.

---

[1]) Einschliefslich der Vorstädte Neustadt und Sudenburg.

[2]) Derselbe fügte zugleich dem Stadtwappen die Umschrift bei: „Verbum Domini manet in aeternum." Die Stadt besitzt aus alter Zeit gewisse Consistorialrechte (Statut v. 24. Apr. 1830).

[3]) Constitutiones scholae Magdeburgensis. S. Vormbaum I p. 412 ff.

[4]) S. Vormbaum II p. 486 ff.

[5]) Die altstädtische Schule ging hervor aus der Vereinigung der sämmtlichen kleineren evang. Schulen der Stadt (1524). Anfangs in der Stephanscapelle, dann im Augustiner-, seit 1529 im Franciscaner-Kloster. Der erste Rector, *Greg. Willich*, wurde nach kurzer Amtszeit Beisitzer des Schöppenstuhls. M. *Caspar Cruciger* (aus Wittenberg, 1524—27, dann Universit.-Prof. zu Wittenberg) und M. *Ge. Major* (1529—36, dann Pred. und Rector zu Eisleben), beide durch Luther empfohlen, brachten die Anstalt zur Blüthe. Unter *Siegfr. Sack* (1557—67, vorher Conr. der Schule, nachher erster Domprediger zu Magdeburg) stieg 1565 die Frequenz in II und I je auf 250 Schüler. 1575—1609 war Rector *Georg Rollenhagen*, (Verfasser des Froschmäuselers). M. *Sigism. Evenius* (1622—31, nachher Schuldirector in Weimar) mufste zusehen, wie kaiserl. Soldaten seine Schüler niedermetzelten und dann die Schule schlossen (1631, am 10. Mai). 1634 Wiedereröffnung. 1648—78 Wiederaufbau der zerstörten Schulgebäude. Rector M. *Chr. Wellmann* mufste 2 Jahr (1643—45) in der Fremde für die Herstellung der städt. Kirchen Magdeburg's collectiren. *Ant. Werner Cuno* (1670 bis 1707), neben welchem ein Conrect. und 7 Lehrer unterrichteten, hat 5000 Schüler aufgenommen. Dotationsverbesserung durch *O. v. Guericke* (der Rector bezog zu jener Zeit 200 Thlr. Gehalt und zu Holz 10 Thlr.). Zweckmäfsige Schulgesetze. Als ihre Unterhaltungsmittel schliefslich unzulänglich geworden waren, vermochte sie die Concurrenz der wohlgeleiteten beiden anderen gelehrten Schulen des Orts (des Pädagogiums U. L. F. und der Domschule) so wie des nahe gelegenen Pädagogiums zu Kloster-Berge (s. die Vorbemerkungen zur Provinz) nicht zu bestehen. Unter dem Rector *J. Ge. Chr. Neide* (seit 1791), welcher später ein halbes Jahr das Directorat der neuen Realschule führte, wurde die altstädt. Schule in eine mittlere Bürgerschule verwandelt und als solche 1819, bei der Reorganisation des städt. Schulwesens, beibehalten.

[6]) Bekanntlich Erfinder der Luftpumpe. † 1686.

Die beiden anderen Anstalten bestehen fort in dem K. Pädagogium U. L. F. und dem K. Dom-Gymnasium. Beide gehören zu derselben Kirche, haben die Turnanstalt gemeinsam und Schulgeldsätze von gleichem Betrag; jede besitzt eine Vorschule.

Unter dem Ober-Bürgermeister *Francke* und dem städt. Schulinspector Consist.- und Schul-R. Dr. *Zerrenner* ist 1819 eine Reorganisation des städt. Schulwesens erfolgt. Eine Folge davon war die Errichtung einer Realschule, welche gleich den beiden Gymnasialanstalten des Orts je länger je mehr eine beträchtliche Frequenzsteigerung erfahren hat. In gemeinsamen Beziehungen zu einer oder beiden Gymnasialanstalten steht sie nicht. Ihre Angelegenheiten werden im Magistratscollegium seit dem 1. Apr. 1842 durch den Stadt-Schulrath Bürgermeister *E. Grubitz* (vorher Oberl. am Gymn. zu Minden, früher Adjunct an der Landesschule Pforta) bearbeitet.

Vrgl. F. W. Hoffmann, Geschichte der Stadt Magdeburg. I—III. Magdb. 1845—50; Rötger, Versuch einer kurz erzählten magdeburgischen Reformationsgeschichte. Magdb. 1792; Zerrenner, Kurze Nachr. über das neu organisirte Schulwesen in Magdeburg. 1820.

Das Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen.

Im Jahre 1016 errichtete Erzbischof Gero zu Magdeburg ein Collegiatstift mit einer der Jungfrau Maria gewidmeten Kirche. Die in dem Stift claustrali disciplina lebenden 12 Weltgeistlichen standen unter einem aus ihrer Mitte gewählten Propst. 1129 wurde das Stift Beatae Mariae Virginis durch Erzbischof Norbert in ein Prämonstratenser-Mönchskloster verwandelt. Ausgedehnter Besitz des Klosters und großes Ansehn seines Propstes vom 12. bis zum 15. Jahrh. Der Reformation widersetzte es sich. Erst der Propst Adam Helfenstein trat 1591 der evangelischen Lehre bei. Bei der Zerstörung der Stadt, 1631, wurde das Kloster, dessen sich katholische Mönche 1628 mit Hülfe der Kaiserlichen bemächtigt hatten, von Tilly geschützt. Auf Veranlassung und unter dem Schutz des Domcapitels und der Landstände wurde es 1640 wieder mit evang. Conventualen besetzt. Dieselben wählten 1642 den M. *Reinh. Bake* zum Propst. — In Folge des westphäl. Friedens kam (1680) Magdeburg an den Kurf. Friedr. Wilhelm und somit das Kloster unter kurbrandenb. Verwaltung.

Seit Anfang des 17. Jahrh. wurden wiederholt arme Studirende von den Pröpsten als Conventualen aufgenommen, zur Vollendung ihrer theologischen Studien. Der Administrator des Erzstifts, Herzog August zu Sachsen, ordnete 1656 durch ein Visitationsdecret (s. p. 226) an, daſs die Conventualen eine Anzahl Knaben in pietate, moribus et doctrina unterweisen, und Kurfürst Friedr. Wilhelm, 1688, daſs in jedem evang. Kloster nicht unter 6 Knaben erzogen werden sollten. Die Ausführung wurde aber durch die den Pröpsten obliegenden äuſseren Verwaltungsgeschäfte und andere Umstände lange verzögert[1]). Erst der Propst *Botterweck* (1711—1721) richtete ein Pädagogium von 6 Zöglingen (Paedagogium in coenobio B. V.) ein, von denen 1715 zwei zur Universität entlassen wurden. Der erste, vom Propst eingesetzte Rector war der Conventual *Dan. Chr. Müller* (nachher Pastor zu Hohenwarschleben). — Beschränkung des Klosters durch die Bauten, welche der Fürst Leopold von Dessau als Gouverneur von Magdeburg auf dem städtischen Grundbesitz desselben ausführen lieſs. — 1725 wurde vom Könige bestimmt, daſs die Conventualen ihre Studien vorher beendigt haben müſsten, und daſs in das Pädagogium Knaben gegen eine Pension von jährlich 70 Thlr. aufgenommen werden könnten. Später „Fundations- und statutenmäſsige Ordnung auf dem Kloster der Lieben Frauen" v. 23. Febr. 1745 und 20. Juli 1750, wonach „Beförderung des Studiums der Theologie und Vorbereitung zum Predigtamte" nächster Zweck der Anstalt bleiben sollte. Unter dem Propst *Gotth. Chr. Bake* (seit 1750) waren auſser 5 Conventualen 3 Lehrer und 30 Alumnen im Kloster. Rector wurde 1759 *J. Jac. Rambach* (nachher Rector des Gymn. zu Quedlinburg und dann Hauptpastor in Hamburg). Erweiterung des Pädagogiums durch Propst *Just. Sam. Quirl* (seit 1755)[2]).

Im Jahre 1779 wurde der vom Convent gewählte Propst G. S. Rötger vom Könige bestätigt. Gedeihliche Entwickelung des Klosters unter ihm († 1831), äuſserlich und innerlich bis in den Anfang dieses Jahrh. 1785 hatte das Pädagogium 105 Schüler, darunter

---

[1]) Der Propst Dr. *Phil. Müller* (1679—1702) erhielt 1691 Festungsarrest in Spandau, weil er durch seine Schrift „Fang des Edlen Lebens durch frembde Glaubens-Ehe" den Hof beleidigt hatte. Sein Wunsch, bei Errichtung der Universität in Halle das Kloster dorthin verlegt zu sehen, ging nicht in Erfüllung.

[2]) S. Rötger, Quirl als Schriftsteller. Progr. v. 1824.

45 Alumnen. Zweckmäfsige Erweiterung des Unterrichtsplans. Die specielle Beaufsichtigung des Alumnats wurde 1805 einem Prorector übertragen. — Bedrängnifs der Anstalt nach der Schlacht bei Jena und in den nachfolgenden Kriegszeiten. Ostern 1813 waren nur 17 Alumnen vorhanden und während der Einschliefsung Magdeburgs (Novb. 1813 bis Mai 1814) nur 4. Eine Zeit lang wurden die Räume des Pädagogiums von den Franzosen als Caserne benutzt. Es wurde aber nicht wie Kloster-Berge von der westphäl. Regierung eingezogen. Die Kirche der Anstalt, schon vor 1806 von der preuss. Besatzung als Magazin benutzt, nachher eben so von den Franzosen als Artilleriedepot, wurde 1816 den Katholiken überwiesen, deren Kirche aus fortificatorischen Gründen durch die Franzosen zerstört worden war. Die Marienkirche ist der Anstalt noch nicht restituirt worden. Mit dem Verlust der Kirche ist, nachdem die klösterlichen Einrichtungen schon längere Zeit aufser Gebrauch gekommen waren, alles auf die Abwartung des Gottesdienstes und der Predigten durch die Conventualen Bezügliche ganz aufser Kraft getreten und das Prediger-Seminar in der gelehrten Schule vollständig untergegangen.

Michaelis 1814 begann der Unterricht wieder mit 102 Schülern, unter denen 34 Alumnen. Die grofsen Verluste, welche die Anstalt unter der französischen Occupation erlitten hatte, wurden durch Rötger's umsichtige Vermögensverwaltung allmählich wieder ausgeglichen. 1830 betrug die Gesammteinnahme des Klosters 21,520 Thlr., die Ausgabe 15,446 Thlr., 1831 resp. 25,139 Thlr. und 22,251 Thlr.

Im Jahre 1832 (C. O. v. 21. Febr.) wurde Consistorialrath Dr. *C. Chr. Gottl. Zerrenner* zum Propst und ersten Director des Pädagogiums ernannt, die Anstalt lediglich zu einer höheren Unterr.- und Pensionsanstalt erklärt und in dasselbe Verhältnifs zu dem Prov.-Schulcollegium gestellt wie die übrigen Gymnasien, die Vermögensverwaltung[1]) aber dem von dieser Behörde beauftragten Procurator, welcher Mitglied des Convents ist, übergeben. Von der Theilnahme am Unterricht wurde der Propst Zerrenner[2]) entbunden. Rector war Prof. Dr. *C. Fr. Solbrig* von 1819 bis 1842. Nach ihm trat 1843, 20. Apr., der jetzige Director ein. Das volle Directorat wurde ihm Ostern 1844 übertragen, von welcher Zeit an Propst Zerrenner bis zu seinem Tode, 1851, Ehren-Ephorus des Klosters blieb. Dir. *Müller* wurde, unter Beibehaltung seiner Unterrichtsstunden, zum Propst[3]) ernannt. 1856, 26. März, durch dieselbe C. O. wurde die Einsetzung eines geistlichen Inspectors[4]) genehmigt. Die Verhältnisse des Pädagogiums sind durch ein Statut v. 2. Febr. 1834 geregelt. Sämmtliche Conventualen führen den Professortitel. Bis 1849 hatte das Kloster Patrimonialgerichtsbarkeit.

Rectoren waren u. a.: *J. Fr. Gottl. Delbrück* (1792—1800, dann Erzieher des Kronprinzen, nachherigen Königs Friedr. Wilhelm IV) und Dr. *J. Chr. v. Stöphasius* (1817—18, dann Consist.- und Schul-R. zu Posen, später Gymn.-Dir. in Lissa). Zu den Lehrern haben u. a. gehört: Dr. *C. F. H. Schwalbe* (1826—55, jetzt Dir. des Gymn. zu Eisleben), Dr. *Rud. Th. Wehrmann* (1845—53, dann Rect. des Gymn. zu Zeitz, jetzt Prov.-Schul-R. zu Stettin), Dr. *Fr. W. Schmidt* (1849—57, dann Dir. des Gymn. zu Herford, jetzt Schul-R. und Dir. des Gymn. zu Neustrelitz), Dr. *Jul. Krause* (1852—58, dann Rect. des K. Progymn. zu Berlin), Dr. *Jul. Deuschle* (1855—58, dann Prof. am Friedr.-Wilh.-Gymn. zu Berlin), Dr. *Herm. A. Haacke* (1861—63, jetzt Dir. des Gymn. zu Torgau). — Ueber die Frequenzverhältnisse etc. des Pädagogiums s. unten die tabellarische Uebersicht[5]).

[1]) Dieselbe wurde bis dahin von dem Propst und dem Convent ziemlich selbständig geführt.

[2]) Nekrolog vom Dir. Müller im Progr. v. 1851.

[3]) Als solchem ist ihm gestattet, das goldene Propstkreuz, welches beim Pädagogium aufbewahrt wird, bei feierlichen Dienstangelegenheiten zu tragen (Verf. v. 24. Sptb. 1856).

[4]) Derselbe nimmt im Convent (Dienst-Instr. v. 24. Sptb. 1856) den Rang unmittelbar hinter dem Propst und Director ein. Auf die Vertretung des Directors im Lehrercollegium steht jedoch nicht ihm, sondern zunächst dem Prorector ein Anspruch zu, vorbehaltlich der Befugnifs der Aufsichtsbehörde, für diesen Fall nach Befinden die zweckdienlich scheinende Anordnung zu treffen.

[5]) Vergleichende Uebersicht der Frequenzverhältnisse etc.

Jahr.	Unterrichtende.	Zahl der Alumnen.	Beneficiaten im Alumnat.	Zahl der Stadtschül.	Gesammtzahl der Schüler.	Zahl der Classen.
1779	5 Conventualen 6 Lehrer	45	12	20	65	5
1799	Desgl.	51	12	44	95	5
1817	5 Conv. 6 Lehrer	50	12 ganze 6 halbe	88	138	5
1831	Desgl.	41	Desgl.	97	138	6
1835	4 Conv. 8 Lehrer	55	Desgl.	166	221	6
1843	4 Conv. 9 Lehrer	55	Desgl.	161	219	6
1853	4 Conv. 14 L.	62	14 ganze 6 halbe	371	433	6 aber die vier unteren in je 2 Abtheil.
1863	5 Conv. Die Gesammtzahl der Lehrer s. p. 229.	72	30 ganze 15 halbe	{ 502 }	Gymn. [illegible] Vorsch. 40 Mehr als die Hälfte von auswärts.	6 Gymn.cl., jede in zwei subord. Cötus, und 1 Vorber.cl.

Von 1827—1846 waren 196 Abiturienten, von 1857—1863: 97.

Das Alumnat der Anstalt zählt jetzt 72 Stellen; darunter 20 ganz freie, während in 22 Stellen die Pension von jährl. 120 Thlr. ganz, in 15 zur Hälfte, in 15 zu ¾ bezahlt wird. Zu den Bedingungen der Aufnahme in das Alumnat gehört ein Alter von mindestens 12 Jahren und die Reife für Quarta.

Zum Kloster gehört seit 1856 (C. O. v. 26. März) ein **Candidatenconvict**, zur Ausbildung von Gymnasiallehrern hauptsächlich für den Religionsunterricht bestimmt. S. Abschn. VI (Vorbildung zum Lehramt). Vorsteher des Convicts ist gegenwärtig der geistl. Inspector Prof. Dr. *C. H. Scheele.*

Mehrere **Stipendien** zur Unterstützung armer Schüler (u. a. 200 Thlr. aus Kloster-Bergischen Fonds; das *v. Münchhausen*sche Stip.) und Studirender (u. a. die Stiftung des Oberlandesgerichts-Präsid. *C. H. v. Klevenow,* eines früheren Schülers, mit 6000 Thlr. Cap.). — Die Neubauten in den letzten Jahren haben gekostet: Alumnatshaus 1851 und Aula 1854: 39,738 Thlr. Umbau des Classenhauses 1854: 14,247 Thlr. Das Bibliotheksgebäude 1860: 15,792 Thlr. Sämmtliche Ausgaben sind aus den Mitteln der Anstalt bestritten worden.

Vrgl. **Rötger**, Ausführl. Nachr. von dem Pädagogium am Kloster U. L. F. 1783; Derselbe: Kurze Nachr. von dem Pädagogium, 1793; Derselbe: Kurze Gesch. des Klosters und Pädagogiums zu U. L. F. Progr. v. 1817; Derselbe: Gesch. der Propstwahl bei dem Kloster U. L. F. Progr. v. 1824; **Zerrenner**, Progr. v. 1835; **Müller**, Progr. v. 1857, 1859 und 1860.

Director des Pädagogiums: Propst (auch Vorsitzender des Convents und der Kircheninspection) Dr. th. *G. W. Müller,* seit O. 1843 (vorher Dir. des Gymn. zu Torgau). Außer ihm 23 Lehrer (1 geistl. Inspect., 6 Oberl., 9 ord. L.[1]), 2 wissenschaftl. Hülfsl., 3 techn. L., 2 Elementarl.) — **Etat für die Administration des Klosters U.L.F.**[2]): 44,850 Thlr. Vom Grundvermögen[3]) 23,997 Thlr.; beständige Gefälle 656 Thlr.; Ueberschüsse von der Forst 3970 Thlr.; Capitalzinsen[4]) 5728 Thlr.; von dem Kloster-Bergischen Stiftungsfonds 200 Thlr.[5]); Hebungen von den Schülern und Alumen 10,000 Thlr.; sonstige Einnahmen 299 Thlr. Verwalt.kst.[6]) 2921 Thlr.[7]). Lehrerbesoldungsfonds 16,507 Thlr. Untrr.mittel 659 Thlr. Zur Speisung der Alumn.-Inspect., der Convictsmitglieder und der Alumnen 6387 Thlr.[8]). Utensilien 574 Thlr.[9]). Heizung, Beleuchtung und Reinigung 1418 Thlr. Bautitel 3288 Thlr.[10]). Abgaben 965 Thlr. Lehrerpensionen, Wittwenunterstützungen und Kindererziehungsgelder 960 Thlr. Für den Candidatenconvict 720 Thlr. Armenspende 61 Thlr.[11]). Zu Schulfesten 420 Thlr.[12]). Schulcommunion 14 Thlr. Programm 200 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordin. 9806 Thlr. — Die Pensionen für die Lehrer und die Beamten der Stiftung werden aus den aufkommenden Pensionsbeiträgen und den verfügbaren Mitteln der Anstalt bestritten.

Patronat: seit 1680 landesherrlich. — Das Kloster übt über 9 Landpfarren ein Patronatsrecht. Zu der damit verbundenen **Kircheninspection**, welche in dieser Hinsicht an die Stelle des Convents getreten ist, gehören der Propst, der geistl. Inspector und der Procurator. **Confession**: seit 1591 evangelisch. Das Kloster ist nach dem Verlust der St. Marienkirche zur Domkirche eingepfarrt, in welcher jährlich zwei Schulcommunionen Statt finden. Beichtvater der Anstalt ist, außer dem geistl. Inspector, der erste Domprediger. Eine Berufung in den Convent setzt u. a. Absolvirung der beiden theologischen Examina voraus; das Ministerium kann zwar von der Erfüllung dieses Erfordernisses dispensiren; doch genießt derjenige Candidat, welcher die Vorschrift erfüllt hat, den Vorzug (Statut v. 1834).

Das Dom-Gymnasium.

Auf Begehren der Stände des evangel. Erzstifts Magdeburg bei der ersten Säcularfeier der Reformation 1674 von dem Domcapitel als latein. Schule mit 3 Cl. gestiftet.

---

[1]) Worunter 4 Alumnen-Inspectoren.
[2]) Der Etat betrug 1799: 13,320 Thlr., 1819: 16,127 Thlr., 1842: 26,250 Thlr., 1848: 34,800 Thlr.
[3]) Dasselbe umfaſst das Gut Zipkeleben und verschiedene in gröſseren oder kleineren Trennstücken verpachtete Ländereien: im Ganzen 2760 Morgen; auſserdem 10 Häuser in Magdeburg.
[4]) Von 153,933 Thlr. Capitalvermögen. [5]) Stipendiengelder.
[6]) Verwaltungspersonal: besoldete Beamte: ein Procurator, ein Rentamts-Rendant, ein Rentamts-Controleur; remunerirte Beamte: ein Arzt, ein Baumeister; Unterbediente: ein Rentamtsbote, ein Pförtner, 2 Schulaufwärter, 1 Nachtwächter, 1 Schülerbote, 2 Kehr- und Bettfrauen, 1 Gärtner.
[7]) Darunter (jetzt) 17 Thlr. (früher 150 Thlr.) Mandatariengebühren, Gerichts- und Separationskosten.
[8]) Einschlieſslich 440 Thlr. Dienst-Einkommen für den Küchenmeister.
[9]) Hierin begriffen sind 12 Thlr. für das Stellen der Uhr im Alumnat und der Classenuhr.
[10]) Nämlich: 500 Thlr. zu Patronats-, 2788 Thlr. zu Institutsbauten.
[11]) Davon werden nach alter Observanz 47 Thlr. am Johannistag vertheilt.
[12]) Schülerball, Kreuzhorstfest, Schülerconcerte etc.

Das Schullocal befand sich zunächst in den Räumen über dem Domkreuzgange. Zur Dotation wurden mehrere Domvicarien (Nebenaltäre in der Domkirche), Acker- und Wiesenbesitz, Naturalhebungen, auch baare Stiftszuschüsse bestimmt; tüchtigen Lehrern eröffnete das Stift später die Aussicht auf Patronatspfarrstellen. Erster Rector der Domschule: M. *J. Lohmeyer* (1674—80). Stadtschülern verbot der Rath der Stadt, weil dieselbe eine eigene gelehrte Schule (auf der Altstadt) besafs, den Besuch der Anstalt. In Folge der Pest und wegen Mangels an Schülern wurde die Anstalt mehrmals geschlossen; 1686 wieder eröffnet. Unter dem neuen Rector M. *J. Elemann Röver* (bis 1694, aus Gardelegen) wurden der Domchor und die Domcurrende (1687) errichtet und eine 4. (1688) und 5. Cl. (1690) hinzugefügt. Blüthe unter den Rectoren *J. Euseb. Goldhagen* (1753—71, vorher Rector zu Nordhausen) und Consist.-R. Dr. *Gottfr. Bened. Funk*[1]) (1772—1814). Mit dem Domstift zog die westphäl. Regierung das Vermögen desselben ein, auch den Domschulfonds (1810). Die preuss. Regierung restituirte der 1814 von ihr übernommenen Anstalt sofort den entzogenen Zuschufs; in der Folge traten je nach Bedürfnifs Erhöhungen ein. Durch die C. O. v. 13. Octb. 1818 bewilligte Friedr. Wilhelm III zur Unterhaltung des Singechors die Summe von 600 Thlr. jährl. Am 26. Juli 1831 hat das mit der ersten Dompredigerstelle verbundene geistliche Ephorat aufgehört; bis 1810 war der jedesmalige Domsyndikus zweiter Ephorus. O. 1858 ist die 1838 eingezogene Vorber.-Cl. wieder eröffnet und vier Jahr später definitiv der Anstalt angereiht worden. Zur Universität entläfst die Anstalt, welche 1822 die Bezeichnung „Domschule" mit dem Namen „Dom-Gymnasium" vertauscht hat, seit langer Zeit; 6 Gymn.-Cl. waren schon im 18. Jahrh. vorhanden. 1814 wurde Rector: der Consist.- und Schul-R. Dr. *J. Andr. Matthias* (bis 1837); ihm folgten (mit dem Director-Titel): der Consist.- und Schul-R. Dr. *C. Funk* (bis 1848), *Fr. Wiggert* (bis 1860, vorher Prof. an der Anstalt) und Dr. *J. Horkel* (bis 1861, zuvor Dir. des Friedr.-Colleg. zu Königsberg i. Pr.)[2]).

Die Anstalt umfafst jetzt 10 aufsteig. Gymn.- (VI—III inf. und sup.) und 1 Vorber.-Cl. Frequenz der Gymn.-Cl. 1799: 304 (wovon VI: 109), 1827: 329, 1835: 416, 1842: 372, 1848: 434, 1857: 333, 1862: 491, 1863: 448 (435 evg., 2 kath., 11 jüd.; 1 Ausld.; II: 28, I: 37); der Vorschule 1863: 31. ¼ der Schüler sind auswärtige. 1793—99: 58 Abitur., 1827—46: 300, 1857—63: 121. — Das Schulgebäude, seit langer Zeit in der Domstrafse, ist 1829 erweitert worden: 5530 Thlr. Kosten, wozu das Gymnasium 1530 Thlr. aus eigenen Mitteln beigetragen hat, der Staat das Uebrige. — Aus dem Kloster-Bergischen Fonds bezieht die Anstalt 450 Thlr. zu Stipendien für solche Schüler der 3 oberen Cl., welche zu studiren entschlossen sind. 1851 hat ein früherer Schüler, der kaiserl. russische Staatsrath Dr. *C. v. Morgenstern*, ein Capital von 1000 Thlr. geschenkt, dessen Zinsen für bedürftige Schüler verwendet werden sollen. Der zu Ehren *G. B. Funk's* von Schülern desselben[3]) 1820 gestiftete Stipendienfonds gewährt Zöglingen der Anstalt und Studirenden jährlich über 200 Thlr. — Freistellen bis zu 10 proc. der Schüler. 1824 ist der gröfsere Theil der Domstiftsbibliothek[4]) dem Gymnasium überwiesen worden; 1862 ist Dir. Horkel's Bibliothek (3000 Bde) für die Anstalt angekauft. — Vrgl. Matthias, Progr. v. 1829; Wiggert, Progr. v. 1850, 1854, 1859.

Director: Prof. Dr. *Ge. Wichert*, seit O. 1862 (vorher Dir. des Gymn. zu Guben). Aufser ihm 19 Lehrer (6 Oberl., 6 ord. L., 1 wissenschaftl. Hülfsl., 5 techn., 1 Vorschul-L.). — Etat: 17,743 Thlr. Vom Grundeigenthum 404 Thlr.; Zinsen 107 Thlr.; Zuschüsse: vom Staat 9301 Thlr., vom Kloster-Bergischen Fonds 450 Thlr.; Hebungen von den Schülern 7145 Thlr.; sonstige Einnahmen 36 Thlr. Verwaltungskosten 275 Thlr. Besoldungsfonds 14,229 Thlr.[5]); Dienstwohnungen[6]) für den Dir., 4 L. und den Schuldiener. Für den Singechor 724 Thlr. Untrr.mittel 291 Thlr. Utensilien 50 Thlr. Heizung und Beleuchtung 600 Thlr. Bautitel[7]) 630 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 644 Thlr. — Allgemeiner Civilbeamten-Pensionsfonds.

Patronat: in Folge der Aufhebung des Domstifts seit 1810, resp. 1814, königlich. Confession: nach Stiftung und altem kirchl. Zusammenhang evangelisch. Schulcom-

---

[1]) Vrgl. Gedächtnifsfeier G. B. Funk's am 29. Novb. 1834, 100 Jahr nach seiner Geburt. Magdb. 1834.

[2]) S. J. Horkel's nachgelassene Schriften, herausgeg. von Dr. Heiland. Halle 1862.

[3]) Einer derselben, der Oberpräsident, Staatsmin. *v. Klewiz*, überwies den Ertrag und das Verlagsrecht der von ihm herausgegebenen Schrift „Allgem. Steuerverfassung in der preuss. Monarchie" (Urkd. v. 30. Apr. 1829). In den ersten 30 Jahren ihres Bestehens hat die Funksche Stiftung an Abiturienten und Schüler Unterstützungen gewährt im Betrage von 1650 Thlr. Gold und 5643 Thlr. Cour.

[4]) Dieselbe hiefs auch „Moritzbibliothek," weil das Domstift aus dem Mauritius-Kloster hervorgegangen ist.

[5]) Darunter 44 Thlr. für die Schulcommunion und 60 Thlr. an die Domkirche zur Besoldung des Dom-Organisten.

[6]) und [7]) Die Dienstwohnungen in 6 verschiedenen Häusern. Feuercassenwerth derselben und des Schulhauses: 24,958 Thlr.

munion in der Domkirche, deren erster Prediger Beichtvater der Anstalt ist. Die Schule stellt den Singechor derselben Kirche (24 Schüler).

Die höhere Gewerbe- und Handelsschule (R. S. 1. O.).

Eine von dem Kaufmann und Schiffseigner J. Fr. Keller am 1. Juni 1778 ins Leben gerufene „Handlungsschule" verfolgte den Zweck, jungen Leuten im Alter von 9 bis 15 Jahren, welche sich der Handlung, Oekonomie oder Kunst widmen wollten, vorbereitenden Fachunterricht zu geben. Der Lehrplan umfaſste Religionslehre, Universalgeschichte, besondere Geschichte der vornehmsten europäischen Staaten, Naturgeschichte und Naturlehre, das Gemeinnützigste aus der Geometrie, Mechanik und bürgerl. Baukunst, deutsche und französ. Sprache, Schönschreiben, kaufmännisches Rechnen, Elementar- und Commerzgeographie, Technologie, Waarenkenntniſs, Wechselrecht, Assecuranzwissenschaft und Buchführung. Das Unternehmen fand bald solchen Anklang, daſs ein neues Schulhaus angekauft und mit der Anstalt[1]) ein Pensionat[2]) verbunden werden muſste. Im Pensionat wurde nur französisch gesprochen; des Sonntags muſsten die Pensionaire unter Aufsicht eines Lehrers am Gottesdienst in der deutschen (Vormitt.) und in der französ. (Nachm.) Kirche Theil nehmen. Zu seiner Unterstützung berief der Stifter 5 Curatoren (den Consist.-Rath *Brack* und 4 Kaufleute), nach deren Bestätigung von Seiten der Staatsbehörde die Schule eine öffentliche kaufmännische, dem geistl. Departement zu Berlin unmittelbar untergebene Anstalt ward. Nach Keller's Tode (1782) ging die Leitung der Anstalt vollständig auf das Curatorium über, das sich seitdem auch Direction nannte. In Brack's Stelle trat später der Prediger *Ribbeck*. 1803 in ein drittes Local verlegt, ging die Anstalt, drei Jahre nachher, in Folge des Krieges zu Grunde.

Ein Rechenlehrer der Kellerschen Schule, *Hoff*, hatte bereits am 1. Mai 1800 eine zweite Handelsschule eröffnet; dieselbe konnte, später unter seinem Sohne, sich nur bis 1817 erhalten. Noch eine andere, von *F. A. Winkelmann* während der französischen Occupation errichtete, Privatschule hatte ebenfalls keine lange Dauer.

Unter diesen Verhältnissen beschloſs die Stadt, nach dem Wunsch der Bürgerschaft nunmehr selber eine öffentliche höhere Bürgerschule, unter dem Namen „Höhere Gewerbe- und Handelsschule," zu gründen. Dieselbe sollte zur Vorbereitung auf solche gebildete Stände dienen, zu denen zwar eine höhere wissenschaftliche, aber keine gelehrte Bildung erforderlich ist. Der Plan ging anfangs dahin, auch zur Erlernung der spanischen, portugiesischen, italiänischen und holländischen Sprache Gelegenheit zu bieten. Die Eröffnung geschah am 3. Mai 1819. Den ersten Director, Garnisonprediger *J. Ge. Chr. Neide*, verlor die Schule schon nach einem halben Jahre. Ihm folgte der Prof. Dr. *Hundeiker* (1819—22, vorher Mitvorsteher einer Erziehungsanstalt zu Vechelde bei Braunschweig), welcher gleich beim Beginn der Anstalt zum zweiten Director ernannt war, als alleiniger Director. M. 1820 Uebersiedelung aus einem ermietheten Hause in das letzte Local der vormal. Kellerschen Schule (Prälatenstraſse). Einige Zeit waren mit der Anstalt zwei Pensionate verbunden: das eine im Hauptgebäude der Schule unter Aufsicht des Directors, das andere im Nebengebäude unter *Winkelmann*[3]), welcher den Schülerbestand seines Privatinstituts der neuen Anstalt zugeführt hatte. Unter dem Dir. *A. Ed. Schultze* (1822—43, vorher Dir. der Saldernschen Realschule zu Brandenburg a. H.) wurden 1826, bei Einführung des Classensystems, die ursprünglich eingerichteten 4 Cl. auf 5 vermehrt.

Nach manchem Wechsel im Lehrplan und in den Berechtigungen erwarb die Schule am 8. März 1832 das Recht zu Entlass.prfgn nach der Instr. von demselben Datum und behielt dasselbe (Verf. v. 2. Aug. 1843 und 21. März 1844), auch nachdem der Dir. Dr. *Ed. Ledebur* (1843—51, vorher Oberl. an der höh. Bürgerschule zu Hannover, früher L. am Gymn. zu Minden) die latein. Sprache, selbst als facultativen Lehrgegenstand, von dem Lehrplan der Anstalt entfernt hatte[4]). Zu derselben Zeit hörte auch der Unterricht in der Technologie auf. O. 1844 Hinzufügung einer VI. Durch die U. und P. O. v. 6. Octb. 1859 wurde die Anstalt Realschule 2. O. Nach Annahme des Lehrplans der Realschulen 1. O. ist sie am 21. März 1861 in die 1. O. aufgenommen worden. Noch 1851 wurde in II Schreibunterricht ertheilt. — Seit Pfingsten 1859 hat die Anstalt ein Gebäude in der groſsen

---

[1]) und [2]) Das Schulgeld betrug monatl. 2 Thlr. 12 gGr., die Pension, auſser einigen kleineren Zahlungen (u. a. Frisiren 12 gGr. monatl., mit Pudern 16 gGr.), vierteljährl. 30 Thlr., beides in Golde. Wer einen Novizen lächerlich zu machen suchte, dessen Name erhielt nach den Schulgesetzen einen schwarzen Knopf.

[3]) Auch *Hoff* war an die Anstalt übernommen worden.

[4]) In den betreffenden Abgangszeugnissen muſste jedoch ausdrücklich bemerkt werden, daſs der Inhaber der latein. Sprache nicht kundig und daher durch das Zeugniſs nicht zum Eintritt in den Post-, Steuer-, Forst- und Büreau-Dienst berechtigt sei (Verf. v. 31. Dcb. 1842).

Schulstraße inne, welches 1850 für eine Mittelschule erbaut (24,635 Thlr.) und 1859 für die Realschule (873 Thlr.) eingerichtet worden ist. — Jetzt 13 Cl., wovon 8 aufsteig.: III und II inf. und sup., VI—II inf. je in 2 coordin. Cötus. Die Frequenz bewegte sich bis nach 1830 zwischen 200 und 220 Schülern; bis 1848 betrug sie durchschnittlich 250, bis 1852: 280; seitdem hat sie beträchtlich zugenommen: 1855: 375, 1858: 476, 1862: 526, 1863: 532 (499 evg., 4 kath., 29 jüd.; 16 Ausld.; II: 53, I: 14). Ueber die Hälfte sind auswärtige. 1861—63: 8 Abitur. Von 83 Schülern, welche im Schuljahr 1860 die Anstalt verließen, gingen über: 3 auf andere Schulen, 39 zur Handlung, 11 zur Landwirthschaft, 5 zu techn. Fächern. — 28 Freistellen.

Vrgl. aus der früheren Periode: Nachr. von der in Magdeburg errichteten Handelsschule 1782. 1783. 1785 etc.; Kurze Nachr. von der höh. Gew.- und Handelsschule und von der damit verbundenen Erziehungsanstalt (Hundeiker) 1820; Nachr. über das zur höh. Gew.- und Handelsschule gehörige Winkelmannsche Erziehungs-Institut. 1820.

Director: Dr. *Rud. Holzapfel*, seit M. 1851 (vorher Oberl. am cölln. Real-Gymn. zu Berlin). Außer ihm 18 Lehrer (4 Oberl., 9 ord. L., 1 Hülfsl., 1 Elementarl., 3 techn. L.) — Etat: 14,680 Thlr. Von der Stadt 3330 Thlr.; von den Schülern 11,348 Thlr.; sonstige Einnahmen 2 Thlr. Verwalt.kst. 103 Thlr. Besoldungsfonds 12,250 Thlr.; Miethsentschädigung für den Director, Dienstwohnung für den Schuldiener. Untrr.mittel 310 Thlr. Utensilien 50 Thlr. Heizung und Beleuchtung 300 Thlr. Bautitel 198 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordin. 1469 Thlr. — Städt. Pensionsfonds (Minist.-Rescr. v. 14. Apr. 1848).

Patronat: städtisch. Der Magistrat wählt und beruft für sämmtliche Stellen. Confession: nach Verwaltung evangelisch.

BURG.

(Herzogthum Magdeburg. 15,000 Einw.)

Realschule 2. O.

Die am 1. Juli 1844 mit 4 Cl. (VI—III) eröffnete städt. Realschule gelangte 1847 zu einem vollständigen Classensystem und erhielt nach der ersten Abitur.prfg (M. 1849) das Recht zu Entlass.prfgn nach der Instr. v. 8. März 1832 (Rescr. v. 3. Novb. 1849). Durch die U. und P. O. v. 6. Octb. 1859 ist sie in die 2. O. der Realschulen aufgenommen. Lateinisch und Englisch obligatorisch; II und I je mit 2jähr. Cursus. 1854 Einrichtung einer Vorschule. Seit 1863 verfolgt das Patronat, nachdem der Plan, die Aufnahme der Anstalt in die 1. Ordnung der Realschulen zu erwirken, aufgegeben worden, die Absicht, die Realschule in ein Gymnasium mit stiftungsmäßig evang. Charakter [1]) umzuwandeln. Die gegenwärtig noch bestehende Realschule hat 6 aufsteig. Real- und 2 Vorber.-Cl. Frequenz der Realcl. 1844: 180, 1848: 164, 1852: 169, 1855: 161, 1858: 197, 1862: 164, 1863: 154 (146 evg., 2 kath., 6 jüd.; 1 Ausld.; II: 11, I: 7); der Vorschule 1863: 79. Etwa ⅙ sind auswärtige. 1849—59: 12 Abitur. [2]); 1860—63: 1. — Im Herbst 1850 hat die Anstalt ein für sie angekauftes eigenes Haus bezogen. Zu Lehrmitteln sind 250 Thlr. außerordentl. bewilligt worden (1847, 1858).

Erster und gegenwärtiger Director der Realschule: *Ge. Ferd. Brohm*, seit Eröffnung der Anstalt (defin. seit O. 1850, früher Oberl. am Gymn. zu Cottbus). Außer ihm 11 Lehrer (2 Oberl., 5 ord. L., 3 Elementarl., 1 techn. L.). — Etat: 6000 Thlr. [3]). Aus dem Schulfonds [4]) und aus Kämmereimitteln 3242 Thlr.; von den Schülern 2758 Thlr. Verwalt.kst. 112 Thlr. Besoldungsfonds 5575 Thlr.; Dienstwohnung für den Schuldiener. Untrr.mittel 100 Thlr. Utensilien 40 Thlr. Bautitel 50 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordin. 123 Thlr. — Städtischer Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Der Magistrat wählt und beruft für sämmtliche Stellen. Confession: nach Verwaltung und Dotationsbezügen evangelisch. Schulcommunion in der St. Nicolaikirche.

---

[1]) Mit folgendem Etat: Hauptsumme 7117 Thlr. Einnahmen: Communalzuschuß 3481 Thlr.; von den Schülern 3525 Thlr.; sonstige Zuschüsse 111 Thlr. Ausgaben: Verwalt.kst. 78 Thlr.; Besoldungstitel 6575 Thlr. (Dienstwohnung für den Schuldiener); Untrr.mittel 210 Thlr.; Utensilien 30 Thlr.; Sonstiges und Extraordin. 224 Thlr. Das Brennmaterial wird in natura aus der Stadtforst geliefert werden.

[2]) M. 1849 bis O. 1854 hat keine Abitur.prfg Statt gefunden; eben so wenig seit 1860.

[3]) Mit Ausschluß des Brennmaterials, welches aus der Stadtforst in natura geliefert wird.

[4]) Die Unterhaltung aller städt. Schulen in Burg erfolgt principaliter aus einem Schulfonds, welcher Grundeigenthum und Capitalvermögen besitzt, auch aus kirchl. und anderen Stiftungen Einnahmen bezieht. Den fehlenden Bedarf, nach Abzug der Schulgeld-Einnahme, giebt die Stadt aus eigenen Mitteln.

STENDAL.

(Hauptstadt der Altmark. 8530 Einw.)

Gymnasium.

Weil die von dem Domstift St. Nicolai zu Stendal unterhaltene Lehranstalt den Bedürfnissen nicht entsprach, beschlofs der Rath der Stadt, eine von derselben unabhängige Schule im Kirchspiel St. Marien zu errichten. Die Eröffnung der letzteren geschah 1338. Ein Protest des Stifts bestimmte den Bischof von Halberstadt, die Auflösung der neuen Anstalt anzuordnen und, als diesem Befehl nicht Folge geleistet ward, die Schöppen, Rathsherren und Gildemeister des Orts zu excommuniciren und die ganze Stadt mit dem Interdict zu belegen. Durch einen landesherrlich bestätigten Recefs v. 9. März 1342 gestand demnächst das Stift der Stadt das Recht zu, eine freie Schule zu halten, mit der Verpflichtung, jeden neuen Schulmeister dem Stifts-Scholasticus zur Installation zu präsentiren. Im folgenden Jahrh. oder zu Anfang des 16. wurde die Stiftsschule mit der städtischen vereinigt, doch ohne Aenderung des Patronatsverhältnisses.

Bei Einführung der Reformation[1]) war kein Lehrer mehr vorhanden: ein Visitationsrecefs v. 28. Novb. 1540 bezeichnet die Schule als fast gefallen[2]). Unmittelbar nachher Wiederherstellung derselben und Ansetzung von 4 gelehrten Präceptores (mit 100, 70, 50, 40 Gulden Gehalt), welche täglich nur 2 öffentl. St. zu geben hatten (Unterrichtszeit: Vorm. im Sommer von 6—8, im Winter von 7—9; Nachm. durchgängig von 12—3). 1541, 30. Sptb., Uebersiedelung in die vormal. Franciscaner-Klosterkirche, in welcher die Cl. durch Bretterwände getrennt wurden. 1578 findet sich eine Dienstwohnung für den Rector; nach Verlauf der 2 nächstfolgenden Decennien auch für die übrigen Lehrer. 1600 mufsten die Prediger von den Kanzeln herab die Gemeinden auffordern, den Schulgesellen wöchentl. einen Tisch zu geben. Nach einem Visitationsrecefs von demselben Jahr war damals die Schule bei 6 Lehrern in 6 Classen getheilt. Jeden Sonnabend wurde in I griech. Evangelium gelesen; den Quartanern hatte der Cantor in 2 Std. disciplinam puerorum zu erklären. Im 17. Jahrh. Nothstand durch Krieg, Feuersbrünste und die Pest, welche hier dreimal wüthete: dem Cantor *Wibelitz* (1637—80) konnte während seiner 43jähr. Dienstzeit nur dreimal das volle Gehalt gezahlt werden. Nach tiefem Verfall (1680—84) hob sich die Schule wieder unter dem Rector *Esaias W. Tappert* (1696—1738, vorher Conr. in Neuhaldensleben). Sein Schüler und Vorleser war *Joh. Winckelmann*[3]), dessen Geburtsort Stendal ist. Tappert erwirkte für die Lehrerwittwen ein halbes Gnadenjahr. Unter ihm war für Geschichte, Geographie und Mathematik zusammen wöchentlich eine einzige Stunde angesetzt. Nach seiner Verheirathung erhielt er Tischgelder. Ums Jahr 1761 Einführung von Realien und Abschaffung des Privat-Schulgeldes. 1774 betrug die Besoldung für den Rector: 269 Thlr., Conrector: 223 Thlr., Cantor: 186 Thlr., Quartus: 152 Thlr., Quintus und Organist: 205 Thlr.

Bis zu Anfang des 19. Jahrh. hiefs die Anstalt Schule, grofse Schule, latein. Schule, Stadt- und Rathsschule. Zur westphäl. Zeit, wo sie wieder nur 4 Cl. umfafste, nahm sie den Namen Lyceum an. 1814 gingen sämmtliche 5 Primaner ab, um freiwillig im Heere zu dienen. — 1818—1820 Reorganisation zu einem 5cl. Gymnasium (Verf. v. 15. März und 6. Octb. 1819) mit Hülfe eines Staatszuschusses von 1400 Thlr. (C. O. v. 4. März 1819), nach dessen Bewilligung ein königl. Compatronat eingesetzt worden ist. O. 1818 erstes Abitur.-examen. 1821 Evacuation des städt. Kornbodens aus dem Schulhause und Errichtung einer Schulcasse. 1840 Vervollständigung des Classensystems durch die VI. Seit 1845 wird statt des Staatszuschusses ein gleicher Betrag aus dem Kloster-Bergischen Fonds gewährt. 1808—54 war Dir.: Dr. *Chr. Fr. Ferd. Haacke* (vorher Lehrer am Pädagog. zu Halle). Sein Nachfolger, Dr. *C. Gu. Heiland*, 1854—56 (vorher Dir. des Gymn. zu Oels, nachher Dir. des Gymn. zu Weimar, jetzt Prov.-Schulrath zu Magdeburg), hat das Institut der Inspectores morum eingeführt, um vertrauenswürdige Primaner bei der Erhaltung guter Sitte und Ordnung unter den Schülern innerhalb und aufserhalb der Anstalt zu betheiligen (Revidirtes Regl. v. 15. Juni

---

[1]) Eine Folge der Reformation war die Einziehung des Domstifts (1551), dessen Güter der Universität zu Frankfurt a. O. überwiesen und 1811 von dieser auf die Universität zu Breslau übergegangen sind. Diese ist Patron der Domkirche.

[2]) S. Riedel XVI p. 198.

[3]) Vrgl. Krahner, Fragmentar. Mittheilungen aus Winckelmann's Schriften. Festprogr. v. 1859.

1857)[1]. Der nächste Dir., Dr. *Fr. Gotthold Schöne*, 1857 (vorher Dir. des Gymn. zu Herford), starb 5 Monat nach Uebernahme der Stelle.

Jetzt zählt die Schule 10 aufsteig. Classen (V—II inf. und sup.). Frequenz: 1818: 65, 1819: 86, 1820: 122, 1836: 151, 1841: 196, 1854: 250, 1857: 300, 1862: 357, 1863: 358 (351 evg., 4 kath., 3 jüd.; 3 Ausld.; II: 43, I: 34). Fast ⅓ sind auswärtige. 1808—54: 1713 Novizen. 1818—54: 263 Abitur., 1857—63: 79. — Das 1784 umgebaute Schulhaus ist 1840 erweitert und mit der Inschrift: „Juventuti bonis artibus erudiendae auctius instauratum" versehen worden (Einweihung am 15. Octb. desselben Jahres). Zu den Kosten gab die Stadt 800 Thlr. und der Staat eine Unterstützung von 4242 Thlr. 1859 und 60 ist ein Anbau hinzugefügt, zur Beschaffung einer Aula und neuer Classenzimmer, von denen ein Theil der Bürgerschule des Orts überwiesen ist: 5500 Thlr. Kosten aus Kämmereimitteln. — Stiftungen des Bürgermeisters *Barthol. Schönbeck* (1607) und seines Sohnes, des kurf. Geh. Raths *Chr. Schönbeck* (1669) zum Besten der Lehrer. Die *Haacke*-Stiftung (1853) und die *Eichler*-Stiftung (1860), zu Ehren des Dir. und eines Lehrers gegründet, sind für Lehrerwittwen bestimmt. Die Kloster-Bergische Stiftung gewährt jährl. 200 Thlr. zu Stipendien für Schüler. 2 kleinere Stiftungen zu Schülerprämien. Viele Freitische bei den Bürgern. Im Schuljahr 1863 sind 463 Thlr. Schulgeld erlassen worden. 1823 wurden 303 Thlr. für Lehrmittel aufserordentlich bewilligt.

Vrgl. Haacke, Urkundl. Nachr. von dem Lyceum zu Stendal seit der Stiftung desselben. Progr. v. 1819 und 1821; Schulnachr. im Progr. v. 1841; Abrifs seiner Lebens- und Amtsereignisse im Progr. v. 1855; Götze, Die Pröpste des Domstifts St. Nicolai zu Stendal. Progr. v. 1863; Eichler, Schulnachr. im Progr. v. 1858; Krahner, Schulnachr. in den Progr. v. 1860 und 1861.

Director: Dr. *Leop. Krahner*, seit O. 1858 (vorher Conr. am Gymn. zu Friedland in Mecklenburg). Aufser ihm 13 Lehrer (4 Oberl., 7 ord. L., 2 wissensch. Hülfsl.). — Etat[2]: 8431 Thlr.[3]) Zinsen 38 Thlr.; aus dem Kloster-Bergischen Fonds 2015 Thlr.; von der Stadt 241 Thlr.; von den 4 evg. Kirchen des Orts 239 Thlr.; von den Schülern 5420 Thlr.; sonstige Einnahmen 478 Thlr. Verwalt.kst. 14 Thlr. Besoldungsfonds (aufser anderweiten Bezügen im Betrage von 910 Thlr.) 7656 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir., 3 Oberl., 1 ord. L. und den Schuldiener (Schulglöckner). Untrr.mittel 111 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraord. 650 Thlr. — Eigener Pensionsfonds (jetzt mit 4700 Thlr. Capitalvermögen), bei dessen Insufficienz der fehlende Bedarf aus städt. Mitteln herzugeben ist (Oberpräsid.-Resol. v. 25. März 1847, Minist.-Rescr. v. 12. Aug. 1847 und 3. Sptb. 1849, C. O. v. 13. Aug. 1849).

Patronat: städtisch, mit königl. Compatronat. Wahl und Berufung für sämmtliche Stellen erfolgt gemeinsam durch den Magistrat und das K. Compatronat. Vertreter des letzteren sind der K. Compatronats-Commissarius und der geistl. Ephorus der Anstalt (beides jetzt der Superintendent *Borghardt*) (Schulordnung de conf. 11. Jan. 1824). Die ökonomischen Bedürfnisse der Anstalt sind ausschliefslich aus der Kämmereicasse zu bestreiten; die Baulast liegt ob: der Stadt für das Schulhaus, der Marienkirche für diejenige Lehrerwohnung, deren Inhaber zugleich die Organistei inne hat, der Stadt zur einen Hälfte und den 4 evang. Kirchen des Orts zur anderen Hälfte für alle übrigen Dienstwohnungen der Lehrer (Schulordn. v. 1824; Vergleich v. 21. Dcb. 1725). — Confession: nach geschichtl. Entwickelung, kirchl. Verbindung und Dotationsbezügen evangelisch. In Zusammenhang steht das Gymnasium seit alter Zeit namentlich mit der evang. Pfarrkirche zu St. Marien (Schulcommunion; Schulgeld-Immunität des Pastors und des Cantors gegen die Verpflichtung zu unentgeltl. Parochialhandlungen; Kirchstühle für die Lehrerfamilien; Verbindung der Organistei mit einer Lehrerstelle). Geistl. Ephorus ist nach der Schulordnung v. 1824 der jedesmal. Superintendent der Diöcese Stendal (gewöhnlich zugleich Pastor Marianus).

---

[1]) Im Anhang abgedruckt.

[2]) 1818: 1585 Thlr.

[3]) In dieser Summe sind nicht begriffen: 914 Thlr., welche von verschiedenen Cassen und Verpflichteten, insbesondere auch von den 4 evang. Kirchen des Orts (Domkirche, Kirchen St. Marien, St. Jacobi, St. Petri) in Naturalien oder baar (darunter auch Leichengebühren) an die Empfangsberechtigten, namentl. die Lehrer, direct gewährt werden, und verschiedene nicht speciell veranschlagte Ausgaben (Remunerationen des Rendanten und des Schulglöckners, so wie die Kosten für Utensilien, Heizung und Bauten), welche nach Uebereinkommen oder Bedürfnifs anderweit, namentlich von der Kämmerei, aufgebracht werden.

SEEHAUSEN. A. M.

(Altmark. 3960 Einw.)

Progymnasium.

In einer seehaus. Urkunde von 1482 wird *Theodoricus Rorbeke* als „Baccalaurius arcium“ und „Rector scole“ genannt; ein Visitationsrecefs von 1541 führt einen Schulmeister und 2 Schulgesellen auf, spätere Visitationsrecesse einen Rector, Conr., Cantor und Baccalaureus[1]). Aus der älteren Zeit sind auch eine ἔργων καὶ ἡμερῶν Sehusanae scholae constitutio und Schulgesetze vorhanden. Die Bedürfnisse der Schule wurden von der Pfarrkirche zu St. Petri und vom Rath der Stadt gemeinschaftlich bestritten. Die Lehrer hatten Accidenzien von Trauungen, Leichen u. s. w., auch mensae ambulatoriae bis 1709, wo, als sich auf einmal 3 Lehrer verheiratheten, die Bürgerschaft für jeden derselben durch eine Collecte 40 Thlr. Tischgeld jährlich aufbrachte, die später auf die Stadtcasse übernommen wurden. — Die Anstalt suchte lange die Aufgabe einer Elementar- und einer gelehrten Schule zu verbinden. Ein Lectionsplan von 1600 zeigt, dafs die Knaben in 4 Cl. vom Leseunterricht bis zum Terenz, Plutarch, Rhetorik, Dialektik u. s. w. geführt wurden. Sie entliefs zur Universität. Zu ihren namhaften Schülern gehört u. a. *Sam. Stryck*, Prof. der Jurisprud. in Frankfurt und in Halle. 1736 waren in II 19, in I 13 Schüler. Die dürftigen Verhältnisse der Anstalt sind aus Joh. Winckelmann's, des Kunsthistorikers, Aeufserungen bekannt, der unter dem Rector *J. W. Tappert* nach *Fr. Eb. Boysen* (dem Prediger, Historiker und Orientalisten) vom 16. Apr. 1743 bis 10. Aug. 1748 Conrector war „in orbis angulo a Musis humanioribus alieno“. In der zweiten Hälfte des vorig. Jahrh. verfiel die Schule immer mehr: 1760 hatte sie nur 10 Schüler, 1789 nur 20 bei 4 Lehrern. Die alten Sprachen verschwinden nach und nach aus dem Lehrplan, oder werden den Privatlectionen überlassen; schliefslich beschränkte sie sich auf den Elementarunterricht.

Neuerdings hat die Sorge des Magistrats für Verbesserung des Schulwesens der Stadt zu dem Entschlufs geführt, die Herstellung eines Gymnasiums vorzubereiten. Der Kaufm. *J. C. Schulze* hat für den Hausbau 10,000 Thlr. bestimmt. Eröffnung des Progymnasiums am 20. Apr. 1863. Frequenz in VI: 28, V: 34, IV: 14, zusammen 76 Schüler. — Für Studirende sind aus der älteren Zeit 2 Stipendien vorhanden.

Erster und gegenwärtiger Rector des Progymn.: *Conr. W. A. Dihle*, seit O. 1863 (vorher Oberl. am Gymn. zu Nordhausen). Aufser ihm 3 ord. L. — Etat[2]): 3700 Thlr. Communalzuschufs 1966 Thlr.; Hebungen von den Schülern 1675 Thlr.; sonstige Einnahmen 59 Thlr. Verwalt.kst. 128 Thlr. Besoldungsfonds[3]) 3174 Thlr.; Dienstwohnung für den Schuldiener. Untrr.mittel 150 Thlr. Utensilien 30 Thlr. Heizung u. Beleuchtung 120 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraord. 98 Thlr. — Eigener Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Wahl und Berufung sämmtlicher Lehrer erfolgt durch den Magistrat, nach Anhörung des Curatoriums, zu welchem auch der Rector der Anstalt und der erste Geistliche der Stadt gehören (Statut v. 23. Dcb. 1862). Confession: statutenmäfsig evangelisch.

SALZWEDEL.

(Altmark. 7920 Einw.)

Gymnasium.

Salzwedel bestand bis 1713 aus 2 völlig von einander getrennten Städten: der Altstadt (mit der St. Marienkirche) und der Neustadt (mit der St. Katharinenkirche). Lange Zeit vor der Reformation war an jedem dieser Orte eine Kirchschule vorhanden, dem geistl. Ephorat eines Propstes und, von verschiedenem Zeitpunkt ab, dem Patronat des Raths untergeben. Ordinarius der Diöcese war der Bischof von Verden. Die Gehalte der Lehrer flossen aus Kirchendiensten[4]). Beide Anstalten entliefsen zur Universität: 1502—21 im Ganzen nur 14 Schüler.

---

[1]) S. Riedel VI p. 344.

[2]) Mit Ausschlufs der Baukosten, welche die Stadt nach Bedarf aus Communalmitteln hergiebt.

[3]) Derselbe ist berechnet auf den Rector, 4 ord. L., 1 Elementarl.

[4]) Der Rector auf der Altstadt, welcher ein gröfseres Einkommen bezog, mufste dem dortigen Rath jährlich viermal einen Schinkenschmaus geben.

Nach dem Vorgang des Kurf. Joachim I (1539, 1. Novb.) führte Wolfgang v. Arnim, Propst zu St. Marien, die Reformation in beiden Städten ein (1541). Besserung beider Schulen in Folge wiederholter Kirchen- und Schul-Visitationen (1541, 1555, 1579, 1600, 1646 etc.). Nach dem Visitationsabschied von Freitag nach Laurentii 1541 sollte jede der beiden Schulen zunächst 2 Lehrer haben und unter gemeinsamer Aufsicht des Propstes (Ephorus) und des Raths (der Scholarchen) stehen; zum Lehrpensum wurden Grammatik, Dialektik, Rhetorik, Katechismus und Musik bestimmt. Erster luth. Schulmeister (Rector) auf der Altstadt: *P. Lauenroth* (1540—44), auf der Neustadt: *Nic. Barstmann* (1541—42, dann Superintendent auf der Neustadt, † 1554 als Pastor der St. Johanniskirche zu Hamburg). Lauenroth's Nachfolger wurde, auf Melanchthon's Empfehlung, M. *Gottschalk Schulz* (Abdias Praetorius), 1548—52 (später Rector zu Magdeburg), welcher, gleichwie Barstmann der Superintendentur, 1552, bei den Unruhen wegen des Interims, seiner Stelle entsetzt ward. 1567, bei einer Theuerung, wurden auf Betrieb des Superintend. *Joach. Symmachus* (Rector der altstädt. Schule 1553—60) in beiden Städten, um Aermeren den Schulbesuch zu erleichtern, Sammlungen veranstaltet, von deren Ertrag (Altstadt 800 Gulden, Neustadt 600 Gulden) die Zinsen (das Schulpretium) [1]) auf der Altstadt dem Rector und den folgenden 3 Lehrern, auf der Neustadt aber nur dem Rector zugebilligt wurden, während hier die übrigen Lehrer, doch ebenfalls mit Ausschlufs des Quintus, sich in das bis auf 1 Schilling vierteljährlich herabgesetzte Schulgeld theilten [2]). Schulprüfungen fanden zweimal im Jahre Statt: Montag nach Oculi und Montag nach Bartholomaei; für Lateinisch setzte der Lectionsplan 11 bis 20 St. wöchentlich an [3]). Unter den Nachwirkungen des 30jährigen Krieges Verweigerung der mensae ambulatoriae, welche im Procefswege wiederhergestellt werden mufsten, und beträchtliche Gehaltsrückstände [4]); desgleichen Verfall der Disciplin, bis (1704) dem Rath jede Einmischung in des Rectors Rechte bei 100 Ducaten Strafe untersagt ward. Aus dem Zusammenhang mit der Kirche viele Verpflichtungen der Lehrer und Schüler an dieselbe [5]). Verödung der Schulen nach executivischer Beitreibung der an Stelle des Reihetisches getretenen Tischgelder (50 Thlr. jährlich für jeden Lehrer, auf Mittag- und Abendbrod): 1716 in der altstädt. Schule 20 Schüler, 1718 in der neustädt. 10.

---

[1]) Dieses Emolument ist bis 1809 gezahlt, dann aber mit den übrigen Einkommenstheilen zusammengeworfen worden.

[2]) 1579 betrug das Einkommen: auf der Altstadt: Rect. 90 Gulden, Conrect. 48 G., Cantor 40 G., Baccal. 32 G., Infimus 20 G.; auf der Neustadt: Rect. 84 Gulden, Conrect. 34 G., Cantor 30 G., Baccal. 24 G., Infimus 6 G. — Der Visitationsrecefs von demselben Jahr schreibt u. a. vor: „Die Praeceptores sollen auch ihren Discipeln mit unärgerlichen Exempeln der Kleidung fürgehen, und keine kurze zerhackte oder verbremdte Kleider noch Pluderhosen, sondern lange ehrbare Rögke, fast den Theologen gleich, tragen. Und sollen sich vor Schlemmen, Vollsauffen, Spielen und andern Leichtfertigkeiten mit Fleise huten."

[3]) Auch Religion, Rhetorik und Logik wurden nach latein. Compendien gelehrt. Bestimmte Schüler — welche anfangs corycaei, später decuriones oder animadversores morum et exactores officiorum hiefsen — hatten bei Strafe körperlicher Züchtigung darüber zu wachen, dafs jeder ihrer Mitschüler in und aufserhalb der Schule lateinisch spräche.

[4]) Der Rector der altstädt. Schule Ge. Praetorius oder Schulze (1619—40) hinterliefs eine Forderung von 600 Gulden an den Rath. Ein anderer Rector Joach. Janichius (1640—52 bei der altstädt. Schule, 1652—59 bei der neustädt.), der auf eine Forderung von 679 Gulden kaum die Hälfte erlangen konnte, starb, nachdem er alles Hausgeräth zu verkaufen und mit seiner Familie auf blofser Erde zu liegen genöthigt gewesen, an den Folgen jahrelanger Entbehrung. Sein Begräbnifs mufste die Stadt übernehmen.

[5]) Des Sonntags früh versammelten sich alle Schüler im Schulgebäude und zogen mit ihren Lehrern zur Kirche. Sie mufsten dem ganzen Gottesdienst, mit Einschlufs des heiligen Abendmahls, beiwohnen. Nach der Communion kehrten die Schüler in die Schule zurück, wo der Rector eine Prüfung über die Predigt anstellte. Eben so war es des Nachmittags; die Schüler mufsten da aber aufserdem das Symbolum Athanas. lateinisch und deutsch absingen. (Ein Rest dieser Einrichtung hat sich bis 1808 erhalten: 2 Tertianer waren verpflichtet, vor dem kleinen Altar ein Hauptstück und die sogen. Fragestücke sich gegenseitig abzufragen.) Auch des Freitags Vormitt. ging die ganze Schule zur Kirche. Dasselbe geschah am Sonnabend Nachmitt. bei der Vesper, in welcher ein Primaner einen Psalm abzulesen hatte und vor deren Beginn der Rector oder der Conrector verbunden waren, „ad studium Christianismi et bonarum literarum excitare." Von diesen bestimmten Tagen abgesehen, mufsten die Schüler sich am Gottesdienst betheiligen: an allen Aposteltagen und an den Vespern Tags vorher, eben so in der Vesper vor den Bufstagen, ferner jedesmal, wenn ein Prediger in der Schulkirche katechisirte, endlich wenn in der Schulkirche gepredigt wurde. (Das Läuten mit der Schulglocke findet noch jetzt um 5 Uhr Nachmitt., zur Vesperzeit, Statt; eben so [Verf. des K. Prov.-Schulcoll. vom 29. Apr. 1840] um 6½ Uhr Morgens und um 11¼ Uhr Mittags, eine halbe Stunde vor dem vormaligen Anfang des Unterrichts.) — Für den lateinischen Gesang dienten namentlich die Choristen, für den deutschen, so wie zur (rhythmischen) Anzeige des Stundenwechsels („hora ... audita est") die Currendaner. — Choristen und auswärtigen Schülern pflegten wohlhabende Einwohner, namentlich Rathsmitglieder, freie Wohnung (hospitium) zu gewähren. Der Inhaber eines solchen hospitium, dessen Verleihung durch den Rector geschah, mufste, unter dem Titel „paedagogus," die Wirthssöhne oder andere ihm überwiesene Knaben privatim unterrichten und beaufsichtigen, auch zur Schule und Kirche führen.

Nachdem 1713, 13. Dcb., die Alt- und die Neustadt zu Einer Stadt[1]), und 1729 die verschiedenen Kirchen- und Schulcassen („Kasten" und „Register") zum „Register des geistl. Kastens der pia corpora" vereinigt, demnächst aber an beiden Schulen mehrere Lehrerstellen erledigt[2]) und Bewerber nicht zu finden waren[3]), gelang es dem Stadt-Director *Valentin Ludolph Niedt* und dem Bürgermeister *Wasserschleben*, den Widerstand der Bürgerschaft und der Geistlichkeit brechend, die seit 1541 in jedem Visitationsrecefs empfohlene Combination beider Schulen zu Stande zu bringen (Rathhäusl. Reglem. beider Städte v. 9. Juni 1744)[4]). Die Eröffnung der „Vereinigten latein. Stadtschule" geschah am 11. Sptb. 1744. Erster Rector der neuen Anstalt wurde *J. Ge. Scholle* (bis 1751), seit 1718 Rector der altstädt. Schule; 1. Lehrer, mit dem Titel „Rector secundarius", *Joach. Lemme*, vorher Rector der neustädt. Schule. Die Lehrkräfte waren ungenügend. Durchgreifende Regelung der Schulverhältnisse nach einer Revision des Propstes Süfsmilch. O. Consist.-Rescr. v. 18. Apr. 1748. 5 Cl. (die 2 oberen Gelehrten-, die 3 unteren Bürgerschule), Aufhebung der Privatstunden und Einführung von Schulgeld (1½ Thlr. vierteljährlich in den oberen Cl., 1 Thlr. in den unteren Cl.), Ueberweisung der Currendaner in die Elementarschulen, Revision der Ferienordnung[5]), Einsetzung einer Schulinspection, welche der Superintend. der Altstadt mit dem neustädt. Inspector gemeinsam führen sollte. Aufhülfe durch die Rectoren: *Werner Rodde* (1753—64, vorher Conr. in Sorau, † 1804 als Propst zu Debstädt) und *Pt. Schaumann* (1771—78, vorher Rect. zu Husum in Schleswig). 1764—80 in den oberen Cl. 38 Lectionen, in den unteren 39. 1809 Aufhebung des Martinus- und des Gregorius-Umgangs. 1819 nahm die Anstalt, bis dahin „Lyceum" genannt, mit dem Namen „Gymnasium" den allgemeinen Gymnasial-Lehrplan an; zur Einrichtung einer VI und Durchführung der Reorganisation bewilligte Friedr. Wilhelm III (C. O. v. 4. März 1819) einen Staatszuschufs von 1600 Thlr., von welchem in neuerer Zeit (C. O. v. 14. Febr. 1857) ein Theil auf den Kloster-Bergischen Fonds übernommen worden ist. Eine Abitur.-Prüfungs-Commission seit O. 1818. Letzter Lycealrector war: Dr. *Chr. Fr. Ge. Solbrig* (1810—19, dann Rector des Pädagog. zu U. L. Fr. in Magdeburg); erster Rector des Gymnasiums: *J. Fr. Danneil* (1819—52, vorher Subrect. des Lyceums). 1822 Einrichtung eines K. Compatronats und einer Schulcasse. 1828—45 bestand eine Realcl. Alljährlich im Sommer ein Schulfest. Eine ungenügende Dotation, entgegen der in der Combin.-Urk. v. 1744 ausgesprochenen Erwartung, hat die Anstalt niemals auf die Dauer zur Blüthe gelangen lassen.

Rectoren waren u. a.: an der altstädt. Schule: M. *J. Lampadius* (1586—88, dann Rect. in Braunschweig, später Prof. der Gesch. und Theol. an der Univ. zu Heidelberg, † 1621 als Pastor der Stephanskirche zu Bremen), M. *P. Blocius* (1592—94, später Rect. zu Lüneburg), M. *Harder Bulich* (1602—19, aus Holstein); an der neustädt. Schule: M. *Nic. Riesleben* (1575—89), *Joach. Bückspanck* (1634—39), *Chr. W. Beier*[6]) (1718—30); an der vereinigten Stadtschule (dem Lyceum): *A. Chr. Borheck* (1778—80, dann Rect. zu Bielefeld, 1790 prof. histor. et eloq. an der Univ. zu Duisburg), Dr. th. *Chr. Wolterstorff* (1785—90, vorher Rect. zu Memel), *Fr. J. Rud. Heinzelmann* (1799—1809); am Gymnasium: Dr. *C. Ad. Jordan* (1852—58, vorher Prof. am Gymn. zu Halberstadt, jetzt Dir. des Gymn. zu Soest) und Dr. *C. Conr. Hense* (1859—63, vorher Oberl. am Gymn. zu Halberstadt, jetzt Dir. des Gymn. zu Parchim). — Zu den Lehrern haben u. a. gehört: an der altstädt. Schule: Dr. th. *Laur. O. Lasius* (1702—5, dann Pfarrer zu Zibelle O. L., bekannt durch seinen Antheil an pietist. Streitigkeiten) und *Sam. Dresemann* oder *Dresemius* (1603—6, dann Rector des Joachimsth. Gymn.); am Gymnasium: Dr. *C. Imm. Gerhardt* (1840—53, jetzt Prof. am Gymn. zu Eisleben). Einer der verdientesten Ephoren war: *W. J.*

---

[1]) Der Land- und Hof-Richter *Leop. Fr. Gans* Edler *zu Putlitz*, welcher als landesherrl. Commissar die Verhandlungen wegen Combination beider Städte geführt, war 4 Jahr (bis 1717) vergebens bemüht, die Schulvereinigung herbeizuführen.

[2]) Anhaltende Vacanzen nicht gerechnet, hat die altstädt. Schule 1541—1744: 23 Rectoren und 38 Conrectoren gehabt, und die neustädt. in demselben Zeitraum 24 Rectoren und 37 Conrectoren.

[3]) Der Magistrat sagt darüber in einem Bericht an das Consistorium: „Ein Viehhirte und ein Nachtwächter dient ja wahrlich besser, und ein Tagelöhner ist glücklicher als ein solcher Schulmann. Wer wollte also dergleichen Dienst wieder annehmen?"

[4]) Das Reglement befiehlt dem Consul dirigens, dem Proconsul und dem Syndicus, „mit aller Dexterität dafür zu sorgen, dafs die Schule mit gelehrten und geschickten, wohl conditionirten Lehrern allemal besetzet sei und in gutem Stande erhalten werde."

[5]) Ferien gab es bis dahin, aufser den Sonn- und Fest-, wie sonstigen Kirchgangstagen: Osterwoche bis Donnerstag; in den Märkten 2 Tage; Pfingsten von Freitag vor dem Feste bis Montag nach Trinitatis; bei einer Generalrevue; bei der Execution eines Uebelthäters, bis 2 und 3 Meilen von Salzwedel; „bei der Execution, wenn Soldaten am Leibe bestraft wurden;" beim Scheibenschiefsen; wenn eine Glocke gegossen wurde; in den Hundstagen, 6 Wochen lang, Montags und Freitags Nachm.; beim Martinisingen 3 Tage und ein Paar Ruhetage; Weihnachten 2 Tage.

[6]) Derselbe wünschte, die neustädt. Schule zu einem akademischen Gymnasium erhoben zu sehen, drang aber mit diesem Antrag nicht durch.

Ge. Cleinow (1756—98). Unter Scholle ging *J. Joach. Winckelmann*, 1736, als 19jähriger Jüngling zur Universität ab.

Die 6 Cl. sind ungetheilt. Frequenz der Schule: 1785: 91, 1807: 132, 1817: 188, 1821: 210, 1830: 196, 1839: 192, 1848: 202, 1853: 184, 1858: 201, 1862: 248, 1863: 255 (254 evg., 1 kath.; 8 Ausld.; II: 46, I: 23). Fast die Hälfte sind auswärtige. 1827—46: 97 Abitur.; 1857—63: 59. — Zum Schullocal dient noch gegenwärtig das von der altstädt. Schule seit der Reformation benutzte vormalige Franciscanerkloster; der Pfingsten 1821 eingestürzte westliche Flügel desselben (die „Buchdruckerei[1]") ist 1822 hergestellt (Kosten 2164 Thlr.) und M. desselben Jahres von dem Gymnasium wieder in Gebrauch genommen worden. — Der gröſste Theil der Stiftungen, namentlich der zur Reformationszeit gegründeten, ist verloren gegangen. Zu den vorhandenen Stipendien für Schüler und Studirende gehören, auſser mehreren Familienstiftungen: eines für vaterlose Studirende (gegründet von dem Bäckermstr. *Schulze*), jetzt mit 1650 Thlr. Vermögen, — das *Wolterstorff*sche (zur Erinnerung an Dr. Chr. Wolterstorff) für fleiſsige Schüler der oberen Cl., die sich im Hebräischen auszeichnen, jetzt mit 600 Thlr. Vermögen, — der von dem Prediger Dr. *C. Witte* 1843 gegründete Fonds „zur Beförderung des Gefühls für Wahrheit, Recht und Pflicht" durch Preisaufgaben aus dem Gebiet des Naturrechts und der christl. Sittenlehre, — ein Stipendium für studirende Tuchmachersöhne der Neustadt, — das Seidenkrämergilde-Stipendium, — 5 Stipendien, je zu 38 Thlr. (oder 10 Stipendien, je zu 19 Thlr.) aus dem Kloster-Bergischen Fonds (seit 1820), für Schüler der oberen Cl., die studiren wollen. Aus einem von Nic. Gercken[2]), Domsyndikus zu Magdeburg, errichteten Stipendienfonds werden gegenwärtig über 1000 Thlr. jährlich an Studirende vertheilt. Freitische, bei den Bürgern, sind nicht selten. Für Lehrmittel sind seit 1820 über 700 Thlr. auſserordentlich bewilligt worden. Eine Schüler-Lesebibliothek seit 1822.

Vrgl. Danneil, Nachr. über die jetzige innere Einrichtung des Gymn. zu Salzwedel. Progr. v. 1821; Derselbe: Gesch. des Gymnasiums. Progr. v. 1822, 1824, 1830, 1831, 1833, 1844; Gesch. der Einführung der Reformation in Salzwedel 1541. Progr. v. 1841; Kirchengeschichte der Stadt Salzwedel. Halle 1842.

Director: Dr. *Chr. W. Wentrup*, seit M. 1863 (vorher Oberl. am Gymn. zu Wittenberg). Auſser ihm 9 L. (3 Oberl., 5 ord. L., 1 techn. L.). — Etat: 7082 Thlr.[3]) Zinsen[4]) 147 Thlr. Zuschüsse: aus Staatsfonds 395 Thlr., aus dem Kloster-Bergischen Fonds 1201 Thlr., von der Kämmerei (einschl. 93 Thlr. Entschädigung für Martinianum und Gregorianum) 770 Thlr., von der St. Marienkirche 178 Thlr., von der St. Katharinenkirche 117 Thlr.; Hebungen von den Schülern 3589 Thlr.; sonstige Einnahmen 685 Thlr. Verwalt.kst. 54 Thlr. Besoldungsfonds 5616 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir.[5]) und 3 Oberl.; Schulgeld- und Ackerantheile[6]). Untrr.mittel 168 Thlr. Instandhaltung der Schulorgel 10 Thlr. Zu Gratificationen für die besten Choristen 21 Thlr. Programm 60 Thlr. Pensionen 624 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordinarium 529 Thlr. — Eigener Pensionsfonds, jetzt mit 845 Thlr. Vermögen. Die Stadt hat an fortlaufendem Zuschuſs jährlich so viel zu entrichten, als nach Abzug der laufenden und der einmaligen Lehrerpensionsbeiträge, sowie des beim Dispositionsfonds der Gymnasialcasse verwendbaren Betrags erforderlich ist (Oberpräsid.-Verf. v. 15. März 1848 und Minist.-Rescr. v. 26. März 1849).

Patronat: städtisch, mit königl. Compatronat. Der Magistrat wählt und beruft für sämmtliche Stellen, unter Zuziehung des K. Compatronats-Commissarius (jetzt: Landrath *v. Lattorff*). Confession: nach Stiftung, Dotationsbezügen und altem kirchl. Zusammenhang evangelisch. Jährlich zwei Schulcommunionen[7]): die eine in der Pfarrkirche zu St. Marien, die andere in der Pfarrkirche zu St. Katharinen. Die Schule ist seit alter Zeit verpflichtet, in beiden Kirchen die liturgischen Gesänge auszuführen. Schülerchor in beiden Kirchen schon vor dem Jahre 1697.

---

[1]) So genannt, weil dieser Theil des Gebäudes 1720—1746 an einen Buchdrucker vermiethet war.

[2]) Derselbe war ein Sohn des Rectors an der neustädt. Schule M. *J. Gercken* (1554—75).

[3]) Hierin sind nicht begriffen: *a*) ein Roggendeputat von der Stadt und eines von der St. Katharinenkirche im Werth von 36 Thlr. und 8 Thlr.; *b*) Accidenzien von Leichen und Hochzeiten bei den Kirchen zu St. Marien und St. Katharinen, veranschlagt auf 200 Thlr.; *c*) die Inscriptions- und Abgangs-Gebühren, etwa 115 Thlr.; *d*) die Kosten für Bauten und Heizung, welche von der Kämmerei und den beiden Kirchen nach altem Herkommen (Receſsplan von 1741, Abkommen von 1809) gemeinsam getragen werden.

[4]) Von 3825 Thlr. Capitalvermögen.

[5]) Die Rectorwohnung erhielt 1706 die Inschrift „Fabrica mentium"; die daneben liegende Cantorwohnung: „Musica psalle Deo."

[6]) Die hier nicht in Rechnung gestellten Emolumente sind insgesammt auf 514 Thlr. veranschlagt.

[7]) An Wochentagen.

HALBERSTADT[1]).

(Fürstenthum Halberstadt. 22,810 Einw.)

In Halberstadt haben lange drei gelehrte Schulen bestanden: das Stephaneum, das Martineum, das Johanneum. Die Johannisschule ist nach der Mitte des 18. Jahrh. in eine Bürgerschule, das Martineum 1823 in eine Realschule verwandelt worden; das Stephaneum (die Domschule) ist gelehrte Anstalt geblieben. Bei verschiedenem Patronatsverhältnifs stehen das Dom-Gymnasium (königl.) und die Realschule (städt.) in keiner näheren Beziehung zu einander. — J. F. Lucanus, Beiträge zur Gesch. des Fürstenthums Halberstadt. 1784 und 1788.

Das Dom-Gymnasium.

Die Gründung des Bisthums Halberstadt und der mit demselben verbundenen Kathedral-, Dom- oder Stiftsschule wird auf Carl den Grofsen zurückgeführt. Zu Anfang des 14. Jahrh. war die Frequenz der Anstalt so gesunken, dafs, um die Wahrnehmung der religiösen Feierlichkeiten im Dom zu St. Stephan zu sichern, der Bischof sich veranlafst sah (Schulprivilegium vom Katharinentag 1316[2]), anderen Schulen die Aufnahme der abgehenden Domschüler bei Strafe der Excommunication zu verbieten. 1591 führte Bischof Heinrich Julius in Kirche und Schule die Reformation ein. Dürftige Ausstattung der Schule; drei Lehrer: ein Rector, ein Cantor, ein Tertius. 1606 lehnte der Rath der Stadt die von dem Domcapitel ihm angetragene Vereinigung der Domschule mit dem Martineum ab. Erstbekannter luther. Rector: *Andr. Schröder* (1615—21). — Im 30jähr. Krieg Verdrängung der evang. Lehrer durch Jesuiten. 1634 Wiederherstellung als evang. Schule. Lange Zeit im Siechthum, bei dem Aufblühen des Martineums und der Johannis-Schule. — Fast ein Jahrhundert hindurch beruhte der Organismus der Schule auf einem Responsum der Universität zu Helmstädt. 1674, nachdem das Domcapitel die Dotation der Anstalt vermehrt hatte, Errichtung einer 5. Cl. und eines Convicts für 12 arme Schüler, „die zunächst den Chor in musicis perfect halten und bestellen könnten.“ Zugleich Ausbau des Schulhauses. Seit dieser Reorganisation (feierliche Einweihung: 1674, am 30. Novb.) entläfst die Anstalt zur Universität. Unter dem Rector M. *J. Kubel* (ums Jahr 1700) safsen zwischen 20 und 36 Schüler in I. 1716 Erbauung eines Wohnhauses für die Lehrer.

Zu grofsem Ansehen gelangte die Schule unter dem Rector Consist.-R. Chr. Gottfr. Struensee[3]) (1759—82, vorher Conr. derselben). Er wies den classischen Sprachen mehr Lectionen zu, sorgte für Vermehrung der Lehrerstellen und nahm sogar auf eigene Kosten einen Collaborator an. Die 1778 von ihm durchgesetzte Verbindung eines Schullehrer-Seminars mit der Domschule befreite die oberste Classe von den Choristen (6 bis 8) und die unteren von den Currendanern (24). In demselben Jahr wurde die Zahl der Convictorenstellen auf 30 vermehrt; 9 wurden davon dem Seminar zugewiesen, der Domschule aber 21 und zwar 16 für Literaten, 5 für Kirchensänger bestimmt. 1762 Einführung von Schülerprämien. — Unter der westphäl. Regierung wurde (Decret v. 1. Dcb. 1810) das Domstift eingezogen, und der der Anstalt von daher zufliefsende Dotationstheil auf die Staatscasse übernommen, ohne dafs jedoch die neue Regierung die Zahlungen prompt leistete.

Die preuss. Regierung hat, als sie wieder in den Besitz des Fürstenthums Halberstadt gekommen, die von ihrer Vorgängerin constituirte Verpflichtung durch angemessene Dotirung sofort erfüllt. 1816—19 Reorganisation mit Hülfe eines neuen Staatszuschusses von 1750 Thlr. (C. O. v. 4. März 1819): Einsetzung einer Abiturienten-Prüfungscommission, Hinzufügung einer VI, Abtrennung des Schullehrer-Seminars. Seit 1818 (23. Sptb.) führt die Anstalt den Namen „Dom-Gymnasium“; früher, namentlich so lange die zweite Schule des Orts „Martineum“ bezeichnet wurde, hiefs sie gewöhnlich „Stephaneum.“ — An Stelle der von dem Dichter J. W. L. Gleim beabsichtigten Humanitätsschule, für deren Erhaltung die Gleimsche Familien-Stiftung (Recefs vom 7., 11. und 29. Mai 1822, C. O. vom

---

[1]) Eingeborene der Stadt Halberstadt, welche auf der Universität zu Leipzig studiren, haben ein Anrecht auf die dortige Freitischstiftung des kursächs. Commerzien-R. *Andr. Rosenthal* (Ein Auszug aus dem Testam. de publ. 21. Dcb. 1712 im Progr. des Dom-Gymnasiums zu Halberstadt von 1861.)

[2]) Der latein. Text ist abgedruckt in Nachtigal's neuen Nachr. von der Domschule aus dem Jahr 1806, der deutsche im Progr. der Realschule von 1845.

[3]) Struensee hat während seines Rectorats 1840 Schüler recipirt. Bald nach seinem Amtsantritt betrug die Frequenz 207 (V 47, IV 51, III 33, II 33, I 43).

28. Aug. 1824) eine Aversionalsumme von 25,000 Thlr. gezahlt hatte, ist 1827 (vollständig 1847) eine Selecta getreten, mit der Bestimmung, denjenigen Primanern, die sich vor den übrigen durch Anlagen, Kenntnisse, Fleifs und gute Sitten auszeichnen, zur Erweiterung und festeren Begründung ihres Wissens in einzelnen Lehrgegenständen (namentlich im Lateinischen, Griechischen und in der Mathematik) Gelegenheit zu geben[1]). Seit 1842 beginnt das Schuljahr zu Ostern. 1855 Abtrennung des Domcantorats. 1856 ist die mehrere Jahre mit der Anstalt verbunden gewesene Vorbereitungscl. wieder eingegangen.

Struensee's Nachfolger waren: *Gottl. Nath. Fischer* (1783—1800, vorher Rect. des Martineums) und Dr. *Fr. C. H. Maass* (1800—1840). Zu den Lehrern haben u. a. gehört: Dr. *Bernh. Thiersch* (1823—33, dann Dir. des Gymn. zu Dortmund, — Dichter des Preussenliedes), Dr. *Fr. Schöne* (1831—39, dann Dir. der Gymn. zu Herford und zu Stendal), Dr. *W. Hertzberg* (1840—42, dann Dir. der Realschule zu Elbing), Dr. *C. Ad. Jordan* (1830—52, dann Rect. des Gymn. zu Salzwedel, jetzt Dir. des Gymn. zu Soest), Dr. *C. Gu. Heiland* (1840—51, dann Dir. der Gymnasien zu Oels, zu Stendal und zu Weimar, jetzt Prov.-Schulr. zu Magdeburg), Dr. *C. Hense* (1840—59, dann Rect. des Gymn. zu Salzwedel), Dr. *C. Rehdantz* (1851—61, jetzt Prof. am Dom-Gymn. zu Magdeburg). — 1796 war Abiturient *Aug. Spilleke* (nachmals Dir. des Friedr.-Wilh.-Gymn. und der K. Realschule etc. zu Berlin). — Bis 1788 führte ein Mitglied des Domcapitels (der Scholasticus) die Aufsicht über die Anstalt; 1788—1821 war dieselbe einem Ephorus oder (Ober-) Director anvertraut (Consist.-Rath *Streithorst*, dann General-Superintendent *J. C. Ch. Nachtigal*).

Jetzt umfafst die Schule 7 aufsteig. Cl. (VI—I und die Selecta), sämmtlich ungetheilt (II und I je mit 2jähr., Selecta mit 1jähr. Cursus). Die Frequenz hat betragen: 1817: 294, 1819: 334, 1827: 302, 1833: 250, 1840: 206, 1846: 253, 1852: 241, 1858: 262, 1862: 283, 1863: 289 (272 evg., 9 kath., 8 jüd.; 3 Ausld.; II: 48, I: 28, Selecta: 6). Die Hälfte sind auswärtige Schüler. 1827—46: 276 Abiturienten, 1856—63: 101. — An Stelle der durch das Convictorium gewährten Naturalverpflegung hat schon das Domcapitel (Schulordnung v. 1801) eine baare Geldunterstützung gesetzt. Dieselbe wird in gleichen Beträgen unter dem Namen „Convictoriengeld" an 21 Schüler[2]) (16 sogen. Literaten und 5 Choristen) mit je 36 Thlr. gezahlt. — Zur Unterstützung von Schülern der unteren und mittleren Cl. in Geld und Büchern dient das *Wulff*sche Legat (30 Thlr. jährl.) Aufserdem 10 proc. Freistellen. An Studirende vertheilt die Anstalt Stipendien aus eigenen Mitteln (1 zu 40 Thlr., 3 zu je 32 Thlr., 2 zu je 20 Thlr.) und aus dem Kloster-Bergeschen Fonds (4 je zu 42⅓ Thlr.). — 1839 haben die hinterbliebenen Töchter des Rect. Dr. *Maass* die werthvolle Bibliothek ihres Vaters (5000 Bde) geschenkt; 1861 hat die Anstalt die Bibliothek des Oberdompredigers Dr. *Chr. Fr. Bernh. Augustin*[3]) (über 7000 Bde) angekauft. Die Zinsen einer 1863 aus dem Verkauf einer seltenen Doublette der Vulgata gelösten Summe von 1600 Thlr. sind zur Vermehrung der Bibliothek bestimmt.

Vrgl. Fischer, Nachr. von der Domschule. Progr. v. 1784, 1785, 1786 und 1787; Derselbe: Fragmente zur Gesch. der Domschule in den „Denkschriften einer doppelten Jubelfeier in der hohen Stiftskirche zu Halberstadt. 1791;" Nachtigal, Neue Nachr. von der Domschule. 1806; W. Körte, J. W. L. Gleim's Schule der Humanität. Halberst. 1816; Maafs, Progr. v. 1825 und 1829; Schmid, Progr. v. 1840, 1841, 1847, 1857, 1861 und 1862.

Director: Prof. Dr. *Th. Schmid*, seit Joh. 1840 (vorher Oberl. an der Anstalt). Aufser ihm 12 Lehrer (4 Oberl., 5 ord. L., 1 wissensch. Hülfsl., 2 techn. L.). — Etat: 11,187 Thlr. Zeitpacht 72 Thlr.; Capitalzinsen 148 Thlr.; Staatszuschufs 5300 Thlr.; aus dem Gleimschen Lehranstaltsfonds 1098 Thlr.; aus dem Kloster-Bergischen Fonds 270 Thlr.; von der Domkirche kirchl. Accidenzien aus Trauungen und Begräbnissen 150 Thlr.; von der Domainen-Verwaltung Getreidedeputat im Werthe von 405 Thlr.; aus der Seminarcasse 15 Thlr.[4]); von den Schülern 3708 Thlr.; sonstige Einnahmen 21 Thlr. Verwaltungskst. 183 Thlr. Besoldungsfonds 8762 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir. und den Schuldiener. Untrr.mittel 150 Thlr. Utensilien 101 Thlr. Heizung 215 Thlr. Bautitel 416 Thlr. Stipendien- und Unterstützungsfonds 1174 Thlr. Programm 67 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordin. 119 Thlr.[5]). — Allgemeiner Civilbeamten-Pensionsfonds.

---

[1]) Gleim's Musen- und Freundschafts-Tempel (Sammlung von 115 Bildnissen seiner Gönner und Freunde) ist nebst der Gleimschen Familien-Bibliothek 1861 in das von dem Dichter früher bewohnte Haus verlegt worden.

[2]) Die für die Seminaristen bestimmten 9 Stipendien sind ums Jahr 1825 auf den Seminar-Etat übertragen worden.

[3]) Derselbe war 1826—39 K. Commissarius für die Abiturientenprüfungen bei dem Gymnasium.

[4]) Zur Remunerirung der im Domchor sich auszeichnenden Schüler.

[5]) Durch die gegen den Etat vorkommenden Mehreinnahmen an Schulgeld in Wirklichkeit beträchtlich höher.

Patronat: seit 1810, resp. 1814 landesherrlich. Confession: nach der Stiftung von 1591 und 1674, nach Dotationsbezügen und altem kirchl. Zusammenhang evangelisch. Die Schule stellt den Singechor für die Domkirche, communicirt auch in derselben.

Die Realschule I. O.

Schon vor der Reformation war in der Martini-Parochie eine nach dem Schutzpatron der letzteren, Martin von Tours, benannte Schule vorhanden. Als dieselbe, gleich der Kirche, 1524 Luther's Lehre angenommen, mufste sie nach dem Tode des Cardinal-Erzbischofs Albrecht[1]) von Mainz das Local des Dominicaner-Klosters räumen. Lehrer und Schüler verliefsen das Haus, unter Absingung des Liedes: „Ach Gott vom Himmel sieh darein." Verlegung nach der Neuen Strafse, in ein Haus, welches mit dem Recht der freien Religionsübung der Rath der Stadt dem Domcapitel (für 873 Gulden) abgekauft hatte. Als protestantische Anstalt nahm die Schule die Namen „Schola Martiniana", „Ludus literarum Martinianus", „Martineum" an, zu Ehren Luther's, dessen Geburtstag (10. Novb.) sie bis ins 18. Jahrh. als Schulfest gefeiert hat. Erster luth. Rector: *Knisterus*. 1564 bei 4 L. 6 Cl.: die unterste Cl. begann mit Buchstabiren; die Schüler der beiden obersten Cl. mufsten Latein zur Umgangssprache nehmen. Die Gehalte bestanden anfangs nur im Ertrag des Schulgeldes und in Freitischen; später bewilligte der Rath der Stadt Zulagen aus dem „gemeinen Säckel". Die mit der Frequenz zunehmende Theilnahme der Bürgerschaft zeigte sich in mannichfachen Zuwendungen, namentlich von Naturalien[2]). — Mehrere Schulordnungen, namentlich die von 1589 und von 1602 (Doctrina et disciplina Halberstadiensis instaurata), verfafst von den Martini-Predigern *Dan. Sachse* und *Lamb. Ehrentraut*. 2 Singechöre. Blüthe unter den Rectoren *Jac. Fr. Reimann* (1698—1704, dann Superintend. in Hildesheim) und M. *J. Balth. Elend* (1704—17, dann Dir. in Hannover). Eine von dem General-Superintend. *Michaelis* nach 1740 verfafste Schulordnung gab dem Unterricht eine überwiegend theologische Richtung[3]): u. a. sollte im Griechischen nur das Neue Testament, kein profaner Classiker, gelesen werden. 1779 betrug die Frequenz 229 (VII 44, VI 58, V 55, IV 18, III 25, II 15, I 14). 1783 trat der Rector *Gottl. Nath. Fischer* (seit 1775) an die Domschule über. Das Martineum wurde damals zugleich Bürgerschule und Schullehrer-Seminar. — O. 1809 entliefs die Anstalt zum letztenmal zur Universität und hörte damit auf, Gelehrtenschule zu sein. 1810 hatte sie in VI 114, in V 42, in IV 17, in III 6, in II 8 Schüler, in I 6 Choristen. Zunehmender Verfall. Letzter Rector der Gelehrtenschule: Dr. *Chr. G. W. Lehmann* (1806—23). Durch thätige Förderung des erblindeten Bürgermeisters *Weydemann*, 1822—23, unter Abtrennung des Schullehrer-Seminars, Organisation zu einer höheren Bürger- (Real-) Schule, welche am 19. Dcb. 1839 das Recht zu Entlass.prfgn nach der Instr. v. 8. März 1832 erwarb. Erster Dir. der Realschule: Dr. *J. Chr. Siderer* (1823—53, vorher Lehrer der Anstalt). 1825 Einrichtung einer Vorschule; 1857 Wiederherstellung einer VI. Nach Siderer's Tode leitete bis zum Eintritt des jetzigen Dir. die Anstalt *Hrm. Wilski* (1852—54, dann Dir. der Realschule in Cüstrin). Am 6. Octb. 1859 ist die Schule als Realschule 2. O., am 19. Aug. 1863 als Realschule 1. O. anerkannt worden.

Gegenwärtig 6 Real- und 2 Vorber.-Cl., sämmtlich ungetheilt. Die Frequenz schwankte früher zwischen 250 und 270. 1858 betrug sie in den Realcl. 291, 1862: 240, 1863: 229 (217 evg., 4 kath., 8 jüd.; 3 Ausld.; II: 17, I: 8); die Vorschule hatte 1863: 139 Sch. Ueber die Hälfte sind auswärtige. In den 4 Jahren 1860—63: 14 Abitur. — O. 1824 hat die Anstalt das alte Schulhaus in der Neuen Strafse mit dem Amtsgebäude der vormal. Kriegs- und Domainen-Kammer am Martini-Kirchhof vertauscht. In nächster Zeit erhält sie ein geräumiges neues Haus, welches auf der Stelle des Thesauri-Vorwerks, mitten in der Stadt, erbaut wird. — Das St. Spiritus-Hospital gewährt jährlich 40 Thlr.[4]) zur Unterstützung armer Choristen. Legat eines früheren Schülers, des kursächs. Commercienraths *Andr. Rosenthal* († 1712), an dessen Namenstag (30. Novb.) alljährlich Geld und Geschenke an Lehrer und Schüler im Gesammtwerth von 100 Thlr. vertheilt werden. *Winter*'sches Legat für arme Schüler. Mehrere kleinere Stiftungen für die Lehrer und zu Schülerprämien; für letzteren Zweck auch Collectenantheile aus der Martinikirche. — Schülerbiblioth. mit 1300 Bdn. Physikal. Cabinet mit Mefsinstrumenten.

Vrgl. Siderer, Gesch. des halberstädtischen Martineums. Progr. v. 1845; Spilleke, Progr. v. 1862[5]).

---

[1]) Markgraf von Brandenburg.
[2]) Nach einem alten Verzeichnifs erhielt jeder Schulcollege jährlich 99 Semmeln, und noch jetzt werden aus einem Legat (s. unten) Prätzeln und Papier vertheilt.
[3]) Uebrigens sollte auch Heraldik gelehrt werden. [4]) Die sogen. Convictoriengelder.
[5]) Darin Mittheilungen aus dem Bericht über die 1589 auf Befehl des Herzogs Heinrich Julius abgehaltene Kirchen- und Schul-Visitation.

Director: Dr. *Hrm. Spilleke,* seit M. 1854 (vorher Oberl. an der K. Realsch. zu Berlin). Aufser ihm 12 L. (3 Oberl., 4 ord. L., 1 evg. Religionsl., 2 techn. L., 2 Vorschul.-L.). — Etat: 7982 Thlr. Zinsen 173 Thlr.; vom St. Spiritus-Hospital 40 Thlr.; von der Martinikirche 5 Thlr.; von der Stadt 2437 Thlr.; von den Schülern 5327 Thlr. Besoldungsfonds 6910 Thlr.; Dienstwohn. für den Dir. Für Vicariatstunden 50 Thlr. Untrr.mittel 215 Thlr. Utensilien 80 Thlr. Heizung und Beleuchtung 273 Thlr. Programm 58 Thlr. Bautitel 22 Thlr. Abgaben und Lasten 24 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraord. 351 Thlr. — Eigener Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Wahl und Berufung sämmtlicher Lehrer erfolgt durch den Magistrat. Confession: nach der Stiftung von 1524 und nach Dotationsbezügen evangelisch. Alle Jahr eine Schulcommunion in der Martinikirche.

WERNIGERODE.

(Grafschaft Stolberg-Wernigerode. 6020 Einw.)

Gymnasium.

Um die allmählich in Verfall gerathene Schule des Collegiatstifts zum heil. Sylvester und Georg durch eine bessere zu ersetzen, gründete Heinrich Horn, Dechant des Liebfrauenstifts und bischöfl. Official zu Halberstadt, an seinem Geburtsort Wernigerode ein evangelisches „Lyceum". 1550 liefs derselbe ein Schulhaus erbauen und versah die Anstalt mit einer Dotation. Das Patronat übernahm der Magistrat. Erster Rector der, auch „Horneum" oder „Oberschule" genannten Anstalt wurde ein Schüler Melanchthons, M. *Ge. Thymus (Klee),* 1550—58 (vorher Rector zu Goslar und zu Zwickau, † 1561 als Prof. an der Univ. zu Wittenberg). In der Mitte des 16. Jahrh. bei 4 Cl. 4 Lehrer (Rector, Conrector, Cantor, Baccalaureus) und 1 Gehülfe (Custos); wöchentlich 30 Unterrichtsstunden, wovon in I 17 auf das Lateinische kamen. 1643: 246 Schüler (V 168, IV 15, III 23, II 15, I 25). Nach einem Vergleich v. 14. Mai 1715 und 30. Jan. 1717 sollte der Magistrat, in Verbindung mit dem Stadtministerium, das Wahlrecht für alle Lehrerstellen üben; das Bestätigungsrecht die gräfl. Herrschaft. Blüthe des Lyceums unter den Rectoren *Eustasius Fr. Schütze* (1715—38, dann erster Rector des Gymn. zu Altona) und dessen Bruder *C. Fr. Schütze* (1738 bis 77); 1738: 41 Primaner. 1730 erfolgte ein Neubau des Schulhauses, auf der alten Stelle, nahe der St. Sylvesterkirche; die Kosten trug die Stadt. 1733 bezog der Rector 177 Thlr. Gehalt, der Conrector 140 Thlr., der Subconrector 102 Thlr., der Cantor 189 Thlr., der Quintus 61 Thlr.; aufserdem wurde jedem der 5 Lehrer eine freie Wohnung gewährt. 1750 Einführung von Schulgeld[1]), welches bis 1823 jeder Lehrer aus seiner Classe als pars salarii erhob. 1792 wurden die 3 unteren Cl. zugleich Bürgerschule[2]). 1822 Abschaffung des nach dem 30jähr. Kriege aufgekommenen Neujahrsumgangs der Schule. Bis O. 1824 entliefs die Anstalt zur Universität. Letzter Rector der gelehrten Lycealschule: *Gottfr. Chr. Haberland* (1822—25). 1815: 195 Schüler, 1825: 133. Eine grofse Zahl von Schulordnungen aus älterer Zeit.

Zufolge gräfl. Verfügung v. 23. Sptb. 1825 wurde das Lyceum auf eine 4 cl. Stadtschule beschränkt und das seit 1797 mit der Anstalt verbundene Schullehrer-Seminar aufgehoben. Zugleich hörte der Singechor[3]) auf. 1846, wo nach 7jähriger Vacanz der Rectorstelle Dr. *Fr. Chr. Müller* an die Spitze des Lyceums trat (bis 1860), nahm dasselbe den Lehrplan der 4 unteren Gymn.-Cl. an; zugleich erfolgte die Einrichtung von Reallectionen für Nichtgriechen und die Hinzufügung einer Vorbereitungscl. 1860, unter Aufhebung der Reallectionen, Organisation zu einem Progymnasium, welchem, nach Eröffnung der II (O. 1861), am 1. Novb. 1862 die vollen Rechte eines Progymnasiums beigelegt wurden. O. 1863 Vervollständigung durch eine I. Mittels Minist.-Rescr. v. 5. Octb. 1863 ist das bisherige Lyceum als vollberechtigtes Gymnasium anerkannt worden. Ein Statut v. 6. Aug., 20. Octb. und 16. Novb. 1863 hat die Verhältnisse desselben geregelt. — Der 21. Aug. wird alljährlich als Stiftungstag gefeiert. — Seit Ende des 18. Jahrh. machen die Lehrer mit den Schülern in jedem Jahre eine kleine Reise. 1842 wurde zuerst ein vollständiger Schul-

[1]) Das Schulgeld betrug damals vierteljährlich für jeden Schüler: in V 6 gGr., in IV 8 gGr., in III 12 gGr., in II 16 gGr., in I 16 gGr.

[2]) Bei einem Reorganisationsvorschlag (1806) beantragte ein Lehrer 29 verschiedene Lehrgegenstände, u. a. Metaphysik, Anthropologie, Aesthetik, Naturrecht, Kritik, Gesetzeskunde.

[3]) Die seit alter Zeit bestehende Currende war schon zu Anfang dieses Jahrh. auf die deutsche Schule übergegangen. Die Chorschüler wurden in Concertisten (Stimmenführer beim Bafs, Tenor, Alt und Discant), Capellisten (die in der Schlofskirche sangen), Choralisten (Vorsänger in den Stadtkirchen) und gewöhnliche Sänger eingetheilt; der Vorsteher des Chors hiefs Präfect, sein Gehülfe Adjunct.

etat aufgestellt. 1846 ist eine besondere Schulcasse eingerichtet; bis dahin fand eine gewisse Selbstverwaltung der Schuleinkünfte durch den Rector Statt. Zu den Schülern hat u. a. gehört: *Joh. W. L. Gleim* (1735).

Gegenwärtig umfaſst die Anstalt 6 Gymn.- und 1 Vorber.-Cl., sämmtlich ungetheilt. Frequenz der Progymn.-Cl.: 1846: 68, 1852: 91, 1856: 116, 1859: 96, 1862: 137; der Gymn.-Cl. 1863: 169 (sämmtlich evang.; 5 Ausld.; II: 9, I: 5); der Vorschüle: 1863: 28. Etwa die Hälfte der Schüler sind auswärtige. — 1862—63 hat die Stadt das Schulhaus durch einen Anbau erweitert. — Eine groſse Zahl von Stiftungen und Beneficien verdankt die Anstalt von Alters her dem gräfl. Hause[1]). In neuerer Zeit (1844) schenkte dasselbe einen Schulhof mit Garten; ein von dem Grafen Heinrich Stolberg-Wernigerode gestifteter „Verbesserungsfonds" (1829) dient zu Gehaltszulagen und für allgemeine Zwecke der Schule. Die nächstgröſste Stiftung (12,000 Thlr. Capitalvermögen), mit ähnlicher Bestimmung, stammt von einem früheren Schüler, dem Leibarzt Dr. H. C. G. Bode († 1823). Zum Besten der Schule dienen ferner: die Säcularstiftung (1850, bei der 3. Säcularfeier des Lyceums gegründet), jetzt mit 1660 Thlr. Capitalvermögen, und ein Legat des Fabrikbesitzers *Hampe* († 1848), jetzt mit 1770 Thlr. Capitalvermögen. 1862 hat das Lehrercollegium eine Lehrerwittwencasse errichtet, Zwei Legate für arme Schüler: von der Verwalterswittwe Salome *Assel* (1679) und dem Pastor *Kessler* (1824). Eine auf gräfl. Anordnung seit 1743 aus dem Ertrag der Kirchenbecken gebildete Convictoriencasse gewährt solchen fleiſsigen und wohlgesitteten Schülern der 4 oberen Cl., welche zu studiren beabsichtigen, wöchentlich 6 Portionen Mittagsessen und einige Stipendien (je 10 Thlr. jährlich). — Die Anstalt benutzt die gräfl. Bibliothek (1590 errichtet), jetzt mit mehr als 55,000 Bdn. Druckschriften (darunter eine 3000 Bd. starke Sammlung von Bibeln in fast 50 Sprachen) und 12,000 Karten[2]). An die Bücher- und Instrumentencasse der Schule muſste bis in die neueste Zeit jeder, welchem der regierende Graf ein Amt oder einen Titel verlieh, einen einmaligen Beitrag (6 Ggr. bis 1 Thlr.) entrichten.

Vrgl. J. Chr. Fr. Kallenbach, Gesch. des Lyceums zu Wernigerode. 1850; Kesslin, Nachricht. von Schriftstellern und Künstlern der Grafschaft Wernigerode von 1074—1855. Magdeb. 1856; Schulnachrichten in den Progr. (Bachmann) v. 1862 und 1863; 16jähr. Frequenzübersicht im Progr. v. 1862.

Director: *W. Bachmann*, seit O. 1860 (vorher Oberl. am Gymn. zu Gütersloh). Auſser ihm 10 L. (3 Oberl., 4 ord. L., 1 wissensch. Hülfsl., 1 techn. und 1 Elem.-L.). — Etat[3]): 7967 Thlr. Vom Grundeigenthum 21 Thlr.; Zinsen von Capitalien 424 Thlr.; aus der Bodeschen Stiftung 410 Thlr.; von der gräfl. Rentei 1500 Thlr.; aus dem gräfl. Verbesserungsfonds 232 Thlr.; von der Stadt[4]) 1708 Thlr.; von den evg. Kirchen zu U. L. F. und zu St. Johann 15 Thlr.; von den Schülern 3404 Thlr.; sonstige Einnahmen 253 Thlr. Verwalt.kst. 231 Thlr. Besoldungsfonds[5]) 6124 Thlr.; Dienstwohnungen für den Rector und 2 Lehrer; Holzdeputat für 3 Lehrer. Zur Beschaffung auſserordentl. Lehrkräfte 200 Thlr. Unterr.mittel 208 Thlr. Feuerung[6]) und Beleuchtung 41 Thlr. Lehrerpensionen 918 Thlr. Für das Programm 60 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 193 Thlr. — Eigener Pensionsfonds.

Patronats- und Ressort-Verhältniſs. Das Gymnasium ist statutenmäſsig städtischen Patronats; der Magistrat wählt und beruft daher für sämmtliche Lehrerstellen, mit Ausschluſs jedoch der Directorstelle, für welche die Stadt dem regierenden Grafen zu Stolberg-Wernigerode das Wahlrecht eingeräumt hat. Die für die übrigen höheren Schulen der Monarchie den K. Provinzialbehörden übertragene Aufsicht führt über diese Anstalt das gräfl. Consistorium zu Wernigerode, welchem seit 1863 der Departements-Schulrath des K. Provinzial-Schulcollegiums temporair als technisches Mitglied angehört, nach Maſsgabe eines Recesses v. 13. Aug. und 17. Sptb. 1822[7]), sowie des Staatsvertrags v. 8. Jan. und 26. Aug. 1862[8]), im Einklang mit den Vorschriften über das Unterrichtswesen für die übri-

[1]) Eine Stiftung der Grafen Stolberg ist auch die evang. Klosterschule (Pädagogium) zu Ilfeld in der zum Königreich Hannover gehörigen Grafschaft Hohenstein, zu deren Errichtung (1544) der 23. und letzte Abt des Prämonstratenser-Klosters Ilfeld, *Thomas Stange*, die Revenüen des nach der Reformation aufgehobenen Klosters verwenden durfte. Von den in dieser Anstalt (Gymnasium und Alumnat) befindlichen Freistellen besetzt das gräfl. Haus Stolberg 8 und zwar: die Linie Stolberg-Wernigerode 4, die Linie Stolberg-Stolberg 2, die Linie Stolberg-Roſsla 2. Den von den 8 Beneficiaten erworbenen Abgangszeugnissen der Reife wird nach einer C. O. v. 13. Apr. 1842 (v. Rönne a. a. O. II p. 279) ausnahmsweise die Wirkung preussischer Gymnasial-Maturitätszeugnisse beigelegt, wenn in den Zeugnissen die Inhaber ausdrücklich als gräfl. Beneficiaten bezeichnet worden sind. — Eine Gräfin Anna zu Stolberg-Wernigerode war Stifterin des Gymnasiums zu Quedlinburg (s. dieses).

[2]) S. Petzholdt, a. a. O., p. 366 ff. Bibliothekar ist ein Gymnasiallehrer (jetzt: Prof. Dr. *Förstemann*).

[3]) Mit Ausschluſs der Kosten für Bauten und Schulbrennholz, welche die Stadt trägt.

[4]) Einschlieſslich des Beitrags zum Pensionsfonds.

[5]) Der hierin nicht begriffene Werth der Emolumente beträgt 356 Thlr.

[6]) S. die vorstehende Bemerkung [3]). [7]) S. Ann. VII p. 512 ff.

[8]) S. Amtsblatt der K. Regierung zu Magdeburg, Jahrgang 1862 p. 309.

gen Theile der Monarchie, unter Oberaufsicht des Oberpräsidenten der Provinz[1]). — Confession: nach Stiftung, Dotationsbezügen, altem kirchl. Zusammenhang und dem Statut von 1863 evangelisch. Sämmtliche Lehrer müssen evangel. Confession sein. Ein Lehrer ist zugleich Organist an der Ober-Pfarrkirche zu St. Sylvester und an der St. Nicolaikirche; ein anderer Vorsänger in der gräfl. Schloſskirche.

QUEDLINBURG.

(Reichsstift Quedlinburg. 15,780 Einw.)

Gymnasium.

Schon im 14. Jahrh. finden sich in Quedlinburg zwei höhere Schulen: die gröſsere in der Altstadt (bei der Hauptkirche St. Benedicti), die kleinere in der Neustadt (wahrscheinlich bei der Hauptkirche St. Nicolai). Die altstädt. Schule stand, gleich der St. Benedictikirche, unter dem Patronat des Frauenstifts Quedlinburg[2]) (Vergleich v. 1453); ein ähnliches Verhältniſs scheint bei der neustädt. Schule obgewaltet zu haben, weil das Stift auch Patron der dortigen Hauptkirche war. Letzter Rector der altstädt. Schule: *Sim. Kleinschmidt;* letzter Rector der neustädt. Schule: M. *Wolfg. Hypsaeus.*

Nach Annahme der Reformation (1539) vereinigte die Aebtissin Anna II, Gräfin zu Stolberg-Wernigerode (1516—74) beide Anstalten 1540 zu einer lutherischen Gelehrtenschule mit 5 Cl. Die Stifterin hatte als Schullocal das vormalige Franciscaner- (Barfüſser-) Kloster (auf der Altstadt) dem Rath der Stadt unter dem Beding der baulichen Unterhaltung überwiesen, der Stiftsregierung aber, da der städtische Beitrag unzulänglich und von Melanchthon eine auskömmliche Dotirung empfohlen war, wie die Ergänzung der Gehalte, so auch die Besetzung der Lehrerstellen vorbehalten. Das Einkommen der Lehrer floſs hauptsächlich aus dem groſsen „Gotteskasten," welcher um dieselbe Zeit aus heimgefallenem Kirchen- und Klostergut gebildet worden war, „damit die Kirchen- und Schul-Diener um desto reichlicher und besser besoldet werden." Allmählich traten noch freiwillige Gaben, imgleichen die Accidenzien für kirchliche Dienste hinzu, welche die Schule bei der Stifts-, Schloſs- und Münsterkirche St. Servatii und den beiden Pfarrkirchen St. Benedicti und St. Nicolai zu leisten hatte. 1589 (Urkd. v. 30. Mai) gab die Aebtissin Anna III, Gräfin zu Stolberg-Wernigerode, das Schul- (Kloster-) Gebäude dem Stadtrath in Erbzins, mit der Verpflichtung, „Stuben und Gemächer und das ganze Corpus in baulichem Wesen zu erhalten;" zugleich wurde, wiederum vorbehaltlich des stiftischen Patronatsrechts, eine Schulinspection (Superintendent, ein anderer geistl. Inspector und 3 Rathsmitglieder) eingesetzt. Der erste Rector, *Werner Steinhausen* (1540, aus Magdeburg), ging bald ab; eben so seine 4 nächsten Nachfolger. In *Matth. Abdorff's* Stelle, welcher 1551 eintrat, übernahm gegen Ende desselben Decenniums das Rectorat der ungeachtet seiner Jugend schon 1540 von Melanchthon dazu empfohlene Conrector *Chr. Singel.* Zu den folgenden Rectoren haben gehört: der Lexikograph *Basilius Faber* (1560—70, dann am Gymn. zu Erfurt), *Heinr. Faber* (1570—89) und *J. Praetorius* (1620—56), unter welchem letzteren die Anstalt, damals „Gymnasium illustre" genannt, trotz des 30jähr. Krieges zahlreich (9 Cl.) besucht ward, wozu der Erlaſs des Schulgeldes und die hospitia bei den Bürgern auch ihrerseits beitrugen. 1631 Abschaffung der mensae ambulatoriae. Zur Zeit *Sam. Schmid's*[3]) (1665—1704), welchem Schüler aus fernen Ländern (Dänemark, Schweden, Livland, Polen, Belgien) zuströmten, stieg die Frequenz auf 500, einschlieſslich der Choristen (über 100), der Elementarschüler und der Aspiranten des Elementarschuldienstes. *Tob. Eckhard* (1704—37) hatte in II und I zusammen 160 Schüler. Sein Nachfolger war M. *J. Casp. Eberh. Wineken* (1737—1764)[4]). Von den folgenden Rectoren zeichneten sich aus: *Joh. Jac. Rambach* (1764—74, vorher Rector zu U. L. F. in Magdeburg, dann Oberpfarrer an St. Nicolai zu Quedlinburg), welcher, nachdem er die Anlegung von Breihanskellern unter den

[1]) S. die allgemeinen Vorbemerkungen zur Provinz Sachsen. In Angelegenheiten der evang. Kirche steht dieses Consistorium jetzt unmittelbar unter dem Ev. Ober-Kirchen-Rath zu Berlin.

[2]) Das Stift hatte bis 1698 Kursachsen zum Schutzherrn, bis 1803 Preussen, welchem es dann einverleibt wurde. 1806 trat durch die westphäl. Episode eine kurze Aenderung des Besitzstandes ein. Die Aebtissin des Stifts war eine unmittelbare Reichsfürstin.

[3]) Unter ihm verweigerten die Lehrer 1699 dem neuen Schutzherrn, Kurf. Friedrich III von Brandenburg, die Huldigung. Der Stiftshauptmann nahm in Folge dessen jeden derselben in 30 Thlr. Strafe, und belegte, als die Zahlung nicht geleistet worden war, das Gymnasium 21 Tage lang mit 3 Executionssoldaten, deren Verpflegung die Lehrer übernehmen muſsten.

[4]) Als unter demselben 1746 ein neuer Conrector einzuführen war, hielt der Consist.-R. *Meene* als Schulinspector eine Rede, deren Thema der Beweis war, daſs man in den latein. Schulen auch die deutsche Sprache treiben müsse.

Schulstuben nicht abzuwenden vermocht, strengere Schulgesetze gab, und *Fr. Stroth* (1774—79, nachher Gymn.-Dir. und Kirchenrath in Gotha), beide berufen von der Aebtissin Prinzessin Amalia (1756—87), Schwester Friedrich's II. *J. H. Fr. Meinecke* (1779—1802, dann Stifts-Consist.-Rath) konnte bei der unzulänglichen Dotation ein Rückschreiten der Anstalt nicht aufhalten: Frequenz unter 100. Aufhebung des Neujahrsumgangs[1]) durch die westphäl. Regierung. Friedr. Wilhelm III bewilligte 1819 (C. O. v. 4. März) einen Dotationszuschufs von 1200 Thlr. und schenkte 1832 (C. O. v. 19. Aug.) die Stifts- oder St. Servatii-Bibliothek[2]), mit welcher demnächst die St. Benedictikirche und die Stadt, vorbehaltlich des Eigenthumsrechts, ihre Bibliotheken verbunden haben. Seit 1839 beginnt das Schuljahr wieder zu Ostern. 1839—60 waren für III und II Reallectionen eingerichtet, zu deren Unterhaltung die Stadt in den ersten 4 Jahren jährlich 400 Thlr. gezahlt hat. Bis 1827 hatten die Schüler zu entrichten: Inscriptions-, Versetzungs-, Schul-, Jahrmarkts-, Kehrgeld, ein Geldgeschenk für die Lehrer[3]), eine Gebühr für Abgangszeugnisse. 1840 fand die 3. Säcularfeier Statt. An Stelle der Frühpredigt, welche der Rector früher an den drei hohen Festen in der Schlofskirche zu halten hatte, sind drei Schulreden getreten, zur Vorbereitung der Schüler auf jene Feste. 1854 (Reglem. v. 16. März[4]) Einführung einer Curatel für die auswärtigen Schüler, zur Erhöhung des erziehlichen Einflusses der Schule. Einen von der Stadt gewährten Turnplatz (Einweihung: 15. Mai 1860) benutzt das Gymnasium gemeinschaftlich mit den städt. Schulen. — Bis in die neueste Zeit hat das Gymn. den Singechor für sämmtliche 6 Kirchen der Stadt gestellt.

Vorgänger des jetzigen Directors waren: *J. Fr. Sachse* (1802—31) und Dr. *Ferd. Ranke* (1831—37, vorher Conr. der Anstalt, jetzt Dir. des Friedr.-Wilhelms-Gymn. zu Berlin). Zu den Schülern haben u. a. gehört: die Theologen *Joh. Gerhard* und *Andr. Quenstedt*, der literar. Polyhistor. *J. Alb. Fabricius* (die beiden letzteren im 17. Jahrh., der erstere im 16. Jahrh.) und *Fr. Gottl. Klopstock* (kam früh nach Schulpforta). — Gegenwärtig 8 aufsteig. Cl. (V und III inf. und sup.). Frequenz: 1816: 166, 1825: 173, 1833: 154, 1840: 150, 1848 und 1852: je 169, 1857: 262, 1862: 322, 1863: 316 (310 evg., 4 kath., 2 jüd.; 19 Ausld.; II: 42, I: 31). Ueber ⅓ der Schüler sind auswärtige. Abiturienten hat die Anstalt gehabt 1827—46: 66, 1857—63: 59. — Das alte Franciscanerkloster-Gebäude hat das Gymnasium 1862 der Stadt zu eigener Benutzung für 3300 Thlr. überlassen. Das jetzige stattliche Schulgebäude (Ankaufskosten für den Fundus: 1128 Thlr.; im Uebrigen unentgeltlich von der Stadt), hat der Staat erbaut (37,500 Thlr. Kosten, gleich den übrigen aus dem Kloster-Bergischen Fonds); Einweihung: 1862 am 1. Mai. In der Nische des Mittelbaues: die Statue Melanchthon's; im Vestibulum die Büsten der Aebtissin Anna II und des Königs Friedr. Wilhelm IV. Schulorgel und Blitzableiter.

Stiftungen: Mehrere Legate für die Schule, einige unter der Verwaltung des Magistrats und der St. Benedictikirche. Ein Vermächtnifs stammt von *Chr. Soph. Fr. Wieneken*, Tochter des Rectors J. Casp. Eberh. Wieneken (1738—64), welche bis an ihr Lebensende (1806) sich von ihrer Hände Arbeit ernährte (200 Thlr.). 3 Wohlthäter haben bestimmte Schulreden verordnet: *Helene L. Wesche* (1752), am Tage nach Joh., über ein Thema, „so sich auf das Reformationsfest schicket;" der Canonicus *Just. Gottfr. Maschklappen* (1785), in der Woche nach Trinitatis, eine Rede, „worin der Artikel von der hochgelobten göttlichen Dreieinigkeit abgehandelt und wechselsweise ein Jahr um das andere ein Beweis von der wesentl. wahren Gottheit des Herrn Jesu Christi und des heil. Geistes, wie solches aus der Schrift leicht geschehen kann, geführt werden soll;" der Kriegsrath *J. H. Jacobi* (1811), an dessen Geburtstag, eine Rede über „einen Gegenstand der Philologie, Pädagogik oder über einen praktisch anwendbaren Gegenstand der theol. Dogmatik." — Universitätsstipendien, namentlich für Theologen; das neueste, doch ohne Bestimmung des Studiums, ist das zum Andenken an den Fabrikherrn *J. H. Kranz* (1850: 1100 Thlr. Capital) von seiner Tochter gestiftete. Mehrere Schülerstipendien: aus dem Kloster-Bergischen Fonds (seit 1854) 4 je zu 47½ Thlr., von dem Reg.-Rath *W. Volk* (1852: 1000 Thlr. Capital), eine Stiftung (1855, jetzt über 2700 Thlr. Capital) zum Andenken an den Prof. Dr. *Fr. Heimbert Ihlefeld*, welcher über 50 Jahre Lehrer der Anstalt gewesen ist. Drei kleinere Stiftungen zu Schulbüchern für arme Schüler. Das Beneficium der Freischule geniefsen bis zu 10 proc. der Schüler. — Schulbibliothek mit 1700 Bdn. Zur Vermehrung der Lehrmittel sind seit 1827 über 500 Thlr. aufserordentlich bewilligt.

Vrgl. F. E. Kettner, Kirchen- und Reformations-Historie des kaiserl. freyen weltl.

---

[1]) Derselbe dauerte gewöhnlich 3 Wochen, während welcher Zeit der Schulunterricht in den vier oberen Cl. ausfiel.

[2]) Diese Bibliothek, auch allgemeine, Schlofs- oder königl. Bibliothek genannt, ist durch die Aebtissin Anna Dorothea Herzogin zu Sachsen-Weimar 1686 „zur Ehre Gottes zuvörderst, dann auch zu ihres Namens Gedächtnifs und zum Nutzen des Stifts und ihrer Bedienten und Unterthanen" gegründet worden. Ueber 6000 Druckschriften. Vrgl. Petzholdt a. a. O. p. 310.

[3]) Die Lehrer hatten dafür die Verpflichtung, die Schüler zu bewirthen. [4]) S. im Anhange.

Stifts Quedlinburg, 1710; J. H. Fritsch, Gesch. des vormal. Reichsstifts und der Stadt Quedlinburg, 1828. I p. 346 ff., II p. 267 ff. und 101 ff.; Schmidt, Beitr. zur Gesch. des Gymnasiums. Progr. v. 1854; Schulnachr. in den Progr. v. 1856, 1861, 1863.

Director: Prof. *Franz Richter,* seit O. 1837 (vorher Rector des Gymn. zu Schleusingen). Aufser ihm 13 Lehrer (4 Oberl., 4 ord. L. [Collaboratoren], 2 wissensch. Hülfsl., 3 techn. L.). — Etat[1]: 9208 Thlr. Pacht 413 Thlr.; Zinsen[2]) 650 Thlr.; Zuschüsse: aus Staatsfonds 1314 Thlr., aus dem grofsen Gotteskasten 1477 Thlr.[3]), von den Kirchen St. Benedicti und St. Blasii 33 Thlr., von der Stadt baar[4]) 630 Thlr. und durch ein Holzdeputat[5]) 108 Thlr., aus dem Heiligen-Geist-Hospital 10 Thlr., von der Kloster-Bergischen Stiftung 190 Thlr.; Hebungen von den Schülern 4372 Thlr.; sonstige Einnahmen 11 Thlr. Verwaltungskosten 160 Thlr. Besoldungsfonds[6]) 7530 Thlr.; Dienstwohnung für den Director und den Schuldiener. Untrr.mittel 207 Thlr. Heizung und Beleuchtung 100 Thlr. Zu Schulfeierlichkeiten 25 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordinarium 1186 Thlr. — Allgem. Civilbeamten-Pensionsfonds.

Patronat: von Anfang an ausschliefslich landesherrlich. Die Kosten für Neubauten[7]) fallen dem Schulfiscus, diejenigen für Reparaturbauten der Stadtgemeinde zur Last (Vergleich v. 30. Mai 1589; Erkenntnisse v. 15. Dcb. 1850 und 24. Sptb. 1851; Vergleich v. 4. Sptb. 1857). Confession: nach Stiftung und Dotationsbezügen evangelisch. Alljährlich eine Schulcommunion.

ASCHERSLEBEN.

(Fürstenthum Halberstadt. 14,340 Einw.)

Realschule 2. O.

Eine lat. Schule zu Aschersleben wird schon im 15. Jahrh. erwähnt. Als Annexum der St. Stephanskirche hiefs sie Stephaneum. Patron war das Frauenkloster in der Liebenwahnschen Vorstadt; die Dotation bestand in einigen Hufen Land. 1513 Neubau des Schulhauses. Zum Dank für den Schutz, welchen bei der Plünderung des Klosters der Magistrat der Domina gewährt hatte (1526), trat diese mit Genehmigung des Diöcesan-Bischofs das Kirchen- und Schulpatronat an die Stadt ab. Bald darauf erster evang. Rector *Petrus Lenz.* Lehrer der Anstalt war eine Zeit lang auch *Thomas Münzer.* Nach einem Visitationsprotocoll von 1562 gab es folgende Lectionen: Griechisch, Lateinisch, Theologie, Rhetorik, Geschichte, Poesie, Musik. Eine 1589, unter dem Rector M. *Andr. Mantel* (1580 bis 94, später Schultheifs der Stadt), in Folge der Kirchen- und Schulvisitation, welche der Bischof von Halberstadt, Herzog Heinrich Julius, hatte abhalten lassen, eingeführte Schulordnung[8]) verbot den Praeceptores, auf der Schule Zechen zu halten, noch mehr aber, in gemeine Bierhäuser zur Zeche zu gehen. Von 1662 ab 8 Cl., von welchen die 4 unteren (Bürgerschule) auf die 4 oberen (das eigentliche Gymnasium) vorbereiteten. 1744 zweiter Neubau des Schulhauses. 1771 Aufnahme der französ. und hebr. Sprache in den Lehrplan. Gegen Ende des 18. Jahrh. war Rector *Chr. Fr. Sangerhausen.* Im 2. Decennium des 19. Jahrh. zu einem 5 cl. Gymnasium eingerichtet und durch einen Staatszuschufs von 400 Thlr. (C. O. v. 4. März 1819) verbessert, konnte das Stephaneum doch bei seinen unzureichenden Mitteln gegen die nahe gelegenen 8 Gymnasien (6 preuss., 2 anhaltin.) nicht aufkommen: Frequenz selten über 115, 1834 und 1835: 74. Daher Umwandlung in eine höhere Bürger- (Real-) Schule. Eröffnung derselben am 12. Apr. 1836, mit 2 Cl. (III und II) und 42 Schülern. 1837 Hinzufügung von IV und I; später und 1851 Vervollstän-

---

[1]) Mit Ausschlufs der Kosten für die baul. Instandhaltung des Schulhauses und für die Utensilien, welche Ausgaben die Stadt unmittelbar trägt; ebenso ohne Einschlufs verschiedener Accidenzien im Werthe von 145 Thlr., welche von den Kirchen der Stadt an die Empfangsberechtigten direct gewährt werden, und eines Holzdeputats von 18 Klft., welches das Gymnasium aus der Stadtforst zu eigenem Verbrauch bezieht.

[2]) Von 16,300 Thlr. Capitalvermögen.

[3]) Davon: 806 Thlr. ältere Hebung und 671 Thlr. zur Erfüllung des auf $^{11}/_{24}$ festgesetzten (Minist.-Rescr. v. 31. Juli 1854) Antheils des Gymn. an den Revenüen-Ueberschüssen des Gymn.

[4]) Nämlich: ältere Besoldungsantheile, Entschädigung für das aufgehobene Neujahrssingen und (seit 1862) für eingezogene Dienstwohnungen.

[5]) 25 $^1/_2$ Klft.

[6]) Aufserdem 192 Thlr. Bezüge, welche direct aus anderen Cassen, namentl. Kirchencassen, fliefsen.

[7]) Deshalb ist das neue Schulgebäude Eigenthum des Gymnasiums.

[8]) S. Vormbaum I p. 640 ff. — Der Ludimoderator erhielt damals neben freier Wohnung 40 Thlr. und 2 Thlr. Holzgeld, 15 Thlr. vom Rathhaus als Schulgeld für arme Kinder, aufserdem aber von jedem Knaben, die armen ausgenommen, 6 Gr. Schulgeld, von jeglichem funere 5 Gr. und andere Accidenzien; endlich hatte er $^1/_2$ Hufe Landes.

digung durch V und VI. Erstes Abitur.examen O. 1839. Am 17. Aug. 1839 erhielt die Anstalt das Recht zu Entlass.prfgn nach der Instr. v. 8. März 1832; am 6. Octb. 1859 ist sie in die 2. O. der Realschulen gesetzt. Den alten Namen Stephaneum führt sie noch jetzt. Lateinisch und Englisch gehören zu den obligatorischen Lehrgegenständen. II und I mit je 2jähr. Cursus.

Die letzten Rectoren des Gymnasiums waren: *J. Dan. Burckardt* (1803—29), Dr. *Fr. C. Wex* (1830—33, vorher Oberl. an der Landesschule Pforta, später Gymn.-Dir. in Schwerin) und Dr. *Ferd. Helmke* (1833—36, dann Dir. des Gymn. zu Cleve). Zu den Lehrern des Gymn. gehörte u. a.: Dr. *Ed. Suffrian* (1826—33, später Dir. der Realschule zu Siegen und des Gymn. zu Minden, jetzt Prov.-Schulrath zu Münster). Erster Dir. der Realschule war *Fr. W. Loof*, 1836—45 (vorher Oberl. am Gymn. zu Aschersleben, später Schulrath und Dir. des Realgymn. zu Gotha). Auf ihn folgte Dr. *C. Uhl*, 1845—57 (vorher Pror. der Anstalt). — Jetzt 6 ungetheilte aufsteig. Cl. Frequenz: 1838: 117, 1842: 147, 1848: 187, 1852: 204, 1858: 182, 1862: 177, 1863: 193 (182 evg., 3 kath., 8 jüd.; 17 Ausld.; II: 17, I: 16). Etwa ¼ sind auswärtige. Eine besondere Eigenthümlichkeit der Anstalt ist die naturwissenschaftliche Vorbereitung der Schüler; weshalb viele Abitur. derselben zum Bergfach übergehen. — 1846, 8. Octb., hat die Realschule ein neues Gebäude bezogen; die von der Stadt getragenen Baukosten haben 7486 Thlr. betragen. — Eine deutsche, französ. und engl. Schüler-Lesebibliothek. Legat des Particuliers *Gottfr. Teudloff* (1000 Thlr.) zur Unterstützung fleifsiger Schüler, welche einer christl. frommen Familie angehören (1853).

Vrgl. Burckardt, Gesch. des Stephaneums. Progr. v. 1828, und Nachr. über die Lehrverfassung des Stephaneums im Jahre 1589. Progr. v. 1829; Helmke, letzter Jahresbericht über das Gymn. Progr. v. 1836.

Director: Dr. *L. Hüser*, seit O. 1858 (vorher Oberl. an der Realschule zu Halle a. S.). Aufser ihm 11 L. (2 Oberl., 4 ord. L., 1 evg. Religionsl., 1 wissensch. Hülfsl., 3 techn. L.). — Etat: 6423 Thlr. Pacht 1202 Thlr.; Erbzins 20 Thlr.; Korngelder 124 Thlr.; von der St. Stephanskirche 2 Thlr.; vom Katharinen-Hospital 8 Thlr.; aus der Currendecasse 54 Thlr.; von der Stadt 2430 Thlr.; Hebungen von den Schülern 2583 Thlr. Verwalt.kst. 270 Thlr. (einschl. 18 Thlr. für einen besonderen Instructeur beim Turnen und Exerciren). Besoldungsfonds 5250 Thlr.; keine Dienstwohnung. Untrr.mittel 250 Thlr. Heizung und Beleuchtung 159 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraord. 494 Thlr. — Städt. Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Der Magistrat wählt und beruft für sämmtliche Stellen. Confession: nach Verwaltung und geschichtl. Entwickelung evangelisch. Jährlich zwei Schulcommunionen in der evang. Hauptpfarrkirche zu St. Stephan.

2. Regierungsbezirk Merseburg.

MERSEBURG.

(Alte Hauptst. des Hochstifts Merseburg im Herzogth. Sachsen. 12,340 Einw.)

Dom-Gymnasium.

Zum Sitz einer der von Herzog Moritz von Sachsen gestifteten drei evangelischen Fürsten- oder Landesschulen [1]) wurde Merseburg erkoren (1543). Aber schon im folgenden Jahre, als der von Kaiser Carl V (nach der Schlacht bei Mühlberg) auf den bischöfl. Stuhl erhobene kath. Bischof Michael Heldingk (Sidonius) ihr Gedeihen zu verhindern wufste und das Stift zur Anlegung einer eigenen Schule (zu St. Petri) schritt, erfolgte die Wiedereinziehung, und 1550, „weil aus den dortigen Schülern die Kirchen mit Predigern und anderen Dienern nicht so bald zu versehen," die Verlegung nach Grimma [2]), wo sie sich noch gegenwärtig befindet.

Als nach Heldingk's Tode der evang. Kurfürst August von Sachsen wieder zum Administrator des Stifts [3]) erwählt worden war, wünschten das Domcapitel und die Stiftsstände, an Stelle der unbedeutenden merseburger Schule, eine feine und wohlbestellte lutherische Gelehrtenschule zu haben. Sie schickten deshalb 1574 zwei Abgesandte an den Administrator, welcher sich auch sogleich erbot, „solche Schule helfen zu stiften und zu

[1]) S. weiterhin Schulpforte. [2]) Im heutigen Königreich Sachsen.
[3]) In Folge der Capitulatio perpetua v. 31. Juli 1731 ging die Stiftsherrschaft dauernd an das Kurhaus Sachsen über.

bauen.“ Fundationsrescr. v. 1. Juli 1574. Die Einweihung der neuen Anstalt, um deren Zustandekommen namentlich der Domcapitular *Hieron. v. Kommerstadt* sich verdient gemacht, erfolgte 1575, am 19. Dcb., die Dotirung aus den Einkünften des Petersklosters, des Domcapitels, der Stadt und des Stiftsherrn. Ein Lehrplan nach dem Rath des Joach. Camerarius zu Leipzig. Anfangs 5 Lehrer: Rector, Conrector, Cantor, Baccalaureus, Infimus. Erster Rector wurde M. *Erhard Hertel* († 1581 an der Pest), erster Conrector M. *Andr. Kessel*, Ludimoderator der aufgehobenen Domschule. Ein Alumnat war längere Zeit mit der Schule vorhanden, bis die bei Stiftung derselben gegründeten Stipendien nicht mehr in Naturalien geliefert wurden. 1600 Vermehrung des Lehrerpersonals durch 2 Collaboratoren. Nach einer Schulvisitation von 1666 Errichtung einer 8. Lehrerstelle und neue Dotationsverbesserung durch Herzog Christian d. Aelt. — Nach der Schulordnung v. 7. Mai 1667, verfafst vom Rect. *Ge. Moebius* (1647—67, dann Prof. an der Univ. zu Leipzig), sollte Zweck alles Unterrichts sein, dafs „gleich bei der Jugend der Grund des wahren rechtschaffenen Christenthums, auch guter Künste und Sitten geleget, die zarten Gemüther zuvörderst zur Erkenntnifs des göttlichen Wesens und Willens gebracht, und dann hienächst zu allerhand Wissenschaften, Künsten und Sprachen, sowohl einem ehrbaren Leben und gutem Wandel von Kindesbeinen gewöhnet und mit allem Fleifse angehalten werden.“ — Unter Moebius Nachfolgern sind bemerkenswerth: *Christoph Cellarius* (1688—93, dann Prof. an der Univ. zu Halle) und *J. Hübner* (1694—1710, dann Rect. des Johanneums zu Hamburg). — 1768, wo auch Erwachsene in den unteren Cl. safsen, wurde ein Quintaner zum Militairdienst ausgehoben. 1775 2. Säcularfeier, hauptsächlich aus dem Ertrag einer Collecte[1]). — Provinzialbehörde war 1668—1816 das Stiftsconsistorium. Einen Theil desselben bildete das Localorgan, die Schulinspection, aus einem Domherrn (Scholasticus) und dem Stifts-Superintendenten zusammengesetzt.

Die K. preuss. Regierung fand (1815) eine gelehrte Schule vor, dem Namen nach mit 6 Cl., thatsächlich mit nur 4. Reorganisation, nach dem allgem. Gymnasial-Lehrplan, zu einem Gymnasium, das von 1820 ab 5 Cl. zählte. Einsetzung einer Abitur.prfgs-Commission. Die Anstalt, bis dahin „Domschule“, auch „Stiftsschule“ genannt, heifst seitdem „Dom-Gymnasium“. Die ersten Rectoren nach dem Regierungswechsel waren: M. *J. Phil. Aug. Hennicke*[2]) (1790—1822, vorher Rect. der Klosterschule zu Donndorf) und Dr. *Ferd. Wieck* (1822—55, vorher Prof. an der Landesschule Pforta). 1855 Fixirung der Schulgeld-Antheile. 1856 Einrichtung einer VI, unter dem Namen „Vorbereitungscl.“ 1834 vertrat den Mathematicus ein Artillerie-Officier. — Zu den Lehrern haben u. a. gehört: Dr. *Detlev C. W. Baumgarten-Crusius* (1810—17, später Rector der Landesschule zu Meissen), *Fr. A. Landvoigt*[3]) (1807—36), Dr. *Chr. W. Haun* (1819—38, jetzt Dir. des Gymn. zu Mühlhausen), Dr. *Rob. Hiecke* (1838—50, dann Dir. des Gymn. zu Greifswald), *F. G. Buchbinder* (1850—55, jetzt Prof. an der Landesschule Pforta).

Jetzt 6 Gymn.-Cl., ungetheilt. Frequenz: 1798: 87, 1815: 150, 1824: 158, 1834: 98, 1844: 121, 1848: 143, 1856: 161, 1862: 173, 1863: 176 (173 evg., 3 kath.; II: 25, I: 33). ¼ sind auswärtige. 1827—46: 129 Abitur.; 1857—63: 57. — Zum Schullocal dient noch gegenwärtig das Gebäude, welches die Schule 1575 bezogen hat. Im Winter 1813—14 wurde dasselbe als Militairlazareth benutzt. Zweimal sind gröfsere Reparaturen auf Kosten des Staats ausgeführt worden (1689: 2360 Gulden; 1820: 1364 Thlr.). — Die Summe der Stipendien, welche jährlich an Schüler vertheilt werden, beträgt 555 Thlr. Von zwanzig dieser Stipendien, bei der Stiftung der Anstalt gegründet und in älterer Zeit in Naturalien bestehend, verleihen: 2 das Domcapitel, 4 die Ritterschaft, 5 die Stadt Merseburg, 2 die Stadt Lützen, 2 die Stadt Schkeuditz, 2 die Stadt Lauchstädt, 2 die Stadt Zwenkau, 1 die Stadt Schafstädt[4]). Ueber die 3 übrigen Stipendien, welche die Wittwe *Martha Regine Böhring* (1770: 2500 Thlr.) gestiftet, steht das Collaturrecht dem Stifts-Superintendenten zu. Aus einem Legat von Baumgarten-Crusius erhält die Schule stiftungsmäfsig alle Jahr zwei Bibeln. Aufserordentl. Bewilligung für Lehrmittel: 300 Thlr., seit 1823.

Vrgl. G. Moebius, Neue merseburgische Chronica. 1668, und G. L. Praeger, Continuatio derselben. 1734 (beides handschriftlich)[5]); Sammlung der bei der 2. Säcularfeier veröffentlichten Schulschriften. 1775; Hennicke, Nachr. über die Stiftsschule zu Merseburg. 1798 und 1815; A. Schmekel, Histor.-topogr. Beschreibung des Hochstiftes Merseburg. Halle 1858; A. Fraustadt, Die Einführung der Reformation in dem Hochstifte Merseburg. Leipzig 1843; Ackermann, a. a. O. p. 512 ff.

---

[1]) Der Kurfürst hatte 4 Eimer Wein und 4 Scheffel Weizen zu der Festfeier geschenkt. Nachdem der Scholasticus die Lehrer bewirthet, liefs er die Schüler classenweise kommen; jeder derselben erhielt ein Stück Kuchen und ein Glas Wein, auch mufste jeder eine leere Flasche mitbringen, welche ihm mit Wein gefüllt und mit nach Hause gegeben wurde.

[2]) Nekrolog von Wieck im Progr. v. 1829. [3]) Nekrolog von Wieck im Progr. v. 1837.

[4]) Aehnliche Collaturverhältnisse finden sich bei den Freistellen in der Landesschule Pforta.

[5]) In der K. Bibliothek zu Berlin und beim Dom-Gymnasium zu Merseburg.

Rector: Prof. Dr. *A. Fr. Scheele,* seit M. 1855 (vorher Pror. am Gymn. zu Stargard in Pommern). Außer ihm 10 L. (3 Oberl., 3 ord. L., 1 Religionsl., 1 wissensch. Hülfsl., 2 techn. L.). — **Etat**[1]: 7565 Thlr. Zinsen[2]) 1357 Thlr.; vom Staat 1569 Thlr.[3]); von der Procuratur Meissen[4]) 350 Thlr.; aus der Casse des Domcapitels 303 Thlr.; aus dem Präbendenfonds des Domstifts[5]) 760 Thlr.; von den Schülern 2297 Thlr.; Einnahmen des Pensionsfonds 921 Thlr.; sonstige Einnahmen 8 Thlr. Verwalt.kst. 183 Thlr. Besoldungsfonds[6]) 4493 Thlr.; Dienstwohnungen für den Rector und 1 Oberl. Untrr.mittel 174 Thlr. Utensilien 177 Thlr. Heizung und Beleuchtung 156 Thlr. Baukosten 210 Thlr. Pensionen 921 Thlr. Programm 60 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraord. 1191 Thlr. — **Eigener Pensionsfonds.** Sofern die Einnahmen desselben und sonstige verfügbare Mittel des Gymnasiums zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht ausreichen, haben das Domcapitel und der Staat den fehlenden Bedarf je zur Hälfte aufzubringen (Ministerial-Rescript vom 28. März 1848).

Patrone sind das Domcapitel des Hochstifts Merseburg und der Staat (Minist.-Rescr. v. 10. Febr. 1848). Das Domcapitel und der Staat besetzen nach alter Observanz (länger als seit 1731) alternirend das Rectorat, das Conrectorat (die 1. Oberlehrerstelle) und die Stelle des Collega tertius (die 2. Oberlehrerstelle); das Domcapitel stellt die Vocationen allein aus. Der gegenwärtige Rector ist vom Könige ernannt. **Confession:** stiftungsmäßig und nach Dotationsmitteln evangelisch. Die Schule ist eingepfarrt zur bischöfl. Hof-, Dom- und Stiftskirche, für welche sie den Singechor[7]) stellt, welchen die Inhaber von Gymnasial-Stipendien zu verstärken statutenmäßig verbunden sind. Seit langer Zeit ist der Domdiakonus Religionslehrer der Anstalt. Alle Jahre zwei Schulcommunionen.

HALLE a. S.

(Altpreussisch Sachsen. 42,980 Einw.)

Bis in das letzte Decennium des 17. Jahrh. fand sich in Halle nur Eine höhere Lehranstalt, das **lutherische Stadt-Gymnasium**[8]). Bald darauf gingen aus

[1]) Sonstige Bezüge; 1096 Thlr., nämlich: 23 Thlr. von der Kirche St. Maximi zu Merseburg, 23 Thlr. von der Kämmerei daselbst, 12 Thlr. aus Staatsfonds, das Uebrige (für die Lehrer) hauptsächlich aus Domvicarien.

[2]) Von 38,650 Thlr. Capitalvermögen. [3]) Darunter 1554 Thlr. aus rechtlicher Verpflichtung.

[4]) Die Procuratur Meissen ist durch Einziehung derjenigen Canonicate und Vicarien des Hochstifts Meissen entstanden, deren Inhaber zur Zeit der Reformation nicht zur Annahme der augsburgischen Confession Willens waren. In der Folge sind noch einige Fonds von Localstiftungen hinzugetreten. Ein Theil des Vermögens ist mit dem Herzogthum Sachsen nach der Convention vom 28. Aug. 1819 auf Preussen übergegangen. Der Fonds wird hauptsächlich für Gymnasien des Regierungsbezirks Merseburg verwendet (Verf. v. 21. Mai 1821).

[5]) Zufolge der C. Ordres v. 14. März 1859 und 20. Juni 1860.

[6]) Außerdem die oben bemerkten, auf den Gymnasial-Etat nicht übernommenen Bezüge.

[7]) Seit 1852 (Verf. v. 10. Apr.) werden die Kosten für die Unterhaltung des Domchors aus den Revenüen der dem Dom-Gymnasium entzogenen Domvicarien bestritten.

[8]) In dem von dem Erzbischof von Magdeburg, Sigismund, Markgrafen zu Brandenburg, am 8. Sptb. 1564 geschenkten Franciscaner- (Barfüßer-) Kloster, welches auf dem Platz des jetzigen Universitätsgebäudes stand, vereinigte der Rath der Stadt die drei lutherischen Pfarrschulen von U. L. F., St. Ulrich und St. Moritz zu einer einzigen Schule, welche von ihrer Lage die „hohe Schule," oder „Gymnasium," „Asceterium," „Schola Halensis," „Stadt-Gymnasium," endlich, zur Unterscheidung von der später errichteten reformirten Anstalt, „lutherisches Gymnasium" hieſs. Die Einweihung erfolgte 1565 am 17. Aug. alten oder 28. Aug. neuen Stils. Patron der Schule war der Stadtrath. Die nächste Aufsicht führte ein Scholarchencollegium von sechs Mitgliedern, welches aus den Pastoren der genannten 3 städtischen Kirchen, den beiden ältesten Rathsmeistern und dem Syndicus zusammengesetzt war. Die 6 unteren Cl. bildeten die Bürgerschule; die übrigen 4 bereiteten auf akadem. Studien vor. Der erste Rector, M. *Mich. Jering,* ging noch im Jahre 1565 ab (wurde Pastor an der St. Moritzkirche). Sein Nachfolger wurde M. *Jac. Fabricius* (1567—71). Zu den übrigen Rectoren haben gehört: M. *J. Rivius* (1571—76), M. *J. Ladislaus* (1577—82, dann Rector der Fürstenschule zu Meißen), M. *Chr. Caesar* (1583—1604), M. *J. Aeschwardt* (1604—12, später General-Superint. zu Eisleben), M. *Sigism. Evenius* (1613—22, dann Rector der altstädt. Schule zu Magdeburg), M. *Chr. Gueinzius* (1627—50), M. *Valent. Berger* (1659—75), M. *J. Praetorius* (1675—1705, vorher Rector zu Soest), Dr. th. *J. Peter Miller* (1754—66, bis dahin Rector zu Helmstädt; 1766 Prof. der Theol. an der Univ. zu Göttingen), *J. Gottfr. Taust* (1766—74, dann Rector zu Eisleben). Den Lehrplan v. 1593 und die Schulordnung v. 1661 s. bei Vormbaum II p. 522 ff.

Der letzte Rector war *Benj. Fr. Schmieder* (seit 1780), welcher, obschon 1808 in den Ruhestand versetzt, bis kurz vor seinem Tode (1813) noch freiwillig einige Lectionen in der combinirten Latina ertheilte. Lehrer war u. a.: Dr. *Fr. Gotth. Benj. Schmieder* (1800—1804, nachher Rector des Gymn. zu Brieg). Unter Berger betrug (1662) die Frequenz 500; unter Schmieder 1786: 161, 1798: 134. O. 1789 war die erste Maturitätsprüfung abgehalten worden.

Francke's Stiftungen zwei neue gelehrte Schulen hervor, des Pädagogium und die lateinische Schule. Kurz nachher gründete die reformirte Gemeinde ein eigenes Gymnasium[1]).

Von diesen 4 höheren Lehranstalten sollten nach einem Plan von 1804 das städtische luther. und das reformirte Gymnasium combinirt werden. Die westphälische Regierung ging weiter, indem sie (1808) beide Anstalten mit der lateinischen Schule der Franckischen Stiftungen vereinigte. Zu den demnächst verbliebenen zwei gelehrten Schulen des Orts (dem Pädagogium und der vereinigten lateinischen Schule) ist später eine dritte höhere Schule hinzugekommen, die Realschule in den Franckischen Stiftungen. Somit gehören nunmehr sämmtliche drei höhere Schulen des Orts den Franckischen Stiftungen an[2]).

Bis 1806 ressortirte das luther. Stadt-Gymnasium von dem Consistorium des Herzogth. Magdeburg, das reformirte Gymn. von dem reformirten Kirchen-Directorium, das Pädagogium und die lateinische Schule von dem O. Schul-Collegium.

Mehr oder weniger in Wechselbeziehung haben immer alle höhere Schulen in Halle zu der Universität gestanden, welche ebenfalls eine Schöpfung aus dem letzten Decennium des 17. Jahrh. ist.

Vrgl. Eckstein, Beiträge zur Gesch. der halleschen Schulen. Progr. der latein. Hauptschule v. 1850, 1851 und 1862[3]); J. Chrph. v. Dreyhaupt, Beschreibung des Saal-Creyses. Halle 1755 (ed. Stiebritz, 1772 und 73); D. H. Hering, Neue Beiträge zur Gesch. der evang.-reform. Kirche in den preuss.-brandenburg. Ländern, I p. 178—204; J. C. Förster, Geschichte der Univ. zu Halle. 1799; J. C. Hoffbauer, Gesch. der Univ. zu Halle. 1805; Kurze Gesch. der Univ. und Stadt Halle seit Ausbruch des Krieges 1806 bis zum 3. Aug. 1814. Halle 1824.

---

[1]) Als die unbedeutende reformirte Trivialschule zu Halle (1700 gegründet; erster Rector: *Conr. Kluck*) für das Bedürfnifs unzulänglich geworden war, beschlofs die reform. Gemeinde eine Erweiterung derselben. König Friedrich I (Urkd. v. 4. Mai 1703) schenkte dazu das aufgehobene, bis dahin als Waschhaus benutzte Pauliner- (vormals Dominicaner-) Kloster, welches mit Hülfe von Gnadengeschenken und Collecten in den nächsten Jahren zu einem Schulhaus ausgebaut wurde. Auf Verwendung des Hofpred. *Fr. W. v. Scharden* und des Regierungspräsidenten *v. Danckelmann* erhielt die neue Anstalt den Namen „Gymnasium illustre et regium" (Rescr. v. 29. Aug. 1709 und Diplom v. 25. Jan. 1712). Die Eröffnung geschah 1711 am 20. Juni. Die vom Presbyterium unter dem 7. Jan. 1711 für die Anstalt erlassene Schulordnung s. bei Vormbaum III p. 176 ff. Es war ein Gymnasium anfangs mit 5 Cl., später mit nur 4. Dem Rector und den Lehrern übergeordnet waren zwei Professoren (der erste für Theologie, der zweite für Kirchengeschichte und Alterthümer), welche auch auf der Universität Vorlesungen hielten, und von denen der erste den Rang als letzter ordentlicher Professor in der theol. Facultät hatte. Die Dotirung erfolgte vornehmlich aus Staatsfonds; andere Einnahmen fanden sich durch Verpachtung der Privilegien des Freibrauens und des Buchhandels; endlich überwies v. Danckelmann die ihm zustehenden Siegelgelder. Das reformirte Presbyterium führte die Direction der Anstalt mit dem Recht der Berufung für die Lehrerstellen; die Besetzung der Professuren hatte der König sich vorbehalten, doch dem Presbyterium ein Präsentationsrecht eingeräumt. Der erste Prof. war Mitglied des Presbyteriums und zugleich Ephorus der Schule. Erster Inhaber der ersten Professur war: Consist.-R. Dr. *J. Huldr. Heyden* (1711—27); erster Inhaber der zweiten Professur: *J. Phil. Heinius* (1712—29, dann Rector des Joachimsthal. Gymnasiums zu Berlin). 1768—1803 war die zweite Professur mit dem Rectorat verbunden. Professoren waren u. a.: Consist.-R. Dr. *H. R. Pauli* (1734—50), *J. Simonis* (1746—68, vorher Conr. der Anstalt), *Sam. E. Tim. Stubenrauch* (1768—88, seit 1767 Rector). Letzter Inhaber der zweiten Professur, doch nicht Rector, war: Dr. Fr. Dan. Schleiermacher (1804—7). Der letzte Rector, *Fr. C. Athenstädt* (seit 1768), wurde bei Aufhebung der Anstalt mit vollem Gehalt pensionirt. — Ein bald nach Errichtung der Schule angelegtes Convictorium wurde 1800 zur Verbesserung der Lehrergehalte vollständig eingezogen, nachdem schon früher nach und nach einzelne Freistellen zu gleichem Zweck aufgehoben worden waren. — Von den Fonds des reform. Gymn. ging nichts auf die Latina über. Das Schulhaus erhielt ein Privatmann zur Anlegung einer Badeanstalt.

[2]) Gegenwärtig wird die Errichtung eines städtischen Progymnasiums vorbereitet.

[3]) Das Progr. v. 1862 enthält das Verzeichnifs der über die Franckischen Stiftungen und die damit verbundenen Anstalten und Institute seit mehr als 150 Jahren veröffentlichten Schriften.

Die Franckischen Stiftungen.

Aug. Herm. Francke (geb. zu Lübeck 22. März 1663, † zu Halle 8. Juni 1727) hat in den nach ihm genannten Stiftungen ein leuchtendes und gesegnetes Denkmal seines Glaubens und Gottvertrauens, so wie seiner Treue und pädagogischen Weisheit hinterlassen. Als er, seit 1692 Pastor in Glaucha vor Halle, 1695 in der Almosenbüchse, welche er in seinem Hause angebracht hatte, 7 Gulden (4 Thlr. 16 Gr.) fand, rief er aus: „Das ist ein ehrlich Capital! Davon mufs man etwas Rechtes stiften. Ich will eine Armenschule damit anfangen." Schon O. 1695 begann in seiner Studirstube die Armenschule. Die Gaben mehrten sich: noch in demselben Jahre wurden ihm 500 Thlr., zur Vertheilung an Arme, namentlich auch an Studirende, übersandt. Bald reichte die Pfarrwohnung zur Aufnahme der Kinder nicht mehr aus; es mufsten Stuben dazu gemiethet werden. Noch 1695 kaufte Francke vornehmlich zur Aufnahme verwaiseter Kinder ein benachbartes Haus (das heutige glauchaer Predigerhaus), welches der Ausgangspunct fast aller Franckischen Institute geworden ist. In dasselbe Jahr fällt der Beginn des **Pädagogiums**, und als später unter der angewachsenen Zahl von Waisenkindern sich Knaben von guten Fähigkeiten fanden, wurde auch für diese ein höherer Schulunterricht eingeführt und damit der Anfang der **lateinischen Schule** gemacht (1697). Die Lehrer (Studenten) erhielten bald statt des Honorars Freitische. So war der Grund gelegt zu den verschiedenen Haupttheilen der in den Franckischen Stiftungen noch jetzt vereinigten Schul- und Erziehungsanstalten. — Schulordnungen für seine Anstalten liefs Francke 1697, 1699, 1702 erscheinen[1]. — Um den nöthigen Raum zu schaffen, wurde ein Haus nach dem andern (auch mehrere Gasthöfe) angekauft und 1698 der (im nächsten Jahr vollendete) Bau des grofsen Stiftungshauses angefangen, welches die Front des Häusercomplexes bildet und (im Hausflur) u. a. die Inschrift trägt: „Unsere Hülfe stehet im Namen des Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat. Ps. 124, 8"[2]).

Die Zahl der Kinder, welche zur Zeit von Francke's Tode hier unterrichtet und erzogen wurden, betrug in der Waisenanstalt 100 Knaben und 34 Mädchen, in den deutschen Schulen (Bürger- und Armenschule) 1725, in der latein. Schule 400, im Pädagogium 82, zusammen über 2200 Kinder, welche, die Inspectoren der einzelnen Anstalten nicht mitgerechnet, von 167 Lehrern und 8 Lehrerinnen unterrichtet wurden; den freien Tisch genossen 255 Studenten, aufserdem noch 148 Schüler des Mittags und 212 des Abends.

Die Stiftungen, in ihrer Gesammtheit ursprünglich „**Glauchische Anstalten**" oder „**Waisenhaus zu Glaucha an (vor, bei) Halle**", etwa seit Mitte des vorigen Jahrh. allgemein „**Franckische Stiftungen**" genannt, umfassen gegenwärtig: 9 Schulen (das Pädagogium, die latein. Hauptschule, die Realschule, die Bürger-, die Parallel-, die höhere Töchter-, die Bürgertöchter-Schule, die Knaben-, die Mädchen-Freischule) und 3 Erziehungsanstalten (das Waisenhaus, das Pensionat des Pädagogiums und die für die lat. Hauptschule und die Realschule gemeinsam bestehende Pensionsanstalt).

Jede dieser Erziehungsanstalten steht unter der Oberaufsicht eines Inspectors. Dieselbe wird herkömmlich wahrgenommen: bei dem Waisenhause durch einen Oberlehrer der Latina, bei dem Pädagogium durch den Director der Stiftungen, beim Alumnat der Latina und der Realschule (Pensionat) durch den Rector der Latina (Condirector der Stiftungen). Die gemeinsame Bestimmung der Pensionsanstalt für die Latina und die Realschule beruht auf der historischen Entwickelung der letzteren.

Die Bürgerknaben-, die Parallel-, die Bürgertöchter-, die beiden Freischulen führen den Collectivnamen „deutsche Schulen". Die Parallelschule, welche mit der Bürgerschule verbunden ist, dient vorzugsweise zur Vorbereitung auf die beiden Gymnasien (das Pädagogium und die latein. Hauptschule), sowie auf die Realschule. Alle diese Anstalten hatten 1863 eine Frequenz von 3496 Schülern und Schülerinnen, die, abgesehen von den Vorstehern der einzelnen Schulen, von 90 festangestellten Lehrern und 38 Hülfslehrern unterrichtet wurden. Die Zahl der höheren und niederen Beamten betrug 35.

Den Stiftungen schliefst sich an: die **Canstein'sche Bibelanstalt**[3]) und die

---

[1]) S. **Vormbaum** III p. 1 ff.

[2]) Auch das Siegel der Franckischen Stiftungen verweist auf diese Bibelstelle.

[3]) C. **Hildebr.** Freih. v. **Canstein** (geb. 4. Aug. 1667, gest. 19. Aug. 1719) gründete, in Erfüllung eines Gelöbnisses: „Wenn Gott ihn aus dieser Krankheit errettete, so wolle er ihm sein Lebelang dienen," unter Einwirkung von Phil. Jac. Spener und J. Porst, so wie mit reichlicher Beihülfe von Seiten des preuss. Königshauses 1712 eine Bibelanstalt in Halle, als Annexum der Franckischen Stiftungen, mit der Absicht, durch Herstellung einer wohlfeilen Bibelausgabe zur Verbreitung des göttlichen Wortes beizutragen. Erster Vorsteher der Anstalt war: *H. Jul. Ehlers*; jetzt ist es *Oswald Bertram*. Es sind in der Anstalt gedruckt 1712—1800: 1,808,534 Exemplare der Bibel (in deutscher, böhmicher, auch poln. Sprache); 1800—1862: 1,974,066. Aufserdem eine grofse Zahl von Separatabdrücken der Psalmen, des N. T. u. s. w. — **Etat der Bibelanstalt**: 22,500 Thlr. Vermögen 54,700 Thlr. Unter den Einnahmen 19,000 Thlr. für den Verkauf

ostindische Missionsgesellschaft[1]). Ein aufserdem zu ihnen gehöriges „Frauenzimmerstift", durch eine Schenkung des Geh. Raths *v. Chalkowski* 1703 zur Aufnahme und Unterstützung dreier „christlichen Weibspersonen" gegründet, ist 1826 in eine Präbendenstiftung für Wittwen und unverheirathete Töchter, namentlich wackerer Beamten, verwandelt worden.

Die Herstellung und Unterhaltung so grofsartiger Institute ist unter Gottes Segen zunächst nur durch bedeutende freiwillige Gaben möglich gewesen; u. a. auch durch den Ertrag des Verkaufs von Medicamenten[2]), welche wegen ihrer überraschenden Wirkung viele Jahre lang die Haupteinnahmequelle der Stiftungen bildeten (1761: 36,100 Thlr.). Von grofser Wirkung war ferner die Ertheilung und Erneuerung von Privilegien durch die hohenzollernschen Herrscher (19. Sptb. 1698; 2. Sptb. 1702; 1. Octb. 1733; 20. Sptb. 1738; 11. Novb. 1740), wodurch die Stiftungen als ein „publiques Werk" anerkannt, zur Anlegung einer Apotheke und einer Buchhandlung, sowie zur Einrichtung einer Medicamenten-Expedition privilegirt, mit dem Vorkaufsrecht bei Grundstücksveräufserungen in dem Stiftungsbezirk ausgestattet, und ihren Lehrern nach gehöriger Bewährung eine vorzügliche Berücksichtigung bei Besetzung von Kirchen- und Schulstellen zugesichert ward. Friedr. Wilhelm III liefs den Stiftungen einzelne Zuwendungen von zusammen mehr als 40,000 Thlr. zu Theil werden, und bewilligte durch C. O. v. 27. Juli 1799 einen fortlaufenden Staatszuschufs von 4000 Thlr., den er[3]) später (C. O. v. 31. März 1817) auf 18,000 Thlr. erhöhte, zwei Jahr nachher auf 19,000 Thlr.

Die bisherigen Directoren der Stiftungen nach *A. Hrm. Francke*: *J. Anastas. Freylinghausen* (1722—39), *Gotthilf Aug. Francke* (1727—69), *J. Ge. Knapp* (1769—71), *Gottlieb Anast. Freylinghausen* (1771—85), *J. L. Schulze* (1785—99), *Ge. Chr. Knapp* (1799—1825), O. Consist.-R. Dr. *Aug. Hrm. Niemeyer* (1799—1828, auch Canzler der Univ. zu Halle), *J. Aug. Jacobs*, 1829, Dr. *Hrm. Agathon Niemeyer* (1830—51), Dr. *Gu. Kramer*, seit 1853 (ernannt durch C. O. v. 7. Jan. 1853). Alle Directoren, mit Ausnahme des jetzigen, waren vorher Condirectoren der Stiftungen. Auch der jüngere Francke nahm, so lange J. A. Freylinghausen lebte, eigentlich nur die Stellung eines Condirectors ein. Der jüngere *Knapp* und *A. H. Niemeyer* wurden zugleich zu Condirectoren ernannt, mit der Bestimmung, event. auch zusammen Directoren zu sein. — 1849—63 war Condirector: Dr. *Fr. Aug. Eckstein* (jetzt Rector der Thomasschule zu Leipzig). Ihm ist M. 1863 gefolgt: *Th. Adler* (vorher Dir. des Friedr.-Collegiums zu Königsberg i. Pr.).

Bis 1806 standen die Franckischen Stiftungen direct unter dem O. Schulcollegium. Nach der Organisation der Provinzialbehörden bat A. H. Niemeyer den König, dieselben unmittelbar dem Unterrichts-Minister unterzuordnen, was durch C. O. v. 30. Apr. 1818 geschah. So lange dieses Ressortverhältnifs bestand, erhielten das Prov.-Consistorium (Prov.-Schulcollegium) und die Bezirksregierung hin und wieder einzelne Aufträge in Angelegenheiten der Stiftungen, zur Erledigung Namens des Ministeriums. Um jedoch die damit verbundenen Inconvenienzen zu beseitigen und die Franckischen Stiftungen in eine nähere Beziehung zu den übrigen gelehrten Anstalten der Provinz zu setzen, genehmigte eine C. O. v. 13. Dcb. 1830 die Ueberweisung der gesammten Stiftungen Francke's in das Ressort des Prov.-Schulcollegiums. Die Rechnungen der Stiftungen gelangen bereits seit 1769 zur Superrevision der K. O. Rechnungskammer.

Das Verhältnifs der Stiftungen zu den Behörden ist durch ein Reglem. v. 29. Aug. 1832 näher festgestellt. Danach bildet den Vorstand der Stiftungen, welchem die specielle Leitung und Verwaltung obliegt, das Directorium der Stiftungen, bestehend aus einem Director und einem Condirector. Der jedesmalige Director ist befugt, bei seinen Lebzeiten, nicht aber durch letztwillige Verfügung, seinen Nachfolger zu ernennen, sowie seinen Condirector zu bestellen, welche von der Aufsichtsbehörde genehmigt und bestätigt werden, wenn sich gegen die Person und die Qualification der Ernannten nichts zu erinnern findet. Ist eine solche Ernennung nicht erfolgt, oder hat sie nicht bestätigt werden können, so wird der Director vom Staat ernannt, und tritt ohne Verzug in alle auf den Privilegien ruhenden Rechte seines Vorgängers. Der Condirector nimmt zwar an allen die Stiftungen betreffenden Verhandlungen Theil, bleibt aber dem Director subordinirt. In Abwesen-

---

von Bibeln; unter den Ausgaben 4592 Thlr. Druckkosten, 10,000 Thlr. für Papier, 3600 Thlr. Buchbinderlohn. — Bertram, Gesch. der Cansteinschen Bibelanstalt. Halle 1863.

[1]) 1705 auf Veranlassung des Königs Friedrich IV von Dänemark im Anschlufs an eine dänische Missionsstation zu Trankebar gegründet. Jetzt werden die Mittel des Vereins nicht mehr zur Aussendung von Missionaren, sondern, weil die Theilnahme für das Unternehmen abgenommen hat, lediglich zur Unterstützung anderweiter Missionsthätigkeit in jenen Ländern verwandt.

[2]) Einige derselben rührten von dem Arzt des Waisenhauses, dem geistl. Liederdichter *Chr. Fr. Richter*, her († 1711).

[3]) In Ausführung einer Zusage v. 26. Apr. 1806: „Daher halte Ich es für Pflicht, diese Anstalten ...... so zu fundiren, dafs sie in ihrer bisherigen ganzen Wirksamkeit immerwährend fortdauern können."

heits- oder Behinderungsfällen ist er der gesetzliche Vertreter des Directors. Er ist nicht befugt, seinen Nachfolger zu ernennen. In der Wahl der Lehrer sind dem Directorium durch vorerwähntes Reglement besondere Freiheiten gelassen, ohne welche die Anstalten nach ihren eigenthümlichen Verhältnissen nicht würden haben bestehen können. In der neueren Zeit ist die Stellung der Lehrer mehr und mehr nach Analogie der übrigen öffentlichen Lehranstalten gesichert worden.

Die Verwaltung der ökonomischen und finanziellen Angelegenheiten der Stiftungen erfolgt nach Maſsgabe der von dem Ministerio festgestellten Etats. Innerhalb der Grenzen derselben ist dem Director eine möglichst freie Bewegung gestattet. Zur Unterstützung hierin dient ihm, nachdem das mit Rücksicht auf die Erhöhung des Staatszuschusses 1819 angeregte Project, dem Directorium zu diesem Behuf ein drittes Mitglied zuzuordnen, aufgegeben worden ist, ein Oeconomie-Inspector. Die Anstellung sämmtlicher Lehrer und Beamten der Stiftungen geht von dem Directorium aus; für die höheren Kategorieen ist den Staatsbehörden das Bestätigungsrecht vorbehalten. Alle Beneficien bei der Pensionsanstalt der latein. Schule und alle Stellen für Knaben und Mädchen im Waisenhause verleiht das Directorium selbständig, ist jedoch verbunden, auf Empfehlungen der vorgesetzten Staatsbehörden Rücksicht zu nehmen.

Es besteht Eine gemeinsame Casse, die „Hauptcasse der Franckischen Stiftungen", aber mehrere Rendanturen. Für das Pädagogium ist ein besonderer Lehrerpensionsfonds gebildet (Rescr. v. 30. Apr. 1847); für die Latina, die Realschule, die höhere Töchterschule und die deutschen Schulen ein gemeinsamer (Oberpräs.-Verf. v. 18. Mai 1847 und Minist.-Rescr. v. 1. Apr. 1863). — Die Bibliothek der Stiftungen zählt über 30,000 Bde.

Nach den Privilegien sind die Stiftungen zur evang. Pfarrkirche St. Georg in Glaucha eingepfarrt. Zufolge der C. O. v. 28. Sptb. 1854 ist, wie es seit der Mitte des vorig. Jahrh. bis 1835 der Fall war, seit 1. Apr. 1856 ein ordinirter Geistlicher als besonderer Religionslehrer der Stiftungen, namentlich für die latein. Schule, die Pensionsanstalt und das Waisenhaus, angestellt worden, welcher zugleich Hülfsprediger in der Kirche zu Glaucha ist und die von ihm unterrichteten Katechumenen selber confirmirt. Ein Zusammenhang der Stiftungen mit der evang. Kirche zeigt sich auch darin, daſs (gemäſs der ihnen in den Privilegien gegebenen Bestimmung, ein Annexum der Universität zu sein), mit Ausnahme des Dir. Jacobs, jeder Director der Stiftungen eine Professur der Theologie an der Universität wahrgenommen hat (s. in Abschn. VI, das pädag. Seminar zu Halle).

Der Vermögens- und Cassenverkehr der gesammten Stiftungen ergiebt sich aus folgender Etatsübersicht:

Etat der Hauptcasse der Franckischen Stiftungen: 45,771 Thlr. Vom Grundeigenthum[1]) 14,828 Thlr.; Zinsen[2]) 5591 Thlr.; Staatszuschuſs 19,000 Thlr.; aus dem Dispositionsfonds der evg. Kirche 200 Thlr.; von der Waisenhaus-Buchhandlung 2200 Thlr.; von der Apotheke 1600 Thlr.; von der Medicamenten-Expedition 1300 Thlr.; von der Cansteinschen Bibelanstalt 100 Thlr.; von der Realschule 280 Thlr.; von der Sackschen Stiftung 200 Thlr.; Einnahmen des Pensionsfonds 417 Thlr.; insgemein 55 Thlr. Abgaben 312 Thlr. Verwalt.kst. und Besoldungsfonds 4598 Thlr. Krankenpflege 602 Thlr. Turnanstalt 392 Thlr. Naturaliencabinet 32 Thlr. Gesangunterricht 450 Thlr. An die Waisenanstalt 10,790 Thlr.; an die Pensionsanstalt 3750 Thlr.; an die Latina 2500 Thlr.; an die deutschen Schulen 4489 Thlr.; ans Pädagogium 2675 Thlr. Pensionen und zur Vermehrung des Pensionsfonds 1780 Thlr. Arbeiter-Unterstützungsfonds 100 Thlr. Zu Ehrenausgaben des Directoriums 100 Thlr. Baufonds 4964 Thlr. Zur Verzinsung und Abtragung von Passivcapitalien 896 Thlr. Feuerung und Beleuchtung 1752 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraord. 1635 Thlr. — Eigener Pensionsfonds, mit 1110 Thlr. Capitalvermögen.

Zusammenstellung der Etats: Hauptcasse der Stiftungen 42,030 Thlr., Waisenanstalt 13,000 Thlr., Pädagog. mit Pensionat 9208 Thlr., latein. Hauptschule 10,952 Thlr., Singechor 1134 Thlr., Wittwencasse 550 Thlr., 4 andere milde Stiftungen 5078 Thlr., Pensionsanstalt für die Latina und die Realschule 6375 Thlr., höhere Töchterschule 3975 Thlr., deutsche Schulen 12,930 Thlr., Cansteinsche Bibelanstalt 22,500 Thlr., Apotheke 7000 Thlr., Medicamenten-Expedition 4000 Thlr., Buchhandlung 14,400 Thlr., Buchdruckerei 5600 Thlr., insgesammt 171,928 Thlr.

Vrgl. Beschreibung des hallischen Waisenhauses etc. Halle 1799; Schulze, Knapp und Niemeyer, Franckens Stiftungen. I—III. Halle 1792—1796; G. A. Francke, der von Gott in dem Waysenhause zu Glaucha zubereitete Tisch. 1729; Die Stiftungen A. H. Francke's. Vom Directorium der Stiftungen. 1863; Kramer, Ueber A. H. Francke in Schmid's Encykl. II p. 427 ff.; und Beiträge zur Gesch. A. H. Francke's. Halle 1861. Progr. des Pädagogiums v. 1861; und 4 Briefe A. H. Francke's. Halle 1863; Eckstein,

---

[1]) Hauptsächlich die Rittergüter Reideburg, Burgwall, Carena; Ackerpläne.
[2]) Von 137,300 Thlr. Capitalvermögen.

Natalicia secularia A. H. Franckii (Inest narratio Franckii de Orphanotropheo Glauchensi). 1863; Die Feier des 200jähr. Geburtstags A. H. Francke's. Halle 1863.

Das Pädagogium.

In demselben Jahre (1695), in welchem die Errichtung der Armenschule Statt gefunden hatte, wurde „um Pfingsten auch ein Anfang gemacht mit Unterrichtung adeliger und anderer jungen Leute, die auf ihrer Eltern Kosten hier lebeten und von mir mit informatoribus versehen wurden, welche nach meiner Einrichtung die Information und Education wahrnahmen." So besteht seitdem das Institut als gelehrte Schulanstalt in Verbindung mit einem eigenen Pensionat. Die Zahl der Zöglinge betrug im Jahre 1698 schon 63. König Friedrich I verlieh der Anstalt 1702 den Namen Paedagogium regium. In der gleichzeitig festgesetzten Schulordnung für dasselbe wird als seine Aufgabe bezeichnet: „dafs die Jugend in der wahren Gottseligkeit, in nöthigen Wissenschaften, zu einer geschickten Beredtsamkeit, und in äufserlichen wohlanständigen Sitten einen guten Grund legen möge." Das hauptsächlichste Ziel des Unterrichts war Vorbereitung zu den akadem. Studien. Zuerst wohnten die Zöglinge gruppenweise mit ihren Lehrern in Bürgerhäusern; 1713 wurde das jetzige Local bezogen. Die specielle Aufsicht des Pädagogiums war einem Inspector, unter der Oberleitung der Waisenhaus-Directoren, anvertraut. Seitdem der nachherige Canzler Dr. *A. Hrm. Niemeyer*, der 1784 Inspector wurde, dies Amt auch nach seiner Ernennung zum Condirector und später zum Director der Stiftungen beibehalten, ist dasselbe stets von dem jedesmaligen Director verwaltet worden. Bei der ersten Säcularfeier wurde der Anstalt der erste fortlaufende Staatszuschufs von 600 Thlr. (C. O. v. 15. Jan. 1797) bewilligt.

Nicht im Pädagogium wohnende Schüler, Stadtscholaren im Gegensatz zu den Hausscholaren[1]), waren immer zur Theilnahme am Unterricht zugelassen worden; die Zahl solcher Hospiten mehrte sich, nachdem die Anstalt im 3. Decennium dieses Jahrh. die Lehrordnung der übrigen preuss. Gymnasien angenommen hatte. Das vorherige Fachsystem machte 1836 vollständig dem Classensystem Platz. — Die Frequenz hat sehr geschwankt: A. Hrm. Niemeyer fand sie 1784 auf 13 Hausscholaren und 4 Stadtscholaren gesunken. Unter seiner Amtsführung mehrte sich die Gesammtzahl bis auf 90; viele Zöglinge kamen auch aus nichtpreussischen und aus aufserdeutschen Ländern. Im ersten Jahrh. hat die Schule 2338 Scholaren gehabt: 966 In-, 1372 Ausländer; 1136 adelige, 1202 bürgerliche. Der jetzige Director fand (1853) 23 Hausscholaren und 54 Hospiten vor. — Als Inspectoren des Pädagogiums im vorigen Jahrh. sind besonders zu nennen: *Hieron. Freyer*, 1705—47[2]) und *Joh. Ant. Niemeyer*, 1750—65. — Als Lehrer haben dem Pädagogium angehört u. a. auch: Dr. *J. G. Knapp* (später Prof. theol. in Halle), Dr. *J. J. Hecker* (später Consist.-Rath in Berlin), *J. G. Föhlisch* (später Gymn.-Dir. in Werthheim), Dr. *C. W. Spieker* (später Univ.-Prof. und Superint. in Frankfurt a. O.), Dr. *C. Kirchner* (später Rector in Schulpforte), Dr. *C. W. Kortüm* (später Geh. Ob.-Reg.-Rath im Unterrichtsministerium zu Berlin), *A. F. Naeke* (später Prof. an der Univ. zu Bonn), Dr. *J. Voigt* und Dr. *W. Drumann* (später Proff. an der Univ. zu Königsberg), Dr. *J. C. Thilo* (später Consist.-Rath und Prof. in Halle), Dr. *G. Stallbaum* (später Prof. und Dir. in Leipzig), Dr. *Mor. Seyffert* (jetzt Prof. am Joachimsth. Gymn. zu Berlin), Dr. *Hrm. Masius* (jetzt Prof. an der Univ. zu Leipzig), Dr. *F. W. Graser* (jetzt Prof. am Pädagog. U. L. Fr. in Magdeburg). — Von früheren Lehrern des Pädagogiums sind jetzt noch Directoren höherer Schulen: Dr. *C. F. G. Förtsch* in Naumburg, Dr. *C. L. Peter* in Schulpforte, Dr. *R. A. Unger* in Friedland, Dr. *F. A. Eckstein* in Leipzig, *G. Ch. Liebau* in M.-Gladbach, Dr. *C. W. Nauck* in Königsberg N.M., Dr. *Leop. Krahner* in Stendal, Dr. *Hrm. Kern* in Mühlheim a. d. Ruhr. — Jetzt 8 aufsteig. Cl. (III und II inf. und sup.). 1858: 112 Scholaren (27 Haus- und 85 Stadtsch.), 1862: 175 Scholaren (29 Haus- und 146 Stadtsch.), 1863: 179 Scholaren (33 Haus-, 146 Stadtsch.; sämmtlich evangelisch; II: 37, I: 20; 10 Ausld.). Bis 1863 hat die Anstalt 4189 Schüler aufgenommen und 451 Lehrer gehabt. 1827—46: 164 Abitur., 1857—63: 62. Zöglinge des Pädagogiums waren u. a.: der Fürst *Pückler-Muskau*, der Minister *v. d. Reck* und die Ob.-Präsidenten *v. Vincke* und *v. Bassewitz*; Nic. Ludw. Graf *v. Zinzendorf* (1710—16); die Dichter *Bürger*, *Göckingk*, Frh. *v. Houwald*, *Contessa*; *Victor Strauss*, *A. v. Wolzogen*[3]).

---

[1]) Die Hausscholaren werden auch „Pensionaire" genannt. Sie haben jährlich 112 Thlr. Pension zu entrichten, wofür ihnen Wohnung, Heizung, Licht, Meublement, Bedienung, Unterricht und Specialaufsicht gewährt wird: für die Speisung, welche nicht von der Anstalt übernommen, aber contractlich sicher gestellt wird, ist besondere Zahlung zu leisten. Die Kosten für einen Ganz-Pensionair belaufen sich jährl. durchschnittlich auf 350 Thlr., für einen Stipendiaten auf 270 Thlr.

[2]) Seine für das Pädagogium 1721 verfafste Lehrordnung s. bei Vormbaum III.

[3]) 1862 haben 4 Abiturienten ein werthvolles Album mit dem Wahlspruch „Mit Gott für König und Vaterland" geschenkt: es sollen darin die Photographien der künftig abgehenden Hausscholaren gesammelt werden.

Inspector des Pädagogiums: Prof. Dr. *Gu. Kramer*, seit O. 1853 (vorher Dir. des französ. Gymn. zu Berlin); Inspector adiunctus: Prof. Dr. *H. A. Daniel*. Außer diesen beiden Vorstehern 18 Lehrer (3 Oberl., 7 ord. und 1 Hülfs-, 2 techn. L.).

Etat des Pädagogiums und der mit demselben verbundenen Pensionsanstalt: 9208 Thlr. Unbedingter Staatszuschufs 1675 Thlr.[1]; zeitweilig bewilligter Staatszuschufs 600 Thlr.; Zuschufs aus dem Vermögen der Franckischen Stiftungen 1000 Thlr.; Hebungen von den Scholaren und Pensionairen 5677 Thlr.; Einnahmen des Lehrerpensionsfonds 227 Thlr.; sonstige Einnahmen 29 Thlr. Verwalt.kst. 1159 Thlr. Besoldungsfonds[2]) 5600 Thlr. Zur Remunerirung für aufserordentl. und Hülfslehrer 442 Thlr. Untrr.mittel 201 Thlr. Utensilien 141 Thlr. Feuerung und Erleuchtung 839 Thlr. Baukosten 392 Thlr. Zur Ansammlung von Capitalien für den Pensionsfonds 248 Thlr. Progr. 60 Thlr. Für den Kirchenstand in der St. Georgenkirche zu Glaucha 15 Thlr. Sonstige Ausgaben 186 Thlr.[3]) — Eigener Pensionsfonds, jetzt mit 3520 Thlr. Capitalvermögen (Rescr. v. 30. Apr. 1847).

Patronat und Confession: s. die Vorbemerkungen.

Die Lateinische Hauptschule.

In A. H. Francke's Segensvollen Fufsstapfen: „Anno 1697 im Sptb. ist eine Schule a part für diejenigen Knaben, welche die Eltern gern in den fundamentis studiorum wollten unterrichten lassen, eingerichtet. — Anno 1699 aber ist diese Schule conjungiret mit der Classe derjenigen Waisenkinder, so in Sprachen und Wissenschaften unterrichtet werden." Anfänglich hatte die Schule 3 Classen, 1704 schon 6; 1709 waren darin 256 Schüler (64 Waisen) unter einem Inspector und 26 Lehrern, die aus dem seminarium praeceptorum und später zum Theil aus dem 1707 für die gelehrten Schulen der Stiftungen errichteten seminarium selectum praeceptorum genommen wurden. Die vorher an verschiedenen Orten untergebrachten Classen wurden 1714 in das Vordergebäude der Stiftungen verlegt, wo sich die lat. Schule noch jetzt befindet. Um dieselbe Zeit wurden die Schülerwohnungen eingerichtet. — Zunahme der Frequenz: 1720 waren über 300 Schüler, 1745: 550. Dagegen waren um das Ende des vorigen Jahrh. nur etwa 200 vorhanden.

Die Leitung der Schule ist seit 1718 theils von einem der Stiftungsdirectoren (dem Subdirector, später Condirector), theils von einem Inspector geführt worden. Zu den ersteren gehörte *G. A. Francke, J. G. Knapp, G. A. Freylinghausen, J. L. Schulze, G. Chr. Knapp*; zu den letzteren *Jac. Rambach, Sigm. Jac. Baumgarten, Gottlieb Spangenberg* (später Bischof der Brüdergemeinde). Die leitenden Personen gaben in der Regel keinen Unterricht. Die Lehrer waren fast ausschliefslich Studenten, die in der Anstalt und zum Theil mit den Schülern zusammenwohnten, und deren Hauptbesoldung in der freien Wohnung und dem freien Tisch bestand[4]). Unter ihnen ist eine grofse Zahl nachher an Schulen und Universitäten bedeutender Männer gewesen. Erst 1800 wurden Lehrer fixirt, 7 Oberlehrer, die in der Pensionsanstalt wohnten. — In der Lehrverfassung wurde das von A. H. Francke eingeführte Fachsystem festgehalten.

1808 wurde durch ein Decret des Königs von Westphalen vom 17. Juli das luther. Stadtgymn. und das reformirte Gymn. in Halle aufgehoben und mit der lat. Schule verbunden, welche nunmehr den Namen „lateinische Hauptschule" annahm; der Inspector derselben heifst seitdem Rector. Die obere Leitung erhielt, ähnlich dem Scholarchen-Collegium des früheren luther. Stadt-Gymn., ein Curatorium („Schulrath"), in welchem der erste luther., der erste reform. Geistliche, ein Magistratsmitglied und die beiden Directoren der Stiftungen safsen; diese Behörde ist 1826 aufgelöst worden. Das Rectorat wechselte halbjährlich zwischen dem Inspector Dr. *J. Gottlieb Diek* und dem bisherigen Conrector des Stadtgymn. M. *Rud. Gotthold Rath*. Theilung der Schule für die zu höheren Studien bestimmten Schüler und für Realschüler. Die Stadt gab zur Unterhaltung der vereinigten Schule aus dem eingezogenen Fonds des luther. Rathsgymn. 2500 Thlr., welche 1824 zu Gunsten des städt. Elementarschulwesens auf 1000 Thlr. reducirt worden sind. Er-

---

[1]) Dieser Zuschufs fliefst aus denjenigen 19,000 Thlr., welche der Staat den Franckischen Stiftungen jetzt insgesammt gewährt.

[2]) Aufserdem beziehen die beiden Vorsteher, die 3 übrigen Oberl. und die 7 ord. L. Emolumente an Wohnung, Heizung und Medicin, da nach der ursprünglichen Einrichtung sämmtliche Lehrer in der Anstalt wohnen und an der Aufsicht über die Scholaren Theil nehmen.

[3]) Die Ueberschüsse sind an die Hauptcasse der Franckischen Stiftungen abzuführen zur Tilgung eines von derselben vorgeschossenen zinsfreien Baucapitals von 11,100 Thlr.

[4]) Die einzelnen, oft nur mit wenigen Stunden beschäftigten, nicht fest angestellten, Lehrer erhielten von Alters her an allen höheren Schulen der Stiftungen für jede Stunde 2 gGr.; erst in den letzten Jahren ist der Satz für die einzelnen Stunden solcher Hülfslehrer, eben so für die von den anderen Lehrern gegebenen Extrastunden auf 4 gGr. erhöht worden.

öffnung der Schule[1]) in ihrer neuen Gestalt: 24. Octb. 1808. — Nach der Schlacht bei Leipzig wurden alle Räume der Stiftungen zu Lazarethen eingerichtet.

Der Schulcursus war sechsjährig in 9 Classen, Nona bis Prima. Schülerfrequenz 1819: 415, 1825: 512, 1831: 379. Rector Prof. Dr. *Diek*, der nach Rath's Tode (9. Jan. 1814) die alleinige Leitung der Anstalt erhalten, † 31. Jan. 1833. Director *H. A. Niemeyer* normirte die Classenzahl auf 6 und beseitigte das Fachsystem. — Der Rector Dr. *Max Schmidt* (vom 29. Apr. 1833 bis 1841, vorher Inspector des Pädagogiums) trennte 1835 die Realschule von der Latina. Frequenz der letzteren 1839: 248, 1841: 302. Allmählich große Steigerung derselben; 1849: 388, 1854: 477, 1857: 640, 1862: 627, 1863: 642 (Stadtschüler 401, Alumnen 201, Orphani 40; 12 Ausld.; II: 122, I: 76). Die Mehrzahl sind auswärtige. 18 aufsteig., keine Parallelcl. (VI—III und I inf. und sup.; II inf., med., sup.). 1827—46: 504 Abitur., 1857—63: 236. Auf Schmidt folgte Dr. *Fr. Aug. Eckstein* (1842—63, jetzt Rector der Thomas-Schule zu Leipzig, einst Orphanus der Anstalt), welcher 2594 Schüler recipirt und 585 Abiturienten entlassen hat.

Zu denen, die in den letzten Decennien Lehrer an der lat. Schule gewesen sind, gehören u. a.: Dr. *J. C. L. Gieseler* († als Prof. theol. in Göttingen), Dr. *J. C. Thilo* († als Consist.-Rath und Prof. theol. in Halle), Dr. *W. Wachsmuth* (jetzt Prof. an der Univ. zu Leipzig), Dr. *Th. Bergk* (jetzt Prof. an der Univ. zu Halle), Dr. *G. Keil* (jetzt Prof. an der Univ. zu Erlangen), Dr. *Kirchner* († als Rector von Schulpforte), Dr. *A. F. Anton* (jetzt Rector in Roſsleben), Dr. *C. A. Schirlitz* (jetzt Dir. des Gymn. in Nordhausen), Dr. *C. F. G. Förtsch* (desgl. in Naumburg), Dr. *C. L. Peter* (desgl. in Pforta), Dr. *H. Liebaldt* (desgl. in Sorau), Dr. *Leop. Krahner* (desgl. in Stendal), Dr. *Th. Rumpel* (desgl. in Gütersloh), Dr. *G. F. Hildebrandt* (desgl. in Dortmund), Dr. *Rob. Geier* (desgl. in Treptow a. R.), Dr. *C. F. Scheibe* (desgl. in Dresden), Dr. *Fr. W. Schmidt* (desgl. in Neu-Strelitz), *C. L. Weser* (Dir. der Realschule zu Perleberg). — Die Latina ist hauptsächlich eine Pflanzschule für Theologen gewesen. Zu ihren Schülern gehörten folgende namhafte Theologen: *J. J. Rambach, J. A. Nösselt, G. Chr. Knapp, H. B. Wagnitz, Guericke, Kahnis*, die Orientalisten *J. D. Michaelis* und *E. Rödiger*, die Philologen *Struensee* und Gebrüder *Jacob* u. s. w.; ferner der Groſscanzler *v. Beyme* und der dänische Minister Graf *J. Fr. v. Struensee*.

1808 ist auch der Stadt-Singechor, welcher zu dem luther. Gymnasium gehört hatte, von der Latina übernommen worden. Er gewährt sämmtlichen Choristen freien Schulunterricht und andere Wohlthaten. An der Spitze desselben stehen ein Chordirector, ein Chorpräfect und ein Choradjunct.

Von den zahlreichen Legaten, welche das luther. Gymnasium besessen, sind nur das *Peterson*'sche (für den Singechor) und das *Hofmann*'sche (5 Thlr. jährlich für das beste Exercitium in Tertia) an die Latina gekommen. Auſserdem ist das Capital erhalten, welches Rect. *Miller* bei der Jubelfeier des luther. Gymn. 1763 gesammelt hat (525 Thlr.); die Zinsen werden zur Unterstützung armer Schüler verwendet (arme Schüler-Büchse). Der Rector *Diek* vermachte ein Legat von 4000 Thlr. zu Universitätsstipendien. Die Zinsen des *Tiebe*schen Legats von 1000 Thlr. sind zur Anschaffung von Lexika für die Zöglinge der Pensionsanstalt bestimmt. — Die 1711 von M. *Joh. Jänichen*, Rector des luther. Stadt-Gymnas., gegründete und 1808 mit dem letzteren auf die Latina übergegangene Wittwencasse hat ein Vermögen von 14,000 Thlr.; sie gewährt jetzt jeder betheiligten Wittwe jährlich 110 Thlr.

Rector: *Th. Adler*, seit M. 1863 (vorher Director des Friedr.-Coll. zu Königsberg i. Pr.). Auſser ihm lehren an der Latina 23 Lehrer (9 Oberl., 9 ordtl., 3 Hülfs- und 2 techn. L.). Dienstwohnung, Heizung und Medicin haben der Rector und diejenigen 8 ordentl. Lehrer, welche zugleich die Inspection auf der Pensionsanstalt[2]) führen, frei.

Etat der latein. Hauptschule: 10,952 Thlr. Zinsen 142 Thlr.; von der Kämmereicasse Communalzuschuſs 1000 Thlr.; Bedürfniſszuschuſs aus den Einkünften der Franckischen Stiftungen 2500 Thlr.; Hebungen von den Schülern 7150 Thlr.; sonstige Einnahmen 160 Thlr. Verwalt.kst. 163 Thlr. Besoldungsfonds 8880 Thlr. Zur Remunerirung für auſserordentliche und Hülfs-Lehrer 477 Thlr. An die Casse des Singechors 254 Thlr. Untrr.mittel 360 Thlr. Utensilien 80 Thlr. Heizung und Beleuchtung 152 Thlr. Pensionsbeiträge an den Lehrerpensionsfonds der Franckischen Stiftungen 160 Thlr. Programm 115 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraord. 311 Thlr. — Etat der Pensionsanstalt für die latein. Hauptschule und die Realschule: 6375 Thlr. Zuschuſs aus den

[1]) Aus dem luth. Gymn. waren 7 Lehrer und 59 Schüler an die neue Anstalt übergegangen, aus dem reform. Gymn. 2 Lehrer und 46 Schüler.

[2]) Die Pensionaire, deren Zahl im Etat auf 180 veranschlagt ist, haben zu zahlen (auſser einem einmaligen Aufnahmegeld von 20 Sgr.) entweder 20 Thlr. (etatsmäſsig 40 Pensionaire) oder 12 Thlr. (etatsmäſsig 140 Pensionaire) jährlich, als Vergütung für Wohnung, Heizung, Licht und Aufwartung. Im Uebrigen sind für die, Seitens der Anstalt sichergestellte, Speisung besondere Zahlungen zu leisten. Die Anstalt giebt 60 Schülern den Mittags- und Abendtisch ganz frei und 30 Schülern halbfrei.

Einkünften der Franckischen Stiftungen 3750 Thlr.; Zinsen 35 Thlr.; Hebungen von den Pensionairen 2528 Thlr.; sonstige Einnahmen 62 Thlr. Verwalt.kst. 678 Thlr. Besoldungsfonds 1805 Thlr. Verpflegung der Beneficiaten 2720 Thlr. Utensilien 250 Thlr. Feuerung und Beleuchtung 750 Thlr. Stuhlzins an die Kirche zu Glaucha 10 Thlr. Zur Weihnachtsfeier für die im Weihnachtsfest nicht verreisenden Zöglinge 30 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraord. 132 Thlr. — Etat des Singechors: 1134 Thlr. Aus der Casse der lat. Hauptschule 254 Thlr.; aus den Kirchen U. L. F., St. Ulrich und St. Moritz in Halle 67 Thlr.; Erwerb aus wöchentlichen, sowie aus Festumgängen und Leichenbegleitung 813 Thlr. Den Chorboten und den Büchsenträgern 25 Thlr.; sonstige Verwalt.kst. 30 Thlr. Besoldungen 260 Thlr. Miethe und Reinigung der Chorstube 48 Thlr. Heizung und Beleuchtung derselben 20 Thlr. Untrr.mittel 66 Thlr. Remuneration der Chorschüler 685 Thlr. — Etat der Wittwencasse: 550 Thlr. Zinsen 516 Thlr. Beiträge der Societätsmitglieder 30 Thlr; Collectengelder von den 3 Pfarrkirchen zu Halle 3 Thlr.; sonstige Einnahme 1 Thlr. Verwalt.kst. 18 Thlr. Wittwenpensionen 330 Thlr. Zu Beerdigungsgeldern (je 50 Thlr.) und zur Capitalisirung 202 Thlr.

Lehrerpensionswesen, Patronat, Confession: s. die Vorbemerkungen.

Die Realschule I. O.

Die mit der latein. Hauptschule in den Franckischen Stiftungen 1808 nach Analogie der Bürgerschulcl. des aufgehobenen Stadt-Gymnasiums verbundenen Realabtheilungen wurden 1810 mit der bis dahin sogenannten neuen Bürgerschule[1]) der Franckischen Stiftungen vereinigt, und unter dem Namen einer Realschule als besondere Anstalt eingerichtet. Dem Wesen nach war es eine gewöhnliche Bürgerschule. Dieselbe wurde 25 Jahre später nach der Instruction vom 8. März 1832 reorganisirt, von der Latina gänzlich getrennt und der speciellen Leitung eines Inspectors übergeben. Eröffnung am 4. Mai 1835 mit 61 Schülern (V 19, IV 26, III 6) und 14 Lehrern, unter denen allein der Inspector, *Christian Ziemann*, eine fixirte Stelle hatte. In den beiden nächsten Jahren Vervollständigung durch II und I. Lateinisch war facultativ. Nach dem ersten Abitur.examen (O. 1838) erhielt die Anstalt am 18. April 1838 für die am Lateinischen Theil nehmenden Schüler das Recht zu Entlass.prfgn nach der Instr. v. 8. März 1832. 1843 anderweitige Regulirung des Lehrplans: Lateinisch obligatorisch für V und IV, facultativ dagegen von III bis I. 1852 Hinzufügung einer VI. Die Frequenz der Schule mehrte sich rasch; sie betrug im Sommer 1854: 504. Seit Eröffnung der Realschule haben über 190 Lehrer an derselben unterrichtet, viele nur kurze Zeit als Hülfslehrer; 15 Lehrer sind Directoren oder Rectoren höherer Schulen geworden.

Bei Erlafs der U. u. P. O. v. 6. Octb. 1859 wurde die Anstalt in die 2. O. der Realschulen gesetzt; am 4. Juni 1861 in die 1. O., nachdem in dem Lehrplan die den Forderungen des Reglements entsprechenden Abänderungen getroffen, die Verhältnisse des Lehrercollegiums geordnet und die Besoldungen wesentlich verbessert waren. Zu ihrer Erhaltung ist sie auf die Schulgeld-Einnahme angewiesen, und hat seit 1843 eines Zuschusses aus der Hauptcasse der Franckischen Stiftungen entbehren können, aufser zu dem Bau eines eigenen Hauses im Bereich der Stiftungen, das sie am 14. Octb. 1857 bezogen hat, und dessen Kosten sich auf 26,905 Thlr. belaufen. — Die Schule besteht jetzt aus 10 aufsteig. Cl. (V—II inf. und sup.); keine Parallelcötus. Frequenz: 1862: 458, 1863: 487 (475 evg., 2 kath., 10 jüd.; 13 Ausld.; II: 48, I: 19). Ueber ⅓ sind auswärtige. Bis 1858: 140 Abitur., 1858—63: 21. O. 1840 bestand das Abitur.examen *E. Brandt* (jetzt Dir. der Realschule zu Grünberg). Bis 1858 haben 2748 Schüler ihre Bildung auf der Anstalt erlangt. Von den Abgegangenen (ohne Einschlufs der Abitur.) sind 542 Kaufleute geworden, 490 Landwirthe, 49 Forst-, 48 Berg-, 29 Post-, 36 Bureaubeamte, 73 Baumeister, 74 Mechaniker, 59 Bauhandwerker, 96 Soldat, 26 Apotheker, 28 Buchhändler, 26 Seeleute, 21 Feldmesser, 15 Kunstgärtner, 21 Müller, 9 Brauer, 3 Färber, 4 Lithographen. — Lehrerbibliothek mit 2100 Bdn, Schülerbibliothek mit 2560 Bdn. drei Mineralien-Sammlungen; die gröfste derselben (2000 Numern) und eine geolog. Sammlung (500 Numern) sind ein Geschenk des Berghauptmanns *Martins* (1847). Aufserordentl. Bewilligung für Lehrmittel: 300 Thlr.

Vrgl. Ziemann, Rückblick auf die 10 Jahre des Bestehens der Realschule. Progr. v. 1845; Derselbe, Zur Erinnerung an die Feier der Einweihung des neuen Realschulgebäudes. Progr. v. 1858.

[1]) Die neue Bürgerschule, eröffnet am 1. Juli 1797, war hervorgegangen aus der Mittelwachischen Schule (Schule auf der sogenannten Mittelwache), und diese wiederum aus der Armenschule, dem Anfang der gesammten Stiftungen Francke's.

Inspector: Prof. *Christian Ziemann*, seit 1835 (vorher Inspector der Freischulen in den Franckischen Stiftungen). Aufser ihm 19 Lehrer (5 Oberl., 9 Collegen, 4 Hülfs- und 1 techn. L.). — Etat: 9245 Thlr. Von den Schülern 9128 Thlr.; sonstige Einnahmen 117 Thlr. Verwalt.kst. 99 Thlr. Besoldungsfonds 7900 Thlr.; Dienstwohnung für den Inspector. Zur Remunerirung von Hülfslehrern 234 Thlr. Untrr.mittel 370 Thlr. Utensilien 15 Thlr. Heizung und Beleuchtung 210 Thlr. Programm 82 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 335 Thlr.

Ueber das Pensionswesen, das Patronat und die Confession s. die Vorbemerkungen.

Die Waisenanstalt der Franckischen Stiftungen.

Unter dem Beistand des Stud. theol. *Neubauer* nach dem Muster der holländischen Waisenhäuser angelegt und später selbst zum Vorbild für neue ähnliche Stiftungen (Züllichau, Bunzlau u. s. w.) genommen, erreichte das Waisenhaus seine gröfste Ausdehnung um die Mitte des vorigen Jahrh., wo die Zahl der darin befindlichen Kinder 200 betrug. Mit der Abnahme der den Stiftungen zu Gebote stehenden Mittel mufste die Aufnahme verwaiseter Kinder mehr und mehr beschränkt werden. Gegen Ende des vorigen Jahrh. war die Zahl der Waisenstellen auf 105 festgesetzt (75 für Knaben, 30 für Mädchen). Nach Regulirung der financiellen Verhältnisse der Stiftungen (1817) konnte sie allmählich wieder vermehrt und in Folge der dem Institut zugewendeten Legate auf 130 gebracht werden, von denen jetzt 114 für Knaben und 16 für Mädchen bestimmt sind. Die Zahl der bis Ende 1862 in die Anstalt aufgenommenen Waisen beträgt 6989 (5653 Knaben, 1336 Mädchen).

Nach der bisherigen Entwickelung hat die Waisenanstalt die Aufgabe, verwaisete Kinder evangelischer Confession, vorzüglich Knaben aus den mittleren Ständen, welche in der Ehe erzeugt, unvermögend, gesund und nicht verwahrlost sind, kostenfrei zu erziehen. Die Aufnahme findet nicht vor dem vollendeten 10. und nicht nach dem 12. Lebensjahre Statt. Auch kann sie aus jeder Familie nur Einem Kinde gewährt werden. Die Knaben sind in 2 Abtheilungen getheilt, je nachdem sie die Bürgerschule, in welche sie jedesmal nach ihrer Aufnahme eintreten, oder die lateinische Hauptschule besuchen, zu welcher letzteren sie übergehen, wenn sie nach Talent, Fleifs und Betragen sich für die Studien eignen. Die erstere Abtheilung, die zugleich die zahlreichere ist, heifst die deutsche; die letztere die lateinische. Die nicht zum Studiren geneigten Knaben werden nach vollendetem 14. Lebensjahr confirmirt und entlassen; die übrigen können bis zur Vollendung des Gymn.-Cursus auf der Anstalt bleiben. Jede der beiden Abtheilungen hat 2 Aufseher, die zugleich Lehrer an den betreffenden Schulen sind. Die Mädchen stehen unter specieller Aufsicht einer Aufseherin, welcher noch eine Lehrerin für weibliche Arbeiten zur Seite steht. Alle Mädchen besuchen die Töchter-Bürgerschule bis zu ihrer Entlassung, welche im 15. Jahre nach geschehener Einsegnung Statt findet. Alle Waisen sind mit doppelter Kleidung und dreifach mit Wäsche versehen. — Sämmtliche 4 Lehrer und 2 Lehrerinnen erhalten Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Medicin frei.

Beim Austritt aus der Anstalt wird den Knaben der beste ihrer Anzüge und 9 Thlr. als Aequivalent eines neuen gewährt; denjenigen, welche die Universität beziehen, werden 15 Thlr. und aufserdem zu Büchern 5 Thlr. gezahlt. Die Mädchen bekommen einen Anzug und die nöthige Wäsche. — Durch mehrere Vermächtnisse ist es möglich geworden, aufser dieser allen Waisen ausnahmslos bestimmten Ausstattung denjenigen Knaben und Mädchen, welche sich auszeichnen, noch besondere Gaben zuzuwenden. Stiftung des englischen Chirurgus *Dege*, eines früheren Orphanus (14,500 Thlr. Cap.), zu verschiedenen Zwecken, namentlich zur Unterhaltung von 4 Waisen. Eine Stiftung des Grafen *Sebast. Alb. v. Sack* (Cap. 47,550 Thlr.) zur Unterstützung von Waisen während der Lehrjahre (je 50 Thlr. jährl.) und zur Anschaffung von Handwerkszeug (100 Thlr. auf einmal), imgleichen zur Unterstützung Studirender (je 50 Thlr. jährl. und einmal 100 Thlr.); im Ganzen jährl. 1500 Thlr. 1829 hat der Prof. jur. Dr. *Salchow* 8550 Thlr. zur Stiftung neuer Stellen und Stipendien (je 40 Thlr.) ausgesetzt; um dieselbe Zeit das Frl. *Carol. Steckelberg* dem Waisenhaus ihren gesammten Nachlafs (10,300 Thlr.) vermacht, aus welchem Waisen nach vollendeter Lehrzeit, resp. bei Antritt eines Dienstes, Unterstützung gewährt wird. Am Andreastag (30. Novb.) alljährlich Prämienvertheilung aus dem Legat des kursächs. Commerz.-Raths *Andr. Rosenthal* († 1712)[1]. — Ein bei der Feier des 200jähr. Geburtstags A. H. Francke's zusammengetretenes Comité hat ein Capital von 2500 Thlr. gesammelt, welches mit königl. Genehmigung (C. O. vom 29. Juli 1863) zur Gründung einer neuen Waisenstelle verwandt werden soll.

---

[1]) Vrgl. die Realschule zu Halberstadt.

Inspector: Dr. *Chr. G. Liebmann,* Oberl. an der lat. Hauptschule, seit O. 1834. — **Etat des Waisenhauses**[1]: 13,000 Thlr. Aus dem Vermögen der Franckischen Stiftungen 10,790 Thlr.; aus Vermächtnissen 1610 Thlr.; Zinsen von eigenen Capitalien 26 Thlr.; unvorhergesehene Einnahmen 574 Thlr. Verwalt.kst. 513 Thlr. Besoldungs- (Remunerations-) Fonds 1006 Thlr. Speisung 5594 Thlr. Waschseife für die Waisen 57 Thlr. Fürs Haarverschneiden der Knaben 16 Thlr. Kleidung 3468 Thlr. Für Betten, Tisch- und Handtücher, Fenstergardinen 266 Thlr. Reinigung der Wäsche 642 Thlr. Haus- und Stuben-Inventarium 80 Thlr. Heizung und Beleuchtung 522 Thlr. Untrr.mittel 399 Thlr. Zur Festfeier, namentlich Weihnachten, 100 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 337 Thlr.

Ueber den **Lehrerpensionsfonds**, das **Patronat** und die **Confession** s. die Vorbemerkungen.

WITTENBERG.

(Alte Hauptstadt des sächsischen Kurkreises. 12,030 Einw.)

Gymnasium.

Die Universität zu Wittenberg, 1502 von Friedrich dem Weisen gegründet, ist 1817 mit der Universität zu Halle vereinigt worden.

Eine lateinische Schule evangelischer Confession zu Wittenberg wird schon 1522 erwähnt: ihr damaliger Ludimoderator, M. *Ge. Mohr,* neben welchem 3 Lehrer (Conrector, Cantor, Infimus) unterrichteten, war in Carlstadt's Händel verflochten. In welcher Achtung sie, von Mohr's Auftreten abgesehen, stand, beweist Luther's Urtheil[2]). Schulordnung in der wittenberger Kirchenordnung v. 1533[3]). Patron war der Rath der Stadt; das Einkommen der Lehrer flofs aus Naturalien, aus der Currende und Kirchendiensten. Die damals vorhandenen Stiftungen, welche vorzugsweise freie Wohnung, Betten, Tuch, Schuhwerk und Bücher gewährten, sind verloren gegangen. 1564 Neubau des Schulhauses. 1610: 6 Lehrer. Nach einer Schulordnung von 1615: 5 Cl.; Unterrichtszeit: Vorm. 6 bis 9 Uhr, Nachm. 12 bis 3 Uhr; die Stunde von 12 bis 1 war für Gesang und Musik bestimmt. Durch dieselbe Schulordnung wurden die Lehrer, da die Zeit das kostbarste Gut, verpflichtet, mit dem Schlag der Stunde in die Classe zu gehen und nach verrichtetem Gebet den Vortrag ohne Zögern zu beginnen; alle Monat sollte an einem vollen Tage der latein. Kalender wiederholt werden. Der Mangel an einem Alumnat und sonstigen Schülerbeneficien, so wie die Menge der vorhandenen Privatschulen war dem Emporkommen der Anstalt hinderlich. Grofse Schwankungen in der Frequenz: 1658: 177 (in II und I zusammen 13), 1702: 125 (in II und I: 6), 1730: 100 (in II und I: 8), 1767: 76 (in II und I: 9), 1774—82 und 1790—92 kein Primaner. Gegen Ende des 18. Jahrh. trat der gelehrte Charakter der Schule zurück: II und I eine Art Progymnasium, IV und III Bürgerschule, VI und V Volksschule. 1813 safsen in den beiden obersten Cl. 4 Schüler.

Die preussische Regierung nahm sich alsbald der Anstalt an. Durch die von **Friedrich Wilhelm III** bewilligten Zuschüsse aus der wittenberger Fundation[4]) und aus Staatsfonds (C. Ordres v. 12. Apr. 1817 und 21. Jan. 1835), welche auch die Einsetzung eines Königl. Compatronats zur Folge gehabt haben, konnten von der Gesammtanstalt („Stadtschule") die Cl. VI—IV zu einer Bürgerschule und III—I zu einem „Lyceum" organisirt werden, aus welchem Schüler schon 1817 zur Universität abgingen. 1822 Vervollständigung des Lyceums durch eine IV, 1837 durch eine V, 1853 durch die VI. 1827 war die Bürgerschule abgezweigt worden. Durch Verf. v. 3. Novb. 1827 erhielt die Schule den Namen „**Gymnasium.**"

Oftmals haben akademische Docenten ein Lehramt an der Anstalt als Nebenfunction wahrgenommen. Bis 1816 ressortirte die Schule von dem Consistorium zu Wittenberg; 1817—19 stand sie, auch in Bezug auf Interna, unter der K. Regierung zu Merseburg.

---

[1]) Ohne Anrechnung von 40 Bibeln, welche die Cansteinsche Bibel-Anstalt alljährlich gewährt.

[2]) „Sie (die Schulen zu Wittenberg, Torgau, Zwickau u. a.) sind feine Particularschulen und schier gleich den Universitäten, die da wachsen und zunehmen, Früchte des Wortes und Sämlein der Kirche" (Tischreden). [3]) S. Vormbaum I p. 28 f.

[4]) Durch die Urkd. v. 12. Apr. 1817 (Koch a. a. O. I p. 528) hatte Friedrich Wilhelm III bestimmt, daß die Universitäten zu Halle und zu Wittenberg in Ansehung ihrer Lehrer und wissenschaftl. Anstalten unter dem Namen der „Vereinigten Universität von Halle und Wittenberg" in Halle zu einem Ganzen verbunden, die gesammten Fonds der Universität Wittenberg unter der Benennung „die Wittenberger Fundation" besonders verwaltet, daraus zunächst die darauf angewiesenen Zahlungen für das in Wittenberg zu errichtende Prediger-Seminar und für das Lyceum daselbst so wie für die Verwaltung der Fundation bestritten, und die Ueberschüsse der Universitätscasse zu Halle überwiesen werden sollten.

Das geistliche Ephorat[1]) ist im 4. Decennium dieses Jahrh. eingegangen; mit ihm zugleich die Schulinspection, zu welcher aufer dem Ephorus der Bürgermeister gehörte. **Rectoren** waren u. a.: M. *J. Peissker* (1669—1707, gekrönter Poet), M. *J. Fr. Hiller* (1754—56), M. *J. Chr. Beyer* (1794—1809), Dr. *Chr. A. Lobeck* (1809—11, danach Prof. der Philologie an der Univ. zu Königsberg i. Pr., † 1860), M. *Jon. A. Weichert* (1811—14, nachher Rector der Landesschule zu Grimma), M. *Traug. Friedemann* (1820—23) und Dr. *Franz Spitzner*[2]) (1814—20 und, nach kurzer Verwaltung der 1. Oberlehrerstelle am gemeinschaftl. Gymnasium zu Erfurt, wieder 1824—41). Zu den **Lehrern** haben u. a. gehört: Dr. *Greg. W. Nitzsch* (1814—15, † 1861 als Univ.-Prof. zu Leipzig), Dr. *J. H. Deinhardt* (1829—44, jetzt Dir. des Gymn. zu Bromberg), Dr. *C. H. Rättig* (1837—44, dann Dir. des mecklenburgischen Gymn. zu Neustrelitz), *G. Stier* (1852—62, jetzt Dir. des Dom-Gymn. zu Colberg), Dr. *Chr. Fr. Wentrup* (1853—63, jetzt Dir. des Gymn. zu Salzwedel). O. 1825 war Abiturient *Fr. W. Ritschl* (jetzt Geh. Reg.-Rath und Prof. der classischen Philologie an der Universität zu Bonn).

Gegenwärtig zählt das Gymn. 8 aufsteig. Cl. (III und II inf. und sup.). Frequenz des Lyceums 1824: 58, 1825: 100; des Gymnasiums 1828: 118, 1840: 132, 1846: 154, 1854: 226, 1862: 310, 1863: 305 (304 evg., 1 kath.; 9 Ausld.; II: 61, I: 41). Ueber die Hälfte der Schüler sind auswärtige. 1827—46: 176 Abiturienten, 1857—63: 105. — Das Schulhaus ist 1827 erweitert worden, ohne jetzt noch dem Bedürfnifs zu genügen. Verhandlungen über einen Neubau schweben seit längerer Zeit. Für arme Schüler war früher eine Freistube angelegt. Ueber dem Haupteingange des Hauses wurde aufser der Angabe des Jahres der Restauration die Inschrift angebracht: „Quam iuvat ingenuas vitam coluisse per artes, Ac semper studiis invigilare bonis." — Aus der wittenberger Fundation hat Friedrich Wilhelm III (1817) eine Summe von 300 Thlr. jährlich zu **Schülerstipendien** ausgesetzt (2 Stipendien je zu 40 Thlr., 4 je zu 30 Thlr., 5 je zu 20 Thlr.). Mehrere kleinere Legate für Lehrer und zu Prämien für bedürftige und fleifsige Schüler, eins vom Rector *Spitzner*. Eine beträchtliche Zahl von Freitischen bei Einwohnern der Stadt. Zu Lehrmitteln sind seit 1817 aufserordentlich bewilligt: 348 Thlr.

Vrgl. **Spitzner**, Kurze Darstellung der früheren Geschichte und neuen Einrichtung des Lyceums zu Wittenberg. Progr. v. 1817; Derselbe: Geschichte des Gymnasiums und der Schulanstalten zu Wittenberg. Leipzig 1830.

Director: Dr. *Hrm. Schmidt*, seit M. 1842 (vorher Dir. des Gymn. zu Friedland im Grofsherzogthum Mecklenburg, früher Oberl. des Gymn. zu Wittenberg). Aufser ihm 12 Lehrer (3 Oberl., 5 ord. L., 2 wissenschaftl. Hülfsl., 2 techn. L.). — **Etat**[3]): 9358 Thlr. Zinsen[4]) 59 Thlr.; Zuschüsse: aus Staatsfonds 600 Thlr., aus der wittenberger Fundation 1898 Thlr.[5]), von der Kämmereicasse 657 Thlr.[6]), aus dem Kirchenärar 202 Thlr.[7]); von den Schülern 5164 Thlr.; Einnahmen des Pensionsfonds 735 Thlr.; sonstige Einnahmen 43 Thlr. Verwalt.kst. 101 Thlr. Besoldungsfonds 7075 Thlr.; Dienstwohnung nur für den Director. Untrr.mittel 218 Thlr. Pensionen 308 Thlr.; zur Vermehrung des Pensionsfonds 427 Thlr. Zur Remunerirung eines von der Lehrerconferenz zu verschiedenen Besorgungen bestellten Schülers 4 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordinarium 1225 Thlr. — Eigener **Pensionsfonds** (jetzt mit 8340 Thlr. Capitalvermögen), unterhalten durch die Lehrerpensionsbeiträge und durch Zuschüsse des Gymnasiums, der Stadt, des Kirchenärars und der wittenberger Fundation (Minist.-Rescr. v. 17. Jan. 1848).

Patronat: städtisch mit königl. Compatronat. Der Magistrat wählt und beruft für sämmtliche Stellen, im Einvernehmen mit dem K. Compatronats-Commissarius (jetzt: Dr. *Schmieder*, Prof. und 1. Dir. des Prediger-Seminars zu Wittenberg). — **Confession**: nach Stiftung, Dotationsmitteln und altem kirchl. Zusammenhang evangelisch. Zwei Schulcommunionen in der Pfarrkirche zu U. L. F., welche auch ein Schülerchor eingeräumt hat. Schulgeldfreiheit der Geistlichen; Freilassung der Lehrer von den Gebühren für Parochialacte.

---

[1]) Dasselbe war nicht, wie sonst in der Regel, an eine bestimmte Pfarrstelle geknüpft, sondern mit dem Amt des General-Superintendenten verbunden.

[2]) S. Nekrolog und Gedächtnifsrede im Progr. von 1843.

[3]) Hierin sind nicht eingeschlossen: *a*) das Heizmaterial, welches die Stadt, und die Utensilien so wie die Baukosten, welche das Kirchenärar zu tragen hat; *b*) folgende den Lehrern direct zufliefsende Bezüge: 109 Thlr. Accidenzien und Getreidedeputat aus dem Kirchenärar, 15 Thlr. Tranksteuerbonification aus Staatsfonds, 160 Thlr. persönl. Zulage aus dem meifsner Procuraturfonds.

[4]) Von 1650 Thlr. Capitalvermögen.

[5]) Aufserdem ein Beitrag von 190 Thlr. zum Pensionsfonds.

[6]) Desgl. ein Beitrag von 62 Thlr. [7]) Eben solcher Beitrag von 48 Thlr.

TORGAU.

(Herzogthum Sachsen. 10,680 Einw.)

Gymnasium mit einer höheren Bürgerschule.

Einer Schule in Torgau, mit einem Rector und einem Baccalaureus, wird schon 1480 gedacht. Kurfürst Friedrich der Weise gründete eine Stiftung für 7 Chorschüler, welche Wohnung und Heizung als Beneficien erhalten sollten. Die Stadt liefs 1493 ein neues Schulhaus bauen, der Kirche U. L. F. gegenüber. Gegen Ende des 15. Jahrh. war Schulmeister: *Schmidelin.* 1511, unter *Corbasinus,* viele Schüler von auswärts, angelockt durch den einträglichen Choralistendienst. — Bei der ersten Kirchen-Visitation nach der Reformation (1529) war luth. Schulmeister: *Benedict Flemming* (1528—39), welchem bei seiner Verheirathung der Rath der Stadt ein Geschenk von 42 Gr. und eine Gehaltszulage von 12 Gulden bewilligte. Unter ihm, noch mehr unter *Marcus Crodel* (1539—49), stand die Schule in grofsem Ansehen: Luther[1]) übergab ihr seinen Sohn Johannes. Damals bei 4 Cl. (mit 170 Schülern) 5 Lehrer (Schulmeister, Pädagogus, Cantor, Baccalaureus, Infimus, von welchen die 4 letzteren den Collectivtitel „Coadjuvanten" führten). Der Unterricht geschah nach den wenig von einander abweichenden Lehrplänen Luther's und Melanchthon's. Den auf die Universität abgehenden Schülern wurden Empfehlungsschreiben mitgegeben, ähnlich den heutigen Maturitätszeugnissen[2]). — 1550 Vermehrung des Lehrerpersonals durch 2 Collaboratoren. In demselben Jahre kaufte der Stadtrath dem Kurfürsten das vormalige Franciscaner-Kloster für 1000 Gulden ab, welches die Anstalt vom 4. März 1557 ab bis 1835 als Schullocal benutzt hat. 1552—53 hatte die Schule ihr Gebäude der wittenberger Universität überlassen müssen, welche nach dem Ausbruch der Pest einstweilen nach Torgau verlegt war. 1549—64 war Rector: *J. Moser.* Unter seinem Nachfolger, *Mart. Oberndörfer* (1564—71), wurde den Lehrern das jährliche Muthen[3]) erlassen; doch behielt sich der Rath vor, nach abgehaltenem Examen[4]) mit den Lehrern, so sie unfleifsig geworden, zu reden, und, wenn sie sich nicht besserten, sie auf vierteljährige Kündigung zu entlassen. — Die 3 unteren Cl. gestalteten sich mehr und mehr zu einer Bürgerschule, II und I zur Gelehrtenschule (Lyceum), auf welche III vorbereitete. Das Lyceum vertrat zugleich die Stelle eines Landschullehrer-Seminars. Schreib- und Rechenunterricht ertheilte ein Rathscopist („Stuhlschreiber"). Die Gesammtanstalt führte den Namen „Stadtschule"; die Leitung derselben war dem Lycealrector übertragen. Zur Zeit des Rect. *Mich. Behm* (1576—1615) stieg die Schülerzahl in III—I auf 150, sank aber 1584, in Folge der Pest, vorübergehend auf 10. — Bis zum Rect. *Ge. Glauch* (1616—18) hatten einheimische Schüler vierteljährlich 1 Groschen zu zahlen, auswärtige 2; das Rectorats-Einkommen betrug: „120 Gulden, 12 Scheffel Torg. Mafs Korn, 1 Scheffel Salz Torg. Mafs, ½ Bier steuerfrei zu brauen, freie Herberge und frei Holz nebst einem Gärtlein; 24 Gr. von den Schülern Holzgeld einzumahnen; die Accidencia von der Schüler Quartalgelde, vom Cantoreigelde und von den funeribus seind steigend und fallend." — Unter *Gottfr. Steinbrecher* (1694—1712, dann Rector zu Hirschberg) traten an Einem Tage 45 Schüler mit latein. Reden auf, an einem anderen 50 mit deutschen Reden. Der Rector *Pe. Paul Fekno* (1712—33), ein ungarischer Edelmann, war der deutschen Sprache nicht mächtig genug. *Mich. H. Reinhard* (1733—42, später Gener.-Superint. zu Weifsenfels) räumte dem deutschen Unterricht sein Recht neben dem latein. ein; doch forderte er 4 St. Französisch und für künftige Juristen „natürliches Recht". 1756—58 war Rector: *Fr. Imman. Schwarz* (dann Rector der Fürstenschule zu Grimma). In dem Lectionsplan des Rectors *C. H. Sintenis* (1771—83, vorher Conr. der Anstalt, später Rector in Zittau) waren für I 10 Std. auf Religion und N. T. angesetzt, 14 Std. auf latein. Lectüre. Letzter Rector unter sächs. Hoheit war *Frz. Fr. Benedict* (1783—1814, dann Rector zu Annaberg im Königr. Sachsen). In den Befreiungskriegen mufste der Unterricht ausgesetzt, das Schullocal aber zu Lazarethzwecken geräumt werden. Erst 1818 kehrte die Anstalt in dasselbe zurück. Frequenz in den Lycealcl.: 1772: 45, 1785: 103, 1804: 44, bis 1813 durchschnittlich 61.

---

[1]) S. das Gymnasium zu Wittenberg.

[2]) In einem solchen Schreiben v. 24. Novb. 1544 heifst es: „Johans Walthers des Cantors Sun ist zum studio geschickt und fleifsig, ist vom Herrn Philippo Melanchthon verhört, hat Im seiner geschicklichkeit Zeugnus geben. Ist kein Zweyfel, er werde mit Gottes gnaden ein feinen gelerten mann geben, der Kirchen nützlich nach wenig Jaren." Zum Schlufs wird sämmtlichen Schülern bezeugt, „das sie Ire rudimenta und fundamenta in der grammatica mit Fleis gelernt haben."

[3]) Nachsuchen einer neuen Bestätigung für die Amtsstelle.

[4]) Es fanden jährlich zwei öffentliche Schulprüfungen Statt.

Nach dem Uebergang an Preussen allmähliche Reorganisation des 3cl. Lyceums mit Hülfe von Zuschüssen aus der Procuratur Meissen (C. Ordres v. 29. Juli 1820, 30. Aug. 1821 und 9. Dcb. 1826 etc.), deren Bewilligung ein königl. Compatronat begründet hat. 1821 Berufung eines Mathematicus, als welcher Dr. *J. Aug. Grunert* (bis 1828, jetzt ord. Prof. an der Univ. zu Greifswald) zuerst fungirte. 1825 Abtrennung der Bürgerschule, seit welchem Zeitpunkt die Anstalt den Namen „Gymnasium“ führt. Vervollständigung des Classensystems: 1824 durch eine IV, 1834 durch eine V, 1844 (definitiv erst 2 Jahr später) durch die VI. 1817 fand das erste Maturitätsexamen Statt. Bis 1818 galt folgende Ferienordnung: Ostern und Pfingsten je 8 Tage, Hundstage und Weihnachten je 14 Tage, Fastnacht und die 3 Jahrmärkte je 2 Tage. Rector *J. Fr. Lindemann* (1815—19, dann Prof. an der Fürstenschule zu Meissen, später Dir. des Gymn. in Zittau) [1]) wählte Schüler zu inspectores morum et studiorum. Sein Nachfolger (1820—43) war Dr. th. *G. W. Müller* (vorher Conr. der Anstalt, jetzt Propst und Dir. des Pädagogiums U. L. Fr. zu Magdeburg), energisch in Aufrechthaltung guter Disciplin. Ordnung der Patronatsverhältnisse durch ein Statut v. 29. Mai 1827, nach dessen Erlafs das geistliche Ephorat aufgehört hat.

Zu sächsischer Zeit ressortirte die Anstalt von dem Consistorium zu Wittenberg, 1815—19 lediglich von der K. Regierung zu Merseburg. Localorgan war eine Schulinspection, gebildet aus dem Superintendenten und den beiden Bürgermeistern. — 1813—30 war die Schulbibliothek in der Liebfrauenkirche aufgestellt, 1830—35 in dem Rathhause.

Unter dem Rector Dr. *Gu. Ad. Sauppe* (1843—53, vorher Conr. der Anstalt, nachher Dir. der Ritterakademie zu Liegnitz) wurden 1852 Realclassen eingerichtet, zunächst für III und II, 1854 auch für I, 1860 für IV. Dieselben erwarben, nach der ersten Abitur.prfg (O. 1856), am 29. Mai 1857 das Recht zu Entlass.prfgn nach der Instr. v. 8. März 1832 und durch die U. und P. O. v. 6. Octb. 1859 die Rechte einer Realschule 2. O. Wegen unbefriedigender Frequenz erfolgte 1861 die Reduction der Realschule auf eine höhere Bürgerschule im Sinne des Reglem. v. 6. Octb. 1859, welche, nach der ersten Abgangsprüfung (O. 1861), am 2. Aug. 1861 als solche anerkannt worden ist. — Vorgänger des jetzigen Directors war: Dr. *Fr. W. Graser* (1854—63, früher Dir. des Gymn. zu Guben, gegenwärtig Prof. und Pror. am Pädagogium des Klosters U. L. F. zu Magdeburg). — 1831 wurde die Frage ventilirt, ob das Gymnasium nach Wittenberg zu verlegen sei. — 4 besondere Singstunden für die Choristen.

Schon auf Anrathen Luther's wurden in den dem damaligen Lyceum überwiesenen Klostergebäuden einige Räume für Alumnen eingerichtet. Diese Schülerwohnungen (für 24 Knaben) waren 1813 eingegangen. Bei Errichtung des jetzigen Gymnasialgebäudes bestimmte der damalige Director *Müller* die städtischen Behörden, in den Bauplan auch die für ein Pensionat erforderlichen Räumlichkeiten aufzunehmen. Dasselbe war auf 56 Zögl. berechnet, die, in 7 Stuben untergebracht, je von 2 Stubenoberen und dem Pensionats-Inspector (einem ordentlichen Gymnasiallehrer) beaufsichtigt wurden. Im Jahre 1863 ist das Pensionat zu einem Alumnat erweitert und mit neuen zweckmäfsigen Einrichtungen versehen worden. Es werden nur Schüler der 4 oberen Classen darin aufgenommen, die unter der Aufsicht zweier Alumnen-Inspectoren (ordentlicher Lehrer) und unter Oberaufsicht des Gymnasial-Directors stehen [2]).

Gegenwärtig umfafst die Gesammtanstalt 6 Gymn.- und 3 Real- (IV—II) Cl. Frequenz der Gymn.-Cl.: 1818: 97, 1831: 125, 1841: 171, 1844: 197, 1847: 264, 1853: 268, 1855: 317, 1859: 263, 1862: 271, 1863: 263 (261 evg., 2 kath.; 1 Ausld.; etwa ⅓ auswärtige: II: 33, I: 24); der Realcl.: 1853: 36, 1856: 40, 1859: 35, 1863: 39 (II: 11; fast die Hälfte sind auswärtige). Das Gymnasium hatte 1827—46: 170 Abitur.; 1857—63: 49. Die Realschule hat 10 Abitur. entlassen. Bei der höheren Bürgerschule bestanden in den beiden ersten Terminen 7 Schüler die Abgangsprüfung. — Nach dem Verkauf des alten Schullocals (im Franciscaner-Kloster) an den Militairfiscus [3]) hat die Stadt ein, zugleich von dem Pensionat (Alumnat) und mehreren anderen städt. Schulen benutztes, neues Schulgebäude (an der Promenade) hergestellt, welches 1835 am Reformationstage (31. Octb.) durch den evg. Bischof, General-Superintendenten Dr. Dräsicke, eingeweiht worden ist. Den Grundstein hatte (1834, am 1. Apr.) Prinz Albrecht v. Preussen gelegt. Zu den Baukosten (54,000 Thlr.) haben Friedr. Wilhelm III und Friedr. Wilhelm IV ein Gnadengeschenk von 5000 Thlr. bewilligt; der Erlös aus dem alten Gebäude betrug über 14,000 Thlr.; das Uebrige brachte die Stadt auf. Zur Erhöhung der Einweihungsfeierlichkeit schenkte ein früherer Schüler, der Justizrath Dr. *Glasewald*, ein Capital von 500 Thlr., dessen Zinsen stiftungsmäfsig zur Anschaffung von Lehrmitteln für Realien verwendet werden sollen. — Eine beträchtliche Zahl

---

[1]) In diesem Amt feierte derselbe 1833 sein 50jähriges Rectorjubiläum.

[2]) Sonst waren für eine Stelle in den Schülerwohnungen jährlich 10 Thlr. zu entrichten: 7 Thlr. für [illegible] 2 Thlr. für Heizung und 1 Thlr. für Aufwartung. Jetzt hat ein Alumnus für Wohnung, Beköstigung, [illegible] Licht, Aufwartung und Krankenpflege jährlich 80 Thlr. zu entrichten.

[3]) [illegible] hat das Gebäude demnächst zu einem Lazareth eingerichtet, wie bereits 1813 ff.

von **Stipendien**, zum Theil aus dem 16. Jahrh. An Studirende werden jährlich 618 Thlr. vertheilt (Familienstipendien, Beneficien für torgauer Bürgerssöhne, etc.); an arme Schüler, namentlich Choristen[1]) und Stubenobere im Alumnat, 358 Thlr. Die beträchtlichste Zuwendung verdankt die Anstalt dem Rector M. J. Fr. Schröder (1744—56), dessen Gedächtnifs durch einen jährlichen „Gestiftsactus" bei der öffentlichen Schulprüfung und durch eine Gedenktafel[2]) geehrt wird. Die Zinsen eines Fonds der früheren Schul-Schwimmanstalt werden an solche bedürftige Schüler vertheilt, welche Schwimmunterricht nehmen wollen. Zur Vermehrung der Lehrmittel sind 543 Thlr. aufserordentl. bewilligt worden.

Vrgl. Koch, De scholae Torgaviensis constitutione ac forma fatisque eius recent. Progr. v. 1815; ferner die Progr. v. 1818, 1825, 1835, 1837, 1839 (Müller); v. 1846, 1850 (Sauppe); und v. 1857, 1858, 1861 (Graser); Benj. Bieler, Chronica der hochberühmten Stadt Torgau. Leipz. 1769; J. Th. Lingke, Nachr. von der im letzten Kriege zu einem Magazin gebrauchten Klosterkirche zu Torgau. 1784.

Director der Gesammtanstalt: Prof. Dr. *Hrm. A. Haacke,* seit M. 1863 (vorher Oberl. am Pädagogium U. L. F. zu Magdeburg). Aufser ihm 13 Lehrer (8 Oberl., 7 ord. L., 1 Hülfsl., 2 techn. L.). — **Etat** des Gymnasiums und der höheren Bürgerschule: 9285 Thlr.[3]) Aus Stiftungen 236 Thlr.; Zinsen 211 Thlr.[4]); von Trauungen 1 Thlr.; vom Weihnachtsumgang des Singechors 159 Thlr.; aus Staatsfonds[5]) 88 Thlr.; aus der Procuratur Meissen[6]) 1714 Thlr.; aus dem Gotteskasten[7]) 166 Thlr.; von der Stadt 1571 Thlr.; von den Schülern 4486 Thlr.[8]); vom Pensionat (Heizungskosten) 109 Thlr.; sonstige Einnahmen 544 Thlr. Verwaltungskst. 194 Thlr. Besoldungstitel[9]) 8440 Thlr.; Dienstwohnung für den Dir., die Alumnats-Inspectoren und den Schuldiener. Für den Singechor[10]) 153 Thlr. Untrr.mittel 225 Thlr. Heizung und Beleuchtung 249 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 24 Thlr.[11]). — Eigener **Lehrer-Pensionsfonds** (jetzt mit 4400 Thlr. Capitalvermögen), dessen Verpflichtungen eventl. von der Stadtcasse zu übernehmen sind (Oberpräsid.-Verf. v. 1. Mai 1847).

Patronat: städtisch, mit königl. Compatronat. Wahl und Berufung für sämmtliche Stellen erfolgt durch den Magistrat unter Zuziehung des K. Compatronats-Commissarius (jetzt Kreisgerichts-Dir. *Clausewitz*). **Confession**: nach der Stiftung im 16. Jahrh., nach Dotationsmitteln und altem kirchl. Zusammenhang evangelisch. Das Gymnasium stellt den Singechor für die Stadtpfarrkirche. Zwei Schulcommunionen.

EISLEBEN[12]).

(Grafschaft Mansfeld. 11,120 Einw.)

Gymnasium.

Graf **Albrecht von Mansfeld** errichtete 1525 unter Beirath Luther's und Melanchthon's eine lat. Schule bei der St. Andreaskirche in Eisleben. Bei seiner Anwesenheit daselbst in den letzten Tagen seines Lebens bewirkte Luther die Vereinigung dieser Anstalt mit einer zweiten Andreasschule, sowie mit der Schule bei St. Nicolai zu einer „fürnehmen lateinischen Schule" (Lutherscher Vertrag v. 16. Febr. 1546), welche nach den ersten 50 Jahren den Namen „Gymnasium" angenommen und seitdem ununterbrochen beibehalten hat. Die neue Anstalt wurde von den Landesherren, welche sich verpflichteten, sie „stattlich unterhalten zu wollen", ansehnlich dotirt[13]), auch ein Alumnat für arme Schüler damit

---

1) Eine dieser Stiftungen, die Luther-Stiftung, ist 1830 gegründet, bei der 3. Säcularfeier der Uebergabe des augsburgischen Glaubensbekenntnisses.

2) Ueber dem Katheder in der Aula angebracht (1846).

3) Aufserdem 656 Thlr. aus Stiftungen, städt. und Kirchencassen etc. Ferner sind darin nicht begriffen die Kosten für Bauten und Utensilien, welche unmittelbar von der Kämmereicasse und von dem Gotteskasten getragen werden.

4) Von 5200 Thlr. Capitalvermögen. 5) In Folge rechtlicher Verpflichtung.

6) S. das Gymnasium zu Merseburg.

7) Derselbe steht unter Verwaltung des Oberpfarrers und des Bürgermeisters.

8) 1832—42 wurde, von kleineren Zahlungen abgesehen, in allen Cl. derselbe Schulgeldsatz (13 Thlr. jährlich) erhoben.

9) Aufserdem 630 Thlr. Emolumente.

10) Derselbe bezieht aufserdem 68 Thlr. aus der sogen. Cantoreicasse.

11) In Wirklichkeit durch die über das Etatssoll hinaus eintretenden Mehreinnahmen an Schulgeld höher.

12) Dieser Theil der Grafschaft Mansfeld stand bis 1780 unter der Herrschaft der Grafen von Mansfeld und unter kursächsischer Oberhoheit, kam dann vollständig an Kursachsen, wurde 1808 dem Königreich Westphalen einverleibt und 1815 an Preussen abgetreten.

13) Es wurden ausgesetzt: für den Rector 200 Guld., für den 2. L. 100, für den 3. L. 90, für den 4. L. 80, für den 5. L. 60, für den 6. L. 40, für den 7. L. 40, für den 8. L. 30 Guld.

verbunden. Anfänglich 6 Classen in 3 Auditorien. Viele Verpflichtungen gegen die Kirche: mit 3 Lehrerstellen die Cantorate an St. Andreae, St. Petri und St. Nicolai verbunden, mit 1 Lehrerstelle das Predigtamt im Katharinenstift für alte Bergleute; Leichenbegleitung in 4 Abstufungen; regelmäfsiger Kirchenbesuch nicht nur des Sonntags, sondern auch Mittwochs, später Donnerstags. Unter dem ersten Rector, *Andr. Kegel* († 1550 an der Pest), sollen an 600 Schüler gleichzeitig da gewesen sein. Damals war u. a. auch *Cyriac. Spangenberg* Lehrer (Septimus) der Schule, seit seinem 19. Lebensjahr (1546—50). Sehr gefördert wurde der Besuch der Schule durch die Bürger, welche namentlich auswärtigen Schülern gegen die Verpflichtung zu Privatunterricht freien Unterhalt (hospitia) gewährten. Die nächsten Rectoren waren, auf Melanchthon's Empfehlung, *Maur. Helling* und *J. Roth* (*Rhode,* 1554—60). Gegen Ende des 16. Jahrh. kam die Schule innerlich und äufserlich herunter; seit 1563 waren die Lehrerbesoldungen auf die gräfl. Bergwerke angewiesen. 1601, unter dem Rectorat von *Alb. Grawer* (früher Rector des Gymn. zu Zips in Ungarn, † 1617 als General-Superint. in Weimar) wurde bei einem grofsen Brande der Stadt auch das Gymnasium gröfstentheils zerstört. Wiederherstellung mit Hülfe von Sammlungen im evang. Deutschland, 1603. Das Haus erhielt die Inschrift: „Christo et bono publico sacrum gymnasium nobile" etc.; in der Zwischenzeit hatte die St. Nicolaikirche zum Schullocal gedient. Das Alumnat wurde nicht wieder eingerichtet. *Andr. Schöpfer,* Rector 1607—18; unter den Lehrern damals auch *Martin Rinckart,* der Dichter von „Nun danket alle Gott". *J. Rhenius,* Rector 1618—24 (dann Conr. an der Thomasschule und Univ.-Prof. zu Leipzig). Im 17. Jahrh. Leiden der Schule durch Pest und Kriegsdrangsale. Die Lehrerbesoldung mufste eine Zeitlang unterbleiben; der Versuch, ihnen durch Ueberweisung von Rohkupfer zum Verkauf zu Hülfe zu kommen, mifslang; auch das Ergebnifs einer Brausteuer zum Besten des Gymn. war unzureichend. Nach dem 30jähr. Kriege wurde der Schule u. a. auch durch mehrere Vermächtnisse wieder aufgeholfen[1]) und 1673, am 4. Octb., wurden die Gewerkschaften verpflichtet, die Besoldungen der Lehrer auf den „geistlichen Fünfzigsten" (cuprum sacrum) zu übernehmen. Rectoren: *J. E. Gander,* 1644—68; *Christoph Latzke,* 1675—80, unter welchem letzteren in I 60 Schüler safsen. 1681—82 hatte die Schule keinen Lehrer, da 2 versetzt, die übrigen aber durch die wiederausgebrochene Pest weggerafft waren.

Der Lehrplan, welchem lange Zeit die von dem General-Superint. M. *Hieron. Menzel,* einem Schüler Trozendorf's, 1570 verfafste Schulordnung zu Grunde lag, beschränkte sich herkömmlich, aufser Religion und Musik, auf die 3 alten Sprachen, wozu in den obersten Classen Logik, Rhetorik und Poetik kam; Geschichte und Geographie wurde erst im 18. Jahrh. und als Privatunterricht aufgenommen. Erweiterung des Lehrplans unter dem Rector M. *G. J. L. Dienemann* (1739—79) durch Unterricht in der Mathematik und im Deutschen. 1715 Einführung von Schulconferenzen (Convente, Synoden). Die Zahl der wöch. Lehrstunden stieg in den 2 obersten Cl. auf 38, ohne Hebr. — Der letzte Graf von Mansfeld berief zum Rector den Dr. *Chr. D. Jani* (1780—90, vorher Rect. des luther. Stadt-Gymn. zu Halle a. S.). Die Anstalt blühte unter ihm, besonders seit unter der kursächs. Herrschaft die Ernestische Schulordnung eingeführt worden; zu seinen Schülern hat u. a. *Fr. v. Hardenberg* (*Novalis*) gehört. Unter Jani und seinem Nachfolger *G. Chr. Höpfner* (1791—1800) fing man an, auch die nicht zu den Studien bestimmten Schüler im Sinne des Nützlichkeitsprincips zu berücksichtigen.

Nach der Schlacht bei Leipzig wurde das Schulhaus zum Lazareth. Seit 1815 durch die preussische Regierung allmählich wesentliche Verbesserungen der äufseren und inneren Verhältnisse des Gymnasiums unter Bewilligung eines Staatszuschusses von 1100 Thlr. Eine Abitur.-Prüfungscommission ist 1818 eingesetzt. Erster Rector unter preuss. Hoheit war: *J. C. Herold* (1799—1819). — Der alte kirchl. Singechor, chorus musicus, vom Cantor Andreanus und Nicolaitanus geleitet, war von seiner ursprünglichen Bestimmung längst herabgekommen und zu grober Unsitte ausgeartet; er wurde, nachdem man schon früher ein Landschullehrer-Seminar aus den Choristen gebildet hatte, 1825 aus dem wissenschaftlichen Unterricht des Gymnasiums ausgeschieden, und 1838 aufgelöst. Der Gregorius-Umgang, an dem auch die Lehrer Theil nahmen, wurde ebenfalls 1825 abgestellt; ebenso erfolgte in demselben Jahr die Abtrennung des Seminars. — Die Schülerfrequenz, welche im 18. Jahrh. sich nicht über 140 erhoben, stieg unter dem Director M. *C. W. Siebdrat*[2]) (1819—34) auf 212; unter seinem Nachfolger, Dr. *Fr. Ellendt*[3]) (1835—55, vorher Oberl. am altstädt. Gymn. zu Königsberg i. Pr.), auf 235. Bemerkenswerth ist aus der Amtsführung des letzteren u. a. auch die erfolgreiche Uebung des von ihm selbst geleiteten militairischen Turnens. — Alljährlich an Luther's Geburtstag (10. Novb.) Morgenandacht unter Anstim-

[1]) Die Schulgebäude waren damals so baufällig, dafs die Tochter des Tertius durch den Schulboden in die Wohnung des Septimus fiel.
[2]) S. Nekrolog im Progr. v. 1835.
[3]) Vrgl. F. Rothe, Zur Erinnerung an den Director Dr. Fr. Ellendt. Eisleben 1855.

sang des Liedes: „Ein' feste Burg ist unser Gott." — Bis 1829 stand die Schule unter dem geistl. Ephorat des jedesmaligen Superintendenten, welcher in Verbindung mit einem weltlichen Rath die Schulinspection bildete. Provinzialbehörde war bis 1780 das Consistorium zu Eisleben, in gröfserer oder geringerer Abhängigkeit von dem kursächs. „Oberaufseher"; 1780—1808 ressortirte die Schule von dem Consistorium zu Leipzig, zur westphäl. Zeit von dem Präfecten zu Halberstadt. — Seit alter Zeit und noch jetzt besteht das Gymn. aus 6 ungetheilten Cl. In der letzten Zeit hat die Frequenz betragen: 1858: 216, 1862: 242, 1863: 226 (221 evg., 5 jüd.; 3 Ausld.; II: 26, I: 16). Die Hälfte sind auswärtige. 1822—45: 159 Abitur. Von 56 Abitur. in der Zeit von O. 1857 bis O. 1863 sind 8 zum Bergfach übergegangen.

Die Anstalt besitzt, nachdem manches Vermächtnifs im Laufe der Zeit verloren gegangen [1]), noch eine ziemlich bedeutende Zahl von **Stiftungen** [2]) zur Unterstützung armer Schüler durch Geld und Freitische, zu Universitätsstipendien, auch zur Verbesserung der Lehrerstellen und zu sachlichen Zwecken, z. B. ein Capital von 2300 Thlr. zur Erhaltung des Schulhauses, 1820 vom Senator *A. F. Zeising* vermacht. Ein Collectencapital für die Lehrer wurde 1681 nach der Pest in den Hansestädten gesammelt. Nach der 3. Säcularfeier der Anstalt (1846) ist 1850 eine Lutherstiftung für bedürftige Gymnasiasten gegründet worden. Zur Vermehrung der Lehrerbibliothek sind seit 1821 aus Central- und aus Gymnasialfonds 990 Thlr. aufserordentlich bewilligt worden. — Der Umbau des Schulhauses, 1846, kostete 3162 Thlr., wovon 1825 Thlr. durch ein Gnadengeschenk **Friedr. Wilhelm's IV** bestritten worden sind, das Uebrige aber von der Schulcasse aufgebracht werden konnte.

Vrgl. **Ellendt**, Gesch. des K. Gymn. zu Eisleben [3]). 1846; Derselbe, Progr. v. 1846, 1847, 1849; C. **Krumhaar**, die Grafschaft Mansfeld im Reformationszeitalter. 1855; Chr. G. **Berger**, Merkwürdigkeiten in Eisleben etc., die sich auf die Reformation und auf Dr. M. Luther beziehen. Merseburg 1827.

Director: Prof. Dr. *C. Fr. H. Schwalbe*, seit M. 1855 (vorher Prof. am Pädagog. des Klosters U. L. F. in Magdeburg). Aufser ihm 10 Lehrer (3 Oberl., 2 ord. L., 2 Collabor., 1 wissensch. Hülfsl., 1 techn. L., 1 Elem.-L.). — **Etat**: 5005 Thlr. [4]) Pacht 32 Thlr.; Zinsen [5]) 313 Thlr.; aus der mansfeldischen gewerkschaftl. Casse 97 Thlr.; aus Staatsfonds 1100 Thlr.; von den Schülern 3462 Thlr. [6]); sonstige Einnahmen 1 Thlr. Verwalt.kst. 130 Thlr. Besoldungsfonds 3114 Thlr. [7]); Dienstwohnung für den Dir. und den Schuldiener. Untrr.mittel 266 Thlr. Utensilien 106 Thlr. Heizung und Beleuchtung 145 Thlr. Bautitel 319 Thlr. [8]). Fürs Programm 60 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraord. 865 Thlr. — Allgem. Civilbeamten-Pensionsfonds.

Patronat: ausschliefslich landesherrlich, seit Gründung der Anstalt. **Confession**: stiftungsmäfsig evangelisch. Die Anstalt ist aus altem Herkommen am engsten mit der St. Andreaskirche verbunden, welche ihr (seit 1861) Kirchenstände gewährt und deren Oberpfarrer Beichtvater des Gymnasiums ist, auch die auswärtigen Schüler der Anstalt confirmirt.

NAUMBURG a. S.

(**Hochstift Naumburg in Thüringen. 14,350 Einw.**)

Dom-Gymnasium.

Die erste Erwähnung einer mit dem Domstift [9]) verbundenen Schule findet sich in einem von Bischof Bruno 1290 bestätigten Statut des Domcapitels, nach welchem jeder neu recipirte Domcapitular 3 Mark Silber an die Scholaren geben sollte. Die Anstalt war

---

[1]) Diese und andere Verluste am Schulvermögen werden der Nachlässigkeit und der Habsucht eines grofsen Theils der „Schulväter" (Schulrendanten) zugeschrieben, welche bis ins 19. Jahrh. aus dem Stande der Professionisten gewählt wurden. Seit 1806 ist die Cassenführung einem Mitgliede des Lehrercollegiums übertragen.

[2]) An Schüler werden jährlich 663 Thlr. vertheilt.

[3]) Der Ertrag der Schrift ist zur Prämiirung der besten Probe in der latein. Versification bestimmt.

[4]) Aufserdem: aus Legaten, die unter fremder Verwaltung stehen, 756 Thlr.; an Berggeldern 1938 Thlr.; Gebühren, welche der Director unmittelbar von den Verpflichteten bezieht, 106 Thlr. Ueber die Fixation der Berggelder-Antheile der Lehrer alter Stiftung schweben Verhandlungen.

[5]) Von 7910 Thlr. Capitalvermögen.

[6]) Nach 1822 hatte jeder Primaner nur 1 Thlr. Schulgeld jährlich zu entrichten und 4 Thlr. Privatgeld an die Lehrer.

[7]) Sonstige Bezüge der Lehrer, namentlich aus Berggeldern und Legaten, 5381 Thlr.

[8]) Der Feuercassenwerth des Schulgebäudes beträgt 10,675 Thlr.

[9]) Ursprünglich in Zeitz, seit 1029 in Naumburg.

für die Jugend „auf der Herren-Freiheit“, einem abgegrenzten Stadttheil, bestimmt: jeder dortige Unterthan sollte „bei Verlust aller Förderung, sei es in der kurfürstl. sächs. Pforte oder mit Stipendien, auch sonsten bei unnachlässiger Strafe seine Kinder in die Thumbschule“ gehen lassen. Als erster Rector nach Einführung der Reformation wird *J. Streitberger* (1538—43) genannt. Anfangs 3 Cl. 1659—63 war Rector: *J. Pretten*[1]). — Der 18. Rector, M. Fr. Berger (1663—1712), verdient der Restaurator scholae genannt zu werden. Unter seiner Mitwirkung entstand 1686 eine Schulordnung, die erste nachweisbare dieser Anstalt; auch sorgte er (1685) für Verstärkung des Lehrpersonals[2]) und führte öffentliche Schulprüfungen ein. Er hat 1150 Schüler recipirt. — *Chr. Benedict Milcke* (1747—55, vorher Conr. der Anstalt) trug wesentlich zur Hebung der Schule bei. Unter M. *G. A. Lobeck*[3]) (1755—1801) erhielten die Lehrer die Verpflichtung, wöchentlich 8—10 Privatlectionen zu geben und die horae canonicae der Domherren zu besuchen (Schulordnung von 1771)[4]). Im 18. Jahrh. schwankte die Frequenz zwischen 70 und 35; 1808 stieg sie auf 121, nachdem die Stadtschule[5]) zu einer Bürgerschule umgestaltet worden war. 1807 hatte das Domcapitel aus stiftischen Mitteln einen eigenen Schulfonds gegründet. Dasselbe war bis 1804 die alleinige Aufsichtsinstanz der Schule; dann kam die Anstalt auch unter das Stifts-Consistorium zu Zeitz. Abitur.prfgn seit 1811.

Unter preuss. Hoheit gehörte die Schule bis 1819 zum Ressort der K. Regierung zu Merseburg. Zu ihrer Förderung wurden bald (Verfügungen v. 15. Apr. 1822 und 23. Juli 1823) Zuschüsse aus Provinzialfonds bewilligt, woraus das K. Compatronat entstanden ist. Seit 1822 führt die Domschule den Namen „Dom-Gymnasium“. 1856 ist den 5 Cl., welche mit kurzer Unterbrechung in dieser Zahl seit 1685 immer vorhanden gewesen, eine VI hinzugefügt worden. Die Reallectionen, welche seit 1842 für Nichtgriechen der Cl. IV—II in 2 Abtheilungen bestanden, sind 1862 eingegangen. 1841 hat das seit der Mitte des 17. Jahrh. mit der Dompredigerstelle verbundene Sub-Inspectorat aufgehört. Exercirübungen (seit 1832). In jedem Semester 6 Studientage, zu freien Arbeiten in II und I (Vorm.), unter Aufsicht eines Lehrers. Prämienvertheilung (und Redeact, am letzten Donnerstag im Monat Januar), das „Bücherfest“, gestiftet vor länger als 100 Jahren durch den Buchhändler *Chr. Gesner*.

Rector war 1801—84: M. *Greg. Gottl. Wernsdorf*. Zu den Lehrern haben u. a. gehört: M. *Gotth. A. Gernhard* (1801—11, nachher Consist.-Rath und Gymn.-Dir. zu Weimar), M. *Fr. C. Kraft* (1816—20, später Dir. des Johanneums zu Hamburg), Dr. *Fr. W. Graser* (1828—30, nachher Dir. der Gymnasien zu Guben und Torgau, jetzt Pror. und Prof. am Pädagog. des Klosters U. L. F. zu Magdeburg), Dr. *Hrm. Liebaldt* (1834—53, jetzt Dir. des Gymn. zu Sorau). Schüler der Anstalt waren auch: *C. Dav. Ilgen* (bis 1783, nachmals Rector der Landesschule Pforta) und *Hrm. Sauppe* (bis 1827, jetzt ord. Prof. der class. Philologie an der Univ. zu Göttingen).

Die 6 Gymn.-Cl. sind ungetheilt. Frequenz: 1824: 171, 1834: 105, 1848: 113, 1853: 181, 1858: 286, 1862: 295, 1863: 275 (270 evg., 5 kath.; 12 Ausld.; II: 54, I: 39). Die Mehrzahl sind auswärtige. 1827—46: 194 Abitur.; 1857—63: 90. — Das Schulgebäude[6]) ist 1807 ausgebaut und in demselben Jahre am 23. Sptb. eingeweiht worden. Die Kosten waren aus dem Schulfonds bestritten: 3572 Thlr. — Fünf Luther-Stipendien, 1817 und 1830 (bei den beiden Säcularfesten) gegründet, später aus den Ueberschüssen vermehrt, für Studirende. Mehrere Freitischstiftungen. Das „Alumneum“ (seit 1804) gewährt dreien

---

[1]) Geistl. Liederdichter.

[2]) Danach bestand das Lehrercollegium aus Rector, Conrector, Tertius, Cantor, Quintus, Domprediger, dieser jedoch nur für den Religionsunterricht.

[3]) Vater des nachher. Prof. der classischen Philologie an der königsberger Universität Dr. *Chr. A. Lobeck*. Dieser war bis 1797 Zögling der Domschule.

[4]) Die Lehrer wurden die Vicarii der Domcapitulare, und 6 Schüler der oberen Cl., die Choralisten, übernahmen den Gesang. Früher wurden die Horen täglich 2 bis 3mal gehalten; jetzt ist der Besuch derselben von Seiten des Rectors, des Dompred. und der 3 ersten Lehrer auf die beiden grofsen Horen beschränkt, die bei den beiden Generalversammlungen des Domcapitels (zu Ostern und Michaelis) gehalten werden. Zu den Schulstrafen gehörte Entziehung des Chorgeldes und Ausschliefsung vom Chor.

[5]) Diese Schule, auch Raths-Schule genannt, war kurz vor der Reformation durch *Wolfg. Schumann*, „Diener im Zuchthause,“ eingerichtet worden, nachdem der Rath der Stadt die bischöfl. Einwilligung erhalten. Erster luther. Rector („Oberschulmeister“) war *Pancrat. Ant. Ammerbach* (1525—34). Nach dem Abgang von Dr. *C. Dav. Ilgen* (1790—94; später Rector der Landesschule Pforta) ging die Anstalt, welche immer latein. und zugleich Bürger-Schule gewesen, mehr und mehr zurück: sie besafs zuletzt nur 1 lat. Cl. In einem auf Befehl des Geh. Consiliums zu Dresden geschlossenen Recefs v. 29. Apr. 1808 einigten sich Domcapitel und Stadtrath, dafs, ohne Aenderung des bisherigen Patronatsverhältnisses, fernerhin die Domschule die alleinige Gelehrtenschule und die Raths-Schule die einzige Bürgerschule der ganzen Stadt sein solle. Der letzte Rector der Raths-Schule, *H. Fürstenhaupt*, trat in eine Professorstelle an der Domschule. — Es wird jetzt beabsichtigt, die Anstalt zu einer höh. Bürgerschule im Sinne des Reglem. v. 6. Octb. 1859 zu machen. Vrgl. Progr. des Rectors Dr. Neumüller v. 1864 (Nachr. über das Bücherfest am Friedrichstage).

[6]) Ein ehemaliges Klostergebäude, welches mit der Domkirche durch einen Kreuzgang verbunden ist.

Stipendiaten je 20 Thlr. Kostgeld jährlich. Einige Stiftungen zu baaren Unterstützungen von Schülern; darunter die des Pastors *Staps* lediglich für auswärtige. — 4 ganze und 8 halbe Schulgeldfreistellen. — Die Lehrerbibliothek ist 1802 auf Veranlassung des Domherrn *v. Wuthenau* gestiftet.

Vrgl. Wernsdorf, Nachr. über die Domschule. Progr. v. 1817, 1819, 1821 u. 1824; Holstein, Gesch. des Domgymn. zu Naumburg (bis 1771). Naumburg 1859; Derselbe, Abiturienten-Verzeichnifs seit 1783. Progr. v. 1859; J. P. Chr. Philippi, Gesch. des Stifts Naumburg und Zeitz. 1800; W. Bernhardi, Chronik der Stadt Naumburg und ihres Stiftskreises. 1838.

Director: Dr. *C. Fr. G. Förtsch,* seit O. 1834 (vorher College an der Latina zu Halle). Aufser ihm 11 Lehrer (3 Oberl., 4 ord. L., 1 Religionsl., 3 techn. L.). — Etat: 7228 Thlr.[1]) Zinsen 675 Thlr.[2]); von Berechtigungen 398 Thlr.; aus Staatsfonds 79 Thlr.; aus der Procuratur Zeitz[3]) 600 Thlr.; aus Domstiftsfonds 1106 Thlr.; Hebungen von den Schülern[4]) 4042 Thlr.; sonstige Einnahmen 328 Thlr. Verwalt.kst. 161 Thlr.[5]) Besoldungsfonds 5478 Thlr.[6]); keine Dienstwohnung. Untrr.mittel 156 Thlr. Zu Schulfestlichkeiten 88 Thlr. Schülerbeneficien 46 Thlr. Utensilien 20 Thlr. Heizung und Beleuchtung 167 Thlr. Zur Vermehrung des Pensionsfonds 270 Thlr. Baukosten 105 Thlr. Programm 82 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraord. 705 Thlr. — Eigener Pensionsfonds, nach Verstärkung des Gymn.-Fonds aus den Einkünften vacanter Präbenden und Capitularstellen (Verfügungen v. 20. Sptb. 1854, 14. Aug. 1856 und 16. Jan. 1862).

Patron, mit dem Wahl- und Berufungsrecht, ist das Domcapitel des Hochstifts Naumburg; Compatron (im Sinne der C. O. v. 10. Jan. 1817) ist der Staat. Von Ernennung eines K. Compatronats-Commissarius ist Abstand genommen worden. Seit alter Zeit ist ein Mitglied des Domcapitels, der Dom-Scholasticus, Inspector scholae; als solcher hält er alljährlich in den beiden Generalversammlungen Vortrag über den Stand des Gymnasiums. Confession: nach der Stiftung aus dem 16. Jahrh., nach Dotationsbezügen und altem kirchl. Verband evangelisch. Der Domprediger ist seit 1685 Religionsl. der Anstalt. Jährlich 2 Schulcommunionen (am ersten Freitag im Semester) in der Domkirche, welcher die Schule den Singechor stellt.

Die Landesschule PFORTA.

(Stiftsgebiet Zeitz-Naumburg; Thüringen. 410 Einw.)

Nachdem die 1137 gestiftete Cisterzienser-Abtei St. Marien zu Pforta (Monasterium St. Mariae de Porta. Coenobium Portense) 1540 säcularisirt worden, beschlofs Herzog Moritz zu Sachsen, durch seine Räthe *Hieron. v. Kommerstadt* und *Ernst v. Miltitz* aus den erledigten geistl. Gütern in Meifsen, Merseburg[7]) und Pforta 3 evang. Schulen zu errichten. Dieser Beschlufs wurde durch die Landesordnung v. 21. Mai 1543 bekannt gemacht[8]) (Stiftungstag). In der Fundation von 1550 wurde das ganze Einkommen der Schule auf ehemalige Klostergüter fundirt[9]). Wie die Schulen zu Merseburg (Grimma)

---

[1]) Aufserdem 200 Thlr. persönl. Zulagen aus Provinzialfonds.
[2]) Von 15,500 Thlr. Capitalvermögen. [3]) S. das Gymnasium zu Zeitz.
[4]) Noch 1822 hatte jeder Schüler nur 1 Thlr. jährl. Schulgeld zu zahlen.
[5]) Der Schulcastellan ist zugleich Domcapitels-Bote.
[6]) Aufserdem Emolumente im Werth von 537 Thlr.
[7]) Von da 1550 nach Grimma verlegt.
[8]) Es heifst darin: „Und nachdeme zu Christlicher Lahr und Wandel, auch zu allen gutten Ordnungen und Pollizey, von nöthen, das die Jugent zu Gotts Lobe und in Gehorsam erzogen, in den Sprachen und Künsten, und dann vornehmlich in der Heyligen Geschriefft gelernet und unterweiset werde, damit es mit der Zeit an Kirchendienern und anderen gelehrten Leuthen in Unseren Landen nicht Mangel gewinne, Seindt Wier bedacht, von den verledigten Clöstern und Stiefftgüthern drey Schulen aufzurichten, — die dritte zu der Pforten, darinnen ein Magister, drey Baccalaurien, ein Cantor und ein Hundert Knaben sein und an allen Orthen mit Vorstehern und Dienern, Lare, Kösten und anderer Notturft, wie folget, umbsonst versehen und underhalten werden, und sollen die Knaben alle Unsere Underthanen und keine Auslendische, und alle dem evangelischen Glauben zugethan sein."
[9]) Die jetzigen Schulgüter sind, aufser dem weiten Grundbesitz um Schulpforte her, Kloster Memleben, Hechendorf, Fränkenau, Cuculau, Voigtstädt (letzteres 1860 für 146,000 Thlr. angekauft); ferner die Forsten bei diesen Orten und bei Gernstädt. — Unter den Onera sind in der Fundation v. 1550 festgesetzt als Gehalt für den Rector 120 Guld., für den Pfarrherrn 100 Guld., für die anderen Magister je 80 Guld., für den Cantor 60 Guld. Aufserdem erhielt jeder von ihnen 9 Ellen „gemein Schulengewandt, die Kosten an Essen und Trinken und balbieren." Die Lehrer sollen ledige Personen sein und aus allerlei guten Bedenken keine Weiber haben; nur der Rector soll eine Stube für sich allein haben, von den übrigen Lehrern immer 2 zusammen eine. Die Haushaltung der Schule hat ein Oeconomus oder Schösser. Dieser soll aufser der Speisung den Schülern von gemeinem Gewandt zu Rock und Hosen geben, ingleichen den armen Par-

und Meifsen erhielt auch Pforta, weil die Anstalt dem ganzen Lande angehören sollte, den noch jetzt üblichen Namen Landesschule, daneben aber, weil sie zunächst unmittelbar vom Landesherrn ressortirte, die Bezeichnung Fürstenschule. Im Jahre 1543 wurden 42, im folgenden 90 Zöglinge aufgenommen. Der erste Rector war *Joh. Gigas* (aus Nordhausen, 1544 und 1545, dann Prediger zu Freistadt in Schlesien[1]). Die ersten Schulstatuten (1543) hatte *Joach. Camerarius* latein. verfafst. Dieselben wurden vom 6. Rector *Chr. Baldauf* (aus Zwickau, 1554—1580) deutsch umgearbeitet und in die Schulordnung des Kurfürst. August v. 1580[2]), so wie in die Schulconstitution des Kurf. Christian II v. 1602 aufgenommen, welche bis zur „Erneuerten Schulordnung für die 3 Fürstenschulen des Churfürstenth. Sachsen" v. 1773 in Geltung blieben.

Die ursprüngliche Zahl von 100 Alumnenstellen wurde schon 1568 vom Kurfürsten August um 50 vermehrt. 1598 und 1599 mufsten die Zöglinge wegen Pest und Ruhr entlassen werden, und während des 30jähr. Krieges wurde die Anstalt von Franzosen und Schweden wiederholt verwüstet und gebrandschatzt[3]): 1641, 1642 „praeclusa Porta;" 1643 hatte sie nur 45 Zöglinge, 1652: 97. — Rectoren im 17. Jahrh. waren u. a. M. *Justin. Bertuch* (aus Tennstädt, 1601—1626), M. *Joh. Kühn* (aus Delitzsch, 1638—1672). Unter dessen Nachfolger M. *J. G. Lorenz* (aus Oschatz, 1672—1689) wurden statt der bisherigen 3 Classen 5 eingerichtet und ein 6. ordentl. Lehrer als Diakonus angestellt. 1712—1733 war die Schule an Weimar verpfändet. Unter dem Rectorat des M. *J. Dav. Schreber* (aus Meifsen, 1716—1731) wurde 1725 der erste Mathematicus[4]) angestellt; desgl. ein französ. Maitre und ein Tanzmeister. Schreber's Nachfolger war *Fr. Gotthilf Freytag* (1731—1761)[5]). In der Zeit der Bedrängnisse, welche das Kurfürstenth. Sachsen während der schlesischen Kriege zu erleiden hatte, ist eine Verminderung der zulässigen Schülerzahl nicht wahrzunehmen. Der Rector M. *J. Gottfr. Geisler* (1779—1787, vorher Dir. in Gotha; † daselbst 1800) nahm wichtige Veränderungen in den Wohnungsräumen der Zöglinge, in ihrer Verpflegung, so wie in der Tagesordnung und Disciplin vor; 1784 wurde ein Chirurgus[6]), 1788 ein Schularzt[7]) angestellt. Unter den zunächst folgenden Rectoren: M. *Fr. Gottl. Barth* (aus Wittenberg, 1787—1794) und M. *C. W. Heimbach* (aus Eisleben, 1795—1801) wurden weitere Reformen vorgenommen, aber zum Theil erst unter Consist.-R. Dr. C. Dav. Ilgen (1802 bis 1831, vorher Prof. der Theol. in Jena; † zu Berlin 1834)[8]) ausgeführt: Verbesserung des ganzen Schullocals; die vorherigen 52 Schülerzellen wurden zu 12 grofsen Wohnstuben umgebaut; aufserdem 6 Schlafsäle, ein Auditorium und ein Tanzsaal hergestellt (Kosten 38,668 Thlr.). Zu specieller Beaufsichtigung der Zöglinge wurden sechs Collaboratoren berufen; 1808 erhielten die ordentlichen Lehrer den Professortitel. In Folge der strengeren Schulzucht des Rectors Ilgen vermehrte sich die Zahl der Zöglinge; 1802 waren 133, 1803: 165, 1808: 193. Am 5. Octb. 1805 wurde eine neue Schulconstitution erlassen, aber nach verschiedenen Modificationen erst unter dem 2. Dcb. 1811 definitiv in Anwendung gesetzt. — Im 17. Jahrh. stand die Schule unter zwei, seit Anfang des 18. Jahrh. unter einem adl. Schulinspector als Localcommissar, gewöhnlich dem Stiftscanzler zu Zeitz. Die höhere Aufsichtsinstanz bildeten der Kirchenrath und das Ober-Consistorium, so wie das Geh. Finanzcollegium zu Dresden, die höchste das Geh. Consilium daselbst. Bis 1816 hatte Pforta auch ein eigenes Justizamt mit voller Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit. — Die Lehrer brauchten eine Prüfung nicht zu bestehen, nur eine Probelection.

In der Kriegszeit von 1813 blieb die Anstalt von Einquartirung und Lieferungen nicht frei, wurde aber von Freund und Feind im Ganzen schonend behandelt. Durch den am 21. Mai 1815 ratificirten Friedensschlufs zwischen den Königen Friedr. Wilhelm III von Preussen und Friedr. August von Sachsen kam Schulpforta mit dem Herzogthum

---

chent zu einem Wamse, Papier, Bücher, Tinte und jährlich 4 Paar Schuh. Die Schüler sollen bei der Aufnahme im 13. Lebensjahr stehen und 6 Jahre in der Pforta studiren, darnach 20 der gelehrtesten und geschicktesten auf der Univ. Leipzig auf 3 Jahr ein Stipendium von 30 Guld. erhalten. — 1568 erhielten die Lehrer ihren eigenen Herd, mit der Berechtigung, Schüler bei sich in Wohnung und Kost zu haben, im Gegensatz zu den im Schulhause wohnenden Alumnen, Extraneer genannt, oder auch blofs in Kost nehmen: Semiextraneer.

[1]) S. H. E. Schmieder, Erinnerungsblätter. Leipz. 1843 p. 1 ff.

[2]) S. Vormbaum I p. 230 ff. und 268 ff.; v. Raumer I p. 284.

[3]) S. v. Raumer I p. 47.

[4]) M. *J. Chr. Hübsch* (1725—1773); hat handschriftlich 7 Foliobände von Sammlungen zur Gesch. von Schulpforte hinterlassen.

[5]) „Qui scholam Portensem triginta amplius annos optime rexit et eius veterem gloriam paene unus sustentavit." *J. A. Ernesti,* Freytag's Schüler, in der Narratio de J. Matth. Gesnero.

[6]) Diese Stelle ist seit 1860 eingezogen, die Function derselben auf den Schularzt übertragen.

[7]) Demselben wurde das Recht verliehen, sich in einer Hausapotheke die wichtigsten Medicamente zu halten und daraus in allen dringenden Fällen die Arzeneien für die Kranken zu dispensiren.

[8]) Kraft, Vita C. D. Ilgenii. Altenb. 1837; Stern, Narratio de C. D. Ilgenio. Progr. des Gymn. zu Hamm 1839; Schmieder a. a. O. p. 187; W. N(aumann), Ilgeniana. Leipz. 1853.

Sachsen an Preussen: die Anstalt sollte in ihren rechtmäfsigen Besitzungen und Einkünften ungeschmälert bleiben und die vollen Rechte eines preuss. Gymnasiums geniefsen [1]). In Folge der zwischen Preussen und Sachsen abgeschlossenen Convention v. 14. Mai 1817 erhielten 23 Städte im Herzogth. Sachsen den Verlust von 27 Freistellen in den Fürstenschulen zu Meifsen und Grimma durch eben so viele Freistellen in Pforta, deren Collatur ihnen zu Theil wurde, ersetzt. Für Ablösung des Anspruchs, welchen königl. sächs. Landesangehörige auf Freistellen in Pforta hatten, wurde von der preuss. Regierung eine Aversionalsumme von 57,500 Thlr. gezahlt, damit dafür eben so viele (35) Freistellen in Meifsen und Grimma für die betreffenden Collatoren gestiftet werden könnten. — Die Aufsicht über Schulpforta, Externa und Interna, wurde 1815 dem General-Gouvernement zu Merseburg und 1816 der K. Regierung daselbst übertragen. 1817 wurde die bisherige besondere Local-Schulinspection aufgehoben. 1818 erhielt das vereinigte K. Consistorium und Prov.-Schulcollegium zu Magdeburg die innere Leitung und die Besetzung der Alumnenstellen; endlich 1826 wurde die gesammte Aufsicht und Verwaltung dem K. Prov.-Schulcollegium übergeben, nachdem schon 1819 und 1820 die Schulverfassung nach den in Preussen geltenden Grundsätzen neu geregelt worden war [2]). An die Stelle der Collaboratoren traten 4 Adjuncten, deren Zahl später auf 5 vermehrt worden ist [3]). — Wesentliche Verbesserungen in den letzten Jahren durch Neubauten: Winter-Turn- und Versammlungs-Saal (1849: 4200 Thlr.), Geschäftshaus, mit neuen Räumen für die Bibliothek und das Museum (1858: 28,800 Thlr.), die neue Waschanstalt für die Alumnen (1860: 9435 Thlr.). Ankauf der innerhalb des Bereichs der Anstalt belegenen Papiermühle zu Lehrerwohnungen (1863: 22,000 Thlr.). Die Kosten sind durchgängig aus den Mitteln der Anstalt entnommen.

Nach Ilgen waren Rectoren: Dr. *Ad. Gottlob Lange* (1831, vorher Lehrer am gr. Kloster in Berlin, dann Prof. in Pforta) [4]), Dr. *C. Kirchner* (1832—1855, vorher Dir. des Gymn. in Stralsund). — Zu den geistl. Inspectoren [5]) haben u. a. gehört: M. *Coelestin Schmieder* (vorher Diak., 1792—1799), M. *Chr. Gottl. John* (1800—1824) [6]), *Heinr. Ed. Schmieder* (Sohn des obigen, 1824—1839, vorher preuss. Gesandtschaftspred. in Rom, dann Diac. und Prof. in Pforte, jetzt 1. Dir. des K. Prediger-Seminars in Wittenberg). Zu den Diaconen: M. *J. Ad. Schlegel* (aus Meifsen, 1751—1754, später General-Superint. in Hannover) [7]), M. *Chr. Grossmann* (1822—1823, später Prof. theol. und Superint. in Leipzig), Dr. *C. H. Bressler* (1824—1828, später Consist.-R. und Pastor in Danzig). Zu den anderen Lehrern: M. *Benj. Weiske* (1795—1800), *Ephr. J. Schmidt* (1805—1824) [8]), M. *J. Fr. Röhr* (1803—1804, später General-Superint. in Weimar), *E. Aug. Gröbel* (1808—1809, später Dir. der Kreuzschule in Dresden), *Fr. Gottl. Gernhard* (1799—1817, später Consist.-R. in Danzig) [9]), Dr. *C. Ferd. Wiek* (1810—1817, später Rector des Gymn. in Merseburg), Dr. *Bened. Wolff* (1816—47), *Chr. Fr. Neue* (1820—31, wo er als Prof. der alten Lit. nach Dorpat ging), Dr. *Fr. Aug. Schulze* (1823—1827, † 1863 als Stadt-Schulrath in Berlin), Dr. *C. Wex* (1826—1830, jetzt Dir. des Gymn. in Schwerin), *Aug. Buttmann* (1828—1833, jetzt Pror. am Gymn. in Prenzlau), Dr. *Rud. Lorentz* (1830—1834, später Dir. des Gymn. in Luckau), *Er. Grubitz* (1833—1840, jetzt Bürgermeister und Stadt-Schulrath in Magdeburg), Dr. *C. R. Fickert* (1834—1845, jetzt Gymn.-Dir. in Breslau), Dr. *Fr. Haase* (1834, jetzt Univ.-Prof. in Breslau), Dr. *Fr. Alb. Dietrich* (1841—1854, jetzt Gymn.-Dir. in Hirschberg), Dr. *C. Fr. Jacobi* (1819—1855), *H. W. Buddensieg* (Prof. und 2. Geistlicher, † 1861).

Einige namhafte Zöglinge älterer Zeit: *Erasm. Schmid* (1585), *Aug. Buchner* (1604), *J. G. Graevius* (1645), *Jac. P. Gundling* (1690), *Chr. Schöttgen* (1702), *J. A. Ernesti* (1722), *J. El. Schlegel* (1733), *J. Ad. Schlegel* (1735), *Fr. Gottl. Klopstock* (1739), *C. Fr. Bahrdt* (1754), *J. Gottl. Schneider* (*Saxo*, 1762), *C. A. Böttiger* (1772), *Chrph. W. Mitscherlich* (1773), *J. G. Fichte* (1774), *C. Abr. Eichstädt* (1783), *H. Leonh. Heubner* (1793), *Ge. Dissen* (1798), *Fr. W. Thiersch* (1798), *Er. Frz. Spitzner* (1801), *Chr. L. Döderlein* (1804), *A. W. Spohn* (1804) [10]). — Die Ma-

---

[1]) Die Haupt-Convention s. G. S. v. 1819 Anh. p. 28.

[2]) Die Einführung des preuss. Abiturientenexamens in Pforta erfolgte erst durch Minist.-Rescr. v. 18. Juni 1820.

[3]) Gemäfs einer Verf. v. 6. Apr. 1857 hat sich jeder Adjunct nach Verlauf von 5 Jahren die Versetzung an ein anderes Gymnasium gefallen zu lassen.

[4]) S. Schmieder a. a. O. p. 165 und C. J. Jacob in Lange's Vermischten Schriften. Leipz. 1832, worin auch die Oratio de severitate disciplinae Portensis.

[5]) Die Pastoren, zugleich Religionslehrer, von Pforte erhielten 1658 mit dem Titel Inspector (Superintendent) die Aufsicht über mehrere Diöcesen (70 Parochien), darunter auch Donndorf; 1748 wurde diese Aufsicht ihnen abgenommen, der Inspectortitel blieb. — 1682 wurde dem geistl. Inspector ein Collega extraord. beigeordnet, der 1696 den Titel Diaconus erhielt. 1831 wurde das Diaconat aufgehoben und das Amt des 2. Geistl. mit einer Adjunctur verbunden. — Der Pastor zu Flemmingen bei Pforta war lange Zeit zugleich Pestilentiarius Portensis (Hülfsgeistlicher in Pestzeiten).

[6]) S. Schmieder a. a. O. p. 150. [7]) Vater von A. W. und Fr. Schlegel.

[8]) S. Schmieder a. a. O. p. 147. [9]) S. Schmieder a. a. O. p. 177.

[10]) In diesem Jahrh. hat zu den Zöglingen u. a. auch gehört der nachherige Minister-Präsident Freih. *Otto v. Manteuffel* (1819—1825).

turitätsprüfungen wurden von 1821 bis 1851 unter dem Vorsitz des Geh. Reg. R. *C. Pe. Lepsius* aus Naumburg abgehalten: 580 Abiturienten.

Zu den Stiftungen gehören u. a.: die Kurf. Moritz'schen Stipendien, 800 Gulden, für Portenser, welche in Leipzig studiren[1]; die *Heyder*'schen Stipendien (1785), die *Lange*sche (1831), *Ilgen*'sche (1844), die *Baldamus-* (1852), *Jacobi-* (1855), *Gütschow-* (1858) Stiftung zu Schul- und Universitäts-Stipendien. Königl. Stiftung zur Unterstützung ehemaliger Zöglinge der Anstalt auf inländischen Universitäten: 4 Stip. zu je 50 Thlr. (C. O. v. 16. Jan. 1864). — Die pfortaische Schul-Wittwencasse ist 1763 durch Lehrer der Anstalt gestiftet. — Die wissenschaftl. Bibliothek zählt mehr als 10,000 Bde.

Die Zahl der Alumnenstellen beträgt, einschliefslich von 20 Pensionair- oder Extraneer-Stellen[2]), in welche auch Ausländer aufgenommen werden, 200 (die Gesammtzahl der Zöglinge ist in der Regel etwas gröfser durch die Zulassung von Semi-Extraneern)[3]). Unter den 200 sind: 1. 140 Freistellen, und zwar 60 königliche[4]), 69 städtische, 5 Domstift-Naumburgische, 5 adl. Geschlechtsstellen und 1 sogen. Organistenstelle[5]); 2. 20 alte Koststellen, für welche je 21 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. und 3. 20 neue Koststellen, für welche je 80 Thlr. an die Schulcasse zu zahlen sind. — Aufnahmebedingungen für sämmtliche Stellen sind: vollendetes 12. Lebensjahr, Reife für III und entschiedene Neigung und Befähigung zum Studiren. Expectanzen werden (seit 4. Sptb. 1816) nicht mehr ertheilt. — 6 aufsteig. Cl. (III—I inf. und sup.). 1863: 205 Schüler (sämmtl. evang.; 10 Ausld.; III: 77, II: 79, I: 49).

Jeder Alumnus wird bei seinem Eintritt einem Tutor überwiesen. — Jeder Lehrer wählt sich aus der Zahl der Alumnen einen Famulus. 3 Famuli communes. — Alle ordentl. Lehrer sind Mitglieder der Schulsynode, welche jeden Sonnabend zur Besprechung der disciplinarischen und anderen Schul-Angelegenheiten abgehalten wird. — Bei der Einführung jedes definitiv angestellten Lehrers findet auf Kosten der Schulcasse ein Festmahl Statt. — Vor dem Beginn der Mahlzeit wird von dem ganzen Cötus der Alumnen täglich das Gloria gesungen[6]), und bei den Erinnerungsfeiern an verstorbene Angehörige Schulpforta's das Ecce[7]). 1822 wurden die Schulfestpredigten wiederhergestellt[8]). — Bei der gemeinsamen Feier des heiligen Abendmahls ist eine Privatbeichte der Zöglinge bis jetzt beibehalten worden. Ferner gehören zu den Eigenthümlichkeiten von Pforta die Studientage, an denen der regelmäfsige Unterricht ausfällt; die Valedictionen der Abitur. in schulwissensch. Abhandlungen; die fortgesetzten Uebungen in latein. Poesie[9]) u. dgl. m. — Ein besonderer Kirchenchor mit 2 Präcentoren. Botanische Excursionen.

---

[1]) Die Stiftung betrug ursprüngl. 600 Guld. Nach einer Convention mit Sachsen (27. Sptb. 1825) ist sie zwischen beide Länder repartirt, und es werden jährlich von Sachsen 300 Guld. an die ihm von der Landesschule vorgeschlagenen Stipendiaten in Leipzig gezahlt.

[2]) An die Schulcasse haben die Extraneer 36 Thlr. zu zahlen. Die Pension bei einem Lehrer beträgt gewöhnlich 300 Thlr.

[3]) Die Semi-Extraneer haben aufser dem Unterricht im Alumnat Wohnung, Heizung und Erleuchtung und zahlen dafür 50 Thlr. an die Schulcasse. Die Kost haben sie bei einem Lehrer oder (Söhne von Beamten und Lehrern in Pforta) bei ihren Eltern.

[4]) 34 davon sind die preussischerseits 1817 angekauften (s. oben), nachdem die 35. an ein adliges Geschlecht hatte abgetreten werden müssen. Nach der C. O. v. 16. Juli 1840 sind sie für Bewerber aus allen Provinzen der Monarchie bestimmt. Die übrigen 26 königl. Freistellen sind, wie auch die alten Koststellen, zunächst nur für Eingeborne des Herzogth. Sachsen. Die Collatur für sämmtliche königl. Beneficiatenstellen steht dem K. Prov.-Schulcollegium in Magdeburg zu; dasselbe ist jedoch bei Besetzung der 34 Stellen an diejenigen Anmeldungen gebunden, welche von dem Justizminister (für Pupillen und sonstige Angehörige seines Ressorts) und von den Ministern der Finanzen und des Innern (für die Söhne von Officieren, Geistlichen, Lehrern und Beamten der übrigen Verwaltungsressorts) durch den Unterrichtsminister ihm bekannt gemacht werden.

Volle Freistellen, so wie alte Koststellen, werden in der Regel nur an solche Knaben verliehen, welche bereits in der Anstalt sind, sich durch Fleifs und Betragen bewährt haben und bedürftig sind. Für die neu fundirten Koststellen, so wie für die von der Behörde noch nicht definitiv vergebenen Stellen wird dem Rector eine gröfsere Anzahl von Knaben bezeichnet. Dieselben werden zunächst nur zu einer Concurrenzprüfung zugelassen. Der Rector und das Lehrercollegium wählen diejenigen aus, welche am meisten geeignet scheinen. Die Aufnahme erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des K. Prov.-Schulcollegiums und dessen definitiver Bestimmung über die ihnen zu gewährende Beneficiatenstelle (Bekanntm. des K. Prov.-Schulcollegiums zu Magdeburg v. 10. Febr. 1864).

[5]) Auch mit dem Genufs von Freistellen sind Zahlungen verbunden: einmalige und fortlaufende Nebenkosten.

[6]) Gloria tibi, Trinitas, aequalis una Deitas, et ante omne saeculum, et nunc et in perpetuum.

[7]) Ecce, quomodo moritur iustus, et nemo percipit corde: viri iusti tolluntur, et nemo considerat: a facie iniquitatis sublatus est iustus, et erit in pace memoria eius. In pace factus est locus eius et in Sion habitatio eius, et erit in pace memoria eius.

[8]) Sie waren früher, seit 1624, jährlich am 1. Novb. gehalten worden über den Spruch im alten Klosterwappen 1. Mos. 28, 16. 17: — „Hier ist nichts anderes denn Gottes Haus und hier die Pforte des Himmels." Schmieder a. a. O. p. 211. — Die alte schöne Sammlung Hymnorum precumque formulae ad Portensium alumnorum usum ist seit 1777 nicht wieder gedruckt worden.

[9]) Vrgl. z. B. Musae Portenses sive Analecta poetica ab alumnis Portens. composita. Lips. 1843.

Die Güter-Verwaltung von Schulpforta besorgt seit 1858 ein Procurator, als Commissarius des K. Prov.-Schulcollegiums. Das Schulrentamt besteht aus einem Rendanten, einem Cassenschreiber und einem Hausverwalter. — Zum Schulamt Pforta gehören 23 Ortschaften mit 17 Kirchen, 9 Pfarr- und 13 Schullehrerstellen. Das Patronatsrecht über dieselben üben im Auftrag des K. Prov.-Schulcollegiums der Rector und der Procurator als „Kirchen- und Schul-Inspection". Bei der Kirche zu Pforta tritt der geistl. Inspector als Mitglied hinzu (Instr. v. 21. Febr. 1859).

Vrgl. Justin. Bertuch, Pförtnisches Chronikon. ed. J. M. Schamelius. Leipz. 1734; F. A. Weifshuhn, Briefe über Schulpf. 1785; C. A. Böttiger, Ueber die gegenwärtige Beschaffenheit von Schulpf. Leipz. 1791; C. F. v. Vechelde, Schulpforta. Braunschweig 1835; L. Puttrich, Schulpforta, seine Kirche und sonstigen Alterthümer. Leipz. 1838; Kraft und Schmidt, Die Landesschule Pforta. Schleusingen 1828; C. F. Bittcher, Pförtner Album. Leipz. 1843; C. Kirchner, Die Landesschule Pforta seit Anfang des 19. Jahrh. Festprogr. 1843, und Säcularbericht. Naumb. 1853; G. Ad. Ackermann, Die milden Stiftungen im Königr. Sachsen. Leipz. 1851 (p. 317 ff., 512 ff.).

Rector (der 26.): Dr. th. *C. L. Peter* (herzogl. sachs.-mein. Consist.-Rath), seit O. 1856 (vorher Dir. des Gymn. in Stettin). Aufser ihm 15 Lehrer (1 geistl. Insp., 6 Prof., 2 Oberl., 3 Adj., 3 techn. L.). — Etat: 54,720 Thlr.[1]). Erbpacht 1498 Thlr.; Pacht von den grofsen Schulgütern 24,827 Thlr.; Pacht von kleinen Schulgrundstücken 1841 Thlr.; Erbzinsen 2154 Thlr.; Getreidezinsen 6298 Thlr.; Ueberschüsse der Forstverwaltung 2361 Thlr.; Zinsen vom Capitalvermögen[2]) 11,407 Thlr.; aus Staatsfonds 588 Thlr.; von den Schülern 3972 Thlr.; sonstige Einnahmen 274 Thlr. Verwalt.kst.[3]): persönl. 4333 Thlr., sächl. 618 Thlr. Besoldungstitel 12,370 Thlr.; Dienstwohnungen und Naturaldeputate für sämmtliche Lehrer, Beamte und Unterbediente. Untrr.mittel 578 Thlr. Zu Schülerprämien 40 Thlr. Für den Tanz- und Schwimm-Unterricht 350 Thlr. Unterhaltung des Schulgartens 80 Thlr. Beköstigung der Alumnen 11,800 Thlr. Auf Inventarienstücke für Küche und Speisesaal 220 Thlr. Zu Medicamenten für arme Schüler 10 Thlr. Für Schulfeierlichkeiten 331 Thlr. Unterhaltung der Schulutensilien 500 Thlr. Beleuchtung 876 Thlr. Bautitel 4500 Thlr. Abgaben und Lasten, insbesondere auch Beiträge zu Pfarrbesoldungen 798 Thlr. Pensionen und fortlaufende Unterstützungen 3045 Thlr. Zinsen für Passivcapitalien[4]) 4275 Thlr. Für den Orgelspieler der Kirche (Schüler) 3⅙ Thlr. Programm: Druckkosten 130 Thlr., für die Abfassung der wissensch. Abhandlung 50 Thlr. Unterstützungsfonds für Unterbediente 100 Thlr. Zu den Ferienreisen armer Schüler 100 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 183⅚ Thlr. Dispositionsfonds 9460 Thlr. — Sämmtliche Pensionen, zu deren Tragung die Landesschule Pforta verpflichtet ist, werden aus den aufkommenden Pensionsbeiträgen und den verfügbaren Mitteln der Anstalt bestritten.

Patronat: von jeher landesherrlich. Schulpforta ist eine unter der alleinigen und unmittelbaren Verwaltung des Staats stehende Anstalt. Confession: stiftungsmäfsig evangelisch. Die Schule ist eingepfarrt zur Kirche[5]) in Pforta, deren beide Geistliche die Religionslehrer der Anstalt sind.

ROSSLEBEN.

(Thüringen; goldene Aue. 2240 Einw.)

Klosterschule.

Das seit 1142 bestehende Augustiner-Nonnenkloster Rofsleben 1540 säcularisirt und von dem Schutzherrn und Schirmvoigt, Dr. iur. Heinrich v. Witzleben auf Wendelstein, zur Gründung einer Unterrichts- und Erziehungsanstalt bestimmt, in welcher junge Leute[6]) evang. Confession vom reiferen Knabenalter in 3 Cl. mit 6jährigem Cursus zur Universität vorbereitet werden sollten. Die Einrichtung geschah nach dem Muster der

---

[1]) Ohne Einschlufs des Heizungsmaterials, welches (118 Klft.) aus den pfortaer Schulforsten geliefert wird.

[2]) Capitalvermögen 280,000 Thlr.

[3]) Darunter die Gehalte für den Procurator und die Cassenbeamten, so wie den Schularzt, die Remunerationen für den mit Veranschlagung der Schulbauten betrauten Baubeamten, imgleichen für 1 Polizei-Cassendiener, 1 Thorwärter, 1 Calefactor und Nachtwächter, 4 Schulaufwärter, 1 Krankenwärter, 1 Kehrmann, 1 Hausmagd.

[4]) Passivcapitalien 95,000 Thlr.

[5]) 1838—39 und 1854—62 restaurirt. Die Kosten sind aus Staatsmitteln (7400 Thlr.) und aus dem Schulvermögen (12,415 Thlr.) bestritten worden.

[6]) Höchstens bis 60, wovon 30 auf Kost-, 30 auf Freistellen gerechnet wurden.

Fürstenschule St. Afra zu Meissen, deren Rector *Ge. Fabricius* bis an seinen Tod (1571) Ephorus der Klosterschule war. Eröffnung O. 1554. Anfangs der Pastor M. *Salomo Rhode* der einzige Lehrer; einige Monate später dazu der erste Rector: M. *Isaac Faust* (bis O. 1556), nach dessen Eintritt die Zahl der Schüler von 18 auf 40 stieg (aus allen Theilen Deutschlands). 1556 im Ganzen 4 Lehrer. Alljährlich fanden zwei ordentliche Prüfungen Statt; aufserdem eine aufserordentliche durch Universitäts-Professoren aus Leipzig und Wittenberg. Bei jeder Morgenandacht (5 Uhr) Luther's Lied gesungen: „Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort". — Mittagessen um 10 Uhr, Abendbrod um 5. Häufiger Lehrerwechsel: in den ersten 43 Jahren 9 Rectoren. 1559 fungirte ein Primaner als Hülfslehrer. Bei dem Tode Heinrich's v. Witzleben (1561) hatte die Anstalt 126 Alumnen aufgenommen und 60 zur Universität entlassen. — 1575 wurde der jedesmalige Superintendent in Sangerhausen zum Visitator (Ephorus, geistl. Inspector) bestellt, bei welcher Einrichtung es bis ins 19. Jahrh. verblieben ist; in höherer Instanz war die Schule dem Ob.-Consistorium und Kirchenrath zu Dresden untergeordnet. — Nothstand im 17. Jahrh.: die Schule in Folge des 30jähr. Krieges 1639—75 geschlossen; ebenso, nach Einäscherung der Klostergebäude (1686, Charfreitag, 2. Apr.), 1686—1742. Unter Aufsicht einer kurfürstlichen Commission 1730—42 Neubau des Schulhauses (Kosten 25,000 Thlr.), bei dessen Einweihung (1742, am 2. Jan.) die Anstalt wiedereröffnet wurde: zunächst mit 1 Schüler[1]), zu welchem im Laufe des Jahres noch 9 Zöglinge hinzukamen. Schulordnung von 1758, welche u. a. wöchentliche Lehrer-Conferenzen anordnete. 1772 Anstellung eines Lehrers für Mathematik und französische Sprache. 1840 Einrichtung einer IV.

Das Alumnat zählt statt der statutenmäfsigen Zahl von 60 Alumnenstellen jetzt 70 Alumnen- und 43 Extraneer-Stellen[2]). Unter den Alumnenstellen befinden sich unverändert 30 Freistellen, welche die Geschlechtsvettern v. Witzleben vergeben (der Patronatsvertreter als solcher 8 davon).

Rectoren waren u. a.: M. *Zach. Crauel* (1575—85), M. *Chr. Bodenstein* (1597—1623), M. *Chr. Sigel* (1623—27), M. *Dan. Heimburger* (1633—34, vorher Rector zu Quedlinburg, dann Oberpfarrer an St. Benedicti daselbst), M. *Andr. Stier* (1675—76), *Fr. Benignus Jac. L. Strack* (1786—1800), *Benedict Wilhelm* (1800—37, vorher ebenso wie Strack Conr. der Anstalt). 1837—1843 bestand eine interim. Rectoratsverwaltung unter dem Prof. Dr. *Th. Herold.* Ein Lehrer, der Klosterprediger *J. Stängel* (1739—57), hatte in seiner Wohnung beständig einen Sarg zu stehen. Zu den Zöglingen haben in älterer Zeit u. a. gehört: *J. Stegmann* († 1632 als Prof. und Superint. in Rinteln, Verf. des Liedes: „Ach bleib mit deiner Gnade"), *M. A. v. Thümmel* (der Schriftsteller), *C. Hartw. Greg. v. Meusebach* (Geh. Ober-Revisionsrath, bekannt auch durch seine Fischart-Studien), die Philologen *C. E. Chrph. Schneider*, *Chr. C. Reisig*, *C. Fr. Weber*, *C. J. Jacob* u. a. — 1819—47 war K. Abitur.prfgs-Commissar: Dr. *G. Euseb. Fischer* (Superint. in Sangerhausen).

Die Patronatsverhältnisse sind durch den Theilungsvertrag v. 26. Jan. und 16. Febr. 1682, das O. Consist.-Rescr. v. 16. Novb. 1726, die Schulordnung v. 25. Octb. 1758 und den Familienvertrag v. 18. Apr. 1855, 15. Apr. 1859 und 2. Sptb. 1861 geordnet. — Von dem ursprünglich reichen Klostergut ist im Laufe der Zeit Manches verloren gegangen, namentlich der Waldbesitz, für dessen Verlust die Anstalt seit 1792 recefsmäfsig ein Holzdeputat aus dem königl. Forstrevier Ziegelroda bezieht. Aus der Gefahr, mit neuen beträchtlichen Einbufsen dem Untergang nahe zu kommen, rettete (1779—99) die Schule eine aufserordentliche Administration (die Coinspection, bestehend aus dem Kreis-Amtmann *Cölest. A. Just*[3]) und dem Superint. *C. Gottl. Leisching*). — Zu den verdientesten Patronats-Vertretern (Erb-Administratoren) hat gehört: Dr. iur. *Ge. Hartm. v. Witzleben*[4]) (1799—1841, Vice-Berg-Hauptmann und aufserordentlicher Regierungs-Bevollmächtigter bei der Univ. zu Halle a. S.). Sein und Just's Andenken ehrt die Anstalt alljährlich durch einen Gedächtnifsactus, bei welchem 3 vorzüglich würdige Schüler prämiirt werden. — Bei der 3. Säcularfeier der Anstalt ist mit der Rector- und den 3 ersten Lehrerstellen der Professortitel verbunden worden (Verf. v. 30. Juni 1854). Nach alter Sitte vertritt die Schule Pathenstelle bei dem erstgeborenen Sohn des Erb-Administrators.

Die 4 Cl. (IV—I) der Anstalt sind ungetheilt. Bis 1675 sind 1435 Alumnen aufgenommen; 1742—1854: 1552. Frequenz: 1827: 84, 1842: 58, 1846: 75, 1853: 101, 1858: 105, 1862: 106, 1863: 108 (sämmtl. evang.; 1 einheim., 94 auswärtige, 13 Ausld.; II: 35, I: 23). 1827—46: 181 Abitur.; 1857—63: 86. — Die Lehrerbibliothek besitzt über 9000 Bände.

---

[1]) Dem Sohne des Erbadministrators.

[2]) Vollzahlende Alumnen entrichten (für Wohnung, Tisch, Heizung, Unterricht) jährl. 125 Thlr. 18 Sgr.; Beneficiaten (Alumnen mit einer Freistelle) 60 Thlr.; Extraneer (Alumnen, welche im Hause eines Lehrers wohnen) 36 Thlr. an die Schulcasse und eine Pension nicht unter 250 Thlr. an den Lehrer.

[3]) S. Loew, Charakterschilderung des K. pr. Regierungsraths Just. Halle 1825.

[4]) Nekrolog von Herold im Progr. v. 1846.

Wesentlich bereichert wurde sie durch eine Schenkung des Rectors *Wilhelm*, welcher auch eine Münz- und Naturalien-Sammlung vermacht hat. Zur Erbauung einer neuen Kirche ist 1854, bei der Säcularfeier, ein Grundcapital (jetzt 2500 Thlr.) von ehemaligen Schülern gestiftet worden.

Vrgl. Wilhelm, Nachr. über die Einrichtung der v. Witzlebenschen Stiftsschule. Progr. v. 1803; Derselbe: Gesch. der Klosterschule v. 1554—1698. Progr. v. 1826 und 1840; Herold, Gesch. der von der Familie v. Witzleben gestifteten Klosterschule Rofsleben. Halle 1854; Album der Schüler zu Kloster Rofsleben von 1742 bis 1854. Halle 1854; Anton, Progr. v. 1856; v. Witzleben, Nachr. über die Klosterschule Rofsleben. 1857; Zeitschrift für Gymn. 1854 p. 802 ff. 1855 p. 104.

Rector: Prof. Dr. *A. Fr. Mor. Anton*, seit Joh. 1844 (vorher ord. L. der Anstalt). Aufser ihm 8 Lehrer (3 Prof., 3 ord. L., 1 Cantor, 1 Schwimml.). — Etat: 15,560 Thlr.[1]) Erbpacht 310 Thlr.; Zeitpacht[2]) 5428 Thlr.; Zinsen[3]) 3344 Thlr.; von den Alumnen 5948 Thlr.; sonstige Einnahmen 530 Thlr. Verwalt.kst. 1036 Thlr.[4]) Besoldungsfonds 4311 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir. und 7 Lehrer[5]), den Schuldiener etc.; Miethsentschädigung für 1 Lehrer. Untrr.mittel 443 Thlr. Zur Speisung der Alumnen 4152 Thlr. Festlichkeiten, Concerte, Weihnachtsbescherung 60 Thlr. Utensilien 137 Thlr. Heizung, Beleuchtung und Reinigung 377 Thlr. Bautitel 1213 Thlr.[6]) Zur Unterstützung von Hinterbliebenen der Lehrer 144 Thlr. Commissionsgebühren für den K. stellvertretenden Abitur.prfgs-Commissar 18 Thlr. Progr. 68 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 521 Thlr. Dispositionsfonds 3080 Thlr. — Ein eigener Lehrerpensionsfonds (Oberpräsid.-Verf. v. 18. Aug. 1847 und Minist.-Rescr. v. 7. Octb. 1850).

Patronat: Das Recht der erblichen Administration, unter Oberaufsicht des Staats, steht den männlichen Descendenten des 1561 verstorbenen Stifters der Anstalt zu, und zwar zunächst der Wolmirstedter Linie, nach deren Aussterben aber der Wartenberg-Werbener Linie. Die Administration wird nicht durch mehrere, sondern durch Einen Agnaten geführt, der ohne Rücksicht auf das höhere Alter oder auf die nähere Verwandtschaft mit dem Stifter oder vorigen Erb-Administrator („der tüchtigste und geschickteste") von allen zur Theilnahme an den Familienbeschlüssen berechtigten Agnaten gewählt und demnächst dem Landesherrn zur Bestätigung präsentirt wird. Neben dem Erb-Administrator wird ein anderer Agnat, ebenfalls durch Wahl und Bestätigung, eingesetzt, welcher den Erb-Administrator in den Fällen der Behinderung zu vertreten und bei dessen Absterben sofort die Administration interimistisch zu übernehmen hat. Jetzt ist Erb-Administrator: *Hartm. Erasmus v. Witzleben* (ernannt durch C. O. v. 23. Novb. 1843), Wirkl. Geh. Rath und Oberpräsident der Prov. Sachsen; Interims-Administrator: *A. v. Witzleben*, Oberst und Commandeur des 1. westphäl. Infant.-Regim. — Confession: stiftungsmäfsig evangelisch. Die Schule, das ganze Klosterschulgehöft und einige Häuser des Dorfes Rofsleben bilden eine eigene Parochie, deren Pfarrer aus dem Aerar der Klosterschule besoldet wird und erster Lehrer (2. Prof.) der Klosterschule ist.

DONNDORF.

(Thüringen. 912 Einw.)

Klosterschule (Progymnasium).

Das aufgehobene Cistercienser-Nonnenkloster Donndorf in der Herrschaft Wiehe wurde durch die Schutzherren, Frh. v. Werthern, vermöge ihrer schirmvoigteilichen Rechte zu einer evang. Freischule für 12 Knaben bestimmt, die darin eine angemessene Vorbereitung für höhere Bildungsanstalten bekommen sollten; die Wahl der Alumnen wurde den Familiengliedern vorbehalten (Vergleich von 1541). Eröffnung der Schule 1561, am 12. Juli. Der

[1]) Mit Ausschlufs des K. Brennholzdeputats im Werth von 417 Thlr. Fiscus ist aufserdem verbunden, bei Bauten und Reparaturen aller aus dem Klosterärar zu unterhaltenden Kloster-, Pfarr-, Schul- und Oekonomiegebäude die Hälfte des erforderlichen harten und weichen Bauholzes (excl. Nadelholz) zu liefern.

[2]) Der Grundbesitz, jetzt hauptsächlich im Schulgut Rofsleben bestehend, ist an Einen Pächter verpachtet, der zugleich Oekonom der Anstalt ist.

[3]) Von mehr als 80,000 Thlr. Capitalvermögen.

[4]) Darunter für Gerichts- und Procefskosten 80 Thlr. Das Verwaltungspersonal besteht in 1 Schularzt, 1 Bauinspector, 1 Klostersecretair (zugleich Bauaufseher, definitiv angestellt), 1 Schulaufwärter.

[5]) Emolumente im Werthe von 370 Thlr.

[6]) Darunter 50 Thlr. für Instandhaltung einer 458 Ruthen langen Chaussee, so wie einiger anderen Communicationswege.

Religionsunterricht wurde dem Dorfpfarrer übertragen, aller andere Unterricht aber Einem Lehrer. Der erstbekannte dieser Lehrer ist Rector *J. Zimmermann* (1593). — Im folgenden Jahrh. einigten sich die verschiedenen Patronats-Interessenten dahin, dafs die Administration der Schule bei der Wieheschen Linie verbleiben und jedesmal von dem ältesten Mitgliede als Majorat verwaltet werden solle. Die Stipulationen dieses nicht mehr vorhandenen Erbtheilungsrecesses v. 20. März und 20. Juli 1660 sind später durch ein Reglement v. 3. und 27. Juni 1746 präcisirt worden, in welchem das Recht des Erb-Administrators auf den Bezug der Ueberschüsse von der Schule neue Anerkennung gefunden hat, doch mit der Modalität, dafs derselbe „keinen Heller von diesen Einkünften vor sich oder die Seinigen ohne Verletzung göttlicher Ehre und seines Gewissens Ehre gebrauchen oder geniessen kann, als bis er vorher allen zur Erhaltung der piae causae nöthigen und nützlichen Aufwand nach seinem besten Wissen und Gewissen gethan hat." — In Folge der Kriege und wiederholter Einäscherung der Schulgebäude wurde die Anstalt mehrmals geschlossen: 1661—70, 1676—79, 1706—13. Im Jahre 1713 Anstellung eines 2. Lehrers. — Wesentliche Verbesserungen verdankt die Schule einer Zuwendung des 1803 verstorbenen Erb-Administrators *Hans Ad. Erdmann v. Werthern* (über 30,000 Thlr.), durch welche es möglich geworden ist, die Zahl der ursprünglichen 12 Beneficiatenstellen um 6 zu vermehren[1]) und für 8 aus der Schule hervorgegangene Studirende der Universität Leipzig Stipendien je zu 50 Thlr. zu gründen, später auch eine gleiche Zahl sogenannter Gratificationen für Studirende auf den Universitäten zu Halle und Berlin. Dem Rector ist gestattet, privatim 12 Pensionaire[2]) (Kostgänger) aufzunehmen, so dafs das Maximum der Schülerzahl auf 30 festgesetzt ist.

Früher stand die Schule unter der geistl. Inspection der Landesschule Pforta und dem kurfürstl. Consistorium zu Leipzig. 1816 kam sie in das Ressort der K. Regierung zu Merseburg; seit 1846 ist sie dem K. Prov.-Schul-Collegium untergeben. Sie besteht aus 2 Cl. (V und IV), welche auf die Tertia eines Gymnasiums vorbereiten. Bis zu 2 der pfortaischen Freistellen dürfen an donndorfer Schüler (Verf. v. 5. Febr. 1823) vergeben werden. Die eigentlichen Unterrichtsstunden, mit Ausnahme von Sing-, Musik- und Zeichen-Unterricht, sind auf die Vormittagszeit gelegt; die Nachmittage werden hauptsächlich zu Arbeits- und Uebungsstunden benutzt. Der Religionsunterricht ist erst seit diesem Jahrh. einem ordentl. Lehrer der Anstalt übertragen. Besondere Schulfeste: die Angebinde der Lehrer. Das Schulhaus ist 1838 und 1839 von dem jetzigen Erb-Administrator erweitert worden.

Vrgl. M. Lessing, Entwurf einer Geschichte von Kl.-Donndorf. Mansfeld 1861.

Rector: *J. Gottfr. Steinicke*, seit Joh. 1839. Aufser ihm 2 Lehrer (1 ord. L., 1 techn. L.). — Etat: 3624 Thlr. Unter den Einnahmen: 3300 Thlr. aus Holzverkäufen; 211 Thlr. aus der v. Werthernschen Freistellen-Fundation. Unter den Ausgaben: an baaren Gehalten 602 Thlr. — Eigener Pensionsfonds.

Patron (Erb-Administrator) ist der jedesmalige Senior der freiherrlichen Familie v. Werthern-Wiehe, jetzt: Frh. *Fr. v. Werthern*. — Confession: nach Stiftung und altem kirchl. Zusammenhang evangelisch. Parochus der Anstalt ist jetzt der Pfarrer von Donndorf. Die Klosterkirche ist Filialkirche der Dorfkirche.

ZEITZ.

(Stiftsgebiet von Naumburg-Zeitz; Thüringen. 14,220 Einw.)

Stifts-Gymnasium.

Die alte Stiftsschule, wahrscheinlich mit dem Bisthum Zeitz (ums Jahr 967) zugleich gegründet (Domschule, schola episcopalis), und nach Verlegung des Domcapitels[3]) (1029) von dem Collegiatstift Zeitz (Stiftsschule) unterhalten, wurde 1542 durch den luth. Bischof *Nicol. v. Amsdorf* als lateinische Schule organisirt. In demselben Jahre Verlegung aus dem bischöfl. Schlosse in das Gebäude des aufgehobenen Franciscaner-Klosters, welches noch jetzt zum Schulhaus dient. Voraufgegangen war die Wiederauflösung einer nicht lange

[1]) Die Zahlungen aller 18 Beneficiaten bestehen lediglich in Unterrichtsgeld (12 Thlr. 10 Sgr. jährl.), Aufwärtergeld (5 Thlr. 20 Sgr. bis 6 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.), ärztl. Honorar (4 Thlr.), Beiträgen für Turnen und kleine Schulbedürfnisse (1 Thlr. 2 Sgr. bis 1 Thlr. 5 Sgr.).

[2]) Dieselben haben im allgemeinen gleiche Zahlungen zu leisten wie die Alumnen. Das Kostgeld beträgt nicht unter 100 Thlr.

[3]) Das Domcapitel wurde nach Naumburg verlegt, zugleich aber in Zeitz ein besonderes Collegiatstift errichtet, welches mit seinem Gebiet in vieler Hinsicht einen selbständigen Theil des Gesammtstifts Naumburg-Zeitz bildete. Zeitz blieb noch längere Zeit Residenz der Bischöfe von Naumburg.

zuvor errichteten Stadt- oder Rathsschule; der Rector der letzteren, *Valent. Sparbart*, schon früher Rector der Stiftsschule, trat als Ludimoderator noch einmal an die Spitze derselben. Die Fundation geschah zunächst aus dem Vermögen der beiden säcularisirten Zeitzer Klöster (Nonnenkloster zu St. Stephan und Franciscaner-Kloster), welches unter dem Namen der 7 geistlichen Lehne mit dem Zeitzer gemeinen Kirchenkasten[1]) vereinigt worden war (1541). — Nach Sparbart's Abgang empfahl Melanchthon *Ge. Trussler* für die Stelle. Damals 4 Cl. und aufser dem Rector 3 Lehrer (Suprem., Cant., Infim.). — Als nach *J. Pflug*'s[2]) Tode (1567) auch hier kein Bischof mehr, sondern[3]) Stifts-Administratoren aus dem Kurhause Sachsen[4]) gewählt wurden, änderte das Ressortverhältnifs sich dahin, dafs die Schul-Inspection allmählig auf das Stiftsconsistorium[5]) (dessen Mitglied der Ephorus, Superintendent, war) überging und der Stiftsregierung nur die Vermögens-Angelegenheiten der Schule verblieben; in der Regel war der Präsident der Regierung (Stiftskanzler)[6]) auch Consistorial-Präsident. Das Consistorium wurde dem Geh. Consilium zu Dresden untergeordnet, nachdem das Stift den sächsischen Kurlanden völlig incorporirt worden war (Capitulation v. 1726).

Der Unterricht wurde von 7—10 und von 12—3 Uhr ertheilt. Unter dem vom Bischof Jul. Pflug berufenen Rector *J. Rivius* (1549—71, dann Rector des Stadtgymn. zu Halle a. S., später in Riga) blieb I ohne Religionsunterricht. In derselben Classe täglich Uebungen an den Progymnasmen des Theon. 1581—99 war Rector: M. *Bartholom. Pelaeus*, noch ein Schüler Melanchthon's. Zu besonderem Ansehen gelangte die Schule durch Erhebung der Stadt Zeitz zur Residenz einer Nebenlinie des Kurhauses. In dieser Zeit (1653—1717) zeigten sich die Herzöge Moritz (1653—81) und Moritz Wilhelm (1681—1717), imgleichen der Regierungs-Präsident *Veit L. v. Seckendorf* als besondere Wohlthäter der Anstalt: Moritz hauptsächlich durch Errichtung der zeitzer Procuratur[7]), Moritz Wilhelm durch den Befehl, dafs „alle, sowohl Adliche als Bürgerliche, die in den übrigen Erblanden des Herzogs in Particularschulen unterrichtet worden, und Stipendien oder auch Dienste am Hofe zu erlangen wünschten, noch etliche Jahre ihre Studien in der Stiftsschule zu Zeitz fortsetzen und beendigen sollten."

Um den Fleifs der Schüler anzuspornen, mufsten (Verordnung v. 1764) die Censuren für die Schüler der 3 oberen Cl. dem Consistorium vorgelegt, und die, Lob und Tadel zusammenfassenden Rescripte desselben, nach beendigter Schulprüfung, in Gegenwart der ganzen Schule durch den Ephorus verlesen werden; von 1770 ab werden Schülerprämien gewährt. 1793 Einführung des Maturitätsexamens, zu welchem schon damals die Meldung

---

[1]) Der zeitzer Kirchenkasten, dessen Administration schon unter dem Bischof Pflug (1547—67) vorübergehend, 1726 und 1731 dauernd auf die Stiftsbehörden übergegangen ist, wird für die Stiftsschule (das heutige Gymnasium) so wie zur Unterhaltung der geistlichen Gebäude in Zeitz und zu Deputaten für Diener in Kirche und Schule (evang.) verwendet (Capitulation v. 1726 und Canzlei-Instr. v. 25. Juni 1731).

[2]) Dieser, der letzte kath. Bischof des Stifts, ein Freund der Wissenschaften, war auf Befehl des Kaisers Carl V auf den bischöfl. Stuhl erhoben worden. Er legirte der Schule mehrere Legate im Gesammtbetrag von 3336 Gulden meifsn.; von einem derselben bezog ein Schüler, der sogenannte Calefactor, „Lautegeld," wofür er mit der Glocke auf der Klosterkirche das Zeichen zum Beginn der Lectionen zu geben hatte. — Vrgl. Gottfr. Müller, De Jul. Pflugii in scholam Cizensem meritis. Progr. Lips. 1812; W. Alb. Jansen, De Jul. Pflugio. Dissert. Berol. 1858.

[3]) Auf Grund des augsburger Religionsfriedens (1555).

[4]) Dasselbe hatte schon bis dahin Hoheits- und Schutzrechte über das Stift geübt.

[5]) Unter demselben stand auch, seit 1804, die Domschule zu Naumburg.

[6]) Der Stiftscanzler war gewöhnlich auch Inspector der Landesschule Pforta.

[7]) Der zeitzer Procuraturfonds ist durch Einziehung mehrerer Capitularstellen des Stifts Zeitz entstanden. Ueber seine Verwendung hat der Stifter besondere Verordnung getroffen (Resolutio extinctoria v. 2. Novb. 1660, Epistola declaratoria v. 14. Mai 1667, Fundatio v. 25. Jan. 1681). Nach der Urkd. v. 1660 ist der Fonds dazu bestimmt, „denen eingezogenen Stifts-Kirchen und -Schulen wiederaufzuhelfen, wie auch Priester und Schuldiener mit nöthigem Unterhalt, und denn hienächst die studirenden, sich wohl anlassenden Stiftskinder mit besonderen subsidiis und stipendiis, erheischender Nothdurft nach, zu versehen und zu versorgen." oder, wie es in der Urkd. von 1667 heifst, „dafs 1. davon zuvörderst der hiesigen (zeitzer) bischöflichen Schulen an salariis noch besser geholfen. 2. denen gar geringen Pfarr- und Schuldiensten gleichergestalt Addition geschaffet. 3. Stipendia für die Jugend und zwar auf eben solche Maafse, wie bei No. 8 erwähnt (halb für adlicher, und halb für bürgerlicher Standes-Personen Kinder in dem Stifte), gereichet werden, über welches alles eine sonderbare fleifsige Austheilung gemachet, und darwieder in keinerley Weise gehandelt, auch denjenigen, welche per sub- et obreptiones ein anderes ausbringen wollten, eine gewisse Strafe ad pias causas zu appliciren." Durch eine C. O. v. 6. Apr. 1822 war der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten ermächtigt worden, die Ueberschüsse der Procuratur zur Verbesserung der Gymnasien in Zeitz und Naumburg, zur Unterstützung bedürftiger Studirender aus dem Herzogthum Sachsen so wie überhaupt zum Besten des Schul- und Unterrichtswesens in der Prov. Sachsen nach den obwaltenden Bedürfnissen zu verwenden. Mittels C. O. v. 12. Apr. 1862 ist angeordnet worden, dafs der Procuraturfonds lediglich nach Mafsgabe der von seinem Stifter getroffenen Bestimmungen verwendet werden solle. Der Fonds wird gleich dem Kirchenkasten durch die K. Regierung zu Merseburg verwaltet. Sein Etat beträgt jetzt 12,480 Thlr.

ein Vierteljahr vor dem Abgang gefordert ward. Bis 1798 ging jeder öffentlichen Schulprüfung eine Frühpredigt in der St. Michaeliskirche voraus. Im 18. Jahrh. hat die Anstalt insgesammt 43 Lehrer gehabt; 22 davon waren Eingeborene des Stifts. Bis 1800 waren in die Schulmatrikel 3277 Schüler eingetragen, von denen 2399 dem Stiftsgebiet durch Geburt angehörten. 1682 hatte die Schule 54 Schüler (VI 27, V 6, IV 2, III 1, II 6, I 12), 1699: 79 (VI 42, V 6, IV 1, III 5, II 10, I 15), 1730: 208 (VI 42, V 27, IV 37, III, II, I je 34), 1774: 98 (VI. 13, V 10, IV 20, III 18, II 12, I 25), 1796: 170 (VI 18, V 26, IV 21, III 37, II 31, I 36). — **Rectoren** waren u. a.: 1661—70 M. *J. Bartholomaei* (vorher Conr. in Schulpforta), 1670—76 der Orientalist M. *J. Vogelhaupt*, 1676—88 M. *Chr. Cellarius*[1] (vorher Rector zu Weimar, dann zu Merseburg), 1688—1727 M. *Gottfr. Gleitsmann*[2], 1728—41 M. *Dav. Bernard* (Archäolog, der Italien, Holland und England bereist hatte), 1774—88 *Chr. Bened. Milke* (vorher Rector zu Naumburg), 1788—1819 M. *Chr. G. Müller* (vorher Rector der Stadtschule zu Naumburg).

Als die Schule je länger je mehr zugleich Bürgerschule geworden war, hat die preuss. Regierung sie 1827 als 5cl. Gymnasium nach dem allgemeinen Gymn.-Lehrplan organisirt, was zunächst eine beträchtliche Frequenz-Verminderung zur Folge hatte. Einige Jahre später folgte die Abtrennung des 1793 mit der Schule verbundenen Schullehrer-Seminars. Seit 1820 führt die Schule den Namen „**Stifts-Gymnasium**". Die 1827 eingezogene VI ist 1861 wiederhergestellt worden; seitdem heifst die 1848 hinzugefügte Elementarcl. nicht mehr VI, sondern Vorbereitungscl. Die 1840 für Nichtgriechen in III und II eingerichtete Parallelcl. ist 1861 aufgehoben; ebenso, nach dem Tode des Geh. Raths, Superintendenten Dr. *J. G. Fr. Delbrück*, durch Verf. v. 23. Aug. 1830, das geistliche Ephorat (Inspectorat).

Von 1820 bis 1849 war Rector: Dr. *Gottl. Kiessling*[3]). Während der fast 9jährigen interimistischen Rectoratsverwaltung (seit 1845, wegen Kiessling's Erkrankung) war die Frequenz so gesunken, dafs 1850—52 die Beibehaltung der Anstalt in Frage kam. Sie kam wieder empor unter dem Rectorat des Dr. *Rud. Th. Wehrmann* (1853—56, vorher ord. L. am Pädagog. U. L. F. zu Magdeburg, jetzt Prov.-Schulrath zu Stettin). — Seit 1705 empfängt die Anstalt die Schüler mit der im Eingang angebrachten Inschrift: „**Ora. Obtempera. Tace. Audi. Disce. Repete. Exerce. Patere.**" — Alljährlich eine Feier von Luther's Geburtstag, zu welcher das Stiftscapitel eine Bücherprämie ausgesetzt hat. — **Lehrer** waren u. a.: Dr. *Max. Schmidt* (1826—30, nachher Condir. der Franckischen Stiftungen und Inspector des Pädagog. zu Halle), Dr. *Fr. Gu. Kiessling* (1830—35, dann Director des Gymn. zu Meiningen und des Friedr.-Wilh.-Gymn. zu Posen, jetzt Prov.-Schulrath und Dir. des Joachimsth. Gymn. zu Berlin), Dr. *Rob. Hiecke* (1833—37, nachher Oberl. am Gymn. zu Merseburg und Gymn.-Dir. zu Greifswald), *C. F. F. Peter* (1836—53, dann Pror. am Gymn. zu Greifenberg, jetzt Dir. des Gymn. zu Saarbrück).

Das Gymn. umfafst jetzt 6 Gymn.- und 1 Vorbereitungscl., sämmtlich ungetheilt. Frequenz der Gymn.-Cl.: 1826: 326 (VI 54, V 63, IV 78, III 61, II 39, I 31), 1827: 26[illegible] (VI 49, V 45, IV 62, III 51, II 25, I 35), 1828: 175 (V 42, IV 45, III 39, II 24, I 25), 1832: 144, 1839: 114, 1846: 84, 1852: 53, 1854: 81, 1856: 104, 1860: 149, 1862: 20[illegible], 1863: 221 (VI 34, V 48, IV 36, III 45, II 34, I 24; sämmtlich evang.; 8 Ausld.). Ueber die Hälfte sind auswärtige. 1827—46: 127 Abitur.; 1857—63: 34. — **Zu Stipendien und anderen Stiftungen**[4]), welche der Schule im Laufe der Zeit zugewendet und noch vorhanden sind, erhielt sie im 16. Jahrh. 3536 Thlr. Capital, im 17. Jahrh. 31 Legate mit 2742 Thlr., im 18. Jahrh. 18 Legate mit 3006 Thlr., 1863 Ein Legat mit 300 Thlr. Die Zinsen geniefsen noch jetzt Lehrer und Schüler, namentlich Choristen und Currendaner; einige Schülerlegate sind zu Büchern bestimmt, ein anderes (von dem Amtsgerichtsschöppen *Sim. Naumann*, 1614, 500 meifsn. Gulden) zum Ankauf „etlicher zeitzischer Mitteltuche". Aus dem zeitzer Procuraturfonds werden jährlich 550 Thlr. an Studirende gezahlt, in Portionen von 30 bis 50 Thlr. 4 Riefs Papier, zu Prämien, liefert die Stadt seit alter Zeit. Ein Legat zur Unterstützung der Wittwe des Rectors, eventl. der Lehrerwittwen, hat Rector *Milke*[5]) ausgesetzt. — Zur Vermehrung der Lehrerbibliothek sind (1861) 200 Thlr. aufserordentlich bewilligt worden. Das Gymnasium benutzt die Stiftsbibliothek, welche Bischof *Jul. Pflug* 1564 gegründet und Herzog *Moritz*[6]), sowie der Rector *Milke* reichlich vermehrt haben (jetzt über 15,000 Bde.).

Vrgl. Zur Gesch. der Schule, der Stiftungen und der Stiftsbibliothek, die Programme von 1797, 1800, 1802, 1805, 1808, 1812, 1814 (**Müller**); und von 1854 (**Wehrmann**);

---

[1]) Cellarius hat 493 Schüler aufgenommen.
[2]) Unter Gleitsmann sind 1768 Schüler inscribirt worden.
[3]) S. Gedächtnifsrede von **Kahnt** im Progr. v. 1849.
[4]) 17 Stiftungen sind von Frauen errichtet. [5]) Derselbe war unverheirathet.
[6]) Derselbe kaufte u. a. die Bibliothek des Polyhistors Dr. Thom. Reinesius zu Leipzig (1671, 1600 Guld.).

Müller, Reformationsgesch. der Stadt Zeitz. Progr. v. 1817; J. Chr. **Philippi**, Gesch. des Stifts Naumburg und Zeitz, 1800.

Director: Prof. Dr. *Fr. C. Theiss*, seit Neuj. 1857 (vorher Conr. am Gymn. zu Nordhausen). Aufser ihm 9 Lehrer (3 Oberl., 4 ord. L., 1 Hülfs-, 1 techn. L.). — **Etat**: 7310 Thlr.[1]). Zinsen 300 Thlr.[2]). Aus Staatsfonds 370 Thlr.; aus dem zeitzer Kirchenkasten 836 Thlr.; aus dem zeitzer Procuraturfonds (baar und in Deputaten) 2972 Thlr.; aus der Procuratur Meifsen[3]) 150 Thlr.; von der Stadt 18 Thlr.; von der Kirche St. Michaelis und St. Trinitatis[4]), auch von der Klosterkirche 51 Thlr.; von den Schülern 2150 Thlr.[5]); Einnahmen des Pensionsfonds 353 Thlr.; Insgemein 120 Thlr. Verwalt.kst. 73 Thlr.[6]). Besoldungsfonds 6366 Thlr.[7]); Dienstwohnungen für den Dir. und den Cantor. Zur Unterhaltung des Singechors (aufser anderen Bezügen desselben) 190 Thlr. Untrr.mittel 202 Thlr. Pensionen 353 Thlr. Programm 59 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordin. 67 Thlr.[8]). — **Eigener Pensionsfonds**, gebildet aus den Beiträgen der Lehrer, der Gymnasialcasse, der zeitzer Procuratur und des zeitzer Kirchenfonds (Rescr. v. 27. Dcb. 1848).

Patronat: seit 1726 landesherrlich. — **Confession**: nach Stiftung, Dotationsmitteln und altem kirchl. Zusammenhang evangelisch. Jährlich zwei Schulcommunionen in der St. Michaelis-Pfarrkirche. Die Schule ist bisher für verbunden angesehen worden, nicht blofs den Singechor, sondern auch die Leichenbegleitung[9]) zu stellen.

3. Regierungsbezirk Erfurt.

ERFURT.

(Hauptstadt von Thüringen. Fürstenthum Erfurt. 37,020 Einw.)

An der Universität zu Erfurt (1392 gegründet), wo Dr. Martin Luther studirt hat und (1505) Magister geworden ist, stellte der Kurfürst-Erzbischof von Mainz Emmerich Joseph 1768 die nach dem 30jähr. Kriege unterdrückten Lehrstühle für evang. Theologie wieder her. Da die Hochschule jedoch ihrem Zweck nicht mehr entsprach, genehmigte Friedr. Wilhelm III ihre Auflösung[10]) (C. O. vom 24. Sptb.

---

[1]) Aufserdem: *a*) von dem **zeitzer Kirchenkasten** die Kosten für Beschaffung der Utensilien und für die baul. Unterhaltung des Schulgebäudes und der Lehrerwohnungen (Rescr. v. 17. Jan. 1828), ferner Naturaldeputate im Werthe von 172 Thlr.; *b*) von dem **zeitzer Procuraturfonds** Getreidedeputat im Werthe von 104 Thlr.; *c*) von der Stadt Zeitz Schreibmaterial und Getreidedeputat im Werthe von 33 Thlr.; *d*) von dem Kirchenärar der 3 Kirchen Trauungs-, Begräbnifs-, Chorgelder, zusammen 412 Thlr.

[2]) Von 7421 Thlr. Capitalvermögen. [3]) S. das Gymnasium zu Wittenberg.

[4]) Dieselbe war ursprünglich die bischöfl. St. Peter-Pauls-Kirche und wurde später fürstl. Schlofskirche. Herzog Moritz liefs sie umbauen und gab ihr am Tage der Einweihung (1664, am 1. Mai) den Namen der „Kirche zur heil. Dreifaltigkeit."

[5]) Noch 1827 betrug das Schulgeld in I nur 5 Thlr. 10 Sgr. jährlich.

[6]) Aufserdem Emolumente zu 109 Thlr. [7]) Dazu Emolumente von 207 Thlr.

[8]) In Wirklichkeit höher durch die gegen das Etatssoll aufkommenden Mehreinnahmen an Schulgeld.

[9]) Dieselbe beschränkt sich seit 1860 auf den Singechor und den Cantor und darf (Verf. v. 26. Apr. 1861) nur aufserhalb der Schulzeit Statt finden. Es sind Verhandlungen im Gange, das Gymnasium davon völlig zu befreien.

[10]) Aus den gesammten Einkünften der Universität ist ein eigener Fonds unter dem Namen „**Erfurter Universitäts-Fonds**" gebildet und der K. Regierung in Erfurt zur Verwaltung überwiesen worden (Verf. v. 17. Octb. 1816). Der Fonds wird zufolge königl. Bestimmung je zur Hälfte für evang. und kathol. Unterrichtszwecke verwendet: die kath. Rate soll Studirenden der kath. Theol. aus der Stadt Erfurt und dem Eichsfeld, dann aber auch dem kath. Schulwesen in Erfurt zu Gute kommen; die evang. Rate soll zur Verbesserung des evang. Schulwesens in Erfurt und zunächst des (damals) evang. Gymn. daselbst dienen (C. O. vom 24. Sptb. 1816). — Eine der mit der Universität verbundenen Stiftungen war auch das **Collegium Amplonianum**, ein Convict in der Porta coeli, welchen der Dr. **Amplonius Rattinger**, auch nach seinem Geburtsort, der heutigen Stadt Rheinberg, Amplonius von Bergka genannt, 1412 aus seinem Vermögen für 14 Schüler und Studirende errichtet hatte, die dieses Beneficium bis zur Erlangung der Magister- oder Doctor-Würde geniefsen sollten. Das Collaturrecht für 8 Stellen, einschliefslich derjenigen für den der Stiftung vorgesetzten Decan, war der Stadt Rheinberg (Regierungsbezirk Düsseldorf) verliehen, für je zwei Stellen der Stadt Erfurt und dem Flecken Erpel (Regierungsbez. Coblenz), für je 1 Stelle den Städten Soest (Regierungsbez. Arnsberg) und Herford (Regierungsbez. Minden). Nachdem die Stiftung mit der Zeit in grofse Unordnung gerathen war, hat, den veränderten Verhältnissen entsprechend und im Anschlufs an den Willen des Stifters, eine Verwandelung der Alumnenstellen in eben so viele und gleich grofse Stipendien (jetzt je 60 Thlr. jährlich) Statt gefunden, die auf Präsentation der genannten Städte an Studirende, welche den letzteren nach ihrer Abkunft angehören, durch die betreffende K. Bezirks-Regierung auf 3 Jahr verliehen

1816). — Die in Erfurt noch bestehende K. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften ist 1754 von dem Kurf. J. Friedr. Carl gegründet und 1776 durch den Freih. C. Theod. v. Dalberg erneuert worden. Nach wiederholter Unterbrechung ihrer Wirksamkeit wurde 1816 bei Aufhebung der Universität die Fortdauer der Akademie durch Friedr. Wilhelm III gesichert.

Der Vorbereitung zur Universität diente frühzeitig eine Schule bei dem Domstift B. M. V., eine andere bei dem St. Severi-Stift. Die Dom- oder Marien-Schule[1] ging nicht lange nach der Reformation ein; die Severi-Schule erhielt sich und wurde das evangelische „Raths-Gymnasium." Aufserdem bestand seit 1619 oder 1664 eine gelehrte Anstalt katholischer Confession, in welcher Jesuiten unterrichteten. Diese Schule[2]) ward 1820 auf ein Progymnasium beschränkt und 14 Jahre später mit dem heiligenstädter Gymnasium (s. dieses) vereinigt; das evangel. Raths-Gymnasium aber wurde 1820 durch königliche Munificenz vom Staat übernommen und für eine Simultan-Anstalt erklärt.

Eine Stiftung neuester Zeit ist die städtische Realschule, welche gleich dem Gymnasium Simultancharakter hat. An beiden Anstalten fällt der Schulunterricht an allen kalendermäfsigen katholischen Fest- und Feiertagen aus.

Beiden Schulen kommt zu Statten die unter Aufsicht der K. Regierung stehende königl. Bibliothek mit mehr als 40,000 Bdn und 1000 Handschr. Dieselbe besteht aus der, namentlich durch Schenkungen des Statthalters Grafen *Ph. W. v. Boineburg* begründeten vormal. Universitätsbibliothek, aus den Büchersammlungen der aufgehobenen Klöster zu Erfurt und der Rathsbibliothek[3]). Bibliothekar ist ein Gymnasiallehrer (jetzt: Prof. Dr. Kritz).

Mit dem 1820 selbständig gewordenen Schullehrer-Seminar hat das Gymnasium die Turnanstalt (vor dem Andreas-Thor) gemeinsam.

Um die Förderung des Unterrichtswesens der Stadt Erfurt hat sich in der Statthalterschaft (1772—1802) der nachmalige Fürst-Primas Reichsfreiherr *C. Theod. v. Dalberg* verdient gemacht.

Vrgl. Falckenstein, Historia Civitatis Erfurtensis, 1739; Motschmann, Erfordia literata, 1729, 1733, 1748 (von Sinnhold), 1753 (von Osann); J. Dominikus, Erfurt und das erfurtische Gebiet. 1793; Erhard, Erfurt mit seinen Umgebungen. 1829; J. J. Bellermann, Ueber die Entstehung der vorzüglichsten Bibliotheken etc. in Erfurt. Progr. des Raths-Gymn. v. 1797, 1798, 1799, 1800, 1801, 1802, 1803; F. W. Kampschulte, Die Universität Erfurt. 1858 u. 1860; P. Cassel, Die erfurter Akademie (in den Denkschriften derselben). Erf. 1854.

Das Gymnasium.

Die Schule bei dem Collegiatstift St. Severi gelangte unter Eoban Hesse[4]) zu grofsem Ansehen. Nach Einführung der Reformation wurde sie von dem Rath der Stadt

werden. Der Genufs ist weder von dem Besuch einer bestimmten Univ., noch von einem bestimmten christlichen Glaubensbekenntnifs abhängig. Aus Rheinberg dürfen statt 3 Studenten 3 Schüler, welche die II eines Gymn. besuchen, berücksichtigt werden (Statut von 1826 nebst Ergänzungen).

[1]) Rector derselben war u. a. *Euricius Cordus* (1514—23).

[2]) Bei der vorübergehenden Auflösung der Schule (1772) wurde — ähnlich wie im folgenden Jahre bei dem damaligen Jesuiten-Collegium zu Heiligenstadt — das gesammte Vermögen des erfurter Jesuiten-Collegiums einer „Exjesuiten-Fonds-Commission" und einer „Schulcommission," welche demnächst in eine „Schul-Exjesuiten-Fonds-Commission" vereinigt wurden, zur verlässigen Verwaltung übergeben. Nach manchen Wechselfällen ist der Fonds nach der Wiederinbesitznahme Erfurt's durch Preussen (1815) als besonderer Fonds unter dem Namen „Erfurter Exjesuiten-Fonds" wiederhergestellt und der K. Regierung in Erfurt zur Administration zugetheilt worden. Er wird zu kathol. Kirchen- und Schul-Zwecken verwendet, doch jetzt nicht blofs für das vormalige erfurter Gebiet, sondern (Staatsministerialbeschlufs vom 30. Novb. 1861) für den ganzen erfurter Regierungsbez. Vrgl. Friedberg, Ueber den erfurter Exjesuiten-Fonds in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht, I p. 123 ff. 1861.

[3]) Im Local der Königl. Bibliothek, jedoch abgesondert von derselben, ist auch die aus dem Collegium Amplonianum übernommene Amplonianische Bibliothek aufgestellt (Verf. v. 18. März 1842). — Vrgl. Fr. Kritz, Codices Amplon. Erf. 1850.

[4]) Derselbe war Rector der Severi-Schule 1507—9 und 1513—25, Rector der Prediger-Schule 1525, 1526, 1533—37 und zugleich Universitätsprofessor, als welcher er über 500 Zuhörer hatte. Vrgl. Mart. Hertz, Helius Eoban Hesse. Berlin 1860.

übernommen, welcher sie in das aufgehobene Dominicaner- oder Prediger-Kloster verlegte. *Jac. Micyllus* [1]) und *Pet. Eberbach* standen dem Rector als gelehrte Gehülfen zur Seite. Durch die Bemühungen des Oberst-Rathsmeisters Dr. *Heinr. Eberbach* und des Arztes *Pancratius Helbig* wurden 1561 die beiden obersten Classen dieser Schule (Raths- oder Prediger-Schule) zu einer besonderen höheren Bildungsanstalt abgezweigt, für welche der Stadtrath das Local, wahrscheinlich auch die Einkünfte des durch Luther historisch gewordenen vormaligen Augustiner-Klosters bewilligte. Die neue Schule, anfangs „Pädagogium" (Paedagogium in coenobio ad St. Augustinum) genannt, nahm später den Namen „evangelisches" oder „Raths-Gymnasium" (Gymnasium senatórium) an. Um die Frequenz zu heben und Aermeren wie Auswärtigen den Besuch der Anstalt zu erleichtern, 1563 Einrichtung eines Alumnats und einer Cantorei (Singeschule) [2]). Als Vorbereitungsstufe für das Pädagogium sollten die Parochialschulen [3]) der Stadt dienen. Der Lehrplan von 1561 bestimmte für II und I, einschliefslich zweier Musikstunden, 15 St. combinirt, für II 14 St. gesondert und ebenso für I 13 St. An dem Pädagogium unterrichteten zuerst: M. *P. Dumerich*, *Matthäus Dresscher* (bis 1575, dann Rector der Landesschule zu Meifsen) und *L. Helmbold*. 1569 Vermehrung der Lehrkräfte durch *Basilius Faber* [4]) (vorher Rector zu Nordhausen und Quedlinburg), *J. Dinkel* und *Ant. Moker*. Anfänglich scheinen die Lehrer abwechselnd das Rectorat geführt zu haben: nach 1576 wird *P. Dumerich* († 1583) als erster Rector genannt. Von seinem Nachfolger, *Ant. Moker* [5]) (1583—1602), sind Leges de moribus et disciplina scholastica in Distichen verfafst (1588) [6]). Die nächsten Rectoren waren: Dr. jur. *Henning Rennemann* (1602—12, dann Rechtsconsulent) und *J. Retsch* (1612—16), unter welchem letzteren mathemat. Unterricht eingeführt wurde. Zur Zeit des Rectors *Dav. Zinkernagel* (1616—43) wurde die obere Cl. (Selecta) der Predigerschule als letzte Cl. (III) mit dem Gymnasium verbunden, ein Musikchor errichtet und die Aufsicht über die Anstalt einem Inspectionscollegium übertragen, welches aus dem Senior des evangel. Ministeriums der Stadt, einem zweiten evangel. Pfarrer und 4 evangel. Mitgliedern des Stadtraths bestand. Das Lehrercollegium hatte damals 7 ord. L. und 1 Adjuncten. Neue Schulgesetze von 1616 und 1624 [7]). 1626 Schliefsung der Schule in Folge der Pest. 1629: 67 Schüler.

Unter kurmainzischer Herrschaft (seit 1664) verlor die Stadt [8]) ihr ganzes Vermögen an die kurfürstl. Kammer. Seitdem konnte sie nur wenig zu Dotationsverbesserungen aufwenden, und Rector und Lehrer waren bis ins 19. Jahrh. darauf angewiesen, eine Univer-

---

[1]) S. Jac. Micyllus v. J. Classen. Frankf. a. M. 1859.

[2]) Für den Strafsenchor, welcher nach *Faber's* Schulgesetzen (1571) 60 ordentliche Mitglieder zählen sollte, die vor allem nach Frömmigkeit, Gottesfurcht und gröfster Bescheidenheit zu trachten und sich vor Störung der Melodie zu hüten hätten.

[3]) Diese Schulen (Scholae grammaticae, triviales oder particulares) waren 4classig. In der 1. Cl. wurden Cicero's Briefe, Terentius, Aesop's Fabeln, Lucian's Gespräche und die Sonntagsevangelien in der Ursprache gelesen.

[4]) *Faber* (bis 1576 an der Anstalt), Paedagogarcha titulirt, war wahrscheinlich Vorsteher des Alumnats.

[5]) Nachher Universitätsprofessor in Erfurt. Neben der Professur trieb er bürgerliche Nahrung und braute Bier.

[6]) Abgedruckt in Weissenborn's Hierana, Anhang. Diese Schulgesetze enthalten zunächst Mahnungen zum frühen Aufstehen und zu frommem Gebet (des Vater Unsers, des Glaubensbekenntnisses und eines besonders vorgeschriebenen latein. Gebets). Jedesmal nach dem Eintritt in die Schule (6 Uhr Morgens im Sommer, 7 Uhr in Winter) sollen die Schüler das „Veni, sancte spiritus" singen, worauf Einer den am Sonnabend vorher gelesenen Psalm hersagt. Nach beendigter Lection sollen die Schüler nach ihrer Rangordnung herausgehen, keiner dem anderen vorlaufen, auf den Strafsen bescheiden einhergehen, nicht nach jedem Winkel hinschauen und keinen Umweg machen, auch Eltern und Angeseheneren mit Ehrerbietung begegnen, „damit deutlich kund werde, dafs sie aus einer Schule, d. h. einer Werkstätte der Wissenschaften, und nicht aus einem Stall herauskommen." Sie sollen sich ferner der Dankbarkeit gegen Eltern und Lehrer, des Gehorsams als des Unentbehrlichsten für ihre Fortschritte, der Wahrheitsliebe, der Bescheidenheit und Redlichkeit befleifsigen und alles Ungehörige in Geberden, Reden, im Spiel und im Gange, jede Rüge und Hinterlist meiden. Vor und nach der Mahlzeit sollen sie ein frommes Gebet sprechen, eben so vor dem Schlafengehen, darauf aber noch einmal (wie die Pythagoreer), was sie den Tag über gelernt haben, sich fest einprägen, ehe sie einschlafen. Sie sollen stets mit einander lateinisch sprechen (Unterlassung wird bestraft). Sie sollen die Kirche fleifsig und andächtig besuchen und die übrige Zeit des Sonntags zum Lesen der Bibel und Lernen der Psalmen verwenden.

[7]) Dieselben verpflichten die Lehrer zu einem frommen Bekenntnifs der augsburgischen Confession, zu regelmäfsigem Besuch der Kirche früh und Nachm., so wie Freitags von 2 bis 3 Uhr mit den Schülern. Der Strafsenchor wird in 4 Chöre getheilt: Elite, Arme, Vorgeschrittene, Anfänger; jeder Chor besteht aus 12 Sängern, dem Präfecten, einem Stellvertreter des letzteren und 2 Einsammlern (Novizen). Bei Aufnahme neuer Sänger soll eine möglichst gleichmäfsige Vertretung aller evang. Parochien der Stadt erstrebt werden. Ferien: je 3 Tage zum Jahrmarkt und den Bacchanalien (? Fastnacht), je 8 Tage nach jedem Examen (Mai und Novb.), in den Hundstagen und in der Weinlese. Die Schüler werden nach Fleifs und Sittlichkeit in Böcke und Schafe getheilt.

[8]) Dem Stadtrath evangelischen Theils wurde die Direction des evangelischen Stadt-Ministeriums und das Kirchen- und Schul-Patronat bestätigt.

sitäts-Professur, ein Pfarramt oder eine andere Stelle nebenbei zu verwalten[1]). In Folge des 30jähr. Kriegs Verfall der Disciplin[2]). 1683 nochmals vorübergehende Schliefsung, wegen der Pest. 1717: 111 Schüler, 1727: 96. Rectoren waren im 17. und 18. Jahrh.: *Liborius Capsius* (1643—55), *Just. Herford Bötticher* (1655), *Zach. Hogel I*[3]) (1655—77), *Zach. Hogel II* (1677—1714), Dr. *Hrm. Nic. Stieler* (1714—53)[4]), Dr. *Euseb. E. Stieler* (1753—58). Unter dem Dir. Dr. jur. *Hrm. E. Rumpel* (1758—88) wurde mit dem Gymnasium ein Seminar für Elementarschulen verbunden und in dem Zimmer der II gehalten, während II und I im Unterricht combinirt wurden. Dr. *J. Joach. Bellermann* (1794—1804, dann Dir. des Gymn. zum grauen Kloster in Berlin) trennte II von I und sorgte für Vermehrung der Sammlungen und der Bibliothek. — Lehrer waren u. a.: M. *Chr. Neubauer* (1655—72), M. *Mich. Hertz* (1672—78), *Just. Fr. Motschmann* (1734—38). — 1797 war Abiturient *G. C. Benj. Ritschl* (nachmals Bischof der evang. Kirche und General-Superintendent der Prov. Pommern). — 1794 suchte der Stadtrath die Dotation der Schule dadurch zu verbessern, dafs er aus einem durch Vermächtnisse und Erbschaften gebildeten Fonds der städt. Versorgungsanstalt (des evang. Lazareths) Gehaltszulagen im Betrag von 230 Thlr. bewilligte. — Nach *J. Fr. Sinnhold*'s Tode (1805) blieb das Directorat 2 Jahre unbesetzt.

Die von der preuss. Regierung (1802) für erforderlich gehaltene Umgestaltung des 3 cl. Raths-Gymnasiums wurde durch die französische Occupation (1806—13) aufgehalten. Nach dem Frieden erfolgte, unter Abtrennung des Seminars, die Reorganisation zu einem 6 cl. Gymnasium (Verfügungen v. 24. Dcb. 1817[5]), 11. März und 20. Juli 1820), welches, bei der gleichzeitigen Reduction des kath. Gymnasiums auf ein Progymnasium, in seinen drei oberen Cl. beiden christl. Confessionen gemeinschaftlich dienen sollte, weshalb auch ein kath. Religionslehrer berufen wurde. Nur in der Erwartung, dafs die Stadt[6]), welche zur Aufbringung eines neuen Dotationszuschusses sich aufser Stande zeigte, die bisherigen Unterhaltungsbeiträge ferner ungeschmälert leisten werde, war zur Ausführung des Plans ein Staatszuschufs von 5000 Thlr.[7]) bewilligt worden; eine Verkürzung des letzteren sollte insbesondere bis dahin vorbehalten bleiben, wo die Fonds der aufgehobenen Universität, soweit sie durch die Aufhebungsacte der Hochschule für das Gymnasium bestimmt waren, zurückgezogen werden könnten.

1820, 18. Apr., Schliefsung des alten evang. Raths-Gymnasiums; 1820, 2. Juni, Eröffnung des „neuen" oder „Königl. Gymnasiums", welches, nach der Bestimmung der Reorganisation, bis ums Jahr 1837 auch den Namen „Gemeinschaftliches Gymnasium" geführt hat. Letzter Director des Raths-Gymnasiums war: *J. Fr. Müller* (1807—20). An die Spitze des königl. Gymn. trat Dr. *Fr. Strass*[8]) (1820—43, vorher Dir. des Gymn. zu Nordhausen); zum Prof. und 1. Oberl. wurde Dr. *Frz. Spitzner* (1820—25, vor- und nachher Rector des Lyceums zu Wittenberg) berufen. 1820, 25. Novb., Einsetzung einer Abitur.prfgs-Com-

---

[1]) Das Einkommen des Rectors betrug damals: 124 Thlr. Gehalt, freie Wohnung, 17½ Thlr. aus der Musikcasse, 42 Denare für Vertheilung und Verrechnung des Currendegeldes, 1 Philippsthaler für das Gratulationsgedicht an den Rath bei dessen Amtsantritt, ein Geldgeschenk von jedem neuen und jedem abgehenden Schüler, ¼ des Neujahrsgeldes, 1 Malter Korn und 2 Schock Wellenholz; jeder der 5 Professoren bezog: 70 Thlr. Fixum, 1 Philippsthaler beim Antritt des Raths, 1 Malter Korn, ⅙ des Neujahrsgeldes, und der Conrector aufserdem freie Wohnung.

[2]) 1663 Patent wegen des von den jungen Burschen im Gymnasium treibenden Unfugs; 1695 Rüge, dafs von den Alumnen viele sehr grobe Insolentien und höchst strafbare Excesse vorgenommen werden, indem einige sich nicht gescheut haben, Schafschellen in das Auditorium zu bringen und damit zu läuten, Schiefspulver anzuzünden, Tauben fliegen zu lassen u. s. w.; 1711, auf die Anzeige, dafs einige Schüler sich gegen Professoren unverantwortlich aufgeführt, nachdrückliche Androhung von Strafen bis zu Gefängnifs und Schanzen auf der Festung. — 1670: „Etzliche zusammengezogene Leges zu des Gymnasy desiderirtem Aufnehmen in puncto disciplinae morum und institutionis" bei Weissenborn a. a. O. im Anhang.

[3]) Derselbe hatte als Magister im Alter von 18 Jahren den Umzug der neu eintretenden Rathsmitglieder aus dem Rathhaus nach der Predigerkirche durch ein Gedicht in 9 Sprachen (deutsch, lateinisch, griechisch, hebräisch, rabbinisch, chaldäisch, syrisch, arabisch, äthiopisch) begrüfst.

[4]) Der erste Rector, welcher den Directortitel erhielt.

[5]) Das Ministerium regte bei dieser Gelegenheit, „um die noch vorhandenen nutzbaren Elemente der aufgehobenen Universität zu verbinden," die Gründung eines dem Gymnasium hinzuzufügenden „mathematisch-naturwissenschaftlichen Instituts" für künftige Fabrikanten, Oekonomen und praktische Mathematiker an, zu dem Zweck, dafs junge Leute, die mit gehöriger wissenschaftl. Grundlage versehen sind, in der Mathematik, in allen Zweigen der Naturwissenschaften und in der Technologie einen mehr praktischen Unterricht erhalten sollten. Das Project fand in amtlichen Kreisen keinen Anklang, wurde aber einige Jahre später von dem Dr. *Unger* aufgenommen (s. die Realschule).

[6]) Das ganze Dienst-Einkommen des Rectors betrug noch damals nur 375 Thlr., einschliefslich der Wohnung im Werth von 80 Thlr.

[7]) Erlafs des Fürsten-Staatscanzlers v. 19. Dcb. 1819. — Uebrigens war dem Staat aus kurmainzischer Zeit der Ertrag der vormaligen erfurter Kämmereigüter verblieben.

[8]) Letzter Director von Kloster-Berge. Während seiner Amtsverwaltung am Gymnasium zu Erfurt hat er 1415 Schüler inscribirt und 153 Abiturienten auf die Universität entlassen.

mission, zu welcher mehrere Jahre auch die (später aufgelöste) Schulinspection[1]) in ihren sämmtlichen Mitgliedern gehörte. Eine weitere Folge der Reorganisation war die Einführung einer Schulgeldzahlung[2]). Auch hat seitdem die jährliche Ovation für den Director[3]) aufgehört; ebenso der Singechor. Der 1823 angeregte Versuch, das im Laufe der Zeit eingegangene Alumnat wiederherzustellen, ist unterblieben. Nach Auflösung des kath. Progymnasiums sind von der Dotation des letzteren 650 Thlr., welche dasselbe aus dem Erfurter Universitäts- und dem Erfurter Exjesuitenfonds bezog, auf die feststehenden Einnahmen des Gymnasiums übergegangen, unter Verkürzung des Staatszuschusses um einen gleichen Betrag (Verf. v. 7. März und 14. Mai 1834). — Zu den Lehrern haben in diesem Jahrh. u. a. gehört: Dr. *Chr. Thierbach* (1820—49) und Dr. *J. Gottl. W. Mensing* (1820—56).

Gegenwärtig zählt das Gymnasium 6 Cl., ungetheilt. Auf die Frequenz hat die Errichtung der Realschule wesentlichen Einfluſs gehabt, nicht so die Auflösung des kath. Progymnasiums. Schülerzahl: 1816: 51, 1819: 61, 1820: 226, 1828: 228, 1832: 194, 1839: 142, 1842: 191, 1848: 165, 1852: 203, 1857: 215, 1860: 204, 1862: 243, 1863: 236 (201 evg., 35 kath.; 5 Ausld.; II: 26, I: 16). — Von M. 1843 bis M. 1863: 166 Abitur. — Das seit 1561 benutzte Schullocal im Augustiner-Kloster[4]) muſste die Anstalt wegen Unzulänglichkeit der Classenräume 1820 aufgeben; aus gleichem Grunde zwei Jahre später ein vom Staat für 5000 Thlr. angekauftes Grundstück in der Eichengasse. Seit 1822, 7. Octb., hat das Gymnasium ein dem Exjesuitenfonds gehöriges Gebäude[5]), in der Schlösserstr., gegen 200 Thlr. Miethe und unter Tragung der Unterhaltungskosten bezogen. Zur Erweiterung des Schulhauses ist 1856 ein Grundstück für 1300 Thlr. erworben. — Werthvolle Sammlungen von Naturalien, Mineralien, Musikalien. Eine Schüler-Lesebibliothek seit 1826. Zur Vermehrung der Unterrichtsmittel sind (seit 1820) über 300 Thlr. auſserordentlich bewilligt worden. Die K. Regierung berücksichtigt Abiturienten aus der reichen *Thilo v. Ziegler*'schen Stipendien-Stiftung. Bis zum 10. Theil der Schüler kann das Beneficium der Freischule gewährt werden.

Vrgl. H. A. Erhard, Versuch einer Geschichte des evang. Gymn. zu Erfurt. 1820; Straſs, Nachr. von der Einrichtung des neuen K. Gymnas. zu Erfurt. Progr. v. 1821; Weiſsenborn, Hierana. Beiträge zur Geschichte des erfurtischen Gelehrtenschulwesens (bis 1820). Progr. v. 1861 und 1862.

Director: Prof. Dr. *Georg Schöler*, seit M. 1843 (vorher Dir. des Gymn. zu Lissa). Auſser ihm 12 Lehrer (4 Oberl., 4 ordentl. L., 1 kath. Religionsl., 3 techn. L.). — Etat: 9880 Thlr.[6]) Zinsen[7]) 297 Thlr.; Zuschüsse: aus Staatsfonds 4350 Thlr., aus dem erfurter Exjesuiten-Fonds 300 Thlr.[8]), aus dem erfurter Universitätsfonds 1150 Thlr., von der Stadt

---

[1]) Diese für die Uebergangsperiode gebildete Schulinspection bestand aus 5 Mitgliedern: einem K. Commissar (Reg.- und Schul-R. Hahn), 2 evang. Magistratsmitgliedern, dem Senior des evang. Stadt-Ministeriums und einem zweiten evang. Pfarrer. Sie schloſs sich an die frühere kirchl. und Schulorganisation an. Aus alter Zeit waren nämlich in Erfurt evang. Kirchen- und Schul-Aufsichtsbehörde das luther. Consistorium (zu welchem sämmtl. evang. Stadtgeistliche und 3 bis 4 evang. Rathsmitglieder, einschlieſslich des Syndicus, gehörten) und in höherer Instanz der gesammte Stadtrath evang. Antheils. 1808 sind beide Behörden zu dem noch jetzt bestehenden Mediat-Consistorium vereinigt worden. Die Wahl des Seniors des evang. Ministeriums unterliegt noch gegenwärtig der königl. Bestätigung. Höhere Schulsachen gehören nicht mehr zur Competenz der combinirten Behörde. In Zusammenhang mit der Veränderung von 1820 steht, daſs der Magistrat seit 1827 ein Compatronat nicht mehr übt.

[2]) Bis 1819 war es zu Erfurt in keiner Schule üblich, Schulgeld zu entrichten. Am Gymnasium gewährten die Schüler nur Einschreibegeld und „Angebinde." Die 1819 eingeführten Schulgeldsätze betrugen: in VI und V 4 Thlr. jährlich, in IV 6 Thlr., in III 8 Thlr., in II 10 Thlr., in I 12 Thlr.

[3]) Eine Abendmusik bei Fackelschein mit Angebinde, wobei es selten ohne Excesse abging. Nach alter Sitte folgte auf solches Ständchen $1/2$ Woche Ferien, eben so auf den Festschmaus, welchen immer bald darauf der Director gab.

[4]) Das Augustiner-Kloster ist 1843—45 für Rechnung des Staats (36,000 Thlr.), vorbehaltlich des Eigenthumsrechts der Stadt, restaurirt und dem nach Luther „Martinsstift" genannten Rettungshause für verwahrlosete Kinder beider Confessionen (Begründer: Rector C. Reinthaler, † 1863), so wie einer Erwerb- und Frei-Schule zur Benutzung überwiesen worden. Auf der Seite des Martinsstifts erhielt es nach Friedrich Wilhelm's IV eigenster Anordnung (C. O. v. 13. Apr. 1844) zur Inschrift den Spruch zu Luther's Wappen: „Des Christen Herz auf Rosen geht, Wenn's mitten unterm Kreuze steht." — Weil seit der Reformation das Kloster zugleich Local für die Sitzungen des evangel. Stadt-Ministeriums enthält, hat dasselbe auch den Beinamen „Evangelisches Zion" geführt.

[5]) Bis dahin ein Pfandhaus, vormals das Collegiengebäude der Jesuiten (1737 erbaut).

[6]) Mit Ausschluſs zweier Holzdeputate im Werthe von 73 Thlr. und 65 Thlr., welche die Stadt und der erfurter Kirchen- und Schul-Fonds gewähren. Der erfurter Kirchen- und Schul-Fonds ist (C. O. v. 19. Octb. 1818) aus dem Vermögen von 5 aufgehobenen erfurter Klöstern (Augustiner-, Schotten-, Neuwerk-, Cyriacus-, Martins-Kl.) gebildet und zur Ausstattung von Kirchen und Schulen bestimmt. Von den Ueberschüssen soll $1/3$ zum Besten des evang. Schulwesens von Stadt und Land Erfurt, und $2/3$ für das kath. Kirchen- und Schulwesen der Lande Erfurt und Eichsfeld verwendet werden.

[7]) Von 8300 Thlr. Capitalvermögen.

[8]) Nach Abzug des Miethszinses für das Schullocal (200 Thlr.).

864 Thlr.[1]); Hebungen von den Schülern 2722 Thlr.; sonstige Einnahmen 197 Thlr. Verwalt.kst. 214 Thlr. Besoldungstitel 8551 Thlr.; Dienstwohnung nur für den Dir. Untrr.-mittel 232 Thlr. Utensilien 54 Thlr. Heizung[2]) und Beleuchtung 91 Thlr. Bautitel 398 Thlr. Für das Programm 90 Thlr. Für die Reinschrift der Censuren, des Lectionsplans etc. 10 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 240 Thlr. — Allgemeiner Civilbeamten-Pensionsfonds.

Das Patronatsverhältnifs ist nicht förmlich geregelt worden. Der Staat hat 1820 die Anstalt übernommen, trägt allein die Pensions- und die Baulast und besetzt sämmtliche Stellen am Gymnasium ausschliefslich. Die Schule führt seit 1820 den Namen und das Amtssiegel eines königl. Gymnasiums. — Confession: stiftungsmäfsig und bis 1820 evangelisch. Nach dem Zweck der, unter gleichzeitiger Reduction des katholischen Gymnasiums zu Erfurt, damals ausgeführten Erweiterung, sowie in Rücksicht auf die 1834 von dem aufgehobenen kathol. Progymnasium zu Erfurt übernommenen Dotationstheile, ist das Gymnasium eine Simultan-Anstalt, worauf bei Wiederbesetzung erledigter Lehrerstellen Rücksicht genommen werden soll (Verfügungen v. 26. Apr. 1855 und 18. Apr. 1859). Zur Zeit hat das Gymn. nur Einen kath. Lehrer (den kath. Religionsl.).

Die Realschule I. O.

Der jüdische Lehrer Dr. *Ephr. Unger* (früher Privatdocent an der Universität) erweiterte die 1822 von ihm eingerichtete mathematische Lehranstalt O. 1834 zu einer 4 cl. Realschule[3]) mit 5jähr. Cursus, mufste indefs nach einem Brande des Schulhauses (1837) das Privat-Unternehmen, in Ermangelung ausreichender Mittel und besonderer Berechtigungen desselben, schliefslich aufgeben, am 12. März 1844. — Nachdem inzwischen das Bedürfnifs einer öffentlichen Realschule für den Ort anerkannt und von einer Anzahl von Bürgern auf 4 Jahre ein jährlicher Beitrag von 526 Thlr. zugesichert worden war, beschlossen die Communalbehörden die Umwandlung der städt. Knaben-Oberschule in eine „höhere Bürger- und Realschule" (6. und 9. Apr. 1844). Die Eröffnung der neuen Schule geschah am 22. Apr. 1844: 3 Real- (IV—II) und 2 Vorbereitungscl.; die Frequenz betrug im 1. Semester: 122 in den Real-, 82 in den Vorbereitungscl. Vervollständigung des Classensystems: 1846 durch V und I, 1850 durch VI. Die Leitung übernahm provisorisch der städt. evang. Ober-Schulaufseher, Gymn.-Prof. Dr. *Chr. Thierbach.* 1848 ging dieselbe mit königl. Bestätigung auf den jetzigen Director über, welchem schon vorher ein Antheil an den Directoratsgeschäften zugefallen war; zugleich wurde Unger, nach 4jähr. interimistischer Beschäftigung, definitiv als 1. Oberlehrer angestellt[4]) (1862 pensionirt). Am 1. Juni 1849 erwarb die Schule das Recht zu Entlass.prfgn nach der Instr. v. 8. März 1832; seit dem 6. Octb. 1859 gehört sie zur 1. O. der Realschulen. Erste Abitur.prfg: O. 1850. Lehrer an derselben war u. a.: Dr. *Jul. Loth* (1851—57, jetzt Dir. der Realschule zu Ruhrort).

Gegenwärtig 8 aufsteig. Real- (III und II inf. und sup.; VI—IV noch je in 2 coord. Cötus) und 4 Vorber.-Cl. Frequenz der Realschule: 1846: 183, 1850: 217, 1854: 240, 1858: 358, 1862: 409, 1863: 416 (360 evg., 38 kath., 18 jüd.; 28 Ausld.; II: 40, I: 15); der Vorschule: 1863: 210. ¼ der Schüler sind auswärtige. — Von 35 Abitur. in der Zeit von 1850 bis einschliefsl. 1859 sind übergegangen: 6 zur Officierscarriere, 3 zum Forst-, 2 zum Berg-, 7 zum Bau-, 3 zum Post-, 3 zum Steuerfach, 3 auf das königl. Gewerbe-Institut zu Berlin, 4 zur Oekonomie, 3 zum Bureaudienst; 1 ist Missionsgeistlicher geworden. — Das Schulhaus, auf dem Barfüfser-Kirchhof, 1834 von der Stadt erbaut, hat 17,580 Thlr. gekostet Obwohl seit O. 1859 ausschliefslich von der Realschule benutzt, reicht dasselbe für das Bedürfnifs nicht mehr aus. — Solchen Abitur., welche in Erfurt geboren und dort ortsangehörig sind, kann die K. Handelskammer ein Stipendium von 100 Thlr. zum Besuch einer preuss. höh. technischen Lehranstalt gewähren (*Reichenbach*-Stiftung, 1861).

Erster und gegenwärtiger Director der Realschule: Dr. *C. Ferd. Koch,* seit M. 1848 (vorher ord. L. der Anstalt), zugleich Dir. der K. Provinzial-Gewerbeschule und der städt. Handelsschule. Aufser ihm 22 Lehrer (4 Oberl., 9 ord. L., 1 evg., 1 kath. Religionsl., 3 techn., 4 Elem.-L.). — Etat: 12,405 Thlr.[5]) Zinsen 86 Thlr.[6]); von der Stadt 3782 Thlr.;

---

[1]) Nämlich: 481 Thlr. aus Communalmitteln, 230 Thlr. aus dem evang. Lazareth, 153 Thlr. in Getreidedeputat.

[2]) S. p. 281 Anmerkung [2]).

[3]) 1834 hatte dieselbe 34 Schüler. Die höchste Frequenz hat etwas über 100 betragen. Schulgeld bis über 30 Thlr.

[4]) Derselbe ist bis jetzt in der ganzen Monarchie der einzige, an einer öffentl. und christl. höheren Lehranstalt angestellte Jude gewesen.

[5]) Mit Ausschlufs der Baukosten, welche unmittelbar aus Kämmereifonds bestritten werden.

[6]) Von 2150 Thlr. Capitalvermögen.

von den Schülern 8534 Thlr.; sonstige Einnahmen 3 Thlr. Verwalt.kst. 125 Thlr. Besoldungstitel 11,168 Thlr.; Dienstwohnung nur für den Schuldiener. Untrr.mittel 335 Thlr. Utensilien 137 Thlr. Heizung und Beleuchtung 350 Thlr. Programm 50 Thlr. Sonstige Ausgaben 240 Thlr. — Städt. Pensionsfonds[1]).

Patronat: städtisch. Der Magistrat wählt und beruft für sämmtliche Stellen, nach Anhörung der städt. Schulcommission. — Confession: Die Realschule soll eine Simultananstalt für Schüler der beiden christlichen Hauptbekenntnisse sein (Magistrats-Verfüg. v. 18. Aug. 1844). Von dem gegenwärtigen Lehrerpersonal sind 2 Mitglieder katholisch, die übrigen (einschliefsl. des Directors) evangelisch.

MÜHLHAUSEN.

(Vormals freie Reichsstadt. Eichsfeld. 16,100 Einw.)

Gymnasium.

Um Einheimische von dem Besuch benachbarter katholischer Schulen abzuhalten, stiftete der Senat zu Mühlhausen 1543 ein lutherisches „Lyceum", auch „Stadtschule", „grofse" oder „neue Schule" genannt. Ein eigenhändiger Lectionsplan Melanchthon's war für die Organisation mafsgebend. Das Schullocal, mit der Inschrift: „Haec domus est Christi domus, huc properate pusilli: Vos vocat et vobis astra patere docet," befand sich in dem Gebäude des aufgehobenen Franciscaner- (Barfüfser-) Klosters. Erster Rector der Schule wurde, auf Empfehlung Melanchthon's, der berühmte *Hieron. Wolf* (1543—47). Nach wenigen Jahren verdrängten ihn die Gegner der Reformation, und die Schule wurde wieder aufgelöst. — 1563 durch die Bemühungen des Superintendenten M. *Hieron. Tilesius* wiederhergestellt, in einem neuen Schulhause hinter der Kirche Divi Blasii. Unter dem Rector M. *Donatus Gross* (1563—92) bei 5 Lehrern 5 Cl.: Unterricht von den ersten Anfangsgründen bis zum Abgang auf die Universität. Wegen zunehmender Frequenz auf 8 Cl.[2]) erweitert und in ein drittes Schulhaus, auf dem Barfüfser-Klosterhof, verlegt, welches 1578—80 erbaut worden war (Holzfachwerk). Nach dem Amtsantritt des Rectors *J. Andr. Fabricius* (1626—33) nahm die Schule die Bezeichnung „Gymnasium" an (1626).

Nothstand in Folge des 30jähr. Krieges (namentlich 1630—34), der Pest (1682) und des 7jähr. Krieges. — 1722 Neubau des Schulhauses (aus Tuffstein-Quadern). — Zu Anfang des 19. Jahrh. Einrichtung der 3 unteren Cl. zu einer Bürgerschule, mit der Bestimmung, auf V des Gymn. vorzubereiten. Der 1804 angeregte Plan, die Anstalt lediglich zu einer Bürgerschule einzurichten, kam nicht zur Ausführung; vielmehr wurde noch in demselben Jahre eine Gymnasial-Abiturienten-Prüfungscommission eingesetzt. 1840, am 28. Juli, Abzweigung der Bürgerschule, welche bis dahin unter Leitung des Gymnasialdirectors belassen war. Seit dem 15. Octb. 1841 hat das Gymnasium, gemeinsam mit der Bürgerschule, ein neues Schulhaus inne[3]), neben der Brücken-Klosterkirche, auf dem Fundus des vormaligen Maria-Magdalenen- (Brücken-) Klosters (Baukosten 20,000 Thlr., aus den Mitteln der Stadt). Das seit 1800 mit der Anstalt verbundene (Neben-) Schullehrer-Seminar ist 1856 (1. Juli) abgetrennt worden. 1861 Einrichtung einer VI, aus der 3 Jahre zuvor eröffneten Vorbereitungscl.; und gleichzeitig Einführung von Parallellectionen (in den neueren Sprachen) für Nichtgriechen in IV und III. Seit 1854 Aufstellung eines besonderen Schuletats. Programme veröffentlicht die Anstalt seit alter Zeit; bis 1800 in der Regel nur in lateinischer Sprache. Jährlich 2 Schulfeste: das Stiftungsfest der Schule und das Popperoder Brunnenfest. — Vorgänger des jetzigen Direct. waren: *J. G. Schollmeyer* (1800—1828) und Dr. *E. A. W. Gräfenhan* (1828—36). — So lange die Stadt reichsunmittelbar war (bis 1803), ressortirte die Schule von dem Stadtministerium, nach der preussischen Besitznahme, 1803—6, von der Eichsfeld-Erfurtischen Kriegs- und Domainen-Kammer zu Heiligenstadt, zur westphälischen Zeit von der Mairie zu Heiligenstadt, 1815 und in den nächsten Jahren von der Regierung zu Erfurt.

Gegenwärtig 6 ungetheilte Gymn.-Cl. Frequenz: 1803: 151[4]), 1804: 139[5]), 1816: 117, 1827: 96, 1833: 139, 1840: 143, 1847: 117, 1853: 115, 1858: 125, 1860: 170, 1862: 219, 1863: 222 (207 evg., 11 kath., 4 jüd.; 5 Ausld.; II: 17, I: 11). ¼ sind auswärtige. 1827—1846: 120 Abitur.; 1857—63: 22. — Mehrere Legate für Lehrer; das gröfste von dem

[1]) Die Entrichtung von Pensionsbeiträgen hat das Patronat erst mit dem 1. Jan. 1863 eingeführt.
[2]) Die 4. und 5. jedoch meist combinirt.
[3]) Eine besondere Schrift: Baugeschichte und Schulverfassung. Mühlh. 1841.
[4]) Damals in VIII—VI (Bürgerschule): 177. [5]) Zu jener Zeit in VIII—VI: 262.

Hofrath *Gottfr. Lutteroth* (1771: 1000 Thlr.) für den Lehrer der Rechenkunst und Geometrie. 9 Stiftungen, darunter die „Schulspende", für Schüler: 70 Thlr. jährlich in 34 Portionen von 1 bis 4 Thlr. Unterstützung der Schüler-Lesebibliothek aus der „Beidergewandsspende". Für Lehrmittel sind (1830) 343 Thlr. aufserordentlich bewilligt worden.

Vrgl. Gerlach, Progr. v. 1734 und 1738; Böttger, Progr. v. 1778; Demme, Progr. v. 1800 (eine versuchsweise eingeführte neue Schulordnung, mit manchem Eigenthümlichen, auch in Bezug auf Disciplin); Schollmeyer, Progr. v. 1803, 1804, 1805; Stephan, im Progr. v. 1833; Haun, Progr. v. 1840, 1841, 1843, 1857, 1860, 1862; C. Fr. Ameis, Das dritte Reformations-Jubelfest in Mühlhausen. 1843; Chr. G. Altenburg, Die Stadt Mühlhausen in Thüringen. 1824.

Director: Dr. *Chr. W. Haun*, seit O. 1838 (vorher Conr. am Domgymn. zu Merseburg). Aufser ihm 12 Lehrer (3 Oberl., 5 ord. L., 4 techn. L.). — Etat: 6021 Thlr. Von Legaten und aus Berechtigungen 163 Thlr.; von der Stadt 3441 Thlr.; von den Schülern 2417 Thlr. Verwalt.kst. 64 Thlr. Besoldungsfonds 5493 Thlr.; keine Dienstwohnung. Untrr.mittel 282 Thlr. Zu Festlichkeiten 12 Thlr. Programm 75 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 95 Thlr. — Städtischer Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Der Magistrat wählt und beruft für sämmtliche Stellen. — Confession: nach Stiftung und altem kirchl. Verband evangelisch. Die Schule stellt den Singechor für die oberstädtische (U. L. F.) und die unterstädtische (Divi Blasii) Haupt-Pfarrkirche, wofür derselbe das Recht hat, vor dem Hauptgottesdienst und an 4 Wochentagen vor den Häusern andächtige Lieder zu singen[1]). Der Dirigent des Singechores ist Cantor an der Kirche St. Blasii. Jährlich eine Schulcommunion in jeder der beiden Haupt-Kirchen.

HEILIGENSTADT.

(Hauptstadt des Eichsfeldes. 5000 Einw.)

Gymnasium.

Die Anstalt ist hervorgegangen aus der Vereinigung des ursprünglich katholischen, dann Simultan-Gymnasiums zu Heiligenstadt mit dem katholischen Progymnasium zu Erfurt.

Eine in Heiligenstadt auf Betrieb des Oberamtmanns *Leop. v. Stralenberg*[2]) unter dem Schutz des Kurfürst-Erzbischofs von Mainz, Dan. v. Brendel, gegründete Jesuiten-Residenz[3]) eröffnete daselbst 1575 eine Schule, welche 2 Jahre nachher bei 3 Cl.[4]) über 200 Schüler zählte, darunter 50 aus anderen Ländern (Thüringen, Hessen, Westphalen, Braunschweig). Für Aspiranten des Priesterstandes unterhielt der Erzbischof 7 Alumnen-Stellen durch Ueberweisung von Naturalien. Erstbekannter Lehrer: *Ge. Lachmeier* († 1578). 1581, 9. Mai, Uebersiedelung in ein Haus neben der altstädter Marienkirche und Erweiterung durch eine 4. Cl. (Poetica), wonächst die Anstalt 1583 den Namen „Collegium" annahm. Erster Rector des Collegiums war *D. H. Haverius* (1584). Seit 1586 zwei Sodalitäten: die der Jungfrau Maria, unter Theilnahme von Erwachsenen, und, für die 3 unteren Cl., die des Erzengels Michael. 1602 eine 5. Cl. (Rhetorica). — Nothstand in Folge der Pest (1611) und des 30jähr. Krieges: die Schule mehrmals geschlossen, aber bei ihrem weitverbreiteten Ansehen auch von Evangelischen unterstützt. 1640 nur 60 Schüler bei 4 Cl. und 2 Lehrern; 1644 wieder 150 Schüler bei 7 L. In der Zeit bis 1667 Vermehrung der Lehrkräfte auf 20: Lehrstühle auch für Moraltheologie, Dialektik, Polemik, Logik, Metaphysik, Mathematik und Physik[5]). — 1667 gaben Landesherr und Domcapitel der Anstalt eine feste Dotation; bis dahin waren ihr unfixirte Zuschüsse je nach Bedürfnifs, in Geld oder Naturalien, überwiesen worden. 1739, 1. März, bei dem grofsen Stadtbrande, ging das Schulhaus

---

[1]) Etwa 48 Schüler in 5 Abtheilungen. Die Chorschüler der oberen Cl. geniefsen noch jetzt das Vorrecht, die Leichen der Honoratioren, Beamten und wohlhabenden Bürger zu Grabe zu tragen und Sterbefälle in Familienkreisen anzusagen.

[2]) Derselbe, ein geborener Mecklenburger, war einige Zeit vorher von der evang. zur kathol. Kirche übergetreten.

[3]) Der Thätigkeit dieser Residenz verdanken auch die Gymnasien zu Paderborn (Prov. Westphalen) und Hildesheim (Königr. Hannover) ihr Entstehen oder Förderung.

[4]) Infima, Media, Suprema Grammatices. — In der Supr. Gramm. mufste, wenn die Schüler unter sich verkehrten, in und aufserhalb der Schule lateinisch gesprochen werden. Um die Schüler dazu zu zwingen, wurde einem Schüler eine Karte mit einer den Trägen demüthigenden Aufschrift umgehängt. Dieser Schüler allein durfte deutsch sprechen. Er verlor die Karte erst dann, wenn es ihm gelungen war, einen Mitschüler zum Deutschsprechen zu verleiten.

[5]) Der Unterricht dauerte Vorm. von 7½ bis 10 Uhr, Nachm. von 2 bis 4.

sammt dem Collegien-Hauptgebäude in Flammen auf. Neubau des ersteren durch die kurfürstl. Kammer. Im 7jähr. Kriege wurde die Anstalt dreimal geschlossen und das Schulgebäude als Lazareth benutzt. Der unter den Lehrern und Wohlthätern des Collegiums im 18. Jahrh. hervorragende Rector *Jos. Flucke* (1758—60, vorher Feiertagsprediger bei der Metropolitankirche zu Mainz) starb als Geifsel in der Gefangenschaft. 1763—73 durchschnittlich 130 Schüler. In Folge der Aufhebung des Jesuiten-Ordens wurde das Jesuiten-Collegium 1773, am 10. Sptb., aufgelöst, und das gesammte Vermögen desselben unter dem Namen „Exjesuitenfonds zu Heiligenstadt" zu einem Fonds für Verbesserung des kath. Kirchen- und Schulwesens im Eichsfelde bestimmt. Letzter Jesuiten-Rector: *Joh. Linn.*

Als der Exjesuitenfonds von einigen Lehrerpensionen befreit war, ordnete der Kurfürst-Erzbischof *Emmerich Joseph* die Wiederherstellung der Anstalt als „kurfürstl. mainzisches Gymnasium"[1]) an. Eröffnung 1774, am 3. Jan. Die erste Einrichtung, bei welcher ein Reg.-Assessor *v. Zwehl* als Schulcommissar an die Spitze des Gymn. gestellt, und der deutsche Unterricht einem Juristen übertragen ward, dauerte kaum ein Jahr; der Unterricht ging danach ausschliefslich auf Weltpriester über. Seitdem und bis in die neueste Zeit sind die geistl. Lehrer gegen Bezug besonderer Emolumente verpflichtet geblieben, den Gottesdienst in der St. Marienkirche in gleicher Weise wahrzunehmen, wie es Seitens der Jesuiten geschehen war[2]). 6 Cl. Erste geistl. Rectoren: *Fütterer* und *Herold.* Jeder Lehrer, auch der Rector, erhielt freie Wohnung und 300 Gulden Gehalt. 1777 siedelte die Anstalt in das vormalige Collegien-Hauptgebäude[3]) über, unter Abtretung des Schulhauses an das erzbischöfl. Commissariat.

Nach dem Uebergang des Eichsfeldes an die Krone Preussen (1802) Einrichtung der Anstalt zu einer 4cl. Gelehrten- und Bürgerschule, doch, weil Heiligenstadt Departemental-Ort und Sitz der Landescollegien geworden war, mit Simultan-Charakter (Verfügungen v. 27. Mai und 16. Sptb. 1805): 4 kath. und 2 evang. Lehrerstellen. Zugleich erfolgte die Einführung einer Schulgeldzahlung. Das längst geübte Recht der Entlassung zur Universität behielt die Anstalt ungeschmälert; die westphälische Regierung (1806—13) hielt den status quo aufrecht. Bis 1820 stand mit dem Gymn. eine Töchterschule in Verbindung, von 1814 ab eine Zeit lang auch ein Schullehrer-Seminar. — O. 1834 wurde das kathol. Progymnasium zu Erfurt[4]) (C. O. v. 29. Jan. 1834) mit dem heiligenstädter Gymnasium vereinigt, und dieses durch Dotationsbezüge des ersteren auf 5 Cl. erweitert, zu welchen M. 1856 eine VI hinzugekommen ist. Der Simultancharakter blieb der combinirten Anstalt, gegen die Absicht der Vereinigung, noch einige Zeit unverändert (C. Ordres v. 3. Jan. und 20. Dcb. 1835), wurde aber durch C. O. v. 31. Dcb. 1840 mit der Bestimmung aufgehoben, dafs hinfort ein evang. Lehrer bei der Schule lediglich für den Religionsunterricht der Schüler seiner Confession angenommen werden solle. 1817—31 bestand das königl. Commissariat für die Maturitätsprüfungen aus 3 Mitgliedern (dem Landrath, dem Dirigenten des bischöfl. Commissariats, dem Superintendenten).

Directoren unter preuss. Hoheit: *Chr. Kissling* (1792—1805), *Joh. Ge. Lingemann* (1805—1831), *Mart. Rinke* (1831—55). Zu den Lehrern haben u. a. gehört: *Athan. Kircher* (1628, Gründer des nach ihm genannten archäolog. Museums zu Rom), *Joh. Wolf* (1765—85, besonders verdient um die Geschichte des Eichsfeldes; nachher Canonicus zu Nörten bei Göttingen) und der Orientalist Dr. th. *W. Gesenius* (1809—10, später Consist.-Rath und Prof. an der Univ. zu Halle). — Die 6 Gymn.-Cl. sind ungetheilt. Frequenz: 1816: 107, 1827: 101, 1834: 105, 1842: 87, 1848: 154, 1852: 189, 1859: 211, 1862: 201, 1863: 170 (137 kath., 31 evg., 2 jüd.; 3 Ausländ.; II: 32, I: 19). 1827—32: 42 Abitur.; von den 57 Abitur. in den 6 Jahren 1857—63

[1]) Bis 1827 bestand für das Gymnasium und den Exjesuitenfonds ein gemeinsamer Etat.

[2]) Unter den latein. Liedern, welche die Schüler beim Gottesdienst sangen, befand sich lange Zeit das Classicum Marianum „Ad arma sacri milites, ad arma juvenes," ein Lieblingslied zum Gedächtnifs der Belagerung von 1404 (Text und Melodie im Progr. v. 1837).

[3]) Dasselbe hatte nach dem Brande von 1739 der kurfürstl. Statthalter Graf *Hugo Carl v. Elz* aus seinen Privatmitteln erbauen lassen, weil die kurfürstl. Kammer sich nicht dazu hatte verstehen wollen.

[4]) Das katholische Gymnasium zu Erfurt, ursprünglich (1619 oder 1664) eine Jesuiten-Schule, von Emmerich Joseph wegen der Streitigkeiten der Ordensgeistlichen schon vor Aufhebung des Ordens 1772 aufgelöst, 1773 als kurfürstl. mainzische Lehranstalt unter dem Namen „Gymnasium Emmericianum" den Augustiner-Mönchen übergeben und noch im 2. Decennium dieses Jahrh. 5classig, war 1820—22, nach Aufhebung des Augustiner-Klosters und Erhöhung seiner Dotation, zu einem Progymnasium eingerichtet worden, dessen Classen (anfangs VI—IV, seit 1830 noch III) mit den gleichnamigen des Simultan-Gymnasiums zu Erfurt völlig parallel liefen. Als in 12 Jahren im Ganzen nur 38 Schüler auf die II des Simult.-Gymn. abgegangen waren und das Progymnasium auch sonst den Erwartungen nicht entsprach (Frequenz: 40—50), brachte der Staats-Minister Freih. v. Altenstein, mit der Absicht, für den Regierungsbez. Erfurt ein kathol. Gymn. herzustellen, die Vereinigung des erfurter Progymn. mit dem heiligenstädter Simult.-Gymn. in Antrag. Der erste und letzte weltl. Rector des Progymn., Prof. *Bernhard Hauser* (1828—34), trat darauf mit vollem Gehalt in den Ruhestand. Ein verdienter Lehrer des kathol. Gymn. war: *J. Dominikus* (Ende vor., Anfang dieses Jahrh.).

wollten 31 zum Studium der kath. Theologie übergehen. — Auf die Instandhaltung und Erweiterung des seit 1777 benutzten Schulgebäudes sind 1828—48 insgesammt 3960 Thlr. Kosten aus Central- und Provinzial-Fonds verwendet worden. Die Schulglocke trägt die Inschrift: „Ad studia voco". — Mehrere Stipendien: das gröfste Stiftscapital (4000 Thlr.) schenkte der Kammer-Assessor *Boner* (1592). Ein bei der Taufe eines türkischen Jünglings (1607) geschenktes Gut haben die Jesuiten nach dem 30jähr. Kriege verkauft. Aus der Hinterlassenschaft des Weihbischofs Elgard (1587) besitzt die Anstalt zwei Reliquienkasten. Schülerbibliothek, an welche in der Regel jeder Abiturient Geschenke in Büchern macht, jetzt mit mehr als 3250 Bänden. Aufserordentliche Bewilligung für Lehrmittel (1823—41): 652 Thlr.

Der jetzige Diöcesanbischof[1]), Dr. *Conrad Martin* (Lingemann's und Rinke's Schüler), hat, um dem Priestermangel im Eichsfeld abzuhelfen, einen bischöfl. Convict[2]) unter dem Namen „Seminarium Bonifacianum", ähnlich dem paderborner Knaben-Seminar, eingerichtet (Statut v. 17. März 1858). Die aufzunehmenden Zöglinge müssen die Reife für die III, mindestens für die IV des Gymn. haben. Für eine Zahlung von 72 Thlr. jährlich erhalten sie Wohnung, Kost, Beleuchtung, Heizung. Ganze und halbe Freistellen werden immer nur auf ein halbes Jahr verliehen. An der Spitze des Convicts steht ein Präses. Localaufsichtsbehörde ist ein aus Geistlichen gebildetes Curatorium, in welchem der Dirigent des bischöfl. Commissariats den Vorsitz führt und ein geistl. Mitglied des Lehrercollegiums Sitz und Stimme hat.

Vrgl. J. Wolf, Gesch. des Gymn. von 1575—1774. Göttingen 1813; Derselbe, Polit. Gesch. des Eichsfeldes. 1792; Derselbe, Gesch. und Beschreibung der Stadt Heiligenstadt. 1800; Rinke, Gesch. des Gymn. von seiner Entstehung im Jahre 1575 bis 1830. Progr. v. 1837; Gafsmann, Rückblick auf die letzten 30 Jahre des Gymn. Progr. v. 1862; Weifsenborn, Hierana, Beitr. zur Gesch. des erfurtischen Gelehrten-Schulwesens. Progr. des Gymn. zu Erfurt v. 1861 und 1862.

Director: *Jo. Kramarczik*[3]), seit M. 1856 (vorher Oberl. an der Anstalt). Aufser ihm 11 Lehrer (3 Oberl.[4]), 4 ord. L., 1 evg. Religionsl., 1 Elem.- und 2 techn. L.). — Etat: 7389 Thlr.[5]) Pacht 80 Thlr.; Zinsen[6]) 88 Thlr.; Zuschüsse: vom Staat 3000 Thlr., vom erfurter Kirchen- und Schulfonds 85 Thlr., vom erfurter Exjesuiten-Fonds 450 Thlr., vom heiligenstädter Exjesuiten-Fonds 956 Thlr.[7]); Hebungen von den Schülern 2484 Thlr.; sonstige Einnahmen 246 Thlr. Verwalt.kst. 160 Thlr. Besoldungsfonds 6203 Thlr.[8]); Dienstwohnungen für den Dir., 2 L. und den Schuldiener. Zu Prämien 30 Thlr. Untrr.mittel 242 Thlr. Utensilien 92 Thlr. Heizung (ohne Einschlufs des Holzdeputats) und Beleuchtung 105 Thlr. Baukosten[9]) 252 Thlr. Programm und Censurformulare 80 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 225 Thlr. — Allgemeiner Civilbeamten-Pensionsfonds.

Patronat: seit 1774 und resp. 1802 ununterbrochen und ausschliefslich landesherrlich. — Confession: nach ursprünglicher Stiftung, nach jetzigen Dotationsbezügen, wie nach der C. O. v. 31. Dcb. 1840 — und zwar zufolge der letzteren mit der Mafsgabe, dafs für den Religionsunterricht der evang. Schüler der Anstalt gesorgt wird — katholisch. Als kathol. Gymnasialkirche wird seit alter Zeit die das Gymnasium begrenzende altstädter Pfarrkirche zu U. L. F. benutzt.

NORDHAUSEN.

(Vormals freie Reichsstadt; goldene Aue; Eichsfeld. 17,520 Einw.)

Schon vor der Reformation bestanden in Nordhausen zwei alte lateinische Schulen: die Schule des Stifts St. Crucis (Kreuz- oder Stifts-Schule im Dom) und die von dem Rath der Stadt nach dem Eingehen seiner Schule zu St. Petri (Schule auf dem Petersberg) errichtete Schule zu St. Jacobi (Raths-, Stadt-, Jacobs-Schule in der Neustadt). Mittels Vergleichs von 1822 verpflichteten sich das Stiftscapitel

---

[1]) Bischof von Paderborn. S. die Vorbemerkungen zur Prov. Sachsen.
[2]) Durch C. O. v. 23. Octb. 1858 mit Corporationsrechten zur Erwerbung von Grundstücken und Capitalien ausgestattet. Der Convict wird unterhalten durch die Hebungen von den zahlenden Alumnen, durch freiwillige Beiträge, Geschenke und Legate.
[3]) Der erste weltliche Director der Anstalt. [4]) Einschliefslich zweier kathol. geistl. Lehrer.
[5]) und [7]) Aufserdem vom heiligenstädter Exjesuiten-Fonds die hier nicht in Ansatz gebrachten Getreide- und Holzdeputate im Werthe von 346 Thlr.
[6]) Von 2250 Thlr. Capitalvermögen.
[8]) Mit Ausschlufs mehrerer Natural-Emolumente im Werthe von 339 Thlr.
[9]) Die Unterhaltung des Schulhausdaches bisher gegen 6 Thlr. jährl. verdungen.

und der Stadtrath, beiden Schulen eine übereinstimmende Organisation zu geben; doch bald sank, mit dem Vorschreiten der Reformation, die Stifts-Schule auf eine Elementar-Schule, während die Jacobs-Schule in den Unruhen des Bauernkrieges einging.

Auf Betrieb des nordhäuser Reformators M. *J. Spangenberg* (Pfarrers an der Kirche St. Blasii) nahm der Stadtrath sich bald wieder des Schulwesens an: er gründete in demselben Jahre (1524) eine neue, nunmehr evangelische Rathsschule, das heutige Gymnasium. Seit dem 4. Decennium dieses Jahrh. besitzt Nordhausen eine zweite evangel. höhere Lehranstalt, die Realschule, ebenfalls städtischen Patronats[1]).

Beide höhere Schulen participiren an dem städt. Pensionsfonds (Minist.-Rescr. v. 14. Apr. 1848). Für beide ist seit 1860 eine gemeinsame Vorschule, unter Aufsicht beider Directoren (Frequenz 1863: 164 Sch. in 3 Cl.), in einem eigenen Local wiederhergestellt. Katholische Schüler beider Anstalten erhalten gemeinsamen Religionsunterricht durch einen Pfarrgeistlichen, auf Kosten beider Schulen.

Vrgl. J. H. Kindervater, Nordhusa illustris. Wolfenbüttel 1715; J. L. G. Leopold, Kirchen-, Pfarr- und Schul-Chronik der Gemeinschafts-Aemter Heringen und Kelbra, der Grafschaft Hohnstein, der Stadt Nordhausen etc. seit der Reformation. Nordhausen 1817; E. G. Förstemann, Mittheilungen zu einer Gesch. der Schulen in Nordhausen. 1824; Derselbe: Nachr. von den Schulen zu Nordhausen vor der Reformation. 1830; Derselbe: Fr. Chr. Lesser's histor. Nachr. von der ehemals kaiserlichen und des heiligen röm. Reichs freier Stadt Nordhausen. Nach dem Tode des Verfassers veröffentlicht durch den Magistrat. 1860.

Das Gymnasium.

Die vom Rath der Stadt 1524 gestiftete evangelische Schule, „Eines Edlen Raths Knabenschule," auch „neue Schule," „große" oder „lateinische Schule" genannt, wurde wahrscheinlich noch im Stiftungsjahr eröffnet. Sie bezog das Gebäude des aufgehobenen Dominicaner-Klosters (in der Oberstadt), welches der Ordensprovinzial später in aller Form (Vergleich von Montag nach Omnium sanctorum 1531) der Stadt zurückgewährte. Anfangs 3 Lehrer; später 6 bis 7. Die Leitung übernahm M. *J. Spangenberg*, bis 1538, von welchem Jahre an er sich wieder ausschließlich seinem Pfarramt widmete. Als Rectoren werden genannt: M. *J. Neander* (1538—41) und M. *Ambros. Lucanus* (1544 und 45). — Nach dem ersten Brande des Schulhauses (1540) sollte der Neubau aus dem Erlös von dem Verkauf der St. Georgen-Kirche bestritten werden. — Schulordnung von 1583[2]), verfaßt von M. *Lucas Martini* (Pastor zu St. Nicolai); revidirt 1640 und 1658. 1547—50 war Conrector: M. Mich. Neander (dann Rector der Klosterschule zu Ilfeld). Unter den folgenden Rectoren sind besonders zu nennen: M. *Basilius Faber* (1550—53, später in Quedlinburg und Erfurt), M. *J. Andr. Fabricius* (1554—64, dann Pastor an der St. Petri-Kirche zu Nordhausen, später Pastor an der St. Nicolai-Kirche zu Eisleben), M. *J. Clasius* (*Klai*, 1570—73) und M. *Fr. Hildebrand*[3]) (1668—74, dann Rector zu Merseburg), welcher letztere einmal in II und I zusammen 160 Sch. hatte. — 1682, unter dem Rector M. *Sam. Boccius* (seit 1676), raffte die Pest viele Schüler hinweg[4]); Frequenz: 1682: 366, 1683: 112. Rector M. *Conr. Dunkelberg* (1684—1708) entließ 226 Schüler zur Universität; unter ihm hatte die Schule 1708: 84 Primaner. — 1710 neue Einäscherung des Schulhauses; worauf einige Cl. in der Spende- (Franciscaner-) Kirche untergebracht wurden, andere in einem Privathause mit der Inschrift: „Rerum omnium vicissitudo." Einweihung des neuen Schulhauses: 1711, am 11. Octb. — 1744—58 war Rector: *J. Eustachius Goldhagen* (nachher Rector der Domschule zu Magdeburg); 1769—71 war es: *J. Conr. Hake* (Lehrer *Fr. A. Wolf's*). — 1808 Reorganisation zu einem 6cl. Gymnasium, welchen Namen die Anstalt schon früher angenommen hatte. Eine 1813 eingerichtete Realclasse hat sich nur wenige Jahre gehalten. In den ersten Decennien dieses Jahrh. war ein Schullehrer-Seminar mit der Anstalt verbunden; 1856 ist die 1837 eingezogene VI wiederhergestellt worden. Eine eigene Vorschule hat das Gymnasium mehrmals besessen. 1809 ist die Currende eingegangen, 1850 der Singechor. Ein Schuletat erst seit 1853.

---

[1]) Das Wahl- und das Berufungsrecht für sämmtliche Stellen an beiden Anstalten übt der Magistrat.

[2]) S. Vormbaum I p. 362 ff. und Programm (Förstemann) von 1826.

[3]) Demselben wurden außer einer Dienstwohnung und einigen Accidenzien zugesichert: 100 Thlr. Gehalt, 1 Marktscheffel Korn, 2 Marktscheffel Gerste, 12 Thlr. Holz-, 12 Thlr. Biergeld.

[4]) Von 76 Sextanern starben 54.

Die Errichtung der Realschule hat längere Zeit die Frequenz beträchtlich vermindert. Alljährlich Feier von Luther's Geburtstag.

So lange die Stadt reichsunmittelbar war, ressortirten alle Angelegenheiten des Gymnasiums von dem Collegium der Aeltesten (der 3 Bürgermeister). 1803 bis zur westphäl. Zeit stand die Schule unter der Eichsfeld-Erfurtischen Kriegs- und Domainen-Kammer zu Heiligenstadt; in der ersten Zeit nach der Rückkehr unter die preuss. Herrschaft war sie der K. Regierung zu Erfurt untergeordnet. Bis 1808 waren die Pfarrer zu St. Nicolai und St. Blasii Inspectoren (Ephoren) und Religionslehrer der Anstalt. Seit 1802 führen die Rectoren den Directortitel; 1808—37 hiefs der 1. Oberlehrer: Rector (so *J. Chr. Aug. Heyse*, 1808—19, nachher Dir. der höh. Töchterschule zu Magdeburg). Directoren waren: *Chr. L. Lenz* (1802—6, dann Gymn.-Dir. zu Weimar), *J. G. A. Sparr* (1808—11, vorher Gymn.-L. zu Gotha), Dr. *Fr. Strass* (1812—20, bis 1810 Dir. des Pädagog. zu Kloster-Berge, 1820 Dir. des K. Gymn. zu Erfurt), Dr. *Fr. C. Kraft* (1820—27, vorher Gymn.-L. zu Naumburg a. S., später Dir. des Johanneums zu Hamburg). Zu den Lehrern haben u. a. gehört: Dr. *Mor. Seyffert* (1830—31, jetzt Prof. am Joachimsth. Gymn. zu Berlin), Dr. *C. Chr. Fr. Fischer* (1828—37, dann Dir. der Realschule zu Nordhausen), Dr. *Fr. Röder* (1830—44, dann Dir. der Gymnasien zu Neustettin, jetzt zu Cöslin), Dr. *E. Günther Förstemann* (1820—52), Dr. *C. Theiss* (1852—56, jetzt Dir. des Stifts-Gymn. zu Zeitz), Dr. *A. Haacke* (1845—61, jetzt Dir. des Gymn. zu Torgau), *Conr. W. A. Dihle* (1851—63, jetzt Rector des Progymn. zu Seehausen A. M.). Schüler waren auch: im 18. Jahrh. *Mart. Gottfr. Herrmann*, im 19. Jahrh. *W. Gesenius*.

Die Schule umfafst jetzt 6 aufsteig. Cl.; V in 2 coord. Cötus. Frequenz: 1816: 233, 1824: 322, 1833: 285, 1840: 156, 1846: 164, 1853: 199, 1862: 273, 1863: 269 (251 evg., 10 kath., 8 jüd.; 9 Ausld.; II: 19, I: 16). Ueber ¼ sind auswärtige. 1827—46: 192 Abitur., 1857—63: 44. — Eine grofse Zahl älterer Vermächtnisse ist im Laufe der Zeit verloren gegangen; darunter das *Thomas Stange*sche, 1563 durch Ueberweisung einer Mordbufse von 228 Gulden 12 Gr. gegründet. Von den noch jetzt vorhandenen Stiftungen sind einige für Lehrer, für die Schule, für Schüler und Studirende bestimmt.

Director: Dr. *C. A. Schirlitz*, seit Neuj. 1828 (vorher College an der latein. Hauptschule zu Halle a. S.). Aufser ihm 10 Lehrer (3 Oberl., 4 ord. L., 1 wissensch. Hülfsl., 2 techn. L.). — Etat: 6585 Thlr. Zinsen aus Capitalien und von Legaten 257 Thlr.; Communalzuschufs 2529 Thlr.; von den Schülern 3718 Thlr.; sonstige Einnahmen 81 Thlr. Verwalt.kst. 76 Thlr. Besoldungsfonds 5632 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir., 3 Oberl., 2 ord. L. und den Schuldiener; einige Getreidedeputate. Zu Unterstützungen für Lehrer 50 Thlr. Unterr.-mittel 185 Thlr. Utensilien 40 Thlr. Heizung und Beleuchtung 160 Thlr. Bautitel 164 Thlr. Programm 60 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 218 Thlr.

Ueber das Pensionswesen und das Patronat siehe die Vorbemerkung. — Confession: stiftungsmäfsig evangelisch. Jährlich zwei Schulcommunionen in der Haupt-Pfarrkirche St. Nicolai, deren Organist zugleich Gesanglehrer des Gymnasiums ist.

Die Realschule 2. O.

Die am 4. Mai 1835 eröffnete 2 cl. Realschule hatte, da das städtische Patronat zunächst den Erfolg abwarten wollte, anfangs den Charakter eines Provisoriums; das Local war gemiethet. Schon im nächsten Jahre, nach Errichtung einer 3. und 4. Cl., wurde ihr (28. Octb. 1836) das Recht zu Entlass.prfgn nach der Instr. v. 8. März 1832 verliehen. Erste Abitur.prfg M. 1840. Vervollständigung: 1847 durch V, 1850 durch die VI. 1840, am Geburts- und Huldigungstage Friedrich Wilhelm's IV (15. Octb.), hat die Schule ein eigenes neues Haus bezogen (Kosten: 13,665 Thlr.). Erster Director der Realschule war: Dr. *C. Chr. Fr. Fischer*[1]) (bis 1854, vorher Mathematicus am Gymn. zu Nordhausen). Durch die U. und P. O. v. 6. Octb. 1859 ist die Schule in die 2. O. der Realschulen gesetzt. II und I je mit 2jähr. Cursus; Latein obligatorisch. Alljährl. eine Feier von Luther's Geburtstag (10. Novb.). 1847—60 besafs die Anstalt eine eigene Vorschule; die 1842 mit ihr verbundene Vorschule hatte zugleich auf das Gymnasium vorbereitet; diese bestand aus 2 Cl., jene, mit Unterbrechung, aus ebenso vielen. — Die 6 Cl. sind ungetheilt. Frequenz: 1835: 67, 1851: 217, 1856: 178, 1859: 220, 1863: 209 (178 evg., 6 kath., 12 jüd.; 22 Ausld.; II: 17, I: 5). Fast ⅓ sind auswärtige. — Legat des Gerichtsraths *W. Müller* (1851: 2500 Thlr.) zu Gehaltsverbesserungen der Lehrer und für das physikalische Cabinet, sowie zu einem Stipendium für Schüler, welche Naturwissenschaften studiren wollen. Prämienstiftung des Dr. *Gottl. Richter* (1855: 500 Thlr.) für Schüler der unteren Classen[2]). — Vrgl. Burghardt, Progr. v. 1862.

---

[1]) Vrgl. Lebensabrifs desselben von Dr. John. Progr. v. 1855.
[2]) Beide Wohlthäter haben das Gymnasium zu Nordhausen mit ähnlichen Stiftungen bedacht.

Director: Dr. *C. W. Burghardt*, seit M. 1854 (vorher ord. L. an dem Gymn. und der Realschule zu Greifswald). Aufser ihm 9 Lehrer (2 Oberl., 5 ord. L., 1 Religionsl., 1 techn. L.). — **Etat:** 5471 Thlr. Zinsen 64 Thlr.; Communalzuschufs 2098 Thlr.; von den Schülern 3245 Thlr.; sonstige Einnahmen 64 Thlr. Verwalt.kst. 29 Thlr. Besoldungsfonds 4525 Thlr.; Dienstwohnung für den Dir. Untrr.mittel 270 Thlr. Utensilien 50 Thlr. Feuerung und Beleuchtung 198 Thlr. Bautitel 180 Thlr. Progr. 45 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 174 Thlr.

Ueber **Pensionswesen und Patronat** siehe die Vorbemerkung. — **Confession:** nach Stiftung und Verwaltung evangelisch. Schulcommunion in der St. Petrikirche, deren Pastor zugleich Religionslehrer der Anstalt ist.

SCHLEUSINGEN.

(Hauptort der Grafschaft Henneberg. 8000 Einw.)

Gymnasium.

Eine Schule, in welcher auch Latein gelehrt wurde, bestand schon vor der Reformation in Schleusingen; der Schulmeister rangirte neben dem Thorwächter unter den Stadtknechten. 1508 war Rector: *Crotus Rubianus* (J. Jäger), ein Jugendfreund Ulrich's v. Hutten. Seit 1534 starker Zuflufs von Schülern aus den Kreisen der fränkischen Ritterschaft. Nach Einführung der Reformation (1544) und der ersten grofsen hennebergischen Kirchenvisitation thätige Förderung durch Georg Ernst Grafen von Henneberg († 1583), welcher die Schule, nach ihrer Verlegung in das aufgehobene Minoriten-Kloster (1545) und nach Ansetzung eines zweiten gelehrten Schulmeisters, eines Cantors und eines Collaborators (1560), zu einer allgemeinen „Landschule" der Grafschaft erhob (1577). Aller Unterricht darin sollte unentgeltlich ertheilt, das Ziel auf die Vorbereitung zur Universität gerichtet werden. Die Dotation wurde beschafft durch fortlaufende Zuschüsse aus der gräfl. Rentei und durch bestimmte Beiträge aus dem „Landschulkasten", welchen der Graf durch Einziehung von Kloster- und Stiftsgütern zur Unterstützung von Kirchen- und Schulzwecken der Grafschaft gebildet hatte, „der heiligen untheilbaren Dreifaltigkeit, Gott Vater, Sohn und heil. Geist, zu Lob, Ehre und Preis, und zu christlicher seliger Beförderung des reinen Wortes und heil. Evangelii, auch Unseren armen Unterthanen und derselben Jugend zu Wohlfahrt und Gutem" (Urkd. von Mittew. nach Reminiscere, 6. März 1577). 1569 war Rector: *J. Ladislau.*

Im Jahre 1577, nachdem schon früher arme Schüler aus der gräfl. Küche gespeist worden waren, Stiftung eines Alumnats[1]). 6 Alumnen sollten aufserdem Universitäts-Stipendien von 35—40 Gulden erhalten, aber auch durch einen Revers sich eidesstattlich verpflichten, nur Theologie zu studiren, an dem streng lutherischen Glaubensbekenntnifs festzuhalten und nach absolvirtem Studio jede ihnen angebotene Stelle im Hennebergischen anzunehmen. Rector wurde damals *Wolfg. Moller* (aus Meiningen), welcher die „Communität" (das Alumnat) am 14. Octb. 1577 eröffnete. 1577: 279 Schüler, 1580: 348 (V 123, IV 74, III 58, II 55, I 38)[2]). Nur 3 Auditorien, so dafs 1580 von den Schülern in V—III, welche von verschiedenen Lehrern in Einem Zimmer gleichzeitig unterrichtet wurden, nicht wenige, weil sie auf den Bänken keinen Platz fanden, auf der Erde sitzen mufsten; Unterrichtszeit: Vorm. 6—9 Uhr, Nachm. 12—3 Uhr. An die Superintendenten und Visitatoren (Mitglieder des hennebergschen Kirchenraths oder Consistoriums) erging der Auftrag, jährlich zwei Examina[3]) abzuhalten, während die Pfarrgeistlichen Schleusingens die Schule jede Woche mindestens einmal inspiciren sollten. — 1601, unter *Wolfg. Seber* (später Ephorus der Anstalt), 10 Lehrer, einschliefslich eines Arztes, der in den oberen Cl. Physik lehrte[4]).

---

[1]) Der Graf schenkte 350 Gulden, 60 Malter Korn, 4 Malter Waizen, 42 Malter Gerste, 8 Malter Erbsen, 10 Malter Hafer und 2 Centner Karpfen jährlich, „um eine Anzahl armer Knaben, als in die 20 oder 30, welche aus der Herrschaft bürtig und Armuth halber zu dem Studiren den Verlag nicht haben können, doch sonst felicia ingenia und feine, runde, zu den studiis geschickte Köpfe haben, und nemlich deren 10 gratis, die anderen 20 aber auf halb Kostgeld mit Speis und Trank neben einem privato praeceptore paedagogo oder inspectore, so stetig bei ihnen wohnen und fleifsig Animadvertenz auf ihre Studien und Mores haben soll, beisammen in einer Kost zu unterhalten, dergestalt, dafs dieselben neben den linguis und artibus auf das Studium pietatis et theologiae sonderlich angewiesen und mit getreuem Fleifs informiret werden, damit dieselben, so sie künftig verschickt, in ihrem studio theologiae mit desto mehrerem Nutzen und Frucht procediren und verfahren mögen." Nur Secundaner und Primaner sollten Aufnahme finden. Zahlungen sind von den Alumnen niemals gefordert worden.

[2]) Von diesen Classen war IV in 2 Abtheilungen, V in noch mehr, zeitweise sogar in 6 getheilt.

[3]) Jedes derselben dauerte mindestens eine Woche.

[4]) Ein ähnliches Verhältnifs fand sich noch 1816 vor.

Vermehrung der Cl. von 5 auf 7; 1616: 425 Schüler. Nachtheile in Folge des 30jähr. Kriegs und der Seuchen; Vermögensbeschädigung des Landschulkastens; 1638—45 das Alumnat geschlossen, nach dessen Wiedereröffnung zwei Tische für 19 Schüler eingerichtet wurden, welche, später vermehrt durch eine 20. Stelle (gegründet von dem Statthalter *Marschalk v. Ostheim*), mit nur einmaliger Unterbrechung (1694) sich bis jetzt erhalten haben.

Die nach dem Aussterben der hennebergischen Grafen (1583) zur Erbschaft berufenen sächsischen Fürstenhäuser liefsen, da sie sich über ihre Ansprüche nicht einigen konnten, wie das Land so auch die Anstalt, welche inzwischen den Namen „Gymnasium" angenommen, als ihnen insgesammt zustehend, verwalten; womit die Bezeichnung „gemeinschaftlich hennebergisches Gymnasium" aufkam. Bei Ausführung des Theilungsrecesses über die Grafschaft, vom 9. Aug. 1660, fiel die Stadt Schleusingen an die Linie Sachsen-Zeitz, das Gymnasium aber kam unter das gemeinschaftliche Patronat[1]) und das alternirende (Patronats-) Directorium der Landesregierungen von Sachsen-Zeitz (je auf 2 Jahr), Sachsen-Altenburg (je auf 2 Jahr), Sachsen-Gotha (je auf 1 Jahr), Sachsen-Weimar (je auf 1 Jahr). Diese zogen den gröfseren Vermögenstheil des Landschulkastens ein und überwiesen dem Gymnasium die Revenuen des Amts Fischberg, mit der Verpflichtung, etwa erforderliche Zuschüsse nach dem arithmet. Verhältnifs ihrer Gebietsantheile[2]) aufzubringen. Nach Einlösung des Amts Fischberg (1707) wurde dem Gymnasium ein Capital von 25,000 Gulden als Aequivalent zugesprochen, die Zahlung aber nicht geleistet, vielmehr mit anderen dem Landschulkasten entzogenen Capitalien verzinst[3]). Durch weitere Erbanfälle[4]) war inzwischen Kursachsen 1718 an Stelle des Hauses Sachsen-Zeitz getreten, noch früher Sachsen-Meiningen an Stelle Sachsen-Gotha's und Sachsen-Altenburg's, Sachsen-Eisenach an Stelle Sachsen-Weimar's. Durch den wiener Congrefs ging der kursächsische Patronatsantheil auf Preussen über, so dafs, auch nach dem Recefs v. 19. Apr. 1773 und 22. Febr. 1774, Preussen 1816 (bei $^{20}/_{48}$ Patronatsantheil) 2 Jahr, Sachsen-Meiningen (bei $^{21}/_{48}$) 3 Jahr und Sachsen-Weimar-Eisenach (bei $^{7}/_{48}$) 1 Jahr das Patronats-Directorium zu führen, von den Alumnatsstellen aber[5]) Preussen 7, Sachsen-Meiningen 9 und Sachsen-Weimar-Eisenach 3 Stellen zu vergeben hatten. Zu welchen Inconvenienzen diese gemeinsame Verwaltung führte, ergiebt sich daraus, dafs Preussen recefsmäfsig u. a. bei Bauten nur über einen Aufwand von fünf Thalern selbständig verfügen durfte. Deshalb hat, nachdem die Stände der Grafschaft 1817 das Gymnasium der Fürsorge des Staats empfohlen, die preuss. Regierung vom 1. Jan. 1825 ab (C. O. v. 4. Febr. 1824, beiderseitige Ministerial-Erklärungen v. 13. und 19. Octb. 1824) den Weimar-Eisenachschen Compatronats-Antheil und, nach jahrelangen Verhandlungen, vom 1. Jan. 1842 ab (C. Ordres v. 27. Aug. 1836 u. 25. Octb. 1839, Staatsvertrag v. 2. Novb. und 4. Dcb. 1841[6]) und C. O. v. 11. Jan. 1843) den Meiningenschen Compatronats-Antheil, sowie das Collaturrecht über die 10 Meiningenschen Alumnatsstellen[7]) erworben, womit das preussische Patronatsrecht nunmehr ein uneingeschränktes geworden war; nur der grofsherzogl. sächs. Regierung verblieb das Besetzungsrecht für 2 Alumnatsstellen. Zur Entschädigung für Einkommensverluste aus dem Landschulkasten bewilligte Friedr. Wilhelm IV extraordinair 1651 Thlr. und einen fortlaufenden Zuschufs von 830 Thlr. (C. O. v. 11. Juni und 24. Novb. 1843), dem später eine weitere Erhöhung folgte. In Zusammenhang damit steht, dafs seit 1848 Gymnasium und (alter) Landschulkasten einen gemeinsamen Etat haben, und ebenso, dafs seit 1842 die alte Bezeichnung „Gymnasium" wieder hergestellt ist.

Ein auf Betrieb der Stände 1799 errichteter „neuer Landschulfonds" (zur Verbesserung von Lehrerstellen im Hennebergischen) kommt noch jetzt der Anstalt zu Gute. 1769 waren neue Schulgesetze erlassen. Während der gemeinsamen Regierung führte die un-

---

[1]) Die betheiligten Regierungen nannten sich Nutritores gymnasii. Bei Erledigung der 4 ersten Stellen ernannte das Consistorium des Directorialhofes den neuen Lehrer, nach Einwilligung der übrigen Mitpatrone. Die anderen 4 Stellen besetzte nach altem Herkommen der Besitzer der Stadt Schleusingen selbständig, seit 1773 aber nur noch das Cantorat, wogegen bei der Berufung für die 3 anderen Stellen nunmehr die Zustimmung der Mitpatrone eingeholt werden mufste.

[2]) Von der Grafschaft waren zugetheilt worden: Sachsen-Zeitz $^{5}/_{12}$, Sachsen-Altenburg $^{7}/_{24}$, Sachsen-Weimar $^{7}/_{48}$, Sachsen-Gotha $^{7}/_{48}$.

[3]) Herzog Moritz Wilhelm von Sachsen-Zeitz machte sich nicht nur um das Gymn. seiner Residenz (Zeitz), sondern auch um das zu Schleusingen verdient, um letzteres, indem er die betheiligten Regierungen zu einer Verzinsung mit 6 proc. zu disponiren wufste.

[4]) Vorübergehend waren einige der früheren Erbtheile später wiederum in sich getheilt worden, so dafs 1680 das Gesammtpatronat von 9 verschiedenen Landesregierungen gebildet wurde.

[5]) Abgesehen von der Marschalkschen Stelle, deren Collaturrecht später durch Lehnsanfall an Sachsen-Meiningen kam.

[6]) Bevollmächtigte waren: preussischer Seits der Reg.- und Schul-Rath Dr. Graffunder zu Erfurt (jetzt Geh. Reg.-R. zu Berlin) und meiningenscher Seits der Consist.- und Schul-R. Dr. Kiessling (jetzt Prov. Sch. R. und Dir. des Joach. Gymn. zu Berlin).

[7]) Vrgl. die vorstehende Bemerkung [5]).

mittelbare Aufsicht über die Schule ein von dem Landesherrn der Stadt ernannter Ephorus, der in der Regel zugleich Superintendent und Mitglied des hennebergischen Consistoriums war. 1816—19 stand die Anstalt unter der Regierung zu Erfurt. Das bis in die neuere Zeit beibehaltene Ephorat ist durch Rescr. v. 5. Apr. 1862 aufgehoben worden. Schulgeld-Zahlung ist, da die Anstalt stiftungsmäfsig eine Freischule sein sollte, erst 1818 eingeführt. Rectoren waren u. a.: *Ge. E. Walch* (bis 1769), *Albr. Ge. Walch*[1] (1769—1821), Dr. *W. H. Doeleke* (1822—27), *Frz. W. Richter* (1834—37, dann Dir. des Gymn. zu Quedlinburg). Zu den Lehrern hat u. a. gehört: Dr. *C. Kraft* (1810—16, später Gymn.-Dir. in Nordhausen und in Hamburg), Dr. *Rud. Merckel* (1849—63, jetzt Gymn.-L. in Quedlinburg). — Ueber die Abtrennung der seit alter Zeit mit dem Gymnasium verbundenen Volksschulclassen schweben Verhandlungen.

Die 5 Gymn.-Cl. (V—I) sind ungetheilt. Frequenz: 1816: 106, 1826: 126, 1833: 69, 1840: 62, 1846: 91, 1852: 113, 1858: 124, 1862: 108, 1863: 97 (87 evg., 1 kath., 9 jüd.; 6 Ausld.; II: 12, I: 10). Etwa die Hälfte der Schüler sind auswärtige. 1827—46: 91 Abitur.; 1857—63: 48. — Nachdem in den Jahren 1833—50 auf die Reparatur des alten Schulhauses, des Alumnats und des zu letzterem seit 1577 gehörigen Schlacht- und Brauhauses 5500 Thlr. (fast ausschliefslich aus Centralfonds) verwendet worden sind, ist es jetzt im Werk, einen Erweiterungsbau mit dem Schulhause vorzunehmen. — Mehrere kleinere Legate für Schüler, eines für einen Lehrer. In der Communität, welche unter Aufsicht eines Inspectors (ordentl. L.) steht, erfolgt die Verpflegung von 20 Alumnen noch jetzt unentgeltlich; aufserdem erhalten aus der Communität, einer anderen Stiftung Georg Ernst's gemäfs, die sogenannten 21 Brodschüler partielle Speisung. Die Bibliothek, vom Grafen Georg Ernst gegründet, verdankt einen erheblichen Zuwachs den Vermächtnissen von *Seber, Joach.* und *Sam. Zehner* und der beiden Rectoren *Walch*. Zu Lehrmitteln sind in neuerer Zeit aufserordentlich bewilligt: 843 Thlr.

Vrgl. Th. Gefsner, Gesch. der Stadt Schleusingen bis zum Tode des letzten Grafen von Henneberg. Schleusingen 1861; A. G. Walch, Von den milden Stiftungen bei dem hennebergischen Gymnasio. Progr. v. 1776.

Director: Dr. *J. Ad. Hartung*, seit Dcb. 1837 (vorher Prof. an der Univ. zu Erlangen). Aufser ihm 8 Lehrer (2 Oberl., 5 ord. L., 1 Religionsl.). — Etat des Gymnasiums, der Communität und des (alten) Landschulkastens: 7460 Thlr.[2]) Zinsen[3]) 1051 Thlr.; aus Staatsfonds: zufolge rechtlicher Verpflichtung 1467 Thlr., zur Deckung des Bedürfnisses 3090 Thlr.; von den Schülern 1089 Thlr.; aus dem neuen Schulkasten 492 Thlr.; von der Stadt 21 Thlr.; aus Kirchen und Stiftungen 85 Thlr.; sonstige Einnahmen 165 Thlr. Verwalt.kst. 157 Thlr. Besoldungsfonds 5116 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir. und 4 Lehrer, einschliefsl. des Alumnats-Inspectors. Einkommenszuschüsse für hennebergische Land-Pfarrer und -Schullehrer 198 Thlr. Untrr.mittel 111 Thlr. Communität 1140 Thlr. Heizung und Beleuchtung 167 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 571 Thlr. — Allgemeiner Civilbeamten-Pensionsfonds.

Patronat: seit 1. Jan. 1842 ausschliefslich königlich. Localorgan der Aufsichtsbehörde, insbesondere auch stellvertretender K. Abitur.prfgs-Commissar, ist der Landrath *Herold* (seit 1863). — Confession: nach Stiftung und altem kirchl. Zusammenhang evangelisch. Die Schule stellt den Singechor für die Stadtpfarrkirche. Dem Oberpfarrer ist seit längerer Zeit der Religionsunterricht im Gymnasium übertragen.

---

[1]) Derselbe beging 1819 sein 50jähr. Rectorjubiläum. Vrgl. die Lebensbeschreibung von M. Mücke im Progr. v. 1823.

[2]) Aufserdem 153 Thlr. kirchl. Accidenzien.

[3]) Von 29,800 Thlr. Capitalvermögen. Für den Fall einer Auflösung des Gymnasiums ist vertragsmäfsig über die Vermögenstheilung eine Auseinandersetzung mit der grofsherzoglich sächsischen und der herzogl. meining. Regierung vorbehalten. — Ums Jahr 1613 betrug das Vermögen des (alten) Landschulkastens 60,000 Gulden.

VII. PROV. WESTPHALEN.

(3 Regierungsbezirke. 100 Städte. 368 □Meilen. 1,618,065 Einw.)

Die heutige Provinz Westphalen begreift solche Lande, welche ursprünglich sächsischen Herzögen angehörten, im 12. Jahrh. aber an das Kur-Erzstift Cöln (Bisthum Münster, Herzogthum Westphalen, Vest-Recklinghausen) fielen oder sich in einzelne Stifter (Minden, Herford) oder Herrschaften (Ravensberg, Tecklenburg) auflösten. Die älteste dortige Erwerbung der Hohenzollern, die Grafschaften Mark und Ravensberg (1609, 1614, 1666), floss aus der clevischen Erbschaft; durch den westphälischen Frieden (1648) wurde das säcularisirte Hochstift Minden gewonnen; in Folge des lüneviller Friedens (1802) und des Reichs-Deputations-Hauptschlusses (1803) kamen das Stiftsgebiet von Paderborn und ein Theil des Hochstifs Münster hinzu; durch den wiener Congress (1815) wurden der Krone Preussen alle diese im tilsiter Frieden (1807) verloren gegangenen, aber schon bei Beginn der Befreiungskriege wieder eroberten Besitzungen zurückgewährt und außerdem der westliche Theil des Hochstifts Münster, das Herzogthum Westphalen (Arnsberg etc.), Siegen etc. abgetreten. Die älteren preuss. Gebietstheile waren hier in die Departements Cleve[1]-Mark und Minden-Ravensberg getheilt; in der Zeit von 1806—1813 waren sie nebst den Erwerbungen von 1802 und 1803 grösstentheils dem Königreich Westphalen (Fulda-Departement: Paderborn, Bielefeld) oder dem Grossherzogthum Berg (Fürstenthum Münster, Mark, Dortmund, Siegen, Steinfurt, Recklinghausen) incorporirt. Das Herzogthum Westphalen gehörte 1803—15 zu Hessen-Darmstadt. Durch die 1815 getroffene Organisation sind zugewiesen: dem Regierungsbezirk Münster Ost- und Westmünster so wie Tecklenburg-Lingen, — dem Regierungsbezirk Minden das Fürstenthum Minden, die Grafschaft Ravensberg und Paderborn-Corvey, — dem Regierungsbez. Arnsberg die Grafschaft Mark, das Herzogthum Westphalen und das Gebiet Siegen.

Der Verkündigung des Christenthums durch Bonifacius in Nieder-Deutschland folgte rasch die Gründung der Bisthümer Osnabrück (783), Paderborn (785), Minden und Münster (802); frühzeitig wurden Osnabrück, Minden und Münster Suffragane von Cöln, Paderborn von Mainz; oftmals war später der Kurfürst-Erzbischof von Cöln zugleich Fürst-Bischof von Münster und Paderborn. Eine durchgreifende Diöcesan-Circumscription ist zuletzt durch die Bulle De salute animarum v. 16. Juli 1821 eingetreten. Die Reformation hatte auch in den westphälischen Landen schwere Proben zu bestehen; in jener Zeit gemeinsamer Kämpfe wurde das Band geknüpft, welches noch heute die evangelische Kirche Westphalens und der Rheinprovinz umschlingt und in der Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835[2]) neue Anerkennung und weitere Befestigung gefunden hat.

Für die Errichtung von Schulen trugen zunächst die verschiedenen geistlichen Orden und Stiftungen Sorge; nach ihnen mehr und mehr die Landesherren, imgleichen die Städte. Auf katholischer Seite waren überaus thätig die Franciscaner und die Jesuiten: ihnen verdankt das Land eine grosse Zahl von Schulen; in Münster und Paderborn führten die kirchlichen Oberen akademischen Unterricht ein. Graf Arnold IV zu Bentheim stiftete das Gymnasium Arnoldinum (1589), der grosse Kurfürst eine andere evangel. Anstalt, das Gymnasium zu Hamm (1657). 1805 inspicirte, unter Theilnahme des Consistoriums und der Geistlichkeit, der damalige Chef des preuss. Unterrichtswesens, Staats-Minister v. Massow, sämmtliche höhere Schulen des Minden-Ravensbergschen Departements.

Die Schuleinrichtungen der Jesuiten überdauerten die Auflösung des Ordens längere Zeit; auch ihre Bezeichnung der Classenstufen erhielt sich lange[3]). — Ueber

---

[1]) S. die Vorbemerkungen zur Rheinprovinz. [2]) S. Ann. B. XIX p. 104 ff.

[3]) Infima, Secunda, Syntaxis, Poetica oder Humanitas (daher die Schüler der Poetica immer „Humanistae"), Rhetorica; Logica, Physica. Unter der Infima, in der aber schon der Cornelius Nepos

die v. Fürstenbergsche kathol. Schulorganisation s. bei Münster. Schulgeld wurde auf den kathol. Lehranstalten auch in dieser Provinz in der Regel nicht gezahlt.

Als Preussen die Provinz übernahm, waren 3 kathol. und 6 evang. Gymnasien vorhanden. Aufserdem entliefsen damals nicht wenige Klosterschulen ebenfalls zur Universität, von denen mehrere jetzt entweder zu den Gymnasien oder den Progymnasien gehören, oder aufgehört haben, höhere Lehranstalten zu sein (z. B. Ahlen, Beckum, Bocholt, Borken, Werne u. a.)[1]. Einige Anstalten, die früher einen gymnasialen Charakter hatten, sind in Realschulen verwandelt worden, z. B. das Gymnasium zu Lippstadt und die latein. Schule in Siegen. Im allgemeinen hat in Westphalen im Laufe der Zeit nicht sowohl eine Vermehrung als vielmehr eine Hebung älterer Schulen Statt gefunden, namentlich auch durch sehr beträchtliche Dotationszuschüsse aus Staats- und anderen öffentlichen Fonds.

Eine evangel. Schulstiftung neuerer Zeit ist das Gymnasium zu Gütersloh (1851). Unter dem Eindruck der stürmischen Bewegungen des Jahres 1848, welche Staat und Kirche von einander zu reifsen, und damit die öffentlichen Schulen, sofern sie unter der obersten Leitung des Staats stehen, religionslos zu machen drohten, wurde in verschiedenen Gegenden, z. B. in der Rheinprovinz, in Westphalen, in Pommern, in der Prov. Preussen, der Plan gefafst, vom Staat unabhängige neue Gymnasien von bestimmt ausgesprochenem und gesichertem evangelisch-christlichem Charakter zu gründen. Zur Ausführung ist dieser Plan nur in der Provinz Westphalen gekommen (s. weiterhin bei Gütersloh die ursprünglichen Verhältnisse der neuen Anstalt und ihre allmähliche Entwickelung). Die Stiftung gab Anlafs, die Idee der christlichen Gymnasialbildung auf öffentlichen Versammlungen und in Zeitschriften zu erörtern[2].

Gegenwärtig bestehen in der Provinz Westphalen 30 höhere Lehranstalten: 16 Gymnasien, 5 Progymnasien, 4 selbständige Realschulen und 2 mit Gymnasien verbundene Realschulen 1. O., 2 mit Gymnasien verbundene Realschulen 2. O. und eine selbständige höhere Bürgerschule.

Von diesen Anstalten sind 8 Gymnasien, die 5 Progymnasien und 1 selbständige Realschule 1. O. katholisch, alle anderen evangelisch. Je nach der Zahl von Schülern der anderen Confession wird auch bei evangelischen Anstalten katholischer Religionsunterricht ertheilt und an katholischen Anstalten evangelischer, unbeschadet des stiftungsmäfsigen Charakters jeder Schule.

Kirchliche Aufsichtsinstanz für die evangelischen Anstalten, resp. für den evangelischen Religionsunterricht, ist das königl. Consistorium zu Münster, resp. der General-Superintendent der Provinz[3]; Diöcesanbehörde für die kath. Schulen, resp. den kathol. Religionsunterricht ist im Regierungsbezirk Münster der Bischof von Münster[4], in den übrigen Theilen der Provinz der Bischof von Paderborn[5].

Ein Zusammenhang mit der Kirche findet mehr als auf evangelischer Seite bei den katholischen Anstalten Statt, insbesondere auch in den Dotationsbezügen aus Fonds, welche von geistlichen oder kirchlichen Beneficien herrühren. Eine wie

gelesen wurde, war die Trivialschule. Logica und Physica bildeten den Uebergang zur Universität. Vrgl. die Vorbemerkungen zu Schlesien, und zur Literatur auch Wagenmann in Schmid's Encykl. III p. 740 ff.

[1]) S. (Kohlrausch) das höh. Schulwesen der Prov. Westphalen unter der preuss. Regierung von 1814 bis 1826 (in den Denkschriften v. 1830).

[2]) Die ursprüngliche Bestimmung der Gymnasien, Seminaria ecclesiae et reipublicae christianae zu sein, wurde als nie aufgegeben aufs neue allen bestehenden Gymnasien vindicirt. Gerade in Westphalen hatte die Schulordnung des ältesten evang. Gymnasiums des Landes (Minden, 1530) vor allem gefordert, dafs den Schulen „ein gelert Magister gesettet werde, de ock Gottes Wort wede und günstich si. — Unkristlike Scholemesters wille wi nych hebben." — Die Verfügung, zu welcher sich das K. Prov.-Schulcollegium der Provinz Westphalen durch die Absicht der evang. Gesellschaft zu Elberfeld, in Gütersloh ein „christliches Gymnasium" zu gründen, veranlafst sah, ist abgedruckt in der Gymn.-Zeitschrift 1850 p. 424 f. — Vrgl. Wiese, Ueber die Stiftung neuer christlicher Gymnasien (Zeitschrift f. christl. Wissensch. und christl. Leben 1851 p. 146 ff.); Landfermann, Rede auf dem elberf. Kirchentage (Gymn.-Zeitschrift 1852 p. 316 ff.).

[3]) Jetzt: Dr. *Jul. Wiesmann* (seit 1857). [4]) Jetzt: Dr. *J. Ge. Müller* (seit 1847).

[5]) Jetzt: Dr. *Conr. Martin* (seit 1856).

der Rheinprovinz so auch der Provinz Westphalen eigene Einrichtung sind bei den Gymnasien die schriftlichen Abiturientenarbeiten aus der Religionslehre (s. Abschn. V).

Nach den Patronatsverhältnissen gruppiren sich die höheren Schulen der Provinz wie folgt: 6 Gymnasien (4 kath., 2 evang.) und 1 Progymnasium sind königlich; 7 Gymnasien (5 kath., 2 evang.), 3 Progymnasien und 1 (evang.) selbständige Realschule sind städtisch mit königl. Compatronat; 3 selbständige Realschulen (zwei evang., 1 kath.) sind städtisch; das Gymnasium zu Gütersloh ist Privatpatronats; eigenthümlich sind die Patronatsverhältnisse der Gymnasien zu Bielefeld und Hamm; streitig ist das Patronatsverhältnifs bei einer Anstalt (Warburg). Bei einigen königl. Schulen finden sich Curatorien, doch nur für Verwaltungssachen; die Anstalten gemischten oder städtischen Patronats sind sämmtlich Curatorien untergeordnet, welche, im Zusammenhang mit der Communalverfassung der Provinz (die Stadtvorstände sind gröfstentheils nicht collegialisch formirt), ausgedehnte Befugnisse besitzen, insonderheit die Träger der Patronatsrechte sind.

Alumnate bestehen nur für katholische Zöglinge: in Münster und Paderborn.

Vorschulen an Gymnasien und Realschulen giebt es in der Provinz nur wenige. Fast sämmtliche höhere Schulen besitzen ein eigenes Schulhaus. Für die Directoren sind meistentheils Dienstwohnungen vorhanden; nicht überall für die Schuldiener.

Die kathol. Anstalten veröffentlichen das Schulprogramm im Monat August, die evangelischen zu Ostern.

An den evangelischen Gymnasien führte bis ins 19. Jahrh., wie noch jetzt im Hannöverschen, der erste Oberlehrer den Titel „Rector."

Von den kathol. Anstalten haben alljährlich bei weitem die gröfste Abiturientenzahl die Gymnasien zu Münster und zu Paderborn, von den evangelischen das Gymnasium zu Gütersloh [1]).

Nur wenigen Anstalten mangeln wohlthätige Stiftungen für Schüler und Studirende; für kath. Eingeborene der Provinz bestehen aus älterer Zeit beträchtliche Stiftungen in Cöln und Mainz. In Bezug auf Beneficien für die Wittwen und Waisen von Lehrern bleibt noch Manches zu thun.

Directoren-Conferenzen sind am frühesten in dieser Provinz eingeführt worden: 1823; jetzt finden sie alle drei Jahre Statt, vordem alle Jahre. Versammlungsort: Soest.

Die Angelegenheiten der höheren Schulen bei dem K. Prov.-Schulcollegium waren bis zur Berufung des Consist.- und Schul-R. Fr. Kohlrausch (1818) bearbeitet worden von den kathol. Consist.-Räthen Prof. Dr. *Schlüter* und Dir. Kistemaker. *Fr. Kohlrausch* (vorher Prof. am Gymn. zu Düsseldorf; seit 1830 an der Spitze des hannöv. Schulwesens, jetzt als K. General-Schuldirector) nahm an der durch den Ober-Präsid. v. Vincke geleiteten neuen Organisation der Provinz, auf dem Gebiet des höheren Schulwesens den thätigsten Antheil (1818—1830), eben so durch persönliche Einwirkung auf die Directoren und Lehrer sämmtlicher höherer Schulen, wie durch Verwaltungsmafsregeln [2]), bei den neu überkommenen kath. Anstalten überall bemüht, das Gute der früheren Einrichtungen zu pflegen und zugleich alle Vortheile einer freieren wissenschaftlichen Ausbildung der oberen Classen damit zu verbinden. — Sein Nachfolger war *Chr. Fr. Wagner* (1830—49, vorher Reg.- und Schul-R. zu Gumbinnen). Durch die C. O. v. 11. Dcb. 1843 wurde in Folge einer Petition der westphäl. Stände und Bischöfe

---

[1]) 1857—63 hatten Abiturienten: das Gymn. zu Münster 303, das Gymn. zu Paderborn 338, das Gymn. zu Gütersloh 113. Beim Gymn. zu Münster kommt jährlich eine nicht unbedeutende Zahl von Externen hinzu (während der 8 Jahre des jetzigen Directorats: 134): gröfstentheils die Zöglinge des geistl. Privatgymnasiums zu Gaesdonk in der Rheinprovinz.

[2]) Dahin gehören u. a.: eine Circ.-Verf. über die Anordnung des Gymn.-Unterrichts (v. 4. Aug. 1819); Einrichtung periodisch wiederkehrender Directoren-Conferenzen (1823); Dienst-Instruction für die Schulvorstände und allgemeine Instruction für die Lehrer der höh. Schulen oder Progymnasien des Regierungsbezirks Münster (v. 8. Jan. 1823); Bestimmungen über die Ausführung des unter dem 25. Juni 1812 erlassenen Abiturienten-Prüfungsreglements (v. 17. Juni 1826); Dienst-Instruction für die Directoren der Gymnasien der Prov. Westphalen (v. 2. Jan. 1827); Instruction für die Classen-Ordinarien an höheren Schulen (v. 2. Jan. 1827).

um numerische Gleichstellung der Mitglieder des K. Prov.-Schulcollegiums nach Confessionen, die Stelle eines weltl. kathol. Raths bei dem K. Prov.-Schulcoll. und der Regierung zu Münster gegründet. Dieselbe hat seit 1845 inne: Dr. *J. A. Savels*, (kath.) Reg.- und Schul-Rath (vorher Gymn.-Dir. zu Essen); evang. Prov.-Schulrath ist Dr. *L. Ed. Suffrian* (seit 1850, vorher Dir. des Gymn. und der R. S. zu Minden).

Vrgl. Hrm. Hamelmann, Opera genealogico-historica de Westphalia et Saxonia inferiore. Lemgov. 1711; G. v. Kleinsorgen, Kirchengesch. von Westphalen. I—III. Münster 1779 und 1780; E. A. Th. Laspeyres, Gesch. der kath. Kirche Preussens. Halle 1840. I (p. 128 ff., 634 ff., 798 ff.); Mx. Göbel, Gesch. des christlichen Lebens in der rhein.-westphäl. evang. Kirche. I—III. 1849—60; J. A. v. Recklinghausen, Reformationsgesch. der Länder Jülich, Berg, Cleve, Meurs, Mark, Westphalen. I—III. Elberf. 1818; J. P. Berg's Reformationsgesch. der Länder Jülich, Cleve, Berg, Mark, Ravensberg und Lippe. Ed. L. Troſs. Hamm 1826; Die amtlichen Denkschriften des K. Prov.-Schulcolleg. über die Lehranstalten der Provinz. (Abgedruckt für den Landtag.) Münster 1830; F. Kohlrausch, Erinnerungen aus meinem Leben. Hannover 1863; W. Dieterici, Geschichtl. und stat. Nachrichten über die Universitäten im preuss. Staate. Berlin 1836; J. S. Seibert, Quellen der westphäl. Geschichte. Arnsberg 1857 ff.

1. Regierungsbezirk Münster.

MÜNSTER.

(Hauptstadt der Provinz. Fürst-Bisthum Münster. 26,332 Einw.)

In Folge des lüneviller Friedens kam der gröſsere Theil des säcularisirten Hochstifts Münster (das Bisthum war um 802 von Carl dem Groſsen gestiftet) an Preussen als Entschädigung für überrheinische Verluste (1803—1806); später (1808) wurde die Stadt und ihr Gebiet mit dem Groſsherzogthum Berg und sodann (1811) als Theil des Lippe-Departements mit Frankreich verbunden, bis 1813 Preussen wieder Besitz davon nahm.

Die Stadt besaſs in alter Zeit mehrere lateinische und Trivial-Schulen, so an den Collegiatkirchen zu St. Mauritz, St. Martini und St. Ludgeri, welche eingegangen sind; die Trivialschule am Dom erhielt sich und ist jetzt mit dem Gymnasium vereinigt. In Folge der Reformation wurde 1533 (im Gebäude des Minoriten-Klosters) auch eine evangelische Schule errichtet, die eine Zeit lang den gelehrten J. Glandorp aus Münster zum Rector hatte, aber während der wiedertäuferischen Unruhen zu Grunde ging.

Gegenwärtig ist die oberste wissenschaftliche Bildungsanstalt in Münster die theologische und philosophische Akademie daselbst[1]), ein Theil der ehemaligen vom Kurf. von Cöln Maximilian Friedrich 1780 gestifteten Universität, in ihrem Bestehen durch die C. Ordres vom 18. Octb. 1818 und 14. Apr. 1832 gesichert[2]). Von höheren Lehranstalten, die zur vorliegenden Uebersicht gehören, besitzt die Stadt ein Gymnasium und eine Realschule 1. O.

---

[1]) Unter Abänderung des §. 66 der Statuten der Akademie vom 12. Novb. 1832 ist durch C. O. vom 9. Aug. 1858 bestimmt worden: daſs denjenigen Studirenden, welche sich dem höheren Lehramt bei den Gymnasien und den Realschulen widmen und zu dem Ende die akademische Lehranstalt zu Münster beziehen, die Zeit ihres Aufenthalts auf derselben für das akademische Triennium vollständig angerechnet werde.

[2]) Im Hochstift Münster bestanden zu der Zeit, als der Orden der Jesuiten aufgehoben ward, folgende Institute derselben: 1. das Jesuiten-Collegium zu Münster mit einem Gymnasium und einer theolog. und philosoph. Lehranstalt; 2. das ebenfalls mit einem Gymnasium verbundene Jesuiten-Collegium zu Coesfeld; 3. das dem Orden als domus tertiae probationis und zugleich als domus emeritorum dienende adlige Haus Geist im Amte Stromberg; 4. die Jesuiten-Residenz zu Meppen, ebenfalls mit einer höheren Lehranstalt; 5. verschiedene zerstreute Missionen. Der damalige Fürstbischof von Münster ernannte hierauf (16. Sptb. 1773) eine Immediatcommission zur Verwaltung der Exjesuiten-Güter und zur Fortführung der von den Jesuiten hinterlassenen Lehranstalten etc. Inzwischen hatte Papst Clemens XIV (Bulle v. 28. Mai 1773) auch die Aufhebung des Benedictinerinnen-Klosters Ueberwasser zu Münster genehmigt, mit der Maſsgabe, daſs

Die fruchtbarsten und zum Theil bis in die Gegenwart fortwirkenden Anregungen für wissenschaftliche Geistesbildung und zweckmäfsigen Volksunterricht in Münster gingen im vorigen Jahrh. von dem General-Vicar der beiden letzten Fürst-Bischöfe von Münster, dem Minister Freih. Franz Friedr. v. Fürstenberg, aus. Ihm wurde die endliche Ausführung der lange vorbereiteten Errichtung einer Universität in Münster verdankt; eben so eine tiefgreifende Umgestaltung des Gymnasiums und eine gründliche Verbesserung des Elementarschulwesens [1]).

Akademie und Gymnasium haben einige Localitäten zu gemeinsamer Benutzung. Die Gymnasialbibliothek [2]) ist ganz in die auch den Gymnasiallehrern zu Dienst stehende Paulinische Bibliothek [3]) der Akademie übergegangen. — Zwischen dem Gymnasium und der Realschule findet weiter keine Gemeinsamkeit Statt, als dafs beide Anstalten den Lehrersöhnen gegenseitig freien Unterricht gewähren.

Vrgl. H. A. Erhard, Gesch. Münster's. Münster 1837; C. F. Krabbe, Geschichtl. Nachrichten über die höheren Lehranstalten in Münster. Münster 1852. Vrgl. auch A. A. Schlüter, Leben des Consist.-R. Prof. Dr. J. Chrph. Schlüter. Münster 1845.

Das Gymnasium Paulinum.

Die Domschule zu Münster, aus welcher das Gymnasium hervorgegangen ist, nach dem Patron des ganzen Hochstifts und der Kathedralkirche die paulinische genannt, war von dem heil. Ludgerus, erstem Bischof von Münster, den sein Lehrer Alcuin Kaiser Carl dem Gr. empfohlen hatte, zur Vorbildung von Knaben für den Kirchendienst errichtet worden. Im Laufe der Zeit wurde die Anstalt zu einer Schule auch für Erwachsene. Verfall der Domschule seit dem 12. Jahrh. in Folge der Verweltlichung des Domcapitels, des Uebergangs der Scholasterstelle in eine einträgliche Pfründe und der Ueberlassung des Lehramts an kärglich besoldete Rectoren. — Vom Ende des 15. Jahrh. an folgen auf einander 4 scharf unter sich geschiedene Perioden in der Geschichte der Schule: 1. die Zeit der münsterschen Humanisten, 2. die Zeit der Jesuiten, 3. die Zeit der Fürstenbergschen Schulordnung, 4. die Zeit der preussischen Gymnasialordnung.

1. Reorganisation der Anstalt (1498) durch den gelehrten Domherrn Rudolf von Langen [4]). Er brachte die lateinischen Classiker wieder in die Schule und gab ihr (1504) an *J. Caesarius* auch einen Lehrer des Griechischen. Rector war (1498—1528) *Timann Kemner,* Lehrer des Lateinischen 14 Jahre lang zu derselben Zeit *J. Murmellius* [5]). Die Schule nahm einen aufserordentlichen Aufschwung und wurde namentlich eine Pflanzstätte für Lehrer [6]). Es gingen aus ihr u. a. hervor: *J. v. Monheim* (erster Rector des Gymn. zu Düsseldorf), *J. Poll* (Rector zu Minden), *J. Glandorp;* ebenso *J. Aelius* (*v. Elen*), Nachfolger

---

aus den Gütern desselben ein geistliches Seminar und eine (vollständige) Universität errichtet werden solle; wonächst für die Administration dieser Klostergüter eine besondere Commission unter dem Titel „Universitäts-Commission“ ins Leben trat. Die preuss. Regierung hob (1804) die Universitäts-Commission auf und vereinigte die Fonds des Klosters Ueberwasser mit denen der ehemaligen Jesuitengüter unter dem gemeinschaftlichen „Studienfonds zu Münster.“ Dem entsprechend werden aus demselben die theol. und philos. Akademie in Münster so wie das Gymnasium in Münster unterhalten und dem Gymnasium in Coesfeld Zuschüsse gewährt. Die Verwaltung des Fonds, 1804 der sogenannten „Studiencommission“ übertragen, ist später auf das K. Prov.-Schulcollegium übergegangen.

[1]) Franz Friedr. v. Fürstenberg, ein Staatsmann von schöpferischem und organisatorischem Geist (geb. 1728, † 1810), gründete u. a. auch eine Militairschule in Münster und wirkte für Einführung einer allgemeinen Landesvertheidigung durch eine Landwehr. — Die Leitung seiner Normalschule für künftige Volksschullehrer übergab er dem Caplan (später O. Consist. R. Dr.) Bernh. Overberg (geb. 1754, † 1826), dem Meister christlicher Elementarpädagogik. Vrgl. W. Esser, Franz v. Fürstenberg, nebst seinen Schriften über Erziehung und Unterricht. Münster 1842; C. F. Krabbe, Leben Bernh. Overberg's. Münster 1831; Katerkamp, Leben der Fürstin Amalia v. Gallitzin. Münster 1828 (p. 143 ff.).

[2]) Etwa 30,000 Bände stark.

[3]) Im 16. Jahrh. angelegt und in neuerer Zeit mit der Fürstenbergschen und der Dom-Bibliothek vereinigt. Diese 3 Bibliotheken, die Paulinische Bibliothek im engeren Sinne, zählen ungefähr 70,000 Bde.

[4]) Rud. v. Langen, aus Münster gebürtig, bei den Fratres communis vitae daselbst unterrichtet und erzogen, Freund des Alex. Hegius, Oheim des Hermann v. dem Busch, starb 1519; s. v. Raumer I p. 92 ff. — Cf. Hrm. Hamelmann, Oratio de Rud. Langio (in der Relatio historica, quomodo hominibus Westphalis potissimum debeatur, quod latina lingua et politiores artes per Germaniam restitutae sint); Winiewski, Or. de Rud. de Langen. Index lect. Acad. Monast. 1849.

[5]) Beide Schüler des Alex. Hegius; s. v. Raumer I p. 91. — J. Bugenhagen schrieb aus Treptow (1512) an Murmellius: Ego quos habeo discipulos hortari soleo, ut te adeant, si velint doctiores evadere. (Relatio etc. p. 328).

[6]) S. Heeren, Gesch. des Studiums der class. Literatur II p. 150.

Kemner's im Rectorat (1529—49), unter dem zur Zeit der Wiedertäufer-Episode die Domschule lange geschlossen war. Der Rector *Hrm. Kerssenbrock*[1]) (1550—75) entwarf für die 6 Cl. der Schule einen neuen Lehrplan; Mathematik, Geschichte und Geographie fehlen darin. Die Lehrer (nach dem Range: Rector, Conrector, Lector, Collaborator) hatten kein festes Gehalt; sie erhielten von den Schülern ein Lehrgeld und freiwillige Geschenke. Die Berufung der Lehrer geschah durch das Domcapitel; Curator der Anstalt war nach wie vor der Domscholaster.

2. Im Jahre 1588 wurde das Gymnasium den Jesuiten übergeben. Sie verbanden mit demselben einen philosophischen und theologischen Cursus. Ihr Bau des Schulhauses an seiner jetzigen Stelle war 1593 vollendet. Die Hälfte der Schüler, mit denen sie das Gymnasium übernahmen (600), gehörte den Trivialclassen an. Diese mit in das Gymnasium aufzunehmen, erlaubte die Regel des Ordens nicht; woher es gekommen ist, dafs neben dem paulinischen Gymnasium und als Vorbereitungsstufe zu demselben die paulinische Trivialschule (Domschule) lange fortbestanden hat. Inspector derselben war der Rector des Gymnasiums. Die Schülerzahl im Gymnasium, gegen Ende des 16. Jahrh. durch Krieg und Pest vermindert, betrug in den nächsten Jahren vor dem 30jähr. Kriege meistens über 1300, die Philosophen und Theologen eingerechnet. Während des Krieges wiederholt grofse Bedrängnifs. 1630 wurde die Anstalt auch der Pest wegen auf längere Zeit geschlossen. Von Rectoren und Lehrern des Jesuiten-Collegiums sind u. a. bemerkenswerth: *J. Schücking*, zur Zeit der westphäl. Friedens-Verhandlungen, *Hrm. Busenbaum*[2]) († 1668) und der Präfect *Nic. Schaten*[3]).

3. Eine für die allgemeine Geschichte des höheren Schulwesens in Deutschland denkwürdige Regeneration erfuhr die Domschule im vorigen Jahrh. durch den Domherrn und Minister Franz v. Fürstenberg, welchen der Kurfürst von Cöln und Fürstbischof von Münster, Maximilian Friedrich, 1762 an die Spitze der Verwaltung des ganzen Hochstifts gestellt hatte. F. v. Fürstenberg ging vornehmlich darauf aus, allem Unterricht die Anleitung zur Klarheit des Denkens zur Aufgabe zu machen. Zur Ausführung seiner Pläne bediente er sich u. a. des talentvollen Jesuiten *J. Zumkley* aus Münster († 1794), den er nach Aufhebung des Ordens (1773) zum Director des Gymnasiums machte. Aufser der Mathematik wurden Logik und empirische Psychologie in den Lehrplan aufgenommen, die Redeübungen aus dem lateinischen in den deutschen Unterricht übertragen, und der gesammte Sprachunterricht nach einer rationellen Methode geordnet. Neue zweckdienliche Lehrbücher wurden auf Fürstenberg's Anregung theils durch *Zumkley*, theils durch *Aloys. Havichorst* verfafst. Die Epoche machende münstersche Schulordnung, von Fürstenberg entworfen, von seinem Regierungsrath *Ant. Matth. Sprickmann* ausgearbeitet, erschien 1776[4]). Als Ziel des Gymnasial-Unterrichts wird darin nicht sowohl die Bereicherung mit positiven Kenntnissen, als vielmehr die Bildung der höheren Seelenkräfte angesehen[5]). In den beiden letzten Decennien des vorigen Jahrh. übte die neue Schulordnung ihre volle Wirksamkeit und brachte das münstersche Gymnasium zu grofser Blüthe. Die vorher mit dem Gymnasium verbundenen theologischen und philosophischen Classen wurden 1780 bei Inauguration der Universität in Münster mit dieser vereinigt. — Jede Classe hatte ihren Ordinarius, welcher in der untersten anfing und seine Schüler bis zum Uebergange in die „Philosophie" hinaufführte. Nach Beendigung dieses 5jähr. Turnus wurde der Lehrer auf ein Jahr „Supplens", d. h. hauptsächlich nur stellvertretender Lehrer, und fing dann wieder von unten an. — Zu den Lehrern des Gymnasiums gehörte u. a.: *J. Kistemaker*, nach Zumkley Director der Anstalt (1794—1819), *Ge. Hermes* (wurde 1807 Prof. der Theol. in Münster und 1820 in Bonn, † 1831), *H. Schmülling* (wurde 1811 Dir. des Gymn. in Braunsberg, später

---

[1]) Verfasser einer Geschichte der Wiedertäufer. [2]) Verfasser der Medulla theologiae moralis.

[3]) Der Historiker; ging 1668 von Münster nach Paderborn.

[4]) S. Progr. v. Sökeland von 1828 p. 109 ff. — Vrgl. Vogel, Die Schulordnung des Hochstifts Münster. Leipz. 1837.

[5]) Die Gegenstände des Lehrplans ergeben sich ihm aus der Idee und der Aufgabe des Gymnasiums, die er so bezeichnet: „Der öffentliche Unterricht soll dem Schüler Begriffe und Kenntnisse von Gott, von sich und seinen Pflichten, von den Wesen um ihn her und von den Schicksalen der Menschheit verschaffen. Er soll ihn seine Begriffe prüfen, vergleichen und bezeichnen lehren. Die Gegenstände desselben sind also: Religion, Sittenlehre, Psychologie, Naturkunde, Geschichte, Logik, Sprachkunde, Redekunst und Dichtkunst. Alle diese Wissenschaften sollen in einer genauen Verbindung bearbeitet werden, so dafs, von dem ersten Schuljahre an bis zu dem letzten, der Unterricht eines jeden Jahres die Lehren des folgenden vorbereite und unter sich selbst eine jede Wissenschaft der anderen die Hand biete" (Schulordnung v. 1776).

„Die Zwecke, auf welche der öffentliche Unterricht am Gymnasium hinarbeitete, waren 1. die Bildung des Kopfes zum richtigen und gründlichen Denken. 2. Bildung des Herzens zur Gottseligkeit und Tugend. 3. Zweckmäfsige Beredtsamkeit. Die Gegenstände, die derselbe zu umfassen hatte, waren: 1. Vollständige Erkenntnifs Gottes, seiner selbst und des ganzen Natursystems. 2. Fähigkeit, erkannte Wahrheit durch Deutlichkeit und Beredtsamkeit des Vortrags Anderen nützlich und wichtig zu machen." (Bericht des Min. v. Fürstenberg an die K. preuss. Regierung über die Lehranstalten des Münsterlandes.)

Schulrath in Münster), *Hrm. L. Nadermann*[1]) (wurde später Dir. des Gymn., 1820—42), *Jos. König* († 1822), *Clem. A. v. Droste-Hülshoff* (Lehrer bis 1820, später Prof. der Jurisprudenz in Bonn). — Der Nachfolger des Kurf. Max. Friedrich, Erzherzog Max. Franz, liefs ein neues Gymnasialgebäude errichten, das 1791 vollendet wurde. Aufser demselben befinden sich jetzt noch Classenlocale in 3 benachbarten Häusern.

4. Die preuss. Regierung fand nur Geistliche als Lehrer des Gymnasiums vor. Die allmähliche Ueberführung zu den Einrichtungen der preuss. Gymnasien geschah hauptsächlich durch den Schulrath *Kohlrausch* und den Director *Nadermann*. Der geschichtliche und der philologische Unterricht erhielt jetzt eine gröfsere Ausdehnung, als die Fürstenbergsche Schulordnung ihm eingeräumt hatte. Zu den neu angestellten weltlichen Lehrern gehörte u. a.: Dr. *Franz Wüllner* (später Dir. in Recklinghausen und in Düsseldorf), *Bernh. Sökeland* (später Dir. in Coesfeld), Dr. *Fr. Stieve* (später Dir. in Recklinghausen, sodann, 1842—52, in Münster, jetzt Prov.-Schulrath in Breslau). — Vorgänger des gegenwärtigen Directors war: *Phil. Ditges* (1853—56, jetzt Dir. des Gymn. an Marzellen in Cöln). — Evang. Religionsunterricht seit 1821. Den Unterricht im Hebräischen ertheilte einige Jahre (1822 ff.) ein Studirender der Theologie. 1845 Einrichtung einer VI und V; bis dahin befand sich die untere Bildungsstufe völlig getrennt in den Trivialschulen der Stadt. 1817: 205 Sch. in 5 Cl. Die Schülerfrequenz betrug 1825: 569 in 7 Cl. (von denen die letzte „Subinfima"), 1830: 447 in den Cl. VI—I, wovon II inf. und sup.; später wurde das eigentliche Gymnasium auf die Cl. IV—I beschränkt; 1840: 322 (IV, III—I inf. und sup.); 1845: 504 (wieder VI—I, die 3 oberen Cl. inf. und sup.), 1850: 642, 1855: 651, 1860: 651. Jetzt 9 aufsteig. Cl. (von III bis I je eine inf. und sup.; aufserdem jede Cl. von V an in 2 coord. Abtheilungen). Gesammtfrequenz: 1863: 641 (579 kath., 59 evg., 3 jüd.; 10 Ausld.; III: 160, II: 150, I: 129). Fast ⅓ sind auswärtige. Abitur. hat das Gymnasium alljährlich an 50 bis 60; 1852: 44, 1854: 47, 1856: 57, 1860: 59, 1862: 59, 1863: 46.

Zu den Schülern des Gymnasiums gehören auch die Zöglinge verschiedener in Münster gestifteter Collegien und Convicte. Als solche sind zu erwähnen: das bischöfliche Collegium Ludgerianum[2]), der adlige Convict[3]) und das Collegium Heerde[4]).

Von Stiftungen kommen den armen Schülern des Gymnasiums zu Gute: die v. Behrensche Stiftung (des Canonicus *v. Behren*, 1609) mit jährlich etwas über 100 Thlr.; die Aloysius-Stiftung (1858, von einem ungenannten Freunde der Anstalt), nach welcher jährlich 40 Thlr., als Zinsen des geschenkten Capitals von 1000 Thlr., an je 2 Schüler der I oder auch der II zu Weihnachten und zum Aloysiusfest in je 10 Thlr. gegeben werden. Ferner erhält das Gymnasium aus dem münsterschen Armenfonds jährlich 140 Thlr. (aus der Stiftung zum Sande) und 75 Thlr. (aus der *Pagenstecher*schen Stiftung), beides theils für Präceptoren (gegen besondere Dienstleistungen), theils für arme Schüler. Von IV—I besteht für jede Abtheilung eine Schüler-Lesebibliothek[5]); auch ist eine kleine bibliotheca pauperum vorhanden. Naturhistor. Museum. — Eine eigene Wittwencasse besteht nicht.

Vrgl. Jos. König, Geschichtl. Nachr. über das Gymn. zu Münster. Progr. v. 1821 (die Zeit vor den Jesuiten). Die Fortsetzung davon ist: Bernh. Sökeland, Gesch. des münsterschen Gymnasiums. Progr. v. 1826 (die Jesuitenzeit) und v. 1828 (die Umgestaltung des Gymn. durch v. Fürstenberg); C. A. Cornelius, Die münsterschen Humanisten und ihr Verhältnifs zur Reformation. Münst. 1851; C. F. Krabbe, Geschichtl. Nachr. etc., s. p. 296; E. Rafsmann, Nachr. von münsterschen Schulmännern des 15. und 16. Jahrh. Progr. der Realschule in Münster. 1862.

---

[1]) † 1860 als Domcapitular. Nekrolog im Progr. des münstr. Gymn. v. 1861.

[2]) Das bischöfl. Knaben-Seminar, nach dem ersten münsterschen Bischof Collegium Ludgerianum genannt, wird durch den Bischof und die Geistlichkeit unterhalten. Aufnahme darin finden Schüler des Gymnasiums von Ober-Tertia bis Prima, welche zum ersten Drittheil ihrer Classe gehören und die Absicht haben, sich dem geistlichen Stande zu widmen. Ein Theil der Zöglinge zahlt eine jährliche Pension von 100 Thlr., andere 75, 50, 25 Thlr. oder nichts. Wer die Absicht, Theologie zu studiren, aufgiebt, kann jederzeit wieder austreten, ist aber, sofern er eine Freistelle gehabt hat, verpflichtet, für die im Collegium zugebrachte Zeit nachträglich die volle Pension von 100 Thlr. zu entrichten. Vorsteher ist ein Geistlicher: der Präses; unter ihm führt die Aufsicht, namentlich beim Studiren, ein anderer Geistlicher: der Präceptor. Bei ihren häuslichen Arbeiten, bei Tische und auf ihren Spaziergängen sind die Zöglinge immer beisammen und unter Aufsicht. Das Collegium kann 80 Alumnen aufnehmen; gegenwärtig sind 68 vorhanden. An das Gymnasium wird für sie Schulgeld gezahlt.

[3]) Der gräfl. v. Galensche adlige Convict ist eine Stiftung des Fürstbischofs Bernhard v. Galen (1654). Es werden darin nur adlige kathol. Schüler des Gymn. aufgenommen (von IV bis I). Sie haben alles frei, ohne Rücksicht auf spätere Standeswahl. Der Convict, auf 12 berechnet, hat jetzt 6 Zöglinge. Der jetzige Präses, ein Geistlicher, ist zugleich Docent der Akademie in Münster. Aufserdem ein Präceptor.

[4]) Das Collegium Heerde ist eine Familienstiftung. Die Zöglinge besuchen das Gymnasium ebenfalls von IV bis I. Die 12 vorhandenen Stellen sind besetzt.

[5]) Es sind in summa 100 Thlr. jährlich dafür ausgesetzt.

Director: Dr. *Ferd. Schultz*, seit O. 1856 (vorher Dir. des Gymn. zu Braunsberg). Aufser ihm 27 Lehrer (8 Oberl., 12 ord. L., 1 evang. Religionsl., 4 wissensch. Hülfsl., 1 techn. L., 1 Elem.-L.). — Etat des Gymnasiums[1]: 21,374 Thlr. Aus Staatsfonds[2] 1150 Thlr.; aus dem münsterschen Studienfonds 12,092 Thlr.; von den Schülern 7781 Thlr.; sonstige Einnahmen 270 Thlr. Verwalt.kst. 436 Thlr. Besoldungsfonds 19,190 Thlr.[3]; Dienstwohnungen für den Dir., 2 Oberl., 2 ord. L. und den Schuldiener. Untrr.mittel 280 Thlr. Zu Prämien 70 Thlr. Heizung und Beleuchtung 320 Thlr. Programm 100 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 140 Thlr. Extraordinarium 838 Thlr. — Die Lehrerpensionen trägt der münstersche Studienfonds.

Patronat: seit 1803, resp. 1815, königlich. — Confession: nach Stiftung und Dotirung katholisch. Das Gymnasium hat mit der Akademie gemeinschaftlich eine eigene Kirche, die „Gymnasial-Kirche zum h. Petrus Apostel."

Die Realschule I. O.

Die 1822 errichtete Gewerbeschule erlitt allmählich die Umgestaltung, dafs, dem wahrgenommenen Bedürfnifs entsprechend, auch Unterricht im Schreiben, im Deutschen, Französischen, Englischen, so wie in der Geschichte und Geographie in den Lehrplan aufgenommen wurde. Seit 1843, wo sie 107 betragen hatte, nahm die Schülerzahl ab, und betrug 1849 nur 52. Da die Anstalt den Anforderungen des Organisationsplans für die K. Provinzial-Gewerbeschulen vom 5. Juni 1850 nicht entsprechen konnte, wurde sie aufgelöst. Directoren derselben waren gewesen: *J. H. Waldeck* bis 1840; seitdem bis 1850: *Busch*. — Am 17. Novb. 1851 erfolgte die Eröffnung einer combinirten städt. Real- und königl. Provinzial-Gewerbeschule[4], wozu noch eine städt. Handwerker-Fortbildungsschule kommt, unter der Leitung des Dr. *H. Schellen* (bis 1858, jetzt Dir. der Realschule in Cöln) (Statut de confirm. 5. Sptb. 1851). Zuerst nur IV und III. Entwickelung nach oben bis I 1853, nach unten bis VI 1856. Unter dem 12. Dcb. 1857 erhielt die Realschule das Recht zur Abhaltung von Entlass.prfgn nach der Instr. v. 8. März 1832. Bei Erlafs der U. und P. O. v. 6. Octb. 1859 wurde sie in die 1. O. gesetzt. 1860 hörte die Combination einzelner Classen für den Unterricht von Real- und Gewerbeschülern gänzlich auf. Beide Abtheilungen der Anstalt haben jetzt nur das Schulgebäude so wie die naturwissenschaftlichen Lehrmittel gemeinsam, und stehen unter derselben Direction[5]. Einige Lehrer und der Director unterrichten in beiden Abtheilungen. — In den ersten Jahren ihres Bestehens besafs die Schule kein eigenes Haus, und mufste sich mit mehreren an verschiedenen Stellen gelegenen Localen behelfen. Das neuerbaute Schulhaus ist der Anstalt im Herbst 1854 übergeben (Baukosten 26,742 Thlr.). Gesammtfrequenz 1853 in 3 Cl.: 132, 1854 in 4 Cl.: 163, 1857 in 6 Cl.: 294, 1858: 313, 1860: 290, 1863: 246 (212 kath., 20 evg., 14 jüd.; II: 32, I: 18). Etwa ⅓ sind auswärtige. — Für Lehrmittel sind 300 Thlr. aus Centralfonds aufserordentlich bewilligt worden.

Vrgl. die Schulprogramme v. 1852 und 1854 (Schellen), so wie die v. 1859 und 1860 (Münch).

Director: *Pe. Münch*, seit M. 1858 (vorher Oberl. am Gymn. zu Düsseldorf). Aufser ihm 13 Lehrer (2 Oberl., 6 ord. L., 1 evangel. Religionsl., 2 wissensch. Hülfsl., 1 techn. L., 1 Element.-L.). — Etat der Realschule: 8762 Thlr. Zinsen 45 Thlr.; von der Stadt 4000 Thlr.; von den Schülern 4606 Thlr.; sonstige Einnahmen 111 Thlr. Verwaltungskst. 225 Thlr. Besoldungsfonds 6725 Thlr. Im Schulhause eine Dienstwohnung nur für den Schuldiener, nicht für den Dir. Untrr.mittel 475 Thlr. Für die Abhaltung der Silentien (4 Lehrern) 300 Thlr. Utensilien 100 Thlr. Heizung und Beleuchtung 200 Thlr. Baukosten 175 Thlr. Programm 75 Thlr. Schulgottesdienst 50 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 437 Thlr. — Eigener Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. — Confession: katholisch. Das Curatorium der Realschule, dessen Vorsitzender der Bürgermeister ist und zu dessen Mitgliedern ein kath. Pfarrgeistlicher so wie der Director der Realschule gehören, hat nach der Wahl jedes neuen Lehrers die Zustimmung des Bischofs von Münster einzuholen. Die Abhaltung des täglichen Schulgottesdienstes geschieht in der Domkirche St. Pauli, die des sonntäglichen Gottesdienstes in der Jesuitenkirche zum heil. Ignatius.

---

[1] Hierin sind nicht mitbegriffen: die Kosten für Bauten und Utensilien, imgleichen 10 Klft. Brennholz, welche sämmtliche Prästationen der münstersche Studienfonds besonders gewährt.

[2] Bedürfnifszuschufs seit 1863.

[3] Einschliefslich einer Remuneration von 310 Thlr. für Beaufsichtigung der Silentien.

[4] Jedoch von Anfang an mit getrennten Etats und unter besonderen Curatorien.

[5] Eben so noch die Handwerker-Fortbildungsschule. Das jährliche Programm giebt Nachricht über alle 3 Anstalten.

WARENDORF.

(Fürst-Bisthum Münster. 5380 Einw.)

Gymnasium Laurentianum.

Eine Schule mit 3 Lehrern, bei der Pfarrkirche St. Laurentii, bestand schon zu Anfang des 16. Jahrh. 1520 war Rector derselben: *Bernh. Rothmann* (hielt sich später zu den Wiedertäufern). 1647 wurde *Heinr. Hagedorn* auf zwei Jahre als Rector versuchsweise angenommen, gegen 40 Thlr. Gehalt, wofür er sich verpflichten mufste, die Schüler so zu unterrichten, dafs sie zu Münster oder an anderen Orten in Poetica bestehen könnten. Durch ein Decret des Bischofs von Münster, Freih. *Bernh. v. Galen,* vom 12. Sptb. 1663 ging der Unterricht auf den Franciscaner-Convent zu Warendorf über, welcher ihn bis 1683 behalten und von 1753—1820 wieder fortgeführt hat. — 1675, am 29. Aug., übernahm die Stadt vertragsmäfsig die Dotirung der Anstalt. 1703 (4 Lehrer, 100 Schüler) bezog der Rector an Gehalt und Minerval (Schulgeld) 80 Thlr. Die höchste Classenzahl: 5. 1821, mit der letzten Entlassung zur Universität, verlor die Anstalt den Namen „Gymnasium Laurentianum". — 1820—22 Beschränkung auf Progymnasialzwecke, unter Verbesserung der Dotation durch Communalzuschüsse und (Rescr. v. 3. Dcb. 1819) einen fortlaufenden Staatsbeitrag von 500 Thlr. aus der kath. Rate des neuzeller Fonds. Von dem letzterwähnten und den folgenden ähnlichen Bewilligungen (C. Ordres v. 6. Octb. 1852 und 24. Sptb. 1856 etc.) stammt das königl. Compatronat. Bis 1857 häufiger Wechsel in dem Lehrplan und dem Ziel, der Classenzahl und dem Namen der Anstalt: „höhere Lehranstalt", „höhere Bürger- (Real-) Schule", „Progymnasium", auch beides zusammen. M 1834 erste Abitur.prfg der Realschule nach der Instr. v. 8. März 1832, worauf die Schule das Recht zu solchen Entlass.prfgn vom 23. Juli bis 8. Apr. 1845 und 3. Mai 1855 bis Sommer 1857 besessen hat. — Nach dem Aufblühen der Realschule zu Münster wurde in Warendorf der Reallehrplan wieder aufgegeben (1855: 131 Schüler, wovon nur 19 in der Realabtheilung). Durch Verfügung vom 7. Juni 1856 wurde die Anstalt als Progymnasium anerkannt, am 28. Jan. 1857 als Gymnasium, welches seitdem den alten Namen „Gymnasium Laurentianum" wieder führt. Letzte Abitur.prfg in der Realschule und erste im neuen Gymnasium: Sommer 1857. — Eine mit der Anstalt verbundene Pensionsanstalt ist 1837 eingegangen. Evang. Religionsunterricht wird seit 1857 ertheilt. Reitunterricht im K. Gestütmarstall. — 1830—50 war Rector: *J. Werner Wellingmeyer* (vorher Progymnasial-Rector zu Rheine). 1821, bei der neuen Organisation, traten als Lehrer ein: Dr. *Ant. Brinkmann* (nachmals Weihbischof der Diöcese Münster) und *Bernh. Welter* (jetzt Prof. am Gymn. zu Münster). Seit 1826 gehört die Schule wieder zum Ressort des K. Provinzial-Schulcollegiums.

Gegenwärtig 8 aufsteig. Cl. (II und I inf. und sup., doch mit Combinationen). Frequenz in der Zeit des Interimisticums: 1820: 68, 1832: 58, 1839: 87, 1844: 51; des Gymnasiums: 1857: 230, 1859: 229, 1862: 257, 1863: 237 (216 kath., 13 evg., 8 jüd.; II: 81, I: 29). Fast ⅓ sind auswärtige. 1858—63: 210 Gymn.-Abitur. — Nachdem das Schulhaus in den Befreiungskriegen sehr beschädigt worden war (Lazareth) und 1821—24 eine zehnmalige Dislocation der unteren Classen hatte Statt finden müssen, ist 1828 ein Neubau des Schulhauses erfolgt, und 1858 eine Erweiterung desselben. Die Kosten (16,000 Thlr. und 2000 Thlr.) hat die Stadt getragen, mit Ausschlufs eines Gnadengeschenks von 1000 Thlr., welches bei dem ersten Neubau der Staat gewährt hatte. — Zur Vermehrung der Lehrmittel sind (seit 1827) allmählich 800 Thlr. aufserordentlich bewilligt worden.

Erster und gegenwärtiger Director des wiederhergestellten Gymnasiums: Dr. *Hrm. Lucas,* seit 25. Mai 1857 (Rector der höheren Lehranstalt seit 1850, früher ord. Lehrer am Friedr.-Wilh.-Gymn. zu Cöln). Aufser ihm 13 Lehrer (2 Oberl., 1 kath., 1 evg. Religionsl., 4 ord. L., 3 wissensch. Hülfsl., 2 techn. L.). — Etat: 6345 Thlr. Vom Grundeigenthum 85 Thlr.; Zinsen 5 Thlr.; aus der kath. Rate des neuzeller Fonds 1135 Thlr.; von der Stadt (einschliefsl. des Beitrags zum Pensionsfonds) 1288 Thlr.; von den Schülern 3640 Thlr.; sonstige Einnahmen 192 Thlr. Verwalt.kst. 165 Thlr.[1]) Besoldungsfonds 5134 Thlr.; Dienstwohnung für den Dir. Untrr.mittel 110 Thlr. Utensilien 100 Thlr. Heizung 60 Thlr. Bautitel 121 Thlr. Dem Organisten und Calcanten 30 Thlr. Pensionen 325 Thlr. Programm 40 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 260 Thlr. — Eigener Lehrerpensionsfonds (Reglem. v. 25. Mai 1857), bei dessen Insufficienz die Schulcasse und die Stadt einzutreten haben.

---

[1]) Einschliefslich des Dienstaufwandes für den Director (25 Thlr.).

Patronat: städtisch, mit königl. Compatronat. Mit Ausnahme derjenigen Lehrerstelle, deren Inhaber zugleich die Function eines Stadtmissionars versieht und darum seine Ernennung durch den Diöcesanbischof erhält, werden sämmtliche Stellen, nach Anhörung der städt. Behörden, durch ein Curatorium besetzt, zu dessen 9 Mitgliedern die beiden kath. Pfarrer des Orts und der Gymnasial-Director gehören; zwei Mitglieder ernennt das K. Prov.-Schulcollegium, darunter den K. Compatronats-Commissarius, jetzt: Kreisgerichts-Rath *Brockhausen* (Geschäfts-Instr. für das Curat. v. 12. Sptb. und 28. Octb. 1862 und 7. Jan. 1863). — Confession: nach alter und (Curat.-Instr. v. 1862 und 1863) neuer Stiftung, nach Dotationsbezügen und kirchl. Zusammenhang katholisch. Zur Gymnasialkirche dient die alte Pfarrkirche St. Laurentii, welche der Anstalt auch den Namen gegeben hat.

RHEINE.

(Fürst-Bisthum Münster. 3420 Einw.)

Gymnasium Dionysianum.

Gegen das Versprechen, den Schulunterricht zu übernehmen, liefs die Stadt Rheine 1635 sich zur Aufnahme eines Franciscaner-Convents bewegen. Kriegsunruhen verzögerten die Eröffnung der Anstalt. 1658, am 4. Sptb., gab der Bischof Bernh. v. Galen dem Convent „Macht und Gewalt, die Jugend zu instruiren und zu solchem Ende a Syntaxi excl. usque ad Rhetoricam incl. Schulen zu errichten." Zuvor war die Stadt die Verpflichtung eingegangen, an den Convent für jeden Lehrer 50 Thlr., für jeden Schüler (arme ausgenommen) 1 Thlr. jährlich zu zahlen, Lehrbücher, Commentare und Schülerprämien zu liefern, endlich ein Schulhaus in der Nähe des Klosters herzustellen. — Der allgemeinen Anordnung des münsterschen Domcapitels zufolge war auch hier einige Zeit (1683—1700) den Franciscanern der Schulunterricht entzogen. Gemäfs einem Vertrag von 1713, welcher ältere Verabredungen vom 29. Juli 1675 erneuerte, stellte der Convent von 1714 ab wieder 5 Lehrer an, bei welcher Zahl es bis zu Anfang des 19. Jahrh. verblieben ist. 1725—30: 90—100 Schüler, nachher, bis Ende des 18. Jahrh., durchschnittlich nur 60. Zu den Zöglingen der Anstalt haben u. a. gehört: *Hyacinth Kistemaker* (1763—72), *Bernh. Overberg* (1771—74), *Theodor Katerkamp* (1778—80) und *Georg Hermes* (1788—92)[1]. — In den ersten Jahren des 19. Jahrh., bei 20 Schülern, Verminderung des Lehrerpersonals auf 3. — Als die westphälische Regierung 1812 das Kloster aufgehoben hatte, setzten die Franciscaner-Patres gegen geringe, freiwillig aufgebrachte Remuneration den Unterricht fort, bis 1818, wo die Anstalt aufhörte, Gelehrtenschule zu sein. Das Schulgebäude war gröfstentheils Gerichtslocal geworden.

Unter der K. Kirchen- und Schul-Commission in Münster 1818 zu einer „lateinischen Schule" eingerichtet, unter dem K. Prov.-Schulcollegium 1826 zu einer „höheren Stadtschule", vorzugsweise für Progymnasialzwecke, daneben mit Reallectionen. Wechselnde Classenzahl; Anstellung weltlicher Lehrer. Die erforderliche Dotationsverbesserung war aus Communalfonds, einem Staatsbeitrag (Verf. v. 16. Octb. 1821)[2] und mehreren Vicarien[3]) erfolgt. Bei strengerer Festhaltung des Progymnasial-Lehrplans 1850 Einführung eines 2jähr. Cursus für die II und, unter dem provisor. Dirigenten *Conr. Ruhe* (jetzt Oberl. des Gymn.), 1856, am 7. Juni, Anerkennung als „Progymnasium"[4]). — Nachdem inzwischen durch ein Vermächtnifs des Kaufmanns *Matthias Bonse* (12,500 Thlr.) und durch freiwillige Beiträge (2500 Thlr.) weitere Unterhaltungsmittel gewonnen waren, ist die Stadt[5]), unter dem Bürgermeister *Démanget*, zur Vervollständigung der Gymnasialanstalt geschritten. Anerkennung des Gymnasiums am 30. Apr. 1861; Eröffnung desselben, bei Einrichtung einer I, am 8. Octb. 1861. Seitdem führt die Schule den von der Pfarrkirche übernommenen alten Namen „Gymnasium Dionysianum". Erste Maturitätsprüfung Sommer 1863. Evang. Religionsunterricht seit 1840. Die Bewilligung eines Staatszuschusses hat die Errichtung eines K. Compatronats begründet.

Die 6 Cl. sind ungetheilt. Frequenz der früheren Schule: 1828: 48, 1833: 27, 1842: 38, 1850: 65, 1856: 73; des Gymnasiums: 1862: 82, 1863: 104 (87 kath., 10 evg., 7 jüd.;

---

[1]) S. W. Esser, Denkschrift auf Ge. Hermes. Cöln 1832 (p. 3 ff.).

[2]) Später, durch C. O. v. 3. Juni 1847, ist ein Beitrag von 400 Thlr. auf die kath. Rate des neuzeller Fonds übernommen worden.

[3]) Gegen Uebernahme der auf denselben ruhenden Lasten.

[4]) Gleichzeitig mit den höheren Lehranstalten zu Warendorf, Dorsten und Vreden.

[5]) Bei Anerkennung ihrer Pflicht zur Aufbringung der weiter erforderlichen Dotationszuschüsse (Communalbeschlufs v. 15. Aug. 1860).

II: 23, I: 25). Fast die Hälfte sind auswärtige. — Das Schulhaus, ein Theil des von Friedr. Wilhelm III 1820 der Stadt geschenkten Klostergebäudes, ist damals restaurirt und 1863 ausgebaut worden. Die Kosten (3000 Thlr. und 2870 Thlr.) hat in beiden Fällen die Stadt getragen. — Für Lehrmittel sind (seit 1832) 600 Thlr. aufserordentlich bewilligt worden. Die Lehrerbibliothek erhält Zuwendungen aus einem Privat-Lesecirkel.

Erster und gegenwärtiger Director des wiederhergestellten Gymnasiums: Dr. *Peter Grosfeld,* seit Sommer 1861 (vorher geistl. L. am Gymn. zu Münster). Aufser ihm 9 L. (3 Oberl., 4 ord. L., 1 evg. Religionsl., 1 techn. L.). — Etat: 5966 Thlr. Pacht 4 Thlr.; Zinsen[1]) 670 Thlr.; aus Vicarien 546 Thlr.; aus der kath. Rate des neuzeller Fonds 400 Thlr.; von der Stadt 1828 Thlr.; von den Schülern 2283 Thlr.; sonstige Einnahmen 235 Thlr. Verwalt.kst. 110 Thlr. Besoldungsfonds 5000 Thlr.; Dienstwohnung für den Dir. und den Schuldiener. Untrr.mittel 135 Thlr. Utensilien 50 Thlr. Heizung und Beleuchtung 30 Thlr. Bautitel 50 Thlr. An den Ortspfarrer zur Unterhaltung eines Caplans[2]) 180 Thlr. Zur Ansammlung eines Pensionsfonds 235 Thlr. Progr. 45 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 131 Thlr. — Eigener Pensionsfonds, bei dessen Insufficienz die Schulcasse und die Stadtgemeinde den fehlenden Bedarf aufzubringen haben.

Patronat: städtisch, mit königl. Compatronat. Ein Curatorium[3]), zu welchem der jedesmalige katholische Stadtpfarrer und ebenso der Director nebst zweien von dem K. Prov.-Schulcollegium ernannten Mitgliedern, einschliefslich des K. Compatronats-Commissarius (jetzt: Kreisgerichtsrath *Offenberg*), gehören, wählt und beruft für sämmtliche Stellen (Geschäfts-Instr. des Curat. vom 17. Juli 1861). — Confession: nach alter und neuer[4]) Stiftung, nach Dotationsbezügen und kirchl. Zusammenhang katholisch. Schul-Gottesdienst in der Pfarrkirche St. Dionysii.

BURGSTEINFURT.

(Grafschaft Steinfurt. 3100 Einw.)

Fürstlich Bentheimsches Gymnasium (Arnoldinum) mit einer Realschule 2. O.

Das Gymnasium Arnoldinum ist von dem Grafen Arnold IV, alleinigem Besitzer der Grafschaften Bentheim, Steinfurt, Tecklenburg, gegründet. Luther's Kirchen-Reformation hatte 1544 in seinen Landen Eingang gefunden. Nach einem Aufenthalt in Strafsburg, wo er auch J. Sturm's Schuleinrichtungen kennen gelernt hatte, trat der Graf zur reformirten Kirche über. Die Gründung der Schule erfolgte hauptsächlich zum Schutz und zur Förderung der reformirten Lehre; sie geschah im Herbst 1588 im Kloster Schüttorf bei Bentheim. Zuerst war es eine Trivialschule von 7 Cl. Durch 3 verschiedene Stiftungen vom 21. Jan. 1589 wies der Graf mehrere Capitalien in der Art an, dafs die Revenüen derselben für 8 arme Kinder aus der Grafschaft Tecklenburg, für 6 Kinder aus der Grafschaft Steinfurt und für eine gleiche Zahl aus der Grafschaft Bentheim, welche diese Schule besuchten, verwendet werden sollten. Wegen häufiger Einfälle der Holländer und Spanier in das Münsterland verlegte der Stifter sie 1591 nach Burgsteinfurt. Daselbst wurde die Schule, nach dem Vorbilde des zu gleichem Zweck durch den Prinzen von Oranien in Lingen gegründeten akadem. Gymnasiums, zu einer akadem. Lehranstalt (Gymnasium illustre) erweitert, und namhafte Lehrer der Theologie, Jurisprudenz, Philosophie und Medicin berufen. Das (1593 vollendete) Gebäude trug die Inschrift: „Religionis orthodoxae et sapientiae literatae propagandae gratia Illustre hoc gymnasium, ecclesiae et reipublicae christianae seminarium, — — fundavit et extrui fecit — — Arnoldus a. 1591. Sapientia et patiens pietas est anchora nobis." In einem besonderen Convict konnten Studirende gegen Kostgeld (32 Thlr.) Aufnahme finden.

Die Idea disciplinae et constitutionis scholae Steinfurtensis von 1591[5]) zeigt die innere Einrichtung der Schule. Sie bestand, auch unter dem Namen „hohe Schule", „Gesammtschule", aus 2 Theilen, der Akademie und der schola classica. Letztere hatte 6 Cl., und jede einen Präceptor. Der Präceptor der obersten Cl. war der Rector classicus. Beim Unterricht wurde die Methode des Calvinisten Pe. Ramus befolgt. Halbjährlich (Neujahr und Johannis) Translocationsprüfungen in Gegenwart der Professoren der Akademie. Die in der ersten Cl. reif befundenen Schüler traten aus der Zahl der classici in die der publici

[1]) Von 17,380 Thlr. Capitalvermögen.
[2]) Diese Abgabe ist mit dem Bezug der Vicarien-Einkünfte verbunden.
[3]) Dasselbe besteht im Ganzen aus 6 Mitgliedern.
[4]) Zufolge der Curatorial-Instruction. [5]) S. bei Vormbaum I p. 646 ff.

(Studenten) über. — Die Akademie leitete der aus 5 Professoren bestehende Senat. Der erste Rector war der Graf Arnold selbst, und nach seinem Tode (1606), auf Grund eines Vergleichs v. 20. Dcb. 1607, abwechselnd seine Söhne, die Häupter der Linien Bentheim, Steinfurt und Tecklenburg. Die Verwaltung der Einkünfte ging auf einen „Schulmeister" über, unter der Oberaufsicht des jedesmaligen Prorectors und des im Collegium sitzenden Schulraths. Unter den theolog. Docenten ist *Conr. Vorstius* durch seine Theilnahme an den theolog. Streitigkeiten der Zeit bekannt (folgte 1610 einem Ruf nach Leyden).

Die Blüthezeit der Schule reichte nur bis etwa zum Beginn des 30jähr. Krieges. Nach dem westphäl. Frieden kam sie nicht wieder empor. Das in 3 Linien getheilte gräfl. Haus konnte ihr nur geringe Unterstützung zukommen lassen; auch entstanden neue reformirte Anstalten in der Nähe, namentlich das 1655 vom grofsen Kurfürsten gegründete akadem. Gymnasium in Hamm. Die Anstalt kehrte zu der Stufe einer latein. Trivialschule zurück; 1803 oder 1804 wurde der Arnolditag[1]) zum letzten Mal gefeiert. Das Gymnasialgebäude nahm die Gerichtsverwaltung in Besitz.

Bereits durch die herzogl. bergische Regierung wurden die Verhandlungen wegen Wiederherstellung der alten Stiftung aufgenommen (1809); sie haben aber erst durch den am 6. und 12. Jan. 1850 zwischen der K. preussischen Staatsregierung und den fürstlichen Häusern Bentheim-Steinfurt und Tecklenburg geschlossenen Staatsvertrag ihr Ende erreicht. Danach ist die Anstalt als evangelisches und „fürstl. Bentheimsches Gymnasium Arnoldinum" unter dem Patronat des Staats wiederhergestellt, und ihr eine feste jährliche Einnahme von c. 4000 Thlr. gesichert, welche theils aus dem Ertrag des der Schule zurückgegebenen Grund- und Capitalvermögens, theils durch eine von den fürstl. Häusern ihr überwiesene Jahresrente von 2000 Thlr. gewährt wird. — Wiedereröffnung der Schule O. 1853 (VI und V mit 23 Schülern) unter der commiss. Leitung des Oberlehrers Dr. *Gu. Hrm. Bromig* (vorher Oberl. an der Realschule zu Düsseldorf; definitiv als Director angestellt O. 1857; † 1858). Ein neues Gymnasialgebäude ist in dem Garten erbaut, welchen der Prof. theol. Dr. *Joh. Pagenstecher* nebst seinem Hause und seiner Bibliothek der Anstalt 1688 vermacht hatte. Einweihung am 15. Octb. 1860. Zu den Baukosten hat der Staat 4000 Thlr., die Schulcasse 22,670 Thlr. beigetragen. — 1856 war die Anstalt bis zur III entwickelt und diese Cl. in eine Gymnasial- und eine Real-Abtheilung gesondert. Gesammtzahl der Schüler damals: 56. Die Realclassen sind allmählich zu einer vollständigen Realschule ausgebildet. Abschlufs durch Errichtung der beiden Primen 1859; Gesammtzahl der Schüler damals: 86. Erste Abitur.prfg in beiden Abtheilungen der Anstalt O. 1861. Die Realschule ist am 13. Aug. 1861 als Realschule 2. O. anerkannt worden. — Jetzt 6 Gymn.- (VI—I) und 4 Realcl. (IV—I). Frequenz: 1863: 87 Gymn.-Schüler (80 evg., 6 kath., 1 jüd.; 5 Ausld.; II: 26, I: 18), 39 Realschüler (32 evg., 3 kath., 4 jüd.; 5 Ausld.; II: 7, I: 1). In der Gymn.-Abtheilung sind die Mehrzahl der Schüler auswärtige. — Kathol. Religionsunterricht seit 1862. Zur Theilnahme an der Bade- und Schwimm-Anstalt sind alle Schüler verpflichtet[2]). — Die Bibliothek rührt zum Theil noch aus der alten Zeit der Schule her[3]). Zu Lehrmitteln sind der neuen Anstalt aus Staatsfonds zugewendet 600 Thlr.

Vrgl. Bromig, Progr. v. 1853; die Einweihungsfeier. Burgsteinf. 1853; Rohdewald, Progr. v. 1861.

Director des Gymn. und der Realschule: *W. Rohdewald*, seit O. 1859 (vorher Pror. der Anstalt). Aufser ihm an der Gesammtanstalt 14 Lehrer (5 Oberl., 5 ord. L., 1 evg. und 1 kath. Religionsl., 1 wissensch. Hülfsl., 1 techn. L.). — Etat des Gymnasiums und der Realschule: 8771 Thlr. Pacht und Miethe 309 Thlr.; Zinsen[4]) 2222 Thlr.; vom Staat: aus rechtlicher Verpflichtung 2000 Thlr., als Bedürfnifszuschufs 1880 Thlr.; von der Stadt 500 Thlr.; Hebungen von den Schülern 1563 Thlr.; sonstige Einnahmen 297 Thlr. Verwalt.kst. 156 Thlr. Besoldungsfonds 7325 Thlr.; Dienstwohnung für den Dir. und den Schuldiener. Untrr.mittel 230 Thlr. Utensilien 60 Thlr. Heizung und Beleuchtung 150 Thlr. Bautitel 130 Thlr. Programm 40 Thlr. Pensionstitel 291 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraord. 389 Thlr. — Eigener Pensionsfonds.

Patronat: seit 1850, 1. Jan., als dem terminus a quo der vertragsmäfsigen neuen Stiftung, ausschliefslich königlich, da beide fürstliche Häuser jeder Mitwirkung bei der Verwendung und Verwaltung des Schulvermögens, sowie bei der Auswahl, Ernennung und Bestallung des Directors, der Lehrer und der Beamten der Anstalt entsagt haben. Es sind

---

[1]) 18. Juli, an welchem Tage 1698 die erste Säcularfeier der Anstalt begangen wurde. Jetzt wird vertragsmäfsig der Tag wieder alljährlich gefeiert.

[2]) Die Bade-Ordnung s. im Anhang.

[3]) Darin u. a. auch ein Exemplar des Diodorus Siculus von *Pe. Wesseling*, das der Herausgeber, in Burgsteinfurt geboren und Schüler des Arnoldinums, der Schule zum Geschenk gemacht.

[4]) Von 61,706 Thlr. Capitalvermögen. Ohne Zustimmung der beiden fürstl. Häuser darf niemals die Schule von Steinfurt verlegt oder über deren Vermögen zu anderen Zwecken verfügt werden (Vertr. v. 1850).

jedoch die Ernennungsurkunden für die Lehrer und die Beamten des Gymnasiums, soweit dieselben nicht vom Könige vollzogen werden, zugleich im Namen der Chefs beider fürstl. Häuser auszufertigen und letzteren jedesmal abschriftlich einzusenden. Aufserdem ist beiden fürstl. Häusern von allen die Schule betreffenden Personal-Veränderungen und Gehalts-Erhöhungen Mittheilung zu machen, ihnen auch der jedesmalige Etat und die Jahres-Rechnung der Gymnasialcasse in Abschrift zu communiciren (Vertrag von 1850). — Confession: nach alter und neuer Stiftung evangelisch.

VREDEN.

(Fürst-Bisthum Münster. 2520 Einw.)

Progymnasium Georgianum.

Die seit alter Zeit mit dem Franciscaner-Kloster zu Vreden verbundene Klosterschule, nach der dem heil. Georg geweihten Klosterkirche „Gymnasium Georgianum" genannt und aus den 5 Classen der Studia inferiora nebst der Logica bestehend, ging nach dem grofsen Brande der Klostergebäude (1811) ein; die Schülerzahl hatte im letzten Semester 68 betragen. — Nach der in demselben Jahre erfolgten Aufhebung des Klosters unterhielten einige Franciscaner-Patres eine latein. Privatschule. Als dieselbe 1820 der Auflösung nahe gekommen war (1 Lehrer, 20 Schüler) übernahm die Stadt ihre Reorganisation zu einer öffentlichen Schule, welche den Lehrplan der 4 unteren Cl. eines Gymnasiums verfolgen sollte. Dotationsvermehrung durch Ueberweisung der Reventien von mehreren städtischen Vicarien und — da die Stadt im Gebiet der vormal. Reichsgrafen von Salm liegt — durch einen fortlaufenden Zuschufs von 400 Thlr. aus dem sogen. Salm-Salmschen Exjesuiten-Fonds[1]) (Rescr. v. 3. Jan. 1821), welche letztere Bewilligung die Einsetzung eines königl. Compatronats zur Folge gehabt hat. Eröffnung der neuen Schule: 1820, am 15. Octb. — Anfangs 4 Cl. (VI—III) zu je 2 vollständig combinirt; seit 1835, nachdem die Rectoratsschule des Orts, mit Aufgebung des latein. Unterrichts, lediglich Elementarschule geworden ist, eine gröfsere Trennung; 1842 Hinzufügung einer II. Seit 1820 wird die Anstalt „Progymnasium Georgianum" genannt; doch ist sie als solches erst durch Min.-Rescr. vom 7. Juni 1856, unter dem Oberlehrer *Caspar Busch* (1850—58), anerkannt worden. Von dem K. Prov.-Schulcollegium ressortirt die Anstalt seit 1826, nachdem sie in den vorhergehenden 6 Jahren unter der K. Regierung zu Münster gestanden hatte. — Die Frequenz, ohnedies schwankend, hat beträchtlich abgenommen, seitdem aus Holland keine Schüler mehr kommen. 1822: 66 Sch., 1826: 42, 1829: 14, 1836: 26, 1842: 41, 1850: 28, 1854: 30, 1860: 33, 1862: 19, 1863: 22 (17 kath., 3 evg., 2 jüd.; III: 6, II: 3). Etwa ¼ sind auswärtige. Das Schulhaus ist 1820 neu erbaut, auf Kosten der Stadt, welche den Bauplatz, die Baumaterialien und eine baare Summe von 3600 Thlr. gewährt hat.

Rector: *C. Faber*, seit M. 1862 (definitiv, seit M. 1860 provisorisch und zugleich Lehrer der Anstalt). Aufser ihm 4 Lehrer (2 ord. L., 1 kath. Religionsl., 1 techn. L.). — Etat[2]): 1933 Thlr. Pacht 47 Thlr.; Zinsen[3]) 24 Thlr.; aus dem Salm-Salmschen Exjesuiten-Fonds 400 Thlr.; von der Stadt (einschl. des Beitrags zum Pensionsfonds) 494 Thlr.; von Vicarien: Kanon und Grundzins 177 Thlr., Capitalzins[4]) 376 Thlr.; von den Schülern 394 Thlr.; sonstige Einnahmen 21 Thlr. Verwaltungskosten 52 Thlr. Besoldungsfonds 1425 Thlr.; keine Dienstwohnung. Untrr.mittel 25 Thlr. Abgaben und Lasten[5]) 130 Thlr. Pensionen 200 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 101 Thlr. — Eigener Pensionsfonds, bei dessen Insufficienz die Stadt den fehlenden Bedarf aufzubringen hat.

Patronat: städtisch mit königl. Compatronat. Ein Curatorium, zu welchem auch ein kath. Pfarrer und der Rector der Schule, so wie der K. Compatronats-Commissarius (jetzt: Hauptzollamts-Rendant, Rechnungsrath *Erxleben*) gehören, wählt und beruft für sämmtliche Stellen. — Confession: nach Stiftung, Dotationsbezügen und nach altem kirchl. Zusammenhang mit der Pfarrkirche zu St. Georg, katholisch.

---

[1]) S. das Gymnasium zu Coesfeld.
[2]) Mit Ausschlufs der Kosten für Utensilien, Heizung, Beleuchtung und Bauten, welche die Stadt nach Bedarf aus Gemeindemitteln hergiebt.
[3]) Von 624 Thlr. Capitalvermögen. [4]) Von 10,000 Thlr. Capitalien.
[5]) Hauptsächlich für Mefsapplicationen, die auf den Vicarien ruhen.

COESFELD.

(Fürst-Bisthum Münster. 4270 Einw.)

Gymnasium.

Ferdinand I, Herzog von Baiern, Erzbischof und Kurfürst von Cöln und Fürst-Bischof von Münster, liefs 1627 durch den Pater *Steill* in Coesfeld eine Jesuiten-Residenz einrichten. Die Jesuiten gründeten ein Gymnasium unter der Bedingung, dafs die Stadt den Präfecten und 5 Lehrer unterhalte, wozu diese sich bereit erklärte. Eröffnung des Gymnasiums in demselben Jahre. Schon 1628 hatte dasselbe aufser dem Praefectus studiorum *Bernh. Buchholz* 4 Lehrer und 221 Schüler; 1631: 373, bei 5 L. und 5 Cl.: Infima, Secunda, Syntaxeos, Humanitatis, Rhetorices. Im 18. Jahrh. war die Frequenz geringer; doch selten unter 100. — 1633 Occupation der Stadt durch hessische Truppen und Vertreibung der Jesuiten. Rückkehr derselben und Wiedereröffnung ihrer Schule 1649. Weigerung des Stadtraths zur Fortzahlung des bisherigen Zuschusses. Fürstbischof *Bernh. v. Galen* erhob die Jesuiten-Residenz zu einem Collegium und machte *Hub. Arburgh* zum Rector desselben. Ausführung eines grofsartigen Baus, das Gymnasium und die Kirche des Collegiums einschliefsend. — Im Jahr der Aufhebung des Ordens, 1773, waren 70 Schüler vorhanden. Die Patres lehnten es ab, als Exjesuiten den Unterricht fortzusetzen. Es wurden neue Lehrer berufen, u. a. *Ferd. Ueberwasser*. Einer besonderen Commission wurde die Verwaltung der Exjesuitengüter übertragen; 1803 übernahm dieselbe der Fürst Salm-Horstmar, unter dessen Landeshoheit die Stadt Coesfeld in Folge des lüneviller Friedens gekommen war. 1782 wurde die Schule den Franciscanern übergeben unter dem Präfectus *Casp. Schlüter*. — Nach Aufhebung des Franciscaner-Klosters (1804) fristete der Präfect *Apollinaris Born* mit seinen Genossen der Schule das Leben, indem sie ohne Lohn zu unterrichten fortfuhren, bis von der mit Erwerbung des Landestheils in die Patronatsrechte getretenen preuss. Regierung 1819 zwei Weltgeistliche zur Hülfe gesandt wurden. Zwischen 1807 und 1816 waren nur 15—22 Schüler vorhanden gewesen. Die Combination verschiedener Cl. hörte nun wieder auf; 1821 bestanden die Cl. VI—III getrennt, 1822 wurde eine II hinzugefügt, und die Frequenz stieg auf 62. — 1827 trat der Präfect *Ap. Born*, der seit 1790 bei der Schule ausgeharrt hatte, in den Ruhestand. Die Anstalt hatte nun 3 geistl. und 3 weltliche Lehrer; unter diesen den Oberl. *Franz Budde*. Frequenz 1827: 92.

1828, 20. Octb., Feier der Eröffnung der nach vorgängiger Dotationsverstärkung[1]) aus einem Progymnasium wieder zum vollständigen **Gymnasium** entwickelten Anstalt in ihrem neuen Schulhause, das in dem (für 10,000 Thlr. angekauften) ehemaligen Cistercienser-Nonnenkloster Marienborn errichtet war; und gleichzeitig Einführung des Directors *Bernh. Sökeland* (vorher Oberl. am Gymn. zu Münster, † 1845)[2]). 1835 Umwandlung der 1831 eingerichteten Vorbereitungscl. in eine VI. 1838 ff. Procefs gegen die Stadt, welche die fernere Zahlung eines Communalzuschusses von 300 Thlr. abgelehnt hatte. Das Gymnasium hat nicht selten Lehrer nach Münster abgeben müssen: u. a. den Oberl. Dr. *Middendorf* (1848), den Oberl. Dr. *Fr. Grüter* (1852). Zu den Lehrern gehörte u. a.: Dr. theol. *Fr. Teipel* († 1861). Evang. Religionsunterricht seit 1844. — Frequenz: 1832: 160, 1839: 97, 1852: 131, 1857: 180, 1861: 187, 1863: 121 (110 kath., 10 evg., 1 jüd.) in 6 aufsteig. Cl., von denen III, II und I in mehreren Gegenständen in 2 Cötus getheilt sind (II: 32, I: 40). Die Mehrzahl der Schüler sind auswärtige. Abiturienten: 1858: 16, 1859: 18, 1861: 24, 1863: 14.

Die bedeutenden **Stiftungen** aus der Zeit der Jesuiten sind verloren gegangen[3]). Neuere Vermächtnisse zur Unterstützung armer Schüler rühren von Frl. *Gertr. Möller* (1843) und dem Dr. *Teipel* her. — Erkrankte Schüler finden Aufnahme im Vincentius-Hospital der Stadt. Für Lehrmittel sind allmählich 750 Thlr. aufserordentlich bewilligt worden.

Vrgl. Chrph. **Marx**, Gesch. des Gymn. in Coesfeld. Coesf. 1829; **Sökeland**, Progr. v. 1832, und Gesch. der Stadt Coesfeld. 1839.

---

[1]) Dieselbe erfolgte vom 1. Jan. 1826 ab durch eine Rente von 800 Thlr., zu deren Zahlung, bei Regulirung der Vermögensverhältnisse des coesfelder Exjesuiten-Guts, der Fürst zu Salm-Horstmar sich mittels Staatsvertrags v. 8. Febr. und 31. Octb. 1829 verpflichtet hat. Später sind hinzugetreten die Ueberschüsse aus dem Exjesuiten-Fonds des vormaligen fürstl. Salm-Salmschen Gebiets.

[2]) Nekrolog im coesfelder Progr. v. 1845.

[3]) Namentlich 6000 Thlr., die Freih. *Moritz v. Büren* für den von *Bernh. v. Galen* begonnenen adligen Convict vermacht hatte (1659); 3000 Thlr. zur Unterstützung armer Schüler (Domus Josephina) vom Canonicus *J. Wittfeld* aus Coesfeld (1678); 800 Thlr. zu jährl. Preisvertheilungen vom Fürstbischof *Ferdinand* II (1681); 200 Thlr. für die Bibliothek vom Rector des Jesuiten-Collegiums *Casp. Hulsmann* (1696).

Director: Prof. Dr. *Ant. Aloys. Schlüter,* seit 1846 (vorher Oberl. am Gymn. zu Arnsberg). Aufser ihm 12 Lehrer (3 Oberl., 5 ord. L., 1 evg. Religionsl., 1 wissensch. Hülfsl., 2 techn. L.). — Etat: 8894 Thlr. Pacht 652 Thlr.; Zinsen[1]) 1108 Thlr.; aus Staatsfonds 280 Thlr.[2]); aus dem münsterschen Studienfonds 2318 Thlr.; aus dem Salm-Salmschen Exjesuiten-Fonds 1060 Thlr.; von der Kämmerei 350 Thlr.; vertragsmäfsige Rente des Fürsten zu Salm-Horstmar 800 Thlr.; von den Schülern 1918 Thlr.; Beitrag der Junggesellen-Sodalität für Kirchenbedürfnisse[3]) 6 Thlr.; sonstige Einnahmen 402 Thlr. Verwalt.kst. 249 Thlr.[4]) Besoldungsfonds 6985 Thlr.; Dienstwohnung für den Dir. und den Schuldiener. Untrr.mittel 175 Thlr. Utensilien 25 Thlr. Heizung und Beleuchtung 100 Thlr. Bautitel 257 Thlr. Cultusbedürfnisse 293 Thlr. Programm 60 Thlr. Zu Pensionen und zur Ansammlung eines Pensionsfonds 300 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 450 Thlr. — Eigener Pensionsfonds (Rescr. v. 28. Apr. 1849 und Reglem. v. 20. Mai 1853).

Patronat: seit 1813 königlich. Einem Curatorium, als Localinstanz, sind nur Verwaltungsgeschäfte übertragen. — Confession: nach Stiftung und Dotirung katholisch. Die Schule besitzt in der ehemaligen Jesuitenkirche, jetzigen Gymnasialkirche zum heil. Ignatius[5]), eine eigene Kirche.

DORSTEN.

(Grafschaft Recklinghausen. 3320 Einw.)

Progymnasium.

Auf Bitten der Bürgerschaft und mit Einwilligung des Herzogs Ferdinand von Baiern, Kurfürst-Erzbischofs von Cöln und Fürst-Bischofs von Münster, eröffnete der Franciscaner-Convent zu Dorsten am 3. Novb. 1642 eine Klosterschule daselbst, „zur Befestigung der Religion und der guten Sitten, wie auch zur Förderung der Wissenschaften." Die Schule sollte zunächst aus 3 Cl. mit 3 Lehrern bestehen, und der Unterricht in den studiis humanioribus gerade so wie auf den übrigen Gelehrtenschulen ertheilt werden. Die Stadt verpflichtete sich, das Schulhaus auf dem Conventsfundus herzustellen und für jeden Lehrer der Anstalt jährlich am Tage des heiligen Remigius 50 Thlr. an den Convent zu zahlen (Vertrag vom 7. Octb. 1642). In den ersten 80 Jahren bis über 100 Schüler durchschnittlich. — Nach dem Schulstatut von 1712 war der jedesmalige Professor der Rhetorica „Praefectus gymnasii". Ohne sein Wissen durfte Ruthenstrafe nicht verhängt werden. Die Professoren sollten die Eltern ihrer Zöglinge nie oder doch nur sehr selten besuchen, damit ihr religiöser Ernst und ihr Ansehen nicht gefährdet würde. An gewissen Tagen mufste der Klosterguardian den Lehrern eine Recreation geben; indefs durften sie nicht bis in die Nacht hinein zusammensitzen. Am Schlufs des Schuljahrs fand (6 Stunden lang) ein öffentliches Schauspiel Statt, verbunden mit der Aufführung vorher eingeübter Tänze; darauf in der Kirche die Vertheilung der „güldenen Bücher" (Prämien). — Lange Zeit hiefs die Anstalt „Gymnasium Petrinum". Bis 1816 Entlassungen zur Universität. 1722—1816 Frequenz durchschnittlich 35. — 1819: 2 Lehrer, 6 Cl., 70 Sch. 1821—27 auf den Umfang eines Progymnasiums beschränkt, 1832—55 mit nur 4 Cl. (VI—III), seitdem wieder mit 5 Cl. (VI—II). 1807—37 war Rector: der Guardian Dr. *Wolfg. Kanne.* Mit seinem Tode hörte die Verbindung der Schule mit dem Klosterconvent auf; 1823 war der erste weltl. Lehrer berufen. Eine Zeit lang bestanden auch Reallectionen. 1838—59 eine interimistische Rectoratsverwaltung. Am 7. Juni 1856 ist die Schule als Progymnasium anerkannt worden; durch C. O. v. 7. Juli 1862 wurde ihr, nachdem das städt. Patronat schon früher neue Dotationszuschüsse bewilligt hatte, ein fortlaufender Zuschufs von 200 Thlr. aus der kathol. Rate des neuzeller Fonds bewilligt; am 25. Aug. 1862 sind ihr die Rechte eines vollständigen Progymnasiums beigelegt worden. 1842 hat die Schule ihre 2. Säcularfeier begangen. Einige Jahre gehörte die Anstalt zum Ressort der K. Regierung zu Münster; seit 1826 ist sie dem K. Prov.-Schulcollegium untergeordnet. — Die 5 Cl. (VI—II) sind ungetheilt. Frequenz: 1826: 92, 1840: 25, 1842: 36, 1852: 49, 1857: 72, 1862: 56, 1863: 59 (47 kath., 8 evg., 4 jüd.; III: 17, II: 12). ⅓ sind auswärtige. — Das Schulhaus, noch jetzt

---

[1]) Von 31,320 Thlr. Capitalvermögen. [2]) Bedürfnifszuschufs seit 1863.
[3]) Als Entschädigung für die Mitbenutzung der Gymnasialkirche.
[4]) Darunter 48 Thlr. Copialien für den Schriftwechsel des Curatoriums.
[5]) Der Mitgebrauch dieser Kirche für den Gottesdienst der evang. Gemeinde daselbst ist durch den Staatsvertrag v. 1829 unwiderruflich gestattet, nach welchem zugleich die Bau- und Unterhaltungskosten des Kirchengebäudes dem dortigen Exjesuiten- oder Schul-Fonds ausschliefslich zur Last fallen.

in einem Flügel des Franciscaner-Klosters, ist 1855 erweitert worden; Kosten 2200 Thlr., aus Communalmitteln. — Eine Hülfsbibliothek für bedürftige Schüler. Bis zu ¹/₁₀ der Schüler kann das Beneficium der Freischule bewilligt werden. — Vrgl. J. Buerbaum, Beschreibung der 2. Säcularfeier. Münster 1843.

Rector: Dr. *Th. Lütkenhus,* seit Joh. 1859 (definitiv, interimistisch seit M. 1858, vorher Oberl. der Anstalt). Aufser ihm 5 Lehrer (3 ord. L., 1 kathol. Religionsl., 1 techn. L.). — Etat: 2592 Thlr. Aus der kathol. Rate des neuzeller Fonds 200 Thlr.; von der Stadt 1488 Thlr.; von den Schülern 858 Thlr.; sonstige Einnahmen 46 Thlr. Verwalt.kst. 34 Thlr. Besoldungsfonds 2220 Thlr.; Miethsentschädigung für den Rector und 1 Lehrer. Untrr.-mittel 98 Thlr. Utensilien 24 Thlr. Heizung und Beleuchtung 52 Thlr. Bautitel 35 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 149 Thlr. — Eigener Pensionsfonds (mit 500 Thlr. Vermögen).

Patronat: städtisch. Ein Curatorium (seit 1858), für welches die Stadt und der Staat je 4 kathol. Mitglieder — letzterer einschliefslich des kathol. Ortspfarrers und des Rectors — ernennen, wählt und beruft für sämmtliche Stellen, nach Anhörung des Magistrats (Geschäfts-Instr. für das Curat. v. 24. März 1858). Ein königl. Compatronat, aus Anlafs der Bewilligung aus dem neuzeller Fonds, ist bisher nicht in Anspruch genommen. — Confession: nach Stiftung, Dotationsbezügen und Verwaltung katholisch. Schulgottesdienst in der Franciscaner-Klosterkirche zur heil. Anna.

RECKLINGHAUSEN.

(Grafschaft [Vest-] Recklinghausen. 4230 Einw.)

Gymnasium.

1642 entstand in Recklinghausen eine Klosterschule der Franciscaner, welche ad iuventutem tam in lingua latina quam in catechesi instruendam von der Stadt berufen waren (Stiftungsurkunde des Klosters vom 4. Apr. 1642). Nach dem Brande der Klostergebäude und weil das münstersche Domcapitel den Franciscanern vorübergehend den Schulunterricht entzog, ging die Schule etwa 40 Jahre später ein. — Die Bemühungen der Stadt um Wiederherstellung der Anstalt gelangen erst 1730, nachdem ein kurfürstl. „privilegium scholarum" vom 28. Sptb. 1730 die Abhaltung einer jährlichen Collecte für den Unterhalt der Lehrer genehmigt hatte. Das Kloster ernannte nunmehr 2 Lehrer aus seiner Mitte (für je 80 Thlr. clevisch im Jahr und das Schulgeld); die Stadt wollte denselben aufserdem Pantoffeln, Socken, Papier und Licht liefern. 5 Cl. Die Leitung der Schule und den Unterricht in der 5. und 4. Cl. (den beiden obersten) überkam ein Praefectus studiorum, die 3. und 2. Cl. ein Magister syntaxeos, die 1. Cl. (die Trivialschule) ein weltlicher Lehrer mit dem Titel „Rector", letzterer unmittelbar aus der Stadtcasse remunerirt. Latein die Hauptlection. 1763 Präfect: Pater *Pergentinus Hepe.* Viel, namentlich die Gründung eines Schulfonds[1]) und später (1797) den Neubau des Schulhauses, verdankt die Anstalt der 1789 eingesetzten „Vestischen Schulcommission", bestehend aus dem kurfürstl. Statthalter Reichsgrafen *Franz Jos. v. Nesselrode* und dem bischöfl. Official *J. Wesener,* denen 1793 ein Mitglied des Stadtvorstandes zugesellt wurde. Kurfürstl. Verordnung v. 11. Dcb. 1793, betreffend das Schul- und Beneficialwesen der Stadt Recklinghausen. — Im Anfang des 19. Jahrh. Verfall der Schule; 1804: 7 Schüler. An dem Widerstand der Franciscaner scheiterten die Bestrebungen des in demselben Jahr von der herzogl. Arenbergschen Regierung ernannten „Schulraths". Ebenso wenig gelang der grofsherzogl. Bergischen Regierung (seit 1811) und dem von derselben bestellten „Schulvorstand" eine Hebung der Anstalt.

Im Jahre 1820, unter preuss. Hoheit, wurde die Anstalt durch die K. Regierung in Münster zu einer „höheren Stadtschule" organisirt. 4 Cl.; Einführung des Unterrichts im Griechischen. Einstweilige Verbindung des Classen- und Fachsystems. — 1822 Einrichtung zu einem „Progymnasium" unter einem weltlichen Rector. Vermehrung des Schulfonds: Capitalsschenkung (1824: 6000 Thlr.) des Herzogs *Prosper Ludwig v. Arenberg.* 1826 Eröffnung einer II. Nachdem in demselben Jahre die Stadt dem Schulfonds 12,000 Thlr.[2]) zugewendet, gestattete das Ministerium (Rescr. v. 20. Jan. 1827) die Erweiterung des Progymnasiums zu einem Gymnasium. Eröffnung desselben, zugleich mit einer I, am 20. Octb. 1828. Erste Abitur.prfg: M. 1829. Erster Director des Gymnasiums: Dr. *Franz*

---

[1]) Durch Einziehung geistlicher Beneficien gebildet.
[2]) D. i. der 3. Theil der Entschädigungssumme, welche der Staat der Stadt für übernommene Steuerschulden zugesprochen hatte.

Wüllner, 1829—33 (vorher Oberl. am Gymn. zu Münster). Im Schuljahr 1829—30 bestand eine Vorbereitungscl. (Septima). Durch Bewilligung von Zuschüssen aus öffentlichen Fonds (C. O. vom 29. Dcb. 1839) ist ein königl. Compatronat entstanden. — Nach Wüllner waren Directoren: Dr. *Fr. Stieve,* 1833—42 (vorher Oberl. zu Münster, dann Dir. daselbst, jetzt Reg.- und Schulrath zu Breslau), *C. Nieberding,* 1843—56 (vorher Oberl. am Gymn. zu Conitz, jetzt Dir. des Gymn. zu Gleiwitz), *H. Bone,* 1856—60 (vorher Oberl. an der Ritter-Akademie zu Bedburg, jetzt Dir. des grofsherzogl. hess. Gymn. zu Mainz). Zu den Lehrern haben u. a. gehört: *Franz Casp. Poggel* (1832—38) und Dr. *Pe. Grosfeld* (1856—58, jetzt Dir. des Gymn. zu Rheine).

Die 6 Gymn.-Cl. sind ungetheilt. Frequenz: 1829: 80, 1834: 88, 1840: 100, 1848: 138, 1857: 146, 1862: 140, 1863: 136 (123 kath., 12 evg., 1 jüd.; 1 Ausld.; II: 36, I: 37). Etwa ²/₃ sind auswärtige. 1858—63: 104 Abitur. — Seit 14. Octb. 1836 dient, nach erfolgter Restauration, zum Schulhaus das vormalige Klostergebäude, ein Geschenk Friedr. Wilh. III und des Herzogs v. Arenberg. — *v. Biesten*'sches Stipendium für arme Schüler. Herzog *P. L. v. Arenberg* hat zur Vermehrung der Lehrerbibliothek 600 Thlr. geschenkt, das Ministerium für die Bibliothek und den physikal. Apparat ebensoviel bewilligt.

Vrgl. Caspers, Beitrag zur Gesch. des Gymn. Progr. v. 1833; Bone, Rückblick auf die Gesch. der Anstalt. Progr. v. 1856.

Director: Dr. *Bernh. Hölscher,* seit O. 1860 (vorher geistl. und Oberl. am Gymn. zu Münster). Aufser ihm 9 Lehrer (3 Oberl., 4 ord. L., 2 techn. L.). — Etat: 6878 Thlr.[1]) Erbpacht 136 Thlr.; Zeitpacht 786 Thlr.; andere Einnahmen vom Grundeigenthum 445 Thlr.; Capitalszinsen[2]) 1440 Thlr.; aus Staatsfonds 520 Thlr.; aus dem neuzeller Fonds 950 Thlr.; aus der herzogl. Arenbergschen Domainencasse 200 Thlr.; von der Stadt 600 Thlr.; von den Schülern 1583 Thlr.; sonstige Einnahmen 105 Thlr. Verwalt.kst. 258 Thlr. Besoldungsfonds 5650 Thlr.; Dienstwohnung für den Dir. und den Schuldiener. Untrr.mittel 222 Thlr. Utensilien 25 Thlr. Heizung und Beleuchtung 70 Thlr. Bauliche Reparaturen 17 Thlr. Programm 48 Thlr. Steuern 88 Thlr. Dem Armenfonds zu Recklinghausen 17 Thlr. Kirchl. Abgaben 106 Thlr.[3]) Sonstige Ausgabetitel und Extraord. 277 Thlr. — Eigener Pensionsfonds (mit 1480 Thlr. Vermögen), dessen Verpflichtungen event. von der Stadt zu übernehmen sind.

Patronat: städtisch, mit königl. Compatronat. Ein Curatorium, zu welchem der Gymn.-Dir. und der kathol. Ortspfarrer gehören, wählt und beruft für sämmtliche Stellen. Ein K. Compatronats-Commissarius ist bisher nicht eingesetzt. — Confession: nach alter und neuer Stiftung, sowie nach Dotationsbezügen katholisch. In der vormaligen Franciscaner-Klosterkirche besitzt die Schule eine eigene Gymnasialkirche.

2. Regierungsbezirk Minden.

MINDEN.

(Fürstenthum Minden. 15,450 Einw.)

Gymnasium mit einer Realschule I. O.

Dies älteste evangel. Gymnasium der Provinz ist 1530[4]) in dem von den Dominicanern freiwillig aufgegebenen Kloster St. Pauli gegründet worden, als eine Schule von vier Classen mit 4 Lehrern. Gleich anfangs wurde ihr die Aufgabe gestellt, neben der gelehrten Bildung auch das zu geben, was das bürgerliche Leben an Schulkenntnissen verlangt. In besonderer Blüthe stand die Anstalt unter dem vierten Rector, *Huddaeus* († 1575), und unter dem zehnten, *v. Beringhausen* († 1620), kam aber bald danach, im 30jähr. Kriege, sehr herunter. Von dem eifrigen Bestreben des Magistrats, ihr wiederaufzuhelfen, ist die Schulordnung von 1697[5]) ein Zeugnifs. Unter den Rectoren *Oldecop* († 1682) und *Grübel* († 1715) stieg die Frequenz bis gegen 200. Im 7jährigen Kriege hatte auch die Schule wiederum viel zu leiden; 1760 zählte sie nur 74 Sch., und das Schulhaus diente längere

---

[1]) Ohne Einschlufs *a)* der Baukosten, welche die Stadt trägt, und *b)* von 800 Thlr. persönlichen Zulagen aus Centralfonds.

[2]) Von 35,263 Thlr. Capitalvermögen.

[3]) Gegenleistung an die kath. Ortspfarrkirche für die Einkünfte aus vormal. geistl. Beneficien.

[4]) Kirchenordnung von Minden 1530, s. bei Richter I p. 139 ff. (nach der braunschweigschen von Bugenhagen).

[5]) S. Vormbaum II p. 743 ff. und die Leges scholasticae p. 750 ff.

Zeit zum Militairhospital. Um den Unterricht und die Schulzucht machte sich um dieselbe Zeit besonders verdient der Rector *Mauritii* aus Lörrach, auch als er (1757) Prediger und Inspector scholae geworden war. Er nahm Mathematik und Geschichte in den Lehrplan auf, beseitigte den Unterschied zwischen öffentlichen und Privat-Lectionen, bewirkte eine Gehaltsfixirung für die Lehrer[1]) und legte den Grund zur Gymnasialbibliothek. — Unter dem Rector *C. Reuter* zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrh. stand die Schule in verbreitetem gutem Ruf. Zu den namhaften Männern, welche ihre Vorbildung auf derselben erhalten haben, gehörte u. a. der Astronom *Fr. W. Bessel* († 1846). — Durch C. O. v. 15. Dcb. 1821 wurde der erste fortlaufende Staatszuschufs bewilligt; Einsetzung eines K. Compatronats. — Seit 1846 wird ein kath. Religionslehrer remunerirt.

Die industriellen Zwecke der Stadt und der Umgegend führten darauf, mit dem Gymnasium eine Realschule zu verbinden; die 2 ersten Classen derselben (III und II) wurden 1838 errichtet. Die Berechtigung zu Abiturientenprüfungen nach der Instr. vom 8. März 1832 erhielt die Anstalt am 11. Febr. 1841; bei Erlafs der U. und P. O. v. 6. Octb. 1859 wurde sie in die 1. O. der Realschulen aufgenommen. Frequenz der combinirten Anstalt 1851: 232, 1853: 227, 1855: 255, 1857: 274, 1859: 314, 1861: 298, 1863: 279 und zwar: 171 Gymn.- (148 evg., 18 kath., 5 jüd.; 2 Ausld.; II: 25, I: 13) und 108 Realschüler (93 evg., 12 kath., 3 jüd.; 5 Ausld.; II: 29, I: 7). Etwa $^1/_4$ sind auswärtige. Abiturienten 1857—63: im Gymnasium 39, in der R. S. 15. Die 1856 versuchsweise errichtete Vorschule ist 5 Jahr später eingegangen.

Neubau des Schulhauses 1823; die Kosten (3000 Thlr.) trug zur Hälfte der Fiscus, zur Hälfte die Stadt. — Stiftungen: die *Brockmann*sche (500 Thlr.) für Lehrer, das *Hüttemann*sche Schülerstipendium (1000 Thlr. Cap.), die *v. Vincke*sche Säcularstiftung. (Das bei Gelegenheit des Jubiläums der Anstalt 1830 von dem damal. Ober-Präsid. v. Vincke geschenkte Cap. von 500 Thlr., auf 1000 Thlr. angewachsen, wovon die Zinsen ein Gymnasialstipend. bilden. Der Rest des Fonds ist in gleicher Weise zu einem Stipend. für einen Real-Primaner bestimmt: *v. Vincke*sche Säcularstiftung II). — Eigene Gymnasiallehrer-Wittwen- und Waisencasse (seit 1852), welcher herkömmlich die abgehenden Schüler ein Geldgeschenk machen. Für Lehrmittel sind 840 Thlr. aufserordentlich bewilligt worden.

Die nächsten Vorgänger des jetzigen Directors waren: Dr. *Sigm. Imanuel*[2]) (1822—47, vorher Dir. des Gymn. zu Hirschberg), Dr. *L. Ed. Suffrian* (1848—50, vorher Dir. der R. S. zu Siegen, jetzt Prov.-Schul-Rath zu Münster), *G. L. Wilms* (1851—1860, vorher Oberl. am Gymn. zu Dortmund). Zu den Lehrern haben u. a. gehört: *E. Grubitz* (1840—42, jetzt Bürgermeister zu Magdeburg), *Alb. Pfautsch* (1849—59, jetzt Dir. des Gymn. zu Spandau) und Dr. *Gu. Wulfert* (1853—55, jetzt Dir. des Gymn. zu Herford).

Vrgl. J. Bünemann, Historia domus et fratrum praedicatorum sive dominicanorum templi Paulini, et initia gymnasii Mindensis. 1730; Fr. Daeke, Geschichte des Gymn. zu Minden. 1830; Wilms, Zur Gesch. des Gymn. 1860.

Director des Gymn. und der Realschule: Dr. *O. Gandtner*, seit M. 1862 (vorher Oberl. am Gymn. und der Realsch. zu Greifswald). Aufser ihm an der Gesammtanstalt 14 Lehrer (5 Oberl., 5 ord. L., 1 kath. Religionsl., 2 wissensch. Hülfsl., 1 Elementarl.). — Etat des Gymn. und der R. S.: 9763 Thlr.[3]). Pacht 109 Thlr.; Zinsen[4]) 455 Thlr.; Leichengebühren (aus der Kämmereicasse) 66 Thlr.; vom Staat 2100 Thlr.; von der Stadt 2100 Thlr.; von den Schülern 4582 Thlr.; sonstige Einnahmen 351 Thlr. Verwalt.kst. 184 Thlr. Besoldungsfonds 7900 Thlr.; Dienstwohnung für den Dir. Untrr.mittel 330 Thlr. Utensilien 50 Thlr. Heizung und Beleuchtung 80 Thlr. Bautitel 145 Thlr. Fürs Programm 38 Thlr. Pensionstitel 350 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 686 Thlr. — Eigener Pensionsfonds (mit 1350 Thlr. Capitalvermögen).

Patronat: städtisch mit königl. Compatronat. Ein 1822, nach dem Aufhören des sogen. „geistlichen Gerichts" (Ephorats), errichtetes Curatorium, in welches die Stadt und der Staat gleichviel Mitglieder, letzterer, einschliefslich des K. Compatronats-Commissarius (jetzt: Reg.-, Consist.- und Schul-R. a. D. *Winzer*), beruft, wählt und vocirt für sämmtl. Stellen. — Confession: evangelisch. (Bis Anfang dieses Jahrh. war der erste Prediger der Martinikirche Inspector scholae. Die Schule hat bestimmte Sitze in derselben).

---

[1]) Die Besoldung der Lehrer bestand bis dahin überwiegend in unsicheren Accidenzien. 1684 betrug das Fixum für den Rector nur 100 Thlr. und 1684 für alle 7 Lehrer zusammen 400 Thlr.

[2]) S. Biogr. Notizen von A. Kämper im Progr. v. 1848.

[3]) Aufserdem werden aus Centralfonds 300 Thlr. persönl. Zulage an die betheiligten Lehrer direct gezahlt.

[4]) Von 11,700 Thlr. Capitalvermögen.

HERFORD.

(Reichsstift Herford; Grafschaft Ravensberg. 10,720 Einw.)

Friedrichs-Gymnasium.

Die Stadt, die erste in Westphalen, welche die Reformation annahm, war in alter Zeit reich an Klöstern und kirchlichen Genossenschaften: „Hervordia sancta." Das hinterlassene Erbe derselben ist zum Theil dem Gymnasium zu Gute gekommen. Hervorgegangen ist dieses aus einer latein. Schule, die bei dem kaiserl. freiweltl. Reichsstift (der reichsfreien Abtei) am Münster bestand, und deren Spuren bis 1285 hinaufreichen. 1529 *Rud. Möller*, der erste evang. Rector der Schule. Bemühen des Raths, das unter abteilicher Jurisdiction und Lehnschaft stehende Fraterhaus (domus fratrum clericorum de communi vita) zum Besten der Schule einzuziehen. Luther's Schutzbriefe für dasselbe, 1532[1]. Am 30. Juni 1540 (Stiftungstag) wurde das Augustiner-Kloster vom Prior desselben dem Rath übergeben unter der Bedingung, dafs die Stiftsschule am Münster dahin verlegt werde. Dies geschah.

Das Aufsichts- und Besetzungsrecht an der Schule wurde seitdem vom Rath und der Aebtissin gemeinschaftlich geübt, bis 1643 die Aebtissin auf ihre Rechte verzichtete. Von da bis 1652 übte der reichsstädt. Magistrat allein das Patronat aus; 1652—1808 der Magistrat, zuerst als kurbrandenb., dann als K. preuss. Local-Verwaltungsbehörde; 1808 bis 1811 der Maire, als K. westphäl. Staatsbeamter; 1811—1813 der König von Westphalen als Landesherr; 1813—1820 die K. preuss. Staatsbehörden, erst in Bielefeld, dann in Minden und in Münster; 1820—1839 ein von den K. Behörden beauftragtes Scholarchat; seit 1839 das Gymn.-Curatorium, als Geschäftsdeputation des Magistrats; 1854 neue Regulirung der Patronats- und Besoldungsverhältnisse: Bestellung eines königl. Compatronats.

An die Stelle der allmählich verfallenen Klostergebäude trat 1765 ein neues Schul- und Lehrerwohnhaus. Die Mittel zum Bau gab der Ertrag einer von 3 Lehrern im In- und Auslande gesammelten Collecte. 1766 gestattete Friedrich II, die Schule Gymnasium Fridericianum zu nennen. — Zu derselben Zeit wurde der Schulfonds durch die Einkünfte des eingezogenen Siechenhofes verbessert. Mehrere ursprünglich von der Abtei ressortirende Beneficien, z. B. die später sogenannten *Goldstein*schen und *Kraft*schen, sind neuerdings bei ihrer Erledigung von der Staatsregierung dem Gymnasium zur Verbesserung der Lehrerbesoldungen überwiesen worden; desgleichen (1816) die Einkünfte der früheren Kalandsbrüderschaft und (1842) der Fraterhausgenossenschaft, zusammen im Jahresbetrag von 1032 Thlr.

Eine Zeit der Blüthe und Berühmtheit hatte die ältere Schule im 16. Jahrh., besonders unter dem Rector *Jos. Horlenius* († 1521), einem Schüler des Alex. Hegius und Lehrer des *Pe. Mosellanus;* ferner unter *Joh. Glandorp* († 1564). Schulordnungen aus dem 17. Jahrh.: Leges gymnasii Hervordiensis[2]. Im vor. Jahrh. verlor es seine frühere Bedeutung. Bis 1825 war das Gymn. zugleich Bürgerschule; das danach für sich bestehende Gymn. hatte 1826 in 5 Cl. 82 Schüler, 1830 in 6 Cl. 101, 1840: 107, 1854: 159, 1860: 128, 1863: 149 (129 evg., 5 kath., 15 jüd.; 9 Ausld.; II: 22, I: 10). O. 1861 ist die ein Jahr zuvor eingegangene Vorbereitungscl. wieder eröffnet worden; 1863: 15 Schüler. Kath. Religionsunterricht seit 1842. Reallectionen für Nichtgriechen in IV und III (seit 1859). — Von den letzten Directoren sind zu nennen: Dr. *L. Wachler* (1790—1794; † 1838 als Univ.-Prof. in Breslau), *J. D. Hartmann* (1794—1799), *Conr. Er. Knefel* (1807—1838), Dr. *Fr. Schöne* (1839—1857; danach Dir. in Stendal), Dr. *Fr. W. Schmidt* (1857—1860; seitdem Dir. des Gymn. in Neustrelitz), Dr. *Gu. Wulfert* (1860—64, demnächst Dir. des Gymn. in Kreuznach). — Die älteste zum Besten der Schule gemachte Stiftung ist die *Nani*sche (*Hrm. Dwerg, Nanus*, aus Herford, † 1430 in Rom als Protonotarius apostolicus und Assessor Rotae) von 4000 rhein. Gulden. Sie sollte ein selbständiges Institut werden; dasselbe kam nicht zu Stande, sondern es wurden aus den Einkünften einzelne junge Leute unterstützt, welche die Schule an der Münsterkirche besuchten. Was sich im Laufe der Zeit von der Nanischen Stiftung erhalten hat, jährl. 75 Thlr., wird zu Stipendien, vorzugsweise für Pfarrersöhne, benutzt und vom K. Prov.-Schulcollegium in Münster vergeben. Ein Amplonian. Stipendium (s. p. 277).

Vrgl. Hrm. Hamelmann, Historia renati evangelii in urbe Hervordiensi. (In opp. s. p. 295); Jubiläumsprogr. v. 1740, worin auch die Series Rectorum (Rector J. H. Bose); E. Knefel, Gesch. des Friedrichs-Gymn. Herf. 1817; A. L. Francke, Gesch. des Friedr.-Gymn. Herf. 1840.

---

[1] In De Wette's Sammlung Bd. IV p. 333 ff., 358 ff., 560 ff. [2] S. Vormbaum II p. 766 ff.

Director: (vacat). Aufser ihm 9 Lehrer (3 Oberl., 3 ord. L., 1 kath. Religionsl., 1 Elementarl., 1 Vorschul-L.). — Etat: 5979 Thlr. Erbpacht, Zeitpacht, Kanon, Renten 1129 Thlr.; Capitalzinsen [1]) 918 Thlr.; kirchl. Gebühren, namentlich Leichengelder 142 Thlr.; vom Staat: aus rechtl. Verpflichtung 56 Thlr., als Bedürfnifszuschufs 678 Thlr.; von der Stadt (einschl. des Pensionsbeitrags) 763 Thlr.; von der Armencasse 31 Thlr.; von den Schülern 2099 Thlr.; sonstige Einnahmen 193 Thlr. Verwalt.kst. 157 Thlr. Besoldungsfonds 4502 Thlr.[2]); Dienstwohnung für den Dir., 3 Oberl. und 2 ordentl. L. Untrr.mittel 130 Thlr. Utensilien 25 Thlr. Heizung und Beleuchtung 53 Thlr. Bautitel 263 Thlr. Der Zuchthauscasse zur Besoldung des Zuchthaus-Geistlichen[3]) 194 Thlr. An die Münsterkirche für die contractmäfsige Leitung des Kirchengesangs 12 Thlr. und für Hostien 4 Thlr. Progr. 40 Thlr. Pensionstitel 260 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 339 Thlr. — Eigener Pensionsfonds (mit 2250 Thlr. Capitalvermögen).

Patronat: städtisch mit königl. Compatronat. Ein Curatorium, in welches die Stadt 4 und der Staat eben so viel evangel. Mitglieder deputirt — letzterer einschl. des Gymn.-Dir. und des K. Compatronats-Commissarius (jetzt: Landrath *v. Borries*) —, wählt und beruft für sämmtl. Stellen (Curat.-Instr. v. 24. Febr. 1855). — Confession: nach der Stiftung v. 1529 und Dotationsbezügen evangelisch.

BIELEFELD.

(Alte Hauptstadt der Grafschaft Ravensberg. 13,850 Einw.)

Gymnasium mit einer Realschule 2. O.

Die mit einem Collegium canonicorum zu St. Marien auf der Neustadt verbundene Stifts- (Trivial-) Schule, deren Rector *Ge. Schnekamp* (ums Jahr 1555) für die Ausbreitung der luther. Lehre besonders thätig war, wurde, nach Annahme derselben, in Folge einer Revision, welche 3 herzogl. Commissarien abgehalten, 1558 erweitert. 5 Lehrer. Erster Rector der verbesserten, bald nachher „Gymnasium" genannten Anstalt ward *L. Kip* (1557—59). — Als nach kirchl. Streitigkeiten das Stift sich von der Schule losgesagt hatte, mufste dieselbe nach der Altstadt verlegt werden. Interimslocal: ein Zeughaus. 1609 Einweihung des neuen Schulhauses (auf dem Klosterplatz); Baukosten: aus Collecten in den umliegenden Ortschaften. — 1629, bei den Religionsunruhen, entsetzten Katholiken den Rector *Ant. Holzgreve* (seit 1626). — Die Fonds der Schule scheinen lange Zeit nur in Privatzuwendungen bestanden zu haben, woraus sich der Mangel eines eigentlichen Patrons erklärt. 1676 (C. O. v. 15. Febr.) restituirte der grofse Kurfürst 2 unter neuenburgischer Herrschaft entzogene Vicarien; 1800 (C. O. vom 28. Febr.) überwies Friedr. Wilhelm III die Einkünfte von 4 erledigten anderen Vicarien des Marienstifts; 1789 schenkte der französ. General Marquis de Marcieux, dessen Soldaten 1757 eine Plünderung der Bleichen begangen, eine Entschädigung von 3000 Livres. — 1750 hatten die Schüler zu zahlen: publiques und Privat-Schulgeld[4]), Kirmefs-, Küchen-, Läute-, Licht- und Holzgeld. Alles publique Schulgeld wurde in massam gebracht und so vertheilt, dafs von jedem Thaler erhielt: der Rector 9 gGr., der Pror. und der Conr. je 7½, der Subconr. und der Cantor je 6 gGr. In der ersten Woche nach den Ferien („Sammelwoche") fielen die Privatlectionen aus. — 1750: 70 Schüler, 1789: 22. Zu den Rectoren haben im 18. Jahrh. gehört: *G. A. Hofmann* (1750—58, vor- und nachher Rector zu Dortmund), *J. Sigism. Manso* (1758—72, nachher Gymn.-Rector zu Oldenburg), *Chr. A. Borheck* (1780—90, vorher Rector zu Salzwedel, nachher Prof. an der Univ. zu Duisburg), *J. Dav. Hartmann* (1790—94, dann Rector zu Herford, später Dir. und Prior der Klosterschule zu Holzminden), Dr. *Fr. E. Ruhkopf* (1794—1815, dann Rector zu Hannover).

Nach dem Rückfall der Grafschaft an die Krone Preussen Reorganisation mit Hülfe von Staatszuschüssen (Verf. v. 8. Jan. 1821, C. Ordres v. 23. Mai und 21. Novb. 1845 etc.). 1818 Einführung des Abitur.examens. 1825 Einrichtung einer VI. Kath. Religionsunterricht seit 1854. — Aus den 1832 für Nichtgriechen gebildeten Reallectionen sind 1853 Realcl. (seit 1860 I) entstanden, welche, nach der ersten Abitur.prfg (O. 1862), am 22. Mai 1862 die Rechte einer Realschule 2. O. erworben haben. — Seit O. 1860 eine Vorschule. 1853

---

[1]) Von 20,693 Thlr. und 3050 rhein. Goldgulden Capitalvermögen.
[2]) Aufserdem Emolumente im Werth von 350 Thlr.
[3]) Diese Abgabe steht im Zusammenhang mit den Einnahmen des Gymnasiums aus dem sogen. Fraterhaus-Beneficium (C. O. v. 24. Juli 1841).
[4]) Die Privatstunden hiefsen auch „Cellen."

ist der Anfang des Schuljahrs wieder von Mich. auf Ostern verlegt. — Auf Ruhkopf sind gefolgt: *A. Krönig* (1815—37)[1] und Dr. *C. Schmidt* (1838—63). — Vor dem Jahre 1808 besafs der Magistrat in Gemeinschaft mit der Geistlichkeit gewisse Aufsichtsrechte. Diese Befugnisse sind durch die westphäl. Regierung beseitigt, und von dieser 1814 auf die K. preuss. Regierung übergegangen, welche sie zuerst durch die Regierungscommission zu Bielefeld, dann durch die K. Regierung zu Minden, seit 1819 durch das K. Consistorium (Prov.-Schul-Colleg.) zu Münster ausüben liefs. Letzteres errichtete 1820 als Localschulbehörde ein „Scholarchat" oder „Ephorat," an dessen Stelle später ein Curatorium getreten ist.

Die Gesammtanstalt umfafst gegenwärtig: 6 Gymn.- (VI—I), 4 Real- (IV—I) und 1 Vorber.-Cl., sämmtlich ungetheilt. Frequenz der Gymn.-Cl. 1814: 75, 1826: 145, 1831: 225, 1844: 186, 1862: 203, 1863: 204 (185 evg., 15 kath., 4 jüd.; 184 einheim., 63 auswärtige, 7 Ausld.; II: 24, I: 10); der Realcl. 1862: 94, 1863: 97 (87 evg., 7 kath., 3 jüd.; 74 einheim., 20 auswärtige, 3 Ausld.; II: 18, I: 13); der Vorbereitungs-Cl. 1863: 86. Von 354 Abiturienten, welche das Gymn. 1818—58 gehabt, sind 105 zum Studium der evang. Theologie übergegangen. 1828 war Abiturient: *Ge. v. Vincke*, Mitbegründer der Schülerbibliothek. — Auf dem Fundus eines, von Friedr. Wilhelm III auch zu Lehrerwohnungen geschenkten, Franciscaner-Klosters hat die Stadt ein neues Schulhaus erbaut (6000 Thlr.), für welches von einem im Ausland angesessenen früheren Schüler, dem Kaufmann *Bartholli*, 100 Friedrichsd'or beigesteuert worden waren. Einweihung: 1831, am Geburtstag des Königs (3. Aug.). Eine Zeit lang war in dem Gymn.-Gebäude auch eine Gewerbeschule untergebracht. — Viele ältere Legate sind im Laufe der Zeit verloren gegangen. Bei der 3. Säcularfeier der Anstalt (1858) hat ein anderer früherer Schüler, der Kaufmann *E. Delius* in Manchester, zu Ehren und unter dem Namen seines Vaters (Stadtdirectors) ein Stipendium für arme Schüler gestiftet. Ein Singechor (38 Schüler) zur Unterstützung bedürftiger Schüler. 1821—32 sind 668 Thlr. aufserordentlich für Lehrmittel bewilligt worden.

Vrgl. Schaaf, Bruchstücke aus der früheren Gesch. des Gymn. Progr. von 1828; Hinzpeter, Zur Gesch. des Gymn. Festprogr. v. 1858; Schulnachrichten im Progr. v. 1830 und 1831 (Krönig).

Director der Gesammtanstalt: (vacat). Aufser ihm 13 Lehrer (4 Oberl., 6 ord. L., 1 kath. Religionsl., 1 techn. L., 1 Vorschul-L.). — Etat des Gymn., der Realschule und der Vorschule: 10,111 Thlr.[2]. Pacht 553 Thlr.; Zinsen[3] 777 Thlr.; Leichengebühren 38 Thlr.; vom Staat: aus rechtl. Verpflichtung 438 Thlr., als Bedürfnifszuschufs 1400 Thlr.; von der Stadt 1686 Thlr.[4]; von den Schülern 4600 Thlr.; Pensionstitel 606 Thlr.; sonstige Einnahmen 13 Thlr. Verwalt.kst. 180 Thlr. Besoldungen 7575 Thlr.; Dienstwohnung für 1 Lehrer. Untrr.mittel 295 Thlr. Heizung und Beleuchtung 155 Thlr. Bautitel 73 Thlr. Fürs Programm 60 Thlr. Pensionstitel 1647 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 126 Thlr. — Eigener Lehrerpensionsfonds (Reglem. v. 3. Novb. 1852), jetzt mit 1650 Thlr. Vermögen.

Patronatsverhältnifs. Zur Unterhaltung der Anstalt subsidiarisch Verpflichtete sind nicht vorhanden; Stadt und Staat sind nur Compatrone (Rescr. vom 12. Aug. 1840). Träger der Patronatsrechte ist das Curatorium, zu welchem u. a. der Bürgermeister, der Gymn.-Dir., der erste oder älteste evang. Pfarrgeistliche und der K. Compatronats-Commissarius (jetzt: Landrath *v. Ditfurth*) gehören (Geschäfts-Instr. für das Curatorium v. 9. Juli und 26. Sptb. 1840). — Confession: stiftungsmäfsig und nach altem kirchl. Zusammenhang evangelisch. Der Singechor ist verbunden, in der alt- und in der neustädtischen evang. Pfarrkirche an hohen Festtagen mitzuwirken. Schülerplätze in beiden Kirchen. Sämmtliche Mitglieder des Curatoriums müssen evangelisch sein.

GÜTERSLOH.

(Grafschaft Tecklenburg. 3960 Einw.)

Gymnasium.

Ueber die Veranlassung zur Stiftung des Gymnasiums s. die Vorbemerkungen (p. 293). Der durch die politischen Ereignisse des Jahres 1848 bei einigen Männern in Westphalen und Rheinland angeregte Gedanke, eine evangel. höhere Schule zu entschieden christlicher

---

[1] S. Kohlrausch a. a. O. p. 195.
[2] Aufserdem 350 Thlr. persönl. Zulage aus Centralfonds. [3] Von 18,850 Thlr. Capitalvermögen.
[4] Darunter, seit alter Zeit, 2 Thlr. 25 Sgr. für „Examen-Wein."

Erziehung ins Leben zu rufen, wurde von der evangel. Gesellschaft zu Elberfeld und im Ravensbergischen weiter ausgebildet, und Gütersloh als geeigneter Ort für die neue Anstalt ausersehen. Ein Curatorium, aus 12 Personen, meist Geistlichen, bestehend, brachte den Plan zur Ausführung, als durch freiwillige Beiträge die Summe von 20,000 Thlr. zusammengekommen war. Nachdem ein Dirigent und 4 Lehrer gewählt, wurde die Schule am 15. Juni 1851 als „höhere Privatlehranstalt" mit 25 Schülern in 4 Cl. (V—II) eröffnet. Zu Mich. 1851 kamen 50 neue Schüler hinzu, und wurde eine I eingerichtet. Ein Jahr später, M. 1852, waren 152 Sch. — Am 26. März 1852 legte König Friedr. Wilhelm IV den Grundstein zu dem neuen Schulhause. Einweihung desselben am 15. Octb. 1852. (Kosten des Gebäudes: 10,000 Thlr., zu ³/₄ von der Stadt, zu ¹/₄ vom Curatorium übernommen). — Erste Abitur.prfg O. 1853. — Am 22. Dcb. 1854 wurde die Anstalt als Gymnasium anerkannt und trat in alle Rechte und Pflichten der öffentlichen Gymnasien ein.

Die Rechtsverhältnisse sind durch ein von Staatswegen genehmigtes Statut vom 8. Novb. und 30. Dcb. 1854 (s. im Anhang) geregelt. Danach ist das Curatorium Träger der Corporationsrechte der Schule; es ergänzt sich durch Cooptation. Nur wenige Mitglieder desselben wohnen in Gütersloh. Nach §. 11 des Statuts bezweckt das Gymnasium neben dem ihm mit den übrigen Gymnasien des Staats gemeinsamen Zwecke einer vorzugsweise auf der Grundlage des classischen Alterthums ruhenden Ausbildung für wissenschaftliche Universitätsstudien, ganz besonders die christliche Erziehung und Unterweisung der Schüler auf dem Grunde des Wortes Gottes und der evang. kirchl. Bekenntnisse [1]). — Die meisten Schüler sind auswärtige [2]); daher die oberen Classen eine stärkere Frequenz haben als die unteren. 7 aufsteig. Cl. (II inf. und sup.). Gesammtzahl der Schüler O. 1854: 186, 1855: 192, 1857: 212, 1859: 184, 1861: 186, 1863: 200 (195 evg., 2 kath., 3 jüd.; 53 einheimische, 116 auswärtige, 31 Ausld.; II: 52, I: 39). Von O. 1853 bis M. 1863 hat das Gymn. 141 Abiturienten gehabt; über die Hälfte derselben ist zum Studium der Theologie übergegangen. — Die Anstalt erhält sich durch jährliche Beiträge, Geschenke und Collectengelder, durch den Ertrag des Receptions- und Schul-Geldes, so wie durch die Zinsen der der Schule geschenkten Capitalien und Vermächtnisse [3]). — Zu Lehrmitteln sind aus Centralfonds nach und nach 540 Thlr. außerordentlich bewilligt worden.

Vrgl. Rumpel, Nachr. über Entstehung und Fortgang des evang. Gymnasiums zu Gütersloh. Progr. v. 1856 [4]).

Erster und gegenwärtiger Director: Dr. *Th. Rumpel,* seit Pfingsten 1851 (vorher Oberl. an der latein. Schule der Franckischen Stiftungen in Halle). Außer ihm 10 Lehrer (3 Oberl., 5 ordentl. L., 2 Elementarl.). — Etat: 7037 Thlr. Zinsen [5]) 376 Thlr.; Beiträge und Geschenke aus einzelnen Ortschaften und von Freunden der Anstalt 1600 Thlr.; von der Stadt Gütersloh [6]) 800 Thlr.; von den Schülern 4108 Thlr.; sonstige Einnahmen 153 Thlr. Verwalt.kst. 198 Thlr. Besoldungsfonds 5850 Thlr.; Dienstwohnung für den Dir. Untrr.mittel 86 Thlr. Utensilien 20 Thlr. Heizung und Beleuchtung 50 Thlr. Bautitel 160 Thlr. Zur Abtragung der Bauschuld 400 Thlr. Zur Vermehrung des Pensionsfonds 134 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordinarium 139 Thlr. — Ein eigener Lehrerpensionsfonds (jetzt mit 1300 Thlr. Capital).

Die Patronatsrechte, insbesondere auch Wahl und Berufung für sämmtl. Lehrerstellen, werden durch das Curatorium ausgeübt, dessen ständiges Mitglied allein der Dir. des Gymn. ist. — Confession: stiftungsmäßig evangelisch. Die Schule ist eingepfarrt zur evang. Pfarrkirche in Gütersloh. Sämmtliche Lehrer und Beamte, so wie sämmtliche auswärtige Schüler, müssen evang. Confession sein.

---

[1]) Seit 1861 können auch Schüler solcher kath. oder jüd. Eltern, die in Gütersloh wohnen, auf speciellen Beschluß des Curatoriums zugelassen werden (s. den Zusatz zu §. 11 des Statuts im Anhang).

[2]) Aus Westphalen, der Rheinprovinz, Pommern, Mark Brandenburg, aus Lippe, Hessen, Hannover, Mecklenburg etc.

[3]) 1863 hat Fräul. Schreiber in Gütersloh sich verpflichtet, dem Gymn. 15,000 Thlr. zu schenken, unter der Bedingung, daß dem Lehrercollegium stets ein ordinirter Geistlicher evang.-luther. Bekenntnisses angehöre, welcher den Schulgottesdienst, die Confirmation der Schüler, so wie die Schul- und Kranken-Communion übernimmt, auch verstorbenen Gymnasiasten das Grabgeleit giebt. Die Verhandlungen darüber sind noch nicht zum Abschluß gekommen.

[4]) S. auch Gymn.-Zeitschrift 1852 p. 92 ff.

[5]) Von 8270 Thlr. Capitalvermögen.

[6]) Dieselbe hat dafür u. a. das Recht, 8 Freistellen zu besetzen.

RIETBERG.

(Grafschaft Rietberg. 1970 Einw.)

Progymnasium.

Mittels Urkunde vom 1. März 1743 schenkte Graf Maximilian Ulrich v. Kaunitz-Rietberg [1]) dem Franciscaner-Convent in Rietberg 10,000 rhein. Gulden zu verschiedenen Stiftungen. Eine derselben war bestimmt zur Errichtung einer latein. Schule „usque ad Rhetoricam inclusive, zum Besten seiner Bedienten- und Bürger-Kinder in Rietberg." Die Aufnahme sollte durch vorzügliche Geistesgaben, beharrlichen Fleiſs und tadellosen Wandel bedingt und von der landesherrlichen Genehmigung abhängig sein, jeder Schüler aber für das Beneficium der Freischule täglich eine Messe hören. 3 Lehrerstellen, anfangs für 5 Cl., seit 1777 für 6. Die Schule, „Gymnasium Mariano-Seraphico Nepomucenum" genannt[2]), wurde noch im Stiftungsjahr eröffnet, um die Zeit des Allerheiligen-Festes, mit 10 Schülern[3]). — 1749 Herstellung eines neuen Schulhauses aus landesherrl. Mitteln. 1758: 50 Sch., 1768: 16, 1803: 24. 1808[4]) war die Anstalt nur noch eine Elementarschule. Nach Aufhebung des Franciscaner-Klosters (1813) von dem Pater *Suibert Sanders* (später Oberlehrer, bis 1858) und mit freiwilligen Beiträgen nothdürftig fortgeführt, wurde sie von der K. preuss. Regierung als landesherrliche Stiftung mit Vorbehalt übernommen und als Progymnasium eingerichtet (C. Ordres v. 15. Jan. 1825 und 30. Juli 1842), erst mit 4 Classen (VI—III), später mit 5 (VI—II), doch mehr oder weniger mit Combinationen. Am 8. Febr. 1856 ist die Anstalt[5]) in die Zahl der anerkannten Progymnasien aufgenommen worden. Einführung von Schulgeld: bald nach 1826. — Jährliche Feier des Aloysius-Festes. — Frequenz: 1819: 44, 1826: 60, 1841: 15, 1850: 97, 1856: 78, 1862: 52, 1863: 51 (49 kath., 2 jüd.; III: 13, II: 15). Etwa die Hälfte sind auswärtige. — Das 1813 ff. zu einem Militair-Lazareth benutzte Schulhaus ist in neuerer Zeit mehrmals mittels freiwilliger Gaben restaurirt worden, zuletzt 1858—60 mit einem Aufwand von etwa 5000 Thlr. — Freitische bei den Bürgern sind nicht selten. Zur Vermehrung der Lehrmittel hat das Ministerium (1860) 300 Thlr. auſserordentlich bewilligt.

Dirigent: Weltgeistlicher *C. Witting*, seit M. 1861 (L. der Anstalt seit 1856). Auſser ihm 4 Lehrer (3 wissensch. L.[6]), 1 techn. L.). — Etat: 1753 Thlr. Zinsen 49 Thlr.[7]); Zuschüsse: vom Staat 950 Thlr., von der rietberger Landarmencasse 48 Thlr., von der Stadt 150 Thlr.; von den Schülern 556 Thlr. Verwalt.kst. 37 Thlr. Besoldungstitel 1117 Thlr. Untrr.mittel 128 Thlr. Heizung und Beleuchtung 54 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordinarium 417 Thlr. — Allgemeiner Civilbeamten-Pensionsfonds.

Patronat: seit 1825 und 1842 königlich. Ein Curatorium, dessen ständige Mitglieder der kathol. Ortspfarrer und der Schuldirigent sind, besorgt nur die Verwaltungsgeschäfte. — Confession: nach Stiftung und altem kirchl. Zusammenhang katholisch. Schulkirche: die Franciscaner-Kirche. Ein Lehrer ist zugleich Vicar, ein anderer Caplan.

PADERBORN.

(Fürst-Bisthum Paderborn. 12,270 Einw.)

Gymnasium Theodorianum.

Die Anstalt hat sich allmählich aus der Domschule (Schola ecclesiae cathedralis) entwickelt, welche bald nach der Gründung des Bisthums Paderborn (795) zur Heranbildung junger Geistlicher errichtet worden war. Den Unterricht in derselben ertheilten die Canonici und der Bischof selbst. Erweitert wurde der Kreis der Unterrichtsgegenstände durch

---

[1]) Vater des österreich. Staatscanzlers Fürsten Wenzel Ant. Kaunitz.

[2]) Zu Ehren der Jungfrau Maria (Patronin der Klosterkirche), des h. Franciscus Seraphicus (Stifters des Franciscaner-Ordens) und des h. Johann v. Nepomuk (Landespatrons der Grafschaft).

[3]) 1747 bezog jeder der 3 Lehrer: 30 Thlr. Lehrergehalt und 50 Thlr. Gebühren für Meſspersolvirung. Zu Schulholz waren jährlich 10 Thlr. ausgesetzt, zu Schülerprämien 13 Thlr. 12 Mariengr.

[4]) Bei 13 Schülern. [5]) Gleichzeitig mit dem Progymnasium zu Warburg.

[6]) Von denen gegenwärtig nur einer definitiv angestellt ist.

[7]) Von 1150 Thlr. Capitalvermögen.

den Bischof *Meinwerk v. Diesterbant und Redichen* (1009—1036). Ihre Blüthe erreichte die Domschule unter dem Bischof Graf *Imad v. Plessen* (1051—1076), zu dessen Zeit nicht nur die römischen Classiker, sondern auch Mathematik, Physik, Rhetorik, Astronomie und Grammatik gelehrt wurden. Damals viele Schüler aus den gräfl. und markgräfl. Häusern des Sachsenlandes. — 150 Jahr später Verfall, bis der Fürst-Bischof Graf *Salentin v. Isenburg* 1576 die Anstalt in eine Gelehrtenschule umwandelte, welcher der Name Collegium oder Gymnasium Salentinum beigelegt, *Hrm. Kerssenbrock* (vorher Rector des paulin. Gymn. zu Münster, noch früher Rector des Gymn. zu Hamm) zum ersten Rector und *Harius*, ein Rechtsgelehrter aus Geldern, zum ersten Conrector gegeben wurde. Zum Unterhalt des Instituts schenkte Salentin das von den Minoriten verlassene Johannis-Kloster mit den Besitzungen und Einkünften desselben, wie auch andere Zuschüsse. 4 Mitglieder des Domcapitels erhielten als Schulprovisoren die Aufsicht über das Gymn. und das Vermögen des letzteren.

Im Jahre 1580, bald nach Kerssenbrock's Abgang, berief der damalige Dompropst *Th. v. Fürstenberg* heiligenstädter Jesuiten [1]), welche 1583 zwei Lehrerstellen und 1585 das ganze Salentinum übernahmen. Nach seiner Erhebung auf den fürstbischöfl. Stuhl errichtete Theodor (1604) den Jesuiten, die für immer zu Rectoren der Anstalt bestimmt wurden, ein neues Collegien- und neben demselben [2]) (1612) ein neues Gymnasial-Gebäude, letzteres mit der Inschrift „Deo et Patriae." — 1614 verband derselbe Fürstbischof mit dem Gymnasium, das nach ihm den Namen „Gymnasium Theodorianum" erhielt, eine von Kaiser Matthias privilegirte und von Papst Paul V bestätigte Universität (Universitas studiorum generalium), anfangs aus 2 (theolog., philos.), später aus 3 (theolog., philos., jurist.) Facultäten bestehend [3]) und gleich dem Gymnasium zur Ausbildung tüchtiger Kleriker und Lehrer bestimmt. Für beide Anstalten wurde eine beträchtliche Dotation in Capitalien und Grundstücken ausgesetzt. — Das Gymnasium Theodorianum bestand unter den Jesuiten aus den 5 Classen der studia inferiora mit 6 Magistern, später mit noch einem siebenten für Mathematik und Physik. Alle Lehrer waren dem Praefectus gymnasii untergeordnet, dieser wieder dem Rector. In den unteren und mittleren Classen bestand wie auf vielen kathol. Gymnasien das Classensystem, so dafs die Lehrer mit der Mehrzahl ihrer Schüler Jahr um Jahr um eine Stufe aufstiegen, bis sie nach einem Turnus von 3 oder 4 Jahren den Cursus von neuem unten anfingen. Diese Einrichtung ist bis in die neuere Zeit beibehalten worden.

Verluste, Nothstand, mehrmalige Schliefsung während des 30jähr. Krieges; eben so im 7jähr. Kriege, wo von den Franzosen im Schulhaus ein Lazareth, und im Jesuitengarten eine Brodbäckerei etablirt wurde. Unter den älteren Präfecten ist bemerkenswerth: *Mich. Strunck* (1713). 1648: 296 Schüler, 1657: 674 (V 227, IV 117, III 144, II 100, I 86), 1699: 390, 1730: 277, 1766: 78 (V 19, IV 19, III 17, II 17, I 6), 1773: 100. Letzter Jesuitenpräfect: *Nicol. Rissen* (Jan. 1773—Novb. 1774).

Nach Aufhebung des Jesuiten-Ordens (1773) durften die Jesuiten, doch nunmehr lediglich als Weltpriester, den Unterricht fortsetzen; die Schule war landesherrliche Anstalt geworden. Die Jesuitengüter wurden durch den Fürstbischof Freih. *W. Ant. v. Asseburg* eingezogen und zu einem Schulfonds [4]), unter Verwaltung einer besonderen Commission, bestimmt. — Die K. preuss. Regierung (seit 1803) konnte erst nach wiederhergestelltem Frieden zu einer Reorganisation schreiten. Einführung des Griechischen (1819), Erweiterung des Classensystems, unter Verbindung der Trivialcl. (als untere Stufe) mit dem Gymn. (1824—26), Einführung von evang. Religionsunterricht (1835). Erstes Abitur.examen: im Schuljahr 1820—21. — Alljährl. am 4. Dcb. Gedächtnifsfeier zu Ehren Th. v. Fürstenberg's. — Seit 1840, 1. Octb., ist, bei gleichzeitiger Verbesserung der Gehalte, die gemeinsame Naturalverpflegung aufgehoben, welche bis dahin die Lehrer des Gymnasiums und des Sem. Theod. genossen (C. Ordres v. 10. März und 22. Juli 1840). 1847 erfolgte die Trennung der Gymn.-Casse von der Casse des Studienfonds.

---

[1]) Vrgl. das Gymnasium zu Heiligenstadt.

[2]) Statt des von diesem entfernt gelegenen Schulhauses.

[3]) Im 17. Jahrh. war die Universität zahlreich besucht; 1656 zählte sie 838 Studirende, 1660: 1088. Durch die C. O. v. 18. Octb. 1818 wurde bestimmt, dafs die Universität als solche aufhöre und zu Paderborn nur ein Gymnasium, auch, falls es nöthig sei, ein bischöfl. Seminar bestehen und der Universitätsfonds (das sogen. Universitätshaus, s. unten) zur Verbesserung dieser Anstalten verwendet werden solle. Später (C. O. v. 16. Apr. 1836) liefs Friedr. Wilhelm III nach, dafs die Aufhebung der „theologisch-philosophischen Lehranstalt zu Paderborn" nicht in Ausführung gebracht werde. So besteht das „Seminarium Theodorianum" noch jetzt, doch, vom Gymnasium getrennt, als selbständiges Institut. Statut v. 28. März und 8. Mai 1844. Etat des Sem. Theod.: 4366 Thlr. Der vormal. Jesuiten-Fonds (Universitätshaus) heifst seit längerer Zeit „Paderborner Studienfonds," und steht, wie der münstersche, unter dem K. Prov.-Schulcollegium.

[4]) Das Jesuiten-Collegium erhielt zu dieser Zeit den Namen „Universitätshaus," welcher demnächst auf den gesammten paderborner Exjesuiten-Fonds überging, bis die Bezeichnung paderborner Studienfonds an seine Stelle trat.

Directoren waren: *Jos. Schröder* (1792—1817), *Hieronym. Hilker* (1817—28, später Domcapitular), *H. Gundolf* (1828—45), Dr. *Jos. Ahlemeyer* (1846—63). Zu den Lehrern haben u. a. gehört: *Mart. Nacke* (bis 1807, nachher Dompropst), *H. Drüke* (bis 1807, später Reg.- und Schul-R. zu Minden, dann Domdechant und General-Vicar des Bisthums), *Jos. Strider* (bis 1818, dann Domcapitular), Dr. *C. Richter* (bis 1837, dann Dir. des Gymn. zu Culm, jetzt Domcapitular zu Posen), Dr. *Th. Tophoff* (1833—51, jetzt Dir. des Gymn. zu Essen), *Conr. Bade* (1838—52, jetzt Reg.- und Schul-R. zu Liegnitz), *C. Rören* (1844—56, jetzt Dir. der Ritter-Akad. zu Bedburg).

Das Gymnasium umfafst jetzt 9 aufsteig. Cl. (III—I inf. und sup.; daneben III sup.—II sup. je in 2 coord. Cötus). Frequenz: 1808: 64, 1815: 90, 1822: 283, 1824: 313, 1833: 288, 1837: 393, 1844: 432, 1850: 514, 1856: 579, 1858: 511[1]), 1862: 507, 1863: 488 (436 kath., 42 evg., 10 jüd.; II: 130, I: 99). Fast die Hälfte sind auswärtige. Abiturienten: 1826: 26, 1838: 27, 1850: 25, 1858: 52, 1863: 41. In den 10 Jahren 1830—39 sind von 294 Abiturienten 187 zum Studium der kathol. Theologie übergegangen. — Die in den letzten Jahren ausgeführten gröfseren Reparaturen an den Schulgebäuden haben 9000 Thlr.[2]) gekostet. — Die Bibliothek hat im Laufe der Zeit werthvolle Bereicherungen erhalten, namentlich durch die Fürstbischöfe Theodor, Ferdinand und Franz Egon Freih. von Fürstenberg. Bibliothek für arme Schüler. 17 Stipendien (von 30 bis 50 Thlr. jährl.) für arme Schüler, unter bischöfl. Collatur. Etatsmäfsig zu gleichem Zweck 60 Thlr. aus dem Gymnasialfonds. Freischule bis für ¼ der Gesammtzahl der Schüler.

Im Jahre 1847 hat der Bischof Dr. *Franz Drepper* aus freiwilligen Gaben einen bischöfl. Convict (Knaben-Seminar) gestiftet, als Pflanzschule für künftige Kleriker des Bisthums. Aufnahme finden nur solche Knaben, welche die Reife für die Gymnasial-Tertia nachweisen. Alle Alumnen besuchen das paderborner Gymnasium. Ganze, ¾ und halbe Freistellen. Auch werden Pensionaire angenommen (monatlich 9 Thlr. Vergütigung für die gesammte Verpflegung, mit Ausschlufs der Kleidung). Der Convict, welcher durch C. O. v. 14. Juni 1847 mit Corporationsrechten zur Erwerbung von Grundstücken und Capitalien ausgestattet und für die Einrichtung des bischöfl. Convicts zu Heiligenstadt mafsgebend gewesen ist, steht unter einem Präses und einem besonderen Aufsichtscomité, welches den General-Vicar der Diöcese zum Vorsitzenden hat. Der Stifter hat dem Convict 7000 Thlr. vermacht. Statut v. 1. Febr. und 28. Juni 1847 (s. Mittheilungen aus der Verwaltung der geistl., Unterr.- und Medicin.-Angelegenheiten in Preussen. Berlin 1847. p. 253 ff.).

Vrgl. Gundolf, Paderborn und dessen höhere Bildungsanstalten. Progr. v. 1834; Bade, Geschichtliches über das Gymn. Progr. v. 1845 und 1846.

Director: Dr. *Ant. Jos. Schmidt*[3]), seit M. 1864 (vorher Dir. des Gymn. zu Brilon). Aufser ihm 21 Lehrer (6 Oberl., 9 ord. L., 1 evang. Religionsl., 3 Hülfsl., 2 techn. L.). — Etat des Gymn.[4]): 14,076 Thlr.[5]). Zinsen[6]) 99 Thlr.; aus Staatsfonds[7]) 1300 Thlr.; aus dem paderborner Studienfonds 4939 Thlr.; aus der kath. Rate des neuzeller Fonds 1200 Thlr.; von den Schülern 6105 Thlr.; sonstige Einnahmen 433 Thlr. Verwalt.kst. 115 Thlr. Besoldungsfonds 12,540 Thlr.[8]); Dienstwohnung für den Dir. und 5 Lehrer. Zu Prämien und öffentl. Actus 100 Thlr. Für Musterung der Schönschriften und für die Reinschrift der Abiturientenzeugnisse 6 Thlr. Unterhaltung des Naturaliencabinets 60 Thlr. Utensilien 100 Thlr. Heizung und Beleuchtung 290 Thlr. Programm 78 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordin. 787 Thlr. — Die Lehrerpensionen werden aus dem paderborner Studienfonds bestritten.

Patronat: seit 1803, resp. 1815, königlich. — Confession: nach Stiftung und Dotation katholisch. Als Gymnasialkirche wird die ehemalige Jesuitenkirche benutzt, welche für einen Theil der Stadt zugleich Pfarrkirche ist.

---

[1]) Eine Frequenzverminderung ist seit Errichtung der neuesten katholischen Gymnasien der Provinz eingetreten.

[2]) Aus dem ebenfalls aus eingezogenem Jesuitengut (1773) gebildeten Haus-Bürenschen Fonds.

[3]) Gleich allen seinen Amtsvorgängern Geistlicher.

[4]) 1814: 4280 Thlr., 1826: 6300 Thlr., 1853: 9460 Thlr.

[5]) Mit Ausschlufs der Baukosten, welche aus Provinzialfonds (paderborner Studienfonds, Haus-Bürenscher Fonds) bestritten werden.

[6]) Von 2400 Thlr. Capitalvermögen.

[7]) Bedürfnifszuschufs seit 1863.

[8]) Einschliefslich 400 Thlr. für Abhaltung der Silentien und 120 Thlr. für Wahrnehmung des Morgengottesdienstes.

WARBURG.

(Fürst-Bisthum Paderborn. 4600 Einw.)

Progymnasium.

In Folge einer Schenkung[1]) des Scholasters *H. Thöne* zu Mainz wurde die von dem Dominicaner-Convent zu Warburg wahrscheinlich vor dem 17. Jahrh. gegründete Klosterschule 1642 auf 3 Cl. erweitert: Infima (Tertia), Secunda, Syntaxis (Prima). Bald nachher 2 neue Cl. (Poetica und Rhetorica): das Kloster verpflichtete sich (Vergleich v. 18. März 1643), quinque magistros pro Infima ad Rhetoricam zu stellen, die Stadt aber, für jeden Magister 30 Thlr. jährlich zu zahlen, auch Schule und Fenster repariren zu lassen, und, wenn Gott friedlichere und glücklichere Zeiten gäbe, solches Deputat oder Salarium für jede Person um 10 Thlr. jährlich zu vermehren[2]). Seitdem findet sich, nach der Schutzpatronin der Klosterkirche, häufig der Name „Gymnasium Marianum". 1696 in Poetica 6 Schüler. — Nach einer Uebereinkunft vom 17. Mai 1750 Neubau des Schulhauses, doch nicht, wie früher, auf der Ost-, sondern auf der Westseite des Klosters; der Convent übernahm die Kosten, die Stadt einen Beitrag. — Von der westphäl. Regierung supprimirt (Decr. v. 1. Dcb. 1810), bestand dennoch das Kloster sammt der Schule fort. Zunehmender Verfall der letzteren; nur 2 Lehrer. — Nachdem Friedr. Wilhelm III bereits am 20. Mai 1824 den Unterrichtsminister veranlafst, dafür zu sorgen, dafs es der Stadt an einer das Bedürfnifs der Einwohner befriedigenden Schulanstalt nicht fehle, und eine C. O. v. 31. Dcb. 1824 die gänzliche Aufhebung des Klosters und dessen Einziehung zu den Domainen genehmigt hatte, wurde die Anstalt 1825—27 als Progymnasium mit 3 Cl. (V—III) organisirt. Die Dotirung der 3 Lehrerstellen und die Einrichtung des Schulgottesdienstes geschah aus Staatsfonds; damit zugleich eine Verlegung der Schule in das Klostergebäude, die Einsetzung eines Schulvorstandes und die Errichtung einer besonderen Schulcasse. 1837 Anordnung eines 2jähr. Cursus für III; 1843 Einführung von Schulgeld[3]) und Bestellung eines besonderen Schulrendanten[4]); 1847 Hinzufügung einer VI. Durch Rescr. v. 8. Febr. 1856 wurde die Schule unter die anerkannten Progymnasien aufgenommen. Seit 1826 ist der Schulunterricht auf Weltgeistliche übergegangen und solchen verblieben, wegen der mit den Stellen verbundenen Mefsapplicationen; der Inhaber der einen wissenschaftlichen Lehrerstelle verwaltet zugleich, gegen besondere Bezüge, ein benachbartes Primissariat. 1844—47 war Lehrer an der Anstalt: Dr. *Ant. Joh. Schmidt* (später Dir. der Gymn. zu Osnabrück und Brilon; demnächst des Gymn. zu Paderborn). — Die Ordinarien der Cl. V—III steigen mit ihren Cl. auf. Bis 1847 war der jedesmalige Ordinarius von III zugleich geschäftsführender Dirigent; seitdem ist dies Amt mit der 1. wissensch. Lehrerstelle verbunden. — Seit M. 1862 wird auch das Schulgeld aus VI zur Schulcasse eingezogen; bis dahin zur Kämmereicasse, welche dafür ihrerseits den gröfseren Theil des Einkommens für den Ordinarius der Cl. hergab. — An allen Sonntagen, des Nachm., eine katechetische Erklärung des Evangeliums (lectio sacra).

Frequenz der 4 Cl.: 1852: 107, 1853: 122, 1854: 113, 1855: 96, 1860: 89, 1862: 83, 1863: 107 (84 kath., 17 evg., 6 jüd.; IV: 18, III: 21). ¼ sind auswärtige. — Lehrerbibliothek mit 700 Bdn.[5]) Zur Vermehrung der Lehrmittel sind (1860) 300 Thlr. aufserordentlich bewilligt. Bis zu 12 proc. der Gesammtzahl der Schüler kann das Beneficium der Freischule gewährt werden.

Dirigent: Oberlehrer *A. Havenecker,* seit Juli 1847 (L. der Anstalt seit 1839). Aufser ihm 5 Lehrer (3 wissensch. L., 2 techn. L.). — Etat: 2097 Thlr.[6]) Zinsen 10 Thlr.[7]); aus Staatsfonds 846 Thlr.; aus der kath. Rate des neuzeller Fonds 408 Thlr.; von der Stadt 15 Thlr.; von den Schülern 816 Thlr.; sonstige Einnahmen 2 Thlr. Verwalt.kst. 20 Thlr. Besoldungsfonds[8]) 1834 Thlr.; Dienstwohnung für den Dirigenten und 3 andere Lehrer. Untr.mittel 34 Thlr. Bautitel[9]) 48 Thlr. Heizung und Beleuchtung 97 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 64 Thlr. — Eine Regulirung des Pensionswesens steht bevor.

---

[1]) 2000 Thlr. [2]) Dieser Vergleich scheint nicht lange in Geltung geblieben zu sein.
[3]) Bis dahin war nur eine Hebung für die Silentien üblich.
[4]) Vordem führte der Dirigent die Cassengeschäfte.
[5]) Aufserdem benutzt die Schule die Klosterbibliothek (2000 Bände).
[6]) und [8]) Mit Ausschlufs der Emolumente für die Lehrer im Werthe von 412 Thlr.
[7]) Von 250 Capitalvermögen.
[9]) Seit einer Reihe von Jahren sind Zuschüsse aus Centralfonds zur Ausführung von Reparaturen nöthig geworden.

Patronatsverhältnifs. An der nach Aufhebung des Klosters (1825) unter dem Namen Progymnasium organisirten Anstalt hat der Staat (1827) 3 Lehrerstellen errichtet und dotirt [1]), ohne seinerseits eine Unterhaltungspflicht anzuerkennen; doch ist derselbe zur Uebernahme der Baulast rechtskräftig verurtheilt worden (Judicate vom 27. Mai 1845 und 1. Juli 1846). Als nächste Instanz fungirt ein Curatorium, auch Schulvorstand genannt, zu welchem u. a. zwei kath. Pfarrgeistliche, der Bürgermeister und der Schuldirigent gehören. Die Besetzung der wissenschaftl. Lehrerstellen erfolgt, wegen der mit denselben verbundenen kirchlichen Verpflichtungen, nach Communication mit der Diöcesanbehörde. — Confession: nach Stiftung und Dotationsbezügen katholisch. Als Schulkirche wird die frühere Klosterkirche benutzt, welche durch dieselbe C. O. (vom 31. Dcb. 1824) der evang. Pfarrgemeinde des Orts förmlich überlassen worden ist.

3. Regierungsbezirk Arnsberg.

ARNSBERG.

(Vormals Hauptstadt des Herzogthums Westphalen. 4580 Einw.)

Gymnasium Laurentianum.

Mit dem von Heinrich I [2]), Grafen von Arnsberg, 1170 gestifteten und in der Folge wohldotirten Norbertiner-Kloster zu Wedinghausen (Wedinghof) bei Arnsberg waren schon im 14. Jahrh. mehrere Schulen verbunden: eine Trivialschule, unter weltl. Lehrern, zur Vorbereitung für das bürgerliche Leben, — eine „schola latinistarum", unter Geistlichen, zur Vorbereitung für die höheren Stände und das Studium der Theologie, — ein Seminar zur Heranbildung von Klostergeistlichen, recrutirt aus der latein. Schule. — Ums Jahr 1643 errichtete der Abt *Th. Kellner* eine vierte Abtheilung, die 4 humanistischen Classen (Secunda oder Grammatica, Syntaxis, Poetica, Rhetorica), für welche die Latinisten-Schule ebenfalls eine Vorstufe abgeben sollte. Seit 1694 Actiones (musikalisch-declamatorische Aufführungen: Versübungen in deutscher Sprache). Mittelpunkt des Unterrichts war Latein. Pflege der Musik, namentlich seit dem Amtsantritt des Abtes *Mich. Reinharts* (1688) [3]). Auf Vorstellung der Landstände wurde 1700, unter dem Abt *Norbert Bicker* (1688—1715), die arnsberger Stadtschule als Infima (Prima grammatices) mit der Klosterschule verbunden, welche inzwischen, nach dem Patron des Ordens und der Kirche, den Namen „Gymnasium Norberto-Laurentianum" angenommen hatte. Einführung von Schülerprämien. 1694—1712: 70—132 Actores. 1712 neue Erweiterung, durch 2 Cl. (Philosophica und Physica). 1715—17, unter dem Abt *C. Berg,* Neubau des Schulhauses, mit einem ständischen Beitrag von 300 Thlr. — Unter der Herrschaft des Kurfürst-Erzbischofs Maximilian Friedrich, Grf. v. Königsegg-Rottenfels, durchgreifende Umgestaltung durch den Minister *v. Fürstenberg* und den Landdrosten Frh. *v. Spiegel,* nach Analogie der Instruction für das Gymnasium zu Münster. Deutsch, Mathematik, Seelenlehre, Weltlehre in den Lectionsplan aufgenommen; die Berufung der Lehrer [4]) von einer Prüfung abhängig gemacht; das Aufsteigen des Lehrers mit seiner Classe abgestellt; die Anstalt einer Schulcommission für das Herzogthum Westphalen untergeordnet; eine Erwärmung der Schulstuben anbefohlen [5]). 1794, zur Kriegszeit, je 2 Cl. combinirt. — Die hessische Regierung hob auf Grund des Reichsdeputations-Hauptschlusses das Kloster auf (Decret v. 17. Octb. 1803), erklärte die Anstalt zu einem landesherrlichen Institut [6]), machte den Präfect (Rector) des Gymnasiums zum Mitglied des an Stelle der Schulcommission getretenen Schulraths, übertrug den Un-

[1]) Aus diesem Grunde glaubte die K. Regierung zu Minden, in einem Publicandum v. 12. Aug. 1827, die Anstalt als „Königl. Progymnasium" bezeichnen zu dürfen.

[2]) Der Stifter starb als Laienbruder im Kloster.

[3]) Kenntnifs der Musik gehörte von da an bis 1797 zu den Aufnahmebedingungen. Die Capelle des Klosters war ausgezeichnet. Der Canonicus *Schlinkert* erlangte durch sein Spiel eine Milderung der im 7jähr. Krieg der Stadt Arnsberg auferlegten Contribution; der Canonicus *Eschborn* unterrichtete im Generalbafs 1802 den nachmals sehr geschätzten Componisten Ries.

[4]) Jeder Lehrer sollte von dem Kloster jährlich 12 Thlr. baar, Kost und Kleidung erhalten.

[5]) So lange fehlte es an Oefen; die Schüler mufsten sich durch die vorgeschriebenen Mäntel schützen.

[6]) Dasselbe sollte 6 Cl. behalten.

terricht Weltgeistlichen, führte griechischen Unterricht und Maturitätsprüfungen ein (1805). Für die Philosophica 15 wöchentl. Lectionen, für die übrigen Cl. je 20. 1802: 50 Schüler, 1803: 19. — Unter der preuss. Regierung 1820 Bildung einer Schulcasse, 1821 Berufung weltlicher Lehrer, 1826 Umwandlung des Schulraths in ein Schulcuratorium. Durch Ueberweisung der Bestände des alten bonner Universitätsfonds[1]) (Rescr. v. 27. Apr. 1821) eine wesentliche Fondsverstärkung. Evangel. Religionsunterricht seit 1830. Umwandlung der Vorbereitungscl. in eine VI 1835. 1843 hat die Anstalt ihre 2. Säcularfeier begangen.

Zu den Präfecten haben u. a. gehört: der Canonicus *Kösters* (ums Jahr 1790) und der Consist.-Rath *Fr. Ad. Sauer* (1803—21). 1818—42 war Director: *Phil. Baaden* (Exconventual, vor 1818 Prof. der Anstalt). Als Lehrer haben an der Schule fungirt u. a.: *Ge. Reiter* (bis 1818, dann Dir. des Gymn. zu Mainz), Dr. *Ant. Aloysius Schlüter* (1824—46, jetzt Dir. des Gymn. zu Coesfeld), Dr. *Franz Brüggemann* (1828—39, dann Dir. des Gymn. zu Conitz), Dr. *Fr. Stieve* (1829—30, später Dir. der Gymnasien zu Recklinghausen und Münster, jetzt Reg.- und Schulrath zu Breslau), Dr. *Ferd. Schultz* (1839—44, jetzt Dir. des Gymn. zu Münster). Unter den Curatoren hat der Anstalt eine besondere Theilnahme geschenkt der Geh. Rath Frh. *Max v. Weichs* (1793—1846).

Von den 6 Cl. sind III und II nur für einige Lectionen in inf. und sup. getheilt. Frequenz: 1817: 52, 1834: 134, 1842: 106, 1848: 164, 1852: 188, 1858: 215, 1862: 226, 1863: 222 (131 kath., 87 evg., 4 jüd.; II: 55, I: 50). Ueber ¼ sind auswärtige. 1857—63: 135 Abitur. — 1783—1803 befand sich die Anstalt in dem sogenannten Prälaturhause. In den vollständigen Besitz des Schulgebäudes (Wedinghof) ist das Gymnasium erst in Folge der C. O. v. 29. Juni 1844 gelangt. Ein ehemaliges Archivgebäude ist 1843 zu einer Aula eingerichtet worden (1800 Thlr., aus der Schulcasse). — Für arme Schüler die Zinsen (jährlich 60 Thlr.) des aus hessischer Zeit herrührenden Fonds aus den Beiträgen neuer Pfarrer[2]). Zu gleichem Zweck ein Antheil aus dem Legat der Klosterpriorin *Peters* (1820). Für Lehrmittel sind 1821 und 1835 aufserordentlich bewilligt: 605 Thlr.

Vrgl. zur Geschichte des Klosters Wedinghausen und des Gymnasiums die Schulprogramme von 1832 (Pieler), 1835 (Baaden) und 1843 (Hoegg).

Director: Dr. *Franz Xav. Hoegg*, seit M. 1842 (vorher Oberl. am Friedr.-Wilh.-Gymn. zu Cöln). Aufser ihm 10 Lehrer (3 Oberl., 5 ord. L., 1 evg. Religionsl., 1 techn. L.). — Etat[3]): 8160 Thlr.[4]) Zinsen[5]) 1425 Thlr.; vom Staat: aus rechtlicher Verpflichtung 1267 Thlr., als Bedürfnifszuschufs 1910 Thlr.; aus dem allgemeinen Schulfonds des Herzogthums Westphalen[6]) 500 Thlr.; von den Schülern 2638 Thlr.; sonstige Einnahmen 420 Thlr. Verwalt.-kst. 188 Thlr. Besoldungsfonds 7582 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir., 5 L. und den Schuldiener. Fürs Programm 45 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 225 Thlr. — Allgemeiner Civilbeamten-Pensionsfonds.

Patronat: seit 1803 landesherrlich. Ein Curatorium, dessen beständiges Mitglied der Gymn.-Dir. ist, nur für Verwaltungssachen. — Confession: stiftungsmäfsig und nach Dotationsmitteln katholisch. Schulgottesdienst in der Pfarrkirche St. Laurentii.

---

[1]) Der letzte Kurfürst von Cöln, Erzherzog Maximilian Friedrich, flüchtete beim Anmarsch der Franzosen (1794) mit den öffentl. Cassen, so auch mit den Beständen und Effecten der von ihm gegründeten Universität zu Bonn. Dieser Fonds fiel, nachdem die Universität 1798 aufgelöst worden war, durch den Reichsdeputations-Hauptschlufs der Disposition des Landesherrn anheim. Die preuss. Regierung übernahm ihn von der hessischen und bestimmte ihn anfangs zu einem Schulfonds für das Herzogthum Westphalen (Verf. v. 29. Juni 1818). Als er dem Vermögensstock des arnsberger Gymnasiums zugeschlagen ward, betrug er 28,828 Thlr.

[2]) Jeder Pfarrer des Herzogthums Westphalen, welcher eine landesherrl. Pfarrstelle erhielt, mufste (seit 1807) innerhalb der nächsten 12 Jahre einen einmaligen Beitrag von 50, 100 oder 150 Guld. erlegen, zu einem Fonds für Verbesserung der Lehrergehalte. (Vrgl. das [evg.] Gymnasium zu Wernigerode.) 1817 hörte die Abgabe auf. Die preuss. Regierung überwies den Fonds (Verf. v. 9. Mai 1825: 1612 Thlr.) dem Gymnasium zur Unterstützung armer Schüler.

[3]) Derselbe betrug 1820: 2780 Thlr., 1826: 4375 Thlr.

[4]) Mit Ausschlufs des Werths von etwa 29 Klft. Brennholz (aus verschiedenen Forsten) und der Kosten für Bauten und Utensilien (aus dem Fonds für Kirchen- und Schul-Gebäude der Provinzial-, geistl. und Unterr.-Verwaltung des Regierungsbez. Arnsberg).

[5]) Von 36,979 Thlr. Capitalvermögen.

[6]) Aus den Gütern einer vormal. Jesuiten-Mission zu Arnsberg gebildet und bei der preuss. Besitznahme bereits als Fonds für Schul- (auch Elementarunterr.-) Zwecke vorgefunden.

BRILON.

(Herzogthum Westphalen[1]). 4300 Einw.)

Gymnasium Petrinum.

Zufolge einer Capitulation vom 31. Octb. 1652 gestattete die Stadt dem Franciscaner-Minoriten-Convent die Ansiedelung bei der dortigen Capelle ad St. Nicolaum[2]), unter der Bedingung, „die Schulen[3]) zu halten, und zu Profitirung der Classium inferiorum, als Infimae et Secundae, Grammatices, Syntaxeos et Poetices, auch zum Fall nöthig und Numerus studiosorum wachsen und zunehmen würde, Rhetoricam zu dociren, und solches alles gratis." Mit der Aufhebung des Klosters, unter hessischer Hoheit, ging auch die Schule ein, am 3. Novb. 1803.

Eine Stiftung des Vicars *Bernh. Brökeler* (1820: 18,000 Gulden) machte es der Stadt möglich, 1821 wieder eine höhere Lehranstalt zu eröffnen, zunächst mit 2 Lehrern. Gründung einer 3. und 4. Lehrerstelle nach Bewilligung eines Staatszuschusses (C. O. v. 8. Febr. 1821) und nach Ueberweisung der Stelle und der Einkünfte einer Vicarie (1826). Seit 1827 waren 5 Cl. vorhanden (VI—II). Obwohl schon früher als „Progymnasium" bezeichnet, wurde die Schule doch erst 1855, am 8. Dcb., als solches förmlich anerkannt[4]). In besonderem Ansehen stand sie unter dem Rector *Caspar Lefarth* (1833—45). — Unter dem Bürgermeister *Hesse* durch städtische Dotationszuschüsse Erweiterung des Progymnasiums zu einem Gymnasium (Rescr. v. 14. Juli 1858)[5]) unter dem Namen „Gymnasium Petrinum". Eröffnung des letzteren am 20. Octb. 1858. Erste Abitur.prfg: Juli 1859. Erster Director des Gymnasiums war: Dr. *Ant. Jos. Schmidt* (1858—64, vorher Dir. des Gymn. zu Osnabrück, demnächst Dir. des Gymn. zu Paderborn).

Gegenwärtig 9 aufsteig. Cl. (III—I inf. und sup.). Frequenz des Progymnasiums: 1827: 43, 1836: 61, 1845: 86, 1854: 123, 1856: 101, 1857: 85; des Gymnasiums: 1858: 197, 1859: 251, 1862: 264, 1863: 274 (259 kath., 9 evg., 6 jüd.; 58 einheim., 213 auswärtige, 3 Ausld.; II und I je 77). Von 108 Abitur. (sämmtlich kath.), welche das Gymn. bis M. 1863 gehabt, wollten 65 zu theolog. Studien übergehen. — Das Schullocal befindet sich in dem vormaligen Klostergebäude, welches Friedrich Wilhelm III (C. O. v. 8. Febr. 1821) dazu überlassen hatte; in den Besitz des damals reservirten Theils (Anbaues)[6]) ist das Gymn. durch C. O. v. 12. Octb. 1860 gelangt. — 1826 erhielt die Schule aus dem Nachlafs des Bischofs *Franz Egon v. Fürstenberg* ein Capital von 800 Thlr.; 1862 hat der Stadt-Rentmeister *Alb. Krüper* ein Legat von 1000 Thlr. vermacht. Zu Lehrmitteln sind 300 Thlr. aus Centralfonds aufserordentlich bewilligt worden. 10 proc. Freistellen. Freitische bei den Bürgern. — Vrgl. die Schulnachrichten in den Progr. v. 1859 und 1862 (Schmidt).

Director: (vacat). Aufser ihm 11 Lehrer (4 Oberl., 3 ord. L., 1 evg. Religionsl., 1 wissensch. Hülfsl., 2 techn. L.). — Etat[7]): 7000 Thlr. Vom Grundeigenthum 18 Thlr.; Zinsen[8]) 689 Thlr.; aus Staatsfonds 487 Thlr.; von der Stadt (einschl. des Beitrags zum Pensionsfonds) 2500 Thlr.; von den Schülern 3200 Thlr.; sonstige Einnahmen 106 Thlr. Verwalt.kst.[9]) 175 Thlr. Besoldungsfonds 5146 Thlr.[10]); Dienstwohnungen für den Dir., 3 L. und den Schuldiener. Untrr.mittel 150 Thlr. Utensilien 50 Thlr. Heizung und Beleuchtung 370 Thlr. Bautitel 200 Thlr. Für den Gymnasial-Gottesdienst 65 Thlr. Steuern und Abgaben 35 Thlr. Fürs Programm 60 Thlr. Pensionstitel 306 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraord. 443 Thlr. — Ein eigener Pensionsfonds.

Patronat: städtisch, mit königl. Compatronat. Wahl und Berufung für sämmtliche Stellen erfolgt durch ein Curatorium, zu welchem der kath. Ortspfarrer und der Gymn.-

[1]) Brilon war ursprünglich die Hauptstadt des Herzogth. Westphalen; später wurde es Arnsberg.

[2]) „Zu mehrerer Beförderung göttlicher Ehre und zu katholischer Religion Fortpflanzung, auch bester Instruction der Jugend."

[3]) Nach dem damaligen Sprachgebrauch wurde auch hier jede Cl. „Schule" genannt.

[4]) Gleichzeitig mit dem Progymnasium zu Attendorn.

[5]) Bis dahin gehörte die Anstalt zum Ressort der K. Regierung zu Arnsberg.

[6]) Dieser Theil, weil zu Anfang dieses Jahrh. zu einer Wohnung für den Militaircommandanten eingerichtet, gewöhnlich „Commandantenhaus" genannt, enthielt 1821—46 das Geschäftslocal für das K. Landraths-Amt und 1846—60 eine städt. Krankenanstalt.

[7]) Mit Ausschlufs der Emolumente der Lehrer (572 Thlr.), insbesondere auch der Pacht-Einnahme (863 Thlr.) von den Ländereien der mit einer ordentl. Lehrerstelle verbundenen Vicarie.

[8]) Von 14,216 Thlr. Capitalvermögen.

[9]) Einschliefslich einer Schreibmaterialien-Vergütigung von 15 Thlr. für den Vorsitzenden des Curatoriums und von 10 Thlr. für den Gymn.-Director.

[10]) Aufserdem verschiedene Emolumente (s. Anmerkung [7]).

Dir. von Amtswegen gehören und aufserdem die Stadt und der Staat je 2 Mitglieder ernennen, letzterer insbesondere auch einen K. Compatronats-Commissarius (jetzt: Rechts-Anwalt *Kayser*) (Geschäfts-Instr. für das Curatorium v. 1858). — Confession: nach alter und neuer Stiftung katholisch. Der Director des Gymn. soll ein kath. Geistlicher sein (Curat.-Instr. v. 1858). Gymnasialkirche: die vormalige Klosterkirche.

LIPPSTADT[1].

(Grafschaft Mark. 6560 Einw.)

Realschule I. O.

Eine Schule „vor die studirende Jugend und solche Bürgerssöhne, die zu Magistrats- und Rathsbedienungen sollten vorbereitet werden," war in Lippstadt schon vor der Reformation vorhanden. Aus seinem Lehramt an derselben wurde auf landesherrl. Befehl entlassen M. *Gerh. Oemeken*, Verfasser der soester luth. Kirchenordnung von 1532[2]). — Nach Einführung der evang. Lehre Organisation der Anstalt zu einer latein. Schule nach den Grundsätzen der Reformatoren (1525). Anfangs 3 Lehrer (Rector, Conr., Subconr.), seit dem 17. Jahrh. 5; der 4. Lehrer war zugleich Cantor an der gröfseren St. Marienkirche. Der Rath der Stadt besoldete die Lehrer, daneben bezogen sie das Schulgeld. Erster luth. Rector: M. *J. Platenus* (1527—35). — Häufiger Wechsel der Lehrer. — 1656 Neubau des Schulhauses (auf dem Kirchhofe der gröfseren Mariengemeinde), doch nur aus altem Holz. — Eine Schulordnung aus der ersten Hälfte des 18. Jahrh. — Tüchtige Rectoren der älteren Zeit: M. *J. Kayser* (1679—83) und, nach 11jähriger Vacanz der Rectorstelle, M. *Balthas. Lehmus* (1771—73). — Unter M. *J. G. Chr. Nonne* (1773—96, dann Gymn.-Rector und Univ.-Prof. zu Duisburg) wurde die Schule, schon längere Zeit „Gymnasium" genannt, zu einer Gelehrten- (II und I) und Bürgerschule (V—III) eingerichtet; I erhielt einen 3jähr. Cursus und folgende Lectionen: Deutsch, Latein, Griechisch, Hebräisch, Französisch, Englisch, Psychologie, Aesthetik, Logik, vergleichende Grammatik, Theorie des Stils, Rhetorik, Dichtkunst, mathem., phys. und polit. Geographie, reine und angewandte Mathesis und Physik, Weltgeschichte, Alterthumskunde, Metaphysik, Naturrecht, philos. Moral und Religionssystem (namentlich theol. Moral), auch Encyklopädie der Wissenschaften, verbunden mit Literaturgeschichte. — 1788 Errichtung des jetzigen Schulhauses. — Dr. *J. H. Phil. Seidenstücker* (1796—1810, vorher L. am Pädagogium und Univ.-Adjunct zu Helmstädt, nachher, gleich Lehmus, Rector des Gymn. zu Soest) nahm Italiänisch in den Lehrplan auf, unter Verminderung der wissenschaftlichen Disciplinen. — Die Aufsicht über das Gymn. führten 2 Scholarchen (Rathsmitglieder) und 2 Inspectoren (evang. Pfarrer); seit Nonne war dem Rector Sitz und Stimme in diesem Collegium eingeräumt. — In Folge ihres zunehmenden Verfalls hörte die Anstalt 1819 auf, Gelehrtenschule zu sein. Ihre Frequenz war niemals über 100 hinausgekommen.

1819—21 durch den Rector *G. E. A. Wahlert* (bis 1850) Umgestaltung zu einer „höheren Stadtschule", welche, in 4 Cl. mit 4 L., hauptsächlich für den Bürgerstand und nebenbei zugleich für die Tertia eines Gymn. vorbereiten sollte. Aufsichtsinstanz: die städt. Schulcommission. In Folge Rescr. v. 17. Novb. 1825 der Progymn.-Lehrplan[3]) beseitigt und die Anstalt ausschliefslich zu einer Bürgerschule gemacht. 1826 (Rescr. v. 17. Juni) Ablehnung des Antrags, der Schule den Namen „höhere Handlungs- und Gewerbeschule" zu geben. 1840 Reduction der Classenzahl auf 3; Aufhebung der 1821 eingeführten Combination mit einer Töchterschule. 1821: 69 Schüler, 1835: 101. 1846 Aufstellung eines Schuletats und Einsetzung eines besonderen Curatoriums.

Die seit 1848, unter dem Bürgermeister *Schultz*, angestrebte Erweiterung der Stadtschule zu einer vollberechtigten Realschule wurde ermöglicht, als die Stadtgemeinde die nach Aufhebung der lippischen Hoheitsrechte dem städt. Schulfonds lippischer Seits zugesicherte Rente von 1075 Thlr. (Vertrag v. 17. Mai 1850, Art. 4) der Schule überwiesen hatte. 5 Cl. (VI—II). O. 1855 Vervollständigung durch die I. Erste Abitur.prfg O. 1857.

[1]) Die Stadt wurde 1376 von dem Grafen Simon von der Lippe an den Grafen Engelbert von der Mark verpfändet, 1445 aber zur Hälfte herausgegeben. In Stelle der Grafen von der Mark traten 1609 ff. die Kurfürsten von Brandenburg. Lippe hat durch Vertrag v. 17. Mai 1850 (G. S. v. 1851 p. 90 ff.) seine mitlandesherrlichen Rechte an die Krone Preussen abgetreten, so dafs der letzteren jetzt allein die Landesherrschaft über Lippstadt zusteht.

[2]) S. das Gymnasium zu Soest.

[3]) Die Lehrer waren, mit Verkennung des veränderten Zwecks der Schule, über denselben weit hinausgegangen: in der ersten Cl. Erklärung des Thucydides, der Georgica Virgil's und der Komödien des Terenz.

Am 31. Aug. 1857 erwarb die Realschule das Recht zu Entlass.prfgn nach der Instr. v. 8. März 1832; am 6. Octb. 1859 ist sie in die 1. O. der Realschulen aufgenommen. Statut v. 31. März 1857. — Seit 1851, wo die Ratification des Staatsvertrags von 1850 erfolgte, ressortirt die Anstalt nur von preuss. Behörden. Kath. Religionsunterricht seit längerer Zeit. Gemeinsame Ferienreisen der Lehrer und Schüler[1]). Turnunterricht in Verbindung mit militairischem Exerciren und mit Schwimmen; Schlittschuhpartien auf den Lippewiesen. Um unnöthiges Sitzen der Schüler zu verhüten, werden alle Ordnungsvergehen (Zuspätkommen, Plaudern u. s. w.) mit militairischem Exerciren bestraft (12—1 Uhr Mitt.).

Gegenwärtig 7 aufsteig. Cl. (III inf. und sup.). Frequenz der Realschule: 1850: 77 (55 einheim., 22 auswärtige), 1854: 109, 1856: 158, 1861: 208, 1863: 255 (110 einheim., 142 auswärtige, 3 Ausld.; 177 evg., 44 kath., 34 jüd.; II: 47, I: 12). Bis 1864: 22 Abiturienten. — 1856 ist eine Restauration des Schulhauses (600 Thlr.) vorgenommen. Ueber einen Neubau schweben Verhandlungen. — Ein Lehrerwittwenfonds seit 1854, begründet durch eine Schenkung des Justizraths *Schulenburg*; *Schwarze*'sche Stiftung zum Besten der Lehrer (9 Portionen je zu 10 Thlr. 15 Sgr.). Eine kleinere Stiftung für die Schule. Anfänge einer bibliotheca pauperum. 1860 sind der Anstalt 1050 Thlr. von einem Bürger der Stadt geschenkt worden. 1862 hat das Ministerium 100 Thlr. zur Vermehrung der Lehrmittel bewilligt. Freistellen bis zu 10 proc. der Gesammtzahl der Schüler.

Vrgl. J. A. A. Möller, Specialgeschichte der Stadt Lippstadt. 1788, p. 288—299; Schulnachr. in den Programmen v. 1856 bis 1864 (Ostendorf).

Erster und gegenwärtiger Director der Realschule: *Jul. Ostendorf*, bestätigt durch C. O. v. 29. Juli 1857 (Rector der höh. Stadtschule seit O. 1850, vorher Gymn.-L. zu Wesel). Aufser ihm 11 Lehrer (3 Oberl., 4 ord. L., 1 evangel. und 2 kath. Religionsl., 1 techn. L.). — Etat: 7545 Thlr. Vom Grundeigenthum 80 Thlr.; Zinsen[2]) 51 Thlr.; von Berechtigungen (einschliefsl. der lippischen Rente) 1199 Thlr.; von der Stadt 2200 Thlr.; von den Schülern 3750 Thlr.; Einnahmen des Pensionsfonds 200 Thlr.; Insgemein 5 Thlr. Verwaltungskst. 170 Thlr. Besoldungstitel 6160 Thlr.; keine Dienstwohnung. Untrr.mittel 410 Thlr. Utensilien 25 Thlr. Turn-, Schwimm- und Exercir-Unterricht 140 Thlr. Heizung und Beleuchtung 50 Thlr. Bautitel 50 Thlr. Abgaben und Lasten 110 Thlr. Zur Ansammlung von Capitalien für den Pensionsfonds 200 Thlr. Programm 50 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 180 Thlr. — Ein eigener Pensionsfonds (Reglem. v. 2. und 21. Novb. 1857), jetzt mit 1200 Thlr. Capitalvermögen.

Patronat: städtisch. Ein Curatorium, zu welchem u. a. der Dir. der Anstalt, ein von der Aufsichtsbehörde zu wählender evang. Pfarrer und der kath. Ortspfarrer gehören, wählt und beruft für sämmtliche Stellen (Statut v. 1857, Curator.-Instr. v. 31. Jan. 1857). — Confession: stiftungsmäfsig evangelisch. Von dem kath. Pfarrer abgesehen, müssen statutenmäfsig sämmtliche Curatorialmitglieder evangelisch sein.

SOEST.

(Grafschaft Mark. 11,150 Einw.)

Gymnasium.

Nach Einführung der Reformation (1531, am Thomastag) beschlofs der Stadtrath zu Soest, eine eigene lateinische Schule im Sinne Luther's und Melanchthon's zu gründen. In der von M. *Gerh. Oemeken* verfafsten soester Kirchenordnung v. 1532[3]) war auch die Errichtung einer gelehrten Schule vorgesehen. Als Stiftungsjahr der Schule wird dasselbe Jahr (1532) angenommen und als erster Rector *J. Dorsten* angeführt. Die Schule hatte einen langsamen, durch Unglücksfälle gehemmten Fortgang. 1544 richtete der Rath an Melanchthon die Bitte, „einen ehrlichen, wohlgelehrten und sittigen Mann anzuzeigen, der die Schul zu regieren tüchtig.“ Der Empfohlene, M. *Lubert Florinus* (aus Lemgo), ging schon 1545 nach Wesel, kehrte indefs 1567 auf 2 Jahre wieder zurück. — Zur Zeit des Interims (1548) Vertreibung der luth. Lehrer. Die Schule wurde von dem kathol. Stift St. Patrocli übernommen, welches seit alter Zeit eine eigene Lehranstalt besafs.

Mit landesherrlicher Erlaubnifs (27. Octb. 1559) Wiederherstellung der luth. Schule auf Kosten der Stadt, welche dazu vorzugsweise eingezogene geistl. Güter und Vicarien

---

[1]) 1863 hat der Director mit 1 Abiturienten und 12 Schülern der oberen Cl. eine 5wöchentliche Reise durch die Alpen und Ober-Italien gemacht.

[2]) Von 1135 Thlr. Capitalvermögen.

[3]) Derselben war Bugenhagen's Kirchenordnung für Braunschweig zum Grunde gelegt.

städt. Patronats verwandte. 1560 übernahm das Rectorat *H. Betuleius* (*Berken*), auf 6 Jahr, nach deren Ablauf wegen ungenügender Unterhaltungsmittel seine Entlassung nicht verhindert werden konnte. Die Dürftigkeit der Dotation [1]) hatte schon vorher zu Combinationen geführt, so dafs selten mehr als 3 (statt der ursprünglich festgesetzten 6) L. vorhanden und auch diese unzulänglich besoldet waren; daher wiederum häufiger Wechsel der Rectoren und Lehrer. Bis 1685 hatte die Anstalt 18 Rectoren. 1570 Verlegung der Schule von der Sandwelle auf den Friedhof, wo am 10. Sptb. desselben Jahres die Einweihung des neuen Schulhauses Statt fand [2]). Um Anordnung des Lehrplans der Schule machte sich besonders der Superintendent *Simon Musaeus* verdient. Die Anstalt war bald viel besucht. Ihre Disciplin gab wiederholt zu Beschwerden Anlafs [3]). Anfangs, zur Unterscheidung von der Patrocli-Schule und noch später „Neue Schule" genannt. In der Folge die Bezeichnungen „Phrontisterium," „Athenaeum," „Lyceum," „Gymnasium." 1606 (1620) nahm die Anstalt [4]) den noch jetzt üblichen Namen „Archigymnasium" [5]) an. — Hospitia und mensae ambulatoriae für Schüler. Currende, Leichenbegleitung, Aufführung von Komödien, — Einnahmequellen für Lehrer und Schüler. — Auch in den unteren Cl. mufste lateinisch gesprochen werden. Bis zu Anfang des 19. Jahrh. begann der hebr. Unterricht schon in IV [6]). Schulordnungen (Didascalien) von 1618 [7]), 1730 und 1798. — M. *J. Sybel* (1649—58) brachte es bei dem Rath dahin, dafs für die Heizung der Schulstuben gesorgt wurde. — Im 17. Jahrh. 11 Lehrerstellen (Rector; Vice-, Pro-, Con-, Subconrector; Lectoren III—VIII), doch selten mehr als die Hälfte besetzt. 1767 Einführung französ. Lectionen, die nach einander 2 Lehrerinnen übertragen wurden. 1785—88 theolog. und jurist. Propädeutik. Erst 1798, auf Befehl des O. Schulcollegiums (Rescr. v. 28. Novb. 1797), für die oberste Cl. der Name „Prima" eingeführt [8]). Bis dahin fiel der Schulunterricht, wie noch jetzt an manchen kathol. Schulen, des Donnerstags aus, nicht Mittew. und Sonnab. Nachm. Ferien bis 1810: 4 Wochen am Schlufs jedes Schulsemesters. — Von 1709—1778 sind 1318 Schüler inscribirt: 843 aus Soest und 475 auswärtige [9]). — Rectoren waren u. a.: Dr. *Just. Wessel Rumpaeus* [10]) (1709—30, vorher Adjunct der theol. Facultät der Univ. zu Greifswald), M. *Ge. Fr. Movius* (1731—54), M. *Jac. Chr. Lehmann* [11]) (1755—75, vorher L. und Conventual zu Oester-Berge), M. *Chr. Balthas. Lehmus* (1775—85, vorher Rector zu Lippstadt), *Alb. Chr. Meineke* (1789—1800, später Gymn.-Dir. in Osterode und Eisenach), *Fr. Chr. Frenzel* (1800—1808, dann Gymn.-Dir. in Eisenach), *A. Fr. Goldmann* (1808—1809).

Unter M. J. H. Phil. Seidenstücker (1810—17, vorher Rector zu Lippstadt) Reorganisation der Anstalt zu einem 5cl. Gymnasium, mit Hülfe eines Staatszuschusses von 2860 Thlr. (C. Ordres v. 30. Novb. 1814 und 5. Dcb. 1817), dessen Bewilligung ein königl. Compatronat begründet hat. 1822 Einrichtung einer VI. Seit 1836 kathol. Religionsunterricht. 1854 Einführung von Parallellectionen für Nichtgriechen in III und II, nachdem schon 1810—17 in I und 1821—31 in II und I Englisch und Italiänisch gelehrt worden. Seit 1855 beginnt das Schuljahr wieder zu Ostern (früher Michaelis). — Auf Seidenstücker

---

[1]) Nach der Kirchenordnung v. 1532 sollte der Rector 35 Goldgulden und die eine Hälfte des Schulgeldes beziehen, welches alle halbe Jahre für reiche Kinder 2 Schilling (Stüber, 60 zu 1 bergischen Thaler = 23 Sgr.) betrug. Die andere Hälfte war für die Schulgesellen bestimmt.

[2]) Dieses mehr einem chinesischen oder tibetanischen Tempel ähnliche Gebäude war mit Inschriften in deutscher, latein., griech. und hebr. Sprache übersäet. Ueber dem alten Eingang: „Spiritus alme veni, sine te nil possumus, adsis Illustrans nostras divino lumine mentes: Haec ut permultos pariat schola, verba salutis Qui bene percipiant, late fundantque per orbem." Oben am Thurme (mit Glocke): „Erhalt' uns, Herr, bei Deinem Wort, Und steur' des Papsts und Türken Mord." Die oberste Classe hatte das oberste Zimmer (unter dem Dache) inne.

[3]) 1601 Beschwerde von 7 luther. Predigern, „dafs die Praeceptores nicht fleifsig lesen, oft trunken in die Schule kommen, die Schüler zu früh laufen lassen, dafs die Schüler Karten spielen, fressen, saufen, grassatim gehen, sich hauen und balgen." — Auch im folg. Jahrh. wiederholte Klagen über Schülerexcesse. 1771 mufste den Schülern „der Besuch von Apotheken zum Brantweintrinken, unter dem Vorwand, Magentropfen zu nehmen," bei Carcerstrafe untersagt werden.

[4]) Gleich dem Gymnasium zu Dortmund. [5]) In Betracht ihres Alters.

[6]) Im heutigen Sinne. (Vrgl. die Bemerkung [8]).

[7]) S. Vormbaum II p. 192 ff. „Didascalia Susatensis, exhibens commodissimam normam et formam docendi ac discendi in celebri Guestphalorum Susato usurpandam." Die Veränderungen in der Ausgabe derselben Schulordnung v. 1676 sind dabei angegeben.

[8]) So lange hiefs, ähnlich wie in Dortmund, die oberste Cl. „Secunda," weil man die Universität als „Prima" aufzufassen sich gewöhnt hatte.

[9]) Von den 475 auswärtigen waren gebürtig: 1 aus Dortmund, 3 aus Essen, 22 aus Lippstadt, 24 aus dem Clevischen, 36 aus dem Bergischen, 5 aus Sayn, 248 aus der Grafschaft Mark, 6 aus dem Ravensbergischen, 2 aus Jülich, 3 aus dem Herzogth. Westphalen, 2 aus Osnabrück, 8 aus der Pfalz, 1 aus Schwaben, 14 aus Niedersachsen, 3 aus Erfurt, 3 aus Pommern, 6 aus der Prov. Brandenburg, 29 aus dem Waldeckschen, 1 aus Ungarn.

[10]) Derselbe hat im Ganzen 164 Primaner (Secundaner) gehabt.

[11]) Während seines Rectorats haben 157 Schüler die Prima (Secunda) besucht.

folgten: *J. F. Reinert*[1]) (1819—21, vorher Rector zu Lemgo) und Dr. *Phil. Patze* (1821—58, vorher Oberl. am Gymn. zu Potsdam). Lehrer der Anstalt war u. a.: *C. W. Lorenz* (1855—60, jetzt Dir. des Gymn. zu Wetzlar), Schüler (1814—17) und Lehrer (1831—35) *Dietr. Landfermann* (nachher Gymn.-Dir. zu Duisburg, jetzt Geh. Reg.- und Schul-R. zu Coblenz). — Zufolge einer Kirchenordnung v. 1728 stand die Schule unter einem Collegium scholarcharum (2 luth. membris politicis und 2 luth. Predigern). 1818 und 1822 ff. erfolgte die Erweiterung desselben zu dem heutigen Curatorium. — Die 6 Cl. sind ungetheilt. Frequenz: 1789: 47, 1800: 58, 1809: 80, 1813: 113, 1817: 163, 1819: 150, 1826: 138, 1830: 85, 1841: 115, 1845: 135, 1852: 150, 1860: 186, 1863: 228 (192 evg., 26 kath., 10 jüd.; 2 Ausld.; II: 38, I: 24). Ueber ⅓ sind auswärtige. M. 1857—M. 1863: 57 Abitur. — Das seit 1570 benutzte Schulhaus ist 1821 abgebrochen und der Erlös dem Capitalstock der Anstalt hinzugefügt worden. Statt dessen benutzt die Anstalt seit 1819 den zuvor ausgebauten[2]) östlichen Flügel[3]) des Rathhauses, welcher, nachdem die Stadt das Eigenthumsrecht daran dem Gymnasium abgetreten hat, 1854 auf Kosten der Schule[4]) durch ein neues Stockwerk erweitert worden ist. — 1855 hat der Director *Patze* ein Stipendium für studirende Lehrersöhne gegründet. Ein Stipendium Amplonianum für Studirende[5]). 1829—33 sind 520 Thlr. zu Lehrmitteln aus Centralfonds bewilligt worden. In den letzten Jahren ist aus freiwilligen Beiträgen eine Orgel für die Aula angeschafft.

Vrgl. Hamelmann, Hist. renati evangelii in urbe Susatensi (a. a. O. p. 1095 ff.). Bertling, Gesch. des Archigymn. zu Soest. Progr. v. 1819; Patze, Rückblick auf das frühere Gymn.-Gebäude. Progr. v. 1845.

Director: Prof. Dr. *C. A. Jordan*, seit M. 1858 (vorher Rector des Gymn. zu Salzwedel). Aufser ihm 11 Lehrer (3 Oberl., 5 ord. L., 1 evang. und 1 kath. Religionsl., 1 Elem.-L.). — Etat: 8509 Thlr.[6]). Vom Grundeigenthum 164 Thlr.; von den Schülern 2718 Thlr.[7]); Einnahmen des Pensionsfonds 750 Thlr. Verwalt.kst. 151 Thlr. Besoldungsfonds 5895 Thlr.; Dienstwohnung für den Director und 1 Oberl. Untrr.mittel 208 Thlr. Utensilien 30 Thlr. Heizung und Beleuchtung 140 Thlr. Zur Abtragung und Verzinsung der Bauschuld 432 Thlr. Pensionen 752 Thlr. Schulprogramm 50 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordinarium 713 Thlr. — Eigener Pensionsfonds (Reglem. vom 20. Mai 1853), jetzt mit 2350 Thlr. Capitalvermögen.

Patronat: städtisch mit königl. Compatronat. Ein Curatorium, zu welchem die Stadt und der Staat je 4 Mitglieder ernennen, letzterer einschliefslich des K. Compatronatscommissarius (jetzt: Landrath *Fritsch*, zugleich Vorsitzender des Curatoriums) und des Gymn.-Directors, wählt und beruft für sämmtl. Stellen. (Verordnungen v. 1818, 1822 und 1856.) — Confession: stiftungsmäfsig evangelisch. Sämmtliche Curatorialmitglieder, unter denen sich auch Pfarrgeistliche befinden, müssen evangelisch sein.

HAMM.

(Vormals Hauptstadt der Grafschaft Mark. 12,640 Einw.)

Gymnasium.

Von Friedrich Wilhelm dem grofsen Kurfürsten gegründet und 1781 mit einer latein. Trivialschule vereinigt, über welche der Magistrat ein im Pfandwege erlangtes Aufsichtsrecht besafs, das durch landesherrl. Verordnung v. 1. Octb. 1782 (Rescr. v. 24. Dcb. 1782) beseitigt worden ist.

Eine Schulordnung erliefs der Magistrat 1640 (Legum et disciplinae pro schola Hammoniensi syntagma ad normam legis divinae et ethices christianae congestum)[8]). Im Jahre 1642 wandten sich die Stände der Grafschaft Mark an Friedrich Wilhelm mit der Bitte um „Fundirung und Stiftung eines Gymnasii." Vertröstender Bescheid, weil „bei diesem annoch wehrenden Elend und erbärmlichen Kriegsläuften zu Fundirung eines Gymnasii des Orts nicht wohl werde zu gelangen sein." In Folge wiederholter Anträge der Stadt befahl der Kurfürst (16. Febr. 1650), verschiedene hammer Vicarien einzuziehen und „zu keinem anderen Zweck zu verwenden als zur Erhaltung, Verbesserung und Fortpflanzung

---

[1]) S. v. Blomberg, Leben Reinert's. Lemgo 1822.
[2]) Kosten 4500 Thlr. [3]) Derselbe stand neben dem abgebrochenen alten Schulhause.
[4]) 8000 Thlr. [5]) S. die Vorbemerkungen zu Erfurt p. 277.
[6]) Aufserdem eine persönl. Zulage von 100 Thlr. aus Centralfonds.
[7]) Das Schulgeld betrug 1819: in I 5 Thlr. Gold, in II 4 Thlr. preuss. Cour., in III 3 Thlr. pr. C., in IV 2½ Thlr. pr. C., in V 2 Thlr. pr. C.
[8]) S. Vormbaum II p. 284 ff.

der der evangelisch-reformirten Religion zugethanen Pfarrkirchen und Schulen zu Hamm" .... und ferner zur Errichtung „eines beständigen Gymnasii oder einer guten Schule;" später schenkte er noch 2000 Thlr. aus anderen Fonds. Die Anstalt wurde zu einem akademischen Gymnasium mit 3 Professuren[1]) organisirt, nach dem Muster der ähnlichen in Dortmund, Burgsteinfurt und Siegen; zeitweise hatte sie aufserdem noch einen französ. Sprach-[2]) und einen Tanz- und Fechtmeister. Eröffnung des „Gymnasium illustre" 1657, wahrscheinlich am 27. Mai. Neue Schulordnung: 1659 (Leges fundamentales scholae Hammonensis)[3]). Die ersten Professoren waren: *Ant. Perizonius* aus den Niederlanden (Theologie), *Th. Ries* (Jurisprudenz) und Stadtmedicus *Hrm. Upmeier* (Philosophie). Die Wahl der Professoren so wie die Oberaufsicht über die Schule und besonders über die Vermögensverwaltung[4]) war Sache des „Schulraths" oder „Schulsenats," der hauptsächlich aus den beiden Bürgermeistern reform. Confession und den 3 Professoren bestand; bei Besetzung der theolog. Professur traten dem Wahlkörper noch die beiden reform. Stadtprediger hinzu. Kein Rangunterschied unter den Professoren; die Leitung des Gymnasiums führte ein Präses, dessen Wahl alle 2 Jahr der Schulrath vornahm. — Kirchliche Streitigkeiten, Cassendefecte und die Nachwehen des 7jähr. Krieges brachten die Anstalt mehr und mehr zurück: im 17. Jahrh. oft über 100 Studenten, zu Anfang des 18. Jahrh. etwa 60, 1735 nur 8, 1755: 6 (4 Theologen, 2 Juristen), 1768 gar keiner.

In Folge Einschreitens der K. O. Rechnungs-Kammer und des O. Schulcollegiums (1768) einigten sich Schulsenat, Magistrat und reformirtes Consistorium, eine Combination des Gymnasiums mit der am Orte bestehenden, gleichfalls herabgekommenen lateinischen Trivial- oder Classical-Schule[5]) vorzuschlagen, unter Beseitigung der akadem. Einrichtung. Genehmigungsrescr. v. 30. März 1778. Lehrplan v. 1. Dcb. 1779[6]). Aufgabe der nunmehr „Gymnasium" schlechtweg genannten Anstalt: Vorbereitung der Jugend auf die Universität und hinlänglicher Unterricht derer, so sich den gelehrten Studien nicht widmen wollen. Die Localaufsicht über die Anstalt behielt der Schulrath, im wesentlichen nur mit der Modification, dafs ihm „der reformirte Prediger, so Praeses Consistorii ist," zugesellt ward. Die Eröffnung der combinirten Anstalt geschah, nach Verkündigung von der Kanzel, am 25. Apr. 1781. Erster Director derselben: Dr. *Th. Fr. Stange* (bis 1789, vorher Rector in Cöthen, † als Univ.-Prof. zu Halle a. S.). Auf ihn folgten: Dr. *Bernh. Mor. Snethlage*[7]) (1789—1802, vorher Rector und 1. Oberl. der Anstalt, † 1826 als Consist.-R. und Dir. des Joachimsth. Gymn. zu Berlin), *Chr. Fr. Wachter*[8]) (1802—23, vorher Rector zu Cleve), Dr. *Fr. Kapp* (1823—52, vorher Rector und 1. Oberl. der Anstalt) und Dr. *H. Liebaldt* (1853—56, vorher Conr. am Dom-Gymn. zu Naumburg a. S., jetzt Dir. des Gymn. zu Sorau).

Zur Zeit der Fremdherrschaft unterrichtete auch ein Primaner. Wechsel im Lehrplan bis zur Rückkehr unter preuss. Herrschaft. Einrichtung der VI 1806. Definitive Anreihung einer Vorschule 1844. Kathol. Religionsunterricht seit 1837. Bis 1855 Parallellectionen für Nichtgriechen. In demselben Jahre Rückverlegung des Anfangs des Schuljahrs von Mich.

---

[1]) Für jeden Professor wurden 200 Thlr. Gehalt und freie Wohnung mit Garten ausgesetzt. Aufserdem war ihnen Freilassung von allen Personal- und Communallasten wie auch von der Accise zugesichert. An die Stelle der Accisefreiheit trat später auch hier eine Geldentschädigung.

[2]) Derselbe bezog 15 Thlr. Gehalt und freie Wohnung. [3]) S. Vormbaum II p. 288 ff.

[4]) Die Vermögenscontrole lag ursprünglich einem der beiden Bürgermeister ob, da die Magistrāte zu jener Zeit nicht blofs Stadtvorstände, sondern auch landesherrl. Verwaltungs- und Gerichts-Behörden waren. Von 1747 an wurde diese Curatel einem nicht zum Magistratscollegium gehörenden Staatsbeamten übertragen, welcher Curator localis hiefs, zum Unterschied von dem Curator primarius oder honorarius, der aufserdem nicht selten aus der Zahl höherer Staatsbeamten bestellt ward, ohne dafs derselbe am Orte zu wohnen brauchte, z. B. Oberst *L'Aujardière* (bezog dafür aus der Schulcasse Futter für 6 Pferde, später auf 216 Thlr. jährl. fixirt). Die Rechnungslegung erfolgte bis dahin, wo sie vor das Forum der K. O. Rechnungs-Kammer kam, in einer Senatssitzung, für welche aus der Schulcasse eine Erfrischung angeschafft wurde.

[5]) Die Entstehung der Trivialschule fällt ins 13. Jahrh. 1298 wird *Henricus* als Rector scholarum Hammon. genannt. 1348 verlieh Graf *Engelbert von der Mark* dem Magistrat der Stadt für 100 Denare das Aufsichtsrecht über die Schule, vorbehaltlich der Wiedereinlösung. Nach einer Zeit des Verfalles, 1501 Wiederherstellung durch *L. Heringius*. 1548—50 war Rector: *H. Kerssenbrock* (nachher Rector zu Münster etc.). Danach lutherische Rectoren. 1576, unter *Engelbert Copius*, hatte man die Absicht, für die 6 Cl. (Secunda, Tertia, Quarta, Quinta, Septima, Nulla) 6 Lehrer anzustellen; doch fanden sich in der Folge nur 5. Die Gehalte (im Ganzen 260 Thlr., später 400 Thlr.) flossen aus der sogen. Gasthausstiftung. 1776 nur 2 Lehrer. Der letzte Rector, *Gerh. Undereick* (seit 1768, † 1785), wurde dritter Lehrer an der combinirten Anstalt. Gröfste Frequenz: 1663: 216.

[6]) Der diesen Lehrplan begleitende Erlafs (Min. *v. Zedlitz*) schlofs mit den Worten: „Endlich wird euch aufgegeben, die Einrichtung zu treffen, dafs alle die, so sich den Studien widmen, das Griechische und Lateinische emsig treiben, dafs die Lehrer sich des Quintilian's Vorschriften als eine Methodik bekannt machen müssen, inmafsen Wir Allerhöchstselbst dieses schlechterdings verlangen."

[7]) Vor seiner Berufung nach Hamm Privatlehrer zu Amsterdam.

[8]) Derselbe, mit dem Titel „Schulrath" pensionirt, blieb bis zu seinem Tode (1836) Vorsitzender des Curatoriums.

auf Ostern. 1817 stellte der Magistrat den Antrag, ein Forst- und Oekonomie-Institut mit dem Gymn. zu verbinden. 1817 und 1838 Regulirung der Befugnisse des „Curatoriums" (welcher Name seit 1829 statt „Schulrath" üblich ist), nachdem der Magistrat schon 1782 das Bestätigungsrecht für die Lehrer der unteren Cl. (vormal. Trivialschule) verloren, und hinsichtlich der 3 ersten Stellen bereits 1742 eine Beschränkung des unbedingten Wahlrechts auf eine Denomination dreier Candidaten Statt gefunden hatte. Ums Jahr 1838 war K. Commissarius: Landrath Freih. *v. Bodelschwingh* (jetzt Staats- und Finanz-Minister). Die ältesten der gegenwärtigen Bedürfnifszuschüsse aus Staatsfonds bezieht das Gymn. seit der bergischen Zeit, 1805 (1008 Thlr.). — 1857 hat die Schule die 2. Säcularfeier begangen. Zu den Lehrern der Anstalt haben u. a. gehört: Dr. *Fr. Ad. Krummacher* (1790—93, † als Pastor an der St. Ansgarikirche zu Bremen), Dr. *Ad. Tellkampf* (1824—35, dann Director der Realschule zu Hannover), Dr. *Fr. Aug. Schulze* (1817—30, dann Dir. des Gymn. zu Duisburg, † 1863 als Stadt-Schulrath zu Berlin).

Die 6 Gymn.-Cl. sind ungetheilt; eben so die Vorbereitungscl. Frequenz der Gymn.-Cl.: 1788: 70, 1805: 87 (56 reform., 27 luth., 3 kath., 1 jüd.), 1815: 106, 1820: 86, 1832: 114, 1840: 96, 1848: 116, 1854: 112, 1862: 187, 1863: 175 (118 evg., 53 kath., 4 jüd.; 153 einheim., 22 auswärtige; II: 21, I: 15); der Vorschule 1863: 30. — Bis 1827 war die Anstalt in einem gemietheten Local untergebracht. Durch Vertrag v. 12. März 1827 hat sie von der Antoni-Gasthausstiftung, welche dafür in ihren früheren Verpflichtungen[1]) gegen die Anstalt erleichtert worden ist, das bisherige Gymnasialgebäude als Eigenthum erworben. Da dasselbe indefs dem Bedürfnifs nicht mehr genügt, ist 1862 ein Grundstück für 7500 Thlr. (aus den Mitteln der Schulcasse) angekauft, welches für seine neue Bestimmung demnächst ausgebaut werden soll und zunächst dem Director Wohnung gewährt. — Ein Wittwen- und Waisenfonds für die Lehrer, jetzt mit 1340 Thlr. Capitalvermögen. *Kemper*sches Familienstipendium (Capitalvermögen: 4780 Thlr.) für evang. Theologen. 1826 sind 348 Thlr. für Lehrmittel aufserordentlich bewilligt worden.

Vrgl. Wachter, Geschichtl. Nachr. über das hammsche Gymn. Progr. v. 1818, 1820 und 1821; Wendt, Zur Gesch. des Gymn. Festprogr. v. 1857.

Director: Dr. *Gu. Wendt*, seit Neuj. 1857 (vorher Pror. am Gymn. zu Greifenberg in Pommern). Aufser ihm 11 Lehrer (3 Oberl.[2]), 4 ord. L., 1 evg. und 1 kath. Religionsl., 1 wissensch. Hülfsl., 1 Elementarl.). — Etat: 9271 Thlr.[3]). Pächte 2118 Thlr.; Zinsen[4]) 2398 Thlr.; aus Staatsfonds 1838 Thlr.; von der Stadt 195 Thlr.; vor der Armencasse 300 Thlr.; von den Schülern[5]) 2296 Thlr.; sonstige Einnahmen 126 Thlr. Verwalt.kosten 315 Thlr. Besoldungstitel 6610 Thlr. Untrr.mittel 235 Thlr. Utensilien 60 Thlr. Heizung und Beleuchtung 100 Thlr. Bautitel 90 Thlr. Abgaben und Lasten[6]) 30 Thlr. Pensionen 981 Thlr. Für's Programm 60 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 790 Thlr. — Eigener Pensionsfonds (Rescr. v. 11. Novb. 1851), jetzt mit 530 Thlr. Capitalvermögen.

Patronat: der Stamm der Anstalt (das Gymnasium academicum) ist zwar von dem Landesherrn errichtet und fundirt; gleichwohl mangelt es (ähnlich wie bei dem bielefelder Gymnasium) an einem zur Unterhaltung des Gymnasiums subsidiarisch Verpflichteten; der Staat hat hier mehr die Stellung eines Compatrons und der Aufsichtsinstanz. Ein seine Befugnisse im Wesentlichen vi delegationis der Staatsbehörden ausübendes Curatorium, bestehend aus einem K. Commissarius (jetzt: Appellationsgerichts-Präsident *Lent*), dem Kreisgerichts-Director, dem Bürgermeister, dem ersten evangel. Geistlichen der Stadt und dem Gymn.-Dir., präsentirt den vorgesetzten Staatsbehörden für die 3 ersten Stellen[7]) je 3, für die übrigen Stellen je 1 Candidaten zur Wahl, resp. Bestätigung. Die Bestallung für den Director wird vom Könige vollzogen. (Geschäfts-Instr. v. 1838; Verordnung v. 9. Dcb. 1842; Rescr. v. 30. Juni 1856 etc.) — Confession: nach Stiftung und kirchl. Zusammenhang evangelisch (ursprüngl.: das Gymn. reformirt, die Trivialschule: lutherisch).

---

[1]) Aus der Verbindung der Trivialschule mit dem Gymnasium.

[2]) Der gegenwärtige erste Oberl. der Anstalt, Prof. Fr. Rempel (seit 1830), ist der einzige westphälische Gymn.-Oberlehrer, welcher noch den Rector-Titel führt (s. die Vorbemerkungen zur Provinz).

[3]) Aufserdem 200 Thlr. persönl. Zulage aus Centralfonds.

[4]) Von 57,825 Thlr. Capitalvermögen.

[5]) Schon 1781 betrug das Schulgeld: in I 12 Thlr., II 10 Thlr., III 6 Thlr., IV 5 Thlr., V 4 Thlr.

[6]) Darunter 28 Sgr. 2 Pf. an die Gasthausstiftung und 4 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf. an den Armenfonds zu Hamm.

[7]) D. i. nach der ursprünglichen Verfassung des Gymnasiums die jetzige Directorstelle und die beiden ersten Oberlehrerstellen.

DORTMUND.

(Vormals freie Reichstadt; Grafschaft Dortmund. 23,370 Einw.)

Gymnasium mit einer Realschule I. O.

Die Anstalt ist 1543 unter dem Namen „grofse Schule," auch „neue Schule," „hohe Schule," „Akademie" oder „Archigymnasium illustre" von dem Stadtrath errichtet und, nach päpstlicher Einwilligung, „mit Renten" (namentlich Naturalien) aus Capellen und Vicarien „gar wohl versehen worden." Tag der Eröffnung: 24. August (St. Bartholomaei) desselben Jahres. Die Einrichtung überliefs das Patronat dem ersten Rector *J. Lambach* (1543—82), gewöhnlich Sceuartes genannt, weil sein Vater Rathsbötticher gewesen war. Vor Antritt seines Amts war er nach Strasburg geschickt worden, um *J. Sturm's* Rath einzuholen. 3 Professuren (Theologie, Jurisprudenz, Philosophie), von denen die theolog. mit der Rectorstelle verbunden war und die jurist. den Vorrang vor der philosoph. (dem Prorectorat) genofs; aufserdem hatte die Anstalt 7 Lectoren (der Lector Cl. VI zugleich Cantor) und später noch einen Sprachmeister. Wie in Soest hiefs auch hier die oberste Cl. lange Zeit „Secunda;" der Amtstitel des Rectors war „Gymnasiarch." 1562 nahm die Anstalt gleich der Stadt die Reformation an. Der Ruf der Schule stieg bald dermafsen, „dafs aus Schweden, Dänemark, Livland, Curland, Preussen, Danzig, Böhmen, Sachsen, Hamburg, Lübeck, England die Studenten sowohl adligen als bürgerlichen Standes sich in grofser und unglaublicher Menge einfanden;" noch im 18. Jahrh. genügte ein Empfehlungsschreiben der Professoren, um Studenten, wenn sie auch keine vollständige Universität besucht, zu westphäl. Pfarrämtern zu verhelfen. Die Vermögensverwaltung lag geraume Zeit in der Hand des Rectors; 1703 ging sie nebst der Schulaufsicht auf ein Scholarchat über, welches 4 Mitglieder (je 1 aus dem Stadtrath, dem geistl. Ministerium, dem Stand der Erbsassen, dem Stand der Vierundzwanziger) zählte[1]; den Lectionsplan setzte der Rath fest, nach Anhörung des Scholarchats. — 1699 betrug das Einkommen der Lehrer: 28 Thlr. (Schreib- und Rechenmeister) bis 325 Thlr. (Rector); das Schulgeld: 1 Thlr. bis 2 Goldgulden jährlich. — Leges Archigymn. Tremoniensis, 1725. — Gröfsere Interregnen: 1653—60, 1701—9, 1722—30. — Directoren älterer Zeit u. a.: *Fr. Beurhaus* (1582—1609), welchen Kaiser Maximilian II zum Comes Palatinus mit dem Recht ernannte, Notarien zu creiren und andere jurist. Würden zu ertheilen, — *Chr. Scheibler* (1625—53, zugleich Superintendent), Dr. *J. Chr. Nungesser* (1685—1700), Dr. *J. Dan. Kluge* (1730—45, dann Consist.-R. und Hofprediger in Zerbst), *J. W. Rau* (1776—79, dann Univ.-Prof. in Erlangen). — Die ursprüngliche Einrichtung erhielt sich mit Modificationen bis zum Eingehen der reichsstädt. Verfassung (1803). Nachtheilig gewirkt hatte in den letzten Decennien des 18. Jahrh. das preuss. Verbot des Besuchs auswärtiger Unterrichtsanstalten. 1787—1804 war Gymnasiarch: *Gottl. Erdm. Gierig* (nachher Rector zu Fulda).

Nachdem die Anstalt allmählich Gelehrten- (II und I) und Bürger- (V—III) Schule geworden, 1816 ff. Reorganisation nach dem allgemeinen Gymnasial-Lehrplan, mit Hülfe eines Staatszuschusses, zunächst von 876 Thlr. (Erlafs des Fürsten-Staatscanzlers vom 20. Novb. 1820), von welchem die Entstehung des K. Compatronats datirt. Bald nachher Einrichtung der VI. Schon vorher war der alte Name „Archigymnasium" aufser Gebrauch gekommen. 1831 zeigten sich die Leistungen des Gymnasiums als so ungenügend, dafs die Frage wegen Reduction desselben auf eine Bürgerschule zur Erörterung kam. Katholischer Religionsunterricht seit 1838. — Nachdem schon geraume Zeit für Nichtgriechen in III und II Parallellectionen bestanden hatten, 1857 Einrichtung von Realclassen (I: M. 1858). O. 1860 erste Abiturientenprüfung in denselben. Am 6. Mai 1861 wurden den Realcl. die Rechte der Realschulen 2. O. beigelegt; am 18. Jan. 1862 ist die Realschule in die 1. O. aufgenommen. — Eine Vorschule (seit 1851) Neujahr 1864 der Doppelanstalt definitiv angereiht. — Vorgänger des gegenwärtigen Dir. waren: *Gottfr. Kuithan*[2] (1804—33) und Dr. *Bernh. Thiersch* (1833—56, vorher Oberl. am Dom-Gymn. zu Halberstadt, der Dichter des Preussenliedes). Zu den Lehrern der Anstalt haben u. a. gehört: Dr. *L. Ed. Suffrian* (1833—36, nachher Dir. der Realschule zu Siegen und des Gymn. wie der Realschule zu Minden,

---

[1] Der Vorsitzende des Scholarchats hiefs „Praeses scholarcha" oder „Protoscholarcha." Das Amt eines Scholarchen war ein Ehrenamt, mit welchem keine anderen Revenüen verbunden waren, als ein Weihnachtsgeschenk von 2 Thlr. (bis 1810) oder auf Mittewintersabend ½ Viertel Wein. Aufserdem hatten die Scholarchen nach Sitte anderer reichsstädtischen Commissionen das Recht, bei allen Schulconferenzen „auf Kosten der Scholarchatscasse etwas in Wein und Kost zu verthun."

[2] S. Kohlrausch, Lebenserinnerungen (p. 190 ff.).

jetzt Prov.-Schulrath zu Münster) und *Ge. L. Wilms* (1836—50, dann Dir. des Gymn. und der Realschule zu Minden). — 1817, 1844 und 1857 Regulirung der Verhältnisse des Curatoriums. 1843 hat die 3. Säcularfeier der Anstalt Statt gefunden.

Gegenwärtig 6 Gymn.- (VI—I; VI und V je in 2 coord. Cötus), 4 Real- (IV—I) und 1 Vorber.-Cl. Frequenz der Gymn.-Cl. 1814: 64, 1826: 160, 1832: 132, 1840: 122, 1848: 211, 1853: 151, 1860: 203, 1863: 237 (195 evg., 30 kath., 12 jüd.; II: 19, I: 12; ⅓ auswärtige); der Realschule 1858: 52, 1863: 128 (107 evg., 12 kath., 9 jüd.; II: 21, I: 7; über die Hälfte sind auswärtige); der Vorschule 1863: 45. Abiturienten im Gymn. 1856—63: 63, in der Realschule bis O. 1863: 5. — Das 1543 von *Dietrich Prume* geschenkte Schulgebäude, 1825 aus städt. Fonds und mit einem königl. Gnadengeschenk von 1500 Thlr. umgebaut, hat die Anstalt anfangs Octb. 1863 mit einem neuen vertauscht, welches, ohne Anrechnung des von der Stadt geschenkten Bauplatzes (der sogen. Prellersche Garten), 44,000 Thlr. gekostet hat. — Beträchtliche Zuwendungen verdankt die Anstalt dem Oberl. Dr. *C. Gröning* (1851—62), welcher auf den gröſseren Theil seines Gehalts verzichtete. *Feldhof*sches Legat zu Büchern und Schulgeld für arme Schüler. *Kuithan*sches Stipendium zu ähnl. Zweck. 1822—37 sind 675 Thlr. für Lehrmittel aus Centralfonds auſserordentlich bewilligt worden. Münzsammlung.

Vrgl. Hamelmann, hist. renati evangelii in urbe Tremoniensi. (Opp. p. 1030 ff.) Th. Mellmann, Das Archigymnasium zu Dortmund. Eine geschichtl. Darstellung. 1807 Thiersch, Gesch. des Gymn. bis 1800 (unvollendet). Progr. v. 1842; Schulnachrichten in den Progr. v. 1840, 1841 und 1844; J. C. Voigt, Kurze Reformationsgeschichte der dem K. preuss. Staate einverleibten vormal. Reichsstadt Dortmund. 1826; A. Fahne, Die Grafschaft und freie Reichsstadt Dortmund. Cöln und Bonn. I—IV. 1854—59.

Director des Gymnasiums und der Realschule: Prof. Dr. *Gu. Hildebrand* seit O. 1857 (vorher Pror. der Anstalt, 1 Jahr Directorats-Verweser). Auſser ihm an der Gesammtanstalt 18 Lehrer (3 Gymn.-, 3 Real-Oberl., 6 ord. L., 1 evg. und 1 kath. Religionsl., 1 wissenschaftl. Hülfsl., 1 techn. L., 2 Elementarl.). — Etat der Gesammtanstalt 12,079 Thlr. Vom Grundeigenthum 892 Thlr.; Zinsen [1]) 983 Thlr.; aus Staatsfonds 896 Thlr. von der städtischen Armencasse 331 Thlr.; von der Stadt 4650 Thlr.; von den Schülern 3500 Thlr.; sonstige Einnahmen 827 Thlr. Verwaltungskosten 246 Thlr. Besoldungsfonds 10,205 Thlr.; Dienstwohnung für den Dir. und den Schuldiener. Unterr.mittel 580 Thlr. Utensilien 180 Thlr. Heizung und Beleuchtung 130 Thlr. Baukosten 196 Thlr. Pensionen 375 Thlr. Fürs Programm 50 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 167 Thlr. — Eigener Pensionsfonds, jetzt mit 2438 Thlr. Capitalvermögen.

Patronat: städtisch mit K. Compatronat. Wahl und Berufung für sämmtl. Stellen erfolgt durch das zu entsprechender Anzeige an den Magistrat verpflichtete Curatorium, zu welchem auſser dem K. Compatronats-Commissarius (jetzt: Kreisger.-Rath *v. Rynsch*) u. a. der Oberbürgermeister, ein evangel. Pfarrer und der Gymn.-Dir. gehören (Verordnungen v. 1844 und 1857). — Confession: seit 1562 evangelisch. Sämmtliche Curatorialmitglieder und sämmtliche Lehrer müssen evangelisch sein (Verordnung v. 1844).

HAGEN.

(Grafschaft Mark. 8430 Einw.)

Realschule 1. O.

Am 1. Novb. 1799 wurde zu Hagen eine Handelsschule als Privatunternehmen gegründet. Dieselbe erhielt sich eine Zeit lang durch ansehnliche Frequenz. Nach einer Zeit des Verfalls kam sie besonders durch die Bemühungen des Rectors *Stork* und des Lehrers *J. F. Schaffer* wieder in Aufnahme. Nach dem Abgange Beider (1817) wurde die Leitung der mit der Rectoratsschule des Orts verbundenen Anstalt mit Aufwendung eines Communalzuschusses von 2000 Thlr. dem Pastor *Hülsemann* übertragen (1818—1824). Auf ihn folgte als Rector der Cand. theol. *Voormann*. Als dieser 1856 gestorben war, beschlossen die städtischen Behörden, die Anstalt zu einer Realschule umzugestalten. Das betreffende Statut wurde von der K. Regierung zu Arnsberg unter dem 6. Juli 1856 bestätigt. Am 8. Jan. 1861 wurde die Anstalt, seit 1856 „höhere Stadtschule" genannt, als eine Realschule 2. O. anerkannt und am 30. Sptb. 1862 in die 1. O. aufgenommen. Erste Abitur.prfg: M. 1861. Die Verhältnisse der Anstalt sind darauf durch ein neues Statut v. 1862 und eine Curatorial-Instruction v. 9. Febr. 1863 geregelt worden. Eine Trennung der Schul- von der Stadt-

[1]) Von 22,265 Thlr. Capitalvermögen.

Casse hat 1869 Statt gefunden. — Die 6 Realcl. sind ungetheilt. Frequenz 1859: 168, 1861: 146, 1862: 172, 1863: 215 (198 evg., 13 kath., 4 jüd.; II: 14, I: 7). Fast die Hälfte sind auswärtige. — Das Schulhaus, 1856 erbaut, hat c. 8000 Thlr. gekostet; jetzt unzulänglich.

Director: Dr. *C. Stahlberg*, seit O. 1858 (vorher Oberl. an der Realsch. zu Mülheim a. d. R.). Aufser ihm 8 Lehrer (3 Oberl., 3 ord. L., 2 Elementarl.). — Etat: 7326 Thlr. Communalzuschufs 3500 Thlr.; Hebungen von den Schülern 3500 Thlr.; sonstige Einnahmen 326 Thlr. Verwalt.kst. 245 Thlr. Besoldungstitel 5950 Thlr.; Dienstwohnung nur für den Schuldiener. Untrr.mittel 300 Thlr. Heizung und Beleuchtung 80 Thlr. Zu baulichen Reparaturen 10 Thlr. Zur Ansammlung eines Pensionsfonds 325 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordinarium 410 Thlr. — Eigener Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Die selbständige Verwaltung der Anstalt (einschl. der Wahl und Berufung des Dir. und der Lehrer) und des Schulvermögens ist einem Curatorium übertragen, von dessen 8 Mitgliedern die Schulaufsichtsbehörde 3 ernennt, unter welchen letzteren sich ein evang. Pfarrer des Orts befinden mufs. Der Bürgermeister ist Präses, der Director ständiges Mitglied des Curatoriums (Statut; Curat.-Instr.) — Confession: evangelisch.

LÜDENSCHEID.

(Grafschaft Mark. 5690 Einw.)

Höhere Bürgerschule.

Eine seit langer Zeit bestehende evang. Rectoratschule ist, unter Beibehaltung ihres Vermögens, durch die Bemühungen des Bürgermeisters *Nottebohm* und des Pastors *Rottmann* O. 1858 von den Communalbehörden zu einer höheren Bürgerschule erweitert worden. O. 1862 Vervollständigung durch eine II. Am 13. Aug. 1862 ist die Schule, nachdem die Stadt sich zur Erfüllung der gestellten Bedingungen verpflichtet, als höhere Bürgerschule im Sinne des Reglem. v. 6. Octb. 1859 anerkannt. Erste Abgangsprüfung: O. 1863. Die 5 Cl. sind ungetheilt. Frequenz 1861: 49, 1862: 57, 1863: 67 (60 evg., 6 kath., 1 jüd.; 45 einheim., 22 auswärtige; VI: 20, V: 19, IV: 13, III: 11, II: 4; Altersverhältnifs: 2 Sch. unter 10 Jahren, 2 zwischen 10 und 11 Jahr., 7 zwischen 11 und 12 Jahr., 6 zwischen 12 und 13 Jahr., 19 zwischen 13 und 14 Jahr., 12 zwischen 14 und 15 Jahr., 11 zwischen 15 und 16 Jahr., 6 zwischen 16 und 17 Jahr., 2 waren 17¼ Jahr. alt). — Mit der Anstalt in Verbindung steht eine „höhere Mädchenschule“ (1863: 30 Schülerinnen in 2 Cl.). — Schullocal: ein noch anderen Schulzwecken dienendes neues Gebäude. — Die Schüler benutzen die von der Stadt gegründete Volksbibliothek (über 1300 Bde). — Vrgl. Schulnachr. in den Programmen v. 1863 und 1864.

Erster und gegenwärtiger Rector der höheren Bürgerschule: *Isidor Mayer*, seit M. 1842. Aufser ihm 8 Lehrer (4 ord. L., 1 evg. Religionsl., 3 techn.[1]) L.). — Etat der höheren Bürgerschule[2]): 3692 Thlr. Kanon 14 Thlr.; Zinsen 306 Thlr.[3]); von der Stadt 2244 Thlr.; von den Schülern 2615 Thlr. Verwaltungskosten 42 Thlr. Besoldungsfonds 3500 Thlr.; Miethsentschädigung für den Rector. Untrr.mittel 20 Thlr. Utensilien 30 Thlr. Feuerung und Beleuchtung 100 Thlr. — Städtischer Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Als Patronatscommission, insbesondere mit dem Recht zu Lehrerwahlen, fungirt ein Curatorium, zu welchem 4 ständige (Bürgermeister, 2 evang. Pastoren, Rector scholae) und 4 wechselnde Mitglieder gehören. — Confession: nach Entstehung und Verwaltung evangelisch.

ATTENDORN.

(Sauerland; Herzogthum Westphalen. 1630 Einw.)

Progymnasium.

Im Anfang des 16. Jahrh. wurde in Attendorn auf Grundlage des classischen Alterthums durch *Tillmann Mülle*, den der münstersche Domherr *Rud. v. Langen* (s. p. 296) dahin gesandt hatte, eine höhere Schule ins Leben gerufen. Aus ihr ist u. a. *Joh. Rivius* hervor-

[1]) Zeichenlehrer war bisher ein Fabrikant und Rathsherr.
[2]) Mit Ausschlufs der Baukosten, welche die Stadt nach Bedarf unmittelbar aus Gemeindemitteln zahlt.
[3]) Von 7320 Thlr. Capitalvermögen.

gegangen. — 1639 wurde diese Anstalt eine Franciscaner-Schule, „Gymnasium Marianum Seraphicum“ [1]), die bis zur „Rhetorica“ führte. Die Anstalt wurde besonders von der Fürstenbergschen Familie unterstützt; um die Mitte des vor. Jahrh. erhielt sie auch das Privilegium, die Philosophie lehren zu dürfen. Das von der Stadt erbaute Schulhaus, 1783 eingeäschert, wurde bald nachher aus freiwilligen Gaben wiederhergestellt. — Nach Aufhebung des Franciscaner-Klosters (1804) blieb eine „lateinische“ oder „höhere Stadtschule,“ welche die Stadt 1825 zu einem 3cl. Progymnasium (VI—IV) einrichten liefs, nachdem Friedr. Wilhelm III (C. O. v. 14. Jan. 1822) die Kirche und die übrigen Gebäude des Klosters nebst dem zugehörigen Areal der Stadtgemeinde, gegen Uebernahme der Pension für die Exconventualen, zu Schulzwecken übereignet hatte. Zur Dotation überwies die Stadt ein ihr zugefallenes Legat der Wittwe *Bresser* (9000 Thlr.), der Staat einen Zuschufs (Verf. vom 11. Febr. 1825: 200 Thlr.); aufserdem wurden 3 Vicarien mit Lehrerstellen verbunden. 1835 Einrichtung einer III, 1862 einer II. Seit 1847 Reallectionen für Nichtgriechen; seit einigen Jahren evangel. Religionsunterricht. Am 8. Dcb. 1855 ist die Anstalt als Progymnasium, und durch Rescr. v. 25. Sptb. 1862 als vollständiges Progymnasium (mit den entsprechenden Rechten) anerkannt worden. Bis zu letztgedachtem Zeitpunkt gehörte sie zum Ressort der K. Regierung zu Arnsberg. — Die 5 Cl. sind ungetheilt. Frequenz 1825: 19, 1835: 37, 1845: 50, 1850: 62, 1860 und 1862 je 54, 1863: 61 (57 kath., 3 evg., 1 jüd.; III: 13, II: 5). Ueber ⅙ sind auswärtige.

Vrgl. B. Wiedemann, Nachr. über das höh. Unterrichtswesen zu Attendorn. 1860.

Rector: *Bernh. Wiedemann*, seit M. 1834. Aufser ihm 7 Lehrer (1 Oberl., 4 ord. L., 1 evang. Religionsl., 1 techn. L.). — Etat: 3442 Thlr. Grundrente 15 Thlr.; Zinsen [2]) 698 Thlr.; Zuschüsse: vom Staat 200 Thlr., aus der kathol. Rate des neuzeller Fonds 300 Thlr., aus dem allgem. Schulfonds des Herzogthums Westphalen 150 Thlr., von der Stadt Attendorn 800 Thlr., von 2 Vicarien 458 Thlr.; Hebungen von den Schülern 761 Thlr.; sonstige Einnahmen 60 Thlr. Verwalt.kst. 89 Thlr. Besoldungsfonds 3050 Thlr.; keine Dienstwohnung. Untrr.mittel 40 Thlr. Utensilien 15 Thlr. Heizung und Beleuchtung 60 Thlr. Bautitel 50 Thlr. Fürs Programm 25 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 123 Thlr. [3]). — Ein eigener Pensionsfonds, jetzt mit 475 Thlr. Capitalvermögen.

Patronat: städtisch mit einem durch die Zuschüsse aus unmittelbaren und mittelbaren Staatsfonds begründeten königl. Compatronat. Nächste Verwaltungsinstanz ist ein Curatorium, zu welchem u. a. der kath. Pfarrer und der Schulrector gehören. Die Ernennung eines K. Compatronats-Commissarius ist bisher unterblieben. — Confession: nach Stiftung und Dotationsbezügen katholisch. Als Schulkirche wird, nachdem in neuerer Zeit die vormalige Klosterkirche zu einem Zeughaus eingerichtet worden ist, die kathol. Pfarrkirche des Orts benutzt.

SIEGEN.

(Fürstenthum Siegen. 8250 Einw.)

Realschule I. O.

Die bereits vor der Reformation vorhandene Stadtschule hatte 2 Lehrer: einen obersten Schulmeister, welcher von der Stadtobrigkeit um das Schulgeld der Knaben und eine Steuer von 3 Rädergulden zu einem Rock „gemiethet“ war, und einen Gesellen, welchen der Schulmeister annahm und nach Befinden entlassen konnte. Der Unterricht bestand in Lesen, Schreiben und Singen. — Nachdem Wilhelm der Reiche, Graf von Nassau-Katzenellenbogen, 1530 die Reformation angenommen, wurde auf seine Veranlassung in demselben Jahre die Anstalt zu einer latein. Schule eingerichtet: Aufnahme des Lateinischen und Griechischen in den Lehrplan, Einführung fester Besoldungen; das Patronat verblieb der Stadt. Erster Rector der Latina: *J. Thys* (1530—32). — Zweimal (1594—99 und 1605—9) war das Pädagogium und die hohe Schule zu Herborn [4]) mit der Anstalt verbunden; seitdem hiefs auch diese „Pädagogium.“ — Unter M. *Erasm. Sarcerius* (1536—38, später General-Superint. zu Eisleben) war Luther's Lehrplan eingeführt und die Schuldotation von dem Landesherrn verbessert. Neben dem Rector fungirten 2 Lehrer mit dem Titel „Unter-Schulmeister.“ Zu den Rectoren haben u. a. gehört: M. *Ge. Aemylius* oder *Oemler* (1540—53, empfohlen von Luther und Melanchthon) und Dr. *Ge. W. Lorsbach* (1778—86,

---

[1]) Vrgl. das Progymnasium zu Rietberg. [2]) Von 14,918 Thlr. Capitalvermögen.
[3]) Das Schulhaus hat einen Feuercassenwerth von 5820 Thlr.
[4]) Beide Institute (im Herzogth. Nassau) haben 1584—1816 bestanden.

später Consist.-R. und Prof. der oriental. Literatur zu Jena); zu den Lehrern: M. *J. Piscator* (1575). — Die Anstalt bereitete lange Zeit auf die Universität vor. Ihr Local befand sich über dem Gewölbe der Hauptkirche St. Nicolai, bis 1818, wo dasselbe in das Rathhaus verlegt ward. — Nach dem Uebergang des Fürstenthums Siegen an Preussen (1815) Reorganisation der Anstalt zu einem Progymnasium mit der Bestimmung, für die II eines Gymn. vorzubereiten.

Als das Progymnasium, nebenbei auch Pädagogium und latein. Schule genannt, je länger je weniger seinem Zweck entsprach, befürworteten die zum 2. und 3. westphälischen Provinzial-Landtag versammelten Stände das Gesuch der Stadt und des Kreises Siegen, die Umwandlung der Anstalt in eine höhere Bürger- und Real-Schule durch einen Staatszuschufs zu unterstützen, weil der Kreis Siegen bei der Theilung des früheren gemeinschaftl. Stiftungsvermögens der nassauischen Fürstenthümer (Vertrag vom 14. Dcb. 1816) einen Nachtheil erlitten habe. Ohne Anerkennung dieses Grundes bewilligte Friedrich Wilhelm III (C. O. v. 25. Juni 1823)[1] einen fortlaufenden Bedürfnifszuschufs, unter der Bedingung, dafs die Stadt den erforderlichen Mehrbedarf aus eigenen Mitteln aufbringe; wozu dieselbe sich demnächst verpflichtete. Statut v. 1. Apr. und 22. Mai 1836. Hauptzweck der Realschule: Vorbildung durch Wissenschaften, Sprachen und Künste; Nebenzweck: Vorbereitung für die II eines Gymnasiums. Eröffnung der Realschule: 17. Octb. 1836 (2 Cl.: IV und III). Letzter Rector der latein. Schule: *Chr. W. Lorsbach* (1816—36, nachher Oberl. der Realschule). Erster Director der Realschule: Dr. *E. Suffrian* (1836—48, vorher Gymn.-Oberl. zu Dortmund, nachher Dir. des Gymn. und der Realschule zu Minden, jetzt Prov.-Schulrath zu Münster). Vervollständigung der Classenzahl; 1837: II, 1838: V und I, 1845: VI. Das Recht zu Entlass.prfgn nach der Instr. v. 8. März 1832 war der Anstalt bereits am 28. Octb. 1836 verliehen. Erstes Abitur.examen: O. 1840. Durch die U. und P. O. v. 6. Octb. 1859 ist die Schule in die 1. O. der Realschulen aufgenommen. — Griechische Lectionen für künftige Gymnasiasten sind, dem Plan von 1836 gemäfs, als Nebenunterricht beibehalten. Eine Frequenzverminderung seit Errichtung der Realschulen zu Lippstadt und Hagen und nach Aufhebung des Bergamts, welches bis 1861 seinen Sitz in Siegen hatte. Königl. Compatronat in Folge der laufenden Bewilligungen aus Staatsfonds. — 6 Cl., ungetheilt. Frequenz 1836: 77, 1838: 123, 1846: 164, 1852: 171, 1856: 208, 1858: 223, 1863: 184 (163 evg., 21 kath.; 87 einheim., 96 auswärtige, 1 Ausld.; II: 41, I: 13). Bis O. 1863: 156 Abiturienten. — Das jetzige Schulhaus ist durch den Ausbau des von Friedr. Wilhelm III der Stadt geschenkweise überlassenen (C. O. v. 3. Octb. 1820) ehemaligen Marstalls im unteren fürstl. Schlofs hergestellt; Einweihung: 1837, am 16. Octb.; Baukosten: 7000 Thlr. — Ein bei dieser Einweihungsfeierlichkeit von Freunden der Anstalt gesammeltes Capital (1857: 2505 Thlr.) und ein Antheil an dem dillenburger sogen. Lotterie-Collectenfonds[2] (C. O. v. 22. Apr. 1846; 1857: 888 Thlr.) sind dem Capitalstock der Anstalt hinzugefügt worden. Eine Lehrer-Pensions-, Wittwen- und Waisen-Stiftung, am 1. Juli 1860 von dem Lehrercollegium begründet und durch Beiträge der Lehrer, Zeugnifsgebühren, Geschenke und den Ertrag von Vorlesungen erhalten. 1843—45 sind für Lehrmittel 320 Thlr. aufserordentlich bewilligt. Physikal. und Naturalien-Cabinet; Münzsammlung. Einen besonderen Gönner hatte die Anstalt im vorigen Decennium an dem (†) Präsidenten der K. Regierung zu Arnsberg, Staats-Minister Freih. *v. Bodelschwingh.*

Vrgl. J. H. Steubing, Kirchen- und Reformationsgeschichte der Oranien-Nassauischen Lande. Hadamar 1804; Lorsbach, Beiträge zur Gesch. der ehemal. latein. Schule zu Siegen. Progr. v. 1841, 1844, 1849, 1855, 1859 (noch nicht abgeschlossen); Schulnachr. in den Progr. v. 1839, 1840, 1841, 1847 (Suffrian) und 1861 (Schnabel).

Director: Dr. *C. Schnabel*[3]), seit Neuj. 1849 (vorher Oberl. der Anstalt). Aufser ihm 11 Lehrer (3 Oberl., 5 ord. L., 1 evg. und 1 kath. Religionsl., 1 techn. L.[4]). — Etat: 7935 Thlr. Zinsen[5]) 291 Thlr.; aus verschiedenen siegener evangel. Fonds[6]) 512 Thlr.; aus Staatsfonds 1500 Thlr.; aus der Communalcasse 1522 Thlr.; von den Schülern 3672 Thlr.; sonstige Einnahmen 438 Thlr. Verwalt.kst. 160 Thlr. Besoldungstitel 6425 Thlr.; keine Dienstwohnung. Untrr.mittel 360 Thlr. Utensilien 50 Thlr. Heizung u. Beleuchtung 80 Thlr. Pensionen 488 Thlr. Fürs Programm 60 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 362 Thlr. — Ein eigener Pensionsfonds (jetzt mit 1100 Thlr. Capitalvermögen), bei dessen Insufficienz die Stadt den fehlenden Bedarf herzugeben hat (Rescr. v. 18. Apr. und 25. Juni 1855).

Patronat: städtisch mit königl. Compatronat. Ein Curatorium, zu welchem u. a. der K. Compatronats-Commissarius (jetzt: Landrath *v. Dörnberg,* zugleich Vorsitzender des

[1]) Vrgl. auch den Landtagsabschied von 22. Juli 1832. Pos. 42 (Bergius, Ergänzungen zur Gesetz-Sammlung. Breslau 1841 p. 405 ff.).
[2]) Derselbe war schon früher zu kirchl. und Schulzwecken bestimmt.
[3]) Zugleich Dir. einer Handwerker-Fortbildungs- und einer Wiesenbau-Schule.
[4]) Turnlehrer: ein Feldwebel. [5]) Von 7900 Thlr. Capitalvermögen.
[6]) Nämlich: Schulverbesserungs-, Schulcollecten-, geistl. Legaten- und Competenz-Fonds, Almosenkasten.

Curatoriums), der Bürgermeister, der erste evang. Ortspfarrer und der Schuldir. gehören, wählt und beruft für die 3. Oberlehrerstelle, sämmtl. ordentl. und Hülfslehrerstellen; der Staat besetzt die Director- und die beiden ersten Oberlehrerstellen (Statut v. 1836; Rescr. vom 16. Novb. 1863). — Confession: nach alter (1530) und neuer (1836) Stiftung und Dotationsbezügen evangelisch. Der dritte evang. Ortsgeistliche ist vocationsmäfsig verbunden, an der Anstalt Religionsunterricht bis zu 4 Stunden wöchentlich zu ertheilen.

VIII. RHEINPROVINZ und HOHENZOLLERNSCHE LANDE.

(6 Regierungsbezirke. 139 Städte. 508 □Meilen. 3,280,459 Einw.)

Kein Theil der preussischen Monarchie ist von so mannichfaltiger Zusammensetzung und hat so tiefe auch in der Geschichte seiner Bildungsanstalten hervortretende Einwirkungen wechselnder grofser Zeitereignisse erfahren als die Rheinprovinz. Altpreussischer Besitz war bei Constituirung der jetzigen Provinz: aus der clevischen Erbschaft (1609, 1614, 1666) das Herzogthum Cleve, durch die oranische Erbfolge (1702) die gefürstete Grafschaft Mörs, in Folge des utrechter Friedens (1713) ein Theil des Herzogthums Geldern. Das Uebrige, nicht weniger als achtzig frühere Reichsstände, stand theils unter kleineren Fürstenhäusern (namentlich Nassau, Wied), theils waren es Abteien, Stifter und freie Reichsstädte (z. B. Aachen, Wetzlar), der gröfste Theil aber gehörte zum Kurfürstenthum Pfalz und zum Gebiet der 1803 säcularisirten Kurfürst-Erzbisthümer Cöln und Trier.

Eine durchgreifende Umgestaltung der Territorialverhältnisse erfolgte mit der französischen Occupation (1794—1814). In Folge des lüneviller Friedens (1801—2), des Reichsdeputations-Hauptschlusses (1803), des französisch-preussischen Vertrags von 1806, der Stiftung des Rheinbundes (1806) und des tilsiter Friedens (1807) wurden die Herzogthümer Berg und Cleve, so wie die Stifter Werden und Essen[1]) mit westphälischen Gebietstheilen[2]) zu dem Grofsherzogthum Berg vereinigt, der übrige Complex aber, mit Ausnahme einiger kleinen Landstriche, Frankreich einverleibt und, nach Aufhebung der provisorisch constituirten Centralverwaltung zu Aachen, 1798 in 4 Departements getheilt: Saar-Departement (Hauptstadt: Trier), Rhein- und Mosel-Departement (Hauptstadt: Coblenz), Roer-Departement (Hauptstadt: Aachen; Cöln nur Municipalstadt), Departement des Donnersberg (Hauptstadt: Mainz). Berg, 1806 Joachim Murat und, dem Namen nach, 1809 dem minderjährigen Prinzen Napoleon Ludwig übergeben, war seit 1808 unter französische Administration gestellt, welche auf Napoleon's Befehl in 4 Departements erfolgte, deren erstes das hier allein in Betracht kommende Rhein-Departement (Arrondissements: Düsseldorf, Elberfeld, Mülheim am Rhein, Essen) war. — Die Centralverwaltung der Verbündeten unter dem preussischen Staatsminister Freih. v. Stein richtete (1814) mehrere Generalgouvernements ein: Generalgouvernement Berg (Hauptstadt: Düsseldorf; Gouverneur: der kaiserl. russ. Staatsrath *Justus Gruner*, dann: Prinz Alexander *Solms-Lich*), Generalgouvernement Mittelrhein (Hauptstadt: Trier; Gouverneur: der Staatsrath *Justus Gruner*), Generalgouvernement Niederrhein (Hauptstadt: Aachen; Gouverneur: der preuss. Geh. Staatsrath *Sack*). Im folgenden Jahre wurden dieselben sämmtlich zu Einem Generalgouvernement (unter *Sack*) verbunden. Fast ein Jahr (1814—15) stand der Gebietstheil zwischen Rhein, Mosel und der heutigen französischen Grenze unter österreichisch-bairischer Verwaltung (Hauptort: Kreuznach).

---

[1]) Werden und Essen waren durch den Reichsdeputations-Hauptschlufs an Preussen gefallen.
[2]) Das Fürstenthum Münster, die Grafschaften Mark, Tecklenburg, Dortmund.

Nach Regulirung der preuss. Entschädigungen (Verträge mit Holland und Nassau v. 31. Mai 1815; Schlufsacte des wiener Congresses v. 9. Juni 1815; pariser Friedenstractat v. 20. Novb. 1815) wurden 1815 (Verordnung v. 30. Apr.) und 1818 die rheinischen Gebietstheile zu den beiden Provinzen Jülich-Cleve-Berg (Hauptstadt: erst Düsseldorf, später Cöln; Regierungsbezirke Düsseldorf, Cleve [1822 aufgehoben und Düsseldorf zugetheilt] und Cöln) und Grofsherzogthum Niederrhein (Hauptstadt: Coblenz; Regierungsbezirke Coblenz, Aachen und Trier) organisirt, in Folge der C. O. v. 27. Juni 1822 aber zu Einer Provinz, unter dem Namen „Rheinprovinz," zusammengezogen. 1834 hat Preussen das, früher zu Kur-Trier gehörige, Fürstenthum Lichtenberg (Kreis St. Wendel) von Sachsen-Coburg erworben, 1850 die hohenzollernschen Lande, welche letzteren in vieler Hinsicht einen selbständigen Regierungsbez.[1]) (Sitz der K. Regierung: Sigmaringen) bilden. Die übrigen noch jetzt bestehenden 5 Regierungsbezirke sind wie folgt zusammengesetzt: Regierungsbezirk Cöln aus dem gröfseren Theil von Kur-Cöln und Berg; Regierungsbezirk Düsseldorf aus dem kleineren Theil von Kur-Cöln und Berg, den ungetheilten Herzogthümern Cleve und Geldern, dem Fürstenthum Mörs; Regierungsbezirk Aachen aus dem Herzogthum Jülich, der aachener Landschaft und drei Eifelkreisen; Regierungsbezirk Trier aus dem gröfseren Theil von Kur-Trier, den Fürstenthümern Saarbrück und St. Wendel und drei Eifelkreisen; Regierungsbezirk Coblenz aus dem kleineren Theil von Kur-Trier, einem ostrhein. Bezirk (Wied, Wetzlar etc.) und den drei Hundsrückkreisen.

In den älteren preuss. Gebietstheilen ressortirten die geistlichen und Schulsachen von dem cleve-märkischen[2]) Landes-Justizcollegium, welchem für diesen Zweck einige geistliche Räthe zugeordnet waren; zu französischer Zeit von den Departementspräfecten; in der Zeit 1814—15 von den Generalgouvernements, resp. von Directoren des öffentlichen Unterrichts. Nach der Organisation von 1815 bestanden für Jülich-Cleve-Berg in Cöln und für das Grofsherzogthum Niederrhein in Coblenz besondere Consistorien (Prov.-Schulcollegien) bis 15. Febr. 1826, an welchem Tage die Vereinigung derselben zu dem rheinischen Consistorium und dem rheinischen Prov.-Schulcollegium erfolgte, beide zu Coblenz. Diesem Prov.-Schulcollegium ist 1852 auch die Verwaltung des Gymnasiums für die hohenzollernschen Lande übergeben worden.

Im 7. Jahrh. war Trier bereits ein Erzbisthum; zu seinem Sprengel gehörten bis ins 19. Jahrh. die Suffraganbisthümer Toul, Metz und Verdun. Eine festere Gestaltung der kirchl. Verhältnisse am unteren Rhein datirt von Bonifacius, dem ersten Erzbischof von Mainz, und Kaiser Carl dem Grofsen: Cöln, um 799 wieder zur Metropolitanwürde gelangt, erstreckte sein Regiment über die Bisthümer Lüttich, Utrecht, Münster, Minden und Osnabrück. In Folge der Bulle De salute animarum vom 16. Juli 1821 ist die Diöcesan-Circumscription völlig verändert worden. — Der Reformation, von Pfalzbaiern und Hessen gefördert, von Brandenburg geschirmt, blieben auch am Rhein harte Kämpfe[3]) nicht erspart; dieselben wurden indefs der segensreiche Ausgangspunkt der gemeinsamen Kirchenverfassung, welche noch heute die Rheinprovinz und Westphalen verbindet[4]).

Die von Stiftern, Klöstern und Kirchen, namentlich seit Carl dem Grofsen, eingerichteten Schulen kamen mehr und mehr zur Entfaltung, als sie von den geistlichen Orden, besonders dem Jesuitenorden, übernommen worden waren. Viel Förderung verdankten sie den geistlichen Kurfürsten und den (katholischen) Universitäten zu Cöln, Trier und Bonn. Die Einrichtung der Jesuitenschulen im Rheinland war nicht wesentlich verschieden von derjenigen Westphalen's, welches von jeher grofsentheils zur rheinischen Kirchenprovinz gehörte. Der Schülerzuflufs steigerte sich durch die Befreiung vom Schulgeld und durch beträchtliche Beneficien, von denen die Studienfonds zu Cöln noch gegenwärtig die bedeutendste derartige Stif-

---

[1]) S. Verordnung v. 7. Jan. 1852 (G. S. p. 35).
[2]) S. die Vorbemerkungen zur Provinz Westphalen.
[3]) Die beiden Reformatoren Clarenbach und Flistädt wurden in Cöln verbrannt (1529).
[4]) Rheinisch-westphälische Kirchen-Ordnung v. 5. März 1835.

tungsmasse in der Monarchie vereinigen. — Evangelische Schulen entstanden hauptsächlich als Stiftungen von Städten und Kirchengemeinden. Graf Ludwig von Saarbrück gründete das heutige Gymnasium dieser Stadt. Der grofse Kurfürst brachte den Plan der Errichtung einer (evangelischen) Universität in Duisburg (Urkunde vom 16. Aug. 1655) zur Ausführung. Besonders bemerkenswerth ist die lutherische Kirchen- und Schul-Ordnung für das Herzogthum Cleve vom 6. Aug. 1687. 1805, kurz vor dem völligen Verlust der cleve-märkischen Lande, inspicirte der Staats-Minister v. Massow, damals Chef des preussischen Unterrichtswesens, die höheren Schulen des dortigen Departements.

Eine Umwälzung wie in den Territorialverhältnissen, so auch in der Organisation des Schulwesens war die Folge der französischen Occupation. Das, auch hier zur Ausführung gebrachte, Gesetz vom 11. Floréal X (1. Mai 1802) classificirte sämmtliche öffentliche Lehranstalten Frankreichs in drei Ordnungen: Primairschulen, Secundairschulen, Lyceen und Specialschulen[1]).

Die preuss. Regierung fand 1814 ein sehr mangelhaftes Schulwesen vor. In der Proclamation an die Einwohner der mit der preuss. Monarchie vereinigten Rheinländer (Wien, 5. Apr. 1815) verhiefs Friedrich Wilhelm III: „Ich werde die Anstalten des öffentlichen Unterrichts für Eure Kinder herstellen, die unter den Bedrückungen der vorigen Regierung so sehr vernachlässigt wurden.“

Es bestanden damals etwa 6 gelehrte Schulen, welche als Gymnasien gelten konnten; 4 waren es nur bedingt; die anderen blofs dem Namen nach. Mehrere Anstalten, die früher einen gymnasialen Charakter hatten, (Gymnasien, lateinische Schulen, Lyceen, Collegien), sind im Laufe der Zeit eingegangen (z. B. Geldern, Rees, Sevenaer, Tholey, Echternach) oder, zum Theil nach häufigem Wechsel des Lehrplans, auf Progymnasien, höhere Bürgerschulen, Rectoratsschulen reducirt worden (z. B. Mülheim am Rhein, Wipperfürth, Siegburg, Lennep, Linz, Trarbach, Mörs, Prüm, Neuwied, Jülich, Malmedy, Eupen). In den letzten Decennien sind die bestehenden Schulen aus alter und neuer Zeit durchgreifend verbessert, aber auch eine nicht geringe Zahl erst neu gegründet worden mit Hülfe erheblicher Zuschüsse, welche sowohl Communen, kirchliche Gemeinden und Stände, wie auch Stiftungsfonds und die Staatscasse übernommen haben.

Durch die Industrie begünstigt, sind in dieser Provinz viele Real- und höhere Bürgerschulen entstanden, nachdem der erste rheinische Provinzial-Landtag die Förderung solcher Anstalten zum Gegenstand einer Petition gemacht und die Staatsregierung eine gewährende Zusage gegeben hatte[2]). Städtische Communen und Privatpersonen haben seitdem an vielen Orten lebhaftes Interesse an Real- und höh. Bürger-Schulen bethätigt. — Eine Schulstiftung, lediglich auf Mittel der Ritterschaft gegründet, ist die Ritter-Akademie zu Bedburg. Eigenthümlich und nur in diesem einen Fall vorkommend ist die Verbindung von Progymnasialclassen mit der Realschule zu Barmen. Die Verbindung von höh. Bürgerschul- und Progymnasial-Classen kommt mehrmals vor. — Der Regierungsbezirk Düsseldorf, der bevölkertste der Monarchie, hat unter den Regierungsbezirken der Provinz verhältnifsmäfsig die gröfste Zahl von Schulen aufzuweisen.

In der Rheinprovinz und den hohenzollernschen Landen finden sich jetzt

---

[1]) Als Secundairschule galt jede von den Gemeinden errichtete oder von Particularen gehaltene Schule, in welcher die latein. und französ. Sprache, die ersten Principien der Erdbeschreibung, der Geschichte und Mathematik gelehrt wurden. — In den Lyceen, deren Lehrerzahl nicht unter 8 sein sollte, waren Lehrgegenstände: die alten Sprachen, die Redekunst, die Logik, die Anfangsgründe der mathemat. und physikalischen Wissenschaften. Für jeden Appellationsgerichtsbezirk wurde 1 Lyceum bestimmt. Die Lycealgebäude sollten auf Kosten der Städte, wo sie ihren Sitz haben, unterhalten werden. — An Specialschulen sollten eingeführt werden: Schulen der Rechtslehre, Schulen der Arzneikunst, Schulen der Naturgeschichte, Physik und Chemie, Schulen der mechan. und chemischen Künste, Zeichenschulen, Observatorien etc.

[2]) Landtagsabschied v. 13. Juli 1827 (Ann. B. 13, p. 698). Die Petition des rhein. Prov.-Landtags v. 27. Octb. 1856 um erweiterte Berechtigungen der Realschulen wurde durch den Landtagsabschied v. 28. Novb. 1858 abgelehnt. Vrgl. über das rhein. Realschulwesen das Programm der düsseldorf. Realsch. (Dr. Heinen) v. 1863.

57 öffentliche anerkannte höhere Unterrichtsanstalten[1]): 23 Gymnasien, 12 selbständige und 1 mit einer Realschule verbundenes Progymnasium, 10 selbständige und 1 mit einem Gymnasium verbundene Realschule, 10 selbständige höhere Bürgerschulen.

Von diesen Anstalten sind 14 Gymnasien, 8 Progymnasien und 2 höhere Bürgerschulen katholisch, 8 Gymnasien, 3 Progymnasien, 6 Real- und 6 höhere Bürgerschulen evangelisch, 1 Gymnasium (Essen) ist simultan, bei 2 Progymnasien, 5 Real- und 2 höheren Bürgerschulen ist über den confessionellen Charakter bisher keine Festsetzung getroffen. Je nach der Zahl von Schülern der anderen Confession wird auch bei katholischen Anstalten evangelischer Religionsunterricht ertheilt und an evangelischen Schulen katholischer, unbeschadet des stiftungsmäfsigen Charakters jeder Anstalt; eine Ausnahme hievon macht nur die Ritter-Akademie zu Bedburg, welche als Alumnat lediglich katholische Schüler aufnimmt.

Kirchliche Aufsichtsinstanz für die evangelischen Anstalten, resp. für den evangelischen Religionsunterricht, ist das K. Consistorium zu Coblenz, resp. der General-Superintendent der Provinz[2]); Diöcesanbehörde für die katholischen Schulen, resp. den katholischen Religionsunterricht, ist in Bezug auf Cleve, Wesel, Emmerich, Duisburg, Ruhrort, Mörs und Kempen der Bischof von Münster[3]), — in Bezug auf den übrigen Theil des Regierungsbezirks Düsseldorf und die Regierungsbezirke Cöln und Aachen der Erzbischof von Cöln[4]), — in Bezug auf Wetzlar, den Regierungsbezirk Coblenz[5]) und den Regierungsbezirk Trier der Bischof von Trier[6]), — in Bezug auf die hohenzollernschen Lande der Erzbischof von Freiburg im Grofsherzogthum Baden[7]).

Ein aus älterer Zeit stammender Zusammenhang mit der Kirche ist bei mehreren Anstalten, besonders katholischen, auch aus der Dotation ersichtlich, wobei insbesondere der bergische Schulfonds in Betracht kommt[8]). Eine wie der Provinz West-

[1]) Zu Gaesdonk bei Cleve besteht ein vom Bischof von Münster ressortirendes geistl. Privatgymnasium, dessen Zöglinge das Abiturientenexamen am Gymn. zu Münster ablegen. Es wurde von dem Bischof Caspar Maximilian Freih. Droste zu Vischering 1846 gegründet und im Herbst 1847 eröffnet.

[2]) Jetzt: *Heinr. Eberts* (seit 1862). [3]) Jetzt: Dr. *Joh. Ge. Müller* (seit 1847).

[4]) Jetzt: Cardinal Dr. *Johannes v. Geissel* (seit 1845; vorher, seit 1841, apostol. Administrator der Erzdiöcese).

[5]) Soweit derselbe die bis jetzt anerkannten höheren Unterrichtsanstalten enthält.

[6]) Der bischöfl. Stuhl ist seit Kurzem erledigt. Capitularvicar: Generalvicar Dr. *Matth. Martini.*

[7]) Jetzt: Dr. *Herm. v. Vicari* (seit 1850 mit Preussen in amtl. Verkehr; der einzige ausländische Prälat ohne inländischen Bisthumsvertreter).

[8]) Der bergische Schulfonds bestand ursprünglich aus denjenigen ehemaligen Jesuitengütern im Herzogth. Berg, welche nach Aufhebung dieses Ordens als eine besondere Vermögensmasse, getrennt von den Domainen des Staats, durch die landesherrlichen Kellnereien verwaltet und deren Revenüen hauptsächlich zur Unterhaltung der von den Exjesuiten errichteten kath. Anstalten zu Düsseldorf, Münstereiffel und Düren, so wie zu anderen früher von den Jesuiten wahrgenommenen geistlichen und Unterrichts-Zwecken verwendet wurden. Die von dem Kurfürsten Max Joseph am 25. Aug. 1802 zur Verbesserung des Schulwesens im Herzogth. Berg eingesetzte Commission vermehrte diesen Fonds in den nächsten Jahren durch die Güter des Kreuzherren- und des Cölestinerinnen-Klosters in Düsseldorf (welche aufgehoben wurden), des sogen. Seminarien-, des bilker Capellen-, des Missions-Fonds, ferner durch die Güter und Capitalien der nach dem Reichsdeputations-Hauptschlufs der pfalzbair. Regierung anheimgefallenen Schul- und Studien-Stiftungen des linken Rheinufers, durch 3000 Thlr. bergisch, welche aus dem Fonds anderweit säcularisirter Klöster zur Erweiterung des vormal. Jesuiten-Gymn. in Düsseldorf zu einem Lyceum oder einer sogen. Ausbildungsschule überwiesen waren, endlich durch jährl. 1600 Thlr. bergisch, welche zu Gunsten der Jesuiten- und anderer ähnl. Fonds auf den landesherrl. Domainen gehaftet hatten. In Absicht der Verwendung ist durch C. O. v. 18. Dcb. 1846 (Rescr. v. 30. Jan. und 5. Juli 1847) endgültig bestimmt, dafs 1. derjenige Theil des Fonds, welcher aus ehemal. Jesuitengütern herrührt, als kath. Schulgut betrachtet und daher nur für kath. Unterrichtszwecke verwendet werde; 2. der zur Erhaltung und Erweiterung des vormaligen Lyceums zu Düsseldorf bestimmte jährliche Zuschufs von 3000 Thlr. bergisch auch stets nur für diese oder für die an deren Stelle getretene höhere Unterrichtsanstalt bestimmt bleiben soll; 3. der alsdann und nach Bestreitung der auf dem bergischen Schulfonds sonst noch ruhenden Lasten und speciellen Verpflichtungen verbleibende Revenüen-Ueberschufs aber nach wie vor vorzugsweise für das kath. Unterrichtswesen im Umfange des vormal. Herzogth. Berg zu verwenden ist, die evang. Schulanstalten jedoch von einer Theilnahme an dem-

phalen, so auch den Rheinlanden eigenthümliche Institution sind bei den Gymnasien und Realschulen die schriftlichen Abiturientenarbeiten aus der Religionslehre (s. Abschn. V).

In Absicht des Patronats, welches nach den eigenthümlichen Verhältnissen dieser Provinz eine weniger strenge Classification zuläfst als in den übrigen Provinzen, wird jetzt folgende Eintheilung zutreffen: 14 Gymnasien (9 kath., 5 evg.), 1 Progymnasium (kath.), 1 höhere Bürgerschule (kath.) königlich, — 2 Gymnasien, 5 Progymnasien (4 kath., 1 evg.), 9 Realschulen (5 evg., 4 ohne bestimmten confession. Charakter) und 9 höhere Bürgerschulen (6 evg., 1 kath., 2 ohne bestimmten confessionellen Charakter) städtisch, — 1 Gymnasium (kath.; Ritter-Akademie zu Bedburg) ständisch, — 6 Gymnasien (3 evg., 2 kath., 1 simult.), 7 Progymnasien (3 kath., 2 evg., 2 ohne bestimmten confession. Charakter), 2 Realschulen (1 evg., 1 ohne bestimmten confession. Charakter) gemischt (städtisch mit königl. Compatronat oder umgekehrt). Das Specielle über Patronat und Dotation s. bei den einzelnen Anstalten. Die Verwaltungsräthe[1]) bei königl. Anstalten haben nur die Sorge für Externa; bei Anstalten gemischten oder nur städtischen Patronats sind sie in der Regel die Träger der Patronatsrechte, namentlich auch was Wahl und Berufung der Lehrer anlangt.

Mit der (evg.) höheren Bürgerschule zu München-Gladbach ist ein Pensionat verbunden[2]). Katholische Alumnate giebt es 5: die Ritter-Akademie zu Bedburg und 4 Knabenseminare: 2 für die Erzdiöcese Cöln (Münstereiffel und Neufs), 1 für das Bisthum Trier (zu Trier), 1 in den hohenzollernschen Landen (Sigmaringen). Am Gymnasium zu Emmerich ist die Bildung eines Convicts im Werke[3]).

Vorschulen sind nur mit wenigen höheren Anstalten verbunden. Eine nicht unbeträchtliche Zahl von Schulen benutzt die Classenhäuser nur niefsbrauchsweise. An kleineren Anstalten findet sich selten eine Dienstwohnung für den Dirigenten. Die Schuldiener sind nicht überall mit einer Dienstwohnung bedacht.

Fast bei allen höheren Lehranstalten der Provinz schliefst das Schuljahr mit dem Sommersemester; wonach auch die Ausgabe der Schulprogramme erfolgt.

Von den katholischen Gymnasien entlassen das Gymnasium an Marzellen zu Cöln und die Gymnasien zu Aachen und Trier die meisten Abiturienten; von den evangelischen das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Cöln und die Gymnasien zu Duisburg und Elberfeld[4]).

In denjenigen Anstalten, welche der französischen Grenze nahe liegen, wird dem Unterricht im Französischen gewöhnlich eine über die Normalzahl hinausgehende Zahl von Lectionen eingeräumt.

Für Wittwen und Waisen der Lehrer sind verhältnifsmäfsig noch wenige Stiftungen vorhanden; vrgl. aber u. a. Elberfeld und Barmen.

Die Angelegenheiten der höheren Schulen der Provinz haben folgende Vertretung gehabt: in dem vormaligen Consistorium (Prov.-Schul-Collegium) zu Cöln Consist.- und Schul-R. Dr. *C. F. A. Grashof* 1815—26 (evg., zuerst Director des öffentlichen Unterrichts am Niederrhein. † 1841 als Mitglied des Regierungscollegiums und als Director des Friedr.-Wilhelms-Gymn. zu Cöln), unterstützt von dem Const.-Assessor *Arn. Jos. Schmitz* (kath.; seit 1816). Am Mittelrhein war zuerst der Prof. *Joh. Jos. Görres*[5]) (kath.) in Coblenz durch den Gen.-Gouverneur Justus Gruner zum Director des

---

selben nicht auszuschliefsen sind. Der Fonds steht unter der Verwaltung der K. Regierung zu Düsseldorf. Etatssumme: 31,480 Thlr. Unter den Einnahmen: 9834 Thlr. vom Grundeigenthum (Ländereien, 328 Mg. Wald etc.) und 14,992 Thlr. Zinsen von 347,344 Thlr. Capitalvermögen.

[1]) Die Curatorien der östlichen Provinzen.

[2]) Ein Privatpensionat, unter Aufsicht des Directors, besteht auch für das Gymn. zu Wetzlar.

[3]) Mit dem geistl. Privatgymnasium zu Gaesdonk ist ein bischöfl. Knaben-Seminar (Collegium Augustinianum) verbunden.

[4]) In den letzten 7 Jahren haben Abiturienten gehabt: G. an Marzellen zu Cöln 260 (worunter 159 kath. Theol.), G. zu Aachen 237 (incl. 116 kath. Theol.), G. zu Trier 205 (einschl. 164 kath. Theol.), Friedr.-Wilh.-G. zu Cöln 171 (wovon 45 zur kath., 7 zur evg. Theol.), G. zu Duisburg 69 (wovon 18 evg. Theol.), G. zu Elberfeld 62 (worunter 30 evg. Theol.).

[5]) Vrgl. J. Görres, In Sachen der Rheinprovinzen und in eigener Angelegenh. Stuttg. 1822.

öffentlichen Unterrichts ernannt worden (1814—1816); in dem Consistorium und Prov.-Schulcollegium zu Coblenz wurde Consist.- und Schul-R. Dr. *Johannes Schulze* (1816—18; evg.; bis 1858 Wirkl. Geh. Ob. Reg.-Rath im Unterrichtsministerium), Reg.- und Schul-Rath Dr. *Fr. Lange* (bis 1833; evg.; bis 1850 Prov.-Schul-R. zu Berlin), Dr. *Gerd Eilers* (bis 1840; evg.; bis 1848 Geh. Reg.-R. im Unterrichtsministerium). Eine besondere kath. Schulrathsstelle wurde 1826 in den Etat aufgenommen; sie wurde zuerst provisorisch von dem Canonicus *Günther*, demnächst von (dem späteren Weihbischof in Münster) *Ant. Brinkmann* verwaltet; 1831—1839 bekleidete sie: Dr. *Th. Brüggemann* (jetzt Geh. Ober-Reg.-Rath im Unterrichtsministerium); darauf *W. H. Korten* (1840—42; kath.; vorher Prof. am Gymnasium zu Aachen). Gegenwärtig sind Departementsräthe: Geh. Reg.-R. Dr. *Dietr. W. Landfermann* (seit 1841; evg.; früher Dir. des Gymn. und der Realschule zu Duisburg) und Dr. *C. W. Lucas* (seit 1843; kath.; früher Dir. des Gymn. zu Emmerich).

Nach Aufhebung der älteren Universitäten hat Friedrich Wilhelm III (Urkd. v. 18. Octb. 1818) eine wohl dotirte neue Universität zu Bonn [1]) gegründet, „in der Absicht und mit dem Wunsche, dafs solche zur Ehre Gottes und zu aller Unserer getreuen Unterthanen Wohlfahrt gereichen möge, und dafs durch solche Frömmigkeit und gründliche Wissenschaft und gute Sitte in der studirenden Jugend gefördert und immer mehr allgemein verbreitet werde."

Vrgl. E. A. Th. Laspeyres, Gesch. der kathol. Kirche Preussen's. Halle. I (p. 158 ff., 545 ff., 634 ff., 798 ff.); Mx. Göbel, Gesch. des christl. Lebens in der rhein.-westphäl. Kirche. I—III. 1849—60; R. Th. F. Bormann und Dr. v. Daniels, Handbuch der für die K. preuss. Rheinprovinzen verkündeten Gesetze, Verordnungen und Regierungsbeschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft. I—V. Cöln. 1834—37; J. A. v. Recklinghausen, Reformationsgesch. der Länder Jülich, Berg, Cleve, Meurs etc. I—III. Elberfeld 1818; J. P. Berg, Reformationsgesch. der Länder Jülich, Cleve, Berg etc. Ed. L. Trofs. Hamm 1826; (Eichhorn) Die Centralverwaltung der Verbündeten unter dem Freih. v. Stein. Deutschland. 1814; Neigebaur, Darstellung der provisor. Verwaltungen am Rhein vom Jahr 1813—1819. Cöln 1821; C. F. A. Grashof, Aus meinem Leben und Wirken, zugleich als Beitrag zur Gesch. der Rheinprovinz unter preuss. Landeshoheit in Hinsicht auf Kirche und Schule. Essen 1839; G. Eilers, Meine Wanderung durchs Leben. I—III. Leipz. 1856 ff.; v. Müllmann, Statistik des Regierungsbez. Düsseldorf. I. Iserlohn 1864; Ueber das Herzogthum Berg vrgl. die Programme von Pleimes (Mülheim am Rh. 1862) und von Schöne (Realsch. Elberfeld 1862).

Andere auch für allgemeine Verhältnisse der Rheinprovinz wichtige histor. Schriften sind bei den einzelnen Anstalten erwähnt.

1. Regierungsbezirk Cöln.

CÖLN.

(Vormals freie Reichsstadt. Hauptstadt der früheren Provinz Jülich-Cleve-Berg. 120,570 Einw.)

Nach Errichtung der Universität [2]) entstanden in Cöln, der ältesten eigentl. Stadt Deutschlands, mehrere Lehranstalten für das Studium der humaniora: Col-

[1]) Dieselbe besteht, gleich der breslauer, aus 5 Facultäten (evang.- und kath.-theol.). Ihr Fonds zu Studienunterstützungen beträgt 7890 Thlr. jährlich.

[2]) Die „Universitas studii sanctae civitatis Coloniensis" war, nach dem Muster der pariser Hochschule, 1338, unter dem Erzbischof Friedrich III, Grafen v. Saarwerden, durch den Stadtsenat gegründet. Der theolog. Facultät kam im Ansehen zunächst die Facultät „der Künste," für welche der Stadtsenat 1420 die prachtvolle schola artium oder domus facultatis artium (in der Stolkgasse) erbauen liefs. Sie war Ausgangspunkt und Vorbereitungsstufe für alle höheren Berufsstudien. Einen Bestandtheil von ihr bildeten die Gymnasien, sämmtlich in ihrer Nähe belegen.

legium Ruremundanum, Domus de campis, Domus de Becka, Domus montis, Domus de Busco, Domus Laurentii, Domus Cucana prima et secunda, Bursa Corneliana. Noch im zweiten Jahrh. der Universität gab es 6 oder 7 dieser, durch die verschiedenen Stadtviertel vertheilten Anstalten, welche sämmtlich, bei starker Frequenz, allmählich den Namen „Gymnasium“ oder „Bursa“ annahmen. Auch von diesen wieder gingen im Laufe der Zeit einige ein, bis in der letzten Hälfte des 18. Jahrh. nur drei Gymnasien, das Montanum, das Laurentianum und das Cucanum oder Tricoronatum, übrig blieben[1]. Alle diese Schulen standen, gleich der Universität, unter dem Senat der Stadt, welcher die Oberaufsicht seinen 4 ältesten Consuln als delegirten Provisoren, die didaktische und ökonomische Leitung aber je einem Regens überliefs, welchem ein Conregens zur Seite stand. Nicht selten waren die Regenten zugleich Universitätsrectoren.

Nach Aufhebung des Jesuitenordens (1773) blieben die Professoren des Tricoronatum als Weltgeistliche bei der Anstalt in Function. Ein Streit des Kurfürsten

---

[1]) Das Gymnasium Montanum (bursa montis, domus montis) hatte den Canonicus und Universitätsrector *Henricus Gorckimensis* zum Stifter und ersten Regenten (1420—31). Den Namen erhielt die Anstalt von dem zweiten Regenten Dr. *Gerardus Teerstege* a Monte Domini (Heerenberg, 1431—80). Der Regent ernannte seinen Nachfolger durch testamentarische Verfügung, bis nach vielfachen Streitigkeiten (1685—1706) das Professorencollegium das Recht erhielt, selber den Regenten zu wählen. Letzter Regent des Montanum war: *H. Görtz,* Canonicus zu St. Cunibert. — Das Gymnasium Laurentianum (bursa Laurentii) war nach seinem Stifter und ersten Regenten, Dr. *Laurentius Berungen* aus Gröningen (1440—70), benannt. Unter den Lehrern ragte in alter Zeit hervor: *Joh. Wessel* (1455), welchem wegen seiner ungewöhnlichen Gelehrsamkeit die Doctorwürde aller Facultäten verliehen ward. Von den älteren Regenten der Anstalt sind bemerkenswerth: der Stiftsherr Dr. *Conr. Vorn von Kampen* (1470—96), welcher die innere Einrichtung und die Disciplin verbesserte und des Alb. Magnus Lehrsystem annahm; ferner: Dr. *Gerh. Hardewic* aus Geldern (bis 1503). Auch bei diesem Gymnasium übte der Regent das Recht der Ernennung seines Nachfolgers; später genofs das Wahlrecht auch hier das Professorencollegium. Zu besonderem Ansehen gelangte das Laurentianum unter dem Canonicus Dr. *Casp. Ulenberg* (bis 1611) und dem folgenden Regenten, Domcapitular Dr. *Heinr. Franken-Sierstorff* (bis 1654, doch mit Unterbrechung), welcher über 40 Schulstiftungen erwarb. Die Regentenreihe schlofs: Dr. *Chr. Linz.* — Das Cucanum verdankte seine Entstehung (1450) dem Dr. *Joh. Knick* aus Mecheln, Gehülfen des Laurentius Groeningensis. Anfangs bei der Kirche St. Magdalena; seit 1550 in dem Hause zu den 3 Kronen (der heiligen drei Könige) in der Mariannenstrafse. Nach seinem Gründer Cucanum oder, wegen des am Hause angebrachten Stadtwappens, Tricoronatum genannt. Als der Regent *Jac. Lichius* Luther's Lehre angenommen und eine Ehe eingegangen, wurde (1557) die Leitung des Cucanum den Jesuiten, nachdem sie sich bestimmten, von dem Stadtrath und der Universität gestellten Bedingungen unterworfen hatten, übergeben, indefs immer nur auf 2 Jahre. Zur Anerkennung des Superioritätsrechts des Stadtraths (Landesbehörde) mufsten sie 23 Jahre lang jährlich 25 Goldgülden entrichten. Erster Jesuiten-Regent: *Joh. Rhetius.* 1564 wurde Baccalaureus: *Justus Lipsius.* 1561—1570 durchschnittlich über 800 Schüler, 70 Convictoren und 30 artium magistri, worunter auch *Lothar v. Metternich,* nachmals Kurfürst-Erzbischof von Trier. Nachdem 1570 in den span. Niederlanden der Besuch ausländ. Anstalten verboten worden, durchschnittlich 500 Schüler. Ums Jahr 1587 Vereinigung des Cucanum mit dem Collegium Swoelgianum (Stifter, erster und alleiniger Regent: Stiftsdechant *Joh. von Swoelgen,* 1581—87) in dem Local des letzteren (Marzellenstr.), welche combinirte Anstalt den Namen der älteren Zweigschule „Gymnasium Tricoronatum“ annehmen mufste (Revers v. 10. Juni 1598). 1621 Einäscherung der Kirche und der Collegiengebäude. 1630 Neubau; zugleich Anschaffung einer kostbaren Bibliothek, — beides aus überreich zufliefsenden freiwilligen Gaben. Mit dem Tricoronatum in Verbindung stand das sogen. Musikantenhaus (Anstalt zur Ausbildung von Tonkünstlern). — Diese 3 Gymnasien (Montanum, Laurentianum, Tricoronatum) umfafsten je die 5 Classen der studia inferiora. Mit jedem war ein Pensionat (Convict) verbunden. Das Montanum und das Laurentianum hatten in der letzten Zeit je 19 Lehrer, das Tricoronatum 10; alle drei Anstalten durchschnittlich 350 Schüler. Die 8 ältesten Professoren an allen 3 Schulen hatten freien Tisch und freie Wohnung. Der Unterricht wurde unentgeltlich ertheilt. Die Lehrer stiegen mit den Schülern ihrer Cl. auf. Die Schulstuben zu heizen war im Tricoronatum nicht Sitte. Jeder Schüler dieser Anstalt mufste auch in die Schule den Rosenkranz und das Gebetbuch mitbringen. Unterrichtszeit war: Vorm. 6 bis 9 (Sommer) oder 7 bis 10 Uhr (Winter) und Nachm. 1 bis 4; Religionsunterricht wurde Sonntags ertheilt, im Winter von 7 bis 8, im Sommer von 6 bis 7 Uhr Morgens, und Nachm. von 1 bis 3 Uhr. Die Vorbereitungsclassen für die Gymnasien hiefsen Tirocinia; am Montanum und am Laurentianum waren sie mit dem Gymn. verbunden; das Tirocinium für das Tricoronatum dagegen bestand unter Privatlehrern.

mit der Stadt über das Administrationsrecht auf die Güter des Jesuitencollegiums fiel zwar zu Gunsten der Stadt als Territorialherrn aus (Conclusum des Reichshofsraths v. 20. Octb. 1774), doch trat dieselbe freiwillig den kleineren Theil der Jesuitengüter an den Kurfürsten ab (Vergleich v. 11. Febr. 1777) und behielt bis 1798 die gröfsere Hälfte, um sie zum Besten der damaligen Unterrichtsanstalten des Orts und zur Erfüllung der stiftungsmäfsigen Verbindlichkeiten zu verwenden. Die alte Bezeichnung dieser Anstalt (Tricoronatum, Cucanum, Jesuiten-Gymnasium), welche immer als eigentlich reichsstädtisches Gymnasium gegolten hatte, erlitt keine Veränderung.

Als in Folge des Friedensschlusses zu Campo Formio (1797) Cöln der französischen Republik einverleibt worden war, verlor die Stadt ihre Hoheitsrechte und am 3. Octb. 1798 (12. Vendémiaire VII) die Universität und die 3 Gymnasien. An die Stelle dieser 4 Bildungsanstalten trat die „Ecole centrale" des Roer-Departements im Gebäude des Tricoronatum. Rector derselben ward Dr. *Best*, Chef des öffentl. Unterrichts (vormals Professor der Medicin); neben ihm fungirten als Professoren *Fr. v. Schlegel* und der um seine Vaterstadt hochverdiente Dr. *F. F. Wallraf*[1]), letzter Rector der Universität. Die Fonds und Güter der aufgehobenen Anstalten wurden, unter Aufsicht des Präfecten, einer besonderen Verwaltungscommission überwiesen und, nach deren Auflösung, einer Commission administrative des biens et revenues de l'école centrale, welche gleich ihrer Vorgängerin und den heutigen Verwaltungsräthen ihre Functionen von Anfang an nur kraft Auftrags der Staatsregierung geübt hat, obschon der Staat zur Rechtsnachfolge der Stadt im Besitz des Jesuitenvermögens erst durch den lüneviller Frieden (1802) und den Reichsdeputations-Hauptschlufs (1803) berufen ward (Decret v. 22. Brumaire XIV; 13. Novb. 1805).

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Floréal X (1. Mai 1802) Schliefsung der Ecole centrale (30. Fructidor XII; 17. Sptb. 1804) und Eröffnung einer „Ecole secondaire communale" mit einem Pensionat im ehemaligen Laurentianum (1. Frimaire XII; 23. Novb. 1803). Die neue Anstalt war zu 4 Cl. eingerichtet mit 6 Lehrern (vom vormal. Montanum und Laurentianum) und einem Director (*Overbach*). Weil sie jedoch nicht den Abschlufs für die Vorbereitung zur Universität gewährte, entstand neben ihr (2. Novb. 1805) ein höherer Cursus für Moral, Philologie, Mathematik und Physik, an welchem wiederum *Schlegel* und *Wallraf* sich betheiligten.

Nach definitiver Organisation des öffentl. Unterrichts durch das Napoleonische Decret v. 22. Brumaire XIV (13. Novb. 1805) erhielt die Secundairschule im Laurentianer-Gymnasium, ohne wesentliche Modification ihrer bisherigen Einrichtung, den Namen „Ecole secondaire communale de premier degré." — Unabhängig von ihr wurde jedoch nunmehr, im ehemaligen Jesuiten-Gymnasium und Maximinkloster, eine zweite öffentliche höhere Schule errichtet, die „Ecole secondaire de second degré," mit 3 Cl., in welchen ein Director (*v. Heinsberg*) und 6 Professoren lehrten. Wer in diese Schule eintreten wollte, mufste den Cursus der Secundairschule ersten Grades absolvirt haben. Für die beiden oberen Cl. war ein Museum hergestellt, mit Büchern zum Privatstudium der Schüler. — Die Unterhaltung beider Anstalten wies die kaiserl. Regierung, wie schon in den beiden vorhergehenden Fällen, auf den Fonds der vormaligen Gymnasien und die mäfsige Einnahme vom Schulgeld an; zur Verwaltung der Schul- und Stiftungs-Fonds wurde ein Bureau d'administration bestellt, welches dem Präfecten und dem Minister des Innern untergeben war.

Die K. preuss. Regierung (seit 1814) säumte nicht (Minister *v. Schuckmann*, Oberpräsident *Sack*, Dir. des öffentlichen Unterrichts Dr. *C. F. A. Grashof*), diese Schulen durch völlig neue nach preussischen Principien und auf nationaler Grundlage zu ersetzen. 1815, am 24. Apr., wurde ein „Gymnasium," aus den vier oberen Classen bestehend, und, als Vorbereitungsanstalten desselben 2 parallele 4cl. Progymnasien (1. das „Jesuitercollegium" und 2. das „Carmelitercollegium") eröffnet. Zu Schullocalien waren von der Stadt, welche durch das

[1]) Derselbe legte durch eine Schenkung werthvoller Gemälde den Grund zu dem heutigen Museum Wallraf-Richarz in Cöln.

kaiserl. Decret v. 17. Sptb. 1808 das Eigenthumsrecht auf diese Gebäude erworben hat und noch jetzt besitzt[1]), überwiesen: für das Gymn. und das eine Progymn. (Jesuitercollegium) das Gebäude des vormaligen Tricoronatum, für das Carmelitercollegium das Gebäude des aufgehobenen Carmeliter-Klosters. Eine Bestimmung über den confessionellen Charakter dieser 3 Anstalten landesherrlichen Patronats unterblieb zunächst, wie früher zu französischer Zeit; doch war das Lehrerpersonal in seiner Mehrzahl katholisch. Zur Dotation sollten die Einkünfte der vormaligen Gymnasien dienen; aufserdem bewilligte Friedrich Wilhelm III (C. O. vom 26. Mai 1818; Verf. vom 3. März und 7. Aug. 1818) einen fortlaufenden Bedürfnifszuschufs von 5000 Thlr., vorbehaltlich der Uebertragung desselben auf das etwa später zu errichtende zweite Gymnasium. Director des Gymnasiums und beider Progymnasien wurde: *Franz Jos. Seber* (kath. — 1815—19, vorher Prof. zu Aschaffenburg, nachher ord. Prof. theol. an der Universität zu Bonn); an seine Seite trat als Vicedirector *Wallraf* (kath. — 1815—19). Erstes Abiturientenexamen: 1816.

Mit dem Schuljahr 1820 erfolgte die Combination des Gymnasiums und des Progymnasiums im Jesuitergebäude zu Einer kathol. Gelehrtenschule unter dem Namen „Cölnisches Gymnasium“ oder „Jesuiter-Gymnasium“ und die Ausscheidung des Carmelitercollegiums zu einer evang. höheren Stadtschule. 1825 wurde auch das Carmelitercollegium zu einer Gelehrtenschule erhoben (dem Carmeliter-Gymnasium), nachdem von 1823 ab eine Etatstrennung für das cölnische Gymnasium und das Carmelitercollegium, so wie (Verf. v. 8. Sptb. 1820) die Abzweigung des Dotationszuschusses der 5000 Thlr. zu Gunsten des letzteren Statt gefunden hatte. 1829 und 1830 erhielten beide Gymnasien andere Namen; das Cöln. (Jesuiter-) Gymnasium: Katholisches Gymnasium; das Carmeliter-Gymnasium: (Evangelisches) Friedrich-Wilhelms-Gymnasium. Die steigende Frequenz und sonstige locale Verhältnisse haben, nachdem bereits im 3. Decennium dieses Jahrh. eine neue Anstalt, die städtische Realschule, gegründet worden war, dazu genöthigt, 1861 mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium Realclassen zu verbinden, und (1860) aus dem katholischen Gymnasium, dem nunmehrigen Gymnasium an Marzellen, ein neues, das zweite kath. Gymnasium (Gymnasium an Aposteln), abzusondern.

Demnach bestehen jetzt in Cöln 4 selbständige höhere Lehranstalten: zwei kathol. Gymnasien, ein evang. Gymnasium mit Realcl. und eine Realschule. Neuerdings sind die unteren Classen eines neuen kathol. Progymnasiums eröffnet. Bei verschiedenem Patronatsverhältnifs sind die Realschule und die drei Gymnasien ohne gemeinsame Beziehungen.

Die drei Gymnasien stehen, was die Externa betrifft, unter derselben Localbehörde, dem Gymnasialverwaltungsrath, und haben darum die Casse und die Rendantur gemeinsam. Die beiden katholischen Gymnasien werden, nachdem der Capitalstock des alten kath. Gymnasialfonds durch den Verkauf von Grundvermögen (botan. Garten etc.) an die rhein. Eisenbahngesellschaft in neuerer Zeit um 125,550 Thlr. vermehrt worden ist, aus einem und demselben Schulfonds, nach gemeinsamen Etat[2]), unterhalten. Für katholische Schüler der cölnischen Gymnasien bestehen 243 Studien- und sonstige Stiftungen, welche, von frommen Männern und

[1]) Die Stadt wurde dagegen verpflichtet, für die bauliche Unterhaltung aus städtischen Mitteln zu sorgen. Eine Regulirung der entsprechenden laufenden Zahlungen ist durch den Oberpräsidial-Erlafs v. 21. Aug. 1815 erfolgt.

[2]) Etat des Schulfonds für beide kath. Gymnasien: 43.280 Thlr. Vom Grundeigenthum (Ländereien und Waldungen) 15.850 Thlr.: von 231,786 Thlr. Capitalien die Zinsen 10,460 Thlr.: vom Staat (aus rechtl. Verpflichtung) 1117 Thlr.: von der Stadt (zur Unterhaltung des Gymnasialgebd. an Marzellen) 750 Thlr.: aus kleineren Stiftungen 1978 Thlr.; von den Schülern 11.710 Thlr.; sonstige Einnahmen 1415 Thlr. Verwalt.kst. 3802 Thlr. Besoldungstitel 21,305 Thlr. Untrr.mittel 1332 Thlr. Utensilien 431 Thlr. Heizung und Beleuchtung 505 Thlr. Bautitel 2277 Thlr. Abgaben und Lasten 1232 Thlr. Für den katholischen Gymnasialgottesdienst 490 Thlr. Pensionstitel 1990 Thlr. Dispositionsfonds 8800 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 1116 Thlr. — In dem Etat selbst sind die Einnahmen und die Ausgaben für beide Anstalten noch besonders berechnet. Die betreffenden Angaben finden sich im Folgenden.

Frauen verschiedener Länder zum Vortheil ihrer Familien, ihrer Geburtsorte oder überhaupt cölner Gymnasiaster kath. Confession (Decr. v. 22. Brumaire XIV; Rescr. v. 24. Febr. 1853) errichtet, von einem besonderen Curatorium, dem Verwaltungsrath für die Studienstiftungen[1]), administrirt werden. Die Zinsen dieses Gesammt-Studienfonds betragen etwa 59,850 Thlr. jährlich. Um die Ordnung der Studienfonds hat sich in neuerer Zeit besonders verdient gemacht: der Justizrath *Franz Jos. v. Bianco*.

Vrgl. A. J. Binterim und J. H. Mooren, Die alte und die neue Erzdiöcese Cöln. I—IV. Mainz 1828—30; F. F. Wallraf, Beiträge zur Gesch. der Stadt Cöln. 1818; L. Ennen, Gesch. der Stadt Cöln. Cöln und Neufs 1863; F. J. v. Bianco, Versuch einer Gesch. der ehemal. Universität und der Gymnasien der Stadt Cöln. 1833; Derselbe, Die alte Universität Cöln und die späteren Gelehrtenschulen dieser Stadt. I, 1. Cöln 1855. II. Cöln 1850.

Das katholische Gymnasium an Marzellen.

Ueber die Entstehung der Anstalt s. die Vorbemerkungen. Erster Director derselben war *Rud. Jos. Heuser* (1820—23). Im ersten Schuljahr 269 Schüler. — Bis 1823 (von 1819, resp. 1820 ab) war ein Pensionat mit der Anstalt verbunden; bis 1826 eine Vorbereitungscl. Als die Schule (seit M. 1857) zu einer Doppelanstalt (16 Cl., 29 L.) angewachsen war, wurden M. 1860 die Parallelcötus zu einem auf demselben Schulfonds fundirten zweiten kath. Gymn. ausgeschieden. Durch Verf. vom 4. Apr. 1860 erhielt die alte Schule (nach ihrer Gymn.-Kirche) den Namen „Katholisches Gymnasium an der Marienkirche;" durch Rescr. v. 6. Juli 1860 den noch jetzt geltenden (nach der Strafse[2]), an welcher das Schulhaus liegt) „Katholisches Gymnasium an Marzellen." — Evangel. Religionsunterricht seit Eröffnung der Anstalt. — Vorgänger des gegenwärtigen Dir. war: *Eug. Jac. Birnbaum* (1824—55, vorh. Prof. am Gymn. zu Trier). Zu den Lehrern haben u. a. gehört: Dr. *G. S. Ohm* (bis 1826, jetzt ord. Prof. an der Univ. zu Berlin), *Thom. Eschweiler* (1826—28, dann Dir. der Realschule zu Cöln), *H. Bone* (1839—42, dann Oberl. an der Ritter-Akad. zu Bedburg, Dir. des Gymn. zu Recklinghausen, jetzt des Gymn. zu Mainz), Dr. *C. Kiesel* (1839—44, jetzt Dir. des Gymn. zu Düsseldorf), Dr. *Conr. Martin* (1840—44, dann Prof. theol. an der Univ. zu Bonn, jetzt Bischof von Paderborn), Dr. *Franz Jos. Göller* (bis 1850), Dr. *C. Jos. Grysar* (1825—50), *W. Nattmann* (1845—53, dann Dir. des Gymn. zu Emmerich), Dr. *Jos. Reisacker* (1853—59, jetzt Dir. des Gymn. zu Trier), *Jos. Pe. Kreuser* (1821—60), Dr. *J. N. Chargé* (1852—62, jetzt städt. Schulinspector in Cöln), Dr. *Jos. Stauder* (1859—64, jetzt Dir. des Gymn. zu Emmerich).

Gegenwärtig 8 aufsteig. Cl. (II und I inf. und sup.; VI in 2 coord. Cötus). Frequenz 1827: 504, 1831: 340, 1840: 381, 1845: 466, 1848: 498, 1856: 590, 1859: 621, 1860: 437, 1861: 363, 1863: 382 (368 kath., 13 evg., 1 jüd.; 298 einheim., 84 ausw.; II: 78, I: 62). 1856—60: 197 Abiturienten, 1861—63: 103. — Zum Schullocal dient das Gebäude des vormaligen Tricoronatum, von welchem 1827 im Wege des Tausches zwei Flügel dem erzbischöfl. Clericalseminar abgetreten worden sind. 1849 sind 5 Häuser zu Lehrerwohnungen eingerichtet worden (Ankauf und Restauration 30,000 Thlr. aus dem Schulfonds). — Eine Schülerbibliothek seit 1825. Zur Vermehrung der Lehrmittel sind (1826) 1000 Thlr. aufserordentlich bewilligt worden (aus dem Schulfonds). — Vrgl. u. a. die Programme von Birnbaum (1827) und Ditges (1861).

Director: *Phil. Ditges,* seit O. 1856 (vorher Dir. des Gymn. zu Münster). Aufser ihm 17 Lehrer (5 Oberl., 1 kath. und 1 evang. Religionsl., 6 ord. L., 2 wissenschaftl. Hülfsl.,

[1]) Die Zusammensetzung und die Competenz der Verwaltungsräthe für die Gymnasial- und die Studienfonds zu Cöln sind durch die Instructionen de confirm. 25. Octb. 1832 geordnet. Der Gymnasialverwaltungsrath besteht aus einem Bevollmächtigten des Prov.-Schulcollegiums (jetzt: O. Reg.-R. *Birck*), den Gymnasialdirectoren, einem Rechts-, einem Cassen-, einem Verwaltungskundigen und zweien Bürgern der Stadt, welche auf Präsentation des Gemeinderaths von dem Prov.-Schulcollegium gewählt werden. Der Verwaltungsrath für die Studien- und sonstigen Stiftungsfonds besteht aus denselben Personen; ihm wird aufserdem ein angesehener kath. Geistlicher der Stadt zugesellt. Den Verwaltungsräthen, dessen sämmtliche Mitglieder in Betracht ihrer nicht geringen Mühwaltung remunerirt werden, ist das erforderliche Subalternpersonal (4 Verwaltungssecretaire, 1 Cassensecretair, 1 Canzlist, 1 Diener; sämmtlich vollbesoldet) zugetheilt. — 1814—18 bestand für den Gymnasial- und den Studien-Fonds Ein Verwaltungsrath und, zur Controle des letzteren, Ein Stiftungsrath. Als in Folge mancher Conflicte 1818 der Stiftungsrath in corpore seine Entlassung begehrte, wurde die ganze Controlbehörde aufgehoben.

[2]) Auf den Antrag des Gymnasialverwaltungsraths, weil in Cöln mehrere kath. Marienkirchen vorhanden sind.

2 techn. L.). — Etat[1]). Unter den Einnahmen: 7297 Thlr. Schulgeld. Unter den Ausgaben: Besoldungsfonds 11,855 Thlr.[2]). Untrr.mittel 827 Thlr. Utensilien 305 Thlr. Heizung und Beleuchtung 287 Thlr. Bautitel 2076 Thlr. Abgaben und Lasten 1232 Thlr.[3]). Für den kath. Schulgottesdienst 258 Thlr. Aufs Programm 80 Thlr. — Die Lehrerpensionen werden aus dem Pensionstitel, event. aus den sonst verfügbaren Mitteln des Gymnasialfonds für beide kath. Gymnasien bestritten.

Patronat: seit 1815, resp. 1820, königlich. Localinstanz für Externa: ein Verwaltungsrath (s. o.). — Confession: nach Stiftung und Dotationsbezügen katholisch. Gymnasialkirche ist die dem Schulhause gegenüberliegende Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt (vormalige Jesuiter-Kirche).

Das katholische Gymnasium an Aposteln.

Wegen Ueberfüllung der höheren Schulen in Cöln, namentlich des älteren katholischen Gymnasiums (Gymn. an Marzellen), aus den Parallelcötus des letzteren gegründet und auf das bis dahin allein zum Besten jenes Gymnasiums verwendete Vermögen der aufgehobenen älteren Gelehrtenschule Cöln's fundirt. Die Eröffnung geschah 1860, am Geburtstage des Königs (15. Octb.). Den Namen „Katholisches Gymnasium an der Apostelkirche“ oder „an Aposteln“ (Verf. vom 4. Apr. und 6. Juli 1860) hat die Schule von der Kirche und dem (Apostel-) Platz in der Umgebung. Die Kosten für das Schulhaus[4]) (39,500 Thlr.) und die Erwerbung des Baufundus (20,000 Thlr.) konnten aus Mitteln des Schulfonds bestritten werden. — Erstes Abiturientenexamen: Sommer 1861. Evang. Religionsunterricht seit Eröffnung der Anstalt. — Die Classenzahl (7: II inf. und sup.) ist noch jetzt die ursprüngliche. Die Frequenz betrug 1860: 242, 1863: 281 (259 kath., 20 evg., 2 jüd.; 215 einheim., 65 auswärtige, 1 Ausld.; II: 61, I: 23). Abiturienten bis M. 1863: 18. — Lehrer an der Anstalt war: Dr. *Ed. Göbel* (1860—62, jetzt Dir. des hessischen Gymn. zu Fulda). — Zur Begründung der Schulbibliothek sind aufserordentliche Bewilligungen aus dem Gymnasialfonds erfolgt. — Vrgl. Bigge, Die Gründung des dritten Gymn. zu Cöln. Progr. v. 1861; Derselbe, Schulnachrichten in den Programmen v. 1862 und 1863.

Erster und gegenwärtiger Director der Anstalt: Prof. *H. Bigge*, seit M. 1860 (vorher Oberl. am Gymn. zu Coblenz). Aufser ihm 15 Lehrer (4 Oberl., 1 kath. und 1 evg. Religionsl., 5 ord. L., 4 techn. L.). — Etat[5]). Unter den Einnahmen: 4413 Thlr. Schulgeld. Unter den Ausgaben: Besoldungstitel 9450 Thlr.[6]). Untrr.mittel 505 Thlr. Utensilien 126 Thlr. Heizung und Beleuchtung 218 Thlr. Baukosten 200 Thlr. Für den kath. Gymn.-Gottesdienst 232 Thlr. Fürs Programm 80 Thlr. — Die Lehrerpensionen sind aus dem Pensionstitel, event. aus den sonst verfügbaren Mitteln des Gymnasialfonds für beide kath. Gymnasien zu bestreiten.

Patronat: als Stiftung des Staats königlich. Localorgan für Externa: der Gymn.-Verwaltungsrath (s. o.). — Confession: nach Stiftung und Dotationsbezügen katholisch. Katholische Schulkirche: die Pfarrkirche zu den heil. Aposteln.

Das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium mit Realclassen.

Das als Vorbereitungsanstalt (Progymnasium) des damaligen Gesammtgymnasiums am 24. Apr. 1815 eröffnete Carmelitercollegium schied 1820 aus dem Verband des ersteren, um (Rescr. v. 21. Aug. 1820) in eine 4cl. höhere Stadtschule verwandelt zu werden, welche als solche am 18. Octb. desselben Jahres unter Leitung des Consist.- und Schul-Raths Dr. *C. F. A. Grashof* ihren Anfang nahm. Schwankungen im Lehrplan, ob Bürgerschule, ob Progymnasium. Damals gehörten auch Italiänisch, Englisch und Buchführung zu den Unterrichtsobjecten. 1823 Einrichtung einer 5. Cl. Als die Aussicht auf Errichtung einer städtischen Realschule nicht mehr entfernt war, 1825 (Rescr. v. 22. Sptb.), um die Ueberfüllung des (damals alleinigen) Gymnasiums abzuleiten und für das Bedürfnifs der evang.

---

[1]) Vrgl. die Vorbemerkung. [2]) 9 Dienstwohnungen (auch für den Schuldiener).

[3]) Darunter 428 Thlr. Rente an die vormal. Jesuiter-Kirche und 75 Thlr. Rente des Musikfonds zum Unterricht armer Schüler in der Musik (vrgl. die Angaben über das Tricoronatum).

[4]) Demzufolge ist dieses Schulhaus Eigenthum des Gymnasialfonds, im Gegensatz zu dem Gymn. an Marzellen und dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium, deren Schulhäuser Eigenthum der Stadt sind. — Bei der Fundamentirung des Schulhauses für das Gymn. an Aposteln fand sich ein Schatz (1089 kaiserl. Ducaten aus der Zeit Ludwig's des Baiern = 4326 Thlr.). Das Eigenthumsrecht daran wurde durch gerichtliches Erkenntnifs (1861) dem Gymnasialfonds zugesprochen.

[5]) S. die Vorbemerkung. [6]) Dienstwohnung für den Director und den Schuldiener.

Jugend in der Stadt und im Regierungsbezirk Cöln zu sorgen, Erhebung des Carmelitercollegiums zu einer 6cl. evangelischen Gelehrtenschule unter dem Namen „Carmeliter-Gymnasium." Vorausgegangen war die Dotirung aus allgemeinen Staatsfonds. Eröffnung des neuen Gymn. und seiner I: 1825, am 18. Octb. Erster Director desselben wurde, unter Beibehaltung seiner Stelle im Regierungscollegium der vorgenannte Dr. *Grashof*[1]) (bis 1841; früher Rector des Lyceums zu Prenzlau). Erstes Maturitätsexamen: 1827. — Durch C. O. v. 15. Dcb. 1829 wurde der Schule, zur Unterscheidung von dem älteren Gymnasium, der Name „Evangelisches Gymnasium" beigelegt; demnächst ohne Modification des stiftungsmäfsigen Charakters der Anstalt, durch C. O. v. 19. Octb. 1830 der Name „Friedrich-Wilhelms-Gymnasium"[2]). Bis 1830 hatte das Gymn. eine Vorbereitungscl. — In den letzten Jahren sind Realcl. hinzugefügt worden: O. 1862 eine IV, M. 1862 eine III, O. 1863 eine II. Zu genügender Ausstattung derselben haben Freunde der Schule von beiden Confessionen 1200 Thlr. geschenkt. — Auf Grashof folgten: Dr. *C. Hoffmeister*[3]) (1841—44, vorher Dir. des Gymn. zu Kreuznach) und Dr. *H. Knebel*[4]) (1845—59, vorher Dir. des Gymn. zu Duisburg). Lehrer waren u. a.: Dr. *Ed. Heis* (1828—37, dann Oberl. an der Realschule zu Aachen, jetzt ord. Prof. an der theol. und philos. Akademie zu Münster), Dr. *H. Lucas* (1844—50, jetzt Dir. des Gymn. zu Warendorf), Dr. *Ferd. Schlünkes* (1838—60, jetzt Reg.- und Schul-R. zu Düsseldorf), Dr. *H. Probst* (1843—60, jetzt Dir. des Gymn. zu Cleve), Dr. *Pe. P. Hoss* (1822—63), Reg.- und Schul-R. *Jul. Werner Grashof* (1830—63) und Dr. *Gu. Pfarrius* (1834—63).

Zur Zeit 7 aufsteig. Gymn.- (II inf. und sup.; VI und V noch in je 2 coord. Cötus) und 3 Real-Cl. (IV—II). Frequenz der Gymn.-Cl. 1829: 230, 1830: 147, 1838: 163, 1841: 235, 1845: 362, 1851: 469, 1857: 382, 1860: 344, 1863: 356 (125 evg., 215 kath., 16 jüd.; 295 einheim., 58 auswärt., 3 Ausld.; II: 53, I: 24); der Realcl. 1863: 88 (½ evg. und einheim.; II: 19). 1827—37: 150 Abiturienten, 1857—63: 158. — Als Schulhaus wird noch gegenwärtig das 1815 von der Stadt zur Disposition gestellte vormalige Carmeliterklostergebäude benutzt. Im Schulhof die Inschrift: „Dedicat artibus has aedes Rex et pietati: His, puer, intentus limina sancta subi." — Für Lehrmittel sind allmählich 662 Thlr. aufserordentlich bewillgt worden. — Vrgl. die Programme von 1820 und 1837 (Grashof) und 1862 (Herbst).

Director des Gymn. und der Realcl.: Prof. Dr. *W. Herbst*, seit M. 1860 (vorher Dir. des Gymn. zu Cleve). Aufser ihm 15 Lehrer (5 Oberl., 1 evg. und 1 kath. Religionsl., 5 ord. L., 1 wissensch. Hülfsl., 2 techn. L.). — Etat der Gesammtanstalt: 13,386 Thlr. Vom Grundeigenthum 200 Thlr.; Zinsen[5]) 1005 Thlr.; vom Staat 5860 Thlr.; von der Stadt (zur Unterhaltung des Schulhauses) 300 Thlr.; von den Schülern 6021 Thlr. Verwalt.kosten 574 Thlr. Besoldungstitel 10,950 Thlr.; Dienstwohnung für den Dir. und den Schuldiener. Untrr.mittel 246 Thlr. Utensilien 102 Thlr. Heizung und Beleuchtung 190 Thlr. Bautitel 300 Thlr.[6]). Für den kath. Schulgottesdienst 158 Thlr. Programm 95 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 772 Thlr. — Allgemeiner Civilbeamten-Pensionsfonds.

Patronat: als landesherrl. Stiftung königlich. Ein Verwaltungsrath (s. o.) die Localbehörde für Externa. — Confession: stiftungsmäfsig evangelisch, indefs, da das Gymnasium vom Carmelitercollegium kathol. Lehrer übernommen hatte, von Anfang an factisch nicht ausschliefslich, sondern simultan. Nach dem Rescr. v. 11. Dcb. 1844 soll die Anstalt wie bis dahin, so auch ferner nur einen evangelischen Director erhalten, jedoch bei der Fortdauer einer gröfseren Zahl katholischer Schüler auch künftig eine entsprechende Zahl katholischer Lehrer nicht ausschliefsen. Kath. Schulgottesdienst in der Pfarrkirche zu St. Georg.

Die Realschule I. O.

Um dem Bildungsbedürfnifs der zum Handels- und Gewerbestand bestimmten Jugend zu Hülfe zu kommen, beschlossen die Communalbehörden die Errichtung einer höheren Bürger- und Real-Schule auf Kosten der Stadt. Bei der Ausführung zeigte sich besonders thätig der Consist.- und Schul-Rath Dr. *Grashof*, welcher auch in den ersten Jahren die Directionsgeschäfte interimistisch wahrnahm. Eröffnung der Schule: 1828, am 7. Novb., mit 3 Cl. (IV—II). Schon im ersten Semester stieg die Schülerzahl von 56 auf 85. 1829

[1]) S. oben p. 337 und Nekrolog im Progr. v. 1841.
[2]) Eine kath. Religionslehrerstelle besteht seit Eröffnung der Anstalt, ähnlich wie es bei allen anderen heutigen höheren Schulen Cöln's mit der evang. Religionslehrerstelle der Fall ist. (Anders in Breslau).
[3]) S. Nekrolog im Progr. v. 1844.
[4]) S. Nekrolog im Progr. v. 1859. Lehrer und Schüler haben 1860 Knebel's Grabstätte mit einem Denkmal geschmückt.
[5]) Von 22,200 Thlr. Capitalvermögen.
[6]) Darunter 34 Thlr. einem Dachdeckermeister contractlich für Instandhaltung der Dächer auf dem Schulgebäude und der Directorwohnung.

Hinzufügung einer V, 1832 einer VI, 1833 der I. Bereits am 8. März 1832, noch vor Eröffnung der I, erwarb die Anstalt das Recht zu Entlassungsprüfungen nach der Instr. von 8. März 1832; seit dem 6. Octb. 1859 gehört sie zur 1. O. der Realschulen. Erstes Abitur. examen: O. 1834. Erster Director war: *Thom. Eschweiler* (1830—58, vorher Oberl. am Jesuiten Gymnasium zu Cöln). Evangel. Religionsunterricht seit Beginn der Anstalt; eine Zeit lang gehörte auch Italiänisch zum Lectionsplan. 1835 ist der Anfang des Schuljahrs von Ostern auf Michaelis verlegt. Sehr gefördert ward die Schule von den Oberbürgermeistern *Steinberger* (zur Zeit der Gründung) und Geh. Reg.-Rath *Stupp* (1850—62). — Lehrer waren u. a. Dr. *Ed. Heis* (1830—32, jetzt ord. Prof. der Mathematik etc. an der Akademie zu Münster und Lic. theol. *Matth. Stoff* (1839—46, später Regierungs-, geistlicher und Schul-R., so wie Stiftsherr zu Aachen). — Gegenwärtig 14 Cl.: 7 aufsteig. (II inf. und sup.); VI und V je in 3 IV, III und II inf. je in 2 coordinirte Cötus getheilt. Frequenz 1833: 177, 1835: 270 1855: 350, 1859: 474, 1861: 650, 1863: 601 (375 kath., 139 evg., 87 jüd.; 488 einheim. 107 auswärt., 6 Ausld.; II: 80, I: 23). Bis 1862 haben 4017 Schüler die Anstalt besucht; bis M. 1863 hat sie 233 Abiturienten entlassen. — Das erste Schullocal war durch den Umbau des Quatermarkts und der Münze hergestellt (Kosten: 13,420 Thlr.). Nachdem dasselbe unzulänglich geworden, hat die Stadt ein neues Schulhaus (in der Kreuzgasse) erbauen lassen; Einweihung: 1862, am 11. Octb.; Kosten: für Erwerbung des Bauplatzes 28,000 Thlr., für den Bau 75,000 Thlr. — Lehrerbibliothek mit 2050 Bdn. Schülerbibliothek, 1858 begründet, 1862 eröffnet. Aufserordentliche Bewilligungen für Lehrmittel: von Seiten des Unterrichtsministeriums (1829—34) 504 Thlr., von Seiten der Stadt (1831) 500 Thlr. Mehrere naturwissenschaftl. Sammlungen durch Schenkungen. Wohlthätige Stiftungen, hauptsächlich für Schüler: von dem Kaufmann *Gottfr. Birkenstock* (1841), dem Canonicus *Winand Kayser* (1842) und den Rentnern *Ign. Felix v. Welter* (1848) und *Chr. Ant. Cornille* (1862: 4 Stipendien je zu 50 Thlr.).

Vrgl. Grashof, Kurze Nachrichten über die höhere Bürgerschule. Progr. v. 1829; Eschweiler, desgl. Progr. v. 1831; Schellen, Die R. S. 1. O. zu Cöln von ihrer Gründung bis auf die gegenwärtige Zeit. Progr. v. 1862; Derselbe, Schulnachrichten im Progr. v. 1863.

Director: Dr. *H. Schellen*, seit M. 1858 (vorher Dir. der Realschule zu Münster). Aufser ihm 20 Lehrer (5 Oberl., 1 kath. und 1 evg. Religionsl., 9 ord. L., 1 wissensch. Hülfsl., 3 techn. L.). — Etat: 18,488 Thlr.[1]). Von der Stadt 3715 Thlr.; aus Stiftungen 170 Thlr.; von den Schülern 12,960 Thlr.; Einnahmen des Pensionsfonds 1506 Thlr.; Insgemein 170 Thlr. Verwalt.kst. 180 Thlr. Besoldungstitel 13,625 Thlr.; Dienstwohnungen für den Director und den Schuldiener. Untrr.mittel 800 Thlr. Utensilien 150 Thlr. Heizung und Beleuchtung 250 Thlr. Bautitel 150 Thlr. Miethe für die Turnhalle 250 Thlr. Pensionen und fortlaufende Unterstützungen 1666 Thlr. Für die Hülfscl. (3. Cötus von VI) 800 Thlr. Fürs Programm 150 Thlr. Für den Schulgottesdienst 130 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 337 Thlr. — Eigener Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Ein Curatorium[2]) (seit 1853) zur Wahrnehmung bestimmter Interessen der Anstalt, namentlich auch was die Stellenbesetzungen betrifft. — Ueber den confessionellen Charakter der Anstalt ist keine statutarische Bestimmung getroffen. Factisches Verhältnifs: die Directoren und die Mehrzahl der Lehrer, so wie der Schüler katholisch. Der katholische Schulgottesdienst findet, seitdem die Anstalt in das jetzige Schulhaus verlegt worden ist, in der Hauptpfarrkirche zur heiligen Columba Statt (früher in der Pfarrkirche zu St. Alban); der evangelische in der Pfarrkirche St. Trinitatis.

MÜLHEIM am Rhein.

(Herzogthum Berg. 7970 Einw.)

Progymnasium.

Die ersten Gründer der Stadt waren protestantische Bürger, welche im Anfang des 17. Jahrh. aus Cöln auswanderten. Als öffentliche Lehranstalt bestand im vorigen Jahrh. eine lateinische Schule, an welcher zwei Augustiner-Mönche unterrichteten. Sie ging wegen

---

[1]) Der erste Etatsentwurf (von 1826) war auf 4350 Thlr. berechnet.

[2]) Präses des Curatoriums ist der jedesmalige Oberbürgermeister (jetzt: *Bachem*); Mitglieder sind: der städt. Schul-Inspector (jetzt: Dr. *J. Chargé*, früher Caplan und kath. Gymn.-Religionslehrer; vor ihm: der Domcapitular Dr. *J. Jac. Broix*), 2 Stadtverordnete, 2 gebildete einflufsreiche Männer aus dem Gewerbe- und Handelsstand und der Director der Anstalt.

Mangels an Sustentationsmitteln[1]) bald wieder ein (1785); eben so (1817) nach 22 Jahren eine Gymnasialschule, welche, zeitweise mit 5 Cl., auch für engl., französ. und italiän. Unterricht gesorgt hatte. — 1830 legte der Landrath *Schnabel* den Grund zu einer neuen gehobenen Lehranstalt, welche (4 Cl.; Latein facultativ) im wesentlichen eine mittlere Bürgerschule für Knaben und Mädchen war. Anfangs leitete sie der spätere Kaufmann *Velthaus*, 1832—52 der (evang.) Pfarrer *C. F. Nöll*. Höchste Frequenz: 70. — Unter dem Rector Dr. *Ant. Jos. Pleimes* (1852—62, vorher Rector zu Eupen) Umwandlung in ein 4cl. Progymnasium mit Reallectionen. Durch Rescr. v. 11. Dcb. 1855 ist der Anstalt der Name „Progymnasium" beigelegt[2]). — Aus dem bergischen Schulfonds schon seit längerer Zeit einmalige und fortlaufende Zuschüsse. — Frequenz der 4 ungetheilten Progymn.-Cl. 1853: 90, 1856: 57, 1859: 70, 1860: 86, 1863: 73 (43 kath., 29 evg., 1 jüd.; 61 einheim., 12 auswärtige; IV: 20, III: 9). — Bis 1832 war die Anstalt in einem gemietheten Local untergebracht; seitdem ist sie in die Mansardenstuben des Rathhauses verlegt. — Auf je zehn Schüler eine Freistelle. — Vrgl. Forst, Stat. Darstellung des Kreises Mülheim am Rh. 1863.

Rector: Dr. *Franz Kramer*, seit M. 1863 (vorher ord. Lehrer am Gymn. zu Emmerich). Aufser ihm 8 Lehrer (4 ord. L., 1 kath. und 1 evg. Religionsl., 1 Elementarl., 1 techn. L.) — Etat: 5081 Thlr.[3]). Von der Stadt 3283 Thlr.; aus dem bergischen Schulfonds 465 Thlr.; von den Schülern 1200 Thlr.; sonstige Einnahmen 133 Thlr. Besoldungstitel 4473 Thlr.; Miethsentschädigung für den Rector und einen Lehrer. Untrr.mittel 100 Thlr. Utensilien 100 Thlr. Heizung und Beleuchtung 100 Thlr. Für den Pensionsfonds 208 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 100 Thlr. — Eigener Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Ein (durch die Zuschüsse aus dem bergischen Schulfonds begründetes) königl. Compatronat hat der Staat bisher nicht in Anspruch genommen. Als Localbehörde mit gewissen Befugnissen fungirt ein Curatorium. — Confession: die Anstalt ist eine Simultanschule. Der kath. Schulgottesdienst findet in der kath. Pfarrkirche zum heiligen Clemens Statt. Von dem gegenwärtigen Lehrerpersonal sind der Rector und die Mehrzahl der Lehrer katholisch.

WIPPERFÜRTH.

(Herzogthum Berg. 2100 Einw.)

Progymnasium.

Eine 5cl. lateinische Schule im Franciscaner-Kloster, 1690 gegründet und seit 1718 durch Staatsmittel unterstützt, wurde nach Aufhebung desselben (1804) von ehemaligen Ordensmitgliedern als Privatanstalt fortgeführt, bis 1816, wo die Hoffnung auf baldige Subvention aus öffentl. Fonds aufgegeben werden mufste. — Nachdem Friedrich Wilhelm III (C. O. vom 3. Juni 1826) das Klostergebäude mit allem Zubehör der Stadt für Communalzwecke, insbesondere auch zur Herstellung „einer Mittelschule" gegen Uebernahme der Einrichtung und Erhaltung, unentgeltlich überlassen und darauf (14. Octb. 1829) zur Schonung der städt. Fonds eine Verbindung des Pfarrbeneficiums B. M. V. mit der Rectorstelle Statt gefunden hatte, sind die Communalbehörden, im Herbst 1829, zur Eröffnung einer höheren Lehranstalt geschritten. Dieselbe bezieht seitdem einen Bedürfnifszuschufs aus dem bergischen Schulfonds (Rescr. v. 30. März 1830). 1845, am 3. Novb., ist eine Pfarrvicarie mit einer Lehrerstelle verbunden. Nach Abschaffung der Reallectionen Organisation zu einem 4cl. Progymnasium[4]), dessen Anerkennung am 11. Dcb. 1855 erfolgt ist; schon einige Zeit vorher (1847) hatte die Stadt- und Landgemeinde die Uebernahme der erforderlichen Mehrausgaben beschlossen. — Die 4 Cl. (VI—III) sind ungetheilt. Die Frequenz hat seit 1829 zwischen 30 und 40 geschwankt; 1863: 31 (29 kath., 2 evg.; 19 einheim., 12 auswärt.; VI: 6, V: 14, IV: 4, III: 7). — Zur Restauration des noch gegenwärtig im vormaligen Franciscaner-Kloster befindlichen Schullocals sind (1829) 100 Thlr. aufserordentlich bewilligt, zur Vermehrung der Lehrmittel (1845) 200 Thlr., — beides aus dem bergischen Schulfonds.

---

[1]) Die Patres waren nicht nur zu Schulunterricht, sondern auch zu kirchl. Diensten verpflichtet. Für alle diese Leistungen bezogen beide, neben freier Wohnung, zusammen: 17 Thlr. aus der Gemeinde-, 20 Thlr. aus der Armencasse, 20 Stüber (1 Stüber = 6 Pfennigen) monatlich von den latein., 10 Stüber monatl. von den deutschen Schülern.

[2]) Gleichzeitig geschah diese Anerkennung der beiden anderen Progymnasien des Regierungsbezirks Cöln (Siegburg und Wipperfürth).

[3]) Für das Jahr 1863 betrug der Etat nur: 3224 Thlr.

[4]) Den Namen „Progymnasium" hatte die Schule schon früher angenommen.

Rector: Beneficiat *Gerh. Burgartz,* seit Weihnachten 1845 (vorher Lehrer an derselben Anstalt). Aufser ihm 4 Lehrer (2 wissenschaftl. L., 1 Elementarl., 1 techn. L.). — Etat: 992 Thlr.[1]). Aus dem bergischen Schulfonds 200 Thlr.; von der Stadt 510 Thlr.; von den Schülern 282 Thlr. Verwalt.kst. 20 Thlr. Besoldungstitel[2]) 849 Thlr.; Dienstwohnung für den Rector und 2 Lehrer. Lehrmittel 8 Thlr. Utensilien 10 Thlr. Heizung 50 Thlr. Kosten für das Progr. und Bekanntmachungen 33 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 22 Thlr. — Eine Regulirung des Pensionswesens steht bevor.

Patronat: städtisch; die Besetzung der Rector- und der anderen mit einem geistl. Beneficium an der kathol. Pfarrkirche des Orts verbundenen wissenschaftl. Lehrerstelle macht jedoch auf die Dauer solcher Verbindung eine Communication mit der bischöflichen Behörde erforderlich. — Confession: nach Stiftung, Dotationsbezügen und kirchlichem Verband katholisch. Der Rector ist zugleich Beneficiat B. M. V. an der Pfarrkirche zum heiligen Nicolaus und Pfarrvicar an der Schulkirche[3]) (vormal. Franciscaner-Kirche) zum heiligen Antonius; ein anderer wissenschaftl. Lehrer ist zugleich Beneficiat St. Michaelis an der St. Nicolai-Pfarrkirche.

BEDBURG.

(Kurfürst-Erzbisthum Cöln. 790 Einw.)

Rheinische Ritter-Akademie.

Nachdem durch die königl. Bestätigungsurkunde v. 13. Mai 1837 (G. S. p. 77 ff.) zu dem Statut für die rheinische ritterbürtige Ritterschaft (v. 28. Febr. 1837) die Stiftung einer Erziehungsanstalt für Söhne und auf Kosten derjenigen Familien, welche dieser Ritterschaft angehören, genehmigt worden, liefs der katholische Theil der Corporation das gräfl. Salm-Reifferscheid-Krautheimsche Schlofs zu Bedburg ankaufen (1839) und für die Bedürfnisse eines Erziehungsinstituts einrichten. Die Verhältnisse der Anstalt wurden durch ein noch jetzt geltendes Reglement v. 19. Mai und 22. Juni 1841 festgestellt. Danach hat sie, unter dem Namen „Rheinische Ritter-Akademie," sich das Ziel gesetzt, die ihr anvertrauten „jungen Leute zu den Gesinnungen ihres Standes und Berufs, zur Religiosität, Gottesfurcht, Sittlichkeit und zur wahren Ehre, zur unwandelbaren Treue gegen den König ihren Herrn und das Vaterland, zur Entwickelung ihrer sittlichen und körperlichen Kräfte und zur Wohlerzogenheit im äufseren Benehmen durch alle Mittel, welche der Erziehung überhaupt zu Gebote stehen, heranzubilden und auf der Grundlage einer classischen Bildung ihre Geisteskräfte zu entwickeln und ihnen die Kenntnisse zu verschaffen, deren sie als Vorbereitung zu den ferneren Berufsstudien bedürfen." Sie geniefst die Rechte eines Gymnasiums und ist ausschliefslich Alumnat. Das Maximum der Zöglinge soll 60 betragen[4]), kann jedoch zu Gunsten der stiftenden Familien überschritten werden; die Lehrersöhne werden zur Theilnahme am Unterricht zugelassen. Auf Beschlufs des Curatoriums dürfen auch Söhne des inländischen, nicht zur Corporation gehörigen und Söhne des sonstigen deutschen Adels aufgenommen werden. Die gesammte Leitung der Anstalt sollte, unter Aufsicht des Curatoriums, einem Oberdirector anvertraut werden, unter diesem aber an der Spitze des Lehr- und Erziehungs-Personals ein Studiendirector stehen. — Die Eröffnung geschah 1842, am 1. Mai, mit 29 Zöglingen. Im ersten Schuljahr 5 Cl. (VI—II); M. 1843: Eröffnung der I. Seit 1844 sind VI und V combinirt. Erstes Abitur.examen: Aug. 1845. Frequenz 1849: 29, 1855: 65, 1861: 45, 1863: 35 (sämmtlich katholisch; 4 einheim., 24 auswärt., 7 Ausländer; VI: 1, V: 4, III: 7, II und I je 9). 1857—63: 24 Abitur. — Die Oberdirection übernahm interimistisch der Präses Curatorii,

---

[1]) und [2]) Hierin sind nicht begriffen die Emolumente der Lehrer, namentlich auch nicht das geistliche Einkommen (zusammen etwa 1000 Thlr.) der beiden Beneficiaten.

[3]) Diese, 1795 durch einen Brand stark beschädigte Kirche (jetzt Filial der Pfarrkirche) ist in Folge Abkommens zwischen der Civil- und der Pfarrgemeinde, das am 10. Apr. 1850 die königl. Genehmigung erhalten hat, in das Eigenthum der Pfarrgemeinde übergegangen, nachdem die letztere sich zur Erhaltung derselben verpflichtet hat.

[4]) Aufnahmebedingungen sind: adlige Geburt, zurückgelegtes 10. Lebensjahr, Reife mindestens für VI. Die Anmeldungen erfolgen bei dem Oberdirector; über die Aufnahme entscheidet das Curatorium. Söhne der Genossenschaftsmitglieder können nicht ohne Angabe der Gründe und nur vorbehaltlich des Recurses an die Genossenschaft zurückgewiesen werden. Keine Freistellen. Die Pension beträgt 300 Thlr. jährlich, worin die Kosten für Wohnung, Verpflegung, Wäsche, ärztliche Behandlung und Unterricht enthalten sind. Jeder Zögling hat aufserdem ein- für allemal 20 Thlr. Eintrittsgeld, 60 Thlr. als Pauschquantum für Bettzeug und Leinwand und 20 Thlr. Austrittsgeld zu entrichten.

Ritterhauptmann Graf J. W. v. Mirbach zu Harff[1]) († 1849), die Seele der Stiftung, welchem zu Ehren die Anstalt Anniversarien begeht. 1846 wurde Oberdirector: *Franz Jos. Schroeteler* (bis 1850, vorher Pfarrer zu Kessenich, nachher Oberpfarrer zu Viersen). Erster Studiendirector war: *Pe. J. Seul* (1842—56, vorher Gymnasial-Oberl. zu Coblenz), welcher nach Schroeteler's Abgang 1851 auch die Oberdirection erhielt. Nach Seul's Ausscheiden sind die Ober- und die Studien-Direction verbunden geblieben. 1856—57 provisor. Verwaltung der Studiendirection durch Dr. *Ant. Göbel* (vorher Oberl. am Gymn. zu Düren, jetzt Director des Gymn. zu Conitz). — Lehrer waren u. a.: *J. Jos. Schumacher* (1843—46, jetzt erzbischöfl. Ordinariats-Assessor und Pfarrer zu Cöln) und *H. Bone* (1842—56, nachher Dir. des Gymn. zu Recklinghausen, jetzt des hessischen Gymn. zu Mainz). — Aufserordentliche Unterrichtsgegenstände: Fechten, Tanzen, Schwimmen, Exerciren, Musik. 1851—60 war Präses des Curatoriums und, gleich Graf Mirbach auch durch Zuwendungen, um die Anstalt wohl verdient der Ritterhauptmann Freih. *L. Jos. v. Spies-Büllesheim*[2]) zu Hall. 1842 hat der Gerichtsrath Dr. *J. Fr. H. Schlosser* zu Stift Neuburg bei Heidelberg eine werthvolle Büchersammlung von 2000 Bdn geschenkt; 1852 Prinz *Friedrich von Preussen* eine Sammlung von 52 Kupferstichen und Lithographien. Mehrmals hat die Königin *Augusta* kostbare Prämien ausgesetzt. Mannichfache Zuwendungen durch die Ritterschaft. Mineralien-, Muschel-, zoolog. Sammlung etc. — Vrgl. die Schulnachrichten von Seul in den Progr. v. 1843, 1844, 1845, 1851 und von Rören in den Progr. v. 1857, 1858, 1861—63; vrgl. auch Seul, Bedburg und seine Geschichte. Progr. v. 1854.

Alleiniger (Ober- und Studien-) Director: *C. Rören*[3]), definitiv seit Joh. 1857 (¾ Jahr interimistisch, vorher Oberl. am Gymn. zu Paderborn). Aufser ihm 13 Lehrer (1 kath. Religionsl., 2 Oberl., 5 ord. L., 5 techn. L.). — Etat: 19,700 Thlr. Vom Grundeigenthum 2100 Thlr.; Zinsen von Capitalien 1526 Thlr.; Bedürfnifszuschufs der Ritterschaft 5500 Thlr.; Pensionsgeld von den Schülern 9825 Thlr.; sonstige Einnahmen 748 Thlr. Verwalt.kst.[4]) 1560 Thlr. Besoldungstitel 6250 Thlr.; Dienstwohnung, Brennmaterial etc. für die wissensch. Lehrer. Auf Beköstigung und besondere Recreationen 6485 Thlr. Erhaltung der Wäsche 250 Thlr. Untrr.mittel 175 Thlr. Utensilien 170 Thlr. Für sonstige Hausbedürfnisse 210 Thlr. Arznei fürs Dienstpersonal 17 Thlr. Gymnasialgottesdienst 117 Thlr. Heizung und Beleuchtung 1060 Thlr. Programm 65 Thlr. An Zinsen für Passivcapitalien und zu Capitalanlagen 705 Thlr. Pensionen 300 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordinarium 1988 Thlr. — Die Lehrerpensionen werden aus ritterschaftl. Fonds gezahlt.

Patron ist die Genossenschaft der rheinischen ritterbürtigen Ritterschaft. Nächste vorgesetzte Instanz der Akademie ist ein Curatorium, welches gemäfs §. 8 des Statuts für die Ritterschaft v. 1837 aus dem Ritterrath in corpore (Präses: der Ritterhauptmann, jetzt Freiherr *v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim,* Director der rhein. Prov.-Feuer-Societät zu Coblenz) besteht und über alles, was die Anstalt betrifft, der Genossenschaft jährlich Rechenschaft ablegt. Die Wahl für die Director- und die Lehrer-Stellen erfolgt durch die General-Versammlung der Genossenschaft (Reglement von 1841). — Confession: stiftungsmäfsig katholisch. Der Ober- und der Studien-Director, so wie sämmtliche wissenschaftl. Lehrer müssen der kathol. Kirche angehören. Der Religionslehrer (erster Lehrer nach dem Studiendir.) mufs ein kathol. Geistlicher sein. An Sonn- und Feiertagen gesonderter Gottesdienst in der Capelle der Anstalt; Morgen-Gottesdienst in der Pfarrkirche zu St. Lambertus in Bedburg[5]).

SIEGBURG.

(Herzogthum Berg. 4120 Einw.)

Progymnasium.

Durch Urkunde vom 7. Novb. 1673 verpflichtete der 36. Prälat der adligen Benedictiner-Abtei Siegburg, Johann III. Freiherr von Bock, das dortige Minoritenkloster u. a., die Jugend bis zur Syntaxis zu unterrichten. Dasselbe sollte dafür von der Stadt 50 Gld. Rente beziehen, von der Abtei 10 Malter Weizen. 1 Classe, 1 Lehrer, durchschnittlich 30

---

[1]) S. Lebensskizze von Seul im Progr. v. 1850.
[2]) S. Nekrolog von Rören im Progr. v. 1861. [3]) Geistlicher.
[4]) Gehalt für einen Rendanten, Remuneration für den Hausarzt, Lohn für das männliche und weibliche Dienstpersonal; 150 Thlr. Botenlohn und Porto; 120 Thlr. für Schreibmaterialien.
[5]) Die Gottesdienst-Ordnung, welche zugleich die Competenzverhältnisse des Religionslehrers der Anstalt und des ordentlichen Pfarrers regulirt, s. im Anhang.

bis 40 Schüler. — 1803, in Folge des Reichsdeputations-Hauptschlusses, Einziehung des Klosters zu den bergischen Staatsdomainen. Gleichwohl setzte der sogen. Pater-Magister die Klosterschule unter dem Namen „höhere Stadtschule", lateinische Schule" noch einige Jahre fort; nach ihm Pfarrcapläne; endlich ein weltlicher Lehrer. Zunehmender Verfall. Mit Rücksicht darauf, „dafs die Stadt früher die Kosten des Schulunterrichts aus den Einkünften der Abtei erhalten, und deren Aufhebung der Anlafs zum Verfall ihrer Unterrichtsanstalten geworden," bewilligte Friedrich Wilhelm III (C. O. v. 28. Mai 1818) ohne Vorbehalt einen fortlaufenden Zuschufs von 1252 Thlr.[1]), „damit der Elementar- und der höheren Stadtschule eine zweckmäfsigere und dem Bedürfnifs des Kreises und der Umgegend entsprechende Einrichtung gegeben werden könne." Die Schule sollte nunmehr zu einem 3cl. Progymnasium (VI—III) mit 1 Rector und 3 Lehrern eingerichtet werden, kam jedoch in dieser Organisation, nachdem der Dr. *Sebast. Seber* mehrere Jahre der einzige Lehrer gewesen, erst unter dem Rector *C. Joh. H. Pauli* (1825—26, nachher Director des Schullehrer-Seminars in Brühl) zu Stande. Unter der auf Pauli folgenden 27jährigen interimistischen Rectoratsverwaltung mannichfacher Wechsel im Lehrplan, in der Classenzahl und der Frequenz, doch immer ohne Schmälerung des Staatszuschusses (C. Ordres v. 20. Novb. 1831 und 16. Octb. 1839). „Höhere Stadtschule", „höhere Bürgerschule", „Progymnasium". 1832, bis wohin die höhere Stadtschule einen eigenen Etat hatte, Verbindung derselben mit den kathol. Elementarschulen des Orts. 1837 (C. O. v. 14. Juni) sollte eine Reduction der Stadtschule auf 1 Cl. und 1 L. eintreten. Nach 1839 suchte die Anstalt allmählich wieder die Aufgabe eines 4cl. Progymnasiums (VI—III) zu lösen. Als solches anerkannt am 11. Dcb. 1855. M. 1863 Hinzufügung einer II. Gemäfs Rescr. v. 14. Dcb. 1863 ist die Anstalt, für deren Verbesserung die Stadt durch Communalzuschüsse beizutragen sich neuerdings verpflichtet hat, aus dem Ressort der K. Regierung zu Cöln in dasjenige des K. Prov.-Schulcollegiums übergegangen. Eine Regulirung der Gesammtverhältnisse der Anstalt ist im Werke, namentlich auch was die Trennung des Progymnasial-Vermögens von dem allgemeinen Schulfonds des Stadtbezirks, sowie das Pensions- und Etatswesen anbetrifft. 1821—25 war ein vormaliger Officier wissenschaftlicher Lehrer der Anstalt. Evang. Religionsunterricht seit 1827.

Die 5 Cl. (VI—II) sind ungetheilt. Frequenz der höheren Stadt-, resp. Bürgerschule: 1818: 30, 1819: 11, 1820: 35, 1822: 58, 1825: 21, 1827: 19, 1834: 37, 1839: 15; des Progymnasiums: 1842: 30, 1850: 46, 1852: 60, 1857: 75, 1863: 87 (65 kath., 22 evg.; 40 einheim., 47 auswärt.; VI: 24, V: 17, IV: 25, III: 14, II: 7). — 1819 war die Schule in dem vormaligen Abteigebäude untergebracht, wo auf ihre Kosten (620 Thlr.) die Herstellung eines Locals Statt gefunden hatte. 1823 mufste sie dasselbe an die Irren-Heilanstalt abtreten und bis 1825 sich mit einer Caplaneiwohnung behelfen. Seitdem ein auf der Stelle des alten Rathhauses erbautes neues Schulhaus, welches das Progymnasium gegenwärtig noch mit Elementarschulen theilt. Die Kosten für diesen Neubau haben 7400 Thlr. betragen; die Irrenanstalt hat dazu eine Entschädigung von 2000 Thlr. gezahlt, die Schulcasse einen Beitrag von 1480 Thlr., die Stadt einen solchen von 3920 Thlr.

Vrgl. Ph. E. Schwaben, Gesch. der Stadt, Festung und Abtei Siegburg im Herzogth. Berg. 1826; A. Müller, Siegburg und der Sieg-Kreis. 1860. Bd. II, S. 66 ff.; Fr. Wülffing, Beschreibung und Mittheilung über die Resultate der Verwaltung des Kreises Sieg. 1862; Huberti, Progr. v. 1857.

Erster und gegenwärtiger Rector des Progymnasiums: *Pe. Franz Huberti* definitiv seit 9. Juni 1853 (vorher interimistisch seit M. 1826). Aufser ihm 8 Lehrer (4 wissenschaftl. L., 1 kath. und 1 evg. Religionsl., 2 techn. L.). — Etat des Progymnasiums und der kathol. Elementarschulen des Orts: 3710 Thlr.[2]) Aus Staatsfonds 910 Thlr.; aus dem bergeschen Schulfonds 600 Thlr.; Communalzuschufs 992 Thlr.; von den Schülern 1156 Thlr. sonstige Einnahmen 52 Thlr. Verwalt.kst. 65 Thlr. Besoldungstitel 3065 Thlr.; Wohnungen für 2 Lehrer und 2 Lehrerinnen; Miethsentschädigung für den Rector, 1 Lehrer und 1 Lehrerin. Untrr.mittel 79 Thlr. Utensilien 50 Thlr. Heizung und Beleuchtung 117 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 334 Thlr. — Eigener Pensionsfonds.

Patronat. Nach den Motiven der Bewilligung vom Jahre 1818 und dem hieran eingetretenen Verwaltungsmodus mufs das Progymnasium als eine landesherrliche Stiftung angesehen werden; der Stadt ist jedoch in Rücksicht auf die von ihr übernommenen Leistungen ein Patronatsantheil eingeräumt. An die Stelle der Schulcommission tritt jetzt als Localinstanz ein Curatorium, welchem für alle Stellenbesetzungen das Vorschlagsrech[t]

---

[1]) Aus heimgefallenen Pensionen von Exconventualen. Zunächst konnten indefs nur 1049 Thlr. flüssig gemacht werden; die übrigen 203 Thlr. erst 1845 (C. O. v. 17. Novb.). Durch Verf. v. 1. Aug. 1850 ist von den 1252 Thlr. die Summe von 400 Thlr. auf den bergischen Schulfonds übertragen worden.

[2]) Mit Ausschlufs der Baukosten, so wie der Abgaben und Lasten, welche Ausgaben unmittelbar aus der Gemeindecasse geleistet werden.

eingeräumt wird. — Confession: nach alter und neuer Stiftung, nach Dotationsbezügen und kirchlichem Verband katholisch. Schulgottesdienst in der Pfarrkirche zum heiligen Servatius.

BONN.

(Vormals Residenz der Kurfürsten-Erzbischöfe von Cöln. 20,000 Einw.)

Gymnasium.

Im Monat Novb. 1673 eröffneten die Jesuiten eine Gymnasialanstalt zu Bonn, zunächst mit 3 Cl.: in der untersten 31 Schüler, in der mittleren 22, in der oberen 27; 1675 kamen Poetica und Rhetorica hinzu. 1688—89, nach dem Einrücken der Franzosen, wurde die Schule geschlossen und verwüstet. 1690 Wiederherstellung. Ein Rector, 2 Priester, 2 Brüder. Erwerbungen von Grundbesitz und Capitalien. 1729 und 30, auf Verlangen des Kurf. Clemens August, welchem zu Ehren die Anstalt zeitweise auch „Clementinisches Gymnasium" genannt ward, Berufung zweier Lehrer der Philosophie. 1732—36 Erbauung eines gröſseren Schulgebäudes, zu welchem Graf A. Ferd. Leop. v. Hohenzollern, Domdechant und kurfürstl. Minister, den Grundstein gelegt hatte. 7 Classenzimmer. — Bei Vollziehung der Bulle Dominus ac Redemtor noster bestimmte der Kurf. Max Friedrich die Güter des Jesuiten-Collegiums zur Dotation des öffentlichen Unterrichts und einen Theil davon zum Unterhalt der Exjesuitenschule, dem nunmehrigen „kurfürstl. Gymnasium" (1774, am 16. Aug.). Dasselbe erhielt 5 Cl., ebensoviel Lehrer, auſserdem 2 Professoren der Philosophie und Geschichte und einen Präfecten, der das Ganze leitete. Sämmtliche Lehrer bezogen Tisch und Wohnung im Gebäude des ehemaligen Collegiums und einen Zuschuſs an Geld und Wein. Nach Anstellung von Lehrern aus allen Facultäten gab der Kurfürst 1777 der Gesammtstiftung den Namen „Akademie"; das Gymnasium (die Vorbereitungsstufe) muſste an die obere Stufe (die eigentliche Akademie; 12 Professoren) seine beiden Professoren abgeben. 1784 die Akademie durch ein kaiserliches Diplom zu einer Universität erhoben, als solche indeſs erst 1786, unter dem Kurf. Max Franz, eingerichtet. Abtrennung der Gymnasialcl.; Uebersiedelung derselben in das vormalige Collegien- (Wohn-) Gebäude der Jesuiten; Abstellung des gemeinsamen Tisches; Gehaltsverbesserungen; ein Universitätsprofessor zum jedesmaligen Präfect bestimmt. 1786 Director: der geistliche Rector, Prof. *Oberthür*. 1787 Unterricht in der Psychologie. Universität und Gymnasium behielten fortdauernd eine gemeinsame Fondsverwaltung; zum Besten der Universität waren kurcölnische Domainen, Stifter und Abteien noch mit besonderen Auflagen belastet worden.

Bald nach dem Eintritt der französ. Occupation (1794) Aufhebung der Universität[1]) und des Gymnasiums. Die Gymnasiallehrer setzten gleichwohl den Unterricht fort, in einer Privatschule, deren Aufschwung das Emporkommen der französischer Seits etablirten Ecole centrale verhinderte. 1803 ward die Privatschule zur Ecole secondaire erklärt, die sich jedoch schon 1805 wieder auflöste, als die Mehrzahl der aus den eingezogenen Gütern nur kärglich besoldeten Lehrer an eine Privat-Pensionsanstalt zu Godesberg übergingen. 1806 Errichtung eines kaiserlichen Lycée (im kurfürstl. Schloſs), wiederum aus der Dotation des vormaligen Gymnasiums, welche bereits die Bestimmung erhalten hatte, dem Fonds der pariser Universität einverleibt zu werden. Unterrichtssprache: Französisch. Mischung klösterlicher und militairischer Einrichtungen[2]): Uniformen, Eintheilung in Compagnieen, Appell, Vertheilung von Ehrenzeichen für die besten Arbeiten u. s. w. — Gehaltsabzüge bei Vertretungen, auch in Krankheitsfällen.

Nach Vertreibung der Franzosen wurde die Schule auf Anordnung des preuss. General-Gouverneurs Justus Gruner (Verf. vom 13. Juni 1814) als Gymnasium nach preuss. Grundsätzen reorganisirt. Ordnung der Dotations-Verhältnisse (Rescr. v. 4. Octb. 1816). 6 Cl. Einige Zeit die Schule ohne Haupt, da der für die Directorstelle designirte vormal. Censor *Gall* es vorgezogen, als Generalsecretair beim Gouvernement in Lüttich einzutreten (später Gymn.-Dir. in Lüttich). 1818 übernahm das Directorat (bis 1847) *Nic. Biedermann* (vorher Lehrer an der lateinischen Vorbereitungsschule zu Landshut in Baiern)[3]). In demselben Jahre, nach Stiftung der jetzigen Universität, Rückverlegung der Schule in das frühere

---

[1]) Den Fonds der Universität (den „alten bonner Universitätsfonds") nahm der flüchtende Kurfürst mit sich. Ueber die spätere Verwendung vrgl. das Gymn. zu Arnsberg.

[2]) In dies, überwiegend militairische, Lyceum wurde 1810 u. a. *Melchior v. Diepenbrock* (später Cardinal und Fürstbischof zu Breslau) als Zögling aufgenommen, aber nach kurzer Zeit wegen Indisciplin entlassen.

[3]) Vrgl. die biogr. Notizen im Progr. v. 1858.

Gymnasialgebäude, welches seit 1806 zu einer Spinnerei benutzt worden war. — Eine Seltenheit, dafs unter den Stürmen der Zeit das Schulvermögen dem Gymnasium im wesentlichen ungeschmälert hat erhalten werden können. — Schulgeldzahlung ist 1803 eingeführt; evang. Religionsunterricht 1824. Erstes Maturitätsexamen 1818. — 1842 Reorganisation des Verwaltungsraths, welcher bis dahin noch fremden Zwecken gedient hatte. — Lehrer waren u. a.: Dr. *C. W. Lucas* (1826—41, dann Gymn.-Dir. zu Emmerich, jetzt Reg.- und Schulrath zu Coblenz) und *Franz W. Hub. Reinkens* (kath. Religionsl. 1840—47, jetzt Pfarrer an der Kirche zum heil. Remigius in Bonn). Ein Lehrer, Dr. *H. Kanne*, hat über 50 Dienstjahre an der Anstalt zurückgelegt (1793—1851).

Gegenwärtig 8 aufsteig. Cl. (II und I inf. und sup.; VI und V noch in 2 coord. Cötus). Frequenz: 1816: 121, 1827: 161, 1835: 131, 1844: 257, 1852: 331, 1858: 392, 1863: 401 (290 kath., 100 evg., 11 jüd.; II: 67, I: 50). ¼ sind auswärtige. 1857—63: 170 Abitur. — 1855 und 56 bauliche Erweiterung des Schulhauses, auf Kosten der Gymnasialcasse. — Lehrerbibliothek, 1823 von dem jetzigen Director gegründet. Eine bibliotheca pauperum. Zwei Stiftungen für Schüler: die eine von dem Priester *C. Minola* (1831) für ausgezeichnete Schüler der beiden oberen Cl. (jährlich 30 Thlr.); die andere von dem Prof. Dr. *Breidenstein* (1842) zu ähnlichem Zweck, doch mit besonderer Rücksicht auf musikal. Leistungen. Eine Krankencasse (seit 1853). — Werthvolle naturhistor. Sammlungen, Vermächtnifs des Justizraths *Bernh. Wolters* (1856).

Vrgl. Domine, Gesch. des Gymn. Progr. v. 1825; die Programme von 1831 und 1842 (Biedermann); die Programme v. 1847, 1850, 1852, 1854, 1856 (Schopen).

Director: Dr. *L. Schopen*[1]), seit Aug. 1847 (vorher Oberl. an der Anstalt). Aufser ihm 18 Lehrer (4 Oberl., 2 kath. und 2 evg. Religionsl., 8 ord. L., 2 techn. L.). — Etat = 13,563 Thlr. Vom Grundeigenthum 126 Thlr.; Zinsen[2]) 6772 Thlr.; von den Schülern 6206 Thlr.; sonstige Einnahmen 459 Thlr. Verwaltungskst. 820 Thlr. Besoldungsfonds 9350 Thlr. Untrr.mittel 290 Thlr. Utensilien 120 Thlr. Heizung und Beleuchtung 220 Thlr. Baukosten 547 Thlr. Cultuskosten 235 Thlr. Fürs Programm 100 Thlr. An den Pensionsfonds 429 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraord. 1452 Thlr. — Lehrerpensionen werden aus dem Pensionsfonds der Anstalt, resp. den verfügbaren Mitteln der Schulcasse bestritten.

Patronat: seit 1774, resp. 1814 landesherrlich. Ein Verwaltungsrath, an dessen Spitze der Oberbürgermeister (jetzt: *Kaufmann*) steht und zu welchem auch der Gymn.-Dir. gehört, ist für Externa bestellt. — Confession: nach Stiftung und Dotation katholisch. In der dem Schulhause gegenüber liegenden (vormal. Jesuiten-) Kirche zum heil. Namen Jesu besitzt die Anstalt eine eigene Gymnasialkirche.

MÜNSTEREIFFEL.

(Vormals zweite Hauptstadt des Herzogthums Jülich. 2360 Einw.)

Gymnasium.

Als das alte Collegiatstift zu St. Chrysanthus und St. Darius in Münstereiffel für den Schulunterricht nicht mehr genügend Sorge zu tragen vermochte, berief dasselbe in Gemeinschaft mit dem Stadtrath eine Jesuitenmission aus Cöln. Dieselbe eröffnete, nachdem die Stadt für die Unterbringung der Patres aufgekommen war, 1625 eine höhere Schule in den Sälen des Rathhauses. Die ersten Jesuitenlehrer waren: *H. Rosen* und *Pt. Sturm*. Ein dem Ordensprovincial untergeordneter Rector hatte die Leitung des gesammten Jesuiten-Collegiums; für die Schulangelegenheiten stand ihm ein Präfect zur Seite. Am Schlusse jedes Schuljahres Prämienvertheilung nach der Beschaffenheit aufgegebener Arbeiten. — Die Ausstattung vermehrt durch den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm, Herzog von Neuburg. Allmählich Erwerbung von Grundbesitz. — 1635: 135 Schüler (Infima 39, Secunda 44, Syntaxis 38, Poetica 14); 1653: 204, nach Hinzufügung (1636) der Rhetorica; 1681: 111. — 1724—27 Erbauung eines eigenen Schulhauses, auf Kosten der Stadt. — Nach Aufhebung des Jesuitenordens (1773) liefs (1774) der Kurf. Carl Theodor von Pfalzbaiern auch in Münstereiffel das Collegium aufheben, als Unterrichtsanstalt des Staats (Congregationshaus, Gymnasium) nach katholischen Principien wieder einrichten und mit Exjesuiten als Weltpriestern besetzen; die Direction wurde einem Präfecten übertragen und der Unterhalt auf den Ertrag der eingezogenen, von den Staatsdomainen indefs ab-

[1]) Zugleich ordentl. Professor in der philos. Facultät der Universität.
[2]) Von 149,439 Thlr. Capitalvermögen.

gesondert verwalteten Vermögensmasse angewiesen. 1776 Ernennung zweier Professoren für Philosophie. Fähigen Lehrern aus dem Priesterstande für 8jähr. Doction ein Anrecht auf die ersten Concurspfarren eingeräumt. Durchschnittlich 150 Schüler. — Die in Folge des lüneviller Friedens (1802) zur Herrschaft gelangte französische Regierung restituirte der Anstalt (école secondaire) nur wenig Güter (Decret vom 18. Nivose des Jahres VIII), während der gröfsere Theil Staatseigenthum ward. 1810: 41 Schüler. Die Anstalt hörte auf, zur Universität zu entlassen.

Unter der preuss. Regierung Entschädigung für die Vermögensverluste (C. O. v. 7. Octb. 1819) und Reorganisation (Verf. vom 14. Jan. 1821). Herstellung des früheren Namens „Gymnasium." Zunächst 5 Cl. (VI—II); 1825, am 25. Octb., Eröffnung der I. Erstes Abitur.examen: M. 1827. — 1792—1824 war Director (Präfect), doch erst in den letzten Jahren mit einiger Theilnahme am Unterricht, *Pe. Fey*. Erster Dir. des wiederhergestellten Gymnasiums: *Jac. Katzfey* [1]), zugleich erzbischöfl. Ordinariatsrath (1831—62, seit 1825 interim. Rectoratsverweser). Zu den Lehrern hat u. a. gehört: Dr. *J. Jos. Rospatt* (1826—50, jetzt ord. Prof. der Geschichte an der theol. und philos. Akademie zu Münster).

Mit Genehmigung der Staatsbehörden hat der Cardinal-Erzbischof von Cöln, Dr. *J. v. Geissel*, ein erzbischöfliches Knaben-Seminar (Convict zum heiligen Joseph) mit dem Gymnasium verbunden, welches 1856, am 29. Octb., eröffnet worden ist. An der Spitze desselben stehen 2 Lazaristenpriester, denen einige Fratres zugetheilt sind. Die Alumnen empfangen Wohnung, Heizung und Verpflegung. Ein Theil derselben (8 von 30) zahlt 120 Thlr. Pension; ein anderer 90 Thlr.; ein anderer hat Freistellen inne. Die erforderlichen Zuschüsse erfolgen aus dem erzbischöfl. Priester-Seminar zu Cöln.

Gegenwärtig 8 aufsteig. Cl. [2]) (II und I inf. und sup.). Die Frequenz war nach erfolgter Errichtung neuer Gymnasien zurückgegangen, hat sich indefs seit Eröffnung des Convicts wieder gehoben; 1827: 132, 1835: 100, 1840: 115, 1848: 147, 1856: 124, 1861: 157, 1863: 184 (181 kath., 2 evg., 1 jüd.; 28 einheimische, 156 auswärtige; II: 69, I: 48). Von 84 Abitur. in der Zeit von 1857—63 wollten 74 sich dem Studium der kath. Theologie widmen. — Das Gymnasialgebäude, Eigenthum der Stadt, ist 1818 durch ein königl. Gnadengeschenk (1167 Thlr.) restaurirt worden. 1856 hat dasselbe zugleich den Convict aufgenommen, dessen aus der Stadtcasse bestrittene Einrichtungskosten 9000 Thlr. betragen haben. Vorher war die bis dahin ebenfalls dort untergebrachte Elementarschule des Orts entfernt worden. — Der Dir. *Katzfey* hat ein der Anstalt zufolge des Consularbeschlusses vom 21. Floréal XII (11. Mai 1804) verloren gegangenes Forstgrundstück, die Wüttscheider Hecke, aus seinen Privatmitteln zurückgekauft und 1843 dem Gymnasium übereignet. Der gesammte Grundbesitz der Anstalt besteht jetzt in 185 Morgen Forst- und 87 Morgen Acker- und Wiesenland. — Etatsmäfsig ein Unterstützungsfonds für Studirende: jährlich 33 Thlr. — Für Lehrmittel sind (1841) aufserordentlich bewilligt: 320 Thlr.

. Vrgl. Fey, Vorbemerkung zum Progr. v. 1819; Katzfey, Gesch. Münstereiffel's und der nachbarlichen Ortschaften. Cöln 1854 und 55.

Director: Dr. *W. Bogen* [3]), seit M. 1862 (vorher Oberl. am Gymn. zu Neufs). Aufser ihm 10 Lehrer (3 Oberl., 1 Religionsl., 3 ord. L., 2 wissenschaftl. Hülfsl., 1 techn. L.). — Etat des Gymnasiums [4]): 7127 Thlr. [5]). Pacht 1070 Thlr.; Zinsen [6]) 1022 Thlr.; vom Staat: aus rechtl. Verpflichtung 630 Thlr., zur Deckung des Bedürfnisses 1420 Thlr.; von der Stadt 540 Thlr. [7]); von den Schülern 2131 Thlr.; sonstige Einnahmen 314 Thlr. Verwalt.kst. 342 Thlr. Besoldungstitel 5090 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir. und den Religionslehrer; Holzdeputate. Untrr.mittel 169 Thlr. Utensilien 39 Thlr. Heizung und Beleuchtung 66 Thlr. Für den Gymnasialgottesdienst 62 Thlr. Zur Vermehrung des Pensionsfonds 308 Thlr. Forstculturkosten 3 Thlr. Für den Druck des Programms und der Censuren 49 Thlr. Extraordinarium 684 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 315 Thlr. — Eigener Lehrerpensionsfonds (mit 2658 Thlr. Capitalvermögen), zu welchem die Stadt, da sie nur Bedürfnifszuschüsse für das Gymnasium leistet, nichts beizutragen hat (Rescript vom 14. Jan. 1850).

Patronat: seit 1774 landesherrlich. Als Localorgan der Aufsichtsbehörde fungirt, von ihr in allen Mitgliedern bestellt, ein Verwaltungsrath, doch nur für Externa. Beständiges Mitglied desselben ist der Gymn.-Director. — Confession: stiftungsmäfsig katholisch. Die Anstalt besitzt eine eigene Kirche, die Gymnasialkirche zum heil. Donatus.

---

[1]) Hauptfach: Mathematik. [2]) Doch mit Combination, z. B. bei VI und V.

[3]) Erster weltlicher Director der Anstalt.

[4]) Mit Ausschlufs der Baukosten, welche die Stadt direct zahlt, auch für den Convict (Gemeinderathsbeschlufs v. 8. Sptb. 1855). Ferner ist darin nicht eingeschlossen der Geldwerth für 29 Klft. Deputat-Holz.

[5]) 1821—22 Etatssumme: 2395 Thlr. [6]) Von 25,253 Thlr. Capitalvermögen.

[7]) Bedürfnifszuschufs. Darunter 200 Thlr., welche die Stadt zahlt (Vertrag v. 16. Aug. und 21. Novb. 1855), seitdem mehrere Lehrerwohnungen zum Besten des Convicts eingezogen worden sind.

2. Regierungsbezirk Düsseldorf.

DÜSSELDORF.

(Vormals Hauptstadt des Herzogthums Berg. 41,300 Einw.)

In Düsseldorf haben zu verschiedenen Zeiten Bildung und Wissenschaft reiche Pflege gefunden. Die Gemäldegallerie wurde vom Kurf. Joh. Wilhelm zu Anfang des 18. Jahrh. gegründet, die Kunstakademie und gleichzeitig eine Rechtsfacultät vom Kurf. Carl Theodor 1767. Die von Napoleon I am 17. Dcb. 1811 decretirte Gründung einer Universität mit 5 Facultäten und einer Dotation von 114,000 Frcs. kam nicht zu Stande.

Höhere Lehranstalten hat Düsseldorf jetzt zwei, ein Gymnasium und eine Realschule 1. O. Gemeinsame Beziehungen haben beide Schulen nur darin, dafs der evangel. Religionsunterricht (seit 1858) von demselben Religionslehrer ertheilt wird, und dafs beide (seit 1841) dieselbe Turnanstalt benutzen. Das bis 1830 von dem Gymnasium als Schullocal benutzte Gebäude des vormaligen Franciscaner-Klosters auf der Citadelle diente bis 1860 der Realschule zu gleichem Zweck, nachdem Friedrich Wilhelm III dasselbe der Stadt zu ähnlicher Verwendung überlassen hatte (C. O. v. 26. Febr. 1838).

In die den K. Regierungen zustehende Beaufsichtigung des Schulwesens wurden bei der K. Regierung zu Düsseldorf zeitweilig auch die Gymnasien und anderen höheren Lehranstalten des Regierungsbezirks insoweit eingeschlossen, als das K. Consistorium zu Cöln einem technischen Rath derselben auch die innere Verwaltung dieser Schulen commissarisch übertrug. Wie auf solche Weise der Regierungsrath Dr. *Ferd. Delbrück*, bis er 1818 als Prof. der Philosophie an die Universität zu Bonn versetzt wurde, das K. Consistorium beim Gymn. zu Düsseldorf vertreten hatte, so geschah dasselbe nach ihm von Seiten des Regierungs- und Schul-Raths Dr. *Fr. Kortüm* bei den Gymnasien zu Düsseldorf, Cleve, Wesel, Duisburg, Essen, Elberfeld (s. das düsseld. Gymn.).

Das Gymnasium.

Gegründet 1545 durch Herzog Wilhelm IV von Jülich-Cleve-Berg und ursprünglich für Schul- und Universitätsstudien bestimmt. Erster Rector war der gelehrte Joh. Monheim[1]), unter dem die Frequenz bis an 2000 Schüler gestiegen sein soll. Sein Nachfolger seit 1564: Franz Fabricius aus Düren, wie Monheim ein Zögling der münsterschen Humanistenschule. Nach des Fabricius Tode, 1573, verlor sich die Frequenz; 1581 waren nur noch 100 Schüler, und die Anstalt eine gewöhnliche Stadtschule geworden. 1620 wurde sie von dem Pfalzgrafen *Wolfgang Wilhelm* den Jesuiten übergeben. Nach Aufhebung des Ordens, 1773, setzten Excongregationisten den Unterricht fort und die Unterhaltung der Schule geschah aus dem Ertrag der ehemaligen Jesuitengüter, dem Stamm des nachmaligen bergischen Schulfonds.

Unter der bairischen Regierung durch Kurf. Max Joseph provisorisch als Lyceum oder „höhere Ausbildungsschule“ mit Hülfe eines Dotationszuschusses von 3000 Thlr. bergisch (aus dem Klosterfonds) reorganisirt (Rescr. v. 26. Apr. 1805, worin u. a. auch bestimmt wurde, dafs bei den Anstellungen nicht auf die Confession der Lehrer gesehen werden solle, sofern ihr Unterricht keine Beziehung auf die Religion habe), und der frühere Prof. der kath. Theologie an der kurfürstl. Universität zu Bonn, Dr. *Aegid. Jac. Schallmeyer*, zum Rector bestellt. — Die von der französisch-bergischen Regierung eingesetzte Schulcommission erweiterte den Lehrplan und berief zu seiner Durchführung vorübergehend auch evangelische Lehrer. Der Minister Graf *v. Nesselrode* ernannte 1813 den Dr. *Fr. Kortüm* (evang.)

---

[1]) S. Mx. Göbel a. a. O. I p. 85 ff.; Kraft, Die gelehrte Schule zu Düsseldorf unter J. Monheim. Progr. der Realsch. zu Düsseldorf v. 1853. Monheim's, wesentlich evangelischer, Katechismus wurde 1563 von den cölner Theologen verboten.

zum Director des Lyceums, und berief auf dessen Vorschlag u. a. *Fr. Kohlrausch* (damals Vorsteher eines Erziehungs-Instituts in Barmen)[1] und *Fr. Strack* (damals in Wertheim) (beide evang.) als Lehrer. Nach Vertreibung der Franzosen hob der bergische General-Gouverneur *Justus Gruner* 1814 das Lyceum auf, und ein für die damalige Zeit wohldotirtes „Gymnasium illustre" trat an die Stelle (Verf. v. 18. und 30. Jan. 1814).

Die K. preussische Regierung, 1815, fand an der Anstalt, welche nunmehr einfach „Gymnasium" genannt wurde (Verf. v. 25. Novb. 1815), 6 katholische und 4 evangelische Lehrer vor. Dr. *Kortüm* wurde 1822 Consist.- und Schul-Rath bei der K. Regierung zu Düsseldorf (s. p. 352), behielt aber bis 1827 die obere Leitung der Anstalt als „erster Director" (1830 wurde er als Geh. Regierungsrath in das Unterrichtsministerium nach Berlin berufen)[2]. Während seines Directorats standen an der Schule u. a. auch *Martin Boos* (1817—19) und *Joh. Gossner* (1819—20) als Religionslehrer. — 1823—27 war zweiter und demnächst bis 1831 alleiniger Director Dr. *Th. Brüggemann* (kath.) (vorher Prof. an der Anstalt; 1831 Reg.- und Schulrath in Coblenz, seit 1839 Geh. Reg.-Rath im Unterrichtsministerium zu Berlin). Sein Nachfolger im Directorat des Gymnasiums war Dr. *Franz Wüllner* (1832—42, vorher Dir. des Gymn. zu Recklinghausen)[3]. — Zu den Lehrern haben in neuerer Zeit u. a. auch gehört: Dr. *N. Druckenmüller* (1841—46; dann Dir. der Realschule zu Trier; später Dir. des K. Gewerbe-Instituts zu Berlin und Geh. Reg.-Rath im K. Handelsministerium) und *Pe. Münch* (1846—58, jetzt Dir. der Realschule zu Münster).

Evangelischer Religionsunterricht wird seit 1814 ertheilt. Erstes Maturitätsexamen 1816. Ein 1819 mit der Anstalt verbundenes Pensionat hat nur wenige Jahre bestanden. — Jetzt hat das Gymn. 7 aufsteig. Cl. (II inf. und sup.; VI—IV je in 2 coord. Cötus). Frequenz: 1816: 159, 1825: 393, 1833: 286, 1841: 191, 1846: 262, 1852: 269, 1858: 277, 1863: 329 (210 kath., 111 evg., 8 jüd.; 2 Ausld.; II: 49, I: 16). — Das jetzige Schulhaus ist 1826 ff. für 64,000 Thlr.[4]) erbaut; bezogen M. 1831; die Aula zuerst benutzt am 17. Octb. 1832 bei der Installation des Dir. Wüllner. 1854—55 ist eine gröfsere Reparatur ausgeführt (2200 Thlr. Kosten aus der Gymnasialcasse). — Mehrere Stiftungen zur Unterstützung armer Schüler (insbesondere auch die Stipendien aus dem von der K. Regierung zu Düsseldorf verwalteten Seminarienfonds ad St. Salvatorem) und zur Beschaffung von Unterrichtsmitteln. — Die Lehrerbibliothek verdankt verschiedene Zuwendungen einem ausgebreiteten wissenschaftlichen Lesecirkel. Bibliotheca pauperum. Münzsammlung.

Vrgl. Fr. Kortüm, Nachr. über das Gymn. zu Düsseldorf im 16. Jahrhundert. Progr. v. 1819.

Director: Dr. *C. Kiesel,* seit O. 1844 (vorher Oberl. am Gymn. an Marzellen zu Cöln). Aufser ihm 13 Lehrer (4 Oberl., 1 kath., 1 evg. Religionsl., 5 ord. L., 1 Hülfsl., 1 techn. L.). — Etat: 12,170 Thlr. Zinsen[5]) 450 Thlr.; aus Staatsfonds[6]) 360 Thlr.; aus dem bergischen Schulfonds 7950 Thlr.; von den Schülern 3245 Thlr.; sonstige Einnahmen 165 Thlr. Verwalt.kst. 402 Thlr. Besoldungstitel 10,040 Thlr.; Dienstwohnung für den Director und den Schuldiener. Untrr.mittel 480 Thlr. Utensilien 70 Thlr. Heizung und Beleuchtung 250 Thlr. Baukosten 315 Thlr. Für den kath. Gymnasialgottesdienst 118 Thlr. Programm 50 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 445 Thlr. — Die Lehrerpensionen werden aus dem bergischen Schulfonds bestritten.

Patronat: wahrscheinlich von Anfang an, jedenfalls seit 1774, landesherrlich. — Confession: Da die Anstalt von einem kathol. Landesherrn in einer kathol. Stadt, welche damals (1545) noch keine evang. Gemeinde hatte, gegründet und, mit Ausnahme der Zeit 1804—27, jede Lehrerberufung stets von dem kathol. Glaubensbekenntnifs abhängig gemacht worden war, auch nach der C. O. v. 18. Dcb. 1846[7]) die Schule zunächst aus dem bergischen Schulfonds, einem namentlich aus Jesuitengut gebildeten Fonds, unterhalten werden soll, so glaubte der Staatsminister v. Raumer über den Bestand, in welchem die preuss. Regierung die Anstalt überkommen hatte, hinwegsehen zu müssen, und erkannte durch Rescr. v. 6. Octb. 1854 den confessionell katholischen Charakter des Gymnasiums als noch jetzt in Kraft und zu Recht bestehend an, unbeschadet der Sorge für den Religionsunterricht der evangelischen Schüler. Gymnasialkirche ist die Pfarrkirche zum heil. Andreas.

---

[1]) S. p. 294 und Kohlrausch, Erinnerungen aus meinem Leben. Hannov. 1863.

[2]) Vrgl. (Deycks) C. W. Kortüm. Ein Lebensbild. Berlin 1860.

[3]) Nekrolog im Progr. v. 1842.

[4]) Aus dem bergischen Schulfonds mit Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf des Kreuzherren-Klostergebäudes und eines Theils des alten Schulhauses.

[5]) Von 10,000 Thlr. Capitalvermögen.

[6]) Bedürfnifszuschufs seit 1863.

[7]) S. die Vorbemerkungen zur Provinz.

Die Realschule I. O.

Als das im 2. Decennium dieses Jahrh. angeregte Project der Errichtung einer K. polytechnischen Schule in Düsseldorf aufgegeben worden war, beschlofs die Stadt, unter dem Ober-Bürgermeister *v. Fuchsius,* eine Realschule auf ihre Kosten zu gründen. Ein Local hatte Friedrich Wilhelm III in dem vormaligen Gymnasialgebäude geschenkt. Die Eröffnung der Anstalt geschah 1838, am 28. Mai, mit den 3 unteren Cl. In den nächsten Jahren Vervollständigung durch III—I. Am 11. März 1841 erwarb die Schule das Recht zu Entlass.prfgn nach der Instr. v. 8. März 1832; am 6. Octb. 1859 ist sie in die 1. O. der Realschulen erhoben. Das erste Abitur.examen wurde O. 1841 abgehalten; Latein war 1840 in den Lehrplan aufgenommen. — Die Anstalt hat sich manches Zeichens der öffentlichen Theilnahme zu erfreuen gehabt. Durch C. O. vom 13. Aug. 1845 bewilligte Friedrich Wilhelm IV einen fortlaufenden Zuschufs von 600 Thlr. zu Lehrmitteln und zur Remunerirung zweier Religionslehrer (eines kath., eines evang.); 1840 hatte das Ministerium für das mathem.-physikal. Cabinet 300 Thlr. angewiesen. — Eine Frequenzabnahme fand zu Anfang des vorigen Decenniums Statt, nach Errichtung mehrerer Privatschulen. — Lehrer waren u. a.: *H. Viehoff* (1838—51, jetzt Dir. der Realschule zu Trier), Dr. *H. Schellen* (1842—51, dann Dir. der Realschule zu Münster, jetzt der Realschule zu Cöln), Dr. *Gu. Bromig* (1851—53, dann Dir. des Gymn. und der Realschule zu Burgsteinfurt). — Die 6 Cl. sind ungetheilt. Frequenz: 1838: 86, 1839: 156, 1842: 236, 1850: 225, 1851: 196, 1858: 256, 1863: 280 (140 evg., 114 kath.[1]), 26 jüd.; 18 Ausld.; II: 26, I: 3). Bis M. 1863: 90 Abitur. Von 1778 Schülern, welche bis einschliefslich 1862 die Schule besucht haben, waren 474 zu Ostern recipirt, 1304 zu Michaelis. Von 466 Schülern, welche bis dahin aus II und I abgegangen sind, wollten sich widmen: 21 der Officierscarriere, 15 dem Lehramt, 7 dem Bau-, 2 dem Forstfach, 239 der Handlung, 57 dem Fabrikwesen, 17 dem Gewerbestand, 21 der Oekonomie. In 22 Jahren hat die Anstalt 42 Lehrer gehabt[2]). — 1860, am 11. Octb., hat die Schule ein neues Haus bezogen (Kosten: für den Bauplatz 5400 Thlr., für den Bau 32,000 Thlr., beides aus städtischen Mitteln). Zur Ausschmückung der Aula mit Wandgemälden hat der Kunstverein für Rheinland und Westphalen 4000 Thlr. bewilligt, die Stadt 2000 Thlr. — Schülerbibliothek mit 850 Bdn.; bibliotheca pauperum mit 200 Bdn. Münz- und Mineralien-Sammlung. Anfänge eines Fonds zur Unterstützung von Lehrer-Wittwen.

Vrgl. Heinen, Nachr. über die Gründung der Realschule. Progr. v. 1839; Derselbe, Progr. v. 1859—63; Derselbe, Bericht über die ersten 25 Jahre der Anstalt. Festprogr. v. 1863.

Erster und gegenwärtiger Director der Realschule: Dr. *Franz Heinen,* seit Mai 1838 (vorher Oberl. am Gymn. zu Cleve). Aufser ihm 10 Lehrer (3 Oberl., 4 ordentl. L., 1 kath. und 1 evg. Religionsl., 1 techn. L.). — Etat[3]): 9440 Thlr.[4]) Aus dem bergischen Schulfonds 600 Thlr.; von der Stadt 2480 Thlr.; von den Schülern 6000 Thlr.; sonstige Einnahmen 360 Thlr. Verwalt.kst.[5]) 298 Thlr. Besoldungsfonds 8018 Thlr.; Dienstwohnung für den Dir. und den Schuldiener. Untrr.mittel 300 Thlr. Utensilien 100 Thlr. Heizung und Beleuchtung 240 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 484 Thlr. — Eigener Pensionsfonds.

Patronat: städtisch, mit königl. Compatronat (seit 1845). Letzteres wird durch das K. Prov.-Schulcollegium geübt, welches die beiden Religionslehrerstellen besetzt. Die Wahl für die übrigen Stellen erfolgt durch ein Curatorium, zu welchem der Ober-Bürgermeister (jetzt: *Hammers*) als Vorsitzender, 4 Gemeindeverordneten, 2 andere Bürger, 1 kath. und 1 evg. Pfarrer, sowie der Dir. der Anstalt gehören. — Confession: über den confessionellen Charakter der Schule ist eine statutarische Festsetzung nicht getroffen; doch ist sie von Anfang an als Simultanschule behandelt, und nach dem ursprünglichen Organisationsplan gleich bei Eröffnung der Anstalt Religionsunterricht für die Schüler beider Confessionen eingeführt, auch, dem entsprechend, das Curatorium zusammengesetzt worden. Der gegenwärtige Director ist katholisch. Kath. Schulkirche war, so lange die Anstalt das frühere Local inne hatte, die Pfarrkirche zum heil. Maximilian; jetzt ist es die Pfarrkirche zum heil. Andreas. Die evangelischen Schüler haben (seit 1841) in der kleinen und (seit 1854) auch in der grofsen evang. Kirche bestimmte Plätze.

---

[1]) Anfangs war die Zahl der kath. Schüler überwiegend, dann bis vor wenigen Jahren derjenigen der evang. Schüler gleichkommend.

[2]) Seit 1838 ist mit der Anstalt eine Handwerker-Fortbildungsschule verbunden.

[3]) Der erste Etat der Schule schlofs mit 3000 Thlr. ab.

[4]) Ausschliefslich der Baukosten, welche die Stadt unmittelbar aus Gemeindemitteln bestreitet.

[5]) Darunter 50 Thlr. für den Druck des Programms.

ELBERFELD.

(Herzogthum Berg. 56,300 Einw.)

Die gesammten Schulverhältnisse der Stadt sind durch das vom Unterrichtsministerium bestätigte sogen. organische Statut vom 3. Febr. 1829 geordnet worden. Die Schulcommission, welche danach die Localverwaltung des elberfelder Schulwesens führt und das Wahlrecht für sämmtliche städt. Lehrerstellen übt, besteht aus sämmtlichen Geistlichen der drei Confessionen, den städtischen Scholarchen, aus Deputirten der kirchl. Gemeinden so wie der Stadtverordneten-Versammlung und aus den Directoren der zwei höheren Schulen (s. p. 10). Die Scholarchen und die Deputirten der Gemeinden werden von den Repräsentationen derselben, die städtischen Deputirten[1]) vom Collegium der Stadtverordneten erwählt; Vorsitzender ist der jedesmalige Ober-Bürgermeister, jetzt: *Lischke*. Die betreffenden zwei höheren Schulen sind ein Gymnasium und eine Realschule 1. O. Dieselben sind in allen ihren Einrichtungen vollständig von einander gesondert. Jede von beiden hat ein besonderes aus Vertrauensmännern bestehendes Curatorium, welches die Angelegenheiten der Schule für die Entscheidung der Schulcommission vorbereitet. Außer der allgemeinen von der K. Aufsichtsbehörde erlassenen Directoren-Instruction besteht für die Directoren beider Anstalten noch eine besondere von der städt. Schulcommission gegebene Instruction. — Die Pensionen für die Lehrer an beiden Anstalten werden aus dem städt. Pensionsfonds bestritten. — J. F. Knapp, Elberfeld und Barmen. Iserlohn 1835; eben so Langewiesche. Barmen 1863.

Das Gymnasium.

Die Anstalt ist ihrem Ursprunge nach eine Schule der reformirten Gemeinde in Elberfeld. Wie aus einer vorhandenen Schulordnung von 1632 hervorgeht, bestanden schon im 16. Jahrh. eine deutsche und eine lateinische Schule nebeneinander. Der „Regens" stand wahrscheinlich beiden Schulen vor, und hatte an der lateinischen einen Rector und Conrector neben sich. 1664 wurde Dr. med. *Jonas Barbeck* als Regens berufen. 1687 zerstörte ein Brand auch die Kirchen- und Schulgebäude der reformirten Gemeinde. Zum Wiederaufbau der Schule schenkte 1688 u. a. auch der Kurf. Friedr. Wilhelm von Brandenburg 500 Thlr. 1690 trat an die Stelle des Regens *Pe. v. Carnap* der Regens *Wülfing*. 1718 wurde das neue Schulhaus am reform. Kirchplatz, 4 Classenzimmer und ebensoviel Lehrerwohnungen enthaltend, bezogen. In der ersten Hälfte des vorigen Jahrh. war die Schule gering; das Presbyterium hielt nicht für nöthig, die dritte Lehrerstelle wieder zu besetzen. Oftmaliger Wechsel der „Regenten". Unter dem Reg. *Manderbach* (1752—89) kam die Anstalt empor (Schulordnung von 1761). Ihm folgte 1789 als Gymnasii Elberf. Regens *J. Gottfr. Kinckel*. Aber die gelehrte Schule kam der Auflösung nahe, während die der realistischen Richtung der Zeit folgenden Privatschulen, insbesondere das *Wilberg*'sche Institut, immer mehr Schüler gewannen. Ein Lehrer dieses Instituts, Cand. theol. *J. L. Seelbach* aus Siegen, wurde 1818 als Rector an die lateinische Schule berufen, die damals nur 6 Schüler hatte, 1817: 30.

Als 1817 von Seiten der Stadt eine Verschmelzung der latein. Schule mit dem Wilbergschen Institut und 2 anderen Schulen beabsichtigt wurde, die reformirte Gemeinde aber ihre Schule nicht untergehen lassen wollte, entschied die K. Regierung zu Düsseldorf unter dem 6. Novb. 1817, daſs das reformirte Rectorat zu Elberfeld, den eingereichten Urkunden zufolge, als eine kirchliche, nicht als eine städtische Schulanstalt anzusehen sei. 1818 wurde zweiter Lehrer der Schule Dr. *Ad. Diesterweg* (ging 1820 als Seminardirector nach Mörs). Die wachsende Schülerzahl (1819: 74) nöthigte die reformirte Gemeinde, ein gröſseres Schullocal zu beschaffen. Das jetzige Gebäude (für 6000 Thlr. angekauft, wozu König Friedr. Wilhelm III 1000 Thlr. gegeben hatte) wurde am 1. Juni 1821 eingeweiht. — Am 16. Dcb. 1822 wurde die Rectoratsschule vom Ministerium als ein zur Universität dimittirendes Gymnasium anerkannt (Bestätigung *Seelbach*'s als Director 1824). In dem-

[1]) Nach einem Min.-Rescr. v. 22. Novb. 1861 werden jetzt 8, früher 3, Stadtverordnete in die Schulcommission gewählt, auf 5 Jahre. Sie bedürfen der Bestätigung durch die K. Regierung zu Düsseldorf.

selben Jahr hatte die erste Maturitätsprüfung Statt gefunden. Die Localverwaltung ... führte ein aus dem Presbyterium und den Repräsentanten der Gemeinde angeordnetes Curatorium.

Dies ausschliefsliche Verhältnifs des Gymnasiums zur kirchl. Gemeinde hörte auf, als durch das Statut v. 3. Febr. 1829 das gesammte Schulwesen der Stadt zu Einem Organismus verbunden und einer neu gebildeten Schulcommission untergeben wurde, in welcher ebenso die städtische, wie die kirchl. Gemeinden vertreten waren. Die reformirte Gemeinde behielt das Recht, den Director und die 3 Oberlehrer des Gymn. zu wählen. Die übrigen Lehrer wählt die städt. Schulcommission. — Das eigentliche Gymnasium bildeten die 4 oberen Classen, wozu eine Vorbereitungscl. kam. Gesammtfrequenz: 1826: 133. 1828 Vervollständigung durch V und VI. 1829 in den 6 Cl. 188 Schüler. Einrichtung von 3 Real-Parallelclassen. 1830 wurde eine selbstständige Realschule gegründet, wodurch die Frequenz des Gymnasiums sich auf 87 Schüler (und 41 in der Vorber.-Cl.) verminderte und die Gymn.-Cl. sich wieder auf 4 beschränkten. An die Stelle des 1830 erkrankten Dir. *Seelbach* († 1832)[1] trat als interimist. Dirigent der 1. Oberlehrer Dr. *J. C. L. Hantschke* (bis 1842, dann Dir. des Gymn. zu Wetzlar). 1830—32 gehörte zu den Lehrern u. a. *Dietr. W. Landfermann* (jetzt Geh. Reg.-Rath und Mitglied des K. Prov.-Schulcoll. zu Coblenz).

Als die Dotation des Gymnasiums sich mehr und mehr unzureichend erwies, kamen Freunde der Anstalt ihr zu Hülfe, vornehmlich der jetzige Staatsminister Freih. *v. d. Heydt*; die Stadt gewährte einen Zuschufs von 1700 Thlr., und 1839 Friedr. Wilhelm III aus Staatsfonds jährlich 1000 Thlr. (C. O. v. 23. Octb. 1839), wodurch ein K. Compatronat entstand. — Die interimistische Leitung der Anstalt ging 1842 auf den Oberl. Dr. *C. Eichhoff* über (1844 Dir. des Gymn. in Duisburg). Mit der allmählich steigenden Frequenz (1836: 120) mehrte sich aufs neue die Zahl der Classen und Lehrer. 1842 in VI—I: 143 Sch., 1844: 162, 1850: 191, 1855: 197, 1860: 235. Jetzt 6 aufsteig. Cl. (IV und III in je 2 Cötus getheilt); Frequenz: 1863: 265 (233 evg., 30 kath., 2 jüd.; II: 36, I: 31); Vorschule: 25. — 1824—61: 108 Abitur., 1862 und 63: 19. — Die wissenschaftl. Bibliothek des Gymnasiums zählt über 6650, die Schülerbibliothek über 1020 Bde. — Zu den Lehrern haben in neuerer Zeit u. a. gehört: Dr. *O. Ribbeck* (1854 und 55, jetzt Prof. der Philologie an der Univ. zu Kiel) und Dr. *W. Herbst* (1854—58, jetzt Dir. des K. Friedr.-Wilh.-Gymn. in Cöln). — 1855 wurde auf Anregung des Dir. *Bouterwek* eine Lehrer-Pensions-, Wittwen- und Waisen-Stiftung errichtet[2]. — Stipendien für Schüler sind nicht vorhanden. Bei Gelegenheit der 300jähr. Jubelfeier des heidelberger Katechismus hat das Presbyterium der reformirten Gemeinde die Bildung eines Studien-Stipendienfonds für Theologie Studirende aus der Gemeinde beschlossen.

Vrgl. die Programme des Gymnasiums von 1825 (Seelbach), von 1830 und 1831 (Hantschke), von 1844 (Eichhoff), von 1855 (Bouterwek).

Director: Prof. Dr. *C. W. Bouterwek*, seit M. 1844 (vorher Vorsteher einer Erziehungsanstalt zu Wavern bei Bern). Aufser ihm 13 Lehrer (3 Oberl., 6 ord. L., 1 kath. Religionsl., 3 techn. L.). — Etat: 11,115 Thlr. Pacht 213 Thlr.; Zinsen 250 Thlr.; vom Staat 1000 Thlr.; von der Stadt 2170 Thlr.; von den Schülern 7482 Thlr. Verwalt.kst. 280 Thlr. Besoldungsfonds 8885 Thlr.; Dienstwohnung für den Dir. und 2 Lehrer. Untrr.mittel 266 Thlr. Utensilien 30 Thlr. Heizung und Beleuchtung 80 Thlr. Baukosten 426 Thlr. Zur Verzinsung und Abtragung von Passivcapitalien 516 Thlr. Fürs Programm 125 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 507 Thlr. — Pensionswesen: s. Vorbemerkung.

Patronat: städtisch, unter Betheiligung der reformirten Gemeinde und eines K. Compatronats. Vertreter des letzteren in der städt. Schulcommission ist seit 1851 der Kaufmann *Jul. Möller*[3]. Das Curatorium (s. die Vorbemerkung) wird amtlich nur als eine „Gesellschaft von Schulfreunden" betrachtet, welche die äufseren Interessen des Gymnasiums zu berathen hat. In Folge des früheren Verhältnisses zur reformirten Gemeinde führt der reformirte Stadtscholarch den Vorsitz im Curatorium. Aus demselben Grunde gehören die Mitglieder desselben dem reformirten Bekenntnifs an. Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt; herkömmlich aufser dem Director 6 oder 7. Sie werden von der Schulcommission auf Lebenszeit gewählt. Nur der Scholarch wird alle 2 Jahre neu gewählt. Vom Präses der städt. Schulcommission, dem Ober-Bürgermeister, werden alle Eingaben

---

[1]) G. Simon, Zur Erinnerung an J. L. Seelbach. Elberf. 1833.

[2]) Im Jahr 1855 wurde ein Aufruf zunächst an frühere Schüler des Gymnasiums erlassen, um i[hre] Theilnahme für die zu gründende Stiftung in Anspruch zu nehmen. Der um die Anstalt hochverdi[ente] Staatsmin. Freih. *A. v. d. Heydt* ging mit der Zeichnung von 500 Thlr. voran. Bis zum Aug. 1855 b[elief] sich die Summe der zugesagten Beiträge bereits auf 5065 Thlr. Im Schuljahr 1862—63 war ein Zuw[achs] an Capital von 1111 Thlr. Vom Jan. 1855 bis Juni 1863 hat die Stiftung 13,744 Thlr. eingenommen.

[3]) Nach dem gegenwärtig bestehenden Patronatsverhältnifs ist der reformirten Gemeinde das W[ahl]recht am Gymnasium unangetastet geblieben, die Stadt hat die Pflicht der Erhaltung übernommen, u[nd der] Staat wirkt zur Erhaltung als Wohlthäter mit.

und sonstige das Gymnasium angehende Schriftstücke dem Curatorium durch den Scholarchen zur Begutachtung übergeben, und die protokollarisch niedergelegten Aeufserungen des Curatoriums sodann dem Präses der städt. Schulcommission übermittelt. — Confession: stiftungsmäfsig und nach Verwaltung evangelisch.

Die Realschule I. O.

Das seit 1806 neben dem Gymnasium in Elberfeld bestehende *Wilberg*'sche Privat-Institut hatte eine zahlreiche Frequenz von jungen Leuten, die sich dem Kaufmannsstande widmen wollten. Die städt. Verwaltung (Bürgermeister *Brüning*) wünschte eine ähnliche öffentliche Lehranstalt zu errichten, und bewog den Dr. *Wilberg*[1]), mit Aufgebung der seinigen, dazu behülflich zu sein. Die neue „höhere Bürgerschule", 1829 eröffnet, bestand zunächst in 3 Real-Parallelclassen des Gymnasiums unter dem Director desselben *J. L. Seelbach.* Die Ablösung der Realclassen vom Gymnasium erfolgte im Jahre darauf. Erster Director der selbstständigen Realschule: Prof. Dr. C. Egen (eingeführt 6. Mai 1830). 4 Classen, nebst 2 Gewerbeschulcl. Von Sprachen wurde aufser der deutschen Französisch, Englisch und Italiänisch gelehrt. In jeder Classe wöchentlich 36 Stunden[2]). Die Frequenz der Realschule stieg noch 1830 von 160 auf 194 Schüler; aufserdem 20 Gewerbeschüler. Diese Schülerzahl nöthigte schon 1830, das erste Local mit dem gegenwärtigen Realschulgebäude in der Herzogsstrafse zu vertauschen[3]). Die Zahl der Classen vervollständigte sich bald. Das Recht zu Entlass.prfgn erhielt die Anstalt gleich bei Erlafs der Instr. v. 8. März 1832[4]). Im Jahre 1834 wurde für die 4 unteren ein „Silentium" (s. p. 36) von täglich 2 Stunden eingerichtet. Die Frequenz stieg in den Jahren 1835—39 auf 228, 1840—46 auf 273, 1847 auf 289 (Gewerbesch. 36). Beim Ausscheiden des Dir. Egen (Ende 1848, wo er als Geh. Regier.-Rath in das Ministerium für Handel, Gewerbe etc. berufen wurde)[5]): 234 (Gewerbesch. 27); aufgenommen waren bis dahin seit dem Bestehen der Realschule: 1423. Nach 1832 mufsten, wegen Unzulänglichkeit der Mittel, die unteren Cl. der höheren Bürgerschule noch kurze Zeit mit denen des Gymnasiums combinirt werden; in dieser Zeit führte über die gemeinsamen Cl. ein Gymnasiallehrer die Specialaufsicht. Seitdem (Verf. v. 9. Apr. 1833) gehört die Real- (höhere Bürger-) Schule mit dem Gymnasium zum Ressort derselben Behörde (Prov.-Schulcollegium). Eine Vorschule für die Realschule bestand schon damals.

Der nächste Director war Dr. *C. Ed. Ph. Wackernagel* (1850—60, vorher Prof. am Realgymn. zu Wiesbaden. Privatisirt jetzt zu Dresden). Er beschränkte den naturgeschichtlichen Unterricht in den beiden oberen Classen ausschliefslich auf Mineralogie. Der Schlufs des Jahrescursus, vorher zu Ostern, wurde 1851 in den Herbst verlegt. Abtrennung der Gewerbeschule 1855. Der Unterricht im Italiänischen hörte 1856 auf. Bei Aufnahme der Anstalt in die 1. O. der Realschulen, 6. Octb. 1859, begann der Unterricht im Lateinischen, das vorher nicht gelehrt wurde, in VI, um allmählich in die obersten Classen vorzurücken. Die vermehrte Frequenz (1858: 323) nöthigte, die Schulräume zu erweitern. Der Anbau war 1859 vollendet (6273 Thlr.); Einrichtung eines chemischen Laboratoriums. 1860 Ankauf eines benachbarten Grundstücks zur Erweiterung des Spielplatzes (2052 Thlr.). — Zur Stiftung einer Lehrer-, Pensions-, Wittwen- und Waisen-Stiftung (Statut v. 11. Aug. 1862 und 2. Mai 1863, C. Bl. v. 1863 p. 533 ff.) hat 1860 Prof. Dr. *J. C. Fuhlrott* die Anregung gegeben[6]). — Lehrerbibliothek von mehr als 4600 Bdn.; Schülerbibliothek von 1200 Bdn.; Anfang einer biblioth. pauperum.

Zu den Lehrern hat u. a. gehört: Prof. Dr. *Chr. Fr. Herrig* (1842—52, dann Prof. an der Friedrichs-Realschule und am K. Cadetenhause zu Berlin).

---

[1]) J. Fr. Wilberg, städt. Schul-Inspector zu Elberfeld; betheiligte sich am Unterricht der Realschule bis 1836. † in Bonn 1846. Vrgl. desselben „Erinnerungen aus meinem Leben." Essen 1836. Diesterweg, Heuser und Fuchs, Erinnerungen an Wilberg. Essen 1847.

[2]) Diese grofse Zahl wöchentlicher Lehrstunden hielt Egen für zulässig, weil der Geist durch Realgegenstände weniger angestrengt werde, und weil das Studium der modernen Sprachen keinen so intensiven Fleifs erfordere wie das der alten Sprachen. Erst 1850 trat für die unteren und bald darauf auch für die mittleren und oberen Classen eine Ermäfsigung der Stundenzahl ein.

[3]) Die Stadt hatte das Haus für 17,500 Thlr. angekauft. Einrichtungskosten: 1125 Thlr. S. Brüning's Annalen der Stadt Elberfeld, Jahrg. 1830. — Der 1846 in der Nähe der Stadt erworbene Turnplatz kostete 1335 Thlr.; Einrichtungskosten 1507 Thlr.

[4]) Zugleich mit den Realschulen zu Cöln, Barmen und Crefeld.

[5]) P. N. C. Egen † bereits im Aug. 1849 als Director des K. Gewerbe-Instituts zu Berlin.

[6]) Das Stammcapital, aus dem Ertrag wissenschaftlicher, von den Lehrern der Realschule öffentlich gehaltener Vorlesungen und aus den Gaben der Gönner und Schüler der Anstalt gebildet, betrug bis 10. Aug. 1863: 6655 Thlr. in Werthpapieren und 161 Thlr. baar.

Die Schule hat jetzt 6 aufsteig. Classen (VI—III in je 2 Cötus getheilt) und 2 Vorschulcl. Frequenz: 1855: 232, 1860: 270, 1863: 274 (248 evg., 24 kath., 2 jüd.; II: 26, I: 3). Vorsch.: 34. — Die obersten Classen waren in den ersten Jahren des Bestehens der Schule mehr besucht als jetzt: im ersten Decennium durchschnittlich 17 Primaner (einmal 24); in den letzten Jahren durchschnittlich 5. Von 1832—42 waren jährlich durchschnittlich 5 Abiturienten; später weniger; 1845, 47, 49, 55, 57, 60 keine Maturitätsprüfung.

Vrgl. die Programme der Schule v. 1830 (Egen), v. 1850 (Prof. Förstemann), v. 1851, 1856, 1858, 1860 (Wackernagel), v. 1861 (Prof. Fuhlrott), v. 1863 (Schacht).

Director: Dr. *L. Schacht*, seit Dcb. 1862 (vorher Dirigent der Realschule zu Wittstock). Aufser ihm 13 Lehrer (4 Oberl., 6 ordentl. L., 1 kath. Religionsl., 2 techn. L.). — Etat: 11,035 Thlr.[1]) Von der Stadt 2275 Thlr.; von den Schülern 8760 Thlr. Verwaltungskst. 280 Thlr. Besoldungsfonds 9675 Thlr.; Dienstwohnung für den Dir. Untrr.mittel 420 Thlr. Utensilien 40 Thlr. Heizung und Beleuchtung 100 Thlr. Kosten für Schulfeierlichkeiten 20 Thlr. Für den Druck des Programms und der Censuren 150 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 350 Thlr. — Pensionswesen: s. Vorbemerkung.

Patronat: städtisch. — Curatorium (s. Vorbemerkung). — Ueber die Confession der Schule ist zwar eine ausdrückliche Festsetzung nicht getroffen (Director und Lehrer gehören bis auf einen, der katholisch, der evangel. Confession an), doch wird dieselbe nach Herkommen und Verwaltung zu den evangelischen gerechnet.

BARMEN.

(Herzogthum Berg. 49,790 Einw.)

Realschule I. O. mit Progymnasium.

Die Anstalt ist aus der Combination einer älteren Rectoratsschule der reformirten Gemeinde und eines Privatinstituts zu einer städt. „höheren Stadtschule" entstanden und 1823, am 11. Novb., eröffnet. Die beiden Vorsteher der alten Schulen waren an die neue übergegangen: von der Rectoratsschule *J. Grimm* (pensionirt 1828), verdient durch die Ausbildung von Schülern für das Studium der Theologie, — und von der Privatschule *J. J. Ewich* (pensionirt 1854). Zweck der Anstalt sollte Ausbildung für den höheren Bürger-, namentlich den Kaufmannsstand, sein; daneben wurde, mit Rücksicht auf die der Schule von der reformirten Gemeinde überwiesenen Intraden (500 Thlr.) des Rectoratsfonds, die Verpflichtung übernommen, denjenigen Schülern, die sich akademischen Studien widmen wollten, Unterricht in den alten Sprachen bis zur II eines Gymnasiums zu ertheilen. Zuerst geschah dies privatim. Aufserdem wurde eine Töchterschule mit der Anstalt in Verbindung gesetzt. Ursprünglich 4 Knabencl. (IV—I) und eine Vorbereitungscl.; im Laufe des folgenden Decenniums das vollständige Classensystem VI—I. — In den ersten Jahren führte die Leitung der Anstalt ausschliefslich das Curatorium, an dessen Spitze der Pfarrer *Fr. Franz Gräber* (nachmals Gen.-Superintendent der Provinz Westphalen) stand. Erster Director der Schule war: Dr. *W. Wetzel* (1828—56, vorher Rector der Stadtschule zu Landsberg a. W.). Am 8. März 1832 erwarb die Anstalt[2]) das Recht zu Entlass.prfgn nach der Instr. v. 8. März 1832; am 6. Octb. 1859 ist sie in die 1. O. der Realschulen gesetzt. Durch Rescr. v. 4. Sptb. 1846 wurde ihr der Name „Realschule" beigelegt. Erstes Abitur.examen[3]) M. 1832. — Eine 1858 von dem jetzigen Dir. privatim eingerichtete Vorschule ist 1862 mit der Realschule organisch verbunden worden. Die höhere Töchterschule ist in demselben Jahr aus dem Verband der Realschule geschieden. Die (1857) eingerichteten besonderen Progymnasial-Parallelclassen (IV und III) sind M. 1863 durch eine II vervollständigt und am 19. Jan. 1864 als Progymnasium anerkannt worden. Die Ausbildung desselben zu einem vollständigen Gymnasium steht bevor. — Schreibunterricht wird in der Realschule bis II ertheilt. — An Stelle des alten Statuts (von 1831) ist 1861 ein neues getreten.

Jetzt besteht die Gesammtanstalt aus 6 Real- (VI—II je in 2 coord. Cötus), 3 Progymn.- und 2 Elem.-Cl. Frequenz der Realschule: 1838: 84, 1850: 163, 1856: 229, 1859: 338, 1863: 401 (379 evg., 15 kath., 7 jüd.; 12 Ausld.; II: 62, I: 16); des Progymn.: 1863: 42; der Vorschule: 1863: 64. — Das alte Schulhaus, für 12,600 Thlr. aus einer Schenkung der Bürgerschaft angekauft, hat die Anstalt 1861, am Geburtstag des Königs (22. März),

---

[1]) Mit Ausschlufs der Baukosten, welche die Stadt nach Bedarf direct aus Gemeindemitteln bestreitet.
[2]) Gleichzeitig mit den Realschulen zu Cöln, Crefeld und Elberfeld.
[3]) Damals 8 Abiturienten.

mit einem neuen (in der Nähe des Haupt-Bahnhofs) vertauscht (Bauplatz 12,000 Thlr.; Baukosten 49,000 Thlr.; beides aus der Stadtcasse). — Die am 19. Dcb. 1859 gegründete Lehrer-Pensions-, Wittwen- und Waisen-Stiftung besitzt jetzt ein Capitalvermögen von 2000 Thlr. Für Schüler 40 halbe und 8 ganze Freistellen.

Vrgl. Thiele, Progr. v. 1857—63; und Festreden bei Einweihung des Schulhauses. Barmen 1861; und s. p. 355.

Director der Gesammtanstalt: Dr. *Gu. Thiele,* seit M. 1856 (vorher Oberl. am Gymn. zu Frankfurt a. O.). Aufser ihm 21 Lehrer (5 Oberl., 8 ord. L., 1 kath. Religionsl., 8 wissensch. Hülfsl., 2 techn., 2 Elem.-L.). — Etat der Gesammtanstalt: 15,850 Thlr.[1]) Vom Grundeigenthum 110 Thlr.; von der reformirten Gemeinde 500 Thlr.; von der Stadt 4090 Thlr.; von den Schülern 11,150 Thlr. Verwaltungskst. 250 Thlr. Besoldungstitel 13,400 Thlr. Reisekosten-Entschädigung für neue Lehrer 150 Thlr. Untrr.mittel 1150 Thlr. Baukosten 210 Thlr. Heizung und Beleuchtung 280 Thlr. Fürs Programm 150 Thlr. Copialien 50 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 210 Thlr. — Städtischer Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Wahl und Berufung für sämmtliche Stellen erfolgt durch ein Curatorium, welches aus 18 evang. Mitgliedern geistlichen und weltlichen Standes besteht (Präses stets ein evang. Pfarrer, jetzt: *Kirschstein*). — Confession: nach Stiftung, Dotationsmitteln und Verwaltung evangelisch. Die reformirte Gemeinde hat an die Bewilligung ihres Dotationszuschusses die Bedingung geknüpft, dafs Ein Lehrer der Anstalt ein evang. Theologe und der jedesmalige älteste Scholarch der reformirten Gemeinde Mitglied des Curatoriums sein soll (Abkommen v. 9. März 1823). In das Curatorium dürfen nur evang. Mitglieder deputirt werden (Gemeinderathsbeschlufs v. 19. Febr. 1856).

SOLINGEN.

(Herzogthum Berg. 10,700 Einw.)

Höhere Stadtschule.

Für höhere Schulbildung wurde in Solingen früher durch Privatunterricht gesorgt, namentlich 1805—40 durch die Lehr- und Erziehungs-Anstalt von *Fr. Vollmann,* zu deren Lectionsplan auch Griechisch, Lateinisch und Italiänisch gehörte. — 1840 entschlofs sich die Stadt, die Gründung einer öffentlichen höheren Schule durch einen Zuschufs zu fördern. 1841, am 15. Octb., dem Geburtstag des Königs, wurde eine höhere Stadtschule eröffnet: 23 Schüler in 1 Cl. 1842, 1845, 1854, 1859 ist je eine neue Cl. errichtet. 1856, durch den Landr. *Melbeck,* Zuwendung eines aus freiwilligen Beiträgen gesammelten Capitals von 3000 Thlr., womit die Berufung eines akademisch gebildeten Zeichenlehrers ermöglicht wurde. Wechselndes Local: Rathhaus, kath. Pfarrhaus, Gebäude der früheren Vollmannschen Schule. Seit 4. Mai 1859 ein eigenes Schulhaus, welches (Platz und Bau) 17,000 Thlr. gekostet hat. Die Frequenz der 5 Cl. (VI—II) ist allmählich über 100 gestiegen; 1860, am 4. Apr., hat die Stadt das Patronat förmlich übernommen. Ein Statut aus dem Jahre 1843. Eine Regulirung der Gesammtverhältnisse der Anstalt ist eingeleitet. Kathol. Religionsunterricht seit 1854 (etwa 1/4 der Schüler sind kathol.). Rector der Schule war von M. 1841 bis O. 1864 *Jac. Mart. Philippi* (vorher Realschul-L. in Elberfeld). — Vrgl. Bericht über die Gründung und Entwickelung der Anstalt. Progr. v. 1859.

Rector: Dr. *Hrm. Schumann,* seit O. 1864 (vorher Oberl. an der Realsch. zu Ruhrort). Aufser ihm 7 Lehrer (4 wissensch. L., 1 kath. Religionsl., 2 Elementarl.). — Etat: 4430 Thlr.[2]). Von der Stadt 700 Thlr.; von den Schülern 3730 Thlr. Verwalt.kst. 50 Thlr. Besoldungstitel 4150 Thlr.; Dienstwohnung für den Rector. Untrr.mittel 100 Thlr. Feuerung und Beleuchtung 72 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 58 Thlr. — Die Bildung eines eigenen Pensionsfonds steht bevor.

Patronat: seit 1860 städtisch. Das Wahlrecht wird durch ein Curatorium geübt, welches aus dem Bürgermeister der Stadt (Präses), den 4 evang., dem kathol. Pfarrer des Orts, 3 Mitgliedern des Stadtraths und dem Schulrector zusammengesetzt ist (Statut von 1843). — Confession: nach Verwaltung evangelisch.

---

[1]) Etat für 1831: 4410 Thlr.

[2]) Mit Ausschlufs der Baukosten, welche die Stadt nach Bedarf unmittelbar aus Gemeindemitteln zahlt.

LENNEP.

(Herzogthum Berg. 7600 Einw.)

Höhere Stadtschule.

Wahrscheinlich unter dem Einfluſs der Reformation entstanden, hat die Anstalt, damals „lateinische Schule“ genannt, im vorigen Jahrh. zur Universität entlassen. 1783—87 war Rector: *Gottl. Erdm. Gierig* (nachher Rector des Gymn. zu Dortmund). — Später eine 2cl. Rectoratsschule. — Zu Anfang des 19. Jahrh. Englisch und Französisch, statt der alten Sprachen, in den Lehrplan aufgenommen. 1804—55 Illiteraten zu Rectoren bestellt. Letzter Rector der (Elementar-) Rectoratsschule: *Fr. W. Langenbach.* — 1855, nach Auflösung einer höheren Privatschule, Reorganisation zu einer höheren Stadtschule mit dem Ziel einer höheren Bürgerschule. Fundamentalbestimmungen vom 28. Juli und 27. Sptb. 1854. 4 Cl. Frequenz 1863: 97 (87 evg., 9 kath., 1 jüd.; 82 einheim., 15 auswärt.; III: 21). 1855—62 war Rector: Dr. *Fr. Eiselen*[1]) (jetzt Dir. der Realschule zu Wittstock). — 1847 ist das Patronat von der evang. Orts-Pfarrkirche auf die Stadt übergegangen, doch ohne Aenderung des evangel. Charakters der Schule. — Seit 1851 ein neues Schulhaus (Kosten: 7500 Thlr.), welches bis jetzt noch von der städt. Elementarschule mitbenutzt wird. — Anfänge einer Lehrer-Wittwen- und Waisen-Stiftung.

Rector: Dr. *Th. Hansen,* seit O. 1863 (vorher Oberl. an der Realsch. zu Mülheim a. d. Ruhr). Auſser ihm 5 Lehrer (3 wissensch., 2 Elementarl.). — Etat: 4150 Thlr.[2]). Vom Grundeigenthum 10 Thlr.; von der Stadt 1679 Thlr.; von den Schülern 2369 Thlr.; sonstige Einnahmen 92 Thlr. Verwalt.kst. 75 Thlr. Besoldungsfonds 3640 Thlr. Untrr.mittel 150 Thlr. Feuerung und Beleuchtung 45 Thlr. Sonstige Ausgabetitel. — Eigener Pensionsfonds.

Patronat: seit 1847 städtisch. Einem Curatorium, zusammengesetzt aus dem Bürgermeister, den beiden evang. Pfarrern, 5 Mitgliedern des Gemeinderaths und dem Rector der Schule, ist das Wahlrecht für alle Stellen übertragen (Fundamentalbestimmungen v. 1854). — Confession: nach alter und neuer (1854) Stiftung evangelisch.

DUISBURG.

(Herzogthum Cleve. 13,420 Einw.)

Gymnasium mit einer Realschule I. O.

Nachdem Wilhelm IV, Herzog von Cleve, durch die Landesordnung von 1554 die Städte seines Landes zur Erhaltung und Verbesserung der latein. Schulen ermahnt, auch den Plan der Gründung einer Universität in Duisburg gefaſst, beschloſs die zur evang. Lehre übergetretene Stadt[3]), das Local ihrer (1513 erbauten) „Kinderschule“[4]) zu erweitern und darin ein „Novum Gymnasium linguarum et philosophiae“ zu gründen[5]). Der

[1]) Derselbe führte periodische Conferenzen der Lehrer an der höh. Stadtschule zu Lennep mit den Lehrern von Solingen und Remscheid ein.

[2]) Ohne Einschluſs der Baukosten, welche auf dem Gemeinde-Etat stehen.

[3]) Die unter der Königin Maria aus London vertriebene reformirte „christl. Gemeinde der Fremden“ fand 1554 in Duisburg Aufnahme und betheiligte sich hier lebhaft an den kirchl. Bewegungen. Nach 1563 wandte sich die Stadt mehr und mehr dem reformirten Bekenntniſs zu.

[4]) Die Schule war einclassig und diente hauptsächlich kirchlichen Zwecken, namentlich der Uebung im Chorsingen. 1425 hatte jedes Kind 5 cöln. Weiſspfennige Schulgeld halbjährl. zu entrichten.

[5]) Das Gymnasium theilte sich anfangs in 2 Schulen: in die kleinere oder grammatische und in die gröſsere oder wissenschaftliche. In der grammatischen Schule begann der Unterricht mit dem Buchstabiren und erstreckte sich auch auf Musik. Die wissenschaftliche Schule bestand wieder aus 2 Abtheilungen: den Gymnasiasten (collegiati), welche 3 Lehrer hören muſsten und, wenn sie den Cursus vollendet hatten, über die erlangte Reife ein von den Lehrern und dem Magistrat unterschriebenes Zeugniſs erhielten, — und den Studenten (publici, emancipati), welche nur die öffentl. Vorlesungen zu hören brauchten und ihrem eigenen Trieb und Urtheil überlassen wurden, sich aber bei den Bürgermeistern melden und den Gesetzen wie dem Magistrat Gehorsam angeloben muſsten. Das Aufsteigen in die höhere Cl. sollte halbjährlich Statt finden; wer aber bei dem öffentl. Examen fehlte, nicht versetzt werden. Die Strafen bestanden längere Zeit hauptsächlich in Geldbuſsen, welche, von den Aufzeichnern (notarii) gesammelt, zu Prämien verwendet wurden. Den Bürgern und den Klöstern, welche auswärtige Schüler in Kost und Wohnung nehmen wollten, waren bestimmte mäſsige Preise vom Magistrat vorgeschrieben. Gewisse Personen hatten den Auftrag, ankommenden Schülern solche Pensionen nachzuweisen und sie hinzuführen. Die Lehrer gaben an Wochentagen 5 Stunden Unterricht, des Sonntags 3. Der Rector ward verpflichtet, sich alle 3 Monat von den Fortschritten zu überzeugen. Zweimal Ferien im Jahre: zu Ostern 3 Wochen, gegen den Winter 2 Wochen.

Magistrat erliefs zu dem Zweck eine Bekanntmachung an die „Gönner der Wissenschaften" und berief zu Lehrern drei Niederländer, welche ihres evang. Glaubens wegen die Heimath hatten verlassen müssen; er verkaufte Ländereien und später noch Vicarien; im übrigen wurden die Gehalte aus der Stadtcasse gezahlt. Eröffnung des Gymnasiums: 1559, am 18. Octb. Erster Rector desselben: *H. Castritius* aus Geldorp (1559 bis gegen 1572); neben ihm: *J. Molanus* (bis 1563, dann Rector zu Bremen) und *J. Otho* (bis 1581). — Nach dem Eindringen der Spanier Nothstand der Schule (1580—1632); bedeutende Gehaltsrückstände. 1612, unter dem Rector *Pe. Scriverius*, 5 Cl., 1617 nur 2 Cl.; 1623, unter *J. Monnichius* (1617—23, dann Advocat), wieder 4 Cl. mit 112 Schülern.

Nach fester Begründung der brandenburgischen Herrschaft (1632) petitionirten die Stadt und die reformirten Stände der Herzogthümer Jülich und Berg bei dem Kurfürsten um Aufrichtung eines Gymnasii illustris. Abordnung der kurfürstl. Geh. Räthe H. Nyfs und Joh. Portmann. Weitere Einziehung von Vicarien, auch von Gütern des Frauenklosters tertii ordinis zum Besten der Schule[1]). Reorganisation der letzteren, von dem Rector *Isaac Cramer*[2]) (Sptb. 1637—Juli 1638, vorher 50 Jahre Lehrer und Rector zu Zweibrücken und Hornbach in der Pfalz) begonnen, von seinem Nachfolger *J. Phil. Gensauff*[3]) (1638—45) fortgeführt. Nächste Rectoren: *Euchar. Cancrinus* (1645—50), *J. Walth. Biermann* (1650—51, dann Hofprediger des Fürsten von Brieg), Dr. theol. *J. Clauberg* (1651—53, vorher Professor zu Herborn, nachher erster Rector der Universität zu Duisburg), *H. Frentz* (1653—57, aus Hamm, später Rector und Prof. der Universität), *Chr. Fr. Crell* (1657—65, dann Prof. an der Universität), Dr. med. *Jonas Barbeck* (1665—70, vorher Rector zu Elberfeld), Dr. iur. *J. Gottfr. Weysbecker* (1670—80). — Unter dem Rector *H. Honn* (1680—1702) wurde der erste jüdische Schüler aufgenommen. Von 1640 bis ins 18. Jahrh. fand das öffentl. Examen in einer Capelle auf dem Salvator-Kirchhof Statt, dem sogen. kleinen Auditorium[4]). — Bis 1652 mehr einheimische Schüler als auswärtige; demnächst lange Zeit das umgekehrte Verhältnifs.

Die Errichtung der Universität[5]), welche von dem Kurf. Friedrich Wilhelm in Ausführung der Intention des Herzogs Wilhelm gegründet und 1655, am 14. Octb., eröffnet worden, war von segensreichem Einflufs auf das Gedeihen des Gymnasiums. 9 Jahr führte die Universität die Oberleitung des Gymnasiums und stellte Visitationen durch ihre Professoren an. Auf Beschwerde des Magistrats erhielt derselbe (kurfürstl. Erlafs vom 10. Mai 1666) seine durch die Universität geschmälerten Rechte über die Schule und die Vermögensverwaltung derselben vollständig zurück. — In Folge der Kriege Ludwig's XIV (1672), welche die Vicarien mit Schulden belasteten, sank die Schule, namentlich seit Honn's Abgang; eben so nachtheilig wirkten der 7jährige Krieg und die folgenden. 1703: 47 Schüler; 1766, bei dem Amtsantritt des Rectors *J. Gerh. Hasenkamp*, nur 15; 1779, als *Fr. Arn. Hasenkamp* (bis 1795) das Rectorat übernahm, 38; 1816: 35; 1819: 52 (IV 29, III 6, II 5, I 12). 1783—1822 nur 4 Cl. und 4 Lehrer; daher die Cl. in vielen Gegenständen

[1]) 1604 bezog der Rector 100 Dahler (38½ Thlr.) Gehalt, der folgende Lehrer 52 Dahler (20 Thlr.). Den Namen „Gymn. illustre" erhielt die Schule nicht.

[2]) In den von ihm verfafsten neuen Schulgesetzen finden sich u. a. die damals häufigen Vorschriften: „Lateinisch Reden ist der Studenten und der Schulen vornehme Zierde. Derowegen wollen wir, dafs dieselbige Sprache in allen classibus, colloquiis und Zusammenkünften fleifsig geübet und getrieben werde. Sommers Zeiten in Bächen zu baden und zu schwämmen, im Winter auf dem Eis zu schlicken oder glitschen, soll sich keiner gelüsten lassen. — Es soll der Custos (ein Schüler), so in einer jeden Cl. bestellt ist, sein Amt mit gebührlichem Fleifs verrichten, die Classe bei Zeiten aufschliefsen, sauber kehren, den Kehricht hinaustragen, ... mit frischen Ruthen allzeit gefafst sein." — Zu seiner Zeit 127 Schüler (V 23, IV 35, III 34, II 21, I 14. Unter den Quintanern 7 Germanici, die noch kein Latein lernten). — Seiner Wittwe setzte der Rath eine Pension von 13 Dahlern aus.

[3]) Unter ihm safs in der Regel jeder Schüler 2 Jahr in einer Cl., in I sogar 2½ Jahr. Die Abiturienten blieben, nachdem ihnen die Universitätsreife zugesprochen worden war, meist noch ein Jahr auf der Schule. Eine Zeit lang war damals die Classenbezeichnung: Classis Inflexionum, Grammatica, Poetica, Rhetorica, Dialectica. — Gensauff hat 227 Schüler recipirt und 66 zur Universität entlassen.

[4]) Dabei Prämienaustheilung: holländ. Ausgaben lateinischer Classiker und Schriften religiösen Inhalts, seit 1639, lange Zeit jedoch nur für IV—I, an solche Schüler, welche nicht in eine höhere Cl. rückten. Ein Versetzter erhielt niemals zugleich noch eine Prämie. Die Quintaner wurden mit 3—5 Pfund Rosinen und Mandeln „erheitert," im 18. Jahrh. mit Pfefferkuchen.

[5]) Stiftungsurkunde: „Was maafsen Wir jederzeit vor nützlich und nöthig erachtet, auch sehr begierig gewesen, zur Ehre Gottes des Allerhöchsten, zur Ausbreitung der wahren christl. evangelischen Religion, zur Fortpflanzung und Erhaltung aller guter und heylsamer freyen Künste und Wissenschaften, zuvörderst in den vier Hauptfacultatibus: Theologica, Juridica, Medica und Philosophica, wie nicht weniger in den Sprachen, in den Historien und anderen löblichen Exercitiis liberalibus, eine sonderbare und eigne Universität und hohe Schule in diesen Unsern Clevisch-Gülisch-Bergisch und angehörigen Landen zu stiften, zu begaben und anzurichten" u. s. w. Die erste Dotation bestand in 2000 holländischen Species, die der Kurfürst auf den Rheinzoll und Licent anwies. Dazu kamen 9445 Speciesthaler Cap., welche Prinz Moritz von Nassau und die Landstände bewilligten. Die Zinsen desselben mit 472 Species flossen ebenfalls aus der Zollcasse. Demnach stellte sich die Jahreseinnahme der Universität ursprünglich auf 2472 Species = 3300 Thlr.

combinirt. — Im 17. und 18. Jahrh. die Anstalt gewöhnlich „reformirtes Gymnasium" genannt; im 18. Jahrh. der Lehrer Cl. V Cantor der (reform.) Salvator-Kirche.

Nach dem Tode des Rectors *J. G. Chr. Nonne* (1821) Reorganisation der Schule zu einem 6 cl. Gymn. gemäfs dem allgemeinen Gymn.-Lehrplan. Durch den Dir. *M. J. Dan. Schulz* (1822—29, vorher Rector des Lyceums zu Luckau, nachher Rector der Fürstenschule St. Afra bei Meifsen) erhielt die Anstalt einen neuen Aufschwung. 1823 wurde mathematischer Unterricht eingeführt. Dotationsverbesserung durch Ueberweisung (Rescr. v. 26. Juni 1821) der disponiblen Einkünfte aus dem Fonds[1]) der aufgehobenen Universität; wodurch ein königl. Compatronat entstanden ist. Erstes Maturitätsexamen: 1823. — Unter dem Dir. Dr. *Fr. A. Schulze* (1830—35, vorher Rector und 1. Oberl. am Gymn. zu Hamm, nachher Stadtschulrath zu Berlin) wurden Realcl. mit dem Gymnasium verbunden, welche am 9. Aug. 1832 das Recht zu Entlass.prfgn nach der Instr. v. 8. März 1832 erwarben. Erste Abitur.prfg O. 1834[2]). Bis 1840[3]) in 6 Prüfungen 12 Abiturienten. Am 6. Octb. 1859 ward die Realschule in die 2. O. der Realschulen gesetzt; am 10. März 1862, nach durchgreifender Verbesserung ihrer Gesammtverhältnisse, ist sie als Realschule 1. O. anerkannt worden. — Seit 1862 gehört dem Gymnasium eine seit längerer Zeit bestehende Vorschule als integrirender Theil an. — Kath. Religionsunterricht seit 1835; eine Schwimmanstalt seit 1846. — Ein 1840 für 10 Zöglinge eingerichtetes Alumnat hat sich nicht erhalten.

Bis zur bergischen Zeit übte der Magistrat ein unbeschränktes Patronats- und Aufsichtsrecht. 1808, bei Auflösung des Stadtraths, wurde dem Gymnasium eine Schulcommission vorgesetzt, die aus dem Bürgermeister, einem Geistlichen der gröfseren reform. Gemeinde, einem Schulcommissar und dem Gymn.-Rector bestehen sollte, aber auf Protest des Maire nicht in Wirksamkeit trat. 1822, nach Bewilligung der Ueberschüsse aus dem duisburger Universitätsfonds, Einsetzung eines Curatoriums, dessen Befugnisse 1827 (21. Mai), 1844 und, nach Verbesserung der Realschule aus städt. Mitteln, 1862 anderweit geregelt worden sind. Im 4. Decennium dieses Jahrh. Vertheilung des Vicariefonds zwischen dem Gymnasium und der gröfseren evang. (früher reform.) Gemeinde.

Vorgänger des jetzigen Directors waren: Dr. *Dietr. W. Landfermann* (1835—41, vorher Gymn.-Oberl. zu Soest, jetzt Geh. Reg.- und Schulrath zu Coblenz) und Dr. *H. Knebel* (1842—45, vorher Gymn.-Oberl. zu Kreuznach, dann Dir. des Friedr.-Wilh.-Gymn. zu Cöln). 1821—22 und 1829—30 versah die Directoratsfunctionen der Superint. *Schriever*. Zu den Lehrern haben u. a. gehört: *W. Gallenkamp* (1847—50, nachher Oberl. am Gymn. zu Wesel, dann Dir. der R. S. zu Mülheim a. R., jetzt Dir. der städt. Gewerbeschule zu Berlin), Dr. *Gu. Thiele* (1845—54, jetzt Dir. der R. S. zu Barmen), Dr. *O. Nitzsch* (1853—58, jetzt Dir. des Gymn. und der R. S. zu Greifswald), *J. Herbst* (1840—59, vorher Dir. des Gymn. zu Wetzlar) und Dr. *Jac. Hülsmann* (1837—61).

Gegenwärtig 6 Gymn.-, 4 Real- und 2 Vorber.-Cl., sämmtlich ungetheilt. Frequenz der Gymn.-Cl.: 1827: 97, 1832: 61, 1835: 80, 1843: 107, 1848: 137, 1851: 165, 1854: 196, 1860: 168, 1863: 138 (119 evg., 17 kath., 2 jüd.; 85 einheim., 50 auswärt., 3 Ausld.; II: 23, I: 20); der Realcl.: 1831: 63, demnächst zwischen 50 und 60, 1863: 60 (53 evg., 5 kath., 2 jüd.; 30 einheim., 28 auswärt., 2 Ausld.; II: 9, I: 4); der Vorschule: 1863: 40. — Das 1559 von der Kinderschule übernommene Schulhaus hat die Anstalt bis 1827 benutzt. Das auf der alten Stelle erbaute neue Schulhaus ist 1828, am 9. Juni, eingeweiht worden (Kosten 6170 Thlr., aus der Schulcasse und dem Erlös vom Verkauf einiger Universitäts-Grundstücke). 1849 (2950 Thlr., aus der Schulcasse) und 1861 (5000 Thlr. von der Stadt, weil wegen der Realschule) hat eine Erweiterung Statt gefunden. In Stelle der verkauften alten Directorwohnung ist 1839 eine neue, nahe dem Gymn., hergestellt (Kosten 3400 Thlr., wovon 1890 Thlr. aus dem Universitätsfonds, das Uebrige aus der Schulcasse). — Eine Lehrerwittwencasse. Mehrere Stipendien; die gröfsten (400 Thlr. in 3 Portionen) gewährt die *Tack-Tyby*'sche Familienfundation. 26 Freistellen im Gymnasium, 4 in der Realschule. Eine bibliotheca pauperum. Eine Münzsammlung, vom Dir. *Knebel* gegründet. 1830—53

---

[1]) Auch die Universität war in Verfall gerathen, namentlich seit dem 2. Jahrh. ihres Bestehens 1797—1805 durchschnittl. nur 38 Studirende. Bei der Reorganisation des Universitätswesens befahl Friedrich Wilhelm III durch C. O. v. 18. Octb. 1818 die Aufhebung (wie der kath. Universitäten zu Münster und Paderborn, so auch) der Universität zu Duisburg, mit der Mafsgabe, dafs das Vermögen und die Einkünfte der letzteren dem Herzogthum Cleve verbleiben und so, wie die darauf haftenden Abgaben an Professoren und Officianten oder für Gegenstände der Universität nach und nach aufhören und zur Verbesserung des Schulwesens im Herzogthum, zunächst aber des Gymnasiums in Duisburg angewandt werden sollen. Die Verwaltung des Universitätsfonds, welche nach wie vor abgesondert von derjenigen des Gymnasialfonds erfolgt (Rescr. v. 6. Dcb. 1830 und 15. Juni 1858), ist 1826 von dem K. Consistorium zu Cöln auf das K. Prov.-Schulcollegium übergegangen, welches sich dazu des Gymnasialcuratoriums als Localinstanz bedient. Seit 1841 fliefsen dem Gymnasium die vollen Ueberschüsse des Universitätsfonds zu.

[2]) Die damaligen Abiturienten (3) widmeten sich der Handlung.

[3]) 1840—57 hat keine Abiturientenprüfung in der Realschule Statt gefunden.

sind für Lehrmittel 546 Thlr. aus Centralfonds bewilligt worden; bereits früher waren die wissensch. Bibliothek und die Sammlungen aus den Beständen der Universität bedacht worden. Neuerdings ist eine Schulorgel auf Kosten der Anstalt angeschafft.

Vrgl. Köhnen, Zur Gesch. des Gymnasiums in Duisburg. Progr. v. 1850 und 1851; J. D. Schulze, Nachr. von dem Lehrerwittwen-Institut. Festschrift 1828; vrgl. ferner die Progr. v. 1828 (J. D. Schulze), 1831 (F. A. Schulze), 1840 (Landfermann), 1846 (Knebel), 1860 und 1862 (Eichhoff).

Director der combinirten Anstalt: Dr. *C. Eichhoff*, seit O. 1845 (vorher Gymn.-Oberl. zu Elberfeld). Aufser ihm an dem Gymn. und der Vorschule 12 Lehrer (3 Oberl., 5 ord. L., 1 evg. und 1 kath. Religionsl., 1 techn., 1 Vorschul-L.); an der Realschule 5 Lehrer (1 Oberl., 4 ord. L. — Etat des Gymnasiums[1]): 10,539 Thlr. Vom Grundeigenthum 2292 Thlr.; Zinsen[2]) 1269 Thlr.; vom duisburger Universitätsfonds 2225 Thlr.; von der Stadt 700 Thlr.; aus dem Vicariefonds[3]) 30 Thlr.; aus anderen Fonds 35 Thlr.; von den Schülern 3283 Thlr.; sonstige Einnahmen 705 Thlr. Verwalt.kst. 366 Thlr. Besoldungsfonds 6615 Thlr.; Dienstwohnung für den Dir.; einige Holzdeputate[4]). Untrr.mittel 270 Thlr. Utensilien 60 Thlr. Heizung und Beleuchtung 140 Thlr. Bautitel 250 Thlr. Abgaben und Lasten 331 Thlr. Pensionstitel 704 Thlr. Für den Druck der Progr., Censuren etc. 60 Thlr. Dispositionsfonds 1380 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 413 Thlr. — Etat der Realschule: 4861 Thlr. Von der Stadt 2975 Thlr.[5]); von den Schülern 1886 Thlr. Verwalt.kst. 112 Thlr. Besoldungen 4020 Thlr. Untrr.mittel 250 Thlr. Für Utensilien, zu Baukosten etc. 166 Thlr. Heizung und Beleuchtung 113 Thlr. Sonstige Ausgaben 200 Thlr. — Die Lehrerpensionen werden beim Gymnasium aus dem Pensionsfonds, resp. den sonst verfügbaren Mitteln der Anstalt getragen (Verf. v. 15. Jan. 1850, 13. Novb. 1852 und 13. Jan. 1853); bei der Realschule steht die Bildung eines eigenen Pensionsfonds bevor.

Patronats-Verhältnisse. Da die Dotation der Gesammtanstalt aus städt., kirchl. und Universitäts- (mittelbaren Staats-) Fonds entnommen wird, so sind nach dem Vorgang von 1808 die Patronatsverhältnisse 1822 ff. dahin geordnet worden, dafs ein aus 7 Mitgliedern (Präses und K. Commissarius: der jedesmalige Landrath, jetzt *Kessler;* sonstige Mitglieder: der Bürgermeister, der Gymn.-Dir., ein von der gröfseren evangel. Gemeinde zu wählender Geistlicher, ein rechtskundiger Einwohner und 2 Bürger der Stadt) bestehendes Curatorium, in Ausübung des Patronatsrechts der Stadt, für das Gymnasium den ersten, den dritten und den fünften wissenschaftl. Lehrer, so wie diejenigen techn. Lehrer, welche auf Kündigung angenommen werden, und für die Realschule sämmtliche Lehrer wählt, — der König aber den Dir. der Gesammtanstalt ernennt und die Unterrichts-Behörden alle übrigen Stellen am Gymnasium besetzen, wobei dem Curatorium überlassen ist, seine etwaigen Wünsche zu äufsern. Die Bestallung für den Director wird vom König vollzogen; die Vocationen für alle übrigen Lehrer fertigt das K. Prov.-Schulcollegium aus (Curat.-Instr. v. 13. März 1844; Rescr. v. 16. Aug. 1860 und 10. März 1863). — Confession: nach Stiftung, Dotationsbezügen und altem kirchl. Zusammenhang evangelisch (ursprünglich reformirt). Sämmtliche Curatorial-Mitglieder müssen evangelisch sein (Rescr. v. 31. Jan. 1862, welches auf einhelligem Stadtverordneten-Beschlufs beruht).

MÜLHEIM an der Ruhr.

(Herzogthum Berg. 13,380 Einw.)

Realschule I. O.

Aus Privatmitteln und mit einer Subvention der Stadt als 2cl. höhere Knabenschule gegründet und 1835, am 17. Novb., mit 38 Schülern eröffnet. Rector wurde Dr. *Gerh. Kerlen* (bis 1851, vorher Lehrer zu Siegen). Nach Zurückziehung der freiwilligen Zuschüsse längere Zeit lediglich auf die Schulgeldeinnahme angewiesen. — 1851 wurde die Anstalt unter dem Bürgermeister *Fritsch* von der Stadt übernommen und zu einer höheren Bürger- (Real-) Schule, zunächst mit 4 Cl., organisirt, welche 1852, am 7. Juli, ins Leben trat.

[1]) Mit Ausschlufs der Vorschule, welche erst in dem Etat für die nächste Etatsperiode erscheint, und von 200 Thlr. persönl. Zulage, welche letztere aus Centralfonds fliefst.

[2]) Von 27,800 Thlr. Capitalvermögen.

[3]) Und zwar von den Revenüen, welche dem Gymnasium und der gröfseren evangelischen Gemeinde gemeinsam verblieben sind.

[4]) Aus der Stadtforst. Der Werth derselben ist in der Etatssumme nicht miteinbegriffen.

[5]) Zu dieser Summe werden von Gönnern der Anstalt, die sich (1860) dazu verpflichtet haben, 1350 Thlr. jährl., 10 Jahre lang, beigesteuert.

1853 wurde eine II hinzugefügt, 1854 die I. Erstes Abitur.examen Aug. 1856. Am 12. Novb 1856 erhielt die Anstalt das Recht zu Entlass.prfgn nach der Instr. v. 8. März 1832; durch die U. und P. O. v. 6. Octb. 1859 ist sie als Realschule 1. O. anerkannt. Erster Director der Realschule war: *W. Gallenkamp*, 1852—61 (vorher Oberl. am Gymn. zu Wesel, jetzt Dir. d. städt. Gewerbeschule zu Berlin). — Katholischer Religionsunterricht seit 1857. Revidirtes Statut von 1861. — Seit 1852 ist eine höhere Töchterschule (jetzt 4 Cl.; 79 Schülerinnen) mit der Anstalt verbunden; ebenso eine Handwerker-Fortbildungsschule. — Zu den Lehrern der Realschule hat u. a. gehört: Dr. *C. Stahlberg*, 1848—58 (jetzt Dir. der Realschule zu Hagen). — Die 6 Realcl. sind ungetheilt. Frequenz: 1852: 45, 1854: 93, 1855: 129, 1856: 155, 1857 181, 1863: 161 (131 evg., 25 kath., 5 jüd.; 92 einheim., 68 auswärt., 1 Ausld.; II: 16 I: 6). — Das erste Schulhaus, durch einen von Actionairen geleisteten Vorschufs von 5400 Thlr.[1]) hergestellt und am 19. Jan. 1838 eingeweiht, ist 1859 der höheren Töchterschule überlassen, nachdem die Realschule am 18. Octb. 1858 ein eigenes neues Haus (Platz und Bau 37,400 Thlr.) bezogen hat. Erbauung einer Turnhalle 1861. — Schülerbibliothek mit 1390 Bdn. Anfänge eines Lehrer-Wittwen- und Waisenfonds. — Vrgl. Schulnachrichten in den Progr. v. 1852, 1853, 1856, 1859, 1860 (Gallenkamp) und 1862 (Kern).

Director der Real-, der höh. Töchter- und der Handwerker-Fortbildungsschule: Prof. Dr. *Hrm. Kern*, seit M. 1861 (vorher Oberl. am Gymn. zu Coburg)[2]). Aufser ihm an der Gesammtanstalt 14 Lehrer (4 Oberl., 4 ord. L., 1 kath. Religionsl., 1 wissenschaftl. Hülfsl., 2 techn. L., 2 Lehrerinnen). — Etat der combinirten Anstalten: 9840 Thlr. Communalzuschufs 3630 Thlr.; von den Schülern und Schülerinnen 6100 Thlr.; sonstige Einnahmen 110 Thlr. Verwalt.kst. 227 Thlr. Besoldungstitel 8130 Thlr.; Dienstwohnung für einen Lehrer. Zur Unterhaltung der Schwimmanstalt 50 Thlr. Fürs Programm 70 Thlr. Unterr.mittel 310 Thlr. Bautitel 120 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordin. 933 Thlr. — Städt. Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Ein Curatorium von 8 Mitgliedern (Bürgermeister, Dir. der Anstalt, 1 evg. und 1 kath. Pfarrer, 2 Stadtverordneten, 2 Bürgern) präsentirt dem Magistrat für sämmtliche Lehrerstellen die gewählten Candidaten zur Erklärung des Einverständnisses (sogen. Vorbestätigung). Im Fall mangelnder Einigung erfolgt behufs der gegenseitigen Verständigung über die schliefslich zu treffende Wahl die Einsetzung einer gemischten Commission, bestehend aus dem Bürgermeister und einer gleichen Zahl von Mitgliedern des Magistrats und des Curatoriums. Die Vocationen werden lediglich von dem Curatorium ausgefertigt und vollzogen (Curat.-Instr. vom 20. Febr. und 3. Mai 1861). — Der Confession nach wird die Anstalt auf Grund ihrer Verwaltung zu den evangelischen gezählt.

ESSEN.

(Abtei Essen; Herzogthum Cleve. 20,800 Einw.)

Zu dem Gymnasium, welches seit längerer Zeit in Essen besteht, ist in Folge des durch die wachsende Industrie der Stadt und Umgegend angeregten besonderen Bildungsbedürfnisses in neuester Zeit eine zweite höhere Lehranstalt, eine Realschule 2. O., hinzugekommen. Gemeinsame Beziehungen zwischen beiden Anstalten haben sich noch nicht bilden können. — F. Ph. Funcke und P. Pfeiffer, Gesch. des Fürstenth. und der Stadt Essen. Mülheim 1848; K. Wächtler, Gesch. der evang. Gemeinde zu Essen und ihrer Anstalten. Essen 1863.

Das Gymnasium.

Die Schule ist aus der Combination zweier Gymnasien, des königl. kathol. und des städt. evangelischen, entstanden. — Eine latein. Schule bei der kath. Stifts- oder Münsterkirche, der Aebtissin und dem Canonissen-Capitel untergeben und darum auch „Capitularschule“ genannt, war schon in alter Zeit vorhanden. Erstbekannter Rector *H. Sittard*, welcher 1530 abging, um Medicin zu studiren. In den folgenden 15 Jahren 14 Rectoren. 1545 Neubau des Schulhauses „in der Burg“. Grofsen Abbruch that ihr die 1563 nach Einführung der Reformation gestiftete städt. Schule. Um den Verfall der Capitelsanstalt

[1]) Derselbe wurde von der Stadt in Jahresraten von 400 Thlr. abgezahlt, worauf das Haus in ihr Eigenthum überging.
[2]) Preufse von Geburt.

zu verhüten, berief die Aebtissin *Anna Solome,* Gräfin Salm-Reiferscheid, 1667 Jesuiten in die Lehrerstellen. 5 Cl. — Nach Aufhebung des Jesuitenordens übergab die Aebtissin die Schule 1785 den Capuzinern; das Vermögen der Anstalt incorporirte sie dem Capitel durch einen von Kaiser Joseph II bestätigten Vergleich v. 23. März 1778. Seitdem „fürstl. Gymnasium", auch „Josephinum" genannt und unter Aufsicht der fürstl. Schulcommission gestellt. Zufolge Landesgrundvergleichs v. 24. Aug. 1794 der Unterhalt auf die Landescasse angewiesen. — Als das Stift (Reichsdeputations-Hauptschlufs v. 1803) säcularisirt und dem preuss. Staate einverleibt worden war, befahl Friedrich Wilhelm III (C. O. v. 18. Apr. 1803) die Vereinigung „der in Essen bestehenden einfachen Beneficien" zu einem Fonds für Einkommens-Verbesserung der Seelsorger und Lehrer aller drei Confessionen des ehemal. Stiftsgebiets. Die französische Regierung zog 1807 den Fonds zu den Staatsdomainen ein und die so ihrer Einnahmen beraubte Anstalt gerieth in Verfall. Die decretirte Errichtung einer Ecole secondaire kam nicht zur Ausführung.

Nach Annahme der Reformation hatte die Stadt aus ihren Mitteln eine eigene lat. Schule, die sogen. luth. „Bürgerschule," gegründet. Schullocal: die Hospitalcapelle zum heil. Geist. Erster Rector: *J. Kybitius* aus Wesel (1564—66). Alle evangel. Bürger der Stadt waren bei Verlust des Bürgerrechts gehalten, ihre Söhne in diese Schule zu schicken. Sehr gefördert wurde sie durch den Rector *Conr. Meier* (1635—82). 1672 Erhebung zu einem „Gymnasium", welches auch zuweilen, gleich den Anstalten in Soest und Dortmund, „Archigymnasium" genannt ward. Erster Dir. des Gymn.: *Melchior Bötticher* aus Hannover (1672—75). Auf *J. Wilh. Haselmann* (1697—1719) folgte M. J. H. Zopf[1]) (1719—94), dessen 75jährige Amtszeit die Glanzperiode der Anstalt bildete, in dem Grade, dafs die Schule den Rang eines Gymnasium academicum einnahm und Friedrich II, mit ganz exceptioneller Bewilligung, ihren Besuch seinen Unterthanen gestattete. 1732 Einweihung der neuen Schulsäle. Unter den folgenden Rectoren schneller Verfall. Nach einer Regierungsverfügung v. 17. Novb. 1806 sollte sie nur den Namen „Bürgerschule" führen.

Die preuss. Regierung fand hiernach bei der Wiederbesitznahme des Landes (1814) zwei sehr gesunkene Anstalten vor. Durch Rescr. v. 9. Sptb. 1818 wurde die Vereinigung derselben zu einer Simultanschule genehmigt, auf welche beide Confessions-Verwandten völlig gleiche Rechte haben sollen. Um die Ausführung des Plans machte sich sehr verdient die 1819 eingesetzte Schulcommission, namentlich der evangel. Pfarrer *Fr. Laar*[2]), welcher auch mehrere Jahre unentgeltlich Unterricht ertheilte. Eröffnung der Anstalt unter dem Namen „Vereinigtes Gymnasium" 1819, am 15. Novb., im Local der vormaligen Jesuiten-Residenz, welche mit den sonstigen Stiftsgebäuden der Anstalt erst zum Niefsbrauch (C. O. v. 2. Dcb. 1821), neuerdings zum vollen Eigenthum (C. O. v. 17. Mai 1856) überwiesen worden ist. 4 Cl. (V—II) mit 128 Schülern. Dotationsverbesserung aus Staatsfonds (C. O. v. 2. Dcb. 1821 etc.). 1822 Einrichtung der I, 1824 der VI. Am 19. Juli 1823 erhielt die Schule die vollen Rechte eines Gymnasiums. Erste Maturitätsprüfung 1824. Erster Director des combinirten Gymnasiums ward: Dr. *Ant. Jac. Paulssen* (evg., 1824—28, vorher Gymn.-Oberl. in Ratibor), mit dessen Einführung (1. Mai) die feierliche Eröffnung des vollständigen Gymnasiums verbunden ward. Ihm folgten: Dr. *J. A. Savels* (kath., 1831—45, vorher Gymn.-Oberl. zu Aachen, jetzt Reg.- und Schulrath zu Münster) und *Fr. W. Wilberg* (evg., 1845—52, vorher Prof. an der Anstalt und 1828—31 Directoratsverweser). Nach Wilberg's Tode führten 3 Lehrer gemeinsam die Direction, unter Vorsitz des jetzigen Dir., bis 1856. — 1824 ist an die Stelle der Schulcommission ein Curatorium getreten, 1833 an Stelle des letzteren ein Verwaltungsrath, der jetzt wieder durch einen K. Commissarius verstärkt worden ist.

Jetzt 7 aufsteig. Cl. (II inf. und sup.; VI noch in 2 Cötus). Frequenz: 1824: 102, 1831: 78, 1842: 122, 1849: 189, 1853: 239, 1862: 331, 1863: 310 (175 kath., 122 evg., 13 jüd.; II: 54, I: 40). Fast die Hälfte sind auswärtige. Bis 1863: 365 Abitur. — 2 Stiftungen für arme Schüler. — Aufserordentl. Bewilligungen für Lehrmittel: 480 Thlr.

Vrgl. Wilberg, Gesch. des Gymn. zu Essen bis zum Herbst 1844. Progr. v. 1845; Tophoff, Nachr. über die höheren Schulanstalten, welche in Essen vor der Vereinigung derselben zu dem jetzigen Gymnasium bestanden haben. Progr. v. 1862; Derselbe, Beiträge zur Gesch. des Gymn. zu Essen. Progr. v. 1863.

Director: Dr. *Th. Tophoff,* seit 22. März 1856 (kath., vorher Oberl. an der Anstalt). Aufser ihm 13 Lehrer (4 Oberl., 4 ord. L., 1 kath., 1 evg. Religionsl., 1 wissensch. Hülfsl., 2 techn. L.). — Etat: 9430 Thlr. Miethe und Pacht 511 Thlr. Zinsen[3]) 462 Thlr.; vom Staat (aus rechtl. Verpflichtung und als Bedürfnifszuschufs) 2248 Thlr.; von der Stadt Essen 721 Thlr.; von der Armencasse 175 Thlr.; von den Schülern 4580 Thlr.; sonstige Einnahmen 643 Thlr.

---

[1]) Schüler von Aug. Herm. Francke.
[2]) Vrgl. W. Buddeberg, Fr. Laar. Eine Lebensskizze. Beigabe zu den Progr. v. 1841 und 1842.
[3]) Von 9460 Thlr. Capitalvermögen.

Verwalt.kst. 285 Thlr. Besoldungsfonds 7535 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir. und 4 Lehrer. Untrr.mittel 203 Thlr. Utensilien 60 Thlr. Heizung und Beleuchtung 116 Thlr. Bautitel 235 Thlr. Für den kath. Schulgottesdienst 54 Thlr., für den evang. 54 Thlr. Für Programm 50 Thlr. Pensionstitel 611 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordinarium 227 Thlr. — Eigener Pensionsfonds, jetzt mit 5375 Thlr. Capitalvermögen (Rescript vom 30. März 1849).

Patronat: königlich, mit Compatronat des Verwaltungsraths, letzterer in Vertretung der Stadt. Die Directorstelle wird vom König besetzt, die wissenschaftl. Lehrerstellen alternirend durch die Unterrichtsbehörden und den Verwaltungsrath, die technischen Stellen lediglich durch das K. Prov.-Schulcollegium. Der Verwaltungsrath besteht aus 7 resp. 8 Personen (Präses: der K. Commissarius, jetzt Landrath *Devens* [kath.]; Mitglieder: der Gymn.-Dir., der Bürgermeister, 1 kath. und 1 evg. Pfarrer, 1 kath. und 1 evg. Familienvater, und, wenn der Präses und der Gymn.-Dir. derselben Confession sind, aus noch einem Familienvater der anderen Confession) (Instr. für den Verwaltungsrath v. 14. und 21. März 1833; Rescr. v. 10. Jan. 1854, 15. Mai 1863 und 7. Apr. 1864). — Confession: simultan. Es sollen an der Anstalt gleich viel katholische und evangelische Lehrer angestellt, die Directorstelle aber alternirend mit einem evang. und einem kath. Schulmann besetzt werden. (Der jetzige Director ist, wie oben bemerkt, katholisch.) (Verf. v. 4. Octb. 1818 und 15. Aug. 1823, v. 5. Novb. und 27. Dcb. 1856.)

Die Realschule 2. O.

O. 1864 ist eine städt. Realschule 2. O. in Essen eröffnet (den Lehrplan derselben s. p. 29), welche nach dem Statut (s. Anhang) ebenfalls eine Simultan-Anstalt sein wird. Zum Director ist designirt: Dr. *J. Bernh. Heilermann* (bisher Dir. der Prov.-Gewerbeschule zu Coblenz). Ueber die Regulirung ihrer Verhältnisse schweben die Verhandlungen.

RUHRORT.

(Herzogthum Cleve. 6200 Einw.)

Realschule 1. O.

Zur Befriedigung des mit dem Aufschwung ihres Handels gestiegenen Unterrichtsbedürfnisses beschlossen die Communalbehörden von Ruhrort 1855 die Errichtung einer Real-Lehranstalt. Dieselbe wurde 1857, am 18. Mai, mit 55 Schülern in 2 Cl. eröffnet. Schon in den nächsten anderthalb Jahren erfolgte die Hinzufügung von IV—II, M. 1860, nach der ersten derartigen Translocationsprüfung, die der I. Am 6. Febr. 1862 Anerkennung der Schule als höhere Bürgerschule im Sinne des Reglem. vom 6. Octb. 1859. Erste Abiturientenprüfung nach dem Prüfungsreglem. für R. S. 1. O.: 20. Aug. 1862. Von demselben Tage ab erhielt die Anstalt (Rescr. v. 18. Febr. 1863) den Namen und die Rechte einer Realschule 1. O. Revidirtes Statut v. 13. Juni und 2. Septb. 1861. Kathol. Religionsunterricht seit 1857. Neujahr 1864 ist eine Vorschule mit der Anstalt verbunden. — Die 6 Realcl. sind ungetheilt. Frequenz 1859: 93, 1863: 101 (80 evg., 17 kath., 4 jüd.; 74 einheim., 27 auswärt.; II: 10, I: 3). Bis zum Schlufs des Schuljahres 1862—63 haben 206 Sch. die Anstalt besucht: 7 waren in die 3 oberen Cl. aufgenommen, 199 in die 3 unteren. — 1859, am 19. Mai, ist das neue Schulhaus eingeweiht worden. Zu den Baukosten (19,000 Thlr.) hat der Geh. Commerzien-Rath *Franz Haniel* [1]) 1856 ein Capital von 5000 Thlr. unter dem Namen „Hanielscher Stipendienfonds" mit der Bedingung beigetragen, dafs seine Familie 6 Freistellen an fähige Schüler verleihen dürfe und der Dirigent der Anstalt stets zur evang. Kirche gehöre (genehmigt durch C. O. v. 1. Sptb. 1858). — Wissenschaftl. Bibliothek mit 400 Bdn. Schülerbibliothek mit 600 Bdn. — Vrgl. Loth, Gesch. der Anstalt von ihrer Gründung bis zu ihrer Erhebung zu einer Realschule 1. O. Progr. v. 1863.

Erster und gegenwärtiger Director der Realschule: Dr. *Jul. Justus Loth*, bestätigt durch C. O. vom 1. Novb. 1862 (bis O. 1857 Oberl. an der R. S. zu Erfurt). Aufser ihm 10 Lehrer (6 ordentl. L., 1 kath. Religionsl., 2 techn. L., 1 Elementarl.). — Etat [2]): 7312 Thlr. Vom Grundeigenthum 100 Thlr.; von der Stadt 4912 Thlr.; von den Schülern 2300 Thlr. Verwalt.kosten 136 Thlr. Besoldungstitel 6180 Thlr.; Dienstwohnung für den Schuldiener. Untrr.mittel 260 Thlr. Utensilien 100 Thlr. Heizung und Beleuchtung 80 Thlr.

---

[1]) Bei der Feier seiner goldenen Hochzeit. [2]) Mit Ausschlufs der Vorschule.

Druckkosten 80 Thlr. Bautitel 200 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Insgemein 296 Thlr. — Eigener Pensionsfonds. Nach dem betreffenden Reglem. v. 29. Octb. 1861 haben diejenigen Lehrer, welche schon zu einem anderen Pensionsfonds beigetragen, bei ihrer Berufung an die ruhrorter Anstalt den Zwölftelabzug nur von dem Gehaltsverbesserungsbetrag zu entrichten.

Patronat: städtisch. Die Wahl für alle Stellen ist einem Curatorium delegirt, welches aus dem Bürgermeister, dem Dir. der Schule, dem ersten evang. und dem kath. Pfarrer des Orts, dreien Bürgern und einem Mitglied der Familie Haniel besteht (Statut und Curator.-Instr. v. 1861). — Ueber den confessionellen Charakter der Anstalt ist zwar eine statutarische Festsetzung bisher nicht getroffen; da jedoch der Director der Schule stets evang. sein soll, so wird dieselbe den evang. Anstalten beizuzählen sein.

WESEL.

(Herzogthum Cleve. 17,430 Einw.)

Gymnasium.

Nachweisbar ist schon 1342 in Wesel eine latein. Schule vorhanden gewesen. Dieselbe, „grofse Schule," stand in enger Beziehung zu der St. Wilbrodi-[1]) oder grofsen Kirche, aber, weil ihre Unterhaltungsmittel aus städtischen Fonds flossen, unter dem Patronat des Raths der Stadt. Die Rectoren wurden contractlich, auf bestimmte Zeit berufen; die Annahme der übrigen Lehrer (1 Conrector und 2 Unterlehrer) war Sache des Rectors. Erstbekannter Rector: *J. Höppen* (1418—19). Unter seinen oft wechselnden Nachfolgern in derselben Periode sind die namhaften: *Alex. Hegius* (*van den Heck*, 1469—74, dann Rector an der Stiftsschule zu Emmerich) und *Hrm. v. dem Busche* (1516—18, nachher Prof. hist. et eloq. an der Universität zu Marburg) [2]), ein Freund Melanchthon's. *J. Peringius* dreimal Rector der Schule. 1523—25 war Conrector *Ad. Clarenbach*, welcher wegen Hinneigung zum Lutherthum auf herzogl. Befehl verjagt und 1529 in Cöln verbrannt wurde. Nach Einführung der Reformation erster luth. Rector: *Nicol. Busch*[3]) (1540—43, dann Superintendent zu Wesel), empfohlen von Melanchthon und dem Geh. Rath *Conr. Heresbach* (Verfasser einer clevischen Kirchenordnung). 1545, unter *J. Lithodius* (bis 1548, nachher Leibarzt des Herzogs), die Schule zu 7 Cl. erweitert und der Aufsicht eines nur aus Rathsmitgliedern zusammengesetzten Scholarchats anvertraut; das Vocationsrecht für sämmtliche Lehrerstellen dem Stadtrath vorbehalten; das Schulgeld für Einheimische auf 10 Albus halbjährlich festgesetzt. Einführung von Lehrerconferenzen, öffentlichen Prüfungen und Preisvertheilungen. Leges scholasticae, aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. Längere Zeit hatte die Anstalt durch die Edicte Carl's V gelitten, welche allen Unterthanen der kaiserl. Erblande den Besuch der weseler Schule, als eines Hauptheerdes reformatorischer Ideen, untersagten. Rectoren: *H. Lubert Florinus* (*Flöriken*, 1548—67, Schüler Melanchthon's, vor- und nachher Rector zu Soest), *H. Betuleius* (1568—72, vorher Rector in Soest und Essen), *J. Orydrius* (1572—84) und *J. Brantius* (1587—1612). Bis zu Anfang des 17. Jahrh. Verpflichtung der Lehrer zur Leitung und Aufführung kirchlicher Gesänge und der Schüler zur Leichenbegleitung.

Wegen des Aufblühens der nächstgelegenen kath. Schulen 1613 durchgreifende Umgestaltung, „aus christlichem Eifer, Andacht und treuherziger Wohlmeinung, Gott dem Allmächtigen zu Ehren und zu ersprieſslicher Beförderung seiner christlichen Kirchen und Gemeinden;" Vermehrung der Dotation durch die Einkünfte des Beguinenhauses bei der Mathena-Kirche und mehrerer städt. Vicarien; Verlegung der Anstalt aus dem Schulgebäude hinter der St. Wilbrodi-Kirche ins Beguinen-Schwesterhaus, den sogen. Mariengarten. Hörte damit auch die engere Verbindung der Schule mit der genannten Kirche auf, so ging der Name „Wilbrod-Schule" doch keineswegs bald verloren. Die Schule, ein Gymnasium academicum, bestand nunmehr aus 2 Abtheilungen: der Schola classica (5 Cl.: Rudimentaria, Grammatica inf., Grammatica sup., Rhetorica, Logica) und der Schola publica (Metaphysik, Physik, Ethik). Nach einem halben Jahrh. ging die Schola publica wieder ein; die Schola classica bestand fort, seit Ende des 18. Jahrh. doch nur mit vier Cl., nichtsdestoweniger zur Universität entlassend. 1776 Einführung des Director-Titels. Rectoren u. a.: *H. Crantzius* (1613—16), *Joach. Borgesius* (1650—54, aus Gröningen), *J. Nic.*

---

[1]) Nach dem angelsächsischen Apostel der Friesen und Niederländer, Willibrord, genannt.
[2]) S. v. Raumer I p. 93 ff.
[3]) Zugesichert ward ihm eine feste Besoldung von 50 Goldgulden.

Sellius (1656—97), *J. Strotzenius* (1697—1702, dann Rector in Arnheim), *Ps. Janssen* (1730—44, dann Prof. theol. in Duisburg), *J. Casp. Alb. Eichelberg* (1786—1819).

Bei der Wiederbesitznahme des Herzogthums fand die preuss. Regierung (1814) ein 3cl. Gymnasium in dürftiger Verfassung vor. Behufs Reorganisation der Anstalt zu einer 4cl. Gelehrtenschule beantragten die städt. Behörden und der evang. Kirchenrath die Vereinigung des Contubernial-[1]) mit dem Gymnasialfonds, unter dem Beding, dafs die gesammte Schulstiftung stets evangelisch bleibe[2]), der Stadtrath das bis 1806 ausgeübte Patronatsrecht zurückerhalte und die Verwaltung in Gemeinschaft mit einem Deputirten des Presbyteriums der reform. Gemeinde führe, auch diejenigen Zöglinge des städtischen Waisenhauses, welche Fähigkeit zu akadem. Studien zeigen, freien Unterricht im Gymnasium geniefsen. Der Antrag wurde durch Rescr. v. 1. Apr. 1820 vorläufig und durch C.O. v. 17. Aug. 1822 definitiv genehmigt. — 1823 ist der Anstalt die Rente der städtischen Armenmägde-Stiftung (sogen. Vicarie v. 3. Orden des h. Franciscus) überwiesen (C. O. v. 2. Apr.). — 1822—24 Hinzufügung von VI und V. 1825 erste Maturitätsprüfung. — Die ersten Bedürfnifszuschüsse aus Staatsfonds wurden 1831 (C. O. vom 24. Octb.) und 1833 (C. O. v. 22. Aug.) bewilligt; dem Staat hatte die Stadt schon 1820 ein Compatronat zugestanden. 1821 ist an die Stelle des Scholarchats ein Curatorium getreten. — Kathol. Religionsunterricht seit 1826. Für Nichtgriechen in IV—II Parallellectionen seit 1835. — Director war 1823—49: Dr. *L. Bischof* (vorher Prof. am Friedr.-Werderschen Gymn. zu Berlin). Zu den Lehrern der Anstalt haben u. a. gehört: *W. Gallenkamp* (1850—52, dann Director der R. S. zu Mülheim a. Ruhr, jetzt der städt. Gewerbeschule zu Berlin) und Dr. *O. Frick* (1859—64, jetzt Dir. des Gymn. zu Burg).

Die 6 Cl. sind ungetheilt. Frequenz 1823: 50, 1825: 109, 1829: 150, 1835: 160, 1846: 183, 1856: 190, 1863: 190 (138 evg., 52 kath.; 149 einheim., 41 auswärt.; II: 23, I: 18). 1857—63: 40 Abitur. — Eine Lehrerwittwencasse (seit 1797), aus welcher Pensionsquoten bis zu 80 Thlr. gewährt werden (Statut v. 18. Novb. 1835; Rescr. v. 7. Novb. 1856). Für Lehrmittel sind (1850—57) aufserordentlich bewilligt: 410 Thlr.

Vrgl. Heidemann, Vorarbeiten zu einer Gesch. des höheren Schulwesens in Wesel (1342—1612). Progr. v. 1853 und 1859; Fiedler, Beitr. zur Gesch. Wesel's. Progr. v. 1848; Bischof, Progr. v. 1824 und 1832; J. G. Sardemann, Gesch. der Reformation der Stadt Wesel 1840; Mx. Göbel a. a. O. B. I.

Director: Dr. th. *W. G. Blume*, seit M. 1849 (vorher Dir. der Ritter-Akad. zu Brandenburg und als solcher noch jetzt Domcapitular des Hochstifts Brandenburg). Aufser ihm 13 Lehrer (4 Oberl., 5 ord. L., 1 evg., 1 kath. Religionsl., 2 techn. L.). — Etat: 10,033 Thlr.[3]). Pacht und Grundzins 2089 Thlr.; Zinsen[4]) 2002 Thlr.; vom Staat 600 Thlr.; von der Stadt 700 Thlr.; von den Schülern 3455 Thlr.; Einnahmen des Pensionsfonds[5]) 1034 Thlr.; Insgemein 153 Thlr. Verwalt.kst. 308 Thlr. Besoldungstitel 6574 Thlr.; Dienstwohnung für den Director und 4 Lehrer. Untrr.mittel 250 Thlr. Utensilien 80 Thlr. Heizung und Beleuchtung 97 Thlr. Abgaben und Lasten 382 Thlr. Pensionstitel 1034 Thlr. Für den Druck des Programms, der Censuren etc. 80 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordin. 1228 Thlr. — Eigener Pensionsfonds, jetzt mit 2930 Thlr. Capitalvermögen.

Patronat: städtisch mit königl. Compatronat. Der Staat besetzt die Director- und diejenigen Lehrerstellen, für welche der Staatszuschufs verwendet wird; alle übrigen das die Rechte des Magistrats vertretende Curatorium, zu welchem jetzt der Bürgermeister als Präses, ein evang. Geistlicher und als K. Commissarius der Gymn.-Dir. gehören. Dem Curatorium ist anheimgegeben, für die Besetzung der der Collatur des Staats vorbehaltenen Stellen etwaige Wünsche zu verlautbaren (Geschäfts-Instr. vom 21. Aug. 1829). — Confession: nach der Stiftung von 1540, nach Dotationsmitteln und altem kirchl. Zusammenhang evangelisch. Sämmtliche Mitglieder des Curatoriums müssen evangelischer Confession sein (Rescr. v. 22. Novb. 1845, 30. Jan. 1846 und 13. März 1851).

---

[1]) Das Contubernium oder sogen. Studentenhaus zu Wesel war von Alters her eine Art von Alumnatsstiftung für fähige und bedürftige Söhne reformirter Bürger der Stadt. Die Beneficiaten, 12 bis 14, erhielten gemeinsam Wohnung und Kost und hatten seit 1784 Unterricht in dem damals für Cleve und Mark gestifteten Landschullehrer-Seminar. Unter französischer Herrschaft wurde 1806 das Seminar aufgehoben und mit dem städt. Waisenhause vereinigt, wonächst die Contubernalen an dem Unterricht des Gymnasiums meist unentgeltlich Theil nehmen durften.

[2]) Das Gymnasium hiefs bis ins 19. Jahrh. auch „reformirtes Gymnasium."

[3]) Einschliefslich einer persönl. Zulage von 50 Thlr. aus Centralfonds. Die Etatssumme betrug 1816: 2467 Thlr., 1827: 4427 Thlr.

[4]) Von 43,893 Thlr. Capitalvermögen.

[5]) Darunter ein Staatsbeitrag von 300 Thlr.

EMMERICH.

(Vormals zweite Hauptstadt des Herzogthums Cleve. 7670 Einw.)

Gymnasium.

Bis 1811 bestand in Emmerich ein kath. geistliches Stift, das seinen Ursprung auf Pipin von Heristall zurückführte, und das in alter Zeit vermuthlich auch eine Capitelsschule zur Bildung von Klerikern hatte. Die daraus hervorgegangene allgemeine Schule wurde im 15. Jahrh. durch den Propst des Stifts, Grf. *Moritz v. Spiegelberg* († 1483), im Sinne des Humanismus verbessert, nachdem u. a. auch *Alex. Hegius* und *Pe. Hompheus* Rectoren derselben gewesen waren. Unter dem Rector *Matth. Bredenbach* (1525—59), dem Nachfolger von *J. Aelius* (s. p. 296), soll die Anstalt bisweilen mehr als 2000 Schüler gehabt haben, viele aus entfernten Gegenden. Nach ihm rascher Verfall: 1590 kaum 100 Schüler. Da wurde auf Betrieb des Dechanten *Bernh. Louvermann* die Schule den Jesuiten übergeben. Die Mittel wurden durch Ueberlassung von 6 Präbenden der 6 clevischen Stifter gewonnen[1]). Erster Rector und der eigentliche Gründer des Collegiums: *Joh. Hase* von Cöln († 1624). In den 6 Classen der Studia inferiora befanden sich um 1660 an 600 Schüler (in Poetica und Rhetorica allein 300); auch ein Studium philosophicum wurde mit dem Collegium verbunden. Nach 1710 verlor sich die grofse Frequenz.

Als der Jesuitenorden aufgehoben worden war (1773), liefs Friedrich II, wie er auch in Schlesien und Westpreussen gethan, die Schule, doch nunmehr als königliche (und unter Aufsicht der cleve-märkischen Landesregierung), fortbestehen und den Unterricht durch Exjesuiten besorgen. 1788 wurde sie mit ihren Gütern, deren Eigenthum ihr ausdrücklich vorbehalten blieb (Hofrescr. v. 15. Febr., Recefs v. 18. März), „der Leitung und Fürsorge" des Kreuzbrüder-Convents in Emmerich übergeben, mit der Verpflichtung, auch theolog. und philosoph. Vorlesungen in den Lehrplan aufzunehmen. Bei dieser Uebergabe waren in der „römisch-kath. lateinischen Schule"[2]) 40 Schüler vorhanden. Gegen Ende des Jahrh. Verfall der Schule, auch in Folge der Kriegsunruhen. Reorganisation durch das Ober-Schulcollegium und die K. Regierung, 1798, wonach die Anstalt ein Gymnasium von 8 Cl. sein sollte, mit 3 Oberstufen für den akademischen Unterricht und 5 darauf vorbereitenden Classen. Director: Dr. *Asmus*. — 1811, bei Aufhebung der geistl. Corporationen im Lippe-Departement, wurde von der französischen Domainenbehörde, dem kaiserl. Decret v. 11. Dcb. 1808 zuwider, das immer abgesondert verwaltete Vermögen der Kreuzherren und das Schulvermögen eingezogen, so dafs die Anstalt factisch successive einging, ohne rechtlich aufgehoben zu sein. Das französische Decret (29. Aug. 1813), an ihrer Stelle ein Collége in Emmerich zu errichten, kam nicht zur Ausführung.

Durch die Territorial-Veränderungen von 1815 gelangte ein Theil des früheren Schuleigenthums in preussischen, ein anderer in niederländischen Domanialbesitz. Die Schule wurde, besonders auch in Folge der verdienstlichen Bemühungen des Canonicus *Lensing* und des (evang.) Bürgermeisters *Westermann*, 1832 als Gymnasium wiederhergestellt, nachdem Friedr. Wilhelm III die Zurückgabe ihrer an den preuss. Domainenfiscus übergegangenen Fonds und die Reclamation des der niederländischen Regierung anheimgefallenen Vermögenstheils angeordnet hatte (C. Ordres v. 12. Jan. 1828 und 22. Sptb. 1830).

Eröffnung der Schule (die 3 unteren Cl. mit 46 Sch.) am 22. Mai 1832 durch den Commissarius des K. Prov.-Schulcollegiums, Reg.- und Schulrath Dr. *Brüggemann*. 1833: 4 Cl. mit 75 Sch. Erste Abitur.prfg M. 1837. Die niederländische Regierung restituirte 1838 verschiedene Vermögenstheile in natura und zahlte eine baare Entschädigung von 26,500 Thlr. Ihren Abschlufs erreichte die Dotationsregulirung erst 1847 (C. O. v. 11. Jan.). Diese Verhandlungen hinderten längere Zeit die definitive Besetzung der Directorstelle; daher zuerst eine interimistische Leitung der Anstalt (bis 1841) durch den Oberlehrer *Pe. Viehoff* († 1847). Directoren: Dr. *C. W. Lucas* (1841—43, vorher Prof. am Gymn. zu Bonn, jetzt Prov.-Schulrath zu Coblenz), Dr. *W. Dillenburger* (1844—49, vorher Oberl. am Gymn. zu Aachen, jetzt Prov.-Schulrath zu Königsberg i. Pr.), *Ph. Ditges* (1849—53, vorher Oberl. am Gymn. zu Aachen, jetzt Dir. des Gymn. an Marzellen zu Cöln), *W. Nattmann* (1853—63, vorher Oberl. am Gymn. an Marzellen zu Cöln). — Evang. Religionsunterricht seit 1840. — Frequenz: 1838: 82, 1842: 102, 1845: 109, 1850: 177, 1854: 219, 1855: 175, 1860: 136, 1863: 136 in 6 ungetheilten Cl. (107 kath., 27 evg., 2 jüd.; II: 25, I: 20; auswärtige 39). 1857—63: 51 Abitur. — Das Schulhaus ist 1832—33 auf den Fundamenten der dem Gymn. zu-

[1]) 1717 mufsten dieselben auf Anordnung der K. Regierung zu Cleve zurückgegeben werden.
[2]) Eine andere Bezeichnung der Anstalt war „Katholisches Schulinstitut."

folge der C. O. v. 22. Sptb. 1830 zurückgegebenen sogen. Jesuiten-Aula erbaut, am 21. Octb. 1833 bezogen; keine Dienstwohnung darin. — An Stiftungen für dürftige kath. Schüler besitzt das Gymn. aus älterer Zeit; die „Präfectur-Stiftung"[1]), 5 Stipendien im Gesammtbetrag von 60 Thlr.; die „*Hompheus*- oder Tabernakel-Stiftung" (früher 6 Schülerwohnungen): 130 Thlr.; *Bruins*, früher mit dem Fraterhaus in Emmerich verbunden, an 200 Thlr.; *Bruckhees*, etwa 400 Thlr.; *Hoppe*, über 2450 Thlr. Der Ertrag sämmtlicher Stiftungen, 1831 unter 1800 Thlr., ist durch bessere Verpachtung der Grundstücke bis an 3300 Thlr. gestiegen. — Nachdem ein grofser Theil der Bibliothek 1817 an die Paulin. Bibliothek der Akademie zu Münster abgegeben worden, hat das Ministerium zur Ergänzung der Gymn.-Bibliothek (1842) 300 Thlr. aufserordentlich bewilligt.

Der nicht in Immobilien bestehende Theil des Vermögens der *Hoppeschen* Studien-Stiftung (im Betrage von c. 22,000 Thlr.) wird mit königl. Genehmigung (C. O. v. 29. Febr. 1864) gegenwärtig zur Errichtung eines Convicts für kath. Gymnasiasten verwendet (s. das Statut desselben im Anhang).

Vrgl. Dillenburger, Gesch. des Gymn. zu Emmerich. Progr. v. 1846 und 1848 (bis zum Jahre 1624); Fortsetzung derselben durch Oberl. Klein, im Progr. v. 1853 (bis zum Jahre 1811).

Director: Dr. *Jos. Stauder*, seit O. 1864 (vorher Oberl. am Gymn. an Marzellen zu Cöln). Aufser ihm 10 Lehrer (3 Oberl., 1 kath., 1 evg. Religionsl., 3 ordentl., 1 wissensch. Hülfs-, 1 techn. L.). — Etat: 8142 Thlr. Vom Grundeigenthum 1123 Thlr.; Zinsen 4674 Thlr.[2]); von den Schülern 2077 Thlr.; sonstige Einnahmen 268 Thlr. Verwalt.kst. 389 Thlr. Besoldungsfonds 5876 Thlr. Untrr.mittel 195 Thlr. Utensilien 50 Thlr. Heizung und Beleuchtung 85 Thlr. Bautitel 105 Thlr. Für den kath. Gymnasial-Gottesdienst 50 Thlr. Druckkosten für die Programme, Censuren und Classenbücher 90 Thlr. Abgaben 85 Thlr. Zur Deckung von Einnahmeausfällen, sonstige Ausgabetitel und Extraordinar. 1217 Thlr. — Die Lehrerpensionen werden aus dem Pensionsfonds, event. den sonst verfügbaren Mitteln der Anstalt bestritten.

Patronat: seit Ausführung der Bulle vom 21. Juli 1773 landesherrlich. Als Localbehörde, jedoch nur für Externa, fungirt ein Verwaltungsrath, zu welchem u. a. der Director des Gymn. und ein kath. Pfarrer gehören (Verf. des K. Prov.-Schulcoll. v. 6. Mai 1832). — Confession: Nach alter und neuer Stiftung und Fundirung katholisch[3]). Der kath. Schulgottesdienst wird in der Pfarrkirche zum heil. Martin gehalten. Gottesdienst-Ordnung für das Gymn., unter dem 10. Jan. 1844 vom K. Prov.-Schulcollegium und vom Bischof von Münster vollzogen (s. im Anhang).

CLEVE.

(Vormals erste Hauptstadt des Herzogthums Cleve. 9100 Einw.)

Gymnasium.

Die Gründung einer evang. (reformirten) Schule[4]) in Cleve, 1617 durch den clevischen Annalisten M. *Werner Teschenmacher* angeregt, kam 2 Jahr nachher zu Stande. Die Unterhaltungskosten sollten aus Hof- und Bürgercollecten, aus Beneficien und einem Beitrag der Stadt von 100 Gulden für die Armenkinder bestritten werden. Eröffnung der Schule 1619, am 2. Jan. Erster Rector („latein. Schuldiener"): *W. Pistorius*[5]) (bis 1622). Ihm zur Seite gestellt, für die 2. Cl., ward ein „frommer Gesell", in der Person des *Casp. Ph. Gelschalk*. Jedesmal am 1. Monatstag sollte eine Schulvisitation Statt finden. In den ersten 4 Jahren 4 Rectoren. Bald nachher Verfall, wahrscheinlich sogar Auflösung.

1643 neue Begründung durch die beiden oberen Cl. (18 Schüler) der emmericher evang. (reform.) Schule, welche, 1624 gestiftet[6]), mit Ausschlufs der letzten Cl. den kurfürstlichen Landescollegien nach Cleve folgte[7]). Damals Rector *J. Ad. Jobst*. 5 Cl., von

---

[1]) So genannt, weil über diesen Fonds lediglich der Gymnasialpräfect zu verfügen hatte.

[2]) Von 106,022 Thlr. Capitalvermögen.

[3]) Seit 1788 in keinem rechtlichen Zusammenhang mit einer Pfarrkirche, während in früherer Zeit die Rectoren des Gymn. der Stiftskirche zu Emmerich Treue schwören mufsten.

[4]) „Wegen vieler vornehmer und auch anderer ehrlicher Bürgerkinder, welche in Mangel derselben zu der päpstlichen sich legeten."

[5]) Mit einem Jahrgehalt von 200 Thlr. clevisch, zween Wagen Holz und der Schulgeldeinnahme aus der ersten Cl.

[6]) Erster Rector derselben: *J. Melch. Wonecker*, aus Dalsheim in der Pfalz.

[7]) „Leges de officio scholae ministri, quem vulgo clavigerum vocant": 1. Tempestive per campanam dare signum; 2. scholam iusto tempore aperire et claudere; 3. fenestras eiusdem ante noctem, interdiu

1653 an. Zufolge kurfürstl. Verordnung v. 12. Febr. 1663 Griechisch, Hebräisch, Musica und Arithmetica in den Lehrplan aufgenommen. In dem zweitnächsten Decennium zuerst ein eigenes Schulhaus, auf dem Gervin. 1782 Abänderung des Lectionsplans nach der allgemeinen Verordnung von demselben Jahre für die protestant. Gymnasien und latein. Schulen im Herzogthum. 1790 Verlegung in ein Haus auf dem Hasenberg. Aufsichtsbehörde war seit 1643, ähnlich wie bei der früheren clever Schule, ein Scholarchat, zu welchem der erste Prediger der reformirten Gemeinde und ein Mitglied der Regierung für Cleve-Mark gehörten. Die Subsistenzmittel der Anstalt bestanden in Vermächtnissen reformirter Familien, Holzdeputaten aus landesherrlichen Forsten und Zuschüssen aus dem aerarium ecclesiasticum für Cleve-Mark, einem Fonds, welchen der grofse Kurfürst 1682 zu Gehaltsverbesserungen für Geistliche und Lehrer aus den heimgefallenen Präbenden von Canonicatsstiftern gebildet hat. Nach einander hiefs die Schule „Pädagogium“, „latein. Schule“, „latein.“, „kurfürstl.“, „königl. Gymnasium“[1]). — Unter der französischen Herrschaft 1798 Entziehung der Staatszuschüsse, was 1803 die Auflösung der Anstalt zur Folge hatte. *Gottfr. Arn. Maas* (1791—1803, letzter Rector, seit 1797 erster Dir. des Gymn.) starb 1811[2]) in den kümmerlichsten Verhältnissen, weil die Zahlung der ihm zugesicherten Pension seit 1807 vorenthalten worden war. Bis 1803 war Lehrer (Titular[3])-Rector) der Schule: *Chr. Fr. Wachter* (dann Dir. des Gymn. zu Hamm). — Ein Versuch des Unterpräfecten *v. Keverberg* (1807), im alten Gymn.-Gebäude eine Ecole secondaire zu errichten, schlug fehl, da die Commune die ihr abverlangten Dotationsmittel versagte. *Heister*, der für die Anstalt berufene Lehrer, erhielt die Stelle eines Polizeicommissars.

Als Cleve an Preussen zurückgefallen (1814) und Sitz mehrerer Staatsbehörden, namentlich auch eines Regierungscollegiums[4]), geworden war, erkannte die Unterrichtsverwaltung das Bedürfnifs der Wiederherstellung der gelehrten Schule, auf Kosten des Staats, an[5]). Besonders thätig zeigten sich in der Sache der Reg.-Präsident *v. Erdmansdorf* und der Consist.-Rath *Schultheiss* (Pfarrer der reform. Gemeinde). Einen Theil der Schulcapitalien hatte der Prediger *Neumann* in der Zeit der Fremdherrschaft gerettet. Nach Bewilligung zweier Staatszuschüsse im Gesammtbetrag von 3018 Thlr. (C. Ordres v. 20. März, 30. Mai und 14. Juni 1817), Wiedereröffnung des **Gymnasiums** 1817, am 21. April. Die 5 Cl. (VI—II) M. 1819 durch die I vervollständigt. Erster Director der neuen Anstalt wurde Dr. *J. C. L. Gieseler* (1818—19, vorher Conr. am Gymn. zu Minden, nachher ordentl. Prof. der Theologie an der Universität zu Bonn). Nach seinem Abgang führte, wie schon vor seinem Eintritt, interimistisch die Direction Dr. *Chr. L. Nagel*, welcher 1820 definitiv zum Dir. ernannt ward und die Stelle bis zu seinem Tode (1827) verwaltete[6]). Erste Maturitätsprfg O. 1820[7]). Katholischer Religionsunterricht seit 1819. 1825—51 facultativer Unterricht im Holländischen. 1823 stellte die Stadt den Antrag, dem Gymnasium eine Forstschule anzureihen; dreimal (1834, 1835, 1837) wurde der Plan ventilirt, mit der Schule Realclassen zu verbinden. Frequenzschwankungen seit Errichtung der benachbarten kath. Gymnasien (Emmerich, Gaesdonk); die Anstellung kathol. Lehrer ist beim Gymnasium zu Cleve wiederholt gestattet worden. — 1822 die Prämienvertheilung aufgehoben. Mehrere Jahre (zu Anfang des 3. Decenniums dieses Jahrh.) vertrat der Notar *Thomas* den Gesanglehrer. — 1828 Einsetzung eines Verwaltungsraths.

Directoren waren nach Nagel: Dr. *Fr. A. Rigler* (1827—36, jetzt Dir. des Gymn. zu Potsdam), Dr. *Ferd. Helmke* (1836—59, vorher [letzter] Rector des Gymn. zu Aschersleben), Dr. *W. Herbst* (1859—60, vorher Oberl. der Anstalt, jetzt Dir. des Friedr.-Wilh.-Gymn. zu Cöln). Zu den **Lehrern** des Gymn. haben u. a. gehört: Dr. *Th. Herold* (1819—29, nachher Prof. an der Klosterschule zu Rofsleben), Dr. *Chr. Gudermann* (1824—32, jetzt ord. Prof. an der theolog. und phil. Akad. zu Münster), Dr. *Mor. Axt* (1826—34, dann Oberl. und Dir. am Gymn. zu Wetzlar, später Dir. des Gymn. zu Kreuznach), Dr. *Rud. Lorentz* (1834—37, dann Dir. des Gymn. zu Luckau), Dr. *Fr. Heinen* (1833—38, seitdem Dir. der Realschule zu Düsseldorf), Dr. *C. Kiesel* (1838—39,

---

etiam ingruente tempestate universas claudere; 4. cavere, ut, quodcunque ad scholam pertinet, detrimentum capiat; 5. sine rectoris venia nunquam abesse; 6. in advocandis emanentibus alacrem esse; 7. virgas praeceptoribus subministrare; 8. diebus Mercurii et Sabbathi post dimissam scholam auditoria purgare; 9. hiemalibus mensibus auditoria tempore calefacta curare; 10. ligna et cespites recte custodire et frugaliter impendere; 11. temerarie petulantes indicare.

[1]) Die Schulordnung aus der cleve-märkischen Kirchenordnung von 1687 s. bei **Vormbaum** II p. 713 ff.

[2]) Hochbetagt, denn seit 1761 Lehrer. Vrgl. (J. A. **Kopstadt**) Ueber Cleve, in Briefen an einen Freund in den Jahren 1811 und 14. Frankfurt a. M. 1822.

[3]) S. die Vorbemerkungen zur Prov. Westphalen, p. 294.

[4]) Die Auflösung der Regierung erfolgte 1822 (s. p. 338).

[5]) 1803—16 fehlte es am Orte selbst an einer Privatanstalt für höheren Unterricht.

[6]) Vrgl. Nekrolog im Progr. v. 1827 und Fr. v. **Ammon** und Th. **Herold**, Leben und liter. Nachlafs C. L. Nagel's. 1829.

[7]) Der damalige Abiturient, hauptsächlich auf dem Collegium zu Kempen vorgebildet, war katholisch.

später Dir. des Gymn. zu Düsseldorf), *Fr. Vierhaus* (1817—52), Dr. *Chr. W. Aug. Hopfensack* (1830—57), Dr. *Mor. Fleischer* (1838—57, jetzt Prof. am Friedr.-Gymn. zu Berlin), Dr. *Gu. Wulfert* (1857—60, dann Dir. des Gymn. zu Herford, demnächst des Gymn. zu Kreuznach).

Gegenwärtig 6 Gymn.-Cl., sämmtlich ungetheilt. Frequenz: 1817: 107, 1821: 134, 1827: 153, 1834: 126, 1843: 91, 1847: 78, 1851: 108, 1852: 125, 1857: 100, 1861: 147, 1863: 131 (75 evg., 52 kath., 4 jüd.; 98 einheim., 33 auswärt.; II: 17, I: 14). 1820—42: 114 Abitur.; 1857—63: 26. — Als Schullocal dient seit der zweiten Wiederherstellung des Gymnasiums das Gebäude des aufgehobenen Jungfrauenklosters „Berg Zion", welches Friedrich Wilhelm III (C. O. v. 20. März 1817) für diesen Zweck überliefs[1]. — 1847 hat der Dr. *Gu. v. Velsen* die Gymnasialrendantur unter der Bedingung unentgeltlich übernommen, dafs das mit diesem Amt verbundene Einkommen zu Schulzwecken, insbesondere die eine Hälfte zur Unterstützung armer Schüler, verwendet werde. Eine bibliotheca pauperum, vom Dir. *Herbst* gegründet. Zur Vermehrung der Lehrmittel sind (1817—38) 987 Thlr. (aus Ueberschüssen und aus Centralfonds) aufserordentlich bewilligt worden.

Vrgl. Herbst, Kurze Notizen über die frühere Geschichte des Gymn. Progr. v. 1860; Progr. v. 1819 (Gieseler), 1847 (Helmke), 1861 (Probst). Vrgl. auch Hamelmann a. a. O., p. 984 ff.

Director: Dr. *Hrm. Probst,* seit M. 1860 (vorher Oberl. am Friedr.-Wilh.-Gymn. zu Cöln). Aufser ihm 10 Lehrer (3 Oberl., 3 ord. L., 1 kath. Religionsl., 3 techn. L.)[2]. — Etat: 6501 Thlr. Zinsen[3]) 379 Thlr.; aus Staatsfonds 4218 Thlr.; von der Stadt[4]) 500 Thlr.; von den Schülern 1283 Thlr.; insgemein 121 Thlr. Verwaltungskst. 190 Thlr. Besoldungstitel 5610 Thlr.; Dienstwohnung für den Dir. und den Schuldiener. Untrr.mittel 170 Thlr. Utensilien 40 Thlr. Heizung und Beleuchtung 66 Thlr. Bautitel 159 Thlr.[5]) Programm 80 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordinarium 186 Thlr. — Allgemeiner Civilbeamten-Pensionsfonds.

Patronat: als königliche Stiftung landesherrlich. Für die Wahrnehmung der ökonomischen Angelegenheiten der Anstalt ist ein Verwaltungsrath bestellt, zu welchem auch der Gymn.-Director gehört. — Confession: nach alter Stiftung (1617, 1624, 1645) und nach dem Zweck der Wiederherstellung (1817) evangelisch.

MÖRS (Meurs).

(Hauptstadt des Fürstenthums Mörs. 3200 Einw.)

Progymnasium (Adolphinum).

Von dem Grafen Adolph von Neuenaar und Mörs 1582 als Schola illustris zur Fortpflanzung des reformirten Glaubens gestiftet. 2 Abtheilungen: die untere mit 5 Cl. für den eigentlichen Gymnasialcursus, die obere mit 2 Cl. für die fundamenta theologica. Erster Rector: *J. Snikelius Reidanus*; erster Conr. und demnächst zweiter Rect.: *J. Piscator* (später Prof. zu Herborn). — Nothstand und Schliefsung der Schule in Folge der spanischen Occupation (1586—97). Prinz Moritz von Oranien, der neue Landesherr, genöthigt, das frühere Schullocal (Carmeliter-Collegium) für 22,000 Gulden wieder anzukaufen (1614). Wiedereröffnung der Schule 1635, nach Verbesserung ihrer Dotation durch gröfsere Schenkungen, eine Sammlung freiwilliger Gaben[6]) und einen fortlaufenden Zuschufs von 500 Gulden[7]), welchen Friedr. Heinrich von Oranien aus den eingezogenen geistlichen Gütern der Grafschaft bewilligte. Schulordnung von 1635[8]). Nächste Aufsichtsinstanz ein jeden Montag sich versammelnder Senatus scholasticus, zu welchem auch der Rector gymn. und die Professoren der oberen Abtheilung gehörten; der Rector verpflichtet, die an Alter und Erkenntnifs geförderten Schüler zur Theilnahme am heil. Abendmahl zu ermahnen; jeden Sonn- und Festtag sämmtliche Schüler gemeinschaftlich zum Gottesdienst. — Noch im

---

[1]) Die Aula mit dem Steinbild des *Eumenius* rhetor, welchen die Sage als Stifter der ältesten Schule des Orts (im 3. Jahrh.) bezeichnet. Vrgl. das Progr. v. 1821.

[2]) Zeichenlehrer: ein Baubeamter. [3]) Von 8079 Thlr. Capitalvermögen.

[4]) Zufolge der Communalbeschlüsse v. 8. Mai 1820, 22. Jan. 1822 und 1. Octb 1852.

[5]) Darunter 8 Thlr. Feuercassenbeitrag für eine Versicherungssumme von 6700 Thlr. für das Schulhaus.

[6]) „Fundationsbüchlein der zu Mörs zu Ehren Gottes angefangenen Schulen," 28. Juni 1634 durch Pastor Th. Scriba eingeführt. 1635: 512 mörsische Thlr. jährl. Ertrag davon.

[7]) D. i. so viel als damals der erste Universitätsprofessor zu Leyden Einkommen hatte.

[8]) S. Vormbaum II p. 267 ff. §. 1: „Qui omnium scholarum est finis, idem et nostrae scholae esto: dei nimirum gloria et salus animae atque corporis, in Oeconomia, Ecclesia et Politia." — Lehrplan v. 1698: Typus lectionum gymnasii Meursani (Rector *Eenmann*), s. ebendaselbst p. 280 ff.

17. Jahrh. ansehnliche Stipendienstiftungen: die bedeutendste von dem braunschweig-lüneburgischen Hof- und Bergrath *Pe. Hartzingh* zu Clausthal (1680), welcher, aus Mörs gebürtig, die Hälfte seines Vermögens zur besseren Aufnahme der mörser Trivialschule vermachte, namentlich für arme Bürgerkinder reformirter Confession, „so zum Studiren capable und ihre Studien zur Perfection zu bringen gedenken." Daraus ist die sogenannte Fundation erwachsen (jetzt mit 32,000 Thlr. Capitalvermögen), welche früher völlige Schulgeldfreiheit für sämmtliche einheimische reformirte Zöglinge der Anstalt einführte[1]), seit deren Aufhebung[2]) aber der Schule einen Dotationszuschufs, zweien evang. Schülern Universitätsstipendien (je 50 Thlr.) und 18—20 Schülern evang. Confession Schulfreistellen gewährt (Rescr. v. 27. Apr. 1854, Reglem. v. 25. Aug. und 21. Octb. 1854, Rescr. v. 23. Apr. 1855 und 18. Mai 1861). — Die Blüthezeit der Schule fällt in *Rima*'s Rectorat (ums Jahr 1776). In Folge der französischen Occupation hörte die Anstalt, unter Dr. *Fr. Ad. Krummacher* (seit 1793, später Univ.-Prof. in Duisburg etc.), auf, Gelehrtenschule zu sein. 1788 war zur Universität entlassen: *J. W. Gottfr.* (Graf) *Ross*, nachmals Bischof der evang. Kirche und General-Superintendent von Rheinland und Westphalen.

1821 zu einer höh. Stadtschule eingerichtet. 1824 (Statut v. 23. Novb. 1823 und 5. Apr. 1824) ein 4 cl. Progymnasium, doch mit Schwankungen im Lehrplan und mit Reallectionen (Englisch, Chemie). In Folge der Opferwilligkeit der Einsassen[3]) des Fürstenthums 1860—62 reorganisirt zum Zweck der Wiederherstellung eines Gymnasiums. Durch Rescr. v. 29. Sptb. 1860 dem Ressort des K. Prov.-Schulcollegiums überwiesen (bis dahin, seit 1826, unter der K. Regierung zu Düsseldorf); am 13. Aug. 1862 als vollständiges Progymnasium anerkannt. — Bereits in Folge der Unionsacte v. 26. Juli und 9. Aug. 1818 ist die Anstalt sammt ihren Stiftungen den evangel. Confessions-Verwandten des Orts und resp. der Grafschaft ohne Unterschied geöffnet. 1861 (Verf. v. 7. Juni), nach Bewilligung eines Dotationszuschusses aus Staatsfonds, Einsetzung eines K. Compatronats-Commissarius. Neues Statut v. 25. Aug. und 3. Sptb. 1862[4]). Kathol. Religionsunterricht in jüngster Zeit eingeführt. — Ihrem Stifter zu Ehren führt die Anstalt seit ihrer Gründung den Namen „Adolphinum". — Rectoren waren u. a.: Dr. *C. Hoffmeister* (1821—32, später Dir. des Gymn. zu Kreuznach, dann des Friedr.-Wilh.-Gymn. zu Cöln) und *Constant. Scotti* (1833—61). Zu den Lehrern hat u. a. gehört: Dr. *H. Knebel* (1827—29, nachher Gymn.-Oberl. in Kreuznach, später Dir. des Gymn. zu Duisburg, zuletzt des Friedr.-Wilh.-Gymn. in Cöln). Ein akademisch gebildeter Lehrer, *H. Limborg*, war 56 Jahre (bis 1836) bei der Anstalt angestellt. — Die 5 Cl. sind ungetheilt. Frequenz: 1833: 19, 1846: 83, 1848: 71, 1854: 95, 1861: 60, 1863: 102 (83 evg., 9 kath., 10 jüd.; 50 einheim., 52 auswärt.; III: 14, II: 6). 1833—46 sind 22 Sch. auf vollständige Gymnasien übergegangen, 1846—56: 17. — Aufserordentliche Bewilligung für Lehrmittel: 50 Thlr. (1857).

Vrgl. Knebel, Nachr. über das Gymn. zu Mörs. 1828; J. W. C. Fabricius, Geschichtliches über die evang. Bestimmung des Gymn. und der Studienstiftungen zu Mörs. 1853; Progr. v. 1862 und 1863 (Jäger); vrgl. auch die Druckschrift: „Fundation des sel. Herrn Petri Hartzingh zum Besten der armen studirenden Jugend in Meurs vom 20. Apr. 1680." Meurs 1845; H. Altgelt, Gesch. der Grafen und Herren von Mörs. Düsseld. 1845.

Rector: Dr. *O. Jäger*, seit O. 1862 (vorher ord. L. am Gymn. zu Wetzlar). Aufser ihm 8 Lehrer (4 ord. L., 1 evg., 1 kath. Religionsl., 1 Elem.-, 1 techn. L.). — Etat des Progymnasiums: 4525 Thlr. Vom Grundeigenthum 131 Thlr.; Zinsen[5]) 732 Thlr.; aus Staatsfonds 321 Thlr.[6]); aus der Hartzinghschen Fundation[7]) und anderen Fonds 1226 Thlr.; freiwillige Beiträge von Privaten 951 Thlr.; von den Schülern 779 Thlr.; für den Pensionstitel 370 Thlr.; insgemein 15 Thlr. Verwaltungskst. 130 Thlr. Besoldungstitel 3310 Thlr.; Dienstwohnung für den Rector. Untrr.mittel 115 Thlr. Utensilien 40 Thlr. Heizung und Beleuchtung 45 Thlr. Bautitel 132 Thlr. Zu Pensionen 370 Thlr. Fürs Programm 20 Thlr. Insgemein 363 Thlr. — Eigener Pensionsfonds.

Patron ist das Scholarchat der Anstalt[8]), Compatron auf die Dauer seiner Zuschüsse der Staat. Das Scholarchat, zu welchem der Bürgermeister, event. ein evang. Bürger der Stadt, die beiden evang. Pfarrer zu Mörs, der Rector der Schule, ein Vertreter der jetzt zum Unterhalt des Progymn. contribuirenden Landgemeinden des Fürstenthums und der Königl. Compatronats-Commissarius (jetzt: Landrath *v. Ernsthausen*) gehören, wählt und beruft für sämmtliche Stellen (Statut v. 1862). — Confession: stiftungsmäfsig evangelisch (ursprünglich reformirt), sowohl in Bezug auf die Schule, als auch hinsichtlich der mit

---

[1]) Daher auch der Name „Freigymnasium zu Mörs." [2]) In den letzten Jahren.
[3]) Welche sich zu freiwilligen Beiträgen auf 10 Jahre verpflichtet haben.
[4]) Im Anhang abgedruckt. [5]) Von 15,051 Thlr. eigenem Capitalvermögen.
[6]) Davon 220 Thlr. aus rechtlicher Verpflichtung.
[7]) Etat der Hartzinghschen Fundation: etwa 1600 Thlr.
[8]) Das Scholarchat der Anstalt ist zugleich Curatorium der Hartzinghschen Fundation.

derselben verbundenen milden Stiftungen. Sämmtliche Lehrer der Anstalt (mit Ausschlufs des Religionslehrers für die kathol. Schüler) und sämmtliche Mitglieder des Scholarchats müssen zur evang. Kirche gehören (Statut v. 1862). Ein evang. (reform.) Pfarrer ist seit der ersten Eröffnung der Anstalt ununterbrochen Mitglied des Scholarchats derselben gewesen.

KEMPEN.

(Kurfürst-Erzbisthum Cöln. 4680 Einw.)

Gymnasium Thomaeum.

Auf Anregung des Stadtsecretairs *Willmins* und mit Genehmigung des Kurfürst-Erzbischofs Maximilian Heinrich von der Stadt Kempen aus geistlichen Beneficien ihres Patronats 1664 als kath. höhere Schule mit 5 Cl. (Infima Grammatices usque ad Rhetoricam) errichtet und, zu Ehren des Thomas a Kempis[1]), unter dem Namen „Gymnasium Thomaeum" noch in demselben Jahre eröffnet. Erster Regens (Rector): *H. Reck* (bis 1684), auch Erbauer der „alten Burs", des Schulhauses mit Wohnungen für sämmtliche Lehrer. — Fortschreitende Entwickelung unter den Regenten *H. Eickmann* (bis 1702), *Pe. Eickmann* (wahrscheinlich bis 1737), *Pe. Fevers* (bis 1742) und *Arn. Jansen* (bis 1775). — Unter *W. Höcker* verlor die Schule 1798 an den französischen Domainenfiscus das zur Beköstigung der Lehrer bestimmte Beneficium. Andere, ebenfalls zur selben Zeit eingezogene Vermögenstheile rettete, nach 2jähr. Verhandlungen, der Maire *J. Tenhof*. — Die inzwischen eingegangene Schule wurde 1802 wieder eröffnet und durch ein Pensionat[2]) erweitert; 1804 (Decr. v. 28. Jan.) zu einer Ecole secondaire erklärt und in das Gebäude[3]) des vormaligen Franciscaner-Klosters verlegt; 1808 zu einem Collége erhoben und der Akademie zu Lüttich untergeordnet.

Unter preuss. Herrschaft 1814 Einrichtung der Anstalt zu einer 4cl. höheren Stadtschule, 1833 zu einem Progymnasium, doch zunächst mit Reallectionen. Allmählich Erweiterung zu 5 Cl. (V—II). Durch Rescr. v. 3. Mai 1856 als Progymnasium anerkannt[4]). Bis dahin hatte die Schule den Namen „Collegium" (seit 1808) beibehalten. 1831: 41 Sch., 1847: 98, 1854: 39. Rectoren waren: *Jos. Bister* (1803—44) und Dr. *Ant. Stolle* (1844—56, seitdem 1. ord. L. des Gymn.). — M. 1856 Eröffnung der I. Nachdem die Stadt, unter dem Bürgermeister *F. Th. Förster*, die gestellten Bedingungen angenommen, hat das dazu autorisirte K. Prov.-Schulcollegium am 23. Febr. 1857 die Anerkennung der Anstalt als Gymnasium ausgesprochen. Dasselbe führt seitdem wieder den alten Namen „Gymnasium Thomaeum". Erster Dir. des reconstruirten Gymn. war: Dr. *Bernh. Höting* (bis 1859, früher commiss. Oberl. am Gymn. zu Recklinghausen, jetzt Dir. des kath. Gymn. zu Osnabrück). Im Juli 1858 fand die erste Maturitätsprfg Statt. — Durch einen Vergleich v. 12. Juli 1831 ward der Anstalt der Fortgenufs einiger kirchlichen Einnahmen gesichert. Sie ist auch, durch ihre geistlichen Lehrer, betheiligt an den Stiftungen des Bürgermeisters *Gerh. Arn. Mühlen*.

Gegenwärtig 6 Cl., ungetheilt. Frequenz: 1857: 116, 1859: 143, 1861: 137, 1863: 127 (120 kath., 7 evg.; 45 einheim., 81 auswärt., 1 Ausld.; II: 30, I: 20). Von 51 Abitur.[5]) aus der Zeit von 1858—63 sind 30 zum Studium der kath. Theologie übergegangen. — Bis zum Herbst 1863 hat die Schule das 1804 bezogene Klostergebäude mit dem Schullehrer-Seminar des Orts gemeinsam benutzt; seitdem ist sie in ein neues Haus übergesiedelt, welches die Stadt durch den Ausbau der Ruine der alten kurcölnischen Burg hergestellt hat (Kosten über 30,000 Thlr.). — Zur Vermehrung der Lehrmittel sind aus Schul- und städt. Fonds 600 Thlr. aufserordentlich bewilligt worden. Bereichert wird die Lehrerbibliothek durch Zuwendungen eines ausgedehnten Lesecirkels. — Vrgl. die Progr. v. 1858 (Höting), 1860—63 (Schürmann).

Director: Dr. *H. Schürmann*[6]), seit M. 1859, bestätigt durch C. O. v. 21. Dcb. 1859 (vorher ord. L. am Gymn. zu Münster). Aufser ihm 9 Lehrer (3 Oberl., 3 ord. L., 1 wissensch. Hülfsl., 2 techn. L.). — Etat: 5339 Thlr.[7]) Pächte und Renten 571 Thlr.; Zinsen[8])

---

[1]) Geb. 1380, † 1471.

[2]) Mit militairischer Einrichtung: Uniformen, Trommelschlag (beim Stundenwechsel und als Ruf zu Tische) u. s. w.

[3]) Dasselbe war vorher für Militair- und Lazareth-Zwecke verwendet worden.

[4]) Gleichzeitig mit dem Progymnasium zu München-Gladbach.

[5]) Sämmtlich katholisch. [6]) Gleich seinem Amtsvorgänger Geistlicher.

[7]) Darin nicht begriffen: 385 Thlr., welche an die Inhaber der geistlichen Stellen aus der Mühlenschen Stiftung direct gezahlt werden.

[8]) Von 15,128 Thlr. Capitalvermögen.

580 Thlr.; von der Stadt 1500 Thlr.; aus der Mühlenschen Stiftung 181 Thlr.; von den Schülern 2507 Thlr. Verwalt.kst. 195 Thlr. Besoldungsfonds[1]) 4871 Thlr.; Dienstwohnung für den Dir. Untrr.mittel 120 Thlr. Utensilien 50 Thlr. Heizung und Beleuchtung 70 Thlr. Bautitel 58 Thlr. Für den kath. Gymnasial-Gottesdienst 40 Thlr. Abgaben 55 Thlr. Für den Druck des Programms und der Censuren 50 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 390 Thlr. — Städtischer Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. In Vertretung der Stadt wählt und beruft für sämmtliche Stellen am Gymnasium ein Curatorium, dessen Vorsitzender der Bürgermeister, event. der gesetzliche Vertreter desselben, ist und zu dessen 6 übrigen Mitgliedern der kath. Oberpfarrer, sowie der Gymn.-Dir. von Amtswegen gehören (Curat.-Instr. v. 15. Apr. und 20. Sptb. 1856). — Confession: nach alter (1664) und neuer (1856) Stiftung, sowie nach Dotationsbezügen katholisch. Sämmtliche Mitglieder des Curatoriums sollen katholisch sein; ebenso sämmtliche Lehrer des Gymnasiums (Curat.-Instr. v. 1856). Als Gymnasialkirche ist bisher die vormalige Franciscaner-Kirche benutzt.

CREFELD.

(Fürstenthum Mörs. 50,590 Einw.)

Bis 1648 war in Crefeld nur Eine Schule vorhanden, die Pfarrschule der reformirten Gemeinde. Es war dies die einzige Gemeinde, welche (seit 1601) das Recht der unbeschränkten öffentlichen Religionsübung und Schulunterhaltung genoss. Katholiken waren damals nur als geduldete Einwohner ansässig, doch durch den Neutralitätsvertrag v. 24. Apr. 1607 (zwischen Moritz von Oranien und dem Erzherzog-Statthalter der österreich. Niederlande) in mancher Hinsicht geschützt. Allmählich durften sich auch Mennoniten ansiedeln. Den Lutheranern wurde die Bildung einer eigenen Gemeinde erst 1747 gestattet. Die von jener Pfarrschule im Laufe der Zeit abgezweigte latein. Schule[2]) der reformirten Gemeinde ging Ende des 18. Jahrh. ein.

Aus diesem Jahrh. besitzt Crefeld zwei Real-Lehranstalten von verschiedenem Confessions- und Patronatsverhältniss: die auf einer reformirten Stiftung errichtete Realschule 2. O., jetzt für unirte Evangelische bestimmt und städtisch, — und eine höhere Bürgerschule, katholisch und innerhalb der Kirchengemeinde stehend. Beide Schulen sind ohne Beziehungen zu einander. An der Realschule wird kein kath. Religionsunterricht ertheilt, an der höh. Bürgerschule kein evangelischer.

Die städtische Realschule der Scheutenschen Stiftung (R. S. 2. O.).

Zur Zeit der französischen Occupation, als Crefeld eine öffentliche höhere Lehranstalt entbehrte, vermachte der frühere Kaufmann Adam Scheuten (Mennonit, geb. 28. Febr. 1753, † 19. Febr. 1801) die Summe von 15,000 Thlr. clevisch nebst seiner Bibliothek und seinem mathematisch-physikalischen Apparat zur Errichtung einer Schule, in welcher Knaben nach zurückgelegtem 10. Lebensjahre im Lateinischen (Vor- und Nachm. je 1 Stunde) und in den Realien unterrichtet werden sollten (Testam. v. XIX. Fructidor VIII; 6. Sptb.

---

[1]) S. Anmerkung [1]) p. 374.

[2]) Ueber diese Anstalt einige Andeutungen. Erstbekannter „Schuldiener" derselben war: *Chr. Bruckmann* († 1646). Als Crefeld unter preuss. Herrschaft kam (1702), leitete die Schule als Docent und Praeceptor *W. Meercamp* (bis 1716), unter welchem Leges a praeceptoribus observandae et ad pium usum scholarum Crefeldensium positae verfasst sind. Regelmässig wurde ein Candidat der Theol. an die Anstalt berufen, um Latein zu treiben. 1747 Neubau des Schulhauses. 1748 wurde „Rector": *Th. Gottfr. Steinweg* (bis 1758), in seiner Vocation ermahnt, „der honnetten Bürgerschaft jederzeit mit allerlei Höflichkeit und freundschaftlichen Begnügungen zu begegnen." (Sein Einkommen: 95 Thlr. 24 Stüber. — Schulgeld damals: 4 Thlr. jährlich). Einführung von französ. Unterricht. Seitdem die Schule bald „lateinische," bald „französisch-lateinische Schule" genannt. Nach seinem Tode verzögerte sich die Wiederbesetzung, weil die gewählten Candidaten die Verpflichtung zu sonntäglichen Katechisationen nicht eingehen wollten. *C. W. Schehl* (1781—94, seit 1791 „Professor") verband mit der Schule eine grosse „Privat-Erziehungs- und Bildungs-Anstalt" (55 Alumnen), welche nach des Unternehmers Tode, obgleich ihr die Rectoratseinkünfte überlassen wurden, die Wittwe mit den Lehrern während der französischen Occupation zu halten nicht vermochte. Bald hörten die öffentl. und die Privat-Anstalt auf. — Vrgl. H. Kopstadt, Gesch. der früheren latein. Schule in Crefeld. 1857.

1800). Er bestimmte ferner, dafs der betr. akademisch gebildete Lehrer reformirter Confession sein müsse, um das (wiederaufzurichtende) „Rectorat der Stadt“ mit dieser neuen Schule verbinden zu können, und dafs noch 2 Jahre nach dem Ableben der testamentarisch berufenen Niefsbraucher die Zinsen behufs Erbauung eines Dienstwohnhauses für den Lehrer aufzusammeln seien. An Stelle des dazu designirten, demnächst aber eingegangenen reform. Consistoriums überkam die Stiftungscuratel das Presbyterium der evang. Gemeinde. — Nachdem das Legat disponibel und durch ein Vermächtnifs des Kaufmann *Pe. Isaac v. d. Leyen* (4000 Thlr. preuss. Cour.) vermehrt worden war, trat die „Scheutensche Stiftung“ oder vielmehr „die mit der Scheutenschen Stiftung vereinigte höhere Stadtschule“ 1819, am 1. Octb., als älteste Reallehranstalt der Rheinprovinz ins Leben. 2 Cl., 36 Schüler. 1820 eine 3. Cl. Der erste Dirigent und Lehrer, *F. G. Noll*, ging 1822 mit Tode ab. Nach einem 2jähr. Interimisticum, während dessen der überhaupt um die festere Begründung der Schule verdiente Prediger *W. Zernial*[1]) vorzugsweise Aushülfe leistete, übernahm das Rectorat Dr. *C. Vogel* (1824—32, danach Dir. des Bürgerschulwesens zu Leipzig). — C. O. v. 26. Jan. 1823, nach welcher auf Grund der vollzogenen Combination der reform. und der luth. Gemeinde des Orts die künftigen Rectoren der Schule der Union beider Confessionen beigetreten sein müssen. — Mit Hülfe eines Communalzuschusses von 200 Thlr. Erweiterung zu 4 Realcl., welchen 1827 noch eine V hinzutrat. Organisationsstatut vom 16. Febr. 1827, unter Einsetzung eines besonderen Schulcuratoriums und Regelung der Beziehungen desselben zum Presbyterium der evangel. Gemeinde als des Stiftungscuratoriums. — 1827 eine V, erst 1858 eine VI. O. 1859 ist eine Vorbereitungscl. hinzugefügt. — Am 8. März 1832, gleichzeitig mit den Schulen zu Cöln, Barmen und Elberfeld, erlangte die Anstalt das Recht zu Entlass.prfgn nach der Instr. v. 8. März 1832; am 6. Octb. 1859 ist sie in die 2. O. der Realschulen aufgenommen. Erste Abitur.prfg M. 1832. — Schul-Religionsunterricht für die evang. und mennonit. Schüler[2]) seit 1853. Lateinisch, welches nach Scheuten's Testament einen Hauptlehrgegenstand bilden soll, seit 1859 obligatorisch. Während einiger Jahre wurde auch im Griechischen unterrichtet, desgl. im Italiänischen. — Um der Schule die erforderliche Dotationsverbesserung durch neue Communalzuschüsse zuzuwenden, hat das Presbyterium der evang. Gemeinde das Patronatsrecht an die Stadt abgetreten, mit Festhaltung des evang. Charakters der Schule (Statut v. 13. Sptb. 1860 und 16. Jan. 1861).

Zu den Lehrern haben u. a. gehört: Dr. *C. Eichhoff* (1829—32, dann Gymn.-L. zu Elberfeld, seit 1845 Dir. des Gymn. und der Realschule zu Duisburg) und Dr. *Ed. Niemeyer* (1849—62, jetzt Dir. der Realschule zu Neustadt-Dresden). — Gegenwärtig 6 Real- und 1 Vorber.-Cl., sämmtlich ungetheilt. Frequenz der Realcl.: 1822: 71, 1825: 96, 1830: 112, 1844: 75, 1846: 93, 1847: 116, 1848: 144, 1852: 166, 1858: 203, 1860: 245, 1863: 252 (190 evg., 37 mennonit., 3 kath., 22 jüd.; 229 einheim., 20 auswärt., 3 Ausld.; II: 42, I: 4). Seit 1850 kein Abitur. — Das 1829 f. erbaute Schulhaus ist unzulänglich geworden. In nächster Zeit wird die Anstalt ein geräumiges neues beziehen, zu dessen Baukosten 12,700 Thlr. durch freiwillige Beiträge beschafft sind. — Freistellen bis zu 15 pCt. des wirklichen Schulgeldertrags. 1831 sind 350 Thlr. zur Vermehrung der Lehrmittel aufserordentlich bewilligt worden.

Vrgl. die Programme von 1826, 1827, 1830, 1832 (Vogel), von 1833, 1861, 1862, 1863 (Rein); auch Vogel, Abdruck der Festrede zur Erinnerung an A. Scheuten. 1831.

Director: Dr. *Anton Rein*, seit M. 1832 (vorher Lehrer am Pädagogium zu Halle a. S.). Aufser ihm 11 Lehrer (2 Oberl., 5 ord. L., 1 wissensch. Hülfsl., 2 techn. L., 1 Vorschul-L.). — Etat[3]): 8476 Thlr.[4]). Aus der Scheutenschen Stiftung 850 Thlr.; von der evg. Gemeinde 38 Thlr.; von der Stadt 1000 Thlr.; von den Schülern 6500 Thlr.; insgemein 88 Thlr. Verwalt.kst. 157 Thlr. Besoldungsfonds 6963 Thlr.; Dienstwohnung für den Dir. Untrr.mittel 270 Thlr. Utensilien 130 Thlr. Bautitel 150 Thlr. Zur Verzinsung und Abtragung von Passivcapitalien 501 Thlr. Fürs Programm 50 Thlr. Insgemein 255 Thlr. — Eigener Pensionsfonds.

Patronat: seit 1861 städtisch. Wahl und Berufung für sämmtliche Stellen erfolgt durch ein Curatorium, bestehend aus dem Ober-Bürgermeister (jetzt: *Ondereyck*) als Präses, dem Realschuldirector, einem Pfarrer und einem Presbyter der unirten evang. Gemeinde und zweien evang. Mitgliedern der Gemeindevertretung oder der Bürgerschaft (Statut von 1860 und 1861). — Confession: nach Stiftung, Dotationsbezügen und kirchl. Zusammenhang evangelisch; doch soll nach Scheuten's Testament Confessions-Verschiedenheit keinen

[1]) Vrgl. Nekrolog im Progr. v. 1831.

[2]) Dieselben haben dafür je 1 Thlr. aufs Jahr an die Schulcasse zu entrichten.

[3]) Mit Ausschlufs der Heizung und Feuerung. Für beides sorgt der Director, an welchen jeder Schüler dafür jährlich 25 Sgr. zu zahlen hat.

[4]) Für 1832: 2641 Thlr.

Schüler von der Aufnahme ausschliefsen. Freilassung der Geistlichen von der Schulgeld-Zahlung.

Die höhere Bürgerschule.

In Folge der Bemühungen des Pfarrers (jetzigen Domcapitulars) *J. H. G. Reinarz* von dem kath. Kirchenvorstand als höhere Privatschule gegründet, um auf die Secunda eines Gymnasiums und für den Handelsstand, resp. zur Ablegung des Examens für den einjährigen freiwilligen Militairdienst, vorzubereiten. Eröffnung im Herbst 1851; noch im ersten Schuljahre eine 2. Cl. 1855, am 28. Novb., bei 4 Cl., als öffentliche Rectoratsschule anerkannt. Erster Rector: *L. Gather* (bis 1856, Geistlicher). Die beiden folgenden Rectoren, Dr. *Chr. Hammerstein* (bis 1858) und *Th. Brand* (bis 1860), starben nach kurzer Amtszeit. — 1860 Einrichtung einer II. Nach einer Revision des Lehrplans verfolgt die Anstalt seit 1862 hauptsächlich das Ziel einer höheren Bürgerschule, und giebt nebenbei Gelegenheit zur Ausbildung von Progymnasialschülern. Durch Rescr. v. 21. Mai 1863 ist sie als höhere Bürgerschule im Sinne des Reglem. v. 6. Octb. 1859 anerkannt worden. Die erste Abgangsprüfung Aug. 1863. — Im Jahre 1857 der erste fortlaufende Communalzuschufs; 1861 derselbe von 400 auf 1000 Thlr. erhöht. — Statut v. 1. Octb. 1862. — Die 5 Cl. sind ungetheilt. Frequenz: 1852: 66, 1855: 85, 1856: 69, 1857: 110, 1859: 153, 1861: 184, 1863: 171 (170 kath., 1 evg.; ⅟₉ auswärt.; III: 25, II: 12). — Schullocal in einem Grundstück der kath. Pfarrkirche. — 20 Freistellen, ganze und halbe; einige werden durch den „kath. Verein" verliehen, welcher sich 1851 zur Unterstützung der Anstalt mit Geldbeiträgen gebildet hat. Werthvolle Mineraliensammlung.

Rectoratsverweser: Dr. *C. Jumpertz*, seit O. 1860. Aufser ihm 8 Lehrer (5 wissenschaftl. L., 1 kath. Religionsl., 2 techn. L.). — Etat: 5145 Thlr. Von der Stadt 1000 Thlr.; (eventuell) von der kath. Kirchengemeinde 430 Thlr.; von den Schülern 3715 Thlr. Besoldungsfonds 4500 Thlr. Untrr.mittel 250 Thlr. Miethe fürs Schullocal 350 Thlr. Zur Bildung eines Pensionsfonds 200 Thlr. Insgemein 45 Thlr. — Ein eigener Pensionsfonds.

Die Patronatsrechte, insbesondere auch das Wahl- und das Berufungsrecht für sämmtliche Stellen, concentriren sich in einem Curatorium von 7 Mitgliedern. Präses desselben ist der jedesmalige kath. Pfarrer, ständiges Mitglied der Schulrector; 5 Mitglieder wechseln: 1 wird von dem Präses aus den kath. Mitgliedern der städt. Schulcommission ernannt, 2 von dem kath. Kirchenvorstand aus seiner Mitte, 2 von der Stadtverordneten-Versammlung aus ihrer Mitte (Statut und Curat.-Instr. v. 1. Octb. 1862). — Confession: nach Stiftung, Dotationsbezügen und kirchl. Zusammenhang katholisch. Schulgottesdienst in der Pfarrkirche zum heiligen Dionysius.

MÜNCHEN-GLADBACH.

(Herzogthum Jülich. 17,070 Einw.)

Die Stadt, einst der Sitz einer bedeutenden Benedictiner-Abtei, hat seit Anfang dieses Jahrh. durch die Einwanderung bergischer Fabrikanten sich schnell gehoben. Der gröfsere Theil der Einwohnerschaft bekennt sich zur katholischen Kirche, der kleinere zur evangelischen. Neben der aus alter Zeit vorhandenen latein. Schule der kath. Gemeinde (Progymnasium) ist in neuerer Zeit eine höhere Lehranstalt der evang. Gemeinde (höhere Bürgerschule) entstanden. Beide in den letzten Jahren definitiv organisirte Schulen sind im wesentlichen kirchliche Stiftungen, ohne gemeinsame Beziehungen. Differenzen wegen Gewährung von Communalzuschüssen haben durch die Rescripte v. 2. Aug. 1845 und 16. März 1846 Erledigung gefunden.

Das Progymnasium.

Die Anstalt verdankt ihren Ursprung der im Jahre 971 gestifteten Benedictiner-Abtei. In einer Urkunde von 1315 wird ihrer zuerst gedacht. In der letzten Hälfte des 18. Jahrh. folgten auf die beiden unteren Cl. eine Suprema Grammatices, Rhetorica, eine mathematische Classe und ein Cursus philosophiae, so dafs die Schule zur Universität entlassen konnte. 1764 Aufführung eines latein. Schauspiels. 1776 Einführung französ. Lectionen auch für jüngere Schüler. 1802, bei der Säcularisation der Abtei, ging das Schulvermögen verloren und die Stiftsschule ein. — 1806, am 1. Apr., von dem Vicar, späteren Rector

Chr. Noever mit 12 Schülern wiedereröffnet, doch nur als Privatanstalt, welche, seit 1814 den Namen „Collegium“ führend, 1822 als öffentliche Schule anerkannt und unter Aufsicht der städt. Schulcommission gestellt ward. 1828, nach Zurückziehung der seit 1822 geleisteten Communalzuschüsse, schied Chr. Noever aus und die Anstalt löste sich zum zweitenmal auf. — 1829 durch die Lehrer *Conr. Noever* und *Th. Jos. Schlüngel* als „höhere Stadtschule“ wiederhergestellt, welche mit Hülfe der lediglich für Progymnasialzwecke bestimmten Stiftung der *Lambertz*schen Eheleute (1829: 5000 Thlr.) und eines neuen Communalzuschusses den Lehrplan eines Progymnasiums und von Realcl., in 3—4 Cl., verfolgte, seit 1842 mit günstigerem Erfolg. — 1846 der Communalzuschufs wieder zurückgezogen, und seitdem die Anstalt lediglich auf sich, die kath. Gemeinde und ihre eigenen Stiftungen angewiesen, durch welche letzteren sie (seit 1829) zu einem Vermögen von etwa 26,000 Thlr. gelangt ist. Am 3. Mai 1846 als Progymnasium anerkannt[1]. 1859 Einrichtung einer II. Nach durchgreifender Revision des Lehrplans geniefst die Anstalt seit O. 1862 die Rechte eines vollständigen Progymnasiums (Rescr. vom 22. Juli 1862). Bereits vorher (Rescr. vom 6. Jan. 1862) war sie aus dem Ressort der K. Regierung zu Düsseldorf in das des K. Prov.-Schulcollegiums übergegangen. Für Nichtgriechen sind in IV und III Reallectionen geblieben. Mit dem Wegfall des Communalzuschusses aufser Verbindung mit der städt. Schulcommission und ein Curatorium alleiniger Träger der Patronatsrechte.

Die 5 Cl. sind ungetheilt. Frequenz: 1842: 38, 1845: 80, 1859: 120, 1860: 142, 1863: 160 (157 kath., 3 evg.; 109 einheim., 47 auswärt., 4 Ausld.; III: 26, II: 6). — Als Schullocal haben bisher bestimmte Räume des Abteigebäudes gedient. Jetzt ist ein Neubau im Werke, auf dem alten kath. Kirchhof. Die auf 13,000 Thlr. veranschlagten Baukosten werden gröfstentheils durch freiwillige Beiträge beschafft. — Von den oben erwähnten Stiftungen sind mehrere zur Beschaffung von Lehrmitteln bestimmt. Das neueste Legat (1862: 500 Thlr.) stammt von dem Dir. des Gymn. zu Trier, Prof. Dr. *Vitus Loers*, welcher (1806) Schüler und (1810—19) Lehrer der Anstalt gewesen ist.

Vrgl. G. Eckertz und E. J. Noever, Die Benedictiner-Abtei in München-Gladbach. Ein Beitrag zur Gesch. des Herzogth. Jülich. Cöln 1853, p. 175—182; vrgl. auch Progr. v. 1863 (Höges).

Erster und gegenwärtiger Rector des Progymnasiums: *W. Höges*, seit Dcb. 1841. Aufser ihm 9 Lehrer (4 ord. L., 1 kath. Religionsl., 1 wissensch. Hülfsl., 2 techn. L., 1 Elem.-L.). — Schuletat: 4011 Thlr. Zinsen[2] 380 Thlr.; von Mitgliedern der kath. Gemeinde 300 Thlr.; aus der Liesenschen Stiftung 370 Thlr.; von den Schülern 2690 Thlr.; insgemein 271 Thlr. Verwalt.kst. 64 Thlr. Besoldungstitel 3135 Thlr.; Wohnung für den Rector. Untrr.mittel 115 Thlr. Utensilien 20 Thlr. Heizung und Beleuchtung 70 Thlr. Bautitel 127 Thlr. Abgaben und Lasten 190 Thlr. Fürs Programm 40 Thlr. Zur Vermehrung des Pensionsfonds 131 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 119 Thlr. — Eigener Pensionsfonds (mit 4676 Thlr. Capitalvermögen).

Die Patronatsrechte, auch was die Wahl und die Berufung für sämmtliche Lehrerstellen anlangt, werden wahrgenommen durch ein Curatorium von 3 ständigen (der Bürgermeister, event. dessen gesetzl. Vertreter kath. Confession, der kath. Ortspfarrer, der Rect. progymn.) und 6 gewählten Mitgliedern (Statut v. 1862). — Confession: nach Stiftung, Dotationsmitteln und kirchl. Zusammenhang katholisch. Der Beneficiat der Lambertzschen geistl. Rectoratsstiftung soll als Oberlehrer am Progymnasium fungiren.

Die höhere Bürgerschule.

Nachdem der Plan der Errichtung einer gemeinsamen höheren Lehranstalt für die Städte Rheydt und München-Gladbach aufgegeben worden war, trat in München-Gladbach eine Genossenschaft, an deren Spitze der Commerzienrath *Quirin Croon* und der Superintendent *Zillessen* standen, zur Anlegung einer eigenen evang. Privatschule zusammen (1841). Eröffnung der Schule, in Verbindung mit einem Pensionat („Erziehungsanstalt“): 1842. Rascher Aufschwung; daher brachten, schon 2 Jahre nachher, einheimische und auswärtige[3] Mitglieder der evangelischen Gemeinde ein Capital von 5653 Thlr. auf, und die Gemeinde beschlofs, damit die Privatschule sammt dem Lehrerpersonal zu übernehmen, wozu Friedrich Wilhelm IV die landesherrliche Genehmigung ertheilte (C. O. v. 28. Dcb. 1844). Das Pensionat sollte zum Theil Privatangelegenheit des Rectors bleiben; Vorbildung für die bürgerlichen, mercantilen und commerziellen Berufsarten, sowie für Tertia und Secunda eines Gymn., Zweck der Schule sein. Erster Rector der „evang. Rectoratschule“: Dr. *W. Fricke* (bis 1853,

---

[1] Gleichzeitig mit dem damligen Progymnasium zu Kempen.
[2] Von 8200 Thlr. Capitalvermögen. (Das Stiftungsvermögen wird besonders verwaltet.)
[3] Darunter ein Kaufmann zu New-York.

vorher Vorsteher der Privatschule). — Mit jenem Capital und einem unverzinslichen Darlehn von 6000 Thlr. schon 1845 Erbauung eines Schul- und Pensionats-Hauses; 1846 Erweiterung desselben durch ein neues unverzinsliches Darlehn von 1500 Thlr. — 1857 den 4 Cl. (VI—III) die II hinzugefügt; 1858 Latein obligator. Lehrgegenstand. — Behufs Durchführung des allgem. Lehrplans für höhere Bürgerschulen hat (1859) ein Kreis von Gemeindemitgliedern als „Interessentenschaft[1])" bestimmte freiwillige Beiträge auf 10 Jahre zugesichert. Durch Rescr. v. 27. Febr. 1860 ist die Anstalt[2]) als höhere Bürgerschule im Sinne des Reglem. v. 6. Octb. 1859 anerkannt worden. Erste Abgangsprüfung: O. 1861.

Das Pensionat, auf 50 Zöglinge berechnet, steht unter Aufsicht des Rectors und zweier Lehrer. Jeder Pensionair (Zögling, Alumnus) hat 248 Thlr. jährlich zu entrichten, wovon 46 Thlr. 20 Sgr. (für Wohnung, Schule und Turngeld, Beitrag zur Bibliothek) in die Schulcasse fließen, das Uebrige aber an den Rector fällt, welcher für Beköstigung etc. zu sorgen hat.

Die 5 Cl. sind ungetheilt. Frequenz 1852: 54 Schüler (darunter 17 Zöglinge), 1853: 51 Sch. (23 Zgl.), 1857: 94 Sch. (49 Zgl.), 1859: 79 Sch. (23 Zgl.), 1861: 123 Sch. (23 Zgl.), 1863: 116 Sch. (114 evg., 1 kath., 1 jüd.; 80 einheim., 28 auswärt., 7 Ausl.; 25 Zgl.; III: 19, II: 28). In den beiden letzten Schuljahren haben 8 Schüler die Abgangsprüfung bestanden. — Stiftungen: Eine Schenkung des Commerzienraths *Fr. Wolff* (1000 Thlr.) zur Verbesserung der Lehrergehalte; ein Legat des Commerzienraths *Quirin Croon* (1500 Thlr.) für unbemittelte und befähigte Schüler. Die Schule participirt außerdem an zwei Stiftungen, welche der Kaufmann *Ant. Lamberts* zu einer Wittwen- und Waisen-Casse für Lehrer und zu einem Pensionsfonds für Pfarrer und Lehrer der Gemeinde (1863: je 1000 Thlr.) errichtet hat. — Zur Beschaffung von Lehrmitteln sind von der Gemeinde 370 Thlr. außerordentlich gewährt worden. — Vrgl. die Progr., namentlich v. 1861—63 (Liebau).

Erster und gegenwärtiger Rector der anerkannten höheren Bürgerschule: Dr. *Gu. Liebau,* seit M. 1853 (früher L. am Gymn. zu Elberfeld). Außer ihm 9 Lehrer (5 ord. L., 1 evg. Religionsl., 1 wissensch. Hülfsl., 1 techn. L., 1 Elementarl.). — Schul-Etat: 5950 Thlr. Von der Interessentenschaft 1550 Thlr.; von den Schülern 2543 Thlr.; von den Pensionairen 1811 Thlr.; Insgemein 46 Thlr. Besoldungsfonds 3930 Thlr.; Dienstwohnung für den Rector und 2 Lehrer. Untrr.mittel 150 Thlr. Utensilien 100 Thlr. Feuerung und Beleuchtung 100 Thlr. Bautitel 505 Thlr. Abgaben 29 Thlr. Zur Abtragung von Passivcapitalien 736 Thlr. Insgemein 400 Thlr. — Eigener Pensionsfonds.

Patron ist die evangelische Gemeinde; Compatron, auf die Dauer ihres Beitrags, die Interessentenschaft. Die Patronatsrechte, insbesondere das Wahl- und Berufungs-Recht für sämmtliche Stellen, übt ein Curatorium von 13 Mitgliedern, wozu die beiden evang. Pfarrer des Orts und der Rector der Schule von Amtswegen gehören. — Confession: nach Stiftung, Dotirung und kirchl. Zusammenhang evangelisch.

RHEYDT.

(Herzogthum Jülich. 10,880 Einw.)

Höhere Bürgerschule.

Eine 1 cl. Privatschule, zur Vorbereitung auf praktische Berufsarten und für wissenschaftliche Vorbildung auf Gymnasien, begann 1827, am 1. Dcb., mit 27 Knaben, unter dem Lehrer *F. W. Steup* (bis 1833). Nach dem Wegfall eines Communalzuschusses von 200 Thlr. bildete sich, unter dem Namen „Interessentenschaft," 1832 ein Kreis von Privaten zur Deckung des Deficits, und die Schule kam nun unter eine Schulcommission, zu welcher auch Vertreter der Interessentenschaft zugezogen wurden. Ein Arzt und ein Apotheker leisteten vorübergehend Aushülfe im naturwissenschaftlichen Unterricht. Erster Rector: Dr. *Fr. Th. Winkelmann* (1834—37, nachher Pfarrer zu Aachen). — Unter seinem Nachfolger, Dr. *C. Fr. Jasper* (1838—55), wurde 1840 ein Pensionat (inzwischen eingegangen) und ein historischer und gewerblicher Leseverein gegründet, 1846 eine 4. Cl. errichtet und mit dem 1. Jan. 1850 die Anstalt („höhere Lehranstalt") von der Stadt übernommen; worauf die Interessentenschaft sich auflöste[3]). — Nach Einziehung der griech. Cl. auf die Zwecke einer Real-Lehranstalt beschränkt und 1858 durch eine II erweitert. Am 27. Febr. 1860

---

[1]) Ein ähnliches Verhältniß in Rheydt für die dortige höhere Bürgerschule.

[2]) Gleichzeitig mit derjenigen zu Rheydt.

[3]) Das 1841 angeregte Project, bei Rheydt eine höhere Lehranstalt, gemeinsam für Rheydt und das benachbarte M. Gladbach, zu gründen, ist nicht zur Ausführung gelangt.

ist die Anstalt, zunächst auf fünf Jahre, als höhere Bürgerschule im Sinne des Reglem. v. 6. Octb. 1859 anerkannt worden[1]). Erste Abgangsprüfung: M. 1860. Bis M. 1863: 21 mit dem Reifezeugnifs entlassene Schüler. — Eine 1859 abermals zusammengetretene Interessentenschaft sorgt aus Privatbeiträgen für Verbesserung der Lehrergehalte. — 1860 ist der Anstalt eine Vorschule hinzugefügt worden. — Mit der Anstalt steht, von Anfang an, eine Töchterschule in Verbindung (jetzt 3 Cl., 50 Schülerinnen). — Kath. Religionsunterricht seit längerer Zeit. — Die 5 Cl. der höh. Bürgerschule und die Knabencl. der Vorschule sind ungetheilt. Frequenz der höh. Bürgerschule 1839: 56, 1840: 64, 1852: 95, 1858: 82, 1861: 102, 1863: 137 (108 evg., 27 kath., 2 jüd.; 117 einheim., 15 auswärt., 5 Ausländ.; III: 32, II: 27); der Vorschule 1863: 19. — Seit 1863, dem 8. Octb., besitzt die Schule ein neues eigenes Haus; geraume Zeit war sie im Rathhause untergebracht. — Vrgl. die Programme von 1836, 1839, 1840, 1841 (Jasper), 1858, 1860, 1862, 1863 (Wittenhaus).

Erster und gegenwärtiger Rector der anerkannten höheren Bürgerschule: Dr. *C. A. Wittenhaus*, seit O. 1856 (vorher L. an der Realschule zu Erfurt). Aufser ihm 8 Lehrer (5 wissensch. L., 1 kath. Religionsl., 1 techn. L., 1 Vorschul-L.). — Etat: 5150 Thlr. Von der Stadt 1460 Thlr.; von der Interessentenschaft 500 Thlr.; von den Schülern 3070 Thlr.; sonstige Einnahmen 120 Thlr. Verwalt.kst. 60 Thlr. Besoldungstitel 4510 Thlr. Untrr.mittel 150 Thlr. Utensilien 30 Thlr. Heizung und Beleuchtung 126 Thlr. Bautitel 158 Thlr. Programm 10 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 106 Thlr. — Städt. Pensionsfonds.

Patronat: seit 1850 städtisch. Ein Curatorium, zu welchem der Bürgermeister (jetzt: *v. Velsen*) als Präses, die beiden evangelischen, der kath. Pfarrer des Orts, 7 von dem Gemeinderath deputirte Mitglieder und mit berathender Stimme der Rector scholae gehören, wählt für sämmtliche Stellen, der Gemeinderath beruft (Instr. v. 1849). — Confession. Statutenmäfsig soll die Wahl der Lehrer durch das Glaubensbekenntnifs nicht bedingt sein. Da jedoch die Schule seit ihrem Beginn ununterbrochen einen überwiegend evang. Charakter gehabt hat, so ist immer nur der kleinere Theil des Lehrercollegiums katholisch gewesen, der Rector und die übrigen Lehrer evangelisch.

NEUSS.

(Kurfürst-Erzbisthum Cöln. 10,770 Einw.)

Gymnasium.

Die erste bekannte Erwähnung von Schulen in Neufs ist aus dem 14. Jahrh.: ein notarieller Act von 1302 über die Stiftung einer Bruderschaft ist von dem Zeugen Mag. Joannes als Rector scholarum Nussiensium unterzeichnet. — 1615 überwies der Kurfürst-Erzbischof von Cöln, Ferdinand von Baiern, das disponible Minoriten-Kloster den Jesuiten, welche in den nächsten 9 Jahren hier eine höhere Schule gründeten. Die Leitung derselben übernahm zunächst der Pater *L. Casimir Höflich*. Jede der 5 Cl., welche die studia inferiora umfafsten, hatte ihren besonderen Professor, der mit den Schülern aufrückte, und ihr besonderes Lehrbuch, worin das ganze Pensum der Cl. enthalten war. In den Silentien wurden die jüngern Zöglinge von Schülern der 1. Cl. (Rhetorica), die älteren von Geistlichen beaufsichtigt. Die Schule erfreute sich eines verbreiteten Rufs: sie hatte Zuflufs aus dem Jülichschen, Bergischen, Clevischen, der Grafschaft Mark, aus Geldern, Holland, Lüttich und Brabant; daher in den einzelnen Cl. durchschnittlich 30—50 Schüler. Im Laufe der Zeit beträchtlicher Vermögenserwerb des Jesuitencollegiums durch Stiftungen und Schenkungen. — Vorbereitungsanstalt für die Jesuitenschule war ein Tirocinium, die sogen. latein. Pflanzschule, worin den Knaben die Anfangsgründe des Lateinischen beigebracht wurden. Die Pflanzschule stand unter dem Rector chori des Münsterstifts. — 1769 war Rector der Jesuitenschule: *Matth. Orsbach.*

Nach Aufhebung des Jesuitenordens (1773) liefs der Kurfürst Maximilian Friedrich auf Bitten der Stadt die Anstalt unter Exjesuiten, doch nunmehr als „kurfürstliches Gymnasium" fortbestehen, erweiterte sie auch durch 2 Professoren für Philosophie. Indessen schon 1784 zog er die beiden neuen Stellen wieder ein, mit ihnen die Jesuiten-Jahr- und Erbpachts-Güter, diese, wie es hiefs, zur Verwendung für die demnächst errichtete Universität in Bonn; zugleich wurde, nachdem schon früher 2 Stellen der Exjesuiten auf Franciscaner übergegangen waren, die Anstalt vollständig der Leitung von Franciscanern übergeben und in das Kloster der letzteren verlegt. Stadt und Stände

[1]) Gleichzeitig mit der höheren Bürgerschule zu M. Gladbach.

suchten zwar die eingegangenen Güter (im damaligen Werth von 100,000 Thlr.) für die Schule zu reclamiren; doch der Kurfürst versprach nur, für die Bedürfnisse des Gymnasialunterrichts jederzeit sorgen zu wollen, falls das Franciscaner-Kloster denselben zu genügen nicht mehr vermöchte. Das Gymnasium bestand bis 1802, wo es, zur Zeit der Fremdherrschaft, nach der Säcularisation des Franciscaner-Klosters und des Kurfürst-Erzbisthums einging. Damit war die Stadt genöthigt, nunmehr aus eigenen Mitteln für eine höhere Schule zu sorgen.

An die Stelle der Klosterschule trat anfangs (1802) eine wenig geregelte Lehranstalt mit weltlichen Lehrern, unterhalten durch einen Communalzuschufs und den Ertrag des Schulgeldes. Durchschnittlich 80 Schüler. — Durch kaiserl. Decret v. 13. Pluviose XII (3. Febr. 1804) Schenkung des Franciscaner-Klosters an die Stadtgemeinde, zur Errichtung einer „Ecole secondaire." Dieselbe begann 1806; mit ihr zugleich ein Pensionat, unter einem besonderen Maitre d'études. 1809 „Collegium," welchen Namen die Anstalt beibehielt, als sie, unter der K. preuss. Regierung (seit 1814), zu einem 4cl. Progymnasium eingerichtet worden war. 1848 Hinzufügung einer II; 1851 Vervollständigung durch die I. Nachdem die Stadt, unter dem Bürgermeister *Frings*, sich zur Zahlung der erforderlichen Bedürfnifszuschüsse verpflichtet, wurde das Collegium durch Rescr. v. 28. Febr. 1852 zu einem Gymnasium erhoben. Erstes Maturitätsexamen: Aug. 1853. — Die 1843 eingerichteten Realcl. (IV und III), in welchen auch „Handelswissenschaften" (kaufm. Rechnen, Buchhaltung, Münz-, Wechsel-Curs) gelehrt wurden, sind 1860 auf Reallectionen für Nichtgriechen beschränkt worden. — Bis 1854 war der kath. Religionslehrer zugleich Beneficiat an der Pfarrkirche. Religionsunterricht für evang. Schüler seit 1858. — Bis 1852 ressortirte die Anstalt von der städt. Schulcommission und der K. Regierung zu Düsseldorf.

1806—47 Directoren: erst *Th. Glasmacher* (bis 1825), dann *F. J. Meis*; 1847—51 war Rector: *J. Schraut* (jetzt Dir. des grofsherzogl. badischen Lyceums zu Rastatt). Zu den Lehrern haben u. a. gehört: *Ph. Ditges* (1834—41, später Dir. des Gymn. zu Emmerich, dann des Gymn. zu Münster, jetzt des Gymn. an Marzellen zu Cöln), *Fr. J. Löhrer* (1808—49), *Franz Eschweiler* (1847—59, demnächst Oberpfarrer zu Schleiden) und Dr. *W. Bogen* (1853—62, seitdem Dir. des Gymn. zu Münstereiffel).

1852, am 23. Novb., hat der Cardinal-Erzbischof Dr. *Joh. v. Geissel* ein erzbischöfliches Knabenseminar (Seminarium puerorum Marianum) mit der Anstalt verbunden. Convictsgebäude: das von der Stadt zur Disposition gestellte restaurirte Gebäude des vormaligen St. Sebastianus-Klosters. Das Seminar ist auf 47 Zöglinge (Pfleglinge) berechnet und wird von 2 Lazaristenpriestern (einem Director und einem Inspector) beaufsichtigt. Ueber die Aufnahme der Zöglinge entscheidet die erzbischöfl. Behörde. Dieselben zahlen ein gewisses Kostgeld (ganz oder zur Hälfte) an die Seminar- und bestimmte Schulgeldsätze an die Schulcasse; von sonstigen Erlegungen sind sie im allgemeinen befreit. Die ersten Pfleglinge des Seminars wurden M. 1855 zur Universität entlassen. Das Verhältnifs der Stadt zu dem Seminar, resp. der erzbischöfl. Behörde, ist durch besonderen Vertrag (v. 2. Apr. 1850) geregelt.

Gegenwärtig 7 aufsteig. Cl. (II inf. und sup.). Frequenz der Progymn.-Cl. 1830: 75, 1838: 89, 1847: 118; der Gymn.-Cl. 1851: 177, 1852: 244, 1853: 265, 1855: 298, 1861: 282, 1863: 277 (254 kath., 11 evg., 12 jüd.; 132 einheim., 145 auswärt.; II: 69, I: 37). Bis M. 1863: 171 Abiturienten (130 auswärt., 41 einheim.).

Vrgl. C. Aldendorff, Beyträge zur neufser Chronik. Düsseldorf, 1785; Fr. J. Löhrer, Gesch. der Stadt Neufs. 1840; Seul, Statist. Darstellung des Kreises Neufs. 1863; Meis, Das Geschichtliche des Schulwesens der Stadt Neufs. Progr. v. 1840; Eschweiler, Das ehemalige neufser Jesuiten-Collegium. Progr. v. 1855; ferner die Progr. v. 1852 und 1853 (Menn).

Erster und gegenwärtiger Director des wiederhergestellten Gymnasiums: Dr. *C. Menn*, bestätigt durch C. O. v. 12. Mai 1852 (zuvor Rector des Progymn. seit 1851; früher Oberl. am Gymn. zu Düren). Aufser ihm 12 Lehrer (3 Oberl., 1 kath. und 1 evg. Religionsl., 5 ord. L., 2 techn. L.). — Etat: 7038 Thlr. Zinsen[1]) 29 Thlr.; von der Stadt 3250 Thlr.; von den Schülern 3759 Thlr. Verwalt.kst. 244 Thlr. Besoldungstitel 6195 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir. und den kath. Religionsl. Untrr.mittel 115 Thlr. Utensilien 40 Thlr. Heizung und Beleuchtung 120 Thlr. Bautitel 100 Thlr. Für den kath. Gymn.-Gottesdienst 50 Thlr. Programm 80 Thlr. Insgemein 94 Thlr. — Die Lehrerpensionen werden von der Stadtcasse getragen (Rescr. v. 30. Mai 1854).

Patronat: städtisch. Zur Ausübung der Patronatsrechte, namentlich auch des Wahl- und des Vocationsrechts, ist ein Curatorium eingesetzt, zu welchem der Bürgermeister als Präses, der Gymn.-Dir., der erste kath. und der erste evang. Geistliche des Orts als ständige, 2 kath. Vertreter des Gemeinderaths und 2 kath. Vertreter der Bürgerschaft als

[1]) Von 750 Thlr. Capitalvermögen.

wechselnde Mitglieder gehören. So lange der Convict (Knabenseminar) mit dem Gymnasium verbunden ist, hat das Curatorium vor förmlicher Vollziehung jeder Wahl sich der Zustimmung der erzbischöflichen Behörde zur Wahl des designirten Candidaten zu vergewissern (Curat.-Instr. v. 29. Dcb. 1851 und 28. Febr. 1852; Vertrag v. 2. Apr. 1850). — Confession: nach alter und neuer Stiftung katholisch. Die Mitglieder des Curatoriums müssen kath. Confession sein, ebenso der Director und sämmtliche übrige Lehrer der Anstalt, mit Ausnahme des Religionslehrers für die evang. Schüler. Seitdem die Franciscaner-Klosterkirche zu einem Militair-Zeughaus eingerichtet ist, wird der kath. Schulgottesdienst in der Pfarr- und Münster- (vormal. Stifts-) Kirche ad St. Quirinum abgehalten, resp. in der Nebenkirche ad St. Sebastianum.

3. Regierungsbezirk Coblenz.

COBLENZ.

(Hauptstadt der Rheinprovinz. Früher Residenz der Kurfürst-Erzbischöfe von Trier. 28,530 Einw.)

Gymnasium.

In der Geschichte dieser Schule unterscheiden sich: 1. die Zeit des Jesuitencollegiums, 1580—1773; 2. die Zeit des kurfürst-erzbischöfl. Gymnasiums, 1773—94; 3. die Zeit der französischen Ecole secondaire, bis 1814; 4. die Zeit des preussischen Gymnasiums, seit 1814.

Die von dem Kurfürsten Jacob III v. Elz 1580 nach Coblenz berufenen Jesuiten gründeten hier unter seinem Nachfolger, Johannes VII v. Schönenburg (1581—99), dem eigentlichen Fundator des Collegiums, in dem früheren Marienkloster der Cistercienser-nonnen ein „Studium humaniorum literarum“ (später „Gymnasium“ genannt), „damit die göttliche Ehre um so mehr gepfleget, die Jugend zu Gottesfurcht, christlichem Wandel, aufrichtiger Lehre, Zucht und guter Disciplin erbauet, durch solches Mittel das liebe Vaterland von widerwärtigen, verführerischen Opinionen ... liberiret und in Ruhe gehalten, und letztlich dieser Ihrer kurfürstl. Gnaden Stadt Coblenz und gemeiner Bürgerschaft Nutz und Frommen gefördert werde.“ Erster Rector des Collegiums: *J. Brenner.* Einweihung des Schulhauses 1582, am 28. Novb., bei welcher Gelegenheit den Lehrern und den Schülern besondere Privilegien ertheilt wurden. Anfangs 20 Lehrer, später bis 28. Allmähliche Erweiterung und Ausstattung; beträchtliche Schenkungen an liegenden Gründen. Im 2. Decennium des 18. Jahrh. kamen zu den 5 Classen der studia inferiora noch die 3 höheren Classen: Logik, Physik, Theologie, hinzu. Gute Vorschriften über Zucht und Unterricht[1]. Im Schuljahr 1772—73 394 Schüler (49 Infimistae, 52 Secundani, 48 Syntaxistae, 29 Poetae, 39 Rhetores, 72 Logici, 43 Physici, 62 Theologi).

Bei Ausführung der Bulle Dominus ac redemtor noster (1773, 7. Sptb.) übernahm der Kurfürst Clemens Wenceslaus das blühende Jesuitencollegium als kurfürstl. Gymnasium, ohne Aenderung in dem Unterricht oder mit dem Schullocal. Die Exjesuiten blieben Lehrer und behielten Wohnung und Tisch gemeinschaftlich[2]; an die Spitze der Anstalt wurden ein Regens und ein Praefectus scholarum gestellt. Regenten waren nach einander: der kurfürstl. Official *Barth* (bis 1782), der Geistliche *Conrad* (bis 1786), zuletzt *Matthié*[3]. Die zur Verbesserung des Schulwesens in der Erzdiöcese 1784 eingesetzte kurfürstl. Schulcommission[4] (Präses: erst der Geh. Rath, Official *Beck*, seit dem folgenden Jahre der Domcapitular Frh. *Fr. Hugo v. Dalberg*)[5] gab hier dem philosoph. Unterricht eine dem philosoph. Studium auf der Universität zu Trier gleichförmige Einrichtung. 1789 in den eigentlichen Gymnasialcl. (bis Rhetorica) 207 Schüler, 1792: 201. — 1793 das Gymn.-

[1] U. a. bestimmte eine kurfürstl. Verordnung v. 29. Octb. 1768: Kein Schüler soll länger als 2 Jahre eine und dieselbe Cl. besuchen; Strenge bei der Ascension aus Syntaxis (III) nach Poetica (II); Verbot der „barmherzigen testimonia.“

[2] Jeder der Lehrer (Professoren) erhielt aufserdem 100 Gulden baar.

[3] Im Jahre 1774, nach Abnahme der Frequenz, wurde Heizung der Schulstuben eingeführt: die Mittel dazu wurden aus der Entschädigung (22 Gulden) genommen, welche die Stadt jetzt statt eines bis dahin den Lehrern alljährlich gegebenen Mittagsmahls gewährte.

[4] Anfangs in Trier, seit 1789 in Coblenz; 1793 aufgehoben.

[5] Bruder des nachmaligen Fürst-Primas Freih. C. Th. v. Dalberg.

Gebäude zu einem Militairlazareth, später auch zur Kaserne und Vorrathskammern für französ. Truppen eingeräumt.

In Folge der französ. Occupation innerer und äufserer Verfall. Nach dem Verlust ihrer rechtsrheinischen Einkünfte an Nassau (Friede zu Lüneville; Reichsdeputations-Hauptschlufs) wurde die Anstalt auf 4 Cl. reducirt; zufolge Gouvernem.-Arrêté v. 17. Ventose XI (18. März 1803) förmlich zu einer Ecole secondaire eingerichtet, welche von M. 1805 ab 6 Cl. und eine besondere Vorbereitungsanstalt (mit 2 Parallelcötus) hatte. Director: *Simon* (bis 1815). 1806 in didaktischer Hinsicht dem Rector der Akademie zu Mainz (im heutigen Grofsherzogthum Hessen) und der Universität zu Paris untergeordnet, in ökonomischer einem bureau d'administration, dessen Vorstand der Doyen der neuen coblenzer Rechtsschule[1]) (*de Lassaulx*) wurde. Verschleppung der Bibliothek. Die Gehalte auf die Weingüter der Schule angewiesen und darum 16 Jahre lang niemals am Fälligkeitstermin gezahlt. In den oberen Cl. selten mehr als je 4 Schüler.

Der nach dem Einrücken der Verbündeten (1814) zum Dir. des öffentlichen Unterrichts am Mittelrhein ernannte Professor an der Schule *Jos. Görres* war bemüht, dieselbe zu heben (führte auch Turnunterricht ein); aber sie war durch die Beschaffenheit und das Verhalten der meisten Lehrer zu tief verfallen. Noch 1816 kein Lectionsplan und keine Schulordnung. Im Wintersemester 1816—17 unterrichteten auch 2 Consistorialräthe, 1 Officier, 1 Regierungscalculator, 1 Apotheker. Durchgreifende Reorganisation zu einem 6cl. Gymn. nach dem allgemeinen Gymn.-Lehrplan, mit Verwendung mehrerer evang. Lehrer (Rescr. v. 8. Sptb. und 13. Dcb. 1816). Bewilligung eines Staatszuschusses von 1837 Thlr., welcher allmählich, seit 1835 vollständig, zurückgezogen werden konnte, nachdem eine geordnete Vermögensverwaltung die eigenen Einnahmen der Schule verbessert hatte. Mehrere Jahre die Directorstelle unbesetzt. Der neue Dir., Dr. *Chr. Fr. Schlosser* (1818), kein Schulmann von Fach, trat bereits 1819 ins Privatleben zurück. Unter den neu berufenen Lehrern befand sich auch der Mathematicus *Fridolin Leuzinger* (1817—56), bis dahin Lehrer an Pestalozzi's Institut zu Yverdun[2]). — Maturitätsprüfungen seit 1815; evang. Religions-Unterricht seit 1816. Mehrere Jahre (1826 ff.) besondere Reallectionen. 1818—50 war eine Vorschule mit dem Gymn. verbunden. Bis 1821 wurden in allen Cl. monatlich 2 Francs Schulgeld erhoben, obschon diese Münze längst abgeschafft war. 1826 (C. O. v. 20. Mai) Ueberweisung des sogen. ehrenbreitensteiner Doctionsfonds[3]). — 1832 (Vertrag v. 16. Mai) Abtretung der Jesuiterkirche[4]) (mit ihrem Vermögen) an die Pfarr- und Stiftskirche zu St. Castor, unter der Bedingung, dafs auf Kosten der letzteren der Gymnasial-Gottesdienst von einem Geistlichen und dem Religionslehrer der Anstalt wahrgenommen werde.

Director war 1819—50 Dr. *Franz Nic. Klein*[5]) (vorher Prof. am kath. Gymn. zu Breslau). Zu den Lehrern haben u. a. gehört: Dr. *Ernst Dronke* (1819—41, dann Dir. des kurfürstl. hess. Gymn. zu Fulda), *Pe. Jos. Seul* (1825—42, dann Dir. an der Ritter-Akad. zu Bedburg), Dr. *Ferd. Deycks* (1828—43, seitdem ord. Prof. in der philos. Facultät der theol. und philos. Akademie zu Münster), *Bernh. Henrich* (1832—49, jetzt Reg.- und Schulrath zu Coblenz), Dr. *Jos. Reisacker* (1851—53, jetzt Dir. des Gymn. zu Trier), Dr. *Ed. Wesener* (1852—59, demnächst Dir. des kurf. hess. Gymn. zu Fulda), *H. Bigge* (1845—60, jetzt Dir. des Gymn. an Aposteln zu Cöln), Dr. *Franz Ign. Scheerdt* (1859—61, demnächst aufserord. Prof. an der theol. und philos. Akademie zu Münster).

Gegenwärtig 8 aufsteig. Cl. (II und I inf. und sup.; VI—III je noch in 2 coord. Cötus). Frequenz: 1816: 128, 1820: 262, 1824: 342, 1833: 345, 1837: 285, 1844: 330, 1850: 387, 1857: 516, 1863: 397 (266 kath., 115 evg., 16 jüd.; 282 einheim., 113 auswärt., 3 Ausld.; II: 63, I: 26). 1820—31: 120 Abitur., 1857—63: 122. — Das jetzige Schulhaus ist 1695—99 erbaut, von dem Kurf. *Joh. Hugo v. Orsbeck,* für 28,000 Thlr. 1671 wurde es mit der Jesuitenkirche durch den sogen. Fürstenbau (Principalis ala) in Verbindung gesetzt, welcher dem Kurf. *C. Caspar v. d. Leyen* verdankt wird. — Mehrere Stiftungen für Schüler: ein Legat des Priesters *Gerhard* (1840) für den bestverdienten kath. Schüler (alle Jahre aus einer anderen Cl.); ein ähnliches (1854) von dem Priester *C. A. Hagemann*; eine Stiftung des Reg.- und Schulraths Dr. *C. W. Lucas*[6]) (1853) zu einer Prämie für einen ausgezeichneten Secundaner. Aus einem Vermächtnifs des Rentners *Rud. Schaaffhausen* (1859) soll die eine Zinsenhälfte zur Vermehrung des physikal. Apparats verwendet werden, die andere zu Schulbüchern für bedürftige Knaben. Ein Wohlthäterbuch seit 1590. Zur Vermehrung der Lehrerbibliothek sind 1819—28 ordentlich und aufserordentlich 2900 Thlr. verausgabt; aufserdem verdankt sie mannichfache Bereicherung der 1823 gestifteten Lesegesellschaft. Römisches Antiquarium.

---

[1]) 1816, am 24. Sptb., aufgehoben (gleichzeitig mit der in Wetzlar); ihre Dotation dem Schulfonds des Reg.bez. überwiesen.
[2]) Der letzte evang. Inhaber einer ord. Lehrerstelle an der Anstalt.
[3]) Aus linksrhein. Schulfonds 1804 von dem Fürsten Friedrich Wilhelm von Nassau gestiftet.
[4]) 1617 erbaut. [5]) Biogr. Notizen im Progr. v. 1856. [6]) Bei der Feier seiner silbernen Hochzeit.

Vrgl. Broweri et Masenii Metropolis Ecclesiae Trevericae. Ed. de Stramberg. Coblenz 1855 u. 56; Klein, Zur Geschichte des Marienklosters in der Leer binnen Coblenz. Progr. v. 1838 u. 1847; Dominicus, Gesch. des coblenzer Gymn. Th. I. Progr. v. 1862; auch: die Progr. v. 1826, 1830, 1832, 1837, 1840 (Klein), v. 1851, 1854, 1855, 1860 (Dominicus).

Director: *Alex. Dominicus*, seit 9. Dcb. 1850 (vorher Oberl. der Anstalt; auch Zögling derselben). Aufser ihm 21 Lehrer (4 Oberl., 1 kath., 2 evg. Religionsl., 7 ord. L., 4 wissensch. Hülfsl., 1 Elem.-L., 2 techn. L.). — Etat: 18,772 Thlr. Miethen 724 Thlr.; Pacht von Höfen, Aeckern und Wiesen 4627 Thlr.; von Weingütern 566 Thlr.; Grund- und Lehnszinsen 4 Thlr.; aus Waldungen 415 Thlr.; Capitalszinsen [1]) 5276 Thlr.; aus dem ehemaligen Doctionsfonds zu Ehrenbreitenstein 840 Thlr.; von den Schülern 6332 Thlr.; Insgemein 488 Thlr. Verwaltungskosten 972 Thlr. Besoldungsfonds 13,433 Thlr. [2]); Dienstwohnung für den Director, 7 Lehrer und den Pförtner. Untrr.mittel 450 Thlr. Utensilien 60 Thlr. Heizung und Beleuchtung 275 Thlr. Bautitel 737 Thlr. Grund- und Communalsteuern 400 Thlr. Auf Waldcultur 70 Thlr. Pensionstitel 783 Thlr. Für den Druck der Programme und Censuren, so wie zu Classenbüchern 100 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 349 Thlr. Dispositionsfonds 1143 Thlr. — Die Pensionen werden aus dem Pensionsfonds, resp. den sonst verfügbaren Mitteln der Anstalt bestritten.

Patronat: seit 1773, resp. 1815 landesherrlich. Ein Verwaltungsrath, zur Wahrnehmung der Externa. — Confession: nach Stiftung, Dotirung und kirchlichem Zusammenhang katholisch. Kath. Gymnasial-Gottesdienst: in der St. Castor-, resp. in der Annexkirche derselben (s. o.).

NEUWIED.

(Grafschaft Wied. 7700 Einw.)

Höhere Bürgerschule.

In die vom Grafen Alexander zu Wied im 17. Jahrh. gegründete Stadt Neuwied hatte der Schutz freier Religionsübung und die Ueberweisung von Wohnungen eine Bevölkerung aller Bekenntnisse gezogen (hauptsächlich: Lutheraner, Reformirte, Herrnhuter, Mennoniten). Die demnächst errichtete lat. Schule (1716 in einem vom Grafen Friedrich Wilhelm geschenkten Grundstück, seit 1811 im Rathhause) gerieth nach einiger Zeit in Verfall. Unter preuss. Hoheit (seit 1815) bat deshalb die Stadt um Herstellung eines zur Universität entlassenden evang. Gymnasiums mit 4 Cl., indem sie zugleich ein eigens angekauftes Schulhaus hergab und, gleich dem Fürsten August zu Wied, sich zu bestimmten Dotationszuschüssen verpflichtete. Die Behörden, insbesondere auch der Fürst-Staatscanzler Hardenberg, sahen das Unternehmen nicht ungern und förderten es auch durch einen Staatsbeitrag. Zum Rector der Anstalt wurde Dr. *C. W. Göttling* aus Göttingen gewählt, zum 1. Oberlehrer Dr. *Fr. Kortüm* aus Aarau. Der letzte Rector der vorherigen latein. Schule, Prof. *Jac. Phil. Bender* (1781—1818), ging mit wenigen Lehrstunden an die neue Anstalt über (1822 pensionirt). Eröffnung des Gymnasiums: 1819, am 25. Sptb., unter wenig erfreulichen Aussichten. Zeigte schon anfangs die Bürgerschaft nicht die nach ihren Anträgen erwartete Theilnahme [3]), so erklärte die Stadt, mit Berufung auf die veränderte Steuergesetzgebung, sich bald zur Zahlung des übernommenen Zuschusses außer Stande. Eine aufserordentliche Staatsbeihülfe von 1000 Thlr. (C. O. v. 10. Jan. 1821) blieb unwirksam. 1821 gingen Göttling und Kortüm ab, das Rectorat fand keine Bewerber, die Schülerzahl sank auf 30, die Unterhaltungsmittel versiegten. Zufolge Rescr. v. 26. Jan. 1822 hörte die Schule als Gymnasium auf, nachdem sie Einmal (O. 1821) Abiturienten (2) entlassen hatte.

Mehrjährige Verhandlungen über einen Ersatz. 1825 entschied sich die Stadt für eine höhere Bürgerschule, welche für den Handels- und Gewerbestand, zugleich aber auch zur Aufnahme in Gymnasien vorbereiten sollte. Fürst August zu Wied bewilligte auch für diese Anstalt einen fortlaufenden Beitrag; Friedrich Wilhelm III die Summe v. 580 Thlr. zur ersten Einrichtung (C. O. v. 2. Aug. 1826). Eröffnung der höheren Bürgerschule: 1825,

---

1) Von 115,102 Thlr. Capitalvermögen.

2) Einschliefslich 1920 Thlr. für wissensch. Hülfsl. — 1829 betrug der Besoldungstitel 5930 Thlr.

3) Auf die amtliche Bekanntmachung über die bevorstehende Eröffnung des Gymnasiums wurden in 14 Tagen im ganzen 2 Schüler angemeldet. Eine nochmalige entschiedene Aufforderung brachte 45 Schüler zusammen, aus welchen dann 2 Cl. gebildet wurden.

am 1. Novb. Erster Rector („Director"[1]) derselben: Dr. *Fr. Ad. Beck* (1825—35, vorher Repetent beim K. Cadetencorps zu Berlin, nachher Pfarrer zu Oberdreis). Anfangs 2 Cl., 1844 eine 3., 1854 eine 4., seit 1860, nach neuer Dotationsverbesserung von Seiten der Stadt[1]), eine II. Am 20. Novb. 1863 als höhere Bürgerschule im Sinne des Reglem. v. 6. Octb. 1859 anerkannt. — Für IV—II noch jetzt Progymnasiallectionen. Die am Griechischen Theil nehmenden Schüler genießen seit 1849, resp. nach der Militair-Ersatz-Instr. v. 8. Dcb. 1858, die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst. — Kathol. Religionsunterricht seit 1860. — Bei 4 Vacanzen im Lehrercollegium waren (1863) 214 Bewerbungen eingegeben. — Das Gymnasium stand unter dem K. Consistorium zu Coblenz; die Aufsicht über die höhere Bürgerschule ist 1848 (Oberpräsidial-Bekanntmachung v. 3. Novb.) von der fürstl. Regierung zu Neuwied auf die Königl. Regierung zu Coblenz übergegangen[2]).

Die 5 Cl. (VI—II) sind, abgesehen von den Progymn.-Lectionen, ungetheilt. Frequenz 1839: etwa 45, 1841: 59, 1859: 161, 1862: 139, 1863: 125 (94 evg., 23 kath., 8 jüd.; 79 einheim., 45 auswärt., 1 Ausld.; III: 22, II: 4). Von 840 Schülern, welche 1840—60 die Anstalt verlassen, sind 50 auf Gymnasien übergegangen. — Das Schulhaus ist neuerdings von der Stadt umgebaut (Kosten: 15,000 Thlr.) und am 13. Octb. 1863 eingeweiht worden.

Erster und gegenwärtiger Rector der vollberechtigten höheren Bürgerschule: *Lorenz Götz*, seit 1839 (vorher Pastor und Rector zu Simmern). Außer ihm 9 Lehrer (7 wissensch. L., 1 kath. Religionsl., 1 Elem.-L.). — Etat: 6700 Thlr. Vom Grundeigenthum 13 Thlr.; Zinsen[3]) 315 Thlr.; von der fürstl. Renteikammer 350 Thlr.; von der Stadt 1872 Thlr.; von der Genossenschaft 844 Thlr.; von den Schülern 2966 Thlr.; sonstige Einnahmen 340 Thlr. Verwalt.kosten 105 Thlr. Besoldungsfonds 5700 Thlr.; Dienstwohnung für den Rector und den Schuldiener. Untrr.mittel 250 Thlr. Utensilien 40 Thlr. Heizung und Beleuchtung 130 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 475 Thlr. — Eigener Pensionsfonds (Rescr. v. 28. Novb. 1850).

Patronat: städtisch. Die Rectorstelle wird nach altem Herkommen von dem fürstl. Hause Wied besetzt, alle übrigen Stellen von dem Gemeinderathe. Ein Curatorium (früher Verwaltungsrath), zu welchem auch der Rector scholae und ein Vertreter des fürstl. Wied'schen Hauses gehören, vorzugsweise für Externa. — Confession: nach geschichtlicher Entwickelung und nach constanter Besetzung der Rectorstelle ist die Schule zu den evangelischen zu rechnen, was jedoch nicht ausschliefst, dafs auch katholische Lehrer an derselben angestellt werden können (Beschlufs v. 12. März 1863).

ANDERNACH.

(Kurfürst-Erzbisthum Cöln. 4260 Einw.)

Progymnasium.

Von der Stadt als lateinische Schule für kath. Glaubensgenossen gegründet, die 1573, am 6. Juli, mit der Infima eröffnet und in den nächsten Jahren um 3 Cl. (Secunda, Syntaxis, Poetica) erweitert ward. Der damalige Landesherr, Kurfürst-Erzbischof Graf *Salentin v. Isenburg*, liefs ihr beträchtliche Zuwendungen an Grund- und Capitalvermögen zukommen[4]); zur Verwaltung desselben wurden 2 Mitglieder des Stadtraths bestellt. Die ersten Rectoren waren: *P. Grüffer* (6. Juli bis 14. Octb. 1573), demnächst Dr. *Hieron. Birchem.* — Längere Zeit häufiger Lehrerwechsel. 1663 war nur 1 Cl. vorhanden; gewöhnlich 2 Cl., vielfach combinirt; daher bis ins 18. Jahrh. nur zwei Lehrer, ein Rector und ein latein. Schulmeister. Die armen Schüler wurden zur Currende zugelassen[5]). 1659 Verlegung in das ehemalige Beinhaus; im folgenden Jahrh. in ein Hintergebäude des Stadthauses. Im 18. Jahrh. auch Vervollständigung durch die Rhetorica und Hinzufügung des Tirocinium. Durchschnittlich 50 Schüler. 1777 scheiterte ein Antrag des Stadtraths auf Einziehung der Anstalt an dem Widerstand der Abgeordneten der Bürgerschaft (Achter). Blüthe der

[1]) Der Stadt ist dabei ein Kreis von Freunden der Schule, „die Genossenschaft," zu Hülfe gekommen.

[2]) Die Gerechtsame des fürstlichen Hauses Wied sind neuerdings regulirt durch den Hauptrecefs v. 25. und 26. Juni 1860 und die C. O. v. 5. Octb. 1860 (Amtsblatt der K. Regierung zu Coblenz v. 1861 p. 101 ff.).

[3]) Von 5370 Thlr. Capitalvermögen.

[4]) Die Propstei Malmedy mufste sämmtlichen Schülern einmal im Jahre, nach gehaltener Messe, eine Erbsensuppe und Beiessen geben, aufserdem 5 Wallnüsse.

[5]) Nach ihren Liedern auf die Jungfrau Maria hiefsen sie auch Virginales. Unterricht in cantu figurali wurde durch die Fraternitas St. Caeciliae ertheilt, welche dafür jährlich einmal im Stadthause bewirthet wurde.

Schule unter dem Professor *Ill* (1777—81). 1783 wurde der Stadtrath angewiesen, die gewählten Magistri dem Akademie-Rath zu Bonn ad examinandum zu präsentiren. 1784—1804 unterrichteten Franciscaner-Mönche. — Nach dem Einrücken der Franzosen (1794) wurde das Schullocal zu Waffenkammern benutzt; die Anstalt mehrmals dislocirt, zuletzt in das Annunciaten-Kloster, das jetzige Hospital, verlegt. — 1804 Umwandelung in eine Secundairschule, die von der kaiserl. Akademie zu Mainz und einem Verwaltungsbüreau ressortirte. Director der Anstalt wurde: *Jac. Richter* (bis 1838); neben ihm fungirten 2 Lehrer mit dem Professortitel. 1803: 20 Schüler, 1808: 65, 1813: 70.

Von der K. Regierung zu Coblenz (nach 1815) als 4 cl. Progymnasium (VI—III) organisirt. Seit 1825 Abnahme der Frequenz: 1837 nur 9 Schüler, einige Monate sogar nur 1. Daher 1838 (Reg.-Verf. v. 9. Apr.) auf eine höhere Stadtschule mit 1 Cl. reducirt und der Aufsicht des kath. Ortspfarrers (Dechanten, Domcapitulars Dr. *Jos. Rosenbaum*, bis 1860) übergeben. — Im 5. Decennium durch eine 2. Cl. (V) erweitert, 1860 durch eine IV, 1861 durch eine III, M. 1862 durch die II. Am 16. Septb. 1863, unter dem Bürgermeister *Hilt*, als vollständiges Progymnasium anerkannt und dem Ressort des K. Prov.-Schulcollegiums überwiesen. — Die 5 Cl. sind ungetheilt. Frequenz 1833: 11, 1844: 19, 1853: 22, 1860: 14, 1861: 59, 1862: 70, 1863: 79 (76 kath., 3 evg.; 46 einheim., 33 auswärt.; III: 13, II: 8). — Das Schullocal wird gegenwärtig noch von einer Elementarschule mitbenutzt. Die Stadt hat sich verpflichtet, bis zum Herbst 1864 für das Progymnasium ein eigenes Schulhaus zu beschaffen. — Zur Vermehrung der Lehrerbibliothek hat sich ein Leseverein gebildet. Anfänge einer Bibliotheca pauperum.

Vrgl. Löhbach, Gesch. der höheren Stadtschule zu Andernach. Progr. v. 1861; Derselbe, Schulnachrichten in den Progr. v. 1862 und 1863.

Erster und gegenwärtiger Rector des vollständigen Progymnasiums: *Rud. Löhbach*, seit M. 1861, resp. 24. Novb. 1863 (früher Vorsteher einer höheren Schule in Jüchen). Außer ihm 7 Lehrer (5 wissensch. L., 1 kath. Religionsl., 1 techn. L.). — Etat: 4782 Thlr. Vom Grundeigenthum[1]) 1211 Thlr.; Zinsen[2]) 617 Thlr.; von der Stadt 1400 Thlr.; von den Schülern etc. 1554 Thlr. Besoldungstitel 3600 Thlr. Untrr.mittel 50 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 1132 Thlr. — Die Pensionen werden aus der Stadtcasse gezahlt (Reg.-Verf. v. 26. Juni 1860).

Patronat: städtisch. Die Stadt beruft für sämmtliche Stellen; die Wahlen selbst hat sie indeß bisher den Staatsbehörden überlassen. Ein Verwaltungsrath (Reg.-Verf. v. 26. Juni 1860) für Externa. — Confession: nach alter und neuer (Communalbeschluß v. 30. Juli 1858) Stiftung so wie nach Dotationsmitteln katholisch. Wenn thunlich soll der Rector ein kath. Geistlicher sein[3]). Schulgottesdienst in der Orts-Pfarrkirche.

LINZ am Rhein.

(Kurfürst-Erzbisthum Cöln. 2960 Einw.)

Progymnasium.

Die aus alter Zeit stammende lateinische Schule, von der Stadt unterhalten und nach dem Patron der kath. Orts-Pfarrkirche „Gymnasium Martianum" genannt, hatte die gewöhnlichen 5 Cl. der Studia inferiora. In den letzten Decennien des 18. Jahrh. kam eine Vorbereitungscl. hinzu, das Tirocinium. Das Schullocal befand sich im Rathhause. Schülerzahl 1785—1800: durchschnittlich 30—40[4]). Zwei vom Schulgeld befreite Schüler (die pauperes) hatten die Functionen des heutigen Schuldieners (Heizen, Kehren, Läuten). — Die nassauische Regierung (1803—15) wollte das Gymn. Martianum auf eine 1 cl. Vorbereitungsschule für das Gymnasium zu Idstein (im heutigen Herzogth. Nassau) reduciren.

Nach dem Uebergang des Landes an die Krone Preussen (1815) Erweiterung zu 3 Cl. (VI—IV), Ordnung der Dotationsverhältnisse[5]) und Bewilligung eines Staatszuschusses von

---

[1]) Dasselbe (ein Rest der Salentinschen Zuwendung) besteht aus 176 Morgen Acker und 149 Morgen Waldung.

[2]) Von 15,200 Thlr. Capitalvermögen. [3]) Der gegenwärtige Rector ist es nicht.

[4]) Alte Schülersitte war, daß am 10. Aug., 49 Tage vor den großen Ferien, auf eine Schultafel „Gaudete sodales, vacatio imminet, patriam intrare licebit" geschrieben und dann bis zum 29. Sptb. täglich unter großem Jubel ein Buchstabe davon gelöscht wurde.

[5]) Die Stadt trat ihre Vicarie St. Michaelis ab. Außerdem wurde, vorbehaltlich der Wiederherstellung des ursprünglichen Stiftungszwecks, das Vermögen der *Söternich*schen Stiftung (6300 Gulden) überwiesen, dessen Zinsen früher zur Unterstützung von Proselyten aus dem Judenthum, aber schon seit nassauischer Zeit zur Hebung des Unterrichtswesens verwendet worden waren.

500 Thlr. (Verf. v. 17. Apr. 1817). 1818 in das vormalige Capuziner-Kloster verlegt, dessen sämmtliche Gebäude, einschliefslich der Kirche, Friedrich Wilhelm III (C. O. v. 10. Febr. 1818; bestätigt durch C. O. v. 19. Sptb. 1844) zu Schulzwecken, auch für die Töchterschule, vorbehaltlich des Eigenthums für den Staat, überlassen hatte. Einige Zeit noch Gymnasium, seit 1818, dem Lehrplan gemäfs, nur Progymnasium, auch höhere Stadtschule genannt. 1837—44 war die Rectorstelle eingezogen (zum Besten der übrigen Stellen) und die Schule unter Aufsicht des kath. Ortspfarrers gestellt. — Als ein weiterer Staatszuschufs von 500 Thlr. bewilligt (C. O. v. 19. Septb. 1844) und ein Antrag auf Umwandelung in eine höhere Bürgerschule abgelehnt worden war, wurde die Schule 1846 definitiv als Progymnasium organisirt und eine III hinzugefügt. Als Progymnasium förmlich anerkannt 1855, am 15. Dcb.; 1849, am 18. Aug., berechtigt, Reife-Zeugnisse für den einjährigen freiwill. Militairdienst auszustellen; und, zur Erhaltung dieses Rechts, 1859, nach Emanation der Militair-Ersatz-Instr. v. 9. Dcb. 1858, durch die II vervollständigt. Mittels Rescr. v. 28. Febr. 1863 aus dem Ressort der K. Regierung zu Coblenz in das des K. Prov.-Schulcoll. überwiesen. Seit 1857 Religionsunterricht für die evang. Schüler. Schulgeld schon vor 1800 eingeführt. — Die Rectorstelle ist, mit einmaliger Unterbrechung (1830—37), von jeher mit einem Geistlichen besetzt gewesen.

Die 5 Cl. sind ungetheilt. Frequenz 1833: 31 Schüler, 1840: 34, 1846: 50, 1847: 60, 1857: 70, 1858: 90, 1860: 107, 1863: 100 (89 kath., 6 evg., 5 jüd.; 48 einheim., 52 auswärt.; III: 15, II: 20). — Das Schullocal ist 1859 erweitert worden; die Kosten (500 Thlr.) wurden durch freiwillige Beiträge bestritten. Der bei der Restauration der Pfarrkirche entbehrlich gewordene Hochaltar (von Marmor) ist 1863 (C. O. v. 12. März) für die Progymnasialkirche angekauft worden, aus Staatsfonds (115 Thlr.).

Vrgl. Ballas, Gesch. des Progymn. zu Linz. Progr. v. 1860; auch: Schulte, Geschichtl. Nachr. über die Stadt Linz (Abth. I bis zum 15. Jahrh.). Progr. v. 1861; und die Progr. v. 1856, 1857 und 1863 (Marchand).

Rector des Progymnasiums: Dr. *Georg Marchand*, seit M. 1846 (vorher Caplan in der Prov. Westphalen). Aufser ihm 8 Lehrer (4 wissensch. L., 1 evg. Religionsl., 1 Elem.-L., 1 techn. L.). — Etat: 3000 Thlr.[1]). Vom Grundeigenthum 65 Thlr.; Zinsen[2]) 365 Thlr.; Staatszuschufs 1000 Thlr.; von der Stadt 75 Thlr.; von den Schülern 1358 Thlr.[3]); sonstige Einnahmen 137 Thlr. Verwalt.kst. 122 Thlr. Besoldungsfonds 2572 Thlr.[4]); Dienstwohnung für einen Lehrer und den Schuldiener; Gartennutzung für den Rector. Untrr.-mittel 15 Thlr. Utensilien 5 Thlr. Bautitel 21 Thlr. Zu Prämien 20 Thlr. Programm 15 Thlr. Zu Mefsapplicationen 38 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 192 Thlr. — Eigener Pensionsfonds.

Die Patronatsverhältnisse sind bisher nicht definitiv festgestellt worden; seit Erhöhung des Staatszuschusses (1845) übt jedoch factisch der Staat das Besetzungsrecht für sämmtliche Stellen. Ein Verwaltungsrath, zu welchem auch der Bürgermeister, der kath. Ortspfarrer und der Rector progymn. gehören, nimmt Externa wahr. — Confession: nach Stiftung, Dotationsmitteln und kirchlichem Zusammenhang katholisch. Eine eigene Progymnasialkirche (die vormalige Capuziner-Klosterkirche).

WETZLAR.

(Vormals freie Reichsstadt. 5880 Einw.)

Gymnasium.

Schon in den ersten Decennien nach Luthers Auftreten nahmen Rath und Bürgerschaft in Wetzlar die evangelische Lehre an, das Stift B. M. V. nicht. Eine Folge des Confessionswechsels war, dafs sämmtliches Pfarr- und Schulgut aus dem Bereich der Stadt für evang. Zwecke abgetreten ward (Vertrag der Stadt mit der Stiftsverwaltung v. 6. Octb. 1568). Die inzwischen (1555) von der Stadt in dem eingezogenen Franciscaner-Kloster errichtete evg. Schule nahm in der 2. Hälfte des 17. Jahrh. den Charakter einer gelehrten Schule an, blieb jedoch lange Zeit sehr beschränkt. — Schulordnungen von 1722 und 1788. — 1743 wurde der Name „latein. Schule“ oder „latein. Stadtschule“ mit „Gym-

[1]) Mit Ausschlufs des Heizmaterials und mehrerer Miethsentschädigungen von 111 Thlr., — beides direct von der Stadt.

[2]) Von 8479 Thlr. Capitalvermögen.

[3]) Von der Stadt garantirt, welche zur Erfüllung dieses Betrags bisher etatsmäfsig 260 Thlr. hat zuschiefsen müssen.

[4]) Ohne Einrechnung der in Anmerkung 1 erwähnten Miethsentschädigungen.

nasium" vertauscht. — 1798 nur 8 Schüler. — Durch die wetzlarsche „gemeinnützige Gesellschaft", welche sich die Hebung des evang. Schulwesens der Stadt angelegen sein liefs, und auch evang. Reichs-Kammergerichtsräthe zu ihren Mitgliedern zählte, unterstützt (1799), hob sich die Anstalt, nach Abtrennung der Elem.-Cl. („luther. Unterschule"), als „luther. Oberschule"; doch nur auf kurze Zeit, wegen der noch immer unzulänglichen Dotation. Schon damals subventionirte sie aus Privatmitteln und aus Landesforsten der neue Landesherr, Kur-Erzcanzler C. Th. Frh. v. Dalberg (seit 1803). Da auch kathol. Schüler die Anstalt besuchten, wurden (bereits vor 1802) 2 kath. Lehrer, doch ohne Aenderung des confessionellen Charakters der Schule, angestellt (für Französisch: ein französ. Emigrant, der Priester *Langlois*, — für Zeichenunterricht: der Reichs-Kammergerichtspedell *Hirschhorn*). Nach dem Eingehen des kath. Gymnasiums[1]) des Orts (1806) wurde sie schlechtweg „Gymnasium" oder „Oberschule" genannt. 1809: 59 Schüler in 4 Cl.

Durch 2 Verordnungen des Fürstprimas v. Dalberg v. 22. Sptb. 1809 Reorganisation des gesammten Schulwesens der Stadt. Danach sollte das bisherige Gymnasium, welches in seinem alten Local (im letzten Decennium des 18. Jahrh. von der Freimaurerloge hergegeben) verblieb, ein 4cl. „gemeinschaftliches Gymnasium für alle Religionen"[2]) bilden, in welchem der Unterricht in der Religionslehre und der deutschen Sprache für die Schüler der verschiedenen Confessionen getrennt, und von einem Lehrer jeder Confession die Aufsicht geführt würde, dafs die Schüler alle Sonn- und Feiertage die bestimmte Kirche besuchen und sich während des Gottesdienstes andächtig und aufmerksam betragen. Zum Unterhalt der Anstalt, welche, nunmehr als Schule landesherrl. Patronats, auch „fürstl. Primatisches Gymnasium", später, nach Dalberg's veränderter fürstl. Stellung, „grofsherzogl. Gymnasium" hiefs, wurden bestimmt: die Revenüen der bisherigen luther. Oberschule, das Schulgeld, die entbehrlichen Einkünfte des luther. Gotteskastens und, ohne allen Vorbehalt hinsichtlich des alten und bisherigen confessionellen Charakters der Anstalt, die etwaigen, damals überhaupt noch nicht abzusehenden und darum von keiner Seite garantirten Ueberschüsse des wetzlarschen Exjesuiten-Fonds[3]). Das etwaige Deficit sollte aus der Casse des luther. Hospitals zum heil. Geist bestritten werden. Die Aufsicht über das Gymnasium ging auf eine Schulcommission und den evang. Oberpfarrer, Consist.-Rath *Follenius*, über. Das Lehrerpersonal war aus dem gesammten Bestand der (luther.) Oberschule, einschliefslich des Rectors *Braun* (1809—16, früher in Weilburg), zusammengesetzt; den kathol. Religions- und deutschen Unterricht, sowie die Aufsicht über den Kirchenbesuch der kathol. Schüler erhielt ein kathol. Priester gegen 60 Gulden. Nach dem Abgang der von der (luther.) Oberschule beibehaltenen 2 kath. Lehrer berief die primatische Regierung auch für diese Stellen evangelische Lehrer. Die Schule entwickelte sich langsam: 1816 nur 2 L. und 13 Schüler.

1817—18 wurde die Anstalt durch die K. preuss. Regierung als 4cl. Gymnasium (IV—I) reorganisirt und wieder ausschliefslich mit evang. Lehrern besetzt, doch zugleich, gemäfs der Verordnung von 1809, ein kath. Religionslehrer bestellt[4]) (Rescr. v. 14. März 1817). Neuer Staatszuschufs von 3139 Gulden. 1819 eine V hinzugefügt, 1844 die (1827 nach 7jähr. Bestehen eingezogene) VI wiederhergestellt. Das am 3. Novb. 1817 eröffnete reorganisirte preuss. Gymnasium nahm unter seinem neuen Director, Dr. *L. Snell* (1817—20

---

[1]) Bevor und nachdem Wetzlar Sitz des Reichs-Kammergerichts geworden war (1691), bemühten sich die kath. Mitglieder desselben, eine kath. höhere Lehranstalt, hauptsächlich zum Besten ihrer Söhne, zu erlangen. Mit Widerstreben übernahm endlich der Stadtrath die Pflicht (1692), „zur Anrichtung und Bestellung kath. Schulen die Patres societ. Jesu einzunehmen, so viel deren zur Bestreitung dergleichen Schulen ad Dialecticam sive Logicam incl. nöthig," denselben auch eine Dotation, bestehend in einer Kirche und dem sogen. arnsburger Hofe, zu gewähren, — alles jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, „dafs auf den Fall, wenn das Reichs-Kammergericht in Wetzlar nicht gelassen werden sollte, jedes Recht reservirt bleibe und alles in den vorigen Stand gestellt und restituirt werden solle." Die Jesuitenschule wurde 1695 im arnsburger Hofe (früher Eigenthum des Klosters Arnsburg in der Wetterau, dann der Stadt Wetzlar) eröffnet und bestand mit der den Jesuiten-Collegien jener Zeit eigenthümlichen Einrichtung bis zur Auflösung des Ordens (1773) unverändert fort. Demnächst kam sie als „Gymnasium Caesareum" unter den Schutz des deutschen Kaisers, als des Reichs-Kammergerichts Oberhaupt: die Exjesuiten behielten den Unterricht und die Anstalt das im Laufe der Zeit gesammelte Vermögen. 1729—1806 bezog sie aus der Reichscasse einen Zuschufs von 600 Gulden jährlich. In der letzten Zeit wurde sie, zum Unterschied von der luther. Gelehrtenschule, auch „katholisches Gymnasium" oder „katholische Oberschule" genannt. Seit dem letzten Decennium des 18. Jahrh. gerieth sie in Verfall: 1801 nur 13 Schüler. Nach Auflösung des deutschen Reichs und des Reichs-Kammergerichts ging sie als öffentliche Schule ein (1806).

[2]) Für das Elementarschulwesen wurden 3 gesonderte Confessionsschulen eingerichtet: eine lutherische, eine reformirte, eine katholische Knaben- und Mädchenschule. — Der Grofsherzog machte auch die übrigen Gymnasien seiner Lande (Fulda, Aschaffenburg, Hanau, Frankfurt a. M.), zu Gymnasien aller Confessionen (Verordnung v. 1. Febr. 1812 in J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen etc. Bd. V p. 2304).

[3]) Derselbe war als „kaiserliche Schulfundation" nach dem Erlöschen des deutschen Kaiserthums und der kath. Oberschule (1806) herrenlos geworden und an den Fürst-Primas zur Verfügung gefallen.

[4]) Die Verhältnisse der Stelle sind 1850, am 16. Dcb., näher regulirt worden.

vorher Pror. am nassauischen Gymn. zu Idstein), einen erfreulichen Aufschwung; 1817: 67 Sch., 1820: 153. — Einige Zeit war ein Arzt Lehrer der Physik. — M. 1861 sind auf Kosten der Stadt Reallectionen für Nichtgriechen eingerichtet. — Zufolge Verf. v. 17. März 1843 sollte die Anstalt als Simultan-Gymnasium gelten; nach weiterer ausführlicherer Prüfung ist, mit Rücksicht auf die historische Entwickelung der Sache, durch Ministerial-Rescript v. 22. Octb. 1855, ihr evang. Charakter als rechtlich begründet wieder anerkannt worden. — Alljährlich am Jacobustag (25. Juli) betheiligt sich das Gymnasium an dem Local-Bufsfest zur Erinnerung an den grofsen Stadtbrand von 1687. — Seit 1829 sind Etat und Casse des Gymnasiums von denjenigen für die luth. Knaben- und Mädchen-Elementarschule des Orts getrennt.

1820—26 fand eine interimistische Directorats-Verwaltung Statt: bis 1823 durch Prof. Dr. *W. E. Weber* (dann Dir. des Gymn. zu Bremen), demnächst durch Prof. *Johannes Herbst*, welcher 1826 die Stelle definitiv erhielt, sie aber 1840 niederlegte (darauf 1. Oberl. am Gymn. zu Duisburg); 1855—57 und im Wintersemester 1859—60 war Directorats-Verweser: Prof. Dr. *Ottomar Fr. Kleine*. Vorgänger des jetzigen Directors waren: Dr. *Mor. Axt* (1841—42, vorher Prof. an der Anstalt, nachher Dir. des Gymn. zu Kreuznach), Dr. *J. C. L. Hantschke* (1842—54, vorher Gymn.-Oberl. zu Elberfeld) und Dr. *Ad. Zinzow* (1857—59, vorher Pror. am Gymn. zu Stargard, jetzt Dir. des Gymn. zu Pyritz). Zu den Lehrern haben u. a. gehört: *E. W. Wiedasch* (1817—33, dann Dir. des Pädagogiums zu Ilfeld), *Sam. Chr. Schirlitz* (1823—60). In der Zeit von 1832—51 fungirte wiederholt als stellvertretender K. Abitur.prfgs-Commissar: der Superint. *Ge. L. Aug. Schmidtborn* (nachmals Gen.-Superintendent der Rheinprovinz).

Seit dem Herbst 1858 ist mit der Anstalt ein Privatpensionat[1]) verbunden. Dasselbe steht unter Aufsicht des Gymnasial-Directors. Die Zahl der Pensionaire (jeder zahlt 160 Thlr.) darf 12 nicht übersteigen. Schüler, die von einer anderen Anstalt ausgeschlossen sind, werden nicht darin aufgenommen.

Die 6 Cl. sind ungetheilt. Frequenz: 1825: 135, 1830: 98, 1838: 106, 1843: 140, 1846: 130, 1852: 110, 1858: 125, 1863: 136 (116 evg., 19 kath., 1 jüd.; 87 einheim., 43 auswärt., 6 Ausld.; II: 20, I: 9). 1817—34: 626 Schüler recipirt (205 aus Wetzlar, 269 aus anderen preussischen Orten, 152 Ausländer). 1837—54 besuchten 4010 Sch. (3499 evg., 474 kath., 37 jüd.) die Anstalt. Von 211 christl. Abitur. in der Zeit von 1817—54 waren 188 evg., 23 kath. — Zum Schullocal dient seit Novb. 1817 der früher von der Stadt dem Jesuiten-Gymnasium eingeräumte arnsburger Hof, welchen der Fürst-Primas 1809 der Rechtsschule[2]) und dem primatischen Gymnasium zur Disposition gestellt hatte; dasselbe ist 1819 restaurirt (2522 Thlr., aus Provinzialfonds). Die im Schulhause befindliche vormalige Jesuitenkirche ward 1822 zu einem Gymn.-Prüfungssaal eingerichtet (1000 Thlr. aus Staatsfonds). Jetzt wird das Gymnasialgebäude erweitert und zugleich eine Turnhalle errichtet; Kosten 3660 Thlr., wozu die Stadt 1000 Thlr., die Schulcasse das Uebrige beiträgt. — Ein Universitätsstipendium für evang. Schüler, gestiftet von dem Gymn.-Präceptor *Theophil Haupt* (1743: 1500 Gulden). 1820—36 sind 732 Thlr. zu Lehrmitteln aufserordentlich bewilligt.

Vrgl. F. W. v. Ulmenstein, Gesch. und topogr. Beschreibung der kayserl. freyen Reichsstadt Wetzlar. I—III. Hadamar und Wetzlar 1802—10; und die Programme von 1833, 1834, 1840 (Herbst), 1841 (Axt), 1842, 1854 (Hantschke), 1856 (Kleine), 1857 (Zinzow), 1860 und 1861 (Lorenz).

Director: *W. Lorenz*, seit O. 1860 (vorher Oberl. am Gymn. zu Soest). Aufser ihm 10 Lehrer (3 Oberl., 4 ordentl. L., 1 kath. Religionsl., 1 Element.-L., 1 techn. L.). — Etat: 7816 Thlr.[3]) Vom Grundeigenthum 136 Thlr.; Zinsen[4]) 1148 Thlr.; aus Staatsfonds: vermöge rechtl. Verpflichtung 777 Thlr., als Bedürfnifszuschufs 3274 Thlr.; aus einer Stiftspräbende 33 Thlr.; von der Stadt[5]) 437 Thlr.; von den Schülern 2011 Thlr. Verwalt.kst. 281 Thlr.[6]) Besoldungstitel 6280 Thlr.; Dienstwohnung für den Dir., 4 L. und den Schuldiener. Untrr.mittel 175 Thlr. Utensilien 30 Thlr. Heizung und Beleuchtung 140 Thlr. Bautitel 291 Thlr. Druckkosten für das Programm, die Censuren etc. 60 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordinarium 559 Thlr. — Allgemeiner Civilbeamten-Pensionsfonds.

---

[1]) Dem Frl. Seidensticker ist für das Pensionat eine disponible Lehrerwohnung im Gymnasialgebäude unentgeltlich überlassen worden.

[2]) Eine Stiftung Dalberg's, aufgehoben durch C. O. v. 24. Sptb. 1816. Sie bezog ihren Unterhalt aus dem früheren Exjesuiten-Fonds und (777 Thlr. jährlich) aus Staatsfonds. Die Dotation wurde für das Schulwesen der Stadt Wetzlar bestimmt und nunmehr auch zum Besten des Gymnasiums, welches thatsächlich bis dahin an dem vormaligen Exjesuiten-Fonds nicht participirt hatte.

[3]) Mit Ausschlufs des Geldwerths für 10 Klft. Deputat-Brennholz, welche die Stadt für 3 L. gewährt, sowie ohne Einrechnung von 90 Thlr. persönlicher Zulagen, welche aus Centralfonds fliefsen.

[4]) Von 31,836 Thlr. Capitalvermögen. [5]) Für die Reallectionen.

[6]) Beamte der Schule: ein Rendant und ein Verwaltungssecretair.

Patronat: seit 1809 landesherrlich. Ein Verwaltungsrath als Localorgan für Externa. — Confession: nach Stiftung und geschichtl. Entwickelung evangelisch (Rescr. v. 22. Octb. 1855), mit der Mafsgabe, dafs, der Verordnung v. 22. Sptb. 1809 entsprechend, für den Religionsunterricht der kath. Schüler auf Kosten der Anstalt zu sorgen ist.

TRARBACH.

(Grafschaft Sponheim; Kurpfalz. 1640 Einw.)

Progymnasium.

Nach Einführung der Reformation (1557) von Johann I, Pfalzgrafen von Zweibrücken, als lateinische Schule für die evangelischen Glaubensgenossen der hinteren Grafschaft Sponheim unter Beirath des berühmten *Joh. Sturm* [1]) 1572 gegründet und aus allgemeinen Kirchen- und Schulfonds, den sogenannten trarbacher geistlichen Gefällen, dotirt. Schullocal: ein neues Haus neben der Kirche, wo sich jetzt die Elementarschule befindet. Eröffnung: 1573, im März. Erster Rector: *Joh. Wagner* aus Esslingen (1574—87). Schon in den ersten Jahren Unfälle: in Folge der Pest einstweilige Verlegung nach Sohren. Der Unterricht geschah nach den Bestimmungen der pfalz-zweibrück. Kirchenordnung. 3 Cl.: Infima, Secunda, Prima; aufser dem Rector 2 Lehrer: ein Secundanus und ein Cantor. Zum Cantor sollte nur ein guter Christ befördert werden; zum Secundanus und zum Rector nur gründlich gebildete Theologen. — Ums Jahr 1650 wurde die Schule zum Gymnasium erhoben; unter *M. J. Jac. Schatz* 1721 [2]), bei einem nur 3jähr. Schulcursus, mit dem Dimissionsrecht ausgestattet. — Seit 1753 war der jedesmalige 2. Stadtpfarrer, unter dem Titel „Collaborator", Lehrer der Anstalt, hauptsächlich für Hebräisch und Französisch. — Zeitweilig in Blüthe, hatte die Schule doch unter dem Druck der kirchlichen und politischen Verhältnisse (30jähr. Krieg, der Reunionskrieg und die vielen späteren, namentlich französischen, Feldzüge), auch an ihrem Vermögen, schwer zu leiden: 1801—18 nur 1 Lehrer und keine Entlassungen mehr zur Universität.

Aus ihrem Verfall wurde die Anstalt durch die K. Regierung zu Coblenz (1818) gerettet. Ordnung der Competenzbezüge; Einrichtung zu einem 4cl. Progymnasium. Da jedoch sämmtliche Lehrer zugleich und hauptsächlich Pfarrstellen bekleideten, mufste schon bald nachher die Classenzahl auf 2 reducirt werden. Eine wesentliche Besserung seit 1828, durch die Berufung des jetzigen, ausschliefslich der Schule zugewendeten Rectors. 1845 wieder eine IV hinzugefügt, welche zugleich das Pensum einer III absolvirte. 1848, am 15. Dcb., die Berechtigung, Reifezeugnisse für den einjähr. freiwilligen Militairdienst auszustellen. Dieses Recht hat die am 15. Dcb. 1855 als Progymnasium förmlich anerkannte [3]) Anstalt sich erhalten (Militair-Ersatz-Instr. v. 9. Dcb. 1858), nachdem die Bewilligung eines Staatszuschusses von 700 Thlr. (C. Ordres v. 21. Aug. 1858 und 18. Juni 1863) die Vermehrung der Lehrkräfte und die Herstellung von 5 gesonderten Cl. (VI—II) ermöglicht hatte. Zufolge Rescr. v. 28. Febr. 1863 gehört die Schule [4]) zum Ressort des K. Prov.-Schulcollegiums (bis dahin der K. Regierung zu Coblenz). Katholischer Religionsunterricht seit mehreren Jahren. — 1843 Abkommen mit dem Verwaltungsrath der geistl. Gefälle (wolfer Schaffnei- und enkircher Propsteifonds) über die Betheiligung des Progymnasiums an den Revenüen derselben. Die zweiten evang. Pfarrer zu Trarbach und zu Traben sind nach der wegen Wiederherstellung dieser Stellen ergangenen C. O. v. 15. Mai 1819 verpflichtet, noch jetzt eine bestimmte Zahl von Lectionen (Religionsunterricht und andere wissenschaftliche Disciplinen) zu ertheilen.

Zu den Rectoren haben u. a. gehört: *J. Conr. Arnoldi* (1685—1708, später Prof. theol. an der Universität zu Giefsen), *Chr. Ad. Liernur* (1708—12, später Superint. zu Zweibrücken und Verf. der 2. Aufl. der zweibr. Kirchenordnung), Prof. *J. Touton* (1766—1800); Lehrer war u. a.: *C. G. Bruck* (1797, später Consist.-Rath und Pfarrer zu Cöln); von den Schülern ist u. a. bemerkenswerth: *C. F. J. Ruppenthal* (nachmals Wirkl. Geh. Ober-Justizr. und Dir. der rhein. Abtheilung im preuss. Justizministerium).

Die 5 Cl. sind ungetheilt. Frequenz 1819 und 1847: 60, 1835: 26, 1850: 57, 1856: 74, 1863: 79 (66 evg., 13 kath.; 38 einheim., 39 auswärt., 2 Ausld.; III: 20, II: 9). — Seit 1818 dient zum Schullocal das in französischer Zeit als Gensdarmerie-Kaserne be-

---

[1]) S. v. Raumer I p. 262.

[2]) Durch die Kirchenordnung von demselben Jahre, welche die Anstalt als „Kleinod des Landes" bezeichnet. (Die erste Aufl. der Kirchenordnung war von 1557).

[3]) und [4]) Zugleich mit dem Progymnasium zu Linz.

nutzte vormalige Oberamtshaus; 1830 Seitens der Stadt dem Fiscus für 2000 Thlr. abgekauft. — Zur Vermehrung der Lehrermittel sind (1857) 200 Thlr. außerordentlich bewilligt worden.

Vrgl. Touton, Kurze Nachr. der gegenwärtigen Verfassung des Gymn. zu Trarbach nebst dessen vorigen Schicksalen und Umständen. Progr. v. 1781; J. H. Röhde, Nachr. von der Stadt Trarbach und ihren Begebenheiten. Zweybrücken 1782; Pfender, Gesch. der Stadt Trarbach und ihres Gymn. bis zu Ende des vorigen Jahrh. Progr. v. 1856.

Erster und gegenwärtiger Rector des vollständigen Progymnasiums: *Dan. Stäffler*, seit M. 1828 (vorher Rector und Pfarrer zu Simmern). Außer ihm 8 Lehrer (3 wissensch. L., 2 evg. und 1 kath. geistl. L., 1 wissensch. Hülfsl., 1 techn. L.). — Etat[1]: 2441 Thlr. Capitalzinsen 375 Thlr.; aus dem Fonds der Propstei Enkirch und der Schaffnei Wolf 372 Thlr.[2]); aus dem trarbacher Kirchen- und Almosenfonds 83 Thlr; aus allgemeinen Staatsfonds 700 Thlr.; aus dem Centralfonds für Geistliche und Lehrer 120 Thlr.; von der Stadt Trarbach 181 Thlr.; von der Stadt Traben 13 Thlr.; von den Schülern 525 Thlr.; sonstige Einnahmen 72 Thlr. Verwalt.kst. 36 Thlr. Besoldungsfonds 2169 Thlr.[3]); Dienstwohnung für den Rector. Untrr.mittel 52 Thlr. Feuerung und Beleuchtung 36 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 148 Thlr. — Eigener Pensionsfonds.

Die Patronatsrechte werden durch den Verwaltungsrath des Progymnasiums, resp. durch das K. Prov.-Schulcollegium wahrgenommen. — Confession: nach alter (1572) und neuer (1818) Stiftung, nach Dotationsmitteln und altem kirchlichen Verband evangelisch.

KREUZNACH.

(Grafschaft Sponheim; Kurpfalz. 11,190 Einw.)

Gymnasium.

Zur Zeit der Reformation wurde in Kreuznach neben einer bereits bestehenden katholischen Schule eine reformirte gegründet. Der Unterhalt beider Anstalten floſs aus verschiedenen Gefällen; derjenige der reformirten namentlich aus dem heidelberger Administrationsfonds. Beide Schulen theilten das Geschick des Landes, welches mehrmals die Confession zu wechseln gezwungen ward. 1507 erscheint *Pabelius Faust* als Rector der kath. Schule mit weitverbreitetem Ansehen. — Der reformirten Schule war das ehemalige Carmeliter-Kloster eingeräumt, 1666 aber entzogen worden. Ein mit Unterstützung des Markgrafen von Baden hergestelltes neues Gebäude lieſsen die Carmeliter 1689 einreiſsen. 1706, in einem zweiten neuen Hause wieder eröffnet, hatte die latein. Schule 4 Cl., sank aber 1779 auf 2. Schüler derselben war, im 4. Decennium des 18. Jahrh., der nachmalige preuss. Groſscanzler Graf *J. H. Casimir v. Carmer*. — Die katholische Anstalt war, in ähnlichem Wechsel, bei den Carmelitern fortgegangen. — Als dem Eintritt der französischen Occupation (1794) die Einziehung der Schulgüter auf dem Fuſse folgte, lösten sich beide Anstalten auf: zuerst die katholische, dann die reformirte. Aus den Trümmern der reformirten Schule legte ein Lehrer derselben, der evang. Pfarrer *Weinmann*, eine Privatschule an, welche mit demselben als Director (1802) in die unter Approbation der Consular-Regierung errichtete Ecole secondaire communale überging. 1806, durch Präfecturbeschluſs, Aufhebung der Secundairschule, da sie den gesetzlichen Erfordernissen, namentlich in Bezug auf Ausstattung nicht entsprach. — Nach kurzer Unterbrechung gelang es dem Maire *Burret*, mit Hülfe von Privatsubscriptionen und durch einen Communalzuschuſs 1807 die 3cl. Ecole secondaire communale zu retabliren. Dieselbe ward seit 1810 ausschlieſslich von der Stadt und aus der Schulgeldeinnahme unterhalten, und 1811 (kaiserl. Decr. v. 9. Apr.) in das vormalige Franciscaner-Kloster verlegt, welches sie einstweilen (bis 1819) mit der kath. Pfarrgeistlichkeit theilen muſste. In derselben Zeit erfolgte die Einsetzung eines bureau d'administration für die Anstalt. Wie in allen anderen Secundairschulen war auch bei dieser der Religionsunterricht vom Lectionsplan ausgeschlossen. Zu den angestellten Lehrern gehörte auch ein Jude (für Rechen-, Schreib- und latein. Unterricht). Nach Weinmann's[4]) Ausscheiden (1815), welcher auch hier wieder das Directorat bekleidet hatte,

---

[1]) Mit Ausschluſs der Baukosten, welche die Stadt trägt. sowie des Geldwerths der Naturalien, welche aus den geistlichen Gefällen gewährt werden.

[2]) und [3]) Auſserdem in natura 7½ Eimer Wein und 30 Scheffel Korn, beides z. Z. Emolument eines evangelischen geistlichen Lehrers.

[4]) Unter ihm hatte die Schule einmal 100 Schüler. — Vrgl. im Uebrigen die Nachricht über Weinmann's 50jähr. Dienstjubiläum im Progr. v. 1846.

übernahm interimistisch die Leitung der älteste Lehrer, Prof. *J. A. Klein* (kath.; nachher Oberl. am Gymn. zu Coblenz).

Die K. preuss. Regierung fand die Schule, welche officiell auch „Collége“, „Gemeinde-Collegium“, „städtisches Collegium“ und „städtisches Schulcollegium“ genannt ward, in einem sehr unbefriedigenden Zustand vor (1815)[1]. Daher 1817—19 Reorganisation derselben zu einem 4cl. Gymnasium, dessen feierliche Eröffnung 1819, am 13. Novb., Statt fand. Der Staat hatte zuvor (Verf. v. 16. Sptb. 1818) einen Bedürfnifszuschufs v. 7721 Frcs. bewilligt, die Stadt aber, unter dem Bürgermeistereiverwalter *Ruppert*, 1300 Frcs. jährlich zugesagt und zugleich das alte Schulgebäude (das Franciscaner-Kloster) mit einem Kostenaufwand von 8700 Thlr. restaurirt, auch Lehrerwohnungen und für ein etwa zu errichtendes Alumnat Schülerstuben hergestellt. O. 1821 erstes Abitur.examen; in demselben Jahre Vervollständigung durch eine V und VI. Erster Dir. des Gymn. war: Dr. *Gerd. Eilers* (1819—33, vorher Gymn.-Oberl. zu Bremen, nachher Reg.- und Schulr. zu Coblenz, 1840 Geh. Reg.-Rath im Unterrichtsministerium). 1825 Einführung von kath. Religionsunterricht. Eine Vorbereitungscl. hat über 10 Jahre (seit 1821) bestanden. 1833 war die I, wegen zu geringer Frequenz (3), mit II combinirt. — 1825 hatte der Ober-Schulr. *C. Aug. Zeller* den Plan, eine „Convictanstalt“ mit dem Gymnasium zu verbinden. — Seit 1826 bezieht die Anstalt einen Zuschufs aus dem kreuznacher Kreis-Schulfonds[2]. — 1824 Regulirung der Befugnisse des Gymnasial-Verwaltungsraths[3].

Nach Eilers waren Directoren: Dr. *C. Hoffmeister* (1834—41, vorher Oberl., nachher Dir. des Friedr.-Wilhelms-Gymn. zu Cöln) und Dr. *Mor. Axt* (1842—63, vorher Dir. des Gymn. zu Wetzlar). Zu den Lehrern haben u. a. gehört: Dr. *H. Knebel* (1829—42, nachher Dir. des Gymn. zu Duisburg und des Friedrich-Wilhelms-Gymn. zu Cöln) und Dr. *E. Woldemar Silber* (1848—54, jetzt Dir. des Gymn. zu Oels). M. 1825 war Abiturient: *H. Eberts* (jetzt General-Superintendent der Rheinprovinz), M. 1829 *Peter Franz Reichensperger* (jetzt Ober-Tribunals-Rath zu Berlin).

Dermalen 6 Cl. ungetheilt. Frequenz 1819: 120, 1821: 192, 1828: 137, 1834: 117, 1840: 167, 1848: 147, 1854: 165, 1859: 174, 1863: 186 (130 evg., 35 kath., 21 jüd.; 97 einheim., 62 auswärt., 27 Ausld.; II: 24, I: 23). 1821—28: 32 Abitur., 1856—63: 65. — Eine Stiftung für arme Schüler von einem Lehrer, Dr. *E. Aug. Fritsch* (1829—36, dann Oberl. am Gymn. zu Wetzlar); ein Universitätsstipendium (1833: 4000 Thlr. Capital) von dem reform. Pred. *V. R. Fuchs*. Zu Lehrmitteln sind (1820—50) 1021 Thlr. aufserordentlich bewilligt worden.

Vrgl. Ueber das Entstehen und Aufblühen des Gemeindecollegiums in Kreuznach 1810; Progr. v. 1815—18 (Klein), v. 1819, 1821 und 1825 (Eilers, und desselben „Wanderung durchs Leben.“ Leipz. 1857. B. II), von 1834, 1836, 1837 und 1841 (Hoffmeister), von 1842 und 1861 (Axt), von 1863 (Grabow).

Director: Dr. *Gu. Wulfert*, seit M. 1864 (vorher Dir. des Gymn. zu Herford). Aufser ihm 10 Lehrer (3 Oberl., 5 ord. L., 1 kath. Religionsl., 1 techn. L.). — Etat: 9254 Thlr.[4]) Vom Grundeigenthum 487 Thlr.; Zinsen 50 Thlr.; aus Staatsfonds 3982 Thlr.; von der Stadt 919 Thlr.; aus dem kreuznacher Kreis-Schulfonds 310 Thlr.; von den Schülern 3038 Thlr.; sonstige Einnahmen 468 Thlr. Verwaltungskosten 209 Thlr. Besoldungsfonds 7548 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir., 5 Lehrer und den Schuldiener. Untrr.mittel 170 Thlr. Utensilien 35 Thlr. Heizung und Beleuchtung 175 Thlr. Pensionstitel 463 Thlr. Für den Druck des Programms, der Censuren und Classenbücher 100 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordinarium 554 Thlr. — Eigener Pensionsfonds (jetzt mit 2490 Thlr. Capitalvermögen), zufolge Rescr. v. 30. März 1849.

---

[1]) 1816 in den 3 Cl. 40 Schüler.

[2]) Mit der Bildung dieses Fonds hat es folgende Bewandtnifs. In der ehemaligen Kurpfalz war gröfstentheils aus dem Vermögen der aufgehobenen Klöster ein Fonds gebildet zur Unterhaltung der reformirten und kath. Geistlichen und Lehrer, sowie der reformirten und kath. Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser. Von diesem Fonds, welcher nach dem Hauptort der Verwaltung „heidelberger Administrationsfonds“ hiefs, wurden $^{5}/_{7}$ für reformirte, $^{2}/_{7}$ für kath. Zwecke verwendet. Die französische Regierung liefs das Vermögen [illegible], soweit es nicht verheimlicht ward, 1794 zu den Staatsgütern einziehen. Unter preuss. Herrschaft wurde [illegible] die Entdeckung des verheimlichten Vermögenstheils unter der Bedingung angeboten, dafs die [illegible] dem Gymnasium zu Kreuznach und einer Bildungsanstalt für Schullehrer des dortigen Kreises zu [illegible]. Nach langwierigen Verhandlungen und Processen bestimmte Friedrich Wilhelm III (C. Ordres v. [illegible] 1823, [illegible] Dcb. 1821, 11. Juni 1828 und 20. Dcb. 1829), dafs die wiedergewonnenen Vermögenstheile, [illegible] nach gesetzlichen Vorschriften nicht als Staatsgut in Anspruch genommen werden mufsten, [illegible] „Kreuznacher Kreis-Schulfonds“ zum Besten der Bildungsanstalten des Kreises [illegible] insbesondere auch des Gymnasiums zu Kreuznach, verwendet werden sollen.

[3]) [illegible] Ministerial-Rescr. v. 24. Aug. 1824 genehmigte Dienst-Instruction für denselben ist dem[illegible] für die übrigen königl. rhein. Gymnasien zum Grunde gelegt (s. Saarbrück).

[4]) [illegible] der Baukosten und eines Holzdeputats (beides unmittelbar von der Stadt).

Eine förmliche Regulirung der Patronatsverhältnisse ist bisher nicht erfolgt. Seit 1818 besetzt der König die Directorstelle und die Unterrichtsverwaltung die übrigen Stellen. Als Localinstanz für Externa fungirt ein Verwaltungsrath, zu dessen Mitgliedern auch der Gymnasialdirector gehört. — Confession. Die K. preuss. Regierung hat die Verhältnisse der Communal-Secundairschule, so wie die Rücksichten auf die Bevölkerung der Stadt und die Frequenz des Gymnasiums für maſsgebend erachtet. Weil an der Secundairschule, über deren confessionellen Charakter keine Festsetzung getroffen war, thatsächlich der Director und die Mehrzahl der Lehrer zur evangelischen Kirche gehörten, wird das aus der Secundairschule hervorgegangene Gymnasium zu den evangelischen Anstalten gerechnet; doch soll eine unbedingte Ausschlieſsung von Lehrern katholischer Confession nach wie vor nicht Statt finden (Rescr. v. 21. Jan. 1844).

4. Regierungsbezirk Aachen[1]).

AACHEN.

(Vormals Haupt- und Krönungsstadt des deutschen Reichs, auch freie Reichsstadt. 59,940 Einw.)

Aachen, reich an historischen Erinnerungen, seit den Friedensschlüssen zu Campo Formio (1797) und Luneville (1801) nicht mehr reichsunmittelbar, besaſs frühzeitig höhere Unterrichtsanstalten. Schon am Hofe Carl's des Groſsen bestand eine nach Alcuin's Rath eingerichtete gelehrte Schule oder Akademie; ebenso in früher Zeit eine Klosterschule am Münsterstift und sodann eine Carmeliterschule. Die Hofschule war nur von kurzer Dauer; die beiden letzteren gingen vor Ankunft der Jesuiten ein. Auſserdem hielten Dominicaner philosophische und Franciscaner theologische Vorlesungen.

Jetzt bestehen in Aachen zwei öffentliche höhere Lehranstalten: ein Gymnasium und eine Realschule 1. O., diese unter städtischem Patronat, jenes unter städtischem Compatronat. An beiden Schulen beginnt der französische Unterricht schon in der VI.

Eine in jüngster Zeit Gymnasialzwecke verfolgende höhere Privatlehranstalt, ohne besondere Berechtigungen, ist die aus kirchlichen Mitteln unterhaltene und von dem Collegiatstift ressortirende (kath.) Stifts- oder Domschule[2]).

Neuerdings ist Aachen zum Sitz einer für Rheinland und Westphalen projectirten polytechnischen Schule bestimmt worden.

Vrgl. Chr. Quix, Geschichte des Carmeliter-Klosters etc. in Aachen. 1835; Derselbe, Geschichte der Stadt Aachen. I. II. 1840 und 1841.

Das Gymnasium.

Nach dem Eingehen der Carmeliter-Klosterschule errichteten die Jesuiten, Ende des 16. Jahrh., ein 5cl. Gymnasium, welches später durch Lehrstühle der Philosophie, Physik

[1]) Längere Zeit bezogen mehrere Unterrichtsanstalten dieses Regierungsbezirks einen Zuschuſs aus der Spielpacht. Auf Antrag des Stadtraths zu Aachen wurde nämlich (C. O. v. 11. Juni 1816), wie zur französ. Zeit, das Hazardspiel während der Badezeit in Aachen geduldet, gegen eine Abgabe, von welcher ¾ der Armencasse und gemeinnützigen Badeeinrichtungen der Stadt, ¼ aber den unter der Fremdherrschaft „verwahrlosten" Schulen des aachener Reg.-Departements zuflieſsen sollten. Friedr. Wilhelm IV befahl (C. O. v. 23. März 1849) die Schlieſsung der Spielbank und übernahm (C. O. v. 15. Juni 1850) die aus jener Abgabe den Lehranstalten gewährten Zuschüsse (etwa 1900 Thlr. jährlich) auf Staatsfonds. Von höheren Schulen gehörten dahin die Anstalten zu Erkelenz (jetzt Progymnasium) und zu Malmedy (jetzt Stadtschule; bis 1851, mit Unterbrechung, eine zu Entlassungsprüfungen nach der Instr. v. 8. März 1832 berechtigte höhere Bürgerschule).

[2]) 1826 von dem Collegiatstift als Elementarschule, unter dem Namen „Carlsschule" gegründet und, weil das Stift statutenmäſsig verpflichtet ist, den bei der Stiftskirche 7 Jahre lang unentgeltlich fungirenden 10 Chorknaben auſser Wohnung und Kost höheren Schulunterricht, zunächst bis zur Quarta eines Gymnasiums, zu gewähren, seit 1849 allmählich um mehrere höhere Cl. erweitert.

und Theologie erweitert wurde. Die Stadt zahlte zum Unterhalt der Schule eine Rente von 1000 Thlr., das Capitel des Münsterstifts steuerte zur Instandhaltung des Gymnasialgebäudes (nahe der Pfarrkirche zum heiligen Michael) einige hundert brabanter Gulden bei. Beträchtliche Frequenz: Schüler aus den Herzogthümern Limburg und Luxemburg wie aus dem Bisthum Lüttich. — Nach Aufhebung des Jesuitenordens (1773) wurden die höheren Studien den Franciscanern übergeben, das Gymnasialstudium aber jungen Männern aus dem Noviziat der Jesuiten. Später übernahmen Weltgeistliche diesen Unterricht, gegen nur geringe Besoldung. Bei dem Einmarsch der Franzosen (1792) Verwüstung des Schulhauses; nach Ankunft der österreichischen Truppen (1793) Wiederherstellung. Ein Jahr später, nach der Rückkehr der Franzosen, mufsten Lehrer und Schüler von neuem das Gymnasialgebäude räumen und in das Kloster der Regulirherren flüchten. Zwei Monate nachher war jeder Lehrer genöthigt, in seiner eigenen Wohnung den Unterricht zu geben. Mit dem Verkauf der Jesuitengüter zu Gunsten des französischen Domainenfiscus (1802) erlosch die Schule vollständig, und Aachen hatte nunmehr etliche Jahre keine höhere Lehranstalt. — In dem 1805 von Napoleon I geschenkten Augustiner-Kloster Errichtung einer Ecole secondaire communale, in Verbindung mit 1 Vorbereitungscl. und einem Pensionat. Eröffnung: 1806, anfangs Novb. Director wurde der Procurator *Gall*, welcher im Schulhause eine Buchdruckerei hielt. Neben ihm unterrichteten 4 Professoren und ausnahmsweise ein kathol. Religionslehrer (aumônier). Langsamer Fortgang auch in Folge der Errichtung von Privatschulen. Nach Gall's Ausscheiden (1810, dann Universitäts-Prof. zu Lüttich) ging das Pensionat ein.

Bei der preuss. Besitznahme (1814) war der Zustand der Schule, welche inzwischen den Namen „Collegium" angenommen hatte, ein sehr unbefriedigender. Reorganisation zu einem 6cl. Gymnasium (Verf. v. 1. Novb. 1816), mit Hülfe beträchtlicher Staatszuschüsse (C. Ordres v. 11. Juni 1816, 28. Apr. 1831, 12. Febr. 1835, 27. Juni 1840), worunter 700 Thlr. begriffen sind, deren Bewilligung nur unter dem Beding Statt gefunden hat, dafs die Stadt die ihrerseits übernommenen Communalzuschüsse unverkürzt fortgewährt. In den ersten Decennien sollte das Gymnasium in seinen 4 unteren Cl. zugleich das Bedürfnifs der ins bürgerliche Leben übertretenden Schüler berücksichtigen, weshalb der K. Regierung zu Aachen bis 1826 auch in Bezug auf Interna ein Antheil an der Beaufsichtigung der Schule eingeräumt war. 1824 beträchtlicher Wechsel im Lehrerpersonal; Austritt mehrerer geistlicher Lehrer. Evangel. Religionsunterricht seit 1825, doch nur für die confirmirten Schüler der II und I. Schulgeldzahlung ist zur französischen Zeit eingeführt. Erste Maturitätsprüfung: 1818. Mehrmals Frequenzschwankungen durch die Errichtung der Realschule und die Erweiterung der Stiftsschule.

Directoren waren: *Jos. Erckens* (1811—25, vorher Prof. am Collegium zu Neufs, nachher Stiftsherr zu Aachen) und Dr. *Fr. Ant. Rigler* (1825—27, dann Dir. des Gymn. zu Cleve, jetzt des Gymn. zu Potsdam). Zu den Lehrern haben u. a. gehört: Dr. *Jos. A. Savels* (1823—31, dann Dir. des Gymn. zu Essen, jetzt Reg.- und Schulr. zu Münster), *W. H. Korten* (1823—40, demnächst Reg.- und Schulr. zu Coblenz), Dr. *W. Dillenburger* (1841—44, vorher Oberl. am Gymn. zu Münstereiffel, demnächst Dir. des Gymn. zu Emmerich, jetzt Regier.- und Schulrath zu Königsberg i. Pr.).

Zur Zeit 8 aufsteig. Cl. (II und I inf. und sup.). Frequenz 1816: 98, 1820: 116, 1826: 324, 1833: 314, 1840: 286, 1849: 416, 1851: 489, 1855: 413, 1859: 391, 1863: 334 (300 kath., 34 evg.; 226 einheim., 105 auswärt., 3 Ausld.; II: 83, I: 59). 1842—47 entliefs die Anstalt 107 Abiturienten und ins bürgerliche Leben 301 Schüler aus den mittleren Cl. — Das Gymnasialgebäude ist 1861 von der Stadt ausgebaut worden. — In früherer Zeit Schülerbeneficien von einem Verein zur Unterstützung bedürftiger Gymnasiasten. 2 Familienstiftungen zu Universitätsstipendien. Kostbare Bereicherungen verdankt die Schulbibliothek dem verstorbenen Ober-Reg.-Rath *Ritz*. Aus dem Erlös einer von dem Landger.-Rath *Schippers* hinterlassenen Büchersammlung ist eine bibliotheca pauperum errichtet. Für Lehrmittel sind allmählich 700 Thlr. extraordinair bewilligt.

Vrgl. die histor. Nachrichten von Erckens im Progr. v. 1819; ferner die Progr. v. 1826 (Rigler), 1828, 1832, 1836, 1846—48, 1861 (Schön).

Director: Dr. *J. Jos. Schön*[1]), seit M. 1827 (vorher Gymn.-Oberl. und Privatdocent zu Halle a. S.). Aufser ihm 15 Lehrer (4 Oberl., 1 kath. und 1 evang. Religionsl., 6 ord. L., 3 techn. L.). — Etat[2]): 12,446 Thlr.[3]) Zinsen[4]) 355 Thlr.; vom Staat 2487 Thlr.; von der Stadt 2937 Thlr.; von den Schülern 6147 Thlr.; sonstige Einnahmen 520 Thlr. Verwalt.kst. 409 Thlr. Besoldungstitel 9480 Thlr.; Dienstwohnung für den Dir., 2 Oberl., den

---

[1]) Hauptfach: Mathematik und Physik. [3]) Fürs Jahr 1819: 5780 Thlr.
[2]) Mit Ausschlufs der Kosten für Utensilien und Bauten, welche die Stadt trägt.
[4]) Von 7950 Thlr. Capitalvermögen.

kath. Religionsl. und den Schuldiener. Untrr.mittel 440 Thlr. Heizung und Beleuchtung 221 Thlr. Kath. Schulgottesdienst 230 Thlr. Pensionstitel 596 Thlr. Programm 120 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 345 Thlr. Extraordinarium 605 Thlr. — Ein eigener Pensionsfonds (Rescr. v. 30. März 1849), jetzt mit 4458 Thlr. Capitalvermögen.

Als Patron wird seit 1816 der Staat angesehen, als Compatron ist 1841 die Stadt anerkannt. Der Staat besetzt die Directorstelle und sämmtliche Hülfslehrerstellen. In Bezug auf die Ober- und die ordentlichen Lehrerstellen hat der Verwaltungsrath (zu welchem 5 Mitglieder, wovon der jedesmalige Oberbürgermeister, jetzt Reg.-Rath *Conzen*, Präses ist) dem Stadtrath geeignete Wahlcandidaten vorzuschlagen, dieser aber auf Grund der Vorschläge, event. nach nochmaligem Benehmen mit dem Verwaltungsrath, die Wahl zu vollziehen und die gewählten Bewerber dem K. Prov.-Schulcollegium zur Bestätigung zu präsentiren (Rescr. v. 6. Novb. 1841; Dienst-Instr. für den Verwaltungsrath de conf. 26. Aug. 1842). — Confession: nach alter und neuer (1816) Stiftung katholisch. In der 1805 von Napoleon I geschenkten (vormaligen Augustiner-Kloster-) Kirche zur heil. Katharina besitzt die Anstalt eine eigene Gymnasialkirche.

Die Realschule I. O.

Nachdem anderweitige Versuche, das Unterrichtsbedürfnifs der für einen praktischen Lebensberuf bestimmten jungen Leute zu befriedigen, sich als unzulänglich gezeigt hatten, beschlofs die Stadt, eine höhere Bürger- (Real-) Schule auf ihre Kosten zu errichten. Die Eröffnung der Anstalt geschah 1835, am 27. Apr., mit 62 Schülern in 2 Cl. (IV und III). In den beiden folgenden Jahren Vervollständigung durch II und I, V und VI. Bereits am 28. Octb. 1836 erhielt die Schule das Recht zu Entlass.prfgn nach der Instr. v. 8. März 1832; das erste derartige Examen fand im Sptb. 1838 Statt. 1856 wurde Latein für alle Cl. obligatorisch. Am 6. Octb. 1859 kam die Anstalt in die 2. O. der Realschulen; nachdem das Patronat sich zur Erfüllung bestimmter Bedingungen verpflichtet, ist sie seit dem 1. Octb. 1861 (Rescr. v. 31. Juli 1861) als Realschule 1. O. anerkannt worden. Evangelischer Religionsunterricht seit 1835, doch nur von IV—I. Erster Director der Anstalt war: Dr. *J. Jos. Kribben* (bis 1855, früher Oberl. zu Elberfeld). Zu den Lehrern der Schule hat u. a. gehört: Dr. *Ed. Heis* (1837—52, demnächst ord. Prof. an der theolog. und philos. Akademie zu Münster). — 1837—52 war die K. Provinzial-Gewerbeschule mit der Anstalt verbunden; ebenso stand unter Leitung des Directors eine Handwerker-Sonntagsschule. — Die 6 Cl. sind ungetheilt. Frequenz 1838: 185, 1841: 304, 1853: 220, 1858: 273, 1863: 254 (175 kath., 69 evg., 10 jüd.; 187 einheim., 67 auswärt.; II: 48, I: 6). Abiturienten 1838: 8, 1842: 7, 1852: 5, 1856: 1, 1863: 1. — Das Schullocal, ein früheres Postgebäude, ist 1843 durch einen Anbau und vor einigen Jahren, namentlich zu Lehrerwohnungen, durch die Räume[1]) der früheren Carlsschule erweitert. Einstweilen wird dasselbe noch von der Gewerbeschule benutzt, deren Dislocation dem Patronat bei der Aufnahme der Realschule in die 1. O. zur Pflicht gemacht worden ist. — Zu Lehrmitteln sind (1836) aufserordentlich bewilligt worden: 300 Thlr.

Vrgl. die Programme, namentlich von 1838, 1853 (Kribben), 1855 und 1861 (Hilgers).

Director: Prof. Dr. *J. L. Hilgers*, bestätigt durch C. O. v. 18. Dcb. 1861 (vorher 1. Oberl. der Anstalt, seit 1855 zugleich Directoratsverweser). Aufser ihm 14 Lehrer (4 Oberl., 4 ord. L., 1 kath. und 1 evg. Religionsl., 4 techn. L.). — Etat: 11,623 Thlr. Von der Stadt 4336 Thlr.; von den Schülern 6562 Thlr.; sonstige Einnahmen 725 Thlr. Verwaltungskosten 148 Thlr. Besoldungsfonds 9284 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir., 2 L. und den Schuldiener. Untrr.mittel 700 Thlr.[2]) Utensilien 80 Thlr. Heizung und Beleuchtung 180 Thlr. Bautitel 300 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordinarium 931 Thlr. — Ein eigener Pensionsfonds.

Patronat: städtisch. Wahl und Berufung für sämmtliche Stellen erfolgt durch die Communalbehörden, unter Theilnahme eines Curatoriums, dessen Befugnisse jetzt anderweit regulirt werden. — Confessioneller Charakter: nicht bestimmt ausgesprochen; doch sind seit Eröffnung der Anstalt der Director und die Mehrzahl der Lehrer katholisch gewesen. Kath. Schulgottesdienst in der St. Foilans-Pfarrkirche.

---

[1]) Dieselben sind vorübergehend auch zu einem Theater benutzt worden.
[2]) Einschliefslich der Kosten für das Schulprogramm.

JÜLICH.

(Vormals erste Hauptstadt des Herzogthums Jülich. 5180 Einw.)

Progymnasium.

In Jülich bestand zu Ende des 16. Jahrh. eine höhere Schule „in usum principum iuvenum" unter dem Rector *Matth. Paludanus;* sodann seit 1664 ein Jesuiten-Collegium, welches im folgenden Jahre, am 1. Novb., eine gelehrte Schulanstalt nach dem allgemeinen Organisationsplan der Jesuitenschulen eröffnete. Nach Aufhebung des Jesuitenordens (1773) trat an die Stelle der Collegien zu Jülich, Münstereiffel, Düsseldorf etc. die jülich-bergische Exjesuiten-Congregation, zufolge Verordnung (v. 24. Octb. 1774) des Kurfürsten Carl Theodor von Pfalzbaiern mit dem Reventüengenufs der einer eigenen Verwaltung unterworfenen Jesuitengüter der Lande Jülich und Berg, aber auch mit der Verpflichtung, die Sorge für das Kirchen- und Schulwesen in gleicher Weise zu übernehmen, wie dies früher geschehen war. Kurz nach Beginn der französischen Occupation (1794) mufsten die Exjesuiten fliehen und das gesammte Schulvermögen dem Domainenfiscus überlassen, womit die Schule einging.

1818, am 21. Febr., überwies die preuss. Staatsregierung das Exjesuiten-Schulgebäude der Stadtgemeinde zur Anlegung einer neuen höheren Lehranstalt. Eine solche trat bald nachher ins Leben, mit dem Ziel der Reife für die Tertia eines Gymnasiums; in den ersten Jahren hatte sie auch eine Vorbereitungscl. Die Inspection stand den Pfarrern zu; ein eigentlicher Rector war nicht vorhanden; die inneren Angelegenheiten wurden collegialisch behandelt. 1850 Aufhebung der „höheren Stadtschule"; 1851 Wiedereröffnung derselben, nunmehr mit 4 Cl. (VI—III). Erster Rector wurde Dr. *Rud. Wolter* (bis 1854); zugleich erfolgte die Einsetzung eines Curatoriums. 1860 neue Dotationsverbesserung durch die Stadt und Hinzufügung einer II. Seit M. 1862 (Rescr. v. 6. Octb. 1862) ist die Anstalt als vollständiges Progymnasium mit den entsprechenden Rechten anerkannt und dem Ressort des K. Prov.-Schulcollegiums überwiesen (bis dahin der K. Regierung zu Aachen untergeben). M. 1863 ist eine Vorbereitungscl. eingerichtet. Evang. Religionsunterricht seit den letzten Jahren. Turnunterricht in der Turnhalle der Unterofficier-Schule. — Wolter's Nachfolger waren: der Geistliche Dr. *L. v. Essen* (1854—60) und Dr. *J. P. V. Bessé* (1860—62, früher Oberl. am Gymn. zu Culm). Zu den geistlichen Lehrern der Anstalt haben u. a. gehört: *Eugen Th. Thissen* (1844—47, jetzt Pfarrer zu Frankfurt a. M.) und der Caplan *v. Berg* (1847 ff.). — Die Cl. sind ungetheilt. Frequenz der höheren Stadtschule: 1844: 41, 1846: 29, 1855: 84, 1858: 68, 1859: 55; des Progymn.: 1863: 81 (61 kath., 17 evg., 3 jüd.; 30 einheim., 51 auswärt.; III: 6, II: 4). — 1860 wurde das Schulhaus im Frühjahr durch Brand beschädigt, im Herbst wiederhergestellt. Bis jetzt sind darin noch eine Knaben- und eine Mädchen-Elementarschule untergebracht. — Einige Freistellen für Schüler. Zu Lehrmitteln hat die Stadt in neuester Zeit 200 Thlr. aufserordentlich gewährt. Eine Mineraliensammlung aus dem Thüringer Walde. — Vrgl. Progr. v. 1863 (Kuhl).

Erster und gegenwärtiger Rector des vollständigen Progymnasiums: Dr. *Matth. Jos. Kuhl,* seit M. 1862 (vorher ord. L. am Gymn. zu Düsseldorf). Aufser ihm 10 Lehrer (5 wissenschaftl. L., 1 kathol. und 1 evang. Religionsl., 2 techn. L.[1]), 1 Vorschul-L.). — Etat[2]): 4069 Thlr. Staatszuschufs 262 Thlr.[3]); von der Stadt 1414 Thlr.; von den Schülern 2315 Thlr.; sonstige Einnahmen 78 Thlr. Verwalt.kst. 10 Thlr.[4]) Besoldungstitel 3412 Thlr.; Dienstwohnungen für den Rector, 2 Lehrer und den Schuldiener. Untrr.mittel 250 Thlr. Heizung, Beleuchtung und Reinigung 100 Thlr. Bautitel 20 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 277 Thlr. — Ein eigener Pensionsfonds, begründet durch die *Sartorius*-Stiftung. Bei etwaiger Insufficienz desselben ist der erforderliche Bedarf durch die Stadtcasse zu decken.

Patronat: städtisch. Ein königl. Compatronat ist bisher nicht in Anspruch genommen. Die Wahl für sämmtliche Stellen erfolgt durch ein Curatorium, dessen Mitglied auch der Rector der Anstalt ist. — Confession: katholisch. Kath. Schulgottesdienst in der vormaligen Capuziner-Klosterkirche zum heiligen Franciscus.

---

[1]) Turnlehrer zur Zeit ein Unterofficier.
[2]) Mit Ausschlufs der Vorschule.
[3]) Derselbe wird seit 1818 gezahlt.
[4]) Ohne Einrechnung des Einkommens für den Schuldiener.

ERKELENZ.

(Herzogthum Jülich. 2150 Einw.)

Progymnasium.

Eine ältere latein. Schule ging während der Fremdherrschaft (1794—1814) ein. Seitdem fehlte es in Erkelenz an jeder öffentlichen Einrichtung für höheren Unterricht. — Mit Hülfe eines Zuschusses aus mittelbaren Staatsfonds, zunächst im Jahresbetrag von 200 Thlr. (Verf. v. 19. Apr. 1828), gründete die Stadt 1828 eine Bürgerschule, zur Fortsetzung des Elementarunterrichts und zur Vorbereitung auf die Quarta eines Gymnasiums. Ein Schullocal war durch Schenkungen und Ankauf beschafft. 2 Cl., 2 L., im Durchschnitt 30 Schüler. — 1846—49 Organisation zu einem 4cl. Progymnasium, welches als solches, unter dem Rector *Pascal Frölich* (1852—58), am 6. Juni 1856 anerkannt worden ist. — Zufolge der C. Ordres v. 15. Juni 1850 und 6. Jan. 1862 bezieht die Schule aus allgemeinen Staatsfonds bis jetzt 400 Thlr. jährlich. — Feier des Aloysiusfestes. Dem Nachm.-Schulgottesdienst geht eine christl. Unterweisung im Schullocal voran. Für Schulfeierlichkeiten wird der Rathhaussaal benutzt. — Die 4 Cl. sind ungetheilt, die beiden unteren aber in vielen Lectionen combinirt. Frequenz: 1847: 66, 1856: 55, 1859: 58, 1860: 75, 1863: 83 (71 kath., 11 evg., 1 jüd.; 37 auswärt.; IV: 19, III: 11). — 1849 sind für Lehrmittel 124 Thlr. aufserordentlich bewilligt worden. — Vrgl. Progr. v. 1857 (Frölich) und 1863 (Körfer).

Rectorats-Verweser: *H. Körfer*, seit Sommer 1858. Aufser ihm 5 Lehrer (3 wissenschaftl. und 2 techn.). — Etat: 1931 Thlr. Fruchtrente 12 Thlr.; Zinsen 18 Thlr.; Staatszuschufs 400 Thlr.; Communalzuschufs 685 Thlr.; von den Schülern 816 Thlr. Verwalt.kst. 67 Thlr. Besoldungsfonds 1655 Thlr. Untrr.mittel 34 Thlr. Utensilien 20 Thlr. Heizung und Beleuchtung 56 Thlr. Bautitel 94 Thlr. Zu Anniversarien für einen Wohlthäter 5 Thlr. — Eine Regulirung des Pensionswesens steht bevor.

Patronat: städtisch, zur Zeit mit königl. Compatronat. Ein Verwaltungsrath für bestimmte Zwecke. — Confession: katholisch. Progymnasialkirche ist die mit dem Schulhause in Verbindung stehende Nebenkirche zum heil. Antonius von Padua, deren Deservitor seit Gründung der Anstalt der jedesmalige Rector ist.

DÜREN.

(Herzogthum Jülich. 9500 Einw.)

Die Stadt besitzt aus alter Zeit ein kath. Gymnasium; neben demselben ist eine evangel. höhere Bürgerschule jetzt in der Entwickelung begriffen.

Eine evangel. Gemeinde in Düren, als Mittelpunct der Protestanten im Herzogthum Jülich, findet sich bereits 1524. Ein ungeschmälertes Recht zur freien Religionsübung und zur Anlegung eigener Schulen konnte sie erst 1666 und 1672, auf brandenburgische Intercession, erlangen. Vor einigen Decennien hat die Gemeinde eine höh. Bürgerschule angelegt, die, auch wegen des verschiedenen Patronats-Verhältnisses, keine gemeinsame Beziehungen zu dem Gymnasium hat. — Bonn, Rumpel und Fischbach, Sammlung von Materialien zur Gesch. Düren's. 1835.

Das Gymnasium.

Eine lateinische Schule, bei den Franciscaner-Mönchen, war in Düren seit Anfang des 16. Jahrh. vorhanden. Nach dem Ausbruch einer Epidemie (1628) wurden Jesuiten berufen, um, acht Jahre später, mit der Pfarrseelsorge die Schule zu übernehmen. Organisation zu einem 5cl. Gymnasium, dessen Beaufsichtigung der Rector collegii führte. — In Folge der Bulle vom 21. Juli 1773 trat auf Befehl Carl Theodor's von Pfalzbaiern, wie in Münstereiffel und Jülich, so auch in Düren, an Stelle des Jesuiten-Collegiums eine Exjesuiten-Congregation, welche die Verpflichtungen des Collegiums in vollem Umfange fortzusetzen hatte und dafür ihre Besoldung aus dem Ertrag der eingezogenen, von den Staatsdomainen aber abgesondert administrirten Jesuitengüter bezog (Landesherrl. Decr. v. 24. Octb. 1774). — Durch den Verlust des Schulvermögens, welches die französische Re-

gierung (1798) zu Gunsten des Domainenfiscus veräufserte, ungebeugt, setzten Weltpriester den Unterricht fort, unterstützt durch geringe Besoldungen von Seiten der Stadt und durch die Einnahme aus dem Schulgeld. Noch 1816 hatten die Cl. die herkömmliche alte Bezeichnung: Infima, Grammatica, Poetica, Rhetorica, Philosophica.

Bei der Beschaffenheit des Lehrerpersonals und der Unzulänglichkeit der Dotation konnte die K. preuss. Regierung nur allmählich eine Reorganisation durchführen. Nachdem die Stadt den Schuletat erhöht hatte, wurde die Anstalt am 13. Novb. 1826 als ein zur Universität entlassendes Gymnasium anerkannt und als solches, bei der Einführung des neuen Directors, *Jac. Meyer*[1]) (bis 1836; Geistlicher; vorher Rector der höh. Stadtschule zu Linz), am 7. Jan. 1827 feierlich eingeweiht. Erste Abiturientenprüfung: M. 1827. Evang. Religionsunterricht seit 1842. Ein Verwaltungsrath ist 1827 eingesetzt. Durch die Bewilligung von Staatszuschüssen (1817: 262½ Thlr.; seit 1841: 1450 Thlr.) ist ein königl. Compatronat entstanden. — 1829 und 30 kam die Frage in Anregung, ob die Anstalt in eine höhere Bürgerschule zu verwandeln sei. — Lehrer an diesem Gymnasium waren auch: Dr. *W. Pütz* (1830—44, jetzt Prof. am kath. Gymn. an Marzellen zu Cöln), Dr. *C. Menn* (1834—51, jetzt Dir. des Gymn. zu Neufs) und Dr. *Ant. Göbel* (1854—56, jetzt Dir. des Gymn. zu Conitz). Ein Lehrer, *Matth. Siberti*, hat 50 Jahre an der Anstalt fungirt (1806—56).

Die Schule hat gegenwärtig 8 aufsteig. Cl. (II und I inf. und sup.). Frequenz 1816: 150, 1827: 169, 1835: 137, 1842: 161, 1850: 182, 1857: 189, 1863: 187 (173 kath., 14 evg.; 111 auswärt.; II: 43, I: 39). 1857—63: 105 Abiturienten. — Das Schullocal: ein vormaliges Capuziner-Kloster, welches noch im 2. Decennium dieses Jahrh. als Gensdarmeriekaserne benutzt wurde. — Gleich dem Gymnasium zu Aachen wurde früher auch diese Anstalt mit Beneficien von dem Verein zu Unterstützungen für Gymnasiasten des Regierungsbezirks Aachen bedacht. 1826 schenkte eine unbekannte Wohlthäterin, deren Gedächtnifs durch Anniversarien geehrt wird, ein Cap. von 3000 Thlr. clevisch. Seit 1836 wird die Gymnasialbibliothek durch die Anschaffungen eines ausgebreiteten Privatcirkels („histor. Leseverein") bereichert. Für Lehrmittel sind 375 Thlr. aufserordentlich bewilligt worden. — Vrgl. die Programme von 1827, 1833, 1836 (Meyer), 1838, 1863 (Meiring).

Director: Dr. *Matth. Meiring*[2]), ernannt durch C. O. v. 15. Aug. 1837 (vorher Oberl. an der Anstalt). Aufser ihm 13 Lehrer (3 Oberl., 5 ord. L., 1 evg. Religionsl., 2 wissensch. Hülfsl., 2 techn. L.). — Etat[3]): 7210 Thlr. Zinsen[4]) 292 Thlr.; vom Staat 1450 Thlr.; von der Stadt 2000 Thlr.; von den Schülern 3179 Thlr; sonstige Einnahmen 289 Thlr. Verwalt.kst. 219 Thlr. Besoldungsfonds[5]) 5670 Thlr.; Dienstwohnung für den Director. Untrr.mittel 121 Thlr. Heizung und Beleuchtung 206 Thlr. Für den kathol. Gymnasialgottesdienst 50 Thlr. Programm 53 Thlr. Sonstige Ausgabetitel und Extraordinarium 891 Thlr. — Eigener Pensionsfonds (Rescr. v. 30. März 1849), jetzt mit 1437 Thlr. Capitalvermögen.

Patron ist seit 1815 ff. die Stadt, Compatron (im Sinne der C. O. v. 10. Jan. 1817) auf Grund seiner Zuschüsse der Staat. Ein Verwaltungsrath, für Externa. Das Wahlrecht für sämmtliche Stellen übt, wie auch bei anderen, vom Staat unterstützten städt. Gymnasien der Rheinprovinz, die Aufsichtsbehörde, resp. der König. — Confession: nach Entstehung, Entwickelung und Verwaltung katholisch. Eine eigene (das Schulgebäude begrenzende) Gymnasialkirche: die (vormalige Capuziner-Kloster-) Kirche zum heil. Kreuz.

Die höhere Bürgerschule.

Mit ihrer Elementarschule verband die evangelische Gemeinde 1829, auf Betrieb des Geh. Commerz.-Raths *Leop. Schöller*, eine Familienschule für höheren Unterricht, welche noch in demselben Jahre mit 18 Schülern unter 1 Lehrer eröffnet ward. 1831 ein zweiter L. 1834 Uebersiedelung in ein neues Schulhaus, zu welchem Schöller den Bauplatz geschenkt und dessen Baukosten die Gemeinde aus freiwilligen Beiträgen mit 6980 Thlr. bestritten hatte. Statut v. 7. Octb. 1834, mit dessen Bestätigung von Seiten der K. Regierung zu Aachen die Schule eine öffentlich anerkannte wurde (24. Novb. 1834). Allmähliche Entwickelung. Frequenz: Jan. 1863: 116 in den 2 Elementarcl.; in der höheren Schule (3 Cl.): 63 Knaben (aufserdem eine Mädchenabtheilung). Um die obere Knabenabtheilung zu einer höheren Bürgerschule im Sinne des Reglem. v. 6. Octb. 1859 zu organisiren, ist M. 1863 die Mädchenclasse abgezweigt, das Lehrerpersonal verstärkt, die Clas-

[1]) S. Nekrolog im Progr. v. 1837. [2]) Erster weltlicher Director der Anstalt.

[3]) und [5]) Mit Ausschlufs einer persönlichen Zulage von 200 Thlr. aus Centralfonds. Ferner ohne Einrechnung der Baukosten, welche die Stadt unmittelbar aus Gemeindemitteln zahlt.

[4]) Von 7350 Thlr. Capitalvermögen.

zahl auf 5 erweitert, auch der Bau eines neuen Schulhauses, für dessen Herstellung durch freiwillige Gaben 13,500 Thlr. beschafft sind, in Angriff genommen. Die Frequenz betrug nach M. 1863: 75 (45 evg., 29 kath., 1 jüd.; 19 auswärt., 4 Ausld.; III: 14, II: 15). Die Annahme eines Religionslehrers für die kath. Schüler steht bevor. — Die Anstalt hat sich, von Anfang an, der lebendigsten Theilnahme von Seiten der evang. Gemeinde erfreut, in welcher Zuwendungen an Kirche und Schule zur Sitte geworden sind. Einer der neuesten Beweise ist, abgesehen von den reichen Gaben zur laufenden Unterhaltung der Schule, die von dem Kaufmann *W. Schüll* 1860[1]) gegründete Stipendienstiftung (5000 Thlr. Capital).

Dirigent: *Hrm. Benrath,* seit O. 1857 (Lehrer an der Anstalt seit Herbst 1832). Aufser ihm sollen demnächst zum Lehrerpersonal gehören: 7 Lehrer (5 wissensch. L., 1 kathol. Religionsl., 1 Element.-L.). — Interims-Etat: 5156 Thlr. Pacht 1248 Thlr.; Zinsen[2]) 380 Thlr.; von den Schülern 1803 Thlr.; freiwillige Zuwendungen[3]) 1775 Thlr. Verwalt.kst. 125 Thlr. Besoldungsfonds 4300 Thlr.; Dienstwohnung für den Rector, 4 Lehrer und den Schuldiener. Untrr.mittel 150 Thlr. Utensilien 30 Thlr. Heizung und Beleuchtung 120 Thlr. Bautitel 117 Thlr. Programm 50 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 264 Thlr. — Ein eigener Pensionsfonds, zu dessen Begründung die evang. Kirchencasse 1000 Thlr. beisteuert.

Die Patronatsrechte hat bisher der Schulvorstand der evang. Gemeinde geübt, bestehend aus dem reformirten Pfarrer, 2 Presbytern, 6 evang. Familienvätern und dem Schuldirigenten. — Confession: stiftungsmäfsig evangelisch („für Reformirte und Lutheraner"); doch können Katholiken und Juden, unbeschadet des evang. Charakters der Schule, als Schüler zugelassen werden (Statut v. 1834).

EUPEN.

(Herzogthum Limburg. 13,190 Einw.)

Höhere Bürgerschule.

Eine aus älterer Zeit stammende Klosterschule wurde während der Fremdherrschaft (1794—1814) in eine Ecole secondaire communale verwandelt. An die Stelle der letzteren trat, nach der preuss. Besitznahme, eine höhere Stadtschule, welche, im vorigen Decennium zu 5 Cl. erweitert, die Zwecke eines Progymnasiums, einer Real-Lehranstalt und einer Gewerbeschule vereinigen wollte[4]), thatsächlich jedoch vorwiegend Progymnasium war. Nach Emanation der U. u. P. O. v. 6. Octb. 1859 ist dieselbe zu einer höheren Bürgerschule im Sinne dieses Reglem. organisirt und als solche durch Rescr. v. 10. Sptb. 1863 anerkannt worden. — Die Amtsvorgänger des jetzigen Rectors waren gröfstentheils Geistliche. — Evang. Religionsunterricht seit 1822. — Statut v. 22. Juli und 5. Aug. 1856. — Frequenz 1856: 120, 1859: 104, 1861: 100, 1863: 87 (73 kath., 14 evg.; 9 auswärt., 9 Ausld.; III: 11, II: 4). — 1862 hat die Stadt ein geräumiges Schulhaus angekauft. Bis dahin war die Anstalt in einem Capuziner-Kloster untergebracht, welches Napoleon I geschenkt hatte. — Mannichfache Zuwendungen von Seiten der Bürgerschaft. 10 Proc. Freistellen. — Vgl. die Programme von 1856 (Stiefelhagen) und 1863 (Knitterscheid).

Erster und gegenwärtiger Rector der anerkannten höh. Bürgerschule: *Ant. Knitterscheid,* seit M. 1862 (vorher Oberl. am Gymn. zu Emmerich). Aufser ihm 7 L. (4 ordentl. L., 1 evg. Religionsl., 2 techn. L.). — Etat: 4620 Thlr. Von den Schülern etwa 1620 Thlr.; von der Stadt 3000 Thlr. Verwaltungskosten 50 Thlr. Besoldungsfonds 4450 Thlr.; Dienstwohnungen für den Rector, 2 L. und den Schuldiener. Untrr.mittel 50 Thlr. Programm 20 Thlr. Extraordinarium 50 Thlr. — Städtischer Pensionsfonds (Communalbeschlufs vom 21. Sptb. 1861).

Patronat: städtisch. Die Wahl für sämmtliche Stellen erfolgt durch ein Curatorium, zu welchem auch der Rector der Anstalt, sowie der kath. und der evang. Pfarrer des Orts gehören (Statut v. 1856). — Ueber den confessionellen Charakter der Anstalt ist eine statutarische Festsetzung nicht getroffen; nach der Zusammensetzung des Lehrercollegiums, welches seit 1822 in der Regel nur 1 bis 2 evang. Mitglieder gehabt hat, ist die Schule überwiegend katholisch.

---

[1]) Bei der Feier der silbernen Hochzeit des Dirigenten *Benrath.*
[2]) Von 8000 Thlr. Capitalvermögen. [3]) Zunächst auf 10 Jahre.
[4]) Deshalb gehörten früher auch „Handelswissenschaften" zum Lehrplan der Anstalt.

5. Regierungsbezirk Trier.

TRIER.

(Vormals Hauptstadt des Kurfürst-Erzbisthum Trier. 21,215 Einw.)

In Trier bestanden seit Carl's des Grofsen Zeit Unterrichtsanstalten, in denen das Trivium und Quadrivium, selbst Arzneiwissenschaft, gelehrt wurde. Dahin gehörten namentlich die Abteischulen zu St. Matthias (St. Eucharius), St. Maximin und St. Marien, die Schule am Collegiatstift St. Paulin und das Collegium zum heil. German oder der sogen. goldenen Priester. Letzteres erhielt sich am längsten, bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrh. — 1473 wurde eine Universität[1]) eröffnet. — Eine neue Epoche für das Unterrichtswesen begann auch hier mit der Berufung der Jesuiten (1560). — Hochverdient um die Pflege der gelehrten Anstalten des Kurstaats ist der Minister Weihbischof Dr. *Joh. Nic. v. Hontheim* († 1790).

Gegenwärtig besitzt Trier zwei höhere Lehranstalten: das von dem Jesuiten-Collegium stammende Gymnasium und eine noch nicht lange bestehende Realschule.

Beide Anstalten benutzen die im Gymnasialgebäude aufgestellte reichhaltige öffentliche (sogen. Stadt-) Bibliothek[2]), welche, von den Jesuiten herrührend[3]), zur Zeit der Fremdherrschaft unter städtische Verwaltung gekommen ist.

Vrgl. J. Marx, Gesch. des Erzstifts Trier. I—IV. 1858—62; Honthemii, historia Trevirensis diplomatica et pragmatica. I—V. 1750; J. H. Wyttenbach, Versuch einer Gesch. von Trier. I—V. 1810—22; Müller und Wyttenbach, Gesta Trevirorum. I—III. 1836—39; Broweri et Masenii Metrop. Eccles. Trev. Ed. Stramberg. Coblenz 1855—56; J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Kurfürstenthum Trier ... ergangen sind. I—III. Düsseldorf 1832; Wyttenbach, Beytrag zur Gesch. der Schulen im ehemaligen Churfürstenthum Trier. Progr. des Gymn. zu Trier v. 1841.

Das Gymnasium.

Um der Reformation, welche auch im Erzstift Trier nachhaltige Bewegungen hervorgerufen hatte[4]), entgegen zu wirken, berief Kurfürst-Erzbischof *Johann VI v. d. Leyen* 1560 nach Trier 12 Mitglieder des Jesuitenordens, für deren Unterhalt zu sorgen er versprach. Auf den Wunsch des Kurfürsten übernahm das Jesuiten-Collegium nicht nur die Vorlesungen auf der Universität, sondern eröffnete auch (1561, am 9. Febr.) ein Studium humaniorum, erst in 2 Cl., seit 1563 in 5. Erster Rector der Schule war: *Antonius Vink* aus Sicilien. Bis 1614 Unterrichtslocal im Marien-Collegium, nahe der Universität; dann Verlegung in

[1]) Auf Antrag des Erzbischofs *Jacob v. Sirk* genehmigte Papst Nicolaus V, 1450, die Errichtung eines Studium generale zu Trier mit allen Rechten und Privilegien, welche die Universität zu Cöln besafs. Zu Conservatoren der Universität wurden bestimmt: der Kurfürst-Erzbischof, der Abt zu St. Matthias, der Dompropst, der Decan in Metz, der Decan zu St. Florin in Coblenz, der Prior der Carthaus bei Trier. Behufs Beschaffung der Besoldungsmittel war der Erzbischof autorisirt, 6 Canonicate von Stiftskirchen und 3 Pfarrkirchen mit den entsprechenden Einkünften für immer der Universität zu incorporiren. Bei der Ausführung stiefs Jacob v. Sirk auf Hindernisse; ebenso sein Nachfolger, Johann II von Baden, welcher im wesentlichen nicht mehr erreichen konnte, als dafs die betreffenden Stifter und Pfarreien sich zu gewissen baaren Beiträgen verpflichteten. Die Errichtung der Universität kam erst zu Stande, als die Stadt das Recht zur Ausführung durch eine Entschädigung von 2000 Goldgulden erworben hatte. 1473, am 16. März, wurde die Hochschule eröffnet. Das beständige Cancellariat derselben war den Inhabern des erzbischöfl. Stuhls vorbehalten. Das Amt des Rectors, welcher über 26 Jahr alt sein mufste, wechselte halbjährlich. 1560 übernahmen die Jesuiten die Universität. Unter französischer Herrschaft erfolgte 1798 die Aufhebung derselben. Die Dotation wurde mit derjenigen des früher kurfürstlichen Gymnasiums vereinigt, um für die Zwecke einer Centralschule verwendet zu werden.

[2]) S. Petzholdt a. a. O., p. 344 ff.

[3]) Die Stiftung der Bibliothek ein Verdienst des Kurf. *Jacob III v. Elz*, fällt ins Jahr 1570.

[4]) S. Mx. Göbel a. a. O., I p. 874 über *Casp. Olevianus* als Lehrer in Trier.

das Minoriten-Kloster, welches, 1570 von Kurfürst *Jacob III v. Elz* den Patres zum Wohngebäude geschenkt, 1610—14 durch einen Anbau erweitert worden war, zu dessen Kosten Bürgerschaft und Stände, Landesherr und auswärtige Bischöfe beigetragen hatten. Seitdem hiefs die Schule, nach der zum Kloster gehörigen Kirche, Collegium St. Trinitatis. — Diesem Collegium und der Universität schlossen sich 3 zur Heranbildung von Klerikern bestimmte Jesuitenanstalten an: 1. das Noviciat, 1561 zur Probe für Ordensaspiranten (Tirones) errichtet; 2. das Collegium nobilium adolescentum, von dem Dechanten Frh. *Ferd. v. Buchholz* 1667 für adlige Zöglinge gestiftet; 3. das Collegium ad St. Lambertum oder das erzbischöfliche Seminar, von dem Kurfürsten *C. Caspar v. der Leyen* 1673 für 12 nicht adlige Alumnen gegründet und demnächst mit dem Collegium nobilium zu Einem Collegium unter dem Namen „Collegium Lambertinum" vereinigt. — Grofse Frequenz: vor Ausbruch des 30jähr. Krieges über 1000 Studirende und Schüler, wovon 800 allein aus Trier. — Zu den hervorragendsten Lehrern gehörten *Chr. Brower* († 1617) und *Friedr. Spee* († 1635) [1].

Durch die Aufhebung des Jesuitenordens (1773) [2] fielen die im Laufe der Zeit durch Schenkung und Ankauf erworbenen Ordensgüter an den Landesherrn, damals Kurfürst Clemens Wenceslaus. Derselbe verwandelte das Jesuitennoviciat in ein Priesterseminar (1773), verlegte die Universität in das Collegium St. Trinitatis (1773), bestimmte letzteres zu einer höheren Vorbereitungsschule für das Seminar und übertrug die bis dahin im Dreifaltigkeits-Collegium befindlichen unteren Cl., bis zur Rhetorica einschliefslich, in das wieder gesonderte Collegium nobilium (1779). Aufserdem vereinigte er das Collegium ad St. Lambertum mit dem neuen Priesterseminar, welches, so erweitert, unter dem Namen „Seminarium Clementinum" in einen neu erbauten Flügel des Colleg. St. Trinit. übersiedelte (1779). Im Collegium nobilium ging der Unterricht auf Piaristen über; im Semin. Clement. und im Collegium St. Trinit. blieb er in der Hand der Exjesuiten. Seminar und Dreifaltigkeits-Collegium sollten indessen nicht blos Local und Kirche, Lehrer- und Vorsteherpersonal gemeinsam haben, sondern auch die Dotationsfonds (kurfürstl. Verordnung v. 11. März 1779) [3].

Nach dem Einmarsch der Franzosen (1794) bestand das Collegium St. Trinitatis noch einige Jahre fort (bis 1798), während das anstofsende Priesterseminar von den Alumnen verlassen worden war. Zufolge der Decrete v. 9. Floréal VI (28. Apr. 1798) und 11. Brumaire VII (1. Novb. 1798) wurden alle damaligen höheren Lehranstalten Trier's, einschliefslich der Universität und des erzbischöflichen Seminars, aufgehoben, und die Einkünfte derselben zur Errichtung einer Ecole centrale ausgesetzt. Diese 1800, am 11. März, inaugurirt, wurde schon durch Consularbeschlufs v. 16. Floréal XI (6. Mai 1803) wieder aufgehoben. — 1804, am 21. Febr., Eröffnung einer Ecole secondaire, doch mit einer gröfseren Zahl von Cl. und Lehrern als bei anderen gleichartigen Schulen: 6 Lyceal- und 1 Vorbereitungscl., 8 Professoren [4] und 1 Director. Anfangs einem Bureau d'administration untergeben, seit 1809 der kaiserl. Akademie zu Mainz und von da an officiell „Collége" genannt. — Bereits vorher war, auf Betrieb des Bischofs *Carl Monnay*, 1804 in Folge Präfecturbeschlusses v. 23. Frimaire XII (15. Dcb. 1803) zwischen der Ecole secondaire [5] und dem von dem Ordinarius der Diöcese, zwar in der Leitung, doch nicht räumlich, getrennt von der Ecole, wieder errichteten bischöflichen Priesterseminar eine Vermögensauseinandersetzung erfolgt, welche durch kaiserl. Decret v. 9. Ventose XIII (28. Febr. 1805) die landesherrliche Bestätigung dergestalt erhielt, dafs dem Seminar und der Ecole die resp. Vermögenstheile als volles Eigenthum zugesprochen wurden. — In der Ecole secondaire, als Vorstufe zum Priesterseminar, ward 1806 ausnahmsweise Religionsunterricht eingeführt.

Nach dem Uebergang der Stadt an Preussen (1814) wurde die Anstalt, welche während der Fremdherrschaft unausgesetzt das Local des Trinitäts-Collegiums behalten hatte, 1815, am 6. Dcb., als 6cl. Gymnasium anerkannt und nach dem allgemeinen Gymnasiallehrplan organisirt. Eine Vorbereitungscl. blieb bis 1834. Erstes Abitur.examen: 1816. Evangel. Religionsunterricht seit 1834. Schulgeldzahlung seit der Fremdherrschaft. Der jetzige Director hat die Turnübungen auf die Vormittags-Zwischenstunde von 9¾ bis 10¼ Uhr verlegt. — So lange die eigenen Einnahmen der Anstalt unzulänglich waren, zahlte die Stadt einen Zuschufs von 1575 Thlr. jährlich. Seit dem Wegfall desselben (Verf.

[1] Vrgl. Schwendler, Friedrich Spee von Langenfeld als geistlicher Dichter. Progr. v. 1843.

[2] Letzter Jesuiten-Rector des Collegiums war *Pe. Friderichs.*

[3] „Dafs die Fundi und Einkünfte beyder Häuser, wirkliche und etwa zukünftige, wessen Orts, Namens und Art sie immer herrühren oder sein mögen, zusammengezogen und nur Eine Massam ausmachen, aus welcher sowohl die zur erspriefslichen Fortführung der in unserer trierschen Universität eingeführten Doction als auch zur Direction des neu errichteten Seminarii Clericorum nöthige Kosten bestritten werden sollen." Demnächst auch auf die Unterhaltung der im Collegium nobilium beschäftigten Piaristen ausgedehnt.

[4] Gröfstentheils Lehrer vom vormaligen Trinitäts-Collegium.

[5] Als Rechtsnachfolgerin der Ecole centrale, resp. des Collegii St. Trinitatis.

v. 8. Juni 1830) steht die Anstalt unter alleiniger Aufsicht und Verwaltung des Staats. — Das vormalige Lambertiner-Seminar-Gebäude, 1794 zu Lazareth- und demnächst französ. Seits zu Gerichtszwecken verwendet, ist 1834 (C. O. v. 6. Mai) an den Justizfiscus abgetreten, gegen eine Grundrente von 1000 Thlr.

1804—46 war Director[1]: *J. Hugo Wyttenbach.* Ihm folgte Dr. *Vitus Loers* (1846—59), welcher seit 1835 als zweiter Dir. fungirt hatte. Lehrer waren u. a.: Dr. th. *Pt. Meyers* (1841—49, dann Prof. am Clerical-Seminar zu Trier), Dr. *Ant. Göbel* (1852—54, jetzt Dir. des Gymn. zu Conitz), Dr. th. *Willibald Beyschlag* (1853—55, jetzt ord. Prof. an der Universität zu Halle a. S.), *J. Steininger* (1815—56). Abiturient (1826) und Lehrer (1831—41) der Anstalt war u. a.: Dr. *Nicol. Druckenmüller* (später Dir. der Realschule zu Trier, des K. Gewerbe-Instituts zu Berlin, Geh. Reg.-Rath im Handelsministerium, jetzt Gen.-Dir. einer westphäl. Bergwerksgesellschaft).

Neben dem Gymnasium ist O. 1840 ein Convict für arme Knaben und Jünglinge verbunden worden, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen (Seminarium puerorum). Leitung und Verwaltung desselben stand anfangs unter einem Privatverein, dessen Mitglieder sich zu bestimmten Geld- oder Naturalbeiträgen verpflichtet haben; 1847 ist sie auf den bischöflichen Stuhl übergegangen. Zum Verwaltungsrath des Convicts gehören der Regens des bischöflichen Priesterseminars, der Dir. und ein kath. Religionsl. des Gymn. Etwa 187 Zöglinge, welche an dem Unterricht aller Cl. des Gymn. Theil nehmen und in dem Seminar Kost und Wohnung frei erhalten. Statut v. 1848. Durch C. O. v. 24. Mai 1847 sind dem Convict zum Besitz selbständigen Vermögens, namentlich zur Erwerbung von Grundstücken und Capitalien die Rechte einer jurist. Person verliehen. Gröfsere Capitalzuwendungen: bisher etwa 57,150 Thlr. Jahreseinnahme ungef. 12,950 Thlr. — M. 1841 ist dem Convict hinzugefügt das seit 1580 bestehende bischöfliche Seminar zum heiligen Banthus (Banthus-Spitälchen oder Chorales-Spitälchen), dessen 6 Beneficiaten Wohnung, Kost, Schulunterricht, Schulbücher und aufserdem Unterricht im Gesang und in der Musik gegen die Verpflichtung frei beziehen, an Sonn- und Festtagen sich am Chorgesang in der Kathedralkirche zu betheiligen. Für jeden Seminaristen werden aus der Stiftung 100 Thlr. jährlich an die Convictscasse gezahlt. — Convict und Banthus-Seminar sind in denselben Räumen untergebracht: in dem Banthus-Hospital und einem 1843 erworbenen Grundstück, zu dessen Ankauf 7500 Thlr. aus ersparten Competenzgeldern des bischöflichen Stuhls verwendet werden konnten.

Gegenwärtig 15 Cl., wovon 8 aufsteig. (II und I inf. und sup.; VI—I inf. je noch in 2 coord. Cötus). Frequenz 1816: 386, 1824: 439, 1826: 460, 1827: 382, 1829: 351, 1832: 304, 1839: 292, 1841: 419, 1846: 567, 1848: 463, 1850: 400, 1855: 465, 1858: 527, 1863: 553 (520 kath., 32 evg., 1 jüd.; 249 einheim., 303 auswärt., 1 Ausld.; II: 135, I: 89). 1832: 31 Abiturienten, 1842: 20, 1847: 32, 1853: 37, 1861: 34, 1863: 41. — 13 Familienstipendien[2]), aus der Zeit von 1590 bis 1862, in jährlichen Portionen von 18—110 Thlr. Zwei Stiftungen für Schüler vom Dir. *Loers.* Legat des Rechn.-Raths *Balth. Streitz* (1860: 2000 Thlr.) für vorzügliche Schüler der oberen Cl. Ueber 100 ganze und halbe Freistellen. Eine cassa pauperum; eine bibliotheca pauperum. 1821 und 1822 sind 699 Thlr. aufserordentlich zu Lehrmitteln verwendet.

Vrgl. die Programme von 1842 (Wyttenbach), 1847 (Loers), 1859, 1861, 1862 und 1863 (Reisacker).

Director: Dr. *Jos. Reisacker,* seit O. 1859 (vorher Oberl. am Gymn. an Marzellen zu Cöln). Aufser ihm 22 Lehrer (5 Oberl., 2 kath. und 1 evg. Religionsl., 8 ord. L., 3 wissensch. Hülfsl., 3 techn. L.). — Etat des Gymnasiums: 21,310 Thlr. Grundrente vom Justizfiscus 1000 Thlr.; sonst. Einnahmen vom Grundeigenthum[3]) 6494 Thlr.; Zinsen[4]) 5263 Thlr.; von den Schülern 7213 Thlr.; Wohnungsmiethe 850 Thlr.; insgemein 490 Thlr. Verwalt.kst. 885 Thlr. Besoldungstitel 13,322 Thlr.; Dienstwohnungen für den Dir., 9 L. und den Schuldiener. Untrr.mittel 285 Thlr.[5]) Utensilien und Hausuhr 90 Thlr. Heizung und Beleuchtung 338 Thlr. Bautitel 838 Thlr. Steuern, Umlagen und Wegebaukosten 420 Thlr. Unterhaltung und Verbesserung der selbstbewirthschafteten Grundstücke 1080 Thlr. Cultuskosten 120 Thlr. Pensionstitel 2328 Thlr. Schülerprämien und Schulprogramm 150 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 360 Thlr. Extraordinarium 1094 Thlr. — Die Lehrerpensionen werden aus dem Pensionsfonds (jetzt mit 2500 Thlr. Capitalvermögen), event. den sonst verfügbaren Mitteln der Anstalt bestritten.

Patronat: Die Anstalt steht seit 1830 ausschliefslich unter Aufsicht und Verwaltung des Staats. Als Localorgan derselben ist ein Verwaltungsrath bestellt, dessen Functionen sich lediglich auf Externa beziehen. — Confession: nach Stiftung, Dotation und altem

---

[1]) Erster weltlicher Director der Schule. [2]) Capitalbetrag: 37,135 Thlr.
[3]) Weingüter, Wiesen, Aecker, Waldparcellen. [4]) Von 109,572 Thlr. Capitalvermögen.
[5]) Mit Einschlufs der Kosten für den Druck der Classenbücher und Censuren.

kirchl. Zusammenhang katholisch. Der Schulgottesdienst ist von jeher in der (Seminar-) Kirche St. Trinitatis gehalten, in der Zeit von 1819—61[1]) jedoch in der Kirche zu U. L. F.

Die vereinigte städt. Real- (R. S. 1. O.) und K. Prov.-Gewerbeschule.

Die unter dem Dir. *N. Nusbaum* († 1845) zu 4 Cl. entwickelte Bürger- oder Stadtschule wurde durch die Communalbehörden zu einer höheren Bürger- (Real-) Schule erweitert und als solche 1846, am Geburtstag des Königs (15. Octb.), eröffnet. Ein Jahr später Vervollständigung durch die I. Nach dem ersten Abitur.examen (Aug. 1848) erhielt die Anstalt, am 19. Octb. 1848, das Recht zu Entlass.prfgn nach der Instr. vom 8. März 1832. — M. 1847 wurde mit ihr die 2 cl. K. Prov.-Gewerbeschule[2]) verbunden[3]). Der Director der letzteren, *C. Hartmann*, kam, mit Beibehaltung seines Titels, doch im wesentlichen als Prorector der Gewerbeschule und zugleich als 1. Oberl. der Realschule, an die Gesammtanstalt, für welche gemeinsam die Lehrer beider Schulen ohne Ausnahme berufen werden. Vereinigungsplan v. 12. Aug. 1846 und 30. Aug. 1847, welchem zufolge die Doppelanstalt den Namen „Vereinigte höhere Bürger- und Provinzial-Gewerbeschule" annahm. Combinationen der Gewerbeschule mit den beiden oberen Cl. der Realschule seit 1852 auf den naturwissenschaftlichen und den Unterricht im Zeichnen beschränkt. — Nachdem die höhere Bürgerschule Latein als obligatorischen Lehrgegenstand angenommen, ist sie am 6. Octb. 1859 als Realschule 1. O. anerkannt worden. Die, nunmehr „Vereinigte Real- und Prov.-Gewerbeschule" genannte, Doppelanstalt, bis dahin lediglich der K. Regierung zu Trier untergeben, ressortirt seitdem von zwei Provinzialbehörden[4]): was die Realschule betrifft, von dem K. Prov.-Schulcollegium, in Bezug auf die Gewerbeschule aber von der K. Regierung zu Trier. Aus demselben Grunde werden die Abiturientenprüfungen bei beiden Schulen von verschiedenen Commissarien abgehalten. Höchste Behörde der Anstalt für die Gewerbschulangelegenheiten ist seit 1848 der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (vorher der Finanzminister). — M. 1862 ist der Realschule eine Vorschule hinzugefügt. Mit der Gewerbeschule in Verbindung steht eine Handwerker-Fortbildungsschule. — Evang. Relig.-Unterricht seit Eröffnung der Anstalt.

Erster Director der höheren Bürgerschule sowohl, wie der vereinigten Anstalt war: Dr. *Nicol. Druckenmüller* (1846—49, vorher Oberl. am Gymn. zu Düsseldorf und s. p. 402); ev. Religionslehrer (1852—56) *Willib. Beyschlag* (s. p. 402).

Gegenwärtig 6 Real-, 2 Gewerbschul-, 1 Vorbereitungscl. Frequenz der Realcl. 1853: 184, 1856: 156, 1859: 195, 1863: 135 (81 kath., 37 evg., 17 jüd.; 45 auswärt.; II: 13, I: 4); der Gewerbeschule 1863: 89; der Vorschule 1863: 29. Abiturienten in der Realschule 1859: 2, 1860: 3, 1861: 5, 1862 und 1863 keine. — Schullocal: das Gebäude eines vormaligen Carmeliter-Klosters, 1846 (zu Classenräumen, einer Aula und einer Directorwohnung) und 1862 (wegen der Vorschule) erweitert. In beiden Baufällen wurden die Kosten (14,000 Thlr. und 9000 Thlr.) aus der Gemeindecasse bestritten. — An Legaten und Schenkungen sind der Realschule 2 Capitalien (310 Thlr. und 500 Thlr.) zugewendet, der Gewerbeschule eines, das inzwischen auf 400 Thlr. angewachsen ist. — Vrgl. die Progr. von 1847 u. 1848 (Druckenmüller), 1849 (Hartmann), 1851, 1860, 1862, 1863 (Viehoff).

Director der Realschule und commissarischer (erster) Dir. der Prov.-Gewerbeschule: Prof. *H. Viehoff*, seit M. 1850 (vorher Oberl. an der Realschule zu Düsseldorf). Aufser ihm an der Gesammtanstalt 14 Lehrer (3 Oberl., 1 kath. und 1 evg. Religionsl., 5 ord. L., 3 techn. L., 1 Vorschul-L.). — Etat der combinirten Anstalt[5]): 9000 Thlr.[6]) Capitalszinsen 57 Thlr.; Staatszuschufs[7]) 977 Thlr.; von der Stadt 5095 Thlr.[8]); von den Schülern 2564 Thlr.; sonstige Einnahmen 307 Thlr. Verwalt.kosten 144 Thlr. Besoldungstitel 7830 Thlr.; Dienstwohnung für den Dir. und den Schuldiener. Für den kath. Schulgottesdienst 96 Thlr. Untrr.mittel 172 Thlr.[9]) Utensilien 114 Thlr. Feuerung und Beleuchtung 175 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 281 Thlr. Extraordin. 188 Thlr. — Eigener Pensionsfonds.

Patronat: städtisch mit königl. Compatronat. Die Besetzung der Stellen erfolgt durch die städtischen Behörden, unter Theilnahme des Curatoriums, welches die nächste Aufsichtsinstanz ist. Für die Wahl in die Directorstelle ist jedoch das Einverständnifs des

---

[1]) Diese 1819 der evang. Gemeinde überwiesene Kirche wurde 1857 (C. Ordres v. 28. Sptb. 1856 und 19. Febr. 1857, Vergleich v. 21. März 1857) dem Priester-Seminar restituirt.
[2]) Dieselbe besteht seit dem 1. Octb. 1830 und erwarb am 19. Sptb. 1851 das Recht zu Entlassungsprüfungen nach dem Reglem. v. 5. Juni 1850 (v. Rönne II p. 339 ff.).
[3]) Vorbehaltlich der Wiederauflösung dieses Verhältnisses (Rescript des Ministers für Handel etc. vom 30. März 1847). [4]) Der einzige derartige Fall in der Monarchie.
[5]) Von der Stadt garantirt. [6]) Ohne Einschlufs der Vorschule.
[7]) Für die Provinzial-Gewerbeschule. [8]) Darunter 800 Thlr. für die Provinzial-Gewerbeschule.
[9]) Einschliefslich 73 Thlr. fürs Programm.

Ministers für Handel etc. erforderlich; und die Zeichenlehrerstelle besetzt derselbe selbständig (Vereinigungsplan von 1846 und 1847). — Confession: Obwohl die Mehrzahl der Lehrer und Schüler katholisch ist[1]), soll die Realschule doch einen confessionell-paritätischen Charakter haben. Katholischer Schulgottesdienst: in der Pfarrkirche zum heil. Gangolf.

PRÜM.

(Kurfürst-Erzbisthum Trier. 2280 Einw.)

Progymnasium.

Die von Pipin dem Kleinen 763 gestiftete reiche Benedictiner-Abtei Prüm errichtete eine Klosterschule, welche unter Abt *Marquard* (829—53), Rector *Wandelbert* († 870) und Abt *Regino* (892—99) in verbreitetem Ansehen stand. Mit der Abtei gerieth auch, seit dem 12. Jahrh., die Schule allmählich in Verfall. Die Incorporation der Abtei in das Erzstift Trier (1576) blieb im wesentlichen einflufslos. — 1748—56 Neubau der Klostergebäude. — Zu Anfang des 19. Jahrh. war die Schule nicht mehr vorhanden, desgl. der gröfste Theil des Klostervermögens. — Durch Decret v. 30. Messidor XIII (19. Juli 1805) schenkte Napoleon I der Stadt die Abteigebäude zur Errichtung einer Ecole secondaire. Die Besitznahme kam erst 1811 zur Ausführung, nach Erlafs eines neuen kaiserl. Befehls (v. 9. Apr.); die Eröffnung der Schule[2]) verzögerte sich sogar bis 1814, wo die Stadt durch den Verkauf von Klostergrundstücken einen dürftigen Schuldotationsfonds beschafft hatte. — Nach dem Uebergang des Landes an die Krone Preussen (noch 1814) behielt die Anstalt 2 Cl., etwa einer VI und V eines Progymnasiums gleichstehend. 1815: 56 Schüler. — 1830 Umwandlung in eine Bürgerschule, doch mit ungünstigem Erfolg. 1832: 10 Schüler, 1838 und 1840 je 8; daher (Rescr. v. 24. Apr. 1841) einstweilige Auflösung, unter Reservation des Schulfonds. — Auf Antrag der Communalbehörden Wiederherstellung als Progymnasial-Anstalt. Dieselbe wurde am 6. Juli 1852 mit 1 Cl. eröffnet, in den beiden folgenden Jahren je um 1 Cl., M. 1863 durch eine III erweitert. 1856, am 18. Jan., ist sie als Progymnasium anerkannt[3]). Erster Rector der wiederhergestellten Schule war: *J. Busch* (bis 1855, jetzt Rector des Progymn. zu St. Wendel). Die Unzulänglichkeit der Dotation ist dem Emporkommen der Schule bisher hinderlich[4]) gewesen. Die 4 Cl. (VI—III) ungetheilt. Frequenz 1855: 38, 1858: 49, 1861: 31, 1863: 47 (40 kath., 7 evg.; IV und II je 7). — Die Klostergebäude, worin auch Lehrerwohnungen, theilt das Progymnasium mit Elementarschulen und mit Behörden.

Vrgl. J. Marx, a. a. O., Abth. II. B. I. p. 271 ff. und Abth. I. B. I. p. 298 ff.; Pohl, Kurze Geschichte der gefürsteten Abtei Prüm. Progr. v. 1856; Derselbe, Progr. v. 1862 und 1863.

Erster und gegenwärtiger Rector des anerkannten Progymnasiums: *Bartholom. Pohle*, seit Neujahr 1856 (vorher Lehrer am Gymn. zu Trier). Aufser ihm 5 Lehrer (2 wissensch., 1 kath. Religionsl., 2 techn. L.). — Etat: 2455 Thlr. Vom Grundeigenthum 444 Thlr.; Zinsen[5]) 603 Thlr.; von der Stadt 400 Thlr.; von den Schülern 431 Thlr.; sonstige Einnahmen 577 Thlr. Verwalt.kst. 73 Thlr. Besoldungsfonds 1370 Thlr. Untrr.mittel 30 Thlr. Utensilien 20 Thlr. Feuerung und Beleuchtung 70 Thlr. Bautitel 146 Thlr. Abgaben und Lasten 92 Thlr. Sonstige Ausgabetitel 654 Thlr. — Die Regulirung des Pensionswesens ist eingeleitet.

Patronat: seit 1805, resp. 1852 städtisch. Wahl und Berufung für sämmtliche Stellen erfolgt seit der Fremdherrschaft durch eine Schulcommission, deren Präses der Kreis-Landrath (jetzt: *v. Briesen*) ist und deren Mitglieder u. a. der Bürgermeister und der Rector der Schule sind. — Ueber den confessionellen Charakter der wiederhergestellten Schule ist eine statutarische Festsetzung nicht getroffen. Nach dem Ursprung der Dotation, der Zusammensetzung des Lehrercollegiums und der Schülerfrequenz ist das Progymnasium den katholischen Anstalten beizuzählen. Schulgottesdienst in der kathol. Ortspfarr- (vormalige Abtei-) Kirche[6]).

---

[1]) Der vorige und der jetzige Director katholisch.

[2]) In dem kaiserlichen Decret v. 17. März 1808 über die anderweite Organisation des Unterrichts im Saar-Departement heifst es: „Les villes .... et de Prum avaient aussi été autorisées à avoir chacune un collège: mais on n'a pu encore les y établir, faute de fonds."

[3]) Gleichzeitig mit den Lehranstalten zu St. Wendel und zu Saarlouis.

[4]) 1857—62 haben die Kreisstände einen Besoldungszuschufs von 100 Thlr. jährlich gezahlt.

[5]) Von 12.300 Thlr. Capitalvermögen.

[6]) 1721 neu erbaut. Die alte Abteikirche hatte Papst Leo III im Jahre 799 persönlich eingeweiht.

ST. WENDEL.

(Hauptort des vormaligen Fürstenthums Lichtenberg. 2750 Einw.)

Progymnasium.

Die herzogl. sachsen-coburgische Regierung vereinigte die Stadt- (Elementar-) Schule mit einer höheren Privat-Lehranstalt zu einem 4cl. Lyceum, welches zu akadem. Studien vorbereiten sollte. Eröffnung 1824, am 18. Octb. Rector wurde *J. Schué*, bis dahin Vorsteher der Privatschule. Die Stadt mufste das Schullocal hergeben, die Regierung übernahm einen Theil der Schulunterhaltung. 1832 Auflösung, in Folge demagogischer Umtriebe. — 1834, am 1. Mai, Wiedereröffnung als Real-Lehranstalt, welche auf 3 Real- und 2 Elementarcl. berechnet war. Die specielle Aufsicht über die Anstalt wurde einem Curator übertragen, in der Person des Reg.-Assessors *Sebaldt* (später Reg.-Präsident zu Trier), welcher auch den Lehrplan feststellte. Schullocal: im Regierungsgebäude. — Kurz darauf (1. Novb. 1834), nach Abtretung des Fürstenthums an Preussen, Reduction der Realschule auf die obere Cl. der städt. Elementarschule. Im nächsten Jahre Wiederabzweigung der Obercl. und Erweiterung derselben zu einer 2cl. höheren Stadtschule, unter Belassung des zu coburgischer Zeit ausgesetzten Staatszuschusses von 1600 Gulden [1]) (Verf. v. 3. Dcb. 1835). 1848 Verlegung in das vormalige Arresthaus (vom Staat geschenkt; von der Stadt umgebaut). 1855 Organisation zu einem 3cl. Simultan-Progymnasium, welches am 9. Octb. desselben Jahres eröffnet und 1856, am 18. Jan., als Progymnasium förmlich anerkannt worden ist [2]). Schué, seit 1834 wieder Rector, trat als 1. ord. L. bei demselben ein (1863 pensionirt). M. 1863, nachdem Stadt und Kreis die früher übernommenen Zuschüsse erhöht, Erweiterung durch eine III. — Vorbildung für das Elementarlehramt, welche die Anstalt seit 1824 mitverfolgte, ist Ende des 4. Decenniums aufgegeben. — Frequenz 1855: 41, 1858: 49, 1860: 33, 1863: 43 (39 kath., 4 evg.; 11 auswärt., 3 Ausld.; IV: 10, III: 5). — Eine Prämienstiftung, seit 1824, aus einer Diätenforderung dreier Ständemitglieder. Der physikalische Apparat hauptsächlich aus einem Gnadengeschenk Friedrich Wilhelm's III beschafft (1838: 500 Thlr.). — Vrgl. die Progr. v. 1856 und 1863 (Busch).

Erster und gegenwärtiger Rector des anerkannten Progymnasiums: *J. Busch*, seit M. 1855 (vorher Rector zu Prüm). Aufser ihm 7 Lehrer (3 ord. L., 1 kath. und 1 evg. Religionsl., 2 techn. L.). — Etat: 2090 Thlr. [3]) Zinsen 70 Thlr.; vom Staat 800 Thlr.; vom Kreise St. Wendel 250 Thlr.; von der Stadt 450 Thlr.; von den Schülern 520 Thlr. Verwaltungskosten 45 Thlr. Besoldungsfonds 1967 Thlr. Untrr.mittel 40 Thlr. Programm 20 Thlr. Prämien 9½ Thlr. Insgemein 8½ Thlr.

Ueber die Regulirung des Pensionswesens so wie wegen Feststellung der Patronatsverhältnisse schweben Verhandlungen. Das Wahlrecht übt, wie bei anderen vom Staat unterstützten rhein. Anstalten, die Aufsichtsbehörde. Ein Curatorium, zu welchem auch der Rector der Anstalt gehört, für Externa. — Confession: von Anfang an thatsächlich simultan (Rescr. v. 5. Sptb. 1854). Zusammenhang mit der kath. und der evang. Ortskirche: durch die geistl. Religionslehrer. Der jetzige Rector ist katholisch.

SAARLOUIS.

(Herzogthum Lothringen. 7480 Einw.)

Höhere Bürgerschule.

Stadt und Festung sind, unter Ludwig XIV, von dem Marschall Vauban erbaut (1680). — Ein bald nachher aus Wallerfangen übergesiedelter Augustiner-Convent errichtete 1707 ein Collegium, in welchem Latein bis zur Rhetorik gelehrt wurde. In der Folge gewährte die Stadt Zuschüsse; die französische Regierung überwies die Einkünfte des Klosters Wallerfangen; die Schüler zahlten jährlich 12 Francs Schulgeld. Durchschnittlich 6 Patres, 2 Fratres, 100 Schüler. Zögling der Anstalt war auch *Mich. Ney* (nachmals Marschall von Frankreich). — 1789 Aufhebung des Klosters und der Schule. — Eine zur Zeit des Con-

---

[1]) = 914 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf. Dieser Zuschufs wird noch jetzt ungeschmälert, wenn auch in anderer Form, fortgezahlt: 800 Thlr. an die Anstalt, 114 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf. (seit 1837) als Wartegeld für einen ausgeschiedenen Lehrer. [2]) Gleichzeitig mit den Anstalten zu Prüm und zu Saarlouis.

[3]) Mit Ausschlufs der Kosten zu Utensilien, Feuerung, Beleuchtung und Bauten, welche unmittelbar aus der Stadtcasse bestritten werden.

sulats eingerichtete 4cl. Lehranstalt (unter einem weltl. Director: *Henriot*) nebst Pensionat (mit militair. Zuschnitt) ging 1814, während der Belagerung, ein. — An Stelle dieses Collége errichtete die Stadt 1816, unter preuss. Herrschaft, ein 3cl. Progymnasium, welches, obwohl durch einen aufserordentlichen Staatszuschufs von 800 Thlr. unterstützt, wegen Unzulänglichkeit seines Fonds schon 1820 (17. Apr.) auf eine 1cl. Mittelschule reducirt werden mufste, mit welcher 2 Elementarcl. in gewisse Verbindung traten. Als die Schülerzahl auf 11 gesunken war, 1834 Einrichtung zu einer 2cl. höheren Bürgerschule. — 1849, nach Hinzufügung einer dritten Cl., hauptsächlich Lehrplan eines Progymnasiums, als welches die Anstalt 1856, am 18. Jan., anerkannt ward[1]). — Durch Rescr. v. 5. Sptb. 1862 ist die Organisation der Anstalt zu einer höheren Bürgerschule im Sinne des Reglem. v. 6. Octb. 1859 genehmigt. M. 1862 Hinzufügung einer III, M. 1863 der II. — Französisch beginnt in VI. — Rectoren und Lehrer haben häufig gewechselt. 1852—62 war Rector: Dr. *J. P. Meyer* (jezt ord. Lehrer am Gymn. zu Trier). — Frequenz 1852: 43, 1856: 81, 1858: 110, 1861: 117, 1863: 130 (105 kath., 16 evg., 9 jüd.; 52 auswärt., 2 Ausld.; III: 11, II: 8). — Zum Unterrichtslocal dient das in der Revolutionszeit von der Stadt angekaufte Augustiner-Schulhaus. — 2 Stiftungen: die eine (von dem kath. Pfarrer *Guittienne*, 1811) zu Geldprämien, die andere (von dem Frl. *Celinie v. Galhau*, 1842) zu Schulgeld und Büchern für arme Schüler. — Vrgl. J. Marx, a. a. O., II. Abth. 2. Bd. p. 498; Programme v. 1862 (Meyer) und 1863 (Huyn).

Rectoratsverweser: Dr. *Huyn*, seit M. 1862. Aufser ihm 7 L. (4 wissensch. L., 1 wissensch. Hülfsl., 1 kath. Religionsl.[2]), 1 techn. L.). — Etat: 3850 Thlr. Vom Grundeigenthum 39 Thlr.; Zinsen 25 Thlr.; von der Stadt 2118 Thlr.; von den Schülern 1668 Thlr. Verwalt.kst. 50 Thlr. Besoldungsfonds 3466 Thlr.; Dienstwohnungen für den Rector, 1 L. und den Schuldiener. Untrr.mittel 150 Thlr. Utensilien 30 Thlr. Feuerung und Beleuchtung 40 Thlr. Bautitel 50 Thlr. Abgaben 4 Thlr. Programm 35 Thlr. Prämien 25 Thlr. — Die Bildung eines eigenen Pensionsfonds ist eingeleitet.

Patronat: seit 1816 städtisch. Wahl und Berufung für sämmtliche Stellen erfolgt durch die Communalbehörden. Die Vorbereitung der Wahlen wird durch ein Curatorium getroffen, zu welchem u. a. der kathol. Pfarrer des Orts und der Rector der Schule, bei einer gröfseren Zahl evang. Schüler auch der evang. Pfarrer, gehören (Curat.-Instr. v. 1863). — Ueber den confessionellen Charakter der Schule ist eine statutarische Festsetzung bisher nicht getroffen; derselbe ist jedoch vorwiegend katholisch.

SAARBRÜCK.

(Grafschaft Saarbrück. 11,700 Einw.)

Gymnasium.

Die von Philipp III, Grafen zu Nassau und Saarbrück (1574—1602), in Saarbrück errichtete lateinische Schule[3]), welche die Städte Saarbrück und St. Johann in allem, auch hinsichtlich des Schulhauses (Vergleich v. 4. Juli 1580), zu ²/₃ und ¹/₃ zu unterhalten hatten, wurde vom Grafen Ludwig zu Nassau-Saarbrück 1604 in einem neuen Schulhause zu einem Gymnasium und einer Landschule erweitert und unter diesem Namen durch einen Stiftungsbrief v. 10. Dcb. 1620[4]) bestätigt. Die Dotation wies Ludwig auf das Stift St. Arnual[5]) an; 10 Stipendien, die er gleichzeitig aus der Schaffnei des Klosters Her-

---

[1]) Zugleich mit den Lehranstalten zu Prüm und zu St. Wendel.

[2]) Die Annahme eines evang. Religionslehrers ist vorbehalten.

[3]) Mit 2 lateinischen und 1 deutschen Schulmeister.

[4]) Aus der Stiftungsurkunde: „— Als haben Wir Gott dem Allmächtigen zu Lob, Preis und Ehren, zu Erweiterung und Fortpflanzung seiner christl. Kirche und der allein selig machenden göttlichen Wahrheit, wie auch guter löblicher Künste und Sprachen, sodann dem gemeinen Vaterland und insonderheit Unsern lieben getreuen Unterthanen zu Gutem uns dahin entschlossen, solche Unsere Verordnung in eine immer und ewig währende Fundation und Stiftung zu bringen, dergestalt, dafs hinfüro zu allen Zeiten in dieser Unserer Stadt Saarbrücken ein wohl bestallt Gymnasium und Landschul gehalten werden, und deren Praeceptores, an der Zahl, den teutschen Schulmeister ohneingerechnet, wie bis dahero alleweg 5 gottesfürchtige exemplarische und in guten Künsten und Sprachen erfahrene Männer, die der reinen ungeänderten augspurgischen Confession aufrichtig zugethan und allein auf die Schul und sonsten kein andere Nebenhändel bestellet seyen oder deren sich annehmen sollen, meistentheils, sofern man die haben kann, Studiosi theologiae und unsere Landeskinder, damit sie von dem Schulwesen gradatim zum heil. Ministerio und Kirchendienst befördert, nach und nach andere an ihre Stelle ersetzet, und dergestalt stets junge unverdrossene Leute derselbigen desto bafs können surrogiret werden."

[5]) Das von Odoacer, Graf des Saar- und Blies-Gaues, gegründete Collegiatstift bei der Kirche St. Arnual zu Saarbrück wurde ums Jahr 1572 von den Grafen Johann und Philipp III von Nassau-Saar-

bitzheim erneuerte, sind nicht mehr vorhanden. Die Seele der Gymnasialstiftung war: Dr. *Barthotom. Werner,* gräfl. Canzlei- und Kirchen-Rath, demnächst zugleich Visitator der Anstalt. 7 Cl.: 5 latein.[1]), 2 deutsche. Erster Rector: *W. Ursinus* (bis 1609)[2]). Neben dem Rector: 5 latein. Präceptoren[3]) und 2 deutsche Schulmeister. Unterrichtszeit: Vorm. im Sommer 6—8, im Winter 7—9; Nachm. (doch nicht Mittwochs und Sonnabends) 12—2 und 3—4; aufserdem horae privatae. — Auf Ursinus folgten: *Tob. Herold* (1609—13) und *Phil. Schröder* (1613—35). — Noth im 30jähr. Kriege, namentlich durch die Pest (1635—40), welche sämmtliche Lehrer wegraffte, bis auf *J. Philippi,* der den Unterricht bis 1654 allein versah. — Förderung der Schule durch Fürst Wilhelm Heinrich (1742—68): Neubau des Schulhauses (eingeweiht 1759, am 1. Mai), Gründung eines Stipendiums für Bürgerssöhne zu juristischen und theologischen Studien (3000 Gulden), Berufung eines Lehrers für französische Sprache. — Bei dem Neubau der Ludwigskirche (1762—75) Wiederabbruch des Schulhauses; längere Zeit wurde die Schule in den Wohnungen der Lehrer gehalten. — Unter französischer Herrschaft (seit 1801), nach Aufhebung der Zehnten des Stifts St. Arnual, Reduction der Lehrer- und Classenzahl je auf 3; später (1805) Umwandlung des Gymn. in eine Ecole secondaire, für welche die Stadt einen Zuschufs von 310 Thlr. übernahm. Aufsichtsbehörde ward das Localconsistorium (früher: das fürstliche Landesconsistorium).

Preussen fand (1814) die Anstalt nur in der Stellung einer Bürgerschule vor. 3 Cl. in 5 Abtheilungen; 55 Schüler; sämmtliche Lehrer, nach altem Herkommen, noch zugleich Stiftsgeistliche[4]). Reorganisation zu einem 6cl. Gymnasium (Verf. v. 11. Dcb. 1821 und 16. März 1822) in der Zeit von 1818—23, durch die K. Regierung zu Trier, resp. den Cons.- und Schul-Rath *Küpper.* Die Stadt hatte zuvor den Communalzuschufs um 840 Thlr. erhöht (15. Novb. 1818), Friedrich Wilhelm III einen Staatszuschufs von 1500 Thlr. (C. O. v. 30. Novb. 1821) bewilligt. Berufung weltlicher Lehrer. — Erstes Abitur.examen: M. 1825. In demselben Jahre ging die Anstalt in das Ressort des K. Prov.-Schulcollegiums über. Erster Dir. des wiederhergestellten Gymn. ward: der Superintendent *C. L. A. Zimmermann* (bis 1834, vorher Rector der Stadtschule, nachher Pastor zu St. Johann). Sein Nachfolger war: der Mathematicus *Fr. Ottemann*[5]) (1834—53), schon 1831 zum Mitdirector ernannt. Auf ihn folgte *Ferd. Peter* (1854—1864; vorher Prorector am Gymn. zu Greifenberg in Pommern). — Kath. Religionsunterricht seit 1828. — 1836 wurden von der Stadt Realcl. für IV—II eingerichtet[6]), 1853 dieselben eingezogen[7]) und auf Unterricht in den neueren Sprachen (für Nichtgriechen in IV und III) reducirt, der, 1861 aufgehoben, 1862 wiederhergestellt worden ist. Ein Antrag der Stadt auf Umwandlung des Gymn. in eine Realschule 1855 (Verf. v. 20. Sptb.) abgelehnt. — Eine 1835 eingerichtete Vorschule ist 1861 mit dem Gymn. definitiv verbunden worden. — Längere Zeit (bis 1829) wurde das öffentliche Examen in der Ludwigskirche abgehalten; zweimal (1830 und 1831) im Saal des Tribunals.

Gegenwärtig 6 Gymn.- und 1 Vorbereitungscl. ungetheilt. Frequenz der Gymnasialcl. 1825: 121, 1827: 80, 1829: 90, 1832: 108, 1836: 113, 1837: 86, 1842: 106, 1847: 124, 1851: 148, 1854: 155, 1863: 115 (87 evg., 28 kath.; 33 auswärt., 1 Ausld.; II: 12, I: 9); der Vorbereitungscl. 1863: 56. Abiturienten 1825—54: 48, 1855—62: 22. — Zwischen 1820 und 1822 ist die nach erfolgter Union der reformirten und der lutherischen Gemeinde disponibel gewordene reformirte Kirche zu einem Schulhaus eingerichtet worden. Die Lehrerwohnungen sind Eigenthum des Stifts St. Arnual. Von dem Gymnasialgebäude gehören jetzt: im Erdgeschofs die Aula dem Gymnasium, die übrigen Räume aber der Stadt Saarbrück; das obere Stockwerk und der Thurm dem Stift St. Arnual; ein Speicher und die beiden Höfe dem Stift und der Stadt gemeinschaftlich. — 2 Stipendien, von den Grafen *Ludwig Crato* (1709—13) und *Carl Ludwig* (1713—23) gegründet, werden vom Stift St. Arnual vergeben: jetzt 40 Thlr. jährlich. Die Schülerbibliothek 1831 von *Ottemann* gestiftet. 1823—34 aufserordentliche Bewilligung zu Lehrmitteln: 677 Thlr.

---

brück zu einem pium corpus für evangelische Kirchen- und Schulzwecke der Grafschaft Saarbrück bestimmt. Die Verwaltung des Fonds ist der K. Regierung zu Trier übertragen. Als Localorgan derselben fungirt ein Stifts-Verwaltungsrath, dessen Präses der jedesmalige Superintendent der Synode Saarbrück ist (Dienst-Anweisung für den Verwaltungsrath von 1842, Rescripte v. 30. Juni 1842 und 31. Dcb. 1845).

[1]) Die oberste Cl. war in 2 Abtheilungen getheilt: Superiores (eine Art Selecta) und Primani. Die Superiores wurden bisweilen vom Schulbesuch dispensirt und wahrscheinlich dem Privatfleifs überlassen.

[2]) Diensteinkommen: 150 Gulden (1 Gulden = 29 Alb.), 18 Malter Korn, 18 Malter Hafer, Schulbehausung zur Wohnung, Minervalia, so je zu Vierteljahr fällig. Inscriptionsgebühr gehört dem Rectori allein: von nobilibus 1 Gulden, von anderer vornehmer Leut Kinder je nach Gelegenheit ½ Thaler oder Gulden, von gemeinen Leuten 1 Ortsgulden. 4 Wagen Heu.

[3]) Der 1. Lehrer hiefs Conrector, der 4. Musikmeister.

[4]) Ein derartiges Verhältnifs hat sich bei keinem anderen evang. Gymnasium der Monarchie so lange erhalten. [5]) Nekrolog im Progr. v. 1863. [6]) Mit besonderem Etat.

[7]) 1837: 41 Schüler (höchste Frequenz), 1853: 19.

Vrgl. Krämer, Genealog. Geschichte des ardenn. Geschlechts und des Hauses Saarbrücken. 1785; Fr. Köllner, Gesch. des vormaligen Nassau-Saarbr. Landes und seiner Regenten. 1841; Zimmermann, Das Gymnasium zu Saarbrück, geschichtl. Darstellung (bis 1635). Progr. v. 1825; Peter, Beitr. zur Gesch. des Gymn. Th. I. (bis 1635). Progr. v. 1863; ferner: Progr. v. 1834—36 (Ottemann), 1854, 1860—62 (Peter).

Director: (vacat). Aufser ihm 12 Lehrer (3 Oberl., 4 ord. L., 1 evg. und 1 kath. Religionsl., 1 L. für neuere Sprachen, 1 techn. L., 1 Vorschul-L.). — Etat: 8760 Thlr.[1]) Vom Grundeigenthum 455 Thlr.; Zinsen[2]) 30 Thlr.; Staatszuschufs 3280 Thlr.; vom Stift St. Arnual 1300 Thlr.; von den Städten Saarbrück und St. Johann 1150 Thlr.; von den Schülern 2320 Thlr.; sonstige Einnahmen 225 Thlr. Verwalt.kst. 199 Thlr. Besoldungsfonds[3]) 7170 Thlr.; Dienstwohnungen fur den Dir., 3 Oberl., 1 ord. L. und den Schuldiener. Untrr.mittel 155 Thlr. Utensilien 36 Thlr. Heizung und Beleuchtung 88 Thlr. Bautitel 200 Thlr. Miethe für die Schulclassen 60 Thlr. Pensionen und sonstige Ausgabetitel 892 Thlr. — Eigener Pensionsfonds (Rescr. v. 30. März 1849).

Eine förmliche Regulirung der Patronatsverhältnisse hat nicht Statt gefunden; seit 1821 ist die Anstalt indefs als Schule königlichen Patronats angesehen worden. Wahl und Berufung für sämmtliche Stellen erfolgt durch die Unterrichtsbehörden, resp. den König. Ein Verwaltungsrath, zu welchem auch der Bürgermeister und der Gymnasial-Director gehören, für Externa (Instr. v. 21. Novb. 1827)[4]. — Confession: nach alter (160[illegible]) und neuer (1821) Stiftung, nach Dotationsmitteln und altem kirchlichen Zusammenhang evangelisch.

6. Hohenzollernsche Lande (Regierungsbezirk Sigmaringen).

In diesem die Stammburg des preussischen Königshauses enthaltenden Theil der Monarchie bestehen zwei höhere Unterrichtsanstalten, ein Gymnasium und eine höhere Bürgerschule, welche zur Zeit der Selbständigkeit der beiden Fürstenthümer von den resp. fürstlichen Landesregierungen und, in höherer Instanz, von den fürstlichen Geheimen Conferenzen ressortirten. 1850—52 standen beide Schulen ausschliefslich unter Aufsicht des landesherrlichen Commissars, Reg.-Rath Graf *Villers*, resp. der K. Regierung zu Sigmaringen. Seit 1852 (s. p. 333) gehört davon nur die höhere Bürgerschule in Hechingen zum Geschäftsbereich der K. Regierung zu Sigmaringen; dagegen ist das Gymnasium zu Hedingen dem Verwaltungskreis des K. Prov.-Schulcollegiums in Coblenz mit der Mafsgabe überwiesen, dafs die gesammte Dienstcorrespondenz zwischen den Behörden und dem Gymnasium, resp. dem Gymn.-Verwaltungsrath, durch die Hand des K. Regierungspräsidenten zu Sigmaringen geht. Dieser ist auch befugt, jederzeit von den inneren und äufseren Zuständen des Gymnasiums Kenntnifs zu nehmen (Rescr. v. 22. Aug. 185[illegible]3).

Wegen der Lehrerverhältnisse s. Abschn. VI.

HEDINGEN[5]).

(Oberamt Sigmaringen; Fürstenth. Hohenzollern-Sigmaringen. 33 Einw.)

Gymnasium.

Das Kloster Hedingen, ursprünglich für Dominicaner-Nonnen gegründet, seit 1[illegible]97 zu einem Hospital verwendet, wurde 1624 von dem Fürsten Johann I von Hohenzollern einem Franciscaner-Convent überwiesen, welcher hier 1770 die Principia der lateinischen Sprache zu lehren begann. Seit 1776 sechs Cl.: Principia, Rudimenta, Grammatica, Syntaxis, Poesis, Rhetorica. Die Schule ging ein, während in Folge des lüneviller Friedens und des Reichsdeputations-Hauptschlusses die Säcularisation des Klosters (bis 1816) zur Ausführung gebracht ward.

Um unter solchen Verhältnissen „dem besorglichen Mangel an wissenschaftlich gebildeten Staatsdienern, vorzüglich an Priestern und Seelsorgern,“ möglichst anderweit ab-

---

[1]) und [2]) Aufserdem 150 Thlr. persönliche Zulage aus Centralfonds und 500 Thlr. Besoldung für den Lehrer der neueren Sprachen aus Communalfonds.

[3]) Von 600 Thlr. Capitalvermögen. [4]) Abgedruckt im Anhang.

[5]) In nächster Nähe von Sigmaringen (mit 2640 Einw.), von wo die Knaben nach Hedingen gehen-

zuhelfen, gründete Fürst Anton Aloys (18. Febr. 1812) einen Studien-Stipendienfonds, den er, nach Verstärkung durch Zuschüsse aus kirchlichen Fonds, später (10. Apr. und 2. Octb. 1818) zur Errichtung einer Studienanstalt im Kloster Hedingen bestimmte. Absicht war es zugleich, im Schulhause Kost- und Wohnungseinrichtungen für Schüler zu treffen. Obschon ursprünglich auf eine vollständige Gymnasialanstalt berechnet, sollte die Schule doch, ihrer Mittel wegen, nach des Stifters Willen zunächst auf eine 5cl. lateinische Schule mit 5jähr. Cursus beschränkt bleiben. Eröffnung derselben: im Herbst 1818. — Der Fortgang entsprach nicht den Erwartungen. 1824 auf die 3 unteren Cl. reducirt. — Eine landesherrliche Verordnung v. 8. Octb. 1824 belegte den inländischen Verkauf von Rauch- und Schnupftabak mit einer Abgabe, deren Ertrag vorerst „zu Bestreitung der Ausgaben für die lateinische Schule zu Hedingen zugeschieden" werden sollte. — 1830 ein 4cl. Progymnasium. Die damals gehegte Absicht, der Anstalt durch eine Capitalsteuer weiter aufzuhelfen, blieb unausgeführt. 1838 nur 2 L. und 9 Schüler. — 1839 beschlofs die fürstliche Regierung, die Anstalt zu einer Vorbereitungsschule für akademische Studien zu erweitern. Staatszuschüsse. 1840: Gymnasium mit 7 Cl. Zugleich erhielt die Schule im wesentlichen nunmehr das Eigenthum des Klostergebäudes. 1841 Hinzufügung von 4 Realcl., welche jedoch in vielen Lectionen mit den Gymnasialcl. combinirt waren, gleichwie diese schon bisher unter sich.

Die K. preussische Regierung liefs die Realcl.[1]) mit den Gymnasialcl. verschmelzen (1850—53) und die Anstalt zu einem 6cl. Gymnasium nach dem preuss. allgem. Gymn.-Lehrplan (Verf. v. 24. Novb. 1851) organisiren. 1852 (Aug.) erstes preuss. Maturitätsexamen; 1853 Einsetzung eines Gymnasial-Verwaltungsraths. — Soweit die Fonds der Anstalt kirchlichen Localstiftungen entnommen waren, hat die preuss. Regierung sie ihrer stiftungsmäfsigen Bestimmung zurückgegeben, namentlich auf den früheren Zuschufs (550 Gulden) aus der Pantaleonspflege zu Dettlingen verzichtet (Rescr. v. 10. Jan. 1856). Eine Folge davon so wie der Erweiterung der Anstalt war die Erhöhung des Staatszuschusses von 2000 Gulden auf 4777. — Anfangs nöthigte die Dürftigkeit der Dotation, die Lehrerstellen mit Geistlichen zu besetzen; seit 1837 Berufung von weltlichen Lehrern. Auch eine Minderzahl evang. Lehrer sind bisher bei der Schule angestellt worden. Den Turnunterricht versah (bis 1854) ein evang. geistlicher Lehrer. Evang. Religionsunterricht seit M. 1860.

Das Rectorat haben wahrgenommen: 1818—24 Stadtpfarrer, geistl. Rath *Engel* (zu Sigmaringen), 1824—26 Stadtpfarrer *Herz* (zu Sigmaringen), 1826—44 (wieder) geistl. Rath *Engel* (Pfarrer zu Wehringendorf), 1844 und 1846—47 interimistisch Hofgerichts-Rath *v. Sallwürk*, 1844—46 Dr. *Rauch*, 1847—48 *Mayer* (Pfarrer zu Trochtelfingen).

Am 1. Octb. 1856 hat der Ordinarius der Diöcese, Erzbischof von Freiburg, Dr. *Hrm. v. Vicari*, einen Knabenconvict neben dem Gymn. errichtet, welchem, nach Vorlegung der Statuten (v. 31. Dcb. 1858 und 24. Febr. 1859)[2]) Corporationsrechte (C. O. v. 9. Apr. 1859) verliehen worden sind. Dieser Convict, im Geburtshause des heil. Fidelis zu Sigmaringen untergebracht und danach Seminarium Fidelianum genannt, hat die Bestimmung, Knaben und Jünglingen, welche sich dem kath. geistlichen Stande widmen wollen, im Geist und nach Anordnung der Kirche für denselben zu erziehen. Aufnahmebedingungen sind: ein Lebensalter nicht über 15 Jahr, gutes Betragen, Befähigung, Reife für die III, mindestens für die IV des Gymn. Für 150 bis 200 Gulden[3]) erhalten sie Wohnung, Kost, Heizung und Licht. Einige ganze und halbe Freistellen, welche immer nur auf ein halbes Jahr verliehen und nur bei nachgewiesener Würdigkeit weiter bewilligt werden. An der Spitze des Seminars steht ein Geistlicher als „Präses"; ihm beigeordnet ist ein Curatorium, zu dessen 6 bis 8 Mitgliedern auch der Gymnasial-Director gehört. Ueber Aufnahme und Entlassung der Zöglinge, über Bewilligung und Entziehung der Beneficien macht das Curatorium dem erzbischöflichen Stuhl Vorschläge. Wer ausscheidet, ohne das Ziel der Anstalt erreicht zu haben, und Beneficien in derselben genossen hat, ist gehalten, diese ihr zu ersetzen, sobald er dazu im Stande ist. Die Alumnen sind Mitglieder einer Marianischen Congregation, als solche jedoch den entsprechenden Beschränkungen der Schulordnung unterworfen (Rescr. v. 30. Apr. 1863).

Gegenwärtig 6 Cl., ungetheilt. Frequenz 1819: 24, 1824—40 durchschnittlich 20 bis 30, 1849: 55, 1851: 67, 1856: 125, 1859: 139, 1863: 137 (131 kath., 6 evg.; 76 auswärt.; II: 19, I: 13). Abiturienten 1857—63: 34. — Einige Stipendien[4]). Für Schüler ferner: ganze Freistellen bis zu $^1/_{10}$ der Gesammtfrequenz, event. aufserdem halbe Freistellen bis zu noch $^1/_{10}$. Friedrich Wilhelm IV und Wilhelm I haben zur Vermehrung der Lehrmittel je 400 Thlr. (1853 und 1863) aufserordentlich bewilligt. — Vrgl. die Progr. v. 1852, 1853, 1854, 1856, 1857, 1863 (Stelzer).

---

[1]) Höchste Frequenz 24, im Jahre 1849.
[2]) Analog dem Statut für das Seminarium Bonifacianum zu Heiligenstadt (s. p. 286).
[3]) 1 Gulden = $^4/_7$ Thlr.   [4]) Besonders für Theologen.

Rector: Dr. *Roman Stelzer*[1]), seit M. 1849 (commissarisch seit O. 1848). Aufser ihm 9 Lehrer (3 Oberl., 1 kath. und 1 evg. Religionsl., 3 ord. L., 1 techn. L.). — Etat des Gymnasiums: 11,167 Gld. Pacht 61 Gld.; Zinsen[2]) 2331 Gld.; von Berechtigungen 2296 Gld.; vom Staat 4777 Gld.; von der fürstlichen Hofcasse zu Sigmaringen 21 Gld.; von den Schülern 1436 Gld.; sonstige Einnahmen 245 Gld. Verwalt.kst. 393 Gld. Besoldungsfonds 7970 Gld.; Dienstwohnungen für den Rector, den kath. Religionsl. und den Schuldiener. Untrr.mittel 290 Gld. Utensilien 40 Gld. Heizung und Beleuchtung 232 Gld. Bautitel 290 Gld. Kathol. Schulgottesdienst 100 Gld. Schwimmschule 97 Gld. Stiftungsbeneficien 278 Gld. Programm 80 Gld. Prämien 50 Gld. Sonstige Ausgabetitel 706 Gld. Extraordinarium 641 Gld. — Eigener Pensionsfonds (Rescr. v. 24. Febr. 1854).

Patronat und Confession. Das Gymnasium ist nach Stiftung, Zweck und Verwaltung eine katholische Staatsanstalt (Rescr. v. 6. März 1858), deren sämmtliche Lehrerstellen demnach durch den König, resp. die Staatsbehörden besetzt werden. Ein Verwaltungsrath ist mit Wahrnehmung äufserer Angelegenheiten betraut (Instr. v. 1853; Rescr. v. 25. Octb. 1853). Eine eigene Gymnasialkirche: die Klosterkirche, jetzt nach dem heil. Fidelis benannt.

HECHINGEN.

(Oberamt Hechingen; vormals Hauptstadt des Fürstenth. Hohenzollern-Hechingen. 3250 Einw.)

Höhere Bürgerschule.

Eine 1844 eröffnete Privatlehranstalt wurde, da Behörden und Bürgerschaft ihr Vertrauen schenkten, auf Antrag einer Schulcommission schon im Mai 1845 eine öffentliche „Realschule“. Fürst Friedrich von Hohenzollern-Hechingen bewilligte ihr 600 Gulden Zuschufs aus seiner Schatulle und 320 Gulden aus der Landescasse, die jüd. Gemeinde 50 Gulden, die Stadt 100 Gulden und (im Oberthorhause) ein Schullocal. Die bisherigen beiden Lehrer, unter ihnen *Conr. Sauter* († 1863), wurden übernommen; aufserdem ein (jüd.) Sprachmeister für das Französische berufen. Zum Unterricht, der auch Griechisch und Lateinisch berücksichtigte, wurden zugelassen: künftige Studirende und Nichtstudirende, auch Präparanden des Elementarschulamts, selbst Mädchen. 2 Cl. in 4 Gruppen. Durch die Zurückziehung des fürstlichen Zuschusses und ihren unklaren Lehrplan fand die K. preuss. Regierung den Bestand der Schule sehr mangelhaft und unsicher, und löste sie, unter Deckung des Deficits, am 1. Octb. 1855 auf. — Nach dem Wunsch der Stadt trat an die Stelle dieser Anstalt, doch in dem bisherigen Local und mit dem alten Namen, sofort eine neue, zu dem Zweck, in 3 Cl. den Söhnen des Gewerbe treibenden Bürgerstandes bis zum 12., höchstens 14. Lebensjahre die entsprechende Vorbildung zu gewähren (Verf. v. 9. Novb. 1855), daneben aber denjenigen Schülern, welche sich für den Eintritt bei einem Gymnasium vorbereiten wollen, den erforderlichen lateinischen Unterricht zu geben (Verf. v. 29. Sptb. 1856). Stadt und jüdische Gemeinde verpflichteten sich aufs neue zu Bedürfnifszuschüssen; der Staat erhöhte den seinigen. Nach Emanation der U. u. P. O. v. 6. Octb. 1859 hat die Anstalt den Namen „höhere Bürgerschule“ angenommen (12. Octb. 1859). Mehrmaliger Wechsel im Rectorat. 1859—62 war Rector *Alb. Schuncken*. — Frequenz 1845: 36, 1850: 54, 1855: 39, 1859: 42, 1863: 60 in 3 Cl. (47 kath., 13 jüd.; 32 auswärt.; VI: 33, V: 19, IV: 8). — Ein Legat des Domcaplans *Wallishauser* (zu Constanz) für Schulzwecke (600 Gulden). — Vrgl. Progr. v. 1863 (Plifke).

Rector: Dr. *Ad. Plifke*, seit O. 1862. Aufser ihm 4 L. (2 Reallehrer, 1 kath. Religionsl., 1 techn. L.). — Etat: 2430 Gld. Vom Staat 1100 Gld.; von der Stadt 300 Gld.; von der jüdischen Gemeinde 65 Gld.; von den Schülern 708 Gld.; Zinsen[3]) 157 Gld.; sonstige Einnahmen 100 Gld. Besoldungstitel 2056 Gld. Sonstige Ausgabetitel 374 Gld. — Zur Bildung eines Pensionsfonds haben Staat, Stadt und jüdische Gemeinde bestimmte Beiträge übernommen (Rescr. v. 17. Dcb. 1859 und 21. Novb. 1860, C. O. v. 22. Sptb. 1860).

Eine Regelung der Patronatsverhältnisse ist bisher nicht erfolgt. Der Staat, als derjenige Theil, welcher den gröfsten Unterhaltungszuschufs leistet, übt das Berufungsrecht für sämmtliche Stellen. — Ueber den confessionellen Charakter der Schule ist eine ausdrückliche Festsetzung nicht getroffen. Nach den thatsächlichen Verhältnissen mufs sie zu den katholischen Anstalten gerechnet werden.

---

[1]) Ehemals Schüler der Anstalt.
[2]) Von 3636 Gulden Capitalvermögen.
[3]) Von 50,610 Gulden Capitalvermögen.

IV.

Statistik der Schulen und der Schülerfrequenz[1].

Die in den alten Provinzen 1812 begonnene Reorganisation der gelehrten Schulen wurde nach den Friedensschlüssen von 1815 auf die neu erworbenen Landestheile ausgedehnt: bis gegen Ende des Jahres 1818 war im wesentlichen entschieden, welche Anstalten den Gymnasien beizuzählen seien, welche nicht. Durch den Erlafs der Instruction v. 8. März 1832 für die Entlassungsprüfungen an den Real- und höheren Bürgerschulen (s. p. 27 und Abschn. V) erhielten diese Lehranstalten zuerst eine gesetzlich geregelte Stellung im Organismus des öffentlichen Schulwesens. Die Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung v. 6. Octb. 1859 sonderte die Real-Lehranstalten in drei Kategorien (Realschulen 1. Ordnung, Realschulen 2. Ordnung, höhere Bürgerschulen) mit verschiedenen Berechtigungen, von welchen die Realschulen 1. Ordnung einen Theil mit den Gymnasien gemein haben. Die den Progymnasien lange gewährte unbeschränkte Freiheit ist, wenngleich schon 1855 (2. Aug.) für die Zulassung des (von Süvern nur ungern zugestandenen) Namens „Progymnasium" bestimmte Bedingungen aufgestellt waren, in der Hauptsache erst nach den Anforderungen der Militair-Ersatz-Instruction v. 9. Dcb. 1858 für die Aspiranten des einjährigen freiwilligen Militairdienstes regulirt worden.

Hienach bilden beim Rückblick auf die historische Entwickelung der preuss. höheren Lehranstalten des 19. Jahrh. die Jahre 1818, 1832 und 1859 entscheidende Wendepuncte; für die Progymnasien insbesondere das Jahr (1859) der Publication des erwähnten Militairreglements. Von diesen Gesichtspuncten und mit Berücksichtigung des confessionellen Charakters[2]) sind die nachfolgenden Tafeln über die öffentlichen höheren Schulen[3]) aufgestellt. Die dem Namen der Städte beigefügte Parenthese bezeichnet das Jahr der endgültigen Entscheidung über ihre Anerkennung (vrgl. Abschn. III).

---

[1]) Vrgl. Preuss. Jahrb. Berl. 1861 p. 139 ff.

[2]) Die Namen ohne vorgestelltes Zeichen bezeichnen evangelische,
die Namen, vor denen ein *k* steht, katholische,
die Namen, vor denen das Zeichen || steht, Simultan-Anstalten oder Schulen ohne bestimmt ausgesprochenen confessionellen Charakter.

[3]) Ohne Rücksicht auf die Alumnate.

Oe[illegible]

rovinz.	Am Schlufs des Jahres 1818 galten als anerkannte Gymnasien.	Ve[illegible] 1818—1832.
ssen.	1. Königsberg, Friedr.-Colleg. 2. Königsberg, Stadt- (seit 1831 altstädt.) Gymn. 3. Rastenburg. 4. Gumbinnen. 5. Tilsit. 6. Lyck. 7. Danzig. 8. Elbing. 9. Marienwerder. 10. Thorn. 11. *k* Braunsberg. 12. *k* Conitz.	Vermehrung. 13. Königsberg, kneiph. G. (18[illegible]
ndenburg.	1. Berlin, Berlin.-Cölln. G. 2. Berlin, Joach. G. 3. Berlin, Friedr.-Wilh.-G. 4. Berlin, franz. G. 5. Berlin, Friedr.-Werdersch. G. 6. Potsdam. 7. Brandenburg, G. 8. Neu-Ruppin. 9. Prenzlau. 10. Frankfurt. 11. Züllichau. 12. Königsberg. 13. Guben. 14. Sorau. 15. Luckau.	Vermehrung. 16. Cottbus (1820). 17. Berlin, cölln. Realgymn. (18[illegible] dem nunmehrigen „Berlin. G[illegible] als cölln. Stadtschule getren[illegible] 18. Brandenburg, Ritter-Akadem[illegible]
mmern.	1. Stettin. 2. Stargard. 3. Neustettin. 4. Stralsund. 5. Greifswald.	Vermehrung. 6. Cöslin (1821).
esien.	1. Breslau, Elisb.-G. 2. Breslau, Magd.-G. 3. Breslau, Frdr.-G. 4. Oels. 5. Brieg. 6. Schweidnitz 7. Liegnitz, G. 8. Liegnitz, R.-A. 9. Glogau, evg. G. 10. Görlitz. 11. Hirschberg. 12. *k* Breslau, kth. G. 13. *k* Glogau, kth. G. 14. *k* Glatz. 15. *k* Neisse. 16. *k* Oppeln. 17. *k* Leobschütz. 18. *k* Gleiwitz.	Vermehrung. 19. Ratibor (1819). 20. Lauban (1821, resp. 1827),
en.	1. Lissa. 2. Bromberg. 3. ‖ Posen.	
[illegible]	1. Magdeburg, Pädagogium. 2. Magdeburg, Domgymn. 3. Stendal. 4. Salzwedel. 5. Halberstadt. 6. Quedlinburg. 7. Merseburg. 8. Halle, Pädagog. 9. Halle, Latein. Hauptschule. 10. Eisleben. 11. Pforta. 12. Rofsleben. 13. Mühlhausen. 14. Nordhausen. 15. Schleusingen. 16. Erfurt. 17. Aschersleben. 18. Wernigerode. 19. ‖ Heiligenstadt.	16. [An Stelle des evg. ein Si[illegible] (1819). Vermehrung. 20. Zeitz (1820). 21. Naum[illegible] 22. Wittenberg (1822—27). 23. Torgau (1825). Verminderung. Wernigerode [1]) (1824).
[illegible]	1. *k* Münster. 2. *k* Paderborn. 3. *k* Arnsberg. 4. Minden. 5. Herford. 6. Bielefeld. 7. Soest. 8. Hamm. 9. Dortmund.	Vermehrung. 10. *k* Recklinghausen (1828). 11. *k* Coesfeld (1828).
[illegible]	1. *k* Cöln, „Gymnasium“ (1820 „Jesuiter-“ oder „Cöln. G.,“ 1829 „kath. G.,“ 1860 „kath. G. an Marzellen“). 2. *k* Bonn. 3. *k* Coblenz. 4. *k* Aachen. 5. *k* Trier. 6. Duisburg. 7. Wesel. 8. Cleve. 9. Wetzlar. 10. ‖ Düsseldorf.	Vermehrung. 11. ‖ Essen (1819). 13. Saar[illegible] 12. Kreuznach (1819). 14. Elbe[illegible] 15. Cöln, Cameliter-Gymn. (182[illegible] Gymn.,“ 1830 „Friedr.-Wilh[illegible] 16. *k* Münstereiffel (1825). 17. *k* Düren (1826).
[illegible]	[illegible] evg. G. [illegible] kath. G. [illegible] Sim.-G. } 91 Gymn.	

[1]) und [2]) In der Periode von 1818—64 di[illegible] verwandelt worden ist. Die wernigeröder Anstal[illegible]

sien.

und zwar:		Bestand am Anfang des Jahres 1864.
32—1859.	1859—1864.	
rmehrung. 1837). h-Krone (1855). ein (1857).	Vermehrung. 17. Marienburg (1860). 18. Memel (1860). 19. Insterburg (1860). 20. *k* Neustadt (1861).	1. Königsberg, Frdr.-Colleg. 2. Königsberg, altstd. Gymn. 3. Königsberg, kneiphöf. Gymn. 4. Rastenburg. 5. Gumbinnen. 6. Tilsit. 7. Lyck. 8. Danzig. 9. Elbing. 10. Marienwerder. 11. Thorn. 12. Hohenstein. 13. Marienburg. 14. Memel. 15. Insterburg. 16. *k* Braunsberg. 17. *k* Conitz. 18. *k* Culm. 19. *k* Deutsch-Krone. 20. *k* Neustadt.
; die R.-A. zu Branden- hlossen.] rmehrung. Frider.-G. (1856).	Vermehrung. 20. Landsberg (1859). 21. Berlin, Wilh.-G. (1861). 22. Spandau (1862).	1. Berlin, Berlin. G. z. gr. Kl. 2. Berlin, Joach. G. 3. Berlin, Friedr.-Wilh.-G. 4. Berlin, franz. G. 5. Berlin, Friedr.-Werdersches G. 6. Berlin, Friedr.-G. 7. Berlin, Wilh.-G. 8. Berlin, cölln. Realgymn. 9. Potsdam. 10. Brandenburg, G. 11. Brandenburg, R.-A. 12. Neu-Ruppin. 13. Prenzlau. 14. Frankfurt. 15. Züllichau. 16. Königsberg. 17. Guben. 18. Sorau. 19. Luckau. 20. Cottbus. 21. Landsberg. 22. Spandau.
rmehrung. (1836). (1847). erg (1852). (1857). 857). (1858).	Vermehrung. 13. Pyritz (1859).	1. Stettin. 2. Stargard. 3. Neustettin. 4. Stralsund. 5. Greifswald. 6. Cöslin. 7. Putbus. 8. Anclam. 9. Greifenberg. 10. Treptow. 11. Stolp. 12. Colberg. 13. Pyritz.
rmehrung. (1846).	Vermehrung. 22. Bunzlau (1861).	1. Breslau, Elisb.-G. 2. Breslau, Magd.-G. 3. Breslau, Frdr.-G. 4. Oels. 5. Brieg. 6. Schweidnitz. 7. Liegnitz, G. 8. Liegnitz, R.-A. 9. Glogau, evg. G. 10. Görlitz. 11. Hirschberg. 12. Ratibor. 13. Lauban. 14. Bunzlau. 15. *k* Breslau, kth. G. 16. *k* Glogau, kth. G. 17. *k* Glatz. 18. *k* Neisse. 19. *k* Oppeln. 20. *k* Leobschütz. 21. *k* Gleiwitz. 22. *k* Sagan.
des posener Sim.-G. in zwei mit bestimmten conf. Char. Marien-G. (1834). riedr.-Wilh.-G. (1834). e Vermehrung. zno (1840). (1845). n (1854).	Vermehrung. 8. ‖ Inowraclaw (1863). Verminderung. *k* Trzemeszno (1863) aufgehoben.	1. Posen, Friedr.-Wilh.-G. 2. Lissa. 3. Bromberg. 4. Krotoschin. 5. *k* Posen, Marien-G. 6. *k* Ostrowo. 7. ‖ Inowraclaw.
lle des Simultan-, ein) *k* Heiligenstadt (1840 . minderung. n *) (1836).	Vermehrung. 24. Wernigerode (1863).	1. Magdeburg, Pädg. 2. Magdeburg, Domg. 3. Stendal. 4. Salzwedel. 5. Halberstadt. 6. Quedlinburg. 7. Merseburg. 8. Halle, Pädag. 9. Halle, Latina. 10. Eisleben. 11. Pforta. 12. Roſsleben. 13. Mühlhausen. 14. Nordhausen. 15. Schleusingen. 16. Zeitz. 17. Naumburg. 18. Wittenberg. 19. Torgau. 20. Wernigerode. 21. *k* Heiligenstadt. 22. ‖ Erfurt.
rmehrung. nfurt (1853). h (1854). dorf (1857). (1858).	Vermehrung. 16. *k* Rheine (1861).	1. *k* Münster. 2. *k* Paderborn. 3. *k* Arnsberg. 4. *k* Recklinghausen. 5. *k* Coesfeld. 6. *k* Warendorf. 7. *k* Brilon. 8. *k* Rheine. 9. Minden. 10. Herford. 11. Bielefeld. 12. Soest. 13. Hamm. 14. Dortmund. 15. Burgsteinfurt. 16. Gütersloh.
dorf seit 1854 (nicht -, sondern) kath. G. 1843—1855 simultan.] rmehrung. rich (1832). g (1842). gen (1850). (1852). n (1857).	Vermehrung. 23. *k* Cöln, kath. G. an Aposteln (1860).	1. *k* Cöln, Gymn. an Marzellen. 2. *k* Cöln, Gymn. an Aposteln. 3. *k* Bonn. 4. *k* Coblenz. 5. *k* Aachen. 6. *k* Trier. 7. *k* Düsseldorf. 8. *k* Münstereiffel. 9. *k* Düren. 10. *k* Emmerich. 11. *k* Bedburg. 12. *k* Hedingen. 13. *k* Neuſs. 14. *k* Kempen. 15. Duisburg. 16. Wesel. 17. Cleve. 18. Wetzlar. 19. Kreuznach. 20. Saarbrück. 21. Elberfeld. 22. Cöln, Frd.-W.-G. 23. ‖ Essen.
in welchen ein Gymnasium in eine Bürgerschule zu den Gymnasien.		104 evg. G. *k* 38 kath. G. ‖ 3 Sim.-G. } 145 Gymn.

nasien.

Verminderung				Bestand zu Anfang des Jahres 1864.	Von diesen vorhande Anstalten besitzen Rechte der vollständi Progymnasien.
rung zu mit n.	durch Umwandlung in Realschulen.	durch Einrichtung zu Bürgerschulen.	durch gänzliche Auflösung.		
se (1855). 857). 61).				1. *k* Rössel.	1. *k* Rössel (M. E. I. v. 9. 1858).
lms - G., 2).				1. Charlottenburg. 2. Freienwalde.	
				1. Demmin.	
.		Grünberg (1847, später Realsch. unter dem Namen „Fr.-Wlh.-Sch.“).		1. Bunzlau, königl. Waisen- und Schulanstalt.	
(1840). 1863).				1. ‖ Schrimm. 2. ‖ Schneidemühl. 3. ‖ Gnesen.	
vereinigt n. zu Hei-				1. Donndorf. 2. Seehausen.	
1857).).).	Siegen (1836).			1. *k* Vreden. 2. *k* Rietberg. 3. *k* Dorsten. 4. *k* Attendorn. 5. *k* Warburg.	1. *k* Dorsten (1862). 2. *k* Attendorn (1862).
. 7).		‖ Saarlouis (1862). Neuwied (1863, doch mit Beibehaltung von Progymn.-Lectionen). ‖ Eupen (1863).	*k* Jülich (1850).	1. *k* Andernach. 2. *k* Linz. 3. *k* Wipperfürth. 4. Mörs. 5. Trarbach. 6. *k* München-Gladbach. 7. *k* Siegburg. 8. *k* Erkelenz. 9. *k* Jülich. 10. *k* Prüm. 11. ‖ Mühlheim am Rhein. 12. ‖ St. Wendel. 13. Barmen.	1. *k* Linz } (M. E. I. v. 1 2. Trarbach } 3. *k* München-Gladbach (1 4. Mörs (1862). 5. *k* Jülich (1862). 6. *k* Andernach (1863). 7. Barmen (1864).
				9 evg. *k* 14 kath. ‖ 5 mit Sim.- od. unbestimmtem conf. Char. } Progymnasien.	8 evg. *k* 7 kath. } Progymnasien

Specialnachweis der zu Entlassungsprüfungen nach der Instruct

Provinz.	Am 8. März 1832 erhielten und besafsen demnach am Schlufs des Jahres 1832 das Recht zu Entlassungsprüfungen.	Veränderungen vom 1. J		
		Vermehrung.		
1. Preussen.	1. Königsberg, Burgschule. 2. Königsberg, Löbenichtsche Schule. 3. Danzig, Petrischule. 4. Graudenz.	5. ‖ Culm (1836). 6. Pillau (1836). 7. Insterburg (1836). 8. Memel (1836).	9. Tilsit (1846). 10. Elbing (1846). 11. Wehlau (1848). 12. Danzig, Johannisschule (1849).	
2. Brandenburg.		1. Berlin, königl. R. (1833). 2. Berlin, städtische Gewerbeschule (1833). 3. Frankfurt (1836). 4. Landsberg (1836). 5. Lübben (1836). 6. Berlin, königsst. Schule (1837). 7. Potsdam, Realcl. des Gymnas. (1838; 1854 selbständ. Realsch. mit der alten Berechtigung). 8. Cüstrin (1838).	9. Perleberg (1840). 10. Berlin, Doroth. Schule (1840). 11. Berlin, Louisenst. Sch. (1842).	12. Brande 13. Berlin, schule (
3. Pommern.		1. Treptow (1836). 2. Stolp (1837).	3. Stettin (1845). 4. Colberg (1848).	5. Stralsun 6. Greifsw Gymn. (
4. Schlesien.		1. ‖ Breslau, Zwingersch. (1836). 2. Landeshut (1836). 3. ‖ Neisse (1838).	4. Görlitz (1842).	5. Breslau. Schule 6. Grünbe
5. Posen.		1. Meseritz (1837).	2. Krotoschin (1847).	3. *k* Posen, rien-Gy 4. ‖ Posen, 5. ‖ Bromb 6. Fransta
6. Sachsen.	1. Magdeburg.	2. Nordhausen (1836). 3. Halle (1838). 4. Aschersleben (1839). 5. Halberstadt (1839).	6. ‖ Erfurt (1849). 7. Burg (1849).	8. Torgau, Gymn. (
7. Westphalen.		1. *k* Warendorf (1835 bis 1845). 2. Siegen (1836).	3. Minden, Realcl. am Gymn. (1841).	4. *k* Waren 1855 b 5. *k* Münst 6. Lippsta
8. Rheinprovinz.	1. ‖ Cöln. 2. Barmen. 3. Crefeld. 4. Elberfeld.	5. ‖ Aachen (1836). 6. Duisburg, Realcl. am Gymn. (1837).	7. ‖ Düsseldorf (1841). 8. *k* Malmedy (1848). 9. ‖ Trier (1848).	10. Mülheim
Summe	8 evg. R. ‖ 1 R. ohne bestimmt ausgesproch. conf. Char. } 9 Realschulen.			

1832 berechtigt gewesenen Real- und höheren Bürgerschulen.

…er 1859.			
Verminderung			Bestand am 5. October 1859.
…ng …n.	durch Reduction auf Mittelschulen.	durch gänzliche Einziehung von Realclassen an Gymnasien.	
	Pillau (1850).		1. Königsberg, Burgschule. 2. Königsberg, Löben. Schule. 3. Danzig, Petrischule. 4. Danzig, Johannisschule. 5. Graudenz. 6. Insterburg. 7. Memel. 8. Tilsit. 9. Elbing. 10. Wehlau. 11. ‖ Culm.
…59).	Berlin, Doroth. Schule (1856).		1. Berlin, königl. Realschule. 2. Berlin, städtische Gewerbeschule. 3. Berlin, königsstädtische Realschule. 4. Berlin, Louisenstädtische Realschule. 5. Berlin, Friedrichs-Realschule. 6. Frankfurt, Oberschule. 7. Lübben. 8. Potsdam. 9. Cüstrin, Raths- und Friedrichs-Schule. 10. Perleberg. 11. Brandenburg, Saldernsche Realschule.
…7). …).			1. Stettin, Friedrich-Wilhelms-Schule. 2. Stralsund. 3. Greifswald, Realclassen des Gymnasiums.
			1. ‖ Breslau, Zwingerschule. 2. Breslau, Heiligegeist-Schule. 3. Landeshut. 4. ‖ Neisse. 5. Görlitz. 6. Grünberg, Friedr.-Wilh.-S…
…854).		*k* Posen, Realcl. des Marien-Gymn., (1853).	1. ‖ Posen. 2. Meseritz. 3. ‖ Bromberg. 4. Fraustadt.
			1. Magdeburg, Handels- und Gewerbeschule. 2. Nordhausen. 3. Halle, Realschule in den Franckischen Stiftungen. 4. Aschersleben. 5. Halberstadt. 6. Burg. 7. Torgau, Realclassen am Gymnasium. 8. ‖ Erfurt.
1856).	*k* Warendorf (1845).		1. Siegen. 2. Lippstadt. 3. Minden, Realclassen am Gymnasium. 4. *k* Münster.
	k Malmedy (1851).		1. ‖ Cöln. 2. Barmen. 3. Crefeld. 4. Elberfeld. 5. ‖ Aachen. 6. Duisburg, Realclassen am Gymnasium. 7. ‖ Düsseldorf. 8. ‖ Trier. 9. Mülheim a. Ruhr.
			45 evg. R. / *k* 1 kath. R. / ‖ 10 R. simultan oder ohne bestimmt ausgesproch. conf. Char. } 56 Realschulen.

Specialnachweis der seit Erlafs der U. u

Provinz.	Realschulen 1. Ordnung. Am 6. Octb. und, unverändert, am Schlufs des Jahres 1859.	Seitdem Vermehrung.	Bestand zu Anfang des Jahres 1864.	Rea… Am 6. Octb. und, unverändert, am Schlufs des Jahres 1859.	…
1. Preussen.	1. Königsberg, Burgschule. 2. Königsberg, Löbenichtsche (seit 1860 „städtische") R. S. 3. Elbing.	4. Danzig, Petrischule (1860). 5. Danzig, Johannisschule (1860). 6. Tilsit (1860). 7. Thorn (Y) (1861). 8. Insterburg (Y) (1862).	1. Königsberg, Burgschule. 2. Königsberg, städt. R. S. 3. Elbing. 4. Danzig, Petrischule. 5. Danzig, Johannisschule. 6. Tilsit. 7. Thorn (Y). 8. Insterburg (Y).	1. Danzig, Petrischule. 2. Danzig, Joh.-Sch. 3. Graudenz, 4. Insterburg. 5. Memel. 6. Tilsit. 7. Wehlau. 8. ‖ Culm.	9 10
2. Brandenburg.	1. Berlin, königl. R. S. 2. Berlin, königsstdt. R. S. 3. Berlin, Louisenstdt. R. S. 4. Berlin, Friedr.-R. S. 5. Potsdam. 6. Brandenburg, Saldr.	7. Berlin, Dorotheenstädt. R. S. (1861). 8. Perleberg (1861). 9. Frankfurt (1861). 10. Landsberg (Y) (1862).	1. Berlin, königl. R. S. 2. Berlin, königsstädt. R. S. 3. Berlin, Louisenstädt. R. S. 4. Berlin, Friedrichsstdt. R. S. 5. Berlin, Dorotheenstdt. R. S. 6. Potsdam. 7. Brandenburg, Saldria. 8. Perleberg. 9. Frankfurt, Oberschule. 10. Landsberg (Y).	1. Berlin, stdt. Gewrb.-Sch. 2. Frankfurt, Obersch. 3. Lübben. 4. Cüstrin, Raths- und Friedr.-Sch. 5. Perleberg.	6. 7. 8.
3. Pommern.	1. Stettin, Friedrich-Wilh.-Schule.	2. Stralsund (1862).	1. Stettin, Friedr.-Wilh.-Sch. 2. Stralsund.	1. Stralsund. 2. Greifswald (Y).	3.
4. Schlesien [1].	1. ‖ Breslau, Zwinger-Schule. 2. Breslau, Heil. Geist-Schule. 3. Görlitz.	4. Grünberg (1860). 5. ‖ Neisse (1863).	1. ‖ Breslau, Zwingerschule. 2. Breslau, heil. G. Sch. 3. Görlitz. 4. Grünberg, Frdr.-Wilh.-Sch. 5. ‖ Neisse.	1. Landeshut. 2. Grünberg, Friedr.-Wilh.-Sch. 3. ‖ Neisse.	
5. Posen [2].	1. ‖ Posen. 2. Meseritz.	3. ‖ Bromberg (1860). 4. Fraustadt (1860). 5. Rawicz (1863).	1. ‖ Posen. 2. Meseritz. 3. ‖ Bromberg. 4. Fraustadt. 5. Rawicz.	1. ‖ Bromberg. 2. Fraustadt.	3.
6. Sachsen.	1. ‖ Erfurt.	2. Magdeburg (1861). 3. Halle (1861). 4. Halberstadt (1863).	1. ‖ Erfurt. 2. Magdeburg, höh. Gewerbe- und Handelsschule. 3. Halle, R. S. der Franck. Stiftungen. 4. Halberstadt.	1. Magdeburg, höhere Gewerbe- u. H.-S. 2. Nordhausen. 3. Halle. 4. Aschersleben. 5. Halberstadt. 6. Burg. 7. Torgau (Y).	
7. Westphalen.	1. *k* Münster. 2. Minden (Y [3]). 3. Siegen. 4. Lippstadt.	5. Dortmund (Y) (1862). 6. Hagen (1862).	1. *k* Münster. 2. Minden (Y). 3. Siegen. 4. Lippstadt. 5. Dortmund (Y). 6. Hagen.		1. 2. 3. 4.
8. Rheinprovinz und Hohenzollernsche Lande.	1. ‖ Cöln. 2. ‖ Düsseldorf. 3. Elberfeld. 4. Barmen. 5. Mülheim a. Ruhr. 6. ‖ Trier.	7. ‖ Aachen (1861). 8. Duisburg (Y) (1862). 9. Ruhrort (1863).	1. ‖ Cöln. 2. ‖ Düsseldorf. 3. Elberfeld. 4. Barmen. 5. Mülheim a. Ruhr. 6. ‖ Trier. 7. ‖ Aachen. 8. Duisburg (Y). 9. Ruhrort.	1. Crefeld. 2. ‖ Aachen. 3. Duisburg (Y).	4.
Summe	19 evg. *k* 1 kath. ‖ 6 mit Simult- oder unbest. conf. Char. } 26 R. S. 1. O.		39 evg. *k* 1 kath. ‖ 9 mit Simult.- oder unbest. conf. Char. } 49 R. S. 1. O.	26 evg. ‖ 4 mit Simult.- oder unbest. conf. Char. } 30 R. S. 2. O.	

[1] und [2] Die beiden einzigen Provinzen, in welchen die Verbindung

…. 1859 anerkannten Real-Lehranstalten.

…g. …lem. …'minderung. durch Erhebung in I. O. der R. S.	durch Reduction auf höh. B. S.	Bestand zu Anfang des Jahres 1864.	Anerkannte höhere Bürgerschulen. Am 6. Octb., resp. am Schlufs des Jahres 1859.	Veränderungen. Ver-mehrung.	Veränderungen. Ver-minde-rung (durch Erhebung in die I. O. der R. S.)	Bestand zu Anfang des Jahres 1864.	In der Or… sation beg… waren zu A… des Jahres folgende … bestimm… Kategorie nicht defi… zugetheilte Lehransta…
…zig, Petrischule …860). …zig, Johannis-…hule (1860). …it (1860). …rn (Y) (1861). …erburg (Y) …862).	‖ Culm (1861).	1. Wehlau. 2. Graudenz.		1. ‖ Culm (1861). 2. Jenkau (1863).		1. ‖ Culm. 2. Jenkau.	
…lin, Dorotheen-…dt. R. S. …861). …eberg (1861). …kfurt (1861). …dsberg (Y) …862).		1. Berlin, städt. Gewerbesch. 2. Lübben. 3. Cüstrin, Raths- und Friedr.-Sch. 4. Wittstock.		1. Crossen (1862). 2. Neustadt-Eberswalde (1863).		1. Crossen. 2. Neustadt-Eberswalde.	1. Berlin, … lauer hö… Stadtsch… 2. Sprembe…
…lsund (1862).		1. Greifswald (Y). 2. Colberg (Y).		1. Stolp, höh. B. S. am G. (1860). 2. Lauenburg (1862).		1. Stolp, höh. B. S. am G. 2. Lauenburg.	
…nberg (1860). …isse (1863).		1. Landeshut.		1. Kreuzburg (1863).		1. Kreuzburg.	
…omberg (1860). …istadt (1860). …iez (1863).							
…deburg (1861). …e (1861). …erstadt (1862).	Torgau (1861).	1. Nordhausen. 2. Aschersleben. 3. Burg.		1. Torgau, höhere Bürgersch. am G. (1861).		1. Torgau, höhere B. S. am G.	
…tmund (Y) …862). …en (1862).		1. Burgsteinfurt (Y). 2. Bielefeld (Y).		1. Lüdenscheid (1862).		1. Lüdenscheid.	
…chen (1861). …burg (Y) …862).		1. Crefeld. 2. ‖ Essen.		1. München-Gladbach (1860). 2. Rheydt (1860). 3. Ruhrort (1862). 4. k Crefeld (1863). 5. ‖ Eupen (1863). 6. Neuwied (1864).	Ruhrort (1863).	1. München-Gladbach. 2. Rheydt. 3. k Crefeld. 4. ‖ Eupen. 5. Neuwied.	1. Solingen 2. Lennep. 3. Düren. 4. ‖ Saarlo… 5. k Hechin…
		15 evg. ‖ 1 mit Sim.-Char. } 16 R. S. 2. O.				11 evg. k 1 kath. ‖ 2 mit Sim.- oder unbst. conf. Char. } 14 höh. B. S.	5 evg. k 1 kth. ‖ 1 mit Sim.-Char. } …

…mit Gymnasien nicht vorkommt. *) Wegen des Zeichens Y s. p. 42.

Aus vorstehenden Tabellen ergiebt sich für die Zeit von 1818 bis 1864, r

Zahl der

Provinz.	Am																			
	1818	1819	1820	1821	1822	1823	1824	1825	1826	1827	1828	1829	1830	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837
1. Preussen.	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	13	13	13	13	13	13	14
2. Brandenburg.	15	15	16	16	16	16	16	16	16	16	16	18	18	18	18	18	18	18	18	18
3. Pommern.	5	5	5	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	7	7
4. Schlesien.	18	19	19	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
5. Posen.	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	4	4	4	4
6. Sachsen.	19	19	20	20	22	22	21	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	21	21
7. Westphalen.	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
8. Rheinprovinz u. (seit 1850) Hohenzollernsche Lande.	10	12	12	12	14	14	14	16	17	17	17	17	17	17	18	18	18	18	18	18
Summe	91	94	96	98	102	102	101	104	105	105	107	107	109	110	111	111	112	112	112	113

Zahl der öffent

Provinz.	Am													
	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844	1845
1. Preussen.	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	[illegible]
2. Brandenburg.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Pommern.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4. Schlesien.	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	[illegible]
5. Posen.	.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.
6. Sachsen.	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	[illegible]
7. Westphalen.	8	8	8	8	7	7	7	7	7	7	7	7	7	[illegible]
8. Rheinland.	9	10	10	10	10	10	10	10	11	11	11	11	11	[illegible]
Summe	22	25	24	24	23	23	23	23	23	23	23	23	23	[illegible]

Zahl der zu Entlassungsprüfungen nach der Instr. vom 8. März

Provinz.	Am												
	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
1. Preussen.	4	4	4	4	8	8	8	8	8	8	8	8	8
2. Brandenburg.	.	2	2	2	5	6	8	8	10	10	11	11	11
3. Pommern.	.	.	.	.	1	2	2	2	2	2	2	2	2
4. Schlesien.	.	.	.	.	2	2	3	3	3	3	4	4	4
5. Posen.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1	1	1	1
6. Sachsen.	1	1	1	1	2	2	3	5	5	5	5	5	5
7. Westphalen.	.	.	.	1	2	2	2	2	2	3	3	3	3
8. Rheinprovinz.	4	4	4	4	5	6	6	6	6	7	7	7	7
Summe	9	11	11	12	25	29	33	35	37	39	41	41	41

… 1864, als jeweiliger numerischer Bestand der höheren Schulen.

Gymnasien.

…es																						Am Anf. des Jahres
1842	1843	1844	1845	1846	1847	1848	1849	1850	1851	1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864
14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	15	15	16	16	16	19	20	20	20	20
18	18	18	18	18	18	18	17	17	17	17	17	17	17	19	19	19	20	20	21	22	22	22
7	7	7	7	7	8	8	8	8	8	9	9	9	9	9	11	12	13	13	13	13	13	13
20	20	20	20	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	22	22	22	22
5	5	5	6	6	6	6	6	6	6	6	6	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	22	22
11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	12	13	13	13	14	15	15	15	16	16	16	16
19	19	19	19	19	19	19	19	20	20	21	21	21	21	21	22	22	22	23	23	23	23	23
115	115	115	116	117	118	118	117	118	118	120	121	123	124	126	131	133	135	139	143	144	145	145

…mnasien.

…es																Zu Anfang des Jahres.
…	1849	1850	1851	1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864
3	3	3	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1
.	.	.	.	.	1	1	1	1	1	3	3	3	2	1	2	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1	1	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	2	2	3	3
2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
7	7	7	7	7	7	7	7	8	7	6	6	6	5	5	5	5
1	14	13	14	14	15	15	15	16	16	16	16	16	16	15	13	13
3	26	25	26	26	28	28	28	29	29	31	31	31	30	28	28	28

…tigt gewesenen Real- und höheren Bürgerschulen.

…es.												Am 5. Octb.	Von den am 5. Octb. 1859 vorhandenen berechtigten Realschulen wurden Tags darauf	
184…	1848	1849	1850	1851	1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859	R. S. 1. O.	R. S. 2. O.
0	11	12	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	3	8
1	11	11	11	12	12	12	12	12	12	12	12	11	6	5
3	4	4	4	4	4	4	6	6	6	4	3	3	1	2
4	4	4	4	4	4	5	5	5	6	6	6	6	3	3
2	2	2	2	2	3	2	2	2	4	4	4	4	2	2
5	5	7	7	7	7	7	7	7	7	8	8	8	1	7
2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	4	4	4	4	.
7	9	9	9	8	8	8	8	8	9	9	9	9	6	3
14	48	51	50	50	51	51	53	54	57	58	57	56	26	30
													56	

Zahl der seit dem 6. Octb. 1859 anerkannten Real-Lehranstalten.

Provinz.	Realschulen 1. Ordnung.						Realschulen 2. Ordnung.						Anerkannt höhere Bürgers				
	Am Schlufs des Jahres					Zu Anfang des Jahres	Am Schlufs des Jahres					Zu Anfang des Jahres	Am Schlufs des Jahr				
	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1859	1860	1861	1862	[illegible]
1. Preussen.	3	6	7	8	8	8	8	4	3	2	2	2	.	.	1	1	
2. Brandenburg.	6	6	9	10	10	10	5	7	4	3	4	4	.	.	.	1	
3. Pommern.	1	1	1	2	2	2	2	2	2	1	2	2	.	1	1	2	
4. Schlesien.	3	4	4	4	5	5	3	2	2	2	1	1	.	.	.	.	
5. Posen.	2	4	4	4	5	5	2	1	1	1	.	.	.	.	.	.	
6. Sachsen.	1	1	3	3	4	4	7	7	4	3	3	3	.	.	1	1	
7. Westphalen.	4	4	4	6	6	6	.	.	3	2	2	2	.	.	.	1	
8. Rheinland.	6	6	7	8	9	9	3	3	2	1	1	2	.	2	2	3	
Summe	26	32	39	45	49	49	30	26	21	15	15	16	.	3	5	9	1

Regelmäfsige statistische Nachrichten, namentlich was die Schülerfrequenz anbetrifft, sind erst nach und nach eingeführt worden: 1830, am 15. Sptb., für die Gymnasien allein, — 1853, am 7. Octb., auch für die Realschulen und die Progymnasien. Eine Verordnung vom 31. Dcb. 1859 hat neue Formulare[1]) dazu vorgeschrieben, durch welche zugleich die Vorschulen und die gegenseitigen Verhältnisse der verschiedenen Kategorien von höheren Schulen in den Kreis der Berechnung gezogen werden. Wiederholte Versuche, die Materialien aus der Zeit von 1830 und 1832 bis 1853 zu vervollständigen, sind fruchtlos geblieben. Es können hier demnach nur Bruchstücke gegeben werden.

Von Interesse ist es zunächst, die Frequenz der einzelnen jeweilig vorhandenen Schulen derselben Kategorie aus verschiedenen Schulsemestern (Sommersemester: April bis Ende September; Wintersemester: October bis Ende März) zu vergleichen.

Demnächst folgen Tabellen, die das Verhältnifs anschaulich machen, in welchem die Zahl der höheren Lehranstalten zu dem Flächeninhalt der einzelnen Provinzen[2]) und des Staats, ferner zu der Bevölkerungszahl, und endlich zu der Zahl der evangelischen und der katholischen Glaubensgenossen in früherer Zeit gestanden hat und jetzt steht[3]). Hinzugefügt sind Tabellen über die Zahl der Schulen in den gröfseren Städten, und der jüdischen Schüler auf den höheren Unterrichtsanstalten.

Daran schliefsen sich verschiedene specielle Frequenznachweisungen, welche für die Kenntnifs des früheren und des gegenwärtigen Zustandes der höheren Schulen von Wichtigkeit sind. Wo dabei nicht ausdrücklich ein Anderes bemerkt ist, giebt die Zahl immer die Gesammtfrequenz der Schüler an, welche der Schule, resp. Classe, in dem betreffenden Semester überhaupt angehört haben[4]).

Den Schlufs der statistischen Mittheilungen dieses Abschnitts macht eine Uebersicht der jetzigen Patronats- und der gegenwärtigen Ressort-Verhältnisse der höheren Lehranstalten.

---

[1]) Vrgl. die mit einiger Verkürzung derselben weiterhin gegebene Hauptzusammenstellung über die Frequenz vom Sommer-Semester 1863.

[2]) Dabei ist (nach der Zeit der Erwerbung) das Jahdegebiet (1853) der Provinz Westphalen zugerechnet, die hohenzollernschen Lande der Rheinprovinz (1850). Die 1857 definitiv aufgegebenen Fürstenthümer Neufchatel und Valengin sind durchgängig aufser Betracht gelassen.

[3]) Wichtig wäre dabei eine Vergleichung der Zahl der evangel. und der kathol. männlichen Bevölkerung in dem Lebensalter vom 10. bis 23., resp. 25. Jahre. Eine solche Tabelle kann indefs nach den bisherigen statistischen Erhebungen noch nicht aufgestellt werden.

[4]) Ueber den Werth statistischer Nachrichten für alle geschichtliche Forschung und Darstellung möge hier an *R. v. Mohl's* Urtheil in seiner Encyklopädie der Staatswissenschaften (Tüb. 1859 p. 743) erinnert werden.

Schülerfrequ

ovinz.	Sommer-Semester 1832.			
	Ueber 400 Schüler.	400 bis 301.	300 bis 201.	Bis 200.
ussen.		1. Königsberg, altstädt. G. 380. 2. Danzig 316. 3. Königsberg, kneiph. G. 305.	1. Braunsberg 298. 2. Conitz 283. 3. Gumbinnen 280. 4. Elbing 279. 5. Königsberg, Frd.-Coll. 267. 6. Tilsit 266. 7. Rastenburg 254. 8. Lyck 205.	1. Marienwerder 189. 2. Thorn 166.
andenburg.	1. Berlin, gr. Kl. 492.	1. Berlin, Friedr.-Wilh.-G. 389. 2. Berlin, Cölln. Realg. 352. 3. Berlin, Joach. G. 304.	1. Potsdam 293. 2. Berlin, französ. G. 272. 3. Berlin, Friedr.-Werd. G. 252. 4. Züllichau 214. 5. Brandenburg, G. 205.	1. Guben 188. 2. Neuruppin 182. 3. Prenzlau 177. 4. Cottbus 177. 5. Frankfurt 177. 6. La 7. Kö 8. Se 9. Br B.
mmern.		1. Stettin 400.	1. Stralsund 283. 2. Stargard 245. 3. Cöslin 209. 4. Neustettin 201.	1. Greifswald 180.
lesien.	1. Breslau, kath. G. 539. 2. Breslau, Magd.-G. 411. 3. Breslau, Elisab.-G. 405.	1. Neisse 357.	1. Görlitz 294. 2. Gleiwitz 291. 3. Brieg 262. 4. Leobschütz 257. 5. Liegnitz, G. 256. 6. Breslau, Friedr.-G. 237. 7. Glogau, evg. G. 226. 8. Glatz 223. 9. Oels 212. 10. Ratibor 208.	1. Hirschberg 186. 2. Oppeln 184. 3. Schweidnitz 181. 4. Glogau, kath. G. 164. 5. La 6. Li
sen.	1. Posen, Sim.-G. 422.		1. Lissa 296. 2. Bromberg 210.	
hsen.	1. Magdeburg, Dom-G. 452.	1. Halle, Latina 374. 2. Nordhausen 318.	1. Halberstadt 267.	1. Erfurt 200. 2. Salzwedel 191. 3. Pforta 190. 4. Eisleben 179. 5. Magdeburg, Pädagog. 148. 6. Quedlinburg 143. 7. Mühlhausen 138. 8. Stendal 129. 9. Wittenberg 122. 10. He 11. To 12. Ze 13. M 14. N 15. Sc 16. H 17. A 18. R
stphalen.		1. Münster 348.	1. Paderborn 293. 2. Bielefeld 217.	1. Minden 141. 2. Dortmund 132. 3. Hamm 104. 4. Soest 103. 5. Coesfeld 102. 6. Ar 7. H 8. R
inprovinz seit 1850) nzollern-Lande.		1. Cöln, kath. G. 340. 2. Trier 304.	1. Aachen 295. 2. Coblenz 295. 3. Düsseldorf 273.	1. Düren 160. 2. Cöln, Friedr.-Wilh.-G. 151. 3. Wesel 139. 4. Münstereiffel 135. 5. Bonn 128. 6. Cl 7. K 8. S 9. W 10. E 11. El 12. D
	6 Gymn.	13 Gymn.	35 Gymn.	56 Gymn.
Summe			110 Gymn.	

…hen Gymnasien.

Winter-Semester 1853—54.

…400.	400 bis 301.	300 bis 201.	Bis 200.
539. 491.	1. Königsberg, altst. G. 389. 2. Braunsberg 370. 3. Culm 370. 4. Königsberg, kneiph. G. 345. 5. Marienwerder 315. 6. Thorn 308.	1. Rastenburg 291. 2. Tilsit 288. 3. Lyck 270. 4. Gumbinnen 257. 5. Königsberg, Frd.-Colleg. 235.	1. Elbing 194.
…dr.-Wilh.-G. 593. …Kloster 489. …-Werd. 473. …m. Realg. 411.	1. Berlin, Joachimsth. G. 321. 2. Prenzlau 307.	1. Berlin, französ. Gymn. 298. 2. Potsdam 283. 3. Neu-Ruppin 257. 4. Frankfurt 240. 5. Züllichau 225.	1. Brandenburg, G. 187. 2. Königsberg 186. 3. Cottbus 154. 4. Sorau 162. 5. Guben 119. 6. Luckau 84.
463.		1. Anclam 289. 2. Stralsund 244. 3. Stargard 230. 4. Cöslin 221. 5. Neustettin 212.	1. Greifenberg 188. 2. Greifswald 186. 3. Putbus 96.
…sth. G. 740. 598. 459. …agdal.-G. 456. …lisabet-G. 453. … 444.	1. Ratibor 360. 2. Oppeln 353. 3. Glogau, kathol. G. 311. 4. Glatz 302.	1. Schweidnitz 297. 2. Brieg 264. 3. Glogau, evg. G. 250. 4. Liegnitz, G. 241. 5. Oels 234. 6. Görlitz 223. 7. Sagan 211.	1. Breslau, Friedr.-Gymn. 196. 2. Hirschberg 145. 3. Lauban 135. 4. Liegnitz, R.-Ak. 110.
…o 553. …rien-G. 471.	1. Lissa 365. 2. Ostrowo 319.	1. Posen, Friedr.-Wilh.-G. 288. 2. Bromberg 252.	
…ma 477. …, Pädagog. 488.	1. Magdeburg, Dom-G. 306.	1. Torgau 291. 2. Nordhausen 241. 3. Halberstadt 238. 4. Wittenberg 231. 5. Erfurt 230. 6. Eisleben 222. 7. Stendal 216. 8. Heiligenstadt 206.	1. Pforta 192. 2. Quedlinburg 188. 3. Naumburg 182. 4. Salzwedel 178. 5. Merseburg 152. 6. Schleusingen 118. 7. Mühlhausen 105. 8. Roſsleben 102. 9. Zeitz 96. 10. Halle, Pädag. 88.
683. 544.			1. Arnsberg 199. 2. Soest 189. 3. Minden 185. 4. Dortmund 175. 5. Bielefeld 157. 6. Coesfeld 155. 7. Herford 148. 8. Recklinghausen 131. 9. Hamm 124. 10. Burgsteinfurt 27.
… G. 553. 463. 442.	1. Cöln, Friedr.-Wilh.-G. 399. 2. Coblenz 389. 3. Bonn 363.	1. Düsseldorf 283. 2. Neuſs 268. 3. Essen 239. 4. Duisburg 230. 5. Emmerich 217.	1. Wesel 198. 2. Elberfeld 190. 3. Düren 182. 4. Kreuznach 163. 5. Saarbrück 155. 6. Münstereiffel 145. 7. Wetzlar 121. 8. Cleve 99. 9. Hedingen 95. 10. Bedburg 55.
…mn.	18 Gymn.	37 Gymn.	44 Gymn.
	121 Gymn.		

Schülerfreq

Provinz.	Winter-Semester 1859—60.			
	Ueber 400 Schüler.	400 bis 301.	300 bis 201.	Bis 20
reussen.	1. Danzig 493.	1. Königsberg, Frd.-Cll. 397. 2. Königsberg, altst. G. 397. 3. Culm 396. 4. Conitz 393. 5. Braunsberg 346. 6. Rastenburg 342. 7. Königsberg, knph. G. 338. 8. Tilsit 304.	1. Lyck 280. 2. Deutsch-Krone 280. 3. Thorn 274. 4. Marienwerder 267. 5. Gumbinnen 242. 6. Elbing 201.	1. Hohenstein
randenburg.	1. Berlin, Frdr.-Wilh.-G. 615. 2. Berlin, Frdr.-G. 527. 3. Berlin, gr. Kl. 512. 4. Berlin, Frdr.-Werd.-G. 471.	1. Berlin, cölln. Realg. 375. 2. Prenzlau 366. 3. Berlin, franz. G. 324. 4. Berlin, Joach. G. 322. 5. Neu-Ruppin 301.	1. Cottbus 294. 2. Züllichau 287. 3. Potsdam 280. 4. Königsberg 242. 5. Frankfurt 228. 6. Landsberg 226. 7. Brandenburg, G. 213.	1. Guben 2. Sorau 3. Luckau 4. Brandenburg, I
mmern.	1. Stettin 576.	1. Anclam 328.	1. Stolp 294. 2. Cöslin 256. 3. Greifenberg 256. 4. Stargard 235. 5. Neustettin 228. 6. Greifswald 224.	1. Treptow 2. Stralsund 3. Colberg 4. Putbus 5. Pyritz
hlesien.	1. Breslau, kath. G. 669. 2. Breslau, Magd.-G. 523. 3. Gleiwitz 470. 4. Breslau 452. 5. Neisse 424. 6. Oppeln 424.	1. Ratibor 386. 2. Leobschütz 381. 3. Glatz 324. 4. Schweidnitz 321. 5. Glogau, kath. G. 316.	1. Oels 288. 2. Brieg 281. 3. Glogau, evg. G. 277. 4. Liegnitz, G. 237. 5. Görlitz 226. 6. Breslau, Frdr.-G. 216.	1. Sagan 2. Hirschberg 3. Liegnitz, R. A. 4. Lauban
sen.	1. Posen, Marien-G. 511. 2. Posen, Frdr.-W.-G. 456.	1. Bromberg 362. 2. Trzemeszno 351. 3. Ostrowo 303.	1. Lissa 286. 2. Krotoschin 204.	
chsen.	1. Halle, Latina 601. 2. Magdeburg, Pädag. 415. 3. Magdeburg, Domg. 409.	1. Stendal 315. 2. Wittenberg 315.	1. Naumburg 269. 2. Halberstadt 265. 3. Quedlinburg 258. 4. Torgau 242. 5. Eisleben 223. 6. Salzwedel 220. 7. Heiligenstadt 211. 8. Nordhausen 208. 9. Pforta 204.	1. Erfurt 2. Zeitz 3. Mühlhausen 4. Merseburg 5. Halle 6. Schleusingen 7. Rofsleben
estphalen.	1. Münster 645. 2. Paderborn 478.		1. Warendorf 256. 2. Arnsberg 236. 3. Brilon 235. 4. Minden 202.	1. Bielefeld 2. Soest 3. Gütersloh 4. Dortmund 5. Coesfeld 6. Hamm 7. Recklinghausen 8. Herford 9. Burgsteinfurt
heinprovinz und hhenzollernsche Lande.	1. Cöln, kath. G. 621. 2. Trier 540. 3. Coblenz 436.	1. Aachen 381. 2. Bonn 374. 3. Cöln, Frdr.-Wilh.-G. 346.	1. Düsseldorf 285. 2. Essen 258. 3. Neufs 258. 4. Elberfeld 235. 5. Wesel 206.	1. Düren 181. 6. 2. Kreuznach 174. 7. 3. Münstereiffel 173. 8. 4. Duisburg 168. 9. 5. Saarbrück 158. 10. 11.
Summe	22 Gymn.	27 Gymn.	45 Gymn.	41 Gym
	135 Gymn.			

…en Gymnasien.

Sommer-Semester 1863.			
…er 400.	400 bis 301.	300 bis 201.	Bis 200.
, altst. G. 445.	1. Tilsit 400.	1. Thorn 284.	1. Insterburg 197.
443.	2. Königsberg, kneiph. G. 355.	2. Marienburg 272.	2. Memel 191.
440.	3. Rastenburg 351.	3. Neustadt 262.	
, Frdr.-Coll. 412.	4. Lyck 348.	4. Gumbinnen 244.	
	5. Conitz 338.	5. Deutsch-Krone 232.	
	6. Braunsberg 332.	6. Hohenstein. 224.	
	7. Elbing 332.	7. Marienwerder 207.	
Kloster 612.	1. Prenzlau 351.	1. Berlin, Wilh.-G. 295.	1. Guben 198.
…edr. Wilh.-G. 601.	2. Berlin, franz. G. 338.	2. Züllichau 287.	2. Luckau 192.
…edr.-G. 574.	3. Potsdam 333.	3. Königsberg 287.	3. Soran. 184.
…r.-Werd. G. 538.	4. Cottbus 322.		4. Brandenburg, G. 175.
…n. Real-G. 430.	5. Neu-Ruppin 309.		5. Spandau 130.
408.	6. Frankfurt 308.		6. Brandenburg, R. A. 79.
…ch. G. 404.			
608.	1. Stolp 396.	1. Greifswald 294.	1. Putbus 127.
	2. Anclam 356.	2. Cöslin 292.	
		3. Neustettin 290.	
		4. Stargard 286.	
		5. Greifenberg 260.	
		6. Treptow 249.	
		7. Colberg 250	
		8. Pyritz 223.	
		9. Stralsund 217.	
…th. G. 636.	1. Schweidnitz 400.	1. Oels 277.	1. Sagan 175.
…agd.-G. 631.	2. Leobschütz 396.	2. Breslau, Friedr.-G. 270.	2. Liegnitz, R. A. 147.
…lisab.-G. 550.	3. Oppeln 387.	3. Bunzlau 265.	3. Lauban 133.
545.	4. Brieg 345.	4. Görlitz 260.	
522.	5. Glatz 327.	5. Hirschberg 220.	
476.	6. Glogau, kath. G. 327.		
	7. Glogau, evg. G. 321.		
	8. Liegnitz, G. 307.		
…r.-Wilh.-G. 509.	1. Bromberg 398.		1. Krotoschin 200.
…rien-G. 485.	2. Ostrowo 378.		2. Inowraclaw 200.
	3. Lissa 330.		
…na 642.	1. Stendal 358.	1. Halberstadt 289.	1. Halle, Pädagog. 181.
, Pädag. 537.	2. Quedlinburg 316.	2. Naumburg 275.	2. Merseburg 176.
, Dom-G. 448.	3. Wittenberg 305.	3. Nordhausen 269.	3. Heiligenstadt 170.
		4. Torgau 263.	4. Roſsleben 108.
		5. Salzwedel 255.	5. Schleusingen 97.
		6. Erfurt 236.	
		7. Eisleben 226.	
		8. Mühlhausen 222.	
		9. Zeitz 221.	
		10. Pforta 205.	
641.		1. Brilon 274.	1. Gütersloh 200.
488.		2. Dortmund 237.	2. Hamm 175.
		3. Warendorf 237.	3. Minden 171.
		4. Soest 228.	4. Herford 149.
		5. Arnsberg 222.	5. Recklinghausen 136.
		6. Bielefeld 204.	6. Coesfeld 121.
			7. Rheine 104.
			8. Burgsteinfurt 87.
553.	1. Coblenz 397.	1. Cöln, G. an Aposteln 281.	1. Wesel 190. 7. Wetzlar 136.
401.	2. Cöln, G. an Marz. 382.	2. Neuſs 277.	2. Düren 187. 8. Cleve 131.
	3. Cöln, Friedr.-Wilh.-G. 356.	3. Elberfeld 265.	3. Kreuznach 186. 9. Emmerich 125.
	4. Aachen 334.		4. Münsereiffel 184. 10. Saarbrück 115.
	5. Düsseldorf 329.		5. Duisburg 138. 11. Kempen 112.
	6. Essen 310.		6. Hedingen 137. 12. Bedburg 35.
Gymn.	35 Gymn.	43 Gymn.	39 Gymn.

144 Gymn.

Schülerfreq

Provinz.	Winter-Semester 1853—54.						
	Zu Entlassungsprüfungen nach der Instr. v. 8. März 1832 berechtigte Real- und höhere Bürgerschulen.				Realschulen 1. Ordnung.		
	Ueber 400.	400 bis 301.	300 bis 201.	Bis 200.	Ueber 400.	400 bis 301.	300 bis 201
1. Preussen.	1. Danzig, Joh.-Sch. 493.	1. Königsberg, Löb. Sch. 380. 2. Danzig, Petrisch. 366. 3. Königsberg, Burgsch. 340.	1. Insterburg 288. 2. Elbing 286. 3. Tilsit 279. 4. Graudenz 241.	1. Memel 200. 2. Wehlau 181. 3. Culm 109.	1. Danzig, Petri-Sch. 437. 2. Danzig, Joh.-Sch. 423. 3. Königsberg, Burgsch. 407.	1. Königsberg, Löb. Sch. 384. 2. Elbing 331.	
2. Brandenburg.	1. Berlin, königl. R. 611. 2. Frankfurt 525. 3. Berlin, Königsstädt. R. 514.	1. Berlin, Doroth. R. 394. 2. Landsberg 314.	1. Perleberg 277. 2. Berlin, Louis.-städt. R. 265. 3. Brandenburg, Saldria 249.	1. Cüstrin 178. 2. Berlin, städt. Gewerbesch. 167. 3. Lübben 167. 4. Potsdam 154.	1. Berlin, königl. Realsch. 597. 2. Berlin, königsstädt. R. 462. 3. Berlin, Louis.-städt. R. 422.		1. Brandenburg 280 2. Potsdam 274
3. Pommern.	1. Stettin 496.		1. Stolp 254. 2. Treptow 224. 3. Colberg 223.		1. Stettin 610.		
4. Schlesien.	1. Breslau, Zwg.-Sch. 606.	1. Breslau, heil. Geist Sch. 385. 2. Görlitz 322.	1. Neisse 277.	1. Landeshut 176.	1. Breslau, Zwg.-Sch. 709. 2. Breslau, heil. G. Sch. 458.	1. Görlitz 396.	1. Grünberg 209.
5. Posen.			1. Meseritz 202.	1. Krotoschin 196. 2. Fraustadt 127.	1. Bromberg 480. 2. Posen 402.		
6. Sachsen.	1. Halle 488.	1. Magdeburg 307.	1. Halberstadt 254. 2. Erfurt 227. 3. Nordhausen 203.	1. Aschersleben 192. 2. Burg 141.		1. Erfurt 377.	
7. Westphalen.				1. Siegen 165. 2. Minden 58.			1. Münster 275.
8. Rheinprovinz u. Hohenzollernsche Lande.			1. Cöln 295. 2. Barmen 212. 3. Elberfeld 208.	1. Düsseldorf 198. 2. Aachen 197. 3. Trier 192. 4. Crefeld 152. 5. Duisburg 51.	1. Cöln 558.	1. Barmen 370.	1. Elberfeld 272. 2. Düsseldorf 250.
Summe	7	8	18	19	12	5	6
	52 zu Entlass.prfgn berechtigte Realschulen.				30 R. S. 1. O.		
					57 ans		

Anmerkung. Die entsprechenden Angaben über

…hranstalten.

…r 1859—60.			Sommer-Semester 1863.							
…schulen 2. Ordnung.			Realschulen 1. Ordnung.				Realschulen 2. Ordnung.			
…0 …01.	300 bis 201.	Bis 200.	Ueber 400.	400 bis 301.	300 bis 201.	Bis 200.	Ueber 400.	400 bis 301.	300 bis 201.	Bis 200.
…ster- …g …337.	1. Tilsit 280. 2. Graudenz 221. 3. Wehlau 208.	1. Memel 179. 2. Culm 116.	1. Danzig, Joh.-Sch. 472. 2. Danzig, Petrisch. 421. 3. Königsberg, Burgsch. 409.	1. Elbing 389. 2. Königsberg, stdt. (Löben.) R. S. 385.	1. Tilsit 275.	1. Insterburg 143. 2. Thorn 102.			1. Wehlau 217. 2. Graudenz 212.	
…nak- …400. …rlin, …oth. …378.	1. Perleberg 248. 2. Cüstrin 231. 3. Lübben 218.		1. Berlin, köngl. R. S. 613. 2. Berlin, königsst. R. 531. 3. Berlin, Louisenst. R. 518. 4. Berlin, Dorothst. R. 445. 5. Frankfurt 414.	1. Brandenburg 353.	1. Potsdam 295. 2. Perleberg 231.	1. Berlin, Frd.-R. 198. 2. Landsberg 130.	1. Berlin, städt. Gew.-Sch. 632.		1. Cüstrin 257. 2. Wittstock 214. 3. Lübben 212.	
		1. Stralsund 136. 2. Greifswald 70.	1. Stettin 631.		1. Stralsund 236.					1. Colberg 74. 2. Greifswald 72.
	1. Neisse 244.	1. Landeshut 155.	1. Breslau, Zwg.-Sch. 686. 2. Breslau, heil. G. Sch. 603. 3. Görlitz 402.		1. Grünberg 211.					1. Landeshut 189. 2. Neisse 185.
		1. Fraustadt 138.	1. Posen 474. 2. Bromberg 466.			1. Fraustadt 195. 2. Meseritz 160.				1. Rawicz 183.
	1. Halberstadt 293. 2. Nordhausen 240.	1. Aschersleben 181. 2. Burg 177. 3. Torgau 35.	1. Magdeburg 532. 2. Halle 487. 3. Erfurt 416.		1. Halberstadt 229.				1. Nordhausen 209.	1. Aschersleben 193. 2. Burg 154.
					1. Lippstadt 255. 2. Münster 246. 3. Hagen 215.	1. Siegen 184. 2. Dortmund 128. 3. Minden 108.				1. Bielefeld 97. 2. Burgsteinfurt 39.
	1. Aachen 273. 2. Crefeld 214.	1. Duisburg 58.	1. Cöln 601. 2. Barmen 401.		1. Düsseldorf 280. 2. Elberfeld 274. 3. Aachen 254.	1. Mülheim a. Ruhr 161. 2. Trier 135. 3. Ruhrort 101. 4. Duisburg 60.			1. Crefeld 252.	
…	11	10	19	3	12	13	1		7	9

27 R. S. 2. O.

47 R. S. 1. O. — 17 R. S. 2. O.

54 anerkannte R. S.

…n und die sonstigen Real-Lehranstalten s. p. 430.

Anerkannte höhere Bürgerschulen und sonstige Real-Lehranstalte

Provinz.	Winter-Semester 1859—60.			Sommer-Semester 1	
	Anerkannte höh. Bürgersch.	Sonstige Real-Lehranstalten.		Anerkannte höh. Bürgersch.	Sonstige Lehranst
	Nur unter 200 Schüler.	Ueber 200 Schüler.	Unter 200 Schüler.	Nur unter 200.	Nur unte
1. Preussen.			1. Thorn 92.	1. Culm 115.	1. Jenkau
2. Brandenburg.		1. Berlin, Dorotheenstädt. Sch., 318.	1. Landsberg 133. (2. Prenzlau 38.)	1. Crossen 177. 2. Neustadt-Eberswalde 148.	1. Berlin, S Schule. 2. Spremb (3. Prenzlau
3. Pommern.	1. Stolp 76.		1. Colberg 52.	1. Lauenburg 121. 2. Stolp 55.	
4. Schlesien.				1. Kreuzburg 125.	
5. Posen.			1. Rawicz 144.		
6. Sachsen.				1. Torgau 39.	
7. Westphalen.			1. Dortmund 60. 2. Bielefeld 34. 3. Burgsteinfurt 22.	1. Lüdenscheid 68.	
8. Rheinprovinz und Hohenzollernsche Lande.	1. Rheydt 101. 2. München-Gladbach 79.			1. Rheydt 137. 2. Crefeld 132. 3. Neuwied 125. 4. München-Gladbach 116. 5. Sarlouis 109. 6. Eupen 83.	1. Solingen 2. Lennep 3. Düren (4. Cöln, Re Frdr.-Wi 5. Hechinge
Summe	3	1	7 (8)	14	7 (9)

Oeffentliche Progymnasien.

n.	Winter-Semester 1853—54.		Winter-Semester 1859—60.		Sommer-Semester 1863.	
	Ueber	Unter	Ueber	Unter	Ueber	Unter
	200 Schüler.		200 Schüler.		200 Schüler.	
n.		1. Rössel 183. 2. Deutsch-Krone 116. 3. Hohenstein 97.	1. Neustadt 217.	1. Rössel 163.		1. Rössel 129
burg.		1. Spandau 74.		1. Berlin 155. 2. Spandau 129. 3. Charlottenburg 67.		1. Charlottenburg 97 2. Freienwalde 78
rn.				1. Demmin 143.		1. Demmin 158
n.						1. Bunzlau 130
				1. Inowraclaw 102.		1. Schrimm 167 2. Schneidemühl 124
n.		1. Wernigerode 91. 2. Donndorf 28.		1. Wernigerode 93. 2. Donndorf 30.		1. Wernigerode 169 2. Seehausen 70 3. Donndorf 31
alen.		1. Warburg 115. 2. Brilon 109. 3. Rheine 79. 4. Rietberg 72. 5. Dorsten 62. 6. Attendorn 44. 7. Vreden 31.		1. Warburg 83. 2. Rietberg 60. 3. Rheine 58. 4. Dorsten 58. 5. Attendorn 53. 6. Vreden 26.		1. Warburg 107 2. Attendorn 61 3. Dorsten 59 4. Rietberg 51 5. Vreden 22
vinz.		1. Neuwied 102. 2. Linz 90. 3. Eupen 88. 4. Mühlheim a. Rhein 85. 5. Mörs 84. 6. Jülich 74. 7. Saarlouis 70. 8. M.-Gladbach 70. 9. Trarbach 68. 10. Erkelenz 55. 11. Kempen 54. 12. Siegburg 46. 13. Wipperfürth 41. 14. Prüm 41. 15. Andernach 22.		1. Neuwied 161. 2. Saarlouis 130. 3. M.-Gladbach 117. 4. Linz 112. 5. Eupen 104. 6. Trarbach 80. 7. Mörs 80. 8. Mühlheim a. Rhein 77. 9. Erkelenz 73. 10. Prüm 60. 11. Siegburg 57. 12. Jülich 55. 13. Wipperfürth 50. 14. St. Wendel 34. 15. Barmen 31. 16. Andernach 20.		1. M.-Gladbach 160 2. Mörs 102 3. Linz 100 4. Siegburg 87 5. Erkelenz 83 6. Jülich 81 7. Andernach 79 8. Trarbach 79 9. Mühlheim a. Rhei 48 10. Prüm 47 11. Barmen 42 12. St. Wendel 38 13. Wipperfürth 31
mme		28	1	30		28

Schülerfrequenz der mit höheren

Provinz	Für Gymnasien. Ueber 200 Schüler.	Für Gymnasien. Unter 200 Schüler.	Für R. S. 1. O. Ueber 200 Schüler.	Für R. S. 1. O. Unter 200 Schüler.	Für R. S. 2. O. Ueber 200 Schüler.	Für R. S. 2. O. Unter 200 Schüler.	Für Progymnasien. Ueber 200 Schüler.	Für Progymnasien. Unter 200 Schüler.
	Winter-Semester [illegible]—40.							
1. Preussen.		1. Danzig [illegible] 2. Tilsit 39. 3. Culm 24. 4. Thorn 22.		1. Danzig. Joh.-Sch. 147. 2. Danzig. Petrisch. 77. 1. Elbing [illegible]		1. Tilsit 79. 2. Gumbinnen 62. 3. Wehlau 22.		
2. Brandenburg.	1. Berlin. Frd.-W.-G. 342. 2. Berlin. Fr.-G. 322.	1. Prenzlau 92. 2. Neu-Ruppin 27.	1. Berlin. königst. R. 367. 2. Berlin. Louisenstädt. R. 303.	1. Brandenburg 140.	1. Frankfurt 300.	1. Perleberg 153. 2. Cüstrin 37. 3. Lübben 57.	1. Spandau 234.	1. Berlin. königl. Prog. 133. 2. Charlottenburg 47.
3. Pommern.		1. Stettin 123. 2. Treptow 37. 3. Colberg 94. 4. Stralsund 32. 5. Pyritz 44. 6. Anklam 47. 7. Stargard 36. 8. Greifenberg 24.		1. Stettin 132.				1. Demmin 66.
4. Schlesien.		1. Breslau. Magd.-G. 192. 2. Breslau. Elisab.-G. 176. 3. Breslau. kth. G. 95. 4. Breslau. Friedr.-G. 66. 5. Oppeln 24. 6. Sagan [illegible]	1. Breslau. H. G. Sch. 217.	1. Görlitz 62.				
5. Posen.		1. Posen. Frd.-W.-G. 116. 2. Bromberg 73. 3. Ostrowo 27. 4. Posen. Mr.-G. 32.		1. Bromberg 153. 2. Posen 80.		1. Fraustadt 18.		
6. Sachsen.		1. Nordhausen 63. 2. Wittenberg 35.		1. Erfurt 156.		1. Halberstadt 116. 2. Burg 78. 3. Nordhausen 59.		1. Wernigerode 27.
7. Westphalen.		1. Bielefeld 72. 2. Minden 26. 3. Hamm 22.						
8. Rheinprovinz u. Hohenzollernsche Lande.		1. Duisburg 33. 2. Saarbrück 32. 3. Elberfeld 22.		1. Elberfeld 24.		1. Crefeld 24.		
	2	32	3	10	1	11	1	4
Summe	34*)		13		12		5	
	65 Vorschulen.							

*) Wovon 7 zugleich für R. S. (s. das Verzeichniss p. [illegible])

...m organisch verbundenen Vorschulen.

Sommer-Semester 1863.							
Für Gymnasien.		Für R. S. 1. O.		Für R. S. 2. O.		Für Progymn.	Für h. B…
…	Unter	Ueber	Unter	Ueber	Unter	Nur unter	Nur …
200 Schüler.		200 Schüler.		200 Schüler.		200 Schüler.	200 S…
	1. Königsberg, Frdr.-Colleg. 140. 2. Marienburg 83. 3. Insterburg 60. 4. Tilsit 57. 5. Danzig 48. 6. Thorn 44. 7. Gumbinnen 43. 8. Memel 32. 9. Culm 31. 10. Neustadt 27.		1. Danzig, Joh.-Sch. 156. 2. Tilsit 93. 3. Elbing 87. 4. Danzig, Petrisch. 55.		1. Graudenz 97.		1. Culm…
…- …10. … …15. …14.	1. Berlin, Wilh.-G. 164.	1. Berlin, Louisenstdt. R. S. 229. 2. Frankfurt 226. 3. Brandenburg 207. 4. Berlin, königsstdt. R. S. 206.	1. Berlin, Dorotheenstädt. R. S. 114.		1. Lübben 109. 2. Cüstrin 95. 3. Wittstock 74.	1. Charlottenburg 75.	1. Neu… Ebe… 2. Berl… Str… Sch… 3. Spr…
	1. Stettin 142. 2. Colberg 94. 3. Treptow 84. 4. Stolp 81. 5. Stargard 77. 6. Pyritz 55. 7. Anclam 41. 8. Stralsund 39. 9. Neu-Stettin 38. 10. Greifenberg 21.	1. Stettin 256.				1. Demmin 64.	1. Lau…
…k.	1. Breslau, Elisab.-G. 195. 2. Breslau, kth. G. 88. 3. Liegnitz, G. 75. 4. Breslau, Frd.-G. 73. 5. Bunzlau 61. 6. Oppeln 34. 7. Glogau, evg. G. 30. 8. Sagan 11. 9. Glogau, kth. G. 9.	1. Breslau, heil. G. Sch. 218.	1. Görlitz 97.				
	1. Bromberg 116. 2. Posen, Frdr.-W.-G. 93. 3. Posen, Mar.-G. 45. 4. Inowraclaw 24.		1. Posen 164. 2. Bromberg 93. 3. Fraustadt 24.				
	1. Magdeburg, Domg. 45. 2. Magdeburg, Klst. 40. 3. Wittenberg 39. 4. Zeitz 12.	1. Erfurt 210.	1. Halberstadt 139.		1. Nordhausen 147. 2. Burg 79.	1. Wernigerode 28.	
	1. Bielefeld 86. 2. Hamm 30. 3. Herford 15.						
	1. Saarbrück 56. 2. Duisburg 40. 3. Elberfeld 25.		1. Barmen 64. 2. Elberfeld 41. 3. Trier 29.		1. Crefeld 58.		1. Rhe…
	44	7	13		7	3	6
48 *)		20		7			

84 Vorschulen.

*) zugleich für Real-Lehranstalten.

*) Davon 4 … unverbundene V…

Verhältnifs der Zahl der höheren

Provinz.	Am Schlufs des Jahres 1818.						
	Flächenraum. □Meilen.	Zahl der Gymnasien.	Mithin 1 Gymnasium auf wie viel □M.?	Flächenraum. □M.	Zahl der Gymnasien.	Mithin 1 Gymnasium auf wie viel □M.?	Zahl der Progymnasien
1. Preussen.	1178,03	12	98	1178,03	13	91	1
2. Brandenburg.	734,14	15	49	734,14	18	41	.
3. Pommern.	576,72	5	115	576,72	6	96	.
4. Schlesien.	741,74	18	41	741,74	20	37	2
5. Posen.	536,51	3	179	536,51	3	179	.
6. Sachsen.	460,63	19	24	460,63	22	21	2
7. Westphalen.	367,94	9	41	367,94	11	33	8
8. Rheinprovinz.	476,34	10	48	476,34	18	26	9
Summe	5072	91	56	5072	111	46	22

Provinz.	1859.												
		Am Schlufs des Jahres.				Am 5. Octb.		Am Schlufs des Jahres.					
	Flächen-raum. □M.	Zahl der Gymnasien.	Mithin 1 Gymn. auf wie viel □M.?	Zahl der Pro-gymn.	Mithin 1 Pro-gymn. auf wie viel □M.?	Zahl der zu Entlassungsprüfungen berecht. Realschulen.	Mithin 1 Realschule auf wie viel □M.?	Zahl der Realsch. 1. O.	Mithin 1 Realsch. 1. O. auf wie viel □M.?	Zahl der Realsch. 2. O.	Mithin 1 Realsch. 2. O. auf wie viel □M.?	Zahl der höheren Bürgerschulen.	Mithin 1 höhere Bürgerschule auf wie viel □M.?
1. Preussen.	1178,03	16	74	2	589	11	107	3	393	8	147	.	.
2. Brandenburg.	734,14	20	37	3	245	11	67	6	122	5	147	.	.
3. Pommern.	576,72	13	44	1	576	3	192	1	576	2	288	.	.
4. Schlesien.	741,74	21	35	.	.	6	124	3	247	3	247	.	.
5. Posen.	536,51	7	77	1	536	4	134	2	288	2	268	.	.
6. Sachsen.	460,63	21	22	2	230	8	58	1	460	7	66	.	.
7. Westphalen.	368,19	15	25	6	61	4	92	4	92	.	.	.	.
8. Rheinprovinz.	507,99	22	23	16	32	9	56	6	85	3	169	.	.
Summe	5103,95	135	38	31	165	56	91	26	196	30	170	.	.

…enraum der Provinzen und des ganzen Staats.

…es			Am Schlufs des Jahres 1853.									
Mithin 1 Realschule auf wie viel □M.?	Zahl der höheren Schulen überhaupt.	Mithin 1 höhere Schule auf wie viel □M.?	Flächen-raum. □M.	Zahl der Gymnasien.	Mithin 1 Gymnasium auf wie viel □M.?	Zahl der Progymnasien.	Mithin 1 Progymn. auf wie viel □M.?	Zahl der zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen.	Mithin 1 Realschule auf wie viel □M.?	Gesammtzahl der höheren Schulen.	Mit… 1 hö… Sch… a… wie … □M…
295	18	65	1178,03	14	84	3	393	11	107	28	4
.	18	41	734,14	17	43	1	734	12	61	30	2
.	6	96	576,72	9	64	.	.	4	144	13	4
.	22	34	741,74	21	35	.	.	5	148	26	2
.	3	179	536,51	6	89	.	.	2	268	8	6
460	25	18	460,63	21	22	2	230	7	66	30	1
.	19	19	368,19	12	31	7	53	2	184	21	1
119	31	15	507,99	21	24	15	34	8	63	44	1
564	142	36	5103,95	121	42	28	182	51	100	200	2

Zu Anfang des Jahres 1864.											
Zahl der Gymnasien.	Mithin 1 Gymnasium auf wie viel □M.?	Zahl der Progymnasien.	Mithin 1 Progymn. auf wie viel □M.?	Zahl der Realschulen 1. O.	Mithin 1 Realschule 1. O. auf wie viel □M.?	Zahl der Realschulen 2. O.	Mithin 1 Realschule 2. O. auf wie viel □M.?	Zahl der höheren Bürgerschulen.	Mithin 1 höhere Bürgerschule auf wie viel □M.?	Gesammtzahl der höheren Lehranstalten.	Mit… 1 hö… Lehra… a… wie … □M…
20	59	1	1178	8	147	2	589	2	589	33	3
22	33	2	367	10	73	4	184	4	184	42	1
13	44	1	576	2	288	2	288	2	288	20	2
22	34	1	741	5	148	1	741	1	741	30	2
7	77	3	179	5	107	.	.	.	.	15	3
22	21	2	230	4	115	3	153	1	460	32	1
16	23	5	74	6	61	2	184	1	368	30	1
23	22	13	39	9	56	2	253	10	50	57	
145	35	28	182	49	104	16	319	21	243	259	2

Verhältnifs der Zahl der

Provinz.	1818.								
	Bevölkerungszahl, mit Ausschlufs der Armee.	Zahl der Gymnasien.	Also im Durchschnitt 1 Gymn. auf wie viel Civil-Einw.?	Bevölkerungszahl, mit Ausschlufs der Armee.	Zahl der Gymnasien.	Also durchschnittlich 1 Gymn. auf wie viel Civil-Einw.?	Zahl der Progymn.	Also durchschnittlich 1 Progymn. auf wie viel Civil-Einw.?	Zahl der zu Entl.-prfgen berecht. R. S.
1. Preussen.	1,560,695	12	130,058	2,025,927	13	155,840	1	2,025,927	4
2. Brandenburg.	1,285,701	15	85,713	1,579,939	18	88,886	.	.	.
3. Pommern.	707,017	5	141,403	912,223	6	152,037	.	.	.
4. Schlesien.	2,000,492	18	111,139	2,464,364	20	123,218	2	1,232,182	.
5. Posen.	859,328	3	286,443	1,056,278	3	352,093	.	.	.
6. Sachsen.	1,211,632	19	63,770	1,449,587	22	65,890	2	724,794	1
7. Westphalen.	1,074,851	9	119,428	1,261,996	11	114,727	8	157,749	.
8. Rheinprovinz.	1,917,183	10	191,718	2,288,596	18	127,144	9	254,288	4
Hauptsumme	10,616,899	91	116,669	13,038,910	111	117,468	22	592,678	9

Provinz.	1859.											
	Bevölkerungszahl, einschliefsl. der Militair-Bevölkerung (190,630).	Zahl der Gymnasien.	Also durchschnittl. 1 Gymn. auf wie viel Einw.?	Zahl der Progymn.	Also durchschnittl. 1 Prog. auf wie viel Einw.?	Zahl der R. S. 1. O.	Also durchschnittl. 1 R. S. 1. O. auf wie viel Einw.?	Zahl der R. S. 2. O.	Also durchschn. 1 R. S. 2. O. auf wie viel Einw.?	Zahl der höh. B. S.	Also durchschn. 1 höh. B. S. auf wie viel Einw.?	[illegible]
1. Preussen.	2,744,500	16	171,531	2	1,372,250	3	914,833	8	343,063	.	.	2
2. Brandenburg.	2,329,996	20	116,499	3	77,665	6	388,333	5	548,900	.	.	3
3. Pommern.	1,328,381	13	102,183	1	1,328,381	1	1,328,381	2	664,190	.	.	1
4. Schlesien.	3,269,613	21	155,696	.	.	3	1,089,871	3	1,089,871	.	.	2
5. Posen.	1,417,155	7	202,451	1	1,417,155	2	708,578	2	708,578	.	.	1
6. Sachsen.	1,910,062	21	90,955	2	955,031	1	1,910,062	7	272,867	.	.	3
7. Westphalen.	1,567,299	15	104,429	6	261,074	4	391,824	.	.	.	.	2
8. Rheinprovinz.	3,160,864	22	143,675	16	197,554	6	526,811	3	1,053,621	.	.	4
Hauptsumme	17,727,879	135	131,318	31	571,867	26	681,841	30	590,929	.	.	22

...n zur Bevölkerungszahl.

Also durch-schnittlich 1 höh. Schule auf wie viel Civil-Einw.?	1853. Bevölkerungs-zahl mit Ausschluſs der Armee.	Zahl der Gymna-sien.	Also durch-schnittlich 1 Gymn. auf wie viel Civil-Einw.?	Zahl der Pro-gymn.	Also durch-schnittlich 1 Progymn. auf wie viel Civil-Einw.?	Zahl der zu Entlass.-prüfungen berecht. Realsch.	Also durch-schnittlich 1 Realschule auf wie viel Civil-Einw.?	Gesammt-zahl der höheren Schulen.	Also durch schnittlich 1 höh. Schu auf wie vi Civil-Einw.
112,551	2,583,388	14	184,528	3	861,129	11	234,853	28	92,264
87,774	2,164,850	17	127,344	1	2,164,850	12	180,404	30	72,162
152,037	1,240,347	9	137,816	.	.	4	310,087	13	95,411
112,017	3,146,770	21	149,846	.	.	5	629,354	26	121,030
352,093	1,370,174	6	228,362	.	.	2	685,087	8	171,272
57,983	1,808,389	21	86,114	2	904,195	7	258,341	30	60,279
66,421	1,496,366	12	124,697	7	213,767	2	748,183	21	71,256
73,826	2,944,585	21	140,218	15	196,306	8	368,073	44	66,922
91,823	16,754,869	121	138,470	28	598,388	51	328,527	200	83,774

Zu Anfang des Jahres
1864.

...gs- ...lich ...ür- ...r ...).	Zahl der Gymna-sien.	Also durch-schnittlich 1 Gymn. auf wie viel Einw.?	Zahl der Pro-gymn.	Also durch-schnittlich 1 Progymn. auf wie viel Einw.?	Zahl der R. S. 1. O.	Also durch-schnittlich 1 R. S. 1. O. auf wie viel Einw.?	Zahl der R. S. 2. O.	Also durch-schnittlich 1 R. S. 2. O. auf wie viel Einw.?	Zahl der höh. B. S.	Also durch-schnittlich 1 höh. B. S. auf wie viel Einw.?	Ge-sammt-zahl der höh. Lehran-stalten.	Also durchschnitt 1 höh. Lehransta auf wie vie Einw.?
56	20	143,343	1	2,866,866	8	358,358	2	1,433,433	2	1,433,433	33	86,875
59	22	112,171	2	1,233,879	10	246,775	4	616,939	4	616,939	42	58,756
39	13	106,903	1	1,389,739	2	694,869	2	694,869	2	694,869	20	69,487
05	22	154,122	1	3,390,695	5	678,139	1	3,390,695	1	3,390,695	30	113,023
50	7	212,221	3	495,183	5	297,010	.	.	.	.	15	99,037
17	22	89,837	2	988,208	4	494,104	3	658,805	1	1,976,417	32	61,763
15	16	101,188	5	323,803	6	269,836	2	809,507	1	1,619,015	30	53,967
59	23	142,629	13	252,343	9	364,495	2	1,640,249	10	328,045	57	57,552
00	145	127,424	28	659,875	49	376,867	16	1,154,781	21	879,833	259	71,338

In den gröfseren Städten hat die Vermehrung der höheren Lehranstalten mit der
r Bevölkerung nicht Schritt gehalten. Die nachfolgenden Beispiele und die sich daraus e
nsequenzen mögen zur Erwägung dienen [1]).

'rovinz.	Namen der Städte.	Frühere Verhältnisse.	Verhältnifs zu Anfang des Jahres 1864.	Zunahme der I seit der letzten Schulvermehrung.	
ıssen.	Königsberg.	1832: 62,375 Einw., 3 Gymnasien, 2 Realschulen.	94,580 Einw., 3 G., 2 R. S.	32,205 Einw.	s n 3
	Danzig.	1832: 54,660 Einw., 1 G., 1 R. S. 1849: 58,010 Einw., 1 G., 2 R. S.	82,770 Einw., 1 G., 2 R. S.	24,760 Einw.	s 2
ıdenburg.	Berlin.	1833: 229,843 Einw., 6 G., 2 R. S. 1837: 265,394 Einw., 6 G., 3 R. S. 1840: 290,610 Einw., 6 G., 4 R. S. 1843: 333,911 Einw., 6 G., 5 R. S. 1856: 430,833 Einw., 7 G., 4 R. S. 1858: 463,645 Einw., 7 G., 1 Progymn., 5 R. S. 1861: 524,945 Einw., 8 G., 6 R. S., 1 h. B. S.	547,570 Einw., 8 G., 6 R. S., 1 h. B. S.	22,625 Einw.	s 3
ımern.	Stettin.	1845: 37,140 Einw., 1 G., 1 R. S.	64,430 Einw., 1 G., 1 R. S.	27,290 Einw.	s n 2
esien.	Breslau.	1836: 86,052 Einw., 4 G., 1 R. S. 1853: 116,235 Einw., 4 G., 2 R. S.	145,589 Einw., 4 G., 2 R. S.	29,354 Einw.	s 5
n.	Posen.	1834: 31,250 Einw., 2 G. 1844: 35,710 Einw., 2 G., 1 R. S.	51,250 Einw., 2 G., 1 R. S.	15,540 Einw.	s 2
ısen.	Magdeburg.	1832: 46,740 Einw., 2 G., 1 R. S.	86,300 Einw., 2 G., 1 R. S.	39,560 Einw.	s n 3
	Halle.	1818: 21,304 Einw., 2 G. 1838: 26,450 Einw., 2 G., 1 R. S.	42,980 Einw., 2 G., 1 R. S.	16,530 Einw.	s 2
ıland.	Cöln.	1825: 55,073 Einw., 2 G. 1832: 59,873 Einw., 2 G., 1 R. S. 1860: 114,480 Einw., 3 G., 1 R. S.	120,570 Einw., 3 G., 1 R. S., 1 h. B. S.	6,090 Einw.	s 6

[1]) Die Einwohnerzahl ist aus handschriftlichen Tabellen des k. statistischen Bureau's, aus dem Jahrbuch für die amt
ler Zeitschrift des statistischen Bureau's entnommen.

Numerisches Verhältniſs der Schüler beider Confessionen auf einigen evangelischen, katholischen und Simultan-Anstalten (Sommersemester 1863).

Provinz.	Namen und Confession der Anstalten.	Gesammtzahl der Schüler.	Darunter evangelisch.	Darunter katholisch.
Preussen.	Braunsberg, kath. Gymn.	332	117	202
	Neustadt, kath. Gymn.	262	74	182
	Conitz, kath. Gymn.	338	135	171
	Deutsch-Krone, kath. Gymn.	232	89	114
	Culm, kath. Gymn.	335	81	241
	Culm, simult. höhere Bürgerschule	115	85	11
Schlesien.	Breslau, simult. R. S am Zwinger	686	482	99
	Breslau, evg. R. S. zum heil. Geist	603	437	88
	Sagan, kath. Gymn.	175	78	88
	Oppeln, kath. Gymn.	387	130	213
	Ratibor, evang. Gymn.	522	159	260
	Neisse, kath. Gymn.	476	51	410
	Neisse, simult. R. S.	135	39	76
	Gleiwitz, kath. Gymn.	545	96	309
Posen.	Posen, simult. R. S.	474	130	193
	Lissa, evang. Gymn.	330	142	117
	Ostrowo, kath. Gymn.	378	84	246
	Bromberg, evang. Gymn.	392	319	28
	Bromberg, simult. R. S.	466	365	21
	Inowraclaw, simult. Gymn.	200	90	68
Sachsen.	Erfurt, simult. Gymn.	236	201	35
	Erfurt, simult. R. S.	416	360	38
Westphalen.	Arnsberg, kath. Gymn.	222	87	131
Rheinland.	Cöln, evang. Friedr.-Wilh.-Gymn.	356	125	215
	Cöln, simult. R. S.	601	139	375
	Bonn, kath. Gymn.	401	100	290
	Düsseldorf, kath. Gymn.	329	111	210
	Cleve, evang. Gymn.	131	75	52
	Essen, simult. Gymn.	310	122	175
	Coblenz, kath. Gymn.	397	115	266

Verhältnifs der Zahl der höheren Schulen zur Bev[ölkerung]

Provinz.	1818.					Mithin durchschnittlich			
	Evangelische	Katholische	Zahl der			1 Gymnasium auf welche Bevölkerung derselben Confession?		1 gemeinschaf[tliches] auf welche evang. [und] kath. Bevölker[ung]	
			evang.	kath.	simult.				
	Bevölkerung.		Gymnasien.			Evang.	Kathol.	Evang.	
Preussen.	1,126,187	406,128	10	2		112,619	203,064		
Brandenburg.	1,261,931	15,008	15			84,129			
Pommern.	698,493	5,426	5			139,699			
Schlesien.	1,093,652	889,797	11	7		99,423	127,114		
Posen.	241,352	563,468	2		1	120,676		241,352	5
Sachsen.	1,130,818	77,509	18		1	62,823		1,130,818	
Westphalen.	423,087	641,659	6	3		70,515	213,886		
Rheinprovinz.	424,810	1,471,981	4	5	1	106,202	294,396	424,810	1,
Hauptsumme	6,400,330	4,070,976	71	17	3	90,145	239,469	2,133,443	1,

Für die Bevölkerungszahlen dieselben Quellen wie p. 488.
Zu richtiger Würdigung des Ergebnisses der Tabellen p. 440—443
n aufser anderen bei der Bevölkerungszahl hier in Betracht kommen-
Jmständen auch die Patronats- und die Schulunterhaltungs-Verhält-
sowie die Zahl der Schüler und der Classen bei den verschiedenen
lten, und ebenso die confessionelle Mischung der Schüler in den meisten
asien und Realschulen berücksichtigt werden.

) mit Rücksicht auf die kirchliche Confession[1]).

1882.

...he	Katholische	Zahl der evang.	kath.	simult.	1 höhere Schule auf welche Bevölkerung derselben Confession? Evang.	Kathol.	1 Simultan-Anstalt auf welche evangelische und welche katholische Bevölkerung Evang.	Kathol.
...Bevölkerung.		Anstalten.			Evang.	Kathol.	Evang.	Kathol.
91	521,351	G. 11	2		133,708	260,676		
		Prog.	1			521,351		
		R. S. 4			367,698			
00	21,307	G. 18			85,961			
89	8,780	G. 6			149,706			
58	1,136,966	G. 13	7		100,450	162,424		
		Prog. 1	1		1,305,853	1,136,966		
74	676,221	G. 2		1	155,187		310,374	676,221
08	90,849	G. 20		2	67,745		677,454	45,424
		Prog. 1	1		1,354,908	90,849		
		R. S. 1			1,354,908			
22	723,752	G. 6	5		87,637	144,750		
		Prog. 1	7		525,822	103,393		
84	1,735,927	G. 8	8	2	66,042	216,991	264,167	867,963
		Prog. 2	6	1	264,167	289,321	528,334	1,735,927
		R. S. 3		1	176,111		528,334	1,735,927
71	4,915,153	G. 84	22	5	94,544	223,416	1,588,344	983,031
		Prog. 5	16	1	1,588,344	307,197	7,941,721	4,915,153
		R. S. 8		1	992,715		7,941,721	4,915,153
Schulen überhaupt		97	38	7	81,873	129,346	1,134,531	702,165

Verhältnifs der Zahl der höheren Schulen zur

Provinz.	1859. Evangelische Bevölkerung.	Katholische Bevölkerung.	Bezeichnung der höheren Schulen.	Zahl der höheren Schulen. evg.	kath.	sim.	Mithin durchschnittlich 1 höhere Schule auf welche Bevölkerung derselben Confession? Evang.	Kath.	1 sim. h… auf welche … kath. Bev… Evang.
1. Preussen.	1,963,306	729,962	G.	12	4		163,609	182,491	
			Prog.		2			364,981	
			R. S. 1. O.	3			654,435		
			R. S. 2. O.	7		1	280,472	.	1,963,306
2. Brandenburg.	2,258,929	41,205	G.	20			112,946		
			Prog.	3			752,976		
			R. S. 1. O.	6			376,488		
			R. S. 2. O.	5			451,786		
3. Pommern.	1,302,808	12,375	G.	13			100,216		
			Prog.	1			1,302,808		
			R. S. 1. O.	1			1,302,808		
			R. S. 2. O.	2			651,404		
4. Schlesien.	1,632,026	1,593,743	G.	13	8		127,079	199,218	
			R. S. 1. O.	2		1	816,013		1,632,026
			R. S. 2. O.	2		1	816,013		1,632,026
5. Posen.	464,593	880,072	G.	4	3		116,148	293,357	
			Prog.			1			464,593
			R. S. 1. O.	1		1	464,593		464,593
			R. S. 2. O.	1		1	464,593		464,593
6. Sachsen.	1,784,319	117,465	G.	19	1	1	90,754	117,465	1,784,319
			Prog.	2			892,159		
			R. S. 1. O.			1			1,784,319
			R. S. 2. O.	7			254,903		
7. Westphalen.	686,542	863,804	G.	8	7		85,818	123,915	
			Prog.		6			143,967	
			R. S. 1. O.	3	1		228,847	863,804	
8. Rheinland u. Hohenzollern.	748,293	2,376,056	G.	8	13	1	93,537	182,774	748,293
			Prog.	4	8	4	187,074	297,007	187,074
			R. S. 1. O.	3		3	249,431		249,431
			R. S. 2. O.	2		1	374,147		748,293
Hauptsumme	10,840,816	6,614,682	G.	97	36	2	111,761	183,741	5,420,408
			Prog.	10	16	5	1,084,816	413,418	2,168,163
			R. S. 1. O.	19	1	6	570,569	6,614,682	1,806,808
			R. S. 2. O.	26		4	416,954		2,710,204
			Höhere Schulen überhaupt	152	53	17	71,321	124,805	637,695
				222					

…g mit Rücksicht auf die kirchliche Confession.

1864.

…e-…s	Katholische	Bezeichnung der höheren Schulen.	Zahl der höheren Schulen. evang.	kathol.	simul.	Mithin durchschnittlich 1 höhere Schule auf welche Bevölkerung derselben Confession? Evang.	Kath.	1 sim. höh. Schule auf welche evang. und welc… kath. Bevölkerung? Evang.	Kath.
…völkerung.									
…581	766,613	G.	15	5		136,505	153,325		
		Prog.		1			766,613		
		R. S. 1. O.	8			255,948			
		R. S. 2. O.	2			1,028,790			
		H. B. S.	1		1	2,047,581		2,047,581	766,61…
…515	55,011	G.	22			108,114			
		Prog.	2			1,189,258			
		R. S. 1. O.	10			237,851			
		R. S. 2. O.	4			594,629			
		H. B. S.	4			594,629			
…479	14,401	G.	13			104,728			
		Prog.	1			1,361,479			
		R. S. 1. O.	2			680,739			
		R. S. 2. O.	2			680,739			
		H. B. S.	2			680,739			
…317	1,674,724	G.	14	8		119,308			
		Prog.	1			1,670,317			
		R. S. 1. O.	3		2	209,341		835,159	837,36…
		R. S. 2. O.	1			1,670,317			
		H. B. S.	1			1,670,317			
…263	919,614	G.	4	2	1	122,816	459,807	491,263	919,61…
		Prog.			3			163,754	306,53…
		R. S. 1. O.	3		2	163,754		245,637	459,80…
…352	125,089	G.	20	1	1	92,118	125,089	1,842,352	125,08…
		Prog.	2			921,176			
		R. S. 1. O.	4			460,588			
		R. S. 2. O.	3			614,118			
		H. B. S.	1			1,842,352			
…098	887,503	G.	8	8		89,262	110,938		
		Prog.		5			177,501		
		R. S. 1. O.	5	1		142,819	887,503		
		R. S. 2. O.	2			357,049			
		H. B. S.	1			714,098			
…050	2,458,068	G.	8	14	1	98,006	175,576	784,050	2,458,06…
		Prog.	3	8	2	261,350	307,258	392,025	1,279,03…
		R. S. 1. O.	5		4	156,810		196,013	639,51…
		R. S. 2. O.	1		1	784,050		784,050	2,458,06…
		H. B. S.	6	2	2	130,675	1,279,034	392,025	1,279,03…
…555	6,901,023	G.	104	38	3	108,554	181,606	3,763,218	2,300,341
		Prog.	9	14	5	1,254,406	492,930	2,257,932	1,380,20…
		R. S. 1. O.	40	1	8	282,241	6,901,023	1,411,206	862,62…
		R. S. 2. O.	15		1	752,644		11,289,655	6,901,02…
		H. B. S.	16	2	3	705,603	3,450,512	3,763,218	2,300,341
		Höhere Schulen überhaupt	184	55	20	61,357	125,473	564,483	345,051
			259						

Zahl der jüdischen Schüler in den öffe

Provinz.	Oeffentliche Gymnasien.	Oeffentli Progymn
reussen.	1. Königsberg, altstädt. G (445) 56. 2. Königsberg, kneiph. G. (355) 38. 3. Conitz (338) 32. 4. Thorn (284) 30. 5. Deutsch-Krone (232) 29. 6. Marienburg (272) 27. 7. Marienwerder (207) 23. 8. Elbing (332) 22. 9. Memel (191) 20. 10. Tilsit (400) 18. 11. Culm (443) 18. 12. Danzig (440) 16. 13. Lyck (348) 15. 14. Rastenburg (351) 13. 15. Hohenstein (224) 11. 16. Braunsberg (332) 8. 17. Königsberg, Friedr.-Colleg. (412) 8. 18. Insterburg (197) 6. 19. Neustadt (262) 6. 20. Gumbinnen (244) 5.	1. Rössel
randenburg.	1. Berlin, gr. Kl. (612) 98. 2. Berlin, cölln. Realgymn. (430) 90. 3. Berlin, Frdr.-Werd. Gymn. (548) 72. 4. Berlin, frz. G. (338) 67. 5. Berlin, Frd.-G. (574) 55. 6. Landsberg (408) 41. 7. Berlin, Joach.G. (404) 26. 8. Berlin, Wilh.-Gymn. (295) 17. 9. Berlin, Friedr.-Wilh.-G. (601) 16. 10. Prenzlau (351) 15. 11. Königsberg (287) 13. 12. Frankfurt (308) 11. 13. Potsdam (333) 10. 14. Neu-Ruppin (309) 9. 15. Züllichau (287) 8. 16. Spandau (130) 6. 17. Guben (198) 5. 18. Brandenb., G. (175) 4. 19. Cottbus (322) 4. 20. Soran (184) 3. 21. Luckau } 22. Brandenburg, R.-A. } keine.	1. Freienwalde 2. Charlottenbur
ommern.	1. Stolp (396) 50. 2. Neu-Stettin (290) 47. 3. Stettin (608) 30. 4. Stargard (286) 25. 5. Anclam (356) 17. 6. Pyritz (223) 15. 7. Cöslin (292) 14. 8. Treptow (249) 13. 9. Colberg (250) 5. 10. Greifenberg (260) 3. 11. Stralsund (217) 1. 12. Greifswald (294) 1. 13. Putbus keine.	1. Demmin
chlesien.	1. Breslau, Elisab.-G. (550) 223. 2. Gleiwitz (545) 140. 3. Ratibor (522) 103. 4. Breslau, Friedr.-G. (270) 97. 5. Breslau, Magd.-Gymn. (631) 61. 6. Oppeln (387) 44. 7. Breslau, kth.G. (636) 44. 8. Liegnitz, G. (307) 41. 9. Brieg (345) 34. 10. Glogau, kth.G. (327) 30. 11. Glogau, ev. G. (321) 25. 12. Oels (277) 22. 13. Hirschberg (220) 19. 14. Leobschütz (396) 16. 15. Schweidnitz (400) 15. 16. Neisse (476) 15. 17. Glatz (327) 12. 18. Görlitz (260) 11. 19. Sagan (175) 9. 20. Bunzlau (265) 9. 21. Lauban (133) 3. 22. Liegnitz, R.-A. keine.	(Bunzlau, kgl. W Schulanstalt).
osen.	1. Posen, Frdr.-Wilh.-Gymn. (509) 230. 2. Lissa (330) 71. 3. Krotoschin (200) 55. 4. Ostrowo (378) 48. 5. Bromberg (398) 45. 6. Inowraclaw (200) 42. 7. Posen, Mar.-G. (485) 11.	1. Schrimm 2. Schneidemühl
achsen.	1. Magdeburg, Domgymn. (448) 11. 2. Schleusingen (97) 9. 3. Nordhausen (269) 8. 4. Halberstadt (289) 8. 5. Eisleben (226) 5. 6. Mühlhausen (222) 4. 7. Halle, Latina (642) 4. 8. Stendal (358) 3. 9. Magdeburg, Pädagog. (537) 3. 10. Heiligenstadt (170) 2. 11. Quedlinburg (316) 2. 12. Erfurt } 13. Halle, Pädag. } keine. 14. Merseburg } 15. Naumburg } 16. Pforta } 17. Rofsleben } 18. Salzwedel } keine. 19. Torgau } 20. Wittenberg } 21. Zeitz }	1. Seehausen 2. Donndorf 3. Wernigerode
Vestphalen.	1. Herford (149) 15. 2. Dortmund (237) 12. 3. Soest (228) 10. 4. Paderborn (488) 10. 5. Warendorf (237) 8. 6. Rheine (104) 7. 7. Brilon (274) 6. 8. Minden (171) 5. 9. Hamm (175) 4. 10. Bielefeld (204) 4. 11. Arnsberg (222) 4. 12. Gütersloh (200) 3. 13. Münster (641) 3. 14. Burgsteinfurt (87) 1. 15. Coesfeld (121) 1. 16. Recklinghausen (136) 1.	1. Warburg 2. Dorsten 3. Vreden 4. Rietberg 5. Attendorn
heinprovinz und ohenzollernsche ande.	1. Kreuznach (186) 21. 2. Cöln, Friedr.-Wilh.-G. (356) 16. 3. Coblenz (397) 16. 4. Essen (310) 13. 5. Neufs (277) 12. 6. Bonn (401) 11. 7. Düsseldorf (329) 8. 8. Cleve (131) 4. 9. Emmerich (125) 2. 10. Duisburg (138) 2. 11. Elberfeld (265) 2. 12. Cöln, G. an Aposteln (281) 2. 13. Wetzlar (136) 1. 14. Münstereiffel (184) 1. 15. Cöln, G. an Marzellen (382) 1. 16. Trier (553) 1. 17. Aachen } 18. Düren } 19. Hedingen } 20. Kempen } keine. 21. Saarbrück } 22. Wesel } 23. Bedburg }	1. Mörs 2. Linz 3. Jülich 4. Mühlheim a. I 5. Erkelenz 6. Andernach 7. Barmen 8. München-Gla 9. Trarbach 10. Siegburg 11. Wipperfürth 12. Prüm 13. St. Wendel
	21 Gymn. ohne jüd. Scüler.	11 Progymn. ohne

*) Die in Parenthese stehenden Z

Schulen[1]) (Sommer-Semester 1863).

Realschulen 1. Ordnung.		Realschulen 2. Ordnung.	Höhere Bürgerschulen
Johannissch. (472) 70. g, Burgschule (409) 38. striachule (421) 29. g, städt. R. S. (385) 28. (389) 25.) (102) 19. (275) 9. (Y) (143) 6·		1. Graudenz (212) 26. 2. Wehlau (217) 9.	1. Culm (115) 2. Jenkau keine.
königs- S. (531) 122. Doroth.- S. (445) 63. rg (Y) (130) 38. (414) 33. iedr.-R. S. (198) 16.	6. Berlin, königl. R. S. (613) 16. 7. Berlin, Louisenstädt. R. S. (513) 13. 8. Brandenburg (353) 11. 9. Potsdam (295) 8. 10. Perleberg (231) 7.	1. Berlin, städtische Gewerbeschule (632) 57. 2. Lübben (212) 11. 3. Cüstrin (257) 10. 4. Wittstock (214) 6.	1. Crossen (177) 2. Neustadt-Eberswalde (148) 3. Prenzlau, Realcl. am G. (34) 4. Spremberg (135) (Berlin, Stralauer Stadtschule
(631) 57. (236) 1.		1. Colberg (Y) (74) 2. 2. Greifswald (Y) keine.	1. Lauenburg (121) 2. Stolp, höh. B. S. am G. (55)
, Zwing.-Sch. (686) 105. , heil. G. S. (603) 82. (211) 24. (402) 5.		1. Neisse (135) 20. 2. Landeshut (139) 8.	1. Kreuzburg (125)
(474) 151. rg (466) 80. (195) 26.	4. Meseritz (160) 19.	1. Rawicz (133) 32.	
g (532) 29. (416) 18. (487) 10. lt (229) 8.		1. Nordhausen (209) 12. 2. Aschersleben (193) 8. 3. Burg (154) 6.	1. Torgau, h. B. S. am G. keine.
(255) 34. (246) 14. (Y) (128) 9. (215) 4.) (108) 3.		1. Burgsteinfurt (Y) (39) 4. 2. Bielefeld (Y) (97) 3.	1. Lüdenscheid (68)
l. (601) 87. f (280) 26. (135) 17. (254) 10. (401) 7. m der Ruhr (161) 5. (101) 4. (Y) (60) 2. (274) 2.		1. Crefeld (252) 22.	1. Hechingen (60) 2. Neuwied (125) 3. Saarlouis (109) 4. Cöln, Realcl. am Frdr.-Wilh. (61) 5. Rheydt (137) 6. Düren (75) 7. Lennep (97) 8. München-Gladbach (116) 9. Crefeld } keine. 10. Eupen } (Solingen.)
		1 Realschule ohne jüd. Schüler.	4 höh. Bürgersch. ohne jüd. Schü

lfrequenz jeder Schule an.

Hauptzusammenstellung der Frequenz der

Provinz.	Zahl der Gymnasien.	Zahl der Lehrer an den Gymnasien: Wissensch. Lehrer aller Stufen.	Ortsgeistl. als aushelfende Relig.-L.	Probe-Candidaten.	Technische Lehrer.	an den mit denselben verbund. Vorsch.	Gesammtfrequ. am Schlufs des Wintersemest. 1862—63: in den Gymn.	in den Vorsch.	Gesammtfrequenz im Sommer-Semester 1… in den Gymnasien: Cl. I.	Cl. II.	Cl. III.	Cl. IV.	Cl. V.	Cl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.
1. Preussen.	20	209	12	12	32	14	5746	367	666	965	1442	1029	1096	1111	6309	563
2. Brandenburg.	22	302	4	10	43	27	6374	1003	672	1162	1728	1380	1209	1214	7365	991
3. Pommern.	13	146	1	.	21	14	3301	458	302	513	819	713	764	737	3848	547
4. Schlesien.	22	254	20	10	43	19	7020	623	817	1159	1765	1395	1408	1373	7917	897
5. Posen.	7	90	14	4	11	6	2199	189	205	359	634	461	426	420	2500	301
6. Sachsen.	21	232	8	9	44	12	4953	91	623	893	1290	1113	1038	842	5799	846
7. Westphalen.	16	178	18	13	16	3	3330	98	665	806	764	411	517	511	3674	344
8. Rheinland u. Hohenzollern.	23	266	23	13	46	3	5408	98	698	1059	822	891	1007	1084	5561	153
Hauptsumme	144	1677	100	71	256	98	38,331	2927	4648	6911	9264	7393	7465	7292	42,973	4642

Hauptzusammenstellung der Frequenz der

Provinz.	Zahl der Progymnasien.	Zahl der Lehrer an den Progymnasien: Wissenschaftl. Lehrer aller Stufen.	Ortsgeistliche als aushelfende Relig.-L.	Technische Lehrer.	an den Vorschulen der Progymnasien.	Gesammtfrequ. am Schlufs des Wintersemest. 1862—63: in den Progymn.	in den Vorschulen.	Gesammtfrequenz im Sommer-Semester 18… auf den Progymnasien: Cl. I.	Cl. II.	Cl. III.	Cl. IV.	Cl. V.	Cl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.
1. Preussen.	1	6	1	2	.	126	.	.	28	24	23	28	26	129	3
2. Brandenburg.	2	9	1	2	4	139	53	.	.	35	26	48	66	175	36
3. Pommern.	1	7	.	2	2	126	44	.	.	27	42	41	48	158	32
4. Schlesien [1].	1	9	.	3	.	115	.	.	.	25	25	48	32	130	15
5. Posen.	2	10	4	1	.	277	.	.	8	46	61	77	99	291	14
6. Sachsen.	3	13	2	2	1	144	19	5	9	24	56	101	75	270	126
7. Westphalen.	5	22	3	6	.	298	.	.	35	70	51	58	86	300	2
8. Rheinprovinz.	13	66	16	21	.	914	.	.	60	157	221	232	307	977	63
Hauptsumme	28	142	27	39	7	2139	116	5	140	408	505	633	739	2430	291

[1]) Nach Lage der Ministerialacten aufgest

…n Gymnasien für das Sommer-Semester 1863.

…den Gymnasialschülern waren					Gesammtabgang im Sommer-Semester 1863												Mithin Bes… am Schluſs… Somme… semesters…	
…der Confession		nach der Heimath			von den Gymnasien									von den Vorschulen				
						auf												
…katholisch.	jüdisch.	einheimische.	auswärtige.	ausländische.	mit dem Maturitätszeugniß.	andere Gymn.	Progymn.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	höhere B. S.	durch Tod.	zu sonstigem Zweck.	überhaupt.	durch Tod.	auf h. Sch. etc.	überhaupt.	in den Gymn.	
1144	401	3401	2871	37	114	105	1	37	2	57	7	284	607	1	156	157	5702	
97	590	4910	2408	47	111	136	5	97	16	25	11	348	749	3	223	226	6616	1
10	221	2067	1770	11	41	52	.	15	12	31	6	160	317	1	117	118	3531	
3016	973	4058	3811	48	175	112	.	45	2	22	14	564	934	2	186	188	6983	
966	502	1354	1118	28	44	34	28	22	.	2	2	231	363	1	82	83	2137	
241	459	2808	2849	142	90	80	3	23	7	30	8	249	490	.	44	44	5309	
2096	94	2082	1517	75	199	48	4	6	.	12	11	200	480	.	14	14	3194	
3811	113	3527	1968	66	290	97	23	43	.	33	16	476	978	.	66	66	4583	
11,381	2933	24,207	18,312	454	1064	664	64	288	39	212	75	2512	4918	8	888	896	38,055	3

…n Progymnasien für das Sommer-Semester 1863.

…den Progymnasialschülern waren					Gesammtabgang im Sommer-Semester 1863																Mithin Bes… am Schluſs… Somme… semesters…	
…der Confession		nach der Heimath			von den Progymnasien													von den Vorschulen				
					nach Absolv. des Cursus der ob. Cl., auf				ohne Absolvirung des Cursus der ob. Cl., auf													
…katholisch.	jüdisch.	einheimische.	auswärtige.	Ausländer.	Gymnasien.	Realsch. I. Ordnung.	Realsch. II. Ordnung.	höhere B. S.	Gymnasien.	andere Prog.	Realsch. I. Ordnung.	Realsch. II. Ordnung.	höhere B. S.	durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung.	überhaupt.	durch Tod.	auf höh. Schulen etc.	überhaupt.	in den Progymn.	…	
100	3	46	83	.	2	.	.	.	.	..	.	.	1	.	5	8	.	.	.	121		
1	7	129	44	2	5	.	.	.	9	.	4	.	3	.	9	30	.	14	14	145		
1	7	112	44	2	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	5	6	.	.	.	152		
.	.	38	92	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	130		
125	43	156	135	.	.	.	.	.	5	.	.	.	1	1	23	30	.	.	.	261		
.	3	122	137	11	2	.	.	.	.	.	.	.	2	.	3	7	.	1	1	263		
254	15	207	91	2	12	1	.	.	5	.	2	.	.	1	23	44	.	.	.	256		
677	20	550	409	18	10	.	.	.	16	3	1	.	5	1	95	131	.	.	.	846		
1158	98	1360	1035	35	31	1	.	.	36	3	7	.	12	3	163	256	.	15	15	2174	1	

…lliste für jenes Semester nicht eingereicht war.

Hauptzusammenstellung der Frequenz der zu Entla

Provinz.	Zahl der Realschulen.	Zahl der Lehrer					Gesammtfrequ. am Schlufs des Winter-Sem. 1862—63		Gesammtfrequenz im Sommer-Semester 1							
		in den Realschulen.							auf den Realschulen.							
		Wissensch. Lehrer aller Stufen.	Ortsgeistl. als aushelfende Relig.-L.	Probe-Candidaten.	Technische Lehrer.	in den Vorschulen derselben.	in den Realsch.	in den Vorsch.	Cl. I.	Cl. II.	Cl. III.	Cl. IV.	Cl. V.	Cl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.
																Re
1. Preussen.	8	86	5	2	13	7	2342	304	137	358	575	586	490	450	2596	254
2. Brandenburg.	10	125	2	2	27	22	3119	701	110	345	979	764	719	806	3723	604
3. Pommern.	2	25	.	.	2	5	750	200	17	126	175	187	179	183	867	117
4. Schlesien.	4	55	5	2	14	5	1646	234	96	219	366	410	418	393	1902	256
5. Posen.	4	50	8	2	7	7	1029	205	40	105	301	285	292	272	1295	266
6. Sachsen.	4	57	3	.	12	6	1305	234	56	158	392	355	402	301	1664	359
7. Westphalen.	6	50	12	.	4	.	898	.	54	184	286	252	186	174	1136	238
8. Rheinprovinz.	9	95	8	7	23	4	2176	112	71	294	462	408	491	541	2267	91
Hauptsumme	47	543	43	15	102	56	13,265	1990	581	1789	3536	3247	3177	3120	15,450	2185
																Re
1. Preussen.	2	18	1	.	3	4	397	81	20	42	76	99	108	84	429	32
2. Brandenburg.	4	42	4	2	10	6	1056	181	45	136	229	337	298	270	1315	259
3. Pommern.	2	9	.	.	2	.	127	.	9	28	58	51	.	.	146	19
4. Schlesien.	2	17	2	.	3	.	215	.	14	30	37	46	80	67	274	59
5. Posen.	1	8	2	.	2	.	151	.	8	16	34	52	37	36	183	32
6. Sachsen.	3	24	3	.	6	5	453	165	28	45	79	105	153	146	556	103
7. Westphalen.	2	16	2	1	1	.	95	.	14	25	47	50	.	.	136	41
8. Rheinland.	1	9	.	.	2	1	251	48	4	42	32	50	66	58	252	1
auptsumme	17	143	14	3	29	16	2745	475	142	364	592	790	742	661	3291	546

n berechtigten Realschulen vom Sommer-Semester 1863.

…lingen der Realsch. waren				Gesammtabgang im Sommer-Semester 1863												Mithin Bes… am Schluſs Sommer-S… 1863
…ession	nach der Heimath			von den Realschulen									von den Vorschulen			
					auf											
					andere Realschulen Ordnung											
jüdisch.	einheimische.	auswärtige.	Ausländer.	mit dem Zeugniſs der Reife.	I.	II.	höh. B. S.	Gymn.	Progymn.	durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung.	überhaupt.	durch Tod.	auf höhere Schulen etc.	überhaupt.	in den Realsch.
224	1906	666	24	30	8	.	17	.	9	7	219	290	1	90	91	2306
327	2950	722	51	17	33	1	33	33	1	1	273	392	1	144	145	3331
58	703	163	1	1	2	1	4	4	.	1	64	77	.	61	61	790
216	1228	602	72	7	3	3	19	10	.	1	188	231	2	50	52	1671
276	754	513	28	3	6	2	8	15	6	1	100	141	1	13	14	1154
65	788	816	60	9	7	1	16	7	.	5	110	155	4	8	12	1509
64	639	480	17	4	1	.	7	4	1	6	112	135	.	.	.	1001
160	1780	447	40	13	12	.	19	26	4	2	339	415	.	63	63	1852
1390	10,748	4409	293	84	72	8	123	108	12	24	1405	1836	9	429	438	13,614
35	289	140	.	2	10	.	5	6	.	.	38	61	.	8	8	368
84	1012	287	16	3	4	.	27	6	.	1	87	128	1	11	12	1187
2	84	61	1	2	1	1	.	.	.	.	23	27	.	.	.	119
28	130	138	6	2	4	.	5	3	.	.	29	43	.	.	.	231
51	122	61	.	.	3	.	.	1	.	.	13	17	.	.	.	166
26	370	146	40	.	10	.	1	7	.	.	33	51	.	4	4	505
7	102	26	8	1	1	.	.	.	.	.	18	20	.	.	.	116
22	229	20	3	.	.	.	14	1	1	.	20	36	.	2	2	216
255	2338	879	74	10	33	1	52	24	1	1	261	383	1	25	26	2908

Hauptzusammenstellung der Ferquenz der h…

Provinz.	Zahl der Anstalten.	Zahl der Lehrer: an den höheren Bürgerschulen. Wissenschaftl. Lehrer aller Stufen.	Ortsgeistliche als aushelfende Relig.-L.	Technische Lehrer.	an den Vorschulen derselben.	Gesammtfrequenz am Schluſs des Wintersemesters 1862—63: in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.	Gesammtfrequenz im Sommer-Semester … in den höheren Bürgerschulen: Cl. II.	Cl. III.	Cl. IV.	Cl. V.	Cl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.
											Zu Abgangsprüfungen b…			
1. Preussen.	1	4	2	2	1	103	32	6	19	25	19	46	115	12
2. Brandenburg.	2	12	.	4	2	246	84	14	34	59	97	121	325	79
3. Pommern.	2	11	.	2	2	154	60	14	38	62	26	36	176	22
4. Schlesien.	1	6	2	1	.	104	.	7	18	31	37	32	125	21
5. Sachsen.	1	5	.	.	.	32	.	11	11	17	.	.	39	7
6. Westphalen.	1	5	1	3	.	48	.	4	12	13	21	18	68	20
7. Rheinland.	5	34	3	6	1	544	17	63	87	116	155	172	593	49
Hauptsumme.	13	77	8	18	6	1231	193	119	219	323	355	425	1441	210
											In der Organisation beg…			
1. Brandenburg.	3	20	.	3	5	251	139	35	46	100	71	68	320	69
2. Rheinland u. Hohenzollern.	3	12	1	6	.	212	.	.	35	59	41	95	230	18
Hauptsumme.	6	32	1	9	5	463	139	35	81	159	112	163	550	87

[1]) Soweit die Entwickelung der Anstalten in dem Grade vorgeschr…

erschulen für das Sommer-Semester 1863.

n Zöglingen der höheren ürgerschulen waren					Gesammtabgang im Sommer-Semester 1863														Mithin Bestand am Schlufs des Sommersem. 1863	
Confession		nach der Heimath			von den höheren Bürgerschulen											von den Vorschulen				
						mit dem Reifezeugnifs auf			ohne das Reifezeugnifs auf											
							Realschulen Ordnung			Realschulen Ordnung										
katholisch.	jüdisch.	einheimische.	auswärtige.	Ausländer.	mit dem Abgangszeugn. der Reife zu einem Beruf.	Gymnasien.	I.	II.	Gymnasien od. Progymn.	I.	II.	andere höhere Bürgersch.	durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung.	überhaupt.	durch Tod.	auf höh. Schulen etc.	überhaupt.	in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.
höhere Bürgerschulen.																				
11	19	80	35	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	3	114	32
3	30	248	76	1	.	.	.	.	1	3	.	5	.	15	24	.	2	2	301	118
2	17	111	65	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	15	18	.	4	4	158	66
18	36	61	63	1	.	.	.	.	3	1	.	1	.	16	21	.	.	.	104	.
.	.	21	18	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	6	9	.	.	.	30	.
5	2	47	21	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	66	.
50	11	461	110	22	7	.	.	.	2	5	.	5	1	61	81	.	2	2	512	17
89	115	1029	388	24	8	.	3	.	7	10	.	12	1	115	156	.	11	11	1285	233
ige Real-Lehranstalten [1]).																				
.	5	285	34	1	.	.	.	.	2	4	.	.	1	16	23	.	10	10	297	198
155	24	115	110	5	.	.	.	.	.	3	.	.	2	15	20	.	.	.	210	.
155	29	400	144	6	.	.	.	.	2	7	.	.	3	31	43	.	10	10	507	198

regelmäfsige Einsendung von Frequenzlisten angeordnet werden konnte.

Recapitulation der Schülerfrequenz der höheren S[...]

Provinz.	Gymnasien.					Progymnasien.					Realschulen 1. O[...]			
	Zahl d. Anstalten.	Gesammtfrequenz.	Novizen.	Abgegangen.	Bestand.	Zahl d. Anstalten.	Gesammtfrequenz.	Novizen.	Abgegangen.	Bestand.	Zahl d. Anstalten.	Gesammtfrequenz.	Novizen.	A[...]
1. Preussen.	20	6309	563	607	5702	1	129	3	8	121	8	2596	254	2
2. Brandenburg.	22	7365	991	348	6616	2	175	36	30	145	10	3723	604	3
3. Pommern.	13	3848	547	317	3531	1	158	32	6	152	2	867	117	
4. Schlesien.	22	7917	897	934	6983	1	130	15	.	130	4	1902	256	2
5. Posen.	7	2500	301	363	2137	2	291	14	30	261	4	1295	266	1
6. Sachsen.	21	5799	846	490	5309	3	270	126	7	263	4	1664	359	1
7. Westphalen.	16	3674	344	480	3194	5	300	2	44	256	6	1136	238	1
8. Rheinprovinz u. Hohenz. Lande.	23	5561	153	978	4583	13	977	63	131	846	9	2267	91	4
Hauptsumme	144	42,973	4642	4918	38,055	28	2430	291	256	2174	47	15,450	2185	18

Recapitulation der Schülerfrequenz der Vorschulen

Provinz.	Für Gymnasien.					Für Progymnasien.					Für Realschulen			
	Zahl der Vorsch.	Gesammtfrequenz.	Novizen.	Abgegangen.	Bestand.	Zahl der Vorsch.	Gesammtfrequenz.	Novizen.	Abgegangen.	Bestand.	Zahl der Vorsch.	Gesammtfrequenz.	Novizen.	
1. Preussen.	10	565	198	157	408	.	.	.	.	.	4	391	87	
2. Brandenburg.	4	1242	239	226	1016	1	75	22	14	61	5	982	281	1
3. Pommern.	10	672	214	118	554	1	64	20	.	64	1	256	56	
4. Schlesien.	10	901	278	188	713	.	.	.	.	.	2	315	81	
5. Posen.	4	278	89	83	195	.	.	.	.	.	3	281	76	
6. Sachsen.	4	136	45	44	92	1	28	9	1	27	2	349	115	
7. Westphalen.	3	131	33	14	117	.	.	.	.	.	.	.	.	
8. Rheinprovinz u. Hohenz. Lande.	3	121	23	66	55	.	.	.	.	.	3	134	22	
Hauptsumme	48	4046	1119	896	3150	3	167	51	15	152	20	2708	718	4

ſ Sommer-Semester 1863, nach Provinzen.

len 2. Ordnung.			Anerkannte höhere Bürgerschulen.					Sonstige Real-Lehranstalten.					Höhere Schulen überhaupt.				
Novizen.	Abgegangen.	Bestand.	Zahl d. Anstalten.	Gesammtfrequenz.	Novizen.	Abgegangen.	Bestand.	Zahl d. Anstalten.	Gesammtfrequenz.	Novizen.	Abgegangen.	Bestand.	Zahl d. Anstalten.	Gesammtfrequenz.	Novizen.	Abgegangen.	Bestand.
32	61	368	1	115	12	1	114	.	.	.	.	.	32	9578	864	967	8611
259	128	1187	2	325	79	24	301	3	320	69	23	297	43	13,223	2038	1346	11,877
19	27	119	2	176	22	18	158	.	.	.	.	.	20	5195	737	445	4750
59	43	231	1	125	21	21	104	.	.	.	.	.	30	10,348	1248	1229	9119
32	17	166	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14	4269	613	551	3718
103	51	505	1	39	7	9	30	.	.	.	.	.	32	8328	1441	712	7616
41	20	116	1	68	20	2	66	.	.	.	.	.	30	5314	645	681	4633
1	36	216	5	593	49	81	512	3	230	18	20	210	54	9880	375	1661	8219
546	383	2908	13	1441	210	156	1285	6	550	87	43	507	255	66,135	7961	7592	58,543

n Lehranstalten vom Sommer-Semester 1863, nach Provinzen.

chulen 2. Ordn.			Für anerkannte höhere Bürgerschulen.					Für sonstige Real-Lehranstalten.					Für höhere Lehranstalten überhaupt.				
Novizen.	Abgegangen.	Bestand.	Zahl der Vorsch.	Gesammtfrequenz.	Notizen.	Abgegangen.	Bestand.	Zahl der Vorsch.	Gesammtfrequenz.	Novizen.	Abgegangen.	Bestand.	Gesammtzahl der Vorschulen.	Gesammtfrequenz.	Novizen.	Abgegangen.	Bestand.
16	8	89	1	35	3	3	32	.	.	.	.	.	16	1088	304	259	829
97	12	266	1	120	36	2	118	2	208	69	10	198	16	2905	744	409	2496
.	.	.	1	70	10	4	66	.	.	.	.	.	13	1062	300	183	879
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	1216	359	240	976
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	559	165	97	462
61	4	222	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	739	230	61	678
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	131	33	14	117
5	2	51	1	19	2	2	17	.	.	.	.	.	8	327	52	133	194
179	26	628	4	244	51	11	233	2	208	69	10	198	84	8027	2187	1396	6631

Recapitulation der Schülerfrequenz

Gymnasial-

Zahl und Art der Anstalten.	Zahl der Lehrer.					Frequ. a. Schlufs des Wint.-Sem. 1862 — 63		Gesammtfrequenz innerhalb des Som-						
								in den Gymnasial-Anstalten.						
	Wissenschaftl.	Ortsgeistliche.	Cand. proband.	Technische.	An den Vorsch.	in den Gymn.-Anstalten.	in den Vorsch.	Cl. I.	Cl. II.	Cl. III.	Cl. IV.	Cl. V.	Cl. VI.	Ue- ha-
144 Gymnasien.	1677	100	71	256	98	38,331	2927	4648	6911	9264	7393	7465	7292	42
28 Progymnasien.	142	27	.	39	7	2139	116	5	140	408	505	633	739	[illegible]
172 Gymn.-Anstalten	1819	127	71	295	105	40,470	3043	4653	7051	9672	7898	8098	8031	45

Real-Leh-

Zahl und Art der Anstalten.	Zahl der Lehrer.					Frequ. a. Schlufs des Wint.-Sem. 1862 — 63.		Gesammtfrequenz innerhalb des So-						
								in den Gymnasial-Anstalten.						
	Wissenschaftl.	Ortsgeistliche.	Cand. proband.	Technische.	An den Vorsch.	in den Gymn.-Anstalten.	in den Vorsch.	Cl. I.	Cl. II.	Cl. III.	Cl. IV.	Cl. V.	Cl. VI.	Ue- ha-
47 Realschulen 1. O.	543	43	15	102	56	13,265	1990	581	1789	3536	3247	3177	3120	15
17 Realschulen 2. O.	143	14	3	29	16	2745	475	142	364	592	790	742	661	[illegible]
13 anerk. höh. B. S.	77	8	.	18	6	1231	193	.	119	219	323	355	425	1
6 sonst. Reallehranst.	32	1	.	9	5	463	139	.	35	81	159	112	163	
83 Reallehranstalten.	795	66	18	158	83	17,704	2797	723	2307	4428	4519	4386	4369	20

Höhere Schulen

Zahl und Art der Anstalten.	Zahl der Lehrer.					Frequ. a. Schlufs des Wint.-Sem. 1862 — 63		Gesammtfrequenz innerhalb des So-						
								in den Gymnasial-Anstalten.						
	Wissenschaftl.	Ortsgeistliche.	Cand. proband.	Technische.	An den Vorsch.	in den höheren Schulen.	in den Vorsch.	Cl. I.	Cl. II.	Cl. III.	Cl. IV.	Cl. V.	Cl. VI.	Ue- ha-
172 Gymn.-Anst.	1819	127	71	295	105	40,470	3043	4653	7051	9672	7898	8098	8031	45,
83 Reallehranst.	795	66	18	158	83	17,704	2797	723	2307	4428	4519	4386	4369	20,
höh. Schulen.	2614	193	89	453	188	58,174	5840	5376	9358	14,100	12,417	12,484	12,400	66,1

mer-Semester 1863 nach den Schulkategorien.

t Vorschulen.

Vorsch.	Von den Schülern der Gymn.-Anstalten waren						Gesammtabgang von den Gymn.-Anstalten						Desgl. von den Vorschulen			Mithin Be am Schlu S.-Sem.
	nach der Confession			nach der Heimath												
Darunter Novizen.	evang.	kath.	jüd.	einheim.	ausw.	Ausländer.	mit dem Reifezeugnifs.	auf andere Gymn.-Anst.	auf Real-Lehranstalten.	durch Tod.	ins bürgerliche Leben.	überhaupt.	durch Tod.	in höh. Sch. etc.	überhaupt.	in den Gymn.-Anstalten.
1119	28,659	11,381	2933	24,207	18,312	454	1064	728	539	75	2512	4918	8	888	896	38,055
51	1174	1158	98	1360	1035	35	31	39	20	3	163	256	.	15	15	2174
1170	29,833	12,539	3031	25,567	19,347	489	1095	767	559	78	2675	5174	8	903	911	40,229

t Vorschulen.

Vorsch.	Von den Schülern der Real-Lehranstalten waren						Gesammtabgang von den Real-Lehranstalten						Desgl. von den Vorschulen			Mithin Be am Schlu S.-Sem.
	nach der Confession			nach der Heimath												
Darunter Novizen.	evang.	kath.	jüd.	einheim.	ausw.	Ausländer.	mit dem Reifezeugnifs.	auf Gymnasial-Anstalten.	auf andere Real-Lehranstalten.	durch Tod.	ins bürgerliche Leben.	überhaupt.	durch Tod.	in höh. Sch. etc.	überhaupt.	in den Real-Lehranstalten.
718	12,297	1763	1390	10,748	4409	293	84	120	203	24	1405	1836	9	429	438	13,614
179	2863	173	255	2338	879	74	10	25	86	1	261	383	1	25	26	2908
51	1037	289	115	1029	388	24	8	7	25	1	115	156	.	11	11	1285
69	366	155	29	400	144	6	.	2	7	3	31	43	.	10	10	507
1017	16,563	2380	1789	14,515	5820	397	102	154	321	29	1812	2418	10	475	485	18,314

ihre Vorschulen.

Vorsch.	Von den Zöglingen der höheren Schulen waren						Gesammtabgang von den Real-Lehranstalten						Desgl. von den Vorschulen			Mithin Bes am Schlufs S.-Sem. 1
	nach der Confession			nach der Heimath												
Darunter Novizen.	evang.	kath.	jüd.	einheim.	ausw.	Ausländer.	mit dem Reifezeugnifs.	auf Gymnasial-Anstalten.	auf Real-Lehranstalten.	durch Tod.	ins bürgerliche Leben.	überhaupt.	durch Tod.	in höh. Sch. etc.	überhaupt.	in den höheren Lehranstalten.
1170	29,833	12,539	3031	25,567	19,347	489	1095	767	559	78	2675	5174	8	903	911	40,229
17	16,563	2380	1789	14,515	5820	397	102	154	321	29	1812	2418	10	475	485	8314
2187	46,396	14,919	4820	40,082	25,167	886	1197	921	880	107	4487	7592	18	1378	1396	58,543

Frequenzverhältnisse der öffentli

Provinz.	Sommer-Semester 1832. Zahl der Anstalten.	Zahl der Lehrer.	Gesammtfrequenz. Cl. I.	Cl. II.	Cl. III.	Cl. IV.	Cl. V.	Cl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	Wi… Zahl der Anstalten.	Zahl der Lehrer.	Cl. I.
1. Preussen.	13	147	296	451	635	725	768	613	3488	318	14	182	53
2. Brandenburg.	18	268	345	500	918	1025	776	615	4179	700	17	262	48
3. Pommern.	6	69	163	206	262	343	294	250	1518	263	9	119	21
4. Schlesien.	20	194	621	756	899	1010	1089	692	5067	587	21	309	77
5. Posen.	3	42	47	59	118	191	260	253	928	152	6	102	24
6. Sachsen.	22	222	499	576	737	748	633	551	3744	569	21	273	52
7. Westphalen.	11	115	239	254	263	315	345	295	1711	151	12	160	49
8. Rheinland u. (seit 1850) Hohenz.	17	206	337	499	436	492	527	598	2889	255	21	295	66
Hauptsumme	110	1263	2547	3301	4268	4849	4692	3867	23,524	2955	121	1702	394

Provinz.	Winter-Semester 1859—60. Zahl der Anstalten.	Zahl der Lehrer.	Cl. I.	Cl. II.	Cl. III.	Cl. IV.	Cl. V.	Cl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	So… Zahl der Anstalten.	Zahl der Lehrer.	Cl. I.
1. Preussen.	16	213	577	833	1258	886	870	707	5131	562	20	248	60
2. Brandenburg.	20	321	602	932	1485	1143	1048	914	6124	752	21	336	63
3. Pommern.	13	157	235	343	671	633	635	624	3141	381	13	162	25
4. Schlesien.	21	300	742	1031	1327	1338	1269	1132	6839	935	22	317	75
5. Posen.	7	120	182	326	713	428	397	427	2473	302	7	122	20
6. Sachsen.	21	284	593	739	1091	995	991	762	5171	376	21	291	62
7. Westphalen.	15	210	623	685	705	467	465	472	3417	533	16	217	63
8. Rheinland und Hohenzollern.	22	315	748	1116	877	946	874	889	5450	1188	23	339	70
Hauptsumme	135	1920	4302	6005	8127	6836	6549	5927	37,746	5029	143	2032	4414

…sien in verschiedenen Semestern.

…er 1853—54.				Sommer-Semester 1859.									
…enz.				Zahl der Anstalten.	Zahl der Lehrer.	Gesammtfrequenz.							
Cl. V.	Cl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.			Cl. I.	Cl. II.	Cl. III.	Cl. IV.	Cl. V.	Cl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.
749	650	4657	665	16	218	562	799	1213	884	904	767	5129	369
816	589	4789	482	19	319	608	942	1580	1229	962	827	6148	335
392	354	2087	302	12	164	244	350	655	639	618	599	3105	481
1259	1140	6782	987	21	313	693	1076	1469	1388	1288	1213	7127	271
405	363	2248	302	7	121	185	286	698	448	383	424	2424	217
912	558	4487	406	21	288	590	755	1101	1000	1006	834	5286	730
416	378	2717	519	15	211	571	657	699	445	456	460	3288	303
893	827	5269	1018	22	321	707	1022	871	851	904	916	5271	158
5842	4859	33,036	4681	133	1955	4160	5887	8286	6884	6521	6040	37,778	2864

…r 1861.				Sommer-Semester 1863.									
995	897	5803	489	20	265	666	965	1442	1029	1096	1111	6309	563
1104	1114	6715	956	22	359	672	1162	1728	1380	1209	1214	7365	991
672	622	3430	521	13	168	302	513	819	718	764	737	3848	547
1254	1252	7262	805	22	327	817	1159	1765	1395	1408	1373	7917	897
476	397	2619	240	7	119	205	354	634	461	426	420	2500	301
1123	837	5641	809	21	293	623	893	1290	1113	1038	842	5799	846
534	508	3585	271	16	225	665	806	764	411	517	511	3674	344
921	1040	5424	177	23	348	698	1059	822	891	1007	1084	5561	153
7079	6667	40,479	4268	144	2104	4648	6911	9264	7393	7465	7292	42,973	4642

Frequenzverhältnisse der zu Entlassungsprüfungen [illegible]

Provinz.	Winter-Semester 1853—54.										So[illegible]		
	Zahl der Anstalten.	Zahl der Lehrer.	Gesammtfrequenz.								Zahl der Anstalten.	Zahl der Lehrer.	
			Cl. I.	Cl. II.	Cl. III.	Cl. IV.	Cl. V.	Cl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.			Cl. I.
1. Preussen.	11	119	154	369	527	683	719	690	3142	274	11	120	[illegible]
2. Brandenburg.	12	155	144	484	660	745	877	857	3767	388	12	160	[illegible]
3. Pommern.	4	36	30	145	223	217	250	231	1096	98	4	37	[illegible]
4. Schlesien.	5	74	108	194	344	440	430	250	1766	244	6	100	[illegible]
5. Posen.	2	22	19	46	74	87	88	84	398	47	4	60	[illegible]
6. Sachsen.	7	103[1])	87	270	303	426	412	301	1799	192	8	106	[illegible]
7. Westphalen.	2	16	32	42	57	36	30	21	218	11	4	31	[illegible]
8. Rheinland.	8	93	92	234	254	355	328	244	1507	343	9	105	[illegible]
Hauptsumme	51	618	666	1784	2442	2989	3134	2678	13,693	1597	58	719	[illegible]

[1]) Darunter die Realschule zu Halle mit 11 [illegible]

…tion vom 8. März 1832 berechtigt gewesenen Realschulen.

…er 1857.					Sommer-Semester 1859.										
…quenz.					Zahl der Anstalten.	Zahl der Lehrer.	Gesammtfrequenz.								
Cl. IV.	Cl. V.	Cl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.			Cl. I.	Cl. II.	Cl. III.	Cl. IV.	Cl. V.	Cl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.
…302	785	843	3557	367	11	124	153	438	633	783	800	765	3572	550
…386	863	907	4334	649	12	173	193	510	787	935	980	894	4299	421
…248	171	114	1003	181	3	27	26	140	233	196	171	66	832	125
…469	526	444	2173	292	6	114	121	244	368	438	504	488	2163	337
…285	270	245	1262	132	4	59	51	206	223	273	232	215	1200	164
…465	504	362	2146	347	8	110	81	338	438	488	498	430	2273	441
…117	136	128	682	142	4	35	57	135	156	151	123	90	712	108
…393	469	420	1987	192	9	114	104	331	337	423	501	489	2185	146
…165	3724	3463	17,144	2302	57	756	786	2342	3175	3687	3809	3437	17,236	2292

…rn und 17 wissenschaftlichen Hülfslehrern.

Frequenzverhältnisse der zu Entlassungsprüfung

Provinz	Winter-Semester 1859—60.										S	
	Zahl der Anstalten.	Zahl der Lehrer.	Gesammtfrequenz.								Zahl der Anstalten.	Zahl der Lehrer.
			Cl. I.	Cl. II.	Cl. III.	Cl. IV.	Cl. V.	Cl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.		
												R
1. Preussen.	5	66	83	252	348	454	464	381	1982	149	7	87
2. Brandenburg.	6	91	127	283	354	444	474	500	2182	211	8	134
3. Pommern.	1	18	8	120	157	131	128	66	610	68	1	18
4. Schlesien.	4	77	93	210	290	393	398	388	1772	197	4	79
5. Posen.	3	54	35	112	228	227	210	182	994	81	4	68
6. Sachsen.	1	19	10	41	82	73	87	84	377	12	3	62
7. Westphalen.	4	41	42	141	150	146	103	111	693	127	4	44
8. Rheinland.	6	88	104	248	309	387	396	362	1806	417	6	87
Hauptsumme	30	454	502	1407	1918	2255	2260	2074	10,416	1257	37	579
												B
1. Preussen.	6	59	58	152	261	299	307	264	1341	54	4	33
2. Brandenburg.	6	89	83	199	372	432	475	436	1997	128	5	58
3. Pommern.	2	13	19	34	53	65	35	.	206	22	2	14
4. Schlesien.	2	27	22	52	52	80	102	91	399	14	2	24
5. Posen.	1	10	5	25	26	35	25	22	138	3	1	13
6. Sachsen.	7	97	66	298	359	404	423	326	1876	126	4	45
7. Westphalen.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	34
8. Rheinland.	3	34	39	84	98	94	109	116	540	159	3	36
Hauptsumme	27	329	292	844	1221	1409	1476	1255	6497	506	24	257

…em. vom 6. Octb. 1859 berechtigten Realschulen.

…1861.				Sommer-Semester 1863.									
…z.				Zahl der Anstalten.	Zahl der Lehrer.	Gesammtfrequenz.							
Cl. V.	Cl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.			Cl. I.	Cl. II.	Cl. III.	Cl. IV.	Cl. V.	Cl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.
523	427	2521	331	8	106	137	358	575	586	490	450	2596	254
656	640	3015	502	10	156	110	345	979	764	719	806	3723	604
128	128	599	74	2	27	17	126	175	187	179	183	867	117
417	425	1828	273	4	76	96	219	366	410	418	393	1902	256
240	215	1174	210	4	67	40	105	301	285	292	272	1295	266
292	199	1405	267	4	72	56	158	392	355	402	301	1664	359
122	105	757	137	6	66	54	184	286	252	186	174	1136	238
382	441	1802	78	9	133	71	294	462	408	491	541	2267	91
2760	2580	13,101	1872	47	703	581	1789	3536	3247	3177	3120	15,450	2185
151	102	700	71	2	22	20	42	76	99	108	84	429	32
342	271	1487	275	4	58	45	136	229	337	298	270	1315	259
51	43	280	64	2	11	9	28	58	51	.	.	146	19
63	62	281	43	2	22	14	30	37	46	80	67	274	59
32	51	162	42	1	12	8	16	34	52	37	36	183	32
231	198	878	195	3	33	28	45	79	105	153	146	556	103
34	49	279	67	2	20	14	25	47	50	.	.	136	41
118	117	515	21	1	11	4	42	32	50	66	58	252	1
1022	893	4582	778	17	189	142	364	592	790	742	661	3291	546

Vergleichung der Gesammtfrequenz der verschiedenen Katego

1. Preussen.				2. Brandenburg.				3. Pommern.				4. Schle	
Zahl und Art der Anstalten.	Zahl der L.	Gesammt-frequenz.	Novizen.	Zahl und Art der Anstalten.	Zahl der L.	Gesammt-frequenz.	Novizen.	Zahl und Art der Anstalten.	Zahl der L.	Gesammt-frequenz.	Novizen.	Zahl und Art der Anstalten.	Zahl der L.
14 G.	182	4657	665	17 G.	262	4789	482	9 G.	119	2087	302	21 G.	309
3 Prog.	23	396	56	1 Prog.	4	74	74	— Prog.	.	.	.	— Prog.	.
11 R. S.	119	3142	274	12 R. S.	155	3767	388	4 R. S.	36	1096	98	5 R. S.	74
28 h. Sch.	324	8205	995	30 h. Sch.	421	8630	944	13 h. Sch.	155	3183	400	26 h. Sch.	383
16 G.	213	5131	562	20 G.	321	6124	752	13 G.	157	3141	381	21 G.	300
2 Prog.	15	380	75	3 Prog.	21	351	42	1 Prog.	10	143	4	— Prog.	.
5 R. S. 1. O.	66	1982	149	6 R. S. 1. O.	91	2182	211	1 R. S. 1. O.	18	610	63	4 R. S. 1. O.	77
6 R. S. 2. O.	59	1341	54	6 R. S. 2. O.	89	1997	128	2 R. S. 2. O.	13	206	22	2 R. S. 2. O.	27
— h. B. S.	.	.	.	— h. B. S.	.	.	.	1 h. B. S.	7	76	17	— h. B. S.	.
1 and. Real-Lehranst.	5	92	5	3 and. Real-Lehranst.	20	565	83	1 Real-Lehranstalt	5	52	13	— sonst. Real-Lehranst.	.
30 h. Sch.	358	8926	845	38 h. Sch.	542	11,219	1216	19 h. Sch.	210	4228	500	27 h. Sch.	404
20 G.	265	6309	563	22 G.	359	7365	991	13 G.	168	3848	547	22 G.	327
1 Prog.	9	129	3	2 Prog.	12	175	36	1 Prog.	9	158	32	1 Prog.	12
8 R. S. 1. O.	106	2596	254	10 R. S. 1. O.	156	3723	604	2 R. S. 1. O.	27	867	117	4 R. S. 1. O.	76
2 R. S. 2. O.	22	429	32	4 R. S. 2. O.	58	1315	259	2 R. S. 2. O.	11	146	19	2 R. S. 2. O.	22
1 h. B. S.	8	115	12	2 h. B. S.	16	325	79	2 h. B. S.	13	176	22	1 h. B. S.	9
— and. Real-Lehranst.	.	.	.	3 and. Real-Lehranst.	23	320	69	— sonst. Real-Lehranst.	.	.	.	— sonst. Real-Lehranst.	.
32 h. Sch.	410	9578	864	43 h. Sch.	624	13,223	2038	20 h. Sch.	228	5195	737	30 h. Sch.	446

Schulen der einzelnen Provinzen aus mehreren Semestern.

...osen.			6. Sachsen.				7. Westphalen.				8. Rheinland und Hohenzoller...			
Zahl der L.	Gesammtfrequenz.	Novizen.	Zahl und Art der Anstalten.	Zahl der L.	Gesammtfrequenz.	Novizen.	Zahl und Art der Anstalten.	Zahl der L.	Gesammtfrequenz.	Novizen.	Zahl und Art der Anstalten.	Zahl der L.	Gesammtfrequenz.	
1853—54.														
02	2248	302	21 G.	273	4487	406	12 G.	160	2717	519	21 G.	295	5269	1(
.	.	.	2 Prog.	9	119	25	7 Prog.	38	512	96	15 Prog.	111	950	1
22	398	47	7 R. S.	103	1799	192	2 R. S.	16	218	11	8 R. S.	93	1507	8
24	2646	349	30 h. Sch.	385	6405	623	21 h. Sch.	214	3447	626	44 h. Sch.	499	7726	1
1859—60.														
120	2473	302	21 G.	284	5171	376	15 G.	210	3417	533	22 G.	315	5450	11
9	102	18	2 Prog.	9	123	25	6 Prog.	36	338	75	16 Prog.	115	1301	8
54	994	81	1 R.S. 1.O.	19	377	12	4 R.S. 1.O.	41	693	127	6 R.S. 1.O.	88	1806	4
10	138	8	7 R.S. 2.O.	97	1876	126	— R.S. 2.O.	.	.	.	3 R.S. 2.O.	34	540	1
.	.	.	— h. B. S.	.	.	.	— h. B. S.	.	.	.	2 h. B. S.	17	180	
.	.	.	— sonst. Real-Lehranst.	.	.	.	3 and. Real-Lehranst.	20	116	7	— and. Real-Lehranst.	.	.	
104	3851	406	31 h. Sch.	409	7547	539	28 h. Sch.	307	4564	742	49 h. Sch.	569	9277	21
1863.														
119	2500	301	21 G.	293	5799	846	16 G.	225	3674	344	23 G.	348	5561	1
15	291	14	3 Prog.	17	270	126	5 Prog.	31	300	2	13 Prog.	103	977	
67	1295	266	4 R.S. 1.O.	72	1664	359	6 R.S. 1.O.	66	1136	238	9 R.S. 1.O.	133	2267	
12	·183	32	3 R.S. 2.O.	33	556	103	3 R.S. 2.O.	20	136	41	1 R.S. 2.O.	11	252	
.	.	.	1 h. B. S.	5	39	7	1 h. B. S.	9	68	20	5 h. B. S.	43	593	
.	.	.	— sonst. Real-Lehranst.	.	.	.	— sonst. Real-Lehranst.	.	.	.	3 and. Real-Lehranst.	19	230	
213	4269	613	32 h. Sch.	420	8328	1441	30 h. Sch.	351	5314	645	54 h. Sch.	657	9880	3

Vergleichung der Gesammtfrequenz der verschiedenen Ka

Winter-Semester 1853—54.													
Art der Anstalten.	Zahl der Anstalten.	Zahl der Lehrer.	Gesammtfrequenz. Cl. I.	Cl. II.	Cl. III.	Cl. IV.	Cl. V.	Cl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	Art der Anstalten.	Zahl der Anstalten.	Zahl der Lehrer.
Gymnasien	121	1702	3943	5466	6787	6139	5842	4859	33,056	4681	Gymnasien	135	1920
Progymnasien	28	185	.	161	369	452	537	532	2051	404	Progymnasien	31	215
Gymn.-Anstalten	149	1887	3943	5627	7156	6591	6379	5391	35,087	5085	Gymn.-Anst.	166	2135
Realschulen	51	618	666	1784	2442	2989	3134	2678	13,693	1597	Realschulen 1.O.	30	454
											Realschulen 2.O.	27	329
											Höh. Bürgersch.	3	24
											Sonst. Reallehr-Anstalten	9	61
Realschulen	51	618	666	1784	2442	2989	3134	2678	13,693	1597	Real-Lehranst.	69	868
											Höhere Schulen de		
Gymn.-Anstalten	149	1887	3943	5627	7156	6591	6379	5391	35,087	5085	Gymn.-Anst.	166	2135
Real-Lehranst.	51	618	666	1784	2442	2989	3134	2678	13,693	1597	Real-Lehranst.	69	868
Höhere Schulen überhaupt	200	2505	4609	7411	9598	9580	9513	8069	48,780	6682	Höhere Schulen überhaupt	235	3003

…eren Schulen der Monarchie aus einigen Semestern.

…r 1859—60.				Sommer-Semester 1863.										
…enz.				Art der Anstalten.	Zahl der Anstalten.	Zahl der Lehrer.	Gesammtfrequenz.							
Cl. V.	Cl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.				Cl. I.	Cl. II.	Cl. III.	Cl. IV.	Cl. V.	Cl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.
6549	5927	37,746	5029	Gymnasien	144	2104	4648	6911	9264	7393	7465	7292	42,973	4642
716	775	2738	607	Progymnas.	28	208	5	140	408	505	633	739	2430	291
7265	6702	40,484	5636	Gymn.-Anst.	172	2312	4653	7051	9672	7898	8098	8031	45,403	4933
…ten.														
2260	2074	10,416	1257	Realsch. 1. O.	47	703	581	1789	3536	3247	3177	3120	15,450	2183
1476	1255	6497	506	Realsch. 2. O.	17	189	142	364	592	790	742	661	3291	546
54	34	256	46	H. Bürgersch.	13	103	.	119	219	323	355	425	1441	210
234	142	969	110	Sonst. Real-Lehranst.	6	42	.	35	81	159	112	163	550	87
4024	3505	18,138	1919	Reallehranst.	83	1037	723	2307	4428	4519	4386	4369	20,732	3028
…ler Real-Richtung.														
7265	6702	40,484	5636	Gymn.-Anst.	172	2312	4653	7051	9672	7898	8098	8031	45,403	4933
4024	3505	18,138	1919	Reallehranst.	83	1037	723	2307	4428	4519	4386	4369	20,732	3028
11,289	10,207	58,622	7555	Höh. Schulen überhaupt	255	3349	5376	9358	14,100	12,417	12,484	12,400	66,135	7961

Mit Bezug auf p. 34 („Maxima der Classenfrequenz") folgen hier Uebersichten welche im Sommer-Semester 1863 mehr als 200 Schüler hatten. An mehreren Anstalten

Nachweis der Classencötus und der Schülerfr

Namen der Anstalten.	Gesammt-frequenz.	Frequenz der einzelnen Cl., resp. Cötus.					
		I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
1. Provinz Preussen.							
1. Königsberg, Friedr.-Colleg.	412	37	48	40 | 56 96	25 | 42 67	35 | 38 73	52 | 39 91
2. Königsberg, altst. G.	445	49	27 | 49 76	59 | 54 113	75	73	59
3. Königsberg, kneiphöf. G.	355	50	24 | 39 63	68	61	59	54
4. Danzig.	440	41	42 | 47 89	47 | 61 108	40 | 43 83	58	61
5. Elbing.	332	32	40	56	62	79	63
6. Gumbinnen.	244	13	31	53	51	46	50
7. Hohenstein.	224	27	43	57	37	33	27
8. Lyck.	348	53	73	53 | 47 100	55	39	28
9. Marienburg.	272	17	36	65	47	48	59
10. Marienwerder.	207	17	29	24 | 31 55	28	38	40
11. Rastenburg.	351	61	31 | 40 71	47 | 50 97	44	37	41
12. Thorn.	284	15	35	21 | 17 38	43	37 | 39 76	38 | 39 77
13. Tilsit.	400	29 | 19 48	22 | 34 56	40 | 48 88	70	75	43 | 20 63
14. Braunsberg.	332	22 | 15 37	34 | 26 60	36 | 38 74	51	52	58
15. Conitz.	338	36	40	37 | 37 74	48	33 | 34 67	36 | 37 73
16. Deutsch-Krone.	232	29	34	29 | 35 64	35	32	38
17. Culm.	443	22 | 37 59	28 | 43 71	29 | 26 | 52 107	54	62	90
18. Neustadt.	262	26	34	66	45	42	49

Namen der Anstalten.	Gesammt-frequenz.	Freq
		I.
2. P		
1. Berlin, Joach. Gymn.	404	20 | 39 59
2. Berlin, Friedr.-Wilh.-G.	601	29 | 34 73
3. Berlin, franz. Gymn.	338	25
4. Berlin, Wilh.-Gymn.	295	19
5. Berlin, Gymn. z. gr. Kl.	612	21 | 36 57
6. Berlin, Friedr.-Werd. Gymn.	548	37 | 36 73
7. Berlin, cölln. Realgymn.	430	17 | 15 32
8. Berlin, Friedr.-Gymn.	574	18 | 18 36
9. Potsdam.	333	24
10. Prenzlau.	351	14
11. Neu-Ruppin.	309	17
12. Cottbus.	322	28
13. Frankfurt.	308	28
14. Königsberg.	287	29
15. Landsberg.	408	16
16. Züllichau.	287	55

…ms der einzelnen Classen, resp. Cötus derjenigen Gymnasien und derjenigen Realschulen 1. O.,
…llung durch Theilung der Classen bereits abgeholfen.

…ben in den Gymnasien mit mehr als 200 Schülern.

…en Cl., resp. Cötus.		
IV.	V.	VI.
…denburg.		
35/33 = 68	48	31
39/43 = 82	68	76
49	49	65
50	54	58
49/48/45/47 = 189	58	55
58/50 = 103	65	49
47/59 = 106	67	56
40/67 = 107	73/70 = 143	67/66 = 133
57	54	56
58	84	110
57	67	39/30 = 69
53	48	56
67	51	54
46	48	46
40/16 = 56	66/47 = 113	51/55 = 106
45	22	9

Namen der Anstalten.	Gesammt-frequenz.	Frequenz der einzelnen Cl., resp. Cötus.					
		I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
3. Provinz Pommern.							
1. Anclam.	356	25	36	42/39 = 81	59/41 = 100	61	53
2. Cöslin.	292	30	49	40/51 = 91	45	39	38
3. Colberg.	250	22	38	40	36	63	51
4. Greifenberg.	260	29	34	26/43 = 69	40	34	54
5. Greifswald.	294	19	38	51	36	76	74
6. Neustettin.	290	23	45	26/43 = 69	52	48	53
7. Pyritz.	223	8	23	23/30 = 53	43	42	54
8. Stargard.	286	14	34	52	66	61	59
9. Stettin.	608	29/31 = 60	46/51 = 97	49/60 = 109	56/60 = 116	59/63 = 122	47/57 = 104
10. Stolp.	396	22	47	37/42 = 79	53	48/60 = 108	38/49 = 87
11. Stralsund.	217	16	29	41	54	39	38
12. Treptow.	249	17	24	24/30 = 54	49	48	57
5. Provinz Posen.							
1. Posen, Mar.-G.	485	41	30/32/31 = 93	41/42/57 = 140	72	68	71
2. Posen, Friedr.-Wilh.-G.	509	24	51	44/31/38/53 = 166	46/53 = 99	47/38 = 85	51/33 = 84
3. Lissa.	330	36	48	41/52 = 93	63	54	36
4. Bromberg.	398	42	27/43 = 70	36/36 = 72	75	69	70
5. Ostrowo.	378	46	46	42/43 = 85	38/27 = 65	44/27 = 71	36/29 = 65

Fortgesetzter Nachweis der Classencötus und der Schüler

Namen der Anstalten.	Gesammtfrequenz.	Freq. der einzelnen Cl., resp. Cötus. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
4. Provinz Schlesien.							
1. Breslau, Elis.-G.	550	33	58	68	49 / 57 106	63 / 68 131	71 / 83 154
2. Breslau, Magd.-Gymn.	631	40 / 36 76	41 / 56 97	42 / 31 38 / 56 167	48 / 46 94	52 / 45 97	57 / 43 100
3. Breslau, Frd.-G.	270	22	54	60	41	46	47
4. Breslau, kath. G.	636	49 / 46 95	35 / 44 79	51 / 61 112	67 / 43 110	55 / 58 113	63 / 64 127
5. Brieg.	345	52	64	37 / 30 67	63	57	42
6. Bunzlau.	265	17	19 / 29 48	46	51	50	53
7. Glatz.	327	27	45	29 / 52 81	48	52	74
8. Gleiwitz.	545	38	32 / 28 60	48 / 84 132	46 / 48 94	68 / 61 129	43 / 49 92
9. Glogau, evg. G.	321	31	20 / 31 51	34 / 48 82	66	47	44
10. Glogau, kath. G.	327	53	30 / 28 58	42 / 43 85	43	46	42
11. Görlitz.	260	28	41	38 / 38 76	37	52	26
12. Hirschberg.	220	22	30	56	34	41	37
13. Leobschütz.	396	37	21 / 37 58	36 / 44 80	35 / 33 68	79	74
14. Liegnitz, Gymn.	307	25	31	43	69	69	70
15. Neisse.	476	55	22 / 35 57	54 / 44 98	87	41 / 36 77	55 / 47 102
16. Oels.	277	10 / 22 32	16 / 30 46	45 / 39 84	49	41	25
17. Oppeln.	387	27	56	52 / 47 99	35 / 35 70	28 / 30 58	77
18. Ratibor.	522	53	44 / 51 95	69 / 75 144	50 / 50 100	71	59
19. Schweidnitz.	400	33	52	33 / 43 76	45 / 43 88	48 / 35 83	68

Namen der Anstalten.	Gesammtfrequenz.	Freq. ... I.
6.		
1. Eisleben.	226	16
2. Erfurt.	236	16
3. Halberstadt.	289	6 / 28 34
4. Halle, Latina.	642	35 / 41 76
5. Magdeburg, Dom-Gymn.	448	37
6. Magdeburg, Pädagog.	537	17 / 29 46
7. Mühlhausen.	222	11
8. Naumburg.	275	39
9. Nordhausen.	269	16
10. Pforta.	205	24 / 25 49
11. Quedlinburg.	316	31
12. Salzwedel.	255	23
13. Stendal.	358	17 / 17 34
14. Torgau.	263	24
15. Wittenberg.	305	41
16. Zeitz.	221	24

…ben in den Gymnasien mit mehr als 200 Schülern.

…n Classen, resp. Cötus. IV.	V.	VI.
…en.		
46	46	49
64	52	40
58	50	44
55, 52 = 107	62, 62 = 124	54, 51 = 105
62, 62 = 124	44, 43 = 87	58
50, 60 = 110	53, 58 = 111	51, 42 = 93
55	45	39
61	42	19
36, 36 = 72	37, 28 = 65	55
.	.	.
54	39, 32 = 71	42
44	45	40
41, 39 = 80	32, 29 = 61	53
34	53	67
56	34	42
36	48	34

Namen der Anstalten.	Gesammt-frequenz.	Frequenz der einzelnen Classen, resp. Cötus. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
7. Provinz Westphalen.							
1. Arnsberg.	222	17, 33 = 50	16, 39 = 55	25, 26 = 51	21	17	28
2. Bielefeld.	204	10	24	40	18	52	60
3. Brilon.	274	31, 46 = 77	39, 38 = 77	32, 26 = 58	25	21	16
4. Dortmund.	237	12	19	34	29	75	68
5. Münster.	641	23, 24 / 43, 39 = 129	32, 33 / 42, 43 = 150	48, 50 / 31, 31 = 112	37, 35 = 72	39, 38 = 77	53
6. Paderborn.	488	45, 54 = 99	33, 35 / 33, 29 = 130	31, 36, 45 = 112	47	44	56
7. Soest.	228	24	33	51	40	37	43
8. Warendorf.	237	29, 38 = 67	39, 42 = 81	36	24	16	13
8. Rheinprovinz.							
1. Aachen.	334	26, 23 = 59	42, 41 = 83	51	50	47	44
2. Bonn.	401	18, 32 = 50	30, 37 = 67	60	60	45, 40 = 85	42, 37 = 79
3. Coblenz.	397	13, 13 = 26	30, 33 = 63	32, 37 = 69	29, 32 = 61	48, 49 = 97	40, 41 = 81
4. Cöln, G. an Marz.	382	32, 30 = 62	42, 36 = 78	51	53	53	29, 56 = 85
5. Cöln, G. an Apost.	281	23	27, 34 = 61	34	48	61	54
6. Cöln, Fr.-W.-G.	356	24	24, 29 = 53	47	51	51, 50 = 101	39, 41 = 80
7. Düsseldorf.	329	16	21, 28 = 49	27	32, 31 = 63	31, 36 = 67	53, 54 = 107
8. Elberfeld.	265	31	36	17, 32 = 59	27, 31 = 58	43	38
9. Essen.	310	40	54	42	46	55	73
10. Neufs.	277	37	29, 40 = 69	44	37	41	49
11. Trier.	553	45, 44 = 89	31, 34 / 38, 37 = 135	42, 43 = 85	43, 44 = 87	38, 40 = 78	41, 38 = 79

Nachweis der Classencötus und der Schülerfrequenz des

Namen der Anstalten.	Gesammtfreq.	Frequenz der einzelnen Cl., resp. Cötus. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
1. Provinz Preussen.							
1. Königsberg, Burgschule.	409	19	51	53, 50 = 103	78	79	79
2. Königsberg, städt. R. S.	385	19	48	46, 42 = 88	48, 48 = 96	75	59
3. Danzig, Joh.-Schule.	472	25	45	44, 48 = 92	56, 57 = 113	50, 51 = 101	52, 44 = 96
4. Danzig, Petrischule.	421	14	32	72	44, 42 = 86	61, 48 = 109	57, 51 = 108
5. Elbing.	389	28	40, 63 = 103	35, 34 = 69	32, 34 = 66	72	51
6. Tilsit.	275	10	25	25, 42 = 67	62	54	57
5. Provinz Posen.							
1. Bromberg.	466	14	28	44, 44, 36 = 124	43, 56 = 99	57, 41 = 98	54, 49 = 103
2. Posen.	474	13	12, 35 = 47	30, 47, 21 = 98	70, 40 = 110	74, 38 = 112	54, 40 = 94
7. Provinz Westphalen.							
1. Hagen.	215	7	14	22	57	67	48
2. Lippstadt.	255	12	47	42, 41 = 83	39	33	41
3. Münster.	246	8	32	51	52	58	45

Namen der Anstalten.	Gesammtfreq.	I.
2. P		
1. Berlin, königl. R. S.	613	19
2. Berlin, Königsstädt. R. S.	531	15
3. Berlin, Louisenstädt. R. S.	513	8
4. Berlin, Doroth.-städt. R. S.	445	10
5. Brandenburg.	353	12
6. Potsdam.	295	14
7. Perleberg.	231	12
8. Frankfurt.	414	7
6. Pr		
1. Magdeburg.	532	14
2. Halle.	487	19
3. Erfurt.	416	15
4. Halberstadt.	229	8

Realschulen I. O. mit mehr als 200 Schülern.

…n Cl., resp. Cötus. …V.	V.	VI.
…burg.		
…57 (…08)	63, 61 = 124	66, 68 = 134
…51 (…04)	51, 51 = 102	57, 57 = 114
…51 (…00)	44, 45 = 89	46, 49, 67 = 162
…48 (…95)	43, 43 = 86	42, 43 = 85
…73	52, 49 = 101	71
…37 (…74)	64	67
…41	52	41
…37 (…79)	49, 52 = 101	66, 66 = 132
…50 (…99)	55, 56 = 111	53, 52 = 105
…58 (…13)	57, 60, 35 = 152	60
…42 (…38)	43, 40 = 83	40, 36 = 76
…55	56	60

Namen der Anstalten.	Gesammtfreq.	Frequenz der einzelnen Classen, resp. Cötus. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
3. Provinz Pommern.							
1. Stettin.	631	12	23, 31, 53 = 107	58, 64 = 122	64, 66 = 130	66, 66 = 132	64, 64 = 128
2. Stralsund.	236	5	19	53	57	47	55
4. Provinz Schlesien.							
1. Breslau, Zwing.-schule.	686	17, 35 = 52	32, 30, 48 = 110	66, 51, 46 = 163	67, 42, 46 = 155	67, 65 = 132	74
2. Breslau, H. G. S.	603	23	53	33, 65 = 98	66, 72 = 138	59, 72 = 131	78, 82 = 160
3. Görlitz.	402	10	29	30, 29 = 59	36, 35 = 71	56, 56 = 112	61, 60 = 121
4. Grünberg.	211	11	27	46	46	43	38
8. Rheinprovinz.							
1. Aachen.	254	6	48	69	37	37	57
2. Barmen.	401	16	31, 31 = 62	43, 42 = 85	37, 36 = 73	56, 30 = 86	53, 26 = 79
3. Cöln.	601	23	25, 28, 27 = 80	45, 47 = 92	46, 47 = 93	45, 47, 47 = 139	62, 61, 51 = 174
4. Düsseldorf.	280	6	30	52	63	61	68
5. Elberfeld.	274	3	26	25, 26 = 51	27, 28 = 55	37, 34 = 71	34, 34 = 68

Patronatsv

Der Staat hat seit den Friedensschlüssen von 1815 nicht nur eine gröfsere Zahl höherer
zu Berlin, das Pädagogium zu Putbus, das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium und das Gymnasium zu
gelehrte Anstalten (Rastenburg, Elbing, Marienwerder, Hirschberg, das evangelische Gymnasium zu
mit wenigen Ausnahmen, sämmtliche bestehende königl. Patronatsantheile durch fortlaufende Be
bei 72 Schulen als uneingeschränkter Patron und bei 67 + 7 = 74 Schulen als Patronatstheilhab

Provinz.	Oeffe			
	ausschliefslich königlichen Patronats.	ausschliefslich städtischen Patronats.	nur kirchlichen, stiftischen oder Privat-Patronats.	mi Be
1. Preussen.	1. Königsberg, Frd.-Coll. 2. *k* Braunsberg. 3. Rastenburg. 4. Hohenstein. 5. Gumbinnen. 6. Tilsit. 7. Lyck. 8. *k* Neustadt. 9. Elbing. 10. Marienwerder. 11. *k* Culm. 12. *k* Conitz. 13. *k* Deutsch-Krone.	1. Königsberg, altst. G. 2. Königsberg, kneiph. G. 3. Memel. 4. Danzig. 5. Marienburg.		1. Insterb 2. Thorn.
2. Brandenburg.	1. Berlin, Joachimsth. Gymn. 2. Berlin, Friedr.-Wilh.-Gymn. 3. Berlin, Französ. Gymn. 4. Berlin, Wilhelms-Gymn.	1. Berlin, Frd.-Werd. G. 2. Berlin, Friedrichs-G. 3. Berlin, cölln. Realg. 4. Landsberg. 5. Spandau.	1. Brandenburg, Ritter-Akad.	1. Potsda 2. Brande 3. Neu-Ru 4. Prenzla 5. Frankf
3. Pommern.	1. Neu-Stettin. 2. Putbus, Pädagogium.	1. Anclam. 2. Pyritz. 3. Stolp. 4. Stralsund. 5. Greifswald.		1. Stettin. 2. Starga 3. Greifen
4. Schlesien.	1. *k* Breslau, kath. G. 2. Brieg. 3. *k* Glatz. 4. Liegnitz, Ritter-Akad. 5. Glogau, evg. G. 6. *k* Glogau, kath. G. 7. Hirschberg. 8. *k* Sagan. 9. *k* Oppeln. 10. *k* Neisse. 11. *k* Gleiwitz. 12. *k* Leobschütz. 13. Ratibor.	1. Breslau, Elisab.-G. 2. Breslau, Magd.-G. 3. Bunzlau. 4. Görlitz. 5. Lauban.	1. Breslau, Friedr.-G.	1. Oels. 2. Schwei 3. Liegnit
5. Posen.	1. *k* Posen, Marien-Gymn. 2. Posen, Friedr.-Wilh.-Gymn. 3. *k* Ostrowo. 4. Bromberg.	1. Krotoschin. 2. ‖ Inowraclaw.		1. Lissa.
6. Sachsen.	1. Magdeburg, Pädagog. 2. Magdeburg, Dom-G. 3. Halberstadt. 4. Quedlinburg. 5. Eisleben. 6. Pforta, Landesschule. 7. Zeitz. 8. ‖ Erfurt. 9. *k* Heiligenstadt. 10. Schleusingen.	1. Mühlhausen. 2. Nordhausen. *	1. Rofsleben, Klosterschule.	1. Stenda 2. Salzwe 3. Merseb 4. Witten
7. Westphalen.	1. *k* Münster. 2. Burgsteinfurt. 3. *k* Coesfeld. 4. *k* Paderborn. 5. *k* Arnsberg.		1. Gütersloh.	1. *k* Ware 2. *k* Rhein 3. *k* Reckl 4. Minden
8. Rheinprovinz und Hohenzollernsche Lande.	1. *k* Cöln, G. an Marz. 2. *k* Cöln, G. an Apost. 3. Cöln, Frdr.-Wilh.-G. 4. *k* Bonn. 5. *k* Münstereiffel. 6. *k* Düsseldorf. 7. *k* Emmerich. 8. Cleve. 9. *k* Coblenz. 10. Wetzlar. 11. Kreuznach. 12. *k* Trier. 13. Saarbrück. 14. *k* Hedingen.	1. *k* Kempen. 2. *k* Neufs.	1. *k* Bedburg, Ritter-Akad.	1. Elberf 2. Duisbu 3. ‖ Essen 4. Wesel. 5. *k* Aach 6. *k* Düre
Summe	35 evg. 29 kath. 1 sim. } 65 Gymn.	23 evg. 2 kath. 1 sim. } 26 Gymn.	4 evg. 1 kath. } 5 Gymn.	

*) Patron: die

…. p. 10 f.).

…nasien zu Culm, Hohenstein, Gleiwitz, Ostrowo, Burgsteinfurt, Emmerich, das Wilhelms-Gymnasium … die Realschule zu Meseritz etc.) neu gegründet, sondern in demselben Zeitraum auch mehrere …ge Gymnasium zu Erfurt, die Schule zu Kreuznach etc.) auf Staatsfonds übernommen und ebenso, … erworben. Gegenwärtig participirt er an mehr als der Hälfte aller höheren Schulen, nämlich …über die jetzigen Patronats-Verhältnisse ergiebt sich aus folgenden Uebersichten:

…sien			Oeffentliche Progymnasien					
…nat,		ohne festgeregeltes Patronat, doch mit königl. Patr.-Antheil.	ausschliefslich königlichen Patronats.	ausschliefslich städtischen Patronats.	nur kirchlichen, stiftischen oder Privat-Patronats.	gemischten Patronats,		ohne festgeregeltes Patronat, doch mit königl. Patr.-Antheil.
	ohne					mit	ohne	
…Staats.						Pratronatsanth. d. Staats.		
			1. k Rössel.					
…urg.	1. Berlin, G. z. grauen Kloster [1]).	1. Züllichau, Pädag.		1. Freienwalde.				1. Charlottenburg.
…r.				1. Demmin.				
			1. Bunzlau, königl. Waisen- und Schul-Anstalt.					
				1. ‖ Schrimm. 2. ‖ Schneidemühl. 3. ‖ Gnesen.				
…Pädag. …Latina. …urg.	1. Wernigerode.			1. Seehausen.	1. Donndorf, Klosterschule.			
…nd.		1. Bielefeld. 2. Hamm.	1. k Rietberg.			1. k Vreden. 2. k Dorsten. 3. k Attendorn.		1. k Warburg.
				1. ‖ Mülheim am Rhein. 2. k Andernach. 3. Barmen. 4. k Jülich. 5. k Prüm.	1. k München-Gladbach.	1. k Siegburg. 2. Mörs. 3. Trarbach. 4. k Erkelenz. 5. ‖ St. Wendel.	1. k Wipperfürth.	1. k Linz.
…n.	2 (evg.) Gymn.	3 (evg.) Gymn.	2 evg. 1 kath. } 3 Prog.	4 evg. 3 kath. 4 sim. } 11 Prog.	1 evg. 1 kath. } 2 Prog.	2 evg. 5 kath. 1 sim. } 8 Prog.	1 (kath.) Prog.	1 evg. 3 kath. } 3 Prog.

…Streitsche Stiftung.

Weiterer N

Provinz.	Realschulen 1. Ordnung: ausschliefsl. königl. Patronats.	ausschliefslich städtischen Patronats.	ausschliefsl. kirchlichen Patronats.	gemischten Patronats mit Patronatsantheil des Staats.	gemischten Patronats ohne Patronatsantheil des Staats.	ohne geregeltes Patronats-Verhältnifs.	ausschliefsl. königl. Patronats.	au li P
1. Preussen.		1. Königsberg, städt. (früher Löben.) R. S. 2. Danzig, Petrischule. 3. Danzig, Johannisschule. 4. Elbing.	1. Königsberg, Burgsch.	1. Tilsit. 2. Insterburg (Y). 3. Thorn (Y).				1. V 2. G
2. Brandenburg.	1. Berlin, Königl. Realsch.	1. Berlin, Louisenst. R. S. 2. Berlin, Königsst. R. S. 3. Berlin, Doroth. R. S. 4. Berlin, Friedr.-R. S. (Y). 5. Potsdam. 6. Brandenbg. 7. Perleberg. 8. Frankfurt, Obersch. 9. Landsberg (Y).						1. B G 2. V
3. Pommern.		1. Stettin, Fr.-Wilh.-Sch. 2. Stralsund.						1. G (
4. Schlesien.		1. Breslau, Zwingersch. 2. ‖ Breslau, R.S. z. h. Geist. 3. Grünberg, Fr.-W.-Sch. 4. Görlitz. 5. ‖ Neisse.						
5. Posen.	1. Meseritz.	1. ‖ Posen. 2. Rawicz. 3. ‖ Bromberg.		1. Fraustadt.				
6. Sachsen.		1. Magdeburg, Handels- und Gewerbeschule. 2. Halberstadt. 3. ‖ Erfurt.		1. Halle, R.S. in d. Franck. Stiftungen.				1. B 2. A 3. N
7. Westphalen.		1. ‖ Münster. 2. Lippstadt. 3. Hagen.		1. Minden (Y). 2. Dortmund (Y). 3. Siegen.			1. Burgsteinfurt (Y).	
8. Rheinprovinz und Hohenzollernsche Lande.		1. ‖ Cöln. 2. Elberfeld. 3. Barmen. 4. Mülheim a. d. Ruhr. 5. Ruhrort. 6. ‖ Aachen.		1. ‖ Düsseldorf. 2. Duisburg (Y). 3. ‖ Trier, verein. R.- und Prov.-Gew.-Sch.				1. I 2. C
Summe	2 (evg.) R.S.	27 evg. 1 kath. 7 sim. } 35 R. S.	1 (evg.) R.S.	9 evg. 2 sim. } 11 R.S.			1 (evg.) R.S.	9 1

R e c

Art der höheren Schulen.	Zahl der Anstalten.	ausschliefslich königlich.	au
Oeffentliche Gymnasien.	145	65	
Oeffentliche Progymn.	28	3	
Realschulen 1. Ordnung.	49	2	
Realschulen 2. Ordnung.	16	1	
Höhere Bürgerschulen.	21	1	
Gesammtzahl	259	72	

…ronatsverhältnisse.

…. Ordnung: gemischten Patronats mit Patronatsantheil des Staats	gemischten Patronats ohne Patronatsantheil des Staats	ohne bestimmtes Patronats-Verhältniſs.	Höhere Bürgerschulen: ausschlieſsl. königl. Patronats.	ausschlieſslich städtischen Patronats.	kirchl., stiftischen, oder Privat-Patronats.	gemischten Patronats mit Patronatsantheil des Staats.	gemischten Patronats ohne Patronatsantheil des Staats.	streitig… Patrona…
					1. Jenkau, Pädagog.			1. ‖ Culm…
1. Cüstrin, Raths- u. Frd.-Sch. 2. Lübben.				1. Berlin, Stralauer Stadtsch. 2. Neustadt-Eberswalde. 3. Crossen. 4. Spremberg.				
1. Colberg (Y).				1. Stolp, h.B.S. a.G. 2. Lauenburg.				
	1. Landeshut.			1. Kreuzburg.				
						1. Torgau, h. B. S. am G.		
		1. Bielefeld (Y).		1. Lüdenscheid.				
			1. *k* Hechingen.	1. Solingen. 2. Lennep. 3. Rheydt. 4. ‖ Eupen. 5. ‖ Saarlouis.	1. *k* Crefeld. 2. München-Gladbach. 3. Düren.		1. Neuwied.	
3 (evg.) R. S.	1 (evg.) R. S.	1 (evg.) R. S.	1 (kath.) h. B. S.	11 evg. 2 sim. } 13 h. B. S.	3 evg. 1 kath. } 4 h. B. S.	1 (evg.) h. B. S.	1 (evg.) h. B. S.	1 (sim. h. B. S…

…ation.

…d …chen, …n oder …-…nats.	gemischten Patronats mit königl. Patronatsantheil.	gemischten Patronats ohne königl. Patronatsantheil.	ohne bestimmtes Patronat, doch mit königl. Antheil.	streitigen Patronats.
5	44	2	3	.
2	8	1	3	.
1	11	.	.	.
.	3	1	1	.
4	1	1	.	1
2	67	5	7	1

In Absicht des Ressortverhältnisses ist, mit Bezug auf Abschn. I
zu Schleusingen (p. 289) und die Schule zu Lippstadt (p. 321) aufgehoben worden
(p. 173) vorkommt. Die Gymnasien und die Realschulen 1. O. sind den K. P
(p. 242), welches in erster Instanz von dem gräfl. Consistorium zu Wernigerode, re
ihrer Verbindung mit einer K. Prov.-Gewerbeschule, zum Theil auch von der K.
und der höheren Bürgerschulen ergiebt sich aus nachstehender Tabelle. Eine I
sondere Berechtigungen, seit längerer Zeit in den Aufsichtskreis des K. Prov.-Schul

Provinz.	Progymnasien.			
	Ressort der K. Prov.-Schulcollegien.		Ressort der K. Regieru	
	Sitz des Prov.-Schulcoll.	Name der Anstalt.	Sitz der Regierung.	Name der
1. Preussen.	Königsberg.	1. Rössel.		
2. Brandenburg.	Berlin.	1. Charlottenburg.	Potsdam.	1. Freienwal
3. Pommern.	Stettin.	1. Demmin.		
4. Schlesien.	Breslau.	1. Bunzlau, königl. Waisen- u. Schulanst.		
5. Posen.			Posen.	1. Schrimm
			Bromberg.	1. Schneide 2. Gnesen (
6. Sachsen.	Magdeburg.	1. Donndorf (Klosterschule). 2. Seehausen.		
7. Westphalen.	Münster.	1. Dorsten. 2. Vreden. 3. Attendorn.	Minden.	1. Warburg. 2. Rietberg.
8. Rheinprovinz und Hohenzollernsche Lande.	Coblenz.	1. Siegburg. 2. Barmen. 3. Mörs. 4. München-Gladbach. 5. Andernach. 6. Linz. 7. Trarbach. 8. Jülich.	Cöln.	1. Mülheim 2. Wipperfü
			Aachen.	1. Erkelenz.
			Trier.	1. Prüm. 2. St. Wend
		17 Progymn.		11 Pr

...führen, daſs, nachdem die Patronatsantheile ausländischer Fürsten auf das Gymnasium ...her Patronatsantheil (Braunschweig-Oels) jetzt nur noch am Gymnasium zu Oels ...untergeben; eine Ausnahme hievon machen nur das Gymnasium zu Wernigerode ...dium zu Magdeburg ressortirt, und die Realschule zu Trier (p. 403), welche, wegen ...beaufsichtigt wird. Das Ressortverhältniſs der Progymnasien, der Realschulen 2. O. ...t, daſs die Progymnasien des Regierungsbezirks Münster, auch diejenigen ohne be...ngen sind.

Realschulen 2. Ordnung und höhere Bürgerschulen.

...rt der K. Prov.-Schulcollegien.		Ressort der K. Regierungen.	
...s ...coll.	Name der Anstalt.	Sitz der Regierung.	Name der Anstalt.
		Königsberg.	1. R. S. zu Wehlau.
		Danzig.	1. Pädagogium (h. B. S.) zu Jenkau.
		Marienwerder.	1. R. S. zu Graudenz. 2. H. B. S. zu Culm.
	1. Städtische Gewerbeschule zu Berlin. 2. Stralauer höh. Stadtschule zu Berlin.	Potsdam.	1. R. S. zu Wittstock. 2. H. B. S. zu Neustadt-Eberswalde.
		Frankfurt.	1. Raths- und Friedr.- (Real-) Schule zu Cüstrin. 2. R. S. zu Lübben. 3. H. B. S. zu Crossen. 4. H. B. S. zu Spremberg.
	1. R. S. zu Colberg (Y). 2. R. S. zu Greifswald (Y). 3. H. B. S. (am G.) zu Stolp.	Cöslin.	1. H. B. S. zu Lauenburg.
		Liegnitz.	1. R. S. zu Landeshut.
		Oppeln.	1. H. B. S. zu Kreuzburg.
...rg.	H. B. S. (am G.) zu Torgau.	Magdeburg.	1. R. S. zu Burg. 2. R. S. zu Aschersleben.
		Erfurt.	1. R. S. zu Nordhausen.
	1. R. S. zu Bielefeld (Y). 2. R. S. zu Burgsteinfurt (Y).	Arnsberg.	1. H. B. S. zu Lüdenscheid.
		Düsseldorf.	1. R. S. zu Crefeld. 2. R. S. zu Essen. 3. H. B. S. zu Crefeld. 4. H. B. S. zu München-Gladbach. 5. H. B. S. zu Rheydt. 6. H. B. S. zu Solingen. 7. H. B. S. zu Lennep.
		Coblenz.	1. H. B. S. zu Neuwied.
		Aachen.	1. H. B. S. zu Eupen. 2. H. B. S. zu Düren.
		Trier.	1. H. B. S. zu Saarlouis.
		Sigmaringen.	1. H. B. S. zu Hechingen.
	5 R. S. 2. O. und 3 h. B. S.		11 R. S. 2. O. und 18 h. B. S.

V.

Historische und statistische Mittheilungen über die Maturitätsprüfung.

A. Gymnasien.

Die erste Instruction über die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler ist vom Jahre 1788. Die seitdem erlassenen neuen Instructionen oder Modificationen der vorherigen folgten aufeinander nach fast gleichen Zeitintervallen: Instruction v. 23. Dcb. 1788; Instruction v. 25. Juni 1812; Reglement v. 4. Juni 1834; Ergänzungen und Modificationen desselben v. 12. Jan. 1856.

1. Die Zeit vor 1788. In der Zulassung zu den Universitätsstudien wurde bis zum Jahre 1788 ziemlich allgemein die Praxis befolgt, dafs sie auf Meldung bei dem Decan der betreffenden Facultät geschah. Manche Schulen gaben zu diesem Zweck ihren Schülern ein Dimissionszeugnifs. Oft vertrat ein Empfehlungsschreiben eines Lehrers oder Geistlichen, oder eines anderen angesehenen Mannes die Stelle eines Zeugnisses. Erschwerende Bedingungen wurden bei der Aufnahme selten gestellt; ein sich von selbst verstehendes Erfordernifs war Kenntnifs der lateinischen Sprache. Eine Beschränkung der Freiheit im Besuch der Universitäten ordnete zuerst das p. 1 erwähnte Patent Königs Friedrich I vom 25. Aug. 1708 (wegen Derer, so studiren wollen) an[1]). Friedrich Wilhelm I erliefs (s. p. 2) unter

---

[1]) Corp. Const. I, 2. Nr. 87: „Nachdem bereits von vielen Zeiten her geklaget worden, dafs die Studia in allen Facultäten dadurch in Abgang und fast in Verachtung gerathen, weilen ein jeder, bis auf Handwerker und Bauern, seine Söhne, ohne Unterschied der Ingeniorum und Capacität, studiren, und auf Universitäten und hohen Schulen sumptibus publicis unterhalten lassen will, da doch dem gemeinen Wesen viel mehr daran gelegen, wenn dergleichen zu denen Studiis unfähige Ingenia bei Manufacturen, Handwerken und der Militz, ja gar bei dem Ackerbau nach eines jeden Condition und natürlicher Zuneigung angewendet, und sie dergestalt ihres Lebens Unterhalt zu verdienen unterwiesen würden: so befehlen S. Königl. Maj. dahero allergnädigst und ernstlichst, dafs Magisträte in Städten und fürnemlich diejenigen, sowohl Geistliche als Weltliche, welchen die Aufsicht der Schulen anvertraut ist, auf die Jugend in selbigen fleifsig Acht haben, solche zum öftern visitiren, unter denen Ingeniis, welche sich zum Studiren wohl anlassen und von ihrer Fähigkeit gute Proben geben, einen Selectum machen, und diesen in ihrem Zweck beförderlich sein, diejenigen aber, welche entweder wegen Stupidität, Trägheit oder anderen Ursachen zum Studiren unfähig seyn, in Zeiten davon ab, und zur Erlernung einer Manufactur, Handwerks oder andern redlichen Profession anweisen, selbige auch nicht weiter als im Christenthum, auch im Lesen, Schreiben und Rechnen, informiren lassen, damit nicht Schüler von 20 bis 30 Jahren dem Publico und ihnen selbst zur Last, und denen Informatoribus zur Verkleinerung erfunden werden mögen."

Die Klage über den Zudrang Unberufener zu den Universitäten war allerdings alt. Schon Luther hatte Auswahl und Prüfung empfohlen: „Wir sollten auch auf die hohen Schulen nicht schicken jedermann, wie jetzt geschieht, da man nur fraget nach der Menge, und ein jeder will einen Doctor haben; sondern allein die allergeschicktesten, in den kleinen Schulen vor wohlerzogen, darüber ein Fürst oder Rath der Stadt soll Acht haben, und nicht zulassen zu senden denn wohlgeschickte." Opp. ed. Walch X p. 386.

dem 30. Sptb. 1718 eine geschärfte Verordnung desselben Sinnes: die Befähigung zum Studiren sollte theils durch Schulzeugnisse nachgewiesen, theils in einer Prüfung vor dem Decan der betreffenden Facultät dargethan werden [1]). Diese Anordnungen hatten keine nachhaltige Wirkung.

Das 1787 von Friedrich Wilhelm II eingesetzte Ober-Schulcollegium hielt deshalb für nothwendig, eine Abiturienten-Prüfungsinstruction zu erlassen. An der Ausarbeitung derselben waren vornehmlich Meierotto und Gedike betheiligt (s. p. 3).

2. Die Instruction vom 23. Dcb. 1788.

Die durch königl. Edict vom 23. Dcb. 1788 [2]) publicirte und zunächst dem kurmärk. Ober-Consistorium mitgetheilte Instruction bestimmte [3]), „dafs hinfort alle von öffentlichen Schulen abgehenden Jünglinge schon vorher auf der von ihnen besuchten Schule geprüft werden und ein detaillirtes Zeugnifs über ihre bei der Prüfung befundene Reife oder Unreife erhalten sollen, welches Zeugnifs sie demnächst bei ihrer Inscription auf der Universität zu produciren haben, damit es dort ad acta gelegt und künftig bei ihrem Abgang von der Universität in ihrem akademischen Zeugnifs resumirt werden könne." — „Die Prüfung derjenigen jungen Leute aber, die nicht auf öffentlichen Gelehrtenschulen, sondern nur durch Privatunterricht, oder auch auf solchen Schulen zur Universität vorbereitet worden, die eigentlich nicht als gelehrte Schulen anzusehen, und wo daher die Vollendung der Vorbereitung zur Universität nur durch Privatunterweisung der öffentlichen Lehrer bewirkt werden kann, ist den Universitäten übertragen worden, so dafs mithin künftig jedes Landeskind, das die Universität bezieht, entweder bei seiner Ankunft auf der Universität, oder schon vorher auf der von ihm bisher frequentirten Gelehrtenschule sich einer Prüfung in Ansehung seiner Kenntnisse zu unterwerfen hat."

Die Prüfung sollte zu Neujahr und zu Johannis abgehalten werden und theils durch schriftliche Arbeiten, theils mündlich geschehen, und jene ohne alle fremde Beihülfe an einem Vor- und Nachmittag in der Schule angefertigt werden. Die Aufgaben zur schriftlichen Prüfung hatte der Deputatus oder ein Commissarius des Provinzial-Schulcollegiums mit Zuziehung des Rectors zu bestimmen. Die mündliche Prüfung sollte in Gegenwart der Ephoren, Scholarchen, Patrone und des erwähnten Deputatus oder eines Commissarius des Provinzial-Schulcollegiums und sämmtlicher Lehrer der Anstalt abgehalten werden. Ueber die Gegenstände der Prüfung wurde nichts vorgeschrieben; doch enthält das Zeugnifsschema die Rubrik: Kenntnisse *a*) in Sprachen (in den alten; in den neueren, besonders in der Muttersprache) *b*) in Wissenschaften, besonders in der Geschichte.

---

[1]) Corp. Const. I, 2. Nr. 118: „Wo Einer allzuzeitig davon eilet, soll ihm nicht leicht, oder doch nach seinen profectibus ein Testimonium ertheilet werden. — — Unsere Landeskinder sollen vor anderen auf Unsere Universitäten ziehen, und auf denselben zuvörderst ihre von den Schulen, Gymnasiis, von ihren Beichtvätern und von allen Praeceptoribus unterschriebene erlangte Testimonia vorlegen, von den Decanis wohl examinirt, nach befundener Tüchtigkeit immatriculiret, und von den Professoribus treulich angewiesen werden, welche Studia und Collegia sie am ersten nach und nach fürzunehmen haben."

[2]) S. Novum Corp. Const. VIII p. 2375 ff.

[3]) Nach einer Motivirung, worin es u. a. heifst: „Dadurch dafs so viele zum Studiren bestimmte Jünglinge unreif und unwissend zur Universität eilen, schaden sie nicht nur sich selbst, und machen sich die gehörige Benutzung des akademischen Unterrichts schwer, ja oft unmöglich, und werden daher nur zu oft eben dadurch zum Müfsiggang und zu mancherlei Unordnungen während ihres akademischen Lebens verleitet, sondern sie verursachen auch zugleich, dafs viele Aemter, zu denen gründliche Kenntnisse erforderlich sind, wo nicht mit unwissenden, doch mit seichten und unzweckmäfsig vorbereiteten Subjecten besetzt werden. — Das bisher nach älteren Verordnungen übliche Examen der neuen Ankömmlinge auf der Universität hat wegen ihrer zu grofsen Menge nicht mit der erforderlichen Strenge und Gründlichkeit geschehen können; auch hat überhaupt die bisherige Einrichtung weder für den fleifsigen und wohl vorbereiteten Jüngling etwas besonders Aufmunterndes, noch für den unwissenden und trägen etwas Abschreckendes gehabt."

Nach dem Ergebnifs der Prüfung sollte den Examinirten ein Zeugnifs der Reife oder der Unreife ausgestellt werden[1]. Oeffentliche Stipendien oder anderweitige Beneficien auf der Universität sollten nur diejenigen erhalten und genießen, welche ein Zeugnifs der Reife erworben hatten. Den Rectoren und Lehrern der Gymnasien wurde eröffnet, „dafs, falls einer von ihnen einen schlecht vorbereiteten Jüngling durchzuhelfen versuchen und auf irgend eine Art bewirken sollte, dafs einer der Abiturienten ohne und wider Verdienst das Zeugnifs der Reife erhielte, der Rector zu einer beträchtlichen Geldstrafe werde verurtheilt werden; weshalb denn auch den Universitäten nachgelassen worden, jeden neuen Ankömmling, in Ansehung dessen der Verdacht entstehet, dafs er das Zeugnifs erschlichen, nochmals zu examiniren und, falls sich dann finden sollte, dafs er noch unreif zur Universität sei, diesen Fall dem Ober-Schulcollegium anzuzeigen."

Den Landes-Universitäten wurde gleichzeitig die Erwartung ausgesprochen, dafs sie die nach der neuen Einrichtung ihnen verbleibenden, an Zahl beträchtlich verminderten Prüfungen nun mit mehr Accuratesse vornehmen würden. Die Art der Prüfung sollte dieselbe sein, wie die bei den Schulen angeordnete. Die schriftlichen Arbeiten sollten im Hause des Prorectors oder des Decans der philosophischen Facultät ausgearbeitet werden, welche letztere nebst dem Professor eloquentiae die Aufgaben dazu zu bestimmen hatte. Das mündliche Examen sollte von dazu besonders qualificirten Privatdocenten und extraord. Professoren in Gegenwart des Canzlers und des Prorectors der Universität, des Decans der philosoph. Facultät und des Prof. eloquentiae abgehalten werden. „Es versteht sich wohl von selbst, dafs nur solche Kenntnisse Gegenstand der Prüfung sein können, die von neuen Ankömmlingen erwartet und verlangt werden können, nicht aber solche, die erst auf der Universität selbst erworben werden sollen, also vornehmlich Sprach- und historische Kenntnisse, imgleichen solche Kenntnisse, die zur allgemeinen Ausbildung des Verstandes und Geschmacks gehören."

Gleich nach Beginn der Collegien jedes Semesters hatten die Universitäten vollständige General-Tabellen über alle auf Grund eines Schulzeugnisses Aufgenommenen und ebenso über die von Seiten der Universität Geprüften, mit Angabe der Art des Zeugnisses (ob der Reife oder der Unreife) an das Ober-Schulcollegium einzusenden. Bei den Zeugnissen der Reife war anzugeben, worin der betreffende Student vorzügliche Kenntnisse besitze.

Die neue Anordnung der Abiturientenprüfungen wurde auch denjenigen Schulen notificirt, welche nicht vom Ober-Schulcollegium ressortirten[2], in der Erwartung, dafs bei diesen Anstalten, was auch bei den meisten derselben bald geschah, dieselbe Einrichtung zur Anwendung kommen werde. Die Universitäten sollten daher auch Schüler dieser Anstalten nur in dem Fall examiniren, wenn sie nicht ein der Vorschrift des Ober-Schulcollegiums entsprechendes glaubwürdiges Schulzeugnifs mitbrächten. In Schlesien wurde das Reglement mit geringen Modificationen unter dem 10. Febr. 1789 (Breslau) publicirt und dabei auch ein Tentamen vor dem Examen angeordnet, so dafs zwei Prüfungen zu bestehen waren, von denen die erste (nur mündliche) über die Fähigkeit entschied, sich ein halbes Jahr später zur zweiten, dem eigentlichen Abiturienten-Examen, zu stellen. Ein solches Tentamen wurde bald auch in anderen Provinzen eingeführt. Uebrigens hinderte ein ungünstiger Ausfall desselben die Zulassung zur Abiturientenprüfung

[1]) „Es ist nicht Unsere Absicht, die bürgerliche Freiheit insofern zu beschränken, dafs es nicht ferner jedem Vater und Vormund freistehen sollte, auch einen unreifen und unwissenden Jüngling zur Universität zu schicken; dies soll vielmehr nach wie vor dem Ermessen eines Jeden überlassen bleiben. Aber demungeachtet ist es sowohl für jedes Individuum als für das Ganze sehr nützlich, dafs es von nun an actenmäfsig constire, wie jeder Jüngling die Universität bezogen, ob reif oder unreif; und haben wir das Vertrauen, dafs wenigstens manche Eltern oder Vormünder ihre Söhne oder Mündel, wenn sie bei dieser Prüfung unreif zur Universität befunden worden, noch so lange zurückbehalten werden, bis sie bei einem abermaligen Examen das Zeugnifs der Reife zu erlangen sich qualificiren."

[2]) S. p. 3. Es waren: das Joachimsthalsche Gymnasium zu Berlin, alle französische und alle reformirte Schulen, alle schlesische Schulen und die Ritter-Akademie zu Liegnitz.

nicht, da die Universität auch mit einem Zeugnifs der Unreife bezogen werden konnte.

Nachdem durch C. O. vom 31. Octb. 1791 festgesetzt worden war, dafs kein cantonpflichtiger junger Mensch auf der Universität angenommen werde, wenn er nicht vom Regiment, zu dessen Canton er gehörte, und von der betreffenden Kriegs- und Domainen-Kammer ausdrückliche Erlaubnifs dazu erhalten hatte[1]), erschien unter dem 24. Mai 1793 eine königl. Verordnung über die Prüfung der Cantonpflichtigen in Absicht ihrer Fähigkeit zum Studiren[2]). Diese Fähigkeitsprüfung wurde für alle Gymnasien und lateinische Mittelschulen angeordnet und sollte alljährlich um Neujahr mit denjenigen Schülern abgehalten werden, welche später auf eine Universität zu gehen beabsichtigen und der Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahrs nahe waren. Die Lehrer derselben hatten vorher dem Ephorus der Schule eine auf ihre Beobachtung gegründete Beurtheilung der Fähigkeiten jedes Einzelnen einzureichen. Die Prüfung geschah schriftlich und mündlich. Einige nicht aus dem Kreise des vorherigen Schulunterrichts entnommene Fragen mufsten schriftlich beantwortet werden, andere mündlich im Beisein des Ephorus und der Schulpatrone. „Dabei kommt es nicht auf eine Prüfung des Gedächtnisses an, sondern es mufs vornehmlich darauf gesehen werden, ob der junge Mensch Anlage zum Denken, die Fähigkeit, leicht, schnell und gründlich die seinem Alter angemessenen Begriffe zu fassen, und überhaupt einen hellen und schnell wirksamen Verstand und besonders richtige und gesunde Beurtheilungskraft verräth“[3]). Unfähigen soll der Rath gegeben werden, dem Studiren zu entsagen. Thun sie es nicht, so haben sie, falls das Regiment, zu dessen Canton sie gehören, sie in Anspruch nimmt, auf Befreiung nicht zu rechnen. Von den fähig befundenen Schülern reicht der Ephorus der Schule unter Beifügung der schriftlichen Prüfungsarbeiten dem Schulcollegium der Provinz ein Verzeichnifs ein, in welches auch über die Vermögensumstände jedes Einzelnen eine Bemerkung aufgenommen ist. Das Schulcollegium sendet ein General-Verzeichnifs an die Kriegs- und Domainen-Kammer und an das Ober-Schulcollegium. Auch die für fähig erklärten jungen Leute sollen die Universität nicht eher beziehen, als bis sie dazu den Consens ihres Canton-Regiments und die Genehmigung der Kriegs- und Domainen-Kammer erhalten haben[4]). Den Eltern

[1]) S. Nov. Corp. Const. 1791 p. 245, Nr. 72.

[2]) S. Nov. Corp. Const. 1793 p. 1584, Nr. 41. Der Eingang spricht aus, es sei vom Könige mifsfällig bemerkt, dafs sich viele unbedingt cantonpflichtige junge Leute, ohne hinlängliche Fähigkeiten, blos in der Absicht, sich dadurch dem Militairdienst zu entziehen, dem Studiren gewidmet, und doch nachmals oft zu bürgerlichen oder geistlichen Bedienungen entweder ganz untüchtig, oder nur in sehr geringem Grade brauchbar befunden worden. „Es ist nothwendig, diesem Mifsbrauch des zu häufigen Studirens der Cantonpflichtigen Schranken zu setzen, und nur solchen jungen Leuten, die sich durch Fähigkeiten auszeichnen, die Freiheit zum Studiren und mit derselben eine bedingte Freiheit vom Militairdienst zu bewilligen. Um daher theils unfähige Subjecte zu ihrem eigenen und des Staates Bestem, vom Studiren zurückzuhalten, theils die fähigen jungen Leute schon früh in die Lage zu setzen, dafs sie ohne Besorgnifs ihrem überwiegenden Triebe zum Studiren folgen können, wird aufser der bereits üblichen und ferner fortdauernden Prüfung der zur Universität Abgehenden eine frühere Prüfung der Fähigkeiten angeordnet, von deren Ausfall es abhangen soll, ob einem cantonpflichtigen jungen Menschen das Studium zu gestatten sei oder nicht.“

[3]) „Es verstehet sich übrigens von selbst, dafs dabei nicht blos auf glänzende Genies, sondern mehr auf solide Köpfe zu sehen ist; dagegen ganz langsame und sehr schwer begreifende Köpfe, wie auch diejenigen, welche eine auffallende Schwäche des Gedächtnisses verrathen, nicht als solche angesehen werden können, die zum Studiren fähig sind. Ueberhaupt aber mufs zugleich darauf gesehen werden, ob ein junger Mensch eine natürliche, nicht blos vorgegebene oder erheuchelte, überwiegende Neigung zum Studiren, einen hohen Grad von nicht zu ermüdender und durch keine Schwierigkeiten zurückzuschreckender Wifsbegierde, einen angestrengten und ausdauernden Fleifs und zugleich einen guten moralischen Charakter und löbliche Aufführung beweist.“

[4]) „Wenn ein junger Mensch auf Universitäten die bei der Schulprüfung von ihm gefafsten guten Hoffnungen durch schlechte Lebensart und offenbaren Unfleifs vereiteln und sich besonders der Völlerei, dem Spiel und andern groben Lastern ergeben sollte, so hört die ihm, in Absicht des Studirens nur bedingt zugestandene Enrollirungsfreiheit wieder auf, und er hat es sich selbst zuzuschreiben und zu erwarten, dafs er, um nicht dem Lande als ein unbrauchbarer, lüderlicher Mensch zur Last zu fallen, zum Canton-Regiment eingezogen wird.“

derer, welchen die Erlaubnifs zum Studiren verweigert ist, steht der Recurs an die zuständigen Behörden offen.

Die Nothwendigkeit dieser vorgängigen Fähigkeitsprüfung wurde unter dem 14. Juni 1804 in Erinnerung gebracht und die gegebenen Bestimmungen auch auf solche junge Leute angewandt, welche sich in Privatinstituten für die Universität vorbereiteten. Diese sollten an die nächste öffentliche Schule gewiesen und dort der vorschriftsmäßsigen Prüfung unterzogen werden[1]).

Die Absicht des Edicts vom 23. Dcb. 1788 wurde durch die gesetzlichen Bestimmungen des 1794 publicirten Allgemeinen Landrechts (s. p. 13) unterstützt. Dahin gehören folgende §§. aus Th. II, Tit. 12:

§. 64. Kein Landeseingeborner, welcher eine öffentliche Schule besucht hat, soll ohne ein von den Lehrern und Schulaufsehern unterschriebenes Zeugnifs über die Beschaffenheit der erworbenen Kenntnisse und seines sittlichen Verhaltens von der Schule entlassen werden.

§. 76. Wer sich Studirens halber auf eine Universität begiebt, ist schuldig, bei dem Vorsteher des akademischen Senats sich zur Einschreibung zu melden.

§. 77. Der Einzuschreibende mufs sein mitgebrachtes Schulzeugnifs vorlegen (§. 64).

§. 78. Wenn er dergleichen, weil er Privatunterricht genossen, nicht mitgebracht hat, so ist der Rector denselben an die zur Prüfung solcher neuen Ankömmlinge verordnete Commission zu weisen schuldig.

§. 79. Wer bei dieser Prüfung noch nicht reif genug, in Ansehung seiner Vorkenntnisse, befunden wird, mufs entweder zurückgewiesen, oder mit der nöthigen Anleitung zur Ergänzung des ihm noch Fehlenden versehen werden.

Anhang §. 133 (zu obigem § 78). Inländer müssen entweder ein auf ein vorgängiges Examen sich gründendes Zeugnifs, in Rücksicht auf ihre Reife zu den akademischen Studien, von der von ihnen besuchten öffentlichen Schule mitbringen, oder, falls sie durch Privatunterricht zur Universität vorbereitet worden, oder auch auf der von ihnen bisher besuchten Schule wegen besonderer Umstände nicht geprüft worden (worüber alsdann eine Bescheinigung beizubringen ist, ohne welche sie die Matrikel nicht erhalten können), auf der Universität selbst von der dazu verordneten Commission binnen der ersten Wochen nach ihrer Ankunft noch vor der Immatriculation geprüft werden. — Wer mit dem Zeugnifs der Unreife die Universität bezieht, kann auf keine Beneficien Ansprüche machen. Ausländer sind von dieser Prüfung ausgenommen.

Anhang §. 134 (zu obigem §. 79). Ob der Student bei der vorgeschriebenen Prüfung reif oder unreif zu den akademischen Studien befunden worden, mufs in dem beim Abgang von der Universität einzuholenden Facultätszeugnifs bemerkt werden.

Seit 1810 berichteten die Wissenschaftlichen Deputationen (s. p. 6) über die Ergebnisse der bei den Schulen abgehaltenen Abiturientenprüfungen an die Section für den Cultus und öffentlichen Unterricht (s. p. 4), in der Regel unter Beifügung nicht nur der Schülertabellen und der Protokolle über die mündliche Prüfung, sondern auch der schriftlichen Arbeiten selbst. Aus diesen Berichten geht hervor, dafs das bei den Prüfungen befolgte Verfahren nach wie vor ein aufserordentlich verschiedenes war, und der Section unaufhörlich zu Erinnerungen Anlafs gab.

Theils wurden zu wenig, theils zu viel schriftliche Arbeiten verlangt, an einigen Schulen bis zu 12 und darüber. Dabei waren häufig Aufsätze zur Documentirung der geographischen und der Geschichtskenntnifs, andere über Themata aus der Geschichte der Philosophie, hin und wieder auch über religiöse und theologische

[1]) S. Nov. Corp. Const. 1804 p. 2602, Nr. 30.

Themata[1]). Nicht überall gehörte ein deutscher Aufsatz zu den Abiturientenarbeiten; und statt des lateinischen Aufsatzes wurde an mehreren Schulen nur ein Exercitium aufgegeben. Uebersetzungen ins Griechische kommen vor; aber häufiger Uebersetzungen aus dem Griechischen ins Deutsche, bisweilen ins Lateinische. Das Griechische wurde meist noch, wie oft gerügt wird, ohne Accente geschrieben. Uebersetzungen ins Französische waren selten; auch mathematische Arbeiten nicht allgemein. An einigen Schulen war es Sitte, jedem Abiturienten andere Aufgaben zu geben, und einige Directoren gestatteten, dafs nur der Entwurf der schriftlichen Arbeiten in der Clausur des Schulhauses gemacht wurde, die eigentliche Ausarbeitung und Abschrift zu Hause.

Als Gegenstände der mündlichen Prüfung kommen vor: Uebersetzungen aus den lateinischen und griechischen Classikern und Proben der Fertigkeit im Uebersetzen aus dem Deutschen, bisweilen auch aus dem Griechischen, ins Lateinische. An einigen Schulen beschränkte sich das mündliche Examen im Griechischen auf eine Uebersetzung aus dem griechischen N. T.[2]). Als Prüfungsgegenstände erscheinen ferner: Antiquitäten, Mythologie und Literärgeschichte der Griechen und Römer, Geschichte der Philosophie, Logik, Psychologie, Rhetorik, Poetik. Eine Prüfung im Französischen kommt nur vereinzelt vor; ebenso in der Physik; viel häufiger in der Mathematik, aber noch nicht allgemein. Bei mehreren Schulen wurde in der Religionslehre und in der Moral geprüft; wo es unterblieb, erfolgte gelegentlich eine Erinnerung, welche die Religionskenntnifs als einen der wichtigsten Gegenstände des Abiturientenexamens bezeichnete, ohne dafs jedoch hieraus eine allgemeine Anordnung geworden wäre. An mehreren Schulen wurden vor der mündlichen Prüfung zuerst die schriftlichen Arbeiten mit den Examinanden durchgenommen. — Das vorgeschriebene allgemeine Schema der Abgangszeugnisse mit individueller Freiheit anzuwenden, war gestattet[3]).

Während es einerseits nicht an Gymnasien fehlte, welche alljährlich viele wohl vorbereitete Jünglinge zur Universität entliefsen, so wurde andererseits doch die Absicht des Edicts vom 23. Dcb. 1788 vielfach vereitelt. Die Zahl der jungen Leute, die ohne hinlängliche wissenschaftliche Vorbereitung die Universität bezogen, blieb sehr grofs. Viele verliefsen die Schule ohne das Abiturientenexamen zu machen, und zogen es vor, sich vor die Prüfungscommission einer Universität zu stellen, wo das Verfahren ein mehr summarisches und notorisch leichteres war; oder sie bezogen auf kurze Zeit eine ausländische Universität, und wurden dann, mit der dort erlangten Matrikel versehen, auf einer inländischen ohne weiteres zugelassen. Bisweilen wurden auch Privatzeugnisse von Schuldirectoren wie in der älteren Zeit noch immer als genügend für die Zulassung angesehen.

In Folge häufiger Wahrnehmung solcher Uebelstände, denen auch die Verfügungen der Provinzialbehörden nicht zu steuern vermocht hatten, und da ohnehin das Edict vom 23. Dcb. 1788 nicht für alle höhere Schulen der Monarchie erlassen war, regte Wilh. v. Humboldt als Sectionschef (s. p. 4) die Ausarbeitung einer neuen für alle höheren Schulen verbindlichen Abiturienten-Prüfungsinstruction an. Ueber die Frage nach dem Besseren, welches an die Stelle des Alten, das sich

---

[1]) In Schleiermacher's Beurtheilung solcher Arbeiten wiederholt sich die Rüge über leeres Moralisiren, und dafs es an Spuren eines mit Wärme und Eindringlichkeit ertheilten Religionsunterrichts fehle, alles vielmehr höchst trocken und ohne Antheil des Gemüths aufgefafst sei.

[2]) Der Auffassung, als sei das Griechische nur für die künftigen Theologen treten die Revisionsurtheile oft entgegen: Es sei auch hierin nicht darum zu thun, dafs Schulen und Universitäten in einem trägen und kraftlosen Gewohnheitsgange blieben, sondern darum, dafs durch sie die Bildung der Nation auf eine immer höhere Stufe gebracht werde. Empfohlen wurde, das Uebersetzen ins Griechische nicht zu unterlassen wegen des grofsen Nutzens für formelle Geistesbildung und der Förderung gründlicher Sprachkenntnifs. — Die Dispensation vom Griechischen wurde seit 1810 mehr und mehr erschwert (s. p. 21); später auch angeordnet, dafs Unkunde der griechischen Sprache, und somit der Mangel der zum fruchtbaren Besuch der Universität nöthigen Bildung jedesmal ausdrücklich im Abiturientenzeugnisse selbst eines auf gesetzmäfsige Weise und aus besonderen Gründen von Erlernung dieser Sprache dispensirten Schülers bemerkt werde.

[3]) S. z. B. die Zusätze zu dem Prädicat der Reife beim Gymn. zu Hirschberg p. 198.

nicht bewährt, gesetzt werden sollte, wurde im Departement des Cultus und in der Wissenschaftl. Deputation zu Berlin lange verhandelt. *Ancillon* sprach sich für völlige Abschaffung der Abiturientenprüfungen aus; auch *Süvern* war geneigt, die Dimissionszeugnisse der Lehrercollegien ohne besondere Dimissionsprüfung für hinreichend gelten zu lassen. *Schleiermacher* stellte in Abrede, dafs das Edict vom 23. Dcb. 1788 ohne gute Wirkung gewesen[1]); er entschied sich für Abschaffung der bis dahin den Universitäten noch überlassenen Receptionsprüfungen, aber für Beibehaltung der Abiturientenprüfungen an den Schulen: es sei allerdings nur eine prohibitive Mafsregel, die aber den Ehrtrieb bei der Jugend in eine heilsame Bewegung gesetzt, und oft den übereilten Abgang zur Universität, sowie die Verleihung von Beneficien an Unwürdige verhindert habe. *Fr. A. Wolf*, der verschiedene Gutachten über die Sache verfafste[2]), wollte schliefslich auf eine Prüfung der akademischen Reife nur bei solchen Universitäts-Aspiranten verzichten, die in der Folge keine Anstellung im gelehrten Staats- und Kirchendienst begehrten. — Die Absicht, die Zulassung zur Universität lediglich von dem Urtheil der Schule über die erforderliche Reife abhängig zu machen (die gegenwärtige Einrichtung), wurde wieder aufgegeben. Man besorgte, damit den Schulen einen unverhältnifsmäfsigen Einflufs einzuräumen, bei dessen Mifsbrauch die Freiheit der Privaterziehung beeinträchtigt werden würde.

Die Frucht der Verhandlungen war schliefslich die Instruction vom 25. Juni 1812[3]).

3. Die Instruction vom 25. Juni 1812.

Sie erhielt die königliche Bestätigung durch das **Edict vom 12. Octb. 1812**, wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler. Die wesentlichsten Bestimmungen derselben sind folgende[4]):

„Die Erforderlichkeit eines Entlassungszeugnisses wird hiemit für alle von den Gymnasien und gelehrten Schulen des preussischen Staats zur Universität abgehenden Jünglinge allgemein gemacht, und es werden deshalb die Abiturientenprüfungen auch bei allen denjenigen gelehrten Schulen ohne Ausnahme angeordnet, bei welchen sie durch das Circulair vom 23. Dcb. 1788 noch nicht eingeführt waren."

„Die Veranstaltung dieser Prüfungen ist das Geschäft der bei jedem **Gymnasio** befindlichen **Prüfungscommission**. Diese besteht aus dem Director und sämmtlichen oberen Lehrern der Anstalt, ihren Ephoren und Scholarchen, event. aus einem oder zwei Mitgliedern des Schulcuratoriums und aus einem Bevollmächtigten der Landesbehörde, welchem die Leitung des ganzen Prüfungsgeschäfts zukommt." — „Kein von einer inländischen Schule zu einer inländischen Universität Uebergehender kann die Immatriculation bei dieser erlangen, wenn er nicht mit

---

[1]) Die Laudatores temporis acti behaupteten oft, vor der Zeit der Maturitätsprüfungen hätten weit geschicktere Leute die Gymnasien verlassen. „Wer jene so unbedingt gepriesene Vorzeit kennt, weifs recht gut, wie viele höchst unwissende Menschen in grofsen Schaaren, selbst von vielen wegen ihrer humanistischen Gründlichkeit weltberühmten Schulen, der Universität zuströmten." A. H. Niemeyer, Grunds. der Erz. und des Unterr. II p. 756 (ed. 8).

[2]) S. Arnoldt, Leben Fr. A. Wolf's. I p. 189 ff. II p. 330 ff.

[3]) Bevor der König um Bestätigung der Instruction gebeten wurde, ersuchte der Staatskanzler Fürst *v. Hardenberg* den Justizminister *v. Kircheisen* um sein Gutachten über dieselbe, auch in Bezug darauf, dafs von nun an das Abiturientenzeugnifs bei den Staatsprüfungen mit vorgelegt werden sollte. Der Min. v. Kircheisen äufserte sich durchaus beifällig und mit den höheren Anforderungen allgemeiner Bildung ganz einverstanden: er könne von diesen Anforderungen nur eine wohlthätige Einwirkung auf die Rechtspflege erwarten, und das Departement des Cultus werde sich auch in dieser Hinsicht ein bleibendes Verdienst und die gerechtesten Ansprüche auf den Dank der Zeitgenossen und der Nachkommen erwerben.

[4]) S. Ann. B. XIII p. 77 ff. und (Fr. Schultze) die Abiturientenprüfung, vornehmlich im preuss. Staat. Liegn. 1831.

einem, von einem bloſsen testimonio morum et diligentiae wohl zu unterscheidenden, Zeugnisse der Schul-Prüfungscommission versehen ist.“

„Für diejenigen, welche aus Privatunterricht oder nicht unmittelbar von gelehrten Schulen zur Universität gehen, und sich nicht etwa den Prüfungen bei Gymnasien anschlieſsen wollen, wird in jeder Universitätsstadt eine aus Professoren der Universität und einigen oder allen Directoren der daselbst vorhandenen Gymnasien bestehende (gemischte) Prüfungscommission errichtet. — Für die gemischten Prüfungscommissionen finden dieselben Vorschriften in Ansehung der Zulassung zur Prüfung, der Gegenstände und des Ganges derselben, sowie auch der Zeugnisse Statt, wie für die Schul-Prüfungscommissionen.“

Als schriftliche Prüfungsarbeiten wurden verlangt: ein deutscher[1]), ein lateinischer, ein französischer und ein mathematischer[2]) Aufsatz, eine deutsche Uebersetzung aus dem Griechischen und eine Uebersetzung ins Griechische[3]).

„Wie bei den schriftlichen Arbeiten das Augenmerk auf das Talent des Examinandi gerichtet war, so bezieht sich das mündliche Examen vielmehr auf die positiven Kenntnisse.“ Dasselbe erstreckt sich auf alle Sprachen[4]), die in der Schule gelehrt werden, auf Mathematik[5]), Geschichte, Geographie, Naturlehre. Bei der Interpretation der alten Autoren wird lateinisch gesprochen. Die schriftlichen Arbeiten werden beim mündlichen Examen nicht durchgenommen, sondern nur neue Fragen vorgelegt.

„Die Entlassungszeugnisse sind in 3 Abstufungen, nach der unbedingten Tüchtigkeit, der bedingten Tüchtigkeit und der Untüchtigkeit der Individuen, getheilt und zur Andeutung dieser Grade mit den Numern I, II oder III bezeichnet.“

Wenn in den alten Sprachen, in der Geschichte und Mathematik ein befriedigendes Maſs von Kenntnissen vorhanden ist, so sollen mangelhafte Kenntnisse im Französischen und in den Naturwissenschaften von dem Zeugniſs der unbedingten Tüchtigkeit (Nr. I) nicht ausschlieſsen. — „Zu dem Prädicat bedingter Tüchtigkeit (Nr. II) eignet die Erreichung des vorgesteckten Ziels nur in einem oder dem andern jener 3 wesentlichen Stücke des höheren Schulunterrichts, mit Zurückbleiben in anderen ebenso wichtigen.“ — „Wer in keinem dieser 3 Objecte etwas Genügendes leistet, wird als untüchtig (Nr. III) bezeichnet. Nur ganz vorzügliche Fortschritte in den Naturwissenschaften können eine begrenzende Bestimmung zu diesem Prädicat hervorbringen.“

Es wurde gestattet, mit dem Zeugniſs der Untüchtigkeit (Nr. III) die Universität zu beziehen. „Wie schon bei der früheren Verordnung (von 1788) nicht die

---

[1]) Der deutsche Aufsatz sollte „vorzüglich die Bildung des Verstandes und der Phantasie beurkunden, wie auch die Kenntniſs der deutschen Sprache und die Gewandtheit in deren Gebrauch, Das Thema ist daher aus einem solchen Gebiete zu wählen, daſs die Examinanden nach Neigung diese oder jene Form vorziehen können; jedoch muſs der Gegenstand niemals ein blos factischer sein.“

[2]) Durch den mathem. Aufsatz „ist besonders die Beurtheilungskraft des Examinanden in der Anwendung des Erlernten zu erforschen; auch soll aus ihm hervorgehen, ob er selbst Fragen aufzufinden und Ansichten zu nehmen im Stande sei, und wie weit sich sein Combinationsvermögen erstrecke.“

[3]) „Wobei etymologische und syntaktische und überhaupt grammatische Richtigkeit in jeder Hinsicht in Betracht kommen.“ — An Hülfsmitteln war nur bei den das Griechische betreffenden Arbeiten ein Lexikon gestattet.

[4]) In der deutschen Sprache soll dabei die Kenntniſs der höheren Grammatik und der Literatur erforscht werden.

Die Prüfung im Französischen durfte unterbleiben. Als, 1818, die Abiturientenprüfungen auch in der Rheinprovinz eingeführt wurden, schloſs das K. Consistorium zu Cöln (Verf. vom 2. Aug. 1818) die französische Sprache davon aus (s. p. 21). Das Prov.-Schulcoll. zu Königsberg stellte es durch Verf. v. 18. Mai 1829 den Abiturienten frei, ob sie sich darin prüfen lassen wollten oder nicht.

[5]) Das Ziel in der Mathematik war: „Kenntniſs der Rechnungen des gemeinen Lebens nach ihren auf die Proportionslehre gegründeten Principien, des Algorithmus der Buchstaben, der ersten Lehre von den Potenzen und Wurzeln, der Gleichungen des 1. und 2. Grades, der Logarithmen, der Elementargeometrie (Euklid. B. 1—6. 11. 12), der ebenen Trigonometrie und des Gebrauchs der mathematischen Tafeln.“

Absicht war, das Abgehen eines zur Zeit noch unreifen Jünglings auf die Universität unbedingt zu verbieten, wenn dessen Eltern oder Vormünder sich dazu durch irgend einen ihrem Gewissen zu überlassenden Grund bestimmt glaubten, so soll auch fernerhin eine solche freie Wahl unbeschränkt bleiben; nur dafs durch Prüfung und Zeugnifs die Beschaffenheit der jedesmal zur Universität übergehenden Schüler bekannt werde[1])."

„Nur Schülern, die noch in keinem Hauptfach in der ersten Classe der gelehrten Schule sitzen[2]), kann das Entlassungszeugnifs geradezu versagt werden[3])." Eine Ergänzungs-Verfügung vom 4. Dcb. 1813 ordnete an, dafs ein von einem Gymnasium, ohne sich der vorgeschriebenen Entlassungsprüfung unterzogen zu haben, abgegangener Schüler erst nach Verlauf eines halben Jahres seit seinem Abgang von einer gemischten Prüfungscommission zum Examen angenommen werden dürfe.

Ueber die sittliche Reife für das akademische Studium bemerkt die Instruction von 1812: „Da Reife des Charakters nicht minder wichtig ist, als Reife des Geistes und Wissens, da von dem Einklang beider die Würde des auf den Universitäten herrschenden Tons abhängt, und das Departement auf das angelegentlichste wünscht, dafs die studirende preussische Jugend, aus welcher die künftigen Lehrer, Berather und Führer des Volks hervorgehen, sich hierdurch auszeichne, so macht es, indem die Ausmittelung der Reife des Charakters kein Gegenstand von Vorschriften und Prüfungen sein kann, den Vorstehern der Bildungsanstalten zur heiligen Pflicht, auch auf diese bei den zur Entlassungsprüfung sich meldenden Schülern vorzüglich mit zu sehen, Eltern und Vormündern aber, die zu rasch mit ihren Pflegebefohlenen zur Universität eilen, die bedenklichen Folgen davon eindringlich vorzustellen, wenn sie dieselben mit Kenntnissen vielleicht zur Nothdurft versehen, aber mit noch schwankendem Charakter, nur damit sie um ein weniges früher zum Brod und zu äufserer Ehre gelangen, in ein Verhältnifs treiben, dessen freiere Selbständigkeit ihr noch liebreicher Bevormundung des Vaters, des Lehrers oder Freundes bedürftiges Alter und ihr jedem Eindruck offenes Gemüth noch nicht zu ertragen fähig ist."

Eine Prüfung in der Religionslehre wurde durch die neue Instruction nicht vorgeschrieben, sondern den Schul-Prüfungscommissionen anheimgestellt[4]).

---

[1]) Der Wissenschaftl. Deputation in Breslau wurde auf eine Anfrage in Betreff der Zeugnisse Nr. III unter dem 1. Mai 1813 erwiedert: Den Zeugnissen gänzlicher Untüchtigkeit sei die Wirkung, dafs auf dieselben Niemand bei einer Universität immatriculirt werden könne, nicht beigelegt worden, weil hierin ein zu tiefer Eingriff des Staats in die Rechte der väterlichen Gewalt würde gelegen haben; weil ferner die Erfahrung zeige, dafs junge Leute, die auf Schulen vielleicht noch lange würden unreif geblieben sein, durch die ganz veränderten Berührungen, in welche sie auf der Universität gesetzt wären, sich bald entwickelt und das Versäumte nachgeholt hätten, und weil das Departement das Zeugnifs der Reife auch mehr zu einem Resultat des in den Schulen herrschenden guten Geistes und des unter Lehrern und Schülern belebten Ehrgefühls, als des Zwanges, habe machen wollen, welcher letztere doch, soweit er habe Statt finden können, nicht fehle.

[2]) Also die Voraussetzung des Fachunterrichts-Systems.

[3]) Dafs aber keiner zu früh in die erste Classe gelange, mufs die Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit der Lehrer bei den Classen-Versetzungen zu verhüten suchen; und damit weder Schüler noch Eltern sich über Mangel offener und zeitiger Berathung beschweren können, ist ihnen schon bei den Censuren der zweiten Classe und weiterhin um so bestimmter, je näher die Zeit des muthmafslichen Abgehens herankommt, das wohlmeinende, lediglich auf das Beste des Schülers gerichtete Urtheil der Lehrer über seine Anlagen zu wissenschaftlichen Studien bekannt zu machen. Dies wird die Stelle eines für gröfsere Anstalten zu umständlichen Tentamens vertreten."

[4]) Auf verschiedene in dieser Beziehung geschehene Anfragen erfolgte der Bescheid (19. Novb. 1813): „Einer Prüfung in Religionskenntnissen ist in der Instruction nicht gedacht worden, nicht als ob das Departement auf dieselben ein minderes Gewicht legte, als ihnen in allen Schulen ohne Ausnahme gebührt, sondern weil sie gar zu verschiedener Art von der Kenntnifs weltlicher Wissenschaften und zu wichtig sind, als dafs sie zur Begründung eines Urtheils über wissenschaftliche Reife oder Unreife mit diesen zusammengestellt werden könnten. Dafs eine religiöse Ansicht der Dinge zu gründlicher Ausbildung wesentlich gehöre, davon ist das Departement vollkommen überzeugt. Diese aber kann das Gymnasium in den einzelnen Wissenschaften nur vorbereiten, nicht durchführen. Die unmittelbare Religionskenntnifs steht damit nicht immer in Verbindung, und es kann gar wohl sein, dafs Jemand diese in reichem Mafse besitze, dagegen im Uebrigen sehr unwissend sei,

In Fällen, wo nach Erlafs der Instruction ohne das Zeugnifs entweder einer Schul-Prüfungscommission oder einer gemischten Prüfungscommission die Immatriculation vollzogen worden, soll nicht nur die Matrikel zurückgenommen, sondern auch an dem Rector oder Prorector der Universität, welcher dieselbe ertheilt, diese Contravention nach Befinden der Umstände vom Departement besonders gerügt werden. Demselben sind von jeder Universität halbjährlich Listen der Immatriculirten mit Angabe der Art der Vorbildung und des Zeugnisses einzusenden.

Die mit Nr. III zur Universität Abgegangenen sollen von allen Studirende, mögen dieselben königliche sein, oder von Communen oder Corporationen abhangen, ausgeschlossen sein.

Jünglingen, welche das Zeugnifs der Untüchtigkeit erhalten haben, und den Wirkungen desselben entgehen, oder sich die Ehre eines vortheilhafteren Zeugnisses erwerben wollen, soll es vergönnt sein, sich nach Verlauf eines halben oder ganzen Jahres noch einmal prüfen zu lassen.

In den Zeugnissen, welche die Studirenden bei ihrem Abgange von der Universität erhalten, soll immer der Grad des Zeugnisses, mit welchem sie auf die Universität gekommen sind, resumirt werden[1]).

Jede Schul-Prüfungscommission hat halbjährlich die Protokolle der Dimissionsprüfungen, die Prüfungsarbeiten im Original und Abschriften der ausgefertigten Zeugnisse[2]) an die betreffende K. Regierung einzusenden, von welcher sie ohne Aufschub an die wissenschaftliche Deputation (s. p. 6) resp. zu Berlin, Königsberg oder Breslau gelangen. Eben dahin schicken die gemischten Prüfungscommissionen dieselben Verhandlungen über die von ihnen abgehaltenen Prüfungen. Schliefslich hat jede wissenschaftliche Deputation alljährlich im November über die eingegangenen Prüfungsverhandlungen einen allgemeinen gutachtlichen Bericht an das Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht zu erstatten.

Die Geschäfte der gemischten Prüfungscommissionen an den Universitäten gingen 1817 auf die Wissenschaftlichen Prüfungscommissionen über, gemäfs der für dieselben erlassenen Instruction vom 23. Dcb. 1816 (s. p. 8).

Es zeigte sich sehr bald, dafs bei der neuen Maturitäts-Prüfungsinstruction dieselben Uebelstände sich wiederholten, zu deren Beseitigung sie hatte dienen sollen. Die nachsichtige Beurtheilung des Kenntnifsstandes, welche man grundsätzlich allen aus dem Kriege zurückkehrenden Gymnasiasten gewährte, wurde häufig, besonders von den gemischten und wissenschaftlichen Prüfungscommissionen, weiter ausgedehnt. Viele junge Leute suchten immatriculirt zu werden, weil sie auf Vorzeigung der Matrikel die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst erhielten. Deshalb meldeten sich auch Oekonomen, Handwerker u. dgl. m. Auch dem Unwissendsten, der sich der Prüfung unterzog, wurde die Nr. III nicht versagt; und auf

---

und umgekehrt. Wie soll dann nun entschieden werden, wenn bei der Dimissionsprüfung ein solches Mifsverhältnifs sich zeigt? Da diese Schwierigkeit unauflöslich und ferner die Prüfung unmittelbarer Religionskenntnisse Sache der Confirmationshandlung ist, so hat das Departement die Dimissionsprüfung rein auf wissenschaftliche Bildung gerichtet. Dafs das Departement aber der Rücksicht auf religiöse und sittliche Charakterbildung auch bei dem Urtheil über Reife zur Universität die ihr zukommende Wichtigkeit beilege, glaubt es in der Instruction hinlänglich zu erkennen gegeben zu haben, so dafs darüber kein Zweifel bei Unbefangenen entstehen kann und das Departement ebenfalls nicht befürchtet, es könne irgendwo die Besorgnifs entstehen, als wolle es die Religion von den Gymnasien ausschliefsen, weil ihrer bei der wissenschaftlichen Prüfung der zur Universität abgehenden Schüler nicht gedacht ist. Sollte diese aber ja obwalten, so wird sie durch die zu erwartende Instruction über die Einrichtung der öffentlichen allgemeinen Schulen völlig gehoben werden [s. p. 21 f.]. Das Departement will deswegen auch nicht wehren, findet es vielmehr gut, wenn bei den Abiturientenprüfungen auch nach Religionskenntnifs gefragt wird. Nur glaubt es dies nicht als einen wesentlichen Theil der Prüfung vorschreiben und das Urtheil über den Grad der wissenschaftlichen Reife eines Jünglings mit davon abhängig machen zu können."

[1]) Nur wenn dies nicht geschehen, sollte das Abiturientenzeugnifs selbst bei der Meldung zu einer Staatsprüfung mit vorgelegt werden (s. Ann. B. II p. 1061).

[2]) Für die Form der Zeugnisse giebt die Instruction kein blofses Schema, sondern ausgeführte Beispiele als Muster.

dieses Zeugnifs der Untüchtigkeit konnte wiederum die Immatriculation nicht versagt werden. Aus diesem Grunde war die Anordnung (1819) ohne bessernde Wir- ng, dafs alle Inländer, die von einer auswärtigen Universität kamen und vorher Maturitätsprüfung gemacht hatten, sich für den Besuch einer inländischen sität nachträglich einer solchen unterziehen sollten. Dafs den Anstalten, as Dimissionsrecht nicht besafsen, ausdrücklich untersagt wurde (1820), gnisse auszustellen, half ebenfalls nicht viel. Nicht selten geschah die n Universitätsstudien auf das Versprechen hin, dafs das E en solle, oder auf einen Schein, dafs die Meldung dazu gesc stand auf den Universitäten eine Frequenz junger Leute, in der unteren und mittleren Classen eines Gymnasiums besucht und sich oft mal nothdürftige Elementarkenntnisse angeeignet hatten.

Bei der Universität zu Bonn war das Verhältnifs der von der Wissensch lichen Prüfungscommission[1]) daselbst in den Jahren 1818—23 an Maturitäts-As ranten ausgestellten Zeugnisse folgendes: 1818 (unter 16) 1 Nr. II, 15 Nr. III; 181 (unter 103) 5 Nr. I, 11 Nr. II, 87 Nr. III; 1820 (unter 96) 8 Nr. II, 88 Nr. III 1821 (unter 118) 19 Nr. II, 99 Nr. III; 1822 (unter 139) 1 Nr. I, 16 Nr. II, 122 Nr. III; 1823 (unter 145) 16 Nr. II, 129 Nr. III. — Nicht viel besser stand es bei den übrigen Universitäten. Ueberall benutzte eine grofse Zahl von Jünglingen die dargebotene Gelegenheit, schnell zu der Freiheit des akademischen Lebens und zu den Genüssen wie zu den Vortheilen desselben zu gelangen, ohne noch dazu vorbereitet zu sein[2]). Viele gelangten erst nach Jahren zu der Einsicht, damit eine unrichtige Lebenslaufbahn eingeschlagen zu haben.

Die Provinzial-Schulbehörden nahmen aus solchen Erfahrungen Anlafs, beim Unterrichtsministerium wiederholt Klage zu führen ebenso über den Verfall des akademischen Studiums, wie über die Lage der Gymnasien, die, wenn sie der Forderung eines regelmäfsigen und gründlichen Fleifses Nachdruck gaben, bei der Willfährigkeit vieler Eltern und bei der einladenderen Praxis der Universitätscommissionen, immer in Gefahr standen, viele Schüler zu verlieren, die den bequemeren Weg zur Universität zu gelangen, vorzogen. Die Zahl der von den Schul-Prüfungscommissionen examinirten Abiturienten war lange Zeit immer kleiner als die Zahl der pro immatriculatione bei den Universitäten Geprüften.

Auf Grund der in Folge aller dieser Erfahrungen vom Ministerium eingezogenen Gutachten wurde durch dasselbe unter dem 13. Mai 1825 ein Circularrescript erlassen, durch welches insbesondere auch den Wissenschaftlichen Prüfungscommissionen das Recht zugesprochen wurde, allen denen ein Prüfungszeugnifs zu versagen, welche nicht nachzuweisen vermöchten, dafs sie in einem Hauptfach in der ersten Classe eines Gymnasiums gesessen hatten, oder doch hätten sitzen können, wenn sie überhaupt vorher ein Gymnasium besucht hätten. Mit denen, welche solchen Nachweis nicht führen können, soll ein vorläufiges Tentamen angestellt werden zu dem Zweck, auszumitteln, ob der Examinandus in einem Hauptfach in der ersten Classe eines Gymnasiums sitzen könne. Ergiebt sich dies nicht, so ist die Zulassung zur Prüfung pro immatriculatione nicht zu gewähren. — Wenn jedoch dergleichen von der Receptionsprüfung ausgeschlossene junge Leute nicht in den Dienst des Staates oder der Kirche treten wollen, aber zur Verfolgung anderer Lebenszwecke einzelne für ihren Beruf passende Vorlesungen zu besuchen wünschen, so behält sich das Ministerium vor, unter besonderen Bedingungen zu ihrer Immatriculation die Erlaubnifs zu ertheilen. — Durch eine Circ.-Verf. v. 7. Juni 1828 wurde bestimmt, dafs, wer ohne einer Entlassungsprüfung sich unterzogen zu haben, abgegangen sei, erst nach Verlauf eines Jahres, vom Abgange an gerechnet, von einer Wissenschaftlichen Prüfungscommission zum Tentamen oder Examen angenommen werden dürfe.

Die Wahrnehmung, dafs die zur Erwerbung eines besseren Zeugnisses (als

[1]) Eingesetzt im Jahre 1818.

[2]) Vrgl. Schubert, Zur Gesch. und Statistik der akadem. Studien, p. 190 in (Mayer's) Archiv für Landeskunde der preuss. Monarchie. II. Berl. 1857.

Nr. III) gestattete Frist von einem halben oder ganzen Jahre (s. p. 487) oft nicht eingehalten, sondern so weit überschritten wurde, dafs die Prüfung erst am Ende des 2., 3., ja sogar des 4. Jahres der Universitätsstudien wiederholt, und dafs der Versuch, sich ein besseres Zeugnifs zu verschaffen, von Manchen zum dritten und vierten Male mit gleich schlechtem Erfolg am Ende der Studienzeit wiederholt wurde, gab Veranlassung zu der Circ.-Verf. v. 18. Febr. 1831. Dieselbe setzte fest, dafs diejenigen jungen Leute, welche die Universität mit Nr. III bezogen hatten, sich innerhalb 18 Monate, vom Tage ihrer Immatriculation an gerechnet, bei einer wissenschaftlichen Prüfungscommission wieder zur Prüfung stellen, dafs sie aber nach Ablauf dieser Frist von keiner Commission zur Prüfung angenommen werden sollten. Wenn sie auch bei der zweiten Prüfung wieder das Zeugnifs Nr. III erhielten, so sollte eine Wiederholung der Prüfung nicht weiter gestattet sein.

Der Vorschlag, den (durch die C. O. v. 12. Octb. 1812 aufgehobenen) Universitätszwang wieder einzuführen, wurde vom Unterrichtsminister abgelehnt; ebenso der Vorschlag, erst von der gesetzlichen Prüfung an das akademische Triennium zu rechnen. Dagegen wurde durch verschiedene Verfügungen der betreffenden Minister bestimmt, dafs, wer mit Nr. III, also ohne die nöthige wissenschaftliche Vorbildung, die Universität bezogen, und auch während der Universitätsjahre sich kein besseres Zeugnifs in einer nochmaligen Prüfung bei einer Wissenschaftlichen Prüfungscommission erworben, zu den Staatsprüfungen nicht zugelassen werden solle[1]). Dahin gehören in Bezug auf die Theologen die Circ.-Verf. v. 31. Juli 1820[2]) und v. 31. Octb. 1833[3]), in Bezug auf die Mediciner die Circ.-Verf. v. 23. Juli 1825[4]), in Bezug auf die Juristen die Circ.-Verf. v. 30. Dcb. 1831 (durch den Unterrichtsminister allen Prov.-Schulcollegien unter dem 11. Febr. 1832 mitgetheilt)[5]). Diese Mafsregeln blieben nicht ganz ohne die beabsichtigte Wirkung[6]).

Unter den die Maturitäts-Prüfungsinstruction theils ergänzenden theils declarirenden Ausführungsverordnungen des Ministeriums und der Provinzialbehörden sind erwähnenswerth: das minist. Circular-Rescript vom 11. Dcb. 1828 über die Auswahl der griechischen Lectüre und die Uebungen im Uebersetzen ins Griechische[7]); die ebendarauf bezügliche Verfügung des Prov.-Schulcollegiums zu Posen vom 11. Jan. 1829. Dieselbe Verfügung bespricht, wegen der unbefriedigenden Resultate beim Abiturientenexamen, eingehend auch den Unterricht im Deutschen[8]). Schon vorher hatte aus gleichem Anlafs das Consistorium zu Magdeburg über denselben Gegenstand eine Circular-Verfügung erlassen (12. Aug. 1825). Bei der

---

1) Vrgl. v. Rönne II p. 280.

2) S. Ann. B. IV p. 765 f. 3) S. Ann. B. XVII p. 941 f.

4) S. Ann. B. IX p. 659 ff. 5) S. Ann. B. XVI p. 929 f.

6) Die Wirkung war namentlich daran ersichtlich, dafs die Zahl Derer, die sich nicht auf der Schule, sondern bei einer Wiss. Prüfungscommission der Maturitätsprüfung unterzogen, mehr und mehr abnahm. Die Wiss. Prüfungscommission in Bonn z. B. hatte zu prüfen im Jahre 1819: 108 Maturitäts-Aspiranten, 1821: 118, 1823: 145, 1824: 143, 1827: 115, 1828: 55, 1831: 38, 1833: 21.

7) Es heifst darin u. a.: „Die Directoren mancher Gymnasien scheinen die Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen ins Griechische weiterzuführen, als es für die Zwecke der Gymnasien räthlich und zur Erreichung des in dem Edict v. 12. Octb. 1812 gesteckten Ziels nöthig ist. Den Bestimmungen dieses Edicts gemäfs soll der Examinandus, um das Zeugnifs der unbedingten Tüchtigkeit erlangen zu können, eine kurze Uebersetzung aus dem Deutschen ins Griechische ohne Verletzung der Grammatik und Accente abzufassen im Stande sein. Um dieser Forderung zu genügen, bedarf es aber nicht besonderer griechischer Stilübungen, wie in manchen Gymnasien angestellt worden, indem die vorgeschriebenen Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Griechische nur zum Zweck haben, die Schüler in der griechischen Grammatik und in der richtigen Anwendung der grammatischen Regeln festzusetzen und sich hievon durch die von ihnen zu liefernden Exercitien zu überzeugen, keineswegs aber die Schüler zu einem griechischen Stil im Schreiben auszubilden und ihnen zu der Fertigkeit zu verhelfen, ihre Gedanken in freien Ausarbeitungen oder gar in der Form der Rede griechisch ausdrücken zu können.

8) S. Ann. B. XIII p. 106 ff. Die Verfügung ordnete u. a. an, dafs diejenigen Schüler, welche sich zum Abiturientenexamen melden, der betreffenden schriftlichen Eingabe an den Director einen deutsch geschriebenen Lebenslauf und ein Verzeichnifs aller der Bücher beilegen sollten, welche sie sowohl aus der Schul-Lesebibliothek als sonst gelesen hätten.

Superrevision der Abiturientenarbeiten hatte namentlich auch *Schleiermacher* wiederholt die unpassende Wahl der Themata zu den deutschen Aufsätzen zu tadeln gefunden: sie seien zu oft von der Art, dafs sie eine Reife des Urtheils in Anspruch nähmen, die man bei Schülern noch nicht voraussetzen könne, wovon die Folge, dafs diese Schülerarbeiten bei dürftigen und gewöhnlichen Gedanken mit einer gesuchten, sich philosophisch geberdenden Sprache prunkten. Es wird bei dieser Beurtheilung der Ergebnisse der schriftlichen Abiturientenprüfung den Directoren wiederholt zu bedenken gegeben, ob nicht historische Themata den Vorzug verdienen, weil sie dem Schüler einen bestimmten Gang vorzeichnen und im Ausdruck ihn mehr binden; wogegen Aufgaben aus dem Gebiet der Moral, der Psychologie u. dgl. m. ihm eine Zusammentragung gewöhnlicher Gedanken und alltäglicher Phrasen erlauben. Von solchen Wahrnehmungen geht auch die vorzugsweise das Deutsche betreffende Circular-Verfügung des Prov.-Schulcollegiums zu Breslau vom 8. Juni 1829 [1]) aus; und ebenso bespricht die Circular-Verfügung des Prov.-Schulcollegiums zu Berlin vom 21. Aug. 1829 [2]) „über die Behandlung einiger Lehrgegenstände und die Abiturientenprüfungen" zunächst die Bedeutung der deutschen Aufsätze bei letzteren. — Eine Minist.-Verf. v. 6. Febr. 1830 ordnete an, dafs, wo philosophische Propädeutik in dem Lehrplan aufgenommen sei, auch bei der Abiturientenprüfung auf diesen Gegenstand Rücksicht genommen, und eine Prüfung darüber an die Prüfung in der höheren Grammatik (§. 11 des Reglem.) angeschlossen werde.

Die Verwaltungsbehörde kam jedoch immer mehr zu der Ueberzeugung, dafs durch ergänzende Verfügungen und durch einzelne Mafsregeln der Strenge die Grundmängel des Reglements von 1812 nicht unwirksam gemacht würden. Die hauptsächlichsten derselben waren: die Verschiedenheit der Anforderungen der verschiedenen zur Abhaltung von Maturitätsprüfungen autorisirten Commissionen, und die Unterscheidung der Zeugnisse nach Numern. Um so viel wie möglich die Ertheilung von Nr. III ihrer nachtheiligen Folgen wegen zu vermeiden, hatten einige Schul-Prüfungscommissionen den Raum der Nr. II durch Beifügung von Prädicaten unverhältnifsmäfsig erweitert. Dem Gymnasium zu Danzig z. B. mufste untersagt werden, 4 verschiedene Nr. II bei den Abiturientenzeugnissen zur Anwendung zu bringen (II mit vorzüglicher Auszeichnung, II mit Auszeichnung, II, II mit Beschränkung) [3]). Das Zeugnifs Nr. I war nur zu oft das Ziel eines ehrsüchtigen Strebens, welches weder der Charakterbildung, noch der wissenschaftlichen Ausbildung zuträglich sein konnte. Die gleichmäfsig befriedigenden Leistungen in allen Lehrgegenständen, deren Anerkennung Nr. I war, wurden in vielen Fällen nur durch eine Anstrengung erreicht, welche eine naturgemäfse Entwickelung der vorhandenen geistigen Kräfte hinderte: es war eine oftmals bezeugte Thatsache, dafs viele von den mit Nr. I Ausgezeichneten nachher den auf der Schule von ihnen gehegten Erwartungen nicht entsprachen und sich in öffentlichen Aemtern wenig brauchbar erwiesen.

In Folge aller dieser Erfahrungen und Wahrnehmungen und in Rücksicht auf die sich mehrenden Stimmen, welche sich für die Nothwendigkeit einer neuen Instruction für die Maturitätsprüfung aussprachen, erklärte das Ministerium unter dem 22. Apr. 1831 seinen Entschlufs, eine solche zu erlassen, und forderte zu dem Zweck die Prov.-Schulcollegien und die Wissenschaftlichen Prüfungscommissionen, sowie die Rectoren und Senate der Universitäten zu gutachtlichen Aeufserungen und motivirten Vorschlägen auf. Der auf Grund derselben im Unterrichtsministerium ausgearbeitete Entwurf überwies die Maturitätsprüfungen ausschliefslich den Gymnasien, hob die Bezeichnung der Entlassungszeugnisse mit den Numern I, II, III auf und setzte an deren Stelle wiederum die durch die frühere Instruction (v. 23. Dcb. 1788) vorgeschriebenen Prädicate reif und unreif. Die

---

[1]) S. Ann. B. XIII p. 527 ff. [2]) S. Ann. B. XIII p. 536 ff.

[3]) Einige Provinzialbehörden gestatteten, für diejenigen, welche sich in mehr als Einem Gegenstand des Unterrichts auszeichneten, ohne doch der Nr. I würdig zu sein, der Nr. II das Prädicat „mit Auszeichnung" hinzuzufügen; z. B. das Prov.-Schulcoll. zu Münster (Nähere Bestimmungen über die Ausführung der Abitur.-Instr. v. 25. Juni 1812) unter dem 17. Juni 1826.

Anforderungen in den einzelnen Lehrobjecten waren genauer festgestellt und zum Theil ermäſsigt; das griechische Scriptum war unter den Clausurarbeiten beibehalten [1]).

Der Entwurf des neuen Reglements wurde zuvörderst den Ministern des Innern, der Finanzen und der Justiz mitgetheilt, um denselben Gelegenheit zu geben, sich vom Standpunkte ihrer Ressorts über diejenigen Bestimmungen des Reglements zu äuſsern, welche die Erfordernisse und die Wirkungen des Maturitätszeugnisses und die Folgen der Versagung desselben betrafen. Es erfolgte eine fast uneingeschränkte Zustimmung zu dem Inhalt und der Fassung des Entwurfs; nur der Justizminister *v. Kamptz* sprach gegen die Maturitätsprüfungen überhaupt Bedenken aus: es müsse Jedem frei stehen, die Universität zu beziehen, ohne daſs er dazu seine Befähigung vorher habe prüfen lassen; auch die Dauer und die Art der Universitätsstudien müsse Jedem überlassen bleiben; einem Examen seien nur Diejenigen zu unterziehen, welche in den Staatsdienst treten wollten, und zwar erst dann, wenn sie sich zum Eintritt in den Staatsdienst meldeten, und nur von Seiten der betreffenden Dienstbehörde.

Der Justizminister *Mühler* erklärte hingegen: Wenn man Allen ohne Ausnahme den Besuch der Universität ohne Nachweis der Fähigkeit gestatten wolle, so werde der wissenschaftliche Geist der Universitäten darunter leiden. Der Vortrag des akademischen Lehrers setze, um verstanden und verarbeitet zu werden, einen gewissen Grad höherer wissenschaftlicher Ausbildung voraus. Ueber das Vorhandensein dieses Grades von Ausbildung würden Väter und Vormünder sehr leicht irren; eine Schulprüfung mache ihn unzweifelhaft. Das Bestehen einer Staatsprüfung nach beendigten Universitätsstudien gewähre auch keinen Beweis, daſs jene Ausbildung vorhanden sei. In der Regel zeige sich erst bei der weiteren praktischen Ausbildung der Staatsdiener der Mangel ihrer wissenschaftlichen Vorbildung, wenn es zu spät sei, einen anderen Lebensweg einzuschlagen: ohnehin schlichen sich Viele in Staatsämter ein, ohne dazu durch Talent und Kenntnisse berufen zu sein. Es liege daher ebenso im Interesse des Einzelnen wie des Staats, nur Denjenigen den Besuch der Universitäten zu gestatten, welche einer höheren Ausbildung fähig sind. Diese Befähigung lasse sich aber nur nach einer vorausgegangenen Prüfung beurtheilen, welche nächst der sittlichen Reife auch die einem jeden Studenten nöthigen Vorkenntnisse betreffe, d. h. solcher Kenntnisse, welche unsere Zeit ohne Berücksichtigung irgend eines künftigen Berufsstudiums als die Grundpfeiler aller höheren Bildung anerkannt habe, und welche die Elemente darbieten, von denen aus man mit Leichtigkeit zu jedem anderen Studium übergehen könne. Der Unterrichtsminister *v. Altenstein* fügte dieser Entgegnung den Hinweis hinzu, daſs auch das neue Reglement keinem Vater die Freiheit nehme, seinen Sohn, wenn er ihn dazu für tüchtig halte, zur Universität abgehen zu lassen, da es nach wie vor nicht nur den für unreif Erklärten, sondern auch den gar nicht Geprüften gestattet sei, auf ihre Gefahr und zu ihren Privatzwecken die Universität zu besuchen. — Andererseits wünschte der Justizminister *Mühler* bei der schriftlichen Prüfung den Wegfall einer Uebersetzung ins Griechische, worin der Minister *v. Altenstein* nachgab, mit dem Vorbehalt, daſs die betreffende Erforschung der grammatikalischen Sicherheit bei der mündlichen Prüfung eintrete.

Das unter dem 4. Juni 1834 festgestellte neue Reglement erhielt die königliche Bestätigung unter dem 25. Juni 1834.

---

[1]) „Ein kurzes Pensum aus dem Deutschen oder Lateinischen ins Griechische zu übersetzen: lediglich zu dem Zweck, um zu ermitteln, ob und in wie weit die Examinanden sich in der griechischen Formenlehre und in den feststehenden Hauptregeln der griechischen Syntax die erforderliche Sicherheit erworben haben."

4. Das Reglement vom 4. Juni 1834 und die Ergänzungen und Modificationen desselben vom 12. Jan. 1856.

Nachdem das neue Reglem. unter dem 31. Juli 1834 sämmtlichen Prov.-Schulcollegien mitgetheilt worden war mit der Weisung, dasselbe von Michaelis desselben Jahres an [1]) zur Anwendung zu bringen, nahm das Ministerium wiederholt Anlafs, sich sowohl über die richtige Auffassung einzelner Bestimmungen, wie über die Intention der ganzen Verordnung gegen die Provinzialbehörden auszusprechen. Dies geschah auch in der wichtigen Circular-Verf. v. 24. Octb. 1837 (s. p. 23) folgendermafsen:

„Bei dem über die Maturitätsprüfung unter dem 4. Juni 1834 erlassenen Reglement waltete die Absicht vor, die Zielleistungen des Gymnasiums seinem Zwecke gemäfs und zugleich genauer als in der Instruction vom 25. Juni 1812 geschehen war, festzustellen, jedem Lehrgegenstande die ihm im Organismus des Gymnasialunterrichts gebührende Geltung zu verschaffen, in einem enger gezogenen Kreise des positiv zu Lernenden eine gleichmäfsige und intensiv gründliche Durchbildung der Schüler herbeizuführen und die einzelnen Anforderungen an die Abiturienten so zu ermäfsigen, dafs jeder Schüler von hinreichenden Anlagen und von gehörigem Fleifse der letzten Prüfung mit Ruhe und ohne ängstliche und in der nächsten Folge nach der Anstrengung erschlaffende Vorbereitungsarbeit entgegen sehen könnte. Dieser dem Reglement zum Grunde liegenden Absicht entsprechen auch die einzelnen Bestimmungen desselben. Die näheren Momente, welche aus dem Begriffe der von den Abiturienten zu fordernden Gesammtbildung hervorgehen, die Lehrgegenstände, an welchen sie sich in verschiedenen Abstufungen bethätigen, der Mafsstab, nach welchem sie beurtheilt werden, und die Gesichtspuncte, denen die Prüfungscommission bei ihrem ganzen Geschäfte folgen soll, sind so bestimmt angegeben, dafs Voraussetzungen und Folgerungen, welche mit dem Reglement im grellsten Widerspruche stehen, nicht wohl erwartet werden konnten. Dennoch haben sich solche Mifsverständnisse geltend zu machen gesucht. So ist behauptet worden, dafs das Reglement, indem es allen Fächern eine entschiedene und normirte Geltung bei der Beurtheilung der Reife einräume, die Schüler der obersten Classe das letzte Jahr hindurch zu einem polyhistorischen Treiben und einem encyklopädischen Gedächtnifswesen verurtheile, von ihnen verlange, über alles in zehn Jahren historisch Erlernte in wenigen Stunden Rechenschaft abzulegen, und den Nutzen, den der Unterricht in den einzelnen Wissenszweigen gewähre, allein nach dem abmesse, was davon nachweislich behalten worden. Und dennoch wird in dem Reglement weder einzelnen, noch vielen, noch allen Lehrobjecten, sondern nur der an ihnen gewonnenen Gesammtbildung des Geprüften, der durch längere Beobachtung begründeten Kenntnifs der Lehrer von seinem ganzen wissenschaftlichen Standpunkte und dem Gesammteindrucke, den seine Prüfung gemacht hat, in Hinsicht auf die Beurtheilung seiner Reife ein entscheidendes Gewicht beigelegt. Durch die weitere Bestimmung des Reglements, nach welcher die Zulassung zur Prüfung von einem zweijährigen Aufenthalte in der ersten Classe abhängig gemacht ist, soll und kann bewirkt werden, dafs der Unterricht in der ersten Classe nicht in Abrichten für die Prüfung ausarte, dafs die Schüler, um bei einem stätigen Fleifse ohne Uebereilung in ihrer wissenschaftlichen und sittlichen Ausbildung langsam reifen zu können, die erforderliche Zeit behalten, dafs sie sich, statt durch ein hastig zusammengerafftes Wissen verwirrt und erdrückt zu werden, sicher und gründlich vorgebildet mit frischer Kraft, mit freudigem Muthe und mit freier Umsicht zur letzten Prüfung stellen können. Während das Reglement, wie es sein Zweck erfordert, die aus dem Gymnasialunterricht sich ergebenden Gegenstände der schriftlichen und mündlichen Prüfung aufzählt, und für jeden das mittels dieses Unterrichts zu erreichende ideelle Ziel feststellt, unterscheidet dasselbe diese letzteren Bestimmungen, welche ausdrücklich den Prüfenden nur bei der Schlufsberathung zur leitenden Richtschnur für die Ertheilung des Zeugnisses der Reife dienen sollen, aufs unzweideutigste von dem Mafsstabe, der für den Act der Prüfung selbst in Anwendung kommen, und

[1]) Nur in der Provinz Preussen wurde erst von Ostern 1835 an danach verfahren.

eben kein anderer sein soll, als der, welcher dem Unterricht in der ersten Classe und dem Urtheile der Lehrer über die Leistungen der Schüler dieser Classe zum Grunde liegt. So unmöglich es ist, daſs ein verständiger Lehrer der ersten Classe von seinen Schülern verlange über alles, was ihnen in dem zweijährigen Lehrcursus gelehrt und vorgetragen worden, binnen einigen Stunden Rechenschaft abzulegen, und so wenig es ihm einfallen wird, den Grad ihrer durch die einzelnen Lehrgegenstände errungenen geistigen Bildung nur nach dem, was sie auswendig gelernt und behalten haben, abzumessen: ebenso entfernt ist auch das Reglement von solchen verkehrten Forderungen, und wenn sie nichts desto weniger gemacht werden sollten, so ist es Pflicht des K. Prüfungscommissarius, einem solchen Unfuge mit Nachdruck entgegen zu treten, und den Geist und wesentlichen Inhalt des Reglements gegen jegliche Miſsdeutung und falsche Anwendung seiner einzelnen Bestimmungen geltend zu machen. Dem Ministerium gereicht es in dieser wichtigen Angelegenheit zur Beruhigung, daſs sämmtliche K. Provinzial-Schulcollegien im Einverständnisse mit dem Urtheile unbefangener und umsichtiger Schulmänner die Forderungen des Reglements an den zur Universität zu entlassenden Schüler nicht für zu hoch gestellt, sondern für angemessen und eine Herabsetzung derselben für unräthlich und unthunlich erachten. Besonders erfreulich ist die aus mehreren Provinzen der K. Staaten erfolgte Anzeige, daſs der Hauptzweck des Reglements, eine lebendige und regelmäſsige Theilnahme an den Unterrichtsgegenständen zu wecken, der tumultuarischen Vorbereitung ein Ziel zu setzen und durch die consequente Richtung der Schüler auf das Wesentliche und Dauernde dem unruhigen und leidenschaftlichen Streben der Eitelkeit und des Ehrgeizes einen Zügel anzulegen, schon in mehreren Gymnasien glücklich erreicht wird. Wenn ungeachtet dieser wohlthätigen Wirkung, die das neue Reglement auf das Schulleben auszuüben beginnt, noch immer bemerkt wird, daſs die Aussicht auf die Prüfung, weil von ihrem Ergebnisse eine für den weiteren Lebensgang und die Ehre der Schüler bedeutende Entscheidung abhängt, bei manchem unter ihnen Unruhe, Angst und ein erschlaffendes Uebermaſs der Anstrengung veranlaſst, und wenn zur Beseitigung dieses Uebelstandes, der mehr oder weniger mit jeder Prüfung selbst in den reiferen Lebensjahren verbunden ist, eine Vereinfachung besonders der mündlichen Prüfung gewünscht wird: so ist der Erfüllung dieses Wunsches schon durch das Reglement selbst vorgesehen, welches der pflichtmäſsigen Beurtheilung der Prüfungscommissionen anheimstellt, die mündliche Prüfung in gewissen Fällen zu beschränken. Das Ministerium darf erwarten, daſs die Prüfungscommissionen von dieser Bestimmung des Reglements den angemessensten Gebrauch zu machen fortwährend bemüht sein werden. Die Religionslehre, wie von mehreren Seiten in Vorschlag gebracht ist, ganz von der Prüfung auszuschlieſsen, erscheint um so weniger thunlich, je unerläſslicher es ist, daſs der abgehende Schüler gerade in dem wesentlichsten und wichtigsten Lehrgegenstande irgend ein Zeugniſs ablege, in wie weit er die ewigen Wahrheiten des Christenthums aufgefaſst und sich ihren lebendigen Zusammenhang zum Bewuſstsein gebracht habe."

Die in den beiden nächsten Decennien an der Ausführung und dem Erfolg des Reglements gemachten Erfahrungen bestimmten den Minister *v. Raumer*, eine Revision desselben anzuordnen, und zu dem Ende die Gutachten der Prov.-Schulcollegien und der Wissenschaftlichen Prüfungscommissionen zu erfordern. Der Minister beabsichtigte nicht, ein neues Reglement aufzustellen: er zog es vor, die unter Berücksichtigung der eingegangenen Gutachten für nothwendig erkannten neuen Bestimmungen als Modificationen und Zusätze zu dem bestehenden Reglement zu erlassen (Circ.-Verf. v. 12. Jan. 1856).

Was somit nach dem Reglement vom 4. Juni 1834 und nach der dasselbe ergänzenden Verfügung vom 12. Jan. 1856, sowie nach einzelnen auſserdem erlassenen Bestimmungen, gegenwärtig als Ordnung der Maturitätsprüfungen bei den Gymnasien besteht, ist aus folgender Zusammenstellung zu ersehen[1]):

---

[1]) Die Zusammenstellung enthält nur die für den vorliegenden Zweck wesentlich in Betracht kommenden Bestimmungen in einer übersichtlichen Anordnung, welche zum Theil von der Reihen-

1. **Wer zum Bestehen der Maturitätsprüfung verpflichtet ist.** Jeder Schüler, welcher sich einem Berufe widmen will, für den ein drei- oder vierjähriges Universitätsstudium vorgeschrieben ist, mufs sich vor seinem Abgange zur Universität, er mag eine inländische oder auswärtige Universität besuchen wollen, einer Maturitätsprüfung unterwerfen, und zwar ohne Unterschied, ob er seine Vorbereitung auf einer öffentlichen inländischen oder auswärtigen Schule oder durch Privatlehrer erhalten hat.

2. Die Prüfung wird nur bei den Gymnasien vorgenommen, und somit ist es von jetzt an nicht mehr gestattet, dieselbe bei den K. Wissenschaftlichen Prüfungscommissionen abzuhalten.

Die Befugnifs zur Maturitätsprüfung wird allen Gymnasien ertheilt, die als solche von dem Ministerium anerkannt sind.

3. **Zeit der Prüfung.** Die Prüfung findet innerhalb der beiden letzten Monate eines jeden Semesters Statt.

4. **Prüfungsbehörde.** Zu der bei jedem Gymnasium bestehenden Prüfungscommission gehören: Der Director; die Lehrer des Gymnasiums, welche den Unterricht in der obersten Classe besorgen; ein Mitglied des Ephorats, Scholarchats oder Curatoriums bei den Gymnasien, wo eine solche Local-Schulbehörde vorhanden ist, bei den Gymnasien, wo ein K. Compatronat besteht, der K. Compatronats-Commissarius; ein Commissarius des K. Provinzial-Schulcollegiums, welcher den Vorsitz führt und die Prüfung leitet. (Bei Behinderung des Schulraths ist es ein stellvertretender K. Prüfungs-Commissarius in loco.)

5. **Die Anmeldung zur Prüfung** geschieht drei Monate vor dem beabsichtigten Abgange zur Universität.

(1856) Ob die Abiturienten ihrer beim Director schriftlich einzureichenden Bitte um Zulassung zur Prüfung ein curriculum vitae beizufügen haben, kann dem Dafürhalten der einzelnen Directoren überlassen werden. Ein sogenannter »Lectürebericht« ist dabei nicht zu erfordern.

6. (1856) **Die Zulassung zu der Abiturientenprüfung** findet in der Regel erst nach einem zweijährigen Aufenthalt in Prima Statt. Wo diese Classe in eine Ober- und Unter-Prima getheilt ist, mögen diese räumlich vereinigt oder getrennt unterrichtet werden, müssen die Abiturienten während jenes zweijährigen Aufenthalts mindestens ein halbes Jahr der Ober-Prima angehört haben.

Sollten sich Schüler melden, bei denen der Director im Einverständnisse mit ihren Lehrern in Hinsicht der wissenschaftlichen und sittlichen Bildung noch nicht die erforderliche Reife voraussetzen darf, so hat er sie alles Ernstes mit Vorhaltung der Nachtheile eines zu frühzeitigen Hineilens zur Universität von der Ausführung ihres Vorsatzes abzumahnen, auch ihren Eltern oder Vormündern die nöthigen Vorstellungen zu machen. Indessen kann dem, welcher schon drei Semester hindurch Schüler der ersten Classe gewesen ist, und sich im vierten Semester zur Prüfung meldet, die Zulassung, wenn er der Warnung des Directors ungeachtet darauf besteht, nicht verweigert werden.

(Verf. vom 11. Dcb. 1851) Um einerseits die Disciplin unter den Primanern aufrecht zu erhalten, und um andererseits den nicht seltenen Versuchen mittelmäfsiger Primaner, durch Privatunterricht schneller als auf dem Gymnasium zur Maturitätsprüfung zu gelangen, so wie um dem einer gründlichen Ausbildung gewöhnlich nachtheiligen Wechsel im Besuch der Gymnasien während des Prima-Cursus möglichst entgegen zu wirken, soll *a*) einem Primaner, welcher im Disciplinarwege von einem Gymnasium entfernt worden ist, wenn er an einem anderen Gymnasium die Zulassung zur Maturitätsprüfung, sei es als Abiturient, sei es als Extraneer, nachsucht, dasjenige Semester, in welchem seine Entfernung von der Anstalt erfolgt ist, auf den zweijährigen Prima-Cursus nicht angerechnet werden. *b*) Nach demselben Grundsatz ist zu verfahren bei der Zulassung solcher Primaner zur Maturitätsprüfung, welche ein Gymnasium willkürlich, um einer Schulstrafe zu entgehen oder aus anderen ungerechtfertigten Gründen verlassen haben. Eine Ausnahme hievon und die Anrechnung des betreffenden Semesters ist nur mit Genehmigung des betreffenden K. Provinzial-Schulcollegiums und nur dann gestattet, wenn der Abgang von dem Gymnasium durch Veränderung des Wohnorts der Eltern oder Pflegeeltern oder auch andere Verhältnisse, welche den Verdacht eines willkürlichen ungerechtfertigten Wechsels der Schulanstalt ausschliefsen, veranlafst worden ist.

(Verf. vom 25. Sptb. 1851) Die Schüler der Gymnasien, welche aus der Secunda ausgetreten sind, und seitdem noch nicht 2 Jahre lang Privatunterricht empfangen haben, dürfen ohne ausdrückliche Ermächtigung des Ministers nicht zur Maturitätsprüfung zugelassen werden.

(1856) Fremde **Maturitäts-Aspiranten** (Externi, Extranei), welche ein ausländisches

---

folge des Reglements v. 1834 abweicht, bisweilen auch eine, immer für den Gegenstand selbst unerhebliche, kleine Abänderung des ursprünglichen Ausdrucks nöthig machte. Die vorgesetzten Zahlen sind nicht die Paragraphenzahlen des Reglements. Alle nicht durch Beifügung anderer Jahreszahlen bezeichneten Bestimmungen gehören dem Reglement v. 4. Juni 1834 an, alle mit „(1856)" versehenen Absätze dem Circular-Erlafs v. 12. Jan. 1856. Die bedeutenderen der aufgehobenen Bestimmungen (v. 1834) sind gelegentlich unten in den Anmerkungen erwähnt.

Gymnasium besucht haben, oder aus Privatunterricht, und nicht unmittelbar von einem Gymnasium zur Universität übergehen, haben sich behufs der Zulassung zur Prüfung spätestens im Januar oder im Juni zu dem resp. zu Ostern oder zu Michaelis Statt findenden Prüfungstermin, je nach dem Wohnort ihrer Eltern, oder nach demjenigen Ort, an welchem sie zuletzt ihre Schulbildung erhalten haben, an das betreffende Prov.-Schulcollegium unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines deutsch geschriebenen curriculum vitae zu wenden, und werden von demselben unter Berücksichtigung ihrer Confession und ihrer anderweitigen Verhältnisse der Prüfungscommission eines Gymnasiums der Provinz zugewiesen. Bestehen sie die Prüfung nicht, so sind die Commissionen ermächtigt, sie auf eine bestimmte Zeit zurückzuweisen.

Die Prüfung der Externen ist nicht mit der Prüfung der eigentlichen Abiturienten der Gymnasien zu verbinden, sondern abgesondert anzustellen, und bei der Berathung über den Ausfall einer solchen Prüfung ist auf den Umstand, dafs sie nicht von ihren bisherigen Lehrern geprüft werden, und dafs die nur durch Privatunterricht vorbereiteten kein Gymnasium besucht haben, billige Rücksicht zu nehmen.

(1856) Diese Rücksicht ist häufig als eine unzeitige Milde der Beurtheilung auch bei jungen Leuten geübt worden, die ohne dringende Gründe und gemeiniglich nur deshalb aus den oberen oder mittleren Classen eines Gymnasiums ausgetreten sind, um den vermeintlich kürzeren und leichteren Weg der Privatvorbereitung statt des regelmäfsigen Schulcursus einzuschlagen. Es ist aber festzuhalten, dafs die erwähnte Rücksicht, so weit sie bei der Bedeutung der Maturitätsprüfung überhaupt zulässig ist, nur für diejenigen Examinanden gelten soll, welche vorher kein Gymnasium besucht haben.

Auch Ausländer, denen gestattet worden, sich im preussischen Staatsdienste um eine Anstellung zu bewerben, für welche ein drei- oder vierjähriges Universitätsstudium vorgeschrieben ist, haben, wenn sie in Hinsicht ihrer Schulbildung kein von dem betreffenden K. Ministerium als vollgültig anerkanntes Zeugnifs der Reife aus ihrer Heimath beibringen können, sich der Maturitätsprüfung bei einem inländischen Gymnasium nachträglich zu unterwerfen.

Für die Prüfung und die Ausfertigung des Zeugnisses haben die fremden Examinanden die vorgeschriebenen Gebühren zu erlegen (10 Thlr.).

(1856) In dem tabellarischen Verzeichnifs, welches dem K. Commissarius vorzulegen ist, und den Geburts-Tag und -Ort der einzelnen Abiturienten, ihre Confession, den Stand des Vaters, die Dauer des Aufenthalts auf der Schule und in Prima, sowie das gewählte Facultätsstudium oder den sonstigen Lebensberuf nachweisen mufs, haben die Directoren in einer besonderen Rubrik auch eine kurze Charakteristik des einzelnen Schülers beizufügen, aus der zu entnehmen ist, ob derselbe nach seiner ganzen Entwickelung, so weit sie in der Schule hat beobachtet werden können, die erforderliche geistige und sittliche Reife zu Universitätsstudien besitzt.

7. Gegenstände der Prüfung: Die deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache; Religionslehre, Geschichte verbunden mit Geographie, Mathematik[1]).

Für die Abiturienten der Gymnasien des Grofsherzogthums Posen tritt noch die Prüfung in der polnischen Sprache hinzu. Diejenigen, welche sich dem Studium der Theologie oder der Philologie widmen wollen, müssen sich auch einer Prüfung in der hebräischen Sprache unterwerfen[2]).

8. Leitende Grundsätze für die Prüfung. Bei dem ganzen Prüfungsgeschäft ist jede Ostentation, sowie alles zu vermeiden, was den regelmäfsigen Gang des Schulcursus stören, und die Schüler zu dem Wahne verleiten könnte, als sei ihrerseits blos zum Bestehen der Prüfung während des letzten Semesters ihres Schulbesuchs eine besondere, mit aufserordentlicher Anstrengung verbundene Vorbereitung nöthig und förderlich. Der Mafsstab für die Prüfung kann und soll derselbe sein, welcher dem Unterricht in der obersten Classe der Gymnasien und dem Urtheil der Lehrer über die wissenschaftlichen Leistungen der Schüler dieser Classe zu Grunde liegt, und bei der Schlufsberathung über den Ausfall der Prüfung soll nur dasjenige Wissen und Können und nur diejenige Bildung der Schüler entscheidend sein, welche ein wirkliches Eigenthum derselben geworden ist. Eine solche Bildung läfst sich nicht durch eine übermäfsige Anstrengung während der letzten Monate vor der Prüfung, noch weniger durch ein verworrenes Auswendiglernen von Namen, Jahreszahlen und unzusammenhangenden Notizen erjagen, sondern sie ist die langsam reifende Frucht eines regelmäfsigen, während des ganzen Gymnasialcursus stätigen Fleifses.

---

[1]) Das Reglement v. 1834 schrieb auch eine Prüfung in der Physik, Naturbeschreibung und ilosophischen Propädeutik vor. Letztere war unter dem Einflufs *Hegel's* mittels Verf. v. 14. Apr. 5 auf den allgemeinen Lehrplan der Gymnasien gesetzt worden. S. Ann. B. IX p. 1026.

[2]) (1858) „Da der Unterricht im Englischen zum Lehrplan der Gymnasien nicht gehört, sondern als ein gestatteter Nebenunterricht angesehen werden kann, so entspricht die Aufnahme dieser Sprache r die Prüfungsgegenstände bei dem Abiturientenexamen weder den über dasselbe erlassenen Anordnungen, h der Absicht, dasselbe zu vereinfachen und auf die Erforschung der wesentlichsten Bedingungen der fe zu beschränken."

(1856) Je mehr die Schüler gewöhnt werden, nicht in den Anforderungen, welche am Ende der Schullaufbahn ihrer warten, den stärksten Antrieb zu Anstrengungen zu finden, sondern vielmehr ihr Interesse am Unterricht, ihren Fleifs und ihre Leistungen, sowie ihr sittliches Verhalten während der Schulzeit, als das eigentlich Entscheidende bei dem schliefslichen Urtheil über Reife oder Nichtreife anzusehen, desto mehr wird das Abiturientenexamen aufhören, ein Gegenstand der Furcht zu sein. Zu den sichersten Mitteln, dies zu erreichen, gehört eine angemessene Strenge bei den Versetzungen in den oberen Classen, an der es oftmals fehlt.

9. Für die schriftliche Prüfung sind solche Aufgaben zu wählen, welche in dem geistigen Gesichtskreise der Schüler liegen, und zu deren augenblicklicher Behandlung auf eine dem Zwecke entsprechende Weise Verstand, Ueberlegung und Sprachkenntnisse ohne specielle Vorstudien hinreichen, und über welche eine ausreichende Belehrung durch den vorgängigen Gymnasialunterricht vorausgesetzt werden kann. (1856) Die Aufgaben dürfen nichts enthalten, worüber die Abiturienten ihrer Altersstufe gemäfs mit eigener Einsicht oder Erfahrung zu urtheilen nicht im Stande sind. Es ist ferner darauf zu achten, dafs die Themata nicht zu allgemein gefafst werden, sondern die Aufmerksamkeit auf ein bestimmt begrenztes Gebiet lenken.

Die zu stellenden Aufgaben dürfen von den Abiturienten nicht schon früher in der Schule bearbeitet sein.

Für jede schriftliche Arbeit werden mehrere Aufgaben von dem Director und den prüfenden Lehrern vorgeschlagen, und dem K. Commissarius zur Auswahl vorgelegt. Alle zugleich zu Prüfenden erhalten dieselben Aufgaben und jede derselben wird erst in dem Augenblicke, wo ihre Bearbeitung beginnen soll, den Abiturienten von dem Director mitgetheilt.

(1856) Den K. Provinzial-Schulcollegien ist es unbenommen, von Zeit zu Zeit sämmtlichen Gymnasien der betreffenden Provinz in einem oder in allen Gegenständen dieselben Aufgaben zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten zu geben, und an denselben Tagen bei allen Gymnasien bearbeiten zu lassen; eben so sind die Commissarien der K. Provinzial-Schulcollegien befugt, sich nach ihrem Ermessen vorzubehalten, das Dictat zu dem lateinischen und griechischen Scriptum erst bei ihrer Anwesenheit zur mündlichen Prüfung zu bestimmen und die Uebersetzung anfertigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so wird das Dictat von dem betreffenden Lehrer der Prima nach eingeholter Zustimmung des Directors bestimmt.

10. Gegenstände der schriftlichen Prüfung:

a) Ein prosaischer deutscher Aufsatz, welcher die Gesammtbildung des Examinanden, vorzüglich die Bildung des Verstandes und der Phantasie, wie auch den Grad der stilistischen Reife in Hinsicht auf Bestimmtheit und Folgerichtigkeit der Gedanken, so wie auf planmäfsige Anordnung und Ausführung des Ganzen in einer natürlichen, fehlerfreien, dem Gegenstande angemessenen Schreibart beurkunden soll. — *b*) Ein lateinisches Extemporale und ein lateinischer Aufsatz, die freie lateinische Bearbeitung eines dem Examinanden durch den Unterricht hinreichend bekannten Gegenstandes, wobei aufser dem allgemeinen Geschick in der Behandlung, vorzüglich die erworbene stilistische Correctheit und Fertigkeit im Gebrauche der lateinischen Sprache in Betracht kommen soll[1]). *c*) (1856) Die Fertigkeit der Abiturienten im Verständnisse griechischer Schriftsteller kann, wie bei den lateinischen, in der mündlichen Prüfung genügend erforscht und dargethan werden; dagegen eignet sich dieselbe weniger dazu, die Sicherheit des Abiturienten in der griechischen Formenlehre und Syntax zu ermitteln. Zu diesem Zwecke soll vielmehr an die Stelle der ausfallenden Uebersetzung aus dem Griechischen ein kurzes und einfaches griechisches Scriptum treten. Dasselbe ist nicht zu einer Stilübung bestimmt, sondern lediglich dazu, die richtige Anwendung der erlernten grammatischen Regeln zu documentiren, in welcher Beziehung der Erlafs vom 11. Dcb. 1828 (s. p. 489) mafsgebend ist. Die K. Provinzial-Schulcollegien, so wie die Directoren der Gymnasien werden genau darüber zu wachen haben, dafs das griechische Scriptum sich innerhalb der diesem Zwecke entsprechenden Grenzen halte. *d*) Die Uebersetzung eines grammatisch nicht zu schwierigen Pensums aus der Muttersprache ins Französische. *e*) Eine mathematische Arbeit, deren Gegenstand die Lösung zweier geometrischen und zweier arithmetischen Aufgaben aus den verschiedenen in den Kreis des Schulunterrichts fallenden Theilen der Mathematik, oder eine nach bestimmten vorher anzugebenden Rücksichten geordnete Uebersicht und Vergleichung zusammengehöriger mathematischer Sätze. (1856) Bei der mathematischen Arbeit ist dahin zu sehen, dafs zur Lösung der Aufgaben nicht sowohl ein besonderes mathematisches Erfindungstalent als eine klare Auffassung der einzelnen Sätze und ihres Zusammenhangs vorausgesetzt werde.

In den Gymnasien des Grofsherzogth. Posen tritt zu den Gegenständen der schriftlichen Prüfung auch noch ein deutscher Aufsatz für die Schüler, deren Muttersprache das Polnische

---

[1]) (Verf. v. 7. Febr. 1838) Bei dem lat. Extemporale ist die Absicht, die Fertigkeit des Examinanden im augenblicklichen Gebrauch des lat. Sprachidioms zu erforschen. Dies kann auf zweifache Weise geschehen, entweder indem die Abiturienten dasjenige, was der Lehrer ihnen mündlich und langsam in deutscher Sprache dictirt, auf der Stelle und rasch lateinisch nachschreiben, oder dafs ihnen ein kurzes deutsches Pensum gegeben wird, welches sie erst deutsch niederschreiben und sodann rasch und ohne Benutzung des Wörterbuchs ins Lateinische übertragen. Das Ministerium hält das letztere Verfahren für das zweckmäfsigere.

ist, und umgekehrt ein polnischer Aufsatz für die, welche ursprünglich deutsch sprechen. — Von den künftigen Theologen und Philologen ist noch eine Uebersetzung eines auf der Schule nicht gelesenen Abschnitts aus einem der historischen Bücher des Alten Testaments, oder eines kürzeren Psalms ins Deutsche (1856)[1]) nebst hinzugefügter grammatischer Analyse zu fordern.

Durch Verf. v. 29. Mai 1829 (27. Dec. 1834, 26. Juni 1835) ist für die Rheinprovinz und ebenso durch Verf. v. 19. Aug. 1830 (26. Juni 1835) für die Prov. Westphalen genehmigt worden, dafs auch in der Religionslehre eine schriftliche Abiturientenprüfung Statt finde. Die betreffenden schriftlichen Arbeiten, der passus concernens aus dem Protokoll über die mündliche Prüfung und das von der K. Wissensch. Prüfungscommission abgegebene Gutachten über diesen Theil der Prüfung werden resp. der bischöfl. Behörde und dem K. Consistorium mitgetheilt.

11. (1856) Für den lateinischen und den deutschen Aufsatz, sowie für die mathematische Arbeit sind je 5 Vormittagsstunden zu bestimmen, die jedoch bei den beiden Aufsätzen nöthigenfalls um eine halbe Stunde überschritten werden können. Die übrigen Arbeiten (lat. und griech. Extemp. je 2 St., französ. Arbeit 3 St.) sind auf andere Tage so zu vertheilen, dafs, einschliefslich der nicht allgemein verbindlichen Uebersetzung aus dem Hebräischen ins Deutsche und aus dem Deutschen ins Polnische, im Ganzen der Zeitraum einer Woche bei dem schriftlichen Examen nicht überschritten wird.

Die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten geschieht unter beständiger, in bestimmter Folge wechselnder Aufsicht eines der zur Prüfungscommission gehörigen Lehrer. (1856) Der Gebrauch von Wörterbüchern oder Grammatiken ist weder bei dem lateinischen, noch bei dem griechischen Scriptum und ebenso wenig bei der französischen Arbeit gestattet.

Ueber die schriftliche Prüfung wird von den beaufsichtigenden Lehrern ein Protokoll aufgenommen.

(Verf. v. 29. Mai 1855) Schüler oder fremde Maturitäts-Aspiranten, welche bei Anfertigung der schriftlichen Abiturienten- und Maturitäts-Prüfungsarbeiten oder bei der mündlichen Prüfung sich der Benutzung unerlaubter Hülfsmittel oder eines Betrugs schuldig machen oder Andern dazu behülflich gewesen sind, sollen sofort von der Prüfung ausgeschlossen und auf den nächsten Prüfungstermin verwiesen werden. Schüler oder fremde Maturitäts-Aspiranten, welche sich zum zweiten Male bei Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten oder bei der mündlichen Prüfung der Benutzung unerlaubter Hülfsmittel oder des Betrugs schuldig machen, sollen nicht nur abermals von der Prüfung ausgeschlossen, sondern auch zu einer neuen Prüfung nirgends mehr zugelassen werden.

12. (1856) Der ausführlichen Beurtheilung, mit welcher die schriftlichen Arbeiten zu versehen sind, ist zum Schlufs ein zusammenfassendes Prädicat über den Werth derselben beizufügen. Zu dieser Werthbezeichnung sind nur die Prädicate: „nicht befriedigend," „befriedigend," „gut," „vorzüglich" anzuwenden, alle anderen aber, sowie etwaige Modificationen der angegebenen, z. B. „ziemlich befriedigend," „fast genügend," „ziemlich gut," „nothreif" u. dergl., zu vermeiden. Sollte diese Bestimmung von einem der beurtheilenden Lehrer nicht beachtet sein, so sind demselben die betreffenden Arbeiten zur Beifügung des angemessenen Prädicats wieder vorzulegen.

(1856) Ein Abiturient, dessen schriftliche Arbeiten sämmtlich oder der Mehrzahl nach als „nicht befriedigend" bezeichnet worden sind, ist von der mündlichen Prüfung auszuschliefsen, wenn die Mitglieder der Prüfungscommission auch nach ihrer Beurtheilung der bisherigen Leistungen desselben an seiner Reife zu zweifeln Ursache haben.

(1856) Da es behufs der Ueberführung zu der Freiheit der Studien, welche auf den Abgang von der Schule folgen soll, von der gröfsten Wichtigkeit ist, die Selbstthätigkeit der Schüler auf den obersten Stufen des Gymnasialunterrichts in jeder Weise anzuregen und zu begünstigen, so ist es zulässig, zu diesem Ende bei Wahrnehmung ernstlichen Privatfleifses in geeigneten Fällen einzelnen Schülern während des letzten Jahres ihres Aufenthalts in Prima Dispensation von einzelnen Terminarbeiten zu ertheilen. Es wird besondere Anerkennung verdienen, wenn unter den bei der mündlichen Prüfung vorzulegenden schriftlichen Arbeiten aus dem Biennium in Prima sich Proben solcher eingehenden, von eigenem wissenschaftlichen Triebe zeugenden Privatstudien der Abiturienten finden.

Verf. v. 15. Juli 1841: Mit den schriftlichen Prüfungsarbeiten der Abiturienten und dem über die schriftliche Prüfung geführten Protokoll sind dem K. Commissarius sämmtliche in Prima von den Abiturienten angefertigte schriftliche Arbeiten und die Censuren, welche sie bei der Versetzung aus Secunda und als Primaner erhalten haben, vorzulegen.

13. Die mündliche Prüfung ist in allen Fällen, wo mehr als 12 Examinanden vorhanden sind, in zwei, resp. mehreren auf einander folgenden Terminen abzuhalten. Den Tag zu der Prüfung und die einem jeden Prüfungsgegenstande zu widmende Zeit bestimmt der K. Commissarius im Einverständnisse mit dem Director des Gymnasiums.

---

[1]) Das Reglement v. 1834 ordnete eine Uebersetzung ins Lateinische an.

Sämmtliche Mitglieder der Prüfungscommission, sowie auch die Lehrer des Gymnasiums, welche nicht zu derselben gehören, sollen bei der mündlichen Prüfung anwesend sein; die Mitglieder der Local-Schulbehörde, wenn eine solche vorhanden ist, sind jedesmal von dem Director besonders einzuladen.

Die mündliche Prüfung liegt den Lehrern ob, welche den Unterricht in den betreffenden Gegenständen in Prima ertheilt haben, wofern nicht der K. Commissarius andere Examinatoren zu bestellen sich veranlafst findet. Von den Lehrern ist zu erwarten, dafs sie sich bei der Prüfung einer zweckmäfsigen Methode bedienen, und einem jeden Examinanden Raum und Gelegenheit gewähren, sich klar und zusammenhangend auszusprechen. Wenn es gleich nicht Sache der mündlichen Prüfung ist, die von den Abiturienten gelieferten schriftlichen Arbeiten durchzugehen und zu verbessern, so bleibt es doch den prüfenden Lehrern unverwehrt, ihre Fragen auch an die schriftlichen Arbeiten der Examinanden anzuknüpfen. Dem K. Commissarius steht es frei, nicht nur durch Instruction der Lehrer und nähere Bestimmung der Gegenstände der jedesmaligen Prüfung die ihm zweckdienlich scheinende Richtung zu geben, sondern auch, wenn er es für nöthig erachtet, in einzelnen Gegenständen selbst die Prüfung zu übernehmen. — (1856) Die mündliche Prüfung hat hauptsächlich darauf zu achten, ob die erforderlichen Kenntnisse ein sicherer, mit eigenem Urtheile verbundener Besitz des Examinanden geworden, nicht eine nur zum Zweck der Prüfung in das Gedächtnifs aufgenommene Sammlung einzelner Notizen sind.

(1856) Die mündliche Prüfung der Abiturienten ist auf diejenigen Unterrichtsfächer zu beschränken, welche den sichersten Anhalt darbieten, die Reife derselben zu den Universitätsstudien zu beurtheilen, nämlich auf das Lateinische, das Griechische, die Mathematik, Geschichte und Religion, wozu für die zukünftigen Theologen und Philologen das Hebräische kommt.

(1856) Eine mündliche Prüfung in der deutschen Sprache und Literatur, in der philosophischen Propädeutik, im Französischen, in der Naturbeschreibung und Physik findet nicht Statt[1]). Bei den fremden Maturitäts-Aspiranten sind dagegen auch aus diesen Fächern Fragen zu stellen, welche sich im Deutschen an den gelieferten Probeaufsatz, oder an ein vorzulegendes Lesestück anschliefsen können.

(1856) Im Lateinischen und Griechischen werden bei der mündlichen Prüfung aus den Prosaikern solche Stellen vorgelegt, welche noch nicht übersetzt und erklärt worden sind, aus den Dichtern dagegen solche, welche früher, jedoch nicht im letzten Semester, in den oberen Classen gelesen und erklärt sind[2]). Der K. Commissarius ist befugt, die Prüfung auf die Uebersetzung und Erklärung eines prosaischen Schriftstellers, oder wenn zuerst ein Dichter vorgelegt worden ist, einer dichterischen Stelle zu beschränken, wenn dadurch schon ein hinreichendes Resultat zur Beurtheilung der Leistungen des Abiturienten gewonnen worden ist; ebenso kann er sich die Auswahl der Stellen vorbehalten. Bei der Erklärung derselben sind geeigneten Orts aus der Metrik, Mythologie, Alterthumskunde u. s. w. Fragen anzuknüpfen; ebenso ist bei diesem Theile der Prüfung den Schülern Gelegenheit zu geben, ihre Geübtheit im Lateinsprechen zu zeigen.

(1856) Bei der mündlichen Prüfung in der Religionslehre ist hauptsächlich zu ermitteln, ob die Abiturienten vom Inhalte und Zusammenhange der heil. Schrift, sowie von den Grundlehren der kirchlichen Confession, welcher sie angehören, eine sichere Kenntnifs erlangt haben.

(1856) In der Mathematik haben sich die Anforderungen genau innerhalb der Grenzen zu halten, welche der für die Gymnasien geltende Lehrplan festsetzt.

(1856) In der Geschichte hat jeder Abiturient eine ihm von dem betreffenden Lehrer oder dem K. Commissarius gestellte Aufgabe, welche entweder aus der griechischen oder römischen oder der deutschen Geschichte zu entnehmen ist, in zusammenhangendem Vortrage zu lösen; aufserdem sind einzelne Fragen zu stellen, aus deren Beantwortung ersehen werden kann, ob die Schüler die wichtigsten Thatsachen und Jahreszahlen der allgemeinen Weltgeschichte inne haben. Die brandenburgisch-preussische Geschichte ist jedesmal zum Gegenstande der Prüfung zu machen. Bei der geschichtlichen Prüfung ist stets auch die Geographie zu berücksichtigen, diese aber nicht als ein für sich bestehender Prüfungsgegenstand zu behandeln[3]).

---

[1]) Nach dem Reglem. v. 1834 sollte die Prüfung in der deutschen Sprache gerichtet sein auf allgemeine Grammatik, Prosodie und Metrik, auf die Hauptepochen in der Geschichte der vaterländischen Literatur, sowie darauf, ob die Examinanden einige Werke der vorzüglichsten vaterländischen Schriftsteller mit Sinn gelesen haben.

[2]) Es wird auf den meisten Gymnasien darauf gehalten, dafs jeder Abiturient den ganzen Homer (zum Theil als Privatlectüre) durchgelesen hat.

[3]) Aufgehobene Bestimmung von 1834: In der Naturbeschreibung ist von den Examinanden Kenntnifs der allgemeinen Classification der Naturproducte, Uebung im Beschreiben derselben und Bildung der Anschauung für dieses Gebiet, sowie in der Physik deutliche Erkenntnifs der Hauptgesetze der Natur, namentlich der Gesetze zu verlangen, welche mathematisch jedoch ohne Anwendung des höheren Calcüls begründet werden können. Die Prüfung in der philosophischen Propädeutik hat zu ermitteln, ob

(1856) Eine Dispensation von der mündlichen Prüfung ist nicht für einzelne Fächer[1], sondern für die ganze mündliche Prüfung, jedoch nur in dem Falle zulässig, wenn die Mitglieder der Prüfungscommission nach den früheren Leistungen eines Abiturienten und auf Grund seiner vorliegenden schriftlichen Arbeiten ihn einstimmig für reif erklären.

14. In dem über die mündliche Prüfung aufzunehmenden Protokoll, welches den Gang der Prüfung vollständig nachweisen soll, wird mit Bestimmtheit und Genauigkeit bei dem Namen eines jeden Abiturienten vermerkt, worüber er geprüft, und wie er darin bestanden ist.

Nach Beendigung der Prüfung wird das Ergebnifs derselben von der Commission festgestellt. Falls die Berathung, in welcher dem Gesammteindruck, den die Prüfung jedes einzelnen Abiturienten gemacht hat, in Hinsicht auf die Beurtheilung seiner Reife, ein vorzüglicher Werth beizulegen ist, zu keiner Einigung führt, wird zu einer förmlichen Abstimmung geschritten; jedes Mitglied der Prüfungscommission mit Einschlufs des K. Commissarius hat Eine Stimme; das jüngste Mitglied der Commission stimmt zuerst und der K. Commissarius zuletzt. Wenn einzelne Mitglieder beim Abstimmen finden, dafs das Votum eines anderen Mitgliedes besser begründet sei, als dasjenige, welches sie selbst schon ausgesprochen haben, so können sie ihr früheres Votum zurücknehmen und ein neues definitives geben. Sind die Stimmen für und wider gleich, so giebt die Stimme des K. Commissarius den Ausschlag. Sieht derselbe sich bei der Stimmensammlung über einen Geprüften noch vor der Abgabe seines Votums überstimmt, so hat er die Befugnifs, sich selbst vom Votiren zu entbinden und entweder den durch die Stimmenmehrheit gefafsten Entschlufs ohne weiteres zu bestätigen, oder demselben, wenn er seiner Ueberzeugung widerspricht, seine Bestätigung zu verweigern. Im letzteren Falle ist die Bekanntmachung des Beschlusses der Prüfungscommission auszusetzen, und sind die schriftlichen Arbeiten nebst dem Prüfungsprotokoll unter Anführung der Weigerungsgründe des K. Commissarius der vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

(1856) Ob die erforderliche geistige und sittliche Reife bei den Abiturienten vorhanden ist, mufs unter den Lehrern in den Vorberathungen so weit festgestellt sein, dafs es nach Beendigung der Prüfung in der Regel darüber unter ihnen keiner Debatte bedarf, da für die Lehrer des Gymnasiums das auf längerer Kenntnifs des Schülers beruhende Urtheil die wesentliche Grundlage ihrer Entscheidung über Reife oder Nichtreife bildet, die Abiturientenprüfung aber dieses Urtheil vor dem Repräsentanten der Aufsichtsbehörde rechtfertigen und zur Anerkennung bringen, sowie etwa noch obwaltende Zweifel lösen und Lehrern und Schülern zugleich zum deutlichen Bewufstsein bringen soll, in welchem Mafse die Aufgabe des Gymnasiums an denen, welche den Cursus desselben absolvirt haben, erfüllt worden ist.

15. Mafsstab für die Ertheilung des Zeugnisses der Reife. Das Zeugnifs der Reife ist zu ertheilen, wenn der Abiturient

a) das Thema für den deutschen Aufsatz in seinen wesentlichen Theilen richtig aufgefafst und logisch geordnet, den Gegenstand mit Urtheil entwickelt, und in einer fehlerfreien, deutlichen und angemessenen Schreibart dargestellt, [überdies einige Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Literatur seiner Muttersprache gezeigt hat]. Auffallende Verstöfse gegen die Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks, Unklarheit der Gedanken und erhebliche Vernachlässigung der Rechtschreibung und der Interpunction begründen gerechte Zweifel über die Befähigung des Abiturienten; *b*) wenn im Lateinischen seine schriftlichen Arbeiten ohne Fehler gegen die Grammatik und ohne grobe Germanismen abgefafst sind und einige Gewandtheit im Ausdruck zeigen, und er die weniger schwierigen Reden und philosophischen Schriften des Cicero, sowie von den Geschichtschreibern den Sallust und Livius und von den Dichtern die Eclogen und die Aeneide Virgil's und die Oden des Horaz im Ganzen mit Leichtigkeit versteht, sicher in der Quantität ist und über die gewöhnlichen Versmafse genügende Auskunft geben kann; *c*) wenn

---

Examinanden es in den Anfangsgründen der sogenannten empirischen Psychologie und der gewöhnlichen gik, namentlich in den Lehren von dem Begriffe, dem Urtheile und dem Schlusse, von der Definition, theilung und dem Beweise zu einem klaren und deutlichen Bewufstsein gebracht haben.

[1]) Was nach dem Reglem. v. 1834 (§. 24) zulässig war, wenn die Examinanden in einzelnen Gegenaden bereits durch ihre schriftlichen Arbeiten den Forderungen genügt hatten. „Für solche und ähnliche lle gilt die Regel, dafs bei der mündlichen Prüfung vorzüglich die Unterrichtsgegenstände herauszuheben d, über welche sich die Examinanden in ihren schriftlichen Arbeiten nicht hinreichend ausgewiesen haben, er in welchen von dem einen oder dem anderen Examinanden besondere Auszeichnung zu erwarten ist."

In demselben Sinne bestimmte die Verf. v. 15. Juli 1841: „Denjenigen Abiturienten, welche nach dem rch Censuren und Classenleistungen belegten Zeugnisse ihrer Lehrer mit den nöthigen Vorkenntnissen in ima eingetreten sind, und während ihres Aufenthalts in derselben in allen Lehrgegenständen einen regelsigen Fleifs bethätigt haben, kann der K. Commissarius, wenn ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten genüad ausgefallen sind auf den einstimmigen Antrag der übrigen Mitglieder der Prüfungscommission die ndliche Prüfung in den Fächern erlassen, in welchen sie während ihres Aufenthalts in Prima stets vollndig befriedigt haben. Ist auf diese Weise einem Abiturienten die mündliche Prüfung theilweise erlassen, ist solches in dem ihm zu ertheilenden Zeugnifs der Reife ausdrücklich zu bemerken und auch in den genständen, in welchen er von der mündlichen Prüfung dispensirt worden, der Grad der von ihm erlangten nntnisse genau und vollständig zu bezeichnen."

er in Ansehung der griechischen Sprache in der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax fest ist und die Iliade und Odyssee, das erste und fünfte bis neunte Buch des Herodot, Xenophon's Cyropädie und Anabasis, sowie die leichteren und kürzeren platonischen Dialoge auch ohne vorhergegangene Präparation versteht; *d*) wenn im Französischen seine schriftliche Arbeit im Ganzen fehlerlos ist, [und er eine in Rücksicht auf Inhalt und Sprache nicht zu schwierige Stelle eines Dichters oder Prosaikers mit Geläufigkeit übersetzt]; *e*) (1856) wenn er vom Inhalt und Zusammenhang der heiligen Schrift, sowie von den Grundlehren der kirchlichen Confession, welcher er angehört, eine sichere Kenntnifs erlangt hat[1]); *f*) wenn er in Hinsicht auf die Mathematik, Fertigkeit in den Rechnungen des gemeinen Lebens nach ihren auf die Proportionslehre gegründeten Principien, Sicherheit in der Lehre von den Potenzen und Wurzeln und von den Progressionen, ferner in den Elementen der Algebra und der Geometrie, sowohl der ebenen als körperlichen, Bekanntschaft mit der Lehre von den Combinationen und mit dem binomischen Lehrsatze, Leichtigkeit in der Behandlung der Gleichungen des ersten und zweiten Grades und im Gebrauche der Logarithmen, eine geübte Auffassung in der ebenen Trigonometrie und hauptsächlich eine klare Einsicht in den Zusammenhang sämmtlicher Sätze des systematisch geordneten Vortrags gezeigt hat; *g*) wenn er in Hinsicht der Geschichte und Geographie dargethan hat, dafs ihm die Umrisse der Länder, das Flufsnetz in denselben und eine orographische Uebersicht der Erdoberfläche im grofsen zu einem klaren Bilde geordnet, auch ohne Karte gegenwärtig sind, er in der politischen Erdbeschreibung nach ihren wesentlichen Theilen bewandert und der Umrisse des ganzen Feldes der Geschichte kundig ist, besonders sich eine deutliche und sichere Uebersicht der Geschichte der Griechen und Römer, sowie der Deutschen und namentlich auch der brandenburgisch-preussischen Geschichte zu eigen gemacht hat; *h*) wenn er endlich in Betreff der Physik eine klare Einsicht in die Hauptlehren über die allgemeinen Eigenschaften der Körper, die Gesetze des Gleichgewichts und der Bewegung, über Wärme, Licht, Magnetismus und Elektricität gewonnen und sich in der Naturgeschichte eine hinreichend begründete Kenntnifs der allgemeinen Classification der Naturproducte erworben hat; *i*) für den künftigen Theologen und Philologen tritt noch die Forderung hinzu, dafs er das Hebräische geläufig lesen könne und Bekanntschaft mit der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax darlege, auch leichte Stellen aus einem historischen Buche des A. T. oder einem Psalm ins Deutsche zu übersetzen vermöge.

16. Zulässige Compensation. Um jedoch schon auf der Schule der freien Entwickelung eigenthümlicher Anlagen nicht hinderlich zu werden, ist auch dem Abiturienten das Zeugnifs der Reife zu ertheilen, welcher in Hinsicht auf die Muttersprache und das Lateinische den oben (15*a*, *b*) gestellten Forderungen vollständig entspricht, aufserdem aber entweder in den beiden alten Sprachen oder in der Mathematik bedeutend mehr als das Geforderte leistet, wenn auch seine Leistungen in den übrig bleibenden Fächern nicht völlig den Anforderungen entsprechen sollten.

(1856) Wiewohl darauf zu halten ist, dafs in den Gegenständen, in welchen geprüft wird, jeder Abiturient seine Reife bewähre, so können doch, um auch der individuellen Richtung Raum zu lassen, für geringere Leistungen in einem Hauptobjecte desto befriedigendere in einem andern als Ersatz angenommen werden. Namentlich soll die Compensation schwächerer Leistungen in der Mathematik durch vorzügliche philologische, und umgekehrt, zulässig sein[2]).

17. Der K. Commissarius macht den Abiturienten das über sie gefällte Urtheil in der Art bekannt, dafs sie im allgemeinen erfahren, ob ihre Leistungen für ein Zeugnifs der Reife genügt haben, oder nicht. Denen, welche für reif erklärt sind, ist anzukündigen, dafs sie die Schule mit dem Schlusse des Semesters verlassen und zur Universität abgehen können. Denen aber, welche noch nicht für reif erachtet sind, wird der Rath ertheilt, die Schule noch eine Zeit lang zu besuchen, falls Hoffnung da ist, dafs sie dadurch das Fehlende werden einbringen können. Nach

---

[1]) 1834: wenn er eine deutliche und wohlbegründete Kenntnifs der christlichen Glaubens- und Sittenlehre verbunden mit einer allgemeinen Uebersicht der Geschichte der christlichen Religion nachgewiesen.

[2]) Das Reglem. v. 1834 enthält an dieser Stelle folgende, jetzt aufgehobene, Bestimmung (die sogen. Lit. C): Obwohl die Neigung mancher Schüler, welche einzelne Unterrichtsgegenstände in den Gymnasien mit Gleichgültigkeit treiben, weil sie dieselben für ihren künftigen Beruf weniger nöthig oder gar entbehrlich halten, keineswegs begünstigt werden soll; so können doch, namentlich bei dem schon vorgerückteren Alter einzelner Abiturienten Fälle eintreten, wo nicht nur die Billigkeit, sondern auch das Interesse des K. Staatsdienstes erheischt, bei der Frage über die Reife zu den Universitätsstudien auch das Fach, dem die Abiturienten sich widmen wollen, zu berücksichtigen und hiernach die Entscheidung abzumessen. Für solche Fälle, die als Ausnahme von der Regel ausdrücklich zu bemerken und besonders zu rechtfertigen sind, wird es der pflichtmäfsigen Beurtheilung der Prüfungscommission überlassen, auch einen solchen Abiturienten, welcher in einigen Prüfungsgegenständen, die nicht die nothwendige Grundlage seines künftigen Studiums ausmachen, hinter den allgemeinen Anforderungen zurückgeblieben ist, das Zeugnifs der Reife zuzusprechen, wenn er in Hinsicht auf die Muttersprache, das Lateinische und noch zwei der übrigen Prüfungsgegenstände, die zu seinem künftigen Berufe in näherer Beziehung stehen, nach dem einstimmigen Urtheile der Prüfungscommission das Geforderte leistet.

Ablauf eines halben Jahres können sie sich zu einer nochmaligen Prüfung melden, um sich das Zeugnifs der Reife zu verdienen. Liegt die Ursache von dem ungenügenden Ausfalle der ersten Prüfung in dem Mangel an natürlichen Anlagen, so hat der Director in Verbindung mit den übrigen Lehrern auch jetzt noch, wie sie es schon früher zu thun verpflichtet waren, die Wahl eines anderen Berufs dringend anzurathen. Bleiben solche für nicht reif Erklärte bei ihrer Absicht, die Universität zu beziehen, so ist auch ihnen auf ihr Verlangen das Ergebnifs ihrer Prüfung in einem Zeugnisse auszufertigen.

Die Zeugnisse werden auf Grund des Prüfungsprotokolls und der Censurbücher in deutscher Sprache im Concept von dem Director ausgefertigt, und sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungscommission zur Mitzeichnung vorgelegt, demnächst in der Reinschrift zuerst von dem K. Commissarius unterschrieben und untersiegelt, worauf sie an das betreffende Mitglied des Scholarchats, Ephorats oder Curatoriums, jedoch nur zur Unterschrift, gelangen. Dann versieht solches der Director mit dem Insiegel der Schule und seiner Namensunterschrift, welche letztere endlich auch von den übrigen Mitgliedern der Prüfungscommission beigefügt wird.

(1856) Das Abgangszeugnifs hat sich nicht blos über den Ausfall der Abiturientenprüfung auszusprechen, sondern allgemein über die auf der Schule erworbene Bildung, so dafs auch der Stand der Kenntnisse in den bei der Abiturientenprüfung nicht vorkommenden Gegenständen darin kurz charakterisirt wird.

(1856) Die Rubriken I und II[1]) des im Reglement (v. 1834) aufgestellten Schema's der Abgangszeugnisse sind in eine zusammenzuziehen, und in derselben nicht das Talent, sondern nur der von dem Abiturienten bewiesene Fleifs, die Art seiner Theilnahme am Unterricht, seine Selbstthätigkeit und sein sittliches Verhalten zu beurtheilen. — Die Unterscheidung von Sprachen und Wissenschaften fällt weg, und einer Erwähnung der im Zeichnen, Gesang und Turnen erworbenen Fertigkeit bedarf es nicht.

(Verf. v. 5. Dcb. 1861) In den Maturitätszeugnissen der zum Studium der Theologie übergehenden Gymnasialschüler darf ein Vermerk über den im mündlichen Gebrauch der lateinischen Sprache erlangten Grad von Fertigkeit nicht fehlen. In dieselben Zeugnisse ist eine Mahnung aufzunehmen, auf der Universität die philologischen Studien überhaupt und die Uebungen im lateinisch Schreiben und Sprechen im besonderen nicht zu vernachlässigen.

(Verf. v. 13. Dcb. 1862) Am Schlufs des Urtheils über das im Deutschen Erreichte ist eine Bemerkung darüber aufzunehmen, ob der Abiturient mit den Elementen der Psychologie und der Logik sicher bekannt ist.

Beim sittlichen Verhalten ist die Gesetzlichkeit, Anständigkeit und Sittlichkeit des Betragens überhaupt, nicht blos innerhalb der Schule und im Verhältnisse zu Vorgesetzten und Mitschülern, sondern auch aufserhalb derselben zu würdigen und auf den Grund der bisherigen Schulcensuren das Urtheil aus der ganzen bisherigen Führung des Abiturienten so abzuleiten, dafs der Grund seiner sittlichen Tüchtigkeit und seiner Charakterreife so deutlich als möglich erkannt werde.

Behufs der Würdigung des Fleifses des Abiturienten ist die stattgehabte oder vermifste Regelmäfsigkeit im Schulbesuche, die bewiesene Aufmerksamkeit und Theilnahme an allen oder einzelnen namhaft zu machenden Unterrichtsgegenständen und die Ordnungsliebe, Sorgfalt und Pünctlichkeit nicht nur in den Schulleistungen, sondern auch in den Privatarbeiten zu erwähnen.

Die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind in den Zeugnissen nach Anleitung des Prüfungsprotokolls vollständig und in der Art aufzuführen, dafs sich deutlich daraus ersehen läfst, ob und in wie weit der Abiturient in jedem einzelnen Gegenstande den gesetzlichen Anforderungen genügt oder mehr als das Geforderte leistet.

(1856) Die Urtheile über die Beschaffenheit der Kenntnisse in den einzelnen Lehrobjecten sind bei jedem derselben zuletzt in ein bestimmtes Prädicat („nicht befriedigend," „befriedigend," „gut," „vorzüglich") zusammenzufassen, so dafs in einem dieser vier Prädicate das Resultat der Prüfung und des auf Erfahrung gegründeten Urtheils der Lehrer mit Leichtigkeit übersehen, und das Gesammtergebnifs als hinlänglich motivirt erkannt werden kann.

(Verf. v. 14. Octb. 1841) Was die Ausfertigung der Zeugnisse für fremde Maturitäts-Aspiranten betrifft, welche ein ausländisches Gymnasium besucht haben oder aus Privatunterricht und nicht unmittelbar von einem inländischen Gymnasium zur Universität übergehen wollen, so ist aus den von denselben beizubringenden Zeugnissen ihrer bisherigen Lehrer über ihren bis dahin bewiesenen Fleifs u. s. w. das Erforderliche in das Prüfungszeugnifs zu übernehmen, und falls die Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer hierüber keine näheren Data enthalten, solches in den Prüfungszeugnissen ausdrücklich zu bemerken.

Ein Zeugnifs der Nichtreife wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Geprüften oder seiner Angehörigen ausgefertigt nach demselben Schema, wie die Zeugnisse der Reife.

Die Zeugnisse werden den Abgehenden erst bei der Entlassung vom Director eingehändigt; bis dahin haben sie den Schulunterricht unausgesetzt zu besuchen und sich der gewöhnlichen

[1]) I. Sittliche Aufführung gegen Mitschüler, gegen Vorgesetzte und im allgemeinen. II. Anlagen und Fleifs. III. Kenntnisse und Fertigkeiten, 1. in Sprachen, 2. in Wissenschaften.

Schulordnung zu unterwerfen. Die Entlassung der Abgehenden ist in jedem Gymnasium entweder beim Schlusse der öffentlichen Schulprüfung oder bei anderen in den verschiedenen Anstalten üblichen öffentlichen Feierlichkeiten vorzunehmen, und es ist darauf zu halten, dafs jeder von der Schule mit dem Zeugnisse der Reife zur Universität Abgehende dabei anwesend sei. Hier werden alle für reif erklärten und die Schule wirklich verlassenden Schüler genannt, mit Ueberreichung der ihnen ausgefertigten Zeugnisse. Diese Feierlichkeit zweckmäfsig einzurichten, so dafs sie auf die abgehenden und zurückbleibenden Schüler, wie auf das Publicum die beabsichtigte Wirkung äufsere, und die Entlassung der Schüler selbst nach der Individualität eines jeden und nach dem Inhalte seines Zeugnisses zu modificiren, wird der einsichtigen Beurtheilung der Directoren überlassen. In den jährlichen Schulprogrammen sind Namen und Geburtsort der Geprüften und für reif Erklärten nebst Angabe der Zeit ihres Aufenthaltes in Prima, des ihnen ertheilten Zeugnisses, des gewählten Facultätsstudiums und der Universität, welche sie zu besuchen gedenken, aber ohne weitern Zusatz aufzuführen.

18. Ueber die Wirkungen des Zeugnisses der Reife (vrgl. p. 87) s. die Zusammenstellung über die Berechtigungen im Anhang.

Oeffentliche Beneficien für Studirende, worin immer sie bestehen mögen, und ohne Unterschied, ob sie königlich sind oder von Communen oder anderen Corporationen abhangen, sollen nur an solche Studirende conferirt werden, welche das Zeugnifs der Reife besitzen. Privat- oder Familienstiftungen können hiedurch nicht beschränkt werden. Die K. Provinzial-Schulcollegien und die K. Regierungen, sowie alle den Gymnasien vorgesetzte Behörden haben mit Strenge dahin zu sehen, dafs die königlichen oder anderweitige öffentliche Stipendien und Beneficien keinem ertheilt werden, bevor er das vorschriftsmäfsige Examen abgelegt und sich das Zeugnifs der Reife erworben hat. Auch werden sämmtliche Collatoren öffentlicher Stipendien und Beneficien hiedurch angewiesen, alljährlich ein Verzeichnifs derselben und ihrer Percipienten mit der Bemerkung, ob sie das erforderliche Zeugnifs der Reife erhalten haben, den betreffenden K. Regierungen einzuschicken, welche befugt sein sollen, bei illegalem Verfahren die Collation aufzuheben. Die Universitäten sollen gleiche Verzeichnisse der Stipendien und Beneficien, deren Collation ihnen zusteht, und ihrer Percipienten dem Unterrichtsministerium einreichen.

Da die Reife im Hebräischen aber als ein wesentliches Erfordernifs für Studirende der Theologie betrachtet werden mufs, so sind die Universitätsbehörden angewiesen worden, nur diejenigen Studirenden der Theologie, welche auch die Reife im Hebräischen erlangt haben, bei der Verleihung akademischer Beneficien zu berücksichtigen [1]). Auf diese Bestimmung sind diejenigen Schüler, welche Theologie studiren wollen, bei Zeiten aufmerksam zu machen.

19. Um das Abgehen der zur Zeit noch für nicht reif erklärten Schüler nicht unbedingt zu verbieten, ist auch solchen, die in der Maturitätsprüfung nicht bestanden sind, zwar die Aufnahme und Immatriculation bei den inländischen Universitäten auf den Grund selbst des Zeugnisses der Nichtreife zu gestatten; sie werden aber so lange, bis sie sich ein Zeugnifs der Reife erworben haben, nur bei der philosophischen Facultät in einem besonderen für sie anzulegenden Album und nicht für ein bestimmtes Facultätsfach inscribirt. In ihrer Matrikel ist ausdrücklich zu bemerken, dafs sie wegen mangelnden Zeugnisses der Reife nicht zu einem bestimmten Facultätsstudium zugelassen worden.

Damit Denen, welche gar keine Maturitätsprüfung bestanden und beim Besuch einer inländischen Universität nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne dafs sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, nicht die Gelegenheit vorenthalten werde, welche die Universität für ihren Zweck darbietet, so behält sich das Ministerium vor, diesen auf Grund eines von ihnen beizubringenden Zeugnisses über ihre bisherige sittliche Führung zur Immatriculation bei den inländischen Universitäten, sowie zur Inscription bei den philosophischen Facultäten eine besondere Erlaubnifs zu ertheilen. Jedoch ist in ihrer Matrikel der bestimmte Zweck, zu welchem sie ohne vorherige Maturitätsprüfung mit besonderer Erlaubnifs des Ministeriums die Universität besuchen, ausdrücklich anzugeben.

Durch Verf. v. 25. Apr. 1855 ist die Befugnifs, mit einem Zeugnifs der Reife nicht versehene junge Leute zum Besuch der Vorlesungen zuzulassen, den Universitätscuratorien, mit Vorbehalt des Widerrufs, delegirt worden und zugleich bemerkt, dafs die betreffende Zulassung auch auf die mit einem Zeugnifs der Reife von Realschulen Entlassenen Anwendung findet. — Diese exceptionelle Immatriculation soll immer auf ein bestimmtes Zeitmafs, etwa auf 3 Semester, beschränkt und eine Verlängerung solcher Frist immer besonderer Genehmigung des Ministers

[1]) Studirende der Theologie und Philologie, welche nicht mit der erforderlichen Kenntnifs des Hebräischen die Universität bezogen, oder erst auf der Universität sich zum Studium der Theologie oder Philologie gewandt haben, also auf der Schule nicht im Hebräischen geprüft worden, können sich das Zeugnifs der Reife für diesen einzelnen Unterrichtsgegenstand durch eine Prüfung bei einer K. Wissensch. Prüfungscommission nachträglich erwerben, müssen jedoch von diesem Zeitpuncte an noch fünf Universitätssemester auf das Studium der Theologie und resp. Philologie verwenden.

vorbehalten werden, schon deshalb, weil erfahrungsmäfsig einzelne Studirende dieser Kategorie den Aufenthalt auf der Universität zu anderen Zwecken, als zum Studiren benutzen, und die nur der akademischen Jugend zugedachten Vortheile, insbesondere auch auf dem civilrechtlichen Gebiet, mifsbrauchen.

20. Zur Immatriculation auf einer K. preussischen Universität und bei der akademischen Lehranstalt in Münster ist somit für Inländer, sie mögen von einem inländischen oder ausländischen Gymnasium, oder aus Privatunterricht, oder nach schon begonnenem akademischen Studium von einer Universität des In- oder Auslandes kommen, die Beibringung des von einer inländischen Prüfungscommission ausgestellten Zeugnisses über die Reife oder Nichtreife des Immatriculanden oder einer besonderen Erlaubnifs des Ministeriums (des Universitätscurators, s. Nr. 19) erforderlich. In Fällen, wo ohne ein solches Zeugnifs oder ohne eine solche Erlaubnifs die Immatriculation eines Inländers vollzogen worden, soll nicht nur die Matrikel zurückgenommen, sondern auch an dem Rector oder Prorector, welcher dieselbe ertheilt hat, diese Contravention nach Befinden der Umstände gerügt werden.

21. Spätere Erwerbung des Maturitätszeugnisses. Denen, welche mit dem Zeugnisse der Nichtreife die Universität bezogen haben und den Wirkungen dieses Zeugnisses entgehen, oder sich die Ehre eines vortheilhafteren Zeugnisses erwerben wollen, soll es vergönnt sein, auch während ihres Besuchs der Universität, noch ein Mal, aber nicht öfter, die Maturitätsprüfung bei einem Gymnasium nachzusuchen und sich noch nachträglich ein Zeugnifs der Reife zu erwerben. Uebrigens versteht es sich, dafs Solchen nicht im Kreise der Schule, sondern nur vor der Prüfungscommission des betreffenden Gymnasiums das Zeugnifs, welches ihnen auf den Grund einer nochmaligen Maturitätsprüfung ertheilt worden, einzuhändigen ist. Das von ihnen abzuhaltende gesetzliche Triennium und resp. Quadriennium wird aber, wenn sie nicht eine desfallsige Dispensation des K. Ministeriums beibringen können, in der Regel erst von dem Zeitpuncte an gerechnet, wo sie das Zeugnifs erhalten haben.

(1856) Denjenigen Abiturienten, welche ein Zeugnifs der Reife nicht haben erwerben können und die Schule verlassen, ist es, sie mögen die Universität bezogen haben oder nicht, nur noch ein Mal gestattet, die Prüfung zu wiederholen; es kann dies jedoch nur in der Provinz geschehen, in welcher sie das Zeugnifs der Nichtreife erhalten haben.

Hinsichtlich Derjenigen, welche die Universität beziehen und bei derselben Vorlesungen hören, ohne sich zuvor einer Maturitätsprüfung unterzogen zu haben, bestimmt die Verf. v. 5. Mai 1846, dafs sie, wenn sie sich später ein Zeugnifs der Reife erwerben wollen, nur zwei Mal zur Prüfung pro maturitate zugelassen werden können, und zwar, wenn sie früher erklärt haben, eine Anstellung im eigentlichen Staats- und Kirchendienst nicht zu beabsichtigen (s. Nr. 19), nur mit besonderer Genehmigung des Unterrichtsministers.

22. Abgangszeugnisse der Universitäten. Den Universitäten, und namentlich deren Rectoren oder Prorectoren und Decanen, wird zur Pflicht gemacht, die Immatriculanden nicht nur unter Angabe des Prüfungszeugnisses, welches sie von der Schul-Prüfungscommission erhalten haben, in das Album einzutragen, sondern jedesmal auch in der Matrikel, sowie in den Zeugnissen, welche die Studirenden bei ihrem Abgange von der Universität erhalten, obige Angabe des Abiturientenzeugnisses, mit welchem sie auf die Universität gekommen sind, oder des Maturitätszeugnisses, welches sie sich vielleicht nachträglich während der Universitätsjahre erworben haben, zu resumiren.

23. Die Directoren der Gymnasien haben sämmtliche Abiturienten-Prüfungsverhandlungen halbjährlich und unfehlbar vier Wochen nach beendigter Prüfung bei dem betreffenden K. Provinzial-Schulcollegium einzureichen. Von diesem werden die Verhandlungen nach erfolgter Durchsicht an die für die Provinz bestellte K. Wissenschaftl. Prüfungscommission gesandt (s. p. 8), welche eine Superrevision anstellt und ihr Urtheil in einem Gutachten niederlegt. Das K. Provinzial-Schulcollegium hat dieses Gutachten, wenn es demselben völlig beitritt, unverändert oder mit den nöthig befundenen Modalitäten unter Couvert des K. Prüfungscommissarius an die betreffende Prüfungscommission zur Kenntnifsnahme und Nachachtung gelangen zu lassen.

Damit sich das Urtheil der K. Wissenschaftl. Prüfungscommissionen immer dann schon in den Händen der Abiturienten-Prüfungscommission bei den Gymnasien befinde, wenn diese zu einer neuen Prüfung schreitet, ist festgesetzt, dafs die Verhandlungen über die Abiturientenprüfungen resp. in der Mitte April und October an die K. Provinzial-Schulcollegien gesandt, von diesen spätestens in der Mitte resp. des Mai und November den K. Wissenschaftl. Prüfungscommissionen übermacht, und von den letzteren nach zwei Monaten, also in der Mitte resp. des Juli und Januar, an die K. Provinzial-Schulcollegien zurückgesandt werden sollen.

Mit Rücksicht auf die vermehrte Zahl der höheren Lehranstalten und die dadurch erschwerte Arbeit der Superrevision ist unter dem 6. Jan. 1862 angeordnet worden, dafs bis auf weiteres nur von der Hälfte der Gymnasien jeder Provinz die Abiturientenarbeiten jedes Prüfungstermins den K. Wissenschaftl. Prüfungscommissionen zur Begutachtung zugesandt werden. Die Arbeiten derjenigen Gymnasien, bei denen nicht der Departementsrath des K. Provinzial-Schul-

Schulordnung zu unterwerfen. Die Entlassung der Abgehenden ist in jedem Gymnasium entweder beim Schlusse der öffentlichen Schulprüfung oder bei anderen in den verschiedenen Anstalten üblichen öffentlichen Feierlichkeiten vorzunehmen, und es ist darauf zu halten, dafs jeder von der Schule mit dem Zeugnisse der Reife zur Universität Abgehende dabei anwesend sei. Hier werden alle für reif erklärten und die Schule wirklich verlassenden Schüler genannt, mit Ueberreichung der ihnen ausgefertigten Zeugnisse. Diese Feierlichkeit zweckmäfsig einzurichten, so dafs sie auf die abgehenden und zurückbleibenden Schüler, wie auf das Publicum die beabsichtigte Wirkung äufsere, und die Entlassung der Schüler selbst nach der Individualität eines jeden und nach dem Inhalte seines Zeugnisses zu modificiren, wird der einsichtigen Beurtheilung der Directoren überlassen. In den jährlichen Schulprogrammen sind Namen und Geburtsort der Geprüften und für reif Erklärten nebst Angabe der Zeit ihres Aufenthaltes in Prima, des ihnen ertheilten Zeugnisses, des gewählten Facultätsstudiums und der Universität, welche sie zu besuchen gedenken, aber ohne weitern Zusatz aufzuführen.

18. Ueber die Wirkungen des Zeugnisses der Reife (vrgl. p. 37) s. die Zusammenstellung über die Berechtigungen im Anhang.

Oeffentliche Beneficien für Studirende, worin immer sie bestehen mögen, und ohne Unterschied, ob sie königlich sind oder von Communen oder anderen Corporationen abhangen, sollen nur an solche Studirende conferirt werden, welche das Zeugnifs der Reife besitzen. Privatoder Familienstiftungen können hiedurch nicht beschränkt werden. Die K. Provinzial-Schulcollegien und die K. Regierungen, sowie alle den Gymnasien vorgesetzte Behörden haben mit Strenge dahin zu sehen, dafs die königlichen oder anderweitige öffentliche Stipendien und Beneficien keinem ertheilt werden, bevor er das vorschriftsmäfsige Examen abgelegt und sich das Zeugnifs der Reife erworben hat. Auch werden sämmtliche Collatoren öffentlicher Stipendien und Beneficien hiedurch angewiesen, alljährlich ein Verzeichnifs derselben und ihrer Percipienten mit der Bemerkung, ob sie das erforderliche Zeugnifs der Reife erhalten haben, den betreffenden K. Regierungen einzuschicken, welche befugt sein sollen, bei illegalem Verfahren die Collation aufzuheben. Die Universitäten sollen gleiche Verzeichnisse der Stipendien und Beneficien, deren Collation ihnen zusteht, und ihrer Percipienten dem Unterrichtsministerium einreichen.

Da die Reife im Hebräischen aber als ein wesentliches Erfordernifs für Studirende der Theologie betrachtet werden mufs, so sind die Universitätsbehörden angewiesen worden, nur diejenigen Studirenden der Theologie, welche auch die Reife im Hebräischen erlangt haben, bei der Verleihung akademischer Beneficien zu berücksichtigen[1]). Auf diese Bestimmung sind diejenigen Schüler, welche Theologie studiren wollen, bei Zeiten aufmerksam zu machen.

19. Um das Abgehen der zur Zeit noch für nicht reif erklärten Schüler nicht unbedingt zu verbieten, ist auch solchen, die in der Maturitätsprüfung nicht bestanden sind, zwar die Aufnahme und Immatriculation bei den inländischen Universitäten auf den Grund selbst des Zeugnisses der Nichtreife zu gestatten; sie werden aber so lange, bis sie sich ein Zeugnifs der Reife erworben haben, nur bei der philosophischen Facultät in einem besonderen für sie anzulegenden Album und nicht für ein bestimmtes Facultätsfach inscribirt. In ihrer Matrikel ist ausdrücklich zu bemerken, dafs sie wegen mangelnden Zeugnisses der Reife nicht zu einem bestimmten Facultätsstudium zugelassen worden.

Damit Denen, welche gar keine Maturitätsprüfung bestanden und beim Besuch einer inländischen Universität nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne dafs sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, nicht die Gelegenheit vorenthalten werde, welche die Universität für ihren Zweck darbietet, so behält sich das Ministerium vor, diesen auf Grund eines von ihnen beizubringenden Zeugnisses über ihre bisherige sittliche Führung zur Immatriculation bei den inländischen Universitäten, sowie zur Inscription bei den philosophischen Facultäten eine besondere Erlaubnifs zu ertheilen. Jedoch ist in ihrer Matrikel der bestimmte Zweck, zu welchem sie ohne vorherige Maturitätsprüfung mit besonderer Erlaubnifs des Ministeriums die Universität besuchen, ausdrücklich anzugeben.

Durch Verf. v. 25. Apr. 1855 ist die Befugnifs, mit einem Zeugnifs der Reife nicht versehene junge Leute zum Besuch der Vorlesungen zuzulassen, den Universitätscuratorien, mit Vorbehalt des Widerrufs, delegirt worden und zugleich bemerkt, dafs die betreffende Zulassung auch auf die mit einem Zeugnifs der Reife von Realschulen Entlassenen Anwendung findet. — Diese exceptionelle Immatriculation soll immer auf ein bestimmtes Zeitmafs, etwa auf 3 Semester, beschränkt und eine Verlängerung solcher Frist immer besonderer Genehmigung des Ministers

[1]) Studirende der Theologie und Philologie, welche nicht mit der erforderlichen Kenntnifs des Hebräischen die Universität bezogen, oder erst auf der Universität sich zum Studium der Theologie oder Philologie gewandt haben, also auf der Schule nicht im Hebräischen geprüft worden, können sich das Zeugnifs der Reife für diesen einzelnen Unterrichtsgegenstand durch eine Prüfung bei einer K. Wissensch. Prüfungscommission nachträglich erwerben, müssen jedoch von diesem Zeitpuncte an noch fünf Universitätssemester auf das Studium der Theologie und resp. Philologie verwenden.

vorbehalten werden, schon deshalb, weil erfahrungsmäfsig einzelne Studirende dieser Kategorie den Aufenthalt auf der Universität zu anderen Zwecken, als zum Studiren benutzen, und die nur der akademischen Jugend zugedachten Vortheile, insbesondere auch auf dem civilrechtlichen Gebiet, misbrauchen.

20. Zur Immatriculation auf einer K. preussischen Universität und bei der akademischen Lehranstalt in Münster ist somit für Inländer, sie mögen von einem inländischen oder ausländischen Gymnasium, oder aus Privatunterricht, oder nach schon begonnenem akademischen Studium von einer Universität des In- oder Auslandes kommen, die Beibringung des von einer inländischen Prüfungscommission ausgestellten Zeugnisses über die Reife oder Nichtreife des Immatriculanden oder einer besonderen Erlaubnifs des Ministeriums (des Universitätscurators, s. Nr. 19) erforderlich. In Fällen, wo ohne ein solches Zeugnifs oder ohne eine solche Erlaubnifs die Immatriculation eines Inländers vollzogen worden, soll nicht nur die Matrikel zurückgenommen, sondern auch an dem Rector oder Prorector, welcher dieselbe ertheilt hat, diese Contravention nach Befinden der Umstände gerügt werden.

21. Spätere Erwerbung des Maturitätszeugnisses. Denen, welche mit dem Zeugnisse der Nichtreife die Universität bezogen haben und den Wirkungen dieses Zeugnisses entgehen, oder sich die Ehre eines vortheilhafteren Zeugnisses erwerben wollen, soll es vergönnt sein, auch während ihres Besuchs der Universität, noch ein Mal, aber nicht öfter, die Maturitätsprüfung bei einem Gymnasium nachzusuchen und sich noch nachträglich ein Zeugnifs der Reife zu erwerben. Uebrigens versteht es sich, dafs Solchen nicht im Kreise der Schule, sondern nur vor der Prüfungscommission des betreffenden Gymnasiums das Zeugnifs, welches ihnen auf den Grund einer nochmaligen Maturitätsprüfung ertheilt worden, einzuhändigen ist. Das von ihnen abzuhaltende gesetzliche Triennium und resp. Quadriennium wird aber, wenn sie nicht eine desfallsige Dispensation des K. Ministeriums beibringen können, in der Regel erst von dem Zeitpuncte an gerechnet, wo sie das Zeugnifs erhalten haben.

(1856) Denjenigen Abiturienten, welche ein Zeugnifs der Reife nicht haben erwerben können und die Schule verlassen, ist es, sie mögen die Universität bezogen haben oder nicht, nur noch ein Mal gestattet, die Prüfung zu wiederholen; es kann dies jedoch nur in der Provinz geschehen, in welcher sie das Zeugnifs der Nichtreife erhalten haben.

Hinsichtlich Derjenigen, welche die Universität beziehen und bei derselben Vorlesungen hören, ohne sich zuvor einer Maturitätsprüfung unterzogen zu haben, bestimmt die Verf. v. 5. Mai 1846, dafs sie, wenn sie sich später ein Zeugnifs der Reife erwerben wollen, nur zwei Mal zur Prüfung pro maturitate zugelassen werden können, und zwar, wenn sie früher erklärt haben, eine Anstellung im eigentlichen Staats- und Kirchendienst nicht zu beabsichtigen (s. Nr. 19), nur mit besonderer Genehmigung des Unterrichtsministers.

22. Abgangszeugnisse der Universitäten. Den Universitäten, und namentlich deren Rectoren oder Prorectoren und Decanen, wird zur Pflicht gemacht, die Immatriculanden nicht nur unter Angabe des Prüfungszeugnisses, welches sie von der Schul-Prüfungscommission erhalten haben, in das Album einzutragen, sondern jedesmal auch in der Matrikel, sowie in den Zeugnissen, welche die Studirenden bei ihrem Abgange von der Universität erhalten, obige Angabe des Abiturientenzeugnisses, mit welchem sie auf die Universität gekommen sind, oder des Maturitätszeugnisses, welches sie sich vielleicht nachträglich während der Universitätsjahre erworben haben, zu resumiren.

23. Die Directoren der Gymnasien haben sämmtliche Abiturienten-Prüfungsverhandlungen halbjährlich und unfehlbar vier Wochen nach beendigter Prüfung bei dem betreffenden K. Provinzial-Schulcollegium einzureichen. Von diesem werden die Verhandlungen nach erfolgter Durchsicht an die für die Provinz bestellte K. Wissenschaftl. Prüfungscommission gesandt (s. p. 8), welche eine Superrevision anstellt und ihr Urtheil in einem Gutachten niederlegt. Das K. Provinzial-Schulcollegium hat dieses Gutachten, wenn es demselben völlig beitritt, unverändert oder mit den nöthig befundenen Modalitäten unter Couvert des K. Prüfungscommissarius an die betreffende Prüfungscommission zur Kenntnifsnahme und Nachachtung gelangen zu lassen.

Damit sich das Urtheil der K. Wissenschaftl. Prüfungscommissionen immer dann schon in den Händen der Abiturienten-Prüfungscommission bei den Gymnasien befinde, wenn diese zu einer neuen Prüfung schreitet, ist festgesetzt, dafs die Verhandlungen über die Abiturientenprüfungen resp. in der Mitte April und October an die K. Provinzial-Schulcollegien gesandt, von diesen spätestens in der Mitte resp. des Mai und November den K. Wissenschaftl. Prüfungscommissionen übermacht, und von den letzteren nach zwei Monaten, also in der Mitte resp. des Juli und Januar, an die K. Provinzial-Schulcollegien zurückgesandt werden sollen.

Mit Rücksicht auf die vermehrte Zahl der höheren Lehranstalten und die dadurch erschwerte Arbeit der Superrevision ist unter dem 6. Jan. 1862 angeordnet worden, dafs bis auf weiteres nur von der Hälfte der Gymnasien jeder Provinz die Abiturientenarbeiten jedes Prüfungstermins den K. Wissenschaftl. Prüfungscommissionen zur Begutachtung zugesandt werden. Die Arbeiten derjenigen Gymnasien, bei denen nicht der Departementsrath des K. Provinzial-Schul-

collegiums, sondern ein stellvertretender Commissarius die Prüfung geleitet hat, werden jedesmal in diese Zahl aufgenommen. Die Wahl der übrigen Gymnasien ist dem Dafürhalten des K. Prov.-Schulcollegiums überlassen. Die Abiturientenarbeiten der Realschulen werden nach wie vor sämmtlich den K. Wissenschaftl. Prüfungscommissionen zugesandt.

Am Schlusse eines jeden Jahres haben die K. Prov.-Schulcollegien mittels Berichts dem Ministerium eine Abschrift der Urtheile der K. Wissenschaftl. Prüfungscommission über die aus den Gymnasien ihres Bereichs zur Universität entlassenen und auch der bei den Gymnasien nur behufs der Immatriculation geprüften Schüler einzureichen.

B. Realschulen.

Die Hauptmomente der Entwickelung des Realschulwesens in Preufsen, welche zu der Instruction vom 8. März 1832 führte, sind p. 26 ff. angegeben. Die Instruction wollte ausdrücklich nur als eine vorläufige Anordnung angesehen sein, nach welcher sich bis auf weiteres die Entlassungsprüfungen bei den höheren Bürger- und Realschulen zu richten hätten[1]). Als Zweck der Prüfungen wird darin angegeben:

1. Denjenigen Jünglingen, welche den Unterricht in einer vollständigen höh. Bürger- und Realschule genossen hahen und mit genügenden Kenntnissen aus derselben entlassen werden können, die bisher an den Besuch der oberen Classen der Gymnasien geknüpfte Berechtigung zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst, in das Post-, Forst- und Baufach und in die Büreaux der Provinzialbehörden zuzusichern; 2. den Eltern und Vormündern eine zuverlässige Benachrichtigung über den Bildungsstand des zu entlassenden Zöglings zu gewähren, um danach zu ermessen, ob er zum Eintritt in die für ihn bestimmte Laufbahn gehörig befähigt sei; 3. den Schulen eine Gelegenheit zu geben, sich über ihre Leistungen vor den ihnen vorgesetzten Behörden auszuweisen, durch den günstigen Erfolg sich im Vertrauen des Publicums zu befestigen, und in den Lehrern wie in den Schülern den würdigen Eifer für die Erreichung eines bestimmten Ziels lebendig zu erhalten.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgte nach mindestens einjährigem Besuch der ersten Classe. — Die schriftlichen Prüfungsarbeiten waren: ein deutscher und ein französischer Aufsatz[2]), eine Uebersetzung ins Lateinische[3]); Lösung

---

[1]) Die Zufertigung der Instruction an die K. Regierungen geschah mit der Bemerkung: „Nachdem die K. Ministerien des Kriegs, der Finanzen, des Innern und der Polizei und das General-Postamt sich über die Bedingungen erklärt haben, unter welchen den mit dem Zeugnifs der Reife entlassenen Zöglingen der höheren Bürger- und Realschulen diejenigen Begünstigungen zugestanden werden dürfen, deren Bewilligung bisher von dem Nachweise des Besuchs der oberen Classen der Gymnasien abhängig gemacht war, hat das Ministerium beschlossen, bei denjenigen Schulen gedachter Kategorie, die durch ihre Einrichtung den Bedingungen zu entsprechen im Stande sind, förmliche Entlassungsprüfungen anzuordnen."

Uebrigens waren Abgangszeugnisse der Reife von höheren Bürger- (Real-) Schulen schon seit 1827 neben den entsprechenden Gymnasialzeugnissen für gültig bei der Bewerbung um Zulassung zu verschiedenen Berufsarten angesehen worden: für Civil-Supernumerare (C. O. vom 31. Octb. 1827, s. Ann. B. XI p. 871. Verf. der Min. des Innern und der Finanzen vom 17. März 1829, s. Ann. B. XIII p. 5), für das Forst-Lehrinstitut zu Neustadt E.-W. (Verf. des Finanzmin. v. 15. Aug. 1830, s. Ann. B. XIV p. 520). Ebenso wurde das Gesuch des Dir. *Höpfner* an der Petrischule zu Danzig, die Abgangszeugnisse der Anstalt für die Zulassung zum Bau-, Forst- und Postfach als genügend anzusehen, beifällig aufgenommen (Verff. des Unterr.-Min. v. 19. Juni und 19. Aug. 1830) und fand auch die Zustimmung der betreffenden Ressortminister.

[2]) Auch ein englischer und italiänischer Aufsatz, wo diese Sprachen gelehrt wurden.

[3]) „Sollte in einer oder der anderen höh. Bürger- und Realschule wegen der eigenthümlichen Bestimmung derselben das Lateinische noch vom öffentlichen Unterrichte ausgeschlossen sein und der Schüler daher nicht nachweisen können, dafs er in dieser Sprache die geforderte Kenntnifs besitze, so ist dies im Zeugnifs ausdrücklich zu bemerken. Der Mangel an Kenntnifs dieser Sprache verschliefst dem Schüler zwar den Eintritt in eine Laufbahn, auf welcher sie nicht entbehrt werden

zweier geometr. und zweier arithmet. Aufgaben; Bearbeitung eines Thema's aus der Physik und eines andern aus der Chemie. Während die schriftliche Prüfung vorzüglich die geistige Fähigkeit des Examinanden documentiren sollte, war die mündliche Prüfung dazu bestimmt, seine positiven Kenntnisse zu erforschen, und zwar in der Religion, Geschichte, Geographie, Mathematik und in den Naturwissenschaften (Naturbeschreibung, Physik, Chemie). Die Prüfungscommission bestand aus einem Commissarius der K. Regierung, einem von derselben dazu ernannten Mitgliede der Local-Schulbehörde, dem Director der Schule und den in der obersten Classe wissenschaftlichen Unterricht ertheilenden Lehrern. Die Entlassungszeugnisse der Reife waren verschieden nach den Prädicaten vorzüglich, oder gut, oder hinreichend bestanden. Die Zeugnisse der Nichtreife erhielten das Prädicat nicht bestanden.

Das über die Prüfung aufgenommene Protokoll, die schriftlichen Arbeiten und eine Abschrift der Entlassungszeugnisse wurden vom Director der Schule durch den Schulrath der betreffenden Regierung an das Schulcollegium der Provinz gesandt, welches bei Rücksendung der Verhandlungen dem Director die nöthigen Bemerkungen darüber zugehen liefs. In dieser Beziehung wurde später (Verf. v. 16. Novb. 1846) angeordnet, dafs die Verhandlungen der bei den höheren Bürger- und Realschulen vorkommenden Entlassungsprüfungen ebenso wie die von den Gymnasien der Revision durch die K. Wissenschaftl. Prüfungscommissionen unterworfen würden. Das Revisionsgutachten wurde demnächst durch die K. Prov.-Schulcollegien nebst denjenigen Bemerkungen, zu welchen sie sich veranlafst sahen, der betreffenden K. Regierung mitgetheilt, welche sodann sämmtliche Verhandlungen von einer Verfügung begleitet an den Director der Schule zurückgelangen liefs.

Gleich bei Erlafs der Instruction wurde das Recht, Entlassungsprüfungen danach abzuhalten an 9 Schulen verliehen[1]). Die Zahl der auf solche Weise berechtigten höh. Bürger- (Real-)Schulen mehrte sich bald: bis zum Jahre 1857 waren ihrer 58.

Nach Analogie der bei den Gymnasien für fremde Maturitäts-Aspiranten bestehenden Einrichtung (s. p. 494 f.) wurde durch die Verfügungen vom 24. Febr. 1837 und 7. Mai 1842[2]) auch für die Realschulen angeordnet, dafs junge Leute, die ihre Schulbildung nicht in einer solchen Anstalt erlangt haben, doch zur Maturitätsprüfung zugelassen werden können[3]).

Von wesentlichem Einflufs auf die fernere Entwickelung des Realschulwesens waren neue Bestimmungen über die für das Staats-Bau- und Bergfach erforderliche Schulbildung. Bis 1849 genügte für die Zulassung zur Bauschule das für das Geometer-Examen festgesetzte Mafs von Kenntnissen: es mufste das Zeugnifs der Reife für die I eines Gymnasiums oder ein Abiturientenzeugnifs der Reife von einer Realschule beigebracht werden. Bei der neuen Organisation der Bauakademie bestimmte der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arb. in der Bekanntm. vom 1. Aug. 1849, dafs forthin nur die Reifezeugnisse derjenigen Realschulen für den Eintritt in die Akademie gültig sein sollten, welche einen dazu hinlänglichen

kann; es soll ihm aber, wenn er in den übrigen Gegenständen gut besteht, das Zeugnifs der Reife darum nicht versagt werden."

Das Erfordernifs der Kenntnifs der lateinischen Sprache für die Zulassung zum Post-, Forst- und Baufach, sowie zum Subaltern-Staatsdienst, wurde nach Erlafs der Instruction wiederholt in Erinnerung gebracht und der Unterricht im Lateinischen aufserdem auch wegen seines Nutzens bei Erlernung der neueren Sprachen mehrmals empfohlen (Verff. vom 18. Sptb. 1838, 10. Dcb. 1840, 29. März 1841, 30. Octb. 1841).

[1]) Diese 9 waren: die Petrischule zu Danzig, die Löbenichtsche (städtische) und die Burgschule zu Königsberg in Pr., die höheren Bürger- (Real-) Schulen zu Graudenz, Magdeburg, Elberfeld, Barmen, Cöln, Crefeld.

[2]) S. Ann. XXI p. 997. Min. Bl. 1842 p. 195.

[3]) Dieselben hatten sich unter Einreichung eines schriftlichen Lebenslaufs und der über ihre Vorbildung sprechenden Zeugnisse an die Prüfungscommission einer Realschule zu wenden. Prüfungsgebühren: 4 Thlr. S. Min. Bl. 1851 p. 202.

Grad von Schulbildung gewährten, und die er nach Communication mit dem Unterrichtsminister namhaft machen werde. Durch eine Verfügung des letzteren vom 27. Mai 1850 wurde sodann bestimmt, dafs das Recht der Entlassung zur Bauakademie nur denjenigen Real- und höheren Bürgerschulen zustehen solle, welche aufser der etwa vorhandenen Vorschule 6 gesonderte Classen und in den beiden oberen einen je 2jährigen Cursus hätten, weil die Schüler einen angemessenen Zeitraum dazu verwandt haben müfsten, um die für das Studium des Baufachs erforderlichen Kenntnisse zu ihrem dauernden Eigenthum zu machen und in ihrer geistigen Entwickelung und Gesammtbildung so weit vorzuschreiten, dafs sie fähig würden, die wissenschaftlichen Vorträge der Bauakademie mit Erfolg zu benutzen. Bis dahin hätten sich nur einige Realschulen befähigt gezeigt, dies Ziel mit ihren Schülern zu erreichen. Als solche wurden zunächst 18, gegen Ende des Jahres 1850 noch 7, und bis Anfang 1855 noch 18 Realschulen bezeichnet. Die meisten Communen waren bemüht, ihren Realschulen die geforderte Erweiterung zu geben.

Durch Verfügung des Handelsministers vom 18. März 1855 wurde den Realschulen das Recht der Entlassung zur Bauakademie entzogen und ausschliefslich den Gymnasien vorbehalten. Zu Gunsten derjenigen Aspiranten des Baufachs, welche bereits in die obersten Classen einer bis dahin für die Bauakademie berechtigten Realschule eingetreten waren, sollten die Reifezeugnisse solcher Realschulen bis Mich. 1858 gültig bleiben.

Zum Bergfach waren nach Erlafs der Instruction vom 8. März 1832 auch Realschul-Abiturienten zugelassen worden. Ausdrücklich anerkannt war diese Berechtigung durch eine Verfügung des Finanzministers vom 27. März 1839. Der Handelsminister, in dessen Ressort inzwischen die Angelegenheiten des Bergbaus übergegangen waren, bestimmte durch eine Verf. v. 3. März 1856, dafs Realschul-Abiturienten zwar noch zur Elevenprüfung im Bergfach, nicht aber zur Referendar- und Assessorprüfung zugelassen werden sollten. Es sollte auch hiebei für die höheren Aemter die schulwissenschaftliche Vorbildung durch ein Gymnasial-Abiturientenzeugnifs documentirt werden.

Unter dem 1. März 1857 erliefs sodann der Handelsminister ein revidirtes Reglement über Annahme und Beförderung der Post-Eleven, in welchem hinsichtlich der Zulassung zum Postdienst überhaupt nichts geändert, aber bestimmt wurde, dafs nur denjenigen jungen Männern, welche ein Gymnasialzeugnifs der Reife erworben hätten, schon ein Jahr nach ihrem Eintritt in den Postdienst eine Diätenrenumeration gegeben, und die Vorbereitungszeit von 3 Jahren auf 1 Jahr abgekürzt werden dürfe, während sonst Jeder mindestens 3 Jahre unentgeltlich dienen müsse.

Diese Einschränkung der den Realschulen früher zugestandenen Berechtigungen veranlafste häufige Vorstellungen der städtischen Patronate und sonst Betheiligter an die Ministerien, so wie zahlreiche Petitionen an beide Häuser des Landtags, welcher in der Session von 1859 die Sache zu Gegenstande eingehender Verhandlungen machte.

Inzwischen hatte der Unterrichtsminister, auch in Rücksicht darauf, dafs durch die Verfügungen vom 7. und vom 12. Jan. 1856 die Gymnasien wieder mehr auf ihr ursprüngliches Princip zurückgeführt waren, eine Reorganisation des Realschulwesens angebahnt, um demselben in gleicher Weise gerecht zu werden (s. p. 27). Zu dem Ende wurden über den Einrichtungs- und Lehrplan der Realschulen, so wie über die Abiturientenprüfung an denselben unter dem 2. Dcb. 1856 die Gutachten der K. Prov.-Schulcollegien und einzelner durch Einsicht und Erfahrung im Schul- und Verwaltungsamt bewährter Männer erfordert[1]). Ueber die mit königl. Genehmigung an die Abgangszeugnisse der Realschulen zu knüpfenden Berechti-

---

[1]) In ähnlicher Weise waren bereits unter dem 14. Novb. 1844 die Provinzialbehörden veranlafst worden, sich auf Grund der an der Anwendung der Instruction v. 8. März 1832 gemachten Erfahrungen über neue Anordnungen im Realschulwesen zu äufsern. Diesen Verhandlungen war damals aber eine weitere Folge nicht gegeben worden.

rungen fand demnächst eine Verständigung zwischen dem Unterrichtsminister und len betreffenden Ressortministern Statt.

Das schliefsliche Ergebnifs aller dieser Verhandlungen ist in der **Unterrichts- und Prüfungsordnung der Real- und der höheren Bürgerschulen vom 3. Octb. 1859**[1]) enthalten. Die wesentlichsten Bestimmungen über die Maturitätsprüfung sind folgende:

Gegenstand der Prüfung ist nicht ausschliefslich das Pensum der Prima, sondern alles dasjenige, was in dem Lehrplan der Realschule (s. p. 27) von fundamentaler Bedeutung ist, so jedoch, dafs es vorzüglich auf die allgemeine Ausbildung des wissenschaftlichen Vermögens zu klarer Erkenntnifs und bewufstem Verfahren, mehr auf selbständige Verarbeitung des Stoffs, als auf gedächtnifsmäfsige Aneignung, und nicht sowohl auf die Regel selbst, als auf die Fertigkeit in ihrer Anwendung ankommt.

Anforderungen in den einzelnen Objecten.

1. Die Prüfung in der **Religion** hat hauptsächlich nachzuweisen, dafs die Schüler mit der positiven Lehre ihrer kirchlichen Confession bekannt sind und eine genügende Bibelkenntnifs besitzen.

2. Im **Deutschen** ist Bedingung der Reife, dafs der Abiturient im Stande sei, ein in seinem Gesichtskreise liegendes Thema mit eigenem Urtheil in logischer Ordnung und in correcter und gebildeter Sprache zu bearbeiten. Ebenso mufs der mündliche Ausdruck einige Sicherheit in präciser, zusammenhangender und folgerichtiger Rede erkennen lassen. Auf dem Gebiet der deutschen Literaturgeschichte mufs der Abiturient mit den wichtigsten Epochen ihres Entwickelungsganges und mit einigen Hauptwerken seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch eigene Lectüre bekannt und davon Rechenschaft zu geben im Stande sein.

3. Im **Lateinischen** mufs der Abiturient befähigt sein, aus Cäsar, Sallust, Livius früher nicht gelesene Stellen, die in sprachlicher und sachlicher Hinsicht keine besonderen Schwierigkeiten haben, und ebenso aus Ovid und Virgil solche Stellen, die wenigstens im letzten Semester nicht durchgenommen worden sind, mit grammatischer Sicherheit in gutes Deutsch zu übertragen; das epische und elegische Versmafs mufs ihm bekannt sein.

4. Im **Französischen** und **Englischen** mufs grammatische und lexikalische Sicherheit des Verständnisses und eine entsprechende Fertigkeit im Uebersetzen ausgewählter Stellen aus prosaischen und poetischen Werken der classischen Periode erreicht sein. Der Abiturient mufs ferner des schriftlichen Ausdrucks so weit mächtig sein, dafs er über ein leichtes historisches Thema einen Aufsatz zu schreiben und ein Dictat aus dem Deutschen ohne grobe Germanismen und erhebliche Verstöfse gegen die Grammatik zu übersetzen im Stande ist. Der geschichtliche Stoff des Thema's, das aus der Literaturgeschichte nicht zu wählen ist, mufs dem Schüler durch den Unterricht hinlänglich bekannt geworden sein.

Die Fähigkeit im mündlichen Gebrauch der französischen und englischen Sprache mufs wenigstens zur Angabe des Inhalts gelesener Stellen, zur Erzählung historischer Vorgänge und zu zusammenhangender Antwort auf französisch oder englisch vorgelegte und an das Gelesene anknüpfende Fragen ausreichen. — Aus der Literaturgeschichte ist genauere Bekanntschaft mit einigen Epoche machenden Autoren und Werken beider Literaturen aus der Zeit seit Ludwig XIV und der Königin Elisabeth erforderlich.

5. In der **Geschichte** mufs der Abiturient sich eine geordnete Uebersicht über das ganze Gebiet der Weltgeschichte angeeignet haben, die griechische Geschichte genauer bis zum Tode Alexanders des Grofsen, die römische bis zum Kaiser Marcus Aurelius, die deutsche, englische, französische, besonders von den letzten drei Jahrhunderten, kennen, und die brandenburgisch-preussische specieller seit dem dreifsigjährigen Kriege, so dafs von der Entwickelung des gegenwärtigen europäischen Staatensystems eine deutliche Vorstellung nachgewiesen werden kann. Dabei mufs eine Bekanntschaft mit den Hauptdaten der Chronologie und eine klare Anschauung vom Schauplatz der Begebenheiten vorhanden sein.

6. In der **Geographie** wird eine allgemeine Kenntnifs der physischen Verhältnisse der Erdoberfläche und der politischen Ländereintheilung gefordert, mit Berücksichtigung des für die überseeischen Verbindungen Europa's Bedeutenden; genauere Kenntnifs der topischen und politischen Geographie von Deutschland und Preussen, auch in Beziehung auf Handel und internationalen Verkehr. Die Elemente der mathematischen Geographie, nach wissenschaftlicher Begründung.

7. **Naturwissenschaften.** In der **Physik** mufs der Abiturient diejenigen Begriffe und Sätze, und ebenso in Betreff der Versuche die Methoden kennen, welche auf die Entwickelung der physikalischen Wissenschaft von wesentlichem Einflufs gewesen sind. Bei der auf Experimente gegründeten Kenntnifs der Naturgesetze mufs die Befähigung vorhanden sein, dieselben mathematisch zu entwickeln und zu begründen; die Schüler müssen eine Fertigkeit darin erworben

[1]) Berlin, bei Wiegandt und Grieben, 1859.

haben, das in der populairen Sprache als Qualität Gefafste durch Quantitäten auszudrücken. Im einzelnen ist das Ziel: Bekanntschaft mit den Gesetzen des Gleichgewichts und der Bewegung, der Lehre von der Wärme, der Electricität, dem Magnetismus, vom Schall und vom Licht.

In der Chemie und Oryktognosie wird gefordert: eine auf Experimente gegründete Kenntnifs der stöchiometrischen und Verwandtschaftsverhältnisse der gewöhnlichen unorganischen und der für die Ernährung, sowie für die Hauptgewerbe wichtigsten organischen Stoffe. Der Abiturient mufs hiedurch und durch seine Kenntnifs der einfachen Mineralien im Stande sein, nicht blos die zweckmäfsigsten Methoden zur Darstellung der gebräuchlicheren rein chemischen Präparate zu beschreiben und zu benutzen, sondern auch über ihre physikalischen Kennzeichen und über ihre chemische Verwendung Rechenschaft zu geben. Sicherheit im Verständnifs und Gebrauch der Terminologie ist dabei ein Haupterfordernifs. Unklare und unbeholfene Darstellung in den physikalischen und chemischen Arbeiten begründen Zweifel an der Reife des Abiturienten.

8. Mathematik. Der Abiturient hat den Nachweis zu liefern, dafs er auf dem ganzen Gebiet der Mathematik, so weit sie Pensum der oberen Classen ist (Kenntnifs der Beweisführungen sowie der Auflösungsmethoden einfacher Aufgaben aus der Algebra, die Lehre von den Potenzen, Proportionen, Gleichungen, Progressionen, der binomische Lehrsatz und die einfachen Reihen, die Logarithmen, die ebene Trigonometrie, die Stereometrie, die Elemente der beschreibenden Geometrie, analytische Geometrie, Kegelschnitte; angewandte Mathematik: Statik, Mechanik) sichere, geordnete und wissenschaftlich begründete Kenntnisse besitzt, und dafs ihm auch die elementaren Theile der Wissenschaft noch wohl bekannt sind. Ebenso mufs Fertigkeit in allen im praktischen Leben vorkommenden Rechnungsarten, im Rechnen mit allgemeinen Gröfsen und im Gebrauch der mathematischen Tafeln vorhanden sein. Auf strenge Beweisführung und auf Fertigkeit in der Lösung der Aufgaben ist bei der Abiturientenprüfung besonderer Werth zu legen.

9. Im Zeichnen müssen die von den Abiturienten vorzulegenden Leistungen Arbeiten aus den letzten zwei Jahren des Schulbesuchs sein, und die im Freihandzeichnen und im geometrischen Zeichnen erlangte Fertigkeit darthun.

Es wird eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgehalten.

Zu der schriftlichen Prüfung gehört: 1. ein deutscher Aufsatz, 2. ein französischer oder englischer Aufsatz, 3. ein Exercitium in einer der neueren Sprachen; ein englisches, wenn ein französischer Aufsatz zu fertigen ist, und umgekehrt, 4. die Lösung von vier mathematischen Aufgaben: *a*) aus dem Gebiete der Gleichungen 2. Grades, *b*) aus dem Gebiete der Planimetrie oder der analytischen Geometrie, *c*) aus der ebenen Trigonometrie, *d*) aus der Stereometrie oder den Kegelschnitten, 5. die Lösung einer Aufgabe aus der angewandten Mathematik (Statik oder Mechanik), einer physikalischen Aufgabe (Optik oder Wärmelehre), und einer Aufgabe aus der Chemie. Letztere darf nicht zu einer Relation über einen Abschnitt des Systems veranlassen, sondern ist so zu wählen, dafs sie Gelegenheit giebt, Kenntnisse aus verschiedenen Theilen der Chemie und Sicherheit in stöchiometrischen Rechnungen zu zeigen.

Bei den Realschulen, welche die polnische Sprache in ihren Lehrplan aufnehmen müssen, kommt für die betreffenden Schüler noch ein Aufsatz in polnischer Sprache oder die Uebersetzung eines deutschen Dictats ins Polnische hinzu.

Die bei den westphälischen und rheinischen Gymnasien angeordnete schriftliche Prüfung in der Religionslehre (s. p. 497) ist auch auf die Realschulen der beiden westlichen Provinzen übertragen [1]).

Bei der Aufgabe aus der Chemie (Nr. 5) ist der Gebrauch der chemischen Tafeln gestattet, ebenso bei Nr. 4*c* der der Logarithmentafeln. Lexika dürfen nur bei den in fremder Sprache abzufassenden Aufsätzen gebraucht werden, aufserdem weder Grammatiken, noch Hefte, Excerpte oder sonstige Hülfsmittel.

Eine Uebersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche wird in der Regel nicht verlangt. Findet der K. Commissarius es angemessen, eine solche aufzugeben, so sind dafür drei Stunden anzusetzen.

Wer sich der Benutzung unerlaubter Hülfsmittel oder eines Betruges beim Arbeiten schuldig macht, oder Anderen dazu behülflich ist, wird mit Zurückweisung von der Prüfung bestraft, w[illegible] den Examinanden vorher bekannt zu machen ist. Wo die Sache unerweislich ist, oder nur [illegible] Verdacht vorliegt, und in den Fällen, wo überhaupt eine mildere Beurtheilung zulässig erscheint, ist die Prüfungscommission der Anstalt befugt, die betreffenden Abiturienten neue Aufgaben separat bearbeiten zu lassen. Eine Bemerkung über Vorfälle dieser Art ist nicht in die Zeugnisse, sondern nur in die Prüfungsprotokolle aufzunehmen.

Die Beurtheilung hat Mifslungenes von Schlechtem wohl zu unterscheiden, und nimmt, zur Bestätigung oder Ergänzung, eine Bemerkung über das Verhältnifs auf, in welchem die Prüfungsarbeit zu den Classenleistungen des Abiturienten steht. Das Verhältnifs der Arbeit zu den vorschriftsmäfsigen Anforderungen ist zuletzt durch eins der zusammenfassenden vier Prädicate

[1]) S. C. Bl. 1861 p. 524 f.

„nicht genügend, genügend, gut, vorzüglich“ zu bezeichnen. Weitere Modificationen der Werthbezeichnung sind bei diesen zusammenfassenden Prädicaten zu vermeiden.

Freiwillige Privatarbeiten der Abiturienten, durch welche dieselben documentiren zu können vermeinen, dafs sie in einem besonderen Fach höheren als den allgemein verbindlichen Anforderungen zu genügen im Stande sind, können beigelegt werden.

Die Gegenstände der mündlichen Prüfung sind: Religion, Geschichte und Geographie, die lateinische, die französische, die englische Sprache, Mathematik, Physik und Chemie.

Die Prüfung wird im einzelnen auf diejenigen Seiten der genannten Objecte beschränkt, welche, in Verbindung mit den Resultaten der schriftlichen Prüfung, den sichersten Anhalt zu einem Urtheil über die Gesammtbildung des Examinanden gewähren.

Der K. Commissarius kann eine weitere Reduction der mündlichen Prüfung eintreten lassen, wenn der Examinandus in einem Fach bereits durch die schriftliche Arbeit seine Reife hinlänglich dargethan hat. Derselbe ist befugt, wenn er es für zweckdienlich erachtet, in einzelnen Gegenständen die Prüfung selbst zu übernehmen.

In der Geschichte sind, aufser einzelnen Fragen über verschiedene Theile derselben, von dem Lehrer oder von dem K. Commissarius an jeden Abiturienten zwei Fragen, eine aus der vaterländischen, die andere aus der englischen oder französischen Geschichte, zu richten, welche demselben Gelegenheit geben, über einen historischen Charakter oder eine folgenreiche Begebenheit sich im Zusammenhange auszusprechen.

In der Naturgeschichte wird nicht geprüft, sofern bei der Versetzung nach Prima die erforderlichen Kenntnisse darin nachgewiesen sind [1]).

In den Naturwissenschaften kann die mündliche Prüfung auf eine Disciplin beschränkt werden, nach Bestimmung des K. Commissarius, der an den verschiedenen Terminen damit angemessen zu wechseln hat. In dem naturwissenschaftlichen Fach, worauf sich die schriftliche Prüfung bezogen hat, kann die mündliche unterbleiben, wenn nicht der Ausfall der schriftlichen Arbeiten eine weitere Erforschung des Standes der darin erworbenen Kenntnisse nöthig macht.

In der englischen und französischen Literatur wird nicht examinirt, ebensowenig in der deutschen. Der K. Commissarius wird jedoch Gelegenheit nehmen, von einzelnen Abiturienten darüber Auskunft zu verlangen, ob sie irgend ein gröfseres Werk der deutschen classischen oder auch der allgemein wissenschaftlichen Literatur mit der Aufmerksamkeit gelesen und studirt haben, welche sie befähigt, vom Inhalte und Zusammenhange desselben Rechenschaft zu geben.

Bei Feststellung des Resultats der Prüfung ist das Ergebnifs bei den einzelnen Abiturienten für jeden Gegenstand, worin sie mündlich geprüft worden, ebenfalls durch eins der zusammenfassenden Prädicate (ungenügend, genügend, gut, vorzüglich) anzugeben. Bei der sodann erfolgenden Abstimmung über den in den einzelnen Objecten überhaupt erreichten Grad wird das Urtheil des betreffenden Fachlehrers zum Grunde gelegt, und das Ergebnifs ebenfalls durch eins der vorerwähnten Prädicate ausgedrückt, das seine Stelle auch in den Entlassungszeugnissen am Schlufs der einzelnen Urtheile findet, welche über das in den verschiedenen Fächern vorhandene Mafs des Wissens und Könnens ausgesprochen werden.

Das Gesammtresultat eines Zeugnisses der Reife ist am Schlusse desselben als „genügend, gut oder vorzüglich bestanden“ zu bezeichnen. Zeugnisse der Nichtreife erhalten am Schlufs die Bezeichnung „nicht bestanden“ [2]).

Zulässige Compensation. Der Lehrplan der Realschule bildet eine Einheit, deren ein-

---

[1]) Um die Abiturientenprüfung zu vereinfachen und zu erfolgreicher Behandlung des Unterrichtspensums der ersten Classe freieren Raum zu gewinnen, ist es nothwendig, dafs ein Theil der auf der Realschule zu lösenden Gesammtaufgabe schon beim Uebergang nach Prima als erledigt nachgewiesen werde.

Dies gilt von der topischen und politischen Geographie; ferner von der Naturbeschreibung, worin eine hinreichende Systemkunde, Uebung im Bestimmen von Pflanzen, Thieren und Mineralien, Bekanntschaft mit der geographischen Verbreitung wichtiger Naturproducte, sowie Kenntnifs der chemischen Grundstoffe erworben sein mufs. In beiden genannten Gegenständen wird vor der Versetzung nach Prima eine Prüfung abgehalten.

Ebenso müssen die Schüler im Lateinischen auf dieser Stufe den grammatischen Theil der Sprache, in Regeln, Paradigmen etc. als einen mit Fertigkeit zu verwendenden Besitz sicher inne haben, was durch ein Exercitium, die Uebersetzung eines deutschen Dictats ins Lateinische, zu documentiren ist. Gleicherweise ist von den Schülern, welche den Cursus der Secunda durchgemacht haben, vor der Versetzung nach Prima ein französisches und ein englisches Exercitium, sowie ein deutscher Aufsatz im Schullocal unter Aufsicht anzufertigen und eine angemessene Zahl mathematischer Aufgaben schriftlich zu lösen.

In den Fällen, wo diese schriftlichen Probearbeiten zum gröfseren Theil ein ungenügendes Ergebnifs liefern, ist die Ascension nach Prima von einem vollständigen, die mündliche Prüfung in sämmtlichen Lehrobjecten umfassenden Translocationsexamen abhängig zu machen.

[2]) Die Einrichtung der Zeugnisse ist ähnlich wie bei den Gymnasien. Die einzelnen Rubriken sind: 1. Sittliches Verhalten. 2. Fleifs und wissenschaftliches Interesse. 3. Kenntnisse und Fertigkeiten (in den verschiedenen Gegenständen, zu denen auch Zeichnen, Gesang und Turnen gehört).

zelne Theile gleichmäſsig den Fleiſs und die Aufmerksamkeit jedes Schülers in Anspruch nehmen. Wie jedoch in den beiden obersten Classen schon mehr als vorher der eigenthümlichen Befähigung und Neigung Raum zu lassen ist, sich zu bethätigen, so ist es zulässig, auch beim Abiturientenexamen auf besonders hervortretende Begabung und ernste Selbsthätigkeit der Schüler so weit Rücksicht zu nehmen, daſs vorzügliche Leistungen in einigen Objecten ein geringeres Maſs des Wissens und Könnens in anderen ausgleichen, einen völligen Mangel jedoch nicht ersetzen dürfen.

Demgemäſs können, unbeschadet der von allen Schülern bei der Abiturientenprüfung nachzuweisenden allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung, namentlich die Mathematik und die Naturwissenschaften, unter Berücksichtigung des von dem Abiturienten erwählten künftigen Berufs, mit der Geschichte, Geographie und den Sprachen in angemessene Compensation treten. In den Abgangszeugnissen darf das Prädicat der Reife durch die Rücksicht auf den erwählten Beruf nicht motivirt werden.

Denjenigen Abiturienten, welche ein Zeugniſs der Reife nicht haben erlangen können, aber gleichwohl die Schule verlassen, ist es nur noch ein Mal gestattet, die Prüfung zu wiederholen; es kann dies jedoch nur in der Provinz, resp. dem Regierungsbezirk, geschehen, wo sie zum ersten Mal geprüft worden sind. Bei der zweiten Prüfung finden die für fremde Maturitätsaspiranten gegebenen Bestimmungen auf sie Anwendung.

Fremde Examinanden. Junge Leute, die, ohne vorher eine Realschule besucht zu haben, sich ein Zeugniſs der Reife nach der für deren Abiturienten geltenden Prüfungsinstruction erwerben wollen, haben sich unter Vorlegung von Zeugnissen über ihren Bildungsgang an die betreffende Provinzial-Aufsichtsbehörde zu wenden, welche ermächtigt ist, dergleichen Maturitäts-Aspiranten nach Befinden einer bestimmten Realschule zuzuweisen. Bei der schriftlichen Prüfung ist es zulässig, sie mit den Abiturienten der Anstalt zu vereinigen. Die mündliche Prüfung der Fremden wird besonders abgehalten; sie richtet sich zwar nach der allgemeinen Prüfungsordnung, ist aber bei allen Gegenständen ausgedehnter und geht mehr ins Specielle, als es bei den eigenen Schülern einer Anstalt, nach der näheren Bekanntschaft der Lehrer mit diesen, sowie nach der Translocationsprüfung vor dem Eintritt in die Prima, nöthig ist. Es kann daher den fremden Examinanden auch die Anfertigung eines lateinischen Exercitiums und der Nachweis der erforderlichen geographischen und naturgeschichtlichen Kenntnisse nicht erlassen werden. Bestehen sie die Prüfung nicht, so sind die Commissionen befugt, sie auf eine bestimmte Zeit zurückzuweisen, worüber eine Notiz in das Zeugniſs aufzunehmen ist. — Vor der Zulassung solcher Maturitäts-Aspiranten, welche aus den oberen Classen einer Realschule abgegangen sind, ist zu prüfen, ob sie sich keine willkürliche Abweichung von der vorschriftsmäſsigen Cursusdauer erlaubt haben.

Das Gutachten der K. Wissenschaftlichen Prüfungscommission über die Prüfungsverhandlungen gelangt durch das K. Provinzial-Schulcollegium, event. von den Bemerkungen desselben begleitet, an den Director, zur Mittheilung an die Prüfungscommission der Schule. Die Mitglieder derselben haben durch ihre Unterschrift zu bezeugen, daſs sie davon Kenntniſs genommen.

Die den Realschulen an sich und in Rücksicht auf besondere locale Bedürfnisse gestatteten freieren Einrichtungen haben auch Verschiedenheiten in der Art der Maturitätsprüfung zur Folge. In der berliner städt. Gewerbeschule z. B. (s. p. 29) werden die schriftlichen Prüfungsarbeiten in der Physik und Chemie an zwei verschiedenen Tagen in je 5 Stunden angefertigt; in der breslauer Realschule am Zwinger ist es gestattet, an die Stelle einer Prüfung im Englischen eine solche im Polnischen treten zu lassen, u. dgl. m. an anderen Orten.

In den vorstehenden Mittheilungen aus dem Reglem. v. 6. Octb. 1859 ist alles das weggelassen, worin bei den Realschulen die Analogie des oben angegebenen Verfahrens bei den Maturitätsprüfungen der Gymnasien befolgt wird: die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Prüfungscommissionen, über Zulassung und Meldung zur Prüfung, über Einsendung der Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten, über Ort und Zeit derselben, über Dispensation von der mündlichen Prüfung, über Zurückweisung von derselben auf Grund des Ausfalls der schriftl. Arbeiten und der früheren Classenleistungen, über die Ausfertigung der Zeugnisse, über die Prüfungsgebühren von fremden Examinanden, über Begutachtung und Mittheilung der Prüfungsverhandlungen.

Die Realschulen 2. O. (s. p. 28) können die Anforderungen des Prüfungsreglements in mehreren Gegenständen ermäſsigen.

Ueber die Abgangsprüfungen der höheren Bürgerschulen (p. 30) s. den Anhang.

Für andere als Maturitäts- und Abgangs-Prüfungen ist durch die erf. v. 23. März 1846 bei den Gymnasien und Realschulen eine besondere Prüıngscommission bestellt worden. Die Verfügung[1]) lautet:

1. Zur Prüfung derjenigen Inländer, welche entweder auf auswärtigen Lehranstalten oder privatim ihren Unterricht empfangen haben und behufs der Bewerbung um Anstellung im öffentlichen Dienste, für welchen die Beibringung eines Maturitätszeugnisses nicht erforderlich ist, des Zeugnisses einer diesseitigen höheren Lehranstalt bedürfen, ist bei jedem Gymnasium, resp. bei jeder zu Entlassungsprüfungen berechtigten (höh. Bürger- und) Realschule, eine besondere Prüfungscommission anzuordnen. 2. Die Commission besteht aus dem Director der Schulanstalt und zwei Oberlehrern, bei deren Wahl darauf Rücksicht zu nehmen ist, dafs von den drei Commissarien die Hauptgegenstände des öffentl. Unterrichts, nämlich alte, resp. neuere Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Geschichte und Geographie in der Prüfung gehörig vertreten werden. 3. Die Prüfung hat auf den künftigen Beruf der Examinanden nicht Rücksicht zu nehmen, sondern sich lediglich darauf zu beschränken, den Stand der Bildung nach den Hauptgegenständen des öffentl. Schulunterrichts, sowie die Classe zu ermitteln, zu welcher der Geprüfte als Schüler eines Gymnasiums oder einer Realschule sich qualificiren würde. 4. In dem auf den Grund der Prüfung auszustellenden Zeugnifs ist auf das Attest, welches die früheren Lehrer über den Fleifs und das sittliche Betragen des Geprüften abgegeben haben, Bezug zu nehmen und nach bestimmter Angabe der Qualification in den Hauptgegenständen des Unterrichts ausdrücklich die Classe anzugeben, für welche der Geprüfte als Zögling der Anstalt reif sein würde. 5. Die Zeugnisse sind von dem Director auszufertigen und mit der Unterschrift der sämmtlichen Prüfungscommissarien und dem Siegel der Schulanstalt zu versehen. 6. Jünglinge, welche ein inländisches Gymnasium oder eine inländische höhere Realschule besucht haben, können das zum Eintritt in irgend einen Zweig des öffentl. Dienstes erforderliche Zeugnifs auch nur bei dieser Anstalt erwerben und deshalb bei keiner anderen zur Prüfung zugelassen werden, wenn nicht sie oder ihre Angehörigen inzwischen ihren Wohnort verändert haben und die Erlaubnifs zur Zulassung von dem K. Prov.-Schulcollegium besonders ertheilt wird. 7. Für die Prüfung und die Ausfertigung des Zeugnisses ist eine Gebühr von 4 Thlr. zu erlegen. (8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Zukunft auch für die Prüfungen der Feldmesser, und wird die Verf. v. 24. Mai 1824 hiemit aufgehoben).

Aus Anlafs eines besonderen Falles erklärte es eine Ministerialverf. v. 6. Octb. 1853 für unzulässig, solche junge Leute nach obigen Bestimmungen zu prüfen, seit deren Abgang von der Schule eine so kurze Zeit verflossen, dafs sie in derselben bei fortgesetztem Schulbesuch die höhere Classe, um die es sich in dem auszustellenden Zeugnifs handelt, nicht würden haben erreichen können.

Eine amtliche Berichtserstattung über die Statistik der Maturitätsprüıngen ist für die Real-Lehranstalten erst unter dem 31. Dcb. 1859 angeordnet orden, für die Gymnasien viel früher, in bestimmter Form zuerst unter dem 3. Jan. 1822. Nach Erlafs der Circ.-Verf. v. 12. Jan. 1856 (s. p. 493) ist für die ymnasialberichte dieser Art ein neues Formular vorgeschrieben (Circ.-Verf. vom). Novb. 1856 und 7. Sptb. 1857). Somit können über die Maturitätsprüfungen atistische Mittheilungen nicht weit zurück in wünschenswerther Vollständigkeit ıgeben werden.

Die folgenden tabellarischen Uebersichten beziehen sich auf die Prüfungsgebnisse, die Prüfungstermine, die Studienfächer und die Altersstufen der Abitu-enten. Aufserdem sind die Externen berücksichtigt und die Resultate der durch ıs Reglement vom 4. Juni 1834 beseitigten sogenannten Immatriculationsprüfungen . p. 490).

---

[1]) S. Min. Bl. 1846 p. 30.

zelne Theile gleichmäſsig den Fleiſs und die Aufmerksamkeit jedes Schülers in Anspruch nehmen. Wie jedoch in den beiden obersten Classen schon mehr als vorher der eigenthümlichen Befähigung und Neigung Raum zu lassen ist, sich zu bethätigen, so ist es zulässig, auch beim Abiturientenexamen auf besonders hervortretende Begabung und ernste Selbstthätigkeit der Schüler so weit Rücksicht zu nehmen, daſs vorzügliche Leistungen in einigen Objecten ein geringeres Maſs des Wissens und Könnens in anderen ausgleichen, einen völligen Mangel jedoch nicht ersetzen dürfen.

Demgemäſs können, unbeschadet der von allen Schülern bei der Abiturientenprüfung nachzuweisenden allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung, namentlich die Mathematik und die Naturwissenschaften, unter Berücksichtigung des von dem Abiturienten erwählten künftigen Berufs, mit der Geschichte, Geographie und den Sprachen in angemessene Compensation treten. In den Abgangszeugnissen darf das Prädicat der Reife durch die Rücksicht auf den erwählten Beruf nicht motivirt werden.

Denjenigen Abiturienten, welche ein Zeugniſs der Reife nicht haben erlangen können, aber gleichwohl die Schule verlassen, ist es nur noch ein Mal gestattet, die Prüfung zu wiederholen; es kann dies jedoch nur in der Provinz, resp. dem Regierungsbezirk, geschehen, wo sie zum ersten Mal geprüft worden sind. Bei der zweiten Prüfung finden die für fremde Maturitätsaspiranten gegebenen Bestimmungen auf sie Anwendung.

Fremde Examinanden. Junge Leute, die, ohne vorher eine Realschule besucht zu haben, sich ein Zeugniſs der Reife nach der für deren Abiturienten geltenden Prüfungsinstruction erwerben wollen, haben sich unter Vorlegung von Zeugnissen über ihren Bildungsgang an die betreffende Provinzial-Aufsichtsbehörde zu wenden, welche ermächtigt ist, dergleichen Maturitäts-Aspiranten nach Befinden einer bestimmten Realschule zuzuweisen. Bei der schriftlichen Prüfung ist es zulässig, sie mit den Abiturienten der Anstalt zu vereinigen. Die mündliche Prüfung der Fremden wird besonders abgehalten; sie richtet sich zwar nach der allgemeinen Prüfungsordnung, ist aber bei allen Gegenständen ausgedehnter und geht mehr ins Specielle, als es bei den eigenen Schülern einer Anstalt, nach der näheren Bekanntschaft der Lehrer mit diesen, sowie nach der Translocationsprüfung vor dem Eintritt in die Prima, nöthig ist. Es kann daher den fremden Examinanden auch die Anfertigung eines lateinischen Exercitiums und der Nachweis der erforderlichen geographischen und naturgeschichtlichen Kenntnisse nicht erlassen werden. Bestehen sie die Prüfung nicht, so sind die Commissionen befugt, sie auf eine bestimmte Zeit zurückzuweisen, worüber eine Notiz in das Zeugniſs aufzunehmen ist. — Vor der Zulassung solcher Maturitäts-Aspiranten, welche aus den oberen Classen einer Realschule abgegangen sind, ist zu prüfen, ob sie sich keine willkürliche Abweichung von der vorschriftsmäſsigen Cursusdauer erlaubt haben.

Das Gutachten der K. Wissenschaftlichen Prüfungscommission über die Prüfungsverhandlungen gelangt durch das K. Provinzial-Schulcollegium, event. von den Bemerkungen desselben begleitet, an den Director, zur Mittheilung an die Prüfungscommission der Schule. Die Mitglieder derselben haben durch ihre Unterschrift zu bezeugen, daſs sie davon Kenntniſs genommen.

Die den Realschulen an sich und in Rücksicht auf besondere locale Bedürfnisse gestatteten freieren Einrichtungen haben auch Verschiedenheiten in der Art der Maturitätsprüfung zur Folge. In der berliner städt. Gewerbeschule z. B. (s. p. 29) werden die schriftlichen Prüfungsarbeiten in der Physik und Chemie an zwei verschiedenen Tagen in je 5 Stunden angefertigt; in der breslauer Realschule am Zwinger ist es gestattet, an die Stelle einer Prüfung im Englischen eine solche im Polnischen treten zu lassen, u. dgl. m. an anderen Orten.

In den vorstehenden Mittheilungen aus dem Reglem. v. 6. Octb. 1859 ist alles das weggelassen, worin bei den Realschulen die Analogie des oben angegebenen Verfahrens bei den Maturitätsprüfungen der Gymnasien befolgt wird: die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Prüfungscommissionen, über Zulassung und Meldung zur Prüfung, über Einsendung der Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten, über Ort und Zeit derselben, über Dispensation von der mündlichen Prüfung, über Zurückweisung von derselben auf Grund des Ausfalls der schriftl. Arbeiten und der früheren Classenleistungen, über die Ausfertigung der Zeugnisse, über die Prüfungsgebühren von fremden Examinanden, über Begutachtung und Mittheilung der Prüfungsverhandlungen.

Die Realschulen 2. O. (s. p. 28) können die Anforderungen des Prüfungsreglements in mehreren Gegenständen ermäſsigen.

Ueber die Abgangsprüfungen der höheren Bürgerschulen (p. 30) s. den Anhang.

Für andere als Maturitäts- und Abgangs-Prüfungen ist durch die ⟨Ve⟩rf. v. 23. März 1846 bei den Gymnasien und Realschulen eine besondere Prü⟨fu⟩ngscommission bestellt worden. Die Verfügung[1]) lautet:

1. Zur Prüfung derjenigen Inländer, welche entweder auf auswärtigen Lehranstalten oder privatim ihren Unterricht empfangen haben und behufs der Bewerbung um Anstellung im öffentlichen Dienste, für welchen die Beibringung eines Maturitätszeugnisses nicht erforderlich ist, des Zeugnisses einer diesseitigen höheren Lehranstalt bedürfen, ist bei jedem Gymnasium, resp. bei jeder zu Entlassungsprüfungen berechtigten (höh. Bürger- und) Realschule, eine besondere Prüfungscommission anzuordnen. 2. Die Commission besteht aus dem Director der Schulanstalt und zwei Oberlehrern, bei deren Wahl darauf Rücksicht zu nehmen ist, daſs von den drei Commissarien die Hauptgegenstände des öffentl. Unterrichts, nämlich alte, resp. neuere Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Geschichte und Geographie in der Prüfung gehörig vertreten werden. 3. Die Prüfung hat auf den künftigen Beruf der Examinanden nicht Rücksicht zu nehmen, sondern sich lediglich darauf zu beschränken, den Stand der Bildung nach den Hauptgegenständen des öffentl. Schulunterrichts, sowie die Classe zu ermitteln, zu welcher der Geprüfte als Schüler eines Gymnasiums oder einer Realschule sich qualificiren würde. 4. In dem auf den Grund der Prüfung auszustellenden Zeugniſs ist auf das Attest, welches die früheren Lehrer über den Fleiſs und das sittliche Betragen des Geprüften abgegeben haben, Bezug zu nehmen und nach bestimmter Angabe der Qualification in den Hauptgegenständen des Unterrichts ausdrücklich die Classe anzugeben, für welche der Geprüfte als Zögling der Anstalt reif sein würde. 5. Die Zeugnisse sind von dem Director auszufertigen und mit der Unterschrift der sämmtlichen Prüfungscommissarien und dem Siegel der Schulanstalt zu versehen. 6. Jünglinge, welche ein inländisches Gymnasium oder eine inländische höhere Realschule besucht haben, können das zum Eintritt in irgend einen Zweig des öffentl. Dienstes erforderliche Zeugniſs auch nur bei dieser Anstalt erwerben und deshalb bei keiner anderen zur Prüfung zugelassen werden, wenn nicht sie oder ihre Angehörigen inzwischen ihren Wohnort verändert haben und die Erlaubniſs zur Zulassung von dem K. Prov.-Schulcollegium besonders ertheilt wird. 7. Für die Prüfung und die Ausfertigung des Zeugnisses ist eine Gebühr von 4 Thlr. zu erlegen. (8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Zukunft auch für die Prüfungen der Feldmesser, und wird die Verf. v. 24. Mai 1824 hiemit aufgehoben).

Aus Anlaſs eines besonderen Falles erklärte es eine Ministerialverf. v. 6. Octb. 1853 für unzulässig, solche junge Leute nach obigen Bestimmungen zu prüfen, seit deren Abgang von der Schule eine so kurze Zeit verflossen, daſs sie in derselben bei fortgesetztem Schulbesuch die höhere Classe, um die es sich in dem auszustellenden Zeugniſs handelt, nicht würden haben erreichen können.

Eine amtliche Berichtserstattung über die Statistik der Maturitätsprü⟨fu⟩ngen ist für die Real-Lehranstalten erst unter dem 31. Dcb. 1859 angeordnet ⟨wo⟩rden, für die Gymnasien viel früher, in bestimmter Form zuerst unter dem ⟨..⟩. Jan. 1822. Nach Erlaſs der Circ.-Verf. v. 12. Jan. 1856 (s. p. 493) ist für die ⟨G⟩ymnasialberichte dieser Art ein neues Formular vorgeschrieben (Circ.-Verf. vom ⟨..⟩. Novb. 1856 und 7. Sptb. 1857). Somit können über die Maturitätsprüfungen ⟨st⟩atistische Mittheilungen nicht weit zurück in wünschenswerther Vollständigkeit ⟨ge⟩geben werden.

Die folgenden tabellarischen Uebersichten beziehen sich auf die Prüfungs⟨er⟩gebnisse, die Prüfungstermine, die Studienfächer und die Altersstufen der Abitu⟨ri⟩enten. Auſserdem sind die Externen berücksichtigt und die Resultate der durch ⟨da⟩s Reglement vom 4. Juni 1834 beseitigten sogenannten Immatriculationsprüfungen ⟨(s⟩. p. 490).

---

1) S. Min. Bl. 1846 p. 30.

Zahl der von den öffentlichen Gymnasien von 1820 bis einschl. 1834 zur Universität entlassenen Abiturienten.

Provinz.	Im Jahre 1820	1821	1822	1823	1824	1825	1826	1827	1828	1829	1830	1831	1832	1833	1834
1. Preussen.	45	54	76	80	79	77	99	82	134	106	114	101	135	120	117
2. Brandenburg.	124	118	136	183	207	196	221	200	224	226	182	203	180	207	150
3. Pommern.	18	56	44	53	65	50	62	58	74	81	80	78	82	77	86
4. Schlesien.	136	163	148	190	241	248	288	291	283	305	273	248	275	225	212
5. Posen.	5	9	5	16	25	32	12	15	16	16	18	22	15	14	8
6. Sachsen.	173	176	154	137	169	230	250	281	292	265	271	266	258	208	166
7. Westphalen.	53	93	91	161	166	183	170	159	173	205	192	173	181	138	105
8. Rheinland.	36	45	45	78	88	105	105	160	159	201	200	191	199	180	156
Summe	590	714	699	898	1040	1121	1207	1246	1355	1405	1330	1282	1325	1169	1000

Recapitulation der Zahl der von 1820 bis einschl.

Arten der Prüfung.	1820	1821	1822
Abiturientenprüfungen bei den Gymnasien.	590	714	699
Immatriculationsprüfungen bei den Universitäten.	345	413	473
Hauptsumme	935	1127	1172

Zahl der bei den Universitäten von 1820 bis einschl. 1834 pro immatriculatione geprüften Maturitätsaspiranten.

Name der fungs-Commission.	Im Jahre														
	1820	1821	1822	1823	1824	1825	1826	1827	1828	1829	1830	1831	1832	1833	1834
issensch. Prüfungscomm. Königsberg.	23	37	42	52	68	94	64	81	99	78	91	43	25	14	38
issensch. Prüfungscomm. Berlin.	120	98	108	144	177	88	89	118	89	58	77	66	88	70	7
mischte Prüfungscomm. Greifswald.	12	12	10	14	36	27	22	33	28	33	32	48	46	55	.
issensch. Prüfungscomm. Breslau.	42	51	67	58	56	35	61	110	184	139	96	74	72	70	70
issensch. Prüfungscomm. Halle a. S.	40	61	71	48	78	47	35	59	56	34	25	42	52	66	36
issensch. Prüfungscomm. Münster.	12	36	36	50	22	32	31	33	39	27	28	11	17	26	30
issensch. Prüfungscomm. Bonn.	96	118	139	145	150	162	177	178	116	127	105	88	101	69	39
Summe	345	413	473	511	587	485	479	612	611	496	454	372	401	370	220

ulassung zu den Universitätsstudien Geprüften.

1826	1827	1828	1829	1830	1831	1832	1833	1834
1207	1246	1355	1405	1330	1282	1325	1169	1000
479	612	611	496	454	372	401	370	220
1686	1858	1966	1901	1784	1654	1726	1539	1220

Zahl der von den öffentlichen Gymnasien von 1820 bis einschl. 1834 zur Universität entlassenen Abiturienten.

Provinz.	Im Jahre														
	1820	1821	1822	1823	1824	1825	1826	1827	1828	1829	1830	1831	1832	1833	1834
1. Preussen.	45	54	76	80	79	77	99	82	134	106	114	101	135	120	117
2. Brandenburg.	124	118	136	183	207	196	221	200	224	226	182	203	180	207	150
3. Pommern.	18	56	44	53	65	50	62	58	74	81	80	78	82	77	86
4. Schlesien.	136	163	148	190	241	248	288	291	283	305	273	248	275	225	212
5. Posen.	5	9	5	16	25	32	12	15	16	16	18	22	15	14	8
6. Sachsen.	173	176	154	137	169	230	250	281	292	265	271	266	258	208	166
7. Westphalen.	53	93	91	161	166	183	170	159	173	205	192	173	181	138	105
8. Rheinland.	36	45	45	78	88	105	105	160	159	201	200	191	199	180	156
Summe	590	714	699	898	1040	1121	1207	1246	1355	1405	1330	1282	1325	1169	1000

Recapitulation der Zahl der von 1820 bis einschl.

Arten der Prüfung.	1820	1821	1822
Abiturientenprüfungen bei den Gymnasien.	590	714	699
Immatriculationsprüfungen bei den Universitäten.	345	413	473
Hauptsumme	935	1127	1172

Zahl der bei den Universitäten von 1820 bis einschl. 1834 pro immatriculatione geprüften Maturitätsaspiranten.

Name der Prüfungs-Commission.	Im Jahre														
	1820	1821	1822	1823	1824	1825	1826	1827	1828	1829	1830	1831	1832	1833	1834
1. Wissensch. Prüfungscomm. zu Königsberg.	23	37	42	52	68	94	64	81	99	78	91	43	25	14	38
2. Wissensch. Prüfungscomm. zu Berlin.	120	98	108	144	177	88	89	118	89	58	77	66	88	70	7
3. Gemischte Prüfungscomm. zu Greifswald.	12	12	10	14	36	27	22	33	28	33	32	48	46	55	.
4. Wissensch. Prüfungscomm. zu Breslau.	42	51	67	58	56	35	61	110	184	139	96	74	72	70	70
5. Wissensch. Prüfungscomm. zu Halle a. S.	40	61	71	48	78	47	35	59	56	34	25	42	52	66	36
6. Wissensch. Prüfungscomm. zu Münster.	12	36	36	50	22	32	31	33	39	27	28	11	17	26	30
7. Wissensch. Prüfungscomm. zu Bonn.	96	118	139	145	150	162	177	178	116	127	105	88	101	69	39
Summe	345	413	473	511	587	485	479	612	611	496	454	372	401	370	220

Zulassung zu den Universitätsstudien Geprüften.

1825	1826	1827	1828	1829	1830	1831	1832	1833	1834
1121	1207	1246	1355	1405	1330	1282	1325	1169	1000
485	479	612	611	496	454	372	401	370	220
1606	1686	1858	1966	1901	1784	1654	1726	1539	1220

zelne Theile gleichmäſsig den Fleiſs und die Aufmerksamkeit jedes Schülers in Anspruch nehmen. Wie jedoch in den beiden obersten Classen schon mehr als vorher der eigenthümlichen Befähigung und Neigung Raum zu lassen ist, sich zu bethätigen, so ist es zulässig, auch beim Abiturientenexamen auf besonders hervortretende Begabung und ernste Selbstthätigkeit der Schüler so weit Rücksicht zu nehmen, daſs vorzügliche Leistungen in einigen Objecten ein geringeres Maſs des Wissens und Könnens in anderen ausgleichen, einen völligen Mangel jedoch nicht ersetzen dürfen.

Demgemäſs können, unbeschadet der von allen Schülern bei der Abiturientenprüfung nachzuweisenden allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung, namentlich die Mathematik und die Naturwissenschaften, unter Berücksichtigung des von dem Abiturienten erwählten künftigen Berufs, mit der Geschichte, Geographie und den Sprachen in angemessene Compensation treten. In den Abgangszeugnissen darf das Prädicat der Reife durch die Rücksicht auf den erwählten Beruf nicht motivirt werden.

Denjenigen Abiturienten, welche ein Zeugniſs der Reife nicht haben erlangen können, aber gleichwohl die Schule verlassen, ist es nur noch ein Mal gestattet, die Prüfung zu wiederholen; es kann dies jedoch nur in der Provinz, resp. dem Regierungsbezirk, geschehen, wo sie zum ersten Mal geprüft worden sind. Bei der zweiten Prüfung finden die für fremde Maturitätsaspiranten gegebenen Bestimmungen auf sie Anwendung.

Fremde Examinanden. Junge Leute, die, ohne vorher eine Realschule besucht zu haben, sich ein Zeugniſs der Reife nach der für deren Abiturienten geltenden Prüfungsinstruction erwerben wollen, haben sich unter Vorlegung von Zeugnissen über ihren Bildungsgang an die betreffende Provinzial-Aufsichtsbehörde zu wenden, welche ermächtigt ist, dergleichen Maturitäts-Aspiranten nach Befinden einer bestimmten Realschule zuzuweisen. Bei der schriftlichen Prüfung ist es zulässig, sie mit den Abiturienten der Anstalt zu vereinigen. Die mündliche Prüfung der Fremden wird besonders abgehalten; sie richtet sich zwar nach der allgemeinen Prüfungsordnung, ist aber bei allen Gegenständen ausgedehnter und geht mehr ins Specielle, als es bei den eigenen Schülern einer Anstalt, nach der näheren Bekanntschaft der Lehrer mit diesen, sowie nach der Translocationsprüfung vor dem Eintritt in die Prima, nöthig ist. Es kann daher den fremden Examinanden auch die Anfertigung eines lateinischen Exercitiums und der Nachweis der erforderlichen geographischen und naturgeschichtlichen Kenntnisse nicht erlassen werden. Bestehen sie die Prüfung nicht, so sind die Commissionen befugt, sie auf eine bestimmte Zeit zurückzuweisen, worüber eine Notiz in das Zeugniſs aufzunehmen ist. — Vor der Zulassung solcher Maturitäts-Aspiranten, welche aus den oberen Classen einer Realschule abgegangen sind, ist zu prüfen, ob sie sich keine willkürliche Abweichung von der vorschriftsmäſsigen Cursusdauer erlaubt haben.

Das Gutachten der K. Wissenschaftlichen Prüfungscommission über die Prüfungsverhandlungen gelangt durch das K. Provinzial-Schulcollegium, event. von den Bemerkungen desselben begleitet, an den Director, zur Mittheilung an die Prüfungscommission der Schule. Die Mitglieder derselben haben durch ihre Unterschrift zu bezeugen, daſs sie davon Kenntniſs genommen.

Die den Realschulen an sich und in Rücksicht auf besondere locale Bedürfnisse gestatteten freieren Einrichtungen haben auch Verschiedenheiten in der Art der Maturitätsprüfung zur Folge. In der berliner städt. Gewerbeschule z. B. (s. p. 29) werden die schriftlichen Prüfungsarbeiten in der Physik und Chemie an zwei verschiedenen Tagen in je 5 Stunden angefertigt; in der breslauer Realschule am Zwinger ist es gestattet, an die Stelle einer Prüfung im Englischen eine solche im Polnischen treten zu lassen, u. dgl. m. an anderen Orten.

In den vorstehenden Mittheilungen aus dem Reglem. v. 6. Octb. 1859 ist alles das weggelassen, worin bei den Realschulen die Analogie des oben angegebenen Verfahrens bei den Maturitätsprüfungen der Gymnasien befolgt wird: die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Prüfungscommissionen, über Zulassung und Meldung zur Prüfung, über Einsendung der Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten, über Ort und Zeit derselben, über Dispensation von der mündlichen Prüfung, über Zurückweisung von derselben auf Grund des Ausfalls der schriftl. Arbeiten und der früheren Classenleistungen, über die Ausfertigung der Zeugnisse, über die Prüfungsgebühren von fremden Examinanden, über Begutachtung und Mittheilung der Prüfungsverhandlungen.

Die Realschulen 2. O. (s. p. 28) können die Anforderungen des Prüfungsreglements in mehreren Gegenständen ermäſsigen.

Ueber die Abgangsprüfungen der höheren Bürgerschulen (p. 30) s. den Anhang.

Für andere als Maturitäts- und Abgangs-Prüfungen ist durch die Verf. v. 23. März 1846 bei den Gymnasien und Realschulen eine besondere Prüfungscommission bestellt worden. Die Verfügung[1]) lautet:

1. Zur Prüfung derjenigen Inländer, welche entweder auf auswärtigen Lehranstalten oder privatim ihren Unterricht empfangen haben und behufs der Bewerbung um Anstellung im öffentlichen Dienste, für welchen die Beibringung eines Maturitätszeugnisses nicht erforderlich ist, des Zeugnisses einer diesseitigen höheren Lehranstalt bedürfen, ist bei jedem Gymnasium, resp. bei jeder zu Entlassungsprüfungen berechtigten (höh. Bürger- und) Realschule, eine besondere Prüfungscommission anzuordnen. 2. Die Commission besteht aus dem Director der Schulanstalt und zwei Oberlehrern, bei deren Wahl darauf Rücksicht zu nehmen ist, dafs von den drei Commissarien die Hauptgegenstände des öffentl. Unterrichts, nämlich alte, resp. neuere Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Geschichte und Geographie in der Prüfung gehörig vertreten werden. 3. Die Prüfung hat auf den künftigen Beruf der Examinanden nicht Rücksicht zu nehmen, sondern sich lediglich darauf zu beschränken, den Stand der Bildung nach den Hauptgegenständen des öffentl. Schulunterrichts, sowie die Classe zu ermitteln, zu welcher der Geprüfte als Schüler eines Gymnasiums oder einer Realschule sich qualificiren würde. 4. In dem auf den Grund der Prüfung auszustellenden Zeugnifs ist auf das Attest, welches die früheren Lehrer über den Fleifs und das sittliche Betragen des Geprüften abgegeben haben, Bezug zu nehmen und nach bestimmter Angabe der Qualification in den Hauptgegenständen des Unterrichts ausdrücklich die Classe anzugeben, für welche der Geprüfte als Zögling der Anstalt reif sein würde. 5. Die Zeugnisse sind von dem Director auszufertigen und mit der Unterschrift der sämmtlichen Prüfungscommissarien und dem Siegel der Schulanstalt zu versehen. 6. Jünglinge, welche ein inländisches Gymnasium oder eine inländische höhere Realschule besucht haben, können das zum Eintritt in irgend einen Zweig des öffentl. Dienstes erforderliche Zeugnifs auch nur bei dieser Anstalt erwerben und deshalb bei keiner anderen zur Prüfung zugelassen werden, wenn nicht sie oder ihre Angehörigen inzwischen ihren Wohnort verändert haben und die Erlaubnifs zur Zulassung von dem K. Prov.-Schulcollegium besonders ertheilt wird. 7. Für die Prüfung und die Ausfertigung des Zeugnisses ist eine Gebühr von 4 Thlr. zu erlegen. (8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Zukunft auch für die Prüfungen der Feldmesser, und wird die Verf. v. 24. Mai 1824 hiemit aufgehoben).

Aus Anlafs eines besonderen Falles erklärte es eine Ministerialverf. v. 6. Octb. 1853 für unzulässig, solche junge Leute nach obigen Bestimmungen zu prüfen, seit deren Abgang von der Schule eine so kurze Zeit verflossen, dafs sie in derselben bei fortgesetztem Schulbesuch die höhere Classe, um die es sich in dem auszustellenden Zeugnifs handelt, nicht würden haben erreichen können.

Eine amtliche Berichtserstattung über die Statistik der Maturitätsprüfungen ist für die Real-Lehranstalten erst unter dem 31. Dcb. 1859 angeordnet worden, für die Gymnasien viel früher, in bestimmter Form zuerst unter dem 28. Jan. 1822. Nach Erlafs der Circ.-Verf. v. 12. Jan. 1856 (s. p. 493) ist für die Gymnasialberichte dieser Art ein neues Formular vorgeschrieben (Circ.-Verf. vom 10. Novb. 1856 und 7. Sptb. 1857). Somit können über die Maturitätsprüfungen statistische Mittheilungen nicht weit zurück in wünschenswerther Vollständigkeit gegeben werden.

Die folgenden tabellarischen Uebersichten beziehen sich auf die Prüfungsergebnisse, die Prüfungstermine, die Studienfächer und die Altersstufen der Abiturienten. Aufserdem sind die Externen berücksichtigt und die Resultate der durch das Reglement vom 4. Juni 1834 beseitigten sogenannten Immatriculationsprüfungen (s. p. 490).

---

[1]) S. Min. Bl. 1846 p. 30.

Zahl der von den öffentlichen Gymnasien von 1820 bis einschl. 18 zur Universität entlassenen Abiturienten.

Provinz.	Im Jahre													
	1820	1821	1822	1823	1824	1825	1826	1827	1828	1829	1830	1831	1832	1833
1. Preussen.	45	54	76	80	79	77	99	82	134	106	114	101	135	120
2. Brandenburg.	124	118	136	183	207	196	221	200	224	226	182	203	180	207
3. Pommern.	18	56	44	53	65	50	62	58	74	81	80	78	82	77
4. Schlesien.	136	163	148	190	241	248	288	291	283	305	273	248	275	225
5. Posen.	5	9	5	16	25	32	12	15	16	16	18	22	15	14
6. Sachsen.	173	176	154	137	169	230	250	281	292	265	271	266	258	208
7. Westphalen.	53	93	91	161	166	183	170	159	173	205	192	173	181	138
8. Rheinland.	36	45	45	78	88	105	105	160	159	201	200	191	199	180
Summe	590	714	699	898	1040	1121	1207	1246	1355	1405	1330	1282	1325	1169

Recapitulation der Zahl der von 1820 bis ein

Arten der Prüfung.	1820	1821
Abiturientenprüfungen bei den Gymnasien.	590	714
Immatriculationsprüfungen bei den Universitäten.	345	413
Hauptsumme	935	1127

... öffentlichen Gymnasien in den Jahren 1835 bis einschl. 1863 das Zeugniſs ...tät erworben haben.

...re

1849	1850	1851	1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863
115	154	152	148	155	177	181	185	173	199	194	204	213	243	235
205	180	191	177	215	244	245	246	242	254	251	272	269	291	264
85	116	56	65	58	91	88	75	86	90	97	106	88	110	99
238	255	293	270	258	276	298	241	238	277	258	267	305	280	274
45	56	88	70	90	68	119	101	80	92	82	80	82	88	79
199	240	180	212	211	200	234	244	236	255	244	287	226	260	273
230	193	224	221	206	247	203	262	236	236	285	257	304	320	258
264	243	273	252	304	250	291	305	322	287	306	321	312	316	296
1881	1437	1452	1415	1497	1553	1659	1659	1613	1690	1717	1794	1799	1908	1805

...Externen [1]).

...re

1849	1850	1851	1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863
6	7	6	3	4	3	5	4	2	2	3	.	3	2	5
34	18	23	6	23	11	18	18	11	5	5	4	5	7	7
3	7	2	3	2	4	4	2	9	7	2	2	4	1	3
9	15	23	10	11	17	11	6	1	5	2	3	3	1	2
.	3	2	4	1	9	7	5	.	.	2	1	2	2	3
7	14	13	13	8	21	19	19	5	8	12	5	2	4	3
35	12	28	36	32	47	25	61	26	14	20	15	16	19	16
.	.	.	2	18	8	16	5	4	4	4	4	3	3	1
94	76	147	67	99	120	89	133	58	45	50	34	38	39	40

...n, als in dieser Tabelle hat angegeben werden können, da viele ältere Tabellen der Externen nicht

Classification der

Provinz.	Gesammtzahl der Maturi.	Alter der Maturi. Unter 17 Jahre	17	18	19	20	Ueber 20	Gesammtzahl der Maturi.	Alter der Mat[uri.] Unter 17 Jahre	17	18	19
	1820.							1821.				
1. Preussen.	45	.	2	8	22	7	6	54	.	8	9	19
2. Brandenburg.	124	1	9	29	55	17	13	118	2	7	31	47
3. Pommern.	18	.	.	1	3	5	9	56	.	2	11	19
4. Schlesien.	136	.	1	24	51	28	32	163	3	9	26	52
5. Posen.	5	.	.	1	4	.	.	9	.	.	6	1
6. Sachsen.	173	.	15	50	70	24	15	176	2	12	48	52
7. Westphalen.	53	.	4	15	18	10	6	93	2	13	22	32
8. Rheinland und (seit 1850, resp. 1852) Hohenzollern.	36	1	4	11	10	2	7	45	.	7	8	16
Hauptsumme	590	2	35	139	233	93	88	714	9	58	161	238
	1860.							1861.				
1. Preussen.	204	6	8	26	32	51	81	213	2	1	28	40
2. Brandenburg.	272	3	23	55	63	64	64	269	1	19	39	71
3. Pommern.	106	.	7	14	28	23	34	88	2	4	11	19
4. Schlesien.	267	4	17	24	68	67	87	305	2	11	47	73
5. Posen.	80	1	1	12	17	25	24	82	.	1	11	15
6. Sachsen.	287	.	12	41	75	87	72	226	3	6	36	45
7. Westphalen.	257	.	10	36	54	46	111	304	.	10	29	71
8. Rheinland und Hohenzollern.	321	2	16	57	88	66	92	312	3	19	47	63
Hauptsumme	1794	16	94	265	425	429	565	1799	13	71	248	397

den Altersstufen.

Alter der Maturi.						Gesammtzahl der Maturi.	Alter der Maturi.					
Unter 17	17	18	19	20	Ueber 20		Unter 17	17	18	19	20	Ueber 20
Jahre.							Jahre.					
1822.							1859.					
1	5	17	19	15	19	194	4	1	27	37	48	77
2	7	31	44	31	21	251	1	15	37	82	68	48
.	1	6	10	18	9	97	1	8	20	23	19	26
.	5	16	45	43	39	258	3	13	36	65	73	68
.	.	.	1	2	2	82	.	1	10	16	26	29
1	9	49	54	20	21	244	.	9	30	54	67	84
4	11	28	15	14	19	285	1	7	41	49	62	125
.	2	9	15	8	11	306	3	22	37	81	71	92
8	40	156	203	151	141	1717	13	76	238	407	434	549
1862.							1863.					
3	16	37	62	53	72	235	2	17	38	61	57	60
3	22	51	81	64	65	264	5	17	54	78	61	49
4	9	28	24	24	21	99	.	6	11	25	31	26
1	20	45	57	58	99	274	4	18	45	61	67	79
3	5	10	17	15	38	79	1	4	16	13	17	28
3	6	38	57	81	75	273	.	6	39	59	91	78
1	6	41	67	75	130	285	.	9	32	71	66	107
2	22	49	72	73	98	296	1	8	40	81	86	80
25	106	299	437	443	598	1805	13	85	275	449	476	507

Classification der

Provinz.	Gesammtzahl der Maturi.	Alter der Maturi.						Gesammtzahl der Maturi.	Alter der Mat[uri.]			
		Unter 17	17	18	19	20	Ueber 20		Unter 17	17	18	19
		Jahre.							Jahre.			
	1820.							1821.				
1. Preussen.	45	.	2	8	22	7	6	54	.	8	9	19
2. Brandenburg.	124	1	9	29	55	17	13	118	2	7	31	47
3. Pommern.	18	.	.	1	3	5	9	56	.	2	11	19
4. Schlesien.	136	.	1	24	51	28	32	163	3	9	26	52
5. Posen.	5	.	.	1	4	.	.	9	.	.	6	1
6. Sachsen.	173	.	15	50	70	24	15	176	2	12	48	52
7. Westphalen.	53	.	4	15	18	10	6	93	2	13	22	32
8. Rheinland und (seit 1850, resp. 1852) Hohenzollern.	36	1	4	11	10	2	7	45	.	7	8	16
Hauptsumme	590	2	35	139	233	93	88	714	9	58	161	238
	1860.							1861.				
1. Preussen.	204	6	8	26	32	51	81	213	2	1	28	40
2. Brandenburg.	272	3	23	55	63	64	64	269	1	19	39	71
3. Pommern.	106	.	7	14	28	23	34	88	2	4	11	19
4. Schlesien.	267	4	17	24	68	67	87	305	2	11	47	73
5. Posen.	80	1	1	12	17	25	24	82	.	1	11	15
6. Sachsen.	287	.	12	41	75	87	72	226	3	6	36	45
7. Westphalen.	257	.	10	36	54	46	111	304	.	10	29	71
8. Rheinland und Hohenzollern.	321	2	16	57	88	66	92	312	3	19	47	68
Hauptsumme	1794	16	94	265	425	429	565	1799	13	71	248	397

den Altersstufen.

Alter der Maturi.						Gesammtzahl der Maturi.	Alter der Maturi.					
Unter 17	17	18	19	20	Ueber 20		Unter 17	17	18	19	20	Ueber 20
Jahre.							Jahre.					
1822.						1859.						
1	5	17	19	15	19	194	4	1	27	37	48	77
2	7	31	44	31	21	251	1	15	37	82	68	48
.	1	6	10	18	9	97	1	8	20	23	19	26
.	5	16	45	43	39	258	3	13	36	65	73	68
.	.	.	1	2	2	82	.	1	10	16	26	29
1	9	49	54	20	21	244	.	9	30	54	67	84
4	11	28	15	14	19	285	1	7	41	49	62	125
.	2	9	15	8	11	306	3	22	37	81	71	92
8	40	156	203	151	141	1717	13	76	238	407	434	549
1862.						1863.						
3	16	37	62	53	72	235	2	17	38	61	57	60
8	22	51	81	64	65	264	5	17	54	78	61	49
4	9	28	24	24	21	99	.	6	11	25	31	26
1	20	45	57	58	99	274	4	18	45	61	67	79
3	5	10	17	15	38	79	1	4	16	13	17	28
3	6	38	57	81	75	273	.	6	39	59	91	78
1	6	41	67	75	130	285	.	9	32	71	66	107
2	22	49	72	73	98	296	1	8	40	81	86	80
25	106	299	437	443	598	1805	13	85	275	449	476	507

Zusammenstellung der zu Ostern und zu Mich

Maturitäts

Provinz.	1820			1821			1822			1823			1824			1835			18	
	haben an welcher Z																			
	Ostern u. Mich.	nur Ostern.	nur Michaelis.	Ostern u. Mich.	nur Ostern.	nur Michaelis.	Ostern u. Mich.	nur Ostern.	nur Michaelis.	Ostern u. Mich.	nur Ostern.	nur Michaelis.	Ostern u. Mich.	nur Ostern.	nur Michaelis.	Ostern u. Mich.	nur Ostern.	nur Michaelis.	Ostern u. Mich.	
1. Preussen.	2	4	1	3	6	1	6	4	.	5	3	4	6	2	2	5	4	4	8	
2. Brandenburg.	7	4	1	8	6	2	9	6	1	12	4	1	12	4	1	8	7	2	8	
3. Pommern.	1	.	2	4	.	.	3	.	1	4	1	.	2	.	1	4	2	.	5	
4. Schlesien.	4	2	11	3	5	11	5	8	7	6	2	10	8	3	9	9	3	8	9	
5. Posen.	.	.	1	.	.	2	.	1	.	.	1	1	.	1	1	1	1	2	3	
6. Sachsen.	9	8	1	9	9	2	8	4	4	10	4	2	8	7	1	11	4	6	16	
7. Westphalen.	3	1	2	5	1	3	3	3	3	3	1	5	5	1	3	4	2	3	7	
8. Rheinland u. (seit 1850, resp. 1852) Hohenzollern.	3	1	3	2	2	6	2	1	5	2	.	6	5	.	6	2	1	12	4	
Summe	29	20	22	34	29	27	36	27	21	42	16	29	46	18	24	44	24	37	60	2
	an 71 Gymn. von 96 vorhandenen.			an 90 Gymn. von 98 vorhandenen.			an 84 Gymn. von 102 vorhandenen.			an 87 Gymn. von 102 vorhandenen.			an 88 Gymn. von 101 vorhandenen.			an 105 Gymn. von 112 vorhandenen.			an Gy von vor den	

…n öffentlichen Gymnasien vorgekommenen …-Termine.

…en Maturitätsprüfungen Statt gefunden?

…	1838			1839			1859			1860			1861			1862			1863		
nur Michaelis.	Ostern u. Mich.	nur Ostern.	nur Michaelis.	Ostern u. Mich.	nur Ostern.	nur Michaelis.	Ostern u. Mich.	nur Ostern.	nur Michaelis.	Ostern u. Mich.	nur Ostern.	nur Michaelis.	Ostern u. Mich.	nur Ostern.	nur Michaelis.	Ostern u. Mich.	nur Ostern.	nur Michaelis.	Ostern u. Mich.	nur Ostern.	nur Michaelis.
4	6	2	5	7	2	5	12	1	3	12	2	2	13	2	2	12	3	2	12	1	5
2	11	5	2	6	11	1	16	3	.	16	2	1	17	1	1	17	1	2	17	2	2
.	4	2	.	3	2	1	9	.	.	10	.	1	9	3	.	9	3	.	10	2	.
9	7	5	8	7	7	6	16	1	4	14	2	5	14	2	5	15	2	4	15	2	4
2	3	1	.	1	3	.	4	2	1	4	2	1	4	1	2	5	1	1	4	2	1
1	16	3	2	15	3	2	14	6	1	14	5	2	19	2	.	18	3	.	19	2	.
6	4	4	3	5	2	3	7	3	4	9	2	3	9	3	3	7	3	5	11	2	3
8	4	.	12	6	1	11	5	.	16	5	.	17	4	.	19	4	.	19	4	.	18
32	55	22	32	50	31	29	83	16	29	84	15	32	89	14	32	87	16	33	92	13	33
…8 n. …13 …n- …1.	an 109 Gymn. von 113 vorhandenen.			an 110 Gymn. von 113 vorhandenen.			an 128 Gymn. von 135 vorhandenen.			an 131 Gymn. von 139 vorhandenen.			an 135 Gymn. von 143 vorhandenen.			an 136 Gymn. von 144 vorhandenen.			an 138 Gymn. von 145 vorhandenen.		

Zahl der in den Eutlassungsprüfungen bei den Realschulen für reif Erklärten.

Provinz.	Realschulen 1. O.				Realschulen 2. O.[1]).				Realschulen überhaupt.			
	1860	1861	1862	1863	1860	1861	1862	1863	1860	1861	1862	1863
1. Preussen.	25	34	25	50	7	8	2	.	32	42	27	50
2. Brandenburg.	25	35	30	46	31	13	7	6	56	48	37	52
3. Pommern.	2	2	6	7	5	1	1	4	7	3	7	11
4. Schlesien.	24	19	25	19	10	3	3	2	34	22	28	21
5. Posen.	15	13	18	18	2	1	1	5	17	14	19	23
6. Sachsen.	2	9	12	20	16	9	2	5	18	18	14	25
7. Westphalen.	8	20	12	18	.	.	.	1	8	20	12	19
8. Rheinprovinz.	12	20	13	16	3	1	.	.	24	21	13	16
Summe	122	152	141	194	74	36	16	23	196	188	157	217

Zahl der von den Externen der Realschulen im Abiturienten-examen für reif Erklärten.

Provinz.	Realschulen 1. O.				Realschulen 2. O.				Realschulen überhaupt.			
	1860	1861	1862	1863	1860	1861	1862	1863	1860	1861	1862	1863
1. Preussen.	1	.	1	1	.	.	.	.	1	.	1	1
2. Brandenburg.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1
3. Pommern.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	.	1	.
4. Schlesien.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5. Posen.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.
6. Sachsen.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.
7. Westphalen.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.
8. Rheinprovinz.	1	.	1	1	.	.	.	.	1	.	1	1
Summe	2	3	4	2	1	1	.	1	3	4	4	3

[1]) Die hier nachgewiesene Zahl der Abiturienten hat thatsächlich ein Geringes, im Ganzen etwa 5, mehr betragen. (Ueber einige Schulen sind die Berichte nicht eingegangen.)

Classification der für reif erklärten Abiturienten der Realschulen nach den Altersstufen.

inz.	1860						1861						1862						1863					
	unter 17	17	18	19	20	über 20	unter 17	17	18	19	20	über 20	unter 17	17	18	19	20	über 20	unter 17	17	18	19	20	üb… 2…
	Jahre.						Jahre.						Jahre.						Jahre.					
												Realschulen 1. Ordnung.												
sen.	6	4	8	3	1	3	4	2	16	6	5	1	4	5	9	5	.	2	6	7	13	15	5	
lenburg.	2	5	9	5	3	1	2	8	9	13	3	.	.	4	11	10	3	2	1	7	12	15	7	
nern.	.	1	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2	2	1	.	1	1	2	2	1	1	
sien.	4	3	9	5	2	1	3	6	5	5	.	.	2	5	9	6	.	3	1	3	10	4	.	
ı.	1	2	5	3	2	2	.	2	4	4	2	1	2	3	8	8	1	1	1	4	2	3	7	
ien.	.	1	.	.	1	.	1	4	2	1	1	.	1	4	4	3	.	.	.	4	5	5	4	
phalen.	.	3	2	2	1	.	2	2	9	3	3	1	.	2	5	2	1	2	.	3	3	6	4	
land.	5	6	5	2	.	3	1	11	4	2	2	.	2	6	1	1	2	1	1	5	2	2	2	
Summe	18	25	39	20	10	10	13	37	49	34	16	3	11	31	44	36	7	12	11	35	53	51	30	1
												Realschulen 2. Ordnung.												
sen.	.	1	2	2	1	1	1	.	4	2	1	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	
lenburg.	1	6	10	6	6	2	1	7	1	1	2	1	.	1	3	1	.	2	.	1	2	2	1	
nern.	.	.	3	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	.	2	
sien.	.	3	2	3	2	.	.	.	1	2	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	1	1	.	
ı.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	1	2	2	.	.	
en.	2	2	1	5	6	.	.	3	2	1	2	1	.	.	.	1	.	1	.	2	1	1	1	
phalen.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	
land.	1	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Summe	5	13	18	19	16	3	3	10	9	7	5	2	.	5	5	3	.	3	1	5	8	5	4	

Zahl der in den Entlassungsprüfungen bei den Realschulen für reif Erklärten.

Provinz.	Realschulen 1. O.				Realschulen 2. O.[1]).				Realschulen überhaupt.			
	1860	1861	1862	1863	1860	1861	1862	1863	1860	1861	1862	1863
1. Preussen.	25	34	25	50	7	8	2	.	32	42	27	50
2. Brandenburg.	25	35	30	46	31	13	7	6	56	48	37	52
3. Pommern.	2	2	6	7	5	1	1	4	7	3	7	11
4. Schlesien.	24	19	25	19	10	3	3	2	34	22	28	21
5. Posen.	15	13	18	18	2	1	1	5	17	14	19	23
6. Sachsen.	2	9	12	20	16	9	2	5	18	18	14	25
7. Westphalen.	8	20	12	18	.	.	.	1	8	20	12	19
8. Rheinprovinz.	12	20	13	16	3	1	.	.	24	21	13	16
Summe	122	152	141	194	74	36	16	23	196	188	157	217

Zahl der von den Externen der Realschulen im Abiturientenexamen für reif Erklärten.

Provinz.	Realschulen 1. O.				Realschulen 2. O.				Realschulen überhaupt.			
	1860	1861	1862	1863	1860	1861	1862	1863	1860	1861	1862	1863
1. Preussen.	1	.	1	1	.	.	.	.	1	.	1	1
2. Brandenburg.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1
3. Pommern.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	.	1	.
4. Schlesien.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5. Posen.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.
6. Sachsen.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.
7. Westphalen.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.
8. Rheinprovinz.	1	.	1	1	.	.	.	.	1	.	1	1
Summe	2	3	4	2	1	1	.	1	3	4	4	3

[1]) Die hier nachgewiesene Zahl der Abiturienten hat thatsächlich ein Geringes, im Ganzen etwa 5, mehr betragen. (Ueber einige Schulen sind die Berichte nicht eingegangen.)

Classification der für reif erklärten Abiturienten der Realschulen nach den Altersstufen.

rinz.	1860						1861						1862						1863					
	unter 17	17	18	19	20	über 20	unter 17	17	18	19	20	über 20	unter 17	17	18	19	20	über 20	unter 17	17	18	19	20	üb 2
	Jahre.						Jahre.						Jahre.						Jahre.					
Realschulen 1. Ordnung.																								
ssen.	6	4	8	3	1	3	4	2	16	6	5	1	4	5	9	5	.	2	6	7	13	15	5	
denburg.	2	5	9	5	3	1	2	8	9	13	3	.	.	4	11	10	3	2	1	7	12	15	7	
nern.	.	1	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2	2	1	.	1	1	2	2	1	1	
sien.	4	3	9	5	2	1	3	6	5	5	.	.	2	5	9	6	.	3	1	3	10	4	.	
n.	1	2	5	3	2	2	.	2	4	4	2	1	2	3	6	8	1	1	1	4	2	3	7	
sen.	.	1	.	.	1	.	1	4	2	1	1	.	1	4	4	3	.	.	.	4	5	5	4	
phalen.	.	3	2	2	1	.	2	2	9	3	3	1	.	2	5	2	1	2	.	3	3	6	4	
lland.	5	6	5	2	.	3	1	11	4	2	2	.	2	6	1	1	2	1	1	5	2	2	2	
Summe	18	25	39	20	10	10	13	37	49	34	16	3	11	31	44	36	7	12	11	35	53	51	30	1
Realschulen 2. Ordnung.																								
ssen.	.	1	2	2	1	1	1	.	4	2	1	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	
denburg.	1	6	10	6	6	2	1	7	1	1	2	1	.	1	3	1	.	2	.	1	2	2	1	
nern.	.	.	3	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	.	2	
sien.	.	3	2	3	2	.	.	.	1	2	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	1	1	.	
n.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	1	2	2	.	.	
en.	2	2	1	5	6	.	.	3	2	1	2	1	.	.	.	1	.	1	.	2	1	1	1	
phalen.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	
lland.	1	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Summe	5	13	18	19	16	3	3	10	9	7	5	2	.	5	5	3	.	3	1	5	8	5	4	

Berufsfächer etc., zu welchen die Abiturienten der Realschulen I übergehen wollten.

Provinz.	1860.					1861.						1862.						1863.			
	Militairdienst.	Staatsbaudienst.	Bergfach.	Forst-, Steuer-, Postfach, Subalterndienst.	Industrie u. Oekonomie.	Vorbereitung zum Gymn.-Abit.-Examen.	Militairdienst.	Staatsbaudienst.	Bergfach.	Forst-, Steuer-, Postfach, Subalterndienst.	Industrie u. Oekonomie.	Vorbereitung zum Gymn.-Abit.-Examen.	Militairdienst.	Staatsbaudienst.	Bergfach.	Forst-, Steuer-, Postfach, Subalterndienst.	Industrie u. Oekonomie.	Vorbereitung zum Gymn.-Abit.-Examen.	Militairdienst.	Staatsbaudienst.	Bergfach.
1. Preussen.	2	6	.	9	8	.	6	4	.	14	10	.	4	6	.	10	5	.	4	7	.
2. Brandenburg.	2	1	1	9	12	.	3	6	1	6	19	.	3	3	.	12	12	.	2	6	.
3. Pommern.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	1	1	.	.	1	1	2	2	.	.	2	.
4. Schlesien.	1	3	1	6	13	.	5	.	2	3	9	.	3	3	.	3	16	.	1	3	1
5. Posen.	4	4	.	5	2	3	1	3	.	2	4	.	5	1	.	5	7	.	3	6	.
6. Sachsen.	.	.	.	2	.	.	1	3	.	3	2	.	2	.	.	4	6	.	4	4	1
7. Westphalen.	.	2	2	1	3	3	4	3	1	1	8	.	1	.	.	6	5	.	2	2	1
8. Rheinland.	2	2	1	2	14	.	3	2	1	4	10	1	1	1	.	1	9	1	.	4	.
Summe	11	19	5	34	53	6	23	21	5	34	63	1	19	15	1	43	62	1	16	34	3

Berufsfächer, welchen die Abiturienten der Realschulen 2. O. sich widmen wollten.

Provinz.	1860.		1861.		1862.		1863.	
	Staatsdienst.	Oekonomie, Industrie.	Staatsdienst.	Oekonomie, Industrie.	Staatsdienst.	Oekonomie, Industrie.	Staatsdienst.	Oekonomie, Industrie.
1. Preussen.	6	1	6	2	.	2	.	.
2. Brandenburg.	16	15	5	8	3	4	2	4
3. Pommern.	4	1	.	1	1	.	4	.
4. Schlesien.	2	8	3	.	2	1	1	1
5. Posen.	2	.	1	.	1	.	3	2
6. Sachsen.	12	4	7	2	1	1	2	3
7. Westphalen.	.	.	.	.	.	.	1	.
8. Rheinland.	.	3	.	1	.	.	.	.
Summe	42	32	22	14	8	8	13	10

In die höhere militairische Laufbahn sind mit einem von einem Gymnasiu einer Realschule ausgestellten Maturitätszeugnifs eingetreten 1857: 40, 1858: 55, 185 1860: 194, 1861: 161, 1862: 140, 1863: 111.

VI.

Die Lehrer und das Lehramt.

I. Vorbildung für das Lehramt.

Dafs der Staat für eine specielle Anleitung zum Lehramt an höheren Unterrichtsanstalten nicht in gleichem Grade durch Errichtung von Seminarien und andern Veranstaltungen Sorge trägt wie für das Lehramt an Elementarschulen, liegt in der wissenschaftlichen Schule, welche die künftigen Lehrer an Gymnasien und Realschulen durchzumachen haben. Es ist die Voraussetzung, dafs eine gründliche Betreibung wissenschaftlicher Studien zugleich eine methodisch bildende Kraft habe, dafs systematisch erworbene Wissenschaft auch zu einer methodischen Anwendung derselben befähige, während Methode ohne tiefere Erfassung des Stoffs leicht zu einer leeren und äufserlichen Routine wird. Da sich indefs die Vorbildung zum Lehramt an sich und für Viele, die sich demselben widmen wollen, in der wissenschaftlichen Vorbereitung nicht erschöpft[1]), so fehlt es, wie die nachfolgende Darstellung zeigen wird, auch in Preussen nicht an pädagogischen Einrichtungen zur Einführung in die besonderen Erfordernisse des Lehramts an höheren Schulen; aber sie sind gering an Zahl, haben wegen ihrer überwiegend praktischen Bestimmung ihre Stelle meistentheils jenseits der Universitätsstudien und lassen nur solche Lehramtsaspiranten zu, deren wissenschaftliche Ausbildung schon zu einem gewissen Abschlufs gekommen ist. Irgend eine Nöthigung, von solchen Anstalten Gebrauch zu machen, findet nicht Statt.

Die auf den Universitäten selbst vorhandenen und mit denselben in mehr oder weniger engem Zusammenhang stehenden Seminarien haben, der Bestimmung der Universitäten entsprechend, einen überwiegend wissenschaftlichen Charakter. Obwohl zur Errichtung der meisten Universitäts-Seminarien das Bedürfnifs der höheren Schulen den ersten Anlafs gegeben hat, so ist es doch jetzt in denselben zunächst nicht darauf abgesehen, dafs das Lehren gelernt, sondern dafs eine Anleitung zu selbständiger Anwendung und Förderung der Wissenschaft gegeben werde. In den philologischen Seminarien z. B. soll auch der künftige Gymnasiallehrer zuvörderst in strenge wissenschaftliche Uebung genommen werden; er soll die Gesetze einer genauen, der Sache wie der Form gerecht werdenden Interpretation und die Erfordernisse wissenschaftlicher Kritik kennen lernen, und es in dem auf solcher Kenntnifs beruhenden Verfahren zu bewufster Sicherheit und Geläufigkeit bringen. Diese Einrichtung hat sich durchaus bewährt, und die Universitäts-Seminarien haben zur Bildung eines gelehrten und wissenschaftlich tüchtigen Schulstandes nachweisbar viel beigetragen. Sie konnten daher im Zusammenhang der vorliegenden Darstellung nicht übergangen werden.

---

[1]) Vrgl. H. G. Brzoska, Die Nothwendigkeit pädagogischer Seminare auf der Universität und ihre zweckmäfsige Einrichtung. Leipz. 1836; Fr. Lübker, Die Vorbildung des Schulmanns für seinen Beruf (Gesammelte Schriften, Halle 1852 p. 302 ff.); Tuisc. Ziller im Pädagog. Archiv II p. 609 ff.; J. Mützell, Gymn.-Zeitschrift 1853 Suppl. p. 57 ff.

Eine gleichmäßsige Ausstattung sämmtlicher preussischer Universitäten mit wissenschaftlichen Seminarien findet nicht Statt; ein philologisches Seminar besteht an jeder Universität. Die übrigen Institute der Art sind je nach wahrgenommenem Bedürfnifs auf besondere persönliche Anregung entstanden und nicht selten aus schon bestehenden privaten Vereinigungen hervorgegangen.

Die Einrichtung der Universitäts-Seminarien stimmt im wesentlichen überein. Die philologischen sind nach den ältesten, noch gültigen, Statuten (Breslau und Berlin 1812), welche mit einigen Modificationen auch bei den später errichteten Seminarien derselben Art zur Anwendung kamen, öffentliche mit der Universität verbundene Institute zu dem Zweck, „Diejenigen, die für die Alterthumswissenschaft gehörig vorbereitet sind, durch möglich vielfache Uebungen, welche in das Innere der Wissenschaft führen, und durch literarische Unterstützung jeder Art weiter und so auszubilden, dafs durch sie künftig diese Studien erhalten, fortgepflanzt und erweitert werden.“ Die Aufnahme erfolgt in der Regel erst nach einem mindestens schon jährigen akademischen Studium und nach einer schriftlichen, nach Befinden auch mündlichen, Erprobung; die Zeit der Mitgliedschaft ist meistens auf 2 Jahre bestimmt. Die Mitglieder unterscheiden sich in ordentliche (deren nicht über 12 sind), aufserordentliche und auscultirende; die ordentlichen werden durch Stipendien unterstützt. Von den beiden Professoren, welche die Uebungen leiten, beschäftigt der eine die Seminaristen mit dem griechischen, der andere mit dem römischen Alterthum, und zwar in Interpretation der Autoren, verschiedenartigen mündlichen und schriftlichen Uebungen aus dem gesammten Gebiet der Alterthumswissenschaft, Disputationen u. s. w.

Die historischen Seminarien, deren einige erst in den letzten Jahren gegründet sind, wollen in analoger Weise den Studirenden, die dafür hinlänglich vorbereitet und geeignet sind, zu der tieferen historischen Bildung verhelfen, welche ohne ausgedehnte Kenntnifs der historischen Quellen, ohne Gewandtheit im Gebrauch der historischen Methode und ohne fleifsige Uebung im eigenen auf das Studium der Quellen gegründeten Arbeiten nicht gewonnen werden kann. — Auch in den mathematischen Seminarien sind die Uebungen theils mündlich, theils schriftlich: freie Besprechung bestimmter mathematischer Probleme und Fragen, die von den Directoren oder von den Seminaristen selbst gestellt werden; freie Vorträge derselben über das, was sie ausgearbeitet, oder über Schriften, welche sie durchstudirt haben. Die Themata zu den schriftlichen Arbeiten werden ebenfalls entweder von den Directoren oder von den Seminaristen selbst gewählt.

Die den Seminarien aus Staatsfonds gewährten Mittel sind theils zu Prämien für die Mitglieder, bei einigen auch zur Remuneration der Directoren, theils zur Erweiterung der besonderen Seminarbibliotheken bestimmt. — Ueber jedes Seminar wird alljährlich ein Bericht an den Unterrichtsminister erstattet, unter Beifügung schriftlicher Arbeiten der Seminaristen.

Eine Ausnahme von der überwiegend oder ausschliefslich wissenschaftlichen Bestimmung der Universitäts-Seminarien macht das mit der theologischen Facultät der Universität zu Halle verbundene pädagogische Seminar. Das philologische Seminar ebendaselbst hat in der neuesten Redaction seiner Statuten (1857) dem oben erwähnten Ausdruck des allgemein wissenschaftlichen Zwecks den Zusatz gegeben: „und um auf diesem Wege Lehrer dieses Fachs für Gymnasien und höhere Lehranstalten zu bilden.“ Das philologische Seminar der Akademie zu Münster will ebenfalls zugleich ein pädagogisches sein, und hat den Zweck, die Seminaristen „zu tüchtiger Führung des Lehramts an Gymnasien und Progymnasien vorzubereiten“, ausdrücklich in sein Statut aufgenommen. Eben so ist bei den neuen historischen Seminarien zu Greifswald und Breslau dieser Gesichtspunct hervorgehoben. §. 1 des breslauer Statuts: „Das historische Seminar hat die Aufgabe, sowohl in die Methode historischer Forschung einzuführen, als auch tüchtige Lehrer für den Unterricht in der Geschichte an höheren Schulanstalten vorzubilden.“ Das Seminar für Mathematik und die gesammten Naturwissenschaften in Halle bezeichnet als seinen Zweck, „Anleitung zum Selbststudium und zum Lehrvortrag dieser Wissenschaften zu geben, mit besonderer Beziehung auf Bildung solcher

Lehrer für Gymnasien und höhere Bürgerschulen, welche befähigt seien, nicht bloſs zur Fortpflanzung, sondern auch zur Erweiterung der Wissenschaft etwas beizutragen."

Die Uebungen, welche von einzelnen Docenten entweder im Anschluſs an ihre Vorlesungen oder unabhängig davon mit ihren Zuhörern vorgenommen werden, und diesen Gelegenheit geben, zu erproben, wie weit in ihnen Selbständigkeit der Auffassung und Klarheit des Wissens mit Präcision und Sicherheit der Darstellung sich verbindet, sind dadurch häufig eine praktische Vorbereitung auf wichtige Erfordernisse des Lehramts.

Dahin gehören die an den verschiedenen Universitäten dargebotenen philosophischen, historischen, archäologischen, rhetorischen Uebungen; philologische Colloquia; Uebungen im Uebersetzen in alte und neuere Sprachen; Conversatorien über pädagogische Fragen; mathematische, physikalische, chemische, zoologische Uebungen; botanische, geognostische Excursionen; Uebungen im Bestimmen der Pflanzen u. dgl. m. — Auch die von vielen Universitätsdocenten geleiteten Privatvereine dürfen hier nicht unerwähnt bleiben: die griechischen, lateinischen, philosophischen, pädagogischen, mathematischen u. a. Gesellschaften, aus denen gerade für das Verfahren beim Unterricht Viele einen dauernden Nutzen davon getragen haben. In der weiterhin folgenden Uebersicht sind solche Anstalten privater Natur, dergleichen der Index lectionum jeder Universität nachweist, nicht mit aufgezählt, vielmehr eine Zusammenstellung der von der Behörde als Seminarien eingerichteten und nicht von der Person eines einzelnen Docenten abhängigen Veranstaltungen gegeben.

Für die zwischen den Universitätsstudien und der Anstellung im Lehramt liegende Zeit stehen einer verhältniſsmäſsig nur geringen Zahl von Candidaten des höheren Schulamts verschiedene Seminar-Institute offen. Es sind namentlich die pädagogischen Seminarien für gelehrte Schulen zu Königsberg in Pr., Berlin, Stettin, Breslau; zum Theil auch das pädagog. Seminar in Halle a. S. In den Provinzen Posen und Westphalen so wie in der Rheinprovinz sind dergl. Institute nicht vorhanden. Die pädagog. Seminarien zu Königsberg und zu Breslau stehen unter der unmittelbaren Leitung der beiden Departementsräthe für das höhere Schulwesen der betreffenden Provinzen.

Die pädagogischen Seminarien haben die Aufgabe, in die praktischen Erfordernisse des Lehramts unter steter Verbindung mit wissenschaftlichen Uebungen einzuführen. Die 1812 für das Seminar in Berlin erlassene Instruction, welche für die später eingerichteten pädagogischen Seminare vorbildlich geworden ist, giebt den Zweck dahin an (§. 1) „daſs für die unter dem Namen gelehrte Schulen befaſsten Anstalten Oberlehrer gebildet werden, daſs daher bei den in das Seminarium eintretenden Mitgliedern eine bereits vorhandene Masse von Sprach- und wissenschaftlichen Kenntnissen vorausgesetzt wird, welche sie während ihres Aufenthalts in demselben auf das sorgsamste zu begründen und nach allen Richtungen zu erweitern haben. Besonders aber sollen sie sich durch das Seminarium sowohl theoretisch als praktisch diejenigen pädagogischen Kenntnisse und Geschicklichkeiten aneignen, welche allein den glücklichen Erfolg des Unterrichts auf gelehrten Schulen begründen können."

In die 4 ersten der vorgenannten pädagogischen Seminare werden jetzt nur Schulamtscandidaten aufgenommen, welche das Examen pro facultate docendi bereits bestanden haben. Die Mitgliederzahl ist verschieden: ordentliche (nicht über 10) und auſserordentliche. Dauer des Aufenthalts im Seminar, der zugleich als Probejahr gerechnet wird: in der Regel 2, höchstens 4 Jahre. Beschäftigung: pädagogische und wissenschaftliche Abhandlungen, zu deren Beurtheilung und Besprechung besondere Zusammenkünfte gehalten werden, in welchen auch Relation über pädagogische und schulwissenschaftliche Schriften so wie Erörterungen praktisch pädagogischer Fragen Statt finden. „Zur Uebung im Lehren werden jedem der Seminaristen an einem der hiesigen Gymnasien bestimmte Lehrstunden über-

Eine gleichmäfsige Ausstattung sämmtlicher preussischer Universitäten mit wissenschaftlichen Seminarien findet nicht Statt; ein philologisches Seminar besteht an jeder Universität. Die übrigen Institute der Art sind je nach wahrgenommenem Bedürfnifs auf besondere persönliche Anregung entstanden und nicht selten aus schon bestehenden privaten Vereinigungen hervorgegangen.

Die Einrichtung der Universitäts-Seminarien stimmt im wesentlichen überein. Die philologischen sind nach den ältesten, noch gültigen, Statuten (Breslau und Berlin 1812), welche mit einigen Modificationen auch bei den später errichteten Seminarien derselben Art zur Anwendung kamen, öffentliche mit der Universität verbundene Institute zu dem Zweck, „Diejenigen, die für die Alterthumswissenschaft gehörig vorbereitet sind, durch möglich vielfache Uebungen, welche in das Innere der Wissenschaft führen, und durch literarische Unterstützung jeder Art weiter und so auszubilden, dafs durch sie künftig diese Studien erhalten, fortgepflanzt und erweitert werden." Die Aufnahme erfolgt in der Regel erst nach einem mindestens schon jährigen akademischen Studium und nach einer schriftlichen, nach Befinden auch mündlichen, Erprobung; die Zeit der Mitgliedschaft ist meistens auf 2 Jahre bestimmt. Die Mitglieder unterscheiden sich in ordentliche (deren nicht über 12 sind), aufserordentliche und auscultirende; die ordentlichen werden durch Stipendien unterstützt. Von den beiden Professoren, welche die Uebungen leiten, beschäftigt der eine die Seminaristen mit dem griechischen, der andere mit dem römischen Alterthum, und zwar in Interpretation der Autoren, verschiedenartigen mündlichen und schriftlichen Uebungen aus dem gesammten Gebiet der Alterthumswissenschaft, Disputationen u. s. w.

Die historischen Seminarien, deren einige erst in den letzten Jahren gegründet sind, wollen in analoger Weise den Studirenden, die dafür hinlänglich vorbereitet und geeignet sind, zu der tieferen historischen Bildung verhelfen, welche ohne ausgedehnte Kenntnifs der historischen Quellen, ohne Gewandtheit im Gebrauch der historischen Methode und ohne fleifsige Uebung im eigenen auf das Studium der Quellen gegründeten Arbeiten nicht gewonnen werden kann. — Auch in den mathematischen Seminarien sind die Uebungen theils mündlich, theils schriftlich: freie Besprechung bestimmter mathematischer Probleme und Fragen, die von den Directoren oder von den Seminaristen selbst gestellt werden; freie Vorträge derselben über das, was sie ausgearbeitet, oder über Schriften, welche sie durchstudirt haben. Die Themata zu den schriftlichen Arbeiten werden ebenfalls entweder von den Directoren oder von den Seminaristen selbst gewählt.

Die den Seminarien aus Staatsfonds gewährten Mittel sind theils zu Prämien für die Mitglieder, bei einigen auch zur Remuneration der Directoren, theils zur Erweiterung der besonderen Seminarbibliotheken bestimmt. — Ueber jedes Seminar wird alljährlich ein Bericht an den Unterrichtsminister erstattet, unter Beifügung schriftlicher Arbeiten der Seminaristen.

Eine Ausnahme von der überwiegend oder ausschliefslich wissenschaftlichen Bestimmung der Universitäts-Seminarien macht das mit der theologischen Facultät der Universität zu Halle verbundene pädagogische Seminar. Das philologische Seminar ebendaselbst hat in der neuesten Redaction seiner Statuten (1857) dem oben erwähnten Ausdruck des allgemein wissenschaftlichen Zwecks den Zusatz gegeben: „und um auf diesem Wege Lehrer dieses Fachs für Gymnasien und höhere Lehranstalten zu bilden." Das philologische Seminar der Akademie zu Münster will ebenfalls zugleich ein pädagogisches sein, und hat den Zweck, die Seminaristen „zu tüchtiger Führung des Lehramts an Gymnasien und Progymnasien vorzubereiten", ausdrücklich in sein Statut aufgenommen. Eben so ist bei den neuen historischen Seminarien zu Greifswald und Breslau dieser Gesichtspunct hervorgehoben. §. 1 des breslauer Statuts: „Das historische Seminar hat die Aufgabe, sowohl in die Methode historischer Forschung einzuführen, als auch tüchtige Lehrer für den Unterricht in der Geschichte an höheren Schulanstalten vorzubilden." Das Seminar für Mathematik und die gesammten Naturwissenschaften in Halle bezeichnet als seinen Zweck, „Anleitung zum Selbststudium und zum Lehrvortrag dieser Wissenschaften zu geben, mit besonderer Beziehung auf Bildung solcher

Lehrer für Gymnasien und höhere Bürgerschulen, welche befähigt seien, nicht blofs zur Fortpflanzung, sondern auch zur Erweiterung der Wissenschaft etwas beizutragen."

Die Uebungen, welche von einzelnen Docenten entweder im Anschlufs an ihre Vorlesungen oder unabhängig davon mit ihren Zuhörern vorgenommen werden, und diesen Gelegenheit geben, zu erproben, wie weit in ihnen Selbständigkeit der Auffassung und Klarheit des Wissens mit Präcision und Sicherheit der Darstellung sich verbindet, sind dadurch häufig eine praktische Vorbereitung auf wichtige Erfordernisse des Lehramts.

Dahin gehören die an den verschiedenen Universitäten dargebotenen philosophischen, historischen, archäologischen, rhetorischen Uebungen; philologische Colloquia; Uebungen im Uebersetzen in alte und neuere Sprachen; Conversatorien über pädagogische Fragen; mathematische, physikalische, chemische, zoologische Uebungen; botanische, geognostische Excursionen; Uebungen im Bestimmen der Pflanzen u. dgl. m. — Auch die von vielen Universitätsdocenten geleiteten Privatvereine dürfen hier nicht unerwähnt bleiben: die griechischen, lateinischen, philosophischen, pädagogischen, mathematischen u. a. Gesellschaften, aus denen gerade für das Verfahren beim Unterricht Viele einen dauernden Nutzen davon getragen haben. In der weiterhin folgenden Uebersicht sind solche Anstalten privater Natur, dergleichen der Index lectionum jeder Universität nachweist, nicht mit aufgezählt, vielmehr eine Zusammenstellung der von der Behörde als Seminarien eingerichteten und nicht von der Person eines einzelnen Docenten abhängigen Veranstaltungen gegeben.

Für die zwischen den Universitätsstudien und der Anstellung im Lehramt liegende Zeit stehen einer verhältnifsmäfsig nur geringen Zahl von Candidaten des höheren Schulamts verschiedene Seminar-Institute offen. Es sind namentlich die pädagogischen Seminarien für gelehrte Schulen zu Königsberg in Pr., Berlin, Stettin, Breslau; zum Theil auch das pädagog. Seminar in Halle a. S. In den Provinzen Posen und Westphalen so wie in der Rheinprovinz sind dergl. Institute nicht vorhanden. Die pädagog. Seminarien zu Königsberg und zu Breslau stehen unter der unmittelbaren Leitung der beiden Departementsräthe für das höhere Schulwesen der betreffenden Provinzen.

Die pädagogischen Seminarien haben die Aufgabe, in die praktischen Erfordernisse des Lehramts unter steter Verbindung mit wissenschaftlichen Uebungen einzuführen. Die 1812 für das Seminar in Berlin erlassene Instruction, welche für die später eingerichteten pädagogischen Seminare vorbildlich geworden ist, giebt den Zweck dahin an (§. 1) „dafs für die unter dem Namen gelehrte Schulen befafsten Anstalten Oberlehrer gebildet werden, dafs daher bei den in das Seminarium eintretenden Mitgliedern eine bereits vorhandene Masse von Sprach- und wissenschaftlichen Kenntnissen vorausgesetzt wird, welche sie während ihres Aufenthalts in demselben auf das sorgsamste zu begründen und nach allen Richtungen zu erweitern haben. Besonders aber sollen sie sich durch das Seminarium sowohl theoretisch als praktisch diejenigen pädagogischen Kenntnisse und Geschicklichkeiten aneignen, welche allein den glücklichen Erfolg des Unterrichts auf gelehrten Schulen begründen können."

In die 4 ersten der vorgenannten pädagogischen Seminare werden jetzt nur Schulamtscandidaten aufgenommen, welche das Examen pro facultate docendi bereits bestanden haben. Die Mitgliederzahl ist verschieden: ordentliche (nicht über 10) und aufserordentliche. Dauer des Aufenthalts im Seminar, der zugleich als Probejahr gerechnet wird: in der Regel 2, höchstens 4 Jahre. Beschäftigung: pädagogische und wissenschaftliche Abhandlungen, zu deren Beurtheilung und Besprechung besondere Zusammenkünfte gehalten werden, in welchen auch Relation über pädagogische und schulwissenschaftliche Schriften so wie Erörterungen praktisch pädagogischer Fragen Statt finden. „Zur Uebung im Lehren werden jedem der Seminaristen an einem der hiesigen Gymnasien bestimmte Lehrstunden über-

tragen, und damit sie diese mit desto gröfserer Anstrengung und Eifer abhalten, werden sie nur auf 6 wöchentlich festgesetzt" (§. 11 der berlin. Instr.). Hospitiren bei älteren Lehrern; Theilnahme an den Conferenzen der Schule; Curatel über einzelne einer besonderen Aufsicht bedürfende Schüler. Die ordentlichen Mitglieder erhalten jährliche Stipendien, die Directoren eine bestimmte Remuneration. Mit allen Seminarien sind besondere für die Zwecke derselben ausgewählte Bibliotheken verbunden. Dem Minister wird jährlich ein Bericht erstattet, mit Vorlegung von Arbeiten der Seminaristen. Speciellere Mittheilungen s. bei den einzelnen Instituten.

Zahl und Ausdehnung der pädagogischen Seminarien steht jedoch aufser Verhältnifs zu dem thatsächlich vorhandenen und immer wachsenden Bedürfnifs hinlänglich vorgebildeter Lehrer. Es kommt darauf an, Veranstaltungen zu treffen, welche hindern, dafs diejenigen jungen Männer, welche sich vorher ausschliefslich mit ihrer wissenschaftlichen Vorbereitung beschäftigt haben, in denen aber der Lehrersinn und das Verständnifs für die Bedeutung ihres Berufs noch nicht geweckt ist, auf geeignete Weise und allmählich in das Lehramt eingeführt und über seine Anforderungen orientirt werden, ehe die ganze Schwere derselben ihnen auferlegt wird. Nicht alle sind von Hause aus so lehrhaft, dafs sie des Beistandes der Erfahrung entbehren könnten; und eben so wenig kann es in allen Fällen gut geheifsen werden, dafs der junge Lehrer lediglich das Verfahren wiederholt, nach welchem er selber auf der Schule unterrichtet worden ist.

Schon der Circ.-Verf. v. 24. Sptb. 1826, durch welche ein Probejahr[1]) für die Candidaten des höheren Schulamts angeordnet wurde, liegt der Gedanke zum Grunde, dieselben durch die Lehre und das Beispiel älterer Lehrer ihrem Beruf zuzuführen. Es war die Absicht, die Schulamtscandidaten vorzüglich solchen Anstalten zu überweisen, bei denen Director und Lehrercollegium ganz geeignet wären, ihnen die Anschauung einer wohlgeordneten Disciplin und guter Lehrmethode in den verschiedenen Fächern zu gewähren, und zugleich bei ihren eigenen Unterrichtsversuchen ihnen die nöthige Anleitung zu geben. Der Erfolg des Probejahrs mufste hienach überall wesentlich von der Persönlichkeit des Directors, so wie von seiner Neigung und Fähigkeit abhangen, sich der Candidaten auf ihren ersten Schritten mit theilnehmender Aufmerksamkeit anzunehmen[2]). Die Hingebung an diesen Theil ihres Berufs wird aber gegenwärtig vielen Directoren, besonders in den gröfseren Städten, durch ihre ausgedehnten übrigen Amtsgeschäfte sehr erschwert, bisweilen unmöglich gemacht. Die grofsstädtischen Gymnasien und Realschulen sind mit wenigen Ausnahmen überfüllt, haben viele Classen und Lehrer, und sind wegen des daraus hervorgehenden verwickelteren Organismus und der Vielbeschäftigtheit ihrer Directoren an sich weniger geeignet für die Zwecke des Probejahrs. Gleichwohl wenden sich die Candidaten am liebsten den Anstalten grofser Städte zu, schon aus dem Grunde, weil sie daselbst für ihre Subsistenz günstigere Aussichten haben, als an kleineren Orten.

Da unter solchen Umständen ein Hauptzweck des Probejahrs in vielen Fällen nicht in genügendem Mafse erreicht wird, und die Errichtung neuer fest geordneter und dotirter Seminar-Institute wegen der erforderlichen bedeutenden Geldmittel schwer ausführbar ist, so ist der Versuch gemacht worden, den Seminarzweck durch entsprechende freiere Einrichtungen zu erreichen.

Seit 1855 wird der Plan verfolgt, einzelnen durch didaktische Wirksamkeit besonders bewährten Lehrern mehrere Schulamtscandidaten (jedoch gleichzeitig nicht mehr als 3), die bei der Prüfung pro facultate docendi eine genügende Befähigung gezeigt haben, zu specieller Anleitung zuzuweisen. Es wird dabei im allgemeinen das Verfahren befolgt, dafs die Candidaten zuerst mehrere Wochen dem Unterricht des Lehrers, der ihnen zum Vorbild dienen soll, hospitirend beiwohnen, später im

---

[1]) S. darüber weiterhin einen besonderen Abschnitt zwischen den Mittheilungen über die Prüfung und die Anstellung der Lehrer.

[2]) S. über das Pietätsverhältnifs, welches dabei vorausgesetzt wird, u. a. Bonnell in den *Berl. Bl.* 1863 Nr. 38.

Beisein des Lehrers selbst Versuche im Unterrichten in verschiedenen Classen machen, aufser der Classenzeit aber durch freie oder an die Lehrstunden des Tags anknüpfende Besprechungen über Methode und andere praktische Gegenstände angeregt und geübt werden.

Auch die Reorganisations-Conferenz vom Jahr 1849 (s. p. 15) hielt die Errichtung neuer Seminarien nicht für erforderlich, sondern erklärte sich mit der Vorlage des Ministeriums einverstanden, welche lautet: „Die praktische Ausbildung erwerben die Candidaten an den besonders dazu zu bezeichnenden und einzurichtenden Lehranstalten jeder Provinz in einem 2jähr. Cursus. Sie erhalten während desselben entweder aus den Mitteln der Anstalt, an welcher sie beschäftigt werden, oder nach Befinden der Umstände aus allgemeinen Staatsfonds eine angemessene Unterstützung."

Die oben angegebene Einrichtung ist bis jetzt nur an berlinischen höheren Schulen getroffen worden (s. weiterhin Berlin). Die beauftragten Lehrer erhalten für ihre Bemühung eine bestimmte jährliche Remuneration. Den Candidaten wird ein fest normirtes Stipendium nicht in Aussicht gestellt; denjenigen jedoch, die dessen besonders bedürftig sind, zumal wenn sie nicht in Berlin wohnen, sondern aus der Provinz, um die Vortheile eines solchen näheren Verhältnisses zu einem älteren Lehrer zu genieſsen, nach Berlin kommen, werden vom Minister Unterstützungen gewährt. Es ist die Absicht, ähnliche Einrichtungen auch in Provinzialstädten zu treffen, wo die Schulen und die Lehrercollegien von mäſsigerem Umfang noch mehr geeignet sind, die Candidaten sogleich beim Eintritt in den Lehrerberuf daran zu gewöhnen, sich als Glied dem Ganzen anzuschlieſsen.

Ueber einige besondere Veranstaltungen zur Ausbildung von Lehrern in der französischen Sprache s. ebenfalls Berlin (p. 534).

Die Ertheilung des Religionsunterrichts geschieht auf fast allen katholischen höheren Lehranstalten durch Geistliche, auf den evangelischen, besonders in den östlichen Provinzen, nur ausnahmsweise[1]). Um denjenigen Studirenden, welche sich nicht der Theologie widmen, aber nach Beruf und Neigung die Absicht haben, sich bei der Prüfung pro facultate docendi auch eine Qualification im Religionsunterricht zu erwerben, die Vorbereitung dazu zu erleichtern, aufserdem aber allgemein den künftigen Lehrern schon auf der Universität Gelegenheit zu geben, sich auf die Anforderungen, welche in Bezug auf Kenntniſs der Religionslehre bei der Prüfung für das Lehramt an jeden Candidaten gestellt werden[2]), vorzubereiten, veranlaſste der Minister *v. Raumer* 1853 die theologischen Facultäten, auf den angegebenen Zweck berechnete Vorlesungen zu halten[3]). In der betreffenden Verfügung v. 9. Dcb. 1853 wird bemerkt:

„Bei den von den K. Wissenschaftl. Prüfungscommissionen abgehaltenen Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamts hat sich seit mehreren Jahren ergeben, daſs diese Candidaten in der Religionswissenschaft häufig nur mangelhafte, ja nicht selten ungenügende Kenntnisse besitzen. Es ist nicht zu verkennen, daſs dieser Mangel zum Theil wenigstens darin seinen Grund hat, daſs die Studirenden der Philologie während ihres akademischen Studiums nur selten ihre religionswissenschaftlichen Kenntnisse erweitern und vertiefen, theils weil es ihnen bei dem Umfange der philologischen Studien an Zeit fehlt, theologische Vorlesungen zu hören, theils weil diese Vorlesungen in der ausführlicheren Behandlung der einzelnen theologischen Disciplinen ein zusammenhangendes theologisches Studium voraussetzen, nicht aber das Bedürfniſs Derjenigen berücksichtigen, welche ein dem Standpuncte ihrer sonstigen wissenschaftlichen Bildung entsprechende Erweiterung und Begründung ihrer Religionskenntnisse suchen. Diesem Bedürfnisse könnte durch die Fest-

[1]) Vrgl. Gymn.-Zeitschrift 1852 p. 346 ff., 429 ff., 817 ff.

[2]) S. weiterhin die „Prüfung für das Lehramt."

[3]) Apologetische und auf einen weiteren Kreis als den der Theologie Studirenden berechnete Vorlesungen dieser Art haben früher *Bengel* und *Steudel* in Tübingen, *Lücke* in Göttingen, *Nitzsch, Sack, Rothe, Dorner* in Bonn, *Jul. Müller* in Halle gehalten, ohne daſs der Mangel eines streng wissenschaftlichen Charakters sie bei der Universität in Miſscredit gebracht hätte.

setzung einer vierjährigen Studienzeit für die Philologen entsprochen werden; allein abgesehen von den gegen eine solche Ausdehnung der Studienzeit sprechenden Gründen würden dabei die Studirenden anderer Facultäten unberücksichtigt und auch in dieser Weise bei der in sich begründeten Theilung und Abgrenzung der einzelnen theologischen Disciplinen der Erfolg zweifelhaft bleiben. Gesicherter würde dieser erscheinen, wenn innerhalb einer jeden theologischen Facultät eine in etwa 4 wöchentlichen Stunden durch 2 Semester fortgesetzte Vorlesung über Religionswissenschaft in der Art gehalten würde, dafs die Glaubens- und Sittenlehre in einer die geschichtliche Entwickelung und die Symbolik berücksichtigenden, zugleich in das Verständnifs der heiligen Schrift und der Bekenntnifsschriften tiefer einführenden Weise vorgetragen würden."

Die zufolge dieser Anregung abgegebenen Gutachten der theolog. Facultäten sprachen sich fast sämmtlich für die Zweckmäfsigkeit derartiger Vorlesungen aus, obwohl die Ansichten über den Umfang und die Begrenzung derselben weit auseinandergingen. Eine ausdrückliche Verpflichtung der künftigen Candidaten des höheren Schulamts zur Theilnahme an den Vorlesungen, wofür man sich von einigen Seiten erklärte, wurde nicht angeordnet. Der Minister glaubte von einer solchen Verpflichtung um so eher absehen zu können, als schon früher bestimmt worden war, dafs die Candidaten, welche bei dem Examen pro facultate docendi ungenügende Kenntnifs der Religionslehre ihrer Confession zeigen, ungeachtet der in anderen Fächern erworbenen Qualification erst dann angestellt werden dürfen, wenn sie in einer wiederholten Prüfung die Beseitigung dieses Mangels dargethan haben. Aufserdem wurde bestimmt, dafs alle Candidaten des höheren Schulamts bei der Anmeldung zum Examen pro facultate docendi sich darüber auszusprechen haben, auf welchem Wege sie während ihres akademischen Studiums bemüht gewesen sind, ihre religionswissenschaftlichen Kenntnisse zu erweitern und tiefer zu begründen.

Die Ausführung ist hinter den in den Verfügungen vom 9. Dcb. 1853 und 10. Mai 1856 den theologischen Facultäten ausgedrückten Wünschen zurückgeblieben.

Ueber ein vorzugsweise zur Ausbildung von evangelischen Religionslehrern für höhere Schulen bestimmtes Seminar (Candidatenconvict) s. **Magdeburg**.

Die folgende Zusammenstellung giebt über alle einzelnen hier in Betracht kommenden Institute nähere Auskunft. Sie ist der Uebersicht wegen nach Provinzen geordnet. Es versteht sich dabei von selbst, dafs die namhaft gemachten Anstalten, wenn auch zunächst für die Provinz bestimmt, in welcher sie sich befinden, doch in ihrer Wirksamkeit auf dieselbe nicht beschränkt sind. Namentlich sind die betreffenden Einrichtungen in Berlin als Centralinstitute anzusehen. Die früher, auch statutenmäfsig, den Mitgliedern der pädagog. Seminarien zugestandene Vergünstigung, ihrer Militairdienstpflicht durch 6wöchentl. Dienst bei einem Truppentheil zu genügen, ist seit Publication der neuen Militair-Prüfg.-Instr. erloschen (s. Rescr. v. 10. Octb. 1859; C. Bl. p. 688).

Provinz Preussen.

KÖNIGSBERG.

A. Bei der Universität.

1. Das philologische Seminar. Prof. Dr. *C. A. Erfurdt* reichte unter dem 24. März 1810 der Regierung zu einem solchen Institut Vorschläge ein, die u. a. auch einer späteren „Ausartung desselben in eine blofse Stipendienanstalt" vorbeugen sollten. Nachdem die Section des öffentlichen Unterrichts (s. p. 4) darüber die Gutachten von *Schleiermacher*, *F. A. Wolf*, *Spalding*, *Bernhardi* (Wissensch. Deputation, s. p. 6) gehört, genehmigte sie unter dem 29. Mai 1810, dafs Prof. Erfurdt „eine Gesellschaft fähiger junger Leute vereinige, die den Namen eines philologischen Seminarii führe, aber bei dem noch schwachen Sinn für Philologie, der unter den Studirenden der königsberger Universität herrscht, und bei dem vorauszusehenden Mangel hinlänglich vorbereiteter Subjecte eigentlich nur aus Präparanden

bestehe, aus denen später die ordentlichen Mitglieder des Seminarii gewählt werden sollen." Eine Instruction wurde vorbehalten, und für die Einrichtung des Seminars nur einige allgemeine Gesichtspuncte gegeben[1]). Nach dem ersten Bericht Erfurdt's (Herbst 1810) waren sogleich 12 Studirende eingetreten. Mit Rücksicht darauf, dafs er noch viel zu thun habe, um dieselben im Schreiben und Sprechen des Lateinischen zu einer angemessenen Fertigkeit zu bringen, wünscht er die Uebungen im Schreiben des Griechischen, woran allmählich auch das Reden in dieser Sprache zu knüpfen die Section ihm empfohlen hatte, noch aussetzen zu dürfen[2]). Nach Erfurdt's Tode (1813) leiteten Consist.-R. Dr. *Wald* und Dir. Dr. *Gotthold* interimistisch die Seminarübungen; 1814 übernahm Prof. Dr. Lobeck die Direction. Auf Grund der bis dahin gesammelten Erfahrungen wurde unter dem 10. Novb. 1822 ein Reglement für das Seminar erlassen[3]). Im Herbst 1850 trat Prof. Dr. *Lehrs* als zweiter Director ein, und stand seit Lobeck's Austritt, O. 1857, allein dem Seminar vor bis Jan. 1859, seit welcher Zeit Prof. Dr. *Friedländer* Mitdirector desselben ist. — Etat: 400 Thlr.

2. Das historische Seminar. Reglement v. 13. Novb. 1832[4]). Erster und gegenwärtiger Director: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Schubert. — Etat: 200 Thlr.

3. Das mathematisch-physikalische Seminar. Vorläufiges Reglement v. 8. Juni 1834[5]). Director: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Neumann, von Anfang an, zuerst mit Prof. Dr. *Jacobi* und dem Privatdoc. *Sohnke*; Prof. Dr. Richelot nahm schon 1839 und 1840 interimistisch, seit 1843, nach Jacobi's Beurlaubung, definitiv an der Leitung der Uebungen Theil. — Etat: 350 Thlr.

B. Das pädagogische Seminar für gelehrte Schulen.

Ein solches hat früher mit der Universität in Verbindung gestanden. Im Jahre 1810 wurden dem Prof. Dr. Herbart zur Errichtung eines didaktischen Instituts 200 Thlr. jährlich von der Regierung bewilligt, um ihm zur praktischen Erprobung seines pädagogischen Systems Gelegenheit zu geben. Es wurden einige Knaben von 4 Studenten nach Herbart's Anweisung unterrichtet. 1815 wurde der Etat des Instituts auf 1450 Thlr. erhöht, die Seminarschule erweitert, 2 Lehrer bei derselben angestellt und 8 Studenten als Seminaristen dabei beschäftigt. Diese Einrichtung erhielt sich bis zu Herbart's Abgang von Königsberg (1833). Nach seiner Bezeichnung war es „eine Anstalt für Studirende zur Anschauung und Uebung in den wichtigsten und schwersten Theilen der Erziehungskunst und in unzertrennlicher Verbindung mit den philosophischen und pädagogischen Vorträgen des akademischen Lehrers, welcher der Vorsteher derselben ist." Die Schule, das „Pädagogium", stand in keiner Beziehung zu den übrigen Schulen der Stadt. Die Zöglinge, deren Zahl bis 15 betrug, wechselten häufig; ebenso die Seminaristen[6]). Von den an dem

[1]) In *Schleiermacher's* Votum: „Es kommt zunächst nur auf Anregung des allgemeinen philologischen Sinnes an; ist dieser geweckt und gebildet, und es entwickelt sich dann daraus eine individuelle Neigung, so mag ihr unbedenklich ein freierer Spielraum gelassen werden; auf alle Weise aber mufs man verhüten, dafs die jungen Männer sich nicht auf ein kleineres Gebiet beschränken und darin ihren besonderen Beruf zu erkennen glauben."

[2]) Unter den mit dem Jahresbericht v. 1812 eingereichten Arbeiten der Seminaristen erscheint aber schon eine Disputatio de criticae artis difficultatibus (v. *H. E. Wilde*) in griechischer Sprache, woran die Behörde in Berlin nur zu tadeln findet, dafs der Aufsatz ohne Accente geschrieben, „was auf keinem Gymnasio, geschweige denn in einem philologischen Seminario zu gestatten ist."

[3]) S. Koch II, 2 p. 850 ff. [4]) S. Koch II, 2 p. 855 ff. [5]) S. Koch II, 2 p. 858 ff.

[6]) Der Unterrichtsgang wich von dem auf den anderen Schulen üblichen Verfahren wesentlich ab. Mit den acht- bis zehnjährigen Knaben wurde der griechische Unterricht durch die aufeinanderfolgende Uebersetzung der Odyssee, des Herodot und sodann des Xenophon begonnen; der Lehrer selbst unterwies anfänglich die Schüler in der Vorbereitung, übersetzte sodann mit ihnen und liefs erst allmählich die Elemente der Grammatik aus den Schriftstellern entnehmen. Dem Xenophon folgte der lateinische Unterricht mit Virgil's Aeneis, auf welche durch Eutrop kurze Zeit vorbereitet war. Daran reihten sich Vorträge aus der alten Geschichte nach dem Muster eines alten Geschichtschreibers, desgl. ebene und sphärische Anschauungsübungen, zu deren Leitung der Lehrer mit der Trigonometrie bekannt sein mufste. Zurückgebliebene Knaben wurden durch analytische Gespräche über bekannte Gegenstände geweckt. Hierauf folgte die lateinische Syntax, gewöhnlich im 13. Jahre,

Seminar thätigen Lehrern und Studirenden hat sich ungeachtet der daselbst erhaltenen vielseitigen pädagogischen Anregung nachher eine verhältnifsmäfsig nur kleine Zahl dem Lehramt an Gymnasien zugewandt. 1833 wurde das Institut, das ganz von der Person und dem System Herbart's abhängig gewesen war, aufgelöst. Die zur Unterhaltung desselben bewilligten Mittel fanden eine andere Verwendung. Spätere Pläne zu neuen Einrichtungen für die Ausbildung von Gymnasiallehrern im Anschlufs an die Universität kamen nicht zur Ausführung[1]).

Der inzwischen bei der wachsenden Ausdehnung der höheren Lehranstalten immer mehr empfundene Mangel an wohlvorbereiteten Candidaten des Schulamts nöthigte die Frage wieder aufzunehmen. Die Verhältnisse einiger in Ost- und Westpreussen mehr oder weniger isolirt liegender und vom wissenschaftlichen Verkehr abgeschnittener Gymnasialstädte machten der Regierung hierin eine besondere Fürsorge zur Pflicht. Die Verhandlungen führten im Jahre 1861 zum Ziel. Von einer Verbindung mit der Universität war dabei abgesehen worden.

Demgemäfs besteht seit M. 1861 zu Königsberg unter der gleichzeitigen Leitung der beiden technischen Räthe des K. Prov.-Schulcollegiums, Dr. *Schrader* (evg.) und Dr. *Dillenburger* (kath.), ein pädagogisches Seminar für gelehrte Schulen. — Etat: 1500 Thlr., wovon zu 6 Stipendien je 200 Thlr. verwandt werden. Ordentliche Mitglieder: 4 evangelische, 2 katholische. Die confessionell getrennten Abtheilungen werden auch zu gemeinsamen Uebungen vereinigt.

Die innere Einrichtung stimmt im wesentlichen mit der der pädagogischen Seminarien in Berlin und Breslau überein, und richtet sich nach einem vorläufigen Statutsentwurf, der später auf Grund der bei der Ausführung gemachten Erfahrungen definitiv festgestellt werden soll.

Provinz Brandenburg.

BERLIN.

A. Bei der Universität.

1. Das philologische Seminar. Reglement v. 28. Mai 1812[2]). Director seit Begründung des Instituts: (Geh. Reg.-Rath) Prof. Dr. Böckh. Neben ihm haben an

sobald der Zögling den Jul. Caesar mit Leichtigkeit übersetzte, und zwar wurde die Syntax in ½ bis ¾ Jahren genau und mit Beispielen auswendig gelernt, daneben aber keine Exercitien geschrieben, weil der Lehrling gar nicht in die Lage kommen dürfe, schlecht und fehlerhaft zu schreiben. Die Schreibeübungen, zu denen der Schüler auch durch das Erlernen ganzer Capitel aus Cicero und Caesar vorbereitet wurde, traten vielmehr erst nach Beendigung der Syntax ein, zugleich mit ihnen comparative Syntax der griech. und latein. Sprache. Sodann kehrte der Lehrer zum Homer zurück. Nach Uebersetzung der Ilias wurden die Schüler zu Plato's Republik und Cic. offic. I übergeleitet, um ihnen zugleich ein System der Moral zu bieten. Der mathematische Unterricht schlofs sich an die oben erwähnten Anschauungsübungen an; die Zöglinge wurden verhältnifsmäfsig rasch durch die Geometrie, Trigonometrie und Algebra bis zu den Logarithmen mit Hülfe des Differential- und Integralcalcüls geführt; dann folgten mit gröfserem Zeitaufwande die Lehre von den Kegelschnitten, die Elemente der Astronomie und schiefslich einige Probleme aus der Statik und höheren Mechanik. Den mathematischen Unterricht ertheilte zum grofsen Theile Herbart selbst, und zwar mit ungewöhnlichem Erfolge; im übrigen begnügte er sich mit gelegentlichen Winken an die Seminaristen, mit welchen er aufserdem in der Regel wöchentliche Conferenzen hielt. Das Ziel des Unterrichts war sonach die Reife des Zöglings für die Gymnasialprima; in zwei Fällen wurde auch die Reife für die Universität erreicht. Indefs selbst zu dem ersten Ziele gelangte nur die Minderzahl der Zöglinge, meistens wohl weil sie von den Eltern zu früh der Anstalt entnommen wurden; jedoch auch deshalb, weil sich der oben geschilderte Unterrichtsgang der auf Gymnasien üblichen Methode zu wenig anschlofs und die Schüler bei rascher Förderung in manchen Fächern, doch namentlich in der Grammatik und im schriftlichen Gebrauch der alten Sprachen, nicht mit der erforderlichen Festigkeit und Fertigkeit versah. Bei der Erklärung der alten Autoren wurde überwiegend der Inhalt, weniger die grammatische, rhetorische und ästhetische Seite, in Betracht gezogen.

[1]) Zu erwähnen ist noch, dafs für diejenigen Studirenden, die sich zu Predigt- und Schulämtern in littauischen Districten vorbereiten wollen, bei der Universität zu Königsberg ein littauisches Seminar besteht. Reglem. v. 16. Jan. 1827. S. Koch II, 2 p. 846 ff.

[2]) S. Koch II, 2 p. 560 ff. Vrgl. R. Köpke, Die Gründung der Universität zu Berlin. Berl. 1860 (p. 241 f.).

der Leitung des Seminars Theil genommen: Prof. Dr. *Ph. Buttmann* (1812—27), Prof. Dr. *G. Bernhardy* (1828 und 29), Prof. Dr. *C. Lachmann* (1829—51), Prof. Dr. *Mart. Hertz* (1851—53), Prof. Dr. *Mor. Haupt* (seit 1853). — Etat: 600 Thlr.

2. Das mathematische Seminar, 1861 gegründet. Vorläufiges Reglement v. 15. Octb. 1861. Danach erfolgt die Aufnahme auf Grund eines von den Directoren anzustellenden Colloquiums und einer von dem Aspiranten einzureichenden schriftlichen Probearbeit.

Das Seminar steht gegenwärtig unter der Leitung der Professoren Dr. *Kummer* und Dr. *Weierstraſs*. — Etat: 400 Thlr.

B. Das pädagogische Seminar für gelehrte Schulen.

Die erste Gründung geschah durch Fr. Gedike als Director des Friedr.-Werderschen Gymnasiums, 9. Octb. 1787, im Auftrage des damaligen Ober-Schulcollegiums, unter dem Namen einer Pepinière von Lehrern für gelehrte Schulen [1]). Zuerst 5 Seminaristen mit einem Stipendium von je 150 Thlr. (Etat des ganzen Institutes 1000 Thlr.). Die Functionen der Mitglieder waren: Hospitiren bei den Lehrern, eigenes Unterrichten, Hülfeleistungen bei Gymnasialgeschäften, Abhandlungen und Besprechung derselben in Lehrerconferenzen, Anhören und Mitbeurtheilung von Probelectionen. Als Gedike 1793 nach Büsching's Tode Director des grauen Klosters wurde (s. p. 91), nahm er das Seminar an diese Anstalt mit. Es war bei der Stiftung vorgesehen, daſs dasselbe an das Werdersche Gymnasium nicht gebunden sein sollte. Unter Dir. *Bellermann* (seit 1804 Gedike's Nachfolger) wurde von den meist 8 Mitgliedern, die zu je 8 wöchentlichen Lehrstunden verpflichtet waren, eins an das Werdersche Gymnasium abgetreten [2]). Erneuerte Seminar-Instruction v. 16. März 1807 [3]). — M. 1812 wurde das Seminar vom Gymnasium zum grauen Kloster getrennt und die Mitglieder an alle Gymnasien vertheilt. Die Direction ging auf den Professor an der neu errichteten Universität und Mitglied der Wissenschaftlichen Deputation zu Berlin, Dr. *Solger*, über [4]); nach dessen Tode aber (1819) an den (Geh. Reg.-Rath) Prof. Dr. Böckh, der noch jetzt die Uebungen der Seminaristen leitet.

Nach der Instruction für die K. Wissensch. Prüfungscommissionen (23. Dcb. 1816; s. oben p. 8) sollte die Direction der in Berlin und Breslau befindlichen pädagogischen Seminarien mit diesen Commissionen ebenso wie vorher mit den Wissenschaftl. Deputationen (s. p. 6) verbunden sein. Daher blieben Dr. Solger und Dr. Böckh, auch als sie an den speciellen Geschäften der Wissensch. Prüfungscommission nicht mehr Theil nahmen, in ihrer Eigenschaft als Seminar-Directoren doch mit derselben in Verbindung. Aus diesem allmählich aufgegebenen Verhältniſs rührt es her, daſs der Director des Seminars seinen jährlichen Verwaltungsbericht dem Minister durch die Wissensch. Prüfungscommission und von deren Director mitunterschrieben einreicht.

Die innere Einrichtung richtet sich im wesentlichen noch nach der alle in Betracht kommenden Puncte eingehend besprechenden Instruction v. 26. Aug. 1812 [5]). — Der Etat betrug damals 1000 Thlr., wovon 960 Thlr. zu Stipendien für

---

[1]) S. Gedike's Programme v. 1788, 1789 und 1790 (Gesammelte Schulschriften II p. 112 ff.).

[2]) S. Bellerman's Progr. v. 1811.

[3]) Danach ist der Zweck des Seminars, „geschickte und wenigstens brauchbare Subjecte zu den Lehrerstellen an den Gymnasien, Lyceen und anderen gelehrten Unterweisungsanstalten praktisch zu bilden.“ §. 19: „Um die pädagogischen Abhandlungen der Seminaristen desto nutzbarer zu machen, werden dieselben in einer vom Director monatlich anzuberaumenden Versammlung, behufs freundschaftlicher Debatte und Unterredung, vorgelesen. An dieser Versammlung, die den Namen einer pädagogischen Societät führen kann, nehmen sämmtliche Seminaristen Theil.“ §. 21: „Auſserdem vereinigen sich die Mitglieder monatlich einmal unter der Leitung des Directors zu einer philologischen Societät“ etc.

[4]) S. Bellermann's Progr. von 1812 und 1828. — Ueber Fr. A. Wolf's Plan zu einem mit der Universität zu verbindenden pädagogischen Seminar s. Arnoldt a. a. O. p. 177 ff.

[5]) Abgedruckt in E. Mushacke's Jahrb. des preuss. höh. Schulwesens für 1858 p. 79 ff.

die 8 ordentlichen Mitglieder bestimmt waren. Seit 1817 Zuschufs von 1000 Thlr. (4 Stipendien zu 200, 4 zu 160 Thlr.; Gratificationen für Seminaristen 120 Thlr.; Remuneration des Dir. 400 Thlr.; für die Bibliothek wie von Anfang 40 Thlr.). Seit 1842 ein neuer Zuschufs von 390 Thlr., zur Vermehrung des gröfseren und des kleineren Stipendiums für je eine neue Stelle, und zur Erhöhung des Gratificationsfonds um 30 Thlr. Demnach beträgt der jetzige Etat: 2390 Thlr. und die Zahl der ordentlichen Mitglieder: 10.

C. Zu specieller Anleitung für den Unterricht in der Mathematik und Physik nach der p. 528 f. näher angegebenen Weise werden dem Prof. Dr. *Schellbach* am K. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium seit 1855 alljährlich einige Schulamtscandidaten überwiesen.

Ebenso genossen 1855 und 56 am K. Joachimsthalschen Gymnasium einige Schulamtscandidaten der Anleitung des Prof. Dr. *Seyffert* im lateinischen Unterricht.

Eine ähnliche Einrichtung ist für die neueren Sprachen getroffen worden. Seit O. 1860 besteht zur Ausbildung von Lehrern derselben ein Institut an der mit dem städtischen Friedrichs-Gymnasium verbundenen Realschule unter der Leitung des Prof. Dr. *Herrig*[1]). Die ordentlichen Mitglieder müssen das Examen pro fac. docendi bestanden haben. Als Hospitanten werden auch Studirende zugelassen, die aber mindestens 4 Semester absolvirt haben müssen.

D. Französisches Reisestipendium.

Zur Ausbildung von Lehrern für den Unterricht in der französischen Sprache ist von Friedrich Wilhelm III durch C. O. v. 2. Dcb. 1838 ein Stipendium von 400 Thlr.[2]) gestiftet worden. Dasselbe wird auf den Vorschlag des Unterrichtsministers vom Könige an solche junge Männer verliehen, welche sich durch grammatische und literarhistorische Studien genügend vorbereitet und auch im Schreiben und Sprechen des Französischen eine solche Fertigkeit bereits erworben haben, dafs zu erwarten ist, sie werden sich durch einen einjährigen Aufenthalt in Frankreich diejenige feinere Ausbildung im Gebrauch der Sprache aneignen können, welche nur dort zu erlangen ist. Demgemäfs haben seit 1838 die Wohlthat dieses Stipendiums nicht wenige Lehrer und Schulamtscandidaten genossen, welche nachher an Gymnasien und Realschulen verschiedener Provinzen als Lehrer des Französischen angestellt worden sind.

Ausnahmsweise ist das Stipendium in einigen Fällen auch solchen Lehrern des französischen Gymnasiums zu Berlin gewährt worden, welche nicht sowohl das Französische lehren, als sich vielmehr im mündlichen Gebrauch desselben vervollkommnen wollten, um es nach dem Bedürfnifs dieser Anstalt als Unterrichtssprache für andere Gegenstände mit Fertigkeit benutzen zu können.

Bis zum Jahre 1857 wurde das Stipendium alljährlich verliehen. Um jedoch den betreffenden jungen Männern für einen einjährigen Aufenthalt in Frankreich ausreichendere Mittel zu gewähren, als es nach den veränderten Zeitumständen 400 Thlr. waren, wurde durch C. O. v. 26. Octb. 1857 bestimmt, dafs das Stipendium hinfort innerhalb drei Jahre nicht mehr dreimal, sondern zweimal mit je 600 Thlr. bewilligt werde.

Französische Stipendiatenstellen am K. französ. Gymnasium (s. p. 99). Im Jahre der Stiftung des französischen Reisestipendiums, 1838, erhielt auch der Antrag des Unterrichtsministers die königl. Genehmigung, dafs auf den Etat der genannten Anstalt 2 Stipendien von je 200 Thlr. jährlich gebracht würden für 2 Candidaten des höheren Schulamts, welche mit der sonst erforderlichen Bildung einige Fertigkeit im Gebrauch der französischen Sprache verbinden, und sich dieselbe so weit aneignen wollen, dafs sie sich ihrer als der Unterrichtssprache be-

[1]) S. C. Bl. 1861 p. 19.
[2]) Aus dem Fonds der K. General-Staatscasse.

dienen können. Mit dem Stipendium wird von den Candidaten die Verpflichtung übernommen, im französischen Gymnasium 12 Lehrstunden wöchentlich zu ertheilen, und in ihrer schulfreien Zeit an Uebungen Theil zu nehmen, welche der Director des Gymnasiums zu ihrer Vervollkommnung in der französischen Sprache anstellt. Die Stipendiaten haben die Aussicht, bei Vacanzen im Lehrercollegium derselben Anstalt vorzugsweise berücksichtigt, oder zu Lehrern der französischen Sprache an anderen Gymnasien besonders empfohlen zu werden. Seit mehreren Jahren ist jedes dieser Stipendien auf 300 Thlr. erhöht.

Provinz Pommern.

GREIFSWALD.

Mit der Universität ist verbunden

1. Ein philologisches Seminar, als solches, nachdem es seit 1820 als „philologische Gesellschaft" bestanden hatte, anerkannt und für ein öffentliches Institut erklärt durch das vom Minister v. Altenstein bestätigte Reglement v. 8. Febr. 1822[1]). Nachdem vorher Prof. Dr. *M. H. E. Meier* die Uebungen der philologischen Gesellschaft allein geleitet hatte, nahm seit 1822 Prof. Dr. Schömann an der Direction Theil und führte sie, als Meier nach Halle berufen worden, von 1825 an allein; 1852 trat Prof. Dr. *Urlichs* ihm zur Seite, 1856 Prof. Dr. *Mart. Hertz,* 1862 Prof. Dr. *Susemihl,* 1863 Prof. Dr. *Usener,* mit welchem nunmehr (Geh. Reg.-Rath) Prof. Dr. Schömann die Direction des Seminars bildet. — Etat: 200 Thlr.

2. Ein historisches Seminar, 1863 aus einer historischen Gesellschaft des auch jetzt das Seminar leitenden Prof. Dr. *Arn. Schäfer* hervorgegangen. Vorläufiges Reglement v. 29. Aug. 1863[2]). Zu Prämien für die besten Arbeiten jährlich 50 Thlr.

STETTIN.

Das pädagogische Seminar.

Durch königl. Verordnung v. 30. Dcb. 1804 wurde in Stettin ein „Seminarium zur Bildung der Lehrer gelehrter, Mittel- und niederer Bürgerschulen für ganz Pommern" errichtet und aus den Fonds des Marienstifts dotirt (s. p. 137). Die Seminaristen sollten zu ihrer praktischen Uebung theils im Gymnasium und dem damit verbundenen (Real-) Lyceum, theils in den Volksschulen unterrichten. Die Direction dieses Provinzialseminars wurde 1806 dem Professor (späteren Schulrath) *Ge. W. Bartholdy* übergeben. Instruction v. 2. Octb. 1806. Das Seminar für die höheren Schulen wurde bald von dem für die niederen abgesondert. In ersterem befanden sich 8 Schulamtscandidaten, die zugleich als Hülfslehrer am Gymnasium beschäftigt wurden; jeder von ihnen erhielt ein Stipendium von jährlich 150 Thlr. und vier eine freie Wohnung. Der Director des Seminars unterrichtete sie und leitete ihre Privatstudien. Aufser wissenschaftlichen lateinischen und deutschen Ausarbeitungen hatten sie Aufsätze über praktische pädagogische Fragen zu liefern, bei deren Vorlesung die Lehrer des Gymnasiums zugegen zu sein und an der Beurtheilung Theil zu nehmen eingeladen wurden.

Nach Prof. Bartholdy's Tode (1815) ging die Direction des Seminars auf die beiden Directoren des stettiner Gymnasiums, *Sell* und *Koch* (s. p. 140), über, und 1816, nach des ersteren Tode, auf Schulrath Koch allein, der sie bis 1828 führte. Während seiner Leitung fanden Verhandlungen über eine Umgestaltung des Seminars Statt: das K. Consistorium in Stettin wünschte die 8 Seminaristenstellen in 4 Collaboratorstellen am Gymnasium zu verwandeln. Das Ministerium lehnte in Rücksicht

---

[1]) S. Koch II, 2 p. 718 ff. [2]) S. C. Bl. 1863 p. 452 f.

auf den Nutzen, welchen die Stiftung nicht blos für das stettiner Gymnasium, sondern allgemein für die höheren Schulen der Provinz haben sollte, damals und ebenso 1852, den Antrag ab. — Erlafs einer neuen Instruction unter dem 19. Juli 1822, nach Analogie des pädagogischen Seminars zu Berlin [1]). Revision und neue Feststellung derselben 20 Jahre später: „Statuten des Seminariums für gelehrte und höhere Bürgerschulen v. 3. Juli 1844" [2]).

Nach diesen Statuten ist der Zweck des Seminars: Lehrer für Gymnasien und höhere Bürgerschulen, besonders der Provinz Pommern, zu bilden. Der Director ist dem K. Prov.-Schulcollegium in Stettin untergeordnet. Mitgliederzahl: 4. Der Aufzunehmende mufs das Examen pro facultate docendi bestanden haben, nicht unter 20, nicht über 30 Jahr alt sein, mufs sich verpflichten, jede ihm vom K. Prov.-Schulcollegium an einer höheren Schule der Provinz übertragene Lehrerstelle anzunehmen und mindestens 3 Jahre in derselben zu bleiben; widrigenfalls er die Hälfte der genossenen Remuneration zurückzuzahlen hat. Die Seminaristen nehmen als Hülfslehrer des Gymnasiums auch an den Conferenzen Theil, wohnen den Prüfungen bei etc. Versammlungen monatlich ein- oder zweimal zur Besprechung der über wissenschaftliche und praktische pädagogische Gegenstände gelieferten Abhandlungen u. s. w., unter Vorsitz des Directors. Stipendium für jeden 150 Thlr. jährl. und eine Brennholzvergütung. Aufserdem haben 3 von ihnen freie Wohnung in einem dem Marienstift gehörigen Hause. Aufenthalt im Seminar: 2 oder 3 Jahre, deren erstes als das vorschriftsmäfsige Probejahr der Schulamtscandidaten angesehen wird. Jahresbericht des Directors an das K. Prov.-Schulcollegium, welches denselben mit seiner gutachtlichen Aeufserung dem Unterrichtsminister vorlegt.

Director des Seminars ist nach Schulrath Koch immer der Gymnasialdirector gewesen; gegenwärtig: *A. G. Heydemann.*

---

[1]) Einzelne Bestimmungen des Statuts von 1822: „Der Zweck des Seminars ist, Lehrer für die mittleren und unteren Classen der Gymnasien und Rectoren für die allgemeinen Stadtschulen, besonders der Prov. Pommern, zu bilden, und daher den Mitgliedern des Seminars Gelegenheit zu geben, sich sowohl theoretisch als praktisch diejenigen Einsichten, Kenntnisse und Geschicklichkeiten anzueignen, wodurch der glückliche Erfolg ihrer künftigen Wirksamkeit als Lehrer begründet und gesichert wird. Das Seminar bezeichnet den Uebergang von der wissenschaftlichen zu der amtlichen Thätigkeit, indem es die vollständige praktische Uebung und zugleich die weitere wissenschaftliche Ausbildung umfafst. — Der Director des Seminars ist unmittelbar dem Minister untergeordnet. — Es bleibt dem Director überlassen, einzelne Mitglieder für kurze Zeit einem geübten und gebildeten Lehrer zuzugesellen, um in dessen Lehrstunden zu hospitiren und unter seiner Leitung in einen Gegenstand des Unterrichts, welchen er als sein Hauptfach betrachtet, tiefer einzudringen. Der jetzige Director des Gymnasii soll auch Director des Seminars sein; jedoch sind beide Aemter nicht nothwendig mit einander verbunden. — Zahl der Mitglieder: 6. — Das Seminar steht mit dem Gymnasium in der genauesten Verbindung, die Seminaristen sind aber in Absicht auf ihre Unterrichtsübungen weder an eine bestimmte Classe des Gymnasii, noch an gewisse Gegenstände des Unterrichts gebunden, sondern werden nach der Bestimmung des Directors an die 4 unteren Classen vertheilt. — Das Seminar setzt bei Denen, die in dasselbe eintreten wollen, das Materiale des Unterrichts und also eine allgemein wissenschaftliche Bildung voraus. Der Grad derselben wird durch ein Examen ausgemittelt, welches aus schriftlichen Arbeiten, aus Probelectionen und einer mündlichen Prüfung besteht. — Die Zeit des Aufenthalts im Seminar wird auf 3 Jahre festgesetzt. Nach dieser Frist ist das Mitglied verbunden, sich behufs seiner festen Anstellung als Lehrer an einem Gymnasium bei einer K. Wissenschaftl. Prüfungscommission dem Examen pro facultate docendi zu unterwerfen, oder, falls es eine Anstellung bei einer Stadtschule wünscht, die vorschriftsmäfsige Prüfung bei der betreffenden K. Regierung zu bestehen. — Die von den Seminaristen in einer von dem Director näher zu bestimmenden Ordnung und Zeitfolge zu liefernden schriftlichen Ausarbeitungen beziehen sich theils auf Gegenstände der Alterthumswissenschaft, der Geschichte, Mathematik und Naturwissenschaft, theils auf die Theorie der Pädagogik und die Methodik des Unterrichts. — Zuweilen werden ihnen mündliche oder schriftliche Relationen über neue Schriften aufgetragen. — Dem Director ist es überlassen, den Seminaristen von Zeit zu Zeit und auf unbestimmte Dauer einzelne verwahrlosete Schüler in Specialaufsicht zu geben. — Die Seminaristen sind zugleich Hülfslehrer des Gymnasiums." — Aus dem oben Mitgetheilten ist zu ersehen, welche Abänderungen in diesen Bestimmungen im Jahre 1844 getroffen sind.

[2]) Theilweise abgedruckt bei Mushacke a. a. O. p. 91 ff.

Provinz Schlesien.

BRESLAU.

A. Bei der Universität:

1. Das philologische Seminar. — Unter dem 30. Jan. 1812 erforderte das Departement des Cultus von den Proff. Dr. *J. Gottl. Schneider* und Dr. *L. F. Heindorf* Vorschläge zur Einrichtung eines philologischen Seminars bei der breslauer Universität. Die Feststellung eines Reglem. erfolgte am 5. Apr. 1812[1]). Die beiden genannten Professoren waren die ersten Directoren des Seminars. 1815 schied Schneider aus, und 1816, nach Heindorf's Abgang, übernahm Prof. Dr. *Franz Passow* die Direction, dem noch in demselben Jahre Prof. Dr. *C. E. Chr. Schneider* adjungirt wurde. Nach Passow's Tode (1833) trat an seine Stelle Prof. Dr. *Fr. Ritschl;* nach dessen Versetzung an die Universität zu Bonn (1839): Professor Dr. *Athanas. Ambrosch,* und nach dessen Ausscheiden (1852) Prof. Dr. *Fr. Haase,* welcher, nachdem 1856 Prof. Schneider gestorben, den Prof. Dr. *Roſsbach* zum Mitdirector erhielt. Beide leiten noch gegenwärtig die Uebungen des Seminars. — Etat desselben: 350 Thlr.

2. Das philologische Proseminar. Unter dem 11. Novb. 1862 genehmigte der Unterrichtsminister, daſs an die Stelle der nach dem Vorgange des Prof. Dr. Haase (seit 1851) von mehreren Lehrern der Universität geleiteten Uebungen für die in den ersten Semestern studirenden und für das Seminar noch nicht hinlänglich vorbereiteten Philologen ein Proseminar als akademisches Institut trete. Dasselbe steht gegenwärtig unter der Leitung des Professors Dr. *Mart. Hertz* und des Dr. *Lübbert*.

3. Das historische Seminar. Schon 1824 hatte Prof. Dr. *Stenzel* den Antrag gestellt, aus seiner historischen Gesellschaft ein Seminar zu machen, um darin „bei einer Anzahl von Studirenden eine gründliche Geschichtsbildung zu bewirken und dieselben vorzüglich fähig zur Uebernahme der Geschichts-Lehrstunden auf Gymnasien zu machen.“ Die Ausführung verzögerte sich bis 1843, wo das Seminar eröffnet und 200 Thlr. zu Prämien ausgesetzt wurden. Director: (Geh. Archivrath) Prof. Dr. *Stenzel* von 1843—52, mit einer Unterbrechung zwischen 1845 und 1847, wo er von der Leitung zurücktrat. Sein Nachfolger wurde 1852 Prof. Dr. *Röpell,* der ihn seit 1848 wiederholt vertreten hatte. 1862 wurde beschlossen, die Leitung unter zwei Professoren zu theilen. Statut v. 7. Sptb. 1863[2]). Etat: 200 Thlr. Die Uebungen werden gegenwärtig geleitet von den Professoren Dr. *Röpell* (evg.) und Dr. *Junkmann* (kath.).

B. Das pädagogische Seminar für gelehrte Schulen.

Die Anregung, ein solches in Breslau herzustellen, ging 1811 von der Wissenschaftl. Deputation (s. p. 6) daselbst aus. Eröffnung desselben zwei Jahre später. Instruction, im wesentlichen der für das berliner pädagogische Seminar entsprechend, v. 19. Febr. 1813. Zuerst wurde der Rector Prof. Dr. *Manso* mit der Leitung beauftragt (1813—18); sein Nachfolger war Dir. Prof. *Kayſsler* (1819—21); demnächst interimistisch Prof. theol. Dr. *Dav. Schulz* (1821—23); Consistorial-Rath Prof. Dr. *Middeldorpf* (1823—58). Das Institut hat eine langsame und mehrmals gehemmte Entwickelung gehabt.

Ursprünglich (§. 3 der Instruction) bestand wie in Berlin die Direction aus der Wissensch. Deputation und dem besonderen Director. Beide hatten die Aufzunehmenden zu prüfen, über die Aufnahme zu entscheiden, und nachher ebenfalls gemeinsam für die wissenschaftliche Fortbildung der Seminaristen zu sorgen, während die praktisch pädagogische Ausbildung derselben und die äuſseren Geschäfte dem Specialdirector oblagen. Dies Verhältniſs wurde auch nach Umwandelung der Wis-

[1]) S. Koch II, 2 p. 679 ff. [2]) S. C. Bl. 1863 p. 526 f.

sensch. Deputationen in die Wissensch. Prüfungscommissionen beibehalten. Auf solche Weise haben u. a. auch die Professoren Dr. *Stenzel*, Dr. *Elvenich*, Dr. *Kutzen*, Dr. *Göppert*, Dir. Dr. *Schönborn*, Consist.-Rath Dr. *Menzel* vorübergehend in ihrer Eigenschaft als Directoren der K. Wissensch. Prüfungscommission an der Leitung des Seminars Theil genommen. — Zahl der Seminaristen: 6; Dauer der Mitgliedschaft: 4 Jahre. Jahresstipendium für jeden: 125 Thlr.; Remuneration des Dir.: 400 Thlr.; der gesammte Etat betrug: 1200 Thlr. Erst 1826 wurde Rücksicht auf die Confession genommen und bestimmt, dafs 3 evangelische und 3 katholische Mitglieder aufzunehmen seien.

Seit 1858 ist die Geschäftsführung vereinfacht, und die Leitung des Seminars den beiden technischen Räthen des K. Prov.-Schulcollegiums (jetzt Dr. *Stieve* [kath.] und Dr. *Scheibert* [evg.]) in der Weise übergeben worden, dafs beide darin alterniren: jeder von ihnen leitet die Uebungen zwei Jahre lang, während welcher Zeit der andere sich auf die Beaufsichtigung der Seminaristen seiner Confession und die Controle ihres Unterrichts in den breslauer Schulen beschränkt, jedoch von allen wichtigen Anordnungen des andern, die Hauptleitung führenden Schulraths Kenntnifs erhält und befugt ist, den wöchentlichen Versammlungen der Seminaristen auch seinerseits beizuwohnen. Die K. Wissensch. Prüfungscommission in Breslau ist insofern noch bei dem Seminar betheiligt, als sie durch ihre Mitglieder auf Ersuchen der Seminardirection die wissenschaftlichen Aufgaben für die Seminaristen stellt, und die darüber gelieferten Arbeiten demnächst durch dieselben Mitglieder beurtheilen läfst.

Die revidirte Instruction ist vom 11. Apr. 1863[1]). Nach derselben ist Zweck des Seminars: die wissenschaftliche und praktische Ausbildung für das Lehramt an höheren Unterrichtsanstalten. Die Zahl der Mitglieder und die Höhe des Stipendiums ist dieselbe geblieben. Die Mitgliedschaft dauert in der Regel 2 Jahre, und darf nicht über 4 Jahre ausgedehnt werden. Zu unterrichten hat der Seminarist an der Anstalt, welcher er zugewiesen ist, 4—6 Stunden wöchentlich. Die Bestimmungen über die Beschäftigung der Seminaristen sind wesentlich dieselben wie bei den pädagogischen Seminarien zu Berlin und zu Stettin.

Provinz Sachsen.

HALLE.

Mit der Universität daselbst sind verbunden: 1. ein philologisches, 2. ein mathematisches und naturwissenschaftliches, 3. ein pädagogisches Seminar.

1. Das philologische Seminar. Bei der Gründung der Universität Halle wurde beabsichtigt, bei derselben auch ein Collegium elegantioris literaturae zu errichten und die Direction desselben dem Professor eloquentiae anzuvertrauen[2]); und so wird *Chrph. Cellarius* bisweilen als Director eines Seminarii doctrinae elegantioris in Halle, oder auch als Stifter des ersten philologischen Seminars in Deutschland, erwähnt. Es hat aber damit folgende Bewandnifs[3]):

Auf kurfürstlichen Befehl (14. März 1695; 16. Sptb. 1697) wurden die Revenüen des Klosters Hillersleben der theologischen Facultät überwiesen, und angeordnet, dafs etwas gewisses davon unter die Mitglieder des theologischen Seminars vertheilt werde. Das Beneficium sollte aber auch einigen Studiosis anderer Facultäten zu Gute kommen, die sich auf Humaniora und elegantiorem literaturam legten, sowie solchen, die sich unter des Prof. Cellarius besonderer Aufsicht zum Lehramt an höheren Schulen vorbereiten wollten[4]). Cellarius las ihnen täglich ein unentgelt-

---

[1]) S. C. Bl. 1863 p. 338 ff.

[2]) S. Hoffbauer, Gesch. der Universität zu Halle. Halle 1805 (p. 41).

[3]) Vrgl. Dreyhaupt a. a. O. II Cap. 21, Vom Seminario theologico; Eckstein, Chronik der Stadt Halle. Halle 1842 (p. 57 f.).

[4]) Aus einer von Eckstein citirten Schrift v. 1702: „Eben aus dieser Quelle (Kl. Hillersleben) fliefst auch ein ander beneficium, welches diejenigen geniefsen, die entweder wegen vorhergegangener

liches Collegium auf der Wage, wofür er jährlich 100 Thlr. aus den für das theologische Seminar bestimmten Mitteln erhielt. Außerdem sind für dieses „Collegium elegantiorum literarum", wie sich aus den noch vorhandenen Rechnungen entnehmen läßt, jährlich 180 bis 275 Thlr. ausgegeben worden. Mit dem Tode des Prof. Cellarius (1707) hörte diese Einrichtung auf, und die dafür verwandten Gelder fielen wieder dem eigentlichen theologischen Seminar anheim. (Vrgl. Nr. 3, die Mittheilungen über die Verbindung eines pädagogischen Seminars mit dem theologischen).

Die Anregung zur Errichtung eines selbständigen philologischen Seminars in Halle gab sodann gegen Ende des Jahrhunderts Fr. A. Wolf[1]). Eröffnung im Herbst 1787. Reglement v. 18. März 1788[2]). Die epochemachende Wirksamkeit dieses von Wolf selbst 19 Jahre lang geleiteten Seminars, besonders auch in Bezug auf Bildung eines nicht theologischen Lehrerstandes, ist bekannt[3]). Das Seminar hatte 12 sodales ordinarii, von denen jeder ein Stipendium von 40 Thlr. jährlich erhielt. Es wurde Niemand aufgenommen, der nicht mindestens schon ein Jahr lang studirt hatte; und länger als zwei Jahre sollte Niemand Mitglied bleiben. Bei den Uebungen der Seminaristen wurden Studirende aller Facultäten zugelassen und fanden sich gewöhnlich in großer Anzahl ein. Die Uebungen bestanden im Interpretiren alter Autoren, in Disputationen, die sich theils an schriftliche Ausarbeitungen der Seminaristen, theils an Thesen anschlossen, und eine Zeit lang auch in Unterrichtsübungen, welche Wolf die geübteren Seminaristen in den oberen Classen der lateinischen Schule des hallischen Waisenhauses halten ließ. In den letzten Jahren seines Directorats bestellte er einzelne vorzügliche Mitglieder zu Inspectoren des Seminars; so noch O. 1806 Dr. *Imm. Bekker*. In demselben Jahre wurde die Universität durch Napoleon geschlossen. F. A. Wolf ging nach Berlin.

Nach Wiederherstellung der Universität durch die westphälische Regierung, 1808, wurde dem Hofrath Prof. Dr. *Chr. Gottfr. Schütz*, der 1803 als Prof. der Literaturgeschichte von Jena nach Halle berufen war, auch die Professur der Eloquenz und die Direction des philologischen Seminars, jedoch mit verkürzten Fonds, übertragen. Statt der 2 Stunden wöchentlich, welche Wolf zu den Seminarübungen bestimmt hatte, setzte Schütz deren 6 an. 1816 erhielt er zum Mitdirector den Hofrath Prof. Dr. *Seidler*. In dem neuen Reglement v. 26. Juni 1817 wurde als Zweck des Seminars lediglich „die Bildung geschickter Schulmänner für die Gymnasien" bezeichnet. An Seidler's Stelle trat 1824 der von Greifswald berufene Prof. Dr. *M. H. E. Meier*. Das neue Reglement v. 18. Novb. 1829[4]) gab als Zweck des Seminars die von dem praktischen Bedürfniß der Schule zunächst absehende allgemein wissenschaftliche Bestimmung desselben an (s. p. 525). 1829 wurde Prof. Dr. G. Bernhardy neben Schütz und Meier als dritter Director angestellt. Seit 1831 leiteten Meier und Bernhardy allein das Seminar (Schütz † 1832). Prof. Bernhardy hielt im Sinne F. A. Wolf's an der ersten Bestimmung des Instituts fest, daß darin hauptsächlich tüchtige Gymnasiallehrer ausgebildet werden sollten. In der nächsten Redaction des Reglements (v. 21. Dcb. 1846) wurde §. 1 demgemäß ergänzt[5]). Die Absicht, die älteren Mit-

Versäumniß nöthig haben, oder aus einem besonderen scopo selbst begehren, stylum Latinum und Humaniora bei dem Herrn Professore Cellario in seinen Collegiis zu excoliren. Denselben werden die Autores, welche gemeldeter Herr Professor tractiret, umsonst gegeben, und überdies haben sie noch etwas Geld zu empfangen."

[1]) S. Arnoldt, Fr. A. Wolf I p. 94 ff., 245 ff.

[2]) Das Reglement des philologischen Seminars in Halle ist von allen am häufigsten abgeändert worden. Auf das Reglem. v. 18. März 1788 folgten andere v. 26. Juni 1817, v. 18. Novb. 1829, v. 21. Dcb. 1846 und v. 7. Novb. 1857.

[3]) *Wolf* hatte vorzugsweise die Ausbildung von Gymnasiallehrern im Auge: „Wie erhält man gelehrte und sachkundige Schulmänner? So lange nicht, als die Schulmänner professionsmäßige Theologen sind, die ihren cursum theologicum auf der Universität durchlaufen und die Schule für einen Durchgang in ein ruhiges oder fettes geistliches Amt ansehen. — Ich sehe daher eine nach und nach unbemerkt vorgenommene Trennung des Schulstandes vom Predigerstande für etwas in mehrerem Betracht durchaus nothwendiges und gemeinnütziges an."

[4]) S. Koch II, 2 p. 775 ff.

[5]) Derselbe lautet: „Das philolog. Seminar hat als ein mit der Universität verbundenes Institut den Zweck, das Studium der classischen Literatur und Alterthumswissenschaft unter den Studirenden,

glieder des Seminars zu ihrer Uebung am Unterricht in den Franckischen Stiftungen unter Aufsicht des Seminardirectors Theil nehmen zu lassen, blieb unausgeführt: sie hatten und haben jedoch Gelegenheit, durch Theilnahme am pädagogischen Seminar der Universität auch die Vortheile der mit letzterem verbundenen Lehrübungen und Probelectionen sich anzueignen.

Das Reglement v. 21. Dcb. 1846 ordnete eine durchgängige Trennung des Seminars an: „Die Anstalt zerfällt in 2 Abtheilungen mit völlig gleichen Rechten, unter 2 von einander unabhängigen Directoren. — Die Zahl der ordentlichen Mitglieder jeder Abtheilung ist auf 8 beschränkt; aufserdem ist jedem Director die Zulassung von Expectanten bis auf dieselbe Zahl gestattet. — Die Seminaristen werden auch, abgesehen von ihren Abhandlungen, im Lateinschreiben geübt, um theils die Aneignung eines ächten lateinischen Stils zu fördern, theils überhaupt eine tiefere Kenntnifs der lateinischen Sprache herbeizuführen; nach Befinden auch im Griechischschreiben zu ähnlichen Zwecken. — Die Zahl der Uebungsstunden wird für jede Abtheilung auf wöchentlich 3 festgestellt. — Es bleibt den Studirenden unbenommen, die Aufnahme in beide Abtheilungen des Seminars nachzusuchen. Prämien werden in solchem Fall nur von einer Abtheilung bewilligt." — Prof. Meier starb 1855. An seine Stelle trat 1857 als Mitdirector des Seminars und leitet dasselbe seitdem in Gemeinschaft mit Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Bernhardy: Hofrath Prof. Dr. *Th. Bergk*. Die Trennung des Seminars wurde durch eine neue Feststellung des Reglements (v. 7. Novb. 1857) wieder aufgehoben, und ein organischer Zusammenhang wieder hergestellt. Zahl der ordentlichen Mitglieder: 15. Hinsichtlich der Beschäftigung derselben sind die früheren Bestimmungen im wesentlichen beibehalten worden. — Etat des Seminars: 500 Thlr.

2. Das Seminar für Mathematik und die gesammten Naturwissenschaften. Gegründet auf Anregung (1837) der Professoren Dr. *Kämtz* und Dr. *Sohnke* und als Seminar für Mathematik und Physik 1838 begonnen. Demnächst auf Betrieb des Prof. Dr. *Schweigger* auf die gesammten Naturwissenschaften ausgedehnt, besteht das Institut in diesem Umfange seit 1840. Vorläufiges Reglement v. 27. Novb. 1839[1]. — Das Seminar hat gegenwärtig folgende Abtheilungen: Mathematik: unter den Proff. Dr. *Rosenberger* und Dr. *Heine;* Physik: Prof. Dr. *Knoblauch;* Chemie: Prof. Dr. *Heintz;* Zoologie: Prof. Dr. *Giebel;* Botanik: Prof. Dr. *v. Schlechtendal;* Mineralogie: Prof. Dr. *Girard;* angewandte Naturkunde: Prof. Dr. *Kühn*.

3. Das pädagogische Seminar hat immer in Zusammenhang mit der theologischen Facultät der Universität gestanden[2]. Prof. *J. Sal. Semler* (1757—81), nach S. J. Baumgarten Director des theologischen Seminars, welches 1695 mit der Universität zugleich gestiftet worden war, liefs die Mitglieder desselben durch den Seminar-Inspector M. *Schirach* auch mit der altclassischen Literatur beschäftigen und gab dem Seminar mehr als es vorher geschehen war eine Richtung auch auf pädagogische Zwecke. Durch Schirach's Nachfolger, M. *Chr. Gottfr. Schütz,* wurde der Gedanke, im theol. Seminar auch künftige Lehrer auszubilden, weiter geführt und 1778 ein besonderes Erziehungsinstitut für 20 Zöglinge zu diesem Zweck errichtet. 1779 ging Schütz von Halle nach Jena, und dem Prof. Semler wurde die Direction des Seminars abgenommen. Sie ging auf Prof. *J. A. Nösselt* über. Das Erziehungsinstitut blieb bis 1784 mit dem Seminar verbunden[3]. An des M. Schütz

welche dasselbe zu ihrem eigentlichen Lebensberuf gewählt haben, durch praktische Uebungen zu beleben und zu befruchten, und auf diesem Wege Lehrer dieses Fachs für Gymnasien und höhere Lehranstalten zu bilden." In der neuesten Redaction (vom 7. Novb. 1857) blieb der Paragraph unverändert.

[1]) S. Koch II, 2 p. 839 ff.

[2]) Vrgl. Hoffbauer a. a. O.

[3]) S. Chr. G. Schütz, Gesch. des Erziehungsinstituts beim theol. Seminar in Halle. Jena 1781. Darin wird eine vom Minister Freih. *v. Zedlitz* (s. p. 3) 1777 für den König ausgearbeitete Schrift „Plan d'une pépinière de pédagogues et de gouverneurs établie à Halle" erwähnt, die nicht mehr aufzufinden ist.

Stelle wurde vom Philanthropinum in Dessau *E. Chr. Trapp* als Professor der Pädagogik und Aufseher des Erziehungsinstituts nach Halle berufen[1]), und die vorher von Schütz im theolog. Seminar gehaltenen Vorlesungen über alte Literatur dem M. *A. Hrm. Niemeyer* übertragen. 1804 theilte sich das Seminar in eine theologische und pädagogische Classe; die Leitung jener behielt Nösselt; Director der pädagogischen Classe wurde Niemeyer und an seiner Stelle Prof. *Wagnitz* Inspector des combinirten „theologisch-pädagogischen Seminars.“ Unter dem 18. Jan. 1805 wurde demselben ein „Einrichtungsreglement“ gegeben und darin als Zweck der pädagogischen Classe „die Bildung künftiger Schullehrer sowohl in gelehrten wie in mittleren und niederen Bürgerschulen“ angegeben. Die Directoren beider Classen sollten ordentl. Mitglieder der theologischen Facultät sein. Das pädag. Seminar hatte zwei Senioren, 10 Mitglieder und aufserdem mehrere Präparanden. Vor Beendigung des ersten Studienjahres sollte keiner Mitglied oder Präparand werden. Die Senioren erhielten jährl. ein Stipendium von je 50 Thlr., 5 Mitglieder von je 40 Thlr. und 5 von je 30 Thlr., einige Seminaristen aufserdem freie Wohnung im Hause des Directors.

Schliefsung der Universität durch Napoleon 1806; Niemeyer's Deportation nach Frankreich 1807. Wiedereröffnung der akadem. Vorlesungen im Mai 1808. Auch das theol.-pädag. Seminar wurde wiederhergestellt, aber aus Mangel an Mitteln anfangs nur mit wenigen Mitgliedern. Die pädagogische Abtheilung hatte längere Zeit einen schwachen und unsicheren Bestand. Der Canzler A. Hrm. Niemeyer behielt die Leitung bis zu seinem Tode, 1828. Sein Nachfolger war *J. H. Jacobs* (1829); demnächst, nach längerer Unterbrechung, sein Sohn Dr. *Hrm. Agath. Niemeyer* (1831—51).

Durch Ministerial-Rescript v. 19. Dcb. 1829 wurde angeordnet, dafs das pädagogische Seminar hinfort als selbstständige Anstalt bestehen, jedoch unter die Aufsicht der K. Wissenschaftl. Prüfungscommission in Halle gestellt sein und einen Director haben solle, der jedesmal Professor in der theolog. oder philosoph. Facultät, aufserdem aber praktischer Schulmann sein müsse, und als solcher Gelegenheit habe, die Schulanstalt, welcher er angehöre, zu den Zwecken des Seminars zu benutzen. Director Niemeyer fafste im Einverständnifs mit dem K. Prov.-Schulcollegium zu Magdeburg den Plan, bei den unter seiner Leitung stehenden Franckischen Stiftungen[2]) eine „Pflanzschule für Lehrer“ zu errichten und dieselbe mit dem Seminar zu verbinden, um den zahlreichen jungen Hülfslehrern bei den Schulen der Stiftungen, gröfstentheils Studirenden, eine planmäfsigere Ausbildung zu geben. Diese jungen Leute sollten ebenso wie die Mitglieder des Seminars von dem gemeinschaftlichen Director Unterweisung in der Kunst zu lehren und in den für ihren Beruf nöthigen Disciplinen empfangen und die Seminaristen auch ihrerseits in den Franckischen Schulen sich im Unterrichten üben. Dieser Plan kam wegen des Widerspruchs der Universität nicht zur Ausführung. Ein neues Regulativ, theilweise nach Niemeyer's Vorschlägen, wurde vom Ministerium unter dem 22. Febr. 1835 erlassen[3]).

Danach bildet das theologisch-pädagogische Seminar eine besondere Abtheilung des zur theolog. Facultät der Universität Halle-Wittenberg gehörigen Seminars, so dafs auf das pädagogische Seminar die für sämmtliche Abtheilungen des theolog. Seminars bestehenden gemeinsamen Bestimmungen ebenfalls Anwendung finden. Die Direction soll stets einem dazu geeigneten ordentl. oder aufserordentl. Professor der

---

[1]) An Trapp's Stelle trat 1783 *Fr. A. Wolf* als Prof. der Philosophie und Pädagogik.

[2]) Bei den Franckischen Stiftungen entstand gleich anfangs daraus, dafs die darin unterrichtenden und hauptsächlich durch Gewährung des Freitisches honorirten Studenten unter dem Freitisch-Inspector standen, allmählich ein Seminarium praeceptorum (s. A. H. Francke, Segensvolle Fufsstapfen II; Forts. p. 7), ohne festgeordnete Verfassung. 1707 wurde ein Seminarium selectum praeceptorum eingerichtet, bei dem sich kurze Zeit auch *Chrph. Cellarius* (s. p. 538) betheiligte, und das *Hieron. Freyer* bis an seinen Tod (1747) leitete (s. Fufsstapfen V. Forts. p. 60 ff. und in der Zeitschrift: „Franckens Stiftungen“ I p. 436 ff.). Vrgl. oben p. 255.

[3]) S. Koch II, 2 p. 772 ff.

theolog. Facultät übertragen werden. Mitglieder: 6 erster, 6 zweiter Classe. Studirende sollten nur nach einer mindestens schon 1½jährigen Studienzeit und vorgängiger Prüfung aufgenommen werden, außerdem aber auch Schulamtscandidaten, die bereits das Examen pro facultate docendi bestanden, aufnehmbar sein. Damit hörte das Seminar auf, ein Institut für die pädagogische Ausbildung ausschließlich von Studirenden zu sein. Die älteren Seminaristen haben regelmäßige Unterrichtsstunden in den Schulen der Franckischen Stiftungen ohne besondere Vergütung zu ertheilen. Exspectanten nehmen an den praktischen Uebungen der Seminaristen nicht Theil, können aber bei den Vorlesungen des Directors und bei den Besprechungen der von den Seminaristen gelieferten pädagogischen Aufsätze zugegen sein. Für die Seminaristen erster Classe ist ein Stipendium von 70 Thlr., 5 von je 50 Thlr. vorhanden, für die der zweiten Cl. 6 zu je 30 Thlr.

Nach des jüngeren Niemeyer Tode (1851) wurde die Direction des Seminars dem ord. Prof. der Theol. Dr. *Moll* übertragen, welcher sie unter Assistenz des Privatdocenten Dr. *H. Keil* bis M. 1853 führte, wo der gegenwärtige Director, Prof. Dr. *Gu. Kramer,* Director der Franckischen Stiftungen und außerord. Prof. in der theol. Facultät, an seine Stelle trat. Das Regulativ v. 1835 hatte mehr geprüfte Schulamtscandidaten als Studirende im Auge. Nach Dir. Kramer's Vorschlägen sind neuerdings der ursprünglichen Stiftung gemäß überwiegend wieder die Verhältnisse der Studirenden berücksichtigt und zu diesem Zweck eine Modification des Reglements vorgenommen worden (18. Febr. 1856; s. den Abdruck im Anhang).

MAGDEBURG.

Mit dem Pädagogium des Klosters U. L. F. zu Magdeburg (s. p. 229) ist auf Grund der C. O. vom 26. März 1856 ein für 6 Candidaten eingerichteter Conviet verbunden, welcher den Zweck hat, durch wissenschaftliche und praktische Anleitung Religionslehrer für die höheren evangelischen Schulen zu bilden, die zugleich befähigt sind, ordentliche Mitglieder der Lehrercollegien zu werden und sich bei dem übrigen wissenschaftlichen Unterricht zu betheiligen (s. p. 529). Es werden solche Candidaten der Theologie aufgenommen, welche das Zeugniß pro licentia concionandi mindestens mit dem Prädicat „gut" erworben haben und Willens sind, sich dem höheren Schulfach auf mehrere Jahre oder für immer zu widmen[1].

Die speciellen Bestimmungen über die Beschäftigung der Candidaten, die ihnen gewährten Stipendien u. s. w. sind aus dem im Anhang abgedruckten Statut vom 17. Juli 1861 und der beigefügten Haus-, Studien- und Lebens-Ordnung zu ersehen. Vorsteher des Convicts ist gegenwärtig der geistl. Inspector des Pädagogiums Prof. Dr. *C. H. Scheele.* An der Unterweisung der Candidaten betheiligt sich auch der Prov.-Schulrath Dr. *Heiland.*

Provinz Westphalen.

MÜNSTER.

Mit der theologischen und philosophischen Akademie ist seit 1824 ein philologisch-pädagogisches Seminar verbunden. Die zuerst versuchsweise zu Grunde gelegten Statuten wurden unter dem 6. Octb. 1845 fixirt und darin auch der praktisch-pädagogische Zweck, den das Seminar von Anfang an neben dem wissenschaftlichen verfolgt hat, ausgesprochen: „die theilnehmenden Studirenden insbesondere zur tüchtigen Führung des Lehramts an Gymnasien und Progymnasien vorzubereiten." Ordentliche Mitglieder: 6, außerordentliche: 8; außerdem Auscultanten. — Die ersten Directoren waren die Proff. Dr. *Nadermann* und Dr. *Esser,*

---

[1]) Vrgl. Zeitschrift für Gymn. 1858 p. 233 ff., C. Bl. 1862 p. 661 f.

zu denen später Prof. Dr. *Grauert* (bis 1849) und (seit 1845) Prof. Dr. *Deycks* hinzukamen. An des (Domcapitular) Prof. Nadermann Stelle trat 1853 Prof. Dr. *Winiewski;* Prof. Esser starb 1854, so dafs nunmehr die Professoren Dr. Deycks und Dr. Winiewski die alleinigen Directoren sind. — Revidirtes Statut v. 30. Jan. 1854. Der oben angegebene pädagogische Zweck ist neben der Aufgabe, die in das Seminar aufgenommenen Studirenden in den verschiedenen Zweigen der classischen Alterthumskunde auszubilden, darin beibehalten; ebenso die Mitgliederzahl. Interpretationsübungen in latein. Sprache viermal wöchentlich. In jedem Semester sind 2 schriftliche Arbeiten zu liefern. Beurtheilung derselben und Disputation einmal wöchentlich. Die ordentl. Mitglieder bleiben nicht länger als 2 Jahre im Seminar. Sie sind verpflichtet, auf Erfordern bei den Promotionen in der philosoph. Facultät als Opponenten aufzutreten. — Etat: 500 Thlr. (jedes ordentl. Mitglied erhält jährl. „eine Unterstützung von 50 Thlr. zur Anschaffung von literarischen Hülfsmitteln").

Rheinprovinz.

BONN.

Mit der Universität sind verbunden: 1. ein philologisches, 2. ein naturwissenschaftliches, 3. ein historisches Seminar.

1. Das philologische Seminar ist 1819 gegründet. Reglement v. 16. Febr. 1819[1]). Den Vorstand bildeten die Proff. Dr. *C. Fr. Heinrich* als Director und Dr. *A. Fr. Näke* als Inspector. Die Mitgliederzahl wurde anfangs auf 8 festgesetzt. Zu den Uebungen sollten wöchentlich 5 Stunden verwandt werden. 1826 betrug die Zahl der ordentlichen Mitglieder 10, der aufserordentlichen 27, der Auscultanten 45[2]). Nach Heinrich's Tode, 1838, wurde Mitdirector des Seminars Prof. Dr. *Fr. G. Welcker,* an dessen Vorlesungen über alte Literatur und Kunst unentgeltlich Theil zu nehmen den Seminaristen schon längere Zeit gestattet war; und als in demselben Jahr auch Näke gestorben war, erhielt 1839 neben Welcker die Mitdirection des Seminars der von Breslau berufene Prof. Dr. Fr. Ritschl. Revidirtes Reglement v. 17. Juni 1844. Die allgemein wissenschaftliche Bestimmung des Seminars (s. p. 525) blieb darin unverändert. Zahl der ordentlichen Mitglieder: 8—10; Uebungszeit: wöchentlich 4 Stunden. Besondere Uebungen im Lateinschreiben wurden beibehalten. An Welcker's Stelle trat 1861 Prof. Dr. O. Jahn, so dafs die Direction des philologischen Seminars seitdem aus dem (Geh. Reg.-Rath) Prof. Dr. Fr. Ritschl und Prof. Dr. O. Jahn besteht. Mitgliederzahl an ordentlichen, aufserordentlichen und Auscultanten 1840—41: 8, 10, 16; 1845—46: 9, 13, 27; 1849—50: 9, 10, 25; 1852—53: 10, 10, 33; 1853—54: 10, 12, 42; 1856—57: 10, 22, 34; 1858: 10, 35, 19; 1860: 12, 20, 44; 1861: 10, 45, 25; 1862—63: 10, 40, 41; 1863—64: 10, 45, 33. — Etat des Seminars: 500 Thlr.

2. Zur Gründung des naturwissenschaftlichen Seminars gab die Wahrnehmung Anlafs, dafs der naturhistorische Unterricht auf den höheren Schulen wegen

---

[1]) S. Koch II, 2 p. 621 ff.

[2]) Bei Verhandlungen, welche 1826 über eine Revision der Statuten des Seminars gepflogen wurden, machte die damit beauftragte Commission (aus den Professoren Dr. *A. W. Schlegel,* Dr. *Hüllmann,* Dr. *Fr. G. Welcker,* Dr. *Ferd. Delbrück* und Dr. *Diesterweg* bestehend) auf die oft wahrgenommene Planlosigkeit und Beschränktheit des Studiums der künftigen Gymnasiallehrer aufmerksam und schlug vor, einen „schulwissenschaftlichen Professorenverein" zu gründen, welcher sich der der Schulwissenschaften beflissenen Studirenden besonders annehmen, sie über die von ihnen zu hörenden Vorlesungen berathen, wissenschaftliche Unterredungen mit ihnen anstellen, sich Einflufs auf ihren Privatfleifs verschaffen, vom Erfolg ihrer Studien sich Rechenschaft geben lassen sollte u. dgl. m. Die Mitglieder des philolog. Seminars sollten gehalten sein, sich darüber auszuweisen, dafs sie die von der schulwissenschaftlichen Commission vorgeschriebenen Vorlesungen gehört. Der Plan kam nicht zur Ausführung.

Mangels an geeigneten Lehrern nicht gedeihen wollte. Reglement v. 3. Mai 1825[1]). In demselben wird als Hauptzweck des Seminars angegeben, Lehrer für die Naturwissenschaften an höheren Unterrichtsanstalten zu bilden und die naturwissenschaftlichen Studien überhaupt zu befördern. Zahl der ordentlichen Mitglieder: 15—20. Zum Director wurde ernannt Prof. Dr. *Nees v. Esenbeck*, zu Vorstandsmitgliedern für die einzelnen Abtheilungen die Professoren Dr. v. Münchow, Dr. Gu. Bischof, Dr. Goldfuſs, Dr. Nöggerath. Die Direction wechselte später unter den Mitgliedern nach ihrer eigenen Wahl; demgemäſs ist das Seminar seit 1830 an erster Stelle geleitet worden von den Proff. Dr. *v. Münchow*, Dr. *Goldfuſs*, Dr. *Treviranus*, Dr. *Bischof*, Dr. *Rücker*, Dr. *Troschel*. — Durch Minist.-Verf. v. 18. März 1830 wurde angeordnet, daſs den Mitgliedern des Seminars bei ihrem Abgang aus demselben ein förmliches und ausführliches Zeugniſs über ihre Qualification ausgestellt werde, und daſs solche Schulamtscandidaten einer weiteren Prüfung in den Naturwissenschaften bei den K. Wissensch. Prüfungscommissionen überhoben sein sollten; und um den Nutzen des Instituts auch auf die übrigen Provinzen auszudehnen, wurden durch Minist.-Verf. v. 20. Mai 1831 die K. Prov.-Schulcollegien der östlichen Provinzen beauftragt, dafür zu sorgen, daſs denjenigen Gymnasialschülern, welche durch Anlage, Neigung und Vorkenntnisse eine vorzügliche Bestimmung zum Studium der Naturwissenschaften zu haben schienen, bei ihrem Abgange die Theilnahme an dem naturwissenschaftlichen Seminar in Bonn besonders anempfohlen werde.

In dem erneuerten Reglement v. 29. Aug. 1845 ist der oben angegebene Zweck des Seminars im allgemeinen beibehalten. Wer in das Seminar eintritt, wird zuerst Auscultant, später ordentliches Mitglied. Auſserordentliche Mitglieder sind solche Studirende, welche nicht den ganzen Cursus durchmachen, sondern nur in einzelnen Fächern an den Uebungen Theil nehmen wollen. Den ordentlichen Mitgliedern soll auch Gelegenheit gegeben werden, sich im Unterrichten zu üben. §. 16 des Reglements ordnet an, daſs das Qualificationszeugniſs den Seminaristen auf Grund einer Prüfung ertheilt wird, welche die ordentlichen Mitglieder am Schluſs des ganzen Cursus in jeder der 5 Abtheilungen in Gegenwart sämmtlicher Seminaristen zu bestehen haben.

Gegenwärtig werden die Uebungen geleitet von den Professoren Dr. Troschel, Dr. Nöggerath, Dr. Bischof, Dr. Rücker, Dr. Schacht. — Etat: 415 Thlr.

3. Das historische Seminar ist vor drei Jahren gegründet. Statut vom 10. Octb. 1861[2]). Danach hat das Seminar den doppelten Zweck, in die historische Forschung einzuführen und künftige Gymnasiallehrer für den Unterricht im historischen Fach vorzubereiten, und zerfällt demgemäſs in zwei Abtheilungen, deren Arbeiten unabhängig von einander betrieben werden. Die Direction ist den Professoren Dr. *v. Sybel* (evg.) und Dr. *Kampschulte* (kath.) übertragen worden. — Etat: 300 Thlr.

Die Vorbereitung für den Unterricht im Zeichnen kann auf den K. Kunst-Akademien[3]) zu Berlin, Düsseldorf und Königsberg i. Pr. erworben werden, woselbst auch die Prüfungen für die Qualification zum Zeichenunterricht an Gymnasien und Realschulen Statt finden (s. unten). — Zur Vorbildung für den Gesangunterricht an höheren Lehranstalten bietet das K. Musik-Institut zu Berlin[4]) Gelegenheit. Gegenwärtiger Director desselben: Prof. *A. W. Bach*, Organist an der St. Marienkirche.

---

[1]) S. Koch II, 2 p. 624 ff.
[2]) S. C. Bl. 1862 p. 74 f.
[3]) S. C. Bl. 1863 p. 447 f.
[4]) S. C. Bl. 1859 p. 234 und 233.

II. Die Prüfung für das Lehramt.

Die erste Anordnung allgemeiner Prüfungen für das Lehramt an höheren Schulen geschah im Jahre 1810. Auch vorher fanden Prüfungen Statt. Schon die königl. Verordnungen v. 24. Octb. 1713 und 30. Sptb. 1718 (s. p. 2) enthalten einige Bestimmungen über Lehrerprüfung[1]), die jedoch zu allgemeiner Anwendung nicht kamen. Ebenso die Instruction für das Ober-Consistorium v. 4. Octb. 1750 (s. p. 2)[2]). Bestimmter schreibt die Instruction für das Ober-Schulcollegium v. 22. Febr. 1787 (s. p. 3) vor, dafs die Anstellung eines Lehrers nur auf ein Zeugnifs erfolgen solle, welches die genannte Behörde entweder nach eigener Prüfung des Candidaten, oder auf den Bericht eines mit der Prüfung beauftragten Consistoriums, auszustellen hatte[3]). Auch die Regierungen erhielten entsprechende Anweisungen[4]). Eine allgemein und consequent durchgeführte Mafsregel entstand jedoch hieraus nicht; und vor 1810 kann ein Prüfungszeugnifs als ein nothwendiges Erfordernifs für den Eintritt in das höhere Lehramt nicht angesehen werden. Namentlich wurde von den städtischen Schulpatronaten ein solches Zeugnifs selten verlangt. So lange die Lehrer gröfstentheils Theologen waren, wurde meistens der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung für das geistliche Amt als hinreichend angesehen; in anderen Fällen genügte die Empfehlung eines angesehenen sachverständigen Mannes oder die Abhaltung von Probelectionen. Ebenso galt der von den Universitäten ertheilte Magister- oder Doctortitel als Legitimation für die Bewerbung um ein Lehramt[5]); desgleichen die Zeugnisse über die Theilnahme an den mit den Universitäten verbundenen theologischen, philologischen und pädagogischen Seminarien.

Für Stellen landesherrlichen Patronats hatten die Schulamtscandidaten ihre Qualification seit der Staatsverwaltungs-Organisation von 1808 (s. p. 4. 5) vor den geistlichen und Schuldeputationen der K. Regierungen nachzuweisen; demnächst seit Einrichtung der Wissensch. Deputationen (s. p. 6) vor diesen[6]). Dafs bei Erledigung höherer Stellen einer Anstalt die Lehrer der unteren Stellen ohne weiteres ascendirten, war allgemein herkömmlich. Die sich hieraus ergebenden Uebelstände bestimmten die Section für den Cultus und öffentlichen Unterricht (s. p. 4), durch eine Instruction v. 15. Sptb. 1809 allgemeine, von den geistlichen und Schuldeputationen abzuhaltende, Ascensionsprüfungen anzuordnen. Dieselben sollten in

---

[1]) Verordn. v. 30. Sptb. 1718: „Alle, die sowohl bei denen lateinischen als auch teutschen Schulen zu Rectoren, Praeceptoren, Küstern und Schulmeistern sollen bestellet werden, die sollen, ehe sie von denen Magistraten und Patronen angenommen werden, Unseren Consistoriis oder denen General-Superintendenten sistiret oder remittiret und, jedoch gratis, examiniret, die Untüchtigen abgewiesen, denen Tüchtigen aber ein Testimonium gegeben, Niemandem aber, der solches nicht hat, die Vocation ertheilet werden. Die Candidati müssen, ehe sie tentiret werden, ihre erhaltenen Testimonia von Universitäten vorlegen." Gefragt soll u. a. werden, welche Bücher der Candidat gelesen und zu eigen habe, ob er einige Mängel angemerket in Kirchen- und Schulsachen, oder Mittel zur Verbesserung wisse?

[2]) Corp. Const. contin. IV Nr. 106; vrgl. in t. III Nr. 88 das Edict vom 20. Dcb. 1764, wonach in keiner Stadtschule der Kurmark ohne des Ober-Consistorii Vorwissen und Approbation ein Schulmann weder von neuem angenommen, noch auch zur Ascension verstattet werden soll.

[3]) „Es versteht sich also von selbst, dafs künftig keine Kriegs- und Domainen-Kammer, kein königl. Amt, kein Magistrat oder sonstiger Patron in Städten und Gnadenschulen einen Lehrer bestellen darf, der sich nicht durch ein solches Zeugnifs legitimiren kann. Ausgenommen von der Pflicht, sich prüfen zu lassen, sind diejenigen, welche das O. Schulcollegium schon als bewährte Lehrer zu erforschen Gelegenheit gehabt hat." Gedike, der als Mitglied des O. Schulcollegiums dergl. Prüfungen oft abzuhalten hatte, hat über sein Verfahren bei denselben Einiges aufgezeichnet; s. seine Gesammelten Schulschriften II p. 90 ff.

[4]) S. z. B. ein Rescr. v. 16. Sptb. 1794 an die pommersche Regierung zu Stettin, dafs bei den Prüfungen für die Lehrerstellen an latein. Schulen auch eine lateinische Probearbeit gefordert werden solle (Rabe B. 13 p. 270).

[5]) Vrgl. Arnoldt, Leben *Fr. A. Wolf's*, II p. 64.

[6]) Vrgl. J. Mützell, Gymn. Zeitschrift 1853. Suppl. p. 118.

einem wissenschaftlichen und pädagogischen Colloquium, aufserdem aber in Probelectionen bestehen. Vorzügliche Sorgfalt wurde den Prüfungsbehörden für die Fälle der Designation eines Lehrers zu einer Rectorstelle zur Pflicht gemacht[1]).

Bei den Berathungen hierüber wurde der weitergehende Plan angeregt, die Anstellung im höheren Schulfach für alle Anstalten ohne Unterschied von einer vorgängigen besonderen Staatsprüfung abhängig zu machen, welche nicht sowohl die für eine bestimmte Stelle erforderlichen Kenntnisse, als vielmehr die allgemeine wissenschaftliche und pädagogische Befähigung des Candidaten zu erforschen hätte. Die Section einigte sich allmählich zu dem Entschlufs, eine derartige Mafsregel zur Ausführung zu bringen. Der Entwurf eines Edicts über allgemeine Prüfungen für das höhere Lehramt, insbesondere vom Chef der Section des Cultus und Unterrichts, *W. v. Humboldt*, von *Schleiermacher* und *Süvern* ausgearbeitet[2]), wurde zuerst unter dem 22. Mai 1810 der Section für die allgemeine Gesetzgebung mitgetheilt, mit der beigefügten Motivirung: „Nachdem das Project, durch Beschränkung der Patronatsrechte gröfseren Einflufs auf die Besetzung der Lehrerstellen an höheren Patronatsschulen zu gewinnen, aufgegeben worden, hat die Section des öffentl. Unterrichts kein zweckmäfsigeres und glimpflicheres Mittel ersinnen können, sowohl die Wahlen der Schullehrer im allgemeinen zu lenken, als auch von den Wissensch. Deputationen aus einen besseren Geist in dem ganzen Personale der künftigen Lehrer zu beleben und zu erhalten, als die Bildung einer pädagogischen Candidatur, in welche nur durch ein vortheilhaftes, vermittelst einer allgemein-pädagogischen Prüfung zu erwerbendes Zeugnifs die Aufnahme gewonnen werden kann."

Der Entwurf erhielt ebenso die Billigung der Gesetzes-Section, wie demnächst die Genehmigung des Königs, und wurde als königliches Edict unter dem 12. Juli 1810 publicirt.

Im Folgenden ist eine Uebersicht der seit 1810 über die Prüfung zum höheren Schulamt erlassenen gesetzlichen Bestimmungen gegeben[3]).

---

[1]) Es soll bei solchen Lehrern darauf gesehen werden, „ob sie philosophische, pädagogische und allgemein wissenschaftliche Bildung genug besitzen, um das Ganze einer Lehranstalt übersehen und leiten zu können, welche Ansicht sie haben von den Schulen als Erziehungsanstalten und von ihrer Einwirkung auf häusliche und Volks-Erziehung, wie sie den Standpunct eines Rectors zu den Lehrern, Schülern, Eltern und dem Publicum gefafst haben, und welche Grundsätze der Directorialklugheit sie hegen."

[2]) Aus W. v. Humboldt's Votum (11. Apr. 1810): Die Anordnung solcher Prüfungen „ist der einzige Damm, den man dem Mifsbrauch der Patronatsrechte entgegensetzen kann. — Es ehrt das Bildungsgeschäft im Staate selbst, wenn Jeder, welcher sich damit befafst, vorher Beweise seiner Tüchtigkeit dazu geben mufs, und mit der Zeit bildet sich auch unter Denen, die sich diesem Geschäfte widmen, und durch die öffentliche Approbation gleichsam einen geschlossenen Kreis ausmachen, ein Geist, der, ohne Zunftgeist zu sein, eine feste und sicher zum gemeinschaftlichen Ziel hinstrebende Richtung hat. Es entsteht eine pädagogische Schule und eine pädagogische Genossenschaft; und wenn es wichtig ist, durch Zwang bewirkte Einheit der Ansichten zu verhüten, so ist es eben so wichtig, durch eine gewisse Gemeinschaft, die nie ohne eine Absonderung des nicht zu ihr Gehörenden denkbar ist, eine Kraft und einen Enthusiasmus hervorzubringen, welche dem einzelnen und zerstreuten Wirken immer fehlen, welche den Schlechten von selbst entfernen, den Mittelmäfsigen heben und leiten, und die Fortschritte auch des Besten noch befestigen und beflügeln. Dieser letzte und wichtigste Zweck kann aber nur erreicht werden, wenn es dahin kommt, dafs man die Prüfungen mit einer gewissen Freudigkeit angreift, und sie als eine Gelegenheit seine Kräfte zu üben und zu beweisen ansieht."

Schleiermacher erklärte sich ebenfalls für Einführung der Prüfungen. Dafs ein auch rite erworbener Doctortitel von dem Examen entbinden solle, hielt er nicht für zweckmäfsig, „da bei den Promotionen oft nur zu leichtsinnig verfahren wird. Es müfste der Wiss. Deputation anheimgestellt werden, die promovirten Candidaten nach Befinden von der mündlichen Prüfung (sowie Schriftsteller bisweilen von der schriftlichen Arbeit) zu dispensiren."

Fr. A. Wolf wollte einen Anspruch auf Ascension keinem Lehrer einräumen, und sprach sich gleichfalls entschieden für die Prüfungen aus: „Niemand, der auf Universitäten studirt hat, sollte an irgend einer Schulanstalt lehren dürfen, ohne dazu von der höheren Examinationsbehörde geprüft und autorisirt zu sein, wie auch Candidaten der Theologie um zu predigen licentiam concionandi nöthig haben."

[3]) Eine, ziemlich vollständige, Zusammenstellung der von 1810 bis 1857 erlassenen Prüfungsreglements für das höhere Schulamt ist von Dr. *E. Mushacke* herausgegeben, Berlin 1858.

Eine Revision und neue Redaction der bestehenden Prüfungsvorschriften wird vorbereitet.

Das Edict v. 12. Juli 1810 wegen Prüfung der Candidaten des höheren Schulamts[1]) ist in der Entwickelung des höheren Schulwesens in Preussen der Wendepunct, wo geistliche und weltliche Lehrer sich scheiden, und von wo an das Lehramt dem geistlichen Stande mehr und mehr entzogen wurde (vrgl. *F. A. Wolf,* p. 539)[2]). Die folgenden Mittheilungen werden zeigen, wie man mehrere Decennien später dem höheren Schulamt auch theologisch gebildete Candidaten wieder zuzuführen bestrebt gewesen ist.

Nach dem Edict von 1810 sollte hinfort mit den Candidaten des höheren Schulamts „eine ähnliche allgemeine Prüfung angestellt werden, wie für die Candidaten des Predigtamts Statt findet, um dem Eindringen untüchtiger Subjecte in das Erziehungs- und Unterrichtswesen des Staats vorzubeugen.“ Mit Abhaltung der Prüfungen wurden die Wissenschaftl. Deputationen, später die Wissenschaftl. Prüfungscommissionen, beauftragt (s. p. 6. 8. 16 ff.). Die Prüfung sollte aus einem schriftlichen und einem mündlichen Theil und einer Probelection bestehen und vorzüglich auf philologische, historische und mathematische Kenntnisse gerichtet sein, ohne dafs das Mafs der Anforderungen näher bestimmt und ohne dafs Prüfungen in anderen Fächern, denen sich etwa ein Candidat vorzüglich gewidmet hatte, ausgeschlossen waren. Der Prüfung sich zu unterziehen, sollten die Lehrer an allen öffentlichen höheren Schulen gehalten, davon aber dispensirt sein: die bei einer inländischen Universität rite zur Doctor- oder Magisterwürde promovirten Schulamtscandidaten und die Mitglieder der Seminarien für gelehrte Schulen. — Von dieser allgemeinen Prüfung wurde die besondere unterschieden, welche der Candidat nach seiner Wahl für eine bestimmte Lehrerstelle in den zu denselben erforderlichen Kenntnissen und Geschicklichkeiten zu bestehen hatte. Allen Patronen und Vorstehern von Schulen wurde anbefohlen, vom Jahre 1813 an für höhere Schulstellen keine andere als verfassungsmäfsig geprüfte Subjecte in Vorschlag zu bringen (s. p. 11).

In einer Verf. vom 21. Aug. 1824[3]) machte das Ministerium die Consistorien auf die zunehmende Einseitigkeit der philologischen Vorbildung für das höhere Schulamt aufmerksam, und ertheilte, um die allgemein wissenschaftlichen Studien zu fördern, den Wissenschaftl. Prüfungscommissionen die Anweisung, die Prüfung der Schulamtscandidaten auch auf Philosophie, Geschichte und Theologie auszudehnen.

Da sich die durch das Edict angeordnete Probelection unzureichend erwiesen hatte, um die praktische Brauchbarkeit der Candidaten kennen zu lernen, so wurde durch Minist.-Verf. v. 24. Sptb. 1826 das pädagogische Probejahr eingeführt[4]).

Die Minist.-Verf. v. 29. März 1827 machte darauf aufmerksam, dafs auch bei Real- und höheren Bürgerschulen der Unterricht in der Mathematik, den Naturwissenschaften, der Geschichte und Geographie, der deutschen Literatur und den neueren fremden Sprachen nur solchen Lehrern übertragen werden dürfe, die ihre Qualification vor einer Wissenschaftlich. Prüfungscommission dargethan hätten.

---

[1]) S. Nov. Corp. Const. 1810 p. 1048 Nr. CXXI; G. S. von 1806—10 p. 717 ff. — Vrgl. Mützell a. a. O. p. 119 ff.

[2]) Die zur theologischen Prüfung pro ministerio gehörige pädagogische Prüfung hatte nach vielfachen Erfahrungen nicht mehr die den Erfordernissen des Schulamts entsprechende Wirkung. Auch die Minist.-Verf. v. 29. März 1827 erklärt es genugsam bewiesen, dafs oft Candidaten, wenn sie auch in der theologischen Prüfung ehrenvoll bestanden sind, dennoch zur Verwaltung einer Schulstelle des erforderlichen Geschicks und der nöthigen pädagogischen Kenntnifs und Lehrfertigkeit entbehren. Durch Minist.-Verf. v. 24. Octb. 1827 wurden den K. Consistorien die den pädagogischen Theil der Prüfung pro ministerio betreffenden gesetzlichen Bestimmungen der Instr. v. 12. Febr. 1799 besonders in Erinnerung gebracht.

[3]) S. Ann. B. VIII p. 1093 und 1097.

[4]) S. darüber weiterhin einen besonderen Abschnitt.

Das noch jetzt geltende specielle Reglement für die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamts ist unter dem 20. Apr. 1831 nach einem von Joh. Schulze auf Grund der Gutachten der Wissenschaftl. Prüfungscommissionen (Verf. v. 8. Febr. 1827) ausgearbeiteten Entwurf als weitere Ausführung des Edicts von 1810 erlassen worden[1]). Die wesentlichsten Bestimmungen des Reglements sind folgende:

Die Prüfungen, welche die K. Wiss. Prüfungscommissionen zu vollziehen haben, sind: 1. die Prüfung pro facultate docendi, 2. pro loco, 3. pro ascensione, 4. das Colloquium pro rectoratu.

1. Die Prüfung pro facultate docendi bezieht sich *a*) (Sprachen) auf die deutsche, griechische, lateinische, französische, hebräische Sprache; *b*) (Wissenschaften) auf Mathematik, Physik, Naturgeschichte; Geschichte und Geographie (nebst Antiquitäten, Mythologie, griechische und römische Literaturgeschichte); Philosophie und Pädagogik; Theologie.

Bei der Meldung zur Prüfung sind vorzulegen ein Zeugnifs über die erlangte Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien und über das absolvirte akademische Triennium[2]), ferner eine lateinische vita (bei Denen, die vorzugsweise in Realien an Real- und höheren Bürgerschulen unterrichten wollen, kann sie auch französisch geschrieben sein). Ausländer bedürfen behufs ihrer Zulassung zur Prüfung einer ministeriellen Erlaubnifs.

Form der Prüfung: schriftliche Arbeiten, Probelectionen, mündliche Prüfung.

Zusammengehörige Hauptfächer, in denen eine facultas docendi erworben werden kann: *a*) die beiden alten und die deutsche Sprache, *b*) Mathematik und Naturwissenschaften, *c*) Geschichte und Geographie.

Zeugnifsgrade: *a*) unbedingte, *b*) bedingte facultas docendi.

„Die unbedingte facultas docendi soll nur Demjenigen ertheilt werden, welcher aufser einer genügenden Lehrgabe wenigstens in einem der 3 wesentlichen Stücke des höheren Schulunterrichts (der obigen Fächer *a*, *b*, *c*) des Stoffes so weit mächtig ist, um bei gehöriger Vorbereitung diesen Gegenstand in einer der beiden oberen Classen eines Gymnasiums mit Erfolg lehren, mit allen übrigen Gegenständen der Prüfung aber so weit bekannt ist, um ihr Verhältnifs zu den übrigen Lehrgegenständen und ihre relative Wichtigkeit richtig würdigen und auf die Gesammtbildung der Schüler wohlthätig einwirken zu können."

Bedingte facultas docendi. „Wer in den Hauptgegenständen zwar hinreichende Kenntnisse besitzt, um in den oberen Classen unterrichten zu können, dagegen aber in einem oder in mehreren Gegenständen auch nicht diejenigen Forderungen befriedigt, welche um des allgemeinen Zwecks der höheren Schulbildung willen von jedem Lehrer verlangt werden müssen, kann die fac. docendi nur unter der Bedingung erhalten, dafs er die bestimmt anzugebenden Mängel seiner wissenschaftlichen Ausbildung nachhole. — Die bedingte fac. docendi ist ferner allen den Candidaten zu ertheilen, welche in einem oder selbst in mehreren der Hauptgegenstände des Unterrichts nur so viel Kenntnifs besitzen, als von den Lehrern in den mittleren und unteren Classen verlangt wird."

Zu den einzelnen Bestimmungen gehört u. a.: „Wer nicht so viel Kenntnifs der deutschen Sprache und Literatur und so viel wissenschaftliche Bildung besitzt, dafs er in jeder Classe, selbst der höchsten, mit Nutzen in der deutschen Sprache zu unterrichten vermöchte, kann auf die unbedingte fac. doc. im philologischen Fach keinen Anspruch machen."

„Im Französischen ist von einem Jeden, wenn er auch nicht in dieser Sprache unterrichten will, Kenntnifs der Grammatik und die Fertigkeit zu verlangen, einen Dichter oder Prosaisten mit Geläufigkeit zu übersetzen."

Zur unbedingten fac. doc. in der Geschichte ist auch erforderlich, „dafs der Candidat so viel philologische Bildung besitze, dafs er die griechischen und römischen Schriftsteller nicht nur für seine Vorträge benutzen, sondern durch diese auch zum Verständnifs jener beitragen könne, und aufserdem des mündlichen Ausdrucks der lateinischen Sprache so weit mächtig sei, dafs er seine Vorträge in der alten Geschichte in lateinischer Sprache zu halten im Stande ist."

Philosophie und Pädagogik: „Von jedem Candidaten, auch wenn er nur in den unteren Classen zu unterrichten gedenkt, ist Kenntnifs der Logik, der Psychologie und der Geschichte der Philosophie, so wie Bekanntschaft mit der wissenschaftlichen Pädagogik zu fordern. — Von den Candidaten, welche auf den Unterricht in den oberen Classen der Gymnasien und auf die Leitung

---

[1]) S. Ann. B. XV p. 311 ff. — v. Rönne II p. 26 ff.

[2]) Nach den Statuten der theol. und philos. Akademie zu Münster wurde bis 1858 denjenigen Studirenden, welche sich dem höheren Lehramt widmen wollten, die Zeit ihres Aufenthalts auf der Akademie für das Triennium angerechnet; doch waren sie in jedem Fall gehalten, aufserdem noch 2 Jahre hindurch eine vollständige Universität zu besuchen. Durch C. O. v. 9. Aug. 1858 ist der betreffende Paragraph der Statuten dahin abgeändert, dafs solchen Studirenden die Zeit ihres Aufenthalts auf der Akademie für das vorschriftsmäfsige Triennium vollständig angerechnet wird. Es soll jedoch denselben angelegentlich empfohlen werden, aufserdem noch eine vollständige Universität zu besuchen (Verf. v. 25. Aug. 1858).

der für dieselben angeordneten philosophischen Vorbereitungsstudien Anspruch machen wollen, ist aufser einer genauen Kenntnifs der Unterrichtswissenschaft und einer kritischen Würdigung der verschiedenen Lehr- und Erziehungssysteme auch noch zu fordern, dafs sie den Inhalt der Logik und Metaphysik und der Psychologie wissenschaftlich entwickeln können, und mit einer allgemeinen Kenntnifs der Geschichte der Philosophie und der verschiedenen philosophischen Systeme eine genauere Bekanntschaft mit der Philosophie seit Kant verbinden."

Auch von denjenigen Candidaten, welche nicht in der Religion unterrichten wollen, ist Bekanntschaft mit dem Inhalt der heil. Schrift und Kenntnifs der christlichen Glaubens- und Sittenlehre zu fordern[1]).

Zeugnifsgebühren: 4 Thlr.[2]).

Dispensation. Wer nach einer förmlichen mündl. Prüfung und nach öffentlicher Vertheidigung einer gedruckten lateinischen Dissertation bei der philosoph. Facultät einer inländ. Universität die Doctor- oder Magisterwürde erhalten hat, ist von der schriftlichen Prüfung entbunden. Wegen der den Mitgliedern des naturwissenschaftl. Seminars in Bonn erlassenen naturwissenschaftlichen Prüfung s. p. 544.

Die wegen Unzulänglichkeit ihrer Kenntnisse vorläufig zurückgewiesenen Candidaten erhalten ebenfalls ein Zeugnifs. Darin wird der Termin, bis zu welchem sie sich zur Wiederholung der Prüfung melden können, angegeben. Zeugnisse dieser Art werden den übrigen Wiss. Prüfungscommissionen abschriftlich mitgetheilt[3]).

Die Bestimmungen über das Probejahr sind in das Reglem. aufgenommen (s. p. 547 u. 553).

Bei Prüfung der an Real- und höheren Bürgerschulen anzustellenden Lehrer sollen die Forderungen in der Mathematik und den Naturwissenschaften, so wie in der Geschichte und Geographie, auch im Französischen, eher gesteigert als ermäfsigt, und die Forderungen in der lateinischen Sprache nie ganz erlassen werden.

Die Prüfung pro loco findet ebenso wie die Prüfung pro ascensione nur Statt, wenn der Examinandus zu einer bestimmten Stelle erwählt ist, resp. in eine höhere Stelle aufrücken soll, für welche er vorher die erforderliche Qualification noch nicht nachgewiesen hat. Sie bezieht sich nur auf die Gegenstände, in welchen der Candidat in der bestimmten Stelle unterrichten soll.

Das Colloquium pro rectoratu wird nur abgehalten, wenn die Designation für eine bestimmte Directorstelle erfolgt ist. Dasselbe hat den Zweck, zu ermitteln, ob der zum Directorat eines Gymnasiums oder einer Realschule Vorgeschlagene den Grad philosophischer, pädagogischer und wissenschaftlicher Bildung besitze, welcher erfordert wird, um das Ganze einer solchen Lehranstalt gehörig zu übersehen und zweckmäfsig zu leiten.

Zusammenstellung der nach dem Reglement vom 20. Apr. 1831 als Ergänzung, resp. Modification desselben, erlassenen Bestimmungen (Verfügungen des Unterrichtsministers).

1. Zeugnisse dritten Grades. Im Jahre 1838 fand sich das Ministerium in Folge der wahrgenommenen Mittelmäfsigkeit, mit welcher sich nicht wenige Candidaten des höheren Schulamts bei ihrer Vorbildung für dasselbe zufrieden gegeben hatten, veranlafst, das Reglem. von 1831 dahin zu modificiren, dafs die bedingte facultas docendi forthin „in der Regel nur den Candidaten ertheilt werde, welche wenigstens in Einem der Hauptlehrgegenstände, d. h. entweder in den beiden alten Sprachen und in der Muttersprache, oder in der Mathematik und den Naturwissenschaften, oder in der Geschichte und Geographie, oder in der Theologie und im Hebräischen die für den Unterricht in allen Classen erforderlichen Kenntnisse besitzen, dagegen in mehreren Gegenständen diejenigen Forderungen nicht befriedigen, welche um des allgemeinen Zwecks der höheren Schulbildung willen von jedem Lehrer verlangt werden müssen." Solchen Candidaten, welche in einem oder in mehreren der obigen 4 Hauptlehrgegenstände nur so viel Kenntnisse besitzen, als von dem Lehrer der mittleren und unteren Classen gefordert wird, darf ein Zeugnifs der bedingten facultas docendi ausnahmsweise für die unteren Classen ertheilt werden, „wenn die Candidaten mit Sicherheit und Klarheit der Fundamentalkenntnisse eine ausgezeichnete Gabe der Darstellung, ein vorzügliches Geschick in Behandlung der Jugend und eine ansprechende Persönlichkeit verbinden."

---

[1]) Dafs eine Prüfung in der Philosophie und in der Religion als ein integrirender Theil der Lehrerprüfung überhaupt anzusehen sei, war schon durch die oben erwähnte Verf. v. 21. Aug. 1824 eingeschärft. In Betreff der theolog. Kenntnisse sollte danach bei den Candidaten, welche keinen Religionsunterricht ertheilen wollten, hauptsächlich darauf gesehen werden, „ob sie die für jeden Gymnasiallehrer erforderliche Kenntnifs der christlichen Glaubens- und Sittenlehre besitzen."

[2]) Nach Minist.-Rescripten v. 2. Apr. 1824 und 18. Fbr. 1833, sowie nach der C. O. v. 30. Juli 1838 sind ebensoviel Gebühren für das Colloquium pro rectoratu zu erheben.

[3]) Dasselbe war bereits durch eine Verf. v. 26. Octb. 1829 angeordnet worden.

Von den Prüfungen pro loco und pro ascensione soll nur in den Fällen Dispensation ertheilt werden, wo die Tüchtigkeit des Candidaten zu dem für ihn in Aussicht genommenen Lehramt durch den Inhalt des ihm bei der Prüfung pro fac. docendi ertheilten Zeugnisses und nach den Wahrnehmungen des K. Prov. Schulcollegiums unzweifelhaft ist. (Verf. v. 3. Febr. 1838)[1].

Bei Mittheilung dieser Verfügung wurden die K. Prov.-Schulcollegien beauftragt, den Directoren der Gymnasien zu empfehlen, dafs sie die Schüler, welche sich dem höheren Lehramt widmen wollen, „näher beobachten, und diejenigen, deren ganze Persönlichkeit sich wegen Mangels an den erforderlichen Anlagen des Geistes und Gemüths, so wie an dem eben so nöthigen beharrlichen und fruchtbaren Fleifs zum Lehrstande untauglich erscheint, auf jede Weise von der Wahl eines Standes abrathen, in welchem für Keinen, der ihn ohne wahrhaften innern Beruf ergreift, Gedeihen und Befriedigung zu hoffen ist."

Durch Verf. vom 14. Apr. 1857 wurde späterhin gestattet, dafs solchen Schulamtscandidaten, welche in einem der Hauptfächer bis inclus. Secunda zu unterrichten befähigt sind, eine bedingte facultas docendi für die mittleren Classen ertheilt werden darf; der Candidat hat sich jedoch, sofern er später in den oberen Classen zu unterrichten beabsichtigt, einer neuen Prüfung zu unterziehen.

2. Die Theologen im höheren Schulamt. Durch die vorerwähnte Verf. v. 3. Febr. 1838 war die Zahl der Hauptlehrfächer (s. p. 548) durch ein viertes coordinirtes Fach, Theologie und Hebräisch, vermehrt worden. Diese Bedeutung, ein Fundamentalstück der Prüfung pro fac. docendi zu sein, wurde der Theologie und dem Hebr. durch die Verf. v. 21. Dcb. 1841 wieder entzogen. Danach sollten Candidaten der Theologie, wenn sie von der theolog. Prüfungscommission ein vorzügliches Prädicat erhalten hatten, zwar für den Unterricht in der Religion und im Hebr. qualificirt angesehen, und es sollte nur noch durch ein Colloquium ihre Lehrgabe und Methode geprüft werden: aber hinsichtlich der von den K. Wiss. Prüfungscommissionen abzuhaltenden Prüfungen pro fac. docendi sollten auch für solche Candidaten nur die 3 ursprünglich angenommenen Fächer als Hauptlehrgegenstände gelten, so dafs ein Candidat, welcher zwar in Bezug auf die Theologie und das Hebr. den Anforderungen entsprach, aber in den übrigen Gegenständen den Bedingungen, unter welchen die unbedingte oder bedingte fac. docendi ertheilt werden darf, nicht erfüllte, abzuweisen war (Verf. v. 28. Apr. 1842).

Hievon ist man schliefslich wieder zurückgekommen: Die Verf. v. 10. Aug. 1853 erklärt es in vieler Beziehung für wünschenswerth, für das Lehramt an den Gymnasien Männer zu gewinnen, welche durch gründliche theologische Bildung zur Ertheilung des Religionsunterrichts befähigt sind, zugleich aber durch Uebernahme von anderen Unterrichtsfächern in die Reihe der ordentl. Lehrer einzutreten Beruf und Neigung haben. Demnach werden zur Prüfung pro fac. docendi Candidaten der Theol. zugelassen, welche die erste theol. Prüfung bei einer theol. Prüfungsbehörde gut bestanden haben. Für die unbedingte fac. docendi haben sie den allgemeinen Vorschriften zu genügen. Ein Zeugnifs der bedingten fac. docendi wird ihnen ertheilt, wenn sie 1. in einer Probelection und in einer mündl. Prüfung, welche sich auf die didaktische Befähigung und die eigenthümlichen Erfordernisse des höheren Schulunterrichts zu beschränken hat, die Fähigkeit darthun, in der Religion und im Hebr. auch in der Prima eines Gymnasiums zu unterrichten, und wenn sie aufserdem 2. entweder im Lat., Griech. und Deutschen oder in der Mathem. und den Naturwissenschaften die Unterrichtsbefähigung für die Obertertia eines Gymn., oder aber im Lateinischen, oder im Griechischen, oder im Deutschen, oder in der Mathematik, oder in den Naturwissenschaften, oder in der Geographie und Geschichte die Unterrichtsbefähigung für die Prima eines Gymn. darthun. Die Anfertigung schriftlicher Arbeiten wird ihnen dabei erlassen.

Katholische Religionslehrer (s. p. 529). Durch Verf. vom 8. Mai 1830 wurde angeordnet, dafs die für den Religionsunterricht auf Gymnasien bestimmten kathol. Geistlichen, wenn sie nicht auf einer inländischen Akademie zu Doctoren oder Licentiaten der Theol. rite promovirt sind, hinsichtlich ihrer theologischen Bildung und Gelehrsamkeit eine schriftliche und mündliche Prüfung vor einer Wiss. Prüfungscommission zu bestehen haben. Dem entsprechend bestimmt eine Verf. vom 26. März 1863, dafs kathol. Geistliche, welche zu Doctoren oder Lic. der Theol.

---

[1]) Dieselbe Verfügung empfiehlt, auf den Standpunct der Examinanden billige Rücksicht zu nehmen: „Besonders bei den Prüfungen pro fac. docendi, welche gewöhnlich unmittelbar nach dem Abgange von der Universität Statt finden, ist niemals aufser Acht zu lassen, dafs das kurze akademische Triennium fast nur zur Sammlung des Materials hinreicht, dafs bei den künftigen gelehrten Schulmännern mit ihrem Berufsleben das höhere Studium, die geistige Belebung und die fruchtbare Verarbeitung der gesammelten Kenntnisse recht eigentlich erst beginnt, und dafs folglich in der Prüfung pro fac. docendi nicht sowohl ein vollständiges, tiefes und in allen seinen Theilen abgerundetes Wissen und eine Gediegenheit des wissenschaftlichen Erkennens zu verlangen, als vielmehr darauf zu sehen ist, ob die Examinanden neben den allgemeinen Kenntnissen, die für ihren künftigen Beruf nothwendig sind, in Einem der Hauptfächer einen tüchtigen Grund, um darauf weiter bauen zu können, wirklich gelegt, und die von ihnen auf der Universität vorzugsweise betriebenen Wissenschaften mit Verstand aufgefafst und mit Geist verarbeitet haben."

auf einer inländ. Univers. oder Akad. rite promovirt sind, oder das vorschriftsmäfsige Diöcesanexamen pro cura bestanden haben, einer Prüfung in den theol. Wissenschaften behufs ihrer Anstellung als Gymnasial-Religionslehrer nicht zu unterwerfen sind, dafs dagegen ihre Befähigung, den Religionsunterricht auf den verschiedenen Bildungsstufen angemessen zu ertheilen, Gegenstand näherer Ermittelung der Wiss. Prüfungscommissionen, resp. des theologischen Mitgliedes derselben, bleibt, und dafs auch die Ertheilung der fac. docendi für das Hebräische von dem Resultat der darin anzustellenden Prüfung abhängt.

3. Die allgemeine Prüfung in der Religionslehre und Philosophie (s. p. 549). Durch Verf. v. 3. März 1848 ist bestimmt worden, dafs von den Wiss. Prüfungscommissionen in die Zeugnisse derjenigen Candidaten, welche in den theologischen und philosophischen Kenntnissen den darin an jeden zu richtenden Forderungen des Prüfungsreglements nicht entsprechen, ausdrücklich die Bemerkung aufgenommen wird, dafs der Candidat vor seiner definitiven Anstellung sich über seine theologischen und philosophischen Kenntnisse in einer zweiten Prüfung vor einer Wiss. Prüfungscommission genügend auszuweisen habe.

Durch Verf. v. 10. Mai 1856 wurden die Wiss. Prüfungscommissonen beauftragt, von 1857 an allgemein die Bestimmung zur Anwendung zu bringen (s. p. 530), nach welcher „die Candidaten des höh. Schulamts bei der Meldung zur Prüfung pro fac. docendi sich darüber auszusprechen haben, auf welchem Wege sie während ihres akademischen Studiums bemüht gewesen sind, ihre religionswissenschaftlichen Kenntnisse zu erweitern und tiefer zu begründen.“

4. Sich einer Prüfung im Hebräischen zu unterziehen sind auch die Philologen verpflichtet (Verf. v. 5. Sptb. 1834) [1].

5. Prüfung in den neueren Sprachen. Die unter dem 6. Apr. 1838 erlassene Verf., dafs Candidaten, welche sich blofs zur Prüfung für den Unterricht in einer neueren Sprache auf Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen melden, aufser gründlicher Kenntnifs der betreffenden Sprache und ihrer Literatur noch für die mittleren Classen der Gymnasien genügende lateinische, historische, geographische und philosophische Kenntnisse besitzen müssen, ist durch die Verf. v. 11. Aug. 1854 dahin ausgeführt worden, dafs solche Candidaten eine schriftliche Arbeit in französischer oder englischer Sprache abzufassen, und bei der zum Theil in diesen Sprachen abzuhaltenden mündlichen Prüfung hinlängliche Kenntnifs der Grammatik, Metrik, Literatur und Fertigkeit im mündlichen Gebrauch derselben darzuthun haben. Ausnahmsweise werden auch Candidaten zur Prüfung zugelassen, welche ausschliefslich eine facultas docendi im Französischen und Englischen erwerben wollen. Von denselben ist jedoch zu fordern, „dafs sie aufser der gründlichen und genauen Kenntnifs der Sprache und Literatur, für welche sie sich speciell prüfen lassen, so viel allgemeine Bildung und namentlich so viel lateinische, historische, geographische und philosophische Kenntnisse besitzen, als die Lehrer für die mittleren Classen eines Gymnasiums nachweisen müssen.“

6. Prüfung in den Naturwissenschaften. Nach der Verf. v. 14. Dcb. 1839 soll die Prüfung sich erstrecken auf Physik, Chemie, Zoologie, Botanik, Mineralogie. „Ein vorzügliches Augenmerk ist darauf zu richten, ob die Candidaten die Fähigkeit besitzen, die zu erläuternde Lehre an bekannte Thatsachen anzuknüpfen, und durch Anwendung auf alltägliche Erscheinungen und Verrichtungen fruchtbar zu machen, auch dem Verständnifs durch Zeichnungen zu Hülfe zu kommen. — Auf die Gabe, den Unterricht anziehend zu machen und von trockner Systematik fern zu halten, ist besonderes Gewicht zu legen.“ — „Um nicht durch zu grofse Anforderungen den gründlichen Studien der Mathematik und der Naturwissenschaften Eintrag zu thun, und um auch auf die Verschiedenheit der Individualität die erforderliche Rücksicht zu nehmen, soll sowohl den Candidaten, welche bei zurücktretender naturwissenschaftlicher Bildung die Mathematik und den mathematischen Theil der Physik durch alle Classen lehren können, als auch denen, welche den naturwissenschaftlichen Unterricht in allen Classen der Gymnasien und Realschulen, den mathematischen aber nur in den unteren und mittleren Classen zu übernehmen befähigt sind, die bedingte facultas docendi ertheilt werden.“ — „Es ist wünschenswerth, dafs der Unterricht im Zeichnen zugleich von dem Lehrer der Naturwissenschaften könne versehen werden.“ Die Verbindung beider Qualificationen ist vorkommenden Falls ausdrücklich im Prüfungszeugnifs zu bemerken. — Die Verf. v. 2. Dcb. 1842 macht nachträglich darauf aufmerksam, dafs auch von den Candidaten, welche in den Naturwissenschaften nicht unterrichten wollen, die Kenntnifs derselben doch so weit zu fordern sei, „als nöthig ist, um den Zusammenhang des naturhistorischen Studiums mit der Gesammtbildung des Menschen überhaupt und mit besonderer Rücksicht auf die Forderungen der Zeit und des Lebens, imgleichen das Verhältnifs dieser Wissenschaften zu anderen Lehrgegenständen einzusehen und richtig zu würdigen;“ weshalb der Ausfall auch dieses Theils der Prüfung im Zeugnifs eines jeden pro fac. docendi geprüften Candidaten bemerkt werden soll.

---

[1] S. Ann. B. XIX p. 428. Vrgl. auch das Abiturientenprüfungs-Reglement p. 502.

7. Die Einberufung zum Colloquium pro rectoratu darf niemals ohne ministerielle Genehmigung erfolgen (Verf. v. 3. Febr. 1843).

8. Ausländische Schulamtscandidaten. Das Reglem. v. 20. Apr. 1831 macht die Zulassung derselben von der ausdrücklichen Erlaubnifs des Ministeriums abhängig, was eine Verf. v. 28. Mai 1851 in Erinnerung bringt. Nach einer Bestimmung v. 27. Jan. 1852 und v. 13. Octb. 1857 haben die Wiss. Prüfungscommissionen die Anmeldungen solcher Candidaten, sie mögen auf einer preussischen oder auf einer anderen deutschen Universität studirt haben, anzunehmen, und, wenn sie dieselben für berücksichtigungswerth halten, darüber gutachtlich an den Minister zu berichten. In den Prüfungszeugnissen ist zu bemerken, dafs mit der anerkannten facultas docendi die Zulassung zum Eintritt in ein preussisches Schulamt nicht ausgesprochen ist.

9. Erinnerung der Candidaten, die Prüfung nicht aufzuschieben. Aus einer Verf. v. 19. Dcb. 1863: „Die Zulassung ungeprüfter Candidaten zum Unterricht wird sich unter den obwaltenden Umständen nicht ganz vermeiden lassen; es ist aber nicht zu dulden, dafs, wenn sie es ungebührlich lange verschieben, sich der vorschriftsmäfsigen Prüfung, zu unterziehen, sie dennoch von einem Jahr zum andern in ihrer Stellung belassen werden. — Der Antrag auf Zulassung ungeprüfter Candidaten zum Lehramt darf nur auf höchstens 2 Semester gestellt werden —, und in jedem Falle, wo eine solche Zulassung nicht zu umgehen ist, ist dem betreffenden Candidaten zu erklären, sie geschehe nur ausnahmsweise und unter der Bedingung, dafs er spätestens in Jahresfrist das Examen pro fac. docendi absolvirt habe, und er werde unfehlbar wieder entlassen werden, wenn er diese Bedingung unerfüllt lasse."

Unter dem 28. Juli 1851 ist den übrigen Prov. Schulcollegien zu entsprechender Beachtung eine Verfügung des Prov. Schulcoll. in Coblenz v. 27. Juni 1851 mitgetheilt worden, worin den Directoren empfohlen wird, den jungen Schulmännern, welche nicht unmittelbar nach Beendigung ihrer akademischen Studienzeit die Befähigung in einem oder mehreren Unterrichtsfächern für alle Classen eines Gymnasiums oder einer Realschule erworben haben, und es später versäumen, ihre wissenschaftliche Vorbildung so zu fördern, dafs sie bei der Besetzung höherer und besser dotirter Stellen Berücksichtigung finden können, bei jeder zweckdienlichen Veranlassung einen mahnenden Antrieb geben, das Fehlende nachzuholen und sich eine ausgedehntere Qualification zu erwerben. Ein besonderes Gewicht wird dabei u. a. auch auf die Verpflichtung und die Bedingungen für den Eintritt in die allgemeine Wittwencasse gelegt (s. weiterhin den hievon handelnden Abschn.).

10. Uebergang der Candidaten unter die Aufsicht der K. Prov.-Schulcollegien. Gemäfs einer Verf. v. 27. Novb. 1858 erhalten die Prov.-Schulcollegien alljährlich von der Wiss. Prüfungscommission der betreffenden Provinz ein Verzeichnifs der Candidaten, welche pro fac. docendi geprüft sind und das Examen bestanden haben, mit Angabe des Umfangs und Mafses, in welchem denselben die Unterrichtsbefähigung zuerkannt worden ist, sowie unter Beifügung der nöthigen Bemerkungen über die Persönlichkeit und das in den Probelectionen bewiesene Lehrgeschick der einzelnen Candidaten.

Andererseits werden die Schulamtscandidaten in ihrem Prüfungszeugnifs angewiesen, sich bei dem Schulcollegium der Provinz, in welcher sie eine Anstellung zu erhalten wünschen, oder einstweilen ihren Aufenthalt zu nehmen gedenken, mit Vorlegung ihres Prüfungszeugnisses schriftlich zu melden, und sich dem betreffenden Departementsrath wo möglich persönlich vorzustellen, insbesondere auch um wegen des Probejahrs Auskunft und Anweisung zu erhalten.

Fehlt es an Gelegenheit, einen Schulamtscandidaten alsbald nach der Prüfung einer höheren Lehranstalt zur Ableistung des Probejahrs zuzuweisen, oder ihn nach dem Probejahr an einer öffentlichen Schule anzustellen resp. zu beschäftigen, so dafs derselbe etwa in die Stellung eines Hauslehrers eintritt, oder sich einstweilen auf Privatbeschäftigung beschränkt, so hat sich der betreffende Departementsrath von den persönlichen Verhältnissen und den Studien solcher Candidaten in Kenntnifs zu erhalten und sie mit Rath zu unterstüzen, oder sie in dieser Beziehung an den Director der dem Candidaten nächsten höheren Lehranstalt zu weisen.

Candidaten, welche es versäumen, sich ihrerseits mit der Schulaufsichtsbehörde in Verbindung zu setzen und zu erhalten, thun es auf ihre Gefahr, bei Stellenbesetzungen unberücksichtigt zu bleiben.

Für die Prüfung der Zeichenlehrer ist, unter Aufhebung eines darüber am 14. März 1831 erlassenen Reglements, mit besonderer Rücksicht auf die Entwickelung des Realschulwesens und der Industrie, unter dem 2. Octb. 1863 eine neue Instruction publicirt[1]). Die Aspiranten des Lehramts können sich der Prüfung bei einer der K. Kunst-Akademien zu Berlin, Düsseldorf oder Königsberg unterziehen. Die Anforderungen für den Zeichenunterricht in Realschulen gehen in mehreren Beziehungen über diejenigen hinaus, welche an die Gymnasial-Zeichenlehrer gestellt werden.

Gesanglehrer. Verf. v. 10. Novb. 1830: „Es sind keine Musiklehrer anzustellen, welche nicht in Ansehung ihrer Tüchtigkeit im Gesangunterricht geprüft worden sind"[2]).

---

[1]) Berlin, bei Wiegandt und Grieben. [2]) S. Ann. B. XIV p. 767.

III. Das Probejahr der Schulamtscandidaten.

Die Wahrnehmung, dafs einzelne Probelectionen nicht hinreichten, die praktische Befähigung der Candidaten für das Lehramt kennen zu lernen, führte 1826 zur Anordnung des Probejahrs. — Die darüber in der Verf. v. 24. Sptb. 1826 erlassenen Bestimmungen gingen unverändert in das Prüfungsreglement (§. 33) v. 20. Apr. 1831 über. Sie drücken die Absicht aus, sowohl die Befähigung der Candidaten zu erproben, als ihnen Gelegenheit zu geben, sich an Lehre und Beispiel der Directoren und älteren Lehrer für ihren Beruf vorzubereiten[1]). Die Verordnung v. 24. Octb. 1837 (s. p. 23) legt es den Directoren ans Herz, die ihnen und den Classen-Ordinarien in dieser Beziehung auferlegten Pflichten mit Liebe, Treue und Hingebung zu erfüllen, und eine Ehre darin zu suchen, das ihrer Leitung anvertraute Gymnasium zu einer Pflanzstätte auch für Lehrer zu machen. Eine Verf. v. 3. Apr. 1842 wiederholt die wesentlichen Bestimmungen über das Probejahr und erinnert daran, dafs die Candidati probandi nicht als Aushülfe oder Erleichterung vielbeschäftigter Lehrer angesehen werden sollen.

Es sollen den erwähnten Verfügungen gemäfs an keiner Schule gleichzeitig mehr als zwei Candidaten zum Probejahr angenommen werden. Die Directoren haben zur Annahme die Genehmigung des Prov.-Schulcollegiums einzuholen. — Durch Verf. v. 26. März 1827 ist angeordnet, dafs die evangelischen Schulamtscandidaten nur an einer evangelischen Anstalt, die katholischen nur an einer katholischen behufs ihrer praktischen Ausbildung zugelassen werden sollen. Ausnahmen von dieser, auch in das Reglem. v. 20. Apr. 1831 (§. 2) aufgenommenen Bestimmung sind in einzelnen Fällen aus billiger Rücksicht auf besondere Umstände genehmigt worden, namentlich in Universitätsstädten; ebenso sind in Berlin, wo viele junge Männer sich zu wissenschaftlichen Zwecken und zur Benutzung von Central-Instituten aufhalten, wiederholt kathol. Schulamtscandidaten bei den evangelischen Schulen zum Probejahr zugelassen worden (Verf. v. 4. Jan. 1864).

Der Candidat soll zuerst durch Hospitiren und Rücksprache mit dem Director, den Ordinarien und Fachlehrern eine Anschauung des ganzen Schulorganismus und Kenntnifs der Disciplinargesetze zu gewinnen suchen. Demnächst soll er in den Classen, in welchen zu unterrichten ihm bestimmt ist, hospitiren, um sich mit dem Verfahren des Lehrers, den er vertreten soll, und mit dem Standpunct der Schüler genau bekannt zu machen. Bei der Wahl der ihm anzuvertrauenden Lehrfächer soll vorzugsweise auf sein Prüfungszeugnifs Rücksicht genommen werden. Der Candidat soll nicht das ganze Jahr hindurch in derselben Classe beschäftigt, sondern es soll ihm wenigstens im zweiten Semester Gelegenheit gegeben werden, seine Kräfte auch in anderen und höheren Classen, wenn auch nur in der Behandlung kürzerer Lehrabschnitte, zu versuchen. Der Director, der Ordinarius und ebenso der Lehrer, welchen der Candidat vertritt, haben seinen Unterricht besonders in der ersten Zeit oft zu besuchen und ihn auf etwanige Mifsgriffe aufmerksam zu machen. Um sie in der pädagogisch-disciplinarischen Kunst zu üben, soll ihnen von Zeit zu Zeit und auf unbestimmte Dauer die Curatel über einzelne rohe, träge oder sonst verwahrloste Schüler übertragen werden. Die Candidaten nehmen Theil an den Conferenzen, und haben auch bei den Censuren ihre Stimme abzugeben.

Nach Ablauf des Probejahrs erhielten die Candidaten über die in demselben bewiesene und erworbene pädagogische und didaktische Geschicklichkeit sowie über ihre moralische Führung ein von dem Director und dem Classenordinarius unterschriebenes Zeugnifs. Durch Verf. v. 11. Febr. 1832 ist bestimmt worden, dafs der Candidat selbst nur ein Attest über die Classen und Lehrgegenstände, worin er unterrichtet hat, erhält; das ausführliche Zeugnifs über den Ausfall des Probejahrs sollte dagegen vom Director an das Ministerium erstattet werden. Nach einer Verf. vom 14. Novb. 1844 wird das dem Candidaten einzuhändigende Attest von dem Director allein ausgestellt; das dem Ministerium einzusendende Zeugnifs sollte auch mit der Unterschrift des betreffenden Classenordinarius versehen sein. Diese Unterscheidung des Attestes und des Zeugnisses wurde in der Verf. v. 27. Novb. 1858[2]) beibehalten; die Berichte über das Probe-

[1]) S. Bonnell a. a. O. p. 300 ff. und Jordan in der Gymn.-Zeitschrift 1847, 4 p. 39 ff. Ebendaselbst Mützell 1853. Suppl. p. 105 ff.
[2]) S. C. Bl. 1859 p. 69.

jahr sollten aber von den Directoren nicht mehr unmittelbar an den Minister, sondern an das Prov.-Schulcollegium eingesandt werden, dessen Departementsrath entweder die Bemerkungen hinzufügte, zu denen er sich auf Grund eigener Beobachtung des Candidaten veranlafst fand, oder den Bericht nur mit seinem Vidi bezeichnete. — Wünscht der Candidat nach dem Probejahr ein eigentliches, seine Thätigkeit charakterisirendes Zeugnifs zu erhalten, so hat der Director ihn an das Prov. Schulcollegium zu verweisen. — Seit der neuen Regulirung des Anstellungs- und Bestätigungsrechts für die Lehrer an höheren Schulen (s. p. 11 f.) sind, gemäfs einer Verf. vom 11. Apr. 1863, an die Stelle der Specialberichte jährliche Collectivberichte über das von den Candidaten an den Gymnasien, resp. den Realschulen der einzelnen Provinzen abgeleistete Probejahr getreten.

Die Probecandidaten haben die ihnen als solchen übertragenen Lectionen in der Regel unentgeltlich zu ertheilen; es ist jedoch in billiger Rücksicht auf die beschränkten ökonomischen Verhältnisse der meisten Candidaten gestattet, dafs ihnen für ihren Unterricht eine angemessene Remuneration, soweit es die Mittel der betreffenden Anstalt erlauben, bewilligt wird. Neuerdings ist auf den Antrag des Prov.-Schulcollegiums der Prov. Brandenburg durch Rescript an dasselbe v. 19. Febr. 1864 bestimmt worden, dafs die Schulamtscandidaten während der Zeit ihres Probejahrs nur solche Lehrstunden unentgeltlich zu geben haben, die ihnen als eigentliche Uebungsstunden zuertheilt, und die nur zu diesem Zweck einem ordentlichen Lehrer auf eine Zeit lang abgenommen werden. „Es ist kein Grund vorhanden, den Schulcassen dadurch eine Erleichterung zu verschaffen, dafs solche Candidaten auch für die nicht lediglich zu ihrer Ausbildung bestimmten Stunden als unbesoldete Hülfslehrer in Anspruch genommen werden. Andererseits ist dann aber auch darauf zu halten, dafs alle übrigen, die praktischen Unterrichtsübungen der Probecandidaten betreffenden Vorschriften hinsichtlich ihrer Anleitung und Beaufsichtigung genauer als es jetzt meist zu geschehen pflegt, befolgt werden, und dafs die Beschäftigung solcher Anfänger mit der vollen Stundenzahl ordentlicher Lehrer so viel wie möglich vermieden werde. Wo der vorhandene Mangel an bewährten Lehrkräften dazu nöthigt, die noch unerprobten Candidaten sofort in die Reihe der vollbeschäftigten Lehrer einzureihen und wo sie deshalb nicht eigentlich Candidati probandi, sondern Hülfslehrer sind, kann ihnen eine angemessene Remuneration für sämmtliche ihnen überwiesene Lehrstunden nicht vorenthalten werden."

Das Probejahr kann an Gymnasien und Realschulen abgehalten werden; an Progymnasien und höb. Bürgerschulen nur ausnahmsweise.

Bei der Pensionirung eines Lehrers wird das Probejahr nach dem Pensionsgesetz vom 28. Mai 1846 der Dienstzeit nicht zugezählt[1]).

Die Mitglieder der Seminarien für gelehrte Schulen in Berlin, Breslau, Königsberg in Pr. und Stettin sind, sofern sie vor Eintritt in das Seminar das Examen pro fac. docendi bestanden haben, vom Probejahr befreit.

Ausländer haben sich wegen Zulassung zum Probejahr zunächst an das K. Schulcollegium der Provinz zu wenden, welches für die Gesuche der Art, welche zur Berücksichtigung geeignet sind, die Genehmigung des Unterrichtsministers einholt. (Verff. v. 28. Mai 1851, 27. Jan. 1852.)

[1]) Vrgl. den Abschnitt über das Pensionswesen.

Statistische Nachrichten über die Prüfungen für das höhere Lehramt werden von den Wissenschaftl. Prüfungscommissionen in Gemäfsheit der Circular-Erlasse vom 18. Aug. 1838 und 16. Novb. 1855 eingereicht. Die Form derselben ist im wesentlichen aus den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Zahl der in der Hauptprüfung pro facultate docendi bestandenen Schulamts-Candidaten nach Confession, resp. Religion, und nach dem Hauptfach derselben[1]).

Jahr	Gesammtzahl der bestandenen Candidaten.	Von denselben waren der Confession, resp. Religion nach			Hauptfach derselben: allein oder in Verbindung mit noch einem anderen Fach.					
		evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	Religion	Alte Sprachen	Neuere Sprachen	Deutsch	Geschichte	Mathem. u. Naturwissenschaften
1839	70	48	21	1	10	26	4	5	7	18
1840	87	61	26	.	8	31	6	9	12	21
1841	72	54	17	1	5	30	3	7	10	17
1842	69	54	15	.	6	27	3	10	8	15
1843	100	84	16	.	7	39	4	13	14	23
1844	89	66	22	1	5	35	3	12	12	22
1845	88	72	15	1	6	29	7	5	16	25
1846	75	60	14	1	3	24	4	10	17	17
1847	89	68	18	3	5	36	6	8	13	21
1848	93	73	18	2	7	38	3	15	10	20
1849	80	55	24	1	5	27	8	13	12	15
1850	112	87	23	2	8	42	9	11	19	23
1851	100	73	25	2	9	34	7	18	13	19
1852	89	58	29	2	5	34	9	10	12	19
1853	113	73	37	3	9	41	14	11	15	23
1854	106	72	33	1	11	43	12	9	11	20
1855	97	63	33	1	12	31	11	10	16	17
1856	137	85	48	4	8	58	12	16	18	25
1857	105	67	36	2	13	35	13	12	11	21
1858	104	67	36	1	5	43	6	15	9	26
1859	103	66	34	3	7	36	8	17	10	25
1860	130	86	43	1	9	49	15	14	12	31
1861	138	82	55	1	18	44	19	11	16	30
1862	147	101	43	3	21	57	14	18	10	27
1863	190	132	55	3	23	83	13	12	17	42
Hauptsumme	2583	1807	736	40	225	972	213	291	320	562

[1]) Diese Tabelle ist lediglich behufs der Raumersparnifs an dieser Stelle abgedruckt: sie gehört unmittelbar vor die Tabelle p. 560.

Zahl der akademisch gebildeten Lehrer und Sch
Staatsprü

Jahr	Das Colloquium pro rectoratu haben bestanden								Das Examen pro facultate docendi bestanden						
	in Königsberg.	in Berlin.	in Greifswald.	in Breslau.	in Halle.	in Münster.	in Bonn.	Ueberhaupt.	in Königsberg.	in Berlin.	in Greifswald.	in Breslau.	in Halle.	in Münster.	in Bonn.
1820	.	.	.	.	.	.	.	.	4	17	.	17	33	4	2
1821	.	1	.	2	.	.	.	3	5	21	.	9	17	11	6
1822	2	.	.	1	1	.	1	5	5	22	.	5	17	7	7
1823 [1]	.	.	.	?	?	.	2	?2	5	25	.	?	?	8	8
1824 [1]	1	.	.	?	?	.	.	?1	9	31	.	?	?	12	13
1825 [1]	.	.	.	1	?	.	4	?5	10	24	.	2	?	11	13
1826	.	.	.	2	.	.	1	3	9	33	.	10	23	19	31
1827	.	.	.	.	2	.	1	3	12	36	.	13	24	15	30
1828	.	.	.	2	.	.	.	2	9	39	.	8	19	15	16
1829	.	.	.	1	.	3	1	5	8	44	.	16	14	22	7
1830	.	.	.	.	.	.	.	.	9	31	.	14	28	25	18
1831	.	.	.	1	3	.	2	6	7	47	.	13	8	12	15
1832 [1]	.	2	.	?	.	.	1	?3	6	38	.	?	15	9	11
1833 [1]	1	4	.	?	.	1	.	?6	7	47	.	?	.	20	14
1834 [1]	.	.	.	?	1	.	1	?2	6	46	.	?	18	6	10
1835 [1]	3	1	.	?	.	1	4	?9	8	44	.	?	16	5	18
1836 [1]	2	2	.	?	.	.	.	?4	8	43	.	?	15	3	9
1837	.	3	.	.	2	.	1	6	10	40	.	10	10	5	13
1838	1	1	.	2	.	1	.	5	7	30	1	6	13	3	10
1839	.	.	.	2	.	.	1	3	5	22	1	17	9	3	13
1840	.	.	.	.	.	.	1	1	15	30	2	14	5	4	17
1841	.	1	.	1	.	.	4	6	14	23	4	10	5	4	12

[1]) Aus den Jahren 1823, 1824, 1832, 1833, 1834, 1835, 1836 liegen breslauer Berichte nicht vor; au

...ten, welche in den Jahren 1820 bis 1841 ...en haben.

...ungen, Prüfungen pro loco etc. haben bestanden						Prüfungen haben insgesammt bestanden							
in Greifswald.	in Breslau.	in Halle.	in Münster.	in Bonn.	Ueberhaupt.	in Königsberg.	in Berlin.	in Greifswald.	in Breslau.	in Halle.	in Münster.	in Bonn.	Ueberhaupt.
.	3	1	.	1	6	5	17	.	20	34	4	3	83
.	2	3	.	1	9	6	24	.	13	20	11	7	81
.	4	3	.	.	10	7	25	.	10	21	7	8	78
.	?	?	.	.	?2	5	27	.	?	?	8	10	?50
.	?	?	2	3	?7	10	33	.	?	?	14	16	?73
.	.	?	.	4	?9	10	29	.	3	?	11	21	?74
.	1	.	.	3	12	12	38	.	13	23	19	35	140
.	1	1	1	1	7	14	37	.	14	27	16	32	140
.	.	2	5	.	10	11	40	.	10	21	20	16	118
.	1	1	2	.	5	9	44	.	18	15	27	8	121
.	.	1	1	2	8	11	33	.	14	29	26	20	133
.	2	2	3	1	11	10	47	.	16	13	15	18	119
.	?	2	7	2	?16	8	43	.	?	17	16	14	?98
.	?	.	1	3	?8	10	53	.	?	.	22	17	?102
.	?	1	1	.	?5	6	49	.	?	20	7	11	?93
.	?	.	5	5	?14	11	49	.	?	16	11	27	?114
.	?	1	1	1	?6	11	47	.	?	16	4	10	?88
.	3	1	1	1	9	11	45	.	13	13	6	15	103
.	7	3	3	2	22	8	38	1	15	16	7	12	97
1	5	4	2	2	16	5	24	2	24	13	5	16	89
.	6	.	1	3	16	18	33	2	20	5	5	21	104
1	2	1	3	4	18	14	31	5	13	6	7	20	96

23, 1824 und 1825 Berichte aus Halle nicht.

Zahl der akademisch gebildeten Lehrer und Sc
Staatsp

Jahr	Das Colloquium pro rectoratu haben bestanden								Das Examen pro facultate do bestanden					
	in Königsberg.	in Berlin.	in Greifswald.	in Breslau.	in Halle.	in Münster.	in Bonn.	Ueberhaupt.	in Königsberg.	in Berlin.	in Greifswald.	in Breslau.	in Halle.	in Münster.
1842	1	4	1	.	.	.	1	7	3	19	5	15	13	3
1843	.	1	1	1	2	.	1	6	13	48	3	12	10	2
1844	5	.	.	1	3	.	2	11	9	39	2	16	10	5
1845	2	.	.	2	1	2	3	10	12	43	3	8	8	6
1846	.	4	.	.	2	.	2	8	8	32	3	21	2	2
1847	1	1	.	.	1	.	2	5	8	41	4	16	6	6
1848	1	2	.	1	.	1	.	5	9	34	4	17	13	5
1849	1	3	.	2	.	.	2	8	6	32	1	16	7	4
1850	.	1	.	.	.	2	2	5	14	39	2	20	16	5
1851	.	2	1	1	1	1	1	7	9	32	5	21	11	4
1852	.	2	1	.	2	.	1	6	8	23	6	12	9	15
1853	1	2	.	3	2	.	3	11	5	33	8	21	7	16
1854	3	5	4	3	.	.	.	15	11	33	6	11	11	11
1855	1	.	2	2	2	.	.	7	8	22	1	11	11	26
1856	2	6	1	.	2	3	4	18	8	40	7	22	22	17
1857	2	.	.	2	2	2	2	10	8	30	7	11	17	14
1858	.	1	1	2	3	3	.	10	4	29	6	17	13	19
1859	1	1	.	.	1	3	4	10	8	26	7	12	14	23
1860	1	.	1	3	1	1	2	9	7	42	11	15	15	26
1861	1	1	3	.	1	2	2	10	9	31	10	15	22	29
1862	.	2	2	.	1	.	1	6	14	39	7	8	28	20
1863	2	3	.	1	2	.	.	8	19	49	13	20	26	30

…ten, welche in den Jahren 1842 bis 1863 …den haben.

…üfungen, Prüfungen pro loco etc. haben bestanden							Prüfungen haben insgesammt bestanden							
in Berlin.	in Greifswald.	in Breslau.	in Halle.	in Münster.	in Bonn.	Ueberhaupt.	in Königsberg.	in Berlin.	in Greifswald.	in Breslau.	in Halle.	in Münster.	in Bonn.	Ueberhaupt.
4	1	10	2	1	1	22	7	27	7	25	15	4	13	98
8	1	5	.	.	4	21	16	57	5	18	12	2	17	127
3	1	4	1	4	5	19	15	42	3	21	14	9	15	119
4	2	3	1	1	7	19	15	47	5	13	10	9	18	117
13	1	11	.	5	11	44	11	49	4	32	4	7	20	127
9	2	10	1	2	8	39	16	51	6	26	8	8	18	133
5	2	10	1	5	5	31	13	41	6	28	14	11	16	129
8	1	6	1	1	3	23	10	43	2	24	8	5	19	111
11	2	9	1	3	9	38	17	51	4	29	17	10	27	155
13	1	13	1	4	6	47	18	47	7	35	13	9	25	154
12	3	12	3	3	6	49	18	37	10	24	14	18	23	144
13	4	29	3	.	9	63	11	48	12	53	12	16	35	187
12	5	16	6	3	10	60	23	50	15	30	17	14	33	182
11	4	10	7	7	18	61	13	33	7	23	20	33	36	165
10	4	14	14	2	16	65	15	56	12	36	38	22	41	220
14	1	14	7	7	12	59	14	44	8	27	26	23	32	174
14	8	6	6	12	18	69	9	44	15	25	22	34	34	183
13	3	13	10	12	16	74	16	40	10	25	25	38	33	187
18	3	10	11	15	7	72	15	60	15	28	27	42	23	210
13	3	16	9	11	18	75	15	45	16	31	32	42	42	223
21	4	16	10	11	27	99	24	62	13	24	39	31	59	252
18	5	20	8	11	20	90	29	70	18	41	36	41	53	288

Heimath der in der Hauptprüfung pro facultate docendi bestandenen Candidaten.

(25jähriger Zeitraum: 1839—1863.)

Jahr.	Gesammtzahl der bestandenen Candidaten.	Von denselben waren									
		Inländer.									Ausländer.
		Prov. Preussen.	Prov. Brandenburg.	Prov. Pommern.	Prov. Schlesien.	Prov. Posen.	Prov. Sachsen.	Prov. Westphalen.	Rheinprov. u. Hohenzollern.	Ueberhaupt Inländer.	
1839	70	6	10	5	13	3	14	3	9	63	7
1840	87	16	13	3	14	5	11	9	12	83	4
1841	72	10	11	6	11	6	12	4	7	67	5
1842	69	5	12	4	12	4	14	3	8	62	7
1843	100	13	15	9	14	6	19	5	9	90	10
1844	89	15	11	5	16	5	14	9	6	81	8
1845	88	12	17	4	11	5	18	10	7	84	4
1846	75	9	13	4	18	3	11	4	8	70	5
1847	89	10	22	7	15	2	16	6	10	88	1
1848	93	11	15	3	15	6	18	9	12	89	4
1849	80	10	12	4	14	7	13	7	12	79	1
1850	112	14	18	5	18	8	20	10	14	107	5
1851	100	11	16	4	20	7	14	8	10	90	10
1852	89	10	10	6	11	5	15	17	14	88	1
1853	113	7	14	5	19	6	16	15	19	101	12
1854	106	12	14	7	13	7	16	13	19	101	5
1855	97	7	11	3	8	4	15	14	20	82	15
1856	137	8	14	5	16	13	29	17	26	128	9
1857	105	11	12	7	9	5	20	14	19	97	8
1858	104	8	15	5	13	7	17	13	16	94	10
1859	103	8	14	6	9	6	15	23	14	95	8
1860	130	8	18	5	7	14	22	14	20	108	22
1861	138	7	23	9	19	5	19	18	20	120	18
1862	147	11	18	7	17	5	24	19	23	124	23
1863	190	23	22	14	20	5	28	24	32	168	22
Hauptsumme	2583	262	370	142	352	149	430	288	366	2359	224

IV. Anstellung der Lehrer[1]).

Ueber das Recht zur Anstellung und zur Bestätigung ist bereits oben (p. 10 ff.) gehandelt worden.

Das einer höheren Stelle zustehende Berufungsrecht schliefst nicht aus, dafs von der zunächst betheiligten Instanz Vorschläge für die Wahl abgegeben werden. Bei der Erledigung von Directorstellen landesherrlichen Patronats, für welche auf den Bericht des Unterrichtsministers die Ernennung durch den König erfolgt, erwartet der Minister zunächst die Vorschläge des betreffenden Prov. Schulcollegiums[2]). Einige Directoren-Instructionen machen es den Directoren zur Pflicht, bei eingetretener Vacanz einer Lehrerstelle die Patronatsbehörde auf geeignete Persönlichkeiten zur Wiederbesetzung derselben aufmerksam zu machen.

Das Schulcollegium der Provinz Brandenburg hat unter dem 19. Apr. 1864 an die Patronate der (nicht königlichen) Gymnasien und Realschulen die Verfügung erlassen, dafs, um Rückfragen bei den Directoren überflüssig zu machen, bei den Anträgen auf Anstellung von Lehrern und auf Beschäftigung von Hülfslehrern das Gutachten der Directoren über die Bedürfnisse der Anstalt an Lehrkräften, und in wie weit durch die Anträge den Bedürfnissen entsprochen wird, den übrigen Schriftstücken beigefügt werde.

Die von nicht königlichen Patronaten gemäfs dem ihnen zustehenden Wahl- und Berufungsrecht präsentirten Lehrer können von der königl. Behörde, unter Angabe des die Bestätigung hindernden Mangels, zurückgewiesen werden.

In denjenigen Fällen, wo einer einer Schule vorgeordneten Instanz, z. B. einem Curatorium, der Aufsichtsbehörde gegenüber, kein Präsentationsrecht, sondern nur ein Vorschlagsrecht zusteht, ist die Aufsichtsbehörde an die Vorschläge nicht gebunden, sondern kann, wenn sie dieselben nicht annehmbar findet, die betreffende Stelle nach eigenem Ermessen besetzen..

Devolutionsrecht. Die kirchenrechtlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über das ius devolutionis finden analoge Anwendung auch bei den Schulen[3]).

---

[1]) Für die Hohenzollernschen Lande haben nur diejenigen für die altländischen Provinzen der Monarchie erlassenen oder ergehenden Gesetze und Verordnungen Geltung, welche dort ausdrücklich eingeführt worden sind oder eingeführt werden. Mit Rücksicht hierauf ist durch C. O. v. 6. Febr. 1854 (G. S. p. 80) bestimmt worden, dafs „in Ansehung der Verhältnisse sowohl der unmittelbaren als der mittelbaren Staatsdiener in den Hohenzollernschen Landen lediglich die für die Monarchie gültigen allgemeinen Vorschriften, Verordnungen und Gesetze, durch welche die Bedingungen des Eintritts in den Staatsdienst, sowie die Rechte und Pflichten der Staatsdiener in Ansehung ihres Amts und der Hinterbliebenen derselben bestimmt sind, in Anwendung kommen müssen. Alle früheren, die Verhältnisse der Staatsdiener in den ehemaligen Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen bestimmenden Verordnungen treten damit aufser Kraft. Jedoch bleiben denjenigen Beamten, welche früher in fürstl. Hohenzollernschen Diensten gestanden haben, die auf Grund dieser Verordnungen erworbenen, durch spätere Anstellung nicht ausdrücklich aufgehobenen Rechte aus dem früheren Dienstverhältnisse vorbehalten."

[2]) Circ. Verf. v. 3. Febr. 1843: „Wegen Wiederbesetzung einer Directorstelle sind — unter genauer Erörterung aller in Betracht kommenden Verhältnisse und Bezeichnung derjenigen Eigenschaften, welche aufser den allgemeinen, eine erfolgreiche Direction bedingenden Erfordernissen dem neuen Director in seiner besonderen Stellung nicht fehlen dürfen — Vorschläge einzureichen, die etwanigen Bewerber um die Stelle namhaft zu machen, und die Gründe anzugeben, welche die Provinzialbehörde veranlassen, den Vorgeschlagenen vor den Uebrigen zu empfehlen."

„Wenn es sich um die Bestätigung eines Directors oder Lehrers handelt, welcher von dem berechtigten Patron der Anstalt erwählt ist, so mufs die in Antrag zu bringende Genehmigung oder Verwerfung der getroffenen Wahl von der Provinzialbehörde vollständig motivirt werden."

[3]) A. L. R. II Tit. 11 § 398: „Kommt die Präsentation innerhalb 6 Monaten nicht ein, und ist auch vor Ablauf dieser Frist eine Verlängerung nicht nachgesucht, oder nicht zugestanden worden, so fällt die Besetzung der Pfarre für diesen Fall den geistlichen Oberen anheim." Vrgl. die weiterhin angegebene landrechtl. Bestimmung über Entlassung aus dem Amt.

Wegen der zur Anstellung erforderlichen **Qualification** s. die vorhergehenden Mittheilungen über die Prüfungen für das Lehramt und über das Probejahr.

Das Erfordernifs sittlicher Unbescholtenheit bleibt selbstverständlich bei den Vorschlägen für Stellenbesetzungen nicht unbeachtet. Die Zeugnisse über das Probejahr haben sich allseitig über das Verhalten der Candidaten auszusprechen. Mehrere, zum Theil durch politische Zeitbewegungen veranlafste, Verfügungen haben die Provinzialbehörden wiederholt auf die Nothwendigkeit hingewiesen, bei Anstellungen neben der wissenschaftlichen Qualification die ganze Persönlichkeit und die sittliche Befähigung für das Lehramt nicht aufser Acht zu lassen, und insbesondere bei den zu Directorstellen Vorgeschlagenen darauf zu sehen, ob sie in ihren früheren Stellungen die für das Lehramt unerläfsliche sittliche Integrität, würdige Haltung und Besonnenheit, auch den Verhältnissen des öffentlichen Lebens gegenüber, haben erkennen lassen[1]). Bei den neuerdings durch Verf. v. 2. Jan. 1863 den K. Prov.-

[1]) Verf. v. 25. Mai 1824: „Bei Anstellungen im Lehrfach ist von dem unabänderlichen Grundsatz auszugehen, dafs öffentl. Lehranstalten weder durch blofse wissenschaftliche Bildung der Zöglinge, noch dadurch, dafs auf ihnen nur keine schädlichen und verderblichen Gesinnungen und Richtungen erzeugt und befördert werden, ihren Zweck erreichen, sondern dafs der letztere neben der wissenschaftlichen Bildung auch darin besteht, in den Zöglingen Gesinnungen der Anhänglichkeit, der Treue und des Gehorsams gegen den Landesherrn und den Staat zu erwecken und zu befestigen, und dafs daher Lehrstellen nur Denjenigen, die auch in dieser letztgedachten Beziehung volles Vertrauen verdienen, übertragen werden sollen." — Ann. B. VIII p. 435. Entsprechende Circ. Verfügungen v. 6. u. 30. Octb. 1819 wurden von dem Minister v. **Altenstein** durch Verf. v. 16. Aug. 1833 in Erinnerung gebracht. S. Ann. B. XVIII p. 1007.

Circ.-Verf. v. 6. Febr. 1847 (**Eichhorn**): Die Aufgabe der **Erziehung** macht es nothwendig, dafs in den Gymnasien „besonders bei der Anstellung und Beförderung der Lehrer in die oberen Classen der pädagogischen Tüchtigkeit derselben mindestens eine gleiche Berücksichtigung zu Theil werde, wie der wissenschaftlichen Befähigung, und dafs die K. Prov.-Schulcollegien sich besonders bei ihren Anträgen auf Ernennung oder Beförderung von Lehrern auf Grund eigener fester Ueberzeugung darüber bestimmt aussprechen, ob von dem Anzustellenden auch eine entschiedene und erfolgreiche Einwirkung auf die sittliche Richtung und die ganze Anschauungs- und Auffassungsweise der Jugend erwartet werden darf. Die Wichtigkeit der pädagogischen Kraft eines Mannes tritt aber in ihrer ganzen Bedeutung hervor, wenn es darauf ankommt, **die Leitung eines Gymnasiums** dem rechten Manne zu übertragen. Die wissenschaftliche Befähigung ist auch in diesem Falle leichter zu ermitteln; schwieriger aber ist es, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, dafs der künftige Dirigent nicht nur selbst eine richtige Anschauung der Lebensverhältnisse besitze, sondern auch mit der erforderlichen Gesinnungs- und Charaktertüchtigkeit ausgestattet sei, und durch eine Vertrauen und Achtung einflöfsende Persönlichkeit im Wege liebevollen Ernstes derselben innerhalb des Lehrercollegiums Geltung zu verschaffen, und durch dieses sowohl, als durch eigene consequente und kräftige Einwirkung die Jugend für dieselbe zu gewinnen, in ihr zu befestigen, und dadurch für Religion, Vaterlandsliebe und gewissenhafte Treue in allen Verhältnissen des Lebens zu erziehen. Je bestimmter sich des Königs Maj. dahin ausgesprochen haben, dafs nur solchen Männern die Leitung der höheren Unterrichtsanstalten übertragen werden soll, desto nachdrücklicher mufs ich die K. Prov.-Schulcollegien veranlassen, sich bei allen ihren **Vorschlägen zu Directorstellen**, sie mögen von ihnen selbst, oder von den zur Berufung berechtigten Patronatsbehörden ausgehen, eine möglichst sichere Ueberzeugung von der Tüchtigkeit der Berufenen oder Vorzuschlagenden in Beziehung auf die hier näher hervorgehobene Seite zu verschaffen und in den an mich zu erstattenden Berichten darüber ausführlich und bestimmt auszusprechen, damit ich in den Stand gesetzt werde, meine desfallsigen Anträge bei des Königs Maj. gehörig zu motiviren."

Circ.-Verf. v. 20. Dcb. 1848 (v. **Ladenberg**): „Der Schule, von der Elementar- und Volksschule an bis zu den Gymnasien, ist die Aufgabe gestellt, die ihr anvertrauten Zöglinge nicht allein mit Kenntnissen, welche durch spätere wissenschaftliche Studien oder im praktischen Leben erweitert und ergänzt werden können, auszurüsten, sondern auch, was das Wesentlichste ist, sie zu Staatsbürgern zu **erziehen**, welche die Religion, die Sitte und das Gesetz achten, ihr Vaterland und ihren Fürsten lieben, welche den Willen und die Kraft besitzen, ihr eigenes Hauswesen zu leiten und mit edler Hingebung sich dem Wohl der Gemeinde und des Staats zu widmen. Dafs die Schulen dieser Aufgabe genügen, verlangen mit Recht die Eltern, die Gemeinden und Bezirke, für deren Kinder sie errichtet sind. — — Das Gelingen der Bemühungen, ein nach allen Seiten hin befriedigendes Schulwesen zu erhalten oder zu schaffen, hängt wesentlich von Denen ab, welchen die Leitung, der Unterricht und die Erziehung der Jugend anvertraut ist. Der Lehrer an einer öffentlichen Schule mufs neben der wissenschaftlichen auch die sittliche Bildung besitzen, die ihn befähigt, seinen Zöglingen in jeder Beziehung zum Vorbilde zu dienen. Er darf keine höhere Aufgabe für sich anerkennen, als,

Schulcollegien und den K. Regierungen übertragenen erweiterten Befugnissen in Bezug auf Anstellung und Bestätigung von Lehrern (s. p. 11), ist denselben zur Pflicht gemacht, jedesmal das gesammte bisherige amtliche und aufseramtliche Verhalten der in Betracht kommenden Personen sorgfältig zu prüfen und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, dafs dieselben nicht allein die zu dem Amt erforderliche wissenschaftliche oder technische Qualification besitzen, sondern auch in pädagogischer Hinsicht den Aufgaben ihres Berufs gewachsen sind, und dafs an ihrem Privat- und öffentlichen Leben kein Vorwurf haftet. Personen, welche diesen an jeden Lehrer zu machenden Forderungen nicht genügen, sollen von der Anstellung an Gymnasien, Progymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen fern gehalten werden.

Religiöse Qualification. Dissidenten. Verf. v. 8. Mai 1847: „— Alle öffentlichen Unterrichtsanstalten der Monarchie sind entweder evangelische, oder katholische, oder statutenmäfsig Simultananstalten, weshalb nur Lehrer, welche sich zur evangelischen oder zur katholischen Kirche bekennen, an ihnen angestellt werden können. Wie daher den in Folge des A. Patents v. 30. März d. J. sich bildenden Dissidentenvereinen neben der Freiheit, besondere Schuleinrichtungen für ihre Angehörigen nach Mafsgabe der bestehenden Gesetze zu treffen, eine andere Betheiligung an den bestehenden öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten nicht zu gestatten ist, als dafs es ihnen unbenommen bleibt, ihre Kinder denselben ferner anzuvertrauen, — ebenso kann weder ein aus den anerkannten Landeskirchen ausgetretener Lehrer in seiner Stellung an einer öffentlichen Schule verbleiben, noch ferner ein solches Individuum an bestehenden öffentlichen Schulen als Lehrer angestellt werden“[1]).

Juden. Die hinsichtlich der Zulassung der Juden zum Lehramt an höheren Schulen für den vorliegenden Zusammenhang wichtigen gesetzlichen Bestimmungen sind folgende: Nach dem Edict v. 11. März 1812 sollten Juden akademische Lehr-, Schul- und Gemeinde-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht, verwalten können. Diese Bestimmung wurde in Betreff des akademischen Lehr- und des Schulamts „wegen der bei der Ausführung sich zeigenden Mifsverhältnisse“ 1822 wieder aufgehoben[2]). — Nach der Verf. v. 30. Aug. 1835 (v. Altenstein) sollen die K. Wissenschaftl. Prüfungscommissionen jüdische Schulamtscandidaten zur Prüfung zulassen, denselben aber dabei eröffnen, dafs sie weder zur Abhaltung des Probejahrs, noch zur Anstellung im Lehrfach an öffentlichen höheren Schulen zugelassen werden können[3]). — Das Gesetz über die Verhältnisse der Juden v. 23. Juli 1847[4]) verordnet allgemein die Ausschliefsung der Juden von der Leitung und Be-

seinem selbsterwählten Berufe treu, im Unterricht und im Umgange mit seinen Schülern alles zu vermeiden, was die naturgemäfse und gesunde Entwickelung der Jugend irgendwie stören, von ihr nicht begriffen und richtig gewürdigt werden, oder gar auf die Innigkeit des religiösen Gefühls, zu welchem Glauben es sich auch neigen möge, auf die Achtung vor allem Edlen und Guten von nachtheiligem Einflufs sein kann. Wer diese Eigenschaften nicht besitzt und sich anzueignen nicht bemüht ist, hat seinen Beruf als Lehrer verfehlt.“ — Min. Bl. 1848 p. 376.

Circ.-Verf. vom 22. Jan. 1851 (v. Raumer) „Anstellung im Staatsdienst, Beförderung zu höherem Gehalt u. s. w. kann nur solchen Personen zu Theil werden, welche sich neben der geschäftlichen Qualification durch tadellose moralische und politische Haltung, durch Treue gegen den König und Gehorsam gegen die Gesetze auszeichnen. Vor jeder Bewilligung der Art hat das K. Prov.-Schulcollegium auf zuverlässigem Wege über die Würdigkeit des Betheiligten in allen jenen Beziehungen Nachricht einzuziehen und das Resultat zu den Acten zu vermerken, damit bei künftig entstehender Nachfrage genaue Auskunft ertheilt werden kann.“ Min. Bl. 1851 p. 4. — Verf. vom 12. Juni 1851 (v. Raumer): Die K. Prov.-Schulcollegien und die K. Regierungen werden wiederholt veranlafst, „sich bei allen Anstellungen, Beförderungen und Bestätigungen über die betreffende Person zuverlässige Kenntnifs zu verschaffen. Zeugnisse, namentlich aus älterer Zeit, welche von den Bewerbern producirt werden, sind in der Regel nicht als genügend anzusehen; vielmehr wird zur vollständigen Feststellung des Sachverhältnisses eine amtliche Rückfrage bei der betreffenden Behörde nothwendig sein.“ Min. Bl. 1851 p. 114.

1) S. Min. Bl. 1847 p. 320.
2) Bekanntm. v. 4. Deb. 1822, s. G. S. v. 1822 p. 224.
3) S. Ann. B. XXII p. 655. 4) S. G. S. v. 1847 p. 263 ff.

aufsichtigung christlicher Cultus- und Unterrichts-Angelegenheiten. „An Universitäten können Juden, soweit die Statuten nicht entgegenstehen, als Privatdocenten, aufserordentliche und ordentliche Professoren der medicinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Lehrfächer zugelassen werden. Von allen übrigen Lehrfächern an Universitäten, sowie von dem akademischen Senat und von den Aemtern des Decans, Prorectors und Rectors bleiben sie ausgeschlossen. An Kunst-, Gewerbe-, Handels- und Navigationsschulen können Juden als Lehrer zugelassen werden. Aufserdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichtsanstalten beschränkt."

Alle jetzt bestehenden öffentlichen höheren Schulen haben (s. p. 37) entweder, wie die Gymnasien, einen bestimmten evangelischen, katholischen, resp. einen aus beiden gemischten, confessionellen Charakter, oder, wenn derselbe, wie bei mehreren Realschulen, nicht bestimmt ausgesprochen ist, jedenfalls einen christlichen Grundcharakter, weshalb den vorerwähnten Bestimmungen gemäfs die Anstellung von Juden an allen diesen Schulen unzulässig ist. Ob und wie weit die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hierüber durch die Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 aufgehoben sind, ist wiederholt Gegenstand von Verhandlungen auch des preussischen Landtags gewesen[1]), welche bis jetzt zu einer neuen legislativen Festsetzung nicht geführt haben.

Ueber die allgemeine Prüfung der Schulamtscandidaten in der Religionslehre s. p. 551.

Zu den Erfordernissen der Anstellung gehört die Erledigung der militairischen Dienstpflicht im stehenden Heere, oder der Nachweis der erfolgten Freilassung von derselben[2]).

Amtseid. Die definitiv angestellten Lehrer werden gleich nach Eingang des Anstellungs-, resp. Bestätigungs-Rescripts vereidigt. Die technischen (Gesang-, Zeichen- und Schreib-) Lehrer sollen nach der Verf. v. 13. Aug. 1824[3]) nicht förmlich angestellt, sondern auf gegenseitige halbjährliche Kündigung angenommen und nicht gleich den bestellten ordentl. Lehrern vereidigt, sondern nur an Eides Statt verpflichtet, und von ihnen ein darüber aufzunehmendes Protokoll unterzeichnet werden[4]).

Die allgemeine Verpflichtung der ordentlichen Lehrer, nachdem sie mit den Pflichten ihres Amts bekannt gemacht worden, den Amtseid zu leisten, ist durch Rescr. v. 24. Apr. 1815[5]) ausgesprochen. Die jetzt geltende Eidesform ist im Anhang abgedruckt. — Bei späteren anderweitigen Anstellungen erfolgt nur eine Verweisung auf den früher geleisteten Eid[6]). — Lehrer, welche nur provisorisch oder versuchsweise angenommen werden, haben keinen Eid zu leisten, sondern werden, wie die technischen Lehrer, mittels Handschlags verpflichtet[7]).

Die Dienstzeit wird bei der Pensionirung in der Regel von dem Tage der Vereidigung an berechnet[8]). Behufs zweifelloser Feststellung dieses Zeitpuncts ist über jede Vereidigung ein Protokoll zu den Personalacten einzureichen.

---

[1]) S. C. Bl. 1860 p. 258 ff.

[2]) Auch bei der Annahme von Schulamtscandidaten soll hierauf Rücksicht genommen werden. Verf. vom 25. Juni 1862: „Es ist neuerdings wiederholt vorgekommen, dafs Schulamtscandidaten, welche, ohne ihrer ordentlichen Militair-Dienstpflicht genügt zu haben, zur Verwaltung von Lehrerstellen an höheren Unterrichtsanstalten mit voller Stundenzahl provisorisch angenommen waren, inmitten dieser Beschäftigung zur Ableistung jener Militairpflicht entlassen, resp. auf längere Zeit beurlaubt werden mufsten. Um den durch derartige Abberufungen von commissarischen Lehrern für die betheiligten Anstalten entstehenden Verlegenheiten vorzubeugen, empfehle ich den K. Prov.-Schulcollegien, solche Candidaten des höheren Schulamts, welche nicht zuvor die Erfüllung ihrer ordentlichen Militair-Dienstpflicht oder die Befreiung von derselben nachgewiesen haben, fortan in der Regel auch zu einer interimistischen Anstellung nicht zuzulassen." C. Bl. p. 417. [3]) S. Ann. B. VIII p. 835.

[4]) Die definitive Anstellung von Zeichenlehrern, besonders an Realschulen, ist jedoch in den letzten Jahren nicht selten beantragt und genehmigt worden.

[5]) S. Ann. XIX p. 386.

[6]) S. Ann. XIX p. 9; v. Rönne I p. 456. [7]) S. v. Rönne II p. 73.

[8]) S. weiterhin von der Pensionirung der Lehrer (§. 12 der Verordn. v. 28. Mai 1846).

Bestallungen und Vocationen. Die Directoren der Gymnasien und der Realschulen landesherrlichen Patronats erhalten eine vom Könige vollzogene Bestallung. Den nach erfolgter königlicher Genehmigung der Wahl den Directoren der Gymnasien und Realschulen anderer Patronate zu ertheilenden Vocationen wird durch den Unterrichtsminister eine Bestätigungsclausel[1]) beigefügt.

Die Rectoren der königlichen Progymnasien und höheren Bürgerschulen, sowie die Oberlehrer der königl. höheren Lehranstalten aller Kategorien erhalten für jetzt im Namen und Auftrage des Ministers eine Bestallung durch die Provinzial-Aufsichtsbehörden, welche ihrerseits kraft eigener Befugnifs allen übrigen Lehrern königlicher Schulen eine Bestallung ausfertigen.

Die Vocationen aller Lehrer an öffentlichen Schulen nicht landesherrlichen Patronats bedürfen der Bestätigung durch die betreffenden Provinzialbehörden, zu welcher diese bei den Oberlehrerstellen zuvor die Genehmigung des Ministers einzuholen haben.

Die Bezeichnung der Anstalt, für welche die Anstellung erfolgt, und die Höhe des Einkommens der Stelle soll bei Schulen landesherrlichen Patronats nicht in die Bestallung aufgenommen, sondern dem betreffenden Lehrer durch das Zufertigungsrescript mitgetheilt werden[2]).

Bestallungs- und Bestätigungsformulare s. im Anhang. — Für die Form der Berufungsurkunden für Lehrer nicht königlicher Schulen bestehen keine allgemein verbindlichen Vorschriften. Im Anhang sind verschiedene Proben von Vocationen abgedruckt.

Anstellung von Ausländern. Dieselbe ist nach der Verf. v. 3. Dcb. 1833[3]) dann gestattet, wenn die betreffenden Bewerber vor einer inländischen Prüfungscommission die Prüfung für das Lehramt mit Auszeichnung bestanden haben (s. oben über Prüfung und Probejahr p. 552 und 554).

Durch ihre Anstellung erhalten die Ausländer nach §. 6 des Gesetzes vom 31. Dcb. 1842 zugleich die Eigenschaft als preussische Unterthanen[4]).

Personen, welche diese Eigenschaft erst durch Ertheilung einer Naturalisations-Urkunde erworben haben, sollten nach der C. O. vom 17. Octb. 1847 ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des betreffenden Departements-Chefs nicht angestellt werden. Diese Genehmigung durfte nur dann ertheilt werden, wenn von der Anstellung besonderer Nutzen für den Staats-, Kirchen- oder Schuldienst zu erwarten war und der Anzustellende der Militairpflicht durch persönlichen Dienst in seiner früheren Heimath oder im preussischen Heere genügt, oder durch ein Zeugnifs der preussischen Ersatzbehörde seine Untauglichkeit zum Militairdienst nachgewiesen hatte[5]). Durch eine C. O. v. 27. Jan. 1862 (Circ.-Verf. v. 23. Mai 1862. C. Bl. p. 321) ist mit Rücksicht auf Art. 4 der Verfassungs-Urkunde das Staatsministerium ermächtigt worden, von der Anwendung der Bestimmungen der C. O. v. 17. Octb. 1847, soweit dieselben nicht auf die Militairverhältnisse der Anzustellenden Bezug haben, abzusehen. Hinsichtlich der nicht naturalisirten Ausländer ist es bei den bisherigen Grundsätzen belassen, wonach zu jeder solchen Berufung, was Candidaten und Lehrer betrifft, die Genehmigung des Unterrichts-Ministers erforderlich ist.

---

[1]) Unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift der K. Genehmigungs-Ordre.
[2]) Staatsmin. Beschlufs v. 18. Juni 1833 (s. Ann. B. XVIII p. 708) u. v. 12. Jan. 1853.
[3]) S. Ann. XVII p. 956.
[4]) Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preussischer Unterthan, G. S. v. 1843 p. 15: „Eine von Uns unmittelbar oder von Unsern Central- oder Provinzialbehörden vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den preussischen Staatsdienst aufgenommenen Ausländer vertritt zugleich die Stelle der Naturalisations-Urkunde. — In den Vorschriften über die Zulassung von Ausländern zum Staatsdienst wird durch diese Bestimmung nichts geändert."
[5]) Verf. v. 11. Novb. 1850. Min. Bl. 1847 p. 305, 1850 p. 367.

Berechnung des etatsmäfsigen Lehrerpersonals[1]), welche

Nachweis hinsichtlich

Provinz.	Oeffentliche Gymnasien und die mit ihnen verbundenen Institute.								Oeffentl. selbständ. Progymnasien und die mit verbundenen Institute.								Selbst… und di…	
	Directoren.	Oberlehrer.	Geistliche Relig.-Lehrer.	Ordentliche Lehrer.	Wissensch. Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Elementar-Lehrer.	Insgesammt.	Rectoren.	Oberlehrer.	Geistliche Relig.-Lehrer.	Ordentliche Lehrer.	Wissensch. Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Elementar-Lehrer.	Insgesammt.	Directoren.	Oberlehrer.
1. Preussen.	20	77	17	112	12	32	15	285	1	.	2	4	.	.	2	9	6	19
2. Brandenburg.	22	117	4	134	31	50	33	391	2	.	.	6	.	.	6	14	7	36
3. Pommern.	13	49	1	70	19	26	16	194	1	1	.	5	.	2	2	11	2	8
4. Schlesien.	22	81	31	109	36	39	21	339	1	4	.	3	1	.	3	12	5	22
5. Posen.	7	30	17	41	9	8	5	117	3	.	5	12	.	2	2	24	5	20
6. Sachsen.	22	84	11	111	20	46	6	300	2	.	.	4	.	1	.	7	4	16
7. Westphalen.	13	63	21	84	17	15	12	225	5	1	3	12	5	4	.	30	4	11
8. Rheinland und Hohenzollern.	22	82	41	118	18	44	7	332	12	.	17	43	2	18	6	98	8	28
Summe	141	583	143	779	162	260	115	2183	27	6	27	89	8	27	21	205	41	160

Recap

Provinz.	Oeffentliche Gymnasial-Anstalten und die mit ihnen verbundenen Institute.								Selbst… di…	
	Directoren, resp. Rectoren.	Oberlehrer.	Geistliche Relig.-Lehrer.	Ordentliche Lehrer.	Wissensch. Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Elementar-Lehrer.	Insgesammt.	Directoren, resp. Rectoren.	Oberlehrer.
1. Preussen.	21	77	19	116	12	32	17	294	10	22
2. Brandenburg.	24	117	4	140	31	50	39	405	15	47
3. Pommern.	14	50	1	75	19	28	18	205	3	8
4. Schlesien.	23	85	31	112	37	39	24	351	7	23
5. Posen.	10	30	22	53	9	10	7	141	5	20
6. Sachsen.	24	84	11	115	20	47	6	307	7	22
7. Westphalen.	18	64	24	96	22	19	12	255	5	11
8. Rheinland und Hohenzollern.	34	82	58	161	20	62	13	430	20	32
Summe	168	589	170	868	170	287	136	2388	72	185

[1]) Vor diesen Tabellen sollte der Abschn. V „Rang und Titel" (p. 568) seine

…ng des Jahres 1864 an den höheren Schulen in Function war.

…nen Schulkategorien.

…schulen 1. Ordn. …verbund. Institute.				Selbständige Realschulen 2. Ordn. und die mit ihnen verbund. Institute.								Selbständige höh. Bürgerschulen und die mit ihnen verbund. Institute.							
Wissensch. Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Elementar-Lehrer.	Insgesammt.	Directoren.	Oberlehrer.	Geistliche Relig.-Lehrer.	Ordentliche Lehrer.	Wissensch. Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Elementar-Lehrer.	Insgesammt.	Rectoren.	Oberlehrer.	Geistliche Relig.-Lehrer.	Ordentliche Lehrer.	Wissensch. Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Elementar-Lehrer.	Insgesammt.
13	8	10	91	2	1	1	14	.	2	2	22	2	2	.	7	.	2	2	15
2	16	23	134	4	8	2	28	2	11	7	62	4	3	.	15	2	5	8	37
4	2	5	32	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	4	1	.	2	8
8	15	7	93	1	1	2	3	.	1	2	10	1	.	2	3	.	1	1	8
10	6	2	81	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	9	7	75	3	6	2	14	1	5	3	34	.	.	.	.	.	.	.	.
2	3	3	47	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	4	.	3	.	9
5	19	6	124	1	2	.	5	1	2	1	12	11	2	9	47	5	10	9	93
49	78	63	677	11	18	7	64	4	21	15	140	20	7	12	80	8	21	22	170

…ation.

…Lehranstalten und …verbund. Institute.				Höhere Schulen aller Kategorien überhaupt und die mit ihnen verbundenen Institute.							
Wissensch. Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Elementar-Lehrer.	Insgesammt.	Directoren, resp. Rectoren.	Oberlehrer.	Geistliche Relig.-Lehrer.	Ordentliche Lehrer.	Wissensch. Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Elementar-Lehrer.	Insgesammt.
13	12	14	128	31	99	26	166	25	44	31	422
6	32	38	233	39	164	7	232	37	82	77	638
5	2	7	40	17	58	1	90	24	30	25	245
8	17	10	111	30	108	44	145	45	56	34	462
10	6	2	81	15	50	30	83	19	16	9	222
6	14	10	109	31	106	16	160	26	61	16	416
2	6	3	56	23	75	32	117	24	25	15	311
11	31	16	229	54	114	79	259	31	93	29	659
61	120	100	987	240	774	235	1252	231	407	236	3375

…, was durch die nothwendige Druckeinrichtung verhindert worden ist.

V. Rang und Titel.

Die für die höh. Lehranstalten geltende Abstufung der Stellen ist: Director (Rector), Oberlehrer, ordentl. Lehrer, (wissensch. Hülfsl.), techn. und Elementar-L.[1]).

Die Directoren der Gymnasien und der zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen stehen den ordentlichen Professoren der Universitäten im Range gleich, d. h. gehören zur vierten Rangclasse und haben gleichen Rang mit den Regierungs- und Appellationsgerichtsräthen. Die Professoren an Gymnasien und Realschulen haben den Rang der aufserordentlichen Professoren an den Universitäten (fünfte Rangclasse). C. O. v. 23. Dcb. 1842. Minist.-Verf. v. 26. Fbr. 1843[2]).

Dem von verschiedenen Seiten geäufserten Wunsch, dafs auch für die übrigen Lehrer an Gymnasien und Realschulen ein Rangverhältnifs bestimmt werden möchte, begegnete der Minister Eichhorn in einer Verf. v. 7. Novb. 1846 durch die Erklärung, dafs eine Rangbestimmung hinsichtlich der Directoren wegen ihrer auch dem Publicum gegenüber einflufsreichen und häufig das öffentliche Leben berührenden Stellung zweckmäfsig sei, dafs er aber Bedenken trage, dieser Bestimmung weitere Ausdehnung auch auf den Rang der einzelnen Lehrer zu geben, weil es angemessen scheine, derartige Aeufserlichkeiten von dem Lehrer- wie von dem geistlichen Stande fern zu halten, und bei der Würdigung ihres Berufs das Moment der wissenschaftl. Bildung und der auf die Entwickelung der geistigen Kräfte der Jugend gerichteten Thätigkeit neben der Persönlichkeit der Einzelnen allein entscheiden zu lassen.

Der Amts- und Ehren-Titel Director ist im Gebiet der zum Ressort des Unterrichtsministeriums gehörigen öffentlichen Lehranstalten durch Min.-Verf. vom 10. Jan. 1842 den Vorstehern der vollständigen Gymnasien und Realschulen, sowie der Schullehrer-Seminare vorbehalten worden. Die Vorsteher der nicht vollständigen Gymnasial- und Real-Lehranstalten (Progymnasien und höheren Bürgerschulen) führen den Titel Rector.

Bei mehreren Gymnasien, besonders der Provinz Sachsen, führen die Directoren nach altem Herkommen noch jetzt den Rectortitel, z. B. in Schulpforta, Merseburg u. a. Welche Gymnasial-L. in Westphalen früher den Rectortitel führten, ist p. 294 bemerkt.

Der Titel Oberlehrer wurde durch die Verf. v. 24. Octb. 1837[3]) ausschliefslich den Classen-Ordinarien vorbehalten (s. p. 36), wobei das Ministerium erklärte, den bisherigen Unterschied zwischen Ober- und Unterlehrern um so mehr aufheben zu wollen, „als es nöthig scheint, der irrigen Vorstellung entgegen zu treten, dafs die Fähigkeit, den Unterricht in den oberen Classen zu ertheilen, wie achtungswerth übrigens auch das hierzu erforderliche Mafs von Gelehrsamkeit und wissenschaftlicher Bildung ist und bleibt, schon an sich eine höhere Würde verleihe und dem betreffenden Lehrer ohne weiteres einen so bedeutenden Vorzug gebe vor denen, die zufolge des ihnen ertheilten Prüfungszeugnisses nur zu dem Unterricht in den unteren oder mittleren Classen befugt sind."

Die aus alter Zeit und provinziellem Gebrauch überkommene grofse Verschiedenheit der Amtstitel für die Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten war hiemit für das Rangverhältnifs im allgemeinen dahin reducirt, dafs hinfort amtlich nur von Oberlehrern oder Classen-Ordinarien, von Lehrern und Hülfslehrern die Rede sein sollte (Verf. v. 21. März 1840).

Auch durch die Verf. v. 27. Febr. 1838[4]) wurde die Absicht ausgesprochen, das Prädicat Oberlehrer ausschliefslich den Classen-Ordinarien beizulegen, welche sich als solche während längerer Zeit in jeder Beziehung bewährt und ausgezeichnet hätten. Nach derselben Verfügung sollten die Lehrer der Mathematik und der Naturwissenschaften, vorausgesetzt dafs sie die zu einem gelehrten Schulamt nöthige allgemeine wissenschaftliche Bildung besäfsen und neben den für ihr specielles Fach bestimmten Lectionen auch in anderen Lehrgegenständen unterrichten könnten, von

---

[1]) Ueber den Einflufs dieser Abstufung auf die wöchentl. Lehrstundenzahl, die Gehaltsscala im Schuletat, die Umzugskosten u. s. w. s. die nächstfolgenden Abschnitte.

[2]) S. Min. Bl. 1843 p. 192. [3]) S. Ann. B. XXI p. 978. [4]) S. Ann. B. XXII p. 103.

der Wirksamkeit der Classen-Ordinarien nicht ausgeschlossen sein. — Bedarf es für den Lehrer der Mathematik eines besonderen Prädicats, so hält das Ministerium das des Mathematicus, welches bei vielen Gymnasien herkömmlich ist, für das passendste. Auch behält sich das Ministerium vor, ausgezeichneten Lehrern der Mathematik und der Naturwissenschaften, die sich durch namhafte wissenschaftliche Leistungen vortheilhaft bekannt gemacht und während längerer Zeit in ihrem Fache mit einem besonders glücklichen Erfolge gelehrt haben, das Prädicat Professor beizulegen. — Daſs alle Classen-Ordinarien, auch die jüngsten, welche in unteren Classen mit gutem Erfolg unterrichten, das Oberlehrer-Prädicat erhalten sollen, ist keineswegs die Absicht, vielmehr muſs in jedem einzelnen Falle bei dem Ministerium auf Ertheilung des gedachten Prädicats für einzelne Classen-Ordinarien unter Nachweisung ihrer Verdienstlichkeit angetragen werden."

Die hinsichtlich des Oberlehrertitels jetzt geltende Ordnung, die Unterscheidung von etatsmäſsigen und Titular-Oberlehrern, von Oberlehrern und ordentlichen Lehrern, ist durch die Circ.-Verf. v. 27. März 1845 festgestellt worden. Danach ist der Titel Oberlehrer entweder 1. mit der Stelle, welche der Lehrer einnimmt, von selbst verbunden, oder 2. er wird als persönliche Auszeichnung für besonders erworbene Verdienste verliehen.

1. (Etatsmäſsige Oberlehrer). „Zu denjenigen Stellen, mit welchen der Titel Oberlehrer verbunden ist, dürfen nur solche Schulmänner gewählt und vorgeschlagen werden, die nach der Vorschrift des Reglements für die Prüfung pro facultate docendi, resp. pro loco und pro ascensione, ihre Befähigung zum Unterricht in den beiden oberen Classen dargethan haben"[1]).

2. (Titular-Oberlehrer). Zur Verleihung des Titels Oberlehrer als persönliche Auszeichnung sollen, den vorerwähnten Bestimmungen gemäſs, nur solche ordentliche Lehrer vorgeschlagen werden, welche durch längere Verwaltung des Ordinariats einer Classe sich als besonders tüchtige Lehrer und Erzieher bewährt und sich um die Schule ein bedeutendes Verdienst erworben haben. Dieser Titel an sich berechtigt jedoch keineswegs zum Eintritt in eine etatsmäſsige Oberlehrerstelle.

Für jedes Gymnasium und jede zu Entlassungsprüfungen berechtigte Realschule sollen diejenigen Lehrerstellen, deren Inhabern das Prädicat Oberlehrer als mit dem Amte verbunden beizulegen ist, fest bestimmt, und dabei als Regel angenommen werden, daſs an diesen Anstalten bei 7 ordentlichen Lehrern (mit Ausschluſs des Directors) 3 Stellen als Oberlehrerstellen zu bezeichnen sind. Bei umfangreicheren und mit einer gröſseren Zahl von ordentlichen Lehrern versehenen Anstalten kann die Zahl der Oberlehrerstellen den Verhältnissen nach angemessen vermehrt werden.

„Wo den Inhabern der Oberlehrerstellen besondere Titel, wie Professor, Prorector, Conrector u. s. w. stiftungsmäſsig beigelegt sind, soll in diesen Titulaturen auch für die Zukunft nichts geändert werden[2]). Die Unterscheidung der Lehrer durch Bezeichnung als Ober- und Unterlehrer bleibt jedoch abgeschafft. Es sind vielmehr die Inhaber der Oberlehrerstellen als Oberlehrer, resp. mit den ihnen stiftungsmäſsig zukommenden Titeln, alle übrigen ordentlichen Lehrer dagegen, insofern ihnen für ihre Person das Prädicat Oberlehrer oder ein anderer Titel stiftungsmäſsig nicht beigelegt ist, als ordentliche Lehrer zu bezeichnen, und so auch in den Etats der betreffenden Anstalten aufzuführen."

---

[1]) Ebenso Circ. Verf. v. 2. Jan. 1863: „Für vacante Oberlehrerstellen sind nur solche Lehrer in Vorschlag zu bringen, welche die Qualification erworben haben, in einem Hauptfach, resp. in den Fächern, in welchen ihnen in den obersten Classen Unterricht übertragen werden soll, bis inclus. Prima zu unterrichten. Die nach ihrer allgemeinen geistigen Befähigung zum Unterricht in den oberen Classen geeigneten Lehrer sind, wenn sie eine so weit gehende formale Qualification noch nicht besitzen, dazu anzuhalten, daſs sie sich rechtzeitig einer Nachprüfung unterziehen."

[2]) Die Beibehaltung der an vielen Anstalten althergebrachten Titel für die oberen Lehrer: Prorector, Conrector, Subrector, ist wiederholt empfohlen worden, u. a. durch Verf. vom 17. März 1840 (M. Bl. 1840 p. 155). Schon das Departement für den Cultus und öffentl. Unterricht erklärte (Rescr. v. 9. Juni 1812), bei seiner Unterscheidung der Lehrer in obere und untere keineswegs die Absicht zu haben, die alten Prädicate der Lehrer abzuschaffen, sondern nur dem Miſsbrauch des Professortitels, welcher zu freigebig Lehrern an Schulen ertheilt worden, zu steuern.

Ueber die katholischen Religionslehrer an kathol. Gymnasien bestimmt die Verf. v. 2. Juli 1833[1]), dafs dieselben, wenn sie den Religionsunterricht durch alle Cl. und den hebräischen Unterricht in den oberen Cl. ertheilen, die Andachtsübungen der Gymnasiasten leiten, und zu diesem Behuf sich über ihre gelehrte Bildung hinreichend ausgewiesen haben, den Oberlehrern im Range gleichgestellt werden, und mit diesen an den betreffenden Gymnasien nach der Anciennetät rangiren.

An einigen Gymnasien in Westpreussen, und in den Provinzen Brandenburg, Schlesien und Sachsen[2]) ist mit einer bestimmten Zahl von Oberlehrerstellen stiftungsmässig, oder durch besondere Verleihung, oder nach altem, anerkanntem Herkommen der Professortitel verbunden. Nach der Verf. vom 7. Juni 1843[3]) soll es hiebei auch in den Fällen, wo Magistrate und Privatpatrone dergleichen Stellen zu besetzen haben und den Lehrer als Professor berufen, ferner sein Bewenden behalten, und der von einem solchen Patrocinium berufene Professor denselben Rang haben, welcher den nach der C. O. v. 23. Dcb. 1842 (s. p. 568) ernannten Professoren zukommt. Den K. Prov.-Schulcollegien ist zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, dafs in derartige Stellen nur Lehrer ascendiren oder berufen werden, welche den für Ertheilung des Professortitels vorgeschriebenen wissenschaftlichen Anforderungen völlig entsprechen und der in demselben liegenden Auszeichnung in jeder Beziehung würdig sind.

Die Verleihung des Prädicats Professor an Lehrer, welche nicht zu den ordentlichen Professoren der Universitäten und derjenigen Unterrichtsanstalten gehören, welche einzelne Facultäten einer Universität umfassen, ist durch die C. O. v. 23. Dcb. 1842 dem Unterrichtsminister wieder überlassen worden; vorher erfolgte sie längere Zeit durch den König selbst[4]). Bei verschiedenen Gelegenheiten ist ausgesprochen worden, dafs der Professortitel eine sparsam gewährte Auszeichnung für diejenigen bleiben soll, welche die Qualification in einem Haupt-Lehrfach für die Prima besitzen und sich nicht nur als Lehrer vorzüglich bewährt, sondern auch in wissenschaftlicher Beziehung von vortheilhafter Seite bekannt gemacht haben.

Gesanglehrer. Verf. v. 8. Juli 1850: „Bei der möglichst zu beschränkenden Ertheilung des Prädicats Musikdirector sollen nur solche Musiker berücksichtigt werden, welche eine allgemeine wissenschaftliche und gründliche Bildung besitzen, sich durch gröfsere musikalische Compositionswerke, die Anerkennung gefunden, bekannt gemacht, und sich vornämlich auch durch die Direction bedeutender, aus feststehenden musikalischen Einrichtungen hervorgegangenen Musikaufführungen mit Erfolg bewährt haben[5]).

VI. Amtspflichten.

Die für Directoren der h. Schulen bisher erlassenen Dienst-Instructionen sind folgende: 1. Instruction für die Vorstände der höheren Stadtschulen und Progymnasien in Westphalen, vom 8. Jan. 1823 (s. p. 294). 2. Instr. für die Gymn.-Directoren der Prov. Brandenburg, vom 10. Juni 1824[6]). 3. Instr. für die Gymn.-Dir. in Schlesien, vom 4. Dcb. 1824. 4. Instr. für die Gymn.-Dir. in Westpreussen, vom 10. Jan. 1825. 5. Instr. für die Gymn.-Dir. im Grofsherzogthum Posen, vom 14. Mai 1826. 6. Instr. für die Gymn.-Dir. in Westphalen, vom 2. Jan. 1827[7]). 7. Instr. für die Gymn.-Dir. in Ostpreussen und Littauen vom

---

1) S. Ann. XVIII p. 1004.

2) Es sind die Gymnasien zu Danzig, Elbing, Thorn; in Berlin das Gymn. zum gr. Klst., das Joachimsth. und das Friedr.-Wilh.-Gymn.; in Breslau das Elisabet-, das Magdalenen- und das Friedrichs-Gymn., das Gymn. zu Brieg und die Ritterakad. zu Liegnitz; die Landesschule Pforta, die Klosterschule zu Rofsleben und das Pädagogium des Klosters U. L. F. zu Magdeburg. 3) S. Min. Bl. 1843 p. 192.

4) S. Min. Bl. 1843 p. 192. In älterer Zeit war die Absicht, diese Titelverleihung einzustellen; vrgl. u. a. die C. O. v. 17. Mai 1809 aus Königsberg i. Pr. an den Staatsmin. Graf zu Dohna: „Der Section kann die Ernennung von Titulatur-Professoren nicht beigelegt werden, da Titel überhaupt nicht gegeben werden sollen." 5) S. Min. Bl. 1850 p. 207.

6) Ann. B. VIII p. 1067 ff.; v. Rönne II p. 74 ff. 7) S. Neigebaur p. 34 ff.

29. März 1827[1]). 8. Instr. für die Gymn.-Dir. der Prov. Sachsen, vom 1. Dcb. 1827. 9. Instr. für die Gymn.-Dir. in Pommern, vom 1. Mai 1828[2]). 10. Revidirte sächsische Diretoren-Instruction vom 26. März 1838. 11. Instr. für die Gymn.-Dir. in der Rheinprovinz, vom 12. Dcb. 1839[3]). 12. Revidirte westphälische Directoren-Instruction vom 26. Juli 1856.

Für die Directoren der Real- und höheren Bürgerschulen finden in allen allgemeinen Beziehungen die für die Gymnasialdirectoren erlassenen Dienst-Instructionen analoge Anwendung. Verf. v. 7. Jan. 1840[4]).

Die Directoren-Instructionen werden in verschiedener Hinsicht durch spätere, neue fundamentale Bestimmungen enthaltende Verfügungen, so insbesondere durch den Circularerlaſs v. 24. Octb. 1837 (s. p. 23), ergänzt.

Einen allgemeinen Verwaltungsbericht haben die Directoren in den meisten Provinzen alljährlich an die vorgesetzte Provinzialbehörde zu erstatten; in einigen findet jetzt, im Zusammenhange mit der p. 8 erwähnten Anordnung wegen der durch die Provinzialbehörde an den Minister zu erstattenden Verwaltungsberichte, auch von Seiten der Directoren eine Berichterstattung nur über eine dreijährige Periode Statt. In Betreff der den Directoren dabei zur Beachtung empfohlenen Gesichtspuncte vrgl. die Mittheilung im Anhang.

Ueber die in einigen Provinzen in bestimmten Zeiträumen wiederkehrenden allgemeinen Conferenzen der Gymnasial- und Realschul-Directoren unter Vorsitz der K. Prov.-Schulräthe, s. in Abschn. III die Vorbemerkungen bei den Provinzen Westphalen, Pommern, Preussen.

Es wird eine Revision der Directoren-Instructionen vorbereitet, um die bisher nicht hinlänglich davon geschiedene allgemeine Lehrer- sowie die Ordinarien-Instruction und die Disciplinarordnung abgesondert festzustellen.

Neben der allgemeinen Directoren-Instruction sind für einige Anstalten von den Curatorien derselben besondere, von der Provinzial-Aufsichtsbehörde genehmigte Dir.-Instructionen erlassen.

In einigen Provinzen und Städten enthalten die Berufungsurkunden zugleich die Hauptpuncte einer Dienst-Instruction für die Lehrer.

Für die Classen-Ordinarien (s. p. 36) sind von einigen Provinzialbehörden schon vor längerer Zeit besondere Instructionen erlassen.

Eine Auswahl aus den vorstehend angeführten Instructionen ist im Anhang abgedruckt.

Die Zahl der wöchentl. Unterrichtstunden, zu welcher die Lehrer verpflichtet sind. Eine allgemein verbindliche Festsetzung ist darüber nicht getroffen. Auch bei den häufig in die Vocationen darüber aufgenommenen Bestimmungen muſs noch vorbehalten bleiben, erforderlichen Falls eine Berücksichtigung besonderer Umstände, namentlich der Classenfrequenz und der mit dem Unterricht verbundenen Nebenarbeiten, vorzüglich der Correcturen schriftlicher Arbeiten, eintreten zu lassen.

Im allgemeinen gilt aber als Regel[5]), daſs die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für einen Director (Rector) auf 12 bis 16, für einen etatsmäſsigen Oberlehrer auf 20 bis 22, für die ordentlichen Lehrer auf 22 bis 24, nicht höher, angesetzt werden kann, während bei den an höheren Lehranstalten fungirenden Elementarlehrern eine Zahl von 26 bis 28 Stunden zulässig ist. Der hierin angenommene höchste Satz von resp. 16, 22, 24, 28 Stunden soll überall bei höheren Schulen nur so lange für zulässig angesehen werden, als die Frequenz der einzelnen Classen eine geringe ist und nicht Correcturen herbeiführt, welche viel Zeit in Anspruch nehmen.'

---

[1]) Nr. 7 stimmt mit Nr. 4 überein; ebenso Nr. 9 mit veränderter Aufeinanderfolge der Bestimmungen.

[2]) S. Ann. B. XII p. 375 ff. [3]) S. v. Rönne II p. 88 ff. [4]) S. Min. Bl. 1840 p. 50.

[5]) Vrgl. die Erläuter. zu III der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung v. 6. Octb. 1859. Es werden hiernach auf 2 Cl. 3 Lehrer gerechnet.

Vicariatstunden. Das collegialische Verhältnifs der Lehrergemeinschaft jeder Schule bringt es mit sich, dafs in plötzlichen Verhinderungsfällen der eine für den andern einzutreten hat, ohne auf eine Bezahlung dafür Anspruch zu machen. Demgemäfs hat jedes Mitglied eines Lehrercollegiums die Pflicht, nach Anweisung des Directors einzelne Vicariatstunden unentgeltlich zu übernehmen. In Fällen einer längere Zeit dauernden Vertretung, oder wenn einzelne Lehrer zu einer bedeutenderen Zahl von Vicariatstunden herangezogen werden müssen, kann ihnen eine angemessene Remuneration dafür nicht vorenthalten werden; am wenigsten darf dies dann geschehen, wenn die Vertretung durch eine Vacanz veranlafst ist, in welcher Gehalt erspart wird und daher Mittel zur Entschädigung der vicarirenden Lehrer vorhanden sind. — Es ist bei den meisten höheren Schulen herkömmlich, die remunerirte Vicariatstunde mit einem halben Thlr. zu berechnen.

Bei einigen Gymnasien und Realschulen ist die Einrichtung getroffen, dafs jeder Lehrer zu Anfang des Semesters dem Director 2 Stunden wöchentlich bezeichnet, in denen er unbedingt zur Vertretung erkrankter Collegen zur Disposition steht. Bei Zutheilung von Vicariatstunden wird vom Director vorzugsweise auf diese Stunden Rücksicht genommen. Bei den meisten Anstalten wird ohne solche Rücksicht auf bestimmte Stunden die solidarische Verpflichtung sämmtlicher Lehrer zur Vertretung aufrecht erhalten. In Berlin werden bei den Gymnasien und Realschulen städtischen Patronats die Lehrer bei ihrer Anstellung verpflichtet, die übrigen ordentlichen Lehrer in Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen in ihren Lehrstunden zu vertreten, und zwar in so weit unentgeltlich, dafs ihnen von den Vicariatstunden, die sie in einem Vierteljahr ertheilt haben, 12 nicht vergütet, die übrigen aber mit 15 Sgr. für die einzelne Stunde honorirt werden. Die Nothwendigkeit einer solchen Remuneration ist seit mehreren Jahren nicht eingetreten: eine gegenseitige Vertretung der etatsmäfsigen Lehrer findet nämlich herkömmlich nur bei vorübergehender kurzer Behinderung Statt, während bei voraussichtlich längerer Krankheit eines Lehrers im Interesse des Unterrichts eine regelmäfsige Vertretung durch Annahme von Hülfslehrern eingerichtet wird. Bei einigen besonders gut dotirten Anstalten wird für jede Vicariatstunde ohne Unterschied eine Remuneration gezahlt.

Nebenämter und Privatunterricht.

Nach der auf Grund der C. Ordres vom 14. Jan. 1831, 13. Juli 1839 [1]) und 25. Aug. 1841 erlassenen Verf. v. 31. Octb. 1841 [2]) kann Lehrern die Uebernahme von Nebenämtern nicht unbedingt untersagt werden. Die Aufnahme einer darauf bezüglichen beschränkenden Clausel in die Vocation oder die Ausstellung besonderer Reverse darüber beim Amtsantritt sind unzulässig und wirkungslos. Doch hat der Lehrer, welcher ein Nebenamt anzunehmen gedenkt, in jedem einzelnen Fall mit seinem Director zuvor über die Zulässigkeit Rücksprache zu nehmen. Es wird erwartet, dafs die Lehrer der Anstalt, welche ihnen die nöthigen Subsistenzmittel gewährt, ihre ungetheilte Kraft widmen. Der Director hat nach Befinden die Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde einzuholen. Letztere ertheilt die Erlaubnifs zur Annahme eines Nebenamts nur auf Widerruf, oder nur auf eine bestimmte Zeit, oder für ein bestimmtes, nach Ablauf einer gewissen Zeit von selbst endendes Geschäft, ohne dafs wegen des unter veränderten Umständen erfolgenden Widerrufs ein Anspruch auf Entschädigung für die verlorenen Emolumente des Nebenamts anerkannt werden kann [3]).

---

[1]) S. G. S. v. 1839 p. 235. [2]) S. Min. Bl. 1842 p. 10 und 15.

[3]) C. O. vom 13. Juli 1839 (G. S. p. 235 ff.): „§. 1. Kein Staatsbeamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Centralbehörden übernehmen, welchen das Haupt- und das Nebenamt untergeben sind. §. 5. Alle Einnahmen und Emolumente, welche ein Beamter aufser dem mit seinem Hauptamt verbundenen Einkommen aus Staats-, Instituten-, Corporations- oder anderen Cassen und Fonds bezieht, müssen in demjenigen Etat, worin das Hauptamt aufgeführt ist, genau vor der Linie vermerkt werden.“

Nach der C. O. v. 25. Juli 1840 findet die C. O. vom 13. Juli 1839 directe Anwendung zwar nur auf unmittelbare Staatsbeamte, mithin auf Directoren und Lehrer an allen Unterrichtsanstalten *königl. Patronats.* Jedoch sind die darin enthaltenen Vorschriften, insbesondere über die Nothwen-

Zur Uebernahme von Functionen bei der städtischen Gemeindeverwaltung ist für Lehrer die Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich (Verf. v. 24. Febr. 1851). Die Lehrer an städtischen höheren Bildungsanstalten sind für Gemeindebeamten im Sinne der Städteordnung v. 30. Mai 1853 (§. 30) nicht anzusehen, eine Auffassung, welche auch durch §. 56 Nr. 6 derselben Städteordnung unterstüzt wird. Wenn demnach solche Lehrer an sich zu Stadtverordneten wählbar sind, so ist doch ihr Eintritt in die Stadtverordneten-Versammlung immer von dem Dafürhalten der Aufsichtsbehörde abhängig, welche ihre Genehmigung dazu verweigern, oder wenn sich aus der Theilnahme eines Lehrers an den Geschäften der Stadtverordneten-Versammlung Unzuträglichkeiten ergeben, zurücknehmen kann (Verf. v. 23. Apr. 1864[1]).

Vormundschaften brauchen die Lehrer gemäfs der Bestimmung des A. L. R. II Tit. 18 §. 213 nur über Kinder von Verwandten und Amtsgenossen zu übernehmen.

Privatunterricht. Nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen soll darauf gehalten werden, dafs namentlich die fest angestellten Lehrer ihre freie Zeit mit anderweitiger Unterrichtsertheilung nicht in der Art besetzen, dafs sie zur Stellvertretung innerhalb der Schulzeit nicht herangezogen werden können, oder überhaupt an der von ihnen in Anspruch zu nehmenden Mitwirkung für die Zwecke der Schule verhindert werden. An sich sind Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten, gemäfs der Instruction v. 31. Dcb. 1839[2]), zur Ertheilung von Privatunterricht für befähigt und befugt zu erachten. Zur Anlegung von Privat-Erziehungsanstalten bedürfen sie der Erlaubnifs der Orts-Schulbehörde und der K. Aufsichtsbehörde.

Gegen Honorar an Schüler ihrer Classe Privatunterricht zu ertheilen ist den Lehrern nur mit Genehmigung des Directors der Schule gestattet[3]). Die früher in der Provinz Westphalen bestehende Einrichtung, dafs die Lehrer zur Ertheilung von Privatunterricht und die Directoren zur Aufnahme von Pensionairen in ihre Wohnung der Genehmigung des K. Prov. Schulcollegiums zu Münster bedurften, ist aufgehoben (Minist.-Verf. v. 2. Octb. 1861).

Aufserordentl. Militairpflicht bei Mobilmachungen. Nach einem Staatsministerialbeschlufs vom 22. Jan. 1831[4]) können militairpflichtige Civilbeamten, welche für den Fall einer Mobilmachung der Armee als unentbehrlich für den Civildienst angesehen werden müssen, von ihrer Dienstbehörde durch ein Unabkömmlichkeitsattest reclamirt werden. Bei Schulen treten drgl. Reclamationen in allen den Fällen ein, in welchen, auch bei vermehrter Heranziehung aller bei der betreffenden Anstalt verbleibenden Lehrkräfte, der Lehrplan nicht mehr durchgeführt werden kann[5]).

---

digkeit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde für das Hauptamt, über die Widerruflichkeit dieser Zustimmung und über die Etatisirung der Nebeneinnahmen auch für die Uebernahme von Nebenämtern Seitens der Directoren und Lehrer an den Schulen nicht königl. Patronats mafsgebend.

[1]) S. C. Bl. 1864 p. 298 f. [2]) Min. Bl. 1840 p. 94 ff.

[3]) Verf. v. 27. Apr. 1854: „Wird bei der Aufnahme und Versetzung der Schüler mit gewissenhafter Strenge verfahren, und ist der Unterricht überhaupt wohlgeordnet, so kann das Bedürfnifs der Privatnachhülfe nur in aufserordentlichen Fällen vorkommen; ob solche vorhanden sind, ist nicht ohne Mitwirkung des Directors der Anstalt zu entscheiden, da er ebensowohl darauf zu sehen hat, dafs der Classenunterricht seinen Zweck an den Schülern erreiche, wie darauf, dafs diese die rechte Empfänglichkeit für denselben behalten. Andrerseits wird die Privatnachhülfe, wo sie aus irgend einem Grunde nöthig erscheint, in der Regel am zweckmäfsigsten von demjenigen Lehrer übernommen werden, welcher in dem betreffenden Object in der Classe unterrichtet. Demnach sind die Directoren mit Anweisung dahin zu versehen, dafs hinfort jeder Lehrer, welcher gegen Honorar an Schüler seiner Classe Privatunterricht zu geben veranlafst wird, dazu vorher die Genehmigung des Directors nachzusuchen hat. Dieser hat die Fälle, in welchen er dieselbe ertheilt, mit kurzer Angabe der jedesmaligen Gründe, zu notiren, und eine Uebersicht davon dem betreffenden Departementsrath bei der nächsten Anwesenheit desselben zur Kenntnifsnahme vorzulegen.

Dafs Schüler der unteren und mittleren Classen, wie es mehrfach geschieht, ihre Schularbeiten unter der Aufsicht eines Classenlehrers anfertigen, soll nicht gehindert werden; doch wird den Directoren zur Pflicht zu machen sein, darauf zu achten, dafs dergleichen bezahlte Arbeitsstunden keine Ungleichheit in Behandlung und Beurtheilung der Schüler zur Folge haben."

[4]) Min. Bl. 1850 p. 235.

[5]) Vrgl. Staatsmin.-Beschl. v. 19. Juli 1850 u. Circ.-Verf. des Unterr.-Min. v. 5. Dcb. 1854, 17. Novb. 1855.

VII. Dienstdisciplin über die Lehrer.

Die dem Begriff ihres Amts entsprechenden Rechte und Befugnisse der Directoren, dafür zu sorgen, dafs alle Lehrer die durch ihre Berufung ihnen auferlegten Pflichten erfüllen und in jeder Hinsicht die Würde ihres Amts wahren, haben in den Directoren-Instructionen (s. p. 570 f.) einen bestimmten Ausdruck gefunden; ebenso in derselben Beziehung die administrativen Befugnisse der Prov.-Schulcollegien und der Regierungen in den Dienst-Instructionen für diese Behörden (s. p. 6 f.).

Die früher alljährlich durch die Directoren den Provinzial-Aufsichtsbehörden und durch diese dem Ministerium einzureichenden sogenannten Conduitenlisten über die Lehrer sind durch die C. O. v. 31. Juli 1848[1]) abgeschafft worden. Seitdem erfolgen Mittheilungen über die Amtsführung der Lehrer von Seiten der Directoren an die Aufsichtsbehörden, soweit einzelne Fälle nicht eine besondere Berichterstattung nöthig machen, in den periodischen Verwaltungsberichten.

Die königl. Verordnung v. 11. Juli 1849[2]), die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten betreffend, an deren Stelle drei Jahre später das Gesetz vom 21. Juli 1852 trat, fand auf alle öffentlichen Lehrer volle Anwendung[3]).

In der von dem Minister *v. Ladenberg* im Jahre 1849 berufenen Conferenz von Schulmännern (s. p. 15) wurde der Vorschlag discutirt, bei der Einleitung von Disciplinaruntersuchungen gegen Lehrer einen aus Lehrern gebildeten Ehrenrath zuzuziehen, fand aber schliefslich unter den Mitgliedern der Conferenz selbst keine allgemeine Zustimmung.

---

[1]) S. G. S. v. 1848 p. 200. [2]) S. G. S. v. 1849 p. 271 ff.

[3]) Aus der durch die K. Verordn. v. 11. Juli 1849 veranlafsten Circ.-Verf. v. 26. Juli 1849 (*v. Ladenberg*): „Die fruchtbringende Wirksamkeit des Lehramts beruht nicht allein auf der wissenschaftlichen Befähigung und der Lehrgabe, welche der Einzelne besitzt und in den eigentlichen Lehrstunden an den Tag legt, sondern sie ruht wesentlich auch auf der ganzen geistigen und sittlichen Haltung des Lehrers und auf der Achtung, welche er dadurch seinen Schülern sowohl, als auch den Eltern und Pflegern derselben einzuflöfsen vermag. Je wichtiger nun bei der Bildung der Jugend für ihr künftiges Leben und ihren künftigen Beruf gerade das erziehende Element erscheint, und je entschiednerer Nachdruck von Seiten der Eltern eben auf diese Wirksamkeit der Schule und der Lehrer mit Recht gelegt wird: um so ernster mufs auch die verordnete Aufsichtsgewalt dies Verhältnifs in die Augen fassen, und um so weniger darf sie Anstand nehmen, ein hierauf sich beziehendes Verhalten aufser der Schule, auch wenn es von der Verordn. v. 11. Juli 1849 nicht unmittelbar betroffen wird, eben wegen seiner unverkennbaren Rückwirkung auf die Schule, geeigneten Falls für ein Dienstvergehen zu erachten, es in den Kreis der Disciplinargewalt zu ziehen, und denjenigen Lehrer, der durch sein Verhalten Achtung und Vertrauen verscherzt hat, für unfähig zu dem Beruf als Lehrer und Erzieher der Jugend zu erklären. Es versteht sich von selbst, dafs ein solches Urtheil stets auf bestimmte, klar erwiesene Thatsachen zurückgeführt werden mufs, und dafs, um die Stellung des Lehrers nicht der Intrigue oder der Parteileidenschaft Preis zu geben, eine gründliche Untersuchung dieser Thatsachen und die Vertheidigung des Beschuldigten eine wesentliche Nothwendigkeit bleibt. Dagegen erscheint es gleichgültig, ob die Thatsachen, welche eine derartige zerstörende Rückwirkung auf die amtliche Wirksamkeit des Lehrers ausüben, im Amt oder aufserhalb des Amts begangen sind, und ob sie den Charakter eines bürgerlich strafbaren Verbrechens an sich tragen, oder mehr nur der sittlichen Sphäre angehören: sofern nur die Thatsachen selbst bestimmt hingestellt, die in der Amtswirksamkeit des Lehrers eingetretene Lähmung erweislich, und der Causalzusammenhang zwischen diesen Thatsacden und der gestörten Amtswirksamkeit des Lehrers evident ist. Die Beurtheilung und Entscheidung dieser Fragen gehört gleichfalls in das Gebiet der Dienstdisciplin, und es wird die Pflicht derselben sein, den einzelnen Lehrer ebenso sehr gegen ungerechte und feindselige Angriffe zu schützen, als den gerechten Beschwerden Derer, deren heiligste Güter, das geistige und sittliche Wohl ihrer Kinder, der Hand des Lehrstandes anvertraut ist, Abhülfe zu verschaffen.

Ich mache es daher den K. Regierungen und den K. Prov.-Schulcollegien zur ernstesten Pflicht, bei Handhabung der ihnen übergebenen Dienstdisciplin über die Lehrer diesen Gesichtspunct mit aller Strenge und aller Gewissenhaftigkeit ins Auge zu fassen, und durch unnachsichtliches Einschreiten da, wo ein gewissenloses, die Amtswirksamkeit des einzelnen Lehrers gefährdendes Verhalten desselben zu ihrer Kenntnifs kommt, die Ehre des ganzen Standes und das Vertrauen, das er in so hohem *Mafse verdient*, vor jeder Mifsachtung im Volke zu schützen.“ — (S. Min. Bl. 1849 p. 167 ff.).



Alle älteren disciplinarischen Vorschriften sind durch das Disciplinargesetz v. 21. Juli 1852 [1]) aufgehoben worden. Die für den vorliegenden Zusammenhang wichtigsten Bestimmungen desselben sind folgende:

§. 1. Das gegenwärtige Gesetz findet — auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehende Beamten — Anwendung [2]).

§. 2. Ein Beamter, welcher 1. die Pflichten verletzt, welche ihm sein Amt auferlegt, oder 2. sich durch sein Verhalten in oder aufser dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 4. Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disciplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden. Wenn im Laufe eines Disciplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so mufs das Disciplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§. 5. Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disciplinarverfahren nur noch insofern Statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der Uebertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten. Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilnng ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disciplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob aufserdem ein Disciplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§. 7. Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntnifs den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne dafs darauf besonders erkannt wird.

§. 8. Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäfsigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

§. 9. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt. Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§. 10. Die Entziehung des Diensteinkommens (§. 8) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruchs findet das förmliche Disciplinarverfahren statt.

§. 11. Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disciplinarverfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergiebt, dafs der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

§. 12. Die Einleituung eines Disciplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§. 9) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besondere erschwerende Umstände als gerechtfertigt erscheint.

§. 14. Die Disciplinarstrafen bestehen in: Ordnungsstrafen, Entfernung aus dem Amte.

§. 15. Ordnungsstrafen sind: 1. Warnung, 2. Verweis, 3. Geldbufse.

§. 16. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen: 1. in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen. Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung; 2. in Dienstentlassung. Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensionsanspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt; es sei denn, dafs vor Beendigung des Disciplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebnifs unabhängigen Grunde das Amtsverhältnifs bereits aufgehört hat und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist. Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beur-

---

[1]) Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. G. S. v. 1852 p. 456 ff.

[2]) Unmittelbare und mittelbare Staatsdiener: A. L. R. Th. II Tit. 10 §. 68 „Alle Beamte des Staats, welche zum Militairstande nicht gehören, sind unter der allgemeinen Benennung von Civilbedienten begriffen. §. 69. Dergleichen Beamte stehen entweder in unmittelbaren Diensten des Staats, oder gewisser demselben untergeordneter Collegien, Corporationen und Gemeinden."

theilung zu, so ist die Disciplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, dafs dem Angeschuldigten ein Theil des reglementsmäfsigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

§. 18. Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

§. 19. Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbufse bis zu 30 Thalern zu belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens hinaus.

Gleiche Befugnifs haben die Vorsteher der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten. Die Minister haben die Befugnifs, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamte Geldbufsen bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von 30 Thalern aufzuerlegen.

§. 21. Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge Statt.

§. 22. Der Entfernung aus dem Amte mufs ein förmliches Disciplinarverfahren vorhergehen.

§. 24. Die entscheidenden Disciplinarbehörden erster Instanz sind: 1. der Disciplinarhof zu Berlin (§. 29) in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung nach den Bestimmungen, welche zur Zeit der verfügten Einleitung der Untersuchung gelten, eine von dem Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist; 2. die Provinzialbehörden, als: die Regierungen, die Prov.-Schulcollegien, — in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet und nicht vorstehend unter 1. begriffen sind.

§. 29. Der Disciplinarhof besteht aus einem Präsidenten und 10 anderen Mitgliedern, von denen wenigstens 4 zu den Mitgliedern des Ober-Tribunals gehören müssen.

§. 30. Zur Erledigung der Disciplinarsachen ist bei dem Disciplinarhofe die Theilnahme von wenigstens 7 Mitgliedern mit Einschlufs des Vorsitzenden erforderlich, von denen wenigstens 2 zu den Mitgliedern des Ober-Tribunals gehören müssen.

§. 31. Bei den Provinzialbehörden werden die Disciplinarsachen in besonderen Plenarsitzungen erledigt, an welchen mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen.

§. 32. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspuncte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhöre der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

§. 33. Der dem Angeschuldigten vorgesetzte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das fernere Verfahren einzustellen und geeignetenfalls nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen. Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, der Ansicht, dafs das fernere Verfahren einzustellen sei, so mufs sie darüber an den Minister zu dessen Beschlufsnahme berichten. In beiden Fällen erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§. 34. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mittheilung dieser Anschuldigungsschrift zu einer von dem Vorsitzenden der Disciplinarbehörde zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

§. 37. Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advocaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Advocaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disciplinarbehörde steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, dafs, bei seinem Ausbleiben, ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§. 38. Bei der Entscheidung hat die Disciplinarbehörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten. Die Entscheidung kann auch auf eine blofse Ordnungsstrafe lauten. Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein mufs, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung derselben dem Angeschuldigten auf sein Verlangen ertheilt.

§. 41. Gegen die Entscheidung steht die Berufung an das Staats-Ministerium, sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft, als dem Angeschuldigten, offen.

§. 42. Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen. Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.

§. 43. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht Demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere vierzehntägige Frist offen. Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden. Neue Thatsachen, welche die Grundlagen einer andern Beschuldigung bilden, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden.

§. 44. Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationsschrift wird dem Appellaten in Abschrift zugestellt, oder dem Beamten der Staatsanwaltschaft, falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt. Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen. Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten angemessen verlängert werden.

§. 45. Nach Ablauf der in dem §. 44 bestimmten Frist werden die Acten an das Staatsministerium eingesandt. Das Staatsministerium beschliefst auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Referenten; in Sachen jedoch, in welchen der Disciplinarhof in erster Instanz geurtheilt hat, auf den Vortrag zweier von dem Vorsitzenden ernannten Referenten, von denen einer dem Justizministerium angehören mufs. Ist die Berufung von der Entscheidung einer Provinzialbehörde eingelegt, so kann das Staatsministerium keinen Beschlufs fassen, bevor das Gutachten des Disciplinarhofes eingeholt worden ist. Der Disciplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und ein Beamter der Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist. Der letztere wird in diesem Falle vom Minister des Ressorts bezeichnet.

§. 46. Lautet die Entscheidung oder das Gutachten des Disciplinarhofes auf Freisprechung des Angeschuldigten, oder nur auf Warnung oder Verweis, so kann das Staatsministerium, wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienstentlassung, sondern nur eine geringere Disciplinarstrafe verhängen oder die einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld verfügen.

§. 47. Eine jede Entscheidung der Discipliarbehörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr Statt findet und durch welche die Dienstenlassung ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom Könige ernannt oder bestätiget worden ist[1]).

§. 48. Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein: 1. wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht; 2. wenn im Disciplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§. 50. Die zur Einleitung der Disciplinaruntersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disciplinaruntersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§. 51. Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens[2]).

§. 53. Wird der Beamte freigesprochen, so mufs ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden. Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil, ohne Abzug der Stellvertretungskosten, nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

§. 54. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

§. 83. Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung, oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne eine förmliches Disciplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden. Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigung sein volles Diensteinkommen zu gewähren.

§. 87. Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disciplinarverfahrens, vorbehaltlich des im §. 46 vorgesehenen

---

[1]) In Betreff der Form der Immediatberichte über Begnadigungsgesuche von Beamten, welche im Wege des förmlichen Disciplinarverfahrens bestraft und namentlich aus dem Amt entlassen sind, ist unter dem 13. Mai 1862 eine besondere Minist.-Verfügung ergangen. — Eine frühere Verf., v. 10. Juni 1850: „Ein im Wege einer gerichtlichen oder Disciplinaruntersuchung unfreiwillig entlassener Lehrer soll in der Regel niemals wieder angestellt werden. Zu Ausnahmen mufs mittels motivirten Berichts die Genehmigung des Ministers eingeholt werden." S. Min. Bl. 1850 p. 164.

[2]) Die den suspendirten Beamten gesetzlich zu gewährende Hälfte des Gehalts ist ihnen von dem auf den Zeitpunct der Suspension folgenden Zahlungstermin ab in monatl. Raten praenumerando zu zahlen. (Verf. des Justizmin. v. 9. Aug. 1853: Min. Bl. p. 229).

Suspendirte Beamte, so lange dieselben nur das nach Abzug der dauernden Pensionsbeiträge zu berechnende halbe Gehalt beziehen, haben den Miethszins für die Dienstwohnung blofs zur Hälfte zu entrichten, während aus ihrer Gehaltshälfte der volle Betrag der Wittwencassenbeiträge zu entnehmen ist, und es ihnen obliegt, die Staats- und Communalabgaben selbst zu berichtigen (Verf. v. 15. Febr. 1855. Min. Bl. 1855 p. 65).

Falles: 1. Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäſsigem Diensteinkommen, mit Vergütung der reglementsmäſsigen Umzugskosten. Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt. Landräthe, welche für einen bestimmten Kreis auf Grund ihrer Ansässigkeit und in Folge vorgängiger Wahl ernannt worden, können auſser im Wege des Disciplinarverfahrens wider ihren Willen in ein anderes Amt nicht versetzt werden, so lange die Erfordernisse erfüllt bleiben, durch welche ihre Wahl bedingt war. 2. Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld nach Maſsgabe der Vorschriften der Verordnungen vom 14. Juni und 24. Octb. 1848. 3. Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmäſsigen Pension, nach Maſsgabe der §§. 88 ff. dieses Gesetzes.

§. 88. Ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§. 89. Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hiezu besonders zu bestellenden Curator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionirung eröffnet, daſs der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§. 90. Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (§. 89) kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen an den vorgesetzten Minister eingereicht, welcher, sofern nicht der Beamte von dem Könige ernannt ist, über die Pensionirung entscheidet. Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Recurs an das Staatsministerium binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu. Des Recursrechtes ungeachtet kann der Beamte von dem Minister sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden. Ist der Beamte von dem Könige ernannt, so erfolgt die Entscheidung von dem Könige auf den Antrag des Staatsministeriums.

§. 91. Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schlieſsliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist.

§. 92. Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§. 89) innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte. Die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zu dem im §. 91 bestimmten Zeitpuncte.

§. 93. Ist ein Beamter vor dem Zeitpuncte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disciplinaruntersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden. Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunctes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§. 88 bis 92 erfolgen.

§. 94. Die vorstehenden Bestimmungen über einstweilige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf Beamte in unmittelbarem Staatsdienste Anwendung.

§. 95. In Bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionirung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft. Wenn jedoch mittelbare Staatsdiener vor dem Zeitpuncte, mit welchem eine Pensionsberechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so können auch sie gegen ihren Willen nur unter den für Beamte im unmittelbaren Staatsdienste vorgeschriebenen Formen (§. 93) in den Ruhestand versetzt werden.

§. 100. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugniſs der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhülfe zu verschaffen, oder Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten, und dabei alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert.

Ein Ausfluſs der Dienstdisciplin über die Lehrer ist u. a. auch die Gewährung des Heirathsconsenses und die Urlaubsertheilung.

Heirathsconsens. Die landrechtliche Bestimmung[1]), daſs die K. Civilofficianten vor dem Aufgebot und der Trauung nachweisen müssen, daſs sie die zu ihrer Verheirathung erforderliche Erlaubniſs des ihnen vorgesetzten Chefs erhalten haben, wurde durch die C. O. v. 9. Juli 1839 dahin modificirt, daſs die Civilbeamten zu ihrer Verheirathung die Erlaubniſs ihres Chefs nur deshalb nöthig haben, um durch dieselbe den Nachweis ihres Beitritts zur allgem. Wittwen-Verpflegungsanstalt[2]) zu

---

[1]) S. §. 70 Anh. zu A. L. R. Th. II Tit. 1 §. 146. [2]) S. weiterhin: Wittwencassen.

führen; und ein Staatsmin.-Beschluſs v. 7. Novb. 1839 bestimmt ausdrücklich, daſs nur die bei der Wittwen-Verpflegungsanstalt receptionsfähigen Civilbeamten des Eheconsenses bedürfen. Nachzusuchen ist der Consens bei dem K. Ober-Präsidium der betreffenden Provinz [1]).

Urlaub. Schon die Schulordnung Königs Friedr. Wilhelm I vom 24. Octb. 1713 (s. p. 2) verbot den „Rectoribus und Docentibus auch bei lateinischen und teutschen Schulen ohne des Kirchendirectorii Vorwissen und Consens auſser Landes zu reisen.“ Das A. Landrecht bestimmt: „Kein Beamter darf den zur Ausübung seines Amts ihm angewiesenen Wohnort ohne Wissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen“ [2]).

Die Dienst-Instruction für die Consistorien (Prov.-Schulcollegien) v. 23. Octb. 1817 (s. p. 6 f.) bestimmt (in §. 10), daſs da, wo sie selbst in Bezug auf Amtsbefugnisse und Obliegenheiten keine besonderen Festsetzungen enthält, die Regierungs-Instruction vom gleichen Datum analoge Anwendung findet. Die Regierungen waren aber nach dieser Instruction ermächtigt, ihren Bezirksbeamten zu Reisen auſserhalb Landes auf 4, resp. 8 Wochen Urlaub zu ertheilen. Eine längere Urlaubsertheilung wurde ebendaselbst dem Ober-Präsidenten vorbehalten. Diese Bestimmung ist durch die mittels C. O. v. 31. Dcb. 1825 genehmigte Geschäftsanweisung für die Regierungen [3]) dahin abgeändert worden, daſs den der Regierung untergebenen Bezirks- und Localbeamten der Abtheilungsdirigent der Regierung unter Zustimmung des Präsidenten Urlaub bis auf 4 Wochen auſserhalb Landes und bis auf 6 Wochen im Inland, der Ober-Präsident aber bis auf 6 Wochen auſserhalb Landes und bis auf 8 Wochen im Inland ertheilen kann. Für eine Beurlaubung auf längere Zeit ist die Genehmigung des Ministers, resp. des Königs erforderlich.

Die Zeit, für welche die Directoren befugt sind, innerhalb des Schulcursus Lehrern zu einer Reise Urlaub zu ertheilen, ist in den Dir.-Instructionen meist auf 8 Tage festgesetzt; für eine längere Zeit ist die Genehmigung des K. Prov.-Schulcollegiums erforderlich. Ebenso ist den Directoren selbst meist bis auf 8 Tage gestattet, mit Vorwissen des Curatoriums oder Ephorats der Schule und nach geschehener Anzeige bei dem K. Prov.-Schulcollegium, zu verreisen und sich vertreten zu lassen. Was die Lehrer betrifft, so erhält die Prov.-Aufsichtsbehörde von dergleichen Fällen kürzerer Abwesenheit in den Jahresberichten Kenntniſs. Wenn Lehrer in den Ferien verreisen wollen, haben sie dem Director Anzeige davon zu machen.

Die disciplinarischen Bestimmungen wegen Reisen ohne den vorschriftsmäſsigen Urlaub s. p. 575.

Hinsichtlich des Gehaltsbezugs bei längerer Abwesenheit vom Amt bestimmte eine C. O. v. 28. März 1808 [4]), daſs bei einem Urlaub auf länger als 4 Wochen die Beamten nur die Hälfte ihres Gehalts beziehen sollten, wenn sie sich nicht in der Lage befänden, auf den vollen Betrag Verzicht leisten zu können.

Eine unter dem 11. Juli 1851 von dem Finanzminister und dem Minister des Innern erlassene, und auch den Prov.-Schulcollegien (13. Aug. 1851) zur Nachachtung mitgetheilte Circ.-Verfügung macht auf die Nothwendigkeit aufmerksam, die Urlaubsertheilungen angemessen zu beschränken [5]).

---

[1]) S. Ann. B. XIV p. 551.

[2]) A. L. R. Th. II Tit. 10 §. 92. Ebendaselbst §. 93: „Inwiefern zu bloſsen Reisen und Entfernungen auf eine Zeit lang die Erlaubniſs der unmittelbaren oder höheren Vorgesetzten erforderlich sei, ist nach den einer jeden Classe von Beamten vorgeschriebenen besonderen Gesetzen und Amtsinstructionen zu bestimmen.“ Anh. §. 124: „K. Officianten, welche ein fremdes Bad besuchen wollen, müssen durch ein medicinisches Attest bescheinigen lassen, daſs das fremde Bad zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit nothwendig, auch kein einheimisches ebenso geschickt dazu sei.“

[3]) S. Ann. B. IX p. 821 ff. [4]) S. Ann. B. XIII p. 206.

[5]) — „Die Anträge auf Urlaubsertheilung zur Herstellung der Gesundheit, vornämlich Linderung chronischer Leiden auf 6 wöch. Dauer, auf 2 und mehr Monate, ja auf ¼ und ½ Jahr, um nicht bloſs specifische Brunnen- und Badecuren zu unternehmen, sondern auch zur Nachcur und Erholung auf Wochen und Monate Reisen zu machen, haben sich vermehrt. Durch dergl. Beurlau-

Die neueste Bestimmung über den Fortbezug des Gehalts in Urlaubsfällen ist in der C. O. v. 15. Juni 1863 (C. Bl. p. 386) gegeben: „1. Bei der Beurlaubung eines Beamten wird auf die ersten 1½ Monate des Urlaubs das Gehalt unverkürzt gezahlt; für weitere 4½ Monate tritt ein Gehaltsabzug zum Betrage der Hälfte des Gehalts des betreffenden Beamten ein, während bei fernerem Urlaub kein Gehalt zu gewähren ist. 2. Bei Beurlaubungen wegen Krankheit und zur Herstellung der Gesundheit findet auch für die über 1½ Monate hinausgehende Zeit der unumgänglich nothwendigen Abwesenheit des Beamten kein Abzug vom Gehalt Statt."

Entlassungstermin und Kündigungsfrist. Bestimmungen des A. L. R. Th. II. Tit. 10. §. 94: Bei derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung eines Amts abhängt, muſs auch die Entlassung davon nachgesucht werden. §. 95. Die Entlassung soll nur alsdann, wenn daraus ein erheblicher Nachtheil für das gemeine Beste zu besorgen ist, versagt werden. §. 96. Einem Beamten, dem aus diesem Grunde die Entlassung versagt wird, steht dagegen die Berufung auf die unmittelbare landesherrliche Entscheidung offen. §. 97. In keinem Fall aber darf der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist.

Th. II. Tit. 6. §. 175. Beamte können ihr ohne Einschränkung übernommenes Amt niemals, und wenn eine Zeit bestimmt ist, nicht vor Ablauf derselben eher niederlegen, als bis zu dessen Wiederbesetzung die nöthige Verfügung getroffen ist. §. 176[1]). Wenn es aber an tauglichen Personen dazu nicht ermangelt, und die Corporation gleichwohl mit Vornehmung einer neuen Wahl zögert, so kann der abgehende Beamte bei dem Staate darauf antragen, daſs ihr die Anstellung einer solchen Wahl in einer zu bestimmenden Frist aufgegeben, und wenn diese fruchtlos verläuft, die Stelle für diesmal von dem Staate unmittelbar besetzt werde.

Als ordnungsmäſsige Kündigungsfrist wird jetzt nur noch bei einer geringen Zahl von Anstalten weniger als ein halbes Jahr angenommen. Vrgl. auch die zu p. 565 im Anhang abgedruckten Vocationen. Daſs der Austritt aus dem Amt, ungewöhnliche Fälle ausgenommen, nur zu Ostern oder zu Michaelis erfolgen darf, ist wiederholt in Erinnerung gebracht worden. Demgemäſs wird in der Regel auch nur Ostern oder Michaelis als gültiger terminus a quo für die Kündigung einer Lehrer- oder Directorstelle angesehen[2]), wobei es Sache der Provinzialbehörden ist,

---

bungen sind bisher jeden Sommer bis spät in den Herbst hinein Beamte in bedeutender Anzahl der Staatsverwaltung entzogen worden. — Einer solchen Benachtheiligung des Dienstes muſs mit Entschiedenheit entgegengetreten werden. Bei Uebernahme eines Amts im königl. Dienst auf Lebenszeit geht der Beamte die Pflicht ein, seine ganze Thätigkeit diesem Beruf zu widmen, und nur wirkliche Krankheiten und unvermeidliche Behinderungen können einen Anspruch auf Entbindung vom Dienst begründen, während Beurlaubungen zur Erholung nur aus erheblichen Billigkeitsrücksichten, soweit das Interesse des Dienstes entweder damit übereinstimmt, oder wenigstens nicht entgegensteht, zulässig sind; wobei auf die ärztlichen Atteste, wodurch die Nothwendigkeit solcher Beurlaubungen in der Regel nachzuweisen versucht wird, meistens nicht viel gegeben werden kann, indem bekannt ist, wie bereitwillig und leicht dergl. Atteste ertheilt werden. Nach unserer Ueberzeugung wird in den meisten Fällen ein Urlaub von 4, höchstens 6 Wochen genügen, um den Zweck zu erreichen, und wir werden bei Beurtheilung der diesfälligen Anträge, soweit dieselben zu unserer Entscheidung kommen, fortan mit der gröſsten Sorgfalt darauf halten, daſs keine Bewilligung das nöthige Maſs überschreite." —

[1]) Vorschrift für Corporations-Beamte, welche auf Lehrer an nicht königl. Anstalten analoge Anwendung findet.

[2]) Verf. v. 7. Juli 1823: „Um den mannichfaltigen Nachtheilen vorzubeugen, welche in dem Lehrgange und der ganzen Einrichtung der Gymnasien häufig dadurch entstanden sind, daſs bei denselben angestellte Lehrer nach einer kurzen Kündigungsfrist die Erlaubniſs zum Uebertritt in andere amtliche Verhältnisse nachgesucht und erhalten haben, trägt das Ministerium dem K. Consistorium hiedurch auf, sämmtlichen Lehrern an den Gymnasien seines Bezirks bekannt zu machen, daſs sie von jetzt an, wenn sie ihre Stellung aufzugeben gedenken, ein halbes Jahr vorher, und zwar jedesmal zu Ostern oder zu Michaelis, der vorgesetzten Behörde schriftliche Anzeige davon zu machen und ihre Entlassung nachzusuchen haben. Diese Bestimmung ist von jetzt an in die Bestallungen der bei den Gymnasien sowohl königl., als Privat-Patronats anzustellenden Lehrer als Bedingung der Anstellung aufzunehmen."

in besonderen Fällen ihre Vermittelung in der Art eintreten zu lassen, daſs so viel wie möglich ebensowohl das Interesse der Lehrer wie der Anstalten gewahrt wird[1]).

VIII. Die Lehrerbesoldung;

Diäten, Reise- und Umzugskosten; Unterstützungen; Einkommen der Schuldiener.

Die Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten wurden in früherer Zeit zum geringeren Theil mit fixirten, zum überwiegend gröſseren Theil mit unfixirten Einnahmen besoldet. Zu letzteren gehörten auch die Erträge aus den Recordationen, dem Gregorius-Umgang und der Currende, sowie die mensae ambulatoriae in natura oder in Gelde. Jeder Lehrer hatte mehr oder weniger Antheil an dem in seiner Classe einkommenden Schulgelde.

Im Laufe der Zeit hat sich dies Verhältniſs völlig umgestaltet. Nachdem im 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts an Stelle des Gregorius-Umgangs und des Tischgeldes etc. von den Verpflichteten bestimmte Dotationsentschädigungen übernommen worden, hat die Staatsregierung es im Interesse der Schule[2]) mehr und mehr als ihre Aufgabe erachtet, den Lehrern der höheren Bildungs- und Erziehungsanstalten feste auskömmliche Besoldungen zuzuwenden. Durch Festhaltung dieses Princips ist, mit Benutzung des Personalwechsels in den Stellen, die Betheiligung der Lehrer an dem Schulgeldertrag jetzt fast überall abgeschafft, und im allgemeinen Dienstwohnung jetzt das hauptsächlichste Emolument, es sei denn, daſs stiftungsmäſsige oder auf eigenthümlichen Local- oder Dotationsverhältnissen beruhende ganz besondere Gründe einer Umwandlung von Naturaldeputaten oder unfixirten baaren Bezügen in feste Geldbeträge entgegenstehen. Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial darf wie anderen Staatsdienern so auch den Lehrern der vom Staat mitunterhaltenen Schulen ohne specielle ausdrückliche Genehmigung des Königs nicht gewährt werden (C. O. v. 2. Mai 1853 und Circ.-Verf v. 8. Mai 1862[3]).

Die Besoldung der Lehrer erfolgt im allgemeinen stufenweise. Die Zahlungs-Etats für Gymnasien und für Realschulen werden nach Maſsgabe von Normaletats, unter Berücksichtigung der vorhandenen und der von den Verpflichteten ohne Prägravation noch aufzubringenden Mittel, regulirt.

Ueber die Gehaltsscala bei den Realschulen, namentlich denjenigen der 1. Ordn., s. die Bemerkung zu A. III. §§. 1—4 der U. und P. O. v. 6. Octb. 1859.

Für die Gymnasien, mit Ausschluſs jedoch der berliner und der Landesschule Pforta, welche hierin von jeher eine exceptionelle Stellung eingenommen haben, gilt ein vom Könige unter dem 10. Jan. 1863 vollzogener Normaletat, welcher in Rücksicht auf andere Zweige des Staatsdienstes[4]) die Schulorte mit solchen Gymnasien, an deren Unterhaltung der Staat sich betheiligt, in 3 Gehaltsclassen scheidet. Zur ersten Gehaltsclasse gehören im Ganzen 9 Städte, zur zweiten 34, zur dritten 58[5]), nämlich:

---

[1]) Vrgl. C. Bl. 1862 p. 82 f., woselbst auch die Verbindlichkeit vorstehender Anordnung (7. Juli 1823) gleicherweise für Progymnasien, Real- und höh. Bürger-Schulen ausgesprochen ist (Verf. v. 18. Jan. 1862).

[2]) Welche unwürdige Behandlung und welche Noth die alte Einrichtung mit sich führte, ist aus mehreren Mittheilungen in Abschn. III zu ersehen; vrgl. u. a. die Geschichte der Gymnasien zu Neu-Stettin (p. 151) und zu Salzwedel (p. 235).

[3]) C. Bl. v. 1862 p. 260.

[4]) Hiebei sind namentlich die Verhältnisse der K. Kreisgerichte in Betracht gezogen.

[5]) Nach Aufhebung des Gymnasiums zu Trzemeszno.

Provinz.	Gymnasialorte der 1. Gehaltsclasse.	Gymnasialorte der 2. Gehaltsclasse.	Gymnasialorte der 3. Gehaltsclasse.
1. Preussen.	1. Königsberg.	1. Elbing. 2. Tilsit. 3. Insterburg. 4. Gumbinnen. 5. Marienwerder. 6. Thorn.	1. Culm. 2. Braunsberg. 3. Conitz. 4. Lyck. 5. Rastenburg. 6. Hohenstein. 7. Deutsch-Kron. 8. Neustadt.
2. Brandenburg.		1. Potsdam. 2. Brandenburg. 3. Prenzlau. 4. Frankfurt.	1. Neu-Ruppin. 2. Königsberg N.-M. 3. Züllichau. 4. Guben. 5. Cottbus. 6. Sorau. 7. Luckau.
3. Pommern.	1. Stettin.	1. Stargard. 2. Cöslin.	1. Anclam. 2. Neu-Stettin. 3. Treptow. 4. Greifenberg. 5. Colberg. 6. Stolp. 7. Putbus.
4. Schlesien.	1. Breslau.	1. Liegnitz. 2. Glogau. 3. Görlitz. 4. Oppeln. 5. Ratibor.	1. Oels. 2. Schweidnitz. 3. Brieg. 4. Hirschberg. 5. Sagan. 6. Lauban. 7. Neisse. 8. Gleiwitz. 9. Glatz. 10. Leobschütz.
5. Posen.	1. Posen.	1. Bromberg.	1. Krotoschin. 2. Lissa. 3. Ostrowo.
6. Sachsen.	1. Magdeburg.	1. Halberstadt. 2. Halle. 3. Naumburg. 4. Merseburg. 5. Erfurt.	1. Quedlinburg. 2. Stendal. 3. Salzwedel. 4. Torgau. 5. Wittenberg. 6. Eisleben. 7. Zeitz. 8. Heiligenstadt. 9. Schleusingen.
7. Westphalen.	1. Münster.	1. Minden. 2. Bielefeld. 3. Paderborn. 4. Arnsberg. 5. Hamm. 6. Dortmund.	1. Burgsteinfurt. 2. Recklinghausen. 3. Warendorf. 4. Rheine. 5. Coesfeld. 6. Herford. 7. Brilon. 8. Soest.
8. Rheinland u. Hohenzollern.	1. Cöln. 2. Elberfeld. 3. Aachen.	1. Düsseldorf. 2. Duisburg. 3. Essen. 4. Kreuznach. 5. Saarbrück.	1. Münstereiffel. 2. Cleve. 3. Wesel. 4. Wetzlar. 5. Düren. 6. Hedingen.

Die übrigen wesentlichsten Bestimmungen des Gymnasial-Normaletats sind folgende:

1. Die Normal-Besoldungen betragen jährlich: *A.* für die Gymnasial-Directoren: an einem Gymnasialort der ersten Classe bis 1800 Thlr., an einem Gymnasialort der zweiten Classe bis 1600 Thlr., an einem Gymnasialort der dritten Classe bis 1200 Thlr., resp. 1300 und 1400 Thlr.; *B.* für die definitiv angestellten ordentlichen Gymnasiallehrer im weiteren Sinn, mit Ausschluſs der etwa gleichfalls definitiv angestellten wissenschaftl. Hülfslehrer und der techn. Lehrer, mithin für die definitiv angestellten Inhaber sowohl der Professoren- und Oberlehrerstellen, als auch derjenigen Stellen, welche in den Schuletats als ordentl. Lehrerstellen im engeren Sinne, als Collegen-, Collaborator- etc. Stellen bezeichnet sind, an einem Gymnasialort der ersten Classe Minimum 600 Thlr., Maximum 1300 Thlr., Durch-

schnitt 950 Thlr.; der zweiten Classe Minimum 550 Thlr., Maximum 1150 Thlr., Durchschnitt 850 Thlr.; der dritten Classe Minimum 500 Thlr., Maximum 1000 Thlr., Durchschnitt 750 Thlr. Der Durchschnittsgehaltssatz der ordentl. Lehrerstellen so vielmal genommen, als dergl. Stellen vorhanden sind, ergiebt für diese Stellen die in der betreffenden Gehaltsclasse zulässige Gesammtsumme an Besoldungen, die Normaletatssumme.

2. Durch die Aufstellung dieses Normaletats wird nicht beabsichtigt, zur Erreichung der Besoldungssätze desselben in der Fürsorge des Staats für die Gymnasien über die ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtungen hinaus zu gehen. Der Normaletat ist vielmehr nur allmählich nach Maſsgabe der aus unmittelbaren und mittelbaren Staatsfonds und hauptsächlich der bei den einzelnen Anstalten hiezu verfügbar werdenden Mittel zur Ausführung zu bringen, und die Normalsätze haben nicht die Bedeutung, daſs den Directoren und den Lehrern ein Recht auf dieselben zugestanden wird.

3. Vorhandene Besoldungen, welche über die vorstehend festgestellten Normalgränzen hinausgehen, müssen bei einer Erledigung der betr. Stellen um den überschieſsenden Betrag vermindert werden.

4. Emolumente mit Ausschluſs der Dienstwohnungen, sowie unfixirte, in Form von Schulgeld und Gebühren-Antheilen bewilligte Gehälter sollen, sofern nicht stiftungsmäſsige Bestimmungen oder andere besondere Rechtsverhältnisse entgegenstehen, bei Neuanstellungen und bei Bewilligung von Gehaltszulagen, bei Ascensionen etc. zur Gymnasialcasse eingezogen werden. Für Dienstwohnungen ist den Inhabern aus ihren Besoldungen von dem Zeitpuncte ab, wo letztere mit Rücksicht hierauf anderweit regulirt sein werden, eine Miethsentschädigung, welche bis auf weiteres zu 10 Proc. des Gesammt-Diensteinkommens[1]) festgestellt wird, in Abzug zu bringen und zur Gymnasialcasse besonders zu vereinnahmen. Andere Naturalemolumente, deren Einziehung zur Gymnasialcasse nach Vorstehendem etwa unthunlich ist, werden zu ihrem wirklichen Werthe statt Geld als Theile der Besoldung überwiesen.

5. Die Besoldungen der wissensch. Hülfslehrer und der technischen Lehrer, auf welche die vorstehenden Festsetzungen sich nicht beziehen, werden innerhalb der bei jedem Gymnasium für diese Besoldungen bereits etatsmäſsigen Gesammtausgabe-Summe bewilligt. Zur Erhöhung derselben ist das Einverständniſs des Finanzministers erforderlich.

Bei anerkannten höheren Bürgerschulen und bei vollständigen Progymnasien wird auf Besoldungen gehalten, welche dem Verhältniſs dieser Schulen zu den Realschulen und den Gymnasien entsprechen.

Die erste Besoldung eines Candidaten findet, da die erste Beschäftigung in der Regel nur provisorisch, also keine feste Anstellung ist, selten anders als in Form und unter dem Namen einer Remuneration Statt, welche nur ausnahmsweise den vollen Betrag des etatsmäſsigen Gehaltssatzes erreicht. Dem jüngsten oder in der letzten Stelle angestellten Lehrer darf nicht mehr als das geringste Gehalt der Kategorie, zu welcher er gehört, zu Theil werden. Dies hindert indeſs nicht, nach Befinden weniger als das letztere zu bewilligen; doch soll die Wenigerbewilligung, welche im Uebrigen lediglich die Natur einer provisorischen Maſsregel hat, niemals den fünften Theil des geringsten Normalgehalts übersteigen (C. O. v. 22. Octb. 1825[2]).

Aenderungen in den Gehaltssätzen jedes von der Aufsichtsbehörde festgestellten Zahlungsetats unterliegen der Genehmigung, resp. Entscheidung des Ministers. Einstweilige Verkürzungen dürfen niemals zum Vortheil der Verpflichteten eintreten, vielmehr fallen solche Ersparnisse der Schulcasse zu.

---

[1]) Wird also z. B. für eine Directorstelle ein Diensteinkommen von 1600 Thlr., einschlieſslich einer Amtswohnung, bestimmt, so hat der Inhaber der Stelle 10 Proc. = 160 Thlr. als Miethsentschädigung zu entrichten und, da diese bei der Gehaltszahlung vorweg in Abzug gebracht wird, nur 1440 Thlr., von welcher Summe indeſs noch die Pensionsabzüge (vrgl. Abschn. VI. IX) von den vollen 1600 Thlr. abgehen, baar zu empfangen.

[2]) S. Ann. B. XVII p. 256.

Zulagen werden, namentlich wenn über die Erträge aus dem Schulgeld eine hinlänglich gesicherte Erfahrung noch nicht vorliegt, nicht selten nur auf die Dauer der Sufficienz der Schulcasse bewilligt, wobei die Lehrer eine Bürgschaft für die Wahrnehmung ihrer Interessen in dem Oberaufsichtsrecht des Staats finden. Persönliche Zulagen sollen möglichst vermieden werden; ihre Zuwendung geschieht nur unter ganz besonderen Verhältnissen und in der Regel nur bis zu anderweitiger Einkommensverbesserung des Betheiligten.

Zur Gründung neuer Stellen an den vom Staate mitunterhaltenen Schulen bedarf es der Genehmigung des Königs, unter Theilnahme des Finanzministers.

Die hauptsächlichsten Vorschriften über die Dispositionsbefugnisse in Gehaltssachen enthalten im übrigen: die Verordnungen vom 27. Octb. 1810 (G. S. p. 3) und 3. Novb. 1817 (G. S. p. 289), die Instructionen für die vormalige K. General-Controle v. 4. Dcb. 1824 und für die K. Ober-Rechnungskammer v. 18. Dcb. 1824 (Bergius, Ergänzungen zur Gesetzsammlung. Breslau 1841 p. 122 ff.), die C. Ordres v. 29. Mai 1826 (von denen die eine: G. S. p. 45).

Ferien sind ohne Einfluſs auf das Einkommensverhältniſs.

Wegen des Gehaltsabzugs bei Beurlaubungen s. p. 579 f. — Die unvermeidlichen Vertretungskosten bei Erkrankungen werden, nach Analogie des Staatsministerialbeschlusses v. 15. März 1843 (Justizmin. Bl. p. 103), auf die Schulcasse übernommen, resp. von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten getragen.

In Betreff der Gehaltszahlung bei einer Einberufung zur Fahne, im Fall einer Mobilmachung der Armee, sind die Staatsministerialbeschlüsse v. 19. Juli 1850 (C. Bl. v. 1864 p. 4 f.) und 9. März 1864 (C. Bl. v. 1864 p. 260) maſsgebend[1]. Nach dem letzteren findet eine Verkürzung des Civilgehalts bei Denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, von dem Beginn des Monats, in welchem sie ihren Wohnort zu verlassen genöthigt sind, nur insoweit Statt, als das reine Civil-Einkommen und das Militairgehalt zusammen den Betrag von 800 Thlr. jährlich übersteigen.

Wegen der Gehaltsabzüge im Wege der gerichtlichen Execution ist (Anhang §§. 160 bis 163 zu §. 108 der A. G. O. Th. I Tit. 24 etc.) bestimmt, daſs sämmtliche unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte von ihrem jährlichen Diensteinkommen 400 Thlr. ganz, und auſserdem von dem nach Abrechnung der Pensions- und Wittwencassenbeiträge (C. O. v. 29. Mai 1834: G. S. p. 70) verbleibenden Ueberschuſs die Hälfte frei behalten müssen. Ein Verzicht auf dieses im Interesse des Dienstes bewilligte Privilegium ist unstatthaft.

Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältniſs ist mit gewissen Maſsgaben der Rechtsweg zulässig: Gesetz vom 24. Mai 1861 (G. S. p. 241).

Die Zahlung aller Gehalte erfolgt nach dem Nennwerth in Courant, und zwar an die Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten, weil sie als Mitglieder zu einem Collegium gehören, nach Analogie der C. O. v. 10. Mai 1828 (Ann. B. XII p. 309) vierteljährlich praenumerando[2]; doch ist dem Verwaltungs-Chef freigestellt, nichtsdestoweniger für Einzelne, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, eine monatliche Vorauszahlung festzusetzen.

Die Abhebung der Gehaltsraten hat der Empfangsberechtigte bei der Schulcasse zu bewirken, entweder selbst oder durch einen Vertreter und unter Ablieferung einer Quittung, welche den Betrag[3] und die Zeitbestimmung der Quote,

---

[1]) Vrgl. auch die Verf. v. 20. Jan. 1860 (C. Bl. p. 144).

[2]) Nur wenige Communen machen noch durch Postnumerando- und bisweilen nur monatliche Zahlungen eine unrühmliche Ausnahme. Schon in dem „Visitationsabscheidt von 1574 wegen derer Kirch- und Schulen in Berlin, insonderheit auch von Stiftung der neuen Schule im Kloster“ heiſst es u. a.: „Wollet auch die Besoldungen den Schuldienern alle Quartal zur rechten Zeit geben und entrichten.“ S. Corp. Const. I, 2 Nr. 5.

[3]) Betrag in folle in Ziffern und Buchstaben, mit Unterscheidung der Baarzahlung von der Zahlung durch Anrechnung (Pensionsabzüge etc.). Vrgl. die Circ.-Verf. des Finanzmin. v. 10. Dcb. 1848 (Min. Bl. p. 371).

den Namen der Casse, Ort und Datum der Ausstellung, sowie die eigenhändige Unterschrift und den Amtscharakter des Empfangsberechtigten enthalten mufs. Zur Empfangnahme der letzten Gehaltsrate im Kalenderjahr ist, statt einer Specialquittung über dieselbe, eine Generalquittung über das Jahrgehalt, auf Stempelpapier oder mit Benutzung von Stempelmarken, auszustellen, da dieselbe zugleich zum Rechnungsbelag für die Jahresrechnung bestimmt ist.

Für Nebenämter (Verwaltung der Bibliothek, Uebernahme des Turn-Unterrichts), sofern nicht durch die Vocation ein Anspruch auf Entgeltung ausgeschlossen ist, werden in der Regel besondere Remunerationen gewährt; ebenso, extraordinair, für Vertretungen von längerer Dauer (s. p. 572). — Als ein Emolument der Lehrer mufs auch der Erlafs des Schulgeldes für ihre dieselbe Anstalt besuchenden Kinder[1]) angesehen werden.

Die Vergütung von Diäten (Tagegeldern) und Reise- (oder Fuhr-) Kosten in Dienstangelegenheiten[2]) erfolgt hauptsächlich nach der C. O. v. 10. Juni 1848 (G. S. p. 151) und der Verordnung v. 28. Juni 1825 (G. S. p. 169). Der Diätensatz beträgt für die Directoren der Gymnasien und der Realschulen 2½ Thlr., für die Lehrer der höheren Schulen 2 Thlr.; an Reisekosten werden vergütigt: bei Reisen auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen den Directoren 10 Sgr. für die Meile, den Lehrern 7½ Sgr. für die Meile, und aufserdem an Nebenkosten (beim Zugehen zur Eisenbahn und beim Abgehen von derselben) den Directoren ein Aversum von 20 Sgr., den Lehrern 15 Sgr., — bei Reisen auf dem Landweg den Directoren 1 Thlr. für jede Meile, den Lehrern 15 Sgr. für jede Meile[3]). Unter jeder solcher Liquidationen[4]) hat die vorgesetzte Behörde die Nothwendigkeit der Reise, die geschehene Ausführung der Amtsgeschäfte und die Richtigkeit der angegebenen Dauer zu bescheinigen.

Bei Versetzungen, jedoch nur etatsmäfsig Angestellter, werden Umzugskosten[5]) gemäfs der C. O. v. 26. März 1855 (G. S. p. 190) zugestanden, bei Schulen königl. Patronats jedoch in denjenigen Fällen nicht, wenn die Versetzung auf eigenen Antrag des Interessenten erfolgt, oder wenn mit der Versetzung eine Einkommensverbesserung verbunden ist, durch deren sechsmonatl. Betrag die reglementsmäfsige Umzugskostenvergütung gedeckt wird.

Die Umzugskosten bestehen in allgemeinen und in Transportkosten. Directoren erhalten auf allgem. Kosten 130 Thlr. Vergütung, auf Transportkosten für je 5 Meilen 12 Thlr. (C. O. v. 23. Dcb. 1842; Circ.-Verf. v. 25. Aug. 1859: C. Bl. p. 525); Lehrer mit dem Professortitel auf allgem. Kosten 80 Thlr. und an Transportkosten auf je 5 Meilen 9 Thlr. (C. O. v. 23. Dcb. 1842 und 13. Novb. 1817). Hinsichtlich der übrigen Ober- und ordentlichen Lehrer ist neuerdings in Frage gekommen, ob ihnen ebenfalls die Sätze der Schulprofessoren oder nach der C. O. vom 24. Sptb. 1839 (Ann. B. XXIII p. 839) nur 70 Thlr. auf allgemeine Kosten und 8 Thlr. Transportkosten auf je 5 Meilen gebühren; eine Entscheidung steht bevor. — Wer keine Familie hat (Rescr. des Finanzministeriums vom 24. Mai 1856: Min. Bl. p. 154), bekommt nur die Hälfte der Vergütung. Von der Entschädigungssumme geht in allen Fällen die Hälfte der nominellen Einkommensverbesserung ab (Staatsministerial-Beschl. vom 30. Apr. 1859: Min. Bl. p. 166; Staatsmisterial-Beschl. vom 18. Novb. 1862: C. Bl. 1863 p. 258). Allemal richtet sich der Gebührensatz nach

---

[1]) Einige städtische Patronate sträuben sich noch immer, dieses durch Recht und Billigkeit begründete Zugeständnifs zu machen.

[2]) und [5]) Vrgl. J. Albrecht, Verordnungen über die Rangverhältnisse, Diäten, Reise- und Umzugskosten der Civil- und Militair-Beamten. Schroda 1862.

[3]) Der Berechnung ist die kürzeste Verbindungs- (Extrapost-) Strafse zum Grunde zu legen. Dabei sind, was die Entfernung der einzelnen Orte betrifft, die Angaben des Eisenbahn-, Post- und Dampfschiff-Coursbuchs mafsgebend, welches das K. Post-Coursbüreau zu Berlin periodisch veröffentlicht.

[4]) Die K. Ober-Rechnungskammer hat für dieselben ein bestimmtes Formular vorgeschrieben (Min. Bl. 1851 p. 200).

derjenigen amtlichen Stellung, aus welcher die Versetzung Statt findet. — Neben den Umzugskosten dürfen persönliche Reisekosten nach Mafsgabe der C. O. vom 10. Juni 1848 (G. S. p. 151) in Ansatz gebracht werden. — Unter der Liquidation wird ein Attest verlangt, dafs die Versetzung nicht auf eigenen Antrag des Betheiligten geschehen und der Umzug (mit, resp. ohne Familie) wirklich erfolgt ist. — Directoren und Lehrer an städtischen Schulen werden nicht selten durch ein besonders vereinbartes Pauschquantum abgefunden, welches ganz oder theilweis zurückgezahlt wird, wenn sie vor Ablauf eines gewissen Zeitabschnitts an eine andere Anstalt übergehen.

Das Recht auf Umzugskosten kann unter Umständen auch einen Anspruch auf Erstattung derjenigen Wohnungsmiethe begründen, welche der Lehrer am Orte seiner bisherigen Dienststellung nach Th. I Tit. 21 §. 376 A. L. R. zu zahlen hat: Rescripte des Finanzmin. v. 29. Mai 1841 (Min. Bl. p. 158), 15. Mai 1855 (Min. Bl. p. 168) und 4. Mai 1856 (Staatsanzg. p. 1598), Staatsmin.-Beschl. v. 5. Dcb. 1863 (C. Bl. 1864 p. 129).

Unverschuldet in Noth gerathenen Rectoren und Lehrern, in der Regel indefs nur solchen, deren Dienst-Einkommen den jährlichen Betrag von 1000 Thlr. nicht übersteigt (Staatsmin.-Beschl. vom 10. Juli 1852), werden, bei untadelhafter Dienstführung, soweit die Schulcassen oder die zunächst Verpflichteten dazu nicht im Stande sind, aus Staatsfonds aufserordentliche Unterstützungen gewährt.

Die Regulirung der Einkommensverhältnisse für die Rendanten[1]) und die Schuldiener[2]) an den vom Staat mitunterhaltenen Schulen erfolgt, nach Mafsgabe des Bedürfnisses und sofern es neuer Zuschüsse aus Staatsfonds nicht bedarf, durch die Minister des Unterrichts und der Finanzen. — Es wird darauf hingewirkt, den Schuldienern, soweit als möglich, eine Dienstwohnung im Schulgebäude zuzuwenden. — Bei königl. Anstalten darf Schuldienern unter Umständen und mit specieller Genehmigung des Ministers der für ihren eigenen Haushalt erforderliche Bedarf an Brenn- und Beleuchtungsmaterial aus den Vorräthen der Schule gegen bestimmte Entschädigung widerruflich verabfolgt werden (C. O. vom 2. Mai 1853; Circ.-Verf. vom 8. Mai 1862: C. Bl. p. 260).

Die erste nachhaltige Erhöhung der Lehrerbesoldungen an den höheren Schulen der Monarchie fand nach den Friedensschlüssen von 1815 auf Antrag des Ministers Frh. *v. Altenstein* durch die Munificenz Friedrich Wilhelm's III Statt. Die später unter dem Minister *Eichhorn* eingeleitete neue durchgreifende Verbesserung ist mit Hülfe weiterer Staatszuschüsse von seinen Amtsnachfolgern fortgesetzt worden[3]). Ist auch seit 1840 (vrgl. die Tabellen p. 420—422) eine grofse Zahl neuer Schulen gegründet und demnach die Vermehrung der Besoldungsfonds zu einem beträchtlichen Theil auf Errichtung neuer Stellen zu setzen, so sind doch seitdem bei weitem gröfsere Summen auf Verbesserung der bestehenden Stellen verwendet worden. Die frühere und die gegenwärtige Höhe der Besoldungsfonds ergiebt sich aus folgenden summarischen Tafeln:

---

[1]) Ueber die Anstellung und resp. die widerrufliche Annahme der Schulrendanten s. p. 41.

[2]) Schuldiener sollen aus der Zahl der mit dem Civilversorgungsschein versehenen Militairinvaliden gewählt werden (Staatsmin.-Beschl. v. 12. Octb. 1837; Ann. B. XXII p. 4). In der Regel werden sie auf Kündigung angenommen. Darüber, inwiefern ihnen nach dem Eintritt in die Schuldienerstellen das Militair-Gnadengehalt zu belassen oder zu entziehen ist, s. den Staatsmin.-Beschl. v. 30. Mai 1844 (C. Bl. 1864 p. 324 ff.). Im übrigen vrgl. H. Dennstädt, Die gesetzl. Vorschriften über Pensionirung, Civil-Anstellung und Invaliden-Versorgung der preuss. Militairpersonen. Berlin 1858.

[3]) Vrgl. Anhang I.

Gesammtbetrag der Besoldungen an den öffentlichen selbständigen Gymnasial-Anstalten zu Anfang des Jahres 1864, resp. in früherer Zeit.

Provinz.	Oeffentliche Gymnasien und die mit ihnen verbundenen Anstalten.					Oeffentliche selbständige Progymnasien und die mit ihnen verbund. Anstalten.	Oeffentliche selbständige Gymnasial-Anstalten überhaupt und die organ. mit ihnen verbund. Institute.
	1841.	1851.	1856.	1858.	1864.	1864.	1864.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1. Preussen.	98,467	106,921	119,390	128,556	179,831	3852	183,683
2. Brandenburg.	150,428	168,752	199,793	204,529	261,620	5800	267,420
3. Pommern.	54,007	66,773	78,189	93,932	117,277	5000	122,277
4. Schlesien.	113,984	136,713	149,623	155,302	187,537	5862	193,399
5. Posen.	32,700	48,029	60,482	65,183	68,205[1]	7515	75,720
6. Sachsen.	105,039	136,067	154,480	161,694	178,294	3776	182,070
7. Westphalen.	56,034	70,161	91,934	95,831	125,061	10,058	135,119
8. Rheinland und (seit 1850) Hohenzollern.	113,839	135,181	143,790	160,558	187,208	32,577	219,785
Hauptsumme	729,498	868,597	997,681	1,065,585	1,305,033[2]	74,440	1,379,473

Gesammtbetrag der Besoldungen an den öffentlichen selbständigen Real-Lehranstalten zu Anfang des Jahres 1864, resp. im Jahre 1858.

Provinz.	Zu Entlassungsprüfungen berechtigte selbständige Realschulen.				Selbständige höhere Bürgerschulen.	Selbständige Real-Lehranstalten aller Kategorien.
	1858.	1864.				
		Realschulen 1. O.	Realschulen 2. O.	Selbständige Realschulen überhaupt.	1864.	1864.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1. Preussen.	64,060	52,110	9168	61,278[3]	6259	67,537
2. Brandenburg.	71,936	78,736	31,422	110,158	15,522	125,680
3. Pommern.	18,160	22,092	.	22,092	4380	26,472
4. Schlesien.	45,301	51,473	3785	55,258	3262	58,520
5. Posen.	29,023	40,424	.	40,424	.	40,424
6. Sachsen.	42,525	38,228	15,350	53,578	.	53,578
7. Westphalen.	15,360	25,260	.	25,260	3500	28,760
8. Rheinland und Hohenzollern.	60,449	76,142	6963	83,105	39,821	122,926
Hauptsumme	346,814	384,465	66,688	451,153[4]	72,744	523,897

[1]) Ausgeschieden aus der Zahl der Gymnasien ist seit 1863 das Gymnasium zu Trzemeszno, dessen Besoldungsfonds fast um 4000 Thlr. größer war, als derjenige des in demselben Jahre eröffneten Gymnasiums zu Inowraclaw (vrgl. p. 208, 222 und 413).

[2]) Also mehr: gegen 1841: 575,535 Thlr.,
„ 1851: 436,436 „
„ 1856: 307,352 „
„ 1858: 239,448 „

[3]) Aus der Zahl der Realschulen, resp. der selbständigen Realschulen sind seit 1858 ausgeschieden die damaligen Realschulen zu Memel, zu Insterburg und zu Culm (vrgl. die Tabellen p. 416—419).

[4]) Also gegen 1858 mehr: 104,339 Thlr.

Recapitulation.

Provinz.	1864.		
	Oeffentliche Gymnasial-Anstalten und die mit ihnen verbundenen Institute.	Selbständige Real-Lehranstalten und die mit ihnen verbundenen Institute.	Oeffentliche selbständige höhere Schulen aller Kategorien und die mit ihnen verbundenen Institute.
1. Preussen.	183,683 Thlr.	67,537 Thlr.	251,220 Thlr.
2. Brandenburg.	267,420 „	125,680 „	393,100 „
3. Pommern.	122,277 „	26,472 „	148,749 „
4. Schlesien.	193,399 „	58,520 „	251,919 „
5. Posen.	75,720 „	40,424 „	116,144 „
6. Sachsen.	182,070 „	53,578 „	235,648 „
7. Westphalen.	135,119 „	28,760 „	163,879 „
8. Rheinland und Hohenzollern.	219,785 „	122,926 „	342,711 „
Hauptsumme	1,379,473 Thlr.	523,897 Thlr.	1,903,370 Thlr.

IX. Das Pensionswesen.

Bis ins dritte Decennium des 19. Jahrh. war die Bewilligung von Pensionen für Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten ebenso wie für die Beamten aller übrigen Zweige des Staatsdienstes lediglich ein Act königlicher Gnade. Die Communen und die sonstigen Corporationen thaten Einiges für die nicht mehr dienstfähigen Lehrer ihrer Schulen; fundirte Anstalten suchten aus eigenen Mitteln ihre in den Ruhestand tretenden Lehrer zu versorgen; wo Communen, Corporationen und Schulen nicht helfen konnten oder wo Berufung und Besoldung von der Unterrichtsverwaltung ausgegangen war, trat, soweit die Verhältnisse es möglich machten, der Staat hinzu. Von den Lehrern der K. katholischen Gymnasien in Schlesien abgesehen, welchen von allen höheren Schulen der Monarchie zuerst und allein Pensionsansprüche gesetzlich eingeräumt waren[1]), fehlte es namentlich an allen feststehenden Grundsätzen und Vorschriften über die Verpflichtung zur Pensionszahlung und die Höhe der Pensionen. Eine Folge davon war, dafs die Abmessung der Pensionen nach Gutdünken Statt fand, die Belastung der Staatscasse aber in dem Mafse zunahm, dafs sogar einige Fonds vorübergehend ihrer eigentlichen Bestimmung entfremdet, nichtsdestoweniger aber dringende Anträge auf Pensionirung zum Nachtheil der Schulen oft Jahre lang beanstandet werden mufsten.

Das Pensionsreglement für die Civil-Staatsdiener vom 30. Apr. 1825[2]), welches zuerst die Pensionsansprüche derselben gesetzlich regulirte, behielt (§. 5) für den Lehrerstand der höheren Schulen eine ähnliche Regulirung vor. Die in dieser Hinsicht demnächst eingeleiteten Erörterungen führten anfangs nicht zum Ziele. 1834 bat der fünfte Prov.-Landtag der Prov. Preussen (Denkschr. v. 1. März) den König, diesem Mangel des Schulwesens durch Uebernahme der Ruhegehalte für die emeritirten Lehrer an Gymnasien und Bürgerschulen auf den allgemeinen Pensionsfonds des Staats oder durch Stiftung einer besonderen Pensionscasse ausreichende Abhülfe zukommen zu lassen. Nachdem das Staatsministerium sich über die Principien

[1]) An den schlesischen kath. Hauptschulfonds, durch das Reglem. v. 26. Juli 1800 (s. p. 160).
[2]) Ann. B. XVI p. 843 ff.

der zu erlassenden Verordnung im wesentlichen geeinigt, und dieser Plan am 13. Sptb. 1839 die königliche Genehmigung erlangt hatte, wurde ein Verordnungsentwurf ausgearbeitet und 1841 sämmtlichen Provinzial-Ständeversammlungen der Monarchie zur Begutachtung vorgelegt. Eine Reihe von Verhandlungen, bei welchen u. a. der eine Theil die gesammte Pensionslast dem Staate zugewiesen, ein zweiter aber für jede Provinz eine besondere Pensionscasse errichtet wissen wollte, führte zu einer neuen Redaction und schliefslich zu einem, in vieler Hinsicht — namentlich auch was die Höhe der Pensionssätze und die Anrechnung früherer Militairdienste betrifft — sich dem Pensionsreglement für die Civil-Staatsdiener und den zur Ergänzung und Modification desselben erlassenen Verordnungen anschliefsenden dritten Entwurf, welcher, von dem damaligen Kammergerichtsrath (jetzigen Unter-Staatssecretair) *Lehnert* verfafst, am 28. Mai 1846 die Approbation des Königs erhielt. Dies unter dem Ministerium *Eichhorn* zu Stande gekommene, noch gegenwärtig in voller Geltung bestehende Gesetz (G. S. p. 214 ff.), unter dem Namen „Verordnung, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Beamten an höheren Unterrichtsanstalten, mit Ausschlufs der Universitäten," ist im Anhang abgedruckt.

Zur Ausführung dieser Verordnung wurden die Circ.-Verff. v. 10. Dcb. 1846 (die eine derselben: Min. Bl. 1847 p. 40) und 22. Febr. 1847 (Min. Bl. p. 44) erlassen. In der Folge sind mehrere Entscheidungen und Rescripte von Wichtigkeit ergangen. Das Wesentlichste davon sowohl, wie zur Erläuterung des Gesetzes läfst sich in folgende Puncte zusammenfassen:

1. Die Pensionirung ist entweder eine freiwillige oder unfreiwillige. Die freiwillige erfolgt auf Ansuchen des Lehrers, sofern die Aufsichtsbehörde den Antrag für begründet erachtet; die unfreiwillige geschieht nach Mafsgabe des Disciplinargesetzes v. 21. Juli 1852 (s. p. 578). Den Pensionsanträgen mufs eine Pensionstabelle[1]) nebst Belagstücken[2]) beigefügt sein. — Den vom Staat berufenen Directoren wird die Pensionirung durch ein vom König vollzogenes Dimissoriale ertheilt[3]).

2. Die Höhe der Pension richtet sich lediglich nach dem Betrag des Diensteinkommens und der Dauer der Dienstzeit. Der Rang des Lehrers ist hiebei ohne Einflufs; — ebenso wenig kommen Vermögens- und Familienverhältnisse dabei in Betracht. Auch die Elementarlehrer der höheren Schulen und die Lehrer der mit höheren Unterrichtsanstalten organisch verbundenen Vorschulen haben, wenn sie definitiv angestellt sind, Pensionsanspruch (Rescr. v. 22. Aug. 1859: C. Bl. p. 524). — Den Lehrern stehen gleich die definitiv angestellten Schulbeamten (Procuratoren, Rendanten der Schulrenteien etc.). — Nicht pensionsberechtigten Lehrern werden, wenn sie bei guter Führung nach längerer Dienstzeit aus dem Amt zu scheiden genöthigt sind, aus Billigkeitsrücksichten Unterstützungen, je nach der Beschaffenheit des Falles, auf eine Anzahl von Jahren oder auf Lebenszeit zugewendet.

3. Bei der Berechnung der Pension, deren Thalersumme bei Groschen und Pfennigen um einen Rthlr. erhöht wird (Staatsmin. Beschl. v. 21. Novb. 1837), ist das Diensteinkommen nach dem im laufenden Schuletat angegebenen Jahresbetrag in Ansatz zu bringen. Ausgeschlossen davon sind alle accidentiellen Bezüge (Remunerationen für Nebenämter, Unterstützungen); eingeschlossen dagegen alle Emolumente im Sinne der Nr. 2 der C. O. vom 28. Dcb. 1837 (G. S. v. 1838 p. 7) wegen der den Magistrats-Unterbeamten zu gewährenden Pensionen (Wohnung, Feuerung, Beleuchtung). Persönliche Zulagen werden hiebei nur unter gewissen Voraussetzungen berücksichtigt (Circ. Verf. v. 3. Febr. 1853).

---

[1]) Mit den Rubriken: Vor- und Zuname, — Amtscharakter, — Wohnort, — Geburtsjahr, — Länge der Dienstzeit, — Diensteinkommen, — Zahl der Sechszehntel des Diensteinkommens, welche als Pension zu gewähren sind, — Betrag der zu bewilligenden Pension, — Terminus a quo der Pensionirung.

[2]) Vocation oder Verfügung für jede Dienststellung, welche der zu Pensionirende innegehabt hat, — Nachweis der Vereidigung, — ärztl. Attest über die physische Nothwendigkeit der Pensionirung (Circ.-Verf. v. 9. Dcb. 1852). [3]) Nach A. L. R. Th. II Tit. 10 §. 94.

4. In Absicht der Aufbringung der Pension und der Anrechnung der Dienstzeit sind zu unterscheiden:

a) diejenigen Anstalten, welche hauptsächlich oder subsidiarisch aus Staatsfonds unterhalten werden,

b) diejenigen Anstalten, welche sich nur aus eigenen Mitteln erhalten,

c) diejenigen Anstalten, deren Unterhaltung ausschliefslich Communen oder sonstigen Corporationen und Verbänden obliegt,

d) diejenigen Anstalten, welche vom Staat und von Communen oder sonstigen Verbänden gemeinsam unterhalten werden, ob mit, ob ohne rechtliche Verpflichtung.

Bei den Anstalten der Kategorie zu *a*) werden die Pensionen aus einem Staatsfonds, dem allgemeinen Civilbeamten-Pensionsfonds, gezahlt, welcher zufolge C. O. v. 12. Jan. 1863 als ein illimitirter Fonds behandelt wird und demnach seit dem 1. Jan. 1863 im Stande ist, ohne Rücksicht auf Heimfälle jede der ihm zur Last fallenden Pensionen sofort zu übernehmen.

Die Anstalten der Kategorien zu *b*), *c*) und *d*) bestreiten die Pensionen entweder aus den verfügbaren Mitteln der laufenden Einnahme oder aus besonderen Pensionsfonds, deren Bildung für jede einzelne solcher Schulen in der einen oder der anderen Weise eingeführt ist, oder aus beiden Quellen zusammen. Es ist dadurch nicht ausgeschlossen und kommt, namentlich bei Anstalten desselben städt. Patronats, vor, dafs mehrere Schulen zu einem gemeinsamen Pensionsfonds verbunden werden. Auch wird gröfseren Städten auf Grund der C. O. v. 13. März 1848 (G. S. p. 113) die Bildung eines besonderen Pensionsfonds für jede ihrer höheren Schulen erlassen, wenn sie sich zuvor verpflichten, die zu gewährenden Pensionen auf die bereitesten Mittel der Stadtcasse zu übernehmen.

Die bisher zweifelhaft gewesene Frage, wann die Verbindlichkeit der zur Unterhaltung einer höheren Schule subsidiarisch Verpflichteten zur Aufbringung der laufenden Pensionen in Wirksamkeit treten müsse, ist kürzlich im Verwaltungsweg dahin entschieden, dafs diese Verpflichtung erst dann zur Geltung gebracht werden könne, wenn der Pensionsfonds der betreffenden Anstalt einschliefslich der etwa angesammelten Capitalbestände vollständig absorbirt ist.

Die Vorschrift, dafs aus der blofsen Gewährung von Bedürfnifszuschüssen eine Verbindlichkeit des Staats[1]) zu Pensionsbeiträgen nicht hergeleitet werden kann[2]), ist durch rechtskräftiges Erkenntnifs des K. O.-Tribunals vom 16. Novb. 1860[3]) interpretirt.

Eine wie grofse Mannichfaltigkeit bei Aufbringung der Pensionen Statt findet, erhellet aus der am Schlufse dieses Abschnitts gegebenen Tabelle, welche die Beitragsverhältnisse an denjenigen höheren Schulen in Betracht zieht, bei deren Patronat der Staat irgendwie betheiligt ist.

Die in §. 13 der Verordnung für die Lehrer an den Anstalten der Kategorie zu *a*) gewährte Vergünstigung der Anrechnung früherer Dienste geniefsen herkömmlich auch die Lehrer an denjenigen Schulen der Kategorie zu *b*), welche königl. Patronats sind.

Für die Lehrer bei den Anstalten der Kategorien zu *c*) und *d*) konnte (§. 14), der entgegenstehenden Bedenken ungeachtet, nur diejenige Festsetzung getroffen werden, welche gesetzlich für andere Communalbeamte gilt. Dies hindert indefs dieselben nicht[4]), bei ihrer Berufung mit den Patronaten andere Verabredungen zu treffen (Rescr. v. 19. April 1859: C. Bl. 1859 p. 265 f.).

Wegen Anrechnung der nur als interimistische Thätigkeit geltenden Dienstzeit und Nichtanrechnung des Probejahrs vrgl. die Rescripte vom 14. Juni 1862 (C. Bl. p. 587) und vom 2. Dcb. 1863 (C. Bl. v. 1864 p. 13).

---

[1]) Als Compatrons im Sinne der C. O. v. 10. Jan. 1817 (s. p. 10).

[2]) §. 6 der Verordn. v. 28. Mai 1846.

[3]) Abgedruckt im Anhang.

[4]) Vrgl. die Bemerkungen zu A. III §§. 1—4 der U. und P. O. vom 6. Octb. 1859. Die Magistrate wollen bisweilen die Früchte einer früheren Dienstzeit der von ihnen berufenen Lehrer geniefsen, sind aber nicht geneigt, dieselbe bei der Pensionirung anzuerkennen. Die Stadt Berlin u. a. giebt ein rühmliches Beispiel vom Gegentheil (s. p. 89).

Allen Lehrern, ohne Ausnahme, wird bei der Pensionirung die im activen Militairdienst zugebrachte Zeit angerechnet, doch erst vom Anfang des 21. Lebensjahres ab, ausschliefslich der in einem Kriege zurückgelegten Dienstzeit, welche ganz zur Berechnung gezogen wird. Die Zeit des vor dem Feinde geleisteten Dienstes wird doppelt gerechnet (§. 11 des Pens.-Reglem. v. 1825; Schrb. v. 7. Apr. (Justizmin.) und 12. Mai 1826 (Kriegsmin.): v. Kamptz, Jahrb. B. XXVII p. 316; Circ.-Verf. des Finanzmin. v. 24. Octb. 1826: v. Kamptz, Jahrb. B. XXVIII p. 306; Circ.-Verf. des Finanzmin. v. 25. Sptb. 1836: Ann. B. XX p. 510); diejenige der Kriegsgefangenschaft in der Regel nicht, es sei denn, dafs die Gefangennehmung die Folge einer schweren Verwundung war (C. O. v. 10. Jan. 1828: Ann. B. XII p. 38).

5. Zu den Einnahmen desjenigen Fonds, welcher die Lehrerpensionen herzugeben hat, gehören überall die seit dem 1. Jan. 1847 eingeführten laufenden Pensionsbeiträge der Lehrer, imgleichen der Zwölftelabzug derselben [1]).

Die laufenden Pensionsbeiträge betragen von einem Diensteinkommen bis einschliefslich 400 Thlr.: 1 Proc.; von einem Diensteinkommen über 400 Thlr. bis einschliefsl. 1000 Thlr.: 1 ½ Proc.; bei höheren Besoldungen für die ersten 1000 Thlr.: 1 ½ Proc., für die Beiträge innerhalb der zweiten 1000 Thlr.: 2 Proc., für die Beiträge innerhalb der dritten 1000 Thlr.: 3 Proc.

Bei Vacanzen oder bei provisorischer Verwaltung etatsmäfsiger Stellen werden sie, nach Analogie der Vorschriften für die Stellen der Civil-Staatsdiener (Circ.-Verf. des Justizmin. v. 24. Apr. 1826: v. Kamptz, Jahrb. für preuss. Gesetzgebung, B. XXVII p. 313), aus der Dotation der Stellen vorweg erhoben.

Jeder neuangestellte Lehrer hat von dem ihm bewilligten jährlichen Diensteinkommen ein Mal den einmonatlichen Betrag (Zwölftelabzug) als aufserordentlichen Beitrag an den betr. Pensionsfonds zu entrichten. Ebenso wird von jeder Gehaltsverbesserung, auch wenn dieselbe nur in einer etatsmäfsigen Wertherhöhung der Emolumente besteht (Rescr. v. 5. Sptb. 1859: C. Bl. p. 613; Rescr. v. 22. Novb. 1859: C. Bl. v. 1860 p. 11), der auf den ersten Monat fallende Betrag derselben zum Besten des Pensionsfonds erhoben. Erwirbt ein Lehrer durch Versetzung an eine andere Anstalt die ausgedehntere Pensionsberechtigung aus §. 13 der Verordnung, so erleidet er von der vollen Besoldung seiner neuen Stelle den Zwölftelabzug, andernfalls nur von dem Gehaltsverbesserungsbetrag: Rescr. v. 22. Octb. 1850, 30. Novb. 1858 und 19. Apr. 1859 (sämmtlich im C. Bl. v. 1859 p. 265 ff.) und Verf. v. 22. Novb. 1859 (C. Bl. v. 1860 p. 11). Etwaige Härten hiebei werden durch Unterstützungsbewilligungen ausgeglichen.

Bei Versetzung an eine andere Anstalt oder bei der ersten definitiven Anstellung hat ein Director oder ein Lehrer für die Vergangenheit, d. h. für die früher an anderen Anstalten zurückgelegte Dienstzeit oder für die Jahre der interimistischen Beschäftigung, an den Pensionsfonds derjenigen Schule, welcher er danach nunmehr angehört, niemals noch nachträglich Pensionsbeiträge zu entrichten.

6. Ueber den Beginn der Pensionszahlung bei freiwilligen Pensionirungen s. den Staatsmin.-Beschlufs v. 9. März 1859 (C. Bl. p. 464); über den Anfang der Pensionszahlung bei unfreiwilligen Pensionirungen das Staatsmin.-Resolut v. 3. Jan. 1859 (C. Bl. p. 325). — Im Interesse der Schule wird thunlichst darauf gehalten, dafs der Terminus a quo der Pensionirung mit dem Semesterwechsel (1. Apr., 1. Octb.) zusammenfällt: Rescr. v. 29. Juni 1864 (C. Bl. p. 399). — Die Pension wird in der Regel in monatlichen Raten praenumerando gezahlt. Der Quittung über jede Rate mufs ein Attest folgen, dafs der Pensionsempfänger noch lebt.

7. Bei gerichtlicher Execution mufs der Pensionsempfänger von der Pension 200 Thlr. jährlich ganz, und von dem nach Abzug der Wittwencassenbeiträge (C. O. v. 29. Mai 1834: G. S. p. 70) verbleibenden Ueberschufs die Hälfte frei behalten. Eine Verzichtleistung auf dieses Privilegium ist ohne rechtliche Wirkung (Anhang §§. 162 und 163 zu §. 108 Thl. I Tit. 24 A. G. O.). — Pensionaire, welche ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, sollen einen Pensionsabzug von 10 Proc. erleiden. In berücksichtigenswerthen Fällen wird indefs mit königl. Genehmigung von einer solchen Verkürzung abgesehen.

8. Schuldienern [2]) darf bei ihrem Wiederausscheiden nach Umständen ein das von ihnen früher genossene Militairgnadengehalt übersteigender Betrag als lebenslängliche Unterstützung bewilligt werden (C. O. v. 9. Octb. 1848: Min.-Bl. p. 367), wobei auf die Schulcasse oder den zur Aufbringung der Lehrerpensionen bestimmten Fonds, bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Schulen eventl. auf den allgemeinen Civilbeamten-Pensionsfonds zurückgegriffen wird. Im Uebrigen vrgl. §. 2 des Civilpensions-Reglem. v. 1825, die Staatsmin.-Beschlüsse v. 30. Mai 1844 (C. Bl. 1864 p. 324—330) und die Circ.-Verf. des Finanzmin. v. 12. März 1864 (C. Bl. p. 322) [3]).

---

[1]) Für die Civilbeamten des Staats sind laufende Pensionsbeiträge und Zwölftelabzug durch C. O. v. 31. Aug. 1824 eingeführt.

[2]) Wegen Annahme derselben u. s. w. s. p. 586.

[3]) S. auch Dennstedt a. a. O.

Beitragsverhältniſs zu den Lehrerpensionen derje

ovinz.	Oeffent					
	Anstalten königlichen Patronats.				A	
	Gymnasien, bei welchen die Lehrerpensionen aus dem allgemeinen Civilbeamten-Pensionsfonds bestritten werden.	Gymnasien, bei welchen die Lehrerpensionen lediglich aus besonderen Stiftungsfonds entnommen werden.	Gymnasien, bei welchen die Pensionen aus dem Fonds der Schule und aus besonderen Stiftungsfonds gedeckt werden.	Gymnasien, bei welchen die Pensionen lediglich aus den eigenen Mitteln der Anstalt, resp. aus dem besonderen Pensionsfonds derselben aufgebracht werden.	Gymnasi bei welchen vermöge Verpflich zu den Lehrerpens beiträg aus dem allgemeinen Civilbeamten-pensionsfonds.	[illegible]
ıssen.	1. Königsberg, Friedr.-Coll. 2. *k* Braunsberg. 3. Rastenburg. 4. Hohenstein. 5. Gumbinnen. 6. Tilsit. 7. Lyck. 8. *k* Neustadt. 9. Elbing. 10. Marienwerder. 11. *k* Culm. 12. *k* Conitz. 13. *k* Dtsch.-Krone.				1. Thorn.	
ndenburg.	1. Berlin. Friedr.-Wilh.-Gymn. 2. Berlin, französ. Gymn.			1. Berlin, Joach. G. 2. Berlin, Wilhelms-Gymn.		
ımern.	1. Neu-Stettin.			1. Stargard. 2. Putbus.	1. Cöslin.	
lesien.	1. Brieg. 2. Glogau, evg. Gymn. 3. Hirschberg. 4. Ratibor.	1. *k* Breslau, kath. G. 2. *k* Glogau, kath. G. 3. *k* Glatz. 4. *k* Sagan. 5. *k* Oppeln. 6. *k* Neisse. 7. *k* Gleiwitz. 8. *k* Leobschütz.		1. Liegnitz, R.-A.		
en.	1. *k* Posen, Mar.-G. 2. Posen, Friedr.-Wilh.-Gymn. 3. Lissa. 4. *k* Ostrowo. 5. Bromberg.					
hsen.	1. Magdeburg, Dom-Gymn. 2. Halberstadt. 3. Quedlinburg. 4. Eisleben. 5. ‖ Erfurt. 6. *k* Heiligenstadt. 7. Schleusingen.		1. Zeitz.	1. Magdeburg, Pädag. 2. Pforta.	1. Merseburg.	1. [illegible]
tphalen.	1. *k* Arnsberg.	1. *k* Münster. 2. *k* Paderborn.		1. Burgsteinfurt. 2. *k* Coesfeld.		
ınland Hohen-ern.	1. Cöln, Friedr.-Wilh.-Gymn. 2. Cleve. 3. Wetzlar.	1. *k* Düsseldorf.		1. *k* Cöln, G. an Marz. 2. *k* Cöln, G. an Apost. 3. *k* Bonn. 4. *k* Münstereiffel. 5. *k* Emmerich. 6. *k* Coblenz. 7. Kreuznach. 8. *k* Trier. 9. Saarbrück. 10. *k* Hedingen.		
Summe	36	11	1	19	3	

n Schulen, an deren Patronat der Staat Theil nimmt.

sien.		Offentl. Progymn.	Anerkannte Realschulen.			Höh Bürg
ten Patronats.		Progymnasien königl. Patronats, bei welchen die Lehrerpensionen lediglich aus dem allgemeinen Civilbeamten-Pensionsfonds fließen.	Realschulen lediglich königl. Patronats, bei welchen die Pensionen aus dem allgemeinen Civil-beamten-Pensionsfonds gezahlt werden.	Realschulen gemischten Patronats, zu deren Lehrerpensionen Fiscus einen Theil beiträgt:		Anst könig Patr zu d Pens for der beist
Gymnasien, bei welchen Fiscus in Ermangelung einer Rechtspflicht keine Beiträge zu den Lehrerpensionen leistet, diese vielmehr aus dem Pensionsfonds der Schule, mit oder ohne Communalzuschüsse, aufgebracht werden.	Gymnasien, bei welchen Fiscus sich an Aufbringung der Pensionen nicht betheiligt, die erforderlichen Zuschußmittel vielmehr aus Stifts- und Communalfonds gedeckt werden.			aus dem allgemeinen Civilbeamten-Pensionsfonds.	aus Stiftungsfonds.	
1. Insterburg.		1. *k* Rössel.		1. Thorn (Y).		
1. Potsdam. 2. Brandenburg, Gymn. 3. Neu-Ruppin. 4. Prenzlau. 5. Frankfurt. 6. Königsberg. 7. Züllichau. 8. Guben. 9. Sorau. 10. Cottbus. 11. Luckau.			1. Berlin, Königl. Realsch.		1. Cüstrin.	
1. Greifenberg. 2. Treptow. 3. Colberg. 4. Stolp.	1. Stettin.					
1. Schweidnitz.	1. Liegnitz, Gymn.	1. Bunzlau, kgl. Waisen- und Schulanstalt.				
			1. Meseritz.	1. Fraustadt.		
1. Stendal. 2. Salzwedel. 3. Halle, Pädag. 4. Halle, Latina. 5. Torgau. 6. Naumburg.						
1. *k* Warendorf. 2. *k* Rheine. 3. *k* Recklinghausen. 4. Minden. 5. Herford. 6. *k* Brilon. 7. Soest. 8. Dortmund.		1. *k* Rietberg.				
1. Elberfeld. 2. Duisburg. 3. ñ Essen. 4. Wesel. 5. *k* Aachen. 6. *k* Düren.						1. *k* H gen
37	2	3	2	2	1	

38

X. Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer. Wittwencassen.

Die Sorge des Staats für die Lehrer der höheren Schulen beschränkt sich nicht darauf, ihnen für ihre Amtszeit so viel wie möglich auskömmliche Besoldungen und für ihren Ruhestand entsprechende Pensionen zuzuwenden, sondern ist auch dahin gerichtet, die Lage der Familie, welche sie bei ihrem Tode hinterlassen, zu erleichtern. Dies geschieht theils direct durch besondere Vergünstigungen und Staatsinstitutionen, theils indirect durch Förderung, Leitung und Beaufsichtigung von Privatunternehmungen.

Zu den Veranstaltungen des Staats[1]) gehören hauptsächlich:

1. Die Anordnung der Gehalts-[2]), resp. Pensionszahlung, wie auch des Genusses der Dienstwohnung für die Gnadenzeit[3]).

Die Gnadenzeit dauert für die Hinterbliebenen[4]) solcher Lehrer an höheren Schulen, welche bei ihrem Ableben noch im Dienst standen, gleichviel, ob die Anstellung definitiv, interimistisch oder nur auf Kündigung erfolgt, ob eine Amtssuspension eingetreten und ob auch bereits die Pensionirung ausgesprochen war, 3 Monat („Gnadenquartal")[5]) nach Ablauf des Sterbemonats (C. O. vom 27. Apr. 1816: G. S. p. 134; C. Ordres v. 30. März 1842 [Justizmin. Bl. p. 206] und 18. Apr. 1855; Rescr. v. 26. Mai 1841: Min. Bl. p. 159; Rescr. v. 28. Juli 1841: Min. Bl. p. 204; Rescr. v. 31. März 1859: C. Bl. p. 300; Circ.-Verf. v. 17. Febr. 1860: C. Bl. p. 144), und für die Hinterbliebenen pensionirter Lehrer 1 Monat („Gnadenmonat") nach Ablauf des Sterbemonats (C. O. v. 27. Mai 1816: G. S. p. 201; C. O. vom 15. Novb. 1819: G. S. von 1820 p. 45; §. 19 der Verordnung über die Lehrerpensionen vom 28. Mai 1846 in Verbindung mit §. 29 des Civilpensionsreglements v. 30. Apr. 1825[6]). — Gläubiger des Verstorbenen haben auf derartige Gnadenbeneficien keinen Anspruch (C. O. v. 15. Novb. 1819: G. S. p. 45). — Der zur Rechnungsjustification erforderliche Todtenschein für den bisherigen Pensionsempfänger wird unentgeltlich ertheilt (Circ.-Verf. v. 18. März 1862: C. Bl. p. 195).

2. Die von Friedrich II gestiftete und durch fortlaufende Staatszuschüsse unterstützte „Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt" in Berlin[7]). — Die Statuten derselben bilden das Reglem. v. 28. Dcb. 1775[8]) mit seinen Ergänzungen und das Gesetz v. 17. Mai 1856 (G. S. p. 477). — Die Beitragstarife sind danach verschieden. Neue Aufnahmen finden seit dem 1. Octb. 1856 nur nach dem Gesetz v. 1856 Statt.

---

[1]) Dahin zu rechnen ist auch die Rother-Stiftung zu Berlin, welche (Statut vom 19. Mai und 19. Juli 1840: G. S. p. 187) armen, unverheirathet gebliebenen, mindestens 40 Jahre alten und unbescholtenen Töchtern solcher verstorbenen Väter, die als besoldete Beamte im königl. Staatsdienst oder bei der berliner Commune etc. vorwurfsfrei gedient haben, Stiftsstellen (43) im Stiftshause oder Jahresrenten (186: je nach dem Alter der Beneficiaten 36 Thlr. [bei 40 Jahren], 42 Thlr. [bei 50 Jahren], 48 Thlr. [bei 60 Jahren]) gewährt.

[2]) Der Gehaltszahlung, wie sie an Lebende erfolgt, d. h. nach Abzug der Pensionsbeiträge. (Vrgl. p. 591).

[3]) Vrgl. die Zusammenstellung der betreffenden Vorschriften in der Instr. des Justizmin. v. 26. Novb. 1832 (v. Kamptz, Jahrb. für preuss. Gesetzgebung, B. XL p. 447).

[4]) Nach der C. O. v. 15. Novb. 1819 (G. S. p. 45) stehen diese Gnadenbeneficien in der Regel nur der Wittwe, den Kindern und den Enkeln zu, ohne Rücksicht, ob sie Erben des Verstorbenen sind oder nicht. Doch ist dem Departements-Chef freigestellt, im Fall der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, ausnahmsweise denselben das Gnadengehalt, resp. die Gnadenpension anzuweisen; auch sind die Minister befugt, die Vertheilung der Gnadenbeneficien unter die Hinterbliebenen zu reguliren und die Verwendung derselben zu bestimmen.

[5]) Weil sie als Mitglieder zu einem Collegium gehörten. [6]) S. Abschn. VI, IX.

[7]) Vrgl. E. Wegener, Das Patent und Reglement für die K. preuss. Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Berlin 1862.

[8]) Rabe I Abth. 6 p. 146 ff.

Berechtigt und verpflichtet zum Beitritt sind, soweit nicht Gesundheits- oder Altersverhältnisse entgegenstehen, die „an Gymnasien, an höheren und allgemeinen Stadtschulen“ [1]) „angestellten wirklichen“ (ordentl.) Lehrer, nicht aber auch die Hülfslehrer und die Lehrer von Elementarclassen derselben [2]) (C. O. vom 27. Febr. 1831: G. S. p. 3; C. O. v. 10. Dcb. 1816: Ann. B. XVI p. 102; C. O. v. 17. Apr. 1820: Ann. B. IV p. 789; Rescr. v. 31. Octb. 1859: C. Bl. p. 741; Rescr. v. 5. Juli 1862: C. Bl. p. 419; Rescr. v. 12. Octb. 1863: C. Bl. p. 594). — Die Dienstvorgesetzten haben den Beitritt zu controliren (vrgl. p. 578). — Die Aufnahme geschieht am 1. Apr. und 1. Octb. jedes Jahres. Die Anmeldung mufs spätestens bis zum 15. März oder 15. Sptb. an die Generaldirection der Societät gelangen, unter Beibringung der vorgeschriebenen, auf stempelfreiem Papier ausgestellten Zeugnisse (Geburtsschein beider Gatten; Copulationsschein; Attest über den Diensteinkommensbezug und die Beitrittsberechtigung; Gesundheitsattest nach bestimmtem Formular, beglaubigt von 4 Societätsmitgliedern). In den Provinzen wird sie bei den K. Regierungs-Hauptcassen und bei den Agenten der Societät angenommen. Ueber die Aufnahme ertheilt die Generaldirection demnächst einen Receptionsschein in urkundlicher Form. — Die zu versichernde Wittwenpension mufs mindestens ¼ des Diensteinkommens betragen; Maximalsatz derselben sind 500 Thlr. Die Versicherungen steigen von 25 zu 25 Thlr. Nachträgliche Erhöhungen sind statthaft und dringend anzurathen. Die Versicherungssummen nach dem Reglem. v. 1775 werden in Golde berechnet, diejenigen nach dem Ges. v. 1856 in Courant. — Stirbt die Frau vor dem Manne, so erlischt jeder Anspruch. — Wer bei seiner Verheirathung zum Beitritt nicht verpflichtet war, soll später zur nachträglichen Versicherung nicht gezwungen werden (C. O. v. 21. Octb. 1863: C. Bl. v. 1864 p. 130). Ein beitrittspflichtiger Interessent darf aus der Anstalt nicht austreten (C. O. v. 27. Febr. 1831).

Die Beiträge [3]), welche desto gröfser sind, je weiter der Mann seiner Frau im Lebensalter voransteht, werden durch Abzüge vom Gehalt oder von der Pension berichtigt, von Lehrern an Schulen nicht königl. Patronats eventl. zwangsweise eingezogen (Circ.-Verf. v. 20. Sptb. 1835: Ann. B. XIX p. 692; Circ.-Verf. der Minist. des Innern und der Finanzen vom 10. Sptb. 1850: Min. Bl. p. 270 etc.). — Lehrern mit weniger als 400 Thlr. Diensteinkommen wird, im Fall der Bedürftigkeit, der Wittwencassenbeitrag für eine Wittwenpension von 100 Thlr. in dem statutenmäfsigen Betrag, nach Abzug von 8 Thlr. jährl., aus Staatsfonds erstattet (C. O. v. 10. Dcb. 1816: Ann. B. XVI p. 102; C. O. vom 17. Apr. 1820: Ann. B. IV p. 789; Circ.-Verf. vom 25. Octb. 1858; Rescr. vom 31. Octb. 1859: C. Bl. p. 741). — Im gerichtl. Gehalts- oder Pensionsabzugs-Verfahren kommen bei Feststellung des abzugsfähigen Theils die Wittwencassenbeiträge vom Gehalt oder von der Pension vorweg in Abzug (C. O. v. 29. Mai 1834: G. S. p. 70).

Bei prompter Fortzahlung der Beiträge geht die Mitgliedschaft durch Uebertritt in fremdherrliche Dienste oder durch Uebergang in Privatverhältnisse nicht verloren.

Der Tod eines Societätsmitgliedes ist sofort der Generaldirection anzuzeigen unter Einsendung eines Todtenscheins, in welchem die Todesart angegeben sein mufs. — Eine Wittwenpension nach dem Ges. v. 1856 gelangt, wenn das Mitglied volle 3 Jahre der Anstalt angehört hat, gleich nach dessen Tode zu unverkürzter Zahlung [4]); die nach dem Reglem. v. 1775 versicherten Pensionen werden bei allen jetzt eintretenden Todesfällen ein Jahr nach dem Tode des Versicherten zur Zahlung angewiesen.

---

[1]) Also nach der heutigen Classification der Schulen: die Directoren, die Ober- und die ordentl. Lehrer an den Gymnasien, den Progymnasien, den Real- und den höheren Bürger-Schulen.

[2]) Den nicht beitrittsberechtigten Lehrern wird überlassen, den verschiedenen Bezirks- und Synodal-Wittwencassen für Elementarlehrer beizutreten.

[3]) Der neue Tarif ist dem Gesetz v. 17. Mai 1856 beigefügt.

[4]) Je nachdem der Mann im ersten, im zweiten oder im dritten Jahr nach dem Receptionstag stirbt, erhält die Wittwe keine Pension oder ein Drittel oder zwei Drittel der Pension.

In den noch während der nächsten Decennien vorkommenden Fällen der letzteren Art wird für die Zeit der Entbehrung der Wittwenpension („Carenzzeit"), vom Ablauf der Gnadenzeit (s. oben Nr. 1) an gerechnet, bei vorhandener Bedürftigkeit eine entsprechende Unterstützung („Carenz-Unterstützung") aus Staatsfonds gewährt (C. O. v. 26. Juli 1823), auch wenn der Verstorbene Emeritus war (C. O. v. 25. Apr. 1845). Für die Wittwen königl. Lehrer erfolgt die Anweisung derselben durch die K. Bezirks-Regierungen (Circ.-Verf. des Finanzmin. v. 28. Novb. 1863; Circ.-Verf. des Unterr.-Min. v. 11. Jan. 1864: C. Bl. p. 199); für die Wittwen anderer Lehrer bedarf es königlicher Genehmigung. Gesuchen um die Carenzunterstützung mufs der Pensionsversicherungsschein beigefügt werden (Circ.-Verf. v. 28. Aug. 1862).

Wie die Wittwencassenbeiträge halbjährl. am 1. Apr. und 1. Octb. praenumerando zu entrichten sind, werden auch die Wittwenpensionen in halbjährl. Raten praenumerando gezahlt. — Unter jeder Quittung[1]) über eine Pensionsrate mufs attestirt sein, dafs die Pensionsempfängerin noch am Leben und nicht wieder verheirathet ist.

Durch eine Wiederverheirathung verliert die Wittwe die eine Hälfte der Pension; durch den Tod des neuen Ehemannes erlangt sie dieselbe jedoch wieder.

3. Gewährung von fortlaufenden Gnadenpensionen an Wittwen und von Erziehungsgeldern für verwaiste Kinder.

Unerläfsliche Bedingung solcher Beneficien, die immer nur nach Mafsgabe der verfügbaren Mittel bewilligt werden können und bis zu derartiger Bewilligung durch einzelne aufserordentl. Unterstützungen theilweise ausgeglichen werden, sind Mangel der ordentlichen Wittwenpension (s. oben Nr. 2) und ganz besondere Bedürftigkeit. Gnadenpensionen werden in der Regel nur zwischen 50 und 100 Thlr. zugestanden; Erziehungsgelder nur in monatl. Beträgen von 1¼ bis 2 Thlr.: für Knaben bis zum vollendeten 17., für Mädchen bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahr. Die Bewilligung erfolgt durch königl. Ordre. (Circ.-Verf. v. 28. Febr. 1835: Ann. B. XXI p. 670) Angehörigen von Elementarlehrern hat die Wohlthat bisher nicht zugewendet werden können.

4. Freilassung der Wittwenpensionen und Waisenerziehungsgelder von allen Beiträgen zu den Gemeindelasten (C. O. v. 21. Jan. 1829: G. S. p. 9; Gesetz vom 11. Juli 1822: G. S. p. 184).

Als Privatunternehmungen bestehen nicht blofs zahlreiche Cassen von Versicherungs-Vereinen und Gesellschaften, sondern auch bei einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Schulen eigene Wittwen- und Waisen-Stiftungen, denen an mehreren Orten neuerdings eine erfreuliche Theilnahme von Seiten der Eltern der Zöglinge geschenkt worden ist. Die Statuten aller für Hinterbliebene von Lehrern bestimmten Cassen unterliegen der Genehmigung der Minister des Innern und des Unterrichts (C. O. v. 29. Sptb. 1833: G. S. p. 121).

Diejenigen höheren Schulen, welche dergleichen Unternehmungen ins Leben gerufen oder besondere Stiftungen dieser Art besitzen oder doch daran Theil haben, sind, soweit die vorliegenden amtl. Nachrichten reichen, hier zusammengestellt[2]):

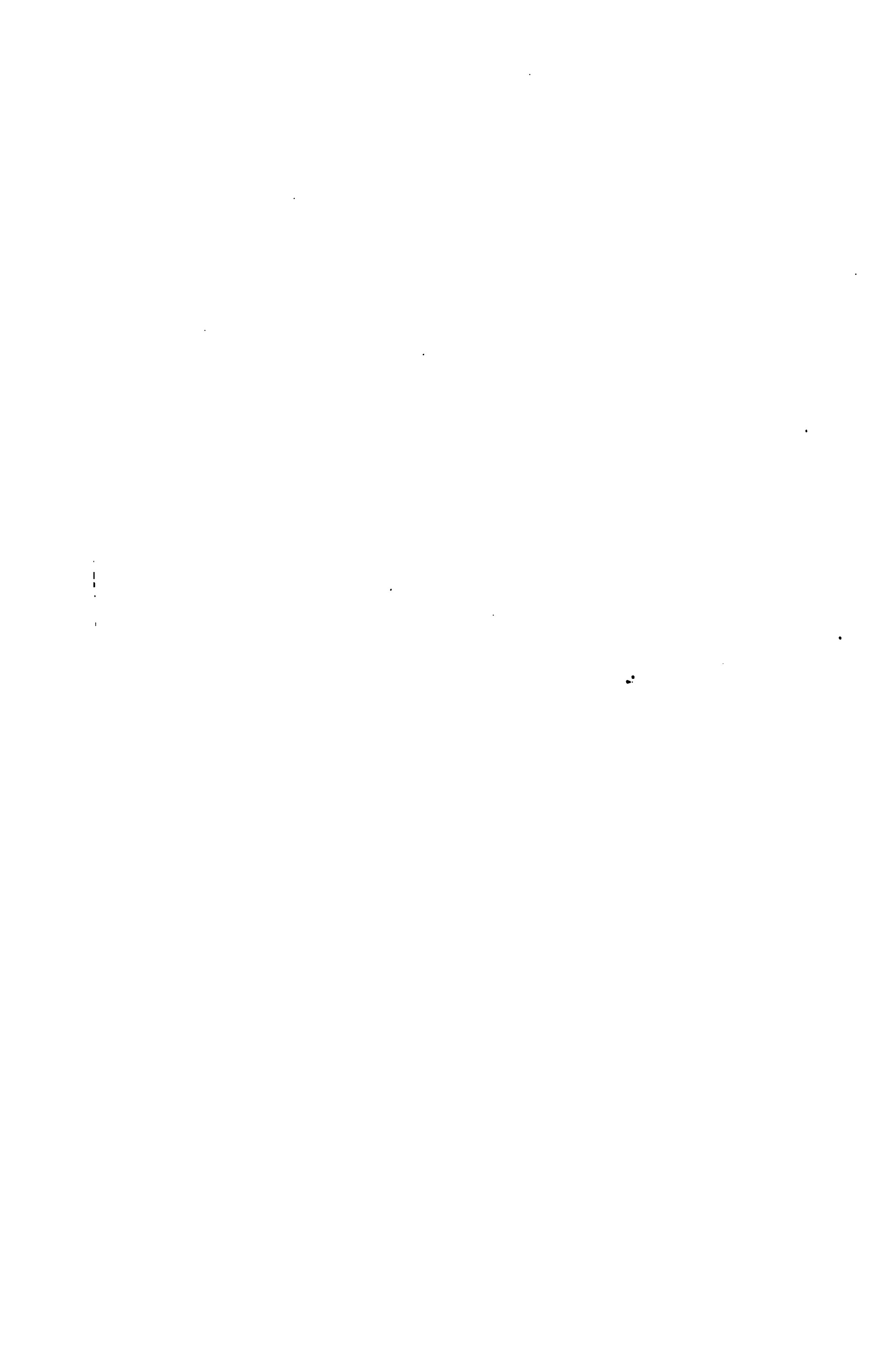
---

[1]) Zu diesen Quittungen werden Formulare unentgeltlich verabreicht.
[2]) Vrgl. auch Anhang IV. *B.*

Nachweis der mit eigenen Wittwen-, und resp. Waisen-Fonds versehenen höheren Schulen.

Provinz.	Oeffentliche Gymnasien und die mit ihnen verbundenen Anstalten.	Selbständige Progymnasien.	Selbständige Realschulen		Selbständige höhere Bürgerschulen.
			1. Ordnung.	2. Ordnung.	
1. Preussen.	1. Tilsit. 2. Danzig. 3. Elbing. 4. Marienwerder. 5. k Culm [1]). 6. Thorn.				
2. Brandenburg.	1. Berlin, Gymn. z. gr. Kloster. 2. Berlin, Joach. Gymn. 3. Berlin, Frdr.-Wilh.-Gymn. 4. Berlin, franz. G. 5. Berlin, Friedr.-Werdersch. G. 6. Berlin, cölln. Real-Gymn. 7. Potsdam. 8. Brandenburg, G. 9. Guben. 10. Soran. 11. Luckau.				
3. Pommern.	1. Stettin. 2. Stargard. 3. Colberg. 4. Stralsund. 5. Greifswald.		1. Stettin, Frdr.-Wilh.-Schule.		
4. Schlesien.	1. Breslau, Elisab.-G. 2. Brieg. 3. Schweidnitz. 4. Bunzlau. 5. Görlitz. 6. Lauban. 7. Hirschberg.				
5. Posen.	1. Bromberg.		1. II Posen. 2. Meseritz.		
6. Sachsen.	1. Stendal. 2. Wernigerode. 3. Halle a. S., Lat. Hauptschule. 4. Pforta. 5. Zeitz.				
7. Westphalen.	1. Minden. 2. Hamm.		1. Lippstadt. 2. Siegen.		
8. Rheinland.	1. Elberfeld. 2. Duisburg. 3. Wesel.		1. II Düsseldorf. 2. Elberfeld. 3. Barmen. 4. Mülheim a. Ruhr.		1. Lennep. 2. M.-Gladbach.
Summe	40		9		2
	51				

[1]) Die einzige katholische höhere Schule der Monarchie mit einer derartigen Stiftung.



ANHANG.

I.

Uebersicht der Schulunterhaltungskosten.

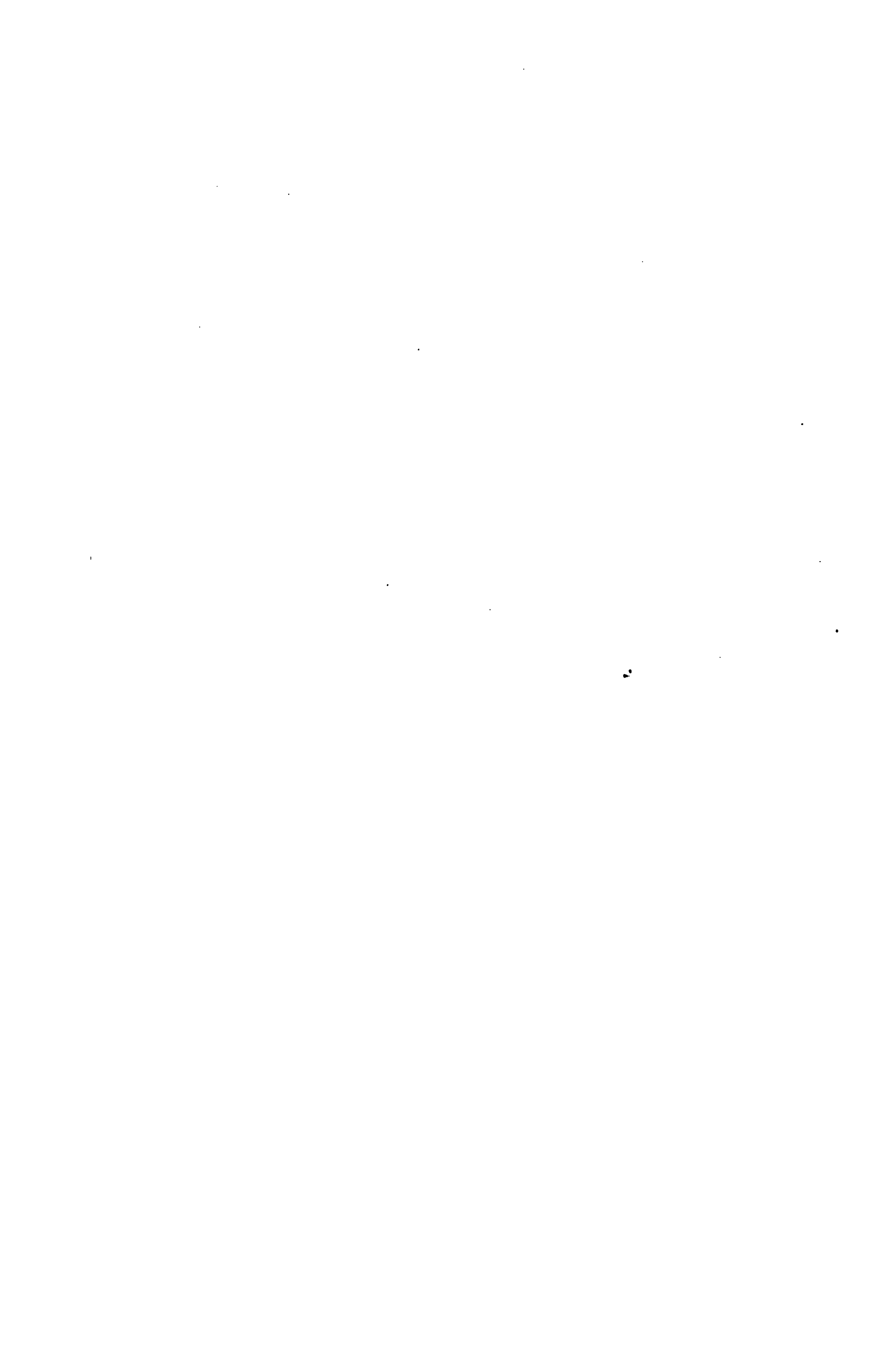
Ueber die Aufbringung der Kosten für die Schulunterhaltung s. p. 30 ff. — Die Dotation der meisten höheren Schulen ist in den letzten Jahren ansehnlich vermehrt worden. Nur wenige Anstalten erhalten sich lediglich durch das, was sie selbst erwerben. Dies ist u. a. der Fall bei dem Wilhelms-Gymnasium zu Berlin (s. p. 103) und bei der Realschule in den Franckischen Stiftungen zu Halle (s. p. 257). Bei den übrigen Anstalten sind die Kosten für Mehrbedürfnisse durch stärkere Heranziehung der Verpflichteten und durch Erhöhung der Schulgeldsätze (s. Anh. II), demnächst aber durch Zuwendungen von Seiten des Staats beschafft worden.

Das Ergebnifs, welches sich als ein noch günstigeres zeigen würde, wenn es bereits gelungen wäre, eine gleichmäfsigere Aufstellung der Etats[1]) und eine gröfsere Annäherung in den Schulgeldsätzen und in der Zahl der Freistellen herbeizuführen, ist in den nachfolgenden Tafeln niedergelegt, welche den Aufwand (die volle Etatssumme, einschl. der nicht in den Schuletat aufgenommenen, aber der Schule oder ihren Lehrern wirklich zufliefsenden Diensteinnahmen) für die einzelnen Schulen und für die Gesammtheit derselben Kategorie in früherer[2]) und jetziger Zeit, auch in Betreff der verschiedenen Einnahmequellen, berücksichtigen. Daran schliefst sich eine Notiz über die Zuwendungen aus den Centralfonds des Unterrichts-Ministeriums und aus allgemeinen Staatsfonds.

---

[1]) Obschon jede Stadtgemeinde und jede sonstige der betheiligten Behörden ein wesentliches Interesse daran hat, die wirklichen Aufwendungen für die ihrer Obsorge anvertrauten Schulen dem Staate nachzuweisen, zögern noch immer städtische Patronats- und sonstige Verwaltungsorgane, die Kosten für Heizung, Schulutensilien und bauliche Instandhaltung sowie den Geldwerth von Naturaldeputaten in den Schuletats zum Ansatz zu bringen. So z. B. beziehen in der Provinz Preussen vier Gymnasien insgesammt ein Holzdeputat von 655 Klaftern, dessen Geldwerth, da derselbe in den betreffenden Etats nicht angegeben ist, bei den hier gegebenen Uebersichten nicht hat in Rechnung gestellt werden können.

[2]) Soweit eine Ermittelung für die Vergangenheit möglich gewesen ist, und ohne Rücksicht darauf, welcher Kategorie von Schulen die heutige Anstalt damals angehört hat.



ANHANG.

I.

Uebersicht der Schulunterhaltungskosten.

Ueber die Aufbringung der Kosten für die Schulunterhaltung s. p. 30 ff. —
ɘ Dotation der meisten höheren Schulen ist in den letzten Jahren ansehnlich ver-
hrt worden. Nur wenige Anstalten erhalten sich lediglich durch das, was sie
bst erwerben. Dies ist u. a. der Fall bei dem Wilhelms-Gymnasium zu Berlin
p. 103) und bei der Realschule in den Franckischen Stiftungen zu Halle (s. p. 257).
i den übrigen Anstalten sind die Kosten für Mehrbedürfnisse durch stärkere Her-
ziehung der Verpflichteten und durch Erhöhung der Schulgeldsätze (s. Anh. II),
nnächst aber durch Zuwendungen von Seiten des Staats beschafft worden.

Das Ergebnifs, welches sich als ein noch günstigeres zeigen würde, wenn es
:eits gelungen wäre, eine gleichmäfsigere Aufstellung der Etats[1]) und eine gröfsere
näherung in den Schulgeldsätzen und in der Zahl der Freistellen herbeizuführen,
in den nachfolgenden Tafeln niedergelegt, welche den Aufwand (die volle Etats-
nme, einschl. der nicht in den Schuletat aufgenommenen, aber der Schule oder
en Lehrern wirklich zufliefsenden Diensteinnahmen) für die einzelnen Schulen
d für die Gesammtheit derselben Kategorie in früherer[2]) und jetziger Zeit, auch
Betreff der verschiedenen Einnahmequellen, berücksichtigen. Daran schliefst sich
e Notiz über die Zuwendungen aus den Centralfonds des Unterrichts-Ministeriums
d aus allgemeinen Staatsfonds.

---

[1]) Obschon jede Stadtgemeinde und jede sonstige der betheiligten Behörden ein wesentliches
:resse daran hat, die wirklichen Aufwendungen für die ihrer Obsorge anvertrauten Schulen dem
ate nachzuweisen, zögern noch immer städtische Patronats- und sonstige Verwaltungsorgane, die
sten für Heizung, Schulutensilien und bauliche Instandhaltung sowie den Geldwerth von Natural-
utaten in den Schuletats zum Ansatz zu bringen. So z. B. beziehen in der Provinz Preussen vier
mnasien insgesammt ein Holzdeputat von 655 Klaftern, dessen Geldwerth, da derselbe in den
reffenden Etats nicht angegeben ist, bei den hier gegebenen Uebersichten nicht hat in Rechnung
tellt werden können.

[2]) Soweit eine Ermittelung für die Vergangenheit möglich gewesen ist, und ohne Rücksicht
auf, welcher Kategorie von Schulen die heutige Anstalt damals angehört hat.

Specialnachweis über den Gesammtaufwa

Provinzen.	1. Oeffentliche Gymnasien und die mit ihnen a		
	Aufwand in früherer Zeit.		
1. Preussen.	1. Königsberg, Friedr.-Colleg. 1810: 4880 Thlr. 2. Königsberg, altst. G. 1828: 5396 Thlr. 3. Königsberg, kneiph. G. 1835: 4358 Thlr. 4. Memel 1861: 8588 Thlr. 5. Braunsberg 1811: 4420 Thlr. 6. Rastenburg 1817: 4608 Thlr. 7. Hohenstein 1845 (Progymn.): 3760 Thlr.	8. Gumbinnen 1813: 3674 Thlr. 9. Insterburg 1846 (R. S.): 5771 Thlr. 10. Tilsit 1813: 3253 Thlr. 11. Lyck 1813: 1845 Thlr. 12. Danzig 1828: 7407 Thlr. 13. Neustadt 1857 (Progymn.): 4195 Thlr. 14. Elbing 1821: 2792 Thlr.	15. Marienburg 1860: 7892 T 16. Marienwerder 1819: 53[illegible] 17. Culm 1839: 6600 Thlr. 18. Thorn 1817: 6054 Thlr. 19. Conitz 1821: 4200 Thlr. 20. Deutsch-Krone 1821 (lat. 590 Thlr.
2. Brandenburg.	1. Berlin, gr. Klost. 1828: 15,009 Thlr. 2. Berlin, Joachimsth. G. 1818: 39,551 Thlr. 3. Berlin, Frd.-Wilh.-G. und die damit verbund. Schulen 1805: 12,239 Thlr. 4. Berlin, französ. G. 1816: 4383 Thlr. 5. Berlin, Friedr.-Werdersch. G. 1815: 7359 Thlr. 6. Berlin, Friedr.-G. und Friedr.-R. S. 1861: 27,103 Thlr.	7. Berlin, Wilh.-G. 1858 (K. Progymn.): 5800 Thlr. 8. Berlin, cölln. G. 1828: 7372 Thlr. 9. Potsdam 1818: 4644 Thlr. 10. Brandenburg, G. 1819: 4072 Thlr. 11. Brandenburg, R. A. 1822: 5675 Thlr. 12. Spandau 1861 (Progymn.): 5511 Thlr. 13. Neu-Ruppin 1819: 4585 Thlr. 14. Prenzlau 1817: 3803 Thlr. 15. Frankfurt 1815: 3227 Thlr.	16. Landsberg 1860 (G. und I 10,625 Thlr. 17. Königsberg 1817: 3050 Th 18. Züllichau 1838 (Pädagog. u sionat): 11,560 Thlr. 19. Guben 1818: 2820 Thlr. 20. Sorau 1819: 1397 Thlr. 21. Cottbus 1822: 2945 Thlr. 22. Luckau 1819: 1850 Thlr.
3. Pommern.	1. Stettin 1835: 14,320 Thlr. 2. Anclam 1848: 5431 Thlr. 3. Pyritz 1863: 7140 Thlr. 4. Stargard 1822; 6852 Thlr. 5. Greifenberg 1854: 5650 Thlr.	6. Treptow 1845 (h. B. S.): 2645 Thlr. 7. Cöslin 1826: 5698 Thlr. 8. Colberg 1848 (R. S.): 3549 Thlr. 9. Neu-Stettin 1833: 4176 Thlr.	10. Stolp 1858: 10,053 Thlr. 11. Stralsund 1828: 6012 Thlr. 12. Greifswald 1827 (Gymn.): [illegible] 13. Putbus 1836: 12,386 Thlr.
4. Schlesien.	1. Breslau, Elisab.-G. 1827: 9217 Thlr. 2. Breslau, Magd.-G. 1832: 11,003 Thlr. 3. Breslau, Friedr.-G. 1822: 6986 Thlr. 4. Breslau, kath. G. 1820: 6460 Thlr. 5. Oels 1827: 4738 Thlr. 6. Brieg 1812: 4024 Thlr. 7. Schweidnitz 1823: 4291 Thlr. 8. Glatz 1820: 4819 Thlr.	9. Liegnitz, G. 1827: 3957 Thlr. 10. Liegnitz, R. A. und Johannisstift 1810: 23,489 Thlr. [1]) 11. Glogau, evg. G. 1837: 5928 Thlr. 12. Glogau, kath. G. 1820: 4528 Thlr. 13. Sagan 1819 (Progymn.): 1762 Thlr. 14. Bunzlau 1862: 6360 Thlr. 15. Görlitz 1828: 4392 Thlr.	16. Lauban 1826: 2561 Thlr. 17. Hirschberg 1824: 4590 Th 18. Oppeln 1820: 5234 Thlr. 19. Neisse 1820: 5099 Thlr. 20. Gleiwitz 1820: 6272 Thlr. 21. Leobschütz 1820: 4624 Th 22. Ratibor 1819: 3580 Thlr.
5. Posen.	1. Posen, Marien-G. (Schule u. Alumnat) 1834: 14,600 Thlr. 2. Posen, Frd.-W.-G. 1834: 9460 Thlr.	3. Lissa 1821: 4595 Thlr. 4. Krotoschin 1855: 5580 Thlr. 5. Ostrowo 1845: 7920 Thlr.	6. Bromberg 1821: 6245 Thlr. 7. Inowraclaw 1863: 6890 Thlr.
6. Sachsen.	1. Magdeburg, Pädagogium U. L. F. 1819: 16,127 Thlr. 2. Magdeburg, Dom-G. 1822: 13,289 Thlr. 3. Stendal 1821: 3346 Thlr. 4. Salzwedel 1821: 3043 Thlr. 5. Halberstadt 1821: 7185 Thlr. 6. Wernigerode 1855 (Progymn.): 3208 Thlr. 7. Quedlinburg 1821: 4124 Thlr. 8. Merseburg 1817: 1994 Thlr.	9. Halle, Pädagogium (mit Pensionat) 1816: 7671 Thlr. 10. Halle, latein. Hauptschule 1821: 8294 Thlr. (Halle, Waisenanstalt 1821: 11,286 Thlr.) 11. Wittenberg 1822 (Lyc.): 4578 Thlr. 12. Torgau 1820 (Lyc.): 4149 Thlr. 13. Eisleben 1822: 3003 Thlr.	14. Naumburg 1823: 3091 Thlr. 15. Pforta 1820: 50,968 Thlr. 16. Rofsleben 1828: 5790 Thlr. 17. Zeitz 1824: 4463 Thlr. 18. Erfurt 1824: 7762 Thlr. 19. Mühlhausen 1836: 3363 T 20. Heiligenstadt 1827: 3600 T 21. Nordhausen 1834: 7660 T 22. Schleusingen 1842: 3550 T
7. Westphalen.	1. Münster 1814: 4950 Thlr. 2. Warendorf (höh. Lehranstalt) 1853: 2675 Thlr. 3. Rheine 1814 (lat. Schule): 450 Thlr. 4. Burgsteinfurt 1853: 4254 Thlr. 5. Coesfeld 1814 (lat. Sch.): 560 Thlr.	6. Recklinghausen 1814 (lat. Schule): 385 Thlr. 7. Minden 1814 (Gymn.): 2131 Thlr. 8. Herford 1814: 2560 Thlr. 9. Bielefeld 1814: 2350 Thlr. 10. Gütersloh 1860: 6500 Thlr.	11. Paderborn 1814: 4280 Thlr. 12. Arnsberg 1814: 2538 Thlr. 13. Brilon 1851 (Prog.): 2383 T 14. Soest 1814: 2406 Thlr. 15. Hamm 1814: 4074 Thlr. 16. Dortmund 1814: 2257 Thlr.
8. Rheinprovinz und Hohenzollernsche Lande.	1. Cöln, kath. G. 1823: 15,590 Thlr. 2. Cöln, Frd.-Wilh.-G. 1823: 8296 Thlr. 3. Bedburg 1864: 19,700 Thlr. 4. Bonn 1819: 8386 Thlr. 5. Münstereiffel 1821: 2395 Thlr. 6. Düsseldorf 1823: 10,057 Thlr. 7. Elberfeld 1822: 4168 Thlr. 8. Duisburg 1824: 3025 Thlr.	9. Essen 1824: 3825 Thlr. 10. Wesel 1823: 3886 Thlr. 11. Emmerich 1838: 4083 Thlr. 12. Cleve 1818: 3933 Thlr. 13. Kempen 1842 (Progymn.): 1249 Thlr. 14. Neufs 1842 (Progymn.): 3292 Thlr. 15. Coblenz 1818: 9758 Thlr.	16. Wetzlar 1818: 3753 Thlr. 17. Kreuznach 1819: 3711 Th 18. Aachen 1816: 5397 Thlr. 19. Düren 1820 (lat. Schule): 1[illegible] 20. Trier 1826: 9825 Thlr. 21. Saarbrück 1822: 3964 Th 22. Hedingen 1853: 4280 Thlr.

[1]) Die Summe der damals noch getrennten beiden Etats (s. p. 183).

[2]) Die Maximal- und die Minimalbeträge jeder

ɜren Schulen in verschiedenen Jahren.

n Institute (Real-Lehranstalten, Vorschulen, Alumnate).

Aufwand nach den neuesten Etats[2]).

Frd.-Coll. 13,648 Thlr.	8. Gumbinnen 8926 Thlr.	15. Marienburg 8200 Thlr.
altstädt. G. 11,336 Thlr.	9. Insterburg (G. und R. S.) 12,550 Thlr.	16. Marienwerder 9866 Thlr.
kneiph. G. 9954 Thlr.	10. Tilsit 11,209 Thlr.	17. Culm 11,880 Thlr.
Thlr.	11. Lyck 8755 Thlr.	18. Thorn (G. und R. S.) 15,218 Thlr.
10,600 Thlr.	12. Danzig 15,542 Thlr.	19. Conitz 11,048 Thlr.
10,847 Thlr.	13. Neustadt 7895 Thlr.	20. Deutsch-Krone 8145 Thlr.
n 6986 Thlr.	14. Elbing 9225 Thlr.	
es Kloster 21,327 Thlr.	7. Berlin, Wilh.-Gymn. 11,265 Thlr.	15. Frankfurt 10,995 Thlr.
achimsth. Gymn.	8. Berlin, Cölln. Gymn. 17,172 Thlr.	16. Landsberg (G. und R. S.) 13,000 Tl
lr.[3])	9. Potsdam 10,359 Thlr.	17. Königsberg 8218 Thlr.
rd.-Wilh.-G. und die da-	10. Brandenburg, Gymn. 9160 Thlr.	18. Züllichau 14,000 Thlr.
ndenen Anstalten	11. Brandenburg, R.-Akad. 16,750 Thlr.	19. Guben 7202 Thlr.
lr.	12. Spandau 7615 Thlr.	20. Sorau 7252 Thlr.
ös. Gymn. 15,770 Thlr.	13. Neu-Ruppin 9592 Thlr.	21. Cottbus 8774 Thlr.
-Werd. Gymn. 18,140 Thlr.	14. Prenzlau 9500 Thlr.	22. Luckau 6356 Thlr.
riedr.-G. und Frdr.-R. S.		
lr.		
0,910 Thlr.	6. Treptow (Schule und Alumnat)	10. Stolp (G. und h. B. S.) 13,025 Thlr.
0 Thlr.	13,149 Thlr.	11. Stralsund 12,000 Thlr.
40 Thlr.	7. Cöslin 9324 Thlr.	12. Greifswald (G. und R. S.) 13,080 Tl
10 Thlr.	8. Colberg (G. und R. S.) 10,542 Thlr.	13. Putbus 15,185 Thlr.
7835 Thlr.	9. Neu-Stettin 9590 Thlr.	
sab.-G. 15,435 Thlr.	9. Liegnitz, Gymn. 8682 Thlr.	16. Lauban 6328 Thlr.
Magd.-G. 23,390 Thlr.	10. Liegnitz, R.-Akad. 37,000 Thlr.	17. Hirschberg 6358 Thlr.
edr.-G. 8465 Thlr.	11. Glogau, evg. G. 9311 Thlr.	18. Oppeln 11,086 Thlr.
h. G. 19,561 Thlr.	12. Glogau, kath. G. 12,207 Thlr.	19. Neisse 10,749 Thlr.
Thlr.	13. Sagan 9473 Thlr.	20. Gleiwitz 12,277 Thlr.
Thlr.	14. Bunzlau 7150 Thlr.	21. Leobschütz 9312 Thlr.
8485 Thlr.	15. Görlitz 10,167 Thlr.	22. Ratibor 11,860 Thlr.
5 Thlr.		
arien-Gymn. (Schule und	3. Lissa 9670 Thlr.	6. Bromberg 12,003 Thlr.
3,833 Thlr.	4. Krotoschin 7552 Thlr.	7. Inowraclaw 6890 Thlr.
d.-Wilh.-G. 16,320 Thlr.	5. Ostrowo 12,811 Thlr.	
g, Pädag. 44,850 Thlr.	9. Halle, Pädag. 9208 Thlr.	16. Rofsleben 15,977 Thlr.
g, Dom-G. 17,743 Thlr.	10. Halle, Latina (Schule und Pensionat)	17. Zeitz 8031 Thlr.
5 Thlr.	19,011 Thlr.	18. Erfurt 10,018 Thlr.
596 Thlr.	11. Wittenberg 9642 Thlr.	19. Mühlhausen 6021 Thlr.
11,187 Thlr.	12. Torgau 9941 Thlr.	20. Heiligenstadt 7735 Thlr.
8828 Thlr.	13. Eisleben 10,805 Thlr.	21. Nordhausen 6585 Thlr.
9400 Thlr.	14. Naumburg 7965 Thlr.	22. Schleusingen 7613 Thlr.
1661 Thlr.	15. Pforta 54,720 Thlr.	
1,374 Thlr.	7. Minden (G. und R. S.) 10,063 Thlr.	12. Arnsberg 8160 Thlr.
3845 Thlr.	8. Herford 6329 Thlr.	13. Brilon 7572 Thlr.
966 Thlr.	9. Bielefeld (G. und R. S.) 10,461 Thlr.	14. Soest 8609 Thlr.
t (G. und R. S.) 8771 Thlr.	10. Gütersloh 7037 Thlr.	15. Hamm 9471 Thlr.
94 Thlr.	11. Paderborn 14,076 Thlr.	16. Dortmund (G. und R. S.) 12,079 Tl
sen 7178 Thlr.		
n Marz. } 43,280 Thlr.	9. Duisburg (G. und R. S.) 15,600 Thlr.	17. Wetzlar 7906 Thlr.
n Apost. }	10. Essen 9430 Thlr.	18. Kreuznach 9254 Thlr.
-Wilh.-G. 13,386 Thlr.	11. Wesel 10,033 Thlr.	19. Aachen 12,446 Thlr.
700 Thlr.	12. Emmerich 8142 Thlr.	20. Düren 7410 Thlr.
3 Thlr.	13. Cleve 6501 Thlr.	21. Trier 21,310 Thlr.
l 7127 Thlr.	14. Kempen 5724 Thlr.[4])	22. Saarbrück 8910 Thlr.
12,170 Thlr.	15. Neufs 7038 Thlr.	23. Hedingen 6881 Thlr.
,115 Thlr.	16. Coblenz 18,772 Thlr.	

gedruckt. [3]) Die höchste Etatssumme von allen Gymn. der Monarchie. [4]) Die kleinste Gymn.-Etatssumm

›vinz.	Aufwand in der Zeit vor dem 6. Octb. 1859.			2. Prog:
	Einige Progymnasien.	Einige Realschulen.	Einige Stadtschulen.	Oeffentliche s Progymn
ıssen.	Deutsch-Krone (jetzt Gymn.) 1821: 590 Thlr. Hohenstein (jetzt Gymn.) 1845: 3760 Thlr. Rössel 1851: 3748 Thlr.	Königsberg, Burgschule 1815: 2411 Thlr. Insterburg (jetzt Gymn. und R. S.) 1858: 4833 Thlr. Tilsit 1858: 5385 Thlr.		1. Rössel 4697 Tl
ıdenburg.	Berlin, königl. Progymnasium (jetzt Wilh.-Gymn.) 1858: 5800 Thlr.	Cüstrin, Raths- und Friedr.-Schule 1822: 2139 Thlr. Frankfurt, Obersch. 1845: 6990 Thlr. Berlin, Königsstädt. R. S. 1850: 8908 Thlr. Berlin, Dorotheenstädt. R. S. 1850: 10,653 Thlr. Berlin, Louisenstädt. R. S. 1850: 5910 Thlr. Berlin, städt. Gewerbeschule 1850: 9427 Thlr. Brandenburg, Saldria 1858: 7240 Thlr.	Berlin, Stralauer Stadtschule 1850: 4940 Thlr.	1. Charlottenburg 2. Freienwalde 29
ımern.		Stettin, Friedr.-Wilh.-Schule 1845: 11,390 Thlr. Treptow (jetzt G.) 1845: 2645 Thlr.		1. Demmin 5549 T
esien.	Sagan (jetzt Gymn.) 1819: 1762 Thlr.	Breslau, Zwingerschule 1837: 5812 Thlr. Görlitz 1847: 8470 Thlr. Breslau, Handels- und Gew.-Schule 1858: 12,471 Thlr.		1. Bunzlau, Kgl. Schul-Anst. 1
›n.		Posen 1844: 9460 Thlr. Meseritz 1844: 3650 Thlr. Fraustadt 1858: 5376 Thlr. Bromberg 1858: 8058 Thlr.		1. Schrimm 4350 T 2. Schneidemühl 4
ısen.		Halle 1845: 3678 Thlr. Magdeburg 1858: 11,250 Thlr. Erfurt 1858: 8464 Thlr. Halberstadt 1858: 5571 Thlr.		1. Seehausen 3700 2. Donndorf 3624 T
tphalen.	Rheine (jetzt Gymn.) 1814: 450 Thlr. Vreden 1814: 495 Thlr. Coesfeld (jetzt Gymn.) 1814: 560 Thlr. Dorsten 1814: 226 Thlr. Recklinghausen (jetzt Gymn.) 1814: 385 Thlr.	Siegen 1855: 6192 Thlr. Münster 1858: 6801 Thlr. Lippstadt 1858: 6622 Thlr.		1. Vreden 1933 Th 2. Dorsten 2583 T 3. Rietberg 175 4. Warburg 2500 T 5. Attendorn 3443
ıprovinz (seit ›0) Hohenzollernsche ›de.	Wipperfürth 1853: 766 Thlr. Erkelenz 1853: 1827 Thlr. Linz 1851: 1967 Thlr. Trarbach 1853: 1411 Thlr. Siegburg 1858: 1629 Thlr.	Cöln 1826: 4350 Thlr. Barmen 1831: 4410 Thlr. Crefeld 1832: 2641 Thlr. Düsseldorf 1838: 3000 Thlr. Mülheim a. Ruhr 1858: 7989 Thlr. Aachen 1858: 9138 Thlr. Trier 1858: 7400 Thlr.	Rheydt 1845: 2250 Thlr.	1. Mülheim a. Rl 5081 Thlr.[3] 2. Wipperfürth 12 3. Siegburg 3710 T 4. Mörs 4525 Thlr. 5. M.-Gladbach 4 6. Andernach 4783 7. Linz 3111 Thlr. 8. Trarbach 2441 T 9. Jülich 4069 Thlr 10. Erkelenz 1931 T 11. Prüm 2455 Thlr. 12. St. Wendel 2090

[1]) und [2]) Die höchsten Etatssummen von allen Progymnasien der Monarchie.
[3]) Die kleinste Etatssumme von sämmtlichen Progymnasien.

ıehranstalten[1]).

ıesten Etats.

Selbständige Realschulen		Selbständige höhere Bürgerschulen.
1. Ordnung.	2. Ordnung.	
, Burgschule 12,201 Thlr. ädt. Realschule 9344 Thlr. schule 8769 Thlr. :hule 12,834 Thlr. nisschule 11,890 Thlr. hule 8932 Thlr.	1. Wehlau 4294 Thlr.[2]) 2. Graudenz 6260 Thlr.	1. Jenkau 8832 Thlr.[5]) 2. Culm 4140 Thlr.
nstädt. Realschule 17,699 Thlr. ıigsstädt. Realschule :.[3]) eenstädt. Realschule 19,907 Thlr. Thlr. Saldria 9000 Thlr. 300 Thlr. ırschule 12,708 Thlr.	1. Berlin, städt. Gewerbeschule 24,264 Thlr.[7]) 2. Wittstock 7470 Thlr. 3. Cüstrin, Raths- und Friedrichsschule 5267 Thlr. 4. Lübben 5487 Thlr.	1. Berlin, Stralauer höh. Sta schule 8467 Thlr.[6]) 2. Neustadt-Eberswalde 4440 Thlr. 3. Crossen 3700 Thlr.
edr.-Wilh.-Schule : 3 Thlr.		1. Lauenburg 4960 Thlr.
;egeistschule 13,525 Thlr. ingerschule 17,770 Thlr. Friedr.-Wilh.-Schule Thlr. 5. Neisse 9025 Thlr.	1. Landeshut 6410 Thlr.	1. Kreuzburg 3660 Thlr.
)9 Thlr. Thlr. t Thlr. 2 Thlr.[4]) 50 Thlr.		
höh. Gew.- und Hand.-Sch. . : 7982 Thlr. lr. 4. Erfurt 12,405 Thlr.	1. Burg 6000 Thlr. 2. Aschersleben 6423 Thlr. 3. Nordhausen 5471 Thlr.	
52 Thlr. Thlr. Thlr. hlr.		1. Lüdenscheid 3692 Thlr.
Thlr. :0 Thlr.)5 Thlr. und Progymn.) 15,850 Thlr. hr 9840 Thlr. Thlr. Thlr. lr.	1. Crefeld 8476 Thlr.	1. Solingen 4430 Thlr. 2. Lennep 4150 Thlr. 3. Crefeld 4011 Thlr. 4. M.-Gladbach 5950 Thlr. 5. Rheydt 5150 Thlr. 6. Neuwied 6700 Thlr. 7. Düren 5156 Thlr. 8. Eupen 4620 Thlr. 9. Saarlouis 3850 Thlr. 10. Hechingen 1389 Thlr.[8])

snahme derjenigen 3 Anstalten (vrgl. p. 604 u. 605), deren Etats bei Aufstellung dieser Tafel noch nicht festgestellt w
edrigste Etatssumme bei den Realschulen 2. O.
chste Etatssumme bei den Realschulen 1. O.
edrigste Etatssumme bei den Realschulen 1. O.

[5]) und [6]) Die grössten Etatssummen bei den höh. Bürgersch
[7]) Die höchste Etatssumme bei den Realschulen 2. O.
[8]) Die kleinste Etatssumme bei den höheren Bürgerschulen.

...ovinz.	Aufwand in der Zeit vor dem 6. Octb. 1859.			2. Prog...
	Einige Progymnasien.	Einige Realschulen.	Einige Stadt-schulen.	Oeffentliche ... Progymn...
...ussen.	Deutsch-Krone (jetzt Gymn.) 1821: 590 Thlr. Hohenstein (jetzt Gymn.) 1845: 3760 Thlr. Rössel 1851: 3748 Thlr.	Königsberg, Burgschule 1815: 2411 Thlr. Insterburg (jetzt Gymn. und R. S.) 1858: 4833 Thlr. Tilsit 1858: 5385 Thlr.		1. Rössel 4697 Th...
...ndenburg.	Berlin, königl. Progymnasium (jetzt Wilh.-Gymn.) 1858: 5800 Thlr.	Cüstrin, Raths- und Friedr.-Schule 1822: 2139 Thlr. Frankfurt, Obersch. 1845: 6990 Thlr. Berlin, Königsstädt. R. S. 1850: 8908 Thlr. Berlin, Dorotheenstädt. R. S. 1850: 10,653 Thlr. Berlin, Louisenstädt. R. S. 1850: 5910 Thlr. Berlin, städt. Gewerbeschule 1850: 9427 Thlr. Brandenburg, Saldria 1858: 7240 Thlr.	Berlin, Stralauer Stadtschule 1850: 4940 Thlr.	1. Charlottenburg ... 2. Freienwalde 29...
...mmern.		Stettin, Friedr.-Wilh.-Schule 1845: 11,890 Thlr. Treptow (jetzt G.) 1845: 2645 Thlr.		1. Demmin 5540 T...
...lesien.	Sagan (jetzt Gymn.) 1819: 1762 Thlr.	Breslau, Zwingerschule 1837: 5812 Thlr. Görlitz 1847: 8470 Thlr. Breslau, Handels- und Gew.-Schule 1858: 12,471 Thlr.		1. Bunzlau, Kgl. Schul-Anst. 1...
...en.		Posen 1844: 9460 Thlr. Meseritz 1844: 3650 Thlr. Fraustadt 1858: 5376 Thlr. Bromberg 1858: 8058 Thlr.		1. Schrimm 4950 ... 2. Schneidemühl 4...
...hsen.		Halle 1845: 3678 Thlr. Magdeburg 1858: 11,250 Thlr. Erfurt 1858: 8464 Thlr. Halberstadt 1858: 5571 Thlr.		1. Seehausen 3760 ... 2. Donndorf 3096 ...
...tphalen.	Rheine (jetzt Gymn.) 1814: 450 Thlr. Vreden 1814: 495 Thlr. Coesfeld (jetzt Gymn.) 1814: 560 Thlr. Dorsten 1814: 226 Thlr. Recklinghausen (jetzt Gymn.) 1814: 385 Thlr.	Siegen 1855: 6192 Thlr. Münster 1858: 6801 Thlr. Lippstadt 1858: 6622 Thlr.		1. Vreden 1933 Th... 2. Dorsten 2593 T... 3. Rietberg 175... 4. Warburg 2500 ... 5. Attendorn 3442
...nprovinz ... (seit ...0) Hohen-...ernsche ...de.	Wipperfürth 1853: 766 Thlr. Erkelenz 1853: 1827 Thlr. Linz 1851: 1967 Thlr. Trarbach 1853: 1411 Thlr. Siegburg 1858: 1629 Thlr.	Cöln 1826: 4350 Thlr. Barmen 1831: 4410 Thlr. Crefeld 1832: 2641 Thlr. Düsseldorf 1838: 3000 Thlr. Mülheim a. Ruhr 1858: 7989 Thlr. Aachen 1858: 9138 Thlr. Trier 1858: 7400 Thlr.	Rheydt 1845: 2250 Thlr.	1. Mülheim a. R... 5081 Thlr.[2] 2. Wipperfürth 19... 3. Siegburg 3710 T... 4. Mörs 4525 Thlr. 5. M.-Gladbach 40... 6. Andernach 4783 7. Linz 3111 Thlr. 8. Trarbach 2441 T... 9. Jülich 4069 Thlr. 10. Erkelenz 1931 T... 11. Prüm 2455 Thlr. 12. St. Wendel 2090

[1]) und [2]) Die höchsten Etatssummen von allen Progymnasien der Monarchie.
[3]) Die kleinste Etatssumme von sämmtlichen Progymnasien.

› höheren Schulen im Jahre 1864.

ısial-Anstalten.

ıtliche selbständige Progymnasien und die mit ihnen organisch verbundenen Institute (Alumnate, Vorschulen).

mmt-wand.	Dazu tragen bei: der Staat aus unmittelbaren Staatsfonds.	aus den zu seiner Verfügung stehenden Stiftungsfonds.	die Stadtgemeinden.	Kirchen und die nicht unter Verwaltung des Staats stehenden Stiftungsfonds.	Schüler und Alumnen.
ılr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
697	1334	2022	100	.	1066
085	1600	.	840	.	4290
540	.	.	2200	526	2800
136	4940	.	.	.	8453
680[1])	340	.	3500	.	4818
324	.	.	1966	211	1975
229	1996	1458	2947	1059	3885
198	4513	1265	9434	3051	13,626
889	14,723	4745	20,987	4847	40,413
	19,468				

ꞁehranstalten.

ıng und die mit ihnen ı Vorschulen. — ıgen bei: t-	Kirchen und solche Stiftungsfonds, welche nicht der Staat verwaltet.	die Schüler.	Selbständige höhere Bürgerschulen und die mit ihnen organisch verbundenen Anstalten (Vorschulen, ein Alumnat). Gesammt-Auf-wand.	Zu demselben tragen bei: der Staat aus unmittelbaren Staatsfonds.	aus den von ihm verwalteten Stiftungsfonds.	die Stadtgemeinden.	Kirchen und solche Stiftungsfonds, welche nicht der Staat verwaltet.	die Schüler und resp. die Alumnen.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
	365	4736	12,972	.	.	. .	.	2328
	935	22,966	16,607[2])	.	.	8871	166	7174
	.	.	4960	.	.	2560	.	2400
	1453	2497	3660	.	.	1484	.	2106
	.	.	.	.	.	.	.	.
	64	8586	.	.	.	.	.	.
	.	.	3962	.	.	2244	.	2615
	888	6500	46,540	629	.	12,000	4669	25,700
	3705	45,285	88,701	629	.	27,159	4835	42,323
				629				

ıe den Aufwand für die noch in der Organisation begriffene höh. Knabensch. (Progymn.) zu Gnesen (s. p. 222).
ıe Einschluſs des Aufwandes für die noch in der Organisation begriffene höh. B. S. zu Spremberg (s. p. 132).

Hauptzusammenstellung des Gesammt-Auf

1. Oeffentliche selbst

Provinzen.	Oeffentliche Gymnasien und die mit ihnen organisch verbunden (Real-Lehranstalten, Vorschulen, Alumnate).				
	Gesammt-Aufwand.	Dazu tragen bei: der Staat aus unmittelbaren Staatsfonds.	der Staat aus den zu seiner Verfügung stehenden Stiftungsfonds.	die Stadtgemeinden.	Kirchen und die nicht unter Verwaltung des Staats stehenden Stiftungsfonds.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1. Preussen.	210,413	56,854	18,582	30,010	1101
2. Brandenburg.	377,279	49,747	5385	44,571	12,471
3. Pommern.	151,160	12,422	11,974	30,560	10,975
4. Schlesien.	264,649	13,760	68,598	25,320	8145
5. Posen.	88,049	19,073	21,400	2932	928
6. Sachsen.	313,377	45,903	62,254	13,680	11,639
7. Westphalen.	152,385	22,310	24,594	18,874	4423
8. Rheinprovinz und Hohenzollernsche Lande.	275,198	36,755	12,836	21,549	7266
Summe	1,832,510	256,824	225,623	187,496	56,948
		482,447			

2. Oeff

Provinzen.	Selbständige Realschulen 1. Ordn. und die mit ihnen organisch verbund. Anstalten (Vorsch., Progymn. etc.)						Selbständige Re... org	
	Gesammt-Aufwand.	Zu demselben tragen bei: der Staat aus unmittelbaren Staatsfonds.	der Staat aus den von ihm verwalteten Stiftungsfonds.	die Stadtgemeinden.	Kirchen und solche Stiftungsfonds, welche nicht der Staat verwaltet.	die Schüler.	Gesammt-Aufwand.	der [Staat] aus unmittelbaren Staatsfonds.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1. Preussen.	63,470	565	.	17,146	2700	36,442	10,554	.
2. Brandenburg.	95,229	.	.	26,530	1134	66,191	42,488	945
3. Pommern.	27,146	.	1500	7420	1500	17,158	.	.
4. Schlesien.	59,044	.	.	18,670	241	37,359	6410	280
5. Posen.	47,905	6775	.	16,562	.	24,262	.	.
6. Sachsen.	44,312	.	.	9549	45	34,337	17,894	.
7. Westphalen.	31,568	3700	.	9022	512	15,528	.	.
8. Rheinland und Hohenzoll. Lande.	92,588	977	600	30,533	670	56,396	8476[1])	.
Summe	461,262	12,017	2100	135,432	6802	287,673	85,822	1225
		14,117						2

[1]) Hierin ist nicht begriffen der Aufwand für die neue Realschule zu Essen (s. p. 366), deren Et sammenstellung noch nicht festgesetzt war.

heren Schulen im Jahre 1864.

astalten			Die öffentlichen höheren Lehranstalten überhaupt und ihre Annexa.					
agen bei:			Gesammt-Aufwand.	Zu demselben tragen bei:				
				der Staat		die Stadtgemeinden.	Kirchen und solche Stiftungen, deren Administration nicht in des Staates Hand ruht.	Schüler und Alumnen.
	Kirchen und solche Stiftungen, deren Administration nicht in des Staates Hand ruht.	Schüler und Alumnen.		aus unmittelbaren Staatsfonds.	aus den zu seiner Verfügung stehenden Stiftungsfonds.			
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
7	3065	43,506	302,106	58,753	20,604	51,837	4166	134,603
2	2235	96,331	538,688	52,292	6721	95,583	14,706	301,810
0	.	19,558	188,806	12,422	13,474	42,740	11,501	101,653
4	1694	41,962	352,899	18,980	68,598	47,324	9839	166,083
2	.	24,262	144,634	26,188	21,400	22,994	928	67,963
9	109	42,923	382,907	45,903	62,254	32,965	11,959	142,066
5	512	18,143	200,144	28,006	26,052	33,087	5994	76,142
5	6227	88,596	463,000	42,874	14,701	74,516	16,544	202,735
8	13,842	375,281	2,573,184	285,418	233,804	401,046	75,637	1,193,055
n treten die (p. 209) für oratsschulen der Provinz usgesetzten			7500	7500	.			
Hauptsumme			2,580,684	292,918	233,804			
				526,722				

Recapitulation des Gesammt-Aufwand[illegible]

Provinz.	Oeffentliche Gymnasial-Anstalten und ihre Annexa. Gesammt-Aufwand.	Zu demselben tragen bei: der Staat aus unmittelbaren Staatsfonds.	der Staat aus den zu seiner Verfügung stehenden Stiftungsfonds.	die Stadtgemeinden.	Kirchen und solche Stiftungen, deren Administration nicht in des Staates Hand ruht.	Schüler und Alumnen.	Selbständige … Gesammt-Aufwand.	Z… der Sta… aus unmittelbaren Staatsfonds.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1. Preussen.	215,110	58,188	20,604	30,110	1101	91,097	86,996	565
2. Brandenburg.	384,364	51,347	5385	45,411	12,471	205,479	154,324	945
3. Pommern.	156,700	12,422	11,974	32,760	11,501	82,095	32,106	.
4. Schlesien.	283,785	18,700	68,598	25,320	8145	124,121	69,114	280
5. Posen.	96,729	19,413	21,400	6432	926	43,701	47,905	6775
6. Sachsen.	320,701	45,903	62,254	15,646	11,850	99,143	62,206	.
7. Westphalen.	164,614	24,306	26,052	21,821	5482	57,999	35,530	3700
8. Rheinprovinz und Hohenzollernsche Lande.	315,396	41,268	14,101	30,983	10,317	114,139	147,604	1606
Summe	1,937,399	271,547	230,368	208,483	61,795	817,774	635,785	13,871
		501,915						17,3[illegible]

...heren Schulen im Jahre 1864.

...stalten — ...gen bei: Kirchen und solche Stiftungen, deren Administration nicht in des Staates Hand ruht.	Schüler und Alumnen.	Die öffentlichen höheren Lehranstalten überhaupt und ihre Annexa. Gesammt-Aufwand.	Zu demselben tragen bei: der Staat: aus unmittelbaren Staatsfonds.	der Staat: aus den zu seiner Verfügung stehenden Stiftungsfonds.	die Stadtgemeinden.	Kirchen und solche Stiftungen, deren Administration nicht in des Staates Hand ruht.	Schüler und Alumnen.
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
3065	43,506	302,106	58,758	20,604	51,837	4166	134,603
2235	96,331	538,688	52,292	6721	95,583	14,706	301,810
.	19,558	188,806	12,422	13,474	42,740	11,501	101,653
1694	41,962	352,899	18,980	68,598	47,324	9839	166,083
.	24,262	144,634	26,188	21,400	22,994	928	67,963
109	42,923	382,907	45,908	62,254	32,965	11,959	142,066
512	18,143	200,144	28,006	26,052	33,087	5994	76,142
6227	88,596	463,000	42,874	14,701	74,516	16,544	202,735
13,842	375,281	2,573,184	285,418	233,804	401,046	75,637	1,193,055
... treten die (p. 209) für ...oratsschulen der Provinz ...usgesetzten		7500	7500	.			
Hauptsumme		2,580,684	292,918	233,804			
			526,722				

Verhältnifs des Gesammt-Aufwandes für Gymnasien und für Realschulen in früherer Zeit und jetzt.

Provinz.	Oeffentliche Gymnasien und die mit ihnen verbundenen Anstalten.						Zu Entlassungsprüfungen berechtigte selbständige Realschulen und die mit ihnen verbundenen Anstalten.							
	1841		1864		Mithin 1864 mehr		1858		1864		Mithin 1864 mehr		Mithin 1864 weniger	
	Zahl der Schulen.	Gesammt-Aufwand.	Zahl der Schulen.	Gesammt-Aufwand.	Schulen.	Gesammt-Aufwand.	Zahl der Schulen.	Gesammt-Aufwand.	Zahl der Schulen.	Gesammt-Aufwand.	Schulen.	Gesammt-Aufwand.	Schulen.	Gesammt-Aufwand.
		Thlr.		Thlr.		Thlr.		Thlr.		Thlr.		Thlr.		Thlr.
1. Preussen.	14	107,523	20	210,413	6	102,890	11	75,169	8	74,024	.	.	3	1145
2. Brandenburg.	18	219,608	22	377,279	4	157,671	10	90,190	11	137,717	1	47,527	.	.
3. Pommern.	7	70,635	13	151,160	6	80,525	2	20,744	2	27,146	.	6402	.	.
4. Schlesien.	20	153,714	22	264,649	2	110,935	6	56,438	6	65,454	.	9016	.	.
5. Posen.	5	44,697	7	88,049	2	43,352	4	36,989	5	47,905	1	10,916	.	.
6. Sachsen.	21	176,616	22	313,377	1	136,761	7	48,879	7	62,206	.	13,327	.	.
7. Westphalen.	11	65,626	16	152,385	5	86,759	3	19,634	4	31,568	1	11,934	.	.
8. Rheinland u. Hohenzollern.	18	142,594	23	275,198	5	132,604	8	78,174	9[1]	101,064	1	22,890	.	.
Hauptsumme	114	981,013	145	1,832,510	31	851,497	51	426,217	52	547,084	4	122,012	3	1145
											1	120,867		

[1]) Mit Ausschlufs der neuen Realschule zu Essen (vrgl. p. 604).

Die eigenen neuen Aufwendungen des Staats zum Besten der höheren Schulen haben seit 1850 betragen:

1. Einmalige.

Zur Unterstützung für die Lehrer	216,950	Thlr.
Für Vermehrung der Lehrmittel, namentlich der Schulbibliotheken	24,734	„
Zu gröfseren Reparaturen oder zu Neubauten von Schulhäusern .	266,944	„
Insgesammt	508,628	Thlr.

2. Dauernde.

Zu Besoldungsverbesserungen für Gymnasiallehrer überhaupt . . 59,862 Thlr.

II.

Uebersicht der gegenwärtig geltenden Schulgeldsätze.

Ueber das Schulgeld als Beitrag zur Schulunterhaltung s. den darauf bezügl. Abschn. p. 38. Die Bestimmung der Schulgeldsätze und bei Anstalten nicht königl. Patronats die Genehmigung zu einer Modification derselben ist der Schulaufsichtsbehörde, resp. dem Unterrichtsminister vorbehalten (§. 10 der Dienst-Instr. für die Consistorien [Prov.-Schulcollegien] v. 23. Octb. 1817; Reg.-Verf. v. 12. Juli 1862: C. Bl. p. 566). Es ist Absicht, in jeder Provinz die Schulgeldsätze für Gymnasialorte derselben Kategorie (s. p. 581 f.) so viel wie möglich einander gleichzustellen. — Sehr verschieden ist die Zahl der Freistellen auf den höheren Lehranstalten. Bei vielen besteht in dieser Hinsicht keine bestimmte Norm; andererseits giebt es Schulen mit 2, 3, 5, 8, 10, 15, 16 u. s. w., aber auch einige mit 25 procent Freischülern. Die verhältnifsmäfsig gröfste Zahl ist, nach der historischen Entwickelung des Schulwesens, bei den katholischen Schulen anzutreffen. Unter den evangelischen Gymnasien hat das Friedrichs-Gymn. zu Breslau bisher die gröfste Zahl von Freischülern gehabt. In der Rheinprovinz werden durchschnittl. 10 proc. der Schüler ganz und ebenso viele halb vom Schulgeld freigelassen; an den kathol. Gymnasien in Schlesien (Regulativ v. 5. Octb. 1835) zahlt im allgemeinen nur die Hälfte der Schüler das volle Schulgeld und je ein Viertel die ermäfsigten Sätze. Im wesentlichen wird nach den Grundsätzen verfahren, welche ein Publicandum des Prov.-Schulcollegiums zu Breslau v. 25. Novb. 1825 (Ann. B. VIII p. 1086) und ein Circ.-Erlafs des Ministeriums vom 23. Novb. 1857 aussprechen. — Eine Regulirung der Nebenzahlungen erfolgte zuerst durch das Rescr. v. 17. Apr. 1838 (Ann. B. XXII p. 361). Die Unterrichtsverwaltung ist bemüht, dieselben bei Gelegenheit der Erhöhung des ordentl. Schulgeldes zu vereinfachen oder abzuschaffen. Die berliner Schulen können in dieser Hinsicht zum Muster dienen.

Die angehängten Tabellen, welche auf Etats von sehr verschiedener Anlage und den neuesten Entscheidungen der Central-Instanz beruhen, ziehen das Schulgeld und die Nebenzahlungen in Betracht. Das Schulgeld ist darin für jede Classe, von unten (VI) nach oben (I, resp. II), im Jahresbetrag nach Thalern angegeben, nur bei Hedingen in den hohenzollernschen Landen gemäfs der dortigen Münzverfassung nach Gulden [1]).

In Bezug auf Tabelle I (Gymnasien) wird bemerkt, dafs in Pforta nicht ein eigentliches Schulgeld, sondern ein Beitrag zur Schulcasse erhoben wird; dafs das Gymnasium in Brilon das einzige ist, bei welchem in dem oberen Cötus derselben Cl. ein höheres Schulgeld vorkommt, als in dem unteren [2]), und dafs die Gymnasien zu Neufs und Elberfeld die einzigen sind, in welchen die Schulgeldsätze nach der Besteuerung der Eltern abgestuft werden.

Bei doppelten Schulgeldsätzen bezieht sich die Reihe *a* auf einheim. Schüler, die Reihe *b* auf auswärtige.

---

[1]) S. p. 409. [2]) Ein ähnliches Verhältnifs allein noch am Progymn. zu Vreden (p. 614).

Provinz.	Im Jahre 1824.		
1. Preussen.	1. Königsberg, Friedr.-Colleg. 12, 12, 12, 12, 16, 16. 2. Königsberg, altstädt. G. (V—I) 12, 12, 12, 16, 16. 3. Rastenburg 8, 8, 8, 8, 12, 12.	4. Gumbinnen, 5. Tilsit, 6. Lyck 12, 12, 16, 16, 20, 20. 7. Danzig 8, 12, 12, 12, 20, 20. 8. Elbing 8, 10, 12, 16, 16, 16.	9. Marienwerder 9 19/30, 13 1… 10. Thorn (V—I) 5 7/30, 12 2… 11. *k* Braunsberg kein S… 12. *k* Conitz 4, 4, 6, 6, 8, …
2. Brandenburg.	1. Berlin, berlin.-cölln. G., 2. Berlin, Joach. G., 3. Berlin, Friedr.-Wilh.-G. 16, 16, 20, 20, 20, 20. 4. Berlin, franz. G. 16 2/3, 16 2/3, 16 2/3, 20 2/3, 20 2/3, 20 2/3. 5. Berlin, Werd. G. 16 1/3, 16 1/3, 20 1/3, 20 1/3, 20 1/3, 20 1/3. 6. Potsdam 8, 8, 8, 8, 8, 8.	7. Brandenburg, G. *a*) 11, 11, 11, 13, 13, 13. *b*) 13, 13, 13, 15, 15, 15. 8. Neu-Ruppin (V—I) 6, 6, 7, 8, 9. 9. Prenzlau *a*) 9 5/6, 9 5/6, 9 5/6, 9 5/6, 13 11/12, 13 11/12. *b*) 11 1/3, 11 1/3, 11 1/3, 11 1/3, 17 5/12, 17 5/12. 10. Frankfurt 8, 8, 12, 12, 16, 16.	11. Königsberg *a*) 8, … *b*) 11, … 12. Züllichau 36, 36, 3… 13. Guben (V—I) *a*) … *b*) … 14. Soran (V—I) 2 2/3, 2… 15. Cottbus (V—I) 5 1/3, … 16. Luckau (IV—I) *a*) … *b*) …
3. Pommern.	1. Stettin 13, 13, 14 1/2, 15 2/3, 19, 20. 2. Stargard 4, 6, 8, 12, 20, 20. 3. Cöslin (V—I) 4, 4, 4, 6, 6.	4. Neu-Stettin (IV—I) 6 2/3, 6 2/3, 8, 12. 5. Stralsund 9 1/6, 9 1/4, 11 1/2, 11 1/2, 11 1/2, 13 5/12.	6. Greifswald 6 2/3, 8 2/…
4. Schlesien.	1. Breslau, Elisab.-G., 2. Breslau, Magd.-G. 8, 8, 8, 8, 8, 8. 3. Breslau, Friedr.-G. 24, 24, 24, 24, 24, 24. 4. Oels (V—I) 6 1/6, 6 1/6, 6 1/6, 12, 12. 5. Brieg *a*) 8, 8, 8, 12, 12, 12. *b*) 12, 12, 12, 20, 20, 20. 6. Schweidnitz (V—I) 8, 10, 12, 16, 18. 7. Liegnitz, G. (V—I) 4, 4, 8, 8, 8.	8. Liegnitz, R.-A. 36, 36, 36, 36, 36, 36. 9. Glogau, evg. G. *a*) 6 2/3, 6 2/3, 6 2/3, 6 2/3, 6 2/3, 6 2/3. *b*) 8, 8, 8, 8, 8, 8. 10. Görlitz (V—I) 4, 4, 4, 7. 7. 11. Lauban (V—I) *a*) 2, 2 2/3, 3 1/3, 3 1/3, 4. *b*) 3 1/3, 4, 4 2/3, 4 2/3, 5 1/3. 12. Hirschberg (V—I) 6, 8, 9, 10, 12.	13. Ratibor (V—I) 8, 8… 14. *k* Breslau, kath. G. … 15. *k* Glatz 16. *k* Glogau, kath. G. … 17. *k* Oppeln 18. *k* Neisse 19. *k* Gleiwitz 20. *k* Leobschütz
5. Posen.	1. ‖ Posen 14, 14, 14, 14, 14, 14. 2. Lissa 2, 2 2/3, 3 1/3, 4, 6, 8. 3. Bromberg 8, 8, 12, 12, 16, 16.		
6. Sachsen.	1. Magdeburg, Pädagog. 16, 16, 16, 16, 16, 16. 2. Magdeburg, Domgymn. 8, 8, 10, 10, 12, 12. 3. Stendal (V—I) 6 1/3, 6 1/3, 9 1/3, 12 3/4, 12 3/4. 4. Salzwedel 7, 7, 11, 11, 13, 13. 5. Halberstadt 6, 8, 8, 10, 12, 12.	6. Quedlinburg 2 2/3, 2 2/3, 4, 4, 4, 4. 7. Aschersleben (IV—I) 4 1/2, 5, 6, 8. 8. Merseburg (V—I) 2 2/3, 4, 4, 4, 4. 9. Halle, Pädag. 20, 20, 20, 20, 20, 20. 10. Halle, Latina 8, 8, 8, 8, 8, 8. 11. Wittenberg 2 1/2, 2 1/2, 2 5/6, 8, 8, 8. 12. Eisleben 4 1/2, 4 1/2, 4 1/2, 4 1/2, 6 2/3, 6 2/3. 13. Naumburg (V—I) 8, 8, 8, 9, 10.	14. Rofsleben (III—I) … 15. Zeitz 2 1/2, 2 1/2, 3, 4… 16. ‖ Erfurt 4, 4, 6, 8, 1… 17. Mühlhausen (IV—I… 18. ‖ Heiligenstadt (IV… 19. Nordhausen 4, 4, 8… 20. Schleusingen (V—…
7. Westphalen.	1. *k* Münster 6, 6, 6, 10, 10, 12. 2. Minden 10, 10, 12, 14, 16, 20. 3. Herford (V—I) 8, 8, 10, 10, 12. 4. Bielefeld (V—I) 6, 8, 10, 15, 18.	5. *k* Paderborn 8, 8, 8, 8, 8, 8. 6. *k* Arnsberg 8, 8, 10, 10, 12, 12. 7. Soest 5, 6, 8, 10, 12, 12.	8. Hamm 8, 8, 12, 12… 9. Dortmund 11 2/30, 1… 11 2/30, 12 27/30, 18…
8. Rheinland u. (seit 1850) Hohenzollern.	1. *k* Cöln, G. 10, 10, 12, 12, 16, 16. 2. Cöln, Carmeliter-G. 10, 10, 16, 16, 16, 16. 3. *k* Bonn 6, 8, 12, 12. 16, 16. 4. *k* Münstereiffel (VI—II) 6, 7, 7, 8, 8. 5. *k* Düsseldorf 8, 15 1/3, 15 1/3, 15 1/3, 15 1/3, 15 1/3. 6. Cleve 8, 8, 12, 12, 16, 16.	7. Wesel 10, 10, 10, 12, 15, 15. 8. Duisburg 9, 9, 10, 10, 12, 15. 9. ‖ Essen 6, 6, 8, 10, 12, 15. 10. Elberfeld 20, 20, 24, 24, 32, 32. 11. *k* Coblenz 8, 8, 8, 8, 12, 12. 12. Kreuznach 13 2/3, 13 2/3, 13 2/3, 13 2/3, 13 2/3, 13 2/3.	13. Wetzlar (V—I) 10… 14. Saarbrück 9 5/12, 9… 9 5/12, 9… 15. *k* Trier 6 1/3, 6 1/3, 6… 16. *k* Aachen 9 19/30, 9… 12 2/3, 12…

chen Gymnasien.

Zu Anfang des Jahres 1864.

rdr.-Colleg. / ltst. Gymn. / neiphöf. G. — 24, 24, 24, 24, 24, 24.
, 18, 18, 18, 18.
12, 12, 16, 16, 20, 20.

8. Gumbinnen / 9. Thorn — 16, 16, 18, 18, 20, 20.
10. Insterburg a) 12, 12, 18, 24, 24, 24. b) 18, 18, 24, 30, 30, 30.
11. Tilsit 12, 14, 18, 18, 24, 24.
12. Danzig 16, 16, 20, 20, 24, 24.
13. Elbing 13, 15, 17, 19, 19 19.

14. Marienburg 16, 16, 20, 20, 24, 24.
15. Marienwerder 12, 12, 16, $16^{16}/_{30}$, 20, $23^{8}/_{30}$.
16. *k* Braunsberg 14, 14, 16, 16, 18, 18.
17. *k* Neustadt / 18. *k* Culm / 19. *k* Conitz / 20. *k* Deutsch-Krone — 12, 12, 14, 14, 16, 16.

---

loster / . G. / -Werd. G. / r.-G. / G. — 25, 25, 25, 25, 25, 25.
-Wilh.-G. / G. — 26, 26, 26, 26, 26, 26.
.-G. 30, 30, 30, 30, 30, 30.
19, 19, 19, 19, 19.
G. a) 16, 16, 16, 18, 18, 18. b) 18, 18, 18, 20, 20, 20.

11. Brandenburg, R.-A. 36, 36, 36, 36, 36, 36.
12. Spandau a) 10, 10, 12, 12, 16, 16. b) 15, 15, 18, 18, 24, 24.
13. Neu-Ruppin a) 13, 13, 13, 17, 17, 17. b) 14, 14, 14, 18, 18, 18.
14. Prenzlau a) 14, 14, 14, 14, 18, 18. b) 16, 16, 16, 16, 20, 20.
15. Frankfurt 18, 18, 24, 24, 28, 28.
16. Landsberg 16, 16, 16, 20, 20, 20.

17. Königsberg a) $10^{1}/_{3}$, $10^{1}/_{3}$, $13^{1}/_{3}$, $13^{1}/_{3}$, $18^{1}/_{3}$, $18^{1}/_{3}$. b) $12^{1}/_{3}$, $12^{1}/_{3}$, $15^{1}/_{3}$, $18^{1}/_{3}$, $18^{1}/_{3}$, $18^{1}/_{3}$.
18. Züllichau, je nach den Verhältnissen der Eltern 36, 24, 18, 12, 6 durch alle Cl.
19. Guben 12, 12, 16, 16, 20, 20.
20. Sorau 15, 15, 15, 19, 19, 19.
21. Cottbus 15, 15, 15, 15, 15, 15.
22. Luckau a) 6, 8, 14, 15, 16, 17. b) 17, 17, 17, 17, 17, 17.

, $14^{1}/_{3}$, $15^{2}/_{3}$, 19, 20.
$12^{2}/_{3}$, $14^{2}/_{3}$, $14^{2}/_{3}$, $16^{2}/_{3}$, $16^{2}/_{3}$.
12, 16, 16, 16, 20, 20.
2, 12, 20, 20, 24, 24.
6, 16, 20, 20, 24, 24.

5. Pyritz / 6. Stargard / 7. Greifenberg / 8. Treptow / 9. Colberg — 16, 16, 20, 20, 24, 24.

10. Cöslin 12, 12, 12, 12, 18, 18.
11. Stralsund 14, 16, 16, 18, 18, 20.
12. Greifswald 12, 14, 16, 18, 22, 22.
13. Putbus 25, 25, 25, 25, 25, 25.

---

b.-G. a) 16, 16, 16, 16, 16, 16.
.-G. b) 24, 24, 24, 24, 24, 24.
.-G., 26, 26, 26, 26, 26, 26.
16, 16, 20, 20.
0, 10, 10, 14, 14, 14.
2, 12, 12, 20, 20, 20.
a) 12, 12, 14, 16, 18, 18. b) 14, 14, 18, 20, 22, 24.
16, 16, 18, 18, 20, 20.

8. Liegnitz, R.-A. 24, 24, 24, 24, 24, 24.
9. Glogau, evg. G. 13, 13, 17, 17, 19, 19.
10. Bunzlau a) 8, 10, 14, 16, 20, 24. b) 10, 12, 16, 18, 24, 24.
11. Görlitz a) 12, 16, 16, 20, 24, 24. b) 16, 20, 22, 26, 30, 30.
12. Lauban a) 8, 8, 12, 12, 18, 18. b) 12, 12, 18, 18, 24, 24.
13. Hirschberg 16, 16, 16, 20, 20, 20.

14. Ratibor 15, 15, 15, 19, 19, 19.
15. *k* Breslau, Math.-G. / 16. *k* Glatz / 17. *k* Glogau, kath. G. / 18. *k* Sagan / 19. *k* Oppeln / 20. *k* Neisse / 21. *k* Gleiwitz / 22. *k* Leobschütz — 14, 14, 14, 14, 14, 14; mit Ermäfsigungen auf 10, 10, 10, 10, 10, 10, resp. 8, 8, 8, 8, 8, 8.

---

en-G. / Wilh.-G. — 20, 20, 20, 20, 20, 20.
$3^{1}/_{3}$, $18^{1}/_{3}$, $18^{1}/_{3}$, $18^{1}/_{3}$, $18^{1}/_{3}$.

5. *k* Ostrowo 16, 16, 16, 16, 16, 16.
6. Bromberg $18^{14}/_{30}$, $18^{14}/_{30}$, $18^{14}/_{30}$, $18^{14}/_{30}$, $18^{14}/_{30}$, $18^{14}/_{30}$.

7. ‖ Inowraclaw a) 16, 16, 16, 16, 16, 16. b) 20, 20, 20, 20, 20, 20.

---

dag. / omg. — 16, 18, 18, 18, 20, 20.
, 14, 18, 18, 20, 20.
$24^{1}/_{3}$, $24^{1}/_{3}$, $24^{1}/_{3}$, $24^{1}/_{3}$, $24^{1}/_{3}$, $24^{1}/_{3}$.
5, 16, 18, 20, 20, 22.
$4^{1}/_{3}$, 16, 16, 20, 20.
14, 16, 18, 20, 20.
56, 56, 56, 56 [1]) oder 36, 36, 36, 36.

9. Stendal / 10. Salzwedel / 11. Halberstadt / 12. Wernigerode / 13. Quedlinburg / 14. Halle, Latina / 15. Naumburg / 16. Zeitz / 17. ‖ Erfurt — 16, 16, 18, 18, 20, 20.
18. Mühlhausen 12, 14, 16, 16, 20, 20.

19. Nordhausen a) 12, 12, 16, 16, 20, 20. b) 12, 14, 16, 20, 24, 24.
20. Schleusingen (V—I) 8, 10, 12, 14, 16.
21. *k* Heiligenstadt 12, 12, 16, 16, 20, 20.
22. Pforta (III—I) Inhaber von Frei- und von alten Koststellen 12, 12, 12. Inhaber von neuen Koststellen 18, 18, 18. Extraneer 36, 36, 36.

, 12, 12, 16, 16, 16.
8, 12, 14, 16, 18, 20.
12, 14, 14, 16, 16.
12, 14, 16, 18, 20, 24.
10, 10, 10, 12, 14, 16.

8. *k* Recklinghausen 11, 12, 13, 14, 15, 16.
9. Minden 16, 18, 20, 22, 24, 26.
10. Herford 12, 14, 16, 20, 22, 24.
11. Bielefeld Schüler 16, 18, 20, 24, 27, 30. Choristen $10^{2}/_{3}$, 12, $13^{1}/_{3}$, 16, 18, 20.

12. Gütersloh 20, 20, 24, 24, 28, 28.
13. *k* Arnsberg 14, 14, 16, 16, 18, 18.
14. *k* Brilon $11^{1}/_{4}$, $11^{1}/_{4}$, $11^{1}/_{4}$, $11^{1}/_{4}$ (III inf.), $14^{1}/_{4}$ (III sup.), $14^{1}/_{4}$, 18.
15. Hamm 12, 12, 16, 16, 20, 20.
16. Dortmund 14, 16, 18, 20, 22, 24.

Marz. / Apst. / ilh.-G. — 18, 18, 20, 20, 22, 22.
16, 16, 18, 18, 20, 20.

11. Wetzlar 16, 16, 18, 18, 20, 20.
12. *k* Münstereiffel 14, 14, 16, 16, 18, 18.
13. *k* Kempen 17, 17, 21, 21, 25, 25.
14. *k* Neufs, je nach den Steuerverhältnissen der Eltern 10, 10, 11, 11, 12, 12. 15, 15, 16, 16, 17, 17. 20, 20, 21, 21, 22, 22.
15. Elberfeld, desgl. 17, 17, 19, 19, 20, 21. 25, 25, 27, 27, 31, 31. 33, 33, 37, 37, 39, 41 [2]).

16. ‖ Essen 21, 21, 23, 23, 25, 25.
17. Duisburg 17, 17, 19, 19, 21, 21.
18. Wesel 24, 24, 24, 24, 24, 24.
19. Kreuznach / 20. *k* Aachen — 20, 20, 22, 22, 24, 24.
21. Saarbrück $16^{2}/_{3}$, $16^{2}/_{3}$, $18^{2}/_{3}$, $18^{2}/_{3}$, $20^{2}/_{3}$, $20^{2}/_{3}$.
22. *k* Hedingen 12, 12, 16, 16, 16, 16.
23. *k* Bedburg kein besonderes Schulgeld.

Die höchsten Gymnasial-Schulgeldsätze in der Monarchie.

Schulgeldsätze bei den zu [illegible]

Provinz.	1858.
1. Preussen.	1. Königsberg, Löben. R. S. } 18, 18, 18, 18, 18, 18. 2. Königsberg, Burgschule } 3. Wehlau $5\frac{1}{3}$, $7\frac{1}{3}$, $9\frac{1}{3}$, 12, 16, 18. 4. Memel 12, 12, 16, 16, 16, 16. 5. Insterburg 8, 8, 12, 12, 16, 16. 6. Tilsit 12, 12, 14, 14, 16, 16. 7. Danzig, Petrischule 8, 12, 12, 12, 12, 12 [illegible] 8. Danzig, Joh.-Schule 12, 12, 12, 12, 12, 12 [illegible] 9. Elbing 10, 12, 12, 14, 14, 14. 10. Graudenz 10, 12, 12, 12, 16, 16. 11. ‖ Culm (V—I) { a) $2\frac{12}{30}$, $2\frac{18}{30}$, $2\frac{24}{30}$, 3 [illegible] b) 8, 8, 8, 8, 8.
2. Brandenburg.	1. Berlin, königl. R. S. 2. Berlin, Königsstädt. R. S. 3. Berlin, Louisenst. R. S. 4. Berlin, Friedr.-R. S. } 24, 24, 24, 24, 24, 24. 5. Berlin, städt. Gewerbesch. (IV—I) 24, 24, 24, 36. 6. Potsdam 19, 19, 19, 19, 19, 19. 7. Brandenburg 10, 10, 12, 12, 14, 14. 8. Perleberg { a) 6, 6, 8, 8, 10, 10. b) 12, 12, 14, 14, 16, 16. 9. Frankfurt { a) 12, 12, 18, 18, 24, 24. b) 16, 16, 22, 22, 28, 28. 10. Cüstrin { a) 5, 7, 9, 11, 12, 13. b) 8, 10, 13, 15, 16, 17. 11. Landsberg 4, 4, 6, 10, 12, 14. 12. Lübben { a) 3, 4, 5, 6, 7, 8. b) 6, 8, 10, 11, 12, 14.
3. Pommern.	1. Stettin { a) $19\frac{1}{3}$, $19\frac{1}{3}$, $19\frac{1}{3}$, $19\frac{1}{3}$, $25\frac{1}{3}$, $25\frac{1}{3}$. b) $25\frac{1}{3}$, $25\frac{1}{3}$, $25\frac{1}{3}$, $25\frac{1}{3}$, $31\frac{1}{3}$, $31\frac{1}{3}$. 2. Stralsund (IV—I) 14, 14, $14\frac{12}{30}$, 16 [illegible] 3. Greifswald (IV—I) 14, 18, 22, 22.
4. Schlesien.	1. Breslau, h. Geistsch. } a) 16, 16, 16, 16, 16, 16. 2. ‖ Breslau, Zwg.-Sch. } b) 24, 24, 24, 24, 24, 24. 3. Grünberg { a) 8, 8, 10, 10, 12, 12. b) 16, 16, 20, 20, 24, 24. 4. Görlitz 12, 16, 16, 20, 24, 24. 5. Landeshut { a) $2\frac{12}{30}$, $2\frac{18}{30}$, $4\frac{12}{30}$, 4 [illegible], 5 [illegible] b) 8, 10, 12, 14, 16. 20. 6. ‖ Neisse, je nach den Verhältnissen der [illegible] oder 6 oder 8 oder 12 durch alle Cl[illegible]
5. Posen.	1. ‖ Posen { je nachdem die Eltern in Posen communalsteuerpflichtig sind oder nicht 20, 20, 20, 20, 20, 20. 24, 24, 24, 24, 24, 24. 2. Meseritz 20, 20, 20, 20, 20, 20. 3. Fraustadt { a) 12, 12, 12, 12, 12, 12. b) 16, 16, 16, 16, 16, 16. 4. ‖ Bromberg, je nachdem die Eltern in [illegible] sind oder nicht, bei ersteren mit der [illegible] dung, ob mit weniger oder mehr als [illegible] Einkommen { a) { 10, 10, 10, 10, 10, 10 [illegible] 12, 12, 12, 12, 12, 12 [illegible] b) 16, 16, 16, 16, 16, 16.
6. Sachsen.	1. Magdeburg 18, 18, 24, 24, 24, 24. 2. Burg 12, 12, 16, 16, 20, 20. 3. Halberstadt 12, 12, 12, 14, 16, 16. 4. Aschersleben 10, 12, 14, 16, 18, 20. 5. Halle 12, 16, 16, 16, 20, 20. 6. Torgau (III—I) 16, 20, 20. 7. ‖ Erfurt 12, 14, 16, 18, 20, 24. 8. Nordhausen { a) 10, 12, 12, 16, 20, 24. b) 12, 14, 16, 20, 24, 24.
7. Westphalen.	1. k Münster 10, 12, 16, 20, 25, 30. 2. Minden (IV—I) 18, 20, 22, 24. 3. Lippstadt 16, 18, 20, 22, 24, 26. 4. Siegen 10, 12, 15, 20, 24, 30.
8. Rheinland.	1. ‖ Cöln 20, 20, 22, 22, 24, 24. 2. ‖ Düsseldorf 15, 15, 20, 25, 30, 36. 3. Duisburg (IV—I) 17, 31, 33, 35. 4. Mülheim an der Ruhr, je nach den Verhältnissen der Eltern { 12, 14, 16, 18, 20, 20. 18, 21, 24, 27, 30, 30. 24, 28, 32, 36, 40, 40. 5. Elberfeld 32, 32, 36, 36, 38, 40. 6. Barmen 18, 22, 28, 32, 36, 42. 7. Crefeld (V—I) $25\frac{18}{30}$, $25\frac{18}{30}$, 28, 29 [illegible] 8. ‖ Aachen 15, 15, $18\frac{15}{30}$, $24\frac{15}{30}$, 27 [illegible] 9. ‖ Trier 12, 12, 16, 18, 20, 20.

ı berechtigten Realschulen.

Zu Anfang des Jahres 1864.

Realschulen 1. Ordnung.		Realschulen 2. Ordnung.
städt. } S. } R. S. } 24, 24, 24, 24, 24, 24. rg } IV—I) { a) 18, 24, 24, 24. { b) 24, 30, 30, 30. 2, 16, 16, 20, 20.	5. Danzig, Petrischule } 6. Danzig, Joh.-Schule } 16, 16, 20, 20, 24, 24. 7. Elbing 15, 15, 17, 18, 18, 18. 8. Thorn (IV—I) 18, 18, 20, 20.	1. Wehlau 6, 8, 12, 16, 18, 18, 2. Graudenz 12, 12, 14, 16, 20, 24.
R. S. 26, 26, 26, 26, 26, 26. igsst. R. S. } isenst. R. S. } 25, 25, 25, 25, oth. R. S. } 25, 25. dr.-R. S. } , 19, 19, 19, 19, 19.	7. Brandenburg 14, 14, 16, 16, 18, 18. 8. Perleberg { a) 10, 12, 14, 16, 18, 20. { b) 12, 14, 16, 18, 20, 20. 9. Frankfurt { a) 12, 12, 16, 16, 24, 24. { b) 16, 16, 20, 20, 28, 28. 10. Landsberg (IV—I) 16, 20, 20, 20.	1. Berlin, stdt. Gew.-Sch. 27, 27, 27, 27, 27, 2 2. Wittstock { a) 6, 6, 8, 8, 10, 12. { b) 10, 12, 12, 14, 16, 16. 3. Cüstrin { a) $5\frac{4}{5}$, $7\frac{4}{5}$, $9\frac{4}{5}$, $11\frac{4}{5}$, $12\frac{4}{5}$, $13\frac{4}{5}$ { b) $8\frac{4}{5}$, $10\frac{4}{5}$, $13\frac{4}{5}$, $15\frac{4}{5}$, $16\frac{4}{5}$, 17 4. Lübben { a) 5, 6, 8, 10, 12, 14. { b) 7, 9, 12, 14, 16, 19.
) 18, 18, 18, 18, 24, 24.) 24, 24, 24, 24, 30, 30.	2. Stralsund 14, 16, 16, 18, 18, 20.	1. Colberg (IV—I) 20, 20, 24, 24. 2. Greifswald (IV—I) 16, 18, 22, 22.
} a) 16, 16. 16, 16, 16, 16. } b) 24, 24, 24, 24, 24, 24.	3. Grünberg { a) 12, 12, 15, 15, 18, 18. { b) 20, 20, 20, 24, 24, 24. 4. Görlitz { a) 12, 16, 16, 20, 24, 24. { b) 16, 20, 22, 26, 30, 30. 5. ‖ Neisse 14, 14, 14, 14, 14, 14.	1. Landeshut { a) 12, 12, 15, 15, 18, 18. { b) 16, 16, 20, 20, 24, 24.
hne communalsteuerpflichtig. Eltern 20, 20, 20, 20, 20, 20 *). hne nicht communalsteuerpfl. Eltern 24, 24, 24, 24, 24, 24. , 20, 20, 20, 20, 20. { a) 16, 16, 16, 16, 16, 16. { b) 20, 20, 20, 20, 20, 20.	4. Rawicz { a) 12, 12, 12, 12, 12, 12. { b) 16, 16, 16, 16, 16, 16. 5. ‖ Bromberg, mit der Unterscheidung v. Jahre 1858 { a) { 12, 12, 12, 12, 12, 12 *). { 16, 16, 16, 16, 16, 16. { b) 20, 20, 20, 20, 20, 20.	
18, 18, 24, 24, 24, 24. 14, 14, 16, 16, 18, 20. , 20, 20, 24, 24.) 12, 14, 16, 18, 20, 24. 12, 18, 20, 22, 24, 30.		1. Burg 12, 12, 16, 16, 20, 20. 2. Aschersleben 10, 12, 14, 16, 18, 20. 3. Nordhausen { a) 10, 12, 12, 16, 20, 24. { b) 12, 14, 16, 20, 24, 24.
0, 12, 16, 20, 25, 30. —I) 20, 22, 24, 26. IV—I) 18, 20, 22, 24.	4. Lippstadt 16, 18, 20, 24, 26, 28. 5. Hagen 20, 24, 28, 32, 36, 40 *). 6. Siegen 12, 16, 20, 24, 30, 36.	1. Burgsteinfurt (IV—I) 16, 18, 20, 24. 2. Bielefeld (IV—I) 20, 24, 27, 30.
0, 22, 22, 24, 24. 16, 20, 24, 28, 32, 36. V—I) 24, 32, 36, 40. Ruhr 24, 28, 32, 36, 40, 40. } 12, 16, 20, 20, 24, 24 *). } 15, 20, 25, 25, 30, 30. } 24, 30, 36, 36, 42, 42 *).	6. Elberfeld 32, 32, 36, 36, 38, 40. 7. Barmen 18, 22, 28, 32, 36, 42 *). 8. ‖ Aachen 20, 20, 24, 28, 30, 30. 9. ‖ Trier 12, 12, 16, 18, 20, 20.	1. Crefeld 24, 29, 30, 34, 36, 38.

*) Diejenigen Realschulen, bei welchen die Schulgeldsätze durch das Einkommen, resp. die tarifmäfsige Steuerzahlung d werden. *) *) und *) Die höchsten Schulgeldsätze bei den Realschulen der Monarchie.

Schulgeldsätze bei den öffentlichen Progymnasien und den anerkannten höh. Bürgerschulen zu Anfang des Jahres 1864.

Provinz.	Progymnasien.	Anerkannte höhere Bürgerschulen.
1. Preussen.	1. *k* Rössel 8, 8, 10, 10, 12.	1. Jenkau 12, 12, 12, 12, 12. 2. ǁ Culm 10, 12, 12, 15, 15.
2. Brandenburg.	1. Charlottenburg 24, 24, 24, 24. 2. Freienwalde 25, 25, 25, 25.	1. Neustadt-Ebersw. { *a*) 8, 10, 12, 18, 24. *b*) 10, 12, 16, 22, 24. 2. Crossen 5, 6, 8, 12, 18.
3. Pommern.	1. Demmin 12, 14, 16, 18, 20.	1. Lauenburg 16, 16, 20, 20, 24. 2. Stolp (IV—II) { *a*) 14, 14, 16. *b*) 20, 20, 24.
4. Schlesien.	1. Bunzlau 12, 12, 12, 12, 12.	1. Kreuzburg { *a*) 8, 10, 12, 14, 16. *b*) 10, 12, 14, 16, 18.
5. Posen.	1. ǀ Schrimm 18, 18, 18, 18, 18. 2. ǀ Schneidemühl 12, 14, 16, 18, 18. 3. ǀ Gnesen 16, 16, 16, 16.	
6. Sachsen.	1. Seehausen 16, 16, 18, 18. 2. Donndorf kein Schulgeld.	1. Torgau (IV—II) 16, 16, 20.
7. Westphalen.	1. *k* Dorsten 18, 18, 18, 18, 18. 2. *k* Vreden 13, 14, 15, 16 (III inf.), 17 (III sup.), 18 (II inf.), 19 (II sup.) 3. *k* Warburg 10, 10, 10, 10. 4. *k* Rietberg 10, 10, 12, 12, 14. 5. *k* Attendorn 12, 13, 14, 15, 16.	1. Lüdenscheid, je nach den Verhältnissen der Eltern { 16, 20, 24, 24, 28[1]). 20, 25, 30, 30, 30.
8. Rheinland.	1. ǁ Mühlheim am Rhein, je nach den Classensteuerzahlungen der Eltern { 12, 14, 16, 18, 20[2]). 18, 21, 24, 27, 30. 24, 28, 32, 36, 40. 2. *k* Siegburg 12, 12, 12, 12, 12. 3. *k* Wipperfürth 8, 8, 10, 10. 4. Barmen (IV—II) 28, 32, 36. 5. Mörs 12, 12, 15, 18, 25. 6. *k* M. Gladbach 24, 24, 24, 24, 24. 7. *k* Andernach 10, 10, 12, 12. 8. *k* Linz 10, 12, 14, 16, 16. 9. Trarbach 7, 8, 9, 10, 12. 10. *k* Erkelenz 12, 12, 12, 12. 11. *k* Jülich 20, 20, 24, 24, 30. 12. *k* Prüm 8, 10, 12, 14. 13. ǁ St. Wendel 12, 12, 14, 16.	1. *k* Crefeld 20, 20, 24, 24, 28. 2. M. Gladbach[3]), je nach den Steuerzahlungen der Eltern: Kinder der „Interessenten" (durch alle Cl.) 16 oder 20 oder 24 oder 28 oder 32 oder 36 oder 42)[4]), Kinder einheim. Nichtinteressenten (durch alle Cl.) 24 oder 30 oder 36 oder 42 oder 48 oder 54 oder 63, Auswärtige (durch alle Cl.) 48. 3. Rheydt, je nach den Verhältnissen der Eltern: 16, 16, 16, 16, 16[5]). 24, 24, 24, 24, 24. 32, 32, 32 { 32, 32. 36, 40. 4. Neuwied 18, 20, 20, 24, 28. 5. ǁ Eupen 12, 14, 16, 20, 20.

[1]) [4]) und [5]) Die alleinigen drei höheren Bürgerschulen, bei welchen die Schulgeldsätze nach dem Einkommen, resp. der Besteuerung der Eltern abgestuft werden.

[2]) Eine solche Abstufung nach dem Steuerfuſs findet sich bei keinem anderen Progymnasium.

[3]) Diese Anstalt hat von allen höheren Schulen der Monarchie, nicht bloſs von den höheren Bürgerschulen, die höchsten Schulgeldsätze.

Schulgeldsätze an einigen Vorschulen zu Anfang des Jahres 1864.

Provinz.	Gymnasial-Vorschulen.	Progymnasial-Vorschulen.	Vorschulen für Realschulen 1. O.	Vorschulen für Realschulen 2. O.	Vorschulen für anerkannte höh. Bürgersch.
reussen.	1. Königsberg, Friedr.-Coll. 24. 2. Marienburg 8, 12. 3. Insterburg { a) 12, b) 18. 4. Danzig 12. 5. Thorn 16. 6. Gumbinnen 16. 7. Memel 18. 8. *k* Culm 12. 9. *k* Neustadt 12.		1. Danzig, Petrisch. 12. 2. Danzig, Johannis-Schule 12. 3. Tilsit 12. 4. Elbing 12.		
randenburg.	1. Berlin, Friedr.-Wilh.-Gymn. 26. 2. Berlin, Wilh.-G. 30. 3. Berlin, Friedr.-G. 25. 4. Spandau 5.		1. Berlin, Louisenstädt. R. S. 25. 2. Berlin, Königsstädt. R. S. 25. 3. Berlin, Doroth. R. S. 25. 4. Brandenburg 12. 5. Frankfurt 16.	1. Wittstock { a) 6, b) 8. 2. Cüstrin { a) $5\frac{4}{5}$, b) $8\frac{4}{5}$. 3. Lübben { a) 4, b) 5.	1. Neustadt-Ebersw. { a) 6, b) 8.
ommern.	1. Stettin 16. 2. Anclam $10\frac{2}{3}$. 3. Pyritz 12. 4. Stargard 14. 5. Treptow { a) 4, 6, b) 12, 12. 6. Colberg 8. 7. Neu-Stettin 12. 8. Stolp 10. 9. Stralsund 14.	1. Demmin 8, 10.	1. Stettin 12.		1. Lauenburg 6.
chlesien.	1. Breslau, Elis.-Gymn. a) 12, b) 18. 2. Breslau, Magd.-G. a) 12, b) 18. 3. Breslau, Frdr.-G. 12. 4. *k* Breslau, kath. G. 12. 5. Liegnitz, G. 10, 10, 12. 6. *k* Sagan 12. 7. *k* Oppeln 12.		1. Breslau, H. Geist-Schule a) 12, b) 24. 2. Görlitz { a) 8, b) 12.		
osen.	1. ‖ Inowraclaw 12.		1. ‖ Bromberg { a) 12, b) 16.		
achsen.	1. Magdeburg, Päd. 16. 2. Magdebg., Domg. 16.		1. ‖ Erfurt 8, 8, 10, 12. 2. Halberstadt 10.		
Westphalen.	1. Bielefeld 10. 2. Hamm 8.				
heinland.	1. Elberfeld 29.		1. Elberfeld 29. 2. Barmen 16. 3. ‖ Trier 10.	1. Crefeld 18.	1. Rheydt, je nach den Verhältnissen der Eltern 16 od. 24 od. 32[1]).

[1]) Der höchste Schulgeldsatz an einer öffentl. Vorschule der Monarchie.

Angabe der neben dem Schulgeld bei den höheren S

Provinz.	Oeffentliche Gymnasial-Anstalten[1]).
1. Preussen.	In Thorn nur Turngeld (20 Sgr.). An den übrigen Anstalten eine, mehrere der folgenden Zahlungen: Inscriptionsgebühr (15 Sgr. bis 2 Thlr.), Gebühren für (10 Sgr. bis 1 Thlr.) und Abiturienten-Zeugnisse (bis 4 Thlr.), einmalige un fende Beiträge für die Bibliotheken (10 Sgr. bis 1 Thlr.). In Rössel und Culm (1 Thlr., 1 Thlr. 10 Sgr.). In Rastenburg Versetzungsgeld (5 Sgr. 3 Pf.). In Mari auch Weihnachtsbeitrag für den Schuldiener (2½ Sgr.).
2. Brandenburg.	Am Wilh.-Gymn. zu Berlin und in Spandau keine Nebenzahlung. Am Frd.-Wil zu Berlin Inscr.- (1 Thlr.) und Turngeld (1 Thlr.); an den übrigen Gymn. zu B Turngeld (1 Thlr.), mit Ausnahme des Joach.-Gymn., an welchem ein Beitra Bibliothek (1 Thlr.) die einzige Nebengebühr. In Frankfurt nur Inscr.geld (1, an der R.-A. zu Brandenburg nur Schwimm- und Turngeld. An den Gymn. zu burg, Prenzlau, Potsdam, Landsberg, Guben und Cottbus nur Inscr.geld (15 2 Thlr.) und Geb. für Abgangszeugn. (10 Sgr. bis 2 Thlr.) oder für die Biblioth. Ruppin Beitrag zum Zeichenunterr. (1 Thlr.). In Züllichau ein Beitrag für die (Wai Kirche (1½ Thlr.)[4]). In Königsberg, Sorau, Luckau, Neu-Ruppin einige kleinere Z
3. Pommern.	Inscr.gebühr von 20 Sgr. bis zu 3 Thlr. (Stralsund, wo keine sonstige Neben 4 Thlr. (Cöslin), 5 Thlr. (Stettin). Einmalige und fortlaufende Beiträge für die Bi Turngeld 15 Sgr. (Greifenberg) bis 1½ Thlr. (Stettin). Versetzungsgeld von 7½ 1 Thlr. (Anclam, Pyritz, Stolp, Greifenberg, Cöslin, Colberg, Greifswald). Heizg 20 Sgr. (Greifenberg, Pyritz, Colberg, Greifswald). Gebühren für Abgangszeu 3 Thlr. (Demmin, Greifenberg, Colberg, Stettin). In Cöslin Zeichen- und Turngel
4. Schlesien.	In Breslau: am Friedr.-G. nur Turngeld (1 Thlr.), an den 2 städt. Gymn. Turn- und Inscr.geld (1, 2 Thlr.). Am Gymn. zu Bunzlau nur Inscr.geld. Sonst dur 2 oder 3 der folgenden Hebungen oder sämmtl. 4: Inscr.geld (1 Thlr.), Abgang 1 Thlr.), Turngeld (7 Sgr. 6 Pf. bis 1 Thlr.), Beiträge für die Bibliothek (für je 3 Pf., 2 Sgr., — aufs Jahr 10 Sgr. Pauschquantum). Mannigfache Uebereinstimm den kath. Gymn. Am Math.-G. zu Breslau und in Leobschütz auch Tintengeld (2 Am kath. Gymn. zu Glogau besondere Zahlung für ev. Relig.-Unterricht (2 Thlr.) Erlegungen für einen Abdruck der Schulgeldsätze und für Censurformulare. sten Nebenzahlungen: bei den Gymn. zu Liegnitz, Lauban und Hirschberg.
5. Posen.	Inscr.geld (1 Thlr. bis 1 Thlr. 12½ Sgr.). Abgangsgeb. (Gebühr für Abgangsz 10 Sgr. bis 1 Thlr. Hie und da Beiträge für die Bibliothek (10 bis 20 Sgr.). Dur Turngeld (15 Sgr. bis 1 Thlr.).
6. Sachsen.	In der Latina zu Halle, in Naumburg und Eisleben Inscr.geld (1½ bis 2 Thlr.) lung für Abgangszeugn. (15 Sgr. bis 2½ Thlr.). In Wittenberg je 4 Thlr. für beid Pädag. in Halle 4⅔ Thlr. Eintrittsgeld. In Rofsleben insgesammt 8½ Thlr.; für verschiedene Bedürfnisse 11 bis 13 Thlr. In Torgau auch Heiz-, Biblioth.- motionsgeld (7½, 15, 15 Sgr.); ähnlich in Wernigerode, doch mit Ausschlufs motionsgeldes. In Zeitz Calefactorgeld (2½ Sgr.); in Seehausen auch Bibliot (20 Sgr.). Die meisten Zahlungen: in Quedlinburg, Mühlhausen und Nordhau letzterem auch 10 Sgr. für den physik. Apparat und Lichtgeld).
7. Westphalen.	In Dortmund keine Nebenzahlung. Nur Inscr.geb.: in Dorsten, Vreden, Attendor (je 2 Thlr.), in Gütersloh (3 Thlr.). Aufser Inscr.geb.: in Warburg, Paderborn, Warendorf, Arnsberg, Coesfeld Turngeld von 10 Sgr. bis 1 Thlr.; in Rietberg B Beitrag (7½ Sgr.); in Brilon und Recklinghausen Turngeld und Bibliotheksbei Minden und Herford Abgangsgeb. (15 Sgr. bis 1½ Thlr.). Am meisten Nebenzah in Bielefeld (auch Versetzungsgeld) und in Hamm (u. a. Pedell- und Promotion
8. Rheinland u. Hohenzollern.	Keine Nebenzahlung: in Mühlheim a. Rhein, Linz, Trarbach, St. Wendel, Prüm. 3 cölner Gymn., in Bonn, Münstereiffel, Düsseldorf, Emmerich, Essen, Cleve, Coblenz, Wetzlar, Aachen, Düren, Trier, Saarbrück nur Gebühren für nachträgl gefertigte Schulzeugnisse (1 Thlr. etc.). Aufserdem: in Kreuznach Turngeld (1 T Elberfeld, Kempen, Siegburg, Mörs Inscr.geb. (2 Thlr.), in Jülich Heizgeld (2½ In München-Gladbach nur Inscr.geld (1 Thlr.). In Wipperfürth Eintritts- und Br In Hedingen Inscr.geld und Zahlung für Schwimm-Unterricht (1 Guld., 30 Kr.). burg Beitrag der Realschüler für Turnunterricht (1 Thlr.) und Heizung (1 Thl

[1]) Für Unterricht in der engl. Sprache, welche fast durchgängig als Privat-Lehrobject behandelt wird, ver *preuss. Gymn.* Im übrigen s. p. 37. [4]) Der Fall, dafs bei einer höh. Lehranstalt die Schüler von der Confes

mmenden hauptsächlichsten Erlegungen der Schüler.

Selbständige anerkannte Real-Lehranstalten.

lebenzahlung allein bei der R. S. zu Wehlau. In Culm nur Inscr.geb. (1 Thlr.). Bei einigen Turngeld (15, 20 Sgr., 1 Thlr.). Fast durchgängig Inscr.geld (1 Thlr. bis zum einmonatlichen des Schulgeldsatzes; nur in Graudenz 2½ Sgr. von Einheimischen und 5 Sgr. von Auswärtigen) bühren beim Abgang (10 Sgr. bis 2 Thlr.). In Tilsit Versetzungsgeld (15 Sgr.). Calefactorgeld: denz (5 Sgr. bis 1 Thlr.). In Danzig „halbjährliche Beiträge" (zu sächlichen Bedürfnissen,

Berliner Gewerbeschule 3 Thlr. Inscr.geld; an der Friedr.-R. S. (wie beim Friedr.-Gymn.) 1 Thlr. ld; an den übrigen R. S. zu Berlin, in Perleberg und in Cüstrin keine Nebenzahlung. In Frank- d in Crossen nur Inscr.geld (einmonatlicher Schulgeldbetrag, 1 Thlr.). In Wittstock nur Beiträge ülerbibliothek. In Brandenburg Inscr.geld (20 Sgr., 1½ Thlr.) und Gebühren für Abgangszeug- 0 Sgr.). In Potsdam und resp. Neustadt-Eberswalde Inscr.geld und Beiträge zur Schülerbibliothek.

sund keine besondere Gebühr. In Stettin nur Turngeld (1½ Thlr.). In Lauenburg Inscr.geld), Turngeld (5 Sgr.) und laufende Beiträge zur Bibliothek (10 Sgr.).

ld. In Breslau, Neisse und Kreuzburg auch Turngeld. In Kreuzburg Versetzungsgeld (15 Sgr. hlr.). In Grünberg und Landeshut auch Gebühren für Abgangszeugnisse (1 bis 2 Thlr.). In ein Beitrag zur Krankencasse (20 Sgr.).

berg nur Beitrag zur Schülerbibl. (10 Sgr.). An den 4 anderen R. S.: Inscr.geld (1 Thlr.); n: In Posen Geb. beim Abgang, für die Biblioth. und für Turnunterr.; in Fraustadt Turngeld gnifsgeb.; in Meseritz die Geb. von Posen und Fraustadt, — im einzelnen 12 Sgr. bis 1 Thlr.

b. (20 Sgr. bis 1 Thlr.). Gebühren für Abgangszeugnisse (10 Sgr. bis 2½ Thlr.). Einmalige und nde Beiträge für die Bibliothek (10 Sgr. bis 1 Thlr.). In Nordhausen und Magdeburg auch d (10 Sgr. und 1 Thlr.); in Magdeburg aufserdem Holz- (1 Thlr.) und Calefactorgeld (5 Sgr.).

nscheid, Lippstadt und Siegen nur Receptionsgeld (1 bis 2 Thlr.). In Hagen aufserdem Ge- für Zeugnisse (15 Sgr. bis 1½ Thlr.), in Münster Turngeld (1 Thlr.), Steige- (Versetzungs-) Geld und Silentiumsgebühr (3½ Thlr.).

ort keine Nebenzahlung. In Neuwied nur Beitrag zur Bibliothek (15 Sgr.). In Barmen und nur Inscr.geb. (bis 2 Thlr.). In Düsseldorf Inscr.geb. (1 Thlr.) und Turngeld (15 Sgr.). In El- Inscr.geld und Erlegung für nachträglich erbetene Abgangszeugnisse. In Cöln: Inscr.geld, ; und Turngeld je 1 Thlr. In Rheydt Inscr.- (2 Thlr.) und Brandgeld (1 Thlr.). In Mülheim Zahlung für Schwimm-Unterricht. Bei der (evg.) R. S. zu Crefeld (aufser einem Beitrag für rwissenschaftlichen Sammlungen: 1 Thlr. 22 Sgr.) Zahlung für den Religionsunterricht der evg. nnonitischen Schüler (1 Thlr.)[4]. In Duisburg von den Gymnasialschülern für die Theilnahme nzösischen und am chemischen Unterricht (2 Thlr., 2 Thlr.).

sätze (6, 8 Thlr.). [3] Eine sonst nicht wieder vorkommende Zahlung. [4] Der einzige derartige Fall an einem eine besondere Zahlung für den Religionsunterricht zu leisten haben, ist ein völlig vereinzelter.

Angabe der neben dem Schulgeld bei den höheren S

Provinz.	Oeffentliche Gymnasial-Anstalten[1]).
1. Preussen.	In Thorn nur Turngeld (20 Sgr.). An den übrigen Anstalten eine, mehrere der folgenden Zahlungen: Inscriptionsgebühr (15 Sgr. bis 2 Thlr.), Gebühren für (10 Sgr. bis 1 Thlr.) und Abiturienten-Zeugnisse (bis 4 Thlr.), einmalige un fende Beiträge für die Bibliotheken (10 Sgr. bis 1 Thlr.). In Rössel und Culm (1 Thlr., 1 Thlr. 10 Sgr.). In Rastenburg Versetzungsgeld (5 Sgr. 3 Pf.). In Mari auch Weihnachtsbeitrag für den Schuldiener (2½ Sgr.).
2. Brandenburg.	Am Wilh.-Gymn. zu Berlin und in Spandau keine Nebenzahlung. Am Frd.-Wil zu Berlin Inscr.- (1 Thlr.) und Turngeld (1 Thlr.); an den übrigen Gymn. zu B Turngeld (1 Thlr.), mit Ausnahme des Joach.-Gymn., an welchem ein Beitra Bibliothek (1 Thlr.) die einzige Nebengebühr. In Frankfurt nur Inscr.geld (1, an der R.-A. zu Brandenburg nur Schwimm- und Turngeld. An den Gymn. zu burg, Prenzlau, Potsdam, Landsberg, Guben und Cottbus nur Inscr.geld (15 2 Thlr.) und Geb. für Abgangszeugn. (10 Sgr. bis 2 Thlr.) oder für die Biblioth. Ruppin Beitrag zum Zeichenunterr. (1 Thlr.). In Züllichau ein Beitrag für die (Wai Kirche (1½ Thlr.)[1]). In Königsberg, Sorau, Luckau, Neu-Ruppin einige kleinere Z
3. Pommern.	Inscr.gebühr von 20 Sgr. bis zu 3 Thlr. (Stralsund, wo keine sonstige Neben 4 Thlr. (Cöslin), 5 Thlr. (Stettin). Einmalige und fortlaufende Beiträge für die Bi Turngeld 15 Sgr. (Greifenberg) bis 1½ Thlr. (Stettin). Versetzungsgeld von 7½ 1 Thlr. (Anclam, Pyritz, Stolp, Greifenberg, Cöslin, Colberg, Greifswald). Heizg 20 Sgr. (Greifenberg, Pyritz, Colberg, Greifswald). Gebühren für Abgangszeu 3 Thlr. (Demmin, Greifenberg, Colberg, Stettin). In Cöslin Zeichen- und Turnge
4. Schlesien.	In Breslau: am Friedr.-G. nur Turngeld (1 Thlr.), an den 2 städt. Gymn. Turn- und Inscr.geld (1, 2 Thlr.). Am Gymn. zu Bunzlau nur Inscr.geld. Sonst dur 2 oder 3 der folgenden Hebungen oder sämmtl. 4: Inscr.geld (1 Thlr.), Abgang 1 Thlr.), Turngeld (7 Sgr. 6 Pf. bis 1 Thlr.), Beiträge für die Bibliothek (für je 3 Pf., 2 Sgr., — aufs Jahr 10 Sgr. Pauschquantum). Mannigfache Uebereinstimı den kath. Gymn. Am Math.-G. zu Breslau und in Leobschütz auch Tintengeld (5 Am kath. Gymn. zu Glogau besondere Zahlung für ev. Relig.-Unterricht (2 Thlr.) Erlegungen für einen Abdruck der Schulgeldsätze und für Censurformulare. sten Nebenzahlungen: bei den Gymn. zu Liegnitz, Lauban und Hirschberg.
5. Posen.	Inscr.geld (1 Thlr. bis 1 Thlr. 12½ Sgr.). Abgangsgeb. (Gebühr für Abgangsz 10 Sgr. bis 1 Thlr. Hie und da Beiträge für die Bibliothek (10 bis 20 Sgr.). Dur Turngeld (15 Sgr. bis 1 Thlr.).
6. Sachsen.	In der Latina zu Halle, in Naumburg und Eisleben Inscr.geld (1½ bis 2 Thlr.) u lung für Abgangszeugn. (15 Sgr. bis 2½ Thlr.). In Wittenberg je 4 Thlr. für bei Pädag. in Halle 4½ Thlr. Eintrittsgeld. In Rofsleben insgesammt 8½ Thlr.; i für verschiedene Bedürfnisse 11 bis 13 Thlr. In Torgau auch Heiz-, Biblioth.- u motionsgeld (7½, 15, 15 Sgr.); ähnlich in Wernigerode, doch mit Ausschlufs motionsgeldes. In Zeitz Calefactorgeld (2½ Sgr.); in Seehausen auch Bibliot (20 Sgr.). Die meisten Zahlungen: in Quedlinburg, Mühlhausen und Nordhau letzterem auch 10 Sgr. für den physik. Apparat und Lichtgeld).
7. Westphalen.	In Dortmund keine Nebenzahlung. Nur Inscr.geb.: in Dorsten, Vreden, Attendor (je 2 Thlr.), in Gütersloh (3 Thlr.). Aufser Inscr.geb.: in Warburg, Paderborn, Warendorf, Arnsberg, Coesfeld Turngeld von 10 Sgr. bis 1 Thlr.; in Rietberg B Beitrag (7½ Sgr.); in Brilon und Recklinghausen Turngeld und Bibliotheksbei Minden und Herford Abgangsgeb. (15 Sgr. bis 1½ Thlr.). Am meisten Nebenzal in Bielefeld (auch Versetzungsgeld) und in Hamm (u. a. Pedell- und Promotion
8. Rheinland u. Hohenzollern.	Keine Nebenzahlung: in Mühlheim a. Rhein, Linz, Trarbach, St. Wendel, Prüm. 3 cölner Gymn., in Bonn, Münstereiffel, Düsseldorf, Emmerich, Essen, Cleve Coblenz, Wetzlar, Aachen, Düren, Trier, Saarbrück nur Gebühren für nachträgl gefertigte Schulzeugnisse (1 Thlr. etc.). Aufserdem: in Kreuznach Turngeld (1 T Elberfeld, Kempen, Siegburg, Mörs Inscr.geb. (2 Thlr.), in Jülich Heizgeld (2½ In München-Gladbach nur Inscr.geld (1 Thlr.). In Wipperfürth Eintritts- und Br In Hedingen Inscr.geld und Zahlung für Schwimm-Unterricht (1 Guld., 30 Kr.). I burg Beitrag der Realschüler für Turnunterricht (1 Thlr.) und Heizung (1 Thl

[1]) Für Unterricht in der engl. Sprache, welche fast durchgängig als Privat-Lehrobject behandelt wird, ver *preuss. Gymn.* Im übrigen s. p. 37. [4]) Der Fall, dafs bei einer höh. Lehranstalt die Schüler von der Confe

...kommenden hauptsächlichsten Erlegungen der Schüler.

Selbständige anerkannte Real-Lehranstalten.

...Nebenzahlung allein bei der R. S. zu Wehlau. In Culm nur Inscr.geb. (1 Thlr.). Bei einigen ...n Turngeld (15, 20 Sgr., 1 Thlr.). Fast durchgängig Inscr.geld (1 Thlr. bis zum einmonatlichen ... des Schulgeldsatzes; nur in Graudenz 2½ Sgr. von Einheimischen und 5 Sgr. von Auswärtigen) ...ebühren beim Abgang (10 Sgr. bis 2 Thlr.). In Tilsit Versetzungsgeld (15 Sgr.). Calefactorgeld: ...udenz (5 Sgr. bis 1 Thlr.). In Danzig „halbjährliche Beiträge" (zu sächlichen Bedürfnissen, ...).

... Berliner Gewerbeschule 3 Thlr. Inscr.geld; an der Friedr.-R. S. (wie beim Friedr.-Gymn.) 1 Thlr. ...ld; an den übrigen R. S. zu Berlin, in Perleberg und in Cüstrin keine Nebenzahlung. In Frank...d in Crossen nur Inscr.geld (einmonatlicher Schulgeldbetrag, 1 Thlr.). In Wittstock nur Beiträge ...hülerbibliothek. In Brandenburg Inscr.geld (20 Sgr., 1⅓ Thlr.) und Gebühren für Abgangszeug...0 Sgr.). In Potsdam und resp. Neustadt-Eberswalde Inscr.geld und Beiträge zur Schülerbibliothek.

...und keine besondere Gebühr. In Stettin nur Turngeld (1⅓ Thlr.). In Lauenburg Inscr.geld ...), Turngeld (5 Sgr.) und laufende Beiträge zur Bibliothek (10 Sgr.).

...ld. In Breslau, Neisse und Kreuzburg auch Turngeld. In Kreuzburg Versetzungsgeld (15 Sgr. ...hlr.). In Grünberg und Landeshut auch Gebühren für Abgangszeugnisse (1 bis 2 Thlr.). In ... ein Beitrag zur Krankencasse (20 Sgr.).

...berg nur Beitrag zur Schülerbibl. (10 Sgr.). An den 4 anderen R. S.: Inscr.geld (1 Thlr.); ...: in Posen Geb. beim Abgang, für die Biblioth. und für Turnunterr.; in Fraustadt Turngeld ...gnifsgeb.; in Meseritz die Geb. von Posen und Fraustadt, — im einzelnen 12 Sgr. bis 1 Thlr.

...b. (20 Sgr. bis 1 Thlr.). Gebühren für Abgangszeugnisse (10 Sgr. bis 2⅓ Thlr.). Einmalige und ...nde Beiträge für die Bibliothek (10 Sgr. bis 1 Thlr.). In Nordhausen und Magdeburg auch ...ld (10 Sgr. und 1 Thlr.); in Magdeburg aufserdem Holz- (1 Thlr.) und Calefactorgeld (5 Sgr.).

...scheid, Lippstadt und Siegen nur Receptionsgeld (1 bis 2 Thlr.). In Hagen aufserdem Ge... für Zeugnisse (15 Sgr. bis 1⅓ Thlr.), in Münster Turngeld (1 Thlr.), Steige- (Versetzungs-) Geld ...) und Silentiumsgebühr (3⅓ Thlr.).

...ort keine Nebenzahlung. In Neuwied nur Beitrag zur Bibliothek (15 Sgr.). In Barmen und ... nur Inscr.geb. (bis 2 Thlr.). In Düsseldorf Inscr.geb. (1 Thlr.) und Turngeld (15 Sgr.). In El... Inscr.geld und Erlegung für nachträglich erbetene Abgangszeugnisse. In Cöln: Inscr.geld, und Turngeld je 1 Thlr. In Rheydt Inscr.- (2 Thlr.) und Brandgeld (1 Thlr.). In Mülheim Zahlung für Schwimm-Unterricht. Bei der (evg.) R. S. zu Crefeld (aufser einem Beitrag für ...rwissenschaftlichen Sammlungen: 1 Thlr. 22 Sgr.) Zahlung für den Religionsunterricht der evg. ...nonitischen Schüler (1 Thlr.)[2]. In Duisburg von den Gymnasialschülern für die Theilnahme ...lischen und am chemischen Unterricht (2 Thlr., 2 Thlr.).

...sätze (6, 8 Thlr.). [1]) Eine sonst nicht wieder vorkommende Zahlung. [2]) Der einzige derartige Fall an einem ... eine besondere Zahlung für den Religionsunterricht zu leisten haben, ist ein völlig vereinzelter.

III.

Nachweis der mit den Schulzeugnissen gegenwärtig verbundenen Berechtigungen.

Die folgende Uebersicht bezieht sich nur auf die **hauptsächlichsten** Berechtigungen. Das Maturitätszeugniſs einer Realschule berechtigt auch zum Besuch akademischer Vorlesungen, wenn der Inhaber desselben, unter Verzichtleistung auf den gelehrten Staats- oder Kirchendienst, die Universität nur zur Erlangung einer höheren allgemeinen Bildung zu besuchen wünscht (Reglm. v. 4. Juni 1834 [1]); Circ.-Verf. v. 25. Apr. 1855: C. Bl. 1863 p. 208 f.; Bemerkungen zu A. III §. 7 der U. und P. O. v. 6. Octb. 1859 [2]). Die Zeugnisse aus den mittleren Classen der Gymnasien und der Realschulen befähigen u. a. zur Aufnahme in die Berg- und die Provinzial-Gewerbeschulen, zum Subalterndienst bei verschiedenen Unter- und Localbehörden.

Es sind im Folgenden zusammengestellt die verschiedenen Gegenstände, für welche durch ein Schulzeugniſs eine Berechtigung erworben werden kann, die Stufe des in jedem einzelnen Fall erforderlichen Zeugnisses und die darauf bezüglichen Verordnungen der Behörden.

1. Facultätsstudien.

Maturitätszeugniſs von einem Gymnasium (Reglm. v. 4. Juni 1834 s. oben).

2. Dienst im stehenden Heere.

a) Eintritt in die Armee mit Aussicht auf Avancement: **Dispensation von Ablegung des Portepeefähnrichs-Examens** bei Maturitätszeugnissen von Gymnasien oder Realschulen 1. Ordnung (C. O. v. 23. Jan. 1849: Min. Bl. p. 108; C. O. v. 22. Sptb. 1859: C. Bl. p. 717; Circ.-Verf. der Min. des Innern und des Kriegs v. 13. Novb. 1859: C. Bl. 1860 p. 327; Circ.-Verf. v. 16. Mai 1861: C. Bl. p. 338; Verordnung v. 31. Octb. 1861: C. Bl. 1862 p. 138).

b) **Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst** [3]): eins der

---

[1]) S. p. 492 ff. [2]) S. p. 507.

[3]) Nach Umwandelung des Systems der Aushebung (Conscription, Cantonpflichtigkeit, s. p. 480 f.) in das der allgemeinen Wehrpflicht ist solchen jungen Leuten aus den gebildeten Ständen, welche sich selbst kleiden und bewaffnen können, die Erlaubniſs ertheilt worden, bei jeder Waffengattung einzutreten und nach einjährigem Dienst bei der Fahne Urlaub zur Fortsetzung ihres Berufs zu nehmen (Gesetz vom 3. Sptb. 1814: G. S. p. 79; Instr. v. 19. Mai 1816; C. O. v. 3. Juni 1841: Min. Bl. p. 197). Die Anmeldung zum Eintritt in diesen Dienst, den **einjährigen freiwilligen Militairdienst**, darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird; sie muſs spätestens bis zum 1. Febr. desjenigen Kalenderjahrs Statt finden, in welchem das 20. (bei Eingebornen der Prov. Westphalen das 21.) Lebensjahr vollendet wird (§§. 126 und 2 der M. E. I. v. 9. Dcb. 1858).

Als Nachweis der schulwissenschaftl. Bildung wurden **früher** gefordert: die Reife für III sup. eines Gymn. (Instr. v. 21. Jan. 1822: Ann. B. IX p. 1107), und von den Zöglingen der zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen anfangs das Maturitätszeugniſs (Instr. v. 8. März 1832, s. p. 504; Circ.-Verf. der Minister des Kriegs und des Innern v. 1. Dcb. 1836: Ann. B. XX p. 1047), später das Zeugniſs der Reife für die I (Circ.-Verf. der Min. des Kr. und des Inn. v. 30. Apr. 1841: Min. Bl. p. 154); den Schülern einiger

nachgenannten Zeugnisse[1]): Zeugniſs über einen mindestens 6monatl. Besuch der II eines Gymn. oder eines vollständ. Progymn. bei Theilnahme an allen Unterrichtsgegenständen, namentlich auch am Griechischen; Zeugniſs über einen mindestens 6monatl. Besuch der II einer R. S. 1. O. oder der I einer R. S. 2. O. oder, bei Dispensation vom Griechischen, der I eines Gymn.; Abgangszeugniſs der Reife von einer anerkannten höheren B. S. (Mil.-Ers.-Instr. v. 9. Dcb. 1858 §. 131, 1*b* und 1*g*, wie 1*f*; C. O. v. 22. Sptb. 1859: C. Bl. p. 717; Circ.-Verf. der Min. des Innern und des Kriegs v. 13. Novb. 1859 und 14. Octb. 1861: C. Bl. 1860 p. 327 und C. Bl. 1861 p. 657).

3. Militairverwaltungsdienst[2]).

a) Civil-Applicanten für den Militair-Intendantur-Dienst: Zeugniſs über den einjähr. Besuch der I eines Gymn. oder einer R. S. 1. O. (Regulativ v. 23. Mai 1839; Circ.-Verf. des Kriegsmin. v. 26. Sptb. 1859: C. Bl. p. 721).

b) Civil-Applicanten für den Marine-Intendantur-Dienst: Zeugniſs über den einjähr. Besuch der I eines Gymn. oder einer R. S. 1. O. oder Maturitätszeugniſs von einer R. S. 2. O. (Instr. v. 4. Apr. 1857 und Erlaſs der Marine-Verwaltung v. 29. Novb. 1859: C. Bl. 1860 p. 74 f.).

c) Civil-Aspiranten bei den Proviantämtern: Zeugniſs der Reife für die I eines Gymn. oder einer R. S. 1. O., oder Maturitätszeugniſs von einer R. S. 2. O. (Circ.-Verf. des Kriegsmin. v. 20. Octb. 1859: C. Bl. p. 721; Bestimmungen v. 1. März 1862: Min. Bl. p. 176).

4. Staatsbaudienst (Aufnahme in die K. Bau-Akademie zu Berlin).

Maturitätszeugniſs von einem Gymn. oder einer R. S. 1. O. (Vorschriften v. 18. März 1855: Min. Bl. p. 51; Ergänzende Bestimmungen v. 1. Novb. 1859: C. Bl. p. 718).

5. Feldmesser.

Zeugniſs über die Reife für die I eines Gymn. oder einer R. S. 1. O., oder Maturitätszeugniſs von einer R. S. 2. O. (Auskunft des Min. für Handel etc. v. 17. Febr. 1863)[3]).

6. Bergfach.

a) Für die technischen Aemter der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung (Aufnahme in die K. Berg-Akademie zu Berlin): Maturitätszeugniſs von einem Gymn. oder einer R. S. 1. O. (Vorschriften v. 21. Dcb. 1863: C. Bl. 1864 p. 139; Vorschriften v. 28. Sptb. 1863: C. Bl. p. 670).

b) Markscheider: Zeugniſs für die I eines Gymn. oder Maturitätszeugniſs von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten R. S. (Vorschriften v. 25. Febr. 1856: Min. Bl. p. 127).

---

besonders empfohlenen Progymnasien sollte bei nachgewiesener Reife für die II gymn. das Beneficium zu Theil werden (Circ.-Verf. vom 1. Dcb. 1836). Eine wesentliche Aenderung dieser Vorschriften ist durch Emanation der M. E. I. v. 9. Dcb. 1858 und der U. und P. O. der R. S. und der h. B. S. v. 6. Octb. 1859 eingetreten. Hinsichtlich der an allen Unterrichtsgegenständen, namentlich auch am Griechischen, Theil nehmenden Zöglinge der Gymnasien und der Progymnasien hat die M. E. I. diejenige Festsetzung getroffen, welche noch jetzt besteht (s. oben); von den vom Griechischen dispensirten Gymnasialschülern und von den Zöglingen der Realschulen aber ein Zeugniſs über den mindestens 6monatl. Besuch der I verlangt. Aus Anlaſs der Classification der Real-Lehranstalten ist demnächst durch die C. O. v. 22. Sptb. 1859 (C. Bl. p. 717) bestimmt worden, daſs für den vorliegenden Zweck die Zöglinge der R. S. 1. O. den Schülern der Gymnasien gleichzustellen, die Schüler der anerkannten höheren Bürgerschulen aber nur dann zum einjähr. freiwill. Militairdienst zuzulassen sind, wenn sie ein Abgangszeugniſs der Reife (nach dem Reglement vom 6. Octb. 1859) erworben haben. — Eine Ausnahme machen, wegen der eigenthümlichen Organisation der Anstalt, allein die am Unterricht im Griechischen nicht Theil nehmenden Schüler des cölln. Realgymn. zu Berlin, welche in dieser Hinsicht ebenso wie die Zöglinge der R. S. 1. O. behandelt werden (Circ.-Verf. der Min. des Inn. und des Kr. v. 28. Jan. 1860: C. Bl. p. 141).

[1]) Diese Zeugnisse müssen in allen Fällen befriedigend lauten und von der Lehrerconferenz festgestellt sein (Circ.-Verf. v. 31. Octb. 1861: C. Bl. p. 657; Circ.-Verf. der Min. des Inn. und des Kr. v. 7. Febr. 1862: C. Bl. p. 141; Circ.-Verf. v. 21. Dcb. 1863: C. Bl. 1864 p. 83).

[2]) Soweit nach der C. O. vom 23. Juli 1861 (Min. Bl. p. 304) Civilaspiranten überhaupt noch zugelassen werden.

[3]) Die Emanation eines diese Bestimmung enthaltenden Regulativs steht bevor.

7. Forstverwaltungsdienst (Aufnahme in die K. höhere Forst-Lehranstalt zu Neustadt-Eberswalde).

Maturitätszeugnifs von einem Gymn. oder einer R. S. 1. O. mit unbedingt genügender Censur in der Mathematik (Allgem. Bestimmungen v. 7. Febr. 1864: C. Bl. p. 267—280; Regulativ v. 7. Febr. 1864: C. Bl. p. 283—290).

8. Postfach.

a) Posteleven: Maturitätszeugnifs von einem Gymn. oder einer R. S. 1. O.

b) Postexpedienten-Civilanwärter: Zeugnifs über den mindestens einjährigen Besuch der II eines Gymn. oder einer R. S. 1. O. in allen Unterrichtsobjecten, oder Zeugnifs über den mindestens einjährigen Besuch der I einer R. S. 2. O. in allen Lehrgegenständen, oder ein gültiges Abgangszeugnifs der Reife v. einer anerkannten höh. Bürgerschule.

c) Postexpeditionsgehülfen aus der Zahl der Civilaspiranten: Zeugnifs über die Reife für die II eines Gymn. oder einer R. S. 1. oder 2. O.

(Reglem. v. 3. Juni 1863: C. Bl. p. 476).

9. Civilsupernumerariat.

a) Bei der Verwaltung der indirecten Steuern: Zeugnifs über den mindestens einjähr. Besuch der I eines Gymn. oder einer R. S. 1. O., oder ein Maturitätszeugnifs von einer R. S. 2. O. (Circ.-Verf. des Finanzmin. v. 10. Juli 1839: Ann. B. XXIII p. 571; C. O. v. 5. Octb. 1859: C. Bl. 1860 p. 173; Circ.-Verf. des Finanzmin. v. 14. Novb. 1859: C. Bl. p. 722).

b) Bei den übrigen Provinzialverwaltungsbehörden: Zeugnifs der Reife für die I eines Gymn. oder einer R. S. 1. O., oder Maturitätszeugnifs von einer R. S. 2. O. (C. O. v. 10. Novb. 1855 und Circ.-Verf. der Min. der Fin. und des Inn. v. 4. Febr. 1856: Min. Bl. 1856 p. 57; C. O. v. 5. Novb. 1859 und Circ.-Verf. der Min. der Fin. und des Inn. v. 22. Dcb. 1859: C. Bl. 1860 p. 72—74).

c) Für den Justizsubalterndienst: Zeugnifs der Reife für die I eines Gymn. oder einer Realschule (C. O. v. 5. Novb. 1849 und Circ.-Verf. des Justizmin. v. 26. Novb. 1849: Justizmin. Bl. p. 475).

10. Technische Lehrerstellen (Zeichenlehrer; Aufnahme in das K. Musikinstitut zu Berlin[1]).

Zeugnifs der Reife für die II eines Gymn. oder einer R. S. 1. O., oder einer anerkannten höh. B. S., oder ein Zeugnifs über die erfolgte Absolvirung der II einer R. S. 2. O. (Circ.-Verf. v. 26. Juli 1833: C. Bl. 1859 p. 233 f.; Instr. v. 2. Octb. 1863: C. Bl. p. 591 ff.).

11. Königl. Gewerbeschulen.

a) Aufnahme in das K. Gewerbe-Institut zu Berlin[2]): Maturitätszeugnifs von einem Gymn., einer R. S. 1. oder 2. O. (Regulativ v. 5. Juni 1850: v. Rönne II p. 342; Circ.-Verf. des Min. für Handel etc. v. 1. Novb. 1859: C. Bl. p. 719).

b) Zulassung zur Entlass.prfg bei den K. Prov.-Gewerbeschulen: Zeugnifs über den mindestens einjähr. Besuch der I eines Gymn. oder einer R. S. 1. oder 2. O. (Regulativ v. 5. Juni 1850: v. Rönne II p. 339; Nachtrag v. 1. Novb. 1859: C. Bl. p. 720).

12. Apothekerlehrlinge.

Ein günstiges Zeugnifs über den mindestens 6 monatl. Besuch der II eines Gymn. oder einer R. S. 1. O., oder der I einer R. S. 2. O., oder das Abgangszeugnifs der Reife von einer anerkannten höheren B. S.[3]) (Reglem. v. 11. Aug. 1864: Staatsanzeig. p. 2286).

---

[1]) Vrgl. p. 544. [2]) S. p. 88 Anm. [3]).
[3]) Also wie bei dem einjährigen freiwilligen Militairdienst (s. o. No. 2).

13. Studium der Thierarzneikunde (Aufnahme als Civil-Eleve in die K. Thierarzneischule zu Berlin).

Zeugnifs für die II sup. eines Gymn. oder einer R. S. 1. O., Zeugnifs für die I einer R. S. 2. O., Abgangszeugnifs der Reife von einer höh. B. S. (Circ.-Verf. v. 25. Mai 1860: C. Bl. p. 331).

14. Studium der Oekonomie auf den K. landwirthschaftl. Akademien [1]).

Zeugnifs aus der I eines Gymn. oder einer anerkannten R. S. (Regulative und gedruckte Nachrichten v. 1858 etc.).

15. Aufnahme in die obere Abtheilung der K. Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam.

Zeugnifs der absolvirten III eines Gymn. oder einer R. S. 1. O., oder ein Zeugnifs aus der II einer R. S. 2. O. (Revid. Statut v. 12. März 1854: Min. Bl. p. 76; Schrb. der General-Intendantur der K. Gärten v. 12. Novb. 1859).

---

[1]) Zu Waldau, Eldena, Proskau und Poppelsdorf.

IV.

Auswahl von Instructionen, Reglements, Statuten u. dgl. m.

A. Allgemeine und provinzielle Anordnungen.

(Zu Abschn. I und II.)

1. Das königl. Compatronat (p. 10).

(Min.-Verf. v. 2. Octb. 1842). Die über den Umfang der Rechte und Pflichten des K. Compatronatscommissarius am Gymnasium zu N. entstandenen Zweifel haben mich bewogen, eine nähere Erörterung der Verhältnisse der Compatronatscommissarien im allgemeinen zu veranlassen, und eröffne ich dem K. Prov.-Schulcollegium in dieser Beziehung nunmehr Folgendes:

Die Einführung des Compatronats gründet sich auf die A. C. O. v. 10. Jan. 1817[1], durch welche bestimmt worden ist: „dafs in allen Fällen, wo der Staat gegen die Schulen die Patronatsverpflichtnngen durch stehende Beiträge aus seinen Cassen erfüllt, er auch an den Rechten des Patronats über alle diese Schulen und Erziehungsanstalten Theil nehmen, und dieses Compatronat zunächst durch Commissarien, welche den Patronats- und Curatel-Collegien, mit gehöriger Instruction versehen, von den Regierungen zuzuordnen seien, in höherer Instanz aber von den Regierungen selbst wahrgenommen werden solle, ohne jedoch die bisherige Mitwirkung jener Collegien dadurch aufzuheben oder zu vermindern."

Hieraus ergiebt sich 1. dafs, da die Rechte der Patrone als solcher sich der Regel nach auf die Verwaltung der äufseren Schulangelegenheiten beschränken, auch nur bei diesen eine geeignete Mitwirkung der Compatronatscommissarien eintreten kann, sowie 2. dafs durch diese Mitwirkung die Rechte der Patrone in keiner Weise geschmälert werden dürfen.

Hält man diesen doppelten Gesichtspunkt fest und erwägt zugleich, dafs die Allerh. Intention bei Einführung des Compatronats wohl nur die war, an Ort und Stelle geeignete, mit den Localverhältnissen hinlänglich vertraute Männer zu haben, welche sich persönlich von der bestimmungsmäfsigen Verwendung der gewährten Staatszuschüfse überzeugen, und durch geeignete Mitwirkung bei Ausübung der Patronatsrechte dazu beitragen können, dafs die betreffenden Schulen fortwährend in einem Zustande erhalten werden, welcher die Weiterzahlung jener Zuschüsse rechtfertiget, so wird es keine Schwierigkeit haben, die Art der Wirksamkeit der Compatronatscommissarien festzustellen, und die Grenzen ihrer Befugnisse aufzufinden. Denn was das Recht des Staates zur Einrichtung des Compatronats überhaupt anlangt, so folgt dasselbe daraus, dafs mit der freien Zuwendung einer Sache zu einem bestimmten Zwecke zugleich auch das Recht bedungen und vorbehalten werden kann, die Erfüllung dieses Zweckes zu überwachen. Gegen das Compatronat an sich steht daher den Patronen kein Einspruch zu. Dasselbe mufs vielmehr als eine an die Bewilligung des Staatszuschufses geknüpfte Bedingung betrachtet werden, und kommt es eben deshalb auch gegenwärtig blos darauf an, den Umfang der Compatronatsbefugnisse auf eine den Zweck erfüllende, zugleich aber die Rechte des Patrons nicht verletzende Weise festzustellen.

Hienach wird aber die Mitwirkung der K. Compatronatscommissarien eintreten können und müssen: *a*) Bei allen das Schulvermögen betreffenden Angelegenheiten, namentlich also: bei der Regulirung des Etats, bei Bauten und Reparaturen, bei Anschaffung von Apparaten, Bibliotheken u. s. w., bei Gehaltsbestimmungen, bei der Abnahme von Rechnungen und in anderen ähnlichen Fällen, immer jedoch nur soweit, dafs die Rechte des

---

[1]) Dieselbe datirt aus einer Zeit, in welcher die Externa der höheren Schulen hauptsächlich von den K. Regierungen ressortirten (vrgl. p. 6 und 7).

Patrons dadurch nicht aufgehoben oder vermindert werden. Aus diesem Grunde ist z. B. der Compatronatscommissarius nicht berechtigt, den Entwurf des Etats selbst mit aufzustellen, sondern er kann nur verlangen, dafs ihm derselbe, bevor höheren Orts die Bestätigung nachgesucht wird, zur Kenntnifsnahme mitgetheilt werde, damit er seine Zustimmung dazu ertheile oder auch seine etwanigen Bemerkungen dagegen dem Patron zu erkennen geben, und wenn ihnen dort keine Berücksichtigung widerfährt, dieselben nöthigenfalls beim Prov.-Schulcollegium zur Anzeige bringen kann. *b*) Bei der Anstellung der Lehrer in der Art, dafs ihnen durch Namhaftmachung der Candidaten Gelegenheit gegeben werden mufs, ihre etwanigen Bedenken gegen die Qualification derselben vorzubringen. Ebenso findet bei der Beförderung oder Emeritirung der Lehrer eine geeignete Mitwirkung Statt. *c*) Bei der Aufsicht über die Schule. In Beziehung hierauf steht dem Patron selbst der Regel nach keine besondere Befugnifs zu, und hiemit fällt auch eine Einwirkung der Compatronatscommissarien von selbst weg.

Das Patronat als solches erstreckt sich, wie schon bemerkt, nur auf die Externa und kann mithin eine Mitwirkung der Patrone in Beziehung auf Interna sich nur auf einen besonderen Rechtstitel gründen. Wo eine solche Mitwirkung der Patrone nicht versagt werden darf, bleibt es dem Prov.-Schulcollegio überlassen, durch specielle Autorisation und Anweisung auch eine Beihülfe der Compatronatscommissarien, wie sie denselben geeignet und angemessen scheint, anzuordnen. Nicht minder können die Prov.-Schulcollegien, behufs der von ihnen selbst zu übenden Aufsicht sich der Compatronatscommissarien als unmittelbare Organe bedienen und dieselben für diesen Zweck mit besonderen Aufträgen versehen. Halten sich die Compatronatscommissarien bei Ausübung der Compatronatsrechte in den vorstehend bezeichneten Grenzen, so werden sie nicht allein ihre Bestimmung erfüllen, sondern es steht auch zu erwarten, dafs alsdann von Seiten der Patrone ihrer Wirksamkeit kein Hindernifs entgegen gestellt werden wird. Für die Zukunft ist jedoch, um etwanigen Differenzen so viel als möglich im voraus zu begegnen, den Patronen derjenigen Gymnasien, denen Staatszuschüsse von neuem bewilligt werden, die Gestattung der Theilnahme der Compatronatscommissarien bei Ausübung der Patronatsrechte noch ausdrücklich zur Bedingung zu machen.

Statut über die Einrichtung eines K. Compatronats am städt. Gymnasium zu Insterburg.

Nachdem zur Unterhaltung des Stadtgymnasiums zu Insterburg ein Staatszuschufs von 1500 Thlr. jährl. auf die Dauer von 10 Jahren vom 1. Jan. 1863 ab bewilligt worden, so tritt in Gemäfsheit der A. C. O. v. 10. Jan. 1817 der Staat als Compatron der gedachten Anstalt ein, in welchem Bezug Folgendes festgesetzt wird.

1. Das K. Prov.-Schulcollegium ernennt, unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Minister der geistl. etc. Angelegh., einen zur Stelle wohnenden Commissarius, welcher die Patronatsrechte rücksichtlich des bewilligten Staatszuschusses wahrnimmt. Zu diesem Behuf verhandelt der K. Commissarius in allen dazu geeigneten Fällen mündlich oder schriftlich mit dem Magistrat, bezüglich mit dessen Vorsitzendem. Zur Berathung über die Angelegenheiten des Gymnasiums findet vierteljährlich eine ordentliche Sitzung Statt, aufserordentliche aufserdem, so oft die Verhältnisse es erfordern. Der Bürgermeister führt in der Sitzung den Vorsitz. Die Beschlüsse erfolgen durch Stimmenmehrheit; die Stimme des K. Commissarius gilt der Stimme eines Magistratsmitgliedes gleich; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. 2. Ueber Einnahme und Ausgabe des Gymn., einschliefslich des Staatszuschusses, werden durch das Patronat von 3 zu 3 Jahren Etats entworfen und durch das K. Prov.-Schulcoll. dem Minister der geistl. etc. Angelegh. zur Bestätigung eingereicht. Nach diesem Etat findet die Verwaltung der Gymnasialcasse durch die Beamten der Stadthauptcasse unter der Oberaufsicht des Magistrats und des K. Commissarius als Vertreter des K. Compatronats Statt. Nach Ablauf jedes Vierteljahrs wird ein Rechnungsextract über Einnahme und Ausgabe der Gymnasialcasse, und aufserdem nach dem Schlufs des Jahres die gesammte Jahresrechnung nebst den Belägen dem K. Prov.-Schulcoll. zur Abnahme und Dechargirung eingereicht. Der Staatszuschufs wird vierteljährl. praenum. aus der K. Regierungs-Hauptcasse in Gumbinnen erhoben, und bei der Gymnasialcasse gebucht. 3. Die Erhebung des Schulgeldes von den Schülern des Gymn. wird durch dieses Statut nicht geändert. Etwanige Ersparnisse aus dem Staatszuschusse dürfen nur für die Zwecke des Gymn. einschliefslich der Realclassen desselben und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde verwendet werden. Anträge dieserhalb sind von dem gemeinschaftlichen Patronat bei dem K. Prov.-Schulcoll. zu stellen. 4. Die Wahl des Directors, der Lehrer und des Schuldieners findet in gemeinschaftlicher Sitzung des Patronats nach vorgängiger Berathung in der durch 1. festgesetzten Abstimmungsweise Statt. Die Gewählten werden dem K. Prov.-Schulcoll. nur in einem gemeinschaftlichen Berichte zur Be-

stätigung präsentirt. 5. Von den Gehältern zahlen der Director und die Lehrer zum städtischen Lehrerpensionsfonds den gesetzlichen Beitrag, und wird durch dieses Statut in der Verpflichtung zur Zahlung dieses Beitrags nichts geändert. Die Zahlung etwaniger Pensionen erfolgt durch die Stadt nach Maſsgabe des Einkommensbetrages, incl. des Zuschusses aus den vom Staate bewilligten 1500 Thlr. 6. Die Gymnasialbibliothek wird durch einen von dem Director der Anstalt vorgeschlagenen und von dem Patronat bestätigten Lehrer verwaltet. Derselbe ist verbunden, einen fortlaufenden Katalog, welcher durch die Eintragung der angeschafften Bücher, der physikalischen und mathematischen Instrumente, der Musikalien und Vorlegeblätter für den Zeichenunterricht berichtigt wird, und auſserdem einen nach den Wissenschaften geordneten Realkatalog zu führen. Von dem fortlaufenden oder Accessionskatalog erhält das Patronat ein Exemplar. Für die ordnungsmäſsige Verwaltung der Bibliothek ist der Director der Anstalt mit verantwortlich. Innerhalb des betreffenden Etatstitels steht die Bestimmung über die Anschaffung neuer Bücher, Instrumente etc. der Lehrerconferenz zu; der Director ist verpflichtet, ein besonderes Verzeichniſs der innerhalb des Jahres erfolgten Anschaffungen dem Patronat vor dem Jahresschluſs einzureichen. Zu jeder Ueberschreitung dieses Etatstitels ist indeſs die vorgängige Genehmigung des Patronats erforderlich. 7. Die bauliche Einrichtung des Gymn. ist, vorbehaltlich des Rechts der Aufsichtsbehörde, ausschlieſslich Sache des städtischen Patronats ohne Mitbetheiligung des K. Commissarius.

2. Zum Normal-Lehrplan der Gymnasien (p. 24).

(Minist.-Verf. v. 7. Jan. 1856) Der in der Circ.-Verf. v. 24. Octb. 1837 aufgestellte Normalplan für den Gymnasial-Unterricht hat sich seitdem im allgemeinen als zweckmäſsig bewährt. Diejenigen Modificationen desselben, welche nach den bisherigen Erfahrungen und auf Grund der von den Prov.-Schulcollegien abgegebenen Gutachten angemessen erscheinen, beschränken sich auf Folgendes:

Die philosophische Propädeutik ist, wie es bei einer groſsen Zahl der Gymnasien bereits geschieht, ferner nicht als ein besonderes Unterrichtsfach anzusetzen. Der wesentliche Inhalt derselben, namentlich die Grundlehren der Logik, kann mit dem deutschen Unterricht verbunden werden, weshalb in dem beigefügten Uebersichtsplan statt der bisherigen 2 wöchentl. Stunden für das Deutsche in I 3 St. bestimmt worden sind. Es bleibt indeſs den K. Prov.-Schulcollegien überlassen, da, wo sie es für angemessener erachten, die nothwendige Berücksichtigung des Inhalts der philosoph. Propädeutik einem philologischen oder dem mathematischen Lehrer zu übertragen, und in solchem Fall die Stundenzahl desselben um eine zu vermehren; wobei es dann hinsichtlich des deutschen Unterrichts in I bei 2 wöch. St. verbleibt.

Die Zahl von 2 wöch. Religionstunden wird in VI und V auf 3 erhöht, um für das Lesen der heil. Schrift und die bibl. Geschichte, oder für die Verbindung des katechetischen Unterrichts mit der letzteren ausreichende Zeit zu gewinnen. Nur bei einer sehr geringen Classenfrequenz ist es gestattet, die bisherige Stundenzahl beizubehalten.

Da der lateinische und deutsche Unterricht in VI und V in der Regel Einem Lehrer zu übertragen ist und die K. Prov.-Schulcollegien nur in Fällen der Nothwendigkeit Ausnahmen hievon gestatten werden, so genügt es, für beide Sprachen zusammen wöch. 12 St. anzusetzen. Wo die Vertheilung dieses Unterrichts unter zwei verschiedene Lehrer nicht vermieden werden kann und bei groſser Classenfrequenz ist es jedoch zulässig, in den genannten Classen für das Deutsche 3 St. wöch. zu bestimmen.

Der Unterricht im Französischen beginnt in V mit 3 wöch. St.; in jeder folgenden Classe sind 2 St. auf denselben zu verwenden.

Für die Geschichte und Geographie wird in I und in IV die wöch. Stundenzahl um eine erhöht, so daſs diesen Gegenständen in den 4 oberen Classen je 3 St. wöch. gewidmet werden. In VI und V hat sich der historische Unterricht auf die in den Religionstunden durchzunehmende bibl. Geschichte und diejenigen Mittheilungen zu beschränken, zu denen die 2 wöchentlichen Stunden des geographischen Unterrichts Gelegenheit geben. Die Sagen des Alterthums werden in diesen Classen zweckmäſsig auch bei dem deutschen Unterricht Berücksichtigung finden.

Der Unterricht in der Naturgeschichte ist in VI und V nur an denjenigen Gymnasien beibehalten, welche dafür eine völlig geeignete Lehrkraft besitzen. Dazu ist nicht allein der Nachweis der durch die Prüfung pro fac. doc. erworbenen Berechtigung erforderlich, sondern auch die Befähigung, diesen Unterricht, der Altersstufe der betreffenden Classen gemäſs, in anschaulicher und anregender Weise und ohne das Streben nach systematischer Form und Vollständigkeit zu ertheilen. Wo es nach dem Urtheil der K. Prov.-Schulcollegien an einem solchen Lehrer fehlt, fällt dieser Gegenstand in VI und V aus und

ist in beiden Classen für den Unterricht in der Geographie und aufserdem in V für das Rechnen eine Stunde mehr zu verwenden. Dem Lehrer der Geographie ist alsdann um so mehr Gelegenheit gegeben, durch Berücksichtigung des naturgeschichtlichen Stoffs den Gegenstand zu beleben und auch nach dieser Seite hin den Vorstellungskreis der Schüler zu erweitern. In IV sind bei dem gleichzeitigen Eintritt der Mathematik und des Griechischen und zur Vermeidung einer zu grofsen Stundenzahl dem naturgeschichtlichen Unterricht besondere Stunden nicht zu widmen. In den 2 für die Naturkunde bestimmten St. in III ist eine zusammenhangende Uebersicht der beschreibenden Naturwissenschaften zu geben, wofür in dieser Classe das Fassungsvermögen hinreichend entwickelt zu sein pflegt. Wo eine getrennte Ober- und Unter-III besteht, reicht dazu eine Stunde wöch. aus, und die andere ist dem Geschichtsunterricht zuzulegen, um so mehr, als die brandenburgisch-preussische Geschichte überall in das Pensum von III aufzunehmen ist. Fehlt es an einem geeigneten Lehrer der Naturwissenschaften, so ist von den 2 angesetzten Stunden die eine auf Geschichte, die andere auf das Französische zu verwenden. — Wo unter den vorher angegebenen Bedingungen in VI und V ein naturgeschichtlicher Unterricht ertheilt wird, ist die Beschreibung des menschlichen Leibes auf das Nothwendigste zu beschränken.

In IV sind in den für den mathematischen Unterricht bestimmten 3 wöch. St. ausgedehnter, als bisher meist geschehen, die Uebungen im Rechnen fortzusetzen und der Unterricht im übrigen auf geometrische Anschauungslehre und die Anfangsgründe der Planimetrie zu beschränken.

Schreibunterricht findet wie bisher in VI und V in 3 wöch. St. Statt. Da von IV an besondere Schreibstunden nicht mehr eintreten, so ist desto mehr von den Lehrern dieser und der folgenden Classen auf eine gute Handschrift in sämmtlichen Schülerarbeiten mit Strenge zu halten. Damit dies mit sicherem Erfolge geschehen kann, sind die schriftlichen Arbeiten auf ihr rechtes Mafs genau einzuschränken.

Wie weit nach localen und individuellen Verhältnissen der einzelnen Provinzen und Anstalten, sowie nach stiftungsmäfsigen, für einzelne Gymnasien bestehenden Bestimmungen Abweichungen von dem allgemeinen Lehrplan gerechtfertigt erscheinen, haben die K. Prov.-Schulcollegien genau festzustellen und mir darüber Bericht zu erstatten. Aufser den sodann mit meiner Genehmigung für die betreffenden Anstalten zu bestimmenden Ausnahmen sind weitere Abänderungen des für sämmtliche Gymnasien verbindlichen Lehrplans nicht zu dulden.

Eine Dispensation vom Unterricht in der griechischen Sprache darf in denjenigen Städten, wo neben dem Gymnasium noch eine höhere Bürger- oder Realschule besteht, vorausgesetzt, dafs in der letzteren Latein gelehrt wird, nicht mehr Statt finden. Wo dagegen in kleineren Städten das Gymnasium auch das Bedürfnifs Derer erfüllen mufs, welche sich nicht für ein wissenschaftliches Studium oder einen Lebensberuf, zu welchem eine Gymnasialbildung erfordert wird, vorbereiten, sondern die für einen bürgerlichen Beruf nöthige allgemeine Bildung auf einer höheren Lehranstalt erwerben wollen, bleibt, auch wenn mit dem Gymnasium besondere Realclassen nicht verbunden sind, die Dispensation von der Theilnahme an dem Unterricht im Griechischen, mit Genehmigung der K. Prov.-Schulcollegien, zulässig. Ob in solchen Fällen an die Stelle des Griechischen ein anderer Unterrichtsgegenstand eintreten kann, wird der Erwägung und besonderen Anordnung der K. Prov.-Schulcollegien anheimgegeben. Bei Gewährung der Dispensation ist den betreffenden Schülern bemerklich zu machen, dafs Unkenntnifs des Griechischen von der Theilnahme am Abiturientenexamen ausschliefst.

Die Befolgung des allgemeinen Lehrplans kann erst dann die beabsichtigte Wirkung an der den Gymnasien anvertrauten Jugend hervorbringen, wenn die Lehrer einer Anstalt davon durchdrungen sind, dafs ihr Werk ein gemeinsames ist, bei dem die Thätigkeit des einen an der Thätigkeit des anderen Lehrers ihre nothwendige Ergänzung findet und deshalb in Zusammenhang mit derselben stehen mufs. Das den Schüler Zerstreuende, seine Kraft Zersplitternde und sein Interesse Lähmende ist nicht sowohl die Vielheit der Gegenstände an sich, als der Mangel an Einheit in der Mannichfaltigkeit. Eine Verminderung der in dem oben aufgestellten Lehrplan angegebenen Unterrichtsobjecte und des denselben zu widmenden Zeitmafses hat sich als unzulässig erwiesen. Das um so dringender hervortretende Bedürfnifs gröfserer Concentration des gesammten Unterrichtsstoffs ist nur durch ein einmüthiges Zusammenwirken jedes Lehrercollegiums zu erreichen, wobei der Einzelne sich willig dem Zweck des Ganzen unterordnet, kein Lehrobject sich isolirt und in der Lehrweise, sowie in der Auffassung der Gegenstände, ohne Beeinträchtigung der persönlichen Eigenthümlichkeit des einzelnen Lehrers, eine principielle Uebereinstimmung herrscht. An dieser fehlt es, wenn z. B. die verschiedenen Lehrer der verschiedenen Sprachen, welche auf den Gymnasien gelehrt werden, in der grammatischen Theorie und den Grundregeln wesentlich von einander abweichen, oder wenn z. B. die Aeufserungen des Geschichtslehrers über die Geschichte des A. und N. T. und über die Thatsachen der Kirchengeschichte mit

demjenigen in Widerspruch stehen, was der Religionslehrer oder auch der Lehrer des Deutschen bei der Besprechung deutscher Aufsätze über dieselben Gegenstände vorträgt.

Zur Vermeidung eines derartigen Zwiespalts, welcher den Zweck des Unterrichts vereitelt und in der Seele des Schülers die Grundlage eines festen Wissens und sicherer Ueberzeugungen sich nicht bilden läſst, sowie zur Beförderung der Concentration des Unterrichts selbst ist einerseits mehr und mehr darauf Bedacht zu nehmen, daſs die innerlich am nächsten verwandten Lehrobjecte möglichst in Einer Hand liegen und daſs die verschiedenen Thätigkeiten des Schülers auf demselben Gebiet, z. B. die lateinische Lectüre und die schriftlichen Arbeiten, in enge Beziehung zu einander gesetzt werden; sodann aber ist durch Fachconferenzen, welche sich in geeigneten Zeiträumen wiederholen, dafür zu sorgen, daſs sowohl die auf einander folgenden, wie die nebeneinander in derselben Classe unterrichtenden Lehrer alle ein deutliches Bewuſstsein über die Pensa und Classenziele und über ihr gegenseitiges Verhältniſs zur Erreichung derselben haben. Es geschieht häufig, daſs das Unterrichtsmaterial, abgesehen von dem durchaus nicht zu gestattenden Hinausgehen über das Ziel der einzelnen Classen in den verschiedenen Unterrichtsfächern, theils durch einzelne nach möglichster Vollständigkeit strebende Lehrbücher, theils durch die wissenschaftlichen Neigungen der Lehrer unverhältniſsmäſsig angehäuft wird, und der Standpunct der Classe sowie das eigentliche Bedürfniſs des Schülers unberücksichtigt bleibt, indem das Absehen des Lehrers mehr auf systematische Ausdehnung des Stoffs, als auf Fertigkeit und Sicherheit im Nothwendigen gerichtet ist.

Ist es zunächst Sache des Directors, auch in diesen Beziehungen die erforderlichen Anordnungen zu treffen und nicht in Vergessenheit gerathen zu lassen, so ist andrerseits auch von den Ordinarien zu verlangen, daſs sie sich mit den übrigen Lehrern der ihrer Aufmerksamkeit und Fürsorge vorzugsweise anvertrauten Classe in Einvernehmen setzen und genau davon unterrichten, wie es in der erwähnten Beziehung in derselben steht. Die über die Wirksamkeit der Ordinarien in der Circ.-Verf. v. 24. Octb. 1837 enthaltenen Bestimmungen werden hiebei wiederholt zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Wenn die Ordinarien der Classen auch durch ein bemerkbares Uebergewicht an Lehrstunden in denselben als Hauptlehrer sich darstellen, so muſs der Unterricht dadurch an innerer wie an äuſserer Einheit gewinnen, und übermäſsige Anforderungen an die Schüler werden ebenso leicht erkannt als vermieden werden. Die Vielheit der Lehrer wirkt besonders nachtheilig auf die jüngeren Schüler, die zur Verarbeitung dessen, was ihnen von verschiedenen Lehrern mitgetheilt wird, noch weniger Geschick und Uebung haben, als ältere Schüler. Wo möglich sind deshalb in den unteren Classen nicht mehr als 3 Lehrer neben einander zu beschäftigen und ihre Zahl auch in den oberen mehr, als es an manchen Gymn., gegen die Bestimmungen der gedachten Circ.-Verf., geschieht, zu beschränken. In solchen Fällen, wo es die K. Prov.-Schulcollegien für vortheilhaft erachten, ist das Aufsteigen der Ordinarien und übrigen Lehrer einer Classe mit ihren Schülern in einem Turnus, der jedoch nur die Classen von VI bis III, oder VI und V, oder IV und III umfaſst, zulässig.

Der Director und die Ordinarien haben ferner gemeinschaftlich dafür Sorge zu tragen, daſs hinsichtlich der häuslichen, insbesondere der schriftlichen Arbeiten das rechte Maſs und eine angemessene Vertheilung Statt findet. Ich sehe mich veranlaſst, die K. Prov.-Schulcollegien darauf aufmerksam zu machen, daſs die Circ.-Verf. v. 20. Mai 1854 im allgemeinen noch keineswegs diejenige Beachtung gefunden hat, deren es bedarf, um mehr als bisher didaktische Miſsgriffe und ein mechanisches Verfahren zu verhindern und bei der Jugend die Lust am Lernen zu erhalten. Es ist den Directoren wiederholt zur Pflicht zu machen, namentlich von der Beschaffenheit der Themata zu den Aufsätzen, sowie von den schriftlichen Aufgaben überhaupt häufiger Kenntniſs zu nehmen und darin jeder Ueberladung und Unangemessenheit vorzubeugen. Die Schüler werden an mehreren Anstalten noch immer mit Heftschreiben unverhältniſsmäſsig in Anspruch genommen; die Zahl der Hefte, welche sie, besonders in den unteren und mittleren Classen, halten müssen, wird sich in vielen Fällen ohne Nachtheil noch erheblich vermindern lassen.

Wie dies ausgedehnte Schreibwesen den Lehrstunden selbst einen groſsen Theil der Wirkung entzieht, welche in ihnen geübt werden soll, so ist auch auſserdem die Lehrweise mancher Lehrer nicht geeignet, den Schülern eine Uebung ihrer geistigen Kräfte zu gewähren und deren Regsamkeit zu fördern. Dies ist der Fall, wenn der Unterricht ausschlieſslich in einem mechanischen Abfragen des Aufgegebenen besteht, die Fragen sich immer nur an das Gedächtniſs richten und keinerlei Aufforderung und Anregung zum Nachdenken und zur Selbstthätigkeit, sowie zur Anwendung des Erlernten in sich schlieſsen, und ebensowenig den Schülern der mittleren und oberen Classen Gelegenheit geben, sich im Zusammenhange auszusprechen. Daſs die durchgenommenen Pensa und das auf früheren Stufen Erlernte durch rechtzeitige Repetitionen in lebendiger Gegenwärtigkeit erhalten werde, kann nicht genug empfohlen werden; aber auch hiebei wird Fertigkeit und selbständige Aneignung nur dann zu erzielen sein, wenn die Schüler durch eine mannichfach

wechselnde und combinirende Fragweise genöthigt werden, den zu repetirenden Stoff nicht immer von derselben Seite, sondern von verschiedenen Gesichtspuncten aus zu betrachten.

Ueber die Mängel der Lehrmethode, welche in den oberen Classen nicht selten wahrgenommen werden, enthält die Instruction vom 24. Octb. 1837 Erinnerungen, auf welche hinzuweisen noch immer an der Zeit ist. Nur der Unterricht kann auf Erfolg rechnen, welcher das wissenschaftliche Material mit stetem Hinblick auf seinen pädagogischen Zweck behandelt; dieser wird verfehlt, wenn z. B. die Interpretation eines Autors nicht sowohl darauf gerichtet ist, vermittelst einer grammatisch-genauen und das Nothwendige gründlich erörternden Erklärungsweise in die Denk- und Anschauungsweise desselben lebendig einzuführen und mit dem Inhalt und Zusammenhang seines Werks bekannt zu machen, sondern vielmehr ihn nur als einen Stoff benutzt, an welchem die grammatischen und lexikalischen Kenntnisse der Schüler zu üben und zu erweitern sind, ein Verfahren, durch welches der Jugend keine Liebe zu den classischen Schriftstellern des Alterthums, sondern Abneigung gegen dieselben in dem Maſse eingeflöſst wird, daſs die Studirenden nach beendigtem Gymnasialcursus immer seltener zu ihrer Lectüre und tieferem Studium zurückkehren. Es ist darauf zu halten, daſs die Schüler häufiger, als es geschieht, angeleitet werden, den Inhalt durchgenommener gröſserer oder kleinerer Abschnitte mit Bestimmtheit und in richtiger Folge anzugeben; bei den griechischen und römischen Classikern empfiehlt es sich, dabei auch von der lateinischen Sprache Gebrauch zu machen.

Ebensowenig wie Excurse der angedeuteten Art, bei welchen der gerade vorliegende Gegenstand aus den Augen verloren wird, der Aufgabe des Unterrichts entsprechen, kann es gebilligt werden, daſs die Lehrer nicht selten bei ihrem Vortrage und Unterrichtsplan auf das eingeführte Lehrbuch, Geschichtstabellen u. s. w. geringe oder keine Rücksicht nehmen, sondern sich wesentliche Ueberschreitungen und Abweichungen von demselben erlauben, so daſs es den Schülern den beabsichtigten Nutzen, welcher besonders auch in der Vertrautheit mit einem Stoff von bestimmt begrenztem Umfang besteht, nicht gewähren kann. Es wird dabei zum Nachtheil der Schüler verkannt, daſs auf diesem Gebiet die sicherste Wirkung in weiser Beschränkung und fester Gewöhnung liegt.

3. Ferienordnung (p. 35).

(Min.-Verf. v. 6. Novb. 1858) Durch die in Folge der Circ.-Verf. v. 3. Febr. v. J. erstatteten Berichte ist die gegenwärtig bei den Gymnasien und höheren Bürger- oder Realschulen geltende Ferienordnung zu meiner Kenntniſs gebracht worden. Ich bin mit den in dieser Beziehung von den K. Prov.-Schulcollegien und den K. Regierungen neuerdings getroffenen Anordnungen im wesentlichen einverstanden, sehe mich jedoch behufs definitiver Regulirung dieser Angelegenheit zu folgenden allgemeinen Festsetzungen veranlaſst.

Wenngleich eine Uebereinstimmung in Betreff der Dauer und des Beginns der Ferien bei den höheren Lehranstalten derselben Provinz wünschenswerth ist, so sind doch diejenigen Abweichungen davon auch ferner zu gestatten, welche theils durch die stiftungsmäſsige Eigenthümlichkeit und die localen Verhältnisse einzelner Schulen, theils durch die Verschiedenheit des confessionellen Charakters der Anstalten motivirt werden und herkömmlich geworden sind. Die höheren Bürger- und Realschulen haben sich den Gymnasien derselben Provinz hinsichtlich der Ferien möglichst zu conformiren. Zu dem Ende wird über die Ferienordnung der Gymnasien Seitens der K. Prov.-Schulcollegien den betreffenden K. Regierungen rechtzeitig die erforderliche Mittheilung gemacht werden. Wo Anstalten beider Kategorien an Einem Orte sich befinden und aus erheblichen Gründen in der Dauer der Ferien nicht übereinstimmen, ist für den Wiederbeginn des Unterrichts bei beiden derselbe Termin anzusetzen.

An einigen Anstalten ist die Gesammtsumme der bisher üblichen Ferientage zu groſs. Es ist darauf zu halten, daſs innerhalb eines Jahres das Maſs von 10½ Woche nicht überschritten werde. Auſser Berechnung bleiben dabei die kirchlichen Festtage der betreffenden Confession, der Geburtstag Sr. Maj. des Königs und einzelne herkömmliche Schulfesttage. Der Nachmittag vor dem allgemeinen Buſstage ist nicht frei zu geben. Sogenannte Markt- und Fastnachtsferien sind bei der Gesammtsumme der jährlichen Ferienzeit in Anrechnung zu bringen, was am geeignetsten durch Verkürzung entweder der bei einigen Anstalten zu langen Pfingst- oder der Michaelisferien geschehen wird, wo letztere von den Sommerferien getrennt sind. Uebrigens ist darauf Bedacht zu nehmen, die einzelnen Ferientage dieser Art allmählich auſser Gebrauch zu bringen, so weit die Sitte des öffentlichen Lebens dies zuläſsig erscheinen läſst. — Es ist nicht zu gestatten, daſs wegen des Namens- oder Geburtstages des Directors oder eines Lehrers der regelmäſsige Unterricht ausfalle. Ueber die Befugniſs, bei übermäſsiger Hitze oder Kälte Unterrichts-

stunden ausfallen zu lassen, sind allgemein gültige Bestimmungen nicht zu treffen; die für dergleichen aufserordentliche Fälle nöthigen Anordnungen sind vielmehr dem pflichtmäfsigen Ermessen der Directoren zu überlassen.

Wo die grofsen Ferien in die Mitte des Sommersemesters fallen und nicht mit den Herbstferien verbunden sind, darf ihre Dauer nicht über 4 Wochen ausgedehnt werden. Es ist nicht nothwendig, dieselben mit Anfang Juli beginnen zu lassen. Vielmehr ist bei Festsetzung der sogenannten Hundstagsferien jedesmal auf die Lage von Ostern, sowie darauf Rücksicht zu nehmen, dafs das Ende der Ferien nicht zu nahe mit dem Beginn des Michaelis-Abiturientenexamens zusammenkomme, und die Vorbereitungszeit für die zu Michaelis Statt findenden Versetzungsprüfungen nicht zu sehr verkürzt werde. Wo keine eigentlichen Sommerferien, sondern statt deren gröfsere Herbstferien (6 Wochen) üblich sind, ist der Anfangstermin derselben nicht vor den 15. Aug. zu setzen, in der Regel aber nur die erste Woche der Ferien noch in den Monat August zu verlegen.

Um die zu häufige Wiederkehr längerer Unterbrechungen des Unterrichts und das nahe Zusammentreffen mit den Sommerferien zu vermeiden, sind die Pfingstferien überall so weit zu beschränken, dafs sie, einschliefslich des Sonnabends vor dem ersten Festtage, nicht mehr als 5 Tage betragen. Bei spätem Eintritt des Osterfestes hat es kein Bedenken, die Osterferien schon einen oder einige Tage vor Palmarum beginnen zu lassen, ohne dafs dadurch ihre allgemeine Dauer verlängert wird.

Die Aufnahme neuer Schüler findet innerhalb der Ferien Statt; es sind jedoch dabei von den Directoren nur diejenigen Lehrer zur Unterstützung in Anspruch zu nehmen, welche am Ort der Schule während der Ferien oder vor Ablauf derselben anwesend sind.

An mehreren Lehranstalten ist zur Beseitigung der Uebelstände, welche insbesondere für die Schüler der unteren Classen in der langen Dauer der Hauptferien liegen, die Einrichtung getroffen, dafs solche Schüler, sofern ihre Eltern es wünschen, täglich einige Stunden während der Ferien im Schullocal zubringen und daselbst von einem oder mehreren Lehrern bei ihren Ferienarbeiten beaufsichtigt oder anderweitig beschäftigt werden, wofür letztere eine angemessene Remuneration, theils aus der Schulcasse, theils durch eine Vergütung Seitens der betreffenden Eltern, erhalten. Die Directoren der Anstalten, bei welchen eine derartige Einrichtung noch nicht versucht worden ist, sind auf die Heilsamkeit derselben hinzuweisen; die nöthige Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Schulen macht jedoch eine allgemeine Anordnung darüber unthunlich. In die Jahresberichte ist eine Notiz darüber aufzunehmen, wie weit in den Schulen des betreffenden Ressorts die gedachten Ferienbeschäftigungen Eingang gefunden haben.

Auf das rechtzeitige Eintreffen der Schüler nach den Ferien ist mit gröfserer Strenge zu halten, als es an einigen Anstalten bisher geschehen ist.

4. Zur Schuldisciplin (p. 35 f.)[1].

A. Disciplinarordnung für die Gymnasien und die Progymnasien der Prov. Westphalen.

Obwohl jeder Schüler in den Vorschriften der Religion und in der Stimme seines Gewissens die sichersten Führer, wie für sein ganzes Leben, so auch für sein Verhalten in der Schule hat, so haben wir doch im Nachfolgenden diejenigen Hauptpuncte zusammengestellt, auf deren genaueste Beachtung jede Lehranstalt rücksichtslos halten mufs, wenn der Zweck der Schule an ihren Zöglingen vollständig erreicht werden soll. Wir verpflichten daher auch alle Directoren und Vorstände dieser Anstalten, auf die genaueste Beobachtung nachstehender Bestimmungen zu halten und halten zu lassen, auch Niemanden in die Lehranstalt aufzunehmen, dessen Vater oder väterlicher Stellvertreter sich nicht vorher schriftlich verpflichtet hat, allen diesen Bestimmungen für seinen Sohn oder Pflegebefohlenen unbedingt beizutreten.

1. Aufnahme in die Schule. Jeder Schüler hat bei seiner Anmeldung zur Aufnahme ein Entlassungszeugnifs der bisher von ihm besuchten Schule über sein Betragen, den Grad der Kenntnisse und die Classe oder Classenabtheilung, aus der er abgegangen ist, beizubringen. Hat er noch keine eigentliche Schule besucht, so ist wenigstens ein beglaubigtes Zeugnifs seines bisherigen Privatlehrers erforderlich.

2. Auswärtige Eltern oder Vormünder haben überdies bei der Anmeldung ihrer Söhne oder Mündel dem Rector der Anstalt einen unbescholtenen, am Gymnasialorte wohnhaften Mann namhaft zu machen, dem sie die specielle Aufsicht derselben aufser der Schule vollständig übertragen wollen, und dessen Bereitwilligkeit zur Führung dieser Aufsicht

[1]) Vrgl. zu Abschn. III specielle Vorschriften für einzelne Anstalten; ferner die Instructionen zu Abschn. VI

nachzuweisen. Auch haben sie selbst oder durch diese Stellvertreter wegen des Unterkommens ihrer Söhne oder Mündel mit dem Director Rücksprache zu nehmen, auch ohne dessen und des Classenordinarius Wissen deren Wohnung weiterhin nicht zu verändern. Die Stellvertreter übernehmen ferner die Pflicht, über das sittliche Betragen der ihnen anvertrauten Schüler nach den Bestimmungen der Schule zu wachen, keine Unordnungen zu dulden, und, wo solche vorkommen, den Director oder Rector davon ungesäumt in Kenntnifs zu setzen.

3. Verhältnifs zwischen der Schule und ihrem Zöglinge. Von jedem aufgenommenen Schüler wird eine unbedingte Unterwerfung unter alle Gesetze der Anstalt erwartet. Auch Eltern und Angehörige können ohne Zustimmung der Lehrer keinen Schüler von der Ordnung des Ganzen, also auch nicht von einzelnen Unterrichtszweigen oder Lectionen entbinden, vielmehr ist es in letzterer Beziehung Regel, dafs Dispensationen von Unterrichtsgegenständen gar nicht Statt finden.

4. Verhältnifs des Schülers zu den Lehrern. Wie jeder Schüler zur Achtung und Folgsamkeit gegen einen jeden Lehrer verpflichtet ist, so ist er in Hinsicht auf Fleifs und sittliche Führung vorzüglich seinem Classenlehrer (Ordinarius) zur Aufsicht und Leitung übergeben, an welchen er sich in allen Fällen, wo er des Rathes und der Weisung bedarf, wenden, dem er, als seinem väterlichen Freunde, sein volles Vertrauen schenken wird.

5. Kirchenbesuch. Zu einer regelmäfsigen Beiwohnung des Gottesdienstes und zur Theilnahme an religiösen Handlungen bedarf kein wohlgearteter Mensch, sobald er auch nur einigermafsen zu dem Bewufstsein der heiligsten und höchsten Angelegenheiten der Menschheit gelangt ist, eines äufsern Antriebes. Wann aber und wo die Schule auch diesen Theil der Erziehung besondern Anordnungen unterwirft, da ist jeder Schüler um so mehr verpflichtet, der väterlichen Leitung seiner Anstalt genaue Folge zu leisten.

6. Schulbesuch. Mit allem Erforderlichen versehen, soll sich der Schüler zur bestimmten Zeit und pünctlich vor dem Anfange der Lectionen in der Schule einfinden und den ihm angewiesenen Platz einnehmen. Verspätung, wenn zumal damit ein Versäumnifs der gemeinsamen Morgenandacht verbunden ist, darf durchaus nicht Statt finden. Wer auch gegründete Abhaltung vom Schulbesuche hat, darf doch nicht ohne persönlich von dem Director oder Ordinarius eingeholte Erlaubnifs ausbleiben. Nur Krankheit macht eine Ausnahme; doch mufs in solchen Fällen sogleich auf eine zuverläfsige Art Anzeige gemacht werden. Um Schulversäumnisse unter dem blofsen Vorgeben von Krankheit zu verhüten, werden die Lehrer in verdächtigen Fällen eine nähere Untersuchung veranlassen. — Dieselbe Pünctlichkeit, wie im täglichen Schulbesuch, wird auch in der Beobachtung der Ferienzeit erwartet. Wen Krankheit an der pünctlichen Rückkehr bei dem Wiederanfange der Lectionen verhindert, hat dieses unfehlbar durch ein glaubhaftes Zeugnifs zu erweisen.

7. Häuslicher Fleifs. Die mit dem öffentlichen Unterricht nicht besetzte Zeit des Tages sollen die Schüler sich für ihren Privatfleifs und ihre Erholungen angemessen eintheilen, auch, wenn es gefordert wird, einen schriftlichen Plan darüber vorzeigen. — So weit es nöthig ist, wird jede Anstalt die Eintheilung der Erholungs- und Arbeitszeit noch besonders bestimmen, und namentlich Einrichtung treffen, dafs ihre Zöglinge am Abende nicht zu spät aufserhalb ihrer Wohnungen zubringen oder zur Unzeit Besuch bei sich dulden. Den hierüber ergehenden Bestimmungen ist die pünctlichste Folge zu leisten.

8. Ordnung und Anstand in der Schule und auf dem Schulwege. Jeder Schüler ist zur Ordnung und Reinlichkeit am Körper, in Kleidung, Büchern und Heften verpflichtet. Er hat Repetitionen, Präparationen, Ausarbeitungen, Karten, Zeichnungen, kurz jede Arbeit so zu liefern, Hefte und Bücher so zu halten, wie sie jeder Lehrer in jeder Hinsicht von ihm fordert. Sein Aeufseres soll den Ausdruck jugendlicher Bescheidenheit und Einfachheit an sich tragen; daher darf er auch nicht in auffallender, von dem Anstande und der guten Sitte abweichender Tracht in der Schule erscheinen. — Während des Unterrichts ist jede fremdartige Beschäftigung oder gar absichtliche Störung, so wie unzeitiges Fragen und Antworten durch die Natur der Sache als unzulässig bezeichnet. — Die Zeit, welche zwischen den Lectionen zur Erholung bestimmt ist, soll nur dieser gemäfs und auf eine anständige Weise benutzt werden. Rohes und zügelloses Betragen, entehrt hier, wie überall, den Zögling einer höheren Bildungsanstalt. Eben so wird ein anständiges und geräuschloses Betragen auf dem Gange zur Schule und zur häuslichen Wohnung von jedem Schüler erwartet. Jedes muthwillige und unanständige Verhalten auf dem Schulwege ist von Seiten der Schule ernstlich zu ahnden.

9. Achtung vor dem Schullocal. Das Bewufstsein, einer höhern Bildungsanstalt anzugehören, soll den Schüler auch zur Achtung gegen die Stätte seiner Bildung bringen. Er mufs das Schulgebäude so wie alles Schulgeräth und alle Unterrichtsmittel für unverletzlich halten und in keinem Falle darin etwas mit Wissen und Willen beschädigen oder entstellen. Sonst hat er aufser den Kosten der Wiederherstellung des Verdorbenen noch

eine besondere Schulstrafe zu erleiden. Bleibt der Thäter unentdeckt, so muſs die betheiligte Classe für den Schaden stehen.

10. Betragen auſser der Schule überhaupt. Der Schüler muſs überhaupt in seinem ganzen Betragen alles vermeiden, wodurch er sich über sein Alter erhebt, aus seinem Verhältnisse als Schüler tritt oder gar seine Sittlichkeit in Gefahr bringt. Untersagt ist deshalb: *a*) Auch auſser der Schule alles Auffallende in seiner Kleidung und alles Anmaſsende in seiner ganzen äuſseren Haltung. *b*) Das Tabackrauchen, und, falls etwa ausnahmsweise bei Erwachsenen die ausdrückliche, dem Director nachzuweisende Erlaubniſs des Vaters oder Vormundes Statt findet, das öffentliche Tragen der Pfeife und das Rauchen an öffentlichen städtischen Vergnügungsörtern oder in Gegenwart der Lehrer ohne deren ausdrückliche Genehmigung. *c*) Das Baden gegen den Willen und die Anweisung der Schule. *d*) Jede lärmende und jede die Leidenschaft des Spielens, Trinkens u. s. w. nährende Zusammenkunft der Schüler in und auſser dem Hause. *e*) Der Besuch der öffentlichen Wirths- und Caffeehäuser, Billards, Conditoreien u. s. w. sowohl in der Stadt als in deren unmittelbarer Nähe, anders als in Gesellschaft und unter Aufsicht der Eltern oder solcher Personen, welche die Stelle der Eltern zu vertreten und die Bürgschaft für das gesittete Betragen des mitgenommenen Schülers zu übernehmen geeignet sind. *f*) Der Besuch des Schauspiels und öffentlicher Bälle, wenn nicht nach vorhergegangener Zustimmung der Eltern oder deren Vertreter die Erlaubniſs des Classenlehrers eingeholt ist, welcher ermessen wird, ob nach Alter, Betragen und Fleiſs des Schülers diese Erlaubniſs gewährt werden könne oder nicht. *g*) Die Benutzung öffentlicher Leihbibliotheken, an deren Stelle die Bibliothek der Schüler tritt. *h*) Jede Verbindung der Schüler unter sich oder mit Andern, deren Zweck nicht dem Director angezeigt und von demselben gebilligt ist.

11. Achtung vor den Menschen überhaupt und den Vorgesetzten insbesondere. Der Schüler soll diese Achtung beweisen: *a*) Vor sich selbst, indem er sich jeder ihn entehrenden Handlung, jedes Vergehens gegen Scham und Zucht enthält. *b*) Vor seinen Mitschülern, indem er sich friedfertig und gefällig zeigt, empfangene Beleidigungen nicht selbst rächt, sondern, wenn eine friedliche Aussöhnung nicht erfolgt, sie vor den Classenlehrer bringt, nie aber lieblos und schadenfroh gegen seinen Mitschüler auftritt, oder sich als ein strafbarer Verläumder und unberufener Zuträger zeigt. *c*) Vor allen Lehrern und Vorgesetzten der Anstalt, so wie überhaupt gegen ältere Personen, in Beobachtung des äuſsern Anstandes sowohl, als in einem bescheidenen, von Offenheit und Wahrheit zeugenden Benehmen.

12. Censuren. Um jedem Schüler durch Anerkennung seines Fleiſses und gesitteten Betragens eine Aufmunterung zu gewähren, durch Hinweisung auf seine Mängel aber ihn zur Selbsterkenntniſs und Besserung zu führen, und auſserdem die Eltern und Angehörigen in den Stand zu setzen, für das gute Verhalten desselben nach Kräften mitzuwirken, werden für die untern und mittlern Classen vierteljährlich, für die obern halbjährlich Censuren bei jeder Schule ausgegeben Die Mittheilung derselben geschieht in der Regel durch den Schüler selbst. Dieser hat seine Censur den Eltern oder Pflegern vorzulegen, und dieselbe, mit deren Unterschrift versehen, seinem Classenlehrer wiederum vorzuzeigen. Sollte eine Censur zur gewöhnlichen Zeit an die Angehörigen nicht gelangen, so werden sie vor allem den Eingang derselben betreiben.

13. Maſsstab der Beurtheilung der Vergehen. Wie die verschiedenen Vergehungen an sich eine Stufenreihe in Absicht der Strafbarkeit bilden, so können auch dieselben Vergehen wegen der sie begleitenden Umstände in verschiedenem Grade ahndungswerth erscheinen. Als die strafwürdigsten stehen, nächst den allgemein anerkannten gröbern moralischen Vergehen, z. B. Lügenhaftigkeit und Schamlosigkeit, oben an: alle Regungen und Ausbrüche der Widersetzlichkeit und des Ungehorsams, so wie jeder anhaltende Unfleiſs, weil durch sie der Zweck des Schulbesuchs geradehin vereitelt und die Ordnung der Schule verletzt wird. Eine schwere Verantwortung zieht sich ferner jeder Schüler durch Verführung seiner Mitschüler zu; vor allem, wenn er als Urheber erscheint, und sich dabei wohl gar eine absichtliche Verabredung zeigt. Ungleich strafbarer erscheint auch ein Schüler bei Wiederholung eines frühern Vergehens; ferner wenn die vorausgegangene Warnung unbeachtet geblieben ist, wenn die schon frühere Strafe ihn nicht zur Sinnesänderung geführt hat, wenn nicht bloſs Leichtsinn und Uebereilung, sondern bewuſstvolle Absicht in seinem Vergehen sich offenbart. Endlich verdient hartnäckiges Leugnen und unredliche Verstellung, wo offenes Geständniſs und aufrichtige Reue erwartet werden sollte, eine strengere Ahndung. Wer als Zeuge hehlen oder durchhelfen wollte, zieht sich eben sowohl Strafe zu, als derjenige auf kräftigen Schutz gegen etwanige Anfeindungen rechnen kann, der wahrheitsliebend eine geforderte oder sonst schuldige Anzeige über Verirrungen eines Mitschülers macht.

14. Strafen. Allen Strafen, welche die Schule nach sorgfältiger und gewissenhafter Erwägung aller Umstände auszuüben sich genöthigt sieht, liegt die reine und väterliche

Absicht der Lehrer zum Grunde, den strafbaren Schüler zur Besserung und Sinnesänderung zu führen. Jeder Schüler möge denn auch durch ein untadeliges Verhalten, durch Gehorsam und Fleifs die Anstalt der traurigen Nothwendigkeit überheben, zu eigentlichen Strafen zu schreiten.

Bedeutsam mag jedem Schüler, auf dessen Einsicht, Gefühl und Willen täglich eingewirkt wird, schon die leiseste Erinnerung seines Lehrers sein. Reichen Winke und Erinnerungen nicht mehr hin, so folgen Verweise, und sie werden entweder abgesondert oder öffentlich, gelegentlich oder feierlich, in Gegenwart der Classe oder vor der Lehrerconferenz, endlich vor Schülern und Lehrern zugleich gegeben. Hieran schliefsen sich Bemerkungen im Tagebuche der Classe und auf der Censur, oder nöthigenfalls, besonders bei jüngern Schülern, körperliche Strafe aufser oder in der Classe oder vor der Lehrerconferenz, ferner auch aufserordentliche Mittheilungen über die schlechte Aufführung an Eltern und Vormünder an. Sollte ein Schularrest wirksamer erscheinen, sei es in der Classe oder im Hause eines Lehrers, so wird zu dieser Strafe geschritten. Wer den ihm angewiesenen Ort gewissenlos verliefse und dadurch das schonende Zutrauen der Lehrer täuschte, hat Einschlufs in den Carcer zu erwarten. Die Carcerstrafe kann von einer Stunde an bis auf mehrere Tage, mit oder ohne die gewöhnliche Bequemlichkeit und Kost, Statt finden, und aufserdem mufs nach Ablauf der Strafe eine Vergütung für den Schuldiener in dem Mafse entrichtet werden, wie dies jede Anstalt bestimmt haben wird.

Reichen die Schulstrafen zur Besserung nicht mehr aus, oder wird das Beispiel und der Umgang eines Schülers seinen Mitschülern gefährlich, so tritt die Entfernung von der Schule ein; jedoch wird sie zur möglichsten Schonung in drei Graden festgesetzt: *a*) Der erste derselben, die stille Entfernung, besteht darin, dafs der Director, oder in dessen Auftrage der Classenlehrer, die Angehörigen von der Aufführung des Zöglings amtlich benachrichtigt und ihnen den Rath ertheilt, dafs derselbe möge zurückgenommen werden. Wenn die Angehörigen diesem Rathe nicht folgen, so trifft den Straffälligen fürs erste noch eine angemessene Schulstrafe, doch mit der Ankündigung, dafs er bei nicht erfolgter Besserung mit der *b*) Ausschliefsung werde bestraft werden; und die Angehörigen haben es sich dann selbst zuzuschreiben, sobald zu diesem zweiten Strafgrade geschritten werden mufs. In diesem Falle sollen die Angehörigen von seiner Ausschliefsung unter schriftlicher Mittheilung des Conferenzbeschlufses eben so, wie die Mitschüler in Kenntnifs gesetzt werden. Ist er ein Fremder, so wird auch noch der Polizei eine besondere Anzeige gemacht, damit er nicht länger als zur Schule gehörig und unter ihrer Aufsicht stehend angesehen werde. *c*) In aufserordentlichen Fällen, wenn die Vergehungen eines Schülers von wirklicher Bösartigkeit zeugen, und es bedenklich scheinen mufs, dafs er in eine andere Anstalt zur Gefahr seiner neuen Mitschüler aufgenommen würde, soll die höchste aller Schulstrafen, die öffentliche Verweisung, eintreten. Es findet dabei dasselbe Verfahren wie bei der Ausschliefsung, aufserdem aber noch die Bekanntmachung an alle Gymnasien und höhere Schulen der Provinz Statt, deren keine den Verwiesenen aufnehmen oder zur Abiturientenprüfung zulassen wird.

Wer auf eine der drei Arten aus einer Anstalt entfernt ist, kann zwar noch ein Abgangszeugnifs erhalten; doch soll es der strengsten Wahrheit gemäfs auch die Art der Entfernung ausdrücklich bemerken.

15. Entfernung unfähiger Schüler. Mangel an natürlichen Anlagen zu wissenschaftlicher Ausbildung kann zwar, wenn er nicht zugleich mit Unfleifs verbunden ist, an sich einem Schüler nicht zum Vorwurfe gereichen; auf der andern Seite ist ein solcher Schüler aber auch, wenn er mit Eigensinn eine Bahn verfolgen will, die ihm nun einmal von der Natur verschlofsen ist, eine grofse Last für die Schule. Es wird daher aufser den Bestimmungen, die schon anderweitig wegen der Freischüler getroffen sind, hiedurch festgesetzt, dafs ein jeder Schüler, wenn er den vollständigen Cursus seiner Classe zweimal durchgemacht hat, und doch nicht reif zum Aufsteigen befunden wird, eben dadurch als ungeeignet zu dem fernern Besuche der Anstalt erklärt werde und dieselbe verlassen müsse, ohne dafs dieses jedoch als Strafe zu betrachten sei.

16. Abgang von der Schule. Von den Eltern oder dem Vormunde eines Schülers wird mit Recht erwartet, dafs, wenn derselbe die Schule verlassen soll, sie sich deshalb mit dem Lehrer benehmen, wenigstens die bestimmte Anzeige davon machen werden. Besonders mufs es ihnen wichtig sein, den auf die genauere Kenntnifs des Schülers gegründeten Rath der Lehrer über seine Reife zu der Abiturientenprüfung zu vernehmen und zu befolgen. Der Schüler, defsen Abgang nicht vor dem Anfange eines neuen Semesters, wo das Schulgeld halbjährlich, oder eines neuen Vierteljahrs, wo es vierteljährlich bezahlt wird, angezeigt worden, bleibt in dem Verzeichnisse der Schüler und mufs das Schulgeld für den nächsten Termin entrichten. Die wirkliche Entlassung und das darüber auszustellende Zeugnifs kann nicht erfolgen, so lange der Schüler noch Schulgeld zu zahlen

oder sonstige Obliegenheiten gegen die Schule, wohin wir auch die Rückgabe der aus der Bibliothek geliehenen Werke rechnen, zu erfüllen, oder wenn er bis zur Einhändigung seines Zeugnisses sich eines Vergehens schuldig gemacht hat, welches Strafe verdient. Er wird erst jene abtragen oder diese erleiden müssen. Jeder Schüler ist verpflichtet, bei seinem Abgange von der Schule von seinen Lehrern und dem Director Abschied zu nehmen. Die Unterlassung dieser dem gutgearteten Gemüthe so natürlichen Pflicht soll im nächsten Programm nach dem Befinden der Umstände bemerkt werden.

17. Gegenwärtige von dem K. Ministerium der geistl., Unterrichts- etc. Angelegenheiten mittels Rescripts vom 1. Apr. c. genehmigte Disciplinarordnung tritt bei den einzelnen Anstalten von dem Tage ihrer Bekanntmachung an in Kraft und Wirkung. Jede Anstalt kann derselben mit unserer Genehmigung noch zusätzliche Bestimmungen nach der besondern Oertlichkeit anfügen. Münster 24. Apr. 1833. K. Prov.-Schulcollegium von Westphalen.

B. Beaufsichtigung auswärtiger Schüler.

(Min.-Verf. v. 31. Juli 1824, republicirt und auf die Realschulen ausgedehnt unter dem 9. März 1843) Die Erfahrung hat gelehrt, dafs diejenigen Schüler von Gymnasien, deren Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht an dem Orte des betreffenden Gymnasii wohnen, wegen Mangels an der erforderlichen häuslichen Aufsicht bisweilen auf Abwege gerathen und einen nachtheiligen Einfluſs auf die in den Gymnasien aufrecht zu erhaltende gute Disciplin üben. Das Ministerium sieht sich daher veranlaſst, hinsichtlich der gedachten Schulen Folgendes anzuordnen:

1. Jeder Schüler eines Gymn. muſs, wenn seine Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht an dem Orte des Gymnasii wohnen, von diesen zur besonderen Fürsorge einem tüchtigen Aufseher übergeben sein, der dem Director des Gymn. bei der Aufnahme des Schülers namhaft zu machen ist, und welcher über seinen Privatfleiſs und sein sittliches Betragen auſser der Schule eine ernste und gewissenhafte Aufsicht zu führen hat. 2. Ein jeder der gedachten Schüler hat dem Dir. die Wohnung, welche er in der Stadt zu beziehen gedenkt, bei seiner Aufnahme anzuzeigen. 3. In einem Wirthshause zu wohnen oder seine Kost an der Wirthstafel zu nehmen, ist keinem solcher Schüler verstattet. 4. Er darf während seines Aufenthalts am Gymn. nicht seinen Aufseher oder seine Wohnung wechseln ohne vorherige Anzeige bei dem Dir. und ohne ausdrückliche Genehmigung desselben.

Das K. Consistorium (Prov.-Schulcollegium) wird beauftragt, diese Anordnung durch die Amtsblätter öffentlich bekannt machen zu lassen, derselben gemäſs das weiter Erforderliche an die Directoren der Gymnasien seines Bezirks zu verfügen und zugleich sämmtlichen Gymnasiallehrern auf eine angemessene Weise zu empfehlen, daſs sie auch auf das Betragen ihrer Schüler auſser der Schule, soweit es nur immerhin möglich ist, ihre Aufmerksamkeit und Sorgfalt richten, wie sie denn allerdings befugt sind, dieselben wegen ihres unsittlichen und anstöſsigen Benehmens auſser der Schule zur Verantwortung zu ziehen. Die Lehrer, besonders aber die Directoren, welche in dieser Aufsicht sich vortheilhaft auszeichnen, werden vom Ministerio besonders berücksichtigt werden, sowie dasselbe dagegen vernachlässigte Aufsicht nachdrücklich rügen wird.

(Verf. des rhein. Prov.-Schulcoll. v. 25. Jan. 1833) ... 1. In Gymnasien und ähnliche höhere Lehranstalten können nur solche Zöglinge aufgenommen werden, welche unter der Aufsicht ihrer Eltern, Vormünder oder anderer zur Erziehung junger Leute geeigneten Personen stehen. Schüler, welche ohne geeignete Aufsicht sind, sollen auf Gymnasien und ähnlichen Lehranstalten nicht geduldet werden.

2. Bei der Aufnahme junger Leute, deren Eltern oder Vormünder nicht am Orte wohnen, haben die Directoren der genannten Anstalten sich nachweisen zu lassen, auf welche Weise für die Beaufsichtigung derselben gesorgt ist. Halten sie die getroffenen Einrichtungen nicht für ausreichend, so haben sie dies den Eltern oder Vormündern zu eröffnen, und den Schüler nicht eher aufzunehmen, bis eine anderweitige, dem Zweck entsprechende Einrichtung getroffen ist.

3. Ohne Vorwissen des Dir. darf kein Schüler in eine andere Aufsicht gegeben werden.

4. Der Dir. ist so berechtigt als verpflichtet, von dem häuslichen Leben auswärtiger Schüler entweder unmittelbar oder durch Lehrer der Anstalt Kenntniſs zu nehmen, und wenn sich hiebei Uebelstände ergeben sollten, auf deren unverzügliche Abstellung zu dringen.

5. Die Ordinarien haben auch ohne besonderen Auftrag des Dir. die Verpflichtung, die in ihren Classen befindlichen auswärtigen Schüler von Zeit zu Zeit in ihren Häusern zu besuchen.

6. Findet sich, daſs die Aufsicht, unter welche auswärtige Schüler gestellt worden, unzureichend ist, oder daſs die Verhältnisse, in welchen sie sich befinden, der Sittlichkeit nachtheilig sind, so ist der Dir. berechtigt und verpflichtet, von den Eltern oder Vormündern eine Aenderung dieser Verhältnisse binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist zu verlangen.

7. Die betreffenden Eltern und Vormünder sind verpflichtet, diese Bestimmungen zu beachten, und die Aufseher ihrer Söhne oder Pflegebefohlenen von denselben in Kenntniſs zu setzen. Es bleibt auch lediglich ihnen überlassen, für den Fall, daſs eine Aufhebung des Verhältnisses von der Anstalt verlangt werden möchte, mit den Aufsehern ihrer Kinder und Pflegebefohlenen die erforderlichen Verabredungen zu treffen.

Bei der Aufnahme der betreffenden Schüler sind die Eltern oder Vormünder auf diese Bestimmungen zu verweisen, und es ist strenge auf die Ausführung derselben zu halten. Die Ordinarien haben das Ergebniſs ihrer Wahrnehmungen bei den desfallsigen Besuchen in der Conferenz mitzutheilen. Dasselbe ist jedesmal in kurzen Worten in das Conferenzprotokoll aufzunehmen.

(Verf. des Prov.-Schulcoll. zu Posen v. 13. Octb. 1856) ... Der Uebelstand, daſs Eltern, um nur eine billige Pension für ihre Söhne zu erlangen, diese zu Leuten ohne allen sittlichen Halt oder doch ohne den rechten Sinn für Erziehung und Aufsicht ins Haus geben, hat in mehreren sehr auffallenden Beispielen unsere Aufmerksamkeit erregt und unsere Sorge in dringendster Weise in Anspruch genommen. Wir verkennen nicht die Schwierigkeit, welche theils die beschränkte Zahl solcher Personen, die Pensionaire zu sich zu nehmen, namentlich in kleineren Städten, überhaupt im Stande sind, theils die groſse Mühwaltung, welche wir den Directoren der höheren Lehranstalten zumuthen, der Ausführung unserer Verfügung entgegenstellen. Die Wichtigkeit des Zwecks aber wird, wie wir zuverlässig erwarten, Ew. etc. die Mühe nicht scheuen lassen und es werden Ihnen dabei die Lehrer Ihrer Anstalt treu zur Seite stehen, um Schüler aus solchen Pensionen zu entfernen, in denen entweder gar keine Aufsicht über den Fleiſs und das sittliche Betragen der Pensionaire besteht oder gar in sittlicher Beziehung selbst ein schlechtes Beispiel gegeben wird. Ein bestimmterer Maſsstab, welche Pensionshalter zu verwerfen seien, läſst sich nicht wohl geben; wir müssen darin dem Tacte und der Umsicht der Directoren vertrauen.

Wo aber nach Ihrer Ueberzeugung die sittliche Leitung eines Schülers nicht gesichert ist, werden Sie den Eltern dies zu eröffnen und dieselben aufzufordern haben, eine andere Pensionsanstalt zu wählen und, falls dies nicht fruchten sollte, die Verweigerung der Aufnahme in die Anstalt oder bei einem schon aufgenommenen Schüler die Entfernung aus derselben eintreten lassen müssen. In wie weit Sie sich dabei der Mitwirkung der städt. Polizeibehörde und der Auskunft, welche dieselbe zu ertheilen im Stande sein wird, bedienen wollen, geben wir Ihnen anheim. Zur Vermeidung von Gehässigkeiten gegen die Anstalt wird es wohl von Nutzen sein, eine Erklärung der Unzuverlässigkeit der betreffenden Pensionshalter von der Ortsbehörde zu extrahiren; es liegt aber nahe, daſs die gewöhnliche Erklärung von Polizeibehörden, daſs gegen die betreffende Person etwas Erhebliches nicht zu erinnern sei, nicht ausreichen kann, um ihr auch das Vertrauen auf redliche und einsichtige Mitwirkung bei der Erziehung von Knaben oder jungen Leuten zuzuwenden, sondern daſs die der Ortsbehörde vorzulegende Frage umfassender sein und die specielle Zuverlässigkeit in sittlicher Beziehung und die Befähigung zur wirksamen Aufsicht über den Schüler in sich schlieſsen muſs. Mit Vertrauen erwarten wir aber, daſs Sie, wo es nöthig wird, auch ohne Scheu vor dem selbständigen Entschlusse die Zuverlässigkeit und Rechtschaffenheit der Pensionshalter mit allem Ernste prüfen und strenge darüber wachen werden, daſs die häusliche Erziehung solcher Pensionaire nicht in unwürdige Hände gelegt werde.

C. Körperliche Züchtigung.

(Verf. des Prov.-Schulcoll. zu Berlin v. 9. März 1843) ... Mit Bezugnahme auf §. 12 der Instr. für die Directoren der gelehrten Schulen der Provinz Brandenburg v. 10. Juni 1824 eröffnen wir Ew. etc., daſs es das Streben der Directoren und der Lehrer der Gymnasien sein muſs, durch eine ernste Disciplin und eine zweckmäſsige Benutzung der übrigen Strafmittel die körperlichen Züchtigungen in den Gymnasien möglichst entbehrlich zu machen, und daſs es bei Anwendung dieses Strafmittels als Grundsatz gelten muſs, daſs bei körperlichen Züchtigungen mehr der moralische Eindruck der Strafe als der körperliche Schmerz die Besserung des zu Bestrafenden bewirke. Um dies zu erreichen, wird den Directoren empfohlen, daſs sie nur denjenigen Lehrern, auf deren pädagogische Einsicht und Besonnenheit überhaupt und auf deren Mäſsigung beim Strafen im besonderen sie sich verlassen zu können glauben, jene Strafgewalt anvertrauen, und die mit derselben

versehenen Lehrer anweisen, im allgemeinen nur in den seltensten Fällen gleich nach dem Vergehen des Schülers und auch nur dann an demselben eine körperliche Züchtigung zu vollziehen, wenn die Beschämung, welche er dadurch vor seinen Mitschülern erleidet, als nöthig für seine Besserung erscheint oder überhaupt ein Aufschub der Strafe die wohlthätige Wirkung derselben vermindern würde, und die körperliche Züchtigung so auszuführen, daſs in keiner Weise aus derselben ein Nachtheil für die Gesundheit des Knaben erwachsen könne. In Rücksicht hierauf kann es nicht gestattet werden, daſs bei solchen Bestrafungen andere Strafwerkzeuge als ein dünnes Rohrstöckchen oder eine Ruthe in Anwendung kommen. Auch werden die Lehrer auf die Verantwortlichkeit aufmerksam zu machen sein, welche sie in dem Falle haben, wenn eine solche Bestrafung der Gesundheit des Knaben nachtheilig wird; es ist eventl. von einem jeden Miſsbrauch der Art uns sofort Anzeige zu erstatten. Was die Bestrafungen der Schüler durch Schuldiener betrifft, so sind sie, weil sie nur allzuleicht den Charakter einer polizeiartigen Züchtigung annehmen, im allgemeinen unstatthaft, und wenn es sich vielleicht auch bei einzelnen gröberen Vergehen jüngerer Knaben rechtfertigen lieſse, daſs die Züchtigung auf den Beschluſs der Conferenz oder des Directors in Gegenwart des letzteren durch einen Schuldiener mit der Ruthe oder einem dünnen Rohrstöckchen vollzogen wird, so müſste dies doch stets als eine höchst seltene Ausnahme zu betrachten sein, und würde in Rücksicht auf das Alter des Schülers und die Natur des Vergehens vor der Anwendung einer solchen Züchtigung zu erwägen sein, ob nicht, wenn von anderen Strafen ein Erfolg nicht zu erwarten ist, die Ausschlieſsung aus der Schule in Anwendung zu bringen sei. In hohem Grade ist es in dieser Hinsicht zu miſsbilligen, daſs eine derartige Züchtigung, wie es an einigen Gymnasien geschehen ist, als Folge einer Anzahl tadelnder Noten im Classen-Tagebuche eintritt. Ueberhaupt wird es zweckmäſsig sein, eine solche Bestrafung nur mit Vorwissen und Zustimmung der Eltern vollziehen zu lassen.

Nach Maſsgabe dieser Grundsätze wollen Sie sich über angemessene Ausübung des Rechts zu körperlichen Züchtigungen mit den Lehrern der Ihrer Leitung anvertrauten Anstalt einigen und dieselben stets sorgsam überwachen.

D. Entfernung von der Schule.

(Verf. des rhein. Prov.-Schulcoll. v. 22. Jan. 1836) Die Entfernung eines Schülers von der Schule ist eine in ihren Folgen für diesen, sowie für die Angehörigen desselben so wichtige Maſsregel, daſs zu derselben nur in dem äuſsersten Falle geschritten werden darf. Damit bei Anwendung derselben überall möglichst gleichmäſsig verfahren werde, so bestimmen wir hiedurch Folgendes:

1. Die Entfernung eines Schülers von der Schule ist in der Regel nur dann anzuwenden, wenn die gewöhnlichen Schulstrafen auch in ihrer Steigerung ohne Erfolg geblieben sind, und Besserung des vielfach Bestraften unter den obwaltenden Verhältnissen nicht zu erwarten ist. Hierin ist von selbst die nothwendige Berücksichtigung des Alters des Zöglings angedeutet, und daſs bei Schülern der niederen Classen nur selten die Entfernung nothwendig werden kann.

2. Wird dieselbe in der Lehrerconferenz beschlossen, so ist zuerst die stille Entfernung in der Weise zu versuchen, daſs der Dir. die Angehörigen von dem Betragen des Schülers amtlich benachrichtigt, und denselben den Rath ertheilt, den Schüler zurückzunehmen. Bleibt dieser Rath unbefolgt, so trifft den Straffälligen für diesmal eine angemessene Schulstrafe; demselben wird aber zugleich vor der Lehrerconferenz bedeutet und den Angehörigen durch den Dir. angezeigt, daſs bei nicht erfolgter Besserung die Ausschlieſsung erfolgen werde.

3. Erfolgt die Besserung nicht, so ist alsdann die Ausschlieſsung zur Ausführung zu bringen, so daſs der Dir. den Angehörigen den desfallsigen Conferenzbeschluſs mittheilt. Ist der Schüler ein Fremder, so hat der Dir. auch der Polizei Anzeige zu machen, damit der Ausgeschlossene nicht länger als unter der Aufsicht der Schule stehend betrachtet werde.

4. Wenn, besonders bei erwachsenen Schülern, die Vergehungen von wirklicher Bösartigkeit zeugen, oder bei gröſserer Unsittlichkeit das Beispiel und der Umgang eines Schülers den übrigen gefährlich werden sollte, so kann es in solchen auſserordentlichen Fällen nothwendig werden, sogleich zur Ausschlieſsung zu schreiten. Die Lehrerconferenz hat alsdann noch zu erwägen, ob der Schüler ohne Bedenken in eine andere Anstalt aufgenommen werden könne, oder ob mit dieser Aufnahme auch für seine neuen Mitschüler Gefahr erwachsen werde. Im ersten Falle kann, wie bei den unter 2. und 3. enthaltenen Fällen, die Ausschlieſsung ohne unsere Genehmigung ausgesprochen und vollzogen werden. In dem dem Schüler auszustellenden Zeugniſs ist nach einer allgemeinen Charakterisirung desselben am Schlusse zu bemerken, daſs er „still von der Schule entfernt“ oder „aus-

geschlossen" worden sei; worauf der Dir. eines anderen Gymnasiums der Provinz ihn auf erfolgende Anmeldung aufzunehmen, sich jedoch wegen Mittheilung der näheren Verhältnisse, welche die stille Entfernung oder Ausschliefsung veranlafst haben, an den entlassenden Dir. zu wenden hat. — Sollte jedoch die Lehrerconferenz der Ansicht sein, dafs der betreffende Schüler auf ein anderes Gymnasium nicht aufgenommen werden dürfe, so hat der Dir. ausführlich an uns zu berichten, und unsere Entscheidung nachzusuchen. Bestätigt diese die Ansicht der Lehrerconferenz, so werden wir sämmtliche Directoren der Provinz von einem solchen Falle in Kenntnifs setzen, so dafs in dem Entlassungszeugnifs auch dann nur zu bemerken ist, dafs der Schüler „ausgeschlossen" sei; die Angehörigen des Schülers werden aber durch den Dir. von unserer Entscheidung in Kenntnifs gesetzt.

5. In dem unter 2. bezeichneten Falle erfolgt niemals eine Bekanntmachung an die übrigen Schüler der Anstalt; wird die Ausschliefsung ausgesprochen, so sind die Schüler der Classe, welcher der Ausgeschlossene angehörte, nur dann von der Ausschliefsung in Kenntnifs zu setzen, wenn auch die Vergehen des Schülers zu ihrer Kenntnifs gekommen sind.

6. In dem Programm ist eintretenden Falls nur zu bemerken, dafs ein Schüler ausgeschlossen worden ist, der Namen wird jedoch verschwiegen; der stillen Entfernung geschieht gar keine Erwähnung.

Wir hegen zu sämmtlichen Directoren und Lehrern der Gymnasien das Vertrauen, dafs sie bei den hienach zu beurtheilenden Fällen mit Umsicht verfahren, und die zur Besserung und Erziehung des Einzelnen zulässige Milde mit der Strenge zu vereinigen wissen werden, welche die Erhaltung der Autorität der Schule und ihrer darin begründeten Wirksamkeit erfordert.

E. Uebergang von Schülern auf eine andere Anstalt.

(Min.-Verf. v. 9. Mai 1826) Das Ministerium hat wahrgenommen, dafs manche Directoren solche Schüler, die von einem Gymnasio abgegangen sind, wieder aufgenommen haben, ohne von ihnen zuvor die Beibringung eines Zeugnisses desjenigen Gymnasii zu fordern, das von denselben bisher besucht worden. Bei diesem Verfahren, welches sich mit einer guten und vorsichtigen Schulzucht nicht verträgt, ist häufig der Fall eingetreten, dafs Schülern bei ihrem Uebergange von einem Gymnasio zu einem anderen eine höhere Classe, als sie in der bisher von ihnen besuchten Schule eingenommen haben, angewiesen, und dadurch dem unverständigen Wunsche mancher Eltern, die mehr um schnelle Beförderung als um wahre und gediegene Ausbildung ihrer Söhne besorgt sind, auf eine die Aufrechthaltung einer tüchtigen Zucht in den Gymn. erschwerende Weise nachgegeben worden. Das Minist. beauftragt daher das K. Consist. (Prov.-Schulcoll.), sämmtl. Directoren der Gymn. seines Bereichs aufs gemessenste anzuweisen, dafs sie von jetzt an keinen Schüler eines anderen Gymn. eher aufnehmen, als bis derselbe von Seiten des Directors der bis dahin von ihm besuchten Schule das erforderliche Zeugnifs wird beigebracht haben. In diesem Zeugnifs mufs die Classe, in welcher der betreffende Schüler bei seinem Abgange gewesen ist, und der Grad seiner Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie auch alles dasjenige, was sich auf seinen Fleifs und auf seine religiöse und sittliche Bildung bezieht, genau und bestimmt angegeben werden. Auch hat das K. Consistorium bei dieser Veranlassung sämmtlichen Directoren der Gymn. seines Bereichs bemerklich zu machen, dafs in der Regel solchen unmittelbar von einem anderen Gymn. kommenden Schülern eine höhere Classe als die, in welcher sie bis dahin gewesen sind, um so weniger angewiesen werden darf, als im wesentlichen alle inländischen Gymnasien in Bezug auf Lehrplan, Lehrverfassung, Classeneintheilung und Schulzucht nach demselben wissenschaftlichen Mafsstabe und nach gleichen disciplinarischen Grundsätzen eingerichtet sind.

(Verf. des Prov.-Schulcollegiums zu Berlin v. 9. Novb. 1839). Im Interesse der allgemeinen Schulzucht und namentlich zum eigenen Vortheile der auf Abwege gerathenden Jugend scheint es zweckmäfsig, dafs Schüler, welche wegen schlechter Aufführung von einer höhern Schulanstalt entfernt worden sind, in eine andere Anstalt der Art nicht eher aufgenommen werden, als bis der Dirigent der letztern mit dem Vorsteher der Anstalt, aus welcher der Schüler entlassen worden ist, nähere Rücksprache genommen hat über die Ursache der Entfernung und über die Mittel, welche in Anwendung zu bringen sein dürften, um erneuerte Ausbrüche der Rohheit, des Ungehorsams und anderer Fehler, welche die Entfernung eines Schülers nothwendig gemacht haben, zu verhüten. Demnächst ist einem solchen Schüler bei der Aufnahme anzudeuten, dafs er bei dem ersten auffallenden Beweise der Wiederkehr seiner Fehler werde entlassen werden, und die Lehrer der Classe, in welche derselbe gesetzt worden, sind besonders zu beauftragen, ihn mit strenger Aufmerksamkeit zu beobachten.

Indem wir Sie veranlassen, hienach bei der Ihrer Leitung anvertrauten Anstalt für die Zukunft zu verfahren, bemerken wir, dafs die Zeugnisse, mit welchen Schüler der obengedachten Art entlassen werden, zwar streng der Wahrheit gemäfs, jedoch dabei auf eine Art zu fassen sind, dafs sie dem irrenden Zögling den Weg zur Besserung auf einer andern Bildungsanstalt nicht verschliefse.

(Verf. des Prov.-Schulcollegiums zu Magdeburg v. 24. Sptb. 1859). Ew. etc. haben in dem Glauben, dafs ein von einem andern Gymnasium mit einem ordentlichen Abgangszeugnifs abgegangener und zur Aufnahme in das Ihrer Leitung anvertraute Gymnasium sich meldender Schüler das Recht habe, in dieselbe Classe, die er bisher besucht hat, aufgenommen zu werden, für diese Art von Schülern besondere Receptionsprüfungen nicht für erforderlich gehalten. Obwohl unser Schulrath Sie bereits auf das Irrige dieses Glaubens aufmerksam gemacht hat, finden wir uns doch veranlafst, Ihnen durch eine besondere Verfügung folgende Grundsätze zu gewissenhafter Beachtung bei der Aufnahme solcher Schüler, die bisher ein anderes Gymnasium besucht haben, zu empfehlen. Das Interesse des Unterrichts und der Disciplin verlangt, dafs kein Schüler eines anderen Gymnasiums in das dortige anders als auf Grund einer schriftlichen und mündlichen Prüfung aufgenommen, und einer anderen Classe als derjenigen überwiesen werde, für welche er nach dieser Prüfung geeignet befunden worden. Das Zeugnifs des bisher von ihm besuchten Gymnasiums mufs bei dieser Prüfung zum Ausgangspunkt dienen, aber auf die Frage, für welche Classe er geeignet sei, ohne Einflufs bleiben. Je älter ein solcher Schüler ist, und je weniger er von Seiten seines sittlichen Betragens, seines Fleifses und seiner Fortschritte durch das Abgangszeugnifs des anderen Gymnasiums empfohlen wird, um so weniger darf ihm der Uebergang in das dortige Gymnasium durch seine Aufnahme in dieselbe Classe, welcher er bisher angehört hat, erleichtert werden, falls er nicht seine volle Befähigung für dieselbe in der Receptionsprüfung dargethan hat. Mit nachsichtsloser Strenge müssen vor allem diejenigen Schüler vor der Aufnahme geprüft werden, welche von einem andern Gymnasium entfernt worden, oder unter leichtfertigen Vorwänden dasselbe verlassen haben, während bei denjenigen, die ohne nachweisbares eigenes Verschulden, z. B. in Folge der Veränderung des Wohnorts ihrer Angehörigen, eine andere Lehranstalt haben verlassen müssen, eine so weit gehende Milde der Beurtheilung als mit dem Bildungsstande der Classe, in welche sie aufgenommen zu werden wünschen, verträglich ist, gerechtfertigt und empfehlenswerth erscheint.

(Verf. des Prov.-Schulcollegiums zu Königsberg v. 20. Jan. 1863). ... Wir finden uns veranlafst, die Directoren der zu unserem Ressort gehörigen Gymnasien auf die ministerielle Bestimmung v. 9. Mai 1826 wieder aufmerksam zu machen und fügen hinzu, dafs die Versetzung der von einem andern Gymnasium kommenden Schüler in eine höhere Classe auch nicht durch eine sogenannte Nachprüfung, welche mit ihnen einige Wochen oder Monate nach deren Aufnahme veranstaltet wird, bewirkt werden darf. Vielmehr ordnen wir hiemit an, dafs Schüler, welche zu einem andern Gymnasium kommen, jedenfalls erst nach Ablauf eines vollen Semesters in eine höhere Classe versetzt werden dürfen, als diejenige ist, für welche sie durch das Abgangszeugnifs des früher von ihnen besuchten Gymnasiums als qualificirt bezeichnet sind. Diese Bestimmung gilt auch für diejenigen Schüler, welche eine Anstalt aus irgend einem Grunde verlassen, dann eine kurze Zeit Privatunterricht nehmen und sich nun behufs Aufnahme in eine höhere Classe wieder bei einem Gymnasium anmelden. In dem sogenannten einstweiligen Privatisiren liegt nicht selten der blofse Versuch, dem gerechtfertigten Urtheile früherer Lehrer zu entgehen und sich den Zutritt zu höheren Classen auf eine leichtere und schnellere Weise zu erschliefsen, als er ihnen bei ruhiger Fortsetzung ihrer Gymnasialstudien möglich gewesen wäre. Schüler, welche unter diese Kategorie fallen, werden bei der Aufnahme einer besonders sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen sein.

(Verf. des Prov.-Schulcollegiums zu Berlin v. 13. Mai 1864). Die höhern Unterrichtsanstalten der gleichen Kategorie und mit denselben staatlichen Berechtigungen sind im wesentlichen in Bezug auf Lehrplan, Lehrverfassung, Classeneintheilung und Schulzucht nach demselben wissenschaftlichen Mafsstabe und nach gleichen disciplinarischen Grundsätzen eingerichtet. Wie im grofsen Ganzen gilt dies auch im Einzelnen bei den verschiedenen Abstufungen in untere, mittlere, obere Classen. Darum ist durch das Min.-Rescript v. 9. Mai 1826 im allgemeinen bestimmt worden, dafs den von einem andern Gymnasium kommenden Schülern eine höhere Classe als die, in welcher sie bis dahin gewesen oder in welche sie nach dem von ihnen vorzulegenden Abgangszeugnisse versetzt worden sind, in der Regel nicht angewiesen werden darf. Derselbe Grundsatz ist selbstverständlich auch auf die Realschulen unter einander anzuwenden.

Es sind einige Fälle zu unserer Kenntnifs gekommen, in denen eine Umgehung der allgemeinen Bestimmung versucht worden ist. Dahin gehören Abgangszeugnisse, in welchen trotz dem, dafs der Schüler in die höhere Classe nicht versetzt werden konnte, demselben doch die allgemeine Reife für die höhere Classe zuerkannt wird. Oder ein Schüler, der keine Aussicht auf Versetzung hatte, verläfst kurz vor dem Schlufs des Semesters die Anstalt, privatisirt einige Zeit und meldet sich dann bei einer andern Anstalt zur Aufnahmeprüfung für die höhere Classe. Oder ein nicht versetzter und nicht versetzungsfähiger Schüler, nachdem er die bisherige Anstalt verlassen, läfst sich bei einer andern als ein überhaupt durch Privatunterricht Vorbereiteter zur Aufnahme für die höhere Classe prüfen. Leider sind solche durch die eigenen Angehörigen unterstützte Täuschungen nicht immer ohne Erfolg geblieben. Wir finden uns deshalb veranlafst, unsere Circ.-Verff. vom 25. Mai 1826 und v. 8. Febr. 1860 in Erinnerung zu bringen, wonach Schüler, welche die Anstalt wechseln, nur auf Grund eines Abgangszeugnisses von der früher besuchten Schule und zwar in der Regel wieder nur in diejenige Classe, in welcher sie bis dahin gewesen, resp. in welche sie versetzt worden sind, aufgenommen werden dürfen. Um aber die Aufrechthaltung einer tüchtigen Zucht nicht zu erschweren und der Oberflächlichkeit in der Bildung und dem Mangel an ernstem Fleifse möglichst entgegenzuwirken, verordnen wir, dafs die Aufnahme in eine höhere Classe auch dann nicht Statt finden darf, wenn nicht zwischen dem Abgange von der früheren und der Aufnahme in die neue Schule eine Zeit der Privatvorbereitung von mindestens einem halben Jahre liegt. Bei der Aufnahme solcher Schüler, die angeblich nur durch Privatunterricht vorbereitet sind, werden die Directoren sich vorher von der Wahrheit der Angabe zu überzeugen haben.

F. Dauer des Aufenthalts in der Gymnasial-Prima.

(Min.-Verf. v. 3. Juli 1861). Die K. Prov.-Schulcollegien haben mit allen Mitteln dahin zu wirken, dafs kein Schüler nach Ober I versetzt wird, welcher nicht die höhere Hoffnung gewährt, dafs er nach Absolvirung dieser Classe den Anforderungen des Abiturienten-Prüfungsreglements entsprechen werde. Der Director und die Lehrer der oberen Classen sind dafür verantwortlich zu machen, dafs kein Schüler ohne die erforderliche Reife nach II versetzt, und solche Schüler, welche nach zweijährigem Aufenthalt in der Ober II, resp. in der Unter I, nicht einstimmig von den betreffenden Lehrern nach der Unter I, resp. Ober I, versetzt werden können, sofort aus der Anstalt entlassen werden. — Die K. Prov.-Schulcollegien werden sich alljährlich das über die Ascension aus der Ober I und aus der Unter I aufzunehmende Protokoll vorlegen lassen, um sich zu überzeugen dafs hienach verfahren worden ist.

Sollte ungeachtet dieser Strenge bei der Ascension ein Ober-Primaner sich zweimal ohne das beabsichtigte Resultat der Abiturientenprüfung unterzogen haben, so ist der Director zu verpflichten, den Eltern, resp. dem Vormund desselben, den ernsten Rath zu ertheilen, den Schüler aus der Anstalt zurückzunehmen, da er keine Aussicht habe, ein Zeugnifs der Reife zu erlangen.

5. Schulcassenwesen (p. 41).

A. Anleitung zur Cassen- und Rechnungsführung bei den vom K. Prov.-Schulcollegium zu Magdeburg ressortirenden Institutscassen.

I. Cassenübergabe und Verwahrung der Cassengelder. 1. Die Uebergabe der Casse an den neuen Rendanten erfolgt auf Grund eines aufzustellenden Cassenabschlusses und eines zu prüfenden Restextracts durch den von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Commissarius. Registratur und Inventarienstücke sind nach den Repertorien und Verzeichnissen zu übergeben. — 2. Von der vor der Uebergabe der Casse zu bestellenden Caution des neuen Rendanten bezieht derselbe die Zinsen zu den Fälligkeitsterminen. Die Rückgabe der Caution erfolgt erst nach der Ablegung und Dechargirung der letzten von dem abgehenden Rendanten gelegten oder von ihm begonnenen Jahresrechnung. — 3. Der Rendant ist für — gegen Feuersgefahr und Beraubung — sichere Unterbringung und Aufbewahrung der Cassengelder verantwortlich und darf letztere nicht aufserhalb des Cassenkastens verwahren, selbige auch nicht mit seinem Privatgelde vermengen oder für Privatzwecke benutzen.

II. Buchführung. 4. Der Rendant mufs im Stande sein, sich über seine Verwaltung jeden Augenblick auszuweisen, und hat daher alle Einnahmen und Ausgaben stets sofort sorgfältig und vorschriftsmäfsig zu buchen. — An Cassenbüchern sind zu führen: *a*) Das Hauptjournal über die laufenden Einnahmen und Ausgaben. *b*) Das Journal

über Vorschüsse und Asservate. c) Das Manual. Dieselben müssen förmlich eingebunden und fortlaufend paginirt sein. — Rasuren dürfen in einem Cassenbuche nicht vorkommen; Schreibfehler werden lesbar durchstrichen und die Berichtigung wird darüber geschrieben.

A. Hauptjournal. 5. In das Hauptjournal wird — hinter einander weg, unter bis zum Jahresschlusse fortlaufenden Numern — jede eingegangene Post, sowie jede geleistete Ausgabe eingetragen. Die darüber sprechenden Beläge, welche unten am Rande mit der bezüglichen laufenden Numer des Journals zu versehen, und nach diesen Numern zu ordnen sind, werden als künftige Rechnungsbeläge in Mappen sorgfältig aufbewahrt.

Hat ein Rendant mehrere Fonds zu verwalten, so ist dieserhalb nicht für jeden Fonds ein besonderes, sondern für alle nur Ein Journal nöthig, in welchem außer einer Hauptcolonne, welche sämmtliche Einnahme- und Ausgabebeträge nachweist, noch für jeden Fonds eine Specialcolonne unter der Ueberschrift: „Davon gehören“ anzubringen ist. Die Summen der Specialcolonnen müssen dann bei einer Addition die Summe der Hauptcolonne ergeben. Das Journal wird von Seite zu Seite aufgerechnet und die Summe einer Seite auf die folgende übertragen. In dies Hauptjournal dürfen übrigens niemals bloße Vorschüsse und Asservate (s. Abschn. *B*) sondern nur definitiv geleistete und vollständig justificirte Einnahmen und Ausgaben, welche in die zu legende Jahresrechnung übergehen, aufgenommen werden, so daß bei der Rechnungslegung die Summe der Einnahme und Ausgabe im Journal mit der Summe der Einnahme und Ausgabe in der Rechnung genau übereinstimmt.

6. Bei der Justification der Einnahmen und Ausgaben ist Folgendes zu beachten: *a*) Der Cassenverwaltung dient der laufende Etat zur Richtschnur, von welcher ohne ausdrückliche Autorisation der Aufsichtsbehörde in keiner Hinsicht abgewichen werden darf. Bei den sächlichen Ausgaben bezeichnet das Etatssoll das Maximum dessen, was für den Gegenstand aufgewendet werden darf.

Einnahme. *b*) Bei den Einnahmen hat der Rendant darauf zu halten, daß sie zu den im Etat angegebenen Terminen prompt zur Casse abgeführt und Rückstände möglichst vermieden, resp. da, wo sie eintreten, durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel baldthunlichst beseitigt werden. Insbesondere ist einer etwaigen Verjährung von Rückständen vom Rendanten rechtzeitig vorzubeugen. Sind Einnahmerückstände wegen Armuth der Debenten nicht beizutreiben, so ist bei der Aufsichtsbehörde Niederschlagungsordre nachzusuchen.

c) Hebungen von Schülern werden zweckmäßig erst in besondere Hebelisten eingetragen und auf Grund derselben jedesmal nach Ablauf der Hebezeit für die Fälligkeitsperiode mit der Summe in das Hauptjournal übertragen.

d) Ueber nicht fixirte Einnahmen ist ein Belag beizubringen, aus dem hervorgeht, daß nicht mehr als der gebuchte Betrag zur Einnahme zu bringen gewesen ist, zu welchem Behuf auch die Schulgeldlisten hinsichtlich der Solleinnahme vom Director, oder wenn dieser zugleich Rendant ist, auch vom nächsten Lehrer zu bescheinigen sind.

e) Extraordinaire — d. h. im Etat nicht vorgesehene — Einnahmen werden vorläufig als Asservat gebucht; zur definitiven Vereinnahmung ist die Ordre der Aufsichtsbehörde zu beantragen. Wie hinsichtlich der bei Neuanstellungen oder Gehaltsverbesserungen zu erlangenden Pensionsbeiträge zu verfahren ist, bestimmt die diesseitige Verf. vom 29. Dcb. 1846.

Ausgabe. *f*) Für andere als im Etat vorgesehene Zwecke oder über die darin zum Soll stehenden einzelnen Summen hinaus darf Rendant Zahlungen nicht leisten. Wo Ueberschreitungen bei der einen oder anderen Etatsposition, oder sonstige extraord. Ausgaben unumgänglich nöthig werden, ist rechtzeitig vorher die Genehmigung bei der Aufsichtsbehörde in motivirter Weise nachzusuchen und sind dabei zugleich die anderweiten Deckungsmittel nachzuweisen oder zu beantragen. Der Dir. hat dafür zu sorgen, und der Rendant, wenn er nicht zugleich Dir. ist, ihn daran zu erinnern, daß jeder im Laufe des Jahres angeschaffte Gegenstand auch in demselben Jahre bezahlt und der Betrag dafür in der Rechnung nachgewiesen werde.

g) Ueber jede Ausgabe muß der Rendant sich sogleich Quittung ertheilen lassen; wobei er die Stempelvorschriften gehörig zu beachten hat. Eine vollständige Quittung muß enthalten: die gezahlte Summe (in Buchstaben ausgeschrieben), den Gegenstand, resp. den Zeitraum, für welchen die Zahlung geschehen, die zahlende Casse, das Empfangsbekenntniß und die Unterschrift des berechtigten Empfängers und Datum und Ort der Zahlung. Personen, welche des Schreibens unkundig sind, vollziehen ihre Quittungen mittels Handzeichen, die von einer dritten glaubwürdigen Person zu bescheinigen sind. Zu den Gehaltsquittungen der Lehrer und Beamten ist durch die obenerwähnte Gen.-Verf. vom 29. Dcb. 1846 den Cassen ein Schema mitgetheilt worden.

h) Die Beläge sind vor der Zahlung vom Rendanten in calculo zu prüfen. Unrichtig ausgestellte Quittungen sind nicht durch Abänderungen, sondern durch Nachtrag zu berichtigen.

i) Rechnungen über Baukosten und Utensilien, die im Einzelnen 20 Thlr. und mehr betragen, jedoch bei Herstellungen in Dienstwohnungen auch über geringere Beträge, müssen vor der Zahlung vom Kreisbaubeamten und demnächst vom Regierungsbaurath technisch festgestellt, und muſs sodann deren Anweisung beim Prov.-Schulcoll. beantragt werden.

k) Auf den Belägen ist über den Verbleib der angekauften Gegenstände Nachweis zu geben, und zu dem Behuf die geschehene Lieferung, der Verbrauch oder die Inventarisirung, mit Angabe der Nr. des Inventariums, zu bescheinigen. Auf Belägen über Arbeitslöhne muſs die Zahl der angesetzten Arbeitstage und die Angemessenheit des liquidirten Lohns bescheinigt sein, was beziehungsweise auch für Botenlöhne gilt.

l) Zahlungen, welche wie z. B. Gehälter etatsmäſsig oder nach besonderer Ordre nur für bestimmte Personen angewiesen sind, dürfen nur mit höherer Ermächtigung an andere Personen geleistet werden. Welche Gehaltscompetenzen den Hinterbliebenen verstorbener Lehrer und Beamten zu gewähren sind, wird auf Vortrag von der Aufsichtsbehörde bestimmt. Die Gehälter werden zum vollen etatsmäſsigen Betrage (d. h. mit Einschluſs der davon zu entrichtenden, bei der Gehaltszahlung zu decurtirenden Pensionsbeiträge) in Ausgabe gestellt.

m) Bei denjenigen Instituten, welche ihre Pensionsbeiträge an die Staatscasse abzuführen haben, und aus der letzteren Zuschüsse empfangen, wird Seitens der den Zuschuſs zahlenden Reg.-Hauptcasse jener Zuschuſs unter Zurückbehaltung der laufenden Pensionsbeiträge pro Quartal gezahlt. Da gleichwohl aber der Zuschuſs (gemäſs dem Etat) im Hauptjournal voll gebucht wird, so ist, falls die Wiedereinziehung der Pensionsbeiträge, etwa wegen monatlicher Gehaltszahlung, nicht sogleich auf einmal erfolgen kann, der noch einzuziehende Ueberrest einstweilen im Vorschuſsjournal als solche Ausgabe zu buchen, welche im Laufe des Quartals wieder zur Erstattung gelangen wird. Auſseretatsmäſsige Pensionsbeiträge, incl. $\frac{1}{12}$-Abzüge, werden bis zu der am Jahresschlusse erfolgenden definitiven Abführung an die Staatscasse (cf. 20) als Asservate behandelt. Wo besondere Pensionsfonds bei den einzelnen Schulinstituten bestehen, werden die eingezogenen Pensionsbeiträge im Hauptjournal vereinnahmt und später als Ausgabe in der durch den Etat angedeuteten Art weiter nachgewiesen.

B. Journal der Vorschüsse und Asservate. *a*) Vorschüsse. 7. Vorschüsse, d. h. Zahlungen, welche weder auf dem Etat stehen, noch durch nachträgliche Rechnungsordres der Aufsichtsbehörde zur definitiven Verausgabung angewiesen sind, mithin vor der Eintragung ins Hauptjournal erst noch der näheren Feststellung bedürfen, oder hinsichtlich deren die Zahlungsverpflichtung der Anstalt noch zweifelhaft ist, dürfen der Regel nach nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde geleistet werden, welche auch die eventl. Ordre zur definitiven Verrechnung, resp. Buchung ins Hauptjournal ertheilt. 8. In das Vorschuſs- und Asservatenjournal gehören diejenigen etwa vorkommenden Einnahmen und Ausgaben, welche sich nach obigen Andeutungen zur sofortigen definitiven Verrechnung, d. h. zur Aufnahme ins Hauptjournal, nicht eignen.

b) Asservate. 9. Als Asservate sind beispielsweise zu betrachten: *a*) Zinscoupons, die sich bereits bei der Casse befinden, aber erst später realisirt werden können, bis zum Eintritt der Fälligkeit, *b*) bloſse Deposita, welche, ohne durch die Rechnung zu laufen, wieder zur Ausgabe kommen, *c*) solche Einnahmen, über deren Bestimmung Rendant zweifelhaft ist, oder zu deren definitiver Vereinnahmung es höherer Autorisation bedarf, in welchen beiden Fällen die nähere Anweisung bei der Aufsichtsbehörde zu extrahiren ist. — 10. Die erledigten Vorschuſs- und Asservatenposten sind der Uebersichtlichkeit wegen in den betreffenden Journalen mit rother Tinte zu unterstreichen.

C. Das Manual. 11. Das Manual soll die sämmtl. Einnahmen und Ausgaben, welche nach dem Hauptjournal vorgekommen sind, in übersichtlicher Weise, nach den im Etat angegebenen Titeln und Positionen geordnet, nachweisen und zugleich dem Rendanten für die zu erhebenden Einnahmen und die zu leistenden Ausgaben sowie für deren Fälligkeitstermine einen Anhalt darbieten. Dasselbe wird vor dem Schlusse des Jahres für das folgende Jahr nach Anleitung des Etats angelegt; es ist darin nach den einzelnen Titeln, resp. Positionen für das einzutragende Detail und spätere Zusätze ein angemessener Raum freizulassen. — Die im Hauptjournal gebuchten Einnahmen und Ausgaben werden in der Regel gleichzeitig, wenn dies aber wegen Mangel an Zeit nicht sogleich geschehen kann, jedenfalls noch an demselben Tage nachträglich in das Manual übertragen, und ist dann im Journal in der betreffenden Colonne jener Etatsort zu vermerken. Das Manual muſs sich demnach bei sorgfältiger Buchführung mit dem Hauptjournal stets in Uebereinstimmung befinden; Rendant hat dieserhalb von Zeit zu Zeit eine vergleichende Prüfung vorzunehmen.

Es ist genau darauf zu achten, dafs die Buchungen im Manual stets bei den richtigen Titeln und Positionen des Etats erfolgen, und dafs namentlich jede sächliche Ausgabe nur unter derjenigen Etatsposition aufgeführt wird, wohin der Gegenstand seiner Natur nach gehört. — Haben Abweichungen gegen die Festsetzungen des Etats mit höherer Genehmigung Statt gefunden, so sind die Gründe in der Rubrik „Bemerkungen," unter Anführung der betreffenden Verfügung nach Datum und Nr., kurz anzugeben. — Jede Veränderung des Etatssolls, z. B. bei eintretender Gehaltsvermehrung oder -Verminderung, oder ein Wechsel in der Person der Empfänger ist gleich nach Eingang der bezüglichen Anweisung im Manual bei der betreffenden Position zu vermerken, so dafs das richtige Soll, wie der berechtigte Empfänger jederzeit aus dem Manual zu entnehmen ist. — Die Colonne „ante lineam" ist vorhanden zur Aufnahme der etatsmäfsigen Werthbeträge für solche Emolumente, welche bei der Verwaltung zwar zur Vereinnahmung und Verausgabung kommen, aber nicht durch die Casse laufen.

III. Geldwerthe Documente. 12. Ueber die dem Institut gehörigen geldwerthen Documente (lettres au porteur) wird vom Rendanten ein specielles Verzeichnifs geführt. Insofern unter diesen Papieren sich solche befinden, welche der Ausloosung unterworfen sind, hat der Rendant genau darauf zu achten, dafs die ausgeloosten Documente rechtzeitig eingelöst werden, und haftet für die aus einem Uebersehen für die Casse erwachsenden Nachtheile selbst in dem Falle, dafs die Papiere nicht in seinem, sondern im Verwahrsam eines besonderen Documentendepositoriums sich befinden. Die Ausloosungen werden durch den Staatsanzeiger und das Amtsblatt bekannt gemacht. Die Coupons von den dem Institut gehörigen lettres au porteur werden, falls das hiesige Documentendepositorium die Papiere in Verwahrsam hat, bei diesem zur Zeit der Fälligkeit, oder halbjährlich, gegen Einsendung einer Empfangsbescheinigung, welche den Geldbetrag der Coupons, die Summe und die Art der Documente, sowie Serie und Nr. der Coupons bezeichnet, in Empfang genommen.

IV. Prüfung der Cassenbestände. 13. In der Regel täglich, jedenfalls aber, so oft ein Cassenverkehr Statt gefunden hat, soll der Rendant sich davon Ueberzeugung verschaffen, dafs die vorhandenen Cassenbestände mit demjenigen Bestande, welcher sich aus dem vorzunehmenden Abschlusse der Bücher ergiebt, übereinstimmen, damit etwaige Differenzen noch zeitig aufgeklärt werden können. Derartige Abschlüsse dürfen jedoch in den Büchern nicht ersichtlich gemacht werden, sondern sind zweckmäfsig in einem einfachen Hand-Notizbuche fortlaufend mit Angabe des Abschlufstages aufzustellen. — Die Cassengelder müssen gehörig sortirt, die klingende Münze vorschriftsmäfsig in Rollen verpackt, im Cassenkasten aufbewahrt werden, so dafs der Betrag des Bestandes sich leicht und schnell übersehen läfst. — Die Casse wird von einem Commissarius der Aufsichtsbehörde in vorher bestimmten Terminen ordentlich und aufserdem jährlich mindestens einmal unvermuthet (aufserordentlich) revidirt. — Zur ordentlichen Revision sind vorher die sämmtlichen Journale vom Rendanten förmlich abzuschliefsen, dergestalt, dafs im Hauptjournal nur die Einnahme- und Ausgabesummen berechnet, im Vorschufs- und Asservatenbuche dagegen die Einnahme- und Ausgabesummen von einander abgezogen und nur die verbleibenden Ueberreste dargestellt werden. In beiden letzteren Büchern schliefst die laufende Nr. gleichfalls mit dem Ende des Jahres. Aus den Journalen ist für den Revisor ein Auszug zu fertigen, der die gezogenen Abschlufsresultate ergiebt und vom Rendanten zu vollziehen ist.

V. Jahresabschlufs der Bücher. 14. Das Hauptjournal wird in der Regel spätestens am 31. Jan. für das vorhergehende Rechnungsjahr abgeschlossen, die Ausgabesumme dann von der Einnahmesumme abgezogen und der verbleibende Bestand oder Vorschufs (Deficit) in das folgende Jahr, für welches im Journal ein neuer Abschnitt zu bilden ist, als Einnahme (oder Ausgabe) übertragen. Posten, welche dem nächsten Rechnungsjahre angehören, dürfen selbstverständlich nicht im Journal für das laufende Jahr gebucht werden. — Nach bewirktem Abschlusse des Journals ist auch das Manual in den einzelnen Titeln förmlich abzuschliefsen, zu welchem Ende bei jeder Position das wirkliche Soll (d. h. der Betrag, welcher im Laufe des Rechnungsjahrs mit Einschlufs der etwa vorhandenen Einnahme- oder Ausgabereste wirklich einzunehmen oder auszugeben war) in der betreffenden Colonne ausgeworfen und die Balance zwischen dem Etatssoll und dem wirklichen Soll durch Ausfüllung der Colonnen Zugang resp. Abgang hergestellt wird. Die verbliebenen Einnahme- oder Ausgaberückstände sind bei den betreffenden Positionen in der Restcolonne nachzuweisen. Die Summen der beiden Colonnen „Ist" und „Rest" müssen mit dem „wirklichen Soll" übereinstimmen. Hinter dem letzten Einnahmetitel folgt die Recapitulation der Summen jedes Titels, desgleichen hinter dem Ausgabeabschnitt die Recapitulation sämmtlicher Ausgaben, und unter letzterer die Balance, welche den beim Cassenschlusse verbliebenen Bestand (oder Vorschufs) nachweist und mit dem Abschlusse des Journals genau übereinstimmen mufs. Der sich ergebende Bestand oder

Vorschufs wird in das Manual des folgenden Jahres als Einnahme- resp. Ausgabezugang übertragen; verbliebene Reste aber werden bei dem betreffenden Restabschnitt des folgenden Jahres wieder zum Soll gestellt. — Ergeben sich nach dem Abschlusse unrichtig geschehene Buchungen, so sind die bemerkten Zahlendifferenzen nicht durch Abänderung des Bestandes, sondern durch Ab- oder Zuschreibung in den Büchern (resp. der Rechnung) des folgenden Jahres auszugleichen.

VI. Die Rechnungslegung. 15. Bis spätestens ult. April ist der Aufsichtsbehörde eine Reinschrift der aufgestellten Jahresrechnung nebst den dazu gehörigen Belägen zur Revision und demnächstigen Dechargirung einzureichen. Die Rechnung, welche ein volles Kalenderjahr zu umfassen hat, ist wesentlich nur eine Abschrift des Manuals, mit dem Unterschiede, dafs in ersterer die Colonne „Fälligkeitstermin“ etc. sowie die Angabe der Numern des Journals wegfällt, und die einzelnen Posten mehr summarisch, z. B. die Ratenhebungen und Zahlungen nur mit ihrem Gesammtbetrage, aufgeführt werden. — Die Rechnung ist zu paginiren und gleichwie die Beläge (soweit sie nicht in Documenten bestehen, die lose aufzubewahren sind) mit einem Einbande zu versehen. — Falls der Rendant für die Cassenverwaltung eine jährliche Remuneration von 50 Thlr. und mehr bezieht, ist zum Titelblatt der Rechnung der Dechargestempel von 15 Sgr. zu verwenden. — Auf dem Titelblatte ist die Zahl der zugehörigen Belagsbände und der Tag, an welchem der Jahres-Cassenabschlufs Statt gefunden hat, sowie der Cautionsvermerk mit anzugeben. — Sind Einnahmereste vorhanden, so ist in der Rubrik „Bemerkungen“ der Grund anzugeben, warum die Reste noch nicht haben eingezogen werden können. — Ueber gezahlte Gehälter und Remunerationen wird zwar jedesmal vierteljährlich oder monatlich Specialquittung ertheilt; zur Rechnung sind jedoch nur Quittungen über den im Laufe des Jahres gezahlten Gesammtbetrag von jedem Empfänger beizubringen und ist auch nur zu diesen Quittungen der Stempel zu verwenden. — Die Ausgaben für sächliche Bedürfnisse, insofern bei Einer Etatsposition mehrere einzelne Beträge gezahlt worden, sind in der Rechnung nicht einzeln aufzuführen, vielmehr zur Vereinfachung derselben zu den einzelnen bezüglichen Specialbelägen Designationen zu fertigen und ist dann nur die darin nachgewiesene Summe in Rechnung zu stellen. — Die zur Rechnung gehörigen Beläge sind in der Reihenfolge zu ordnen und oben am Rande zu numeriren, wie solches die Reihenfolge der Positionen in der Rechnung bedingt. Von der Behörde ertheilte Cassenordres nebst ihren Beilagen sind den betreffenden Belägen vorzuheften. — Die Rechnung ist vom Rendanten mit dem Datum zu versehen und unterschriftlich zu vollziehen.

16. Es sind derselben beizufügen: *a*) falls das Institut geldwerthe Papiere besitzt, eine Bescheinigung des Cassencurators darüber, dafs bei der Casse ein specielles, die Litern, Numern und einzelnen Beträge der in der Rechnung summarisch aufgeführten geldwerthen Papiere (Beträge für jede Gattung anzugeben) des Instituts nachweisendes Verzeichnifs wirklich geführt wird, auch (im Falle das Institut die Papiere selbst im Verwahrsam hat) dafs die bezeichneten Papiere vorschriftsmäfsig aufser Cours gesetzt und mit den zugehörigen Coupons versehen sind. *b*) Ein Verzeichnifs der noch nicht erstatteten Vorschüsse und der noch vorhandenen Asservate, worin bei jeder Position der Grund, der die Abwickelung behindert, ad marginem kurz anzugeben ist. Aufserdem ist die richtige Führung der Inventarien alljährlich von den Verwaltern der dem Institut gehörigen Sammlungen und Utensilien durch eine der Rechnung beizufügende, dahin lautende Bescheinigung: „dafs die Inventarien ordnungsmäfsig geführt, die gehörig geprüften Zugänge darin nachgetragen, die Abgänge als unvermeidlich nachgewiesen, und die vorhanden sein sollenden Inventarienstücke richtig vorgefunden worden sind“ darzuthun. — 17. Die Rechnungsconcepte und Beläge sind sorgfältig aufzubewahren, ihre event. dereinstige Vernichtung darf nach Mafsgabe der desfalls bestehenden Vorschriften nur mit Genehmigung und nach Anordnung der Aufsichtsbehörde erfolgen.

VII. Registratur. 18. Die dem Rendanten von der Behörde zugegangenen Etats und Verfügungen, sofern diese letzteren nicht als Rechnungsbeläge dienen müssen, sowie die dienstliche Correspondenz sind in chronologischer Folgeordnung, nach der Verschiedenheit der Gegenstände in Generalien und Specialien gesondert, in gehörig gehefteten und entsprechend rubricirten Actenstücken ordnungsmäfsig aufzubewahren. Diejenigen Verfügungen, welche ihm als Etatsbeläge ertheilt worden, hat er seiner Zeit den Belägen zum Etatsentwurfe beizufügen und bis dahin lose zu asserviren.

VIII. Eingaben. 19. Alljährlich bis zum 15. März ist von denjenigen Instituten, welche fortlaufende Zuschüsse aus Staatsfonds beziehen, dem Prov.-Schulcoll. rücksichtlich des abgelaufenen Rechnungsjahrs der vom Rendanten vollzogene Finalabschlufs in 2 Exemplaren einzureichen. Ein solcher Abschlufs soll die Statt gehabten Einnahmen und Ausgaben nur summarisch in der Form der beiden Hauptrecapitulationen der Rechnung nachweisen; es ist daher für denselben das Rechnungsschema anzuwenden. 20. Von denjenigen Instituten, welche ihre Pensionsbeiträge an die Staatscasse abzuführen haben, ist alljährlich

bis zum 5. Dcb. nach einem dazu durch die Gen. Verf. v. 29. Dcb. 1846 besonders gegebenen Schema eine Nachweisung der im Laufe des Jahres zu erheben gewesenen außerordentlichen Pensionsbeiträge und Zwölftelabzüge in 2 Exemplaren, event. eine Vacatanzeige, dem Prov.-Schulcoll. einzureichen.

21. In der Regel wird alle 3 Jahr ein neuer Etat gefertigt, der für die folgenden 3 Jahre gilt. Die Aufstellung des Etatsentwurfs, welcher gewöhnlich im Febr. des der neuen Etatsperiode vorangehenden Jahres einzureichen ist, liegt dem Rendanten ob; es sind bei derselben die besonderen desfallsigen Vorschriften zu beachten. Der Termin zur Einreichung des Entwurfs wird von der Behörde jedesmal zuvor näher bestimmt. Wesentliche, der höheren Genehmigung unterliegende Veränderungen für den nächsten Etat, z. B. außerordentliche Erhöhung einzelner Ausgabesollbeträge, welche nicht in der Fraction ihre Rechtfertigung finden, können bei Einreichung des Etatsentwurfs mit Aussicht auf Erfolg nicht in Vorschlag gebracht werden; vielmehr müssen die bezüglichen Anträge behufs Einholung der höheren Genehmigung schon im Laufe der Etatsperiode und spätestens in der 2. Hälfte des der Etatseinreichung vorangehenden Jahres von den Institutsvorständen, nach eventl. Vernehmung mit dem Rendanten, der Behörde vorgelegt werden. Magdeburg, den 23. Febr. 1853. K. Prov.-Schulcollegium.

Zu Nr. 17 der vorstehenden Anleitung vrgl.: Reglem. v. 5. Juli 1861 über die Vernichtung unbrauchbarer Rechnungen und Cassenbücher; Reglem. v. 7. Mai 1844 über die Vernichtung der Beläge bereits berichtigter Rechnungen; Circ.-Verf. des Justizmin. v. 18. Novb. 1852 (Justizmin. Bl. p. 390) über die Cassation unbrauchbarer Deposital-Bücher und -Beläge.

Hinsichtlich des Stempelwesens vrgl. das Gesetz v. 7. März 1822 (G. S. p. 57) und den Stempeltarif von demselben Tage nebst den dazu ergangenen abändernden und erläuternden Vorschriften in O. G. Schmidt, Commentar zu den K. preuss. Stempelgesetzen, ed. 2. Berlin 1855; ferner: Gesetz v. 2. Sptb. 1862 (G. S. p. 295) wegen Verwendung von Stempelmarken und die dazu von dem Finanzminister erlassenen Ausführungsbestimmungen v. 30. Sptb. 1862 (C. Bl. p. 647—651).

B. Schema eines vollständigen Schuletats[1]).

Etat für das Gymnasium zu N.[2]) auf die Periode 1862—64.

Nr.	Einnahme.	Betrag. thlr.	sgr.
	Tit. I. Vom Grundeigenthum.		
	Das Schulgebäude, Königsplatz Nr. 7 belegen, ist in den Jahren 1832 und 1833 für 40,000 Thlr. erbaut worden, wozu Friedrich Wilhelm III ein Gnadengeschenk von 8000 Thlr. zu bewilligen geruhte, die Stadt aber den Rest beitrug und außerdem den Bauplatz überwies.		
	In dem Gymnasialgebäude haben der Director und der Schuldiener eine Dienstwohnung inne, welche dafür einen Miethspreis von 130 Thlr. und resp. 15 Thlr. entrichten	145	.
	(Im Uebrigen vrgl. Ausgabetitel I, II und VII.)		
	Summe Tit. I	145	.
	Tit. II. An Zinsen von Capitalien.		
1	Zinsen zu 4½ Proc. von 500 Thlr. in Schuldverschreibungen der preuss. Staatsanleihe	22	15
	und zwar: *a*) von 1850 Lit. C. Nr. 9392 à 4½ Proc. = 200 Thlr. *b*) „ „ D. Nr. 10,264 „ = 100 „ *c*) „ „ C. Nr. 12,736 „ = 200 „ Fälligkeitstermin: 1. Jan. und 1. Juli.		
2	Zinsen zu 5 Proc. von 8000 Thlr. Capital, welche laut notariellen Instruments vom 9. Dcb. 1859 auf das Grundstück des Bäckermeisters Joh. Friedrich, Wilhelmsstr. Nr. 19 zu N., zur ersten Stelle hypothekarisch ausgeliehen sind; halbjährlich (1. Jan. und 1. Juli) fällig	400	.
	Summe Tit. II. . . .	422	15
	Tit. III. An Berechtigungen.		
1	Aus den Revenüen der bei der St. Marienkirche zu N. verwalteten B.'schen Stiftung für jeden der 9 Lehrer des Gymnasiums 12 Thlr. 15 Sgr. (jedesmal zu Martini)	114	15
	Bemerkung. Bei der im Jahre 1854 erfolgten Fixation der Lehrergehalte sind diese Legaten-Antheile den demnächst abgerundeten festen Besoldungen der betr. Lehrerstellen zugelegt worden, was die damaligen Stellen-Inhaber laut Protokolls v. 6. Juli 1854 anerkannt haben.		
2	Antheil an den Zinsen von 400 Thlr. aus dem von der Kämmereicasse zu N. verwalteten C.'schen Vermächtnisse zu ⅗ von 16 Thlr. (Montag nach Reminiscere)	9	18
	Bemerkung. Wegen der Verwendung s. Ausgabetitel X. 3.		
3	Testamentarisch fixirter Zinsen-Antheil von dem Seitens des Magistrats zu N. verwalteten W.'schen Stiftungsfonds	40	.
	Bemerkung. Die Verwendung ist Ausgabetitel X. 7 nachzuweisen.		
	Summe Tit. III . . .	164	3

[1]) Für ein evang., auch von kath. Schülern besuchtes Gymn. unter städt. Patronat und K. Compatronat.
[2]) Der Rendant, Gemeinde-Einnehmer A., hat für die Verwaltung der Gymnasial- und der Kämmereicasse eine Caution von 8000 Thlr. gestellt.

Nr.	Einnahme.	Betrag. thlr.	sgr.
	Tit. IV. An Hebungen aus Staats- und anderen Cassen und Fonds.		
	A. Aus Staatsfonds.		
	a) Aus rechtlicher Verpflichtung. nichts.		
	b) Zur Deckung des Bedürfnisses.		
	Aus der Regierungs-Hauptcasse zu D., laut Etats der Provinzial-geistlichen und Unterrichts-Verwaltung . . . . In vierteljährlichen Raten praenumerando.	2000	.
	Summe Abschn. *A* . .	2000	.
	B. Aus anderen Cassen und Fonds.		
1	Zufolge der Communalbeschlüsse vom 4. Dcb. 1829 und 8. Juli 1856 zahlt die Stadt jährlich an die Gymnasialcasse einen festen Zuschufs von . In vierteljährlichen Raten praenumerando. Bemerkung. Unabhängig hievon hat die Stadt eventl. noch in Bezug auf Utensilien und Heizung besondere Verpflichtungen zu erfüllen (vrgl. Ausgabetitel IV und VI). Was ihr bei Bauten obliegt, s. Ausgabetitel VII.	2200	.
2	Von der Kirche zu St. Marien gemäfs Vergleich vom 14. Juli und 9. Sptb. 1842 fixirte Entschädigung (ohne Gegenleistung) für kirchl. Accidenzien Fällig am 1. Apr. und 1. Octb. praenumerando.	120	.
	Summe Abschn. *B* . .	2320	.
	Dazu Summe Abschn. *A* . .	2000	.
	Summe Tit. IV . . .	4320	.
	Tit. V. Hebungen von den Schülern.		
1	Das in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlende Schulgeld beträgt, einschliefslich der früheren Neben-Erhebungen, die, mit Ausnahme des Eintrittsgeldes, aufgehoben sind: in VI und V für jeden Schüler 12 Thlr. jährlich, in IV und III „ 16 „ „ , in II und I „ 20 „ „ . Demnach Einnahme: von 60 Schülern in I und II à 20 Thlr. = 1200 Thlr. „ 100 „ III und IV à 16 „ = 1600 „ „ 140 „ V und VI à 12 „ = 1680 „ 4480 Thlr. Davon ab 6 Proc. für Freischüler = 269 Thlr. } 359 „ 2 Proc. für Ausfälle = 90 „ } Bleiben	4121	.
	Bemerkung. Ueber das Project, eine Vorbereitungsclasse mit dem Gymnasium zu verbinden, schweben noch Verhandlungen.		
2	An Eintrittsgeld von 60 Novizen aller Classen à 1 Thlr. . . . . . . Bemerkung. Die Stadt hat an Hebungen von den Schülern eine Einnahme von 3800 Thlr. garantirt (Beschlufs v. 9. Febr. 1851). — Eine besondere Gebühr für den Turnunterricht wird nicht erhoben.	60	.
	Summe Tit. V . . .	4181	.

Nr.	Einnahme.	Betrag. thlr.	sgr.
	Tit. VI. Pensionsfonds.		
	Nach dem Oberpräsidial-Erlafs vom 2. Febr. 1847 soll das Minimum der jährlichen Soll-Einnahme des Pensionsfonds 350 Thlr. betragen und der etwanige Mehrbedarf, sofern die Schulcasse zur Hergabe desselben aufser Stande sein möchte, von der Kämmereicasse zugeschossen werden. Fiscus ist wie in anderer, so auch in dieser Hinsicht zu einem Beitrag rechtlich nicht verpflichtet.		
	Die Einnahmen des Pensionsfonds bestehen jetzt:		
1	in den Zinsen des angesammelten Capitals des Pensionsfonds: 6000 Thlr., welche auf das Rittergut T. bei N. zur zweiten Stelle ausgeliehen sind. 5 Proc., quartaliter postnumerando zahlbar (notar. Act v. 5. Apr. 1860)	300	.
2	in den laufenden Pensionsbeiträgen der Lehrer (vrgl. Ausgabetitel II) . .	102	.
3	in dem Zwölftelabzug neuer Lehrer	.	.
4	in einem Zuschufs, welcher zufolge Minist.-Rescr. v. 30. Dcb. 1858 aus dem Dispositionsfonds der Anstalt (Ausgabetitel XII 4) auf Höhe von . . entnommen werden darf.	300	.
	Summe Tit. VI . . .	702	.
	Tit. VII. Insgemein.		
1	An freiwilligen Geldgeschenken, welche nach alter Sitte Abiturienten und zu Brot gekommene vormalige Beneficiaten der Anstalt machen . .	60	.
	Bemerkung. Diese Einnahme wird lediglich zu den Ausgaben unter Ausgabetitel X 4 und 5 verwendet.		
2	Sonstige unvorhergesehene Einnahmen	5	12
	Summe Tit. VII . . .	65	12
	Wiederholung der Einnahme.		
	Tit. I. Vom Grundeigenthum	145	.
	„ II. An Zinsen von Capitalien	422	15
	„ III. An Berechtigungen	164	3
	„ IV. An Hebungen aus Staats- und anderen Cassen und Fonds . .	4320	.
	„ V. Hebungen von den Schülern	4181	.
	„ VI. Pensionsfonds	702	.
	„ VII. Insgemein	65	12
	Summe der Einnahme	10000	.

Nr.	Ausgabe.	Pensions-Betrag. thlr.	Pensions-Betrag. sgr.	Betrag. thlr.	Betrag. sgr.
	Tit. I. Verwaltungskosten.				
1	Dem Rendanten A., welchem die Cassenführung als widerrufliches Nebenamt übertragen ist, fixirte Remuneration			72	.
	Bemerkung. Der künftige Gemeinde-Einnehmer hat die Gymn.-Casse unentgeltlich zu führen.				
2	Dem jedesmaligen K. Compatronats-Commissarius als Vorsitzendem des Curatoriums Aversum für Amtsunkosten			25	.
3	Dem Gymnasialdirector Dienstaufwands-Entschädigung			20	.
4	Dem auf Kündigung angenommenen Schuldiener, versorgungsberechtigten Unterofficier N. N., Remuneration . . . . wovon derselbe für seine Dienstwohnung einen Miethsabzug von 15 Thlr. (vrgl. Einnahmetitel I) erleidet.			150	.
5	Für die öffentlichen Bekanntmachungen *a*) über die öffentliche Schulprüfung, *b*) über die Anmeldung von Novizen und *c*) über Vacanz von Lehrerstellen, — zu *a*) und *b*) auf Anweisung des Gymnasialdirectors, zu *c*) auf Anweisung des Präses Curatorii			10	.
	Summe Tit. I			277	.
	Tit. II. Diensteinkommen des Lehrerpersonals.				
1	Dem Director Dr. E. Gehalt . . . . wovon derselbe für seine Dienstwohnung einen Miethsabzug von 130 Thlr. (vrgl. Einnahmetitel I) erleidet.	21	.	1300	.
2	Dem 1. Oberlehrer, Prorector, Prof. Lic. theol. F., Gehalt . . .	15	.	1000	.
3	Dem 2. Oberlehrer, Prof. Dr. G., Gehalt	12	.	800	.
	Derselbe bezieht außerdem als Bibliothekar der Anstalt eine nicht pensionspflichtige Remuneration von . . .	.	.	100	.
4	Dem 3. Oberlehrer, Subrector H., Gehalt	12	.	800	.
5	Dem 1. ordentlichen Lehrer, (Titular-) Oberlehrer L., Gehalt .	10	15	700	.
6	Dem 2. ordentlichen Lehrer, Dr. M., Gehalt	9	.	600	.
7	Dem 3. ordentlichen Lehrer, Dr. N., Gehalt	7	15	500	.
	Derselbe nimmt zugleich den Gesangunterricht wahr, wofür er eine nicht pensionsberechtigte Remuneration von bezieht.	.	.	100	.
8	Dem 4. ordentlichen Lehrer Gehalt	7	15	500	.
	Bemerkung. Diese jetzt nicht besetzte Stelle wird von dem Candidaten O. gegen eine Remuneration von 400 Thlr. jährlich interimistisch verwaltet.				
9	Dem Zeichen-, Schreib- und Rechenlehrer P. an Gehalt, einschl. einer persönlichen Zulage von 100 Thlr., welche nach dem Abgang des P. an die Schulcasse zurückfällt, ...	7	15	500	.
10	Dem evangelischen Religionslehrer, Superint. R., Remuneration .	.	.	80	.
11	Dem katholischen Religionslehrer, Dechant S., Remuneration .	.	.	80	.
	Bemerkung. Sämmtliche Besoldungen und Remunerationen werden vierteljährlich praenumerando gezahlt.				
	Summa Tit. II . . .	102	.	7060	.

Nr.	Ausgabe.	Betrag. thlr.	sgr.
	Tit. III. Unterrichtsmittel.		
1	Für Vermehrung der Lehrerbibliothek	150	.
2	Für Vermehrung der Schülerbibliothek	50	.
3	Für die mathematisch-naturwissenschaftlichen Sammlungen und Apparate	100	.
4	Für den geographischen und den Zeichen-Apparat	40	.
5	Für Ausschmückung der Aula und der Classenzimmer	30	.
6	Für Verbrauchs-Artikel und -Materialien, namentlich beim physikalischen und chemischen Unterricht	30	.
7	Für Kreide, Schwamm und Dinte	10	.
	Summe Tit. III . . .	410	.
	Tit. IV. Unterhaltung der Schul-Utensilien	25	.
	Bemerkung. Sofern die Schulcasse zur Tragung dieser Ausgabe nicht im Stande sein möchte, hat die Stadt nach dem rechtskräftigen Ober-Tribunals-Urtel v. 6. Octb. 1825 das Deficit zu decken.		
	Summe Tit. IV für sich.		
	Tit. V. Turn- und Schwimm-Unterricht.		
1	Dem Schwimm- und Turnlehrer . . . . (Gegenwärtig ertheilt diesen Unterricht der Stadtphysicus Dr. L., welcher als vormaliger Schüler des Gymnasiums auf Remuneration verzichtet hat.)	.	.
2	Für Erhaltung und Vermehrung der Turngeräthe, imgleichen für die Benutzung einer Privat-Schwimmanstalt Aversum (zufolge Contr. v. 3. Mai 1857) an den Zimmermeister B.	50	.
	Summe Tit. V . . .	50	.
	Tit. VI. Heizung und Beleuchtung	60	.
	Bemerkung. Für die Heizung mufs die Stadt eventl. in derselben Weise aufkommen, wie für die Schulutensilien (Tit. IV).		
	Summe Tit. VI für sich.		
	Tit. VII. Bauten.		
1	Zur laufenden Unterhaltung des Schulhauses	50	.
2	Für Versicherung des Gebäudes, des Mobilars, der Bibliothek und der übrigen Sammlungen gegen Feuersgefahr bei der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft mit resp. 28,000, 4000 und 1500 Thlr.	25	.
	Bemerkung. Nach dem rechtskräftigen Ober-Tribunals-Erkenntnifs vom 6. Octb. 1825 hat die Schulcasse die Kosten für die laufende Unterhaltung des Gymnasialgebäudes bis auf Höhe eines Jahresbetrags von 50 Thlr. zu zahlen. Die Kosten für gröfsere Reparaturen, sowie für Erweiterungs- und Neubauten fallen der Kämmereicasse zur Last.		
	Summe Tit. VII . . .	75	.

Nr.	Ausgabe.	Betrag. thlr.	sgr.
	Tit. VIII. Abgaben und Lasten.	.	.
	Tit. IX. Cultuskosten.		
1	Für die zweimalige Schulcommunion in der evg. Pfarrkirche zu St. Marien	25	.
2	Für den kath. Gymnasial-Gottesdienst in der Pfarrkirche zu St. Lambertus	50	.
3	Dankgottesdienst (verbunden mit Armenspende) für Rettung des Schulhauses von Einäscherung im Jahre 1756, nach altem Herkommen Mittwoch nach Invocavit in der evang. Pfarrkirche zu St. Marien . . .	35	.
	Summe Tit. IX . . .	110	.
	Tit. X. Schulfestlichkeiten.		
1	Für das Schulprogramm	60	.
2	Zu Prämien bei der öffentlichen Schulprüfung	50	.
3	Dem Primaner, welcher die beste griechische Clausurarbeit liefert, (aus Einnahmetitel III 2)	9	18
4	Zu Schulbüchern, nach altem Herkommen an Luther's Geburtstag bedürftigen und strebsamen evang. Schülern aller Classen zu schenken, (aus Einnahmetitel VII 1)	40	.
5	Zu Schulbüchern, welche seit 1825 am Aloysiusfest bedürftigen u. strebsamen kath. Schülern aller Classen geschenkt werden, (aus Einnahmetit. VII 1)	20	.
6	Demjenigen Lehrer, welcher am Geburtstage Sr. Maj. des Königs die Rede zu Ehren der Wohlthäter des Gymnasiums hält, ...	11	10
7	Für das Convivium collegiale des gesammten Lehrerpersonals, stiftungsmäßsig am Tage vor Eröffnung des neuen Schuljahres zu halten, (aus Einnahmetitel III 3)	40	.
	Summe Tit. X . . .	230	28
	Tit. XI. Pensionsfonds.		
1	Dem Prorector a. D. Dr. V. Pension	600	.
2	Der Wittwe des bei Errettung von Menschen ums Leben gekommenen Zeichenlehrers B., mit Allerhöchster Genehmigung vom 15. Octb. 1854, lebenslängliche Unterstützung (eventl. aus Tit. XII)	100	.
	Bemerkung. Ueberschüsse des Pensionsfonds werden dem Capitalstock desselben zugeschlagen.		
	Summe Tit. XI . . .	700	.
	Tit. XII. Insgemein.		
1	Für die Instandhaltung und das Aufziehen der Schuluhr (laut Contr. vom 8. Aug. 1840)	10	.
2	Für das Stimmen des Flügel-Instruments (gemäfs Contr. v. 5. Sptb. 1839)	7	.
3	Dem Schuldiener Aversum für Beschaffung von Stroh, Besen etc. . . .	5	.
4	Zur Verstärkung des Pensionsfonds (vrgl. Einnahmetitel VI 4)	300	.
5	Für unvorhergesehene Ausgaben aller Art und zur Deckung von Einnahme-Ausfällen	680	2
	Summe Tit. XII . . .	1002	2

Nr.	Ausgabe.	Betrag. thlr.	sgr.
	Wiederholung der Ausgabe.		
Tit. I.	Verwaltungskosten	277	.
„ II.	Diensteinkommen des Lehrerpersonals	7060	.
„ III.	Unterrichtsmittel	410	.
„ IV.	Unterhaltung der Schul-Utensilien	25	.
„ V.	Turn- und Schwimm-Unterricht	50	.
„ VI.	Heizung und Beleuchtung	60	.
„ VII.	Bauten	75	.
„ VIII.	Abgaben und Lasten	.	.
„ IX.	Cultuskosten	110	.
„ X.	Schulfestlichkeiten	230	28
„ XI.	Pensionsfonds	700	.
„ XII.	Insgemein	1002	2
	Summe der Ausgabe	10000	.
	Bemerkung. Die zu den sächlichen Ausgaben bestimmten Titel, mit Ausnahme der Tit. VII und XI, übertragen sich gegenseitig. Sämmtliche Cassenordres, mit Ausnahme der unter Tit. I 5 bezeichneten, ertheilt das Gymnasial-Curatorium. Dieselben müssen instructionsmäſsig von dem Vorsitzenden des Curatoriums, sowie von dem Bürgermeister oder dessen Vertreter im Curatorium und von dem Gymnasialdirector unterzeichnet sein. In persönlichen Angelegenheiten des Directors tritt hiebei an dessen Stelle der evg. Oberpfarrer des Orts als nächstberechtigtes Curatorialmitglied.		
	Schluſs des Etats.		
	Die Einnahme beträgt	10000	.
	Die Ausgabe beträgt	10000	.
	Geht auf.	.	.

Berlin, den 4. Octb. 1861.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Patow.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Bethmann-Hollweg.

B. Anordnungen für einzelne Anstalten.

(Zu Abschn. I, II, III.)

1. Instructionen für Schulcuratorien[1]).

Instruction für die Curatorien der städt. Gymnasien zu St. Elisabet und zu St. Maria Magdalena in Breslau (p. 166).

1. Der Magistrat ist ausschlieſslich der Patron der hiesigen städt. Gymnasien zu St. Elisabet und St. Maria Magdalena. Die unmittelbare Verwaltung jedes derselben wird unter Oberaufsicht und Leitung des Magistrats von einem Curatorium geführt.

---

[1]) Dergl. Instructionen sind nicht selten auch in den Schulstatuten enthalten, ebenso wie Schul- und Disciplinar-Ordnungen.

2. Das Curatorium besteht: *a*) aus einem gelehrten Mitgliede des Magistrats als Vorsitzendem, *b*) aus 2, von der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern, und *c*) aus dem jedesmaligen Rector des Elisab. und des Magdal.

3. Das Cur. ist das Organ des Magistrats in Beziehung auf alle das Gymn. betreffende Angelegenheiten. Es führt insbesondere: *a*) die currente äufsere Verwaltung nach Mafsgabe der von ihm entworfenen, vom Gemeinderath genehmigten und vom Magistrat bestätigten Etats, begutachtet die gegen die Verwaltungsrechnung gezogenen, von dem Rechnungsleger beantworteten Revisionserinnerungen, sorgt für Erledigung der Revisionsentscheidungen, überwacht die ordnungsmäfsige Erhebung der Schulgelder und sorgt überhaupt für die Ausführung der von dem Magistrat erlassenen Verordnungen; *b*) es beantragt die zur Verwaltung erforderlichen Mafsregeln und Einrichtungen, soweit die etatsmäfsigen Fonds nicht ausreichen; *c*) es beaufsichtigt das Schullocal und die zu demselben gehörigen Utensilien, und sorgt für die bauliche Instandhaltung der Localien sowie für die Anschaffung des Beheizungsmaterials, überhaupt für die ganze Hausökonomie; *d*) es nimmt den von dem Rector zu präsentirenden Haushälter auf Kündigung an und entläfst denselben nach Befinden, unter Berücksichtigung der Annahmebedingungen.

4. Die inneren Verhältnisse und Einrichtungen des Gymn., das heifst alles, was die Ordnung, den Gang und den Geist des Lehrwesens betrifft, gehören zum Bereiche des Rectors, wie denn für dessen Verhältnifs und Stellung die bestehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Instr. für die Directoren der gelehrten Schulen der Prov. Schlesien v. 4. Dcb. 1824, jedoch unter Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse des Elisab. und des Magdal., mafsgebend sind. 5. Das Cur. ist befugt, allen feierlichen Schulacten namentlich auch der Einführung neuer Lehrer beizuwohnen. Bei den Abiturientenprüfungen wird das Cur. durch seinen Vorsitzenden vertreten. Auch ist derselbe berechtigt, wenn er es für nöthig erachtet, in Schulangelegenheiten mit dem Lehrercoll. persönlich zu verhandeln, oder den Verhandlungen zwischen Rector und Lehrercollegium beizuwohnen.

6. Das Schularchiv verwaltet der Dir.; auch steht demselben die Verwaltung der Bibliothek, des physikalischen Apparats, der Sammlungen und der Lehrmittel überhaupt zu. Bei neuen Anschaffungen wird der Rector jedoch auch in dieser Beziehung sich sorgfältig innerhalb der etatsmäfsigen Gränzen halten.

7. Der Rector hat alle aufsergewöhnliche, das Gymn. betreffende Vorgänge, namentlich auch längere Verhinderung einzelner Lehrer, die wegen der Vertretung getroffenen Anordnungen, Veränderungen im Lehrercoll. (durch Abgang, Tod), Erledigung von Freistellen der Schüler, sowie wichtige, bedenkliche Disciplinarfälle dem Cur. unverzüglich anzuzeigen. Wird die Ausweisung eines Schülers von dem Rector und dem Lehrercoll. beschlossen, so ist der Fall von dem Rector mit den Beweggründen für die Entfernung dem Cur. jedesmal alsbald mitzutheilen. Ist über die Ausweisung eines Schülers der Rector und die Mehrzahl des Lehrercoll. verschiedener Ansicht, so gebührt die Entscheidung dem Curatorium.

8. Das Cur. ist berechtigt, bei Veränderungen in der Organisation des Gymn. über neu anzustellende oder zur Vertretung anzunehmende Leher und über die Verleihung der Freistellen an bedürftige und würdige Schüler mit seinem Gutachten vor der Beschlufsfassung des Magistrats gutachtlich gehört zu werden. Ueberhaupt aber hat das Cur. das Wohl des Gymn. wahrzunehmen und die Rechte desselben zu vertreten. 9. Das Cur. ist verpflichtet, zu jederzeit über seine Verwaltung dem Magistrat Auskunft und Rechenschaft zu geben. 10. Die Beschlüsse des Cur. werden nach Stimmenmehrheit gefafst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. 11. Auf besondern und motivirten Antrag eines jeden Mitgliedes des Cur. ist der Vorsitzende verpflichtet, eine Conferenz anzuberaumen.

12. Ergänzungen und Abänderungen dieser Instruction bleiben vorbehalten. Breslau 19. Apr. 1853. Der Magistrat.

Geschäftsinstruction für das Gymnasialcuratorium zu Herford (p. 310).

1. Das Gymnasialcuratorium zu Herford bildet die nächste Aufsichts- und Verwaltungsbehörde des evangel. Friedrichs-Gymnasiums daselbst unter der Oberaufsicht des K. Prov.-Schulcollegiums zu Münster.

2. Dasselbe besteht, nachdem durch die Verhandl. v. 20. und 21. Sptb., desgl. v. 10. Dcb. v. J. das Compatronat der Stadt Herford Seitens der Staatsbehörden, und wiederum das Compatronat des Staats von Seiten des Stadtvorstandes anerkannt worden ist, aus 8 Mitgliedern, deren 4 von jedem der beiden Compatrone ernannt werden. Von Seiten der städtischen Behörden gehören zu dem Cur. *a*) 2 Mitglieder des Magistrats, welche, wenn der jedesmalige Bürgermeister nicht selbst eine dieser Stellen übernimmt, von dem-

selben designirt werden, und *b*) 2 Mitglieder des Gemeinderaths, deren Stellen für jetzt und bis hierüber eine weitere Bestimmung ergeht, ohne besondere Wahl an die Aemter des Vorstehers und des Protokollführers geknüpft sind. Von den 4, der Staatsbehörde zur Besetzung zuständigen Stellen werden: *c*) 3 durch das K. Prov.-Schulcoll. mit solchen Männern aus dem Bürger- und Beamstenstande besetzt, von denen ein besonderer Grad von Einsicht und Interesse für die Angelegenheiten des Gymnasiums erwartet werden darf, und *d*) die 4te ständig dem jedesmaligen Gymnasial-Director übertragen. Sämmtliche Mitglieder des Cur. müssen der evangelischen Confession angehören. Sollte dies bei den ad a. und b. bezeichneten Personen nicht der Fall sein, so sind statt derselben durch Designation des Bürgermeisters, resp. durch Wahl des Gemeinderaths andere zu bestimmen. Die städtischen Mitglieder gehören dem Curatorium für die Zeit an, während deren sie die betreffenden städtischen Aemter bekleiden; die ad c. genannten werden von dem K. Prov.-Schulcollegium auf je 6 Jahre ernannt, können jedoch nach Ablauf dieser Zeit von neuem zu Mitgliedern des Curatoriums bestellt werden. Von diesen letztern hat eines im besonderen Auftrage des K. Prov.-Schulcollegiums die Functionen eines K. Commissarius nach Mafsgabe der C. O. v. 10. Jan. 1817 und der darauf bezüglichen Min.-Instruction v. 24. ejusdem wahrzunehmen.

3. Der Wirkungskreis des Cur. erstreckt sich auf die äufsern und innern Angelegenheiten des Gymnasiums. In jener Beziehung liegt ihm ob: *a*) die gewissenhafte Erhaltung und Vermehrung, sowie die stiftungsmäfsige und zweckgemäfse Verwendung und Verwaltung der Fonds und Einkünfte der Anstalt, welche zugleich die Beaufsichtigung des Cassenwesens, die Aufstellung des Etats und die Vorrevision der von dem Rendanten (11) gelegten Rechnung mit einschliefst; *b*) die allseitige Vertretung wohlerworbener Rechte des Gymnasiums.

Rücksichtlich der inneren Angelegenheiten hat das Cur. *a*) darauf zu sehen, dafs in der Anstalt die allgemeinen und besonderen Anordnungen der Staatsbehörden stets beachtet, und sowohl von Lehrern als Schülern der Anstalt deren Ehre und Blühen möglichst gefördert werden; *b*) die Bedürfnisse der Anstalt an Lehrkräften und Lehrmitteln zu berathen und auf deren Beschaffung hinzuwirken, insbesondere *c*) die Besetzung erledigter oder neu errichteter Lehrerstellen durch Wahl und Bestallung unter Beobachtung der Staatsgesetze zu bewirken, auch in gleicher Weise die Unterbeamten der Anstalt (Rendanten und Schuldiener) auf halbjährige Kündigung anzunehmen und mit Instruction zu versehen; *d*) in der Abiturientenprüfungs-Commission des Gymn. sich durch ein aus seiner Mitte gewähltes stimmfähiges Mitglied vertreten zu lassen; endlich *e*) durch Theilnahme an den Schulfeierlichkeiten, den öffentlichen und Classenprüfungen, sowie den von einem Commissarius des K. Prov.-Schulcoll. abgehaltenen Abiturientenprüfungen und Schulrevisionen sich in steter Kenntnifs von dem inneren Zustande des Gymn. zu erhalten.

4. Der Vorsitzende des Cur. wird von dem K. Prov.-Schulcoll. ernannt, und in Verhinderungsfällen durch das seinem Sitze im Cur. nach älteste Mitglied vertreten. Derselbe hat die eingehenden Geschäftssachen zu erbrechen und in das Journal des Cur. einzutragen, sie unter die verschiedenen Mitglieder zur Bearbeitung zu vertheilen und für einen regelmäfsigen und schnellen Geschäftsbetrieb Sorge zu tragen, wobei ihm die Beschaffung der erforderlichen Canzleiaushülfe etc. für die im Etat zu diesem Zwecke ausgesetzte Ausgabeposition überlassen ist.

5. Die Geschäftsführung des Cur. ist eine collegialische, und daher jedes einzelne Mitglied desselben eben so berechtigt wie verpflichtet, überall und nach besten Kräften das Wohl der Anstalt zu fördern, die dahin führenden Anträge dem Cur. vorzulegen und die ihm zugeschriebenen Arbeiten rasch und gründlich zu erledigen, auch den Sitzungen des Collegiums regelmäfsig beizuwohnen.

6. Die letzteren werden monatlich einmal an einem ein für allemal festgesetzten Tage abgehalten; in aufserordentlichen Fällen ist der Vorsitzende auch zum Zusammenberufen aufserordentlicher Sitzungen berechtigt. Die Beschlüsse des Cur., zu dessen Beschlufsfähigkeit die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters (4) und wenigstens 4 anderer Mitglieder erforderlich ist, werden nach Stimmenmehrheit gefafst, und hat bei Stimmengleichheit der Vorsitzende die den Ausschlag gebende Stimme. Glaubt die Minorität sich bei dem gefafsten Majoritätsbeschlufs nicht beruhigen zu können, so steht es ihr, wie jedem einzelnen Mitgliede des Cur. frei, ein Separatvotum zu den Acten zu geben, eventl. dem Bericht an die vorgesetzte Behörde beizufügen.

7. Während der Sitzung oder gleich nach deren Beendigung werden die Beschlüsse unter summarischer Angabe der voraufgegangenen Verhandlungen von einem aus der Mitte des Cur. auf längere Zeit erwählten Protokollführer in ein fortlaufend geführtes Protokollbuch eingetragen und von allen Anwesenden unterzeichnet. Von den Ausfertigungen sind Bestallungen und Etatsentwürfe der Regel nach von allen Mitgliedern des Curatoriums zu vollziehen. Berichte, Zahlungsanweisungen und Documente bedürfen wenigstens dreier Unterschriften,

unter denen sich jedoch jedesmal die des Vorsitzenden (oder seines Stellvertreters) und des K. Commissarius, wenn derselbe nicht abwesend, befinden müssen. Die gesammte übrige Dienstcorrespondenz des Cur. wird von dem Vorsitzenden allein unterzeichnet.

8. Mit der Function eines Cassencurators wird durch Wahl des Cur. eins seiner Mitglieder betraut, welches unter der Leitung des Vorsitzenden die specielle Führung des Cassenwesens beaufsichtigt, die vierteljährl. Cassenrevisionen abzuhalten, an den außerordentlichen, im speciellen Auftrage des K. Prov.-Schulcoll. commissarisch abgehaltenen Cassenrevisionen Theil zu nehmen, und im Curatorialcollegio alle auf die Vermögensverwaltung bezüglichen Angelegenheiten zu bearbeiten hat. Eine Bestellung besonderer Commissionen zu schnellerer Erledigung einzelner Zweige des Geschäftsbetriebes, z. B. zur Beaufsichtigung und Erhaltung der Gebäulichkeiten, bleibt dem eigenen Ermessen des Cur., resp. seines Vorsitzenden überlassen.

9. Der Dir. des Gymn., welcher in seiner Stellung als solcher der nächste Vorgesetzte der Lehrer und Schüler ist, und für das Gedeihen der Anstalt durch Unterricht und Disciplin bei eigener Verantwortlichkeit zu sorgen hat, wird dem Curatorium über die inneren Verhältnisse alle diejenigen Mittheilungen machen, welche erforderlich sind, um ihn in seinem Berufe mit Erfolg unterstützen zu können. Namentlich hat er dem Cur. auch die von dem Lehrercollegium für nothwendig erachteten Ausweisungsbeschlüsse mit deren Beweggründen zur Kenntnifsnahme mitzutheilen.

10. Im übrigen dienen dem Dir. des Gymn. in Beziehung auf die innere Leitung der Anstalt, des Unterrichts und der Zucht lediglich die von der höheren und höchsten Behörde erlassenen und ergehenden Vorschriften und Anordnungen zur Richtschnur. Damit jedoch das Curatorium in steter Kenntnifs von den auf das Unterrichtswesen u. s. w. bezüglichen allgemeinen Verordnungen u. s. w. bleibe, und die ihm nach §. 3 hinsichtlich der inneren Angelegenheiten des Gymnasiums obliegenden Verpflichtungen erfüllen könne, hat der Dir. auch von deren Inhalt dem Curatorium Mittheilung zu machen, insofern sie ihm nicht etwa von dem K. Prov.-Schulcoll. durch Einschlufs an das Curatorium zugefertigt worden sind. Dabei ist als Regel festzuhalten, dafs die vorstehend und im §. 9 gedachten Mittheilungen, sowie überhaupt die Communicationen zwischen dem Curatorium und dem Gymn.-Dir. mit Vermeidung eines weitläuftigen Schriftwechsels durch mündliche Verhandlung und Besprechung in den Sitzungen des Cur. zu erledigen sind.

11. Zur Besorgung der Cassengeschäfte wird ein besoldeter cautionspflichtiger Rendant auf Widerruf angenommen, welcher unter der Aufsicht des Cur. und specieller Controle des Cassencurators das Cassen- und Rechnungswesen der Anstalt nach den diesen Gegenstand betreffenden allgemeinen Vorschriften und den ihm gegebenen oder noch zu ertheilenden besonderen Anweisungen zu verwalten hat. Münster 24. Febr. 1855. K. Prov.-Schulcollegium.

Bestimmungen für das Curatorium der städtischen Gewerbeschule zu Berlin (p. 107).

§. 11. Die nächste Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Gewerbeschule bildet ein Curatorium, welches außer dem Stadtschulrath aus 3 bis 5 Personen besteht, unter denen sich wenigstens ein Mitglied des Magistrats und ein Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung befinden mufs. In Bezug auf die Wahl der Mitglieder und die Ressort-Verhältnisse des Cur. sind die Bestimmungen des §. 59. der Städteordnung v. 30. Mai 1853 (G. S. p. 261) mafsgebend.

§. 12. Das Cur. ist berechtigt und verpflichtet, *a*) darauf zu halten, dafs die Bestimmungen dieses Statuts überall genau befolgt werden; *b*) sich nicht nur durch Beiwohnung der öffentlichen Jahres- und halbjährl. Prüfungen, sowie der sonstigen Schulfeierlichkeiten, sondern auch durch anderweitigen Besuch der Lehrstunden Seitens des Stadtschulraths in Gemeinschaft mit den etwa von dem Cur. hiemit zu beauftragenden Mitgliedern desselben von dem Zustande der Schule und den Erfolgen des Unterrichts Kenntnifs zu nehmen; *c*) den Etat der Schule für jede neue Etatsperiode zu entwerfen und dem Magistrat zur Genehmigung vorzulegen; *d*) die Zahlung der im Etat vorgesehenen Ausgaben innerhalb der Grenzen des Etats anzuweisen (die Auswahl und Bestellung der wissenschaftlichen Apparate und Unterrichtsmittel bleibt dem Director nach vorherigem Vernehmen mit dem Curatorium überlassen); *e*) die Jahresrechnung der Schule abzunehmen und mit seinen Bemerkungen dem Magistrat zu übersenden; *f*) armen und würdigen Schülern den ganz oder halb freien Unterricht innerhalb des festgesetzten Procentsatzes der Freischüler zu bewilligen; *g*) zur Wiederbesetzung erledigter ordentlicher Lehrstellen, sowie zur Beförderung und Gehaltsverbesserung der Lehrer nach vorherigem Erfordern der gutachtlichen Aeufserung des Dir. dem Magistrat Vorschläge zu machen; *h*) die Hülfslehrer, denen aufserordentliche Lehrstunden gegen ein besonderes Honorar übertragen werden sollen, nach gleich-

mäfsiger Vernehmung des Gutchtens des Dir. anzunehmen; *i*) die von dem Director zu entwerfenden Lehrpläne von demselben entgegen zu nehmen, zu prüfen und, mit seinen Bemerkungen begleitet, dem K. Prov.-Schulcollegium zur Bestätigung vorzulegen; *k*) die Jahresberichte über die Anstalt von dem Dir. entgegen zu nehmen und dem K. Prov.-Schulcollegium zu überreichen. *l*) In den Fällen, wo die Entfernung eines Schülers von der Anstalt nach dem Beschlufs der Lehrer für nothwendig gehalten wird, kann zwar der Dir., insofern er mit diesem Beschlufs einverstanden ist, die Entfernung verfügen, ist jedoch verpflichtet, die von ihm in Uebereinstimmung mit dem Lehrercollegium verfügte Entfernung eines Schülers nachträglich zur Kenntnifs des Cur. zu bringen. *m*) Das Cur. ist ebenso berechtigt als verpflichtet, alle Angelegenheiten, welche die seiner speciellen Fürsorge anvertraute Anstalt betreffen, in Berathung zu nehmen und das zur Förderung derselben Geeignete durch Berichterstattung an den Magistrat und beziehungsweise an das K. Schulcollegium zu veranlassen. Das Curatorium hat jedoch bei diesen Berathungen, soweit sie die wissenschaftliche Organisation, den Unterricht und die Disciplin, sowie die Amtsführung und die persönlichen Verhältnisse der Lehrer betreffen, auch die Ansicht des Dir. zu vernehmen und zu dem Ende denselben zu den Conferenzen, in welchen über diese Angelegenheiten berathen werden soll, einzuladen. Berlin 17. Juli 1858. Magistrat hiesiger K. Haupt- und Residenzstadt.

Instruction für das Curatorium der Realschule zu Görlitz (zu p. 195).

1. Das Curatorium besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich: *a*) 2 von dem Magistrat aus dessen Collegium ernannten, *b*) 2 von der Stadtverordneten-Versammlung aus dieser gewählten und *c*) dem jedesmaligen Director der Anstalt. 2. Die beiden Magistrats-Personen und die beiden Stadtverordneten bedürfen der Bestätigung durch das K. Prov.-Schulcollegium zu Breslau. 3. Den Vorsitz führt das ältere der beiden Magistratsmitglieder.

4. Das Cur. steht zu dem Magistrat zu Görlitz, als Patron der Realschule, im allgemeinen in dem Verhältnifs einer städt. Verwaltungsdeputation, fungirt als dessen Organ und hat sich demgemäfs nach den Bestimmungen des §. 26. der Min.-Instruction für die Stadtmagisträte v. 25. Mai 1835[1]) zu richten. 5. Dasselbe hat die Leitung der äufseren Angelegenheiten der Schule zu besorgen und ist in dieser Beziehung als nächste Behörde des Dir. zu betrachten, an welche sich derselbe daher auch zunächst mit seinen Anträgen zu wenden hat.

6. Dem Cur. liegt es ob, über die Ausführung aller auf die Realschule bezüglichen Anordnungen, welche nicht ausschliefslich das Technische des Unterrichts betreffen, zu wachen und überhaupt das Gedeihen der Schule nach allen Richtungen hin möglichst zu fördern. 7. Demzufolge erhält es alle eingehenden Verfügungen vom Dir. mitgetheilt, kann allezeit die ihm erforderlich scheinende Auskunft über den Zustand der Anstalt, das Verhalten, Wirken und die Verwendung der Lehrer, sowie die Vorlegung des Lectionsplans verlangen und ist auch befugt, in der Gesammtheit oder vertreten durch ein als Commissar bestelltes Mitglied, bei besonderen Veranlassungen die Classen zu besuchen, an den Lehrerconferenzen Theil zu nehmen und solche durch den Dir. aufserordentlich zusammen berufen zu lassen.

8. Die Annahme und Entlassung der Schüler, die Ausstellung der Zeugnisse, die Aufrechthaltung der Disciplin, die Entwerfung des Lehrplans, die Anordnung der Classenprüfungen, sowie überhaupt die Regelung der inneren Schulangelegenheiten steht dem Dir., unter Berücksichtigung der Lehrerconferenz, zu; doch hat derselbe auch hier bei allen aufsergewöhnlichen Fällen sich mit dem Cur. zu verständigen, zu dessen Befugnissen auch die Entscheidung in allen strengeren Disciplinarfällen, namentlich bei Entfernung eines Schülers von der Anstalt, gehört. Uebrigens bleibt es dem Cur. überall unbenommen, wegen Berichterstattung an das K. Prov.-Schulcoll. dem Magistrat Anzeige zu machen. — 9. Das Cur. nimmt an allen feierlichen Schulhandlungen Theil und wird als solches auch zu der mündl. Prüfung der Abiturienten eingeladen, ohne dafs es jedoch bei der Abstimmung über das Ergebnifs sich zu betheiligen berechtigt ist. 10. Bei Anstellungen von Lehrern und Unterbeamten, bei nothwendig erscheinenden Veränderungen in den bisherigen Verhältnissen, sowie bei allen die Schule angehenden Einrichtungen ist von den städtischen Behörden zunächst das Cur. mit seinem Gutachten und seinen Vorschlägen zu hören. 11. In Perioden von 3 zu 3 Jahren ist der Etat der Realschule Seitens des Cur. neu zu berathen und dem Magistrat zur Feststellung vorzulegen, welcher denselben dem K. Prov.-Schulcollegium zur Genehmigung einreicht, beziehentl. zur Kenntnifsnahme von den inzwischen eingetretenen Veränderungen abschriftlich wieder vorlegt. 12. Innerhalb des festgestellten und genehmigten Etats erfolgt die Bestimmung über die Verwendung der einzelnen Posi-

[1]) Ann. B. XIX p. 788.

tionen, wo solche veränderlich oder von besonderem Ermessen abhängig ist, durch das Cur. Die Zahlungsanweisungen ergehen in allen Fällen von dessen Vorsitzendem, beziehungsweise dem von diesem ein für allemal damit beauftragten Mitgliede, — bei veränderlichen Positionen auf Grund der vom Dir. bescheinigten Beläge, bei den bestimmten und unveränderlichen Positionen auf Grund des Etats.

13. Der Vorsitzende des Cur. leitet und vertheilt die Geschäfte, beruft die Mitglieder zu den Sitzungen und zeichnet die Correspondenz. 14. Die Beschlüsse des Cur. werden nach Stimmenmehrheit gefafst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die gefafsten Beschlüsse wird eine kurze Verhandlung aufgenommen.

15. Urlaubsbewilligungen für den Dir. ertheilt der Vorsitzende bis zu 8 Tagen; für längere Zeit sind dieselben bei dem K. Prov.-Schulcoll. nachzusuchen. Die übrigen Lehrer haben wegen einer Abwesenheit während der Ferien nur dem Dir. Anzeige zu machen. Während der Schulzeit kann ihnen dieser bei nothwendigen Reisen auch bis zu 8 Tagen Urlaub geben; zu einer längeren Abwesenheit bedürfen sie aber der Erlaubnifs des K. Prov.-Schulcoll., von welcher der Dir. dann dem Vorsitzenden des Cur. Anzeige zu machen hat. Görlitz 8. Febr. 1861. Der Magistrat.

Instruction für das Curatorium der Realschule zu Düsseldorf (p. 354).

1. Das Curatorium der Realschule setzt der Gemeinderath durch Wahl zusammen aus 4 seiner Mitglieder, 2 andern Bürgern und einem Pfarrer von jeder der beiden Confessionen. Aufserdem sind Mitglieder des Cur. der O.-Bürgermeister der Stadt und der Dir. der Realschule, von denen der erstere den Vorsitz führt und bei Abstimmungen im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag giebt. Jedes Mitglied des Cur. hat sich der Abstimmung zu enthalten, sobald der Gegenstand ein dasselbe persönlich betreffender ist.

2. Aufgabe des Cur. ist Fürsorge für das Gedeihen der Anstalt im weitesten Umfange. Daher gehören in seinen Bereich einerseits alle äufseren oder Verwaltungsgeschäfte; andrerseits Aufsicht über die Thätigkeit der Anstalt, wodurch es sich zu vergewissern und der Bürgerschaft die Gewifsheit zu gewähren vermag, dafs dem Zwecke, zu welchem die Anstalt gegründet worden, deren Thätigkeit auch entspreche. In ersterer Beziehung steht das Cur. zu dem Gemeinderath, in letzterer zu der K. Regierung[1]) im Verhältnifs unmittelbarer Unterordnung.

3. An den Gemeinderath hat das Cur. die Vorschläge zu bringen, die sich auf Veränderung der Etatspositionen, auf Bewilligung von Freistellen, sowie auf Ermäfsigung oder Niederschlagung von Schulgeld, auf Besetzung erledigter oder Creirung neuer Lehrstellen beziehen, aufserdem aber, wenn in äufseren oder Verwaltungsangelegenheiten in seiner Mitte Meinungsverschiedenheit obwaltet, die Entscheidung des Gemeinderaths einzuholen, sobald die Minorität es verlangt oder der Vorsitzende es angemessen findet, endlich dem Gemeinderathe auf Verlangen über alle die Anstalt betreffenden Angelegenheiten Auskunft zu geben. 4. Der K. Regierung hat das Cur. den jährl. von dem Dir. der Anstalt aufzustellenden Lectionsplan, sowie jeden Vorschlag zu Einführung neuer Lehrbücher einzureichen und, falls sich in der einen oder anderen Hinsicht Bedenken gegen die Zweckmäfsigkeit ergeben, diese im Begleitberichte vorzutragen.

5. Hinsichtlich des äufsern Wohles der Schule liegt dem Cur. ob, über Instandhaltung der Localien und Utensilien zu wachen, Anträge des Dir. auf Reparaturen schleunigst zu prüfen und, im Falle sie gegründet sind, das Erforderliche anzuordnen, die Aufsicht über die wissenschaftl. Sammlungen der Anstalt nach Anhörung des Dir. einzelnen Lehrern zu übertragen, sich von Führung der Inventarien und Kataloge, sowie der conservatorischen Behandlung und Aufbewahrung der Gegenstände zu überzeugen und sich ein Urtheil über die Zweckmäfsigkeit in Verwendung der dem Dir. für Vermehrung der Sammlungen eröffneten Credite zu bilden.

6. Auf eine ins einzelne gehende Beaufsichtigung der disciplinarischen und didaktischen Wirksamkeit der Schule wird sich zwar das Cur., sofern dazu viel Zeit nach einem bestimmten Plane verwendet werden müfste, nicht einlassen können, jedoch vermöge der vermittelnden Stellung, die es zwischen der Schule und dem Publicum einzunehmen hat, es zu seinen Aufgaben rechnen müssen, sich in Kenntnifs zu erhalten von dem die Schule durchdringenden Geiste, von dem Zustande der Disciplin, von dem Grade der Annäherung an das der Schule gesteckte Ziel, von dem Mafse der Anstrengung, womit die einzelnen Lehrkräfte zu Erreichung des Gesammtergebnisses mitwirken. Zu dem Ende wird es nach Gutbefinden den Dir. zu mündlicher oder schriftlicher Berichterstattung auffordern, an den öffentlichen Prüfungen Theil nehmen, zu den Maturitätsprüfungen eine

[1]) Jetzt, seit Erhebung in die 1. Ordn. der R. S., zu dem K. Prov.-Schulcollegium.

der dem Gemeinderathe angehörigen Mitglieder abordnen und kann einmal im Jahre in Folge eines jedesmal besonders zu fassenden Beschlusses durch mindestens 2 seiner Mitglieder, denen sich der Dir. beizugesellen hat, den Unterricht in den verschiedenen Classen und Fächern besuchen lassen.

7. Das Cur. nimmt Gesuche von den Lehrern der Anstalt nur aus den Händen des Dir. an, es sei denn, dafs dieselben gegen den Dir. Beschwerde zu führen haben. 8. Verweisung von Schülern, deren längeres Verbleiben den disciplinarischen oder sittlichen Zustand der Anstalt gefährdet, hat das Lehrercollegium bei dem Cur. zu beantragen, und steht diesem die Entscheidung zu. 9. Klagen von Eltern der Schüler gehören vor das Cur. erst dann, wenn ein Benehmen mit dem Dir. zu keiner Verständigung oder Beruhigung geführt hat.

10. Sollte die sittliche oder dienstliche Führung eines Lehrers auch nach Statt gefundener Bemühung des Dir. noch ein Einschreiten erfordern, so wird die betreffende Ermahnung oder Censur auf diesfälligen Beschlufs des Cur. von dem Vorsitzenden allein ertheilt.

11. Wenn es sich um Besetzung einer Lehrstelle handelt, so hat das Cur., ehe es seine Vorschläge an den Gemeinderath bringt, die nöthigen Erkundigungen und Zeugnisse einzuziehen und die Befähigung zu prüfen, nach erfolgter Berufung aber den Director zu beauftragen, dafs er den neuen Lehrer mit einer der Sache angemessenen Feierlichkeit in Gegenwart des Cur., des Lehrercollegii und der sämmtlichen Schüler in sein Amt einführe.

12. Die Vollziehung der Beschlüsse des Cur. und die Führung der dabei sich ergebenden Correspondenz mit Behörden oder Privatpersonen bleibt dem O.-Bürgermeister überlassen. Ausnahmen werden in einzelnen Fällen nur mit Vorwissen und Zustimmung des O.-Bürgerm. Statt finden.

13. Alle 3 Jahre treten 2 von den dem Gemeinderath und eins von den der übrigen Bürgerschaft angehörigen Mitgliedern und die beiden Pfarrer aus und werden, ohne dafs ihre Wiedererwählung ausgeschlossen wäre, durch neue Wahl von Seiten des Gemeinderaths ergänzt. Das Ausscheiden erfolgt nach dem Dienstalter, oder, wo das nicht anwendbar ist, durch das Loos. Dieser Personenwechsel unterliegt der Genehmigung der Regierung. Düsseldorf, 14. März 1848.

Statut für das Curatorium der Realschule zu Cöln (zu p. 348).

1. Das Curatorium (bestehend aus dem O.-Bürgermeister, dem Director und dem städt. Schulinspector als ständigen Mitgliedern, ferner aus 2 Stadtverordneten und aus 2 von den Stadtverordneten zu wählenden Bürgern, die dem Handels- und Gewerbestande angehören) hat im allgemeinen die Aufgabe, Namens der Gemeinde Obsorge für alles das zu tragen, was das Wohl und das Gedeihen der Anstalt im ganzen wie im einzelnen zu fördern geeignet ist, insoweit übrigens diese Obsorge ohne Eingriff in die Attributionen der vorgesetzten Schulbehörde und des Directors der Anstalt sich geltend macht.

2. Dasselbe hat über alle die Schule betreffenden laufenden Verwaltungsangelegenheiten zu berathen. Dahin gehören namentlich: *a*) Aufstellung des Etats der Schule. *b*) Instandhaltung der Schullocalien und Beschaffung der nöthigen Mobiliargegenstände. *c*) Die Aufsicht über alle zur Schule gehörigen Lehrmittel, als die Bibliothek, die naturhistorischen Sammlungen, chemische und physikalische Apparate und Werkzeuge, deren Erhaltung und Vermehrung; *d*) die Pensionirung dienstunfähiger Lehrer. Ueber die vorgenannten Gegenstände hat das Cur. entweder endgültig zu beschliefsen oder, wenn der Gegenstand zur Entscheidung des Gemeinderaths gehört, diesem das aus der Berathung hervorgehende Gutachten zur Beschlufsnahme vorzulegen.

3. Das Cur. hat alle Anschaffungen für die Schulbedürfnisse innerhalb der Grenzen des Etats zu beschaffen, auch über den etatsmäfsigen Betrag für Instandhaltung der Gebäude und der Utensilien zu verfügen.

4. Das Cur. entscheidet über die Gesuche um Befreiung von dem Schulgelde und zwar durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

5. Die Leitung der Schule verbleibt wie bisher dem Director der Anstalt. Das Cur. ist gleichwohl befugt und gehalten, von dem Zustande der Schule in didaktischer und disciplinarischer Beziehung und namentlich von der Amtsführung des Lehrerpersonals fortwährend Kenntnifs zu nehmen und in den geeigneten Fällen bei vorkommenden Dienstwidrigkeiten, Mifsbräuchen oder Unregelmäfsigkeiten den Director zu unterstützen und eventl. der K. Regierung [1]) Bericht zu erstatten.

---

[1]) Jetzt, seit Erhebung der Anstalt in die 1. Ordn. der R. S., dem K. Prov.-Schulcollegium.

6. Der Lectionsplan wird von dem Dir. dem Cur. vorgelegt, welches darüber sein Gutachten zu erstatten hat. Vorschläge zur Abänderung desselben hat der Dir. der K. Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

7. Behufs Besetzung der Lehrerstellen, sowie der Stelle eines Schuldieners hat das Cur. die von ihm ausgewählten Candidaten dem Gemeinderath vorzuschlagen.

8. Das Cur. versammelt sich in der ersten Hälfte der Monate Febr., Mai, Aug. und Novb. auf die Einladungen des Vorsitzenden, außerdem auch dann, wenn letzterer dies für nöthig erachtet oder von 3 Mitgliedern unter Angabe des Berathungsgegenstandes eine Versammlung beantragt wird.

9. Alle 3 Jahre tritt einer der beiden Gemeindeverordneten, sowie eins der beiden Mitglieder aus dem Handels- und Gewerbestande aus und zwar zum ersten Male durchs Loos. Die Austretenden können wieder gewählt werden. Die Gemeindeverordneten treten desgleichen aus, wenn sie aufhören Mitglieder des Gemeinderaths zu sein (Genehmigung v. 13. Sptb. 1853).

Instruction für den Verwaltungsrath des Gymnasialfonds zu Saarbrück (p. 408).

1. Zweck. Besorgung der äußeren, namentlich der ökonomischen, Angelegenheiten des Gymnasiums.

2. Zusammensetzung. Erstes Mitglied ist der städtische Bürgermeister, im allgemeinen Interesse für das Schulwesen der Stadt, sowie rücksichtlich des Zuschusses aus der Stadtcasse und der Bauverbindlichkeit derselben; 2. Mitglied der Gymnasialdirector, im nächsten Interesse des Gymn., und wegen genauer Kenntnisse der Bedürfnisse desselben; 3. Mitglied ein Mitglied des Stadtraths, für die baulichen und ökonomischen Angelegenheiten; 4. Mitglied ein rechtsverständiger K. Beamter; 5. Mitglied ein Rechnungsverständiger. Die Mitglieder verwalten ihre Stellen bei dem Verwaltungsrath als Ehrenstellen unentgeltlich.

3. Geschäftsgang. Die Mitglieder versammeln sich, so oft es die zu berathenden Gegenstände erfordern, wobei das zuerst bezeichnete Mitglied den Vorsitz hat, alle eingehenden Sachen erbricht, jedoch sogleich an das betreffende Mitglied (§. 4) zur Bearbeitung oder zum Vortrag, zu welchem letztern insbesondere alle Bewilligungen gehören, gelangen läßt. Die specielle Einrichtung des Geschäftsganges bleibt dem Verwaltungsrath überlassen, wobei indessen bemerkt wird, daß die Correspondenz mit der vorgesetzten Behörde durch die Hände des K. Commissarii geht.

4. Die Geschäfte werden so vertheilt: *a*) daß der Gymnasialdir. alle Gehaltsangelegenheiten der Lehrer und alles dasjenige, was auf die Bedürfnisse und Unterrichtsmittel der Anstalt Bezug hat, zur Sprache bringt und bis dahin bearbeitet, wo der Gegenstand dem 3. oder 5. Mitglied zufällt. *b*) Dieses letztere bearbeitet alle Cassen- und Rechnungsangelegenheiten, beaufsichtigt die Geschäftsführung des Gymnasialcassen-Rendanten, besorgt die Abnahme der Rechnungen, die Etatsanfertigung etc. und hält gemeinschaftlich mit dem ersten Mitglied die allmonatlichen Cassenrevisionen ab. *c*) Dem 3. Mitgliede ist die Bearbeitung und Beaufsichtigung der baulichen und ökonomischen Angelegenheiten zu übertragen. *d*) Dem ersten Mitglied verbleibt hienach außer der Direction die Bearbeitung derjenigen Angelegenheiten, welche auf das allgemeine äußere Gedeihen der Anstalt, und auf die von der Stadtcasse dieserhalb zu leistenden Zuschüsse Bezug haben.
5. Die Berichte und Schreiben des Verwaltungsraths müssen von 3 Mitgliedern und, insofern sie Rechnungs- und Cassensachen betreffen, von dem 5. Mitglied mit unterzeichnet sein.

6. Pflichten und Befugnisse des Verwaltungsraths. *a*) Derselbe hat dahin zu sehen, daß die Einnahmen, auf welche das Bestehen der Anstalt gegründet ist, zur Verfallzeit gehörig eingezogen werden, zur Niederschlagung uneinziehbarer Rückstände aber die Genehmigung der vorgesetzten Behörde einzuholen. Die Schulgeldlisten werden von demselben vollzogen, die niederzuschlagenden Ausfälle aber von dem K. Commissarius begutachtet. *b*) Bei Capitalienanlagen ist die der Gymnasialcasse zugegangene Circ. Verf. v. 26. März 1826 zu befolgen. Zu Capitalsanlagen kann der Verwaltungsrath den Rechner ermächtigen; indessen muß, wenn die Ablage geschehen soll, der vorgesetzten Behörde Anzeige und gleichzeitig Vorschlag zur Wiederanlage gemacht werden. *c*) Da die Zahlung der Lehrergehälter nach dem Etat und den speciellen Verfügungen der vorgesetzten Behörde geschieht, so bedarf es der besonderen Anweisung des Verwaltungsraths dazu nicht. Dagegen ist derselbe verpflichtet, dafür zu sorgen, daß bei der Fälligkeit die Mittel dazu jederzeit in der Casse vorhanden sind. *d*) In Betreff der übrigen Ausgaben kann der Verwaltungsrath in den Grenzen der Etatstitel, mit Ausschluß des Titels für Bauten, insofern

solche nicht aus städt. Mitteln bestritten werden, und des Titels „Insgemein," frei disponiren und auf die Gymnasialcasse anweisen, wobei aber das rechnungsverständige Mitglied zu sorgen hat, dafs alle Ausgaben gehörig justificirt werden. *e*) Bei Etatsüberschreitungen sind in den diesfälligen Anträgen die Deckungsmittel aus Ersparungen bei andern Titeln oder sonstigen Fonds nachzuweisen. *f*) Bei baulichen Gegenständen sind die Ueberschläge, resp. Anschläge des betreffenden Baubeamten bis 50 Rthlr. ohne weiteres der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung einzureichen. Anschläge über 50 Rthlr., sowie sämmtliche Baurevisionsnachweisungen sind zuvor dem K. Regierungsbaurath zur Superrevision zuzustellen. *g*) Anweisungen auf den Titel „Insgemein" ertheilt nur das Prov.-Schulcollegium.

7. Alle innern Angelegenheiten des Gymn., namentlich alle den Lehrplan, die Disciplin und die Amtsführung der Lehrer betreffenden Gegenstände, ressortiren lediglich von dem Dir. desselben, der die besonderen Instructionen und Verfügungen der vorgesetzten Behörde zu befolgen hat. Coblenz, 21. Novb. 1827. K. Rhein. Prov.-Schulcollegium.

Instruction[1]) für die Verwaltung der Alumnen-, Haus- und Lehrgeldercasse des Joachimsthalschen Gymn. zu Berlin (p. 94).

Der Rendant ist verpflichtet, zur Annahme und Leistung von Zahlungen an den Wochentagen mit Ausnahme der Ferien tägl. von 10 bis 1 Uhr im Cassenlocal anwesend zu sein. Während der Ferien ist diese Anwesenheit nur an 2 Tagen jeder Woche erforderlich; in den Oster- und Michaelis-Ferien aber mufs er sich aufserdem noch, um von den Angehörigen der Alumnen Zahlungen entgegen zu nehmen und denselben die etwa gewünschte Auskunft zu ertheilen, am Tage der Aufnahmeprüfung, welche gewöhnlich in die 2. Ferienwoche fällt, und ihm jedesmal bekannt gemacht werden wird, von 1 bis 4 Uhr Nachm. und an den übrigen Tagen dieser Woche in den gewöhnlichen Stunden im Cassenlocal aufhalten. Für die Verwaltung der einzelnen Cassen gelten folgende Bestimmungen:

a) die Alumnencasse. 1. Die Eltern, der Vormund oder die sonstigen Angehörigen eines jeden Alumnus, welche diese Verpflichtung übernommen haben, zahlen bei der Aufnahme desselben in das Alumnat mindestens die Summe von 30 Thlrn. zur Bestreitung der vorkommenden Ausgaben ein und ergänzen diesen Betrag viertelj. durch Erstattung der für den Alumnus im betreffenden Quartal geleisteten Ausgaben. Der Rendant hat über die eingezahlten Beträge Quittung zu ertheilen, sofern die Einsender nicht erklären, den Postschein als Quittung ansehen zu wollen. Ueber die von den Angehörigen der Alumnen unmittelbar an den Rendanten geleisteten Zahlungen wird ein Controlbuch geführt, aus welchem der Name des Alumnus und der eingezahlte Betrag ersichtlich ist und in welchem die Zahlenden selbst die Richtigkeit der Zahlung bescheinigen. Bei der Cassenrevision legt der Rendant dies Buch vor, in Betreff der durch die Post eingehenden Zahlungen dagegen die Anschreiben oder Couverte, aus welchen der eingesendete Betrag sich ergiebt. Gehen die Zahlungen nicht pünctlich ein, so hat der Rendant die Angehörigen der betreffenden Alumnen zu erinnern, und wenn diese Erinnerung fruchtlos bleiben sollte, dem unterz. Collegium Anzeige zu machen, welche Anzeige zuvor dem Alumnats-Inspector (Director) zur Beifügung etwaniger Bemerkungen mitzutheilen ist.

2. Die von den Alumnen zu erlegenden Inscriptions- und Hausgelder stellt der Rendant, und zwar die ersteren sogleich nach dem Eintritt des Alumnus, die letzteren im Anfange eines jeden Quartals, ohne weiteres in Ausgabe und vereinnahmt dieselben in dem darüber zu führenden Heberegister. Ein Gleiches geschieht in Betreff der von erkrankten Alumnen zu zahlenden Krankenbeiträge, welche auf den Grund einer von dem Arzt der Anstalt bescheinigten namentlichen Nachweisung nach dem Schlufs eines jeden Vierteljahrs an die Schul-Hauptcasse abzuführen sind, und in Betreff der Medicingelder. Die übrigen Ausgaben leistet der Rendant auf specielle schriftl. Anweisung desjenigen Adjuncten, unter dessen Aufsicht der Alumnus steht, gegen Quittung des Empfängers. Nur in dem Fall, wenn für die sämmtlichen Alumnen oder doch für eine gröfsere Anzahl derselben Ausgaben, z. B. für Excursionen, Abendunterhaltungen u. s. w., zu leisten sind, ist die Anweisung durch den Alumnats-Inspector (Director) zu ertheilen.

3. Der Rendant führt über die seiner Verwaltung anvertrauten Gelder *a*) ein Journal und *b*) ein Manual, in welchem letzteren ein jeder Alumnus ein eigenes Conto erhält, nach den im Gebrauch befindlichen Formularen. 4. Mit dem Ablauf eines jeden Quartals schliefst der Rendant die Bücher behufs der Rechnungslegung ab, läfst dieselben

---

[1]) Bei Erlafs der Instr. war die Rendantur dieser Casse von derjenigen für die Joachimsthalsche Schul-Hauptcasse getrennt. Die später eingetretene Verbindung der beiden Rendanturen ist ohne Einflufs auf die Instr. gewesen.

durch den Seitens des unterz. Collegiums dazu bestimmten Beamten calculatorisch feststellen, fertigt einen Manualextract und reicht ein Exemplar nach erfolgter Bescheinigung durch den Calculator dem unterz. Collegium im Laufe der ersten 14 Tage des neuen Quartals ein. Demnächst hat

5. der Rendant für jeden Alumnus Rechnung zu legen und diese von dem Calculator auf Grund der Bücher und Beläge und in calculo als richtig bescheinigen zu lassen. Die Zusendung der Rechnungen an die Angehörigen der Alumnen geschieht durch den Rendanten, nachdem er dieselben zuvor den betreffenden Adjuncten zur Einsicht und Entgegennahme etwaniger Bemerkungen vorgelegt hat, in der Art, daſs dieselben den Angehörigen noch während der Ferien zugehen. Erinnerungen, welche gegen die Rechnungen von den Angehörigen der Alumnen gemacht werden, hat der Rendant spätestens binnen 4 Wochen zu beantworten, auch sobald die Erstattung der für den Alumnus geleisteten Zahlungen erfolgt ist, den Angehörigen desselben auf Erfordern die Rechnungsbeläge zur Einsicht mitzutheilen. Die Abrechnung mit den Angehörigen der von der Anstalt abgegangenen Alumnen hat der Rendant sofort zu bewirken, sobald ihm durch das unterzeichnete Collegium die Benachrichtigung über das erfolgte Ausscheiden zugegangen ist.

6. Drei Monate nach erfolgter Rechnungslegung ist der Rendant befugt, die Beläge mit Ausschluſs der Krankenbeiträge, der Rechnungen über Medicamente und über die Kosten der für die Alumnen angeschafften Decken zu vernichten, insofern gegen die Rechnungen während dieser Zeit nicht Erinnerungen gemacht sind, in welchem Fall die Vernichtung der Beläge erst nach vollständiger Erledigung dieser Erinnerungen Statt finden darf. Um jedoch zu verhindern, daſs etwa spätere Ansprüche an die Casse erhoben werden, ist der Rendant verpflichtet, von den für die Anstalt angenommenen Lieferanten und Handwerkern am Schlusse eines jeden Quartals eine schriftliche Erklärung dahin abgeben zu lassen, daſs sie wegen aller Lieferungen und Arbeiten, welche bis zum Schlusse des betreffenden Quartals für die Alumnen geschehen sind, seitens der Alumnencasse vollständig befriedigt sind. Diese Erklärung hat der Rendant bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist sorgfältig aufzubewahren und ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Abhandenkommen derselben etwa entstehen könnte.

7. Vorschüsse dürfen aus der Casse nicht geleistet werden; es hat deshalb der Rendant darauf zu halten, daſs, wenn der für den Alumnus vorhandene eiserne Bestand zur Bestreitung der Ausgaben für denselben in einem Vierteljahre nicht ausreichen sollte, die zur Vermeidung eines Vorschusses erforderliche und durch Rücksprache mit dem betreffenden Adjuncten zu vermittelnde Summe vor Abschluſs der Rechnung eingezahlt wird. Für jeden Vorschuſs, den der Rendant dennoch leisten sollte, ist er persönlich verhaftet.

8. Die etwa disponiblen Bestände sind bei der K. Bank zu belegen und die aufkommenden Zinsen nach den besonderen, durch das unterz. Collegium zu erlassenden Bestimmungen zu verwenden.

9. Das Journal der Casse ist behufs der Revision derselben 2 Tage vor dem Ablaufe eines jeden Monats abzuschlieſsen, ein summarischer Abschluſs, welcher von dem Calculator zu bescheinigen ist, zu fertigen und dem Revisor der Casse vorzulegen.

10. Wenngleich der Rendant nur dem unterz. Collegium untergeordnet ist und nur nach dessen Verfügungen und Anweisungen zu verfahren hat, so ist er doch gehalten, sowohl dem Dir. der Anstalt, als auch dem Alumnatsinsp. und den Adjuncten über die Geldverhältnisse der einzelnen Alumnen auf Verlangen jederzeit Auskunft zu ertheilen. Die Adjuncten werden dagegen in den Fällen, wo auſsergewöhnliche und erheblichere Ausgaben für einen Alumnus in Aussicht stehen, zuvor mit dem Rendanten Rücksprache nehmen, um zu vermeiden, daſs die Zahlungsanweisungen wegen mangelnder Fonds zurückgewiesen werden, in welcher Beziehung auf den §. 7. Bezug genommen wird.

11. Für jeden Pensionär der Anstalt sind beim Eintritt desselben 40 Thlr. zur Berichtigung der Pension und 25 Thlr. zur Bestreitung sonstiger Bedürfnisse einzuzahlen. Die Pension wird an die Schul-Hauptcasse abgeführt, wogegen die Verwaltung der für die Pensionaire eingezahlten übrigen Gelder bei der Alumnencasse erfolgt und für dieselbe die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls maſsgebend sind.

b) die Hausgeldercasse. 12. Ueber die von den Alumnen zu erlegenden Hausgelder sind im Anfange eines jeden Quartals oder des Monats, in welchem die Alumnen von den Ferien zurückkehren, auf Grund der von dem unterz. Collegium zu ertheilenden Ordres nach den im Gebrauch befindlichen Formularen Heberegister anzulegen. Die Hausgelder werden bei der Alumnencasse verausgabt, in dem Heberegister vereinnahmt und dann sofort an die Schul-Hauptcasse abgeführt. Dasselbe geschieht wegen der von den Alumnen und den Pensionairs zu erlegenden Inscriptionsgelder, über welche ein besonderes Heberegister nach dem für die Lehrgelder vorgeschriebenen Formulare zu führen ist.

13. Die Heberegister werden monatlich behufs der Revision der Casse abgeschlossen; von denselben ist durch den Rendanten ein summarischer Abschlufs zu fertigen. Mit Ablauf des Jahres stellt derselbe eine Hauptübersicht der aufgekommenen Hausgelder auf und reicht dieselbe nebst den Heberegistern dem unterzeichneten Collegium zur Ertheilung der Einnahmeordre für die Schul-Hauptcasse ein. Zu derselben Zeit ist zu gleichem Zweck das Heberegister von den Inscriptionsgeldern einzusenden.

c) die Lehrgeldercasse. 14. Ueber die ihrem Betrage nach feststehenden Lehrgelder, Bibliothekgelder und Inscriptionsgelder der Hospiten hat der Rendant auf Grund der ihm vom Dir. der Anstalt mitzutheilenden Schülerverzeichnisse, unter Berücksichtigung der Seitens des unterz. Collegiums erfolgten Bewilligung des ganz- oder halbfreien Unterrichts, Heberegister, nach dem im Gebrauch befindlichen Formular anzulegen und demnächst die Erhebung der Gelder zu bewirken.

15. Falls beim Ablauf des Monats, in welchem die Casse wieder eröffnet worden, die zum Soll gestellten Beträge nicht eingegangen sein sollten, sind die Restanten an die Berichtigung zu erinnern, am Schlufs des 2. Monats aber ist ein Verzeichniss der Restanten, nach vorgängiger Mittheilung an das Concil der Professoren zur Beifügung etwaniger Bemerkungen, dem unterz. Collegium zur weiteren Beschlufsnahme einzureichen. 16. Die eingehenden Gelder sind von 8 zu 8 Tagen an die Schul-Hauptcasse abzuführen. 17. Die Heberegister werden wegen der Revision der Casse monatl., für das 4. Quartal aber mit dem 20. Jan. des darauf folgenden Jahrs, finaliter abgeschlossen und die etwanigen Bestände an diesem Tage an die Hauptcasse abgeführt.

Es ist demnächst von den Lehr- und Bibliothekgeldern eine Hauptübersicht nach dem vorgeschriebenen Formular anzufertigen und diese mit den Heberegistern, den Schülerverzeichnissen und den von dem unterz. Collegium erlassenen Ordres wegen des freien Unterrichts und der niedergeschlagenen Beträge, ingleichen das Heberegister über die Inscriptionsgelder zur Ertheilung der Einnahmeordres dem Collegium einzureichen. 18. Die für bedürftige Hospiten bewilligten Unterstützungen sind in den Büchern der Alumnencasse zu verrechnen und zunächst zur Deckung der Lehr- und Bibliothekgelder zu verwenden. Berlin 26. Novb. 1849. K. Schulcollegium der Prov. Brandenburg.

2. Schulstatuten.

Statut für das Pädagogium des Klosters U. L. F. zu Magdeburg (p. 227).

1. Das Kloster U. L. F. zu Magdeburg besteht in dem Pädagogio gleiches Namens mit den Rechten einer moralischen Person und im vollständigen Besitze des gesammten ihm gegenwärtig gehörigen Vermögens fort. 2. Das Pädagogium U. L. F. mit den dazu gehörigen Nebenstiftungen ist sowohl in Ansehung der inneren als der äufseren Angelegenheiten der Aufsicht und Leitung des K. Prov.-Schulcollegiums in Magdeburg und in höherer Instanz derjenigen des unterzeichneten Ministeriums unterworfen.

3. Der Zweck des Instituts ist, als Schul- und Erziehungs-Anstalt das höhere und gelehrte Unterrichtswesen zu fördern, und dabei würdigen und bedürftigen Knaben aus den höheren Ständen, insonderheit den Söhnen königl. Diener aus dem Civil und Militair, eine besondere Unterstützung angedeihen zu lassen.

4. In der Eigenschaft eines Gymnasiums verfolgt das Pädagogium dieselben Zwecke, wie die übrigen Landes-Gymnasien, und seine äufsere und innere Organisation, sowie die einzelnen Functionen der Lehrer ordnen sich nach der für die Rectoren der Gymnasien der Provinz Sachsen unterm 1. Dcb. 1827 erlassenen Instruction. 5. Die besonderen Vorschriften für die sämmtlichen Schulverhältnisse der Scholaren sind durch Schulgesetze, die der Genehmigung der Prov.-Schulbehörde unterliegen, zu ertheilen. 6. Es ist ein den Verhältnissen angemessenes Schulgeld zu entrichten, dessen Sätze sich dem für gleiche Anstalten bestehenden anschliefsen. 7. Die Schule nimmt sowohl die Pensionairs der Anstalt, als auch fremde Scholaren (Stadtschüler), welche aufser der Anstalt wohnen, und zwar letztere in dem Mafs auf, dafs deren Anzahl nie so vermehrt werden darf, dafs der Unterricht der Pensionairs darunter leidet. Der Director ist daher verpflichtet, jede Ueberfüllung der Classen zu verhüten.

8. Als Pensionsanstalt erzieht das Pädagogium seine Alumnen zu frommen, wohlgesitteten, wissenschaftlich gebildeten Jünglingen und sorgt für deren Bedürfnisse durch sorgsame Erziehung, Unterricht, Wohnung, Bedienung und Beköstigung. 9. Die Zahl der Pensionairs beträgt gegenwärtig 52. Sie theilen sich in 5 Classen: *a*) solche, welche das ganze Schulbeneficium von 84 Thlr. geniefsen, 12 an der Zahl; *b*) solche, welche das halbe Schulbeneficium von 42 Thlr. erhalten, 6 an der Zahl; *c*) solche, welche die volle Pension mit 100 Thlr. jährlich entrichten; *d*) solche, welche Abends nicht auf der Anstalt

speisen und daher nur 82 Thlr. jährlich bezahlen; *e*) solche, welche Mittags nicht an der Speisung Theil nehmen und daher nur 72 Thlr. 15 Sgr. jährlich erlegen. — Es soll, mit Hinwegfall der beiden letzten Classen von Pensionairs, soweit es die Mittel der Anstalt gestatten, auf die Vermehrung der Pensionsstellen und der Beneficien Bedacht genommen, auch wo möglich behufs der gröfseren Gemeinnützigkeit das Pensionsgeld vermindert werden. 10. Mittags- und Abendtisch sind in Zukunft durch eine Speiseordnung festzusetzen; auch Frühstück, Vesperbrod und Getränke von der Anstalt, was bisher nicht geschehen, zu verabreichen.

11. Die innere Einrichtung der Pensionsanstalt und die Beschäftigung der Lehrer dabei ist durch ein eigenes Reglement zu bestimmen, und eine Tagesordnung, welche genaue Anordnungen über die Beschäftigung der Alumnen und über die Verwendung ihrer Zeit enthält, vorzuschreiben. 12. Die besondere Fürsorge für den einzelnen Alumnus und die Führung seiner Casse ist einem Lehrer anvertraut, ohne dafs dieser auf eine besondere Remuneration deshalb Anspruch machen kann; ebenso wird die Pensions-Speisecasse von einem Lehrer unentgeltlich so lange verwaltet, bis etwa angemessen befunden werden möchte, die Speisung in Entreprise zu geben.

13. Die bei der Anstalt vorhandenen milden Stiftungen bestehen theils in Vermächtnissen zu milden Gaben für Arme und Nothleidende nach besonderen Vorschriften der Stifter, theils in hergebrachten Verwendungen aus eigenen Mitteln zur Unterstützung Armer und Hülfsbedürftiger überhaupt und insonderheit der abgelebten und hülflos gewordenen Diener der Anstalt. Jene Privatstiftungen werden in ihrem ganzen Umfange erhalten und stiftungsmäfsig verwaltet und verwendet, diese Verwendungen aber durch den jedesmaligen Hauptetat nach dem jedesmaligen Bedürfnifs, sowie nach den vorhandenen Mitteln festgesetzt. Zu den milden Stiftungen gehört auch das von dem verstorbenen Präsidenten *v. Klevenow* dem Kloster anvertraute Vermächtnifs zu Stipendien für bedürftige auf dem Pädagogio des Klosters gebildete Studirende und Unterstützung armer Schüler durch Schulgeld. Nach dem Willen des Stifters hat der Propst und Vorsteher des Klosters lediglich und allein das Collationsrecht, der Rector ein votum consultativum, und der Procurator die Cassenverwaltung. Das Collationsrecht des Propstes geht auf den jetzigen Ersten Director des Pädagogiums über, das votum consultativum des Rectors bei Aufhebung dieser Stelle auf den ältesten Lehrer, die Cassenverwaltung bleibt dem Procurator.

14. Die Anstalt ist Patron über 9 Pfarren, nämlich über die beiden Pfarren zu Schönebeck, die Pfarre zu Eikendorf mit dem Filiale Zenfs, in Borne mit dem königl. Filiale Bisdorf, in Altenweddingen, Salbke, Niederdodeleben, Hohenwarsleben und Jersleben, und übt in der Eigenschaft eines solchen alle Rechte und Pflichten, wie dieselben durch die Landesgesetze bestimmt sind, aus. Zur Wahrnehmung der Geschäfte des Patrons wird eine besondere, aus dem Director des Pädagogiums und dem Procurator bestehende „Kircheninspection" errichtet, welche nicht nur die Anstalt als Patron bei Ausübung ihrer Rechte repräsentirt, sondern auch die Aufsicht über die Vermögensverwaltung und die äufsern Angelegenheiten der Kirchen, Pfarren etc. führt.

15. Die Verwaltung des gesammten Vermögens der Stiftung und der Schule, sowie die Cassen- und Rechnungsführung wird von einem Procurator, der sich bei amtlichen Ausfertigungen der Firma „Administration des Pädagogiums U. L. F." bedient, unter Leitung und nach der Anordnung des Schulcoll. der Prov. Sachsen, auf Grund einer ihm zu ertheilenden Dienstinstruction besorgt. 16. Das Archiv enthält die Urkunden über bisherige Verfassung, Güterbesitz, niedergelegte Stiftungen, Gerechtsame und Pflichten des Klosters; auch befindet sich das Depositorium aller Cautionen, baaren Gelder, insofern sie nicht aus der gewöhnlichen Verwaltung herrühren, und geldwerthe Papiere der Anstalt und ihrer Patronat-Kirchen in dem Archive. Das Journal und den Schlüssel zum Depositorio führt der Procurator, die Controle und einen zweiten Schlüssel der Director des Pädagogiums.

[17. Dem Institut steht die Gerichtsbarkeit über folgende Grundstücke zu: *a*) über den Klosterhof in Salbke nebst den Drescherwohnungen und dem Unterhorst; *b*) über die Försterei und die Forst Kreuzhorst; *c*) über das Gut Zipkeleben und den sogenannten Klosterhof in Gübs nebst den Grundstücken in Klein-Gübs; *d*) über die Feldmarken Gruneberg und Puppendorf; *e*) über die zwischen Burg und Schartow gelegenen Feldmarken Gossel und Ueberfunder. Die Gerichtsbarkeit wird durch einen besondern Justitiarius verwaltet, der die gerichtlichen Verhandlungen unter dem Namen „Patrimonialgericht des Pädagogiums U. L. F. in Magdeburg" ausfertigt. Das gerichtliche Depositorium befindet sich beim klösterl. Archive, der Procurator ist Mitdepositarius, und führt als solcher einen Schlüssel zum Depositenkasten.]

18. Gymnasium und Erziehungsanstalt (§. 4. und 8.) stehen mit einander in der genauesten Verbindung und bilden ein gemeinsames Ganze. Die Zwecke derselben werden gefördert und erreicht: *a*) durch den Director, *b*) durch die älteren Lehrer, Conventualen,

welche unter dem Namen des Convents ein besonderes Collegium mit besondern Vorrechten bilden, *c*) durch die übrigen Lehrer. Aufserdem ist *d*) für den Dienst der Anstalt und für häusliche Verrichtungen noch eine gewisse Zahl von Dienern und Domestiken angenommen. 19. Der Director übt alle diejenigen Befugnisse aus, und hat alle diejenigen Verpflichtungen, welche den Rectoren der Gymnasien durch die Instruction v. 1. Dcb. 1827 beigelegt sind. Insbesondere ist er verbunden, Unterrichtsstunden in den höheren Classen zu ertheilen, deren Zahl durch seine Bestallung festgesetzt werden wird. Sowie bei den Schülern nach §. 5 der Instr. bewirkt er auch die Reception der Pensionairs, und führt in jeder Beziehung die Oberaufsicht über die Pensionsanstalt. Aufserdem ist er Repräsentant des Pädagogiums in allen Fällen, wo dasselbe als Corporation vertreten werden mufs; in dieser Beziehung werden die Erbenzins- und Lehnbriefe, welche der Procurator auszufertigen hat, von ihm vollzogen, wogegen er aber auch die Gebühren dafür, nach Abzug des dem Procurator zukommenden Antheils, zu empfangen hat. Er ist Mitverwahrer des Archivs und Depositoriums (§. 16), Mitglied der Kircheninspection (§. 14) und Collator des v. Klevenowschen Stipendiums (§. 13). 20. Die jetzt getrennten Aemter, das des Directors und des Rectors, werden bei eintretenden Personalveränderungen sobald als thunlich vereinigt.

21. *a*) Der Dir. als Vorsitzender, die 4 älteren oberen Lehrer, einschliefsl. des jetzigen Rectors, und der Procurator bilden den Convent des Pädagogiums. *b*) Bedingungen der Aufnahme in denselben sind, mit Ausschlufs des Procurators: vollständige Qualification als Oberlehrer bei einem Gymnasium, sowie Bestehung des theologischen Examens und zwar beider Examina, des pro candidatura und pro ministerio. Von letzteren Examinibus kann zwar in einzelnen Fällen durch das Ministerium dispensirt werden, der Candidat, welcher dieselben neben der Qualification als Oberlehrer bestanden hat, geniefst jedoch stets den Vorzug. *c*) Der Gewählte wird mittels feierlicher Einführung in den Convent aufgenommen. Der Director und die Conventualen versammeln sich in ihrer herkömmlichen Amtskleidung im Conventssaal und lassen den Aufzunehmenden mit Casel und Hut investirt in ihre Mitte treten. Der Director hält in einer feierlichen Rede dem zu Recipirenden die Pflichten seines neuen Berufs vor, verlangt von ihm das Versprechen, sie gewissenhaft zu erfüllen, verweist ihn, wenn er bereits den Diensteid als Lehrer geleistet hat, auf diesen, oder nimmt ihm gedachten Eid ab, und giebt ihm die Weihe mit der herkömmlichen Formel: Benedicat tibi Dominus, ut multum fructum facias in vinea Domini nostri Jesu Christi! Dann ertheilt er ihm als Mitglied des Convents die Rechte, welche einem solchen verfassungsmäfsig zustehen, und setzt ihn mit Sitz und Stimme nieder. Alle diese Vorschriften finden jedoch auf den Procurator nicht Anwendung. *d*) Die Conventualen stehen als solche einander völlig gleich in Rechten und Vorzügen. Ihre Reihefolge bestimmt das Alter der Mitgliedschaft. Während der Vacanz des Directorats gebührt dem ältesten Conventualen der Vorsitz. Der Procurator nimmt seinen Rang nach der Anciennetät ein, kann jedoch, wenn er auch der Aelteste ist, das Directorat während der Vacanz nicht verwalten. *e*) Bei feierlichen Gelegenheiten bedienen sich die Mitglieder des Convents, mit Ausnahme der künftig anzustellenden Procuraturen, der herkömmlichen aus Casel und Hut bestehenden Amtskleidung.

f) Die Befugnisse des Convents sind: Er hat bei Besetzung der Conventualstellen, sowie der übrigen Lehrämter und bei Ascensionen, jedoch mit Ausschlufs des Directorats, mit Berücksichtigung der obigen Bestimmungen und der bestehenden Vorschriften wegen Qualificirung und Prüfung der Schulamtscandidaten und der Gymnasiallehrer, bei dem Aufrücken in höhere Stellen auf Erfordern der vorgesetzten Behörde Personalvorschläge abzugeben; in gleicher Art bei Besetzung der Stellen der Hausofficianten zu verfahren, und die Domestiken der Anstalt anzunehmen. Dem Convent steht ferner die Befugnifs zu, die vom Patronat der Anstalt abhängigen Pfarreien (§. 14) zu besetzen und die dazu erwählten Subjecte der K. Regierung (dem K. Consistorium) zur Bestätigung zu präsentiren. Die Conventualen sind berechtigt, bei den Pfarrbesetzungen auf Mitglieder des Convents zu rücksichtigen, vorausgesetzt, dafs dieselben die dazu gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitzen; der Aspirant enthält sich alsdann, wie sich von selbst versteht, seines Stimmrechts. — Der Convent hat ferner das Recht, bei Verleihung der Beneficien der Anstalt, unter Concurrenz der übrigen Lehrer, an das K. Prov.-Schulcoll. die Vorschläge abzugeben, und den Erlafs des Schulgeldes an dürftige und würdige Schüler bis zum 10. Theil des jährlichen Gesammtbetrags zu bewilligen. Aufserdem sind die Söhne der an der Anstalt arbeitenden Lehrer und Beamten vom Schulgelde frei, und ferner können, wenn 2 oder mehrere Brüder die Schule besuchen, im Falle der Würdigkeit und Bedürftigkeit der 2. und 3. etc. Bruder von der Entrichtung des Schulgeldes ganz oder zur Hälfte entbunden werden. Die Befugnisse des Convents bestehen nicht minder in dem Recht, über die von der Anstalt zu gewährenden Almosen und wohlthätigen Verwendungen innerhalb der durch den Etat dazu ausgesetzten Summe, und bei Privatverhältnissen nach Mafsgabe der Stif-

tungsurkunden zu disponiren. — Ebenso ist der Convent ermächtigt, die zu treffenden baulichen Einrichtungen bei den Institutsgebäuden, die Verpflegung des Alumnats, die Vorkehrungen zur Beaufsichtigung der Zöglinge und sonstige disciplinarische Anordnungen, die Fürsorge für die Wohnungen, Schlafzimmer, Erholungsanstalten etc. derselben, sowie alle Maſsregeln in Bezug auf die innere Ordnung der Schule und Pensionsanstalt zum Gegenstande seiner Berathungen zu machen, und seine Vorschläge deshalb bei der Prov.-Behörde anzubringen. Desgleichen auch: die kleineren Reparaturen und Herstellungen im Innern des Instituts; die Erneuerung und Ergänzung des Lehrapparats und der Lehrmittel, sowie die Vermehrung der wissenschaftlichen Sammlungen innerhalb der etatsmäſsig dazu bestimmten Fonds selbständig zu bewirken, und die Erneuerung und Unterhaltung der Utensilien bei der Pensionsanstalt, sowie die Reinigung, Heizung und Erleuchtung selbständig innerhalb des Etats zu beschaffen.

g) Die Conventualen übernehmen in Bezug auf die Schule alle Verpflichtungen, welche nach der Instr. vom 1. Dcb. 1827 den Gymnasiallehrern auferlegt sind. Die Zahl der von ihnen zu haltenden Unterrichtsstunden wird durch die Bestallung eines Jeden bestimmt. In Bezug auf die Pensionsanstalt sind sie zur Mitwirkung bei der Beaufsichtigung und Erziehung nach den durch das Reglement getroffenen Anordnungen verbunden. Sie bilden mit den übrigen Lehrern unter dem Vorsitze des Directors das Lehrercollegium der Anstalt. Diejenigen Conventualen, welche künftig in ein Pfarramt überzugehen wünschen, sollen die sich ihnen in der Anstalt selbst und sonst in Magdeburg sich darbietende Gelegenheit, sich in geistlichen Vorträgen zu üben, sorgfältig benutzen.

h) Der eine Conventual, jetzt der Rector, sorgt insonderheit für die Anschaffung der Lehrmittel, des Lehrapparats, für die Unterhaltung der wissenschaftlichen Sammlungen; er versieht das Amt eines Bibliothekars und führt die Bibliothek-Rechnung. Der andere Conventual, Prorector, ist, insofern nicht das Reglement §. 11 die Verfassung abändert, unmittelbarer Vorstand der Pensionsanstalt. Ein anderer Conventual ferner steht der Verpflegung der Alumnen vor, und verwaltet die Pensions-Speisecasse (§. 12), falls die Verpflegung nicht im Wege der Entreprise beschafft wird. Der Procurator führt alle Beschlüsse in Verwaltungssachen, soweit solche vom Convent ressortiren, und nicht die Disciplin betreffen, aus; er sorgt für die Reparaturen, für die Heizung, Erleuchtung und Reinigung; ihm sind die Hausofficianten und Domestiken der Anstalt zunächst untergeordnet, und er vertheilt die vom Convente bewilligten Almosen und wohlthätigen Verwendungen. Wenn es die Umstände erfordern, können, mit Ausnahme der vom Procurator zu besorgenden Functionen, die Aemter der oben erwähnten 3 Conventualen, ohne Rücksicht auf das Senium verliehen, und kann auch der 4. Conventual zur Verwaltung eines solchen Amts mit herangezogen werden. Der Convent versammelt sich monatlich regelmäſsig zweimal zur Berathung; doch ist der Director befugt, bei einer auſserordentlichen Veranlassung denselben auſserdem zusammen zu berufen.

i) Die Beschlüsse des Convents werden durch Stimmenmehrheit gefaſst; bei Gleichheit der Stimmen hat der Director die Entscheidung. Der jüngste Conventual trägt die gefaſsten Beschlüsse in ein Protokollbuch ein, und wird die Verhandlung von allen Anwesenden durch Namensunterschrift vollzogen. Insofern zur Ausführung der gefaſsten Beschlüsse die Genehmigung der vorgesetzten Behörde nicht erforderlich ist, wird eine Ausfertigung des Beschlusses, vom Director vollzogen, demjenigen Conventsmitgliede zugefertigt, oder an denjenigen Beamten adressirt, zu dessen Ressort nach der Geschäftsvertheilung die Angelegenheit gehört. Ist die Genehmigung und Autorisation der vorgesetzten Behörde nothwendig, oder handelt es sich um Vorschläge, welche an diese abzugeben sind, so entwirft bei Gegenständen, die nicht zu einem speciellen Verwaltungszweige des Convents gehören, der Director, bei Angelegenheiten aus einem bestimmten Geschäftsverhältniſs der betreffende Conventual den Bericht, der von sämmtlichen Mitgliedern, wenn sie mit dessen Fassung einverstanden sind, im Entwurf und in der Reinschrift vollzogen wird. Die Ausführung erfolgt wie vorstehend, mit dem Unterschiede, daſs statt des Conferenzbeschlusses das Genehmigungsrescript dem Ausführenden in beglaubigter Abschrift zugefertigt wird. Zahlungen, zu deren Leistungen der Convent befugt ist, assignirt der Dir. auf Grund des Conferenzbeschlusses.

k) Das Diensteinkommen, welches die Conventualen unter verschiedenen Titeln und Benennungen bisher aus der Procuraturcasse, aus der Forstcasse, aus der Schulcasse bezogen haben, wird in ein Fixum zusammengezogen, und bei Erhöhung der Zahl der von ihnen zu ertheilenden Unterrichtsstunden statt der bisherigen besonderen Entschädigung für die sogenannten Extrastunden eine angemessene Entschädigung jenem Fixo hinzugesetzt. Ebenso sollen, wie es bei fortschreitender Organisation der Anstalt thunlich wird, diejenigen Emolumente, welche sie bisher überdies noch etatsmäſsig bezogen haben, in Geld verwandelt und den Gehältern hinzugerechnet werden. Auſserdem soll es Gegenstand angelegentlicher Fürsorge sein, daſs sie, soweit es bis jetzt noch nicht der Fall ist, ange-

messene Familienwohnungen im Institute selbst, jedoch gehörig von demselben getrennt, oder in den der Anstalt zugehörigen Nebenhäusern erhalten.

22. Die Lehrer sind gleich den Conventualen mit dem Gymnasialunterricht und der Erziehung in der Pensionsanstalt beschäftigt und in dieser Hinsicht, sowie die Conventualen dem Director untergeordnet. Bei der Annahme müssen sich dieselben *a*) über ihre Qualification als Gymnasiallehrer nach den bestehenden Vorschriften ausweisen, *b*) das theologische Examen pro candidatura bestanden haben. Doch kann von dem Erfordernifs zu *b*) durch das Ministerium in einzelnen Fällen dispensirt werden. Als Lehrer haben sie alle Rechte und Verpflichtungen, wie sie durch die Instr. v. 1. Dcb. 1827 festgesetzt sind; als Erzieher werden ihre Obliegenheiten durch das Reglement und die ihnen zu ertheilende Bestallung (§. 11) bestimmt. Sie sind insonderheit verpflichtet, bei der ihnen bestallungsmäfsig zukommenden Naturalbeköstigung mit den Alumnen gemeinschaftlich im Speisesaale zu essen, und unter ihnen zu wohnen. Deshalb kann ihnen auch die Gründung eines eigenen Hausstandes und die Verheirathung nicht gestattet werden. Sie haben kein unbedingtes Recht weder auf die Ascension in den Convent (§. 20), noch auf die Verleihung der von dem Patronate der Anstalt abhängigen Pfarren; doch soll auf sie bei längerer Dienstzeit, treuer Erfüllung ihres Berufs und gehöriger Qualification in beiden Beziehungen vorzugsweise Rücksicht genommen werden. An den Beschlüssen des Convents nehmen sie keinen Antheil, wohl aber sind sie Mitglieder der Lehrerconferenz, wie solche durch den §. 8 der in Bezug genommenen Instr. angeordnet ist, und haben darin volle Stimme. Die besondere Vergütung der Extrastunden hört in Zukunft auf, und wird statt dieser Entschädigung das Gehalt der Lehrer angemessen erhöht. Unter sich ascendiren sie unbedingt bis zur ersten Lehrerstelle bei bewährter Tüchtigkeit und treuer Diensterfüllung.

23. Die Haus-Officianten werden auf Kündigung angenommen und ihr Einkommen durch den Etat, ihre Obliegenheiten aber durch die ihnen zu ertheilende Dienst-Instruction bestimmt. Die Domestiken werden mit Berücksichtigung der Vorschriften der Gesindeordnung gemiethet und durch einen schriftlichen Contract zu denjenigen Geschäften, wozu sie berufen sind, verpflichtet. — Berlin, 2. Febr. 1834. — v. Altenstein.

Statut für das Gymnasium und die damit verbundene Realschule zu Colberg (p. 150).

1. Das Gymnasium wird unter höherer Genehmigung aus städtischen Mitteln gegründet und dauernd unterhalten. 2. Das Gymn. ist demnach städtischen Patronats und wird den öffentlichen Gymnasien beigezählt.

3. Dasselbe geniefst, wie alle derartigen Lehranstalten, Corporationsrechte und ist demnach zur Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen und Unterstützungen befugt. 4. Die dem Gymn. zu überweisenden Fonds sind von den städt. Behörden dauernd garantirt, in einem von dem K. Prov.-Schulcollegio von Pommern zu genehmigenden Etat aufzustellen und nur mit Genehmigung der gedachten Behörde zu verwenden. 5. Zu den im Verlaufe der Zeit und nach der Entscheidung des K. Prov.-Schulcoll. sich als nothwendig herausstellenden Mehrbedürfnissen sind die erforderlichen Zuschüsse aus städt. Mitteln zu gewähren. Zu den Mehrbedürfnissen gehört unter anderen nicht blofs die Errichtung und Dotirung neuer, durch das Bedürfnifs gebotener Lehrerstellen, sondern auch die den Zeitverhältnissen entsprechende Erhöhung einzelner vocationsmäfsiger Besoldungen.

6. Zweck und Ziel des Gymn. ist, allen Anforderungen, welche die Staatsbehörden überhaupt an die Gymnasien stellen, in solcher Weise zu genügen, dafs neben der gründlichen wissenschaftlichen Ausbildung der Schüler die christliche Erziehung derselben auf dem Grunde des Wortes Gottes und der kirchl. Bekenntnisse erstrebt wird. Es versteht sich übrigens von selbst, dafs hiedurch den Kindern jüdischer Glaubensgenossen der Besuch der Anstalt keineswegs verwehrt ist.

7. Das Gymnasium steht, was den Lehrplan, die Schuldisciplin betrifft, gleich anderen öffentlichen Gymnasien, unmittelbar unter dem K. Prov.-Schulcoll. in Stettin; die Disciplinargewalt über den Director und die Lehrer steht ausschliefslich dieser Behörde zu. 8. (Umfang der Anstalt).

9. Zur Wahrung der Interessen der Anstalt, und namentlich auch zur Ueberwachung und Erhaltung des christlichen Charakters derselben wird mit Genehmigung des K. Prov.-Schulcoll. von der Patronatsbehörde ein Curatorium angeordnet, welches aus dem jedesmaligen ersten Geistlichen der Stadt, dem Bürgermeister, dem Dir. der Anstalt, 2 andern Magistratspersonen und 2 Gliedern des Gemeinderaths besteht.

10. Dem Curatorio steht die Wahl des Directors und der Lehrer einschliefslich der Ascensionen in höhere und besser dotirte Stellen des Gymn. zu, soweit nicht das K. Prov.-Schulcoll. in Stettin die Stellen zu besetzen hat. 11. Bei der Wahl des Dir. und der Lehrer der Anstalt sind nur solche Personen zu berücksichtigen, welche ihre wissenschaft-

liche und pädagogische Tüchtigkeit nach den bestehenben Gesetzen dargethan haben, hinsichtlich ihrer christlichen evangelischen Gesinnung Vertrauen einflöfsen und bereit sind, sich vor ihrer Anstellung schriftlich zu verpflichten, nichts zu lehren, was dem Worte Gottes zuwider ist, wie solches in den Bekenntnifsschriften der hiesigen evangelischen Kirchengemeinde, insonderheit dem lutherischen Katechismus, ausgelegt und bezeugt ist. 12. Der Zusammenhang des Gymn. mit der Kirche soll auch insofern festgehalten werden, dafs die Schüler nicht blofs zum fleifsigen Besuche des Gottesdienstes angehalten werden, sondern auch, soweit dies dem K. Prov.-Schulcoll. angemessen erscheint, bei Ausführung der liturgischen Chöre und anderer kirchl. Gesänge mitzuwirken haben. Die Zwecke der Schule dürfen darunter nicht leiden.

13. Die Disposition über die Mittel des Gymnasiums innerhalb der Grenzen des Etats steht ausschliefslich dem Curatorium zu; doch hat der Dir. allein, mit der Verpflichtung, dem Cur. alljährlich Rechnung zu legen, über die unter dem Titel der Ausgabe: „Zu Utensilien und deren Unterhaltung" ausgesetzte Summe freie Disposition. Die Söhne des Dir. und der Lehrer des Gymn. sind von Entrichtung des Schulgeldes frei. Dem Cur. bleibt das Recht vorbehalten, in einzelnen Fällen würdigen und bedürftigen Schülern das Schulgeld ganz oder theilweise zu erlassen. 14. Das Cassenwesen des Gymn. wird nach Anordnung und unter Beaufsichtigung des Magistrats geführt; doch ist dem Curatorio und dem Gemeinderath die Jahresrechnung zur Einsicht vorzulegen.

Statuten des Gymnasiums zu Gütersloh (p. 313).

I. Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Die von einem Privatvereine begründete und aus dessen Mitteln erhaltene bisherige höhere Privatlehranstalt zu Gütersloh tritt durch die staatliche Anerkennung in die Reihe der öffentlichen Gymnasien, erlangt durch dieselbe nach A. L. R. Th. II Tit. XII §. 54 aufser den, diesen Anstalten rücksichtlich der Abiturientenprüfungen etc. eingeräumten Befugnissen die äufsern Rechte der Corporationen, wird dadurch zu einem selbständigen Rechtssubject erhoben, und in den Stand gesetzt, Vermögen zu erwerben. Andrerseits unterwirft sich die Anstalt zugleich mit ihrer staatlichen Anerkennung den im A. L. R. a. a. O. §§. 56 und 57 enthaltenen Bestimmungen hinsichts der Oberaufsicht der Staatsbehörden in Rücksicht auf Unterricht, Erziehung und Vermögensverwaltung.

II. Stellung und Befugnisse des Curatoriums. §. 2. Den Träger der Corporationsrechte bildet das aus den Mitgliedern des im §. 1. gedachten Vereins statutgemäfs erwählte Curatorium des Gymnasiums, welches als das Schulcollegium im Sinne des A. L. R. a. a. O. §. 55 anerkannt wird, und welchem neben der Wahrnehmung jener Corporationsrechte zugleich die Ausübung des Patronatrechts unter den für die Gymnasien Privatpatronats überhaupt vorgeschriebenen Formen und Bedingungen zusteht.

§. 3. Das Curatorium besteht aus 12 der evang. Confession angehörenden wechselnden Mitgliedern, zu denen der Director der Anstalt als stehendes hinzutritt. Wenigstens 4 der wechselnden Mitglieder müssen in Gütersloh wohnhaft sein, und mufs bei deren Auswahl auf die dortigen evangel. Geistlichen und die Mitglieder der städtischen Behörden möglichst Rücksicht genommen werden. Von jedem Eintritte neuer Mitglieder (§. 4), so wie von jedem Wechsel in der Person des Vorsitzenden (§. 5) ist der vorgesetzten Behörde sofort Anzeige zu machen.

§. 4. Das Cur. ergänzt und erneuert sich durch Cooptation. Alle 3 Jahre scheidet $1/3$ der Mitglieder aus, welche für die 2 ersten Male durch das Loos, später durch das Amtsalter bestimmt werden. Die ausscheidenden sind wieder wählbar. An die Stelle der durch Tod oder durch freiwilligen Austritt ausscheidenden Mitglieder werden neue gewählt, welche jedoch nur so lange zu fungiren haben, als die ausgeschiedenen noch im Cur. zu sitzen gehabt hätten.

§. 5. Die Mitglieder des Cur. wählen alle 3 Jahre nach der Umwahl im Laufe des Monats Juli einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Der erstere führt den Vorsitz in den Versammlungen, vertheilt die Geschäfte und verpflichtet die Neueintretenden durch Handschlag zu gewissenhafter Erfüllung und Aufrechthaltung dieses Statuts.

§. 6. Das Cur. ist befugt, für einzelne Zweige seiner Geschäftsführung Commissionen zu ernennen. Urkunden und Ausfertigungen, welche das Gymnasium rechtlich binden sollen, so wie alle Berichte an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde, sofern es sich bei diesen nicht um einfache Erledigung von Anfragen etc. handelt, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und von wenigstens 6 andern Mitgliedern; zu einfachen Proceſsvollmachten, sobald die Autorisation der Aufsichtsbehörde erfolgt ist, genügt die Unterschrift des Vorsitzenden. Quittungen über die Einnahmen, und über die von dem Cur. ausgeschriebenen Einzahlungen auf zugesicherte Dahrlehne werden gültig unter der alleinigen Unterschrift des Rendanten ausgefertigt.

§. 7. Das Cur. hat halbjährl. eine ordentliche Sitzung in Gütersloh abzuhalten, außerordentliche Sitzungen ruft der Vorsitzende unter Angabe der Berathungsgegenstände nach Bedürfniß zusammen. Die Versammlung des Cur. ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsmäßig geschehener Einladung einschließlich des Vorsitzenden 7 Mitglieder desselben gegenwärtig sind, und beschließt dieselbe dann nach einfacher Stimmenmehrheit.

§. 8. Die wesentlichen Rechte und Pflichten des Cur. sind folgende: *a*) dasselbe wählt den Director und die Lehrer der Anstalt, präsentirt dieselben zur Genehmigung der Staatsbehörde, fertigt, sobald letztere erfolgt ist, deren Bestallungen aus und reicht dieselben zur Bestätigung ein, bewirkt, nachdem die Einführung und Vereidung in vorschriftsmäßiger Weise geschehen ist, ihre Verpflichtung auf die kirchlichen Bekenntnisse und überwacht deren Führung und Verhalten nach den allgemeinen, für alle Gymnasial-Curatorien erlassenen Bestimmungen sowohl, als nach denjenigen Verpflichtungen, welche für sie aus dem §. 11 dieses Statuts hervorgehen; *b*) es hat auf Kündigung den Rendanten und die sonstigen Unterbeamten der Anstalt, jedoch unter Einhaltung der für derartige Beamte vorgeschriebenen Formen, anzunehmen und zu entlassen; *c*) es ist befugt, von dem jährlichen, von dem Director der vorgesetzten Aufsichtsbehörde einzureichenden Lectionsplan vorher Kenntniß zu nehmen, und eintretende Bedenken dagegen auch seinerseits in motivirten Anträgen der Behörde vorzulegen; *d*) es nimmt an den Abiturientenprüfungen durch einen zur Prüfungscommission abzuordnenden stimmberechtigten Deputirten, an den übrigen Schulprüfungen mindestens durch einen Deputirten Theil; *e*) es unterstützt die Lehrer der Anstalt in der Beaufsichtigung der Schüler in ihrem Leben und Wandel, besonders außerhalb der Schule, ist den Eltern derselben bei deren angemessener Unterbringung in christlich gesinnten Familien behülflich und beiräthlich und wirkt dahin, daß von den Lehrern Alumnate eingerichtet werden, deren Ueberwachung dann gleichfalls dem Curatorium obliegt; *f*) es hat das Vermögen der Anstalt getreu und aufmerksam nach den Vorschriften des A. L. R. a. a. O. §§. 57. 58 und den für die übrigen Gymnasien erlassenen speciellen Bestimmungen zu verwalten, und dessen Erträge gewissenhaft nur dem Zwecke der Anstalt gemäß zu verwenden, auch möglichst auf seine Vermehrung hinzuwirken. Insbesondere hat es *g*) alle 3 Jahre einen Etat über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt nach dem vorgeschriebenen Schema aufzustellen und der vorgesetzten Behörde zur Kenntnißnahme vorzulegen, wobei der letztern die Befugniß zusteht, das Cur. zur successiven Beschaffung der für den Zweck des Unterrichts unentbehrlichen Lehrmittel anzuhalten, und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel auf entsprechende Dotation der betreffenden Etatstitel zu dringen; *h*) ebenso hat das Cur. die ordentlichen Cassenrevisionen abzuhalten, und die jährlich von dem Rendanten zu legende Rechnung abzunehmen und zu revidiren, auch nachdem die Superrevision durch die vorgesetzte Behörde erfolgt ist, die Decharge zu ertheilen. Die außerordentlichen Cassenrevisionen werden jährlich einmal durch einen Specialcommissarius der Aufsichtsbehörde und in deren Auftrage, jedoch unter Zuziehung des von dem Cur. aus seiner Mitte bestellten Cassencurators, bewirkt.

III. Verhältnisse der Lehrer. §. 9. Die von dem Cur. (nach §. 8a.) auf Lebenszeit berufenen Lehrer treten durch Anstellung und resp. Vereidung in das Dienstverhältniß und die Rechte mittelbarer Staatsdiener, sind als solche hinsichts der Disciplin den allgemeinen Gesetzen, insbesondere dem Gesetze v. 21. Juli 1852, unterworfen, und können nur in den vorschriftsmäßigen Formen, auch nur durch Entscheidung der zuständigen Disciplinarbehörden ihres Amts entsetzt, resp. aus demselben entlassen werden, wobei die Entscheidung der Frage, ob eine Verletzung der Bekenntnißtreue durch Lehre und Leben vorliege, den vorgesetzten kirchlichen Behörden vorbehalten wird.

§. 10. Ebenso erlangen dieselben, wenn nicht etwas anderes im Wege der Uebereinkunft ausdrücklich stipulirt worden, durch ihre Anstellung ein Recht auf eine ihnen im Falle eintretender Dienstunfähigkeit aus den Mitteln der Anstalt zu gewährende Pension, weshalb auf die Begründung eines, nach den hier als Norm eintretenden Bestimmungen des Gesetzes v. 28. Mai 1846 anzulegenden und zu verwaltenden Pensionsfonds Bedacht genommen werden muß.

IV. Innere Verhältnisse der Anstalt. §. 11. Das Gymn. bezweckt, neben dem ihm mit den übrigen Gymnasien des Staats gemeinsamen Zwecke einer vorzugsweise auf der Grundlage des classischen Alterthums ruhenden Ausbildung für wissenschaftliche Universitätsstudien, ganz besonders die christliche Erziehung und Unterweisung der Schüler auf dem Grunde des Wortes Gottes und der kirchlichen Bekenntnisse.

Es müssen deshalb wie alle Mitglieder des Cur. (§. 3.) so auch sämmtliche Lehrer, Unterbeamte und Schüler der Anstalt der evangelischen Confession angehören[1]).

---

[1]) Zusatz (vom 20. Febr. 1861, genehmigt durch Minist.-Verf. vom 29. Apr. 1861) „Jedoch soll bei Schülern solcher katholischer und jüdischer Eltern, die in Gütersloh wohnen, auf Beschluß des Cur. eine Ausnahme gemacht werden können."

In kirchlicher Beziehung ist das Gymnasium der evangelischen Gemeinde lutherischen Bekenntnisses in Gütersloh eingepfarret.

§. 12. Die innere Organisation des Gymn. ist durch die Bestimmungen des A. L. R. a. a. O. §. 56. vorgezeichnet.

§. 13. Dasselbe hat daher *a*) alle für die Regelung des Unterrichtswesens im Staate im allgemeinen oder der Provinz im besondern erlassenen oder noch zu erlassenden organischen Bestimmungen auch in seinem Kreise zur Ausführung zu bringen; *b*) den Lectionsplan jährlich, nachdem derselbe dem Curatorium vorgelegen, der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen; *c*) bei der beabsichtigten Einführung neuer Lehrbücher jedesmal zuvor die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen; *d*) in Beziehung auf die Dauer der Classencurse, sowie die periodischen Aufnahme- und Versetzungstermine, endlich auch auf die Vertheilung der Ferien im Schuljahre die für die übrigen Gymnasien der Provinz gültigen Ministerialbestimmungen zum Anhalt zu nehmen; und endlich *e*) Einrichtungen unterrichtlicher oder disciplinarischer Art, welche der im §. 11 hervorgehobene besondere Zweck der Anstalt erfordert, nicht ohne vorhergegangene Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Ausführung zu bringen.

§. 14. In gleicher Weise hat die Anstalt, resp. deren Curatorium für das stete Vorhandensein der zur Durchführung eines geordneten Gymnasiallehrplans mit mindestens 6 Classen erforderlichen Lehrkräfte Sorge zu tragen; es ist dabei der Grundsatz festzuhalten, daſs für 6 Classen auſser dem Director 3 nach Kenntnissen und Lehrtüchtigkeit zum Unterrichte in den obern Gymnasialclassen befähigte Oberlehrer, wenigstens 3 akademisch vorgebildete ordentliche Lehrer und ein Gymnasial-Elementarlehrer vorhanden sind, für etwa bei gröſserer Frequenz hinzukommende Parallel- oder Stufenclassen aber eine entsprechende Vermehrung des Lehrerpersonals eintrete.

§. 15. In Bezug auf die Disciplin der Anstalt tritt die für alle höheren Lehranstalten der Provinz gültige Disciplinarordnung nebst den über deren Ausführung erlassenen oder noch zu erlassenden Anordnungen in Kraft. Uebrigens ist der Vorstand berechtigt, die Aufnahme von Schülern an bestimmte von dem im §. 11 genannten besondern Zwecke der Anstalt abhängige Bedingungen zu knüpfen, auch Schüler, deren Haltung und Führung sich nicht mit der Richtung der Anstalt verträgt, ihren Eltern oder Angehörigen, wenn dies bei der Aufnahme vorbehalten worden, zurückzuschicken; wobei jedoch derartige Entlassungen, wenn ihnen nicht bestimmte den Schüler disciplinarisch gravirende Thatsachen zum Grunde liegen, nicht als Strafe zu betrachten sind.

V. Schluſsbestimmung. §. 16. Abänderungen dieses Statuts können von dem Cur. mit ⅔ der Stimmen beschlossen werden und treten erst nach erfolgter Bestätigung des Ministers der geistl. etc. Angelgh. in Kraft. Dagegen kann die Auflösung der Anstalt nur durch Stimmeneinheit und unter den in A. L. R. Th. II Tit. 6 §§. 180. 181 enthaltenen Bestimmungen herbeigeführt werden, und soll das im letzteren Falle noch vorhandene Vermögen nach Bestimmung des Cur. für eins der evangel. Gymnasien der Prov. Westphalen verwendet werden.

Uebergangsbestimmungen. §. 17. Sobald die Genehmigung des Statuts durch das K. Ministerium der geistl. etc. Angelgh. erfolgt, durch Bestellung einer hinreichenden Anzahl gesetzlich qualificirter Lehrer der Stamm eines Lehrercoll. gebildet, und von Seiten der Anstalt dargethan ist, daſs dieselbe den Standpunct der öffentlichen Gymnasien erreicht habe, wird der Anstalt die Befugniſs zur selbständigen Abhaltung der Abiturientenprüfungen nach dem Reglement v. 4. Juni 1834 ertheilt, und dieselbe dadurch auch äuſserlich in den Kreis der öffentlichen Gymnasien aufgenommen.

§. 18. Das Cur. ist befugt, innerhalb der nächsten 2 Jahre, von der Bestätigung dieses Statuts an gerechnet, die bis jetzt noch nicht auf Lebenszeit berufenen Lehrer nur auf Kündigung, jedoch nicht ohne Zustimmung der vorgesetzten Behörde, anzustellen und demgemäſs auch ohne die für die Entlassung definitiv angestellter Lehrer vorgeschriebene Form zu entlassen. Von dem angegebenen Zeitpuncte ab müssen jedoch wenigstens die im §. 14. bezeichneten Lehrerstellen definitiv besetzt werden.

§. 19. Auch soll der Anstalt mit Rücksicht auf deren eigenthümliche Verhältnisse ausnahmsweise und auf Widerruf gestattet sein, Candidaten der Theologie, die sich dem Schulfach zu widmen gesonnen sind, aber noch keine Prüfung pro facultate docendi bestanden haben, auf eine in jedem einzelnen Falle mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde näher zu bestimmende Zeit zur Probe zu beschäftigen. Solche Candidaten treten alsdann zu der Anstalt in ein gleiches Verhältniſs, wie die Candidati probandi zu den Gymnasien überhaupt, sind in gleicher Weise von dem Director, den Ordinarien und Fachlehrern zu beaufsichtigen, und empfangen, nachdem über das Ergebniſs ihrer Thätigkeit von dem Director der vorgesetzten Behörde Bericht erstattet worden, von demselben ein die ihnen übertragenen Lehrstunden namhaft machendes Zeugniſs, auf dessen Grund ihnen

nach später bestandener Prüfung pro fac. docendi jene Dienstzeit als das gesetzliche Probejahr angerechnet wird.

§. 20. Sollte die Anstalt in der Zukunft dauernde Zuschüsse aus Centralfonds annehmen, so bleibt eine Betheiligung des Staats an dem Patronatsrechte nach Maſsgabe der A. C. O. v. 10. Jan. 1817 ausdrücklich vorbehalten.

Vorstehendes vom Curatorium am 8. Novb. 1854 vollzogene Statut wurde mit Ermächtigung des Unterrichtsministers vom Prov.-Schulcollegium zu Münster (30. Dcb. 1854) unter den Vorbehalten bestätigt, daſs 1. (zu §. 1) die Oberaufsicht des Staats über das Gymn. zu Gütersloh nach den hierüber für alle öffentl. Gymnasien bestehenden, oder noch zu erlassenden Bestimmungen, insofern nicht in dem Statute ausdrücklich andere Festsetzungen getroffen sind, gehandhabt werde; 2. (zu §. 8) das Gymn. zu Gütersloh hinsichtlich der Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen gleich allen andern öffentl. Anstalten dem Gesetze vom 13. Mai 1833 (G. S. v. 1833 p. 49 ff.) sowie den hierüber etwa noch zu erlassenden Bestimmungen unterworfen sei; 3. (zu §. 16) die Schlieſsung der Anstalt, beziehentl. die Zurücknahme der Anerkennung der Anstalt als eines Gymnasiums mit den den öffentlichen Gymnasien zustehenden Rechten von Oberaufsichtswegen durch den Minister der Unterrichtsanglgh. in dem Falle ausgesprochen werden könne, daſs die Anstalt in wissenschaftlichen oder sonstigen Beziehungen den an ein öffentliches Gymn. zu richtenden Anforderungen nicht genügen sollte; und 4. (zu §. 20) die etwanige Ausübung des Compatronats Seitens des Staats nach den hierüber bestehenden allgemeinen und den bei der Bewilligung von Zuschüssen aus Staatsfonds dieserhalb etwa zu treffenden besonderen Bestimmungen erfolge.

Statuten des Progymnasiums zu Moers (p. 373).

§. 1. Zweck der Anstalt. Das evangel. Progymnasium (Adolphinum) zu Moers, 1582 durch den Grafen Adolph von Nuenaar und Moers „zur Fortpflanzung des reformirten Glaubens" als schola illustris gestiftet und 1634 durch freiwillige Gaben der reformirten Bewohner von Moers neu begründet, hat den Zweck, seinen Schülern eine gründliche, auf die höheren wissenschaftlichen Studien vorbereitende Bildung und eine christliche, den Grundsätzen der evangelischen Kirche entsprechende Erziehung zu geben. (Vrgl. Fundationsbüchlein der zu Moers zu Ehren Gottes angefangene Schulen d. d. 28. Juni 1634 und leges scholae Moersensis.)

§. 2. Ausdehnung und Rechte derselben. Die Anstalt, welche bisher nur 4 Classen enthielt, ist durch freiwillige Beiträge der evangelischen Bewohner des Fürstenthums Moers in den Stand gesetzt worden, eine 5. Classe hinzuzufügen, so daſs sie von deren Errichtung ab als vollständiges Progymnasium (Sexta bis Secunda Gymnasii inclusive) besteht. Die innere Einrichtung der Schule entspricht der Organisation der preussischen Gymnasien, und es haben demgemäſs die mit den Classen der letzteren gleichnamigen Classen der Anstalt gleiche Ziele und Rechte mit jenen.

§. 3. Die Anstalt besitzt seit ihrer Stiftung die Eigenschaft einer juristischen Person, welche sie bisher unter dem Namen „lateinische Schulcasse" ausübte, von jetzt an aber unter dem Namen „evangel. Progymnasium zu Moers" ausüben wird, und wird nach näherer Bestimmung dieses Statuts durch das Scholarchat und dessen Vorsitzenden vertreten.

§. 4. Zusammensetzung des Scholarchats. Das Scholarchat besteht aus: 1. dem Bürgermeister der Stadt Moers, sofern derselbe Mitglied der evangel. Gemeinde daselbst ist, andernfalls einem von dem Prov.-Schulcollegium auf den Vorschlag des Scholarchats zu ernennenden, der evangel. Gemeinde angehörigen Bürger von Moers; 2. den beiden Pfarrern der evangel. Gemeinde zu Moers; 3. dem Rector der Anstalt; 4. einem von der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer seines Mandats als Stadtverordneten zu wählenden evangel. Mitgliede; 5. dem von den Theilnehmern an der unterm 14. Dcb. 1860 eröffneten Subscription gemäſs der Vereinbarungen v. 9. und 22. Apr. 1861 abgeordneten Mitgliede. Nach Ablauf der in diesen Vereinbarungen erwähnten zehn Jahre soll die fernere Vertretung der auſserstädtischen Subscribenten im Scholarchate von neuem geregelt werden. Die vorstehend unter 4. und 5. erwähnten Mitglieder bedürfen der Bestätigung des Prov.-Schulcollegiums.

§. 5. Ein von der Staatsaufsichtsbehörde bestellter K. Compatronatscommissar ist zu allen Sitzungen des Scholarchats unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände einzuladen und hat in allen Angelegenheiten volles Stimmrecht, wie auch das Recht, von den Acten des Scholarchats jederzeit Einsicht zu nehmen. Die amtliche Correspondenz zwischen dem Scholarchat und den Staatsbehörden geht durch seine Hände.

§. 6. Geschäftsgang des Scholarchats. Den Vorsitz in dem Scholarchat führt der Bürgermeister oder das an seine Stelle ernannte Mitglied. Das Scholarchat ist beschluſs-

In kirchlicher Beziehung ist das Gymnasium der evangelischen Gemeinde lutherischen Bekenntnisses in Gütersloh eingepfarret.

§. 12. Die innere Organisation des Gymn. ist durch die Bestimmungen des A. L. R. a. a. O. §. 56. vorgezeichnet.

§. 13. Dasselbe hat daher *a*) alle für die Regelung des Unterrichtswesens im Staate im allgemeinen oder der Provinz im besondern erlassenen oder noch zu erlassenden organischen Bestimmungen auch in seinem Kreise zur Ausführung zu bringen; *b*) den Lectionsplan jährlich, nachdem derselbe dem Curatorium vorgelegen, der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen; *c*) bei der beabsichtigten Einführung neuer Lehrbücher jedesmal zuvor die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen; *d*) in Beziehung auf die Dauer der Classencurse, sowie die periodischen Aufnahme- und Versetzungstermine, endlich auch auf die Vertheilung der Ferien im Schuljahre die für die übrigen Gymnasien der Provinz gültigen Ministerialbestimmungen zum Anhalt zu nehmen; und endlich *e*) Einrichtungen unterrichtlicher oder disciplinarischer Art, welche der im §. 11 hervorgehobene besondere Zweck der Anstalt erfordert, nicht ohne vorhergegangene Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Ausführung zu bringen.

§. 14. In gleicher Weise hat die Anstalt, resp. deren Curatorium für das stete Vorhandensein der zur Durchführung eines geordneten Gymnasiallehrplans mit mindestens 6 Classen erforderlichen Lehrkräfte Sorge zu tragen; es ist dabei der Grundsatz festzuhalten, daſs für 6 Classen auſser dem Director 3 nach Kenntnissen und Lehrtüchtigkeit zum Unterrichte in den obern Gymnasialclassen befähigte Oberlehrer, wenigstens 3 akademisch vorgebildete ordentliche Lehrer und ein Gymnasial-Elementarlehrer vorhanden sind, für etwa bei gröſserer Frequenz hinzukommende Parallel- oder Stufenclassen aber eine entsprechende Vermehrung des Lehrerpersonals eintrete.

§. 15. In Bezug auf die Disciplin der Anstalt tritt die für alle höheren Lehranstalten der Provinz gültige Disciplinarordnung nebst den über deren Ausführung erlassenen oder noch zu erlassenden Anordnungen in Kraft. Uebrigens ist der Vorstand berechtigt, die Aufnahme von Schülern an bestimmte von dem im §. 11 genannten besondern Zwecke der Anstalt abhängige Bedingungen zu knüpfen, auch Schüler, deren Haltung und Führung sich nicht mit der Richtung der Anstalt verträgt, ihren Eltern oder Angehörigen, wenn dies bei der Aufnahme vorbehalten worden, zurückzuschicken; wobei jedoch derartige Entlassungen, wenn ihnen nicht bestimmte den Schüler disciplinarisch gravirende Thatsachen zum Grunde liegen, nicht als Strafe zu betrachten sind.

V. Schluſsbestimmung. §. 16. Abänderungen dieses Statuts können von dem Cur. mit $^{2}/_{3}$ der Stimmen beschlossen werden und treten erst nach erfolgter Bestätigung des Ministers der geistl. etc. Angelgh. in Kraft. Dagegen kann die Auflösung der Anstalt nur durch Stimmeneinheit und unter den in A. L. R. Th. II Tit. 6 §§. 180. 181 enthaltenen Bestimmungen herbeigeführt werden, und soll das im letzteren Falle noch vorhandene Vermögen nach Bestimmung des Cur. für eins der evangel. Gymnasien der Prov. Westphalen verwendet werden.

Uebergangsbestimmungen. §. 17. Sobald die Genehmigung des Statuts durch das K. Ministerium der geistl. etc. Angelgh. erfolgt, durch Bestellung einer hinreichenden Anzahl gesetzlich qualificirter Lehrer der Stamm eines Lehrercoll. gebildet, und von Seiten der Anstalt dargethan ist, daſs dieselbe den Standpunct der öffentlichen Gymnasien erreicht habe, wird der Anstalt die Befugniſs zur selbständigen Abhaltung der Abiturientenprüfungen nach dem Reglement v. 4. Juni 1834 ertheilt, und dieselbe dadurch auch äuſserlich in den Kreis der öffentlichen Gymnasien aufgenommen.

§. 18. Das Cur. ist befugt, innerhalb der nächsten 2 Jahre, von der Bestätigung dieses Statuts an gerechnet, die bis jetzt noch nicht auf Lebenszeit berufenen Lehrer nur auf Kündigung, jedoch nicht ohne Zustimmung der vorgesetzten Behörde, anzustellen und demgemäſs auch ohne die für die Entlassung definitiv angestellter Lehrer vorgeschriebene Form zu entlassen. Von dem angegebenen Zeitpuncte ab müssen jedoch wenigstens die im §. 14. bezeichneten Lehrerstellen definitiv besetzt werden.

§. 19. Auch soll der Anstalt mit Rücksicht auf deren eigenthümliche Verhältnisse ausnahmsweise und auf Widerruf gestattet sein, Candidaten der Theologie, die sich dem Schulfach zu widmen gesonnen sind, aber noch keine Prüfung pro facultate docendi bestanden haben, auf eine in jedem einzelnen Falle mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde näher zu bestimmende Zeit zur Probe zu beschäftigen. Solche Candidaten treten alsdann zu der Anstalt in ein gleiches Verhältniſs, wie die Candidati probandi zu den Gymnasien überhaupt, sind in gleicher Weise von dem Director, den Ordinarien und Fachlehrern zu beaufsichtigen, und empfangen, nachdem über das Ergebniſs ihrer Thätigkeit von dem Director der vorgesetzten Behörde Bericht erstattet worden, von demselben ein die ihnen übertragenen Lehrstunden namhaft machendes Zeugniſs, auf dessen Grund ihnen

nach später bestandener Prüfung pro fac. docendi jene Dienstzeit als das gesetzliche Probejahr angerechnet wird.

§. 20. Sollte die Anstalt in der Zukunft dauernde Zuschüsse aus Centralfonds annehmen, so bleibt eine Betheiligung des Staats an dem Patronatsrechte nach Mafsgabe der A. C. O. v. 10. Jan. 1817 ausdrücklich vorbehalten.

Vorstehendes vom Curatorium am 8. Novb. 1854 vollzogene Statut wurde mit Ermächtigung des Unterrichtsministers vom Prov.-Schulcollegium zu Münster (30. Dcb. 1854) unter den Vorbehalten bestätigt, dafs 1. (zu §. 1) die Oberaufsicht des Staats über das Gymn. zu Gütersloh nach den hierüber für alle öffentl. Gymnasien bestehenden, oder noch zu erlassenden Bestimmungen, insofern nicht in dem Statute ausdrücklich andere Festsetzungen getroffen sind, gehandhabt werde; 2. (zu §. 8) das Gymn. zu Gütersloh hinsichtlich der Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen gleich allen andern öffentl. Anstalten dem Gesetze vom 13. Mai 1833 (G. S. v. 1833 p. 49 ff.) sowie den hierüber etwa noch zu erlassenden Bestimmungen unterworfen sei; 3. (zu §. 16) die Schliefsung der Anstalt, beziehentl. die Zurücknahme der Anerkennung der Anstalt als eines Gymnasiums mit den den öffentlichen Gymnasien zustehenden Rechten von Oberaufsichtswegen durch den Minister der Unterrichtsangigh. in dem Falle ausgesprochen werden könne, dafs die Anstalt in wissenschaftlichen oder sonstigen Beziehungen den an ein öffentliches Gymn. zu richtenden Anforderungen nicht genügen sollte; und 4. (zu §. 20) die etwanige Ausübung des Compatronats Seitens des Staats nach den hierüber bestehenden allgemeinen und den bei der Bewilligung von Zuschüssen aus Staatsfonds dieserhalb etwa zu treffenden besonderen Bestimmungen erfolge.

Statuten des Progymnasiums zu Moers (p. 373).

§. 1. Zweck der Anstalt. Das evangel. Progymnasium (Adolphinum) zu Moers, 1582 durch den Grafen Adolph von Nuenaar und Moers „zur Fortpflanzung des reformirten Glaubens“ als schola illustris gestiftet und 1634 durch freiwillige Gaben der reformirten Bewohner von Moers neu begründet, hat den Zweck, seinen Schülern eine gründliche, auf die höheren wissenschaftlichen Studien vorbereitende Bildung und eine christliche, den Grundsätzen der evangelischen Kirche entsprechende Erziehung zu geben. (Vrgl. Fundationsbüchlein der zu Moers zu Ehren Gottes angefangene Schulen d. d. 28. Juni 1634 und leges scholae Moersensis.)

§. 2. Ausdehnung und Rechte derselben. Die Anstalt, welche bisher nur 4 Classen enthielt, ist durch freiwillige Beiträge der evangelischen Bewohner des Fürstenthums Moers in den Stand gesetzt worden, eine 5. Classe hinzuzufügen, so dafs sie von deren Errichtung ab als vollständiges Progymnasium (Sexta bis Secunda Gymnasii inclusive) besteht. Die innere Einrichtung der Schule entspricht der Organisation der preussischen Gymnasien, und es haben demgemäfs die mit den Classen der letzteren gleichnamigen Classen der Anstalt gleiche Ziele und Rechte mit jenen.

§. 3. Die Anstalt besitzt seit ihrer Stiftung die Eigenschaft einer juristischen Person, welche sie bisher unter dem Namen „lateinische Schulcasse“ ausübte, von jetzt an aber unter dem Namen „evangel. Progymnasium zu Moers“ ausüben wird, und wird nach näherer Bestimmung dieses Statuts durch das Scholarchat und dessen Vorsitzenden vertreten.

§. 4. Zusammensetzung des Scholarchats. Das Scholarchat besteht aus: 1. dem Bürgermeister der Stadt Moers, sofern derselbe Mitglied der evangel. Gemeinde daselbst ist, andernfalls einem von dem Prov.-Schulcollegium auf den Vorschlag des Scholarchats zu ernennenden, der evangel. Gemeinde angehörigen Bürger von Moers; 2. den beiden Pfarrern der evangel. Gemeinde zu Moers; 3. dem Rector der Anstalt; 4. einem von der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer seines Mandats als Stadtverordneten zu wählenden evangel. Mitgliede; 5. dem von den Theilnehmern an der unterm 14. Dcb. 1860 eröffneten Subscription gemäfs der Vereinbarungen v. 9. und 22. Apr. 1861 abgeordneten Mitgliede. Nach Ablauf der in diesen Vereinbarungen erwähnten zehn Jahre soll die fernere Vertretung der aufserstädtischen Subscribenten im Scholarchate von neuem geregelt werden. Die vorstehend unter 4. und 5. erwähnten Mitglieder bedürfen der Bestätigung des Prov.-Schulcollegiums.

§. 5. Ein von der Staatsaufsichtsbehörde bestellter K. Compatronatscommissar ist zu allen Sitzungen des Scholarchats unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände einzuladen und hat in allen Angelegenheiten volles Stimmrecht, wie auch das Recht, von den Acten des Scholarchats jederzeit Einsicht zu nehmen. Die amtliche Correspondenz zwischen dem Scholarchat und den Staatsbehörden geht durch seine Hände.

§. 6. Geschäftsgang des Scholarchats. Den Vorsitz in dem Scholarchat führt der Bürgermeister oder das an seine Stelle ernannte Mitglied. Das Scholarchat ist beschlufs-

fähig, wenn mindestens 4 Mitglieder zugegen sind. Es beschliefst nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Das Scholarchat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber vierteljährl. einmal zur Entgegennahme eines Berichtes des Rectors über den inneren und äufseren Stand der Schule. Die Berufung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden unter Mittheilung der Tagesordnung, und zwar, aufser in dringenden Fällen, mindestens 2 Tage vorher. Auf den Antrag zweier Mitglieder ist der Vorsitzende verpflichtet, eine Sitzung anzuberaumen. Die Beschlüsse des Scholarchats werden in ein besonderes Buch eingetragen und von den Anwesenden unterzeichnet.

§. 8. Rechte und Pflichten des Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat 1. die Verhandlungen des Scholarchats zu leiten und die Beschlüsse vorzubereiten; 2. die Acten und Urkunden, mit Ausnahme der Obligationen, welche im Verwahrsam des Rendanten bleiben, aufzubewahren; 3. die Anweisungen auf die Schulcasse nach den Beschlüssen des Scholarchats zu ertheilen; 4. die Casse mindestens vierteljährlich einmal unter Zuziehung eines von dem Scholarchat abzuordnenden Mitgliedes zu revidiren; 5. die Anstalt in Processen zu vertreten und ihre Rechte zu wahren; demnach geschieht die Behändigung von Vorladungen und Zustellungen an die Anstalt gültig an die Person des Vorsitzenden. 6. Verträge und andere Rechtsgeschäfte jeder Art Namens der Anstalt nach den Beschlüssen des Scholarchats abzuschliefsen und zu vollziehen. Bei Ausleihung und Rückzahlung von Capitalien ist der Rendant zuzuziehen.

§. 9. Rechte und Pflichten des Scholarchats *a*) in Bezug auf die Vermögensverwaltung. Das Scholarchat beschliefst über alle äufsere und Vermögens-Angelegenheiten der Anstalt. Dasselbe hat demnach insbesondere 1. für die sichere und rentbare Unterbringung der Capitalien zu sorgen, 2. die rechtzeitige Einziehung der Schulgelder, Zinsen und freiwilligen Beiträge zu überwachen, 3. dafür zu sorgen, dafs die Gebäude der Anstalt in baulichem Zustande erhalten werden, 4. den Jahresetat aufzustellen und die Jahresrechnung zu revidiren, 5. die Einkünfte der Anstalt nach Mafsgabe des Etats zu verwenden, 6. aufseretatsmäfsige Ausgaben zu beschliefsen, 7. das Schulgeld, die Inscriptionsgebühren und die Gebühren für Ertheilung der Abgangszeugnisse festzusetzen. Das Schulgeld wird halbjährlich praenumerando erhoben. Die Söhne der Anstaltslehrer sowie der evang. Pfarrer zu Moers sind von der Zahlung desselben befreit. Aufserdem ist das Curatorium der Hartzing-Clausthalschen Stiftung befugt, nach Mafsgabe des aus der Fundationscasse in die Schulcasse fliefsenden Betrages eine Anzahl von evang. Schülern der Stadt Moers ganze oder theilweise Freistellen zu ertheilen, 8. den Rendanten zu ernennen und die Caution desselben festzusetzen, und 9. den Schuldiener zu bestellen. — Zu denjenigen Beschlüssen, welche das Scholarchat in Ausübung der vorstehend sub 1, 4, 6, 7, 8 und 9 bezeichneten Befugnisse fafst, sowie zu Veräufserungen und Erwerbungen von Immobilien ist die Genehmigung des Prov.-Schulcoll. erforderlich. §. 10. *b*) in Bezug auf die Lehrerwahl. Das Scholarchat hat ferner sowohl den Rector als die ordentlichen und die Hülfslehrer der Anstalt unter Genehmigung des Prov.-Schulcoll. zu berufen und hiebei nicht nur auf wissenschaftliche Tüchtigkeit und pädagogische Befähigung, sondern insbesondere auch auf christliche und patriotische Gesinnung gewissenhaft Rücksicht zu nehmen, auch denselben in der Berufungsurkunde einen christlichen Lebenswandel und eine treue, den Zwecken der Anstalt entsprechende Amtsführung zur Pflicht zu machen. Der Rector und sämmtliche Lehrer müssen der evang. Kirche angehören. Die Wahl des Rectors und der Lehrer erfolgt durch schriftliche Abstimmung. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Mindestens 14 Tage vorher hat das Scholarchat, soweit dies möglich ist, drei Candidaten zu bezeichnen, welche bei der Wahl allein in Betracht gezogen werden dürfen. Stimmen, welche auf andere Candidaten abgegeben werden, sind ungültig. §. 11. *c*) in Bezug auf die inneren Angelegenheiten der Schule. Hinsichtlich der inneren Angelegenheiten der Schule hat das Scholarchat folgende Rechte, beziehungsweise Pflichten: 1. den von dem Rector zu entwerfenden allgemeinen Lehr- und Lectionsplan zu begutachten, 2. die Einführung solcher Schulbücher, welche den evangelischen Charakter der Schule berühren, zu begutachten und der ihm durch die Stifter der Anstalt auferlegten Pflicht gemäfs dahin zu wirken, dafs dieser Charakter nicht beeinträchtigt werde, 3. ein oder mehrere Mitglieder zur Beiwohnung der Schulstunden in Gegenwart des Rectors abzuordnen, 4. bei den Schulprüfungen, sowohl den öffentlichen als den nicht öffentlichen in den einzelnen Classen zu veranstaltenden, in corpore oder durch eine Deputation zu erscheinen, 5. den Lebenswandel und, soweit es möglich ist, die Amtsführung der Lehrer zu überwachen und etwanige in dieser Beziehung sich herausstellende Uebelstände bei dem Prov.-Schulcoll. zum Vortrage zu bringen.

§. 12. Der Rector und die Lehrer. Der Rector ist der nächste Vorgesetzte der übrigen Lehrer. Durch ihn wird die amtliche Verbindung der Schule und der Lehrer mit

dem Prov.-Schulcoll. sowohl als mit dem Scholarchat vermittelt. Er entwirft den Lehr- und Lectionsplan, vertheilt die Unterrichtsgegenstände und Stunden unter die einzelnen Lehrer und überwacht die Amtsführung und den Lebenswandel der letzteren. Er hat es sich zur besonderen Aufgabe zu machen, das collegialische und wissenschaftliche Leben der Lehrer zu fördern. Zu den öffentlichen Jahresprüfungen ladet er durch ein gedrucktes Programm ein, welchem eine abwechselnd von ihm und den ordentlichen Lehrern zu verfassende wissenschaftliche Abhandlung beizufügen ist. Er entläfst die abgehenden Schüler am Schlusse der öffentlichen Jahresprüfungen mit einer Anrede. Er überwacht mit den Lehrern den Lebenswandel der Schüler aufser der Schule. Der Rector erhält bei seinem Amtsantritt eine Dienstinstruction, welche unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen der für die Gymnasial-Directoren der Rheinprovinz erlassenen Dienstinstruction anzupassen ist.

§. 13. Der Rector und die ordentlichen Lehrer der Anstalt haben nach Mafsgabe der für die Lehrer der K. Gymnasien bestehenden Bestimmungen Ansprüche auf Pension aus den Mitteln der Anstalt.

§. 14. Tägliches Gebet. Der Unterricht wird täglich mit Gebet eröffnet, welches ein Lehrer zu halten hat.

§. 15. Theilnahme am Gottesdienst. Es ist Aufgabe der Anstalt, auf einen regelmäfsigen Besuch des Gottesdienstes von Seiten der Schüler hinzuwirken; die Lehrer haben durch Aufsicht und Beispiel dazu zu helfen.

§. 16. Schulfeste. Am Geburtstage Sr. Maj. des Königs und bei anderen passenden Gelegenheiten sind Schulfeste mit öffentlichem Redeactus zu veranstalten. Hiebei hält der Rector oder einer der ordentlichen Lehrer die Festrede.

§. 17. Höhere Bestimmungen hinsichtlich der Schulordnung. In Hinsicht des Anfangs des Schuljahres, der Dauer der Ferien, der Zahl der wöch. und tägl. Unterrichtsstunden in den einzelnen Classen, der Schulzucht, der zeitweisen Dispensation vom Schulbesuch oder von einzelnen Unterrichtsfächern und dergl. finden lediglich die allgemeinen und besonderen höheren Bestimmungen Anwendung.

§. 18. Abänderungen der Statuten. Abänderungen gegenwärtiger Statuten bedürfen der Genehmigung des genannten K. Ministeriums und sind nur dann zulässig, wenn dadurch der stiftungsmäfsige Charakter und Zweck der Anstalt, wie er im §. 1 ausgesprochen ist, nicht beeinträchtigt wird und wenn wenigstens fünf Mitglieder des Scholarchats dieselben übereinstimmend beantragen, beziehungsweise denselben zustimmen. Moers, 25. Aug. 1862. — Das Scholarchat des Progymnasiums.

Vorstehendes Statut wird hiedurch mit dem Vorbehalt bestätigt, dafs der Oberaufsichtsbehörde das ihr gesetzmäfsig zustehende Recht gewahrt bleibt, unabhängig von den durch das Scholarchat etwa zu beantragenden Abänderungen solche Modificationen des Statuts anzuordnen, welche sie zur Erreichung des Zweckes der Anstalt, unbeschadet des stiftungsmäfsigen confessionellen Charakters derselben, für nothwendig erachtet. Coblenz, 3. Sptb. 1862. — K. Prov.-Schulcollegium.

Statut des Progymnasiums zu Seehausen in der Altmark (p. 235).

Nachdem die Stadtbehörden zu Seehausen in der Altmark unter Genehmigung der königl. Aufsichtsbehörden die Errichtung eines Progymnasiums in der Stadt Seehausen beschlossen haben, ist darüber folgendes Statut errichtet worden.

1. Das städtische Progymnasium wird von der Stadtgemeinde zu Seehausen in der Altmark dauernd unterhalten, dergestalt, dafs dieselbe sich verpflichtet, auch alle diejenigen Mittel zu gewähren, welche nach vorangegangenem Communalbeschlufs, eventl. auf Entscheidung der competenten Behörden, erforderlich sind, um dem etwa im Laufe der Zeit sich herausstellenden Bedürfnifs der Schule und den danach von den oberen Behörden an dieselbe zu machenden Anforderungen zu genügen. 2. Die Schulanstalt ist städtischen Patronats.

3. Die der Anstalt zu überweisenden Fonds sind in einem von den beiden Communalbehörden verfassungsmäfsig zu beschliefsenden und von dem K. Prov.-Schulcollegium zu genehmigenden Etat aufzustellen und danach zu verwenden. 4. Aufser den etatsmäfsig nachgewiesenen Ausgaben übernimmt die Stadtgemeinde noch folgende besondere Verpflichtungen: *a*) die Erbauung eines mit ausreichenden Räumlichkeiten versehenen Progymnasialgebäudes, sowie dessen künftige bauliche Unterhaltung, *b*) die Beschaffung einer Bibliothek, *c*) die Gewährung der gesetzlichen Pensionen an die dienstuntüchtig gewordenen Gymnasiallehrer. Die hiedurch erwachsenden Kosten werden auf die städtische Kämmereicasse übernommen.

5. Die bezeichnete Schulanstalt erhält eine solche Einrichtung, dafs sie mit den gleichnamigen Classen eines vollständigen Gymn. ein und dasselbe Lehrziel erstrebt. Aufser-

dem besteht der Zweck des Progymnasiums darin, den gesetzlich an dasselbe zu stellenden Anforderungen so zu genügen, dafs neben einer allgemeinen und besonderen wissenschaftlichen Ausbildung der Schüler die christliche Erziehung zur Richtschnur genommen wird. 6. Die Aufnahme der Schüler erfolgt ohne Rücksicht auf deren Confession, die Lehrer müssen jedoch sämmtlich der evangel. Kirche angehören.

7. Zur Wahrung der äufseren und inneren Interessen des Progymnasiums wird ein Curatorium eingesetzt; dasselbe soll bestehen aus: *a*) dem Bürgermeister, resp. dessen gesetzlichen Stellvertreter, als Vorsitzendem, *b*) dem jedesmaligen Stadtverordneten-Vorsteher, *c*) einem vom Magistrate gewählten Magistratsmitgliede, *d*) einem von den Stadtverordneten zu wählenden Mitgliede dieser Behörde, *e*) dem ersten Geistlichen der Stadt, *f*) dem Rector des Progymnasiums, *g*) einem 7., von den vorstehenden sechs zu erwählenden Einwohner der Stadt von höherer wissenschaftlicher Bildung.

Für die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder ist die Bestätigung des K. Prov.-Schulcoll. einzuholen. Ueber die speciellen Befugnisse des Curatoriums wird der Erlafs einer besonderen Instruction vorbehalten, die der Genehmigung des K. Prov.-Schulcollegiums bedarf.

8. Die Wahl der Lehrer am Progymn. erfolgt durch den Magistrat nach Anhörung des Curatorii. — 9. Die Casse des Progymn. wird als eine Specialcasse der städtischen Cassen von dem Rendanten der letzteren unter der Aufsicht des Magistrats verwaltet.

10. Abänderungen dieses Statuts bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Staatsbehörden. Seehausen in der Altmark, 23. Dcb. 1862. Der Magistrat. Die Stadtverordneten-Versammlung.

Statut der in der Stadt Essen zu gründenden Realschule (p. 29 und 366).

1. Die in der Stadt Essen zu gründende Realschule erhält 6 aufsteigende Classen; der Cursus in der VI, V und IV und in der Regel auch in der III und II dauert je ein Jahr, in der I zwei Jahre. Die Realschule ist eine Realschule 2. Ordnung nach Mafsgabe der U. und P. O. v. 6. Octb. 1859. Der Unterricht im Lateinischen ist von dem Lehrplan der Schule ausgeschlossen; dagegen hat die Schule die Aufgabe, in allen übrigen Unterrichtsgegenständen alle Anforderungen zu erfüllen, welche nach §. 2 des Prüfungsreglements v. 6. Octb. 1859 an eine Realschule 1. O. gestellt werden.

2. Die Stadtgemeinde Essen unterhält die Schule und übt sämmtliche Patronatsrechte über dieselbe, vorbehaltlich des den Staatsbehörden zustehenden Oberaufsichtsrechts aus. Zur Mitwirkung bei der Verwaltung und dem Unterricht der Schule sind alle christlichen Confessionen gleich berechtigt, und ist die Wahl zum Lehrer der Anstalt und zum Mitgliede des Curatoriums unabhängig von der Confession, zu welcher der Gewählte sich bekennt. Der christliche Religionsunterricht erfolgt jedoch für die Schüler einer jeden Confession durch einen derselben Confession angehörenden Lehrer.

3. Als Organ der Stadt bei Ausübung der Patronatsrechte und Verwaltung der Schule wird ein aus 7 Mitgliedern bestehendes Curatorium eingesetzt. Der Bürgermeister und der Director der Anstalt gehören von Amtswegen zu seinen Mitgliedern mit voller Stimmberechtigung. Der Bürgermeister kann indefs mit seiner Vertretung im Cur. ein- für allemal einen Beigeordneten beauftragen. Die 5 übrigen wählt die Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte oder aus der Bürgerschaft. Alljährlich Ende des Jahres scheidet das der Dienstzeit nach älteste Mitglied aus. Die ersten 4 Male entscheidet über den Austritt das Loos. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Den Vorsitz im Cur. führt der Bürgermeister oder der denselben ständig vertretende Beigeordnete. Für die Fälle einer vorübergehenden Verhinderung desselben wird ein stellvertretender Vorsitzender alljährlich zu Anfang des Jahres von dem Cur. aus seiner Mitte erwählt.

4. Das Cur. steht unter der unmittelbaren Aufsicht der K. Regierung. Demselben steht die Wahl des Directors und der Lehrer der Anstalt vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsbehörde zu. Im übrigen ist dasselbe bei Ausübung der Patronatsrechte der Stadt und Leitung der Verwaltung folgenden Beschränkungen unterworfen: *a*) Die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung ist erforderlich zur Feststellung des Etats, Bewilligung aufseretatsmäfsiger Ausgaben, sofern dadurch die Grenzen des Extraordinariums des Special-Schuletats überschritten werden, insbesondere zur Creirung neuer Lehrstellen, neuer Classen, zur Bewilligung von neuen Gehältern, Gehaltserhöhungen und Remunerationen, ferner zur Festsetzung oder Abänderung der Schulgeldsätze und zur Niederschlagung von Schulgeldern, die bereits für executorisch erklärt sind. *b*) Die Jahresrechnung wird durch den Bürgermeister der Stadtverordnetenversammlung zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorgelegt. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang des Cur. werden einer später festzustellenden Instruction vorbehalten.

5. Die an der Schulanstalt definitiv angestellten Lehrer sind pensionsberechtigt. Die Höhe der Pension, welche die Stadt Essen den Lehrern zu zahlen, bestimmt sich nach der Verordnung v. 28. Mai 1846 über die Pensionirung der Lehrer an höheren Lehranstalten, und soll dabei der §. 13 statt des §. 14 zur Anwendung kommen. Auch soll in Betreff der Bildung eines Pensionsfonds der Allerh. Erlaſs v. 13. März 1848 zur Anwendung kommen.

6. Zu geeigneter Zeit soll mit der Realschule verbunden werden eine Vorschule von 2 Classen mit je einjährigem Lehrcursus, welche den Zweck hat, zur Erlernung der für den Eintritt in VI erforderlichen Elementarkenntnisse Gelegenheit zu geben. Dieselbe steht ebenfalls unter der Leitung des Dir. der Realschule und unter der Aufsicht und Verwaltung des Realschulcuratoriums. Auſserdem wird die städtische Handwerker-Fortbildungsschule so lange der Leitung des Realschul-Directors und -Curatoriums unterworfen, bis dieselbe zu einer Gewerbeschule erweitert werden möchte.

7. Abänderungen des Statuts können nur durch die Stadtverordnetenversammlung nach Anhörung des Cur. beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung der K. Regierung. Essen 26. Sptb. 1863. Der Bürgermeister. Die Stadtverordnetenversammlung.

3. Schulgesetze und Schulordnungen.

Schulgesetze für die Zöglinge der K. Landesschule Pforta (p. 267).

1. Jeder Schüler wird bei seiner Aufnahme in die Landesschule im allgemeinen verpflichtet, gottesfürchtig, fleiſsig, gehorsam und dankbar zu sein. 2. Die Furcht Gottes ist der Weisheit Anfang, und die Grundlage aller Schülerpflichten. Daher soll jeder Gott allezeit vor Augen und im Herzen haben, aus Liebe zu Ihm Seinen heiligen Geboten nachleben, und in allen seinen Anliegen, besonders aber Morgens beim Erwachen und Abends beim Schlafengehen, sich mit Gebet an Ihn wenden.

3. Sämmtliche Schüler haben den Rector als ihren Vorsteher und als das Haupt der Anstalt zu achten und sind ihm, sowie den sämmtlichen übrigen Professoren und Adjuncten in derselben, als ihren nächsten Vorgesetzten, welche der Väter Stelle bei ihnen vertreten, Ehrerbietung und Gehorsam zu leisten schuldig, welche weder im äuſseren Anstande, noch in Worten oder Handlungen, es geschehe offen oder heimlich, irgend wie verletzt werden dürfen. Auch den Lehrern der Künste und allen, welchen ein Antheil an ihrer Unterweisung anvertraut wird, sind sie die gebührende Achtung und Folgsamkeit zu erweisen verpflichtet. 4. Demjenigen Lehrer, welcher als Hebdomadarius die Wochenaufsicht führt und die Verwaltung der Disciplin in seiner Hand vereinigt, sind die sämmtlichen Schüler auſserhalb der Lectionen zunächst untergeben und für ihr Thun und Lassen verantwortlich, weshalb sie sich auch mit ihren Gesuchen oder Beschwerden zunächst an ihn und, nach Umständen, an den Rector zu wenden haben. 5. Insbesondere soll sich jeder an denjenigen Lehrer, welcher seine nähere Leitung und Beaufsichtigung als Tutor übernommen hat, vertrauensvoll anschlieſsen, seinen Rath, sowohl in seinen Studien als in seiner ganzen Lebenseinrichtung, Sitten, Wahl des Umgangs, Oekonomie u. s. w. befolgen, in allen seinen Angelegenheiten sich an ihn wenden, ohne sein Vorwissen und seine ausdrückliche Genehmigung kein Geld privatim führen, nichts auf Rechnung nehmen, noch etwas durch Kauf, Tausch u. s. w. an sich bringen oder veräuſsern; kurz, der Tutor soll ihm in allem der nächste Stellvertreter des Vaters sein. 6. Die den jedesmaligen Inspectoren des Cötus vom Rector und Lehrercollegium verliehene Autorität soll jeder Schüler, Alumnus wie Extraneer, gebührend anerkennen, ihren Weisungen innerhalb des Kreises ihrer Befugnisse, es sei auf eines Jeden Stube oder sonst innerhalb oder auſserhalb des Schulhauses, willig Folge leisten und nur im Fall gegründeter Beschwerde sich an den Rector oder Hebdomadarius wenden. 7. Gegen die Beamten der Anstalt sollen die Schüler sich achtungsvoll und bescheiden verhalten, und überall, wo dieselben durch ein näheres Verhältniſs zu ihnen Pflichterweisung zu fordern berechtigt sind, sollen sie willig Folge leisten. 8. Gegen Fremde, welche die Anstalt besuchen, sollen sie sich höflich und gefällig erweisen und durch feine Sitte und ein gebildetes und bescheidenes Benehmen sich selbst zu ehren suchen. 9. Gegen die bei der Schule angenommenen Handwerker, sowie gegen die Unterbedienten der Anstalt und gegen alle Personen, an welche sie ihrer Bedürfnisse wegen gewiesen sind, sollen sie ein gesetztes und wohlgeziemendes Betragen beobachten und sich weder eine Unart noch ungebührende Vertraulichkeit gegen sie erlauben, auch in keiner Art ihre Dienste zu ungesetzlichen Zwecken in Anspruch nehmen.

10. Das Betragen der Schüler untereinander soll sittlich, schamhaft, anständig und verträglich sein. Alles Zanken, Schimpfen, Raufen und Schlagen, jede Neckerei oder Miſshandlung Anderer, namentlich der Novizen, alle unziemlichen und unsittlichen Reden so-

wie alle unehrbare Vertraulichkeit untereinander soll gänzlich unterbleiben. 11. Jede Verabredung und Vereinbarung Mehrerer, sei es wider Vorgesetzte, Mitschüler oder irgend sonst zu ungesetzlichen oder unsittlichen Zwecken, ist aufs strengste untersagt. 12. Wer einen oder mehrere seiner Mitschüler etwas Unrechtes begehen sieht oder erfährt, dafs sie solches beabsichtigen, der soll sie zunächst liebreich, aber alles Ernstes davon abzuhalten suchen und nöthigenfalls den Beistand anderer Wohlgesinnter in Anspruch nehmen; hilft dieses aber nicht, dann die Sache sofort gehörigen Orts zur Anzeige bringen. 13. Ueberhaupt sollen die Alumnen kein Unrecht, Laster oder Ausschweifung unter sich dulden, noch solches durch Lüge oder Verhehlen vor den Lehrern verheimlichen oder beschönigen, vielmehr wenn sie von ihnen über etwas befragt werden, offen und ohne Rückhalt die Wahrheit sagen, auch nach Umständen Den, welcher Unrechtes begangen, zur Selbstanzeige veranlassen. 14. Die Ehre der Anstalt, seiner Lehrer und Vorgesetzten, sowie seiner Mitschüler soll jedem theuer und unverletzlich sein. Niemand soll aus dem engeren Kreise der Schule, der Classe wie des Hauses gegen entfernter stehende Personen unnütz ausplaudern, keine schlechten Reden, Verläumdungen oder Beschimpfungen gegen die Anstalt, gegen seine Lehrer und Vorgesetzten oder gegen seine Mitschüler weder selbst führen, noch wo er dergleichen hört, sich darauf einlassen, vielmehr seinen Abscheu dagegen unverholen zu erkennen geben. 15. Auf Anständigkeit der Sitte und ein feines äufseres Betragen soll jeder halten. Alles unziemliche Geräusch, als Singen, Pfeifen, Schreien, alles Jagen und Lärmen, wie auch Schneeballen und Ballspielen, ist innerhalb des Schulhauses, auf dem Corridor, in den Kreuzgängen, den Stuben und Lehrzimmern, auf den Höfen und Wegen der Anstalt streng untersagt; das Werfen mit Steinen und Kastanien aber ist überall, auch im Schulgarten und wo irgend sonst, durchaus verboten. 16. An fremdem Eigenthum, es gehöre Mitschülern oder anderen Personen in und aufserhalb der Anstalt, auf den Stuben, im Schulhause oder anderen Gebäuden und Plätzen, in den Gärten, Obstpflanzungen u. s. w., soll sich Niemand vergreifen, weder etwas heimlich entwenden, noch ohne Wissen und Willen der Besitzer sich den Gebrauch fremden Eigenthums, als Kleidungsstücke, Bücher und dergl. anmafsen. Gefundene Sachen müssen dem Eigenthümer sofort unentgeltlich zurückgegeben werden, und im Fall derselbe nicht bekannt ist und durch öffentliche Anfrage nicht ermittelt werden kann, soll das Gefundene an den Rector oder auf die Inspectionsstube zur Verwahrung abgegeben werden. Auch soll Niemand fremde, ihm nicht gehörige Schlüssel besitzen, noch solche, falls er sie hat, an unberechtigte Personen abtreten, sondern sie an den Rector oder auf die Inspectionsstube abliefern. Dietriche, Feilen und dergleichen Geräthschaften zu führen, ist gänzlich untersagt.

17. Auf die Erhaltung des guten Zustandes, der Sauberkeit und Anständigkeit der Räume und Geräthschaften innerhalb des Schulhauses, der Wohn- und Lehrzimmer, des Corridors, der Gänge und Höfe, sowie auch des Platzes vor dem Schulhause, soll jeder stets Bedacht nehmen, vor aller Beschmutzung und Verunzierung der Wände, Tische, Bänke, Fufsböden und aller Geräthschaften durch kindisches Einschneiden, Bemalen, Ankritzeln u. s. w., durch Umherwerfen von Obst, Ausschütten von Tinte und dergl. sich sorgfältig hüten. Obst und sonstige Efswaaren in den Betsaal und die Auditorien mitzubringen, ist gänzlich untersagt. 18. Alles Verletzen oder Verderben fremden Eigenthums, es gehöre der Schule oder Privatpersonen, mufs durchaus vermieden werden. Muthwillig angerichteter Schaden zieht, aufser der Verpflichtung zum Ersatz, noch positive Strafe nach sich. Insbesondere sollen auch Kirche und Gottesacker nie durch Muthwillen irgend einer Art verletzt oder entweihet werden.

19. Auf Ordnung, Reinlichkeit und Sauberkeit, sowohl an seinem Körper als in seiner Kleidung, Wäsche u. s. f., imgleichen in seinen Geräthschaften, Büchern, Papieren und Arbeitsheften soll jeder halten, ohne jedoch der Eitelkeit, Verschwendung oder Modesucht zu fröhnen. Der Anzug eines jeden soll anständig und reinlich sein, doch in keinem Stücke auffallend oder ungewöhnlich. Schlafröcke und Morgenschuhe sind nur vor dem Früh- und nach dem Abendgebet auf den Stuben gestattet. In der Kirche, bei öffentlichen Prüfungen und Schulfeierlichkeiten, an Sonn- und Festtagen und überhaupt bei allen festlichen Gelegenheiten soll jeder stets mit sauberer Wäsche und in seinem bessern Anzuge erscheinen. Innerhalb des Schulhauses und im Schulgarten soll Niemand seine Kopfbedeckung tragen, und Stöcke überhaupt nicht, aufser auf Reisen, daher solche in den Koffern verwahrt werden müssen. 20. Die Alumnen und Extraneer sollen keine Art von Schiefsgewehr, Rappiere oder Waffen, keine Armbrüste und Blaseröhre, keine Art Feuerwerk, kein Pulver oder sonst leicht entzündliche oder gefährliche Materialien, auch keine Feuerzeuge führen oder besitzen, sondern solche, falls sie in ihren Händen sind, sofort an den Rector oder ihre Tutoren abliefern. Rappieren und Fechten, wie auch Spazieren reiten und fahren ist ihnen in hiesiger Anstalt nicht gestattet. Auch Baden ohne Aufsicht, Angeln, Jagd auf Eichhörnchen, Vogelstellen und Ausnehmen der Nester ist streng verboten.

21. Alles heimliche Anschaffen und Bereiten von Caffee, Thee, Chocolade und drgl. sowie auch der Ankauf und Genufs geistiger Getränke ist streng untersagt. Taback rauchen und schnupfen und das Halten darauf bezüglicher Geräthschaften ist innerhalb und aufserhalb der Anstalt den Schülern verboten. Dasselbe gilt von allen Karten-, Würfel- und sonstigen Glücksspielen.

22. Kein Schüler darf, abgesehen von den gesetzlichen Spaziergängen der Primaner und Extraneer, sich aus den Schulmauern ohne schriftliche Erlaubnifs des Rectors entfernen, welche dem Hebdomadar zu übergeben ist, bei dem sich auch jeder Zurückkehrende sofort persönlich zu melden hat. Auch darf kein Alumnus, aufser in den Stunden, wo schulgartenfrei ist, ohne Wissen und Willen des Hebdomadars das Schulhaus verlassen. 23. Der Besuch der öffentlichen Wirths- und Caffeehäuser, Conditoreien, Billards u. s. f. in benachbarten Orten ist den Schülern der Anstalt nicht anders, als in Begleitung ihrer Lehrer, Eltern oder deren Stellvertreter gestattet. Auf kleineren oder gröfseren Reisen wird ihnen bei der Einkehr in Gasthöfen und Wirthshäusern Mäfsigkeit und Anständigkeit der Sitte zur strengsten Pflicht gemacht. 24. Ueberhaupt sollen unsere Schüler überall, wo sie sich befinden, sie seien einzeln oder in Gesellschaft, innerhalb oder aufserhalb der Anstalt, durch Sittsamkeit, Ordnung und Feinheit des Betragens sich als würdige Zöglinge der Pforte bewähren und ihren guten Ruf zu erhalten suchen.

Schulgesetze für das K. Pädagogium zu Halle (p. 254).

1. Jeder Schüler verpflichtet sich bei seiner Einführung durch Handschlag zu gewissenhafter Befolgung aller nachstehenden Gesetze und Vorschriften.

2. Achtung und Gehorsam gegen Vorgesetzte und Lehrer wird vorausgesetzt, nicht geboten. Denn Ungehorsam und Mangel an Achtung, wie und wo sie sich auch äufsern möchten, würden eine längere Verbindung mit der Anstalt unmöglich machen. 3. Im besondern aber wird die strengste Wahrhaftigkeit verlangt. Der Schüler darf sich unter keiner Bedingung und in keinem Falle eine Abweichung von ihr erlauben. 4. Bescheidene Einwendungen und Entschuldigungen werden jederzeit von Vorgesetzten und Lehrern gehört werden; Widerspruch oder Verweigerung des Gehorsams ist überall, besonders aber in der Classe oder überhaupt in Gegenwart von Mitschülern und andern Personen, durchaus unerlaubt und strafbar.

5. Gegen seine Mitschüler soll der Scholar höflich, friedfertig und gefällig sein. Keiner aber darf von dem andern Dienstleistungen irgend einer Art mit Gewalt erzwingen wollen. 6. Der Selbstrache bei wirklicher oder vermeintlicher Beleidigung und Kränkung von Seiten eines Mitschülers hat jeder sich zu enthalten, vielmehr seine Sache bei den Lehrern und Vorgesetzten anzubringen, und diesen die Untersuchung und Entscheidung zu überlassen. 7. Jede Kränkung und Mifshandlung eines Scholaren, der auf diesem Wege sein Recht gesucht, oder auf ausdrückliches Befragen und Auffordern seiner Lehrer und Vorgesetzten, gegen welche er zur strengsten Wahrhaftigkeit verpflichtet ist (§. 3.), eine Anzeige irgend einer Art gemacht hat, wird als ein besonders strafbares Auflehnen gegen die Ordnungen und Gesetze der Anstalt betrachtet werden. 8. Fremdes Eigenthum soll den Scholaren heilig sein. Insbesondere darf kein Scholar von dem andern ohne Vorwissen der Eltern und Vorgesetzten irgend etwas als Geschenk annehmen, kaufen oder vertauschen; auch soll keiner im Auftrag eines andern etwas verkaufen.

9. Ueberall wird von dem Scholaren erwartet, dafs er sich in den Grenzen des Anstandes und der guten Sitte halte. 10. Zunächst hat der Scholar auf reinliche und anständige Kleidung zu sehen, welche sich eben so sehr von aller ausschweifenden Modesucht, als von aller lächerlichen Renommisterei entfernt halten mufs. Jedenfalls ist alles Abzeichnende und Auffallende in der Kleidung zu vermeiden. 11. Der Besuch anständiger Gesellschaft ist, die Erlaubnifs der Eltern oder ihrer Stellvertreter vorausgesetzt, natürlich keinem Scholaren untersagt. Dagegen wird das Aufhalten in den Gasthäusern oder an andern öffentlichen Orten innerhalb der Stadt ausdrücklich verboten, es sei denn im Beisein und unter Aufsicht der Angehörigen. 12. Jeder Scholar wird wohlthun, sich des auf der Anstalt selbst durchaus verbotenen Tabackrauchens zu enthalten; aufserhalb seiner Wohnung aber, in den Strafsen der Stadt, an öffentlichen Orten u. s. w. wird ihm dasselbe gänzlich verboten. 13. Gesellige Zusammenkünfte in ihrer Wohnung sind den Scholaren nur mit ausdrücklicher Bewilligung und unter der Aufsicht ihrer Vorgesetzten und Eltern gestattet. Dabei aber, wie auch sonst überall, haben sie sich des Kartenspiels, überhaupt jedes Spiels um Geld, gänzlich zu enthalten. Am wenigsten dürfen dergleichen Versammlungen in Trinkgelage ausarten, oder sonst die Grenzen des Anstandes und der Sittlichkeit überschreiten. 14. Auf dem Wege zur Anstalt wie bei seiner Rückkehr soll der Scholar niemals den guten Anstand verletzen, insonderheit alles Schreien, Lärmen, Werfen, Balgen und drgl. vermeiden, und jedem Vorübergehenden mit der Achtung be-

gegnen, die man von gesitteten und gebildeten jungen Menschen erwarten muſs. Dasselbe anständige und gesittete Betragen setzt man bei einem Scholaren überall voraus.

15. Jeder Scholar hat sich pünctlich zu der feststehenden Zeit auf der Anstalt einzufinden, und zwar im Winterhalbjahr Vorm. um 8 Uhr, im Sommerhalbjahr Vorm. um 7 Uhr; Nachm. dagegen um 2 Uhr. Früher ist es niemals nöthig, wenn es nicht ausdrücklich gefordert wird. 16. Auf das gegebene Zeichen begiebt sich am Morgen jeder in den Betsaal, und setzt sich ruhig an den für ihn bestimmten Platz, um mit Andacht dem Morgengebet beizuwohnen. 17. Nach dem Schlusse des Morgengebets geht jeder sogleich in seine Classe, und wartet ruhig und still an seinem Platze die Ankunft des Lehrers ab. Dasselbe ruhige Verhalten auf seinem Platze wird dem Scholaren auch vor dem Anfang jeder Stunde zur Pflicht gemacht. 18. Nach der ersten Stunde sind 10 Minuten, nach der zweiten 15 Min., nach der dritten wieder 10 Min. Pause. Nachm. beginnen die Classen 10 Min. nach 2 Uhr und 10 Min. nach 3 Uhr. 19. In den Zwischenstunden ist den Scholaren erlaubt, die Classen zu verlassen, zu frühstücken, auf dem Vorder- und Hinterhofe sich zu ergehen und zu spielen; nur muſs dabei jedes ungebührliche Schreien, Lärmen, Balgen und drgl. vermieden werden. Während des Weckens muſs sich jeder wieder in seine Classe und auf seinen Platz begeben. 20. Wer in den Classen, überhaupt an Gegenständen, welche der Anstalt gehören (Wänden, Oefen, Fenstern, Tischen, Bänken und drgl.), etwas beschädigt, muſs den Schaden ersetzen. Ist der Thäter unbekannt, so haftet die Classe für den Schaden. Auch sind die Mitglieder jeder Classe verpflichtet, auf die nöthige Reinlichkeit zu halten und namentlich darauf zu sehen, daſs nicht Kirschkerne, Nuſsschalen und drgl. auf dem Boden umherliegen.

21. Daſs der Scholar strenge und ununterbrochene Aufmerksamkeit in der Classe zeigen müsse, versteht sich von selbst. Jede fremdartige Beschäftigung ist auf das strengste verboten. — Ungehörige Sachen, welcher Art sie seien, hat jeder Lehrer das Recht und die Pflicht wegzunehmen und zu confisciren. — Ist Jemand während des Unterrichts die Classe zu verlassen genöthigt, so muſs er die Erlaubniſs dazu bei dem jedesmaligen Lehrer nachsuchen. Von dieser letztern Bestimmung sind die Schüler der beiden obern Classen ausgenommen, so lange sie sich des Vertrauens, daſs sie die Classe niemals ohne Noth verlassen werden, würdig zeigen. 22. Jeder Scholar muſs auf jede Lection wohl vorbereitet erscheinen, und alles mit sich führen, was er in jeder Stunde bedarf. — Alle aufgegebene schriftliche Arbeiten sind pünctlich zu der vom Lehrer bestimmten Zeit abzuliefern, sowie denn der Scholar überhaupt alles pünctlich zu leisten hat, was der Lehrer ihm aufgiebt.

23. Die Censurzettel, welche der vierteljährl. Censur zur Grundlage dienen, erhält jeder Schüler von seinem Ordinarius, und müssen dieselben vierteljährl. an den bekannt gemachten Tagen umhergetragen und pünctlich zur bestimmten Zeit an den Ordinarius zurückgeliefert werden.

24. Jeder Scholar ohne Ausnahme ist verpflichtet, an dem allgemeinen Schulgottesdienst Theil zu nehmen. Die jüngern Scholaren, von der dritten Religionsclasse an abwärts, haben auch den kleinen Betsaal zu besuchen. — An den Sonn- und Festtagen, an welchen kein Schulgottesdienst gehalten wird, erwartet man von den Scholaren, daſs sie den öffentlichen Gottesdienst besuchen. — Die gewissenhafte und willige Befolgung dieses Gesetzes und dieser Aufforderung wird man insonderheit als einen Erweis des sittlich-religiösen Sinnes betrachten.

25. Der Scholar, welcher wegen Krankheit oder anderer unvorhergesehener Hindernisse genöthigt ist, die Lehrstunden zu versäumen, soll dafür sorgen, daſs so früh als möglich, wenigstens noch im Verlauf des Tages, an welchem er die Classe nicht besuchen kann, die schriftliche Entschuldigung von Seiten der Eltern oder ihrer Stellvertreter dem Ordinarius zukomme, bei dem sie sich auch nach ihrer Wiedergenesung über die Dauer ihrer Krankheit schriftlich auszuweisen haben. Versäumt jemand nur eine Stunde, so genügt die sogleich beim Wiedererscheinen vorzuzeigende schriftliche Entschuldigung des Lehrers, dessen Classe er nicht besucht hat. 26. Wer das Morgengebet versäumt, muſs sich sogleich bei dem Lehrer, der das Morgengebet gehalten hat, entschuldigen. Der Ordinarius wird im Wiederholungsfalle eine angemessene Strafe verhängen. Die Versäumniſs des allgemeinen Schulgottesdienstes macht gleichfalls eine Entschuldigung bei dem Inspector adiunctus nöthig. Ebenso das Wegbleiben aus dem sogenannten kleinen Betsaal bei dem Lehrer, der ihn gehalten hat. Keiner darf den Betsaal, wenn das Orgelspiel schon begonnen hat, betreten.

27. Das Verreisen auſser den Ferien, überhaupt das Versäumen der Classe auf einen oder mehrere Tage, kann nur in dringenden Fällen gestattet werden. Es muſs aber auf jeden Fall die Erlaubniſs zuvor bei dem Dir. der Anstalt von den Scholaren nachgesucht, und dies Gesuch durch eine schriftliche Erklärung der Eltern oder ihrer Stellvertreter bescheinigt werden. Die erhaltene Erlaubniſs hat der Hausscholar sogleich seinem Inspections-

lehrer, der Stadtscholar seinem Ordinarius anzuzeigen. 28. Zu Ostern sind 2 Wochen, zu Michaelis 5 Wochen Ferien. In diesen Ferien werden Interimslectionen gehalten, über welche das Nähere jedesmal bekannt gemacht werden wird. 29. Alle Scholaren sind gehalten, pünctlich bei der Wiedereröffnung der Lehrstunden zugegen zu sein. Sollten sie durch nicht zu beseitigende Hindernisse vom pünctlichen Eintreffen abgehalten werden, so haben sie dies dem Dir. zuvor anzuzeigen. Auch wer die Erlaubnifs zum Verreisen aufser den Ferien erhalten hat, darf sein Ausbleiben nicht über die gestattete Frist ausdehnen.

30. Die Primaner, welche zur Universität abzugehen gedenken, haben dies ein Vierteljahr zuvor, also zu Johannis und zu Weihnachten, dem Dir. unter Beibringung der schriftlichen Genehmigung ihrer Angehörigen anzuzeigen. — Auch von denen, welche aus andern Gründen die Anstalt zu verlassen beabsichtigen, erwartet man billig, dafs sie ihren Abgang ein Vierteljahr zuvor dem Dir. melden. 31. Wer bei der schriftl. Prüfung, die unter strenger Clausur und ununterbrochener Aufsicht eines Lehrers Statt findet, fremder Hülfe in irgend einer Art sich bedient, wird unwiderruflich von dem Maturitätsexamen zurückgewiesen. 32. Der schriftl. Prüfung folgt das mündliche Examen. Das Abgangszeugnifs, welches der Dir. abfafst, enthält das Ergebnifs beider Prüfungen. 33. Nur diejenigen Scholaren, welche zur Universität abgehen, werden am Schlusse des Halbjahrs feierlich entlassen.

34. Ueber die Art, wie Vergehen gegen diese Gesetze und Vorschriften bestraft werden sollen, wird nichts bestimmt, sondern die Art und das Mafs der Strafe bleibt dem Urtheil des Dir. und der Lehrer überlassen. Die höchsten Schulstrafen sind das Carcer und die Entfernung von der Anstalt. 35. Es versteht sich endlich von selbst, dafs dem Dir. und dem Lehrercoll. allezeit das Recht zusteht, Abänderungen in diesen gesetzlichen Bestimmungen zu treffen, so oft sie es nöthig finden.

Ordnung des Alumnats beim Gymnasium Bugenhagianum zu Treptow a. R. (p. 148).

1. Mit Genehmigung der vorgesetzten K. Behörden ist seit M. 1857 von dem Curat. des hiesigen Gymnasiums eine Alumnenanstalt begründet, welche auf denselben Grund gestellt ist, auf welchem das Bugenhagensche Gymnasium seinem Statute gemäfs beruht.

2. Zweck und Ziel des hiesigen Alumnats ist, den ihm übergebenen Zöglingen einerseits, soweit es möglich ist, das elterliche Haus zu ersetzen, andrerseits eine sorgfältige Beaufsichtigung ihrer Studien und väterliche Ueberwachung des ganzen Lebens zu gewähren. 3. Um den Charakter des Familienlebens möglichst zu wahren, sollen die Zöglinge des Alumnats in Abtheilungen, welche die Zahl von 16 bis 20 nicht überschreiten, untergebracht werden. 4. Jede dieser Abth. hat ihren besonderen Inspector und nimmt eine besondere Wohnung ein. 5. Sämmtliche Abth. bilden doch nur ein auf das engste mit dem Gymn. verbundenes Ganzes, indem sie unter Leitung und Verwaltung des Gymn.-Curatoriums, insbesondere unter Aufsicht des Gymn.-Directors stehen.

6. Die gesammte Alumnenanstalt steht unter Oberaufsicht des K. Prov.-Schulcoll. von Pommern. 7. Die Berufung der Alumnats-Inspectoren, auch der etwanigen Hülfserzieher oder Adjuncten steht dem K. Prov.-Schulcoll. auf Präsentation des Gymn.-Curatoriums zu, an welche das Prov.-Schulcoll. jedoch, wo es nach eigener pflichtmäfsiger Ueberlegung Gründe dagegen hat, nicht gebunden sein soll. 8. Für das Alumnat ist eine besondere Casse eingerichtet, deren Verwaltung unter Oberaufsicht des K. Prov.-Schulcoll. nach Anordnung des Gymn.-Curatoriums geführt wird. Der dafür aufzustellende Etat bedarf der Genehmigung der vorgesetzten K. Behörde und die Jahresrechnung ist derselben jedesmal vorzulegen.

9. Es werden zunächst 5 Beneficiatenstellen für Alumnen dergestalt eingerichtet, dafs für jeden Beneficiaten jährlich die Summe von 80 Thlr. als Kostgeld zu zahlen ist. Es wird aber darauf Bedacht genommen, sobald die Verhältnisse des Alumnats dies erlauben, die Zahlung des Kostgeldes für jeden dieser Beneficiaten auf 30 Thlr. jährlich herabzusetzen, oder statt einer solchen 30 Thlr.-Stelle zwei einzurichten, in deren jeder 80 Thlr. jährlich Kostgeld gezahlt werden. 10. Die Verleihung der Beneficien geschieht immer nur auf ½ Jahr, und zwar entweder zu Ostern oder zu Michaelis, durch das K. Prov.-Schulcoll. auf Vorschlag des Gymn.-Curatoriums. 11. Hauptbedingung für die Verleihung eines Beneficiums ist Fleifs und sittliche Würdigkeit des Zöglings; aufserdem wird die Begabung desselben und die Würdigkeit und Bedürftigkeit seiner Eltern dabei in Betracht gezogen. Vorzugsweise sollen solche Schüler des Bugenhagenschen Gymn. berücksichtigt werden, welche sich schon durch Fleifs und Wohlverhalten bewährt haben und sich zu tüchtigen und treuen Stubensenioren eignen. Bei groben Vergehungen oder hartnäckigem Unfleifs kann ein für ½ Jahr schon verliehenes Beneficium schon vor Ablauf des halben Jahres auf Antrag des Curatoriums wieder entzogen werden.

Regulativ für das Convictorium bei dem Gymnasium zu Conitz (p. 83).

1. Die Aspiranten müssen katholischer Religion, unbemittelt, von guten Sitten und mit dem erforderlichen vorzüglichen Talent versehen sein. 2. Die Freistellen sind nach dem Verhältnisse von $^2/_3$ solcher Schüler bestimmt, welche die Absicht haben, sich dem geistlichen Stande zu widmen. Auf den Ueberrest haben diejenigen vorzüglich Anspruch, welche sich dem höheren Lehrfach widmen wollen.

3. Zur Besetzung der für zukünftige Geistliche bestimmten Stellen gelten folgende Bestimmungen: *a*) Das gesammte Lehrercoll. des Gymn. hat, wenn eine dieser Stellen zur Erledigung kommt, durch einen Conferenzbeschlufs wenigstens 2 seiner Ansicht nach würdige Gymnasiasten mit Angabe der Stimmenzahl, welche sich für dieselben entschieden hat, dem hochwürd. Bischof von Culm in Vorschlag zu bringen. *b*) In der Regel sind nur Gymnasiasten der 2 oberen Gymn.-Classen dazu auszuwählen; jedoch bleibt es zulässig, auch Schüler anderer Classen vorzuschlagen, wenn entweder ganz besondere Gründe für deren Berücksichtigung sprechen, oder in den oberen Cl. sich entweder keine bedürftige oder keine ganz würdige Aspiranten befinden. *c*) Aus den in Vorschlag gebrachten Aspiranten überträgt der Bischof von Culm die erledigte Stelle demjenigen, welcher ihm den Vorzug zu verdienen scheint. *d*) Dem Bischof von Culm bleibt es vorbehalten, selbst Gymnasiasten dem Lehrercoll. zur Uebertragung erledigter Stellen namhaft zu machen. Sollte in einem solchen Falle das Lehrercoll. nicht zustimmen können, so hat dasselbe seine Ablehnungsgründe dem Bischof ausführlich mitzutheilen. *e*) Falls ein Convictorist vor dem Uebergange zu dem eigentlichen theol. Studium sich einem anderen Stande widmen oder als Geistlicher in eine andere Diöcese übertreten sollte, so bleibt derselbe verpflichtet, die genossene Unterstützung nach einer in richtigem Verhältnisse zu dem Convictoriumsetat stehenden Summe zu erstatten. Bei der Aufnahme ist der Recipiend von dieser Verpflichtung in Kenntnifs zu setzen, und kann diese Summe auf Grund einer ebenfalls bei der Aufnahme abzufassenden protokollarischen Erklärung der Eltern, resp. Vormünder der Recipienden, zurückgefordert werden. *f*) Dem Bischof sind die halbjährlichen Censuren der Inhaber der geistl. Convictstellen zur Kenntnifsnahme durch die Gymn.-Direction in beglaubigter Abschrift mitzutheilen; auch steht dem Bischof das Recht zu, sich persönlich oder durch Commissarien von der Lebensweise der betreffenden Convictoristen in Kenntnifs zu setzen, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob dieselbe mit denjenigen Anforderungen im Einklang steht, welche an Aspiranten des geistlichen Standes zu machen sind.

4. Zur Besetzung derjenigen Stellen, welche vorzugsweise zukünftigen Lehrern höherer Lehranstalten vorbehalten bleiben, schlägt das Lehrercoll. nach der im §. 3*a*) *b*) bezeichneten Weise dem K. Prov.-Schulcoll. geeignete Schüler zur Auswahl vor. 5. Sollten sich keine Schüler vorfinden, welche sich dem höheren Lehrfach zu widmen gedenken, oder unter diesen keine der Empfehlung würdige Individuen befinden, so haben auch für diese Stellen zukünftige Theologen den Vorzug, und werden zu dem Ende dem K. Prov.-Schulcoll. geeignete Schüler des Gymn. zu Conitz durch den Bischof von Culm in Vorschlag gebracht. 6. In dem Convictorium befinden sich 9 Freistellen. Die 10. Stelle wird für die Zeit ihres Bestehens durch den Bischof mit einem Aspiranten des geistlichen Standes besetzt. — Berlin, 23. Aug. 1850. — v. Ladenberg.

Convict beim Gymnasium zu Emmerich (p. 370).

Damit die Einkünfte der Hoppeschen Studienstiftung vollständiger als bisher zu dem Stiftungszwecke verwendet werden können, besonders aber damit die beabsichtigte gute Wirkung an den Unterstützten desto sicherer erreicht und auch anderen nicht dürftigen Eltern eine billige Gelegenheit verschafft werde, den häuslichen Fleifs und die gute Führung ihrer Söhne genauer überwachen zu lassen, haben die Administratoren der genannten Stiftung es für angemessen erachtet, ein Convictorium dahier nach den unten verzeichneten Grundsätzen einzurichten, in der begründeten Hoffnung, es werde diese Einrichtung auch auf die übrigen Schüler und überhaupt auf das Gedeihen des Gymnasiums einen segensreichen Einflufs äufsern.

Statuten über die Erbauung und Einrichtung des Convictoriums. 1. Während der Reinertrag der Immobilien der Hoppeschen Stiftung auch ferner wie bisher zu Stipendien für arme kath. Schüler des emmericher Gymn. verwendet werden soll, wird aus den Capitalien und dem Baarbestande derselben (etwa 22,000 Thlr.) ein Convictorium in Emmerich auf dem für die Stiftung unter Vorbehalt der Genehmigung der betreffenden Staatsbehörde bereits angekauften Grundstück für kath. Schüler des dortigen Gymn. errichtet. 2. Eigenthümerin des genannten Grundstücks und der darauf errichteten Gebäude, wie auch der aus Stiftungsmitteln angeschafften Utensilien, bleibt die Stif-

tung. 3. Das Convictorium soll sich selbst erhalten; auch scheint es nicht zweckmäfsig, nur dürftige Schüler darin aufzunehmen, wodurch es ein Armenhaus würde. Darum wird ein Kostgeld festgesetzt, und zwar, damit auch dieser Theil des Stiftungsvermögens im Sinne des Stifters benutzt werde, von solcher Höhe, dafs dabei eine dem landesüblichen Zinsenbetrag des auf das Convictorium verwendeten Stiftungscapitals entsprechende Zahl von Beneficien in ganzen, halben oder Viertel-Freistellen an dürftige Convictoristen vertheilt werden kann. 4. Die Ertheilung der im vorigen §. bezeichneten Beneficien geschieht durch die Administratoren der Stiftung, unter den für alle Schülerbeneficien bestehenden Bedingungen (eines genügenden Schulzeugnisses). 5. Anmeldungen zur Aufnahme in das Convictorium sind an die Administratoren der Stiftung zu richten, welche darüber durch Stimmenmehrheit entscheiden.

6. Die obere Leitung des Convicts führt der Dir. des Gymn. Seine Stellung ist jedoch mehr eine überwachende; er hat darauf zu sehen, dafs die Hausordnung (§. 9) beobachtet und das ganze Institut im Sinne des §. 9 geleitet werde. Unter dem Dir. hat die specielle Leitung ein Regens, welcher von den Administratoren der Stiftung vorgeschlagen und von dem K. Prov.-Schulcoll. ernannt wird. Beiden Theilen steht jederzeit 6monatliche Kündigung frei, auf welche die Administratoren jedoch beim K. Prov.-Schulcoll. antragen können. Dieser Regens soll immer ein unverheirathetes Mitglied des Lehrercolleg. sein; dessen später erfolgende Verehelichung macht ihn durchaus ungeeignet für diese Stelle, welche er alsdann schon vorher niederlegen mufs. In der Regel soll aber der Religionslehrer des Gymn. dieses Amt bekleiden. Der Regens mufs immer im Convict wohnen. 7. Die zur Unterstützung des Regens und zur Führung des Haushalts ferner erforderlichen Personen werden von den Administratoren unter Zuziehung des Regens gewählt. 8. Der Regens hat den Administratoren der Stiftung jährlich bis zum 1. Mai Rechnung abzulegen. Fragen, welche die ökonomische Seite der Leitung und das Verhältnifs zu den im §. 7 erwähnten Personen betreffen, unterliegen der Entscheidung der Administratoren, welchen der Director und der Regens gemeinschaftlich oder einzeln die Sache vorlegen.

9. Die Hausordnung soll dazu dienen, dafs der Zweck des Gymnasiums, die geistige und sittlich-religiöse Bildung der Schüler, sicherer erreicht werde; sie darf also gewifs keine Bestimmung enthalten, durch welche die Convictoristen an der Erfüllung dessen, was das Gymnasium seinen Schülern auferlegt, gehindert werden. 10. Das Hauptgebäude des Convicts wird eingerichtet mit einem gemeinsamen Arbeitssaal, Speisesaal, Erholungs- oder Spiel- (Turn-) und Schlafsaal; die Convictoristen sind beständig unter Aufsicht des Regens. 11. Genauere Bestimmungen der Hausordnung werden vom Dir. und Regens entworfen und den Administratoren wie auch dem K. Prov.-Schulcoll. zur Genehmigung vorgelegt. Gleiches hat bei etwa nöthig scheinenden Abänderungen der genehmigten Hausordnung zu geschehen. 12. Die Hausordnung handhabt der Regens; er hat die dazu nöthige Strafgewalt; doch hat er gröbere Vergehen dem Dir. anzuzeigen, der mit ihm die Strafe dafür bestimmt und zuletzt die entscheidende Stimme hat mit der §. 14 angegebenen Beschränkung.

13. Wenn ein Convictorist vom Gymn. ausgeschlossen wird, so hat er sofort das Convictorium zu verlassen. 14. Erscheint es dem Regens oder dem Dir. nöthig, dafs ein Convictorist aus dem Convict entfernt werde, ohne dafs derselbe vom Gymn. ausgeschlossen zu werden verdient, so hat der Convictorist das Haus zu verlassen, wenn Dir. und Regens darüber einig sind. Findet zwischen beiden eine Meinungsverschiedenheit Statt, so ist die Sache den Administratoren vorzulegen, welche alsdann zu entscheiden haben. 15. Ein so (nach §§. 13 und 14) ausgewiesener Convictorist bleibt verpflichtet, für das laufende Vierteljahr Zahlung zu leisten, wenn ihn nicht die Administratoren der Stiftung davon entbinden. — Emmerich, 19. Novb. 1863. — Die Administratoren der Hoppeschen Stiftung.

Schulordnung des Gymnasiums zu Pyritz (p. 144).

1. Zweck und Ziel des Gymn. in Pyritz ist laut seines Statuts, allen Anforderungen, welche die Staatsbehörden überhaupt an die Gymn. stellen, in solcher Weise zu genügen, dafs neben der gründlichen wissenschaftlichen Ausbildung der Schüler die christliche Erziehung und Unterweisung derselben auf dem Grunde der heil. Schrift als des Wortes Gottes erstrebt wird, wie solches in dem lutherischen Katechismus ausgelegt und bezeugt ist. Diesem Zwecke entsprechend soll das ganze Leben der Schüler in und aufserhalb der Schule geordnet sein.

2. Die Anmeldung von Schülern zur Aufnahme in das Gymn. und in die damit verbundene Vorschule mufs bei dem Director in der Regel zu Ostern oder Michaelis vor dem Beginn des Schulhalbjahrs unter Vorlegung eines von dem Vorsteher der bis dahin be-

suchten Schule auszustellenden Abgangszeugnisses geschehen. 3. Mit der Aufnahme macht sich der Schüler verbindlich, willigen Gehorsam und Ehrerbietung gegen alle Lehrer der Anstalt, ununterbrochene Aufmerksamkeit in den Lehrstunden, regelmäſsigen angestrengten Fleiſs und ein gesittetes, durch Bescheidenheit, Verträglichkeit, Wahrhaftigkeit und Reinheit sich empfehlendes Betragen überall zu beweisen. Auſserdem verpflichtet er sich, folgende besondere Vorschriften gewissenhaft zu beobachten, deren Verbindlichkeit für ihre Söhne die Eltern dadurch, daſs sie dieselben der Anstalt übergeben, anerkennen.

4. Jeder Schüler, welcher nicht bei seinen Eltern wohnt, ist in eine nach dem Ermessen des Dir. geeignete Aufsicht, Wohnung und Kost zu geben; auch ist zu einem Wechsel in dieser Hinsicht jedesmal die Genehmigung des Dir. einzuholen.

5. Jeder Schüler hat alle seine Lehrstunden, wenn er nicht durch Krankheit oder andere unabweisbare Abhaltuug behindert ist, regelmäſsig zu besuchen. Wird jedoch ein Schüler durch Krankheit an dem Schulbesuch verhindert, so ist dem Classenordinarius vor Beginn der nächsten Lection davon Anzeige zu machen, und demselben bei dem Wiedereintritt des Schülers eine schriftliche Bescheinigung des Vaters oder Aufsehers über die Behinderung durch Krankheit und ihre Dauer vorzulegen. 6. Bei allen anderen Abhaltungen wird die Schulversäumniſs nur dann als gerechtfertigt angesehen, wenn die Erlaubniſs dazu vorher bei dem Dir. nachgesucht und wirklich erlangt worden ist.

7. Zu den allgemein verbindlichen Unterrichtsgegenständen gehört auch das Turnen. Dispensation von demselben wird nur auf Grund eines ärztlichen Attestes ertheilt. Zur Dispensation eines Schülers vom Unterricht im Griechischen, die nur in besonderen Verhältnissen und nur Schülern, bei denen es feststeht, daſs sie das Abiturientenexamen dereinst nicht machen sollen, ertheilt werden kann, muſs die Genehmigung des K. Prov.-Schulcoll. in einer durch den Dir. einzureichenden Eingabe vom Vater oder Vormunde nachgesucht werden. Auch wird darauf aufmerksam gemacht, daſs am griechischen Unterrichte nicht Theil nehmende Gymnasiasten hinsichtlich der Berechtigung zum einjähr. freiw. Militärdienste den übrigen nicht gleich geachtet werden. Von der Theilnahme am hebr. Unterricht kann nur derjenige Schüler dispensirt werden, der laut einer schriftlichen Erklärung des Vaters oder Vormundes auf keinen Fall Theologie oder Philologie studiren soll.

8. Jeder Schüler hat sich pünctlich des Vormittags innerhalb der letzten 10 Minuten vor 8 und des Nachmittags ebenso vor 2 Uhr in seiner Classe einzufinden. Mit dem Schlage 8 Uhr beginnt die Morgenandacht der Schule, welcher jeder Schüler beizuwohnen verpflichtet ist, und unmittelbar nachher der Vormittagsunterricht; der Nachmittagsunterricht beginnt mit dem Schlage 2 Uhr. Um 9 und um 11 Uhr tritt für den Wechsel der Lehrer eine Pause von 5 Minuten ein, in welcher die Schüler das Classenzimmer in der Regel nicht verlassen sollen. Um 10 Uhr Vormittags und um 3 Uhr Nachmittags findet eine Pause von 10 Minuten Statt, in welcher in der Regel alle Schüler sich auf den Schulhof zu begeben und dort in geziemender Ordnung sich aufzuhalten haben. Jede andere Unterbrechung des Unterrichts, namentlich das Hinausgehen während der Lehrstunden, ist zu vermeiden und darf dasselbe jedenfalls nur mit ausdrücklicher Erlaubniſs des unterrichtenden Lehrers geschehen. 9. Jeder Schüler soll, soweit nicht von dem Dir. eine Ausnahme besonders gestattet ist, sich in dem Lehrzimmer sofort nach dem Eintritt mit Ruhe und Ordnung auf seinen Platz setzen und den Anfang des Unterrichts erwarten. Den aus der Zahl der Schüler bestellten Classenaufsehern, welche in Abwesenheit des Lehrers in der Classe auf gute Ordnung zu halten haben, ist dabei willige Folge zu leisten. 10. Die Schüler sollen ordentlich und reinlich gekleidet und mit den erforderlichen Büchern, Heften und Materialien in guter Beschaffenheit versehen zur Schule kommen. Den Text der Schulbücher fremder Sprachen mit der Uebersetzung einzelner Wörter oder ganzer Sätze zu beschreiben, ist nicht gestattet. So beschriebene Exemplare, wie auch gedruckte Uebersetzungen der Schulautoren, werden, wenn sie in die Classe mitgebracht werden, confiscirt. Ohne Erlaubniſs des Vaters oder Vormundes und des Ordinarius darf kein Schüler Schulbücher verkaufen. 11. In den Lehrstunden muſs jede Störung des Unterrichts vermieden werden, namentlich ist alles Plaudern, Vorsagen, Absehen strafbar; ebenso bei der Anfertigung häuslicher Schularbeiten jeder Versuch den Lehrer zu täuschen. 12. Für jede Beschädigung des Eigenthums der Schule durch Schüler ist von dem Schuldigen, oder, wenn derselbe nicht ermittelt werden kann, unter Umständen von der betreffenden Classe nach der Bestimmung des Dir. voller Ersatz zu leisten. 13. Alle Schüler sollen sich brüderlich mit einander vertragen, keiner den andern zum Bösen verführen, sondern jeder, soweit er kann, seine Mitschüler davon zurückhalten und durch Wort und Beispiel zu Ordnung, Fleiſs und Sittlichkeit antreiben. Böswillige Neckereien oder Miſshandlungen von Mitschülern, besonders von neu aufgenommenen oder versetzten, sind strafbar.

14. Alle Schüler evangelischer Confession, welche confirmirt sind oder zur Confirmation vorbereitet werden, haben alle Sonn- und Festtage regelmäſsig an dem Gottesdienst

auf den ihnen in der Kirche angewiesenen Plätzen Theil zu nehmen, wie die confirmirten auch an den Schulcommunionen. Gesuche um Dispensation sind bei dem Dir. oder denjenigen Lehrern anzubringen, welche zu ihrer Ertheilung von diesem ermächtigt werden. Bei der Ausführung der liturgischen Chöre und anderer kirchlichen Gesänge hat jeder Schüler, der vom Director dazu für fähig erachtet wird, nach dessen Anordnung mitzuwirken.

15. Wie die Schule von jedem ihrer Zöglinge einen regelmäfsigen, alle Lehrgegenstände seiner Classe umfassenden Fleifs fordert, so erwartet sie nicht minder von jedem, dafs er dabei sorgfältig auf die Bewahrung und Befestigung seiner Gesundheit, insbesondere auf Schonung seiner Augen und die Kräftigung seines Körpers bedacht sei. Tägliche angemessene Bewegung im Freien in den Erholungsstunden wird dringend empfohlen und vor jeder Uebertreibung im Arbeiten, namentlich vor dem Sitzen bis tief in die Nacht hinein, ernstlich gewarnt.

16. Die häusliche Arbeitszeit der Schüler, welche täglich in der Regel für die beiden unteren Classen zwei, für die mittlern drei, für die oberen vier Stunden beträgt, wird zu Anfang jedes Semesters vom Lehrercollegium auf bestimmte Stunden des Tages festgesetzt, in welchen jede Störung, namentlich jeder Besuch, ferngehalten werden mufs. Erlaubnifs zur Abweichung von der festgesetzten Ordnung hat der Schüler bei seinem Ordinarius nachzusuchen.

17. Jeder Schüler, der Privatstunden nehmen oder geben will, hat dazu die Genehmigung des Dir. nachzusuchen. Dies gilt besonders auch vom Tanzunterricht; dagegen vom Musikunterricht nur bei Schülern, die nicht bei ihren Eltern wohnen. 18. Zusammenkünfte von Schülern zu Trinkgelagen, Kartenspiel und andern ihre sittliche oder wissenschaftliche Bildung beeinträchtigenden Zwecken sind untersagt; wie überhaupt jeder Schüler nachtheiligen Umgang fern zu halten hat. 19. Kein Schüler darf ohne Begleitung seiner Eltern oder der Stellvertreter derselben öffentliche Wirthshäuser, Bier- und Caffeehäuser oder Kuchenläden in der Stadt und deren Umgebung besuchen. Oeffentlich, wie auch in Gegenwart eines Lehrers, Taback zu rauchen, ist den Schülern verboten. 20. Zur Theilnahme an Tanzvergnügungen, wie auch zum Besuche von Theatervorstellungen und Concerten, bedarf jeder Schüler, der nicht bei seinen Eltern wohnt, jedesmal die Erlaubnifs des Directors. 21. Kein Schüler darf eine öffentliche Leihbibliothek benutzen.

22. und 23. (Zahlungen der Schüler.)

24. Der Abgang eines Schülers mufs von dem Vater oder Vormunde dem Dir. mündlich oder schriftlich in der Regel wenigstens 14 Tage vor Ablauf des betreffenden Vierteljahrs angezeigt werden. Erfolgt diese Meldung nicht vor Beginn des Unterrichts im Vierteljahr, so hat der Schüler für dieses das ganze Schulgeld zu entrichten. (Bestätigt durch das K. Prov.-Schulcoll. am 16. Sptb. 1859).

Disciplinarische Bestimmungen für die Schüler des Gymnasiums und der Realschule zu Duisburg (p. 360).

Von jedem Schüler der Anstalt wird erwartet, dafs er innerhalb und aufserhalb der Schule durch gute Sitte und Ehrbarkeit in Worten und Werken, durch Fleifs, durch Gehorsam und Ehrerbietung gegen Alle, denen solche gebührt, und durch Friedfertigkeit seine Gottesfurcht bewähre, und sich in derselben durch regelmäfsige und ehrerbietige Theilnahme an der öffentlichen Gottesverehrung zu befestigen suche. An Gottes Wort, an sein Gewissen und an die Weisungen seiner Lehrer, namentlich seines Classenlehrers, ist jeder, als an die Richtschnur seines Verhaltens als Schüler gewiesen. Specielle Disciplinarbestimmungen sind folgende:

1. Jeder ist zur Theilnahme an allen Lectionen seiner Classe verpflichtet, soweit er nicht ausdrücklich durch die Direction dispensirt wird. Namentlich kann die Dispensation vom Griechischen[1]) nur auf die Erklärung der Eltern, dafs ihr Sohn nicht studiren solle, vom Turnen nur auf die Angabe bestimmter Gründe erfolgen. Privatstunden dürfen, zumal von Auswärtigen, nicht ohne Benehmen mit dem Classenlehrer angenommen werden.

2. Nicht früher und nicht später als zur bestimmten Zeit hat sich jeder im Schulgebäude einzufinden, und sich an den ihm angewiesenen Platz zu begeben. Nach der 2. Stunde des Vorm. und der 1. Stunde des Nachm. ist eine Pause von ¼ Stunde, welche die Schüler, wenn es das Wetter irgend erlaubt, aufser dem Schulgebäude zuzubringen haben. 3. Versäumnisse des Unterrichts sind nur statthaft, wenn dem Classenlehrer oder Director eine Entschuldigung, die er als genügend anerkennt, und, wo es möglich ist, vor dem Beginn des Unterrichts gegeben werden kann. Wer auf einen Tag oder länger ver-

---

[1]) S. p. 625.

reisen will, hat die Erlaubnifs seines Classenlehrers und des Dir. einzuholen, und sich zur angegebenen Zeit wieder einzufinden, oder die Gründe seiner Verspätung nachzuweisen. Namentlich mufs, wer aus den Ferien zu spät zurückkehrt, sich durch eine schriftliche Erklärung seiner Eltern oder Vormünder rechtfertigen. 4. Für jede Beschädigung des Schulgebäudes und der Schulgeräthe, auch des Eigenthums der Mitschüler ist der Urheber, und wenn derselbe nicht zu ermitteln ist, die Classe verantwortlich. Unsaubere Hefte oder Bücher werden nach Befinden von dem Lehrer cassirt, Gegenstände, die nicht in die Schule gehören, weggenommen.

5. In der Tracht und dem ganzen Aeufsern hat der Schüler alles Auffallende und Anstöfsige zu meiden und den Weisungen der Lehrer hierüber unbedingt zu folgen. 6. Abends darf im Sommer, sobald es finster geworden, aber auch in den längsten Tagen nicht nach 9 Uhr, im Winter nach 7 Uhr, keiner aufserhalb seiner Wohnung sein, es sei denn in unaufschieblichen Aufträgen seiner Eltern und Vorgesetzten, oder in Gesellschaft seiner Eltern und älterer Personen, welche die Anstalt als Stellvertreter der Eltern ansehen kann, und welche sich ausdrücklich erklärt haben, den Schüler zu beaufsichtigen. Schülern, welche durch ihr Verhalten ein solches Vertrauen rechtfertigen, kann jedoch die Direction unter den im einzelnen Fall näher festzustellenden Bedingungen Ausnahmen gestatten, sowie andrerseits nach Befinden für einzelne Schüler die Zeit, in der sie aufserhalb ihrer Wohnung sein dürfen, noch beschränken. 7. Oeffentliche Aufzüge sind den Schülern untersagt. Ebenso der Besuch von Wirthshäusern und Conditoreien in der Stadt und Umgegend, innerhalb einer Meile, wenn nicht ein solches entweder allgemein, oder für einen einzelnen Fall namentlich von dem Director gestattet wird, wie auch der Besuch von Concerten, Bällen, Theatern, Schützenfesten u. s. w., es sei denn unter unmittelbarer Aufsicht der Eltern oder geeigneter Stellvertreter derselben. Desgleichen alle Zusammenkünfte der Schüler zum Trinken innerhalb und aufserhalb der Stadt und überall Ungebühr jeglicher Art. 8. Das Tabackrauchen kann nur ältern Schülern nachgesehen werden; jedoch haben sie dazu die ausdrückliche Erlaubnifs des Classenlehrers und Dir. einzuholen, und deren näheren Bestimmungen Folge zu leisten. Oeffentlich mit einer Pfeife oder Cigarre zu erscheinen ist untersagt. 9. Die Benutznng öffentlicher Leihbibliotheken ist untersagt. 10. Bücher und andere Schulutensilien ohne Erlaubnifs des Classenlehrers zu verkaufen oder zu vertauschen, oder von Mitschülern zu kaufen ist untersagt. Bücher und andere Gegenstände auf Borg zu kaufen ist nur soweit erlaubt, als die Eltern es ausdrücklich gestatten.

11. Auswärtige Schüler dürfen die Anstalt nur besuchen, sofern sie unter eine Aufsicht gestellt sind, welche die Direction als geeignet anerkennt, und dürfen ohne deren Genehmigung in kein anderes Aufsichtsverhältnifs treten. Ihre Wohnung dürfen sie nur mit Genehmigung ihres Classenlehrers und des Dir. wählen und verändern, und haben sie einen Revers ihres jedesmaligen Hausherrn nach dem festgestellten Formular[1]) beizubringen. Wohnung oder Tisch in einem öffentlichen Wirthshause zu nehmen, ist ihnen nicht gestattet. Besuch von Concerten, Bällen, Theatern, Schützenfesten und dergleichen, sowie jede weitere Entfernung von der Stadt, als die oben §. 7 bezeichnete, ist ihnen nur mit specieller Genehmigung des Dir. und unter den von demselben festzustellenden Bedingungen erlaubt.

12. Die zu Weihnachten, Ostern und Michaelis auszugebenden Censuren hat jeder seinen Eltern oder Vormündern vorzulegen, und demnächst mit deren Unterschrift seinem Classenlehrer vorzuzeigen. 13. Wer die Schule verlassen will, hat dies wenigstens 14 Tage vorher dem Classenlehrer und dem Dir. anzuzeigen, und die Genehmigung der Eltern oder Vormünder nachzuweisen. Wer sich der Abiturientenprüfung unterziehen will, hat dies im Wintersem. vor d. 15. Jan., im Sommersem. vor d. 15. Mai, dem Dir. anzuzeigen.

14. Uebertretungen dieser Bestimmungen werden nach Befinden mit Verweisen, Einsperren, Carcer, nöthigenfalls mit körperlicher Züchtigung, endlich mit Ausschliefsung, bestraft. Auf jede Uebertretung der im §. 7 ausgesprochenen Bestimmungen steht wenigstens Carcertrafe. Widerspenstige, Unruhestifter, beharrlich träge und unordentliche, Frevler gegen Sitte und Zucht, Verführer ihrer Mitschüler, werden nach Befinden der Umstände sofort aus der Anstalt entfernt. (Bestätigt durch das K. Prov.-Schulcoll. am 9. Mai 1853).

---

[1]) „So lange N. N., Schüler des hiesigen Gymn. — der hiesigen Realschule —, bei mir seine Wohnung hat, verpflichte ich mich, nach allen meinen Kräften dahin zu wirken, dafs derselbe die für die Anstalt bestehenden disciplinar. Bestimmungen, wie solche mir mitgetheilt sind, pünctlich befolge; Verletzungen derselben, welche mir bekannt werden, dem Director oder Classenlehrer desselben sofort anzuzeigen, im Unterlassungsfall aber es mir selbst zuzuschreiben, wenn derselbe von der Direction der Anstalt zur sofortigen Beziehung einer anderen Wohnung veranlafst wird, und alsdann keine weitere Miethe oder Kostgeld in Anspruch zu nehmen."

Disciplinarordnung für die Realschule in Elberfeld.

1. Jeder Schüler hat bei seiner Anmeldung zur Aufnahme ein Entlassungszeugniſs der von ihm besuchten Schule über sein Betragen, den Grad der Kenntnisse, und die Classe, aus der er abgegangen ist, beizubringen. Hat er noch keine eigentliche Schule besucht, so ist wenigstens ein beglaubigtes Zeugniſs seines Privatlehrers erforderlich. Für die Aufnahme in die Vorbereitungsclasse fällt selbstredend in dem Falle, wenn das Kind gar noch keinen eigentlichen Unterricht genossen hat, die Forderung eines Zeugnisses weg. 2. Auswärtige Eltern oder deren Stellvertreter haben sich überdies wegen des Unterkommens des Zöglings mit dem Dir. zu berathen, und dürfen denselben nicht in einem Hause unterbringen, für welches der Dir. seine Zustimmung versagen muſs. Auch darf ohne Vorwissen und Genehmigung des Dir. die einmal gewählte Wohnung nicht gewechselt werden. Die Hauswirthe übernehmen die Verpflichtung, über das sittliche Betragen der ihnen anvertrauten Schüler zu wachen, keine Unordnungen und zahlreiche Zusammenkünfte zu dulden, und, wo solche vorkommen, den Dir. davon ungesäumt in Kenntniſs zu setsen. Wo diese Verpflichtungen verabsäumt werden, ist der Dir. befugt, bei den Eltern darauf zu dringen, ihren Sohn in einem andern Hause unterzubringen.

3. Von jedem aufgenommenen Schüler wird eine unbedingte Unterwerfung unter alle Gesetze und Anordnungen der Anstalt erwartet. 4. Auch Eltern und Angehörige können keinen Schüler von der Ordnung des Ganzen, also auch nicht von einzelnen Unterrichtszweigen oder Lectionen, entbinden. Wenn durch ein ärztliches Zeugniſs der Nachweis geliefert wird, daſs das Singen der Gesundheit des Schülers schädlich ist, so dispensirt der Dir. denselben von den Gesangübungen.

5. Jeder Schüler ist zur Achtung und unbedingten Folgsamkeit gegen jeden Lehrer der Anstalt verpflichtet. Glaubt der Schüler gegen Anordnungen und Strafen des Lehrers mit Grund Einwendungen machen zu können, so ist es ihm gestattet, sie nach den Lehrstunden mit Ruhe und Bescheidenheit bei dem betreffenden Lehrer oder dem Dir. vorzubringen. 6. Besonders ist jeder Schüler in Hinsicht auf sittliche Führung, Beobachtung der Schulordnung und Fleiſs, zur Aufsicht und Leitung an seinen Classenlehrer (Ordinarius) gewiesen, an welchen er sich in allen Fällen, wo er des Rathes und der Weisung bedarf, wenden, dem er, als seinem väterlichen Freunde, sein volles Vertrauen schenken wird.

7. Zu einer regelmäſsigen Beiwohnung des Gottesdienstes und zur Theilnahme an religiösen Handlungen ist jeder Schüler verpflichtet.

8. Mit allem Erforderlichen versehen, soll sich der Schüler zur bestimmten Zeit und pünctlich vor dem Anfange der Lectionen in der Schule einfinden, und seinen angewiesenen Platz einnehmen. Verspätung, wenn zumal damit eine Versäumniſs der Morgenandacht verbunden ist, darf unter keinem Vorwande Statt finden. 9. Kein Schüler darf ohne die vorher eingeholte Bewilligung des Dir. oder des Classenlehrers die Schulstunden versäumen. Für die Versäumung einer einzelnen Lection oder eines halben Tages ist die Erlaubniſs bei dem Classenlehrer, für die Versäumniſs von längerer Dauer bei dem Dir. einzuholen. 10. Wird ein Schüler krank, oder tritt ein sonstiges unvorhergesehenes häusliches Hinderniſs des Schulbesuchs ein, so sind dessen Eltern oder Stellvertreter verpflichtet, dem Classenlehrer oder dem Dir. sofort auf zuverlässige Weise Anzeige zu machen. Ohne eine solche Anzeige würde es der Schule unmöglich sein, den Schulbesuch zu controliren. 11. Dieselbe Pünctlichkeit, wie im täglichen Schulbesuch, wird auch in der Beobachtung der Ferienzeit erwartet. Wer an der pünctlichen Rückkehr bei dem Wiederanfange der Lectionen durch Krankheit verhindert wird, hat dieses unfehlbar durch ein glaubhaftes Zeugniſs zu erweisen.

12. Die mit dem öffentlichen Unterricht nicht besetzte Zeit des Tages sollen die Schüler sich für ihren Privatfleiſs und ihre Erholung angemessen eintheilen, auch, wenn es gefordert wird, einen schriftlichen Plan darüber vorzeigen. 13. Die aufgegebenen schriftl. Arbeiten muſs jeder Schüler in reinlichen Heften, mit Fleiſs und Aufmerksamkeit angefertigt, zur vorgeschriebenen Stunde abliefern. Die auswendig zu lernenden Pensa müssen mit Geläufigkeit und ohne Anstoſs hergesagt werden können. 14. Jeder Schüler soll auf die Lectionen durch Präparation und Repetition wohl vorbereitet in der Classe erscheinen, und denselben mit voller Aufmerksamkeit beiwohnen. Von den Schülern der obern Classen wird erwartet, daſs sie durch freiwillige Privatstudien ihre Liebe zu den Lehrgegenständen an den Tag legen. 15. Häufige und zahlreiche Zusammenkünfte der Schüler sind verboten, weil sie den Privatfleiſs hemmen, und zu tadelnswürdiger oder gar strafbarer Aufführung Veranlassung geben können.

16. Jeder Schüler ist zur Ordnung und Reinlichkeit am Körper, in Kleidung, Büchern und Heften verpflichtet. 17. Sein Aeuſseres soll den Ausdruck jugendlicher Bescheidenheit und Einfachheit an sich tragen; daher darf er auch nicht in auffallender, von dem Anstande und der guten Sitte abweichender Tracht in der Schule erscheinen. 18. Fremdartige Bücher, Spielsachen, Näschereien und andere in die Schule nicht gehörige Dinge

dürfen von den Schülern nicht mit zur Schule gebracht werden. 18. Vor, zwischen und nach den Lectionen ist alles laute Lärmen, Herumrennen, Verweilen auf Treppen und Gängen, [illegible] oder wohl gar rohe [illegible]. 19. Auf dem Gange vom Hause zur Schule und zurück ist jedes Verweilen oder die Einschlagung von Nebenwegen verboten. Jedes muthwillige und unanständige Betragen wird strenge bestraft werden. 20. Das Bewußtsein eines [illegible] Kulturzustandes [illegible] muß dem Schüler auch Achtung vor [illegible] einflößen. Er muß das Schulgebäude, sowie alles Schulgeräth und alle Unterrichtsmittel [illegible] halten, und in keinem Falle dann etwas [illegible] beschädigen. Wer etwas beschädigt, hat jedenfalls die Kosten der Wiederherstellung zu tragen und nach Umständen noch eine Strafe zu erwarten. [illegible] so trägt die betreffende Classe den Schaden.

22. Der Schüler muß [illegible] in seinem ganzen Betragen alles vermeiden, wodurch er sich über sein Alter erhebt, aus seinem Verhältnisse als Schüler tritt, oder gar seine Sittlichkeit in Gefahr bringt. Untersagt ist demnach: a) auch außer der Schule alles Auffallende in seiner Kleidung und Anmaßende in seiner ganzen äußern Haltung; b) das Tabackrauchen sowohl auf den Straßen als öffentlich; c) das Baden ohne specielle Erlaubniß der Eltern oder der Lehrer; d) jede [illegible] und jede die Leidenschaft des Spielens, Trinkens u. s. w. nährende Zusammenkunft in und außer dem Hause; e) der Besuch der öffentlichen Wirths- und Caffeehäuser, der Billards, der Conditoreien etc., sowohl innerhalb der Stadt, als in deren unmittelbarer Nähe, anders als in Gesellschaft der Eltern oder solcher Erwachsenen, welche für das gesittete Betragen des mitgenommenen Schülers die Bürgschaft zu übernehmen geeignet sind; f) der Besuch des Schauspiels und öffentlicher Bälle, wenn nicht für einheimische Zöglinge die Eltern, und für auswärtige Zöglinge der Dir. dazu die Erlaubniß ertheilt, und der Besuch nicht unter genügender Aufsicht Statt findet; g) die Benutzung öffentlicher Leihbibliotheken, sowie das Lesen schädlicher Schriften; h) jede Verbindung der Schüler unter sich und mit Andern, deren Zweck dem Dir. nicht angezeigt und von demselben nicht gebilligt ist; i) jede andere Handlung, die polizeilich, gesetzlich oder sittlich verboten ist.

23. Der Schüler soll Achtung beweisen a) vor sich selbst, indem er sich jeder ihn entehrenden Handlung, jedes Vergehens gegen Scham und Zucht auf das gewissenhafteste enthält; b) vor seinen Mitschülern, indem er sich friedfertig und gefällig zeigt, empfangene Beleidigungen nicht selbst rächt, sondern, wenn eine friedliche Aussöhnung nicht erfolgt, sie vor den Classenlehrer oder den Dir. bringt, nie aber lieblos und schadenfroh gegen seinen Mitschüler auftritt, oder sich als ein unberufener Zuträger, wohl gar als ein strafbarer Verläumder, zeigt; c) vor allen Lehrern der Anstalt, sowie überhaupt gegen ältere Personen, in Beobachtung des äußern Anstandes sowohl, als in einem bescheidenen, von Offenheit und Wahrheit zeugenden Benehmen.

24. Um jedem Schüler durch Anerkennung seines Fleißes und gesitteten Betragens eine Aufmunterung zu gewähren, durch Hinweisung auf seine Mängel aber ihn zur Selbsterkenntniß und Besserung zu führen, und außerdem die Eltern und Angehörigen in den Stand zu setzen, das Schulleben des Schülers richtig zu beurtheilen, und für das gute Verhalten desselben nach Kräften mitzuwirken, werden vierteljährl. zu Ostern, in der Mitte und am Schluß des Sommersem., sowie zu Weihn., Censuren ausgetheilt. 25. Unter keinerlei Vorwand darf ein Schüler, Krankheitsfälle ausgenommen, bei der feierlichen Censurvertheilung abwesend sein. 26. Es ist auf das strengste untersagt, etwas in der Censur zu verändern oder zu verfälschen. 27. Die Censur muß von dem Schüler rein erhalten sofort den Eltern oder deren Stellvertretern vorgelegt, und mit deren Unterschrift versehen am nächsten Schultage seinem Classenlehrer vorgezeigt werden.

28. Wie die verschiedenen Vergehungen an sich eine Stufenreihe in Absicht der Strafbarkeit bilden, so können auch dieselben Vergehen wegen der sie begleitenden Umstände in verschiedenem Grade ahndungswerth erscheinen. 29. Als die strafwürdigsten stehen, nächst den allgemein anerkannten gröbern moralischen Vergehen, z. B. Lügenhaftigkeit und Schamlosigkeit, oben an: alle Regungen und Ausbrüche der Widersetzlichkeit und des offenen Ungehorsams, sowie jeder anhaltende Unfleiß, weil durch sie der Zweck des Schulbesuchs geradehin vereitelt, und die Ordnung der Schule verletzt wird. 30. Eine schwere Verantwortung zieht sich ferner jeder Schüler durch Verführung seiner Mitschüler zu; vor allem, wenn er als Urheber erscheint, und sich wohl gar dabei eine absichtliche Verabredung zeigt. 31. Ungleich strafbarer erscheint auch ein Schüler bei Wiederholung eines frühern Vergehens; ferner, wenn die vorausgegangene Warnung unbeachtet geblieben ist, wenn die schon frühere Strafe ihn nicht zur Sinnesänderung geführt hat, wenn nicht bloß Leichtsinn und Uebereilung, sondern bewußtvolle Absicht in seinem Vergehen sich offenbart. 32. Endlich verdient hartnäckiges Leugnen und unredliche Verstellung, wo offenes Geständniß und aufrichtige Reue erwartet werden sollte, eine strengere Ahndung.

33. Allen Strafen, welche die Schule, nach sorgfältiger und gewissenhafter Erwägung aller Umstände, auszuüben sich genöthigt sieht, liegt die reine und väterliche Absicht der Lehrer zum Grunde, den strafbaren Schüler zur Besserung und Sinnesänderung zu führen. Jeder Schüler möge denn auch durch ein untadeliges Verhalten, durch Gehorsam und Fleifs, die Anstalt der traurigen Nothwendigkeit überheben, zu eigentlichen Strafen zu schreiten. 34. Bedeutsam mag jedem Schüler, auf dessen Einsicht, Gefühl und Willen täglich eingewirkt wird, schon die Erinnerung seines Lehrers sein. 35. Reichen Winke und Erinnerungen nicht mehr hin, so folgen Verweise, und sie werden entweder abgesondert oder öffentlich, gelegentlich oder feierlich, in Gegenwart der Classe oder vor der Lehrerconferenz, endlich vor Schülern und Lehrern zugleich gegeben. 36. Hieran schliefsen sich Bemerkungen im Tagebuche der Cl. und auf der Censur, denen nach Befinden Einflufs auf Bestimmung der Censurnumer eingeräumt wird. 37. Nach Befinden der Umstände mag in manchen Straffällen ein Schularrest wirksamer erscheinen, der entweder in der Classe oder in der Wohnung des Lehrers, jedoch immer unter dessen Aufsicht, abgehalten wird. 38. In geeigneten Fällen treten bei schwerern Vergehen für jüngere Schüler körperl. Strafen ein. 39. Die Schule hat das Recht, von einer Carcerstrafe Gebrauch zu machen, und dieselbe von 1 Stunde an bis auf 3 Tage auszudehnen. 40. Reichen bei einem Schüler die Schulstrafen zu seiner Besserung nicht aus, und wird das Beispiel desselben für seine Mitschüler gefährlich, so tritt die Entfernung von der Schule ein, die zur möglichsten Schonung 3 Grade hat. Der 1. Grad, die stille Entfernung, besteht darin, dafs der Dir. die Angehörigen von der Aufführung des Zöglings amtlich benachrichtigt, und ihnen den Rath ertheilt, denselben von der Schule zurückzunehmen. Wenn die Angehörigen diesem Rathe nicht folgen, so trifft den Straffälligen fürs erste nur noch eine Schulstrafe, doch mit der Ankündigung, dafs er bei nicht erfolgter Besserung mit dem 2. Grade der Entfernung, der Ausschliefsung, werde bestraft werden. Bei der Ausschliefsung werden die Angehörigen schriftlich von dem Conferenzbeschlusse in Kenntnifs gesetzt, der auch seiner Classe mitgetheilt wird. In aufserordentlichen Fällen, wenn die Vergehungen eines Schülers von wirklicher Bösartigkeit zeugen, und es bedenklich scheinen mufs, dafs er in eine andere Anstalt zur Gefahr seiner Mitschüler aufgenommen werde, soll die höchste aller Schulstrafen, die öffentliche Verweisung (die Relegation) eintreten. Es findet dabei dasselbe Verfahren, wie bei der Ausschliefsung, Statt. Ein öffentlich verwiesener Schüler darf in keine höhere Schulanstalt aufgenommen werden. In dem Abgangszeugnisse mufs es strenge der Wahrheit gemäfs bemerkt werden, wenn ein Schüler auf eine der 3 Arten aus einer Anstalt entfernt worden ist.

41. Von den Eltern oder deren Stellvertretern wird nach aller Billigkeit erwartet, dafs, wenn ein Schüler die Schule verlassen soll, sie sich deshalb mit dem Dir. benehmen, wenigstens ihm die bestimmte Anzeige davon machen werden. 42. Die wirkliche Entlassung und das darüber auszustellende Zeugnifs kann nicht erfolgen, so lange der Schüler noch Schulgeld zu zahlen, oder die für ein Vergehen zuerkannte Strafe nicht abgebüfst, oder noch sonstige Obliegenheiten gegen die Schule zu erfüllen hat. 43. Des willkürlichen Austritts eines Schülers im Laufe des Semesters wird ausdrücklich und mit Mifsbilligung im Abgangszeugnisse Erwähnung geschehen. 44. Ebenso sind diejenigen Schüler, welche vor Ablauf des Semesters ihre Abiturientengrüfung bestanden haben, verpflichtet, bis zum Schlusse des Semesters die Schule zu besuchen, und allen ihren Obliegenheiten als Zöglinge derselben nachzukommen.

45. Durch Anmeldung eines Schülers zur Aufnahme von Seiten der Eltern oder deren Stellvertreter gehen dieselben stillschweigend die Verpflichtung ein, den in vorstehender Disciplinarordnung enthaltenen Bestimmungen für ihren Sohn oder Pflegebefohlenen unbedingt beizutreten. Sobald sich Eltern oder deren Stellvertreter von diesen Bestimmungen in unzweideutiger Weise lossagen, hören ihre Söhne oder Pflegebefohlenen auf, Schüler der Anstalt zu sein. (Bestätigt durch das K. Prov.-Schulcoll. am 18. Juni und 5. Octb. 1839).

Reglement für die Schülercuratel beim Gymnasium zu Quedlinburg v. 16. März 1854 (p. 245).

1. Der Schülercurator ist der zunächst für auswärtige Schüler verordnete Stellvertreter der Eltern oder Vormünder derselben und Mittelsperson zwischen den betreffenden Schülern und deren Eltern oder Vormündern einerseits und zwischen den erwähnten Scholaren und deren Classenordinarien, oder wofern er selbst ihr Classenordinarius ist, dem Lehrercollegio andererseits. 2. Der Schülercurator verwaltet, wenn es gewünscht wird, das Taschengeld, eventl. auch andere Angelegenheiten seiner Curanden und steht mit deren Eltern oder Vormündern, sowie mit ihren Classenordinarien, resp. dem Lehrercoll., ihrethalben in möglichst nahem und angelegentlichem Verkehr. Auch die Hauswirthe seiner Curanden mufs er kennen lernen. 3. Die ordentl. Lehrer des Gymn. theilen unter sich die

Curatel zunächst über die auswärtigen und zwar über alle auswärtigen Schüler der Anstalt. 4. Von pädagogischen Bedürfnissen wird es abhangen, ob in der Folge ausnahmsweise auch einheimische Schüler auf ausdrücklichen Wunsch oder doch mit Zustimmung ihrer Angehörigen der Obhut und Fürsorge von Curatoren übergeben werden sollen. 5. Wie viel und welche Curanden jeder Lehrer haben soll, wird, wenn es nicht durch collegialische Uebereinkunft zur Entscheidung gelangt, dem Ermessen des Dir. überlassen. 6. Ueber die bereits auf dem Gymn. vorhandenen auswärtigen Schüler setzt der Dir. im Einverständnisse mit dem Lehrercoll. die Curatoren ein, rücksichtlich der später hinzukommenden wird möglichst darauf Rücksicht genommen, wen unter den Lehrern die betreffenden Eltern oder Vormünder etwa ausdrücklich zum Curator ihrer Kinder oder Mündel wünschen. 7. Sollten durch die Wahl der Eltern etc. einzelnen Lehrern mehr Curanden zugedacht werden, als den Gewählten wünschenswerth oder dem Interesse der Sache dienlich wäre, so steht die endgültige Entscheidung und Vertheilung dem Dir. zu. 8. Diejenigen Gymnasiallehrer, welche Gymnasiasten in Pension haben, gelten als deren natürliche Curatoren. 9. In der Regel behalten alle unter Curatel befindlichen Schüler die ihnen einmal verordneten Curatoren für ihre ganze Schulzeit. 10. Der Curator und Classenordinarius kann unter Umständen in Einer Person vorhanden sein. 11. Jeder Schülercurator hat sich vor allem der Hochachtung, der Liebe und des Vertrauens seiner Curanden zu versichern, wozu die Mittel und Wege seinem Ermessen anheim gestellt werden. 12. Die gröfsere Innigkeit des Verkehrs mit seinen Curanden wird der Curator mit tactvoller Klugheit, so viel er irgend vermag, dazu benutzen, dafs er bei ihnen auf die sittlich-religiöse Bildung, auf Patriotismus und Loyalität, auf Ehrenhaftigkeit und geselligen Anstand, nicht minder aber auf ihren Fleifs und namentlich auf eine pflichtgetreue geregelte Thätigkeit im Sinne des allgemeinen Staatswohles einwirke. 13. Die Innigkeit des Verkehrs der Curatoren mit ihren Curanden darf aber in keiner Weise eine die Würde des öffentlichen Lehrers beeinträchtigende Form annehmen. 14. Wie viel oder wenig Verkehr ein Schülercurator mit seinen Curanden zu unterhalten habe, hängt von seinem eigenen Ermessen und von den inneren und äufseren Verhältnissen der Curanden ab. 15. Das geringste Mafs von Verkehr zwischen Curator und Curanden wird darin zu bestehen haben, dafs letztere zu bestimmten Stunden in der Woche entweder einzeln oder zusammen ihren Curator besuchen, und bisweilen von ihm, schon damit er von ihren häuslichen Verhältnissen Kenntnifs nehme, besonders aber in Krankheitsfällen und bei Besorgnissen sittlicher Gefahr, in ihren Wohnungen aufgesucht werden. 16. Schon bei diesem Verkehr wird es dem Curator nicht an Gelegenheit fehlen, sich nach der Zeiteintheilung, den Privatbeschäftigungen, dem Kirchenbesuch, den Vergnügungen, dem Umgange etc. seiner Curanden zu erkundigen und ihnen nach Umständen Rath und Aufmunterung, Ermahnung und Warnung zukommen zu lassen. 17. Will der Curator mehr thun, so wird er seine Curanden, wenn nicht alle, doch mit Auswahl nach der jedesmaligen Würdigkeit zu gewöhnlichen Familiencirkeln, Leseabenden, musikalischen Unterhaltungen etc. ziehen, oder Spaziergänge, kleine Fufsreisen oder botanische, geognostische oder sonst wissenschaftliche Excursionen mit ihnen machen. 18. Weitere Feststellungen in dieser Angelegenheit, die durch den Usus wünschenswerth oder nöthig gemacht werden sollten, behält das Lehrercollegium sich vor, diesem Reglement nachzutragen.

Instruction für die Inspectores morum am Gymnasium zu Stendal v. 15. Juni 1857 (p. 233).

1. Das Institut der Inspectores morum hat den Zweck, vertrauenswürdige Schüler der 1. Classe bei der Erhaltung der guten Sitte und Ordnung unter den Zöglingen des Gymn. sowohl inner-, als aufserhalb der Schule zu betheiligen. Sie empfangen also damit ein Ehrenamt, mit dessen Führung sie ihren Lehrern unterstützend zur Seite stehen und auf ihre Mitschüler einen sittlichen Einflufs ausüben sollen, ohne sich aus der Stellung zu ihren Mitschülern herauszuheben. — 2. Zu diesem Amte werden auf jedes Semester in der Regel 6 Schüler der 1. Abtheilung der I, welche sich durch Fleifs und wohlgesittetes Betragen auszeichnen und durch den Ernst und die Zuverlässigkeit ihrer Haltung besonders dazu eignen, erwählt. Jedoch kann die Zahl auch vermehrt oder vermindert werden; auch können ausnahmsweise aus der 2. Abtheilung der genannten Classe Inspectoren entnommen werden.

3. Die Inspectoren geniefsen bei ihren Lehrern das Vorrecht eines besonderen Vertrauens, wie überhaupt für ihre Schülerpflichten, so namentlich in Beziehung auf die Eintheilung ihrer Arbeits- und Erholungszeit. Sie nehmen in allen Fällen, wo es sich um Wünsche und Bitten an die Lehrer im Interesse und im Namen der Schülergesammtheit handelt, die Stellung der Vermittelnden zu ihren Lehrern ein, und nur durch sie dürfen Anträge der Art an die Lehrer gebracht werden. Ebenso wenden sich die Lehrer bei Auf-

trägen und Verhandlungen vertraulicher Art vorzugsweise an sie. 4. Ihren Mitschülern gegenüber haben sie das Recht, bei der Ausübung ihrer Pflichten Folgsamkeit zu verlangen; nur wird erwartet, dafs sie sich dabei eines zwar ernsten, aber doch freundlichen Tons bedienen. Wo sie in der berechtigten Ausübung ihrer Pflichten auf Widerstand stofsen, haben sie jederzeit den Schutz der Lehrer zu erwarten.

5. Ihre Pflichten bestehen im allgemeinen darin, bei ihren Mitschülern in und aufser der Schule darauf zu achten, dafs nichts vorkomme, was der guten Sitte, dem Anstande, der Ordnung und den Gesetzen der Schule zuwiderläuft, überhaupt den guten Ruf und die Ehre der Schule zu gefährden droht. Wo sie etwas der Art wahrnehmen oder in Erfahrung bringen, haben sie durch Ermahnungen und Vorstellungen entgegenzuwirken, in den Fällen aber, wo sie damit kein Gehör finden, dem Dir. oder dem betreffenden Classenlehrer davon Anzeige zu machen. 6. Zur Ausübung ihres Amts sind die Inspectoren zwar im allgemeinen überall und jederzeit verpflichtet und befugt, wo ihnen Handlungen der bemerkten Art entgegentreten; die Führung der besonderen Geschäfte aber, welche im Nachfolgenden ihnen zugetheilt werden, wechselt wöchentlich unter ihnen ab in der Weise, dafs immer 2 als geschäftsführende Inspectoren in Thätigkeit sind. 7. Den Wocheninspectoren liegt vorzugsweise ob, in der Schule überall, wo keine Lehrer anwesend sind, die Ordnung aufrecht zu erhalten und die Aufsicht zu führen. Sie haben zu diesem Zwecke

a) des Morgens und Nachmittags $\frac{1}{4}$ Stunde vor Eröffnung des Unterrichts, also um $7\frac{3}{4}$ und $1\frac{3}{4}$ Uhr sich einzufinden und bis zum Beginn der Lectionen innerhalb und aufserhalb des Schulhauses dafür Sorge zu tragen, dafs kein Unfug und Lärmen Statt findet. *b*) 5 Min. nach 8 und 5 Min. nach 2 Uhr geben sie mit der Schulglocke das Zeichen, dafs jeder Schüler sich in seine Classe zu begeben habe, halten sich bis zum Erscheinen der Lehrer im Schulhause, zeichnen diejenigen, welche nach gegebenem Glockenschlage säumen in die Classen zu gehen oder überhaupt erst später in die Schule kommen, auf und übergeben das Verzeichnifs dem inspicirenden Lehrer, sobald er erscheint. *c*) Ebenso geben sie für den Schlufs jeder Lection beim Stundenschlagen und für den Beginn der nächstfolgenden Lectionen 10 Min., dagegen um 10 Uhr Vorm. 15 Min. nach dem Vollschlage das Zeichen, führen während der Pausen die Aufsicht auf dem Kirchhofe und vor dem Schulhause, sowie wenn gerade kein Lehrer anwesend sein sollte, auch im Hause, und achten darauf, dafs nach dem zweiten Glockenzeichen jeder sich in seine Classe begiebt. *d*) Sie haben die Befugnifs, so lange kein Lehrer anwesend ist, in den Classen nachzusehen, ob nach gegebenem Glockenzeichen jeder Schüler seinen Platz eingenommen habe und Ruhe und Ordnung herrsche. *e*) In diese Geschäfte theilen sie sich so, dafs etwa nach den einzelnen Tagen abwechselnd der eine die Aufsicht im Hause, der andere aufserhalb desselben, der erstere zugleich das Ertheilen des Glockenzeichens in der vorbemerkten Weise übernimmt.

8. Aufserhalb der Schule haben die Wocheninspectoren ein aufmerksames Auge auf das sittliche Verhalten ihrer Mitschüler öffentlich und privatim, namentlich beim Baden, beim Hin- und Hergange zum und vom Turnen, auf dem Turnplatze selbst, besonders in öffentlichen Localen zu richten. Hiebei werden aber auch die übrigen Inspectoren gerade die Gelegenheit finden, in der oben bemerkten Weise für Anstand und Ordnung mitzuwirken. 9. Jeden Sonnabend haben die Wocheninspectoren der Conferenz über die etwanigen Ergebnisse ihrer Thätigkeit Bericht zu erstatten und derselben besonders von allen für die Schulzucht und den Ruf des Gymn. wichtigeren Wahrnehmungen und Vorfällen Kenntnifs zu geben.

Gottesdienstordnung der Ritter-Akademie zu Bedburg (p. 347).

1. Die Schlofscapelle zu Bedburg wird als ein Oratorium für die Ritter-Ak. hiemit oberhirtlich anerkannt. 2. Zu diesem Oratorium gehören: *a*) alle Zöglinge der rheinischen R. A.; *b*) die bei der R. A. angestellten Lehrer für ihre Person; *c*) die im Schlosse wohnenden Diener beiderlei Geschlechts ebenfalls für ihre Person. 3. In diesem Oratorium darf an jedem Werktage eine h. Messe für die versammelten Zöglinge sammt den Angehörigen der Anstalt gelesen, Abends das Abendgebet und bei Schulfeierlichkeiten ein entsprechender Gottesdienst abgehalten werden. 4. Beichte und Communion werden nur in der Pfarrkirche gehalten. Jedoch dürfen jene Zöglinge der R. A., sowie jene Personen, die zum Oratorium derselben gehören, denen es Gesundheitsumstände nicht erlauben, die Pfarrkirche zu besuchen, daselbst beichten und die h. Communion empfangen. Sollte jedoch einem solchen Kranken die österliche Communion ertheilt werden, so ist deshalb die Erlaubnifs des Pfarrers in Bedburg nachzusuchen. 5. An Sonn- und Festtagen wird der Gottesdienst in der Pfarrkirche abgehalten wie folgt: des Morgens eine h. Messe oder Hochamt mit Predigt, im Sommer von $\frac{1}{2}$ 8 bis 9 Uhr, im Winter von 8 bis $\frac{1}{2}$ 10 Uhr. Nachm. wird selbiger im Oratorium gehalten.

6. Dem Religionslehrer der R. A. ist die Befugnifs ertheilt, die Zöglinge derselben zur ersten h. Communion vorzubereiten und nach eigener Entscheidung zu dieser heil. Handlung anzuführen. Jedoch mufs 8 Tage vorher der zeitige Pfarrer in Bedburg jedesmal schriftlich zu jener Prüfung eingeladen werden, die der Aufnahme der Zöglinge zur ersten h. Communion vorhergeht. Ist der Pfarrer mit dem Religionslehrer der R. A. über die Befähigung eines Zöglings zur ersten h. Communion nicht einverstanden, so ist dem Landdechanten hievon sogleich vom Pfarrer die Anzeige zu machen, der diesen Zögling zu prüfen hat, und dem die Entscheidung über die Befähigung oder Nichtbefähigung desselben anheimgestellt ist. 7. Die h. Sterbesacramente werden den Zöglingen vom Pfarrer administrirt; können denselben auch auf Verlangen von ihrem Religionslehrer ertheilt werden, wovon jedoch dem Pfarrer die Anzeige zu machen ist.

8. Für den Mitgebrauch der Stühle in der Pfarrkirche von Bedburg zahlt das Curatorium der R. A. an die Kirchenfabrik jährlich 12 Thlr.; als Entschädigung für Wachs, Brod und Wein jährlich 15 Thlr.; dem Küster für seine Dienste ebenfalls 15 Thlr. Cöln, den 14. Dcb. 1843. Der Erzbischof etc.

Gottesdienstordnung für das Gymnasium zu Emmerich (p. 370).

1. Jedes Schuljahr beginnt mit einer feierlichen Messe de Spiritu sancto: „Spiritus Domini replevit orbem terrarum," und schliefst mit einer h. Lesemesse, einer kleinen Abschiedsrede und dem „Te Deum laudamus." 2. Die kathol. Schüler besuchen unter Aufsicht der Lehrer während der Schulzeit des Jahres die Aldegundiskirche in der Regel wöchentl. dreimal, am Sonnt., Mittew. und Freit. Der von dem Religionslehrer des Gymn. zu haltende Gottesdienst ist theils ein sonn- oder festtäglicher, theils ein gewöhnlicher, an den Wochentagen um ½ 8 Uhr. An den Sonn- und Festtagen wird um 8 Uhr eine h. Messe gelesen, unter welcher die Schüler theils still beten, theils zur Erbauung angemessene Lieder singen. Während der Messe und zwar nach dem Evangelium wird den Schülern das sonn- oder festtägl. Evangelium vorgelesen und ein passender christlicher Unterricht angereihet. An den Nachmittagen findet ein halbstünd. Gottesdienst um 2 Uhr Statt und besteht in Gesang, Gebet, Betrachtung oder Litanei nach Verschiedenheit der kirchl. Zeiten. 3. Die h. Sacramente werden den Schülern von dem Religionslehrer des Gymn. gespendet, und zwar das h. Sacrament des Altars je um die sechste Woche, wobei die Hauptfeste als Anhaltspunct dienen. Die Schüler, welche noch nicht zur h. Communion zugelassen, aber von dem Religionslehrer des Gymn. zur Beichte vorbereitet und als fähig angenommen sind, gehen das Jahr hindurch mit den übrigen Schülern, welche schon communicirt haben, zur Beichte. Damit bei der Feier des h. Abendmahls bei den communicirenden Schülern mit der Würde, welche die heilige Handlung erheischt, auch die äufsere Ordnung in entsprechender Weise erzielt werde, ist es zweckmäfsig, dafs nur die communicirenden Schüler unten in der Kirche geordnet zusammen knien und sich dem Gebete widmen, während die nicht communicirenden Schüler auf der Orgel die zur Communionfeier bestimmten Gesänge vortragen. 4. Die Feier der österl. Communion wird für die Gymnasialschüler auf Gründonnerst. festgesetzt. Den Neocommunicanten ist am 2. oder 3. Sonnt. nach Ostern oder auch in festo Ludgeri am 3. Mittew. nach Ostern von dem Religionslehrer des Gymn. unter üblichen Feierlichkeiten die erste h. Communion zu ertheilen. 5. Am Frohnleichnamstage nehmen die kathol. Schüler an der öffentlichen Procession Theil und begleiten dieselbe unter Aufsicht der Lehrer in ordnungsmäfsiger und würdiger Stimmung, wobei sie, wie auch anderswo der Fall ist, zunächst vor der Geistlichkeit, welche das Sanctissimum mit sich führt, ihre Stelle finden. 6. Bei dem Gottesdienst an dem Geburtsfeste Sr. Maj. des Königs ist während der feierlichen Gymnasialmesse die Gelegenheit wahrzunehmen, um Liebe und Treue gegen den Regenten, das königl. Haus und das Vaterland bei der studirenden Jugend zu wecken und zu beleben. 7. Bei Sterbefällen eines Lehrers oder Schülers ziemt es sich von Seiten des Gymn. zum Andenken an den Abgeschiedenen ein Todtenamt zu halten. (1844).

Singechor-Ordnung beim Gymnasium zu Cottbus (p. 134).

1. Der kirchliche Singechor der Oberkirche bildet sich durch freiwillige Betheiligung von Schülern des Gymnasiums. 2. Die Aufnahme in den Chor geschieht unter Zustimmung der Eltern und des Gymn.-Dir. durch den Cantor an der Oberkirche, und zwar in der Regel zu Anfang eines Semesters. Der Austritt ist 4 Wochen vorher dem Cantor anzuzeigen. 3. Die Mitglieder sind entweder wirkliche Mitglieder oder Expectanten. Die Zahl der wirklichen Mitglieder ist auf 16, höchstens 20, beschränkt. Die Zahl der Expectanten darf die Zahl der wirklichen Mitglieder nicht übersteigen. 4. Der Chor

hat an Sonn- und kirchlichen Festtagen beim vormitt. Hauptgottesdienst zu singen. Diese Verpflichtung besteht auch während der Schulferien; doch kann der Cantor nach seinem Ermessen einzelnen Choristen Urlaub bewilligen. Anderweitige Verpflichtungen hat der Chor nicht, und namentlich kann er niemals während der Schulzeit verwendet werden. 5. Zur Einübung der erforderlichen Gesänge hält der Cantor je nach Bedürfnifs 1 bis 2 Singestunden ab. Diese Singestunden dürfen niemals in die Schulzeit fallen. 6. Der Chor steht in disciplinarischer Hinsicht allein unter dem Cantor. Grober Ungehorsam wird mit sofortiger Entlassung aus dem Chor bestraft; Versäumnisse und Abwesenheiten werden je nach der Dauer und Wiederholung mit Abzügen (Nr. 9) von ¼ bis 3 Sgr. gebüfst. Zu seiner Unterstützung in letzterer Beziehung ernennt der Cantor aus den Choristen einen Controleur, der die Liste über Verspätungen und Versäumnisse führt. Wer aus dem Chor entfernt werden mufs, oder wer freiwillig vor Ende des Quartals ausscheidet, verliert sein Anrecht auf die Geldentschädigung des betreffenden Quartals. 7. Zur Bestreitung der Kosten für den Chor wird eine Chorcasse gebildet, und zwar aus: *a*) dem Capitalvermögen und dem Baarbestande der früheren Chorcasse; *b*) dem etwanigen Erlös von dem Verkauf der vorhandenen unbrauchbaren Musikalien; *c*) den Vierteljahrsbeiträgen derjenigen Mitglieder der Oberkirche, die sich dazu freiwillig verpflichten. Diese Beiträge werden auf Anweisung des Cantors im letzten Monat des Quartals von Sopranisten und Altisten eingeholt; *d*) aus sonstigen etwanigen Zuwendungen und Geschenken. 8. Die Chorcasse verwaltet der Cantor, und legt derselbe alljährlich im Anfang des Januar dem Magistrat Rechnung. 9. Am Ende des Quartals kommt der jedesmalige Baarbestand der Casse zur Verwendung. Es werden daraus bestritten: *a*) die Remuneration für den Cantor (4 Thlr.); *b*) der Beitrag zum Reservefonds (1 Thlr.), zu welchem auch die Zinsen des in Nr. 7 obenerwähnten Capitalvermögens fliefsen. Hieraus werden die Kosten für die Beschaffung der Musikalien bestritten; *c*) die Entschädigung für die wirklichen Mitglieder des Chors. Zur Vertheilung kommt der ganze Rest, zu vollen Sgr. gerechnet. Etwanige Bruchtheile fallen dem Reservefonds zu. 10. Für den Zweck der Vertheilung (Nr. 9*c*) wird von dem Cantor der Chor in jedem Quartal je nach den Leistungen der einzelnen Stimmen und je nach der Zeit, seit welcher jeder dem Chore angehört, in drei Classen gebracht. Die erste Abtheilung bilden die Hauptstimmen und die Stellvertreter derselben; die zweite die Bassisten und Tenoristen, die dritte die Altisten und Sopranisten. Für jede Abtheil. besteht ein Normalsatz: für die erste 3 Sgr., für die zweite 2 Sgr., für die dritte 1 Sgr. Je nach der Totalsumme wird der Normalsatz so und soviel mal auf jede Abtheil. kommen. Innerhalb derselben Abtheil. wird der aliquote Theil ebenfalls nach der Leistungsfähigkeit bemessen. Der Betrag wird immer in vollen Sgr. ausgezahlt. Etwanige Bruchtheile fliefsen in den Reservefonds. 11. Bei den der Schule etwa zur Verwendung zustehenden Unterstützungen, und auch bei solchen, auf deren Verleihung die Schule einigen Einflufs hat, werden die Choristen, wenn sie auch als Schüler deren würdig und bedürftig sind, vorzugsweise berücksichtigt. — Cottbus, 16. Juli 1859.

Reglement für den kirchl. Singechor beim Gymn. zu Luckau (p. 135).

1. Der Sängerchor besteht aus Schülern des hiesigen Gymnasiums. 2. Der erste der Chorschüler führt den Namen Präfect. 3. Die Bestimmung des Chors ist, die Feier kirchlicher Handlungen, insbesondere des öffentlichen Gottesdienstes, durch seinen Gesang zu erhöhen. 4. Der Chor steht unter der Aufsicht, wie im allgemeinen der städtischen Obrigkeit, so insbesondere des Pastor primarius, des Schuldirectors und des Cantors. Letztgenanntem ist er zunächst untergeben. 5. Nur solche Schüler werden in den Chor aufgenommen, welche bei gesunder Brust und tüchtiger Stimme die zur Erlernung der Tonkunst erforderlichen Fähigkeiten haben. 6. Jedes Mitglied des Chors ist verpflichtet, ihm so lange anzugehören, als es auf dem Gymnasium sich befindet, es müfste denn durch anhaltende und vom Arzte bestätigte Brustkrankheit zum Ausscheiden genöthigt werden; ferner, die Stunden, welche der Cantor dem Chore ertheilt, regelmäfsig abzuwarten und möglichst zu benutzen; in der Kirche, sogleich nachdem der öffentliche Gottesdienst eingeläutet worden ist, seinen Platz auf dem Orgelchore einzunehmen und den Gesang der Gemeinde nach besten Kräften zu unterstützen; falls es nach Beendigung des Gesanges vor der Vormittagspredigt die Kirche verläfst, was ihm, wenn der Gesundheitszustand es erfordert, vom Chordirigenten erlaubt werden wird, namentlich an kalten Wintertagen, dies in möglichster Stille zu thun, und ebenso nach der Predigt wieder sich einzufinden; nie, aufser in den Hundstags- und Michaelisferien, ohne besondere Erlaubnifs des Cantors verreisen und wenn es mit einer solchen Erlaubnifs verreist, einen Andern für sich zu stellen, auch zur festgesetzten Zeit zurückzukehren.

7. Diejenigen Choristen, welche an den Freitischen des Gymnasiums Antheil haben, müssen sich beim Genusse derselben so betragen, wie es frommen und gesitteten Jüng-

lingen zukommt, daher ihn in gemeinsamer Andacht mit stillem Gebete beginnen und beendigen, die Speisen gleichmäfsig unter sich vertheilen, vor jedem Muthwillen sich hüten und nach beendigter Mahlzeit die Speisestube sogleich verlassen. Der jedesmalige oberste unter ihnen übernimmt die Verantwortlichkeit für die gute Tischordnung, und ihm allein steht das Recht zu, falls eine Speise ungeniefsbar wäre, dies dem Speisewirthe sofort auf eine bescheidene Weise anzuzeigen und später dem Director zu melden. Derjenige unter ihnen, welcher seine Pflichten häufig oder in gröblicher Weise vernachlässigt, wird mit dem Verluste der Freitische bestraft.

8. Dem Chorpräfecten liegt ob: *a*) die ihm übertragenen Bet- und Singestunden gewissenhaft und pünctlich abzuwarten; *b*) die ihm untergebenen Chorschüler zur Bewahrung und Bildung ihrer Stimmen anzuhalten, und sie in dem richtigen Singen von Chorälen, Arien, Motetten zu unterweisen; *c*) in der Kirche das Lied anzufangen und den Gesang zu leiten; auch *d*) diejenigen Choristen, welche nicht zur rechten Zeit beim Gottesdienste gegenwärtig sind, oder nicht so, wie sichs für sie gehört, mitsingen oder sonst sich vergehen, aufzuschreiben und zur Bestrafung dem Cantor anzuzeigen, sich selbst aber eine eigenmächtige Bestrafung derselben nicht zu erlauben; *e*) überhaupt das Beste des Chors auf alle Weise zu fördern. 9. Der Dirigent des Chors hat die Pflicht: *a*) denselben wöchentlich zwei Stunden Unterricht im Gesange zu ertheilen; *b*) mit ihm die nöthigen Kirchenmusiken, Arien und dergl. einzuüben und in der Kirche zur Aufführung zu bringen; *c*) die Gesangesleistungen desselben in allen erforderlichen Fällen zu leiten; *d*) streng darauf zu halten, dafs die Mitglieder desselben, namentlich der Präfect, alle ihre Obliegenheiten in vollem Mafs erfüllen. 10. Zum Chorfonds gehören die in dem besonders aufgestellten Etat der Chorcasse bezeichneten Einnahmen, deren Verwendung, ebenfalls nach Mafsgabe des Etats, insbesondere auch zu Freitischen Statt findet. Zum Genusse derselben gelangen die Choristen auf Vorschlag des Chordirigenten und mit Genehmigung des Gymn.-Directors desto mehr, je länger sie dem Chore angehören und je werthvoller ihre Gesangsleistungen sind. — Luckau, 27. Dcb. 1842. — (Vom K. Prov.-Schulcoll. bestätigt am 29. Apr. 1843).

Badeordnung beim Gymnasium zu Burgsteinfurt (p. 303).

1. Zur Theilnahme an der Bade- und Schwimm-Anstalt sind alle Schüler verpflichtet; eine Dispensation kann in der Regel nur durch ein beigebrachtes ärztliches Zeugnifs erlangt werden. 2. Zum Baden darf nur die Schwimmanstalt, kein anderer Ort benutzt werden. 3. Die Badezeit ist vorläufig zwischen 6—7 ½ Uhr tägl., mit Ausnahme der Sonn-, Fest- und Turntage. 4. Sämmtliche Schüler werden in 2 Abth. getheilt; zur ersten gehören die Schüler der oberen, zur zweiten die der unteren Classen. 5. Die Schüler der 1. Abth. versammeln sich auf dem Schulhofe, um von dort gemeinschaftlich unter Führung des beaufsichtigenden Lehrers zur Badeanstalt zu gehen. 6. Die Schüler der 2. Abth. müssen um 6 ¼ Uhr am Badeplatze anwesend sein. 7. Nachzügler beider Abth. haben sich bei dem beaufsichtigenden Lehrer zu melden; sie werden indessen zum Baden nicht mehr zugelassen, wenn ihre Verspätung über ¼ Stunde beträgt. 8. Die Oberaufsicht führt ein dazu bestimmter Lehrer des Collegiums. Zur Aufrechthaltung der Ordnung und Unterstützung des Schwimmlehrers ist an jedem der Badetage abwechselnd ein Lehrer während der ganzen Badezeit gegenwärtig. 9. Der beaufsichtigende Lehrer controlirt beim Anfang und Ende der Badezeit die Zahl der anwesenden Schüler, versichert sich von der Bereitschaft des Rettungsseiles und des Signalhorns. 10. Jeder Schüler mufs eine Badehose und ein Handtuch haben; beide Gegenstände kann er an dem für ihn bestimmten Pflocke in der Anstalt zurücklassen. 11. Die Badenden werden in Freischwimmer und Lernende eingetheilt. 12. Die Freischwimmer können den ganzen Baderaum benutzen, die übrigen, wenn sie nicht an der Leine sind, nur den eingefriedigten Theil. 13. Die Lernenden werden in bestimmte Gruppen getheilt. Jede Abtheilung liefert für jeden Badetag eine Gruppe, so dafs alle wöchentl. zweimal in den Unterricht genommen werden. Jeder Schüler merkt sich, welcher Gruppe er angehört. 14. Glaubt sich Jemand zum Freischwimmen tüchtig, so hat er eine Probe abzulegen, die darin besteht, dafs er 5 Min. lang ohne Hülfe schwimmt. Diese Probe kann nur vor dem Oberaufseher abgelegt werden. 15. Wenn ein Zeichen mit dem Horn gegeben ist, verlassen alle Schüler augenblicklich das Wasser. 16. Die Schüler beider Abtheil. verlassen den Badeplatz, nachdem ihre Zahl durch den Lehrer constatirt ist, nicht einzeln, sondern zusammen, und begeben sich auf dem kürzesten Wege nach Hause. 17. Obgleich gewünscht wird, dafs jeder Schüler möglichst regelmäfsig badet, so soll dies dennoch nicht zur Pflicht gemacht werden. Die jedesmal für die Leine bestimmten Schüler dürfen indessen nur dann fehlen, wenn sie sich von dem die Oberaufsicht führenden Lehrer eine Dispensation eingeholt haben. Diese Dispensation mufs schon vor 2 Uhr Nachm. eingeholt werden.

4. Bibliothekordnungen.

Reglement für die Gymnasialbibliothek zu Stettin.

1. Der Bibliothekar hat die Pflicht, in der ersten Conferenz jedes Vierteljahrs seine etwanigen Vorschläge zur Anschaffung neuer Bücher zu machen (wobei jedoch auch den übrigen Lehrern ihrerseits Vorschläge auszusprechen vorbehalten bleibt), die beschlossenen Anschaffungen auszuführen, die veranlafsten Rechnungen vom Buchhändler, Buchbinder etc. festzusetzen, die gesammte Katalogisirung, Stempelung und anderweitige Zeichnung der Bücher zu bewirken, die Ausleihungen und Rücknahmen zu besorgen und in allen Stücken für Erhaltung und Ordnung der Bibliothek thätig zu sein. Alle Woche eine Stunde, wo möglich Sonnabends 12—1 Uhr, öffnet er die Bibliothek zur Benutzung. Zur Unterstützung in mechanischen Arbeiten wählt er sich einen unter den Stipendiaten der Schüler. 2. Zur Benutzung der Bibliothek sind vorzugsweise die Lehrer des Gymn. berechtigt. Amtliche Zwecke begründen besondere Berücksichtigung. Mit den Lehrern im allgemeinen gleichberechtigt sind die Mitglieder der Patronate, die Mitglieder des physikalischen Vereins und der Conservator des Museums. Andere sind von der Benutzung der Bibliothek nicht ausgeschlossen, haben aber schriftliche Bürgschaft eines der ordentlichen Lehrer des Gymn. beizubringen. 3. Nur durch Aushändigung des Bibliothekars können Bücher in Empfang genommen werden. Der Empfänger haftet für richtige Ablieferung. Mit sich nach Hause kann er ein Buch nur gegen Quittung nach dem Formular der für die K. Bibliotheken in Berlin üblichen Quittungen bekommen. So lange die Quittung auf der Bibliothek ist, bleibt der Aussteller verhaftet und ersetzt jeden bei der Zurücklieferung sich vorfindenden Schaden. Kupferstiche, Handschriften und andere besonders werthvolle Besitzthümer der Bibliothek können lediglich an Lehrer der Anstalt und zwar auf je einen Monat nach Hause verabfolgt werden. 4. Alljährlich in den letzten Wochen vor den Sommerferien werden alle Bücher der Revision wegen zur Bibliothek eingeliefert. 5. Alle Jahre einmal revidirt der Dir. die Verwaltung der Bibliothek. 6. Obige Bibliothekordnung hat in Folge gemachter Erfahrungen Abänderungen oder Zusätze zu erleiden, die der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung vorzulegen sind. (29. Jan. 1851).

Bibliothekordnung für die Schülerbibliothek des Gymn. zu Stettin.

1. Die bei dem Gymn. als dessen Eigenthum bestehende Schülerbibliothek wird unterhalten und vermehrt durch Geldbeiträge, welche sämmtliche Schüler von der V aufwärts Ein Mal während ihres Aufenthalts in jeder einzelnen Classe zu bestimmter Zeit an den Classenordinarius zu entrichten haben und zwar dergestalt, dafs von der V bis zur III*b* inclus. jeder Gymnasiast 5 Sgr., von der III*a* bis zur I*a* inclus. 10 Sgr. einzahlt. 2. Dafür hat jeder Schüler der bezeichneten Classen die Verstattung, die Schülerbibliothek zu benutzen, ist jedoch an die geltenden Vorschriften über die Zahl der zu entlehnenden Bücher, über die Zeit der Ausgabe und Zurückgabe derselben gebunden, sowie gehalten, für Wiederherstellung des durch seine Schuld an den Büchern Beschädigten zu sorgen und verschuldete Verluste zu ersetzen. 3. Die Classenordinarien liefern die eingesammelten Beiträge halbjährlich ab an den jedesmaligen Bibliothekar, einen der ordentlichen Lehrer der Anstalt, der sein Geschäft unentgeltlich verwaltet, die Anschaffung neuer Bücher der Besprechung und Beschlufsnahme der Lehrerconferenz unterbreitet, und dieser über die Verwendung der Bibliothekgelder alljährlich Rechnung legt. Das Anerkenntnifs der Richtigkeit dieser Rechnung erhält er durch eine schriftliche Bekundung von 3 ordentlichen Conferenzmitgliedern mit Einschlufs des Vorstandes, welchem zugleich eine Revision der Schülerbibliothek zusteht. (30. Juli 1851).

Bestimmungen über die Benutzung der Schüler-Lesebibliothek des Gymnasiums zu Potsdam.

1. Die Lesebibliothek hat den Zweck, die Scholaren des Gymn. mit den ihrem Alter und ihren Vorkenntnissen angemessenen, belehrenden und unterhaltenden Schriften zu versehen. Dagegen haben dieselben zur Benutzung öffentlicher Leihbibliotheken von ihren Vätern, von dem Dir. des Gymn. oder dem Ordinarius ihrer Classe einen Erlaubnifsschein einzuholen, auf welchem die Titel der zu entleihenden Bücher zu verzeichnen sind. 2. Die Theilnahme an dem Leseverein der Gymnasiasten bleibt in die Willkür der Eltern und Vormünder gestellt. Der Schüler, welcher seinen Beitritt verweigert, mufs darüber eine schriftliche Erklärung seines Vaters oder Vormundes an den Ordinarius seiner Classe einreichen. 3. Eine gleiche Erklärung mufs der aus dem Leseverein Ausscheidende bei-

bringen. Auch hat derselbe seinen Austritt am Schlufs eines Vierteljahrs pünctlich anzumelden und gleichzeitig das zuletzt geliehene Buch an die Bibliothek zurückzuliefern. Wer dieses bis zum Ablauf der ersten Woche des neuen Quartals versäumt, bleibt zur Entrichtung des Lesebeitrags auf die nächsten 3 Monate verpflichtet. 4. In der Auswahl der zu leihenden Bücher werden die Schüler der verschiedenen Classen den Weisungen ihrer Lehrer, besonders der Classenordinarien und des Bibliothekars, gewissenhaft Folge leisten. 5. Der Lesebeitrag, welcher vierteljährl. vorausbezahlt wird, beträgt für jetzt 7 ½ Sgr. Sobald eine Ermäfsigung thunlich ist, wird dieselbe zur Kenntnifs nicht nur der Schüler, sondern auch der Eltern gebracht werden. 6. Die Bücher können von den Anleihern in den dazu für jede Classe anberaumten Stunden alle 14 Tage gewechselt werden. Der Einzelne empfängt nicht mehr als einen Band auf einmal und darf denselben ohne Genehmigung des Bibliothekars nicht länger als 4 Wochen behalten. 7. Wird ein ausgeliehenes Buch durch Muthwillen oder tadelnswerthe Unreinlichkeit und Nachlässigkeit beschmutzt oder sonst beschädigt, so hat der Anleiher eine Strafe von 2 Sgr. zu erlegen, wofern er es nicht vorzieht, das beschädigte Exemplar als Eigenthum zu behalten und durch ein neues zu ersetzen. Ist die Beschmutzung oder Beschädigung der Art, dafs ein wesentlicher Defect daraus entstanden oder der fernere Gebrauch des Buchs unstatthaft ist, so mufs dasselbe ohne Zeitverlust durch ein anderes untadliges Exemplar oder durch baare Bezahlung des Ladenpreises nebst Einband ersetzt werden. Das beschädigte Exemplar fällt dagegen dem, welcher es vergütigt, als Eigenthum zu. 8. Von schon vorhandenen Schäden und Schmutzflecken mufs, wenn sie nicht bereits von dem Dir. des Gymn. oder dem Bibliothekar vor dem Titelblatte angemerkt sind, binnen 24 Stunden nach der Anleihe des Buchs Anzeige gemacht werden. Später mufs der Anleiher für die sich ergebenden Schäden einstehen. 9. Wird ein Schüler nach Mafsgabe des §. 7 in Strafe genommen, so werden die Eltern davon jedesmal in Kenntnifs gesetzt. (1831).

5. Statuten für besondere Stiftungen bei einigen höheren Schulen.

Statuten des Vereins zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gymnasiasten beim Gymnasium zu Neu-Stettin (p. 151).

1. Der Zweck des Vereins ist, arme junge Leute, die sich durch gute Fähigkeiten auszeichnen und studiren wollen, auf dem hiesigen K. Gymn. kräftig zu unterstützen. 2. Der Verein bildet eine freie, unter dem Schutz des Landesherrn stehende Gesellschaft, die nur ihrem Gewissen und dem Publicum von ihrer Verwaltung Rechenschaft zu geben schuldig ist, deren Mitglieder völlig gleiche Rechte und gleiche Pflichten haben.

3. Die **Rechte** eines jeden Mitgliedes des Vereins bestehen darin: *a*) an der jährl. allgemeinen Versammlung und Berathung über die Beförderung der gemeinschaftlichen Zwecke Theil zu nehmen; *b*) zu jeder Zeit der Generalverwaltung junge Leute zur Unterstützung in Vorschlag zu bringen.

4. Die **Pflichten** eines jeden Mitgliedes sind: *a*) den Beitrag, zu welchem sich dasselbe verbindlich gemacht hat, pünctlich dem Rendanten des Vereins kostenfrei zuzusenden; *b*) sich zu bemühen, dem Verein theilnehmende Beförderer zuzuführen und bei schicklichen Gelegenheiten die Mittel desselben durch Einsammlungen zu vermehren; *c*) diejenigen Geschäfte zu übernehmen, welche zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes erforderlich sind und ihm von der Gesellschaft durch Stimmenmehrheit übertragen worden, insofern nicht seine sonstigen Verhältnisse der Erfüllung dieser Pflicht wesentliche Hindernisse in den Weg legen; *d*) so lange in der Verbindung zu bleiben, als es sich anheischig gemacht, oder wenn keine Zeit bestimmt worden, das Ausscheiden aus dem Vereine der Generalverwaltung ¼ Jahr vorher schriftlich anzuzeigen.

5. Um den Zweck des Vereins mit Sicherheit zu erreichen, ist eine **Generalverwaltung** nöthig, welche alle Geschäfte des Vereins theils leitet, theils selbst besorgt. Sie soll aus 4 Mitgliedern des Vereins und dem jedesmal. Dir. des K. Gymn. bestehen. Diese 5 Personen müssen in Neu-Stettin oder in der Nähe wohnhaft sein, und sich unter ihnen ein Jurist als Rechtsvorstand befinden. Die Dauer der Geschäftsführung ist auf 3 Jahre bestimmt. Der Verein wählt die 4 unbestimmten Mitglieder der Generalverwaltung auf den Generalversammlungen, und bestimmt zugleich, wen er zum Vorsteher der Generalverwaltung und zum Rendanten wünscht. Der Dir. des Gymn. ist beständiger Stellvertreter des Vorstehers. Alle Mitglieder der Generalverwaltung sind nach Verlauf von 3 Jahren wieder wahlfähig. 6. Da die Gesellschaft sich jetzt erst bildet, so haben die unterzeichneten Mitglieder des Vereins, verbunden mit dem Dir. des Gymn., sich bereitwillig gefunden, zur Förderung einer so wohlthätigen Einrichtung die Geschäfte der Generalverwaltung auf ein

Jahr zu übernehmen. 7. Die Generalverwaltung versammelt sich regelmäfsig am 1. Dinstag jedes Vierteljahres. Jedoch steht es dem Vorsteher und bei dessen Abwesenheit dem Stellvertreter frei, in dringenden Fällen aufserordentliche Versammlungen zu berufen. 8. Der Vorsteher führt den Vorsitz in den Versammlungen, die Oberaufsicht über die Geschäftsführung, und sorgt für eine zweckmäfsige Vertheilung der Geschäfte. 9. Alle eingehenden Sachen werden daher von dem Vorsteher erbrochen, und dem Mitgliede zur Bearbeitung und Vortrage zugestellt, zu dessen Geschäftskreise sie gehören. 10. Stimmenmehrheit entscheidet im Fall, wo die Meinungen getheilt sind. Um einen gültigen Beschlufs zu fassen, müssen aufser dem Vorsteher oder dessen Stellvertreter wenigstens 2 Mitglieder versammelt sein. 11. In jeder Sitzung wird von einem Mitgliede nach fortlaufender Numer ein kurzes Protokoll über den Ausfall der Berathung aufgenommen und von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet. Dieses Protokoll hat für die Ausfertigungen, die darauf beruhen, und für alle Mitglieder der Generalverwaltung verbindliche Kraft. 12. Ein Mitglied führt eine genaue übersichtliche Tabelle über die in jedem Vierteljahr bewilligten Unterstützungen. 13. Bei der Unterschrift und dem Siegel führt die Verwaltung den Namen „Verein zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gymnasiasten in Neu-Stettin.“ 14. Die Hauptgegenstände der Beschäftigung sind: *a*) die Prüfung der Würdigkeit und Bedürftigkeit der zu Unterstützenden; *b*) die Entscheidung über die zu bewilligenden Unterstützungen; *c*) die Cassenverwaltung und Rechnungslegung. 15. Die Generalverwaltung stattet an dem jährl. Versammlungstage, wozu der Dinstag vor dem Michaelistage bestimmt wird, einen genauen Jahresbericht über die Einnahme und Ausgabe, über die unterstützten Gymnasiasten, die Zunahme oder Abnahme des Vereins u. s. w. ab. 16. Aus diesem Berichte, der die Resultate der Wirksamkeit des Vereins enthält, soll ein Auszug gemacht und in den öffentlichen Blättern mitgetheilt werden.

17. Die Hülfsquellen des Vereins sind jetzt allein die vierteljährl. oder jährl. Beiträge der Mitglieder des Vereins. 18. Alle Mitglieder des Vereins verpflichten sich dahin wirken zu helfen, dafs der Fonds auch durch andere Wohlthäter aufserordentlich unterstützt werde und beginnen könne ein Capital zu bilden. 19. Alle nicht fortlaufende aufserordentliche Beiträge, deren sich der Verein entweder von Mitgliedern desselben, oder durch Schenkungen anderer zum Vereine nicht gehörender guter Menschen zu erfreuen haben wird, sollen zum Capital geschlagen, zinsbar gegen gesetzmäfsige Sicherheit untergebracht, und die Zinsen zur Vermehrung des Capitals so lange gebraucht werden, bis die Generalversammlung des Vereins es für zweckmäfsig halten wird, sie zur Verausgabung zu bestimmen. 20. Sollte der Fall eintreten, dafs das hiesige Gymn. aufgehoben oder von Neu-Stettin verlegt würde, so soll das entstandene Capital dem neustettiner Kreise anheimfallen, die Interessen zu Stipendien für Studirende aus dem neustettiner Kreise auf der Universität verwandt werden, und die Verleihung dieser Stipendien den Insassen des neustettiner Kreises und der Stadt Neu-Stettin zustehen. 21. Alle fortlaufende Beiträge werden zur Unterstützung armer Gymnasiasten des neustettiner Gymn. verwendet.

22. Auf diese Unterstützung können ohne Unterschied der Religion diejenigen Anspruch machen: *a*) die das 9. Jahr zurückgelegt haben; *b*) welche bei einer angestellten Prüfung gute Fähigkeiten zu einer zweckmäfsigen Ausbildung zeigen; *c*) welche entweder aus Pommern gebürtig sind oder deren Angehörige zur Zeit der Verleihung ihren festen Wohnsitz in Pommern haben; *d*) die nachweisen, dafs sie sich auf eigene Kosten zu erhalten und die nöthigen Lehrmittel anzuschaffen nicht im Stande sind; *e*) die das neustettiner Gymn. besuchen und studiren wollen. 23. Die Unterstützung ist entweder eine vollständige, so dafs der Zögling Unterhalt, Bekleidung und die nöthigen Lehrmittel erhält, oder eine theilweise. Im ersten Fall wird die Generalverwaltung den Zögling in das Haus eines geachteten Bürgers abgeben, und für seine Beköstigung, Wäsche, Holz und Licht eine angemessene Vergütigung verabreden und berichtigen, im zweiten Fall die Unterstützung an Geld gegen Quittung der nächsten Verwandten oder sonstigen Vorgesetzten des Zöglings auszahlen. Erlaubt es der Zustand der Casse, so wird dergleichen Unterstützten, wenn sie die Universität beziehen, ein Viaticum bewilligt.

24. Die Unterstützung geht verloren: *a*) wenn durch unvorhergesehene Ereignisse der Vermögenszustand des Unterstützten sich so verbessert, dafs er der Unterstützung nicht mehr bedarf; *b*) wenn Unfleifs oder schlechte Aufführung ihn derselben unwürdig machen; *c*) wenn die Mittel des Vereins so beschränkt werden sollten, dafs sie die Unterstützung nicht mehr gestatten. 25. Das Recht, einen fähigen armen Gymnasiasten zur Unterstützung in Vorschlag zu bringen, haben alle Mitglieder des Vereins, insbesondere sämmtliche Mitglieder der Generalverwaltung. (16. Juli 1827). (gez. v. Foller. Dittmar. Henkel. Drews. Kaulfufs).

Statut der Lennius-Stiftung beim Gymn. zu Sorau (p. 131).

1. Die Lennius-Stiftung hat die Bestimmung, das Andenken des emeritirten Conr. am Gymn. zu Sorau, Prof. A. Erdm. Lennius, dadurch zu ehren und zu erhalten, daſs sie armen und bedürftigen Schülern der 1. Classe dieser Anstalt Stipendien gewährt. 2. Das Grundcapital der Stiftung besteht: *a*) aus demjenigen Capital von 503 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., welches durch freiwillige Beiträge von Freunden und ehemaligen Schülern des Prof. Lennius zusammengebracht ist; *b*) aus den Zuwendungen, welche der Stiftung etwa noch in Zukunft zufallen sollten, sofern über deren Verwendung von dem Beneficianten nicht besonders rechtlich verfügt wird; *c*) aus den jährl. Zinsen ad *a*) und *b*), soweit über dieselben bis zum Rechnungsabschluſs des folg. Jahres nicht in Gemäſsheit des §. 3 ff. eine Disposition getroffen wird. 3. Von dem jährl. Zinsertrage des Grundcapitals werden vorweg die etwanigen Kosten der Verwaltung bestritten. Die hienach verbleibenden Zinsbestände jedes Jahres sind zu Stipendien für fleiſsige, befähigte, wohlgesittete und unbemittelte Schüler der I des sorauer Gymn. zu verwenden, welche einzeln genommen den Betrag von 20 Thlrn. nicht übersteigen dürfen. Besteht eine Theilung der I, so können sowohl Schüler der Unter- als der Ober-I berücksichtigt werden. 4. Sofern der Prof. Lennius am Leben und geneigt ist, sich der Verleihung der Stipendien zu unterziehen, steht ihm dieselbe innerhalb der durch §. 3 vorgeschriebenen Schranken allein zu. Nach seinem Ableben oder falls derselbe auf die Collation der Stipendien früher verzichten sollte, ruht das Collationsrecht, und werden die ganzen Zinsen des Grundcapitals, nach Bestreitung der Verwaltungskosten, so lange dem Grundcapitale zugeschlagen, bis dasselbe den Betrag von 600 Thlrn. erreicht hat. Von diesem Zeitpuncte ab geht die Collation der Stipendien auf das Lehrercollegium des Gymn. zu Sorau über. 5. Die Verleihung und Zahlung der Stipendien an die Empfänger aus den Zinsbeständen jedes Jahres erfolgt am 24. Jan. des folg. Jahres, als dem Geburtstage des Prof. Lennius. 6. Ist nach Befinden der Collatoren kein zur Berücksichtigung geeigneter Schüler vorhanden, so ist die Collation für das laufende Jahr einzustellen, in welchem Falle die für Stipendien vorhandenen Beträge dem Grundcapitale zuwachsen.

7. Die Lennius-Stiftung hat in Gemäſsheit des §. 42. Tit. 19. Th. II des A. L. R. die Rechte einer moralischen Person. Die Verwaltung ihres Vermögens steht dem Lehrercoll. des sorauer Gymn. zu, welches in allen Stiftungsangelegenheiten nach Stimmenmehrheit beschlieſst. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Dir. der Anstalt den Ausschlag. Das Lehrercoll. ist für alle ordentlichen und auſserordentlichen Stiftungsangelegenheiten beschluſsfähig, wenn sämmtliche zur Zeit in Sorau anwesenden Mitglieder durch ein von dem Dir. oder dessen von der K. Aufsichtsbehörde genehmigten Stellvertreter zu erlassendes Circulare, mit dem ausdrücklichen Bemerken, daſs es sich um Beschlüsse in der Stiftungsangelegenheit handle, zu einer Conferenz eingeladen worden und in dieser auſser dem Dir. oder dessen Stellvertreter mindestens noch 3 Mitglieder des Lehrercoll. erschienen sind. Während der Ferien dürfen derartige Conferenzen nur in dringenden, keinen Aufschub erleidenden Fällen zusammenberufen werden. 8. Die Stiftungscasse und die Rechnungen führt immer ein Mitglied des Lehrercoll. auf 3 Jahre, mit Ausschluſs jedoch des Dir., und übernimmt zunächst der jüngste Lehrer diese Rendanturgeschäfte, wonächst sie nach der etatsmäſsigen Ordnung der Lehrerstellen auf die älteren Lehrer übergehen. Der Rendant und die übrigen bei der Verwaltung betheiligten Mitglieder des Lehrercoll. haben keinen Anspruch auf eine Vergütigung ihrer Mühwaltungen; nur die baaren Auslagen werden ihnen aus der Stiftungscasse erstattet. 9. Der Rendant zieht die Revenüen des Grundvermögens gegen eigene Quittung ein, soweit es sich hiebei nicht um richterliche Hülfe handelt. Er leistet die Zahlungen für die Stiftung auf Grund der ihm von dem Dir. mitzutheilenden, von diesem Namens des Lehrercoll. zu vollziehenden Beschlüsse des letzteren. Kleine Ausgaben, d. h. solche, welche den Betrag von 5 Thlrn. nicht übersteigen, sind, sofern es sich nicht um Zahlung von Stipendien handelt, von dem Rendanten auf einseitige Anweisung des Directors unter dessen Verantwortung zu leisten. 10. Der Rendant hat die Rechnungen für jedes Kalenderjahr bis spätestens zum 10. Jan. des folg. Jahres abzuschlieſsen und dem Lehrercoll. vorzulegen. Die Abnahme der Rechnungen durch das Lehrercoll. muſs binnen der nächstfolgenden 10 Tage bewirkt werden. Die Decharge für den Rendanten ist Namens des Lehrercoll. von dem Dir. zu vollziehen. 11. So lange das Collationsrecht von dem Prof. Lennius ausgeübt wird (§. 4), ist diesem, unmittelbar nach der Abnahme der Rechnungen, durch den Rendanten eine Nachweisung derjenigen Zinsbestände mitzutheilen, welche für die Bewilligung von Stipendien (§. 3) disponibel sind. 12. Die Stiftung wird in allen ihren Vermögensangelegenheiten nach auſsen gemeinschaftlich durch den Dir. des Gymn. und den jedesmaligen Rendanten (§. 8) vertreten, ohne daſs dieselben hiefür zu ihrer Legitimation Dritten gegenüber oder vor Gericht einer besonderen Vollmacht bedürfen. In dieser Eigenschaft, als Repräsentanten der

Stiftung, sind der Dir. und der Rendant der Stiftung, vorbehaltlich der nach §. 17 in den [W]ort näher bezeichneten Fällen von der K. Aufsichtsbehörde auszufertigenden Autorisation, [m]it der Befugnifs sich für einzelne Fälle gemeinschaftlich einen Substituten zu bestellen, [g]emeinsam ermächtigt, Processe Namens der Stiftung zu führen und dieselbe als Klägerin, [V]erklagte oder in welcher Eigenschaft dies sonst sein möge, zu vertreten, dabei Eide zu-[z]uschieben, zurückzuschieben, zu erlassen oder für geschworen anzunehmen, Urkunden zu [r]ecognosciren oder zu diffitiren, Urtheile in Empfang zu nehmen, Rechtsmittel, auch Nich-[t]igkeitsbeschwerden einzulegen und denselben wieder zu entsagen, Executionen und Arreste [a]ller Art, Administrationen, Sequestrationen und Subhastationen zu beantragen und wieder [a]ufzuheben, die Bedingungen der Subhastation zu stellen, in den Zuschlag zu willigen, [K]aufgelder für belegt anzunehmen, auch zu creditiren, Dilationen zu ertheilen, auf Grund-[s]tücke mitzubieten, sie meistbietend zu erstehen, Contracte aller Art, auch Kauf-, Verkaufs-, [T]ausch- und Miethsverträge über Immobilien abzuschliefsen und geschlossene wieder auf-[z]uheben, Kaufgelder zu creditiren, eingetragene Schulden in partem pretii zu übernehmen, [R]echte und Forderungen zu cediren, die Cessionsvaluta in Empfang zu nehmen und dar-[ü]ber zu quittiren, Eintragungen und Löschungen aller Art bei den Grund- und Hypothe-[k]enbüchern zu beantragen und zu bewilligen, Gelder, Documente und Gegenstände jeder [A]rt von Privatpersonen, Behörden und Gerichten in Empfang zu nehmen und darüber zu [q]uittiren. 13. Die der Stiftung gehörenden Documente werden in einem Blechkasten mit [d]oppeltem Verschlufs aufbewahrt. Den einen Schlüssel erhält der Dir., den andern der [R]endant. Der Blechkasten wird von dem Rendanten asservirt oder auf Beschlufs des Col-[le]giums, resp. Erfordern der staatlichen Aufsichtsbehörde, dem Depositorium des Magistrats [z]u Sorau verwahrlich übergeben. Auf den Inhaber lautende Papiere sind nur nach erfolgter [A]ufsercourssetzung durch den Magistrat oder das K. Schulcollegium in den Documenten-[k]asten zu legen.

14. Die Stiftung steht unter der staatlichen Aufsicht des K. Schulcoll. der Prov. [B]randenburg, welchem alljährl. bis zum 1. März ein Cassenabschlufs für das vorangegan-[g]ene Jahr mit der Anzeige einzureichen ist, in welcher Weise die das Grundvermögen [b]ildenden Capitalien angelegt und welche Summen in dem vorigen Jahre für Stipendien [v]erwandt sind. Für den Fall, dafs das Grundvermögen ganz oder theilweis in Papieren [a]uf den Inhaber angelegt ist, ist deren vorschriftsmäfsige Aufsercourssetzung auf dem Ab-[s]chlufs von dem Dir. und dem Rendanten zu bescheinigen. 15. Dem K. Prov.-Schulcoll. [i]st ferner von jedem Wechsel in der Person des Rendanten sofort Anzeige zu machen. [1]6. Alle Berichte an dasselbe sind von dem Director und dem Rendanten Namens des [L]ehrercoll. zu zeichnen. 17. Der besonderen Genehmigung des K. Prov.-Schulcoll. bedarf [e]s: *a*) bei Eingehung aller Schuldverhältnisse, für welche das Grundvermögen der Stiftung [(]§. 2) verhaftet werden soll; *b*) bei allen Processen, welche das Capital des Grundvermö-[g]ens und nicht blofs dessen Zinsen betreffen; *c*) bei der Belegung des Grundvermögens, [s]ofern dieselbe nicht durch den Ankauf preuss. Staatspapiere bewirkt wird; *d*) bei allen [d]ie Abänderung dieses Statuts betreffenden Beschlüssen des Lehrercoll. Die durch das [K]. Prov.-Schulcoll. nachzusuchende königl. Genehmigung, resp. die Genehmigung des Min. [d]er geistl. etc. Angelegenheiten ist erforderlich: *a*) bei der Annahme von Zuwendungen [ü]ber 1000 Thlr.; *b*) bei dem Erwerb und der Veräufserung von Grundstücken, in welchen [F]ällen behufs Einholung der höheren Genehmigung an das K. Schulcollegium zu berichten [is]t. 18. Sollte in Zukunft das Gymn. eingehen oder nach einer andern Stadt verlegt [w]erden, so soll das Vermögen der Stiftung der ersten alsdann noch in Sorau befindlichen [U]nterrichtsanstalt anheimfallen, und die Grundverfassung der Stiftung mit Genehmigung [d]er competenten staatlichen Aufsichtsbehörde dieser Anstalt, dem in §. 1 verzeichneten [Z]wecke gemäfs, unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände modificirt werden. [(2]5. Juni 1863; minist. bestätigt 8. Juli 1863).

Statut der Gymnasial-Krankencasse zu Conitz (p. 82).

1. Die Gymnasial-Krankencasse bezweckt die Unterstützung notorisch armer, in [C]onitz erkrankter und ärztlich behandelter Schüler durch Bezahlung der Arzneien und [d]es etwa nöthigen Krankenwärters. 2. Ueber die Armuth und die durch diese begrün-[d]ete Unterstützung entscheidet der betreffende Classenordinarius mit dem betreffenden [R]eligionslehrer, welcher bei jüdischen Schülern durch den Dir. der Lehranstalt vertreten [w]ird. Einigen sich diese nicht, so entscheidet das Lehrercollegium. 3. Für Schüler, [d]ie aufserhalb Conitz bei ihren Angehörigen erkranken oder ärztlich behandelt werden, [l]eistet die Gymnasial-Krankencasse keine Unterstützung. 4. Begräbnifskosten werden [v]on der Gymnasial-Krankencasse nicht übernommen. 5. Theilnehmer sind alle arme [S]chüler des Gymnasiums, welche aus der Gymnasial-Krankencasse unterstützt zu werden [w]ünschen und in den ersten 8 Tagen des Tertials ihren Beitrag von 2½ Sgr. pro Tertial

Statut der Lennius-Stiftung beim Gymn. zu Sorau (p. 131).

1. Die Lennius-Stiftung hat die Bestimmung, das Andenken des emeritirten Conr. am Gymn. zu Sorau, Prof. A. Erdm. Lennius, dadurch zu ehren und zu erhalten, daſs sie armen und bedürftigen Schülern der 1. Classe dieser Anstalt Stipendien gewährt. 2. Das Grundcapital der Stiftung besteht: *a*) aus demjenigen Capital von 503 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., welches durch freiwillige Beiträge von Freunden und ehemaligen Schülern des Prof. Lennius zusammengebracht ist; *b*) aus den Zuwendungen, welche der Stiftung etwa noch in Zukunft zufallen sollten, sofern über deren Verwendung von dem Beneficianten nicht besonders rechtlich verfügt wird; *c*) aus den jährl. Zinsen ad *a*) und *b*), soweit über dieselben bis zum Rechnungsabschluſs des folg. Jahres nicht in Gemäſsheit des §. 3 ff. eine Disposition getroffen wird. 3. Von dem jährl. Zinsertrage des Grundcapitals werden vorweg die etwanigen Kosten der Verwaltung bestritten. Die hienach verbleibenden Zinsbestände jedes Jahres sind zu Stipendien für fleiſsige, befähigte, wohlgesittete und unbemittelte Schüler der I des sorauer Gymn. zu verwenden, welche einzeln genommen den Betrag von 20 Thlrn. nicht übersteigen dürfen. Besteht eine Theilung der I, so können sowohl Schüler der Unter- als der Ober-I berücksichtigt werden. 4. Sofern der Prof. Lennius am Leben und geneigt ist, sich der Verleihung der Stipendien zu unterziehen, steht ihm dieselbe innerhalb der durch §. 3 vorgeschriebenen Schranken allein zu. Nach seinem Ableben oder falls derselbe auf die Collation der Stipendien früher verzichten sollte, ruht das Collationsrecht, und werden die ganzen Zinsen des Grundcapitals, nach Bestreitung der Verwaltungskosten, so lange dem Grundcapitale zugeschlagen, bis dasselbe den Betrag von 600 Thlrn. erreicht hat. Von diesem Zeitpuncte ab geht die Collation der Stipendien auf das Lehrercollegium des Gymn. zu Sorau über. 5. Die Verleihung und Zahlung der Stipendien an die Empfänger aus den Zinsbeständen jedes Jahres erfolgt am 24. Jan. des folg. Jahres, als dem Geburtstage des Prof. Lennius. 6. Ist nach Befinden der Collatoren kein zur Berücksichtigung geeigneter Schüler vorhanden, so ist die Collation für das laufende Jahr einzustellen, in welchem Falle die für Stipendien vorhandenen Beträge dem Grundcapitale zuwachsen.

7. Die Lennius-Stiftung hat in Gemäſsheit des §. 42. Tit. 19. Th. II des A. L. R. die Rechte einer moralischen Person. Die Verwaltung ihres Vermögens steht dem Lehrercoll. des sorauer Gymn. zu, welches in allen Stiftungsangelegenheiten nach Stimmenmehrheit beschlieſst. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Dir. der Anstalt den Ausschlag. Das Lehrercoll. ist für alle ordentlichen und auſserordentlichen Stiftungsangelegenheiten beschluſsfähig, wenn sämmtliche zur Zeit in Sorau anwesenden Mitglieder durch ein von dem Dir. oder dessen von der K. Aufsichtsbehörde genehmigten Stellvertreter zu erlassendes Circulare, mit dem ausdrücklichen Bemerken, daſs es sich um Beschlüsse in der Stiftungsangelegenheit handle, zu einer Conferenz eingeladen worden und in dieser auſser dem Dir. oder dessen Stellvertreter mindestens noch 3 Mitglieder des Lehrercoll. erschienen sind. Während der Ferien dürfen derartige Conferenzen nur in dringenden, keinen Aufschub erleidenden Fällen zusammenberufen werden. 8. Die Stiftungscasse und die Rechnungen führt immer ein Mitglied des Lehrercoll. auf 3 Jahre, mit Ausschluſs jedoch des Dir., und übernimmt zunächst der jüngste Lehrer diese Rendanturgeschäfte, wonächst sie nach der etatsmäſsigen Ordnung der Lehrerstellen auf die älteren Lehrer übergehen. Der Rendant und die übrigen bei der Verwaltung betheiligten Mitglieder des Lehrercoll. haben keinen Anspruch auf eine Vergütigung ihrer Mühwaltungen; nur die baaren Auslagen werden ihnen aus der Stiftungscasse erstattet. 9. Der Rendant zieht die Revenüen des Grundvermögens gegen eigene Quittung ein, soweit es sich hiebei nicht um richterliche Hülfe handelt. Er leistet die Zahlungen für die Stiftung auf Grund der ihm von dem Dir. mitzutheilenden, von diesem Namens des Lehrercoll. zu vollziehenden Beschlüsse des letzteren. Kleine Ausgaben, d. h. solche, welche den Betrag von 5 Thlrn. nicht übersteigen, sind, sofern es sich nicht um Zahlung von Stipendien handelt, von dem Rendanten auf einseitige Anweisung des Directors unter dessen Verantwortung zu leisten. 10. Der Rendant hat die Rechnungen für jedes Kalenderjahr bis spätestens zum 10. Jan. des folg. Jahres abzuschlieſsen und dem Lehrercoll. vorzulegen. Die Abnahme der Rechnungen durch das Lehrercoll. muſs binnen der nächstfolgenden 10 Tage bewirkt werden. Die Decharge für den Rendanten ist Namens des Lehrercoll. von dem Dir. zu vollziehen. 11. So lange das Collationsrecht von dem Prof. Lennius ausgeübt wird (§. 4), ist diesem, unmittelbar nach der Abnahme der Rechnungen, durch den Rendanten eine Nachweisung derjenigen Zinsbestände mitzutheilen, welche für die Bewilligung von Stipendien (§. 3) disponibel sind. 12. Die Stiftung wird in allen ihren Vermögensangelegenheiten nach auſsen gemeinschaftlich durch den Dir. des Gymn. und den jedesmaligen Rendanten (§. 8) vertreten, ohne daſs dieselben hiefür zu ihrer Legitimation Dritten gegenüber oder vor Gericht einer besonderen Vollmacht bedürfen. In dieser Eigenschaft, als Repräsentanten der

Stiftung, sind der Dir. und der Rendant der Stiftung, vorbehaltlich der nach §. 17 in den dort näher bezeichneten Fällen von der K. Aufsichtsbehörde auszufertigenden Autorisation, mit der Befugnifs sich für einzelne Fälle gemeinschaftlich einen Substituten zu bestellen, gemeinsam ermächtigt, Processe Namens der Stiftung zu führen und dieselbe als Klägerin, Verklagte oder in welcher Eigenschaft dies sonst sein möge, zu vertreten, dabei Eide zuzuschieben, zurückzuschieben, zu erlassen oder für geschworen anzunehmen, Urkunden zu recognosciren oder zu diffitiren, Urtheile in Empfang zu nehmen, Rechtsmittel, auch Nichtigkeitsbeschwerden einzulegen und denselben wieder zu entsagen, Executionen und Arreste aller Art, Administrationen, Sequestrationen und Subhastationen zu beantragen und wieder aufzuheben, die Bedingungen der Subhastation zu stellen, in den Zuschlag zu willigen, Kaufgelder für belegt anzunehmen, auch zu creditiren, Dilationen zu ertheilen, auf Grundstücke mitzubieten, sie meistbietend zu erstehen, Contracte aller Art, auch Kauf-, Verkaufs-, Tausch- und Miethsverträge über Immobilien abzuschliefsen und geschlossene wieder aufzuheben, Kaufgelder zu creditiren, eingetragene Schulden in partem pretii zu übernehmen, Rechte und Forderungen zu cediren, die Cessionsvaluta in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, Eintragungen und Löschungen aller Art bei den Grund- und Hypothekenbüchern zu beantragen und zu bewilligen, Gelder, Documente und Gegenstände jeder Art von Privatpersonen, Behörden und Gerichten in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren. 13. Die der Stiftung gehörenden Documente werden in einem Blechkasten mit doppeltem Verschlufs aufbewahrt. Den einen Schlüssel erhält der Dir., den andern der Rendant. Der Blechkasten wird von dem Rendanten asservirt oder auf Beschlufs des Collegiums, resp. Erfordern der staatlichen Aufsichtsbehörde, dem Depositorium des Magistrats zu Sorau verwahrlich übergeben. Auf den Inhaber lautende Papiere sind nur nach erfolgter Aufsercourssetzung durch den Magistrat oder das K. Schulcollegium in den Documentenkasten zu legen.

14. Die Stiftung steht unter der staatlichen Aufsicht des K. Schulcoll. der Prov. Brandenburg, welchem alljährl. bis zum 1. März ein Cassenabschlufs für das vorangegangene Jahr mit der Anzeige einzureichen ist, in welcher Weise die das Grundvermögen bildenden Capitalien angelegt und welche Summen in dem vorigen Jahre für Stipendien verwandt sind. Für den Fall, dafs das Grundvermögen ganz oder theilweis in Papieren auf den Inhaber angelegt ist, ist deren vorschriftsmäfsige Aufsercourssetzung auf dem Abschlufs von dem Dir. und dem Rendanten zu bescheinigen. 15. Dem K. Prov.-Schulcoll. ist ferner von jedem Wechsel in der Person des Rendanten sofort Anzeige zu machen. 16. Alle Berichte an dasselbe sind von dem Director und dem Rendanten Namens des Lehrercoll. zu zeichnen. 17. Der besonderen Genehmigung des K. Prov.-Schulcoll. bedarf es: *a*) bei Eingehung aller Schuldverhältnisse, für welche das Grundvermögen der Stiftung (§. 2) verhaftet werden soll; *b*) bei allen Processen, welche das Capital des Grundvermögens und nicht blofs dessen Zinsen betreffen; *c*) bei der Belegung des Grundvermögens, sofern dieselbe nicht durch den Ankauf preuss. Staatspapiere bewirkt wird; *d*) bei allen die Abänderung dieses Statuts betreffenden Beschlüssen des Lehrercoll. Die durch das K. Prov.-Schulcoll. nachzusuchende königl. Genehmigung, resp. die Genehmigung des Min. der geistl. etc. Angelegenheiten ist erforderlich: *a*) bei der Annahme von Zuwendungen über 1000 Thlr.; *b*) bei dem Erwerb und der Veräufserung von Grundstücken, in welchen Fällen behufs Einholung der höheren Genehmigung an das K. Schulcollegium zu berichten ist. 18. Sollte in Zukunft das Gymn. eingehen oder nach einer andern Stadt verlegt werden, so soll das Vermögen der Stiftung der ersten alsdann noch in Sorau befindlichen Unterrichtsanstalt anheimfallen, und die Grundverfassung der Stiftung mit Genehmigung der competenten staatlichen Aufsichtsbehörde dieser Anstalt, dem in §. 1 verzeichneten Zwecke gemäfs, unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände modificirt werden. (5. Juni 1863; minist. bestätigt 8. Juli 1863).

Statut der Gymnasial-Krankencasse zu Conitz (p. 82).

1. Die Gymnasial-Krankencasse bezweckt die Unterstützung notorisch armer, in Conitz erkrankter und ärztlich behandelter Schüler durch Bezahlung der Arzneien und des etwa nöthigen Krankenwärters. 2. Ueber die Armuth und die durch diese begründete Unterstützung entscheidet der betreffende Classenordinarius mit dem betreffenden Religionslehrer, welcher bei jüdischen Schülern durch den Dir. der Lehranstalt vertreten wird. Einigen sich diese nicht, so entscheidet das Lehrercollegium. 3. Für Schüler, die aufserhalb Conitz bei ihren Angehörigen erkranken oder ärztlich behandelt werden, leistet die Gymnasial-Krankencasse keine Unterstützung. 4. Begräbnifskosten werden von der Gymnasial-Krankencasse nicht übernommen. 5. Theilnehmer sind alle arme Schüler des Gymnasiums, welche aus der Gymnasial-Krankencasse unterstützt zu werden wünschen und in den ersten 8 Tagen des Tertials ihren Beitrag von 2½ Sgr. pro Tertial

an den betreffenden Classenordinarius entrichtet haben. 6. Für Schüler, welche sich an den Beiträgen nicht betheiligt haben, leistet die Gymnasial-Krankencasse unter keiner Bedingung Zahlungen. 7. Der Beitretende verpflichtet sich zur Zahlung der Beiträge für ein ganzes Schuljahr. Schüler, die im 2. oder 3. Tertial in das Gymnasium aufgenommen werden, erwerben das Recht der Theilnahme nur durch Nachzahlung der Jahresbeiträge. 8. Unterstützungen erstrecken sich nur auf dasjenige Tertial, für welches der Beitrag geliefert ist. 9. Die Höhe der in einem Tertial einem armen Schüler zu bewilligenden Unterstützung kann jedesmal nur nach Einsicht der in diesem Tertial eingelaufenen Summe der Beiträge und den etwa vorhandenen Ueberschüssen des abgelaufenen Tertials bestimmt werden. 10. Schulden werden aus einem Tertial in das andere nicht übertragen. 11. Von den bemittelten Schülern erwartet die Lehranstalt, dafs sie aus Liebe zu ihren leidenden armen Mitschülern freiwillige Beiträge leisten werden, ohne dadurch (1.) Ansprüche an die Casse zu begründen. 12. Auch anderweitige milde Beiträge werden gern angenommen, und sollen die Wohlthäter in dem Jahresbericht des Gymn. genannt werden. 13. Die Arzneien werden in jährlichem Wechsel aus einer der beiden hiesigen Apotheken bezogen. Nur mit der Namensunterschrift des Rendanten versehene Recepte werden von der Gymnasial-Krankencasse bezahlt. 14. Die Casse wird von einem Mitgliede des Lehrercoll. unentgeltlich verwaltet. 15. Die Classenordinarien übergeben am Anfang eines jeden Tertials dem Rendanten ein durch ihre Namensunterschrift beglaubigtes Verzeichnifs der Theilnehmer und der freiwilligen Beiträge. 16. Am Ende des Schuljahrs legt der Rendant Rechnung und erhält von dem Lehrercoll. die Decharge. 17. Die Uebersicht der Einnahme und Ausgabe der Gymnasial-Krankencasse wird am Ende des Schuljahrs im Jahresbericht des Gymnasiums mitgetheilt. Conitz, 13. Novb. 1849.

Statut der an der städt. Realschule zu Neifse (p. 203) für die Schüler bestehenden Krankencasse.

1. Die an der Realschule bestehende Krankencasse, welche erfahrungsgemäfs zur Erleichterung der Betroffenen und zur Herstellung einer geordneten Krankenpflege der Schüler heilsam gewirkt hat, beruht auf dem Princip der Gegenseitigkeit und gewährt allen Schülern ohne Ausnahme freie ärztliche Behandlung durch den Arzt der Anstalt und freie Medicin.

2. Die Kosten werden durch gleichmäfsige Beiträge, zu welchen alle Schüler verpflichtet sind, gedeckt. Der vierteljährliche Beitrag ist für jetzt für jeden Schüler auf 5 Sgr. angesetzt und wird zugleich mit dem Schulgelde durch die Realschulcasse eingezogen. Aus den Ueberschüssen wird ein Reservefonds angesammelt, der zur Deckung des Deficits, welches in einzelnen, für den Gesundheitszustand der Schüler ungünstigen Jahren entstehen kann, angewendet wird. Hat der Reservefonds die Höhe von 500 Thlr. erreicht, so tritt eine Ermäfsigung der Beiträge ein.

3. Die Realschul-Krankencasse wird unter Aufsicht des Magistrats zu Neifse von dem Dir. der Realschule verwaltet. Derselbe giebt den Schülern durch Ausfertigung einer Krankenkarte die Anweisung auf freie Medicin und freie ärztliche Behandlung durch den Arzt der Realschule, und veranlafst die Zahlung der ihm zu übergebenden ärztlichen Liquidationen und Arzneirechnungen durch Ueberweisung an die Realschulcasse. Die Rechnungslegung über die Einnahme und Ausgabe der Krankencasse findet durch die städt. Kämmerei in der üblichen Weise Statt, und bildet diese Berechnung fortan einen besonderen Titel im Etat der Realschule. Die Kämmereicasse übergiebt jährlich im Febr. dem Dir. einen Rechnungsextract über die Verhältnisse der Krankencasse zur Berichtserstattung im nächsten Programm. 4. Der Arzt der Realschule wird auf Vorschlag des Dir. durch den Magistrat gewählt. Das Honorar des Arztes beträgt für jetzt jährl. 40 Thlr. Das Verhältnifs des Arztes zu der Anstalt ist ein contractliches und von beiden Seiten durch halbjährige Kündigung löslich. Zu der Kündigung, welche von Seiten der Anstalt durch den Dir. erfolgt, ist die Genehmigung des Magistrats erforderlich. Die Medicamente werden aus den beiden Apotheken innerhalb der Stadt abwechselnd je ein Jahr entnommen, so lange die Besitzer derselben der Anstalt denselben Rabatt, jetzt 25 proc., bewilligen. Der Arzt macht auf dem Recept den Vermerk, dafs das Medicament für Rechnung der Krankencasse zu verabfolgen ist. 5. Sollen der Realschul-Krankencasse durch Wohlthäter Vermächtnisse zugewendet werden, so wird aus denselben ein von dem oben (2) erwähnten Reservefonds unabhängiger Fonds gebildet, dessen Zinsen dazu verwendet werden, für ärmere Schüler, die Schulgeldermäfsigung oder Freischule geniefsen, den Beitrag zur Krankencasse zu zahlen. 6. Abänderungen in den vorstehenden Bestimmungen, z. B. Ermäfsigung des Beitrags der Schüler, Erhöhung des Honorars für den Arzt, Annahme eines Wundarztes, können nur auf Antrag des Dir. und mit Genehmigung des Magistrats vorgenommen werden. (31. März 1854).

Neue Statuten der Professoren-Wittwencasse beim Gymnasium zu Danzig (p. 67).

1. Bei dem danziger Gymn. besteht seit 1748 eine ursprünglich aus freiwilligen Gaben der 5 Professoren des damaligen Gymn. academ. und anderer Bürger gegründete Wittwencasse. Wie zu diesen 5 ursprünglichen Mitgliedern seit 1828 bereits die vier ordentl. Lehrer des Gymn. hinzugenommen worden, soll von jetzt ab auch der zehnte Lehrer zu der Zahl derselben gehören. 2. Jedes Mitglied zahlt von jetzt ab zu Neujahr einen jährl. Beitrag von 2 Thlrn. 3. Jedesmal zu Neujahr wird vom Verwalter dem Collegium Rechnung gelegt und ein neuer Verwalter erwählt, falls nicht mit seiner Zustimmung der bisherige bestätigt wird. 4. Die das Capital der Casse betreffenden Geschäfte darf der Verwalter nicht ohne Zustimmung der Mitglieder vornehmen. 5. Die der Casse gehörigen Pfandbriefe oder Staatsschuldscheine werden aufser Cours gesetzt. 6. Das baare Geld und die Papiere von Geldeswerth werden in einem Kasten verwahrt, zu dem 2 Schlüssel gehören. Den einen dieser Schlüssel verwahrt der Verwalter, den andern ein Mitglied des Collegiums, welches jährl. zu Neujahr dazu ausgewählt, und bei welchem zugleich ein Verzeichnifs der Pfandbriefe, Obligationen und hypothekarisch bestätigten Capitalien niedergelegt wird. 7. Die Wittwen können wie bisher nur so lange Unterstützungen aus der Casse erhalten, als sie sich nicht wieder verheirathen. 8. Auch Waisen sollen, falls und so lange die Zahl der Wittwen nicht über 3 hinausgeht, aus dem der Casse verbleibenden Revenüenreste eine Unterstützung erhalten können, es sei, dafs sie noch eine Mutter haben oder nicht, jedoch nur, wenn sie der Unterstützung wirklich bedürftig sind, und in der Regel nur bis zum 18. Lebensjahre. 9. Die Pensionen sollen nach der Zahl der Wittwen im Verhältnifs zu dem jährl. Ertrag folgendermafsen bestimmt werden: Eine einzige Wittwe erhält 40 proc., 2 Wittwen erhalten jede 32 proc., 3 Wittwen jede 28 proc. des Ertrags. Bei einer gröfsern Zahl der Wittwen soll der ganze jährliche Ertrag zur Vertheilung kommen. 10. Geht ein verheiratheter Lehrer vom Gymn. ab und erhält ein anderes Amt, so hört er auf, Mitglied zu sein; wird aber ein Lehrer in Ruhe versetzt, so kann er, wenn er will und sich zur fernern Zahlung des Beitrags versteht, Mitglied bleiben. 11. Durch künftige Beschlüsse können diese Bestimmungen die etwa nöthigen Abänderungen mit Genehmigung des Staats erleiden. (12. März 1857; minist. bestätigt 3. Octb. 1857).

Statuten des Unterstützungsvereins für Wittwen und Waisen des Lehrercollegiums am K. Gymn. zu Culm (p. 78).

1. Zweck des Vereins ist: Unterstützungen von Wittwen und Waisen des Lehrercollegiums des Gymn. zu Culm. Berechtigt zu Unterstützungen sind nur die Wittwen und ehelichen Kinder derjenigen Personen, welche bei ihrem Tode Mitglieder des Vereins waren. 2. Mitglied des Vereins wird jeder definitiv angestellte Lehrer des Gymn., wenn derselbe sich durch Unterschrift dieser Statuten zur Zahlung der unten erwähnten Beiträge verpflichtet. Auch die nicht definitiv angestellten wissenschaftl. Hülfslehrer können, wenn sie verheirathet sind, dem Verein beitreten. 3. Der Fonds zu den beabsichtigten Unterstützungen soll geschaffen werden durch Beiträge der Mitglieder und durch anderweitige Zuwendungen.

4. Beiträge: *a*) alle jetzt eintretenden Mitglieder zahlen vom 1. Juli c. ab als Beitrag jährlich $^1/_2$ i. e. $^1/_2$ proc. ihres Gehalts; *b*) alle später eintretenden Mitglieder, sowohl die neu angestellten, als die hieher versetzten zahlen einen gleichen Jahresbeitrag wie die §. 4*a*) genannten Mitglieder und aufserdem als Eintrittsgeld $^1/_2$ proc. ihres Gehalts im Laufe des ersten Jahrs; *c*) wird ein Mitglied in seinem Gehalt verbessert, so zahlt es im ersten Jahre als aufserordentlichen Beitrag $^1/_2$ i. e. $^1/_2$ proc. von der Gehaltsverbesserung; *d*) die Beiträge werden vierteljährl. an dem Tage der Gehaltszahlungen an die hies. Gymn.-Casse (vrgl. §. 7) gezahlt. 5. Scheidet ein Mitglied aus dem hies. Lehrercoll. aus, so kann es in dem Verein verbleiben, so lange es die erwähnten Beiträge fortzahlt und dem Lehrerstande angehört, oder als Lehrer eine Pension bezieht. Bleiben die Beiträge eines Mitgliedes zwei Jahre aus, so wird dasselbe als aus dem Verein ausgeschieden betrachtet, und verfallen die von ihm früher gezahlten Beiträge dem Vermögen des Vereins. Eine Rückzahlung der einmal eingezahlten Beiträge findet unter keinerlei Bedingung Statt. 6. Anderweitige Zuwendungen erwartet der Verein aus dem Ertrage der mit Genehmigung der vorgesetzten Behörden von den Lehrern der Anstalt zu haltenden öffentlichen Vorträge oder zu veranstaltenden Schülerconcerte, auch von den Geschenken anderer, für das Gedeihen des Vereins sich interessirender Personen.

7. Verwaltung. Die auf die angegebene Weise einkommenden Gelder werden von der hiesigen Gymnasialcasse unentgeltlich verwaltet und zinsbar untergebracht. Baare

Auslagen der Verwaltung werden aus dem Vermögen des Vereins ersetzt. Am Ende jedes Schuljahrs wird über den Bestand der Fonds Rechenschaft abgelegt. Ueber die Angelegenheiten des Vereins beschliefsen rechtsgültig nur die in Culm anwesenden Mitglieder des Vereins. 8. Unterstützungen an die Hinterbliebenen. Bei eintretenden Sterbefällen von Mitgliedern erhalten die Hinterbliebenen als einmalige Unterstützung die Summe von 30 Thlrn. Dieselbe wird durch aufserordentliche Beiträge der Mitglieder aufgebracht, und zwar nach Verhältnifs der Gehalte oder Pensionen, welche die Mitglieder bei dem Sterbefall beziehen. Als fortlaufende Unterstützung erhalten die Hinterbliebenen die Zinsen des etwa angesammelten Cap., und so lange dieses noch nicht 500 Thlr. beträgt, die Hälfte der laufenden Beiträge, während die andere Hälfte und sonstige Einnahmen zur Erhöhung des Cap. verwendet werden. Beträgt das Cap. über 500 Thlr., so werden nur die Zinsen zur fortgehenden Unterstützung verwendet, während sämmtliche Einnahmen zur Vermehrung des Cap. dienen. Sind gleichzeitig mehrere Wittwen und Waisen mehrerer Vereinsmitglieder vorhanden, so werden die zur Verwendung kommenden Gelder unter die betreffenden Familien zu gleichen Theilen vertheilt. Vater- und mutterlose Waisen erhalten die Unterstützung bis zum vollendeten 16. Lebensjahre; Wittwen, so lange sie im Wittwenstande verbleiben. Die Zahlung der fortlaufenden Unterstützungen an die Hinterbliebenen beginnt mit dem, auf den Todesfall des Mitgliedes folgenden ersten Zahlungstage der regelmäfsigen Beiträge und geschieht vierteljährlich. Sämmtliche Beiträge der Mitglieder und sämmtliche Unterstützungen werden in Culm gezahlt. 9. Vorsteher des Vereins ist der jedesmal. Dir. des Gymn. oder dessen Stellvertreter. Derselbe beruft durch Umlaufsschreiben die in Culm anwesenden Mitglieder des Vereins, welcher beschlufsfähig ist, sobald ⅔ der hier anwesenden Mitglieder zugegen sind. Der Vorsteher, der die Versammlung leitet, ist gehalten, eine Versammlung zu berufen, wenn drei der hier anwesenden Mitglieder die Zusammenberufung beantragen. 10. Eine Abänderung dieser Statuten wird durch einfache Stimmenmehrheit der in Culm anwesenden Mitglieder bewirkt, unter Vorbehalt der Genehmigung der zuständigen Staatsbehörden (24. Apr. 1860; minist. bestätigt 30. Aug. 1861).

Statuten für den Unterstützungsverein der Lehrer am K. Gymnasium zu Bromberg (p. 220).

Die Lehrer des K. Gymn. hieselbst haben in den letzten Jahren wiederholt erfahren müssen, in welche höchst bedrängte Lage Lehrerfamilien durch Todesfälle, welche sich in ihnen ereignet haben, gerathen sind. Um dieser Noth und Bedrängnifs nach Kräften entgegenzuwirken, haben sie sich entschlossen, einen Unterstützungsverein für die Lehrer des bromberger Gymn. zu gründen. Dieser Verein ist thatsächlich schon zu Anfang 1857 ins Leben getreten. Nachdem sich die Grundsätze, auf welchen er beruht, inzwischen bewährt haben, so wird er nunmehr nach folgenden Bestimmungen hiemit definitiv constituirt.

1. Der Unterstützungsverein hat den Zweck: *a*) bei dem Tode eines Lehrers, welcher dem Verein angehört hat, oder bei dem Tode der Frau oder der Wittwe eines solchen den Angehörigen zur Deckung der Begräbnifskosten eine Beihülfe, bestehend in einer festbestimmten Geldsumme, zu gewähren; *b*) den Wittwen der verstorbenen Vereinsmitglieder eine regelmäfsige jährl. Geldunterstützung zu gewähren; *c*) den Wittwen und Waisen verstorbener Vereinsmitglieder, wenn sie sich in besonderer Dürftigkeit befinden, durch aufserordentliche Unterstützung zu Hülfe zu kommen, sofern die Fonds der Stiftung hiezu ausreichende Mittel gewähren. 2. Mitglieder des Vereins sind: *a*) alle gegenwärtigen ordentl. Lehrer des Gymn.; *b*) ordentl. Lehrer, welche künftighin an dem Gymn. angestellt werden, sollen nach dem Erlafs des K. Minist. der geistl. etc. Angelegenh. v. 25. Aug. 1857 vocationsmäfsig verpflichtet werden, dem Verein sich anzuschliefsen und die ihnen nach den Statuten obliegenden Leistungen zu erfüllen. 3. Wenn Lehrer, welche dem Verein angehört haben, aus dem Lehramt am hies. Gymn., sei es in Folge von Versetzung an eine andere Anstalt oder in Folge Uebergangs zu einem andern Beruf oder aus einer andern Veranlassung ausscheiden, so hören sie damit auf, Mitglieder des Vereins zu sein und verlieren alle Berechtigungen, welche den Vereinsmitgliedern nach den Statuten zustehen, ohne deshalb wegen der etwa von ihnen bereits geleisteten Beiträge etc. auf Entschädigung Anspruch zu haben. 4. Doch wird solchen Lehrern, welche aus dem hiesigen Lehrercoll. aus irgend einem Grunde ausscheiden, gestattet, auch ferner an dem Fonds für Begräbnifskosten zu participiren, wenn sie sich eine derartige Erhöhung ihres Beitrags (§. 6) gefallen lassen, dafs fortan das Alter, in welchem sie aus dem Collegium ausscheiden, als das Alter des Zutritts zur Sterbecasse angenommen wird. Die zu leistenden Beiträge sind dann in vierteljährl. Raten in den ersten 8 Tagen jedes Quartals frei einzusenden. Wenn Personen der in diesem Paragraph bezeichneten Art in der Erfüllung ihrer Ver-

bindlichkeiten sich säumig erweisen, so können sie durch einen Beschlufs der Vereinsmitglieder ausgeschlossen werden, und treten dann die §. 3 bezeichneten Folgen ein. 5. Wenn Lehrer, welche dem Verein angehört haben, mit der reglementsmäfsigen Pension, oder, falls sie wegen mangelnden Dienstalters auf eine solche noch nicht Anspruch haben, aus den in dem Gesetz v. 21. Juli 1852 §. 88 bezeichneten Gründen ohne eine solche in den Ruhestand versetzt werden, so bleiben sie Mitglieder des Vereins und haben an allen Rechten desselben Antheil. Dagegen haben sie nur die in den §§. 6—7 bezeichneten Beiträge zu leisten.

6. Der Fonds, aus welchem ausschliefslich die in §. 1 *a*) bezeichneten Unterstützungen zur Deckung der Begräbnifskosten gewährt werden, wird durch regelmäfsige vierteljährlich pränumerando zu leistende Beiträge gebildet, welche nach der Bruneschen Sterblichkeitstabelle unter der Annahme von 3½ proc. Zinsen und unter der Annahme eines mittleren Altersunterschiedes zwischen Mann und Frau von 5 Jahren also normirt sind: Der Mann hat beim Eintritt in den Verein als Jahresbeitrag zu zahlen bei einem Alter bis incl. 30 Jahr: 2 Thlr., über 30 bis 35 Jahr: 2 Thlr. 10 Sgr., über 35 bis 40 Jahr: 2 Thlr. 20 Sgr., über 40 bis 45 Jahr: 3 Thlr. 7½ Sgr., über 45 bis 50 Jahr: 4 Thlr., über 50 bis 55 Jahr: 5 Thlr., über 55 bis 60 Jahr: 6 Thlr. 15 Sgr. Sollte Jemand bei seinem Eintritt in das Collegium das 60. Lebensjahr bereits überschritten haben, so kann er an dem Fonds für Begräbnifskosten nicht mehr Theil nehmen; sollte Jemand in diesem Alter in der §. 4 besprochenen Weise aus dem Collegium ausscheiden und bei diesem Fonds sich ferner zu betheiligen wünschen, so zahlt er die für das Alter von über 55 bis 60 Jahr normirten Beiträge. Die Beiträge sind vierteljährlich pränumerando in den ersten 8 Tagen jedes Quartals zur Casse abzuführen. Die Wittwen verstorbener Vereinsmitglieder zahlen keine Beiträge. 7. Wenn der Fonds nicht ausreicht, um bei einem vorkommenden Todesfall die den Angehörigen zustehende Unterstützung (§. 8) zahlen zu können, so mufs der fehlende Geldbetrag von den Vereinsmitgliedern durch aufserordentliche, für alle gleich hoch zu bemessende Beiträge aufgebracht werden. Wittwen verstorbener Vereinsmitglieder haben auch in diesem Fall nicht beizusteuern, wohl aber der Ehemann, wenn der Todesfall seine Frau betrifft. 8. Stirbt ein Mitglied des Vereins oder die Frau oder die Wittwe eines solchen, so erhalten die Angehörigen oder, falls solche nicht vorhanden, bez. nicht am Orte sind, Diejenigen, welchen die Sorge für das Begräbnifs obliegt, zur Deckung für die Begräbnifskosten sofort eine Summe von 50 Thlrn. Das Curatorium (§. 19) ist hiebei zu einer strengen Prüfung der juristischen Legitimation der Zahlungsempfänger nicht verpflichtet, sondern hat lediglich nach seinem besten Ermessen unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände zu verfahren. 9. Die Bestände des Fonds sind, soweit dies angänglich, verzinslich unterzubringen; doch ist darauf Bedacht zu nehmen, dafs stets eine Summe von 50—100 Thlr. baar vorhanden, oder aber so (z. B. bei der städt. Sparkasse) untergebracht wird, dafs sie bei eintretenden Todesfällen sofort disponibel gemacht werden kann. Im übrigen gelten die Bestimmungen des §. 21.

10. Der Fonds zur Unterstützung von Wittwen und Waisen besitzt bereits ein Cap. von ungefähr 2300 Thlrn.[1]. Für die Vermehrung dieses Cap. wird nach den unten (§. 12) folgenden Bestimmungen Sorge getragen werden. 11. Die laufenden Einnahmen des Fonds sind folgende: *a*) Die Zinsen des §. 10 bezeichneten Cap. (gegenwärtig 100 Thlr.). *b*) Jeder neu aufgenommene Schüler hat 1 Thlr. 10 Sgr. Receptionsgeld zu entrichten. Hievon steht den Lehrern die Hälfte mit 20 Sgr. zu. Dieselben verzichten hierauf zu Gunsten des Unterstützungsfonds, welcher künftig diesen Betrag beziehen wird. Nach gegenwärtigen Verhältnissen beläuft sich derselbe jährlich auf circa 48 Thlr. *c*) Der Dir. des Gym., welcher ehedem die Hälfte des ad *b*) erwähnten Receptionsgeldes bezog, dafür aber durch ein jährliches Fixum entschädigt worden ist, zahlt vierteljährl. 2 Thlr. 15 Sgr. zum Unterstützungsfonds. *d*) Für jedes Militairzeugnifs, welches der Dir. behufs Ausweises für die Befähigung zum einjähr. Militairdienst ausstellt, wird eine Gebühr von 1 Thlr. erhoben, welche zu dem Unterstützungsfonds fliefst. Diese Einnahme betrug bisher durchschnittlich pro Jahr 20 Thlr. *e*) Von den Ueberschüssen der beiden mit dem Gymnasium in Verbindung stehenden Vorbereitungsclassen werden ⅓ zu dem Unterstützungsfonds abgeführt. 1859 betrug dieser Antheil 140 Thlr. *f*) Die Lehrer des Gymn. werden, wenn möglich, in jedem Winter in dem Gymnasialsaale Vorträge für gebildete Kreise veranstalten. Der Betrag des dafür zu vereinnahmenden Honorars soll nach Abzug der Kosten zu dem Unterstützungsfonds fliefsen. Die zu diesem Behuf 1858 gehaltenen Vorlesungen haben der Stiftung c. 142 Thlr. eingebracht. *g*) Diejenigen Lehrer, welche keinen solchen öffentlichen Vortrag halten wollen, verpflichten sich, eine oder einige Stunden in einer der beiden Vorbereitungsclassen zu halten, und das Honorar dafür, à St. mindestens 7½ Sgr., der Vereinscasse zu überlassen. Es sind hiedurch durchschnittlich jährl. 96 Thlr.

[1]) Das Cap. hat sich seit Gründung des Vereins durchschnittl. um 500 Thlr. jährl. vermehrt.

eingekommen. 12. Von dem jährl. Gesammtbetrag der in §. 11 bezeichneten Einnahmen wird am Schlufs des Jahres nach Abzug der Verwaltungskosten (§. 23) ⅕ unverkürzt zu dem Stammcap. (§. 10) geschlagen, während die übrigen ⅘ den Fonds bilden, welcher im folg. Jahre zu ordentl. und aufserordentl. Unterstützungen nach Mafsgabe der weiter unten (§§. 13, 16) folgenden Bestimmungen verwendet werden kann. Was nach Bestreitung dieser Unterstützungen von dem verwendbaren Fonds übrig bleibt, wird gleichfalls dem Stammcap. (§. 10) zugeschlagen. Dasselbe gilt von aufserordentl. Zuwendungen, Geschenken, Legaten etc., die etwa dem Vereine zufliefsen sollten, falls nicht bei der Zuwendung ausdrücklich anderweite Bestimmungen getroffen sein sollten. 13. Aus dem nach §. 12 in jedem Jahre verwendbaren Fonds sind zunächst die den Wittwen verstorbener Vereinsmitglieder zu gewährenden jährlichen Unterstützungen zu decken. Es erhält nämlich jede Wittwe eines verstorbenen Vereinsmitgliedes von dem auf den Todesfall folgenden Quartale an eine jährl. Pension von 100 Thlrn. Wenn aber der Bestand des verwendbaren Fonds (§. 12) nicht ausreicht, um den vorhandenen Wittwen eine Pension in dieser Höhe zu gewähren, so wird der Bestand unter die vorhandenen Wittwen zu gleichen Theilen vertheilt, so dafs, wenn in einem Jahre z. B. 3 Wittwen und nur 200 Thlr. Bestand vorhanden sind, jede Wittwe in diesem Jahre nur 66 Thlr. 20 Sgr. erhält. 14. Die Pension wird in vierteljährl. Raten praenum. gezahlt. 15. Schreitet eine Wittwe zu einer anderweiten Ehe, so wird ihr von dem ihrer Verheirathung folgenden Quartal an die Pension entzogen. 16. Aufserordentliche Unterstützungen dürfen aus dem verwendbaren Fonds (§. 12) nur dann gegeben werden, wenn den vorhandenen Wittwen für das laufende Jahr die volle Pension von 100 Thlrn. gesichert ist. In diesem Fall aber hat es der Verein als seine Pflicht zu betrachten, namentlich für die Waisen verstorbener Vereinsmitglieder, wenn sie der Unterstützung bedürfen, nach Kräften Sorge zu tragen und sich ihre Erziehung und Bildung angelegen sein zu lassen. Sollten solche Waisen auch die Mutter verloren haben, so hat der Verein sich zu bemühen, dieselben in sittlichen und gebildeten Familien gegen Gewährung einer angemessenen Pension zur Erziehung unterzubringen. Auch besonders dürftigen Wittwen verstorbener Vereinsmitglieder können aufser der regelmäfsigen Pension (§. 13) aufserordentl. Unterstützungen, sofern dies die vorhandenen Mittel gestatten, gewährt werden. 17. Ueber die Gewährung aufserordentl. Unterstützungen (§. 16) haben sämmtliche Vereinsmitglieder zu beschliefsen (§. 19).

18. Die gesammte Verwaltung des Vereins, sowie die rechtliche Vertretung desselben, insbesondere bei Abschliefsung von Rechtsgeschäften und Verträgen, bei Führung von Processen, sowie auch bei solchen Geschäften, zu deren Vollziehung sonst die Gesetze (§§. 98—109 Th. I Tit. 13 A. L. R.) die Ausstellung einer Specialvollmacht verlangen, steht, soweit die Statuten nicht ein anderes bestimmen (cf. §§. 4, 17, 20, 23), einem Curatorium von 3 Mitgliedern zu. 19. In den Fällen, in welchen hienach der Verein selbst in Thätigkeit tritt, nehmen an den zu fassenden Beschlüssen nur die dem Verein angehörigen Lehrer der Anstalt, mit Ausschlufs der in §§. 4 und 5 bezeichneten Mitglieder, Antheil. Den Vorsitz in den Conferenzen führt der Dir., in dessen Behinderung der älteste ordentl. Lehrer. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefafst. Im Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. 20. Das Curatorium besteht aus dem Dir. des Gymn. als Vorsitzendem und 2 dem Verein angehörigen ordentl. Lehrern der Anstalt, von welchen einer die Geschäfte eines Rendanten besorgt, als Beisitzern. Die Beisitzer werden am Schlufs jedes Jahres für das folgende von den Mitgliedern des Vereins aus den ordentl. Lehrern der Anstalt gewählt. Aufserdem wird alljährl. ein Stellvertreter gewählt, welcher, wenn eins der ordentlichen Mitglieder durch Abwesenheit oder andere Umstände verhindert ist, dasselbe zu vertreten hat. 21. Das Cur. hat insbesondere für die sichere Unterbringung der Capitalien zu sorgen und hiebei die gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltung des Vermögens frommer Stiftungen überhaupt zu beachten. 22. Das Cur. erläfst die Zahlungsanweisungen an den Rendanten, welcher dieselben dem entsprechend auszuführen hat. Die Hypothekendocumente und andere Werthpapiere sind in dem Gymn.-Archiv aufzubewahren. Werthpapiere, welche au porteur lauten, sind aufser Cours zu setzen, und jedes Mitglied des Cur. hat ein Verzeichnifs von den Numern dieser Papiere aufzubewahren. Im allgemeinen sind in Betreff der Cassenverwaltung analogisch die Vorschriften anzuwenden, welche für die Rendanten der Gymnasialcassen gelten. Sollte späterhin die unentgeltliche Verwaltung nicht mehr möglich sein, so werden für einen anzunehmenden Verwalter 3½ proc. der Einnahme beider Fonds ausgeworfen. 23. Nach dem Schlusse eines jeden Jahres hat das Cur. den Vereinsmitgliedern in einer zu diesem Behuf anzuberaumenden Conferenz Rechnung zu legen. Die Rechnung ist von dem Rendanten anzufertigen. Bei der Rechnungslegung sind der Conferenz auch die Documente und Werthpapiere, so wie der Baarbestand vorzuzeigen. Wenn alles in Ordnung befunden wird, ertheilt die Conferenz Decharge, worüber ein Protokoll aufzunehmen ist. 24. Der Dir. erstattet alljährl. dem K. Prov.-Schulcoll. in Posen über die

Verhältnisse des Vereins einen kurzen Bericht, welchem ein Auszug aus der Jahresrechnung beizufügen ist. Desgleichen wird der Dir. in dem Jahresprogramm der Anstalt über die Lage des Vereins eine kurze Nachricht geben. 25. Die Oberaufsicht über den Verein steht dem K. Prov.-Schulcoll. zu. 26. Abänderungen der Statuten können nur auf Grund eines von den Vereinsmitgliedern ordnungsmäfsig gefafsten Beschlusses eintreten. Doch bedürfen dergleichen Abänderungen der Genehmigung seitens der K. Ministerien der geistl. etc. Angelegenh. und des Innern. (19. Novb. 1861; minist. bestätigt 25. Febr. 1862).

Das Statut der Lehrer-Pensions-Wittwen- und Waisen-Stiftung bei der Realschule zu Elberfeld s. im C. Bl. v. 1863 p. 533 ff.

C. Abgangsprüfung bei den höheren Bürgerschulen.

(Zu Abschn. V. Vrgl. p. 30 u. 507 ff.) [1].

In der Religion haben die Examinanden eine zusammenhangende Kenntnifs der Glaubenslehre der kirchlichen Confession, welcher sie angehören, darzuthun, ferner eine Bekanntschaft mit den für die Glaubenslehre und die Geschichte des Reiches Gottes wichtigsten Theilen der heil. Schrift. — Im Deutschen wird verlangt ein correcter mündlicher und schriftlicher Ausdruck, mit der Befähigung, ein dieser Bildungsstufe angemessenes Thema zu disponiren und zusammenhangend, in klarer Ordnung, schriftlich zu behandeln. Stilistische Uebung im Uebersetzen aus den fremden Sprachen, die auf der Schule gelehrt werden. Gutes, richtig betonendes Lesen, und der Nachweis, dafs ein und das andere Schriftwerk aus unserer classischen Literatur mit verständiger Aufmerksamkeit gelesen ist. — Im Lateinischen: Sicherheit in der Formenlehre und der Syntax. Verständnifs des Bellum gallicum von Julius Cäsar und des Ovid. Metrische Kenntnifs des Hexameters. — Im Französischen und Englischen: Richtige Aussprache und sichere Bekanntschaft mit den Hauptheilen der Grammatik. Verständnifs von Prosastücken, besonders historischen Inhalts, und von leichten Dichterstellen, und ein dazu ausreichender Vocabelvorrath; Fertigkeit in correctem Nachschreiben eines französischen und englischen Dictats. — In den vorgenannten drei fremden Sprachen müssen die Abiturienten ein dieser Stufe angemessenes Exercitium ohne grobe Fehler schreiben können. — In der Geschichte: Allgemeine Uebersicht der Weltgeschichte. Die wichtigsten Thatsachen der griechischen Geschichte bis zum Tode Alexanders des Grofsen, der römischen bis zum Kaiser Marcus Aurelius. Specielle Kenntnifs der deutschen und der preussischen Geschichte seit dem 30jähr. Kriege. — In der Geographie: Anschauliche Kenntnifs der wichtigsten Verhältnisse der Erdoberfläche und der Formation der Erdtheile. Die topische und politische Geographie von Europa und specieller die von Deutschland und Preussen. Das Wichtigste aus der Staatenkunde, mit besonderer Rücksicht auf Colonisation. Die Elemente der mathematischen Geographie. — In der Naturkunde: Eine auf Anschauung gegründete Kenntnifs der gebräuchlichsten botan., zoolog. und mineralog. Systeme; Bekanntschaft mit den physiolog. und anatom. Kennzeichen der Pflanzen und Thierfamilien, welche für die Flora und Fauna der Umgegend, für die gewöhnlich im Handel und in der Technik vorkommenden exotischen Formen und für die Physiognomie der botanischen und zoologischen Provinzen der Erde von besonderer Wichtigkeit sind. Aus der Physik: die allgemeinen Eigenschaften der Körper; Wärmelehre. Die für die Kenntnifs der wichtigsten Naturgesetze in Betracht kommenden Grundlehren der Chemie. — In der Mathematik mufs erreicht sein: eine gründliche Kenntnifs der ebenen und körperlichen Geometrie, der ebenen Trigonometrie, der Gleichungen des 1. und 2. Grades, der Potenzlehre. Theorie und Anwendung der Logarithmen und der Progressionslehre. Fertigkeit in den vier Grundrechnungsarten, sowohl in ganzen Zahlen, wie in gewöhnlichen und in Decimalbrüchen; Fähigkeit, Aufgaben aus der Gesellschafts-, Mischungs-, Münz- und Wechselrechnung mit Sicherheit des Verfahrens zu lösen. — Im Zeichnen: angemessene Uebung im Freihandzeichnen; Kenntnifs der Elemente der Perspective. —

Zum Nachweis, dafs dies Mafs von Kenntnissen und Fertigkeiten nach Absolvirung des Schulcursus erreicht ist, findet eine schriftliche und eine mündliche Prüfung Statt.

---

[1] In Bezug auf die Meldung zur Prüfung, auf das Mafs der zu den schriftl. Arbeiten gestatteten Zeit, auf Erlafs der mündlichen Prüfung u. s. w. finden bei den höh. B. S. die allgemeinen Bestimmungen darüber analoge Anwendung; s. p. 510. — Die Abgangszeugnisse haben die Rubriken: Sittliches Verhalten, Fleifs, Kenntnisse und Fertigkeiten.

Zu der schriftlichen Prüfung gehört ein deutscher Aufsatz. Der Gegenstand des Thema's mufs dem Schüler durch den Unterricht bekannt, oder doch im Kreise seiner Anschauung und seines Nachdenkens mit Sicherheit vorauszusetzen sein. — Ein lateinisches, französisches, englisches Exercitium, dessen Zweck hauptsächlich die Prüfung der in diesen Sprachen erlangten grammatischen Sicherheit ist. Der Gebrauch von Lexikon und Grammatik ist dabei nicht gestattet. Die Vocabeln, deren Kenntnifs der Lehrer bei den Schülern nicht voraussetzen zu dürfen vermeint, sind bei dem deutschen Text der Aufgabe hinzuzufügen. Der K. Commissarius kann aufserdem, wo es ihm angemessen erscheint, eine Uebersetzung aus der fremden Sprache ins Deutsche anordnen. — In der Mathematik: Lösung einer geometrischen, einer trigonometrischen, einer algebraischen und einer Rechenaufgabe. — Die Fertigkeit im Freihandzeichnen wird durch vorgelegte Zeichnungen aus der Zeit des Unterrichts in Secunda dargethan. — Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Religionslehre, das Uebersetzen aus dem Lateinischen, Französischen und Englischen, die Geschichte und Geographie, die Naturkunde und die Mathematik.

Das auf einer zu gültigen Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule erworbene Zeugnifs der Reife berechtigt zur Aufnahme in die Prima einer vollständigen Realschule, und gewährt aufser den an den Besuch der II einer Realschule geknüpften Befugnissen, das Recht auf Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst. (Im übrigen vrgl. Anh. III p. 618—621).

D. Zu Abschnitt VI.

Seminarstatuten.

Regulativ für das theologisch-pädagogische Seminar der Universität Halle-Wittenberg (s. p. 540).

1. Der Zweck des Instituts ist, die pädagogische Ausbildung künftiger Lehrer für Gymnasien und Bürgerschulen sowohl theoretisch als praktisch vorzubereiten. 2. Das Seminar bildet eine besondere Abtheilung des zur theolog. Facultät der Universität Halle-Wittenberg gehörigen Seminars, so dafs auf das pädagog. Seminar die für sämmtl. Abtheilungen des theolog. Seminars reglementsmäfsig bestehenden gemeinsamen Bestimmungen ebenfalls Anwendung finden. 3. Daher wird die Direction stets einem hiezu geeigneten ordentl. oder aufserordentl. Professor der theolog. Facultät übertragen.

4. Der Dir. hat planmäfsig für die Bildung der Seminaristen zu sorgen und sich dabei nach den §. 9 ff. gegebenen Bestimmungen zu richten. Ihm allein steht die Wahl der Mitglieder zu, so wie auch er allein die für die Seminaristen ausgeworfenen Stipendien verleiht und deren Anweisung beim Universitätscuratorium beantragt. Indessen darf er weder in Ansehung der Wahl der Mitglieder, noch auch in Ansehung der Stipendienverleihung willkürlich verfahren, vielmehr hat er sich zunächst in Betreff der Aufnahme an die aus dem §. 1 angegebenen Zwecke des Instituts herfliefsenden Bedingungen zu halten. 5. Nur solche Studirende sind aufzunehmen, welche nachweisen, dafs sie wenigstens schon 1½ Jahr studirt und in dieser Zeit ihre Kenntnisse in den auf den preuss. Gymnasien und Bürgerschulen üblichen Unterrichtsgegenständen befestigt und erweitert, aufserdem auch eine gewisse Reife des Urtheils über darauf bezügliche praktische Fragen erlangt haben. Da sich dies am geeignetsten aus einer Ausarbeitung über eine in die Pädagogik einschlagende Aufgabe, so wie aus der Betheiligung an den Uebungen des Seminars ersehen läfst, so wird beides der Aufnahme unter die Mitglieder des Seminars in der Regel voraufgehen müssen. Auch ist diese Aufnahme durch die Beibringung eines Testimonium morum bedingt. 6. Auch schon geprüfte Schulamtscand. können aufgenommen werden, die ein vortheilhaftes Zeugnifs von einer K. Wissenschaftl. Prüfungscommission aufzuweisen haben. Ein solches Zeugnifs überhebt sie der ausdrücklichen Erfüllung der den Studirenden im §. 5 gestellten Bedingungen.

7. Die Seminaristen sind verpflichtet, den Cyclus von pädagogischen Vorlesungen, welcher von Seiten des Dir. gehalten wird, regelmäfsig zu besuchen. 8. Die Hauptdisciplinen, welche jenen Cyclus bilden, sind Pädagogik, allgemeine Didaktik und Geschichte des Erziehungs- und Unterrichtswesens. Wenn der Dir. für zweckmäfsig erachtet, daneben noch Didaktik einzelner Unterrichtsgegenstände vorzutragen, und manche pädagogische Systeme von Bedeutung, auch wohl die Literärgeschichte der Pädagogik besonders zu behandeln, so dürfen sich die Seminaristen in solchen Fällen nicht von der Theil-

nahme ausschliefsen. 9. Zugleich müssen sie Aufsätze pädagogischen Inhalts, insonderheit beurtheilende Referate über die hier einschlagende Literatur ausarbeiten und dieselben bei dem Director des Seminars einreichen. Ein jedes Mitglied des Seminars hat in jedem Semester einen Aufsatz zu liefern. Diese Arbeiten circuliren unter den Mitgliedern und werden in den regelmäfsigen Sitzungen des Seminars besprochen und beurtheilt. Dem Ermessen des Dir. wird anheimgestellt, einzelne Aufsätze nicht in Circulation zu setzen, sondern dieselben, ohne eine Besprechung darüber zu veranlassen, selbst zu beurtheilen. Unbeurtheilt darf kein Aufsatz bleiben. 10. Neben diesen, auf die theoretische Bildung der Seminaristen berechneten Beschäftigungen haben sich die Mitglieder des Seminars, um noch in die Schulpraxis eingeführt zu werden, den praktischen Vorübungen, welche ihnen durch den Dir. geboten werden, unweigerlich zu unterziehen. 11. Die praktischen Uebungen bestehen vornehmlich in Lectionen, welche im Seminar selbst mit Schülern, die der Dir. zu diesem Behuf in das Auditorium kommen läfst, über einen vorher bestimmten Gegenstand gehalten werden. Nach Entfernung der Schüler fordert der Dir. zur Beurtheilung der Statt gehabten Lection auf und giebt endlich sein eigenes Urtheil. Die bereits vorgeschritteneren Mitglieder des Seminars haben nach vorheriger Anweisung und Anleitung des Dir. von Zeit zu Zeit in den Classen gewiegter Lehrer in den Schulen der Franckischen Stiftungen zu hospitiren. 12. Zu weiterer selbständiger Uebung der Seminaristen im Unterricht sollen dieselben in der einen oder andern Schule der Franckischen Stiftungen Unterricht ertheilen, wodurch der Dir. Gelegenheit finden wird, sie in ihrer praktischen Ausbildung zu fördern. — 13. Das Seminar besteht aus 12 Mitgliedern, von welchen 6 zur 1. und 6 zur 2. Classe gehören. Im allgemeinen werden die Uebungen der beiden Classen dieselben sein; doch sind vornehmlich die Mitglieder der 1. Classe zu den praktischen Uebungen heranzuziehen. In keinem Fall verleiht die Zeit der Mitgliedschaft in der 2. Cl. des Seminars irgend ein Recht des Eintritts in die 1. Cl. Offenbare Vernachlässigung der vorgeschriebenen Uebungen des Seminars hat die Entziehung der Mitgliedschaft zur Folge, worüber allein der Dir. zu entscheiden hat. Die Dauer der Mitgliedschaft wird für Studirende auf 2, für Schulamtscandidaten auf 1 Jahr festgesetzt. 14. Auch kann eine unbestimmte Anzahl von Expectanten zugelassen werden; nur dürfen dieselben nicht an den prakt. Uebungen der Seminaristen thätigen Antheil nehmen; wohl aber ist ihnen gestattet, den theoretischen Vorlesungen des Dir. beizuwohnen, die Besprechungen über die pädagog. Aufsätze der Seminaristen oder die resp. Kritiken des Dir. anzuhören, selbst Ausarbeitungen pädagogischen Inhalts einzureichen und darüber das Urtheil des Dir. zu vernehmen. 15. Das Institut hat nach dem Etat der Universität eine jährl. Einnahme von 675 Thlrn. 6 Sgr. und soll dieselbe so verwandt werden: *a*) dem Dir. 125 Thlr.; *b*) zu Stipendien: für Seminaristen der 1. Cl., und zwar zu 1 Stipendium für ein zum Senior zu bestellendes Mitglied 70 Thlr. und zu 5 Stipendien à 50 Thlr. (zusammen 320 Thlr.); für Seminaristen der 2. Cl. zu 6 Stipendien à 30 Thlr. (zusammen 180 Thlr.); *c*) für die Bibliothek 25 Thlr.; *d*) Insgemein 25 Thlr. 6 Sgr. 16. Der Dir. hat an das Ministerium der geistl. Angelegenh. jährl. im Dcb., in Verbindung mit den Berichten der Dirigenten der einzelnen Abtheilungen des theolog. Seminars, über das Seminar einen summarischen Bericht zu erstatten, welchem die über die Verhältnisse, Bildung und Fortschritte der Seminaristen zu führenden Protokolle, so wie auch die gelieferten schriftlichen Arbeiten beizulegen sind. Dieser Bericht ist durch das Universitätscuratorium einzureichen. Berlin, 18. Febr. 1856. Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Statut des mit dem Pädagogium des Klosters U. L. F. zu Magdeburg verbundenen Candidatenconvicts (s. p. 542).

1. Der mit dem Kloster U. L. F. verbundene Candidatenconvict hat den Zweck, durch wissenschaftl. und praktische Anleitung tüchtige Religionslehrer für die höheren evangelischen Schulen zu bilden, die zugleich befähigt sind, ordentliche Mitglieder der Lehrercollegien zu werden und sich bei dem übrigen wissenschaftlichen Unterricht zu betheiligen. 2. Der Convict ist vorzugsweise für Candidaten der Theologie bestimmt, welche das Zeugnifs pro licentia concionandi mindestens mit dem Prädicat gut erworben haben müssen und Willens sind, sich dem höheren Schulfach auf mehrere Jahre oder für immer zu widmen. Es können jedoch auch Candidaten der Philologie, welche Neigung und innern Beruf zur Ertheilung des Religionsunterrichtes haben, Aufnahme finden, besonders wenn sie auf der Universität schon theologische Studien getrieben haben. Die Gesammtzahl der Candidaten wird auf 6 festgestellt. 3. Der Convict steht wegen seiner engen Verbindung mit dem Pädagogium des Klosters U. L. F. unter der allgemeinen Aufsicht des Propstes und Directors, hat aber in dem geistlichen Inspector des Kl. seinen besonderen Vorsteher.

4. Die Bewerbung um Aufnahme geschieht schriftlich und ist an den geistl. Inspector unter Beifügung des Abiturienten- und Universitätszeugnisses, sowie einer lateinisch oder deutsch geschriebenen Skizze des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers zu richten. Die Candidaten der Theologie haben das in der ersten theologischen Prüfung erworbene Zeugnifs beizufügen. Es gereicht ihnen zu besonderer Empfehlung, wenn sie auf der Universität philologischen, historischen und philosophischen Studien nicht fremd geblieben sind. Die Genehmigung der Aufnahme wird von dem geistl. Inspector in Gemeinschaft mit dem Propst und Director des Pädagogiums, dem der erstere die Bewerbungsschreiben nebst Anlagen zur Kenntnifsnahme vorzulegen hat, bei uns beantragt. 5. Die Candidaten erhalten im Kloster freie Wohnung, Mittags und Abends Beköstigung am Alumnentisch, und diejenige Bedienung, auf welche die Alumnen-Inspectoren observanzgemäfsen Anspruch haben. Aufserdem erhält jeder ein Geldstipendium von monatlich 10 Thlrn. Sehr bedürftigen Candidaten kann in besonderen Fällen auch eine aufserordentliche Unterstützung gewährt werden. 6. Der Aufenthalt im Convict wird auf 1½ bis 2 Jahre bestimmt. Mindestens ein volles Jahr demselben anzugehören, mufs sich jeder Candidat bei der Aufnahme verpflichten. Besonders tüchtigen Candidaten kann ausnahmsweise schon nach Ablauf des ersten Jahrs von dem Convictvorstand Erlaubnifs ertheilt werden, sich zur Prüfung pro facultate docendi zu melden. Wenn ein Candidat sich nicht mit willigem Geist in die Ordnung des Convicts fügt, oder es an Pflichteifer und Fleifs fehlen läfst, oder durch Wandel und Benehmen Anstofs giebt, oder sich sonst ungeeignet für den Lehrerberuf erweist, hat der geistl. Inspector seine Ausschliefsung aus dem Convict bei uns in einem motivirten, von dem Propst und Director des Klosters genehmigten und mitunterschriebenen Bericht zu beantragen. 7. Wenn ein Candidat die Prüfung pro facultate docendi besteht, so wird ihm auf Grund eines günstigen, von dem Director des Pädagogiums und dem geistl. Inspector gemeinschaftlich ausgestellten Zeugnisses über seine pädagogische und didaktische Befähigung die Ableistung eines Probejahrs erlassen. Die Candidaten verpflichten sich bei ihrem Eintritte in den Convict, sich nach bestandener Prüfung wenigstens 4 Jahre der praktischen Thätigkeit im Lehramt an inländischen Gymnasien oder Realschulen zu widmen.

8. Dem geistl. Inspector liegt es zunächst ob, die Beschäftigung der Candidaten nach ihrer wissenschaftlichen und praktischen Seite zu leiten und überhaupt denjenigen geistigen Verkehr mit ihnen zu pflegen, der ihnen zu einer gedeihlichen und erfolgreichen Benutzung ihres Aufenthalts im Convict förderlich sein kann. 9. Die Beschäftigungen der Candidaten bestehen in theologischen und solchen allgemein wissenschaftlichen Studien, die mit den Aufgaben des Unterrichts und der Erziehung einen unmittelbaren Zusammenhang haben, aufserdem in praktischen Uebungen. 10. Neben dem geistl. Inspector sind für die specielle Fortbildung der Candidaten in den sprachlichen und historischen Disciplinen des Gymnasialunterrichts zwei philologische Lehrer am Convict beschäftigt.

11. Die von dem geistl. Inspector zu leitenden praktischen Uebungen bestehen: *a*) in exegetischen Uebungen im Neuen Testamente; *b*) in praktischer Behandlung dogmatischer und ethischer Hauptpuncte nach ihrer biblischen Begründung und historischen Gestaltung (beides *a*) und *b*) mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Religionsunterrichts in den oberen Classen); *c*) in hospitirender Theilnahme an verschiedenen Lectionen des Pädagogiums, namentlich am Religionsunterrichte des geist. Inspectors; *d*) in Abhaltung einzelner Unterrichtsstunden, vorzugsweise in der Religion; *e*) in der von Zeit zu Zeit Statt findenden Abhaltung gemeinsamer Morgen- und Abendandachten im Alumnat; *f*) in periodischen Conferenzbesprechungen, welche der geistl. Inspector zu leiten hat, über die beim Unterrichte und bei den Ansprachen der Candidaten gemachten Wahrnehmungen und auch weitere didaktische, pädagogische und besondere Disciplinarfragen. Diese Conferenzverhandlungen sind jedesmal von einem der Candidaten schriftlich in einem besonderen Protokollbuch wiederzugeben und müssen dem Propst und Director des Klosters, so oft er es verlangt, von dem geistl. Inspector zur Einsicht vorgelegt werden. 12. Die speciellen Bestimmungen zu §. 11 *c*), *d*), *e*) stehen dem geistl. Inspector zu, doch hat er dazu in jedem einzelnen Fall die Genehmigung des Propstes und Directors vorher einzuholen. 13. Den Unterrichtsstunden und den geistlichen Ansprachen (§. 11 *d*., *e*.) hat der geistl. Inspector so oft wie möglich persönlich beizuwohnen. In allen Fällen, wo der geistl. Inspector anderweitig beschäftigt ist, haben die Candidaten sich den allgemeinen, für die Probeamts-Candidaten geltenden Bestimmungen, sowie den besonderen Anordnungen des Propstes und Directors in Betreff des Unterrichts und der Handhabung der Disciplin unbedingt zu unterwerfen.

14. Die Candidaten sind an eine besondere diesem Statut beigefügte Haus-, Studien- und Lebensordnung gebunden, deren Aufrechthaltung und Ueberwachung hauptsächlich dem geistl. Inspector als ihrem nächsten Vorgesetzten obliegt. 15. In dem Propst und *Director* des Klosters haben sie den gemeinsamen Vorgesetzten aller am Pädagogium Leh-

renden und Lernenden zu erkennen und zu ehren. 16. Dem Propst und Director liegt ob, behufs des nach §. 7 von ihm und dem geistl. Inspector gemeinschaftlich auszustellenden Zeugnisses nicht nur die Unterrichtsstunden, welche die Candidaten ertheilen, von Zeit zu Zeit zu besuchen und an diese Besuche Rath und Belehrung zu knüpfen, sondern auch jeden einzelnen Candidaten vor Ausstellung jenes Zeugnisses eine oder mehrere Probelectionen in seiner und des geistl. Inspectors Gegenwart halten zu lassen. 17. Zu jeder Abweichung von der Haus- und Lebensordnung bedürfen die Candidaten der Erlaubniſs des geistl. Inspectors. Sofern dabei der Unterricht oder die Alumnatsverhältnisse betroffen werden, hat sich der Inspector zuvörderst der Zustimmung des Propstes zu versichern. 18. Unter dem Vorsitz des Provinzial-Schulraths findet vierteljährlich eine Conferenz der sämmtlichen am Convict beschäftigten Lehrer mit Zuziehung des Propstes und Directors des Klosters Statt, in welcher alle inneren und äuſseren Angelegenheiten des Convicts erörtert, die an den Candidaten gemachten Erfahrungen ausgetauscht und Ordnung und Regelung der weiteren Studien derselben besprochen werden. Aus besonderem Anlaſs können auch auſserordentliche Conferenzen berufen werden.

19. Der geistl. Inspector erstattet jährlich im Januar einen Bericht über den Candidatenconvict und die einzelnen Mitglieder desselben, welcher uns durch den Propst und Director und von uns urschriftlich dem Herrn Minister der Unterrichts-Angelegenheiten überreicht, auſserdem aber abschriftlich dem K. Consistorium zur Kenntniſsnahme mitgetheilt wird. Magdeburg, 17. Juli 1861. K. Prov.-Schulcollegium.

Vorstehendes Statut wird auf Grund der durch das Rescript des Herrn Ministers der geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angelegenh. v. 10. d. M. ertheilten Genehmigung hiedurch von uns vollzogen und ausgefertigt. Magdeburg, 31. Octb. 1861. K. Prov.-Schulcoll.

Haus-, Studien- und Lebensordnung für die Mitglieder des mit dem Pädagogium des Klosters U. L. F. zu Magdeburg verbundenen Candidatenconvicts.

Zweck, Einrichtung und Leitung des Candidatenconvicts ergeben sich aus dem Statut desselben, welches jedem Candidaten bei seinem Eintritt zur sorgfältigsten Kenntniſsnahme und Befolgung aller ihn betreffenden Puncte mitgetheilt wird. Auſserdem sind die Candidaten zu folgender Haus-, Studien- und Lebensordnung verpflichtet: *a*) Sie haben sich hinsichtlich der Zeit des Aufstehens und der Mittags- und Abendmahlzeiten nach den Zeichen zu richten, welche durch die Alumnatsglocke den Alumnen und Alumneninspectoren gegeben werden; *b*) sie nehmen regelmäſsig an den Schulandachten des Klosters Theil, nämlich an der allgemeinen Morgenandacht des Montags und an der auf das Alumnat beschränkten Abendandacht des Sonnabends. Auch wird erwartet, daſs sie an den sonntäglichen Gemeindegottesdiensten, sowie an den Schulcommunionen im Dom, bei welchem das Kloster eingepfarrt ist, sich regelmäſsig betheiligen; *c*) an jedem Wochentage haben sich die Candidaten entweder bei dem geistl. Inspector oder bei einem der §. 10 des Statuts bezeichneten Lehrer zu einer in der Regel zweistündigen Zusammenkunft zu versammeln, in der ihnen durch Unterricht und Besprechung Anleitung für ihre Studien ertheilt wird; *d*) die übrige Arbeitszeit des Tages haben sie ihren Privatstudien zu widmen, insofern sie nicht durch eine ihnen übertragene Lehrstunde oder durch Hospitiren in den Classen (vrgl. §. 11 des Statuts) in Anspruch genommen werden; *e*) es wird erwartet, daſs sie in ihren Muſsestunden sich nur einer solchen Geselligkeit hingeben werden, die ihnen geistige Anregung und Förderung in ihrem Berufe zu gewähren geeignet ist.

Wissenschaftliche Prüfungscommissionen.

Instruction für dieselben (vrgl. p. 8 und 547).

1. Die Bestimmung der zufolge der C. O. v. 19. Dcb. 1816 gestifteten Wissenschaftl. Prüfungscomm. bei den Consist. [jetzt Prov.-Schulcoll.] ist: *a*) die Prüfungen aller Lehrer für gelehrte Schulen zu verrichten, welche den Consist. obliegen, also die allgemeinen Prüfungen der Schulamtscand., die Prüfungen pro loco und die Ascensionsprüfungen, sämmtlich nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften, worin durch diese Instruction nichts geändert wird; *b*) die Verhandlungen der Abiturientenprüfungen zu revidiren, welche von den Gymnasien halbjährl. [den Regierungen, von diesen aber künftig] den Consistorien einzuschicken sind. Die Revision geschieht ganz so wie bisher nach der Instruction über die Abitur.-Prüfungen, nur mit dem Unterschiede, daſs die Bemerkungen der etc. Commissionen nicht mehr unmittelbar an das vorgeordnete Ministerium etc. gehen, sondern von den Consistorien [den Regierungen ihrer Provinzen zu weiterer Veranlassung] an die Gymnasien

mitgetheilt, dem Ministerio aber sowohl die Prüfungstabellen von jeder Provinz als auch die Bemerkungen der etc. Commissionen über die Verhandlungen und die darauf an die Regierungen ergangenen Erlasse von den Consistorien jährl. um Neujahr abschriftlich eingesandt werden; *c)* die Geschäfte der bisher bei den Universitäten bestandenen gemischten Prüfungscommissionen zu verrichten, welche letztern ebenfalls aufhören. Die Verhandlungen bei diesen Geschäften gehen künftig mit den Bemerkungen der Commissionen an die Consistorien, mit welchen diese in nächster Verbindung stehen. Diese theilen daraus das die Gymnasien ihrer Provinzen betreffende den Regierungen derselben, und das, was Gymnasien anderer Provinzen angeht, den Consistorien der letztern zur weiteren Veranlassung mit, reichen aber dem vorgeordneten Ministerio jährl. mit ihren allgemeinen Berichten über die Abiturientenprüfungen auch eine tabellarische Uebersicht dieser Prüfungen nebst den darüber gemachten Bemerkungen ein; *d)* Einrichtungspläne, Lehrpläne und Lectionstabellen der Gymnasien, auch Lehrbücher und andere ins gelehrte Schulwesen einschlagende Gegenstände im Auftrag der Consistorien zu prüfen; *e)* den Consistorien erforderlichen Falls bei Revisionen der Gymn. behülflich zu sein. *f)* Mit den Prüfungscomm. in Berlin und Breslau bleibt die Direction der in diesen Orten befindlichen Seminarien für gelehrte Schulen ganz, wie bisher, mit den Wissenschaftl. Deputationen verbunden.

2. Wissenschaftl. Prüfungscommissionen sind angeordnet in Berlin, Breslau, Königsberg, Halle, Münster und an dem Sitze der zu stiftenden rhein. Universität. Die Prüfungscommission in Berlin ist bestimmt für die Consistorien der Provinzen Brandenburg und Pommern, die in Breslau für die Consistorien der Provinzen Schlesien und Posen, die in Königsberg für die Consistorien der Provinzen Preussen und Westpreussen, die in Halle für das Consistorium der Provinz Sachsen, die in Münster für das Consistorium der Provinz Westphalen und die am Sitze der rhein. Universität für die Consistorien der Provinzen Cleve-Berg und des Großherzogth. Niederrhein. — 3. Jede Prüfungscommission besteht in der Regel aus 4 Mitgliedern für das allgemein pädagogische, das philologische, das historisch-geographische und das mathematische und naturwissenschaftliche Fach. — Die Mitglieder werden von dem vorgeordneten Ministerio immer auf Ein Jahr ernannt. Auch Räthe der Consistorien, mit welchen die etc. Commissionen in nächster Verbindung stehen, können dazu, insonderheit für das allgemein pädagogische Fach, bestimmt werden. Prüfungen in Religionskenntnissen und im Hebräischen sind auf jeden Fall immer geistlichen Consistorialräthen, falls sie nicht ordentliche Mitglieder sind, außerordentlich zu übertragen. Außerdem sind die Directoren der Seminarien für gelehrte Schulen in Berlin und Breslau Mitglieder der in beiden Städten befindl. Prüfungscommissionen.

4. Die Aufsicht über jede Commission führt der O. Präsident der Provinz, in welcher sie befindlich ist[1]). Mit diesem verhandelt auch das vorgeordnete Ministerium etc. über die persönlichen und formellen Geschäftsangelegenheiten der Commission. 5. Die Leitung der Geschäfte wird in jeder Commission von einem durch das vorgeordnete Ministerium dazu bestimmten Mitgliede besorgt. Sie werden immer in regelm. Sitzungen verhandelt. Die Prüfungen insonderheit müssen immer in gemeinschaftlichen Zusammenkünften geschehen und dürfen nicht von den einzelnen Mitgliedern in ihren Wohnungen vorgenommen werden. Ueber jede mündliche Prüfung und Probelection ist ein Protokoll aufzunehmen und den übrigen Verhandlungen beizufügen. Die Zeugnisse müssen von sämmtlichen Commissarien unterschrieben sein. 6. Die etc. Commissionen werden in ihren Arbeiten von den Subalternen der Consistorien, an deren Sitzen sie befindlich sind, und die in Städten, wo keine Consistorien, aber Universitäten sind, von den Subalternen der letztern bedient, wozu letztere von den O. Präsidenten als Curatoren der Universitäten anzuweisen und anzuhalten sind. 7. Die Commissionen verrichten die oben §. 1 sub *a)*, *b)*, *d)* und *e)* genannten Geschäfte als Bestandtheile der Consistorien und im Auftrag derselben, und es müssen die im §. 1 sub *a)*, *b)* und *d)* aufgeführten immer durch sie versehen werden. Zu den sub *c)* erwähnten werden sie durch directe Meldungen der zu immatriculirenden und mit keinem Abiturientenzeugniß versehenen Individuen veranlaßt. In Ansehung der sub *f)* begriffenen Geschäfte stehen die Commissionen in Berlin und Breslau mit den Mitgliedern der Seminarien in allen Stücken in unmittelbarer Verbindung, und nur die Vertheilung der Uebungslectionen unter die Seminaristen wird den Directoren der Gymnasien Namens der

---

[1]) Min.-Verf. v. 8. Dcb. 1817: „Die Aufsicht über die Wissenschaftl. Prüfungscommission führt das Consistorium der Provinz, in welcher sie befindlich ist. Durch dieses gehen auch die besonderen wissenschaftl. und pädagog. Gutachten oder Prüfungen von Candidaten betreffenden Aufträge, welche das vorgeordnete Ministerium in vorkommenden Fällen an eine Prüfungscomm. gelangen lassen will, sowie die darauf erfolgenden Gutachten und Prüfungsberichte der letzteren. Um aber das inspicirende Consistorium mit der Commission auf eine angemessene Weise zu vermitteln und eine wechselseitige Verständigung beider zu erleichtern, wird nach den Umständen entweder die Direction der letzteren einem Rath des Consistorii anvertraut, oder dem dirigirenden Mitgliede der Commission für die Dauer seiner Function Sitz im Consistorio und Stimmrecht in demselben über Angelegenheiten der Commission zugestanden."

Consistorien bekannt gemacht. 8. Die Commissionen correspondiren mit keiner Behörde, aufser mit den nicht an ihrem Sitze befindlichen Consistorien, für welche sie mit bestimmt sind. Zwischen ihnen und den an denselben Orten befindlichen Consistorien wird alles brevi manu verhandelt. Nur dem vorgeordneten Ministerio etc. ist es vorbehalten, allen Prüfungscommissionen directe Weisungen und Aufträge zu geben. In diesen Fällen berichten auch die Commissionen für sich direct an das Ministerium. An dasselbe erstatten die Commissionen in Berlin und Breslau in ihren Eigenschaften als Directionsbehörden der daselbst befindlichen Seminarien für gelehrte Schulen die Jahresberichte über diese Anstalten, welche aber auch den betreffenden Consistorien mitgetheilt werden, denen überhaupt erforderliche Auskunft über dieselben jederzeit zu geben die Commissionen verbunden sind. 9. Mit den Examinanden correspondiren dagegen die Commissionen unmittelbar und in ihrem eigenen Namen mit Unterschrift des Dirigenten über die Prüfung und was sich auf diese bezieht. Die Prüfungsverhandlungen darüber, auch die Zeugnisse geben sie jedesmal an die Behörde ab, durch welche sie zu der Prüfung veranlafst sind. Berlin, 23. Dcb. 1816. Ministerium des Innern. 2. Abth. (v. Schuckmann.)

Eidesnorm.

Der Diensteid (p. 564) aller unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten ist nach der C. O. v. 5. Novb. 1833 (G. S. p. 291) und dem Staatsministerialbeschlufs v. 12. Febr. 1850 (Justizmin. Bl. p. 42) dahin abzuleisten:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dafs, nachdem ich zum — des — bestellt worden, Sr. Königlichen Majestät von Preussen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amts obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung genau beobachten will, so wahr mir Gott helfe."

Der Diensteid mufs von dem Schwörenden vollständig ausgesprochen werden; doch ist dabei Jedem freizustellen, den Eidesworten am Schlusse die seinem religiösen Bekenntnisse entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Anstellungsurkunden und Titelpatente.

Formular der königl. Bestallung (p. 565).

Wir — von Gottes Gnaden König von Preussen etc. thun kund und fügen hiemit zu wissen, dafs Wir Allergnädigst geruht haben, den bisherigen — zum Director — zu ernennen. Est ist dies in dem Vertrauen geschehen, dafs derselbe Uns und Unserm K. Hause in unverbrüchlicher Treue ergeben bleiben und die Pflichten des ihm übertragenen Amts in ihrem ganzen Umfange mit stets regem Eifer erfüllen werde; wogegen derselbe sich Unseres Allerhöchsten Schutzes bei den mit seinem gegenwärtigen Amt verbundenen Rechten zu erfreuen haben soll [1]).

Urkundlich haben Wir diese Bestallung Allerhöchst Selbst vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen. Gegeben d. ....

Königl. Bestätigung und Bestätigungsclausel des Unterrichtsministers (p. 565).

Auf Ihren Bericht v. — will Ich die von dem (Patronat) getroffene Wahl des — zum Director — hiemit bestätigen. (Vom Könige vollzogen und vom Unterrichtsm. contrasignirt).

Die angeschlossene Vocation für den — als Director — wird in dem Vertrauen, dafs derselbe Sr. Maj. dem Könige und dem Allerh. K. Hause in unverbrüchlicher Treue ergeben bleiben werde, auf Grund des abschriftlich beigefügten Allerh. Erlasses vom — hiedurch bestätigt.

Urkundlich unter dem gröfseren Ministerialsiegel ausgefertigt.

Der Minister etc.

---

[1]) In der früheren Form: „— treu ergeben bleibe, die Pflichten seines Amts mit Sorgfalt und Fleifs wahrnehmen, zu dem Ende sich die Erziehung und Ausbildung der seiner Leitung anvertrauten Zöglinge eifrig angelegen sein lassen, überhaupt sich so betragen werde, wie es einem treuen königl. Diener und Director wohl ansteht und gebührt."

Bischöfliche Bestätigungen katholischer Religionslehrer (vrgl. p. 12).

1. N. N. miseratione divina et S. Sedis apostolicae gratia Archiepiscopus Coloniensis — Dilecto Nobis in Christo rev. Domino N. N. salutem in Domino!

Postquam ad munus praeceptoris in Gymnasio — designatus es, Nos auctoritate Nostra ordinaria per hasce literas revocabiles scholasticae iuventutis in catholicae religionis doctrina instituendae officium Tibi conferimus atque curam auctoritatemque pastoralem Tibi committimus, ut veritatem catholicam docere, verbum divinum praedicare, sacramenta ex indulto a Nobis concesso et pro more ad Gymnasia vigente administrare et sacra publica peragere secundum Ecclesiae canones possis et valeas, simul mandantes, ut omnes religionis catholicae praeceptorem rite et legitime institutum Te agnoscant.

Coloniae, sub signo sigilloque Nostris, anno — —. (Subscriptio nominis).

2. Nachdem Ew. etc. von der Staatsbehörde zum Lehrer der Religion bei dem Gymn. zu — ernannt worden sind, ertheilen Wir Ihnen hiedurch die bischöfl. Mission, nach vorher abgelegter professio fidei die Doction der Religionslehre bei der bezeichneten Lehranstalt zu beginnen und in der nothwendigen Vollständigkeit durchzuführen. Wir versprechen Uns von Ihrer Berufstreue eine für Kirche und Staat gesegnete Wirksamkeit. (Unterschrift).

3. Dem Herrn N. N. zu — ertheilen wir andurch die Befugnifs, den Religionsunterricht für die Schüler des dortigen Gymnasiums zu übernehmen. Indem wir ihm die kirchlich religiöse Unterweisung und Erziehung der seiner Leitung anvertrauten Jugend aufs angelegentlichste empfehlen, erflehen wir ihm zu diesem Wirkungskreise den reichsten Segen des Herrn. (Unterschrift). Kanonische Mission für den Herrn N. N.

Form der Lehrerbestallungen beim K. Prov.-Schulcollegium zu Magdeburg (p. 565; vrgl. p. 10 ff.).

Nachdem bei dem Gymn. zu — die — Stelle erledigt und zur Wiederbesetzung derselben der N. N. ausersehen, diese Wahl auch seitens des K. Ministerii der geistlichen etc. Angelegenh. mittels Rescripts v. — genehmigt worden ist, so wird dem N. N. die nachfolgende Bestallung hiedurch ertheilt.

1. Dem Inspector, Rector, oder wem sonst verfassungsmäfsig die nächste Aufsicht und Leitung des Gymn. zusteht, hat er in allen den Anordnungen, welche dieser kraft seines Amts zu treffen berechtigt ist, genaue Folge zu leisten. 2. Ausschliefslich werden ihm eine bestimmte Classe und bestimmte Lectionen nicht übertragen; vielmehr übernimmt er nach dem jedesmaligen Bedürfnifs und dem genehmigten Lectionsplan diejenigen Lehrstunden in denjenigen Classen, welche ihm, mit Rücksicht auf Kenntnisse, Neigung und das Verhältnifs des Umfangs der Arbeit, der Rector überträgt. Auf des Rectors motivirten Antrag kann ihm aber auch ein Classenordinariat anvertrauet werden. 3. Die wöchentl. Anzahl seiner Lehrstunden wird zwar auf ... festgesetzt; sollte aber das Bedürfnifs der Schule erfordern, ihm (§. 2) die eine oder die andere Lehrstunde mehr zu übertragen, so mufs er sie übernehmen. 4. Alle seine Lehrstunden (§§. 2 und 3) hat er mit Sorgfalt und Pünctlichkeit abzuwarten, jede derselben zur bestimmten Zeit anzufangen und zu schliefsen, und die Classe nicht vor dem Eintritt des ihn ablösenden Lehrers zu verlassen. 5. Bei seinem ganzen Unterricht und der mit demselben verbundenen Correcturen hat er sich einer anregenden und bildenden Methode zu befleifsigen und dahin sein ganzes Bestreben zu richten, dafs unter den Schülern ein ernster, durch Fremdartiges nicht gestörter Fleifs walte und eine gründliche Bildung derselben gefördert werde. 6. Die Bemerkungen und Erinnerungen, welche ihm der Rector über Form und Materie des Unterrichts zu machen für nöthig findet, hat er nicht allein willig anzunehmen und zu beachten, sondern auch durch fleifsiges Fortstudiren für sein Lehramt immer tüchtiger zu werden sich zu bestreben. 7. Wie er ohne des Rectors Vorwissen und Einwilligung keine Lehrstunde und damit verbundene Arbeiten ausfallen lassen darf, ebensowenig darf er von dem bestätigten Lectionsplan (§. 2) abweichen. 8. In dringenden und unvermeidlichen Abhaltungsfällen hat er dem Rector sofort Anzeige davon zu machen, damit dieser die Lehrstunden und die mit ihnen verbundenen Geschäfte zeitig unterbringen kann, wie er denn auch ohne Erlaubnifs des Rectors nicht verreisen darf. Ebenso hat er in dem Fall, dafs er einem anderweiten Ruf zu folgen gesonnen sein sollte, ½ Jahr vorher und zwar entweder zu Ostern oder zu Michaelis der vorgesetzten Behörde durch den Rector Anzeige zu machen und die Entlassung nachzusuchen. 9. Bei Abhaltung seiner Collegen oder in eingetretenen Vacanzfällen ist er verbunden, für sie Lehrstunden und damit verbundene Arbeiten verhältnifsmäfsig nach des Rectors Anordnung zu übernehmen. 10. Mit seinem

Lehrgeschäft ist ihm zugleich die erziehende Aufsicht über die Schüler übertragen. Alle darin gegründete Obliegenheiten hat er mit humanem Sinne, mit ruhiger Umsicht und großer Sorgfalt zu erfüllen, damit auch durch seine Bemühungen ernste und bildende Zucht und verständige Sitte auf der Anstalt gefördert werde. Er hat sich also körperlicher Strafen gänzlich zu enthalten und darf wichtige Disciplinarfälle nicht ohne des Rectors oder der Lehrerconferenz Mitwirkung eigenmächtig schlichten. 11. Seine Aufmerksamkeit muß auf den Fleiß und das sittliche Verhalten der Schüler nicht nur während der täglichen Schulzeit, sondern auch außer derselben gerichtet sein. Ueberall hat er sich seiner Schüler, namentlich derjenigen Classe, deren Ordinarius er ist (§. 2), bei ihren Studien und für ihre sittliche Bildung väterlich mit Rath und That immerdar anzunehmen. 12. Allen Schulconferenzen wohnt er als Sitz und Stimme habendes Mitglied des Lehrercoll. bei, und kann keine derselben ohne Erlaubniß des vorsitzenden Rectors und ohne mit dem, was er vielleicht zur Sprache zu bringen hätte, einen seiner Collegen beauftragt zu haben, verabsäumen. Er ist verpflichtet, die gefaßten Conferenzbeschlüsse gewissenhaft zu befolgen, und darf von denselben nicht abgehen, sondern hat, wenn ihm im Laufe der Zeit etwa eine Abänderung nöthig scheinen sollte, sein Bedenken in der nächsten Lehrerconferenz vorzutragen. 13. Mit allen seinen Mitarbeitern hat er ein freundliches Vernehmen zu unterhalten, und mit ihnen in Einheit und Eintracht zum Besten der Anstalt und zu ihrem Gedeihen unermüdlich und zweckmäßig hinzuwirken. 14. Als Lehrer und als Erzieher hat er sich in allen seinen Verhältnissen eines Muster gebenden, ihm und dem Gymn. Achtung und Vertrauen erweckenden und sichernden Verhaltens zu befleißigen. (Unterschrift.)

Urkunden über die Berufung an Anstalten nicht königl. Patronats (p. 565).

1. Für Gymnasial- und Realschul-Directoren.

(Königsberg i. Pr.). Nachdem die Stelle eines Dir. des hies. altstädt. Gymn. erledigt worden, haben wir den N. N. zu seinem Nachfolger erwählt. Wir berufen also kraft des uns zustehenden Patronats den Hrn. N. N. zum Director des hies. altstädt. Gymn. in der Erwartung, daß er alle Pflichten und Obliegenheiten des ihm übertragenen Amts, mögen sie schon feststehen oder durch höhere Anordnungen noch festgestellt werden, gewissenhaft und treu erfüllen, namentlich die ihm obliegenden 12 wöchentl. Unterrichtsst. pünctlich wahrnehmen, und sich stets so führen werde, wie es einem pflichttreuen Dir. und Lehrer eignet und gebührt. Auch darf derselbe kein Nebenamt übernehmen, noch mit der Ertheilung von Privatstunden sich befassen. Dagegen versprechen wir dem Hrn. N. N. alle die Rechte und Vorzüge, welche mit dem Amte eines Dir. des altstädt. Gymn. verbunden sind, und sichern ihm namentlich zu — — (1863). Magistrat K. Haupt- und Residenzstadt.

(Cottbus). Nachdem das Directorat bei dem hies. Friedr.-Wilhelms-Gymn. durch die Pensionirung des bisherigen Dir. erledigt worden, so ist unter Zuziehung des Herrn Superint. N. N. von dem unterzeichneten Magistrat der N. N. einstimmig zum Director des hiesigen Gymnasiums erwählt worden. Wir berufen demnach den N. N. kraft des uns zustehenden iuris vocandi zum Dir. des hies. Friedr.-Wilh.-Gymn., und haben zu ihm das Vertrauen, daß er die ihm als Dir. verfassungsmäßig obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen, sich die wissenschaftliche Ausbildung der Zöglinge des Gymn. möglichst angelegen sein lassen, die Ordnung gehörig handhaben, und für das Gedeihen der Anstalt nach Kräften sorgen werde. Bei einem etwanigen Abgange muß er seine Stelle 3 Monate vorher kündigen. Dagegen soll der Hr. Dir. N. N. die mit diesem Amte verknüpften Einnahmen, als — —, vom 1. d. M. ab unweigerlich beziehen und genießen. Zu Urkund dessen haben wir diese Vocation unter des Magistrats gewöhnlichem Siegel und der geordneten Unterschrift ausgefertigt. (1855). Der Superintendent. Der Magistrat.

(Stendal). Nachdem der zeitherige Dir. des Gymn. zu Stendal Hr. N. N. aus seinem Amt geschieden ist, haben wir den Hrn. N. N. für das erledigte Amt in dem Vertrauen erwählt und berufen, daß derselbe die Pflichten seines neuen Amts mit derselben Treue und dem nämlichen Eifer wie die seines bisherigen wahrnehmen und zu dem Ende sich die christliche Erziehung und wissenschaftliche Ausbildung der seiner Leitung anvertrauten Zöglinge eifrigst angelegen sein lassen werde, und ihm dabei die Zusicherung ertheilt, daß er für die Dauer seiner Amtsführung sich aller derjenigen Einkünfte und Emolumente erfreuen soll, welche mit dem ihm übertragenen Amt entweder schon jetzt verbunden sind oder später mit demselben verbunden werden möchten. (1856). K. Commissariat. Das Ephorat. Das Patronat.

(Dortmund). Der bisherige 1. Oberlehrer und Prof. am hiesigen Gymn. Hr. N. N. wird hiedurch zum Director an dem hies. Gymn. in der Erwartung von uns ernannt, dafs er Sr. Maj. dem Könige unterthänig, treu und gehorsam sein, die Pflichten seines Amts den bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften gemäfs mit gewissenhaftem Eifer und Fleifs erfüllen, den Anordnungen der vorgesetzten Behörde willig Folge leisten, seinen Mitarbeitern mit Liebe und gebührender Achtung begegnend einen guten Sinn im Lehrercoll. zu erwecken und zu befestigen sich bemühen, überall mit gutem Beispiel vorgehen, das sittliche und geistige Gedeihen der ihm anvertrauten Jugend mit Sorgfalt und Wohlwollen fördern und überhaupt durch Wort und That, soweit es seine amtliche Stellung ihm möglich macht, darauf hinwirken werde, dafs ein den Zwecken und Gesetzen des Staats, sowie der Lehre und Bestimmung der Kirche entsprechender Geist die Anstalt beseele und dafs das öffentliche Vertrauen für dieselbe gewonnen und gesichert werde. Dafür soll derselbe das mit ihm vereinbarte Diensteinkommen zu beziehen und sich aller sonstigen mit seinem Amte verbundenen Rechte und Befugnisse zu erfreuen haben. Sollte er seine Stellung aufzugeben gedenken, so hat er ½ Jahr vorher und zwar zu Ostern oder Michaelis uns Anzeige davon zu machen und seine Entlassung nachzusuchen. (1857). Das Curatorium des Gymnasiums.

(Frankfurt a. O.). Wir, der Magistrat der Haupt- und Handelsstadt Frankfurt a. O., und wir, das Curatorium des hies. Friedrichs-Gymn., urkunden und bekennen hiemit, dafs wir in die Stelle des in den Ruhestand getretenen Dir. N. N. den zeitherigen Prorector an vorgedachter Schule, Hrn. N. N. gemeinschaftlich erwählt haben. Kraft dieses berufen wir daher den Hrn. N. N. zum Dir. des Friedr.-Gymn. mit der Verpflichtung, für seine Person wöchentl. bis zu 12 Lehrstunden zu ertheilen. Hinsichtlich seiner besondern Obliegenheiten und Rechte verweisen wir denselben lediglich auf die, unterm 10. Juni 1824 seitens der K. Provinzialbehörde für die Directoren der gelehrten Schulen in der Provinz Brandenburg erlassene Dienstinstruction, sowie auf die aufserdem von den betreffenden K. Instanzen ergangenen oder weiterhin zu emanirenden, auf derartige Schulen sich beziehenden Verordnungen; bemerken aber gleichzeitig, dafs das unterzeichnete Cur. auf Grund der Allerh. Concession v. 24. Febr. 1694 und des Allerh. Privilegiums v. 28. Aug. ej. a. die nächstvorgesetzte Localbehörde des Friedr.-Gymn. in allen Angelegenheiten desselben ist, und als solche von dem Dir. die gebührende Achtung und Folgsamkeit erwarten mufs. Wo es sich jedoch um die Interna des Gymnasiums handelt, hat der Dir. ein volles Stimmrecht in den Conferenzen des Cur. zu üben, und wird er zu diesen Conferenzen mit eingeladen werden, insofern in solchen nicht persönliche Angelegenheiten des Directors selbst zu verhandeln sind. Wir vertrauen übrigens, es werde dem Hrn. Dir. N. N. in dem wichtigen ihm jetzt von uns übertragenen Amt eine wahrhafte Gewissenssache sein, durch angemessene Einwirkung auf das ihm untergebene Lehrercoll., durch Handhabung einer ächt pädagog. Disciplin in allen Classen der Anstalt, durch Unterricht und Beispiel dahin zu arbeiten, dafs unser Friedr.-Gymn. bis in die fernsten Zeiten sich als eine gesegnete Pflanzstätte unwandelbarer, dem erhabenen Königshause gewidmeter Unterthanentreue, aufopfernder Vaterlandsliebe und christlicher Frömmigkeit bewähre. Dagegen soll derselbe bei der von uns vorausgesetzten tadellosen Erfüllung seiner Obliegenheiten nicht nur vom — — ab das mit seinem Amt verbundene Einkommen pünctlich erhalten, sondern sich auch, soweit solches von uns abhängt, kräftiger Unterstützung und wohlwollender Fürsorge versichert halten dürfen. Sollte jedoch Hr. Dir. N. N. seine nunmehrige Stellung einmal aufzugeben gedenken, so mufs derselbe laut Verordn. v. 7. Juli 1823 seine Entlassung 6 Monate vorher und zwar nur zu Ostern oder zu Michaelis bei uns nachsuchen. Vorstehende Bestallung haben wir unter unsrer Unterschrift ausfertigen und mit unsern Siegeln versehen lassen. So geschehen u. s. w. (1863). Der Magistrat. Das Curatorium des Friedrichs-Gymnasiums.

(Neu-Ruppin). Nachdem Se. Maj. der König mittels Allerh. C. O. v. — geruht haben, den Hrn. N. N. als Dir. unsers Friedr.-Wilh.-Gymn. zu bestätigen, so berufen und bestellen wir hiemit denselben in dieser Eigenschaft und in dem festen Vertrauen, dafs er sein Amt nach der den Gymn.-Directoren unter d. 10. Juni 1824 ertheilten Dienstinstruction, sowie nach den höheren Orts späterhin ertheilten und noch ergehenden Anordnungen mit allem Fleifs verwalten, die wissenschaftl. und sittl. Bildung der das Gymnasium besuchenden Jugend gewissenhaft und ernstlich befördern, überhaupt alle Pflichten eines treuen und rechtschaffenen Jugendlehrers nach den vorhandenen und noch erfolgenden Gesetzen und Anordnungen des Staats und der vorgesetzten Behörden getreulich erfüllen, insbesondere sich auch angemessen beim Unterricht selbst zu betheiligen und darauf halten werde, dafs sämmtl. übrigen Lehrer des Gymn. ihre Pflichten aufs gewissenhafteste und eifrigste erfüllen; wogegen wir dem Hrn. Dir. N. N. das mit seiner Stelle verbundene jährliche

etatsmäſsige baare Gehalt von — — vom — — ab zusichern, ihm die Pensionsberechtigung vom Tage seines Eintritts ins Lehramt zugestehen, ihn auch bei allen seinen Rechten und Einkünften, soweit solches in unsern Kräften steht, schützen wollen. Sollte Hr. Dir. N. N. seine Stelle hier dereinst wieder aufgeben wollen, so muſs uns dieselbe 6 Monat vorher und zwar zum 1. Apr. oder 1. Octb. schriftlich gekündigt werden. (1864). Der K. Compatronatscommissarius. Das Patronat.

(Stolp). Nachdem S. Maj. der König mittels A. C. O. v. — die von uns getroffene Wahl bestätigt haben, berufen und bestellen wir als die Mitglieder des ordnungsmäſsig eingesetzten Curatorii des hies. städt. Gymn. kraft des uns nach den Statuten der Anstalt zustehenden Rechts den Hrn. N. N. zum Director unsers städt. Gymn. unter der Voraussetzung, daſs derselbe Sr. Maj. unserm Allergn. Könige nnd Herrn mit unverbrüchlicher Treue und Ergebenheit dienen, den Staatsgesetzen und den Anordnungen der vorgesetzten Behörden Gehorsam beweisen, sämmtliche Pflichten seines Amts mit Eifer und Gewissenhaftigkeit erfüllen und bei regem wissenschaftlichen Streben sowie untadelhaftem Wandel die Leitung der Anstalt dergestalt führen werde, daſs das Gedeihen derselben gefördert wird. Besonders aber verpflichten wir ihn, daſs er im Verein mit den Lehrern der Anstalt gemäſs der auch von ihm anerkannten Bestimmung des Gymn.-Statuts als Ziel seiner Wirksamkeit nicht blos die gründliche wissenschaftliche Ausbildung, sondern auch die christliche Erziehung und Unterweisung der ihm anvertrauten Jugend auf dem Grunde des Wortes Gottes, wie solches in dem luther. Katechismus ausgelegt und bezeugt ist, erstrebe und dadurch nach dem Maſs seiner Kräfte an dem Ausbau des Reiches Gottes auf Erden mitzuhelfen sich bemühe. Dagegen sichern wir etc. — Endlich verpflichten wir uns, bei einer etwa nothwendig werdenden Pensionirung demselben seine bisherige Dienstzeit in derselben Weise, als ob er an einem königl. Gymn. angestellt wäre, in Anrechnung zu bringen. — Falls N. N. seine hiesige Stellung aufzugeben sich dereinst entschlieſsen sollte, so ist er gehalten, dieselbe 6 Monate vorher und zwar entweder auf Ostern oder auf Mich. zu kündigen.

Urkundlich ist diese Vocation durch Beidruckung des gröſsern Insiegels der Stadt beglaubigt und durch unsere eigenhändige Unterschrift vollzogen. (1863). Das Gymnasialcuratorium.

(Gütersloh). Nachdem die von dem unterzeichneten Cur. getroffene Wahl des Hrn. N. N. zum Dir. des hiesigen evangel. Gymnasiums durch Allerh. Ordre vom — genehmigt worden ist, so wird demselben die folgende, seine Dienstverhältnisse näher bestimmende Bestallung ertheilt. Wir hegen das feste Vertrauen zu ihm, daſs er bei aller Treue und bei allem Fleiſse in der nöthigen wissenschaftlichen Ausbildung der Jugend das heilige, geoffenbarte Wort Gottes, wie es unsere evang. luther. Kirche lauter und rein lehrt, im Unterricht wie in der Erziehung als Grund und Ziel erkenne, im Wandel und Leben sich als ein christliches Vorbild für Lehrer und Schüler darstelle und sich so verhalten wolle, wie es dem Dir. einer solchen Anstalt wohl ansteht und gebührt. Insbesondere wird derselbe Sr. Maj. dem Könige unterthänig, treu und gehorsam sein und den Anordnungen der vorgesetzten Behörden in allen Amtsangelegenheiten willig Folge leisten; er wird der ihm zur Leitung anvertrauten Anstalt würdig und den bestehenden oder noch zu erlassenden Anordnungen und namentlich auch den speciellen Statuten unsers Gymnasiums gemäſs vorstehen, für die Erhaltung der Ordnung in derselben nach bestem Wissen und aus allen Kräften Sorge tragen, die Schulzucht mit wohlwollendem treuem Ernste handhaben, die mit seinem Amt verbundenen Lehrstunden, deren Anzahl auf höchstens 16 für die Woche festgesetzt wird, und sonstige Verpflichtungen nach dem genehmigten Lehrplan treu, gewissenhaft und pünctlich abwarten und überall durch Lehre und That, Ermahnung und Beispiel dahin wirken, daſs Ordnungsliebe, Fleiſs, Anstand, christliche Frömmigkeit und christlicher Glaube in der ganzen Anstalt immerfort wohne und walte, das öffentliche Vertrauen für dieselbe gewonnen und ihr Gedeihen gefördert werde. Wenn derselbe sich so als ein treuer Diener des Königs und gewissenhafter Vorsteher einer wichtigen Lehranstalt beweisen wird, so soll er sich stets des kräftigen Schutzes seiner Vorgesetzten in allen Rechten und Befugnissen seines Amts nach Maſsgabe der Gesetze zu erfreuen und das mit dem letztern verbundene etatsmäſsige Einkommen zu beziehen haben. Sollte er seine Stellung aufzugeben gedenken, so hat er uns ½ Jahr vorher und zwar zu Ostern oder Michaelis davon Anzeige zu machen und seine Entlassung nachzusuchen. — Der Herr, dessen Wort sagt: Die Lehrer werden leuchten wie des Himmels Glanz und die so viele zur Gerechtigkeit führen wie die Sterne immer und ewiglich, der wolle ihn mit Muth und Kraft ausrüsten und seine treuen Dienste lassen gesegnet sein zur Förderung des Reiches Gottes und zur Ehre seines heiligen Namens. (1855). Das Curatorium des Evangelischen Gymnasiums.

(Nordhausen). Nachdem S. Maj. der König die Wahl des — zum Dir. der Realschule hieselbst mittels A. C. O. v. — zu genehmigen geruht haben, vociren wir den genannten Hrn. N. N. in Kraft des uns zustehenden Collaturrechts dergestalt, dafs derselbe die Directorialgeschäfte mit Gewissenhaftigkeit ausübe, den wichtigsten Theil des Unterrichts bis zu 18 wöchentl. Lehrstunden selbst übernehme, in regelmäfsigen Conferenzen über die Interessen der Anstalt mit den übrigen Lehrern berathe und namentlich darauf halte, dafs der Jugend das Wort Gottes, wie dasselbe in der heil. Schrift gegründet und in den Bekenntnifsschriften der evangel. Kirche wiederholt worden ist, in reinem und rechtem Verstande, ohne Einmischung willkürlicher Deutung treu vorgetragen, die Jugend ferner in allem, was zur Bildung ihres Geistes und Herzens erforderlich ist, unverdrossen und mit allem Eifer unterwiesen und die ihm anvertraute Anstalt somit eine Pflanzschule gottesfürchtiger und kenntnifsreicher Männer werde, im übrigen sich selbst aber eines achtbaren, stillen und friedfertigen Lebenswandels vor Gott und Menschen befleifsige. — Die der Realschule aus öffentlichen Fonds, Geschenken, Beiträgen der Schüler u. s. w. als Eigenthum überwiesenen und noch ferner anzuschaffenden wissenschaftlichen Sammlungen, die Bibliothek, die physikalischen Apparate und alle sonstigen Inventarienstücke hat Hr. N. N. unter seine besondere Aufsicht zu nehmen, ein genaues Inventarium und Rechnung darüber zu führen, bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu halten, dafs alle diese Gegenstände vollständig und, soweit ein nothwendiger und regelmäfsiger Gebrauch dies zuläfst, unbeschädigt erhalten werden — und uns alljährl. im Jan. die Rechnung in duplo mit Belägen und eine Abschrift des Inventars einzureichen. — Hr. N. N. ist Mitglied der in unserm Auftrag dem gesammten hiesigen Schulwesen vorstehenden Schulcommission und verpflichtet, an deren Sitzungen und Arbeiten Theil zu nehmen, derselben auch in Betreff der von ihm dirigirten Schule Bericht zu erstatten und etwanige neue Einrichtungen zur Prüfung und Berathung vorzulegen. — Uebrigens versteht es sich von selbst, dafs Hr. N. N. allen Bestimmungen der vorgesetzten Staatsbehörden und unsern Anordnungen in Schulangelegenheiten, soweit sie ihn und seine Schule betreffen, willige Folge zu leisten verpflichtet ist. — Im Falle Hr. N. N. einem anderweiten Rufe zu folgen gesonnen sein sollte, so hat er ¼ Jahr vorher und zwar entweder zu Ostern oder zu Michaelis uns davon Anzeige zu machen und die Entlassung nachzusuchen. Dagegen sollen ihm — zugesichert und in allem der gebührende Schutz geleistet werden.

Urkundlich haben wir gegenwärtige Vocation eigenhändig unterschrieben und mit unserm Stadtsiegel bedruckt. So geschehen u. s. w. (1855).

(Königsberg in Pr.). Nachdem die Stelle des Dir. der hies. höheren Burgschule [Realschule] erledigt worden, haben wir für dieselbe den Hrn. N. N. erwählt. Wir ernennen und berufen also kraft des uns zustehenden Patronats den Hrn. N. N. zum Director der höheren Burgschule und 1. ordentlichen Lehrer, in der sichern Erwartung, dafs derselbe dem in ihn gesetzten Vertrauen entsprechen, und seine Pflichten, zu denen auch die Ertheilung von 12 bis 14 Lehrstunden wöchentl. gehört, mit regem Eifer erfüllen, das Wohl der ihm überwiesenen Schule kräftigst fördern und überhaupt sich so führen werde, wie es einem Dir. und Vorsteher einer höhern Lehranstalt eignet und gebührt. — Insbesondere verpflichten wir ihn, für die Ausführung des vorgezeichneten Lehrplans gewissenhaft Sorge zu tragen, die Lehrer im Unterricht zu beaufsichtigen, für Aufrechthaltung guter Ordnung und Disciplin der anvertrauten Jugend mit Treue und Umsicht zu wachen, in wichtigen Angelegenheiten der Schule mit dem Herrn Schulinspector zu conferiren, im kirchlichen und politischen Verhalten überall sich würdig zu beweisen und den übrigen Lehrern sowie der Schuljugend mit musterhaftem Beispiel vorzugehen. — Dagegen versprechen wir dem Hrn. N. N. alle die Rechte und Vorzüge, welche mit dem Amt eines Dir. der h. Burgschule verbunden sind. Insbesondere sichern wir demselben als Einkommen zu —. Director, Hofprediger und Assessoren des evang. deutsch-reformirten Collegii der Burgkirche.

(Stettin). Nachdem wir den Hrn. N. N. zum Dir. an der hiesigen Friedr.-Wilh. [Real-] Schule nach dem uns zustehenden Patronatrechte gewählt haben, so bestätigen wir denselben in diesem seinem Amt auf Lebenszeit. — Wir halten uns dabei überzeugt, dafs der Dir. N. N. den Obliegenheiten seines Amts mit gewissenhafter Treue und mit Ausdauer nach allen seinen Kräften nachkommen, auch in seinem Wandel ein Vorbild für Lehrer und Schüler sein werde. — (Einkommen).

Urkundlich unter unserm Siegel und der verordneten Unterschrift ausgefertigt. (1855). Der Magistrat.

2. Für Lehrer.

(Görlitz). Nachdem — —, so berufen und ernennen wir hiedurch kraft des uns zustehenden Patronatsrechts den Hrn. N. N. zum ordentl. Lehrer am hies. Gymn. dergestalt, dafs derselbe dieses Amt zum Termin Ostern dieses Jahres anzutreten hat. Es geschieht dies in dem festen Vertrauen, dafs Hr. N. N. das ihm übertragene Amt mit genauer Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, unwandelbarer Treue und strenger Gewissenhaftigkeit verwalten, seinen nächsten Vorgesetzten, dem Hrn. Dir., sowie dem Patronat und dem geordneten Curator des Gymn. schuldige Achtung und Folge beweisen, durch Unterricht und Beaufsichtigung in und aufser der Schule, so wie durch eigenes untadelhaftes Beispiel die Erhöhung der Sittlichkeit, die Ausbildung des Verstandes und die Veredlung des Herzens bei der ihm anvertrauten Jugend fördern, sie in der Achtung gegen die Gesetze und Einrichtungen des Vaterlandes, in der Ehrfurcht gegen S. Maj. unsern Allergnädigsten König und sein erhabenes Haus, in den Grundsätzen, welche unsre heil. Religion ausspricht und welche die allgemeine Wohlfahrt befestigen, erziehen, die Lehrstunden, welche ihm übertragen werden, bis zur Zahl von 26 wöchentl. St., worunter 24 eigentliche Unterrichtsst., namentlich auch in Vertretungsfällen, bei Vacanzen oder Behinderung der übrigen Lehrer pünctlich abhalten, sich auf dieselben sorgsam vorbereiten, und keine derselben ohne Vorwissen und Genehmigung des Hrn. Dir. aussetzen, von dem angeordneten Lehrplan nicht abweichen, solchem vielmehr genau nachgehen, die ihm etwa zu übertragenden Nebenämter am Gymn., namentlich die Beaufsichtigung der mit dem Gymn. verbundenen Institute und Sammlungen, unter den verfassungsmäfsigen Bedingungen übernehmen, sich den durch Gesetz, Statut, Einrichtung und Gewohnheit bei hiesigem Gymn. begründeten Obliegenheiten bereitwillig unterziehen, ohne schriftliche Genehmigung des Curators und des Dir. keine Lehrstunden an andern Instituten oder zum Privatunterricht übernehmen, sich mit der ihm ausgesetzten Besoldung ohne Ansprüche auf Nebeneinkünfte begnügen, Geschenke weder direct noch indirect von irgend Jemand fordern, und sich überhaupt so verhalten werde, wie er es vor Gott, seinen Vorgesetzten und seinem eigenen Gewissen verantworten kann.

Dagegen wird derselbe das ihm bewilligte Einkommen — von Zeit seines Amtsantritts ab zu geniefsen und sich bei Beziehung desselben derjenigen Unterstützungen zu erfreuen haben, welche er etwa von Seiten des Patronats bedürfen würde. Gegen Entrichtung der nach dem Pensionsreglem. für die Lehrer am hies. Gymn. festgesetzten Pensionsbeiträge wird demselben bei seiner etwa eintretenden Dienstunfähigkeit die im Reglement unter den darin enthaltenen Voraussetzungen und Bedingungen festgesetzte Pension zugesichert.

Urkundlich ist diese Vocation in doppelten Exemplaren ausgefertigt und in gewöhnlicher Form vollzogen worden. 1856. Der Magistrat.

(Breslau). Nachdem — —, beruft und ernennt das unterz. Presbyterium der Hofkirchen-Gemeine zu Breslau kraft des von Sr. Maj. König Friedrich II unter dem 2. Octb. 1776 ihm ertheilten Privilegiums durch diese Bestallung den seitherigen Gymnasiallehrer N. N. zum Professor und Oberlehrer an dem K. Friedr.-Gymn. zu Breslau. Das Presbyterium versieht sich zu seiner in bisheriger Amtsführung bewährten Treue und Liebe zu seinem wichtigen Beruf, dafs er auch in diesem ihm anvertrauten Amt mit allem Ernst und Aufwendung aller Kraft bemüht sein werde, das Beste der Anstalt in Gemäfsheit der Gesetze des Staats und der besonderen Einrichtung und Ordnung der Anstalt selbst zu fördern, durch Lehre und Beispiel die ihm anvertraute Jugend wissenschaftlich und sittlich bilden und zu treuen und gottesfürchtigen Bürgern des Staats erziehen zu helfen, seinen nächsten Vorgesetzten, dem Curator und dem Dir. der Anstalt, die schuldige Achtung zu beweisen, mit seinen Collegen ein freundliches Verhältnifs ungestört zu erhalten, aus der Handhabung der Disciplin alle ungerechtfertigte Schärfe und Bitterkeit fern zu halten und sich einen würdigen, die Autorität des Lehrers am besten sichernden Ernst zu bewahren, überhaupt sein ganzes Amt so zu führen, wie er es vor Gott, vor der Obrigkeit, vor uns und seinem Gewissen verantworten kann. — Insbesondere wird ihm zur Pflicht gemacht: 1. wöchentl. auf Erfordern 24 Lehrstunden in den ihm zu übertragenden Lehrgegenständen zu ertheilen; 2. in Krankheitsfällen seine Collegen nach Anweisung des Dir. zu vertreten; 3. ohne unsere Genehmigung kein Nebenamt, keine Lehrstunden und keine Vertretung eines Lehrers an andern Unterrichtsanstalten zu übernehmen; 4. seinen etwaigen Abgang von der Anstalt ½ Jahr zuvor schriftlich anzumelden und ihn in keinem Falle anders als mit dem Schlufs eines Semesters zu bewirken. Dagegen wird dem Hrn. N. N. bei pünctl. Erfüllung der ihm übertragenen Obliegenheiten ein festes Einkommen von — zugesichert mit der ausdrücklichen Bemerkung, dafs durch diese Zusicherung nur ein

Rechtsanspruch an die Casse und das Vermögen des K. Friedr.-Gymn., nicht an das Presbyterium und die Personen seiner Mitglieder erworben werde.

Zu Urkund dessen ist diese gegenwärtige Bestallung unter dem Kirchensiegel ausgefertigt und von den Mitgliedern des Presbyteriums eigenhändig vollzogen worden. (1855).

(Barmen). Im Namen Gottes! Nachdem das Cur. der hies. Realschule den Hrn. N N. zum Lehrer an der hies. Realschule erwählt und der Hr. Min. der geistl. etc. Angelegenh. die Anstellung desselben genehmigt hat, beruft das Curatorium den Hrn. N. N. in sein, ihm hier zu übertragendes Amt unter folgenden Bedingungen: 1. dafs derselbe allen Pflichten eines treuen Lehrers und Erziehers, wie sie in einer christl. Gesinnung begründet sind und wie die bestehenden und noch zu erlassenden allgemeinen und besondern Verordnungen sie vorschreiben, gewissenhaft nachkomme, seinen Collegen mit Achtung begegne und sich denselben in Liebe und Vertrauen zu einem gemeinsamen Wirken anschliefse, den Schülern aber als Muster geregelter Thätigkeit, Frömmigkeit und Tugend vorleuchte und das Wohl der Anstalt, für welche er berufen ist, nach Kräften zu befördern bemüht sei; 2. dafs derselbe als Lehrer in maximo 27 Lehrstunden, wie sie ihm nach dem jedesmal festzustellenden Lehrplan von dem Dir. der Anstalt werden zugewiesen werden, zu übernehmen, pünctlich zu halten, und im Verhinderungsfalle dem Dir. zur gehörigen Zeit begründete Anzeige darüber zu machen sich verpflichte; 3. dafs er den häuslichen Fleifs der Schüler auf jede zweckmäfsige Weise und nach dem von den sämmtl. Lehrern zu berathenden und von dem Dir. festzustellenden Plan in Anspruch nehme, auf die pünctliche und selbstthätige Ausarbeitung des Aufgegebenen sorgfältig halte, die Correcturen aber in der Weise gemeinnützig mache, dafs dadurch die Lectionen selbst so wenig als möglich unterbrochen werden; 4. dafs er die Privat- und öffentlichen Prüfungen der Schüler unter näherer Anleitung des Dir., so viel ihm dabei obliegt, so einrichte, und sein Urtheil über die Schüler behufs der wöchentl. und halbjährl. Zeugnisse so gewissenhaft abgebe, dafs daraus der intellectuelle und moralische Standpunct der Schüler unzweideutig hervorgehe; 5. dafs er den ordentl. und aufserordentl. Lehrerconferenzen, wie dieselben von dem Dir. angeordnet werden, regelmäfsig beiwohne, das Wohl der Anstalt darin berathen und durch die zu fassenden Beschlüsse erstreben helfe, auch zu einer folgerechten Aufrechthaltung und Durchführung der Schulgesetze kräftigst mitwirke; 6. dafs er sich verpflichte, in keine Stellung einzutreten, welche seiner Wirksamkeit in der Schule Eintrag thun könnte. Was in diese Rubrik gehöre, unterliegt der Beurtheilung des Curatoriums. 7. Dafs er sich den Statuten sowie den Anordnungen des Cur. und des Dir. der Anstalt gleich den andern Lehrern unterwerfe, und überhaupt dem Cur. und dem Dir. die gehörige Achtung und Folge erweise; 8. dafs in dem Fall, wo er zum Uebertritt in andre Verhältnisse sich entschliefst und seine Stellung als Lehrer der hies. Realschule aufzugeben gedenkt, er den gesetzlichen Bestimmungen gemäfs zu rechter Zeit dem Cur. die Anzeige davon mache und seine Entlassung nachsuche. — Die treue Erfüllung dieser mit der Stelle verbundenen Pflichten werden wir jederzeit mit Dank erkennen und unsrerseits dem Hrn. N. N. mit Liebe und Achtung entgegenkommen. Zur Belohnung seiner Bemühungen sichern wir ihm — (Einkommen) zu. Einen schönern Lohn wünschen wir demselben im Blick auf die Früchte seiner Arbeit und auf eine reiche Ernte in der Ewigkeit.

Urkundlich ist gegenwärtige Bestallung unter Beidrückung des Schulsiegels durch eigenhändige Unterschrift vollzogen, sowie in 2 gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, wovon das eine dem Hrn. N. N. übergeben, das andre aber in das Schularchiv hinterlegt worden ist. So geschehen etc. (1855). Das Curatorium der Realschule.

(Landsberg a. W.). Der unterz. Magistrat hat Sie zum Lehrer und Collab. an der höh. Bürger- (Real-) Schule erwählt und vocirt Sie daher dergestalt, dafs Sie 1. in der Schule nach bestem Wissen und Kräften arbeiten, Ihre Pflichten als Lehrer in ihrem ganzen Umfang erfüllen, die Schulordnung, die Dienstinstruction und den Lectionsplan genau befolgen, auf gehörige Disciplin halten und die Anweisungen Ihrer vorgesetzten Behörden willig befolgen; 2. die Jugend mit Eifer und Fleifs zur Ordnung, Thätigkeit und Gottesfurcht anhalten, die Unterrichtsstunden mit Pünctlichkeit abwarten, in den vorgeschriebenen Lehrobjecten die Kinder gründlich unterrichten und sie so viel wie möglich zu moralisch guten Menschen ihrer künftigen Bestimmung gemäfs erziehen, sich hiebei der Geduld und Humanität befleifsigen und durch eine liebevolle Behandlung sich derselben Vertrauen, Liebe und Achtung erwerben und bemüht sein sollen, solche durch ein wohlgeordnetes Ehrgefühl zu leiten und nur im Nothfall angemessene Bestrafungen anzuwenden; 3. sofern Veränderungen wegen der Stunden und Unterrichtsgegenstände beliebt werden sollten, Sie sich solche willig gefallen lassen; 4. auf Erfordern sonn- und festtägl. den Gesang in den Stadtkirchen unterstützen, auch an den etwa auszuführenden

Kirchenmusiken Theil nehmen und sich den Vorübungen zu letzteren mit unterziehen; 5. jederzeit sich eine Versetzung an eine der hiesigen Schulen gefallen lassen, sofern Ihnen nur Ihr jetziges Gehalt gewährt wird. Dagegen haben Sie für Ihre Mühwaltung überhaupt — jährl. Gehalt aus der Kämmereicasse zu beziehen. Indem wir überzeugt sind, dafs Sie Ihre Obliegenheiten so wie es einem treuen und gottesfürchtigen Lehrer zukommt, gewissenhaft erfüllen werden, wünschen wir Ihnen dazu Kraft und Gesundheit, und obgleich Ihnen das Bewufstsein, überall Ihre Berufspflichten erfüllt zu haben, der vorzüglichste Lohn sein wird, so werden wir uns auch stets bemühen, Ihnen, soviel in unsern Kräften steht, zu beweisen, wie dankbar wir dies anerkennen. Urkundlich unter unserm Siegel und Unterschrift ausgefertigt. (1855). Der K. Superintendent und Oberpfarrer. Der Magistrat.

3. Schema der Ernennungsurkunde und Dienstinstruction für die ordentlichen katholischen Religionslehrer an den Gymnasien der Rheinprovinz.

Mit Genehmigung des K. Ministeriums der geistl. etc. Angelegenh. wird der bisherige N. N., nachdem derselbe zur Ausübung der mit der Religionslehrerstelle am Gymn. zu N. verbundenen kirchl. Functionen von seiner geistl. Oberbehörde mit den erforderlichen Vollmachten versehen worden ist, zum ordentl. Gymn.-Religionslehrer mit dem Range eines Oberlehrers hiedurch bis auf weiteres ernannt und demselben nachstehend nähere Anweisung über seine Amtsverhältnisse und Dienstpflichten als Lehrer des genannten Gymn. ertheilt. 1. Den Dir. des Gymn. hat er, unbeschadet der verfassungsmäfsigen Rechte seiner Kirche, in den seine amtliche Stellung bei dem Gymn. betreffenden Verhältnissen als seinen nächsten Vorgesetzten zu betrachten, den Erinnerungen und Anweisungen desselben in allen seine Lehrthätigkeit berührenden Angelegenheiten Folge zu leisten, etwanige Gegenvorstellungen aber unter besonderer Beachtung seiner Stellung dem Dir. vorzutragen, erforderl. Falls durch denselben an uns, seine resp. weitere Dienstbehörde, gelangen zu lassen. 2. Als Lehrer des Gymn. hat er nach der bestehenden Ordnung *a*) zur Unterweisung der kathol. Schüler des Gymn. in der Religionslehre — St. wöchentl. zu übernehmen; *b*) den Gymn.-Gottesdienst sowohl an den bestimmten Wochentagen als auch an den Sonn- und Festtagen auf eine für die Schüler erbauliche Weise zu halten; *c*) die sittlich-religiöse Bildung der kathol. Schüler hat er aufs eifrigste zu befördern; *d*) dieselben mit Liebe zum Vaterlande, sowie mit dem Gefühl des Gehorsams und der Ehrfurcht gegen S. Maj. den König zu erfüllen; *e*) den hebr. Unterricht der dazu angemeldeten Schüler des Gymn. hat er in den normalmäfsig festgesetzten Lectionen zu ertheilen; *f*) an den von dem Dir. angeordneten Berathungen des Lehrercoll. ist er verpflichtet, regelmäfsig Theil zu nehmen; *g*) bei den Entlassungs- und sonstigen Prüfungen des Gymn. hat er an seinem Theil nach Anweisung des Dir. mitzuwirken und zu diesem Behuf von den betreffenden Bestimmungen, namentlich von dem Abiturienten-Prüfungsreglement, nähere Kenntnifs zu nehmen. 3. In seinen Lehrstunden hat er auf die Erhaltung einer guten Zucht und Ordnung hinzuwirken, dabei mit Ernst und Milde zu verfahren, die ihm als Lehrer des Gymn. zustehenden Strafmittel mit pädagogischer Umsicht anzuwenden und alle wichtigeren Disciplinarfälle sofort dem Dir. anzuzeigen. 4. Auch aufser den Lehrstunden hat er auf die Sittlichkeit und den Fleifs der Schüler sein Augenmerk zu richten und ihnen bei ihrer Ausbildung mit Rath beizustehen. 5. Sowie er sich in seiner vorgedachten amtlichen Stellung der entsprechenden Rechte der Gymnasiallehrer zu erfreuen haben soll, so wird er zugleich zu den Obliegenheiten, welche für die Staatsbeamten als solche gesetzlich bestehen, ausdrücklich verpflichtet. 6. Bei etwa erfolgender Abberufung aus seinen geistl. Functionen an dem Gymn. hat er sofort dem Dir. Anzeige davon zu machen. 7. Sein Diensteinkommen besteht aufser dem Emolument der ihm zur Benutzung vergönnten freien Dienstwohnung des Gymn.-Religionslehrers in einer jährl. Besoldung von — Thlrn., welche er vom Antritt seines Amts an während der Dauer dieser amtl. Stellung in den herkömmlichen Raten aus der Gymnasialcasse zu beziehen hat. Coblenz — 1852. K. Prov.-Schulcollegium.

Fomular des Professorpatents (p. 570).

Nachdem ich dem N. N. in Rücksicht seiner anerkennungswerthen Leistungen das Prädicat Professor verliehen habe, ertheile ich demselben das gegenwärtige Patent, in dem Vertrauen, dafs der nunmehrige Professor N. N. Sr. Maj. dem Könige und dem Allerh. Königlichen Hause in unverbrüchlicher Treue ergeben bleiben und die Pflichten des ihm übertragenen Amts in ihrem ganzen Umfange mit stets regem Eifer erfüllen werde; wo-

gegen derselbe sich des Ranges und der Prärogative, welche den von mir ernannten Professoren zustehen, zu erfreuen haben soll.

Urkundlich ist dieses Patent von mir vollzogen und mit dem Insiegel des K. Ministeriums der geistl. etc. Angelegenh. bedruckt worden. Berlin etc. Der Minister etc.

Dienstinstructionen (zu p. 570 f.).

Dienstinstruction für die Directoren der Gymnasien der Provinz Westphalen.

1. Die gegenw. Instr. begreift die Pflichten und Befugnisse, welche den Directoren der Gymnasien der Prov. Westphalen hinsichtlich der innern und äufsern Verhältnisse der ihnen anvertrauten Anstalten obliegen und zustehen.

2. Der Dir. ist für die Gesammtwohlfahrt der ihm anvertrauten Anstalt verantwortlich. Er hat daher die Verpflichtung, allen Schaden von derselben abzuwenden, Vortheil derselben zuzuwenden, oder doch die Aufmerksamkeit der Behörden darauf zu richten. Seiner unmittelbaren und ausschliefsl. Leitung sind die innern Angelegenh., die Sorge für den gesammten Unterricht und die Disciplin der Anstalt überwiesen, und in dieser Beziehung ist der Director 3. zuvörderst das Organ der vorgesetzten Staatsbehörden, als deren nächste er das unterzeichnete K. Prov.-Schulcoll. zu erkennen hat. Alle ihm zugehenden die Anstalt betreffenden Anordnungen und Verfügungen hat er daher auszuführen oder etwa sich ergebende Bedenken sofort zur Anzeige zu bringen, die periodischen oder von ihm erforderten Berichte pünctlich zu erstatten, über alle wichtigern Angelegenheiten der Anstalt, sie mögen die Personen des Lehrercoll. oder die didaktischen und disciplin. Einrichtungen und Zustände betreffen, zu berichten, den Commissarien jederzeit über die Verhältnisse der Anstalt Auskunft zu ertheilen, und am Schlufs des Schuljahrs einen erschöpfenden Bericht über die gesammte äufsere und innere Lage der Anstalt einzureichen. 4. Der Dir. ist ferner erstes und vorsitzendes Mitglied des Lehrercoll. Als solches leitet er die Conferenzen des Coll., welche, weil nirgends mehr als im Schulwesen von der richtigen Einsicht, der Uebereinstimmung und dem guten Willen der Zusammenarbeitenden das Gelingen des ganzen Werks abhängt, regelmäfsig gehalten werden sollen, und in denen alles zur Berathung gebracht werden wird, was das Material und die Methode des Unterrichts, den Fleifs und die Fortschritte der Schüler, die öffentl. und die Classenprüfungen, die Schulfeierlichkeiten, Censuren und Translocationen, die Disciplin etc. betrifft, überhaupt alles dasjenige, worüber eine Berathung mit mehreren nothwendig, angemessen oder wünschenswerth ist. In diesen Conferenzen werden von dem Dir. auch die von uns oder andern Behörden eingegangenen, das Ganze betreffenden Verfügungen dem Lehrercoll. mitgetheilt, falls nicht deren Inhalt eine sofortige Mittheilung im Wege des Umlaufs nöthig macht. Welche Verfügungen vielmehr vor den Dir. allein, als vor die Gesammtheit der Lehrer gehören, wird in jedem einzelnen Fall leicht zu erkennen sein, und ist natürlich der Beurtheilung des Dir. anheim gestellt. Im einzelnen fügen wir noch folgende Bestimmungen hinzu:

a) Die Conferenzen werden mindestens zweimal in jedem Monat zu bestimmten aufserhalb der gewöhnlichen Schulzeit fallenden St. gehalten. Bei aufserordentlichen Veranlassungen beruft der Dir. auch aufserdem die Conferenz. *b*) Sitz und Stimme in der Conferenz hat jeder ordentl. Lehrer mit Einschlufs der etatsm. wissenschaftl. Hülfslehrer, jedoch mit der Verpflichtung, sich derselben zu begeben, wenn ein ihn persönlich betreffender Gegenstand zur Sprache kommt. Blos technische auf Kündigung angenommene Hülfslehrer gehören nicht als stimmende Mitglieder in die Conferenz, können jedoch in geeigneten Fällen zu den Berathungen des Lehrercoll. hinzugezogen werden. Die an der Anstalt etwa beschäftigten Probecandidaten haben in den Conferenzen Sitz, aber kein Stimmrecht. In einzelnen besonderen Fällen ist dem Dir. gestattet, unter eigener Verantwortung Probecandidaten von den zu ihrer Theilnahme nicht geeigneten Berathungen auszuschliefsen. Wo nach unserm Erlafs v. 17. Juni 1852 Religionslehrer, welche nicht dem Lehrercoll. angehören, bei der Berathung schwieriger Disciplinarfälle zu den Conferenzen hinzugezogen werden, haben dieselben bei deren Beurtheilung auch ein volles Stimmrecht. *c*) Der Dir. führt den Vorsitz in der Conferenz, regelt den Gang der Verhandlungen, und hat bei der Abstimmung über diejenigen Fragen, über welche nach den betreff. besonderen Verordnungen die Entscheidung nicht ihm allein, sondern dem ganzen Lehrercoll. zusteht, im Fall der Gleichheit die den Ausschlag gebende Stimme. Jedoch auch dann, wenn die Mehrheit der Lehrer mit seiner Ansicht nicht übereinstimmt, soll er wegen der ihm obliegenden Verantwortlichkeit für das Ganze das Recht haben, dasjenige, was nach seiner gewissen-

haften Ueberzeugung für das Wohl des Ganzen das Bessere ist, festzuhalten, und, wenn die Sache Eile hat, unmittelbar zur Ausführung zu bringen: er ist jedoch in solchem Fall verpflichtet, unter Einreichung des Conferenzprotokolls unsre Entscheidung sofort einzuholen, bis zu deren Eingang die Lehrer seinen Anordnungen Folge zu leisten verpflichtet sind. *d*) Die von der Conferenz ordnungsmäſsig und innerhalb ihrer Befugnisse gefaſsten Beschlüsse sind für jedes Mitglied des Lehrercoll. bindend, und steht keinem Lehrer die Befugniſs zu, davon willkürlich und unter dem Vorwand abzuweichen, daſs er selbst die Verantwortlichkeit für solche Abweichungen übernehme. Der Dir. hat daher sein Augenmerk darauf zu richten, daſs die gefaſsten Beschlüsse auch wirklich zur Ausführung gelangen. Die Verhandlungen und Beschlüsse der Conferenz sind, insoweit sie nicht ausdrücklich zur Mittheilung an Andere bestimmt sind, als Amtsgeheimnisse zu behandeln. *e*) Ueber jede Conferenz wird ein, in ein besonderes Buch einzutragendes Protokoll aufgenommen und von allen Anwesenden unterzeichnet. Das Geschäft des Protokollführers liegt in der Regel dem jüngsten Mitgliede des Coll. ob, kann jedoch unter Zustimmung des Dir. auch von einem andern Lehrer freiwillig — dann aber mindestens auf ein Semester — übernommen werden. 5. Imgleichen hat der Dir. alle von dem ganzen Lehrercoll. ausgehenden schriftlichen Acte, Documente etc. auszufertigen, oder wenn (wie bei Zeugnissen, Censuren etc.) diese Ausfertigung von den Classenordinarien geschieht, dieselben mitzuvollziehen und wo nöthig mit dem von ihm allein geführten Dienstsiegel zu beglaubigen. 6. Auch hat der Dir. dafür Sorge zu tragen, daſs alles, was in Bezug auf die Anstalt von den Behörden verfügt wird oder sonst von Schriftstücken Bemerkenswerthes derselben zugeht, gehörig journalisirt, planmäſsig in bestimmte Actenstücke vertheilt und so geordnet werde, daſs beim Abgang oder auch nur bei Abwesenheit des Dir. sein Nachfolger oder Stellvertreter sich sogleich die nöthige Kenntniſs über alles Vorkommende verschaffen könne. Zu dem Ende müssen auch die Concepte der von dem Dir. erstatteten Berichte und seine anderweitige amtliche Correspondenz aufbewahrt und gehörigen Orts eingeordnet werden. Ebenso ist ein nach den Gegenständen und der Zeitfolge übersichtlich geordnetes Verzeichniſs der von den vorgesetzten Behörden erlassenen Verfügungen erforderlich, welches jeden, besonders auch die neu eintretenden Lehrer in den Stand setzt, sich über das in einer bestimmten Beziehung Angeordnete zu unterrichten. Aus diesen Actenstücken, dem Album der Aufgenommenen, den Conferenzprotokollen, Prüfungsverhandlungen und Fachlehrerberichten, den Zeugniſs- und Censurbüchern, den Katalogen der Lehrmittel, und allen übrigen, die ganze Anstalt wie deren Lehrer und Schüler betreffenden Papieren besteht das Archiv des Gymn., welches unter Aufsicht des Dir. allein steht, und zu dessen sicherer Aufbewahrung ein verschlieſsbarer Schrank erforderlich ist.

7. Der Dir. ist drittens der nächste Vorgesetzte der an der Anstalt fungirenden Lehrer, Probecandidaten und Unterbedienten, welche ihn in allen ihren amtlichen Beziehungen als solchen zu erkennen und seinen Anordnungen Folge zu leisten haben. In dieser Beziehung hat er zunächst jeden neu angestellten Lehrer in das Coll. einzuführen, in das ihm übertragene Amte inzuweisen, die vorschriftsmäſsige Vereidung, beziehl. Verpflichtung auf den bereits früher geleisteten Diensteid vorzunehmen, und ihm in der Erfüllung seiner Obliegenheiten nach bestem Wissen mit Rath und That beizustehen. Ebenso hat er, wenn ein Lehrer seine Stellung aufzugeben beabsichtigt, die stets bei ihm zuerst anzubringende Anzeige davon entgegenzunehmen, in dem darüber zu erstattenden Bericht die dadurch zur Erledigung kommenden Lehrfächer, für welche bei der Bestellung eines Nachfolgers gesorgt werden muſs, genau zu bezeichnen, und wenn ihm ein dafür geeigneter Mann bekannt ist, die Aufmerksamkeit der Behörde auf denselben hinzulenken. Bei einem eingetretenen Todesfall ist auſserdem noch anzuzeigen, in welcher Weise für die einstweilige Vertretung der erledigten Stelle gesorgt worden ist. 8. Wenn der Dir. selbst zu verreisen beabsichtigt, — wozu bei Reisen innerhalb der Schulzeit unsre Genehmigung erforderlich ist, sobald seine Abwesenheit die Dauer einer Woche überschreitet, — so hat er einem der Oberlehrer, in der Regel dem ihm zunächst stehenden, die stellvertretende Leitung der Anstalt zu übertragen, auch selbst für die zweckmäſsige Vertheilung seiner Lectionen Sorge zu tragen. Von jeder Abwesenheit, welche den Dir. auf mehr als 3 Tage von der Anstalt entfernt, ist, auch wenn kein eigentlicher Urlaub erforderlich, uns rechtzeitig Anzeige zu machen und der mit der Stellvertretung beauftragte Lehrer zu bezeichnen, damit der amtliche Verkehr zwischen uns und der Anstalt in keiner Weise eine Störung erleide. Bei plötzlichen Verhinderungen des Dir., sowie bei Erledigung seiner Stelle durch Abgang oder Ableben desselben tritt, sofern nicht etwas anderes von uns vorgesehen worden, der 1. Oberlehrer als commissarischer Dirigent sofort in die Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ein, bis von uns weiteres darüber verfügt worden ist. 9. Ist ein Lehrer erkrankt, oder durch sonstige unabwendbare Hindernisse von der Abwartung seiner Lectionen abgehalten, so liegt dem Dir. ob, auf die ihm zu rechter Zeit zu machende Anzeige

die nöthige Vertretung durch andere Lehrer anzuordnen, wobei schädliche Combinationen möglichst zu vermeiden sind. Lehrer, welche aufserhalb der gesetzlichen Ferienzeit oder über dieselbe hinaus Reisen zu machen beabsichtigen, bleiben — auch abgesehen von dem erforderl. Urlaub, den sie, wenn ihre Abwesenheit die Dauer einer Woche nicht überschreitet, bei dem Dir., und für eine längere Abwesenheit durch den Dir. bei uns nachzusuchen haben — von der Gefälligkeit ihrer Amtsgenossen hinsichtl. der nöthigen Vertretung abhängig, und haben selbst, unter Aufsicht und Mitwirkung des Dir., für die vortheilhafteste Bewerkstelligung derselben zu sorgen. Dagegen tritt für die Lehrer eine Verpflichtung zur Uebernahme erledigter Stunden aufser in Krankheitsfällen ihrer Amtsgenossen auch dann ein, wenn ein Lehrer durch gesetzlich gerechtfertigte Gründe von der Abwartung seiner Functionen abgehalten ist, oder wenn nach dem Abgang eines Lehrers dessen Stelle nicht gleich wieder besetzt werden könnte. Inwiefern in geeigneten Fällen den stellvertretenden Lehrern nach Mafsgabe der übernommenen Mehrarbeit aus dem Einkommen der erledigten Stelle, soweit es nicht etwa den Hinterbliebenen eines verstorbenen Lehrers für die Gnadenzeit verwilligt worden ist, eine Remuneration zu gewähren, wozu die bezügl. Anträge durch den Dir. an das Cur., beziehlich an uns selbst, zu richten sind, bleibt nach den Umständen besonderer Entscheidung vorbehalten. 10. Für diejenigen Lehrer, welche sich zu verheirathen beabsichtigen, hat der Dir. den vorschriftsmäfsigen Heirathsconsens bei dem Präsidenten unsers Coll. nachzusuchen und dabei anzuzeigen, bis zu welchem Betrag der betreff. Lehrer seiner künftigen Ehegattin eine Pension bei der allgem. Wittwencasse zu versichern beabsichtige, auch denselben zu pünctlicher Einhaltung des in dem Consense festzusetzenden Versicherungstermins anzuhalten. Wenn Lehrer, deren Einkommen nicht 400 Thlr. beträgt und welche aufserdem kein Vermögen besitzen, die Erstattung der Beiträge für eine der Wittwe zu versichernde Pension von 100 Thlrn. nach der A. C. O. v. 17. Apr. 1820 aus Staatsfonds beanspruchen, sowie wenn Wittwe oder Kinder eines verstorbenen Lehrers nach dem Ministerialerl. v. 15. Novb. 1855 die Verwilligung einer Gnadenzeit in Anspruch nehmen können, so hat der Dir. auch die hierauf bezügl. Anträge bei uns einzubringen und für deren vollständige Begründung Sorge zu tragen. 11. Wie der Dir. überall das Interesse seiner Amtsgenossen wahrzunehmen hat, weshalb auch alle ihr Amt und ihre Stellung betreffenden, an die Aufsichtsbehörden gerichteten Eingaben derselben, wo nicht durch besondere Gründe eine Ausnahme gerechtfertigt erscheint, zunächst an ihn zu richten und von ihm sogleich mit seinem Gutachten zu begleiten sind: so liegt ihm andrerseits auch die Verpflichtung ob, mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit darauf zu achten, dafs sie durch würdiges Verhalten und treue Erfüllung ihrer Pflichten ihren Stand ehren, sich das Vertrauen ihrer Schüler und die Achtung des Publicums sichern, und dadurch ihrer unterrichtlichen und erziehenden Thätigkeit einen gedeihlichen Boden bereiten. Besonders wird der Dir. sich um das Lehrercoll. verdient machen, wenn es ihm gelingt, die Mitglieder desselben zu edler Geselligkeit, namentlich in privaten Vereinigungen zu wissenschaftl. Zwecken anzuregen. Auch werden alle seine Anordnungen und Rathschläge nur dann die rechte Wirksamkeit haben können, wenn er dieselben durch sein Beispiel unterstützt, und in jeder Beziehung Vorbild der Treue und Gewissenhaftigkeit ist. — Vorkommende Mifsgriffe und Ungehörigkeiten, auch in dem aufseramtl. Verhalten der Lehrer, hat er zunächst mit humaner Schonung zu rügen, bei Nichtbeachtung solcher Winke und Mahnungen ihnen aber mit Ernst und Nachdruck zu steuern, auch nicht zu gestatten, dafs ein Lehrer ohne unsere Genehmigung Privatunterricht, Nebenämter oder ähnliche Nebengeschäfte übernehme. 12. Die der Anstalt zur Abhaltung der vorschriftsmäfsigen Probezeit überwiesenen Schulamtscandidaten, sowie diejenigen Candidaten, welche etwa nach Vollendung derselben zu ihrer ferneren Ausbildung an der Anstalt als freiwillige Hülfsarbeiter beschäftigt werden, stehen während dieser Dienstzeit zu dem Dir. in dem Unterordnungsverhältnisse wirklicher Lehrer, weshalb ihm, abgesehen von der durch besondere Vorschriften geregelten Anleitung solcher Candidaten zu einer künftigen selbständigen fruchtbringenden Amtsführung, für deren Beaufsichtigung alle diejenigen Pflichten obliegen, welche er nach §. 11 gegen die wirklichen Lehrer der Anstalt selbst wahrzunehmen hat. 13. Endlich aber sind auch alle in nächster Beziehung zu der Schule stehenden dienenden Personen, als die Aufwärter, Pedelle u. s. w. der unmittelbaren Aufsicht des Dir. unterworfen, und hat der letztere daher alles Fleifses sein Augenmerk darauf zu richten, dafs dieselben nicht nur nach den ihnen speciell ertheilten Instr. ihre Pflichten genau erfüllen, sondern auch den Schülern durch ihr und der Ihrigen Betragen kein böses Beispiel geben. Wird dergleichen, oder eine sonst unangemessene oder gar verbotene Beziehung zu einem Schüler bemerkt, so hat der Dir. dagegen sofort ernstlich einzuschreiten, und nach Umständen dem Gymnasialcuratorium, wenn ein solches vorhanden, sonst aber uns selbst zu weiterer Veranlassung Anzeige zu machen.

14. Der Dir. ist viertens Dirigent des gesammten innern Getriebes der Anstalt in Hinsicht sowohl des Unterrichts als der Erziehung der ihr zur Bildung anvertrauten Ju-

gend. Die Grundlage des Unterrichts bildet der allgemeine, unter dem 26. Novb. 1835 für die Gymn. der Prov. festgestellte Lehrplan mit den Modificationen, welche unter dem 14. Dcb. 1837 und dem 7. Jan. 1856 für alle, und aufserdem durch specielle Anordnungen für einzelne Anstalten getroffen worden sind. Die Aufgabe des Dir. ist nun, vor allem dahin zu wirken, dafs dieser Lehrplan von dem Lehrercoll. als ein organisches Ganze erfafst und verstanden, dafs er im Ganzen wie in seinen einzelnen Theilen in den Conferenzen zum Gegenstande wiederholter sorgfältiger und gründlicher Erörterungen gemacht, die gedeihlichste Weise seiner Ausführung erwogen, und dadurch in jedem einzelnen Mitglied des Lehrercoll. ein lebendiges Interesse für eine fruchtbringende Fortentwickelung der ganzen Anstalt hervorgerufen und erhalten werde. Die bei dieser Durcharbeitung des Lehrsystems leitenden Gesichtspuncte stehen zwar im allgemeinen theils durch höhere Verordnungen, theils durch die zum Gemeingut gewordene und sich immer schärfer entwickelnde Idee des höheren deutschen Unterrichtswesens schon fest; allein im einzelnen ist noch vieles durchzubilden, sowohl was den Umfang, als besonders die Methode und die Hülfsmittel der verschiedenen Unterrichtszweige betrifft: und wiederum hat jede Anstalt nach der Eigenthümlichkeit ihrer Mittel, ihrer Lehrer, ihrer Oertlichkeit und ihres ganzen besonderen Standpuncts recht sorgfältig zu überlegen, wie gerade sie auf dem angemessenen Wege sich dem Ziel nähern könne und müsse. Ein günstiger Erfolg solcher Erörterungen ist jedoch nur dann zu erreichen, wenn durch eine fortgesetzte, von dem Dir. mit Einsicht geleitete Verständigung innerhalb des Lehrercoll. die Einheit des ganzen Strebens der Schule in allen Lehrzweigen und Classen aufrecht erhalten wird. Ein wesentliches Förderungsmittel für die Erreichung dieses Zwecks bietet das Institut der Fachlehrer dar, dessen allmähliche Durchführung daher auch an denjenigen Anstalten, wo es wegen eigenthümlicher Schwierigkeiten bis jetzt keinen Eingang hat finden können, dringend zu wünschen ist. Obwohl nämlich der Dir. die höhere Uebersicht des Ganzen haben und den Mittelpunct bilden mufs, in welchem Erkenntnifs und Praxis ihre Einheit finden, so kann er doch nicht alles allein thun, und eine Theilung der umfassenden Arbeit wird in jeder Hinsicht zweckmäfsig sein. Zu dem Ende vertheilen die Mitgl. des Coll. die Hauptfächer des Unterrichts in der Art unter einander, dafs der Einzelne ein einzelnes Fach für einige Zeit zu specieller Bearbeitung und Beaufsichtigung übernimmt, sich mit dem Stoffe, den Hülfsmitteln, der Methode, den wissenschaftl. Fortschritten dieses Fachs, den dasselbe betreffenden Verordnungen u. s. w. gründlich bekannt macht, und die methodische Durchführung durch die ganze Anstalt oder eine ihrer Bildungsstufen als seine besondere Aufgabe betrachtet. Einem jeden wird natürlich dasjenige Fach zufallen, in welchem er selbst am meisten beschäftigt ist; allein seine Sorge erstreckt sich auch über seine eigne Lehrerthätigkeit hinaus auf die übrigen Lehrer, welche in demselben Zweige unterrichten. Mit ihm als dem Hauptfachlehrer haben sie zunächst das Ineinandergreifen des Unterrichts zu überlegen und ihn in der Entwerfung des Lehrplans (s. unten) zu unterstützen; zugleich wird er selbst wohlthun, wenn er sich eine kurze Chronik über sein Fach anlegt, in welche er sowohl literarische Notizen, eigene Bemerkungen, Beobachtungen und Erfahrungen, Verordnungen u. s. w., als auch den genehmigten Fachlehrplan nach seinen Hauptumrissen einträgt. Ebenso ist er es, von welchem hauptsächlich die Vorschläge zu Anschaffungen von Büchern und andern Lehrmitteln für das von ihm vertretene Lehrfach erwartet werden. Für einige Fächer, wie z. B. das mathematisch-physikalische, das historisch-geographische, häufig auch für die deutsche Sprache, wird sich die Bestimmung der Hauptfachlehrer leicht treffen lassen, da dieselben schon meistentheils eigenen Hauptlehrern zugetheilt sind. Aber auch für die alten Sprachen ist es sehr erspriefslich, die oben angedeutete Vertheilung vorzunehmen, und, wenn nicht alle Lehrer gleichzeitig ein Hauptfach bekommen können, mit den Fächern von Zeit zu Zeit zu wechseln, oder jüngere Lehrer älteren als Correferenten zuzuordnen, damit die Theilnahme Aller an dem lebendigen Fortschreiten des Ganzen erhalten werde. Bei kleineren Anstalten wird die Ausführung freilich leichter sein, aber auch die gröfseren Lehrercollegien können sie sich dadurch erleichtern, dafs sie die Sorge für die unteren Classen von der für die oberen trennen, und die Fachlehrer in beiden Hälften wieder auf angemessene Weise in Verbindung bringen. Aus diesen Vorarbeiten der Hauptfachlehrer und der mit ihnen in denselben Fächern beschäftigten Amtsgenossen gehen alsdann die methodischen oder Fachlehrpläne hervor, in denen jeder einzelne Lehrgegenstand nach Lehrstoff, Methode und Hülfsmitteln durch alle Classen der Schule, unter scharfer und bestimmter Abgrenzung des einer jeden zugetheilten Lehrabschnitts, verfolgt wird. Dieselben bilden, nachdem sie in der Conferenz berathen und von uns unter den eventl. nothwendigen Modificationen genehmigt worden sind, die Specialinstructionen für die Behandlung der einzelnen Unterrichtsgegenstände, durch welche jeder neu eintretende Lehrer in den ganzen Gang derselben eingeführt wird: sie sind übrigens von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen, damit das Lehrercollegium sich stets wissenschaftlich und didaktisch in Vertrautheit mit der Sache erhalte, und keine auf

dem betreffenden Gebiete hervortretende neue und bedeutsame Erscheinung unbeachtet vorübergehe.

15. Die geordnete Durchführung des allgemeinen Lehrplans und der denselben nach den besonderen Verhältnissen jeder Anstalt näher bestimmenden und erläuternden Specialinstructionen setzt nun noch eine Reihe von Anordnungen voraus, die wir im folgenden kurz zusammenfassen, und deren genaueste Aufrechthaltung wir den Dir. zur Pflicht machen: *a*) Damit der Cursus der einzelnen Classen ganz regelmäſsig abgehalten, und jeder einzelne Lehrer mit Recht verpflichtet werden könne, ihn für seine Lehrgegenstände bis zu dem der Classe vorgesteckten Ziel durchzuführen, ist es nothwendig, daſs nur einmal im Jahr, und zwar zu Anfang des Schuljahrs, die Aufnahme solcher Schüler Statt finde, welche den Gymnasialcursus von vorn beginnen. Wer zu einer andern Zeit aufgenommen sein will, muſs schon so viele Kenntnisse besitzen, daſs er in irgend eine Classe paſst. Die den aufzunehmenden Schülern, welche das 9. Lebensjahr vollendet haben müssen, anzuweisende Classe wird nach einer sorgfältigen Prüfung ihres Bildungsstandes bestimmt, in Beziehung auf welche wir auf unsre Circularverf. v. 28. Dcb. 1853 Bezug nehmen. Für diese Prüfungen erscheint ein ähnliches Verfahren, wie bei den Versetzungen (s. unten c.) angemessen, so daſs dieselben in Gegenwart des ganzen Lehrercoll. durch die von dem Dir. damit beauftragten Lehrer vorgenommen werden, und über das Ergebniſs eine gemeinsame Berathung entscheide. Ist dies Verfahren wegen der groſsen Anzahl und der Verschiedenartigkeit der Examinanden überhaupt oder aus besonderen Gründen in einzelnen Fällen nicht anwendbar, so müssen auſser dem Dir. oder einem von letzterem zu ernennenden Vorsitzenden mindestens noch 2 Lehrer an der Prüfung Theil nehmen. Die zur Aufnahme geeignet Befundenen trägt der Dir. nach Vor- und Zunamen, Alter, Geburtsort, Confession, Stand und Wohnort des Vaters in das sorgfältig zu führende und aufzubewahrende Album der Anstalt ein, und überweist sie, nachdem sie auf die Disciplinarordnung verpflichtet worden, in angemessener Weise den Ordinarien ihrer Classen zu weiterer Leitung. Alle Aufzunehmenden haben zuvor ein Zeugniſs über den bis dahin genossenen Unterricht und ihr sittliches Verhalten, und wenn sie bereits eine öffentliche Schule besucht, ein Entlassungszeugniſs aus der letztern vorzulegen. *b*) Ebenso muſs es Regel sein, daſs nur Eine Versetzung im Schuljahr, und zwar zu Anfang desselben Statt finde. Es wird angemessen sein, wenn das Lehrercoll. schon längere Zeit vor deren Eintritt sich über den Standpunct der einzelnen Classen und ihrer Schüler verständigt, um in der noch übrigen Zeit des Schuljahrs besonders diejenigen Schüler ins Auge fassen zu können, welche in einzelnen Zweigen des Unterrichts zurückgeblieben, aber unter strenger Beaufsichtigung und Leitung das Versäumte nachzuholen noch im Stande sind. *c*) Die Berathung über die Versetzung selbst geschieht in der Conferenz (§. 4), und hat dabei jeder Ordinarius über seine Classe den Vortrag. Auf die Ueberzeugung, welche er und die übrigen in der Classe unterrichtenden Lehrer von den Gesammtfortschritten eines Schülers in den Sprachen und Wissenschaften und von seiner Reife überhaupt erlangt haben, sowie bei denjenigen Schülern, über welche eine Einstimmigkeit des Urtheils nicht hat erzielt werden können, auf vorhergegangene mündl. und schriftl. Prüfung muſs der Versetzungsbeschluſs begründet werden, ohne daſs irgend einer andern Rücksicht ein Einfluſs auf denselben gestattet würde. Insbesondere darf weder das Lebens- noch Classenalter eines Schülers, noch der Umstand, daſs er bei einem seiner Lehrer Privatunterricht genossen habe, oder daſs ihm in der höheren Classe durch solchen Privatunterricht fortgeholfen werden solle, noch endlich der auf das Privatinteresse gegründete Antrag der Eltern oder sonstigen Angehörigen auf die Beschluſsnahme Einfluſs gewinnen: vielmehr hat das Lehrercoll. dabei lediglich seiner gewissenhaften Ueberzeugung zu folgen, ohne dem Gedanken Raum zu geben, daſs ein Schüler, der wegen mangelhafter Bildung nicht für versetzungsfähig erachtet worden, deshalb die Anstalt verlassen werde. Bei etwa eintretenden Zweifeln über die Versetzungsfähigkeit eines Schülers entscheiden der Dir., der versetzende und der aufnehmende Ordinarius. Nachträgl. Versetzungen einzelner Schüler nach bereits bekanntgemachter Translocation, wie sie nach dem Wunsche mancher Eltern, welche mehr um schnelle Beförderung, als um wahre und gediegene Ausbildung ihrer Söhne besorgt sind, hie und da vorzukommen pflegen, sind ebensowohl unzulässig, als es zu miſsbilligen ist, Schülern für einen gewissen Termin die Versetzung im voraus zuzusichern.

16. Die Anwendung des allgemeinen Lehrplans und der aus ihm hervorgegangenen methodischen Lehrpläne auf die gegebenen Verhältnisse jeder einzelnen Anstalt für ein bestimmtes Schuljahr regelt der jedesmalige Lectionsplan für dieses Schuljahr. Der Dir. hat denselben 4 Wochen vor dem Schluſs des vorhergehenden Schuljahrs nach vorgängiger Conferenzberathung mit dem ganzen Lehrercoll. nach der Form der vorgeschriebenen Schemata zu entwerfen, mit allen zur leichtern Uebersicht erforderlichen Notizen zu versehen, und alsdann zur Genehmigung bei uns einzureichen. In welchen Lehrobjecten und Classen jeder einzelne Lehrer beschäftigt werden darf, ist in seinem Prüfungszeugniſs

angegeben. Außer in Fällen augenblicklichen Bedürfnisses darf nur mit unserer Genehmigung und unter dem Vorbehalt einer Nachprüfung über die Bestimmungen desselben hinausgegangen werden. Die Vertheilung der Fächer und Stunden unter die einzelnen Lehrer, für welche lediglich das Bedürfniß der Anstalt maßgebend und entscheidend ist, steht mit Vorbehalt unsrer Genehmigung dem Dir. allein zu, und darf dabei der Ansicht mancher Lehrer, als seien sie durch die Ascension in eine höhere Stelle aller Verpflichtung zum Unterrichten in den unteren Classen überhoben, eine Geltung nicht eingeräumt werden. Uebrigens wird hiebei der Dir., soviel thunlich, auf die Neigung und Wünsche seiner Amtsgenossen, und vorzüglich auch auf das richtige Verhältniß der Lehrstunden zu den mit ihnen verknüpften anderweiten Arbeiten, besonders den Vorbereitungen und der sorgfältigen Correctur der schriftl. Arbeiten, billige Rücksicht nehmen, und nicht weniger selbst bereit sein, von Zeit zu Zeit eine Lection in einer untern Classe zu übernehmen, um seinen Amtsgenossen zu zeigen, wie der Unterricht in den Elementen in fruchtbringender Weise ertheilt werden müsse. Andrerseits aber wird der Dir. dabei nicht übersehen, daß jüngere zu höheren Erwartungen berechtigende Lehrer nicht zu lange bei ausschließlicher Einübung der Elemente in den unteren Classen festgehalten und dadurch frühzeitig abgemüdet werden dürfen; er wird vielmehr solchen Lehrern Gelegenheit geben, sich auch in höheren Classen zu versuchen und dadurch auch für wissenschaftl. Bestrebungen lebendig zu erhalten, damit die Schule zugleich eine Schule für ihre Lehrer sei. Bis zu welcher Zahl wöchentl. Lehrstunden die Thätigkeit jedes Lehrers in Anspruch genommen werden könne, läßt sich zwar nicht durch allgemein gültige Vorschriften festsetzen, da hiebei Gegenstand der Lectionen, Frequenz der Classen, etwanige Ordinariatsgeschäfte und andere Rücksichten mit entscheidend sein müssen; es bleibt jedoch eine nähere Bestimmung über das Maximum der von den einzelnen Lehrern zu ertheilenden Lehrstunden vorbehalten. Wie der Lectionsplan selbst, so ist auch die mit ihm zusammenhangende Besetzung der Classenordinariate (s. unten) stets nur auf ein Jahr gültig, dabei lediglich durch das obwaltende Bedürfniß bedingt, und steht daher keinem Lehrer die Befugniß zu, auf Grund seines Rangverhältnisses im Lehrercoll. ein Ordinariat überhaupt oder das Ordinariat einer bestimmten Classe in Anspruch zu nehmen oder abzulehnen. 17. Der Lectionsplan bildet, sobald er von uns für ein bestimmtes Schuljahr genehmigt worden, die feste Norm des Unterrichts für diese Zeit, und liegt daher dem Dir. die Verpflichtung ob, dafür Sorge zu tragen, daß derselbe nun auch in einer dem Zweck der Anstalt entsprechenden Weise zur Ausführung gebracht werde, und sich kein Lehrer von ihm in einseitiger und willkürlicher Weise abzuweichen gestatte. Insbesondere müssen gleich zu Anfang des Schuljahrs nach gemeinsamer collegialischer Berathung die Lehrabschnitte in den einzelnen Disciplinen für die beiden Semester, nach Umständen auch für noch kürzere Abschnitte des Schuljahrs, festgestellt, sowie Anzahl und Maß der häusl. schriftl. Arbeiten bestimmt werden, welche jeder Lehrer von den Schülern der einzelnen Classen einzufordern, beziehlich zu verbessern hat. Bei dieser letztern Bestimmung ist vorzüglich auf Gründlichkeit und sicheres Fortschreiten zu sehen, und jedenfalls mit Rücksicht auf die geistige und körperliche Entwickelung und Gesundheit der Jugend ein vernünftiges Maß zu halten, auch wohl darauf zu achten, daß die Schüler in den unteren und mittleren Classen ebensowohl einer sorgfältigen Anleitung zur Präparation, als einer fortdauernden Controle derselben bedürfen. Daß jeder Lehrer die getroffenen Bestimmungen genau einhalte, die ihm überwiesenen Lehrobjecte ohne eigenmächtige Aenderung in Lehrstoff, Lehrbüchern und andern Lehrmitteln in einer dem Standpuncte seiner Schüler entsprechenden, Fleiß und Thätigkeit derselben anregenden Weise behandle, die ihm übertragenen Lehrstunden pünctlich anfange und abwarte, die mit denselben verbundenen Correcturen regelmäßig und sorgfältig erledige, hat der Dir. durch fleißigen Besuch der einzelnen Lehrstunden ohne irgend eine persönliche Rücksicht zu überwachen, und sofern einzelne derselben mit seinen eigenen gleichzeitig fallen, sich zur Erreichung des fraglichen Zweckes lieber je zuweilen in letzteren durch einen der andern Lehrer vertreten zu lassen, als jenes wichtige Geschäft zu versäumen. Ueber etwa bemerkte Abweichungen von dem Lectionsplan, Mängel in der Methode, der Disciplin etc. wird er den betreffenden Lehrern freundliche, und wenn es erforderlich ist, ernste Erinnerungen machen, diejenigen aber, welche in solcher Beziehung die allgemeinen oder seine speciellen Anordnungen unbeachtet lassen, und in einseitiger Selbstüberschätzung ihre eigenen Wege gehen, mit Nachdruck zum Befolgen jener Vorschriften anhalten. Zugleich hat der Director, um mit dem Standpunct der einzelnen Cl., sowie mit dem Fleiße und den Leistungen ihrer Schüler stets in Kenntniß zu bleiben, sich öfter (an den größeren Gymnasien wenigstens alle Semester, an den kleineren alle Quartale) die Ausarbeitungshefte der Schüler vorlegen zu lassen und mit seinem Revisionsvermerke zu versehen, auch in genauer Befolgung unsrer Verf. v. 23. Juni 1854 mit unausgesetzter Sorgfalt darauf zu achten, daß das ungeachtet wiederholter Verbote immer von neuem sich einschleichende Dictiren in den Classen nirgends Platz greife, und

ebenso jede mechanische, die Schüler besonders in den unteren Cl. geistig mifshandelnde Heft- und Tabellenschreiberei gänzlich unterbleibe, wodurch aber das Anfertigen sorgfältiger schriftlicher Uebersetzungen aus den fremden Sprachen in die eigene (in Prosa und Versen) keineswegs verworfen werden soll. 18. Neben den vorbezeichneten Revisionen der Classen und der schriftl. Schularbeiten findet sich ein wesentliches Mittel, die geregelte Durchführung des Lectionsplans zu sichern und den Dir. in einer steten Bekanntschaft mit den Leistungen der einzelnen Classen zu erhalten, in der Abhaltung regelmäfsig wiederkehrender Classenprüfungen, bei denen in bestimmten Zeiträumen eine Classe nach der andern, und zwar so, dafs jede mindestens einmal im Schuljahr an die Reihe kommt, von den in ihr unterrichtenden Lehrern in Gegenwart des Dir. und der übrigen Lehrer in einem Theile ihrer Unterrichtsgegenstände gründlich geprüft werden mufs. Diese Prüfungen sind zugleich vorzüglich geeignet, auch in den übrigen Lehrern eine dem Gedeihen der Anstalt sehr fördersame Anschauung des Ganzen derselben zu bilden, das Vorzügliche, welches ein jeder Lehrer durch seine Methode in einem einzelnen Unterrichtszweige leistet, zum Gemeingut aller, und überhaupt das Vorbild der älteren und geübteren Lehrer für die jüngern bildend zu machen, endlich unter den Schülern ein lebendiges Emporstreben nach tüchtigen Leistungen zu erwecken; weshalb bei ihnen viel mehr, als bei öffentlichen Prüfungen aller Classen vor einem gemischten Publicum, in das Einzelne einzugehen, und in einer auf jede Prüfung folgenden Conferenz deren Ergebnifs gründlich zu erörtern, auch nach seinen Hauptzügen in das Protokoll aufzunehmen ist. Die Mitglieder des Cur. sind, wo ein solches vorhanden, zum Besuch dieser Classenprüfungen berechtigt, und deshalb von den Terminen derselben in Kenntnifs zu setzen. 19. Hinsichtl. der am Schlufs des Schuljahrs Statt findenden öffentlichen Prüfung verbleibt es bei dem für jede einzelne Anstalt durch die örtlichen Verhältnisse begründeten Herkommen. Jedenfalls aber ist daran festzuhalten, dafs derartige Prüfungen sich stets auf eine einfache Darlegung des wirklich Geleisteten, mit Vermeidung alles unnützen, bei verständigen Zuhörern nur Mifstrauen erregenden Prunkes beschränken. Ob die öffentlichen Redeübungen mit den Schulprüfungen oder mit den eigentlichen Schulfesten, insbesondere mit der Geburtstagsfeier Sr. Maj. des Königs, verbunden werden sollen, bleibt dem Ermessen der einzelnen Anstalten überlassen. Die Wahl der Gedichte und Vortragsgegenstände für diese Redeübungen bedarf stets der Genehmigung des Dir. 20. Die Prüfung der zur Universität abgehenden Schüler ist durch das Reglm. v. 4. Juni 1834 und die auf dessen Ausführung bezüglichen höheren Verordnungen vollständig geregelt worden, weshalb es hier hinreicht, auf dieselben Bezug zu nehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dafs, wenngleich der Departementsrath unsers Coll. als K. Commissarius in der K. Abitur.-Prüfungscommission den Vorsitz zu führen und und deren Verhandlungen bis zu ihrem Abschlufs zu leiten hat, dem Dir. als dem an Ort und Stelle befindlichen Geschäftsführer der gedachten Commission die Einleitung der Prüfungsverhandlungen, die Beaufsichtigung der schriftl. Prüfung, die Herbeiführung der etwa erforderl. Commissionsberathungen, die Aushändigung der Prüfungszeugnisse und die rechtzeitige Einsendung der Prüfungsacten bei persönlicher Verantwortlichkeit übertragen ist. 21. Die Ausfertigung der Abgangszeugnisse für die ohne Abiturientenprüfung abgehenden Schüler geschieht im Auftrag des Dir. durch die betreffenden Classenordinarien (§. 22), welche jedoch zuvor auch das Urtheil der übrigen betheiligten Lehrer einzuholen haben. Diese Zeugnisse, deren Fassung in schwierigern Fällen stets zuvor in der Conferenz zu berathen ist, müssen zufolge der Min.-Rescr. vom 9. Mai und 12. Juni 1826 die vollständige und gewissenhafte Charakteristik des Schülers nach seinem wissenschaftl. und sittlichen Standpunct, die Classe und deren Stufe, aus welcher er austritt, und namentlich auch den Umstand enthalten, ob er etwa die Anstalt verlasse, weil ihn seine Lehrer noch nicht reif zur Versetzung oder zur Abiturientenprüfung erachten. Diese, sowie die einem Schüler etwa während seines Aufenthalts in der Anstalt erforderlichen, gleichfalls von den Ordinarien auszustellenden Zeugnisse (zur Anmeldung zum Militairdienst, zu Stipendien etc.) werden von dem Dir. mitvollzogen und mit dem Schulsiegel beglaubigt.

22. Hinsichtl. der erziehenden Thätigkeit der Schule bildet die Pflege des religiösen Sinnes und Geistes der Jugend den Mittelpunct, von welchem alle ihre Bestrebungen ihren Ausgang nehmen müssen. Die Dir. werden es daher als ihre wichtigste Pflicht ansehen, auf diesen Punct mit allen Mitteln, welche der Schule zu Gebote stehen, hinzuwirken; sie werden den Religionsunterricht, wenn nicht für denselben ein besonderer Lehrer bestimmt ist, den bewährtesten und gereiftesten unter den Lehrern auftragen, auch den Besuch des öffentl. Gottesdienstes, wenn er sich örtlicher Hindernisse wegen nicht als eine gemeinsame Pflicht unter Aufsicht der Lehrer einrichten lassen sollte, wenigstens durch Beispiel, Mahnung und zweckmäfsige Nachfrage von Seiten der Ordinarien und Religionslehrer in der ersten Religionstunde der Woche zu befördern, durch gemeinsame Abendmahlsfeier der Lehrer und Schüler eine christlich-fromme Gesinnung zu beleben suchen, und so durch den religiösen Charakter, der das ganze Leben der Schule durch-

dringen mufs, durch die tägliche, dem Unterricht vorhergehende gemeinsame Morgenandacht, welcher wenigstens die während der nächstfolgenden Lehrstunde unterrichtenden Lehrer beizuwohnen haben, auf das Eine, was Noth thut und was dem Wissen und Wollen des Menschen erst die höhere Weihe giebt, das Gemüth der Jugend hinführen. Endlich ist es für diesen Zweck wichtig, die von Zeit zu Zeit eintretenden Schulfeste, wie das Geburtsfest Sr. Maj. des Königs und andere periodisch wiederkehrende mit der Geschichte der einzelnen Anstalten zusammenhangende Erinnerungstage, und nicht minder die Schulversammlungen zum Anfang und zum Schlufs des Schuljahrs, bei Abiturientenentlassungen etc., zu benutzen, und hier von Seiten der Directoren belehrend, ermahnend, warnend und ermunternd alles dasjenige zur Sprache zu bringen, was zur Belebung frommes Sinnes und zur Erhaltung guter Sitte beitragen kann. 23. Eine ebenso heilige Pflicht des Dir. ist es, jeder verderblichen Richtung der Schüler, möge sie sich in Verkehrtheit und Unlauterkeit der Gesinnungen und Bestrebungen, in unerlaubtem Besuche öffentlicher Vergnügungsörter, ungeziemender Kleidung, Anmafsung im Betragen oder wie irgend sonst äufsern, entgegen zu arbeiten, ganz besonders aber einen frommen und kindlichen Sinn in ihnen zu erhalten, sie dabei an strengen Gehorsam zu gewöhnen, und so ihr ganzes Wesen früh mit dem Geist der Wahrhaftigkeit und des auf Gottesfurcht gegründeten Gehorsams zu erfüllen. Wenn nun auch die untrüglichste Quelle eines solchen Geistes unter den Schülern in dem Geist der Lehrer liegt, und ihre Tüchtigkeit im Wissen, in der Gesinnung und im Leben die sicherste Stütze der guten Zucht und Ordnung in der Schule ist, so sind doch auch äufsere Veranstaltungen für die Disciplin erforderlich. Bei ihnen ist es Hauptsache, dafs durch die feste Ordnung sowohl der ganzen Schule wie einer jeden Classe den Vergehungen der Schüler möglichst vorgebeugt und dadurch die Strafe möglichst selten werde; wenn diese aber dennoch nöthig geworden, dafs sie mehr den Charakter einer unabänderlichen Handhabung der allgemeinen Schulordnung, als den einer Willkür des einzelnen Lehrers oder des Directors an sich trage. Zu jenen äufseren Anordnungen gehören: a) die bei allen Anstalten eingeführte Bestellung von Classenordinarien, als der nächsten Vorsteher einer Classe oder einer Abtheilung derselben, denen aufser dem Hauptunterricht (§. 16) vorzüglich auch die Sorge für die sittliche Haltung derselben obliegt. Wir haben, ohne jedoch die übrigen in der betreffenden Classe unterrichtenden Lehrer von der Mitwirkung für den vorgedachten Zweck zu entbinden, die wichtigsten Pflichten der Ordinarien in einer besonderen Instr. zusammengefafst. *b*) Die geregelte und ununterbrochene Beaufsichtigung der Schulgebäude vor dem Anfang und nach dem Schlufs der Lectionen sowie während des Stundenwechsels, als in denjenigen Zeitpuncten, während welcher die meisten Unordnungen von Seiten der Schüler vorzukommen pflegen. Wir setzen deshalb fest, dafs das Schullocal Vor- und Nachmittags längstens 15 Min. vor dem Beginn des Unterrichts geöffnet, und nach dem Schlufs desselben sogleich wieder geschlossen werde, auch dafs jeder die letzte Vor- und Nachmittagsstunde ertheilende Lehrer das Classenzimmer erst nach der Entfernung aller Schüler zu verlassen habe. Für die Pausen mufs es Regel sein, dafs wenigstens die jüngeren Schüler nie oder doch nur im Nothfall, und auch dann nur wenige Minuten, im Schulzimmer ohne Aufsicht allein sind. *c*) Die regelmäfsige Führung der Classenbücher, deren sich eines in jeder Classe unter Aufsicht und Verschlufs des Ordinarius befindet, und welches aufser den Namen der Schüler auch die erforderlichen Rubriken enthalten mufs, damit in diesen von jedem in der Classe unterrichtenden Lehrer jede rügenswerthe Vergehung oder Versäumnifs des einzelnen Schülers möglichst kurz und einfach bemerkt werden könne. Dieses Buch wird in den Conferenzen bei der Berathung über den Zustand der Classen und ihrer Schüler und bei der Anfertigung der Censuren zum Grunde gelegt, und ein Auszug daraus kann in einzelnen Fällen der Censur hinzugefügt werden, zur Notiz für die Eltern und zum Beleg eines härteren Tadels. *d*) Die periodisch wiederkehrende Ertheilung der Censuren, in denen sich die Anstalt über den Standpunct des einzelnen Schülers in Beziehung auf seine Leistungen in jedem einzelnen Lehrgegenstande, wie auf seine Führung seinen Angehörigen gegenüber in amtlicher Weise ausspricht. Die für diesen wichtigen Act der Schulordnung leitenden Gesichtspuncte haben wir in unserer Circ.-Verf. v. 29. Dcb. 1834 zusammengefafst und auf deren Grund successiv für die einzelnen Anstalten die erforderlichen Anordnungen getroffen, auf welche deshalb hier Bezug genommen werden kann. 24. In gleicher Weise ist die Handhabung der Disciplin im engeren Sinn inzwischen durch die unter unserer Mitwirkung von der Directorenconferenz entworfene, von dem K. vorgesetzten Ministerium genehmigte Disciplinarordnung vom 1. Apr. 1833 geregelt worden, so dafs diese überall die Grundlage bildet, nach welcher mit Berücksichtigung der für jede einzelne Anstalt noch ergangenen Specialbestimmungen in vorkommenden Fällen verfahren wird.

25. An der Leitung der äufsern Angelegenheiten der Anstalt nimmt der Dir., wenn derselben kein Cur. vorgesetzt ist, in der Weise und dem Umfange Theil, wie dies von uns in jedem einzelnen Fall angeordnet worden ist. Besitzt die Anstalt ein Curatorium,

so ist der Dir. ständiges Mitglied desselben mit Sitz und Stimme in allen Angelegenheiten derselben, soweit sie nicht ihn persönlich betreffen. Es wird hier seine Hauptaufgabe sein, das Interesse des Cur. für das Gedeihen der Schule stets rege und lebendig zu erhalten, hiezu von Zeit zu Zeit deren gesammten Zustand dem Cur. offen darzulegen, zur Beseitigung vorhandener Mängel und Uebelstände dessen Mitwirkung zu gewinnen, etwanige Differenzen mit dem Lehrercoll. in wohlwollend-umsichtiger Weise auszugleichen, und billige Wünsche seiner Amtsgenossen, soweit sie mit dem höheren Zweck der Anstalt und deren Mitteln vereinbar sind, nach Möglichkeit zu fördern. Wenn ihm nun auch der Natur der Sache nach als Mitgliede des Curatoriums vorzugsweise die Bearbeitung der auf das Innere der Anstalt bezüglichen Fragen zufallen, die Lage ihres Haushalts dagegen ihn nicht unmittelbar berühren wird, so wird er doch bei dem nahen Zusammenhange der Geldmittel und der durch diese zu erreichenden Zwecke auch den finanziellen Verhältnissen der Anstalt seine Aufmerksamkeit nicht entziehen, vielmehr überall nach Möglichkeit auf deren Verbesserung hinzuwirken bemüht sein. Insbesondere aber wird dem Dir. die Sorge für die Erhaltung und Vermehrung der etwa vorhandenen, für wohlthätige Zwecke bestimmten Nebenfonds der Anstalt (Lehrerwittwencassen, Stipendienfonds etc.), sowie, wo dergleichen bis jetzt nicht vorhanden sind, für deren Begründung dringend ans Herz gelegt. 26. Unter allen Umständen liegt dem Dir. die Aufsicht über das Schulgebäude einschliefsl. des Turnplatzes ob; er hat hier nicht blos dafür Sorge zu tragen, dafs dasselbe ohne unsre Erlaubnifs zu keinen der unmittelbaren Bestimmung der Anstalt fern liegenden Zwecken verwandt werde, sondern auch darüber zu wachen, dafs das Gebäude nebst Oefen und Feuerungsgeräthschaften sich stets in einem Zustande befinde, welcher den regelmäfsigen und ungestörten Fortgang des Unterrichts gestattet. Etwa nothwendige Reparaturen hat er deshalb rechtzeitig bei uns, beziehl. dem Cur., zur Anzeige zu bringen und auf deren Ausführung zu dringen, wobei er zur Ersparnifs von Zeit und Vermeidung des Schreibwerks ermächtigt sein soll, kleinere Reparaturen bis zum Betrag von 2 Thlrn., und, wenn Gefahr im Verzuge, auch gröfsere bis zum Betrage von 5 Thlrn. sofort und ohne vorhergegangene Anfrage ausführen zu lassen, sofern nur nachträglich deren Nothwendigkeit in überzeugender Weise von ihm dargethan wird. 27. Endlich gehört zu den Pflichten des Dir. noch die Aufsicht über das gesammte Utensilieninventarium der Anstalt, und die derselben gehörigen Lehrmittel. Die besondere Sorge für einzelne Abtheilungen des Inventars ist in der Regel einzelnen Lehrern zu übertragen, welche die Kataloge führen, für die Erhaltung und Vermehrung des Vorhandenen sorgen, das Neuangeschaffte nachtragen, und etwa entstandene Schäden sofort zur Anzeige bringen. Der Dir. führt jedoch die Oberaufsicht, und hat von Zeit zu Zeit die Kataloge durchzusehen und mit dem vorhandenen Bestande zu vergleichen, auch die von den Specialaufsehern ausgestellten Inventarisationsatteste mitzuvollziehen. Gegen das Ende eines jeden Schuljahrs ist eine allgemeine Revision des Schulinventariums durch den Dir. unter Zuziehung der für die einzelnen Theile desselben bestellten Specialaufseher vorzunehmen, an welcher, wenn die Anstalt ein Cur. besitzt, dasselbe durch einen Deputirten aus seiner Mitte sich zu betheiligen befugt ist, und zu welcher alle etwa ausgeliehenen Bücher etc. ohne Ausnahme zurückgeliefert werden müssen. Das Original des darüber abgehaltenen Protokolls wird der Jahresrechnung beigefügt, eine beglaubigte Abschrift desselben aber im Gymnasialarchiv zurückbehalten. Dabei ist aus pädagog. Gründen unerläfslich, dafs abgesehen von der vorerwähnten allgemeinen Revision, der Dir. die verschiedenen Räume der Schule, auch den Carcer, die Appartements u. s. w. ebenso wie die Tische und Bänke der Classenzimmer von Zeit zu Zeit einer besonderen Besichtigung unterwerfe. Für die Verwaltung der Bibliothek verweisen wir auf die von uns unter d. 5. Juli d. J. erlassene Instr., und bemerken hiebei, dafs wenngleich die Wahl der obengedachten Specialaufseher über einzelne Zweige des Schulinventars der Regel nach der Lehrerconferenz überlassen ist, doch die für die beiden wichtigsten Theile derselben, die Gymnasialbibliothek und die naturwissenschaftl. Apparate und Sammlungen, in Vorschlag gebrachten Custoden unsrer Bestätigung, und sobald mit diesen Functionen etatsmäfsige Remunerationen verbunden sind, auch der Zustimmung des Cur., wo ein solches vorhanden, bedürfen. 28. Die Einrichtung des am Schlufs jedes Schuljahrs von der Anstalt zu veröffentlichenden Programms ist durch den Min.-Erlafs vom 23. Aug. 1824 genauer bestimmt worden. Die Zusammenstellung der Schulnachrichten, in denen jedoch die Berührung alles dessen, was nicht vor ein gröfseres Publicum gehört, mit Umsicht zu vermeiden ist, liegt dem Dir. allein ob: die Abfassung der vorausgeschickten Abhandlung wechselt der Regel nach zwischen ihm und den etatsmäfsigen Oberlehrern; er wird jedoch nicht unterlassen, auch die jüngeren zur Lieferung der Programmabhandlung berechtigten wenngleich nicht verpflichteten Lehrer auf die Gelegenheit, durch solche Arbeiten von ihren Studien, wie von dem Gange ihrer pädagogischen Fortbildung Proben abzulegen, hinzuweisen, und sie bei der Auswahl der für solche Bearbeitung geeigneten Stoffe mit seinem Rath zu unterstützen. Münster, 26. Juli 1856. K. Prov.-Schulcollegium.

Instr. für den Director der Realschule zu Elberfeld (p. 357).

1. Der Dir. ist Vorsteher der Realschule und hat als solcher die Leitung sämmtlicher Angelegenheiten, welche das Interesse dieser Anstalt im allgemeinen und im einzelnen betreffen. 2. Das K. Prov. Schulcoll. ist die ihm zunächst vorgesetzte Staatsbehörde. In diesem Verhältnifs der Unterordnung ist er einerseits das Organ, durch welches die Staatsbehörde alle die Anstalt betreffenden Anordnungen und Verfügungen zur Ausführung bringt, andrerseits das Organ, durch welches dieselbe sich von allen, den Zweck der Anstalt fördernden oder hemmenden Zuständen in Kenntnifs setzt. Demnach hat er: *a*) alle an die Lehranstalt gerichteten Schreiben zu eröffnen und die von der Lehranstalt ausgehenden Schreiben anzufertigen, zu vollziehen, und, wo es nöthig ist, mit dem Amtssiegel zu beglaubigen; *b*) die von der Staatsbehörde an ihn gerichteten Verfügungen unverzüglich in Ausführung zu bringen, oder, wenn Umstände obwalten, welche die Ausführung bedenklich machen könnten, darüber sofort zu berichten und weitern Beschlufs abzuwarten; *c*) über alle wichtigern Angelegenheiten der Anstalt, sie mögen die Personen des Lehrercoll. oder die didaktischen und disciplinarischen Einrichtungen und Zustände betreffen, an das Prov. Schulcoll. zu berichten; *d*) die von ihm sonst geforderten Berichte ungesäumt und mit gewissenhafter Treue zu erstatten; *e*) dem Commissarius des Prov. Schulcoll. jegliche Auskunft bereitwillig zu ertheilen, welche derselbe in Bezug auf die Anstalt von ihm fordert. Endlich hat er *f*) regelmäfsig am Schlufs des Schuljahrs zu den durch besondere Verfügungen festgestellten Terminen: 1. einen ausführl. und vollständ. Bericht über den ganzen innern und äufsern Zustand der Anstalt nebst Vorschlägen zu etwanigen Verbesserungen etc. zu erstatten; 2. die statist. Uebersicht des Lehrerpersonals nach den vorgeschriebenen Bestimmungen gewissenhaft aufzustellen; 3. den für das folgende Schuljahr entworfenen Lectionsplan und 4. eine Frequenzliste, 5. einen Bericht über die Freischüler und 6. eine Liste der mit dem Zeugnifs der Reife entlassenen Schüler nach den darüber besonders ertheilten Vorschriften einzureichen.

3. Der Dir. ist einerseits vorsitzendes Mitglied des Lehrercoll. und andrerseits Vorgesetzter jedes einzelnen Lehrers. In erster Beziehung hat er, wenigstens alle 14 Tage, sämmtliche Lehrer, mit Ausnahme der an der Anstalt beschäftigten Schulamtscand. und der techn. Hülfslehrer, zu einer Conferenz zu versammeln, zu welcher in einzelnen Fällen auch die Candidaten und Hülfslehrer zugezogen werden können, ohne dafs sie jedoch mitzustimmen befugt sind. In diesen Conferenzen hat der Dir. die Berathungen über alle dem Lehrercoll. überwiesenen Angelegenheiten zu leiten und durch Abstimmung die Entscheidung aller der Fragen zu bewirken, über welche nach den bestehenden besondern Verordnungen nicht ihm allein, sondern dem Lehrercoll. die Entscheidung zusteht. Bei Stimmengleichheit giebt die seinige den Ausschlag. Wenn jedoch die Mehrzahl der Lehrer für eine Ansicht stimmt, welcher er, weil er von derselben Nachtheil für die Schule fürchtet, nicht beipflichten kann, so ist er verpflichtet, die Entscheidung des K. Prov. Schulcoll. unter Einreichung des Conferenzprotokolls einzuholen. Die Lehrer bleiben dann verpflichtet, seinen Anordnungen bis zur eingegangenen höheren Entscheidung Folge zu leisten. Ueber die Verhandlungen in den Conferenzen ist ein Protokoll zu führen, wozu der jüngste unter den ordentl. Lehrern verpflichtet ist, wenn nicht ein andrer Lehrer freiwillig und unter Zustimmung des Directors die Führung desselben übernimmt. Das Protokoll wird von sämmtlichen in der Conferenz anwesenden Lehrern unterschrieben.

4. Als Vorgesetzter der übrigen Lehrer hat der Dir. folgende nähere Pflichten und Befugnisse: *a*) Es liegt ihm im allgemeinen ob, mit gewisserhafter Sorgfalt darauf zu achten, dafs sie durch würdiges Verhalten und treue Erfüllung ihrer Pflichten ihren Stand ehren, und alles meiden, was ihnen in der Achtung der Schüler und des Publicums nachtheilig sein könnte. *b*) Er hat nicht nur selbst alles sorgfältig zu vermeiden, was das Ansehn eines Lehrers bei der Jugend schmälern könnte, sondern auch diejenigen Lehrer, die sich in dieser Beziehung etwa Mifsgriffe zu Schulden kommen lassen, auf solche dem Vertrauen des Publicums und der Wirksamkeit der Anstalt nachtheilige Ungehörigkeiten aufmerksam zu machen und nöthigenfalls ernstlich zu verwarnen. *c*) Ebenso hat er diejenigen Lehrer, welche in disciplinarischer oder didaktischer Beziehung die allgemeinen Vorschriften unbeachtet lassen, in einseitiger Selbstüberschätzung ihre eigenen Wege gehen und die zur Erreichung des ganzen Zwecks der Anstalt erforderliche Harmonie des Zusammenwirkens sämmtlicher Lehrer stören, mit collegialischer Schonung, aber, wo es nöthig ist, auch mit Ernst und Nachdruck zurecht zu weisen. *d*) Wenn ein Lehrer sich Nachlässigkeiten im Dienst, Verwendung seiner Kräfte zu Privatzwecken zum Nachtheil seiner amtl. Obliegenheiten, Uebertretung der Schulordnung und ein der Würde des Lehrstandes unangemessenes Benehmen, sei es in der Schule oder aufserhalb derselben, zu Schulden kommen läfst, so hat er ihm darüber ernstliche Vorstellungen zu machen, und wenn diese nicht fruchten sollten, sowie bei eigentlichen Vergehungen und starken Mifs-

griffen, sofort an das K. Prov.-Schulcoll. zu berichten. Privatunterricht in denjenigen Gegenständen, welche in der Schule gelehrt werden, dürfen die Lehrer Schülern der Anstalt nur mit seiner Genehmigung, und auch dies nur in außerordentlichen Fällen, ertheilen. *e*) Er darf nicht zulassen, daß ein Lehrer ohne gegründete Ursache und ohne ihm Anzeige davon zu machen, eine Lehrstunde aussetzt. Auch hat er der üblen, für die Schulzucht nachtheiligen Gewohnheit mancher Lehrer, die Lehrstunden nicht pünctlich anzufangen, resp. zu schließen, um so entschiedener zu begegnen, als dadurch auch den Schülern ein Beispiel schädlicher Nachlässigkeit gegeben wird. *f*) Bei dringenden Veranlassungen ist er befugt, einzelnen darum nachsuchenden Lehrern einen Urlaub, jedoch von nicht mehr als 8 Tagen zu ertheilen. Solche Fälle sind in dem jährl. Schulbericht speciell anzuführen. Wenn ein Lehrer durch Krankheit oder andere unabwendbare Hindernisse seine Lectionen zu halten außer Stande ist, so hat der Dir. für die Stellvertretung desselben durch die andern Lehrer mit möglichster Vermeidung von Classencombinationen zu sorgen. Ist er selbst außer der Ferienzeit zu verreisen genöthigt, so hat er für eine mehr als 4 tägige Abwesenheit die Genehmigung des K. Prov.-Schulcoll. einzuholen und wegen seiner Stellvertretung geeignete Vorschläge zu machen. *g*) Die Abfassung der den jährl. Programmen beizufügenden wissenschaftl. Abhandlung, welche in der Regel ihm und den Oberlehrern nach einer bestimmten Reihenfolge zukommt, kann er ausnahmsweise auch einem geeigneten ordentlichen Lehrer übertragen, jedoch nicht, wenn die Reihe der Abfassung an ihm selbst ist. *h*) Jeden neu eintretenden Lehrer hat er mit angemessener Feierlichkeit in sein Amt einzuführen, die vorschriftsmäßige Vereidigung desselben oder die Verpflichtung auf den etwa schon geleisteten Staatseid vorzunehmen, ihn mit dem ganzen Umfang seiner Pflichten ausführlich bekannt zu machen, endlich ihn sowohl in Bezug auf die Handhabung der Disciplin als auf die Hülfsmittel des Unterrichts nach Möglichkeit in schonender und liebevoller Weise zu unterstützen. *i*) Die Schulamtscandidaten, welche bei der Realschule das vorgeschriebene Probejahr abhalten, hat er nach den bestehenden Vorschriften in angemessener Weise zu beschäftigen und theils selbst, theils durch die betreffenden Classenordinarien zu leiten und zu unterstützen und mit gewissenhafter Sorgfalt dahin zu wirken, daß den Cand. ihre Beschäftigung bei der Realschule für ihre wissenschaftliche und praktische Ausbildung nützlich und förderlich werde.

5. Da dem Director außer den von ihm als Lehrer zu ertheilenden Unterrichtsstunden, — deren Zahl nach den Bemerkungen zu der Unterrichtsordnung vom 6. Octb. 1859 zu §§. 1—4 in der Regel 12 nicht übersteigen darf, — die Leitung des gesammten Unterrichts übertragen ist, so hat er die zu seiner Verfügung gestellten Lehrkräfte im allgemeinen so zu ordnen und in Thätigkeit zu setzen, daß die in der erwähnten Unterrichtsordnung bezeichnete wissenschaftliche Bildung eines zu entlassenden Zöglings und sogleich auch der für die einzelnen Bildungsstufen vorgezeichnete Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem im allgemeinen Lehrplan verzeichneten Wege möglichst vollständig erreicht werde. Demgemäß hat er *a*) den Lectionsplan für jedes Schuljahr nach vorhergegangener Berathung mit dem Lehrercoll. in der Art zu ordnen, daß jedem Lehrer der seinen Kräften und seiner Qualification angemessene Wirkungskreis angewiesen werde, und sämmtliche Wirkungskreise der einzelnen Lehrer so zusammenstimmen und in einander greifen, daß sie dem allgemeinen Zweck der Anstalt bestens entsprechen; *b*) den Unterricht in jeder Classe bei den verschiedenen Lehrern so zu regeln und zu beaufsichtigen, daß ein zweckmäßiges, mit verständiger Berücksichtigung der Gesundheit und der Kräfte der Schüler geordnetes stufenweises Fortschreiten stets gesichert bleibe und die ganze Anstalt durchdringe; *c*) dahin zu wirken, daß die didakt. Grundsätze und Lehrweisen der verschiedenen Lehrer in den einzelnen Unterrichtszweigen sich nicht widerstreiten, sondern, so viel die Individualität eines jeden Lehrers es nur immer zuläßt, in Einklang gebracht werden. *d*) Um diese Zwecke möglichst vollständig zu erreichen und zugleich bei sämmtlichen Lehrern ein gemeinsames lebendiges Interesse an dem Gedeihen der Anstalt zu erregen und zu erhalten, hat er vor dem Anfang der Lehrstunden eines jeden Semesters eine besondere Conferenz zu halten, in welcher nach gemeinsamer collegialischer Berathung in jeder Disciplin und für jede Classe die halbjähr. Pensa im allgemeinen festgestellt werden, und besonders auch bestimmt wird, wie viele häusl. und schriftl. Arbeiten jeder Lehrer von den Schülern der einzelnen Classen wöchentl. einzufordern hat. Bei dieser letzteren Bestimmung ist vorzüglich auf Gründlichkeit und sichres Fortschreiten zu sehen und jedenfalls mit Rücksicht auf die körperliche Entwickelung und Gesundheit der Jugend ein vernünftiges Maß zu halten. Von dem desfallsigen Protokoll hat er, spätestens 14 Tage nach dem Anfang des Semesters, Abschrift mit dem erforderlichen Erläuterungsbericht dem K. Prov.-Schulcoll. einzureichen. In den Conferenzen hat er demnächst die weiteren Verhandlungen in dieser Beziehung so zu leiten, daß die Lehrer sich über den Erfolg ihres Unterrichts aussprechen, die Hindernisse eines guten Fortgangs im allgemeinen und bei einzelnen Schülern zur Kenntniß des Coll. bringen, damit die

geeigneten Mittel der Abhülfe berathen und von ihm, dem Dir., benutzt werden können. *e*) Zu seinen wesentlichen Obliegenheiten gehört, dafs er die Lehrstunden der einzelnen Lehrer möglichst fleifsig besucht, die etwaigen Abwege und Nachlässigkeiten scharf ins Auge fafst, die schriftl. Arbeiten sämmtlicher Classen von Zeit zu Zeit durchsieht und seine Bemerkungen demnächst in der Conferenz auf schonende Weise mittheilt. Findet er Veranlassung zu ernsterem Tadel, so hat er diesen dem betr. Lehrer unter vier Augen zu eröffnen. *f*) Aufser den gewöhnlichen Besuchen der Lehrstunden hat er in jedem Semester und zwar in der Mitte desselben eine allgemeine Classenrevision anzustellen, zu welcher diejenigen Lehrer zugezogen werden können, die gerade keine Stunden zu ertheilen haben. Bei diesen Revisionen ist besonders darauf zu sehen, inwiefern den zu Anfang des Semesters gegebenen Bestimmungen über die Pensa und die schriftl. Arbeiten der Schüler von den einzelnen Lehrern genügt worden ist. Die bei diesen Revisionen gemachten Bemerkungen sind in der Conferenz zur Kenntnifs des Lehrercoll. und zur Nachachtung den betreff. Mitgliedern desselben mitzutheilen. *g*) Er hat mit Sorgfalt darüber zu wachen, dafs bei den Versetzungen der Schüler nach den bestehenden Vorschriften verfahren werde. Bei den desfallsigen Entscheidungen kann zwar nur der wissenschaftliche Zweck der Anstalt zur Richtschnur dienen; da aber auch die Interessen der Eltern dabei stark berührt werden, indem es diesen schon aus ökonomischen Gründen nicht gleichgültig sein kann, wenn ihre Söhne ein ganzes Jahr länger zurückgehalten werden, so hat er einem unpraktischen, der Schule oft sehr nachtheiligen Optimismus einzelner Lehrer nach Möglichkeit zu steuern. In einzelnen Fällen, wo sein Gewissen es nicht erlaubt, der Stimmenmehrheit der betreff. Lehrer nachzugeben, hat er an das K. Prov.-Schulcoll. zu berichten und die Entscheidung desselben abzuwarten. *h*) Um zu ermitteln, welcher Classe die neu aufzunehmenden Schüler zuzuweisen sind, hat er vor dem Anfang eines jeden Schuljahrs eine Aufnahmeprüfung anzuordnen, die in Gegenwart der übrigen Lehrer entweder von ihm selbst oder von denjenigen Lehrern, welche er dazu bestimmt, vorgenommen wird. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit. *i*) Sollte der Fall sich ereignen, dafs ein neu aufgenommener Schüler zwar in den sprachlichen Kenntnissen vollständige Reife für eine bestimmte Classe nachgewiesen hätte, rücksichtlich der Mathematik oder einer andern zum Lehrplan gehörigen Wissenschaft aber den Forderungen dieser Classe ganz zu genügen nicht im Stande wäre, so ist derselbe zwar in die, seinen sprachlichen Kenntnissen angemessene Classe aufzunehmen, demselben jedoch zur Pflicht zu machen, seinen Fleifs vorzüglich auf die Ausfüllung der offenbar gewordenen Lücken zu richten, so dafs er dem Gesammtunterricht in der Classe jedenfalls nach Ablauf eines Semesters mit Nutzen beiwohnen kann. In eine höhere Classe kann ein solcher Schüler nur dann versetzt werden, wenn er die erforderliche Bildungsstufe in allen Zweigen des Unterrichts wirklich erreicht hat. *k*) Die neu aufgenommenen Schüler sind von dem Dir. in das Album der Schule einzutragen, mit den Schulgesetzen bekannt zu machen und in die ihnen angewiesene Classe einzuführen. Aufnahme von Schülern im Laufe eines Schulhalbjahrs findet nur ausnahmsweise und in aufserordentlichen Fällen Statt. *l*) Am Schlufs eines jeden Schuljahrs wird eine öffentl. Schulprüfung gehalten, welche den Zweck hat, dem Publicum von den Leistungen der Anstalt Kenntnifs zu geben und dadurch das Vertrauen und die wohlwollende Theilnahme desselben zu erregen und zu erhalten. Der Dir. hat daher die Pflicht, die Einladungsprogramme, die öffentlichen Reden, sowie die Prüfungen selbst so einzurichten und zu ordnen, dafs diesem Zweck in würdiger Weise entsprochen wird.

6. Die Schule hat es als ihre wesentliche Aufgabe zu betrachten, mit der wissenschaftl. Ausbildung ihrer Zöglinge auch eine christliche Gesinnung in ihnen zu wecken und zu einem derselben entsprechenden frommen Wandel anzuleiten. Der Director wird deshalb: *a*) die Pflege eines christlichen Geistes und Wandels als seine heiligste Pflicht betrachten, zu dem Ende den oder die Religionslehrer mit allen der Schule zu Gebote stehenden Mitteln aufs kräftigste unterstützen, die Theilnahme der Schüler an dem öffentlichen Gottesdienste fördern und dahin wirken, dafs ein religiöser Charakter das ganze Leben der Anstalt durchdringe und den Schülern in den Lehrern das Vorbild eines christlich frommen Lebens vorleuchte. *b*) Seine disciplinarische Wirksamkeit erstreckt sich über die Schulzucht in allen ihren Richtungen und mufs jederzeit mit derjenigen Kraft verbunden sein, welche die Aufrechterhaltung der Schulordnung und die Handhabung der Zucht sichert. *c*) Zu diesem Zweck hat der Dir. seine Aufmerksamkeit unausgesetzt auf den sittlich-religiösen Zustand der einzelnen Schüler sowohl als der verschiedenen Classen zu richten. *d*) Sowie er selbst die Schulzucht im allgemeinen bewacht, hat er den Lehrern, besonders den Classenordinarien, die erforderliche Instr. über den ihnen zukommenden Theil der Disciplin zu ertheilen und auf die pünctliche Ausführung dieser Instruction zu halten. *e*) Um sich des Zwecks möglichst vollkommen zu versichern, dafs im Innern der Schule Fleifs, Ordnung und christliche Sitte stets vorherrschen und einzelne Bestimmungen

griffen, sofort an das K. Prov.-Schulcoll. zu berichten. Privatunterricht in denjenigen Gegenständen, welche in der Schule gelehrt werden, dürfen die Lehrer Schülern der Anstalt nur mit seiner Genehmigung, und auch dies nur in aufserordentlichen Fällen, ertheilen. *e*) Er darf nicht zulassen, dafs ein Lehrer ohne gegründete Ursache und ohne ihm Anzeige davon zu machen, eine Lehrstunde aussetzt. Auch hat er der üblen, für die Schulzucht nachtheiligen Gewohnheit mancher Lehrer, die Lehrstunden nicht pünctlich anzufangen, resp. zu schliefsen, um so entschiedener zu begegnen, als dadurch auch den Schülern ein Beispiel schädlicher Nachlässigkeit gegeben wird. *f*) Bei dringenden Veranlassungen ist er befugt, einzelnen darum nachsuchenden Lehrern einen Urlaub, jedoch von nicht mehr als 8 Tagen zu ertheilen. Solche Fälle sind in dem jährl. Schulbericht speciell anzuführen. Wenn ein Lehrer durch Krankheit oder andere unabwendbare Hindernisse seine Lectionen zu halten aufser Stande ist, so hat der Dir. für die Stellvertretung desselben durch die andern Lehrer mit möglichster Vermeidung von Classencombinationen zu sorgen. Ist er selbst aufser der Ferienzeit zu verreisen genöthigt, so hat er für eine mehr als 4 tägige Abwesenheit die Genehmigung des K. Prov.-Schulcoll. einzuholen und wegen seiner Stellvertretung geeignete Vorschläge zu machen. *g*) Die Abfassung der den jährl. Programmen beizufügenden wissenschaftl. Abhandlung, welche in der Regel ihm und den Oberlehrern nach einer bestimmten Reihenfolge zukommt, kann er ausnahmsweise auch einem geeigneten ordentlichen Lehrer übertragen, jedoch nicht, wenn die Reihe der Abfassung an ihm selbst ist. *h*) Jeden neu eintretenden Lehrer hat er mit angemessener Feierlichkeit in sein Amt einzuführen, die vorschriftsmäfsige Vereidigung desselben oder die Verpflichtung auf den etwa schon geleisteten Staatseid vorzunehmen, ihn mit dem ganzen Umfang seiner Pflichten ausführlich bekannt zu machen, endlich ihn sowohl in Bezug auf die Handhabung der Disciplin als auf die Hülfsmittel des Unterrichts nach Möglichkeit in schonender und liebevoller Weise zu unterstützen. *i*) Die Schulamtscandidaten, welche bei der Realschule das vorgeschriebene Probejahr abhalten, hat er nach den bestehenden Vorschriften in angemessener Weise zu beschäftigen und theils selbst, theils durch die betreffenden Classenordinarien zu leiten und zu unterstützen und mit gewissenhafter Sorgfalt dahin zu wirken, dafs den Cand. ihre Beschäftigung bei der Realschule für ihre wissenschaftliche und praktische Ausbildung nützlich und förderlich werde.

5. Da dem Director aufser den von ihm als Lehrer zu ertheilenden Unterrichtsstunden, — deren Zahl nach den Bemerkungen zu der Unterrichtsordnung vom 6. Octb. 1859 zu §§. 1—4 in der Regel 12 nicht übersteigen darf, — die Leitung des gesammten Unterrichts übertragen ist, so hat er die zu seiner Verfügung gestellten Lehrkräfte im allgemeinen so zu ordnen und in Thätigkeit zu setzen, dafs die in der erwähnten Unterrichtsordnung bezeichnete wissenschaftliche Bildung eines zu entlassenden Zöglings und sogleich auch der für die einzelnen Bildungsstufen vorgezeichnete Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem im allgemeinen Lehrplan verzeichneten Wege möglichst vollständig erreicht werde. Demgemäfs hat er *a*) den Lectionsplan für jedes Schuljahr nach vorhergegangener Berathung mit dem Lehrercoll. in der Art zu ordnen, dafs jedem Lehrer der seinen Kräften und seiner Qualification angemessene Wirkungskreis angewiesen werde, und sämmtliche Wirkungskreise der einzelnen Lehrer so zusammenstimmen und in einander greifen, dafs sie dem allgemeinen Zweck der Anstalt bestens entsprechen; *b*) den Unterricht in jeder Classe bei den verschiedenen Lehrern so zu regeln und zu beaufsichtigen, dafs ein zweckmäfsiges, mit verständiger Berücksichtigung der Gesundheit und der Kräfte der Schüler geordnetes stufenweises Fortschreiten stets gesichert bleibe und die ganze Anstalt durchdringe; *c*) dahin zu wirken, dafs die didakt. Grundsätze und Lehrweisen der verschiedenen Lehrer in den einzelnen Unterrichtszweigen sich nicht widerstreiten, sondern, so viel die Individualität eines jeden Lehrers es nur immer zuläfst, in Einklang gebracht werden. *d*) Um diese Zwecke möglichst vollständig zu erreichen und zugleich bei sämmtlichen Lehrern ein gemeinsames lebendiges Interesse an dem Gedeihen der Anstalt zu erregen und zu erhalten, hat er vor dem Anfang der Lehrstunden eines jeden Semesters eine besondere Conferenz zu halten, in welcher nach gemeinsamer collegialischer Berathung in jeder Disciplin und für jede Classe die halbjähr. Pensa im allgemeinen festgestellt werden, und besonders auch bestimmt wird, wie viele häusl. und schriftl. Arbeiten jeder Lehrer von den Schülern der einzelnen Classen wöchentl. einzufordern hat. Bei dieser letzteren Bestimmung ist vorzüglich auf Gründlichkeit und sichres Fortschreiten zu sehen und jedenfalls mit Rücksicht auf die körperliche Entwickelung und Gesundheit der Jugend ein vernünftiges Mafs zu halten. Von dem desfallsigen Protokoll hat er, spätestens 14 Tage nach dem Anfang des Semesters, Abschrift mit dem erforderlichen Erläuterungsbericht dem K. Prov.-Schulcoll. einzureichen. In den Conferenzen hat er demnächst die weiteren Verhandlungen in dieser Beziehung so zu leiten, dafs die Lehrer sich über den Erfolg ihres Unterrichts aussprechen, die Hindernisse eines guten Fortgangs im allgemeinen und bei einzelnen Schülern zur Kenntnifs des Coll. bringen, damit die

geeigneten Mittel der Abhülfe berathen und von ihm, dem Dir., benutzt werden können. *e*) Zu seinen wesentlichen Obliegenheiten gehört, dafs er die Lehrstunden der einzelnen Lehrer möglichst fleifsig besucht, die etwaigen Abwege und Nachlässigkeiten scharf ins Auge fafst, die schriftl. Arbeiten sämmtlicher Classen von Zeit zu Zeit durchsieht und seine Bemerkungen demnächst in der Conferenz auf schonende Weise mittheilt. Findet er Veranlassung zu ernsterem Tadel, so hat er diesen dem betr. Lehrer unter vier Augen zu eröffnen. *f*) Aufser den gewöhnlichen Besuchen der Lehrstunden hat er in jedem Semester und zwar in der Mitte desselben eine allgemeine Classenrevision anzustellen, zu welcher diejenigen Lehrer zugezogen werden können, die gerade keine Stunden zu ertheilen haben. Bei diesen Revisionen ist besonders darauf zu sehen, inwiefern den zu Anfang des Semesters gegebenen Bestimmungen über die Pensa und die schriftl. Arbeiten der Schüler von den einzelnen Lehrern genügt worden ist. Die bei diesen Revisionen gemachten Bemerkungen sind in der Conferenz zur Kenntnifs des Lehrercoll. uud zur Nachachtung den betreff. Mitgliedern desselben mitzutheilen. *g*) Er hat mit Sorgfalt darüber zu wachen, dafs bei den Versetzungen der Schüler nach den bestehenden Vorschriften verfahren werde. Bei den desfallsigen Entscheidungen kann zwar nur der wissenschaftliche Zweck der Anstalt zur Richtschnur dienen; da aber auch die Interessen der Eltern dabei stark berührt werden, indem es diesen schon aus ökonomischen Gründen nicht gleichgültig sein kann, wenn ihre Söhne ein ganzes Jahr länger zurückgehalten werden, so hat er einem unpraktischen, der Schule oft sehr nachtheiligen Optimismus einzelner Lehrer nach Möglichkeit zu steuern. In einzelnen Fällen, wo sein Gewissen es nicht erlaubt, der Stimmenmehrheit der betreff. Lehrer nachzugeben, hat er an das K. Prov.-Schulcoll. zu berichten und die Entscheidung desselben abzuwarten. *h*) Um zu ermitteln, welcher Classe die neu aufzunehmenden Schüler zuzuweisen sind, hat er vor dem Anfang eines jeden Schuljahrs eine Aufnahmeprüfung anzuordnen, die in Gegenwart der übrigen Lehrer entweder von ihm selbst oder von denjenigen Lehrern, welche er dazu bestimmt, vorgenommen wird. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit. *i*) Sollte der Fall sich ereignen, dafs ein neu aufgenommener Schüler zwar in den sprachlichen Kenntnissen vollständige Reife für eine bestimmte Classe nachgewiesen hätte, rücksichtlich der Mathematik oder einer andern zum Lehrplan gehörigen Wissenschaft aber den Forderungen dieser Classe ganz zu genügen nicht im Stande wäre, so ist derselbe zwar in die, seinen sprachlichen Kenntnissen angemessene Classe aufzunehmen, demselben jedoch zur Pflicht zu machen, seinen Fleifs vorzüglich auf die Ausfüllung der offenbar gewordenen Lücken zu richten, so dafs er dem Gesammtunterricht in der Classe jedenfalls nach Ablauf eines Semesters mit Nutzen beiwohnen kann. In eine höhere Classe kann ein solcher Schüler nur dann versetzt werden, wenn er die erforderliche Bildungsstufe in allen Zweigen des Unterrichts wirklich erreicht hat. *k*) Die neu aufgenommenen Schüler sind von dem Dir. in das Album der Schule einzutragen, mit den Schulgesetzen bekannt zu machen und in die ihnen angewiesene Classe einzuführen. Aufnahme von Schülern im Laufe eines Schulhalbjahrs findet nur ausnahmsweise und in aufserordentlichen Fällen Statt. *l*) Am Schlufs eines jeden Schuljahrs wird eine öffentl. Schulprüfung gehalten, welche den Zweck hat, dem Publicum von den Leistungen der Anstalt Kenntnifs zu geben und dadurch das Vertrauen und die wohlwollende Theilnahme desselben zu erregen und zu erhalten. Der Dir. hat daher die Pflicht, die Einladungsprogramme, die öffentlichen Reden, sowie die Prüfungen selbst so einzurichten und zu ordnen, dafs diesem Zweck in würdiger Weise entsprochen wird.

6. Die Schule hat es als ihre wesentliche Aufgabe zu betrachten, mit der wissenschaftl. Ausbildung ihrer Zöglinge auch eine christliche Gesinnung in ihnen zu wecken und zu einem derselben entsprechenden frommen Wandel anzuleiten. Der Director wird deshalb: *a*) die Pflege eines christlichen Geistes und Wandels als seine heiligste Pflicht betrachten, zu dem Ende den oder die Religionslehrer mit allen der Schule zu Gebote stehenden Mitteln aufs kräftigste unterstützen, die Theilnahme der Schüler an dem öffentlichen Gottesdienste fördern und dahin wirken, dafs ein religiöser Charakter das ganze Leben der Anstalt durchdringe und den Schülern in den Lehrern das Vorbild eines christlich frommen Lebens vorleuchte. *b*) Seine disciplinarische Wirksamkeit erstreckt sich über die Schulzucht in allen ihren Richtungen und mufs jederzeit mit derjenigen Kraft verbunden sein, welche die Aufrechterhaltung der Schulordnung und die Handhabung der Zucht sichert. *c*) Zu diesem Zweck hat der Dir. seine Aufmerksamkeit unausgesetzt auf den sittlich-religiösen Zustand der einzelnen Schüler sowohl als der verschiedenen Classen zu richten. *d*) Sowie er selbst die Schulzucht im allgemeinen bewacht, hat er den Lehrern, besonders den Classenordinarien, die erforderliche Instr. über den ihnen zukommenden Theil der Disciplin zu ertheilen und auf die pünctliche Ausführung dieser Instruction zu halten. *e*) Um sich des Zwecks möglichst vollkommen zu versichern, dafs im Innern der Schule Fleifs, Ordnung und christliche Sitte stets vorherrschen und einzelne Bestimmungen

der Schulordnung weder durch unzeitige Nachsicht oder Schlaffheit der Lehrer noch durch üble Gewohnheiten der Schüler ihre Geltung verlieren, hat er die Lehrer in den Conferenzen zu ausführlichen Mittheilungen über den Fleifs und das Betragen ihrer Schüler zu veranlassen und die Mafsregeln mit ihnen zu berathen, welche geeignet sind, unlöblichen oder gar verderblichen Richtungen einzelner Zöglinge oder ganzer Classen mit kräftiger Entschiedenheit entgegen zu wirken. *f*) Ebenso hat er auf alles genau und umsichtig zu achten, was aufser der Schule auf die sittliche Führung und den Fleifs der Schüler einen nachtheiligen Einflufs haben könnte, namentlich dafür zu sorgen, dafs die auswärtigen Schüler bei ordentlichen Bürgern und auf keinen Fall in Wirthshäusern, wenn nicht etwa verwandtschaftl. Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, untergebracht werden. *g*) Der Besuch von Wirthshäusern, gleichviel, ob dieselben sich innerhalb der Stadt oder in der Nähe der Stadt befinden, ist den Schülern streng zu untersagen und die Erlaubnifs dazu ihnen nur in besonderen Fällen und stets unter der Bedingung zu ertheilen, dafs sie gehörig beaufsichtigt sind. *h*) Um das Leben der Schüler aufserhalb der Schule vor übeln Gewohnheiten möglichst zu schützen und den häuslichen Fleifs derselben gehörig zu beaufsichtigen, hat er nicht nur selbst einzelne Schüler, besonders diejenigen, denen er am wenigsten zu trauen Ursache hat, von Zeit zu Zeit in ihren Wohnungen zu besuchen, sondern auch darauf zu halten, dafs die Classenordinarien die ihrer Classe angehörigen Schüler auf ihren Stuben fleifsig besuchen und die bei dieser Gelegenheit bemerkten Ungehörigkeiten in den Conferenzen mittheilen. Da diese Seite der disciplinarischen Aufsicht von grofser Wichtigkeit ist, so hat er, um hierin keine Nachlässigkeit einschleichen zu lassen, in jeder Conferenz die Classenordinarien der Reihe nach zu befragen, ob und welche Schüler sie seit der Conferenz besucht und die Antworten zu Protokoll zu vermerken. *i*) Da es zu den wesentlichen Eigenschaften eines guten Lehrers gehört, gewöhnliche jugendliche Unarten mit Ruhe und väterlichem Wohlwollen zu behandeln, so hat der Dir. eine besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, dafs die Lehrer in dieser Beziehung die Vorschriften einer vernünftigen Pädagogik gehörig beachten und sich durch dergleichen Unarten nicht zu ungeeigneten Strafen oder gar leidenschaftlichen Ausbrüchen hinreifsen lassen. *k*) Sind einzelne Lehrer wider Erwarten zu solchen Mifsgriffen geneigt, und verfallen sie wiederholter Mahnungen ungeachtet in denselben pädagog. Fehler, so ist er befugt, ihnen jede körperliche Züchtigung auf eine bestimmte, die Dauer eines Semesters nicht überschreitende Zeit zu untersagen. Solche Fälle sind in dem Jahresbericht besonders anzuführen. *l*) Wenn Lehrer Beweise von roher Gesinnung und so damit auch von pädagog. Unfähigkeit dadurch geben, dafs sie zu wiederholten Malen Schimpfwörter und Spitznamen gegen ihre Schüler ausstofsen, so hat er dem K. Prov.-Schulcoll. davon sofort Anzeige zu machen. *m*) Da die Strafe des Nachsitzens ohne Aufsicht in den Classen durch die Erfahrung als unzweckmäfsig und für die Sitte der Schüler sogar als bedenklich erwiesen ist, so hat der Dir. darauf zu halten, dafs jene Strafe nur unter der Bedingung verfügt werde, dafs der betreffende Lehrer persönlich die Aufsicht während der Zeit des Nachsitzens führt und überdem ihm und den Eltern oder Pflegern sofort die Anzeige davon macht. *n*) Die Strafen für gröbere Unarten und Vergehen, wie muthwillige Beschädigung der Lehrzimmer oder der Utensilien, wiederholte Uebertretung der wichtigern Schulgesetze, Mifshandlung der Mitschüler, freches Lügen, Widersetzlichkeit und Trotz gegen Lehrer, Diebstahl, Strafsenunfug und sonstige gröbliche Verletzungen der Sittlichkeit, werden nach den bestehenden besonderen Vorschriften in der Lehrerconferenz bestimmt. *o*) Zu den allgemeinen Disciplinarmitteln gehören die am Schlufs eines jeden Viertel- oder Halbjahrs den sämmtl. Schülern der betreffenden Cl. zu ertheilenden Censurzeugnisse, welche überdem noch den Zweck haben, den Eltern oder Vormündern zuverlässige Auskunft über Sitte, Fleifs und Fortschritte ihrer Söhne und Pflegebefohlenen zu ertheilen. Der Dir. hat dafür zu sorgen, dafs die darüber bestehenden besondern Vorschriften pünctlich beobachtet und namentlich die diesen Censuren zum Grunde liegenden Classenbücher von den Ordinarien mit gewissenhafter Sorgfalt geführt werden. *p*) Aufser den regelm. Censuren ist den abgehenden Schülern ein ausführl. Zeugnifs auszustellen, in welchem die sittliche Führung derselben, sowie ihre in den einzelnen Fächern des Unterrichts erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten mit gewissenhafter Genauigkeit beurtheilt sind. Diese Zeugnisse stellt der Dir. auf Grund der Urtheile aus, welche der Ordinarius und die übrigen Lehrer der Classe, in welcher der zu entlassende Schüler zuletzt unterrichtet worden ist, in ein besonderes, dazu eingerichtetes Buch eingetragen haben. *q*) Ueber die Prüfung der mit dem Zeugnifs der Reife zu entlassenden Schüler und die denselben zu ertheilenden Zeugnisse giebt die U. und P. O. v. 6. Octb. 1859 die erforderlichen Vorschriften. *r*) Bei solchen neu aufzunehmenden Schülern, die vorher andere Anstalten besucht haben, hat der Dir. die Sittenzeugnisse sorgfältig zu prüfen. Ergeben sich hinlängliche Gründe zum Verdacht, so ist er befugt, ihnen die Aufnahme nur versuchsweise zu gestatten und sie ohne weiteres wieder zu entlassen, wenn nach dem einstimmigen Ur-

theil des Classenordinarius und der wissenschaftl. Lehrer der betreffenden Classe die Disciplin durch das Betragen derselben gefährdet wird.

7. Die Schulbibliothek und sämmtliche der Realschule gehörigen Sammlungen stehen unter der Aufsicht des Dir. *a*) Die besondere Aufsicht über einzelne Sammlungen kann er, vorbehaltl. der Genehmigung des K. Prov.-Schulcoll., einzelnen Lehrern übertragen; jedoch bleibt er für die genaue Führung des Inventariums, für die Ordnung und Sicherheit, für die conservatorische Behandlung der Sammlungen stets verantwortlich. Er führt dann die Oberaufsicht über die Verwaltung der Schulbibliothek, resp. der andern Sammlungen, und hat gegen den Bibliothekar, resp. Aufseher, alle Rechte und Befugnisse, die aus diesem Verhältnifs und der damit verbundenen Verantwortlichkeit entspringen. *b*) Ueber die Ergänzung und Vermehrung des Lehrapparats und der Schulutensilien, sowie über Erhaltung und Ausbesserung der Gebäulichkeiten hat er das Erforderliche zur gehörigen Zeit bei der betreffenden städt. Behörde zur Sprache zu bringen; es steht ihm jedoch frei, über wichtigere Angelegenheiten dieser Art auch noch besonders an das K. Prov.-Schulcoll. zu berichten. *c*) Die Schulacten nimmt er unter seine besondere Verwahrung und sorgt dafür, dafs sie in gehöriger Ordnung gehalten werden. Mit derselben Ordnung hat er ein vorschriftsmäfsiges Dienstjournal über den schriftlichen Verkehr pünctlich zu führen. *d*) Er hat darüber zu wachen, dafs der Schuldiener, der zunächst an seinen Befehl gewiesen ist, seiner Instr., vorzüglich in Beziehung auf die Reinlichkeit der Locale, das Heizen der Oefen und auf sittliche Aufführung, pünctlich nachkomme.

8. *a*) Da die Eltern, welche ihre Söhne der Anstalt übergeben und den Disciplinargesetzen derselben unterwerfen, ihr Vertrauen vorzüglich dem Dir. schenken, indem sie vorzüglich ihm einen bedeutenden Theil ihrer väterlichen Autorität abtreten, so hat der Dir. dieses Vertrauen durch freundliches Zuvorkommen in allen, das wissenschaftl. und sittlich-religiöse Gedeihen ihrer Kinder betreffenden Angelegenheiten zu ehren und zu rechtfertigen, und ihnen bereitwillig jede Auskunft zu ertheilen, welche elterliche Liebe und Sorge von ihm begehren mögen. Namentlich wird er sich auch nicht weigern, auswärtigen Eltern schriftliche Nachrichten von dem sittl. und wissenschaftl. Leben ihrer Söhne zukommen zu lassen. *b*) Den Ortsbehörden hat er gebührende Achtung zu beweisen und hierin den Lehrern wie den Schülern mit einem guten Beispiel voranzugehen. *c*) In allen Fällen, wo Schüler wegen polizeilicher Vergehungen oder sonst von den Ortsbehörden amtlich in Anspruch genommen werden, oder wo diesen Behörden Mitwirkung zur Verhütung solcher Vergehungen und zur Aufrechthaltung der Sitte und Zucht der Schüler aufserhalb der Schule wünschenswerth oder nothwendig ist, hat er sich in angemessener und höflicher Weise mit ihnen zu benehmen. 9. Es wird dem Dir. zur besonderen Pflicht gemacht allen, dem Frieden der christl. Confessionen, den Gesetzen des Staats und der Hochachtung und Liebe gegen das Staatsoberhaupt nachtheiligen Richtungen und Bestrebungen entschieden entgegen zu treten und der vorgesetzten Behörde davon sofort Kenntnifs zu geben. 10. Rücksichtlich der Disciplin gilt für die Realschule zu Elberfeld die vom Prov.-Schulcoll. genehmigte Disciplinarordnung v. 5. Mai 1841. 11. Der Dir. ist verpflichtet, derjenigen Behörde, welche die städt. Patronatsrechte über die Realschule übt, zur Zeit also der auf Grund des Min.-Rescr. v. 3. Febr. 1829 eingesetzten städt. Schulcommission, auf Ersuchen die Lehrpläne mitzutheilen, ihr auch sonstige, auf die innern Angelegenh. der Schule bezügliche Mittheilungen zu machen, falls die Schulcommission derselben zum Zweck von Anträgen bei den Schulaufsichtsbehörden zu bedürfen glaubt. Der Dir. hat dem Präses der Schulcommission, behufs Aufstellung der Schulgeldhebeliste, halbjährl. das Verzeichnifs der die Realschule besuchenden Schüler nach dem vorhandenen Schema einzureichen und die darin vorkommenden Veränderungen vierteljährl. anzuzeigen. 12. Der Dir. ist stimmberechtigtes Mitglied der im vorigen Paragraphen genannten Schulcommission. 13. Von der Schulcommission ist ein besonderer Ausschufs unter dem Namen des Realschulcuratoriums eingesetzt worden, welchem es obliegt: *a*) die von dem Vorsitzenden der Schulcommission ihm zu diesem Zweck überwiesenen, zum Geschäftskreise der Schulcommission gehörigen Angelegenheiten der Realschule vorzuprüfen und darüber an die Commission gutachtlich zu berichten; *b*) solche das Interesse der Realschule betreffende Anträge, zu deren Stellung von Amts wegen das Cur. sich veranlafst finden möchte, an die Schulcommission gelangen zu lassen. Auch in diesem Curatorium hat der Director Sitz und Stimme. Elberfeld, 26. Novb. 1862. Die Schulcomm. der Stadt Elberfeld. Namens derselben der Vorsitzende, O. Bürgermeister.

der Schulordnung weder durch unzeitige Nachsicht oder Schlaffheit der Lehrer noch durch üble Gewohnheiten der Schüler ihre Geltung verlieren, hat er die Lehrer in den Conferenzen zu ausführlichen Mittheilungen über den Fleiſs und das Betragen ihrer Schüler zu veranlassen und die Maſsregeln mit ihnen zu berathen, welche geeignet sind, unlöblichen oder gar verderblichen Richtungen einzelner Zöglinge oder ganzer Classen mit kräftiger Entschiedenheit entgegen zu wirken. *f*) Ebenso hat er auf alles genau und umsichtig zu achten, was auſser der Schule auf die sittliche Führung und den Fleiſs der Schüler einen nachtheiligen Einfluſs haben könnte, namentlich dafür zu sorgen, daſs die auswärtigen Schüler bei ordentlichen Bürgern und auf keinen Fall in Wirthshäusern, wenn nicht etwa verwandtschaftl. Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, untergebracht werden. *g*) Der Besuch von Wirthshäusern, gleichviel, ob dieselben sich innerhalb der Stadt oder in der Nähe der Stadt befinden, ist den Schülern streng zu untersagen und die Erlaubniſs dazu ihnen nur in besonderen Fällen und stets unter der Bedingung zu ertheilen, daſs sie gehörig beaufsichtigt sind. *h*) Um das Leben der Schüler auſserhalb der Schule vor übeln Gewohnheiten möglichst zu schützen und den häuslichen Fleiſs derselben gehörig zu beaufsichtigen, hat er nicht nur selbst einzelne Schüler, besonders diejenigen, denen er am wenigsten zu trauen Ursache hat, von Zeit zu Zeit in ihren Wohnungen zu besuchen, sondern auch darauf zu halten, daſs die Classenordinarien die ihrer Classe angehörigen Schüler auf ihren Stuben fleiſsig besuchen und die bei dieser Gelegenheit bemerkten Ungehörigkeiten in den Conferenzen mittheilen. Da diese Seite der disciplinarischen Aufsicht von groſser Wichtigkeit ist, so hat er, um hierin keine Nachlässigkeit einschleichen zu lassen, in jeder Conferenz die Classenordinarien der Reihe nach zu befragen, ob und welche Schüler sie seit der Conferenz besucht und die Antworten zu Protokoll zu vermerken. *i*) Da es zu den wesentlichen Eigenschaften eines guten Lehrers gehört, gewöhnliche jugendliche Unarten mit Ruhe und väterlichem Wohlwollen zu behandeln, so hat der Dir. eine besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daſs die Lehrer in dieser Beziehung die Vorschriften einer vernünftigen Pädagogik gehörig beachten und sich durch dergleichen Unarten nicht zu ungeeigneten Strafen oder gar leidenschaftlichen Ausbrüchen hinreiſsen lassen. *k*) Sind einzelne Lehrer wider Erwarten zu solchen Miſsgriffen geneigt, und verfallen sie wiederholter Mahnungen ungeachtet in denselben pädagog. Fehler, so ist er befugt, ihnen jede körperliche Züchtigung auf eine bestimmte, die Dauer eines Semesters nicht überschreitende Zeit zu untersagen. Solche Fälle sind in dem Jahresbericht besonders anzuführen. *l*) Wenn Lehrer Beweise von roher Gesinnung und so damit auch von pädagog. Unfähigkeit dadurch geben, daſs sie zu wiederholten Malen Schimpfwörter und Spitznamen gegen ihre Schüler ausstoſsen, so hat er dem K. Prov.-Schulcoll. davon sofort Anzeige zu machen. *m*) Da die Strafe des Nachsitzens ohne Aufsicht in den Classen durch die Erfahrung als unzweckmäſsig und für die Sitte der Schüler sogar als bedenklich erwiesen ist, so hat der Dir. darauf zu halten, daſs jene Strafe nur unter der Bedingung verfügt werde, daſs der betreffende Lehrer persönlich die Aufsicht während der Zeit des Nachsitzens führt und überdem ihm und den Eltern oder Pflegern sofort die Anzeige davon macht. *n*) Die Strafen für gröbere Unarten und Vergehen, wie muthwillige Beschädigung der Lehrzimmer oder der Utensilien, wiederholte Uebertretung der wichtigern Schulgesetze, Miſshandlung der Mitschüler, freches Lügen, Widersetzlichkeit und Trotz gegen Lehrer, Diebstahl, Straſsenunfug und sonstige gröbliche Verletzungen der Sittlichkeit, werden nach den bestehenden besonderen Vorschriften in der Lehrerconferenz bestimmt. *o*) Zu den allgemeinen Disciplinarmitteln gehören die am Schluſs eines jeden Viertel- oder Halbjahrs den sämmtl. Schülern der betreffenden Cl. zu ertheilenden Censurzeugnisse, welche überdem noch den Zweck haben, den Eltern oder Vormündern zuverlässige Auskunft über Sitte, Fleiſs und Fortschritte ihrer Söhne und Pflegebefohlenen zu ertheilen. Der Dir. hat dafür zu sorgen, daſs die darüber bestehenden besondern Vorschriften pünctlich beobachtet und namentlich die diesen Censuren zum Grunde liegenden Classenbücher von den Ordinarien mit gewissenhafter Sorgfalt geführt werden. *p*) Auſser den regelm. Censuren ist den abgehenden Schülern ein ausführl. Zeugniſs auszustellen, in welchem die sittliche Führung derselben, sowie ihre in den einzelnen Fächern des Unterrichts erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten mit gewissenhafter Genauigkeit beurtheilt sind. Diese Zeugnisse stellt der Dir. auf Grund der Urtheile aus, welche der Ordinarius und die übrigen Lehrer der Classe, in welcher der zu entlassende Schüler zuletzt unterrichtet worden ist, in ein besonderes, dazu eingerichtetes Buch eingetragen haben. *q*) Ueber die Prüfung der mit dem Zeugniſs der Reife zu entlassenden Schüler und die denselben zu ertheilenden Zeugnisse giebt die U. und P. O. v. 6. Octb. 1859 die erforderlichen Vorschriften. *r*) Bei solchen neu aufzunehmenden Schülern, die vorher andere Anstalten besucht haben, hat der Dir. die Sittenzeugnisse sorgfältig zu prüfen. Ergeben sich hinlängliche Gründe zum Verdacht, so ist er befugt, ihnen die Aufnahme nur versuchsweise zu gestatten und sie ohne weiteres wieder zu entlassen, wenn nach dem einstimmigen Ur-

theil des Classenordinarius und der wissenschaftl. Lehrer der betreffenden Classe die Disciplin durch das Betragen derselben gefährdet wird.

7. Die Schulbibliothek und sämmtliche der Realschule gehörigen Sammlungen stehen unter der Aufsicht des Dir. *a*) Die besondere Aufsicht über einzelne Sammlungen kann er, vorbehaltl. der Genehmigung des K. Prov.-Schulcoll., einzelnen Lehrern übertragen; jedoch bleibt er für die genaue Führung des Inventariums, für die Ordnung und Sicherheit, für die conservatorische Behandlung der Sammlungen stets verantwortlich. Er führt dann die Oberaufsicht über die Verwaltung der Schulbibliothek, resp. der andern Sammlungen, und hat gegen den Bibliothekar, resp. Aufseher, alle Rechte und Befugnisse, die aus diesem Verhältnifs und der damit verbundenen Verantwortlichkeit entspringen. *b*) Ueber die Ergänzung und Vermehrung des Lehrapparats und der Schulutensilien, sowie über Erhaltung und Ausbesserung der Gebäulichkeiten hat er das Erforderliche zur gehörigen Zeit bei der betreffenden städt. Behörde zur Sprache zu bringen; es steht ihm jedoch frei, über wichtigere Angelegenheiten dieser Art auch noch besonders an das K. Prov.-Schulcoll. zu berichten. *c*) Die Schulacten nimmt er unter seine besondere Verwahrung und sorgt dafür, dafs sie in gehöriger Ordnung gehalten werden. Mit derselben Ordnung hat er ein vorschriftsmäfsiges Dienstjournal über den schriftlichen Verkehr pünctlich zu führen. *d*) Er hat darüber zu wachen, dafs der Schuldiener, der zunächst an seinen Befehl gewiesen ist, seiner Instr., vorzüglich in Beziehung auf die Reinlichkeit der Locale, das Heizen der Oefen und auf sittliche Aufführung, pünctlich nachkomme.

8. *a*) Da die Eltern, welche ihre Söhne der Anstalt übergeben und den Disciplinargesetzen derselben unterwerfen, ihr Vertrauen vorzüglich dem Dir. schenken, indem sie vorzüglich ihm einen bedeutenden Theil ihrer väterlichen Autorität abtreten, so hat der Dir. dieses Vertrauen durch freundliches Zuvorkommen in allen, das wissenschaftl. und sittlich-religiöse Gedeihen ihrer Kinder betreffenden Angelegenheiten zu ehren und zu rechtfertigen, und ihnen bereitwillig jede Auskunft zu ertheilen, welche elterliche Liebe und Sorge von ihm begehren mögen. Namentlich wird er sich auch nicht weigern, auswärtigen Eltern schriftliche Nachrichten von dem sittl. und wissenschaftl. Leben ihrer Söhne zukommen zu lassen. *b*) Den Ortsbehörden hat er gebührende Achtung zu beweisen und hierin den Lehrern wie den Schülern mit einem guten Beispiel voranzugehen. *c*) In allen Fällen, wo Schüler wegen polizeilicher Vergehungen oder sonst von den Ortsbehörden amtlich in Anspruch genommen werden, oder wo diesen Behörden Mitwirkung zur Verhütung solcher Vergehungen und zur Aufrechthaltung der Sitte und Zucht der Schüler aufserhalb der Schule wünschenswerth oder nothwendig ist, hat er sich in angemessener und höflicher Weise mit ihnen zu benehmen. 9. Es wird dem Dir. zur besonderen Pflicht gemacht allen, dem Frieden der christl. Confessionen, den Gesetzen des Staats und der Hochachtung und Liebe gegen das Staatsoberhaupt nachtheiligen Richtungen und Bestrebungen entschieden entgegen zu treten und der vorgesetzten Behörde davon sofort Kenntnifs zu geben. 10. Rücksichtlich der Disciplin gilt für die Realschule zu Elberfeld die vom Prov.-Schulcoll. genehmigte Disciplinarordnung v. 5. Mai 1841. 11. Der Dir. ist verpflichtet, derjenigen Behörde, welche die städt. Patronatsrechte über die Realschule übt, zur Zeit also der auf Grund des Min.-Rescr. v. 3. Febr. 1829 eingesetzten städt. Schulcommission, auf Ersuchen die Lehrpläne mitzutheilen, ihr auch sonstige, auf die innern Angelegenh. der Schule bezügliche Mittheilungen zu machen, falls die Schulcommission derselben zum Zweck von Anträgen bei den Schulaufsichtsbehörden zu bedürfen glaubt. Der Dir. hat dem Präses der Schulcommission, behufs Aufstellung der Schulgeldhebeliste, halbjährl. das Verzeichnifs der die Realschule besuchenden Schüler nach dem vorhandenen Schema einzureichen und die darin vorkommenden Veränderungen vierteljährl. anzuzeigen. 12. Der Dir. ist stimmberechtigtes Mitglied der im vorigen Paragraphen genannten Schulcommission. 13. Von der Schulcommission ist ein besonderer Ausschufs unter dem Namen des Realschulcuratoriums eingesetzt worden, welchem es obliegt: *a*) die von dem Vorsitzenden der Schulcommission ihm zu diesem Zweck überwiesenen, zum Geschäftskreise der Schulcommission gehörigen Angelegenheiten der Realschule vorzuprüfen und darüber an die Commission gutachtlich zu berichten; *b*) solche das Interesse der Realschule betreffende Anträge, zu deren Stellung von Amts wegen das Cur. sich veranlafst finden möchte, an die Schulcommission gelangen zu lassen. Auch in diesem Curatorium hat der Director Sitz und Stimme. Elberfeld, 26. Novb. 1862. Die Schulcomm. der Stadt Elberfeld. Namens derselben der Vorsitzende, O. Bürgermeister.

Classenordinarien (p. 36 und 571).

Publicandum des K. Consistoriums (Prov.-Schulcoll.)*) zu Cöln.

Die Zeitverhältnisse erfordern mehr als je eine strenge Disciplin in den Schulen, um den Geist einer zügellosen Freiheit und Frechheit von der heranwachsenden Jugend abzuhalten, und sie früh an Gehorsam und Unterwerfung unter die Gesetze zu gewöhnen, durch welche Eigenschaften sie dereinst als Bürger des Staats dessen Sicherheit und Wohlfahrt sollen begründen helfen. Je genauere Aufsicht auf die in den Schulen versammelte Jugend dieser Zweck erfordert, und je mehr sich diese Aufsicht auch auf das Treiben derselben außer der Schule erstrecken muſs, desto weniger kann sie von dem Vorsteher der Anstalt allein ausgehen, und desto stärker ist die Verpflichtung sämmtlicher Lehrer derselben, die dahin abzweckenden Geschäfte unter sich in der Art zu vertheilen, daſs die Einheit der Grundsätze für die Disciplin der Anstalt unverletzt erhalten werde. Zu diesem Ende ist bereits an den meisten Gymnasien der Provinz die Anordnung der Classenordinarien eingeführt, von denen jeder den Einheitspunct der Disciplin für eine gewisse Classe oder Abtheilung bildet, wie die Ordinarien selbst unter sich wieder ihren Einheitspunct in dem Dir. finden. Um dieser löblichen Sitte eine gröſsere Allgemeinheit zu verschaffen, und die Rechte und Pflichten der Ordinarien selbst genauer zu bestimmen, bringen wir auf Grund höherer Ermächtigung hiemit folgende für alle höheren Schulen der Provinz verpflichtende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniſs.

1. Die Anordnung der Classenordinarien wird von jetzt an in allen Gymnasien der Provinz und in den höheren Stadtschulen von mehr als 3 gesonderten Classen eingeführt. 2. Jede dieser Schulen hat so viele Classenordinarien, als sie selbst überall gesonderte Classen oder Classenabtheilungen hat. 3. Die Wahl des Ordinarius für jede Cl. geht von dem Dir. aus, der sich dabei jedoch durch die nächstfolgenden Bestimmungen leiten läſst. 4. In der Regel ist zum Ordinarius einer Cl. derjenige Lehrer zu wählen, der schon durch die Zahl seiner in dieser Classe zu gebenden Lehrstunden einen entscheidenden Einfluſs auf die Schüler derselben hat. Wenn daher, wie es bereits durch andre Bestimmungen als zweckmäſsig empfohlen ist, in jeder der obern Cl. der lat. und griech., in jeder der untern der lat. und deutsche Unterricht einem und demselben Lehrer übertragen wird, so eignet sich dieser am meisten zum Ordinarius der Cl. 5. Daſs der Ordinarius in Achtung und Liebe bei den Schülern der Cl. stehe, oder geeignet sei, sich diese zu erwerben, ist ein Haupterforderniſs desselben, und es könnte diese Rücksicht allein eine Ausnahme von der vorstehenden Regel begründen. Der Dir. wird aber bei Vertheilung der Lectionen selbst auf diesen Umstand Rücksicht nehmen. 6. Wo die Wahl der Ordinarien auf eine zweckmäſsige Weise getroffen ist, da ist zu wünschen, daſs derselbe Coetus von Schülern auch auf längere Zeit unter demselben Ordinarius bleibe, ohne jedoch diese Einheit der Aufsicht durch alle Classen hindurch zu führen, was, wenn es auch in andrer Hinsicht ausführbar wäre, leicht eine Einseitigkeit zur Folge haben könnte. Auch aus diesem Grunde ist daher die bereits an einigen Gymn. der Prov. eingeführte Ordnung des Wechsels unter den Lehrern der alten Sprachen in den zu derselben Bildungsstufe gehörigen Classen nach Beendigung des Cursus in denselben sehr angemessen. 7. Die Pflichten, welche jeder Classenordinarius als solcher in diesem seinem Wirkungskreise übernimmt, hat derselbe vorzüglich danach zu ermessen, daſs er sich in Hinsicht eines jeden ihm zugetheilten Schülers als Denjenigen ansieht, der auf Ersuchen der Eltern und Angehörigen desselben es übernommen hat, die Wohlfahrt des Beaufsichtigten in jeder der Schule wichtigen Beziehung in der Schule selbst, und in Beziehung auf dieselbe auch auſser der Schulzeit wahrzunehmen, um sich in den Stand zu setzen, über Anlagen, Fleiſs, Fortschritte, Gesinnungen, Neigungen und Handlungsweise des Schülers während der Dauer seiner näheren Aufsicht über denselben die genaueste Rechenschaft geben zu können. 8. Demnach wird er sich überall als den väterlichen Freund des von ihm Beaufsichtigten betrachten, das Vertrauen desselben zu gewinnen und sich zu erhalten, und in der Weise auf ihn einzuwirken suchen, daſs der Schüler, wo er auch in Hinsicht auf die Zwecke und den Wirkungskreis der Schule des Raths bedürfen möchte, sich getrieben fühle, zuerst seine Zuflucht zu ihm zu nehmen. Klagen des Schülers über einen andern Lehrer darf der Ordinarius unter keiner Bedingung annehmen; sie gehören ausschlieſslich vor den Dir. 9. In Hinsicht der Aufsicht über die Studien der Schüler seiner Cl. hat der Ordinarius vorzüglich den Schulbesuch derselben zu controliren, bei der Anschaffung der Bücher überhaupt, und der Einrichtung der zu schriftl. Aufgaben bestimmten Arbeits-, der Schreib- und Zeichenbücher u. s. w. insbesondere einzuwirken, über deren regelm. und ordentl. Führung

*) Vrgl. p. 338.

und Aufbewahrung zu wachen, sie deshalb von Zeit zu Zeit und wenigstens monatl. sich in seinem Hause vorlegen zu lassen, um daraus diejenigen Notizen zu entnehmen, die zur Charakteristik des Schülers dienen, eine Zurechtweisung desselben oder eine Rücksprache mit den betr. Lehrern oder dem Dir. oder einen Vortrag in der Lehrerconferenz begründen. Das letztere wird vorzüglich dann der Fall sein, wenn er wahrnehmen sollte, daſs die Schüler durch die Concurrenz zu vieler, aus verschiedenen Lectionen und gleichzeitig aufgegebenen Arbeiten überladen werden. 10. Um sein Urtheil über den Fleiſs der Beaufsichtigten zu vervollständigen, nimmt der Ordinarius auch mit seinen Collegen freundliche Rücksprache und benutzt deren Winke. 11. Wo die monatl. Compositionen pro loco eingeführt sind, hat der Ordinarius aus den von den übrigen betheiligten Lehrern nach den einzelnen Compositionsgegenständen ihm eingereichten Listen die Hauptliste für die Cl. anzufertigen, und diese mit den Arbeiten selbst dem Dir. vorzulegen. 12. Bei den vierteljährl. Prüfungen, welche der Dir. in Gegenwart der Lehrer, der Scholarchen oder Ephoren und des K. Commissarius hält, führt der Ordinarius über den Ausfall der Prüfung in seiner Cl. das Protokoll. 13. Von einem noch gröſsern Umfange ist seine Aufsicht und Einwirkung auf das sittliche Betragen der ihm übergebenen Schüler, denen er in dieser Beziehung ganz besonders als Muster vorleuchten, als väterlicher, leitender Freund zur Seite stehen soll. Insbesondere wird ihm in dieser Beziehung die Aufsicht auf die religiöse Führung und den Kirchenbesuch der ihm übergebenen Schülern empfohlen. 14. Insofern der Ordinarius den Einheitspunct für das geistige und sittliche Leben seiner Classe bilden, und über jeden einzelnen Schüler derselben genaue Rechenschaft geben soll, muſs er auch von allem in Kenntniſs gesetzt werden, was in dieser Beziehung von den übrigen Lehrern über die Classe theils verhängt, theils in Erfahrung gebracht wird. 15. Soweit einem jeden Lehrer die Befugniſs zusteht zu strafen, soll diese durch den Ordin. nicht beschränkt werden; nur wo eine Strafe entweder von einem Lehrer, der nicht in der Classe unterrichtet, oder wo sie von einem Lehrer derselben über die ganze Cl. oder einen groſsen Theil der Cl. verhängt werden soll, muſs die Sache vor den Ordin. gebracht werden, der darüber, soweit er durch die Disciplinarordnung dazu befugt ist, selbst entscheidet, oder sie vor den Dir. bringt. 16. Die zu bestimmten Zeiten zu ertheilenden Censuren werden in einer mit den übrigen Lehrern der Cl. zu diesem Zweck zu haltenden besondern Conferenz von dem Ordin. entworfen, und hierauf in der allgem. Lehrerconferenz vorgelegt. Nachdem sie hier genehmigt sind, werden sie von dem Dir. und dem Ordin. vollzogen. Der letztere hat dafür zu sorgen, daſs die Concepte oder an deren Stelle die von den Schülern selbst gefertigten Abschriften zu den Acten der Schule gebracht, die Originale aber, von den Eltern oder häuslichen Vorgesetzten der Schüler unterzeichnet und ihm wieder vorgezeigt werden. 17. Ueber den Standpunct der Classe im allgemeinen in geistiger und sittlicher Beziehung hält der Ordin. in der monatl. ordentl. Conferenz des Lehrercoll. den Vortrag und bringt diejenigen Puncte zur Sprache, über welche in Beziehung auf seine Classe oder einzelne Schüler derselben in der Conferenz berathen und entschieden werden soll. 18. Um der Erreichung seines Zwecks, über die Wohlfahrt der ihm anvertrauten Zöglinge zu wachen und diese zu beförden, um so gewisser zu sein, wird der Ordin., soweit es seine Zeit und die Umstände gestatten, sich mit den Eltern oder sonstigen nächsten Angehörigen derselben in nähere Berührung setzen, und auf diesem Wege eine gegenseitige Beziehung und Uebereinstimmung der häusl. und der Schulerziehung zu begründen und zu erhalten suchen. 19. Insonderheit wird den Ordinarien nicht sowohl zur Pflicht gemacht, als von ihrer Liebe zur guten Sache erwartet, daſs sie von Zeit zu Zeit diejenigen Schüler, deren Eltern nicht am Orte wohnen, und die auch nicht Alumnen der Anstalt oder Pensionaire eines der Lehrer derselben sind, in ihren Wohnungen besuchen, und die daselbst oft gefährdete Sittlichkeit derselben wahrnehmen, auch, wenn sie etwas dergleichen bemerken, solches den Eltern oder Angehörigen anzeigen. 20. Auch hat der Ordin. insbesondere darüber auf geeignetem Wege Erkundigungen einzuziehen, ob die Schüler seiner Cl. unter sich oder mit andern jungen Leuten Verbindungen und Zusammenkünfte, sei es in Privathäusern oder an öffentlichen Orten, halten, dem Zweck derselben nachzuforschen, und wo er dergleichen entdeckt, dem Dir. anzuzeigen, der die erforderlichen durchgreifenden Maſsregeln nehmen wird, dergleichen Verbindungen auf der Stelle zu zerstören, und die gefährlichen Folgen derselben im Keime zu unterdrücken. 21. Um dem Zweck dieser Anordnung der Ordinarien um so mehr Sicherheit und Dauer und innern Zusammenhang zu geben, auch ein vollständiges Urtheil über jeden einzelnen Schüler noch dann auffinden zu können, wenn er die Schule verlassen hat, ist überall die Einrichtung zu treffen, daſs bei der Aufnahme eines neuen Schülers sogleich ein Lebenslauf desselben für die Dauer seines Aufenthalts auf der Schule auf einen besondern Bogen von dem Dir. angelegt, und dem betreff. Ordin. übergeben werde, der denselben, so lange der Schüler seiner Aufsicht anvertraut ist, fortführt, alle zur Charakteristik desselben in geistiger und sittl. Beziehung dienenden Notizen in denselben einträgt, und bei der Versetzung des Schülers in eine

Classenordinarien (p. 36 und 571).

Publicandum des K. Consistoriums (Prov.-Schulcoll.)[1] zu Cöln.

Die Zeitverhältnisse erfordern mehr als je eine strenge Disciplin in den Schulen, um den Geist einer zügellosen Freiheit und Frechheit von der heranwachsenden Jugend abzuhalten, und sie früh an Gehorsam und Unterwerfung unter die Gesetze zu gewöhnen, durch welche Eigenschaften sie dereinst als Bürger des Staats dessen Sicherheit und Wohlfahrt sollen begründen helfen. Je genauere Aufsicht auf die in den Schulen versammelte Jugend dieser Zweck erfordert, und je mehr sich diese Aufsicht auch auf das Treiben derselben aufser der Schule erstrecken mufs, desto weniger kann sie von dem Vorsteher der Anstalt allein ausgehen, und desto stärker ist die Verpflichtung sämmtlicher Lehrer derselben, die dahin abzweckenden Geschäfte unter sich in der Art zu vertheilen, dafs die Einheit der Grundsätze für die Disciplin der Anstalt unverletzt erhalten werde. Zu diesem Ende ist bereits an den meisten Gymnasien der Provinz die Anordnung der Classenordinarien eingeführt, von denen jeder den Einheitspunct der Disciplin für eine gewisse Classe oder Abtheilung bildet, wie die Ordinarien selbst unter sich wieder ihren Einheitspunct in dem Dir. finden. Um dieser löblichen Sitte eine gröfsere Allgemeinheit zu verschaffen, und die Rechte und Pflichten der Ordinarien selbst genauer zu bestimmen, bringen wir auf Grund höherer Ermächtigung hiemit folgende für alle höheren Schulen der Provinz verpflichtende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntnifs.

1. Die Anordnung der Classenordinarien wird von jetzt an in allen Gymnasien der Provinz und in den höheren Stadtschulen von mehr als 3 gesonderten Classen eingeführt. 2. Jede dieser Schulen hat so viele Classenordinarien, als sie selbst überall gesonderte Classen oder Classenabtheilungen hat. 3. Die Wahl des Ordinarius für jede Cl. geht von dem Dir. aus, der sich dabei jedoch durch die nächstfolgenden Bestimmungen leiten läfst. 4. In der Regel ist zum Ordinarius einer Cl. derjenige Lehrer zu wählen, der schon durch die Zahl seiner in dieser Classe zu gebenden Lehrstunden einen entscheidenden Einflufs auf die Schüler derselben hat. Wenn daher, wie es bereits durch andre Bestimmungen als zweckmäfsig empfohlen ist, in jeder der obern Cl. der lat. und griech., in jeder der untern der lat. und deutsche Unterricht einem und demselben Lehrer übertragen wird, so eignet sich dieser am meisten zum Ordinarius der Cl. 5. Dafs der Ordinarius in Achtung und Liebe bei den Schülern der Cl. stehe, oder geeignet sei, sich diese zu erwerben, ist ein Haupterfordernifs desselben, und es könnte diese Rücksicht allein eine Ausnahme von der vorstehenden Regel begründen. Der Dir. wird aber bei Vertheilung der Lectionen selbst auf diesen Umstand Rücksicht nehmen. 6. Wo die Wahl der Ordinarien auf eine zweckmäfsige Weise getroffen ist, da ist zu wünschen, dafs derselbe Coetus von Schülern auch auf längere Zeit unter demselben Ordinarius bleibe, ohne jedoch diese Einheit der Aufsicht durch alle Classen hindurch zu führen, was, wenn es auch in andrer Hinsicht ausführbar wäre, leicht eine Einseitigkeit zur Folge haben könnte. Auch aus diesem Grunde ist daher die bereits an einigen Gymn. der Prov. eingeführte Ordnung des Wechsels unter den Lehrern der alten Sprachen in den zu derselben Bildungsstufe gehörigen Classen nach Beendigung des Cursus in denselben sehr angemessen. 7. Die Pflichten, welche jeder Classenordinarius als solcher in diesem seinem Wirkungskreise übernimmt, hat derselbe vorzüglich danach zu ermessen, dafs er sich in Hinsicht eines jeden ihm zugetheilten Schülers als Denjenigen ansieht, der auf Ersuchen der Eltern und Angehörigen desselben es übernommen hat, die Wohlfahrt des Beaufsichtigten in jeder der Schule wichtigen Beziehung in der Schule selbst, und in Beziehung auf dieselbe auch aufser der Schulzeit wahrzunehmen, um sich in den Stand zu setzen, über Anlagen, Fleifs, Fortschritte, Gesinnungen, Neigungen und Handlungsweise des Schülers während der Dauer seiner näheren Aufsicht über denselben die genaueste Rechenschaft geben zu können. 8. Demnach wird er sich überall als den väterlichen Freund des von ihm Beaufsichtigten betrachten, das Vertrauen desselben zu gewinnen und sich zu erhalten, und in der Weise auf ihn einzuwirken suchen, dafs der Schüler, wo er auch in Hinsicht auf die Zwecke und den Wirkungskreis der Schule des Raths bedürfen möchte, sich getrieben fühle, zuerst seine Zuflucht zu ihm zu nehmen. Klagen des Schülers über einen andern Lehrer darf der Ordinarius unter keiner Bedingung annehmen; sie gehören ausschliefslich vor den Dir. 9. In Hinsicht der Aufsicht über die Studien der Schüler seiner Cl. hat der Ordinarius vorzüglich den Schulbesuch derselben zu controliren, bei der Anschaffung der Bücher überhaupt, und der Einrichtung der zu schriftl. Aufgaben bestimmten Arbeits-, der Schreib- und Zeichenbücher u. s. w. insbesondere einzuwirken, über deren regelm. und ordentl. Führung

[1] Vrgl. p. 338.

und Aufbewahrung zu wachen, sie deshalb von Zeit zu Zeit und wenigstens monatl. sich in seinem Hause vorlegen zu lassen, um daraus diejenigen Notizen zu entnehmen, die zur Charakteristik des Schülers dienen, eine Zurechtweisung desselben oder eine Rücksprache mit den betr. Lehrern oder dem Dir. oder einen Vortrag in der Lehrerconferenz begründen. Das letztere wird vorzüglich dann der Fall sein, wenn er wahrnehmen sollte, daſs die Schüler durch die Concurrenz zu vieler, aus verschiedenen Lectionen und gleichzeitig aufgegebenen Arbeiten überladen werden. 10. Um sein Urtheil über den Fleiſs der Beaufsichtigten zu vervollständigen, nimmt der Ordinarius auch mit seinen Collegen freundliche Rücksprache und benutzt deren Winke. 11. Wo die monatl. Compositionen pro loco eingeführt sind, hat der Ordinarius aus den von den übrigen betheiligten Lehrern nach den einzelnen Compositionsgegenständen ihm eingereichten Listen die Hauptliste für die Cl. anzufertigen, und diese mit den Arbeiten selbst dem Dir. vorzulegen. 12. Bei den vierteljährl. Prüfungen, welche der Dir. in Gegenwart der Lehrer, der Scholarchen oder Ephoren und des K. Commissarius hält, führt der Ordinarius über den Ausfall der Prüfung in seiner Cl. das Protokoll. 13. Von einem noch gröſsern Umfange ist seine Aufsicht und Einwirkung auf das sittliche Betragen der ihm übergebenen Schüler, denen er in dieser Beziehung ganz besonders als Muster vorleuchten, als väterlicher, leitender Freund zur Seite stehen soll. Insbesondere wird ihm in dieser Beziehung die Aufsicht auf die religiöse Führung und den Kirchenbesuch der ihm übergebenen Schülern empfohlen. 14. Insofern der Ordinarius den Einheitspunct für das geistige und sittliche Leben seiner Classe bilden, und über jeden einzelnen Schüler derselben genaue Rechenschaft geben soll, muſs er auch von allem in Kenntniſs gesetzt werden, was in dieser Beziehung von den übrigen Lehrern über die Classe theils verhängt, theils in Erfahrung gebracht wird. 15. Soweit einem jeden Lehrer die Befugniſs zusteht zu strafen, soll diese durch den Ordin. nicht beschränkt werden; nur wo eine Strafe entweder von einem Lehrer, der nicht in der Classe unterrichtet, oder wo sie von einem Lehrer derselben über die ganze Cl. oder einen groſsen Theil der Cl. verhängt werden soll, muſs die Sache vor den Ordin. gebracht werden, der darüber, soweit er durch die Disciplinarordnung dazu befugt ist, selbst entscheidet, oder sie vor den Dir. bringt. 16. Die zu bestimmten Zeiten zu ertheilenden Censuren werden in einer mit den übrigen Lehrern der Cl. zu diesem Zweck zu haltenden besondern Conferenz von dem Ordin. entworfen, und hierauf in der allgem. Lehrerconferenz vorgelegt. Nachdem sie hier genehmigt sind, werden sie von dem Dir. und dem Ordin. vollzogen. Der letztere hat dafür zu sorgen, daſs die Concepte oder an deren Stelle die von den Schülern selbst gefertigten Abschriften zu den Acten der Schule gebracht, die Originale aber, von den Eltern oder häuslichen Vorgesetzten der Schüler unterzeichnet und ihm wieder vorgezeigt werden. 17. Ueber den Standpunct der Classe im allgemeinen in geistiger und sittlicher Beziehung hält der Ordin. in der monatl. ordentl. Conferenz des Lehrercoll. den Vortrag und bringt diejenigen Puncte zur Sprache, über welche in Beziehung auf seine Classe oder einzelne Schüler derselben in der Conferenz berathen und entschieden werden soll. 18. Um der Erreichung seines Zwecks, über die Wohlfahrt der ihm anvertrauten Zöglinge zu wachen und diese zu befördern, um so gewisser zu sein, wird der Ordin., soweit es seine Zeit und die Umstände gestatten, sich mit den Eltern oder sonstigen nächsten Angehörigen derselben in nähere Berührung setzen, und auf diesem Wege eine gegenseitige Beziehung und Uebereinstimmung der häusl. und der Schulerziehung zu begründen und zu erhalten suchen. 19. Insonderheit wird den Ordinarien nicht sowohl zur Pflicht gemacht, als von ihrer Liebe zur guten Sache erwartet, daſs sie von Zeit zu Zeit diejenigen Schüler, deren Eltern nicht am Orte wohnen, und die auch nicht Alumnen der Anstalt oder Pensionaire eines der Lehrer derselben sind, in ihren Wohnungen besuchen, und die daselbst oft gefährdete Sittlichkeit derselben wahrnehmen, auch, wenn sie etwas dergleichen bemerken, solches den Eltern oder Angehörigen anzeigen. 20. Auch hat der Ordin. insbesondere darüber auf geeignetem Wege Erkundigungen einzuziehen, ob die Schüler seiner Cl. unter sich oder mit andern jungen Leuten Verbindungen und Zusammenkünfte, sei es in Privathäusern oder an öffentlichen Orten, halten, dem Zweck derselben nachzuforschen, und wo er dergleichen entdeckt, dem Dir. anzuzeigen, der die erforderlichen durchgreifenden Maſsregeln nehmen wird, dergleichen Verbindungen auf der Stelle zu zerstören, und die gefährlichen Folgen derselben im Keime zu unterdrücken. 21. Um dem Zweck dieser Anordnung der Ordinarien um so mehr Sicherheit und Dauer und innern Zusammenhang zu geben, auch ein vollständiges Urtheil über jeden einzelnen Schüler noch dann auffinden zu können, wenn er die Schule verlassen hat, ist überall die Einrichtung zu treffen, daſs bei der Aufnahme eines neuen Schülers sogleich ein Lebenslauf desselben für die Dauer seines Aufenthalts auf der Schule auf einen besondern Bogen von dem Dir. angelegt, und dem betreff. Ordin. übergeben werde, der denselben, so lange der Schüler seiner Aufsicht anvertraut ist, fortführt, alle zur Charakteristik desselben in geistiger und sittl. Beziehung dienenden Notizen in denselben einträgt, und bei der Versetzung des Schülers in eine

andere Cl. dem Dir. einreicht, der ihn nach genommener Einsicht und etwaniger Ergänzung dem Ordin. der folgenden Cl. zur Fortsetzung übergiebt. Beim Abgang des Schülers von der Schule wird dieser Lebenslauf geschlossen und in das Archiv derselben niedergelegt. 22. Wo die Führung dieser Lebensläufe bisher noch nicht gebräuchlich war, ist dieselbe mit dem Anfang des nächsten Sommersem. einzuführen, und auf alle bereits die Schule besuchenden Schüler anzuwenden. 23. Obige Instr. enthält nur im allgemeinen die Obliegenheiten der Classenordinarien, und es wird jedem Dir. überlassen, denselben nach den Umständen noch besondre Verpflichtungen beizufügen. 24. Die Directoren haben dafür zu sorgen, daſs jeder Ordin. eine Abschrift obiger Instr. zu seiner Kenntniſsnahme und Nachachtung erhalte. Auch ist in den von den Dir. zu erstattenden Jahresberichten bei jedem Lehrer besonders anzugeben, in welcher Classe er Ordinarius gewesen, und wie er als solcher seiner Verpflichtung nachgekommen sei. Cöln, 26. Febr. 1824.

Instr. für die Ober- und die übrigen Lehrer des Gymn. zu Elberfeld (p. 335).

1. Den Dir. des Gymn. hat er in allen sein Lehramt angehenden Verhältnissen als seinen nächsten Vorgesetzten zu betrachten, sich an denselben in allen, sein Amt betreffenden Angelegenheiten zunächst zu wenden, demselben jederzeit die gebührende Achtung zu erweisen und dessen Erinnerungen, Anordnungen und Anweisungen in jeder amtl. Beziehung Folge zu leisten, etwanige Gegenvorstellungen aber mit bescheidener Achtung seiner Stellung zu demselben vorzutragen. 2. Er hat wöchentl. — die drei ersten Oberlehrer 20 bis 22, die übrigen Lehrer 20 bis 24 — Unterrichtsst. nach den vom Dir. zu Anfang eines jeden Cursus zu gebenden Bestimmungen zu ertheilen, auch, falls einer der übrigen Lehrer erkrankt oder anderweitig verhindert ist, oder sonstige Verhältnisse der Anstalt es erfordern, nach Anordnung des Dir. über diese Stundenzahl hinaus Aushülfe zu leisten. 3. Wird ihm vom Dir. das Ordinariat einer Cl. übertragen, so hat er sich allen Verpflichtungen mit Willigkeit und Treue zu unterziehen, welche eine für das Gedeihen der Anstalt so wichtige Function ihm auferlegt. Namentlich ist er auch verpflichtet, die Censuren sowie die Abgangszeugnisse seiner Cl. unter Genehmigung und Mitvollziehung des Dir. auszufertigen, sowie über die äuſsere Ordnung und das Inventar derselben genaue Aufsicht zu führen. 4. Auch ist er verpflichtet, unter der Oberaufsicht des Dir., soweit er von demselben dazu committirt werden möchte, die specielle Aufsicht über die Sammlungen der Anstalt zu führen, die Vorschriften eines ihm zu ertheilenden, von der vorgesetzten Behörde zu genehmigenden Reglm. mit allem Fleiſs, aller Aufmerksamkeit und aller Treue zu beobachten, für die gute Erhaltung und Vermehrung der Sammlungen nach allen Kräften zu sorgen, und das Inventar derselben mit aller Genauigkeit fortzuführen. 5. Da nach der Willenserklärung Sr. Maj. des Königs die Leibesübungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandtheil der Erziehung zunächst bei den höhern Schulanstalten aufgenommen worden sind, und dieselben nothwendig von einem Lehrer der Anstalt überwacht werden müssen, so liegt ihm, wie allen Lehrern der Anstalt die Verpflichtung ob, diese Aufsicht nach Anordnung des Dir. mitzuführen und mit aller Gewissenhaftigkeit nach Kräften dafür Sorge zu tragen, daſs dabei Aeuſserungen der Unanständigkeit und des Muthwillens ferngehalten, sowie Gefahren vermieden werden. 6. Was die Methode des Unterrichts anbetrifft, so hat er die von dem Dir. ihm hierüber zu ertheilenden Weisungen genau zu befolgen und allen Fleiſs anzuwenden, daſs das ihm für die einzelnen Unterrichtszweige in jedem Schuljahr gesetzte Ziel auf dem bezeichneten Wege wirklich erreicht werde. 7. Auf die regelmäſsige und pünctliche Anfertigung der häusl. schriftl. Arbeiten der Schüler, soviel davon bei jedem einzelnen ihm übertragenen Unterrichtszweige für nöthig erachtet worden, hat er mit Strenge zu halten, diese Arbeiten sorgfältig durchzusehen und zu verbessern, und sein hauptsächliches Augenmerk darauf zu richten, daſs die Schüler durch dieselben zum Nachdenken, zum Fleiſs, zur Ordnung und zur Reinlichkeit gewöhnt werden. 8. In seinen Lehrstunden hat er besonders auf die Erhaltung einer guten Zucht und Ordnung zu sehen, dabei mit Ernst und Milde zu verfahren, nöthigenfalls die ihm gesetzmäſsig zu Gebote stehenden Strafmittel mit pädagog. Umsicht anzuwenden und alle wichtige Disciplinarfälle sogleich dem Dir. anzuzeigen. Vor allem hat er sich auf jede Lehrstunde gewissenhaft vorzubereiten, in seinem Unterricht und Vortrag sich aller Deutlichkeit und einer strengen Ordnung zu befleiſsigen, nie über die Fassungskraft der Classe hinauszugehen, alles Fremdartige zu vermeiden und die erforderlichen Repetitionen und Einübungen nicht zu versäumen. 9. Auch auſser den Lehrstunden hat er auf das Betragen und den Fleiſs der Schüler seine Aufmerksamkeit zu richten und ihnen bei ihrer Ausbildung mit Rath und That an die Hand zu gehen. 10. Die ihm übertragene Aufsicht zur Aufrechthaltung der Ordnung vor und zwischen den Lectionen oder beim Gottesdienst, hat er gewissenhaft zu führen und überhaupt alle ihm von dem Dir. gegebenen sonstigen Aufträge in Disciplinar- und andern Schulangele-

genheiten pünctlich zu erfüllen. 11. Sowie es sich von selbst versteht, daſs er Religion, gute Sitte und Ordnung im Staate heilig halte, so ist es auch seine besondre Pflicht, ächt christliche Gesinnungen der ihm anvertrauten Jugend bei jeglicher Gelegenheit einzuflöſsen, und diese mit Liebe zum Vaterlande sowie für den Landesherrn mit dem Gefühl der Ehrfurcht, des Gehorsams und der Anhänglichkeit zu erfüllen. 12. Sein Betragen auſser der Schule muſs derjenigen Würde und strengen Sittlichkeit, welche nicht nur der Staat, sondern auch die Eltern der dem Gymnasium anvertrauten Jugend von einem öffentlichen Lehrer mit Recht verlangen, durchaus angemessen sein, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daſs die hinsichtl. der Vergehen der Jugendlehrer bestehenden Vorschriften mit aller Strenge gegen ihn zur Anwendung gebracht werden. 13. Wenn er in Zukunft willens sein sollte, seine gegenwärtige Stellung zu verändern oder aufzugeben, so wird ihm hiemit ausdrücklich zur Pflicht gemacht, dieses ½ Jahr vorher, und zwar entweder zu Mich. oder zu Ostern, keineswegs aber im Laufe eines Schulsemesters, bei uns anzuzeigen, resp. seine Entlassung nachzusuchen. 14. Auſserdem wird er zu allen Obliegenheiten welche für die übrigen K. Staatsdiener als solche gesetzlich bestehen, ausdrücklich verpflichtet und zugleich angewiesen, sich mit denselben genau bekannt zu machen und sich deren gewissenhafte Erfüllung angelegen sein zu lassen. 15. Er hat die für die gesammte Verwaltung des städt. Schulwesens bestehende städt. Schulcommission verfassungsmäſsig als die dem Gymn. zunächst vorstehende Behörde zu betrachten und ihren Anordnungen, soweit sie nicht mit dieser Instr. in Widerspruch stehen, Folge zu leisten. Er bleibt daher, unbeschadet seiner amtl. Beziehungen zu dem Dir. des Gymn., auch der städt. Schulcomm. für alle in dieser Instr. übernommenen Verpflichtungen verantwortlich. Die städtische Schulcommission.

Vorläufige Instruction für die Adjuncten des Joachimsthalschen Gymnasiums zu Berlin (p. 94).

1. Die Adjuncten des Joach. Gymn. stehen zu der Anstalt in einer doppelten Beziehung: als Lehrer und als Erzieher der ihrer Fürsorge überwiesenen Alumnen. 2. Als Lehrer haben sie wöchentlich 12 bis 14 Lehrstunden nach der Anweisung des Dir. zu ertheilen. 3. Als Erzieher haben sie an der Hauptaufsicht über das Alumnat Theil zu nehmen; auſserdem aber sind jedem Adjuncten in der Regel 20 Alumnen, für welche Zahl je 2 Arbeitssäle und ein Schlafsaal bestimmt sind, zur besondern Beaufsichtigung und Leitung überwiesen. 4. Den Adj. liegen hinsichtlich der ihnen zu besonderer Aufsicht und Leitung überwiesenen Alumnen alle diejenigen Verpflichtungen ob, welche ein gewissenhafter Erzieher gegen seine Zöglinge zu erfüllen hat. Es wird daher erwartet, daſs sie von allen Verhältnissen der Alumnen, ihrem Verhalten in den Lehrstunden und in dem Alumnat, ihrem häuslichen Fleiſs, ihrem Umgang in und auſser dem Hause, sowie von ihren ökonomischen Verhältnissen genaue Kenntniſs nehmen, den Privatfleiſs der Alumnen beaufsichtigen und leiten, sich mit den Eltern oder Vormündern derselben und mit den Lehrern des Gymn., in deren Unterricht sie sich befinden, in schriftl. und mündl. Mittheilung setzen und eine sittliche Einwirkung auf das ganze Leben der Alumnen zu gewinnen suchen. 5. Im einzelnen haben die Adj. darauf zu halten, daſs die Alumnen zu rechter Zeit aufstehen und zu Bette gehen, sich zur bestimmten Zeit bei dem Morgen- und Abendgebet, bei dem Frühstück, beim Mittags- und Abendessen und in den Lehrstunden einfinden, die Arbeitsstunden regelmäſsig benutzen und überhaupt die vorgeschriebene Hausordnung gewissenhaft beobachten. Zu diesem Ende haben die Adj. nicht nur die Arbeitssäle und die Schlafsäle ihrer Inspection tägl. mehrere Male, besonders aber in den Früh- und Abendstunden, zu besuchen, sondern auch während der nachmittägl. Arbeitsstunden sich regelm. auf dem einen oder dem andern unter ihrer Aufsicht stehenden Arbeitssaal aufzuhalten und den schwächeren oder neu eingetretenen Alumnen zur zweckmäſsigen Vorbereitung und Wiederholung und zur Anfertigung ihrer Arbeiten die erforderliche Anleitung zu geben. 6. Alle Gesuche der Alumnen an den Dir. sollen zunächst demjenigen Adj. vorgelegt werden, unter dessen Aufsicht der Alumnus steht; namentlich gilt das hinsichtl. der Privatstunden, welche ein Alumnus zu nehmen wünscht und welche stets unter Aufsicht des bezüglichen Adj. gestellt werden sollen. 7. Bei eintretender Krankheit eines Alumnus hat der Adj., unter dessen Aufsicht derselbe steht, die Meldungszettel auszustellen, von denen der eine an den Krankenwärter, der andere an die Ephoren gesandt wird; auch ist jeder Adj. verpflichtet, die zu seiner Inspection gehörigen Kranken von Zeit zu Zeit zu besuchen und nöthigenfalls die Angehörigen derselben zu benachrichtigen. 8. Die Adj. haben die ökonomischen Angelegenheiten der Alumnen [1]) ihrer Inspection, namentl. die Verwaltung der bei der Alumnencasse zu verrechnenden Gelder derselben zu beaufsichtigen und zu leiten. Sie haben deshalb von jedem in ihre Inspection eintreten-

---

[1]) Vrgl. die Instruction für die Verwaltung der Alumnencasse (p. 657 ff.).

den Alumnus ein Verzeichniſs der mitgebrachten Bücher, Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände zu erfordern, die Ergänzung und Berichtigung des Verzeichnisses durch den Alumnus zu bewirken und dasselbe von Zeit zu Zeit zu revidiren. Zu allen Ausgaben, welche ein Alumnus nicht von seinem Taschengelde bestreitet, muſs er die Genehmigung des ihm vorgesetzten Adj. erbitten, und es bleibt lediglich dem Ermessen des letztern überlassen, ob die Ausgabe zu genehmigen, zu beschränken oder zu untersagen ist. Die Anweisung einer genehmigten Zahlung für einen Alumnus geschieht in der Art, daſs der Adj. auf der Quittung den Betrag der Zahlung mit Buchstaben bemerkt und dieselbe mit seinem Namen unter Angabe des Tages der Anweisung unterzeichnet. Bei der Genehmigung der unbestimmten Ausgaben für einen Alumnus haben die Adj. die Bestimmungen der Eltern oder der Vormünder genau zu befolgen; Ausgaben, welche gegen die Ordnung des Hauses streiten, können niemals genehmigt werden. Jeder Adj. hat sich von den für die Alumnen seiner Inspection vorhandenen Beständen in Kenntniſs zu halten und darf für einen Alumnus, für welchen kein Bestand mehr vorhanden ist, keine Zahlungen anweisen, vielmehr hat er bei den Eltern und Vormündern der Alumnen darauf hinzuwirken, daſs die Verpflegungsgelder zu rechter Zeit eingezahlt und ergänzt werden; erforderlichen Falls hat er dem Dir. des Gymn. zur Berichterstattung hierüber an das Prov.-Schulcoll. Anzeige zu machen. Jeder Adj. hat die von dem Rendanten der Alumnencasse angefertigten vierteljährl. Rechnungen der zu seiner Inspection gehörenden Alumnen mit den Belägen zu vergleichen, und nachdem er dieselbe entweder richtig befunden oder deren Berichtigung veranlaſst hat, unter Angabe der von neuem einzuzahlenden Summe an die Eltern oder Vormünder der Alumnen abzusenden, auch daſs und wann dies geschehen sei, in dem Hauptbuch des Rendanten unter dem vierteljährl. abzuschlieſsenden Conto der Alumnen zu vermerken. 9. Die auf die Ordnung des Alumnats bezüglichen Schreibgeschäfte, namentlich die Anfertigung der Stubenlisten und der Tischlisten, in der Regel auch die Abfassung der Censuren, hat jeder Adj. innerhalb seiner Inspection zu besorgen, letztere auch den Eltern oder Vormündern der Alumnen mit den etwa nothwendigen Bemerkungen zu übersenden. 10. An jedem Sonntag haben die Adj. eine Abtheilung der Alumnen zur Kirche zu führen und dabei nicht zu gestatten, daſs ein Alumnus sich dem Kirchenbesuch eigenmächtig entziehe. 11. Von Zeit zu Zeit werden die Adj. sich mit ihren Zöglingen zu gemeinschaftlichen Spaziergängen vereinigen, an den in der Anstalt selbst anzuordnenden Abendunterhaltungen der Alumnen regelmäſsig Theil nehmen und überhaupt dahin wirken, daſs den Alumnen der Aufenthalt in der Anstalt erfreulich gemacht werde. 12. Bei Vacanzen und Krankheitsfällen sind die Geschäfte des fehlenden Adj. von den übrigen nach Anordnung des Dir. zu versehen; in andern Behinderungsfällen hat jeder Adj. wegen seiner Vertretung mit einem der Collegen, jedoch unter Vorwissen und Genehmigung des Dir., eine angemessene Verabredung zu treffen. Ohne Zustimmung des Dir. darf kein Adj. auch nur auf einen Tag verreisen. 13. Nebenämter und Lehrstunden an andern Anstalten darf kein Adj. ohne Genehmigung des Prov.-Schulcoll. übernehmen. 14. Vorstehende Instr. soll blos den äuſsern Umfang der den Adj. obliegenden Verpflichtungen bezeichnen und es kann daher kein Adj. denjenigen besondern Verpflichtungen, welche entweder aus der Natur ihrer Stellung folgen, oder welche bei veränderten Verhältnissen der Anstalt ihnen in Gemäſsheit ihrer allgem. Verpflichtung auferlegt werden möchten, sich darum entziehen wollen, weil derselben in dieser Instr. nicht ausdrücklich gedacht ist. Berlin, 10. Aug. 1833. K. Schulcoll. der Provinz Brandenburg.

Periodische Verwaltungsberichte.

Verordnung des K. Prov.-Schulcoll. zu Berlin über die von 3 zu 3 Jahren von den Directoren zu erstattenden Verwaltungsberichte (p. 571) [1].

— — Damit das Wesentliche und Wichtige jederzeit wirklich zur Sprache gebracht werde, bezeichnen wir im Folgenden die Gegenstände, über welche sich der Verwaltungsbericht stets zu verbreiten hat, und die Reihenfolge, in welcher dieselben zu behandeln sind.

1. Lehrercollegium. Hinsichtlich der Nachweisungen über die persönlichen Verhältnisse der definitiv angestellten Lehrer bewendet es bei unsrer Verf. v. 10. März 1860. Dagegen sind hier zu erwähnen die Probecandidaten und sonstigen provisorisch beschäftigten wissensch. und techn. Hülfslehrer mit Angabe ihrer wöchentl. Stundenzahl, ferner ob die Zahl der etatsmäſsigen Lehrer zur Besorgung des wissensch. Unterrichts hinreichend, eventl. für welche Disciplinen eine Verstärkung erforderlich ist, ob resp. welche von den

[1]) Eine entsprechende Verordn. des K. Prov.-Schulcoll. zu Stettin s. im C. Bl. 1860 p. 199 ff.

ordentl. Lehrern sogenannte Extrastunden geben und bis zu welcher Zahl wöchentlich. Ueber die von den vorhandenen Lehrern geübte amtliche Thätigkeit, über ihr Verhältnifs unter einander, zu dem Dir. und zu den Schülern wird sich der Verwaltungsbericht im allgemeinen auszusprechen haben, wobei besondre Begabung und besonders erfolgreicher Eifer einzelner Lehrer für die sittliche und intellectuelle Ausbildung der Schüler hervorzuheben, aber auch nicht zu verschweigen ist, wenn ein Lehrer einen erheblichen Mangel an Lehrgeschick oder Pflichttreue zeigen oder sich die erforderliche Autorität bei den Schülern und Achtung des Publicums nicht zu erwerben oder zu erhalten vermocht haben sollte. Es ist zu bemerken, ob durch längere Krankheit einzelne Lehrer in ihrer Wirksamkeit gehemmt, ob in den Conferenzen allgemeine didakt. und pädagog. Fragen, das Zusammenwirken der Lehrer für den Unterricht, die Brauchbarkeit der eingeführten Lehrbücher erörtert, in Fachconferenzen Theile des Lehrplans der Schule und welche besprochen sind, ob wissenschaftl. Vereine unter den Lehrern bestehen, ob durch öffentliche Vorträge der Lehrer eine intellectuelle Einwirkung auf das Publicum Statt findet u. s. w.

2. Frequenz der Anstalt. In dieser Beziehung erwarten wir im Verwaltungsbericht eine übersichtl. Zusammenstellung der Frequenz, welche die Anstalt in den einzelnen Classen und im ganzen zu Anfang jedes der betreffenden Jahre und zum Schlufs des letzten gehabt hat, mit Angabe des Abgangs und Zugangs in den einzelnen Classen, der Confessionsverhältnisse, der Berufskreise, aus denen die Schüler kommen, und wie sich die Zahl der einheimischen Schüler zu der der auswärtigen verhält. Zeigt diese Uebersicht ein bedeutendes Steigen oder Sinken der Gesammtfrequenz und der Frequenz einzelner Classen, eine über die Zahl von 50 Schülern in den untern und mittlern, 40 in den obern hinausgehende Ueberfüllung einzelner Classen, resp. Cötus, so sind die Ursachen solcher Erscheinungen zu erörtern und die Mittel anzugeben, welche zur Abhülfe der in dieser Beziehung etwa vorhandenen Uebelstände ergriffen sind oder desiderirt werden. Auffallende Erscheinungen in Betreff der Altersverhältnisse der Schüler und der Zeit, welche sie in den einzelnen Classen zubringen, werden bei dieser Rubrik zu berühren sein. Hieher gehört ferner, was etwa in Beziehung auf die Aufnahme der Schüler und ihre allgemeine Vorbildung, die Anstalten, aus denen sie zu kommen, das Alter, mit welchem sie einzutreten pflegen, bemerkenswerth ist, namentl. die Angabe, ob die Regel, dafs in die unterste Classe kein Schüler vor dem Beginn des 10. Lebensjahrs aufgenommen werden soll, streng festgehalten wird, oder in wieviel Fällen etwa eine Ausnahme gemacht worden ist. Endlich ist hier die Zahl und das durchschnittliche Alter der Abiturienten anzugeben, welche in jedem der betreffenden Jahre die Anstalt mit dem Zeugnifs der Reife verlassen haben, und was in Beziehung auf Steigerung oder Verminderung dieser Zahl, auf die Facultäten oder Berufsarten, zu denen die Abiturienten und sonst Abgegangene sich gewandt haben, etwa der Hervorhebung werth erscheint, insbesondre ob auf den Abgang aus der Unter II die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst einen ersichtlichen Einflufs ausübt.

3. Disciplin. Bei der Beschreibung des sittlichen Zustandes der Anstalt wird es hauptsächlich darauf ankommen, ob Gottesfurcht und gesunde christliche Frömmigkeit, Lernlust und wissenschaftl. Streben, Pietät gegen die Lehrer, willige Unterordnung unter die Zucht der Schule, Wahrhaftigkeit und Offenheit, Züchtigkeit, frische jugendliche Munterkeit vorwaltet, oder ob die entgegengesetzten Richtungen in bedenklicher Weise sich geltend machen. Ueber die etwa nothwendig gewordenen schweren Strafen ist mit kurzer Angabe der Vergehungen zu berichten und insbesondre genau anzugeben, wieviel Schüler in jedem der betreffenden Jahre verwiesen und wieviel still entfernt worden sind. Etwanige Excesse ganzer Classen oder sonst einer gröfsern Anzahl gemeinsam betheiligter Schüler sind zu erwähnen. Desgleichen, ob aus dem Besuch von Wirthshäusern und andern öffentlichen Orten, ob durch Schulversäumnisse, namentlich vor und nach den Ferien Nachtheile für die Lösung der Aufgabe der Schule erwachsen sind, und welches der Erfolg der dagegen ergriffenen Zuchtmittel gewesen ist. Die etwa vorhandenen unter dem Einflufs der Direction stehenden Alumnate und deren Erfolge, sowie die sonst wegen angemessener Unterbringung und Ueberwachung auswärtiger Schüler bestehenden Einrichtungen, Festsetzung der häuslichen Arbeitszeit, Hausbesuche und drgl. sind ihrer Wirksamkeit nach zu erörtern.

4. Unterricht und Lehreinrichtungen. Hier ist anzugeben ob der Normal-Lehrplan, wie er für die Gymnasien in den Min.-Verff. v. 24. Octb. 1837 und 7. Jan. 1856, für die Realschulen in der Unterrichtsordn. v. 6. Octb. 1859 aufgestellt worden, genau durchgeführt ist, oder welche Abweichungen von demselben bestehen, resp. noch bestehen und aus welchen Gründen. Es sind über das durchschnittliche Verhältnifs der Leistungen der einzelnen Cl. in den verschiedenen Lehrgegenständen und damit über den Erfolg, den der Unterricht der Anstalt nach dem Urtheil des Dir. bei der Mehrzahl der Schüler erzielt hat, Bemerkungen zu machen, und wenn sich hierin auffallende Erscheinungen, Vorliebe oder

den Alumnus ein Verzeichniſs der mitgebrachten Bücher, Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände zu erfordern, die Ergänzung und Berichtigung des Verzeichnisses durch den Alumnus zu bewirken und dasselbe von Zeit zu Zeit zu revidiren. Zu allen Ausgaben, welche ein Alumnus nicht von seinem Taschengelde bestreitet, muſs er die Genehmigung des ihm vorgesetzten Adj. erbitten, und es bleibt lediglich dem Ermessen des letztern überlassen, ob die Ausgabe zu genehmigen, zu beschränken oder zu untersagen ist. Die Anweisung einer genehmigten Zahlung für einen Alumnus geschieht in der Art, daſs der Adj. auf der Quittung den Betrag der Zahlung mit Buchstaben bemerkt und dieselbe mit seinem Namen unter Angabe des Tages der Anweisung unterzeichnet. Bei der Genehmigung der unbestimmten Ausgaben für einen Alumnus haben die Adj. die Bestimmungen der Eltern oder der Vormünder genau zu befolgen; Ausgaben, welche gegen die Ordnung des Hauses streiten, können niemals genehmigt werden. Jeder Adj. hat sich von den für die Alumnen seiner Inspection vorhandenen Beständen in Kenntniſs zu halten und darf für einen Alumnus, für welchen kein Bestand mehr vorhanden ist, keine Zahlungen anweisen, vielmehr hat er bei den Eltern und Vormündern der Alumnen darauf hinzuwirken, daſs die Verpflegungsgelder zu rechter Zeit eingezahlt und ergänzt werden; erforderlichen Falls hat er dem Dir. des Gymn. zur Berichterstattung hierüber an das Prov.-Schulcoll. Anzeige zu machen. Jeder Adj. hat die von dem Rendanten der Alumnencasse angefertigten vierteljährl. Rechnungen der zu seiner Inspection gehörenden Alumnen mit den Belägen zu vergleichen, und nachdem er dieselbe entweder richtig befunden oder deren Berichtigung veranlaſst hat, unter Angabe der von neuem einzuzahlenden Summe an die Eltern oder Vormünder der Alumnen abzusenden, auch daſs und wann dies geschehen sei, in dem Hauptbuch des Rendanten unter dem vierteljährl. abzuschlieſsenden Conto der Alumnen zu vermerken. 9. Die auf die Ordnung des Alumnats bezüglichen Schreibgeschäfte, namentlich die Anfertigung der Stubenlisten und der Tischlisten, in der Regel auch die Abfassung der Censuren, hat jeder Adj. innerhalb seiner Inspection zu besorgen, letztere auch den Eltern oder Vormündern der Alumnen mit den etwa nothwendigen Bemerkungen zu übersenden. 10. An jedem Sonntag haben die Adj. eine Abtheilung der Alumnen zur Kirche zu führen und dabei nicht zu gestatten, daſs ein Alumnus sich dem Kirchenbesuch eigenmächtig entziehe. 11. Von Zeit zu Zeit werden die Adj. sich mit ihren Zöglingen zu gemeinschaftlichen Spaziergängen vereinigen, an den in der Anstalt selbst anzuordnenden Abendunterhaltungen der Alumnen regelmäſsig Theil nehmen und überhaupt dahin wirken, daſs den Alumnen der Aufenthalt in der Anstalt erfreulich gemacht werde. 12. Bei Vacanzen und Krankheitsfällen sind die Geschäfte des fehlenden Adj. von den übrigen nach Anordnung des Dir. zu versehen; in andern Behinderungsfällen hat jeder Adj. wegen seiner Vertretung mit einem der Collegen, jedoch unter Vorwissen und Genehmigung des Dir., eine angemessene Verabredung zu treffen. Ohne Zustimmung des Dir. darf kein Adj. auch nur auf einen Tag verreisen. 13. Nebenämter und Lehrstunden an andern Anstalten darf kein Adj. ohne Genehmigung des Prov.-Schulcoll. übernehmen. 14. Vorstehende Instr. soll blos den äuſsern Umfang der den Adj. obliegenden Verpflichtungen bezeichnen und es kann daher kein Adj. denjenigen besondern Verpflichtungen, welche entweder aus der Natur ihrer Stellung folgen, oder welche bei veränderten Verhältnissen der Anstalt ihnen in Gemäſsheit ihrer allgem. Verpflichtung auferlegt werden möchten, sich darum entziehen wollen, weil derselben in dieser Instr. nicht ausdrücklich gedacht ist. Berlin, 10. Aug. 1833. K. Schulcoll. der Provinz Brandenburg.

Periodische Verwaltungsberichte.

Verordnung des K. Prov.-Schulcoll. zu Berlin über die von 3 zu 3 Jahren von den Directoren zu erstattenden Verwaltungsberichte (p. 571) [1].

— — Damit das Wesentliche und Wichtige jederzeit wirklich zur Sprache gebracht werde, bezeichnen wir im Folgenden die Gegenstände, über welche sich der Verwaltungsbericht stets zu verbreiten hat, und die Reihenfolge, in welcher dieselben zu behandeln sind.

1. Lehrercollegium. Hinsichtlich der Nachweisungen über die persönlichen Verhältnisse der definitiv angestellten Lehrer bewendet es bei unsrer Verf. v. 10. März 1860. Dagegen sind hier zu erwähnen die Probecandidaten und sonstigen provisorisch beschäftigten wissensch. und techn. Hülfslehrer mit Angabe ihrer wöchentl. Stundenzahl, ferner ob die Zahl der etatsmäſsigen Lehrer zur Besorgung des wissensch. Unterrichts hinreichend, eventl. für welche Disciplinen eine Verstärkung erforderlich ist, ob resp. welche von den

[1] Eine entsprechende Verordn. des K. Prov.-Schulcoll. zu Stettin s. im C. Bl. 1860 p. 199 ff.

ordentl. Lehrern sogenannte Extrastunden geben und bis zu welcher Zahl wöchentlich. Ueber die von den vorhandenen Lehrern geübte amtliche Thätigkeit, über ihr Verhältniſs unter einander, zu dem Dir. und zu den Schülern wird sich der Verwaltungsbericht im allgemeinen auszusprechen haben, wobei besondre Begabung und besonders erfolgreicher Eifer einzelner Lehrer für die sittliche und intellectuelle Ausbildung der Schüler hervorzuheben, aber auch nicht zu verschweigen ist, wenn ein Lehrer einen erheblichen Mangel an Lehrgeschick oder Pflichttreue zeigen oder sich die erforderliche Autorität bei den Schülern und Achtung des Publicums nicht zu erwerben oder zu erhalten vermocht haben sollte. Es ist zu bemerken, ob durch längere Krankheit einzelne Lehrer in ihrer Wirksamkeit gehemmt, ob in den Conferenzen allgemeine didakt. und pädagog. Fragen, das Zusammenwirken der Lehrer für den Unterricht, die Brauchbarkeit der eingeführten Lehrbücher erörtert, in Fachconferenzen Theile des Lehrplans der Schule und welche besprochen sind, ob wissenschaftl. Vereine unter den Lehrern bestehen, ob durch öffentliche Vorträge der Lehrer eine intellectuelle Einwirkung auf das Publicum Statt findet u. s. w.

2. Frequenz der Anstalt. In dieser Beziehung erwarten wir im Verwaltungsbericht eine übersichtl. Zusammenstellung der Frequenz, welche die Anstalt in den einzelnen Classen und im ganzen zu Anfang jedes der betreffenden Jahre und zum Schluſs des letzten gehabt hat, mit Angabe des Abgangs und Zugangs in den einzelnen Classen, der Confessionsverhältnisse, der Berufskreise, aus denen die Schüler kommen, und wie sich die Zahl der einheimischen Schüler zu der der auswärtigen verhält. Zeigt diese Uebersicht ein bedeutendes Steigen oder Sinken der Gesammtfrequenz und der Frequenz einzelner Classen, eine über die Zahl von 50 Schülern in den untern und mittlern, 40 in den obern hinausgehende Ueberfüllung einzelner Classen, resp. Cötus, so sind die Ursachen solcher Erscheinungen zu erörtern und die Mittel anzugeben, welche zur Abhülfe der in dieser Beziehung etwa vorhandenen Uebelstände ergriffen sind oder desiderirt werden. Auffallende Erscheinungen in Betreff der Altersverhältnisse der Schüler und der Zeit, welche sie in den einzelnen Classen zubringen, werden bei dieser Rubrik zu berühren sein. Hieher gehört ferner, was etwa in Beziehung auf die Aufnahme der Schüler und ihre allgemeine Vorbildung, die Anstalten, aus denen sie zu kommen, das Alter, mit welchem sie einzutreten pflegen, bemerkenswerth ist, namentl. die Angabe, ob die Regel, daſs in die unterste Classe kein Schüler vor dem Beginn des 10. Lebensjahrs aufgenommen werden soll, streng festgehalten wird, oder in wieviel Fällen etwa eine Ausnahme gemacht worden ist. Endlich ist hier die Zahl und das durchschnittliche Alter der Abiturienten anzugeben, welche in jedem der betreffenden Jahre die Anstalt mit dem Zeugniſs der Reife verlassen haben, und was in Beziehung auf Steigerung oder Verminderung dieser Zahl, auf die Facultäten oder Berufsarten, zu denen die Abiturienten und sonst Abgegangene sich gewandt haben, etwa der Hervorhebung werth erscheint, insbesondre ob auf den Abgang aus der Unter II die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst einen ersichtlichen Einfluſs ausübt.

3. Disciplin. Bei der Beschreibung des sittlichen Zustandes der Anstalt wird es hauptsächlich darauf ankommen, ob Gottesfurcht und gesunde christliche Frömmigkeit, Lernlust und wissenschaftl. Streben, Pietät gegen die Lehrer, willige Unterordnung unter die Zucht der Schule, Wahrhaftigkeit und Offenheit, Züchtigkeit, frische jugendliche Munterkeit vorwaltet, oder ob die entgegengesetzten Richtungen in bedenklicher Weise sich geltend machen. Ueber die etwa nothwendig gewordenen schweren Strafen ist mit kurzer Angabe der Vergehungen zu berichten und insbesondre genau anzugeben, wieviel Schüler in jedem der betreffenden Jahre verwiesen und wieviel still entfernt worden sind. Etwanige Excesse ganzer Classen oder sonst einer gröſsern Anzahl gemeinsam betheiligter Schüler sind zu erwähnen. Desgleichen, ob aus dem Besuch von Wirthshäusern und andern öffentlichen Orten, ob durch Schulversäumnisse, namentlich vor und nach den Ferien Nachtheile für die Lösung der Aufgabe der Schule erwachsen sind, und welches der Erfolg der dagegen ergriffenen Zuchtmittel gewesen ist. Die etwa vorhandenen unter dem Einfluſs der Direction stehenden Alumnate und deren Erfolge, sowie die sonst wegen angemessener Unterbringung und Ueberwachung auswärtiger Schüler bestehenden Einrichtungen, Festsetzung der häuslichen Arbeitszeit, Hausbesuche und drgl. sind ihrer Wirksamkeit nach zu erörtern.

4. Unterricht und Lehreinrichtungen. Hier ist anzugeben ob der Normal-Lehrplan, wie er für die Gymnasien in den Min.-Verff. v. 24. Octb. 1837 und 7. Jan. 1856, für die Realschulen in der Unterrichtsordn. v. 6. Octb. 1859 aufgestellt worden, genau durchgeführt ist, oder welche Abweichungen von demselben bestehen, resp. noch bestehen und aus welchen Gründen. Es sind über das durchschnittliche Verhältniſs der Leistungen der einzelnen Cl. in den verschiedenen Lehrgegenständen und damit über den Erfolg, den der Unterricht der Anstalt nach dem Urtheil des Dir. bei der Mehrzahl der Schüler erzielt hat, Bemerkungen zu machen, und wenn sich hierin auffallende Erscheinungen, Vorliebe oder

Vernachlässigung einzelner Disciplinen im allgemeinen oder in besondern Classen zeigen sollten, sind die Gründe zu erörtern und die Mittel zur Herbeiführung normaler Zustände zu bezeichnen. Es ist auch darüber zu berichten, inwieweit der häusl. Fleifs der Schüler den Anforderungen entsprochen habe, ob das rechte Mafs in der Aufgabe häusl. Schularbeiten überall beobachtet sei, was zur Anregung von Privatstudien und Erweckung freier Selbstthätigkeit unter den Schülern geschehen und mit welchem Erfolg, ob resp. in welcher Weise Ferienbeschäftigungen Eingang gefunden haben. Ferner ist die Einrichtung der Turnübungen und wie sich die Schüler daran betheiligen zu besprechen, sowie was sonst etwa von Seiten der Schule zur Kräftigung der körperl. Gesundheit der Schüler, z. B. durch Veranstaltung gemeinschaftlicher Spaziergänge, geschehen ist.

Die vorerwähnten Rubriken werden in jedem Verwaltungsberichte zu beachten sein; aber wie weit und wie erschöpfend über alle unter denselben erwähnten Puncte sich auszusprechen die Directoren Veranlassung haben werden, bleibt ihrem Ermessen überlassen; nur mufs aus dem Berichte nach diesen angegebenen Richtungen hin der Zustand der Anstalt klar erkannt werden können.

Bei einzelnen Anstalten wird Veranlassung sein, auch noch manches Andere zu berühren. Dahin ist zu rechnen: 5. Der Zustand der Schullocalien, des Lehrapparats, sofern in dieser Hinsicht erhebliche Verbesserungen resp. Vermehrungen Statt gefunden haben oder desiderirt werden. 6. Das Verhältnifs der Anstalt zum Patronat resp. Curatorium, zur Kirche, zum Publicum, insoweit darin etwas Ungewöhnliches hervorgetreten ist. 7. Schulfeierlichkeiten zur Pflege und Belebung des religiösen, patriotischen und ästhetischen Sinnes der Schüler, die Einrichtung der Schulandachten, die gehaltenen Schulcommunionen, die Einwirkung der Schule auf den Kirchenbesuch der Schüler. 8. Finanzielle Verhältnisse, Lehrerbesoldungen, Beneficien, Stipendien, mit der Anstalt verbundene Wittwencassen, milde Stiftungen, Vereine zur Unterstützung hülfsbedürftiger Schüler u. s. w.

Angelegenheiten, die im Vorstehenden nicht erwähnt worden, sind selbstredend von dem Verwaltungsbericht nicht ausgeschlossen, wenn sie von Erheblichkeit sind, wie es auch keiner besondern Erinnerung bedarf, dafs in der Zwischenzeit alle wichtigen Ereignisse unverzüglich zur Kenntnifs der Aufsichtsbehörde zu bringen sind. Dagegen sind Anträge in Bezug auf Abänderungen oder neue Einrichtungen nicht mit den Verwaltungsberichten zu verbinden, sondern in besondern Berichten zu stellen.

Schliefslich erinnern wir die Directoren nochmals an die pünctliche Innehaltung des Termins zur Einreichung dieser Berichte, wonach dieselben noch vor Ablauf jedes 3. Jahres bei uns eingehen müssen. Berlin, 6. Aug. 1863.

Pensionswesen.

Die Pensionsverordnung v. 28. Mai 1846 (p. 589).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc., verordnen über die Pensionirung der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten, mit Ausschlufs der Universitäten, nach Anhörung Unserer getreuen Stände auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den ganzen Umfang Unserer Monarchie was folgt:

1. Anspruch auf Pension. Alle Lehrer und Beamte an Gymnasien und anderen zur Universität entlassenden Lehranstalten, desgleichen an Progymnasien, Schullehrerseminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen haben einen Anspruch auf lebenslängl. Pension, wenn sie nach einer bestimmten Dienstzeit ohne ihre Schuld dienstunfähig werden und beim Eintritt ihrer Dienstunfähigkeit definitiv und nicht blos interimistisch oder auf Kündigung angestellt sind. 2. Solche Lehrer und Beamte aber, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen, wenn auch auf Lebenszeit, übertragenen Geschäfte an den §. 1 gedachten Anstalten nur nebenbei in Anspruch genommen werden, haben keinen Anspruch auf Pension. 3. Lehrer und Beamte, welche bei vorgerücktem Alter zwar nicht absolut dienstunfähig, aber doch nicht mehr im Stande sind, den Obliegenheiten des Dienstes zu genügen, sind, falls die vorgesetzte Behörde es für angemessen erachtet, verpflichtet, einen ihnen zuzuweisenden Gehülfen zu remuneriren. Es mufs ihnen jedoch mindestens eine der Pension gleichkommende Diensteinnahme freigelassen, und der zur Remunerirung des Gehülfen etwa aufserdem erforderl. Betrag von Demjenigen gezahlt werden, welcher die Pension aufzubringen haben würde.

4. Verpflichtung zur Zahlung der Pension. Die Pension wird zunächst aus dem etwa vorhandenen eigenthüml. Vermögen derjenigen Anstalt, an welcher der Lehrer oder Beamte zur Zeit seiner Pensionirung angestellt ist, gewährt, soweit von den laufenden Einkünften dieses Vermögens, nach Bestreitung des zur Erreichung der Lehrzwecke erforderlichen Aufwandes, ein Ueberschufs verbleibt. Können auf diese Weise die Mittel

zur Pensionirung nicht beschafft werden, und sind auch keine anderen hiezu verwendbaren Fonds vorhanden, so ist die Pension von Demjenigen aufzubringen, welcher zur Unterhaltung der Anstalt verpflichtet ist. 5. Liegt diese Verpflichtung Mehreren ob, so haben sie zu den Pensionen in demselben Verhältnifs, wie zu den Unterhaltungskosten der Anstalt, beizutragen. 6. Aus der blofsen Gewährung eines auf einen bestimmten Betrag beschränkten oder zu einem bestimmten Zweck ausgesetzten Zuschusses zu den Unterhaltungskosten einer Anstalt folgt keine Verpflichtung, die Pensionen mit zu übernehmen. 7. Wer bei den einzelnen Anstalten, welche gar kein oder kein ausreichendes eigenthümliches Vermögen besitzen, zur Zahlung oder Ergänzung der Pensionen verpflichtet ist, wird, wenn Zweifel deshalb obwalten, nach Mafsgabe der Verhältnisse der einzelnen Anstalten, von Unseren O. Präsidenten festgesetzt. 8. Gegen diese Festsetzung ist der Recurs an Unseren Min. der geistl. etc. Angelegenh. und die hiebei sonst noch betheiligten Departementschefs zulässig. Der Rechtsweg findet nur dann Statt, wenn auf Grund eines speciellen Rechtstitels die Befreiung von Beiträgen zu Pensionen behauptet wird. In einem solchen Fall gilt jedoch die im Verwaltungswege getroffene Bestimmung bis zur rechtskräftigen Entscheidung als ein Interimisticum. 9. Bei solchen Unterrichtsanstalten, zu deren Unterhaltung weder Communen, noch der Staat verpflichtet, die vielmehr nur aus ihrem eigenen Vermögen oder von anderen Corporationen, oder von Privatpersonen zu unterhalten sind, wird das Pensionswesen für die Lehrer und Beamten, unter Zuziehung der Betheiligten, durch Unsere O. Präsidenten nach Mafsgabe der obwaltenden Verhältnisse für jede einzelne Anstalt besonders geordnet; die streitig bleibenden Puncte werden von Unserem Min. der Unterrichtsangelegenh. unter Mitwirkung der etwa sonst noch betheiligten Departementschefs und nach vorgängiger Einholung Unserer Genehmigung entschieden. Den Betheiligten sollen jedoch keine gröfseren Leistungen zugemuthet werden, als bei den übrigen, nicht vom Staate zu unterhaltenden Anstalten derselben Art. Ist ein Zuschufs oder eine Erhöhung der Dotation bei diesen Anstalten zur Aufbringung der Pensionen erforderlich, so bedarf es hiezu jedenfalls der Zustimmung der betheiligten Corporationen oder Privatpersonen.

10. Bestimmung der Höhe der Pension. Die Lehrer und Beamten bei denjenigen Anstalten, welche hauptsächlich oder subsidiarisch aus Staats- oder Communalmitteln zu unterhalten sind, erhalten als Pension: nach zurückgelegtem 15. bis zum zurückgelegten 20. Dienstjahre 4/16, vom 20. bis 25. 6/16, vom 25. bis 30. 7/16, vom 30. bis 35. 8/16, vom 35. bis 40. 9/16, vom 40. bis 45. 10/16, vom 45. bis 50. 11/16, vom 50. Dienstjahre 12/16 ihres Diensteinkommens an Besoldung und rechtmäfs. Dienstemolumenten, insoweit letztere nicht als Ersatz eines besonderen Dienstaufwandes zu betrachten sind. Das Minimum einer Pension wird jedoch auf 60 bis 96 Thlr. festgesetzt, auch wenn das Diensteinkommen 240 Thlr. nicht erreicht; innerhalb dieser Grenze bleibt den vorgesetzten Dienstbehörden die Bestimmung nach den Umständen überlassen. 11. Bei einer Dienstzeit von weniger als 15 Jahren findet ein Anspruch auf Pension nur dann Statt, wenn eine solche für diesen Fall dem Lehrer oder Beamten bei seiner Anstellung oder auch späterhin ausdrücklich zugesichert worden ist.

12. Berechnung der Dienstzeit. Die Dienstzeit wird von dem Datum der ersten eidl. Verplichtung des zu Pensionirenden, und wenn eine solche nicht Statt gefunden hat, von dem Zeitpunct des ersten Eintritts in den Dienst an gerechnet, auch wenn die erste Anstellung nur interimistisch oder auf Kündigung erfolgt sein sollte. Das sogenannte Probejahr wird jedoch bei den Schulamtscand. der Dienstzeit nicht zugezählt. 13. Denjenigen Lehrern und Beamten, welche aus Staatsfonds zu pensioniren sind, werden auch die im Auslande geleisteten Dienste angerechnet, wenn ihre Anstellung im Inlande vorzugsweise im Interesse des öffentlichen Unterrichts erfolgt ist. Auch werden denselben diejenigen Dienste angerechnet, welche sie sonst im Staatsdienst oder an anderen öffentlichen Unterrichtsanstalten geleistet haben. 14. Sind die Pensionen vom Staate und von Communen gemeinschaftlich oder blos von Communen oder gröfseren Communalverbänden zu zahlen, so werden nur diejenigen Dienste angerechnet, welche der zu Pensionirende im Militair und den zur Pensionszahlung verpflichteten Communen im Schul- oder in einem anderen Amt geleistet hat, falls hierüber nicht andere Verabredungen getroffen sind.

15. Aufbringung der Pension. Die Lehrer und Beamten an den aus Staatsfonds zu unterhaltenden Anstalten haben zum allgem. Civil-Pensionsfonds, aus welchem sie ihre Pensionen beziehen werden, nach denselben Grundsätzen, wie die übrigen pensionsberechtigten Civil-Staatsdiener, beizutragen. 16. Zur Deckung der Pensionen für Lehrer und Beamte an den anderen Anstalten, namentlich auch an denjenigen, welche vom Staate und von Communen gemeinschaftl. oder von einzelnen Communen oder gröfseren Communalverbänden zu unterhalten sind, werden für jede Anstalt besondere Fonds aus den

[illegible] des Vermögens der Anstalt und aus jährl. [illegible] der [illegible] der Pension [illegible] der [illegible] Lehrer und [illegible] [illegible] dürfen [illegible] keine [illegible] Beiträge aus den [illegible] [illegible] werden. [illegible] Der Betrag der zur [illegible] dieser [illegible] §. [illegible] Zuschusses wird von [illegible] Unserem Min. der geistlichen etc. Angelegenh. und die [illegible] [illegible] zur [illegible] des [illegible] [illegible] Vermögen der Anstalt zu [illegible] und [illegible] die Einkünfte der [illegible] [illegible] den Zuschuss [illegible] des zur [illegible] der Lehrerwecke [illegible] Aufwandes zu [illegible] [illegible] zur Unterhaltung der Anstalt [illegible] [illegible] den [illegible] Betrag zum Pensionsfonds zu [illegible]. [illegible] in allen Fällen verpflichtet, etwaige Ausfälle bei dem Pensionsfonds zu decken.

[illegible] Allgemeine Bestimmungen. Wegen der Anrechnung früherer [illegible] wegen der Verpflichtung, die Pension im Inlande zu geniessen, sowie wegen der [illegible] der Verminderung und des Verlustes derselben, desgl. wegen der [illegible] auf einen Theil der Pension kommen die für pensionirte [illegible] Civil-Staatsbeamte allgemein gültigen Grundsätze zur Anwendung. [illegible] bei Pensionirungen der Lehrer zu beobachtenden Verfahrens, insbesondere auch [illegible] der unfreiwill. Pensionirungen, verbleibt es vorläufig bei den [illegible] bisher [illegible] [illegible]. [illegible] In den Anstalten, welche [illegible] Militairpersonen, die bei den [illegible] Anstalten als Lehrer oder Beamte angestellt sind, nach den allgemeinen [illegible] über die Pensionen, das Gnadengehalt und das Wartegeld der Militair[illegible] wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten [illegible]. Gegeben Sanssouci, den 28. Mai 1846. Friedrich Wilhelm.

Ein Fall gerichtlicher Entscheidung, die Anwendung von §. 6 [illegible] Lehrer-Pensionsreglements betreffend (p. 590).

Im Namen des Königs. In Sachen des Magistrats der Stadt Prenzlau, Klä[ger] [und] Imploranten, wider den K. Fiscus, vertreten durch das K. O. Präsidium und das [K.] [Sch]ulk. der Prov. Brandenburg, Verklagten und Imploraten, hat der 1. Senat des K. [Ober-Tri]bunals in seiner Sitzung v. 16. Novb. 1860, an welcher Theil genommen haben: d[er] [Vice]präsident, Staatsm. Uhden, die Geh. O. Trib. Räthe Dester, Dr. v. Hermensdorf, [...] winkel, v. Caprivi, Hensocius, Ludwig und Woltenas, für Recht erkannt, dafs die v[on] [...] Erkenntnifs der 1. Abth. des Civilsenats des K. Kammergerichts v. 8. Dcb. 1859 [...] Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und die Kosten des Verfahrens dem Im[ploranten] aufzuerlegen. Von Rechts wegen.

Gründe. Der Appellationsrichter hat den Kläger mit seinem Antrage, [...] klagten zu verurtheilen, nach Verhältnifs seines dem städt. Gymn. zu Prenzlau z[u] [...] renden jährl. Zuschusses von 1975 Thlrn. auch zu den Pensionen der Lehrer und [...] des Gymn. Beiträge zu leisten, abgewiesen, weil nach den §§. 4 bis 6 der Veror[dnung vom] 28. Mai 1846, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Beamten an den höhe[ren Unter]richtsanstalten, nur Diejenigen subsidiarische Beiträge zur Aufbringung der Pen[sionen zu] leisten verpflichtet seien, denen eine Pflicht zur Unterhaltung der Anstalt selbs[t obliege,] aus der blofsen Gewährung eines auf einen bestimmten Betrag beschränkt[en] Zuschusses nach ausdrücklicher Bestimmung des §. 6 a. a. O. eine solche Ver[pflichtung] nicht hergeleitet werden könne, dieser Fall aber hinsichtlich des Fiscus hier vorli[ege.]

Implorant greift diese Ausführung des Appellationsrichters mit der Behau[ptung als] nichtig an, dafs derselbe die §§. 5 und 6 a. a. O. unrichtig aufgefafst habe, inde[m der Ge]gensatz zwischen beiden Bestimmungen nicht in der allgem. Unterhaltungspflicht [und dem] auf einen bestimmten Beitrag beschränkten Zuschusses, sondern vielmehr in d[er Pflicht] zur Unterhaltung der Anstalt und der blofsen Gewährung eines bestimmten f[...] schusses gefunden werden müsse, wo sich dann ergebe, dafs der §. 6 nicht zu[r Anwen]dung gebracht werden könne, weil sich Fiscus gegen die Gewährung des jährl. Z[uschusses] auch einen Antheil am Patronat des Gymn. beigelegt habe, demgemäfs aber a[uch einen] verhältnifsmäfsigen Zuschufs zum Pensionsfonds leisten müsse.

Allein diese Beschwerde erscheint unbegründet. Die §§. 4 bis 6 der Veror[dnung vom] 28. Mai 1846 bestimmen: §. 4 in fine: Können die Mittel zur Pensionirung nicht [...] werden, so ist die Pension von Demjenigen aufzubringen, welcher zur Unterha[ltung der] Anstalt verpflichtet ist. §. 5. Liegt diese Verpflichtung Mehreren ob, so habe[n sie zu] den Pensionen in demselben Verhältnifs, wie zu den Unterhaltungskosten der An[stalt bei]zutragen; und §. 6 setzt dann hinzu: Aus der blofsen Gewährung eines auf [einen be]stimmten Betrag beschränkten oder zu einem bestimmten Zweck ausgesetzten Z[uschusses]

den Unterhaltungskosten einer Anstalt folgt keine Verpflichtung, die Pensionen mit zu ›rnehmen.

Der Inhalt dieser Festsetzungen stimmt mit der Ausführung des Appellationsrichters, festgestellt hat, dafs dem Fiscus eine Verpflichtung zur Unterhaltung der Anstalt ht obliege, vollkommen überein; und ist nicht erfindlich, wie er sich bei der gedachten raussetzung einer unrichtigen Auffassung derselben schuldig gemacht haben soll. Zwar iauptet Implorant, dafs der Appellationsrichter bei Feststellung jener Voraussetzung sich Verletzung von Rechtsgrundsätzen schuldig gemacht habe. Er habe namentlich angenmen, dafs, obgleich nach den Berichten und Verfügungen der Ministerien des Cultus l des Innern sowie der darauf ergangenen A. C. O. v. 10. Jan. 1817[1]) dem Fiscus gegen Gewährung des bewilligten jährl. Zuschusses von 1975 Thlrn. auch ein Theil am Paaate über das Gymn. beigelegt worden, wenn er dennoch, obwohl aus diesem Antheil Patronat doch von selbst die Verpflichtung folge, auch zur Unterhaltung der Anstalt beizutragen, annehme, dafs dem Fiscus eine solche nicht obliege, und der Appellationsiter ferner, obwohl sich aus diesen Momenten klar ergebe, dafs Fiscus sich nicht zu er blofsen Gewährung eines jährl. Zuschusses anheischig gemacht, sondern dafür auch h den Antheil am Patronat ausbedungen, den §. 6 der Verordnung v. 28. Mai 1846 renden wolle, so habe er gegen den Sinn der K. C. O. v. 10. Jan. 1817 und den Inhalt gedachten Verfügungen und Berichte der Ministerien verstofsen.

Allein die so angebrachte Beschwerde ist hinfällig. Abgesehen davon, dafs die). v. 10. Jan. 1817 nicht Grundsätze des materiellen Rechts aufstellt, sondern nur vernet, dafs dem Staat in allen Fällen, wo der Staat gegen die Schulen die Patronatsverhtungen durch stehende Beiträge aus seinen Cassen erfüllt, er auch an den Rechten Patronats über diese Anstalten, wennschon ohne Aufhebung oder Veränderung der ierigen Mitwirkung jener Collegien, Theil nehme, so führt der Appellationsrichter noch , dafs bei Feststellung der Frage, welcher Umfang diesem Compatronat beizulegen, ob dadurch Fiscus nicht ein blofses Recht der Mitaufsicht, oder auch Verpflichtungen Unterhaltung der Anstalt überkommen habe, es lediglich auf interpretatio voluntatis einschlagenden Urkunden, namentl. des Berichts des Min. *v. Schuckmann* v. 26. Dcb. 6 an des Königs Maj., auf welche die A. C. O. v. 10. Jan. 1817 ergangen sei, und des cripts der Regierung zu Potsdam v. 6. Dcb. 1816 an den Magistrat zu Prenzlau ankam. se ergeben aber deutlich, dafs die Patronatsverpflichtungen des Fiscus lediglich die stehenden Beiträge sich beschränken sollten und jede weitere Beitragspflicht ausschlossen werde.

Implorant hat die Ansicht des Appellationsrichters, dafs die streitige Frage lediglich der Auslegung der erwähnten Berichte und Verfügungen der Ministerien abhängig sei, nichtig nicht angefochten, und unter Zugrundelegung dieser Voraussetzung konnte die scheidung im Wege des Nichtigkeitsverfahrens nur durch den Nachweis einer vorgefalm Verletzung wesentlicher Processvorschriften angefochten werden, da jene Berichte Verfügungen keine Gesetze sind. In dieser Art ist die Beschwerde aber gar nicht begründen versucht worden, und stellt sich die ganze Nichtigkeitsbeschwerde daher als fehlt dar. Sie mufste demgemäfs zurückgewiesen werden u. s. w.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des K. O. Tribunals. Berlin, 16. Novb. 1860.

Formular eines Dimissoriale für den Director einer königl. Anstalt (p. 589).

Dimissoriale für den bisherigen Director des Gymn. zu N.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen u. s. w., thun kund und fügen iit zu wissen, dafs Wir dem Director Unseres Gymnasiums zu N., Prof. Dr. N...., die gesuchte Entlassung aus Unserem activen Staatsdienst in Gnaden mit Pension zu eren geruhet haben.

Urkundlich haben Wir dieses Dimissoriale Allerhöchstselbst vollzogen und mit Unseren Königl. Insiegel versehen lassen. — Gegeben ....

(L. S.) Unterschrift des Königs; Contrasignatur des Unterrichtsministers.

[1]) Vrgl. das königl. Compatronat (p. 10 und 622 ff.).

len Unterhaltungskosten einer Anstalt folgt keine Verpflichtung, die Pensionen mit zu nehmen.

Der Inhalt dieser Festsetzungen stimmt mit der Ausführung des Appellationsrichters, festgestellt hat, dafs dem Fiscus eine Verpflichtung zur Unterhaltung der Anstalt ; obliege, vollkommen überein; und ist nicht erfindlich, wie er sich bei der gedachten ussetzung einer unrichtigen Auffassung derselben schuldig gemacht haben soll. Zwar uptet Implorant, dafs der Appellationsrichter bei Feststellung jener Voraussetzung sich Verletzung von Rechtsgrundsätzen schuldig gemacht habe. Er habe namentlich angenen, dafs, obgleich nach den Berichten und Verfügungen der Ministerien des Cultus des Innern sowie der darauf ergangenen A. C. O. v. 10. Jan. 1817[1]) dem Fiscus gegen Gewährung des bewilligten jährl. Zuschusses von 1975 Thlrn. auch ein Theil am Pate über das Gymn. beigelegt worden, wenn er dennoch, obwohl aus diesem Antheil Patronat doch von selbst die Verpflichtung folge, auch zur Unterhaltung der Anstalt beizutragen, annehme, dafs dem Fiscus eine solche nicht obliege, und der Appellationser ferner, obwohl sich aus diesen Momenten klar ergebe, dafs Fiscus sich nicht zu blofsen Gewährung eines jährl. Zuschusses anheischig gemacht, sondern dafür auch den Antheil am Patronat ausbedungen, den §. 6 der Verordnung v. 28. Mai 1846 nden wolle, so habe er gegen den Sinn der K. C. O. v. 10. Jan. 1817 und den Inhalt gedachten Verfügungen und Berichte der Ministerien verstofsen.

Allein die so angebrachte Beschwerde ist hinfällig. Abgesehen davon, dafs die v. 10. Jan. 1817 nicht Grundsätze des materiellen Rechts aufstellt, sondern nur vert, dafs dem Staat in allen Fällen, wo der Staat gegen die Schulen die Patronatsvertungen durch stehende Beiträge aus seinen Cassen erfüllt, er auch an den Rechten Patronats über diese Anstalten, wennschon ohne Aufhebung oder Veränderung der rigen Mitwirkung jener Collegien, Theil nehme, so führt der Appellationsrichter noch dafs bei Feststellung der Frage, welcher Umfang diesem Compatronat beizulegen, ob dadurch Fiscus nicht ein blofses Recht der Mitaufsicht, oder auch Verpflichtungen Unterhaltung der Anstalt überkommen habe, es lediglich auf interpretatio voluntatis einschlagenden Urkunden, namentl. des Berichts des Min. *v. Schuckmann* v. 26. Dcb. an des Königs Maj., auf welche die A. C. O. v. 10. Jan. 1817 ergangen sei, und des ipts der Regierung zu Potsdam v. 6. Dcb. 1816 an den Magistrat zu Prenzlau ankam. ergeben aber deutlich, dafs die Patronatsverpflichtungen des Fiscus lediglich le stehenden Beiträge sich beschränken sollten und jede weitere Beitragspflicht auslossen werde.

Implorant hat die Ansicht des Appellationsrichters, dafs die streitige Frage lediglich der Auslegung der erwähnten Berichte und Verfügungen der Ministerien abhängig sei, chtig nicht angefochten, und unter Zugrundelegung dieser Voraussetzung konnte die heidung im Wege des Nichtigkeitsverfahrens nur durch den Nachweis einer vorgefal- Verletzung wesentlicher Processvorschriften angefochten werden, da jene Berichte Verfügungen keine Gesetze sind. In dieser Art ist die Beschwerde aber gar nicht gründen versucht worden, und stellt sich die ganze Nichtigkeitsbeschwerde daher als lt dar. Sie mufste demgemäfs zurückgewiesen werden u. s. w.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des K. O. Tribunals. Berlin, 16. Novb. 1860.

---

rmular eines Dimissoriale für den Director einer königl. Anstalt (p. 589).

Dimissoriale für den bisherigen Director des Gymn. zu N.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen u. s. w., thun kund und fügen zu wissen, dafs Wir dem Director Unseres Gymnasiums zu N., Prof. Dr. N...., die suchte Entlassung aus Unserem activen Staatsdienst in Gnaden mit Pension zu ergeruhet haben.

Urkundlich haben Wir dieses Dimissoriale Allerhöchstselbst vollzogen und mit Unsenigl. Insiegel versehen lassen. — Gegeben ....

(L. S.) Unterschrift des Königs; Contrasignatur des Unterrichtsministers.

[1]) Vrgl. das königl. Compatronat (p. 10 und 622 ff.).

Einkünften des Vermögens der Anstalt und aus jährl. Beiträgen sowohl der zur Zahlung der Pension Verpflichteten, als auch der definitiv angestellten Lehrer und Beamten gebildet. Den letzteren dürfen jedoch keine höheren Beiträge als den pensionsberechtigten Civil-Staatsdienern auferlegt werden. 17. Der Betrag der zur Bildung dieser Pensionsfonds (§. 16) erforderl. Zuschüsse wird von Unseren O. Präsidenten, unter Vorbehalt des Recurses an Unseren Min. der geistlichen etc. Angelegenh. und die sonst betheiligten Departementschefs, mit Ausschlufs des Rechtsweges, festgesetzt. 18. Ist hienach der Zuschufs auf das Vermögen der Anstalt zu übernehmen und reichen die Einkünfte der letzteren nicht hin, um den Zuschufs, ohne Beschränkung des zur Erreichung der Lehrzwecke erforderlichen Aufwandes, zu zahlen, so haben die subsidiarisch zur Unterhaltung der Anstalt Verpflichteten auch den laufenden Beitrag zum Pensionsfonds zu ergänzen. Dieselben sind auch in allen Fällen verpflichtet, etwanige Ausfälle bei dem Pensionsfonds zu decken.

19. Allgemeine Bestimmungen. Wegen der Anrechnung früherer Militairdienste, wegen der Verpflichtung, die Pension im Inlande zu geniefsen, sowie wegen der Beschlagnahme, der Verminderung und des Verlustes derselben, desgl. wegen der Ansprüche der Hinterbliebenen auf einen Theil der Pension kommen die für pensionirte Communal- und Civil-Staatsbeamte allgemein geltenden Grundsätze zur Anwendung. 20. Hinsichtl. des bei Pensionirungen der Lehrer zu beobachtenden Verfahrens, insbesondere auch hinsichtl. der unfreiwill. Pensionirungen, verbleibt es vorläufig bei den hierin bisher befolgten Grundsätzen. 21. In den Ansprüchen, welche vormal. Militairpersonen, die bei den §. 1 erwähnten Anstalten als Lehrer oder Beamte angestellt sind, nach den allgemeinen Bestimmungen über die Pensionen, das Gnadengehalt und das Wartegeld der Militairpersonen zustehen, wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändiger Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben Sanssouci, den 28. Mai 1846. Friedrich Wilhelm.

Ein Fall gerichtlicher Entscheidung, die Anwendung von §. 6 des Lehrer-Pensionsreglements betreffend (p. 590).

Im Namen des Königs. In Sachen des Magistrats der Stadt Prenzlau, Klägers und Imploranten, wider den K. Fiscus, vertreten durch das K. O. Präsidium und das K. Schulcoll. der Prov. Brandenburg, Verklagten und Imploraten, hat der 1. Senat des K. O. Tribunals in seiner Sitzung v. 16. Novb. 1860, an welcher Theil genommen haben: der Chefpräsident, Staatsm. *Uhden*, die Geh. O. Trib. Räthe *Decker*, Dr. *v. Hermensdorff*, Dr. *Voswinkel*, *v. Caprivi*, *Heineccius*, *Ludwig* und *Woltemas*, für Recht erkannt, dafs die wider das Erkenntnifs der 1. Abth. des Civilsenats des K. Kammergerichts v. 8. Dcb. 1859 erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und die Kosten des Verfahrens dem Imploranten aufzuerlegen. Von Rechts wegen.

Gründe. Der Appellationsrichter hat den Kläger mit seinem Antrage, den Verklagten zu verurtheilen, nach Verhältnifs seines dem städt. Gymn. zu Prenzlau zu gewährenden jährl. Zuschusses von 1975 Thlrn. auch zu den Pensionen der Lehrer und Beamten des Gymn. Beiträge zu leisten, abgewiesen, weil nach den §§. 4 bis 6 der Verordnung v. 28. Mai 1846, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Beamten an den höhern Unterrichtsanstalten, nur Diejenigen subsidiarische Beiträge zur Aufbringung der Pensionen zu leisten verpflichtet seien, denen eine Pflicht zur Unterhaltung der Anstalt selbst obliege, aus der blofsen Gewährung eines auf einen bestimmten Betrag beschränkten jährl. Zuschusses nach ausdrücklicher Bestimmung des §. 6 a. a. O. eine solche Verpflichtung nicht hergeleitet werden könne, dieser Fall aber hinsichtlich des Fiscus hier vorliege.

Implorant greift diese Ausführung des Appellationsrichters mit der Behauptung als nichtig an, dafs derselbe die §§. 5 und 6 a. a. O. unrichtig aufgefafst habe, indem der Gegensatz zwischen beiden Bestimmungen nicht in der allgem. Unterhaltungspflicht und eines auf einen bestimmten Beitrag beschränkten Zuschusses, sondern vielmehr in der Pflicht zur Unterhaltung der Anstalt und der blofsen Gewährung eines bestimmten festen Zuschusses gefunden werden müsse, wo sich dann ergebe, dafs der §. 6 nicht zur Anwendung gebracht werden könne, weil sich Fiscus gegen die Gewährung des jährl. Zuschusses auch einen Antheil am Patronat des Gymn. beigelegt habe, demgemäfs aber auch einen verhältnifsmäfsigen Zuschufs zum Pensionsfonds leisten müsse.

Allein diese Beschwerde erscheint unbegründet. Die §§. 4 bis 6 der Verordnung v. 28. Mai 1846 bestimmen: §. 4 in fine: Können die Mittel zur Pensionirung nicht beschafft werden, so ist die Pension von Demjenigen aufzubringen, welcher zur Unterhaltung der Anstalt verpflichtet ist. §. 5. Liegt diese Verpflichtung Mehreren ob, so haben sie zu den Pensionen in demselben Verhältnifs, wie zu den Unterhaltungskosten der Anstalt beizutragen; und §. 6 setzt dann hinzu: Aus der blofsen Gewährung eines auf einen bestimmten Betrag beschränkten oder zu einem bestimmten Zweck ausgesetzten Zuschusses

zu den Unterhaltungskosten einer Anstalt folgt keine Verpflichtung, die Pensionen mit zu übernehmen.

Der Inhalt dieser Festsetzungen stimmt mit der Ausführung des Appellationsrichters, der festgestellt hat, dafs dem Fiscus eine Verpflichtung zur Unterhaltung der Anstalt nicht obliege, vollkommen überein; und ist nicht erfindlich, wie er sich bei der gedachten Voraussetzung einer unrichtigen Auffassung derselben schuldig gemacht haben soll. Zwar behauptet Implorant, dafs der Appellationsrichter bei Feststellung jener Voraussetzung sich der Verletzung von Rechtsgrundsätzen schuldig gemacht habe. Er habe namentlich angenommen, dafs, obgleich nach den Berichten und Verfügungen der Ministerien des Cultus und des Innern sowie der darauf ergangenen A. C. O. v. 10. Jan. 1817[1]) dem Fiscus gegen die Gewährung des bewilligten jährl. Zuschusses von 1975 Thlrn. auch ein Theil am Patronate über das Gymn. beigelegt worden, wenn er dennoch, obwohl aus diesem Antheil am Patronat doch von selbst die Verpflichtung folge, auch zur Unterhaltung der Anstalt mit beizutragen, annehme, dafs dem Fiscus eine solche nicht obliege, und der Appellationsrichter ferner, obwohl sich aus diesen Momenten klar ergebe, dafs Fiscus sich nicht zu einer blofsen Gewährung eines jährl. Zuschusses anheischig gemacht, sondern dafür auch noch den Antheil am Patronat ausbedungen, den §. 6 der Verordnung v. 28. Mai 1846 anwenden wolle, so habe er gegen den Sinn der K. C. O. v. 10. Jan. 1817 und den Inhalt der gedachten Verfügungen und Berichte der Ministerien verstofsen.

Allein die so angebrachte Beschwerde ist hinfällig. Abgesehen davon, dafs die C. O. v. 10. Jan. 1817 nicht Grundsätze des materiellen Rechts aufstellt, sondern nur verordnet, dafs dem Staat in allen Fällen, wo der Staat gegen die Schulen die Patronatsverpflichtungen durch stehende Beiträge aus seinen Cassen erfüllt, er auch an den Rechten des Patronats über diese Anstalten, wennschon ohne Aufhebung oder Veränderung der bisherigen Mitwirkung jener Collegien, Theil nehme, so führt der Appellationsrichter noch aus, dafs bei Feststellung der Frage, welcher Umfang diesem Compatronat beizulegen, und ob dadurch Fiscus nicht ein blofses Recht der Mitaufsicht, oder auch Verpflichtungen zur Unterhaltung der Anstalt überkommen habe, es lediglich auf interpretatio voluntatis der einschlagenden Urkunden, namentl. des Berichts des Min. *v. Schuckmann* v. 26. Dcb. 1816 an des Königs Maj., auf welche die A. C. O. v. 10. Jan. 1817 ergangen sei, und des Rescripts der Regierung zu Potsdam v. 6. Dcb. 1816 an den Magistrat zu Prenzlau ankam. Diese ergeben aber deutlich, dafs die Patronatsverpflichtungen des Fiscus lediglich auf die stehenden Beiträge sich beschränken sollten und jede weitere Beitragspflicht ausgeschlossen werde.

Implorant hat die Ansicht des Appellationsrichters, dafs die streitige Frage lediglich von der Auslegung der erwähnten Berichte und Verfügungen der Ministerien abhängig sei, als nichtig nicht angefochten, und unter Zugrundelegung dieser Voraussetzung konnte die Entscheidung im Wege des Nichtigkeitsverfahrens nur durch den Nachweis einer vorgefallenen Verletzung wesentlicher Processvorschriften angefochten werden, da jene Berichte und Verfügungen keine Gesetze sind. In dieser Art ist die Beschwerde aber gar nicht zu begründen versucht worden, und stellt sich die ganze Nichtigkeitsbeschwerde daher als verfehlt dar. Sie mufste demgemäfs zurückgewiesen werden u. s. w.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des K. O. Tribunals. Berlin, 16. Novb. 1860.

Formular eines Dimissoriale für den Director einer königl. Anstalt (p. 589).

Dimissoriale für den bisherigen Director des Gymn. zu N.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen u. s. w., thun kund und fügen hiemit zu wissen, dafs Wir dem Director Unseres Gymnasiums zu N., Prof. Dr. N...., die nachgesuchte Entlassung aus Unserem activen Staatsdienst in Gnaden mit Pension zu ertheilen geruhet haben.

Urkundlich haben Wir dieses Dimissoriale Allerhöchstselbst vollzogen und mit Unserem Königl. Insiegel versehen lassen. — Gegeben ....

(L. S.) Unterschrift des Königs; Contrasignatur des Unterrichtsministers.

---

[1]) Vrgl. das königl. Compatronat (p. 10 und 622 ff.).

Veränderungen,

welche

während des Drucks I. in den Personen und der Stellenbesetzung, II. im Charakter und Rang der Anstalten eingetreten sind.

I. Behörden.

P. 15. Der bisherige Hülfsarbeiter im K. Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten, Consist.-Rath *De la Croix,* ist zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath in demselben Ministerium ernannt.

P. 16. An die Stelle des pensionirten Geh. Regierungsraths Dr. *Dieckmann* zu Königsberg ist der Dir. des Seminars zu Münsterberg, *Bock,* als Reg.- und Schulrath bei der K. Regierung getreten. — An die Stelle des (†) Reg.- und Schulraths *Bock* bei der K. Regierung zu Gumbinnen: der evang. Pfarrer *Tyrol* von Angerburg als Reg.- und Schulrath. — An die Stelle des pensionirten Ob.-Reg.-Raths *Meuss* zu Frankfurt a. O. tritt der Reg.-Rath *Wunderlich* zu Coblenz. — Beim K. Prov.-Schulcollegium zu Berlin tritt zum 1. Octb. d. J. der Dir. *Gottschick* vom K. Pädagogium zu Putbus als zweiter Schulrath für die höheren Lehranstalten der Provinz Brandenburg ein.

P. 17. An die Stelle des (†) Reg.-Vice-Präsidenten Freih. *v. Werthern* bei dem K. Prov.-Schulcollegium und der K. Regierung zu Stettin ist der Ob.-Reg.-Rath und Dir. der Generalcommission zu Stendal, *Willenbücher,* getreten. — An die Stelle des Reg.-Präsidenten *Naumann* zu Cöslin: der Reg.-Vicepräsident, Präsident *v. Kotze* in Magdeburg. — An die Stelle des Reg.-Präsidenten Freih. *v. Schleinitz* zu Bromberg: der Reg.-Präsident *Naumann* von Cöslin. — Bei der K. Regierung zu Bromberg ist die Stelle des kath. Schulraths durch den Tod des Reg.- und Schulraths *Nepilly* erledigt.

P. 18. An die Stelle des nach Cöslin versetzten Reg.-Präsidenten *v. Kotze*: der Ober-Reg.-Rath in Cöslin Dr. *v. Gross* gen. *v. Schwarzhoff* als Vice-Präsident der Regierung und als Dir. des Prov.-Schulcollegiums zu Magdeburg.

P. 19. Der Geh. Reg.-Rath Dr. *Schweitzer,* kath. Schulrath bei der K. Regierung zu Cöln, ist pensionirt worden, die Stelle noch nicht wieder besetzt. — Zum Regierungs-Präsidenten in Trier ist Freih. *v. Schleinitz,* vorher Reg.-Präsident in Bromberg, ernannt worden.

II. Schulen.

Gestorben und noch nicht wieder ersetzt sind die Directoren: Dr. *Passow* am Gymn. zu Thorn (p. 32), *Below* am Gymn. zu Luckau (p. 135), Dr. *Held* am Gymn. zu Schweidnitz (p. 177); imgleichen der Rectoratsverweser an der höh. B. S. zu Saarlouis Dr. *Hrm. Huyn* (p. 406).

Pensionirt sind die Directoren: *M. F. Fabian* am Gymn. zu Lyck (p. 66), Dr. *Kayser* an der Realsch. zu Landeshut (p. 200) und Dr. *Schöler* am Gymn. zu Erfurt (p. 281).

Berufen, resp. bestätigt, sind als Directoren: für das Gymn. zu Lyck (p. 66) Dr. *C. Schaper,* Oberl. am Gymn. zu Insterburg; für das Pädagogium zu Putbus (p. 158), an Stelle des zum Prov.-Schulrath in Berlin ernannten Dir. Gottschick, Dr. *G. Lothholz,* Prof. am Gymn. zu Wernigerode; für die Realschule zu Landeshut (p. 200) Dr. *Oscar Janisch,* ord. L. am Gymn. zu Frankfurt a. O.; für das Gymn. zu Erfurt (p. 281) Dr. *J. A. Hartung,* bisher Dir. des Gymn. zu Schleusingen; für das Gymn. zu Schleusingen (p. 291) Dr. *C. B. A. Todt,* Oberl. am Gymn. zu Nordhausen; für das Gymn. zu Herford (p. 311) Dr. *Gu. Bode,* Oberl. am Gymn. zu Neu-Ruppin; für das Gymn. zu Bielefeld

(p. 312) Dr. W. *Herbst*, bisher Dir. des Friedr.-Wilh.-Gymn. zu Cöln; für das Gymn. zu Brilon (p. 320) *C. Rören*, bisher Dir. der rhein. Ritter-Akademie zu Bedburg.

Die Realschule zu Burg (p. 232) ist in ein Gymnasium (evg.) verwandelt und als solches am 11. Apr. 1864 eröffnet worden. Director desselben: Dr. *O. Frick*, seit O. 1864 (vorher Oberl. am Progymn. zu Barmen).

Die mit dem Gymnasium zu Burgsteinfurt (p. 302) verbundene Realschule (evg.) gehört seit 1. Apr. 1864 (Rescr. v. 10. März 1864) zu den Realschulen 1. Ordn.

Die bisherige Mittel- oder höhere Stadtschule (evg.) zu Pillau, Reg.-Bez. Königsberg, Prov. Preussen (früher eine zu Entlass.prfgn nach der Instr. v. 8. März 1832 berechtigte h. B. S.: p. 51, 416 u. 417) ist am 2. Apr. 1864, und die aus einer alten lat. Schule (p. 224) hervorgegangene bisherige sog. Vorbereitungsschule (evg.) zu Langensalza, Reg.-Bez. Erfurt, Prov. Sachsen, am 2. Mai 1864 als höhere Bürgerschule im Sinne des Reglm. vom 6. Octb. 1859 anerkannt worden. Rector der ersteren: *Aug. Zander*, — der letzteren: Dr. *Rud. Wutzdorf*, bisher Gymnasiallehrer zu Halberstadt. Den Realcl. des Friedr.-Wilh.-Gymn. zu Cöln sind am 31. März 1864 die Rechte einer anerkannten höh. Bürgerschule beigelegt.

Die 3 cl. (VI—IV) kath. höhere Stadtschule zu Kerpen, Reg.-Bez. Cöln, Rheinprov., ist in die Zahl der Progymnasien aufgenommen (Rescr. v. 5. März 1864). Rector: der Geistliche *C. Kämper*.

Die Progymn. zu Schrimm (p. 215) und zu Gnesen (p. 222) sind am 14. Sptb. 1864 in die Zahl der berechtigten Progymnasien aufgenommen worden (p. 45).

Zur Schulgeschichte in Abschn. III.

Von den im Jahre 1864 bisher veröffentlichten Programmen enthalten Beiträge zur Geschichte höherer Lehranstalten: das vom Gymn. zu Marienburg (p. 75) über die alte lat. Schule daselbst (Dir. Dr. *Breiter*); von der Raths- und Friedrichsschule zu Cüstrin (p. 124) über die Gymnasialzeit derselben (Dir. *Bartholdy*); vom Gymn. zu Brieg (p. 174) über dasselbe (Dir. *Guttmann*); vom Gymn. zu Bunzlau (p. 190) über dasselbe (Dir. Dr. *Beisert*); von der Realschule zu Meseritz (p. 214) über die polnischen Piaristenschulen (Lehrer *Sarg*); vom Gymn. zu Inowraclaw (p. 222) über die Vorgeschichte desselben (Dir. *Günther*); vom Progymnasium zu Seehausen (p. 235) über die Stadtschule daselbst (Rector Dr. *Dihle*); von der höheren Bürgerschule zu Neuwied (p. 384) über das höhere Schulwesen daselbst, insbesondere auch über das vormal. Gymn. (Rector *Götz*); vom Progymn. zu Andernach (p. 385) über die Achter daselbst (Rector *Löhbach*); von der höh. Bürgerschule zu Rheydt (p. 379) über die historischen Verhältnisse der Anstalt (Rector Dr. *Wittenhaus*).

Nachträge und Berichtigungen.

P. 17. Mitglied der K. Regierung zu Oppeln ist auch *Polomski*, (der ältere kath.) Reg.- und Schulrath.

P. 37, Z. 4 v. u. ist (hinter „haben") zu ergänzen: wenn sie nicht aus älteren Gymnasien mit stiftungsmäfsig evangelischem Charakter hervorgegangen sind.

P. 40, Abs. 2, letzte Z. ist (hinter 29. Juni 1861) hinzuzufügen: Circ.-Verff. v. 24. Octb. 1846 und 11. Apr. 1863 (C. Bl. 1863 p. 707 f.).

P. 45, Col. 2, Nr. 25 ist bei dem Progymn. Erkelenz der (*) zu streichen.

P. 51. Zu den Quellen über die ältere Schulgeschichte der Prov. Preussen gehören auch: Arnoldt, Ausführl. und mit Urkunden versehene Historie der königsberger Universität, 1746, und Hartknoch, Alt und neues Preussen, 1648.

P. 86, letzte Z. Hinter „gr. Kl. zu Berlin" zuzufügen: desgl. am Gymn. zu Luckau.

P. 87, Anm. 1. Zusatz: Der Etat der Universität in Berlin zu Stipendien und Unterstützungen für Studirende beträgt jetzt insgesammt 10,840 Thlr.

P. 135 und 136. Rector der Schule zu Lübben war 1761—71 der Lexikograph Dr. *Joh. Gerh. Scheller*, nachher Rector zu Brieg.

P. 18?. Abs. 2. Z. 12. In der Parenthese ist Stolp zu streichen.

P. 18?. Anm. 2 und 3. Zufolge C. O. v. 2. Juni 1864 ist statt des Militair-Inspectors an der K. A. zu Liegnitz ein dritter Civil-Inspector angestellt worden.

P. 226. Zu den eingegangenen älteren gelehrten Schulen der Prov. Sachsen gehörte auch das Gymnasium Augusteum zu Weifsenfels.

P. 326. Gymn. zu Soest. Etat. Einnahmen auch: Zinsen von 11,000 Thlr. Capitalvermögen 400 Thlr.; Staatszuschufs 2950 Thlr.; Communalzuschufs 1614 Thlr.

P. 366. *Die Eröffnung der Realschule zu Essen ist bis in den Herbst 1864 ausgesetzt.*

P. 377. Crefeld. h. B. S. Dr. C. *Jumpertz* ist inzwischen definitiv angestellt, also erster und gegenwärtiger Rector der anerkannten h. B. S.

P. 418. *Prov. Brandenburg.* Bestand der R. S. 1. O. 1864. Berlin. Statt Friedrichswerd. Realschule lies Friedrichs-Realschule.

P. 442. Col. „Minimum durchschnittlich" fehlt neben 118,305 (Evangel.): 309,341 (Kath.).

P. 596, Abs. 3. *Die Befugnifs*, Schuldienern aus den Vorräthen der Schulen Feuerungs- und *Beleuchtungsmaterial* für den eigenen Hausstand gegen Entschädigung widerruflich zu *bewilligen*, ist den *Provinzialbehörden* übertragen: C. O. v. 25. Jan. 1862 und Circ.-Verf. v. 17. Sept. 1862 (C. Bl. p. 651 f.).

Es hat sich inzwischen auch die Zahl der Vorschulen vermehrt: so z. B. werden *zu Königsberg i. Pr.* (*p.* 52 f.) jetzt auch bei dem altstädt. Gymnasium und den beiden *Realschulen dergleichen errichtet.* — In Berlin steht die Eröffnung eines neuen städtischen *Gymn.* (*Brandenburger.*, *bevor*, so dafs mit Einschlufs des Gymn. zu Burg (s. p. 739) *demnächst* 147 *Gymnasien in der Monarchie* vorhanden sein werden. Nach den p. 739 *angegebenen Veränderungen* beträgt nunmehr die Zahl der übrigen höheren Schulen der *Monarchie*: *Progymnasien* (p. 45 und 415) 29 (wovon 12 vollständig); **Realschulen 1. O.** (*p.* 418) 60; **Realschulen 2. O.** (p. 419) 14; **anerkannte höh. B. S.** (p. 419) 17.

Die Summe der seit Aufstellung der Tafeln p. 587 bei den höheren Schulen der *Monarchie eingetretenen* Besoldungsverbesserungen beläuft sich über 8000 Thlr.

Druckfehler.

P. 101 Z. 3 ist zu lesen: Präsentationsrecht statt: Präsentionsrecht.

P. 184 Anm. 2, Z. 8: zu 6 statt: z. B.

P. 226 fehlt über Magdeburg: 1. Regierungsbezirk Magdeburg.

P. 284, Abs. 8, Z. 2 und 3 statt ¹) und ²) zu setzen: ²) und ³).

P. 286 letzte Zeile: statt 1822: 1522.

P. 295: die Einwohnerzahl von Münster beträgt nicht 26,332, sondern 27,332.

P. 333 Anm., Z. 18: nicht Knick, sondern Kuick.

P. 376 Abs. 2, Z. 6 und 7: hinter 1850 fehlt: bis 1861.

P. 646 Tit. II, Ueberschrift: statt Pensionsbetrag zu lesen: Pensionsbeitrag.

Auf der beigegebenen Karte ist das Gymnasium zu Stolp in Pommern irrthümlich als Progymnasium bezeichnet.

BERLIN, DRUCK VON GUSTAV SCHADE.
Marienstrafse 10.

P. 138, Abs. 2, Z. 12. In der Parenthese ist Stolp zu streichen.

P. 183, Anm. 2 und 3. Zufolge C. O. v. 2. Juni 1864 ist statt des Militair-Inspectors an der R. A. zu Liegnitz ein dritter Civil-Inspector angestellt worden.

P. 224. Zu den eingegangenen älteren gelehrten Schulen der Prov. Sachsen gehörte auch das Gymnasium Augusteum zu Weißenfels.

P. 323. Gymn. zu Soest. Etat. Einnahmen auch: Zinsen (von 11,000 Thlr. Capitalvermögen) 403 Thlr.; Staatszuschuſs 2860 Thlr.; Communalzuschuſs 1614 Thlr.

P. 366. Die Eröffnung der Realschule zu Essen ist bis in den Herbst 1864 ausgesetzt.

P. 377. Crefeld, h. B. S. Dr. *C. Jumpertz* ist inzwischen definitiv angestellt, also erster und gegenwärtiger Rector der anerkannten h. B. S.

P. 418. Prov. Brandenburg. Bestand der R. S. 1. O. 1864. Berlin. Statt Friedrichsstädt. Realschule lies Friedrichs-Realschule.

P. 443, Col. „Mithin durchschnittlich" fehlt neben 119,308 (Evangel.): 209,341 (Kath.).

P. 586, Abs. 3. Die Befugniſs, Schuldienern aus den Vorräthen der Schulen Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial für den eigenen Hausstand gegen Entschädigung widerruflich zu bewilligen, ist den Provinzialbehörden übertragen: C. O. v. 28. Jan. 1862 und Circ.-Verf. v. 17. Sptb. 1862 (C. Bl. p. 651 f.).

Es hat sich inzwischen auch die Zahl der Vorschulen vermehrt: so z. B. werden zu Königsberg i. Pr. (p. 52 f.) jetzt auch bei dem altstädt. Gymnasium und den beiden Realschulen dergleichen errichtet. — In Berlin steht die Eröffnung eines neuen städtischen Gymn. (Brandenburgstr.) bevor, so daſs mit Einschluſs des Gymn. zu Burg (s. p. 739) demnächst 147 Gymnasien in der Monarchie vorhanden sein werden. Nach den p. 739 angegebenen Veränderungen beträgt nunmehr die Zahl der übrigen höheren Schulen der Monarchie: Progymnasien (p. 45 und 415) 29 (wovon 12 vollständig); Realschulen 1. O. (p. 418) 50; Realschulen 2. O. (p. 419) 14; anerkannte höh. B. S. (p. 419) 17.

Die Summe der seit Aufstellung der Tafeln p. 587 bei den höheren Schulen der Monarchie eingetretenen Besoldungsverbesserungen beläuft sich über 8000 Thlr.

Druckfehler.

P. 101 Z. 3 ist zu lesen: Präsentationsrecht statt: Präsentionsrecht.

P. 134 Anm. 2, Z. 3: zu *b* statt: z. B.

P. 226 fehlt über Magdeburg: 1. Regierungsbezirk Magdeburg.

P. 234. Abs. 3, Z. 2 und 3 statt ¹) und ²) zu setzen: ²) und ³).

P. 286 letzte Zeile: statt 1822: 1522.

P. 295: die Einwohnerzahl von Münster beträgt nicht 26,332, sondern 27,332.

P. 333 Anm., Z. 18: nicht Knick, sondern Kuick.

P. 376 Abs. 2, Z. 6 und 7: hinter 1850 fehlt: bis 1861.

P. 646 Tit. II, Ueberschrift: statt Pensionsbetrag zu lesen: Pensionsbeitrag.

Auf der beigegebenen Karte ist das Gymnasium zu Stolp in Pommern irrthümlich als Progymnasium bezeichnet.

BERLIN, DRUCK VON GUSTAV SCHADE.
Marienstraſse 10.

